340.03 .S399 C.1
WŁorterbuch Łuber die
Stanford University Libraries
3 6105 047 440 388

LIBRARY OF THE
Leland Stanford Junior University
NOT TO BE TAKEN OUT OF THE LIBRARY

Digitized by Google

Google

D. Johann Nicolaus Schwarzens,
Rechtskonsulentens zu Dresden,

Wörterbuch,

über die

Chursächsischen, auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze, bis zum Jahr 1792.

Erster Theil.

Von A. bis mit D.

Mit Churfürstl. Sächsisch. gnädigstem Privilegio.

Dresden,
gedruckt mit Meinholdischen Schriften.
1792.

Seiner Excellenz

dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Friedrich Ludwig Wurmb,

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbetrautem Konferenzminister, wirklichem Geheimden Rath und Direktor der Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerziendeputation, des Hohen Kaiserlichen St. Josephs-Ordens-Kommandeur und Burgmann zu Friedberg, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Großen-Furra rc.

Seiner Excellenz

dem

Hochgebohrnen Grafen

Adolph Heinrich,

des Heil. Römisch. Reichs

Grafen von Schönberg,

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbetrautem Konferenzminister, wirklichem Geheimden Rath und der Zucht- auch Armenhaus-Kommission Direktor, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn zu Berthelsdorf, Nieder-Ottendorf ꝛc.

Seiner Excellenz

dem

Hochgebohrnen Grafen

Otto Ferdinand,

des Heil. Römisch. Reichs

Grafen von Löben,

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbetrautem Konferenzminister, wirklichem Geheimden Rath und Direktor der Brandschädenkommission, des deutschen Johanniterordens Rittern, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Ober-Gerlachsheim und Nieder-Rudelsdorf rc.

Seiner Excellenz

dem

Hochgebohrnen Grafen

George Wilhelm,

des Heil. Römisch. Reichs

Grafen von Hopfgarten,

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbetrautem Konferenzminister und wirklichem Geheimden Rath, auch Seniorn des Domstifts Meißen, Probst zu Budissin und Kapitularen des Domkapituls zu Naumburg, Erb = Lehn = und Gerichtsherrn auf Rammelburg und Mülverstedt 2c.

Euer Euer Excellenzen Excellenzen!

Wage ich unterthänig, ein Werk zu Füßen zu legen, welches Sachsens und derer damit verbundenen Lande vortreffliche Gesetzgebung von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten enthält, welches aber auch zugleich die Fortschritte zur Vollkommenheit, als Früchte aufgeklärter Zeiten, weiserer und menschenfreundlicherer Staatsmänner und ihrer Bemühungen, bezeichnet.

Möchte es doch das Glück haben, Euer Euer Excellenzen Excellenzen hohen Beyfalls nicht ganz unwürdig befunden zu werden, so würde dieses die höchste Belohnung für denjenigen seyn, der mit der größten Verehrung sich zu nennen die Gnade hat

Euer Euer Excellenzen Excellenzen!

unterthänigsten
D. Johann Nikolaus Schwar

Vorrede.

Hier überreiche ich Ihnen, verehrungswürdige Geschäftsmänner und meine theuern Amtsbrüder, ein Werk, welches Ihnen eine leichtere Uibersicht der sächsischen Gesetze verschaffen soll. Möchte es mir doch gelungen seyn, Ihrer Erwartung in etwas entsprochen zu haben! Dies ist alles, was ich auf Ihre freundschaftlichen Aeußerungen, auf die gütige Aufnahme meiner Ankündigung, auf die unerwartete Unterstützung, und auf die frühen Lobsprüche antworten kann. So weitläuftig auch die Arbeit zu seyn scheinet, die ich unternommen habe; so ist sie in Vergleichung mit dem wichtigen Geschäfte, das ich Ihnen allein überlassen muß, mit dem

Geschäfte

Geschäfte in den Sinn und den Geist dieser Gesetze einzudringen, ihre Ursachen und Wirkungen zu erforschen, selbige richtig anzuwenden, immer die leichteste und geringste. O wie viel fühle ich dabey, wenn ich mir diese Ihre wichtige Beschäftigung und Bestimmung denke — wenn ich Sie das Wohl einzelner Staatsbürger, Familien, ganzer Ortschaften und Gemeinden betreiben sehe; — wenn ich einen Blick auf den wichtigen Einfluß, den Sie vor vielen andern auf die Befolgung dieser politischen Vorschriften, Weisungen und Rathschläge haben, werfe, und den Antheil berechne, den Sie an der Ordnung, Vollkommenheit und Glückseligkeit eines Staatskörpers nehmen. — Die Pflicht eines Staatsbeamten, eines Richters und Sachwalters ist groß: — Fürchterlich ist fürnehmlich die Macht der letztern, wenn sie selbige misbrauchen; aber auch wohlthätig ihr Amt, wenn sie Menschenfreunde und Patrioten sind, — wenn sie im Kleinen das nachahmen, was ihnen der Staat im Allgemeinen vorschreibet; — wann sie blos wirken, um Glück und Wohl um sich her zu verbreiten, und die weisen Einschränkungen ehren, die überall der gemisbrauchten Freyheit gesetzet sind. — Dieses sind ohngefähr die Gedanken, die bey Zusammensetzung und Ordnung dieses Werks, in mir oft lebhaft wurden, und wobey ich den Wunsch, daß sie einem Jeden bey Anwendung der Gesetze immer gegenwärtig seyn möchten, nicht unterdrücken konnte.

Mar

Man verstehet ein Gesetz, wenn man es lieset, doch man entdecket mehr darinne, wenn man es anwenden soll, und man findet erst dann seinen vollen Werth, wenn man es oft anzuwenden, und aus verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten Gelegenheit gehabt, wenn man es bald in Verbindung mit andern, zum Theil frühern Gesetzen, bald in Beziehung auf ausländisches Recht, auf Landesverfassung, Staatsverhältnisse, nachbarlichen Einfluß, Zeitumstände u. s. w. beleuchtet hat. Dann werden uns oft gleichgültig scheinende Worte wichtig; dann sehen wir erst, warum sie gewählet wurden, daß sie keinesweges müssig da stehen, sondern daß ihre Wahl, wo nicht nothwendig, doch allen diesen mannichfaltigen Umständen angemessen seyn mußte; dann lernen wir den Gesetzgeber und sein Amt erst schätzen. — Er, der tausend und aber tausend Fälle vorher zu überdenken und zu prüfen hatte, ehe er über dieselben wenige Gesetzesworte zu Tausenden und aber Tausenden, die eben so verschieden denken, als in eben dem Fall, von dem das Gesetz redet, handeln, aussprach. Doch die engen Schranken, in die meine Vorrede gepasset werden muß, erlauben mir mehr nicht, als diese allgemeinen Anmerkungen über den Geist der Gesetze — sie auf das sächsische Recht anzuwenden, war zwar anfänglich mein Zweck, allein ich muß mir denselben in einem eigends dazu bestimmten Werke auszuführen vorbehalten. Alles, was ich dabey in dieser Rück-

sicht

sicht thun konnte, war dieses: daß ich durch Beziehungen verschiedene Gesetze und Materien in Verbindung brachte, die zu weitern Nachdenken und Resultaten Veranlassung geben können.

Was die Orthographie betrifft, so habe ich in den Hauptworten die gesetzliche beybehalten, bey dem Texte selbst aber, die in der Druckerey gewöhnliche Adelungische stehen lassen, wie das Beyspiel Becker und Bäcker zeiget.

Dresden, den 16. Nov. 1792.

Der
Verfasser.

Abarbei-

Abarbeitung. Arbeit ist des Menschen Pflicht, die Abarbeitung aber eine Strafe, welche statt der Geld- und Gefängnißstrafe sodann ihre Anwendung findet, wenn der Verbrecher entweder die Geldstrafen oder Unkosten nicht erlegen kann, Bef. v. 7. Sept. 1698. C. A. I. p. 1167. oder wenn dessen Eheweib und Kinder durch Entrichtung der Geldstrafe unglücklich würden, oder wenn das bloße Gefängniß ihm zu keiner besondern Strafe gereichen sollte, Bef. v. 27. Jan. 1717. ibid. p. 1871.

Es steht übrigens dem Richter, welchem der Zustand und das Vermögen des Verbrechers am besten bekannt seyn muß, die Wahl frey, welche von diesen Strafen er anwenden will. Ebend.

Und diese Wahl ist nicht allein den Aemtern, nach dem ang. Bef. v. 1698, sondern auch allen andern Gerichten freygelassen. L. T. A. v. 18. Apr. 1716. in fin. C. A. I. p. 395. vergl. ang. Bef. v. 1717, welches auch auf die Oberlausitz erstrecket worden. Rescr. v. 25. Aug. 1718. C. A. III. p. 347. und Oberlaus. Kollekt. Werk, B. 1. p. 254.

Arme, die das Armenrecht erlangt haben, und sachfällig gefunden worden, sollen zur Erstattung der Prozeßkosten angehalten, und wann sie solche nicht aufbringen können, zu deren Verbüßung mit Gefängniß, oder zur Arbeit angestrengt werden. E. P. O. ad T. 1. §. 14. p. 21.

Partheyen, welche das Rechtsmittel der Appellation gemisbrauchet, und diesfalls in Geldstrafe verfallen sind, sollen, wann sie diese nicht erlegen können, mit Gefängniß oder gewisser Arbeit bestrafet werden. E. P. O. ad T. 35. §. 6. p. 188.

Drey Tage Handarbeit werden für einen Tag Gefängniß, oder ein halb Schock Geldstrafe oder Unkosten gerechnet. Angez. Bef. v. 7. Sept. 1698.

Dieses ist jedoch gegenwärtig dahin abgeändert worden, daß, weil die Handarbeit ohnentgeldlich geschieht, ein Tag Handarbeit einem Tage Gefängniß, oder der statt desselben gesetzten Geldbuße gleichgeachtet werden solle. Gen. weg. d. Verf. in Unters. S. v. 30. Apr. 1783. §. 15. S. auch Arbeit.

Abbitte, ist entweder eine feyerliche oder christliche. Wenn ein Beleidigter mit einem Höhern zu thun hat, so soll er sich mit einer bloßen Ehrenerklärung begnügen, die jedoch öffentlich für Gerichte geleistet werden muß. Pol. Ord. v. 22. Jun. 1661. T. 5. §. 1 und 2. C. A. I. p. 1568. S. auch O. H. G. O. v. 22. Dec. 1548. T. v. Schmähsach. ibid. p. 1287. Duellm. v. 2. Jul. 1712. §. 2. 3. 4. 5. 6 u. 22. ibid. I. p. 17.

Wegen grober Beleidigungen und Thätlichkeiten muß sie knieend geleistet werden, auch nach Befinden der Verbrecher oder der Beleidiger sich selbst Lügen strafen und aufs Maul schlagen; sie ist dahero hier mit dem Widerrufe verbunden. Die Fälle, wo dieses statt findet, sind folgende:

1) Bey groben Verbalinjurien, Niederer gegen Höhere und Vornehmere; Duellmand. §. 3.

2) Wenn einer den andern in seinem Hause gröblich schimpfet, ebend. §. 7. es wird als Hausfriedensbruch betrachtet, der schon nach dem ältesten sächsischen Gesetz verpönet war.

3) Wenn einer, der nicht von Adel und rittermäßigen auch höhern Stand, einen

von

von diesem Stande mit Verläumdung, Geberden, Worten und Verbalinjurien angreifet. Ebend. §. 19.

Knieend muß aber die Abbitte verrichtet werden, a) bey Thätlichkeiten, Schlagen und Werfen, Duellm. §. 8. b) bey einem Ueberfalle mit dem Stock oder einer Karbatsche ꝛc. Ebend. §. 12.

Und dieses geschieht selbst sodann, wenn es der Beleidigte nicht verlangt. Ebend. §. 16.

Wenn sich der Beleidiger Abbitte zu leisten verweigert, so wird er hierzu durch Gefängnißstrafe angehalten. Ebend. §. 2.

Wenn jemand seinem Gläubiger Wucher Schuld gegeben, dieses aber nicht erwiesen, so muß er diesfalls eine gerichtliche Abbitte seinem Gegner leisten. Mand. v. 21. Apr. 1724. §. 6. in fin. C. A. II. p. 2089.

Uiber die Formalien der Abbitte, des Wiederrufs u. s. w. soll ein Rezeß gefertiget werden. Duellm. §. 23. in fin. Erl. M. v. 1. Jul. 1737. S. C. A. I. p. 645.

Bey Privatvergleichungen unter den Interessenten fällt die Abbitte weg, wenn die Injurien nur in Worten, Geberden oder Drohungen bestehen. Duellm. §. 17.

Die Abbitte fällt auch weg, wenn der Beleidigte den Beleidiger auf gleiche Art, oder auch mit Exceß behandelt, und es nimmt sodann eine christliche Versöhnung die Stelle dafür ein. Duellm. §. 11.

Wenn Herrschaften ihren Dienstboten ehrenrührige Verbrechen Schuld geben, und solche nicht beweisen können, so müssen letztere statt der Abbitte sich mit einem, von ihren Herrschaften gerichtlich oder außergerichtlich ausgestellten Zeugnisse über ihre Unschuld begnügen. N. Ges. Ord. v. 1769. T. 4. §. 4. S. C. A. I. p. 978. O. L. Ges. Ord. v. 20. Aug. 1767. T. 5. §. 4. ib. III. p. 201. und Oberlaus. Kollekt. Werk III II. 3. 5. S. Meißners Chronol. Regist. üb. d. Oberl. Ges. p. 155.

Abdecker. Adeliche, ihre Unterthanen und die Bürger sind nicht verbunden, das abgetriebene kranke und umgefallene Vieh dem Kaviller zum Abdecken anbieten zu lassen. Kl. gr. v. 1661. §. 117. C. A. I. p. 251. Andere Hauswirthe aber müssen ihnen für das lebendige oder todte Pferd, Ochsen, Kuh oder Kalb, die bestimmten Gebühren entrichten. Ebend. u. Bef. v. 2. August 1756, und 3. Sept. 1764. S. C. A. I. p. 843 und 885.

Wo, wegen des Abdeckens, andere Gewohnheit oder Verträge vorhanden sind, da bleibt es dabey, insbesondere, wenn etwa die Eigenthümer gegen Abgebung eines gewissen Lohns die Häute behalten. Kl. gr. v. 1661.

Der Umgang mit Abdeckern, ingleichen ihren Weibern und Kindern, macht nicht unehrlich. M. w. Abst. d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. §. 13. S. C. A. I. p. 588.

Die Kinder der Abdecker sind nur bis auf die zweyte Generation, in sofern die erste eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und solche mit den Ihrigen wenigstens 30 Jahre fortgesetzet, von Erlernung der Handwerker ausgeschlossen. Ebend. §. 4. ibid. p. 582. Dieses ist jedoch dahin erläutert, daß die Kinder und Abkommlinge der Abdecker, wann sie ihrer Väter Arbeit nicht getrieben, von Handwerken und andern ehrlichen Gemeinheiten und Gesellschaften nicht einmal ausgeschlossen werden dürfen, sondern daß die Söhne ohne Legitimation sofort bey den Handwerkern in die Lehre genommen werden müssen, und die Töchter, ohne zu besorgenden Vorwurf, an Professionisten sich verheirathen können. Mand. vom 18. Septbr. 1772. die Publik. d. neuest. Reichst. Schl. v. 1771. betr. n. 5.

Ja sogar diejenigen, die Abdeckerarbeit getrieben haben, müssen nach beschehener Ehrenhaftmachung von den Innungen aufgenommen werden, und es hat die Landes- oder Ortsherrschaft wegen ihrer Auf- und Annahme und deren Bedingnissen das Nöthige zu verfügen, in so fern es der Landesverfassung oder den Statuten nicht entgegen ist. Ebend. S. Ehrenhaftmachung.

Das an der Seuche gefallene Vieh haben die Abdecker in Stücken zu zerhauen, und weder Haut, Fett noch Haare davon abzusondern, wofür ihnen 10 bis 12 gr. bezahlt werden

den muß. Mand. die Viehs. betr. v. 13. May 1780. C. 3. §. 51.

Auch müssen dieselben das gefallene Vieh in Gegenwart eines Physikus oder Medikus zur Zeit herrschender Kontagion aufhauen. Ebend. C. 3. §. 53.

Abendmahl. Niemand soll zum Abendmahl gelassen werden, der sich nicht zuvor bey seinem Beichtvater angemeldet, und die Privatabsolution gesucht hat. Gen. Art. 7.

Es soll auch das Abendmahl kein Pfarrer einem Fremden, der in seinen Kirchsprengel nicht gehört, wann es nicht wandernde oder kranke Personen sind, ohne des Superintendenten Erlaubniß reichen. Gen. Art. 8.

Privatkommunionen in der Sakristey sind gänzlich verboten. Mand. v. 10. Jan. 1614. C. A. I. p. 849, und v. 26. März 1706. ibid. p. 877.

Die Vorbereitung der Kinder zum Abendmahl gehört nicht allein für Schulmeister, sondern insbesondere für den Prediger. O. L. Schulord. v. 27. Apr. 1770. C. 2. §. 6. S. C. A. III. p. 18, und Oberlaus. Kollekt. Werk III. VII. 2. 3. Meißners Chronol. Regist. über d. Oberl. Ges. S. 157.

Wenn Kinder, die zum erstenmal zum Abendmahl gehen, aus andern Gemeinden sind, so sollen sie ohne das Zeugniß ihres Pfarrherrns, oder aber der Obrigkeit, zum Abendmahl nicht zugelassen werden. Ebend.

Geistliche dürfen, bey Verlust ihres Dienstes oder anderer Strafe, ohne vorhergehendes Erkenntniß des Konsistorii, ihre Pfarrkinder von dem Abendmahle keinesweges abhalten. Kſ. gr. v. 1661. Konsistor. Sach. §. 20. C. A. I. p. 205. Ausgenommen Wucherer. M. v. 28. Apr. 1625. w. wucherl. Kontr. C. A. I. p. 1125. Sie müssen aber dafür gesetzlich erkläret worden seyn.

Gegen denjenigen, der innerhalb eines Jahrs nicht zum Abendmahl gehet, wird mit der Kirchencensur verfahren. Synod. Decr. v. 15. Sept. 1673. §. 32. C. A. I. p. 831. Der beständige Verächter des Abendmahls wird aber nach seinem Absterben ohne Gepränge zur Erde bestattet. M. v. 23. Aug. 1624. C. A. I. p. 851. Ja er kann sogar noch bey Lebzeiten aus den Gerichten weggeschafft werden. Mand. v. 10. Okt. 1703. ibid. p. 873.

Wegen der Lehre des Abendmahls, S. Instrukt. z. Visit. v. 1592. Art. 1. C. A. I. p. 763.

Aberglaube. Diejenigen, so sich bey Krystallsehern und Wahrsagern Raths erholen, ingleichen abergläubische Segen sprechen oder Schäden büßen lassen, Kugeln taufen, Büchsen versprechen, sich und andere feste machen u. dergl. sollen mit Gefängniß oder Geldbussen, auch nach Befinden mit Landesverweisung angesehen werden. Pol. Ord. v. 1661. T. 3. §. 9. C. A. I. p. 1567. Doch dürfte die Landesverweisung nach dem Gen. w. Verwandl. d. Landesv. in Geldb. rc. v. 30. Apr. 1783. im gegenwärtigen Falle, so wenig als sonst, anwendbar seyn. Jetzt steht, wenn durch Aberglauben Unfug geschieht, eine willkührliche Strafe darauf.

Das abergläubische Wetterläuten und das Taufen der Glocken, um Hagel und Ungewitter zu vertreiben, ist abgeschafft. Gen. Art. 39.

Abfall der Nahrung, s. Konkurs.

Abführung der Verbrecher, s. Verbrecher.

Abgaben, ist ein allgemeiner Ausdruck, unter welchem alle und jede Abentrichtungen verstanden werden, die entweder nach dem Werth und Verhältniß der unbeweglichen Güter, oder nach dem Range und dem Gewerbe der Kontribuenten, oder von der Konsumtion bezahlet werden. Zu der ersten Klasse zählt man die Ritterpferdsgelder, die Donativ- und Präsentgelder, die Landsteuern, Schock- und Pfennigsteuern, die Milizgelder, die Magazinlieferung. Alle werden von liegenden Grundstücken und deren angenommenen Werth entrichtet. Zur zweyten Klasse, welche von dem Range und Gewerbe der Kontribuenten bezahlet werden, gehören die Quatembersteuern, wenigstens größtentheils, die Personen- und Charaktersteuer, ehedem die Kopfsteuer. Endlich sind die Konsumtionsabgaben, Landaccis, Generalkonsumtionsaccis, Fleischsteuer, Trankſteuer,

und

und deren Unterabtheilungen, als Weinsteuer, neue Weinanlage und neue Brandweinauflage, ferner der Mahlgroschen, Zoll, Geleite, Impost vom Stempelpapier und Spielkarten, Stempelung der Kalender. Alle diese werden, in so weit die Gesetze davon reden, unten mit mehrern erläutert werden. Sie unterscheiden sich von den Finanzeinkünften, wohin die Einnahme von Regalien, als den Berg- und Blaufarbenwerken, den Glashütten und Kalkbrennereyen, den Salzwerken, den Strömen, Flüssen und Flößen, die Einkünfte von den Strassen, von der Jagd und Forstnutzung, von der Münze, von dem Postwesen, von den Kammergütern, eröffneten Lehen und erblosen Gütern, Intraden der Aemter, Jahrrenten, Kanones für ertheilte Privilegien und andere dergleichen Gefälle, billig zu zählen sind. Diese Abgaben gelten jedoch blos von Chursachsen, denn was die Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz, siehe Lausitz, das Fürstenthum Querfurt, die gefürstete Grafschaft Henneberg, die Grafschaft Mannsfeld und die Ganerbschaft Treffurt, s. Querfurt, Henneberg, Mannsfeld, Treffurt, ferner die mittelbaren Graf- und Herrschaften betrifft, s. Schwarzburg, Stolberg, Solms, Schönburg, so leiden solche verschiedene Ausnahmen und haben ihre besondere Verfassung.

Abgabenbefreyung. Denen Brandbeschädigten soll außer der Entschädigung, die sie auf das Mobiliar- und Immobiliarvermögen erhalten, noch nach Beschaffenheit der Umstände eine verhältnißmäßige Befreyung von Abgaben angedeihen. M. d. neue Einricht. in Anseh. erlitt. Brandschäd. vom 10. Nov. 1784. T. 3. §. 3.

Eben dieses findet auch bey Wetter- Mißwachs- Wasserschaden und andern Calamitäten statt, worüber das Wort Calamität als ein technischer Ausdruck nachzusehen ist.

Abgang des Berichts, s. Bericht.

Abgebrannte, s. Brandbeschädigte.

Abgedankte Soldaten, s. Soldat, s. Abschied.

Abgötterey. Diejenigen, die durch Zaubern, Abgötterey, oder andere verbotene Teufelskünste, den Namen Gottes misbrauchen, sollen an Leib und Leben gestrafet werden. Art. Br. v. 26. Apr. 1684. Art. 2. C. A. I. p. 2045. ist durch Gerichtsbrauch abgeschafft worden.

Abhauung der Finger, der Hand, s. Leibesstrafen.

Abholzung, s. Holz.

Ablederung, Ablederungsgebühren, s. Abdecker.

Ablösung. So wie der Richter die zum Verspruch Rechtens an die Dikasteria abgesendeten Akten abzulösen hat, E. P. O. ad T. 34. §. 3. p. 178. so müssen die Partheyen die Urthel und Abschiede bey deren Publikation ablösen. Ebendas. §. 5. p. 179, und ad T. 36. §. 2. p. 195.

Die Ablösung des Berichts auf eingewandte Appellationen, hat der Richter auf einen gewissen Tag zu setzen, und Appellanten bey deren Verlust hierzu vorzuladen, welcher ihn den angesetzten Tag auch schlechterdings abzulösen hat. Rs. gr. v. 1661. §. 29. E. P. O. ad T. 35. §. 7 u. 8. p. 188 f. Wer indessen vor dem angesetzten Tag den Bericht ablöset, begeht dadurch keinen Fehler.

Bey dem Handelsgerichte zu Leipzig ist der Bericht auf eine eingewandte Appellation, binnen 8 Tagen, ohne vorhergehende Ladung abzulösen, H. G. O. T. 20. n. 3. und bey dem Oberhofgerichte muß dieses 4 Wochen nach Rechtskraft des Urthels geschehen. Verordn. v. 18. Jun. 1680. C. A. I. p. 1327.

Befehle, Kompulsorialien, Requisitorialien, Remissorialien, Dilationsscheine u. s. w. sollen bey dem Appellationsgerichte von den Advokaten und Prokuratoren, bey 5 Thlr. Strafe, ungesäumt abgelöset werden. Anschl. v. 13. Jan. 1746. v. 2. May 1754. S. C. A. I. p. 467 u. 469. Ein gleiches haben sie wegen der Urthel in forma probante zu beobachten. Anschl. v. 19. Febr. 1745. Ebend. p. 464 f. Nach der Observanz muß binnen 3 Monaten um Remission von dem Anwalde nachgesucht, und daher

daher die Ablösung der Urthel binnen der Zeit bewirkt werden.

Die Lehnbriefe sollen binnen einer gewissen Frist von den Lehnleuten abgelöset werden, und die Lehnleute sich nicht blos mit Muthzetteln behelfen. M. v. 1. Aug. 1580. v. 29. May 1638. ꝛc. C. A. I. p. 1957 u. 1961. Gegenwärtig werden solche bey Empfangung der Lehn sogleich mit abgelöset. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 4. §. 3. S. C. A. I. p. 1029.

Ablösliche Zinsen, s. wiederkäufliche Zinsen.

Abolition. Derjenige, der Abolition wegen eines Verbrechens erhalten hat, ist wieder zum Handwerk anzunehmen. M. weg. Abstell. der Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. §. 13. n. 5. S. C. A. I. p. 588. In Duellsachen soll aber auf keine Abolition Rücksicht genommen werden. M. v. 15. April 1706. §. 51. C. A. I. p. 1742.

Wegen Abolition in Ehebruchssachen, so viel das Militär betrifft, vergl. Schmieders Kr. Recht, 1. Th. p. 486 u. 487. und 2. Th. p. 710 u. 868.

Abrechnung. Mit den Aministratoren, Pachtern, Verwaltern und Sequestern, soll der Richter von halben zu halben Jahren Abrechnung halten. Gesch. Bang. M. v. 20. Juny 1766. §. 23. S. C. A. I. p. 939.

Wenn die Ausflucht der Abrechnung sofort klar und deutlich ist, so kann sie auch über die angeordnete Hülfe vorgeschützt werden. P. O. T. 29. §. 3. p. 203. und E. P. O. ad T. 39. §. 6. p. 215.

Unter diesen Umständen findet sie auch bey dem Exekutivprozesse statt. Konst. 8. P. I. L. O. v. 1555. T. über Versatz der Briefe und Siegel.

Auch kann sie in Wechselprozessen vorgeschützt werden. W. O. §. 26. H. G. O. T. 13. M. v. 23. Dec. oder v. 2. Jan. 1699 u. 1700. C. A. II. p. 2067.

Sie muß jedoch bey eignem Wechsel sofort beyzubringen seyn. W. O. v. 2. Dec. 1748. n. 14. S. C. A. II. p. 1138.

Wider einen indossirten Wechselbrief aber kann sie von dem Indossanten dem Indossatario nicht opponiret werden, wenn gleich sonst in dem Falle, wo eine Schuld mit einer Anforderung zusammen trifft, die Kompensation ipso jure geschehen kann. Ang. M. v. 1699. §. 1. und E. P. O. Anh. §. 15. p. 309.

Die ang. Wechs. Ordn. v. 1748. n. 20. erläutert dieses dahin: daß wegen einer Schuld, womit derjenige, an welchen ein Wechselbrief zuerst ausgegeben worden, dem Ausgeber verhaftet, sie mag beschaffen seyn wie sie wolle, und ob gleich darüber gleichfalls ein Wechselbrief oder andere klare Verschreibung vorhanden, die Ausflucht der Abrechnung gegen einen Cessionar oder Indossator nicht statt habe. Sie hat auch sodann nicht statt, wenn einer von den Cessionarien dem Ausgeber schuldig, der Brief aber ihm nicht präsentiret, sondern weiter verhandelt worden, und dann erst die Präsentation erfolget. C. A. II. p. 1140.

Die Abrechnung bey der Trankstener hat gar nicht statt, wenn der Stand, der zu kompensiren hat, mit seinen Quittungen von der Obersteuerbuchhalterey unterschrieben, nicht 14 Tage vor dem Termine gefaßt ist. Ja der Gläubiger soll nach dem Termine mit seiner Forderung gar nicht gehöret, auch keine Entschuldigung angenommen, vielmehr das baare Geld nebst der Strafe, nach Befinden, sogar durch Hülfe von ihm eingebracht werden. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 1747. c. XV. S. C. A. II. p. 256.

Abrechnungsconto haben die Accisbedienten mit den Kaufleuten, welche Waaren an andere Orte versenden, zu halten. Gen. v. 15. Jan. 1756. §. 2. S. C. A. II. p. 1036.

Absage heißt so viel, als einer Person ein Uibel androhen, und dieses Vergehen wird nicht mit dem Schwerdte bestraft, sondern derjenige, der sich einer solchen Bedrohung schuldig gemacht hat, muß Kaution bestellen. Augusti Const. ined. s. rubr. wie der Unterschied unter dem Worte Fehde u. Absage zu halten. Schaumburgs neue Edit. p. 1126.

Abschied. Dieses Wort hat in den sächsischen Rechten unterschiedliche Bedeutungen, indem es bald statt eines gerichtlichen Bescheides, Ausspruches, Decisums, Dekrets, Rezesses oder auch Zeugnisses, Abzugsbriefes und einer Kundschaft gesetzet wird. Hier nehmen wir es in letzterer Bedeutung an.

Von den Herrschaften soll den Dienstboten, welche sich treu und redlich aufgeführet, bey ihrem Abzuge ein Abschied nicht verweigert werden. L. O. v. 1555. T. Reisige, Knechte, Pol. O. v. 1661. T. 23. c. V. §. 3. Nach der neuen Ges. O. v. 16. July 1735. §. 8. und v. 16. Nov. 1769. §. 8. S. C. A. I. p. 626 u. 970. ist den Herrschaften die Verweigerung des Abschiedes bey 20 Mfl. Strafe verboten; jedoch mit ausdrücklicher Anzeige ihres Verhaltens.

Wann die Herrschaft den Dienstboten keinen Abschied ertheilet, so haben sich letztere an die Obrigkeit zu verwenden, von welcher sie ein Attestat erhalten. Ebend. §. 9. ib. p. 627 u. 971.

Wann die Herrschaft nicht schreiben kann, so hat die Obrigkeit für einen Groschen dem Gesinde einen schriftlichen Abschied zu ertheilen. Ebend.

Ohne einen Abschied soll Niemand Dienstboten annehmen, L. O. v. 1543 u. 1555. Ges. Ord. v. 1651. Pol. O. v. 1661. Postordn. §. 68. und ang. neue Ges. O. v. 1735 u. 1769. §. 7. wo den Herrschaften, die ein ohne Abschied entlassenes Gesinde in ihre Dienste nehmen, 10 Mfl. Strafe, oder zweywöchentliches Gefängniß, oder auch an deren statt proportionirliche Handarbeit angedrohet wird. C. A. I. p. 626 u. 970.

Diejenigen, so sich falsche Abschiede machen, werden nach Befinden mit vierwöchentlichem Gefängniß, oder auch einer halbjährigen, ja wohl gar einjährigen Zuchthausstrafe beleget, und die sich zu Verfertigung solcher falschen Abschiede gebrauchen lassen, nach den Grundsätzen, die von Verfälschungen gelten, bestrafet. Alles dieses gilt auch von der Oberlausitz. O. L. Ges. O. v. 20. Aug. 1767. T. 2. §. 15 u. 9. S. C. A. III. p. 196 u. 194. und Oberl. Kollekt. Werk III. II. 3. 5. s. Meißners chronol. Regist. d. Oberl. Ges. p. 155.

Denen Soldaten, die ihre Kapitulationszeit ausgedienet, sollen Abschiede ertheilet werden. M. v. 26. Sept. 1736. ib. I. p. 1101. Es müssen jedoch solche nach ihrem Absterben nebst dem Freyschein von der Obrigkeit des Orts eingesendet werden. Gen. v. 15. July 1743. ib. I. p. 1123. und wann sich diese nicht finden, dieses an das geheime Kriegsrathskollegium mittelst Berichts angezeiget werden.

Auch die Offiziers empfangen auf Ansuchen den Abschied, wenn es nicht aus Übereilung geschehen. Es muß jedoch der Obriste diesfalls den Vortrag machen, und die Ursachen derer zu entlassenden Offiziers anführen. Sind die Ursachen triftig, so wird ihnen nicht allein derselbe ertheilet, sondern wohl gar wegen ihres guten Verhaltens ein höherer Charakter, jedoch höher nicht, als um einen Grad gegeben. Rescr. v. 9. Nov. 1737. Spez. Ordr. v. 29. May 1743. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1267 u. 1270. Gen. Instrukt. v. 1743. Kav. D. Regl. p. 620. Infant. D. Reglem. p. 753. Gen. Ordr. v. 10. Apr. 1764. Schmieders Kr. Recht, 1. Th. p. 157.

Hält dagegen der Offizier, Unteroffizier oder Gemeine vom Urlaube aus um den Abschied an, und vermag nicht eine erhebliche Ursache, die ihn an der Rückkehr hindert, anzuführen, so wird der Offizier als einer, der vom Urlaub außen geblieben, angesehen, letztere aber als Deserteurs citiret und behandelt. Kav. D. Regl. u. Inf. D. Regl. a. a. O. und Ordr. v. 3. März 1766. Schmieders Kr. Recht, 1. Th. p. 158.

Was die Verabschiedung der Soldaten anbetrifft, so ist solche a) dem Inspekteur bey der Musterung zu überlassen, b) der Regimentsobriste hat aber dabey darauf zu sehen, daß der Kapitän dieselbe nicht aus Eigennutz unterstütze, c) und der Major zu sorgen, daß die Leute vor den Regimentsgerichten wegen ihrer Forderungen allezeit befraget werden. Gen. Ordr. v. 23. May 1753. Punktat. v. 3. April 1750. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 172 u. 1295.

Solda-

Soldaten, die in wirklichen Kriegsdiensten stehen und ihren Abschied verlangen, sollen nicht ohne Noth entlassen werden, sondern wenn sie sich zur Entlassung qualifiziren, bis zur Musterung notiret, auch nicht eher als sodann, und nach dem Ermessen des Generalinspekteurs verabschiedet, immittelst aber zur Bestreitung ihrer Wirthschaften nach Hause beurlaubet werden. Reglem. w. d. eigene Werbung in ihren Distr. rc. v. 30. Nov. 1780. §. 9.

Wenn jedoch die Entlassung eines Soldaten gegen Stellung eines andern Mannes, oder eines Aequivalents von der Gerichtsherrschaft oder Obrigkeit gebeten würde, so ist dem Inhaber der Kompagnie erlaubt, denselben noch vor der Musterung, jedoch mit Vorwissen des Regimentskommendanten und Generalinspekteurs, zu entlassen. Ebend. §. 10.

Damit jedoch allem Streite vorgebeugt werde, ob die Entlassung unentgeldlich, oder aber gegen Gestellung eines andern Mannes oder Bezahlung eines Aequivalents geschehen solle, so ist darüber festgesetzt: daß a) diejenigen Soldaten unentgeldlich, auch ohne Gestellung eines andern Mannes entlassen werden müssen, die ihrer verstorbenen Aeltern oder Anverwandten Güter im Erbe unumgänglich zu übernehmen haben, und diejenigen, die durch eine vortheilhafte Heirath unbewegliche Güter erlangen, oder auf andre Art nothwendig oder unentbehrlich werden, b) diejenigen aber, die sich selbst ansässig machen, sollen durch ein billigmäßiges Aequivalent der Militärdienste entlassen werden, welches aber 10 Thlr. nicht übersteigen darf, Rescr. d. als erläuternde Zusätze z. Gen. und Reglem. wegen der Werbung v. 1780. u. 1781. betreff. Punkte §. 3 u. 4. vergleiche damit die Punkte v. 13. May 1744. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1296. nach welchen nur diejenigen vor ansässig zu halten, welche ein Gut von 240 Thlr. erlangen.

Wenn die von den Obrigkeiten wegen Unentbehrlichkeit eines Mannes ausgestellten Atteſtate von Wirkung seyn, und dessen Abschied befördern sollen; so muß darinne 1) daß der zu entlassende der einzige Sohn sey und kein Geschwister habe, oder wenn ein oder mehrere vorhanden, warum von diesen nicht ein oder die andre Person das Hauswesen bestreiten könne; ferner 2) worinne solches und die Nahrung, welche der loszulassende Mann annehmen will, bestehe, und wie viel es werth sey; dann 3) daß das angegebene Haus und Hof dem zu dimittirenden Soldaten zugeschrieben und in Lehn und Würden gegeben, oder noch gereicht werden solle; nicht weniger 4) daß selbiger auch das Erkaufte zu bezahlen oder sonst zu behaupten im Stande sey, oder die Eltern ihrem Hauswesen selbst vorzustehen nicht mehr vermögen, umständlich bezeuget werden. Mand. v. 4. März 1744. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1295.

Es müssen jedoch die Abschiede alle nach einerley Vorschrift eingerichtet werden. Gen. Ordr. v. 20. Okt. 1738. ibid. p. 130.

Alle Abschiedsgesuche der Soldaten müssen zuförderst bey den Militärinstanzen, und zwar bey den Kompagnien- und Regimentskommendanten, und sodann bey dem Generalinspektor angebracht werden, ehe sie an das geheime Kriegsrathskollegium, oder die sonst den Unterobrigkeiten gesetzte höhere Instanz gelangen, auch sollen selbige bey diesen anders nicht, als mittelst Berichtserstattung, oder wenn die von den Soldaten eingereicht werdenden Supplikate von immatrikulirten Advokaten unterschrieben sind, angenommen werden. Mand. wie mit der Anwerb. zu Kriegsdienst. rc. v. 21. Apr. 1792. II. §. 42.

Ob gleich die Kapitulationen unverbrüchlich gehalten werden sollen, so werden denen ausgedienten inländischen Kapitulanten die Abschiede nicht eher ertheilet, als bis die Regimentskommendanten mit den Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit der Mann sich nach seiner Verabschiedung niederzulassen gedenkt, wegen dessen künftigen Fortkommens im Nahrungsstande kommuniziret haben, und diese, daß der Mann nach erhaltenem Abschiede ein ehrliches und bestimmtes Fortkommen, wenn es auch blos durch Tagelöhner- oder Handarbeit seyn sollte, erlangen

gen könne, bezeugt haben. Ebend. II. §. 33 und 34.

Den Ausländern, die in ihr Vaterland zurückkehren wollen, ist der Abschied, nach Ablauf ihrer Kapitulationszeit, unter keinerley Vorwand zu verweigern. Ebend. §. 35.

Vor ausgedienter Kapitulation erhält der Kapitulant seinen Abschied, a) wenn er eine nothwendige Ansässigkeit erlangt hat. Dahin wird gerechnet, wenn der Soldat die Güter und Häuser seiner Aeltern und Anverwandten, bey deren, zu Fortstellung der Wirthschaft eintretendem Unvermögen, oder erfolgtem Absterben übernehmen, oder auch, wenn er durch Heirath ein Grundstück erlanget, und in beyden Fällen die von ihm zu übernehmende Wirthschaft, dessen fortwährende Gegenwart unumgänglich erfordert. Ebend. §. 36 u. 37. b) wenn er eine willkührliche Ansässigkeit erlangt hat; dazu wird gerechnet, wenn er durch fremden Ankauf, Cession oder sonst auf eine andere Art, die auf dessen freyen Willen beruhet, zum Eigenthume eines Hauses oder Guts gelanget; es muß jedoch wenigstens 240 Thlr. wirklich am Werthe betragen. Ebendas. §. 39 u. 40. Bey nothwendigen Ansässigkeiten wird dem Kapitulanten, der seine Kapitulation noch nicht ausgedient hat, der Abschied unentgeldlich, ja sogar außer der Musterung, ertheilet. Ebend. §. 37. Bey der willkührlichen Ansässigkeit aber, wenn solche den Werth von 240 Thlr. beträgt, erst bey der Musterung gegen ein Aequivalent von 10 Thlr. gegeben. Ebend. §. 40.

Indessen wird der Abschied auch in dem Falle, wenn ein Soldat weder ansässig noch unentbehrlich seyn sollte, auf die Vorbitte und das Ansuchen der Gerichtsobrigkeiten, entweder gegen Gestellung eines andern Rekruten oder Bezahlung eines Aequivalents von 12, oder höchstens 18 Thlr. den Kompagnieinhabern gestattet, jedoch dürfen sie ohne Vorwissen des Regimentskommendanten und ausgewirkte Genehmigung des Generalinspektors einen dergl. Abschied nicht ertheilen. Ebend. §. 44.

Die wegen Verabschiedung zwischen dem Militär und Gerichtsobrigkeiten entstandenen Irrungen, gehören für das geheime Kriegsrathskollegium. Ebend. §. 48.

Vergl. Bescheid, Decret, Receß.

Abschneidung der Nase, Ohren, Zunge, s. Leibesstrafen.

Abschoß, s. Abzugsgeld.

Abschreiben, Abschriften. Dem Gegentheil sind sogleich bey der Vorladung von dem Richter folgende Schriften abschriftlich mitzutheilen: 1) die Klage dem Beklagten, nach P. O. T. 5. §. 4. p 45. 2) die Litis-Denunciation dem Litis-Denunciaten, P. O. T. 14. §. 1. E. P. O. ad T. 14. §. 1. p. 91 und 93; 3) die Artikel, Namen der Zeugen und brieflichen Urkunden dem Produkten, P. O. T. 20. §. 1. p. 120; 4) die Leuterung und Appellation dem Leuteraten oder Appellaten. E. P. O. ad T. 35. §. 5 u. 6. p. 187 f.

Beyden Theilen hat der Richter Abschriften zuzufertigen von den Zeugenroteln, binnen 14 Tagen, nach Publikation des Beweises. P. O. T. 29. §. 2. p. 162. und E. P. O. ad T. 29. §. 1. p. 166.

Auf Verlangen der Partheyen kann der Richter Abschriften von Bescheiden, Urtheln, Befehlen u. s. w. nicht abschlagen. Taxordn. n. 108. 109. 110.

So müssen auch Kommissarien von denen aufgenommenen Protokollen und Registraturen, denen Partheyen gegen die Gebühr, Abschriften fertigen lassen. Rs. gr. v. 1661. §. 58.

Dahingegen die Abschriften von Berichten weder bey dem Unterrichter zu suchen, noch auch von selbigen zu ertheilen sind, sondern es hängt deren Kommunikation lediglich von dem Oberrichter ab. E. P. O. ad T. 1. §. 8. p. 13. u. ad T. 35. §. 7. p. 189.

Ohne Specialvollmacht kann ein Gevollmächtigter die Abschriften der Dokumente für Urschriften nicht anerkennen. E. P. O. ad T. 7. §. 2. p. 63.

Bey

Bey eingewandten Appellationen sind keine Abschriften von den Akten, sondern die Originalakten selbst, einzusenden. E. P. O. ad T. 35. §. 9. p. 190.

Vergl. Urkunden.

Abschwören. Urkunden müssen entweder anerkannt, oder abgeschworen werden, dieses schreibet der 25. Tit. der Pr. O. u. E. P. O. §. 4. S. 149. ausdrücklich vor. Was das Abschwören betrifft, so ist hierbey ein Unterschied zu machen zwischen eigenen und fremden Urkunden. Bey den erstern schwöret man,

daß man selbige weder geschrieben noch unterschrieben, noch auch mit Wissen und Willen durch einen andern habe schreiben oder unterschreiben lassen;

bey fremden hingegen,

daß man nicht glaube noch dafür halte, daß der Aussteller selbige geschrieben oder unterschrieben, oder solche mit seinem Wissen und Willen durch einen andern habe schreiben oder unterschreiben lassen. E. P. O. ad Tit. 25. §. 4. S. 149.

Dieser Eyd muß von dem Principal in Person abgelegt werden, selbst sodann, wenn Gegentheil in dem hierzu angesetzten Termine außen bleibet, als welches demselben, wenn er nichts gegen den Eyd zu erinnern hat, völlig frey stehet. E. P. O. l. c.

Es ist jedoch bey diesem Eyde auf die Zeit, wenn die Unterschrift erfolget, oder ob sie vor oder nach der Extension geschehen, keine Rücksicht zu nehmen, sondern es wird derjenige, welcher die Unterschrift für sich selbst nicht läugnen kann, besonders bey fremden Urkunden, zum Abschwören gar nicht gelassen. Erl. Rescr. v. 3. März 1725. S. C. A. I. p. 269.

Wenn ein Kaufmann einen von einem Handelskonsorten ausgestellten Wechsel abschwören will, so wird der Eyd dahin gerichtet, daß weder er noch sein Konsort denselben unterschrieben, noch durch einen Handelsdiener oder jemand andern mit Wissen und Willen unterschreiben lassen. Erl. d. einige Punkte d. H. Ger. Ordn. v. 16. April 1720. §. 2. C. A. II. p. 2085.

Leistet die Parthey in dem angesetzten Termine den Eyd nicht, oder sie stehet davon wieder ab, so sollen die Urkunden, wann sie nicht, daß, als sie zu deren Abschwörung sich erbothen, sie solche wirklich für unrichtig gehalten und hierbey keine Gefährde gebraucht, eydlich erhalten kann, mit Verlust der dagegen gehabten Ausflüchte, nicht allein für anerkannt geachtet, sondern auch dieselbe noch um 10, 20 und mehr Thaler bestraft werden. E. P. O. l. c.

Durch die Comparationem litterarum kann das Abschwören einer Urkunde nicht abgewendet werden, wenigstens in Chursachsen nicht, wo die E. P. O. ad Tit. 25. §. 5. p. 150. solches aufgehoben hat, allein durch die Rekognition einer Urkunde von zwey vollgültigen Zeugen, die bey der Unterschrift selbst gewesen, oder, daß sich der Produkt hierzu bekannt habe, gehöret, kann selbiges abgelehnt werden, und hat sodann die Folge, daß die Urkunde für anerkannt gehalten, und derjenige, der sich zur eydlichen Abläugnung derselben erboten, wegen der hierbey gebrauchten Gefährde um 10, 20, auch mehrere Thaler bestrafet wird. E. P. O. l. c. Ja es findet, wenn der Beweiß nicht völlig vollführet, der Erfüllungseyd statt. Ebend.

Wer den Inhalt einer Urkunde abschwören will, muß eydlich erhalten können, daß dieselbe wider sein Wissen und Willen extendirt worden. E. P. O. ad Tit. 25. §. 6. p. 151. Im exekutivischen Prozesse geht jedoch dieses nicht einmal an, E. P. O. A. §. 9. p. 305. sondern in demselben muß die Urkunde entweder anerkannt, oder pure diffitiret werden. Ebend.

Hat indessen Kläger Beweißmittel, wodurch er das Abschwören eines Dokuments verhindern kann, so ist ihm erlaubt, gegen Erstattung der Prozeßkosten den Exekutivprozeß fallen zu lassen, und ordinarie zu klagen, wo er sodann bey dem Beweise davon Gebrauch machen kann. Ebend. Hat hingegen einer eine bereits extendirte Urkunde unterschrieben, ohne solche gelesen zu haben, so wird er zur Ab-

schwörung des Inhalts derselben nicht zugelassen. E. P. O. l. c.

Auch wird er zum Abschwören des Inhalts einer von einem dritten ausgestellten Urkunde nicht gelassen. Erl. Rescr. v. 3. März 1725. ad I. S. C. A. I. p. 269.

Gegen gerichtliche Urkunden findet der Diffessionseyd ganz und gar nicht statt. E. P. O. ad Tit. 25. §. 2. p. 248. und Dec. 74.

Absetzen, f. Verfahren.

Absolution, f. Abendmahl.

Absolutio ab instantia. Wenn der Kläger im angesetzten Termine nicht erscheinet, so wird Beklagter auf sein Ansuchen ab instantia absolviret. P. O. T. 10. §. 1. p. 73. Nach der E. P. O. aber, ad T. 10. §. 1. p. 77. und H. G. O. T. 10. wird in Chursachsen darauf weiter nicht erkannt, sondern Kläger in die Erstattung der Unkosten verurtheilet, und zur Fortstellung der Klage binnen sächsischer Frist bey deren Verlust angehalten.

Abtreiben der Kinder, der Leibesfrüchte, f. Leibesfrucht.

Abtreibe- und Probieröfen, f. Ofen.

Abtretung. Wenn Beklagter in die Abtretung einer gewissen Sache verurtheilt wird, so hat er solche binnen 14 Tagen auszuantworten. E. P. O. ad T. 39. §. 4. p. 213.

Die Cession oder Abtretung einer Forderung kann um ein wenigeres, als die Schuld beträgt, gar wohl geschehen, und es hat darwider die Constitutio anastasiana nicht statt. Decis. 28. u. M. v. 1. Febr. 1614. C. A. I. p. 1061.

Es muß jedoch das Quantum 1) wenigstens den halben Theil erreichen; 2) dabey die Ursache der Schuld und das Quantum, wie hoch die cedirte Post angenommen worden, angegeben werden; 3) alles dieses gerichtlich geschehen. Decis. 28. f. auch Decis. 40. und P. O. T. 46. §. 6. 7. p. 268.

Insbesondere kann keine Hypothek weder bey Lehn- noch Allodialgütern anderergestalt, als vermittelst gerichtlicher Konfirmation und Konsenses cediret werden. E. P. O. ad T. 44. §. 2. p. 255. und ad T. 46. §. 2. p. 264. P. O. T. 46. §. 7. p. 269. und Decis. 40.

Die Abtretung der, durch angelegten Arrest erlangten Priorität, soll nicht anders, als mit Konsens und Nachlassung der Gerichte, für welchen der Arrest angeleget worden, und worunter die Güter gehören, geschehen, P. O. T. 51. §. 14. p. 291.

Es bedarf jedoch keiner gerichtlichen Cession, 1) wenn Miterben, Legatarien oder Fideikommissarien, bey Theilung einer Erbschaft einander gewisse Obligationen oder Aktionen zutheilen. Decis. 28. 2) Wenn einem Gläubiger eine Obligation zu seiner Bezahlung an Bezahlungsstatt abgetreten wird. Ebend.

Ferner bedarf es keiner Cession, a) unter Kaufleuten, b) bey Cessionibus in pluribus Fidejussoribus, Fidejussoribus et Creditoribus, Tutoribus, Correis debendi &c. Ang. M. v. 1614. C. A. I. p. 1061.

Wenn eine solche Cession bestehen soll, darf sie keine læsionem ultra dimidium in sich halten. Decis. 28.

Zur Erlangung eines dinglichen Rechts muß bey der Cession das Dokument loco pignoris mit übergeben werden. E. P. O. ad T. 44. §. 2. p. 256.

Dahingegen braucht es bey Bezahlung eines Wechsels für einen andern mit unterschriebenen, zur Wiedererlangung der für ihn bezahlten Summe keiner besondern Abtretung. E. P. O. Anh. §. 13. p. 308.

Die Cessionen der Christen an Juden, und dieser an jene, sind, des Reichsabschiedes von 1551 ohngeachtet, nach dem Decisivbefehl v. 5. Nov. 1715. C. A. I. p. 1189 für gültig zu achten.

Der an einem Lehngute erlangte Vorkauf darf nicht erst cediret werden. Kl. gr. v. 1661. §. 71.

Wucherliche Cessionen sind nicht allein strafbar, sondern auch gänzlich verboten. Torg. Ausschr. T. von Wucher. M. v. 21. Okt. 1609. C. A. I. p. 1055. M. v. 28. April 1625. ibid. p. 1123. und ang. M. v. 1614.

Ferner

Ferner sind auch die Cessionen derer von jungen Leuten ausgestellten Wechselbriefe und Verschreibungen verboten. M. v. 21. April 1724. ib. II. p. 2086.

Vergl. Cessionar.

Abtretung der Erbschaft, s. Erbschaft.

Abwesender, Abwesenheit.

Wenn Abwesende einen Bevollmächtigten bestellet haben, so ist von diesem ihr Vermögen, nach Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht, zu verwalten. Wenn jedoch der Abwesende binnen Jahr und Tag keine Nachricht von sich giebt, so lieget es einem solchen Gevollmächtigten ob, hiervon dem Richter Meldung zu thun, und sodann dem nächsten Anverwandten jährlich Rechnung abzulegen. Vorm. Ord. v. 10. Okt. 1782. c. 25. §. 2. S. 110. Hat er aber keinen Gevollmächtigten hinterlassen, oder aber keinen Generalbevollmächtigten, so muß ihm vom Richter ein Vormund bestellet, und dieses durch öffentlichen Anschlag und die leipziger Zeitungen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Ebend. c. 25. §. 3.

Die Bevormundung eines Abwesenden gehört der Regel nach für denjenigen Richter, welchem derselbe vor seiner Abreise unterworfen gewesen. Ebend. §. 4. Hat er aber keinen privilegirten Gerichtsstand gehabt, oder hat er sich nie innerhalb Landes aufgehalten, so wird er von demjenigen Richter bevormundet, unter dessen Gerichtsbezirk sein Vermögen inne liegt. Befindet es sich aber unter mehrern Gerichtsbarkeiten, so muß an die Landes- und übrigen Regierungen diesfalls berichtet werden. Ebend.

Die Vormundschaft ist dem nächsten Anverwandten, der 25 Jahr alt ist, und in hiesigen Landen sich aufhält, zu übertragen. Sind mehrere in gleichem Grade vorhanden, so kann der Richter sie ihnen entweder sämmtlich, oder aber einem von ihnen, wen er hierzu für geschickt achtet, übertragen. Ebend. §. 5. s. auch Anverwandte. Hat ein dergleichen Vormund des Abwesenden das nächste Recht zur Erbschaft, so muß ihm der Richter einen Nebenvormund bestellen, der das persönliche Interesse des Abwesenden in Obacht zu nehmen hat. Ebend.

Uibrigens kann einem solchen Vormunde nicht allein die Ladung an des Abwesenden Stelle behändiget werden, E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 39. sondern es kann auch derselbe alle Handlungen, wozu eine absonderliche Vollmacht nothwendig, gültig expediren. Ebend. ad T. 9. §. 3. 4. p. 72. Ja er leistet sogar für den Abwesenden den Eyd, Ebend. ad T. 18. §. 4. p. 112. und suchet um Indult an, wenn ihm Güter zufallen. Lehnsmand. vom 30sten April 1764. T. 2. §. 2. S. C. A. I. p. 1026.

Ist es eine Weibsperson, die zur Vormünderin eines Abwesenden bestellt worden, so kann selbige die gerichtlichen Handlungen mit Beitritt ihres Geschlechtsvormundes entweder selbst, oder durch einen Aktorem besorgen lassen. Ang. Vorm. Ordn. v. 1782. c. 25. §. 8.

Wenn bey bestellten Vormündern eines Abwesenden sich entweder nähere Anverwandte melden, oder aber wohl gar die Kinder desselben sich legitimiren, so ist der bestätigte Vormund hinwiederum abzutreten schuldig. Ebend. §. 9.

Die Erben eines, für einen Abwesenden bestätigen Vormunds, behalten die Verwaltung der Vormundschaft, die ihr Erblasser über sich gehabt hat, nicht, sondern müssen solche des Abwesenden nächstem Intestaterben abtreten. Ebend. §. 9.

Wenn ein Unmündiger bey erlangter Volljährigkeit abwesend ist, und man von seinem Aufenthalte keine Nachricht hat, so muß dieses der Vormund dem Richter, für welchen die Bevormundung des Abwesenden gehört, anzeigen, und bis kein anderer Vormund bestellet worden, die Vormundschaft fortstellen. Ebend. §. 1.

Die Vormundschaft über einen Abwesenden höret auf, wenn er wieder kommt, oder aber sich meldet, und einen Generalbevollmächtigten bestellet, ingleichen wenn er verstirbet, oder aber wenn Ediktalien erlassen werden. Ebend.

Diejenigen, die sich in die Fremde gewendet, binnen den letzten 20 Jahren aber keine Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt gegeben haben, sollen nach Ablauf dieser Jahre, oder wenn sie nach ihrem 50. Jahre abwesend geworden, sobald sie das 70. Jahr ihres Lebens erreichet haben, für todt geachtet, und ihr zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Anverwandten als Erben verabfolget werden. M. d. Verkürz. d. Cur. absent. v. 13. Nov. 1779.

Die Frist von 20 Jahren, binnen welcher das zurückgelassene Vermögen eines Abwesenden seinen Anverwandten als Erben verabfolget werden darf, wird von dem Tage, da man die letzte Nachricht von demselben erhalten, oder, wenn man überall keine von ihm gehabt, von dem Tage, da er weggegangen oder vermißt worden, gerechnet. Ebend. Jedoch nach vorgängiger Ediktalvorladung des Abwesenden. M. d. Erlaß. d. Ediktalien rc. v. 13. Nov. 1779.

Abwesende, die durch Ediktalien vorgeladen worden, und nicht erschienen, werden für präkludiret geachtet. Wann sie jedoch ihr ungehorsames Außenbleiben zu entschuldigen vermögen, so können sie sich annoch binnen Jahresfrist, von Publikation des Urthels an, melden. Ist jedoch diese abgeflossen, so sind selbst diejenigen, denen die Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand zustehet, präkludiret. Ebend.

Alle diejenigen, die nach Publikation des Mand. weg. Verkürz. d. Cur. absent. 15 Jahr abwesend gewesen, und nicht immittelst das 70. Jahr ihres Alters erreichet, haben eine Frist annoch von 5 Jahren erhalten, nach deren Ablauf sie ebenfalls pro mortuis gehalten werden sollten, Ebend. so haben auch alle diejenigen, welche sich nach ihrem zurückgelegten 65. Jahre wegbegeben, annoch eine 5jährige Frist bekommen, nach deren Ablauf sie gleichfalls für todt zu achten waren. Ebend. Vergl. die Rescripte in Kostocky diss. de cur. bonor. absent. Vit. 1782. sub C & D.

Der für Abwesende zu suchende Lehnsindult dauert bis zu ihrer Wiederkehr, welche gehörig zu bescheinigen. Sie haben sich auch nach ihrer Zurückkunft binnen 58 Wochen 3 Tagen zur Erlangung der Lehn oder der gesammten Hand zu melden. Lehnsm. v. 30. April 1764. T. 2. §. 4. S. C. A. I. p. 1027.

Wann die Vormünder der Abwesenden um die Lehn nicht gehörig ansuchen, so schadet dieses dem Abwesenden wegen der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand zwar nichts, allein deren Vormünder, Aeltern, Geschwister, Agnaten und Mitbelehnten werden für diese Nachlässigkeit bestraft. Ebend. T. 2. §. 2. p. 1026.

Abwesende, die sich nicht an dem Ort, wo ein Prozeß anhängig ist, befinden, müssen zur Annehmung der Ladungen einen Gevollmächtigten bestellen. E. P. O. ad T. 4. §. 3. p. 40. und ad T. 41. §. 2. p. 235.

Abzug. Wenn ein Bauergut erblich verkauft wird, so soll von 100 nicht mehr als 5 pro Cent zum Abzuge gegeben werden. L. O. v. 20. Nov. 1551. C. A. III. p. 81 und 90.

Uibrigens gehört das Abzugsgeld nicht zu den Sporteln, sondern muß über und neben diesen entrichtet werden. Taxord. v. 1764. S. C. A. I. p. 495. 496. u. 498.

Das jus retorsionis oder talionis hat nur sodann statt, wann die Unterthanen außerhalb Landes ziehen. S. Decis. v. 1746. ib. I. p. 350. vergl. Const. 38. P. III.

Geistliche und Schuldiener, ingleichen ihre Wittwen und Kinder entrichten von der Baarschaft und anderer Fahrniß kein Abzugsgeld. Dahingegen sie solches von den Kaufgeldern der veräußerten Grundstücke allerdings zu erlegen haben. Rescr. v. 2. März 1753. ib. I. p. 239.

Von dem Abzugsgelde sind die, aus unmittelbaren Amtsdörfern in andere Aemter zu verabfolgende Erbschaften und Kaufgelder frey, gegen ein unentgeldliches Attestat von den Beamten. Gen. vom 9. März 1747. ib. I. p. 365 f. Welches auch auf die querfurtisch. Aemter, u. die Stifter Merseburg und Naumburg

burg erstrecket worden. Gen. v. 4. März 1747. ib. I. p. 1312.

Wenn dergleichen in die Ober- u. Niederlausitz, oder in die Aemter der Grafschaft Henneberg, schleusingisch. Antheils, gehen, so ist zuvörderst darüber ex officio Bericht zu erstatten. Uiberhaupt muß von einer jeden Erbschaft, die über 100 Thaler beträgt und außerhalb Landes geht, zuvörderst Bericht ex officio erstattet werden. Gener. v. 9. Febr. 1741. u. Erl. Rescr. v. 9. Jul. 1743. ib. I. p. 322 u. 336. S. auch die neuerlichen, an die Obrigkeiten schriftlich ergangenen Rescripte nämlichen Inhalts.

Die in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen sind von Entrichtung des Abzugs im Erbschafts- und andern Fällen vollkommen befreyet, keineswegs aber ihre Weiber, Wittwen u. Kinder. M. d. Absch. Befreyung der, in wirkl. Kriegsdienst. stehend. Pers. v. 29. Sept. 1781. v. Abschied.

Von den in die preussischen Lande gehenden Erbschaften oder anderm Vermögen, werden auch die, außerhalb Landes stehenden Kapitalien unter das Abzugsgeld gezogen. Bef. v. 9. Apr. 1749. ib. I. p. 733. Ingleichen bey Personen, die nicht adelichen Herkommens sind, sogar diejenigen Gelder, die verschiedene Jahre zuvor, zur Erkaufung außerhalb Landes gelegner Güter, angewendet worden. Rescr. von 6. März 1751. ibid. I. p. 775.

Es ist hierbey jedoch zu merken, daß nach einer zwischen den königl. preussischen und chursächsischen Landen unterm 22. Januar und 20. Sept. 1724. ausgewechselten reciproquen und unterm 17. wie auch den 27. May 1767. anderweit von beyden Seiten agnoscirten Deklaration von dem in beyderseits Lande gehenden Vermögen adelicher Personen kein Abzugsgeld genommen noch gefordert werden solle. Kommun. aus E. hochpreißl. geh. Concilio v. 26. Febr. 1768. in Schmieders Kr. Recht Th. 2. p. 689.

Nach Aufhebung des in Frankreich bestehenden juris albinagii ist festgesetzt worden, daß die Unterthanen der französischen und sächsischen Lande ihr Geld und Vermögen aus einem Lande ins andere, gegen 10 pro Cent Abzug, mit sich fort nehmen können. M. d. Public. d. v. Kön. v. Frankreich u. Chursächs. reciproz. Aufheb. des *jur. albinagii* getroff. Konvent. v. 4. Jan. 1777. §. 5.

Das Abzugsgeld ist auch in Rücksicht derer, nach Schweden, oder den schwedischen Besitzungen in Deutschland, gehenden Erbschaften gegenseitig aufgehoben worden. s. M. z. Publ. d. darüb. getroff. Convent. v. 30. Sept. 1778.

Nach der von dem Könige von Dännemark ausgestellten Versicherung v. 20. Jul. 1764. sollen chursächs. adeliche Unterthanen, denen in königl. dänischen Landen eine Erbschaft zufällt, den sonst gewöhnlichen 6. und 10. Pfennig als Abzug keineswegs entrichten, weshalb auch in Sachsen, das Reciprocum zu beobachten, unterm 13. Febr. 1765 anbefohlen worden, s. Kommun. aus d. hochpreißl. geh. Koncilio v. 14. Juny 1769. in Schmieders Kriegsr. 2. Th. p. 689.

Uibrigens geben, wegen des Abzugsgeldes derer, in die kaiserl. königl. Lande gehenden Erbschaften, die Rescr. v. 1. Febr. 1775. wegen der preuß. und brandenburg. Lande vom 19. Febr. 1777. insbesondere wegen der Geistlichkeit im Magdeburg. und Merseburgsch. d. Rescr. an das merseburg. Konsistorium vom 28. März 1775. ferner wegen des Reciproci zwischen Merseburg und Altenburg das Rescr. v. 2. Dec. 1751. mit Dännemark v. 7. Okt. 1772. mit Sachsen-Weimar und Eisenach v. 29. Jul. 1776. mit Braunschweig-Lüneburg v. 18. Juny 1777. wegen Koburg v. 2. Jan. 1779. mehrere Aufklärung. S. Schaumburgs sächs. Recht, p. 103 f.

Im Merseburgischen, wenn es auf Bestimmung des Quanti in den Stiftsämtern ankommt, oder Remiß gesuchet wird, u. dergl. so gehört die Cognition und Entscheidung darüber der stiftischen Kammer allein. Ist aber bey den Unterobrigkeiten das Befugniß oder das Quantum streitig, so gehört die Cognition darüber der Stiftsregierung. Rescr. v. 28sten Juny

Juny 1742. S. C. A. I. p. 1306 f. Jedoch ist die Cognition des streitigen Befugnisses des Abschosses überhaupt von der Stiftskammer der Stiftsregierung zu überlassen. Rescr. v. 25. Jul. 1771.

Abzüge. Bey dem Militär finden Abzüge nicht anders statt, als wenn der Gemeine oder Unteroffizier venerisch geworden, wo ihm monatlich 12 gr. für die Kur abgezogen werden. Kaval. D. R. p. 628. Inf. D. R. p. 756.

Ein gleiches wird beobachtet bey Accisdefraudationen, wenn außer der Löhnung keine andern Mittel übrig sind, Regl. v. 11. Okt. 1753. §. 5. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 836.

Alle andere Abzüge sind bey Verlust der Ehre, bey Kassation u. s. w. verboten. Inf. D. R. p. 50.

Wenn ein Offizier kleine Schulden macht, so wird ihm, wenn er kein weiteres Vermögen besitzt, der dritte Theil seines Gehalts inne behalten, andere Schulden und Wechselbriefe aber gelten ohne Vorwissen und Einwilligung des Kommendanten gar nichts. Kav. D. R. p. 557. Inf. D. R. p. 693. Gouv. Verordn. v. 23. Dec. 1729. Ordr. v. 24. März 1739. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 941.

Academie, s. Universität.

Academici, s. Universitätsverwandte.

Academische Gerichtsbarkeit. Die Universitätsverwandten in Leipzig sind selbst in peinlichen Sachen von des Rathsjurisdiktion befreyet. M. v. 29. Okt. 1649. und 29. Dec. 1651. C. A. I. p. 929 u. 931. Duellm. §. 58. n. 6. Dahingegen gehören Buchführer, Buchdrucker, Notarien und deutsche Schreiber unter des Raths zu Leipzig Jurisdiktion. Rl. gr. v. 1661. §. 87.

Academische Würden. Was die akademischen Würden betrifft, so sind selbige von den Universitätsämtern und denen in den Fakultäten sehr wohl zu unterscheiden. Man nennt erstere Gradus Academicos, und diese können auch Gelehrte, die sich auf der Universität nicht befinden, bekleiden. Letztere hingegen, welche als wirkliche Aemter zu betrachten sind, erlangen blos diejenigen, die sich der Universität ganz gewidmet haben.

Die Gradus academici sind nach den Wissenschaften verschieden. In der Philosophie kann ein Gelehrter keinen höhern Grad als den eines Bakkalaureus oder Magisters erhalten. Ehe er hierzu gelangt, wird er geprüfet, und muß als Bakkalaureus die lateinische und griechische Sprachlehre, die Vernunftlehre und Redekunst, und die Anfangsgründe der Naturlehre, Rechenkunst und Sternkunde wohl verstehen. Univ. Ordn. Tit. v. d. Grad. in Facult. Phil. C. A. I. p. 746.

Als Magister muß er nicht allein der lateinischen und griechischen Sprache mächtig seyn, sondern auch die Vernunft- und Naturlehre wohl inne haben, und die Moralphilosophie nach dem Aristoteles wissen. Ebend.

In der theologischen Fakultät sind, außer der Würde eines Bakkalaureus, noch die Licentiat- und Doktorwürde zu erlangen. Die Eigenschaften eines Bakkalaureus erstrecken sich nicht weiter, als daß er die heilige Schrift wohl inne habe, und daraus die Hauptartikel der christlichen Religion vertheidigen könne. Dahingegen ein Kandidat, ehe er zum Licentiat oder Doktor der heiligen Schrift gemacht wird, ein sehr scharfes Examen passiren, hierauf über eine wichtige theologische Materie eine öffentliche Disputation halten, ferner über ein Buch der heil. Schrift, oder einen paulinischen Brief öffentlich lesen, und endlich zur Probe vor öffentlicher Gemeinde predigen, auch den Religionseyd schwören und das Konkordienbuch unterschreiben muß. Univ. Ordn. Tit. von d. Prom. in Fac. Theol. C. A. I. p. 732. Ja diese Würde erhält nicht einmal jeder, der die Fähigkeiten hierzu besitzt, sondern sie soll keinem andern zu Theil werden, als welcher einen Ruf zu einem solchen Dienste bereits hat, welchem dieselbe angemessen ist. Visit. Decr. d. Univers. Leipz. v. 11. Julius 1616. n. 5. C. A. I. p. 915.

Bey der Juristenfakultät sind diese nämlichen Grade zu erlangen. Ein Bakkalaurius der Rechte muß die Institutionen und insbesondere den Titel de Verb. Signif. verstehen und die Ordnung der Titel wissen. Der Licentiat und Doktor der Rechte aber muß nach völlig absolvirtem Cursu und vorhergegangenem Examen öffentlich ohne Präses disputiren, und hierauf über zwey Gesetze und ein Kapitel aus den kanonischen Rechten eine Vorlesung halten. Univ. Ordn. Tit. v. d. Prom. in Fac. jurid. C. A. I. p. 738.

Und ob zwar bey der medizinischen Fakultät nichts wegen der Promotion der graduirten Aerzte gesetzlich verordnet worden, so wird es hier doch eben so gehalten, auch sogar erfordert, daß sich derjenige, der Doktor oder Licentiat werden will, zuvor bey einem erfahrnen praktischen Arzte geübet habe. Univ. Ordn. Tit. von der Fakult. in der Arzeney, ib. p. 740. Auswärtige Promoti müssen sogar, ehe sie in chursächs. Landen prakticiren dürfen, von dem Sanitätskollegio, oder einer der medizinischen Fakultäten, sich examiniren lassen. M. w. Erricht. d. San. Kolleg. v. 13. Sept. 1768. §. 6. S. C. A. I. p. 956.

Denen Medicis gehen die Doctores juris im Range vor. Rescr. v. 4. April 1642. C. A. I. p. 925.

Wenn die Doktores und Licentiaten der Rechte prakticiren wollen, so müssen sie sich hierzu gleich andern Advokaten qualificiren, s. Advokat.

Ganz anders verhält es sich mit den akademischen Aemtern, unter welchen das Rektorat das höchste ist. Was derselbe zu besorgen, und was für Eigenschaften derselbe haben müsse, besagt die mehrangef. Univ. Ordn. Tit. v. d. Rektoren rc. ibid. p. 717.

Diesem folgt der Kanzler und Prokanzler; vergl. Univ. Ordn. ibid. p. 718.

Endlich der Dechant in jeder Fakultät, von deren Amt die Univ. Ordn. ibid. p. 723. s. handelt.

Acceptation eines Eydes, s. Eyd.

Acceptation einer Schenkung, s. Schenkung.

Acceptation eines Wechsels, s. Wechsel.

Accise. Die Accise theilt sich in die Land- und Generalaccise. Von ersterer s. Landaccise.

Was die Generalkonsumtionsaccise betrifft, so wird solche nach dem regulirten Accistarif v. 22. Dec. 1753. erhoben, mit Ausnahme der Stadt Leipzig und Grafschaft Mannsfeld. S. C. A. II. p. 959 ff.

Indessen ist die Generalaccise vom Kaffee, Thee, Chokolade, Tabak und Delikatessen durch das Rescr. v. 17. März 1749. ib. II. p. 902. erhöhet, und durch das Pat. v. 10. Juny 1772. dahin gesteigert worden, daß das Pfund Kaffee statt 1 gr. 6 pf. mit 2 gr.; das Pfund Zucker statt 9 pf. mit 1 gr.; seidene und reiche ausländische Waaren statt 1 gr. 6 pf. mit 3 gr. vom Thaler; ausländische Bijouterie- und Galanteriewaare mit 3 gr. vom Thaler des Werths vergeben werden müssen, ja nach dem Anschlage v. 27. Sept. 1783. ist der ausländische Rauchtabak, der im Einkaufe das Pfund unter 4 gr. zu stehen kommt, er mag in Briefen, Paqueten, oder Rollen eingebracht werden, außer dem bereits darauf gelegten Impost mit 1 gr. Generalaccise vom Pfund zu vergeben. Insbesondere gehört aber hierher das Verzeichniß derer, nach aufgehobenen Imposten erhöheten Generalaccissätze, und das Verzeichniß der, vom Getreide, Mehl, Obst und Vieh in den Grenzeinnahmen zu erhebenden Abgaben, als Beylagen der Generalverordnung v. 14. Sept. 1769. a. a. & b. S. C. A. II. p. 1099 u. 1102.

In Ansehung dieser Erhöhung sind die Orte, welche die Generalaccise nur halb geben, nicht einmal ausgenommen. Bef. vom 14. August 1749. ib. II. p. 899.

Von Entrichtung der Accise ist niemand, er sey auch wer er sey, ausgenommen. M. vom 20ten März 1703. C. A. II. p. 1874. s. auch Leipz. Acc. O. v. 1. July 1705, und v. 1. Dec. 1713.

1713. ib. p. 1899 und 1981. ingl. die Accisordn. v. 31. Aug. 1707. ib. p. 1939. Indessen erhalten Geistliche, Professores auf Universitäten, Schul- und Kirchendiener, nebst deren Wittwen, ingleichen Hospitäler und Waisenhäuser, wegen dem, was sie konsumiren, aus der Acciskasse vierteljährig ein Aequivalent restituiret. Gen. Accisord. v. 1707. allg. Reg. n. 2. S. C. A. II. p. 1939.

Diejenigen Professores, welche auf Universitäten Tischgänger halten, sollen, wann sie wenigstens 6 Tischgänger haben, jährlich 10 Gülden aus der Generalacciskasse als Aequivalent bekommen. Rescr. vom 15. Aug. 1716. und v. 24. July 1722. in *Thielemann* Diss. de actione ex convictu Academico competente, wo es wörtlich eingerückt worden.

So geniessen auch die Soldaten die Accisfreyheit in Ansehung des Futters, an Hafer, Heu und Stroh für ihre Dienstpferde, jedoch gegen Schein. Ang. Acc. O. v. 1707. l. c.

Offiziers und Soldaten sind von der Bankaccise frey, wenn sie ein Stück Vieh für sich allein zur Hauskonsumtion schlachten. Ordon. v. 30sten Juny 1752. §. 71. *Hoffm.* C. M. p. 580. und S. C. A. I. p. 1179.

Die auf den Dörfern einquartierte Miliz bleibt mit Entrichtung der Accise von alle dem, was sie zu ihrer Konsumtion anschafft und dahin bringt, gänzlich verschonet. Ebend. §. 69. *Hoffm.* C. M. p. c. Dahingegen wird von den Remontepferden die Accise von dem Lieferanten entrichtet, und aus der Generalacciskasse ersetzet. Was aber den Accisbetrag von den Leibesmontirungsbedürfnissen, an Tüchern, Boy, Leinewand und Knöpfen anlangt, so soll solcher aus der Generalkriegskasse immediate an die Generalaccise bezahlt werden; dahingegen haben die Regimenter die Accise von demjenigen, was ihnen zu Ausmachung der Montirungen an Borten, Tressen und dergleichen, wie auch Hüthen und Strümpfen, gegen ein gewisses Geld anzuschaffen, überlassen wird, selbst abzuführen. Gen. Ordr. v. 9ten July 1740. *Hoffm.* C. M. p. 394 und 1226.

Die Offiziers sind gehalten, wie viel Pferde für sich und ihre Bedienten haben, Monate, mittelst eigenhändiger Unterschr bey der Acciseinnahme des Orts anzuzeig und für jedes Stück monatlich 2 gr. 7 pf. entrichten. Ordonn. v. 30. Juny 1752. §.

Wenn die Regimenter kampiren, haben Marquetender nicht nur von allem We Bier und Brandtewein, welchen sie innerh der Viertelmeile einer Stadt verschenken, so dern auch vom Fleisch und Brod, wenn zur Bank schlachten oder backen, es sey in oder außerhalb der Viertelmeile, die Acci der Dorfsordnung gemäß, zu entrichten. Resc vom 28. Aug. 1731. und Gen. Ordr. vom Nov. 1731. *Hoffm.* C. M. p. 1 und 628.

Unter die Befreyeten gehören ferner diejen gen, welche durch Unglücksfälle um das Ihri gekommen, wiewohl sie jedesmal hierzu eine Freyzettel haben müssen.

Ingleichen sind die Bergbaumaterialie und was sonst zu denen Bergwerken gebrauch wird; ingleichen die erbauten Metalle un Mineralien von dieser Abgabe frey. Ang. A. O und Deklar. v. 12ten Dec. 1707. C. A. II p. 1955 f.

Weiter geniessen auch die halbe Accisfrey heit alle diejenigen Personen, welche wirklic den Bergbau treiben, oder sich sonst bergmän nisch beweisen. S. ang. A. O. v. 1707.

Indessen muß 1) ein jeder Hauskonsument, er sey Bürger oder Bergoffiziant, wenn er die Generalaccismoderation genießen will, außer seinen Land- und Trankstеuerkuxen annoch einen besondern Kux bauen; 2) für jede besondere Art bürgerlicher Nahrung, die er treibt, wenn er auch dieserhalb den Moderationsgenuß haben will, wieder einen besondern Kux bauen, und wie solches geschieht, durch Produktion der Zubußzettel auf jeden Kux bey der Generalacciseinnahme bescheinigen; 3) ob der Zubußbetrag höher oder geringer ist, als der Genuß der Moderation, kommt nicht in Frage, da selbst Ausbeutekuxe auf bergämtliches Attestat solchen bewirken; 4) wenn der Konsument auf der Kommunzeche die Accismoderation

tion nicht verbauen kann, so steht ihm auch frey, außer dem Stadtweichbilde, wo der Landesherr den Zehenden erhält, solche zu verbauen. Bekommt dieser den Zehenden aber nur zum Theil, so gilt der Accisfux nur nach Verhältniß dieses Zehenden Antheils. Ubrigens muß 5) derjenige, welcher die Accismoderation genießen will, seinen Kux in einem fort bauen, weil ohne Verbauung der Acciskuxe keine Moderation statt findet. Rescr. v. 8ten Okt. 1711. welches in Köhlers Anleit. zu den Recht. des sächsisch. Bergbaues, 1stem Abschn. c. 3. §. 17. S. 139. angezogen worden.

Im übrigen haben die Manufakturen und Fabriken theils der gänzlichen Befreyung, theils der Accismoderation sich zu erfreuen. Ebend.

Magazin- Zins- und anderes Getreide, das in die Stadt kömmt, oder Sicherheits halber dahin geschafft oder aufgeschüttet wird, ist nicht frey, wenn es verkauft wird. Wenn es aber wieder abgeführet wird, so entrichtet es keine Accise.

Endlich genießen auch die von Adel, wegen ihres Tischtrunks, die halbe Accisfreyheit, wenn sie solchen selbst konsumiren. M. v. 26. Nov. 1705. C. A. II. p. 1905.

Alle Sachen, die der Generalaccise unterworfen sind, müssen konsumtibel seyn. A. O. v. 1705. ib. II. p. 1900.

Die ganz unbrauchbaren Sachen sind ganz, und die noch etwas brauchbaren zur Hälfte frey. A. O. v. 1707. p. 1943.

Es sind alle Sachen sogleich, wenn sie in die Stadt eingebracht werden, in den Thoren, und zwar nach ihrem wahren Werthe anzugeben. Rescr. vom 17ten Aug. 1714. und M. v. 5. July 1719. ib. II. p. 1985 u. 2005.

Die mit der Post ankommenden Sachen werden aber auf der Postexpedition visitirt, und nicht eher verabfolgt, als bis der Accisbetrag entweder entrichtet, oder darüber ein Acciszettel ertheilt worden; A. Ord. v. 1707. p. 1942. Dahingegen die mit Extrapost kommenden entweder sogleich in den Thoren visitiret, oder aber versiegelt werden müssen. Ebend. und Pat. vom 26ten Nov. 1707. ibid. p. 1963.

Wenn der Fuhrmann oder Bote nicht vereidet ist, so müssen die Sachen gleich im Thore visitirt werden. Accisord. von 1707. l. c.

Diejenigen Viktualien, die der Landmann in die Stadt bringt und solche nicht verkauft, werden, wann sie nicht vergeben worden sind, accisfrey exportiret; sind sie aber vergeben worden, die Accise erstattet. Ebend. p. 1943.

Ubrigens sollen keine Sachen entweder zur Nachtzeit, Pat. vom 24. Sept. 1708. C. A. II. p. 1963. noch durch Gärten, Pat. vom 6ten Okt. 1710. ib. p. 1969. eingebracht werden.

Wenn Kauf- und Handwerksleute mit Waaren auf die Märkte ziehen, so sollen sie von dem Acciseinnehmer des Orts, von welchem sie abreisen, mit dem Worte: repassiret, unterschreiben, auch die etwa neu erhandelte Waare specifice darauf bemerken lassen. A. O. v. 1707. C. A. II. p. 1943.

Wenn die Generalaccise in Konkursen mit Viel oder Wenig interessiret ist, so sind diesfalls keine Gebühren anzusetzen, sondern alles Amts halber zu expediren. Bef. vom 3. April 1755. S. C. A. II. p. 1031. Was die Accisunterschleife betrifft, wer solche zu untersuchen hat, auch wie sie bestrafet werden sollen, s. Accisunterschleif.

In Ansehung blos durchgehender Waaren findet die Generalaccise nicht statt. S. Extr. a. d. Kommerz. Trakt. v. 1728. l. A. n. 5. ib. II. p. 84.

Die in den chursächsischen und preussischen Landen erhöhet gewesenen Accissätze sind einander gleich gesetzt worden. Ebend. p. 83.

Accisbaubegnadigung, s. Baubegnadigung.

Accisbedienten haben außer der, ihnen obliegenden Verbindlichkeit, auf das Beste der Accise Achtung zu geben, annoch verschiedene andere Pflichten, als: die Aufsicht auf diejenigen Handwerker, die sich wegwenden wollen, Bef. v. 30. May 1720. S. C. A. II. p. 825. Ferner, auf die wüsten Baustellen, und zwar, daß solche wieder angebauet, und daß derjenige, der etwas davon an sich gezogen hat, in Anse-

Ansehung der Steuern zur Mitleidenheit gezogen werde; Bef. v. 12. Febr. 1720. ib. p. 824. Ferner auf die Salzunterschleife, Bef. v. 6ten Sept. 1748. ib. p. 896, und vom 14ten Febr. 1761. ib. p. 1042. Auf die Einschleifung nicht signirter Fossilien, Bef. v. 26. Juny 1749. ib. p. 899. Auch sollen sie der Post, bey Visitirung der Landkutschen und Boten beystehen, Bef. vom 21. Jan. 1750. ib. p. 907. und G. P. A. V. v. 9. Febr. 1750. ib. I. p. 1789.

Ferner haben sie auf die Ausfuhre der weißen Erde Achtung zu geben, Bef. v. 27. Sept. 1764. ib. II. p. 1051. Ingleichen auf ungebührliche Erhöhung des Brods, Fleisches u. s. w. G. Bef. vom 8. April 1767. ib. 1072. Auf die richtige Beobachtung derer, wegen des neuen Imposts gemachten Einrichtungen und Veranstaltungen, Verordn. vom 6ten Okt. 1767. Ibid. p. 1093. Insbesondere aber auf die Einschleppung fremder Münzen, M. vom 25. März 1750. n. 8. S. C. A. I. p. 1722.

Wenn Accisbediente sich gegen jemanden einiger Zunöthigungen schuldig machen, so gehört die Cognition darüber statt dem Generalaccis-kollegio, dem nunmehrigen geheimen Finanzkollegio. Rs. gr. v. 1763. D. ad 5. ib. I. p. 109.

Wenn Accisbedienten mit Injurien angegriffen werden, so gehört die Cognition darüber dem Acciskommissario oder Accisinspektor, der jedoch einige Deputirte des Raths in den Städten zuzuziehen, auf dem Lande aber es der Obrigkeit anzuzeigen hat, als welcher dabey zu konkurriren freystehet. Ebend. s. jedoch Acciskommissarien, Accisinspektor.

Insbesondere konkurriren die Accisbediente bey Entwerfung der Konsumtibilientaxe, ingleichen allen neuen Anlagen, wenn auch solche die Viktualien nicht betreffen. Jedoch gehöret die Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionsfälle dieser Art der ordentlichen Obrigkeit ausschlusweise zu. Gen. die Entscheid. d. Differenz in G. A. Rüg. Sach. vom 12ten März 1783. §. 3.

Personen, die ein blosses Accisprädikat haben, ingleichen der Accisbedienten Eheweiber, Wittwen, Kinder und Gesinde, gehören, so wie alle Sachen, die nicht die Accise, sondern die [...]benverrichtungen der Accisbedienten betre[...] vor die ordentliche Obrigkeit. Ebend. §. 3.

In allen denjenigen Civil- und Crimi[...]sachen, wo die Accisbedienten vor der ord[...]lichen Obrigkeit sich zu stellen haben, ist [...] Konkurrenz der Accisofficianten gänzlich [...]gehoben, und dahero verordnet worden, [...] die Obrigkeit, wenn sie einen Accisbedien[...] zur Haft bringt, solches dessen Vorgeset[...] sofort anzeigen solle. Ebend. §. 4.

Die Accisbedienten sollen sich, so viel [...] Immobilien betrifft, keine Befreyung zur [...]gebühr anmaaßen. Rescr. v. 28. Aug. 17[...] S. C. A. II. p. 890.

In das Polizeywesen, und das Jus sub[...]lectandi sollen sie der ordentlichen Obrig[...] keinen Eingriff thun. Rescr. v. 28. Aug. 17[...] ib. p. 898.

Die Unteraccisbedienten sollen sich ord[...]liche Denunciationsbücher halten. Bef. v[...] 9ten April 1717. ib. p. 819.

Die Accisbedienten sind bey Entwerf[...] und Festsetzung der Semmel-, Brod-, Flei[...] und übrigen Viktualien- und Konsumtibili[...]taxen von den Obrigkeiten zuzuziehen. Re[...] v. 5. Jul. 1749. ib. III. p. 447.

Wenn in der Niederlausitz Sachen vork[...]men, wobey ein Accisbedienter, wenn es a[...] nur persönlich seyn sollte, konkurrirte, so [...] von den Obrigkeiten ein Accisbedienter b[...] mit gezogen werden, der in allen als ein [...]sitzender Kommissar zu betrachten, und [...] solcher weder von der Unterschrift der Aus[...]tigungen, noch auch von andern obrigke[...]chen Obliegenheiten auszuschließen ist. Re[...] v. 30. Okt. 1745. u. v. 21. Jun. 1755. ib. p. 445 u. 447.

Endlich haben sie bey der Subrepartit[...] wegen Einquartierung der Infanterie zu k[...]kurriren. Wie dieses geschiehet, s. Ern. Ord[...] v. 30. Jun. 1752. c. II. §. 14. ib. I. p. 115[...]

Accisbuch. Derjenige, der ein Generalac[...]buch anzuschaffen unterläßt, wird um 30 [...] bestraft. Instrukt. d. Gen. Acc. Rüg. [...] betr. v. 12. März 1783. T. 12. §. 1. ad d. [...]

Acci

Accißkommissarien sollen keine unnöthigen Untersuchungen und Weitläuftigkeiten verhängen. Bef. vom 25. Jan. 1723. n. 14. S. C.A. II. p. 848. Es gehören aber für dieselben nur diejenigen Unterschleife, die über 5 Thaler betragen. Ferner Verbalinjurien, ingleichen die Mahlgroschen und Accißdefraudationen, derer in Pflicht stehenden Accißbedienten als welche sie mit Zuziehung des Accisinspekors zu untersuchen und zu entscheiden haben. Gen. d. Entscheid. d. Differ. in G. A. Jurisd. Sach. v. 12. März 1783. §.7 u. 8.

Hiernächst haben sie auf die, bey den Accißinspektoren einkommenden Denunciationen und deren Abthuung Acht zu haben, und die Protokolle mit den Denunciationsbüchern zu konferiren. Bef. v. 16. März 1751. S. C. A. II. p. 912.

Was sie für diese Untersuchungen, Berichte u. s. w. zu fordern berechtiget sind, enthält die Ern. Sport. Tax. welche den obang. Gen. weg. Entscheid. d. Jurisdikt. Differ. in G. A. Sach. v. 1783. angehangen ist.

Was übrigens die Accißkommissarien bey ihren Revisionen zu beobachten, und auf welche Punkte sie insbesondere dabey zu sehen haben, enthalten die Befehle v. 29. Aug. u. 14ten Nov. 1752. S. C. A. II. p. 917 und 923.

Nach letzterm haben sie vornehmlich darauf zu sehen, ob

1) das Accisarchiv in guter Ordnung gehalten,
2) ob die eingegangenen Reseripte publicirt und expedirt,
3) die Protokolle und Registraturen vom Accisinspektor auf der Inspektionsstube abgefaßt,
4) in die Rügenprotokolle alle Denunciationen eingetragen, und entweder abgethan, oder darüber Bericht erstattet worden,
5) ob Accisreste vorhanden,
6) ob die Stadt überall wohl vermacht, daß nichts heimlich eingeschleppet werden könne,
7) ob die, welche ins Freye hinaus kommen können, dieserhalb dahin verpflichtet worden, daß sie keine Accisunterschleife begehen, noch gestatten wollen,
8) ferner, ob Müller, Mühlpursche, Treiber und Führer, Fleischer und Fleischersknechte, Frachtfuhrleute und ihre Knechte eben dahin vereidet worden,
9) ob über die, in Accispflicht genommenen Personen ein Protokoll gehalten,
10) ob diese sub 8. beniemte Personen ihre neu angenommenen Knechte und Pursche, binnen 24 Stunden, zur Verpflichtung gestellet,
11) ob auch von denen Stadteinwohnern in Dorfmühlen gemahlen werde,
12) ob die Dorfleute in den Stadtmühlen mahlen,
13) wie oft mit den Bäckern wegen der Bankaccise Abrechnung gepflogen, und ihre Vorräthe umgemessen worden,
14) ob bey diesen Visitationen keine Unrichtigkeit sich hervorgethan,
15) ob das, vom Land einkommende Brod nachgezählt und gewogen,
16) ob alle Konsumenten Accisbücher haben und halten,
17) ob die Revision der, in der Brautabelle als Vorrath aufgeführten Biere, und
18) die Umzählung des Nutzviehes zu rechter Zeit geschehen,
19) ob die Nahrungsgelder richtig erhoben,
20) ob der Accisordnung u. s. w. überall nachgegangen,
21) ob der Accisinspektor, wenn er am Orte wohnet, täglich, und wenn die Wohnung anderwärts ist, monatlich wenigstens zwey bis dreymal auf der Inspektion gewesen,
22) ob dieser mit dem Koinspektor kommunicire,
23) die Thorschreiber revidire, und darüber ein Protokoll halte,
24) ob derselbe, oder der Koinspektor bey Ablieferung der Gelder die Rechnungslatera nachlege,
25) ob die Einnehmer ihre Arbeitsstunden inne halten,

26) ob die Einnehmer das erhaltene Geld sogleich in die verschlossene Kasse gethan,
27) ob sie eine bestimmte Summe Geldes zum Wiedergeben gehabt, und solche Abends zur Kasse gebracht,
28) ob die Thorschreiber die Geldeinnahme wöchentlich zweymal einrechnen,
29) ob die Thor-Nummer-Register und Thorschreiberjournale gegen einander gehalten,
30) ob über die Deposita ein absonderliches Annotationsregister und Kasse gehalten werde, und
31) wie oft die Visitatoren die Mühlen visitirt haben. Die von den Justizbeamten wegen Bestrafung der Geleits- und Accisunterschleife ertheilten Decisa, haben sie sich vorlegen zu lassen, Gen. Bef. v. 29sten December 1725. S. C. A. II. p. 81, auch über ihre Reisen ordentliche Protokolle oder Diaria zu halten. Ebend.

Insbesondere haben sie auch, ob alle Müller, Mühlknappen und andere zu vereidende Personen gehörig verpflichtet worden, sich gehörig zu erkundigen, und daferne solches noch nicht geschehen, daß von den Accisinspektoren solches sofort bewerkstelliget, und die Pflichtscheine ohne Entgeld ausgefertiget werden, zu sehen. Bef. v. 26. July 1752. n. 6. ib. II. p. 914.

Uibrigens sind die Accískommissarien schriftsässig. Rescr. vom 12. März 1705. C. A. II. p. 1891.

Die Acciskommissarien gehen in der Niederlausitz den Doctoribus medicinæ im Range vor. Rescr. v. 6. Aug. 1764. S. C. A. III. p. 448.

Accisinspektor. Unter die Obliegenheiten und Pflichten der Accisinspektoren gehört vornehmlich, daß sie keine Accisreste, bey Strafe des Selbstersatzes, aufwachsen lassen dürfen. Bef. vom 6. April 1726. S. C. A. II. p. 855 f. Ingleichen daß sie die zurückgebliebenen Accisen noch vor Abgang des Berichts eintreiben, Bef. v. 17. Aug. 1752. ib. p. 916. ihre Accisrechnung bey 5 Thaler Strafe, nach Vorschrift der Accisordnung monatlich einsenden, Bef. v. 26. July 1752. n. 4. ib. p. 914. Denunziationen sofort für die Hand nehn[men,] der Instruktion gemäß untersuchen, nach [Be]finden selbst abthun, oder da nöthig Be[richt] erstatten, Bef. v. 9. Febr. 1724. v. 16. M[ärz] 1751. v. 17. Aug. 1752. u. 29. Aug. 175[.] C. A. II. p. 849. 911 f. 915 u. 918. auch Kommunikationen mit den Acciskommissa[rien] und andern möglichst beschleunigen, und Antwort darauf ertheilen. Bef. vom 1. September 1752. ib. 919.

Uiberhaupt haben sie alle diejenigen F[älle,] wo der Unterschleif nicht über 5 Thaler betr[ägt,] zu entscheiden und zu bestrafen, müssen darüber richtige Protokolle führen, und si[e] vierteljährig an das geheime Finanzkolleg[ium] zur Revision einsenden. Gen. d. Entsch. d. Differ. in G. A. Jurisd. Sach. v. 1[.] März 1783. §. 6.

Hiernächst sollen sie genaue Obsicht [füh]ren, daß dem Mand. weg. Einschränk. [d.] Dorfh. genau nachgegangen werde. [Bef.] vom 4ten Nov. 1767. S. C. A. II. p. 1125.

In den Städten haben sie nebst den K[reisin]spektoren die Mahlgroschenrechnungen der [Ac]ciseinnehmere durchzugehen, und mit den [Ac]cisbüchern zusammen zu halten. Bef. [v.] 10ten December 1766. n. 4. ib. p. 721.

Uibrigens haben sie niederzureißende [und] neuerbaute Häuser zu besichtigen. Bef. [v.] 17ten Juny 1716. n. 1. ib. p. 819.

Die Bauattestate haben sie genau na[chzu]rechnen, und die Richtigkeit der Summen [und] Transporte zu attestiren. Bef. vom 2[.] Januar 1744. ib. p. 886.

Auf was für eine Art sie die Einrech[nun]gen der Dorfacciseinnehmer durchzug[ehen,] worauf sie dabey hauptsächlich Rücksich[t zu] nehmen, und was sie sonst dabey zu beob[ach]ten haben, enthält der Befehl d. Dorfa[ccis]einnehmer und d. Berechn. d. Geld. [bett.] v. 3ten Jan. 1722. v. n. 1 — 5. ib. p. 11[.]

Wenn die Gleits- und Landacciskomm[issa]rien die Landacciskassen revidiren woller[n,] müssen sie sich dabey mit einfinden und [Ach]tung geben, daß die Generalaccisgelder

mit den Landaccisen vermischt werden. Bef. vom 27sten Februar 1764. ib. p. 1050.

Es stehet denselben die Gerichtsbarkeit über Geistliche in Accisunterschleifsachen zwar zu, jedoch haben sie wegen deren Gestellung ihre ordentliche Obrigkeit, oder nach Beschaffenheit der Sachen die Superintendenten zu requiriren, so wie diesen Gerichten frey zu stellen, ob sie Jemanden zu der Vernehmung abordnen wollen. Gen. d. Entscheid. d. Differ. in G. A. Jurisd. Sach. vom 12ten März 1783. §. 1 und 2.

Wenn die, diesen Geistlichen von dem geheimen Finanzkollegio oder Accisinspektionen diktirten Strafen vollstreckt werden sollen, so ist vorgedachten Gerichten dieselbe und deren Einlieferung zur Accaskasse zu überlassen. Ebend.

Für die Accisinspektoren gehört die Untersuchung aller derjenigen Injurien, womit die Accisbedienten in ihren Dienstverrichtungen angegriffen werden. Ebend. §. 2.

Betragen die Accisunterschleife über 5 Thlr. so haben sie mit den Acciskommissarien gemeinschaftlich dieselben zu untersuchen. Ebend. §. 7 und 8. vergl. Accisunterschleif.

Wenn sie verreisen, so müssen sie dem Acciskommissario hiervon Nachricht ertheilen, auch ihm ihre Wiederkunft sogleich melden. Erstrecket sich aber die Reise über 8 Tage so müssen sie bey dem nunmehrigen geheimen Finanzkollegio um Urlaub anhalten. Bef. vom 20sten December 1752. S. C. A. II. p. 927.

In Behinderungsfällen können sie verschiedene Verrichtungen, wie z. B. die Einrechnung der Dorfeinnehmer dem Koinspektor übertragen. Bef. vom 3ten Januar 1722. ib. p. 1107.

Acciskoinspektor. Die Koinspektion soll durch den regierenden Bürgermeister oder eine andere geschickte Person aus des Raths Mitteln ex officio verwaltet werden, und diese sich an den 4ten Theil von den Strafen und Kontrebanden nebst der Hälfte der einkommenden Sporteln befriedigen. Bef. v. 17. Sept. 1707 und 1734. p. 811 und 880. Es sind auch selbige zu allen Acciserpeditionen mit zuzuziehen, welche bey der Stadt vorfallen. Befehl vom 12ten July 1734.

Acciseinnehmer haben in accisbaren Städten den Mahlgroschen zu erheben, worüber sie eine besondere Rechnung und Kasse führen, die Gelder monatsweise, die attestirten Rechnungen aber in schriftsässigen Städten an die Kreisquatemberkasse in duplo, in den amtsässigen hingegen an die Amtssteuereinnahme in triplo, und zwar Ende April, August u. Decbr. einsenden müssen. Ausschr. v. 10. December 1766. n. 4, und Befehl vom 18ten December 1766. S. C. A. II. p. 721 und 1065.

Bey Abtragung der Accise von Weinen, müssen sie die Kontribuenten auch zu Abtragung der Weinsteuer anweisen, und die Accise nicht eher vernehmen, als bis die Weinsteuer und Weinanlage berichtiget ist. Gen. Bef. v. 28. Nov. 1726. und Befehl vom 20sten September 1765. ib. II. p. 857 und 1058.

Auch sollen sie zu Verhütung der Unterschleife mit den Tranksteuereinnehmern kommuniciren, und ihnen auf Verlangen über das in der Stadt gebrauete, oder von fremden Orten eingebrachte Bier, Atteſtate ertheilen. Befehl vom 18ten July 1721, und Gen. vom 17ten July 1727. ib. p. 840 u. 138.

Sie sollen auch keine Kalender, die nicht zuvor roth in Leipzig bestempelt worden, mit dem schwarzen Stempel bedrucken. Bef. v. 2ten May 1752, und M. weg. Stempl. d. Kalender vom 30sten Oktober 1773. §. 1 u. 5.

Was die Spielkarten betrifft, so muß die Stemplung in duplo geschehen, und die, welche Spielkarten stempeln lassen, an die Imposteinnehmer verwiesen werden, denen auch monatlich eine Specifikation der, bey der Accise gestempelten Karten unentgeldlich auszuantworten ist. S. Charten.

Wenn die Acciseinnehmer die Kasse bey sich im Hause haben, so sind sie, sie mögen nur zur Miethe darinnen sitzen oder Eigenthümer seyn, von der Einquartierung frey, haben jedoch aber einen proportionirlichen Beytrag zu den Einquartierungskosten zu leisten. Ern. Ordonn. v. 30. Juny 1752. c. 5. §. 54.

Auch dürfen sie bey Strafe doppelten Ersatzes kein Gold unter dem, bey den Kassen festgesetzten Gewichte, noch Paquete, die nicht zugleich nebst der Summe und Gewichte von dem Ort überschrieben, einsenden. Bef. v. 8ten März 1756. ib. p. 1038.

Accisordnung. Die Accisordnung ist entweder auf das ganze Land, oder auf besondere Oerter gerichtet.

Die auf das ganze Land gerichteten Generalaccisordnungen sind entweder für die Dörfer, oder aber für die Städte. Die erstere ist vom 13. Nov. 1705. C. A. II. p. 2007 ff. und gilt außer Sachsen sowohl in dem Marggrafthum Oberlausitz, s. oberlausitzer Kollektionswerk B. II. p. 59, als auch in der Niederlausitz. Die letztere, welche auf die Städte gerichtet worden, ist v. 31. Aug. 1707. C. A. II. p. 1909 ff. und ist ebenfalls in der Oberlausitz, s. oberlaus. Kollektionswerk, B. II. p. 9. 68. ingleichen in der Niederlausitz eingeführet. Der neueste Generalaccistarif ist v. 22. Dec. 1753. S. C. A. II. p. 959 ff. Zu den besondern Generalacciskonsumtionsordnungen ist die der Stadt Leipzig vom 1. July 1705. C. A. II. p. 1894 — 1898. und deren Erläuterung v. 27. Aug. 1705. ib. p. 1902. ingl. die verbesserte Generalkonsumtionsaccisordnung der Stadt Leipzig v. 1. Dec. 1713. ib. p. 1974 — 1986. ferner die revidirte mannsfeldische Generalkonsumtionsaccisordnung v. 20sten Dec. 1715. C. A. II. p. 1987 — 2001. zu zählen.

Von der Generalaccise sind nur Querfurt, Henneberg, Schwarzburg, Stollberg und die fünf schönburgischen Rezeßherrschaften ausgenommen.

Accisstempel. Der runde Accisstempel soll auf der Einnahme verwahret werden, wo ihn die Visitatores abholen und dahin wieder liefern müssen. Instrukt. f. d. Güterbesch.. v. 1767. §. 48. S. C. A. II. p. 1083.

Der Misbrauch des Accisstempels wird mit Bau- und anderer harten Leibesstrafe beleget, es mag nun derselbe entweder dazu, daß die entsiegelten Güter wieder von neuem versiegelt worden, oder auf eine andere A[rt] zur Betrügerey angewendet worden sey. Ebend. §. 49.

Accisvisitator. Denen Güterbeschauern u[nd] Visitatoren ist anbefohlen, daß sie die Brandt[-] weinblasen nach verrichtetem Brande versi[e-] geln, und, wenn gebrannt werden soll, erö[ff-] nen sollen. Befehl vom 20sten Dec. 175[.] S. C. A. II. p. 927 f. Ingleichen sollen sie a[uf] die Ausfuhre der weißen Erde, auf Einschle[i-] pung fremder Münzen und Wegführung d[es] alten Kupfers, auch Einschleifung der eise[r-] nen gegossenen Gefäße, Obsicht führen. B[ef.] v. 8. Aug. 1749. M. v. 30. März 1733. u. und Bef. vom 25. Aug. 1746. ib. II. p. 90[.] I. p. 1710. und II. p. 889.

Auch sollen dieselben auf Defraudation d[er] Fleischsteuer Obsicht führen, und solche den[en] Fleischsteuereinnehmern und Pachtern anzeige[n.]

Nach der Instrukt. v. 1767. sollen sie kei[ne] Geschenke fordern noch annehmen; §. 1. A[lle] Arten von Maaß, Ellen und Gewichte, sich wo[hl] bekannt machen; §. 2. Die Accisordnu[ng] nebst dem Tarif immer bey sich führen; §. Die unverpflichteten Personen, als Bank- u[nd] Hausschlächter, Müller, Helfer, Mühlkna[p-] pen und Mühlführer, Holzanweiser, Getreid[e-] Malz- und Hopfenmesser, Brauer, Bierschr[ö-] ter u. s. w. der Einnahme anzeigen und solc[he] kund machen. Ebend. §. 5.

Absonderlich müssen die Visitatoren a[lle] Grosso- und Getreidehändler, Höcker u[nd] Platzbäcker, Mehl- und Brodhändler u. s. [w.] sich aufs genaueste bekannt machen, und b[ey] denselben dahin sehen, daß sie insgesam[mt] vor geschehener richtigen Veraccisung nich[ts] verabfolgen lassen, noch sonst einige Unric[h-] tigkeit begehen und dergleichen mehr.

Uiberhaupt enthält diese Instruktion [.] Punkte, über welche die Visitatoren und G[ü-] terbeschauer genau zu wachen haben.

Accisunterschleif. Der Accisunterschleif [ist] entweder ein Generalaccis- oder Landaccisu[n-] terschleif. Die Bestrafung beyder steht in d[er] höhern Instanz vor dem Finanzkollegio, [.] hingeg[en]

hingegen die Unterinstanzen bey den Generalaccisunterschleifen die Generalacciskommissarien u. Inspektores, bey den Landaccisunterschleifen aber die Landacciskommissarien der Regel nach sind. Vergl. Acciskommissar, Accisinspektor und Landacciskommissar.

In der Bestrafung der Accisunterschleife ist folgendes zu beobachten, daß a) wenn der Defraudant des Unterschleifs geständig oder überführt zu achten, er statt der Konfiskation mit dem 12maligen Betrag der unterschlagenen Accise bestrafet, und nichts desto weniger die Accise hierüber noch zu erlegen, und die aufgelaufenen Unkosten zu bezahlen hat. b) Beträgt aber dieser 12fache Accisbetrag mehr, als den Werth der Sache, so findet die Kontrebandirung statt, wenn sich der Defraudant gänzlich davon lossaget; jedoch hat er die aufgelaufenen Gebühren für den Bescheid zu berichtigen. c) Eben dieses findet auch statt bey den mit Pflicht belegten Accisanten, jedoch sind dieselben hierüber noch willkührlich zu bestrafen. d) Von diesen Vorschriften dürfen die Acciskommissarien und Inspektoren, weder in den über oder 5 Thaler an Werth betragenden Accisrügen abweichen, noch einen Erlaß der diktirten Strafe, ohne höchste Bewilligung, den Defraudanten angedeihen laslassen. Gen. d. Entscheid. d. Diff. in G. A. Jurisdikt. Sach. v. 12. März 1783. §. 10.

Uiber Accisunterschleife und Rügen muß in folgenden Fällen an das geheime Finanzkollegium Bericht erstattet werden, und zwar: 1) wenn die Defraudation den Generalaccisbetrag von 5 Thalern übersteigt, immaaßen alle diejenigen Fälle, welche unter 5 Thaler sind, wenn sie gleich auch Schriftsassen betreffen, blos im Rügenprotokoll abgethan werden können; 2) wenn dabey Regiepunkte vorkommen, mithin der Fall eintritt, wo der Generalaccissatz zweifelhaft ist; 3) wenn die Rügen schriftsässige Personen, oder doch Rittergutsbesitzer angehen; 4) wenn die Fälle besonders bedenklich oder zweifelhaft sind; 5) wenn es über die Konfiskation annoch auf einen 6fachen Ersatz, oder wohl gar auf Leibes- und Gefängnißstrafe ankäme, ingleichen wenn es reservirte Ungebührnisse und Pflichtverbrechen vereideter Accisanten und Handwerker beträfe; 6) wenn gleich anfänglich auf die Berichtserstattung provoziret, oder aber dieselbe durch eingewandte Appellation nothwendig würde; 7) bey allen Realinjurien; 8) über alle Regiepunkte. Instrukt. d. G. A. Rügenwesen betr. vom 12. März 1783. T. 7. §. 1.

Die auf den Accisunterschleif geordneten Strafen sind: a) der doppelte Ersatz der Accise, b) die 12fache Erhöhung derselben, c) die Kontrebandirung, d) die ausdrücklich bestimmten Geldstrafen, e) die willkührliche Strafe pflichtvergessener Accisanten, und f) die von dem geheimen Finanzkollegio diktirten Leibes- und Gefängnißstrafen. Ebend.

Die auf die Landaccisunterschleife geordneten Strafen, sollen nicht mehr in der Konfiskation der Waare bestehen, sondern a) der 12malige Betrag der hinterzogenen Landaccise, wozu auch die etwa von einer Sache zu entrichtenden Lizenten, Imposten oder Stempelgelder zu rechnen sind, ohne Rücksicht auf den Werth der Waare, sammt aufgelaufenen Unkosten seyn; b) daferne jedoch der 12malige Accisbetrag nebst den Unkosten den Werth der defraudirten Sache übersteigt, oder der Defraudant von letzterer sich lossaget, so soll die Kontrebandirung statt finden; c) diejenigen aber, die Accisdefraudationen wiederholen, haben zu gewarten, daß, wenn die einzubringende Accise, Strafe und Unkosten nicht schon ein mehreres, als die Waare werth ist, betragen, mit deren Konfiskation unausbleibend verfahren wird; d) diejenigen, welche verpflichtet sind, und Landaccisunterschleife begehen, sollen ihres Pflichtverbrechens halber, überdieses noch mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Ang. L. Acc. O. v. 1. Nov. 1788. 2. Absch. §. 3.

Die Fleischhauer, Müller und andere verpflichtete Accisanten, müssen wegen nicht abgeschnittener halber Stempel, wenn sonst kein Unterschleif vorgefallen ist, 20 gr. Strafe, und

halts oder Ankaufs zu geben, sondern es müssen dieselben ihre verkauften Waaren an dem Orte des Verkaufs veraccisiren. Bef. d. Veraccis. d. v. d. Buttentr. an accisb. Gert. einb. Waar. v. 22. Dec. 1753.

Ohne einen dergleichen Paßirzettel, oder aber auf der Einnahme gestempelten Thorzettel, darf Niemand, so etwas accisbares zur Stadt gebracht, mit der Waare zum Thore herausgelassen werden. Ang. Instrukt. f. d. Thorschr. v. 1753. n. 29. ib. p. 946.

Die über accisbare Sachen erhaltenen Acciszettel sollen in Leipzig binnen Zeit von zwey Tagen der Acciseinnahme eingeliefert, Accis-ord. v. 1. July 1705. C. A. II. p. 1900. in andern Städten aber binnen 24 Stunden nach Abzug der Feyertage auf die Accisstube gebracht werden. Acc. O. v. 31. Aug. 1707. ib. p. 1942. Die Instruktion für die Güterbeschauer vom 29. Juny 1767. §. 65. S. C. A. II. p. 1087. verordnet jedoch, daß nicht allein die Acciszettel binnen 24 Stunden gehörigen Orts abgeliefert, sondern auch die Hälfte des Accissiegels abgeschnitten werden solle, ingleichen daß der Thorschreiber von allen, bey ihm einlaufenden Accis- und Paßirzetteln, wenn solche auch vom Lande hereinkommen, außer was diejenigen betrifft, so zur Mühle gehen sollen, einen Theil von dem Stempel abschneide, und hernach solche Zettel weiter nicht paßiren lasse, übrigens keine doppelten Thorzettel ertheile. Vergl. Instrukt. f. d. Thorschr. vom 27sten Juny 1753. n. 35. S. C. A. II. p. 946.

Wenn der Stempel aus Versehen nicht abgeschnitten worden, übrigens aber weiter kein Unterschleif vorgegangen, so muß dem Denunzianten 4 gr. bezahlet, und über die Unkosten ein altes Schock Strafe entrichtet werden. Bef. v. 25. Jan. 1723. n. 1. S. C. A. II. p. 145. vergl. Accisunterschleif.

Gehen dergleichen Zettel verloren, so muß doppelte Accise entrichtet werden. Nach der A. O. v. 12. Dec. 1707. C. A. II. p. 1953. Übrigens sind solche nicht eher zu ertheilen, als bis die Waaren gehörig besichtiget, fixiret, und die Behältnisse hart versiegelt [worden]. Bef. vom 31. März 1753. S. C. A. p. 934. ingl. v. 11. Juny 1766. ibid. p. 10[..] Jedoch bedarf es der Aufzeichnung und [Ver]sieglung der Waaren nicht, wenn solche [in] hiesigen Landen verfertiget, oder aber an d[em] Orte der Absendung Jahrmarkt gehal[ten,] endlich der Werth der Sache nicht 20 Tha[ler] beträgt, und keine den erhöheten Sätzen [un]terworfenen Waaren sich darunter befind[en,] wie z. B. Kaffee, Zucker, Tabak u. s. w. [E]Rescr. weg. d. b. Erth. d. Paß. Acc. Zett. [..]nehm. Präkaut. v. 14. Jun. 1753. ib. p. 93[.]

Die Accis- und Paßirzettel verbleiben d[en] Accisanten zu ihrer Legitimation. Instrukt. [u.] Bestall. f. d. Thorschr. v. 1753. n. 34. ibi[d.] p. 946.

Accord, s. Konkurs.

Achselband, s. Kleiderordnung.

Acht, Achtproceß. Zwischen der Land- un[d] Reichsacht ist folgender Unterschied festgesetzet daß, vermöge der Reichsacht, derjenige, de[r] in dieselbe verfallen ist, von einem jeden gefangen genommen, und sogar entleibet werden kann. Da hingegen derjenige, welcher in die bloße Landacht erkläret worden ist, im Lande nicht geduldet wird; übrigens kann er von einem jeden gefangen, jedoch aber nicht entleibet werden. Dec. 77.

Diese Acht ist als Strafe für denjenigen, der von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen an die Reichsgerichte appelliret, durch das Privil. Ferdinand I. v. 2. May 1559. C. A. I. p. 1215. und das Reichs Gutacht. v. 27. Sept. 1670. festgesetzet. Ingleichen soll derjenige, der nach ausgerufenen sicherm Geleit sich nicht gestellet, sondern die Flucht ergreifet, in die Acht erkläret werden.

Diejenigen, die in die Acht erkläret worden, sollen sich binnen einem halben Jahre gegen Abtrag der Gebühr daraus wirken. Prag. Vertr. v. 17. Sept. 1535. T. Aechtig. §. 45. Welche nun dieses versäumen, werden bey der Land-

Landschaft angezeiget, und in allen Städten dreymal auf gewöhnlichen Wochenmärkten ausgerufen. Ebend.

Zu einem Achtsprozesse sollen des Entleibten Freunde die Unkosten geben. M. v. 22. März 1676. C. A. I. p. 1155. Der flüchtige Missethäter wird auf vorhergehende peinliche Anklage und eingebrachte Ungehorsamsbeschuldigung bis auf die Ehehaft in die Acht erkläret. E. P. O. ad T. 10. §. 2. p. 78.

Sodann aber, wann er sich nicht entschuldigen können, nochmals in die Acht erkläret. Dec. 77.

Ackeraccise. Diejenigen, welche in accisbaren Städten wohnen, und zur Konsumtionsaccise ohne Restitution beytragen, geben von denen in andern Städten besitzenden Aeckern, Wiesen, Gärten und dergleichen nur die halbe Steuer zur Acciskasse. Bef. v. 6. Apr. 1726. S. C. A. II. p. 854 f.

Es soll aber die Ackeraccise, nach Proportion der, von den Häusern, oder dazu gehörigen Aeckern und Gütern zu erlangenden Nutzungen separiret, und nur die, bey den Häusern befindlichen Gärten, welche weder besonders, noch zusammen mit Steuern beleget, frey gelassen werden, andere aber nicht, wenn sie auch gleich einen halben Scheffel Aussaat nicht betrügen. Bef. v. 24. July 1723. ib. p. 844.

Ackerbau. Die hierzu nöthigen Pferde, Ochsen, Saamen und dergleichen, sollen bey der Hülfe so viel möglich verschonet, und eher nicht angegriffen werden, als bis an andern beweglichen Gütern und außenstehenden Schulden nichts vorhanden ist, daß der Gläubiger davon befriediget werden könnte. P. O. T. 39. §. 5. p. 204.

Acten. Wegen derselben ist verordnet, daß sie leserlich geschrieben, sodann aber geheftet, und richtig foliiret werden sollen. Rs. gr. v. 1661. §. 16. Kanzl. O. v. 17. Dec. 1674. n. 1. C. A. III. p. 267. App. Ger. O. v. 7. Okt. 1605. T. v. d. Sekretar. C. A. I. p. 1229. M. v. 1663. ib. I. p. 1141 und 1143. Nach der App. Ger. O. v. 27. März 1734. aber, T. v. d. Akt. Inspekt. S. C. A. I. p. 441. ist diese Pflicht dem Akteninspektor übertragen und ihm zugleich auferleget, daß, wenn die Akten bis auf 400 Blatt anwachsen, er solche vom Kanzleybuchbinder in Pappe einbinden lassen solle.

Hiernächst darf in den gerichtlichen Akten nichts geändert, ausgestrichen, korrigiret, radiret, verfälschet, oder etwas ad marginem geschrieben werden. M. v. 14. Okt. 1669. und v. 15. April 1696. §. 9. C. A. I. p. 1259 und 1269. E. P. O. ad T. 2. §. 6. p. 28. Indessen können die, in den eingebrachten rechtlichen Gesetzen sich eingeschlichenen Schreib- und andere Fehler, ehe Gegentheil darauf antwortet, verbessert werden. Ang. M. v. 1669.

Auch sollen die Judizialakten den Advokaten nicht in die Häuser kommunizirt werden, M. v. 23. Juny 1663. C. A. I. p. 1143. und v. 22. Sept. 1634. ib. p. 1247. wo sich jedoch das Appellationsgerichte vorbehält, hierzu besondere Erlaubniß zu ertheilen, den übrigen Gerichten aber ist nur auf den Fall, wenn die Advokaten krank und unpäßlich sind, die Akten ihnen zu überschicken verstattet. Vergl. auch Mand. v. 1696. §. 5. ingl. v. 9. Dec. 1709. ib. p. 1273. und v. 10. Jan. 1716. ib. p. 1278.

Die darinnen befindlichen und ergangenen höchsten Befehle müssen auf den Umschlag angemerkt werden. M. v. 21. Nov. 1718. C. A. II. p. 1863. Dieses ist auch in Steuersachen, wo zugleich auch die erstatteten Berichte auf der Rubrik mit angemerket werden sollen, zu beobachten. Nach dem Gen. v. 25. Nov. 1739. S. C. A. II. p. 193.

Zur Rekonvention müssen besondere Akten gehalten werden, E. P. O. ad T. 6. §. 1. und bey Konkursen müssen 1) über die das Schuldwesen insgemein und einen oder den andern Kreditoren insbesondere angehende Vorfallenheiten; 2) über die Liquidationes und dazu gehörige Verfahren; 3) über das zur Konstituirung der Konkursmasse gehörige; 4) über die davon, oder jedem Gläubiger besonders abzu-

abzuziehenden Expensen; 5) über die Sequestration, Verpachtung, Rechnungsablegung, Defektirung u. s. w. 6) über die Subhastation; 7) über die Auktion; 8) über die Eintreibung der Aktivschulden; 9) über das, was dem Debitor, den Seinigen, oder den Gläubigern vor Publikation des Distributionsabschieds verabfolget worden; endlich 10) über die Distribution selbst, gleichfalls besondere Akten gemacht; übrigens einem jeden Aktenstücke ein richtiges Repertorium vorgesetzet werden. Gen. v. 18. Sept. 1748. n. 1 — 3. S. C. A. I. p. 374.

Gerichtliche Akten bedürfen keine Rekognition. E. P. O. ad T. 25. §. 2. p. 148. Auch müssen solche den Berichten, auf erstattete Appellationen, so wie allen andern in Originali beygeleget werden. E. P. O. ad T. 35. §. 9. p. 190.

Was die Versendung der Akten betrifft, so hängt solche von der Willkühr des Richters ab, E. P. O. ad T. 34. §. 2. nur kann er selbige nicht an einzelne Doktores, sondern an die Rechtskollegia selbst zum Verspruch schicken, und bey Leuterungen nicht wieder an das vorige Dikasterium. Ebend. p. 177.

In der Oberlausitz sind von den Gerichten in allen Prozeß- Parthey- Inquisitions- und andern Sachen alle und jede Akten in keine andere als chursächsische Dikasteria, wann nicht auf der Partheyen Ansuchen vom Churfürsten ein anderes ausdrücklich erlaubet worden, zum Verspruch Rechtens zu versenden. O. A. Pat. v. 27. Jul. 1739. S. C. A. III. p. 121 f. und Oberlaus. Kollekt. Werk I. p. 159. Ein gleiches ist auch wegen der Niederlausitz, und insbesondere in allen peinlichen Fällen zu beobachten. Rescr. v. 4. Febr. 1739. und Rescr. v. 24. Jan. 1750. ibid. p. 314 und 355.

Ohne des Landesherrn Einwilligung soll auch die Versendung der Akten in Bergsachen an auswärtige Bergschöppenstühle nicht statt finden. M. wie in Bergwerkssachen rc. v. 26. Aug. 1713. §. 16. C. A. II. p. 479.

Hiernächst steht es auch dem Richter frey, ob er die Akten verschicken, oder aber auch selbst darinne verabschieden will. E. P. O. ad T. 34. §. 1. Ausgenommen in den Fällen, wo entweder die Partheyen die Versendung der Akten ausdrücklich verlangen, oder aber wider den, vom Richter gegebenen Bescheid geleutert worden, oder wenn endlich ein Gerichtsherr seine Unterthanen vor seinen eignen Gerichten belanget hat. E. P. O. ad T. 2. §. 3. p. 26. Ingleichen müssen Richter in allen peinlichen Fällen die Akten zum Verspruch Rechtens schlechterdings versenden. Kl. gr. v. 1612. §. 5.

Uibrigens sollen die Akten in den Rechtskollegiis nicht lange liegen bleiben, sondern von dem Richter zur rechten Zeit abgelöset werden. E. P. O. ad T. 34. §. 3. p. 178.

Die Advokaten sollen in jeder Sache Privatakten halten. Art. v. 16. Jun. 1583. C. A. I. p. 1303.

In Kriegsgefahr müssen die, denen Advokaten ad aedes kommunizirten Akten schlechterdings bezeiten zur Akteninspektion eingereichet werden. Anschl. d. Appell. G. v. 23. Aug. 1760. S. C. A. I. p. 470. Denen Untersuchungsakten ist ein genaues Repertorium bey Vermeidung 10 Thaler Strafe vorzusetzen. Gen. w. d. Verf. in Unters. Sach. v. 30. Apr. 1783. §. 20.

Auch sollen in Untersuchungssachen dem Defensor nicht allein die Untersuchungsakten vorgeleget, sondern auch andere, die er hierzu bedarf, herbey geschaffet werden. Mand. v. 27. Okt. 1770. n. 10. S. C. A. I. p. 424.

Zur Ersparung der Kosten sollen die Berichte und Akten an die Landes- und übrigen Regierungen, Oberhof- und Hofgerichte, ingleichen die Juristenfakultäten und Schöppenstühle, außer in den Fällen, wo es die Partheyen selbst begehren, oder es sonst die Nothdurft erfordert, nicht durch besondere Boten, sondern durch die Posten abgesendet werden. E. P. O. ad Tit. 34. §. 2. p. 177. und Gen. d. Ubers. d. Ber. u. Akt. durch d. Post, v. 30. July 1784.

Akteninspektor. Der Akteninspektor bey dem Appellationsgerichte, hat die Einnahme der Spor-

Sporteln zu besorgen, und muß diesfalls gehörige Kaution bestellen. App. Ger. O. v. 27. März 1734. T. v. d. Akt. Inspekt. S. C. A. I. p. 440.

Sein Amt besteht darinne, daß er über die angesetzten Termine ein richtiges Tagebuch halte, und, wenn solche einfallen, die Akten und Formalien von dem Appellationsregistrator abfordere, deren Empfang mit Specifizirung der Voluminum einschreibe, und solche die Versetzzeit über in seiner Verwahrung und unter seiner Inspektion behalte; nach abgesetzten Verfahren aber dem Registrator hinwiederum zustelle. Ebend.

Er darf keine Sätze eher zu den Akten nehmen, als bis die Sporteln erleget worden. Anschl. v. 20. May 1721. ib. l. p. 431.

Ferner soll derselbe die eingebrachten Sätze der Advokaten richtig und gehörig präsentiren. Ang. App. Ger. O. l c. v. 1734.

Die nachlässigen Advokaten nach Abfluß der Zeit nicht weiter zur Unterschrift der Akten lassen, sondern solche dem Kollegio anzeigen. Anschl. v. 13. Jan. 1746. ibid p. 467.

Hiernächst hat er auch auf das septiduum duplicatum, welches den Advokaten nach dem Anschl. v. 2. May 1754. ibid p. 468. verstattet worden, genaue Obsicht zu führen. Anschl. v. 23. Aug. 1760. ib. p. 470.

Activa. Ein Vormund hat bey Antritt seiner Vormundschaft bey den aussenstehenden Aktivis dahin zu sehen, ob selbige sicher stehen, und bis dahin richtig verzinset worden, auch was es sonst damit für Beschaffenheit habe; insonderheit wann sie fällig werden, Erkundigung einzuziehen und dem Richter anzuzeigen. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. 15. §. 11. p. 68.

Sind die Forderungen nicht genugsam versichert, so hat der Vormund solche mit Vorbewußt des Richters aufzukündigen, oder wenn solches nicht sofort geschehen kann, dem Richter die zu besorgende Gefahr anzuzeigen, damit der Unmündigen Bestes behörig in Obacht genommen werden könne. Ebend. s. Darlehn, Schulden, Zinsen.

Actor, Actorium. Der Vormund kann zu allen gerichtlichen Handlungen eines Unmündigen oder Abwesenden einen Aktorem bestellen. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. 11. §. 3. p. 48. und c. 25. §. 8. p. 113. Ja er kann sogar durch denselben, wann er die Wechselbriefe nicht unter seinem Namen ausgestellet hat, vor dem Handelsgerichte erscheinen. Hand. G. O. T. 9.

Ein dergleichen Aktorium verlieret seine Kraft, sobald der Vormund verstorben, oder dessen Vormundschaft sich sonst geendiget hat. E. P. O. ad T 9. §. 3. p. 72.

Ingleichen verordnen auch der Weiber Vormünder, wann sie einen Sachwalter Vollmacht ertheilen, einen Aktor; allein sie müssen das Aktorium, wenn es gültig seyn soll, schlechterdings mit unterschreiben. P. O. T. 8. §. 1 und 2. E. P. O. ad T. 8. §. 3. p. 69.

Dahingegen das Aktorium, welches ein Vormund eines Unmündigen oder Minderjährigen ausstellet, der Unterschrift des letztern, und wenn er auch gleich seiner Volljährigkeit nahe ist, nicht bedarf. E. P. O. ad T. 9. §. 3. p. 72.

Ein Aktorium, das eine Weibsperson mit ihrem Geschlechtsvormunde ausstellet, höret keinesweges auf, wenn der Kurator auch indessen verstirbet, oder aber seine Kuratel aufgiebt, ingleichen die Kurantin ihn derselben entlässt. E. P. O. ad T. 9. §. 3. p. 72.

Dem Aktori kann die Citation statt der Prinzipalin eingehändiget werden. E. P. O. ad T. 4. §. 3. p. 41.

So oft der Aktor ein Fatale versäumet, ist er, wenn sein Prinzipal in integrum restituiret wird, zur Erstattung der hierdurch verursachten Unkosten aus seinen eignen Mitteln anzuhalten. E. P. O. ad T. 9. §. 4. p. 72. Versäumet er sich aber an einem Beweise, so nimmt derjenige, der restitutionem in integrum hat, seinen Regreß an denselben. E. P. O. ad T. 20. §. 4. p. 127.

Actuarius. Den Gerichten soll ein tüchtiger und geschickter Notarius, der den Prozeß und alle vorfallende Gerichtssachen legaliter dirigiren kann, zugeordnet, und hierzu absonderlich vereidet werden. P. O. T. 2. §. 2. p. 22. und E. P. O. ad T. 2. §. 1. p. 24. Dec. 38. und Rf. gr. v. 1661. §. 32.

Hierzu kann aber kein anderer genommen werden, als der ein Advokat geworden, und sich einige Zeit in dem praktischen Fache geübet hat. E. P. O. a. a. O.

Uibrigens muß derselbe in peinlichen Fällen mit alleiniger Ausnahme der Regimentsauditeurs wirklicher Notarius seyn, E. P. O. ad T. 2. §. 7. sich auch bey Vermeidung 5 Thaler Strafe unter die gehaltenen Registraturen, als Notarius unterschreiben, ebend. p. 30. dahingegen er in bürgerlichen Sachen nach Maaßgabe der 38sten Dec. nicht schlechterdings ein Notarius seyn muß. S. auch Notarius.

Jeder andere muß sich des Registrirens zu den Akten schlechterdings enthalten, jedoch sind auch hierbey die Superintendenten, und die ihr Amt vertreten, in denen für sie gehörigen Fällen, ingleichen die Gerichtsherren in den Actibus voluntariæ jurisdictionis von dieser Vorschrift ausgenommen. Doch können letztere Schenkungen und letzte Willen nicht aufrichten. E. P. O. ad T. 2. §. 5. u. Dec. 39.

Hiernächst hat ein Aktuarius bey der Registratur dahin zu sehen, daß in dem Wesentlichen nichts radiret, ausgestrichen, oder an die Seite gesetzet werde; ingleichen daß er die Registratur den Partheyen vorlese, und, wie solches geschehen, anmerke, auch, daferne die Partheyen etwas daran zu ändern fänden, solches durch eine Registratur nachtrage, übrigens solche unterschreibe. E. P. O. ad T. 2. §. 6. p. 29.

So hängt es auch von seiner Willkühr ab, ob er die Registraturen von den Partheyen oder Gerichtspersonen unterschreiben lassen will oder nicht, da wegen Ermangelung ihrer Unterschriften keine Registratur ungültig wird. Ebend. Sollte jedoch über die Beständigkeit einer, von dem Aktuarius gefertigten Registratur Zweifel entstehen, so ist entweder bey sich hervorthuendem Verdacht der wahre Inhalt derselben durch die Parthey in supplementum zu beschwören, oder der Aktuar muß die ihm beygemessene Unrichtigkeit durch einen Reinigungseyd ablehnen. Ebend.

Vornehmlich kann derselbe Rügen, Klagen, die Relationen der Boten, das Angeben und Verfahren der Partheyen, die Produktion der Urkunden und andere Prozeßsachen selbst in Abwesenheit des Richters und der Gerichtspersonen niederschreiben. Ebend.

Uibrigens wird durch ihn die Aufrichtung der gerichtlichen Schenkungen und letzten Willen, ingleichen aller Sachen, die prozessualisch betrieben werden, oder auch zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören, nach der 39sten Dec. protokolliret, und es kann seine Person, bey der Annahme eines Testaments, außer der Todesgefahr keinesweges übergangen werden. S. 45ste Dec.

Vor einem Aktuar und einer Gerichtsperson kann ein Testament gültig errichtet werden. Dec. 73. Ja sogar das, auf den Todesfall ihm allein übergebene ist zu Recht beständig; Dec. 45. Es kann ihm auch durch den Gerichtsherrn die gänzliche Verwaltung der Gerichtssachen übertragen werden.

Aus diesem erhellet denn, daß er zuweilen die Person des Richters vorstellet. Uibrigens ist es nothwendig, daß er bey Patrimonialgerichten, in Gegenwart der Unterthanen, deren gerichtliche Händel er registriren soll, zumal wenn er zugleich Gerichtshalter ist, vor Uibernahme des Amts vorhero schwören, und wann er, vor Ablegung dieses Eydes, etwas registriret hat, so wird er um 5 Thaler bestrafet; E. P. O. ad T. 2. §. 3. Es braucht aber dessen Vereidung nicht gerade in Gegenwart der zwey Drittheile der Unterthanen zu geschehen, sondern es ist genug, wenn die Unterthanen hierzu erfordert worden, und einige davon erschienen. Ebend.

Ein gleiches ist auch wegen der Amtsaktuarien anbefohlen. Rescr. v. 5. Nov. 1700. C. A. I. p. 1171.

p. 1171. Jedoch darf keine solche Person dazu genommen werden, welche mit dem Amtmanne verwandt ist. Rescr. v. 30. Dec. 1740. S.C.A. I. p. 1303. Ist nach Errichtung des Finanzkollegii, und die nunmehro eingeführte Administration der Justizämter dahin abgeändert: daß kein Beamter weder einen Aktuar annehmen, noch absetzen kann. Nach dem Rescr. v. 10. Jan. 1696. C.A I. p. 1167. dürfen die Amtsaktuarien bey den Schrift- und Amtsassen keine Gerichtsbestallung annehmen; dahingegen solche über die Amtsdeposita mit Aufsicht führen. Rescr. v. 27. Aug. 1753. S. C.A I. p. 1322.

Übrigens werden selbige auf die Beobachtung des Stempelmandats mit verpflichtet. Mand. v. 3. Dec. 1728. S.C.A. II. p. 375 ff. G. A. Pat. und St. M. v. 21. Jan. 1733. n. 4. ib. III. p. 292. S. Amtsaktuar, Viceaktuar.

Additionalartikel, s. Beweisartikel.

Adel. Unter die besondern Vorrechte des Adels in Sachsen gehöret, daß sie den freyen Tischtrunk für ihre Haushaltung brauen können. L. O. v. 1482. C. A. I. p. 11. Ja sie können sich auch sogar denselben, wann sie eine Zeitlang in einer Stadt sich aufhalten, zuführen lassen. Extr. Rs. gr. v. 13. Jan. 1713. C. A. I. p. 372. Hierher gehören auch Rs. gr. v. 1661. T. Justit. Sach. §. 121. ib. p. 255. Joh. Georg II. Ausschr. v. 13. Dec. 1676. ib. p. 1652. Braukonvent. v. 12. Jan. 1555. ib. p. 1402. u. Gen. v. 22. Nov. 1726. S. C. A. II. p. 134. vergl. Braugerechtigkeit. Sie dürfen aber keine Kretschmare oder Schenken halten, wo sie es nicht über rechtsverwährte Zeit hergebracht haben. L. O. v. 1482. C. A. I. p. 11. und müssen übrigens die Brauordnungen der nächstgelegenen Städte im Anfangen und Aufhören des Brauens beobachten. Ebend. Neue Schenkstädte endlich bey 100 fl. Strafe aufzubauen unterlassen. L. O. v. 1555. ib. I. p. 67.

Hiernächst geniessen auch die Adelichen in Ansehung der Haustaufen, und der Zahl der Gevattern, nach der Pol. Ord. v. 1661. T. 17. §. 1 u. 4. als auch in Ansehung der Haustrauungen, die sie ohne Dispensation halten können, nach ang. Pol. O. T. 16. §. 1. wesentliche Vorzüge, so wie sie denn nach der Kleid. Ord. v. 21. Febr. 1750. §. 1. S. C. A. I. p. 749 f. und in Ansehung der Trauer nach dem Tr. M. v. 7. März 1750. S. C. A. I. p. 756. gewisse Vorrechte ausüben können.

Wann sie in Städten Häuser erkaufen, müssen sie hierzu einen Lehnträger stellen. Rs. gr. v. 1661. T. Justit. Sach. §. 109. und dieses um so mehr, da sie keine bürgerliche Handthierung treiben dürfen. L. O. v. 1555. T. Brauen.

Außerdem sind sie auch von Zoll, Gleite und Fleischsteuer befreyet. Resol. v. 14. März 1692. u. v. 19. Juny 1713. C. A. I. p. 363. 371 u. 372.

Wenn sie auf Landtagen erscheinen, und Sitz und Stimme darauf erlangen wollen, so müssen sie wenigstens 8 Ahnen von Vater und Mutter erweisen können. Dekr. v. 15. März 1700. C. A. I. p. 367.

Was die Adelichen, wenn sie in Kollegia aufgenommen werden sollen, oder Hofchargen erlangen wollen, zu beobachten haben, besaget das M. w. Qualif. derer in Dienst z. nehm. jungen v. Ad. u. and. Pers. v. 13. Okt. 1733. S. C. A. I. p. 3.

Vergl. Gen. Bef. v. 28. Okt. 1763. ib. I. p. 7.

Wie es mit Annehmung der Pagen am königlichen und churfürstlichen Hofe zu halten, besaget die Verord. v. 1742., die Fried. Carl v. Moser in seinem deutsch. Hofrechte Vol. I. Beyl. p. 234. abdrucken lassen.

Adeliche dürfen übrigens keine Bauergüter an sich handeln. M. Joh. Georg I. vom 25. April 1623. C. A. II. p. 12. u. M. Joh. Georg II. v. 17. Dec. 1669. ib. p. 19.

In der Oberlausitz soll kein Landsasse bey Verlust des halben Theils der Kaufsumme seine Lehn- und Erbgüter jemanden anders als einen Vierschildigten vom Herrnstande, oder vom Adel uralten Geschlechts und Herkommens veräußern. *Pactum* w. Veräus. d. Ritter-

Rittergut. v. 24. May 1667. C. A. III. p. 361 u. 366. u. Oberl. Kollekt. Werk I. p. 1048.

In dem Marggrafthum Lausitz müssen die Adelichen, wann sie Verbrechen begehen, durch den Fiscal angeklagt werden. Mand. Kaiser Rudolph II. v. 20. Jan. 1605. C. A. III. p. 133.

Wenn sich jemand gegen Adeliche Injurien schuldig gemacht hat, so wird nicht nach der Pol. Ord. sondern nach dem Duellm. §. 19. in fin. gegen ihn erkannt. Rescr. v. 2. April 1729. S. C. A. I. p. 279.

Adhäsion der Leuterung oder Appellation kann auch nach der zehntägigen Frist, in welcher die Urthel rechtskräftig werden, geschehen, wenn nur die Leuterung oder Appellation auf das ganze Urthel gerichtet ist. P. O. Tit. 35. §. 2 und 3. p. 181.

Adjudikation, s. Zuschlagung eines Grundstücks, Guts, Hauses.

Adjunktur, s. Dienstbesetzung.

Administration, s. Verwaltung.

Administrator, s. Verwalter.

Admonition, s. Verwarnung, Kirchendiener, Schuldiener.

Advokat, Advokatur. Ehe einer zur Advokatur gelangt, muß er das 21ste Jahr seines Alters erfüllet haben, Mand. v. 21. April 1723. §. 1. C. A. I. p. 1211. hiernächst 3 bis 4 Jahr auf Universitäten gewesen, einmal öffentlich disputiret, bey einem Rechtskollegio einen Rechtsexamen ausgestanden, dabey ein Specimen aus gewissen Akten ausgearbeitet, ein von allen Beysitzern unterschriebenes Testimonium seiner Geschicklichkeit erlanget, solches bey der Landesregierung produziret, und bey derselben nach nochmals abgelegten Speciminibus und geleistetem Advokatenyde einen Immatrikulationsschein und die Konzession zum Praktiziren erhalten haben. Ang. Mand. womit d. Rs. gr. v. 1612. §. 22. und 1661. §. 34. Mand. v. 1. Okt. 1658. C. A. I. p. 1253. d. Dippold. M. §. 8. ibid. p. 1161. zu verbinden sind; ingl. auch d. Rescr. v. 22. April 1762. und 8. July 1767. S. C. A. I. p. 404 und 413. Selbst Doktoren sind von Fertigung eines Specimens und Leistung des Advokatenyds nicht befreyet. Ang. Mand. von 1723. §. 4.

Da die Pflicht eines Advokaten äusserst wichtig ist, da er dem Staate eben so nützlich als ihm schädlich werden kann, so haben die sächsischen Gesetze so viel möglich den Misbräuchen, welche Schikane und Rabulisterey verursachen können, ernstlich zu begegnen, und besonders durch den Eyd, welchen ein jeder, ehe er zur Praxi admittiret wird, leisten muß, einzuschränken gesuchet. Dippold. M. v. 18. Febr. 1681. C. A. I. p. 1166. u. M. v. 12. April 1723. ib. p. 1214. Es enthält derselbe, daß ein Advokat a) keine Sache, es sey denn, daß er ihre Beschaffenheit zuförderst genau untersuchet, wohl erwogen, annehmen, b) diejenigen aber, die er für ungerecht und böse erkennet, so fort abweisen, c) diejenigen, die er übernimmt, mit Treue und Fleiß führen, d) derselben Nothdurft wohl erwägen, e) sie schicklich, förmlich, und in aller Kürze vorbringen, f) sich überall so bezeigen, und die Sache so führen, als wenn sie sein eigen wäre, g) sich dessen enthalten, was zur böslichen Verzögerung gereichet, vielmehr h) alle Prozesse und Sachen, in welchen er Klägern oder Beklagten bedienet ist, ohne einige Tergiversation, und mit Beyseitsetzung aller zum Verschleif gereichenden Ausflüchte zu Ende bringen, i) und wenn er im Fortgange der Sache finden sollte, daß sie keinen Rechtsgrund hätte, solche alsbald von sich thun oder aufgeben, k) seines eignen Nutzens halber der Parthey keine vergebliche Hoffnung machen, sondern die Umstände mit Fleiß und mit Grund ihr zu Gemüthe führen, l) auch sie verwarnen, daß sie sich lieber selbst weise, als in vergebene Unkosten führe, m) in allen Sachen, so ihm anvertraut werden, zuförderst wenn sie zweifelhaft, mit allen Kräften, daß sie in der Güte beygelegt werden mögen, bemühet seyn, n) vornehmlich aber dieses in Sachen, so zwischen Obrigkeit und Unterthanen, Seelsorger und Beicht-

Leichtkindern, Mann und Weib, wie auch nahen Anverwandten, dieses beobachten, o) vornehmlich die Leute, denen er dienen soll, mit allem möglichen Fleiß zum Gehorsam, zur Billigkeit gegen einander und zum Vergleich vermahnen, p) sich auch aller dieser Sachen anders nicht unterziehen, als wenn er es wahrscheinlich findet, daß die Leute hierzu Recht haben, q) außerdem aber sich solcher Sachen gänzlich entschlagen, r) die Parthenen mit Gebühren nicht übersetzen, s) keine Prozesse oder Sachen an sich handeln, t) mit dem andern Theile weder während des Prozesses, noch wenn solcher aufgehöret hat, keinesweges kolludiren, endlich u) weder mittelbar noch unmittelbar dem andern Theil mit dem, so er von der Sache erfahren, an die Hand gehen, oder ihm Part und Nachricht davon geben solle. Die Advokaten in der Oberlausitz haben aber ihren eignen besondern Eyd, dessen Formular im Cod. Aug. III. p. 266. zu finden ist. Uibrigens haben die Konsistoria zu Leipzig und Wittenberg, das Oberhofgerichte und das Hofgerichte ihre eignen Advokaten und Prokuratoren, welche besonders vereydet werden. S. Konsistorien, Oberhofgericht, Hofgericht.

Indessen ist überdieses, so wohl in Rücksicht der Brauchbarkeit und Qualität der Advokaten, als auch in Absicht der Misbräuche, die sie machen könnten, annoch folgendes verordnet: daß ein Advokat sich aller unnützen und anzüglichen Schreibart und Reden enthalte; Torg. Ausschr. T. v. Advok. und Prokurat. Pr. O. T. 3. §. 1. p. 31. O. Hof. G. O. T. wie viel Prokurat. Amts- u. Ger. O. v. 1sten Dec. 1612. P. III. n. 2. C. A. III. p. 162. Wenn sich die Advokaten gegen einander Anzüglichkeiten erlauben, so hat die Regierung sofort darinne zu entscheiden. Extr. Rescr. v. 23. Febr. 1753. S. C. A. III. p. 368. Die Supplike mit seinem ganzen Namen unterschreibe; Torg. Ausschr. T. d. Notarien. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 34. Amts- u. Ger. O. n. 3. Ebend. In Sachen, darinne er dienet, Privataten halte; Art. v. 16. Juny 1583. 1. C. A. I. p. 1303 und 1308. Vor eingetretenem Termine mit den Parthenen über die Sache sich vernehme; App. Gr. O. T. v. Advok. Verordn. v. 24. Aug. 1588. C. A. I. p. 1309 und 1311.

Uibrigens soll der Advokat seine Legitimation gleich in dem ersten Satze einbringen. P. O. T. 7. §. 1. E. P. O. ad T. 7. §. 1. p. 58 und 61.

Advokaten müssen auch die Stempelimpostunterschleife ihrer Pflicht gemäß angeben, ohne diesfalls den vierten Theil der Strafe fordern zu können, welche andern Denunzianten zu Theil wird. M. v. 2. Juny 1729. die Verabf. d. viert. Anth. Strafe, weg. nicht gebraucht. Stempelpap. an d. Zuchth. rc. betr. S. C. A. I. p. 381 f.

Wenn ein Advokat die Güte hindert, so wird er um 5 Thlr. und höher bestrafet. Ingleichen, wann er sich über den Unterrichter zur Ungebühr beschweret. E. P. O. ad Tit. 1. §. 3 und 8. p. 7 und 14. Ferner, wenn er sich nicht als Konzipient unterschreibet. Ebend. ad Tit. 3. §. 2. p. 35. Inepte klaget. Ebend. ad T. 5. §. 3. p. 47. Sich unrichtig einläßt und solche Fakta läugnet, die überzeugend bekannt seyn. E. P. O. ad T. 16. §. 2. p. 100. Wider die, von einem Judicio abgeschlagene Frist appelliret. Ebend. ad T. 20. §. 6. p. 128. Von einem Dekrete, worinne ihm das juramentum malitiæ aufgeleget worden, appelliret. Ebend. ad T. 33. §. 1. p. 174. Oder das nach eingewandter Leuterung auferlegte Juramentum malitiæ nicht ablegen will. Ebend. ad T. 35. §. 1. p. 184. In Armensachen das beneficium appellationis misbrauchet. M. v. 28. Dec. 1733. §. 12. und v. 9. Nov. 1748. c. 2. §. 16. S. C. A. I. p. 609 u. 711. Mand. weg. Verpfleg. der Armen, v. 11. Apr. 1772. c. 3. §. 8. wo noch außer der Geld- und Gefängnißstrafe ein dergleichen Advokat mit dem Ersatz der seit eingewandter Appellation aufgelaufenen Atzungs- und andern Kosten, und mit der Suspension von der Praxi bedrohet wird.

Advokaten, die in Kammer- und Rentsachen prozessualische Weitläuftigkeiten verhängen, und die Unterthanen zur Widerspenstigkeit verleiten, sollen nach Befinden mit Geld- Gefängniß- oder auch wohl gar Festungsbaustrafe belegt werden. M. v. 7. Juny 1736. ib. p. 1294.

Diejenigen, die in geringfügigen Sachen sich zu dienen weigern, sollen mit Suspension oder Remotion von der Praxi angesehen werden. M. v. 28. Nov. 1753. n. 11. u. v. 31. Dec. 1754. n. 11. S. C. A. I. p. 386 und 394.

Diejenigen, welche ihre Gebühren über die Taxordnung erhöhen, müssen den vierfachen Ersatz derselben leisten. Ang. Mandate n. 10. und n. 11. ib. p. 386 und 394.

Diejenigen, welche wucherliche Verträge abgefasset haben, sollen am Leibe bestrafet werden. M. v. 20. Dec. 1766. §. 2. S. C. A. I. p. 924.

Advokaten, welche diejenigen, die Feuer angeleget, für blödsinnig oder melancholisch, ohne Grund ausgeben, werden von der Praxi suspendiret oder removiret. M. v. 16. Nov. 1741. n. 7. S. C. A. I. p. 327 f. Ein gleiches wiederfähret auch denjenigen, welche die Untersuchung bey Kindermörderinnen dadurch aufhalten. M. v. 14. Okt. 1744. n. 3. ib. p. 341.

Diejenigen, die den Konkurs verzögern, und die Unkosten zur Ungebühr häufen, sollen das simplum der Masse wieder ersetzen, und überdieses den dreyfachen Betrag des geforderten Quanti, wenn sie gleich noch nichts erhoben haben, zur allgemeinen Armenhauskasse aus ihren Mitteln erlegen. Gen. v. 3. July 1748. n. 8. S. C. A. I. p. 372.

Wenn sie nachlässig Termine und Fatalia versäumen, sollen sie mit einer ansehnlichen Geldstrafe beleget, und nach Befinden gar von der Praxi removiret werden. Rescr. v. 27ten März 1732. S. C. A. I. p. 292.

Diejenigen, welche mit den Schuldnern und den Gläubigern über falsche Forderungen kolludiren, werden mit 4wöchentlichem Gefängnisse belegt. Gesch. Banq. M. vom 20. Dec. 1766. §. 18. S. C. A. I. p. 935.

Wenn dieselben das Gesinde gegen ihre Herrschaften verhetzen, so werden sie um 5 oder 10 Thaler, oder statt dessen, mit 14tägigem und 3wöchentlichem Gefängnisse bestrafet. Neu. Ges. Ord. v. 16. Nov. 1769. T. 4. §. 6. S. C. A. I. p. 980. O. L. Ges. Ord. v. 20sten Aug. 1767. T. 5. §. 5. ib. III. p. 202. Ob. L. Kollekt. Werk III. II. 3. 5. in Meißners Chronolog. Reg. d. O. L. Ges. p. 155.

Wenn sie in Ansehung der Personensteuer unbegründete Beschwerden anbringen, so sind sie mit Geld- oder anderer harten Strafe anzusehen. Ausschr. v. 31. März 1767. n. 18. S C. A. II. p. 745.

Die in Soldatensachen sich Anzüglichkeiten erlauben, sollen in Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe verfallen. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. 8. §. 81. S. C. A. I. p. 1183 f.

Die in Spielschulden ohne erhebliche Gravamina appelliren, sind um 10 Thaler, und wenn die Appellation an mehr als eine höhere Instanz gerichtet worden, um 20 Thaler, auch nach Befinden des Misbrauchs noch höher zu bestrafen. M. v. 20. Dec. 1766. n. 7. S. C. A. I. p. 920.

Diejenigen Advokaten, welche den Unterthanen der Aemter Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen und Nossen in ihrer Widersetzlichkeit wegen derer, nach Hubertsburg zu leistenden Fuhren, Hand- und Jagddienste beystehen, sollen mit Festungsbau auf ein oder mehrere Monate beleget werden. Rescr. v. 22sten Juny 1735. S. C. A. I. p. 1290 f.

Advokaten sollen die sie um Rath fragenden Unterthanen von aller unerlaubten Selbsthülfe und tumultuarischen Unternehmungen abmahnen, auch wenn die Unterthanen sich dem, der Obrigkeit schuldigen Gehorsam, ihrer hergebrachten Obliegenheiten eigenmächtig entziehen, und durch ernstliche Abmahnungen sich davon nicht abhalten lassen wollen, ihnen dazu weder Rath noch Anschlag geben, sondern vielmehr ihre tumultuarischen Unternehmungen zeitig anzeigen. M. wid. Tumult u. Aufr. v. 18. Jan. 1791. §. 24. Die gegen diese Vorschrift

schrift handeln, sollen als Anstifter oder Theilnehmer eines Tumults behandelt, und am Leben oder mit Festungsbau, oder Zuchthausarbeit bestrafet werden. Ebend. §. 25. Sind sie aber nicht Anstifter eines Tumults, sondern haben nur daran durch Schriften, worinnen aufrührische Unternehmungen vertheidiget, oder sonst gefährliche Sätze behauptet worden, Theil genommen, so sollen sie sofort von der Praxi removiret, und nach Befinden mit 4- oder 8monatlicher Zuchthausstrafe beleget werden. Ebend. §. 26. Vergl. M. vom 4. July 1765. S. C. A. III p. 393.

Insbesondere ist auch den niederlausitzischen Advokaten die Fertigung der Supplikate vor preussische Unterthanen in ihren Rechtssachen verboten. Rescr. v. 9. Aug. 1749. S. C. A. III. p. 352 f.

Die oberlausitzischen Advokaten sollen bey Justifikation der Appellation einen richtigen Statum causæ mit Anführung der Voluminum und Foliorum prämittiren, auch über die deutliche An- und Ausführung der Gravaminum bey 5 Thlr. Strafe halten. Rescr. v. 27. Aug. 1746. S. C. A. I. p. 461. O. A. Pat. die von den oberlaus. Advokat. bey Justif. der Appellat. z. beobacht. bes. Ordn. v. 21. Jan. 1745. S. C. A. III. p. 133 f.

Bey Untersuchungen wegen verübter Holzdeuben sind keine Advokaten zuzulassen. M. weg. d. Flößholzdeub. v. 16. July 1743. S. C. A. I. p. 1516.

Die, einem Advokaten zuerkannte Geldstrafe ist von dessen Klienten bey Vermeidung des vierfachen Ersatzes nicht einzufordern. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 34. Bef. d. außerh. Land. woh. Advokat. betr. v. 7. Jan. 1737. S. C. A. I. p. 306.

Diejenigen Advokaten, welche Abschiedsbittschriften für Soldaten oder deren Anverwandte fertigen, haben zuvor, ob das Abschiedsgesuch bey den gehörigen Militärinstanzen angebracht worden, genau zu untersuchen, und sich deren Fertigung nicht eher, als wenn sie durch beglaubte Attestate oder andere Beweisthümer von dessen Gründlichkeit versichert sind, zu unterziehen, widrigenfalls aber, daß sie zu Erstattung der ihren Konstituenten hierbey unnützerweise verursachten Kosten angehalten werden, zu gewärtigen. Dahingegen diejenigen, welche Soldaten, oder ihre Aeltern und Verwandte um Gewinnstes, oder anderer verbotenen Absichten willen, zum Abschiedsgesuch verleiten, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle mit Suspension, auch nach Befinden Remotion von der Praxi bestraft werden sollen. M. wie es mit der Anwerb. zu Kriegsdienst. ꝛc. v. 21. April 1792. sub II. §. 43.

Die Koncipienten derjenigen Appellationen, welche zur Ungebühr eingewendet worden, besonders wenn sie gegen die Ablieferung oder Assignation an das Militär gerichtet sind, sollen mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Ebend. I. §. 17. Die Abschiedsgesuche sollen nicht anders angenommen werden, als wenn die Supplikate entweder von immatrikulirten Advokaten unterschrieben sind, oder aber mittelst obrigkeitlicher Berichtserstattung bewürket werden. Ebend. II. §. 42.

Alle Advokaten, so nicht promoviret haben, können bey der Landesregierung und dem Appellationsgericht nicht eher als nach 3 Jahren praktiziren, bey den Hofgerichten aber sind besondere Advokaten, ingleichen auch bey dem Konsistorio zu Leipzig angestellt. O. Hof-Ger. O. T. wie viel Prokuratoren ꝛc. Hof-Ger. O. T. v. Besold. der. Prokurat. Ein gleiches findet auch bey dem Handelsgerichte zu Leipzig statt. Handl. Ger. O. v. 21. Dec. 1682. T. 4. C. A. II. p. 2038.

Uiberhaupt sollen jährlich nicht mehr als 40 neue Advokaten zur Praxi admittirt werden, M. v. 1723. §. 7. u. u. d. Gen. v. 9ten Okt. 1734. u. v. 23. März 1737. S. C. A. I. p. 299 u. 306. soll sogar nur eine gewisse Anzahl an jedem Orte und bey jeden Gerichte angestellet werden.

Advokatengebühren. Die in Chursachsen denen Advokaten zugebilligten Gebühren sind

 durch

durch die Taxordn. v. 10. Jan. 1724. a. n. 1 bis 26. festgesetzet. C. A. I. p. 2535.

A. Nach solcher erhält ein Advokat oder Anwald

1) vor eine Vollmacht zu extendiren — Thlr. 8 Gr.
vor eine Substitution . . . — . 6 .

2) vor ein Implorationsschreiben an Unterrichter . . . . — . 12 .

3) vor ein schriftliches Klaglibell, 1 . — .
wenn es mündlich, wie in Handelsgerichten gebräuchlich, vorgebracht wird . . . . . . — . 12 .
wenn die Sache aber gar geringe — . 8 .

4) vor ein Supplikat um Kommission . . . . — . 12 .

5) vor ein Supplikat, darinne einer sich über den Unterrichter beschweret und Hülfe suchet . — . 12 .
wenn es weitläuftig und die Sache wichtig . . . . . 1 . — .

6) einem mündlichen Verhör zur Güte in Untergerichten beyzuwohnen täglich in geringen Sachen . . . . — . 8 .
in wichtigern . . . . — . 16 .
bey der Landesregierung, Ober- und Konsistoriis, auch Ober- und Hofgerichte . . . . . 1 . — .

7) einen Termin in Untergerichten zum rechtlichen Verfahren abzuwarten, in selbigem zu erscheinen, und sein Angeben registriren zu lassen.

Weiln das Verfahren bezahlet wird, so kann er hier nichts bekommen.

8) Anwaldschaftsgebühren dem Advokaten von einem Termin im Appellation- Ober- und Hofgerichte, ingl. auch Ober- und Konsistoriis, und einem Vorbeschiede bey der Landesregierung . — . 16 .
bey Untergerichten . . . . — . 8 .
und einem andern Mandatario oder Aktor eben so viel.

9) Vor ein rechtliches Einbringen vor und bey der Litis-Contestation, ingleichen bey der Produktion der Zeugen und Dokumente, Eydespräſtation und Prosekution, oder Justifikation der eingewandten Leuterungen und Appellationen, es bestehe aus 2 oder 3 Sätzen:
in Untergerichten . . . . 2 Thlr. — Gr.
wären die Sachen geringe . 1 . 12 .
im Appellationsgerichte, Konsistoriis, auch Ober- und Hofgerichte . . . . 3 . — .
wenn die Sachen geringe . 2 . — .

10) vor ein mündlich beschehenes Verfahren über verführten Beweiß und Gegenbeweiß
in Untergerichten . . . . . 2 . — .
wenn es nicht weitläuftig . 1 . 12 .
in Oberjudiciis . . . . . 3 . — .
da es nicht weitläuftig . . 2 . — .

11) vor das schriftliche Verfahren, und zwar vor jede Schrift ohne die Kopialien
in Untergerichten . . . . . 2 . — .
Obern Judiciis . . . . . 3 . — .

12) vor ein Verfahren in geringen und Exekutivsachen, darauf gleich definitive erkannt wird
in Untergerichten . . . . . 1 . 12 .
in Obern Judiciis . . . . . 2 . — .

13) vor dergleichen bey Regierungsvorbeschieden . . . . . . 3 . — .

14) vor eine Ungehorsamsbeschuldigung einzubringen
in Untergerichten . . . . — . 8 .
in Obergerichten . . . . — . 12 .

15) vor einen Beweiß und Gegenbeweiß zu fertigen . . . . 1 . — .
und nachdem die Sache wichtig und weitläuftig, 2, 3 und 6 bis 12 . — .

16) vor Interrogatoria aufzusetzen 1 . — .
und wenn ihrer viele, bis höchstens . . . . 4 . — .

17) vor ein Supplikat oder Schreiben, das einen Aktum judicialem betrifft, und in welchem um die-

ses oder jenes Expedition im Prozeß bey Executionibus und Subhastationibus angesuchet wird
in Untergerichten . . . . . — Thlr. 8 Gr.
bey denen höhern Judiciis, excl. des Mundi . . . . — . 12 .
18) der Publikation eines Urthels beyzuwohnen
in Untergerichten . . . . . — . 6 .
in Obern Judiciis . . . . — . 12 .
19) Vor eine darwider eigewandte Leuterung oder Appellation mit gründlicher Ausführung der Gravaminum . . . . 1 . — .
in geringen Sachen 12 bis — . 16 .
20) vor ein Memorial und Supplikat, darinnen um Rejektion der Leuterung oder Appellation mit Widerlegung der Gravaminum gebeten wird . . . . . . 1 . — .
und wenn es nicht weitläuftig 12 bis . . . . — . 16 .
21) vor eine ausführliche Deduktion, auch Refutation eines Berichts, nach Unterschied der Sache . . . . — . 16 .
auch nachdem solche weitläuftig 1 bis . . . . 2 . — .
22) den Terminum constituendi liquidi abzuwarten . . . . . 1 . — .
23) einem Hülfsaktui beyzuwohnen . . . . — . 16 .
24) vor eine ausführliche Speciem facti zu Einholung eines Informats aufzusetzen . . . . . 1 . — .
nachdem sie weitläuftig, und Rationes juris angeführet werden 1 . 12 .
25) Reisegebühren und Auslösungskosten einem graduirten von 1 Meile . . . . 1 . — .
einem andern Advokaten . — . 16 .
über Fuhr- Roßlohn und nöthige Zehrung, es wird aber vor die Rückreise weiter nichts bezahlet.
26) Vor die Defensiones und dabey gehabte Bemühung in Abfassung der Defensionalartikel 4, 8, 12, und höchstens . 24 Thlr. — Gr.
und ist von denen Rechtskollegien darauf und höher nicht zu erkennen.

Bey denen Extrajudicialverrichtungen, als in Pflegung gütlicher Traktaten, Vergleichungen, Beywohnungen der Inventarien und Theilungen, Entwerfungen derer Obligationen, Kontrakten, Testamenten, Donationen, Cessionen und andern dergl. Handlungen, über Reisekosten und Zehrung täglich 1 bis . . 2 . — .
in wichtigen aufs höchste . 3 . — .

Diese Taxordnung ist nach dem Mandate v. 20. Febr. 1764. in gewissem Betracht verbessert. S. C. A. I. p. 514 f. Die hierdurch gemachten Abänderungen bestehen vornehmlich darinne, daß in geringfügigen Sachen, welche nicht 50 Fl. an Werthe betragen, für Beywohnung eines gütlichen Verhörs gar keine Gebühren passiren sollen, weil hierzu keine Advokaten, der Regel nach, zuzulassen sind. M. v. 1753. n. 10. S. C. A. I. p. 386. und v. 1754. n. 10. p. 393. Uiberhaupt werden alle Judicial- und Extrajudicialgebühren nur zur Hälfte nach den, bey wichtigen Rechtssachen bestimmten Ansätzen passiret. Taxordn. v. 1764. S. C. A. I. p. 514 ff.

B. Nach der Sporteltaxe der Hofgerichte zu Wittenberg v. 1783. erhalten die Advokaten an Gebühren folgendes:

70) für die Klage . . . . 1 Thlr. — Gr.
71) für die Vollmacht . . . — . 12 .
72) für ein Schreiben . . . — . 12 .
73) für Abwartung einer gütlichen Verhör . . . . . . 2 . — .
74) für einen Satz . . . . 1 . — .
75) für eine Leuterung, oder Appellation . . . . 1 . — .
76) Den Termin zu Eröffnung des Urthels abzuwarten . . . — . 12 .

 77) für

	Thlr.	Gr.
77) für einen Beweiß oder Gegenbeweiß, nachdem er stark oder weitläuftig, 2 bis	3 Thlr.	— Gr.
78) einen Produktionstermin abzuwarten	1	—
79) für eine schriftliche Deduktion oder Vorstellung, nach Verhältniß der Mühe und Weitläuftigkeit, 10 Gr. bis	1	—
80) für Widerlegung eines Berichts oder einer Appellation, nach Verhältniß der Mühe und Weitläuftigkeit der Sache 1 bis	2	—

C. Nach der Sporteltaxe des Oberhofgerichts zu Leipzig von 1783. erhalten die Advokaten an Gebühren folgendes:

	Thlr.	Gr.
75) für eine Klage insgemein	1	—
76) für eine Leuterung und Eventualappellation	1	—
77) für eine Imploration	—	12
78) für ein Anhaltungsschreiben um Befehl oder Termin	—	12
79) Für ein anderes Schreiben	—	12
und wenn es weitläuftig und die Sache wichtig	1	—
80) Pro Mundo vom Bogen	—	2
81) für das Einbringen zu Recht	3	—
82) für das Verfahren zur Güte	2	—
83) einem Schwörungstermin beyzuwohnen und den Schwörenden aufzuführen	2	—
84) für Abwartung eines Vorbescheides	3	—
85) Anwaldschaftsgebühren von einem Termine	—	16
86) für Extension einer Vollmacht	—	8
87) für Extension einer Substitution	—	6
88) für Anhörung eines Urthels oder Abschiedes	—	12
89) für Abschrift des Urthels oder Abschieds	—	2
90) für Ablösung eines Berichts, Befehls und dergleichen, item pro sollicitura	—	8

Zur Bezahlung dieser Gebühren wird denselben noch vor Ausgang der Sache von Termin zu Termin mittelst Hülfe verholfen. E. P. O. ad Tit. 7. §. 4. p. 65.

Wann sie die Liquidation ihrer Gebühren der Taxordnung durchgängig gemäß einrichten, so werden selbige auch ohne Moderation passiret. M. v. 10. Jan. 1724. §. 13. C. A. I. p. 2517. Auch bleibt es ihnen unbenommen, daferne sie bey wichtigen und weitläuftigen Sachen ein mehreres als die Taxordnung besaget, verdienet zu haben vermeynen, solches ad acta zu liquidiren und der richterlichen Moderation zu überlassen. Ebend. §. 14.

Uibrigens sollen die Advokaten vor Versendung der Akten nach einem Rechtsspruche ihre Gebühren ad acta liquidiren, außerdem bleiben solche bis zum künftigen Rechtsspruche ausgesetzet, weil hierüber ein besonderes Verfahren oder Einholung eines Decisi nicht verstattet wird. E. P. O. ad T. 39. §. 3. p. 196. In geringfügigen Sachen müssen sogar dieselben bey deren Verlust vor Versendung der Akten liquidiret werden. M. v. 28. Nov. 1753. n. 10. S. C. A. I. p. 386.

In Streit- und Partheysachen, wo eine ganze Gewerkschaft Kläger oder Beklagter ist, können die Advokatengebühren in das gewerkschaftliche Ausgaberegister gebracht werden, müssen aber zuvor durch des Oberbergamtsverwalters Moderation und Unterschrift paßirlich gemacht werden. O. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 81. S. C. A. I. p. 1453.

Uibrigens werden der Advokaten Gebühren weder unter das Liedlohn gerechnet, noch weniger genießen sie dessen Privilegien. P. O. T. 42. §. 5. p. 242. A. u. G. O. f. d. Marggrafth. Oberlauf. v. 1. Dec. 1612. P. I. Cl. I. n. 3. C. A. III. p. 154. Oberlausitz. Kollekt. Werk. B. I. p. 1 — 32.

Aeltester. Der Aelteste oder Oberälteste einer Innung hat, wenn er die Beschwerden eines Lehrlings über seinen Meister gegründet findet, denselben zu glimpflichen Verhalten und fleißigern Unterweisung anzumahnen; daferne aber dieses nicht fruchtet, die Sache der Obrigkeit

keit anzuzeigen, die ex officio hierüber erkennen, und nach Befinden den Lehrling einem andern Meister in die Lehre geben soll. Mand. in Gen. Innungsartick. f. Künstl. Profeß. und Handw. v. 8. Jan. 1780. c. I. §. 10.

Wenn ein Geselle oder Diener seinen vorigen Herrn oder Meister verläßt, ohne ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens zu erhalten, so haben die Innungsältesten zu entscheiden, ob dieser, bey einem Herrn oder Meister desselben Orts, wieder in Arbeit treten, oder aber zuvor auswandern müsse. Ebend. c. II. §. 15.

Die Büchse, worinne das Auflegegeld der Gesellen gesammlet wird, soll der Aelteste der Innung bey sich aufbewahren. Ebend. c. II. §. 13.

Die Aeltesten müssen, wenn sie ein Meister benachrichtiget hat, daß sein Geselle Schulden oder Verbrechens halber heimlich austreten wolle, dieses der Obrigkeit anzeigen. Ebend. c. II. §. 16.

Bey jeder Innung sollen, nachdem sie schwach oder stark ist, 2 oder 4 Aeltesten gewählet, und bey ihrer Wahl, so viel möglich, auf die Ordnung und das Alter, ingleichen die Aufnahme in die Innung, hauptsächlich aber auf des zu Erwählenden Fähigkeit, der Innung Bestes zu befördern, gesehen werden. Ebendas. c. III. §. 19.

Jeder neu erwählte Aelteste soll der Obrigkeit vorgestellet, und wann sie nichts erhebliches dagegen einzuwenden hat, die Wahl bestätiget werden. Ebend.

Aequilibrium, s. Schuldner.

Aerarium, s. Kirchenkasten, Steuerkasse.

Aeschern ist in Wäldern nicht erlaubet. Gen. v. 16. July 1755. §. 10. S. C. A. I. p. 1525. Oberl. Forst- u. Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. II. §. 4. ibid. III. p. 173. Oberl. Kollekt. Werk III. V. 2. 4. in Meißners chronolisch. Reg. der Oberl. Ges. p. 155. M. v. 14. July 1753. §. 10. ibid. 375.

Aetatis venia, s. Alter.

Affekten, s. Hitze, Heftigkeit.

Affigirung, s. Anschlag.

Afteranwald, s. Substitution.

Afterlehn. Die zu den Afterlehngütern einer niederländischen Herrschaft angenommenen ausländischen Vasallen, sind ohne besondere, von dem geheimen Konsilio erlangte Concession, nicht vor Inländer anzusehen, noch weniger die Landesprivilegien, insbesondere des Ankaufs, der unmittelbaren Oberamtslehne, oder der gesammten Hand daran, für fähig zu halten, jedoch ist die Herrschaft Pförten hiervon ausgenommen. Rescr. v. 2ten Sept. 1740. S. C. A. III. p. 401 f.

Agende, s. Kirchenagende.

Agio, Agiotiren. Es sollen die ganghaften guten großen und kleinen Sorten von Münzen höher nicht, als nach dem gesetzten Tax und Werthe genommen, noch mit Aufgeld gesteigert und aufgewechselt werden. M. v. 6. May 1583. C. A. II. p. 763. und v. 1sten Okt. 1662. ibid. p. 891. und v. 7. April 1665. p. 931.

Dasjenige Agio, welches aus der Konkursmasse genommen wird, muß durch Kourszettel, oder registrirten Vergleich mit dem Richter bescheiniget werden. Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 23. S. C. A. I. p. 939.

Die Auswechselung des guten Geldes bey Auslohnung der Bergarbeiter, ist dem Zehendner bey Leibesstrafe verboten. Bergresol. v. 7ten Jan. 1709. §. 30. C. A. II. p. 387.

Uiberhaupt ist das schädliche Auswechseln der guten Münze, bey Leib-, Lebens- und Geldstrafe, verboten, worüber die angez. M. v. 1583 und 1662. ingleichen das Edikt vom 1. Juny 1620. C. A. II. p. 765. und Mand. v. 4. Okt. 1628. v. 4. May 1642. v. 16. März 1645. v. 31. Dec. 1650. ibid. p 879 ff. ferner Mand. v. 25. Juny 1669. ib. p. 893. und v. 5. May 1708. ib. p. 899. nachzusehen sind.

Auch ist ausdrücklich verordnet: daß die in der Valvationstabelle bemerkten Silbersorten keinesweges gegen ein Aufgeld genommen, noch auch bey Strafe eines Zehnfach zu entrichtenden Betrags, in einem höhern Werthe angenommen werden sollen. Münzmand. v. 14. März 1763. n. 9. S. C. A. I. p. 1600. und ausführl. Münzedikt v. 14. May 1763. n. 11. ib. I. p. 1610. und zwar sollen die Unterobrigkeiten diese Strafe ohne Rücksicht der Person einbringen, hiervon aber gehörigen Orts Anzeige thun. Ebend.

Auch ist es allen Beamten und Gerichtsobrigkeiten, genaue Aufsicht darauf, daß weder Gold- noch Silbermünzen höher, als deren gesetzmäßiger Preiß ist, gesteigert werden mögen, Aufsicht zu führen, zugleich aber ihnen anbefohlen, daß eine Obrigkeit auf die andere sehen, und bey wahrnehmender Fahrlässigkeit sofort Bericht erstatten solle. Mand. v. 24. April 1765. S. C. A. II. p. 1176.

Agnaten, s. Mitbelehnte.

Aichung, s. Bettig.

Alaun und Vitriolschiefer, s. Muthung.

Alienation, s. Veräußerung.

Alimentation, s. Unterhalt.

Alleen sind an den Stadtgräben, öffentlichen Plätzen, Städten u. s. w. anzulegen, die unumgänglichen Kosten ex fisco communi oder der Steuer zu nehmen, denen auch die Nutzungen bleiben. Oberl. Forst- und Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. V. §. 14. S. C. A. III. p. 182. Oberl. Kollekt. Werk III. V. 2. 4. und Meißners chronol. Reg. d. Oberl. Ges. p. 155.

Allmosen, s. Arme, Armenanstalten, Armuth.

Allodialvormund. Wenn der Allodialvormund zugleich auch den Lehnsvormund vorstellen soll, so muß er eine doppelte Bestätigungsurkunde erhalten. Vorm. Ord. v. 10. Okt. 1782. c. XXI. §. 1. p. 93.

Was der Allodialvormund mit dem Lehnsvormunde gemeinschaftlich zu bewerkstelligen habe, s. Lehnsvormund.

Für einen Allodialvormund, der mit einem Lehnsvormunde zugleich die Vormundschaft über Unmündige führet, gehöret jedoch insbesondere die Verpachtung der Lehngüter, Vergleiche mit den Unterthanen, die blos rückständige Dienste und Abentrichtungen zum Gegenstande haben, und die etwa erforderlichen Anweisungen der bestellten Gerichte, und die, das jus patronatus nicht angehende Fälle. Ebend. §. 3.

Allodium, s. Erbe, Erbgut.

Alluvionis jus, s. Anlagenrecht.

Altarleute. Die Kirchenvorsteher haben sich dessen, was den Altarleuten gewidmet ist, nicht anzumaaßen. Instrukt. z. Visit. v. 12. Febr. 1596. C. A. I. p. 767 und 775. Forst- und Holzord. v. 8ten Sept. 1560. ib. II. p. 501. Rescr. v. 14. Juny 1630. ib. I. p. 853.

Für Altarleute sind jedoch nur die zu halten, die demselben dienen. Ang. Rescr. v. 14ten Juny 1630. ib. u. in Corp. Jur. eccl. p. 429.

Alter. Wenn ein Hausgenosse über 60 Jahr alt ist, und seine Güter übergeben hat, so ist er von den Diensten frey. Mand. v. 12. July 1681. C. A. II. p. 25. Gen. v. 27. Juny 1709 ib. I. p. 1755.

Wittwen und Kinder sollen von Gütern darum, weil sie nicht leichtlich Dienste leisten können, nicht vertrieben werden. Unterth. O. v. 20. Juny 1652. Art. 4. C. A. III. p. 216 Vergl. Jahre, Personen.

Alter im Felde. Wenn Beweiß auf Klüft und Gänge zu verführen, soll der Aeltere im Felde seinen Gang vom Vater her, mit ordentlich hangen- und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern bringen. M. wie in Bergsach. zu verfahr. v. 26. Aug. 1713. §. 22. C. A. II p. 481.

Das Feld durch Frist und List den andern Gewerken zu versperren, und blos mit Papier und Dinte sein Alter zu erhalten, soll nicht gestat

gestattet werden. Zinnbergw. O. v. 1615. Art. 10.

Altersergänzung, oder Aetatis venia. Da bekanntlich zur Volljährigkeit in Sachsen das Alter von 21 Jahren erfordert wird, so muß derjenige, welcher annoch zuvor die freye Verwaltung seines Vermögens, und die mit der Volljährigkeit verbundenen Vorrechte ausüben und genießen will, veniam ætatis erlanget haben, darum kann aber nicht anders als bey genugsamen Ursachen und nach beendigtem 18ten Jahre angesuchet werden, und es hat hierbey der Richter, bey welchem das Suchen angebracht wird, zuförderst mit Zuziehung des Vormundes und der anwesenden nächsten Anverwandten des Unmündigen oder anderer Personen, die davon genugsame Wissenschaft haben können, sich nach der Fähigkeit und Aufführung desselben, auch der Bewegungsursache solchen Suchens, genau zu erkundigen, hierauf an die Landes- und die Stiftsregierungen Bericht zu erstatten, und darauf Bescheid zu gewarten. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. XIX. §. 3. p. 87.

Derjenige nun, der veniam ætatis erhalten hat, überkommt zwar hierdurch Macht, sein Vermögen selbst zu verwalten, kann auch mit andern, außer was die Wechselbriefe betrifft, verbindlich kontrahiren, und in Ansehung derjenigen Güter, die er mit andern gemeinschaftlich besitzet, ad divisionem provoziren, jedoch übrigens unbewegliche Güter ohne gnugsame Ursache, und bevor solches untersuchet, und ein Dekret ertheilet worden, wenn nicht die venia ætatis darauf ausdrücklich mit gerichtet ist, weder veräußern, noch verpfänden, wie denn dergleichen Handlungen, wenn sie auch mit einem Eyde bestärket werden, schlechterdings für ungültig zu achten sind. Ebend. §. 4. p. 88. vergl. Wechsel.

Alternativbitte s. Klage.

Altgeselle. Der Altgeselle muß sich für die anwandernden Gesellen nach Arbeit umschauen. M. die Gen. Inn. Art. für Künstler, Prof. u. Handwerker, v. 8. Jan. 1780. c. XI. §. 3.

Der Altgeselle soll nicht allein das Auflegegeld in Empfang nehmen, und richtige, von den Beysitzern aus den Innungen attestirte Rechnung darüber führen, auch solche alle Quartale vor versammleter Innung und denen Aeltesten, in Gegenwart der Diener oder Gesellen ablegen, sondern er hat auch ohne Einwilligung der Beysitzer aus der Innung nichts zu irgend einem Behuf zu nehmen. Ebend. §. 13.

Altgesellen, die sich zwischen Meister und Gesellen, die vorgefallenen Streitigkeiten zu entscheiden, oder auch für diejenigen, die bestraft werden sollen, für Gericht zu treten unterfangen, sollen mit 3- auch nach Befinden 6tägigem Gefängniß beleget werden. Dreßdn. Rathsanschl. w. d. Handw. Misb. v. 17ten December 1782. §. 3.

Amt. Aemter. Die chursächsischen Aemter beschäftigen sich theils mit Verwaltung der Justiz, theils aber auch mit Erhebung der Amtsgefälle und Administration der Güter und anderer reservirten Rechte und Gerechtigkeiten des Landesherrn. Man muß diese zwey verschiedenen Gesichtspunkte richtig gefaßt haben, wenn man die verschiedenen, an die Aemter ergangenen chursächsischen Gesetze wohl verstehen will.

Betrachtet man die Aemter als Gerichtshöfe, welche die Gerichtsbarkeit in Justiz- und Polizeysachen ausüben, so verbinden selbige nicht allein alle diejenigen Landesgesetze, welche in Justiz- und Polizeysachen gegeben worden, sondern sie haben auch in verschiedenen regalischen Rechten des Landesherrn perpetuirliche Kommission erhalten, und pflegen hierbey gemeiniglich das Direktorium der Akten zu haben, wenn sie sich auch gleich der Entscheidung nicht allezeit unterziehen dürfen.

Hierher gehört denn insbesondere die Gerichtsbarkeit in Jagd- und Forstsachen, welche nach dem Rescripte, daß die Beamten alle Forst- und Jagdbediente in Personalibus, sowohl in Civilibus als Criminalibus und andere

andere Amtssachen gleich denen Amtsassen und andern Anverwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Landjäger- oder Forstmeisters zu citiren, und in delictis gravioribus zu apprehendiren allerdings befugt sind, v. 1. März 1701. C. A. II. p. 54. ungemein weit ausgedehnet war, allein durch die Rescripte v. 4ten u. 25. Sept. ingl. v. 2. Okt. 1743. S. C. A. III. p. 428 ff. und das Gen. v. 5. Nov. 1743. ib. I. p. 1499 ff. hinwiederum eingeschränkt wurde, anerwogen ihnen durch dieses Gesetz, ohne Vorbewußt und Konkurrenz jeden Orts Landjäger- oder Oberforst- und Wildmeisters einiger Kognition in Jagd- und Forstsachen sich anzumaaßen, schlechterdings untersaget, und so das Rescr. v. 20. July 1712. C. A. II. p. 606. und der Extr. aus der, auf die Prälim. Schr. ertheilt. Resol. v. 12. April 1728. ib. I. p. 46 f. erneuert worden.

So kommt auch den Justizämtern unter Konkurrenz der Landacciskommissarien die Untersuchung der Landaccisunterschleife, welche unmittelbare Schriftsassen begangen haben, zu, als wozu sie durch die Landaccisordnung für inländische Waaren, v. 1. Nov. 1788. 3. Abschn. §. 1. perpetuirlichen Auftrag erhalten.

Auch stehet es bey dem Denunzianten, sowohl die Accis- als Landaccisunterschleife, bey den Aemtern, oder aber auch bey den Landaccis- und Acciskommissarien anzubringen. M. d. Entscheid. d. Differ. in Gen. Acc. Rüg. Sach. betr. v. 12. März 1783. und ang. L. Acc. O. l. c.

Ferner stehet denen Aemtern auftragsweise die Gerichtsbarkeit über sämmtliche Postoffizianten nebst ihren Eheweibern, Kindern und Gesinde, in allen denen Angelenheiten, die das Postwesen, oder den aufhabenden Dienst nicht betreffen, zu, und es gehören selbige vor dasjenige Amt, in welchem der Ort, wo die Poststation sich befindet, einbezirket ist. M. das Postregulat. betr. vom 10. July 1782. §. 2. welches schriftlich an die Obrigkeiten ergangen.

Auch ist denen Aemtern in Gemäßheit der Verordnung vor was vor einem foro alle honeste dimittirte oder reducirte Oberoffiziers stehen sollen, v. 22. Dec. 1718. C. A. I. p. 1198. Declaratorium des Generalis v. 1718. wegen des fori privilegiati honeste dimittirten oder reducirten Oberoffiziers v. 7. May 1756. S. C. A. I. p. 1218. durch das Kriegsgerichtsreglement v. 23. Jan. 1789. 1. Abschn. §. 6. zugleich mit den Stadträthen zu Beförderung schleuniger Rechtspflege, alle verabschiedete Oberoffiziers sowohl, als deren Weiber und bey den Aeltern ohne Führung einiger Wirthschaft sich aufhaltenden Kinder, Generalkommission ertheilet, sie müssen jedoch, über die bey ihnen angebrachten Klagen, ehe sie darüber weiter verfahren, an die Landesregierung Bericht erstatten.

Es sind jedoch die Aemter nach Verschiedenheit der ihrer Sorgfalt anvertrauten Geschäfte bald Justiz-, bald Post-, Berg-, oder auch Oekonomieämter. Unter den Justizämtern sind einige Kreisämter. Vergl. Kreisamt, Bergamt, Postamt.

Da in den Justizämtern gemeiniglich wichtige Rechtssachen abgehandelt werden, so sollen dieselben mit tüchtigen und des Prozesses erfahrnen Beamten besetzet werden. Kf. gr. v. 1661. §. 40. Rescr. v. 31. Dec. 1661. C. A. I. p. 339. E. P. O. ad T. 2. §. 2. p. 25. Ueber deren Pflichten vergl. Beamte, Bericht, und die hier folgenden Titel.

Uebrigens sollen Rittergüter in Chursachsen niemals Aemter benennet werden. Bef. v. 21. Febr. 1743. S. C. A. I. p. 1308. Vergl. übrigens Dienst.

Endlich kommen den Beamten alle die Pflichten zu, die unter dem Worte: Amtsaktuar angeführet worden, welches hiermit zu vergleichen.

Amtsbuch. Amtsbücher dürfen Amtleute ohne höchste Konzession nicht vom neuen errichten. Kf. gr. v. 1661. T. Cammersachen, §. 26. und Kf. gr. v. 1612. §. 13. Ueberhaupt sollen sowohl die neuen als alten Amtsbücher dem Amtmann bey dessen Einweisung vorgeleget werden. Ebend.

Amts-

Amtscapitalien. Diejenigen, welche nicht sicher stehen, sind aufzukündigen, und nach deren Beytreibung an das geheime Finanzkollegium einzusenden. Gen. v. 18. März 1752. S.C.A.I. p. 1319.

Amtsfrohn. Dessen Gebühren kommen mit denen des Gerichtsfrohns in allem überein, s. Gerichtsfrohn.

Amtsfuhren. In die Aemter leisten mittelbare Unterthanen Amtsfuhren und Baudienste, wenn sie gleich ihrem Lehnherrn von Adel und Städten ebenfalls Dienste zu entrichten haben, indessen kann von ihnen mehr nicht als die dritte Fuhre verlanget werden. Rs gr. v. 1603. n. 2 und 4. ingl. v. 1612. T. Rentsachen, §. 23. ferner v. 1661. §. 23. und zwar müssen sie hierzu unterschriebene Patente erhalten. Rs. gr. v. 1603. n. 2.

Amtsgebühren. In den Amtsgebühren sollen die Unterthanen nicht übersetzet werden. Resol. v. 1659. C.A.II. p. 17. Mand. von 1680 und 1681. §. 82. ib. p. 23. M. v. 30. Nov. 1691. und v. 9. März 1697. ib. p. 35 und 49.

Von den neuerbaueten Häusern sind gar keine zu nehmen. M. v. 31. Jan. 1715. ib. I. p. 2509. und II. p. 1629.

Amtsgüter. Ueber Bauer- und Amtsgüter soll kein Kauf eher konfirmiret werden, bis die rückständigen Gefälle und Reste abgetragen sind. M. v. 5. Juny 1714. C.A.II. p. 65. Auch sollen, wenn dergleichen Güter verkauft werden, die Zins- und Lehnsherrn darzu vorgeladen werden. Rs. gr. v. 1661. T. Cammersachen, §. 18.

Amtshauptmann. Die Aemter, wo es nöthig, sollen mit verständigen, tüchtigen, und der Rechte erfahrnen Hauptleuten besetzet werden. Rs. gr. v. 1661. §. 40. Es sollen auch zu selbigen nur Personen, die Landtagsfähig, und im Kreise eingesessen sind, genommen werden. *Extr. Resol.* aus der Prälim. Schr. v. 3. July 1766. n. 6. S.C.A.I. p. 127 f.

Wegen derer den Amtshauptleuten ertheilten Instruktionen und vorgeschriebenen Pflichten, haben die sächsischen Gesetzgeber bey deren Bestellung den Ständen versichert, wie die denenselben zu ertheilenden Instruktionen etwas denen wohlhergebrachten Gerechtsamen derer Vasallen und Obrigkeiten abbrüchiges nicht enthielten, vielmehr bey der ihnen obliegenden Aufsicht über die Beobachtung der Landesgesetze, das Polizey- Kommerzial- Manufaktur- und Landesökonomiewesen, auch dabey nöthigen Verbesserungen, denenselben, so viel die schriftsässigen Obrigkeiten und deren Unterthanen anbetrifft, eines Theils außerhalb einer erhaltenen besondern Kommission ein mehreres dann die Einziehung mündlicher Erkundigung nicht nachgelassen, andern Theils ihre Berichte in dergleichen Fällen zur Landesregierung zu erstatten, jedoch nach Befinden der schriftsässigen Obrigkeit von der vorhabenden Berichtserstattung und deren Veranlassung schriftliche Notifikation zu ertheilen, und zum Abgang des Berichts eine solche Frist zu setzen, in welcher selbige, wenn sie es für gut befinden, nöthige Erläuterungen beybringen könne, vorgeschrieben ist, wogegen die auf dergleichen Anzeigen etwa nöthige Verfügungen von der verfassungsmässigen Behörde zu treffen, mithin denen Amts- und Kreishauptleuten allein die Amts halber zu erstattende Anzeige von Vorfallenheiten im Kreis zugetheilet, hierbey auch nicht minder den Gerechtsamen der Amtssassen prospiziret, nirgends aber eine neue Instanz errichtet, sondern allein dieses, daß ein jeder dasjenige, so ihm, vermöge der Landesgesetze und Verfassung, ohnehin oblieget, in Erfüllung bringe, beabsichtiget; anbey denen Kreis- und Amtshauptleuten die fleißige Aufsicht über die Justizadministration in den Aemtern und die Vorsorge, damit alles, was zur Entkräftung der Unterthanen gereichen könnte, abgewendet werde, ausdrücklich aufgegeben worden. Ang. Extr. Resol. a. d. Präl. Schr. v. 1766. n. 6.

Es haben auch die Amtshauptleute auf den Straßenbau und die dabey vorkommenden

Vorfälle Obsicht zu führen. Gen. Instrukt. f. d. Straßenkommiß. v. 25. Jan. 1765. n. 2. S. C. A. II. p. 62.

Übrigens können sie jährlich, jedoch nur einmal, wenn sie gleich mehr Aemter zu verwalten haben, für ihren Tischtrunk Trankſteuer frey brauen, müssen aber mit der dabey befindlichen Stadt gleichmäßigen Schutt und Guß halten, auch sich des Verzapfens bey 10 Thaler Strafe enthalten. Erl. Trankſteuerausschr. v. 16. Jan. 1747. c. XII. S. C. A. II. p. 253.

Amtsjura. Wenn solche durch rechtliche Ausführung zu behaupten oder zu vindiziren sind, so soll vor Anstellung der Klagen mit Anführung der, von Seiten des Amtes eintretenden Gründe zum Kammerkollegio berichtet, und bey Strafe des Kostenersatzes auf Resolution gewartet werden. Gen. v. 19. März 1731. S. C. A. I. p. 1285.

Wann hingegen die Aemter die Stelle der Beklagten einnehmen müssen, so haben sie zwar alle nur mögliche Vorkehrungen der Vertheidigung halber zu treffen, jedoch wegen der erforderlichen Geldvorschüsse aus den Amtseinkünften in Zeiten Verordnung einzuholen. Ebend. p. 1286.

Amtsmaurer ist von dem Amtsmaurermeister vorzustellen, und bey den Aemtern zu verpflichten. Gen. v. 11. Okt. 1747. S. C. A. I. p. 1312.

Amtsmühlen. Das Regulativ der Dresdner Amtsmühlen ist v. 23. Febr. 1759. S. C. A. I. p. 1539 ff. Extr. a. d. Mühl. P. Kontr. v. 1765. ib. I. p. 1543 ff.

Wegen der Colditzer Mühlen, s. Mühl. Ord. v. 10. Juny 1766. ib. I. p. 1565. Sind ihre Jura zu vertheidigen, so wird auf den Bericht des Beamten ein Prokurator Fisci bestellet, und der Aufwand aus den Amtsrevenüen vorgeschossen. Colditzer Mühlenordn. §. 116. Ebend. p. 1587. Vergl. Mühlenordnung.

Amtspachter. Ihnen wird die Verwaltung der Justitien nur sodann überlassen, wenn sie von der Landesregierung nach gefertigten Speciminibus hierzu für tüchtig befunden worden; außerdem werden ihnen Amtsverwalter beygesetzet. Extr. Resol. a. d. Präl. Schr. v. 2. Dec. 1769. n. 2. S. C. A. I. p. 77. Fällt nach der neuen Einrichtung, wo die Verpachtung der Justizämter aufgehoben worden, ganz hinweg.

Amtsphysikus, s. Physikus.

Amtssassen erhalten nur sodann ihre Auslösung, wenn sie in gemeinen Landesanliegen und Geschäften, oder zur Publikation gnädigster Befehle, oder den Halt zu bereuten, oder zur Einweisung der Beamten, erfordert werden. L. O. v. 1555. T. v. Auslös. d. Amtssassen. Rs. gr. v. 1603. n. 10. v. 1612. T. Rentsachen. §. 38. und v. 1661. §. 16. Wenn sie sich aber unerfordert betagen, so erhalten sie keine Auslösung aus den Aemtern. Rs. gr. v. 1612. l. c.

An die Amtssassen sollen die Patente, und nicht gerade zu an die Gemeinden gerichtet werden. Rs. gr. v. 1661. §. 62. Diesen sollen auch die gnädigsten Befehle beygefüget, Resol. v. 1700. C. A. I. p. 1169. und sie bey ihren Gerichten, wenn sie Kaufbriefe und andere gerichtliche Urkunden aufrichten, wider der Beamten Weiterungen gebührend geschützet werden. Rs. gr. v. 1661. §. 64.

Die ehemals fürstlichen Amtssassen, die zugleich churfürstl. Schriftsassen oder Mitbelehnte waren, mußten für das Oberhofgericht zitiret werden. Fr. Brüd. Verein, v. 11. Jan. 1660. n. 4. C. A. I. p. 1323.

Hiernächst können sie noch vor ausgeschriebenem Landtage sich betagen, ihre, jedem Bezirk zukommende Deputirten wählen und bevollmächtigen, daferne aber in einem Amte mehr nicht als ein Amtssasse sich befände, so wird selbiger ohne Vollmacht zugelassen. An Auslösung erhalten sie, sie mögen ritterlichen oder bürgerlichen Standes seyn, bey Ausstellungen der Vollmachten zu Landtägen des Tages 2 Fl., und wird ihnen excl. der Reisekosten ein Tag passiret. Bey Ausschußtagen hingegen verbleibt es bey demjenigen, wie es

zeithero

zeithero hergebracht worden, (nämlich bey 2 Tagen.) L. u. Aussch. Tag. O. v. 11. März 1728. §. 3. S. C. A. I. p. 31.

Bey Besetzung der vakantgewordenen Stellen im engern oder weitern Ausschuß, soll zugleich auch auf die amtssässige Ritterschaft gesehen werden, und es haben die Amtssassen des Churkreises incl. des Amtes Bitterfeld 2, des thüringischen Kreises 3, des meißnisch. 3, des leipziger 3, des erzgebürgisch. 1, des voigtländisch. 1, und des neustädtisch. Kreises 1, Stelle in beyden Ausschüssen. Ebend. §. 15. S. C. A. I. p. 36 ff.

Die Bevormundung der amtssässigen Kinder, die noch unmündig sind, gehöret, wenn sie gleich Mitbelehnschaften an schriftsässigen Gütern haben, für die Beamten. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. I. §. 3.

Wann hingegen die Amtssassen entweder für ihre Person ein privilegirtes forum, oder in Ansehung ihrer Güter, schriftsässig gewesen sind, so gehöret die Bevormundung ihrer Kinder entweder für das persönliche, oder der Schriftsässigkeit halber, statt findende forum. Ebend.

Amtssässige Güter. Diejenigen, deren Lehn nicht bey den Aemtern, sondern bey der Lehnskurie gesuchet werden muß, können auch die, auf ihre Güter aufgenommenen Konsense nicht bey den Aemtern, sondern bey der Lehnskurie konfirmiren lassen. Rl. gr. v. 1603. n. 13. E. P. O. ad T. 46. §. 3. p. 274.

Ob denjenigen Kindern, deren Vater unter Stadträthen oder andern Unterobrigkeiten gestanden, jedoch amtssässige Güter zugleich besessen, ein besonderer Vormund zu bestätigen sey, hängt von dem Ermessen der Landes- und übrigen Regierungen ab. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. I. §. 6.

Amtssässige Obrigkeiten berichten, so wie die schriftsässigen, die Immobiliarbrandschäden unmittelbar zur Direktorialkommission, und in den beyden Stiftern Merseburg und Naumburg zu den Stiftsregierungen. M. d. neue Einricht. in Anseh. d. Brandsch. vom 10. Nov. 1784. T. 1. §. 19.

Amtssässige Obrigkeiten senden auch die Beyträge unmittelbar an die, von der Direktorialkommission verordnete Kasse ein, von welcher sie, mit ungehender nächstfolgenden Post ein Empfangsbekenntniß zu gewarten haben. Ebend. T. 1. §. 32.

Die Brandvergüthungsgelder werden den Gerichtsobrigkeiten, sie mögen Schrift- oder Amtssässig seyn, unmittelbar an dieselben, zur Vertheilung unter die Brandbeschädigten, die wieder aufbauen, eingesendet. Ebend. T. 1. §. 40.

Amtssässige Obrigkeiten zeigen auch die Mobiliarbrandschäden unmittelbar bey diesen Behörden an, und haben übrigens hierinne den Vorschriften der allgemeinen Brandkasseneinrichtung zu folgen. Ebend. T. 2. §. 5 u. 9.

Amtssteuereinnehmer sollen auf die, bey den Aemtern vorkommenden Käufe Acht haben. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. n. 2. S. C. A. II. p. 318.

In Begnadigungssachen sollen sie die Berichte mit den Beamten zugleich erstatten. Gen. v. 7. Febr. 1726. S. C. A. II. p. 129.

Zu allen Dismembrationsfällen bey allen unmittelbaren Amtsdorfschaften ist der Amtssteuereinnehmer zuzuziehen, damit er die Angaben der Dorfgerichtspersonen sogleich prüfen könne, dahero auch zwey zuverlässige Extrakte, und zwar der eine aus dem Amtserbbuche, der andere aber aus dem Steuerkastro sogleich zur Stelle zu bringen sind. Gen. a. d. C. St. Einnehm. v. 4. May 1784.

Was sie für Gebühren in Steuersachen ansetzen dürfen, s. Creissteuereinnehmer.

Für die Konkurrenz des Amtssteuereinnehmers bey Dismembrationsexpeditionen, Fertigung des Extrakts aus denen Katastris und der Repartition derer Onerum, ingleichen Mitvollziehung des Berichts, und Anmerkung der abgetheilten Steuerabgaben in denen Katastris nach eingelangtem Konzessionsbefehle,

a) wenn die Expedition an seinem Wohnorte vorfällt, 12 gr.

b) wenn sie auswärts vorfällt, 21 gr.

Uiberhaupt sind bey allen, außer dem Wohnorte des Beamten und Amtssteuereinnehmers vorkommenden Expeditionen die Interessenten verbunden, sowohl den einen, als den andern, auf ihre Kosten an Ort und Stelle zu schaffen. Gen. an sämmtl. Creisst. Einneb. in Dismembr. Sach. nebst beygefügt. Taxe v. 4. May 1784. s. n. 2.

Amtsunterthanen. Wenn dieselben zwey Baufuhren in die Aemter thun, so haben die mittelbaren derer von Adel und aus den Städten hierbey die dritte zu leisten. Rs. gr. v. 1603. n. 2 u. 4. Rs. gr. v. 1612. T. Rentsachen §. 23. Ingleichen v. 1661. T. Rentsachen §. 23.

Wenn die Amtsunterthanen die peinlichen Unkosten tragen müssen, so sollen die hierzu erforderlichen Anlagen ohne Vorwissen der Kammer, auf die Kommun nicht gemacht, solche auch jährlich richtig berechnet werden. M. v. 8. Febr. 1717. C. A. II. p. 71. vergl. M. vom 30sten Aug. 1697. u. v. 23. Dec. 1686. ib. p. 51 und 29.

Anastasiana Constitutio, s. Abtretung.

Anatomie. Zu dem anatomischen Theater in Dresden sind die Körper verunglückter oder im Gefängniß verstorbener Inquisiten, ingleichen derjenigen Kinder, die im Waisen- und Findelhause versterben, einzuschicken, und deswegen bey 10 Thaler Strafe an das Collegium medicum zu berichten. Bef. v. 19. Okt. 1763. S. C. A. I. p. 865. welcher nachhero vielmal wiederholet worden, auch gehöret hieher das M. w. d. Selbstm. v. 20. Nov. 1779.

Was die Universitäten betrifft, so hat der Profess. der Chirurgie wenigstens des Jahres ein- oder zweimal dasjenige, was er in seinen Vorlesungen gelehret hat, bey der Sektion an einem Cadaver zu demonstriren. U. O. T. von der Fakultät in der Arzeney. Vis. Dekr. d. Univ. Leipz. v. 11. July 1616. n. 7. C. A. I. p. 915. dergleichen d. Univ. Wittenb. betr. v. 9. Jan. 1624. Ebend. p. 969 u. 973. dergleichen vom 19. Aug. 1668. n. 6. p. 981. Es werden hierzu die Körper der enthaupteten, gesäckten, gehangenen und ertrunkenen Personen, ingleichen der vorsetzlichen Selbstmörder der Universität Leipzig und Wittenberg ohne besondern Befehl sofort abgegeben, mit alleiniger Ausnahme der Vornehmen, zumal wenn deren Weiber und Kinder um deren Begräbniß ansuchen. M. vom 6. July 1716. und vom 12ten April 1723. C. A. I, p 947 und 993.

Anbau. Um die wüsten Häuser und Güter hinwiederum anzubauen, sollen die Kaufbriefe und Adjudikationsscheine ohnentgeldlich von den Gerichten und Aemtern ausgestellet werden. M. v. 31. Jan. 1715. C. A. I. p. 2509. u. Tom. II. p. 1629. Denen Neuanbauenden soll nicht allein das Bürgerrecht ohnentgeldlich gegeben, sondern auch dieselben bey den Handwerken, wann nicht ganz umsonst, doch gegen Entrichtung eines geringen Meistergeldes in die Innung aufgenommen werden. M. v. 2. Nov. 1720. C. A. I. p. 1929.

Uiber dieses genießen sie annoch eine 3jährige Freyheit von allen Abgaben, außer was Kirchen und Schulen betrifft, und erhalten noch aus der Steuer eine proportionirliche Begnadigung. M. vom 19. Nov. 1659. C. A. II. p. 18. G. A. O. vom 31. Aug. 1707. allgem. R. n. 9. ib. p. 1940. Vergl. Baubegnadigung.

Ingleichen sind die Gerichtsherrschaften bey dem Anbau wüster Güter zu einigem Erlaß an Diensten, Zinsen und andern Prästandis, doch ohne Bestimmung eines Quanti, zu disponiren, und nur in solchen Fällen, wo sonst unwiederbringliche Kaducitäten wieder gangbar zu machen, von der Landesregierung darzu anzuweisen. Rs. gr. von 1766. et publ. 30sten Nov. 1769. E. ad 3. S. C. A. I. p. 152. L. u. Tr. St. Ausschr. vom 26. Nov. 1764. n. 8. ib. II. p. 323.

Uibrigens was oben wegen der Gerichts- und andern Unkosten versehen worden, ist im Mand. v. 14. Sept. 1725. S C. A. I. p. 520. nicht allein wiederholet, sondern auch den Obrig-

Obrigkeiten, welche einige Gerichts- und andere Unkosten erheben, solches bey deren Restitution und 5. 10 u. 20. Thaler Strafe verboten. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1765. n. 5. ib. II. p. 344.

Bey dem Anbau neuer Häuser muß zuförderst ein Grundriß mit Bemerkung aller Umstände des Orts, der Person des Anbauenden, der Lage und der ganzen Einrichtung verfertiget, an den Accisbaudirektor eingesendet, und nach dem von diesem eingelangten Risse, den er möglichst zu befördern, gebauet, auch, wie solches geschehen, beym Bauattestate mit angezeiget werden. Bef. u. Notif. v. 11ten Febr. 1721. S. C. A. II. p. 838.

Übrigens dürfen Maurer und Zimmerleute den Bau nicht eher anfangen, bis ihnen der Riß vorgeleget worden. Ebend. u. Bef. v. 15. Dec. 1766. ib. II. p. 1068.

Was wegen der Vermögenssteuer bey der Taxation des neuen Anbaues zu beobachten gewesen, besaget das Ausschr. v. 13. Jan. 1747. n. 12. u. v. 29. Dec. 1749. n. 17. S. C. A. II. p. 460 u. 562. welches aber nach aufgehobener Vermögenssteuer nunmehro cessiret.

Was bey dem Anbaue des Holzes zu beobachten ist, s. Holz, vergl. übr. Gebäude, Baumaterialien, Bauattestat.

Anerkenntniß. Zur Erleichterung der, bey den Lehnskurien zu Konfirmation und sonsten eingereichten Urkunden zu bewerkstelligenden Rekognition, soll diese als ein actus voluntariæ jurisdictionis angesehen werden, und jedem freystehen, entweder bey Überreichung der zu konfirmirenden Urkunden persönlich bey der Lehnskanzley zu erscheinen, oder aber, für seinen eignen Gerichten, aber auch für jeden andern ihm gefälligen Judicio diese Rekognition zu bewerkstelligen und registriren zu lassen. M. d. Recog. d. b. d. L. Cur. zu Konfirm. u. sonst eingericht. Urk. betr. vom 23sten November 1776. §. 3.

Auswärtigen ist erlaubet, das Anerkenntniß derer, bey den Lehnskurien einzureichenden Urkunden vor auswärtigen Gerichten zu bewerkstelligen, ja sogar vor einem Notarius und 2 Zeugen dieselben zu rekognosciren, und wie solches geschehen, registriren zu lassen. Ebend. §. 3.

Für das Anerkenntniß einer Urkunde soll bey der Lehnskanzley und allen sächsischen Gerichten ohne Rücksicht auf die mehreren Interessenten, sobald sie nur uno actu geschiehet, mehr nicht als 12 gr. excl. des baaren Verlags und der Kopialien, bezahlet werden.

Eine gerichtlich rekognoscirte Urkunde ist der eydlichen Diffession nicht unterworfen, und es kann aus derselben, wenn sie sonst zum processu executivo qualifiziret ist, sogleich ein præceptum executivum gesuchet werden. Ebend. §. 9.

Sonst mußten alle briefliche Urkunden, so gerichtlich produziret wurden, nach der P. O. T. 25. §. 2. p. 145. vom Gegentheil rekognosciret werden, selbst die gerichtlichen Instrumente waren nicht ausgenommen, wiewohl diese Niemand abschwören konnte. Dec. 74. Dieses hat sich jedoch in Chursachsen durch die E. P. O. ad T. 25. §. 2. p. 147. geändert, als welche ausdrücklich verordnet, daß diejenigen Urkunden, die gerichtlich gefertiget, oder auch nur gerichtlich vorgetragen und bestätiget worden, nicht anerkannt zu werden brauchen.

Eben so wenig ist das Anerkenntniß bey denjenigen nothwendig, die bereits einmal gerichtlich anerkannt worden, wenn es auch gleich gegen eine dritte Parthey oder in einem andern Prozesse, oder auch vor einem andern als dem ordentlichen Richter geschehen. Ebend. Indessen schließet doch dieses Anerkenntniß einer Urkunde keinesweges die Ausflüchte aus, die einer gegen die Urkunden selbst hat. Ebend.

Hiernächst giebt es verschiedene Urkunden, welche eines Anerkenntnisses nicht bedürfen, und zwar sind es solche Schriften, die, wenn sie auch gleich anerkannt werden, doch an sich nichts beweisen. Namentlich hat die E. P. O. l. c. die Klage, die Litiskontestation, die Dilationsscheine, Beweisartikel, Zeugenrotel benennet,

nennet, doch rechtliche Responsa hiervon ausgenommen.

Dahingegen müssen alle übrigen Urkunden, welche rekognoscibel seyn, selbst in dem Falle, wenn darinne dem Anerkenntnisse entsaget worden, von dem Produkt oder Reprodukt sogleich im Termine, jedoch mit Vorbehalt seiner dagegen habenden Ausflüchte, anerkannt werden. Ebend. §. 3. p. 148.

Selbst diejenigen, die in einer fremden Sprache abgefasset sind, müssen anerkannt werden, jedoch ist ihnen eine Uibersetzung beyzufügen.

Unter dem aufgelegten Anerkenntniß einer Urkunde ist allezeit die eydliche Abschwörung derselben mit begriffen. Ebend. §. 4. p. 149.

Wann einer die Urkunden weder anerkannt, noch, daß er sie abschwören wolle, sich erkläret hat, so werden selbige für anerkannt geachtet. Ebend. Es muß aber die Parthey zum Anerkenntniß derselben unter der Verwarnung vorgeladen worden seyn, daß im Unterbleibungsfall die Urkunden für anerkannt geachtet werden sollen.

Das Anerkenntniß einer Urkunde muß sowohl auf die Unterschrift als den Inhalt derselben gerichtet seyn. Ebend. §. 6. p. 151. Indessen kann doch die Unterschrift anerkannt, und der Inhalt der Urkunde nichts desto weniger abgeschworen werden, wenn deren Extension wider Willen und Wissen geschehen, und die Urkunde dazumal, da er seinen Namen unterschrieben, nicht bereits extendiret gewesen. Ebend.

Endlich kann auch das Anerkenntniß einer Urkunde durch eine dritte Person oder auch durch Zeugen geschehen, und zwar zu Abwendung der eydlichen Diffession einer Urkunde P. O. T. 25. §. 4. u. E. P. O. ad T. 25. §. 4. Soll jedoch dieser Endzweck erreichet werden, so müssen wenigstens zwey vollgültige Zeugen, daß sie entweder bey Unterschrift einer Urkunde gegenwärtig gewesen, oder daß sie, daß der Aussteller sich hierzu bekannt habe, von ihm selbst gehöret haben, aussagen können. Ebend. Wenn jedoch hierdurch kein vollständiger Beweis erreichet worden, so kann, nach Befinden, dem Produzenten der Urkunde der Erfüllungseyd im Urtel nachgelassen werden. Ebend.

Vergl. Abschwören.

Anfahren, s. Bergwerk.

Anfall, s. Angriff.

Anflug. Churfürst August, dieser große Regent, befiehlet in s. Forst- u. Holzord. v. 8ten Sept. 1560. C. A. II. p. 501. den Unterthanen ihre jungen Gehaue mit dem Rindvieh zu verschonen. Ein gleiches verordnet Johann Georg II. in den Resolut. in Holz- und Forst- auch Hammerw. Sach. den Erzgeb. Kreis betr. v. 6. Sept. 1675. s. n. 11. ib. p. 576. und zwar soll die Schonungszeit 6 Jahre dauern. Endlich aber bekräftigte und erläuterte König Friedrich August dieses durch das Mand. w. Pfropf. u. Kultiv. d. Bäume v. 11. May 1726. wo es §. 7. heißet s. S. C. A. I. p. 526. Das neu gesäete und gepflanzte Holz ist 8 ganzer Jahre zu schonen, und diejenigen, so durch Vieh oder sonst Schaden thun, sollen, nebst Ersetzung des Schadens, zur Strafe 14 Tage bis 4 Wochen Stöcke roden, jedoch können sie es auch durch einen andern verrichten lassen, oder den Tag mit 3 gr. bezahlen, welches Geld jedoch zu keinem andern als diesem Behuf zu verwenden ist. Selbst Forstbediente und Beamte werden bestrafet, wenn sie sich einer Nachlässigkeit bey Beschädigung des jungen Anfluges zu Schulden kommen lassen. Vergl. Forstverbrechen. Uibrigens ist diese Verordnung in dem Gen. die Wiederaufbr. d. abgetriebenen Waldungen rc. v. 2. Aug. 1762. S. C. A. I. p. 1531. wiederholet, wo es heißt, daß die besäeten und zum Anflug gebrachten Plätze mit der Huthung und Graserey so lange, bis das junge Holz dem Vieh völlig entwachsen, und durch die Sichel demselben kein Schade weiter zugefüget werden könne, verschonet werden sollen. Was jedoch in diesem Fall für Vorkehrungen und Anstalten wegen der Huthung getroffen werden sollen, s. Huthung.

Hier-

Hiernächst soll der junge Anflug zur Verhüthung alles Schadens nicht nur mit Gräben und Zäunen versehen, und damit von Jahren zu Jahren fortgefahren werden, sondern auch die Ober- und Forstmeister, Beamte und Forstbediente sollen alle mögliche Sorgfalt tragen, die mit Holz besäeten Plätze, so gut als nur möglich seyn will, vermachen zu lassen, und dazu, entweder an Orten, wo das Holz gar zu dicke aufwächset, Stangen ausheben, oder dürre Aeste, Dörner und dergleichen, dazu anwenden, aug. M. v. 11. May 1726. §. 6 und 8. ibid. S. auch Cod. Aug. Venat. forest. p. 300 ff.

Fast das nämliche ist in der Oberlausitz, in Ansehung des jungen Anfluges, verordnet, denn a) soll das neugesäete Holz, nach der Gelegenheit jedes Orts und der Art des Holzes, wenigstens 5, 6, — 7 Jahre wohl geheeget und darinne alle Huthung während dieser Schonungszeit unterlassen werden. O. L. Forst- und Holzordn. v. 20. Aug. 1767. c. III. §. 16. S. C. A. III. p. 176. O. L. Kollekt. Werk. III. V. 2. 4. in Meißners chron. Reg. d. O. L. Ges. p. 155. Bey dem lebendigen Ober- und Unterschlagholze soll, wenn nicht durch Rezesse ein anders verglichen, wenigstens 4 — 6 auch mehrere Jahre die Schonungszeit dauern. Wegen der Huthung vergl. Huthung.

Endlich wegen der Vermachung des Anfluges heisset es l. c. §. 14.: die mit Holz besäeten Plätze sollen für dem Vieh und Wilde gleich nach der Saat, und zwar, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, mit genugsam tief ausgeworfenen Gräben und eingesteckten Heegewischen, wo aber dergleichen Gräben nicht anzubringen möglich, mit dürren Aesten, Dörnern, und wenn das alles mangelt, mit Stangen verwahret werden.

Vergleiche ang. Cod. Aug. Venat. forest. p. 302 ff.

Diejenigen, die während der Schonungszeit auf dem jungen Anfluge hüthen, werden mit 1 Thaler 12 Groschen bestrafet.

Wer sonst Schaden thut, wird nebst Ersetzung des Schadens mit Stöcke räumen auf 14 Tage bis 4 Wochen beleget, oder er bezahlet für jeden Tag 4 gr. Ebend. c. VII. §. 9. S. C. A. III. p. 187.

Anforderung, s. Darlehn.

Anfragen. Wegen derjenigen Anfragen, die der Richter darüber, was dem Vormunde für seine Mühe in Rechnungsausgabe passiren könne, zu thun hat, sind außer dem baaren Verlage keine Gerichtsgebühren zu fordern. Vormundsch. O. v. 1782. c. XXVI. §. 2.

Angabe. Bey der Brandassekuration soll ein jeder treu den Werth der Gebäude angeben, s. Brandassekuration.

Angeben der Insolvenz. Wie sich diejenigen, die in Abfall der Nahrung gerathen, zu melden haben, und bey wem sie solches thun müssen, s. Konkurs.

Angeben der Partheyen. Die Partheyen und deren Anwälde müssen sich zu Vermeidung der Strafe des Ungehorsams in dem Termine angeben, und solches registriren lassen. M. v. 20. April 1605. v. 11. April 1607. u. v. 25. Juny 1616. C. A. I. p. 1221. 1241 und 1243. E. P. O. ad T. 4. §. 5. p. 42. ad T. 20. §. 7. p. 129.

Haben sich die Advokaten im Termine nicht angegeben, und lassen nichts destoweniger das Verfahren ad acta schreiben, so wird darauf bey dem Verspruch Rechtens keine Rücksicht genommen. Bey Leuterungen und Appellationen aber werden solche für desert geachtet, und die Anwälde in die Erstattung der Unkosten des Termins aus eignen Mitteln verurtheilet. M. v. 15. April 1696. §. 4. C. A. I. p. 1269.

Angeben der Zeugen. Der Produzent muß innerhalb sächsischer Frist die Zeugen angeben und benennen, nach deren Verfluß ihm andere und mehrere aufzuführen nicht erlaubet ist. P. O. T. 20. §. 4. p. 122.

Es kann jedoch derselbe nach Verlauf des Beweistermins noch Zeugen angeben und benennen, wenn dieses an die Stelle der abgestorbenen geschiehet. Ebend. §. 8. p. 125. s. auch

auch E. P. O. ad T. 23. §. 2. p. 140. wo dem Beweisführer sogar verstattet ist, wenn die Zeugen, nach bereits übergebenen Artikeln, verstorben sind, innerhalb sächsischer Frist von Zeit der Wissenschaft an gerechnet, die er jedoch eydlich zu bestärken hat, neue zu benennen.

Angeld. An- und Erbegelder, auch Tagezeiten, wenn diesfalls die Hypothek oder das Eigenthum gerichtlich sich vorbehalten, und bey Lehngütern Konsens erlanget, und bey Erbgütern darüber Konfirmation gesuchet worden, werden im Konkurs der Gläubiger in der ersten Klasse befriediget. E. P. O. ad T. 42. §. 7. p. 245. Ist dieses aber nicht geschehen, so genießen sie keine Priorität. P. O. T. 42. §. 2 und 3. p. 241.

Übrigens ist das Angeld vom Reukaufe zu unterscheiden, nach der 16ten neu. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 354.

Angelöbniß eines Schuldners, s. Schuldner.

Angeschuldigter. Wenn ein Angeschuldigter der deutschen Sprache nicht kundig ist, oder sich darinne nicht verständig ausdrücken kann, so soll zu dessen Vernehmung ein verreydeter Dollmetscher, und hierüber 2 von des Angeschuldigten Sprache als Beysitzer zugezogen werden. Gen. w. d. Verfahr. in Untersuch. Sach. v. 30. April 1783. §. 11. s. Beysitzer, Dollmetscher.

Angriff. Derjenige, welcher angreifet, wird bestrafet, zumal wenn er solches mit Stock oder Karbatsche von hinten zu, unternimmt, und es kommt hierbey nicht darauf an, ob der Beleidigte ihn auf gleiche Art wieder geschlagen hat. D. M. v. 2. July 1712. §. 11 und 13. C. A. d. p. 17.

Überhaupt ist derjenige, der den Angriff gethan hat, allein strafbar, und der Angegriffene gänzlich zu verschonen, wenn er sich mit Ergreifung des Gewehrs zu vertheidigen, genöthiget gefunden hat. Ebend. §. 51.

Kann der Angegriffene eydlich erhärten, daß er von dem Angriffe nichts gewußt noch geredet, so wird der Angreifer einem Duellanten gleich bestrafet, der Angegriffene aber der Gegenwehr halber, wenn er sonst keinen Exzeß dabey begangen, frey gesprochen. Ebend. §. 52.

Bey dem Angriff eines Verbrechers sollen Ober- und Erbgerichte einander beystehen. Ebend. §. 55.

Wenn jemand von der Gerichtsfolge ergriffen worden, soll ihm diesfalls nicht übel nachgeredet, weniger derselbe geschmähet und für ehrlos, oder einem Häscher gleich geachtet werden. Rs. gr. v. 1661. §. 47.

Die Ergreifung eines Verbrechers wird den Amts- und Stadtgerichten jedes Orts in peinlichen Fällen auch über Soldaten und Postbediente verstattet. M. v. 13. July 1672. n. 5 C. A. I. p. 1153. Postordn. §. 2.

Anlagen sind zu Versorgung der Armen von der Obrigkeit mit Vorwissen der Regierungen und Zuziehung der Viertelsmeister oder eines Ausschusses der Bürgerschaft, oder der Gemeinde zu machen. M. w. Vers. d. Armen v. 11. April 1772. c. I. §. 6. Vergl. auch M. v. 5. April 1729. u. 9. Nov. 1748. c. I. §. 6. S. C. A. I. p. 542 und 702.

Dergleichen auch auf das Bier in Städten, ohne Vorbewußt zu legen, ist schlechterdings verboten. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. XIX. S. C. A. II. p. 258.

Unbefugte Anlagen sollen Beamte bey 10 Thaler Strafe vor jeden erhobenen Thaler zu machen, sich nicht unterstehen. Gen. vom 3. Nov. 1760. S. C. A. I. p. 1325.

Die Anlagen, welche zu geistlichen Gebäuden, Vokationen, Präsentationen, Installationen und Abholung der Geistlichen und sonst gemacht werden, sollen mit den oneribus in gleiche Ordnung, auch auf eben die Art bey den Konkursen, angesetzet werden. Rescr. v. 28. Febr. 1731. S. C. A. I. p. 289. u. in Corp. jur. eccles. p. 508. Der Beytrag mag nun von den Grundstücken oder deren Besitzern geschehen. Ebend.

Anla-

Anlagenrecht. Die Anlagen und Heger an der Elbe und Mulde, die sich an eines Besitzers Ufer oder Gestade ansetzen, verbleiben demselben. Rs. gr. v. 1612. T. Rentf. §. 10. Rescr. v. 7. Dec. 1563. C. A. II. p. 5. M. v. 30. Aug. 1607. ib. p. 9. und v. 4. Juny 1608. ib. p. 11. ingleichen M. v. 25. Sept. 1676. ib. p. 23.

Entstehet aber eine Insul im Strom, welche das Wasser von beyden Seiten umfließet, so gehöret sie dem Churfürsten, und die Beamten haben selbige in Besitz zu nehmen, s. oben ang. Gesetze. Und dieses gilt nicht blos von den Insuln und Werdern auf der Elbe und der Mulde, sondern überhaupt von allen Flüssen. Ang. Rescr. v. 1676. C. A. II. p. 23.

Annehmer einer Brandstelle, s. Baubegnadigung.

Annehmer eines Hauses, s. Gut.

Annehmung der Appellation, s. Appellation.

Annehmung der Leuterung, s. Leuterung.

Annehmung der Ladung. Abwesende Partheyen müssen zur Annehmung derer, an sie ergehenden Ladungen in loco judicii einen Gevollmächtigten bestellen. E. P. O. ad T. 4. §. 3. p. 41. u. ad T. 41. §. 2. p. 235.

Annehmung der Zeugen. Wenn gleich Gegentheil nicht erscheinet, jedoch zu Produktion der Zeugen vorgeladen worden, so werden diese demohngeachtet angenommen, vereydet und abgehöret. . . O. T. 20. §. 3. p. 121.

Anrüchtig. Für anrüchtig werden gehalten, 1) Ziegeuner, welche, bey 100 rheinischen Goldgulden Strafe und Einziehung der Gerichte, nirgends zu dulden. Pol. Ord. v. 23. April 1612. n. 19. C. A. I. p. 1476. M. v. 10. Sept. 1709. §. 12. C. A. I. p. 1755. vergl. Ziegeuner und die daselbst angezogenen Gesetzstellen; 2) uneheliche Kinder, so lange sie nicht legitimiret worden. M. weg. der Handw. Misbr. v. 19ten Okt. 1731. §. 11. S. C. A. I. p. 587. 3) Abdecker und Kaviller, und ihre Kinder, wenn sie ihrer Väter Handwerk treiben. Ang. M. v. 1731. §. 4. und M. zu Publiz. des kaiserl. Pat. v. 23. April 1772. weg. Abstell. einig. Handw. Misbr. v. 18. Sept. 1772. n. 5.

Dahingegen hat die Stelle des Landrechts Lib. I. Art. V. Wib mag mit vnkuschheit ires libes, ire wiblichen ere krenken, ir recht verlußet sie da mete noch ir erbe, nach dem angez. M. v. 1731. §. 11. keine Anwendung.

Ingleichen sind auch die Scharfrichter und ihre Kinder nach dem ang. M. v. 1731. §. 4. und diejenigen, welche die Spezialinquisition und Tortur überstanden haben, jedoch aber losgesprochen worden, nach angez. M. von 1731. §. 13. n. 4. keinesweges für anrüchtig zu halten.

Ansäßigkeit. Dieselbe befreyet von dem Vorstande für die Gerichtskosten, nach Konst. 5. P. I. P. O. T. 13. §. 1. p. 89. und E. P. O. ad Tit. 13. p. 90. A. u. Ger. Ord. P. I. n. 6. Es kommt jedoch nichts darauf an, ob einer unter denjenigen Gerichten angesessen ist, wo er klaget. Konst. 5. P. I. s. Vorstand.

Übrigens werden für Angesessene gehalten diejenigen, die Kramläden und Apotheken besitzen, usufructuarii, Diener, so in wirklicher Besoldung stehen, Korpora und Universitäten, wenn sie gleich keine Gemeindegüter besitzen. E. P. O. ad T. 13.

Was die Ansäßigkeit mit unbeweglichen Gütern betrifft, so soll darinne der Verfassung des Landes schlechterdings nachgegangen werden, u. der veränderte Zustand der Religion hierauf keinen Einfluß haben. Extr. d. L. Tag Absch. v. 28. May 1718. C. A. I. p. 403. Extr. d. L. Tag. Absch. v. 14. Juny 1722. S. C. A. I. p. 26. Extr. Resol. a. d. Präl. Schr. v. 8ten Sept. 1763. ad 1. S. C. A. I. p. 77.

Diejenigen, welche mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, sind von Landrekrutengestellung frey. Ausschr. d. Rekr. d. Arm. v. Land betr. v. 24. Dec. 1767. S. C. A. I. p. 1239.

Für Angesessene werden jedoch nicht gehalten, die Besitzer walzender Güter, einzelner

Aecker, Gärten rc. ohne Häuser, ingleichen, wenn mehrere ein Gut in Gemeinschaft besitzen, blos derjenige, welcher die Wirthschaft betreibet. Gen. d. Nachlief. d. zurückgeblieb. Landrekrut. v. 7ten April 1768. S. C. A. I. p. 1244.

Derjenige, der mit Gütern auf dem Lande angesessen ist, die mit Pferden nicht verdienet werden können, ist von der Steuer nicht befreyet. L. O. v. 1552. T. welche Ansitze auf dem Lande haben. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 22. März 1622. C. A. II. p. 1403.

Sowohl die nothwendige als willkürliche Ansässigkeit verschafft denen Kapitulanten den Abschied, selbst ehe noch die Kapitulationszeit um ist, ja in dringenden Fällen, sogar noch vor der Musterung, jedoch muß bey der willkürlichen Ansässigkeit der Werth eines Grundstücks wenigstens 240 Thaler betragen, vergl. Abschied.

Anschlag, s. Abwesender, Subhastation, Verschwender.

Anspänner. Für Anspänner sind auch diejenigen anzusehen, welche ½, ½ und ¼ Hufe besitzen, auch sonst von andern herrschaftl. Frohndiensten befreyet sind, und müssen, auch wenn sie kein Zugvieh halten, einen Geldbeytrag leisten. Erl. Rescr. w. d. Milizfuh. v. 30. Juny 1746. S. C. A. I. p. 1139. Ingleichen gehören zu den Anspännern Hintersassen, Kothsassen, und wie sie sonst heißen. Rescr. d. Regulat. d. Milizfuh. im leipz. Kreis betr. vom 16. Sept. 1735. S. C. A. I. p. 1097.

Auf diese wird allein die Milizvorspann ausgeschrieben. Ebend.

Bey Marschfuhren ist niemand von der Gemeinde ausgeschlossen, sondern es ist ein inseparabler Anhang von der Marscheinquartierung. Rescr. d. Diff. zw. Ansp. u. Hintersättl. in Land. u. Heerfuhr. v. 10. Sept. 1740. S. C. A. I. p. 1109.

Uebrigens leisten Hüfner, Anspänner, Gärtner, Häusler, Handfröhner und andere dergl. Personen, so keine Gemeinde ausmachen, den Eyd gleichfalls durch 3 oder 4 ihres Mittels, so die beste Wissenschaft haben. E. P. O. ad T. 18. §. 5. p. 112.

Ansprüche. Wenn einer, der einem Unmündigen zum Vormunde bestellet werden soll, einen Anspruch hat, so hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob er demselben die Vormundschaft übertragen will oder nicht. Im erstern Falle muß dem Unmündigen ein absonderlicher Vormund bestellet werden, der zu diesem Ende bey der Inventur des Nachlasses ohnweigerlich hinzuzulassen, und dem die, in dem Nachlasse des Verstorbenen befindlichen, und zu sothanem Anspruche gehörigen Urkunden und andern Nachrichten auszuhändigen, oder aber in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. VIII. §. 3. p. 36.

Wenn die Ansprüche erst nach angetretener Vormundschaft zum Vorscheine kommen, oder aber entstehen, so kann solchen Falls der Richter den bestellten Vormund nach Befinden hinwiederum entlassen. Ebendaß.

Anticipation, s. Eyd.

Ansteckung, s. Viehseuche.

Antretung der Erbschaft, s. Erbschaftsantretung.

Antwort, s. Einlassung.

Anvertrautes Gut. Sowohl ältere als neuere Gesetze waren in Bestrafung der Veruntrauung des anvertraueten Gutes strenge. Nach dem Mandate v. 10. Okt. 1584. und v. 26. Sept. 1705. C. A. I. p. 1047 und 1173. ingl. der 41sten Const. P. IV. und dem in die Lausitz ergang. M. v. 24. May 1709. C. A. III. p. 323. und Ob. L. Kollekt. Werk 2ter B. p. 220. soll der Unterschleif des anvertrauten Gutes an einem Beamten, Verwalter u. s. w. der in Pflichten stehet,

wenn er 100 Fl. und darüber mit dem Strange,
50 = und darüber mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung,
30 = mit ewiger,

wenn

wenn er 20 Fl. mit 10jähriger,
10 = mit 5jähriger Landesverweisung, unter 10 Fl. mit Gefängniß bestrafet werden.

Auch durfte die Gefängnißstrafe, der Staupenschlag und Landesverweisung, ohne des Landesherrn Einwilligung, nicht in Geldstrafe verwandelt werden. Ebend.

Nach der, v. 17. Dec. 1767 publizirten Einschärfung und Erläuterung der Konstit. v. 26. Sept. 1705. vom anvertr. Gute ist die Strafe dahin abgeändert worden, daß die, auf die Konstitution verpflichteten Personen für 100 Fl. Unterschleif mit 10 Jahren, 50 und darüber mit 5 Jahren, 30 und darüber mit 2 Jahren, Festungsbau oder Gefängniß, unter 10 Fl. mit willkürlicher Gefängnißstrafe beleget werden sollen. S. C. A. I. p. 417.

Unter diesem angesetzten Quanto wird die landesübliche Münze, keinesweges der alte Reichsfuß verstanden. Ang. Konst. v. anvertr. Gute, v. 1705.

Uibrigens sollen alle Rechtskollegia im Erkennen und Sprechen, auch Gerichtsobrigkeiten und Beamte sich darnach achten, auch kein Kollegium sich einer Auslegung oder Interpretation derselben anmaaßen. Ang. Konst. von 1705. M. v. 30. Dec. 1713. M. v. 27. Nov. 1714. C. A. I. p. 1181 und 1183. und Erläut. v. 17. Dec. 1767. S. C. A. I. p. 418.

Hiernächst sollen alle Beamte, Einnehmer und alle Personen, die fremdes Geld oder Gut zu erheben, zu verwahren, oder zu verwalten haben, darauf verpflichtet, und wie solches geschehen, registriret, und von dem Verpflichteten mit unterschrieben werden. M. v. 9ten Dec. 1723. C. A. II. p. 1367. und Gesch. Konst. v. 1767. Besonders sollen aber auch auf diese Konstitution vereydet werden, die Zinnschmelzer, Rescr. vom 27ten Juny 1737. S. C. A. I. p. 1369. die Steiger auf den Berggebäuden, Rescr. vom 11. März 1750. ib. I. p. 1415. die Amtsmüller zu Colditz und sämmtliche Mühlenoffizianten. Colditz. Mühlenord. v. 10. Juny 1766. §. 1 und 2. ib. I. p. 1566. alle beym Bergbau angestellte Personen, die etwas von Geldes werth untern Händen haben, Rescr. v. 4. Dec. 1751. ib. I. p. 1417. die Thorschreiber in Dresden, wegen der Metzgelder und auswärtigen Mehl- und Brodhändlern. Rescr. v. 10. Apr. 1765. ib. I. p. 1555. sämmtliche Steuereinnehmer, Gener. v. 28. April 1768. ib. II. p. 353 ff. Endlich die Almoseneinnehmer nach dem Mand. v. 11ten April 1772. weg. Versorg. d. Arm. c. I. §. 12.

Hierbey hilft weder der doppelte Ersatz des unter 50 Fl. untergeschlagenen. Angez. Konst. v. 1584. noch der 5fache Ersatz nach dem angez. M. v. 1713. noch auch der eydlich erhärtete Vorsatz, daß der Einnehmer das Entwendete habe ersetzen wollen, nach der ang. Konst. v. 1705. noch auch eine Schuldverschreibung über die aus der Kasse genommenen Gelder, nach der Gesch. Konst. v. 1767.

Wann die Bestätigung dieses Verbrechens durch unbescholtene Zeugen nicht zu erlangen, so ist auf derer Mitschuldigen und Hehler Aussage, Briefe, Bücher und dergl. das Absehen zu richten. In Ansehung des Quanti und Modi aber, auch des Inkulpaten bloßes Bekenntniß, welches erforderlichen Falls durch die, in der peinlichen Gerichtsordnung bestimmten Mittel herauszubringen, als hinreichend zu achten. Gesch. Konst. §. 5.

Uibrigens ist die antizipirte Besoldung selbst für das Verbrechen der Veruntrauung anzusehen. Ebend. §. 2.

Anverwandte. Wenn nahe Freunde, Mann, Weib, Kinder, Bruder und Bruderskinder einander bestehlen, so werden sie nur willkürlich bestrafet, Const. singul. 6. Dahingegen der Mord zwischen nahen Anverwandten desto strenger, nach der 3ten Const. P. IV. bestrafet wird.

Sie können einander ohne Vollmacht vor Gerichte vertreten. P. O. T. 7. §. 2. p. 59. und E. P. O. ad T. 7. §. 3. p. 64.

Die Güte ist zwischen ihnen vornehmlich zu pflegen. E. P. O. ad T. 1. §. 10. p. 16. Dahingegen die Unkosten nicht gleich zu kompensiren. E. P. O. ad T. 36. §. 5. p. 197.

In auf- und absteigender Linie dürfen sie einander gar nicht ehelichen. K. O. v. 1543.

T. v. d. Graden. Konf. Ord. Ehesachen. T. welchen Personen ꝛc. In der Seitenlinie, bis in den dritten Grad ungleicher Linie, sowohl der Blutsfreundschaft als Schwägerschaft. Ebend. vergl. Ehe.

Bey Rathswahlen sind keine Anverwandten mit in die Wahl zu bringen. Gen. v. 25. July 1741. S. C. A. I. p. 1305. und in den Berichten sollen auch weitläuftige Verwandtschaften bey Strafe der Exclusion angemerket werden. Ebend. p. 1306. Dieses ist in Ansehung der niederlausitzischen Kreisstädte ebenfalls verordnet. Rescr. v. 29. Aug. 1741. S. C. A. III. p. 318. und v. 7. Aug. 1750. ibid. p. 356.

Zu Amtsaktuarien dürfen gleichfalls keine nahen Anverwandten vorgeschlagen werden. S. Amtsaktuar.

Uibrigens sind Verwandte einander, wenn sie verarmen, zu erhalten schuldig. Mand. v. 11. April 1772. c. X. §. 3.

Wie sie übrigens einander zu betrauern haben, s. Trauer.

Wenn jemand stirbet, der unmündige Kinder hinterläßt, muß solches von den nächsten Anverwandten der Obrigkeit angezeiget werden. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. II. §. 1. p. 11.

Wenn nicht sogleich die Bevormundung in genere erfolgen kann, so sollen Anverwandte oder andere Personen einstweilen zur Inventur und Nachlaß gezogen, und zu Spezialvormündern bestellet werden, die, wenn sie das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, auch unangesessen und ohne Kaution hierzu bestätiget werden können. Ebend. c. II. §. 7. p. 16.

Dergleichen Anverwandte, wenn sie das Vermögen der Unmündigen mit zu verwalten erhalten, müssen behörige Rechnung darüber ablegen, die Inventur und Theilung der Erbschaft so viel möglich befördern, und wenn sie damit binnen 6 Monaten nicht zu Stande gekommen sind, solches dem Richter binnen 14 Tagen nach Ablauf dieser Zeit bey 5 Thaler Strafe anzeigen. Ebend.

Sie haben auch um des Unmündigen Bevormundung zu bitten, und können diesfalls dem Richter Personen hierzu vorschlagen. Ebend.

Anverwandte können in Ansehung desjenigen Vermögens, welches sie einem Unmündigen überlassen, Vormünder ernennen, und zwar können die in aufsteigender Linie, dieses durch eine bloße Erklärung bewerkstelligen, die andern aber nicht anders, als entweder durch eine gerichtliche Erklärung, oder durch ein solennes Testament. Ebend. c. V. §. 9. p. 25.

Ein solcher, von Anverwandten für einen Unmündigen ernannter Vormund, hat zwar nicht die Erziehung desselben, im übrigen liegen ihm aber alle, den andern Vormündern zukommenden Pflichten auf. Ebend. §. 10. p. 26.

Wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, so verwaltet ein, von den nächsten Anverwandten für den Unmündigen ernannter Vormund auch den Pflichttheil, welchen die Unmündigen von ihnen erhalten. Ebend. §. 12. p. 27.

Wenn weder durch Ehe, oder andere gültige Verträge, noch durch den letzten Willen des Vaters ein Vormund verordnet ist, oder aber, der darinnen ernannte nicht Vormund wird, oder auch seine Vormundschaft wieder aufhöret, so sollen die nächsten Anverwandten, in so fern nicht der Vater dieselben ausgeschlossen, zu Vormündern bestellet werden. Ebend. c. VI. §. 1. p. 28.

Wenn Mütter oder andere Anverwandte, entweder weil sie das 25ste Jahr ihres Alters nicht erreichet haben, oder aber aus andern Ursachen auf eine Zeitlang nicht Vormünder seyn können, so werden die nächsten Anverwandten an deren Statt zu Vormündern bestellet, und es hängt von dem Ermessen des Richters ab, ob er eine dergleichen übergangene Person künftig zur Vormundschaft annoch lassen will. Ebend. §. 7. p. 30.

Sind diese Vormünder Brüder oder Miterben des Unmündigen, so hängt es von dem Richter ab, ob er solche, besonders wenn sie mit dem Unmündigen noch nicht völlig aus einander gesetzet sind, zur Vormundschaft hinzulassen, oder ihnen aber Nebenvormünder beysetzen will. Ebend. §. 8.

Wenn

Wenn dergleichen Anverwandte, die zu Vormündern ernennet werden sollen, nicht unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Richters stehen, für den die Bevormundung gehöret, so kann die Mutter um dieser Ursache willen von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen werden; allein in Rücksicht der übrigen Anverwandten hängt dieses von der Willkühr des Richters ab. Ebend. §. 9.

Es sind jedoch dergleichen Vormünder gehalten, in diesen Vormundschaftssachen vor demjenigen Richter, der sie bestellet hat, ohnweigerlich zu stehen.

Indessen kann der nächste Verwandte, wenn solcher entweder 1) eine Weibsperson und nicht zugleich Mutter oder Großmutter ist, 2) derjenige, der noch nicht das 25ste Jahr erreichet hat, oder 3) seinen eignen Sachen nicht vorstehen kann; ingleichen 4) derjenige, der der unveränderten augspurgisch. Konfession nicht zugethan ist, 5) ein solcher, der in Sachsen sich nicht wesentlich aufhält, ferner 6) derjenige, der mit vielen Schulden behaftet ist, und zu dessen Vermögen der Ausbruch eines Konkurses zu besorgen stehet, 7) der Ehemann für seine unmündige Frau, 8) der Stiefvater für seine Stiefkinder, nichts desto weniger zur Vormundschaft nicht hinzu gelassen werden. Ebend. c. VIII. §. 1. p. 35.

Obgleich aber solche Vormünder die nächsten Anverwandten des Unmündigen sind, so müssen sie dem ohngeachtet von dem Richter, für welchem die Bevormundung gehöret, bestätiget werden. Ebend. c. X. §. 1. p. 44.

Die Erziehung der unmündigen Kinder ist entweder der Mutter, oder aber den Großältern, oder wenn bey diesen sich Bedenklichkeiten vorfinden, denen Anverwandten von dem Richter zu übertragen. Ebend. c. XII. §. 5. p. 53.

Wenn aber auch gleich die nächsten Anverwandten die Vormundschaft eines Unmündigen über sich haben, so müssen sie wegen Verwaltung derselben nichts desto weniger bey demjenigen Richter jährlich Rechnung ablegen, von dem sie hierzu bestellet worden. Ebend. c. XVII. §. 1. p. 19.

Es können jedoch die Anverwandten weder durch Testament zu Vormündern vorgeschlagen werden, noch auch wegen der Verwandtschaft Anspruch darauf machen. Ebend. c. XXI. §. 1. p. 93.

Wenn ein Vater, der das Vermögen seiner Kinder verwaltet, übel wirthschaftet, so können die Anverwandten der Kinder ihm desfalls Vorstellungen machen, und sollen es dem Richter sogar anzeigen. Ebend. c. XXII. §. 6. p. 98.

Der Gevollmächtigte eines Abwesenden ist, sobald über Jahr und Tag keine Nachricht von dessen Aufenthalte mehr eingegangen, sodann den nächsten Anverwandten wegen Verwaltung des in Händen habenden Vermögens, jährlich Rechnung abzulegen verbunden. Ebendas. c. XXV. §. 2. p. 110.

Wann dergleichen Anverwandte erhebliche Einwendungen gegen den, von einem Abwesenden zurückgelassenen Gevollmächtigten haben, so sind sie damit vom Richter zu hören, und nach Befinden ist auch dem Gevollmächtigten die Verwaltung des Vermögens ganz zu entziehen, oder aber nöthigen Falls einzuschränken. Ebend. s. Abwesender.

Anverwandten in aufsteigender Linie ist ein, durch den letzten Willen des Vaters bestätigter Vormund vorzuziehen. Ebend. c. V. §. 2. p. 20.

Zu Verordnung eines Vormundes, den die Anverwandten in aufsteigender Linie ihren Erben vorgesetzet wissen wollen, ist nicht gerade ein zierliches Testament erforderlich, sondern eine blos mündliche Erklärung, die vor 2 Zeugen geschehen, wird hierzu für hinlänglich geachtet. Ebend. c. V. §. 7. p. 24.

Ein dergleichen vom Vater verordneter Vormund hat nicht allein die Verwaltung des, denen Unmündigen vom Vater zufallenden Vermögens, sondern auch alles übrigen. Ebend. §. 8.

Anverwandte in aufsteigender Linie können Vätern die Verwaltung des Pflichttheils, den sie

sie den Unmündigen verlassen, in keine Weise entziehen, es müßte denn der Vater ein schlechter Wirth seyn, als in welchem Fall ihm blos der Nießbrauch des Pflichttheils zu reichen ist. Ebend. §. 11. p. 26.

Nach des Vaters Absterben können jedoch dieselben auch zu Verwaltung des, ihren Erben hinterlassenen Pflichttheils einen Vormund ernennen. Ebend. §. 12. p. 27.

So fällt auch nach des Vaters Tode die Verwaltung des Pflichttheils auf den, von ihnen ernannten Vormund. Ebend.

Die Anverwandten in aufsteigender Linie haben in Rücksicht auf die Vormundschaft vor denen in der Seitenlinie den Vorzug. Ebend. c. VI. §. 2. p. 28.

Indessen gehet den Anverwandten in aufsteigender Linie die Mutter sodann vor, wann sie 25 Jahr erfüllet hat, und sich kein anderweites Bedenken dabey äußert. Ebend.

Wenn keine Anverwandte in aufsteigender Linie vorhanden sind, so sind die Anverwandten in der Seitenlinie zu Vormündern zu bestellen, wobey jedoch, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite abstammen, kein Absehen zu richten, sondern lediglich ganz und allein, auf den nächsten Grad der Verwandtschaft zu sehen ist. Ebend. c. VI. §. 7. p. 30.

Anwald. Den Anwälden, besonders aber den ungelehrten, ist das Reden vor Gericht verboten. L. O. v. 12. Nov. 1550. T. Ungelehrte und Leichtfertige ꝛc. C. A. I. p. 32. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. v. Prokuratoribus. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. v. Advok. und Prokur. C. A. I. p. 145. Rs. gr. v. 1661. §. 33 und 34. P. O. T. 3. p. 31. H. G. O. T. 4.

Derjenige, der einen Anwald machen will, muß 21 Jahr alt seyn. M. weg. d. Advok. im Lande, und wie es mit ihnen gehalten werden soll, v. 10. Apr. 1723. C. A. I. p. 1211.

Uiber dieses muß ein Anwald sich durch genugsame Vollmacht legitimiren, und wann dieselbe zweyen oder mehrern zugleich ertheilet worden, so können sie insgesammt, oder jeder besonders erscheinen, sie mögen nun schlechterdings, oder sammt und sonders bevollmächtiget seyn. P. O. T. 7. §. 1. p. 58. und E. P. O. ad T. 7. §. 3. p. 63 ff.

Wenn einer ohne hinlängliche Vollmacht admittiret wäre, und weder der Gegentheil noch der Richter den Mangel der Legitimation bemerket hätte, so muß dasjenige, was er verabhandelt hat, von dem Konstituenten ratihabiret werden. P. O. T. 7. §. 6. p. 60. und E. P. O. ad T. 7. §. 7. p. 66.

Dahingegen die Ratihabition weiter nicht statt hat, wenn wegen Mangel der Legitimation in contumaciam erkannt, oder auch derjenige, der durch einen nicht genugsam Bevollmächtigten erschienen, kontumaziret worden, zumal wenn er sich an einer Frist versäumet hat. E. P. O. ad T. 7. §. 7.

Die Vollmachten der ausländischen Kreditoren müssen gerichtlich seyn. Gesch. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 22. S. C. A. I. p. 937.

Wenn ein Akkord zwischen den Gläubigern und dem Schuldner getroffen werden soll, so müssen die Anwälde derselben hierzu insbesondere bevollmächtiget werden, außerdem werden sie in der Regel nicht zugelassen. Ebend. §. 17. ib. p. 934.

Wenn der Schuldner das Kreditwesen selbst vertritt, so muß dessen Anwald hierzu besonders verpflichtet werden, übrigens kann er im ersten Termine durch einen Anwald nicht erscheinen. Ebend. §. 11 und 22. ib. p. 930 und 937.

Die Aufgebung der Vollmacht stehet dem Anwald ohne genugsame, von dem Richter für erheblich gefundene Ursachen, so wenig frey, als deren Wiederrufung, wann nicht der Prinzipal sich entweder unter des Richters Gerichtsbarkeit befindet, oder aber an des abgesetzten Anwalds Stelle einen andern hierzu bevollmächtiget, es wird auch hierauf von dem Richter weiter keine Rücksicht genommen, sondern dem ersten Anwalde nach wie vor die Citation insinuiret, und er erscheine oder nicht, wider den Prinzipal erkannt. E. P. O. ad T. 7. §. 4. p. 64. Handl. G. O. vom 21. Dec. 1682. C. A. II. p. 2040.

Beobach-

Beobachtet der Anwald seines Prinzipals Gerechtsame nicht gebührend, so muß er für allen Schaden stehen. Dahingegen wird ihm zu seinen Gebühren annoch vor Ausgang der Sache mittelst Hülfspräzepts verholfen. E. P. O. l. c.

Zur Pflegung der Güte soll ein Anwald nicht blos ad referendum, sondern völlig und und zu deren Abschließung instruiret seyn. E. P. O. ad T. 1. §. 1. p. 5.

Wann ein Anwald die Güte hindert, so verfällt er dießfalls in Strafe. Ebend. §. 3. p. 7.

Zur Annehmung der Citation sollen Auswärtige einen Prokuratorem bestellen. E. P. O. ad T. 4. §. 3. p. 40. und ad T. 41. §. 2. p. 235.

Bey den Oberhof- und Hofgerichten werden die Gerichtsanwälde besonders hierzu vereydet. O. Hof-Ger. O. v. 22. Decemb. 1548. C. A. I. p. 1281. T. wie viel Prokuratores 2c. Hof-Ger. O. Dienstag nach Luciä 1529. ib. p. 1335. T. v. d. Prokurat. Bey diesen dürfen die Partheyen überhaupt auch nicht mehr als einen Anwald haben. O. Hof-Ger. O. und Hof-Ger. O. l. c. ingl. Bergordn. v. 3. Okt. 1554. Art. 107. C. A. II. p. 148.

Die Ober-Hofgerichtsanwälde müssen sich der Fertigung der Appellationen, Leuterungen, Bittschriften, auch Zettel der Citationen gänzlich enthalten. Verordn. des O. Hof-Ger. v. 28. Dec. 1627. C. A. I. p. 1319.

In allen übrigen Sachen, die allein von den Anwälden und nicht von den Advokaten unterschrieben werden müssen, bleibt es bey dem bisherigen Gebrauch. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 33.

Anwartschaft, s. Lehnsanwartschaft.

Anweisung. Ein Gläubiger darf wider seinen Willen eine churfürstliche, oder reichsständische Schuldverschreibung selbst von einem Unmündigen nicht annehmen, da die Anweisungen an Mächtigere, in den Rechten überhaupt verboten sind, selbst sogar alsdenn nicht, wenn der Vormund wegen aller Gefahr und Unkosten zu haften, sich verbindlich machte. Dec. 64. Dahingegen ist ein Gläubiger die Anweisung außenstehender Schulden statt der, in des Schuldners Güter zu vollstreckenden Hülfe anzunehmen schuldig, wenn solche richtig und ohne schwere Kosten, Mühe und Hülfszwang einzutreiben sind. P. O. T. 39. §. 17. p. 209.

Durch Anweisung geschiehet eine Novation nicht anders, als wenn in derselben mit ausdrücklichen Worten gedacht worden ist, daß die zuvorher ausgestellte Obligation, Hypothek, oder Bürgschaftsverschreibung als kassiret und aufgehoben angesehen werden soll. Dec. 66.

Uibrigens kann eine Anweisung sowohl in vim dationis in solutum et delegationis, als auch per modum mandati geschehen. M. v. 23. Dec. 1699. C. A. II. p. 2067. Bey der erstern Art der Anweisung soll man dieselbe schriftlich abfassen, und von demjenigen, an den man anweiset, eine Quittung nehmen, auf welchen Fall die Schuld vor bezahlet und getilget zu halten ist. Ang. M. §. 3. Wird aber keine Quittung angenommen, so ist die Assignation blos per modum mandati geschehen, und in diesem Falle ist Anweisung keine Bezahlung, dahero auch, wann solche nicht erfolget, derjenige, der die Assignation gegeben, die Anweisung wieder zurücknehmen muß. Ebend.

Angewiesene Wechselbriefe muß derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Verfallzeit einfordern, oder wenn er keine Zahlung darauf verlanget, solche sogleich zurückgeben, und wenn der Assignant abwesend ist, dagegen protestiren. W. O. v. 2. Okt. 1682. §. 25. C. A. II. p. 2034. Ang. M. von 1699. §. 4.

Der Wechselgläubiger nimmt die Anweisung, die ihm beyzeiten, und zum längsten vor 3 Uhr gegen Abend des Verfalltages offeriret wird, zwar an, allein, wenn keine Zahlung erfolget, so hat er dem, der ihn assigniret, solche zurückzugeben, und sich die Zahlung per cassa leisten zu lassen, oder aber auch nach

nach Wechselrecht zu verfahren. Ang. W. O. §. 25.

Bey angewiesenen Handelsschulden ist darauf zu sehen, ob ein gewisser Zahlungstag dazu festgesetzet worden oder nicht. Ist das erstere, so ist den Tag nach dem angesetzten Termine die Zahlung einzumahnen, wo derselbe aber nicht bestimmt ist, solches 8 Tage darauf zu thun. Ang. M. §. 4.

Anzeigen. Für Anzeigen in Vormundschaftssachen sind außer dem baaren Verlag keine Unkosten zu fordern. Vormundsch. O. vom 10. Okt. 1782. c. XXVI. §. 2. p. 117.

Dahin gehören die, welche 1) in Fällen, wo die Versiegelung nicht zur rechten Zeit, oder sonst nicht gehörig bewerkstelliget worden, nöthig werden; Ebend. c. XI. §. 2. p. 47. Ingleichen 2) diejenigen, welche die Beamte in Ansehung deren schriftsässigen Personen, die in ihrem Amtsbezirke versterben, an die Landes- und Stiftsregierungen zu erstatten haben; Ebend. c. XXII. §. 6. p. 98. Ferner 3) diejenigen, die der Richter wegen eines Verschwenders, der durch seine Vorstellungen sich nicht bessern läßt, an gedachte Instanzen zu erstatten hat. Ebend. c. XXIV. §. 10. p. 106.

Anzeigen des begangenen Verbrechens. Die Untersuchung hat nicht anders statt, als wenn genugsame redliche Anzeigen vorhanden sind, daß einer an der beygemessenen That schuldig ist. Land. O. v. 1. Okt. 1555. T. Unkost. der peinl. Rechtf. Rf. gr. v. 1612. §. 5. 77 und 78ste Decis.

Zur scharfen Frage wird ohne genugsame Anzeige nicht geschritten, hingegen aber auch mit der Tortur wegen eines in Auflauf begangenen Todtschlags verfahren, wenn wider den Verdächtigen genugsame Anzeigen vorhanden sind. Const. 7. P. IV.

Wenn nach vorgenommener scharfen Frage von denen vorigen verschiedene Anzeigen sich hervorthun, so kann die Tortur ordentlich über einmal nicht wiederholet, und also über zweymal nicht darauf erkannt werden, obgleich zum drittenmale neue Anzeigen entdecket würden. Const. sing. 9. Außer wenn die Anklage sehr harte und schwere Verbrechen als Mord, Brand, Raub und dergleichen beträfe, oder aber nach der Tortur neue, von den vorigen ganz abweichende Anzeigen sich vorfänden, als in welchem Fall dieselbe bis zum drittenmale wiederholet werden kann, weiter aber nicht, ob sich gleich darnach andere neue und besondere Anzeigen hervorthäten. Ebend.

Es ist jedoch zu bemerken, daß nach dem Gerichtsbrauch auf die Tortur jetzt nicht mehr erkannt wird. Schlözers Staatsanz. B. 2. H. 29. S. 253 — 256.

Wenn aber genugsame Anzeigen vorhanden, wird auch, wegen der im bürgerlichen Klagsachen vorkommenden quaestione falsi mit Untersuchung verfahren. Dec. 88.

Auf bloßen Ungehorsam, Verdacht, Argwohn und Vermuthung soll ohne vorhergehendes Erkenntniß, Beweiß und gehörte Ausführung der Unschuld mit der Todesstrafe nicht verfahren werden. Decis. 77.

Wenn wegen beschuldigten Wuchers außer des Schuldners eydlich bestärkten Denunziation sonst keine Anzeigen vorhanden, sind nach abgelegtem Reinigungseyd die Unkosten von beyden Theilen zugleich zu tragen. M. vom 21. April 1724. §. 6. S C. A. II. p. 2085.

Anzüglichkeit der Advokaten. s. Advokat.

Apotheken, Apotheker, Apothekerwaaren. Die Apotheker sowohl als ihre Gesellen sind zu vereyden, daß sie tüchtige Waaren bereit halten, auch die verdorbenen und untüchtigen Materialien hinweg thun wollen; zu welchem Ende die Apotheken jeder Stadt jährlich einmal besichtiget werden müssen, und zwar bey Vermeidung 500 Fl. Strafe. L. O. von 1550. T. v. Apotheken. C. A. I. p. 36.

Diese Visitationen stellen zwar durchgehends die Medici an, doch sollen sie auf Universitäten selbige alsdann unternehmen, wenn sie nicht ordentliche Vorlesungen zu halten haben. Univ. Ordn. v. 1. Jan. 1580. C. A. I. p. 742. Nach dem Gen. weg. Verbess. d. Mediz. Wes. v. 29.

v. 29. July 1750. S. C. A. I. p. 765. und nach dem M. weg. Erricht. des Sanitätskollegii, v. 13. Sept. 1768. §. 11. ibid. p. 957. ist die Untersuchung der Apotheken der Obrigkeit des Orts mit Zuziehung der Physikorum und anderer Medikorum öfters vorzunehmen. Sonderlich sollen die Apotheken zur Pestzeit mit hinlänglichem Vorrathe versehen seyn. M. d. Rontag. Anst. betreff. v. 11. May 1680. C. A. I. p. 1657. Erweit. und gesch. Kontag. M. v. 10. Sept. 1709. ibid. p. 1755.

Auf ihre Waaren soll ein gewisser Tax gefertiget, die Apotheker nebst ihren Gesellen oder die Provisores darauf vereydet, und über diese Taxordnung bey Strafe gehalten werden. Münzmand. und angef. Taxordn. von Johann George I. v. 31. Jul. 1623. Cl. 2. T. Apoth. Waar. C. A. II. p. 800.

Selbigen sollen auch diejenigen Medikamente, worüber besondere Konzessiones ertheilet worden, außer den leipziger und naumburger Messen in Kommission gegeben werden. Ang. Mand. v. 1768. §. 13. S. C. A. I. p. 958.

Was die Legitimation der Apotheker betrifft, so ist durch eben dieses Mand. §. 10. verordnet, daß die Apotheker vor Erkaufung oder Verwaltung einer Offizin bey dem Sanitätskollegio, oder einer der medizinischen Fakultäten sich melden, auch beybringen müssen, daß sie ordentlich gelernet, und wenigstens 5 Jahre als Gesellen gestanden haben, worüber ihnen, nach erfolgtem Examen und geprüfter Geschicklichkeit ein Zeugniß ertheilet wird.

Uibrigens müssen sie vor ihrer Provisoren, Gesellen und Lehrpurschen Nachlässigkeit und Versehen haften. Ebend.

Nicht weniger diejenigen Arzeneyen, welche dem Verderben unterworfen, von Zeit zu Zeit erneuern, und darüber ein Verzeichniß, so der Physikus attestiret hat, an das Sanitätskollegium, oder eine der medizinischen Fakultäten einsenden, sonst wird bey üblem Verhalten die Offizin sequestriret, oder sie nach Befinden removiret, auch sonst bestrafet. Ebend.

Die Apotheker sollen an Empiriker und die im Catalogo medicorum nicht befindlich, bey 10, 20 bis 30 Thlr. Strafe nach der Größe der Städte keine Arzeneyen ausgeben, noch Rezepte annehmen. Ebend. §. 12. p. 957. Gen. weg. Remedir. d. Gebr. im Med. Wes. v. 29. Jul. 1750. S. C. A. I. p. 765. Auch sollen sie sich der Vertheilung der Medikamente und der innern Kuren bey 5, 10 und 20 Thaler, oder Gefängnißstrafe enthalten. Angez. M. v. 1750. n. 2.

Die Apothekerwaaren werden beym Konkurs in der ersten Klasse nach den Begräbnißkosten bezahlet. E. P. O. ad T. 42. §. 4. p. 244.

Die Apotheker leisten keinen Vorstand, weil sie pro possessionatis geachtet werden. Ebend. ad T. 13. p. 90.

Appellation. Eine Appellation muß innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Urthels eingewendet werden. App. Ger. Ordn. v. 7. Okt. 1605. T. Appellation ꝛc. C. A. I. p. 1226. Oberhofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. Wie die Leuter. und Appell. ꝛc. C. A. I. p. 1287. Hofger. Ordn. v. 1550. T. Wann und wie die Leuter. und Appell. ꝛc. ib. II. p. 1342. E. P. O. ad T. 1. §. 6. p. 9. und ad T. 34. §. 5. p. 179.

In Bergsachen muß dieselbe sofort stehenden Fußes eingewendet, und der Appellationszettel längstens binnen 24 Stunden schriftlich darnach übergeben werden. M. wie in Bergwerkssach. v. 26. Aug. 1713. §. 17. C. A. II. p. 479.

Vor Notarien und Zeugen kann gleichfalls eine Appellation eingewendet werden. Const. 20. P. I. Es muß aber vor deren Annahme der Unterrichter um Bericht gebeten, ang. App. Ger. O. T. v. Appellat. ꝛc. Bef. daß in calib. dubiis die Landesreg. Ber. erford. solle, v. 18. April 1612. C. A. I. p. 1062. und Appellant bescheinigen können, daß er bey ihm weder Apostel noch Bericht habe erlangen können. Rs. gr. v. 1661. §. 30. Wie denn insonderheit das Oberhofgericht anderer Gestalt keine Appellation annimmt. Bef. w. s. d. Schöff. in Sach. da von ihnen an das Oberhofgericht appelliret wird, zu verhalten haben, vom 28. Jan. 1579. C. A. I.

 p. 1293

p. 1293 u. 1301. Bef. w. d. App. rc. vom 8. Juny 1609. Ingleichen wiederholter Bef. a. d. Beamt. w. Ertheil. d. Reverentialien oder Refutatorien, v. 8. July ej. ai. C. A. I. p. 1053 und 1315.

Der Unterrichter muß eine Appellation auch außerhalb des Gerichtsorts und zu Hause annehmen. E. P. O. ad T. 2. §. 4. p. 27.

Bey Einwendungen der Appellationen muß der Appellant sogleich um Bericht bitten, App. Ger. O. T. v. Appellat. und der Unterrichter binnen Monatsfrist bey 10 Thlr. Strafe einen gewissen Tag zu deren Ablösung bestimmen. Rf. gr. v. 1661. §. 29. Pat. wie es mit Annehm. d. Appell. ingl. deren Verwandl. in eine Leuter. u. s. w. zu halten, v. 12. Aug. 1670. C. A. I. p. 1261.

Wenn dem Dippold. Mand. entgegen appelliret wird, so ist keine Auflage zu Ablösung des Berichts nöthig. Rescr. v. 30. May 1714. C. A. I. p. 1331. E. P. O. ad T. 35. §. 7. p. 188. Dipp. M. v. 1691. §. 7.

Uibrigens mag die Ablösung erfolgen, oder nicht, so sind dennoch die Berichte nichts desto weniger einzusenden, weil der Judex a quo über die Desertion oder Unzuläßigkeit einer Appellation nicht erkennen mag. E. P. O. ad T. 35. §. 8. Rf. gr. v. 1661. §. 29.

Der Unterrichter muß auch die Appellation bey 10 Fl. Strafe attendiren, M. v. 12. Aug. 1670. §. 1. C. A. I. p. 1261. Dipp. Mand. §. 7. wenn es gleich nur eine Eventualappellation ist, auch darf er solche wegen ermangelnder Unterschrift der Konzipienten nicht zurückgeben. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 34. M. d. v. Konzip. nicht unterschr. Appell. betr. v. 4. Okt. 1720. C. A. I. p. 1203. u. III. p. 493. Eben so wenig darf er auch dieselbe in eine Leuterung verwandeln, oder eine neue Instanz der Oberleuterung einführen. Aug. Mand. v. 1670. §. 2.

Von dem Appellationsgerichte, als der höchsten Instanz in Prozeßsachen, kann weiter nicht appelliret werden. Angez. App. Ger. Ord. im Eing. S. auch das ang. Privilegium de non appellando C. A. I. p. 1215.

Von dem Ober- und denen übrigen Konsistoriis kann zwar appelliret werden; gegen die Befehle und Dekrete des Kirchenraths aber kann man nur per viam supplicationis seine Nothdurft suchen, die Berichte auf dergl. Appellationen aber, sind an den geheimden Rath zu erstatten. Konsist. Ord. T. v. Oberkonsist. T. wie weit sich das Synod. &c. Bescheid v. 13. May 1661. Rescr. v. 11. Nov. 1701. u. Decis. Bef. v. 21. März 1702. C. A. I. p. 1005. 1007 und 871.

Der Gebrauch der Appellation ist unzuläßig, bey der Inquisition, denen Inhibitionibus der Hofgerichte, Citationen, Monitorio, Rescripts- oder Urthelspublikation, von einem zukünftigen Gravamen, von der Exekution, Immission und Subhastation. Dipp. Mand. §. 7. E. P. O. ad T. 35. §. 7. p. 188. Rescr. v. 30. May 1714. ib. p. 1183 und 1331. Auch findet die Appellation nicht statt gegen den Fortgang des Termins, E. P. O. ad T. 4. §. 5. p. 42. u. ad Tit. 10. §. 4. p. 79. Gegen Auktion und Subhastation bey entstandenem Konkurs, Dilation beym Verfahren, gegen ein Interlokut. E. P. O. ad Tit. 41. §. 1, 3, 5. p. 234 ff. Ingleichen auch gegen Desertion der Leuterung nach der 69sten Dec. In Polizeysachen, Dipp. M. §. 7. In Disziplinsachen, Rescr. daß den Stud. zu Leipz. in Diszipl. Sach. keine Appell. zu gestatt. v. 19. März 1680. C. A. I. p. 939. In Wechselsachen, E. P. O. Anh. §. 12. p. 307. In Accissachen, Gen. Accisordn. v. 1705. C. A. II. p. 1893 u. 1899. In denen, nach dem Duell. Mand. v. 2. July 1712. §. 55, 59 und 60. C. A. I. p. 1799 und 1802. anhängigen Prozessen.

Hiernächst wird eine Appellation nicht leicht angenommen, wider ein Urthel, darinne auf Beweiß erkannt worden, E. P. O. ad T. 20. §. 2. p. 126. Uiber die Pertinenz und Unzuläßigkeit der Beweisartikel, ib. §. 8. p. 130. Uiber die Zuläßigkeit der Zeugen, E. P. O. ad T. 22. §. 2. p. 137. Uiber Denegation der gesuchten Dilation, ib. ad T. 20. §. 6. p. 128. Gegen ein Dekret oder Resolution, dadurch der Parthey oder den Advokaten der Eyd für

Gefähr-

Gefährde auferleget werden, Ebend. ad T. 33. §. 1. p. 174. Gegen ein bloßes Interlokut, E. P. O. ad T. 35. §. 1. p. 184. Ordn. Christian I. wie es bey d. 3. halt. Visit. im Oberhofger. gehalt. werden solle, v. 24ten Aug. 1588. C. A. I. p. 1345 und 1348.

Wenn wider die, nach den Mandaten getroffenen Veranstaltungen in Armensachen appelliret wird, sollen Obrigkeiten und Beamte schleunig an die Regierungen berichten, sich aber aller Ueberschreitung der Mandate enthalten. Mand. weg. d. Bettelwes. v. 1733. §. 12. S. C. A. I. p. 609. M. weg. Verpfl. d. Arm. v. 11. April 1772. c. III. §. 8.

In geringfügigen Sachen werden die Berichte an die Regierung oder an das Amt eingeschicket, an die Ober- und Hofgerichte darf nicht appelliret werden. M. d. Abstell. proc. zessual. Weitläuft. in geringf. Rechtssach. v. 28. Nov. 1753. n. 7. S. C. A. I. p. 385.

Gegen Regierungsresolutionen ist in geringfügigen Sachen keine Appellation zuläßig, und die bey den Aemtern sich dieses Rechtsmittels bedienen, werden, wenn sie frivole appelliret haben, dieserhalb bestrafet. Ebend. n. 8.

Die von der Hülfe frivole appelliret haben, werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe, und der Konzipient mit Erstattung der Unkosten bestrafet. Ebend. n. 9.

Ein gleiches ist auch wegen Schleusingen zu beobachten. Gen. d. Ertheil. derer Inhibit. auf angen. Appell. v. 29. März 1754. n. 7, 8 und 9. S. C. A. I. p. 392.

Die Appellation in Kammer- und Rentsachen, wenn sie das Recht der Privatpersonen betreffen, bleibt ihnen zwar frey, sie hat aber nur effectum suspensivum, und die Akten müssen mit Bericht beym Kammerkollegio eingesendet werden. M. weg. d. Verfah. in Kammersach. v. 7. Aug. 1770. S. C. A. I. p. 1341 f.

Dieselbe hat nicht statt gegen Veranstaltungen wegen Verwaltung des Vermögens, sondern es ist erst hernach Bericht zu erstatten. Gesch. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 4. S. C. A. I. p. 927.

Auch befreyet sie den Schuldner, welcher arretiret werden soll, vom anzulegenden Arreste nicht, jedoch ist hierauf sodann Bericht zu erstatten. Ebend. §. 7. S. C. A. I. p. 929.

In Bergsachen gehen die Berichte an das Kammer- und Berggemach, welches mit der Landesregierung darüber kommuniziret, und wann sie nicht übereinstimmen können, so ergehet Bericht an das geheimde Konsilium. Rescr. d. Cognition in Bergsach. betr. vom 19. Jul. 1735. S. C. A. I. p. 1367.

Appellationes, welche die Märsche oder Einquartierungen betreffen, gehören Ausschlußweise für das geheimde Kriegerathskollegium. Bef. d. Appell. weg. Marsch- und Einq. betr. v. 7. Dec. 1736. S. C. A. I. p. 1103. Diejenigen aber, welche Privatirrungen der Unterthanen unter einander betreffen, gehören vor die Landesregierung. Ebend. p. 1104.

Auf die, wider Subhastation eingewendeten Appellationen, soll erst Bericht erstattet werden. Rescr. v. 14. Juny 1737. S. C. A. I. p. 309.

In Trift- und Huthungs- Frohn- und Dienststreitigkeiten haben sie zwar effectum suspensivum, doch sind die Resolutionen möglichst zu beschleunigen, und wird denen Obrigkeiten, wenn die Posseß bescheiniget, auch mit interimisticis zu statten gekommen. Rs. gr. v. 1766. B. ad 5. S. C. A. I. p. 140.

Wenn in Leihhaussachen appelliret wird, so muß Appellant 20 Thaler in casum succumbentiæ bezahlen, die, wann die Appellation rejiziret wird, zwischen dem Leih- und Waisenhause getheilet werden. Dresdner Leihhausordn. v. 8. Okt. 1768. n. 28. S. C. A. I. p. 966.

Bey dem Handelsgerichte muß Appellant binnen 8 Tagen nach eingewendeter Appellation den Bericht ohne vorhergehende Auflage ablösen, bey Strafe der Desertion. Handl. Gerichtsordn. §. 20. auch in casum succumbentiæ 20, 30, 40, auch 50 Thlr. erlegen.

Ob solche anzunehmen oder zu rejiziren ist, hängt blos von des Oberrichters Ermessen ab. Rs. gr. v. 1661. §. 27.

Die Rejektion geschiehet aber entweder schlechterdings oder cum claufula, sich durch ferneres Appelliren nicht irren zu lassen, oder auch mit einer Geldstrafe. Dipp. M. §. 7. E. P. O. ad T. 35. §. 7 und 8. p. 188 f.

Ehe solche der Richter zur Rechtfertigung annimmt, kann er den Eyd für Gefährde auflegen. E. P. O. ad T. 33. §. 2. p. 175.

Nachdem das fatale introductionis bey der Appellation in Chursachsen aufgehoben ist, so setzet der Oberrichter ex officio Termin zu deren Justifikation an. E. P. O. ad T. 35. §. 9. p. 191.

Wann nun in diesem Justifikationstermine beyde Theile außen bleiben, so ist die Appellation desert. Ebend. ad T. 10. §. 3. p. 79.

Eben so wenig darf Appellat bey der Justifikation außen bleiben, Ebend. er wollte denn ad acta priora submittiren, sonst wird also fort in meritis erkannt, oder wenn er zu hören nöthig, in die Unkosten vertheilet und hierüber bestrafet. Ebend. §. 3 und 6.

Uebrigens muß Appellant die für die Inhibition und Citationen zu erlegenden Gebühren sofort im Justifikationstermin bey Verlust der Appellation erlegen. Ebend. ad T. 35. §. 9. p. 191. Auch sogleich im ersten Termin, er habe die Citation selbst ausgebracht, oder er wäre auf Anhalten des Appellaten zitiret, seine Appellation justifiziren außerdem dieselbe für erloschen und desert zu achten. M. d. Just. d. eingew. Appell. betr. v. 1. Jun. 1579. S. C. A. I. p. 426.

Die bey der Appellation aufgelaufenen Unkosten können nicht anders von demjenigen, der in Erstattung der Prozeßkosten vertheilet worden, gefordert werden, als wenn derselbe in dem darauf erfolgten Urthel in die Expensas retardati Processus ist kondemniret worden. E. P. O. ad T. 36. §. 4. p. 197.

Im Schleusingischen soll, wenn ab inquisitione, citatione oder monitorio, von Publikation eines Rescripts, Bescheides oder Urtheils, oder sonst von einem zukünftigen Gravamen, sowohl in Polizeysachen, ingleichen ab executione, immissione, subhastatione, oder in Wechselsachen appelliret wird, der Bericht binnen 8 Tagen ex officio und ohne Notifikation eingesendet, in den übrigen aber Appellant zur Ablösung zitiret, und, daferne diese unterbleibt, der Bericht nichts desto weniger eingeschicket werden. Regulat. v. 14. Juny 1743. S. C. A. I. p. 335.

Die in Straßenbausachen eingewendeten Appellationen sollen zwar keinen effectum suspensivum haben, jedoch von der Straßenkommission diesfalls Bericht erstattet werden. Mand. d. Straß. B. betr. v. 28. April 1781. c. III. §. 23.

Wenn einer, den der Richter zum Vormunde bestellen will, sich dessen ohne Ursache verweigert und dagegen appelliret, so soll derselbe bey Rejektion der ergriffenen Appellation um 5 Thaler bestrafet werden. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. IX. §. 4.

Auf eine dergleichen von einem Vormund ergriffene Appellation, mag der Richter längstens binnen 8 Tagen, bey Vermeidung 5 Thaler Strafe, Bericht erstatten, jedoch von dessen Abgang Appellanten Nachricht geben. Ebend.

Wenn gegen die Hülfsvollstreckung wegen schuldiger Brandvergütungsbeyträge appelliret wird, so hat die ergriffene Appellation zwar keinen effectum suspensivum, allein es ist auf des Appellantens Unkosten nichts destoweniger an die Landes- und übrigen Regierungen Bericht zu erstatten, damit wegen Appellantens und des Konzipientens Bestrafung Anordnung gegeben werden könne. M. w. Vergüt. erl. u. Br. Sch. v. 10. Nov. 1784. T. 1. §. 39.

Wenn wider die Assignation oder Ablieferung an das Militär Appellation eingewendet wird, ist zwar mit der Ablieferung anzustehen, und von dem Unterrichter darauf förderſamst Bericht zu erstatten; jedoch ist solchen Falls, so wie überhaupt, wenn wegen eines, von der Miliz in Anspruch genommenen Mannes, hinlängliche Sicherheit nicht vorhanden seyn sollte, derselbe in leidliche doch sichere Gewahrsam zu bringen, und gegen die Sicherstellung seiner Person keine Appella-

pellation zu attendiren, von der Obrigkeit aber darauf ebenfalls sofort zu berichten. M. wie es mit d. Anwerb. zu Kr. Dienst. ꝛc. v. 21. April 1792. I. §. 16.

Wenn nach erfolgter Untersuchung der Sache sich ergiebet, daß dergleichen Appellationen zur Ungebühr eingewendet worden, ist Appellant u. Konzipient mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. Ebend. §. 17.

Wenn ein oder beyde Theile durch den Ausspruch des militärischen Untergerichts oder dessen Verfahren sich beschweret zu seyn glauben, so bleiben ihnen die dagegen in den Landesgesetzen erlaubten Remedia suspensiva und devolutiva nachgelassen. Wird Appellation eingewendet, so hat der Unterrichter an das Generalkriegsgericht längstens binnen 14 Tagen seinen Bericht mit Beyfügung der Akten zu erstatten, und sich, so lange die Appellation nicht aus dem Wege geräumet worden, alles fernern Verfahrens zu enthalten. Dahingegen das Generalkriegsgerichte auf die eingewandte Appellation eine den Rechten gemäße Resolution zu ertheilen, u. dieserhalb das behörige an den Unterrichter zu verfügen hat. Kr. Ger. Regl. v. 23. Jan. 1783. 8. Abschn. §. 5.

Wird das Remedium appellationis von dem Generalkriegsgerichte zuläßig, und Appellantens Beschwerde für erheblich gefunden, so wird selbiges zur Rechtfertigung angenommen, die Inhibitoriales an den Unterrichter erlassen, nach beendigten Appellationsverfahren jedesmal ein rechtliches Informat bey einem inländischen Dikasterio eingeholet, und selbigem gemäß das Dekret abgefasset. Ebend. §. 6.

Ist wider das Verfahren des Unterrichters appelliret worden, so bleibet dem Generalkriegsgerichte unbenommen, nach Befinden der Umstände mit Verwerfung der, an selbiges gerichteten Appellation, das zur völligen Abwendung der Beschwerden Erforderliche anzuordnen. Ebend. §. 7.

Da aber das Generalkriegsgericht ein ordentliches Judicium formatum ausmachet, so können die Partheyen gegen dessen Erkenntnisse und Verfahren, sowohl in causis devolutis als immediatis keine Appellation, sondern blos Leuterung und resp. Oberleuterung einwenden; jedoch werden sowohl die Leuterungen in causis devolutis als die Leuterungen in immediatis bey dem Appellationsgerichte versprochen. Ebend. §. 8 und 11.

Wenn wider einen bestätigten Kriegsrechtsspruch, es mag nun selbiger in einem Militär- oder gemeinen Verbrechen ertheilet worden seyn, Appellation ergriffen würde, soll an das Generalkriegsgericht mit Einsendung der Akten schleunigst berichtet, und mit Vollstreckung des Kriegsrechtsspruches einstweilen Anstand genommen, an Ihro Churfürstliche Durchl. aber sofort von besagten Generalkriegsgerichte schriftlicher Vortrag mit beygefügtem rechtlichen Bedenken erstattet, und Höchstderoselben endliche Entschließung hierauf erwartet werden. Ebend. §. 9.

Würde blos wider das Kriminalverfahren des militärischen Unterrichters Beschwerde geführet, und von Inkulpaten oder dessen Defensor dieserhalb Appellation an das Generalkriegsgericht ergriffen, so hat selbiges hierauf mit Verwerfung der Appellation eine den Rechten gemäße Verfügung zu treffen. Beruhiget sich aber Inkulpat bey dieser Resolution nicht, und wendet anderweit Appellation ein, oder es beträfe die Beschwerde das Verfahren des Generalkriegsgerichts selbst, so hat dasselbe mit Zuziehung der deputirten Räthe aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte darüber ebenfalls zu urtheilen. Ebend. 11. Abschn. §. 10.

Appellationseyd. Wegen einer eingewandten Appellation stehet dem Unterrichter nicht frey, den Appellanten oder dessen Advokaten mit dem Eyd für Gefährde zu belegen. Hingegen ist es dem Oberrichter unbenommen, diesen Eyd nach Befinden annoch vor Annehmung der Appellation von demselben zu erfordern. E. P. O. ad T. 33. §. 2. p. 175. 70ste Dec. und Rf. gr. v. 1661. §. 26.

Appellationsgericht. Die Verfassung dieses hohen Gerichtshofes gründet sich, theils auf

auf die Appellationsgerichtsordnung Churfürst Christian II. v. 7. Okt. 1605. C. A. II. p. 1226 ff. theils auf die neuere v. 27. März 1734. S. C. A. I. p. 434 ff. theils aber auch auf die absonderlich ergangenen Appellationsmandate und Spezialrescripte die zum Theil in dem Corpore Legum Saxonicarum bereits abgedrucket sind, theils aber künftig erscheinen werden. Um es vollständiger abzuhandeln, so werden einige Anmerkungen auch ohne Gesetzesstellen mir einzurücken erlaubet seyn.

Was nun 1) dessen Gerichtsbarkeit betrifft und was für Sachen für dasselbe gehören und daselbst gerechtfertiget werden können, so besaget die ang. neue App. Ger. O. v. 1734. rubr. wer vor Unsern Appellationsger. rc. S. C. A. I. p. 444. daß alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Edelleute, Räthe aus den Städten und andere Unterthanen und Lehnleute, welche kanzley- und schriftsässig sind, und vor der Landesregierung stehen, vor dasselbe unmittelbar geladen werden können, und daselbst Recht nehmen, und Recht leiden müssen. Ferner gehören für dasselbe diejenigen Partheyen, welche die erste Instanz übergangen haben und durch Dekret aus erheblichen Ursachen an dasselbe verwiesen sind, Ebend. nicht weniger solche Rechtssachen, die durch eingewendete Appellation von dem Unterrichter in die höhere Instanz gediehen, und von der Landesregierung inhibiret worden. Ebend. Doch sind hierbey diejenigen Appellationen auszunehmen, welche gegen Verordnungen des Appellationsgerichts eingewendet worden, weil über deren Statthaftigkeit nicht die Landesregierung, sondern das Appellationsgericht erkennet. Auch hat der Unterrichter in diesem Fall seinen Bericht unmittelbar an das Appellationsgericht zu erstatten. Rescr. v. 6. März 1735. S. C. A. I. p. 453. Und da sich die schwarzburgischen Judicia der Kognition des Appellationsgerichts zu entziehen suchten, so wurde wegen derselben verordnet, daß, wenn die Citation richtig bestellet worden, das Appellationsgericht auch ohne Akten, wegen der Kontumaz in Meritis erkennen sollte. Rescr. v. 20sten Jan. 1729. S. C. A. I. p. 433 f.

Es ist jedoch dieses hohe Gericht in verschiedenen Rechtssachen und bey deren Verspruch eingeschränket, dahin gehören a) die Lehnssachen, in denen dasselbe nicht anders erkennen kann, als wenn die Sachen von der Landesregierung an dasselbe verwiesen worden, und es müssen bey deren Verspruch zwey adliche Hofräthe zugezogen werden, ang. App. Ger. O. v. 1734. l. c. b) in peinlichen Fällen kann es nur sodann urtheilen, wenn einer, der Verbrechen halber eingezogen, und gegen den verfahren worden, daß ihm dabey Unrecht geschehen, ausführen und Erstattung suchen will, App. Ger. O. v. 7. Okt. 1605. Rubr. Wer vor U. App. Ger. rc. C. A. I. p. 1234. c) in Bergsachen, zu deren Verspruche einige Bergerfahrne zugezogen und verpflichtet werden müssen. Ang. App. Ger. O. v. 1734. rubr. wer vor U. App. Ger. rc. in fin.

Endlich erkennet das Appellationsgericht unmittelbar über alle Leuterungen und Oberleuterungen, die gegen die Appellationsgerichtserkenntnisse eingewendet worden, und nimmt sie nach Befinden entweder an, oder rejiciret dieselben. Ang. App. Ger. O. v. 1734. rubr. cit. ja es pfleget bey Rejektion derselben die Advokaten oft mit 5 und 10 Thlr. zu bestrafen. M. vom 2. May 1718. S. C. A. I. p. 430.

2) Ehedem bestand das Appellationsgericht aus einem adlichen Präsidenten, vier adlichen und sechs bürgerlichen Räthen, ingleichen den beyden ältesten adlichen Hof- und Justizien-Räthen, App. Ger. O. v. 1605. rubr. wie viel und was für Pers. rc. die neue App. Ger. O. v. 1734. eod. rubr. setzte jedoch die Zahl der Appellationsräthe auf sechs adliche und sechs bürgerliche fest, zu denen die beyden adlichen ältesten Hofräthe annoch gehörten, und die unter einem adlichen Präsidenten sich versammleten. Hierüber kamen annoch zu den feyerlichen Sitzungen dieses Kollegii zwey bürgerliche Appellationsräthe von Leipzig und Wittenberg, die Beysitzer der

der Juristenfakultäten seyn mußten. Nach der allerneuesten Einrichtung bestehet das Appellationsgericht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, neun adlichen und zehen bürgerlichen wirklichen Räthen, welche in zwey Senate abgetheilet worden, und bey deren jedem anfänglich ein protokollirender Rath angestellet war, der aber jetzt zu einem supernumerar Appellationsrath gemachet worden, und zugleich mit zu referiren hat, dahingegen die von Leipzig und Wittenberg bey solennen Sessionen zugezogenen Räthe nunmehro wegfallen.

Der Appellationsgerichtspräsident hat nicht nur das Direktorium des ganzen Gerichts und die Unterschrift aller Ausfertigungen, sondern auch das Gerichtssiegel in seiner Verwahrung. Er theilet die Akten zum Referiren aus, und ernennet die Deputirten zu denen Verhören, hält bey dem Votiren die Umfrage, und hat, wenn die Stimmen gleich sind, das Votum Decisivum, wann nicht etwa die Wichtigkeit der Sache eine Berichtserstattung an das geheimde Konsilium erfordert. App. Ger. O. v. 1734. rubr. v. d. Präsidenten ꝛc. Er darf sich wegen der Wichtigkeit dieses Direktoriums ohne Urlaub aus Dresden nicht hinwegbegeben, in dessen Abwesenheit aber führet der vorsitzende Rath, jetzt der Vizepräsident das Direktorium, jedoch präsidiret sodann der älteste Rath im ersten Senate. Betreffen die Rechtssachen, über welche votiret werden soll, seine Freunde oder Verwandten, oder ist er in denselben ehemals beyräthig gewesen, so tritt er bey deren Vortrag ab. Ebend.

Was die Obliegenheiten derer Appellationsräthe betrifft, so ist hierbey zwischen den adlichen und bürgerlichen ein Unterschied zu machen. Die adlichen Appellationsräthe haben der Reihe nach diejenigen Sachen, welche zu denen im Appellationsgericht rechtshängigen Prozessen gehören, zu referiren, die hierauf gefertigten Konzepte vor erfolgter Mundirung zu signiren, und die an das geheimde Konsilium zu erstattenden Berichte abzufassen. Dahingegen die bürgerlichen die Gerichtssachen referiren, wozu sie von Zeit der erhaltenen Akten in geringen Sachen eine vierzehntägige, in wichtigen aber eine vierwöchentliche Frist haben. Ferner müssen sie die Urthel darinne abfassen, und die Entscheidungsgründe entwerfen. In wichtigen Sachen haben sie bey der Relation die Klage, Einlassung, Hauptdokumente, Interlokute, Zeugenaussagen, Eydesprästationen u. s. w. abzulesen, und wenn die Sache einen Korreferenten hat, so muß dieser, was er etwa vermisset, erinnern und anmerken. Übrigens können dieselben ebenfalls nicht ohne Urlaub verreisen, und der Präsident kann für sich ihnen keinen längern als auf 2 Monate ertheilen. App. Ger. O. v. 1734. Rubr. v. d. Appellationsräthen. S. C. A. I. p. 436 ff.

Betreffen die Sachen deren Freunde und Anverwandte, oder sind sie in denenselben ehedem als Advokaten den Partheyen bedienet gewesen, so treten sie bey dem Votiren ab, welches wechselsweise nach den Bänken von jedem Rathe mit Anführung der Gründe und Ursachen geschehen muß. Ebend.

Zu mündlichen Verhören werden allezeit zwey Räthe, einer von der adlichen und einer von der bürgerlichen Bank deputiret, welche die Güte mit allem Fleiß pflegen, und langwierige Prozesse so viel möglich abwenden sollen. Ebend.

Auch werden die Räthe zu Zeugenverhören deputiret, welche vor einem Appellationsgerichtssekretär geschehen.

Die Protokollanten des Appellationsgerichts, welche vor einigen Jahren den Titel: Rath, führten, mußten die Protokolle halten, den statum causæ und die rationes decidendi abfassen, welches sich aber nunmehro dahin abgeändert hat, daß den statum causæ cum rationibus der Referent selbst abfasset, und hierdurch die App. Ger. O. v. 1734. mutatis mutandis von neuem zum Grunde gegenwärtiger Einrichtung und Verfassung geleget ist.

Das übrige Personale des Appellationsgerichts bestehet aus einigen Sekretarien, einem

nem Registrator, einem Akteninspektor, zwey Mundatoren, zehen Kopisten, neun Supernumerarkopisten und vier Accessisten.

Was nun deren Pflichten und Obliegenheiten anbetrifft, so hat

a) der erste Appellationsgerichtssekretär nach der App. Ger. Ordn. v. 1734. Rubr. v. d. Sekretarien rc. eigentlich ein umständliches Protokoll über die Vorträge, Resolutionen und Versprechen zu halten, die eingegangenen Rescripte sammt deren Expedition zu besorgen, ingleichen die wöchentlichen Spezifikationen über die gefertigten u. abgeurtheilten Sachen zu halten, dahingegen der zweyte Sekretarius die Ausfertigung und die Konzipirung der resolvirten Rescripte u. s. w. zu besorgen, ingleichen die an die Partheyen zu erlassenden Citationen dem Referenten vor dem Mundo zum Signiren u. s. w. zu bringen hat. Ferner hat er die von den Partheyen produzirten und reproduzirten Urkunden in gerichtlichen Beschluß zu nehmen, und hierüber erforderliche Registratur ad acta zu fertigen. Der dritte Sekretär hat bey mündlichen Verhören, Kommissionen, Zeugenabhörungen und dergleichen ein Protokoll zu halten. Uibrigens ist diesen Sekretären alles dasjenige, bey Verlust des Dienstes, und gewiß zu gewarten habenden Ehrlosigkeit zu unternehmen verboten, was unter dem Worte: Appellationskopist, weitläuftiger abgehandelt und erörtert worden.

b) Der Appellationsgerichtsregistrator hat über sämmtliche sowohl rechtsgängige als abgethane Sachen die Aufsicht zu führen, über die, zur Güte und Recht angesetzten Tagefahrten ein gewöhnliches Terminbuch zu halten, und sich darinne die angebenden Partheyen zu registriren, ingleichen die Formalien bey den einfallenden Terminen mit den dazu gehörigen Akten dem Akteninspektor auszuhändigen, solche, wenn die Partheyen abgesetzet haben, wieder in Empfang zu nehmen, und den Tag, wenn er solche wieder in Empfang genommen, zu bemerken. Uibrigens besorget er zugleich die Stelle eines Botenmeisters. App. Ger. Ordn. v. 1734. Rubr. v. d. Registr. S. C. A. I. p. 439.

Insbesondere hat er auch die, den Gesetzen entgegen handelnden Advokaten und Anwälde, Anschl. v. 2. May 1754. ib. I. p. 468. ingleichen wenn sie dasjenige, was wegen Produktion der Dokumente angeordnet worden, nicht beobachtet haben, anzuzeigen. Anschl. v. 4. April 1767. ibid. I. p. 475.

c) Was die Pflichten des Appellationsgerichtsakteninspektors anbetrifft, so sind sie unter dem Worte: Akteninspektor, oben bereits abgehandelt worden.

d) Von den Appellationsgerichtskopisten sind zwey den Sekretarien zugeordnet, die übrigen aber, so wie die Supernumerarkopisten und Accessisten, werden zu Nachschreibung der rechtlichen Einbringen gebraucht.

Diese haben sich nun aller Korrespondenz, Agentschaften, Sollizitaturen sowohl selbst, als durch die Ihrigen gänzlich zu enthalten, von Niemanden einiges Geschenk und Gabe zu nehmen, alles und jedes, was bey dem Gerichte resolviret und abgeurtheilt wird, geheim und verschwiegen zu halten, hiervon keine Abschriften zu geben, noch Jemanden die Konzepte lesen zu lassen, oder sonst eine schriftliche oder mündliche Anzeige zu thun, bey Strafe der Ehrlosigkeit und der Remotion vom Dienste. App. Ger. Ordn. v. 1734. Rubr. v. d. App. Ger. Kop. womit die Rubr. App. Ger. Sekret. v. d. Registr. u. v. d. Akt. Insp. zu vergleichen sind. S. C. A. I. p. 441.

e) Der Appellationsgerichtsaufwärter ist zu verpflichten, und hat das Einlaufen der Partheyen zu verhindern, die Akten Niemanden zu weisen, noch die Referenten bekannt zu machen, verschwiegen zu seyn, und keine Geschenke anzunehmen. App. Ger. O. von 1734. Rubr. v. Aufwärter. S. C. A. I. p. 442.

f) Appellationsgerichtsboten sollen 6 seyn, welche lesen und schreiben können, und die Ladungsbriefe, auch andere Prozessualien selbst, oder durch andere verpflichtete Boten, aus dem, der Parthey zunächst gelegenen Orte, insinuiren lassen müssen, wann nicht die Partheyen

theyen die Citation selbst bestellen. App. Ger. O. v. 1734. Rubr. von den Boten. S. C. A. I. p. 442.

Uibrigens müssen dieselben verpflichtet seyn. Ebend.

g) Endlich ist in Ansehung der Appellationsgerichtsadvokaten und Anwälde folgendes verordnet, und zwar in Ansehung ersterer, daß wenn auch gleich keine besondern Advokaten hierbey angestellet worden, App. Ger. O. v. 1734. Rubr. v. den Advok. doch alle diejenigen, die nicht promoviret haben, nicht eher als nach 3 Jahren zur Praxi zu lassen sind. M. w. d. Advok. im Lande v. 12. April 1723. §. 5. C. A. I. p. 1211.

Sie haben sich hiernächst nach den Gerichtsordnungen, Anschlägen u. s. w. bey Suspension, Remotion und andern Strafen zu richten, ang. App. Ger. O. Rubr. cit. auch alle Weitläuftigkeit in den Sätzen zu vermeiden, die Geschichtserzählung richtig voraus zu setzen, das bloße Anziehen anderer Akten bey 5 und 10 Thaler, auch höherer Strafe zu unterlassen; M. w. d. Verfahren im App. Ger. v. 2. May 1718. S. C. A. I. p. 424. nicht weniger in Anbringung der Termine keine Saumseligkeit zu beweisen, als worauf 5 Thaler und härtere Strafe geordnet. Ebend.

Die Sätze haben sie in den gesetzten Fristen einzubringen, zu unterschreiben, die folia einzurücken, und die Akten, worauf sie sich beziehen, bey 5 und 10 Thlr. Strafe vollständig beyzubringen. Anschl. v. 4. Aug. 1735. S. C. A. I. p. 463. vergl. Anschl. vom 13. Jan. 1746. ad 1 f. ib. p. 466 ff. ingl. Anschl. vom 2. May 1754. ib. p. 468. ferner v. 12. July 1766. ib. p. 472.

Die induzirten Dokumente müssen dieselben in originali bey 5 Thlr. Strafe noch vor dem Schluß des Verfahrens ad acta bringen, Anschl. v. 4. April 1767. ib. p. 474 f. bey dem Verfahren aber die 7tägige Frist bey 10 Thlr. Strafe beobachten. Anschl. v. 12. July 1766. ib. p. 472.

Wenn in Suppliken, Vollmachten oder andere Urkunden eingeschlossen sind, sollen sie dieselben Stück für Stück bey 5 Thaler Strafe genau und deutlich anmerken. Anschl. v. 6. April 1771. S. C. A. I. p. 476.

Die ergehenden Befehle, Remissorialien und dergl. haben sie behörig abzulösen; ang. Anschl. v. 1746. ib. p. 467. und zwar längstens binnen 8 Tagen bey 5 Thlr. Strafe. Ang. Anschl. v. 1754. ib. p. 469. Auch sind diese Strafen und Kanzleysporteln auch andere Unkosten, vermittelst der Hülfe von ihnen beyzutreiben. Ebend.

Die aus dem Appellationsgericht verabfolgten Akten sollen jedesmal zur gesetzten Zeit und vollständig, bey 5 Thlr. Strafe, zurück geliefert werden. Anschl. v. 10. März 1739. 13. Jan. 1746. und 2. März 1754. S. C. A. I. p. 464, 467 und 468.

Diejenigen, welche Akten an auswärtige Advokaten zu Fertigung des Einbringens überschicken, sollen nachdrücklich bestrafet werden. Ang. Anschl. v. 1754. welches nach dem Anschl. v. 19. April 1763. nochmals eingeschärfet, und zugleich die Strafe von 5 Thlr. und daß ihnen weiter keine Akten zu Hause verabfolget werden, gesetzet worden.

Bey Kriegsunruhen und andern Gefährlichkeiten haben sie die, aus dem Appellationsgericht ins Haus erhaltenen Akten sofort zur Expedition einzuliefern. Anschl. v. 23sten Aug. 1760. S. C. A. I. p. 470.

Zu den Appellationsgerichtsanwälden aber, sollen Personen bestellet werden, die nicht allein das 21ste Jahr bereits erfüllet haben, sondern deren Treue und Geschicklichkeit genugsam bekannt ist. Anschl. v. 6. Dec. 1724. S. C. A. I. p. 432.

Hiernächst müssen sie des Prozesses und Gerichtsbrauchs kundige Personen seyn, Anschl. v. 20. May 1721. ib. p. 430. auch sich ad Praxin legitimiret haben. App. G. O. v. 1734. Rubr. was für Anwälde ꝛc. ib. p. 444.

Ihr Amt bestehet darinne, daß sie die sämmtlichen Fatalien des Prozesses, doch daß die Schriften von den Advokaten selbst gefertiget werden, sammt Publikation der Urthel und Abschiede besorgen, für die Sporteln stehen, mit dem Klienten nöthige Korrespondenz

benz führen, und übrigens besorget seyn, daß die, nach den Judikatis erkannten Prästanda, nach Vorschrift der Mandate und Anschläge, in Richtigkeit gesetzet, und die Prozesse soviel möglich beschleuniget werden. Ang. App. G. O. v. 1734. Rubr. was für Anwälde 2c. ibid. p. 444.

Sie müssen auch in termino publicationis erscheinen, die ohne rechtmäßige Ursache Ausbleibenden aber, von jeder Sache die pro audienda sententia geordneten 12 Groschen erlegen. Ebend. Rubr. v. Publik. der Urth. ib. p. 447.

Sie haben übrigens die rechtskräftigen Urthel bey 5 Thlr. Strafe binnen 3 Monaten in forma probante abzulösen. Anschl. vom 19. Febr. 1745. ib. p. 464.

Jngleichen haben sie sich zu denen, zum Verspruch noch nicht qualifizirten Sachen, in ebenmäßiger Frist zu melden. Ebend.

Wir kommen nun wieder auf das Appellationsgericht zurück, und erinnern, daß es ehedem nur jährlich zweymal gehalten wurde, welches anfänglich des Winters um Martini, des Sommers aber um Trinitatis geschehen, nachhero wurde aber der Martinitermin auf den 1sten Montag nach geendigter Neujahrsmesse, und der Trinitatistermin auf den ersten Montag im Monat Aug. verleget; M. weg. Halt. der App. Ger. Term. 2c. v. 8. May 1682. C. A. I. p. 1267. sodann ist es aber zu einem beständigen Gericht niedergesetzet worden, durch das M. zu Publik. d. neu. App. G. O. v. 24. April 1734. S. C. A. I. p. 434. und die neue App. G. O. v. 27. März d. a. Rubr. v. d. Präsid. ibid. p. 436. welches wöchentlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von früh 7 — 12 Uhr zusammen kommt, und blos die leipziger Oster- und Michaelzahlwoche, und die beyden Wochen vor Ostern und dem Christfeste frey hat. App. Ger. O. v. 1734. Rubr. wie viel und was für Personen 2c.

Uibrigens richtet sich das Appellationsgericht nach den Landesordnungen, Konstitutionen, Mandaten, Dekreten, Verordnungen, der erläuterten und verbesserten Prozeßordnung, den sächsischen Rechten, der Orte Gewohnheit und Statuten, und was hierinnen nicht ausdrücklich versehen ist, wird nach den Reichskonstitutionen und den gemeinen sächsischen Rechten abgeurtheilt. Ang. App. G. O. v. 1734. in fin. S. C. A. I. p. 448.

Was die Vorladungen und Termine betrifft, so sind die Advokaten bey 5 Thlr und höherer Strafe, solche sobald als möglich auszubringen verbunden. M. w. d. Verf. b. App. G. v. 2. May 1718. ib. p. 427.

Bey mündlichen Verhören, Vorbeschieden, Ertheilung der Kommissorialien und Requisitorialien, ist nach Vorschrift der App. Ger. Ordn. v. 1734. Rubr. v. d. Appell. Räth. 2c. sich zu richten, insbesondere aber bey gütlichen Verhören der E. P. O. und dem Vorbesch. Mand. nachzukommen. Ang. App. Ger. O. v. 1734. Rubr. wer vor Unserm Appellationsgericht 2c. ib. I. p. 444.

Das Verfahren beym Appellationsgericht soll von Mund aus in die Feder geschehen. Ebend. Rubr. v. rechtl. Einbring. ib. p. 446.

Uibrigens wird das Einbringen dem Appellationsgerichtssekretär oder Akteninspektor übergeben, welche allein Registraturen des Anfangens, Kontinuirens und Absetzens fertigen sollen. Ang. Mand. v. 1718. ib. p. 429.

Die Urthel werden im Namen des Churfürsten abgefasset, außer in Sachen, die das churfürstliche Jnteresse selbst angehen, wo sie im Namen des Präsidenten und der Räthe publiziret werden. App. Ger. O. v. 1605. R. von Verfass. u. Publik. d. Urth.

Jn klaren Sachen ist sogleich summarisch zu dekretiren, und mehr auf die Materialien als Formalien Rücksicht zu nehmen. Appell. Ger. Ordn. l. c. R. was vor Unserm App. Ger. 2c.

Die Sporteln sind nach der Taxe sub pœna suspensionis und remotionis zu liquidiren. Wer etwas dawider entrichtet, verfällt in willkürliche Strafe. Ebend. Rubr. von den Sporteln, ib. p. 447.

Wegen

Wegen Entlegenheit und aus andern bewegenden Ursachen, können die, vor das Appellationsgericht gehörigen Sachen denen Aemtern kommittiret und daselbst versetzet werden. App. Ger. Ordn. v. 1605. T. v. d. rechtl. Einbring. und angez. App. Ger. Ordn. von 1734. Rubr. von Versetz. in die zu kommittir. Sach. S. C. A. I. p. 446.

Die neuesten Sporteltaxen sind v. 24. März 1734. und v. 6. Juny 1735. und stehen in S. C. A. I. p. 449 ff. u. 453 ff. Nach diesen wird folgendes entrichtet, als:

A. Nach der neuen Appellationsgerichtssporteltaxe v. 1734. exclusive des Stempelpapiers und deren Kopialien:

1) für Präsentation derer einlaufenden Schriften . . — Thlr. 1 Gr.
2) desgleichen derer Leuterungen und Oberleuterungen . — . 1 .
3) für eine schriftliche Ladung an die Zeugen und an die Partheyen, wo keine Gerichtssporteln gegeben werden . . — . 6 .
4) für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins . . — . 12 .
5) für ein Patent in Konkurssachen außer denen ordentlichen Terminen, wo Gerichtssporteln gegeben werden . . 1 . 8 .
6) für eine Ediktalcitation . 1 . 12 .
7) für ein Requisitionsschreiben 1 . 12 .
8) für Insinuation einer Citation dem Boten . . — . 1 .
9) fürs Botenlohn von der Meile, in denen Fällen, wo keine ordentlichen Gerichtssporteln gegeben oder die Citation durch andere als die ordentlichen Appellationsgerichtsboten, inhalts der Appellationsgerichts-Ordnung, insinuiret werden müssen . — . 3 .
10) für die Registratur über des Botens, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht . . — . 2 .
11) für das Angeben in Termino zur Güte oder Recht zu registriren . . . — . 2 .
12) für die Verhör bey neuen Klagen und sonst, jede Person täglich . . 2 Thlr. — Gr.
13) für das hierüber gehaltene Protokoll, jeder Part täglich . — . 12 .
14) Cautionem de rato, ingleichen pro Expensis zu registriren — . 6 .
15) andere vorkommende Passus darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren . — . 6 .
16) Gerichtssporteln von jedem Part Nach folgender Specification sub D.
17) für Verwahrung der Akten bey jedem Termine, jeder Part — . 3 .
18) für das Nachschreiben derer rechtlichen Gesetze ad acta publica, von jedem Blatt, jedoch daß taxmäßig geschrieben werde . — . 1 .
19) von Kopialien bey Klagen, Vorbringen, Beweisen, Gegenbeweisen, Leuterungen, Oberleuterungen, Produktsverfahren, und wie solche sonst vorfallen, von jedem Blatt . — . 1 .
20) für Bestätigung eines Curatoris litis & bonorum, und dessen Verpflichtung . . 1 . 12 .
21) für Ausfertigung derer Kuratelen in forma probante . 1 . — .
22) für Verpflichtung eines Debitoris, oder dessen Procuratoris, wenn erster den Konkurs selbst vertritt, desgleichen eines Calculatoris, Feldmessers, Hauswirths und dergleichen . 1 . 12 .
23) für ein Kompromiß zu registriren . . . — . 16 .
24) für die Extension eines errichteten Rezesses . . 2 . — .
25) für dessen Ausfertigung sub Sigillo . . . 1 . — .

26) für die Publikation dergleichen Rezesse ſ ſ — Thlr. 12 Gr.

27) für Vidimirung einer Vollmacht und Dokuments von dem Sekretär ſ ſ — ſ 6 ſ

28) wenn ein Dokument aus vielen Bogen besteht, nach Befinden 1 ſ bis 2 ſ — ſ

29) für dergleichen Vidimus unter dem Appellationsgerichtssiegel ſ ſ ſ 1 ſ — ſ

30) für einen Dilationsschein — ſ 8 ſ

31) wenn die Dilation cum solennitate legali beschiehet ſ 1 ſ — ſ

32) für Aufsetzung eines deferirten oder referirten Eydes und des für Gefährde ſ — ſ 12 bis 1 ſ — ſ

33) für Abfassung eines Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c. — ſ 12 bis 1 ſ — ſ

34) für Abnahme dergleichen Eydes, mit vorgängiger Admonition, inclusive für die hierüber gefertigte Registratur, von jeder Person ſ ſ — ſ 16 ſ

35) für die Registratur über Produktion derer induzirten oder edirten Dokumente ſ — ſ 6 ſ

36) für die gerichtliche Verwahrung von jedem Dokument — ſ 3 ſ

37) für ein Reskript ſ — ſ 7 ſ

38) für Kompulsoriales, exclusive derer Kopialien ſ — ſ 16 ſ

39) für Kommissoriales, exclusive derer Kopialien ſ ſ — ſ 16 ſ

40) für jede Abschrift derer Kompulsorialien, Requisitorialien und Kommissorialien, welche dem Impetranten ausgehändiget wird ſ ſ — ſ 6 ſ

41) für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen 1 ſ — ſ

42) wenn das Verhör weitläuftig und wichtig ſ 2 Thlr. — Gr.

43) für Arbitrirung und Rejektion derer Artikel oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßlich sind ſ — ſ 12 bis 1 ſ — ſ

44) für einen Zeugen auf Artikel abzuhören, wann deren unter und bis 15 sind,
von 15 bis 30,
von 30 bis 50,
von 50 und drüber
Wie in der allgemeinen Taxordnung, und was über 50 nach eben dieser Proportion.

45) für Ausfertigung des Rotuli in forma probante, exclusive derer Kopialien ſ 1 ſ — ſ

46) für Abhörung der Zeugen auf die von dem Produkt übergebene Interrogatoria ſ ſ wie sub. No. 44.

47) für die Publikation eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen, und solche zu registriren — ſ 12 ſ

48) für die Registrirung derer eingelaufenen Produktssätze — ſ 6 ſ

49) für Bestellung eines Curatoris specialis ad certam causam, bey denen mündlichen Verhören und Vergleichen ſ ſ — ſ 8 ſ

50) für eine Leuterungs- und Oberleuterungsrejektion ſ — ſ 8 ſ

51) Pro Notificatione derselben an Gegentheilen ſ — ſ 4 ſ

52) Pro Registratura der Annahme einer Leuterung oder Oberleuterung ſ ſ — ſ 3 ſ

53) die ausgefallene Urthel in forma probante dem Part auszustellen 1 ſ — ſ

54) für Aufsuchung abgethaner Akten ſ ſ — ſ 4 ſ

D Verzeichniß, was jeder Ort nach denen Aemtern und Städten in den churfürstl. sächs. Erblanden an Sporteln entrichtet:

Thlr.	Gr.	A.	Thlr.	Gr.
4	—	Adorf ſ ſ oder	—	—
3	—	Altenberg ſ ſ ſ	—	—

Anna-

Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.
3	12	Annaberg . . oder	—	—
3	12	Annaburg . . .	—	—
4	—	Auma . . .	—	—
4	—	Arnshaug . . .	—	—
3	6	Augustusburg . . .	3	12
		B.		
3	9	Belgern . . .	3	12
4	—	Beltzig . . .	—	—
3	—	Bergießhübel . .	—	—
3	—	Bischoffswerda . .	3	6
4	—	Bitterfeld . . .	—	—
3	12	Borna . . .	—	—
3	—	Brand . . .	3	6
4	—	Brehna . . .	—	—
3	12	Brettin . .	—	—
3	15	Brück . . .	—	—
3	12	Buchholtz . .	—	—
		C.		
3	12	Colditz . .	—	—
		D.		
4	—	Dölitzsch . . .	—	—
4	—	Dennstädt . . .	—	—
3	15	Düben . . .	—	—
3	—	Dippoldiswalda . .	—	—
3	12	Dobrilug . . .	—	—
3	6	Döbeln . . .	3	12
3	—	Dohna . . .	—	—
3	9	Dommitzsch . .	3	12
2	18	Dresden . . .	—	—
		E.		
4	—	Eckartsberga . .	—	—
3	12	Ehrenfriedersdorf . .	—	—
3	12	Eybenstock . . .	3	15
4	—	Elbenau . . .	—	—
3	12	Elterlein . .	—	—
3	9	Eylenburg . .	3	12
		F.		
3	6	Frankenberg . .	—	—
3	—	Frauenstein . .	3	6
3	—	Freyberg . . .	—	—
4	—	Freyburg . . .	—	—
		G.		
4	—	Gefell . . oder	—	—
3	12	Geithayn . . .	—	—
3	12	Geringswalda . .	—	—
3	12	Geyer . . .	—	—
3	—	Glashütte . . .	—	—
3	—	Gommern . . .	—	—
3	—	Gottleube . .	—	—
3	15	Gräfenhaynichen .	—	—
3	—	Granaten . . .	—	—
3	—	Grillenburg . .	—	—
3	12	Grimma . . .	—	—
3	12	Grünhayn . . .	—	—
		H.		
3	12	Hayn . . .	3	6
3	15	Haynichen, im Churkreis .	—	—
3	—	Haynichen, im gebürgisch. Kreis .	—	—
4	—	Halla	—	—
3	12	Hartha, im Amte Rochlitz .	—	—
3	12	Herzberg . . .	—	—
3	—	Hohnstein . .	—	—
		J.		
3	12	Jessen . . .	—	—
3	12	Jöstadt . . .	—	—
3	15	Johanngeorgenstadt .	—	—
		K.		
3	15	Kemberg . . .	—	—
3	12	Kemnitz . . .	3	15
3	15	Kirchberg . . .	—	—
4	—	Kindelbrück . .	—	—
3	—	Königstein . .	—	—
		L.		
4	—	Laucha . . .	—	—
3	12	Lausig	—	—
3	6	Lausitz, das Amt .	—	—
3	12	Lauterstein . . .	—	—
3	15	Leipzig . . .	—	—
3	6	Leisnig	3	12
3	12	Längefeld, im gebürg. Kreis	—	—
4	—	Längefeld, im Voigtlande .	—	—
3	12	Lichtenburg . .	—	—
3	12	Lichtewalda . . .	—	—
3	6	Liebenwerda . . .	3	12

Lochau

Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.
3	12	Lochau oder	—	—
3	—	Lohmen	—	—
3	6	Lommatzsch	—	—
		M.		
4	6	Mannsfeld	—	—
3	12	Marienberg	—	—
3	—	Meißen	—	—
4	—	Merseburg	—	—
3	6	Mitwenda	3	12
4	—	Muchelde	—	—
3	6	Mutschen	3	12
3	6	Mühlberg	3	12
		N.		
4	—	Naumburg	—	—
4	—	Neustadt, an der Orla	—	—
3	12	Neustadt, an Schneeberg	—	—
3	—	Neustadt, bey Stolpen	3	6
4	—	Neukirch, im Voigtlande	—	—
3	15	Niemegk	—	—
3	—	Nossen	—	—
		O.		
3	6	Oederan	3	12
4	—	Oelsnitz	—	—
3	—	Ortrant	3	6
3	6	Oschatz	3	12
		P.		
4	—	Pausa	—	—
3	15	Pegau	4	—
4	—	Petersberg	—	—
3	—	Pirna	—	—
4	—	Plauen	—	—
		R.		
3	—	Rabenau	—	—
3	—	Radeberg	—	—
4	—	Rahnis	—	—
3	6	Rochlitz	3	12
3	6	Roßwein	—	—
		S.		
4	—	Sachsenburg	—	—
4	—	Saltza	—	—
4	—	Sangerhausen	—	—
3	—	Schandau	—	—
3	12	Schildau oder	—	—
3	12	Schlettau	—	—
3	6	Schlieben	3	12
3	15	Schmiedeberg	—	—
3	12	Schneeberg	—	—
3	15	Schönburg	4	—
4	—	Schöneck	—	—
3	15	Schönwalda	—	—
4	—	Schönwerda	—	—
4	6	Schwarzburg	—	—
3	12	Schwarzenberg	3	15
3	15	Schweinitz	—	—
3	6	Sebnitz	—	—
3	15	Seyda	—	—
3	6	Senftenberg	—	—
3	—	Siebenlehn	—	—
3	12	Stollberg, Amt	—	—
4	6	Stollberg, Graffschaft	—	—
3	—	Stolpen	3	6
		T.		
4	—	Thamsbrücken	—	—
3	—	Tharand	—	—
3	9	Torgau	3	12
4	—	Triptitz	—	—
3	12	Thum	—	—
		U.		
3	6	Ubigau	—	—
3	—	Unterlohmen	—	—
4	—	Voigtsberg	—	—
		W.		
3	6	Wahrenbrück	—	—
3	12	Waldheim	—	—
3	—	Wehlen	—	—
4	—	Weyda	—	—
4	—	Weißenfels	—	—
4	—	Weißensee	—	—
3	12	Wiesenburg	3	15
3	15	Wittenberg	—	—
3	12	Wolkenstein	—	—
3	12	Wurzen	—	—
		Z.		
3	15	Zahna	—	—
4	—	Zeitz	—	—
4	—	Ziegenrück	—	—

Zörwig

Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.
4	—	Zöeblitz	—	—
3	6	Zschopau	3	12
3	15	Zwickau	—	—
3	12	Zwönitz	—	—

B. Nach der revidirten neuen Appellationsgerichtssporteltaxe v. 1735. aber:

	Thlr.	Gr.
1) für eine schriftliche Ladung an die Zeugen und an die Partheyen, wo keine Gerichtssporteln gegeben werden	—	6
2) für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins	—	6
3) für ein Patent in Konkurssachen, außer denen ordentlichen Terminen, wo Gerichtssporteln gegeben werden	1	8
4) für eine Ediktalcitation	1	12
5) für ein Requisitionsschreiben	1	—
6) für Insinuation einer Citation, dem Boten	—	1
7) fürs Botenlohn von der Meile, in denen Fällen, wo keine ordentliche Gerichtssporteln gegeben, oder die Citationen durch andere als die ordentlichen Appellationsgerichtsboten, Inhalts der Appellationsgerichtsordnung, insinuiret werden müssen	—	3
8) für das Angeben in Termino zur Güte, oder Recht zu registriren	—	2
9) für die Verhör bey neuen Klagen und sonst, jede Parthey täglich, wenn sie gleich in mehrern Litiskonsorten bestehet	—	2
10) für das hierüber gehaltene Protokoll, jede Parthey täglich	—	12
11) Cautionem de rato, ingleichen pro expensis zu registriren	—	6
12) andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren	—	6
13) Gerichtssporteln von jeder Part	Nach der vorhergehenden Specification sub A.	
14) für Verwahrung der Akten bey jedem Termine jeder Part	—	3
15) für das Nachschreiben derer rechtlichen Gesetze ad Acta publica, von jedem Blatt, jedoch daß taxmäßig geschrieben werde	—	1
16) für Kopialien bey Klagen, Vorbringen, Beweisen, Gegenbeweisen, Leuterungen, Oberleuterungen, Produktsverfahren, und wie solche sonst vorfallen, von jedem Blatt	—	1
17) für Bestätigung eines Curatoris litis & bonorum und dessen Verpflichtung	1	12
18) für Ausfertigung derer Curatelen in forma probante	1	—
19) für Verpflichtung eines Debitoris, oder dessen Prokuratoris, wenn ersterer den Konkurs selbst vertritt, desgleichen eines Kalkulatoris, Feldmessers, Hauswirths und dergleichen	1	—
20) für ein Kompromiß zu registriren	—	6
21) für die Extension eines errichteten Rezesses	2	—
22) für dessen Ausfertigung sub Sigillo	1	—
23) für die Publikation dergleichen Rezesse	—	12
24) für Vidimirung einer Vollmacht und Dokuments von dem Sekretär	—	6
25) wenn ein Dokument aus vielen Bogen bestehet, nach Gelegenheit 12 Gr. bis	1	—
26) für dergleichen Vidimus unter dem Appellationsgerichtssiegel	1	—
27) für einen Dilationsschein	—	8
28) Wenn die Dilation cum solennitate legali beschiehet	1	—
29) für Aufsetzung eines deferirten oder referirten Eydes und des für Gefährde 12 bis	—	18
30) für Abfassung eines Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c. 12 bis	—	18
31) für Abnahme dergleichen Eydes mit vorgängiger Admonition, incl.		

	Thlr.	Gr.
für die hierüber gefertigte Registratur, von jeder Parthey	—	16
32) für die Registratur über Produktion derer induzirten oder edirten Dokumente	—	6
33) für ein Rescript	—	7
34) für Kompulsoriales, excl. derer Kopialien	—	16
35) für Kommissoriales, excl. derer Kopialien	—	16
36) für jede Abschrift der Kompulsorialien, Requisitorialien und Kommissorialien, welche dem Impetranten ausgehändiget wird	—	6
37) für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen	1	—
38) wenn die Verhör weitläuftig und wichtig	2	—
39) für Arbitrirung und Rejektion derer Artikel oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßlich sind, 12 Gr. bis	1	—
40) für einen Zeugen auf Artikel abzuhören, wenn deren unter und bis 15 sind, von 15 bis 30, von 30 bis 50, von 50 und darüber	Wie in der allgemeinen Taxordn. u. was über 50 nach eben dieser Proportion.	
41) für Ausfertigung des Rotuli in forma probante, excl. derer Kopialien	1	—
42) für Abhörung derer Zeugen auf die von dem Produkt übergebene Interrogatoria	Wie sub No. 40.	
43) für die Publikation eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen, und solche zu registriren	—	6
44) für die Registrirung derer eingelaufenen Produktessätze	—	6
45) für Bestellung eines Curatoris specialis ad certam causam bey denen mündlichen Verhören und Vergleichen	—	8
46) für eine Leuterungs- und Oberleuterungsrejektion	—	8
47) Pro notificatione derselben an Gegentheilen	—	4
48) Pro Registratura der Annahme einer Leuterung und Oberleuterung	—	3
49) die ausgefallene Urthel in forma probante dem Part auszustellen	1	—
50) für Aufsuchung abgethaner Akten	—	4

Appellationsstrafe. Die Strafe derjenigen Appellanten, die temere appelliret, bestehet nicht allein darinne, daß Appellant in die Unkosten vertheilet, Konst. 31. P. I. E. P. O. ad T. 35. §. 7 und 8. p. 188 f. und ad T. 36. §. 4. p. 196. sondern es wird auch wegen des Misbrauchs Appellant, oder dessen Gegentheil, um 5, 10, und mehrere Thaler bestrafet. Dipp. Mand. §. 7. Bef. v. 22. März 1715. C. A. I. p. 1187. E. P. O. ad T. 35. §. 7 und 8.

Diese Strafen erhält der Oberrichter. Extr. Resol. v. 21. Dec. 1699. C. A. I. p. 364. Der Unterrichter hat aber selbige, bey Selbstersatz binnen 4 bis 6 Wochen einzubringen, und an das Appellationsgericht einzusenden. Mand. v. d. Strafe. d. frivole appellant. v. 20. Jul. 1715. ib. p. 1279. E. P. O. ad T. 35. §. 8. und ad T. 3. §. 2. p. 34.

Arbeit, Arbeiter, Arbeiterlohn. Kein Handwerker soll sich verweigern, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen, oder die von einem andern verfertigte anzuschlagen. M. weg. d. Handw. Misbr. v. 1731. n. 13. 2. S. C. A. I. p. 588. Mand. d. Gen. Inn. Art. f. Künstl. Prof. u. Handw. betr. v. 8. Jan. 1780. c. III. Art. 32.

Alle Arbeit, wobey einige Feuersgefahr zu besorgen, als das Kohlenbrennen, Pech- Wagenschmier- Theer- Oel- und Firnißsieden, ist außerhalb den Häusern und dem Dorfe anzustellen. Bey dem Verbrennen der Quecken und des Gebächtes, ist ein gleiches zu beobachten, auch vorzüglich darauf zu sehen, daß kein starker

starker Wind gehe. Mand. d. a. d. Dörf. zu beob. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 24.

Das Bläuen und Hecheln des Flachses, und das Hechelschneiden bey Lichte, ist gänzlich verboten. Ebend.

Auch ist bey Nachtzeit das Dreschen und Ausheben des Getreides, ingleichen das Brodbacken, so viel möglich zu vermeiden, wann man es aber nicht Umgang haben kann, nicht anders, als bey einer tüchtigen Laterne zu verrichten. Ebend. §. 31.

Der eingewanderte Diener oder Geselle, welcher Arbeit erhalten, kann 14 Tage lang, bey demjenigen Meister es versuchen, wo er solche zuerst erhielt; nach deren Ablauf muß er sich aber, ob er länger bey diesem Meister bleiben wolle, oder nicht, schlechterdings erklären, und bleibet ihm letztern Falls, in eine andere Werkstatt einzutreten, unbenommen, da er hingegen erstern Falls mit seinem Herrn oder Meister ein gewisses Gedinge oder Leihkauf eingehen, und wenigstens ein Vierteljahr bey demselben verbleiben muß. Ang. Mand. d. Gen. Inn. Art. für Künstl. Professt. und Handw. vom 8ten Jan. 1780. c. XI. §. 7. S. Geselle.

Armbänder, s. Gerade.

Arme, Armuth, Armenanstalten. Für einheimische Arme sind diejenigen anzusehen, welche entweder an demselben Ort geboren oder erzogen worden, oder daselbst angesessen gewesen, oder sich eine geraume Zeit daselbst aufgehalten, gewohnet oder genähret haben; ingleichen, wo sie Schutzgeld und andere obrigkeitliche Gefälle entrichtet haben. Bey Kindern soll mehr auf den Ort der Geburt, bey Erwachsenen aber auf das forum domicilii Rücksicht genommen werden. Entstehet bey Obrigkeiten darüber Zweifel, so soll von den amtssässigen Orten unmittelbar an die Regierung Bericht erstattet, und daselbst die Sache entschieden werden. M. weg. d. Bettelwes. v. 5. April 1729. c. I. §. 1. Das M. weg. Versorg. d. Arm. v. 11. April 1772. c. I. §. 2. will diejenige für einheimische Arme angesehen haben, die an dem Orte geboren und erzogen, daselbst ansässig gewesen, oder doch die letzten 2 Jahre daselbst gewohnet haben. S. auch M. v. 9. Nov. 1748. c. I. §. 1.

Zur Versorgung der Armen sollen insbesondere die Hospitäler, Waisenhäuser und andere milde Stiftungen angewendet werden, welche dahero die Beamten und Obrigkeiten zu erhalten, zu verwalten und anzuwenden haben, angez. M. v. 1729. und v. 1748. c. I. §. 3. S. C. A. I. p. 540 und 609. ang. Mand. v. 1772. c. I. §. 3.

Hiernächst sollen sie aus dem Gotteskasten, Klingelbeutel, und von dem freywilligen Almosen, so bey Hochzeiten, Kindtaufen, Kauf, Tausch und andern Kontrakten, Erbtheilungen, Lösung der Kirchenstühle, bey Vermächtnissen, Begräbnissen, Kommunionen u. s. w. gesammelt wird, versorget werden. Ang. M. v. 1729 und 1748. c. I. §. 4. insgl. v. 1772. c. I. §. 4. n. 1 — 7.

Hiernächst haben die Konsistoria zu bestimmen, was etwa von dem Kirchenvermögen, wo es dessen Zustand erlaubet, vierteljährig an den Almosenkasseneinnehmer abgegeben werden kann, wobey zugleich auf die Eingepfarrten mit Rücksicht zu nehmen. Angez. M. v. 1729 und 1748. c. IV. ib. p. 541 und 701. Ang. M. v. 1772. a. a. O. n. 8. M. v. 28sten Dec. 1733. weg. Versorg. einh. Arm. §. 3. S. C. A. I. p. 607.

Zu der Armenkasse soll bey Erlangung des Meisterrechts in Städten 8, auf dem Lande 4, beym Lossprechen 2, und beym Aufdingen 1 Groschen, bey der Kaufmannschaft und den Künstlern wenigstens doppelt so viel gegeben werden, wofür die Oberältesten zu sorgen, und solches einzuliefern haben. Ang. Mand. v. 1772. a. a. O. n. 9. Ingleichen soll von den, zu den Laden eingehenden Geldern vor Ertheilung des Meisterrechts, des Lossprechens und Aufdingens ein gewisses jährlich ausgesetzet, von dem übrigen abgesondert, darüber, unter Aufsicht der Obrigkeit, Rechnung geführet, und solches zu Versorgung

armer Meister, deren Wittwen und Kinder angewendet werden. Wann sich eine Innung diesem widersetzet, so wird dieserhalb an die Regierungen berichtet. Ang. M. v. 1772. n. 10.

Auch soll eine jede Obrigkeit besorget seyn, daß nach Beschaffenheit eines jeden Orts jährlich, monatlich oder wöchentlich eine Kollekte für die Armen eingesammlet werde, deren sich selbst die Obrigkeiten nicht zu entbrechen haben. Diejenigen, so nicht freywillig beytragen wollen, sollen von der Obrigkeit zu einem gewissen Quanto angesetzet, und dieses ohne alle Nachsicht von ihnen eingebracht werden. Ang. M. v. 1729 und 1748. c. I. §. 5. ingl. ang. M. v. 1772. c. I. §. 5.

Auch sollen in den Posthäusern, Gasthöfen und an die Straßen selbst Büchsen für die Armuth ausgestellet werden. Angez. Mand. v. 1772. l. c.

Ist nun alles dieses nicht hinlänglich, so können mit Vorwissen der Regierungen und mit Zuziehung der Viertelsmeister, oder eines Ausschusses aus der Bürgerschaft oder der Gemeinde, jährlich oder quartaliter ein oder mehrere Gemeindeanlagen von der Obrigkeit gemacht, auch mit Zwangsmitteln eingebracht werden, wovon sich ebenfalls niemand zu entziehen hat; es haben aber hierbey Obrigkeiten bey Vermeidung harter Ahndung in allen pflichtmäßig zu verfahren. Ang. Mand. v. 1729 und 1748. c. I. §. 6. S. C. A. I. p. 542 und 702. und M. v. 1772. c. I. §. 6.

Kommungelder und Gemeindeeinkünfte können mit Zuziehung der Viertelsmeister und Ausschußpersonen außer den Gemeindeausgaben zur Armenversorgung mit angewendet werden. Ang. M. v. 1772. c. I. §. 6.

Als fernere Zugänge der Armenkasse sind auch anzusehen, die, vor ein zum Betteln ertheiltes Attestat zu erlegenden 10 Thlr. Strafe. M. v. 1772. c. II. §. 2. Ferner diejenigen 4 Thaler, welche von der Strafe an 5 Thlr. welche die Obrigkeit, die den Bettlern Ab- und Zugang verstattet, erlegen muß, der Armenkasse zufließen, 12 Gr. für jede Nacht von einem Hirten, der einen Bettler beherberget, ang. M. v. 1729 und 1748. c. II. §. 13. S. C. A. I. p. 549 und 710. Endlich der vierfache Ersatz des veruntrauten.

Die Versorgung der Armen, so wie das Almosensammeln, gehöret zu den Erbgerichten; wo nun diese unter mehrere vertheilt sind, sollen solche gemeinschaftlich verrichtet, oder der Beytrag von den Erbgerichtsunterthanen zum Amte, Hauptgut oder Stadt, wo sie in Erbgerichtsfällen zu stehen schuldig, abgestattet werden. Ang. M. v. 1772. a. a. O. vergl. M. v. 28. Dec. 1733. §. 4. S. C. A. I. p. 607. v. 1748. c. I. §. 6. ib. I. p. 702.

Von diesem Almosen sollen nur wahre Arme ihren Unterhalt erhalten, dahero die Obrigkeiten mit den Geistlichen, Schullehrern und andern Gemeindegliedern, welche davon die beste Wissenschaft haben, sich über deren Zustand besprechen müssen. M. v. 1772. c. I. §. 7. womit die M. v. 1729 und 1748. zu vergleichen.

Gegen Müßiggänger soll nach der Polizeyordnung und den Mandaten gemäß verfahren, ihnen aber kein Almosen gereichet, oder aber solche in den Hospitälern beherberget, und daselbst ihnen ein Unterkommen gestattet werden. M. v. 1772. c. I. §. 3 u. 8.

Uibrigens soll bey dem Almosen dahin gesehen werden, ob einer noch etwas verdienen könne, oder nicht. Erstern ist wöchentlich ein Zuschuß an Geld oder Viktualien zu reichen, und zugleich Gelegenheit zur Arbeit, besonders zum Gespinnst zu verschaffen, Kindern aber Schulgeld zu reichen, und selbige zu Erlernung der Handwerke anzuführen. M. v. 1772. womit M. v. 1729 und 1748. zu vergleichen.

Diejenigen Armen aber, die wegen Krankheit und Schwäche sich gar nichts verdienen können, sind in die Hospitäler zu bringen. Ebend. §. 8.

Kinder, deren Aeltern verstorben, die sonst keine Anverwandten haben, auch gänzlich unvermögend sind, sollen theils in Waisenhäuser aufgenommen, theils aber Vormündern übergeben werden, und ihnen aus der Armenkasse

kasse das benöthigte bezahlet werden. M. v. 1772. l. c.

Wann zur Unterbringung wahnwitziger und unsinniger Personen sich keine Gelegenheit findet, so soll von dem Physiko oder einem andern verpflichteten Mediko ein Attestat diesfalls ausgestellet und Bericht an die Landesregierung erstattet, in diesem auch ihr gegenwärtig und zukünftig zu hoffendes Vermögen angezeiget werden. Ang. M. c. I. §. 1. S. C. A. I. p. 543 und 703.

Diejenigen, welche in Hospitälern, Lazarethen und Waisenhäusern versterben, und an Effekten, Geld oder sonst etwas zurücklassen, können nicht von den Intestaterben beerbet werden, sondern diese Sachen verbleiben gedachten Stiftungen. Mand. v. 1772. c. I. §. 11.

Dahingegen sind Aeltern ihre verarmten Kinder, so wie Kinder ihre verarmte Aeltern, wechselsweise zu ernähren schuldig, und hierzu im Weigerungsfall von der Obrigkeit anzuhalten. Es dürfen sich auch andere Anverwandte einander keineswegs entziehen. M. v. 1729. v. 1748. c. I. §. 5. S. C. A. I. p. 542 und 702. und M. v. 1772. c. I. §. 6.

Zur Einnahme derer, in die Armenverpflegungskasse fließenden Gelder, ist ein Almosen- oder Armenkasseneinnehmer zu bestellen, der auf die Konstit. vom anvertr. Gute zu verpflichten, und wenn er etwas veruntrauet hat, nicht allein zu ersetzen schuldig ist, sondern der auch noch hierüber besonders bestrafet werden soll. M. v. 1772. c. I. §. 12 u. 13.

Uibrigens ist nach dem M. v. 28. Dec. 1733. §. 7. S. C. A. I. p. 608. und M. v. 9. Nov. 1748. c. I. §. 13. ibid. p. 705. ingl. nach dem Mandate v. 11. April 1772. c. I. §. 1. verordnet: daß 1) zu Einnahme, Ausgabe und Berechnung des Almosens ein so viel möglich angesessener Mann angestellet, 2) ihm eine proportionirliche Besoldung gereichet, und 3) ihm nicht mehr, als was etwa auf zwey Monate nöthig ist, in der Kasse gelassen, das übrige aber von der Obrigkeit an sich genommen werde.

Wenn Almoseneinnehmer, welche auf die angez. Konst. v. anvertr. Gute verpflichtet worden, nichts desto weniger etwas aus der Almosenkasse veruntrauen, so sollen sie nach der ganzen Strenge derselben bestrafet werden, der Armenkasse aber das Entwendete ersetzen. Diejenigen aber, die auf dieselbe nicht verpflichtet sind, sollen der Armenkasse einen vierfachen Ersatz leisten, und im übrigen nach Beschaffenheit des Verbrechens bestrafet werden. M. weg. d. Bettelwes. v. 5ten April 1729. und ang. M. v. 1748. c. I. §. 18. S. C. A. I. p. 546 und 707. ingl. ang. M. v. 1772. c. I. §. 13.

Was die Rechnungsablegung betrifft, so sollen selbige nach Befinden den Geistlichen, Viertelsmeistern und einem starken Ausschuß der Bürgerschaft und Gemeinde vorgeleget, und insbesondere in großen Städten ein jährlicher Extrakt über Einnahme und Ausgabe, wobey, wie viel Personen das Almosen genossen, zu bemerken ist, durch Druck bekannt gemacht werden. Ang. M. v. 1729. c. I. §. 13. S. C. A. I. p. 545. und ang. M. v. 1748. c. I. §. 13. ib. p. 705.

Diese Rechnungsablegung soll jährlich geschehen, und deren Justifikation in Gegenwart obangeführter Personen erfolgen. Angez. M. v. 1772. c. I. §. 13.

Zum Behuf der Vertheilung des Almosens soll die Obrigkeit ein Verzeichniß der einheimischen Armen, worinne deren Umstände, und was ein jeder wöchentlich erhalten solle, angegeben ist, dem Almoseneinnehmer zustellen, und ihm schriftliche Anweisung ertheilen. Ebend. c. I. §. 12. Ingleichen sollen für dessen richtige Vertheilung die Pfarrer und Kirchenvorsteher sorgen. Oberkonsist. Verordn. v. 24. Nov. 1734. S. C. A. I. p. 230.

Uibrigens sind alle Privatvertheilungen des Almosens schlechterdings verboten. Wer jedoch einer armen Person wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmal etwas geben will, hat solches der Obrigkeit anzuzeigen. Ang. M. v. 1729. u. v. 1748. c. I. §. 12. ib. p. 544 f. u. 704 f. und M. v. 1772. c. II. §. 11.

Jeden Orts Obrigkeit ist verbunden, in Gemäßheit des von 1772 ergangenen M. eine auf die Umstände ihres Orts gerichtete Armenordnung zu entwerfen, und solche zur Approbation einzusenden. Diejenigen, welche an mehrern Orten zugleich Erbgerichtsunterthanen haben, können ohne Anfrage gemeinschaftliche Armenkassen aufrichten, worein alle dahin gewiesene Zugänge zu zahlen sind; ingleichen, wo mehrere Dörfer zu einem Gute gehören, kann entweder ein jedes insbesondere, oder aber alle zusammen die Armen versorgen. M. v. 1772. c. I. §. 14 und 16. M. v. 1729 und 1748. c. I. §. 14. ib. p. 545 und 705. und M. v. 28. Dec. 1733. §. 5. ib. p. 607.

Dahingegen können Gemeinden ohne Bewilligung der Gerichtsobrigkeiten keine Anstalten oder Anlagen wegen der Armen für sich machen. Ang. M. v. 1772. 1748 und 1733.

Nachlässige Obrigkeiten und Beamte sollen mit Einziehung der Gerichte, oder auf ihre Kosten anzustellender Untersuchung oder sonst andern empfindlichen Strafen angesehen werden. M. v. 1772. c. III. §. 8. Gener. v. 17. Febr. 1736. S. C. A. I. p. 640. ingl. M. v. 13. Jan. 1747. ib. p. 685.

Nach Ablauf eines jeden Jahres, längstens nach Ausgang des Januars, haben sie ein Verzeichniß, was in selbigem an Almosengelde eingekommen, und wie viel Arme davon ernähret worden, an die Regierungen bey gleichmässiger Strafe einzusenden. M. von 1772. c. I. §. 16. M. v. 1729 u. 1748. §. 14. M. v. 1733. §. 13. Gen. v. 1736. S. C. A. I. p. 640.

Arme Personen sind von der Kopfsteuer, Personensteuer und dem Mahlgroschen frey. Ausschr. v. 13. Jan. 1747. und v. 29. Dec. 1749. v. 12. Dec. 1763. v. 31. März 1767. n. 8. und v. 10. Dec. 1766. n. 9. S. C. A. II. p. 457, 557, 649, 742 und 724.

Es darf sich Niemand weigern, die Vormundschaft armer Kinder zu übernehmen. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. IX. §. 6. p. 43.

Wenn Unmündige arm sind, und ihren Unterhalt zum Theil, oder nicht ganz verdienen können, so muß nach dem M. weg. Versorg. d. Arm. v. 11. April 1772. den Vormündern das nöthige zu deren Unterhalt gereichet werden, da diese, sie aus ihren Mitteln zu erhalten, nicht verbunden sind. Ebend. c. XII. §. 8.

Arme sollen wegen ihrer Armuth nicht Rechtlos bleiben. App. Ger. O. v. 1734. Rubr. v. d. Advokat. der Arm. P. O. T. 1. Ob hierauf wohl rc. Wenn sie aber das Armenrecht suchen, so müssen sie 1) bey dem Richter, für den die Sache gehöret, sich zuförderst melden, und die Gründe ihrer Absicht, und wie sie solche darzuthun gedenken, anzeigen, E. P. O. ad T. 1. §. 10. p. 16. 2) ihre Armuth durch glaubwürdiges Zeugniß ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder wenn sie mit derselben zu schaffen haben, sonst auf andere Art bescheinigen, App. Ger. O. v. 7. Okt. 1605. Rubr. v. Advokat. der Arm. Oberhofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. v. d. Arm. C. A. I. p. 1287. Hofger. Ordn. v. 1550. T. v. d. Prokurat. 3) den Armeneyd und den für Gefährde schwören, P. O. T. 1. §. 4. p. 3. und E. P. O. ad T. 1. §. 10. und zwar letztern dahin, daß sie eine gute und gerechte Sache zu haben, gewiß glauben, auch hierunter nichts aus Gefährde, oder böser Meynung gethan oder vorgenommen, noch dergleichen in Zukunft thun oder vornehmen wollen. Vergl. Armeneyd.

Wenn nun diese Armen künftig zu besserem Vermögen kommen, ihre Sache gewinnen, oder durch Vergleich, oder auch während des Prozesses etwas erlangen, müssen sie den baaren Verlag restituiren, auch Gerichts- und Advokatengebühren bezahlen, wozu sie durch Exekution, auch nach Befinden persönlichen Arrest angehalten werden sollen. E. P. O. ad T. 1. §. 14. p. 20.

Wenn ein Vergleich mit Armen abgeschlossen wird, so ist er anderer Gestalt nicht gültig, als wenn er gerichtlich geschehen, und wer etwas an sie bezahlet, ohne es vorher zu melden,

melden, muß vor den gethanen Vorschuß und Unkosten selbst haften. Es sollen aber auch von solchen Sachen keine Gebühren genommen werden. E. P. O. a. a. O.

Wenn einer in temeritate litigandi sich befindet, so wird er in die Unkosten vertheilet, und wenn er solche nicht aufbringen kann, zu deren Verbüßung durch Gefängniß oder Arbeit angehalten.

In Sachen der Armen soll die Güte besonders gepflogen werden, P. O. T. I. §. 2. auch soll man bey Ausleihung ihrer Gelder vorzüglich für sie besorget seyn, und, was die christliche Liebe erfordert, dabey in Obacht nehmen. Torg. Ausschr. T. v. Wucher.

Die Stipendien sollen keinesweges reichen, sondern armen Kindern zum Studieren ertheilet werden. Rl. gr. v. 1671. T. Konsistor. Sach. §. 33. Stipend. O. v. 1. Jan. 1580. c. II. C. A. I. p. 599. und Synod. Dekr. v. 6. Aug. 1624. §. welcher Orten rc. C. A. I. p. 792.

Armenadvokat. In einigen Gerichten ist ein besonderer Advokat zu bestellen, der gewisse Emolumente genießet, hingegen den Armen unentgeldlich dienen muß. App. Ger. O. v. 7. Okt. 1605. R. v. d. Advokat. d. Arm. App. Ger. O. v. 27. März 1734. Rubr. von d. Advokat. S. C. A. I. p. 443. Oberhofger. Ordn. T. vom Eyde des Arm. Advok. Hofger. Ordn. v. 1550. T. von den Prokurator. An denjenigen Orten aber, wo kein Armenadvokat sich befindet, wird denen Armen einer in loco judicii oder aus dem zunächst gelegenen Orte zugegeben, E. P. O. ad T. I. §. 12. p. 18. und daferne dieser ohne erhebliche Ursache die Sache nicht annehmen will, mit Suspension von der Praxi bestrafet. Ebendas. Wann er aber diese Sache übernimmt, so hat er vor seine Mühe und Schriften außer dem baaren Verlag und den Reisekosten weiter nicht das geringste vor Ausgang des Prozesses zu fordern, nichts destoweniger aber die Sache nach seinem besten Wissen zu betreiben, dabey nichts zu versehen und zu versäumen, sonst aber der Parthey den Schaden zu ersetzen. Ebend. s. auch App. Ger. O. Oberhofger. Ordn. und Hofger. Ordn. a. a. O.

Armencasse. Was in dieselbe fließet, und wie sie sonst zu verwalten. S. Arme.

Armeneyd. Nach diesem hat der Arme zu schwören, daß er 1) so viel, als von Zeit zu Zeit zu Verlegung der Gerichtsgebühren und zu Bezahlung eines Advokaten erfordert wird, nicht im Vermögen habe, 2) noch zu verdienen oder aufzubringen wisse, noch auch 3) um diesen Eyd schwören zu können, sein Gut und Vermögen einem andern übergeben, oder aber veräußert habe, und 4) daß, wenn er durch Recht oder Vergleich den Prozeß gewinnet, oder aber während desselben zu besserm Vermögen gelangen sollte, er alsdann jeden nach Gebühr gerne bezahlen wollte. E. P. O. ad T. I. §. 10. p. 16. App. Ger. O. v. 7. Okt. 1605. R. der armen Partheyen Eyd rc.

Diesen Eyd haben selbst Minderjährige, die jedoch das 18de Jahr ihres Alters erfüllet, in Person zu leisten. E. P. O. ad T. I. §. 11. p. 17. Verstirbt der Arme während des Prozesses, so haben die Erben bey Fortstellung desselben ihr Unvermögen zu bescheinigen und den Armeneyd zu schwören. Ebend. §. 13. p. 19. Wegen anderer minderjährigen, ingleichen blöder, wahnwitziger und anderer Personen, können die Vormünder den Eyd ablegen, und zwar blos dahin, daß ihre Pflegbefohlnen so viel, als zu Verlegung der Gerichts- und Advokatengebühren erfordert wird, nicht in Vermögen haben, sie dürfen auch zu dessen Abwendung die Klage nicht erliegen lassen, wann sie nicht wegen des hierdurch erwachsenden Schadens künftig gehalten seyn wollen. Ebend.

Uiber den abgelegten Eyd der Armen ist übrigens eine richtige Registratur ad acta zu bringen. E. P. O. ad T. I. §. 12. P. O. T. I. §. 4. p. 4.

Armenhaus, s. Waisenhaus.

Armenhaushauptkasse, s. Waisenhaus.

Armenordnung. Diese können die Obrigkeiten mit Zuziehung der Viertelsmeister, oder eines Ausschusses aus der Bürgerschaft oder Gemeinde machen, doch müssen sie konfirmiret werden. Da wo mehrere Orte und Dörfer dazu gehören, findet ohne weitere Anfrage eine gemeinschaftliche Armenordnung statt. Dahingegen können Gemeinden ohne Bewilligung der Gerichtsobrigkeit dergleichen Ordnungen keinesweges für sich entwerfen. M. w. des Bettelwes. v. 5. April 1729. und v. 9. Nov. 1748. c. I. §. 14. S. C. A. I. p. 545 und 705. M. wegen Versorg. einh. Arm. v. 28. Dec. 1733. §. 5. ib. I. p. 607. M. weg. Versorg. d. Arm. v. 11. April 1772. c. I. §. 14 u. 16.

Armenrecht. Die Rechte, welche die Armuth hat, sind diese, daß 1) die Armen gegen die Fatalia in integrum restituiret werden, auch wenn sie sich vor Erlangung des Armenrechts an etwas versäumet hätten; E. P. O. ad T. I. §. 13. p. 19. bestellen auch 2) keine Kaution wegen der Prozeßkosten, ob sie gleich ehemals zum endlichen Vorstand gelassen wurden; Ebend. ad T. 13. u. P. O. T. 13. §. 3. p. 89 f. 3) erhalten sie einen Advokaten, welcher außer dem baaren Verlag und den Reisekosten nichts fordern darf, E. P. O. ad T. I. §. 12. App. Ger. Ordn. v. 7. Okt. 1605 R. v. d. Adv. d. Armen. O. Hof-Ger. O. vom 22. Dec. 1548. T. v. d. Armen. Hof-Ger. O. v. 1550. T. v. d. Prok. es müßte denn eine solche Sache seyn, wo der Gegentheil zur Rechtfertigung die Gebühren zu erlegen schuldig; App. Ger. Ordn. l. c. 4) die Judicia müssen die Sachen der Armen umsonst und ohne Abforderung einiger Sporteln betreiben; E. P. O. ad T. I. §. 12. 5) der baare Verlag ist ihnen von den Beamten aus den Amtseinkünften, von den Räthen in Städten, aus des Raths oder gemeiner Kasse, von dem Gerichtsherrn auf dem Lande aus eigenen Mitteln vorzuschießen; E. P. O. Ebend. 6) wenn sie wegen zu fordern habenden Alimente oder Abtretung einiger Güther oder Erbschaften, die ihnen wahrscheinlich zugehören, klagen, so hat Beklagter ihnen hierzu den Verlag vorzuschießen. Ang. App. G. O. R. cit. Eben dieses ist auch zu beobachten, wenn eine Wittwe nach ihres Mannes Tode ihres Einbringens oder Gegenvermächtnisses halber Klage erhebt; E. P. O. a. a. O. 7) müssen fremde Zeugen in Armensachen ohne die sonst zu fordern habenden Reise- und Zehrungskosten erscheinen. E. P. O. ad T. 22. §. 3. p. 138. Uibrigens soll das Armenrecht nicht anders verstattet werden, als bis der Richter ihre Sache untersuchet und gefunden hat, daß sie wenigstens probabilem litigandi causam haben. P. O. T. I. §. 3. E. P. O. ad T. I. §. 10 u. 13. p. 16.

Bey verspürtem Misbrauche des Armenrechts haben die Regierungen, Konsistoria und Hofgerichte die Leute sofort abzuweisen, die Unterrichter aber darüber zu berichten und Resolution zu erwarten. P. O. T. I. §. 4. E. P. O. ad T. I. §. 14.

Wenn gleich Jemand das Armenrecht zu einer Sache erhalten, so kommt ihm doch dasselbe in einer andern so schlechterdings nicht zu statten, sondern es wird hierbey gleichfalls auf die Gerechtigkeit der Sache gesehen, und derselbe hat den Eyd für Gefährde, auch nach befundener Armuth, anderweit abzulegen. E. P. O. ad T. I. §. 13.

Eben dieser Eyd muß auch von des verstorbenen Armen, Kindern und Erben, bey Fortstellung der Sache, ebenfalls geleistet werden. Ebend.

Endlich kann auch das Armenrecht bey schon angefangenen und rechtsanhängigen Sachen verstattet werden, wenn Kläger oder Beklagter inzwischen verarmet. Ebend.

Auch sind diejenigen, die das Armenrecht erhalten, mit der Rekonvention oder besondern Klage, wenn keine Gefährde obwaltet, ehe sie sich der Konvention entschüttet, zuzulassen. Rescr. daß die Disposition der E. P. O. wegen Entbrechung der Konvention vor Anstellung der Wiederklage auf die geschwornen Armen nicht anzuwenden, v. 22. März 1738. S. C. A. I. p. 311 f.

Armen-

Armensachen sind in allen Instanzen ex officio zu expediren, außer der, den Einnehmern zugestandenen Ergötzlichkeit; auch sind sie postfrey. M. weg. Vers. der Arm. v. 11. Apr. 1772. v. 5. Apr. 1729. und v. 9. Nov. 1748. c. I. §. 17. S. C. A. I. p. 546 und 706.

Armenvoigt. Niemand, er sey erwachsen oder unerwachsen, männ- oder weiblichen Geschlechts, soll die Armenvoigte und Knechte antasten, und an Verfolgung und Arretirung der Bettler oder anderer müssigen und verdächtigen Personen, so wie überhaupt an Verrichtung ihrer Dienste auf einige Art behindern, denen, die sie bereits ergriffen haben, zum Entkommen Gelegenheit geben, am wenigsten aber diese Voigte beschimpfen, nach ihnen werfen, oder andere Thätlichkeiten verüben, oder auch, daß dergleichen an ihnen verübet werde, veranlassen, bey Strafe der Ausstellung an den Pranger, Zuchthaus und Erhaltung des Willkommens, oder wenn es unerwachsene Kinder sind, mit Züchtigung durch Ruthen, und nach Befinden Gefängniß bey Wasser und Brod. Pat. v. 10. Dec. 1776.

Arrest. Der Arrest ist entweder ein persönlicher oder ein Realarrest, und der letztere wird entweder zur Vorsorge oder zu Erlangung eines mehrern Rechts gebrauchet. P. O. T. 51. §. 1. p. 283.

Es ist jedoch der Personal- und Realarrest nur in folgenden Fällen verstattet: wenn ein nicht genugsam Angesessener flüchtig, oder aber der Flucht verdächtig, oder wenn er endlich aus dem Lande ziehen wollte. Ferner, wenn ein Ausländer mit sächsischen Unterthanen kontrahiret, und hier zu bezahlen sich verpflichtet, oder wenn sich derselbe bey Handwerksleuten etwas machen lassen und nicht bezahlet hätte. Auch sodann, wenn ein Fremder sächsischen Unterthanen etwas schuldig geworden, und diesen an dem Orte, wo der Fremde angesessen ist, kein Recht angedeihet, ingleichen wenn zu besorgen stehet, daß etwas gänzlich dilapidiret und zerstreuet würde, nicht weniger ein Gast um schuldige Zehrung, und ein Zinsmann um versessenen Zins. Ebend. und Konst. 30. P. I.

Insonderheit hat der Arrest statt auch gegen den, der sich durch ein Paktum dazu verschrieben hat. Konst. 21. P. II. E. P. O. Anh. §. 12. p. 307. Es darf aber nicht der Gläubiger, sondern der Richter in diesem Fall den Arrest anlegen, es wäre denn der Schuldner auf der Flucht, als in welchem Fall es auch der Gläubiger zu thun vermag, jedoch muß er denselben den Gerichten überantworten. Ebend. Ferner gegen Banqueroutirer. Kf. gr. v. 1661. §. 78. Endlich gegen eine Weibsperson in ihrer eignen Schuld, in einer fremden aber nur sodann, wenn sie dem Sto Vellejano entsaget hat. Konst. 21. P. II.

Dagegen findet der Arrest nicht statt, wenn einer nicht selbst kontrahiret oder konsentiret hat, Konst. 30. P. I. ingleichen innerhalb der öffentlichen Märkte, und zwar des Handels und Werbung halber; auch wird Niemand bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen angehalten. Ebend. Ferner gehöret hierher, daß in der Oberlausitz, wenn die Schuld unter 10 Thaler ist, kein Arrest verstattet wird. L. T. Beschl. v. 1602. C. A. III. p. 127. und O. L. Kollekt. Werk I. p. 62.

Auch sind Arreste auf Besoldungen und Pensionen, welche aus der Rentkammer bezahlet werden, nicht zuläßig. Rescr. v. 25. Nov. 1734. S. C. A. I. p. 1289.

Die zu des Wechselschuldners Arretirung erforderlichen Kosten, hat der Gläubiger vorzuschießen, selbige aber nach Wechselrechte von dem Schuldner wieder zu fordern. E. P. O. Anh. §. 12. p. 307.

In allen denjenigen Fällen, wo der Arrest verstattet worden, soll derselbe auch wieder relaxiret werden, wenn derjenige, wider welchen er erhalten worden, genugsamen Vorstand leistet. P. O. T. 51. §. 1. p. 283.

In wiefern Ausländern bey Accisunterschleifen sowohl auf ihre Sachen, als in Rücksicht ihrer Person Arrest angeleget werden kann, s. Ausländer.

Sonst wurde durch den Realarrest, und bis jetzt, wo die alte P. O. annoch statt hat, ein jus reale erlanget, und ein Gläubiger, der solches erhielt, allen andern, die erst nach ihm stillschweigende oder ausdrückliche Verpfändung, oder Hülfe erlanget hatten, in der Bezahlung vorgezogen, Konst. 28. P. I. P. O. T. 44. §. 1. p. 253. T. 48. §. 1. p. 277. und T. 51. §. 2. p. 285. M. wie in Bergw. S. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 24. und es fieng sich dieses Recht von dem Tage an, da der Kummer schriftlich angeleget und gerichtlich registriret worden. P. O. T. 48. §. 1. In Ansehung desjenigen aber, welcher vor geschehener Ankündigung oder sonst erlangter Wissenschaft ein dingliches Recht von dem Schuldner erhalten hat, findet er nicht anders statt, als wenn der Schuldner nach deren Insinuation etwas ihm verpfändet hätte.

Es erstreckte sich derselbe auf alles dasjenige, was der Schuldner zur Zeit der Ankündigung oder Wissenschaft desselben annoch in Händen hatte, wenn er in genere auf des Schuldners sämmtliche Güter angeleget worden, ingleichen auch darauf, was er künftig erhielt und erwarb, keinesweges aber auf solche Güter, die bey der Ankündigung des Arrestes sich nicht mehr in seinen Händen befanden. P. O. T. 51. §. 5. junct. T. 48. §. 1.

Wenn Jemand auf die Lehngüter Arrest ausbrachte, so erstreckte sich derselbe blos auf die Früchte, nicht aber auf das Eigenthum des Lehns, es hätte denn der Lehnherr den Arrestanten dieses zu Gunsten verstattet. P. O. T. 48. §. 2. und T. 51. §. 7.

Auch konnte der Richter den Arrest nicht auf solche Güter erstrecken, die außerhalb seinen Gerichtsbezirk und Botmäßigkeit sich befanden. P. O. T. 51. §. 6. Es müßte denn derselbe aus der Kanzley ertheilet worden seyn, wo er sich auf sämmtliche Güter, die deren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und nicht etwa in den drey Stiftern, Meißen, Merseburg und Naumburg sich befinden, erstrecket. Ebend. §. 8.

Indessen gehet der angelegte Arrest, auf die Kaufgelder des verpfändeten Gutes, denen hypothekarischen Forderungen auf keine Weise vor. Dec. 58.

Das durch den Arrest erlangte Recht konnte nicht anders, als mit Konsens der Gerichte, vor welchen derselbe angeleget, und unter welchen die Güter gelegen, zediret werden. P. O. T. 51. §. 14.

Der Realarrest wurde nicht verstattet, wenn ein Konkurs entstanden, oder die Ediktalcitation bereits ergangen war. Rf. gr. v. 1661. §. 10. Auch wurde derselbe während den Messen, ingleichen wenn ein Banquerot sich ereignet, nicht erlaubet. Ebend. §. 78. Heimlicher Kummer war gar nicht zugelassen. Konst. 29. P. I.

Ehe Jemand aber die Anlegung des Arrests erlangen konnte, mußte er seine Schuldforderung durch Urkunden oder andern glaublichen Schein beybringen, und dabey, daß sein Schuldner mit viel Schulden bereits behaftet, bescheinigen. P. O. T. 51. §. 3. p. 285. Torg. Ausschr. T. v. Arrest. Jedoch bedarf es bey letztern keines förmlichen Beweises. Rf. gr. v. 1661. §. 9.

Wenn für eine dritte Person der Arrest angeleget werden sollte, so mußte derselbe, wann nicht sein Anverwandter darum ansuchte, eine ordentliche Vollmacht von sich stellen. P. O. T. 51. §. 9. Es kam jedoch der angelegte Arrest denen Mitbürgen, correis debendi und Handelskonsorten zu statten. Ebend.

Der Arrest mußte übrigens schriftlich angeleget, gerichtlich registriret, und dem Schuldner sogleich angekündiget werden, sodann aber von 14 Tagen zu 14 Tagen zweymal erneuert, und auf diese Art dreymal prosequiret werden. P. O. T. 51. §. 4 und 10. Konst. 29. P. I. und Dec. Bef. weg. zweyer Konstit. als P. I. v. Arrest rc. v. 15. Dec. 1606. C. A. I. p. 165 und 1051.

Den dritten Kummertag mußte neben dem letzten Kummer und Arrest die Kummerklage zugleich mit eingereichet, Konst. 29. P. I. und P. O. T. 51. §. 10. auch um Vorladung des Schuld-

Schuldners gebeten werden. Es durfte aber weder mit Renovation des Arrestes, noch mit Einbringung der Kummerklage vor dem dritten Termin antizipiret werden. Ebend.

Bekannte sich nun der Schuldner zu der Schuld, oder wurde derselbe davon überwiesen, so war der Arrest kräftig; hatte der Gläubiger aber nicht genugsame Ursache, den Arrest anzulegen, so wurde derselbe relaxiret. P. O. T. 51. §. 11 und 13. ang. M. wie in Bergw. Sach. ꝛc. §. 24. Es schadete aber das erlangte Recht denen übrigen Gläubigern nicht, welchen auch die, wider die übrigen Schuldner zustehenden Ausflüchte, gegen die Arrestanten zu gebrauchen, frey blieb. P. O. T. 41. §. 5 und 12.

In Chursachsen ist jedoch der Arrest und Kummer durch die E. P. O. ad T. 58 und 61. dergestalt aufgehoben worden, daß er weiter kein dingliches oder Vorzugsrecht vor den andern Gläubigern giebt, sondern es kann der Gläubiger an dessen statt Verbot fernerer Alienation und Verpfändung des Vermögens ausbringen.

Was den militärischen Arrest betrifft, so ist die Abnehmung des Seitengewehrs allemal ein Zeichen des Arrests. Dec. Ordr. v. 25. Okt. 1742. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 371.

Im Arreste gehöret einem Soldaten täglich 1 Gr. zur Verpflegung, und wird ihm der Uiberrest von der Löhnung berechnet, wenn er desselben entlassen worden. Kav. D. Reglem. p. 562. und Infant. D. Reglem. p 669.

Einem arretirten Offizier gebühret die Hälfte seines Traktaments, so lange er nicht kassiret ist. Ordr. v. 1. April 1739. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 871.

Uiberhaupt wird aber keinem Regimentskommandanten nachgelassen, einen Offizier länger als 24 Stunden mit Arrest zu belegen, denn es soll ein Offizier ohne dringende Noth nicht lange in Arrest behalten werden. Ordr. v. 28. Aug. 1732. und v. 1. Aug. 1747. in Schmied. Kriegsrecht 1ster Th. p. 263.

Der Offizier, welcher Soldaten arretiren läßt, kann solche in Ermangelung der Regimentsgerichte, vor jedes Orts Obrigkeit, mittelst Requisition das erstemal vernehmen lassen. M. v. 28. Dec. 1737. und Ordr. v. 1737. §. 3. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 552.

Denen Civilobrigkeiten ist nachgelassen, daß sie sich der Soldaten oder auch Offiziers, wo sich selbige in ihren Quartieren aufhalten, auf der Stelle bemächtigen können, wenn sie ein solches Verbrechen begehen, welches die Versicherung ihrer Person erfordert, und keine Miliz vorhanden ist, doch soll die Arretirung ausser dem Nothfall nicht durch Land- oder Stadtknechte geschehen, und sich die Civilobrigkeit nach der ersten Vernehmung kein weiteres Verfahren anmaaßen, sondern die erfolgte Arretirung an des Arrestanten erste Instanz oder nächste Miliz melden. Ang. M. und Ordr. v. 1737. Ebend.

Unteroffiziers, wenn selbige bey langwieriger Untersuchung des Arrests einstweilen entlassen werden, sind zu Leistung endlicher Versicherung, daß sich selbige vor Gerichte jedesmal gestellen wollen, anzuhalten, obgleich diese ohnedies schon verbunden sind, sich nicht vom Regimente zu entfernen. Dec. Ordr. v. 27. Jan. 1727. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 867.

Es ist der Gewohnheit gemäß, daß einem arretirten Offizier in Kriegszeiten, wenn dessen Verbrechen nicht von besonderer Wichtigkeit ist, und ihn die Reihe trifft, auf die Zeit, als es der Dienst erfordert, der Degen, als das Zeichen einer einstweiligen Freyheit, gegeben wird, und derselbe bisweilen den Dienst verrichtet, sodann aber wieder in Arrest gehen muß. Ordr. v. 9. Sept. 1742. Schmieder a. a. O. p. 264.

Ein Offizier wird, wenn sein Prozeß nicht kriminell ist, niemals geschlossen, sondern durch den Adjutanten, in Begleitung eines Unteroffiziers von der Wacht, ins Verhör gebracht, und ihm erlaubet, sich bey dem Verhör niederzusetzen. Kav. D. Reglem. p. 556. Infant. D. Reglem. p. 691.

Artikel, s. Beweisartikel.

Artillerie, Artilleristen. Diejenigen, welche die Artillerie erlernet, dürfen ohne Erlaubniß sich weder aus dem Lande, noch in fremder Herren Dienste begeben. Artill. Art. Br. v. 3. April 1733. Rescr. v. 13. Aug. 1731. Schmieders Kriegsrecht 1ster Theil p. 47.

Wegen der, dem Oberzeugmeister aufgetragenen Oberinspektion über alle Zeughäuser und sämmtliche enrollirte Artilleriepersonen, soll demselben alles andere, so außer Defension der Festungen, oder sonst zustehenden Gebührnisse des Kommandanten, zur Artillerie gehöret, übergeben und vorbehalten seyn. Rescr. v. 3. März 1763. Ebend.

Die Artilleristen sollen keine Raqueten, Schwärmer, noch andere Kunstfeuer in ihren Quartieren bey sich haben, auch weder diese noch sonst Jemand bey hoher Strafe sich unterstehen, in der Stadt und denen Vorstädten dergleichen anzuzünden und zu verbrennen, sondern es sollen erstere sich damit nach denen ihnen zur Probirung angewiesenen Plätzen begeben. Wie denn auch alles Schießen und Platzen in der Stadt und Vorstädten bey ernster Strafe untersaget ist. Dresdn. Feu. Ordn. v. 1751. c. I. §. 18. in Schmieders Polizeyrecht 1ster Theil p. 288.

Denen in Dresden befindlichen Unteroffiziers und Gemeinen von der Artillerie, ist das Beherbergen der Schutzverwandten ausdrücklich untersaget. Gouvern. Bef. v. 10. Sept. 1783. und Verordn. an den Dresdner Stadtrath den 17. Sept. ej. a.

Arzeney. Denen Landstreichern und Zahnbrechern soll denen Leuten Arzeney mitzutheilen nicht gestattet werden. Univ. Ordn. T. v. d. Fakultät in der Arzeney. n. 6. Vis. Dekr. d. Univ. Leipz. v. 1616. n. 7. Ingleichen ist den Doctoribus bullatis, Empiricis, Apothekern, Barbirern und Badern bey 5, 10, bis 20 Thaler Strafe die Austheilung der Arzeneyen gleichfalls verboten. Gen. weg. Remed. d. Gebr. im Mediz. Wes. v. 29. July 1750. S. C. A. I. p. 763. Die Wurzelleute dürfen weder einfache noch zusammengesetzte Mittel austheilen. Erl. Rescr. über §. 2. des ang. Gen. v. 1750. v. 28. July 1751. ibid. p. 775.

In der Oberlausitz dürfen Empirici, Chirurgi, Apotheker u. s. w. bey gleicher Strafe, welche halb den Denunzianten, halb der Obrigkeit anheim fällt, keine innern Arzeneyen eingeben, noch auch purgirende Mittel austheilen. O. A. Pat. d. d. Empir. untersagte Eingebung innerl. Arzeney. v. 31. July 1730. ib. III. p. 51. und Oberl. Kollekt. Werk I. p. 45.

Diejenigen Arzeneyen, worüber besondere Konzession ertheilet worden, sollen außer den Messen und Jahrmärkten blos in die privilegirten Apotheken in Kommission gegeben, und dahin auch von den bisherigen Kommissionairs bey 10 Thlr. Strafe abgeliefert werden; die Verfertiger hingegen verkaufen solche frey. Mand. weg. Erricht. des San. Kollegii v. 13. Sept. 1768. §. 13. ib. I. p. 958.

Da die schädlichen Folgen, so überhaupt von dem unbeschränkten Handel mit Arzneywaaren für das gemeine Wesen und die Gesundheit und das Leben der Unterthanen entstehen, auch in den chursächsischen Landen sichtbar geworden, und es der Medizinalverfassung dieser Lande gemäß ist, daß der Verkauf der Arzneyen den Apotheken vorbehalten bleibet, so soll mit Ertheilung der Konzessionen an auswärtige Arzneyhändler, und hierunter auch an solche, welche sich zwar in hiesigen Landen ansässig gemacht, jedoch ihren wesentlichen Aufenthalt darinnen nicht genommen haben, vor der Hand angestanden, und die Zahl der, mit Konzession zu versehenden Königseer und anderer ausländischen Laboranten künftig auf diejenigen, welche eine von denen bey hiesiger Stadt nach dem Regulativ v. 1771. festgesetzten 8 Stellen besitzen, eingeschränket werden. Rescr. v. 11. März 1789. in Schmieders Pol. Recht 3. Th. p. 1417.

Die

Die bey des Schuldners letzten Krankheit erforderlichen Arzeneyen, werden in der ersten Klasse nach den Begräbnißkosten bezahlet, E. P. O. ad T. 42. §. 4. p. 244. da hingegen solche nach der P. O. T. 42. §. 5. 6. nach dem Liedlohn befriediget wurden.

Arzt. Die Obliegenheit der Aerzte gegen das Sanitätskollegium bestehet darinne, daß sie die in re medica und physica erforderten Anzeigen und Nachrichten einschicken, die ihnen ertheilten Aufträge und Vorschriften befolgen, auch alle Vorsicht und Fleiß anwenden, außerdem die Obrigkeit gegen dieselben mit Untersuchung und Strafe zu verfahren hat. M. weg. Erricht. d. Sanit. Kolleg. v. 13. Sept. 1768. §. 4. S. C. A. I. p. 955 f.

Die medizinische Praxis wird nur denjenigen verstattet, die in Leipzig oder Wittenberg promoviret haben, da hingegen diejenigen, welche auf einer auswärtigen Universität die Doktorwürde erlanget, nicht eher hierzu zu lassen, bis selbige entweder bey dem Sanitätskollegio, oder einer der medizinischen Fakultäten sich gemeldet, und Zeugnisse ihrer Wissenschaft erhalten haben. Ebend. §. 6. p. 956.

Die Aerzte sollen in den ersten zwey Jahren ihrer Praxis außer dem Nothfall ohne Zuziehung eines Physici oder erfahrnen Medici keine wichtigen Kuren unternehmen, bey Remotion oder anderer Strafe. Dahingegen dürfen aber auch die letztern denenselben ihren Beystand ohne erhebliche, der Obrigkeit anzuzeigende Ursache nicht versagen, können sich jedoch dafür ein Honorarium bedingen. Ebend. §. 7 und 8.

Von denjenigen Medicis, welche prakticiren, soll jährlich ein Verzeichniß gedruckt, und dasselbe in den Apotheken angeschlagen werden. Ebend. §. 12.

Diejenigen, welche nachher promoviren, und zur Praxi admittiret werden, müssen sich durch ein Certifikat legitimiren. Ebend. §. 12. S. C. A. I. p. 958.

Aerzte sollen, wann sie in Orte, welche wegen Viehsterbens gesperret sind, berufen werden, ihre Kleider bey dem Kommen und Gehen stark durchräuchern und, wann sie zu Hause wieder anlangen, in die Luft hängen. M. d. Viehseuche betr. vom 13. März 1780. c. III. §. 25.

Ascendenten, s. Erbfolge, Ehe.

Asche. Asche, Ruß und gelöschte Kohlen sollen nicht auf Boden, in dem Schutt, auf dem Mist, oder an andere Orte, wo Schaden geschehen kann, geschüttet, ingleichen mit glühenden Kohlen und Asche behutsam umgegangen, und selbige durch Orte, wo feuerfangende Sachen befindlich, nicht getragen werden. M. weg. Beobacht. der Feuerord. im Lande v. 28. Aug. 1769. S. C. A. III. p. 398 f.

Die Asche, welche zu Düngung der Felder gebraucht wird, ist vom Geleite frey. Befehl d. Geleitsfreyh. d. z. Ding. d. Feld. nöthigen Mater. betr. v. 25. Sept. 1765. S. C. A. II. p. 39.

Denen Seifensiedern ist in und vor der Stadt Dresden verboten, ihre Aschenlager vor denen Häusern zu haben, und sollen selbige, wegen der dadurch, zumal bey entstehendem Winde sich ereignenden Unbequemlichkeit, in denen Höfen, oder wo sich sonst innerhalb der Häuser dazu Gelegenheit findet, aufbehalten. Gouvernements-Verordnung Dresd. d. 8. Juny 1735. in Schmieders Polizeyrecht 2. Th. p. 1125.

Da nach dem dresdner Seifensiederinnungsprivilegio Niemand, der zum Seifensiederhandwerk nicht gehöret, er wohne an einem Orte und Ende wo er wolle, Asche daselbst zu kaufen, befugt seyn soll, als ist aller Aufkauf und Ausfuhre der Asche aus besagter Stadt bey Vermeidung der Konfiskation und 5 Thlr. Strafe auf jedem Betretungsfall schlechterdings untersaget. Rathsverordn. Dresd. d. 13. März 1776. Dahero wird auch keine Holzasche anders, als gegen Vorzeigung eines, bey dem Gouverneur erhaltenen Zeichens, durch die dresdner Thore und Schläge auspassiret. Gouvern. Verordn. Dresden d. 7. April 1780.

Das Seifensiederhandwerk zu Freyberg soll das jährliche nöthige von Seiten des dasigen Oberhüttenamts zu Anfange jedes Jahrs ihm bekannt zu machende Treibaschenbedürfniß längstens zu Michael jeden Jahres ganz allein, und ohne von den zu den übrigen Kreisladen gehörigen Meistern einen Naturalbeytrag zu erhalten, in Natura zu den Schmelzhütten abliefern, dagegen von denen, zur freyberger Kreislade, wie nicht weniger von denen, zu den Kreisladen in Torgau mit Leipzig, Dresden und Zwickau gehörigen Meistern statt des abzuliefernden Quanti, bevor die Treibasche nicht theurer wird, für die Tonne 4 gr. 6 pf. Vergütung erhalten soll, die auf die Meister jeder Lade zu repartiren, und zu Michael baar und in unzertrennter Summe zu bezahlen sind. Rescr. v. 16. Sept. 1786. in Schmieders Polizeyrecht 3. Th. p. 1492.

Assessor. Die Assessores der Juristenfakultät können sich wegen Uibernehmung einer Vormundschaft, in sofern sie nicht die Unmündigen eines ihrer Kollegen oder Amtsbruders betrifft, entschuldigen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. IX. §. 1. u. 4. p. 40.

Es können jedoch dieselben die vorhero übernommenen Vormundschaften, ehe diese Entschuldigungsursachen eingetreten, nicht niederlegen, sondern sie sind selbige fortzuführen gehalten. Ebend.

Attestat. Das, welches des Richters eigene Handlungen betrifft, hat nicht anders Glauben, als in sofern dasselbe durch die Akten bestärket werden kann; betrifft es aber Sachen, die vor seinen Gerichten vorgegangen oder verglichen sind, so ist demselben so lange zu trauen, bis das Gegentheil davon erwiesen wird. Dec. 3.

Die Ausstellung der Attestate zum Betteln ist bey 10 Thlr. Strafe verboten, welche der Brandkasse anheim fällt. M. w. d. Bettelwesens v. 5. April 1729. c. III. §. 18. S. C. A. I. p. 554. M. v. 9. Nov. 1748. c. I. §. 12. ib. I. p. 704.

Auch sollen die Obrigkeiten wegen erlittener Brandschäden, und der daher zu gewartenden Beysteuer, bey 10 Thaler Strafe kein Attestat ausstellen, da solches zum Betteln gemisbrauchet werden kann. M. w. Versorg. d. Arm. v. 28. Dec. 1733. §. 29. ib. I. p. 613. Vergl. ang. M. v. 1748. c. III. §. 31. ib. I. p. 721.

Diejenigen Attestate, welche über besichtigte und taxirte neue Häuser ertheilet werden, müssen nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichtet werden. Befehl d. Einricht. der Bauatt. betr. v. 2. März 1728. S. C. A. II. p. 859. vergl. Bauattestat.

Denjenigen Soldaten, die Urlaub gehabt haben, sollen obrigkeitliche Attestate über ihre Aufführung ohnentgeldlich gegeben werden. Gen. die den beurl. gewes. Sold. auszustell. obrigk. Attest. betr. v. 18. Juny 1744. ib. I. p. 1133. Es werden aber dieselben auf den Urlaubschein gebracht. Erl. Ordon. v. 30sten Juny 1752. c. IX. §. 92. S. C. A. I. p. 1187.

Denjenigen Soldaten, welche ihre Entlassung suchen, sollen Obrigkeiten nach Pflicht und Gewissen Attestate ertheilen, und darinne wegen deren Unentbehrlichkeit, ingleichen ob der zu Entlassende kein Geschwister habe, oder warum keines von diesen das Hauswesen bestreiten könne, worinne dasselbe und die Nahrung bestehe, auch wie viel sie werth, und ob er sie zu behaupten im Stande sey, ferner ob sie ihn in Lehn und Würden gereicht werden solle, und die Aeltern ihrem Hauswesen vorzustehen unvermögend sind, die nöthigen Umstände anführen. Gen. weg. Einricht. derer v. d. Obrigk. zu ertheil. Attest. vom 4ten März 1744. S. C. A. I. p. 1131. Ang. Ern. Ordon. v. 1752. c. III. §. 80. ib. I. p. 1182.

Fast das nämliche wie wohl umständlicher verordnet das M. wie es mit der Anwerb. zu Kriegsdiensten rc. v. 21. April 1792. II. §. 41. wo es heißet „da die Statthaftigkeit der auf Ansässigmachung gegründet werdenden Abschiedsgesuche lediglich aus demjenigen, was von den Obrigkeiten hierüber attestiret wird, beurtheilet werden kann: so sind die zu sothanem Behufe ausgestellet werdenden Atte-

Atteſtate so umſtändlich, als möglich, einzurichten, inſonderheit aber iſt in ſelbigen, worinne die von dem Soldaten erlangt werdende Anſäſſigkeit beſtehe, wie viel ſie am Werthe betrage, auch ob und in wie ferne der Mann ſolche zu bezahlen und zu behaupten im Stande, nicht minder ob dabey deſſen beſtändige Gegenwart ſchlechterdings erforderlich ſey, und, wenn es auf Annahme der älterlichen Güter und Nahrungen ankommt, warum die Aeltern ihrem Hausweſen vorzuſtehen nicht vermögen, ingleichen, ob außer dem Soldaten noch mehrere Geſchwiſter vorhanden, auch ob und warum von dieſen keines die Wirthſchaft der Aeltern annehmen könne? nach darüber eingezogner zuverläſſigen Erkundigung, pflichtmäßig, auch nach Verſchiedenheit der Umſtände mit Beyfügung der nöthigen von verpflichteten Medicis und Chirurgis ausgeſtellten Atteſtaten zu bemerken, und hierbey mit aller Unpartheylichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren.

Wenn ein Mann ſeine Kapitulationszeit ausgedienet, und den Abſchied verlanget, ſo iſt ein obrigkeitliches Atteſtat erforderlich, woraus ſich ergiebet, daß derſelbe nach erhaltenem Abſchiede ſich zu nähren im Stande ſey, und wenn es auch blos durch Tagelöhner- oder Handarbeit ſeyn ſollte. Ebend. §. 34. Für ein dergleichen Atteſtat darf die Obrigkeit bey Strafe mehr nicht, als 6 gr. nehmen. Aug. Ern. Ordon. v. 1750. ib. p. 1183.

Fälſchlich ertheilte Atteſtate werden mit Geldbußen und Verluſt der Gerichtsbeſtallungen beſtrafet. Ebend.

Diejenigen Atteſtate, welche Dorfgerichte ausſtellen, gelten gar nichts. Ebend.

In Städten haben dergleichen Atteſtate der regierende Bürgermeiſter und der Stadtſchreiber zu unterſchreiben. Ebend.

Wenn der Regimentskommandant etwas daran auszuſetzen hat, ſoll er ſich mit der Obrigkeit deswegen vernehmen, und wenn ſie ſich darüber nicht vereinigen können, jedes an ſeine höhere Inſtanz Bericht erſtatten. Bef. d. Dimiß. d. angeſeſſ. u. unentbehrlich gewordenen Mannſchaft. v. 11. Febr. 1764. S. C. A. I. p. 1226.

Gerichtsobrigkeiten haben denjenigen, welche von Orten, die von der Viehſeuche nicht inficiret ſind, Vieh zu Markte treiben, Atteſtate zu ertheilen. O. A. Pat. weg. d. v. den Ger. Obrigk. wo keine Viehſ. zu verſpür. weg. des Vieh. zu erth. Atteſt. v. 22. April 1748. S. C. A. III. p. 138. und Ob. Lauſ. Kollekt. Werk I. p. 998.

Wenn fremdes Vieh eingebracht wird, ſo muß an der Grenze von den Gerichtsobrigkeiten, daß es gehörig unterſuchet und geſund befunden worden, ein Atteſtat ausgeſtellet, und ſolches an jedem Orte, wo das Vieh durchgetrieben wird, denen Gerichtsperſonen vorgezeiget, und, wie ſolches geſchehen, von ihnen darunter angemerket, ohne deſſen Vorzeigung aber das Vieh nirgends durchgelaſſen werden. Mand. die Viehſeuche betr. v. 13. May 1780. c. I. §. 1.

Ungeſtempelte Atteſtate ſollen dem, ſich angebenden dienſtloſen Geſinde von der Obrigkeit, gegen Erlegung eines Groſchens, ertheilet werden. Geſ. Ordn. v. 16. July 1735. T. 1. §. 5. S. C. A. I. p. 625. dergl. v. 16. Nov. 1769. T. 1. §. 5. ib. p. 969. O. L. Geſ. O. v. 20ſten Aug. 1767. T. 2. §. 5. ib. III. p. 194. u. Oberlauſ. Kollekt. Werk III. II. 3. 5. Ingleichen wenn ihnen die Herrſchaften den Abſchied zu geben verweigern, oder dieſe nicht ſchreiben können. Geſ. O. v. 1735. v. 1769. T. 1. §. 9. ib. I. p. 627 und 971. ingl. v. 1767. T. 2. §. 15. ib. III. p. 196. vergl. Abſchied.

Studenten müſſen, bey ihrem Abgang von Univerſitäten, ein von dem Rektor und Syndikus oder Protonotar unterſchriebenes, und vom Aktuar kontraſignirtes Atteſtat, wie lange ſie ſich da aufgehalten, und daß wider ihr Betragen nichts widriges vorgekommen, ſich geben laſſen, welches ihnen umſonſt zu ertheilen iſt. Reſcr. d. d. Studioſ. zu ertheil. Atteſt. weg. ihres Betrag. v. 4. Nov. 1768. S. C. A. I. p. 251.

Die Pfarrer und Kirchendiener müſſen die Atteſtate, welche ſie ertheilen, auf Stempelpapier

papier schreiben. Bef. d. v. d. Pfarr. und Kustod. auszustell. Attest. auf Stpp. v. 9ten Aug. 1743. ib. I. p. 233. Bef. d. Adhibir. d. Stpp. bey Kirch. Attest. v. 19. Aug. 1761. ib. I. p. 241. O. A. Verordn. weg. des, v. d. Geistl. in d. Margg. Oberlaus. zu gebr. Stpp. v. 27. Aug. 1761. ib. III. p. 304. und Oberlaus. Kollekt. Werk III. IV. 2. 3. in Meißners chronol. Reg. d. O. L. Ges. p. 146.

Diejenigen Atteſtate, welche über die zurückzuzahlenden Kautionsgelder der Accisbedienten auszustellen sind, sollen genau nach dem Formulare eingerichtet werden. Bef. daß d. Attest. üb. d. ausgez. Kaut. auf vorbeschr. Maaße einzuricht. v. 8. Nov. 1764. ib. II. p. 1053.

Wie diejenigen Atteſtate einzurichten, die denen, durch Brand- Vieh- Wasser- und Miswachs, auch Windschäden Verunglückten zu ertheilen sind, besaget das St. Ausschr. v. 22. Nov. 1764. ib. II. p. 706. s. Calamität.

Denen Erben der verabschiedeten Soldaten soll über die zurückgegebenen Freyscheine ohnentgeldlich ein Atteſtat ausgehändiget werden. Gen. d. anbefohlne Einschick. d. Absch. und Freysch. verstorb. Soldat. v. 15. July 1743. ibib. I. p. 1124.

Auction, Auctionator. Wenn ein Gläubiger die verholfenen Mobilien für den darauf gesetzten Preis nicht annehmen will, sind selbige nach Befinden für die Taxe zu verkaufen, oder öffentlich zu verauktioniren. E. P. O. ad T. 39. §. 8. p. 215.

Bey der Auktion ist aber folgendes zu beobachten, nämlich: 1) der Exekutor muß von den Mobilien eine Specifikation und Beschreibung fertigen, mit Beysetzung der gerichtlichen Taxe, auch des Orts und der Zeit, wann sie an den Meistbietenden überlassen werden sollen; 2) wenigstens 3 Wochen solche vorher anschlagen; 3) bey den Gerichten auf dem Lande muß solche zwey Sonntage hinter einander früh nach geendigtem Gottesdienst von dem Schulmeister oder einer Gerichtsperson vor versammleter Gemeinde abgelesen, in Städten hingegen an den Rathhäusern oder Amtshäusern ausgehänget, auch von dem Gerichtsfrohn von 8 Tagen zu 8 Tagen zweymal bey gewöhnlichem Markttage öffentlich ausgerufen werden; 4) tüchtige Mobilien sollen durch den Druck und öffentliche Zeitungen bekannt gemacht werden, und ehe noch die zur Auktion bestimmte Zeit eintritt, wird durch eine Gerichtsperson, oder dazu verpflichteten Auktionator ein Stück nach dem andern ausgerufen, und mit dem höchsten Preiße zum ersten, zweyten und drittenmal proklamiret, und, wenn niemand weiter darauf bietet, sogleich nach dem dritten Rufen zugeschlagen. E. P. O. a. a. O. §. 9.

Dieselbe wird bey dem Leihhause in Dresden, bey denjenigen Pfändern, welche 4 Wochen über die gesetzte Zeit gestanden, in 6 oder 10 Wochen veranstaltet, und der Tag in den Anzeigen und sonst öffentlich bekannt gemacht: fremde Sachen dürfen nicht mit eingemischet werden, und die Leihhausoffizianten dürfen auch darauf nicht bieten. Dresdn. Leihh. Ordn. v. 8. Okt. 1768. §. 19. S. C. A. I. p. 963.

Die Auktionsgebühren bey dem Leihhause sind 1 Gr. vom Thaler, wenn die Accisfreyheit erlanget wird. Ebend.

Gegen die Auktion hat das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt. 19. neue Dec. v. 1746. ibid. I. p. 355.

Der Vormund kann alle diejenigen Mobilien und Geräthe, die überflüßig und unnöthig sind, besonders aber diejenigen, die mit der Zeit ihren Werth verlieren, oder aber verderben, wenn sich hierzu keine annehmlichen Käufer finden, die solche aus freyer Hand kaufen, mit Vorbewußt des Richters öffentlich verauktioniren lassen. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. XVI. §. 1.

Da bey den Auktionen große Unordnungen eingerissen, und alles nach der Proklamatoren Willkühr und Eigennutz eingerichtet worden, so sollen sie bey Vermeidung ernster Folgen ihren Instruktionen allenthalben genau nachleben, insonderheit denen Interessenten an Gebühren und sonst ein mehreres nicht, als ihnen diesfalls verordnet, abfordern, die Auktion

Auktion und Proklamation jedesmal nach der Auktion des Katalogi, ohne Einschiebung anderer Sachen, ingleichen ohne Bestellung und Subornation gewisser mitbietenden, und die Andern auf ein hohes Gebot hinantreibenden Personen, mithin ohne einigen ungebührlichen Aufenthalt und ohne die geringste Bevortheilung, als wodurch denen Privatis sowohl, als dem Publiko, großer Schaden und Nachtheil zugezogen werden kann, mit Hintansetzung ungebührlichen Eigennutzes und aller Nebenabsichten behörig verrichten, aller unfertigen Händel sich gänzlich enthalten, und Niemanden auf keine Weise turbiren und beeinträchtigen sollen, worauf scharfe Aufsicht zu haben, und keine Kontravention zu gestatten ist. Rescr. v. 30. Nov. 1728.

Die für die Bücher- und Möbelauktionatoren entworfenen Instruktionen enthalten folgendes, und zwar die für den Bücherauktionator, daß er 1) einen Katalog, nach Art und Weise, wie hernach gemeldet werden soll, darüber fertigen lasse, selbigen, ingleichen die dazu gefertigte Appendices dem Oberkonsistorio zur Censur überreiche, und allda um Approbation und Erlaubniß gebührende Ansuchung thue. Es soll aber dieser Katalog 2) dergestalt eingerichtet werden, daß er zuförderst den Titel und Materie eines jeden Buchs, hernach des Autors Vor- und Zunamen, ingleichen die Zeit und den Ort, da es gedruckt, auch in wie viel Theilen und in was für Format es bestehe; ingleichen, wenn es defekt, auch dieses genau in sich halte; nicht weniger sollen die Bücher daselbst richtig numerirt seyn, und 3) dem Eigenthümer frey stehen, ob er solchen selbst auf vorbeschriebene Art, oder durch den Proklamatorem, oder eine andere hierzu geschickte Person fertigen lassen will, auf welchen letztern Fall er sich mit ihnen zu vergleichen hat. 4) Wenn die Auktion bewilliget, soll der Katalog zum wenigsten 5 Wochen zuvor herum geschicket werden, auch sodann 5) die Bücher, wo nicht eher, doch zwey Tage vor der Auktion, nach der, in dem Katalog befindlichen Ordnung, wo sich solches schicken will, allesammt aufgesetzet, und denen, so es verlangen, gezeiget werden. Dabey der Auktionirer 6) verbunden seyn soll, alle diejenigen Bücher, so zuvor in den Katalog gesetzet, in die Auktion zu liefern, widrigenfalls aber, und da er solches nicht thut, Strafe nach erstattetem Bericht unterworfen seyn. Betreffende ferner, und 7) den Aktum Auktionis selbst, so soll solcher künftig von Niemanden anders, als von dem Proklamator selbst, und zwar solchergestalt verrichtet werden, daß dieser erstlich die Zahl des Buchs, nach Inhalt und Ordnung des Katalogs, laut ansage, und wenn ein Buch in unterschiedenen Theilen bestehet, solche zusammen und nicht einzeln proklamire, die darauf gethane Gebote fleißig anmerke, und allezeit das höchste Lizitum, mit vernehmlicher Stimme, damit es alle Anwesende hören können, ausrufe, und, wenn die Lizitanten nicht mehr nachsetzen, solches zum ersten, andern und dritten male absonderlich melde, und wenn vor Ausrufung des dritten males Niemand ein mehreres bietet, alsdenn das Buch um den letztausgerufenen Preiß dem Lizitanten zuschlage. 8) Vor solche Proklamation soll dem Proklamator von jedem Thaler, der gelöset wird, 1 Gr., 3 Gr. aber, wenn er den Katalog fertiget, und auf seine Kosten drucken und austheilen läßt, gegeben werden; doch bleibt denen Eigenthumsherren in dero Willkühr gestellet, ob sie selbst den Katalog auf ihre Kosten wollen drucken lassen. 9) Wenn ein Buch ausgerufen worden, so soll derjenige, der das letzte Gebot gethan und es erstanden, zu pönitiren und zurückzutreten nicht befugt, sondern dasselbe anzunehmen und zu bezahlen schuldig seyn. 10) Wenn zwey oder mehr einerley Gebot auf ein Buch thun, so gehet der erste denen andern billig vor; da es sich aber begäbe, daß sie alle auf einmal lizitiret, daß der Zeit halber kein Unterschied, oder die Sache zweifelhaft wäre, und Niemand ein mehreres bieten wollte, so soll es sodann aufs neue ausgerufen werden. 11) Das Buch, so einmal in dem Katalog und in der Auktion vor-

vorhanden, soll um das lizitirte Geld, es mag gleich ein weit mehreres werth seyn, hingegeben, keinesweges aber unter dem Vorwand allzugeringen Preißes, noch anderer Ursache willen, wiederum zurückgenommen werden. 12) Der Proklamator soll selbst, oder durch andere, vor sich, darauf zu lizitiren nicht befugt seyn, auch da sich der Verdacht ereignen würde, daß der Verkäufer Andern subornire, nur zum Schein auf die Bücher zu bieten, und dadurch dieselben hoch aufzutreiben; so sollen beyde, der Proklamator, und der sich dazu gebrauchen läßt, auf eingezogene Erkundigung, nachdrücklich gestrafet werden. 13) Kein Buch soll gleich anfänglich mit einem gewissen Preiße, unter dem Vorgeben, als wäre schon so viel darauf geboten, ausgerufen werden, sondern alle Bücher sollen nicht anders als mit dem Preiße, so während der Auktion darauf gesetzet wird, ausgerufen, auch darum erstanden und hingelassen werden. 14) Und wie endlich der Auktionirer nicht schuldig ist, das erstandene Buch eher folgen zu lassen, bis er den darauf gesetzten Preiß wirklich empfangen; also ist er auch 15) auf den Fall, da die Bücher vor der Auktion aufgesetzet, und von dem Lizitanten angesehen worden, vor einigen Defekt, da sich dergleichen finden sollte, zu stehen nicht schuldig.

Der Rath zu Dresden.

Die Kognition in denen, über die Bücherauktiones etwa entstehenden Differenzien, ist der Landesregierung überlassen. Rescr. v. 5. Sept. 1771.

Nach der Instruktion für den Möbelauktionator, soll 1) ein jeder, der in der Stadt Dresden, Möbeln, Hausrath und dergleichen, in einem, unter des Raths Jurisdiktion gelegenen Hause verauktioniren lassen will, oder auch sonsten dessen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, schuldig seyn, einen Katalog nach Art und Weise, wie hernach gemeldet werden soll, darüber fertigen zu lassen, selbigen, ingleichen die dazu gefertigten Appendices bey dasigem Rathe überreichen, und darauf weitern Bescheides und gehöriger Verfügung gewärtig seyn. Es soll aber 2) der Katalog dergestalt eingerichtet werden, daß darinnen alle und jede zu verauktionirende Stücke, ihrer Beschaffenheit nach, ob sie alt oder neu, brauchbar oder unbrauchbar, ingleichen ganz oder zerrissen und zerbrochen sind, genau und deutlich beschrieben werden; nicht weniger sollen alle Stücke richtig numeriret seyn, und 3) dem Eigenthümer frey stehen, ob er den Katalog selbst auf vorbeschriebene Art, oder durch den Proklamatorem, oder eine andere hierzu geschickte Person fertigen lassen will. 4) Wenn die Auktion bewilliget, soll der Katalog zum wenigsten 3 Wochen vorhero herum geschicket werden, auch sodann 5) die zu verauktionirenden Sachen, wo nicht eher, doch 2 Tage vor der Auktion, nach der im Katalog befindlichen Ordnung, wo sich solche schicken will, allesammt geleget, oder aufgehangen und gesetzet, und denen, so es verlangen, gezeiget werden. Dabey der Auktionirer 6) verbunden seyn soll, alle diejenigen Sachen, so zuvor in den Katalog gesetzet, in die Auktion zu liefern, widrigenfalls aber, und da er solches nicht thut, gestrafet werden soll. Was 7) den Aktum Auktionis selbsten betrifft, soll solcher von dem Proklamatore dergestalt verrichtet werden, daß er erstlich die Zahl des Stückes, nach Inhalt und Ordnung des Katalogs, laut ansage, und wenn einige Stücke zusammen gehören, solche zusammen und nicht einzeln proklamire, die darauf gethanen Gebote fleißig anmerke, und allezeit das höchste Lizitum mit vernehmlicher Stimme, damit es alle Anwesende hören können, ausrufe, und, wenn die Lizitanten nicht mehr nachsetzen, solches zum ersten, andern und dritten male absonderlich melde, und wenn vor Ausrufung des dritten mals Niemand ein mehreres bietet, alsdenn das Stück um den letztausgerufenen Preiß dem Lizitanten zuschlage. §. 8, 9, 10, 11, 12 und 13) als aus so vielen gegenwärtige Instruktion bestehet, sind mit der, wegen der Bücherauktion gleichlautend.

Der Rath zu Dresden.

Audi-

Auditeur. Die Auditeurs bey den Kriegsgerichten brauchen nicht Notarien zu seyn. E. P. O. ad T. 2. §. 7. Befehl, daß d. Audit. d. Direkt. Aktor. mit Zuzieh. eines Notars gelass. werd. solle, v. 12. April 1718. C. A. I. p. 2170. und zwar haben sie das Direktorium Aktorum sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, sie müssen aber nach erfolgter Präsentation des Obersten von dem Generalauditeur examiniret werden. Ebend.

Der Generalauditeur hat blos Sachen, die zum Kriegsrecht gehören, und Offiziers und deren Untergebene als Soldaten angehen, allein zu traktiren, und darinne dem, dabey gewöhnlichen Prozeß gemäß, zu verfahren. M. daß die Just. in Sach. Milit. Person. betr. nicht gehind. werd. solle, v. 13. July 1672. §. 1. C. A. I. p. 1153.

Werden hingegen andere Unterthanen zu Zeugen angegeben, und sind solche abzuhören nöthig, so werden selbige jedesmal mittelst Requisition durch ihre Obrigkeit in subsidium vorgeladen. Ebend. §. 2.

Wann hingegen in bürgerlichen oder peinlichen Händeln anderer Unterthanen Soldaten mit eingeflochten sind, so sind solche in die Aemter und Stadtgerichte zu stellen; es haben sich auch gedachte Gerichte in allen dinglichen Sachen aller Kognition zu enthalten, und selbige denjenigen Gerichten, darunter die Güter liegen, zu überlassen. Ebend. §. 3 u. 4.

In Delictis capitalibus und atrocioribus ist denen Amts- und Stadtgerichten jedes Orts der Angriff verstattet, doch müssen sie nach Befinden zu Fortstellung der Untersuchung selbigen an den Generalauditeur verabfolgen lassen.

Uibrigens soll der Generalauditeur, derer von der Hofregierung an ihn ergehender Kommissionen, Befehlen, Zu- und Anordnungen sich nicht entbrechen, sondern ihnen Gehorsam leisten. Ebend. §. 6.

Endlich müssen ihm auch die Kriegsgefangenen angemeldet werden. Art. Brief v. 25. Jan. 1686. Art. 31. C. A. I. p. 2053.

Bey den Regiments- und allen andern, dem Generalkriegsgerichte untergeordneten Militärgerichten, sollen rechtschaffene, der Rechte gnugsam kundige, auch sonst hinlänglich geschickte Auditeurs, zu Verwaltung der Justiz bestellet, und von denen Chefs und Kommandeurs der Regimenter, und wem es sonst gebühret, darauf bey deren Präsentation vorzüglich Rücksicht genommen; demnächst aber von dem Generalkriegsgericht deren Tüchtigkeit hinlänglich geprüfet, auch von selbigen jedesmal aus Civil- und Kriminalakten die erforderlichen Specimina gefertiget, und, daß sie ohne Jemands Beyhülfe ausgearbeitet worden, endlich bestärket werden. Kr. Ger. Reglem. vom 23sten Januar 1789. 1. Abschn. §. 6.

Ob nun zwar gleich der Regimentskommandant den Auditeur annimmt, so kann er ihn doch nicht nach Gefallen wieder verabschieden, sondern es muß vielmehr derselbe, wenn er in seinem Amte nicht tüchtig befunden wird, durch den Prozeß bey dem Generalkriegsgericht dessen überführet werden. M. vom 12ten Apr. 1718. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 837. u. C. A. I. p. 2170.

Sämmtliche bey den Regimentern und andern Militärgerichten bestellte Auditeurs bleiben zwar gegen die Chefs und Kommandeurs der Regimenter oder ihre sonstige Obern, in der Subordination und in den Verhältnissen, zu welchen sie durch die Audit. Instrukt. im *Hoffm.* C. M. p. 858. sq. angewiesen worden, jedoch sollen sie sowohl in Ansehung ihrer Person, als ihres Amts, unter der beständigen Aufsicht und alleinigen Gerichtsbarkeit des Generalkriegsgerichts stehen. Ordr. vom 13. July 1740. *Hoffm.* C. M. p. 385. u. ang. Kr. Ger. Reglem. 1. Abschn. §. 7.

Es kann ihm dahero sein Vorgesetzter nicht verächtlich noch mit anzüglichen Reden begegnen, vielmehr wird ihm rechtliche Genugthuung diesfalls verschaffet. Ordr. v. 29. Jan. 1739. und vom 18. July 1725. *Hoffm.* C. M. p. 842.

Ein neuer Auditeur hat bey Antritt seines Amts den Rang als jüngster Souslieutenant, mithin vor denen Kornetts und Fähndrichs, rückt nach und nach in der Ancienneté bis zum Vortritt vor dem ersten Premierlieutenant fort, und trägt übrigens die Offiziersmontirung. Rescr. v. 6. May 1744. *Hoffm.* C. M. p. 852. und Kavall. D. Reglem. p. 535. Infant. D. Reglem. p. 668.

Wenn dem Auditeur der Obriste einen Befehl ertheilte, welcher denen Rechten nicht gemäß wäre, oder wobey sonst Zweifel vorfiele, so muß er solches höhern Orts und an das Generalkriegsgericht, besage seiner Instruktion, gelangen lassen; allermaaßen er sich nach denen Rechten, worauf er vereydet, und nicht nach den Absichten seines Chefs zu richten, sondern ihm vielmehr bescheidene Gegenvorstellungen zu thun hat. Spec. Ordr. v. 29sten Nov. 1752. Audit. Instrukt. *Hoffm.* C. M. p. 858. sq.

Es ist Niemand als der verpflichtete Auditeur berechtiget, in allen bey dem Regiment vorkommenden Rechtssachen, besonders aber in peinlichen, die Akten und Registraturen zu führen, und wird ihm das Direktorium der Akten sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, nach Vorschrift der Rechte und seiner Instruktion, ohne Zuziehung eines Notarii gelassen, doch darf er ohne Vorbewußt und Befehl des Regimentskommandanten über Niemanden Verhör noch Prozeß formiren. M. v. 12. April 1718. *Hoffm.* C. M. p. 837. Kav. D. Reglem. p. 552. u. Infant. D. Reglem. p. 689.

Bey denen Militärgerichten ist sowohl in bürgerlichen nach der E. P. O. ad T. 2. §. 7. p. 30. als peinlichen Fällen, die Zuziehung eines Notarii nicht erforderlich; es haben aber diejenigen, welche zur Fertigung der Registraturen und Haltung der Akten verordnet sind, sich ihrem besten Wissen und Gewissen, auch obhabenden Pflichten nach, jedesmal zu bezeigen, die Sachen nicht mit Fleiß oder aus Unachtsamkeit zu verzögern, und denen Rechten und der Ordnung des Prozesses gemäß, allenthalben zu verfahren. Kr. Ger. Reglem. v. 23. Jan. 1789. 9. Abschn. §. 3.

Zu allen und jeden Verhören in Kriminalsachen, mithin auch zu denen, zur Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Handlungen, Sectionibus cadaverum, summarischen und artikulirten Vernehmungen, Admonition der Diebe, eydlicher Bestärkung des erlittenen Diebstahls, des Eigenthums und des Werths der gestohlnen Sachen, Zeugen - Verhören, Konfrontation und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens das Endurthel sich gründen muß, sollen jedesmal 3 Militärpersonen als Beysitzer kommandiret werden; dergestalt, daß bey Verhören über Unteroffiziers und Gemeine, ein Offizier und zwey Unteroffiziers, bey Verhören über einen Offizier aber, drey Offiziers, davon wenigstens einer entweder einen höhern Grad haben, oder im Dienste älter seyn muß, als der Beschuldigte, beysitzen sollen. Dergleichen jedesmal kommandirte Militärpersonen sollen vor der Expedition, auf die, nach den Kriegsartikeln, ihnen obliegende Pflicht zuförderst verwiesen, besonders aber zur Aufmerksamkeit auf alle, bey der vorhabenden Handlung einschlagende Umstände, ingleichen zur Verschwiegenheit und Unpartheylichkeit erinnert, und wie solches geschehen, in dem darüber zu führenden Protokolle angemerket werden. Ang. Kriegs-Ger. Reglem. v. 1789. 9. Abschn. §. 4. Zu allen Actibus, sowohl contentiosæ als voluntariæ jurisdictionis hingegen muß der Auditeur, nur allein die, in der E. P. O. ad T. 2. §. 4 u. 6. benannten Handlungen ausgenommen, wenigstens, wenn nicht eine gewisse Anzahl Beysitzer vorgeschrieben ist, zwey dergleichen haben, ang. Kr. G. Reglem. 1. Abschn. §. 8. welches auch schon die ältern Gesetze, als Kav. D. Reglem. p. 552 u. 554. Infant. D. Regl. p. 689 u. 691. Ordr. v. 29. Jan. 1739. und v. 29. Nov. 1752. *Hoffm.* C. M. p. 848 und 856. verordnet haben.

Die

Die Verhöre, bey welchen kein Staabsoffizier gegenwärtig, werden in des Auditeurs, die Kriegsrechte aber in des Präsidis Quartiere gehalten. S. oben ang. Gesetze.

Der Auditeur ist sowohl in bürgerlichen als Militärsachen, in Ansehung des zu führenden Prozesses nicht nur auf die militärischen Gesetze, sondern zugleich auf das churfürstliche und allgemeine sächsische Recht, wie auch auf die peinl. Halsgerichtsordnung nach dem 6ten §. der Auditeursinstruktion gewiesen, und darf dahero keine wesentlichen Theile des Prozesses übergehen.

Dem Militärrichter stehet übrigens frey, die Dekrete entweder selbst, nach Vorschrift derer Rechte abzufassen, oder ein rechtlich Informat einzuholen, und in Konformität desselben das Dekret einzurichten. Ordr. v. 18ten Jul. 1742. Spec. Ordr. v. 29. Nov. 1752. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 856 und 875.

Bey Besetzung eines Kriegsrechts hat der Auditeur dessen Präsidem und Beysitzer mit dem gewöhnlichen Richtereyde zu belegen, die Akten deutlich und umständlich vorzutragen, und das Recht auf das Verbrechen bey jedem Falle anzuwenden. Er hat mit dem Præside Votum conclusivum, und konfirmiren sie sich insgemein nach denen mehresten Stimmen. Kav. D. Regl. p. 565. Inf. D. Regl. p 701.

Wenn eine Ediktalcitation wider einen Oberoffizier ergehen soll, so muß er, vor deren Erfolg, denen Anverwandten des Offiziers davon Nachricht ertheilen. Ebend.

Bey der Ehrlichmachung wird die dieserhalb an das Regiment ergangene Ordre von ihm verlesen, und über den ganzen Aktum eine Registratur gefertiget. Kav. D. Regl. p. 548. und Inf. D. Regl. p. 685.

Wenn das Urthel einem Delinquenten bey der Vollstreckung am Leben, oder nach Befinden nur am Leibe, im Kreise publiziret wird, oder sonst ein Proklama abgelesen werden soll, so dependiret der Auditeur, so lange dieser Aktus dauert, von dem Kommando des Majors. Spec. Ordr. v. 29. Nov. 1752. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 858.

Er soll bey Ableben eines Offiziers dessen Verlassenschaft mit Zuziehung zweyer Offiziers versiegeln, die Erben davon benachrichtigen, und über den Nachlaß ein Verzeichniß fertigen, bey der Inventur aber das Dienstreglement zu sich nehmen, und solches dem Obristen einhändigen. Kav. D. Regl. p. 634. und Inf. D. Regl. p. 761.

Er verrichtet alle Verhöre und Inquisitiones über Oberoffiziers in blos Militärsachen, die den Kriegsdienst des Herrn angehen, desgleichen über Unteroffiziers und Gemeine, deren Weiber und Kinder, wie auch über Offiziersbediente u. deren Weiber und Kinder, ex officio, doch müssen die Dienstherren den baaren Verlag geben. Kav. D. Regl. p. 561. Inf. D. Regl. p. 698.

Was die zur Verwaltung der Justiz gehörige Materialien und baaren Verlag anlanget, so giebt solche der Obriste im Lande von denen ihm ausgesetzten Regimentskosten, und im Felde von denen Kopfgeldern. Infant. D. Regl. p. 692.

Die angeworbenen Rekruten werden von dem Auditeur auf die Kriegsartikel, nach vorhergehender gnugsamer Erklärung derselben, und zur Fahne vereydet, wann ihrer Anwerbung halber kein Bedenken vorhanden ist. Er verrichtet nicht minder die Verpflichtung, wann ein Regiment neue Fahnen bekommt, auch hält er, oder der Geistliche, dabey eine kurze Rede, darinnen der Endzweck der Fahnen, die Abscheulichkeit des Meineydes vorgestellet, und der Höchste um Segen, Glück und Sieg der churfürstl. Waffen angerufen wird. Ordr. v. 25. März 1733. Kav. D. Regl. p. 14 und 546. Inf. D. Regl. p. 16 und 682.

Er fertiget nebst dem Major die Invaliden ab, machet nebst ihm eine moderate Taxe für die Marquetender, und hat dem Regiment, bey der Einrückung ins Lager, die von dem General en Chef wegen der Polizey ertheilten Befehle vorzulesen. Inf. D. Regl. p. 387 und 490. Kav. D. Regl. p. 330 und 410.

Ansonst gebühret ihm auf dem Marsch das Kommando über die Wagenmeister u. Knechte, und wird diesfalls von dem Offizier der

Escorte geschützet. Kav. D. Reglem. p. 448 und 530.

Der Auditeur hat bey Führung der Akten und einem besetzten Kriegsrecht sich nicht nur als Richter, sondern auch durch fleißige Bemerkung aller Umstände, welche dem Verbrecher zu statten kommen können, als Defensorem Inquisiti zu bezeigen, damit derselbe an gnugsamen Gehör und rechtlicher Nothdurft nicht verkürzet werde. Ordr. v. 11. April 1733.

Ein vom Auditeur avanzirter Regimentsquartiermeister kann sich der Auditeurfunktion weiter nicht unterziehen, oder muß, da solches geschehen, die gefertigten Registraturen annoch eydlich bestärken. Dec. Ordr. v. 3. Jan. 1726. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 843.

Im Fall ein Auditeur selbst über einige Umstände abzuhören wäre, so geschiehet solches von einem andern hierzu requirirten Auditeur. Ordr. v. 30. Nov. 1731. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 846.

Der Auditeur kann für jeden Vortrag, welcher eines Offiziers Avanzement oder Beurlaubung, als ihn angehende Sachen, betrifft, die in der Militärtaxe angesetzten 12 gr. und auch die Gebühren für die Trauscheine mit gutem Rechte verlangen. Kav. D. Regl. p. 553. Inf. D. Regl. p. 670 und 692.

Uibrigens erhalten sie nach der, dem ang. Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. beygefügten Taxa derer Gerichtsgebühr. für d. Gen. Kr. Ger. u. die selbigem subordinirte Militärinstanzen ꝛc. folgende Gebühren:

Tit. I.

Von denen in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln.

Von denen pflichtshalber zu besorgenden Verrichtungen, als für Rubrizirung und Haltung, auch Eintragung derer Akten ins Repertorium, Vorlegung derselben, Ertheilung und Fassung einer Resolution an die Kanzley, oder zu den Akten und dergleichen, soll nichts angesetzet noch genommen; die verdienten Gerichtsgebühren hingegen jedesmal zu den Akten und Protokollen liquidiret, und demjenigen, so solche zu entrichten hat, nicht anders, als mittelst einer spezifice einzurichtenden Liquidation abgefordert werden.

Solchemnach sind zu nehmen nachgelassen:

	Thlr.	Gr.
2) für eine bloße Registratur	—	6
3) für ein Fürschreiben an andere Gerichte	—	6
5) für einen Geburtsbrief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmungen der Zeugen- und Schreibegebühren, wenn er auf Papier ausgefertiget wird	1	16
auf Pergament	2	—
6) für Bestätigung eines Vormunds, wenn solche nur registriret und eingetragen wird	—	4
7) wenn ein schriftliches Tutorium und Kuratorium ausgefertiget wird, incl. vorstehender 4 Gr.	—	8

8) wenn das werbende Vermögen eines Unmündigen die Summe von 200 Thlr. nicht übersteiget, soll der Richter für die Abnahme der Vormundschaftsrechnungen nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und hierunter, wenn Abschriften gemacht werden müssen, für jedes Blatt Kopialien 6 Pf. außerdem aber ganz keine Gebühren zu fordern haben.

	Thlr.	Gr.
Wenn aber solches Vermögen über 200 und bis an 500 Thlr. beträgt	1	—
Wenn solches Vermögen sich über 500 Thlr. erstrecket, so steigen die Gebühren von 100 Fl. zu 100 Fl. mit	—	[illegible]

Hingegen ist der Richter, die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkürlicher Strafe verbunden, hat auch für die Quittung über dergleichen Partikularrechnung nichts zu fordern.

	Thlr.	Gr.
9) Für Ertheilung eines Dekrets zu Bezahlung eines dem Unmündigen schuldigen Kapitals, wenn es unter 20 Fl.	—	

wen

	Thlr.	Gr.
wenn es unter und bis 100 Fl.	—	8
wenn es darüber, und so hoch es auch ansteigen möchte	—	16
10) für ein Dekret über einen Vergleich incl. alles desjenigen, was ad cognitionem causæ nöthig, und diesfalls vom Richter expediret worden, geben beyde Kontrahenten nach Beschaffenheit der Sache 8 oder	—	16
11) für eine gerichtliche Quittung, wegen geführter und abgelegter Vormundschaft, nach deren Endigung	—	16
12) für einen Generalkautionsschein, darinnen kein Quantum bestimmt ist	—	12
13) für eine Quittung über Partikularzahlung zu registriren	—	3
14) für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100 Thalern	—	6
welche, wenn es anbefohlen oder darauf erkannt ist, ingleichen bey Konkursen und Subhastationen von der Summe abzuziehen; außerdem von denen Deponenten zu entrichten sind.		
15) Für den Rekognitionsschein über dergleichen deponirte Gelder und deshalben geführte Registratur	—	4
16) für eine Registratur wegen der Verabfolgung	—	4
17) für Taxation beweglicher Stücke nach dem Werthe, wenn es unter und bis 100 Fl. ist	—	12
von 100 Fl. bis 500 Fl.	—	18
von 500 Fl. bis 1000 Fl.	1	—
und wenn es darüber ist, von 100 Fl. noch	—	2
außer der Personengebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldschmiede rc.		
18) wenn auf Beschwerde oder Suppliciren Bericht oder Vortrag erfordert wird, soll von Impetranten oder Supplikanten für Präsentation des Befehls oder Monitorii und Beylagen, zusammen entrichtet werden	—	1
der Richter aber hat sofort Bericht oder Vortrag zu erstatten, und der Unterrichter die diesfalls zu verlangenden Unkosten nebst dem baaren Verlage ad acta zu liquidiren, damit deren Ermäßigung, benebst der Anordnung von wem sie zu bezahlen, erfolgen könne.		
19) Für die Notifikation, wenn der Bericht oder Vortrag abgehen soll	—	2
20) für Inrotulation der Akten, so deren vorhanden, von den Partheyen zusammen	—	4
21) für einen Bericht oder Vortrag, wenn er kurz ist, und nur die Akten eingesendet werden	—	6
so er ausführlich und darinne ein rechtliches Bedenken enthalten	1	—
22) wenn Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, erhält ein Auditeur über Roß- und Fuhrlohn, inclusive Zehrung, täglich	—	21
23) für Aufsuchung abgethaner Akten, auch Nachschlagen und Extrahiren aus selbigen, excl. der Kopialien	—	2
24) für ein schriftliches Attestat, so über einen und den andern Punkt auf Ansuchen, unter dem großen Siegel ertheilet wird, excl. der Kopialien	—	5
wenn es unter dem kleinen Siegel und unter des Aktuarii Unterschrift oder sonst ad acta ertheilet wird	—	4
25) Kopiales von einem Blatte, jedoch, daß auf einer Seite bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn	—	1

Tit. II.

Von den in Streitsachen vorkommenden Handlungen.

	Thlr.	Gr.
27) für eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren, in Sachen so nicht zu den geringfügigen zu rechnen		

	Thlr.	Gr.
nen (s. No. 53.) nachdem sie weitläuftig und wichtig sind 6, 8 bis	—	12
28) von Armen auf den letztern Fall	—	6
29) für eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, außer des Gerichtswebels Gebühren, auf die Person	—	1
wenn aber mehr als 6 Personen in einer Sache zu zitiren seyn, darf nicht mehr als	—	6
genommen und pro rata eingetheilet werden.		
30) In Injuriensachen die Partheyen zu vernehmen, von einer Person	—	6
31) für ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verbot, mit oder ohne Strafe, außer denen Kopialien	—	4
32) für ein Verhör im Fortgang des Prozesses, wobey ein Protokoll gehalten wird, von jeder Part, wenn sie gleich in mehrern Litiskonsorten besteht	—	8
jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über	2	—
nicht steigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen.		
33) Für ein Kompromiß zu registriren	—	4
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft	—	8
34) für Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andere, das zum Akten kommt, nebst denen sämmtlichen Beylagen	—	1
35) wenn darüber eine Rekognition, oder darauf eine schriftliche Resolution verlangt wird, für deren Ausfertigung	—	2
jedoch ist in denen Fällen, wo es die E. P. O. ad T. 1. §. 7. 8. verlangt, dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.		
36) Für einen Bestellzettel	—	2
37) für eine schriftliche Ladung an die Partheyen, ingleichen an Zeugen u. s. w.	—	4

	Thlr.	Gr.
für die dazu gehörigen Beylagen vom Blatte	—	1
wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders zitiret werden muß, noch entrichtet	—	1
38) für einen Gedenkzettel	—	2
und wenn deren mehr als einer von jedem noch	—	1
39) für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins auf des Parts Ansuchen, außer denen Kopialien und Beylagen	—	4
wo sie aber vom Richter selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.		
40) für ein Patent an mehrere Kreditores oder Interessenten	1	—
41) für die Ediktalzitationes unter dem Gerichtssiegel	—	12
42) für ein Requisitionsschreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, außer den Kopialien	—	4
wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, für jedes folgende	—	2
44) für die Registratur über den, wegen der Insinuation erstatteten Bericht	—	1
wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt	—	4
45) für das Angeben in termino zur Güte oder Recht, zu registriren, ingleichen bey jedem eingebrachten rechtlichen Gesetze, von wem und zu welcher Zeit es ad acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey	—	1
46) für Kautionen de rato, ingleichen pro expensis, oder andere vorkommende passus darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren	—	3
48) für Verpflichtung eines Kalkulators und Taxators	—	8
49) für Ausfertigung der Kuratelen in forma probante	—	12
50) wenn die Güte zwischen den Partheyen in termino mit Fleiß versu-		

chet

	Thlr.	Gr.
chet wird, für die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur von jedem Part 8 bis	—	12
wenn mehrere Personen dabey konkurriren, von jeder Person 6 bis	—	8
jedoch daß es zusammen nicht über ansteige.	2	—
52) Wo solche Güte verfängt und die Sache weitläuftig und wichtig, dem Richter über obiges annoch 16 gr. bis	1	—
53) Gleichwie sich sämmtliche Sätze von No. 27 bis 52. nur von Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, verstehen, also passiren hingegen, in geringfügigen Sachen, nach Maaßgabe des M. v. 28. Nov. 1753. wenn die Irrung durch mündlich Verhör sogleich abgethan wird, für alles und jedes, so bis dahin, seit Anbringung der Klage oder Imploration, zu expediren gewesen, excl. des baaren Verlags	—	16
und wenn auf gehaltene mündliche Verhör der Richter sofort selbst dekretiret, incl. sämmtlicher vorhergehender Expeditionen	—	21
wenn aber verfahren werden müssen, für obiges alles benebst der Inrotulation und Urthelsfrage	1	—
und wenn der Richter darinnen selbst verabschiedet, über obiges annoch	—	8
wie denn auch bey denen, nachhero etwa auflaufenden Judizialien in geringfügigen Sachen, jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was nach dieser Taxordnung in wichtigen Fällen, bey denen post No. 59. folgenden Rubriken, zu nehmen erlaubt ist, gefordert werden mag.		
54) Von Sätzen ad acta zu schreiben, auf jedes Blatt	—	1
55) für Liquidation der Gerichtsexpensen ad acta, bey jedem Termine	—	2
56) für die Inrotulation der Akten, dazu der Termin gleich bey der ersten Citation zu benennen, giebt jeder Theil	—	3
wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, für die Citation	—	3
57) für eine Urthelsfrage, allerseits Parthenen	—	6
58) für einen Abschied auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es ein Interlokut,	—	12
ein Definitiv	1	—
59) für die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich bengefüget werden, noch halb so viel als für den Bescheid.		
60) für ein Dekret, so aus einem, beym Dikasterio eingeholten rechtlichen Informat gefertiget wird	—	12
wenn mehrere Parthenen außer Klägern und Beklagten, von jeder	—	6
61) für die Citation zur Publikation eines Urthels oder Abschieds	—	3
und so viel der, in eine gemeinschaftliche Citation vorzuladenden Citandorum sind, von jedem	—	1
jedoch daß es nicht über	—	12
komme.		
62) Für Publikation eines Urthels oder Abschieds, incl. der Registratur, haben die gesammten Parthenen zu entrichten	—	8
64) für Abschrift eines Bescheides oder Urthels, wenn sie begehret, und in vim publicati zugeschickt wird	—	2
wenn es aber über einen Bogen, noch dazu die Kopiales.		
65) Für verlangte Abschrift eines Befehls	—	2
66) für ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati zugesendet wird	—	3
67) für die Registratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präsentation	—	3
68) für die Registratur über deren Rejektion	—	3

	Thl.	Gr.
69) für die Notifikation solcher Rejektion	—	3
70) für die Präsentation einer Appellation	—	1
72) für die Citation zu Ablösung des Berichts oder Vortrags	—	3
73) für die Notifikation an Appellanten	—	2
75) für die Registratur über die Relationen wegen der Insinuation	—	1
76) die Ablösung des Berichts oder Vortrags zu registriren	—	2
77) für die Inrotulation der Akten bey deren Einschickung	—	3
78) für Reverentialaposteln	—	12
79) für einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht oder Vortrag	1	—
80) für ein, vom Part in diesen und andern Fällen veranlaßtes Inserat, wenn es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläuftig abgefaßt, 4, 6, 8, 10 bis	—	12
82) für Aufsetzung eines deferirten oder referirten Eydes, nebst dem Eyde für Gefährde, ingleichen eines jeden andern Eydes, nachdem er weitläuftig	—	8
83) für Abnahme dergleichen, entweder ganz oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschlossen der über dessen Leistung und vorhergegangenen Admonition gefertigten Registratur, von der Person	—	8
jedoch, daß es, wenn mehrere Litiskonsorten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über	2	—
ansteige.		
84) Für einen Dilationsschein	—	4
85) wenn die Dilation cum solemnitate legali ertheilet wird	—	12
86) für die Registratur über Produktion derer induzirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Dokumente	—	3
excl. der Kopialien vom Blatt	—	1
87) für ein Dokument zu vidimiren ad acta, oder unterm kleinen Siegel	—	4
excl. der Kopialien.		
89) Bey weitläuftigen, alten und unleserlichen Schriften, hierüber annoch 8 bis	—	12
90) für gerichtliche Verwahrung derselben Dokumente	—	3
91) für Requisitoriales oder Kompulsoriales, excl. der Kopialien	—	4
92) für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen	—	6
und nach Weitläuftigkeit der Sache	—	12
93) für Arbitrirung und Rejektion derer Artikel, oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzulassig sind 8 bis	—	16
94) für einen Zeugen auf Artikel abzuhören, wenn deren unter und bis 15 sind	—	6
von 15 bis 30	—	12
von 30 bis 50	—	18
von 50 und darüber von jedem Artikel	—	½
95) für Ausfertigung des Rotuli in forma probante, excl. der Kopialien	—	12
96) wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Produkt von jedem Interrogatorio auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen läßt, wie bey den Artikeln.		
97) Für die Publikation eines Beweises Gegenbeweises mit Zeugen, und solche zu registriren	—	6
98) für die Registratur derer eingelaufenen Produktessätze.	—	6

Tit. III.

Von denen bey Actibus voluntariæ jurisdictionis vorfallenden Unkosten.

	Thl.	Gr.
99) Für eine Vormundschaftsbestätigung zu einem besondern gewissen actu, wenn nur eine Registratur darüber verfertiget wird	—	3
wenn die Ausfertigung schriftlich geschiehet, incl. vorstehender 3 Gr.	—	6
100) für Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii	—	8

101) für

Thl. Gr.

101) für einen mündlich eröffneten letzten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten niederzulegen, wenn der Testator davor in Person erscheinet,
- bey Unteroffiziers und Gemeinen — 12
- bey Kapitäns und Subalternoffiziers 1 12
- bey Staabsoffiziers , 2 —

102) wenn die Gerichte ins Haus erfordert werden,
- auf den ersten Fall , — 16
- auf den andern Fall , 1 16
- auf den dritten Fall , 2 12

103) für Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalb nöthigen Registratur und Rekognition, wenn der Testator selbst in Gerichten erscheinet,
- bey gemeinen Soldaten , — 6
- wenn er die Gerichte zu sich fordern läßt — 12

104) bey Kapitains und Subalternoffiziers,
- auf den ersten Fall , 1 —
- auf den letztern Fall , 1 8

105) bey Staabsoffiziers,
- auf den ersten Fall , 1 16
- auf den letztern Fall , 2 —

106) wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament wieder zurückgenommen und kassiret wird, für die diesfalls gefertigte Registratur,
- bey Staabs- und Oberoffiziers — 12
- bey Unteroffiziers und Gemeinen 4 bis — 6

107) für ein Kodizill wie bey denen Testamenten.

108) Für Eröffnung u. Publikation eines Testaments, benebst der Registratur,
- bey Staabs- und Oberoffiziers 1 —
- bey Unteroffiziers und Gemeinen — 12

109) für Abschrift von einem gerichtlichen Testament von dem Blatt, es muß aber, wie bey No. 25. gedacht, geschrieben seyn , , — 1

110) für dessen Vidimus unterm kleinen Siegel , , — 6

Thl. Gr.

111) für Versiegelung einer Erbschaft und für die Registratur,
- bey Staabsoffiziers , 2 —
- bey Kapitains und Subalternoffiziers 1 —
- bey geringen Erbschaften, und zwar bey Unteroffiziers und Gemeinen — 16

112) für die gerichtliche Resignation einer Erbschaft, halb so viel, als für die Obsignation.

113) Für Inventirung einer Verlassenschaft, für jeden Tag,
- bey Kapitains und Subalternoffiziers 1 —
- bey Unteroffiziers und Gemeinen — 16

Jedoch sind die Unvermögenden billig zu behandeln, auch jeden Tag 7 bis 8 Stunden zur Arbeit anzuwenden. Wenn wenigere Stunden expediret worden, wie solches bey dem Protokoll getreulich anzumerken, so ist für jede Stunde dem Richter 4 Gr. und resp. 2 Gr. abzuziehen. Schreibegebühren werden vom Blatt 1 Gr. besonders bezahlet.

114) Für die Ausfertigung des Inventarii, über die Kopiales, nach Verhältnis der Arbeit , 16 Gr. bis 1 —

115) einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, und die Registratur darüber zu halten, täglich 1 —

116) für die Extension und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung, auf gleiche Weise, wie bey dem Inventario, die Kopiales müssen von dem Blatte absonderlich bezahlet werden, mit — 1

117) für die, von Erben gesuchte Konfirmation einer, außer Gerichte geschehenen Erbtheilung, aufs höchste 1 —
- von mittelmäßigen , — 16
- von geringen , — 8

118) für einen Extrakt aus dergleichen Erbtheilung vom Blatte , — 1

119) für dessen Vidimirung unterm kleinen Siegel, überhaupt , — 6

120) von einer gerichtlich beschehenen, oder zur Konfirmation insinuirten

Thl. Gr.

Schenkung unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geschenkten sich beläuft

	Thl.	Gr.
unter und bis 10 Fl.	—	6
" " " 100 "	—	12
" " " 500 "	—	18
" " " 1000 "	1	—
wenn es mehr beträgt	1	12

und höher nicht.

121) Wo aber keine Summe bestimmet ist, als bey Schenkung der Gerade und des Heergeräthes,
bey Staabsoffiziers . . . 1 8
bey Kapitains und Subalternoffiziers — 16
wäre das Quantum gar geringe und unter 10 Fl. . . . — 6
auch bey Unteroffiziers und Gemeinen.

122) Für eine Schenkung auf Todesfall, wie für Annehmung eines schriftlichen Testaments, No. 103, 104 u. 105.

123) Für Konfirmation einer, außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaktion, Ehestiftung, Emanzipation, Adoption und anderer dergleichen Handlungen und Kontrakte,
bey Kapitains und Subalternoffiziers 1 —
bey Unteroffiziers und Gemeinen aber — 12

124) für einer Frauen gerichtliche Verzicht zu registriren, und in forma probante auszufertigen,
bey Kapitains und Subalternoffiziers — 16
bey Unteroffiziers und Gemeinen aber — 6

125) wenn sie eydlich geschiehet,
bey Kapitains und Subalternoffiziers 1 —
bey Unteroffiziers und Gemeinen aber — 8

126) für eine Registratur über Rekognition eines Kontrakts und Schuldbriefs, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gericht geschiehet . . . — 12
bey Unteroffiziers und Gemeinen aber — 6
im Hause . . . 1 —

Thl. Gr.

Tit. IV.

Von Hülfssachen.

127) Eines Schuldners Mobilien und Effekten aufzuschreiben, und in ein richtiges Verzeichniß zu bringen,
bey Kapitains und Subalternoffiziers täglich . . . 1 —
bey Unteroffiziers und Gemeinen — 8
doch sind des Tages wenigstens 7 bis 8 Stunden dazu anzuwenden, im übrigen wie bey No. 113.

128) Für gerichtliche Versiegelung derer Mobilien, und die Registratur darüber zu halten,
bey Kapitains und Subalternoffiziers — 16
bey Unteroffiziers und Gemeinen — 8

129) für Arretirung einer Person wegen Wechsel- und anderer Schulden, in oder außer deren Quartier, und für die diesfalls gefertigte Registraturen,
bey Kapitains und Subalternoffiziers 1 —

130) den Arrest in Wechselsachen zu relaxiren . . . — 16

131) für eine Auspfändung auf Schuld, — 6

132) für ein Praeceptum de non solvendo vel alienando . . . — 4
wo es einiger weitläuftiger Untersuchung der Sache gebraucht — 8

133) für Relaxation oder Kassation dergleichen Präzepts . . . — 4

134) für eine Hülfsauflage — 4

135) für Aufnahme und Prorogation eines Hülfstermins auf der Partheyen Instanz . . . — 4
wenn es von dem Richter ex officio geschiehet; so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.

136) Für Konstituirung eines Liquidi vor der Hülfe . . . — 12

137) für die Exekution und Hülfe 1 —

138) wenn solche noch zu rechter Zeit pro realiter facta angenommen wird — 8

139) fürs Patent wegen Verkaufung verholfener Mobilien . . . — 8

140) für

	Thl.	Gr.
140) Für Verkauf verholfener Mobilien, täglich	1	—
und ist des Tages 7 bis 8 Stunden zu expediren, wie bey No. 113.		
142) Für die Notiz, wenn solches in Zeitungen bekannt gemacht wird	—	6
als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notifikation vonnöthen, zu entrichten.		
143) Für eine Exekution in Nomina	—	8
144) eine Cessionem bonorum zu registriren, excl. derer Kopialien	—	12

Tit. V.

Von denen Untersuchungen, Inquisitionen und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

	Thl.	Gr.
145) Für eine Rüge zu registriren, den Inkulpaten darüber summarisch zu vernehmen, und die Registratur nach rechtlichem Erkenntnisse zu verschicken, auch das eingekommene Rügendezisum zu publiziren, überhaupt	—	16
146) wenn Zeugen darüber zu vernehmen, wie bey No. 92.		
147) Für einen über dergleichen Rüge, in sofern es thunlich, sofort ertheilten Abschied und dessen Publikation	—	6
148) für eine Registratur über eine Denunziation, wenn sie weitläuftig	—	12
149) für einen Verwundeten oder andern Beschädigten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, außer denen Reisekosten	—	16
excl. des Medizi und Chirurgi Besichtigung und Bericht, mit welchen der Richter besonders zu handeln, oder deren Forderung zu den Akten zu liquidiren, und in dem einzuholenden Urthel der Ermäßigung zu gewarten hat.		
150) Für einen todten Körper aufzuheben, die Denunziation wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren	—	12
151) der Aufhebung und Sektion eines Todten beyzuwohnen, die deshalber nöthige schrift- und mündliche Verordnung zu thun, den Medikum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registratur zu fertigen	1	—
155) für eine gemeine, bey Inquisitionibus nöthige Missive	—	3
wenn aber die Missiven umständlich abzufassen, und der Richter ein mehreres, als hier verordnet, fordern zu können vermeinet, so hat er solches ad acta zu liquidiren und rechtliche Ermässigung darüber zu gewarten.		
156) Für einen Haft- und Steckbrief wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner	—	6
und wenn deren unterschiedene ausgefertiget werden, von jedem annoch	—	3
157) für ein sicher Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner ertheilet wird,		
bey einem Kapitain u. Subalternoffizier	—	12
158) für einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen	—	6
159) für die Instruktion zur Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners	—	6
161) für ein summarisches Verhör des Inkulpaten oder Inquisiten, 6, 8 bis	—	12
es wäre denn, daß bey weitläuftigen und mühsamen Verhören ein mehreres annoch zu passiren wäre, als welches richterlicher Ermäßigung zu überlassen.		
162) Für Abfassung der Inquisitionalartikel oder Vernehmungspunkte von jedem	—	½
jedoch daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkenntnisse durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden; sind aber deren mehr als 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur	—	¼

	Thl.	Gr.
163) den Inquisiten oder Inkulpaten über solche Artikel oder Punkte zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Artikel oder Vernehmungspunkt . .	—	½
und wenn deren 96 sind, von jedem der übrigen .	—	¼
jedoch ist dem Ermessen des Judicis moderantis anheim zu stellen, in dem einen sowohl als andern Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein mehreres hierunter passiren zu lassen.		
164) Für Abfassung der Artikel, darüber Zeugen abzuhören, von jedem	—	½
wenn deren aber über 48 sind, von jedem der übrigen .	—	¼
165) einen Zeugen vorzuladen	—	3
166) für jeden Zeugen zu vereyden, dessen Deposition zu registriren, und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, für jeden Artikel	—	½
und wenn deren über 96 sind, von jedem	—	¼
167) für die Konfrontation über die summarische Verhör und Registratur überhaupt .	—	6
sonst aber auf jeden Artikel oder Punkt, darüber sie beschiehet .	—	½
wenn jedoch die Konfrontation nebst der darüber gefertigten Registratur außerordentlich mühsam und weitläuftig, bleibt dem Richter frey, seine Mühe besonders ad acta zu liquidiren, damit diesfalls die Ermäßigung im Urthel geschehe.		
168) Für eine Registratur über die, in Untersuchungen vorfallenden Dinge	—	3
169) für Beywohnung einer, vom Defensor und andern mit den Arrestanten gesuchten Unterredung	—	4
170) für Beywohnung, wenn dem Advokaten die Akten zum Durchsehen und exzerpiren vorgeleget werden, jedesmal	—	6

	Thl.	Gr.
171) für Verstattung einer Frist zur Defension und Beybringung der Nothdurft . .	—	3
172) für eine schriftliche Auflage	—	3
173) für eine Urthelsfrage	—	6
174) für Inrotulation der Akten bey Verschickung nach rechtlichem Erkenntniß . .	—	2
175) für den, vor Publikation des Urthels zu erstattenden Vortrag	—	12
178) das Urthel zu publiziren und zu registriren . .	—	4
179) für einen Reinigungseyd abzufassen, und von dem in Untersuchung befangenen abzunehmen 6 bis	—	8
181) eine Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen .	—	8
183) für Haltung eines Kriegsrechts über Kapitains und Subalternoffiziers, wenn es 8 Tage währet	4	—
sonsten nur .	2	—
184) der Exekution einer Todesstrafe beyzuwohnen, das Urthel auf dem Richtplatz nochmals zu publiziren, und die diesfalls nöthige Registratur zu fertigen . .	1	—

Alle vorstehende Sätze finden nur alsdann statt, wenn Offiziers wegen gemeiner Rügen oder Verbrechen, oder auch wegen Malversation in Untersuchung gerathen, welchen Falls sie die Gerichts- und andere Unkosten, dieser Taxe gemäß, zu entrichten haben.

In bloßen Militär- und Dienstsachen werden die Untersuchungen ex officio geführet.

Auch haben die Auditeurs die Untersuchungen gegen Unteroffiziers, Gemeine und Offiziersbedienten, auch derer ersten bey ihren Korps sich befindende Weiber und Kinder ex officio zu führen; es wäre denn, daß eine oder die andere dieser Personen eigenes Vermögen besäßen, als wovon sie die auflaufenden Unkosten zu bezahlen allerdings gehalten sind.

Auditorium, s. Hörsal.

Auerthier, s. Jagd.

Aufbau, s. Gebäude.

Aufborgen. Wegen des Aufborgens junger Leute ist das M. v. 21. April 1724. C. A. II. p. 2085. nachzusehen. S. auch Wechsel.

Aufdingen. Handwerker sollen bey der Lehrjungen Aufnehmung kein übermäßiges Aufdingegeld verlangen, oder allzuhohe Zehrung fordern. P. O. v. 22. Jun. 1661. T. 21. §. 5. M. weg. Abstell. d. Handw. Misbr. von 1731. §. 7. S. C. A. I. p. 584. s. Lehrling, Lehrjunge.

Beym Aufdingen soll etwas zur Armenkasse gegeben werden, und zwar 1 Gr. Mand. v. 11. April 1772. c. I. §. 7. n. 9.

Aufgebot. Ehe diejenigen, so sich in den Ehestand begeben wollen, aufgeboten werden können, hat der Pfarrer Erkundigung einzuziehen, ob das Verlöbniß mit der Aeltern oder Vormünder Wissen und Genehmigung geschehen sey. Ferner ob sich keines von beyden mit einem andern ehelich verlobet, sodann ob sie mit einander in Bluts- oder Schwägerfreundschaft verwandt, ingleichen das heilige Nachtmahl empfangen, und endlich den Katechismum gelernet, ohne dessen Erkenntniß sie nicht aufgeboten werden sollen. Gen. Art. 13. C. A. I. p. 684. und Corpus juris eccles. p. 47. Eheordn. c. V. C. A. I. p. 538. und Corp. jur. eccles. p. 624.

Wenn die neuen Eheleute nicht in einer Stadt oder Dorfe wohnen, soll der Junggesell von dem Pfarrer, in dessen Kirchspiel die Jungfrau wohnet, so ihm verlobet ist, ein Zeugniß an seinen Pfarrer nehmen, und sich daselbst auch aufbieten lassen. Es müssen aber die Personen, so sich in den Ehestand begeben wollen, 3 Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten werden, ebend. und ist dagegen ohne besondere Dispensation nicht zu handeln. Bef. vom 3maligen Aufgebot d. Ehel. v. 20. April 1683. C. A. I. p. 1037. und Corp. jur. eccles. p. 586.

Wenn dagegen nach dem ersten Aufgebot appelliret wird, soll mit dem zweyten und dritten zwar verfahren, jedoch sogleich berichtet und mit der Trauung angestanden werden. Wird aber vor dem ersten Aufgebot appelliret, so kann dieses nicht für sich gehen, sondern es ist zuvor zu berichten. 33ste neue Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 359.

Sind Ehesachen ganz streitig geworden, so sollen die Geistlichen mit Aufbietung und Trauung der Partheyen auf bloße Vorzeigung einer Abschrift von dem gesprochenen Urthel ohne vorgängige Anordnung aus den Konsistoriis nicht verfahren. O. K. Verordn. vom 2. Juny 1719. S. C. A. I. p. 261 f. und Corp. jur. eccles. p. 591.

Es sollen auch die Pfarrer, wenigstens vor dem andern Aufgebot, keine Proklamationsscheine ausstellen, O. K. Verordn. von 1731. ib. I. p. 262 f. u. es müssen dergleichen Scheine auf Stempelpapier geschrieben werden. O. A. Pat. weg. d. v. d. Geistl. zu gebr. Stpp. v. 27. Aug. 1761. ib. III. p. 304.

Diejenigen Personen, welche, weil sie ihrer Aeltern Konsens nicht erlangen können, oder sonst etwas vorhanden, welches die Ehe hindert, sich außer Landes begeben, und ohne Aufgebot und Zeugniß oder auch sonst zur Ungebühr außerhalb ihres Kirchsprengels sich kopuliren lassen, sollen mit 14tägigem Gefängniß, oder für jeden Tag zu zweytägiger Handarbeit, die zum Besten der Kirchen und Schulen geleistet werden muß, angehalten werden. Rescr. an d. leipz. Konsist. v. 17ten May 1715. vom 1. Nov. 1730. und 11. März 1740. in Schaumburgs Einleit. zu den sächsischen Rechten P. I. Exerc. 4. §. 16. p. 64.

Soldaten, wenn sie gleich einen Trauschein von ihren Offiziers vorzeigen, dürfen und sollen ohne Aufgebot nicht getrauet werden. Rescr. a. d. leipz. Konsist. v. M. Dec. 1709. im Schaumburg am ang. O. auch im Corpus juris eccles. p. 589.

Gefallene Personen können nach vorgängiger endlicher Bestärkung ihrer Ledigkeit und nach Befinden der Einwilligung oder des Todes ihrer

ihrer Aeltern, ohne Aufgebot getrauet werden. Rescr. v. 25. July 1732. a. d. leipziger Konsist. im Schaumburg a. a. O.

Es ist jedoch dieses durch das Rescr. vom 29. May 1775. dahin abgeändert, daß in Zukunft auch solche Personen, welche sich vor der öffentlichen Zusammengebung fleischlich mit einander eingelassen, nichts desto weniger vorhero, jedoch ohne im mindesten ihren Fehltritt zu erwähnen gleich andern zu dreyenmalen öffentlich aufgeboten werden sollen. Denen Konsistoriis ist jedoch aber nachgelassen in höchstdringenden Fällen eine Ausnahme zu machen, und die Trauung ohne Aufgebot nachzulassen. Corp. jur. eccl. Contr. p. 178.

Für das Aufgebot der Militärpersonen erhalten die Geistlichen nach einem gnädigsten Regulativ vom Jahr 1785. T. 1. bey Aufgeboten und Trauungen:

1) für das dreymalige Aufgebot der Militärpersonen ihrer Kinder und Dienstboten in Städten . 12 Gr.
2) wenn das Aufgebot an mehrern Orten zu verrichten, an jedem resp. eben so viel.
3) Für das darüber ausgestellte Zeugniß in Städten . 4 .
auf dem Lande . 3 .

Stempelpapier ist nur alsdann, wenn es eigends verlangt wird, dazu zu nehmen und zu bezahlen.

Aufgeld, s. Agio.

Aufhebung todter Körper. Diese gehöret für die Obergerichte. L. O. v. 1550. Rubr. Was zu Obergerichten ꝛc. L. O. von 1555. T. Was zu Obergerichten ꝛc. Dieses ist jedoch in der Oberlausitz dahin abgeändert, daß auch diejenigen, die mit alten Obergerichten nicht versehen sind, die Aufhebung der todten Körper verrichten können. Erklärung Kön. Matthiä d. M. v. 20. Jan. 1605. die peinl. Sach. und and. Frev. That. betr. vom 18. Aug. 1611. C. A. III. p. 139 n. 141. und Ob. Lausitz. Kollekt. Werk I. p. 186.

Aufkauf, Aufkäufer. Die Aufkäufer auf dem Lande sind sowohl als der Landmann mit ihrem Zuwachse in die Städte zu weisen. Bef. weg. d. Aufk. a. d. Lande ꝛc. vom 14. Sept. 1729. C. A. II. p. 87.

Besonders wurde bey gering ausgefallener Aerndte den Vor- und Aufkäufern des Getreides, die sich durch obrigkeitliche Atteſtate, daß sie für die Landeseinwohner oder in hiesigen Städten befindliche Bäcker dasselbe einkaufen, nicht legitimiren konnten, dessen Verabfolgung verboten. Bef. v. Vor- u. Aufk. d. Getr. v. 29. Jan. 1762. S. C. A. I. p. 850.

So wurde auch bey entstandener Theurung der Getreideaufkauf verboten. Gen. d. Vor- und Aufk. d. Getr. betr. v. 23. Aug. 1771. ibid. I. p. 990. M. v. 1773. n. 1 und 3.

Bescheinigungen zum Einkaufe des Getreides sollen nicht an unbekannte Personen, und längstens auf 4 Wochen ausgegeben werden, nach deren Abfluß sie ferner nicht gültig sind. M. v. 1773. n. 4. Die Strafe ist Konfiskation oder Einbringung des Werths, die halb dem Denunzianten, halb der Obrigkeit des Orts und den Armen gehöret. Die unterweges etwas wegkaufen, werden überdieses noch mit Gefängniß, die Einnehmer aber sonst hart bestrafet. M. v. 1773. n. 2.

Auch sollen Obrigkeiten monatlich eine Spezifikation von dem, in jedem Ort erhandelten und abgeführten Getreide zu dem Amte eingeben, diese solche nebst einer Tabelle an die Kreisamtleute einschicken, bey 10 Thlr. Strafe. Ebend. und Gen. v. 23. Aug. 1771. S. C. A. I. p. 990 f. welches jedoch alles durch das Rescr. v. 23. Juny 1773. wieder aufgehoben ist. Vergl. Ausfuhre.

Wegen Aufkauf des Garns, der Schaaffelle und der Wolle, s. Garn, Schaaffell, Wolle und Ausfuhre.

Aufkündigung. Dasjenige Gesinde, so aufs künftige Jahr in Diensten zu bleiben nicht gesonnen ist, soll ein Vierteljahr vorher den Dienst aufsagen; wo aber die Aufkündigung nicht geschiehet, ist es verbunden, den Dienst noch ein Jahr lang fortzusetzen. Pol. Ordn. v. 22. Jun. 1661. T. 23. c. II. §. 3. C. A. I. p. 1595. In der Oberlausitz muß dasselbige wenigstens 8 Wo-

8 Wochen vor geendigter Miethzeit der Herrschaft den Dienst aufsagen, diese aber auf die beschehene Anfrage, ob sie das Gesinde behalten wolle, sich längstens binnen 8 Tagen zu erklären, sonst wird die Miethe auf die Anfangs gesetzte Zeit für erneuert geachtet, kein Miethgeld darf aber nicht wieder gegeben werden. O. L. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 2. §. 14. S. C. A. III. p. 195 f. und Oberlaus. Kollektionswerk III. II. 3. 5. in Meißners chronol. Regist. p. 155. In der Niederlausitz muß die Aufkündigung des Dienstes längstens 6 Wochen vor Ausgang der Miethzeit von der Herrschaft oder Gesinde geschehen. M. weg. d. erläut. Ges. Ordn. v. 3. Sept. 1750. §. 3. ib. III. p. 358 f.

Auflage. Statt des sonst angelegten Arrests kann ein Gläubiger gerichtliche Auflage ausbringen, worinne dem Schuldner alle fernere Verpfändung und Veräußerung untersaget wird. E. P. O. ad T. 51. p. 292.

Bey gesuchtem præcepto de non solvendo geschiehet die Auflage sowohl an den Hauptschuldner, als an den Schuldner des Gläubigers, und zwar binnen 3 Wochen. 27. Dec. und Erl. Rescr. v. 19. Febr. 1721. C. A. I. p. 1203.

Auflassung der Lehn, s. Lehnsauflassung.

Auflauf. Obrigkeiten sollen ihre Unterthanen und Bedienten, sich ruhig zu bezeigen, auch bey ihren Zusammenkünften alles Gezänke zu vermeiden, ernstlich anhalten. M. wid. d. Aufl. u. Tumultuir. v. 2. July 1726. S. C. A. I. p. 531. s. übr. Aufruhr.

Auflegegeld. Was die Verwendung des sogenannten Auflegegeldes, welches die Gesellen und Diener monatlich bey ihren Zusammenkünften bezahlen, betrifft, so wird solches 1) zur Erhaltung oder Miethe der Herberge, 2) zur Verpflegung armer und kranker Gesellen, und 3) zum Reisepfennig für die einwandernden Diener und Gesellen, die keine Arbeit finden können, verwendet. M. d. G. Inn. Art. f. Künstl. Profeß. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. c. XI. §. 13.

Vom Auflegegeld sind keine Schmausereyen auszurichten. Ebend. Die Einnahme und Berechnung des Auflegegeldes hat der Altgeselle. S. Altgeselle.

Das Auflegegeld wird in einer Büchse unter doppelten Schlössern verwahret, wozu die zugeordneten Beysitzer einen Schlüssel, und der Altgeselle den andern hat. Ebend.

Uibrigens darf die Büchse, worinne sich das Auflegegeld befindet, nicht auf der Herberge verbleiben, sondern muß dem Innungsältesten nach jeder Zusammenkunft übergeben werden. Ebend.

Aufnehmen einer Gegend. Niemanden, er sey auch wer er wolle, ist ohne ausdrückliche Erlaubniß oder hierzu erlangten Paß, eine Gegend aufzunehmen erlaubet, vielmehr sollen diejenigen, die über dergleichen Arbeiten betreten werden, und sich nicht legitimiren können, arretiret, und diesfalls Anzeige an die Behörde erstattet werden. Rescr. v. 18ten Aug. 1791.

Gerichtsobrigkeiten und Grundeigenthümern ist jedoch die Aufnahme derer ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen oder eigenen Grundstücke vergönnet. Ebend.

Beamte, Forstbediente und andere churfürstliche Diener sollen in churfürstlichen oder andern zu ihren Amts- und Dienstobliegenheiten gehörigen Angelegenheiten, wenn sie genaue Aufnehmungen einer oder der andern Landesgegend mit Meßinstrumenten zu machen haben, hierzu vom geheimen Finanzkollegio, oder nach Beschaffenheit der Gegenstände von der Landesregierung, oder, falls dergleichen Aufnehmen in Steuersachen vorfällt, von dem Obersteuerkollegio mittelst eigener Befehle autorisiret werden. Ebend.

Dem Militär ist mit dem Kompasse und der Schreibtafel in Schrittaufnehmungen sich zu üben nachgelassen, doch dürfen dergleichen Uibungen nicht über eine Viertelmeile weit im Umkreis ihres Quartierstandes angestellet werden, sie auch hierzu jedesmal besondere darauf eingerichtete Erlaubnißscheine von ihrem Regimentskommandanten haben. Auf größere Ent-

Entfernungen darf weder von dem Regimentskommandanten, noch von den Generalinspekteurs ein Erlaubnißschein gegeben, sondern zuförderst höchsten Orts unmittelbar darüber angefraget werden. Ebend.

Auf Ungebührnisse dieser Art haben die Aemter und Obrigkeiten Aufsicht zu führen. Ebend.

Aufruhr, Aufrührer. Bey Gelegenheit der Unruhen, welche der Landmann im August des Jahres 1790 gegen die Erb- und Gerichtsherren veranlaßte, wurde verordnet, daß alle diejenigen, welche entweder neue Empörungen verhängen, oder die bereits verhangenen fortsetzen, der Leistung derer, ihren Gerichtsherrschaften schuldigen, in ungezweifelter Observanz beruhenden Dienste, sich entbrechen, oder die Ausübung wohlhergebrachter Huthungs- und anderer Befugnisse stören, oder sonst auf irgend einige Weise ihren Gerichtsobrigkeiten den ihnen und ihren Anordnungen schuldigen Gehorsam zu entziehen, sich erdreusten würden, zu ihrer Schuldigkeit auf das strengste angehalten; diejenigen aber, so sich denen, zu diesem Endzwecke vorzukehrenden Maaßregeln mit Thathandlungen widersetzen, bey Tumult und Auflauf, geschehe es auch nur aus bloßer Neugierde, sich einfinden, und auf geschehenes Zurufen und Ermahnen sich nicht sogleich nach Hause begeben, oder gar als Urheber und Anstifter sich verdächtig machen, mit militärischer Gewalt, sollte es auch mit Verletzung ihres Leibes oder Verlust ihres Lebens geschehen müssen, dazu gebracht, und diejenigen, so bey solcher Gelegenheit ergriffen würden, wenn nicht die Beschaffenheit des Verbrechens Lebensstrafe erforderte, ohne allen weitern Prozeß auf den Vestungsbau, oder in die Zucht- und Arbeitshäuser, bis zu weiterer Verordnung gebracht werden sollen. Verordn. v. 26. Aug. 1790.

Dagegen soll allen denjenigen, so einen Rädelsführer, Aufwiegler oder Rathgeber angeben, so bald ihre Anzeige gegründet befunden wird, eine Prämie von 100, und nach Befinden mehr Thalern gereichet werden; und wenn Mitschuldige die Anstifter und Rathgeber glaubwürdig anzeigen, ihnen solches zur Milderung der sonst verwirkten Strafe zu statten kommen. Ebend.

Was die Bergleute anbetrifft, so ist das M. weg. d. Aufl. u. Tumultuir. v. 2. July 1726. S. C. A. I. p. 531. durch das M. vom 25. Febr. 1739. ib. p. 1374. welches ihnen jährlich zweymal, und auch bey den Bergpredigten vorgelesen werden soll, bekräftiget worden. Bef. v. 17. Juny 1739. ib. I. p. 233.

Es muß jedoch ein jeder nicht nur alle Veranlassung eines Tumults und Aufruhrs sorgfältig vermeiden, sondern auch durch ein richtiges und vorsichtiges Verhalten allen Verdacht einer dergleichen Veranlassung, oder Theilnahme am Aufruhre, von sich zu entfernen suchen. M. wid. Tum. u. Aufr. v. 18. Febr. 1791. §. 19.

Für Aufruhr, oder doch als Veranlassung dazu, oder aber ein diesem verwandtes Verbrechen wird gehalten, a) alle unrechtmäßige Selbsthülfe, eigenmächtige Verweigerung hergebrachter Schuldigkeiten, ingleichen alle gewaltsame Verhinderung anderer in Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse; ang. M. von 1791. §. 1. b) alle Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, und wenn jemand mit Gewalt etwas von ihr zu erzwingen suchet; Ebend. §. 2. c) hauptsächlich aber die Zusammenberufung, Vereinigung und Zusammenrottirung mehrerer Personen zu unrechtmäßiger Selbsthülfe, Verweigerung oder Aufkündigung hergebrachter Schuldigkeiten, gewaltsamer Verhinderung anderer an Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse, Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder einem Versuch, etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, und überhaupt zur Gewaltthätigkeit an Personen und fremdem Eigenthum, es sey auf was für eine Art es wolle; Ebend. §. 3. auch gehöret hierher d) die Verfertigung, Verbreitung und Vorlesung aufrührischer Schriften, ungebührliches Reden und unbefugtes Tadeln öffentlicher Anstalten und obrigkeitlicher Verfügungen, besonders an öffentlichen Oertern und

in

in Wirths- und Schenkhäusern, wodurch die Unterthanen zur Unzufriedenheit und Unruhe verleitet werden können. Ebend. §. 7.

Für Anstifter und Rädelsführer eines Aufruhrs und Tumultes, werden dahero in Gemäßheit der nur eben angeführten Grundsätze diejenigen gehalten, welche 1) andere zu einer Vereinigung zur Ausübung unrechtmäßiger Gewalt und zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit anreizen; 2) die andere um etwas von der Obrigkeit zu erzwingen aufwiegeln; 3) die hierzu Rath und Anschlag geben; 4) die aufrührische Schriften fertigen oder verbreiten; 5) die mehrere Personen zu dergleichen Endzweck zusammen berufen; 6) die einen tumultuirenden Haufen anführen; ingleichen 7) die, bey schon erfolgter Zusammenrottirung, die übrigen zu Ausübung von Gewaltthätigkeiten anreizen, oder auch 8) ruhig gebliebene Unterthanen durch Drohungen oder Thätlichkeiten zur Theilnahme an dem Aufruhre zwingen. Ang. M. wid. Tum. u. Aufr. v. 1791. §. 11. vergl. damit das M. weg. d. Auflauf. u. Tumultuir. v. 2. July 1726. S. C. A. I. p. 531. ingl. v. 25. Febr. 1739. ib. I. p. 1374. und Bef. v. 17. Juny 1739. ib. p. 233.

Für die Theilnahme an einem Aufruhr werden 1) die Berathschlagungen wegen Ausübung unrechtmäßiger Gewalt und Widersetzung gegen die Obrigkeit, 2) die unterlassene Anzeige von dergleichen Berathschlagungen, so Jemand davon Wissenschaft gehabt, 3) wenn Jemand die, an ihn gelangten aufrührerischen Schriften der Obrigkeit nicht aushändiget, und deren Verbreitung nicht verhindert, angesehen, ingleichen werden als Theilnehmer eines Aufruhrs betrachtet, 4) Wirthe, welche vor oder bey dem Aufruhr unerlaubte Zusammenkünfte in ihren Häusern wissentlich verstatten, 5) alle, die während des Tumults sich zu den Tumultuanten wissentlich gesellen, es denen Ihrigen zulassen, oder die sich unter einem andern Vorwand dabey einfinden, und auf beschehenes Ermahnen der Obrigkeit und des Militärs nicht hinweg begeben, 6) diejenigen, welche andere zu Unterzeichnung solcher Schriften, welche unerlaubte Dinge oder Aufkündigung hergebrachter Obliegenheiten enthalten, zu vermögen suchen, 7) insbesondere sind aber die, welche vor einen entstandenen Tumulte für Andern das Wort führen, 8) oder bey verübter Gewalt oder Widersetzung mitwürken, 9) sich an anderer Personen Eigenthum, oder ihnen selbst thätlich vergreifen, 10) Gefangene mit Gewalt befreyen helfen, 11) bey dergleichen Vorfällen Schieß- oder anderes tödtliches Gewehr, ohne durch ihren Stand und Beruf dazu berechtiget zu seyn, führen, und endlich 12) alle, die den Tumultuanten wissentlich Gewehr, Pulver und Bley verschaffen, oder ihnen sonst Beystand leisten, zu halten. Ang. M. wid. Tumult und Aufruhr v. 1791. §. 15.

Alles, was die Veranlassung eines Aufruhrs oder Tumults betrifft, soll zur allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung mit größter Genauigkeit, vorzüglicher Beschleunigung und erforderlicher Strenge untersuchet und entschieden werden. Mand. wid. Tum. und Aufr. v. 18. Jan. 1791. §. 19. Eben dieses gilt auch von der Theilnahme an einem Aufruhr oder Tumult. Ebend.

Nach dem ang. M. v. 2. July 1725. und der Verordnung v. 26. Aug. 1790. sollen die Tumultuanten als Landfriedensbrecher, ohne Formalität des Kriminalprozesses, sogleich bestrafet werden. Das neuere M. wid. Tum. u. Aufr. hingegen unterscheidet, ob es dabey auf Lebensstrafe ankommt oder nicht. Im erstern Falle hat der Richter bey der anzustellenden Untersuchung alle gesetzlichen Erfordernisse zwar vollständig zu beobachten, allein nichts destoweniger alle unnöthige Weiterungen und Aufenthalt zu vermeiden. Ebend. §. 20. Im andern Falle hingegen, wo blos körperliche- oder auch Festungsbau- und Zuchthausstrafen statt finden, kann hierauf ohne vorhergehende artikulirte Vernehmung und Anberaumung einer, zur Einreichung der Vertheidigungsschrift gewöhnlichen Zeitfrist sogleich erkannt werden. Ebend.

Eben dieses kann sogar bey Einholung rechtlichen Erkänntnisses beobachtet werden. Ebend.

Tumultuanten sollen mit Abhauung der Hand, des Hauptes, und wenn mehrere Verbrechen zusammen kommen, mit dem Rade, auch Konfiszirung der Güter, die andern Kontravenienten aber mit Festungsbau oder Zuchthausstrafe beleget werden. Aug. M. v. 1726. S. C. A. I. p. 534. Nach dem neuern Mandate v. 1791. aber, sollen diejenigen, die einen Aufruhr, der zu seinem Ausbruche gekommen ist, veranlasset haben, mit dem Schwerdt, und bey beschwerenden Umständen mit dem Rade bestrafet werden. Ebend. §. 13. Ist der Aufruhr nicht zum Ausbruch gekommen, oder findet die Todesstrafe aus andern erheblichen Ursachen nicht statt, so soll ein Rädelsführer mit lebenswieriger oder wenigstens zehnjähriger Festungsbau- oder Zuchthausstrafe beleget werden. Ebend. §. 14.

Theilnehmer an einem Aufruhre werden, nach Beschaffenheit ihrer Theilnehmung und deren Folgen, mit 6monatlicher bis 3jähriger Festungsbau- oder Zuchthausstrafe, auf richterliches Ermessen bestrafet. Ebend. §. 16. Haben sie sich aber hierbey gewisser Gewaltthätigkeiten schuldig gemacht, oder andern, bey Verübung derselben, Beystand geleistet, so soll, wann sie eine Lebensstrafe nicht verwürket haben, auf 4 bis 6 jährige Festungsbau- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, oder aber, nach Befinden der Umstände, eine körperliche Züchtigung statt finden. Ebend. Ist ferner der Aufruhr mit Mord, Raub, Brand oder andern härter zu bestrafenden Verbrechen vergesellschaftet; so sind alle diejenigen, die sich zu deren Ausübung mit einander verbunden haben, mit der, auf ein solches Verbrechen festgesetzten Lebensstrafe, und, daferne solche nicht statt findet, mit lebenswieriger, oder wenigstens 10jähriger Festungsbau- oder Zuchthausstrafe, zu belegen. Ebend. §. 17. vergl. Konst. 7 und 43. P. IV.

Wenn sich ein Rädelsführer noch außer denen begangenen Verbrechen gegen die obrigkeitlichen oder Militärpersonen gesetzet, oder gegen die, zur Stillung eines Tumults und Auflaufs gebrauchten Gerichtspersonen, Polizeydiener u. s. w. Gewaltthätigkeiten ausübet, so soll nach richterlichem Ermessen die Strafe verhältnißmäßig, jedoch nachdrücklich geschärfet werden. Ebend. §. 18.

Wenn mehrere Personen sich unterfangen, gegen andere oder deren Eigenthum Gewalt auszuüben, oder sich obrigkeitlichen Verfügungen zu widersetzen, oder aber die Obrigkeit zu etwas zwingen zu wollen, so soll dieselbe mit Zuziehung der Gerichtsfolge, und da nöthig mit Beyhülfe des nächsten Beamten, welcher die Amtsfolge zum Beystand zu gebrauchen hat, ja, nach Erforderniß der Umstände, mit Zuziehung der Miliz, dem Unwesen mit Nachdruck begegnen, die Aufrührer unter Vorstellung der zu gewarten habenden Strafen von ihrem Beginnen abmahnen, und, daß sie sofort nach Hause sich begeben sollen, bedeuten. Geben sie aber diesen Vorstellungen nicht Gehör, so hat die Obrigkeit Gewalt anzuwenden, und die Widerspenstigen, wenn es sogar mit Gefahr Leibes und Lebens geschehen sollte, auseinander treiben, die Rädelsführer, Anstifter und Wortführer aber zur gefänglichen Haft bringen zu lassen; übrigens den Vorfall ohne allen Verzug zur Wissenschaft der ihr vorgesetzten Regierung gelangen zu lassen. Ebend. §. 9.

Wenn ein Aufruhr ausgebrochen, so hat sich ein jeder in seiner Wohnung inne zu halten, auch den Seinigen nicht zu verstatten, daß sie sich zu den Aufrührern gesellen. Ist er aber durch Zufall oder aus Neugierde zu dem Haufen der Tumultuanten gekommen, so hat er sich sogleich zu entfernen und nach Hause zu begeben, oder im entgegengesetzten Fall zu gewarten, daß er als ein Tumultuant und Aufrührer behandelt werde. Ebend. §. 10.

Um dem Ausbruche des Aufruhrs vorzubeugen, so sollen alle Zusammenkünfte von Innungsverwandten oder Gemeinden zum Behuf anzustellender Berathschlagungen ohne Vor-

Vorwissen der Obrigkeit schlechterdings verboten seyn, und die Gerichtspersonen, auch Gerichts- und Polizeydiener, daß dieses nicht geschehe, ein wachsames Auge haben, überhaupt auch, wenn sie sonst ein bedenkliches Zusammenlaufen mehrerer Personen wahrnehmen, oder aber von aufrührerischen Unternehmungen Nachricht erlangen, solches sofort der Obrigkeit bey harter Ahndung anzeigen. Ebend. §. 4, 5 u. 14. Die Obrigkeit aber hat denen ohne Erlaubniß zusammengekommenen oder sonst zusammengelaufenen Personen, bey Vermeidung harter Ahndung, daß sie sich sofort aus einander begeben sollen, gebieten zu lassen, und wenn solches nicht sogleich erfolget, gebührende Zwangsmittel zu gebrauchen, übrigens die zusammengekommenen oder sonst zusammengelaufenen Personen, oder wenigstens die Verdächtigsten unter ihnen über das Ungebührniß und besonders über den Gegenstand und die Absicht der gehaltenen Berathschlagungen, oder die Ursache des Zusammenlaufens zu vernehmen, und, wenn dabey aufrührerische Absichten sich veroffenbaren, dieselben ernstlich davon abzumahnen, ja bey besorgender Gefahr in Gewahrsam zu behalten, den Vorfall aber an die vorgesetzte Regierung zu berichten. Ebend. §. 6.

Zur Erreichung dieser Absicht ist auch den Advokaten anbefohlen worden, die sie um Rath fragenden Unterthanen von aller Selbsthülfe und tumultuarischen Unternehmungen ernstlich abzumahnen, und wenn dieses nicht helfen will, behörige Anzeige davon zu thun; die, so solches unterlassen, ja wohl gar die Unterthanen zur gewaltsamen Selbsthülfe und andern tumultuarischen Unternehmungen verleiten, sollen als Anstifter am Leben oder mit Festungsbau und Zuchthausstrafe beleget werden. Wann sie sich aber aufrührerische Unternehmungen als rechtmäßig zu vertheidigen anmaaßen oder sonst gefährliche Sätze behaupten, werden sie von der Praxi removiret, und nach Befinden mit 4 bis 8 monatlicher Zuchthausstrafe bestrafet. Ebend. §. 24, 25 und 26.

Ferner sollen auch Obrigkeiten auf den Umlauf solcher Bücher und Schriften, die den Aufruhr begünstigen, oder andere Ruhe störende Grundsätze enthalten, ein wachsames Auge haben, und deren Verbreitung möglichst verhindern, auch, wenn sie davon Wissenschaft erhalten, deshalb ungesäumt an die Regierungen berichten. Ebend. §. 27.

Lehrer in Kirchen und Schulen haben ihren Zuhörern von ihren Verpflichtungen gegen die Obrigkeit und denen Vortheilen eines unter obrigkeitlichem Schutz zu führenden stillen und geruhigen Lebens zu unterrichten und zum Gehorsam zu vermahnen. Ebend. §. 28.

Endlich ist noch zur Begegnung aller aufrührerischen Unternehmunnge einem jeden, der solche in Zeiten glaubwürdig anzeiget, oder aber denenselben steuern hilft, eine Belohnung von Ein- und mehrern hundert Thalern versprochen, ja selbst den Mitschuldigen theils Verschonung mit der verdienten Strafe, theils derenVerminderung verheißen worden. Ebend. §. 29 und 30.

Aufsagung, s. Aufkündigung.

Aufsicht. Die obervormundschaftliche Aufsicht in ihrem ganzen Umfange, bleibet bis zur Beendigung der Vormundschaft bey demjenigen Gerichte, von welchem der Vormund bestätiget worden, mit allen davon abhängenden Wirkungen. Vormundsch. O. v. 10. Oktober 1782. c. I. §. 7. sub f. p. 10.

Ein Spezialvormund hat auf der Unmündigen Person und Erziehung keine Aufsicht zu führen. Ebend. c. V. §. 10. p. 26.

Wem die Aufsicht über des Vaters üble Wirthschaft bey Unmündigen zukomme, siehe Anverwandte.

Aufstand, Aufstehen. Das Aufstehen, Auftreiben, Schelten und Aufwiegeln der Handwerker und Handwerksgesellen, ist bey Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe verboten. L. O. v. 1543. T. von Handwerksleut. u. v. 1550. T. eod. ingleichen von 1555. T. eod.

T. eod. Rf. gr. v. 1661. §. 80. Pol. O. von 1661. T. 21. §. 8 u. 11. M. w. d. geschenkt. und ungeschenkt. Handw. auch Auftr. und Schelt. d. Gesell. v. 20. Nov. 1594. C. A. I. p. 1433. M. w. Abstell. der Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 2. S. C. A. I. p. 579. s. auch M. die Gen. Inn. Art. f. Künstl. Prof. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. c. II. Art. 18.

Landesobrigkeiten müssen in deren Aufsuchung und Arretirung einander behülflich seyn, sie entweder selbst bestrafen, oder an die requirirende Obrigkeit zurückliefern, und ihnen überhaupt im Reiche keinen Aufenthalt verstatten. Ang. M. v. 1731. n. 5. ib. I. p. 583.

Aufwechselung, s. Münze.

Aufzüge, s. Lustbarkeit.

Avisen, s. Zeitungen.

Avisobrief. Ohne vorher erhaltenen Avisobrief ist kein Handelsmann einen Wechsel zu akzeptiren oder zu bezahlen verbunden, er thäte es denn per honor di lettera. W. O. v. 2. Okt. 1682. §. 27. C. A. I. p. 2033.

Auch ist er den Wechsel nicht zu akzeptiren schuldig, wenn durch einen Avisobrief verlanget wird, daß er die Tratta auf eine Rechnung stellen solle, die ihm nicht annehmlich ist, er wollte denn den Brief sopra protesto freywillig honoriren. Ebend.

Die kommissionsweise und in Faktorien empfangenen Waaren, soll ein Kauf- und Handelsmann bey dem Angeben in der Accise mit dem Originalavisobrief bestärken. Bef. daß d. K. u. Hand. Leute in ihr. Angebezett. kein. Unterschl. machen, v. 7. Dec. 1657. C. A. II. p. 1285.

Avokation. Bey der Avokation derer, für die Unterobrigkeiten ordentlicher Weise gehörigen Sachen, soll die Landesregierung und die übrigen Kollegia gute Diskretion brauchen, und dergleichen ohne genugsam erhebliche, und in den Rechten gegründete Ursachen, auch ohne vorhergehende Untersuchung nicht anordnen. E. P. O. ad T. 1. §. 9. p. 14.

Besonders aber die Supplikanten, welche die erste Instanz übergehen, wenn nicht die mit einlaufenden Umstände ein anderes an die Hand geben, sogleich mündlich, oder durch eine Signatur dahin verweisen, auch sonst darüber gehörig halten, damit niemand an seiner habenden Gerichtsbarkeit zur Ungebühr beeinträchtiget werde. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. daß Niemand unersuchet rc. C. A. I. p. 48.

Avokatorien, wodurch im Namen des Kaisers des Reichs Unterthanen von fremden Kriegsdiensten abgemahnet werden, sind unterm 14. Jan. 1548. v. 23. Sept. 1673. v. 22. July 1674. v. 19. Juny 1675. v. 12. Febr. 1684. v. 9. März 1686. v. 5. Febr. 1689. ingleichen v. 3. April u. 4. Juny ej. ai. v. 26. Nov. 1691. dreye v. 26. Jan. 1703. ingl. v. 10. Okt. d. ai. v. 8. July 1713. v. 2. July 1714. v. 24. Febr. 1718. und v. 10. April 1734. C. A. I. p. 2309 bis 2369. und S. C. A. I. p. 1267. publiziret worden.

Ausbeute. Die, während der Ehe von des Weibes Kuxen genommene Ausbeute, verfällt, wenn das Weib verstirbet, auf den Mann; wenn das Weib aber nach dem Manne in dem Leben bleibet, ist alles, was davon übrig und vorhanden ist, des Weibes. Konst. 25. P. III.

Wenn ein Vater von der Kinder Bergtheilen Ausbeute nimmt, sind dieselben nicht des Vaters eigenthümlich, sondern er hat nur die Abnutzung davon bis zur Scheidung. Ebend.

Auf Ausbeutegeld hat weder Arrest noch Kummer, oder sonst ein Verbot statt. M. wie in Bergw. Sach. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 24. C. A. I. p. 482. Es müßte denn der Anspruch von dem Bergwerke herkommen. Ebend.

Uibrigens hat der Oberzehender den Gewerkschaften die Ausbeute abzuschreiben. O. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 82. S. C. A. I. p. 1453.

Ausflucht. Da die sächsischen Gesetze von mehrern Arten der Ausflüchte reden, so sind solche auch gehörig von einander zu unterscheiden, und, was in Rücksicht einer jeden Gat-

Gattung derselben besonders verordnet worden, zu bemerken.

Die dilatorischen oder verzögerlichen Ausflüchte sollen insgesammt im ersten Termin vorgeschützet werden, und nicht erst bey der Leuterung oder Appellation, wie die E. P. O. ad T. 11. §. 1. p. 85. ausdrücklich vorschreibet, vergl. damit Konst. 3. P. I. Kf. gr. von 1661. §. 18. O. Hofger. O. v. 22. Dec. 1548. T. wie die Exceptiones rc. C. A. I. p. 1286. Hofger. O. v. 1550. T. wie die Exceptiones rc. ib. I. p. 1341. Pr. O. T. 11. §. 1. p. 81. Handl. Ger. O. v. 21. Dec. 1682. T. 11. C. A. II. p. 2043.

Wird über die verzögerlichen Ausflüchte und die eventuelle Einlassung zugleich erkannt; so hat derjenige, dem durch das Urthel etwas zu leisten auferlegt worden, solches vor Eintritt des nächsten Termins, oder doch in demselben, ohne daß er hierzu besonders vorgeladen wird, bey 5 Thlr. Strafe zu bewerkstelligen, übrigens wird dadurch die zum Beweiß oder der Eydesleistung geordnete Frist nicht aufgehalten, E. P. O. ad T. 11. §. 2. p. 86. und ad T. 20. §. 1. p. 125. es wäre denn auf die Legitimationem ad causam oder in actione negatoria auf Beybringung des Eigenthums interloquiret worden, als in welchen Fällen die Fatalia des Beweises und der Eydesleistung nicht eher zu laufen anfangen, bis diese passus berichtiget worden. Ebend. ad T. 11. §. 2. Nach der alten P. O. hingegen muß zuförderst dasjenige, was nach der vorgeschützten verzögerlichen Ausflucht Klägern zu thun oblieget, berichtiget werden, ehe Beklagter sich weiter darauf einzulassen verbunden ist. T. 11. §. 3. p. 81.

Im Handelsgerichte haben als verzögerliche Ausreden blos die exceptio feriarum, sacrorum, præventionis, litis pendentiæ, legitimationis ad causam, statt, alle übrigen aber gar nicht. Hdl. Ger. O. v. 1682. T. 11. C. A. II. p. 2043.

Bey dem Konsistorialprozeß sollen unnöthige verzögerliche Ausflüchte nicht zugelassen werden. Konsist. O. v. 1. Jan. 1580. c. VIII. C. A. I. p. 637.

Im Bergprozesse fallen dieselben ganz weg. M. wie in Bergsach. rc. v. 26. Aug. 1713. C. A. II. p. 476.

Ingleichen werden dieselben bey der Klage auf den Schuldthurm, nach der P. O. T. 52. §. 3. p. 294. und dem Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 13. ib. I. p. 2379. nicht zugelassen.

Die Ausflucht des Spoliums kann nicht mehr als eine dilatorische Ausflucht vorgeschützet werden, sondern sie wird als eine zerstörliche nach der Einlassung eingewendet. E. P. O. ad T. 11. §. 3. p. 85. und im Anh. §. 2. p. 301. P. O. T. 11. §. 5. p. 82. Konst. 6. P. I. ang. Handl. Ger. O. T. 11. p. cit.

Indessen werden diese verzögerlichen Ausflüchte nicht anders, als wenn sie sofort klar und liquid sind, attendiret, weil weder auf Beweiß, noch auf die Eydesdelation dieserhalb erkannt wird; sind sie aber liquid, so muß der Richter, der geschehenen Einlassung ohngeachtet, nichts destoweniger darauf erkennen, und, wenn er solche übergehet, die Entscheidungsgründe beyfügen. E. P. O. ad T. 11. §. 1. p. 85. und P. O. T. 24. §. 3. p. 142.

Uibrigens werden dieselben durch auferlegte Einlassung und Antwort nicht abgeschnitten. Decis. 14.

Was von den verzögerlichen Ausflüchten gesaget worden, gilt auch von denen Prozeßhindernden (litis ingressum impedientes), denn auch diese müssen vor beschehener Einlassung vorgeschützet werden. P. O. T. 11. §. 7. E. P. O. ad T. 11. §. 1. auch, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, liquid seyn, Ebend. und ang. Handl. Ger. O. T. 11. so, daß sie entweder aus produzirten Originalakten, oder des Gegentheils eignem Bekenntniß, oder auch durch richtige Urkunden zu erweisen sind. P. O. T. 11. und E. P. O. Anh. §. 8. p. 304. Uibrigens wird hier so wenig, als bey den verzögerlichen Ausflüchten, auf Beweiß oder Eyd interloquiret, oder aber auch dieselben wegen beschehener Einlassung übergangen.

Zu

Zu diesen Ausflüchten wird die exceptio solutionis, compensationis, transactionis, rei judicatæ u. s. w. gerechnet. P. O. T. 11. §. 7. p. 84. und E. P. O. ad T. 39. §. 6. p. 215. und ang. Handl. Ger. O. T. 11.

Auf gleiche Weise ist es auch mit denen exceptionibus fori declinatoriis, oder Gerichtsablehnenden Ausflüchten zu halten, jedoch mögen diese, wenn sie in notorietate beruhen, oder sogleich zu bescheinigen, auch nur in Schriften opponiret, sowohl, wenn sie übergangen worden, bey der Leuterung und Appellation noch weiter urgiret, auch derenthalben wohl gar die Einlassung eingestellet werden. Konst. 3. P. I. E. P. O. ad T. 11. §. 1. und P. O. T. 11. §. 2. ingl. Decis. 14. Sie müssen gleichfalls der Einlassung voraus geschicket werden.

Was endlich die zerstörlichen Ausflüchte betrifft, so werden solche nach der Einlassung opponiret, und zwar gleichfalls alle auf einmal, es wäre denn, daß sie erst von neuem entstünden, oder Beklagter erst nachhero Wissenschaft davon erlangte. P. O. T. 11. §. 6 u. 10. p. 83. 84. und E. P. O. ad T. 11. §. 4. p. 87.

Doch mögen diejenigen, die sofort liquid, als Prozeßhindernde auch vor der Einlassung eingewendet und bescheiniget werden, und wenn solche gnugsam ausgeführet sind, wird, daß Beklagter sich auf die Klage einzulassen nicht schuldig, erkannt. P. O. T. 11. §. 7. 8. und T. 24. §. 3. p. 142.

Bey Einwendung der zerstörlichen Ausflüchte, muß deren Grund kurz, aber doch deutlich angezeiget werden, weil außerdem auf die allgemeinen Ausflüchte, z. B. der nicht zuständigen Klage der Sache, daß sie nicht also, sondern anders geschehen, der Zahlung, Abrechnung u. s. w. keine Rücksicht genommen wird. E. P. O. ad T. 11. §. 4. p. 87.

Beklagter wird der Ausflüchte verlustig, wenn er sich auf Punkte, worüber der Eyd ihm zugeschoben worden ist, verneinend eingelassen, und sie sodann nicht abschwören kann. Ganz anders verhält es sich aber, wenn er bey der Einlassung von demjenigen, was er geläugnet hat, noch keine Wissenschaft gehabt, und diesen Umstand eydlich bekräftigen mag, denn hier verliert er die Ausflüchte nicht. E. P. O. ad T. 16. §. 3. p. 100.

Da die zerstörlichen Ausflüchte erwiesen werden müssen, und er solche nach Beschaffenheit seiner Einlassung bald durch Beweiß, bald durch Gegenbeweiß auszuführen hat, P. O. T. 21. §. 4. p. 132. und E. P. O. ad T. 21. §. 2. p. 134. so ist es natürlich, daß er auch hierüber den Eyd zuschieben kann. P. O. T. 18. §. 4. p. 104. E. P. O. ad T. 18. §. 2. p. 110.

Bey der Gewissensrührung können die Artikel nicht über die Ausflüchte, sondern lediglich und allein über diejenigen Thathandlungen, worüber der Eyd zugeschoben worden ist, gerichtet werden. E. P. O. ad T. 19. §. 2. p. 118.

Im Exekutivprozeß werden keine andern Ausflüchte als die sofort liquid sind, zugelassen, und die übrigen in die Rekonvention verwiesen. Und obwohl Beklagter jene sonst 3 Wochen vorher einschicken mußte, so wird doch solches jetzo nicht mehr erfordert, sondern es ist genug, wenn er sie in dem Termine entgegen stellet. L. O. v. 1555. T. Uiber versatzte Br. u. S. Dec. 2. E. P. O. Anh. §. 8. p. 304. Rs. gr. v. 1661. §. 3.

Selbst auf die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes wird im Exekutivprozeß keine Rücksicht genommen, wenn solche nicht sofort liquid ist. Wird sie aber nachher in der Widerklage ausgeführet, so ist Widerbeklagter um den 4ten Theil des bezahlten Quanti zu bestrafen. E. P. O. Anh. §. 8. p. 304.

Ingleichen hat die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes wider Wechselbriefe nicht statt, wenn auch gleich der Valutä in derselben nicht gedacht worden. Ang. Handl. Ger. Ordn. T. 11.

Derjenige, der einen trassirten oder indossirten Wechselbrief aczeptiret, oder einen eignen Wechsel ausgestellet hat, kann dagegen der Ausflucht nicht bezahlten Geldes, oder

aber

aber nicht baar dafür bezahlten Geldes, oder nicht wirklich empfangener Valutá, ingleichen der Ausflüchte der Exkussion und Theilung, oder anderer Rechtsbehelfe, sie haben Namen wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten wider klare Brief und Siegel statt finden, außer der, und zwar sofort ohne allen Verzug und einige Frist erweislichen an den Präsentanten selbst schon geschehenen Zahlung, oder richtigen Abrechnung, und wenn die Ausflucht nicht bezahlten Geldes, und nicht wirklich empfangener Valutá, durch des Gläubigers eigenhändigen- und zweifeltlichen Schein eben sofort beyzubringen, sich nicht gebrauchen, sondern muß auf die Wechselzeit bereite Zahlung leisten. Wechselordn. der Grafsch. Henneb. v. 2. Sept. 1748. n. 14. S. C. A. II. p. 1137.

Wider einen gehörig indossirten Wechselbrief, kann von dem Indossanten weder die Ausflucht der Abrechnung noch Zahlung dem Indossatar nicht entgegen gestellet werden. Eben so soll es auch mit der Ausflucht pacti de non petendo und allen andern Ausflüchten, die ex facto des Indossanten herrühren, wenn gleich bey dem Indossement der Valutá keine Erwähnung geschehen, gehalten werden. Ang. Wechs. O. v. 1748. n. 19. ib. p. 1139.

Endlich findet die Ausflucht der Zahlung in Wechselsachen gegen einen Dritten, da nämlich die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, andrergestalt nicht statt, als wenn dasjenige, was auf den Wechselbrief bezahlet, abgeschrieben worden. Ebend. n. 20. Die Ausflucht der Abrechnung aber nur sodann, wenn der Präsentant dem Ausgeber eines Wechselbriefs in proprio verhaftet, da hingegen, wenn der Ausgeber eines Wechselbriefs auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhaftet, sie sey beschaffen wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmässig ein Wechselbrief, oder andere klare Verschreibung vorhanden, wider die Cessionarien oder diejenigen, an welche der Wechselbrief indossiret, zu kompensiren nicht gestattet seyn soll. Es sind dahero in Rücksicht dieses Punktes die gemeinen Rechte aufgehoben. Ebend. vergl. Abrechnung.

Ausforderung. Derjenige, der einen dritten mit ehrenrührigen Worten ausfordert, soll, wenn gleich kein Schade dadurch entstanden, mit einer ziemlichen Geldbuße, Gefängniß, oder nach Gelegenheit Landesverweisung bestrafet werden. Konst. 9. P. IV.

Nach dem Duellmand. soll derjenige, der den andern zum Duell herausfordert, wenn auch gleich das Duell nicht erfolget, alle Chargen auf immer verlieren, keinen Abtrag für das Unrecht, welches ihm angethan seyn soll, erlangen, 2 Jahr gefangen sitzen, und zwar das erste halbe Jahr bey Wasser und Brod, und die ganze Zeit über niemanden von seinen Verwandten und Bekannten ohne Gegenwart einer, oder mehr Gerichtspersonen zu sehen bekommen. M. wid. d. Selbstrache v. 2. July 1712. §. 25. C. A. I. p. 1793.

Hat derjenige, der einen zum Duell herausgefordert hat, keine Charge, so soll er noch 2 Jahr länger in Verhaft bleiben, und wenn es eine ganz gemeine Person ist, so soll dieselbe zu 4jähriger Festungsbaustrafe verurtheilet werden. Ebend.

Ist die Ausforderung in der ersten Hitze geschehen, da der Unwille entstanden und die Beleidigung vorgegangen ist, so hat blos die Suspension vom Dienste mit Einziehung 2jähriger Besoldung und einem Jahre Gefängniß statt; hat Provokant aber keinen Dienst, so muß er 2 Jahr im Gefängniß bleiben. Ebend.

Wenn jemand seinen Vorgesetzten, Herrn und Wohlthäter herausfordert, hat er noch über die bestimmte Strafe 2 Jahre Gefängniß abzusitzen, und, wann er keine Charge hat, oder aber ein geringer Mann ist, 6 Jahr Gefängniß, oder 6 Jahre Festungsbaustrafe zu verbüßen. Ebend. §. 26.

Der flüchtig gewordene Provokant wird gewöhnlicher Weise oder durch Ediktalien, ist er aber eine Militärperson, nach Kriegsgebrauch zitiret, und, wenn er ungehorsamlich außen bleibet, sein Name so lange, bis er sich freywillig

willig einstellet, an den Galgen geschlagen. Ebend. §. 27.

Wider fremde Provokanten werden Requisitorialien ertheilet, und wenn keine gebührliche Antwort darauf erfolget, so sollen dieselben in drey zunächst benachbarter Herren Landen ediktaliter zitiret, und, wann sie nicht erscheinen, für infam erkläret, und ihr Name an den Galgen geschlagen werden. Ebend. §. 29.

Kann man des flüchtigen und fremden Provokanten Vaterland nicht entdecken, so wird er, wie nur gedacht, zitiret, und bey seinem Außenbleiben eben so verfahren.

Derjenige, der herausgefordert worden, darf, der beschehenen Ausforderung ohngeachtet, zum Duell nicht erscheinen, sondern solches sofort anzeigen, und ist ihm dieses an seinen Ehren nicht nachtheilig; derjenige, der ihm solches vorwirft, wird dem Provokanten gleich bestrafet. Ebend. §. 31 und 32. Nimmt er hingegen die Ausforderung zum Zweykampf an, so wird er dem Provokanten in allem gleichgeachtet und bestrafet. Ebend. §. 34.

Wenn Bauern und dergleichen Personen, die keine Degen tragen, einander zum Zweykampf herausfordern, ohne Benennung der Waffen, so hat die Disposition des 25sten §. des D. M. und die daselbst gesetzten Strafen nicht statt. Erl. Bef. über den 25. §. des M. wid. d. Selbstr. v. 21. Febr. 1721. S. C. A. I. p. 518.

Ausfuhre. Die Ausfuhre der weißen Erde ist sowohl Einheimischen als Fremden verboten. Gen. d. Verb. d. Ausf. d. weiß. Erde, v. 20. März 1745. S. C. A. I. p. 1383. vergl. Gen. d. Ausf. d. weiß. u. Cold. Erde außerhalb Land. 2c. betr. v. 22. Sept. 1732. ib. II. p. 7.

Die Ausfuhre des Bruch- und andern Silbers ist bey Strafe der Konfiskation, und wenn es schon versendet worden, des doppelten Ersatzes verboten. Ausführl. Münzedikt v. 14. März 1763. §. 3. ib. I. p. 1607. vergl. Münzmand. v. 1732 und 1733. ib. p. 1702 und 1709 f.

Uebrigens sollen dergleichen Silber auf den Posten angehalten, und dem Oberpostamte angezeiget werden. O. P. A. Verordn. daß auf d. Post. all. rohe Bruchsilb. od. Gold, so von d. Aufzeb. außerh. Land. bestimmt ist, sofort anzuh. u. anzuzeig. sey. v. 10. März 1755. ib. I. p. 1801.

Die Ausfuhre des Getreides, Mehls, Brodes, auch anderer Viktualien, wird bey Strafe der Konfiskation der Ladung, der Pferde und Wagen, Schiff- und Geschirres, oder des Werths, verboten. S. Getreide, und Gen. d. gänzl. Verb. d. Ausf. d. Getreid. bis auf weit. Anordn. betr. v. 10. Sept. 1771. ib. II. p. 1181. vergl. M. v. 27. Okt. 1772. v. 16. Febr. 1773. ist aber jedoch durch das Rescr. v. 23. Juny 1773. wieder aufgehoben, ingl. die neuern Rescr. nämlichen Inhalts.

Nach einem dergleichen Verbote haben sich nicht allein die Geistlichen, sondern auch die Vorsteher milder Stiftungen, genau zu achten, so wie die Superintendenten bey Vermeidung ernstlicher Ahndung darauf Acht zu haben. Bef. wid. d. Ausf. d. Getr. v. d. Geistl. und Vorstehern der pior. corpor. v. 25. Nov. 1740. ibid. I. p. 234. und in Corp. Jur. eccl. p. 662.

Die Ausfuhre der konventionsmäßigen Silbermünzen ist das erstemal mit Konfiskation der eingesendeten geringern und doppelten Betrags der versendeten, oder dazu eingewechselten, das zweytemal annoch hierüber mit Gefängniß oder härterer Strafe anzusehen. Ausführl. Münzedikt v. 14. May 1763. §. 6. ib. I. p. 1608. vergl. Münzmand. v. 9. July 1732. §. 1. ib. p. 1701.

Endlich dürfen auch die Steinkohlen ohne Erlaubniß, bey Strafe der Konfiskation, nicht ausgeführet werden. M. d. Entdeck. der Steinkohl. Brüche 2c. betr. v. 19. Aug. 1743. ibid. I. p. 1382.

Die verbotene Ausfuhre des Bau- Nutz- und Brennholzes außer Landes, durch das Gen. v. 4. July 1763. ist wiederum aufgehoben,

ben, und dessen Vertrieb aus hiesigen Landen in auswärtige, ohne Einschränkung, durchgehends frey gegeben worden. Gen. v. 19ten Sept. 1769. S.C.A.I. p. 1537.

Die Ausfuhre der Wolle außerhalb Landes, ist durch mehrere Gesetze verboten und untersaget, jedoch durch das M. v. 23. März 1765. S.C.A.II. p. 35. in diejenigen Lande, in welche sie auszuführen nicht verboten ist, nachgelassen, jedoch muß bey dem Ausgange ein Grenzzoll von 6 gr. entrichtet werden.

In die kaiserl. königl. böhmisch. und östreichisch. Lande beträgt der Ausgangsimpost 9 gr. 6 pf. von jedem Stein Wolle. M. die Wiederaufheb. d. Verbots der Wollausf. in die kaiserl. königl. böhm. und östreichisch. Lande v. 24. Oct. 1776. vergl. Wolle.

In fremde Städte und Provinzen soll kein gesponnenes Garn aus Wolle und Flachs, bey Konfiskation desselben, auch Pferde und Wagen, verführet werden, wie denn die Ausfuhre des Garns außerhalb Landes dem Leinweberhandwerk zu Sebnitz auch in der Absicht, daß sie auswärts daraus selbst Waaren fertigen lassen, bey obiger Strafe nachdrücklich untersaget worden. Rs. gr. v. 1661. §. 104. Bef. v. 28. April 1749. S.C.A.I. p. 733.

Was für Anstalten zur Verhinderung und Abstellung der Ausfuhre sonst getroffen worden, enthält das Gen. den Einkauf des wolln. u. leinen. Garns betr. v. 6. Aug. 1778. vergl. Garn.

Gleichergestalt ist auch die Ausfuhre der Potasche oder Fluß, wegen der Bergwerke und Farbemühlen bey 100 Reichsthalern oder harter Leibesstrafe verboten, bevor solche nicht denen churfürstl. und Privatblaufarbenwerksfaktoren, um billigmäßigen Preiß, angeboten worden. Mand. v. 14ten Febr. 1650. C.A.I. p. 1519. v. 1660. und v. 1700. ingl. Gen. v. 11. Aug. 1745. S.C.A.I. p. 1385.

Nicht weniger ist die Ausfuhre des rohen Strohgeflechtes, nicht allein bey Strafe der Konfiskation desselben, auch resp. der Pferde und des Wagens, oder Fahrzeuge, worauf selbiges geführet wird, sondern auch hierüber noch mit anderer nahmhaften Strafe, untersaget, Gen. v. 15. Febr. 1748. S.C.A.I. p. 690. welches anderweit wiederholet worden, nach den Gen. v. 19. Sept. 1777. und v. 9. April 1782.

Bey bevorstehenden Kriegsläuften ist auch die Aufkauf- und Ausführung der Pferde und Viehes, Getreides, Mehls, Brods, Hafer, Heues, Strohes und aller andern zur Kriegsausrüstung gehörigen Sachen, bey Vermeidung der Konfiskation, und sonst in denen Reichssatzungen bestimmten Strafen, verboten worden. M. v. 28. Aug. und v. 16. Nov. 1733. S.C.A.I. p. 1263 und 1265.

Ausländer. Wenn sich jemand aus andern Landen mit seinem Vermögen in die Städte oder Vorstädte wendet, daselbst sich niederläßt, ein Haus käuflich an sich bringet, auch Gewerbe und Handthierung treibet, der soll 2 Jahr lang mit Einquartierung, Wachen, Geschoß, und denen bey der Generalaccise zu entrichtenden Nahrungsgeldern verschonet werden. Gen. Konsumt. Acc. Ordn. v. 20. Dec. 1715. n. 11. C.A.II. p. 1987 und 2000. vergl. Rescr. d. v. einem, sich ansäß. gemacht. Ausl. zu genieß. hab. Freyjahre, v. 29. Jan. 1742. S.C.A.II. p. 883. und soll hierbey darauf, ob ein Ausländer alles, oder nur etwas von seinem Vermögen in das Land gebracht, keine Rücksicht genommen werden.

Ausländer haben die Freyheit, sich nach eignem Gefallen in der Kleidung zu tragen. Kleid. Ordn. v. 21. Febr. 1750. n. 14. ib. I. p. 752.

Wer weit entlegene Zeugen angiebt, muß nebst seinem Advokaten vor Ertheilung der Kompaßbriefe den Eyd für Gefährde schwören. P.O. T. 23. u. E.P.O. ad T. 23. §. 1. p. 139 f.

In die Fürstenschulen soll kein ausländischer Knabe, der in hiesigen Landen nicht geboren und erzogen ist, aufgenommen werden. L.O. v. 1. Okt. 1555. T. Schulen, C.A I. p. 41.

Diejenigen, die in der Niederlausitz Lehnund Rittergüter, auch Afterlehn, oder die gesammte

sammte Hand daran, erlangen wollen, sind an das geheime Konsilium zu verweisen, und müssen daselbst Konzession erhalten. Rescr. welche Person. vor indigenis in der Niederlausitz zu achten. v. 2. Sept. 1740. S. C. A. I. p. 401.

Wenn Ausländer sich einen Accisunterschleif zu Schulden kommen lassen, und die unterschlagene Waare in Abwesenheit des Accisinspektors von dem Koinspektor und Acciseinnehmer nicht ad depositum gebracht werden kann, er auch deren Werth im Gelde zu erlegen nicht im Stande ist, so wird sich an dessen Sachen gehalten, und, daferne er auch deren keine besitzet, zum Personalarrest gebracht, und, wann er die Strafe und Unkosten zu bezahlen nicht vermag, oder auch durch Bürgschaft sich nicht befreyen kann, mit Gefängniß beleget. Instrukt. d. G. A. Rüg. Wesen betr. v. 12. März 1783. T. 14. §. 5.

Zu Kompletirung der Armee können zwar Ausländer, jedoch nur bey der Infanterie angenommen, und bey jeder Kompagnie nicht mehr, als incl. der Unteroffiziers 5 Mann geführet werden. Reglem. w. d. eign. Rekrut. d. Reg. jed. Werbedist. vom 30. Nov. 1780. §. 17.

Diejenigen Ausländer, welche ihre Kapitulation ausgedienet, sollen bey ihrer Entlassung ohne Unterschied, ob sie lange oder kurz gedienet, wenn sie im Lande bleiben wollen, Freyscheine erhalten. Ebend. vergl. auch M. wie es mit der Anwerbung rc. v. 21. April 1792. sub III. u. das Wort Soldat.

Wenn Unmündige außerhalb Landes sich befinden, so wird denselben nichts destoweniger wegen der Güter, die sie in hiesigen Landen besitzen, von demjenigen Richter, unter welchem die Güter liegen, ein Vormund bestätiget. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. I. §. 8. p. 10.

Es kann auch derjenige Vormund, der ausserhalb Landes verordnet ist, nach Beschaffenheit der Umstände, auch in hiesigen Landen dazu bestätiget werden; er muß jedoch bey dem Richter, der ihn bestätiget, in sofern er nicht innerhalb Landes angesessen ist, Kaution bestellen, bey ihm Rechnung ablegen, und in allen zu dieser Vormundschaft gehörigen Sachen dessen Gerichtsbarkeit anerkennen; hiernächst, wenn er sich beständig ausserhalb Landes befindet, einen Bevollmächtigten unter dem Bezirke des Richters bestellen, und ohne dessen Einwilligung von des Unmündigen Vermögen etwas außer Landes nicht mit sich nehmen. Ebend.

Einem auswärtigen Vormunde, der im Auslande wohnet, kann übrigens der Richter einen Mitvormund bestellen. Ebend.

Die Vormünder der Unmündigen, die innerhalb Landes zur Verwaltung des Vermögens bestellet werden, haben mit denen, ausserhalb Landes gelegenen Gütern nichts zu thun, daferne sie nicht daselbst gleichfalls bestätiget worden sind; es lieget ihnen jedoch ob, dem Richter es zu melden, damit derselbe die nöthigen Verfügungen diesfalls zu treffen im Stande sey. Ebend. §. 9.

Ein Vater kann eine solche Person, die sich ordentlich außerhalb Landes befindet, seinen Kindern nicht zum Vormunde verordnen. Ebend. c. V. §. 4. p. 21.

Es kann jedoch ein vom Vater durch den letzten Willen verordneter auswärtiger Vormund sodann von dem Richter, zu Führung der Vormundschaft, bestätiget werden, wenn er sich alle denjenigen Bedingungen, die ausländische Vormünder zuförderst einzugehen haben, unterwirft. Ebend.

Nach Befinden kann ihm der Richter auch noch insbesondere einen inländischen Mitvormund an die Seite setzen. Ebend.

Hätte jedoch ein Vater seinen Kindern in dem errichteten Testamente einen Vormund bestellet, der zu der Zeit, als er ihn verordnete, noch innerhalb Landes sich befände, nachhero aber seinen Wohnort änderte, so ist hierauf nach des Vaters Absterben keine weitere Rücksicht zu nehmen, sondern diese Verordnung als ungeschehen zu betrachten. Ebend.

Wenn ausländische Unmündige innerhalb Landes zu einem Prozesse, oder zu einer andern Sache eines Vormundes benöthiget sind, so kann ihnen derjenige Richter, vor welchem der Prozeß anhängig ist, oder die Sache verabhandelt wird, einen Vormund bestellen. Ebend. c. XX. §. 7. p. 92.

Ausländische Biere, Weine, s. Bier, Trankſteuer, Weinanlage.

Auslagegelder, s. Post.

Auslegen der Waare, s. Messe.

Ausleihung. Ein Vormund soll diejenigen Geldvorräthe, deren er zu Verwaltung der Vormundschaft nicht benöthiget ist, wann er sie auf nutzbare Grundstücke nicht anlegen kann, auf gerichtliche Hypotheken, oder sonst tüchtige Versicherung ausleihen. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. XV. §. 8. p. 66.

Ein Vormund kann auf seinen Namen die Mündelgelder bey Strafe doppelten Ersatzes nicht ausleihen. Ebend.

Mündelgelder können, wenn sie nicht anders untergebracht werden, auf sichere Hypothek zu 4 pro Cent Zinsen ausgeliehen, auch statt derselben landschaftl. Obligationen eingekaufet werden. Ebend.

Es hat jedoch der Vormund bey der nächsten Jahresrechnung, wie hoch sothane Obligationen zur Zeit des Einkaufs im Cours gestanden, durch Zeugnisse beyzubringen. Ebend.

Auslohnung, s. Bergschreiber.

Auslohnungstabellen, s. Zechenregister.

Auslohnungsüberschlag, s. Bergwesen.

Auslösung der Amtssassen, s. Amtssassen.

Auslösung der Landstände. Denen Abgeordneten der schrift- und amtssässigen Städte, welche bey Land- und Ausschußtagen, auf Berufung der Kreisstadt, in derselben erscheinen, wird ebenfalls die gewöhnliche Auslösung gegeben. L. und A. T. O. v. 1728. n. 3. S. C. A. I. p. 32.

Die Direktoren des weitern Ausschusses erhalten bey Landtägen gleiche Auslösung mit den Beysitzern des engern Ausschusses, und die Direktoren der allgemeinen Ritterschaft so viel als die Beysitzer des weiten Ausschusses. Ang. L. u. A. T. O. n. 15. p. 36.

Ein Landstand der mehrere Güter besitzet, erhält nur einfache Auslösung, obgleich die Erforderungsschreiben auf alle Güter gestellet worden. Ebend. n. 35. p. 41.

Es erhalten aber keine Auslösung Neugeadelte, oder deren Vorfahren sich in bürgerlichen Stand verheirathet haben, ferner diejenigen, die denen Deliberationen nicht beywohnen, es sey nun, daß sie wegen Krankheit oder Amtshalber nicht kommen können, ingleichen diejenigen, die die Güter in Lehn und Würden noch nicht erhalten haben, wie nicht weniger die Kuratores und der für den Vater erscheinende Sohn; endlich neue Schriftsassen, die ihre Schriftsässigkeit cum clausula, entweder gar nicht, oder auf ihre Kosten auf den Landtägen zu erscheinen, erhalten haben. Ebend. n. 32, 34, 36 u. 39. p. 41 f.

Die Auslösung wird nach den Pferden gerechnet, und jedes Pferd täglich zu 1 Fl. angeschlagen, ingleichen für ein Nachtlager bey der Anhero- und Rückreise, auf jedes Pferd täglich 14 Gr. bezahlet.

Es erhält dahero der Erbmarschall oder dessen Verweser 6 Pferde.
Ein Stiftsdeputirter 6 Pferde.
Ein Graf, der in Person erscheinet, und im Prälaten- Grafen- und Herrenkollegio Sitz und Stimme hat, 6 Pferde.
Die gräflichen Abgeordneten, so anhero gesendet worden, 4 Pferde.
Diejenigen, so sich beständig hier aufhalten, 2 Pferde.
Die Universität Leipzig 6 Pferde.
Die Universität Wittenberg 5 Pferde.
Ein Stiftssyndikus 2 Pferde.
Jeder Stand im engern Ausschuß 4 Pferde.
Jeder Direktor im weitern Ausschuß 4 Pferd.
Jeder Stand in demselben 3 Pferde.

Der Kreis- und Kondirektor der allgemeinen Ritterschaft jeder 3 Pferde.

Endlich ein jeder Stand 2 Pferde. Ebend. in dem Verzeichniß lit. A.

Ein dergleichen Verzeichniß ist auch eben dieser Landt. O. wegen Auslösung der Städte nach Pferden und Nachtlager L. C. beygefüget.

Die Auslösezettel werden vom Hofmarschallamte gefertiget, nicht weniger nach der, in der Obersteuerbuchhalterey mit angefügten Abrechnungen dessen, was 1) bereits baar bezahlet, und 2) zur Kompensation auf Land- und Tranksteuer in zwey gleichen Terminen der Verfassung gemäß assigniret worden, von dem Obersteuerbuchhalter unterschrieben. Ebend. n. 40.

Ausloosung, s. Landmiliz, Landrekruten. Uibrigens ist aber dieselbe nach der, den Regimentern überlassenen eignen Werbung nicht mehr anwendbar.

Ausmessung. Zu den Ausmessungen sind keine andern, als in genere oder auch ad hunc actum besonders verpflichtete Personen zu gebrauchen. L. P. O. ad T. 28. §. 2. p. 160.

Zur Ausmessung einer Straße wird erfordert, daß alle Linien und Wendungen der ausgesteckten Straßen in der Mitten mit dem Ruthenmaaße gemessen werden, um wie hoch oder wie lang eine Tiefe von Pfahl zu Pfahl auszufüllen, oder einen Hügel abzuheben, wo, wie weit und wie hoch die Brücken und Schleusen zu erbauen, wo die Seitengräben zu heben, und hierüber noch Abzugsgräben zu führen; wo Kommunikationswege dergleichen Wege durchkreuzen, und ob daselbst An- und Ausfahrten anzulegen, oder Brücken über die Seitengräben zu werfen sind, zu ersehen. M. d. Straß. Bau betr. v. 28. April 1781. in der Anleit. z. Straß. B. §. 4.

Vergl. was das eigentliche Feldmessen betrifft, den Titel Aufnehmen.

Ausroden. Man muß, um den scheinbaren Widerspruch zu heben, der sich in den sächsischen Gesetzen wegen des Ausrodens vorfindet, bemerken, daß, so oft als dasselbe verboten wird, dieses in der Absicht geschehen, damit nicht abgetriebene Hölzer gänzlich zu Felde gemacht werden, so oft es aber anbefohlen wird, dieses die Beförderung des jungen Anfluges und die Wiederanbringung abgetriebener Hölzer zur Absicht habe. Die Gesetzstellen geben zwar diesen Unterschied selbst an die Hand, da er aber leicht übersehen werden kann, so wollen wir die zu jeder Absicht gehörenden Stellen hier von einander genau absondern.

a) Diejenigen Gesetzesstellen, welche das Ausroden verbieten oder solches einschränken, und die Waldung zu Feld oder Wiese zu machen untersagen, sind folgende:

Abgetriebene Hölzer und Stöcke sollen nicht ausgerodet und zu Räumen gemacht werden, es wäre denn, daß die Unterthanen ihr Eigenthum durch die alten Feldbeete erweißlich machen könnten. Resol. Punkt. w. Abstell. d. b. Forst- u. Holzsach. i. d. Erz- u. Obergebürg. Kr. eingeriss. Misbr. v. 28. Aug. 1697. n. 18. S. C. A. II. p. 589.

Obwohl das Ausroden der abgetriebenen Gehölze, um den Boden zu Felde oder Wiese zu machen, allgemein zu verbieten bedenklich; so ist doch solches ohne allen Unterschied nicht zuzulassen, sondern jedesmal, wenn dergleichen verlangt wird, die Sache durch den Oberforstmeister und die Beamte genau zu untersuchen, damit auf den pflichtmäßigen Bericht die Nothdurft angeordnet werden könne. Resol. in Holz- u. Forstsach. den Obererzgebürz. Kr. betr. v. 7ten April 1713. C. A. II. p. 607.

Das Ausroden und Ausbrennen in und an den Hölzern, und die auf solche Art vorgenommene Erweiterung der Felder und Grundstücke oder in dem Walde liegenden Plätze und Wiesen ist bey Stockroden willkührlicher Geld- und Gefängnißstrafe, auch nach Befinden härterer Ahndung verboten. M. w. Pflanz. fruchtb. und anderer Bäume v. 11. May 1726. §. 10. S. C. A. I. p. 528.

Ferner

Ferner heißet es daselbst: daß Niemanden andergestalt, als auf vorher an die Landesregierung erstatteten Bericht und darauf erfolgte Vergünstigung nachgelassen seyn solle, das Gehölze auszuroden, abzutreiben, und den Boden zu Felde oder Wiese zu machen, Ebend. §. 14. vergl. wegen der Niederlausitz das M. d. Pflanz. fruchtb. Bäume rc. betr. vom 14. July 1753. §. 10 u. 14. S. C. A. III. p. 375 f.

Selbst in Privathölzern ist Privatpersonen das Gehölze auszuroden, und den Boden zu Felde zu machen untersaget. Gen. d. Schonung der Holz. u. Wald. betr. v. 28. May 1732. S. C. A. I. p. 1512.

Weder an andere Unterthanen noch an Forstbediente sollen ohne ausdrückliche Verordnung Waldwiesen überlassen und ausgerodet werden. Bef. v. 26. März 1738. S. C. A. I. p. 1513.

Selbst in den Gehauen, worinne gekohlet wird, findet das Stockroden nicht statt. Gen. die Einschränk. und Abstell. d. Misbr. im Holzw. v. 16. Jul. 1755. §. 14. S. C. A. I. p. 1526.

Fast das nämliche ist in der Oberlausitz verordnet, da abgeholzte Flecke ohne ausdrückliche herrschaftliche Erlaubniß nicht zu Felde gemacht werden, vielmehr durch Anflug zu neuem Holze zu bringen sind. Ober-A. Publ. v. 20. Aug. 1767. die O. L. Holz- und Forstordn. v. 25. July d. a. c. VI. §. 4. S. C. A. III. p. 183. u. O. L. Kollekt. Werk III. V 2. 4. in Meißn. chron. Reg. u. d. O. L. Ges. p. 155. Auch heißet es ebend. §. 11. daß ohne diese Erlaubniß weder in herrschaftlichen noch Gemein-Hölzern, Stöcke gerodet werden sollten.

b) Anbefohlen wird dahingegen das Stockausroden, und zwar in der Absicht, um ruinirte und abgetriebene Waldungen wieder empor zu bringen. Die hieher gehörigen Stellen enthält blos die Forst- u. Holzordn. für das Margrafthum Oberlausitz, v. 20. August 1767. wo es c. I. §. 14. S. C. A. III. p. 170. heißt: wenn der Hau frey, muß auf das Ausroden der Stöcke beym Schwarzholz gedacht, und solche nach Gelegenheit entweder zum Ausroden angewiesen, oder solches veranstaltet werden, damit auch der Platz davon frey zum andern Wuchse werde.

Ingleichen §. 15, 16, 17. ibid. p. 170. Beym Ausroden der Stöcke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche, so viel möglich, mit denen in der Tiefe gehenden und ausgelaufenen Wurzeln ausgerodet, und nicht nur an den nächsten Wurzeln abgehauen werden, wobey sich nach Gelegenheit der Hebel zu bedienen, die Löcher voll zu werfen, der Boden gleich zu machen, und der abgeholzte Platz ohne wichtige Ursache nicht in Feld zu verwandeln, sondern zum Anflug und Anbau jungen Holzes zu schonen.

Ferner §. 26. ibid. p. 171. Das Ausroden hat bey Laubholz nur bey alten Stämmen statt, welche abgestandene Saamenbäume gewesen, aber auch da muß solches gleich nach vollendetem Hau geschehen, und übrigens alles dasjenige, was bey dem Schwarzholz verordnet ist, gleichfalls beobachtet werden.

C VI. §. 3. ib. p. 183. Wenn Unterthanen abgeholzt, müssen sie die Stöcke baldigst und gnugsam roden, den Boden gleich machen, den Anflug schonen, und, wenn ihnen deshalb von der Herrschaft Andeutung geschiehet, weil sie es nicht von selbst gethan, bey zu gewartender Ahndung Gehorsam leisten.

Ausrufen. Bey Subhastationen geschiehet das Ausrufen nebst Affigirung des Subhastationspatents von 14 Tagen zu 14 Tagen dreymal, und in Termino werden dieselben zwischen 10 und 11 Uhr mit dem höchsten Lizito ausgerufen, und um 12 Uhr demjenigen, der das höchste Lizitum gethan hat, zugeschlagen. E. P. O. ad T. 39. §. 12 und 15. p. 218 und 220.

Die öffentliche Ausrufung ist jedoch bey Rittergütern, welche subhastiret werden, außer was in Termino licitationis in der Amtsstube geschiehet, weiter nicht erforderlich. Rescr. daß die E. P. weg. Ausruf. v. 14 Tagen zu 14 Tag. bey Subhastat. v. Ritterg. nicht zu verstehen sey, v. 24. May 1725. S. C. A. I. p. 271 f.

p. 271 f. Auch soll bey Subhastationen mit dem Ausrufe, ob es schon 12 Uhr geschlagen, so lange bis niemand mehr superiren will, verfahren werden. Rescr. d. Subhastat. der Güt. Klost. Häßler und Gößnitz, auch die Subhastat. insgem. betr. v. 7. Juny 1732. ibid. I. p. 293 f.

Es soll nämlich das Gut oder das Haus gleich nach 12 Uhr, wie bey den Auktionen gewöhnlich, zu dreyen malen ausgerufen, und denen, welche entweder mündlich oder schriftlich lizitiret, oder wenigstens zu lizitiren sich angegeben, als welches ad acta zu registriren, bis das dritte Ausrufen geschehen, ein mehreres darauf zu bitten, nachgelassen werden. M. w. es mit den Subhastat. d. Ritt. und and. Güt. ꝛc. zu halten. v. 26. Aug. 1732. ibid. I. p. 297 f. Ein gleiches findet auch in der Niederlausitz statt, nach dem M. wegen des modi subhastandi, v. 20. April 1747. §. 5. ibid. III. p. 338.

Das Ausrufen verholfener Mobilien geschiehet von dem Gerichtsfrohne von 8 Tagen zu 8 Tagen zweymal bey gewöhnlichen Markttagen. E. P. O. ad T. 39. §. 9. p. 216. Bey der Auktion selbst aber wird durch eine Gerichtsperson, oder dazu verpflichteten Auktionator, ein Stück nach dem andern ausgerufen, und zum ersten, zweyten und dritten male proklamiret. Ebend. S. auch Auction.

Aussage. Bey Fertigung eines Zeugenrotels muß aller Zeugen Aussage unter jedem Artikel oder Interrogatorio zusammen geschrieben werden. M. wie in Civ. u. Kriminal- auch Inquisit. Sach. d. Zeug. Registr. zu fertigen, v. 7. July 1763. C. A. I. p. 1143.

Von dem requirirten Richter wird die Zeugenaussage verschlossen eingesendet. P. O. T. 23. p. 139.

Nach geführten Beweiß und Gegenbeweiß ist mit deren Publikation in dem angesetzten Termine gebührend zu verfahren, solche auch, wenn gleich niemand erscheinet, pro publicatis zu achten und ad acta zu nehmen. E. P. O. ad T. 29. §. 1. p. 166.

Die Aussage des Inquisiten auf die Artikel ist mit Fleiß zu registriren, und über das, was er läugnet, Zeugen abzuhören. Bef. wie sich d. Amts- und Ger. Pers. in Inquisit. Proz. auch die Rechtsstühle im Sprech. verhalt. soll. v. 5. Jan. 1579. C. A. I. p. 1047. Kl. gr. v. 1612. T v. Justit. Sach. ꝛc. §. 5. ib. p. 174.

Die Aussagen der Deponenten bey den summarischen Vernehmungen, müssen soviel möglich mit den eignen Worten registriret werden. Gener. weg. d. Verfah. in Unters. Sach. v. 30. April 1783. §. 6.

Ausschreiben, s. Steuerausschreiben.

Ausschroteregister sind bey denjenigen Orten und Dorfschaften zu fertigen, wo ganze Gebräude versteuert werden, besonders in Ansehung des Nachschusses bey denjenigen Orten, die nur die halbe Tranksteuer entrichten. Ob. Str. Bef. v. 22. May 1742. §. 3. sub D. und Thür. Kreispat. v. 1743. §. 6.

Vornehmlich wurde die Haltung dieser Einschroteregister in dem Tr. St. Ausschr. vom 16. Jan. 1747. c. X. S. C. A. II. p. 250. von neuem angeordnet und wegen ihrer Einrichtung anbefohlen, daß darinne a) die Fasse, b) der Ort, wohin sie gekommen, c) der Tag und das Jahr, wenn es geschehen, und d) die Nummer desjenigen Zettels, der darüber ausgestellet worden, angeführet werden solle; ingleichen sollen in demselben auch die Tage, wenn von andern Orten Biere eingeführet worden, bemerket, widrigenfalls dergleichen Register als unvollständig betrachtet werden. Def. Qual. 1720. b. Churfr. betr. in Spendelins Handb. d. Chursächs. Steuerverf. 1. Th. p. 40. w. Ausschroteregister.

Ausschuß, Ausschußpersonen. Wenn eine Bürgerschaft zu zitiren ist, so wird die Citation einem von den Viertelsmeistern oder Ausschußpersonen insinuiret. E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 39.

Der engere Ausschuß bestehet aus 40 Personen, und wird aus dem weitern ersetzet, wobey die Kreisstände zwar den ersten Vorschlag, das ganze Kollegium aber die Wahl hat.

hat. L. u. Ausch. T. Ordn. v. 11. März 1728. n. 12. S. C. A. I. p. 35.

Ausschußtagsabschied. Von diesem sind folgende Extrakte im C. A. und dessen Continuation enthalten, als: v. 4. März 1667. wegen Aufwechselung der neuen Reichsthaler C. A. I. p. 357. ferner Extrakt vom 15. Febr. 1676. a) wegen der alten und neuen Beschwerden in Brau- und Schenksachen, und daß b) hierbey auf keine Posseß zu erkennen, ib. p. 358 f. Extr. v. 21. Dec. 1680. a) daß niemand außer den augspurgischen Konfessionsverwandten in sächsischen Landen sich ansässig machen dürfe; ingl. b) wegen Ertheilung der Lehnsindulte. Extr. v. 1. Aug. 1683. wie es mit Veräußerung der Bauergüter an Bürger zu halten, ib. p. 361. Extr. v. 7. April 1694. a) wegen der Kammerpässe für die Ritterschaft, b) wegen der Wollaccise, c) wegen Verzinsung der Steuerschulden mit 6 von 100. ib. p. 363. Extr. v. 29. Jan. 1702. wegen Suchung der Lehn, auch Ablösung der Lehnbriefe, ib. p. 368. Extr. v. 30. April 1715. a) wegen Erlaß der Steuerreste, b) wegen den Beytrag der Steuer, aus den Aemtern Sittichenbach und Wendelstein, ib. p. 373. Endlich Ausch. Tag. Absch. v. 12. April 1726. a) wegen wiederholter Religionsversicherung, b) Mitleidenheit der Stifter Merseburg und Naumburg, und c) wegen der Beschwerden in Jagdsachen.

Außenbleiben der Partheyen, s. Termin.

Außenstehende Schulden, s. Forderung.

Aussetzen der Kinder, s. Kinder.

Ausspannung, s. Schenke.

Ausspielen. Das Ausspielen der Mo- oder Immobilien, es sey durch eigne Lotterien, oder durch Beziehung auf andere, ingleichen durch Würfel, oder auf andere Art und Weise, ist bey einer Geldbuße von 20 Thalern, auch nach Befinden höherer Geld- oder proportionirlicher Gefängnißstrafe, mit welcher sowohl der Ausspielende, als der Kollekteur und derjenige, so dergleichen Ausspielen bey sich verstattet, zu belegen ist, gänzlich verboten. Gen. weg. d. Aussp. v. 18. Febr. 1784.

Ausstattung. Wenn der Vater dieselbe nicht versprochen, so kann sie die Tochter oder deren Ehemann nach der Verehelichung nicht fordern. 29. neu. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 358. Uibrigens muß die, wegen der Aussteuerung der Töchter aufgenommene Schuld auf ein Lehngut der Lehnsfolger bezahlen. Konst. 46. P. II.

Dahingegen haben die Töchter wegen ihrer Ausstattung kein jus reale an den Lehngütern. E. P. O. ad T. 45. §. 6. p. 265.

Wenn zur Zeit der Verheyrathung der Vater nicht so reich gewesen, als er es hernach geworden, so muß die Tochter doch mit der, gegen eydliche Verzicht empfangenen Mitgift, zufrieden seyn. Konst. 35. P. II.

Denenjenigen, welche ohne den Willen der Aeltern heyrathen, brauchen die Aeltern mit etwas zu der Ausstattung nicht behülflich zu seyn. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. Ehesach. T. von Ehegelöbnissen rc. C. A. I. p. 537. Eheordn. v. 10. Aug. 1624. T. 1. von Ehegelöbnissen. C. A. I. p. 1020. und Corpus Jur. eccles. p. 171.

Der Jungfrauschänder muß die geschwächte Weibsperson, die er nicht ehelichen will, ausstatten, und ihrem Stand und Herkommen nach dotiren. L. O. Mont. n. Trinit. 1543. T. von Strafe des Jungfr. Schwächens rc. C. A. I. p. 14. Konst. 27. P. IV.

Eine Geschwächte, die der Schwängerer nicht heyrathen darf, kann von ihm keine Ausstattung fordern. 30. neu. Dec. v. 1746. S. C. A. I. p. 358.

Austrag, s. Güte.

Austritt, s. Flucht.

Auswechselung, s. Umsetzung, Münze.

Ausweichen. Denen Posten müssen alle Karossen, Chaisen, Kaleschen, Fracht- und andere Wagen, auf das, durch das Posthorn gegebene Zeichen ausweichen, und niemand

darf

darf sich denenselben bey 10 Thlr. Strafe widersetzen. Post-Ordn. §. 10.

Wenn Posten einander begegnen, haben die ordinären den Vorzug, und die Extraposten sind denenselben, wenn das Posthorn bey Zeiten angestoßen und gehöret wird, auszuweichen schuldig. Ebend.

Die nach Leipzig gehenden, und von da wiederkommenden mit Kaufmannsgut beladenen Frachtwagen, sind, wenn sie nicht ausweichen können, auf das Posthorn stille zu halten verbunden, bis die Post vorbey gefahren. Ebend.

Ferner sollen nicht nur alle Wagen den Posten, sondern auch der Berganfahrende dem Bergeinfahrenden, derjenige, der aus der Stadt kömmt, dem, so in die Stadt fähret, der mit wenig Pferden bespannte, dem stärker bespannten Wagen ausweichen, im Fall gleicher Bespannung aber, oder wenn sonst die Umstände es erforderten, beyde Wagen oder Kutschen auf das halbe Gleis zur rechten Hand ausfahren. M. d. Straß. Bau betr. v. 28. April 1781. c. III. §. 21.

Auszug, Auszügler. Die Auszüge sind bey Subhastationen der Güter besonders anzuzeigen. E. P. O. ad T. 39. §. 11. p. 217.

Wenn der Kontrakt, in welchem sie vorbehalten, gerichtlich konfirmiret ist, so sind sie bey Subhastationen den Dienstbarkeiten und andern oneribus realibus gleich zu achten, und expiriren dadurch nicht. Rescr. daß d. Ausz. wenn der Kontr. gerichtl. konfirm. per subhastationem nicht erlöschen solle, vom 26. Febr. 1726. S. C. A. I. p. 275. Dahero sind auch die Auszüge mit in die Konsignationen der Güter zu bringen. M. weg. d. modi subhastat. v. 1747. n. 1. ib. III. p. 336.

Die Güter in den Aemtern sollen zu Abbruch des Lehngeldes, Hausgenossenzinses und der Dienste mit keinem Auszuge verkaufet werden. Bef. daß kein nachtheilig. Ausz. zu Abbr. d. Lehngeld. auf d. Hausgen. Zins. u. Dienste solle verstatt. werd. v. 12. July 1681. C. A. II. p. 25.

Verlebte Landleute, so nach Uibergebung ihrer Güter Auszüge daraus genießen, sollen in Ansehung der Abgaben und Frohnen als Hausgenossen betrachtet werden. Gen. v. 27. Juny 1709. C. A. I. p. 1755.

Der Auszug, den ein Donator sich bey der Schenkung auf den Todesfall vorbehalten, um darüber seinen letzten Willen zu machen, soll dem Donatar nicht zufallen, sondern des Donators Blutsfreunden und nächsten Erben anheim fallen. Konst. 2. P. III.

Handelsleute sollen sich über die kreditirten Posten die Auszüge unterschreiben, oder absonderliche Scheine und Handelsobligationen ausstellen lassen. E. P. O. ad T. 30. §. 4. p. 170. Bef. daß bey der Stadt Leipz. hinfüro über d. auf Kred. ausgenom. Waar. eine Hand. Obligat. ausgest. werde. v. 3. April 1683. C. A. II. p. 215.

Auszügler, die ihren Auszug in Gütern, deren Dismembration gesuchet wird, genießen, sollen zu dergleichen Expeditionen jederzeit zugezogen werden. Gen. die Dismembr. betr. v. 4. May 1784.

Baarschaft. Wegen Versteuerung der Baarschaft, s. Fahrniß. Vergl. Geld.

Baarschaftsteuer ist ratione des 6ten Güldens aufgehoben, weil dem Mittel der Steuer dadurch ein weniges zugewachsen, ohnedieß auch vermöge der Reichs- und Landeskonstitutionen nur fünf von hundert als ein zulässiges Interesse gefordert werden können. Steuerinstr. v. 1661. in Spendelins Handb. des Steuerrechts, 1. Th. S. 43. W. Baarschaftssteuer und Hauptber. v. 17. May 1701. Ebend.

Bachstecher. Deren Kinder sind bey den Handwerkern ohnweigerlich aufzunehmen. M. weg. Abstell. d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 4. S. C. A. I. p. 582.

Backen. Dieses bleibet auf den Dörfern in der Maaße, wie es bis hieher gestattet gewesen, noch ferner nachgelassen. M. weg. Einschränk.

schränk. d. Dorfband. v. 29. Jan. 1767. S. C. A. I. p. 944.

Das Backen ist den Soldaten in Städten und auf dem Lande verboten, und es hat die Obrigkeit, wenn der kommandirende Offizier solches nicht abstellet, an das geheime Kriegsrathskollegium zu berichten. Ordon. v. 30. Juny 1728. n. 19. und Ern. Ordon. v. 1752. c. XI. §. 93. S. C. A. I. p. 1066 u. 1188.

Backofen. Wo keine Gemeindeöfen zum Backen und Flachs- oder Hanfdarren angeleget werden können, als welches so viel möglich zu veranstalten; so müssen die eignen Oefen von den Häusern in behöriger Entfernung angeleget, und äußersten Falls mit dem Halse an das Gebäude dergestalt angehänget werden, daß man den Ofen von außen umgehen, und alle Schadhaftigkeiten sogleich übersehen könne. Uiberdem sind sie mit gebrannten Ziegeln, Schiefer, und höchstens mit Stroh oder Schilf, keinesweges aber mit Schindeln zu decken. M. die auf den Dörf. zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 33.

Die an den Oefen durch Mäuse gemachten Oeffnungen, sind zur Vermeidung des daher entstehenden Zuges ohne Anstand auszubessern, und die Oefen überhaupt fleißig zu besichtigen. Ebend. §. 34.

Bademutter, s. Wehmutter.

Bader. Die Kinder der Bader sollen in den Handwerken ohnweigerlich aufgenommen werden. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 21. §. 4.

In der Niederlausitz soll niemand ohne vorgängige Erlangung einer ordentlichen Badestube nach dem 2ten Artikel der Innungskonfirmation als ein Innungsmitglied aufgenommen, und zum Examen gelassen werden. Rescr. daß niemand ohne vorherige Akquir. einer ordentl. Badestube in d. Niederlaus. in d. das. Badeinn. aufgenom. werd. solle. v. 16. Juny 1753. S. C. A. III. p. 371.

Diejenigen Badergesellen, welche bey dem Collegio medico chirurgico das Examen ausgestanden, und tüchtig befunden worden, sollen bey den Innungen, ohne daß es eines weitern Examinis bedarf, zum Meisterrecht gelassen werden. Gen. die Veranstalt. zu Aufnehm. der Chirurg. v. 18. Sept. 1748. ibid. I. p. 695.

Bagage. An Bagage wird folgendes im Felde und weiter nichts erlaubet:

Kavallerie.

Einem Obersten 1 Karosse, 1 Küchenkalesche, 6 bis 8 Packpferde oder Esel, 6 Reutpferde.

Einem Obristlieutenant 1 Packkalesche, 4 Pack- und 6 Reutpferde.

Einem Major 1 Kalesche, 4 Pack- und 6 Reutpferde.

Einem Kapitän 4 Pack- und 4 Reutpferde.

Zwey Subalternen zusammen 2 Packpferde und jedem 2 Reutpferde.

Infanterie.

Einem Obristen 1 Karosse, 1 Küchenkalesche, 6 bis 8 Pferde oder Esel, und 4 Reutpferde.

Einem Obristlieutenant 1 Packkalesche, 4 Packpferde oder Esel, und 3 Reutpferde.

Einem Major 1 Kalesche, 2 Pack- und 3 Reutpferde.

Einem Kapitän 4 Pack- und 2 Reutpferde.

Einem jeden Subaltern 1 Pack- und 1 Reutpferd.

Einem Regimentsquartiermeister, Adjutant, Auditeur, Feldprediger, Regimentsfeldscheer, sowohl von der Kavallerie als Infanterie, einem jeden 1 Pack- und 1 Reutpferd.

Einem jeden Marquetender 1 Wagen mit 2 Pferden. Kav. D. Reglem. p. 331. Inf. D. Reglem. p. 388.

Die Generalsbagage, Kasse und leichte Bagage der Armee, muß vom Proviantfuhrwesen der Armee separiret werden. Inf. D. Regl. p. 406.

Der Wagenmeister von jedem Regimente rangiret die Bagage dergestalt, daß die Kompagnien nach ihrer Ancienneté der Staabsbagage folgen, und der Auditeur hat auf dem Marsche über den Wagenmeister und über die Knechte das Kommando.

Auf die Bagage des kommandirenden Generals folget die Kasse; die Bagage der Generals; des Generalquartiermeisters; des Generaladjutanten; derer übrigen zum Generalstaab gehörigen Personen. In specie die Wagen, auf welchen das Archiv des Generalkriegsgerichts und der Generalstaabskanzley fortgebracht wird; die Bagage der Arme, der Feldapotheke, Reservewagen von der Artillerie, Lazareth, Kommissariat und Proviantwesen. Kav. D. Regl. p. 445 und 594. Infant. D. Reglem. p. 529 und 733.

Die Bagage und Maroden sollen bey denen Märschen im Lande mit denen Fouriers voraus geschickt werden, und werden zur Bagage, weil sich derer Wege kundige Vorspannbauern dabey befinden, keine Boten gegeben. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. §. 23.

Bärenführer. Wenn diese auch gleich mit Pässen versehen sind, sollen sie dennoch sogleich über die Grenze gewiesen werden. Cirkul. das mit Bär. herumzieh. Gesindel betr. v. 30. May 1766. S. C. A. I. p. 915. Eben dieses ist auch in der Niederlausitz durch das Rescr. v. 16. Aug. 1765. verboten, und dergleichen Leuten beym Durchreisen nichts weiter als die Beherbergung zu verstatten erlaubet worden.

Balgen, s. Schlagen.

Bankaccise, Bank- und Hausschlachten. Die Bankaccise muß von denen, in die Städte und sonst ins Land kommenden Semmeln und Brode, und zwar, weil ein Scheffel Waizen auf 218 Pfund ausgebacken werden kann, und solcher mit 8 Gr. vergeben wird, vor 2 lb. Semmeln mit einem Pfennig, und, wo die Bergmoderation ist, von 4 Pfund, bey dem Korne aber, so auf 180 lb. Brod ausgebacken, und mit 6 Gr. vergeben wird, von 2½ lb. Brod 1 Pf., und, wo die Bergmoderation eintritt, von 5 lb. entrichtet, und wenn solche nicht nach dem Gewichte einkommen, nach Proportion veraccisiret, was aber unter diesem Gewichte einkommt, accisfrey passiret werden. Bef. d. Veraccis. d. eingeb. Semm. u. Brod. betr. v. 24. May 1720. S. C. A. II. p. 823 f. Nach dem erl. Bef. w. Veraccis. d. eingeb. Semm. v. 13. July 1720. ib. II. p. 830. soll die Accise nach dem, wie viel Pfund Brod auf einen Scheffel jedes Orts ausgebacken wird, und nach dem Preiße des Getreides und der Güte des Brodes ausgerechnet werden.

Das Zusammenbacken der gemeinen Soldaten, wenn nämlich eine Kameradschaft einen Scheffel Getreide kaufet, soll erlaubet seyn, und auf dem Lande keine Bankaccise abgeben, wenn aber von diesem Brode etwas verkaufet wird, so soll das ganze gemahlne Quantum vergeben werden. Ern. Ordon. v. 30sten Juny 1752. c. VII. §. 72. S. C. A. I. p. 1179.

Wenn Offiziere mit andern zusammen, oder für ihre Kompagnie ein Stück Vieh schlachten, oder ein Gemeiner kleines Vieh oder auch zusammen schlachtet, muß die Bankaccise vom Ochsen à 12 Gr. von einer Kuh 8 Gr. von einem Schweine 3 Gr. vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegenbock 1 Gr. vom Spanferkel, Lamm oder Zickel 6 Pf. gegeben werden. Ang. Ern. Ordon. v. 1752. c. VII. §. 70. ibid. p. c.

Was vom Schlachten an Bankaccise überhaupt von den Fleischern zu entrichten ist, enthält der Gen. Acc. Konsumt. Tarif vom 22. Dec. 1753. W. Schlachten. S. C. A. II. p. 1005.

Was zur Hauskonsumtion von einem verpflichteten Fleischer geschlachtet wird, ohne mit einem andern das Fleisch zu theilen, ist von der Bankaccise frey, und giebt nur den einfachen Fleischpfennig. Ang. Ern. Ordon. §. 71.

Die Bank- und Hausschlächter sind dahin zu verpflichten, daß sie weder groß noch klein Vieh, weder zum feilen Verkauf auf die Bank, noch ins Haus für sich oder andere, schlachten, ehe und bevor der Accisezettel, von welchem sie die Stempel allezeit halb wegschneiden sollen, gelöset worden. Befehl wegen anderw. Verpflicht. d. Bank- und Hausschl. v. 13ten Nov. 1752. S. C. A. II. p. 921.

libri-

Uibrigens muß das Bank- und Hausschlachten allezeit von einem verpflichteten Fleischer geschehen, und derselbe darf nicht eher, bis der Acciszettel ihm vorgezeiget worden, das Vieh anstechen. Instrukt. f. d. Gür. Besch. u. Visit. vom 29. Juny 1767. §. 19. ib. II. p. 1079.

Von demjenigen Vieh, was zu Hause geschlachtet wird, darf bey Vermeidung der Konfiskation kein Fleisch verkaufet werden, auch darf kein Stück Vieh halb fürs Haus, und halb für die Bank veraccisiret werden. Ebend. §. 22 und 23.

Banco di depositi. Die Ordnung der, in Leipzig aufgerichteten Banco di depositi vom 1/8 May 1699. ist im C. A. II. p. 2053 ff. nachzusehen.

Bann, s. Kirchenbann.

Barbier. Nach der Universitätsordnung T. von der Fakultät in der Arzeney ꝛc. soll kein Barbier zur Kur zugelassen werden, welcher nicht zuvor durch erfahrne Medikos geprüfet worden, Visit. Absch. d. Univ. Wittenberg v. 22. Okt. 1614. oder aber bey dem Collegio medico sich zum Examen gestellet; nach dem M. w. Errichtung des Sanitätskoll. v. 13. Sept. 1768. n 9. ist jedoch auch diesem Kollegio die Konkurrenz mit denen medizinischen Fakultäten wegen des Examens nachgelassen worden. Ein dergleichen Barbiergeselle, der nun examiniret und tüchtig befunden worden, ist nicht allein bey allen Innungen ohne weiteres Examen zum Meisterrecht zu lassen, sondern auch zu der Stelle eines Hof- Amts- oder Stadtchirurgi oder Erlangung und Verwaltung einer Barbierstube zuzulassen. Ebend. S C. A. I. p. 956. Vergl. Gen. die Veranst. zu Aufnahme d. Chirurg. v. 18. Sept. 1748. ib. I. p. 695.

Hiernächst sollen dieselben allen Fleiß anwenden, und, da sie einen Schaden nicht verstehen, erfahrnere zu Rathe ziehen, außerdem mit gebührender Bestrafung wider sie verfahren werden soll. Taxordn. v. 31. July 1623. Cl. 6. T. Barbier ꝛc. C. A. II. p. 859. Vergl. ang. M. w. Erricht. d. Sanitätskoll. n. 9. Auch sollen sie sich nicht verweigern, das Band aufzulösen, oder die von einen andern angefangene Kur auf Verlangen fortzusetzen; hiernächst dürfen sie denen, die einen torquirten Malefikanten in die Kur nehmen, keinen Vorwurf machen. M. w. Abstell. d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. Art. 13. n. 2. S. C. A. I. p. 588. Eben so wenig ist ihnen erlaubet, innerliche Kuren vorzunehmen, vielmehr werden sie diesfalls um 5, 10, 20 Thlr. auch höhere Geld- oder an deren Statt proportionirliche Gefängnißstrafe verurtheilet. Gen. w. Remed. d. Gebr. in Med. Wes. v. 29. July 1750. n. 2. S. C. A. I. p. 764.

Wenn selbige eine Erlaubniß, in deutscher Sprache examiniret zu werden, ausgewürket, so sollen diese Prüfungen nichts destoweniger auf das schärfste eingerichtet, und, ob sie zur Praxi medica gehörige Wissenschaft besitzen, auch alle Theile der Medizin gebührend erlernet haben, geprüfet werden. Bef. d. Examen d. Kandid. besond. in deutsch. Spr. bey der medic. Fakultät zu Wittenb. betr. v. 7. Sept. 1758. ib. I. p. 845.

Was ein Barbier bey des Schuldners letzten Krankheit verdienet, wird ihm im Konkurs in der ersten Klasse bezahlet. E. P. O. ad T. 42. §. 4. p. 244.

Sonst wollte man die Kinder der Barbierer nicht in die Innungen und Handwerker aufnehmen, dahero die Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 21. §. 4. solches ausdrücklich anordnete.

Bast- und Rindenschälen, s. Holzwirthschaft.

Bau, s. Gebäude, Kirchenbau, Meliorationskosten.

Bauattestat. Damit die Bauattestate zur gehörigen Uibersicht des aufgeführten Gebäudes dienen mögen, so sollen die Inspektionen selbige dem Formular gemäß einrichten. Bef. d. Einricht. d. Bauattestate betr. v. 2. März 1728. ingleichen Bef. d. Attest. weg. d. neu erbaut. Häus. in Städt. v. 9. Jan. 1750. wo die Beobachtung des Formulars bey 5 Thaler

Strafe aufgegeben wird. S. C. A. II. p. 859 f. und 905 f.

Die Erfordernisse eines Bauattestates sind folgende: es muß nämlich bezeuget werden, daß 1) der Aufbau nach eingeführter Generalaccise geschehen; 2) das Haus auf einer, seit dem und dem Jahre wüsten, oder abgebrannten Stelle, oder statt eines ganz ruinirten und niedergerissenen Gebäudes von Grund aus neu aufgebauet worden; 3) aus was für Gebäuden selbiges bestehet; 4) ob es von unten bis oben ins Dach in seinen vier Hauptmauern, auch an Giebeln, Simsen, Dachfensterstöcken, steinern, oder die hölzernen Dachfensterstöcke mit Blech überkleidet, oder theils steinern, theils hölzern, oder ganz hölzern, oder das Vorderhaus steinern, die Hinter- und Seitengebäude aber hölzern aufgeführet; 5) ob es mit Ziegeln, Schiefer oder Schindeln gedecket; 6) ob es Braugerechtigkeit habe oder unbrauberechtiget sey; 7) nach des Baudirektors Grundriß völlig ausgebauet und abgeputzet worden; 8) endlich ob die Feuerstätte, Feueressen und Rauchfänge durchgehends steinern und feuerfest erbauet seyn oder nicht. Hierauf werden die Baukosten, worunter mehr nicht, als Mäurer- Zimmer- und Kleberarbeit nebst denen von diesen verarbeiteten Baumaterialien, auch die Kommunseitenmauern und Kommungiebel nur zur Hälfte gerechnet, nach des Anbauers Spezifikation vom Vorder- Hinter- und Seitengebäude und zwar von jedem besonders aufgeführet; hiernächst aber die Taxe der verpflichteten Gewerken und zwar vom Vordergebäude, vom hintergebäude und vom Seitengebäude angeführet, und, in wie ferne beyde von einander differiren, bemerket. Hierbey ist im übrigen annoch zu bemerken, daß bey Brandstellen die Gewölber und Mauern, welche das neue Gebäude zu tragen tüchtig sind, und keine Irregularität verursachen, als worauf bey der Besichtigung zu sehen, nicht niedergerissen werden dürfen, mithin auch nicht in die Taxe gebracht werden können. Ebend. im Formular sub ⊙ ad punct. 2. Ferner, daß Scheunen und Ställe, welche mit dem Hauptgebäude nicht zugleich aufgeführet, nach der 9. allgem. Reg. n. 8. der Accisordnung v. 31. Aug. 1707. C. A. II. p. 1941. nicht besonders taxiret und Bericht erstattet werden darf. Ebend. ad punct. 3. Ingl., daß, wenn das Vorderhaus steinern, hierbey anzuzeigen sey, ob darauf ein hölzerner Altan befindlich, ob Löcher in denen steinernen Brandgiebeln, ob hölzerne Gänge, oder auch das theils steinerne, theils hölzerne Hinter- oder Seitengebäude an dem steinernen Vorderhause anhänge, und man aus dem steinernen Vorderhause darauf kommen kann, als welches alles bey steinernen Gebäuden nicht passiret, und sie solchergestalt für brandsichre und feuerfeste Gebäude nicht zu achten, maaßen bey steinernen Gebäuden auch die angehängten Gänge steinern, und, wenn sie offen, entweder gewölbet, oder mit steinernen Platten überleget, auch die Brustlehnen entweder steinern, oder von Eisen seyn müssen, wie denn auch die hölzernen Erker an steinernen Gebäuden nicht zuzulassen, auch, ob über das Haus unterm Dache ein Lehmestrich geschlagen, zu melden. Ebend. ad punct. 4. Sind die Feueressen und Feuerstätte durchgängig nicht steinern aufgeführet, so wird gar keine Baubegnadigung ertheilet; es muß dahero dieser Punkt bey allen Gebäuden vorzüglich berühret, auch im Atteстate, ob die Brau- Malz- Darr- Brandtwein- Farbe- Laborir- und dergleichen Häuser, wo Feuer gehalten wird, gewölbet und steinern seyn, ausdrücklich angemerket werden. Ebend. ad punct. 8.

Im übrigen sind diesem Attestate, welches in duplo eingesendet werden muß, die Bautaxationsakten beyzufügen. Ebend. in fin. p. 862.

Obrigkeiten, die wissentlich ein falsches Bauattestat ausgestellet, werden abseiten des Obersteuerkollegii um 100 Fl. bestrafet. Verordn. vom 21. Aug. 1702. C. A. II. p. 1566. Steuerausschr. vom 13ten März 1713. ib. II. p. 1622. Inserat des Steuerbef. v. 5. Jan. 1715. ib. II. p. 1628. Steuerbef. v. 1. März 1717.

1717. ib. II. p. 1647. und dergleichen v. 22sten Nov. 1763. v. Bericht.

Was den Inhalt und die Einrichtung derer an das Obersteuerkollegium einzusendenden Atteſtate anbetrifft, ſo haben die Obrigkeiten, ob der Brandſchade alle und jede Vorderſeiten und Hintergebäude, Wohnhäuſer, Scheunen, Ställe, mit oder ohne Getreide, Vieh und andern Vorrath betroffen, oder was davon gerettet worden? wenn es abſonderliche Scheunen bey Städten betrifft, ſo zu den Häuſern nicht gehören, die darauf abſonderlich liegende, nicht weniger die auf den Feldern, Wieſen und andern Grundſtücken, davon die Früchte in ſolche Scheunen geſammlet werden, haftende gangbare Schocke, wenn zumal die Früchte mit verbrannt, ingleichen die Hausgenoſſen, ſo mit ihrem Vorrath zugleich abbrennen, und denn diejenigen Häuſer, ſo dem Feuer zwar nicht zu Theil werden, dennoch aber um des Löſchens willen Schaden leiden, nach Unterſchied deſſelben, ob ſie nur abgedecket, oder aber ganz oder zum Theil eingeriſſen worden, beſonders anzumerken. Ang. Verordn. v. 21. Aug. 1702. n. 2. §. 1. C. A. II. p. 1563.

Bey dieſen Atteſtaten ſoll die Obrigkeit jederzeit bezeugen, daß derjenige, der ſich für den Anbauer oder Beſitzer ausgiebt, das Haus wirklich in Lehn und Würden empfangen habe. Von der Accisinſpektion aber, ſoll die Spezifikation von Latere zu Latere nachgerechnet, und, daß ſie in Summa und Transport richtig befunden, atteſtiret werden. Bef. d. Bauatteſt. betr. v. 20. Jan. 1744. ib. II. p. 885.

Vergl. Baubegnadigung, Dach, Gebäude u. ſ. w.

Baubegnadigung. Aus der Acciskaſſe erhalten die neuen Anbauer von einem, von Grund aus ſteinern gebaueten brauberechtigten Wohnhauſe 30 vom Hundert, von einem ſteinern und unbrauberechtigten Hauſe 15 vom Hundert, von einem niedergeriſſenen und wieder von Grund aus ſteinern gebaueten Hauſe 20 vom Hundert, von einem ruinirten Hauſe, ſo nicht brauberechtiget iſt, 10 vom Hundert, von hölzernen, jedoch mit Ziegeln gedeckten Häuſern nur jedesmal die Hälfte, von hölzernen mit Schindeln gedeckten Häuſern den vierten Theil gedachter Ergötzlichkeit; wenn aber beygebracht wird, daß binnen 4 Meilen keine Dachziegel zu haben, oder die Kälte und das rauhe Wetter keine Dachziegel verträgt, ſo iſt die Ergötzlichkeit auf ſo hoch, wie bey hölzernen Häuſern, die mit Ziegeln gedeckt ſind, zu ſetzen. Gen. Konſumt. Acc. Ordn. v. 31. Aug. 1707. u. v. 20. Dec. 1715. C. A. I. p. 1940 und 2000.

Von den Hinter- und Seitengebäuden ſoll nach deren Beſchaffenheit eben ſo viel Baubegnadigung als von den Vorderhäuſern gegeben werden, doch ſind die hölzern erbaueten von den ſteinern erbaueten Vorderhäuſern dergeſtalt abzurücken, daß ihnen dadurch kein Schade zugefüget werden könne. Reſcr. d. v. Hint. u. Seit. Geb. ꝛc. zu genieß. Bauergötzl. v. 2. April 1732. S. C. A. II. p. 873.

Ein gleiches ſoll auch in Anſehung der Brunnen und Röhrwaſſer ſtatt haben. Ebend.

Wenn nun jemand ſein neu aufgeführtes, doch nicht völlig ausgebauetes Haus einem andern verkaufet, wird das in ſolle akkordirte Kaufpretium zum Grund der davon zu ertheilenden Baubegnadigung genommen, und, was dieſer beſonders an paſſirlichen Koſten verwendet, beſonders taxiret und in Anſchlag gebracht, dahero bey Schließung ſolcher Käufe allezeit eine Beſichtigung verpflichteter Baugewerken erforderlich iſt. Bef. die vorfall. Tarat. neuer Häuſ. in Städt. v. 21ſten April 1735. ib. p. 881.

Da die Befreyungen von Steuern keinesweges von bloßen Reparaturen, ſondern gegen wirklichen Fortgang derer im Befehl enthaltenen Gebäude, vom Grund aus, ertheilet worden, ſo haben die Obrigkeiten hierauf Rückſicht zu nehmen, und, bey Vermeidung eigner Erſetzung, dergleichen Ungebührniſſe nicht zu geſtatten, Str. Ausſchr. v. 25. Jan. 1697. §. 2. C. A. II. p. 1542. und, wie dieſes geſchehen, bey dem letzten Termine zu atteſtiren.

ren. Gen. v. 21. Aug. 1702. ib. II. p. 1565. vergl. Resol. v. 1. Aug. 1690. ib. p. 1530.

Uibrigens soll die Beschaffenheit der Baue, wenn solche zu Ende gehen, in den Registern angemerket werden, nach dem Reglem. v. 21. Nov. 1709. in Spendelins Handb. d. Steuer-Rechte, 1ster Th. p. 45. W. Baubegnadigung.

Uibrigens haben die Trankstеuerrevisoren darauf Acht zu geben, ob die Baue gehörig vollführet worden. Reglem. v. 21. Nov. 1709. §. 14. in Spendelin a. a. O. p. 45. ingleichen auch darauf zu sehen, ob der Erlaß denen Brandbeschädigten wirklich zu Gute gegangen und abgeschrieben worden. Zu welchem Ende denselben bey jedem Landsteuertermine eine Spezifikation darüber ausgestellet werden soll. St. Bef. v. 5. May 1705. C. A. II. p. 1587. dergl. v. 10. März 1711. ib. p. 1610. Gen. v. 22. März 1724. S. C. A. II. p. 122. und dergl. v. 12. Febr. 1712. in Spendelin a. a. O. p. 44. Da hingegen sich dieselben sowohl der Ertheilung der Bauatteste, als auch, ob? u. wie gebauet worden? zu enthalten. Gen. u. Inscr. v. 12. Dec. 1712. in Spendelin a. a. O. p. 45.

Die Baubegnadigungen werden den Neuanbauenden nach vollbrachtem Bau, denen Abgebrannten aber, wenn wenigstens so viel Materialien, als das begnadigte Quantum etwa austrägt, angeschafft worden, bezahlet, diesen letztern aber, nach dem Reglement eine fünfjährige Nachsicht zum Wiederaufbau verstattet. Gen. v. 13. März 1713. in Spendelin a. a. O. p. 45.

Die zweymal Abgebrannten genießen die erste Begnadigung bis zum andern Brande. Rescr. v. 15. Jul. 1715. Ebend.

Die Baubegnadigungen in Land- Pfennig- u. Quatembersteuern sollen dergestalt in Rechnungsausgabe verschrieben werden, daß von erstern der Betrag eines jeden Termins, von letztern aber der jährliche, so weit sich die Bewilligung oder Begnadigung erstrecket, angezeiget, sämmtliche Erlassungen sodann auf die Jahre und Termine in eine Summe gebracht, und diese bis zum Ablauf sämmtlicher Begnadigungen, resp. terminlich oder jährlich in Ausgaberechnung verschrieben werde. St. Bef. v. 1. März 1717. C. A. II. p. 1654. vergleiche damit Reglem. v. 10. Sept. 1722. in Spendelins Handb. a. a. O. p. 46.

Diese Baubegnadigung soll nicht eher, bis die beygelegten Ausrechnungen gegen die Kastra und Quatemberkonsignationen examiniret, und daraus das Folium, wo die Schocke gangbar stehen, nach dem Reglem. v. 21. Nov. 1709. §. 6. mit angemerket, endlich die, in dem Reglem. v. 1. März 1717. §. 2 und 6. erforderten Atteste über den versprochenen und vollführten Bau beygebracht worden, bezahlet werden. Sollte in der Ausrechnung der Steuer zum Schaden geirret worden seyn, so ist solches sogleich auf den ergangenen Befehl mittelst Registratur unter des Kreiseinnehmers Unterschrift zu notiren, und die Quittung nur auf den wirklichen Betrag einzurichten. St. Bef. v. 27ten Nov. 1718. punct. 1. C. A. II. p. 1652. Indessen ist dieses durch eine Resolut. v. 18. Jan. 1774. in Spendelin a. a. O. p. 47. dahin abgeändert worden, daß, wenn die Gebäude nur soweit zu Stande gebracht, daß die Anbauer solche bewohnen, und ihre Nahrung darinne treiben können, die Auszahlung der Begnadigung passiren solle.

Wenn annoch tüchtige Gebäude, worauf ehedem Baubegnadigung genossen worden, von dem Eigenthümer weggerissen, soll ein solches in den Katastris angemerket werden, damit bey künftigem Wiederaufbau die Steuer nicht, doppelte Begnadigung zu ertheilen, verleitet werden möge, nach einem Rescr. v. 1729. welches Spendelin a. a. O. p. 47. anführet.

Die Baubegnadigung in Schocken und Quatembern soll auch von denjenigen Grundstücken ertheilet werden, die mit den Gütern jederzeit konsolidiret gewesen. Rescr. v. 23ten März 1719. in Spendelin a. a. O. p. 46.

Uibrigens soll die Baubegnadigung denen Interessenten, ohne einige Diskretion dafür zu erlegen, ausgezahlet werden. Gen. v. 10. Sept. 1722.

1722. in Spendelin a. a. O. p. 46. womit der Befehl v. 1. März 1717. §. 7. C. A. I. p. 1647. zu vergleichen ist.

Die Abgebrannten in den Städten, die in den ersten 5 Jahren steinern bauen, genießen zehen, die hölzern bauen, sechs, die vom 5ten bis 10ten Jahr steinern bauen, acht, und die hölzern bauen, 5 Jahre Steuerfreyheit, jedoch nur von den ordinären Land-Pfennig- und Quatembersteuern, die unter dem Stadtquanto eigentlich begriffen, und aus der Acciskasse übertragen werden, und zwar erstrecket sich dieser Erlaß auf alle damit konsolidirten Grundstücke. Rescr. d. festges. Regulat. d. Begnad. in d. ordinär. Steuern, v. 10ten May 1745. n. 1. und angefügt. Reglem. n. 1, 2 und 9. S. C. A. II. p. 235 ff.

Wenn nur ein Seiten- oder Hintergebäude abbrennet, so erhält der Besitzer für jedes ein Jahr Befreyung von denen, auf dem Hause und damit konsolidirten Grundstücken haftenden Steuern. Ang. Rescr. n. 7. und Reglem. n. 3. p cit. Brennet dahingegen eine, mit besondern Schocken katastrirte Scheune ab, so erhält sie gleiche Begnadigung, und wenn darinnen unausgedroschenes Getreide mit verbrannt ist, zugleich die Befreyung von allen Steuern derer, mit dem Hause konsolidirten Grundstücken; ist aber die eingeäscherte Scheune mit keinem Schock- oder Quatemberquanto katastriret, und das darinnen verwahrte Getreide gleichfalls mit verbrannt, so genießet der Besitzer derselben, von allen auf dem Wohnhause und denen damit verbundenen Grundstücken haftenden Steuern, einjährige Befreyung; besitzt er aber keine Grundstücken, oder ist das Getreide aus der Scheune noch gerettet worden: so werden ihm nur die auf dem Hause haftenden Steuern auf ein Jahr erlassen. Ang. Rescr. n. 7. und Regl. n. 4. ibid.

Eben diese Begnadigung, welche die Eigenthümer abgebrannter Häuser genießen, sollen auch die Besitzer der dabey niedergerissenen oder sehr beschädigten Häuser erhalten. Ang. Rescr. n. 9. und Reglem. n. 5.

Von Grundstücken, die der Annehmer einer Brandstelle vorhero besessen, hat die Begnadigung nicht statt, auch wenn die Brandstelle 10 Jahr wüste gelegen, es mag sie der Abgebrannte selbst, oder ein anderer bauen; außerdem genießet aber auch der Annehmer einer ganz wüsten, oder zum Theil wieder erbauten Brandstelle, die gesetzte Begnadigung. Ang. Rescr. n. 6. und Reglem. n. 12 f.

Die Auszahlung geschiehet von der Acciskasse terminlich, ohne Abziehung der mindesten Unkosten und Sporteln, und gegen der Perzipienten Quittung, doch müssen die verschiedenen Steuern dabey separiret werden. Ang. Rescr. n. 7. 8. und Regl. n. 6. 7. worauf es sodann den Steuerkassen statt baaren Geldes zugerechnet wird. Ang. Rescr. n 3. 4. und Regl. n. 8. Auch soll es aus den Stadt- und Quatembereinnahmen monatlich ersetzet, und die Quittungen dagegen ausgewechselt, und der Kreisquatembereinnahme zugerechnet werden. Gen. d. Abgebr. in Städt. zugest. St. Befrey. v. 28. Aug. 1764. S. C. A. II. p. 316.

Die den Abgebrannten oder Neuanbauenden bewilligten Freybiere können sie, wenn zum Bau eines Gutes bereits der Anfang gemacht worden, zur Hälfte, und, wenn der Bau unter das Dach gebracht, andern des Orts Brauberechtigten verkaufen, ehe aber der Bau wirklich angefangen, passiret weder der Verkauf noch die Selbstabtragung. Ern. Tr. Steuer-Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. XII. ib. p. 254.

Diejenigen Unterthanen, welche wegen ihrer, Alters halber eingegangenen, oder durchs Feuer verzehrten, oder vom Wind eingestürzten, oder auch vom Wasser unterwaschenen Gebäude, solche von Grund aus wieder neu aufführen, oder wüste gelegene Bau- und Brandstellen neu aufbauen, sollen, wenn sie die darauf gesetzten Begnadigungen genießen wollen, binnen einem halben Jahre, welches bey Gebäuden von dem Tage, da solches beendiget, gerechnet wird, bey deren Verlust ansuchen. Gen. an die Kreissteuereinnah. v. 22. April 1784.

Die Kreissteuereinnahmen sollen den erfolgten Bau unter des Perzipienten Quittung attestiren, und, um dessen Beschaffenheit zu erfahren, den Trankſteuerrevisoren die Baubegnadigungen mit Benennung der Gebäude, worauf sie ertheilet worden, alle halbe Jahre auszeichnen, damit diese sich darnach erkundigen, und, ob die Bezahlung richtig und ohne Abzug erfolget, untersuchen, auch ihre Relationes in der leipziger Messe an die Obersteuereinnahme einliefern können. Gen. die auf zu erhalt. Baubegnad. beyzubr. Attest. ꝛc. betr. v. 22. März 1724. ib. II. p. 121 f.

Obgleich die Brandbeschädigten nach Einführung der Brandassekuration in Rücksicht des Immobiliars völlig entschädiget werden, so ist doch denenselben nach Beschaffenheit der Umstände eine verhältnißmäßige Abgabenbefreyung nicht völlig abgeschlagen. M. weg. d. n. Einricht. in Anseh. erlitt. Brandsch. v. 10. Nov. 1784. T. 3. §. 3.

Nachdem die in der neunten allgemeinen Regel der Accisordnung v. 31. Aug. 1707. wegen der Baubegnadigung bestimmte Verfassung durch die, v. 1. Jan. 1787. erfolgte Eröffnung des Brandversicherungsinstituts eine dergestaltige Abänderung erlitten, daß führohin, wegen der, nach dieser Eröffnung entstandenen Brandstellen keine Begnadigungsgelder zu verabfolgen sind, immaaßen der, bey jener Anstalt angegebene Werth der abgebrannten Gebäude vergütet wird, hiernächst die Umstände, welche das im Jahr 1766. angenommene Interimsregulativ veranlaßt, gleichfalls sich verändert haben, so ist folgende Einrichtung festgestellet worden:

1) Soll es, was die, vor der am 13. Jan. 1787. erfolgten Eröffnung des Immobiliarbrandversicherungsinstituts unternommenen, und vor solcher wenigstens, größtentheils vollendeten Baue betrifft, der Accisbaubegnadigungen halber lediglich bey dem Interimsregulativ bewenden, mithin sollen auch wegen der, auf Brandstellen vor Eröffnung sothanen Instituts unternommenen, und wenigstens größtentheils vollendeten Baue, die Baubegnadigungen, nach Maaßgabe des besagten Interimsregulativs verabreichet werden; die Ruins halber erbaueten Häuser aber davon gänzlich ausgeschlossen bleiben. Anlangend hingegen

2) solche Baue, welche nach Eröffnung der Brandversicherungsanstalt, es sey von roher Wurzel oder auf wüsten Stellen, oder Ruins halber, oder auch auf Brandstellen, welche vor der Eröffnung des Instituts größtentheils erst vollendet worden, so hat man das Interimsregulativ v. 1766. dergestalt aufgehoben, daß wegen selbiger die Baubegnadigungen zwar nach denen in der Accisordnung bestimmten Prozenten, jedoch nicht indistinkte auf die vollen, bey der diesfalsigen Taxation der Baue ausfallenden Kostenquanta, sondern nur höchstens auf gewisse Hauptsummen verabreichet werden sollen.

Wann solchemnach das, bey der Taxation ausfallende Kostenquantum eines daselbst aufgeführten Gebäudes sothane Summe übersteigen sollte, so kann zwar der neue Anbauer das Benefizium der Baubegnadigung, höchstens von diesem Quanto nach resp. 30, 15 und 7½, ingleichen wegen der Ruins halber erbaueten Häuser nach 20, 10 und 5 Prozent perzipiren, da jedoch diese Hauptsumme gegen die zeitherige im Interimsregulativ bestimmte merklich erhöhet worden, so wird solches den neuen Anbauern zu desto größerer Aufmunterung gereichen. Weil demnächst der Umstand, ob ein Bau nach dem 1sten Jan. 1787. unternommen, oder wenigstens größtentheils erst vollendet worden, hierbey hauptsächlich in Betrachtung kommt, so ist befohlen, in denen Bauattestaten über Gebäude, so auf rohe Wurzel, oder auf wüsten Stellen, oder Ruins halber, oder auf Brandstellen, welche vor Eröffnung der Brandsozietät entstanden, erbauet worden, nach vorgängiger genauer Untersuchung mit pflichtmäßiger Zuverläßigkeit zu bemerken, ob der Anbau vor oder nach dem 1sten Jan. 1787. unternommen, oder wenigstens größtentheils vollendet worden; auch sind übrigens die Bautaxationsakten nach denen vorhandenen Vorschriften genau zu instrui

struiren, und ist auf die taxirenden Gewerken, damit selbige nicht etwa, wie zeithero wahrzunehmen gewesen, mit dem Anbauenden kolludiren, und in Verhältniß der Gebäude auffallende hohe Taxen angegeben werden, ein wachsames Auge zu haben. Gen. v. 3. Juny 1788.

Nach dem neuesten Regulat. v. 3. July 1789. soll 1) bey der Generalaccise a) einem abgebrannten Hausbesitzer, vom Tage des Brandes an, die Befreyung auf ein ganzes, und einem Hausgenossen auf ein halbes Jahr, von der Konsumtions- Bier- Ausschrot- und monatlichen Viehaccise, ingleichen von den Grundsteuern und Nahrungsgelde, bewilliget, auch Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern, so viel, als ihnen an Waaren, Materialien und Handwerksgeräthe, erweislich verbrannt, bey dem Einbringen binnen obiger Zeit accisfrey passiret werden; b) den Abgebrannten, gleich andern neuen Anbauern, die Accisbefreyung von denen in dem Generalaccistarif benannten Baumaterialien, wenn selbige zuförderst binnen Jahr und Tag wieder aufzubauen, oder der Subhastation der Brandstelle gewärtig zu seyn, handgebend versprochen; sowohl c) nach vollführtem Aufbau, vermöge des 10ten §. der allgemeinen Regeln der Accisordnung, dreyjährige Befreyung von bürgerlichen Oneribus, als Einquartierung, ordinären Wachen und Geschoß, angedeihen.

2) Bey der Landaccise und dem Gleite sollen den Abgebrannten auf die nöthigen Baumaterialien an Stein- und Holzwerk, Kalk, Ziegeln und andern dergleichen zum Hauptbau erforderlichen Bedürfnisse, auf Ansuchen, Freypässe ertheilet werden; dahingegen auf das, was zum innerlichen Aufbau kommt, außer der zu bewilligenden Gleitsimmunität auf die eisernen Oefen, einige Befreyung nicht statt finden mag.

3) Bey der Fleischsteuer soll, wenn Städte und Dorfschaften ganz, oder zum größten Theil abbrennen, den abgebrannten Hausbesitzern einjähriger, den unangesessenen aber halbjähriger Erlaß bewilliget werden. In Ansehung einzelner Abgebrannten findet diesfalls kein Erlaß statt.

4) Wegen des Remisses für Abgebrannte an Kammergefällen, soll sowohl unmittelbaren als mittelbaren Amtsunterthanen, in sofern diese letztern etwas in die Aemter zu entrichten haben, auf den Fall, da sie durch Brand verunglücket, der Erlaß ihrer sämmtlichen Prästationen, mit alleiniger Ausnahme der in der Regel nicht zu erlassenden Hufengelder, auf ein und ein halb Jahr angedeihen, und wenn bey außerordentlichen Umständen um eine Verlängerung oder Erweiterung solchen Erlasses angesucht werden sollte, so beruhet dieses auf höchste Entschließung. Auch wird denenjenigen Abgebrannten, welche mit Lehn, Gerichten, Zinsen und Diensten unter die Aemter oder sonstige Untergerichte gehören, oder wenigstens dahin zins- oder dienstpflichtig sind, das Bauholz forthin gegen taxmässige Bezahlung verabfolget.

5) Die Befreyung von der Kavallerieverpflegung wird auf so lange Zeit, als den Abgebrannten der Erlaß von Schocksteuern angedeihet, zugestanden.

6) In Ansehung der Remisse an Steuerabgaben, soll den Abgebrannten, welche selbst wieder aufbauen,

A. in accisbaren Städten der Erlaß an extraordinären, durch die Generalaccise nicht übertragen werdenden Pfennig- und Quatembersteuern, nach dem Reglement v. 1702. und zwar: wegen des Vordergebäudes auf vier Jahr, wegen des Seitengebäudes auf ein Jahr, wegen des Hintergebäudes ebenfalls auf ein Jahr; wenn aber keine Seiten- und Hintergebäude, sondern statt deren Scheunen und Ställe vorhanden, wegen der Scheune auf ein Jahr, wegen der Zugviehställe auf ein halbes Jahr, und wegen der Zuchtviehställe ebenfalls auf ein halbes Jahr:

B. Auf dem platten Lande, die Hälfte des bisher ihnen nach dem Reglement v. 1702. angediehenen Erlasses an Schock- und Quatembersteuern, und zwar: wegen des Wohnhauses auf zwey Jahr, wegen der Scheuern

auf ein halbes Jahr, wegen des Zugviehstalles auf ¼ Jahr, und wegen des Zuchtviehstalles ebenfalls auf ¼ Jahr beydes, wenn die Gebäude gänzlich eingeäschert sind, bewilliget werden; wogegen bey Partialbrandschäden dem Obersteuerkollegio die Bestimmung des Erlasses, nach dem Verhältniß des erlittenen Schadens überlassen bleibet.

C. Wird in Städten den Besitzern abgebrannter brauberechtigter Häuser der Erlaß der Trankſteuer von zwey Freybieren, nach jedes Orts Schutt und Guß, angedeyhen.

D. Haben die Abgebrannten, wegen des durch Brand verlornen Viehes, die nach Maaßgebung des, dem Steuerausschreiben auf das Jahr 1783. beygefügten Rescripts vom 1sten Nov. 1782. im Verhältniß der verlornen Stücken an Rindvieh und Pferden regulirten fixenGeldquanta zu gewarten; vergl. Calamität.

E. Wegen des eingebüßten unausgedroschenen Getreides, soll einjährige Schocksteuerfreyheit:

F. Den Hausgenossen, wegen ihres, durch Brand verlornen Handwerkzeuges und Geräthes, 2jährige Quatembersteuerbefreyungen:

G. Allen Abgebrannten ohne Unterschied der Erlaß der Personensteuer auf 3 Jahr, jedoch mit Ausschluß der Charaktersteuer, angedeihen.

Denjenigen, welche Baustellen solcher Gebäude, die seit Eröffnung der neuen Brandversicherungsanstalten abgebrannt sind, an sich gebracht haben, und solche wieder aufbauen, soll,

H. wenn der Aufbauer das abgebrannte Grundstück durch Subhastation, oder auf eine andere Art, für eine höhere Summe als 10 Thaler akquiriret, die Hälfte des Erlasses in Schock- und Quatembersteuern, welche obbestimmtermaaßen dem Abgebrannten, wenn er selbst wieder aufbauete, zu bewilligen gewesen wäre, und hierüber in accisbaren Städten dem Aufbauer eines brauberechtigten Hauses ein Freybier, wenn aber

I. derselbe die Brandstelle als eine Kaduzität ganz umsonst, oder für ein, nur 10 Thlr. oder weniger betragendes Kaufgeld überkommen, in accisbaren Städten die Befreyung von Schocksteuern auf 6 Jahr, und von Quatembersteuern auf 2 Jahr, und bey brauberechtigten Häusern Ein Freybier; auf dem platten Lande aber die Befreyung von Schocksteuern auf 3 Jahr, und von Quatembersteuern auf Ein Jahr, bewilliget, jedoch sothanes Freyjahr in Quatembersteuern unter die verschiedenen Gebäude des Grundstücks dergestalt, daß davon ein halbes Jahr auf das Wohngebäude, 2 Monat auf die Scheune, 2 Monat auf die Zugviehställe, und 2 Monat auf die Zuchtviehställe zu rechnen sind, vertheilet werden.

Die den städtischen Abgebrannten nach dem Regulativ v. 1745. aus den Generalacciseinnahmen baar gereichten, und diesen aus den Kreisquatembersteuereinnahmen wieder ersetzten Begnadigungen in ordinären Steuern fallen gänzlich hinweg; so wie es dabey, daß den Wiederaufbauern der seit Eröffnung der neuen Brandversicherungsanstalt abgebrannten Gebäude aus dem Accisbaubegnadigungsfond etwas nicht weiter verabreichet werde, bewendet.

Die Baubegnadigungen von No. 1 bis 4. werden den Brandbeschädigten vom geheimen Finanzkollegio, die sub No. 5. vom geheimen Kriegsrathskollegio, die sub No. 6. von dem Obersteuerkollegio bewilliget. S. ang. Gen. d. Baubegnad. d. Abgebr. betr. v. 3. July 1789. v. n. 1 — 6.

Denjenigen, welche seit Eröffnung der neuen Brandversicherungsanstalt nach der interimistischen Verordnung von 1787. weniger, als in gegenwärtigem Generali verordnet, erhalten, soll das daran mangelnde nachgezahlet werden. Ebend.

Auf die anzulegenden Ziegel- und Schieferdachungen statt der ehemaligen Schindel- oder Strohdächer, ist durch das Gen. v. 29. März 1790. eine besondere Baubegnadigung ausgesetzet worden. S. Dach.

Die Baubegnadigungsberichte sind nicht allein dem vorgeschriebenen Formulare gemäß einzu-

einzurichten, sondern auch von dem Gerichtsherrn selbst zu unterschreiben, es müßten denn erhebliche Verhinderungen denselben davon abhalten, als in welchem Fall solche von dem Gerichtshalter unterschrieben werden können. In Städten muß dieselben der regierende Bürgermeister unterschreiben. Bef. d. eigenh. Unterschr. d. Obrigk. d. Baubegnad. u. and. Ber. betr. v. 11. Dec. 1730. S. C. A. II. p. 149 f.

Außerdem ist auch darinne zu bemerken, ob das Gut von einem Verwandten oder Fremden angenommen, und was für Ställe er bauet oder nöthig. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 1765. ib. II. p. 344.

Was die Berichte in Baubegnadigungssachen anbetrifft, so ist hierbey folgendes von den Obrigkeiten anzuzeigen: 1) in welchem Jahre der Neuanbauer sein Gut, Nahrung oder Haus akquiriret; 2) ob die Acquisition von Aeltern, Geschwister oder nahen Anverwandten, wobey jedoch der Grad der Anverwandtschaft zu bemerken ist, oder durch Heyrath, oder aber von Fremden, oder durch Subhastation, Cession oder Vertauschung erfolget oder das Akquisitum ein einige Jahre wüste, oder ein vom deutschen Kriege her kaduk gelegenes Grundstück gewesen sey? 3) Gegen was für ein Kaufpretium der Neuanbauer das Gut, Nahrung oder Haus an sich gebracht, oder ob derselbe das Grundstück umsonst überkommen habe? 4) Was derselbe auf seinem Grundstück überhaupt an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche letztere ihrer Bestimmung nach, und zwar auf dem Lande, ob sie in Scheunen und Zug- und Zuchtviehställen, hergegen bey denen Städten, wo Gebäude solcher Art nicht hergebracht, ob sie in Seiten- oder Hintergebäuden bestehen, deutlich anzugeben sind, nöthig habe und besitze? und welche von diesen Gebäuden von Grund aus neu erhoben, und an welchem Tage mit deren Aufbau der Anfang gemacht worden? 5) Was der Neuanbauer an Steuerschocken und an Beytrage auf jeden Quatember zu verrechten, auch von dem Quatemberbeytrage, sowohl wegen des Bewerbes, als wegen der Grundstücke insbesondere zu vergeben habe? und wenn sich aus den Katastris zeiget, daß von seinem Besitzthume vormals Grundstücke abgekommen, wie viel von diesen Avulsis an Schocken und Quatemberbeytrage in das Hauptgrundstück als Zubuße gegeben wird? auch ob die Dismembration selbst mit Vorwissen des Obersteuerkollegii unternommen, und unter welchem Dato die Konzession dazu ertheilet worden? 6) Wenn der Neuanbauer walzende Grundstücke besitzet, wie viel die davon zu entrichtenden Abgaben betragen, und ob selbige 25 Jahr wenigstens zu des Neuanbauers Haus geschlagen worden? 7) Besitzet der Neuanbauer Stadt- und Landgrundstücke zugleich, so ist darauf zu sehen, ob erstere in Ordinariis und Extraordinariis zugleich, oder nur in Extraordinariis verrechtet, und dagegen die Ordinaria von der Generalaccise übertragen werden? 8) Bey Städten, wo die Scheunen außerhalb der Stadt erbauet zu werden pflegen, ingleichen wegen der Malz- und Brauhäuser, ob, und wie viel Schocke Quatemberbeytrag sowohl auf diesen, als auf jenen besonders haften? 9) Bey den Wassermühlen, ob sie an Strömen oder Bächen liegen, und was ihr Aufbau gekostet? 10) Bey Windmühlen, was für Gebäude dazu sonst gehörig oder erforderlich sind? 11) Bey Schiffmühlen, ob der Erbauer auf dem Lande ein Gebäude zugleich mit besitze? und ob dieses zu der Schiffsmühle dergestalt gehöre, daß beyde unter einem Steuerquanto begriffen? S. Bef. v. 9. Aug. 1775. welche Punkte bey Abfass. der zu erstattend. Berichte bey Neuanbauern zu beobachten sind. Womit das in dem Stifte Naumburg-Zeiz ergangene Erläut. Reglem. in Steuerbegnad. Fällen, v. 15. Juny 1785. §. 3. zu vergleichen ist.

Die Obrigkeiten haben die, in Steuerbegnadigungsfällen zu erstattenden Berichte binnen einem halben Jahre von Zeit des beschehenen Ansuchens bey 10 Thlr. Strafe von jedem Interessenten einzusenden. Damit nun diese halbjährige Frist von Obrigkeiten genau beob-

beobachtet werde, so sollen diejenigen, welche um eine Begnadigung anzusuchen gedenken, den beendigten Aufbau eines Gebäudes von den Dorfgerichten besichtigen, und hierüber ein Attesiat sich ausstellen lassen, auf welches die Obrigkeit mittelst Registratur, den Tag, wann ihr selbiges übergeben, und von Impetranten um Bericht gebeten worden, anzumerken hat. Ang. Gen. v. 22. April 1784.

Endlich ist auch noch neuerlich in Rücksicht der Baubegnadigungen bey der Steuer verordnet: daß, da es, wenn Baubegnadigung auf mehrere Jahre hinaus bewilliget, und ein Theil derselben bereits genossen worden, denen Unterobrigkeiten und Einnehmern als Pflicht obläge, sich, bevor sie den Fortgenuß der übrigen Termine gestatten, zuförderst davon, ob auch der Begnadigte den zu verführenden Bau angefangen und gehörig fortgeführet habe? ingleichen ob ihn, je nachdem er mit diesem Baue mehr oder minder fortgerücket, der Fortgang der Begnadigung zuzugestehen, oder dieselbe wenigstens auf so lange, bis er mit dem Baue weitere verhältnißmäßige Vorschritte gemacht hat, zu sistiren sey, theils Uiberzeugung zu verschaffen, theils dieserhalb in denen Steuereinrechnungen zur Nachricht, wie es um die zweckmäßige Verwendung der akkordirten Baubegnadigung eigentlich stehe? das nöthige von Zeit zu Zeit anzumerken. Sind die Obrigkeiten jedoch hierinne saumselig gewesen, so sind die, im Begnadigungsreglement v. 21. Aug. 1702. und im Steuerausschreiben v. 13. März 1713. geordneten Strafen, auf die unterlassene Beobachtung dieser Punkte von neuem gesetzet und eingeschärfet worden. Gen. die Punkte über welche bey in voraus akkordirt. Baubegnad. genaue Obsicht zu führ. betr. v. 23. März 1791.

Vergl. Bauattestat, Baugelder, Baumaterialien, Bericht, Dachgebäude.

Baudienste. Die Baufrohnen werden entweder dem Landesherrn, oder auch dem Erbherrn geleistet. Was nun aber diejenigen anbetrifft, welche dem Erbherrn geleistet werden, so ist in der L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Baufuhren, C. A. I. p. 63. diesfalls verordnet, daß die Unterthanen ihren Erbherren zu den Gebäuden der Rittersitze, solche zu leisten, schlechterdings verbunden seyn sollen, und zwar, wo dieshalb Verträge oder sonst gewisse Maaße vorhanden, nach solchen Verträgen, wo aber dergleichen nicht vorhanden, auch die Leistung derselben nicht über verwährte Zeit hergebracht, sie sich auch unter einander nicht vergleichen können, da soll die Landesregierung das Maaß dieser Fuhren, ingleichen der Lieferung, was denen Unterthanen gegeben werden soll, oder aber Komissarien nach Gelegenheit der Gebäude, der Leute Vermögen und Anzahl, der Billigkeit gemäß, entscheiden.

Ob unter den Baufuhren die Schutt- und Grundfuhren mit begriffen seyn sollen, hat die Landesregierung lediglich zu entscheiden, und hierbey darauf zu sehen, daß weder die Unterthanen zur Unbilligkeit beschweret, noch die Schuldigkeit den Gerichtsherren entzogen werde. Rescr. v. 27. Nov. 1661. C. A. I. p. 339 und 1139.

Uiberhaupt sind die Unterthanen, zu denen, von Alters her bey den Rittergütern befindlichen Gebäuden, ohne Unterschied und Ausnahme, ob sie mit dem Rittersitze unter einem Dache begriffen oder nicht, Baufuhren und Handfrohnen zu thun schuldig, und mit einem widrigen Herkommen, es sey denn durch klare Verträge, oder andere gewisse Maaße, die so fort zu bescheinigen, nicht zu hören; der Lieferung halber bleibt es aber bey dem, wie es hergebracht, oder wann keine Gewißheit vorhanden, soll es durch die Landesregierung entschieden werden. Decis. 33. v. 22. Juny 1661. C. A. I. p. 311.

Was hingegen diejenigen Gebäude betrifft, welche die Besitzer der Rittergüter an Wohn- und Vorwerksgebäuden auf dem Rittergute vom neuen, und da vor Alters keine gestanden, aufführen, oder aber erhöhen, erweitern und verbessern wollen, und worüber keine Verträge vorhanden, wegen der Lieferung aber Streitigkeiten entstehen, so soll dieses der Ermäßigung der Landesregierung überlassen seyn. Ebend.

Was

Was nun endlich diejenigen Vorwerksgebäude und Hofreuten betrifft, welche auf des Ritterguts Grund und Boden nicht gelegen, noch dazu gehörig, so sollen hierbey die Unterthanen von allen Hand- und Frohndiensten gänzlich befreyet seyn, es müßten denn die Besitzer desselben ein anderes durch beständige Gewohnheit hergebracht haben. Angez. 33ste Decis.

Diejenigen Amtsfuhren und Baudienste, welche die Unterthanen in die churfürstl. Aemter zu leisten haben, sind durch die Rs. gr. v. 23. April 1612. T Rentsachen, §. 23. dahin ermäßiget, daß hierbey die Amtsunterthanen zwey Fuhren, die mittelbaren aber, weil sie denen von Adel in Städten auch Dienste zu leisten haben, allein die dritte Fuhre zu thun schuldig seyn sollen, daferne nicht die alten Amts- und Erbbücher, oder sonderbare Vergleichungen, ein anderes besagen. C. A. I. p. 189.

Bausachen. In Bausachen ist kein ordentlicher Prozeß zu gestatten. E. P. O. ad T. I. §. 6. p. 9.

Bauer. Bauern und Unterthanen müssen über ihre gesetzten Dienste auch ihrer Lehnherren Rittersitze bewachen. Gen. wid. d. diebisch. Einbrüche Postberaub. 2c. v. 14. Dec. 1717. C. A. I. p. 1879. Bef. weg. gewaltſ. Einbr. und Diebst. bey entleg. Rittersitz. v. 18. März 1719. ibid. p. 1891. Es ist ihnen aber dabey, wenn es anders nicht Herkommens, Käse und Brod zu reichen, Konst. 51. P. II. und wenn die Gefahr vorüber ist, sie von der Bewachung zu befreyen. B. f. d. ſ. d. Bewach. d. Ritt. rſ. u. Höfe wied. aufzuheb. v. 22. Jan. 1721. ib. I. p. 1939. Bauersleute sind auch verbunden, die eingebrachten Bettler zu bewachen. Ang. Mand. v. 14ten Dec. 1717.

Ubrigens dürfen Bauern keine bürgerliche Nahrung treiben. Nach der L. O. v. 1. Okt. 1555. I. Brauerschenken C. A. I. p. 65. war ausdrücklich verboten, daß auf dem Dorfe kein Handwerker sich niederlassen noch daselbst sein Handwerk einen Tag über treiben durfte, wenn es nicht ein Viertelweges von einer Stadt entfernet läge. Doch war ein Schmidt und ein Leineweber davon ausgenommen. Nach den Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 26. C. A. I. p. 182. wurde den Bauern namentlich der Handel mit Weid, Wolle, Tuch und dergleichen verboten; endlich durch die Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 99. ib. I. p. 244. den Bauern die nicht anständigen Handthierungen mit Pech, Tüchern, Wolle, Settinen, Garn, Blech, Eisen und dergleichen Waaren ernstlich von neuem untersaget, jedoch denenjenigen, die aus Herkommen, über rechtsverwährte Zeit und ungeübten Gebrauch ein anderes auszuführen gedächten, die Beweißung nachgelassen. Was jetzt auf dem Lande wegen des Handels und der Handwerker Rechtens, besaget das M. wegen Einschränkung d. Dorfhand. 2c. v. 29. Jan. 1767. S. C. A. I. p. 943. nach welchen auf den Dörfern, sowohl in als außerhalb der Viertelmeile, Zimmermeister, Mauermeister, Schneider, Grob- und Hufschmiede, Wagner, Stell- und Schirrmacher, wohnen können. Vergl. Dorfhandl. Handwerker, auch gehöret hierher das Inserat v. 17. Febr. 1767. wegen der Strumpfwürker und ein dergl. v. eben dem Dato wegen der Schleyer-Fabrikanten a. d. Lande S. C. A. I. p. 945 f.

Wenn die Bauerssöhne bey Handwerken aufgenommen werden wollen, so müssen sie 4 Jahr in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich 2 Jahr bey ihrer Gerichtsobrigkeit gedienet, und darüber obrigkeitliche Atteſtate vorzuzeugen haben. Nimmt sie ein Handwerk ohne diese Bescheinigung auf, so wird selbiges um 20 Thlr. bestrafet. M. daß alle Pers. so v. Bauernstande herkom. ehe sie Handw. erlernen, 4 Jahr bey der Landwirthsch. dien. soll. v. 6. Nov. 1766. S. C. A. I. p. 916. Auch sollen diese Jahre nicht eher, als von beendigtem 14ten Jahre an gerechnet werden. Gen. daß Bauern, ehe sie Handw. lern. zuv. 4 J. in d. Landwirthsch. dien. soll. v. 31. März 1767. ib. I. p. 947. N. Gef. O. v. 16. Nov. 1769. T. I. §. 2.

§. 2. ibid. I. p. 969 f. Gen. Inn. Art. für Künstl. Professt. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. c. I. Art. 1. Mand. die Anwerb. 2c. v. 21. April 1792. f. I. §. 31. vergl. Werbung.

Führen sie wegen des Dienens, Verweigerungsursachen an, so ist solches an die Regierungen zu berichten. N. Ges. O. v. 1769. a. a. O.

Bauern, die nicht Handlung treiben, oder aber Rittergüter pachten, können keine gültigen Wechselbriefe ausstellen. W. O. für die Grafsch. Henneb. v. 2. Sept. 1748. n. 2. S. C. A. II. p. 1133.

Ledige und unangesessene Bauern sollen sich nicht der Bauer- und Feldarbeit entziehen, sonst sollen sie von der Obrigkeit, bis sie sich zu ihrer Schuldigkeit anschicken, wöchentlich mit 3 Tage Handarbeit, oder bey ermangelnder Gelegenheit monatlich mit Einem Thaler Geldstrafe, oder 4 Tage Gefängniß beleget werden. Dahingegen soll denenselben an Orten, wo die Einwohner sich vom Acker- und und Feldbau nicht nähren können, das Wollkrempeln und Spinnen, Kleppeln, Strumpfstricken, auch andere Handthierung neben der Bauerarbeit zu treiben verstattet seyn. Ang. N. Ges. O. v. 1769. T. 1. §. 2. p. 968.

Angesessene Bauern sind von der Werbung frey, nebst denen zur Nahrung bedürfenden Söhnen. Ordon. v. 21. Aug. 1728. n. 10. S. C. A. I. p. 1063. Mand. v. 6. März 1729. ibid p. 1074. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. VIII. §. 77. ib. 1181. Verzeichn. der. v. d. Landrekrut. exempt. Perf. v. 24. May 1775. sub A. und sub B. n. 17. wo überhaupt alle diejenigen Söhne derer Hüfner und Halbhüfner, die nach Versorgung mehrerer Geschwister für die Aeltern allein übrig sind, und zur Konservation einer sonst hülflosen Familie auf dem Lande erfordert werden, hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, Ebend. sub B. n. 17. vergl. Werbung, und ang. Mand. d. Anwerb. 2c. v. 21. April 1792. a. a. O.

Sie können auch weder Rittergüter kaufen, noch in die gesammte Hand aufgenommen werden, indessen sind Amtslehen, Richter- oder Schulzenlehne darunter nicht zu verstehen. Rescr. daß hinfüh. Bauern Ritterg. z. besitz. nicht gestatt. werden solle, v. 6. Apr. 1743. S. C. A. I. p. 1013. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 6. §. 3. ib. p. 1032. Rescr. daß Ritterg. v. kein. Bau. Leut. akquir. 2c. v. 10. April 1743. so an die Oberamtsregierung zu Lübben ergangen. ib. III. p. 406. wann sie aber ihren Stand verändert, wofür jedoch die Erpachtung herrschaftl. Vorwerke oder Rittergüter nicht zu achten, ingl. wenn ein Bauerssohn Bürger geworden, oder im geistlichen, Civil- u. Militärstande zu Ehrenämtern gekommen, so ist ihnen der Ankauf der Rittergüter verstattet. Rescr. wer unter den Bauern keine Rittergüter zu besitzen fähig 2c. v. 26. Sept. 1743. ib. I. p. 1015.

Was Bauern und Landleute in Rücksicht ihrer Hunde zu beobachten haben, s. M. das Heruml. u. d. Wuth d. Hunde, v. 7. Sept. 1782. §. 3 und 4. vergl. Hund.

Wann sie ihre Güter an Kinder oder Fremde abtreten, und sich Häuschen auf diesen Grund und Boden aufbauen, werden sie in Abgaben und Frohnen als Häusler, wann sie aber nur aus den Gütern Auszüge geniessen, als Hausgenossen angesehen. Gen. d. Ausz. Leut. betr. v. 27. Juny 1709. C. A. I. p. 1755. vergl. Auszug.

Wie viel Bäume dieselben setzen sollen, s. Baum.

Bauergut. Bey der Hülfe in die Bauergüter soll dahin gesehen werden, daß diejenigen, von denen Dienste, Frohnen, Zinsen und anderes zu entrichten, nicht getrennet werden; P. O. T. 39. §. 9. p. 205. Auch sollen selbige nicht leicht an Bürger verkaufet werden, wann aber diese solche an sich gebracht, so müssen die darauf haftenden Onera und Dienste gleich andern Bauerspersonen und Einwohnern von ihnen entrichtet werden. Aussch. T. Absch. v. 1683. C. A. I. p. 361. Nach dem Bef. v. 27. Okt. 1714. u. dergl. v. 21. Aug. 1715. ist den Bürgern der Ankauf der Bauergüter sodann nachgelassen, wann sich keine Bauersperson dazu

dazu findet. Ib. II. p. 67. Vergl. Dismembration.

Bauergüterpertinentien, welche von Rittergütern genützet werden, sollen subhastiret, und Bauersleuten wieder überlassen werden. Kanzleydekr. v. 3. März 1699. Kammerrescr. v. 12. Sept. 1712. u. 27. Okt. 1744. in Spendel. Handb. d. Steuerr. W. Bauergüter p. 50.

Bauermannlehngut. Vor Ertheilung des zur Verpfändung eines Bauermannlehngutes gesuchten gerichtlichen Konsenses soll der Beamte allemal zum Kammerkollegio mit Beyfügung der Umstände und Gutachtens ex officio Bericht erstatten. Gen. wegen Verpf. der Bauermannl. Güth. v. 11. Nov. 1730. S. C. A. I. p. 288.

Baugelder sollen die Beamten lediglich, wozu sie solche von der Rentkammer erhalten, und bey Reparaturen zuerst auf die wandelbare Dachung und die schadhaftesten Orte verwenden, und die Baurechnungen Ende May fertig halten. Gen. z. Abstell. d. Misbr. bey d. herrsch. Bauen u. Reparat. v. 9. July 1754. S. C. A. I. p. 1325.

Die, aus der churfürstlichen Baukasse erhobenen Baugelder, sollen unter denen, in einem besondern Schema vorgeschriebenen Rubriken, völlig vereinnahmet, hiernächst die Ursachen, warum etwa das erhobene Bauquantum überstiegen, oder der Bau ausgesetzt oder aufgehalten worden, und was sonst diesfalls beyzubringen seyn dürfte, pflichtmäßig, jedoch nur kürzlich, angeführet, ferner mit den Extrakten selbst, entweder die bereits gefertigten Rechnungen, oder die in Händen habenden Belege, oder im Fall erstere zur Attestation abgegeben seyn sollten, sodann eine, von den resp. Landbauschreibern ausgestellte Bescheinigung, worinne das, nach der Rechnung verbauete Quantum ausdrücklich aufgeführet ist, beygebracht, nicht minder nach wirklich vollendeten Bauen die Fertigung der Baurechnungen sowohl, als dessen Attestation, und die davon abhangende Auswechselung der Verlagsquittungen bey der Baukasse möglichst beschleuniget werden, die Beamten auch dabey sich möglichster Akkuratesse befleißigen, immaßen wegen der, bey den Baurechnungen häufig vorgefallenen Defekte verordnet worden, daß künftig von solchen, wie von andern Defektationen die Kopiales bey der Rechnungsdeputation erhoben werden sollen. Gen. die halbjähr. einzureich. Bauextr. betr. v. 9ten Dec. 1786.

Das Schema eines, über Einnahme und Ausgabe an Baugeldern zu fertigenden Extraktes, beruhet auf folgenden Grundsätzen, nämlich in der 1sten Kolonne werden die erhobenen Quanta nach Thlr. Gr. Pf. aufgeführet; in der 2ten die Benennung der Baue mit Anziehung des Befehls, durch welchen solche angeordnet, ingleichen der ausgestellten Verlagsquittungen, gebracht, wobey a) Strassenbaue, b) Uferbaue, c) Landbaue, und d) ökonomische Baue von einander abzusondern; in der 3ten Kolonne, unter der Ausgabe, werden die verbaueten Quanta nach Thlr. Gr. Pf. verschrieben; in der 4ten Kolonne die hierzu gehörigen Belege und Rechnungen angezogen, und in die 5te die Anmerkungen gesetzet, die des Kassenbestandes oder Vorschusses, oder sonst nöthige Erläuterungen enthalten können. Vergl. das, dem ang. Gen. v. 1786. beygel. Schema.

Diejenigen Rechnungsführer, welche herrschaftliche Baue zu führen, und zu diesem Behuf Gelder aus der Kammerbaukasse, denen Amtseinkünften oder sonst zu erheben haben, sollen über die, von Zeit zu Zeit erhobenen Gelder, und die davon bestrittenen Baukosten ein besonderes Journal zu halten, darinnen sowohl den Tag der Erhebung, als auch die angeordneten Baue und Verordnungen, auf welche die Baugelder, theils aus der Baukasse auf Verlagsquittungen erhoben, theils bey den Vorbeschieden in Rest geführet worden, bey der Einnahme zu bemerken, nicht minder die davon auf jeden Bau successive bezahlten Kosten specifice in Ausgabe zu bringen, und überhaupt auch bey Führung dieses Journals dergestaltige Ordnung und Genauigkeit zu beobach-

beobachten, verbunden seyn, daß die vorräthigen Baukassengelder, so oft es nöthig, sofort übersehen werden können. Gen. die bey den Aemt. in Ansch. d. Amtseinkünft. u. Baugeld. z. haltend. Journ. betr. v. 28. Okt. 1786.

Das Schema dieses Journals ist dergestalt einzurichten, daß unter die Einnahme in die 1ste Kolonne der Tag der Zahlung; in die 2te der Ort, woher; in die 3te die Benennung der bezahlten Kosten, und von wem; in die 4te, auf welche Rechnung oder Termin; in die 5te der Einnahmebetrag, sowohl am baaren Gelde nach Thlr. Gr. Pf. als auch inclus. der Kassenbillets; in der 6ten das Folium des Manuals gebracht; unter die Ausgabe hingegen in die 1ste Kolonne der Tag der Zahlung; in die 2te das Kapital, worauf bezahlet worden; in die 3te, an wen die Zahlung geschehen; in die 4te der Ausgabebetrag, sowohl an baarem Gelde, nach Thlr. Gr. Pf., als auch incl. der Kassenbillets; und endlich in der 5ten das Folium des Manuals bemerket werde. S. das dem angez. Gen. v. 28. Okt. 1786. beygelegte Schema, vergl. Bericht.

Bauherr, der, soll den Maurern, Zimmerleuten und Handlangern unter keinerley Vorwand einige Zulage zu Bier oder Branntwein bey 20 Thlr. Strafe geben. Bef. d. Arb. Löhne der Maur. Zimmerl. u. Handlang. betr. v. 28. April 1764. S. C. A. I. p. 878.

Bauholz. Das bey herrschaftl. Bauen übrig bleibende Bauholz sollen die Beamten sich nicht anmaaßen, sondern solches, mit Zuziehung der Landbauschreiber aufs theuerste versilbern, das Geld in Einnahme der Baurechnung bringen, und zuletzt von dem Bauaufwande abziehen. Gen. weg. Berechn. des übr. bleib. Holz. v. 4. Febr. 1734. S. C. A. I. p. 1289 f. Gen. weg. Abstell. d. Misbr. b. d. Bauen, v. 9. July 1754. ib. I. p. 1324.

Die bey den churfürstl. Aemtern bestandene Einrichtung, daß nach Beendigung eines jeden Baues, oder Reparatur an den Amts- und Vorwerksgebäuden, die zu Vorbereitung der Baue, und zu Gerüsten erforderlichen Holzbaumaterialien an Rüststangen, Bretern und Latten, ingleichen das, zu den Gebäuden selbst veranschlagte, jedoch nicht allemal gänzlich verbrauchte Bauholz an den Meistbietenden verkaufet worden, ist gänzlich aufgehoben, und dagegen verordnet worden, daß alle dergleichen Hölzer zum künftigen Gebrauch aufbewahret, und ein richtiges Verzeichniß darüber denen Amtsrechnungen beygefüget, dasjenige aber, was auf ergehende Anordnung verbraucht wird, daselbst behörig ab- und in Ausgabe verschrieben, auch denen Landbauschreibern und Bauoffizianten, damit sie bey Fertigung der Anschläge auf die bereits vorhandenen Baumaterialien Rücksicht nehmen mögen, bey ihrer Anwesenheit der Vorrath davon bekannt gemacht, und auf den Fall, daß zu sicherer Aufbewahrung solcher Baumaterialien keine Gelegenheit vorhanden wäre, solches gehorsamst angezeiget werde. Rescr. die Aufbewahr. der. nach vollendet. Bauen übrig bleibend. Holzmaterial. zu künft. Gebrauch, v. 8. Aug. 1786.

Baumaterialien. Diejenigen, so auf roher Wurzel neue, oder des Ruins halber niedergerissene Häuser wieder aufbauen, müssen vor Taxation der erbaueten Häuser die Berichtigung der Landaccise von den Baumaterialien mit den Accisszetteln oder Büchern beweisen. Gen. an d. Gen. Acciskommiß. v. 23. Juny 1783.

Die zu Aufbauung derer, im Kriege abgebrannten Häuser, sind völlig accisfrey, besonders das Bauholz mit Zoll, Geleite, Brücken- und Fahrgelde, auch Landaccise zu verschonen. M. die d. Einwohn. so im Kr. verungl. bewill. Begnad. rc. v. 30. July 1764. S. C. A. I. p. 888 f.

Die auf Brand- oder wüsten Stellen befindliche, oder auf einem wüsten Hause konservirte alte Baumaterialien, kommen nicht mit zur Taxe. Gen. d. Taxat. d. n. Anb. in Städt. v. 18. Dec. 1733. ib. II. p. 880. vergl. Baubegnadig. Bergmoderation, Gebäude, Gen. Acc. Tarif.

Baum,

Baum, Bäume. Diejenigen, welche tragbare oder fruchtbare Bäume abhauen, mit Schälen oder sonst verderben, sollen nach Bezahlung des Werthes mit 30 Schillingen, oder 2 alten Schock, demjenigen, dem der Baum zugehöret, solchen vergüten. Kann der Thäter die Strafe nicht erlegen, so ist er mit Gefängniß, u., wenn der Schade groß, mit Gefängniß, Verweisung und Staupenschlag, und, wenn Gewinnstes halber Bäume und gesetzt Holz abgehauen und entwendet worden, mit der Strafe des Diebstahls zu belegen. Konst. 37. P. IV.

Dieses ist jedoch dahin abgeändert, daß derjenige, der einen fruchtbaren oder schlechten Baum abhauet, oder beschädiget, den Werth dafür bezahlen, und dazu dem Eigenthümer für jeden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum 40 Gr. verbüßen müsse. M. weg. Pfl. u. Kultiv. d. Bäume. v. 11. May 1726. §. 19. S. C. A. I. p. 530. Ist der Schade allzu wichtig, so soll der Frevler mit einigen Monaten Stockroden, Landesverweisung, 1 bis 2 Jahr Zuchthaus oder Festungsbau beleget werden. Wann aber jemand um Genusses willen Bäume, Weiden und gesäetes Holz abhauet oder entwendet, so wird er mit der Strafe des Diebstahls nach dem Werthe des Entwendeten angesehen. Ebend. p. 531. O. L. Forst- und Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. VII. §. 10 und 11. ib. III. p. 887 f. und Oberlaus. Kollektionswerk III. V. 2. 4. und w. der Nied. Laus. das M. w. Pfl. d. Bäume, v. 14. July 1753. §. 19. ib. p. 378. wodurch dasjenige, was in dem M. weg. Schäl. des Holz. rc. v. 20. May 1611. und in dem M. daß dem jung. Holze kein Schade zugefüg. v. 26. Jan. 1619. C. A. II. p. 613 und 617. verordnet worden, theils wiederholet, theils erläutert wird.

Wegen Kultivirung und Pflanzung der Bäume sind seit dem Anfange dieses Jahrhunderts verschiedene Verordnungen ergangen. So befiehlt das M. v. 10. Nov. 1700. C. A. II. p. 648. Obstbäume und andere nutzbare Eichen- und Buchenstämme zu setzen, und keinen Bräutigam eher zu trauen, bis er bescheiniget, daß er 6 gute Obstbäume und 6 gute Eichen oder Buchen gepfropfet oder gepflanzet habe, und, wenn keine Zeit hierzu ist, solches künftigen Frühling oder Herbst nachzuthun verspricht.

Ueber die, von den neuverheyratheten Bauersleuten anzupflanzenden Bäume, sollen die Geistlichen bey denen von ihnen jährlich einzusendenden Spezifikationen der Gebornen und Gestorbenen, zugleich, wie viel Stück Bäume, und was für Sorten jeden Orts von denen Kopulirten wirklich angepflanzet worden, nach einem vorgeschriebenen tabellarischen Schema, einsenden. Reskr. v. 23. Nov. 1772. in Cont. Corp. Jur. eccles. p. 184. Vergl. ang. M. v. 1726. §. 16. S. C. A. I. p. 530. weg. d. N. Lausitz, M. v. 1753. §. 16. ib. III. p. 377. und weg. d. Oberlaus. wo ein Unangesessener überhaupt 3 Stück gute Bäume, dahin, wo es die Herrschaft anweiset, anzupflanzen hat, ang. O. L. F. u. H. Pat. v. 1767. c. VI. §. 23. ib. p. 185.

Was die Kultur der Maulbeerbäume betrifft, und was wegen deren Anpflanzung verordnet worden, s. Maulbeerbaum.

Nach dem Mand. weg. Pfl. und Kultiv. der Bäume v. 11. May 1726. §. 16. S. C. A. I. p. 530. soll ferner auch ein jedweder Hüfner wenigstens 4, jeder Halbhüfner 2, und jeder Gärtner und Häusler einen Obst- oder andern Baum setzen. In der Oberlausitz soll ein Hüfner jährlich 2, ein Halbhüfner oder Großgärtner 1, und von zwey Kleingärtnern oder Häuslern zusammen, ein Baum angepflanzet werden. O. L. Forst- u. Holzpat. v. 1767. c. VI. §. 21. ib. III. p. 184. In der Niederlausitz hängt dieses von dem Ermessen der Obrigkeit ab. Ueberdieses aber soll jeder Hüfner oder Bauer 4 Weiden oder Pappeln, ein Halbhüfner 2 oder 3, ein Kossät, Büdner, oder Häusler eine bis zwey an seinen Gartenzaun, oder auf einen angewiesenen Platz, auf seine Kosten setzen und erhalten. Mand. weg. Pflanz. d. Bäume v. 1753. §. 16. ib. III. p. 377 f.

Neue Wirthe sollen im ersten oder andern Jahre, wenn es ein Garten, wenigstens 4, wenn es ein Gut von ohngefähr 25 Scheffel Aussaat, 8, und wenn es bis und über 50 Scheffel, 16 Stück Bäume pflanzen. Ang. M. von 1726. §. 16. ib. I. p. 529.

Diejenigen, welche die gesetzte Zahl Bäume nicht pflanzen, müssen für jeden Baum 4 Gr. Strafe erlegen, und das folgende Jahr eben so viel nachpflanzen. In der Niederlausitz aber ist 6 Gr. der Herrschaft zu erlegen, oder einen bis zwey Tage Hofdienste der Herrschaft zu leisten. S. die oben ang. M. v. 1726. §. 21. p. 532. F. u. H. Pat. a. a. O. §. 25. und M. v. 1753. §. 16.

Außer diesen hat die Landesökonomie-Manufaktur- und Kommerziendeputation noch neuerlich im Jahr 1788. mit Aussetzung verschiedener Prämien von 10 Thlr. für jedes Schock bis ins dritte Jahr fortgekommener Obstbäume, und 1 Thlr. für jedes fortgekommene Schock Erlen, Birken und Weiden, die 6 Jahre gut erhalten worden, zu deren Anpflanzung ermuntert. S. d. Preisaufgab. v. 13. Aug. 1788.

Auch gehöret hierher der Gen. Bef. v. 13. März 1731. die Konservation der Satz- u. Buschweiden betr. S. C. A. I. p. 1538. ingl. d. Mand. weg. Anleg. d. Plantag. von weissen Maulbeerbäumen v. 6. Aug. 1754. ib. p. 810. ingl. anderweites Avertiss. zur Kult. d. weiss. Maulbeerb. v. 20. Dec. 1777. nebst denen darinnen ausgesetzten Prämien, ob zwar solches hauptsächlich auf die Seidenzucht abzielet. Vergl. Seide, Seidenwürmer, Maulbeerbaum.

Wenn nun diese Bäume auf Kommunplätze gepflanzet, so verbleibt deren Nutzung der Kommun. Ang. M. v. 1726. ingl. v. 1753. S. C. A. I. p. 530. und III. p. 378.

In der Oberlausitz ist insbesondere anbefohlen, für den Anbau und die Verwahrung der Fruchtbäume möglichst zu sorgen, und die Kosten hierzu aus dem Aerario, oder der Steuer zu nehmen, ingleichen auch die Anpflanzung derselben in den Pachtkontrakten zu bedingen. O. L. F. u. H. Pat. c. V. §. 1. 2 u. 5. Auch ist den Obrigkeiten in den Städten, dafür zu sorgen, aufgetragen, und sollen selbige jährlich eine Tabelle über die Befolgung dieser Verordnungen an die Aemter, die Räthe der Sechsstädte aber an das Oberamt einsenden. Ebend. §. 6 und 7. und c. VII. §. 8. ib. p. 186.

Endlich sollen wilde Obstbäume vor und in den Wäldern mit angesäet und gepflanzet, die darinne befindlichen aber nicht ausgehoben und in die Gärten versetzet werden. M. v. 1726. §. 5. v. 1753. §. 5. O. L. F. u. H. Pat. c. V. §. 8 und 9. S. C. A. III. p. 181.

Die an der Straße stehenden Bäume sind von Zeit zu Zeit dergestalt zu köpfen und in Schnitt zu halten, daß die Luft unter und zwischen denselben frey auf die Straße streichen könne, und wann die Eigenthümer solches verweigern, so sollen die Bäume auf ihre Kosten weggehauen, das Holz aber ihnen gelassen werden. M. d. Straß. Bau betr. v. 18. Apr. 1781. c. I. §. 5.

An die Seite der Straße sollen künftig keine andern, als fruchtbare Bäume, und zwar außerhalb der Abzugsgräben und in einiger Entfernung gesetzet werden. Ebend.

Baumschulen sollen von den Forstbedienten angeleget, und mit fruchttragenden Bäumen besetzet werden. M. weg. Pfl. und Kultiv. d. Bäume v. 11. May 1726. §. 5. S. C. A. I. p. 526. vergl. M. v. 1753. §. 5. ibid. III. p. 373.

Alle Unterthanen, auch Pfarrer und Schulmeister werden zu Anlegung derselben gleichfalls ermahnet.

Sonderlich sollen bey den Stadtvorwerken, Hospitälern, Waisenhäusern und dergleichen, selbige sowohl von wildem als gutem Obste veranstaltet werden. O. L. F. und H. Pat. c. V. §. 3. u. c. VI. §. 19. S. C. A. III. p. 180 und 184. u. Kollekt. Werk a. a. O. M. weg. Pfl. d. Bäume, v. 1753. ib. III. p. 378.

Wer eine Baumschule von wenigstens 1000 Stück, an Orten, wo dergleichen noch nicht vorhanden gewesen, angeleget, erhält, wenn selbige nach sechs Jahren noch in gutem Stande befunden wird, 40 Thlr. s. die Preisaufgaben v. 13. Aug. 1788. n. 24.

Baumzucht. Zu dieser sollen die Kinder der Unterthanen besonders mit angeführet werden. M. weg. Pfl. d. Bäume v. 11. May 1726. §. 16. S. C. A. I. p. 530. M. v. 14. July 1753. weg. Pfl. d. Bäume §. 16. ib. III. p. 377.

Auch die Einwohner in den Städten sollen sich darauf legen, so, daß sie einige andere darinnen unterrichten und selbst Bäume setzen können. Ebend. §. 18. ib. I. p. 530. u. III. p. 378.

Beamte. Sämmtliche Beamte sind auf Befolgung derer ins Land publizirten Mandate, Generalien und die übrigen Polizey- und andere Angelegenheiten ergangenen Verordnungen gewiesen, und sie sollen die Kontravenienten entweder selbst bestrafen, oder bey Strafe der säumigen Exekutoren u. s. w. gehörigen Orts anzeigen. Bef. d. Exped. d. eingeh. Rescr. Gen. 2c. betr. v. 19. März 1764. S. C. A. I. p. 410.

Ohne besondere Erlaubniß dürfen dieselben bey 50 Thlr. Strafe sich aus dem, ihnen anvertraueten Amte nicht wegbegeben, sie müßten denn in churfürstl. Kommissionen und Aufträgen versendet worden seyn. Bef. daß d. Beamt. d. Nachts nicht aus d. Aemt. bleib. soll. v. 5. Juny 1714. C. A. II. p. 65.

Die ergangenen Befehle, Rescripte und Verordnungen haben selbige schleunigst und längstens binnen 4 Wochen a dato insinuationis bey 30 RhGfl. Strafe zu expediren, auch dieserhalb monatliche Verzeichnisse der eingelaufenen Befehle, auch, wenn, und welchergestalt sie, oder warum sie nicht expediret worden, einzusenden. Gen. d. Exped. derer an die Aemt. ergang. Bef. 2c. v. 7. July 1730. S. C. A. I. p. 1280 f. Bef. d. ohngesäumt. Expedir. d. eingeh. Rescr. 2c. betr. v. 19. März 1764. ib. I. p. 409.

Auch haben sie die erforderten Berichte längstens binnen 14 Tagen bey 30 RhGfl. Strafe einzusenden. Gen. d. Einsend. d. erford. Ber. v. 28. July 1744. S. C. A. I. p. 1309. Ang. Bef. v. 1764. ib. p. 409. wo binnen einer gewissen Zeit dieselben einzusenden anbefohlen werden. In Steuersachen haben sie selbige binnen sächsischer, und nach Befinden verdoppelten sächsisch. Frist a tempore insinuationis bey 12 Thaler Strafe einzusenden. Gen. v. 28. Febr. 1689. S. C. A. II. p. 186.

In Partheysachen müssen sie die Akten, wenn auch solche schon in den Amtsrepositoriis befindlich, und in die Inventaria eingetragen sind, auf die, vom Oberhofgerichte ergangene Kompulsoriales, ohne Anfrage an dieses einsenden, auch das etwa erkannte Juramentum editionis schwören. Gen. d. Einsend. d. in Partheysach. erford. Akten 2c. an das Oberhofger. v. 8. July 1754. S. C. A. I. p. 479. Dahingegen, wenn von denselben Dokumente das Amtserbbuch, Hufenrezeß, Amts- und Geleitsrechnung, und andere churfürstl. Angelegenheiten, oder jura cameræ & fisci betreffende Nachrichten und Akten erfordert werden, vor deren Aushändigung zuförderst berichten. Ebend. I. p. 480.

Bey angeordneten Bauen und Reparaturen öffentlicher Gebäude, sollen sie sich zuförderst bey der Rentkammer, (jetzt Finanzkollegio,) wenn daselbst die Baugelder zu haben, vorher erkundigen, auch alsdann erst mit Hinsicht auf solche Zeit die Fällung und Anfuhre der Bauhölzer besorgen, ingleichen zu Abtragung alter, und aufs neue zu erbauender Gebäude nicht eher, als bis daselbst Gelder darauf erhoben, und die Materialien angeschaffet worden, auch die Gebäude in dem nämlichen Jahre wieder unter Dach gebracht werden können, verschreiten, sowohl das alte und neue Holzwerk, so viel vom letztern nicht verbauet werden kann, gebrauchen, das übrige aber an trockne und sichere Oerter legen. Gen. d. Abstell. d. Misbr. bey Bau. u. Reparat. v. 9. July 1754. ib. I. p. 1324. vergl. Baugelder, Bauholz.

Wegen des Straßenbaues sollen sie von Beschaffenheit der Straßen, ob sie sogleich zu repariren nöthig, oder noch eine Zeitlang haltbar sind, einberichten, ingleichen die Länge der Ruthen und Breite der Dämme, ferner die Reparaturen aufs genaueste überschlagen, und um einen billigen Lohn nach Ruthen

Ruthen verdingen, auch, daß alles tüchtig gemacht werde, Acht haben, übrigens alles dieses zur Approbation an die Kammer einsenden, nebst einem Verzeichniß derjenigen Orte, welche die von Adel, Räthe in Städten, Kommunen u. s. w. zu bessern haben. Gen. was bey Reparat. der Straß. zu beobach. v. 31. Jan. 1731. S. C. A. II. p. 55. Auch haben dieselben nebst den Straßenbaukommissarien den Schriftsassen und Gemeinden die Straßenbesserung anzubefehlen, widrigenfalls sie durch angelegte Arbeitsleute sie besorgen, und das Lohn durch militärische Exekution eintreiben lassen sollen. Rescr. die Schuldigkeit derjenig. so sich beym Straßenbau saumsel. bezeig. ꝛc. v. 20. Sept. 1738. ib. p. 58. Auch müssen die Justizbeamten, wenn an einbezirkte Gerichtsobrigkeiten Verfügungen erforderlich, oder Kontrakte zu schließen nöthig, ingl. bey andern gerichtlichen Handlungen denen Kreis- und Amtshauptleuten auf Verlangen beystehen. Gen. Instrukt. f. die Straßenbaukommiß. v. 25. Jan. 1765. n. 3. ib. p. 62. Jngl. haben die Rechnungsbeamten die Besorgung pflichtmäßiger Straßenbauanschläge, Fertigung der Rechnungen, Löhnung der Arbeiter und Auszahlung der bewilligten Bauanschlagskosten zu besorgen; sie sollen auch selbst die Straßen besichtigen, und die bemerkten Schadhaftigkeiten denen Amtshauptleuten melden. Ebend. §. 4. p. 63. Vergl. M. den Straß. Bau betr. v. 28. April 1781. und Straßenbau.

Was sie wegen Versorgung und Verpflegung der einheimischen Armen zu beobachten haben, ist bereits unter dem Wort: Arme, abgehandelt worden; welche Pflichten ihnen aber in Ansehung fremder Bettler obliegen, vergl. Bettler.

In Inquisitions- und andern Sachen, wozu Verlag erfordert wird, sollen sie, ehe sie denselben thun, alle Umstände dem Kammerkollegio einberichten, und zwar bey Vermeidung doppelten Ersatzes; Gen. weg. des baar. Verl. in Inquisit. u. and. Sach. von 28. July 1730. ingl. v. 26. März 1735. S. C. A. I. p. 485 und 487. bey den Oster- und Michaelsvorbeschieden aber richtige Verzeichnisse, wie die Verlagsquanta angewendet, bey der Renterey extraktsweise, und, nach geendigter Inquisition, die völligen Liquidationen cum actis einsenden, die Sachen auch möglichst beschleunigen; Ebend. p. 488. im übrigen aber sich aller, unter den Namen der Amtsverlags- und anderer Spesen gemachten Anlagen bey 10 Thaler Strafe von jedem Thaler enthalten. Gen. die unter d. Namen d. Amtsverl. u. and. Spes. gemach. Anlag. v. 3. Nov. 1760. ib. I. p. 1326.

Von denen, unter ihrem Bezirk sich ereignenden außerordentlichen Vorfällen, haben dieselben ungesäumten Bericht zu erstatten, Gen. Rescr. v. 20. Febr. 1740. ibid. I. p. 662. auch bey entstehenden besondern Unglücksfällen, oder wo bey denen aufgetragenen Kommissionen, auch andern pressanten Fällen, entweder landesherrliches Interesse mit einschlägt, oder sonst aus dem Verzug einiger Schaden und Nachtheil zu befahren, und zu deren Abänderung schleunige Resolution vonnöthen seyn möchte, die diesfalls zu erstattenden Berichte, jedesmal mit der Aufschrift: Pressante Kammersachen, zu kouvertiren. Gen. v. 29. Okt. 1746. ib. p. 1310. Wenn Estaffetten oder expresse Boten bey dergleichen Fällen abgeschickt werden, so sollen solche unmittelbar an den Chef, und in dessen Abwesenheit an den vorsitzenden Rath, unmittelbar expediret werden, und zwar bey Vermeidung der Dienstentsetzung und anderer Strafen. Rescr. v. 24. Febr. und 21. July 1753. ib. p. 1319 und 1322.

Auch sollen die Beamten auf diejenigen Vorfälle angrenzender Lande, so in den Statum publicum einschlagen, z. B. das Absterben fürstlicher Personen, Viehseuchen u. dergl. aufmerksam seyn, und sie ungesäumt unmittelbar an das geheime Konsilium einberichten, und zugleich bey der Landesregierung anzeigen. Gen. v. 7. Febr. 1748. und v. 17. Febr. 1750. ib. p. 690 und 747.

Die

Die Beamten konkurriren auch bey Abnahme der Kirchrechnung, und sollen dabey, wie die Pfarrer mit Lehren und Predigen, ingl. die Schulmeister mit Informationen und sonst ihr Amt verrichten, ferner, wie die Kirchen und Schulgebäude erhalten, und das Kirchen- und Schulvermögen verwaltet werde, auch ob sonst Mängel in Kirch- und Schulsachen sich ereignen, mit Fleiß erkundigen. Bef. daß bey Kirchrechn. d. Superint. u. Inspekt. z. admitt. v. 2. April 1721. S. C. A. I. p. 197.

Sie erhalten auch von den Münzstrafen ein Drittheil, und wenn kein Denunziant vorhanden, zwey; müssen aber auch binnen 8 Tagen solche untersuchen, außerdem sie in 20, 50, auch 100 Thlr. Strafe verfallen, und nach Befinden des Dienstes entsetzet werden. Münzedikt v. 14. May 1763. §. 27 und 28. ib. I. p. 1616.

Auch haben sie in allen, die öffentliche Sicherheit, angehenden Vorfällen absonderliche Kommission, und sollen Unterobrigkeiten sie ungesäumt davon benachrichtigen, Beamte aber wegen der an sie ergangenen Anzeigen vierteljährig an die Landesregierung Bericht erstatten. Gen. weg. d. Diebs- u. Räuberrott. v. 23. Febr. 1763. ib. I. p. 853 f.

Diejenigen, welche in Beobachtung des Räubermand. nachläßig sich beweisen, sollen mit Entsetzung des Dienstes bestrafet werden. M. weg. d. Diebs- u. Räub. Band. v. 14. July 1738. ib. p. 650. Nicht weniger sollen sie in Beobachtung des Gen. weg. Remed. der Gebr. im Mediz. Wes. v. 29. July 1750. bey 20, 40 bis 60 Thaler Strafe, nach Unterschied der Städte, sich treu und fleißig beweisen, ib. I p. 765.

Das Absterben der Besitzer der, bey der Landesregierung zu Lehn gehenden Erb- und Allodialgüter, haben sie ohne Anstand einzuberichten. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 5. §. 4. ib. I. p. 1030.

Es gehöret auch für sie die Bevormundung derer, von den Amtssassen hinterlassenen Kinder. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. I. §. 3.

Denen Beamten ist der Todesfall solcher Aeltern, deren Kinder von der Landes- oder den übrigen Regierungen zu bevormunden sind, bey 20 Thlr. Strafe von der Gerichtsobrigkeit zu vermelden, und von diesen bey ebenmäßiger Strafe an nur gedachte Behörden zu berichten. Ebend. c. II. §. 2. Außerdem haben sie auch selbst auf dergleichen Todesfälle Acht zu geben. Ebend.

Uebrigens haben die Beamten in Ansehung der, unter die Regierungen gehörigen Unmündigen, zu denen, bis zu deren Bevormundung erforderlichen Verfügungen, welche keinen Verzug leiden, beständigen Auftrag. Ebend.

Es haben auch dieselben bey solchen Personen, deren Kinder bey den Regierungen bevormundet werden, sofort die Versiegelung des Nachlasses zu veranstalten, hierauf aber Bericht zu erstatten, und hierbey, wie viel Kinder, und wie alt dieselben, ob sie aus einer, oder verschiedenen Ehen erzeuget sind, ingl. ob eine Ehestiftung oder ein letzter Wille vorhanden, und darinne wegen der Vormundschaft etwas enthalten sey; ferner, wer die nächsten Anverwandten sind, ob, und welche Grundstücke der Verstorbene hinterlassen habe; endlich, ob Mobiliarnachlaß unter anderer Gerichtsbarkeit befindlich sey, genau anzuführen. Ebend. c. II. §. 5 und 6.

Wenn ein, von den Landes- und übrigen Regierungen bestellter Vormund mit Tode abgegangen, so haben sie solches bey 20 Thlr. Strafe, mittelst Berichts, an die Behörde anzuzeigen. Ebend. §. 9.

Auch haben sie jedes Jahr, was für Vormundschaftsrechnungen übergeben, abgenommen und justifiziret worden, bey Einsendung der Prozeßtabellen mit anzuzeigen. Ebend. c. XVIII. §. 1.

Es wird auch die Bestätigungsurkunde demjenigen Beamten, welcher die Rechnungsablegung zu besorgen hat, zur Aushändigung an den Vormund zugefertiget. Ebend. c. X. §. 2.

Was Beamte wegen eines Verschwenders zu beobachten haben, s. Verschwender, Anver-

verwandte, und ang. Vormundsch. Ordn. c. XXIV. §. 10.

Es haben die Beamten den Postmeistern, die der Postkasse etwas schuldig geblieben, auf des Oberpostamts Requisition Exekution einzulegen, bis vom Kammergemach Befehl oder Quittung vom Oberpostkassirer eingehet. Gen. daß, wenn d. Postmstr. d. Kasse etw. schuld., denens. v. d. Beamt. Exekut. einzuleg. von 5. Dec. 1722. S. C. A. I. p. 1747. Auch müssen sie die Postillions ohnentgeldlich verpflichten. O. P. A. Verordn. d. Verpflicht. d. Postill. betr. v. 19. März 1764. ib. p. 1816.

Diejenigen, welche mit der Post reisen, wann sie delinquiren, oder Ungebührnisse begehen, wenn gleich die Post in hiesigen Landen nicht umspannet, können die Beamten auf öffentlicher Straße arretiren, ohne auf einiges Einwenden oder Appelliren zu achten. Rescr. d. Aufhalt. derj. so mit d. Post reis. u. delinquir. v. 25. April 1766. ib. p. 1824.

Uiberhaupt stehet den Beamten die Gerichtsbarkeit über die Post, und die dabey angestellten Diener, in allen denjenigen Fällen zu, die das Postwesen oder den aufhabenden Dienst nicht betreffen, und können daselbst solche nebst ihren Eheweibern, Kindern und Gesinde verklaget werden. M. d. P. Regulat. betr. von 10. July 1782. §. 2. vergl. auch Gerichtsbarkeit, Postbediente.

Die Stempelimpostunterschleife müssen sie ex officio angeben, und erhalten von der Strafe als Denunzianten nichts. M. weg. d. anzugeb. Unterschl. d. nicht gebr. Stpp. v. 2. Juny 1729. ib. II. p. 381.

Vorzüglich haben sie in Ansehung der, wider die Viehseuche ergangenen Verordnungen, auch sogar wegen derer, der Botmäßigkeit des Amts eximirten Unterobrigkeiten, Kommission, und können, wenn keine Obrigkeit vorhanden, sowohl, als wo sie Nachlässigkeit vermerken, selbst alle Veranstaltungen treffen, ohne sich an einiges Appelliren zu kehren. Verordn. d. weg. d. Viehseuche zu erstatt. Ber. v. 30. Sept. 1748. vergl. auch M. die Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. I. §. 1 u. 2. u. c. III. §. 2 und 4.

Sie haben die Untersuchung in Gleits-Landaccis-, Impost-, Eisenlizentunterschleifen, so über 5 Thlr. betragen, und in andern bedenklichen Fällen. Bef. d. Untersch. in Gl. Landacc. Imp. rc. v. 9. Febr. 1765. S. C. A. I. p. 34. Doch können in pressanten Fällen auch solchen, die nur 5 Thlr. und weniger betragen, wenn es die Beschleunigung der Sachen, besonders bey auswärtigen erfordert, sie auch diese expediren. Rescr. z. Erläut. d. v. 9. Febr. 1765. ergangenen, v. 14. März 1765. ib. p. 38.

Vor Konfirmation der Käufe und anderer Veräußerungen von Grundstücken, haben sie solche zuförderst dem Steuereinnehmer des Orts zu kommuniziren, auch bey Konkursen, wenn die Steuer mit ihren Forderungen leer ausgegangen, ihnen die Designationsurthel und Distributionsabschiede ex officio und gratis in forma probante auszufertigen. Gen. daß bey Konfirm. d. Käuf. d. St. Einnah. dav. Nachr. zu geb. v. 15. Febr. 1741. ib. I. p. 1303 f. ingl. Gen. was die Beamt. bey Konfirm. d. Käuf. rc. zu beobachten, und bey Konkurs. in Rücks. d. St. Sach. zu thun hab. v. 10. May 1741. ib. II. p. 204 f. vergl. auch St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. ibid. II. p. 318.

Wenn Schock- oder Quatemberkatastra zu revidiren, oder neue zu fertigen, so ist dem hierzu autorisirten Steuerbedienten das Direktorium Aktorum von den Beamten zu überlassen; sonst verbleibt ihnen dieses in allen andern Sachen, wo die Steuer konkurriret, sie müssen aber mit dem Steuereinnehmer kommuniziren und die Sachen beschleunigen. Angez. Generalia v. 1741. rc. l. c.

Die Aufbewahrung der Depositen, haben sie mit den Aktuarien zu besorgen, und von denselben 4 Wochen vor Ostern und 4 Wochen vor Michaelis jährlich Verzeichnisse zum Kammerkollegio einzusenden. Gen. d. halbjähr. Einsend. d. Amtsdepos. Verz. v. 21. Juny

Juny 1743. S. C. A. I. p. 1308. S. Depositum.

Auch sollen sie alle Jahre, längstens 4 Wochen nach dessen Ablauf, eine Spezifikation der in Prozessen zuerkannten Strafen mit Anmerkung der Ursache und Exekution oder Vakatscheine bey 20 Thlr. Strafe, ingleichen die, von den amtsässigen Gerichten an sie eingeschickten, ohne Entgeld an die Landesregierung einsenden. M. weg. d. Justizwes. und zur Exakt. d. auf d. Kontrav. gesetzt. Straf. v. 5. Aug. 1735. ibid. I. p. 304.

Die unter den Aemtern bestellte und gesessene Forstbediente sind in Personalibus, so in die Justiz laufen, sowohl in Civil- als Kriminal- und andern Amtssachen, gleich denen Amtssassen mit andern Amtsverwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Landjäger- oder Oberforst- und Wildmeisters von den Beamten zu zitiren, und in schweren Verbrechen von selbigen zu greifen. Rescr. v. 1. März 1701. C. A. II. p. 53.

Auch haben die Beamten darauf Acht zu geben, daß die Blösen in den herrschaftlichen Waldungen gesäet werden. M. weg. Pflanz. d. Bäume v. 11. May 1726. ibid. I. p. 523 f. vergl. Holz.

Auch haben sie auf fremde Werbungen vorzügliche Rücksicht zu nehmen, vergl. Werbung.

Die Viktualienlieferung nach der, der Landesherrschaft vorbehaltenen alten Taxe, dürfen sie für sich nicht eintreiben. Rl. gr. v. 12. März 1603. n. 8. C. A. I. p. 164. M. daß die Beamt. d. Vikt. nach d. alt. Tax. nicht eintreib. dürf. v. 15. Jan. 1722. C. A. II. p. 73. ingl. M. v. 12. July 1724. ib. p. 2121.

Nach der Colditzer Mühl. Ordn. v. 10 Jun. 1766. §. 117. S. C. A. I. p. 1588. haben die dasigen Beamten über die neue Mühlenordnung zu halten, die angebrachten Denunziationen sofort zu untersuchen, die schuldig gefundenen mit gebührender Strafe zu belegen, und selbige zu berechnen, monatlich die Mühlen mit dem Aktuario zu visitiren, bey vermerkter Schadhaftigkeit von den Amtsbaugewerken Anschläge machen zu lassen, und binnen 8 Tagen bey 10 Thlr. Strafe solche einzusenden, sodann die Anfuhre der Materialien zu bewerkstelligen, in Entdeckung der Sträfer zu assistiren, bey Visitationen sich nach dem entgegenseitigen Verhalten der Müller und Mahlgäste zu erkundigen, über alles richtige Protokolle zu führen, und diese mit Ablauf jeden Jahres bey 10 Thlr. Strafe einzusenden.

Die hennebergischen Beamten sollen bey Verehelichungen in gradu prohibito sich der Errichtung und Konfirmation der Eheberedungen gänzlich enthalten, in dispensablen Fällen aber so lange damit anstehen, bis die Dispensation wirklich eingegangen. Rescr. d. Erricht. d. Ehebered. im Henneb. v. 15. Sept. 1744. S. C. A. I. p. 265.

Was die Beamten, die zugleich die Amtssteuereinnahmen zu verwalten haben, anbetrifft, so sollen sie, wenn sie baare Kaution gemacht, annoch nach vorgeschriebener Notul, und zwar binnen 14 Tagen, einen Revers einsenden, und sich zu dem, was darinne enthalten, verbindlich machen. St. Ausschr. v. 13. März 1713. punct. 5. C. A. II. p. 1622.

Beamte bekommen, als Steuereinnehmer, von der schrift- und amtsässigen Quatemberlieferung, statt 12 Gr. von jedem 100 Gülden 1 Prozent. Gen. v. 10. May 1689. in Spendelins Handb. d. Steuerrechte. p. 51. W. Beamte. Auch soll denselben von den mittelbaren Amtsunterthanen bey den 24 Extraquatembern 1 Gülden, und von derer einbezirkten Amtssassen Betrag ½ Gülden passiren. Resol. v. 30. Dec. 1704. C. A. II. p. 1787.

Beamte sollen richtige Manualia, oder Einnehmeregister halten, in selbigen allen Empfang ordentlich verzeichnen oder löschen, selbige auf Begehren Kontribuenten vorlegen, und damit sowohl als dem Steuerärario ehrlich und treulich umgehen, und zwar bey Vermeidung 10 RthrGfl. Strafe. Gen. v. 3. Nov. 1700. C. A. II. p. 1554.

Vergl. übrigens Steuereinnehmer.

Becken. Diese sollen an den Bußtagen nach der Predigt, mit Vorwissen der Obrigkeit, vor

allen Kirchthüren ausgesetzet, und das hineinkommende Geld an das Oberkonsistorium eingesendet werden. Extr. aus d. Bußtags-Ausschr. v. 28. Jan. 1729. S. C. A. I. p. 219. Da hingegen die eigenmächtig unternommene, und ohne Konzession kontinuirte Aussetzung der Becken schlechterdings verboten ist. Oberkonsist. Verordn. d. Setz. d. Beck. v. 17ten Jul. 1724. ib. I. p. 203. und in Corpor. Juris eccles. p. 475.

Endlich sollen Becken in der Kirche bey Hochzeiten und Kindtaufen, Kauf- Tausch- und andern Kontrakten, Erbfällen, Leichenpredigten, heil. Abendmahl, Lösung der Kirchenstühle u. s. w. gesetzet werden. Gen. Art. 34. Corp. Jur. eccles. p. 74.

Becker, Beckerwaare. Die Bäcker sind, wenn der Fuhrmann auf der Grenze die Landaccise mit verleget, auf Bescheinigung davon frey. Decis. Bef. weg. d. Stadt Frankenb. v. 18. Okt. 1725. S. C. A. I. p. 39.

Ausländische Bäckerwaaren sind bey Strafe der Konfiskation in die Städte einzuschleppen verboten. Cirkul. d. Einschl. ausl. Beck. u. Seifensied. Waar. v. 17. April 1755. ibid. p. 821.

In den Zwangsdorfschaften ist dieses bey 10 Thlr. Strafe verboten. Mühlpachtkontr. v. 26. März 1765. n. 23. ibid. p. 1545.

Jahrmarktszeiten ist in Colditz und den dasigen Zwangsdorfschaften zwar Kuchen einzubringen erlaubet, dahingegen die andere Bäckerwaare wegzunehmen, und zum schleunigen Verkauf ins Amt zu liefern ist. Colditz. Mühl. Ordn. v. 10. Juny 1766. §. 71. ib. I. p. 1580.

Das Handwerk der Bäcker soll sich nach einer gewissen vorgeschriebenen Ordnung, um das Publikum nicht zu bevortheilen, achten, auch öfters durch geschworne Leute, ob sie dieser Ordnung ein Gnüge leisten, und zu aller Zeit auf Verschaffung hinlänglicher Mehl- und Brodvorräthe bedacht sind, visitiret werden, und sind die Kontravenienten mit Gefängniß- oder Geldstrafe anzusehen, oder auch wohl gar von dem Handwerk zu suspendiren. L. O. v. 1550 und 1553. Taxordn. v. 31sten July 1623. C. A. II. p. 790. Rescr. v. 10ten April 1765. und v. 14. Sept. 1768. S. C. A. I. p. 1558 und 1590.

Es soll in Dresden keiner das Meisterrecht erlangen, er habe denn außer dem Backhause 1000 Thlr. baares Vermögen, Schulden frey und eigenthümlich, und könne solches allenfalls endlich erweisen. Es muß auch jeder zu aller Zeit wenigstens 50 Scheffel Mehl zum Verbacken in Bereitschaft, und, außer dem in der Mühle befindlichen Getreide, annoch 100 Scheffel an Körnern in Vorrath haben, zu dem Ende, was er täglich verbäcket, und von Zeit zu Zeit einkaufet, in ein Tagebuch tragen, diesen Einkauf bey jedesmaliger Visitation durch sein Accisbuch erweisen, den Vorrath an Mehl und Körnern aber vorzeigen, gleichwie die Revidirung derer Vorräthe bey den Bäckern alle Monate geschehen soll. Regulat. v. 7. May 1771. und Rescr. v. 17ten Okt. 1775.

Bey Bestrafung derer Bäcker, deren Waaren zu leichte befunden werden, sind nur diejenigen, bey denen der meiste Theil ihrer Waaren am Gewichte mangelhaft, um 20 Thaler, andere aber nur mit Konfiskation der zu leicht befundenen Waare, oder nach Befinden mit Entrichtung des Dupli an denjenigen, dem ein Bäcker leichtes Brod verkaufet, zu bestrafen, und muß jeder seine Waare mit einem besondern Stempel kenntlich machen. Ang. Regulat. v. 1771. und Rescr. v. 1. Okt. 1773.

Die Verbackung und Untermengung des Mehls von Erbsen und andern Arten des Getreides und Roggenmehls, ist bey 10 Thaler Strafe untersaget. Rescr. v. 9. April 1766.

Die Siebenlehner Bäcker sollen sonst nicht, als nur den Montag in jeder Woche, und wann wegen allzugroßen Wassermangels die freye Zufuhre gestattet werden dürfte, ohne Abstattung der reservirten Metzabgabe unter denen Schlägen, welche sonst, zeitheriger Verfassung gemäß, mit 4 Gr., von denen, unter dem dresdnischen Mühlenzwang stehenden Mehlhändlern aber mit 4 Gr. 6 Pf. verrechnet wird, ihre Bäckerwaare in Dresden verkaufen.

kaufen. Extr. v. 26. Jan. 1756. §. 22. S. C. A. I. p. 1545.

Als die Weißbäcker zu Dresden um die Erlaubniß, das ausgezogene schwarze Roggenmehl zum Verbacken mit anzuwenden, und das daraus gebackene Brod öffentlich zu verkaufen, angesuchet: so ist ihnen solches nicht verstattet worden, immaaßen dergleichen Art von schwarzem Brod in keiner derer zur Approbation eingereichten Brodtaxen jemals beniemet, noch derselben ein besonderer Preis und Gewichte bestimmet worden. Rescr. v. 16. Nov. 1763. und v. 3. Jan. 1764.

Die Dorfbäcker, welche in unbestimmten Quantis Brod zum Verkauf in die Stadt bringen dürfen, sollen ihr Brod nicht anders, als auf der Marktstelle verkaufen, solches nicht in die Häuser tragen oder schicken, noch weniger damit hausiren gehen, oder es aus ihren Gewölbern verkaufen lassen, bey 5 Thlr. Strafe und Konfiskation der Waaren. Rescr. v. 27. Sept. 1782.

Die Bäcker und andere Einwohner sollen, zu Verhütung großen Gestanks, die Mastschweine in der Stadt nicht halten. Dresdn. Statut. v. 1711. p. 58. Gouvern. Verordn. v. 9. Nov. 1747.

Was das Zusammenbacken der Soldaten betrifft, s. Bankaccise. Das Bäcker- und Fleischergewichte soll ohne Schrauben gefertiget, und was daran zu reichlich gemacht, durch die Feile justiret, auch nachhero, zu Vermeidung alles Misbrauchs, der abgefeilte Ort an dem Gewichte dergestalt, daß von dem Gefeilten nichts zu sehen, poliret, und sodann der Stempel darauf geschlagen werden. Rescr. v. 27. Okt. 1764.

Denen Bäckern wird nicht gestattet, bleyernes Gewichte zu führen, und müssen deren Einsetzgewichte justiret seyn, solches auch fleissig visitiret, und bey verspürter Unrichtigkeit 1 Loth mit 5 Gr., wenn sie aber die alle Monate publizirte Brod- und Semmeltaxe überschreiten, das erstemal mit 20 Gr. excl. der Denunziationsgebühren, zum andernmale aber mit Einziehung der habenden Backgerechtigkeit, bestrafet werden; jedoch ist letztern Falls zuförderst Bericht gehörigen Orts zu erstatten. Es sollen jedoch nicht einzelne Brode und Semmeln allein, sondern die ganze Bäcke auf einmal ausgewogen werden, es würden denn einzelne Stücke allzu unrichtig befunden, und ist übrigens an denen Bäckerläden die jedesmalige gedruckte Taxe öffentlich auszuhängen. Rescr. v. 6. Sept. 1751. und v. 3. May 1762.

Bediente dürfen bey 5 Thlr. Strafe die Kopf- und Personensteuer von ihren Herrschaften nicht fordern. Ausschr. v. 13. Jan. 1747. n. 7. und v. 29. Dec. 1749. ingl. Ausschr. v. 12. Dec. 1763. n. 6. und v. 31. März 1767. n. 6. S. C. A. II. p. 458, 558, 649 u. 741.

Churfürstliche Subalternenbediente, die nur Supernumerarii und Extraordinarii sind, ingl. die besonders bey Reisen gebraucht werden und daher benennet sind, geben nur die Hälfte der Personensteuer. Ang. Ausschr. v. 1767. n. 5. ib. p. 740.

Landesherrliche Bediente, die in wirklichen Diensten stehen, oder die wirklichen Dienern adjungiret, sind von der Landrekrutengestellung frey. Ausschr. d. Rekrut. d. Armee betr. v. 24. Dec. 1767. im Verzeichn. n. 5. ib. I. p. 1239.

Es sind jedoch nur solche darunter zu verstehen, welche Jahr aus, Jahr ein Dienste leisten, und dafür eine beständige Besoldung genießen. Gen. d. Nachlief. d. Rekr. betr. v. 7. April 1768. in d. Erl. Punkt. n. 8. ibid. p. 1243.

Wenn jemand stirbet, der unmündige Kinder hinterläßt, so haben dessen Bediente, wenn weiter niemand vorhanden, den Todesfall bey 5 Thlr. Strafe der Obrigkeit anzuzeigen. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. II. §. 1.

Die Bedienten eines Verstorbenen können, wenn niemand vorhanden ist, zu Versiegelung des Nachlasses einen Notar requiriren. Ebend. §. 3.

Bedienung. Alle, die von Adel, Gelehrte, Innungsverwandte und andere Unterthanen

 in

in Städten und auf dem Lande, sollen, sobald ein Konkurs zu ihrem Vermögen eröffnet wird, ob sie gleich durch richtige Urkunden oder sonst darthun könnten, daß sie aus unversehenen, ohne ihre Verwahrlosung entstandenen unglücklichen Vorfällen, in Verfall ihres Vermögens gerathen, dennoch zu öffentlichen Bedienungen in Raths- oder Gerichtsstühlen nicht gezogen, sowohl ihrer diesfalls aufhabenden Funktionen sofort verlustig seyn. M. zu Erl. d. 22. §. d. geschärft. Banquer. M. v. 20. Dec. 1766. de dato 11. März 1780.

Bedingung. Wenn in einer Urkunde eine Bedingung zu befinden, so kann daraus gleichwohl exekutive geklaget werden. E. P. O. Anh. §. 4. p. 302. Negiret Beklagter jedoch die Erfüllung derselben, so muß entweder deren Existenz durch ein richtiges Dokument sogleich doziret, oder zuförderst auf Beweis und Gegenbeweis deswegen interloquiret werden, dagegen ist aber auch Beklagter, wann sich nachgehends findet, daß er das Implementum zur Ungebühr und zum Verschleif der Sache verneinet, um den 4ten Theil des geklagten Quanti zu bestrafen. Ebend.

Wenn ehemals die Einlassung nur konditionaliter und eventualiter geschehen war, konnte der Eyd noch deferiret werden. P. O. T 18. §. 1. p. 103. Jetzt muß Kläger den Eyd alsofort in der Klage deferiren. Ebend. T. 1. §. 1. und E. P. O. ad T. 18. §. 1. p. 109. Gegen Erstattung der Unkosten aber kann er, bis über die Einlassung rechtskräftig erkannt worden ist, es noch thun. Ebend. ad T. 5. §. 9. p. 52.

Eine Lizitation unter der Bedingung, seine Forderung zu kürzen, wird im Konkurs nicht angenommen. Dec. 71.

Bey Akzeptation eines Wechsels wird keine Bedingung angenommen, sondern wann sie gemacht wird, für ungeschehen angesehen. Wechs. Ordn. v. 2. Okt. 1682. §. 8. C. A. II. p. 2023.

Beerdigung, s. Begräbniß.

Befahrung, die, soll von den Reviergeschwornen auf den Ausbeuteverlag wieder erstattenden und frey verbauenden Zechen alle Quartale zweymal, auf denen Zubußzechen aber wenigstens einmal, wann es die Umstände nicht öfterer erfordern, geschehen. Stoll. Ordn. v. 12. Juny 1749. Art. 16. §. 4. S. C. A. I. p. 1407.

Befehl. Die landesherrlichen Befehle und Rescripte sind von den Obrigkeiten ohne Verzug ad acta zu bringen, ingl. ist solches von denjenigen zu verstehen, die von den Konsistoriis und Hofgerichten ergehen. E. P. O. ad T. 1. §. 8. p. 13. M. daß churfürstl. Befehle und Rescripte unverz. ad acta gebr. werd. v. 9. Juny 1716. C. A. I. p. 1189.

Diejenigen, welche bey der Landesregierung unabgelöset geblieben, sollen zu fernerer Versendung an die Beamten überschicket, alles aber von den Unterobrigkeiten, außer dem Botenlohne, und den, den Beamten von jeder Sache ausgesetzten 4 Gr. ex officio expediret werden. Spez. Bef. weg. d. unabgelös. u. liegengebl. Resol. u. Bef. v. 10. April 1738. S. C. A. I. p. 311.

In Partheysachen soll allezeit zu den Befehlen das erforderliche Stempelpapier genommen, und bey entstehender Auslösung nichts destoweniger behörigen Orts abgegeben, der inexigible Betrag aber sodann nach Endigung des Jahres, auf pflichtmäßige Attestation bey der Obersteuereinnahme ab- und in Ausgabe verschrieben werden. Rescr. weg. d. z. d. Bef. jedesm. zu nehmend. Stpp. v. 14. März 1736. S. C. A. II. p. 415. Uiberhaupt soll in Steuersachen zu den Befehlen ein Stempelbogen von 1 Gr. genommen werden. Erl. Ausschr. weg. d. Stpp. v. 7. Okt. 1732. S. C. A II. p. 393. und d. in d. Fürstenth. Querf. ergang. M. weg. d. Stpp. v. 1. July 1746. ibid. II. p. 442.

Dahingegen sind diejenigen Befehle, welche in Brand-, Wasser- und Wetterschaden, auch andern Kalamitäten erstattet werden, ingleichen welche die Anbauung wüster Plätze betreffen,

impost

kupostfrey. Aug. Ausschreiben ib. p. 393 und 442.

Die in den, zur Obersteuereinnahme einzusendenden Akten befindlichen Befehle, sollen allezeit auf die Rubrik bemerket werden. Gen. daß die in Actis befindl. Bef. u. Ber. auf d. Rubr. zu annot. v. 25. Nov. 1739. ibid. II. p. 194.

Es sollen keine Befehle in Steuersachen unexpediret liegen bleiben; s. Str. Bef. von 26. März 1720. v. 26. u. 28. Juny 1728. und v. 8. April 1732. ingl. v. 25. Nov. 1738. in welchem letztern eine Konsignation, wie die anbefohlnen Punkte abgethan, binnen 4 Wochen einzusenden anbefohlen worden. Vergl. auch d. Steu. Bef. v. 1733, 1735 u. 1737.

Endlich ist es durch den Bef. v. 27. Nov. 1742. bey 12 Thlr. Strafe exzitiret, und schlechterdings anbefohlen worden, daß die rückständigen Steuerbefehlsachen ohne längern Verzug in Expedition und zu Ende gebracht werden sollen, und jedesmal den Leipziger, Oster- und Michaelsmarkt, sowohl über die rückständigen, als nach und nach einlaufenden Befehlsachen eine Konsignation, worinne a) alle eingekommene Befehle und Verordnungen nebst kürzlicher Bemerkung der Sache und des Tags der Einlangung, sodann aber b) wenn und welchergestalt? oder warum sie nicht expediret worden, deutlich bemerket, übergeben, und damit künftig bey gleichmäßiger Strafe fortgefahren werden sollten. S. C. A. II. p. 224.

Befreyeter Ort. Realinjurien, so an befreyeten Orten geschehen, sollen mit härterer Strafe beleget werden. L. O. v. 12. Nov. 1550. T. was zu Obergerichten ꝛc. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. eod. D. M. v. 2. July 1712. §. 9.

Es gehören aber zu den befreyeten und privilegirten Orten die Residenzhäuser und alle Schlösser, wo wirklich Hoflager gehalten werden; die Kanzleyen und andern Häuser, wo die Rathskollegia Sitzungen haben, ingl. die Kirchen, der Universitäten Auditoria und die Amts-, Land- und Rathhäuser, auch andere Gerichtsstellen. Eben dieses Privilegium genießen auch die Posthäuser. D. M. §. 9. Post-Ordn. §. 7.

Befreyung, s. Calamität, Concession, Erlaß, Privilegium.

Begebenheiten. Was die Beamten bey außerordentlichen Unglücksfällen und Begebenheiten sowohl im Lande, als auch in der Nachbarschaft zu beobachten, und wie, auch an wem sie solche zu melden haben, s. Beamte.

Begnadigung, Begnadigungsrecht. Dieses hat bey denen Strafen, die ex legibus forensibus herrühren, allerdings seine Anwendung. Dec. 84. und M. wid. d. Bettl. Landstr. u. and. bös. Gesindl. v. 7. Dec. 1715. §. 9. C. A. I. p. 1847 f.

Uiberhaupt, wenn auf eine Todesstrafe erkannt wird, u. die Delinquenten Gnade suchen, so soll Bericht nebst Beyfügung eines Gutachtens und dessen Ursachen zum geheimen Konsilio erstattet, die Rationes aber, mit Adhibirung eines Re- und Korreferenten vorhero untersuchet werden. Rescr. daß in Fäll. wo auf eine Tod. Str. erk. u. d. Delinq. Gnad. such. zu bericht. v. 1. April 1739. S. C. A. I. p. 314. vergl. auch Rescr. v. 2. April d. a. p. 315. Eben dieses Rescript ist auch in die Niederlausitz ergangen. S. C. A. III. p. 314.

Diebe und Räuber sollen, wenn auf eine Lebensstrafe erkannt ist, sodann nur Pardon und Begnadigung zu erwarten haben, wann sie ihre Mitschuldigen angeben, und auf die Missethat in den göttlichen Gesetzen keine Todesstrafe verordnet ist, Aug. M. v. 7. Dec. 1715. §. 9. p. c. und sie ihre Missethat freywillig veroffenbaren, nicht aber, wenn sie des beschuldigten Verbrechens halber schon in Inquisition sind. Erl. Bef. d. 9. §. der Bettl. Ordn. und die 91. Dec. v. 1661. betr. v. 25. Nov. 1717. C. A. I. p. 1877.

Uibrigens darf der Richter die Begnadigung wegen der Todesstrafe, um hierdurch des Inquisiten Bekenntniß herauszulocken, keinesweges versprechen; 91. Dec. und ang. M. v. 25. Nov. 1717. ib. I. p. 1877. oder

aber seine Zusage halten. S. auch Rl. gr. von 1661. §. 59.

Vergl. Baubegnadigung, Calamität.

Begräbniß. Außer Kirchen und Kirchhöfen dürfen keine Privatbegräbnisse errichtet werden, nach dem Rescr. v. 21. Sept. 1705. C. A. I. p. 875. und Corp. Jur. Eccl. Sax. p. 639. Auch darf Niemand eine Leiche eher in die Kirche legen, er habe denn zuvor die Schuldigkeit dafür abgestattet. M. v. 30sten Sept. 1729. S. C. A. I. p. 219.

Derjenige also, der in der Kirche ein Erbbegräbniß bauen lassen will, muß sich mit der Kirche diesfalls abfinden. Rescr. v. 18. Juny 1634. C. A. I. p. 856. und Corp. Jur. Eccles. p. 637.

Auf den Gottesäckern soll der Regel nach keiner bey dem Begräbnisse einen Vorzug haben, sondern die Verstorbenen sind nach der Ordnung auf dem Kirchhofe zu begraben, und soll ohne Rücksicht, ob die Personen in Aemtern sind, oder nicht, in Begräbnissen Gleichheit gehalten werden. Rescr. v. 6. Nov. 1600. C. A. I. p. 848. u. Corp. Jur. Eccles. p. 636. Eheleute hingegen, wenn sie kurz hinter einander versterben, sollen, so wie im Leben, also auch im Tode, nicht gesondert, und gegen Erlegung eines Schockes der Kirche, zusammen begraben werden. Ebend.

Wann sich Jemand in eine Kirche begraben lassen will, muß er des Kollatoris und Superintendentens Einwilligung erlangen.

Was die Feyerlichkeiten derer Beerdigungen betrifft, so verordnet die Kirch. Ordn. daß in den Städten die Beerdigung der Todten unter Begleitung des Schulmeisters und Schüler, auch etlicher Kirchendiener geschehen solle, auf den Dörfern aber der Pfarrer und Kirchner, nebst einigen Nachbarn, der Leiche folgen. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. von Begräbniß. d. Todt. C. A. I. p. 686. und Corp. Jur. Eccles. p. 129. Indessen wird nach dem Synod. Dekr. v. 6. Aug. 1624. die Begleitung des Pfarrers auf den Dörfern dahin bestimmet, daß derselbe über den dritten Hof der Leiche entgegen zu gehen nicht schuldig seyn solle. C. A. I. p. 791. und Corp. Jur. Eccles. p. 369.

Uibrigens sollen auf den Dörfern die Leichen von Mannspersonen, wenn nicht besondere Begräbnißverordnungen vorhanden, getragen, und aus jedem Hause eine Person zur Begleitung, bey Strafe, geschicket werden. Revid. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 40. C. A. I. p. 832. und Corp. Jur. Eccles. p. 386.

Was das Lauten bey Begräbnissen betrifft, so bestimmet das Rescr. v. 2. Aug. 1709. und v. 12. März 1713. C. A. I. p. 883 und 893. und Corp. Jur. Eccles. p. 640 und 641. die hierbey zu beobachtenden Feyerlichkeiten, vergl. Lauten. Ingleichen wie viel Lichter oder Wachskürzen bey der Leiche stehen sollen, entscheidet das Rescr. v. 2. Dec. 1711. C. A. I. p. 890. und Corp. Jur. Eccles. p. 640. vergl. Leiche.

In der Oberlausitz ist verordnet: daß, weil das Singen bey Begräbnissen unter die Schuldigkeiten der Schulknaben auf dem Lande gehöret, alle, welche das 7te Jahr zurückgeleget haben und mitsingen können, mitgehen, die lesen können, ihre Bücher mitnehmen, der Schulmeister aber auf sie Acht haben, und dieselben in Ordnung halten soll. Oberlaus. Schulordn. v. 27. April 1770. c. IV. Sect. 3. §. 4. S. C. A. III. p. 25. Oberlaus. Kollekt. Werk III. VII. 2. 3. p. 157.

Was die Beerdigung der Meister und deren Eheweiber betrifft, so haben bey den Innungen, wo es hergebracht, die jüngern Meister sich des Tragens der Leiche nicht zu entziehen. Wer ohne erhebliche Verhinderung außen bleibet, und keinen andern an seine Stelle schicket, soll um 8 Gr. bestrafet werden. Doch soll nicht mehr als die halbe Innung, und wenn solche nicht über 40 Meister stark ist, nicht mehr als der 4te Theil zur Leiche gehen. Mand. die Gen. Inn. Art. für Künstl. Profess. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. c. III. §. 31.

Nach denen, an das leipziger Konsistorium unterm 20. Juny 1729. v. 17. Aug. 1739. u. 14ten

14. Dec. 1750. ergangenen Rescripten, ist dem Adel die nächtliche Bestattung ihrer Todten erlaubet, jedoch nicht anders, als zur gehörigen Abendzeit, wo weder eine Prozession, noch die Begleitung der singenden Schule und Läutung der Glocken, oder auch der Gebrauch brennender Fackeln verstattet ist. Schaumburgs Einleit. in die sächs. Rechte v. 1781. p. 396. S. auch Rescr. v. 30. Jan. 1722. in Corp. Jur. Eccles. p. 592. auch Honoratioribus ist selbige verstattet. Rs. gr. v. 1763. S. C. A. I. p. 92 und 94. in Corp. Jur. Eccl. p. 347.

Ohne Feyerlichkeiten ist aber das Begräbniß, a) zur Pestzeit, wo auch keine Leiche in die Kirche begraben werden darf. Gen. Art. 15. v. 1sten Jan. 1580. C. A. I. p. 688. und Gen. v. 6. Sept. 1680. ib. I. p. 863. b) bey todtgebornen und ungetauften Kindern, im Fall ein öffentliches Begräbniß nicht verlanget wird. Gen. Art. 15. Rescr. an den Grimmaischen Superintend. v. 31. Aug. 1755. und dergleich. an den Eilenburger Superintend. v. 6. Dec. 1713 in Deyling. Prud. Pastor. p. 725 f. ingl. c) bey unehelichen Kindern nach gedachtem Rescr. v. 1755. und v. 1713. beym Küstner ad Deyling. p. 752 f. d) bey Katholiken und Reformirten nach dem Kirch-Rathsrescr. v. 29. April 1712. beym Küstner ad Deyling. p. 732. e) bey Selbstmördern, welche aus Melancholie und nicht aus Verzweiflung ihr Leben geendiget, nach dem Rescr. v. 8. Aug. 1713. welches an die Dikasteria, u. 13 März 1719. welches an die Konsistoria ergangen. In Küstner ad Deyling. p. 729 f. Endlich f) werden auch diejenigen, welche auf dem Wege umgebracht worden, ehrlich, doch stille beerdiget. Rescr. v. 28. April 1637. C. A. I. p. 859.

Eines ehrlichen Begräbnisses werden hingegen beraubet 1) diejenigen, die ohne Reue und Buße im Banne verstorben; Gen. Art. 11. §. Im Fall aber ꝛc. 2) die offenbaren Verächter des göttlichen Worts und der heiligen Sakramente; Rescr. v. 19. Febr. 1709. C. A. I. p. 881. und Corp. Jur. Eccles. p. 639. indessen hängt dieses nicht von dem Pfarrer, sondern von dem Konsistorio ab; Rescr. v. 23. Aug. 1624. C. A. I. p. 851. 3) die im Duell Gebliebenen, und zwar werden vornehmere Personen außerhalb des Kirchhofs, oder an den Ort, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, andere aber durch den Nachrichter weggeschaffet, und an den Galgen gehänget; Mand. wid. die Selbstrache v. 2. July 1712. § 39. C. A. I. p. 1786. ferner 4) die durch Urthel und Recht pro dolosis decoctoribus erkläret worden; Mand. v. 28. April 1625. C. A. I. p. 1125. und geschärft. Bang. M. v. 20 Dec. 1766. §. 2 und 12. S. C. A. I. p. 922 u. 931. ingl. 5) offenbare Wucherer; Mand. v. 28. April 1625. C. A. I. p. 1123. endlich 6) muthwillige Selbstmörder; Bef. v. 13. März 1719. C. A. I. p. 1010.

Indessen gehöret die Anordnung der Beerdigung, und die Ermäßigung derer, hierbey zu beobachtenden Gebräuche, wenn sich eine Person entleibet hat, nach Verschiedenheit der Fälle, bald für die Konsistoria, bald aber auch für die weltliche Obrigkeit, nach dem Dekr. v. 17. May 1745. S. C. A. I. p. 236. und Corp. Jur. Eccles. p. 644. nämlich: Hat sich eine melancholische oder wahnsinnige Person selbst entleibet, so gehöret die Anordnung der Beerdigung vor die Konsistorien. Ist hingegen eine Person vom Wasser ausgeworfen, oder auf der Straße todt gefunden worden, so, daß man nicht weiß, ob sie sich selbst umgebracht, oder von andern ermordet worden, so gehöret die Anordnung des Begräbnisses der weltlichen Obrigkeit. Ebend.

Missethäter, die sich in dem Gefängnisse, oder unter des Kriminalrichters Hand befinden, werden auf den Schindkarren oder Schleife hinaus geschaffet, und unter den Galgen begraben, und es gehöret die Anordnung dieser Verscharrung dem peinlichen Richter, nach dem ang. Rescr. v. 8. Aug. 1713. und 13. März 1719. in Deyling. Prud. Past. p. 729.

Wann zwischen den Gerichtsobrigkeiten, den Pfarrern und Superintendenten über die

Art

Art des Begräbnisses ein Einverständniß erhalten werden kann, so wird nachhero erst an das Konsistorium berichtet. Rſ. gr. v. 30sten Sept. 1763. ſ. A. ad Grav. 6. S. C. A. I. p. 88. wodurch dasjenige, was in dem Reſcr. v. 15. July 1664. und dem Bef. v 13 März 1719. verordnet worden, eine nähere Bestimmung erlanget hat. C. A. I. p. 861 und 1009. vergl. damit das Reſcr. v. 7. Aug. 1766. C. A. I. p. 243. Corp. Jur. Ecclef. p. 645 f.

Die übrigen Zweifel, die sich über die Beerdigung und die Kognition bey Selbstmördern gefunden haben, hob das M. weg. d. Selbstm. v. 20. Nov. 1779 § 2, 3 u 4. worinne verordnet wird, daß, so wie diejenigen, welche aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes, sich selbst das Leben nehmen, ganz in der Stille und ohne alle Ceremonien, unter Einverständniß mit dem Superintendenten u. Pfarrer, oder wenn die Obrigkeit mit dem Superintendenten sich nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bey denen Konsistoriis zu beerdigen sind; § 2.

Also sollen von denen freventlichen Selbstmördern, welche nicht aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich entleiben, diejenigen, die aus dem Bewußtseyn begangener Verbrechen, und Furcht vor der zu gewarten habenden Strafe, sich vorsetzlich um das Leben bringen, auf dem Schindkarren oder Schleife, fortgeschaffet, und auf dem dazu angewiesenen Anger eingescharret werden; diejenigen aber, welche aus Verzweiflung über ihre Umstände, oder aus andern Ursachen, ohne daß sie dabey wegen eines begangenen Verbrechens, Strafe zu gewarten haben, sich das Leben nehmen, entweder durch besonders dazu zu vermögende Personen an einen abgesonderten Ort unter die Erde gebracht, oder denen deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, resp. an das Collegium Medico-Chirurgicum allhier, und an die medizinischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg verabfolget werden. In allen diesen Fällen ist jedoch über dergleichen schimpfliche Behandlung des Entleibten, dessen Verwandten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafen, irgend einiger Vorwurf nicht zu machen. § 3.

Damit aber auch der Selbstmord nicht ohne hinlänglichen Grund einem wahnwitzigen oder melancholischen Zustande des Thäters zugeschrieben werde, so soll die Obrigkeit, der die Obergerichte an dem Orte, wo die Selbstentleibung erfolget ist, zustehen, wenn auch der Verstorbene ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfen gewesen, die Sache ohne den mindesten Zeitverlust summarisch untersuchen, und daferne an der Gewißheit des begangenen Selbstmords kein Zweifel, die in dem 2ten § nachgelassene Beerdigung des Entleibten anderergestalt nicht geschehen lassen, als wenn entweder derselbe in einer hitzigen Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von dessen Melancholie oder Gemüthszerrüttung bey der Obrigkeit Anzeige geschehen, oder durch glaubwürdiger, und so viel möglich eines oder mehrerer geschworner Zeugen Aussage, oder sonst von seinem verwirrten Gemüthszustande, hinlängliche Nachricht zu denen Akten gebracht worden. Jedoch haben die Civilobrigkeiten, wenn der Selbstmörder unter der Militärjurisdiktion gestanden, einer Kognition sich nicht anzumaaßen, vielmehr den Vorfall, wenn an dem Ort des verübten Selbstmordes keine Miliz stehet, dem Offizier, welcher an dem zunächst gelegenen Orte kommandiret, ungesäumt zu melden, da denn von diesem die erforderliche Veranstaltung sofort getroffen werden wird. § 4.

Diejenigen, die Personen, so aus offenbarer, und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie, sich selbst ums Leben gebracht haben, abschneiden, aufheben, und zum Grabe tragen, sind nicht für unredlich oder unehrlich zu halten Mand. weg. Abstell. d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 13. S. C. A. I. p. 588.

Was nun die Zeit, in welcher die Verstorbenen beerdiget werden sollen, betrifft, so hat der 15. Gen. Art. C. A. I. p. 686. und Corp. Jur. Eccleſ. p. 50. verordnet, daß der Todte wenigstens 12 Stunden liegen bleibe, zumal da

da einige durch geschwinde Krankheiten und Ohnmachten verzuckt seyn, und nach einigen Stunden sich wieder erholen können.

Gegenwärtig aber soll kein Mensch begraben werden, bevor nicht zuverlässige Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes an ihm zu finden sind. Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich todt sey, ist die eintretende Fäulniß. Diese giebt sich dadurch zu erkennen, daß aus Mund und Nase eine stinkende Jauche herausfließet, das Gesicht und der Unterleib sehr aufschwillt, die Geburts- und andere Theile des Körpers grüne Flecke zeigen, ein der Fäulniß ganz eigner Geruch sich verbreitet, das obere dünne Häutchen des Körpers, wenn man solches derb angreifet, herab gestreifet werden kann, und in den Augäpfeln, wenn sie mit etwas gedrückt werden, Gruben zurück bleiben. Alles dieses sind Erscheinungen, welche von Jedermann erkannt und beobachtet werden können.

Unter die unzuverläßigen Kennzeichen des Todes, sind die sogenannten Todtenflecke, welche öfters bey scorbutischen oder an faulen Fiebern darnieder liegenden Lebenden sich äußern, und bald gelb, bald braunroth, bald bläulich, bald schwärzlich aussehen, desgleichen der, bey Lebenden mehrmals bemerkte Leichengeruch, der ermangelnde, oder vielmehr nicht zu fühlende Pulsschlag des Herzens und der Pulsadern, die Kälte der Gliedmaaßen, Steife und Unbiegsamkeit der Gelenke, blasses Gesicht, eine spitzige Nase, eingefallene Schläfe, offenstehender Mund nebst Senkung der untern Kinnlade, auch das anscheinende Aufhören des Odemholens zu rechnen; denn es giebt Beyspiele, daß, wenn auch verschiedene gedachter Kennzeichen vorhanden gewesen sind, dennoch einige solcher Menschen zum Leben zurück gebracht werden können. M. d. Behandl. d. Leichen 2c. v. 11. Febr. 1792. in dem Unterr. sub ☉ I.

Dahingegen ist es nöthig, daß, so bald sich unbezweifelte Kennzeichen der angehenden Fäulniß darstellen, die Beerdigung ohne längern Anstand erfolge, damit der Gesundheit der Lebenden durch die sich verbreitenden faulen Ausdünstungen nicht geschadet werde. Diese Nothwendigkeit der Beerdigung wird alsdann noch dringender, wenn Personen an herrschenden faulen Fiebern und bösartigen Blattern verstorben sind, weil außerdem durch die zu weit hinausgesetzte Beerdigung die Ansteckung vervielfältiget und allgemeiner gemacht werden würde. Ebend. III.

Was die Honneurs bey Beerdigung des Militärs betrifft, so ist hierbey folgendes vorgeschrieben:

für den Generalfeldmarschall 12 sechspfündige Kanonen, 6 Bataillons und 8 Eskadrons;

für den General der Kavallerie 9 Kanonen und 6 Eskadrons;

für den General der Infanterie 9 Kanonen und 4 Bataillons;

für den Generallieutenant der Kavallerie 6 Kanonen und 4 Eskadrons;

für den Generallieutenant der Infanterie 6 Kanonen und 3 Bataillons;

für den Generalmajor der Kavallerie 3 dreypfündige Kanonen und 4 Eskadrons;

für den Generalmajor der Infanterie 3 dreypfündige Kanonen und 2 Bataillons;

einem Obristen, der wirklich ein Regiment hat, oder doch solches als Obrister wirklich kommandiret, er sey von der Kavallerie oder Infanterie, gehören 2 dreypfündige Kanonen, und sein Regiment mit Pauken und Estandarten oder denen Fahnen;

einem aggreirten Obristen der Kavallerie, ohne Regiment, 2 dreypfündige Kanonen und 4 Eskadrons, ohne Pauken;

einem aggreirten Obristen der Infanterie 2 dreypfündige Kanonen und 1 Bataillon mit den Fahnen;

einem Obristlieutenant der Kavallerie 2 Eskadrons;

einem Obristlieutenant der Infanterie 300 Mann, nebst der Fahne vom 1sten Bataillon und der Major zu Pferde;

einem Major der Kavallerie 1 Eskadron;

einem Major der Infanterie 2 Kapitäns und 200 Mann, wovon ebenfalls ein Bataillon

lon formiret wird, welchem ein Major zu Pferde vorreutet, und mit einer Fahne;

einem Rittmeister 60 Pferde, mit einer Fahne oder Estandarte;

einem Kapitän 1 Kompagnie und völlige prima plana;

Subalternenoffiziers der Kavallerie 30 Pferde;

Subalternenoffiziers der Infanterie 60 Gemeine, nebst 1 Lieutenant und 1 Fähndrich;

Unteroffiziers der Kavallerie, Wachtmeister und Korporal, 20 Mann zu Fuß;

Unteroffiziers der Infanterie 7 Rotten und 1 Unteroffizier;

Gemeine der Kavallerie 1 Korporal und 12 bis 16 Mann;

Gemeine der Infanterie 5 Rotten und 1 Unteroffizier.

Der Regimentsquartiermeister und Auditeur werden nach ihrem Range beerdiget. Wenn ersterer kein Patent als Offizier hat, wird er als ein Subalternoffizier begraben.

Der Regimentsfeldscheer bekommt keine bewehrte Mannschaft zum Begräbniß. Zum Tragen können Soldaten genommen werden, und die Offiziers der Leiche folgen.

Bey Beerdigung dessen, so kein Port d'Epée führet, wird nicht gefeuert.

Wann der Generalauditeur, Generalauditeurlieutenant und Oberauditeur im Felde mit Tode abgehen, sollen sie nach ihrem Range beerdiget werden, es wird aber dabey nicht gefeuert.

Der Kommandant eines jeden Leichenbegängnisses soll von eben dem Charakter seyn, wie der Verstorbene. Das Kommando versammlet sich stille vor dem Trauerhause. Wenn die Leiche aus dem Hause gebracht ist, wird das Gewehr präsentiret, sodann zur Leiche getragen und mit Todtenmarsch defiliret. Vom Kapitän aber an sollen die Hautbois Todtenmarsch blasen. Vom Obristen an werden die Fahnen, von dem Kapitän an die Hautbois und Spiele mit Flor behänget.

Auf die Leiche oder den Leichenwagen folgen immediate die Leidtragenden von den beyden vornehmsten Offiziers geführet, sodann die übrigen Offiziers nach ihrem Range zu zweyen. Sie erscheinen in der Montur und Kamaschen, aber ohne Feldbinden. Die Geistlichkeit ist immediate vor der Leiche. Auf dem Sarge lieget der ausgezogene Degen über das Kreuz mit der Scheide, und können Echarpe, Ringkragen, Sporen u. s. w. darauf als Insignien exponiret werden.

Vom Major an wird die Leiche von 12 Unteroffiziers getragen, und soll selbige in völliger Montur angekleidet, en Parade stehen.

Sind die Leidtragenden Offiziers: so sollen sie in der Montur gehen, und nur einen Flor um den Arm haben, als mit welcher Trauer allein ein Offizier ausser dem Dienst, im Dienst aber mit gar keiner Trauer erscheinen kann.

Wenn die Leiche eingescharret ist, wird zum erstenmale, und sodann kurz hinter einander noch zweymal gefeuert.

Dem Regimentstambour, und denen Pfeifern und Tambours von der Kompagnie, gehört der Degen des Verstorbenen, oder dessen Werth, wovon ersterer die Hälfte erhält, und die andere unter letztere vertheilet wird. Kav. D. Reglem. p. 535 und 537 f. Inf. D. Regl. p. 668. s. Schmieders Kriegsrecht, 1ster Th. p. 494 ff.

Auch waren die Kommandanten der Feldregimenter und Garnisons verbunden, denen Kreisregimentern (da dieselben noch existirten) bey Beerdigung der Staabs- Ober- und Unteroffiziers, auch Tambours, mit der benöthigten Mannschaft zum Feuern und Tragen an Hand zu gehen, da hingegen bey Beerdigung der Weiber blos die Träger dazu gegeben werden. Gen. Ordr. v. 4. März 1755. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 85.

Begräbnißkosten. Vom Begräbniß einer alten Person sollen dem Pfarrer ein Groschen, von einer jungen ein halber Groschen, dem Kustodi aber von einer alten, vom Lauten und Singen zwey Groschen, von einer jungen ein Groschen gegeben werden.

Es sollen auch jedem Pfarrer auf den Dörfern von einer bestellten Leichenpredigt drey Gro-

Groschen, in denen Städten aber nach Gelegenheit derer Leute Vermögen gegeben werden. Gen. Art. 26. Corp. Jur. Eccles. Sax. p. 65. C. A. I. p. 697.

Die Begräbnißkosten werden im Konkurs in der ersten Klasse noch vor der Arzeney in der letzten Krankheit des Schuldners bezahlet. Konst. 28. P. I. E. P. O. ad T. 42. n. 3. p. 244. P. O. T. 42. §. 6. p 242. Amts- u. Ger. Ordn. v. 1. Dec. 1612. T. v. Schuldwesen, C. I. n. 4. Es müssen jedoch dieselben nach des Schuldners Vermögen eingerichtet und des Richters Ermäßigung anheim gegeben werden. Ebend. Wie jedoch dieser Aufwand einzurichten, besaget die Pol. O. von 22. Juny 1661. T. 18. §. 2, 3, 4, 5 und 6.

Von Armen, die das Almosen geniessen, sind keine Begräbnißkosten zu fordern. M. v. 7. Dec. 1715. §. 10. C. A. I. p. 1848.

Begünstigung, s. Injurien.

Beichte, Beichtgeld, Beichtregister, Beichtstuhl. Zum Abendmahl wird Niemand zugelassen, der nicht zuvor gebeichtet, und Vergebung seiner Sünden erlanget hat. Gen. Art. v. 8. May 1557. T. v. d. Privatabsolut. C. A. I. p. 439. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. Gen. Art. 7. ibid. p. 671. Corp. Jur. Eccles. p. 29. Jedoch darf einer eben so wenig allein beichten, ohne hernach zum Abendmahl zu gehen. Rescr. v. 4. May 1632. ib. p. 856. Corp. Jur. Eccles. p. 430.

Uiber den Endzweck der Beichte verordnet der 7te Gen. Artikel: Wie aber die Leute zu Erzählung der Sünden nicht gezwungen werden sollen, also sollen auch die Kirchendiener nicht vorwitziger Weise von ihren Beichtkindern fragen, was ihnen nicht berichtet worden; denn die Beichte nicht zu einer Inquisition der heimlichen und verborgenen Sünden, sondern vornehmlich und allein zur Lehre der unverständigen und zum Troste der betrübten angefochtenen Gewissen verordnet ist, darinne die Einfältigen, wo vonnöthen, unterrichtet, und, die ihnen selbst in irrigen Fällen nicht rathen können, Trost aus Gottes Wort erlangen, und ihr Gewissen hinwiederum zufrieden bringen rc.

Uiberhaupt wird die Beichte als eine freye Sache angesehen, welche dem blöden Gewissen sehr tröstlich ist, und aus diesem Grunde nicht abgeschaffet werden soll. Synod. Dekr. v. 6. Aug. 1724. C. A. I. p. 779. und Corp. Jur. Eccles. p. 366.

Es darf aber der Beichtvater dasjenige, was ihm von den Beichtkindern gebeichtet worden, nicht ausschwatzen, oder Jemanden veroffenbaren. Gen. Art. 7. womit das Rescr. v. 8. Jul. 1618. C. A. I. p. 851. und Corpus Jur. Eccles. p. 428. zu vergleichen, woselbst, daß der als Zeuge requirirte Pfarrer, Beichtsachen zu entdecken, nicht schuldig seyn soll, verordnet wird.

Hiernächst soll die Beichte öffentlich, in Gegenwart der Gemeinde und am Sonnabend geschehen. Synod. Dekr. v. 1624. und revidirt. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 30 und 31. Corp. Jur. Eccles. p. 384. s. auch Rescr. an das leipz. Konsist. v. 25. Juny 1731. in Küstner ad Deyling. Prud. Pastor. p. 464. worinne dem Diakono zu A. anbefohlen wird, daß er die Beichte Sonnabends anstellen, außer dem Nothfall aber Niemanden frühe vor angehendem Gottesdienste im Filiale Beichte hören, und Inhalts der Generalartikel, Art. 7. jedem Konfidenten absonderlich, und nicht 30, 40, auch wohl mehrere mit einer Rede auf einmal, absolviren solle, bey Strafe der Suspension von Amt und Einkünften.

Es haben jedoch alte, schwangere, und der Geburt nahe Personen, besonders Winterszeit, die Erlaubniß, des Sonntags vor der Predigt in der Sakristey zu beichten. Angez. Synod. Dekr. v. 1624. §. 31.

Uiber die Beichtkinder soll ein jeder Prediger ein Beichtregister halten, worinne er die Fortschritte und Mängel seiner Beichtkinder bemerket. Extr. d. Resol. v. 1. Sept. 1713. C. A. I. p. 386. und Corpus Jur. Eccles. p. 309.

Was das Beichtgeld anbetrifft, so befiehlt das angez. Synod. Dekr. v. 1624. C. A. I. p. 794. daß die Beichtkinder sich nach Vermögen thätig und mildreich bezeigen sollen, und ein Kirch. Raths Rescr. v. 2. Okt. 1702. beym Küstner ad Deyling. Prud. Pastor. p. c. bestätiget diese Obliegenheit, indem es denen Eingepfarrten allerseits, daß sie dem Pfarrer aus Widerwillen und Rachgier, an dem, vorhin ihm gereichten Beichtgelde nichts abbrechen sollen, anbefiehlt.

Was die bey der Beichte zu haltende Ordnung anlanget, so verordnet der 7te Gen. Art. C. A. I. p. 672. folgendes: Weil aber, wenn die Leute sich in der Kirche zur Beichte einfinden, allerley Unordnung vorfället, daß sich dieselbigen zum Beichtvater dringen, mit einander um den Vorzug zanken, eines das andere hinter sich stößet, auch den Beichtvater also umstehen, daß keiner dem Pfarrer sein Anliegen in geheim anzeigen kann: so sollen jedes Orts in Städten die Kirchendiener im Chor, an weit von einander abgesonderten Orten sitzen, und das Volk außerhalb der Gitter oder Chor stehen bleiben, aus welchen eins nach dem andern zum Beichtvater gehe, mit welchem er reden könne, daß es andere in der Kirche nicht hören. In den Dörfern aber sollen die Pfarrer ihre Beichtkinder, jedes in seinem Stuhl heißen stille stehen bleiben, bis der, so gebeichtet, aus dem Chor gegangen ist, und sollen besonders schwangere Weiber, und andere schwache Leute, nicht lange aufgehalten, sondern vor allen andern verhöret werden. Auch sind diejenigen, welche beichten wollen, schuldig, alles Gewäsche zu unterlassen, folglich durch ihre Reden keine andere Beichtende zu stören.

Beichtvater, der, hat 1) die Beichtenden von dem wahren Gebrauch der Beichte zu unterrichten, und alle Quartale von der Kanzel Nachricht zu geben, daß die Beichtenden erst allemal dem Prediger ihre Namen sagen, hernach aber beichten sollen. Rescr. v. 22. May 1713. C. A. I. p. 896. 2) deren Fortschritte und Fehler anzuzeigen; Rescr. v. 1. Sept. 1713. ibid. p. 386. 3) mit den Beichtenden keine Privatsachen zu treiben, oder sich mit ihnen zu zanken; Synod. Dekr. v. 6. Aug. 1624. und revid. §. 29. ib. p. 789 und 830. 4) endlich die Beichtenden aus aller Gewalt, bey Strafe der Remotion, vom Beichtstuhle nicht auszuschließen. Rescr. v. 18. März 1657. ib. p. 807. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 20. ib. p. 205.

Bekenntniß. Dem Verbrecher soll das Bekenntniß durch Versprechung der Linderung oder Erlassung der Strafe nicht abgelocket werden. Decis. 91. M. v. 16. Sept. 1710. C. A. I. p. 1767. M. v. 27. July 1719. ib. p. 1901. Gesch. Räub. M. v. 14. Dec. 1753. §. 3. S. C. A. I. p. 800. Zumal da solches zur Vollstreckung der Todesstrafe nicht nöthig ist, wenn das Verbrechen sonst erwiesen. Das freywillige Bekenntniß kommt aber dem Verbrecher, besonders dem Diebe, zu statten, wenn nämlich der Bestohlne bey der ersten summarischen Vernehmung unbekannt gewesen, oder dieser Umstand dem Inquisiten nicht vorgehalten worden, und er es hernachmals noch bey den Inquisitionalartikeln und Meldung der bestohlnen Person leistet, ingleichen wenn es bey der, bey unterbliebenem summarischem Verhör übereilt geschehenen Vernehmung ad articulos erfolget. Vergl. d. ang. Mandate v. 1717 und 1719. ingl. M. v. 12. April 1720. u. v. 7. Juny 1721. C. A. I. p. 1917. 1929 u. 1945. ferner, Spez. Rescr. v. 20. Okt. 1725. ad 1 u. 2. S. C. A. I. p. 273 f.

Diejenigen, welche Deuben halber inhaftiret worden sind, sollen gleich Anfangs der Untersuchung, daß ihnen die Erlassung oder Restitution des Diebstahls nicht zu statten kommen solle, daferne sie nicht freywillig denselben bekennen würden, verwarnet werden. Gen. Verordn. v. 6. Dec. 1741. Bef. v. 5ten July 1751. S. C. A. I. p. 329 u. 377. Nach dem Gen. weg. d. Verfahr. in Unters. Sach. v. 30. April 1783. §. 5. muß jedoch dieses Bekenntniß, wenn es von Nutzen seyn soll, vor Versendung der Akten geschehen. Vergl. Dieb.

Dahin-

Dahingegen sind Inkulpaten auf Vertröstung landesherrlicher Gnade hierzu keineswegs zu veranlassen. Bef. v. 9. Febr. 1756. ib. I. p. 398.

Insbesondere sollen Obrigkeiten, bey Vermeidung ernsten Einsehens, hierdurch Kindermörderinnen zum Geständniß zu bewegen, sich nicht unterfangen. M. v. 14. Okt. 1744. n. 3. ib. I. p. 340 f.

Beklagter. Der Beklagte wird zum ersten Termine sogleich sub præjudicio, und zwar sub pœna confessi & convicti, recogniti & præclusi &c. vorgeladen, auch bey dessen Außenbleiben nach Klägers vorhergegangener Ungehorsamsbeschuldigung darauf erkannt, und derselbe in die Unkosten kondemniret. E. P. O. ad T. 4. §. 1. p. 37. ad T. 1. §. 4. p. 7. ad T. 10. §. 2. p. 78. und Anh. §. 3. p. 301. und §. 19. p. 311. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 22. C. A. I. p. 1791.

Die Litisdenunziation muß Beklagter wenigstens 8 Tage vor dem Termin, bey deren Verlust, bewerkstelligen, außerdem wird er, nach Abfluß dieser Zeit ohne Klägers Bewilligung nicht ex lite gelassen, wenn ihn auch gleich Litisdenunziat vertreten wollte. E. P. O. ad T. 14. §. 1. p. 92. Ja er verliert sogar den Regreß wider seinen Auktorem. Ebend. §. 2.

Eben dieses hat er auch bey der nominatione auctoris zu beobachten, welchen er bey 5, oder 10 Thlr. Strafe noch vor dem ersten Termin anzugeben hat. Ebend. §. 3.

Er muß auch im ersten Termine, und wenigstens im andern Satze sich einlassen, E. P. O. ad T. 16. §. 1. p. 99. so wie alles seine Exceptiones dilatorias & litis ingressum impedientes, bey deren Verlust, anführen. Ebend. ad T. 11. §. 1. p. 85. s. Ausflucht.

Wenn die Unkosten erstattet werden, so muß sich Beklagter nicht allein auf die veränderte Klage einlassen, Ebend. ad T. 5. §. 9. p. 52. sondern auch das ungewisse Quantum, worüber ihm der Eyd deferiret werden, bey Strafe, daß sonst auf die geklagte Summe erkannt werde, genau anzeigen. Ebend. §. 8.

Wann ihm der Eyd deferiret worden ist, und er sich bey der Einlassung, und wenigstens im letzten Satze, wegen dessen Akzeptation, Relation oder Gewissensvertretung nicht erkläret, so wird schlechterdings auf dessen Leistung erkannt. Ebend. ad T. 18. §. 1 u. 2. p. 109 f.

Ingleichen wird derselbe zur Einlassung auf die Beweisartikel, worüber der Eyd deferiret worden, sub pœna confessi et convicti vorgeladen. Ebend. §. 2.

Wenn gleich im Urthel die Nachlassung der Eydesdelation übergangen worden, so stehet Beklagten dennoch frey, über den Beweis und Gegenbeweis, Klägern den Eyd zu deferiren. Ebend. ad T. 21. §. 2. p. 134.

Beklagten ist der Beweis ad perpetuam rei memoriam ohne Unterschied selbst durch Dokumente zu führen nachgelassen. P. O. T. 27. §. 1. u. E. P. O. ad T. 27. p. 156 f.

Den Rechten nach ist Beklagter nur in gewissen Fällen dem Kläger die Urkunden zu ediren verbunden, wann aber derselbe zum Behuf seiner Replik die Edition derselben fordert, so ist Beklagter solche, und wenn sie auch gleich ein Theil der Klage geworden ist, schlechterdings zu bewirken verbunden. E. P. O. ad T. 26. §. 1. p. 154.

Wenn Beklagter ausgeklaget worden, so kann er vor Klägers Befriedigung auf die Wiederklage keine weitere Einlassung fordern, wird auch zur gerichtlichen Deposition, bevor er den Eyd für Gefährde nicht geleistet, nicht leichtlich gelassen. E. P. O. ad T. 6. §. 1. p. 56. Ist er aber nach beschehener Deposition, oder geschehener Kaution mit Anstellung der Wiederklage säumig, so ist ihm auf Klägers Ansuchen zu Uibergebung derselben eine sächsische Frist, sub pœna præclusi, auch ohne eingeholtes rechtliches Erkenntniß zu setzen, und er nach deren Abfluß damit weiter nicht zu hören. Ebend. §. 2.

Wenn Kläger nichts beweiset, so wird Beklagter, wenn er auch gleich seine Ausflüchte nicht beygebracht oder dargethan hat, absolviret. P. O. T. 21. §. 5. p. 133.

Sobald Beklagter kondemniret ist, und das Urthel seine Rechtskraft erlanget hat, so wird derselbe zu Leistung einer Handlung durch Strafauflagen, Gefängniß und andere zuläßsige Zwangsmittel angehalten. E. P. O. ad T. 39. §. 1, 2 u. 3. p. 212.

Zur Abtretung einer Sache, dadurch, daß ihm dieselbe entweder abgenommen wird, oder aber auch durch Exmission und Immission. Ebend. §. 4.

Zu Bezahlung einer Geldsumme, durch Vollstreckung der Hülfe, Immission, Subhastation, Auktion u. s. w. Ebend. §. 5, 7, 8, 9, 10, 11.

Im Processu executivo wird er sofort sub pœna recogniti vorgeladen. E. P. O. Anh. §. 3. s. Exek. Prozeß.

In Wechselsachen wird ohne vorhergehende Ladung mit Arrest gegen ihn verfahren. S. Wechsel.

Im Handelsgericht muß er jederzeit in Person erscheinen. Handl. G. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 7. C. A. II. p. 2040.

Im Processu provocatorio ex l. diffamari und si contendat wird er gleich Anfangs sub præjudicio zitiret, wann er aber nicht erscheinet, oder sich der Einlassung weigert, im ersten Fall sub pœna perpetui silentii, im letzten Fall bey Verlust der Replik zitiret. E. P. O. ad T. 5. § 6 u. 7. p. 49 f.

Vergl. Armenrecht, Exekutivprozeß, Rüge, Wechsel.

Bekleidung, s. Kleiderordnung.

Belege, Belegezettel sollen bey Einlegung des Hauptregisters, bey 12 Gr. Strafe, zugleich dem Rezeßschreiber ausgehändiget werden. O. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 2. S. C. A. I. p. 1433.

Unter diese Belege gehören, die von den retardirten und losgesagten Kuxen der Zubußkasse abgehende Zubußzettel, die Bescheinigungen über noch außenstehende Anforderungen, die Bekenntnisse über den baaren Geldempfang, oder eigenhändig unterschriebene Liquidationen und Lieferscheine, welche allemal den Namen des zahlenden Gebäudes und Beschreibung dessen, wofür die Zahlung zu leisten, enthalten müssen. Ebend. n. 119. p. 1463.

Diese Belege sind allezeit zu numeriren, und entweder zum Register, oder aber besonders zu h ften. Ebend.

Belege in Steuersachen sind von den Steuereinnahmen nicht anders, als wenn sie von dem Obersteuerbuchhalter unterschrieben worden, anzunehmen. Steuerbef. v. 23. Okt. 1663. C. A. II. p. 1496. und Verordn. vom 21. März 1694. ib. p. 1538.

Die für die Belegezettel bey den Bergwerksausgaben wöchentlich angesetzten 2 Gr. für den Geschwornen, fallen, da selbige zu den Besichtigungsgebühren mit gerechnet werden, weg. Bergresol. v. 14. Nov. 1708. n. 37. C. A. II. p. 390.

Hiernächst haben auch die Schichtmeister sich über dasjenige Belege geben zu lassen, was sie ausgegeben, und solche ihren Rechnungen beyzulegen. Bergordn. Donnerst. n. Jacobi 1536. Art. 48. C. A. II. p. 38. ingl. Bergordn. v. 3. Okt. 1554. Art. 54. ib. p. 134. ingl. ang. Bergresol. n. 28. ib. p. 386.

Auch sollen die Schichtmeister, Röschenvorsteher und Steiger alle Posten fleißig belegen, über Seil und benöthigtes Eisenwerk, zusammt Holz, Breter, Schwarten, benebens von wem und um was Lohn dasselbe angeführet worden, sowohl ül :r Karren, Kiebel und dergleichen, richtige Zettel, unter des Eisensetzers, Seilers und andern Handwerks- und Handelsleuten eignen Hand, mit ausdrücklicher Meldung eines jeden Stücks, wie hoch und von wem, auch welchen Tag dasselbe gekaufet, vorzeigen, auch im Bergamte nebst den Anschnittzetteln hinterlegen. Bergwerksdekr. v. 17. Febr. 1629. ad 2. C. A. II. p. 305.

Belehnung, s. Lehn.

Beleidigung. Es soll niemand den andern mit Worten, Geberden oder Werken beleidigen, noch der Beleidigte, sich selbst rächen, oder Satisfaktion nehmen. D. M. v. 2. July 1712. im Eing. C. A. I. p. 1785.

Wenn

Wenn die Beleidigung groß ist, wird außer dem Wiederrufe auf die Ehrlosigkeit gesprochen; außerdem aber, wenn sie mit unanständigen, höhnischen und zur Beschimpfung gereichenden Geberden oder Worten geschehen ist, mit öffentlicher Abbitte und Ehrenerklärung bestrafet. Ebend. §. 2 u. 3. Auch nach Gelegenheit mit 4- oder 6wöchentlichen Gefängniß beleget. Sind es Personen von Stande, so muß sich der Beleidiger bey der Abbitte zugleich rügen strafen und aufs Maul schlagen, und sind es ganze Kollegia und Richter, so wird er zu härterer und längerer Gefängnißstrafe verurtheilet. Ebend. Beleidiget einer seine Vorgesetzten intuitu officii, so wird derselbe nach geleisteter Abbitte und Wiederruf mit 6monatlichen Gefängniß, Dienstentsetzung, oder doch wenigstens mit Verlust der Besoldung, so lange er gefangen sitzet, bestrafet. Beleidiget der Obere den Untergebenen, so muß er mündliche oder schriftliche Ehrenerklärung leisten, und wird auf ein Jahr seines Amts entsetzet. Ebend. §. 4 u. 5. Beleidiget man aber einen in seinem Hause ohne dazu gegebene Veranlassung, so muß Abbitte und Wiederruf öffentlich und knieend geschehen, und ein halb Jahr Gefängnißstrafe verbüßet werden. Ebend. §. 7.

Wenn jemand, durch vorhergehende Beleidigung veranlasset, zu Thätlichkeiten schreitet, so wird er mit 3 Monat Gefängniß beleget; ist dieses aber ohne vorhergehende Beleidigung erfolget, mit einem Jahre Gefängniß bestrafet. Ebend. §. 8.

Geschiehet es in des Beleidigten Wohnung, so wird das Gefängniß um die Hälfte verlängert. Ebend. §. 10.

Schläget der Beleidigte wieder, so wird er, wegen genommener Selbstrache mit Hintansetzung der richterlichen Hülfe, mit 14tägigem Gefängniß beleget. Ebend. §. 11.

Beleidigungen, die nur in Worten, Geberden und Drohungen bestehen, oder wo nur jemand auf vorhergegangene Beleidigung mit der Hand ausgeschlagen, können privatim verglichen werden, und der Beleidigte ist nicht verbunden solche anzugeben, dahingegen darf derselbe diejenigen Thätlichkeiten, welche vom 8ten bis 15ten §. des Duellmand. angeführet worden, bey 2- bis 3monatlicher Gefängnißstrafe nicht verschweigen. Ebend. §. 16 und 17.

Beneficium, s. Stipendium.

Beneficium appellationis, s. Appellation.

Beneficium cedendarum actionum, s. Bürge.

Beneficium cessionis bonorum, s. Güterabtretung.

Beneficium competentiæ, s. Competenz.

Beneficium deliberandi, s. Erbe.

Beneficium divisionis, s. Bürge, Erbe, Vollmacht.

Beneficium excussionis, s. Bürge.

Beneficium leuterationis, s. Leuterung.

Beneficium restitutionis in integrum, s. Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Beneficium Scti Vellejani, s. Bürge.

Beneficium solutionis particularis, s. Bezahlung.

Bergamt. Wo Bergwerk gebauet, Kiebel und Seil eingeworfen wird, haben die Gewerken nach Bergrecht Macht, zu Gewährung ihres Gezähes und Vorräthe, Kauen und Huthhäuser zu erbauen, und selbige durch Huthleute bewohnen zu lassen, welche, da auch gleich das Bergwerk auflässig würde, andern Gewerken zum Besten bewohnet bleiben, und der Bergamtsjurisdiktion unterworfen sind. Bef. v. 21. Sept. 1657. C. A. II. p. 315.

Vor dieselben gehören auch Irrungen und Gebrechen, so sich auf und um das Bergwerk erheben. Bef. v. 2. April 1609. ib. p. 235.

Sie haben auch die, zu den Obergerichten gehörigen Fälle zu richten. Decis. Bef. v. 23. Sept. 1622. ib. p. 279.

Dahin-

Dahingegen gehören Injuriensachen und Klagen, wegen unbefugten Gewandtschnitts, nicht vor dieselben. Reſcr. v. 15. May 1702. C. A. I. p. 1723.

Ihnen gebühret der Rang vor den Stadträthen, und sie erhalten denselben bey Expeditionen, wo beyde Korpora oder Kollegia mit einander konkurriren. Reſcr. v. 27. May 1705. S. C. A. I. p. 1347.

Wenn ein Bergamt die Generalbefahrung vollbracht, so hat es sofort hiervon Bericht nebst Abriß an das Oberbergamt einzusenden, welches das nöthige sogleich zu veranstalten, dasjenige aber, was bedenklich fallen möchte, an das Berggemach, jetzt geh. Finanzkollegium zu berichten, und jährlich ausführlichen Bericht von sämmtlichen Berggebäuden mit Beyfügung eines Gutachtens zu erstatten hat. Bergresol. v. 14. Nov. 1708. n. I. C. A. II. p. 376.

Auch sollen die Bergämter die Schachtförderniß- und Trägwerkssteuern, nach Beschaffenheit der Umstände, der Nähe und Weite derer Oerter, Teufe derer Schächte, welcher Theil Kübel oder Seil giebet, und wie stark die Förderniß, Wochen- oder Schichtweise geschiehet, reguliren, ins Bergbuch eintragen, und nach Befinden wieder auffagen. Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 18. §. 5. S. C. A. I. p. 1409.

Landesherrliche Kassen und Gebäude, ingl. diejenigen Ausfertigungen, welche milde Stiftungen betreffen, so wie alle Berichtserstattungen und Verfügungen, welche die Veranstaltung oder wirthschaftliche Einrichtung des Grubenbaues in genere oder in specie unmittelbar betreffen, sind von ihnen ex officio zu expediren. O. B. A. Anweiſſ. v. 7. Jan. 1764. n. 67. ib. p. 1447. Vergl. damit die folgenden Titel.

Nach der neuesten Ober- und Bergamtstaxe v. 1764. n. 56. erhalten dieselben:

Für eine Registratur über mündliches Anbringen, wegen Grubenbaues oder Wirthschaftsveranstaltungen, nebst Anmerkung darauf gefaßter Resolution, = = 3 Gr.

Wenn solche Registratur über ein Blatt sich erweitert = = = = = 6 Gr.

Wie denn in dergleichen einer kürzlichen Abthnung fähigen Sachen, entweder es genug ist, gegebene mündliche Weisungen oder sonst nöthig erachtete Bedeutungen in Registratur zu fassen, und davon wegen genauerer Befolgung und weniger abzuläugnenden hierunter aufliegenden Schuldigkeit, Abschriften zu ertheilen, oder doch vor dergleichen auf Veranlassen, oder aus eigner, des Judicii Bewegung, auch schriftlich vorgekehrten Verordnungen etwas mehr als 1 Gr. Insinuationsgebühren abzufordern, untersagt, dahingegen aber nachgelassen bleibet, und in denen mehresten Fällen erfordert wird, von denen, wegen nutzbaren und wirthschaftlichen Betriebs einzelner Berggebäude ergehenden gnädigsten Befehlen, Oberbergamtsverordnungen und nur bemerkten Registraturen, gegen Entrichtung derer gewöhnlichen Kopialien vom Blatt 1 Gr. Abschriften an die Gewerkenvorsteher, auch sonst behörigen Orts auszuhändigen. Welche Behändigung jederzeit ad acta oder Protokollum kürzlich und unentgeldlich anzumerken ist.

Jedoch bleibet bey den obrubrizirten Expeditionen unbenommen, in Parthey- oder auch andern ganze Gewerkschaften nicht tangirenden Sachen, vor eine, über mündliches Anbringen eines Ansuchenden Theils, oder über beaugenscheinigtes Befinden, oder auch Zeugenverhör gefertigte Registratur, die sonst gewöhnlichen Aktuariatsexpensen, als 3 — 6 Gr. vor das erste, und 3 Gr. vor jedes derer übrigen Blätter anzusetzen.

Auch darf in Vorschuß- Bewilligungs- Befrey- und Begnadigungssachen, nach Billigkeit liquidiret, in Registerverschreibung aber, ohne beygebrachte des Oberbergamtsverwalters Ermäßigung, davor nichts angesetzet werden, außer

vor Berichtserstattung	= =	8 — 16 Gr.
vor eine Ausfertigung	= = =	4 =
vom Blatt zu mundiren	= = =	1 =
Insinuationsgebühren	= = =	1 =

den

den Abgang oder beschehene Insinuation zu registriren . . . . . 1.

Bergamtsattestat, das, soll von dem Bergmeister eigenhändig und mit vollen Namen unterschrieben und besiegelt werden. Gen. v. 18. Juny 1731. S. C. A. I. p. 1358.

Bergarbeiten. Diejenigen, zu denen schwachlöhnige Arbeiter angewendet werden können, sollen nicht mit höherm Lohn bestritten, noch vollöhnige Häuer ohne ausdrückliche Bewilligung des Bergamtes und deren Verpflichtung angenommen werden. O. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 36. S. C. A. I. p. 1438.

Bergarbeiter. Die Verpflichtung derselben ist auf alle Gebäude zu richten, wo sie künftig in Arbeit stehen möchten, wofür ein jeder gegen Ausstellung des Pflichtscheins 2 Gr. zu entrichten hat. Rescr. v. 26. Sept. 1753. S. C. A. I. p. 1422.

Sechsstündige Arbeiter sind durch besondere Aufschrift mit Bemerkung, auf welche Arbeiten sie angeleget worden, im Anschnittzettel von den übrigen Arbeitern abzusondern. O. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 44. S. C. A. I. p. 1440.

Wenn ein Steiger oder Bergarbeiter wegen Krankheit länger als 4 Wochen von der Zeche bleiben muß, oder in solcher Zeit versterben sollte, so wird vor denselben das völlige Lohn auf 4 Wochen, mit Einrechnung der Woche, in der er außen geblieben, im Register verschrieben und bezahlet. Ebend. n. 45.

Wenn derselbe in der Gewerke Diensten verunglücket, so wird von der Gewerkschaft nicht nur der Wundarzt bezahlet, sondern auch das Lohn vor den Beschädigten, nach Ablauf der 4 Wochen, so lange verschrieben, als der Bergphysikus, daß er nach vollendeter Kur als ein Bergarbeiter noch nützliche Dienste werde leisten können, bezeuget, außerdem hat ihn die Bergknappschaftskasse durch wöchentliches Almosen zu versorgen. Ebend. n. 46.

Auf die Verleitung der Bergarbeiter zum Wegziehen außer Landes, sollen die Bergämter genaue Obsicht führen. Wider diejenigen, die sich derselben verdächtig machen, wenn periculum in mora vorhanden, sofort, außerdem aber durch Requisition der ordentlichen Obrigkeit verfahren, auch die etwa vorkommenden Fälle an das Oberbergamt berichten, welches zur Einholung weiterer Verhaltungsbefehle, mittelst ohngesäumter Berichtserstattung an den Landesherrn, die allenfalls durch eine Estafette abgesendet werden kann, es anzuzeigen hat. Die in Befolgung dieser Vorschrift nachlässigen Bergämter, sollen den daraus entstehenden Nachtheil ex proprio zu vertreten haben. Rescr. v. 6. Okt. 1767. ibid. p. 1486.

Obzwar die Auslohnung mit Viktualien und andern Waaren bey den Bergleuten gestattet ist, so sind ihnen doch selbige nicht theurer, als wie sie solche an andern Orten erlangen können, anzuschlagen, und übrigens, wo nicht drey, doch zwey Lohntage des Quartals zu halten. Rescr. die vortheilh. Auslohn. mit Viktual. Eis. und and. Waar. bey den Obergebürg. Hammerwerk. v. 20. Sept. 1741. S. C. A. I. p. 1377. Es sind ihnen jedoch solche keinesweges aufzudringen, noch besonders die Eisenwaaren in allzu hohem Preiße anzuschlagen. Rescr. d. Abstell. verschied. b. d. Eisensteinbergb. sich vorgef. Ungebühren. v. 31. July 1754. S. C. A. I. p. 1422. Vergl. Bergleute.

Bergbau. Die zum Bergbau benöthigten Materialien, und was zum Bergwerke gebrauchet wird, ist accisfrey. Gen. Konsumt. Accisordn. v. 31. Aug. 1707. Allg. Reg. n. 5. C. A. II. p. 1909 u. 1940. Bergresol. v. 7ten Jan. 1709. §. 35. ib. II. p. 389.

Alle, bey dem Bergbau angestellte Personen, welche Erze, Bergmaterialien, Inventarienstücke und andere geldeswerthe Sachen unter den Händen haben, als die Unter- Kunst- Zimmer- Wäsch- und Jungensteiger, sind auf die erneuerte und geschärfte Konstit. vom anvertr. Gute ꝛc. zu verpflichten. Rescr. v. 4. Dec. 1751. S. C. A. I. p. 1417 f.

Bergbaubegnadigung. Denenjenigen, welche Kupferbergwerke, deren Erze keinen nutzbaren Silbergehalt bey sich führen, aufnehmen, und bergmännisch forttreiben, sind die Innebehaltung der halben Zahlung des 4ten Centners Gaarkupfer, und die zwanzigsten Gebühren auf 6 Jahr, von dem ersten Hauptschmelzen an, wenn sie mittler Zeit nicht zum Ausbeut gelangen, erlassen; denen Entlegenen ist das Selbstschmelzen, und, wenn das Gaarkupfer bey der Seigerhütte Grünthal um den landüblichen Preiß nicht erforderlich, der freye Verkauf, doch nicht außer Landes, erlaubet. Ern. Bergdekr. weg. Kupferbaues v. 16. Sept. 1754. S. C. A. I. p. 1423.

Die auf das erste Hauptschmelzen gesetzte Begnadigung hat bey Zechen, die noch keine Befreyung oder Begnadigung genossen, nicht eher statt, bis davon eine Erzlieferung in einem Quanto, woraus 40 Mark Silbers zu schmelzen, und darauf die Bezahlung gethan wird, erfolget. Rescr. die von den schönburg. Gewerk. gesuchte Befrey. v. 22. Dec. 1718. ib. p. 1350. Vergl. Deklar. weg. erhöh. Bergbrandsilberzahlung und Erztaxe v. 10. Juny 1764. ib. p. 1470.

Bergbeamte. Die Bergbeamten sollen über die Bergordnung fest und getreulich halten, Bergordn. Donnerst. nach Jakobi 1536. Art. 117. C. A. II. p. 101. Bergordn. vom 3. Okt. 1554. ib II. p. 149 f. auch derselben so wie dem alten Herkommen und Berggebräuchen gemäß leben. Bef. v. 21. Sept. 1657. ib. p. 316.

Auch dürfen sie ohne Urlaub nicht verreisen. Bergdekr. vom 6. Aug. 1659. n. 2. C. A. II. p. 319.

Sie sollen auch die Pferde und Geschirre auf den Göpeln ohne hohe Noth keineswegees von den Künsten nehmen und zu ihren Geschäften gebrauchen, bey 20 Fl. Strafe. Artik. zur Erklär. d. Bergordn. v. 23. April 1571. ad Art. 17. C. A. II. p. 172. welches auch durch die Bergordn. vom 12ten Juny 1589. Art. 43. ib. p. 203. wiederholet worden.

Auch haben sie darauf zu sehen, daß Kauen, Huthhäuser, Schmieden und Kunstgezeuge von den Zechen eher nicht, als bis solche auflässig und dieselben dabey weiter füglich nicht zu erhalten, weggerissen werden, auch daß dieses nicht ohne Willen und Vorwissen des Oberbergamts geschehe. Bergdekr. v. 17. Februar 1629. ad 1. ib. p. 304.

Die Bergbeamten sollen auch die bauenden Gewerken bey denen ihnen verliehenen Begnadigungen und Bergfreyheiten schützen und denenselben hierbey alle Hülfe und Handbietung wiederfahren lassen. Bergdekr. v. 17ten May 1624. ib. p. 286.

Insbesondere sollen sie auf die Hauptgebäude, als Gesenke, Strecken, Feldörter, Schächte und tiefe Stollen in derer Lehnschaften und Gewerken Gruben und Berggebäuden, aus welchen die gewonnenen Erze eingeschaffet, daß solche nicht zum Nachtheil verstürzet werden mögen, Aufsicht führen. Pat. v. 25. Aug. 1620. n. 1. C. A. II. p. 268. und Verordn. v. 13. Okt. 1621. n. 1. ib. p. 275.

Mit denen Hammermeistern haben sie richtige Büchlein zu halten, worinne, wie viel Fuhren Eisenstein wöchentlich auf jede Zeche zugemessen worden, verzeichnet wird, und ein anderes, worinne, was ein jeder Hammermeister an geschmiedetem Eisen in die Eisenkammer liefert, bey einem Schock Strafe eingetragen werden soll. Eis. u. Hammerordn. v. 23. April 1583. ad 8. C. A. II. p. 181.

Die Hammermeister haben zwar bey der ordentlichen Steinbesichtigung ihr Bedenken, ob ein Eisenstein tüchtig oder nicht, zu eröffnen, allein die Bergbeamten haben das Erkänntniß und den Ausschlag. Gießhübl. Eisenordn. v. 1. Aug. 1614. C. A. II. p. 248. Auch haben sie die Zehenden und Ladegebühren von allem Eisenstein einzubringen. Ebend.

Im übrigen passiren denen Bergbeamten die Reisegebühren nicht anders in Rechnungsausgabe, als wenn solche von den Kammerräthen unterschrieben worden, die Geding- und Stufengelder aber nur sodann, wenn sie Gedinge machen und Stufen schlagen. Bergdekr. v. 6.

v. 6. Aug. 1659. n. 8 u. 11. C. A. II. p. 321 und 322.

Bey exemplarischer Bestrafung und gebührender Restitution ist ihnen auch verboten, Arbeiter und Jungen aus der Grube, Scheide und Wäsche zu nehmen, und solche währender Schicht, wofür ihnen das Lohn auf den Zechen verschrieben worden, zu anderer Haus- und Handarbeit, bey Bauen, Teichen, Fischereyen, Getreide- und Grashauen, Steinlesen und dergleichen zu gebrauchen. Bergresol. v. 14. Nov. 1708. n. 8. ib. p. 379 f.

Die Bergbeamten haben, wenn sie Auswechselung und Aenderung mit den Bergarbeitern vorzunehmen für nöthig finden, mit den Schichtmeistern und Gewerken diesfalls zuförderst zu kommuniziren. Ebend. n. 9.

Hiernächst haben die Berg- und Hüttenbeamte bey den Quartalaufrechnungen sich mit den Gewerken und deren Schichtmeistern über die etwa erforderlichen Anstalten zu vernehmen, und darüber Deliberation zu pflegen. Ebend. n. 14. ib. p. 351.

Und ob es ihnen zwar erlaubet ist, einzelne Kuxe auf ihren Revieren zu haben, so ist es ihnen doch keinesweges gestattet, ganze oder halbe Zechen oder Schichten zu bauen, auch sich in Zechen oder Stollen einzumengen, die streitig sind. Bergordn. vom 12. Juny 1589. Art. 5. C. A. II. p. 188. und durch die ang. Bergresol. v. 1708. n. 22. dahin limitiret worden, daß sie höchstens mehr nicht als 8 Kuxe auf jeder Zeche für sich und die Ihrigen zusammen bauen dürfen. C. A. II. p. 384.

Endlich gehört auch noch zu ihren Pflichten, daß sie darauf Achtung geben, daß kein unfleißiger, unverständiger oder ungetreuer Schichtmeister von den Gewerken angenommen werde. Ang. Bergordn. von 1554. Art. 45. ib. II. p. 132.

Berg- und Hüttenbeamte sind in Personalsachen den Oberberg- und Hüttenämtern unterworfen. Spez. Rescr. v. 27. Aug. 1737. S. C. A. I. p. 1371 f.

Sie haben bey Verlust ihres Dienstes eine reinere Erzlieferung durchgehends auf das genaueste zu beobachten. Rescr. v. 7. Febr. 1738. ib. p. 1372.

Auch sollen sie bey den General- und jährlichen Hauptstollenbefahrungen auf die Reinhaltung und Schlemmung der Stollen Acht haben, allenfalls wider solche mit verdienter Ahndung, auch nach Befinden mit Entsetzung des Dienstes verfahren werden soll. Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 5. n. 3. ib. p. 1395.

Bergbuch. Dasselbe soll der Bergmeister in Artikeln, worinne es einer bedürfen würde, vorlesen zu lassen, sich nicht verweigern. Bergordn. für d. Stadt St. Annaberg, von 1536. Art. 23. C. A. II. p. 79. Bergordn. v. 3. Okt. 1554. Art. 27. ib. p 128.

Bergdekret. Deren sind verschiedene in Sachsen ergangen, und zwar zu Abschaff. u. Erleicht. d. Bergw. Grav. u. weg. ertheilt. neuer Bergfreyh. v. 17. May 1624. worinne hauptsächlich, theils wegen Erlassung der Zehenden und Anschaffung nothdürftiger Verlags- und anderer Bedürfnisse, §. 1. wegen Erlassung des Stollenneunten auf 2 Jahr, §. 2. des Zehenden und Zwanzigsten auf gewisse Jahre, §. 3. Moderation derer hohen und krummen Ofenschichten, §. 4. Zulassung derer, in Retardat gestandenen Gewerken, und wegen der Verleger für auswärtige Gewerken, §. 5. wegen freyer Verhandlung der Gewerkenkupfer, §. 6. wegen Begnadigung bey Aufnehmung alter Züge, ingl. bey Erschöpfung neuer Gänge, Neuntelbefreyung auf 4 Jahr, Zehenden und Zwanzigsten auf 6 Jahr, Erlassung des Zehenden Restes und Rezeßschulden, ingl. völliger Kupferabfolgung, ohne Abzug des vierten Theils auf 10 Jahr, §. 7. in Rücksicht der Begnadigung, wegen neu erschürfter Gänge für die Finder, wegen der Goldbergwerke, auch wegen Verleih- und Verwerfung derer bey den Stöllen befindlichen Fundgruben und Maaßen, §. 8. endlich wegen Befreyung der Städte von der halben Land- und

und Tranksteuer, und derer zum Bergbau aufgenommen Gelder, §. 9. verschiedenes festgesetzet und bestimmet worden.

In dem Bergdekrete v. 17. Febr. 1629. ist hauptsächlich über einige bey den freybergischen Bergwerken eingeschlichene Gebrechen und Mängel entschieden, und darinne §. 1. wegen Schlemmung des Thelerberger Stollens, wegen Verkaufung der Kauen, Huthhäuser und Kunstgezeuge ohne Vorwissen des Oberbergamts, ingleichen wegen der Maaßen, so den Stollen vorliegen, und der davon zu entrichtenden Steuern; §. 2. Beschwerde über die großen Kosten auf der Rösche, Haltung des Anschnittes, Hinterlegung der Beleg- und Anschnittzettel, und Defektirung der Bergrechnung; §. 3. wegen der Holzgelder vor die Rösch- und Stollenhäuser, Heu- Futtergeld für der Geschwornen Pferde, Unschlittgeld für die Bergamtleute, Ober- und Untersteiger, Gedinges, Fahrgelder für die Bergmeister und Geschworne auf den Stollen, ingl. wegen Befahrung der Stollen, ferner, wem Jungenlöhne passiren, und wegen des Stollenschichtmeisterslohns; §. 4. daß Geschworne keine Schichtmeistereyen auf sich haben sollen; §. 5. daß vor dem Bergbau in der Kirche öffentliche Fürbitte geschehe; §. 6. wegen anderweiter Abdruckung der Bergordnung; §. 7. wegen des Eisensatzes; §. 8. wegen der Kohlen; §. 9. wegen des freybergischen Bergbaues; §. 10. mit wem, und wie die Schichtmeister die Aufrechnung halten, ingl. wo die Klagen anzubringen, und endlich wegen Gestellung eines Ausschusses von 6 bis 8 bergverständigen Männern, mit denen sich in wichtigen Bergsachen zu berathschlagen.

Das Bergdekret v. 6. Aug. 1659. gehet das ganze Erzgebürge an, und bestimmet §. 1. daß das Schwarzkupfer vom Faktor zur Saigerhütte mit baarem Gelde, Zug für Zug bezahlet werde, und dieserhalb genugsamer Verlag im freybergischen Zehenden sich befinde, daß das Silber vermünzet, und die Auszahlung der Schichtmeistere nach den Zehenden und Postzetteln geschehen solle; §. 2. daß dem Oberbergamte gebührende Achtung erwiesen, die Aufwiegler bestrafet, ersteres hingegen einen jeden anhören und Recht schaffen, übrigens kein Bergbeamter ohne Erlaubniß verreisen solle; §. 3. daß der Gnadengroschen gehörig ausgezahlet werde, der Zehende, Schlägeschatz und andere Gebührnisse zu Erhaltung der Stollen verwendet werden sollen; §. 4. daß alte und beschädigte Bergleute, ingleichen ihre Wittwen und Waisen zu erhalten und ihnen Almosen zu reichen; §. 5. daß das Bley um billigen Preis anzuschaffen; §. 6. wie es mit dem Bergeisensatze zu halten, ingl. §. 7. mit dem Bierschank auf den Hütten- Huth- und Floßhäusern, dahingegen müssen Bürger in Bergstädten die halbe Steuerbefreyung in die Bergwerke bauen; §. 8. wenn Reisegebühren passiren; §. 9. was Schichtmeister an Lohn erhalten, was dieselben bey Anlegung der Abgaben und Zubußen zu beobachten, noch weniger aber mit Korn, Bier, oder andern, die Bergleute auszahlen; §. 10. wie es mit den Kuxkränzlern zu halten; §. 11. daß den Geschwornen das Fahrgeld alle Quartale ausgezahlet, das Geding- oder Stufengeld aber nicht anders, als wenn sie Gedinge machen oder Stufen schlagen, den Abnahme- Groschen nur auf Ausbeutezechen erhalten, wogegen sie täglich außer Mittwochs dem Einfahren beywohnen müssen. Die Steiger erhalten das, statt des ehemaligen Unschlittgeldsnur den dritten Theil, und statt des Beilgeldes nur quartaliter 8 Gr., dürfen sich auch der Seile ferner nicht anmaaßen, übrigens die Häuer zu fleißiger Arbeit anhalten. Hiernächst ist auch, was die 8- und 12 stündigen Bergarbeiter zu beobachten haben, vorgeschrieben, und endlich bestimmet, daß eine Erzhöle 34 Körbe oder 16 Centner auf der Halsbrücken, 8 Karren aber auf der Zeche halten müsse; §. 12. ist dem Oberberggamte mit Zuziehung des Raths zu Freyberg die Entwerfung einer Taxe für Seiler, Schmidte und andere Berghandwerker anbefohlen worden; §. 13. sind den Gewerken die Erzfuhren durch diejenigen, welche selbige am billigsten anfah-

anfahren wollen, verrichten zu lassen, verstattet; §. 14. das Laternen- und Radegeld gänzlich abgeschaffet; §. 15. die Anfuhre des Holzes zu Stollen und Röschen der Willkühr des Bergamts überlassen; §. 16. die Schuttgelder nach der Bergordnung §. 2. und Bergresolution bezahlet; §. 17. soll der Erzkauf nach der Anordn. vom 28. April 1649. geschehen; §. 18. sind wegen der hohen Ofen und Kohlenkürze, ingl. wegen Erlassung an jeder Schicht übern Stich, krummen und hohen Oefen, wegen des Rostholzes und dergl. theils Erlassungen, theils Vorschriften festgesetzet; §. 19. soll der Kohlenvorrath auf den Kohlenhäusern in tausend Wagen bestehen; §. 20. ist die Gleichheit der Kohlenfuhren anbefohlen, und §. 21. dem Berghauptmann und Bergamtsverwalter die Aufsicht über das Obergebürge zu führen aufgegeben.

Bergförderniß. Vor den gangbaren Stollenörtern ist sie von dem Stöllner und von den Gewerken gemeinschaftlich zu thun, dergestalt, daß von den Zechen so viel Knechte und Jungen, als vom Stöllner gegeben, auch Kübel und Seile von beiden Theilen zur Hälfte gegeben werden. Stollenordn. v. 12. Juny 1749. Art. 10. §. 3. S. C. A. I. p. 1399.

Die geschwornen Stollnschichtmeister und Steiger sollen mit allem Fleiß dahin trachten, daß diejenigen Schächte, durch welche die Bergförderniß von den Stöllen und deren Oertern geschiehet, jederzeit in gutem baulichen Stand erhalten, und die Knechte an Ziehung des ihnen gesetzten Quanti nicht gehindert werden mögen. Ebend. Art. 17. §. 1.

Sollte mit der Förderniß nicht fortzukommen seyn, so haben eben dieselben den Stollen inliegenden, auf gleiche Kosten, in den übrigen Bergamtsrevieren aber mit Beytrag des 4ten Pfennigs dergestalt gemeinschaftlich zuzuführen, daß der Karrenläufer ohne Hinderung fortkommen kann. Ebend. n. 2.

Laufbreter sollen die Gewerken zu rechter Zeit anschaffen, auch dazu durch hinlängliche Zwangsmittel angehalten werden. Ebend. n. 3.

Bergfreyheit. Bey Erstattung der Berichte sollen bey Angebung der Schocke an denjenigen Orten, welche die Bergfreyheit genießen, die halben Schocke sogleich angezeiget werden, damit nicht die Begnadigung auf die vollen Schocke extrahiret und genossen werde. Bef. v. 21. Nov. 1718. C. A. II. p. 1864.

Indessen genießen die Einwohner der Bergstädte diese Freyheit nicht anders, als wenn sie sich bergmännisch beweisen, und den Bergbau befördern. Kf. gr. v. 1661. T. Kammersach. §. 9. Bergdekr. v. 17. May 1624. §. 9. dergl. v. 6. Aug. 1659. §. 7. und Erklär. vom 20. Jan. 1703. c. VIII. ib. II. p. 1572.

Diejenigen, welche solche von der halben Land- und Tranksteuer genießen wollen, müssen sich in Abstattung ihrer Zubußen beständig erweisen, auch wenigstens einen ganzen oder doch einen halben Kux in einzeln Theilen verbauen. Rescr. v. 6. July 1728. S. C. A. I. p. 1356. vergl. Bier, Landsteuer.

Wo Silberzechen oder Zwittergebäude geführet werden, müssen die Einwohner, die die Bergmoderation genießen wollen, nach Proportion der Zubußen, entweder zwey bis drey Kuxe auf Zwitter, oder einen Kux auf Silber verbauen. Rescr. vom 20. März 1731. ib. p. 1357. vergl. Accise.

Berggewichte bleibt nach Einführung des leipziger Gewichts, der Centner 114 Pfund, und bey dem steyermärkischen Stahl 118 Pf. M. v. 7. Aug. 1734. S. C. A. I. p. 620.

Berghabit soll an Feyer- und Bergamtstagen unausbleibend getragen werden, und das Bergamt über Beobachtung dieser Gewohnheit halten. Rescr. v. 4. Jan. 1749. S. C. A. I. p. 1389 f.

Berghölzer. Bey diesen soll den ertheilten Verordnungen nachgegangen, und wenn einige unnütze Verschwendung oder anderer Misbrauch, wohin die Aufbauung neuer Zechenhäuser gehöret, wahrgenommen wird, ungesäumt Bericht erstattet werden. Gen. vom 16. July 1755. §. 16. S. C. A. I. p. 1526.

Denen Bergmeistern und Geschwornen ist auferleget zu verfügen, daß an denen Orten auf den Stöllen, Schächten und Strecken, wo nicht große Weiterungen, mächtige Gänge oder gefährliche Brüche zu besorgen, Schwarten gebraucht, und dadurch die Pfahlbäume so viel möglich gesparet werden. M. v. 14ten Dec. 1620. C. A. II. p. 272.

Und ob auch wohl zu mehrerer Beförderung und Aufnahme der Bergwerke die freyen Gruben- und Schachtenhölzer an denen Orten, wo es hergebracht, noch ferner anzuweisen, so soll doch dabey aller Misbrauch verhütet, und zu solchem Ende, sonderlich wenn alte Gebäude wieder aufgenommen werden, mittelst Aufsuchung der alten Aufstände und Nachrichtungen an das Oberbergamt zu Freyberg oder obergebürgischen Zehendner die Beschaffenheit der Gegend und andere zum Bergbau gehörige Erfordernisse gründlich untersuchet, und, wenn es nicht vorträglich erfunden würde, zu Ersparung des Holzes die Gewerken oder Bergleute davon abzustehen verwarnet, da aber gute bergmännische Hoffnung vorhanden, die Frey- und Anweisezettel, so viel die freybergische Revier betrifft, vom Oberberghauptmann, und im Obergebürge vom Zehndner selbst nach genommenem Augenschein und gnugsamer Erwägung unterschrieben, und jedesmal zur Forstrechnung gebracht werden. Resol. Punkte vom 28. Aug. 1697. n. 22. C. A. II. p. 590.

Wenn aber bey dem Gebrauch des Bergholzes einige unnütze Verschwendung oder anderer Misbrauch wahrgenommen würde, soll zu alsbaldiger nachdrücklicher Remedur Bericht erstattet werden. Gen. v. 14. July 1755. n. 15. S. C. A. I. p. 1526.

Zu den Berggebäuden in dem Amte Schwarzenberg soll dasjenige Holz, so man in die Grube (worunter die Zeuge in der Grube mit zu verstehen) und zum Kauen unvermeidlich benöthiget, jedoch zu einem Kau nicht über 10, bis 15 Stämme frey gefolget werden. Uiber diese freye Berg- und Schachthölzer soll jedesmal das Bergamt, zu welcher Zeit etwas bedürftig, einen richtigen Zettel, ohne welchen keine Anweisung zu thun, den Gewerken ertheilen, und solcher Zettel in der Forstrechnung zum Belege des freyen Bergholzes gebraucht, das übrige Holz aber, so man ausser den Gruben bedürftig, wie es Namen haben mag, anderergestalt nicht, denn gegen übliche baare Bezahlung, angewiesen und gefolget werden. Resol. in Holz- Forst- und Hammerw. Sach. vom 6. Sept. 1675. n. 5. C. A. II. p. 574.

Uibrigens gehören in gewissem Betracht auch die Hammerwerke hieher, worüber in Absicht auf die Holzersparniß verschiedenes verordnet.

So heißt es in der Blechhammerordn. v. 23. May 1666. n. 34. C. A. II. p. 342. daß, was für eine Anzahl Schragenhölzer auf jedwede, unter eines und des andern Amtsbezirk liegende Hämmer des Jahres über verbraucht, und auf welches Försters Revier, auch an was Orten jeder Hammermeister angewiesen worden, jährlich einberichtet werden solle; hiernächst daß die Hammermeister bey unnachbleibender Strafe dahin angehalten werden sollten, daß sie die Gehaue pfleglich gebrauchen, und, was sonst bey Waldungen gewöhnlich, beobachten möchten. Womit annoch die Resol. v. 6. Sept. 1675. ib. p. 577. der Bef. v. 3. März 1687. ib. p. 366. u. Resol. v. 7. April 1713. ib. p. 608. zu vergleichen sind, s. übrig. Hamerwerk, Kohlen, Holzwirthsch.

Bergleute. Die Bergleute sind beym Ein- und Ausfahren ohne Entgeld zu den Thoren ein- und auszulassen. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 50. p. 395.

Ihre Freyheiten bestehen darinne, daß sie von allen militärischen Rekrutirungen für ihre Person, sobald sie würklich auf den Gruben arbeiten, so wohl, als von der Landmilizgestellung frey sind. Ang. Bergresol. von 1709. §. 51. p. c. Ern. Ordon. v. 21. Aug. 1728. n. 10. S. C. A. I. p. 1063. M. v. 6ten März 1729. ib. p. 1074. Ern. Ordon. vom 30. Juny 1752. c. VIII. §. 77. ib. p. 1181. Regulativ v. 24. May 1775. sub B. n. 3. Hierzu werden auch alle Berg- Hütten- Hammer-

mer- Wäsch- und Pochwerks- Hüttenleute, die auf Berg- Hütten- und Hammerarbeit wenigstens seit einem Jahre, von Zeit eines jedesmaligen Ausschreibens an, zurück gerechnet, und vom Ober- und Bergämtern Zeugniß beybringen können, gerechnet. Vergl. Erl. Rescr. v. 8. Aug. 1753. ib. p. 1204. Gen. v. 30. Okt. 1734. ib. p. 1259. Ausschr. vom 24. May 1767. n. 3. ib. p. 1239. Gen. v. 7. April 1768. n. 10. ib. p. 1244. und ang. Regul. v. 1775. s. auch Werbung.

Bergleute, wenn sie bloße Hausgenossen sind, haben keine Quatemberbeyträge zu entrichten. Angez. Bergresol. v. 1709. §. 51. Rescr. v. 19. Febr. 1738. S. C. A. I. p. 1373. Sie sind auch als solche vom Schutz- und Hausgenossengelde, Botengehen und allen und jeden Personalprästationen befreyet. Sp. Rescr. v. 7. Jan. 1764. ib. p. 1433. Auch als Häusler werden sie zu den Jagddiensten und Heutragen in den Wald anderer Gestalt nicht gezogen, als wenn dergl. Dienste von ihren Häusern über 30 Jahr hergebracht. Angez. Bergresol. v. 1709. §. 51. Auch soll von ihnen, wann sie keine Aecker besitzen, Magazingetreide und anderer Zuschuß zu Land- und andern Fuhren nicht verlanget werden. Ebend. Hierzu werden aber alle wirklich arbeitende, ledige und fremde, auch eingeborne unangesessene Berg- und Hüttenleute, ingl. die Bergleute, so nicht als angesessene und Gemeindehutung und andere Kommoda genießende Einwohner und Häusler eines Orts anzusehen, sondern blos in schlechten Hüttenhäusern wohnen, und keine nutzbare Grundstücke, worauf eine Geldrepartition zu machen, besitzen, auch neben dem Bergbau keinen andern Gewerb und Handthierung treiben, gerechnet. Bef. v. 18. May 1726. S. C. A. II. p. 368 f. Bef. v. 9. Febr. 1751. ib. p. 621. und Bef. v. 3. März 1753. ib. p. 627.

Jedoch ist diese Befreyung von der Quatembersteuer auf die Wittwen und Waisen der Bergleute keineswegs zu erstrecken. Bef. v. 5. July 1731. ib. p. 383. und Bef. v. 10. Okt. 1732. ib. p. 412.

Die angesessenen Häusler und Gärtner aber unter den Bergleuten, die Gemeindehutung und andere Kommoda genießen, oder außer dem Bergbau andere Nahrung und Zugang haben, sind zwar mit den ordinairen Quatembern zu belegen, mit den extraordinairen aber zu verschonen. Ganz- und Halbhüfner hingegen müssen zu den ordinairen und extraordinairen Quatembern, jedoch auf eine leichte und proportionirliche Art kontribuiren. Bef. v. 18. May 1726. ib. p. 963 f. Bef. v. 10. Okt. 1732. ib. p. 411. Eisenhammer- und Hüttenleute aber sind zu den extraordinairen Quatembern allerdings verbunden. Bef. v. 15. Juny 1729. ib. p. 382. ingl. Bef. v. 4. July 1734. ib p. 415.

Indessen genießen alle Immunitäten mit den Bergleuten auch die Bergschmidte, und in Ansehung der Personalprästationen die unangesessenen Blaufarbenarbeiter zu Niederschlemma. Rescr. v. 24. July 1779. Köhler in den Recht. u. Verfass. des chursächsisch. Bergbaues, 1ster Abschn. c. VIII. §. 27. p. 149.

Uibrigens genießen sie bey bergämtlichen Attestaten, daß sie in wirklicher Arbeit stehen, die Accismoderation in eben der Maaße, wie der Bergortseinwohner, die jedoch dafür Acciskuxe zu verbauen haben. Mand. v. 18ten Nov. 1710. Köhler a. a. O. §. 26. n. 4. s. Accise, Bergmoderation.

Berg- und Hüttenarbeiter, die nicht über 30 Gr. Wochenlohn haben, entrichten nur die Hälfte von dem Mahlgroschen- fixo, und zwar sogar wegen ihrer Weiber, Kinder und Aeltern, in sofern selbige noch in ihrem Brode sind. Gen. v. 5. Aug. 1767. S. C. A. II. p. 797 f. verglichen mit dem Gen. v. 13. July 1768. ib. p. 803.

Abgelegte Bergarbeiter, ingleichen alte und unvermögende, sollen nicht zur Stollenarbeit genommen werden. Stollenordn. v. 12. Juny 1749. Art. 7. n. 5 ib. I. p. 1396 f.

Wie es mit den beschädigten Bergleuten, ingleichen deren Wittwen und Waisen zu halten, s. Bergarbeiter.

Berg-

Berglohn. Die Bergleute erhalten nach der verglichenen Taxe folgendes Lohn:

Gr.		
36	einem Obersteiger	auf Ausbeutezechen.
30	einem Untersteiger	
8	einem Gängehäuer	mit beyden Schichten.
6	einem Schrämhäuer	
30	dem Obersteiger	auf Zubußzechen, u. welche sich selbst verbauen.
28	dem Untersteiger	
22	einem Doppelhäuer	wöchentlich fünf Schichten.
11	einem einfachen Häuer	

Wöchentlich Gedingegeld, bey sehr festen Gestein, und in tiefen wasserndthigen Zechen insgemein 6 Groschen einem Gängehäuer, und 4 Gr. einem Schrämhäuer auf zwey Schichten, in soferne sie ihre Gedinge richtig auffahren, auf dem Gegenfall soll es bey dem Gebrauch auf Gewinn und Verlust verbleiben.

18—20 Gr. einem Bergknecht wöchentlich auf 5 Doppeltschichten, nach Gelegenheit jeder Zeche und deren Umstände.

16 Gr. einem Karnläufer.

14 = einem Ausschläger.

8—10 und 12 Gr. einem Erzschneider nach Gelegenheit seines Alters und Verdienstes.

24—30 Gr. einem Wäscher auf 5 Doppeltschichten, jede zu 12 Stunden.

6—8 und 10 Gr. einem Poch= Wäsch= und Glaubejungen, nach Gelegenheit eines jeden Verrichtung.

30—36 Gr. wöchentlich Schichtmeisterlohn auf Ausbeutezechen, und woferne sie aus den Zehenden neben den Lohngeld Verlag schaffen.

12—18, 21 u. 24 Gr. wöchentlich Schichtmeisterlohn auf Zubußzechen, Pat. den Berglohntax betr. v. 3. Dec. 1625. C. A. II. p. 290.

Im Annabergischen Bergamtsrevire ist jedem vollöhnigten Häuer 1 Thlr., einem vollöhnigten Knecht 21 Gr. wöchentlich bewilliget; es muß aber jeder seine 5 Schichten richtig verfahren, auch sich das Geleuchte selbst besorgen. Rescr. v. 11. Juny 1763. S. C. A. I. p. 1432.

Wegen Auslohnung der Bergarbeiter mit Viktualien, s. Bergarbeiter.

In wieferne ihr Lohn erhöhet werden könne, und wer solches zu bestimmen habe, s. Bergmeister.

Bergmaterialien. Die Materialientaxen sollen von den Bergämtern von halben= zu halben Jahren zum Berggemach, (jetzt geheimen Finanzkollegio) bey 10 Thlr. Strafe eingesendet werden. Rescr. v. 23. Febr. 1731. S. C. A. I. p. 1358.

Sie wird jährlich zweymal unternommen, im Beyseyn der Rathsdeputirten, Schichtmeister, Lieferanten, und nach geschehener Approbation an das Bergamt und Rathhaus zu jedermanns Nachricht angeschlagen; übrigens aber keinem Schichtmeister irgend ein Materiale über die Bergtaxe in den Registern zu verrechnen gestattet. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 24. C. A. II. p. 384.

Uibrigens werden die Bergmaterialien alle Donnerstage vor jeden Lohntag von den Geschwornen auf ihren Revieren, ehe sie, zum Anschnitt zu bringen, besichtiget, ob sie auch gut, tüchtig, und in der angegebenen Maaße vorhanden sind, und nach deren befundener Richtigkeit die Belege durch Unterschrift attestiret. O. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. §. 64. S. C. A. I. p. 1444.

Bergbeamte und Schichtmeister dürfen weder selbst, noch durch die Ihrigen mit Bergmaterialien handeln, sie könnten denn solche um wohlfeilern Preiß als andere liefern. Ang. Bergresol. v. 1709. §. 23.

Uibrigens werden die Schulden für gelieferte Bergmaterialien bey entstandenem Konkurs in der 6ten Klasse bezahlet. Bergprozeß=Mand. v. 26. Aug. 1713. §. 29. C. A. II. p. 484.

Wenn die Lieferanten wegen der kreditirten Bergmaterialien ein Recht an dem Berggebäude haben wollen, so müssen sie mit dem Schichtmeister ordentliche Abrechnungsbücher halten, und ihre Forderungen von den Reviergeschwornen attestiren lassen. Ang. O. B. A. Anweis. v. 1764. n. 112. s. Bergschuld.

Bergmeister. Der Bergmeister hat das Recht, auf alle Metalle nach Ausweisung bergklaftrichter Weise und der Bergrechte, Bergwerk zu verleihen, und darf die Muthung des Aufnehmens zu keiner Zeit verweigern. Uibrigens darf er der Bestätigung ohne besondere Ursachen keine Frist verstatten, hiernächst Mittwochs jederzeit Leihtag halten. Bergordn. v. 1589. Art. 6, 7 und 8. C. A. II. p. 188 f.

Das Amt derer Bergmeister ist jedoch ziemlich verschieden; denn

A. auf dem freybergischen Reviere hat der Bergmeister auf denjenigen Zechen, die sich frey verbauen, oder Verlag wieder erstatten, oder wohl gar Ausbeute geben, wenigstens quartaliter einmal, eine Befahrung anzustellen, auf den übrigen aber, selbige alle halbe Jahre zu halten, hierüber auch ein absonderliches Buch zu führen. Bergresol. v. 14. Nov. 1708. n. 2. C. A. II. p. 377.

An Fahrgebühren erhält er von den erstern Zechen 9 Gr., von den andern aber 6 Gr. Ebend.

Bey Haltung des Zehenden soll derselbe allezeit zugegen seyn, und von der Beschaffenheit der Gebäude, auch was bey denen Hütten von einer oder der andern Zeche eingeliefert worden, oder sich in Vorrath befindet, Nachricht geben können. Ebend. n. 30. p. 388.

Während der Zeit seines Dienstes soll derselbe keinen Bergtheil haben, Bergordn. Donnerst. n. Jakobi 1536. Art. 4. C. A. II. p. 76. welches jedoch durch den Art. v. 23. April 1571. ib. II. p. 170. dahin gemäßiget worden, daß er einzelne Kuxe von den Gewerken und Andern, kaufen und an sich bringen, jedoch keine Zechen muthen, und keine ganzen noch halben Zechen, ganze oder halbe Schichten bauen soll. Indessen sind ihm auch ganze und halbe Schichten von den Gewerken zu kaufen und zu bauen, durch die Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 5. ibid. p. 188. nachgelassen worden, jedoch mit der Restriktion, daß er sich in keine Stöllen oder Zechen einmenge, so streitig sind, oder, wenn darüber Streit entstehen sollte, bey keiner Handlung seyn noch sitze, vielweniger einige Weisung thun solle.

Vor Verleihung gemutheter alter Zechen, hat er der alten Gewerken Ursachen zu hören, warum selbige nicht ins Freye gefallen. Ang. Bergordn. v. 1536. Art. 7. ibid. p. 77. und dergl. v. 1589. Art. 23. ib. p. 189.

Vom Uiberschlage soll der Bergmeister mehr nicht als 5 Gr. und vom Lochstein 3 Gr. das Meßgeld davon aber nach alter Gewohnheit nehmen, und was er zuvor vom Uiberschlage u. Lochstein genommen, an dem Meßgelde kürzen. Ang. Bergordn. v. 1536. Art. 20. ib. p. 79.

Er hat die Macht, einen Schichtmeister, ohne der Gewerken Willen, diese aber nicht ohne seine Erlaubniß, denselben abzusetzen. Bergordn. v. 1536. Art. 38. ib. p. 81.

Uibrigens werden an ihn alle Berghändel zuerst gebracht, und wenn er dieselben nicht entscheiden mag, so soll er zuförderst sie in Güte beyzulegen versuchen, in deren Entstehung aber von dem Berggerichte rechtlich darinne entscheiden lassen. Ang. Bergordn. v. 1536. Art. 97. ib. p. 93. und Altenberg. Zinnbergw. Ordn. v. 1. May 1568. Art. 38. ib. p. 162.

Auch soll durch ihn aller Kummer, Gebot und Verbot, in Bergsachen geschehen. Angez. Bergordn. v. 1536. ib. p. 93. und v. 1589. Art. 100. p. 122. Wird das gehauene Erz verkümmert, so hat er das Verbot dem Steiger selbst anzusagen, und darüber der Parthey, die den Kummer gesuchet, einen Zettel zu geben, Kraft dessen das Silber in den churfürstl. Zehenden geliefert werden, und nichts davon, als Berg- und Hüttenkost bis zum Austrag der Sache ausgezahlet werden soll. Ebend.

Nicht weniger besitzet er auch die Macht, im Namen des Landesherrn zu büßen und zu strafen, muß jedoch diese Bußen und Strafen jährlich berechnen. Bergordn. v. 1536. Art. 101. ib. p. 94. Bergordn. v. 3. Okt. 1554. Art. 7. ib. p. 120. und Bergordn. v. 1589. Art. 9. p. 190.

Auch hat er in Berghütten, Blutrunst und peinlichen Fällen zu richten und zu strafen. Ang. Bergordn. v. 1554. Art. 89. ib. p. 144.

Er soll auch insbesondere mit darauf Achtung haben, daß die Gebürge, Zechen, Stöllen und Strecken nicht verstürzet werden. Angez. Begordn. v. 1553. Art. 105. ib. p. 104. und Bergordn. v. 1589. Art. 33. ib. p. 201.

Bey dem Gedinge hat er aus Gunst, weder den Gewerken Schaden zu thun, noch auch die Arbeiter dadurch zu kürzen. Art. v. 23. April 1571. ib. p. 171.

Alle Steuern zu den Stöllen, Strecken, Künsten und allen andern Gebäuden, sollen durch die Bergmeister und Geschwornen jedes Orts gemacht, auch aufgesaget werden. Ebend. p 173. Sollten aber die Gewerken unter einander, Steuer zu geben und zu nehmen, sich selbst vertragen, so müssen sie dieses mit Bewilligung des Bergmeisters und der Geschwornen thun. Ang. Bergordn. von 1589. Art. 51. ib. p. 205.

Es darf auch keiner ohne des Bergmeisters Erlaubniß, weder bey Tag noch bey Nacht, in die Zeche fahren; selbst ein Mitgewerke kann nicht anders, als mit desselben Vorwissen solches thun. Bergordn. v. 1589. Art. 34. ib. p. 201.

Wenn in einer Zeche tiefe Stöllen, Strecken, oder andere Oerter aufgelassen, verbauet oder verstürzet werden sollen, so hat sie der Bergmeister zuförderst zu besichtigen, und hierzu seine Einwilligung zu ertheilen. Ebend. Art. 33. ib. p. 201.

B. Was den Bergmeister auf dem Gießhübel anbetrifft, so hat derselbe nicht Macht, die Geschwornen oder Steinmesser vor sich an- und abzusetzen, sondern er hat solches dem Amte zu Pirna, unter welchem dieses Bergwerk und die Hämmer stehen, anzuzeigen. Eis. u. Hammerordn. v. 23. April 1583. ad 11. p. 181. und Pirn. Berg- Eis. u. Hammerordn. v. 25. Febr. 1594. Ebend. II. p. 230.

Hiernächst soll er den wöchentlichen Anschnitt, sowohl die Quartalregister mit der Knappschaft auf jeder Zeche richtig halten, und den churfürstl. Verlag auf den ganghaften guten Zechen dahin richten, damit kein ungewisser Rest entstehe. Ang. Eis. u. Hammerordn. v. 1583. ad 12. p. 181.

Von dem Eisensteine, welchen der Bergmeister alle Messen den Hammermeistern Postweise gelassen und verkauft hat, soll er von jedem Stein Eisen, so sie einantworten, 2 Gr. abziehen, dahingegen den Hammerleuten, so den empfangenen Eisenstein schuldig verbleiben, eher keinen andern geben, als bis der Rest bezahlet worden. Angez. Eisenhammerordn. v. 1594. ad 8. ib. p. 230.

Denen Bergleuten ist zwar nachgelassen, ihre Schliche den Hammermeistern zu verkaufen, sie haben aber von jeder Fuhre 1 Gr. zum Zehenden abzugeben, den der Bergmeister berechnen soll. Ebend. ad 9. Indessen darf ohne einen, von ihm ausgestellten Zettel kein Schlich, auch nicht einmal an die Hammermeister verkaufet werden. Ebend.

C. Der Bergmstr. auf dem Zinnbergwerke zu Eybenstock soll einem jeden Muther, zu jeder Zeit der Muthung, geständig seyn, und einen Muthzettel von ihm nehmen, auch nach geschehener Muthung die gemutheten Gänge besehen, und wenn solche auf rechten streichenden Gängen oder Klüften gebauet werden, auf den Verleihtag die Verleihung auf Gänge, Klüfte und Seifengebürge ertheilen, und in dem Verleihungszettel ausdrücklich, an welchem Orte, auch auf was für Fundgruben oder Masse, und wie dieselben gestrecket werden sollen, ingleichen an welchem Tag und welche Stunde die Verleihung geschehen, bemerken, die Muthung aber in das Bergbuch eintragen. Eybenst. Zinnbergw. Ordn. v. 24. Aug. 16 5. Art. 1. C. A. II. p. 255 f. Und zwar soll er diese Verleihungen Sonnabends von 8 bis 11 Uhr Mittags, nebst andern Fristverschreibungen und Bergsachen abwarten. Ebend. Art. 3.

Was

Was die Vermessung der Fundgruben und Massen betrifft, so hat der Bergmeister den Meßtag 14 Tage zuvor öffentlich bekannt zu machen, und hierbey, was für Fundgruben oder Massen den Gewerken vermessen werden sollen, anzuzeigen, damit, wenn Jemand dieser Vermessung etwas entgegen zu setzen habe, davon Wissenschaft erlange, und hierauf eine Fundgrube auf streichenden Gängen und Klüften mit drey, und eine Masse mit zwey Wehren vermessen. Mit Vermessung der Seifengebürge aber, hat der Bergmeister es also zu halten, daß dem Lehnträger 100 Lachter lang, und 50 Lachter breit, wie Herkommens, für eine Fundgrube, und beyde nächste Massen vermessen, wofür dem Bergmeister für eine Fundgrube 30 Gr. von einer Masse von zwey Wehren zu vermessen, 20 Gr. und von einem Lochstein zu setzen 5 Gr. entrichtet werden. Wenn aber die Gewerkschaft ihre Massen mit verlornen Schnüren wollte vermessen lassen, so hat sie den Bergmeister von einem Wehr 5 Gr., und vor einen zu setzenden Lochstein 3 Gr. zu bezahlen; wenn sie aber maaßwürdig wird, und Zinnausbeute giebt, ihre Meß- und Lochsteingelder für voll zu entrichten, und was sie für verlorne Schnüren entrichtet, daran zu kürzen. Ebend. Art. 4.

Wenn Streit, daß entblößte Gänge am Tage weit genug von andern alten verliehenen Gängen und Massen wären, in der Täufe aber den ältesten Gängen und Massen zu nahe kämen, entstehet: so soll der Bergmeister nebst den Geschwornen selbige besichtigen, und die Partheyen nach Billigkeit weisen. Wann sich aber dieselben hierbey nicht beruhigen wollten, sie an das Oberbergamt, oder zur höchsten Entscheidung verweisen. Ebend. Art. 5. ib. p. 257.

Wenn Jemand Klage zu erheben hat, so soll er vom Bergmeister ein Kerbholz erhalten, und wenn solches dem Beklagten überantwortet wird, und er ungehorsamlich außen bleibet, so hat er 10 Gr. als Buße dem Bergmeister zu entrichten, und wenn er solches zu bezahlen nicht vermag, so soll er 3 Tage und 3 Nächte in der Tümnitz gestrafet, und dem Kläger nichts desto weniger nach Billigkeit zu dem Seinigen verholfen werden. Ebend.

Uibrigens darf er Niemanden auf Theile, Zinnsteine, oder auf Zinn leihen noch verlegen, die alten Zechen aber, die ins Freye fallen, soll er dem ersten Muther, jedoch ohne Schaden der alten aufgelassenen verzubußten Gewerken, ohne Schaden verleihen, zu diesem Ende die Verleihung öffentlich anschlagen, und, wenn die alten Gewerken 4 Wochen nach dem Anschlagen ihren Theil verlegen, selbigen den Vorzug lassen. Ebend. Art. 8 u. 9. vergl. Alter im Felde.

Auch soll der Bergmeister Niemanden ohne wichtige Ursache Fristen geben, damit ein Lehnträger andern bauenden Gewerken das Feld durch Frist oder List versperre, und so mit Papier und Dinte das Alter gewinne. Ebend. Art. 10.

Auch darf er Häuern und Arbeitern, wenn sie böse Arbeit haben, nach beschehener Besichtigung das Lohn bessern. Ebend. Art. 21. ib. p. 260.

Wenn Muthung auf Seifenwerke bey dem Bergmeister eingeleget wird, so kann er zwar dieselbe annehmen, hat aber vor der Bestätigung die Gelegenheit des Orts, mit Zuziehung der Beamten und Oberförster, jedesmal in Augenschein zu nehmen, und, wenn es von diesen insgesammt den Gehölzen, Wildbahnen, Wegen, Stegen, Floß- und Hammergraben unschädlich befunden wird, die Seifenarbeit bis auf Wiederruf zu verstatten. Resol. v. 4. Dec. 1674. C. A. II. p. 571 f.

D. Der Bergmeister auf dem Altenbergisch. Zinnbergwerke soll des Amtsverwalters Befehl nachkommen, täglich auf dem Gebürge seyn, Stollen und Zechen fleißig befahren, und, daß rechte Schicht gehalten, treulich und fleißig gearbeitet, und nützliche Gebäude angegeben werden, Acht haben, desgleichen auch auf Mühlen, Pochwerk und Hütten Aufsehen führen, damit den Gewerken nichts veruntrauet, oder zu Schaden gethan werde. Altenberg.

berg. Zinnbergw. Ordn. v. 1. May 1568. Art. 3. C. A. II. p. 152.

Wenn Jemand Pochwerk oder Mühlen muthet, so hat er dem Bergmeister 12 Gr. für die Verleihung und Bestätigung zu entrichten. Verkaufet aber Jemand Pochwerk oder Hütten ganz, zur Hälfte oder zu Schichten, so hat jeder Theil dem Bergmeister 3 Gr. zu entrichten. Ebend. Art. 18. ib. p. 156.

Auch soll der Bergmeister fernerhin kein Pochwerk auf das übrige Wasser verleihen, noch weniger aber einen Erbfluß, sondern diesen dem Landesherrn zum Besten frey lassen. Ebend.

Auch hat der Altenbergische Bergmeister im Vermessen der Gebürge und Gründe auf Gängen aller Gestalt und Massen, wie bey dem Silberbergwerk üblich, sich zu verhalten, und erhält von einer Fundgrube, dergleichen von einer Masse einen Gülden Gebühr. Wenn aber ein Stock- oder Flötzwitter entblöset wird, so hat er geviertes Maaß zu vermessen, nämlich auf eine Fundgrube 28 Lachter, und auf jedes Maaß 14 Lachter, auch denenjenigen, welche nicht vermessen lassen wollen, die Vermessung aufzulegen.

Uibrigens hat er die Macht, im Namen des Landesherrn alles zu büßen und zu strafen, und zwar in der Maaße, wie der Bergmeister auf dem freybergischen Revier. Ebend. Art. 43. ib. p. 163.

E. Was die Bergmeister in den Liebenthalischen und Taubischen Steinbergwerken betrifft, so soll auf jeder Seite einer von der Knappschaft erwählet, und, wenn die Amtleute zu Stolpen und Hohnstein selbige für tüchtig erkennen, hierzu bestätiget werden.

Im übrigen haben diese Bergmeister auf die Bergordnung zu sehen, und sich nach derselben genau zu richten. Liebenthal. und Taubische Steinbergsordn. v. 20. May 1691. C. A. II. p. 348.

F. Im Allgemeinen genommen, so gehöret zu des Bergmeisters vorzüglichen Pflichten, daß er die Gruben fleißig befahre, Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 1. hiernächst auch die Gruben fleißig besuche, und, wie dieses geschehen, sich vom Schichtmeister attestiren lasse, hiernächst auch gehörige Obsicht führe, daß, so wohl bey den Gruben, als in den Wäschen, die gehörige Arbeit richtig geschehe, mit den Erzen und andern Vorräthen treulich umgegangen, und den Gewerken nichts veruntrauet werde. Ebend. p. 377.

Während der Dienste darf sich ein Bergmeister ohne Erlaubniß nirgends wegbegeben. Bergdekr. v. 6. Aug. 1659. §. 2. ib. p. 319.

Nach dem Bef. v. 18. Juny 1669. haben die Bergmeister Fug und Macht, einem jeden Muther auf sein Begehren, nach Bergwerksgebrauch, Fundgruben und Massen, sowohl auf Gold als Silber, es sey gleich gang- oder flötzweise, in Seifen- oder Wäschwerk zu verleihen und zu bestätigen, und ist das bey dem 6ten Art. der Bergordn. angezeigte, blos von Verleihung des Goldes zu erklären. S. C. A. I. p. 1343 f.

	Gr.	Pf.
Nach der Bergamtstaxe, welche der O. B. A. Anweis. §. 56. n. 2. S. C. A. I. p. 1448. beygefüget ist, erhält der Bergmeister bey Einlegung einer Muthung . . .	1	—
Wöchentlich Erlängungsgeld davon, dessen Nachzahlung von 14- zu 14 Tagen unmittelbar auf den Muthzettel anzumerken ist, .	—	6
Und werden dergleichen Erlängegelder auf mehr als 4 Wochen bezahlet, so muß bey deren Verschreibung die Ursache der aufgehaltenen Bestätigung deutlich mit ausgedrucket seyn. Hingegen fällt das Erlängegeld weg, wenn gegen 1 Gr. auf das ganze Quartal ein Fristzettel angenommen wird.		
Bestätigungsgebühren von einem Stolln, einem Radwasser, oder auch von einer Poch- Wäsch- oder Schmiedestätte . .	5	—
Dergleichen von einer Fundgrube	2	6
Dergleichen von einer Maaße	2	—
Bey Einlegung eines Fristzettels auf ein Quartal . .	1	—

Ver

	Gr.	Pf.
Vor Ertheilung eines Schurfzettels	—	6
Von einer Fundgrube } mit verlorner Schnur zu messen	12	—
Von einer Maaße } mit verlorner Schnur zu messen	10	—
Vor Attestation, Unterschrift und Besiegelung eines, wegen neu einzubringender Gewerken, oder sonst an gesammte Gewerkschaft ausgestellten Grubenberichts	4	—
Ingleichen ein Patent oder Vollmacht an die Gewerken zu unterschreiben und zu besiegeln	4	—

Da hingegen Subscriptions- und Siegelgebühren bey allen andern Ausfertigungen des Bergamts auf keine Weise passiren.

	Gr.	Pf.
Vor Konfirmation eines Kaufs oder andern Vertrags, so dem Bergbuche einverleibet wird,	6	—
Vor Taxation eines Tagegebäudes	6	—
Vor Taxation eines Grundstückes	12	—

Bergmoderation. Nach dem Generalkonsumtionsaccistarif v. 22. Dec. 1753. S.C.A.II. p. 964. entrichten die Bergorte von nachgesetzten Konsumtibilien folgendes, als:

Bergmoderation.

Vom Getränke.

	Gr.	Pf.
Von 1 Fasse in der Stadt gebrauetem Bier, zum Ausschank oder Konsumtion, à Faß	12	—
Von 1 Eymer Eymergeld	—	6

Eingangsaccise vom Getreide nach der Bergmoderation, und zwar von

	Gr.	Pf.
Weizen, Korn, Wicken, rohen und ungestoßenen Hirsen, ingleichen Lein- Mohn- und Rübesaamen, à Schfl.	—	6
Gerste, Heidekorn, Hafer, Eicheln und Bucheckern	—	3
Wenn ein Bürger oder Stadteinwohner mit Getreide handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs Handlungsaccise	—	3
Erbsen, ausgemachten und gestoßenen Hirse, Grütze, Graupen, Linsen, Bohnen, zur Konsumtion à Schfl.	2	—
Dergleichen, so zum Futter oder Mast gebraucht wird,	—	6
Weizenmehl, so vom Lande, zum feilen Verkauf in die Stadt gebracht, oder auch von Müllern oder Mehlhändlern verkaufet wird	4	—
Kornmehl zum Verkauf	3	—

NB. Dieses beydes, inklusive der Eingangsaccise.

	Gr.	Pf.
Gerstenmehl zum Verkauf } Weizenmehl, so vom Lande zur Hauskonsumtion in die Stadt kommt	2	—
Kornmehl zum Hausbacken	1	6
Semmeln und Brode, die vom Lande zur Stadt kommen, à Thlr.	1	—
Die fremden Kuchenbäcker oder Pfefferküchler, geben vom Thlr. des Werths	—	9
Brandweinschrot, à Schfl.	3	6
Weizen zum Bankbacken oder Mehlhandel	3	6
Korn zu dergleichen	2	6
Weizen zum Hausbacken	2	—
Korn zu dergleichen	1	6
Heydekorn zum Bankbacken	2	—
Heydekorn zum Hausbacken	1	—
Gerste und Hafer zum Hausbacken	1	—
Weizen, Gerste, Hafer und Heydekorn, auch rohen und ungestoßenen Hirsen, zu Grütze, Graupen und dergleichen Zugemüsen	1	—
Getreide zur Mastung	—	6
Spreu, Uiberkehr und Flachsknoten vors Vieh, à Thlr.	—	6
Weizen zu Stärke oder Puder, à Schfl.	3	—
Weizen- oder Gerstenmalz zum Essigbrauen und Brandweinbrennen, ohne Unterschied	3	6

Vom Schlachten, nach der Bergmoderation.

	Gr.	Pf.
Von polnischen- ungarischen- schweizer- holsteinischen und andern großen ausländischen Ochsen oder Stieren, zum Bankschlachten, à Stück	16	—
Landochsen oder Kuh, ingleichen böhmischen und andern Rindvieh kleinerer Art, zum Bankschlachten	8	—

	Gr.	Pf.
Von Hausschlachten wird in Bergstädten eben der Satz, welcher in andern Städten üblich ist, gegeben.		
Ganß	—	3

Von Viktualien, nach der Bergmoderation.

	Gr.	Pf.
Butter, à Kanne	—	1
Ziegenkäse, à Mandel	—	2
Kuh- oder Quarkkäse, à Schock	—	2
Weißer Quark, à Thlr.	—	6
Grün oder trocken Obst, à Thlr.	—	6
Böhmisch Obst, à Thlr.	1	—
Kraut, à Schock	—	1
Grüne Rüben, à Schfl.	—	4
Trockne Rüben, à Schfl.	1	—
Gartengewächse, à Thlr.	—	6
Salz, à Schfl.	2	—

Von Kaufmannschaften, nach der Bergmoderation.

	Gr.	Pf.
Brennholz, à Thlr.	—	6
Weichholz, à Klft.	—	8
Hartholz, à Klft.	1	—
Talch, so die Seifensieder einkaufen, weil die Bergleute ihre Lichte davon haben müssen, à Thlr.	—	6

Bergstädte, in denselben ist alles Getreide, Semmeln, Brod, Kuchen, Mehl und Zugemüse, sowohl beym Eingange in jegliche Bergstadt, als auch, wenn davon etwas zur Mühle gebracht, oder des Orts konsumiret oder verhandelt wird, nach der Hälfte der in dem neuen Accistarif vorgeschriebenen Sätze zu vernehmen.

Hierüber gehören annoch verschiedene andere Rubriken hierher, als:

Nachstehende Bergbaumaterialien passiren accisfrey, als: Stahl, Eisen, Pulver, Unschlit, Leder zu Wasserkünsten, Bergleder, Kniebiegel, Schmeer, Hanf, Seile, Tröge, Siebe, Kübel, Laufkarren und andere Gezähe, Holz von allerhand Form und Gattung, Kohlen, Breter, Pfosten, Schwarten, Nagel, Planenzwillichte, Leinwand zu Grubenkittel, Ziegel, Kalk, und was sonst zum Bergbau erfordert wird. Hingegen wird entrichtet;

	Gr.	Pf.
Von jedem Eymer in Bergstädten gebrauetem Bier, oder Breyhahn vor dem Unterzünden Eymergeld, à Eymer	—	6
Was nach erfolgter Fassung, Aufzährung und Füllen des Biers bey der Visitation mehr befunden wird, ist annoch an Eymergeldern nachzuzahlen.		
Vom Stadtbier oder Breyhahn, so der Brauende selbst ausschenket oder konsumiret, in Bergstädten vom Faß oben schon angezeigte	12	—
Wer aber sein Bier in- oder außer der Stadt, oder aufs Land, einem Andern zum Schank oder Konsumtion verschrotet, giebt nur, wegen seiner Nahrung, à Faß	8	—
Dünkel, wie Gerste beym Eingang in Bergstädten, à Schfl.	—	3
Zum Baukbacken, à Schfl.	2	—
Zum Hausbacken, à Schfl.	1	—
Turf zum Brennen, in Bergstädten, à Thlr.	—	6
Ausländischer Talch in Bergstädten, à Cent.	4	—

Bergordnung. Die älteste Bergordnung, die gedruckt worden ist, wurde für den Schneeberg 1492. von Johann Friedrich dem Weisen gegeben, die Melzer in der Schneebergischen Kronik Auszugsweise liefert. Nach diesen folgt die Bergordnung für den Schreckenberg, v. 1520. von Herzog Georgen erneuert und vermehret, welche besonders gedruckt worden, zu Leipzig, bey Melchior Lottern, und durch neue Befehle vermehret 1536. Donnerstags n. Jakobi publiciret, im C. A. II. p. 75 ff. aufgenommen wurde. Sie bestehet aus 130 Artikeln, und gehet die Silberbergwerke an.

Indessen ist auch für Freyberg im Jahr 1529. eine Bergordnung von Herzog Georgen publiziret, welche in Klotzschens Sammlung zur sächsischen Geschichte, B. 7. abgedruckt worden. Sie bestehet aus 42 Artikeln.

Der

Der 1ste Art. handelt von des Bergmeisters Amt, und wie sich derselbe besonders bey der Muthung zu verhalten.

Art. 2. Wie sich der Aufnehmer mit dem aufgenommenen Gange verhalten, und denselben entblößen solle.

Art. 3. Wie sich der Bergmeister verhalten solle, wenn die Gewerkschaft ihre Zechen säumig bauet, und ein Anderer dieselben muthen will.

Art. 4. Wie sich der Aufnehmer alter Zechen dabey verhalten solle, wenn er alte Zechen muthet.

Art. 5. Von des Steigers Amt, und was er insbesondere wegen der Bergarbeiter zu beobachten.

Art. 6. Von der Zeit, wenn angefahren werden soll, und wie lange eine Schicht dauert.

Art. 7. Von des Steigers Eyde.

Art. 8. Daß die Steiger und Bergarbeiter denen Amtleuten gehorsam seyn sollen.

Art. 9. Auf den Zechen, wo keine Steiger sich befinden, sollen die Gesellen ihr Amt verrichten, und den Steigereyd schwören.

Art. 10. Kein Häuer soll zwey Schichten ums Lohn arbeiten, doch wenn er eignes Gebäude hat, so ist ihm auf seinem eigenen Gebäude die zweyte Schicht zu arbeiten, nachgelassen, jedoch daß er zuförderst die Schicht ums Lohn verfahre.

Art. 11. Auf Zechen, wo nur eine oder zwey Schichten verfahren werden, soll des Nachts nicht gearbeitet werden.

Art. 12. Auf Bergwerken, die mit einem Häuer gebauet werden können, sollen nicht mehrere angenommen werden.

Art. 13. Auf den Zechen soll keine Bierschicht ohne des Bergmeisters Erlaubniß gehalten werden.

Art. 14. Der Bergmeister soll die Kauen, Haspeln und Fahrten nicht einreißen lassen.

Art. 15. Wenn Jemand alte Zechen muthet, so muß er es mit den geschwornen Steigern beweisen, daß sie in drey anfahrenden Schichten nicht bauhaftig gehalten worden.

Art. 16. Vom Uiberfahren der Gänge oder Klüfte.

Art. 17. Der Bergmeister soll Niemanden Unterricht zu geben, oder die Bücher zu lesen, verweigern.

Art. 18. Wie sich der Bergmeister in Uiberschlagung der Masse und Austheilung der Oberschaar verhalten solle.

Art. 19. Lohn des Bergmeisters von Uiberschlagen, Lochstein und Messen.

Art. 20. Von der Fristung, und daß der Bergmeister sie ohne Noth nicht zugeben soll.

Art. 21. Auch ist es nicht erlaubt, einem andern die Zeche maaßwürdig durch Geld zu machen.

Art. 22. Tiefe Stollen und Strecken sollen ohne Besichtigung nicht aufgelassen oder verstürzet, vielmehr die Kontravenienten diesfalls bestrafet werden.

Art. 23. Nützliche Baue sollen durch den Bergmeister angegeben und gefördert, unnütze abgeschaffet werden.

Art. 24. Ein jeder Raitmeister soll die Gewerkschaft dem Gegenschreiber schriftlich überantworten, und sie in ein Buch eintragen lassen.

Art. 25. Von den Pflichten und Gebühren des Gegenschreibers.

Art. 26. Jeder, der zu Freyberg bauet, soll Jemanden Vollmacht geben, die Zubuße zu bestreiten, oder aber ins Retardat verfallen.

Art. 27. Ein jeder Rait- oder Schichtmeister auf fündigen Zechen, soll dreymal des Jahres den Gewerken Rechnung ablegen.

Art. 28. Wie die Rait- oder Schichtmeister die Zubuße berechnen, die Zubußbriefe anschlagen, und wann sie einen Gewerken ins Retardat setzen dürfen.

Art. 29. Von der Eintheilung des Jahres in 4 Quartale, in Rücksicht der Berechnung und Austheilung.

Art. 30. Die Rechnungen sollen nächst Matthäi Abend geschlossen, von dem Bergmeister den Gewerken vorgeleget, der Uiberschuß den Gewerken ausgetheilet ꝛc. werden.

Art. 31. Die Gewerken haben sich bey dem Bergmeister wegen Vorlegung der Rechnung auf den St. Matthäi Abend zu melden.

Art.

Art. 32. Die Rechnung soll künftig St. Matthäi Abend geschlossen, und bis St. Pauls Bekehrung geführet, von da bis auf den Abend Viti, und von Viti bis St. Matthäi Abend fortgesetzet, und also jährlich dreymal gehalten werden.

Art. 33. Die Raitmeister fündiger Zechen sollen mit dem Gelde, so wöchentlich aus der Münze kommt, auslohnen.

Art. 34. Die Steiger haben auf die Eisen, so gegeben werden, Aufsicht zu führen.

Art. 35. Die, welche Aemter auf dem Freybergischen Bergwerk haben, sollen die Eyde, welche in der Annabergischen Bergordnung begriffen, halten.

Art. 36. Wenn wöchentlich zwey Feyertage einfallen, so soll der zweyte bey den Schmelzern aufgehoben seyn.

Art. 37. Von den Kohlenmessern der Hütten, und ihrem Meßlohne.

Art. 38. Wer in seiner Behausung Schächte absinket, soll die Halde außer dem Hause anlegen.

Der 39. Art. ist 1530. hinzugekommen, und enthält Verfügungen über das Gegenbuch.

Der 40. Art. ist im Jahr 1532. hinzugekommen, und enthält die Erklärung des oben angezogenen dritten Artikels, das Aufnehmen der alten Zechen betreffend.

Der 41. Art. ist vom Jahr 1533. und enthält: 1) den Befehl, daß wöchentlich alle Silber in den Zehenden abgeliefert werden; 2) die Ausbeute nach geschlossener Rechnung einem jeden zugestellet; 3) der Vorrath auf jeglicher Zeche im Beschluß der Rechnung überleget; 4) daß der Zehendner einer jeden Zeche mehr nicht, als sich gebühret, wöchentlich aus den Zehenden geben; 5) daß dem Bergmeister 2 Geschworne zugeordnet seyn sollen; 6) soll wöchentlich der Anschnitt gehalten; 7) sollen die Raitmeister die Zubuße einnehmen, und jeglichen Arbeiter nach dem Anschnitte auslohnen; 8) von der Frist, binnen welcher ein Gewerke ins Retardat verfällt.

Der 42. Art. dieser Bergordnung ist endlich in dem Jahre 1536. hinzu gekommen. Er enthält 1) die Verordnung, daß der Bergmeister von einer Muthung, wenn gleich mehr als eine Fundgrube und Masse gemuthet werden sollte, mehr nicht als einen Groschen fordern, ingleichen wenn er Steuer verschreibet; 2) sollen die Bergmeister ohnentgeldlich darauf Acht haben, und darauf vereydet werden, daß sie fleißige Nachforschung halten, ob die Steiger so viel Arbeiter, so viel bosen lediger Schicht Eisen, Breter, Holz, Seile, Körbe u. s. w. auf den Zechen haben, als sie wöchentlich im Anschnitte angeben, ingleichen, daß die Stollen nicht verhauen, sondern gehörig betrieben, die Wasserseige recht angebracht, und die Gerinne zu Nutz geleget werden; 3) auch kann der Bergmeister nichts dafür fordern, daß er den Steiger vereydet, das Erz auf den Hütten besichtiget u. s. w. 4) sollen die Raitmeister alle Schichten probiren, oder es den Hüttenschreiber thun lassen. Uibrigens darf der Raitmeister mehr denn eine austhellende Zeche, die eine eigene Hütte hat, nicht verwalten; 5) sollen tüchtige Steiger angenommen werden, welche aber die Arbeiter ohne des Raitmeisters Bewilligung weder annehmen noch ablegen dürfen. Es müssen auch dieselben bis 3 Uhr Nachmittags auf der Zeche bleiben, und vornehmlich darauf Acht geben, daß das Erz gehörig geschieden werde; 6) sollen die Häuer nicht weniger als 7 Stunden arbeiten, auch die Sonnabendsschicht fahren, hiernächst ihnen nicht gestattet werden, außen zu bleiben. Wenn die Häuer an die Haspel zu treten genöthiget werden, so soll ihnen das Häuerlohn für voll bezahlet werden. Der Hüttenraiter soll auf das Erz, so vor die Hütten geführet wird, Acht geben, u. s. w. Endlich enthält auch dieser Artikel Verordnungen über die Verkohlung und was dem sonst anhängig.

Ob sie zwar gleich größtentheils in die oben angeführte Bergordnung von 1536. eingeflossen ist, so sind doch verschiedene Punkte in derselben, die bis gegenwärtig für Berg-

rechts-

rechtslehrer und Konsulenten von Nutzen sind, dahero wir sie als ein noch geltendes Gesetz, in Rücksicht dieser Punkte, ausgezogen haben.

Es wurde jedoch diese Silberbergordnung v. 1536. neu übersehen und revidiret den 6ten Nov. 1548. welche in C A. II. p. 113 ff. anzutreffen ist. Den 3. Okt. 1554. erschien eine erneuerte Bergordnung, die aus 110 Artikeln bestehet, und im C. A. II. p. 117 ff. enthalten ist. Die neuste ist indessen vom 12. Juny 1589. Sie bestehet aus 109 Artikeln, und ist im C. A. II. p. 185 ff. enthalten, auch als Hauptgesetz in Rücksicht der Bergwerke in Sachsen anzusehen, in soweit dieselbe nicht etwa durch neuere Gesetze abgeändert worden.

Außer diesen Silberbergordnungen sind noch einige Eisenhammerordnungen, als v. 23sten April 1583. auf dem Gießhübel, ib. p. 179 ff. Pirnaische Berg- und Eisenhammerordn. v. 25. Febr. 1594. ib. p. 227. ferner die Gießhübler renovirte Eisen- und Hammerordn. v. 1. Aug. 1614. ib. II. p. 247 ff.

Zwey Blechhammerordnungen v. 26sten März 1660. ib. II. p. 326. und erneuerte vom 23. May 1666. ib. p. 335 ff.

Eine Schmelzordnung v. 12. Sept. 1589. ib. II. p. 223 ff.

Eine Saigerhüttenordn. v. 8. Febr. 1612. ib. p. 241 ff.

Eine Steinbergwerksordn. v. 17. Juny 1628. ib. p. 291.

Eine dergleichen v. 20. May 1691. ib. p. 343.

Eine Zinnbergwerksordn. v. 1. May 1568. ib. p. 150.

Eine dergleichen vom 24. Aug. 1615. ib. p. 255. Und endlich

Eine Stollenordn. v. 12. Juny 1749. S. C. A. I. p. 1391 ff. welche insgesammt gleichsam die Grundlage der sächsischen Bergrechte ausmachen.

Bergprozeß. Die Richtschnur aller Arten des Bergprozesses, ist das M. v. 26. Aug. 1713. wie in streitig. Bergsach. zu procediren, ingl. die Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 98 bis 104. und die Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 52 u. 53, in sofern beyde letztere Gesetze nicht durch das oben angef. M. abgeändert und aufgehoben worden. Ingl. gehöret hieher das Gen. v. 23. Nov. 1579. v. 9. April 1609. und v. 7. Sept. 1657. ferner das M. v. 1683. 1686. 1692. 1701. u. 1723. d. Rescr. v. 9ten April 1709. M. v. 7. Juny 1736. S. C A. I. p. 1291. v. 7. Aug. 1770. Rescr. v. 27. Okt. 1734. v. 14. July 1735. Gen. v. 22. Febr. 1737. die zu beobachtende Kürze im Bergprozeß betr. ib. I. p. 1370. Rescr. v. 1. July 1743. und v. 19. May 1748. welche größtentheils im C. A. und dessen Fortsetzung nicht zu befinden sind. S. Koblers Rechte und Verfaß. des sächsisch. Bergb. 5. Abschn. c. I. §. 4. p. 262 f. und die er nachhero unter dem behusigen §. ihrem wesentlichen Inhalte nach, mittheilet.

In Bergsachen bedarf es keiner solennen Klage, sondern eine jede, auch mündliche Imploration ist genug. M. v. 26. Aug. 1713. §. 1. C A. II. p. 473.

Bey der Klage ist zugleich die Legitimation von so viel Mitgewerken, die wenigstens mit 70 Kuxen interessiret sind, zu übergeben, welche zugleich wegen der übrigen Konsorten de rato kaviren. Ebend. §. 2.

Die Citation wird nebst der Abschrift der Klage nicht jedem Gewerken besonders eingehändiget, sondern sie ist nomine collectivo an die Huthhäuser, oder in deren Ermangelung an die Kauen anzuschlagen, dem Schichtmeister aber besonders ad domum oder ad manus zu insinuiren. Ebend. §. 2.

Betrifft die Sache nicht ganze Gewerkschaften, sondern nur einzelne Bergleute, oder ist sie noch zu keinem Prozesse eingeleitet, so kann die Citation durch ein Kerbholz oder bloße mündliche Ankündigung bewerkstelliget werden. Ebend. §. 20.

Im ersten Termine muß der Schichtmeister nebst dem, von den Gewerken gemeinschaftlich konstituirten Prokurator, dessen Vollmacht, jedoch nicht nach der Strenge des Rechts, zu untersuchen ist, erscheinen. Ebend. §. 2. Jedoch soll nach dem Gen. v. 3. März 1703.

1703. den Gewerken durch gewöhnliche Patente angedeutet werden, entweder ihre Schichtmeister oder, andere aus ihren Mitteln, die sich am Orte aufhalten, generaliter zu Beobachtung ihrer Nothdurft zu instruiren, oder gewärtig zu seyn, daß dasjenige, was dem Schichtmeister und übrigen gegenwärtigen Mitgewerken eröffnet, angeordnet und mit ihnen geschlossen wird, von eben der Gültigkeit seyn soll, als wären sie selbst in Person gegenwärtig gewesen. S. C. A. I. p. 1346.

Wie denn auch, wenn auf erlassene Patente, die Gewerken ihre Vota, wegen der schriftlich extendirten Vollmacht, nicht eigenhändig unter das an sie erlassene Patent geschrieben haben, nach erfolgter Produktion der Vollmacht, oder der Abschrift davon, keine weitere Unterschrift angenommen werden soll. Rescr. v. 7. Aug. 1754. S. C. A. I. p. 1423.

Der Richter soll die streitigen Partheyen in Güte auseinander zu setzen suchen, und, wenn dieses nicht angehet, allenthalben summarisch de simplici et plano verfahren, auch ohne Befehl kein rechtliches Erkänntniß einholen. Ang. M. v. 1713. §. 5 u. 19. u. Rescr. v. 22. Febr. 1737. ib. I. p. 1370.

Bevor die Sache zur rechtlichen Ausführung nicht gelanget, sollen keine Advokaten bey den Bergwerksstreitigkeiten zugelassen werden. M. v. 1713. §. 19.

Es dürfen auch die, bey dem Oberbergamte, Oberhüttenamte und den Bergämtern angestellten Subalternen, so zugleich Advokaten sind, und Praxin juridicam treiben, vor dem Oberbergamte und demjenigen Hütten- und Bergamte, bey welchem sie angestellet sind, als Advokaten, auch sodann nicht admittiret werden, wann die Sache zur rechtlichen Ausführung verwiesen worden. Rescr. v. 23. Jan. 1779. Köhler a. a. O. c. II. §. 9. p. 272.

Die Abforderung und Bestellung der Gewähr und Kaution pro reconventione et expensis sind abgeschaffet. M. v. 1713. §. 5. E. P. O. ad T. 12 u. 13. p. 88 f.

Und ob zwar die Litisdenunziation nachgelassen, so kann man sich dadurch von der Rekognition und Einlassung selbst im ersten Termine nicht befreyen. M. v. 1713. §. 7. E. P. O. ad T. 14. §. 1. p. 92.

Die Einlassung auf die Klage im Bergprozeß bedarf keiner besondern Feyerlichkeit. M. v. 1713. §. 5. auch finden bey derselben die Exceptiones dilatoriæ nicht statt, Ebend. §. 7. jedoch darf er die zerstörlichen Ausflüchte nicht blos namentlich anführen, sondern sogleich umständlich anzeigen. Ebend. §. 9.

Das Urthel gehet nach dessen Publikation sogleich in seine Rechtskraft über. Ebend. §. 8. Dahero die Rechtsmittel stante pede eingewendet werden müssen.

Wann auf den Eyd erkannt worden ist, so muß man sich binnen 8 Tagen, nach erfolgter Rechtskraft des Bescheides oder Urthels, zu dessen Ablegung offeriren. Ebend. §. 8. Auch muß der Regel nach solcher vor den Berggerichten, wo der Prozeß anhängig ist, geschehen.

Sind aber bey einem entfernten Part erhebliche Hindernisse, so kann die Ablegung des Eydes auf berggerichtliche Requisition an die Obrigkeit, wo der Part wohnet, vor diese geschehen. Es hat aber derselbe, die, zu Bestellung eines Bevollmächtigten, bey Abnahme dieses Eydes erforderlichen Kosten dem Gegentheil zu restituiren. Rescr. v. 30sten Nov. 1746 u. 27. Aug. 1755. Köhler a. a. O. 5. Abschn. c. III. §. 6. p. 276.

Statt des Beweises ist eine bloße Bescheinigung und Gegenbescheinigung genug, welche binnen 2 mal 14 Tagen oder 4 Wochen, von der Publikation des Urthels an gerechnet, übergeben werden muß, M. v. 1713. §. 9. worauf der Richter binnen 2 mal 14 Tagen einen Termin zu Abhörung der Zeugen und Rekognition der Urkunden ansetzet, und Gegenbeweisführern die Abschrift von der Bescheinigung zufertiget. Ebend.

Im Termine kann Gegentheil Fragestücken eingeben, und der Vereydung der Zeugen in Per-

Person, oder durch einen Bevollmächtigten beywohnen. Ebend.

Wegen dieses Termins darf keinem Theile Dilation verstattet werden, sondern es ist durch Produktion und Abhörung der Zeugen und Rekognition der Dokumente zu verfahren, gegen den Verzögerer in Contumaciam zu erkennen, und die Urkunden pro recognitis anzunehmen. Ebend.

Wenn Zeugen ohne erhebliche Ursache aussen bleiben, so werden sie mit Geld oder Gefängniß bestrafet. Wann sie sich aber des Zeugnisses entbrechen können, so müssen sie nichts destoweniger erscheinen, und, wann über deren Entschuldigung unter den Partheyen Streit entstehet, hierüber rechtliches Erkänntniß eingeholet worden, wobey es schlechterdings verbleibet. Ebend. §. 10.

Entfernte und auswärtige Zeugen soll der Richter nicht zulassen, daferne nicht Produzent oder dessen Advokat beschwöret, daß es nicht wegen Verzögerung der Sache geschehen. Ebend. §. 11.

Bey der Edition der Dokumente sind die Kompulsoriales gegen einen Dritten nicht anders zu ertheilen, als wenn aus den Artikeln zu ersehen, daß solche unumgänglich nothwendig, und Produzent im Termine beybringen kann, daß er vorhero darum angesucht, solche aber nicht erhalten können, oder endlich der Prinzipal und Advokat schwören, daß sie solches nicht aus Gefährde thun, worauf solche binnen 8 Tagen zu ertheilen. Ebend. §. 12.

Uiber die Rekognition, wie solche geschehen, darf weiter nicht erkannt werden, sondern wenn hierbey einiger Mangel vorgefallen, so wird das Dokument pro recognito geachtet, dawider ist auch kein Remedium zulässig. Ebend. §. 13.

Bey der Gegenbescheinigung ist alles das, was von der Bescheinigung erwähnet worden, zu beobachten. Ebend. §. 14.

Nach der Bescheinigung und Gegenbescheinigung muß der Richter, auf der Partheyen Ansuchen, oder auch ex officio, schriftlich einen Termin zum Verfahren ansetzen; ebend. §. 15. worauf denn Kläger den Anfang machet, u. von 8 Tagen zu 8 Tagen mit 2 Sätzen zum Urthel beschließet; ebend. sodann wird entweder von dem Richter ein Bescheid gegeben, dem jedoch allemal die rationes decidendi beyzufügen, Ebend. §. 16. Bef. vom 4. July 1759. Köhler a. a. O. 5. Abschn. c. IV. §. 3. p. 282. oder er versendet die Akten in puren Bergsachen an den Bergschöppenstuhl zu Freyberg, und, wenn andere Sachen dabey konkurriren, an andere Rechtskollegia, welche nach den allgemeinen kaiserl. Bergrechten, insbesondere sächsisch. Bergordnungen, Bergdekreten, Bergresolutionen und Mandaten, in subsidium aber nach der Joachimsthal. B. O. und Berggebräuchen sprechen, und auf die, jeden Orts bestehenden Gewohnheiten sehen müssen. Ebend.

An auswärtige Bergschöppenstühle, darf ohne landesherrl. Vorwissen, die Sache nicht versendet werden. Ebend.

Mit Publikation der eingelangten Urthel ist nicht zu säumen, in Sachen aber, die das churfürstl. Interesse betreffen, ingl. in Inquisitionsfällen, muß das Urthel, noch vor Citation der Partheyen uneröffnet eingesendet, und hierauf höchster Befehl erwartet werden. Gen. v. 4. July 1772. Köhler a. ang. O. §. 5. p. 283.

Leuterungen und Appellationen müssen im Bergprozesse sogleich unmittelbar, bey Publikation der Bescheide oder Urthel, unverwandten Fußes eingewendet, und längstens innerhalb 24 Stunden der Leuterungs- oder Appellationszettel schriftlich übergeben, auch darinnne um Termin zu Prosekution der Leuterung, oder Ertheilung der Apostel angesuchet werden. Aug. M. v. 1713. §. 17.

Vor Ausfertigung des Berichts muß Appellant, wenn er sich durch der Ober- und Bergämter Bescheide graviret findet, 10 Mark Silbers, und, wenn er sich bey denen von rechtlichen Dikasteriis oder Bergschöppenstühlen gesprochenen Urtheln nicht beruhigen will, 20 Mark Silbers in casum succumbentiæ, und auf den Fall, wenn er mit der Appellation

tion nichts ausführet, innerhalb 4 Wochen, von der Publikation an, beym Richter niederlegen, außerdem er seiner Appellation verlustig wird. Bergresol. v. 1709. §. 53. u. ang. M. v. 1713. §. 17.

Diese Sukkumbenzgelder verfallen an die churfürstl. Kammer, in denen Fällen aber, wo der appellirende Theil entweder noch 1) ante citationem sich seiner Appellation hinwiederum begeben hat, oder 2) besonders auf Anrathen des Richters in einen Vergleich getreten ist, folglich liti et causæ renunziret, oder aber 3) in der Appellationsinstanz seine Reformatoriam erhalten hat, ob schon solche nachher wieder reformiret worden, sollen dieselben wieder zurück gegeben werden. Rescr. v. 18. März 1747. Köhler a. a. O. c. IV. §. 13. p. 286.

Uiber Citationen, Beaugenscheinigungen und andere Präliminarverrichtungen ist die Appellation gar nicht zulässig. M. v. 1713. §. 17. u. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 53.

Der Prozeß über streitige Klüfte und Gänge gehöret zu den außerordentlichen Prozeßarten, und es wird alsbald auf der Halde nach abgegebenen Votis secundum majora eine bergrechtliche Entscheidung ertheilet, worwider weder Appellation noch Leuterung anders, als gegen Erlegung 10 Mark Silbers in casum succumbentiæ verstattet wird. Ang. M. von 1713. §. 21.

Der Beweis der Klüfte und Gänge wird vom ältern und jüngern im Felde durch Befahrung, das ist: durch Bergarbeit, geführet. Ebend. §. 22.

Das streitige Feld wird aber inzwischen einem unpartheyischen Administrator anvertrauet, und die Ausbeute in Zehenden deponiret. Ebend. §. 23. Doch wird zu Bestellung dieser Sequestration erfordert, daß beyderseits Gewerkschaften in ihren Gebäuden durchschläglich sind, oder daß auch bey der angeordneten Befahrung zweifelhaft sey, wem der streitige Gang eigentlich gehöret. Ebend.

Bey der Klage auf Ausbeute, die sich aber auf Bergschulden gründen muß, wird Beklagtem die Bezahlung binnen 14 Tagen bey der Verwarnung auferleget, daß er außerdem Klägern gegen Quittung die beschlossene Ausbeute, wofür er solche erstanden, verabfolgen lassen müsse. Ebend. §. 25.

Ist die Klage auf Bergtheile oder ganze Zechen, Pochwerke, Schmelzhütten u. andere Gebäude gerichtet, so werden solche auf Klägers Imploration von den Bergämtern, allenfalls mit Zuziehung verständiger Handwerkspersonen, pflichtmäßig taxiret, auch mit dieser Taxe öffentlich angeschlagen. Ebend. §. 26.

Wann nun dieser Anschlag in drey 14tägigen Fristen ausgehangen, so ist sogleich den letzten Tag Mittags 12 Uhr ohne weitere Vorladung mit Adjudikation an denjenigen, der das meiste darauf geboten, zu verfahren, und hat hierbey weder ein jus primæ licitaturæ noch oblatio ad idem statt, weniger ist eine Spezialsubhastation nöthig, und wenn kein Gebot erfolget, so werden Klägern die Dinge um den taxirten Preiß zugeschlagen. Ebend.

Gemeiniglich werden die Kuxe, mit der in den Ausbeutebögen enthaltenen Quartalstaxe sogleich angeschlagen, wenn jedoch ein Gläubiger auf die ordentliche Taxation bestehet, so wird ihm zwar diesfalls gewillfahret, jedoch lediglich auf seine Kosten. Rescr. v. 4ten Jan. 1721. Köhler a. ang. O. c. VII. §. 4. p. 294 f.

Bey der Subhastation, wenn niemand darauf geboten, ist der Kläger nicht verbunden, dieselben wider seinen Willen um die Taxe anzunehmen, sondern es stehet ihm frey, die Subhastation anderweit wiederholen, oder auch die Kuxe durch die Kuxkränzler verkaufen zu lassen. Rescr. v. 28. April 719. und 20. April 1748. Köhler a. a. O. §. 5. p. 295.

Die streitigen Bergtheile muß Kläger, wenn es Beklagter nicht thut, verzubußen, sonst werden sie ins Retardat gesetzet. Ang. M. v. 1713. §. 27. Ein gleiches hat auch der Curator litis mit denen im Konkurs gezogenen zu thun. Ebend.

Obgleich Bergtheile und Ausbeute von aller Konfiskation befreyet sind, so werden sie doch, bey entstehendem Konkurs, zur Masse

gezo-

gezogen. Ebend. §. 28. Jedoch haben Gläubiger, so Bergforderungen an den Gemeinschuldner haben, in Ansehung dieser Kuxe vor den übrigen Gläubigern ein Vorzugsrecht, indem Bergtheile nicht schlechterdings, sondern nur in subsidium zur Befriedigung der übrigen Gläubiger anzuwenden sind. Rescr. v. 23. Juny 1742. S. C. A. I. p. 1378.

Vor den Civilgerichten ist bey entstandenem Konkurse die Subhastation derer Bergtheile nicht zu verhängen, sondern solche denen Bergämtern lediglich zu überlassen, s. Subhastation und ang. Rescr. v. 1742.

Die Ordnung, in welcher die Bergschulden bezahlet werden, ist folgende: nämlich, es werden 1) die Arbeitslöhne, Schmelz- und Hüttenkosten; 2) die Zehenden- und andere herrschaftliche Gebühren; 3) dasjenige, was zu Erhebung des Werks erweislich aus Zehenden- und Hüttenkassen, oder auch von andern mit Vorwissen des Bergamts an Verlag heragegeben worden ist; 4) diejenigen, denen Gebäude oder Bergtheile unterpfändlich von dem Bergamte verschrieben sind; 5) andere Schulden insgemein in gleicher Klasse, so zu Erbau- und Erhaltung der Bergwerke vorgeschossen sind, und 6) andere Civilschulden, die aus des Debitoris übrigem Vermögen nicht befriediget werden können, bezahlet. Angez. M. v. 1713. §. 29.

Bergrecht. Auf welche Rechte die Urthelsverfasser in Bergsachen zu sehen haben, ist bereits unter dem Worte: Bergprozeß, abgehandelt, nämlich auf die Bergordnungen, Dekrete, Resolutiones, Mandate, in subsidium Joachimsthal. B. O. und endlich auf die alten Berggebräuche. M. wie in streitig. Bergsach. zu verfah. v. 26. Aug. 1713. §. 16. C. A. II. p. 478.

Bergsachen gehören allein unter die Kognition des Kammer- und Berggemachs (jetzt Finanzkollegium); dahero sind sie, wenn sie bey der Landesregierung oder andern Justizkollegiis angebracht, oder durch Appellation dahin gelangen, nicht anzunehmen, sondern an das Kammer- u. Berggemach zu verweisen. Rescr. v. 19. July 1735. S. C. A. I. p. 1367. und Rescr. v. 16. May 1748. ib. I. p. 1389.

Beym Verspruch der Bergsachen im Appellationsgerichte werden einige Bergerfahrne zugezogen und verpflichtet. App. Ger. Ordn. v. 27. März 1734. Rubr. was vor Unser App. Ger. rc. S. C. A. I. p. 446.

Vor Fassung einer Decisivresolution muß zwischen den Kollegiis Kommunikation gepflogen, auch bey Entstehung eines gemeinschaftlichen Konklusi an das geheime Konsilium berichtet werden. Rescr. v. 19. July 1735. ib. p. 1368.

Zu Bergsachen gehören aber Händel unter Erden, in der Gruben und Klüfte und Gänge, Stölln, Schachte und Feldörter, und was sonst daselbst streitig werden mag; ferner, außerhalb der Gruben, um Bergerz, Kieß, Kobold, Mineralien und Metalle, Bergtheil, Steuer, Neunten, vierten Pfennig, Schuld, Zubuß- Ausbeut- und Hüttenkosten, Pochwerke und Raum, zu Kauzen, Schächten, Häusern, Wege und Stege; ferner, alle Schmelzsachen und Wasserleite, was vom Bergwerk kommt, dazu gehörig und gebrauchet wird, und andere Händel und Wandel, Verträge und Verschreibungen, wie sie Namen haben; endlich alles das, was Bergwerk betrifft, oder vom Bergwerk herfleißet, es sey gleich persönlich oder sächlich, pein- oder bürgerlich, gemeine oder sonderliche Zusprüche, rechtliche oder dingliche Prozesse, Gewerken, Diener oder Amtleute, und alles, was sich im Bergwerke gebrauchet, oder zwischen ihm, ihrer Aemter und Privathändel, so viel Berg- und Schmelzwesen, und was davon herrühret, antrifft und zutragen mag. Bef. v. 9ten April 1609. C. A. II. p. 240.

In dergleichen Sachen sollen Bergämter alle prozessualische Weitläuftigkeiten vermeiden, sie in der Güte und Kürze abthun, und ohne Befehl niemals rechtliches Erkänntniß einholen. Rescr. v. 22. Febr. 1737. S. C. A. I. p. 1370.

Bergschmiede. Eine Schmiedestatt und dazu gehörige Arbeit wird Niemanden wider der Berggewerken Willen zu muthen gestattet. Mand. v. 9. July 1704. C. A. II. p. 374. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 35. vielmehr den Gewerken selbst eine eigene Bergschmiede aufzubauen vergönnet. Ebend.

Hat die Gewerkschaft ihre eigenthümliche Bergschmiede, so werden unter den Schmiedekosten die Löhne, der Einkauf an Stahl und Eisen, auch Kohlen zum Verschmieden angerechnet. O. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. §. 56. S. C. A. I. p. 1442. Wann hingegen die Gewerkschaft keine eigenthümliche Schmiede hat, so soll vor einen Riemen Eisen von 18 St. 5mal auszuschmieden 4 Gr. 6 Pf. wenn nämlich die Eisen von Oertern geführet, 5 Gr. aber, wenn sie bey andern Arbeiten verschlagen werden, bezahlet werden. Ebend. §. 59.

Was übrigens die Gewerken, wenn sie gegen einen Schmiedezins auf einer andern gewerkschaftlichen Schmiede arbeiten, zu schaffen und zu entrichten haben, und wie alles dieses zu berechnen ist, s. Ebend. n. 59. 60 und 61.

Die Schmiedetaxe der freybergisch. Bergschmiede v. 14. Nov. 1708. ist im C. A. II. p. 398 f. enthalten, womit jedoch die nicht gedruckte Erläuter. der Schmiedetaxe v. 29. Jun. 1712. zu vergleichen ist, s. Schmiedetaxe.

Bergschöppenstuhl. Rathsglieder, so mit den Partheyen in Verwandtschaft stehen, sollen bey der Relation und dem Verspruch der Sachen abtreten. Rescr. v. 9. Nov. 1740. S. C. A. I. p. 1377.

Es bestehet dieser Bergschöppenstuhl nach der Verordnung Landgraf Heinrichs aus 24 verordneten Bürgern zu Freyberg, und nach der Konfirmationsverordnung v. Himmelfahrtstage 1294. aus Geschwornen, welche mächtig seyn sollen, das Recht zu rügen und zu setzen, in soweit es dem Landesherrn, der Stadt und dem Bergwerke nützlich ist. C. A. II. p. 73. Bef. v. 9. April 1609. ib. p. 237.

In puren Bergsachen sind die Akten blos an denselben, keinesweges aber ohne Vorwissen und Erlaubniß an auswärtige Bergschöppenstühle zu versenden. Mand. w. in Bergsach. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 16.

Auch hat der Bergschöppenstuhl zu Freyberg, in Inquisitions- und andern Fällen Recht zu sprechen. Rescr. v. 30. Dec. 1665. ib. p. 353.

Bergschreiber. Die Bergschreiber sollen auf allen Leihetagen nebst den Bergmeistern und Geschwornen gegenwärtig seyn, und alle alte und neue Zechen, wie sie auf die Zeit verliehen werden, nach Anzeigung der Muthzettel, die man auflegen soll, einschreiben, a) wenn die Muthung geschehen, b) auf was Gängen oder Klüften, c) auf welchen Tag, d) an wen, e) wie, und mit welchem Unterschied verliehen ist. Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 13. C. A. II. p. 191. womit die Bergordn. von 1536. Art. 10. und v. 3. Okt. 1554. Art. 11. ib. p. 77 u. 121. zu vergleichen sind.

Sowohl zu der Muthung der neuen als alten Zechen, hat der Bergschreiber absonderliche Bücher zu halten. Ang. Bergordn. von 1589. Auch über Fristung und Steuer, über Schiede und Verträge, über Vermessen und Nachlassen, über die Retardaten u. s. w. hat er besondere Bücher anzulegen. Ebend.

Was in diese Bücher nicht im Beyseyn des Bergmeisters und der Geschwornen geschrieben wird, soll für unkräftig gehalten werden. Ebend. Diese Bücher sollen in einer besondern Lade verschlossen werden, wozu blos der Bergmeister und der Bergschreiber den Schlüssel haben soll, Bergordn. v. 3. Okt. 1554. Art. 11. C. A. II. p. 121.

Es hat auch derselbe das Quatembergeld, so jeder Vorsteher oder Schichtmeister zur Unterhaltung der Geschwornen und anderer Bergwerksnothdurft von jeder bauenden Zeche alle Wochen einen halben Groschen, und von einer Fristzeche 3 Pf. zu geben schuldig, einzuheben, auszugeben und zu berechnen. Ang. Bergordn. v. 1589. Art. 13. ib. p. 191.

Endlich hat auch der Bergschreiber alle Zubußbriefe, zugleich mit des Bergmeisters Schrei-

Schreiber, zu schreiben, und davon gleichen Genuß zu ziehen. Ebend.

An Gebühren erhält derselbe nach der Ob. Bergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 76. sub V.

Vor Eintragung eines bestätigten Stollns, einer Fundgrube, Radwassers, Poch- Wäsch- oder Schmiedestätte ins Berg und Verleihbuch . . 1 Gr. Pf.

dergleichen von einer Maaße — . 6

Wenn das Verliehene wieder losgesaget wird, ist vor das Abschreiben im Bergbuche eben so viel, als bey dem Bestätigen, an den Bergschreiber abzuentrichten.

Die mündliche Abtretung oder Verkaufung eines ganzen Lehns zu registriren, und ins Bergbuch zu tragen . 6 Gr.

Vor Ausfertigung eines Lehnscheins 1 .

Vor Notifikation zum Gegenbuch, von neuerlangten oder losgesagten Lehnen, nebst Anmerkung der Insinuation . 1 Gr.

Vor einen Vergleich oder Konsens abzufassen . . 8 .

auch höchstens . . 12 .

Wenn die Sache wichtig, und der Aufsatz weitläuftig . 16 .

Vor Expedition beym Vermessen mit verlorner Schnur . 6 .

Einen Kontrakt, Konsens oder Vermeßregistratur ins Buch einzutragen 6 .

Vor Auf- und Nachschlagung derer Bergamts- Schieds- Vertrags- oder Verleihbücher . 1 .

Bey allen vorbemeldeten Eintrag- und Ausstellungen, passiren weder besondere Mundations- noch Insinuationsgebühren, wohl aber die gewöhnlichen Kopialien, vom Blatt 1 Gr. auch nach Erforderung 4 Gr. pro vidimus, wenn von Belehnungen und Verträgen Abschriften in forma probante an die Interessenten zu ertheilen sind.

Quartaliter vor Zubußzettelstempelung bey denen solcher benöthigten Zechen 2 Gr.

Tägliche Auslösung bey Expeditionen auf dem Gebürge, an über eine Meile entlegenen Orten . 10 Gr. 6 Pf.

Pferdemiethlohn und Futter auf einen Tag bey dergleichen in einer Entfernung von einer Meile vorfallenden Verrichtungen 12 Gr.

Bergschuld. Bey entstandenem Konkurs soll derjenige, der eine Bergschuld zu fordern hat, dem andern, so mit dergleichen nicht versehen, in alle Wege vorgehen. B. Proz. Mand. von 26. Aug. 1713. §. 28 u. 29. C. A. II. p. 484.

Bergstadt. Sie haben halbe Land- und Trankstenerfreyheit, selbst von demjenigen, was sie außerhalb der Stadt liefern, sie müssen sich aber bergmännisch erzeigen, und den Bergbau gebührend fördern helfen. Rs. gr. v. 1661. T. Kammersach. rc. §. 48. B. Dekr. v. 17ten May 1724. und v. 6. Aug. 1659. §. 7. Erläut. v. 20. Jan. 1703. c. VIII. C. A. II. p. 1567. L. T. Absch. v. 24. April 1711. S. C. A. I. p. 370.

Das Erl. Tr. St. Ausschr. vom 16ten Jan. 1747. c. VIII. S. C. A. II. p. 249. befiehlet, daß sie jährlich über den Bergbau Termino Quasimodogeniti ein Bergamtsattestat beybringen, und verstattet die halbe Trankstener nur von dem, in den befreyeten Orten konsumirten Biere, nicht aber von dem, außerhalb der Freyheit verschrotenen, als welches für voll zu versteuern ist.

Ein gleiches ist auch wegen der Oberlausitz verordnet, wenn der Bergwerksbau zur wirklichen Gangbarkeit gebracht werden möchte. Oberlaus. Biersteuermand. v. 17. Okt. 1727. c. VIII. S. C. A. III. p. 262.

In wiefern ihnen die Accisbegnadigung zu Theil wird, s. Accise.

Ober- und Unterwiesenthal, Neustädtel u. Aue, geben nur 10 Gr. Trankstener. Spez. Reser. v. 30. Aug. und 17. Sept. 1708. in Spendelins Handb. d. Steuerrechte, p. 65.

Diejenigen, welche in der Stadt Frankenberg wenigstens einen Kux bauen, sollen auf 10 Schock die halbe Landstener, und auf ein Bierbrauen die halbe Trankstener genießen. Bef. v. 24. Febr. 1709. Spendelin a. a. O.

Uibrigens sollen die Bergorte, die in gewisser Maaße genossene Gnadengenannte u. Steuerbefrey-

befreyung, wie auch die halbe Trankſteuer ferner genießen, dagegen haben dieselben den Ertrag dieser Trankſteuer und übrigen Befreyungen zum Bergbau hinwiederum anzuwenden, und, wann sie solches durch die erforderlichen Atteſtate nicht beybringen, den Betrag zu ersetzen, außerdem solche beygetrieben werden sollen. Steuerausschr. v. 15ten Dec. 1763. S. C. A. I. p. 308.

Bey den Bergstädten ist die halbe Befreyung in der Trankſteuer durchgehends gleichzusetzen, und ihnen 12 Gr. vom braunen, und 18 Gr. vom weißen Biere abzufordern. Wenn aber von dergleichen befreyeten Orten auswärtig, wo die volle Trankſteuer vergeben, was verführet wird, soll auch die volle Trankſteuer gegeben werden. Gen. v. 5. Sept. 1710. und v. 23. Nov. 1716. im Spendelin a. a. O.

Bergstipendien. Die Bergstipendien sind dazu geordnet, daß dafür einige junge Leute zur Erlernung derer Bergwerkswissenschaften, Schmelz- und Markscheiderkunst und dergl. angeführet werden sollen. Bergresol. v. 7ten Jan. 1709. §. 3.

Der Bergstipendienkasse sind außer denen, aus der Generalschmelzadministration und freyberg. Oberzehendenkasse zu erhebenden 200 und 100 Mfl. annoch von jeder feinen Mark freyberg. Ausbeutezechensilbers 6 Pf. zugeeignet. Deklar. v. 10. Juny 1765. n. 18. S. C. A. I. p. 1474 f.

Bergtheile, s. Kuxe.

Bergwerk, ist ein dem Landesherrn zustehendes Regale, Konst. 53. P. II. welches der Konfiskation weder in Kriegs- noch Friedenszeiten unterworfen ist. M. w. in Bergwerkssach. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 28. Dahingegen wird selbiges zu Befriedigung der Gläubiger allerdings angewendet. Ebend.

Uiber die annoch treibende Bergwerke sollen von jeder Gewerkschaft gewisse Abrisse der innerlichen Gebäude und Straßen gefertiget und bey den Bergämtern niedergeleget werden. Rescr. v. 20. Dec. 1667. S. C. A. I. p. 1343.

Besonders sollen bey den freybergisch. Grubengebäuden, die annoch ermangelnden Risse gefertiget werden. Rescr. v. 9. May 1753. ib. p. 1419.

Bergwerksbedürfnisse. Die dabey auszustellenden Pässe sind von den Bergämtern ex officio, und ohne Abforderung einiger Gebühren, zu ertheilen, und daß diesem nachgegangen werde, hat das Oberbergamt zu Freyberg scharfe Obsicht zu führen. Rescr. v. 7. May 1755. S. C. A. I. p. 1430.

Berichte haben Unterobrigkeiten entweder an den Oberrichter, oder die Kommissarien an den Kommittentem zu erstatten, auch sind sie bald ex officio, bald auf Erfordern mit und ohne Akten einzusenden.

Zu den Berichten, die zu gewisser Zeit ex officio erstattet werden müssen, gehören 1) diejenigen, so jährlich, und zwar längstens binnen 4 Wochen, bey Anfang des Jahres von jeder Unterobrigkeit zu erstatten sind, und dahin sind zu rechnen a) die Berichte wegen derer, dem Richter oder Advokaten im abgewichenen Jahr zuerkannten Strafen bey 20 Thlr. Strafe; Mand. v. 8. Aug. 1735. S. C. A. I. p. 304. b) die einzusenden Spezifikationen des bey jedem Ort vorhandenen Feuergeräthes, Brunnen und Röhrwasser, bey 10 Thaler Strafe; Mand. v. 14. Okt. 1744. §. 9. ib. I. p. 674. vergl. M. weg. der, auf d. Dörfern zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c) Berichte in Ansehung derer, jeden Orts vorhandenen Manufakturen und Fabriken; Gen. v. 26. Jan. 1764. ibid. p. 871. und besonders das Gen. v. 25. Jan. 1768. ib. p. 954. d) Berichte nebst Tabelle von den jeden Orts sich aufhaltenden Professionisten und Handwerkern; Gen. v. 25. Jan. 1768. ib. p. c. e) Verzeichnisse, was in jedem Jahre an Almosengeldern eingekommen, und wie viel Arme davon versorget worden, bey 10 Thlr. Strafe nach dem M. v. 11. April 1772. f) Tabellen über die nicht ganz beendigten Civil- Konkurs- und Kriminalprozesse bey 20 Thlr. Strafe; Gen. v. 27. Sept. 1777. und Mand. v. 16.

v. 16. Dec. 1783. g) Konsignationes von dem gesammleten Garn; Gen. v. 6. Aug. 1778. h) Tabellen über die Vormundschaften, nach der Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. i) Berichte nebst Verzeichnissen über den Erndtenertrag, auch die sonst vorhandenen Vorräthe und die Anzahl der Konsumenten; Gen. von 19. Aug. 1791.

2) die der Unterrichter quartaliter zu erstatten hat, und zwar a) wegen derer eingesammleten Brandkassenbeyträge, nach dem M. v. 5. April 1729. welches sich jedoch durch die neuern Mandate weg. erlitt. Brandsch. v. 10. Nov. 1784. und v. 4. Nov. 1786. §. 8. abgeändert hat; b) haben die Obrigkeiten dem Oberkonsistorio von den milden Stiftungen, deren Fundation und Einrichtung unter Beyfügung beglaubter Abschriften Bericht zu erstatten; Bef. v. 25. July 1721. S. C. A. I. p. 198. vergl. M. v. 5. April 1729. ib. p. 540. und v. 9. Nov. 1748. ib. p. 701.

So oft eine Erbschaft, deren Betrag über 100 Thlr. ansteiget, außer Landes versendet wird, soll solche nicht verabfolget, sondern deshalb zuförderst Bericht erstattet werden. Gen. v. 9. und 23. Febr. 1741. ib. I. p. 322 u. 1306. v. 9. July 1743. ib. I. p. 335.

Da, der Verfassung gemäß, die wegen der zu den churfürstl. Aemtern und Kammergütern etwa zu entrichtenden Gabellæ detractus in vorkommenden Fällen zu erstattenden Berichte, der Regel nach, zum geheimen Finanzkollegio, wenn aber Verlassenschaften oder anderes Vermögen in auswärtige Lande gehet, zugleich zur gehörigen Justizinstanz zu erstatten sind, solches aber von denen Justizbeamten nicht gnüglich unterschieden worden, so haben sich solche in vorkommenden Fällen darnach zu richten. Gen. v. 26. Jan. 1791. Vergl. Abzug.

Die an die Kollegia ex officio zu erstattenden Berichte und Anzeigen, wenn solche an die Kollegia selbst, oder deren Präsidenten und Direktoren, nicht aber an Agenten addressiret, und mit der Aufschrift: Land- oder General-Accis- Berg- Steuer- Zoll- Armen- Polizeysachen, bezeichnet sind, sind portofrey; hingegen ist von allen andern, was an die Agenten addressiret wird, das Porto zu entrichten. Gen. v. 4. Febr. 1783. womit das Gen. von 24. März 1784. zu verbinden, s. Portofreyheit.

Wann wider Inquisition, Inhibition derer Oberhof- und Hofgerichte, von der Citation, dem Monitorio, der Publikation eines Rescripts, Bescheides odes Urthels, ingl. in Polizey- und Disziplinsachen, endlich von der Exekution, Immission, Subhastation und in Wechselsachen appelliret wird, so hat der Richter innerhalb 8 Tagen den Bericht ex officio, und ohne dem Appellanten davon weitere Nachricht zu geben, gehörigen Orts zu erstatten. E. P. O. ad T. 35. §. 7. p. 188.

Da hingegen in andern Fällen es bey der Ablösung des Berichtes verbleibet, wann diese aber nicht erfolget, nichts destoweniger derselbe erstattet werden muß. Ebend. §. 8.

Auf die, in geringen Sachen geschehenen Provokationen, muß mit Beyfügung der Akten, auch angehängtem ohnmaaßgeblichen Gutachten von dem Unterrichter Bericht erstattet werden. Ebend. ad T. 1. §. 6. p. 10.

In zweifelhaften Fällen, wenn einer z. B. das Armenrecht zur Ungebühr suchet, haben die Unterrichter höhern Orts zu berichten. P. O. T. 1. §. 4. p. 3. und E. P. O. ad T. 1. §. 14. p. 21.

Die auf Befehle u. Rescripte einzusendenden Berichte sollen ohne Ursache weder veranlasset noch erfordert, und diejenigen, die zur Ungebühr dergl. Berichtserstattung veranlasset haben, denen frivole appellantibus gleichgeachtet und bestrafet werden. E. P. O. ad T. 1. §. 8 und 9. p. 13 f.

Wenn die Berichte erfordert werden, so sind sie längstens binnen 3 Wochen, vom Tage der Insinuation des Rescripts, einzusenden, auch deren Abgang denen Partheyen wissend zu machen, und, wie solches geschehen, ad acta zu bemerken. E. P. O. ad T. 1. §. 7 und 8. p. 11. 12. Verordn. v. 9. Juny 1716. C. A. I. p. 1189. Da hingegen diejenigen, welche auf Erfordern zum Kammer-, jetzt Finanz-

Finanzkollegio, eingesendet werden sollen, in der vorgeschriebenen Zeit, oder wenn keine bestimmet, binnen 14 Tagen nach empfangener Verordnung bey 30 Rthlr. Strafe einzusenden. Gen. v. 28. July 1744. S. C. A. I. p. 1309.

Bey den Brandschäden hatten die Obrigkeiten in denen zu erstattenden Berichten pflichtmäßig anzuzeigen, ob alle Vorder- Hinter- und Seitengebäude, Wohnhaus, Scheune, Zug- und Zuchtviehställe, oder nur einige abgebrannt, dergl. ob zur Wirthschaft nöthiges Vieh oder unausgedroschenes Getreide dabey verloren gegangen, ob und was davon wieder aufgebauet, was auf den Gütern und Grundstücken für Onera, besonders bey denen in den Städten zu den Häusern nicht gehörigen Scheunen, auf den Feldern u. s. w. davon die Früchte in solche Scheunen gesammlet und mit verbrannt, haften, welche Hausgenossen mit ihrem Vorrath zugleich abgebrannt, endlich, welche Häuser bey dem Löschen gelitten haben, und wie groß dieser Schade, auch was für Onera darauf haften. St. Ausschr. v. 22. Nov. 1764. n. 1. S. C. A. II. p. 706. Nach dem M. weg. erlitten. Brandsch. v. 10. Nov. 1784. c. I. §. 20 u. 22. ist hauptsächlich anzuzeigen, an welchem Tage, und durch welche Veranlassung der Brand entstanden, ob, nach Vorschrift der Landesgesetze, die Eigenthümer der Gebäude, wo das Feuer ausgekommen, solches nicht zu verhehlen gesucht, sondern zeitig um Hülfe gerufen, und ob die Abgebrannten oder Beschädigten überhaupt im Löschen fleißig oder saumselig gewesen, wie übrigens die Feueranstalten beschaffen gewesen, und was für Gebäude abgebrannt sind, oder niedergerissen werden müssen, als welche insgesammt nach ihren Nummern im Lokalkatastro anzugeben, und dabey die einzelnen Gebäude, jedes besonders aufzuführen, auch die völlig abgebrannten oder niedergerissenen, von den, nur zum Theil beschädigten, wohl zu unterscheiden, und bey letztern mit Zuziehung verpflichteter Gewerken ein pflichtmäßiger Uiberschlag zu machen, ob das Gebäude zum 4ten Theil, oder zur Hälfte, oder nach $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$, mehr oder weniger, beschädiget sey.

Bey Wasserschäden haben die Obrigkeiten in ihren Berichten anzuführen, ob Grund und Boden, und wie viel davon weggerissen, ob der Schade zu repariren sey, und das abgerissene sich nutzbar angeleget, bey Mühlen, woran der Schade eigentlich geschehen, und wie groß er gewesen, nicht weniger, ob er ganze Gebäude weggeschwemmet, oder nur beschädiget, auch ob, und wie leicht sie zu repariren möglich. Sind nur Felder und Wiesen beschädiget, und die Früchte verderbet, so ist, ob es Winter- oder Sommerfrucht betroffen, nebst Bemerkung derer, auf den beschädigten Grundstücken besonders haftenden Schocke, einzuberichten. Ang. St. Ausschr. v. 22. Nov. 1764. n. 2. S. C. A. II. p. 706.

Bey Wetter- und Miswachsschaden kommt alles darauf an, ob es Sommer- oder Winterfrucht, oder beyde zugleich betroffen, und was der Beschädigte für Schocke zu verrechnen hat. Ebend. n. 3.

Bey Windschäden, die dem neuen Anbau völlig gleich geachtet werden, ist, ob das beschädigte, oder eingeworfene Grundstück von Aeltern und nächsten Anverwandten, oder von Fremden erkaufet worden, genau anzugeben. Ebend. n. 4.

Bey Viehschäden, wie viel Stücke, und was für Arten desselben gefallen, nebst der Kalamitosen aufhabendem einfachen Quatemberbeytrag.

Wann diese, bey Wasser- Wetter- Miswachs- Wind und Viehschäden, vorgeschriebenen Erfordernisse in den Berichten nicht genau angezeiget und aus einander gesetzet werden, so werden selbige gar nicht angenommen. Ebend. p. 708.

In Begnadigungsfällen sind die Berichte allemal von den Beamten und Steuereinnehmern zugleich zu entwerfen und zu unterschreiben, doch den Supplikanten bey Strafe des vierfachen Ersatzes keine doppelten Unkosten aufzubürden. Gen. v. 7. Febr. 1726. S. C. A. II.

A. II. p. 129. Auch sollen dieselben, wie bereits oben gedacht, von dem Gerichtsherrn selbst, außer im Fall erheblicher Hindernisse, und in Städten von dem regierenden Bürgermeister unterschrieben, und nach den vorgeschriebenen Formularen eingerichtet werden. Extr. d. Bef. v. 11. Dec. 1730. ib. II. p. 150.

Berichte in Dismembrationsfällen sind von den Aemtern unter Konkurrenz des Amtssteuereinnehmers zu erstatten, und denenselben die darüber ergangenen Akten, in welche die Extrakte aus dem Erbbuche und denen Katastris einzuverleiben sind, beyzufügen. Gen. an d. St. Einnch. v. 4. May 1784.

Was die Beamten bey den Berichten wegen besonderer Unglücksfälle, oder Sachen, die schleunige Resolutiones nöthig machen, zu beobachten haben, s. Beamte.

In wichtigen Rechnungssachen sind vor allen Dingen 2 oder 3 Kalkulatores zu verordnen, und zu diesem Ende absonderlich zu verpflichten, welche die Rechnungen und gezogenen Defekte von Post zu Post durchgehen, die liquiden von den illiquiden separiren, und jede in gewisse Klassen und Nummern bringen, auch darüber ihren Bericht und Gutachten ad acta bringen sollen. E. P. O. ad T. 28. §. 2. p. 161.

Dem Berichte über den neuen Anbau haben die Obrigkeiten das Gutachten der Baugewerken beyzufügen. Gen. v. 9. Aug. 1775.

In Untersuchungssachen haben Beamte, nicht aber Patrimonialgerichte, bey verschiedenen Fällen Bericht zu erstatten, s. Gen. v. 1770. und v. 30. April 1783. §. 8. 13. und was die Begräbnißart der Selbstmörder betrifft, und die dabey eintretenden Berichte, die Generalien v. 20. Nov. 1779. und v. 18. Febr. 1780. Vergl. Untersuchung, Verbrecher, Begräbniß, Selbstmord, Unglücksfälle.

In Steuersachen haben die Gerichtsobrigkeiten in ihren einzuschickenden Berichten allemal deutlich anzuzeigen, unter welchen Amtsbezirk ihre Güter, sie mögen schrift- oder amtssässig seyn, gehören. Gen. v. 25. Nov. 1739. S. C. A. II. p. 193. L. und Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. n. 5. ib p. 321. Wann dieses nicht geschehen, so werden selbige entweder sogleich zurückgegeben, oder bleiben unexpedirt liegen. Ebend.

Uibrigens müssen diese Berichte, wann sie zur Obersteuereinnahme eingesendet werden, nebst dem Befehl auf die Rubrik angemerket werden. Ang. Gen. v. 1739. Ebend.

Diejenigen Berichte, die von Stadträthen zu erstatten sind, sollen entweder von sämmtlichen Rathsgliedern, so bey der Deliberation zugegen gewesen, viritim, oder doch wenigstens von dem vorsitzenden Bürgermeister namentlich unterschrieben werden. Rescr. v. 2. May 1740. S. C. A. I. p. 321.

Wegen der in Steuersachen zu erstattenden Berichte ist im übrigen annoch zu bemerken, daß man die von den Gerichtsherren, Beamten und Einwohnern, wegen Erlassung der Steuern erstatteten Berichte, denen Suppliplikanten zu kommunizIren, darum nicht eingeführet, weil sie keine Partheysachen enthalten, und Weitläuftigkeiten, auch Prozesse nach sich ziehen können, jedoch hierbey die Fälle ausgenommen, wo sich Verdacht anmaaßender Partheylichkeit, oder ungebührlichen Verfahrens äußert. S. Deputat. Ger. Beantw. womit die Gener. v. 30. May 1688. u. 1. Aug. 1690. zu vergleichen sind, in Spendelins Handb. der Steuerrechte, p. 68. 69.

Hiernächst sollen die Berichte in Steuersachen, in Abwesenheit der Gerichtsherrschaft, von dem Gerichtsverwalter oder Pachter, mit Erwähnung derer Gerichtsherren Namen und derer Güter, so dieselben besitzen, unterschrieben, außerdem wieder zurück gegeben werden. Gen. v. 14. July 1715. C. A. II. p. 1615.

Auch sollen diese Berichte nicht nomine collectivo der Kreiseinnahme, sondern individualiter und eigenhändig unterschrieben werden. Gen. v. 10. März 1711. Vorbesch. Bef. v. 27. März 1735. ingl. Bef. v. 17. Jan. 1737. in Spendelin a. a. O. p. 69.

In den Berichten wegen vorhabenden neuen Anbaues, soll die Beschaffenheit des erforderten

ten Anbaues umständlich, mit Anzeigung der vollen, gangbaren und moderirten Schocke, auch was sonst für Onera auf dem Grundstücke haften, ingl. das Quatemberquantum, bey Vermeidung 100 Fl. Strafe, richtig angezeiget werden. Begnad. Reglem. v. 21sten Aug. 1702. C. A. II. p. 1566. Gen. v. 13. März 1713. ib. p. 1622. v. 5. Jan. 1715. ib. p. 1628. u. 2. Dec. 1716. ib. p. 1842.

Im übrigen ist durch den Bef. v. 1. März 1717. auf jedes fälschlich und denen Katastris zuwider im Bericht angegebene Steuerschock 1 Thlr., und auf jeden mit Ungrunde angegebenen Groschen Quatember gleichfalls ein Thaler Strafe gesetzet worden. Vergl. Gen. v. 3. July 1782.

Bey Erstattung der Berichte in Steuerbegnadigungssachen sollen die Einbezirkten von Ritterschaft, Aemtern und Städten, bey Angebung der Schocke an denjenigen Orten, welche die Bergfreyheit genießen, die halben Schocke zugleich anzeigen. Bef. v. 21. Nov. 1718. C. A. II. p. 1864.

Und ob zwar in Steuerbegnadigungssachen die Beamten und Steuereinnehmer die Berichte zugleich zu erstatten haben, so sollen sie davon doppelte Gebühren, bey Vermeidung 4fachen Ersatzes nicht verursachen. Gen. vom 7. Febr. 1726. C. A. II. p. 130.

Bey Erstattung der Steuerbaubegnadigungsberichte in Städten, sind nach dem Bef. vom 11. Dec. 1730. S. C. A. II. p. 150. folgende Monita zu bemerken: 1) Wenn Jemanden der Raum mangelt, daß er zwey Seiten- oder Hintergebäude nicht anbringen kann, oder dergleichen aufzuführen nicht nöthig hat, so ist solches deutlich anzumerken; 2) weil in grossen Städten gemeiniglich die Scheunen ausserhalb der Stadt erbauet, und besondere Schocke haben, sind solche specifice anzugeben, und die Onera mit dem Hause in der Stadt nicht zu konfundiren; 3) in den kleinern Städten ereignet es sich öfters, daß Scheunen und Ställe sich finden, die dann Neben- und Hintergebäude geben, wofür selbige auch passiren, und deshalb in den Bericht zu bringen.

Ingleichen bey Erstattung eines dergleichen Berichts auf dem Lande: 1) sind die Schocke von walzenden oder dazu gekauften Grundstücken, so nicht von Alters her zu dem Gute gehören, von denen Schocken des Hauptguts deutlich zu separiren, und nach denen eingesendeten Schockanschlägen, wie sie daselbst befindlich, anzugeben; 2) wegen derer Mühlen ist gleichfalls zwar nach obiger Anweisung der Bericht zu erstatten, doch die Umstände, sonderlich der Wasserbaue, umständlicher, und ob nebst dem Wohn- und Mühlhause auch Zucht- und Zugviehställe, oder nur einerley, ingl. Scheunen nöthig sey? 3) ist in Memorialien oder Berichten weiter der Baukosten und der Taxe, oder Materialien nicht zu gedenken, und denen Kontribuenten Beschwerungen zuzuziehen. Ang. Bef. v. 1730. S. C. A. II. p. 151. vergl. Baubegnadigung.

Weil in denen Berichten die gehörige Deutlichkeit in Ansehung derer, als verbrannt angegebenen Gebäude, und ob der Abgebrannte außer selbigen noch mehrerer bey seiner Wirthschaft benöthiget? fast mehrentheils ermangelt, wie denn vornehmlich aus dem, bey solcher Gelegenheit öfters gebrauchten unbestimmten Worte: Stallung, nicht zu ersehen gewesen, ob hierunter Zug- und Zuchtviehställe, oder nur eine Art derselben zu verstehen sey; so haben Obrigkeiten solches künftig genauer anzuzeigen, auch hierbey noch insbesondere zu bemerken: a) Ob die eingeäscherten Häuser auf Ritterguts- oder Gemeindegrund und Boden erbauet gewesen? b) Wenn ein Annehmer eines abgebrannten Hauses oder Guts, Begnadigung suchet: Ob solches ein Fremder oder Anverwandter, ingl. ob und was an Kaufgeld entrichtet worden? c) Im Fall derselbe keine Schocke und Quatember zu versteuern hat, die Ursachen solcher Immunität jedesmal pflichtmäßig mit anzumerken. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1765. S. C. A. II. p. 712.

Berichte sollen alsdann abgefasset werden, wenn Obrigkeiten zuförderst, in Beyseyn derer Dorfgerichten, die nach erlittener Feuersgefahr

fahr vollendeten Baue besichtiget und genau untersuchet, ob alles gegen Feuersgefahr in möglichste Sicherheit gesetzet worden, wie denn widrigenfalls nach Befinden der Umstände das Mangelhafte sofort eingerissen, und gebührend hergestellet, oder, wenn das Mangelhafte ohne großen Nachtheil beybehalten werden könnte, die Kontravenienten in proportionirte Strafe genommen werden sollen. Uibrigens soll wegen der, aus dem Steuerärario zu gewartenden Begnadigung, in denen, zum hohen Obersteuerkollegio zu erstattenden und abzufassenden Berichten auch angeführet werden, ob die Gebäude mit Ziegeln, oder wie dieselben gedecket, und wie die Feuerstätte angeleget, auch wie sie sonst beschaffen sind, oder gewärtigen, daß auf diesfalls mangelhafte Berichte keine Resolution erfolgen werde. M. die auf d. Dörf. zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. Vergl. Baubegnadig.

Uiber militarische Gerichtssachen sind besondere Berichte zu erstatten, und diese von denen in das Kommando und Wirthschaft laufenden Dingen abzusondern, wie denn die Berichte in Duell, Rencontres oder Selbstentleibungen und andern Fällen, so eine geschwinde Ausfertigung erfordern, unmittelbar an den bey dem Generalat kommandirenden General zu erstatten sind. Ordr. v. 6. Febr. 1743. in Schmied. Kr. Recht I. Th. p. 59. Gen. Ordr. vom 19. März 1748. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 854.

Desgleichen müssen die Berichte bey unvorhergesehenen und solchen Begebenheiten, die des Generalfeldmarschalls schleunige Verfügung erfordern, von des Orts kommandirendem Offizier zu gleicher Zeit, da er solche an sein Regiment, oder das Generalat erstattet, an den Generalfeldmarschall par Estafette eingesendet werden. Gen. Ordr. v. 12. Juny 1744. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 871.

In der Niederlausitz soll in den Fällen, wo sonst auf das ergriffene remedium supplicationis offene recognitiones zu ertheilen gewöhnlich gewesen, Bericht nebst Gutachten eingeschicket werden; Rescr. v. 25. Okt. 1738. S.C.A.III. p. 314. u. zwar soll alles hauptsächliche Verfahren eingestellet, und, wo durch den Verzug Gefahr entstehen könnte, einstweilige Verfügung getroffen, im übrigen aber Bericht erstattet werden. Rescr. v. 28. Aug. 1741. u. v. 10. Nov. 1742. ib. p. 319 u. 322.

Eben dieses ist auch zu beobachten, wenn wider ein, in niederlausitzischen Supplikationssachen gesprochenes Appellationsgerichtsurthel Leuterung eingewendet wird. Rescr. vom 27. März 1745. ib. p. 331. u. Inser. v. 1sten April 1747. ib. p. 335.

Berichte, auch Memorialien, in welchen bey der Unterschrift die gehörige Submission oder der Kanzleystyl nicht gebrauchet worden, sind sofort zu ändern, oder nicht anzunehmen. Rescr. v. 9. Sept. 1748. ib. p. 349.

Wenn in der Niederlausitz ab inquisitione, citatione, monitorio, Publikation der Verordnungen, Bescheide oder Urthel, oder sonst a futuro gravamine, in Polizeysachen, ab executione, immissione, subhastatione, oder in causis cambialibus remedia eingewendet, so sollen die Berichte binnen 8 Tagen längstens ex officio erstattet, und die Unkosten nach erfolgter Resolution eingetrieben werden. Pat. v. 19. Febr. 1743. ib. p. 326.

In allen übrigen Fällen ist zwar ein Termin zur Ablösung des Berichts bey Verlust des Remedii mit Einräumung eines 4wöchentlichen Spatii anzusetzen, wenn aber die Ablösung nicht erfolget, dennoch der Bericht ohne Anstand einzusenden, und, daß der Appellant oder Supplikant die Ablösung unterlassen, zu bemerken, auch die Unkosten erst nach erfolgter Resolution einzubringen. Ebend. p. 327.

Beschädigte. Denen Brand- Wetter- und Wasserbeschädigten ist, wegen derer, bey den Attestaten bemerkten Unterschleife und andern Inkonvenienzien, das Sammlen des Almosens gänzlich untersaget. M. v. 5. April 1729. c. III. §. 2 u. 3. S.C.A.I. p. 550 f. M. vom 9. Nov. 1748. c. III. §. 1 u. 2. ib. p. 712.

Von Einquartirungen sollen die Wetterbeschädigten, wenn sie sowohl Winter- als Som-

Sommerfrucht verloren, auf 2, die Brandbeschädigten auf 3, oder, wenn sie ganz abbrannt, auf mehrere Jahre befreyet seyn; Wasserbeschädigte aber nicht, wenn nicht Grund und Boden gar weggeschwemmet, oder durch gänzliche Uiberschwemmung unbrauchbar gemacht worden. Rescr. v. 25. Juny 1734. ib. I. p. 1094. vergl. Kalamität.

In wie fern Beschädigte Erlaß an Abgaben erhalten, s. Begnadigung, und in Absicht derer Brandbeschädigten s. Brandbeschädigte.

Bescheid. Die Bescheide in Accissachen sollen gründlich und cum rationibus decidendi zum Rügenprotokoll genommen werden. Instrukt. d. Gen. Acc. Rüg. Wes. betr. v. 12ten März 1783. T. 13. §. 1.

In allen denjenigen Fällen, wo die Entscheidung der angebrachten Accisunterschleife von dem Acciskommissario mit dem Accisinspektor gemeinschaftlich betrieben wird, kann entweder der Acciskommissarius, oder aber der Inspektor den Bescheid abfassen. Ebend. §. 2.

Vorzüglich haben sie in denjenigen Fällen, wo es auf Eydesleistung ankommt, den Bescheid mit aller Behutsamkeit und Uiberlegung abzufassen.

Wenn Acciskommissarien und Inspektoren bey Abfassung der Bescheide zweyerley Meynung sind, so ist der Bescheid nicht zur Vollstreckung zu bringen, sondern darüber zuförderst Bericht zu erstatten, und eine Resolution zu erwarten. Ebend. §. 5.

Die Appellationen finden auch gegen Accisbescheide ihre Anwendung, dergestalt, daß sie nicht zur Vollstreckung gebracht werden können. Ebend. §. 4.

Im Allgemeinen genommen, so stehet es dem Richter jedesmal frey, ob er in der Sache selbst verabschieden, oder rechtliches Erkänntniß einholen will. E. P. O. ad T. 34. §. 1. p. 176. und M. weg. d. Selbstrache v. 2ten July 1712. §. 59. C. A. I. p. 1802.

Indessen darf der Richter keinen Bescheid geben, sondern die Akten verschicken, a) wenn ein Gerichtsherr seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten belanget, E. P. O. ad T. 2. §. 3. p. 26. b) wenn sämmtliche Interessenten ein Urthel verlangen, E. P. O. ad T. 34. §. 1. p. 176. c) oder auf eine wider den bereits ertheilten Bescheid eingewandte Leuterung erkannt werden soll. Ebend.

In peinlichen Fällen darf der Richter nicht verabschieden, sondern es muß schlechterdings rechtliches Erkänntniß eingeholet werden. Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Justitzsachen, §. 5. C. A. I. p. 174. und Mandate vom 5. Jan. und 2. Jan. 1579. ib. I. p. 1047 u. 1293. Indessen ist die Ertheilung der Bescheide gewissermaassen den Richtern auch in peinlichen Fällen durch das Gen. weg. d. Verfahr. in Unters. Sach. v. 30. April 1783. §. 19. nachgelassen worden, vergl. hiermit auch das M. w. Tumult u. Aufruhr, v. 18. Jan. 1791. §. 20.

Der Unterschied, der wegen der Nullität in Ansehung der Zeit, wenn dieshalb Klage anzustellen, zwischen Urtheln und Bescheiden gemacht werden wollen, ist aufgehoben. E. P. O. ad T. 38. §. 1. p. 201.

Uibrigens brauchen die Partheyen bey des Richters Ausspruche oder Bescheide in geringen Sachen sich eben nicht zu beruhigen, sondern es stehet ihnen frey, innerhalb einer 10tägigen Frist dagegen ein Rechtsmittel einzuwenden. Ebend. ad T. 1. §. 6. p. 10.

Bescheinigung, Bescheinigungsartikel. Diese müssen innerhalb 2mal 14 Tagen oder 4 Wochen von der Zeit an, da der Bescheid oder das Urthel rechtskräftig geworden, eingegeben, auch von den Partheyen ein mehreres nicht, als ihnen darinnen auferleget worden, eingerücket werden. M. wie in streit. Bergsach. zu verfahr. v. 20. Aug. 1713. §. 8, 9 und 14.

Im Handelsgericht müssen die Bescheinigungsartikel innerhalb 3 Wochen von der Zeit an, da das Urthel in seine Rechtskraft ergangen, übergeben werden. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 16 und 17. C. A. II. p. 2045.

Im Rügenprozeß sind die Injurien durch Schriften und summarische eydliche Bestärkung der Zeugen, oder auch des Denunzianten

tens zu bescheinigen. D. M. v. 2. July 1712. §. 22. C. A I. p. 1791. Bef. v. 7. März 1716. C. A. I. p. 1855.

Im possessorio summarissimo ist die Posseß durch keine andere als gerichtliche Notel, die jedoch vor einem jeden Richter gefertiget werden können, und das factum possessionis durch eines einzigen Zeugens eydliche, oder zwey ungeschworner unverwerflicher Zeugen Aussage zu bescheinigen. E. P. O. Anh. §. 19 und 20. p. 311 f.

Wenn einer des Armenrechts theilhaftig werden will, so muß er seine Armuth durch glaubwürdiges Zeugniß der Obrigkeit oder auf andere Art bescheinigen. E. P. O. ad T. 1. §. 10. p. 16.

Wenn Jemand am persönlichen Erscheinen behindert wird, so hat er dieses im Entschuldigungsschreiben zu bescheinigen, oder an Eydesstatt zu bekräftigen. Ebend. ad T. 1. §. 1. p. 5.

Uibrigens ist das Außenbleiben in continenti zu bescheinigen, oder doch wenigstens bey der Leuterung und Appellation auszuführen. Ebend. ad T. 4. §. 5. p. 42.

Auch hat der Gläubiger, bey Auswirkung des Verbots fernerer Alienation und Verpfändung des Vermögens, den Abfall der Nahrung eines Schuldners einigermaaßen zu bescheinigen. Kl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 9. C. A. I. p. 214. E. P. O. ad T. 51. p. 292.

Ehe in der Hauptsache weiter verfahren werden kann, muß in actione negatoria das Eigenthum bescheiniget werden. Ebend. ad T. 20. §. 1. p. 125.

Bey Anstellung des Diffamationsprozesses muß die Diffamation entweder durch gerichtlich vidimirte Abschriften, oder eines gerichtlich abgehörten Zeugens Aussage, so alsdann durch ein endliches Zeugniß ergänzet, oder aber in supplementum beschworen werden muß, bescheiniget werden. Ebend. ad T. 5. §. 5. p. 48.

Derjenige, welcher bey einem Prozesse principaliter, oder accessorie interveniret, muß sein Interesse durch Dokumente, oder wenigstens eines Zeugens Aussage bescheinigen. Ebend. ad T. 15. §. 2. p. 97.

Beschimpfung, s. Injurien.

Beschockung. Die Beschockung derer Grundstücke, Hayne, Laaßräume und anderer vererbten Kammergüter wird anbefohlen, laut Gen. v. 10. Jan. 1668. C. A. I. p. 1506.

Ingleichen sollen Grundstücke und andere Plätze; die in denen Aemtern auf unbeschockten Plätzen erbauete Häuser; churfürstl. Häuser, wenn sie ad privatos gedeihen; ererbte Wälder und Laaßräume, von neuem beschocket, diejenigen aber, so während des churfürstl. Besitzes eximiret gewesen, sollen auf den Veräußerungsfall in Anschlag wiederum gebracht werden. Ebend.

Die Beschockung dergleichen Grundstücke soll vermittelst Kommunikation des hohen Obersteuerkollegii und hoher Kammer zur Mitleidenheit in Schocken und Quatembern gezogen werden. Spec. Rescr. v. 1. Okt. 1720. in Spendel. Handb. d. Steuerrechte p. 83.

Obgleich wegen eines Guts ein Beytrag von Donativ- und Ritterpferdsgeldern gegeben wird, so ist darum das Gut doch für kein wirkliches Rittergut anzusehen, vielweniger genießet es dessen Emolumente, wenn es mit Ritterpferden nicht wirklich verdienet wird. Rescr. an die Thüring. Kreiseinnah. v. 11. Febr. 1721. Ebend.

Alle nutzbare und in den Händen der Privatpersonen befindliche Grundstücke, welche nicht mit Ritterdiensten absonderlich verdienet werden, sollen nach Beschaffenheit der Nutzungen mit proportionirlichen Schocken, und, wenn solche zur Zeit noch nicht beschocket wären, ebenfalls mit Schocken nach ihrer Erträglichkeit beleget werden.

Besenschneiden soll bey Hauung des lebendigen Holzes geschehen, außerdem das Ruthenschneiden verboten. Oberlaus. Forst- u. Holzpat. v. 25. July 1767. c. II. §. 6. S. C. A. III. p. 173.

Bese-

Besetzung, s. Dienstbesetzung.

Besichtigung. Die Besichtigung durch Augenschein muß entweder bey den Beweiß- und Gegenbeweißartikeln, oder binnen 14 Tagen von Zeit der publizirten Gezeugnisse gesuchet werden, und zwar auf Kosten desjenigen Theils, so darum angesuchet hat, so wie auch Gegentheil jedesmal mit dazu vorzuladen ist, es erscheinet jedoch aber derselbe dabey auf seine Kosten. E. P. O. ad T. 28. §. 1. p. 160.

Uibrigens kann der Richter die Besichtigung auch ex officio anordnen, und, auf wessen Kosten sie geschehen solle, bestimmen. Ebend.

In Bergsachen ist die Appellation gegen angeordnete Besichtigung nicht zuläßig. M. wie in Bergsach. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 17. C. A. I. p. 479.

Was die Besichtigung des Baues auf dem Lande anbetrifft, so kann zu Ersparung der Unkosten dieselbe von den Dorfgerichten verrichtet werden, doch dürfen sie bey 100 Fl. Strafe kein reparirtes Gebäude für ein neues ausgeben. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1765. S. C. A. II. p. 344.

In Städten sollen die Häuser von dem In- und Koinspektor nebst den verpflichteten Baugewerken vor der Niederreißung besichtiget werden, ob auch solche des Ruins wegen wirklich nothwendig. Bef. v. 17. Juny 1716. n. 1. ib. II. p. 819.

Wann nun ein Haus niedergerissen, so muß, ehe der Anfang zum Aufbau gemacht wird, ob alles von Grund aus niedergerissen worden, oder was für Mauerwerk stehen geblieben, und wenn es völlig auf- und ausgebauet worden, vorschriftmäßig anderweit besichtiget und taxiret; die ganze Expedition aber, ohne Entgeld, verrichtet werden. Ebend. n. 2 u. 3. vergl. Bauattestat, Baubegnadigung.

Besitz, Besitzer. Wenn Streit entstehet, ob ein Gut Lehn oder Erbe sey, so wird es vor Erbe gehalten und den Töchtern der Besitz eingeräumet. Decis. 37. Oberlaus. Amts- u. Ger. Ordn. v. 1. Dec. 1612. §. 24. Art. 3. C. A. III. p. 157. Oberlaus. Kollekt. Werk, 1ster B. p. 38.

Der Besitz eines Gutes giebt demjenigen, der nachhero erst ein dinglich Recht darauf erlanget hat, vor demjenigen, dem es zuvor verpfändet gewesen, keinen Vorzug. P. O. T. 44. §. 3. p. 254.

Wenn der Schuldner der Hülfe und Einweisung Folge geleistet, und dem Gläubiger sein Gut wirklich eingeräumet, so erhält letzterer durch den Besitz ein dingliches Recht. P. O. T. 47. §. 2. p. 276.

Bey dem Quasibesitz einer Dienstbarkeit soll einer so lange gelassen werden, bis er ordentlicherweise daraus entsetzet wird, jedoch wird sie durch Pfändung, wenn solche gehörig geschehen, interrumpiret, der Gepfändete mag sich nun daran kehren, oder aber selbst wieder pfänden. Konst. 7. P. II.

In streitigen Diensten wird zuförderst auf den Besitz erkannt. Kl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 36. C. A. I. p. 222.

In Braustreitigkeiten, innerhalb der Meile, kann der Besitz wider die Städte nicht angezogen werden, sondern der Beklagte muß Folge leisten. Ausschr. v. 31. Dec. 1676. C. A. I. p. 1650. Aussch. Tag. Absch. v. 15. Febr. 1676. ib. I. p. 359.

Ein gleiches findet auch in Jagd- und andern in der Landesordnung verbotenen Sachen statt. Ebend.

Bey dem Patronatrechte hingegen wird auf den Besitz vel quasi allerdings gesehen, wie das Spez. Rescr. v. 5. Nov. 1662. C. A. I. p. 861. hiervon ein Beyspiel aufstellet, und Corp. Jur. Eccles. Sax. p. 453.

Wie der Besitz zu bescheinigen, s. Bescheinigung.

Von Zeit der erhobenen Klage an ist ein jeder pro malæ fidei possessore zu achten. 2te neue Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 350. vergl. Früchte, Lehnsmuthung.

Besitzergreifung. Diejenigen, welche entweder für sich, oder im Namen eines andern den Besitz eines erledigten Gutes zu erlangen, oder zu behaupten suchen, sollen sich dabey der

der Ausübung irgend einiger Gewalt und Thätlichkeiten, bey Vermeidung unausbleiblicher und ohne Ansehen der Person, des Standes und der Würde zu gewarten habenden in den Rechten auf dergleichen eigenmächtige gewaltsame und friedbrüchige Handlungen geordneten Strafen schlechterdings enthalten, auch sollen die Exzedenten, es mögen die Exzesse entweder von ihnen selbst, oder von ihren Bevollmächtigten geschehen, oder veranlasset worden seyn, wenn sie sich auch in den Besitz gesetzet haben, des Besitzstandes und der damit verbundenen Vorzüge gänzlich verlustig seyn. Gen. d. gewaltſ. Besitzergreif. betr. v. 19. Febr. 1789.

Besoldung. Wegen der Besoldung der Schul- und Kirchendiener, heißt es in dem 20sten Gen. Art. daß die Zuhörer und Eingepfarrte ihrem Pfarrer und verordneten Kirchendienern mit Willen und gerne, was zu ihrer Unterhaltung gebührlich, besonders aber, was hierzu gestiftet und verordnet, ohne allen Abbruch oder Vortheil zu rechter Zeit vollkommlich geben sollen, selbst sodann, wenn der Pfarrer reich wäre, Gen. Art. 24. C. A. I. p. 696. und Corp. Jur. Eccleſ. p. 61 und 64. Es können jedoch von dem Kirchenvermögen denen Geistlichen, Kirchvätern und andern Personen keine Zulagen oder Besoldungen, ohne Vorwissen und Bewilligung der Konsistorien, angeordnet werden. Reſcr. v. 12. Nov. 1700. C. A. I. p. 867. und Corp. Jur. Eccleſ. p. 445. Wegen der Oberlausitz vergl. Landesordn. v. 20. Nov. 1551. C. A. III. p. 83.

Die Besoldungen derer Kirchen- u. Schuldiener, so auf den Gütern haften, werden in der ersten Klasse unter den oneribus realibus pro rata bey einem Kreditwesen bezahlet. P. O. T. 42. §. 6. p. 242. u. E. P. O. T. eod. §. 8. p. 246.

Es darf auch kein Patron bey der Vokation die Einkünfte des Pfarrers schmälern, und den Neuberufenen zu Ausstellung eines Reverses wegen geringerer Besoldung, als ihm sonst gehöret, zwingen. Gen. Art. 30. u. Reſcr. v. 21. Jan. 1707. C. A. I. p. 880. und Corp. Jur. Eccleſ. p. 453.

Beym Absterben eines Geistlichen gehöret auch das, was nach Michael gefällig, zu des verflossenen Jahres Besoldung. Reſcr. v. 12. Dec. 1628. C. A. I. p. 854. und Corp. Jur. Eccleſ. p. 564. vergl. Gnaden halbes Jahr.

Wenn der Pfarrer ohne Wittwe und Kinder verstirbet, so erhält der Substitute zwar alle Akzidentien, aber nur die Hälfte der ordentlichen Besoldung; die andere Hälfte hingegen wird zu dem Kapital geschlagen, und die davon gefälligen Zinsen dem künftigen Pfarrer und seinen Nachfolgern bezahlet. Reſcr. v. 27. Juny 1701. C. A. I. p. 870. u. Corp. Jur. Eccleſ. p. 566.

Ein churfürstl. Diener, der in wirklicher Besoldung stehet, wird pro possessionato gehalten. E. P. O. ad T. 13. p. 90.

Die Besoldungen und Deputate gewisser Handwerker, für die Aufsicht auf herrschaftliche Schloß- Amts- und Wirthschaftsgebäude sollen abgeschaffet und die Leute entlassen werden. Gen. von 1. März 1731. S. C. A. I. p. 1283.

Die Besoldungen sollen von dem Kammermeister und sämmtlichen Kassirern ohne Produktion der gestempelten Bestallung Niemanden bezahlet werden. Stemp. Pap. Aussch. v. 7. Okt. 1732. ib. II. p. 394.

Wenn Jemand die Besoldung vor der gewöhnlichen Zahlungszeit vorausnimmt, so ist dieses als eine wirkliche Veruntrauung anzusehen. Mand. v. 17. Dec. 1767. n. 2. ib. I. p. 416.

Die in gutem Gelde bezahlte Besoldung soll bey noch einmal so viel Strafe, als dagegen eingewechselt wird, nicht umgesetzet werden. Münzmand. v. 30. März 1733. ib. I. p. 1709.

Wann Jemand Thätlichkeiten ausübet, so wird er mit Einziehung der Besoldung auf ein, auch mehrere Jahre bestrafet. Duell-M. §. 4 u. 8. desgleichen, wann er Einen provoziret. Ebend. §. 25.

Die Besoldung derer Steuerbedienten soll, wenn die Zinsen, Dienst- Jagd- und Stipendiatengelder abgestattet, zugleich ausgezahlet werden, so weit man damit von Märkten zu

Märkten kommen kann, jedoch mögen der Steuerbedienten Besoldungen nicht zinsbar gemacht werden. Instrukt. v. 1628. in Spendelins Handb. d. Steuerrechte, p. 86.

Die Besoldung der Beamten, soll von jedem 100 Gülden wirklicher Einnahme 2 Fl. seyn. Hierüber passiret Fuhrlohn und Zehrung auf jeden Tag 1 Fl. für 3 bis 4 Meilen, desgleichen täglich so viel Wartegelder, und werden diese Posten Ostern und Michaelis in Rechnung bey der Land- und Tranksteuer zur Hälfte verschrieben. Anmerk. bey dem Landsteuerschema v. 1688. und Gen. v. 28. Febr. 1689. in Spendel. a. a. O.

Die Tranksteuerbesoldung soll halb Quasimodogeniti, und halb Luzia, Kruzis aber gar nicht verschrieben werden, weil da wenig oder gar keine Steuer verrechnet wird. Bef. v. 30. July 1691. n. 8. C. A. II. p. 1534.

Bey der Landsteuer soll die Besoldung jährlich nicht über 25 Fl. noch terminlich über 12½ Fl. steigen, doch ohne Nachtheil derjenigen, welchen durch Spezialbefehl ein mehreres verstattet. Reglem. v. 20. Sept. 1690. in Spend. a. a. O. p. 87.

Wo keine vereydete Einnehmer in denen Amtsstädten vorhanden, da kann für sie auch keine absonderliche Besoldung passiren, sondern es hat der Beamte von seiner Gebühr sich mit ihnen zu vergleichen, denen vereydeten aber passiret das Verordnete billig vor voll, hingegen dem Beamten, wenn er die Amtsstädte mit in seine Verrechtung nimmt, nur noch ½ Fl. von 100 Fl. in Land- und Tranksteuern, so lange bis die Einnehmer abgehen, alsdann man dieserwegen sich ferner zu entschließen nicht ermangeln wird. Ebend.

Denen Kreiseinnehmern werden durchgehends 1½ Fl. von 100 Fl. zu Besoldung verordnet. Bef. v. 5. Jan. 1670. in Spendel. a. a. O.

Reise- und Zehrungskosten sind dem Reglement gemäß zu verschreiben. Monit. 10. des Pfenn. Steuerrechn. Schema v. 1709.

Wegen vorgeschlagener Minderung derer Subalternenbesoldung, mit welcher sie zum Theil nicht auskommen könnten, haben dieselben die Herren Obereinnehmer um allerunterthänigste Interzession angelanget, welche dieselbe auch nicht verweigern können, je mehr ihnen der Zustand bekannt, und daß ohne erhebliche Ursachen Niemand eine Zulage konzediret, auch dadurch die Gelegenheit, aus Mangel nothdürftigen Unterhalts, anderen Verrichtungen mit Versäumniß der Steuersachen nachzugehen, um so viel eher verhütet werde. Beantwort. des Deput. Ber.

Besoldung passiret denen verpflichteten Einnehmern und Subalternen, worauf sie angenommen, ad dies vitæ, besage Resol. v. 6ten May 1724. in Spendel. a. a. O. p. 88. Es soll dieselbe nicht nur von der baaren Lieferung allein, sondern von der Abführung passiren. Gen. v. 29. Juny 1724. in Spendel. a. a. O.

Es soll in Zukunft einem jeden künftigen Steuerbedienten vor seiner Verpflichtung das, was er nach dem Reglement v. 1669. vor seine Verwaltung zu hoffen, schriftlich vorgezeiget und ausgestellet, und, wenn er sodann in der Steuer Dienste getreten und sich verpflichten lassen, ein gleichlautendes Exemplar zur Expedition gegeben werden, so derselben statt Reglement ratione salarii dienen müsse. Colleg. Registr. d. d. Leipz. den 6. May 1724. Ebend. p. 88.

Was die Besoldung der Postbedienten anbetrifft, so kann dieselbe außer für erkaufte Postpferde, Wagen, Geschirr und Fütterung mit Arrest nicht beleget, noch, wenn ja auf diesen Fall derselbe zu verstatten ist, auf das ganze Quantum ertheilet werden, sondern es muß allezeit so viel, als der unentbehrliche Unterhalt vor Mann und Pferd erfordert, davon abgezogen, und der Gläubiger kann nur von dem Übrigen nach und nach befriediget werden. Postordn. v. 27. July 1713. §. 3. C. A. II. p. 1048 f.

Sie erhalten ihre Besoldung aus der Kammer, (jetzt geh. Finanzkollegio) Ebend. §. 1.

Die Besoldung derer in amtssässigen Städten befindlichen Bürgermeister, Syndicorum, Stadt-

Stadtrichter oder Stadtvoigte und übrigen Rathsverwandten, Stadt- und Gerichtsschreiber, Kopisten, auch aller anderer Raths- und Stadtdiener, sollen die Beamten an die Obersteuereinnahme berichten, nach dem Inserat des Bef. v. 4ten Aug. 1701. C. A. II. p. 1742.

Die beyden Doktores, welche als Beysitzer des Landgerichts für das Marggrafthum Niederlausitz angestellet sind, erhalten jährlich 100 Rthl. Besoldung. Niederlaus. Landger. Ordn. v. 26. May 1538. §. 2. C. A. III. p. 436.

Besoldungsabzug. Von allen Besoldungen, auch Pensionen und Zulagen, wofern das jährliche Quantum nur nicht unter zwölf Thaler beträget, ist der zwölfte Theil des Betrags des ersten Jahres zur Armenhauptkasse abzugeben, im Unterbleibungsfall aber von dem Rechnungsführer der Kasse aus eignen Mitteln gut zu thun. Gen. v. 22. Febr. 1730. S. C. A. I. p. 1279. Auch gilt dieses bey allen Zehend- und Bergwerkskassen, woraus Besoldungen bezahlet werden, ingl. von den Besoldungen der Gleits- Accis- und Lizentbedienten, der Untereinnehmer der ordinären und extraordinären Steuer, und ist hiervon keine, als blos die Generalkriegskasse ausgenommen, nach dem Rescript v. 27. Januar 1730. ib. I. p. 1357. Bef. v. 27. Jan. 1730. ib. II. p. 5. und d. Extr. d. St. Ausschr. vom 2. Dec. 1741. ib. p. 422.

Eben dieses gilt auch im Merseburgischen von denjenigen Personen, die in den Genuß der Besoldung treten, keinesweges aber von Deputaten und Auslösungen. Rescr. vom 22. Sept. 1738. und dergl. v. 11. Febr. 1739. ib. I. p. 1295 ff.

In der Niederlausitz ist seit Johannis 1753. gleichfalls der 12te Theil von allen und jeden Besoldungen, Pensionen und Zulagen im Civilstande, die jährlich über 12 Thaler betragen, ohne Erwartung besonderer Andeutung von Rechnungsführern bey Vermeidung des Selbsterſatzes abzuziehen, und an die luccauische Armenhauskasse in Lübben abzuliefern. Rescr. vom 3ten May 1753. ib. III. p. 434 f.

Alle diejenigen, welche bey churfürstl. Kassen zu dem Genuß einer Pension u. Besoldung oder Vermehrung ihrer genießenden Pension oder Besoldung, von welcher sie der Wittwe oder den Kindern ihres Vorfahrens keine Gnadenmonate zurückgelassen haben, gelangen, sollen außer dem ersten Monat des Pensionertrags zur Armenhauskasse annoch einem 2ten Monat Abzug zum Behuf der Prämienkasse unterworfen seyn. Bef. vom 14. März 1766. ib. II. p. 1061.

Besoldungsbier. Es passiret allen Ministern, Räthen und andern landesherrl. Bedienten, die in wirklicher Besoldung stehen, ferner denen Konsistorialen zu Leipzig und Steuerbedienten, so dergl. genossen, oder denen diese Begnadigung durch besondere Rescripte angediehen, anstatt eines dresdnischen Freybiers 23 Thlr. 8 Gr. nicht weniger ihren Erben auf dasjenige Jahr, da Defunktus gestorben, weil das angefangene Jahr für erfüllt zu achten, und zwar in baarer Bezahlung. Auch ist dieses bey den Schützengesellschaften also zu halten, wann diese wirklich schießen. Tr. St. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. XII. S. C. A. II. p. 253.

Denen Landeshauptleuten, Oberaufsehern, Kreis- und Amtshauptleuten, sie haben ein, oder mehrere Aemter zu verwalten, ist jährlich mehr nicht als einmal für ihren Tisch steuerfrey zu brauen, nachgelassen, sie müssen aber gleichmäßigen Schutt und Guß mit der dabey befindlichen Stadt halten. Ebend.

Den Schössern und Verwaltern ist zwar jährlich ein Gebräude zum Tischtrunke zu brauen nachgelassen, doch gegen Erlegung der Steuer. Ebend.

Für die, den Untereinnehmern jährlich verordneten Besoldungsgebräude, soll ihnen nicht mehr als ein Thaler vom Faß in Rechnungsausgabe passiren. Gen. v. 12. Decem. 1750. ib. II. p. 253.

In der Oberlausitz erhalten die Landesoffizianten, nämlich der Landvoigt, der Landeshaupt-

hauptmann, Oberamtshauptmann, Amtshauptmann zu Görlitz, Gegenhändler, die 4 Landesältesten, der Landesbestallte, der Kammerprokurator und Oberamtskanzler, statt des jährlichen Freybieres, den Biersteuerbetrag eines Besoldungsbieres loco Salarii aus der Landeshauptmannschaft gegen ihre Quittung; hingegen ist dem landeshauptmannschaftlichen Sekretär, ingl. denen jedes Orts verordneten Biersteuereinnehmern und Gegenschreibern in den Sechsstädten und übrigen Landstädtlein jährlich ein steuerfreyes Bier abzubrauen nachgelassen. Biersteu. N. v. 12. Dec. 1727. c. XII. S. C. A. III. p. 265. Ob. Laus. Kollekt. Werk B. II. p. 180.

Es darf jedoch von allen diesen Freybieren, bey 10 Thlr. Strafe von einem jeden Fasse, nichts verkaufet werden. Aug. Tr. St. Ausschr. v. 1747. c. XII. ib. II. p. 253.

Die Verschreibung der Besoldungsbiere soll, wenn solche verbrauet worden, den folgenden ersten Termin in Zurechnung angenommen und verschrieben werden. Bef. v. 21sten Aug. 1706. occ. Wolckenstein in Spendelins Handb. d. Steuerrechte 1. Th. p. 89.

Die Besoldungsbiere der Steuereinnehmer sollen alljährlich abzubrauen von Stadt und Rath nicht behindert werden. Gen. v. 18ten Juny 1742. in Spendelin a. a. O.

Besserung. Die Besserung oder Melioration eines subhastirten Gutes wird bey dessen Einlösung in gehöriger Frist nicht mehr verstattet. E. P. O. ad T. 39. §. 19. p. 222. P. O. T. 39. §. 13. p. 207. A. u. Ger. O. P. II. n. 4.

Was zur Besserung eines Lehngutes aufgenommen und angewandt worden, muß der Lehnfolger bezahlen. Konst. 46. P. II. Die Besserung selbst aber und die Gebäude kommen ihm mit dem Grund und Boden ohne alle Erstattung zu. Konst. 31. P. III. und Decis. 31.

Bestallung. Alle Bestallungen sollen auf Stempelpapier geschrieben seyn. Stemp. Ausschr. v. 7. Okt. 1732. S. C. A. II. p. 394. dergl. v. 1. July 1746. ib. p. 442. G. A. Pat. vom 21. Jan. 1733. ib. III p. 280.

Ehe jemanden die Besoldungen ausgezahlet werden, muß er die Bestallung produziren. Ebend. s. Besoldung.

Wenn keine Bestallungen ausgefertiget werden, soll zu denen auszufertigenden Befehlen und Verordnungen, oder den Dekreten und Pflichtscheinen nach dem Quanto eines jeden jährlichen Traktaments das Stempelpapier genommen werden. Rescr. v. 23. Febr. 1735. S. C. A. II. p. 415.

Alles dieses ist auch in der Oberlausitz zu beobachten. G. A. Pat. v. 31. März 1735. ib. III. p. 301. Ob. Laus. Kollekt. Werk I. p. 286.

Bestätigung. Der Richter hat dem Vormunde zu dessen Legitimation eine Bestätigungsurkunde auszuhändigen, in welcher das Jahr und der Tag der Geburt des Unmündigen, in so fern solches bekannt, zu bemerken ist. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. X. §. 2.

Wenn mehrere Vormünder einem Unmündigen bestellet werden, so muß dieses in der Bestätigungsurkunde angegeben, und, ob sie die Vormundschaft in solidum, oder in wie weit ein jeder dieselbe zu verwalten habe, bestimmt werden. Ebend. c. XX. §. 3.

Ein Tutor honorarius braucht keine Bestätigungsurkunde, da er mit Verwaltung des Vermögens seines Unmündigen nichts zu thun hat, sondern blos die Aufsicht über die andern Vormünder führet; dahero es schon gnug ist, wenn er in dem Vormundschaftsbuche eingeschrieben worden. Ebend. §. 4.

Ist aber ein Vormund auf eine gewisse Zeit zur Administration und Verwaltung des Vermögens, vermöge eines letzten Willens verordnet, so muß er gleich andern dazu bestätiget, und die Zeit, binnen welcher er die Vormundschaft führet, in der Bestätigungsurkunde eingerückt werden. Ebend. §. 5.

Die Bestätigungsurkunde ist jedoch einem dergl. Vormunde, sobald ein neuer Vormund bestellet

bestellet worden, hinwiederum abzufordern. Ebend.

So muß auch der Vormund eines Verschwenders, sobald sich dieser wiederum gut aufführet, und der Vormundschaft wieder entlediget wird, die Bestätigungsurkunde wieder zurück geben. Ebend. c. XXIV. §. 15.

In einer Bestätigungsurkunde sind diejenigen Angelegenheiten deutlich anzugeben, wozu der Richter einen zum Vormunde bestätiget hat. Ebend. §. 7.

So wie die Vormünder der Unmündigen und anderer Personen ordentlich bestätiget werden, so wird dieses auch der Vormund eines Abwesenden. Ebend. c. XXV. §. 7. s. Allodialvormund, Beamter.

Käufe, Tausche und Erbsonderungen sollen von den Gerichtsherren nicht eher konfirmiret werden, bis von dem Lehn- und Zinsherrn ein glaubwürdiges, doch unentgeldlich ausgestelltes Attestat, daß pro præterito die Lehn berichtiget, auch die Zins- und Lehngelder, oder Zinsstücken abgetragen, angeschaffet worden. Gen. v. 14. Aug. 1767. S. C. A. I. p. 474.

Auch sollen die Gerichtsherren von Konfirmation der Käufe und anderer über veralienirte Grundstücke getroffener Kontrakte, allemal dem Steuereinnehmer, der von solchen Grundstücken die Steuern zu erheben hat, die gefertigten Urkunden kommunizirem, und das Nöthige daraus extrahiren lassen. Gen. vom 15. Febr. 1741. ib I. p. 1305. und ib. II. p. 203. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. n. 2. ib. II. p. 318. Haben sie vor die Tilgung der Steuerreste von dem Kaufgelde durch Deponirung der hierzu erforderlichen Summe nicht gesorget, so müssen sie die dadurch verursachten unexigiblen Reste selbst vertreten. Steu. Ausschr. v. 26. Nov. 1765. ib. II. p. 714.

Die Konfirmation derjenigen Kaufkontrakte, welche von wirklich engagirten, wegen Unentbehrlichkeit aber zu dimittirenden Soldaten abgeschlossen worden sind, ist nicht eher zu vollziehen, bis die Soldaten durch Produktion richtiger Atteste ihre Entlassung der Ordnung nach gesuchet, und den Abschied erhalten haben. Ern. Ordon. vom 30. Juny 1752. c. VIII. §. 80. ib. I. p. 1183.

Zur Konfirmation der Käufe über Lehngüter, ingleichen derer, von den Mitbelehnten ausgestellten Lehnsreverse, muß die Stiftsregierung zu Zeiz besondere vorgeschriebene Formulare brauchen. Rescr. vom 6. Sept. 1743. ib. I. p. 1015.

In der Niederlausitz darf bey Veräußerung der Lehngüter nicht eher zur Übergabe, Auszahlung der Kaufgelder u. s. w. verschritten werden, bis lehnsherrliche Konfirmation aus der Oberamtsregierung zu Lübben erfolget ist. Ob. A. Pat. v. 10. Jan. 1743. ib. III. p. 405.

Indessen ist die bloße Bestätigung eines Kontrakts für keinen Konsens zu halten, wenn gleich dieselbe auf alle Punkte und Klauseln gerichtet ist. E. P. O. ad T. 46. §. 3. p. 274.

Solche Dokumente aber, die gerichtlich bestätiget sind, bedürfen keiner weitern Rekognition. Ebend. ad T. 25. §. 2. p. 148.

Alte Kirchendiener müssen, ehe sie sich des Dienstes anmaaßen, bestätiget werden, bey Verlust des Dienstes. Rescr. vom 19. März 1700. C. A. I. p. 867. Corp. Jur. eccl. p. 443. und Rescr. v. 9. Jan. 1624. ib. p. 783. Rescr. v. 8. Jan. 1725. Corp. Jur. eccl. p. 543. worinne, daß die Konfirmation anders nicht als an denen Orten, wo dergleichen hergebracht, gesuchet und ertheilet werden solle, verordnet wird.

Wegen der Konfirmation der Kinder, s. Abendmahl.

Was die Bestätigung verliehener Berggebäude betrifft, s. Muthung.

Betrug. Vorsetzlichen Betrugs wegen kann einer vom geleisteten Eyde losgesprochen werden. Konst. 35. P. II.

Die deshalb geschehene Beschuldigung ist mit Aussetzung der bürgerlichen Klagsache zuförderst zu untersuchen.

Insonderheit wird Falsch und Betrug böser Bezahler und Banquerutirer mit Staupenschlag oder auch Festungsbau auf mehrere Jahre, ja nach Befinden auf Lebenszeit,

selbst sogar mit Lebensstrafe beleget. Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 1. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 12. C A I. p 2377.

Wenn Sachen auf der Post unrichtig angegeben werden, so stehet der Postmeister allein für dolum und culpam latam. Post- O. v. 27. Jul. 1713. §. 44. C. A. II. p. 1063.

Wann ein Advokat durch Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit seinen Klienten einen Nachtheil zufüget, und hierbey ein Betrug konkurriret, so ist er eine Zeit lang mit Suspension von der Praxi, und, wenn dieses nicht hilft, mit der völligen Remotion zu bestrafen. M. v. 12. April 1723. n. 6. C. A. I. p. 1213.

Bette, Bettebeschreiten, Bettgeräthe. Wann das Ehebette nicht beschritten, und die Braut oder der Bräutigam verstirbet, so soll dem Uiberbleibenden dasjenige, was die Ehestiftung, Statut, Gewohnheit, oder das Recht ihm giebet, keinesweges zufallen. Konst. 19. P. III.

Von dieser Zeit an nimmt auch das, denen Eheweibern zustehende Privilegium dotis seinen Anfang. Konst. 24. P. II. P. O. T. 43. §. 1. p. 248.

Dem Gesinde Betten oder Bettgeräthe über das Lohn zu geben, ist bey 10 Thlr. Strafe verboten. Verbess. Ges. O. v. 16. Nov. 1769. T. 2. §. 1. S. C. A. I. p. 972. s. Dienstboten, Gesinde. Vergl. Federn.

Betteln, Bettler. Das öffentliche Betteln und Almosensammlen ist in Chursachsen und andern dazu gehörigen Landen bereits sehr frühzeitig verboten.

In Rücksicht Chursachsens ist schon in der L. O. Mont. nach Trinitatis 1543. T. von gestifteten Spenden, C. A. I. p. 17. das Betteln, sowohl in Städten als auf dem Lande, untersaget, vornehmlich aber um die Mitte dieses Jahrhunderts mehrere geschärfte Verordnungen diesfalls ergangen, wovon die neueste das Mand. weg. Versor. d. Arm. v. 11. April 1772. ist.

In der Oberlausitz sind diesfalls vielfältige Verordnungen ergangen, und zwar bereits unterm 18. Okt. 1652. die in C. A. III. p. 224 ff. und in dem Oberlaus. Kollekt. Werk 1stem B. p. 729. befindlich ist.

Eine dergleichen v. 6. May 1664. Oberlaus. Kollekt. Werk I. p. 732.

Dergleichen v. 10. July 1665. Ebend. I. p. 733. und C. A. III. p. 254.

Dergleichen v. 16. Jan. 1672. Kollekt. W. I. p. 737.

Dergleichen v. 12. Sept. 1673. Ebend. I. p. 740. und C. A. III. p. 264.

Dergleichen v. 2. Okt. 1682. Kollekt. W. I. p. 775. und C. A. III. p. 292. Dergleichen v. 27. Juny 1696. Ebend. I. p. 788. u. C. A. III. p. 316. Dergl. v. 16. März 1715. Ebend. I. p. 834. und C. A. III. p. 474. Dergleichen v. 15. May und 30. Sept. 1720. ib. I. p. 854 u. 855. Dergleichen v. 2. Sept. 1723. ib. I. p. 871. und C. A. III. p. 504. Dergleichen v. 11. April 1724. ib. I p. 881. Dergleichen v. 6. April 1726. ib. I. p. 884. Dergleich. v. 30. Sept. 1729. ib. I. p. 886. und S. C. A. III. p. 47. Dergleichen v. 2. März 1731. ib. I. p. 890. Dergleichen v. 3. Okt. 1732. ib. I. p. 905. und S. C. A. III. p. 116. Dergleich. v. 29. März 1747. ib. I. p. 947. Dergleichen v. 31. Okt. 1750. ib. I. p. 949. und endlich eine der neuesten v. 1sten Jan. und 15. Febr. 1772. angez. Kollekt. W. III. II. 8. 5. und III. VII. 3. 4. woraus, wie sich gegen die Bettler eigentlich zu verhalten, hinlänglich abzunehmen ist.

Wegen der Niederlausitz ist das Rescr. v. 13. Aug. 1740. S. C. A. III. p. 317. v. 8. u. 25. Febr. 1743. ib. p. 327. Pat. v. 16. Okt. 1748. ib. p. 351. Rescr. v. 8. Jan. 1749. nebst M. v. 9. Nov. 1748. ib. p. 352. ferner Rescr. v. 23. Febr. 1753. ib. p. 367. und M. v. 14. Aug. 1772. und Regulat. das Verfah. wid. einheim. u. ausländische Bettl. u. Landstr. betr. v. 15. März 1784. nachzuschlagen.

In Rücksicht des Fürstenthums Querfurt ist das M. v. 9. Nov. 1748. vorzüglich zu bemerken. S. C. A. I. p. 698.

Das Betteln soll weder auf den Landstrassen und Gassen, noch vor den Thüren und Häu-

Häusern gestattet werden, noch auch Jemand einem Bettler etwas geben, sondern wer dieses thun will, solches durch die Obrigkeit verrichten. M. v. 7. Sept. 1715. §. 1. C. A. I. p. 1843. Mandat von 1772. c. II. §. 2. so wie es an mehrern Orten publiziret worden.

Fremde Bettler sollen bey Strafe des Baues und Zuchthauses das Land räumen, die einheimischen aber sich an den Ort ihrer Wohnung begeben. Ang. M. v. 1715. §. 2 und 6. p. c. Nach dem M. v. 1772. c. II. §. 5. sollen aber alle Bettler fortgeschaffet, doch mit augenscheinlich Kranken und Unvermögenden gelinde verfahren werden.

Unter fremden Bettlern sind aber diejenigen zu verstehen, die entweder außerhalb des Orts ihres Aufenthalts betteln, oder aber aus andern Landen hereinkommen. M. v. 5. April 1729. und v. 9. Nov. 1748. c. II. §. 2 und 3. S. C. A. I. p 547 u. 707.

Es sind dahero von den Obrigkeiten die Bettler und anderes liederliches Gesindel aufzusuchen, zur Arbeit, auch wohl mit Anschliessung an die Karren und Klötzer anzuhalten, und sodann fortzuschaffen. Cirkul. v. 5. Sept. 1741. ib. I. p. 665.

Zu dem Ende wöchentlich zweymal alle Gassen und Straßen zu visitiren, auch wegen der Visitation mit den benachbarten Gerichtsobrigkeiten zu kommuniziren. Rescr. v. 11. Aug. 1746. ib. I. p. 679 ff.

Uibrigens haben dieselben sowohl, als die Beamten auf einander Acht zu geben, diejenigen, so ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, denen Regierungen anzuzeigen, einander, wo es nöthig, hülfreiche Hand zu leisten, und wegen Visitation zu kommuniziren. Ang. M. v. 1772. c. II. §. 7.

Diejenigen Obrigkeiten, welche sich hierinne nachläßig erweisen, werden auf eine Zeitlang mit Einziehung der Gerichte, die Beamten aber mit höchster Ungnade oder sonst hart bestrafet. Gesch. Gen. v. 13. Jan. 1747. S. C. A. I. p. 685.

Um das Betteln so viel möglich zu verhüten, ist den Straßenbereutern, Amtsfrohnen und Gerichtsbedienten, darauf Acht zu haben, anbefohlen, und ihnen dafür eine Ergötzlichkeit zu reichen, versprochen worden, nach dem ang. M. v. 1715. ib. I. p. 1883.

Durch das, 1772. ergangene Mandat c. II. §. 3. a. hat jedoch die Obrigkeit für jeden Bettler, der in ihrem Gerichte angetroffen wird, 5 Thlr. als Strafe zu bezahlen, wovon der Straßenbereuter, der solche eingebracht, Einen Thaler erhält.

Damit auch die ausgeschafften Bettler sich nicht hinwiederum einschleichen können, so sollen in den Grenzorten, besonders in allen offnen Städten und auf den Dörfern Wächter, wozu aber keine Weibspersonen, Kinder und abgelebte Männer zu gebrauchen sind, bestellet werden, die Tag und Nacht darauf Acht haben, und bey gewaltsamer Widersetzlichkeit Lärm machen sollen. M. v. 1772. c. II. §. 11. womit auch das angez. M. von 1748. c. II. §. 8. S. C. A. I. p. 709. und das O. A. Pat. v. 6. April 1726. ingl. v. 3ten Okt. 1732. ib. III. p. 47 und 116 f. und Oberlaus. Kollekt. W. I. p. 905. zu vergleichen sind.

Auch ist die Miliz und Jägerey zur Aufmerksamkeit auf die Bettler bereits durch das M. v. 1715. §. 3. 4. angewiesen, nach dem M. v. 1772. c. II. §. 8. aber soll die Miliz patrouilliren, die Jägerey aber in den Wäldern auf die Bettler Acht haben, und sie erhält für jeden eingebrachten Bettler in den Aemtern 12 Gr. Ang. M. v. 1729 u. 1748. c. II. §. 15. S. C. A. I. p. 550 u. 717. vergl. Landtagsabsch. v. 5. Aug. 1742. ib. I. p. 69 f. und Rs. gr. v. 1766. sub B. gr. 26. ib. p. 143.

So dürfen auch Schiffer, Fischer und Fährleute keines von diesem Gesindel ohne Paß übersetzen, s. angez. Mandate.

Auch stehet es keiner Obrigkeit frey, Pässe und Attestate zum Betteln auszugeben, ja sie dürfen dergleichen nicht einmal denen Brand- Wetter- und Wasserbeschädigten ausstellen. M. v. 1772. c. II. §. 2 und 11.

Auch sollen weder Invaliden noch Handwerkspursche, Mühlknappen, Exulanten und Konversi betteln. Ebend. c. II. §. 10.

Beson-

Besonders sollen die Obermeister die einwandernden Gesellen wegen des Bettelns verwarnen, sie auf die Herbergen verweisen, ihnen daselbst das Gewöhnliche, und, wenn sie keine Arbeit bekommen, das Zehrgeld auf den Weg reichen, hierbey aber alle Misbräuche vermeiden. Ang. M. v. 1772. c. II. §. 10. vergl. M. die Gen. Inn. Art. für Künstl. Professi. und Handw. v. 8. Jan. 1780. c. II. Art. 3.

Betteljuden sind von den Grenzorten sofort wegzuweisen. Mand. v. 22. Aug. 1770. S. C. A. I. p. 986.

Wer einem Bettler oder Almosensammler etwas giebet, soll um 5 Thlr. bestrafet werden. Mand. v. 1772. c. II. §. 11.

Außer denen nur bemerkten Anstalten gegen fremde Bettler und anderes liederliches Gesindel, sollen die Obrigkeiten besonders auch auf Wirthe, ingleichen Hospitalvorsteher, Müller, Köhler, Pechbrenner, Hirten und dergleichen Personen fleißig Acht haben, daß sie keine Bettler beherbergen, hiernächst auch bey denenselben öftere Visitationen anstellen, und wann dieselben einen dergleichen Bettler beherbergen, so sollen sie für jede Person, die sie des Nachts bey sich behalten haben, 12 Gr. Strafe zur Armenkasse entrichten. Angez. Mandate v. 1729 u. 1748. c. II. §. 13. ib. p. 549 u. 710. Auch sind von ihnen die Unkosten, so zu deren Wegschaffung nöthig, einzubringen. Ang. Mand. v. 1772. c. II. §. 10.

Die in der Residenz Dresden, unter dem Vorwande, daß sie bey den Kollegiis auf Resolution warten müßten, sich aufhaltenden Bettler sollen, des Appellirens ohngeachtet, angehalten, und nach Waldheim ins Zuchthaus gebracht werden. Anschl. v. 6. July 1729. S. C. A. I. p. 562.

Einheimische Bettler sollen die Obrigkeiten des Orts versorgen. Ang. M. v. 1715. §. 10. C. A. I. p. 1843. Außerdem aber, wenn sie sich über dem Betteln betreten lassen, sollen sie in den Städten, wo bereits Zucht- und Armenhäuser sind, auf eine Zeitlang dahin zur Arbeit bey Züchtlingskost gebracht, und im Fall der Wiederbetretung mit dem Willkommen beleget werden. Wo aber keine Zuchthäuser sind, soll ihnen das genießende Almosen entzogen, sie zur öffentlichen Arbeit angehalten, oder mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden. Zu Ersparung besonderer Aufsicht können dieselben an die Karren geschlossen, oder ihnen ein Beineisen angeleget werden. Die sich nicht bessern lassen, sollen auf Bericht an die Regierungen in die Zucht- und Arbeitshäuser gebracht werden. M. von 1772. c. II. §. 1.

Wenn bey einheimischen Bettlern der Ort ihres Aufenthalts nur 2 Meilen entfernet ist, sind sie sogleich dahin unter Bewachung oder Folge der Unterthanen, die ihnen ohne Entgeld obliegen, nebst einer Notiz, wo, und wie oft sie gebettelt, auch ob sie Exzesse begangen, zu schaffen; sind sie aber weiter entfernet, so sollen sie in das nächste Amt, sind es aber 6 bis 7 Meilen, von Amt zu Amt mit Folge geschaffet werden, die noch weiter entfernten aber mit 8 oder 14 Tage Gefängniß oder Arbeit bestrafet, sodann aber unter harter Kommination mit einem Passe, worinnen ihnen der nächste Weg vorzuschreiben, und ihren Gerichtsobrigkeiten Notifikation davon zu geben, versehen werden. Aug. M. v. 1729. c. II. §. 4, 5, 6. ib. p. 547.

Diejenigen Bettler nun, die sich außerhalb denen, ihnen vorgeschriebenen Wegen betreten lassen, sollen noch überdies mit 8 Tage Gefängniß oder Arbeit bey Wasser und Brod beleget werden. Ebend.

Im Querfurtischen, wenn der Ort der Geburt oder Erziehung eines Bettlers unter die Gerichtsobrigkeit eines andern Amtsbezirks gehöret, so ist derselbe an dieses Amt, welches er ohnweigerlich anzunehmen, und von diesem an die Gerichtsobrigkeit auf die Art, wie in Chursachsen verordnet, zu schaffen. Ist aber der Ort der Heymat in einem andern Bezirke des Fürstenthums, oder in einem andern der churfürstl. und inkorporirten Länder gelegen, so ist derselbe in ein Amt zu liefern, von diesem sofort zu bestrafen, und übrigens eben

eben so mit demselben zu verfahren, wie es in Chursachen gewöhnlich ist. Ang. M. v. 1748. c. II. §. 5. 6. ib. I. p. 708. verglichen mit dem ang. M. v. 1729. c. II. §. 5. 6.

Die Obrigkeit desjenigen Orts, an welche die Bettler zurückgebracht werden, soll 12, 18, bis 24 Gr. bezahlen. Rescr. v. 23. Febr. 1753. ad 5. S. C. A. III. p. 368.

Fremde und ausländische Bettler sollen so wenig als Komödianten, Seiltänzer und dergleichen Personen über die Grenze gelassen werden; diejenigen aber, die sich dennoch betreten lassen, sollen von der Obrigkeit sogleich an das nächste Amt unter der nöthigen Folge abgeliefert werden, daselbst mit 14 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, und Anhaltung zu einer gewissen harten Arbeit beleget, sodann unter Bedrohung mit Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe, und mit Ertheilung eines Passes, worinne ihnen der nächste Weg vorgeschrieben, über die Grenze gewiesen werden. M. v. 1772. c. II. §. 3. und ang. M. v. 1729 und 1748. c. II. §. 7.

Aus den Aemtern Jüterbogk und Dahme dürfen die Bettler eben so wenig in die Niederlausitz, als aus derselben in gedachte Aemter hinüber geschaffet werden. Ang. M. von 1748. c. II. §. 7.

Die in dem Marggrafthum Ober- und Niederlausitz eingezogenen fremden Bettler und Landstreicher, sollen weder aus den Kreisen der alten Chur- und meißnischen Lande, in die Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz, noch von da herüber, sondern des nächsten Wegs über die Grenze der sämmtlichen sächsischen Lande gebracht und gewiesen werden. O. A. Pat. v. 7. Sept. 1740. S. C. A. III. p. 127. und Rescr. v. 13. Aug. 1740. ibid. p. 317.

Wenn dergleichen Bettler oder Landstreicher zum zweytenmal sich betreten lassen, soll mit Arretirung und Einlieferung in die Aemter verfahren, sodann wegen der Bestrafung an die Regierungen berichtet, und dieselben, wann ihnen das Zucht- oder Arbeitshaus zuerkannt, von Amt zu Amt mit gehöriger Notiz dahin geschaffet werden, wo sie, nach Empfang des ordentlichen Willkommens Ein Vierteljahr bey Züchtlingskost zur Arbeit angehalten, und sodann ebenfalls aus dem Lande gewiesen werden sollen: in beyden Fällen wird ihnen von dem Amte der nöthige Zehrpfennig bis an die Grenze gegeben. Ang. M. v. 1772. c. II. §. 3.

Wenn sie zum drittenmale wieder kommen, so ist ein gleiches zu beobachten, und die Mannspersonen auf einige Jahre auf Festungsbau, und die Weibspersonen in ein Zuchthaus, mit Reichung des Willkommens, zu bringen. Ebend. Wegen der Niederlausitz s. ang. Pat. v. 1748. S. C. A. III. p. 351. und das Rescr. v. 23. Febr. 1753. ad 2 und 3. ib. p. 368.

Wann Obrigkeiten wegen ermangelnder Gefängnisse oder hinlänglicher Wachen, die Untersuchungen nicht selbst anstellen können, müssen sie in den Kreisstädten angenommen, examiniret, und Bericht erstattet werden. Ang. Rescr. v. 1753. n. 1.

Was die Unkosten betrifft, so schießet solche das Steuerärarium vor, die Stände sollen aber die Aufbringung eines Quanti zur Ersetzung des Vorschusses in Erwägung ziehen. Ebend.

Nach dem neuesten Regulativ v. 15. März 1785. §. 1. ist in der Niederlausitz allen einheimischen Bettlern, wohin auch besonders die Abgebrannten, Wind- Wetter- und Wasserbeschädigte, und die, welche Miswachs oder andere Kalamitäten erlitten, zu rechnen sind, das Betteln, so ihres Orts, als auch außer demselben, schlechterdings nicht zu gestatten; vielmehr, erstern Falls, wider selbige nach Inhalt des M. weg. Versorg. d. Arm. u. Abstell. des Bettelwes. v. 1772. c. II. §. 1. zu verfahren, auf den andern Fall aber, wenn sie sich außer ihrem ordentlichen Aufenthaltsorte über dem Betteln betreten lassen, sind selbige, dem sub dato Lübben, den 16ten Okt. 1748. erlassenen Mandat gemäß, unter Bedrohung mit der Zuchthausstrafe auf den anderweiten Kontraventionsfall, an diejenige

Obrigkeit, unter welche sie gehörig, zum Aufenthalt, Versorg- und Verpflegung zu verweisen, oder, nach Befinden, und nachdem es die Entfernung oder andere Umstände erfordern, von 2 zu 2 Meilen zu transportiren, und hat sodann besagte Obrigkeit nicht nur die, durch den Transport oder sonst verursachten Unkosten, und zwar erstere in der Maaße, wie folget, zu erstatten, sondern auch gegen dergleichen zurück gelieferte Bettler, damit sie von fernerem Auslaufen abgehalten werden, in dem erstgedachten Mandat vorgeschriebene Verfügungen zu treffen. Vergl. damit Pat. v. 16. Okt. 1748. S. C. A. III. p. 258.

Werden nun dergleichen Bettler über dem Betteln außer der ihnen vorgeschriebenen Route auch nur zum erstenmale betreten, so sind solche sofort, da, wo man sie antrifft, zur Haft zu bringen, und mit einer umständlich zu verfassenden Anzeige der Ursachen ihrer Arretirung, oder sonst zu Schulden gebrachten Ungebührnisse, mit bey sich habenden, gleichfalls zu spezifizirenden Sachen, unter Zugebung der erforderlichen Wache, und was sonst zum Transport nöthig, durch Landfuhren, die gleich den Milizfuhren mit 2 Gr. pro Meile vom Pferde, aus der Obersteuerkasse vergütet werden, von 2 zu 2 Meilen des geraden Weges ins Zuchthaus nach Luckau zur Verwahrung und Untersuchung abzuliefern, und daselbst an den Hausverwalter abzugeben. Ang. Regulat. v. 1785. §. 7.

Nach der Dresdner Armenordnung v. 21. May 1773. sind in Rücksicht der Bettler verschiedene sehr heilsame Anordnungen getroffen worden, welche, ob sie gleich lokal sind, doch hier und da vielleicht Anwendung oder Nachahmung finden möchten. Nach derselben wird Jedermann, Einheimischen und Fremden, das Betteln sowohl in hiesigen Städten und Vorstädten, als auch denen Einheimischen das Auslaufen an andere Orte und in andere Gerichte schlechterdings verboten. Auch sollen diejenigen, so, um ein Almosen zu empfangen, sich an gewisse Oerter der Stadt, oder in die Kirchen und in die Häuser stellen, wenn selbige auch die Vorbeygehenden um ein Almosen nicht ansprechen, dennoch nicht geduldet werden. Dresdner Armenordnung c. III. §. 1.

Es soll auch Niemand einem Bettler, der ihn auf der Straße oder in Kirchen, Häusern, Gewölbern und Läden angehet, und unter einigem Vorwande bettelt, etwas geben, sondern derjenige, so von einem Bettler beschweret wird, denselben an das Almosenamt verweisen, und ihn zur Bestrafung anzeigen. Ebend. c. III. §. 5.

Deßgleichen soll Niemand Pässe und Atteste zum Betteln bey 10 Thlr. Strafe, welche der Almosenkasse zufallen, ausstellen; diejenigen aber, welche dergleichen Almosensammlern etwas geben, sollen jedesmal mit 5 Thlr. die der Almosenkasse anheim fallen, bestrafet, und diesen Sammlern die bey sich führenden Atteste abgenommen werden. Ebend.

Privataustheilungen des Almosens in den Häusern und Kramläden sind gänzlich verboten, und derjenige, der solches unternimmt, wird willkürlich bestrafet, dagegen denen Dresdner Einwohnern unbenommen ist, einem und dem andern Armen ein Almosen ins Haus zu schicken. Ebend.

Wer sich von Einheimischen über dem Betteln betreten läßt, soll von den Armenvoigten zur Voigtey, oder sogleich, nachdem er auf Amts- oder Rathsjurisdiktion betroffen wird, in das Amt oder aufs Rathhaus zur Vernehmung gebracht, und zur Besserung derer Wege oder anderer Handarbeit auf gewisse Zeit angehalten, oder auch mit Gefängniß und Zuchthausstrafe, und zwar, im Fall er zu wiederholtenmalen über dem Betteln betreten worden, mit Reichung des gewöhnlichen Willkommens beleget, und sowohl in der Voigtey als bey der Arbeit und im Gefängnisse und Zuchthause mit Wasser und Brod gespeiset, daferne auch dieses nicht fruchten wollte, auf Lebenslang in ein Zucht- und Arbeitshaus gebracht werden.

Die Bettler sollen bey der Arbeit nach Befinden an Karren, oder sonst angeschlossen, auch

auch ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Beinkloß angeleget werden.

Die Widerspenstigen, ingleichen diejenigen, die sich bedrohlicher Reden vernehmen lassen, und von der Arbeit gehen, sollen mit noch härtern Strafen angesehen, oder in ein Zucht- und Arbeitshaus transportiret, und dieserhalb gehörigen Orts Bericht erstattet werden. Ebend. §. 6.

Wenn Kinder über dem Betteln betreten werden, so sollen deren Aeltern, oder diejenigen, bey denen sie sich aufhalten, eben so, als wenn sie selbst gebettelt hätten, gestraft, auch nach Befinden ihnen die Kinder weggenommen, und sie, die Aeltern, ausgeschaffet werden; sie müßten denn ihre Schuldlosigkeit dabey erweisen können. Ebend. §. 7.

Damit sich keine fremden Bettler einschleichen, so haben die Schildwachen in den Thoren und Schlägen darauf Acht zu haben, und keine des Bettelns halber verdächtige Person einpassiren zu lassen. Schleichen sich demohngeachtet fremde Bettler allhier ein, und werden über dem Betteln betreten, so sollen sie angehalten, und, daferne es auswärtige sind, an das Dresdner Amt zu deren weitern Fortschaffung abgeliefert werden. Ebend. §. 10.

Diejenigen, welche die aus dem geheimen Kabinet zu ertheilen gewöhnliche bloße Sicherheitspässe zum Betteln misbrauchen, sollen in Gemäßheit eines, wegen eines angeblichen Prinzen vom Berge Libanon Bonifazius Altem erlassenen Spez. Rescr. v. 8. Jan. 1770. sobald sie in den chursächsischen Landen darüber betreten werden, sofort arretiret und über die Grenze gebracht werden. Schmieders Pol. R. 2ter Th. p. 702.

Denen Baugefangenen soll das Betteln an denen Orten, wo sie zur Arbeit angestellet sind, oder vorbeygehen, unter dem Vorwande, daß sie einer Beysteuer zu den Ausschmiedungskosten bedürftig wären, nicht gestattet werden. Rescr. v. 16. July 1777. an den Oberamtmann zu Dresden, im Schmieder a. a. O. p. 703.

Denen Kreishauptleuten im meißnischen u. erzgebürgischen Kreis ist verordnet, die unter ihnen stehenden Straßenbereuter zu genauester Erfüllung ihrer diesfallsigen Obliegenheiten und Befolgung des, wegen Versorgung derer Armen und Abstellung des Bettelwesens, unterm 11. April 1772. ergangenen Mandats, so wie der ihnen in specie ihrer Verrichtungen halber ertheilten Anweisung, gemessenst anzuhalten, und dieselben zu bedeuten, daß sie vorjetzt für jeden von ihnen auf dem Lande eingebrachten Bettler aus Dresden, eine Belohnung von 8 Gr. aus der dasigen Armenkasse erhalten, zugleich aber die Beamten die Verfügung treffen sollten, daß besonders auch in Ansehung derer c. II. §. 6. besagten Mandats angeordneten Wachten, welche nach Befinden zu vermehren, behörig nachgelebet werde, wie auch die einbezirkten Gerichtsobrigkeiten, zu Treffung gleichmäßiger ernstlicher Veranstaltungen, bey sich und in ihren Gerichten anzuweisen. Regier. Rescr. v. 12. Nov. 1788. in Schmieders Pol. R. 3tem Th. p. 1212.

Bettelvoigt, s. Armenvoigt, Voigt.

Bevormundung, gehört für diejenigen Obrigkeiten, denen die Aeltern der unmündigen Kinder unmittelbar unterworfen gewesen sind. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. I. §. 2.

Da nun bey der Bevormundung auf die Gerichtsbarkeit der Aeltern gesehen wird, so gehet es bey ehelichen Kindern nach dem Vater, bey unehelichen aber nach der Mutter. Ebend.

Wann der Verstorbene mehr als einen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, so gehöret die Bevormundung seiner unmündigen Kinder für den obern oder höhern Richter, wenn sie aber einander nicht subordiniret sind, für denjenigen, unter welchem der Verstorbene zuletzt sich wirklich aufgehalten hat. Ebend. §. 5.

Die Bevormundung erstrecket sich ordentlicher Weise nicht allein auf dasjenige Vermögen, welches unter des Richters Gerichtsbarkeit gelegen ist, sondern auch auf diejeni-

gen Güter, die außerhalb seinem Gerichtsbezirk sich befinden. Ebend. §. 6.

Wenn dieselbe für die Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Todesfall erfolget, nicht gehöret, so hat doch dieselbe, nach davon erhaltener Nachricht demjenigen Richter bey 20 Thlr. Strafe solches anzuzeigen, welcher den Vormund zu bestellen hat. Ebend. c. II. §. 2.

Die einstweilige Bevormundung, so wie die in genere, ist so bald als möglich von dem Richter zu bewerkstelligen. Ebend. §. 8. s. auch **Abwesender, Amtssassen, Ausländer, Geistlicher, Militärperson, Schriftsassen, Taube u. s. w.**

Beute. Die Juristenfakultäten und Schöppenstühle sollen in Sachen, den Krieg betreffend, und wegen geplünderten und andern verkauften Sachen, so von den rechtmäßigen Besitzern vindiziret werden, nicht sprechen, sondern die Imploranten an die Landesregierung weisen. M. v. 31. May 1633. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 801.

Wann Städte mit Sturm erobert oder Feldschlachten gewonnen werden, soll Niemand eher des Plünderns sich anmaßen, bis die Wahlstatt und Platz erobert ist. Wo Vieh oder anderer Proviant dem Feinde abgenommen würde, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Lager führen, sondern in selbigem um einen billigen Pfennig verkaufen, nach Erkänntniß des Profosen oder seines Obristen oder Hauptmanns, den gemeinen Knechten zu gut und nutz. Art. Brief v. 5. Juny 1631. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 239 und 289.

In denen Fällen, da es unstreitig, oder gnugsam erweislich ist, daß einer das abgeraubte oder geplünderte Vieh, dem Eigenthumsherrn zum Besten, um ein gewisses Geld an sich gebracht, und sich dessen bey der Erkaufung gerichtlich oder sonst erkläret, um solcher oder anderer erheblichen Umstände willen, ist auf Erstattung des Kaufgeldes, nach Befinden zu handeln, oder zu verabschieden. Rescr. v. 13. July 1643. *Hoffm.* C. M. p. 803.

Wenn das geraubte Vieh schon in Feindes Händen gewesen, und aus solchen von diesseitiger Miliz wieder erlanget, aber von letztern verkaufet worden, so ist der Billigkeit nicht zuwider, daß der Eigenthumsherr, wann er es vindiziren will, nach Gutachten derer unpartheyischen Gerichtsherren, entweder zu völliger Erstattung des Kaufgeldes, oder doch zum wenigsten zur Hälfte angehalten, und überhaupt ein solch Aequilibrium gebrauchet werde, daß weder der Eigenthumsherr noch der Käufer so gar sehr beschweret werde. Ebend.

Die Güter und Pferde eines Unterthanen von einer freundschaftlichen Macht, wenn sie gleich in Feindes Lande, und bey dem Feinde aufgebracht worden, sind nicht für Beute zu achten, sondern an den Eigenthümer zurück zu geben. Dec. Ordr. vom 29. Juny 1742. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 804.

Wenn bey einer Aktion chursächsische Dienstpferde von eigenen Truppen erbeutet und ausfindig gemacht werden, sind selbige ohne Entgeld herauszugeben, und hat der Käufer seinen Regreß, wegen des hierbey erlittenen Schadens, an seinen Verkäufer zu nehmen. Dec. v. 24. März 1717. Schmied. Kr. R. 1. Th. p. 182.

Alle Beute an Pferden, Gewehr, Effekten, Geld und Equipage, gehöret denen Partisans und ihren Kommandos; die Gefangenen aber, die Kriegs- und Mundprovision, Kanonen, Fahnen, Pauken, Magazins, Kassen u. s. w. müssen angezeiget und abgegeben werden. Kav. D. R. 3. p. 479. Inf. D. Regl. p 577.

Ein Minderjähriger kann von den bonis castrensibus, besonders von gemachter Beute, gültiger Weise disponiren, und absque curatore aetatis darüber kontrahiren. Dec. Ordr. v. 3. Jan. 1747. *Hoffm.* C. M. p. 805.

Auch der Troß und dergleichen Leute, die der Armee folgen, können, hergebrachter Militärgewohnheit nach, bewegliche Güter als Beute akquiriren. Ebend.

Es ist im übrigen den Regeln des guten Kriegs gemäß, die Equipage der feindlichen Generals, für die man Achtung hat, zurückzuschicken. Diese Höflichkeit erstrecket sich

auch

auch auf andere Personen einer feindlichen Armee, die nicht unter dem Militärstand begriffen sind. Jnf. D. Regl. p. 577.

Beutel, Beutelgeld, s. Müller.

Beutler. Was Beutler wegen Vergebung ihrer Waare mit der Landaccise zu beobachten haben, s. Landaccise.

Bevortheilung, s. Müller.

Beweglich Gut, s. Fahrniß.

Beweis. Gegen ein Urthel, worinne auf Beweis erkannt worden, ist keine Leuterung, auch nicht leicht eine Appellation zulässig. E. P. O. ad T. 20. §. 2. p. 126.

Derselbe muß in sächsischer Frist von Zeit der Rechtskraft des Urthels, darinnen er zuerkannt worden, übergeben werden. Konst. 16. P. I. P. O. T. 20. §. 1. p. 120. E. P. O. ad T. 20. §. 1. p. 126. u. ad T. 24. §. 1. p. 142. wenn auch gleich denen vorgeschützten exceptionibus dilatoriis noch kein Gnüge geschehen. P. O. T. 11. §. 3. p. 81. u. E. P. O. ad T. 11. §. 2. p. 86. ingl. ad T. 20. §. 1. Jn dem Fall aber, wenn auf legitimationem ad causam, oder in actione negatoria auf Beybringung des dominii interloquiret worden, so soll die Beweisfrist von der Zeit an, da diesen Punkten Gnüge geschehen, zu laufen anfangen. E. P. O. ad T. 20. §. 1.

Der Beweis wegen der Braugerechtigkeit und Haltung der Störer und Handthierungen auf den Dörfern ist in 2 Monaten zu übergeben. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen und Schenken rc. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 99. C. A. I. p. 65 und 244.

Dahingegen ist der Beweis des Spolii binnen 15 Tagen einzureichen. Konst. 6. P. I. P. O. T. 11. §. 3. p. 81. u. E. P. O. ad T. 11. §. 3. p. 87.

Der Beweis durch Augenschein ist entweder bey den Beweisartikeln oder binnen 14 Tagen von Zeit der publizirten Gezeugnisse zu suchen. E. P. O. ad T. 28. §. 1. p. 160.

Jst nun diese hierzu gestattette Frist abgelaufen, so findet er sodann nicht statt, jedoch haben Unmündige, Universitäten, ingl. die Weiber wegen ihres Einbringens die Wiedereinsetzung in vorigen Stand. P. O. T. 20. §. 4. p. 122. Haben sie aber die dritte Frist unter Verwarnung bey Verlust des beneficii noch nicht ausgebracht, so sind sie des zuerkannten Beweises und Uibergabe einiger Additionalartikel keinesweges verlustig. Erl. Rescr. v. 18. März 1732. S. C. A. I. p. 292.

Der Kläger muß in dem Falle Beweis führen, wenn er wider denjenigen, in dessen Hause eine Feuersbrunst entstanden, klaget. Dec. 80.

Bey der Klage auf den Schuldthurm wird hingegen dem Kläger kein Beweis zugemuthet, sondern es haben die Schuldner, wenn ihr Vermögen zu Bezahlung sämmtlicher Schulden nicht hinreichet, zu Vermeidung des Schuldthurms oder Gefängnisses ohne Ausnahme beyzubringen, daß sie nicht durch ihre eigne Schuld, sondern durch allerhand Unglücksfälle in diesen Zustand gerathen sind. Banqu. M. vom 7. Jan. 1724. §. 13. C. A. I. p. 2379. P. O. T. 52. §. 4. p. 295.

Uibrigens ist der Beweis bey einer Exekutivklage nach der 12. Decis. und über den geleisteten Eid, nach der 15. Konst. P. I. nicht zulässig.

Bey dem Beweise kann über die Replik und denen dahin gehörigen articulis elisivis Kläger sich der Eydesdelation gebrauchen. E. P. O. ad T. 18. §. 2. p. 110.

Auch kann der Beweis der Ausflüchte durch Eydesdelation geführet werden. E. P. O. ad T. 21. §. 2. p. 134 f.

Wenn der Kläger mit dem ganzen Beweis säumig, so ist Beklagter sogleich zu absolviren. P. O. T. 20. §. 6. p. 124. und E. P. O. ad T. 20. §. 3. p. 127.

Uibrigens kann der Beweis sowohl durch Zeugen als Urkunden, ja selbst zum ewigen Gedächtniß geführet werden, letzterer wird jedoch dem Kläger nicht anders nach der alten P. O. T. 27. §. 1. p. 156. als aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen verstattet. Nach der E. P. O. ad T. 27. §. 1. p. 158 f. ist er sowohl Klägern als Beklagten ohne Unterschied

terschied verstattet, ja sogar in dem Fall, da ein Theil sonst an dem nöthigen Beweise und Gegenbeweise Gefahr laufen könnte, auf die Urkunden erstrecket. Uibrigens wird damit eben auf die Art, wie wegen Abhörung anderer Zeugen ingl. wegen Edition und Rekognition anderer Urkunden T. 22, 23, 24, 25 u. 26. der alten u. E. P. O. verordnet worden, verfahren. E. P. O. ad T. 27.

Uibrigens gilt ein solches Gezeugniß nicht allein binnen Jahresfrist, sondern zu jeder Zeit, und es stehet demjenigen, der solches geführet hat, frey, sich dessen zu gebrauchen oder nicht, er kann auch, wenn er sich dessen gebrauchet, zu seiner Zeit mehrern Beweis führen, und sich dessen, nebst dem, zum ewigen Gedächtnisse conjunctim bedienen. P. O. T. 27. §. 2.

Wegen streitiger Grenze sollen Beamte Zeugen zum ewigen Gedächtniß abhören. M. v. 3. Febr. 1721. C. A. I. p. 1941.

Beweisartikel. Diese sind allein auf das, worauf der Grund der Sache stehet, zu richten, da hingegen die unzulässigen und impertinenten von dem Richter ex officio zu rejiziren sind. P. O. T. 20. §. 7. p. 124. und E. P. O. ad T. 20. §. 8. p. 130.

Die Beweisartikel sind auch sodann nöthig, wann Kläger oder Beklagter den Beweis mit brieflichen Urkunden führet. P. O. T. 24. §. 1. p. 141.

Uibrigens sind die Beweisartikel jedesmal dem Gegentheil in Abschrift zu kommuniziren, welcher, wenn Zeugen darüber abgehöret werden, Fragstücken einreichen kann. P. O. T. 20. §. 1. und T. 27. §. 1. p. 156. E. P. O. ad T. 20. §. 8. und ad T. 25. §. 5. p. 150.

Die dem Gegentheil geschehene Insinuation der Artikelabschrift ist bey 5 Thaler Strafe ad acta zu registriren. E. P. O. ad T. 21. §. 1. p. 134.

Werden die Artikel durch Dokumente bewiesen, so sind denenselben die Abschriften nicht stückweise, sondern vollständig beyzulegen. P. O. T. 20. §. 1. und T. 24. §. 1. p. 141. E. P. O. ad T. 24. §. 2. p. 143.

Diejenigen Artikel, zu deren Bestärkung die Edition gesuchet wird, werden, wenn keine Abschriften davon bey den Artikeln vorhanden, wann Gegentheil solche nicht ediret, für eingeräumt gehalten. E. P. O. ad T. 26. §. 2.

Wenn der Eyd über die Artikel deferiret ist, muß die super articulis elisivis vorhabende Eydesdelation alsofort bey denenselben geschehen, und die Einlassung darauf sub pœna confessi & convicti gesuchet werden. E. P. O. ad T. 18. §. 2. p. 110. Produkt aber, der sich darauf nicht einläßt, wird pro confesso et convicto gehalten, wenn auch gleich Produzent die Eydesdelation in Termino nicht wiederholet. E. P. O. ad T. 20. §. 7. p. 129. Bleibt endlich Produzent außen, so hat er sich an denjenigen Artikeln, worüber er Produkten den Eyd deferiret hat, versäumet. Ebend.

Die Beweisartikel müssen in sächsischer Frist von Zeit der Rechtskraft des Urthels übergeben werden. P. O. T. 20. §. 1. p. 119. und T. 24. §. 1. p. 141. E. P. O. ad T. 20. §. 1. p. 125. und ad T. 24. §. 1. p. 142.

Die Gegenbeweisartikel sind gleichfalls in sächsischer Frist, und zwar von Zeit der, dem Gegentheil geschehenen Insinuation der Beweisartikel, einzureichen. E. P. O. ad T. 21. §. 1. p. 134.

Die Artikel zur Gewissensvertretung sind gleichfalls binnen dieser Frist a tempore rei judicatæ zu überreichen, Ebend. ad T. 19. §. 2. p. 118. auch allein auf das factum, worüber der Eyd deferiret worden, keinesweges aber auf die Exzeptiones zu richten. Die impertinenten werden entweder alsofort verworfen, oder aber rechtliches Erkänntniß darüber eingeholet; ebend. und es kann sodann der Beweisführer den Regreß ad jurandum nicht nehmen. Ebend.

Die Artikel ad perpetuam rei memoriam müssen in der, von dem Richter hierzu bestimmten Frist eingereichet werden. P. O. T. 27. §. 1. p. 156.

Produzent kann nach Verfließung der, zur Uibergebung des Beweises geordneten sächsischen Frist keine Additionalartikel übergeben, wenn

wenn er sich gleich solches binnen sächsischer Frist bedinget hat. P. O. T. 20. §. 4. p. 122.

Bewilligungsschrift, wird durch den Erbmarschall oder dessen Verweser, nebst einigen von der Ritterschaft aus allen drey Kollegiis, ingleichen den Abgeordneten der Städte dem Landesfürsten selbst, wo er es verlanget, mit einer kurzen Rede überreichet; ist der Herr damit nicht zufrieden, so wird darüber ferner bis zum Schluß verabhandelt, auch den Ständen ein Revers ertheilet. L. u. A. T. O. v. 1728. n. 26 und 27. S. C. A. I. p. 39 f.

Beygüter, s. Pertinenzstücke.

Beylage, s. Abschrift.

Beymontirung, s. Montirung.

Beyschlaf. Handwerker dürfen denen, die sich nach erfolgtem Beyschlaf heyrathen, keine Vorwürfe machen. M. v. 19. Okt. 1731. n. 11. S. C. A. I. p. 587. Es fällt auch die, bey einigen Handwerkern, wegen des antizipirten Beyschlafs eingeführte Strafe weg. Erläut. v. 10. Aug. 1736. ib. I p. 641.

Die Bestrafung des antizipirten Beyschlafs ist denen Erbgerichten zu überlassen, da derselbe nicht unter die causas stupri gehöret. Rescr. v. 1. Sept. 1745. ib. I. p. 345.

Die heimlichen und wider der Aeltern Willen geschlossenen Eheverlöbnisse, werden durch den Beyschlaf keinesweges gültig. M. n. Dec. v. 1746. ib. I. p. 359. vergl. Ehegelöbniß.

Beysetzung, s. Begräbniß.

Beysitzer. Die Beysitzer des Gerichts sollen außer der Sühne sich in der Sache zu rathen und zu schreiben enthalten. O. Hofger. Ord. v. 22. Dec. 1548. T. Eyd des Oberhofrichters und Beysitzern ꝛc. C. A. I. p. 1280 f.

Die Beysitzer des Konsistorii zu Leipzig, sollen Trankstenerfrey Bier haben. Verordn. v. 14. April 1647. C. A. II. p. 1454.

Wenn sich unter den ordentlichen Gerichtspersonen zweye befinden, die die Sprache des Angeschuldigten verstehen, so sollen sie zu den Verhören gezogen werden, außerdem aber zwei, dieser Sprache mächtige, besonders aber bey Verbrechen, die Lebens- oder sonst eine harte Leibes- und Ehrenstrafe nach sich ziehen, als außerordentliche Beysitzer angenommen, und zu allen Vernehmungen gezogen werden, nicht weniger auch die Protokolle des Dollmetschers und die Registraturen des Aktuars unterschreiben. Gen. w. d. Verf. in Unters. S. v. 30. April 1783. §. 11.

Wenn an einem Orte, wo die Untersuchung anhängig wird, keine zu Beysitzern tüchtige, der fremden Sprache kundige Person zu erlangen ist, und deren Herbeyholung von andern Orten zu viel Zeitverlust und Kosten verursachen würde, so ist hierüber von dem Richter an die Landes- und übrigen Regierungen Bericht zu erstatten, damit von selbigen die Untersuchung einem andern Gerichte übertragen werden könne. Ebend.

Ein gleiches ist auch bey den Zeugenverhören zu beobachten, wenn nämlich dieselben nicht in der Landessprache vernommen und abgehöret werden müssen. Ebend.

Beystecken. Die Richter und Gerichtspersonen, die bey denen von Adel und Rittergütern auf dem Lande das Beystecken verrichten müssen, sind sowohl als ihre Kinder von ehrlichen Handwerkszünften nicht auszuschließen. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 21. §. 4. C. A. I. p. 1585 f.

Beysteuer. Was wegen der Beysteuern aus der Generalbrandkasse, der Mobiliarbrandkasse und der Brandversicherungskasse zu bemerken ist, s. Brandkasse, Mobiliarbrandkasse, und Brandversicherungsgelder.

Wie es mit den Beyträgen zur Brandversicherung und Mobiliarinstitut zu halten, s. Brandversicherungsbeyträge, Mobiliarbrandkasse.

Beywege. Die Fuhrleute sollen keine Beywege fahren, sondern auf der ordentlichen Landstraße bleiben. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. d. Landstraß. zu halt. ꝛc. C. A. I. p. 59. M. v. 11. März 1607. C. A. II. p. 2093. Posten können sich aber außer der Landstraße der Bey-

Bey- und Nebenwege bedienen. Vergl. Post, s. auch Landstraße.

Bezahlung, s. Zahlung.

Bibliothek. Zu der Universitätsbibliothek hat ein jeder Verleger zu Leipzig von jedem gedruckten Buche ein Exemplar zu geben, wozu die wittenbergischen Verleger gleichfalls anzuhalten sind. Visit. Dekr. d. U. Wittenb. v. 9. Jan. 1624. C. A. I. p. 969 u. 974. Von dem übrigen hierzu ausgesetzten Gelde sollen rare und kostbare Bücher, die nicht ein jeder hat und sich anschaffen kann, und zwar in allen Fakultäten, nach und nach gekaufet werden. Visit. Dekr. v. 19. Aug. 1668. C. A. I. p. 981 und 990.

Von denjenigen Bibliotheken, die aus den Preußischen kommen und in das Preußische gehen, soll kein Abzug genommen werden. Bef. v. 2. März 1764. S. C. A. III. p. 311. Auch sind sie bey der Vermögenssteuer nicht mit in Anschlag gekommen, nach d. Ausschr. w. d. Kopfst. vom 13. Jan. 1747. und 29. Dec. 1749. S. C. A. II. p. 459 u. 559.

Bibliotheken können die Vormünder ohne des Richters Genehmigung und Dekret auf keine Weise veräußern. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XVI. §. 2.

Bienen. Der Diebstahl, der an Bienen und Honig begangen wird, soll nicht höher wie andere Deuben bestrafet, und die Schärfe des sächsischen Rechts hierinne nicht gehalten werden. Konst. 36. P. IV.

Wann in churfürstlichen Wäldern und Vorhölzern Bienen und Honig angetroffen und gefunden wird, sollen sie ins Amt gezogen, oder verkaufet, und davon das Geld verrechnet werden. Auch haben sich weder die Förster noch sonst Jemand anders davon einiger Nutzung zu unterziehen. Forst- und Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 487 und 503.

Bier. Die sächsischen Gesetze machen einen wichtigen Unterschied zwischen dem in- und ausländischen Biere, welcher um so mehr in Obacht zu nehmen ist, als hierauf in allen Branchen der Abgaben ein wesentlicher Unterschied gemacht wird, ja derselbe sogar in Hinsicht auf den Bierschank einen großen Einfluß hat.

Was nun die Versteuerung des inländischen Bieres anbetrifft, so ist diesfalls verordnet, daß ein Jeder, welcher brauet, auch hiervon Steuern entrichten soll; L. und Tr. St. Ausschr. v. 21. Nov. 1646. C. A. II. p. 1445. und dergl. v. 25. Febr. 1671. ib. p. 1513. und zwar, er sey wes Standes er wolle.

Diese Steuer beträgt von Einem Fasse Braunbier 1 Thlr. und von Einem Fasse Weißbier 1 Thlr. 12 Gr. Bef. v. 15. April 1702. ib. II. p. 1561. und Erklär. vorangez. Befehls v. 20. Jan. 1703. c. II. ib. p. 1569. vergl. damit Tr. St. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. II. S. C. A. II. p. 246. welche jedoch durch den Bef. v. 13. Okt. 1749. auf 1 Thlr. 8 Gr. vom Fasse Braunbier erhöhet, das Weißbier aber bey 1 Thlr. 12 Gr. verblieben. S. C. A. II. p. 267.

Auch soll das Bier Niemanden steuerfrey, außer den churfürstl. wirklichen geheimen Hof-Justiz-Appellations- und Konsistorialräthen, ingl. denen Geistlichen, Universitäten und Steuerbedienten, soweit ihnen solches in ihrer Bestallung als Pars Salarii verschrieben, auch Schützengesellschaften, so viel ihnen von Alters geordnet, ferner denen Obereinnehmern verstattet oder bewilliget, außerdem aber weiter keines passiret werden. St. Instrukt. v. 1661. in Spendel. Handb. d. Steuerrechte 1stem Th. p. 92. womit die Land- u. Trankstenerausschreiben v. 9. May 1666. und 25. Febr. 1671. C. A. II. p. 1503 und 1514. zu vergleichen sind; nach welchen außer nur angeführten Befreyungen blos denen, welche absonderliche Lehnbriefe darüber erhalten, das Bier steuerfrey zu brauen, nachgelassen, alle andere diesfalls erlangten Konzessionen aber ohne einige Limitation abgeschafft seyn und bleiben sollen.

Selbst

Selbst Biere von eines fremden Lehnherrn in dem chursürstl. Territorio gelegenen Lehnschaft, auf dessen Exemtion von der Tranksteuer sich keinesweges bündig schliessen läßt, sollen nicht steuerfrey bleiben, zumal es bey der Steuer eine ausgemachte Sache ist, daß die auf fürstlich anhältischen, hirschfeldischen und fuldaischen und anderer dergleichen Lehngütern gebraueten Schenkbiere, allerdings versteuert werden müssen. Spez. Bef. v. 30. Okt. 1705. im Spendel. a. a. O. p. 95.

Unversteuerte Biere sollen von den Amts- und Vorwerkspachtern nicht gebrauet und verschenket, auch nicht auf dawider gehenden Pachtkontrakt provoziret, sondern bey dergl. Unterschleife die Steuer nebst 10 Thlr. Strafe eingebracht werden. Gen. v. 18. Juny 1709. C. A. II. p. 1602.

Biere, so nach der Rechnung, ingleichen in Terminen nicht zur Einnahme gebracht haben werden können, sollen zwey oder drey Wochen nach dem Aufhören des Brauens in eine, von den Räthen und Steuereinnehmern gefertigte Spezifikation gebracht, und nebst dem Gelde eingeliefert werden. Gen. v. 5. Sept. 1710. ib. II. p. 1609.

Dasjenige Bier, so in Stifts- oder Bergorten verbrauet wird, giebt nur die halbe Tranksteuer, wenn es nämlich daselbst auch konsumiret wird; wird es aber ausgeführet, so entrichtet es die ganze Steuer. Ebend. u. Bef. v. 23. Nov. 1716. ib. p. 1646. womit die Tr. St. Ausschr. v. 9. May 1666. und 25. Febr. 1671. ib. II. p. 1498 und 1507. zu vergleichen sind.

In Ansehung der Rittergutsbesitzer ist verordnet, daß sie Biere, welche ausgezapfet und ausgeschroten werden, nicht mehr summarisch mit Beziehung auf des Bieraufsehers Verzeichniß angeben, sondern hierüber einen gestempelten und numerirten Zettel fordern, den Empfang desselben dem Aufseher zum Bekenntniß in sein Buch einschreiben, zugleich auch richtige Register und Büchel mit Benennung der Fasse, des Orts, wohin es gekommen, des Tages und Jahres, wenn es geschehen, und der Nummer desjenigen Zettels, den sie jedesmal darüber empfangen haben, halten, alles nach Pflicht und Gewissen treulich einsetzen, solches auch in des Schenken besonderes Büchel einschreiben, und wenn das Bier ins Dorf, oder an andere Orte geführet wird, darauf einen Zettel ertheilen, und solches versteuern sollen. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 20. Jan. 1703. c. X. C. A. II. p. 1573. vergl. Bef. v. 27. Nov. 1718. n. 6. ib. p. 1653. und dergl. v. 25. Nov. 1739. n. 3. S. C. A. II. p. 194.

Die Erben dererjenigen, denen die Biere als ein Pars Salarii geordnet, erhalten, wann sie nach Michael versterben, die geordneten Biere billig, und ihre Nachfolger haben erst Michaelis folgenden Jahres dergleichen Freyheit zu gewarten. Rescr. v. 25. Nov. 1676. im Spendel. a. a. O. p. 93.

Uibrigens wird die Versteuerung des Biers nicht nach dem Schutte, sondern nach dem befindlichen wahrhaftigen Gusse geleistet. Erklär. v. 20. Jan. 1703. C. A. I. p. 1567. Dahero soll kein Bier vor der Fassung und Visitirung aus dem Brauhause als Lohn, oder sonst gegeben werden, doch ist hierunter das ungegohrne oder süße Bier zum Kosten oder Probiren, oder für einen Freund, doch in wenig Kannen, nicht mit begriffen. Bef. v. 29. Febr. 1724. S. C. A. II. p. 850. Dahero wenn solche über den gesetzten Guß weniger angegeben werden, soll die Ursache des Mangels jedesmal im Register mit angegeben werden. Nach Maaßgabe einer, bey dem Amte Anneburg Defect. Resol. Quasim. 1744. Churkr. im Spendel. a. a. O. p. 97.

So soll auch dasjenige Bier, so von einem versteuerten Fasse abgezogen worden, besonders mit angezeiget werden, und damit akkurater zu halten seyn. Occas. Wüstermark Defect. Resol. Quasim. 1744. §. 13. Churkr. betreff.

Es sind jedoch dieselben nicht sogleich aus dem Brauhause, und ohne es zuvor in die Keller geschafft zu haben, zu verkaufen. Gen. v. 3. July 1782.

Es sollen jedoch im übrigen von den Unterobrigkeiten keine neue Anlagen auf das Bier weiter gemacht werden, ohne ausdrückliche Bewilligung des Obersteuerkollegii. Jedoch ist hiervon sowohl die Faßaccise, als auch der, in den Bergstädten gewöhnliche Groschen, zum Behuf der Bergförderniß ausgenommen. Spez. Bef. v. 20. März 1703. im Spendelin a. a. O. p. 95. und Tr. St. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. XIX. S. C. A. II. p. 258.

Der Bierunterschlag wird mit 10 Thlr. vom Fasse, und die Gerichtsobrigkeiten, Einnehmer und Visitatores, wenn sie wissentlich nachsehen, willkürlich eben so wie der, der den Unterschleif verübet hat, bestrafet. Ang. Tr. St. Ausschr. v. 1747. c. VI. ib. p. 249.

Diejenigen Dorfschaften, die ihr Bier nicht in denjenigen Städten, wohin sie des Erholens halber gezwungen sind, sondern aus andern Orten einzubringen sich beygehen lassen, sollen die, bey der Stadt zurückgebliebenen Eymergelder und Ausschroteaccise, von dem daselbst erhaltenen Biere nichts destoweniger erlegen. Rescr. die Erhol. der Biere der Dorfschaft. betr. v. 11. Jan. 1783.

Wegen dererjenigen Dorfschaften, welche ihr Bierbedürfniß aus den Städten zu erholen haben, soll über einen jeden Ort mit Beziehung auf die Bierladezettel jeden Termin eine Einschrotespezifikation gefertiget, worinne das Quantum einer jeden Bierlieferung, der Ausschroteort, der Tag und das Jahr, wann das Bier ausgeschroten worden, ingleichen der Empfänger desselben angegeben zu befinden, gefertiget und denen Generalacciseinnahmen auf Erfordern vorgeleget werden. Rescr. an sämmtliche Kreissteuereinnahmen v. 28. Nov. 1782.

Die von Adel, welche des Brauens berechtiget, sollen kein Bier bey 50 Thlr. Strafe, ohne Erlegung der Steuer, verzapfen. S. die L. u. Tr. St. Ausschr. v. 1666 und 1671. C. A. II. p. 1504 und 1515.

Wenn ein Bier im Brauhause umschlägt, so soll der, so gebrauet, es bey dem Obersteuerkollegio, mit Beylegung pflichtmäßiger Atteste von der Obrigkeit und dem Steuereinnehmer, gebührend anzeigen, und nach Befinden Konzession zu Abbrauung eines andern Gebräudes, nach eben so viel Fassen als verdorben gewesen, ohne weitere Versteuerung gewarten. Ang. Tr. St. Ausschr. v. 1747. c. XIV. S. C. A. II. p. 256.

Wenn aber weniger als ein ganzes Gebräude umschläget, so kann der Inspektor nach vorgängiger Untersuchung, wegen Moderation oder Erlaß der Accise, sogleich das Erforderliche besorgen, hat aber solches sodann bey der Revision, nebst Uiberreichung der darüber gehaltenen Registraturen, dem Kommissario anzuzeigen, der es zum Protokoll zu bringen und zur Approbation einzusenden hat. Bef. v. 5. Sept. 1752. ib. II. p. 918 f.

Es ist jedoch hierbey noch anbefohlen, daß die Obrigkeiten wegen der Biere, so umgeschlagen, in ihren Berichten deutlich, und ihren Pflichten gemäß, ohne Besorgniß, daß dieserhalb dem Brauer etwas zur Last geleget, oder denen Supplikanten ihre Begnadigung erschweret werde, die Ursachen der umgeschlagenen Biere genauer anzeigen sollen, widrigenfalls die Begnadigung nicht ertheilet werden soll. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. §. 13. S. C. A. II. p. 3 5.

Uibrigens soll kein geringes und schlechtes Bier, so nicht Kaufmannsgut ist, und dadurch diejenigen Dörfer, die ihr Bier daselbst zu holen verbunden, in Schaden gekommen, gebrauet werden, sondern es haben die Brauerschaften in Städten allezeit gutes und tüchtiges Bier zu brauen, damit Niemand sich zu beschweren Ursache habe. St. Bef. v. 1. Febr. 1712. C. A. II. p. 1620. und nach dem Bef. v. 24. July 1720. S. C. A. II. p. 830. soll in das Bier kein Wasser oder Kofent gegossen werden.

Im Voigtlande ist verglichen, daß einer Sechswöchnerin mehr nicht, als $2\frac{1}{2}$ oder 3 Eymer einzulegen und für sich zu trinken, nicht aber zu verpfennigen gestattet werden soll. Absch. v. 23. July 1583. C. A. I. p. 1415 und 1419.

Das

Das Schenken des Bieres soll weder in Zechen, Häusern, Mühlen, Schmieden, noch andern, zum altenberger Zinnbergwerk gehörigen Orten geschehen. Altenberg. Zinnbergw. O. v. 1. May 1568. Art. 29. ib. II. p. 159.

So dürfen auch Hütten und andere Schenken mit Bedrohung, oder in andere Wege nicht angehalten werden, das Bier bey den Berg- oder Hüttenbeamten oder Schichtmeistern abzuführen und zu holen, sondern es soll vielmehr einem Jeden, so Bier auszuschenken befugt, frey stehen, solches, wo es ihm beliebet, zu erholen. Bergdekr. v. 6. Aug. 1659. §. 7. ib. II. p. 321.

Ingleichen haben sich die Beamten des Schenkens und Verkaufens des Bieres zu enthalten. Bef. v. 10. Okt. 1576. C. A. II. p. 8.

Dasjenige Bier, was verkaufet wird, soll in den Städten weder um höhern noch geringern Preiß, als geordnet, ausgemessen, und so wenig größer als kleiner Maaß gegeben werden; Bef. v. 31. März 1703. C. A. II. p. 1879. der Preiß aber, wofür die Kanne gebrauetes Bier verlassen werden soll, ist zum höchsten auf 6 Pf. gesetzet, nach der Taxordn. v. 31. July 1623. Cl. 3. C. A. II. p. 801.

Fremde und ausländische Biere sind einzuschroten und auszuschenken gänzlich verboten, und soll denen Uibertretern das eingeschrotene Bier hinweggenommen, und die, in denen v. 1607. u. v. 5. Febr. 1652. C. A. I. p. 292. deswegen ergangenen Patenten gesetzten Strafen an ihnen vollstrecket werden, jedoch sind die adelichen und andere privilegirte Personen, so viel ihren Tischtrunk anbetrifft, wie auch die befreyeten Bürger und Stadtkeller darunter nicht zu verstehen, sondern diese Verordnung dahin zu erklären, daß die Einlegung des fremden Bieres besagten Burg- und Stadtkellern, so dessen befugt, dem Herkommen gemäß, gelassen, und denen andern blos zur Ausrichtung ehrlicher Zusammenkünfte, und nicht zum Ausschenken, vergönnet werden solle. St. Instrukt. v. 1661. in Spendel. Handb. der Steuerrechte, 1stem Th. p. 92. Rl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 123. C. A. I. p. 255.

Des Einführens von fremdem Biere haben sich Schenken und Einwohner, bey Strafe der Konfiskation zu enthalten. Rescr. v. 5. Febr. 1652. und v. 9ten July 1653. C. A. I. p. 292 ff. Rl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 123. Land-T. Absch. v. 30. März 1670. ib. p. 358.

Insbesondere dürfen böhmische, mährische, östreichische, brandenburgische und schlesische Biere in denen churfürstl. und inkorporirten Landen nicht eingeführet werden. Gen. v. 27. März 1765. in der beyliegenden Spezifikation, S. C. A. I. p. 896.

Dahingegen ist aber querfurtisches nicht für fremdes zu achten. Gen. v. 30sten Nov. 1746. ib. II. p. 243.

Insbesondere hat der Rath in Leipzig das Privilegium und Jus prohibendi, daß ohne dessen Vergünstigung Niemand einiges fremdes Bier in und außer der Stadt, binnen einer Meile, schenken darf. Rl. gr. von 1661. §. 124.

Wenn unter dem Namen: zur Hofhaltung, böhmische, ober- und niederlausitzische, anhältische oder andere fremde Biere zu Wasser und zu Lande, ohne Kammerpaß, unversteuert und ohne richtige Bescheinigung angetroffen werden, soll es durch des Orts Gerichte angehalten, Trankstеuer und Strafe abgefordert, und von denen, zum Kreiseinnehmer einzuliefernden, nach Abzug des dritten Theils Strafe, verrechnet, auch Bericht erstattet werden. Tr. St. Reglem. v. 17. Dec. 1701. und ang. L. u. Tr. St. Ausschr. vom 20. Jan. 1703.

Fremde und ausländische Biere in Flaschen, Krügen oder andern Gefäßen passiren, wenn es nicht oft geschiehet; Fasse, Viertel, Tonnen, halbe Tonnen und Eymer hingegen sind zu verhüten oder wenigstens zu versteuern, und zwar von jedem Fasse Braunbier 1 Thlr. 16 Gr. und von jedem Fasse Weißbier 2 Thlr. 12 Gr. Lochauer Ausschr. vom 14. Nov. 1557. C. A. II. p. 1371. u. ang. L.

und Tr. St. Ausschr. v. 1703. c. XVIII. ib. p. 1579.

Es soll dahero auf die Einschleppung fremden und ausländischen Bieres genaue Obsicht geführet werden. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 24. April 1711. C. A. I. p. 369 f.

Merseburgisches und naumburgisches Bier wird nach dem Bef. v. 6. May 1735. S. C. A. II. p. 175. bey dessen Eingange in Leipzig nicht versteuert.

Das Biergefäße soll nach dem dresdner Gebinde gefertiget werden. Extr. des Gen. v. 25. Nov. 1738. ib. II. p. 183. Vergl. M. v. 30. Nov. 1702. ingleichen v. 21. Dec. 1705. C. A. I. p. 1723 u. 1727. ingl. M. v. 18. Okt. 1715. ib. II. p. 1985. Wer aber dieses Maaß verfälschet, wird um 50 Fl. bestrafet. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen. C. A. I. p. 65.

Uibrigens giebt das ausländische Bier, in Gemäßheit der Gleitsordn. v. 15. März 1660. sowohl Zoll, s. C. A. II. p. 1118. als auch Land- und Konsumtionsaccise, ib. p. 1258, 1284, 1912, 1990. und über dieses die erhöhete Transsteuer.

Was das Brauen des Bieres in Kesseln anbetrifft, so ist solches schlechterdings verboten, durch das L. u. Tr. St. Ausschr. v. 1. Aug. 1657. ib. II. p. 1478. vergl. Kesselbier.

Die Oberlausitz gehet in Rücksicht dieser Verordnungen auch darinne ab, daß der brauenden Bürgerschaft erlaubet ist, auf vorher erlangte landesherrliche Approbation unter obrigkeitlicher Direktion, mit ausdrücklicher gemeinschaftlicher Bewilligung zum Besten des Brauwesens, auch zum Bau und Reparatur gemeiner Brau- und Malzhäuser, und zu Anschaffung anderer gemeinsamen, zum Nutz des Brauwesens gehörigen Nothwendigkeiten, nach Proportion derer, auf jedem Brauhofe und brauberechtigt haftenden Biere, die benöthigten Anlagen, doch ohne Erhöhung des Bierpreises, zu machen. B. St. M. v. 12. Dec. 1727. c. XIX. S. C. A. III. p. 270. u. Ob. Laus. Kollekt. Werk B. II. p. 180.

In der Oberlausitz ist die Biersteuer ohne Unterschied von braunem und weißem Biere 9 Gr. 4 Pf. von einem Viertel budissinischen Maaßes, laut Landtagsbewill. Barthol. 1725. und aug. B. St. M. v. 1727. c. II. S. C. A. III. p. 258. u. Ob. Laus. Kollekt. W. B. II. p. 183.

Derjenige Brauherr, welcher mehr schüttet, als zu einem ganzen oder halben Gebräude erforderlich ist, soll jedesmal um zehn Thaler bestrafet werden. Ebend. c. V.

Auch hat jeder Brauherr, ingleichen die Gerichtsherren auf dem Lande beym Umzählen, und zwar Letztere, alles Bier, so um Geld verzapfet oder verschroten worden, bey 10 Thaler Strafe treulich anzuzeigen und zu versteuern. Ebend. c. VI.

Die Erlegung der Biersteuer muß vor dem Unterzünden geschehen; Ebend. c. XIV. auch terminlich bey 50 Thaler Strafe eingerechnet werden. Ebend. c. XV.

Fremdes Bier wird mit 1 Thlr. 16 Gr. von jedem Faß braunen, und jedem Faß weißen Bier mit 2 Thlr. 12 Gr. versteuert. Ebend. c. XVIII.

Alle Kontraventionen wider das Biersteuer-Mandat werden bey dem Oberamte untersuchet, nicht aber processu ordinario, sondern de simplici et plano verfahren, auch jedesmal der Landeshauptmannschaft kommunizirt. Ebend. c. VI.

Endlich soll auch, bey Ausschenk- und Verkaufung des Bieres, in den Schenken u. Brauhäusern, auch bey dem kleinen Gefäße, keine andere als die ordentl. dresdner Kanne gebraucht werden, worauf Bieraufseher und Zollbereuter besonders mit Acht zu geben haben. M. v. 19. Febr. 1746. n. 2, 5 und 6. S. C. A. III. p. 303. u. Ob. Laus. Kollekt. W. I. p. 710.

Uiberhaupt sind in diesem Biersteuermandate v. 1727. zur vollständigern Uibersicht annoch folgende Verordnungen zu vergleichen, als: der kaiserl. Kommissarienrezeß zwischen den Landständen und Städten Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau, den Brauurbar und Bierschank betr. vom 7. April

7. April 1618. O. L. Kollekt. W. I. p. 689. churfürstl. Rescr. um Bewilligung eines abzubrauenden biersteuerfreyen Konigsbiers, v. 16. Jan. 1676. Das Ob. A. Pat. weg. der abzuschaff. Ungleichheit der Bierviertel und Schenkkannen auf dem Lande, v. 30. Okt. 1669. und eine dergleichen v. 15. May 1673. Ob. A. Pat. v. 6. Sept. 1674. nach welchen denen Orten, die unstreitig binnen der Meile liegen, und nicht zur Litispendenz in der allgemeinen Braunrbarsache gehören, bey 100 Dukaten Strafe das Bier zu Budissin zu erholen anbefohlen wird. Ob. L. Kollekt. W. I. p. 693. u. C. A. III. p. 282. Ein dergleichen an die Landsassen v. 30. Nov. 1675. Ebend. I. p. 694. u. C. A. III. p. 286. Die O. A. Publ. v. 3. April 1685. nach welcher die Unterthanen ein mehreres an Biere auf die Hochzeiten zu nehmen, als sie selbst wollen, nicht genöthiget werden sollen, nebst Renovation derselben, v. 14. Okt. 1687. O. L. Kollekt. W. I. p. 639 f. Das O. A. Pat. weg. des Unterschl. wider die Biersteuer vom 31sten März 1698. C. A. III. p. 407. O. A. Publik. v. 15. April 1702. daß den Unterthanen bey Hochzeiten u. Kindtaufen keine gewisse Quantität Bier aufgedrungen werden solle, Ob. L. Kollekt. Werk I. p. 655. Die O. A. Publ. v. 8. Febr. u. 28. July 1706. die Aichung des Biergef. nach dem dresdner Maaße betr. Ebend. I. p. 695 u. 697. O. A. Pat. v. 2. Okt. 1708. die Entricht. d. Bierst. betr. ib. II. p. 174. und C. A. III. p. 408. O. A. Publ. v. 17. May 1709. den Unterschl. d. Bierst. betr. dergl. v. 5ten Sept. 1709. das Verfahr. geg. diejenig. die sich säumig in Abtrag. d. Bierst. beweisen, O. L. Kollekt. W. II. p. 177. dergl. v. 18ten Nov. 1715. weg. d. Biergef. ib. I. p. 699. und C. A. III p. 552. dergl. v. 1. Febr. 1718. weg. d. Bierst. und der zu verhütend. Defraudat. ebend. II. p. 179. dergl. v. 23. May 1718. daß auf dem Lande kein ander Gefäß als nach dresdnischem Gebinde zu fert. O. A. Pat. v. 13. Okt. 1719. den Bierpreis betr. O. A. Publ. v. 28. Dec. 1723. die Abschaff. u. Redukt. des alten Biergef. betr. O. L. Kollekt. W. I. p. 704. O. A. Pat. vom 28. Juny 1729. das Verfahr. bey Biersteuerdefraudat. betr. ib. II. p. 198. O. A. Publ. v. 28. Okt. 1735. weg. der, bey neuem Gefäße verstattet. Ubermaaße, ib. I. p. 706. womit das O. A. Pat. v. 5. Sept. 1739. ebendas. I. p. 706. zu vergleichen ist. O. A. Publ. v. 11. Juny 1766. wegen verbot. Einfuhre des böhm. Halbbiers, Ob. Laus. Kollekt. Werk III. II. 5. 1.

Bieraichung, s. Bottig.

Bieraufseher. Bieraufseher und Visitatores in den Städten sollen auf die Bierunterschleife fleißig Acht geben. Gen. v. 17. July 1727. S. C. A. II. p. 138. Dahero sie mit einem besondern Eyde zu verpflichten, Kraft welchen sie bey der Visitation das Bier nach Fassen, Tonnen u. s. w. umzählen sollen. Tr. St. Ausschr. vom 16. Jan. 1747. c. III. ib. p. 246. Ein gleiches haben auch eben dieselben in den oberlausitzischen Sechsstädten zu verrichten, dahingegen in den Landstädten diese Pflicht den Biersteuereinnehmern und auf dem Lande dem, der die Ladezettel ausgiebet, oblieget. Oberlaus. Biersteuermandat v. 12. Dec. 1727. c. III. ib. III. p. 258 u. 259. Ob. L. Kollekt. Werk II. p. 185.

Auf den oberlausitzischen Rittergütern muß hierzu ein absonderlicher Aufseher verpflichtet werden. Ebend. c. X. ib. p. 264.

Ubrigens sollen die an jedem Ort bestellten Biersteueraufseher auf das dresdner Kannenmaaß Aufsicht führen. M. v. 19. Febr. 1746. n. 5. ib. III. p. 303. u. O. L. Kollekt. W. I p. 710.

Denen Accisvisitatoren ist von dem Einnehmer monatlich ein Extrakt aus der Bierrechnung über den Bierbestand zu geben. Instrukt. f. die Güterbesch. vom 29. Juny. 1767. §. 10. ib. II. p. 1078.

Wann sie sich hierinne nachlässig bezeigen, so werden sie willkührlich bestrafet, und wann sie wissentlich Unterschleife geschehen lassen, eben so wie der, der solche begangen hat. Ang. Tr. St. Ausschr. v. 1747. c. VI. ib. II. p. 248.

p. 248. u. Biersteuermandat v. 1727. c. VI. ib. III. p. 261. und Ob. L. Kollekt. Werk II. p. 187.

Bierbottig, s. Bottig.

Biergefäß, s. Böttiger.

Bierladezettel sind auf dem Lande beyzubehalten, auch die Ausstellung derselben nicht zu verzögern, vielmehr auf alles, in das Dorf oder an andere Orte auszuschrotende Bier Achtung zugeben. Tr. St. Ausschr. v. 16ten Jan. 1747. c. X u. XIII. S. C. A. II. p. 251 ff. und Oberlausf. Biersteuermandat v. 12. Dec. 1727. c. XIII. ib. III. p. 265. und Oberlausi. Kollekt. Werk l. c.

Dergleichen Bierladezettel müssen Stabs- und Oberoffiziers sogleich bey der Einfuhre des Bieres bey Vermeidung der gesetzten Strafe an die Obrigkeit oder Gerichte ihrer Standquartiere abgeben lassen. Gen. Bef. v. 17. Okt. 1768. ib. II. p. 355.

Auch soll der Bierempfänger bey 12 Gr. Strafe von jeder Bierlieferung das Bier eher nicht einschroten, als bis er den Bierladezettel übergeben; verweigert er sich aber dessen, so ist es dem Einnehmer sogleich zu melden. Rescr. v. 9. Jan. 1769. ib. p. 359.

Die unterlassene Abgabe der Ladezettel an die Obrigkeit wird mit 12 Gr. bestrafet, wovon derselben der vierte Theil zukommt. Ang. Tr. St. Ausschr. von 1747. c. XIII. ib. II. p. 252. und Rs. gr. v. 31. May 1766. sub E. ad Grav. 1. ib. I. p. 151. Die unterlassene Einrechnung derselben aber, wird mit 5 Thalern bestrafet. Ang. Tr. St. Ausschr. v. 1747. ib. I. p. 252.

Bey der Einrechnung soll auch zugleich des bestellten Aufsehers und Zettelausgebers Namen und Kondition bey 10 Thlr. Strafe aufs erstemal, und wenn er nicht pariret, bey verdoppelter Strafe mit berichtet werden. S. ang. Tr. St. Ausschr. ib. II. p. 255. u. Biersteuermandat v. 1727. c. XIII. ib. III. p. 266. u. Kollekt. W. d. oberlausitzisch. Gesetze l. c.

Wie übrigens diese Bierladezettel einzurichten sind, und deren Einrechnung geschehen müsse, auch welchen Eyd der Einnehmer und Aufseher zu leisten habe, ist in dem mehrangezogenen Tr. St. Ausschr. u. O. L. Biersteuermandate a. a. O. näher bestimmt.

Bierschank, Bierschenke. Außer den Städten darf, in- und außerhalb der Meile, niemand eine neue Schenkstätte anrichten. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen 2c. C. A. I. p. 65.

Auch gehöret der Bierschank blos zur bürgerlichen Nahrung. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 118. C. A. I. p. 252. Es dürfen ihn dahero weder die von Adel, Ebend. u. L. O. v. 1555. T. Brauen 2c. noch auch Bauern auf dem Dorfe, Ebend. noch auch Pfarrer und Kirchendiener treiben. Gen. Art. 16. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 9. April 1661. C. A. II. p. 1483. ingl. v. 9. May 1666. u. v. 25. Febr. 1671. ib. p. 1498 u. 1507.

Insbesondere ist derselbe auch denen Jagd- und Forstbedienten, Bauschreibern, Bettmeimeistern, Berg- und Hüttenmeistern, Gärtnern, Fasanenwärtnern u. andern Offizianten gänzlich verboten. St. Ausschr. v. 15. Dec. 1763. ib. II. p. 310.

Was die Geistlichen und Schuldiener betrifft, so sollen sich dieselben alles Verkaufens und Ausschenkens, auch ein mehreres wider ihr gesetztes Quantum zu brauen, enthalten, wenn sie gleich die Tranksteuer davon abstatten wollten, und in ihren besitzenden bürgerlichen Häusern soll es ohne Abbruch ihres Amtes und Dienstes geschehen. Tr. St. Ausschr. vom 16. Jan. 1747. c. IX. ib. II. p. 253. Ob. Laus. Biersteuermandat v. 12. Dec. 1727. ib. III. p. 265. u. O. L. Kollekt. W. II. p. 190.

Rittergutsbesitzer sollen sich des Bierschanks, wo es zeithero nicht hergebracht und vermöge der L. O. erlaubt ist, weder vor ihre Person, noch durch andere bey 10 Thaler Strafe von jedem Faß nicht anmaaßen. Ang. Tr. St. Ausschr. u. Ob. L. Biersteuermandat c. XII. l. c.

So dürfen auch die Soldaten weder in den Städten noch auf dem Lande Bier schenken. Ern. Ordon. v. 21. Aug. 1728. n. 19. S. C.

S. C. A. I. p. 1066. u. dergl. vom 30. Juny 1752. §. 93. ib. p. 1188.

Uibrigens sollen die Städte, wider allen anmaaßlichen Bier- Wein- und Brannteweinschank auf dem Lande sowohl, als bey ihrer Bier- und sonstigen Zwangsgerechtigkeit, wann sie ihre Beschwerden gehörigen Orts anbringen, geschützet werden. L. T. Absch. v. 14. Sept. 1766. sub B. ad Grav. 15. ib. I. p. 140 f.

Biersteuer, s. Bier.

Bilateralkontrakt, s. Contrakt.

Bild, Bildhauer. Münzmeister, so falsche Bilder auf die Münzen prägen, sind nebst denen Münzohmen und andern Theilhabern als falsche Münzer mit Ehrlosigkeit und Konfiskation zu bestrafen. Münzedikt v. 15. July 1692. C. A. II. p. 969 und 972.

So sollen auch verdächtige Gemälde, die zu besorglichen Gefahren gerichtet, nicht geduldet werden, L. O. v. 12. Nov. 1550. T. von verdächtigen Schriften 2c. C. A. I. p. 28. M. v. 10. Jan. 1549. C. A. I. p. 405. Verbot v. 26. May 1571. ib. I. p. 407.

Auch sind ärgerliche Kupferstiche nicht zu dulden, M. v. 27. Febr. 1686. und zwar bey Konfiskation derselben, Sperrung der Gewölber, und nach Gelegenheit anderer schwerer Strafe. ib. I. p. 413.

Flüchtige Injurianten- und Duellanten werden in Bildnissen aufgehangen. D. M. v. 2. July 1712. §. 28. 30. 38. C. A. I. p. 1794 ff.

Bildhauer und Steinmetzen müssen ihre Steine veraccisiren. Gen. v. 18. Okt. 1725. S. C. A. II. p. 81.

Was Bildhauer wegen Vergebung ihrer Waaren mit der Landaccise zu beobachten haben, s. Landaccise.

Billets, Billettirung, s. Delogirung, Marsch.

Billigkeit. In geringen Sachen soll der Richter nach Billigkeit, jedoch denen Gesetzen gemäß, entscheiden. E. P. O. ad T. 1. §. 6. p. 10.

Und wann in einer Verschreibung die Bezahlung nach und nach versprochen worden, so soll der Richter die Zahlungsfristen nach Billigkeit und Beschaffenheit des Gläubigers und Schuldners festsetzen. E. P. O. Anh. §. 6. p. 303.

In Zuerkennung der willkürlichen Strafen soll der Richter die Billigkeit nicht überschreiten. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Uibermäßige Bußen 2c. C. A. I. p. 50.

Blättchen. Die Fertigung und Versendung geschriebener Blättchen ist bey 14 Tage Gefängnißstrafe verboten. Bef. v. 30. Jan. 1766. S. C. A. I. p. 913.

Blanquet. Wenn ein Anwald statt der Vollmacht nur ein Blanquet, welches noch nicht extendiret ist, produziret, so ist er um 5 Thlr. zu bestrafen. P. O. T. 7. §. 1. p. 58. Niederlauf. Oberamtsverordn. v. 13. May 1656. C. A. III. p. 467.

Wer ein Blanquet ausgestellet, und daß dessen Extension wider sein Wissen und Willen geschehen, eydlich erhärten kann, wird bey Rekognition der Unterschrift zur Diffession quoad contenta zugelassen. E. P. O. ad T. 25. §. 6. p. 151.

Blaufarben, Blaufarbenwerk. Zum Nachtheil des Blaufarbenwerks soll bey 500 Thlr. Leib- und Lebensstrafe keine Partirerey mit Kobold, Wismuthsgraupen, Schlich, Gräuplein u. dergl. getrieben werden. M. v. 22. May 1683. dergl. v. 6. July 1686. u. dergl. v. 15. Nov. 1701. C. A. II. p. 363, 365 und 371. Auch soll künftig keine Begnadigung darinne ertheilet werden. Rescr. v. 27. März 1733. S. C. A. I. p. 1363.

Blech, Blechhammer, Blechhammerordnung. In der neuesten Blechhammerordnung v. 23. May 1666. ist in dem 1sten Kap. theils wegen Verdingungen der Hammerschmiede, theils wegen Austretung der Arbeiter, wegen der Gedingezeit, dem Gedingegelde, Bezahlung des Lohns, Belohnung der Hohenofenarbeiter, Bezahlung der Schulden an die alten

alten Herren, Dingung der Zinnerer und Strafe der Kontravenienten, mithin wegen derer, bey den Hämmern angestellten Personen in 12 Abschnitten klare Maaße getroffen. Das 2te Kap. handelt von den Blechwaaren, und befiehlet, daß 1) bey einem Hochofen nur zwey Blechhammer zu treiben, 2) auf einem Blechhammer wöchentlich gefrischt Eisen zu verarbeiten, 3) Bleche, durchgängig nach einerley Maaß zu verfertigen, 4) daß die Kreuzfässer von einerley Schwere seyn sollen, 5) wegen des auf jedes Faß zu entrichtenden Zinnes, 6) wegen des Zinnerlohns, 7) wegen des Beschneide- und Einschlagelohns, 8) wie viel Blech wöchentlich verzinnen zu lassen erlaubt ist, 9) wegen Vereydung der Zinner, 10) über die Obliegenheiten der Hammermeister u. dergleich. m. Das 3te Kap. beschäftiget sich mit den Pflichten der Beamten, und verordnet, daß dieselben auf die Partirereyen mit Eisen, den Gebrauch des Holzes, die Entrichtung des Zehenden u. dergl. Acht haben sollen. C. A. II. p. 335.

Blechmeister und andere Hammerarbeiter sind vom Emigriren abzuhalten, und ihnen dagegen bey inländischen Hammerwerken und Blechfabriquen, Förderung zu ihrer nöthigen Subsistenz zu verschaffen, und hierbey vornehmlich auf die Landeskinder zu sehen. Rescr. v. 6. July 1728. S. C. A. I. p. 1355 f.

Das Herumtragen der inländischen Blech- und Eisenwaaaren zum Verkauf wird den Röhrenführern und Blechhändlern zu Schönhayda und Stützengrün verstattet. Bef. v. 18. Febr. 1754. ib. I. p. 1421.

Bleiche. Chemnitz hat das Privilegium v. 15. April 1662, daß auf 10 Meilen Wegs um die Stadt keine Bleiche angeleget werden darf. Rf. gr. v. 30. Sept. 1763. sub B. n. 7. S. C. A. I. p. 97.

Bley. Von dem fremden Bleye, das im Lande konsumiret wird, ist der Impost auf 1 Thlr. gemäßiget. Rf. gr. v. 1718. n. 3. S. C. A. I. p. 24. Gen. v. 7. April 1740. ib. II. p. 15. u. Gen. v. 27. Jan. 1749. ib. p. 21.

Blinden können Vormünder nicht anders als auf ihr Verlangen, oder aber zu solchen Angelegenheiten, wo es der Richter für nothwendig hält, bestellet werden. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. XXIV. §. 6.

Blinde Personen müssen zu Vermeidung alles Verdachts ihren letzten Willen gerichtlich errichten, wann er sonst gültig und zu Recht beständig seyn soll. Ebend. §. 7.

Blöde, Blödsinnige. Denen Blödsinnigen werden Vormünder gegeben, die statt ihrer sowohl die Citationen annehmen, als auch den Armeneyd zu leisten, und den Haupteyd für Gefährde zu schwören haben. E. P. O. ad T. 1. §. 11. T. 4. §. 12. und T. 18. §. 4. p. 17, 39 und 111.

Wenn sich Fälle ereignen, da im Merseburgischen die Vormünder blödsinniger Personen die Lehnspflicht abgeleget haben, so soll zuvor Bericht erstattet und Resolution erwartet werden. Rescr. v. 19. Aug. 1739. S. C. A. I. p. 1005.

Uibrigens genießen die Vormünder blödsinniger Personen, so wie die andern Kuratores, das beneficium restitutionis in integrum. E. P. O. ad T. 9. §. 4. p. 72. und ad T. 37. p. 199. Vergl. Wahnwitz.

Blumen, Blumentopf. Diejenigen, welche andern aus ihren Gärten Krätzerey, Negelein, Rosmarin, Majoran u. dergl. oder Sträuche stehlen, werden mit Geldbuße, zeitlichem Gefängniß, und nach Gelegenheit des Verbrechens mit Verweisung bestrafet. Konst. 37. P. IV. vergl. Landesverweisung.

Das Aussetzen der Blumentöpfe vors Fenster, wann nicht eiserne Stangen vorgezogen, oder aber gehörig befestigte Blumenbreter angebracht sind, ist bey 5 Thlr. Strafe in Dresden verboten. Pol. Anschl. v. 30. May 1783.

Blutsfreundschaft. Die Ehe ist wegen der Blutsfreundschaft in der rechten und geraden Linie durchgehends, in der Seitenlinie aber bis in den dritten Grad ungleicher Linie verboten. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. die Ehe wird rc. C. A. I. p. 463. Von Ehesachen,

chen, T. welchen Personen ꝛc. ib. I. p. 538. u. Corp. Jur. Eccles. p. 173. L. O. v. 1543. T. von den Graden ꝛc. ib. I. p. 18. Vergl. Anverwandte, Ehe.

Blutrunst. Diesen haben die Erbgerichte zu richten, nach der L. O. v. 12. Nov. 1550. und v. 1. Okt. 1555. T. was zu Obergerichten ꝛc. C. A. I. p. 31 u. 48.

In den Berghütten hat ihn nicht der Hüttenverwalter, oder Hüttenreuter, sondern der Bergmeister zu richten. Bergordn. Art. 84.

Blutschande. Wenn unter rechten natürlichen Aeltern und Kindern, und also unter Personen, so in auf- und niedersteigender Linie einander Blutshalben verwandt, eine Blutschande begangen wird, sollen beyde Personen, Mann und Weib, am Leben mit dem Schwerdt gestrafet werden.

Jedoch wird diese Strafe in Staupenschlag und Landesverweisung verwandelt, wenn wegen der Jugend oder anderer wichtigen Umstände Linderung statt findet. Konst. 22. P. IV.

Wenn Personen, so einander seitswärts im ersten oder andern Gliede ungleicher Linie verwandt, oder die, so im 3. B. Mosis im 18. Kap. genannt werden, eine Blutschande begehen, so wird dieselbe, wann sie nicht in der Ehe seyn, mit Staupenschlag und Landesverweisung bestrafet. Ebend. s. a. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. Ehesach. T. welch. Pers. ꝛc. Eheordn. c. II. n. 2. C. A. I. p. 536 f. u. Corp. Jur. Eccles. Sax. p. 173. s. Landesverweisung.

Eben diese Strafe findet auch bey denjenigen Personen statt, so mit naher Schwägerschaft einander im ersten oder andern Gliede in gleicher Linie verwandt, und in göttlicher Schrift mit einander die Ehe nicht vollziehen können, als Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, ingl. der, so zwo Schwestern oder Mutter und Tochter wissentlich beschläft, ingl. die Personen, die mit zwey Brüdern wissentlich sich eingelassen. Konst. 24. P. IV. Kirch. O. Ehesach. T. welch. Pers. ꝛc. n. 3. Eheordn. c. II. n. 3. ib. p. c.

Wenn aber Ehebruch und Blutschande zugleich begangen wird, so sind beyde mit dem Schwerdt zu richten, wann nicht Jugend oder andere Umstände der mit interessirten ledigen Person halber, Linderung mit sich bringet. Konst. 23. P. IV.

Böhmische Konfession. Die böhmische Konfession und das Glaubensbekenntniß ist von den 3 Ständen des Königreichs Böhmen auf den Landtag 1575. dem Kaiser Maximilian übergeben, und von Kaiser Rudolph II. bestätiget worden. Majest. Brief u. Privileg. Donnerst. nach Procopii 1609. C. A. III. p. 5.

Börse. Darauf dürfen Banqueroutirer, die Kaufleute gewesen, nicht kommen. Handl. Ger. O. v. 21. Dec. 1682. T. 22. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 12. C. A. I. p. 2378. und Gesch. Banq. M. vom 20. Dec. 1766. §. 12. S C. A. I. p. 931.

Böschung der Straße nennet man, wenn die Seiten nach der Mitte anlaufen, oder von der Mitte schräge abfallen.

Diese Böschung muß bey schlechter, sandiger und kiesiger Erde auf einen Fuß Höhe, einen Fuß und 1, 2, 3 oder auch mehrere Zolle abfallen.

Wenn wegen Enge des Raums nicht gnugsame Böschung gegeben werden kann, so muß solche entweder mit gutem Rasen gefasset, oder mit aufgemauerten Steinen verkleidet werden. M. d. Straß. B. betr. v. 28. April 1781. und dazu gehör. Anleit. 3. St. B. §. 7.

Bösliche Verlassung. Hierdurch verlieret ein Ehegatte dasjenige, so ihm aus der Ehestiftung, Statut, Gewohnheit oder Recht von des Verstorbenen Gütern gebühret, es wäre denn auf die Ehescheidung zwischen Mann und Weib zu Recht erkannt, oder der Verstorbene Ehegatte hätte dem schuldigen Theile bey seinem Leben verziehen. Konst. 26. P. III.

Eheleute, so einander böslich verlassen, und sich auf vorgehende öffentliche Citation nicht wieder einfinden, werden, wenn sie sich

 hernach

hernach wieder im Lande betreten lassen, mit Staupenschlag und Landesverweisung, wenn sie sich aber wieder ausgesöhnet, mit Gefängniß bestrafet. Kirch. O. v. 1. Jan. 1580. Ehesach. T. von den Ehegatt. rc. Eheordn. c. III. C. A. I. p. 541. und Corp. Jur. eccles. p. 176.

Böte. Ein Bote, dem Geld über Land zu tragen, versiegelt oder ungesiegelt, vertrauet wird, ist, wenn er dasselbe stiehlet, oder damit entläuft, oder es auf andere Wege betrüglich entwendet, sobald es 20 Fl. mit dem Strange, und wenn es darunter, mit Staupenschlag und Landesverweisung, ist es aber nur wenig, mit Gefängniß und zeitlicher Verweisung zu bestrafen. Konst. 41. P. IV.

Die Citationen sollen allezeit durch verpflichtete Boten insinuiret werden, auf dem Lande aber mögen auch Gerichtspersonen hierzu genommen werden. P. O. T. 4. §. 1. und E. P. O. ad T. 4. §. 1. p. 36 und 39.

Sie haben die Ladungsbriefe demjenigen, an den sie gerichtet, zur rechten Zeit vor dem Termin zu überantworten; App. Ger. O. v. 27. März 1734. T. von den Boten rc. S. C. A. I. p. 442. auch fleißig anzumerken, wie, wem, wenn, und an welchem Ort sie selbige insinuiret, auch solches dem Aktuar anzuzeigen, daß er es zu den Akten bringe. Ebend. ingl. Ob. Hofger. O. vom 22. Dec. 1548. T. von den Boten rc. C. A. I. p. 1283. u. Hofger. Ordn. v. 12. Nov. 1550. T. von den geschwornen Frohnboten rc. C. A. I. p. 1339.

Im Appellationsgericht soll der dritte Ablauf der Gerichtsboten gänzlich eingestellet werden. M. v. 2. März 1611. C. A. I. p. 1275.

Amtsboten werden zugleich auf Insinuirung derjenigen Citationen, so aus der Landesregierung und dem Appellationsgericht ergehen, und von den Partheyen zu fernerer Bestellung ihnen überbracht werden, verpflichtet. M. v. 8. May 1682. C. A. I. p. 1267.

Botenlohn. Das Botenlohn soll bey Verschickung der Akten nicht übermäßig angesetzet, auch, wenn mehrere Akten mitgeschicket werden, pro rata von jeder Sache eingetheilet werden. E. P. O. ad T. 34. §. 2. p. 177.

Uebrigens wird dieses als baarer Verlag gleich bey Publikation der Urthel gefordert. Ebend. §. 5. p. 179. u. ad T. 36. §. 2. p. 195.

Das Botenlohn für Ankündigung derer Land- und Trankstеuern und anderweitige Erinnerungen, tragen die säumigen Stände, l. Bef. v. 2. Nov. 1602. occ. Thür. Kr. in Spendel. Handb. d. Steuerr. 1. Th. p. 104 f.

Dasselbe sollen die Kreiseinnahmen in Zukunft genau examiniren, und, daß es wirklich aufgewendet, dabey pflichtmäßig attestiren, auch, woferne ein oder der andere betreten würde, daß er mehr, als aufgewendet worden, angesetzet, demselben, daß er hinfüro sich dergleichen bey nachdrücklicher Strafe enthalten sollte, verwarnen, inmittelst aber selbigen namhaft machen, und vermittelst Berichts angeben, um wider ihn behörige Verfügung zu treffen, und woferne die Beamten oder Untereinnehmer deshalben aparte Befehle hätten, sollen solche hierdurch aufgehoben werden. Gen. v. 8. Sept. 1718. Spendelin a. a. O. p. 105.

Botkorn. Dasjenige, was ein Dorfküster an verschiedenen Orten jährlich der Gemeinde zu Botkorn oder Leykauf von seinem Dienste an 2, 3, oder 4 Scheffel Korn, oder einen Gülden unter dem Namen, als sollte der Küster von neuem bestellet und gemiethet werden, hat geben müssen, soll außer das erstemal, wenn er angenommen und mit Fuhre geholet wird, gänzlich unterbleiben, auch alsdann nicht mehr als 6 Gr. betragen. Gen. Art. 40. C. A. I. p. 451 f. und Corp. Jur. eccl. p. 83.

Böttcher sollen einem jeden, der es begehret, bey Tag und bey Nacht in seinem Hause binden, flicken und arbeiten, bey 10 Fl. Strafe im Verweigerungsfall. Taxordn. v. 31sten July 1623. T. Böttcher und Kleinbind. rc. C. A. II. p. 856.

Auch sollen sie alles neue Biergefäße an Kufen, Dreylingen, Fassen, Vierteln und Tonnen bey 5 Thlr. Strafe von jedem Stück das erste-

erstemal, und Verlust des Handwerks zum andernmal, nach keinem andern als dresdner Gebinde machen, und nächst dem Stadtzeichen auch ihren Namen darauf brennen. Diejenigen aber, so auf dem Lande wohnen, und nicht mit den Städten Innung halten, sollen gar kein Biergefäße machen, die andern Landmeister aber, bey gleichmäßiger Strafe, die von ihnen gefertigten Gefäße mit ihrem Namen und der Obrigkeit des Orts, unter der sie sitzen, zeichnen. Tr. St. Ausschr. v. 16ten Jan. 1747. c. VII. S. C. A. II. p. 248 f.

In der Oberlausitz ist außer dem dresdner noch altbudissinisch Gebinde, kein anderes aber bey 5 Thlr. Strafe zu verfertigen. Ob. Laus. Biersteuermandat v. 12. Dec. 1727. c. VII. S. C. A. III. p. 261. u. Ob. L. Kollekt. Werk B. II. p. 188.

Es haben auch die Obrigkeiten jedes Orts, wo die Büttner zunftmäßig sind, die Oberältesten dahin zu verenden, daß sie bey gleichmäßiger Strafe kein Gefäß, welches nicht dresdner oder altbudissiner Maaß hält, zeichnen sollen. Ebend. p. 262. und Ob. Laus. Kollekt. W. II. p. c.

Nach dem Ob. A. Bef. v. 23. Sept. 1729. ib. p. 275. und O. L. Kollekt. W. I. p. 705. ist sogar das altbudissinische Gebinde nach und nach völlig abzuschaffen, und davor das dresdner Gebinde einzuführen, anbefohlen.

Die Butterhösgen oder Fäßgen sollen bey Vermeidung willkürlicher Strafe auf 12 richtige Kannen eingerichtet und verfertiget werden. Bef. v. 2. Aug. 1735. ib. I. p. 637.

Uibrigens kann hierbey das Eisenmaaß beybehalten, wann sich aber Verdacht ereignet, das Wassermaaß zur Visirung des Buttergefäßes angewendet werden. Im übrigen ist hierbey das Handwerkszeichen nicht zu misbrauchen. Bef. v. 25. Febr. 1736. ib. p. 639.

Was Böttcher wegen Vergebung ihrer Waaren mit der Landaccise zu beobachten haben, s. Landaccise.

Böttcher haben nicht nur bey ihrer Arbeit mit Feuer und Licht sich in Acht zu nehmen, sondern auch insbesondere, wenn sie Feuer zur Verfertigung neuer, oder Ausbrennung und Umarbeitung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, alle Vorsicht anzuwenden. M. die a. d. Dörf. z. beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 23. Vergl. Handwerker.

Bottig. Alle Bierbottige sollen geaichet, und diese Aichung mit Wasser und vermittelst eines richtigen, und just 210 dresdner Meßkannen haltenden Bierviertels, oder statt dessen mittelst einer 17½ dresdner Meßkannen fassenden Theilkanne, deren 24 ein Faß, 12 ein Viertel und 6 eine Tonne und 3 eine halbe Tonne ausmachen, bewirket werden. St. Ausschr. d. Tr. St. Revisor. betr. v. 3. July 1782. in d. Anleit. zu Aich. d. Bierbott. §. 2.

Uibrigens ist bey der Aichung der Bierbottige zu bemerken, daß der, des Orts gewöhnliche Guß auf ein Gebräude 12 Faß ist, und daß zu dem Füllbier 12 Theile kommen, oder ein halb Faß als Uibermaaß gerechnet. So oft ein Faß und eine Theilkanne in den Bottig eingelassen worden, so ist allezeit mit dem Stabe zu visiren, und das Zollmaaß anzumerken, auch damit bis mit dem 12ten Fasse fortzufahren, sodann aber eine jede halbe Tonne zu bemerken, und damit bis zum 16ten Fasse fortzufahren. Ebend. §. 4.

Die Visirung des Bieres im Bottig hat der Revisor allezeit an den Zapfen hinunter zu bewerkstelligen. Ebend. §. 5.

In den Städten ist die Aichung der Bierbottige unter Konkurrenz einer Person von der Gerichtsobrigkeit, ingleichen des Accisinspektors oder Einnehmers, ferner des Tranksteuereinnehmers und des Aufsehers, ingleich. Mälzers und Brauers vorzunehmen. Ebend. §. 6.

Auf dem Lande ist die Aichung der Bierbottige der Gerichtsobrigkeit zu benachrichtigen, und mit Zuziehung des Kretschmars oder Schenkens, ingleichen des Bieraufsehers, Mälzers und Brauers zu verrichten, hierüber eine ausführliche Registratur abzufassen, und

solche zur Kreiseinnahme abzugeben. Ebend. §. 6.

Brand. Eine jede Obrigkeit hat wegen Veranlassung des Brandes, besonders wenn sich dabey einige Gefährde oder Fahrlässigkeit veroffenbaret, nach der bisherigen Verfassung die Untersuchung an- und fortzustellen, auch, wo es die Nothdurft erfordert, an die Landes- und übrigen Regierungen zu berichten. M. weg. der neuen Einricht. in Anseh. erlitt. Brandschäd. v. 10. Nov. 1784. T. 1. §. 48.

Uibrigens hat eine jede Obrigkeit die Veranlassung des Brandes, und die dabey getroffenen Löschanstalten der hierzu verordneten Direktorialkommission gehörig anzuzeigen. Ebend.

Wenn ein Brand durch das Feueranlegen des Eigenthümers entstanden ist, so ist derselbe nach dem Mandate v. 16. Nov. 1741. zu bestrafen, nichts destoweniger aber die Brandversicherungsgelder den Erben oder demjenigen, der das Gebäude per subhastationem erstanden hat, zu bezahlen. Ebend. T. 1. §. 50.

Brandbegnadigung, s. Baubegnadigung.

Brandbeschädigte. Für die einheimischen Brandbeschädigten ist ehemals eine allgemeine Brandkasse errichtet gewesen, s. M. weg. des Bettelwes. v. 5. April 1729. c. III. §. 5. S. C. A. I. p. 551. Gegenwärtig ist aber an deren Stelle die Brandversicherungssocietät nach d. Mandaten v. 10. Nov. 1784. und 4. Nov. 1786. eingeführet, wodurch sich die ehemalige Einrichtung und Verfassung sowohl in Ansehung der Vergütung, die ehemals aus der Brandkasse denen Besitzern derer abgebrannten oder brandbeschädigten Gebäude gegeben wurde, als auch in Ansehung der Befreyungen, die aus der Steuer, Kammer und Accise bezahlet werden, merklich abgeändert hat. S. ang. M. v. 1729. und v. 9. Nov. 1748. das Bettelwes. betr. ingl. v. 28. Dec. 1733. und v. 13. Dec. 1730. S. C. A. I. p. 551 f. 571 f. 612 und 717 f. ingl. Mand. v. 1784 und 1786. s. Generalbrandkasse.

Was die Rittergutsgebäude anbetrifft, so wurden solche ehemals nach dem letzten Kaufspreise des Gutes, wann solches für 20,000 Thlr. verkaufet worden war, auf 1000, bis zu 50,000 Thlr. auf 2000, bis auf 80,000 Thlr. auf 3000, und was darüber auf 4000 Thlr. geschätzet, nach dem Gen. v. 7. July 1744. ib. I. p. 651. vergl. ang. Mand. v. 1748. §. 25. ib. p. 719. und nach diesem Ansatze vergütet. Gegenwärtig müssen solche nach ihrem wahren Werthe nicht allein schlechterdings angegeben werden, sondern sie werden auch nach dem katastrirten Werthe, wann sie abbrennen, vergütet. M. v. 10. Nov. 1784. und v. 4. Nov. 1786.

Brandkasse. Die Brandkassenbeyträge haben die Einnehmer bey entstandenem Konkurs, so viel deren rückständig verblieben, in dem Ediktaltermine, oder wenigstens innerhalb der, in der E. P. O. ad T. 42. §. 2. p. 243. nachgelassenen Frist, bey Vermeidung des Selbstersatzes ad acta anzuzeigen. Rescr. v. 5. Febr. 1784.

Zur Erläuterung der, wegen der Brandkasseneinrichtung ehemals getroffenen Anstalten sind hauptsächlich das M. weg. d. Bettelwes. und weg. Erricht. einer allgemein. Brandkasse v. 5. April 1729. c. III. S. C. A. I. p. 550. das Gen. zu Erläut. dies. Mand. v. 6. Dec. 1729. ib. I. p. 563. M. Arm. Brand- u. Bettelwes. betr. v. 13. Dec. 1730. das M. weg. Versorg. einheim. Arm. etc. v. 28. Dec. 1733. ib. I. p. 605. d. Gen. zu Erklär. des 7ten §. d. M. v. 13. Dec. 1730. etc. v. 7. July 1744. ib. I. p. 669. das M. wid. das Bettelwes. etc. v. 9. Nov. 1748. c. III. ib. p. 697. nachzuschlagen, worinne theils wegen Direktion der Kasse, theils wegen der Brandkassenbeyträge, deren Berechnung, Einsendung und Direktion das nöthige bestimmet ist, welches aber nunmehro theils abgeändert, theils durch die, wegen der Brandassekurationssocietät ergangenen Mandate unkräftig geworden. Vergl. Brandvergütung, Brandversicherung, Generalbrandkasse.

7 [illegible] 23. Juli 1828. §. XI.

Brandmarkung. Die auf den Festungsbau in die erste Klasse gebrachte Gefangene sollen vor oder nach der Einschmiedung an einer Hand, und zwar unten, wo die wenigsten Flechsen liegen, und keine Lähmung zu besorgen ist, doch so, daß es leicht wahrgenommen und nicht verborgen werden könne, mit dem Zeichen eines Schwerds, Rades oder Galgens gebrandmarket werden. Bef. v. 30. Jan. 1739. S. C. A. I. p. 313.

Brandschade. Diejenigen Brandschäden, die an Privat- Civil- Ritterguts- und geistlichen Gebäuden vom 1. Jan. 1787. sich ereignet haben, sollen sowohl von den Beamten, als sämmtlichen schrift- und amtssässigen Obrigkeiten zur Direktorialkommission, und in den beyden Stiftern Merseburg und Naumburg zu denen Stiftsregierungen unverzüglich einberichtet werden. Mand. weg. d. neuen Einricht. in Ansch. der erlitt. Brandschäden v. 10. Nv. 1784. T. 1. §. 19. vergl. Bericht.

Ist der Brandschade total, so ist keine weitere Schätzung desselben vorzunehmen, sondern der angegebene Werth wird bey denen davon zu bezahlenden Brandvergütungsgeldern zu Grunde geleget. Ebend. T. 1. §. 21.

Ist aber der Schade an einem Gebäude nur partiell, so ist dessen Würderung vorzunehmen. S. Partialbrandschade.

Mit der Einberichtung des Brandschadens ist so viel möglich zu eilen. Uibrigens werden diejenigen Brandschäden, die bis mit dem 31sten März eines jeden Jahres zur Direktorialkommission einberichtet worden sind, zu Johannis desselben Jahres, und diejenigen, die mit dem 30sten Sept. jeden Jahres eingelaufen, zum Neujahr repartiret, und erstere zu Michael, letztere aber zu Ostern vergütet. Ebend. T. 1. §. 27.

Derjenige Schaden, welcher beym Löschen am Feuergeräthe entstanden ist, wird aus der Brandversicherungskasse gleichfalls vergütet. Ebend. T. 1. §. 26. vergl. Feuergeräthe.

Nebst den einberichteten Brandschäden werden zugleich auch die Unkosten, welche bey der Direktorialkommission zu Besoldungen, Druckerlohn und sonst von einem halben Jahre zum andern unumgänglich nöthig gewesen, mit repartiret. Ebend. T. 1. §. 28.

Derjenige, der einen Brand veranlasset hat, muß den dadurch verursachten Schaden, wenn er es in Vermögen besitzet, vergüten. Indessen wird diese Vergütung der Brandversicherungskasse überlassen. Ebend. T. 1. §. 21. Vergl. Gebäude, Feuergeräthe, Mobiliarbrandschäden.

Brandvergütung. Die Brandvergütungsgelder wegen abgebrannter Privat- geistlicher Civil- und Rittergutsgebäude, werden von der Brandversicherungskasse mit einem Lieferschein, der zugleich die Münzsorten enthält, an diejenigen Gerichtsobrigkeiten, von welchen der Brandschaden einberichtet worden, unmittelbar zur weitern Vertheilung unter die Brandbeschädigten übersendet. Betrifft jedoch der Brandschade Gebäude, welche den Gerichtsobrigkeiten selbst zustehen, so erhalten sie die Vergütungsgelder nur succeßive, nachdem sie nämlich mit dem Bau fortrücken. M. d. neue Einricht. in Ansehung d. erlitt. Brandschäd. v. 10. Nov. 1784. T. 1. §. 40.

Die Brandversicherungsgelder sind von den Gerichtsobrigkeiten, den Brandbeschädigten, daferne solche den Wiederaufbau eines Gebäudes nicht völlig beendiget haben, nicht ganz, sondern dergestalt zu verabfolgen, daß sie ihnen das Nöthige zur Anschaffung der Baumaterialien und Bestreitung der übrigen Baukosten nach und nach, so wie mit dem Baue gefördert wird, auszahlen. Ebend.

Uibrigens lieget den Gerichtsobrigkeiten ob, fleißige Obsicht darauf zu führen, daß die Brandversicherungsgelder von den Brandbeschädigten zu nichts anders, als dem Wiederaufbau der Gebäude, verwendet werden. Ebend.

Uibrigens haben die Obrigkeiten vor Absendung der Vergütungsgelder an dieselben zuförderst eine nach dem Schema sub No. 7. abgefaßte Quittung dem Kassirer einzuhändigen. M. weg. d. neuen Einricht. d. erlitt. Brand-

ad Brandschade: Mandat vom 10. Nov. 1784. Cod. II. Tom. I. pag. 841. 5. B.
Mandat. vom 4. Nov. 1786. Cod. II. Tom. I. pag: 899.
Gener. vom 23. Decbr. 1812. Gener. v. 19. März 1817.
Gener. vom 26. Juli 1804. Verord. v. 14. May 1824.
Verord. vom 2. Jan. 1825.

Brandschäd. v. 4. Nov. 1786. in dem Regulat. sub D §. 19.

Den Eingang der Brandversicherungsgelder hat die Obrigkeit ex officio dem Verunglückten, bey öffentlichen Civil- und geistlichen Gebäuden aber den Administratoren und Gemeindevorstehern schriftlich, mündlich, oder auch für Gericht anzuzeigen und bekannt zu machen. Ang. M. v. 10. Nov. 1784. T. I. §. 41.

Wegen der richtig erfolgten Auszahlung der Brandvergütungsgelder an die Abgebrannten, haben sich die Obrigkeiten durch der letztern eigenhändige, oder, im Fall sie des Schreibens unerfahren, wenigstens mit geführter Hand auszustellende, und nach vorgängiger, ohne Entgeld zu expedirender gerichtlicher Rekognitionsregistratur zu decken. Ang. Regulat. sub D §. 19. des Mandats vom 4ten Nov. 1786.

Wegen der zweckmäßigen Verwendung der Brandvergütungsgelder, gehört die Obsicht denjenigen Gerichtsobrigkeiten, von welchen der Brandschaden einberichtet, und an welche die Gelder abgesendet worden. M. v. 10. Nov. 1784. T. I. §. 40.

Bey geistlichen Gebäuden konkurriren in der Obsicht über Anwendung der Vergütungsgelder zugleich die Superintendenten.

Bey Gebäuden, welche Gerichtsobrigkeiten zustehen, führen die Kreis- oder Amtshauptleute, ingl. die Bezirkbeamten die Obsicht. Es haben jedoch dieselben sich dieserhalb keinesweges einer Kognition anzumaaßen, sondern die bemerkte Vernachlässigung an die Direktorialkommission einzuberichten. Ebend.

In den Stiftern haben die Stiftsregierungen über die Verwendung der Brandversicherungsgelder Obsicht zu führen. Ebend.

Die Brandvergüthungsgelder von einem, wegen nicht wieder erfolgten Aufbaues, nach Abfluß eines Jahres, zur Subhastation gebrachten Grundstück bekommt der Ersteher in eben der Maaße ausgezahlet, wie solches der vorige Besitzer erhalten haben würde. Ebend. T. I. §. 42.

Wann sich jedoch bey einem, auf diese Art zur Subhastation gebrachten Grundstücke, kein Lizitant meldet, so wird die Stelle in die Kaduzität geschrieben, und die Brandvergütungsgelder gehen der Kasse zu gut, bis sich jemand zur Wiedererhebung der Kaduzität findet, wo solche von neuem repartiret werden. Ang. M. T. I. §. 42.

Wenn bey einem brandbeschädigten Gute Lehn und Erbe abzusondern ist, so gehören diese Gelder, je nachdem die versicherten Gebäude zum Lehn oder zum Erbe zu rechnen sind, ebenfalls als das surrogatum derselben zu einem oder dem andern. Ebend. T. I. §. 42.

Diese Gelder müssen ganz zum Baue verwendet, außerdem aber die davon übrigbleibenden Gelder der Brandversicherungskasse erstattet werden. Jedoch bleibet einem jeden nachgelassen, nicht allein geringer, als vorhero, zu bauen, sondern auch, die überflüssigen Gebäude, wenn es ohne Nachtheil der Wirthschaft geschehen kann, liegen zu lassen. Ebend. T. I. §. 43. s. Gebäude.

Die Gerichtsobrigkeiten derjenigen Orte, wo sich Brandbeschädigungen ereignet, haben bis zum völlig erfolgten Wiederaufbau mit Ablauf jeden Jahres, wie weit es mit der Wiederaufbauung gekommen, und wie die, ihnen zugesendeten Vergütungsgelder verwendet worden, bey 10 Thlr. Strafe, an die Direktorialkommission einzuberichten. Ebend. T. I. §. 44.

Wenn die Brandvergütungsgelder gegen geringere Münzsorten verwechselt, oder deren Auszahlung den Brandbeschädigten vorenthalten, oder wenn sie gar untergeschlagen, und von den Gerichtsobrigkeiten in ihren eignen Nutzen verwendet worden, so sollen letztere ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten nicht allein zu deren Abzahlung durch Zwangsmittel angehalten werden, sondern auch den durch diesen Aufenthalt den Verunglückten zugefügten Schaden ersetzen. Ang. M. T. I. §. 47. s. Gerichtsobrigkeit.

Die Brandvergütungsgelder werden sogar auch demjenigen, durch dessen Verwahrlosung ein

ein Brand entstanden, jedoch mit Vorbehalt der Strafe, zum Aufbau verabfolget. Ebend. T. 1. §. 49.

Wie es mit denjenigen Brandversicherungsgeldern zu halten, welche bey boshafter Anlegung des Feuers entrichtet zu werden pflegen, s. Brand.

Die Brandversicherungsgelder können aus keinerley Ursache mit Arrest oder Kummer beleget werden. Ebend. T. 1. §. 52.

Der Brandschaden an ganz eingegangenen Gebäuden wird nicht vergütet, so wie auch dererjenigen, welche weder einzeln, noch wenn mehrere zusammen genommen werden, die Summe von 25 Thaler ausmachen. Ang. M. v. 10. Nov. 1784. T. 1. §. 18. u. M. v. 4ten Nov. 1786. §. 9.

Brandversicherung. Der Unterschied zwischen der Brandkasse und der Brandversicherungssozietät bestehet hauptsächlich darinne, daß die Beyträge zur Brandkasse ganz willkührlich blieben, und aus selbiger nur ein Theil des, an Immobiliarvermögen durch Brandunglück entstehenden Schadens, vergütet werden konnte, da hingegen die Bestimmung der Beyträge durch die Brandassekuration ein gewisses Verhältniß erhalten, und die Beysteuer, ingl. die Vergütung früher als vorhin vergnüget werden kann. M. w. der neuen Einricht. in Ansch. d. erlitt. Brandschäd. v. 10. Nov. 1784. im Eing.

Die Natur der Brandversicherungssocietät ist, daß sämmtliche, in solcher begriffene Gebäude nach einer bestimmten Taxe verzeichnet oder katastriret, und wenn eines oder mehrere derselben durch Brand verunglücken, sodann nach deren eingeschriebener Taxe baar vergütet, die Gelder aber, welche hierzu erfordert werden, von sämmtlichen Interessenten der Societät, nach dem genauen Verhältniß des eingeschriebenen Werthes der Gebäude zusammen geschossen werden. Ang. M. v. 10. Nov. 1784. im Eingange.

Die Wirkungen, welche die Brandversicherung hervorbringt, sind: daß sowohl der Grundbesitzer, als die darauf versicherten Gläubiger das Ihrige erhalten, ersterer, bey erlittenem Brandunglück, sein Gebäude baldmöglichst wieder herstellen, solches benutzen und gebrauchen, auch seine Wirthschaft und sonstiges Gewerbe fortzutreiben in den Stand gesetzet wird, da hingegen die Gläubiger nicht weiter zu befahren haben, daß die, von ihnen darauf geliehenen Kapitalien verloren gehen können. Ang. M. im Eing.

Die Brandversicherung erstrecket sich über die alten Erblande, die Stifter Merseburg und Naumburg, und das Fürstenthum Querfurt. Ebend.

Zur Brandversicherungssocietät sind alle und jede Gebäude nur erwähnter Lande zu ziehen. Mithin hat ein jeder Vasall und Rittergutsbesitzer wegen seiner Wohn- Wirthschafts- und andern ihm zustehenden Gebäuden, ingleichen jeder Gutsbesitzer und Häusler auf dem Lande wegen seiner Gebäude, nicht minder die Besitzer von Vorwerken, Hammerwerken, oder andern auf dem Lande befindlichen Fabriquen und Gebäuden, wie nicht weniger alle Hausbesitzer in den Städten bey dieser Societät zu halten. Angez. M. T. 1. §. 1.

Von der Brandversicherungssocietät sind blos die churfürstlichen, in den Städten und auf dem Lande befindlichen Gebäude, ingleichen die Pulvermühlen, und zwar letztere wegen der allzugroßen Feuersgefahr, ausgenommen. Ebend.

Brandversicherungsbeyträge. Was die Auswerfung der einzelnen Brandversicherungsbeyträge betrifft, und was hierbey die Obrigkeiten zu beobachten haben, s. Intimation.

Die Einsammlung dieser Beyträge ist nach Verhältniß des eingeschriebenen Werthes eines jeden Gebäudes, von einem jeden Grundbesitzer, sofort einzubringen, die Säumigen durch Exekution und Auspfändung dazu anzuhalten, und solche spätestens binnen 4 Wochen, a praesentato der Intimation an, einzusenden. M. die neue Einricht. weg. erlitt. Brandschäd. betr. v. 10. Nov. 1784. T. 1. §. 32.

Außer

Außer dem bey Einsendung der Brandvergütungsbeyträge mit beyzufügenden Lieferscheine, worinnen blos die Geldsorten angegeben, ist auch noch ein, nach dem Schema n. 6. abgefaßtes Einrechnungsregister mit einzureichen, welches gleichsam die Stelle einer beständigen Agnition der Richtigkeit der Summe, von Seiten der Gerichtsobrigkeit, vertreten kann. Regulat. sub D von 4. Nov. 1786. n. 14.

Gegen diejenigen Gerichtsobrigkeiten, welche mit Einsendung der Beyträge sich säumig erweisen, soll, wie bey der Brandkasse geschehen, verfahren, und sie mit 20 Thlr. Strafe, bey fernerer Saumseligkeit aber mit doppelten und höhern Geldbußen beleget werden. M. v. 10. Nov. 1784. T. 1. §. 32.

Wenn die Obrigkeiten die Subkollektion dieser Beyträge durch die Ihrigen besorgen lassen, so haben sie dieselben hierunter zu vertreten, wo aber die Einsammlung durch die Dorfgerichte geschiehet, so lieget dieselbe der Gemeinde ob. Ebend.

Uibrigens werden dergleichen Gerichts- und andere Personen, welche die Brandversicherungsbeyträge unterschlagen, oder sonst in ihren Nutzen verwendet haben, als Diebe angesehen und bestrafet, demohngeachtet hat aber die Gerichtsobrigkeit, welche die schuldige Vigilanz hierbey nicht angewendet hat, das unterschlagene zu ersetzen. Ebend.

Die Brandversicherungsbeyträge sind als onera realia zu betrachten, und des, in der E. P. O. ad T. 42. §. 8. p. 246. geordneten Vorzuges theilhaftig. Ang. M. v. 1784. T. 1. §. 33.

Die Beyträge selbst sind in mandatmäßigen Münzsorten zu entrichten, mithin Scheidemünze an Sechsern, Dreyern und Pfennigen von den einzelnen Interessenten nur in so weit, als sie zu Berichtigung des Beytrages nöthig sind, anzunehmen, übrigens, wie sie die Sorten erleget, einzusenden. Ebend. T. 1. §. 34.

Was ein jeder Societätsgenosse an Brandversicherungsbeyträgen auf seinen Antheil terminlich zu entrichten habe, kann er nach geschehener Repartition sub ⊙ übersehen. M. v. 4. Nov. 1786. n. 2.

Diejenigen Brandversicherungsbeyträge, welche aus denen Sequestrations- und Konkursmassen zu bestreiten sind, hat der Richter, ohne vorgängige Lokation bey Vermeidung der wider ihn selbst zu richtenden Zwangsmittel aus gedachten Massen zu vergnügen. Sind aber die Gebäude in vim sequestri verpachtet, so hat sie der Pachter zu erlegen und auf die Pachtgelder zuzurechnen. Angez. M. v. 1784. §. 38.

Ist der Eigenthümer der Gebäude an den Orten, wo selbige gelegen, nicht gegenwärtig, so sind sie von den Miethleuten oder Pachtern nach dem Ermessen der Obrigkeit zu erheben, welche sie sodann auf das Lokarium abrechnen können. Ebend. T. 1. §. 36.

Die Brandversicherungsbeyträge von deserirten Gebäuden werden, wenn sie nicht zu erlangen, im Einrechnungsregister so lange, bis das erlassene Gebäude wieder an Mann gebracht worden, als Rest aufgeführet. Regulat. v. 4. Nov. 1786. sub D n. 15.

Die Beyträge von brandbeschädigten Grundstücksbesitzern werden in dem halben Jahre, wo sie das Brandunglück betroffen, von ihnen nicht gefordert. Ang. M. v. 1784. T. 1. §. 35. Vielmehr werden sie so lange, bis sie ihre Gebäude wieder erhoben, in den Einrechnungsregistern geführet, und sodann an Vergütungsgeldern gekürzet.

Dahingegen sind die auf das nach erlittenem Brandschaden folgende halbe Jahr kommenden Beyträge von ihnen ungesäumt zu entrichten. Ang. Regulat. sub D §. 16.

Sollten aber diese Beyträge von dem Eigenthümer abgebrannter und niedergerissener Gebäude nicht zu erlangen seyn, so sind solche von den Brandvergütungsgeldern, auch auf die folgenden halben Jahre, inne zu behalten. Ang. M. v. 1784. T. 1. §. 35.

Die Brandversicherungsbeyträge von ganz eingegangenen, kaduken, und den Werth von 25 Thlr. nicht erreichenden Gebäuden fallen weg.

weg. Ebend. §. 18 und 37. Mand. von 1786. §. 3.

Bey denen, durch exekutivische Mittel einzubringenden Beyträgen fällt nicht nur alles prozessualische Verfahren und Einholung rechtlichen Erkänntnisses hinweg, sondern auch die dagegen eingewendeten Appellationen, sie mögen schriftlich oder mündlich geschehen, haben keinen Effektum suspensivum, sondern es ist mit der Hülfe zu verfahren, jedoch aber hierauf alsdann Bericht zu erstatten, s. Appellation. Ang. M. v. 1784. T. 1. §. 39.

Außer denen, von den Eigenthümern verlassenen und solchen Gebäuden, die während der Repartition abbrennen, dürfen die Obrigkeiten von den übrigen weiter keine Reste führen. Regulat. sub D v. 1784. n. 15, 16 u. 17.

Die Einnehmergebühren können wegen des zu leistenden Verlags, wenn das Subscriptionsquantum bis zu 20,000 Thlr. ansteiget, 1 v. Hund. wann es aber dieses übersteiget, ½ Prozent betragen. Ebend. §. 18.

Brandversicherungscasse. Aus selbiger wird nächst dem Immobiliarbrandverlust auch der, beym Löschen an Feuergeräthe entstandene Schaden vergütet. M. v. 10. Nov. 1784. T. 1. §. 26 u. 29.

Wann bey der Repartition ein Pfennigbruch ausfällt, so wird er für voll gerechnet und gehet der Brandversicherungskasse zu gute. Ebend. §. 29.

Auch verbleiben alle angeordnete Geldbußen der Brandversicherungskasse allein, also, daß selbige bey dem nächstfolgenden Repartitionsquanto der Sozietät zu gute gerechnet werden. Ebend. §. 32. Außer in dem Falle nicht, wenn die Obrigkeiten durch die Vergütungsgelder sich Vortheile zu schaffen gesucht haben, und um das Quadruplum bestrafet werden, als wovon nur ein Viertel in die Brandversicherungskasse, zwey Viertel aber dem Brandbeschädigten, und ein Viertel dem Denunzianten zu Theil wird. Ebend. §. 47.

Ihr sollen auch die Brandversicherungsquanta von denjenigen subhastirten Gebäuden, zu denen sich kein Lizitant gefunden, ingleichen die zum Bauen nicht verwendete Gelder sowohl als der, vom Urheber eines Brandes zu leistende Ersatz anheim fallen. Ebend. T. 1. §. 42, 43 und 51.

Die Rechnungen der Brandversicherungskasse werden bey der Oberrechnungsdeputation justificiret, dagegen fällt bey selbiger die Bekanntmachung jährlicher Rechnungsextrakte hinweg. Ebend. T. 1. §. 53.

Brandversicherungscassirer. Die Brandversicherungsgelder werden auf Anordnung der Direktorialkommission von den Brandversicherungskassirer nebst einem Lieferschein an die Obrigkeiten des Orts, die den Brandschaden einberichtet haben, unmittelbar übersendet. M. v. 10. Nov. 1784. T. 1. §. 40.

Brandversicherungsinstitut hat mit dem 1. Jan. 1787. seinen Anfang genommen. M. weg. der neuen Einricht. in Anseh. d. erlitt. Brandschäd. v. 4. Nov. 1786. n. 1.

Hiernächst hat es sowohl in Ansehung der Mobiliar- als Immobiliarkasse die Stempel- und Postportofreyheit von Briefschaften und Geldern, welche mit der Rubrik: Brandversicherungssachen oder Gelder, versehen sind. M. v. 10. Nov. 1784. T. 3. §. 1.

Auch in der Ober- und Niederlausitz ist die Brandversicherung eingeführet worden durch die Ob. Amtspubl. v. 21. May 1788. und das M. wegen beß. Einricht. d. Br. Kasse v. 30. März 1792. s. Ob. Laus. Brandversicherung u. Niederlaus. Brandkasse.

Brandversicherungsnummern sind auf Holz oder Blech zu mahlen, und entweder äusserlich oder innerlich an der Thüre jeden Hauses anzubringen. Regulat. v. 4. Nov. 1786. sub D als Beylage des M. weg. Einricht. bey erlitt. Brandschäd. s. eod. dato §. 11.

Brandzeichen. Derjenige, der Brandzeichen stecket, soll, wenn auch weiter nichts geschehen, mit dem Schwerdt bestrafet werden. Konst. 14. P. IV.

Branntwein, Branntweinbrennen. Das übermäßige Branntweinbrennen ist verboten.

Kl. gr. v. 23. April 1612. §. 33. Rescr. vom 28. März 1714. C. A. I. p. 183 u. 1833.

Es soll auch der Branntwein nicht von Getreide, sondern von Wein- und Bierhefen gebrauet werden. Bef. v. 12. Jan. 1595. und M. v. 23. Dec. 1684. ib. I. p. 1437 u. 1675.

Insbesondere ist das Branntweinbrennen bey der Theurung aus Getreide aller Art, auch Erdäpfel oder Erdbirnen, bey Strafe der Konfiskation verboten, und nur das aus Obst, Honig und Hefen erlaubt. Bef. vom 20. Dec. 1752. u. 29. Jan. ingl. 7. Febr. 1753. S. C. A. II. p. 927 f. u. 929 f. Gen. v. 7. Okt. 1771. S. C. A. II. p. 1184 f. Bef. v. 4. Nov. 1789.

Auch sollen während der Theurung die Branntweinblasen versiegelt bleiben, und nur gegen Vorzeigung der erlaubten Materialien eröffnet werden. Ang. Gen. v. 1771. ib.

Und ob zwar nachher das Branntweinbrennen aus Getreide wieder verstattet worden, so ist von allem inländischen sowohl, als dem, zur Konsumtion einkommenden Branntweine 6 Pf. à Kanne abzugeben. M. v. 25. Sept. 1772.

Auch ist wegen der Theurung die Ausfuhre des inländischen Branntweins bey Strafe der Konfiskation oder Werths verboten, dahingegen das Verbot der Einfuhre des ausländischen suspendiret worden. Ang. Gen. v. 1771. S. C. A. II. p. 1184 f. u. Bef. v. 4ten Nov. 1789.

Der ausländische Branntwein, der mit der Post kommt, soll nicht eher verabfolget werden, bis nebst der Generalaccise die Branntweinsteuer entrichtet worden. Ob. Postamtsverordn. v. 28. Dec. 1746. ib. I. p. 1779.

Die Einfuhre des böhmischen, mährischen, östreichischen, brandenburgischen und schlesischen ist verboten. Gen. v. 27. März 1765. in der Spezif. ib. I. p. 896. Dahingegen ist der aus Querfurt, Heldrungen, Jüterbogk und damischen Bezirken eingehende, so wenig als ausländisch anzusehen, Rescr. v. 26sten Jan. 1747. ib. II. p. 259. als derjenige, welcher aus Hettstädt im Stift Merseburg eingeführet wird. Rescr. v. 2. Sept. 1743. ib. p. 91.

Der aus dem Mannsfeldischen in die chursächsischen Lande eingebrachte Branntwein ist, so wie ein andrer bereits veraccisirter, zu vergeben, das Gefäße aber auf dem Sponde und Zapfen mit dem Accissiegel zu versiegeln. Bef. v. 14. Juny 1740. und 27. Sept. 1765. ib. II. p. 883 und 1059.

Die unterm 25. Sept. 1772. angeordneten Branntweinanlagen à Kanne 6 Pf., ist durch das Generale v. 30. Dec. 1774. hinwiederum aufgehoben worden.

Der nach Kelbra und Heringen, von Orten wo der Mahlgroschen nicht eingeführet ist, eingebrachte Branntwein giebt vom Faß à 3 Eymer 8 Gr. Impost. Bef. v. 15. April 1767. S. C. A. II. p. 795.

Der auf kleinere Fässer und Bouteillen gezogene und in die Städte innerhalb der Viertelmeile gebrachte mannsfeldische Branntwein, ist wie anderer aus Dörfern außer der Viertelmeile zu vergeben, und den Dorfeinnehmern, darauf Passirzettel zu ertheilen, verboten. Befehl vom 27sten Sept. 1765. ib. II. p. 1060.

Wegen Vermeidung der Unterschleife bey Vergebung des Branntweins und Branntweinschrots ist verordnet: daß

1) niemand bey zehn Thaler Strafe, ohne es dem Landacciseinnehmer anzuzeigen, das Branntweinbrennen unternehme;

2) das hierzu erforderliche Getreide, wann er in keine besondere Zwangsmühle gehöret, doch in einer inländischen, bey dessen Verlust, schroten lasse, wann jedoch dieses aus Mangel an Wasser nicht geschehen kann, es dem Einnehmer anzeige;

3) die Anzahl der Scheffel, Viertel und Metzen angebe, hierüber einen Landacciszettel erhalte, und selbigen dem Müller einhändige;

4) der Müller keinem Branntweinbrenner ohne Zettel, bey 10 Thlr. Strafe, die Mühle öffne;

5) auch

5) auch ein mehreres nicht, als in dem Zettel enthalten, bey gleicher Strafe, aufschütten lasse;

6) diese Zettel sind, damit der Müller sich nicht mit Unwissenheit im Lesen entschuldigen könne, auch dergestalt einzurichten, daß das Zeichen die Quantität des zu schrotenden Getreides ausdrücke; und endlich

7) muß der Müller diese Zettel bey Endigung eines jeden Quartals bey der Einnahme einreichen, s. Landaccisordn. für inländ. Waaren v. 1. Nov. 1788. 1. Abschn. §. 50.

Diejenigen, so Branntwein fürs Haus und nicht zum Handel brennen, haben keine Landaccise davon zu entrichten, müssen jedoch aber es bey der Einnahme melden, und Zettel zum Schroten erhalten. Ebend.

Eben diese Befreyung von der Landaccise genießen auch die Rittergutsbesitzer unter Beobachtung eben dieser nur erwähnten Erfordernisse, jedoch nur in Rücksicht des Rittergutes; wenn sie aber den Branntwein in ihren Gast- und Wirthshäusern ausschenken lassen, oder auch verkaufen, so müssen sie den Scheffel, wie die Branntweinbrenner, mit 2 Gr. 8. Pf. vergeben. Ebend.

Von dem aus Stein- oder schwarzem Mehle, Obst, Wein und andern Dingen verfertigten Branntwein wird vom Eymer zwölf Groschen Landaccise bezahlt. Ebend.

Von Branntwein ist 12 Gr. vom Eymer Landaccise verwilliget, so bey Schrotung des Getreides mit 2 Gr. vom Scheffel Schrot zu entrichten. Gen. v. 13. Febr. 1708. C. A. II. p. 1322.

Auf 1 Scheffel Getreide werden 16 Kannen Branntwein gerechnet, so hernach auf 2 Gr. 8 Pf. von jedem Scheffel Schrot erhöhet. Die Besitzer der Rittergüter hingegen, wie auch ihre Schenkwirthe, bezahlen nur von dem ausgeschrotenen Eymer Branntwein 12 Gr. nicht aber vom Scheffel Schrot. Kammerrescr. v. 5. Febr. 1721. C. A. II. p. 1333.

Ausländischer Branntwein soll der Eymer mit 18 Gr. versteuert werden. Tr. St. Ausschr. vom 16. Jan. 1747. c. XX. S. C. A. II. p. 258.

Von jedem untergeschlagenen Eymer sollen 2 Thlr. 12 Gr. Strafe erleget werden. Ebend.

Deshalb ist in denen Einrechnungsregistern mit anzuzeigen, von wem? und woher? auch quo dato solcher erkauft worden. Defekt. Resol. Quasim. 1749. Kurkr. betr. in Spend. Handb. der Steuerr. 1. Th. p. 109.

In der Oberlausitz sollen die Branntweinschenken, bey Strafe des Prangers, unter der Kirche nicht aufgethan werden. O. A. Pat. v. 18. Aug. 1706. C. A. III. p. 328. und Ob. Laus. Kollekt. Werk. II. p. 1163.

Branntweinbrenner. Diejenigen, welche in der Viertelmeile wohnen, sind dahin zu verpflichten, daß sie alles zum Branntweinbrennen kommende Getreide richtig anmelden und veraccisiren wollen; doch sind hiervon die Rittergutsbesitzer ausgenommen. Bef. vom 15. März 1753. S. C. A. II. p. 1118.

Branntweinbrennende Dorfeinnehmer, welche außerhalb der Viertelmeile wohnen, müssen ihren Zuwachs eben so wohl, als das hierzu erkaufte Getreide, veraccisiren. Bef. v. 5. März 1753. ib. p. 931.

Auch müssen sie das erkaufte Getreide, wenn sie gleich vorgeben, daß sie es zum Saamen und benöthigter Brodung fürs Gesinde bedürfen, ihren eignen Zuwachs aber zum Branntweinbrennen verbrauchen, demohngeachtet veraccisiren, sie könnten denn beweisen, daß es zum Saamen wirklich nöthig gewesen. Bef. v. 26. Nov. 1756. ib. p. 1123 f.

Im Erzgebürge findet jedoch diese Verordnung keine Anwendung. Bef. v. 9. Juny 1766. ib. p. 1125.

Den Branntweinbrennern passiret zwar nach dem Bef. vom 20sten Dec. 1752. ib. II. p. 927. kein Viehschrot, welches aber hinwiederum aufgehoben worden, jedoch mit der Einschränkung, daß sie dieserhalb einen Eyd ablegen müssen. Bef. v. 29. Jan. und 27. Febr. 1753. ib. II. p. 930.

Branntweinbrennerey. Die Branntweinbrennereyen sollen der Feuersgefahr halber, so viel möglich, gewölbt erbauet werden. M. die auf den Dörf. zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 11.

Branntweinbrenner und Laboranten sollen die Branntweinblasen an keinen gefährlichen Ort setzen, und sich besonders in Acht nehmen, daß sie mit dem Lichte nicht zu nahe an die Röhre oder an den ablaufenden Branntwein kommen, und dadurch eine jählinge Entzündung verursachen. Ebend. §. 27.

Bratofen. Die Einführung der, auf den Heerden zu bauenden Bratöfen, wo bey einem und eben dem Feuer gebraten und gekocht werden kann, und zwar nach dem Modell in der Landsteuerkasse, ist gesetzlich anbefohlen. O. L. Forst- u. Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 13. S. C. A. III. p. 179 f. und Ob. Lauf. Kollekt. Werk III. p. 709.

Brauen. Des Brauens halber soll es in den Städten bey den Brauordnungen und Observanz gelassen werden; jedoch soll dasselbe zur rechten Zeit geschehen, die Gebräude nicht in kleinere Theile vertheilet, Personen kein Vorzug gestattet, auch keinem über den gesetzten Guß ein mehreres zu schütten nachgesehen, und, wenn solches geschehen, Bericht erstattet werden. Instr. v. 15. Febr. 1642. u. L. u. Tr. St. Ausschr. vom 21. Nov. 1646. C. A. II p. 1431 u. 1439.

Alle beym Brauen und Schenken benöthigte Personen sollen vereydet seyn, und der Landeshauptmannschaft vorgestellet werden; jedoch ist einigen entfernten Orten nachgelassen, sie vor dasigen Gerichten vereyden zu lassen. Rescr. v. 25. May 1743. S. C. A. III. p. 440 f.

Halbe und viertel Gebräude sollen ohne besondere Konzession nirgends verstattet werden. St. Bes. v. 20. Sept. 1690. in Spend. Handb. der Steuerr. 1. Th. p. 115.

Das Vorbrauen soll bey Bestellung derer Steuereinnehmer nicht als ein Theil der Besoldung in Anschlag gebracht werden. Steuer-Bef. v. 2. Aug. 1710. ib.

Die Brauenden haben im übrigen zur verfassungsmäßigen Einrichtung des in Vorrath habenden alten Biergefäßes sonder Zeitverlust zu verschreiten, und solches durch denjenigen zünftigen Böttchermeister, dem sie die Rektifizirung des Biergefäßes übertragen, bey 5 Thaler Strafe für jedes nicht bezeichnetes Biergefäße an Fassen, Vierteln, Tonnen, auch halben Tonnen mit dem Stadtzeichen und des Böttchers Namen bezeichnen zu lassen. St. Bef. v. 28. Nov. 1782.

Brauer. Die Brauermeister in Städten und bey brauenden Dorfkretschmaren, keinesweges aber die, welche die Gerichtsherren brauchen, sind mit dem vorgeschriebenen Eyde von ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit, bald Anfangs nach ihrem Antritt, bey 10 Thl. Strafe zu verpflichten. Erl. Tr. St. Ausschr. vom 16ten Jan. 1747. c. IV. S. C. A. II. p. 248. Ob. L. Biersteuermandat v. 12. Dec. 1727. c. IV. ib. III. p. 259 f. u. Ob. L. Kollekt. W. II. p. 184 f.

Ein Brauer hat zu schwören, daß er nicht mehr Malz, als nach dem Malzkasten nöthig, fordern, noch annehmen, oder mehr zuschütten lassen, er auch bey seinen Pflichten und Erstattung des daraus erfolgenden Schadens nicht eher anfeuern und unterzünden wolle, bevor er sein Brauzeichen der abgestatteten oder versicherten Trankſteuer halber erhalten. Gen. Bef. v. 1. May 1609. M. v. 30. July 1691. §. 6. C. A. II. p. 1361 und 1533. Erkl. v. 20. Jan. 1703. c. IV. ib. II. p. 1567. und ang. Tr. St. Ausschr. v. 1747. c. IV. S. C. A. II. p. 245.

Brauer dürfen bey ihren Pflichten und Erstattung des daraus erfolgenden Schadens nicht eher anfeuern, oder unterzünden, bevor sie die Brauzeichen der abgestatteten oder versicherten Brandsteuer halber vom Gerichtsherrn, Beamten oder Einnehmer erhalten haben. Erklär. Mand. v. 20. Jan. 1703. c. XIV. C. A. II. p. 1577. Ang. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 1747. c. XIV. S. C. A. II. p. 255. und

und ang. Oberlauf. Biersteuermand. v. 1727. c. XIV. ib. III. p. 267. und Oberlauf. Kollekt. Werk II. p. 192.

Brauer und Mälzer haben Acht zu geben, daß die Darren und Brauöfen allezeit tüchtig und wohl verwahret seyn mögen, insbesondere sollen sie aber beym Brauen und Mälzen auf die Gewalt des Feuers aufmerksam seyn. M. die auf den Dörfern zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 25.

Braugerechtigkeit. Die angemaaßte Braugerechtigkeit muß innerhalb 2 Monaten erwiesen werden. L. O. vom 1sten Oktober 1555. T. Brauen.

In Brau- und Schenkgerechtigkeitssachen ist auf keine Posseß zu erkennen, sondern alle Aktus, die dagegen angezogen werden, pro clandestinis & turbativis zu halten. L. T. Absch. v. 30. März 1670. C. A. I. p. 358. Aussch. Tagsabsch. v. 15. Febr. 1676. ib. p. 358 f.

Wem die Braugerechtigkeit auf einem Hause zustehet, darf solche nicht auf unbrauberechtigte Häuser oder Plätze veräußern. Gen. Verordnung vom 13. Aug. 1717. ib. I. p. 1875.

Brauhaus. Brauhäuser sind der Feuersgefahr halber, so viel möglich zu wölben. M. die auf den Dörfern zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 11.

Hierüber soll zu jedem Brauhause eine tragbare Sprütze seyn, damit, wenn wider Vermuthen Gefahr zu fürchten seyn sollte, diese dadurch gedämpfet werden könnte. Ebend. §. 25.

In den Brauhäusern soll Winterszeit heisses Wasser in Bereitschaft gehalten werden. Ebend. §. 42.

Uibrigens sollen dieselben fleißig gekehret, und die Privatdarren abgeschaffet werden. Gen. Verordn. v. 7. Febr. 1719. C. A. I. p. 1885.

Brauherr. Ein Brauherr soll, wenn ein mehreres, als angeordnet, gegossen, das verschwiegene Bier, oder dessen Werth nicht allein vergeben, sondern auch nach Befinden nebst dem Mälzer, Brauer und Müller mit Geld- oder Gefängnißstrafe beleget werden. Ausschr. v. 9. April 1661. und v. 9. May 1666. C. A. II. p. 1489 u. 1503.

Wenn er, daß er entweder einen andern als den verpflichteten Brauer gebraucht, oder sonst eines Unterschleifes überführet würde, so soll er von jeglichem Faß 10 Thlr. Strafe erlegen. Ang. Ausschr. v. 1666. ingl. v. 1671 u. 1691. in Spendel. Handb. der Steuerrechte, 1sten Th. p. 111.

Ob ein Brauherr gleich den intendirten Unterschlag zu seiner Wirklichkeit nicht bringen können, soll er dennoch, so oft es geschiehet, mit 10 Thlr. bestrafet werden. Tr. St. Ausschr. v. 20. Jan. 1703. c. VI. C. A. II. p. 1571 f.

Er soll übrigens wegen übermäßigen Schuttes jedesmal mit 10 Thlr. bestrafet werden. Tr. St. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. V. S. C. A. II. p. 248.

Braunahrung, bestehet im Mälzen, Brauen und Schenken, und gehöret den Bürgern in Städten, dahero sich Niemand, wer hierzu nicht berechtiget, bey 100 Thlr. Strafe derselben anmaaßen soll. L. O. Mont. n. Quasimodog. v. 1482. C. A. I. p. 10 u. 11. desgl. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen. C. A. I. p. 65. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 25. Febr. 1671. C. A. II. p. 1513.

Sie soll in Städten durch doppelten Schutt und Guß nicht bevortheilet, sondern, damit kein Dorfbier nöthig, gesundes und gutes Bier gebrauet werden. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1765. §. 2. C. A. II. p. 342.

In Städten sollen, wegen deren Verfall, die Tranksteuerrevisores zu einer pflichtmäßigen Invigilanz auf der Städte Brauurbar gewiesen, den dawider sich geäußerten Verdacht, oder sonst dieserhalb geführte Beschwerde aufs genaueste untersuchen, die gleich Anfangs in forma probante abzufordernde Brauordnung des Orts, nebst dem Tranksteuerausschreiben v. 16. Jan. 1747. dabey zum Grunde legen, und die, bey dem Brauen vorzüglich eingerissene Misbräuche, die wahren Ursachen des

des Verfalls der Braunahrung, nebst denen daraus abzuleitenden Mitteln, wie solche wieder in ehmalige Aufnahme zu bringen, gründlich eruiren, und sodann von der Kreiseinnahme Bericht erstattet werden. Ebend.

Brauofen. Diese, ingleichen die Malzdarren und Oefen auf Bleichen, sollen nach der neuen Erfindung der Holzersparnisse in der Oberlausitz angeleget werden. Oberlaus. Forst- und Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 14. S. C. A. III. p. 180. und Oberlaus. Kollekt. Werk III. p. 709.

Brauregister. Die von den Biersteuereinnehmern an die Kreissteuereinnahmen halbjährig abzugebenden Brauregister, müssen von dem verpflichteten Bieraufseher mit unterschrieben seyn. Oberlaus. Biersteuermand. v. 12. Dec. 1727. c. III. S. C. A. III. p. 259. u. Ob. L. Kollekt. Werk II. p. 184.

Auch sind dieselben von der Obrigkeit und den Bieraufsehern zugleich zu unterschreiben. St. Bef. v. 30. May 1721. C. A. II. p. 1661.

Brauregister sollen von dem Rath nebst dem Einnehmer, oder wo der Rath alleine die Einnahme hat, nebst ein paar Viertelsmeistern unterschrieben, alle, die gebrauet, angegeben, und zu gesetztem Termin richtig eingeliefert werden. St. Instrukt. v. 1661. und Steuer-Ausschr. v. 25. Febr. 1671. ib. p. 1513.

Die Brauregister sollen nicht angenommen werden, wenn nicht zuvor wegen Vereydung derer Personen, so zum Brauen gebraucht werden, die Bescheinigung beygebracht worden. St. Bef. v. 19. Okt. 1705. C. A. II. p. 1595. Eben dieses gilt auch von Pachtern und Verwaltern. St. Bef. v. 27. Nov. 1718. ad Punct. 8. ib. II. p. 1653.

In den Brauregistern sollen bey den Städten die Braukonsorten namentlich, und wie viel jeder gebrauet, bemerket werden; auch sind die Biere, so nicht zur Einrechnungszeit visitiret werden können, darinne von den andern zu unterscheiden, und in folgenden Terminen vorne deutlich anzugeben. Ebend. ad Punct. 4. p. c.

In den Brauregistern soll nicht allein deutlich angezeiget werden, wie viel Gerstenschutt jeden Orts auf ein Gebräude gewöhnlich und an Guß davon zu hoffen sey? sondern auch warum an manchen Orten ein wenigerer Guß, als das Ausschr. v. 20. Jan. 1703. c. III. C. A. II. p. 570. präsupponiret, zu berechnen, ausfalle? ferner, auf welche Konzessionen etwa nur halbe oder Viertelgebräude geschehen dürfen. Defect. Ref. Luciæ 1741. Kurkr. betr. in Spendel. Handb. der Steuerrechte, 1. Th. p. 113.

Brauwesen. Dasselbe beruhet hauptsächlich in den chursächsischen Landen auf das Ausschr. v. 31. Dec. 1676. C. A. I. p. 649. nach welchem 1) die Städte das jus prohibendi haben, daß Niemand, bey Strafe von 100 Fl., ein neues Brau- und Malzhaus innerhalb der Meile anrichten darf, wann er nicht 2) dessen Ausübung und Posseß seit 31 Jahren beweiset, wo er nach Endigung des Hauptprozesses dabey zu lassen. 3) In petitorio aber wird eine undenkliche oder 100jährige Verjährung erfordert; 4) doch beweisen auch Lehnbriefe und Tranksteuerquittungen, oder des Obersteuerkollegii Atteste; 5) welches allein von denen von Adel zu verstehen, andere müssen eine undenkliche Verjährung beweisen, werden auch bis dahin nicht bey der Posseß geschützet; 6) außer der Meile werden die von Adel bey 40jähriger Präscription in petitorio, und bey 20jähriger in possessorio geschützet. 7) Die nicht von Adel sind, müssen solchenfalls den Städten das jus prohibendi lassen, dürfen aber auch kein Bier bey ihnen nehmen. 8) Verträge und Urthel bleiben bey ihren Kräften, auch bleibt es bey der Adelichen Tischtrunke, doch daß sie dessen bey 100 Fl. Strafe nicht misbrauchen.

Es ist jedoch dieselbe nach dem Extr. d. Resol. v. 5. Febr. 1688. C. A. I. p. 361. auf Vorstellung der Ritterschaft niemalen zur Gesetzeskraft gediehen, vielmehr hiervon entbunden worden, so wie die daraus angestellten Klagen und Prozesse haben erliegen müssen.

Wie

Wie hiernächst die Meile in Streitigkeiten wegen des Bierbrauens zu messen ist, s. Meile.

Im Churkreise ist wegen des Brauwesens der grimmaische Vertrag v. 22. Jan. 1555. zum Grunde zu legen. C. A. I. p. 1399 f.

Es sollen zu Vermeidung der Unterschleife bey der Trankſteuer nicht nur alle Bottige geaichet, sondern auch die Stellung der geaichten ohne Vorwissen und Verstattung der Kreiseinnahme bey 20 Thlr. Strafe nicht verändert werden. St. Ausschr. d. Tr. St. Revisor. betr. v. 3. July 1782. s. Bottig.

Die Gerichtsobrigkeiten in Städten und die brauberechtigten Kretschmare oder andere, nach einem bestimmten Schutte und Gusse brauende auf dem Lande, sollen bey 10 Thlr. Strafe sich mit einem richtigen dresdner Kannenmaaße versehen. Ebend.

Derjenige, dem die Braugerechtigkeit zustehet, muß gewisse Maaße halten, und darf über eine gewisse Anzahl Gebräude nicht thun, welche jedoch bey einem jeden Orte verschieden ist. Nächstdem muß er auch eine gewisse Anzahl an Malze nehmen, ingl. eine gewisse Anzahl Fasse, oder wie man es zu nennen pflegt, gewissen Schutt und Guß halten. Kl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizienſach. §. 142. C. A. I. p. 265.

Im übrigen hat die Obrigkeit jedes Orts bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe alle Braumeister, Pachter und Verwalter der Rittergüter, wo zum Verkauf Bier gebrauet wird, ingleichen Müller, Mälzer und dergleichen Leute, die mit dem Brauer zu thun haben, auf die Brauordnung zu vereyden, und diese Leute, wenn sie meineydig werden, mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. Endlich ist auch diese Verpflichtung bey denen Brauregistern mit anzumerken, auch bey deren Veränderung die Registratur mit beyzulegen. Deklar. v. 20. Jan. 1703. C. A. II. p. 1569. Kreis-Ausschr. v. 21. Dec. 1741. und dergleich. v. 17. Dec. 1743. in Schmied. Pol. Recht 1stem Th. p. 409.

Braut, Bräutigam. Wenn einem Bräutigam Staupbesen und ewige Landesverweisung zuerkannt wird; so sollen die Sponsalia kassiret, und beyden Theilen, sich anderweit zu verehelichen, nachgelassen werden. Rescr. v. 15. May 1709. C. A. I. p. 1039. Da jedoch diese Strafe nicht mehr statt findet; so fällt auch die Wirkung dieses Gesetzes hinweg.

Der Braut- und Bräutigamskranz, welchen sie einander am Hochzeittag verehren, soll bey Vornehmen über 9 oder 10 Thlr., und bey gemeinen Bürgers- und Handwerksleuten über 1, 2 und 3 Fl. nicht kosten. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 15. §. 5. C. A. I. p. 1581.

Die Schnure und der Ring, so die Braut dem Brautdiener verehret, sollen zusammen nicht über 4 Fl. werth seyn. Pol. O. v. 23. Apr. 1612. T Wie es mit dem Hochzeitgeschenk ꝛc. C. A. I. p. 1468.

Wenn sich Braut und Bräutigam vor der Trauung fleischlich mit einander einlassen, soll die erstere, wenn gleich keine Schwängerung daraus erfolget, mit verdecktem Haupte und ohne Spiel zur Kirche gehen. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. Ehesachen, T. von d. Strafe der Unzucht. C. A. I. p. 541. und Corp. Jur. Eccles. p. 176.

Braut und Bräutigam, die sich vor der Trauung mit einander fleischlich vermischen, sind mit zeitigem Gefängniß und nach Gelegenheit willkürlich zu bestrafen. Decis. 49. Jedoch werden die, vor der Trauung erzeugten Kinder zu ihrer Aeltern Verlassenschaft gelassen. Ebend.

Braut und Bräutigam beerben einander nicht anders, als wenn sie das Beylager gehalten und das Ehebette beschritten haben. Konst. 19. P. III.

Wenn einer eines andern Braut beschlafen, ehe denn der Bräutigam beygelegen, so werden sie beyde mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestrafet; nimmt aber der Bräutigam die Braut wiederum an, so wird letztere nur mit Gefängniß, der Brautschänder aber auf vorgedachte Art bestrafet. Ang. Kirchenordn. v. 1580. Ehesachen, T. von der Strafe d. Unzucht. C. A. I. p. cit. und Corp. Jur. Eccles. l. c. s. Landesverweisung.

Brennholz. Beym Brauen, Backen und Heizen soll kein grünes oder nur geschlagenes, sondern lauter dürres Holz gebrauchet werden. Oberlauf. Forst- und Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 16. S. C. A. III. p. 180. und O. L. Kollekt. W. III. p. 709.

Brennholz und Kohlen, außer was von diesen zu gemeinschaftlichen Schmieden kommt, sind mit in Anschnitt insgemein zu bringen; es muß aber vorzüglich das in der Grube auszuwechseln nöthige Zimmerholz, ingl. Steinkohlen oder Torf, wenn sie zu haben, gebraucht werden. O. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 63. S. C. A. I. p. 1444.

Brennholz und Geleuchte muß der Müller ohne Beytrag der Mahlgäste anschaffen, da hingegen sich diese des eigenen Einheizens und Nachlegens zu enthalten haben, auch dürfen Kiehn, Schleusen und Spähne nicht gebrannt werden. Extr. des dresdn. Mühlpachtkontr. v. 26. März 1765. n. 79. ib. I. p. 1554. und Colditz. Mühlordn. v. 10. Juny 1766. §. 63. ib. p. 1576.

Bretmühlen. Die Erhebung neuer Bretmühlen soll durchaus nicht erlaubt werden. Gen. v. 16. July 1755. n. 3. S. C. A. I. p. 1524.

Brief. Die auf die Post gegebenen Briefe dürfen nicht auf Paqueten befestiget, angebunden, oder angesiegelt werden. Postreglem. v. 14. Jan. 1712. §. 6. C. A. II. p. 1044.

Uibrigens muß die Aufschrift derselben leserlich seyn. Ebend. §. 1.

Briefe und Paquete, die nicht tüchtig verwahret, sollen den Einheimischen zurück gegeben, die ankommenden nochmals besonders und tüchtig verwahret, auch nicht zu denen mit Geld und Akten beschwerten Paqueten gepacket werden. O. P. A. Verordn. v. 13ten Febr. 1730. nebst Rescr. v. 6. Febr. d. a. S. C. A. I. p. 1758.

Beym Einpacken der Briefe in die Felleisen soll nicht nur Acht gegeben werden, daß die Briefe nicht gerieben werden, sondern es ist auch bey Regenwetter ein Wachstuch über das Felleisen, bey nachdrücklicher Bestrafung zu schnallen. Oberpostamtsverordn. v. 21. Okt. 1744. ib. I. p. 1778 f.

Briefe, welche herrschaftliche Sachen oder Vorspannung betreffen, sollen bey 5 Thlr. Strafe schleunig bestellet werden. Rescr. von 25. July 1724. ib. I. p. 1750.

Bey beschwerten Briefen soll das darinnen enthaltene Quantum bemerket, und Schein darüber gefordert werden, außerdem das Postamt zu keiner Verantwortung gehalten. Verordn. v. 27. Juny 1717.

Auch dürfen Briefe nicht von Kaufleuten gesammlet und eingeschlagen, oder aber denen Postillions mitgegeben werden. Postordn. v. 30. April 1661. §. 3. C. A. II. p. 1002. desgl. v. 1713. §. 46. und v. 1677. §. 5. ib. p. 1004.

Denjenigen, die unanständige Briefe auf der Post nicht auslösen wollen, können, bis sie dieses gethan, die andern an sie haltenden Briefe vorenthalten werden. Postordn. von 27. July 1713. §. 50. ib. p. 1065. Ob. Postverordn. v. 1. Febr. 1730. S. C. A. I. p. 1757. und Rescr. v. 12. Aug. 1727. ib.

Landkutscher sollen keine Briefe mitnehmen. M. v. 14. Aug. 1725. ib. p. 1751.

Briefe, welche aus Pestorten kommen, sollen bey Eröffnung des Felleisens, Briefbeutels oder Lade geräuchert werden.

Briefcharten. Die gedruckten Briefcharten sollen vom Oberpostamte eingeholet und nicht mehr in Rechnung verschrieben werden. Ob. Postamtsverordn. v. 10. Nov. 1723. S. C. A. I. p. 1748.

Der Misbrauch derselben wird bey 1 Thlr. Strafe verboten. Oberpostamtsverordn. v. 20. Dec. 1766. ib. p. 1828.

Briefporto. Vor Briefe wird 1, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$, 3, 5, $5\frac{1}{2}$, 6, $6\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, $9\frac{1}{2}$ Gr. welches 1) von einfachen Briefen, sie seyn von ganzen, halben oder Viertelsbogen zu verstehen, doppelte aber zahlen über die Taxe noch die Hälfte; 2) Briefpaquete, so auf etliche Loth anlaufen, werden nach dem Gewichte, und von jedem Loth soviel, als der einfache Brief giebt; 3) Briefe und

und deren Inlagen, so bis 3 Loth wiegen, und im Lande bleiben, werden mit 1 Gr. 6 Pf. und 4) Aktenpaquete von 1 bis 4 Pfund, so für 5 Loth, von 4 bis 6 Pfund, für 6 Loth, von 6 bis 8 Pfund, für 10 Loth, und von 16 bis 24 Pfund, für 24 Loth passiren, bezahlet. Sind aber Gelder oder Pretiosa darinnen eingeschlossen, so wird

auf 1, 2, 3 Meilen von 100 Thlr. cour.	2 Gr.
= 4, 5, 6, = = = =	3 =
= 7, 8, 9, = = = =	4 =
= 10, 11, 12 = = = =	5 =
= 13, 14, 15, = = = =	6 =
= 16, 17, 18, = = = =	7 =
= 19, 20, 21, = = = =	8 =
= 22, 23, 24, = = = =	9 =
= 25, 26, 27, = = = =	10 =
= 28, 29, 30, = = = =	12 =

bezahlet, von Gold, Juwelen und andern Pretiosen aber nur der halbe Werth. Postordn. v. 27. July 1713. §. 70. C. A. II. p. 1073 f.

Kein Postbedienter darf weder Briefe, noch andere Sachen auf die Post nehmen, oder von derselben verabfolgen lassen, es sey denn das in der Taxe vorgeschriebene, und auf die Briefe verzeichnete Porto bezahlet, und wenn er hierinnen nachsiehet und borget, so ist er es aus seinem eigenen Beutel zu bezahlen verbunden. Ang. Postordn. v. 1713. §. 50.

Wann zu wenig gefordert worden, so ist dem spedirenden Postamte ein Defekt zu machen, um, wo möglich, das ermangelnde annoch zu erlangen, und in den Charten nachzutragen, dem Empfänger aber deswegen ein mehreres nicht abzufordern. Oberpostamtsverordn. v. 26. Okt. 1761. n. 4. S. C. A. I. p. 1810.

Das bezahlte Frankogeld von starken oder doppelten Briefen ist sogleich, und wo möglich in Gegenwart des Aufgebers mit einer kleinen Ziffer auf den Brief bey 1 Thlr. Strafe zu schreiben. Ebend. n. 5.

Es muß aber das Porto entweder unumgänglich an den Ort, wo der Brief auf die Post gegeben wird, bezahlet werden, oder es ist die Zahlung einiger derselben in loco collectionis, oder distributionis zu thun frey gelassen. Postordn. v. 1713. §. 50. und Leipz. Brieftaxe, C. A. II. p. 1077 ff.

Derjenige Postmeister oder Postverwalter, der einen ankommenden Frankobrief korrigiret und mehr Porto fordert, oder für die zu frankirenden Briefe mehr Porto, als in der Charte angesetzt und verrechnet, erhebet, wenn es auch durch die Schreiber, Briefträger, oder sonst einen der Seinigen geschehen, wird außer der zu leistenden Restitution das erstemal mit 5 Thlr. vor jeden Groschen bestrafet, das zweytemal aber kassiret. Angez. Oberpostamtsverordn. v. 1761. n. 1 und 2. S. C. A. I. p. 1809. Ist aber das zuviel erhobene richtig berechnet, so wird er für jedesmal um 2 Thlr. bestrafet. Ebend. n. 3.

Was für Sachen von Porto frey sind, s. Portofreyheit.

Briefschaften, s. Urkunden.

Briefträger. Die Briefträger bey Posten sind bey den nächsten Aemtern zu verpflichten. P. O. v. 27. July 1713. §. 38. C. A. II. p. 1061. Rescr. v. 20. März 1749. S. C. A. I. p. 1785. und zwar ist deren Verpflichtung unentgeldlich und auf die geschärfte Konst. v. anvertr. Gute zu verrichten. Oberpostamtsverordn. v. 2. Juny 1750. ib. I. p. 1789 f.

Sie erhalten von einem jeden Brief oder Paquet, so ihnen zur Bestellung eingehändiget wird, 3 oder 6 Pf. müssen aber auch vor das, was aus Fahrlosigkeit verloren gegangen, mit ihrem Vermögen stehen. Ang. P. O. §. 38.

Fuhrleute, Landkutscher und Boten dürfen keine Briefträger halten. Bef. v. 25. Febr. 1708. C. A. II. p. 1031.

Briefwechsel, sowohl mit in- als ausländischen Handwerkern, als die Abschickung einiger Personen aus ihren Mitteln, ist den Innungen bey 20 Thlr. verboten; wann sich aber Fälle ereignen, wo dergleichen nothwendig, so muß es der Obrigkeit vorhero gemeldet, und von ihr das weiter erforderliche veranstal-

anstaltet werden. M. die Gen. Jnn. Art. f. Künstl. Professi. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. c. III. §. 27.

Ein gleiches ist auch den Dienern und Gesellen untersaget. Ebend. c. II. §. 17.

Wenn Briefe von andern Jnnungen einlaufen, so müssen sie unerbrochen der Obrigkeit von den Aeltesten eingehändiget, und darauf Bescheid von der Obrigkeit erwartet werden. Ebend. c. III. §. 27.

Brod, Brodhandel. Das Brod soll wöchentlich einmal aufgezogen werden, damit es das rechte Gewichte hält. Mühlenordn. von 18. März 1613. C. A. II. p. 727. Oberamtspublik. v. 1. Jan. 1720. C. A. III. p. 509. u. Oberlaus. Kollekt. Werk II. p. 485.

Der Brodhandel bleibt in dem Erzgebürge, wo Bergfreyheit ist, accisfrey. Gen. Acc. Konsumt. Ordn. v. 8. May 1705. §. 5. C. A. II. p. 2009.

Jn Bergstädten wird den Platzbäckern und Müllern bey den Markttägen die Brodzufuhre ungehindert gelassen. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 49. C. A. II. p. 395.

Den Brodhändlern zu Lockwitz und Nickern ist nur 3 Tage in der Woche in Dresden feil zu haben verstattet. Dec. Bef. v. 14. Sept. 1768. n. 7. S. C. A. I. p. 1591.

Ein jeder Brodhändler darf nur 1 Scheffel u. 1 Viertel auf einmal einbringen, und nichts davon einsetzen. Ebend. n. 8 u. 9. Doch werden ihnen zwey Behältnisse zu Aufbewahrung ihres Marktgeräthes erlaubet. Ebend. n. 10.

Von denen in die Städte, oder sonst ins Land kommenden Broden ist die Bankaccise, auch sogar im Erzgebürge nach der Bergmoderation zu entrichten. Bef. v. 14. May 1720. ib. II. p. 823 f.

Die Ausrechnung des Preißes soll nach Proportion, wie viel Pfund Brod an jedem Orte aus jedem Scheffel gebacken werden, und nach diesem die Bestimmung der Accise geschehen. Erl. Bef. v. 23. July 1720. ib. p. 830.

Dasjenige Brod, so dem Pfarrer oder Küster an Dezem oder Zinses statt gegeben wird, soll nicht übel oder zu klein gebacken, sondern ein gewöhnlich Hausbackenbrod, deren 12 aus einem dresdnischen, oder 16 aus einem leipziger Scheffel gebacken werden, und aufs wenigste einen Groschen werth seyn. Gen. Art. 40. C. A. I. p. 710. Corp. Jur. Eccles. p. 83. und Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 66. ib. II. p. 835. und Corp. Jur. eccles. p. 390.

Bruchsilber können zwar Juwelirer, Goldschmiede, Manufakturisten und andere silberverarbeitende Handwerke zu ihrer Profession einkaufen, sie haben sich jedoch des weitern Handelns damit, ingl. des Einkaufs für andere, und der Versendung unverarbeiteten Silbers außerhalb Landes bey unnachbleiblicher Konfiskation, und, im Fall die Versendung bereits geschehen, bey Strafe des doppelten Ersatzes zu enthalten. Ausführl. Münzedikt v. 14. May 1763. n. 3. S. C. A. I. p. 1607. Münzmand. v. 9. July 1732. n. 2. ib. I. p. 1702. Erl. Mand. v. 30. März 1733. n. 2 und 3. ib. p. 1709 f.

Bruder. Jn Erbgütern schließt ein Bruder des Bruders Kinder von der Succeßion aus, weil da kein jus repræsentationis statt findet. Konst. 18. P. III. und Rescr. Donnerst. n. Mar. Magdal. v. 1522. C. A. I. p. 1043.

Dahingegen muß derselbe die Bruderskinder bey dem Lehngute, und zwar in stirpem zulassen. Konst. 29. P. III. Lehnsordn. v. 22. Aug. 1652. ib. III. p. 355. vergl. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. I. §. 4. 5. S. C. A. I. p. 1023.

Brüder und Schwestern von halber Geburt haben gleiches Recht zu succediren, mit der vollbürtigen Geschwister Kindern, schließen auch sowohl als diese der Aeltern vollbürtige Geschwister von der Erbschaft aus. Da hingegen ihre Kinder sowohl, als der vollbürtigen Geschwister Kindeskinder, von der Aeltern vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen werden. Konst. 18. P. III.

Ein mündiger Bruder ist seiner unmündigen Brüder Vormundschaftsverwaltung aufzunehmen schuldig. Waiſ. Amtsordn. v. 10. Jan.

Jan. 1660. C. A. III. p. 239. Was dieserhalb in Chursachsen verordnet, s. Anverwandte.

Bey der Erbtheilung hat unter zwey Brüdern der jüngste, und, wenn Bruder u. Schwester theilen, der Bruder die Wahl oder die Kühr.; der älteste Bruder aber, oder die Schwester mit ihrem Vormunde müssen theilen. Konst. 15. P. III.

Wegen Anmaßung und Verwaltung der Erbschaft muß ein Bruder sowohl als ein anderer seinen übrigen Geschwistern ein beständiges Inventarium vorlegen, oder er wird an deren Statt zu einer eydlichen Spezifikation angehalten. Decis. 56.

Der an einem Bruder oder Schwester begangene vorsetzliche Mord wird mit Schleifung zur Feymstadt und mit dem Schwerdte bestrafet. Konst. 3. P. IV.

Die zwischen Bruder und Schwester begangene Blutschande wird mit Staupenschlag und Landesverweisung beleget. Konst. 22. P. IV. Eheordn. c. II. C. A. I. p. 539.

Der vom Bruder oder Bruderskindern begangene Diebstahl wird willkürlich mit Staupenschlägen u. dergl. bestrafet. Const. sing. 6.

In Gerichten kann ein Bruder für den andern defensorio nomine ohne Vollmacht erscheinen. P. O. T. 7. §. 2. p. 59.

Brüderschaft. Dergleichen können Gesellen nicht ausmachen, dahero ihnen das Brüderschaftssiegel abzufordern und in die Lade verwahrlich beyzulegen. M. weg. Abstell. der Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 6. S. C. A. I. p. 584.

Brüche. Hohe Brüche und Mishandlungen gehören in die Ober-, kleinere und geringere, aber in die Erbgerichte. L. O. v. 12. Nov. 1550. und 1. Okt. 1555. T. was zu Obergerichten 2c. C. A. I. p. 31 u. 49.

Brüche in Rechnungssachen, s. Rechnung.

Brücke. Diese sollen Beamte und Gerichtsherren, so dazu verbunden, bey 50 Fl. Strafe, sonderlich aber vor denen 3 leipziger Märkten, bessern lassen. Rs. gr. vom 23. April 1612. T. Reutsach. §. 15 u. 19. Dergl. v. 22. Juny 1661. §. 82 u. 116. C. A. I. p. 188 u. 239. O. A. Pat. v. 29. Jan. 1715. C. A. III. p. 515. u. Ob. L. Kollekt. W. I. p. 511. Auch sollen die Unterobrigkeiten das Ihrige zu deren Unterhalt und Verbesserung beytragen. Extr. d. Resol. aus d. Präl. Schr. v. 1742. ad 4. S. C. A. I. p. 67.

An Orten, wo die Straßenkommission es für nöthig findet, sollen Brücken gebauet werden. M. d. Straß. B. betr. v. 28. April 1781. c. II. §. 14. O. L. Kollekt. W. II. p. 218.

Brückengeld. Posten und Postbediente sind von Gleite- Zoll- Brücken- und andern Fährgeldern befreyet. Verordn. v. 21. May 1707. C. A. II. p. 1031. Verordn. v. 9. May 1708. ib. p. 1033. Postordn. vom 27 July 1713. §. 4 u. 12. ib. p. 1049 u. 1052.

Dasselbe ist auch vom Fürstengute zu entrichten, Gen. w. d. mit Preuß. getroff. Konv. v. 26. Jan. 1728. n. 1. S. C. A. II. p. 4. ingleichen von der Fourage für die Offiziерspferde zu bezahlen, dahingegen die Fourage für die Dienstpferde davon frey ist. Gen. Bef. v. 24. Sept. 1748. ib. II. p. 22.

Zu Grimma ist das Brückengeld von allen, die sonst Fährgeld entrichtet, zu geben. Brück. O. v. 27. July 1725. ib. I. p. 1276 f.

Brunnen. Diese, ingleichen die Röhrkasten und andere Wasserbehältnisse auf den Gassen, vor und in den Häusern, sollen jederzeit mit Wasser angefüllt seyn, und in gutem Stande erhalten, auch, wo keine fließende Wasser oder Bäche vorhanden, Brunnen gegraben werden. Gen. Verordn. vom 7. Febr. 1719. C. A. I. p. 1885 u. 1887.

In denjenigen Dörfern, wo noch keine Brunnen sind, und keine fließenden Bäche, Teiche oder anderes Wasser vorhanden ist, sind Brunnen zu graben, oder andere Wasserbehältnisse anzulegen. M. d. auf d. Dörf. zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 43.

Die Brunnen müssen geräumet und jederzeit in gutem Stande gehalten werden. Ebend. §. 41.

Winterszeit sind die Brunnenröhren und Kasten durch Einbinden und Uiberlegung mit Stroh oder Mist für das Einfrieren zu bewahren. Ebend. §. 42.

Um die Brunnen sollen allezeit 2, 3 und mehrere Wasserfässer auf Schleifen Tag und Nacht mit Wasser angefüllt stehen. Ebend. §. 41.

Brunnen und Tröge sind vor verdächtigem Vieh wohl zu verwahren. Gen. v. 29sten Nov. 1749. n. 5. S. C. A. I. p. 741.

Brunnen und Röhrwasserkasten erhalten Baubegnadigung. Rescr. v. 2. April 1732. ib. II. p. 874.

Brut, s. Fischerey, Jagd.

Buch, Buchcensur, Buchdrucker, Buchhändler, Bücherprivilegium. Die durch öffentliche Auktion ins Geld zu setzende Bücher sind ohne Unterschied, ob sie aus accisbaren Städten, oder vom Lande kommen, gänzlich accisfrey. Bef. v. 17. May 1755. S. C. A. II. p. 1031.

Es darf nichts, es sey so geringe als es wolle, ohne Censur gedruckt werden. M. vom 24. April 1717. C. A. I. p. 417. Regulativ wie es mit der Censur zu druckender Bücher zu halten, v. 30. Sept. 1779. Schaumburg Sächs. Recht, 2. Th. p. 1408.

Die Censur der Bücher soll an allen Orten der sächsischen Lande, wo Druckereyen vorhanden, bey theologischen und philosophischen Werken, Schulprogrammen, Gedichten und dergleichen Schriften von dem Superintendenten oder dem ersten Geistlichen eines jeden Orts, bey allen andern Materien aber von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Druckerey gelegen, jedoch im letzten Falle allemal durch einen Gelehrten besorget werden. Regul. v. 30. Sept. 1779. n. 1.

Die Censoren haben ihren Namen unter die censirten Bücher zu unterschreiben, Rescr. v. 20. Nov. 1761. C. A. I. p. 412. hiernächst a) die Censur der ihnen eingehändigten Schriften mit allem Fleiß und erforderlicher Vorsichtigkeit zu verrichten, und nicht nur einzelne Bogen, sondern die ganze Schrift durchzulesen, auch jeden einzelnen Bogen mit ihres Namens Unterschrift oder Chiffre zu bezeichnen; b) von Schriften, so die Ehre und Gerechtsame des Landesherrn angehen, oder sonst in statum publicum einschlagen, haben sie das Konzept sofort an die Obrigkeit des Orts abzugeben, damit von selbiger weiterer Bericht an die Behörde erstattet werden könne; c) bey den von ihnen zu censirenden Schriften aber, soll von ihnen auf dasjenige, was die Reichsgesetze, und namentlich der Religions- und Westphälische Friedensschluß erfordern, und insbesondere dahin gesehen werden, daß nichts, was der natürlichen Religion und der im deutschen Reiche festgesetzten Religionsverfassung entgegen läuft, gedruckt werde; d) der Druck derer Schmäh- und Spottschriften wider die Religion und derselben im deutschen Reiche hergebrachten statum, wider den Landesherrn, dessen Gerechtsame und Diener, wider die Landesverfassung und wider einzelne Mitglieder des gemeinen Wesens, ist eben so wenig, als der Druck schandbarer und den guten Sitten zuwiderlaufender Schriften zu gestatten, vielmehr, wenn dergleichen Handschrift zur Censur überbracht wird, solche sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Jedoch soll e) von denen Censoren, in denen ihnen vorgelegten Schriften, eigenmächtig nichts geändert oder weggestrichen, sondern, wenn ihnen eine bedenkliche, und gleichwohl vorgedachte Anzeige bey der Obrigkeit noch nicht verdienende Stelle aufstößet, solche angemerket, und dergleichen Schrift, mit der Erinnerung, daß sie in dieser Maaße die Censur nicht passiren könne, zurück gegeben werden; f) wenn schon vormals in hiesigen Landen gedruckte u. censirte Schriften wieder aufgeleget werden sollen, müssen selbige zwar den Censoren gleichfalls vorgewiesen werden: im Fall jedoch nichts neues hinzugekommen, und die Schrift ohne Veränderung, Vermehrung und Zusätze, nicht aus einem Manuscripte, sondern von dem gedruckten

ten Exemplar aufs neue wieder abgedruckt wird, soll die abermalige Auflage derselben sowohl, als der Druck derjenigen Manuscripte, welche an einem innländischen Universitätsorte bereits censiret sind, ohne Abforderung einiger Censurgebühren, gestattet werden. Entstünde aber über das Eigenthum des Werks und das Recht, den anderweiten Abdruck zu veranstalten, ein Widerspruch, so ist solcher zuforderst, und ehe der Druck erlaubt wird, der Obrigkeit anzuzeigen damit die Sache gebührend untersuchet, und denen, wider den unbefugten Nachdruck der Bücher ergangenen Verordnungen, auch sonst den Rechten gemäß entschieden werde; g) für die bey der Censur gehabte Bemühung, sind von dem Verleger für jeden gedruckten Bogen, es sey ein Format welches es wolle, höchstens 2 Gr. zu bezahlen. Regul. v. 30. Sept. 1779. n. 2.

Auf Bücher und Schriften, die den Aufruhr begünstigen, und Grundsätze, die der öffentlichen Ruhe und Ordnung zuwider laufen, sollen die Obrigkeiten Achtung haben, und deren Umlauf möglichst behindern, auch, sobald sie davon Wissenschaft erlanget haben, denen ihnen vorgesetzten Regierungen es anzeigen. M. wid. Tumult u. Aufr. v. 18ten Jan. 1791. §. 27.

Censoren sollen den Druck aufrührerischer Bücher nicht verstatten, und bey entstehendem Zweifel diesfalls gehörigen Orts anfragen. Ebend.

Verfasser, Herausgeber und Verbreiter dergleichen Schriften, sollen nach Beschaffenheit der Umstände und Sachen bestrafet werden. Ebend.

Die Aufsicht über das Bücherwesen, und die Fürsorge, damit von den Censoren dem zweyten §. ho dieses Regulativs genau nachgegangen werde, gehöret vor die churfürstl. Konsistoria, an welche auch in Fällen, wo über die Zulässigkeit eines Aufsatzes Zweifel entstehet, und selbiger nicht sofort der Obrigkeit des Orts, um die Gebühr Rechtens dagegen vorzukehren, angezeiget werden muß, Bericht zu erstatten ist. Wann aber dabey Verbrechen vorkämen, und gegen einen Schriftsteller, wegen Fertigung lästerlicher, beleidigender, oder sonst strafbarer Schriften, gegen einen Buchhändler, wegen deren Ausbreitung, und gegen einen Buchdrucker, wegen Uibertretung seines, an Eydesstatt geleisteten Angelöbnisses, Untersuchung anzustellen wäre; so hat hierunter die weltliche Obrigkeit das nöthige zu beobachten, und nach Befinden Bericht, zu der ihr vorgesetzten Regierung, zu erstatten. Regul. v. 30. Sept. 1779. n. 7.

Außer der Stadt Wittenberg, Leipzig und Dresden, sollen eigentlich keine Winkeldruckereyen gestattet werden, Rescr. v. 26. May 1571. C. A. I. p. 408. welches jedoch dergestalt zu verstehen ist, daß in den mittlern und kleinen Städten, außer denen bereits angelegten Buchdruckereyen, keine neue ohne absonderlich dieserhalb ausgewürkte Konzession errichtet werden dürfen. Ang. Regul. v. 1779. n. 6.

Die Buchdrucker sollen vor ihrer Aufnahme examiniret und sodann dahin verpflichtet werden, daß sie ohne Censur nichts drucken, den rechten Autorem mit Vor- und Zunamen, den Ort und das Jahr auf den Titel setzen, auch sich sonst des heil. römischen Reichs und churfürstl. sächs. Ordnungen gemäß bezeigen wollen; Ang. Rescr. v. 1717. C. A. I. p. 418. welcher Eyd jedoch in ein bloßes Angelöbniß an Eydesstatt verwandelt worden, nach dem Regul. v. 1779. n. 6.

Die Buchdrucker dürfen nicht einmal ohne Vorwissen des Professoris poeseos Gedichte drucken. Visit. Dekr. d. Univ. Wittenberg v. 21. Sept. 1668. C. A. I. p. 990. Eben so wenig dürfen sie landesherrl. Mandate, Generalien und Valvationstabellen nachdrucken. Bef. v. 1763. S. C. A. I. p. 163.

Der Druck derer, von auswärtigen Potentaten, der Werbung halber, emanirten Mandate, ist bey Verlust der Druckerey verboten. Bef. v. 1535. C. A. I. p. 2177.

Denen Buchhändlern sollen die Buchbinder, Auktionirer, Hausirer und Disputationskrämer keinen Eintrag thun, sondern die Buchbinder bey dem, zwischen ihnen und den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, die Auktionirer keine rohe Bücher führen, die Hausirer und Disputationskrämer aber mit nichts, als bloßen Kalendern, Disputationen und andern kleinen, aufs höchste in 10 bis 12 Bogen bestehenden Materien handeln, bey Verlust der Bücher. Rescr. vom 12. Juny 1678. ib. I. p. 413.

Allen in- und ausländischen Buchhändlern soll auf Bescheinigung des, von dem Schriftsteller rechtmäßig an sich gebrachten Verlagsrechts, und bey Ausländern, daß in ihrer Heymath das Reziprokum gegen die sächsischen Unterthanen beobachtet werde, von jedes Orts Obrigkeit gegen die Nachdrucker und ihre eingeschleppte Waare auf Imploration die schleunigste Justiz administriret, und der Nachdrucker zum Ersatz des Schadens angehalten werden. Um nun aber die Beschwerlichkeiten eines solchen Beweises zu vermeiden, sollen die Buchhändler entweder ein gewöhnliches Privilegium ausbringen, oder aber ihre Verlagsbücher bey der Bücherkommission zu Leipzig in das Protokoll einzeichnen lassen. M. d. Buchh. betr. v. 18ten Dec. 1773.

Wenn entweder ein Privilegium erhalten worden, oder aber das Buch in das Protokoll eingeschrieben ist, so ist der Nachdruck sowohl, als das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen, Verrechnen desselben, in und außer den Messen, bey Strafe der Konfiskation oder des Werths davon, verboten. Uibrigens steht die Kognition desselben in solchen Fällen zu Leipzig der Bücherkommission, anderwärts der ordentlichen Obrigkeit des Orts, welche auf bloße Produktion des Privilegii oder Einzeichnungscheins sofort mit der Exekution zu verfahren hat. Ang. M. von 1773. §. 4.

Auf den Vorwand des Durchführens ist, sobald die Exemplaria ausgepackt, oder zum Kommissions- und Speditionshandel niedergeleget worden, nicht zu attendiren, sondern es werden die Kommissionärs sogar willkührlich darüber bestrafet. Ebend. §. 5.

Dahingegen haben die Buchhändler und Verleger für hinlänglichen Vorrath, korrekten Druck, gut Papier und billige Preise zu sorgen, sonst soll, sonderlich wenn der Preiß zum Gottesdienst und Schulwesen gehöriger Bücher, über die Gebühr erhöhet worden, die Aufhebung des Befugnisses oder Transferirung auf einen billigern Verleger, oder aber die gänzliche Freylassung des Drucks erfolgen. Ebend. §. 6.

Uibrigens müssen die Buchhändler sich 1) als rechtmäßige Verleger legitimiren; 2) den völligen Titel des Buchs anzeigen, und, daß es sauber, korrekt und auf gut Papier, unter Bemerkung ihres Verlages, gedruckt werde, angeloben, indessen muß das Buch, wenigstens binnen Jahresfrist, bey Verlust des Rechts, zum Theil geliefert, oder die Hinderungsursachen angegeben werden; 3) stehet es ihm frey, bereits in Verlag habende Bücher, unter den nämlichen Bedingungen, in das Bücherprotokoll eintragen zu lassen; 4) hat bey Uibersetzungen, wer sich zuerst meldet, den Vorzug. M. v. 18. Dec. 1773. in d. Regul. LA. n. 3.

Ein Bücherprivilegium, so wie das Einzeichnen in das Bücherprotokoll hat seine Wirkung nur auf 10 Jahr, nach deren Abfluß der Verleger es hinwiederum einzeichnen lassen kann, und darinne den Vorzug hat. Ang. Regul. n. 5.

Von jedem alten oder neu eingezeichneten Buche müssen 20, von denen, die über 3 Thl. kosten, 15 Exemplare der Bücherkommission abgeliefert, auch für jedes Buch 1 Thlr. für den Stempelbogen, und 4 Gr. für den Protokollanten beym Einzeichnen entrichtet werden. Ebend.

Die Bücherkommission muß aller 3 Monate ein Verzeichniß der eingezeichneten Bücher dem Kirchenrathe einsenden, das Einzeichnen jede Messe den anwesenden Buchhändlern gewöhnlich

wöhnlich insinuiren, auch ihnen auf Verlangen Extrakte aus dem Protokolle gegen die Gebühr ertheilen lassen. Ebend.

Denen die Messe bauenden Buchführern stehet frey, Deputirte, und zwar 1) drey sächsische, zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern chursächsischen Stadt, und 2) sechs aus den fremden Buchhändlern zu erwählen, und davon der Bücherkommission Anzeige zu thun, die auch bey zweifelhaften Fällen derselben mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern kann. Ebend. n. 7.

Uibrigens ist bey allen, den Buchhandel betreffenden Angelegenheiten, ohne prozessualische Weitläuftigkeit und Zeitverlust zu verfahren, und, da nöthig, schleunig an den Kirchenrath zu berichten. Ebend. n. 7. vergl. übrig. Bef. v. 16. Aug. 1709. u. d. Rescripte v. 13. May 1620. 5. July 1625. u. 7. Nov. 1636. C. A. II. p. 410 ff.

Budenführer. Nach der dresdner Budenführerordn. v. 12. Jan. 1782. §. 1. müssen die ordentlichen Wochenmarktsbudenführer das Bürgerrecht erlangt haben, und auf die Beobachtung der Budenführerordnung das Handgelöbniß abstatten, übrigens nebst ihren Arbeitern unter des Raths Jurisdiktion wohnen.

Diejenigen Budenführer, welche Jahrmarktszeiten die Buden aufbauen, brauchen zwar nicht das Bürgerrecht zu gewinnen, müssen aber nichts desto weniger der Budenführerordnung sich gemäß bezeigen, und diesfalls das Handgelöbniß abgeben.

Wenn ein Gehülfe nicht unter des Raths Jurisdiktion ziehen, oder sich aus derselben wegwenden will: so ist der Budenführer gehalten, selbigen sogleich zu verabschieden. Ebend. §. 2.

Wenn ein ordentlicher Budenführer einen Gehülfen oder Arbeiter annehmen will, so muß er denselben zuförderst auf dem Rathhause gestellen, und die Genehmigung der Obrigkeit dazu erhalten.

Diejenigen Budenführer, welche nur die Jahrmarktszeit allhier aufbuden, sollen die Wohnung ihrer Arbeiter und Gehülfen gleichfalls anzeigen. Ebend.

Die Budenführer sollen zwey Aeltesten unter sich wählen, welche auf die Erhaltung guter Ordnung sehen, und, daferne ein ordentlicher Budenführer abgehet oder stirbet, einen andern, der das Budenführerbewerb anfangen will, zu Rathhause sistiren. Ebend. §. 3.

Budenführer müssen für die Arbeit ihrer Gehülfen stehen, und dahero auf ehrliche und ordentliche Leute ihr Augenmerk richten. Ebend. §. 4.

Die Buden sollen des Abends zu rechter Zeit vom Markte geschaffet werden, und derjenige, der solche ohne besondere Erlaubniß stehen läßet, wird um 2 alte Schock bestrafet. Ebend. §. 5.

Budenführer dürfen keine Buden für Personen aufbauen, die noch keine Erlaubniß zum Handel und Haltung einer Bude haben, bey einem neuen Schock Strafe, oder 6 Tage Gefängniß. Ebend. §. 6.

Die Buden sollen in gehöriger Ordnung und auf die angewiesenen Plätze kommen, bey einem neuen Schock Strafe, oder 6 Tage Gefängniß. Ebend. §. 7.

Die Buden sollen in einer Linie, und dicht neben einander gesetzet werden. Ebend. §. 8.

Damit Jahrmarktszeiten die gerade Linie gehalten werde, sollen bey 2 alt Schock Strafe, oder 4 Tage Gefängniß die Eckbuden zuerst aufgeführet werden. Ebend. §. 9.

Bey der Pflasterung des Markts müssen die Steinsetzer, wohin die Ecke einer Bude kommt, einen breiten Stein legen, die Budenführer aber darauf, daß dieser Stein an den gehörigen Ort komme, Achtung geben, und solches gehörig anzeigen. Ebend. §. 10.

Die Durchgänge sollen weder versperret noch verengert, sondern in gerader Linie und gehöriger Breite gehalten werden. Ebend. §. 11.

Ehe eine Bude aufgestellet wird, muß sie zuförderst vom Marktherrn besichtiget werden, ob auch das für ihre Art bestimmte Maaß nicht überschritten ist. Ebend. §. 12.

Jahr-

Jahrmarktszeiten soll von der Schössergasse, nach der Schreibergasse zu, ein Weg für Sprützen und Wasserschleifen gehalten werden. Ebend. §. 13.

Damit auch auf der Seite, von der Schloßgasse nach der Seegasse, die Passage nicht zu sehr geschmälert werde, so müssen die Kupferschmidtsbuden enger zusammen gesetzet, und die Weißkrämerbuden näher an selbige angerücket werden. Ebend. §. 14.

Diejenigen, die angewiesene Plätze haben, sollen selbige selbst besitzen, u. es soll denen Budenführern bey einem neuen Schock Strafe, oder 6 Tage Gefängniß verboten seyn, auf die Plätze andere Personen setzen zu lassen. Ebend. §. 15.

Jahrmarktszeiten sollen die Budenführer, wenn einer, der einen angewiesenen Platz hat, den Markt nicht beziehet, solches beyzeiten dem Marktmeister anzeigen. Ebend.

Jahrmarktszeiten sollen die Budenführer die Hauptpassage nicht versperren. Ebend. §. 16.

Die Buden sollen den Sonnabend vor dem Jahrmarkte von den Wochenplätzen beyzeiten weggeschaffet, und zu rechter Zeit in Jahrmarktsreihen gesetzet werden. Ebend. §. 17.

Die Budenführer sollen, zu Vermeidung der Feuersgefahr, schlechterdings keine Kohlentöpfe in die Budengewölber zu bringen verstatten, oder bey entstehendem Schaden diesfalls nachdrücklich bestrafet werden. Ebend. §. 18.

Büchse. Sie soll in Posthäusern, Gasthöfen und an Straßen zum Besten des Armuths ausgesetzet werden. M. weg. Versorg. der Arm. v. 11. April 1772. c. I. §. 5.

Büchsen- und Supplementgelder haben die Steiger von dem Bergvolk zu kolligiren, und an die zur Einnahme verordneten Knappschaftsältesten gegen deren Quittung zu bezahlen, hiernächst die Schichtmeister in den Zechenregistern gleich nach dem Geldrechnungsschluß zu spezifiziren, und mit obigen Quittungen zu belegen, hieraus macht der Rezeß- und Knappschaftsschreiber auf jedes Quartal einen Hauptextrakt, den er an die Knappschaftsältesten übergiebet, welche sowohl, was sie bereits empfangen, als was noch rückständig ist, auf dem Oberbergamtshause einheben und zur Knappschaftslade bringen, darüber richtige Manualien halten, keine Reste verstatten, und die Knappschaftsrechnungen nebst dem Hauptextrakt nach jedesmaligem Quartalschluß an das Bergamt zur Examination und Justifikation übergeben müssen. Rescr. v. 11. März 1750. S. C. A. I. p. 1415 f.

Wenn die, bey dem Einlegeregister erforderte Quittung derer Knappschaftskassenvorsteher über bezahlte Büchsen- und Supplementgelder ermangelt, so wird der Schichtmeister um 8 Gr. bestrafet. O. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 70. ib. I. p. 1446.

Die über zu entrichten gewesene Büchsen- und Supplementgelder zu fertigenden vierteljährigen Auszüge hat der Rezeßschreiber nur einfach zu machen. Ebend. n. 71.

Der Obersteiger kann jedem Arbeiter von dem ersten Lohne jeden Quartals, so viel als das Büchsengeld beträgt, zurück behalten, muß ihm aber, wenn er vor dessen Schluß abkehrt, oder, ohne straffällig zu seyn, abgelegt wird, das zuviel abgezogene zurück geben; der Schichtmeister hingegen kann den Steigern alles in einem neuangehenden Quartal zahlbar werdende Lohn zurück behalten, bis ihm alle Rückstände bezahlet, und, daß wenigstens zwey Drittheile der auf das zuletzt abgelaufene Quartal zahlbar gewesenen Büchsengelder, in Abschlag der auf das neue fallenden, berichtiget, durch der Knappschaft Vorsteher Bescheinigung doziret worden. Ebend. n. 68. ib. I. p. 1445.

Von den Gewerken wird bey Zubußzechen $\frac{3}{8}$, bey sich frey verbauenden oder Verlag gebenden $\frac{1}{8}$, u. bey Ausbeutzechen $\frac{4}{8}$ von dem, aufs ganze Quartal im Register ausgefallenen Betrage der Büchsengelder, in Ausgabe verschrieben.

Was sonst unter den Diskretions- und Trinkgeldern verschrieben worden, fällt weg. Die churfürstl. Stölln haben gewisse Fixa. Ebend. n. 69. ib. p. 1446.

Büchsentragen. Dieses ist in der Wildfuhr bey Verlust der Büchse und 20 Fl. Strafe verbo-

verboten. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. v. Jag. C. A. I. p. 60. Gener. Bestall. d. Forstbed. v. 20. May 1575. C. A. II. p. 519.

So sollen auch Bauern, Hirten und Schäfer bey Verlust der Büchse und eines neuen Schocks Strafe kein dergl. Gewehr führen. Ang. L. O. v. 1555. T. Büchsentrag. rc. Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Rentsach. §. 32. C. A. I. p. 57. Niederlaus. L. O. v. 2. Dec. 1651. T. 5. §. 13. ib. III. p. 461.

Auch sollen Bürger, Bauern und andere Fußgänger über Land keine Büchsen, bey deren Verlust und Gefängnißstrafe tragen. M. v. 10. Okt. 1584. ib. II. p. 529.

Uiberhaupt soll Niemand, mit alleiniger Ausnahme der Reisenden, die in den Gehegen und Wildbahnen nicht abtreten, einiges Schießgewehr außer der ordentlichen Straße tragen. Insonderheit sind sie denen, außer Dienst sich befindenden Jägerpurschen, heimlich oder öffentlich bey sich zu führen, untersaget, letztere werden auch angehalten und ins nächste Amt ausgeliefert, auch nach Befinden bestrafet. M. v. 9. Sept. 1738. S. C. A. I. p. 1493. vergl. Raubschützen. S. auch M. v. 9. July 1613. C. A. II. p. 547. M. v. 10. März 1626. v. 8. April 1629. v. 12. Dec. 1630. v. 22. Jan. 1650. ib. p. 551 ff. M. v. 7. May 1659. p. 561. M. v. 24. März 1686. p. 579. und M. v. 8. Sept. 1697. p. 593.

Dahingegen sind sie Lehnleuten, so ihre eigne Nieder- oder hohe Jagd haben, zu führen erlaubet.

Büchsenversprechen soll nach der Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 3. §. 9. C. A. I. p. 1567. mit Gefängniß oder namhaften Geldbußen bestrafet werden.

Büchsenmeister mögen in Civil- und Schuldsachen ohne Imploration des Oberzeugmeisters vor dem Rathe zu Dresden belanget werden. Bef. v. 31. Okt. 1672. C. A. I. p. 1641.

Sind die Büchsenmeister Schuhmacher, Maurer, Zimmerleute und Tischler, so dürfen sie mit ihrer Hand, jedoch ohne Förderung der Gesellen und Jungen, auf dem Handwerke arbeiten. Bef. v. 31. Dec. 1673. ib. I. p. 1643.

Bündniß mit dem Teufel wurde nach Konst. 2. P. IV. und Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 3. §. 9. C. A. I. p. 1567. mit dem Feuer oder Schwerdt bestrafet.

Bürge, Bürgschaft. Die Bürgschaft einer Weibsperson gilt nicht anders, als wenn selbige majorenn gewesen, solche nebst einem Kurator vollzogen, dem beneficio SCti Vellejani renunziret, und alles dieses gerichtlich gemacht worden. Konst. 16 und 21. P. II. Vor den Mann mußte die Bürgschaft sogar mit körperlichem Eyde geschehen, nach der 25. Dec.

Gegenwärtig ist aber bey den Bürgschaften der Weiber nicht nöthig, des SCti Vellej. oder der authenticæ si qua mulier zu gedenken, und sie der Eydesnotel einzurücken, wenn nur die Weiber sich aller der Bürgschaften halber ihnen in den Rechten nachgelassenen Wohlthaten, und die Eheweiber insonderheit derer, welche den Eheweibern, wenn sie für ihre Ehemänner sich verbürget, und das Geld in ihren Nutzen nicht verwendet, zustehen, nach vorhergehender Erklärung sich begeben. 24. neue Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 356.

Diese Renunziationes können aber nicht anders, als vor der Weibsperson ordentlichem Richter, oder dem judice rei sitæ geschehen. Ebend.

In der Oberlausitz muß eine Frau, die das 21. Jahr zurückgeleget, mit ihrem gerichtlich bestätigten Kurator, ohne Beyseyn ihres Ehemannes an der Gerichtsstelle, oder vor gewissen Abgeordneten nebst dem Aktuar persönlich und gegenwärtig, daß sie sich für ihren Mann in Bürgschaft einzulassen, und ihr Vermögen, wo, und worinne es befindlich, nach Höhe des Bedürfnisses unterpfändlich einzusetzen, auch den, namentlich zu benennenden weiblichen, ingleichen der vorhergehenden Ausklagung des Schuldners, und andern, denen Bürgen zustehenden Rechtswohl-

wohlthaten zu entsagen, entschlossen, vortragen: wenn ihr nun hierauf die Eigenschaft dieser Handlung und der Wohlthaten, auch die Gefahr einen Theil ihres Vermögens zu verlieren, welcher sie sich durch die Bürgschaft und Lossagung aussetzet, gnugsam erkläret und vorgehalten worden, und sie cum Curatore, daß sie, von allen unterrichtet, sich dennoch von allen namentlich lossagen wolle, ad protocollum bekennet, auch dem Judici Hand gebend an Eydesstatt, daß sie der Interzession getreulich nachleben, und dawider sich mit keinen Ausflüchten behelfen wolle, angelobet, endlich alles zum Gerichtsprotokolle registriret, und gerichtliche Rekognition darüber ausgefertiget worden, so ist die weibliche Bürgschaft ohne alle Widerrede gültig, da hingegen die Verbürgung der Eheweiber vor dem 21. Jahre von keiner Beständigkeit ist. O. A. Pat. v. 17. May 1732. S. C. A. III. p. 55 f. und Ob. Laus. Kollekt. W. I. p. 148.

Eine Frau aber, die ihre eigne Handlung treibet, kann in Handelssachen für einen andern sich verbürgen und gut sagen, auch darwider das SCtum Vellejan. nicht vorschützen, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunziret worden. Wechs. Ordn. v. 2. Okt. 1682. §. 2. C. A. II. p. 2024.

Wenn ein Sohn für seinen Vater in Bürgschaft sich einzulassen verweigert, kann er deswegen nicht enterbet werden, außer wenn der Vater inkarceriret wäre. Dec. 52.

Ein Bürge hat in den Rechten die beneficia excussionis, divisionis und cedendarum actionum, welche ihm durch eine Generalverzicht nicht benommen werden, es wäre denn einer oder der andern in specie renunziret, und eine Generalrenunziation angehängt worden. Konst. 17. P. II.

Ein Bürge kann sich auch des beneficii excussionis noch gebrauchen, wenn er sich als Selbstschuldner verbindlich gemacht hat, wenn ihm nur nicht eine ausdrückliche Renunziation, oder daß der Sachwalter selbst zu bezahlen hat, im Wege stehet, oder aber sonst ein Fall ist, wo diese Exzeption nicht vorgewandt werden kann. Konst. 18. P. II.

Ein Bürge wird die Bürgschaft keineswegs los, wenn ohne sein Wissen der Gläubiger dem Schuldner Frist giebt, er hätte denn vor einen, auf gewisse Zeit gerichteten Kontrakt gelobet, oder sich ausdrücklich bedungen, daß er nach Ausgang der Zeit nicht haften wolle. Konst. 19. P. II.

Die Erben eines Bürgen sind ipso jure der Bürgschaft halber verbunden, ob deren gleich in der Verschreibung nicht gedacht worden, es wäre denn abgehandelt, daß an des Bürgen Statt, welcher verstürbe, der Schuldner dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen wolle. Konst. 20. P. II.

Der Schuldner wird zu Los- und Freymachung des Bürgen durch schleunige Hülfe angehalten, und, wo man sich an dessen Gütern nicht erholen kann, mit Gefängniß gestrafet. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. von Versetz. der Bürg. C. A. I. p. 52. Oberlaus. L. O. v. 18. May 1582. T. von vorgesetzt. Bürg. C. A. III. p. 113 u. 116. und Ob. Laus. Kollekt. W. I. p. 374. E. P. O. Anh. §. 13. p. 308.

In des Bürgen Güter ergehet übrigens gebührliche, schleunige und förderliche Hülfe. Konst. 22. P. II.

Wer in Bürgschaft für seinen Prinzipal Zinsen bezahlet, bekommt solche im Konkurse nebst Kapital wieder. P. O. T. 50. §. 3. p. 282. M. v. 25. July 1656. C. A. II. p. 887.

Wenn einer unter einem von dem andern an den dritten ausgestellten Wechselbrief schreibet, daß, im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen wollte, so muß er nach Wechselrechte bezahlen. E. P. O. Anh. §. 18. p. 310.

Ubrigens kommt nichts darauf an, daß er sich nach Wechselrecht ausdrücklich verschrieben, auch kommt ihm weder das beneficium excussionis, noch einige Nachsicht, wann er sich solche bey der Unterschrift nicht ausdrücklich bedungen, zu statten. Ebend.

Ein Bürge bedarf keiner besondern Cession, wenn er vor Jemand anders einen Wechsel bezahlet, sondern er kann, wenn er die geleistete Zahlung sogleich doziret, seine ratam, oder die

die Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, nach Wechselrecht wieder fordern. E. P. O. Anh. §. 13. p. 308.

Ein Lehrling kann, die wegen seines guten Verhaltens von seinem Lehrherrn verlangte Kaution durch Bürgen bestellen. M. d. Gen. Inn. Art. für Künstl. Profeß. und Handw. v. 8. Jan. 1780. c. I. §. 9.

Wann er aber davon läuft, jedoch wieder zurückkehret, so sollen die Bürgen, wider ihren Willen, ferner in Bürgschaft zu bleiben nicht verbunden seyn. Ebend.

Ein Bürge, der für einen Unmündigen wissentlich gut gesaget hat, soll sich damit, daß der Hauptschuldner unmündig sey, keineswegs schützen können, sondern gleich, als ob er sich selbst verbindlich gemacht hätte, die Bezahlung zu leisten, verbunden seyn, und den Rückanspruch an den Unmündigen verlieren. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XIII. §. 9.

Ob ein Vormund durch Bürgen Kaution bestellen könne, u. welcher dazu zu lassen, s. Caution, Mutter, Großmutter, vergl. Wechsel.

Bürger, Bürgereyd, Bürgerrecht, Bürgerstand. Das Bürgerrecht können nur der augspurgischen Konfession Verwandte gewinnen. Aussch. Tags Absch. v. 21. Dec. 1680. C. A. I. p. 360.

Es werden aber hierzu keine Juden gelassen. Resol. v. 18. April 1716. C. A. I. p. 380. Rescr. v. 29. Dec. 1713. ib. p. 388.

Uibrigens soll das Bürgerrecht Niemanden leicht versaget werden. Kl. gr. v. 23. April 1612. §. 29. C. A. I. p. 183. M. v. 4. Okt. 1650. ib. II. p. 15.

Insbesondere sollen es Kirchen- und Schuldiener erlangen. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. von Immunitäten 2c. C. A. I. p. 534. und Corp. Jur. Eccles. p. 168. Ingleichen die von Adel, doch müssen sie einen Lehnträger stellen. Kl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 109. C. A. I. p. 248.

Auch sollen die auf dem Lande wohnenden Handwerker, wenn sie in eine Stadt ziehen, und ihre erlernte Handthierung fortsetzen wollen, das Bürgerrecht umsonst haben. M. weg. Einschränk. des Dorfhand. v. 29. Jan. 1767. n. 2. in fin. S. C. A. I. p. 944.

Bey Erlangung des Bürgerrechts muß der Bürgereyd geleistet werden, doch haben Beamte, Offiziers und Geistliche an dessen Statt den Handschlag zu geben. Kl. gr. v. 1661. §. 107 und 108. C. A. I. p. 247 und 248.

Nach Gewinnung des Bürgerrechts hat einer ein halb Jahr Freyheit. Gen. Accisordn. v. 20. Dec. 1715. n. 12. C. A. II. p. 2000.

Angesessene Bürger und Handwerker in den Städten sind gänzlich mit der Werbung zu verschonen. Ern. Ordon. v. 21. Aug. 1728. n. 10. S. C. A. I. p. 1063. vergl. v. 30. Juny 1752. c. VIII. §. 77. ib. I. p. 1180. M. v. 6. März 1729. ib. p. 1074. s. Werbung.

Unangesessene Bürger, die ein gewisses Handwerk und bürgerliche Nahrung treiben, und das übrige kontribuiren, doch daß das Bürgerrecht nicht in fraudem der benöthigten Werbung zugestanden werde, sind hiervon frey. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. a. a. O.

Bauergüter sollen nicht leicht Bürgern gelassen werden. M. v. 30. Nov. 1683. C. A. II. p. 27. Bef. v. 27. Okt. 1714. ib. p. 67. Es wären denn keine Personen Bauernstandes, die ein gleiches Kaufgeld in quanto & quali zu prästiren erbötig, vorhanden. Bef. v. 21. Aug. 1715. ib. II. p. 67. Sodann müssen aber die Bürger die Onera und Dienste gleich andern Einwohnern der Dörfer tragen und behalten. Ang. Bef. v. 30. Nov. 1683.

Dahingegen ist aber auch keinem von Adel ein bürgerliches Haus oder Gut zu kaufen verstattet, sondern es haben die Bürger hierinne den Vorkauf. Pact. wegen Veräuß. der Lehngüt. v. 24. May 1667. C. A. III. p. 365.

Ein Bürger ist von einem von Adel bey Thätlichkeiten nicht nach dem Duellmand., sondern nach der Pol. O. zu belangen. D. M. §. 20. Rescr. v. 5. April 1713. ib. I. p. 1813.

Bürgerglocke. Durch dieselbe sollen ein oder zwey Tage vor dem Landsteuertermin Lätare und Bartholomäi die Bürger zur Abtragung

ihrer Steuern ermahnet werden. Instrukt. v. 5. April 1564. §. 6. C. A. II. p. 1431.

Bürgermeister in Städten können sich nicht allein wegen Uibernehmung der Vormundschaften entschuldigen, sondern auch bey Antritt ihres Amts diejenigen, die sie bisher zu verwalten gehabt haben, niederlegen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. IX. §. 1. n. 2.

Wenn Räthe in Städten zu citiren, so kann die Citation dem regierenden Bürgermeister oder Syndiko, oder Stadtschreiber insinuiret werden. E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 39.

Dem Bürgermeister in den Städten ist das Vorbrauen bey 10 Thlr. Strafe verboten. Gen. Acc. Ordn. v. 31. Aug. 1707. c. I. C. A. II. p. 1918.

Die Bürgermeister sollen auch kein sogenanntes Marktgeld, oder statt dessen gewisse Viktualien von denen in die Stadt gebrachten, fordern. Aug. Gen. Acc. Ordn. v. 1707. Reg. 12. ib. II. p. 1942.

Die Häuser der regierenden Bürgermeister sind von der Einquartierung frey. Ern. Ordn. v. 30. Juny 1752. c. V. §. 53. S. C. A. I. p. 1175.

Der jedesmal regierende Bürgermeister in Lübben gehet, vermöge einer alten Observanz, dem Amtmanne, mit welchem der Accisinspektor und Accisprokurator gleichen Rang, der Anziennität nach, zu genießen hat, auch den beyden Oberamtsregierungssekretairen und dem Konsisterial- und Landgerichtsprotonotario vor. Rescr. v. 29. Dec. 1742. ib. III. p. 442.

Bürgermusterung. Ehe noch eine stehende Armee errichtet worden war, so war bey der Bürgermusterung dasjenige, was in den Rs. vogr. v. 23. April 1612. §. 16. C. A. I. p. 180. verordnet, zu beobachten.

Bürgerwache. Wenn bey entstandenen Tumulten, oder bey Visitirung der Schenkhäuser, die Soldaten- oder Bürgerwache zusammen kommt, nimmt diejenige Wache, welche Jemanden, er sey von Civil- oder Militärstande zuerst angreift, auch mit sich in Gewahrsam, wornach er baldmöglichst an seine ordentliche Obrigkeit abzuliefern ist. Ern. Ordn. v. 30. Juny 1752. c. IX. §. 99. S. C. A. I. p. 1190 f.

Bürgerliche Beschwerden. Dieser können sich die von Adel, die Häuser in Städten haben, nicht entbrechen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 109. C. A. I. p. 248.

Kirchendiener sind in Städten u. Dörfern mit allen persönlichen Bürden, mit Wachen und Gerichtsfolge und sonst für ihre Person verschonet, und mögen ihrer Erbgüter schuldige Frohn und dingliche Pflicht durch andere ums Lohn bestellen. Kirch. O. v. 1. Jan. 1580. T. von Immunitäten rc. C. A. I. p. 534. und Corp. Jur. Eccles. p. 168.

Von bürgerlichen oneribus an Einquartierung, Wachten und Geschoß sind diejenigen, so Brand- u. wüste Stellen aufbauen, auf 3 Jahr, die sich aus andern Ländern hier niederlassen, auf 2 Jahr, und die erst das Bürgerrecht gewinnen, auf ein halb Jahr befreyet. Gen. Accis konsumptions-Ordn. v. 31. Aug. 1707. allg. Reg. 9. n. 10, 11, 12. C. A. II. p. 1939.

Bürgerliche Frist. Unter Kauf- und Handelsleuten muß in bekenntlichen und in continenti erweißlichen Schulden der Debitor ohne Verstattung einer bürgerlichen oder sächsischen Frist entweder baare Zahlung leisten, oder alsbald in Gehorsam gehen. Leipz. Marktrescr. v. 25. July 1621. C. A. II. p. 2013.

Auch werden bey der Hülfe in des Schuldners Vermögen demselben die gewöhnlichen 14 Tage bürgerliche Frist nicht verstattet. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 21. C. A. II. p. 2047.

Bürgerlicher Gehorsam. Mit demselben wird in Wechselschulden sofort verfahren. Handl. Ger. Ordn. v. 1682. T. 13. C. A. II. p. 2044. Leipz. Marktrescr. v. 21. July 1660. C. A. I. p. 290.

Ingleichen wird unter Kauf- und Handelsleuten in andern klaren Sachen, da sonst exe-

kutive

kutive zu prozediren, damit verfahren. Ebend. und M. v. 3. April 1683. C. A. II. p. 2115.

Bürgerliche Nahrung. Diese, als Braunahrung, Weinschank, Kaufmannschaft, Uibung der Handwerker, gehöret den Bürgern in Städten, und soll dahero auf den Dörfern nicht getrieben werden. L. O. Mont. n. Quasimod. v. 1482. C. A. I. p. 10 und 11. Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 26. dergl. v. 22. Jun. 1661. §. 99. ib. I. p. 182 u. 244. M. wegen Einschränk. d. Dorfh. v. 29. Jan. 1767. n. 1. S. C. A. I. p. 941.

Insonderheit sollen die von Adel sich desselben bey 100 Fl. Strafe enthalten. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen ꝛc. C. A. I. p. 65. Rs. gr. v. 1661. §. 118. und bey 10 Thaler Strafe auf dem Lande keine Handwerke treiben. L. O. v. 1482. C. A. I. p. 11.

Wenn ein Kirchendiener bürgerliche Nahrung durch Kauf- oder Erbfall an sich bringet, soll er dieselbe durch sich und die Seinigen so anstellen, daß an seinem Amte nichts versäumet werde. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. von den Immunitäten ꝛc. C. A. I. p. 535. und Corp. Jur. Eccles. p. 168.

Bürgerliche Nahrung dürfen Soldaten weder in Städten, noch auf dem Lande treiben, und wenn weder der kommandirende Offizier, noch der Regimentskommandant auf Erinnerung der Obrigkeit solches abstellet, hat sich diese bey dem Generalate zu melden, auch endlich mit Anführung der Instanzen, wo sie sich gemeldet, an das geheime Kriegsrathskollegium Bericht zu erstatten. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. IX. §. 93. S. C. A. I. p. 1188 f.

Bürgerliche Sachen. Peinliche Sachen sollen ohne des Landesherrn Bewilligung nicht bürgerlich gemacht werden. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. daß peinl. Sachen ꝛc. C. A. I. p. 49. Wenn es aber mit Zulassung der Gerichte und Bewilligung des verletzten klagenden Parts geschiehet, gehöret die Geldbuße den Obergerichten. L. O. v. 12. Nov. 1550 u. 1555. T. was zu Obergerichten ꝛc. ib. p. 31 u. 49.

Meßzeiten soll, bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen, Niemand angehalten werden. Konst. 30. P. I.

Wenn Jemanden in bürgerlichen Sachen der Reinigungseyd zuerkannt worden, soll er dagegen mit der Gewissensvertretung nicht gehöret werden. E. P. O. ad T. 32. p. 173.

Sonst hatte die Eydesdelation in Injuriensachen, so bürgerlich und nicht peinlich geklaget, nach der 72. Dec. statt. Gegenwärtig ist die Injurienklage aber aufgehoben, und die Rüge muß eydlich bestärket werden. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 22. ib. I. p. 1792.

Wenn in bürgerlichen Sachen die quæstio falsi mit einfällt, ist dieserwegen inquisitorie zu verfahren, und mit jener inne zu stehen. Decis. 88.

Eine Weibsperson darf in bürgerlichen Sachen nicht gefänglich eingezogen werden, wohl aber, wenn sie sich hierzu nach vorhergehender Erklärung persönlich verschrieben hat. Konst. 21. P. II.

Bürgerliche Strafen. Ob zwar die Erkänntnisse des Konsistorii sich auf Leib- und Lebensstrafen nicht erstrecken, so kann doch selbiges auf Geld- und Gefängnißstrafe erkennen. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. C. A. I. p. 637.

Bürstenbinder. Fremde Bürstenbinderwaare ist nur mit 1 Gr. von Thaler zu veraccisiren. Bef. v. 14. Juny 1731. S. C. A. II. p. 872.

Was dieselben wegen Vergebung ihrer inländischen Waaren mit der Landaccise zu beobachten haben, s. Landaccise.

Burgkeller. Denen Burg- und Stadtkellnern ist die Einlegung fremden Bieres verstattet. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 123. C. A. I. p. 255.

Burgschoß. Bey Eintreibung des Burgschosses sollen Beamte die Einwohner zu Uibertragung der wüsten und kaduken Güter nicht anhalten, sondern solchen von einem jeden Individuo einbringen. Rs. gr. v. 22sten Juny 1661. T. Kammersach. §. 10. C. A. I. p. 273.

Bußtag. Freytags soll eine Bußpredigt, und alle Tage Betstunde gehalten werden. Anord. v. 10. März 1626. C. A. I. p. 797.

Auch werden jährlich gewisse allgemeine Fast- Bet- und Bußtage gehalten. M. vom 28. Dec. 1663. die auch in dem Marggrafthum Niederlausitz abgekündiget und gefeyert werden sollen. Bef. v. 3. Febr. 1739. S. C. A. III. p. 307 f.

Der erste Bußtag kann aber, wegen der auf den Charfreytag gestifteten und konfirmirten Predigt, auf diesen nicht verleget werden. Rl. gr. v. 6. Okt. 1763. A. ad gr. 4. S. C. A. I. p. 91.

Büttel. Wider fremde Duellanten, oder die sonst Thätlichkeiten verübet haben, und deren Obrigkeit keine Justiz ertheilen will, wird die nach dem Duellmand. erkannte Strafe durch den Büttel dergestalt exequiret, daß dieser in des Beleidigers Namen den Widerruf thue, und sich aufs Maul schlage. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 28. C. A. I. p. 1794.

Buttenträger. Diese sowohl als die Tabuletkrämer sollen an dem Ort, wo sie wohnen oder kaufen, keine Paßirzettel erhalten, sondern nach erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß sich gleich bey dem Acciseinnehmer sowohl in Städten als auf den Dörfern melden, ihre Waaren notiren lassen, und ein proportionirliches Pfand einlegen, vor der Abreise aber die Loosung nach dem wahren Satz vergeben. Bef. v. 22. Dec. 1753. S. C. A. II. p. 957 f.

Ausländische Buttenträger dürfen auch Meß- und Jahrmarktszeiten in sächsischen Landen nicht hausiren; Bef. v. 7. May 1765. ib. II. p. 1055. welches auch in der Niederlausitz verboten ist, nach dem Rescr. v. 6ten Sept. 1765. ib. III. p. 395. welches ihnen jedoch nach dem Bef. v. 13. Sept. 1765. ib. I. p. 904. in den ersten 8 Tagen der Messe verstattet worden ist.

Butter, Butterhandel. Es soll kein fremder Aufkäufer der Butter geduldet, von den einheimischen aber nur gewissen Unterthanen und Fuhrleuten Konzession gegeben, und sie hierzu verpflichtet werden. M. v. 5. Aug. 1699. u. M. v. 1. Febr. 1700. C. A. I. p. 1709 u. 1713.

Die inländischen Butterhändler und Aufkäufer müssen die Butter, sie mögen sie auf eigne Rechnung oder in Kommission aufkaufen, allemal an dem Orte des Einkaufs zum Handel vergeben, worüber ihnen Passirzettel zu ertheilen. Dahingegen ist ein Ausländer, der selbst einkaufet, von der Handlungsaccise frey. Bef. vom 20. Jan. 1753. S. C. A. II. p. 1118.

Butterhändler aber, die sich nebst denen dazu zu brauchenden Buttersammlern verpflichten lassen, daß sie in loco domicilii alles richtig vergeben wollen, sind gegen Produktion der Pflichtscheine von voriger Verordnung frey, sie mögen in Städten oder auf Dörfern wohnen. Gen. v. 13. März 1753. S. C. A. II. p. 1118.

Dagegen sind aber auch die Butterhändler schuldig, in denen berührenden oder denominirten Städten, wenigstens 2 Tage zum Verkaufe die Butter in kurrentem Preise darzustellen, und was in der Stadt davon verkaufet wird, auf die Passirzettel von dem Rathe des Orts, mit Attestirung der beschehenen öffentlichen Darstellung zu Markte verzeichnen, und bey der letzten Grenzzollstätte den vor der Abfuhre der Butter erhaltenen Passirzettel zurück zu lassen. Aug. M. v. 1700. C. A. I. p. 1713 f.

Butter und Milchwerk, auch Fleisch von krankem Vieh soll niemand weder selbst essen, noch andern davon geben oder verkaufen, und haben Beamte und Obrigkeiten, daß dergleichen nicht eingebracht werde, wohl Acht zu geben, auch den Accisinspektoribus die verdächtigen Orte zu melden, damit sie die Visitatoren zur gleichmäßigen Obacht instruiren können. Gen. v. 6. Nov. 1753. n. 1 und 4. S. C. A. I. p. 795 f.

Was wegen der Buttergefäße, deren Größe und Maaß zu beobachten, s. Bottcher.

Cadet.

Cadet. Die adeliche Kompagnie der Kadets soll nach Abgang der Fremden blos mit Landeskindern besetzt werden. Resol. v. 21. März 1715. C. A. I. p. 373. Resol. aus dem Präl. Schr. v. 8. Sept. 1763. §. 9. S. C. A. I. p. 79.

Die Kadets des adelichen Kadetenkorps zu Dresden sollen alle Sonn- und Festtage dem öffentlichen Gottesdienst mit aller Devotion bis zum Ende beywohnen, und sich nicht in Schenkhäusern, noch andern ungebührlichen Orten betreten lassen, bey Vermeidung des Pfahlstehens, Gefängniß bey Wasser und Brod, Abzug vom Traktament, auch wohl gar der Kassation. Regl. v. 26. Nov. 1718. §. 1. in Schmied. Kr. Recht 1. Th. p. 194.

Wer sich wider das erste vergehet, soll den 8ten Theil seiner Gage oder 12 Gr. ad pios usus erlegen; wegen des Sakramentirens 4 Wochen im Gefängniß bey Wasser und Brod gehalten; wegen Gotteslästerung aber vors Kriegsrecht gestellet, und nach Befinden an Ehre, Leib und Leben gestrafet werden. Ebend. §. 2.

Hiernächst sollen sie dem Landesherrn treu, hold und dienstgewärtig seyn, dessen Nutzen und Wohlfahrt fördern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten, und sich in allen Verrichtungen, Zug und Wachten ihrer Pflicht nach erweisen, bey Vermeidung der in den Kriegsartikeln gesetzten Strafe. Ebend. §. 3.

Desgleichen Gehorsam, Liebe und Ehrerbietung gegen die Maitres bezeigen. Ebend. §. 5.

Die Unteroffiziers sind gehalten, gegen ihre Untergebenen gebührende Mäßigung zu gebrauchen, die strafbaren in Arrest zu liefern, ihr Verbrechen denen Oberoffiziers zu melden, bey Vermeidung der Degradation, oder noch schärferer Ahndung. Ebend. §. 6.

Die sowohl zum Exerzieren als andern Wissenschaften gewidmeten Stunden sind aus Vorsatz oder Faulheit nicht zu vernachlässigen. Ebend. §. 7.

Sie dürfen ohne Urlaub nicht aus der Festung gehen, bey Strafe 3tägigen Pfahlstehens, jeden Tag mit 4 Stunden; noch weniger bey Strafe des Kriegsrechts die Festung übersteigen. Ebend. §. 11.

Das Saufen und Spielen wird bey Verlust eines halben Monats Traktaments, und die Hurerey bey harter Leibesstrafe, ja Kassation, und nach dem Zapfenstreich außer dem Quartier zu seyn, bey Strafe 3tägigen Pfahlstehens, jeden Tag 4 Stunden lang, verboten. Ebend.

Zur bessern Beobachtung dieser Pflichten soll das Reglement alle Sonntage, korporalschaftsweise, das Duellmandat sammt Kriegsartikeln alle drey Monate, alles dreyes aber jedem, sobald er zur adlichen Kadetskompagnie kömmt, vorgelesen werden. Ebend.

Hiernächst ist verordnet, daß die Bürgerschaft zu Neustadt bey Dresden denen Kadets, weder auf Kleider noch andere Sachen, etwas leihen solle, bey Verlust des Darlehns und 10 Thlr. Strafe. Gouv. Verordn. vom 23. April 1721. in Schmied. Kriegsrecht 1. Th. p. 196.

Desgleichen soll kein Bader oder Barbier sich heimlicherweise in die Ritterakademie begeben, und daselbst blessirte Kadets verbinden. Gouv. Verordnung vom 5. April 1734. im Schmieder a. a. O.

Wenn bey den Kadets eine ausschweifende Aufführung, es sey in Ansehung der Subordination, oder in ihrer Lebensart, vermerket wird, oder unter ihnen selbst ungebührliche Händel angesponnen werden; so soll dem Urheber nach Beschaffenheit des Verbrechens die Montur ausgezogen, sein Name aus den Listen gestrichen, und er von dem Korps weggejaget, oder auf die Festungen bey Wasser und Brod in die Haft gebracht werden. Rescr. v. 19. Okt. 1745. im Schmieder a. a. O.

Desgleichen sollen die ältesten Kadets, wenn sie von den vorgegangenen Händeln Kundschaft gehabt, und solche ihren Vorgesetzten nicht behörig angezeiget, anstatt des verhofften Avancements unter die Regimenter als Mousketiers gesetzet werden. Ebend.

Es sind aber die Kadets bis zum 15. §pho vom Duellmandat ausgeschlossen, und nach Beschaffenheit des Verbrechens mit andern militärischen Strafen anzusehen. Rescr. vom 18. Sept. 1715.

Diejenigen, welche die Beneficia eines Kadets genossen, sind gehalten ihre Dienste zuförderst hiesiger Armee anzubieten, und dürfen sich ohne Erlaubniß nicht eher auswärts in Dienste begeben. Rescr. v. 25. März 1751. im Schmieder a. a. O.

Dahero bey Offiziers-Vakanzen allezeit wechselsweise einer aus der Armee- und sodann ein Mann aus der adlichen Kadetskompagnie avanciret werden soll. Rescr. v. 16ten März 1752. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 368.

Wer bey der adlichen Kadetskompagnie sich unterstehet einen geschliffenen Degen zu führen oder zu hegen, derselbe soll kassiret, auch mit harter Leibes- und Gefängnißstrafe beleget werden. Rescr. v. 18. März 1753. im Schmieder a. a. O.

Ehedem standen die Kadets unter dem Gouverneur von Dresden, und mußten Garnisondienste verrichten, nach der Instr. des Gen. Lieut. u. Unterkommandant. zu Dresden Gr. v. Castelle v. 31. Aug. 1733. gegenwärtig sind sie aber der Garnisondienste entnommen, und stehen unmittelbar unter Ihro Churfürstlichen Durchl. Befehlen, nach dem Rescr. v. 29sten Dec. 1770. in Schmied. Kr. Recht 2. Theil p. 698 f.

Caduc, Cadure Güter, Plätze, Schocke, Caducität. Man hat von jeher in Sachsen sich abseiten der Regierung angelegen seyn lassen, Wüstungen anzubauen, man hat durch Ermunterungen, Prämien, Freyheiten, oder wie es eigentlich heißt Begnadigungen, hierzu In- und Ausländer ermuntert, und die Titel Aufbau, Baubegnadigung ꝛc. haben uns hiervon sattsam belehret: hier kömmt abermals eine große Zahl älterer und neuerer Gesetze vor, die davon, jedoch in einer andern Rücksicht, handeln, und diese Anmerkung sey ein für allemal ein Wink, in welche Verbindung Gesetze mit einander gestellet werden müssen, wenn man das Ganze übersehen, und in einzelnen Fällen seines Endzweckes nicht verfehlen will.

Das Rescr. v. 10. Jan. 1668. in C. A. II. p. 1506 ff. verordnet, daß die auf unbeschockte Plätze neu gebaueten Häuser und dergleichen, auch vererbte Wald- und Laßräume mit Steuerschocken beleget werden sollen, und das Gen. v. 20. Dec. 1690. ib. II. p. 1531. will, daß kein Gut für kaduk geachtet werden solle, wenn es nicht vom Kriege her, und seitdem ungebauet gelegen, oder aber nach der Zeit von denen Besitzern verlassen und weder an Wohngebäuden, noch an Vormachung etwas mehr darauf zu befinden; jedoch soll demohngeachtet, wenn die Felder, Gärten oder Wiesen genutzet werden, von denen daraus kommenden fructibus naturalibus etwas zu der Steuer nach Proportion abgestattet werden, vergl. damit L. und Tr. St. Ausschr. v. 9. May 1666. ib. II. p. 1499. L. und Tr. St. Ausschr. v. 25. Febr. 1671. u. Verordn. v. 21. Aug. 1702. §. 4. ib. II. p. 1509 u. 1564. in welchen diese Verordnung wiederholet, und anbefohlen wird, daß die Schocke immittelst von den fructibus naturalibus derer nutzbaren Pertinenzien, durchgehends bey denen Aemtern sowohl, als denen Rittergütern und Städten, pro rata auf vorhergehende rechtmäßige Eintheilung abgetragen und in Einnahme gebracht werden sollten. Wie übrigens diese Eintheilung geschehen müsse, besagen Rf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 2 u. 21. C. A. I. p. 206. u. die Gen. v. 21. Dec. 1714. in Spendel. Steuerr. 1. Th. p. 122. u. v. 28. July 1733. S. C. A. II. p. 163. wo es heißt, daß, ehe wüste Güter an den Mann gebracht werden, zwischen Beamten, Gerichtsherren und Geistlichen die fructus naturales, und was sonst davon zu nutzen, pro rata getheilet werden sollen.

Bey erweislichen und gehörig klassifizirten Kaduzitäten ist der Unterschied zu beobachten, daß, im Fall die Grundstücke zum Theil noch zu gebrauchen, und also nicht vollständig kaduk

kaduk sind, nach Proportion ihrer Nutzung in der Gangbarkeit erhalten, die übrigen Schocke aber in die dekremente Klasse gesetzet werden sollen, dahingegen sind diejenigen, so ganz und gar nicht zu nutzen oder an Mann zu bringen sind, in die kaduke Klasse zu lociren. Instr. die Examinat. d. Schocksteu. Anschl. betr. v. 30. Okt. 1716. §. 4. C. A. II. p. 1643.

Uibrigens sollen kaduke Güter durch Hinwegführung der Steine und Baumaterialien oder Ausbrechung der Mauern und Keller und deren Verwendung zum andern Behuf nicht deterioriret, noch weniger daraus Gärten gemacht werden. Steuerbef. v. 17. Dec. 1719. C. A. II. p. 1654 ff. sondern vielmehr verzeichnet und an Besitzer hinwiederum gebracht werden. Gen. v. 30. May 1763. S. C. A. I. p. 406. vergl. damit die Gen. v. 6ten Sept. 1743. v. 6. März 1748. und 19. Sept. 1750. ib. II. p. 227, 261 u. 273.

Die Annehmer kaduker Plätze sind von den Gerichtsobrigkeiten mit starken Erbzinsen und Schutzgeld nicht zu belegen, die alten Schocke aber, so viel sich thun lassen will, aufzuziehen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. v. Konsistorialsach. §. 21. C. A. I. p. 206. Doch sind selbst die Schocke auf ¼, ¾ und auf die Hälfte zu setzen. Steu. Bef. v. 22. Sept. 1716. im Spendelin a. a. O. p. 121.

Im übrigen sind auch von den Annehmern keine Sporteln oder andere Unkosten, unter was vor Namen es auch geschehen möchte, zu nehmen. Bef. v. 21. Dec. 1714. im Spendelin a. a. O. p. 122. und Mand. v. 31. Jan. 1715. C. A. II. p. 1632. und M. v. 29. April 1735. S. C. A. II. p. 173.

Die Kaducitäten sollen dahero aller Orten genau examiniret, und nicht ferner zur Ungebühr und strafbarer Weise dem Aerario untergeschlagen werden. Rescr. v. 10. Sept. 1722. im Spendelin a. a. O. p. 123.

Wenn Kaducitäten erhoben, oder auf Gemeinde Grund und Boden neue Häuser von roher Wurzel angebauet worden, oder sich in dem Dorfe kaduke Schocke oder Quatembermoderation befindet; so sollen durch den neuen Anbau die kaduken oder auch dekrementen Schocke, so viel möglich aufgezogen und gangbar gesetzet, bey Quatembern aber das Quantum Moderationis billig, und, so viel als der Kontribuent beyträgt, gemindert und die Gangbarkeit erhöhet werden. Wo aber bey Schocken keine Kaducität, und in Quatembern keine Moderation vorhanden, soll der eingebaueten HäuslerBeytrag derGemeinde billig zu gute gehen. Rescr. an d. leipz. Kreiseinnah. v. 10. Aug. 1780. im Spendelin a. a. O. p. 124.

Die jährliche Subhastation der Kaducitäten soll denen Ständen angedeutet, wie nicht weniger von denen Tranksteuerrevisoren, bey Gelegenheit, wenn revidiret wird, ratione fructuum naturalium, was davon zu nehmen, und wie es vertheilet werde, Erkundigung eingezogen werden. Gen. v. 9. Juny 1740.

Die Verzeichnisse derer Kaducitaten sollen nach dem Schema eingerichtet, und in Gemäßheit der Ausschreiben v. 1764 und 1765. beygebracht, hierauf sich in den Rechnungen bezogen, und, welche hiervon binnen der Zeit hinwiederum erhoben, ingleichen welche Stellen neuerlich in die Wüstung gefallen, deutlich angezeiget werden. Gen. v. 28. Nov. 1766. S. C. A. II. p. 351. Es muß jedoch aber auch aus selbigen zu ersehen seyn, wie viel von dem im J. 1756. gangbar gewesenen Schock und Quatemberquanto in den ersten Jahren nach wieder hergestelltem Frieden aus der Einnahme nothwendig wegfallen dürfte. Gen. v. 14. April 1763. S. C. A. II. p. 291.

Kaduke Schocke werden bey der Steuer diejenigen genennet, welche in gangbaren Stand gar nicht, oder doch schwerlich zu bringen sind, jedoch soll in den Katastris die Beschaffenheit, und ob von dergleichen Grundstücken kein Nutzen zu hoffen, mit bemerket werden. Gen. v. 6. Febr. 1688. im Spendel. a. a. O. p. 120. Wo die Grundstücken nachhero angenommen, und sich Verdacht eines Unterschleifs äußert, soll mit Revision verfahren werden. Steuerbef. v. 13. July 1698. C. A. II. p. 1548. vergl. damit Steuerbef. v. 27. Nov. 1718.

1718. §. 11. ib. II. p. 1654. St. Ausschr. v. 30. Nov. 1720. §. 4. ib. II. p. 1660. und Gen. v. 7. Febr. 1726. S. C. A. II. p. 130.

Kaduke Schocke sollen nach dem Gen. vom 30. März 1725. S. C. A. II. p. 127 f. spezifiziret und darinne bemerket werden: 1) die in denen Katastris v. 1688. noch wirklich wüste liegenden Plätze; 2) die wieder gangbar gewordenen, nachhero aber durch Brand von neuem in Kaducität verfallenen Grundstücke und Schocke mit Beziehung auf die Folia der Kataster und die Bewandtniß; 3) wenn die ausfallende Summe der kaduken Schocke mit denen in Rechnungen nicht überein stimmet, so ist die Differenz hiervon umständlich anzuzeigen.

Überhaupt können kaduke Schocke nur auf gänzlich wüste Flecke oder Stellen, sowohl in Städten als auf dem Lande, angesetzet werden, dahero zu untersuchen, ob die Grundstücke annoch völlig wüste sich befinden, außerdem müssen sie nach Proportion der Nutzung dennoch in Gangbarkeit erhalten, die übrigen Schocke aber in die dekremente Klasse gesetzet werden. Im Fall auch Jemand dergleichen kaduke Plätze und Stellen, zu Gärten, Stallungen, Wagenschuppen u. s. w. nutzet, so sollen mit Bemerkung dieser Beschaffenheit im Katastro von denen darauf haftenden Schocken einige nach Billigkeit so lange gangbar gesetzet werden, bis zu solcher Stelle ein neuer Anbauer sich findet, als weshalb das Mand. v. 29. April 1735. in S. C. A. II. p. 171 ff. zu befolgen ist. Gen. v. 1. Nov. 1741. Monitk 7. ib. II. p. 215.

Caffee, Caffeehaus, Caffeeschenke. Der Kaffee soll, gleich jeder Sorte, von den übrigen Gewürzwaaren in dem Accisregister spezifice angegeben werden. Rescr. v. 30. April 1753. S. C. A. II. p. 94.

In den Kaffeehäusern ist das Karten- und Würfelspiel dem Wirthen bey 20, und den Gästen bey 10 Thlr. Strafe verboten. Rescr. v. 30. Sept. 1711. C. A. I. p. 1777.

Insonderheit wird zu Leipzig darinnen die Ordnung gehalten, daß bey 10 bis 20 Thlr. Strafe und Verlust dieser Nahrung 1) alle Bedienung von Weibspersonen; 2) alle Würfel-, Karten- und Glücksspiele außer dem Billard verboten; 3) Niemand Abends über 9 bis 10 Uhr geduldet; 4) Kauf- und Handelsjungen nicht zum Billard gelassen; 5) dieses nicht zu hoch gespielet, und 6) Sonntags unter währendem Gottesdienst keine Gäste gesetzet werden. Rescr. v. 7. Aug. 1716. C. A. I. p. 1857.

Thee- und Kaffeeschenken müssen bey halbjähriger Gefängnißstrafe die vorgehenden Provokationen und Duelle anzeigen. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 50. C. A. I. p. 1789.

Calamität. Schuldnern, die durch unglückliche Zufälle, als erlittenen Brand, Schiffbruch, Banquerotte, böse Schulden, Raub, große Diebstähle und dergl. in Abfall der Nahrung gerathen, soll durch Ertheilung des Anstandes Linderung wiederfahren, dahingegen erhalten die, durch eigene Schuld verarmten keinen. 30. Decis. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 79. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 5. C. A. I. p. 2376. M. v. 25. July 1656. C. A. II. p. 885.

Obrigkeiten und Untereinnehmer sollen die, bey vorfallenden Untersuchungen und entstehenden Kalamitäten, ex officio zu erstattenden Berichte, beschleunigen. Gener. v. 11. Sept. 1755. S. C. A. II. p. 629. S. übrigens Bericht, Beschädigte, Brandbeschädigte, Miswachs, Wetter- Wind- Wasser- und Viehschaden.

Calculator. Wenn eine Sache auf Rechnung beruhet, sind zwey oder drey Kalkulatoren zu verordnen, die in Gegenwart der Partheyen, den Kalkulum richtig ziehen, und die zu diesem Ende absonderlich zu verpflichten sind. P. O. T. 28. §. 2. p. 159. und Erl. P. O. ad T. 28. §. 2. p. 160 f.

Sie haben die gezogenen Defekte von Posten zu Posten durchzugehen, die liquiden von denen illiquiden zu separiren, und jede in gewisse Klassen und Nummern zu bringen, auch darüber

darüber ihren Bericht und Gutachten ad acta zu geben. Ebend.

Calender. Was wegen der im Jahr 1700. vorgenommenen Verbesserung der Kalender, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Handlungen zu beobachten gewesen, enthält das M. v. 6. März 1700. C. A. I. p. 342 f.

Die Einfuhre fremder Kalender, die nach dem M. v. 1. Nov. 1704. C. A. II. p. 55. verboten gewesen, ist durch das Mand. vom 13. Sept. 1708. ib. p. 58. gegen ein gewisses vor deren Stempelung gestattet worden, dagegen dürfen ungestempelte weder eingebracht, noch verkaufet werden, Bef. v. 10. Okt. 1735. S. C. A. I. p. 1291. und ist die Stempelung auch im Hennebergischen eingeführet, und die ungestempelten werden konfisziret, und Käufer sowohl als Verkäufer um 4 Thlr. bestrafet. M. v. 12. Sept. 1740. ib. I. p. 1299 f.

Ein gleiches ist auch im Fürstenthume Querfurt verordnet, M. v. 16. Dec. 1746. ib. II. p. 451 f.

Ein gleiches ist auch in der Niederlausitz, durch das Pat. v. 23. Sept. 1739. ib. III. p. 424 f. anbefohlen.

Endlich müssen die, in das Stift Merseburg und Naumburg gebrachten Kalender außer dem Churfürstl. annoch mit dem Stiftssiegel, jedoch ohne weitere Erlegung eines Impostes bezeichnet werden. Rescr. v. 28. April 1740. S. C. A. II. p. 419.

Nach dem M. v. 30. Okt. 1773. §. 1. ist insbesondere wegen Stempelung der Kalender verordnet, daß sie zweymal auf dem Titel und dem Blatte, wo der Monat December schliesset, roth, nicht schwarz, gestempelt werden sollen.

Uibrigens giebt von den inländischen Kalendern nur der Händler die Handlungsaccise, und von fremden Kalendern ohne Unterschied statt der 2 Gr. 6 Pf. vom Thlr. nur 1 Gr. Ebend. §. 2.

Ungestempelte Kalender werden konfisziret, und sowohl Käufer als Verkäufer jeder mit 1 Thlr. vom Stück bestrafet. Der Denunziant und die Obrigkeit bekommt jeder ein Viertel davon, das übrige aber ist einzusenden. Es sollen auch dergleichen an Inländer schlechterdings nicht verkaufet werden, und wann der Käufer den Verkäufer nicht angeben kann, oder es ist derselbe ein Ausländer, oder aber die Strafe von dem Verkäufer nicht zu erlangen, so muß sie der Käufer doppelt geben. Ebend. §. 3 und 4. S. Ob. Laus. Kollekt. Werk III. p. 495 f. Ehedem war die Führung ungestempelter Kalender noch viel höher verpönet, da der Verkäufer funfzig nebst Verlust aller Exemplarien, der Käufer aber sechs Thaler Strafe erlegen mußte. Verordn. v. 1. Nov. 1704. C. A. II. p. 56.

Und wie die Acciseinnehmer schon nach dem Befehle v. 2. März 1752. ib. II. p. 917. keine Kalender stempeln, sondern solche nach Leipzig einsenden sollen, so ist dieses durch d. M. v. 30. Okt. 1773. §. 5. erneuert, und hierbey verordnet worden, daß, wenn sie an dem gesetzten Ort noch nicht roth gedrucket worden, sie auch bey der Generalaccise nicht schwarz gestempelt werden sollen; übrigens haben die Visitatoren auf Einbringung solcher Kalender Acht zu geben. Ob. Laus. Kollekt. Werk ib. p. 497.

Der Verkauf in- und ausländischer gestempelter Kalender, ist weiter niemanden als den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in Städten gestattet, dahingegen das Hausiren bey Konfiskation und 5 Thlr. auch härterer Geld- und Gefängnißstrafe verboten ist. Ang. Mand. v. 1773. §. 6. Jedoch ist den Hausirern, Buttenträgern und dergl. in Städten und Orten, die mit auswärtigen Landen umgeben sind, oder daran gränzen, der Handel mit ungestempelten Kalendern nachgelassen. Rescr. v. 25. July 1750. S. C. A. III. p. 433.

Uibrigens bleibet auswärtigen Kalenderhändlern und Buchbindern das Kommerzium auf den leipziger, und naumburger Messen, auch andern öffentlichen Jahrmärkten zu treiben nachgelassen, und das Mandat ist in die inländischen Quart- und Oktavkalender völlig, in andere extraktweise dem wesentlichen Inhalte

Inhalte nach, bey Strafe der Konfiskation, mit einzudrucken. M. v. 1773. §. 9. s. Ob. Laus. Kollekt. W. ib. p. 498.

Auf inländische Kalender, die nicht in Leipzig gedruckt, soll bey Strafe der Konfiskation nicht mehr leipziger Kalender, oder Leipzig gesetzet werden. Ebend. §. 8. ib. p. 497.

Statt der nicht konsumirten Kalender passiren so viel andere impostfrey, doch müssen zu Bescheinigung der Anzahl die Titel- und Decemberzettel eingesendet werden. M. v. 12. Sept. 1740. S. C. A. I. p. 1301. Pat. v. 23. Sept. 1739. ib. III. p. 426. M. v. 10. Okt. 1773. §. 8. und Oberlaus. Kollekt. Werk p. 497.

Was das Stempelgeld anbetrifft, so wird von jedem Dutzend in 8vo 6 Gr. in 4to 4 Gr. in 12mo 3 Gr. in 16mo 2 Gr. in 32mo 1 Gr. 6 Pf. in 64mo 1 Gr. vor jedes Buch Blättchen 4 Gr. und von jedem Stück Komptoirkalender 6 Pf. entrichtet. Ang. Mandat v. 1773. §. 2. Oberlaus. Kollekt. Werk III. p. 495.

Cammerkollegium. Ob zwar das Kammerkollegium nach Errichtung des geheimden Finanzkollegii nicht mehr existiret, sich auch die Verfassung desselben durch die neu ertheilte Instruktion an letzteres sehr abgeändert hat; so ist es doch nicht undienlich, dasjenige, was uns die Gesetze von jenem mitgetheilet haben, hier anzuführen, und hierdurch Licht über die Rechte desjenigen Kollegii, welches die Staatseinkünfte jetzt verwaltet, zu verbreiten.

Das Meiste, was uns darüber bekannt geworden, enthält die Deklar. die streitige Konkurrenz der Landesregierung und Kammerkollegii betr. vom 13. August 1670. C. A. I. p. 1147 ff. Hier werden §. 10. zur eigentlichen Expedition der Kammer gerechnet a) alle Rechnungs- Amts- Vorwerks- Haushaltungs- und andere Rent- und Administrationssachen und was davon eigentlich dependiret, b) die Bestallung der Amtsdiener, ingleichen die Untersuchung, ob einer in seiner anvertrauten Amtsbestallung oder Oekonomie sich treu verhalten, und dessen Bestrafung mit Geldbuße, Gefängniß, Dienstentsetzung u. s. w. c) die Eintreibung, Erhöhung und Regulirung der Kammerintraden, wie auch unstreitiger Gefälle und Dienste bey den Amtsunterthanen und dazu erforderte Zwangs- und Exekutionsmittel, d) endlich die Entscheidung der in Jagd- und Forstsachen über die Forstbedienten in den Aemtern einlaufenden Beschwerden. Ang. Deklar. v. 1670. §. 10 u. 12. und Bef. v. 20. July 1712. C. A. II. p. 605. vergl. damit Rescr. v. 26. April 1712. in *Berger* Decis. Summ. prov. Senat. Dec. 295. s. auch Jagdsachen.

Was nun aber vermischte Sachen anbetrifft, so hat die Landesregierung mit der Kammer und diese mit ersterer, vor Abfassung eines Schlusses, zuförderst zu kommuniziren. Ang. Deklar. v. 1670. §. 1, 2, 3 u. 4.

Uibrigens hat die Prävention in gemischten Sachen nicht statt, sondern es ist deren ohngeachtet die Sache, wohin sie eigentlich gehöret, zu verweisen, und in zweifelhaften Fällen aus dem geheimden Rath Resolution zu erwarten. Ebend. §. 7.

In wie weit diese Grundsätze annoch anwendbar sind, giebt die Zusammenhaltung der Deklar. v. 1670. mit dem Rescr. v. 25sten May 1705. ingl. dem Rescr. v. 26. April 1712. im Berger l. c. ferner die Resol. auf d. Prälim. Schr. v. 17. März 1722. S. C. A. I. p. 19. das M. v. 7. Juny 1736. ib. I. p. 1291. und das M. v. 7. Aug. 1770. ib. I. p. 1341. näher und gründlicher zu erkennen.

Diejenigen, welche wider die Anordnungen des Kammerkollegii mit gnugsamen Grund etwas anzubringen haben, sollen solches bey dem Landesherrn oder dem geheimden Konzilio supplicando vorstellen. Gesch. M. v. 7ten Juny 1736. S. C. A. I. p. 1294.

Bey Kammerunterschleifen der Geistlichen war sonst das Oberkonsistorium zu requiriren, nach dem Bef. v. 28. Febr. 1714. C. A. I. p. 841. und dem Bef. v. 18. Aug. 1713. ib. p. 895. welches sich aber jedoch durch das Gen. v. 12. März 1783. dahin abgeändert hat, daß die Geistlichen in Generalaccissachen

chen durch ihren Superintendenten, der dieserhalb von der Generalaccisinspektion requiriret wird, zur Verantwortung gestellet werden können. Vergl. Geistliche.

In Postsachen ist was durch Recht auszumachen, zuförderst bey dem Oberpostamte zu Leipzig anzubringen, und, wenn die Parthey bey dessen Bescheide sich nicht beruhigen will, an die Kammer zu gehen, welche in wichtigen Sachen an das geheimde Konzilium, unter welchem sie stehet, zu berichten hat. Postordn. vom 27. July 1713. §. 45 u. 69. C. A. II. p. 1064 u. 1073.

Alles, was das Kammerkollegium expediret, muß unter des Direktoris Unterschrift und dem ihm anvertrauten Sekrete ausgefertiget werden. Ang. Deklar. v. 1670. §. 15.

Bey Ertheilung der Privilegien über Medikamente muß die Regierung wegen des von Impetranten zu entrichtenden Kanonis mit der Kammer kommuniziren. Deklar. v. 29. Aug. 1710. C. A. I. p. 1178.

Bey Konkursen hat der Kammerprokurator das Kammerinteresse zu beobachten, angez. Deklar. v. 1670. §. 5. so wie in peinlichen Sachen die Klage anzustellen. M. v. 20. Jan. 1605. C. A. III. p. 133. und Ob. L. Kollekt. Werk I. p. 184.

Cammerkreditkasse. Zur Verwaltung derselben sind besondere Kommissarien ernennet und denselben eine eigene Buchhalterey und Kassenexpedition übergeben worden. Avert. d. Erricht. d. Kammerkreditkasse betr. vom 29. July 1765. §. 2. S. C. A. I. p. 1329. und dergl. v. 4. Okt. 1765. §. 1.

Was nun die Einrichtung der Kammerkreditkasse anbetrifft, so hat selbige

a) alle Inhaber unzinsbarer Zertifikate, Generalaccisscatull- od. anderer Scheine mit neuen, so vom 1. Jan. 1766. mit 2 Prozent zinsbar worden, befriediget, jedoch dergestalt, daß hierbey kein Interesse moræ statt gefunden, vielmehr bey denen noch nicht verfallenen ein proportionirliches Diskonto gemacht worden;

b) diejenigen Rückstandsforderungen worüber keine Scheine vorhanden, die aber von baar vorgeschossenem oder verlegtem Gelde, wie auch für die Armee und zum Kriegsbedürfniß gelieferten Naturalien oder Fabrikaten, und denen den Zertifikaten gleich zu achtenden Gebührniß-Abrechnungen herrührten, mit 2 Prozent zinsbaren Kreditkassenscheinen ohne Abzug vergnüget;

c) für Rückstandsforderungen wegen gelieferter Baumaterialien, Wirthschaftsbedürfnisse, Kaufmannswaaren, Handwerksarbeiten und dergl. nach 10 Prozent Abzug, Scheine die mit 2 Prozent verzinset werden, ausgefertiget;

d) solche, die in Miethzinsen für wirklich von Hofe gemiethete Häuser bestehen, gleichfalls mit 10 Prozent, und bey Aequivalenten für abgetretene Güter und Nutzungen mit 20 Prozent Abzug dergl. Scheine mit 2 Prozent zinsbar ausgestellet.

e) Rückstandsforderungen für Traktament und Besoldungen, ingleichen Emolumente sind nach Unterschied der jedesmaligen Jahresquantorum

bis	mit	1000 Thlr.	jährlich,	5	Prozent,
=	=	2000	=	10	=
=	=	3000	=	15	=
=	=	4000	=	20	=
über		4000	=	25	=

abgezogen, und der Uiberrest mit 2 Prozent zinsbaren Scheinen bezahlet worden.

f) Rückständige Pensionen, Gnadengehalte, Gratifikationen und Emolumente gleichfalls nach Unterschied der jedesmaligen Jahresquantorum

bis	mit	500 Thlr.	jährlich,	10	Proz.	Abzug
=	=	1000	=	20	=	=
=	=	2000	=	30	=	=
=	=	3000	=	40	=	=
=	=	4000	=	50	=	=
über		4000	=	60	=	=

durch Kammerkreditkassenscheine mit 2 Prozent zinsbar berichtiget. Endlich

g) sind rückständige Baubegnadigungen mit 50 Prozent Abzug gleichfalls durch dergleichen Kammerscheine befriediget worden. Angez. Avert. v. 4. Okt. 1765. §. 8, 9, 10, 11, 12, 13 u. 14. u. Avert. v. 29. July 1765. §. 6. p. c.

Bevollmächtigte, Erben und Cessionarien, die Befriedigung wegen Rückstandsforderungen zu verlangen hatten, sollen sich durch gehörige Vollmachten hinlängliche Bescheinigung des Todes des Erblassers und der ihnen angefallenen Erbschaft oder richtige Cessionen legitimiren. Ebend. §. 15.

Übrigens ist die Anmeldungsfrist annoch bis Ende Februar 1766. prolongiret worden.

Cammerkreditkassenscheine. Sie sind zu 1000, 500, 100 und 50 Thlr. ausgefertiget, und vom 1. Jan. 1766. an ordentlich verzinset worden. Diejenigen Nummern, welche 14 Tage vor der Oster- und Michaelismesse gezogen worden, werden jedesmal ein halbes Jahr darnach baar bezahlet. Avert. v. 29sten July 1765. §. 3.

Mit diesen Scheinen sollen sämmtliche Kammerforderungen und andere Rückstände befriediget, wenn aber kleinere unter 50 Thlr. betragende Summen abzutragen sind, darüber entweder unzinsbare Versicherungsscheine, welche nach und nach dergestalt, daß allemal die kleinern Summen denen größern vorgehen, zur Bezahlung kommen, ausgefertiget, oder aber deshalb mit baarem Gelde sogleich ein billiges Abkommen getroffen werden. Ebend. §. 4.

Ist ein Kammerkreditkassenschein durch die Verloosung herausgekommen, so hat der Vorzeiger bey erfolgender Kapitalszahlung die noch nicht verfallenen Zinsscheine zur Kassation in Originali zurück zu geben, oder daferne er solches zu bewerkstelligen nicht vermag, deren Betrag vom Kapital so lange inne zu lassen, bis die Zinsscheine eingekommen. Avert. vom 4ten Okt. 1765. §. 3. S. C. A. I. p. 1332.

Die Kapitalia werden an niemanden als an denjenigen, welcher den Kreditkassenschein, und die Zinsen an niemanden als an denjenigen, welcher den Zinsschein einliefert, bezahlet. Ebend. §. 4.

Die Verjährung der Kammerkreditkassenscheinzinsen tritt nach 3 Jahren, und die der Kapitalien nach 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen ein, welche von Ablauf der Messe, vor welcher die Zahlung erfolgen sollen, anzurechnen ist. Ebend. §. 5.

Die gegen Zurückgabe vorhin zinsbar gewesener Kammer- und Generalaccisscheine ausgefertigten Kammerkreditkassenscheine werden mit 3 Prozent, alle bis zur Einrichtung der Kammerkreditkasse unzinsbar gewesenen Schuld- und Rückstandsforderungen hingegen mit 2 Prozent verzinset. Ebend. §. 6 u. 7.

Wenn bey churfürstl. oder andern Kassen und Einnahmen mit Scheinen Kaution bestellet worden, so sind die davor fallenden Zinsen demjenigen, der sie bestellet hat, wenn er in keinem Rest befangen, zu verabfolgen; wenn aber ein zur Kaution eingesetzter Kreditkassenschein durch die Verloosung herauskommt, demselben nachzulassen, binnen einer gewissen Frist andere annehmliche Kaution zu bestellen, und dagegen das Geld, welches immittelst unzinsbar in Deposito bleibet, in Empfang zu nehmen. Ebend. §. 18. u. Gen. v. 19. Okt. 1765. S. C. A. I. p. 1337. wodurch diese Verordnung die Kraft und Gültigkeit eines Gesetzes erlanget hat.

Die Kammerkreditkassenscheine und deren Zinsleisten und Koupons, so wie die noch etwa vorhandenen unverwandelten Scheine sollen im Fall dieblicher Entwendung oder Veruntrauung der Vindicationi a tertio possessore nicht unterworfen seyn, wohl aber derenthalber Condictio furtiva gegen den Dieb und dessen Erben oder actio ex dolo oder in factum wider den oder diejenigen, die an dem Diebstahl, oder an der Veruntrauung Theil genommen, und deren allerseits Erben, statt finden. Und damit im übrigen solche Verbrecher und Theilnehmer um so eher entdecket werden mögen, auch dem Bestohlnen zu behöriger Satisfaktion verholfen werden möge, so soll der erlittene Diebstahl oder Veruntrauung bey der Kreditkassenkommission behörig angemeldet, und bey beschehener Produktion der Scheine und Zinskoupons die Bekanntmachung der Inhaber zur weitern Ausfindigmachung der Thäter erfolgen. M. die Vindikation

dikation dieblich entwendeter landschaftl. Obligat. u. s. w. betr. v. 22. Febr. 1775.

Sind jedoch dergleichen Scheine völlig vernichtet worden, so kommt es darauf an, a) ob es plene bewiesen werden kann, daß selbige zu existiren aufgehöret, wo die Ediktalien sub præjudicio und die Präklusion statt findet. Wann hingegen b) von dem Verunglückten die wirkliche Vernichtung der ohne seine Schuld verloren gegangenen Scheine und Zinsleisten nur semiplene erwiesen werden dürfte, so muß von ihm der Erfüllungseyd geleistet, auch, wann Zweifel, ob er hierzu zu lassen seyn möchte, entstünde, rechtliches Erkänntniß darüber eingeholet, und hierauf mit den Ediktalien u. s. w. verfahren werden, und nach erfolgter Präklusion wird sodann das Kapital verabfolget. c) Wenn endlich aber der Verunglückte die erfolgte Vernichtung derselben nicht einmal semiplene erweisen kann; so ist zuförderst die Präscriptionszeit abzuwarten, und erst sodann mit Erlassung der Ediktalien zu verfahren. Diese Präscriptionszeit gehet von der Zeit an, da sich zur Erhebung der Zinsen außer dem Interessenten niemand gemeldet hat.

Cämmerer. Diese können, wenn sie vor Erlangung dieser Stelle Vormundschaften zu führen gehabt haben, und bey deren Antritt nicht um deren Abnahme selbst ansuchen, zu deren Niederlegung sogar angehalten werden. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. IX. §. 1. n. 3.

Cammergefälle. Diese sollen nicht mit militärischer Exekution, sondern durch andere Zwangsmittel beygetrieben werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Cammersach. ꝛc. §. 19. C. A. I. p. 204. Befehl vom 21. Nov. 1712. C. A. II. p. 65.

Zu Einbringung der Kammerhülfe ist die Subhastation verstattet. Rs. gr. v. 1661. T. Cammersach. ꝛc. §. 25. C. A. I. p. 207.

Cammergüter. Die Administratores und Pächter derselben genießen für sich und die Ihrigen den freyen Tischtrunk, dürfen aber davon weder um Geld noch um sonst etwas verzapfen oder verschroten, weswegen sie auch besonders zu verpflichten sind. Gen. v. 2. Sept. 1754. S. C. A. II. p. 289.

Hingegen sind alle auf denselben befindliche Personen, so wie andere auf dem Lande wohnende Einwohner, Mahlgroschen zu entrichten verbunden. Bef. v. 31. Jan. 1767. ib. II. p. 733.

So lange sie übrigens bey der Kammer verbleiben, sind sie von allen Abgaben frey, wenn sie aber ad privatos gelangen, sollen sie nach dem Dekr. v. 9. Jan. 1668. zur allgemeinen Kontribution beytragen, und, ob sie schon vor Alters keine Schocke gehabt, doch damit beleget werden, in Spendolins St. Rechte 1. Th. p. 127.

Vererbte Kammergüter sind mit Schocken und Quatembern zu belegen, und so welche veräußert werden, soll die Rentkammer mit der Obersteuereinnahme wegen derer davon zu entrichten habenden Abgaben kommuniziren. Bef. v. 1. Okt. 1720. u. 1. Aug. 1726. im Spendelin a. a. O.

Cammerpaß. Die Kammerpässe werden denen von Adel zu ihrem Bedürfniß an Baumaterialien, Wein und andern ohne Entgeld ertheilet. Aussch. Tags Absch. v. 7. April 1694. C. A. I. p. 363. Resol. v. 19. Juny 1713. ib. p. 372. u. v. 30. April 1715. p. 376.

Ohne Kammerpässe aber soll nichts Accisfreyes einpassiren, es ist jedoch nur diese Freyheit von der Land-, nicht aber von der Generalaccise zu verstehen, weshalb auch in den Kammerpässen das Wort Landaccis gebraucht werden soll. Pat. v. 22. May 1697. C. A. II. p. 1149. Rescr. v. 25. Febr. 1754. S. C. A. II. p. 1025.

Uibrigens müssen dieselben auch in den Privatzöllen respektiret werden, doch soll dabey Moderation gebraucht, und besonders wegen Baumaterialien dergl. nur zum Behuf solcher Gebäude, die wirklich zum allgemeinen Nutzen gereichen, ertheilet werden. Rs. gr. v. 30. July 1763. sub C. ad Gr. 10. n. 4. ib. I. p. 103.

Wenn die Postmeister und Posthalter die ihnen zugestandene Landaccis- und Geleits-

freyheit

freyheit geniessen wollen, so müssen sie Kammerpässe diesfalls extrahiren. Oberpostamtsverordn. v. 28. Sept. 1765. ib. I. p. 1821.

Ein gleiches haben auch die Rittergutsbesitzer zu beobachten, wenn sie auf dem Elb- und andern Strömen die Gleitsfreyheit geniessen wollen. Gen. Bef. v. 8. Aug. 1747. ib. II. p. 19 f.

Die von den stiftischen Kammerkollegiis zu Merseburg und Zeiz ausgefertigten Pässe, sind in den Einnahmen gehörig zu respektiren. Gen. Bef. v. 12. Dec. 1739. ib. p. 15.

Ohne Kammerpaß passiret kein Salzfuhrmann. Bef. v. 21. May 1669. u. v. 14. Sept. 1671. C. A. II. p. 1222.

Auf Remontepferde werden keine Kammerpässe ferner ertheilet. Ern. Ordon. v. 1752. c. VII. §. 75. S. C. A. I. p. 1180.

Cammersachen. Denen darinne sich ereignenden Beschwerden, soll Remedur gegeben, auch die Bedienten, Niemanden zur Ungebühr zu beschweren, bey Strafe angehalten werden. Extr. aus d. Resol. d. Präl. Schr. v. 24sten Sept. 1731. n. 7. S. C. A. I. p. 52.

Und wie in allen Kammer- und Rentsachen dem Kammerkollegio die ungehinderte freye Disposition und Erkenntniß zustehet, so ist auch in klaren, sofort erweislichen Sachen, oder wo die Posseß unläugbar, keine prozessualische Weitläuftigkeit zu verstatten, sondern solche sogleich von dem Kreishauptmann, Land- Kammer- und andern Räthen, ingleichen denen Beamten kürzlich und pflichtmäßig zu untersuchen, und wenn in Güte nichts auszurichten, ist an das Kammergemach Bericht zu erstatten. Gesch. M. v. 7. Juny 1736. ib. I. p. 1293. Extr. d. Resol. a. d. Präl. Schr. v. 9. July 1742. ad 3. ib. I. p. 66. dergl. v. 25. July 1746. ad 3. ib. p 72. ferner dergl. v. 30. Jul. 1749. n. 2. ib. p. 74. u. dergl. v. 8. Sept. 1763. n. 2. ibid. p. 77.

Die denen Kammerbefehlen, Verordnungen u. s. w. widerspenstigen Personen, so wie auch die, denenselben dabey Rath ertheilenden Advokaten, sollen mit Geld-, Gefängniß-, auch nach Befinden Festungsbaustrafe, worüber jedoch an den Landesherrn zu berichten, beleget werden. Ang. Gesch. M. v. 1736. ib. I. p. 1294.

Wenn die Kammersachen die Rechte des Privatmanns zugleich mit betreffen, so sind sie rechtlich zu erörtern, und es stehet in diesem Falle sodann nicht allein die Appellation, sondern auch die Anstellung des possessorii ordinarii, oder petitorii denenselben frey. M. weg. d. Verfah. in Kammersach. v. 7. Aug. 1770. §. 1. S. C. A. I. p. 1341.

Es haben aber die in Kammersachen eingewandten Appellationen keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum, dahero es bis zu der Sachen rechtlichen Entscheidung bey des Kammerkollegii Verordnungen verbleibet, und es müssen die Intraden unverkürzt eingetrieben, und die Dienste, Frohnen und andere Prästationen exigiret, jedoch auf die Appellation mit Beyfügung der Akten ungesäumt Bericht an das Kammerkollegium eingesendet werden, welches denselben an die Landesregierung abzugeben hat. Bey verspürtem Misbrauche wird jedoch Appellant und dessen Advokat mit Geld- oder Gefängnißstrafe beleget. Ebend. §. 2. ib. p. 1341 f.

Die wider den Fiskum anzustellenden Klagen sind bey der Landesregierung oder dem Appellationsgericht einzubringen. Ebend. §. 3.

Die Ober- und Hofgerichte haben darinne keine Kognition, und wenn ja Appellationes eingewendet würden, so müssen dennoch an das Kammerkollegium die Berichte eingesendet werden. Ebend. §. 4.

Im Stifte Merseburg und Naumburg ist ein gleiches zu beobachten; wenn aber von den Stiftsregierungen appelliret wird: so sind die Berichte an die Landesregierung einzusenden. Ebend. §. 5. ib. p. 1342.

Auch sollen die Ober- und Hofgerichte in Kammersachen keine Inhibition ertheilen. Bef. v. 1. März 1693. C. A. I. p. 1329.

Candidat. Bey Beförderung derselben zu Predigern und Schulämtern, soll nebst der, ohne-

ohnedies gehörigen Examination, vornehmlich auf diejenigen, so auf den churfürstlichen Universitäten den Grund ihrer Studien gefasset, Rücksicht genommen werden. Resol. v. 18. April 1716. C. A. I. p. 377 f. u. Corp. Jur. Eccles. p. 303.

Die Examina aber derer, zu den Pfarrdiensten präsentirten Kandidaten, sollen nicht von dem Superintendenten vor Ablegung der Probepredigt, sondern bey den Konsistoriis selbst, vor der Ordination und Konfirmation, verrichtet werden. Resol. v. 18. April 1716. T. in Konsist. Sach. ib. I. p. 391. Nach dem Bef. v. 3. April 1730. S. C. A. I. p. 226. u. Corp. Jur. Eccl. p. 507. ist hierüber annoch verordnet, daß mit den Candidatis ministerii die Superintendenten oder diejenigen, denen sie die Anhörung der Probepredigt auftragen, nach Ablegung derselben auch eine Probe im Katechisiren mit etlichen Kindern in der Pfarrwohnung, nicht eben in Gegenwart der Gemeinde, auch nicht über eine halbe Stunde, ingleichen ohne besondere Kosten anstellen.

Wenn die Kandidaten ins Predigtamt befördert werden, und gleichwohl examiniret sind, müssen sie sich dennoch vor dem Konsistorio, wohin die Pfarre gehöret, nochmals examiniren lassen, bey der Konfirmation hingegen sind sie mit weiterem Tentamine zu verschonen. Bef. v. 29. Aug. 1732. S. C. A. I. p. 226. und Corp. Jur. Eccles. p. 509.

Bey Promotionen auf Universitäten sollen die Examina der Kandidaten mit gebührendem Ernst und Fleiß gehalten, und ungelehrte und ungeschickte ab aditione honorum abgehalten werden. Univ. Ordn. T. v. Promot. in d. 3. super. fac. s. academische Würden.

Auch soll denselben wegen der Lektion, so die Statuten erfordern, keine Nachlassung geschehen. Univ. Ordn. T. v. Promot. in fac. jurid.

Wegen des Examinis, so die Superintendenten im Leipziger Kreise mit denen von den Patronis zu vazirenden Pfarrdiensten präsentirten Kandidaten, vor Ablegung der Probepredigt, vornehmen, und hernach zuförderst, ob diese zu dergleichen Predigt zu admittiren, oder abzuweisen, arbitriren wollen, soll es bey der Observanz verbleiben. Ang. Rescr. v. 1716. Corp. Jur. eccles. p. 312. und C. A. I. p. c.

Canon, s. Erbzins.

Canonicat. Die Kanonikate werden denjenigen von Adel und Doktoren verliehen, die dem Fürsten und Lande nicht allein in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen Dienste thun. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Canonicat. C. A. I. p. 46.

Cantor. Derselbe muß in der Kirche singen, was ihm von seinem Pfarrherrn geheißen wird. Schulordn. P. IV. C. A. I. p. 563.

Denen Kantoreygesellschaften soll das, jedes Orts ausgesetzte Trankstenerbenefizium fernerweit gereichet werden. Gen. v. 9. Okt. 1740. S. C. A. II. p. 199.

Uibrigens haben die Kantoren die Schüler und Knaben fleißig zu üben, daß sie recht singen lernen, vornehmlich choraliter, aber auch diejenigen figuraliter, welche Geschick dazu haben. Ern. Schulordn. v. 17. März 1773. III. c. IV. §. 6. Corp. Jur. Eccles. p. 102.

Canzel. Wenn ein Kollator eine Person zur Probepredigt hören will, ist er nicht das Konsistorium, sondern nur allein den Superintendenten um Eröffnung der Kanzel zu ersuchen schuldig. Rs. gr. v. 23. April 1612. Konsistor. Sach. §. 5. C. A. I. p. 170. und Corp. Jur. eccles. p. 275.

Es darf jedoch dieselbe nicht einem jeden, besonders aber nicht jungen und ungeübten Scholaren geöffnet werden, sondern der Kollator muß vor allen Dingen eine solche Person, die noch in keinem Amte gewesen, zuvor zum Superintendenten schicken, damit er dessen Qualitäten erforsche. Ebend.

Misverstand und Zwiespalt in der Lehre soll nicht auf der Kanzel vor gemeinem Volk erwähnet, sondern dem Landesherrn, Superintendenten und Universitäten fürgebracht werden. Bef. v. 18. Juny 1566. C. A. I. p. 473.

Canzleygebühren. Die Taxe der chursürstl. sächsischen Kanzleygebühren v. 1661. C. A. I. p. 287 und 1389. ist folgende:

1) Von Lehngütern, so 10,000 Fl. und darunter 3 Thlr.
wegen des Siegelgeldes verbleibt es bey vorigem.
2) Wenn Geld zu Mannlehn gemacht, von jedem 1000 1 Fl.
3) von einem Muthzettel oder Rekognition 6 Gr.
4) von einer Gunst über 1000 Fl. u. s. w. 1 Fl. 3 Gr.
5) von Konfirmation eines Vertrages, Testaments und dergl. 1 Fl. 3 Gr.
6) von einem Leibgedingsbrief zum wenigsten 1 Fl. 3 Gr.
7) von einem sichern Geleite oder Sicherungsbriefe 1 Fl. 3 Gr.
8) von einem Geleitsbriefe 1 Fl. 3 Gr.
9) von einer Vormundschaftsbestätigung 1 Fl. 3 Gr.
10) von einer Citation 6 Gr.
11) von einer Inhibition 3 Fl.
12) von einem Arrest 1 Fl. 3 Gr.
13) von einer Kommission, Zeugen zu verhören, 12 Gr.
14) von einem Rezeß jedes Theil 1 Fl. 3 Gr.
wären aber die Partheyen sehr arm, nichts.
15) von Kompulsorialien 12 Gr.
16) von Exekutorialien 12 Gr.
17) von Remissorialien 12 Gr.
18) von einem Behaftsbriefe 1 Fl. 3 Gr.
19) von einem Blatt zu kopiren 1 Gr.
Es sollen aber unter 26 Zeilen auf eine Seite nicht geschrieben werden.
20) Die Taxe vor die Rathsbestätigung bleibt wie vor Alters, die Taxe alter und neuer Privilegien aber stehet beym Landesherrn, sowohl als anderer Briefe, deren Taxe hierinnen nicht begriffen. L. O. Mont. n. Trinit. v. 1543. T. welchergestalt die Taxa rc.

Die Oberlausitzer revidirte Kanzleytaxe vom 17. Dec. 1674. C. A. III. p. 271. entrichtet:

T. I. An Lehns- und Erbgebühren.

Wenn ein Landsaß ein Gut erkaufet, oder wenn ein Sohn seinem Vater oder Großvater darinne succediret, ferner, wenn ein Lehngut zu Erbe verwandelt und verreichet wird, soll von jeden 1000 Thlr. Fl. Schock, Mark 1 Thlr. 1 Fl. 1 Schock oder 1 Mark entrichtet werden.

Wenn aber ein Agnate im Gute folget, oder aber ein Fremder ins Land sich einkaufet, oder aber ein Ausländer ex privilegio Maximilianæo, vermöge der gesammten Hand, in einem Lehn; oder ex jure communi in einem Erbgute succediret, hat er von jeden 1000 Thlr. Fl. Schock oder Mark 2 Thlr. 2 Fl. 2 Schock oder 2 Mark zu entrichten.

T. II. An Muth- und Indultzetteln.

Wenn ein Vasall, oder aber ein Vormund um einen Muth- oder Indultzettel bittet, ist dafür, wenn das Gut nicht 1000 Thlr. Fl. Schock Mark rc. werth ist, mehr nicht als ein halber Thaler, Fl. oder Schock zu fordern.

Ist es aber über 1000 Thlr. u. s. w. werth, so ist mehr nicht als 1 Thlr. zu entrichten.

T. III. An Leibgedingen.

Für Ausfertigung eines Leibgedingbriefs hat jeder von 100 Thlr. 5 Gr. zu bezahlen, dagegen darf weder für Siegelgebühren, noch auch, wenn ein gewisses Hausgeld, oder aber eine Summe vor Gerade, Morgengabe und Mußtheil u. dergl. Dinge verschrieben worden, keine absonderlichen Gebühren gefordert werden.

Vor Einkassirung eines Leibgedinges sollen 3 Gr. gegeben werden.

T. IV. Welchergestalt wider diejenigen, so die Lehnbriefe über die gesetzte Zeit in der Kanzley unabgelöset liegen lassen, zu procediren.

Wer über 2 Monat die ausgefertigten Lehnbriefe unausgefertigt liegen läßt, gegen den wird, nach Höhe der Lehnsgebühr, mit der großen Hülfe verfahren.

T. V. Von der Nachlässigkeit der Kanzley zu Budissin und Görlitz.

Wenn die Lehnbriefe binnen 2 Monat nicht ausgefertiget werden, so verlieren die Kanzleyen ihre Gebühren.

T. VI. Wann einer oder mehrere von den Ständen im budissinischen und görlitzischen Kreise Güter haben.

Die Landstände, die im budissiner und görlitzischem Kreise Güter haben, sollen die Lehn in jedem Amte suchen, worunter diese Güter gelegen, diejenigen churfürstl. Städte aber, die an beyden Orten unterschiedliche Rittersitze haben, sollen die Lehn im hohen Amte zu Budissin darüber empfangen, und daselbst auch die Lehnbriefe darüber ausgefertiget werden.

T. VII. Von Gunstbriefen.

Für einen Konsens von

100 bis 500 Thlr. od. Fl.	soll	1	Thlr. od. Fl.
600 = 1000 =	=	$1\frac{1}{2}$	=	=
1100 = 1500 =	=	$2\frac{1}{2}$	=	=
1500 = 2000 =	=	3	=	=

und so nach Höhe des Darlehns an Gebühren entrichtet werden.

Von Kassirung einer Gunst 3 Gr.

T. VIII. Konfirmation allerhand Kontrakte.

Für die Konfirmation brüderlicher Theilungen, Kaufbriefe, Transaktionen, oder anderer Kontrakte, wird, wenn die Summe von

100 bis 500 Thlr. oder Fl.	$\frac{1}{2}$	Thlr. oder Fl.
600 = 1000 = = =	1	= = =

und wann die Summa über 1000 Thlr. oder Fl. von jedem 1000 1 Thlr. oder Fl. bezahlet.

T. IX. Von Citationen zu Vorbeschieden oder Landtägen.

Für eine Citation zu den Vorbeschieden für den Landvoigt oder die Aemter, sie betreffe einen, oder mehrere Interessenten, wird incl. des Gedenkzettels 2 Gr.

für eine Citation zu Vorbeschieden für das Judicium ordinarium, derer Verordneten von Land und Städten, oder das gehegte peinliche Halsgericht, oder vor das Land- und Hofgericht 4 Gr. 6 Pf.

für eine Ediktalcitation 12 Gr.

für eine Citation zu den Landtägen, Judiciis ordinariis oder Ausschußversammlungen 2 Gr.

für ein Citationspatent aber, incl. der zugehörigen Spezifikation der Citandorum 9 Gr. bezahlet.

T. X. Von Abschieden und Urtheilen.

Für einen Abschied, so vor dem Landvoigt oder den Aemtern publiziret wird, bezahlet jeder Theil, er bestehe aus einer oder mehr Personen, mehr nicht als 12 Gr.

für einen Abschied vor dem Judicio ordinario, oder dem peinlichen Halsgericht, jeder Theil 18 Gr.

für einen Prioritätsabschied vom Blatt 12 Gr.

es wird jedoch das eine Exemplar nur so hoch bezahlet, von denen hiervon genommenen Abschriften aber darf nicht mehr als 1 Gr. vom Blatt angesetzet werden.

Für Publikation eines, vom Appellationsgericht oder einem Rechtskollegio gesprochenen Urtheils und pro copia desselben sollen 4 Gr. bezahlet werden.

Uibrigens hat eine jede Parthey das publizirte Urthel abzulösen.

T. XI. Von Kollationir- Foliir- und Inrotulirung der Akten.

Dafür soll von jedem Theile mehr nicht, als $\frac{1}{2}$ Fl. und vor die Urthelsfrage 6 Gr. gegeben werden.

T. XII. Wie es mit denen Akten, so eine Sache an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Appellationsgericht nach Dresden, oder auf ein Collegium prudentum zum rechtlichen Versprechen geschicket werden soll, zu gebahren.

Wenn die Akten an das Appellationsgericht, oder an ein Dikasterium zum Verspruch gesendet werden, so sollen dieselben nicht mehr in Abschrift, sondern in Originali eingesendet, und dafür, außer der Inrotulation, wann die Akten 100 Blatt betragen, 1 Thlr. von jedem Theile, betragen sie aber darüber, 2 Thlr. bezahlet werden.

Bey Konkursen bezahlet der Debitor oder Kurator bonorum, nach Beschaffenheit der

Akten 1, oder 2 Thlr. und sämmtliche Gläubiger zusammen doppelt so viel.

T. XIII. Von Verträgen, so vor dem churfürstl. Oberamte und Judicio ordinario, oder denen churfürstl. Aemtern Budissin und Görlitz geschehen, und denen daselbst hierüber ausgefertigten Rezessen.

Für Aufsetzung, Aussertigung eines solchen Rezesses, bezahlet jeder Theil Adel- Bürger- und Bauernstandes 1 Thlr.

T. XIV. Von Interzessionen und Vorschriften.

Für eine Interzession im Lande sollen die von Adel, Bürger und Bauern 4 Gr. wenn sie aber außer Landes eingerichtet wird, 6 Gr. geben.

T. XV. Von der Kummerklage.

Für eine Arrestrekognition, sie betreffe viel, oder wenig Posten, große oder kleine Summen, wird 6 Gr. und für jede Folge 2 Gr.

für eine Inhibition in vim arresti und Rekognition darüber 6 Gr.

für Kassation eines Arrests 3 Gr. entrichtet.

T. XVI. Von allerhand authentischen und gemeinen Aufsätzen.

Für ein Vidimus auf Papier soll gegeben werden 21 Gr. wanns aber auf Pergament geschrieben wird 1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.

für Abschrift des, bey denen mündlichen Verhören gehaltenen Protokolls vom Blatt 1 Gr.

für Abschrift churfürstl. Rescripte, vom Blatt 1 Gr.

für Abschrift anderer Akten vom Blatt 1 Gr. jedoch daß auf jede Seite wenigstens 20 Zeilen geschrieben werden.

T. XVII. Von Vollmachten und Geleitsbriefen.

Für eine Vollmacht in- oder außerhalb Landes soll ein halber Gülden,

für einen Geleitsbrief oder Salvum conductum in bürgerlichen Sachen auch ein halber Gülden,

für einen Geleitsbrief in peinlichen Sachen, es erstrecke sich das Geleit lang oder kurz, 1 Thaler,

wann aber derselbe zuweilen extendiret wird, vor diese Extension 12 Gr. gegeben werden.

T. XVIII. Von Zeugenverhören.

Für Abhörung eines Zeugen soll in bürgerlichen Sachen ½ Fl. in peinlichen Sachen aber 1 Fl. bezahlet werden.

für Citation des Zeugen, die gewöhnlichen Gebühren.

Dem Kanzellisten, der dieselben abhöret, die Gebühren für das Protokoll.

für Abschriften der Gezeugnisse 1 Gr. vom Blatt.

T. XIX. Von allerhand Befehlen und Insinuationen.

Für einen gemeinen Befehl soll einer von Adel, Bürger oder Bauer, incl. des Gedenk- oder Kanzleyzettels, 3 Gr. bezahlen. Er ergehe an eine Person allein oder an viele, oder es wird derselbe von einer oder mehrern Personen, oder auch einer ganzen Gemeinde ausgewirket.

für einen Kommissionsbefehl ohne Rücksicht der Zahl der Personen, so die Kommission auswirken, oder an welche dieselbe ergehet, soll mehr nicht, als 4 Gr. 6 Pf. gegeben werden.

für einen Befehl an einen Advokaten, daß er jemand ein Patrozinium leisten solle, ebenfalls 4 Gr. 6.

für einen Befehl aber an die Hof- und Landgerichte in peinlichen Fällen, 8 Gr.

für eine Aufkündigungsinsinuation ausstehender Gelder 4 Gr.

für eine gemeine Insinuation einer eingebrachten Schrift 2 Gr.

für einen Befehl an die Hofgerichte zu Vollstreckung der großen Hülfe, ohne Unterschied der Summe, so geklaget wird, 6 Gr.

für einen Befehl zu Vollstreckung der Immission 12 Gr.

für

für einen Kompulsorialbefehl an einen Unterrichter 5 Gr.

T. XX. Von Appellationsgebühren.

Für eine Appellationsinhibition soll 12 Gr. gegeben werden.
für Apostolos reverentiales 12 Gr.
für Apostolos refutatorios 1 Thlr.

T XXI. Vormundschaften.

Für ein Tutorium oder Kuratorium soll, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, ½ Fl.
für Konstituirung eines Lehnträgers für eine Frau 12 Gr. gegeben werden.

T. XXII. Von den Depositengebühren.

Für jede 100 Thlr. die derjenige empfänget, für den sie deponiret worden, hat er den Kanzleyverwandten 12 Gr. zu bezahlen.

Bey Instrumenten und Obligationen eben so viel.

T. XXIII. Von gerichtlichen Verrichten, Uibergaben, Testamenten und allerhand hierüber gebetenen Rekognitionen.

Wann ein Testament bey denen Aemtern hinterleget wird, für Deposition 12 Gr.
für die Rekognition darüber auch 12 Gr. und künftig für Publikation desselben 12 Gr.
für eine gerichtliche Verzicht und darüber ertheilte Rekognition, ohne Unterschied der Summen 1 Thlr.
für gerichtliche Verkaufung oder Uibergabe der Gerade 12 Gr.
für eine Rekognition über solchen Actum, ohne Unterschied der Summe 12 Gr.
für gerichtliche Donationem inter vivos, oder deroselben gerichtliche Insinuation 12 Gr.
für Rekognition darüber, ohne Unterschied der Summe 12 Gr.
für eine andere Rekognition aber insgemein, einer von Adel, Bürger oder Bauer 12 Gr.

T. XXIV. Von allerhand einzelnen Dingen.

Für einen Bericht, vom Bogen 1 Thlr.
für einen vor dem Amt geschlossenen und gefertigten Kaufbrief, ohne Konsideration des Kaufgeldes 1 Thlr.
für einen Revers gegen Relaxirung eines realen Arrestes 12 Gr.
für ein Decretum ad alienandum 1 Thlr.
für einen Schutzbrief 1 Thlr.
für Aufsuchung alter Akten 3 Gr., die neuen aber sind umsonst vorzulegen.
für Registratur und Heftung einer ankommenden Supplik oder Schrift 1 Gr.
für Umfertigung eines verlornen Gedenk- oder Kanzleyzettels 1 Gr.

In Ansehung derer, den Sechsstädten untergebenen Dorfschaften, insofern daselbst höchsten Orts festgesetzte Gerichtsverfassungen und Kanzleytaxen vorhanden, hat es dabey, der neuen Sporteltaxe ohngeachtet, sein unverändertes Bewenden. O. A. Pat. v. 12ten März 1768. n. 1. S. C. A. III. p. 207.

Canzleyordnung. Die Oberlausitzische Kanzleyordn. ist v. 17. Dec. 1674. und bestehet aus 20 Punkten. S. C. A. III. p. 267 f. und Ob. L. Kollekt. W. I. p. 44 ff. Der Hauptinhalt derselben ist folgender, und zwar: daß in jeder Sache absonderliche Akten und wie sie gehalten werden sollen §. 1.; ferner ein Verzeichniß über die täglich einkommenden Einreden §. 2.; daß die Urthel sowohl in Civil- als Kriminalsachen in ein besonderes Buch eingetragen §. 3.; die Sachen schleunig expediret §. 4.; die Akten denen Advokaten auf Begehren vorgeleget, und die Protokolle über mündliche Verhöre denen Akten beygeheftet werden sollen §. 5.; ingleichen ist das Datum denen Berichten auf eingewendete Appellationen nicht eher, als denjenigen Tag, da derselbe von dem Richter unterschrieben wird, zu inseriren §. 6.; die Stunde der Publikation ist bey den Abschieden zu notiren §. 7.; die Kopiales sind auf die Verordnungen zu verzeichnen §. 8.; die Akten sollen unverzüglich geheftet und foliiret werden §. 9.; die Kanzellisten sich von früh 7 bis 11, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf der Kanzley befinden §. 10.; die Verordnungen vornehmlich in Hülfssachen

chen schleunig expediret, und die Ausfertigungen eingetheilet werden §. 11.; hiernächst besaget sie, daß die Rekognitiones und Scheine ungesäumt ertheilet werden §. 12.; die Kauf- und Lehnbriefe bey Ausfertigung neuer gegen Rekognition bey der Kanzley verbleiben §. 13.; die Lehnssuchung über verholsene und sequestrirte Güter beym Amte Görlitz aufgehoben werden §. 14.; die Kanzellisten die Kanzelleyzettel ausfertigen, und insbesondere bey Hülfsverordnungen die Summen ausdrücken §. 15.; denen Abgeordneten von Städten ebenfalls wie denen Herrn Landständen ein Verzeichniß der Sachen, so bey dem judicio vorkommen, fertigen sollen §. 16.; auch haben die Kanzellisten die Stunde, darrinnen von einem Arrestanten um die Hülfe angesuchet, auf die Hülfszettel, zum Behuf der Priorität, zu verzeichnen §. 17.; die doppelten Gebühren, welche sonst Ausländer zu bezahlen hatten, sollen künftig nur einfach entrichtet werden, zumal da bey Exekutivprozessen der Schuldner dieselben zu erstatten hat §. 18.; auch bey ganzen Gemeinden sollen doppelte Gebühren nicht gefordert werden, am wenigsten in peinlichen Sachen §. 19.; endlich heißt es, daß denen Unterthanen der Landsassen auf Verweigerung der Erbherrschaft von den Aemtern Geburts- und Lohsbriefe ertheilet werden sollten. Ebend. §. 20.

Canzleysassen, s. Schriftsassen.

Capitain. Ein Kapitain, welcher einen Rekruten, ohne ihn bey dem Stabe verpflichten und protokolliren zu lassen, mit einem Passe versiehet, soll mit Kassation bestrafet werden. Reglem. d. eig. Rekrut. in ihr. Distrikt. vom 30. Nov. 1780. §. 12.

Die Wirthschaft bey der chursächsischen Armee, welche sich nach denen Vorfallenheiten im Felde und im Lande unterscheidet, ist denen Kapitains überlassen; doch kann der Obriste, wenn der Kapitain ein schlechter Wirth ist, ihm die Wirthschaft nehmen, und solche den Premierlieutenant führen lassen. Der Obriste hat sich nur in soweit in die Kompagniewirthschaft zu mengen, als es das churfürstliche Interesse und die Ordnung des Dienstes erfordert. Cav. D. Reglem. p. 45. Inf. D. Reglem. p. 47 u. 738. u. Wirthsch. Reglem. v. 1754.

Nach angez. Wirthschaftsreglement soll ein jeder Kapitain, vor das, aus der Generalkriegskasse, zur Bestreitung der Wirthschaft zu erhebende Quantum, seine Kompagnie beständig in gutem, tüchtigem und dienstmäßigem Stande erhalten. Was nicht probe- oder mustermäßig ist, soll zerschnitten oder verbrannt, und der Kapitain angehalten werden, es noch vor der Musterung neu anzuschaffen.

Wenn die Dienstpferde bey der Kavallerie in schlechtem Stande, und der Kapitain daran schuld ist, so soll er arretiret und gehalten seyn, denen Pferden, bis sie in tüchtigem Stande, doppelte Ration reichen zu lassen. Cav. D. Reglem. p. 622.

Bey Erbschaften oder Verlassenschaften fällt denen Inhabern der Kompagnien, in Fällen, wenn Unteroffiziers und Gemeine mit Tode abgehen, und keine nahe Anverwandten haben, deren Verlassenschaft loco fisci anheim. Dec. Ordr. v. 16. Nov. 1728. *Hoffm. C. M.* p. 844.

Ein wirklicher Kapitain bekömmt bey Absterben eines Subalternenoffiziers entweder dessen bestes Reutpferd nebst Sattel und Zeug, oder 50 Thlr. als ein Erbheergeräthsstück. Es wird aber denen Regiments- und Kompagniekommandanten nicht die Wahl, sondern solche den Erben des Defunkti verstattet, ob sie das beste Pferd mit Sattel, Zeug und Pistolen, oder an dessen Statt das obgemeldetermaaßen ausgeworfene Quantum bezahlen wollen. Cav. D. Reglem. p. 542. Inf. D. Reglem. p. 678.

Das Heer- und Sterbepferd von einem mit Kapitainscharakter gestandenen Premierlieutenant, gehöret dem Kapitain, immaßen dieser, ob schon der Defunktus einen höhern Charakter gehabt, in dem ihm zustehenden Rechte

Rechte dieserhalb nicht geschmälert werden kann. Ordr. v. 31. März 1764.

Capital. Im Konkurs werden die Zinsen nicht mit dem Kapital in eine Klasse gesetzet, E. P. O. ad T. 50. p. 283. P. O. T. 50. §. 2. p. 281. Decis. 8, 9 u. 10. sondern werden erst nach allen Kapitalien bezahlet.

Zinsen, wenn sie schon dem Kapitale gleich sind, können noch ferner gefordert werden. Dec. 29.

Der Wucher wird mit dem Verlust des ganzen Kapitals bestrafet. M. vom 28. April 1625. C. A. I. p. 1123. M. v. 21. April 1724. §. 6. ib. II. p. 2089. Banq. M. v. 7. Januar 1702. §. 2. vergl. M. v. 21. Okt. 1609. und v. 1. Febr. 1614. ib. I. p. 1055 u. 1061.

Bey der Hülfe in des Schuldners außenstehende Forderungen und Kapitalien, wird dessen Schuldner auferleget, seinem Gläubiger an Kapital und Zinsen, bey Vermeidung des Wiederersatzes, nichts zu bezahlen, sondern solche zu deponiren. E. P. O. ad T. 39. §. 20. p. 223. P. O. T. 39. §. 17. p. 209.

Von Kapitalien die außerhalb Landes stehen, muß, wenn Erbschaften oder Vermögen in die preußischen Lande gehen, der Abschoß bezahlet werden. Bef. v. 9. April 1749. S. C. A. I. p. 734.

Müssigliegende Kapitalien der Kommunen können zur Erkaufung landschaftlicher Obligationen angewendet werden, und passiret den Administratoren, wenn sie, wie hoch ihr Cours zur Zeit des Einkaufs gestanden, durch Zeugnisse verpflichteter leipziger Sensale, oder sonst erwiesen, der Betrag in Rechnung, auch wird das Kapital als sicher untergebracht angesehen. Gen. v. 1. July 1769. S. C. A. II. p. 359. vergl. Darlehn, Zahlung.

Capitulation. Nach dem M. vom 15. April 1713. und dem M. v. 15. Juny 1717. C. A. I. p. 2153 u. 2165. sollen die Soldaten bey ihrer Anwerbung Kapitulationes erhalten, und werden, wenn ihre gesetzte Zeit verflossen, ohne Weigerung und Aufenthalt dimittiret. Doch sollen diejenigen, welche sich anwerben lassen, nicht alle mit einander gleiche Kapitulationes bekommen, sondern mit einigen auf wenige, mit andern auf mehrere Jahre kapituliret werden.

Der freyen entbehrlichen jungen Mannschaft ist bey der Anwerbung allenfalls eine Kapitulation auf 9, oder nach Beschaffenheit 6 Jahre zuzugestehen, und ein, nach diesen proportionirliches Handgeld zu bezahlen. Ern. Ordon. vom 30. Juny 1752. c. VIII. §. 79. S. C. A. I. p. 1182.

Wenn sie sodann ansässig oder sonst unentbehrlich werden, sind sie auf Anmelden der Obrigkeit auch vor geendigter Kapitulation ohnweigerlich und ohne Aufenthalt, auch ohne Stellung eines andern Mannes, oder Erlegung eines Aequivalents, doch mit Zurückgebung des Handgelds, nach Proportion der ermangelnden Jahre zu entlassen. Ebend.

Sonst wurden Versicherungsscheine oder Kapitulationes, jedoch nicht auf gleiche Zeit verstattet, damit sich der Abgang der Soldaten nicht auf einmal ereignen sollte, sondern dergestalt eingerichtet, daß sie erst nach abgelaufenem Sommer, im Monat Oktober zu Ende gehen, und die Kapitulanten ihren Abschied zu fordern berechtiget seyn möchten. Ordr. v. 23. May 1743. und v. 17. Dec. 1744. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1294 und 1298.

Kapitulationes sind so viel möglich zu vermeiden, und solche einem Ausländer, sowohl bey der Kavallerie als Infanterie, unter 6 Jahren nicht zu ertheilen. Vor die Landeskinder werden selbige bey der Kavallerie ausdrücklich untersaget, und denen bey der Infanterie unter 8 bis 10 Jahren nicht zugestanden. Kav. D. Reglem. p. 11. Inf. D. Reglem. p. 11 f.

Zu Vermeidung des, aus kürzern Kapitulationsfristen für das Land entstehenden öftern Ersatzes, wurden die Kapitulationsjahre der Landrekruten, nach Unterschied ihres Alters, folgendergestalt reguliret, und denen Corps und Regimentern durch Ordre bekannt gemacht: von dem 18ten bis mit 20 Jahren auf 15 und 14 Jahr;

von

von dem angetretenen 21ten bis mit 24 Jahre auf 13 und 12 Jahr;

von dem angetretenen 25ten bis mit 28 Jahre auf 11 und 10 Jahr;

von dem angetretenen 29ten bis mit 31 Jahre auf 9 und 8 Jahr;

von dem angetretenen 31sten bis mit 32 Jahre auf 7 und 6 Jahr.

M. die v. Lande künftig zu besorg. alljährl. Rekrutir. v. 19. Nov. 1774.

Durch das Mand. wie es mit d. Anwerb. zu Kr. Dienst. 2c. v. 21. April 1792. sub I. §. 26. ist bey Bestimmung der Kapitulationsjahre auf das Alter der zu Kriegsdiensten gelangenden Mannschaft, welches nöthigen Falls aus den Kirchenbüchern mittelst unentgeldlich auszustellender Atteste zu bescheinigen, gleichfalls Rücksicht genommen, und als Grundsatz festgestellet worden, daß der Soldat wenigstens mit dem 40sten Jahre in den Nahrungsstand, wenn er sich anders darinne zu ernähren vermögend, zurückkehren könne. Diesem zufolge sollen künftig denen Rekruten Kapitulationes

vom angetretenen 18ten bis mit 20 Jahre, auf 18 und 16 Jahr,

vom angetretenen 21ten bis mit 24 Jahre, auf 15 und 12 Jahr,

vom angetretenen 25ten bis mit 28 Jahre, auf 12 und 10 Jahr,

vom angetretenen 29ten bis mit 31 Jahre, auf 11 und 9 Jahr,

vom angetretenen 31sten bis mit 32 Jahre, auf 9 und 8 Jahr,

gegeben werden.

Da eine vor Ablauf der Kapitulationsjahre eintretende Unentbehrlichkeit ohnehin die Verabschiedung des Soldaten bewirket: so sind von den Obrigkeiten und Rekruten kürzere Kapitulationes nicht zu verlangen. Von Seiten des Militärs aber kann ein Rekrute zu einem längern Engagement nicht gezwungen werden, sondern es ist hierüber allenthalben pünktlich zu halten. Ang. M. v. 1792. sub I. §. 26.

Die Kapitulationsjahre sind erst von der Zeit der wirklich erfolgten Einrangirung des Mannes zu rechnen. Ebend. §. 29.

Sollten inländische, zum Kriegsdienst tüchtige, und zu einer Ausnahme von demselben nicht berechtigte junge Pursche, dergleichen Kapitulationen anzunehmen sich verweigern, so sind sie zwar zu deren Annahme nicht zu zwingen, sodann aber zum Kriegsdienst ohne Kapitulation anzuhalten. Ebend. §. 27.

In Ansehung der Ausländer, ingleichen der sich zu Kriegsdiensten freywillig meldenden Landeskinder, wenn diese zugleich von der Werbung eximiret sind, hängt die Bestimmung der Kapitulationsjahre lediglich von derjenigen Übereinkunft ab, welche von den Kapitäns mit den Rekruten dieserhalb getroffen wird, und es können dergleichen Freywillige zu längern Kapitulationen, als sie eingehen wollen, nicht gezwungen werden. Ebend. §. 28.

Was das Formular der Kapitulationen anbetrifft, so ist dem angez. M. v. 1792. ein besonderes Schema beygefüget, nach welchem solche jederzeit eingerichtet werden müssen, und dessen Erfordernisse folgende sind: daß a) der Name des Kapitulanten, b) sein Geburtsort, c) sein Alter, d) die Kapitulationszeit, e) die Zusicherung, daß er nicht allein, wenn er diese Kapitulationszeit treu und ehrlich ausgedienet haben wird, und sodann im Nahrungsstande ehrlicherweise fortzukommen im Stande ist, zur gesetzten Zeit, mit Beybehaltung verdienter Montur und Beymontirungsstücke, in Friedenszeiten hinwiederum entlassen, und mit einem ehrlichen Abschiede versehen werden, sondern auch in dem Falle, da selbiger vor Ablauf seiner Kapitulationsjahre durch eine nothwendige oder sonst beträchtliche Ansäßigkeit unentbehrlich würde, und solches sattsam erweislich machte, vor Ausdienung seiner Kapitulation, auf gleiche Weise verabschiedet werden soll, s. Beylage C. des Mandats v. 1792.

Wenn vor Ablauf der Kapitulation der Abschied ertheilet werden soll u. kann, s. Abschied.

Captur, s. Arrest.

Capturbefehl. Ob wohl sonst zu Arretirung eines Wechselschuldners ohne vorhergehende Citation nach dem Mand. v. 6. Sept. 1718. C. A. II. p. 2079. ein Capturbefehl erfordert wurde, so ist doch nicht allein durch eben dieses Mandat dem Rathe zu Leipzig, sondern auch einer jeden Obrigkeit nachgelassen worden, ohne vorher extrahirtes Wechselrescript, und ohne vorhergehende Citation zu verfahren, und dem Schuldner die Wache zu setzen. L. P. O. Anh. §. 12. p. 307.

Zu Arretirung eines flüchtigen Schuldners sind den Kreditoribus, auf ihr Ansuchen, offne Kapturbefehle zu ertheilen. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 6. und Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 6. S. C. A. I. p. 929.

Wenn aber dem Schuldner Anstand oder sicheres Geleite gegeben wird, so hat dieses auch gegen die Creditores cambiales statt, wenn diese gleich schon vorher Kapturbefehle extrahiret hätten. Ang. Banq. M. §. 4. und Gesch. Banq. M. §. 4. ib. p. 926.

Carcer wird blos von Studenten und Geistlichen gebrauchet, und bedeutet so viel als Gefängniß. Dahero die Studenten nicht um Geld, sondern mit dem Carcer gestrafet werden sollen, jedoch ist dieses dergestalt zu gebrauchen, daß der strafbaren Person Gesundheit, kein Schade zugefüget werde. Univ. O. T. v. d. Disziplin. Duellmand. §. 58. n. 6.

Zu Bestrafung der Kirchendiener ist das Carcer gleichfalls verordnet. Konsist. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. wie weit sich des Synodi Amt ꝛc.

Cartetschen, s. Krautcharten, Tuchmacher.

Casernen. Wenn Haussuchungen und Visitationen in den Casernengebäuden zu Neustadt bey Dresden zu veranstalten, so werden diese, nach Befinden mit Zuziehung des Amts von dem Gouvernementskriegsgerichte besorget; weshalb die vorkommenden Kriminalfälle den letztern sogleich anzuzeigen sind. Kommun. d. geh. Kr. Rathskolleg. mit d. Gouvern. zu Dresd. v. 2. Okt. 1769. im Schmied. Pol. Recht, 2. Th. p. 746.

Casernenknaben. Das Institut zu Erziehung der Kasernenknaben soll zwar in Annaburg bleiben, doch soll das, für die katholischen Knaben nöthige Exercitium religionis in den Schranken eines Exercitii domestici verbleiben. Kf. gr. v. 1763. sub A. ad Grav. 1. S. C. A. I. p. 85.

Für die auf Handwerke aufzunehmende Kasernenknaben sollen 6 Thlr. Aufdinge- und Lossprechungskosten bezahlet werden, und ist deswegen, und wenn sie sonst in Dienste verlanget werden, bey der geheimen Kriegsrathskanzley Meldung zu thun. Gen. v. 18. Jan. 1742. ib. I. p. 665.

Wenn sie über 15 Jahr alt sind, sollen sie unter die Regimenter als Tambours und Querpfeifer genommen werden. Gen. Ordr. v. 29. July 1747. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 160.

Cassa. Sämmtliche Männer- Weiber- Wittwen- Jungfern- und Junggesellenkassen, sind wegen des dabey obwaltenden Betruges ohne des Landesherrn Vorbewußt und Genehmigung aufzurichten, schlechterdings verboten. Gen. v. 6. Dec. 1720. C. A. I. p. 1935. und wegen der Oberlausitz, Ob. A. Pat. v. 18. Febr. 1721. C. A. III. p. 499. und Oberlaus. Kollekt. Werk I. p. 428.

Die Kassen der Kaufleute sollen, wenn sich einiger Verdacht wegen der devalvirten und verrufenen Münzen äußert, von einer oder zwey Rathspersonen mit gewöhnlicher Präkaution und ohne sonderliches Aufsehen visitiret werden. Rescr. v. 4. Dec. 1732. S. C. A. I. p. 603.

Es haben auch die Bergleute ihre eigne Knappschaftskasse. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 38.

Der in den Händen der Schichtmeistere verbleibende baare Kassenbestand, muß bey Einlegung der Register vorgezeiget, und, wenn er mehr als 10 Thlr. beträget, beym Bergamte deponiret werden, sonst wird der Rechnungsführer

führer in Verhaft gebracht, und wider ihn verfahren. Am nächsten Zehnden Tage wird es dem Rechnungsführer zurück gegeben, zugleich aber der Oberzehendner davon benachrichtiget. Oberbergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 93. S. C. A. I. p. 1456.

Bey der Verlassenschaft eines verstorbenen Offiziers gehen die churfürstlichen Kassengelder allen andern Ansprüchen vor, wohin die Gewehr- und Lederwerksgelder, Kompagnieabrechnungen, und alle andere Herren- und Regimentgelder gehören. Decis. Ordr. v. 1743. und v. 8. Febr. 1746. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1277 und 1281. Kav. D. Regl. p. 542. u. Inf. D. Regl. p. 679.

Cassenbillets. Es sind dieselben in 6 Klassen, a 1. 2. 5. 10. 50 und 100 Thlr. eingetheilet. Edikt v. 6. May 1772. n. 2. hiernächst in Kupfer gestochen, und auf besonderes Papier gedruckt; die Klasse und Nummer des Billets ist oben am Rande, auch einmal im Kontext ausgedrücket; die Summe einmal oben in einer Einfassung mit Ziffern, dann in der Mitte mit Buchstaben bemerket. Endlich sind sie zur Rechten von einem der Kommissarien, zur Linken von dem Buchhalter unterschrieben. Ebend. n. 5 und 6.

Diese Kassenbillets sind in den Accisämtern Zug um Zug ohne weitere Gebühr auszugeben. Ebend. n. 7. Seit dem 1sten April 1779. aber sollen alle diejenigen, die bey den Generalacciseinnahmen Kassenbillets erholen, ein Aufgeld an 6 Pf. vom Thlr. bezahlen. Erl. Edikt. weg. d. Kass. Bill. v. 30. Dec. 1778. §. 1.

Mit diesen Kassenbillets soll nothwendig allemal die Hälfte der sämmtlichen Portions- und Rationsgelder, Land- und Generalaccise, Zölle, Gleiten, Lizenten, Fleischsteuern, Kammerimposten, auf Administration stehender Amts- und reservirter Intraden- auch Donativgelder und Personensteuern, wenn die auf einmal zu entrichtende Prästation wenigstens 2 Thlr. beträgt, und nur die andere Hälfte baar bezahlet, auch von den Einnehmern anders nicht angenommen werden, es müßten denn die erforderlichen Billets nicht in den Einnahmen zu bekommen seyn. Ang. Edikt v. 1772. n. 8.

Außer diesen Gattungen der Einkünfte sind auch alle und jede churfürstl. Gefälle, sie mögen administriret oder verpachtet seyn, so bald die auf einmal zu entrichtende Prästation oder Pachtgeld, wenigstens 2 Thlr. beträgt, jedesmal bey geraden Summen zur geraden, und bey ungeraden Summen zur ungeraden Hälfte der Thaler, in Kassenbillets nothwendig abzuführen, und nur die andere Hälfte in klingender Münze zu bezahlen. Ang. Edikt v. 1778. §. 2.

Eben so werden auch die Billets bey allen Kassen auf alle Ausgaben, wo nicht ausdrücklich auf baares Geld kontrahiret, an Geldesstatt mit ausgegeben, die Steuer- und Kammerkreditkasse sind jedoch hiervon ausgenommen, und bezahlen alles baar. Ang. Edikt v. 1772. n. 9. und v. 1778. §. 3.

Mit diesen Kassenbillets soll nicht nur bey den Kanzleyen und Expeditionen aller höhern und andern Kollegien, sondern auch bey den Dikasteriis, sowohl in den Aemtern und allen übrigen Untergerichten, auch den Superintenduren, die sämmtlichen Kanzley- und Gerichtssporteln, Ephoral- und anderer Gebühren, ingl. die Urthelsgelder, nur den baaren Verlag, sowohl die, den Gerichtsobrigkeiten zukommenden Commoda jurisdictionis, und andere, zu den Gerichtssporteln nicht zu rechnende Abgaben ausgenommen, allemal zur Hälfte abgeführet, und unweigerlich angenommen werden. M. v. 4. Febr. 1773.

Kassirer, Rechnungsführer, Beamte und Einnehmer sollen in Annehmung und Ausgebung der Billets sich genau nach der Vorschrift achten, kein Douceur u. s. w. unter irgend einem Vorwande fordern oder annehmen, und mit den ihnen anvertrauten Billets bey denen, in der Konst. v. anvertr. Gute &c. ausgedrückten Strafen, treulich umgehen. Ang. Edikt v. 1772. n. 10.

Auch dürfen die Einnahmen von den Kommunen, welche Abgaben in solle für die ganze Kommun

Kommun abzuliefern haben, diese Gelder in keinen andern Sorten, als wie die Abgabe von jedem individualen Kontribuenten eingebracht werden können, begehren, folglich Kassenbillets auf die Ablieferung nur in so weit fordern, als die Individualkontribuenten dergleichen zu entrichten schuldig gewesen. Ang. Edikt v. 1778. §. 2.

Privatpersonen sind die Billets in Zahlungen unter sich anzunehmen nicht gehalten. Edikt v. 1772. n. 11.

Die verloren gegangenen können auch als res furtivæ nicht von einem Tertio vindiziret werden, wohl aber hat condictio furtiva gegen den Dieb und actio ex dolo und in factum wider den Theilnehmer statt. Ebend. n. 3.

Verdächtige Billets sollen gegen ein Interimsrezepisse angenommen, der Exhibent angemerket, und, von wem er das Billet erhalten, befraget; Unbekannte bey der Obrigkeit angezeiget, und allenfalls in Verwahrung gebracht, das Billet aber an die Instanz nebst Bericht eingesendet werden. Privatpersonen haben, wenn sie dergl. aus einer Kasse erhalten, sich bey deren Instanz, sonst aber bey der Kommission zu melden. Ebend. n. 15.

Wer das, zu den Billets gebrauchte Papier, die Kupferplatten, oder irgend ein darzu erforderliches Materiale nachzumachen, die Nummern oder Unterschriften nachzuschreiben, oder wahre Billets zu verfälschen sich untersteht, darum Wissenschaft hat, falsche wissentlich ausgiebet, soll nach Unterschied der Fälle, als ein falscher Münzer bestrafet werden. Ebend. n. 16.

Im übrigen ist zu desto mehrerer Abschreckung dererjenigen, welche die Kassenbillets nachmachen oder verfälschen, die an ihnen und den Mitschuldigen vollzogene Strafe hinführo in den Zeitungen und Intelligenzblättern öffentlich bekannt zu machen, und bey Abfassung der Urthel das Erkänntniß hierauf zu richten. M. w. d. Nachmach. u. Verfälsch. d. K. B. gesetz. Strafe, v. 14. Okt. 1789.

Wer einen dergleichen Verbrecher in- oder außerhalb Landes bey den Instanzen oder der ordentlichen Obrigkeit, welche deswegen schleunig zu berichten hat, angiebet, erhält, wenn dieser überführet wird, 500 Thlr. aus einer von den Kassen, oder von dem auswärts subsistirenden Minister. Ebend. n. 17.

Abgenutzte oder beschädigte Kassenbillets, wenn nur das Quantum, die Klasse und Nummer noch kenntlich, und das abgerissene Stück nicht nochmals zur besondern Verwechselung kommen kann, sollen bey der Kommission gegen neue ausgewechselt werden. Ebend. n. 12.

Diejenigen Mitschuldigen, welche denen Verfertigern falscher Kassenbillets bey Begehung dieser Verbrechen durch Rath, Anschlag, That, Mitwissenschaft, wissentliche Verbreitung der falschen Kassenbillets oder sonst hülfreiche Hand geleistet, sollen, wenn sie von freyen Stücken und ehe noch der Richter gegen sie selbst auf bereits vorhandene Indicia mit der Untersuchung den Anfang gemacht, den oder die Hauptthäter entdecken, und wenn hierauf ihre Anzeige gegründet befunden, auch der oder die Thäter des Verbrechens überführet, außer der geordneten Prämie annoch, nach Unterschied der Fälle, eine merkliche Verminderung der sonst zu gewarten habenden Strafe ingleichen die Verschonung mit der öffentlichen Bekanntmachung ihrer an dem Verbrechen gehabten Theilnahme und der diesfalls verwirkten Strafe sich zu erfreuen haben. Ang. M. v. 14. Okt. 1789.

In der Hauptauswechselungskasse in Dresden können die Billets mit $3\frac{1}{8}$ Prozent oder 9 Pfennige pro Thaler Rabbat gegen baares Geld, größere gegen kleinere und vice versa aber gegen $1\frac{1}{24}$ Prozent oder 3 Pf. vom Thaler Abzug ausgewechselt werden. Ebend. n. 13.

Diese Hauptauswechselungskasse wird auch in andern Städten zu diesem Ende Korrespondenten annehmen. Ebend. §. 14.

Cataster. Die Quatembersteuerkatastra sind in den Städten und auf dem Lande folgendergestalt einzurichten, daß 1) die Hausgenossen spezifiziret werden; 2) was von ihnen kolli-

kolligiret worden, denen Angesessenen zu gute gehe, 3) wenn auch deren gleich wenige sind; 4) die Vermögenden aber sind besonders zu spezifiziren; 5) ist die angesessene Mannschaft und Grundstücken anzusetzen; 6) in Städten keine Exemtion der Kommungüter und sonst zu gestatten; 7) auf dem Lande bey den Rittergütern die steuerbaren Pertinenzien in Anlage zu ziehen; 8) Erb- und Lehnrichter sind der erblich aufhabenden Einnahme halber nicht frey; 9) ist die auf einem Fundo erlangte Freyheit umständlich anzuzeigen. Bef. v. 16. July 1716. C. A. II. p. 1835.

Wenn Schock- oder Quatembersteuerkastra zu revidiren, oder neue zu fertigen, hat der hierzu authorisirte Steuerbediente das Direktorium Aktorum. Gen. v. 15. Febr. 1741. S. C. A. I. p. 1306.

Katastra sollen bey 10 Rhl. Strafe eingesendet werden, ingleichen eine Spezifikation der eingesendeten oder ermangelnden Kataster, nach einem hierzu gegebenen Schema. Bef. v. 5. April 1727. S. C. A. II. p. 136.

Bey den Quatembersteuerkatastris soll durchgängig das vorgeschriebene Schema beybehalten, jedoch wie solches zu verbessern, nähere Anzeige gethan werden. Gen. v. 15. July 1726. ib. p. 369.

Im übrigen ist dabey dem Generali und denen sonst befindlichen Monitis v. 16. July 1716. genau nachzugehen. Gen. v. 25. Nov. 1747. S. C. A. II. p. 503.

Die Katastra sollen Gerichtsherren und Städte besser und vollkommener, als die vorigen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, bey ihrem Gewissen und Pflichten, auch bey Vermeidung ernsten Einsehens u. Bestrafung, und zwar bey Strafe 1 Thalers von jedem unterschlagenen Steuerschock, verfertigen. Pat. v. 31. Jan. 1652. C. A. II. p. 1463. und Pat. v. 12. Febr. 1662. in Spend. Handb. d. St. Rechte 1. Th. p. 129. Diese Anordnung ist zu mehrern malen wiederholet worden, besonders durch das Gen. v. 23. Nov. 1704. und 15. May 1705. C. A. II. p. 1586 u. 1587 ff. welchem letztern auch gewisse Schemata beygefüget worden, nach welchen

1) bey schriftsässigen Rittergütern folgendes zu beobachten, daß:

a. die dazu gehörigen Dorfschaften mit ihrem Namen nach vollen, gangbaren, dekrementen und kaduken Schocken aufgeführet und diesem

b. ein Individualkatastrum über jedes Dorf, worinne in absonderlichen Kolumnen α) die vollen Schocke, β) die Namen der Besitzer und Güter γ) die gangbaren, δ) die dekrementen, und ε) die kaduken Schocke angegeben werden, folget.

Hiernächst ist bey deren Entwerfung zu bemerken:

A. daß bey jedem Gute oder Grundstücke, der vorige Besitzer, wie selbiger in dem vorhergehenden letztern Anschlage befindlich, zu melden, und zu derselben Unterschied der jetzige neue Besitzer mit größern Buchstaben zu schreiben sey;

B. daß in die Dekrementklasse nur diejenigen Schocke, welche wegen befundener Nothwendigkeit und anhaltenden Umständen durch höchsten Befehl moderiret und zu derselben Erhebung in die Gangbarkeit keine Hoffnung vorhanden, auszusetzen, und in dem Kataster die Ursachen jedesmal deutlich anzumerken seyn;

C. wo von den Gütern einige Pertinentien mit gewissen Schocken abkommen, dieselben im Anschlage bey demjenigen Gute, wovon sie abkommen, zu loziren, und nicht hin und wieder zu vereinzeln seyn. Eben dieses ist auch bey denen vertheilten einzelnen Grundstücken gleichergestalt zu beobachten, damit die vorhin in vollem Anschlage gestandenen Schocke unverrückt erhalten, und, wer daran Theil hat, in der Kürze übersehen werden könne;

2) bey schriftsässigen Städten sind die Kataster dergestalt einzurichten, daß:

1) von den Häusern in der Stadt ein Individual-Kataster, worinne a) die vollen Schocke, b) der Name des ehemaligen und gegen-

gegenwärtigen Besitzers vom Hause, Hofe oder Brauhause, c) die gangbaren, d) die dekrementen, und e) die kaduken Schocke aufgeführet werden, verfertiget, und die Summe gezogen;

2) ein gleiches auch bey den Häusern in der Vorstadt beobachtet werde; weil jedoch bey diesen oftmals Gärten oder Vorwerke, worauf Häuser eingebauet, befindlich, so sind solche in gehöriger Ordnung fortzuführen, und bey jedem deutlich anzuzeigen, was sonst für Zubehörungen dazu gehören;

3) von Scheunen, wenn selbige nicht auf obiger Stelle mit eingebauet, und besondere Schocke haben;

4) von Gärten, bey denen keine Gebäude sind;

5) von Feldern, die in gehöriger Ordnung nach ihren Revieren und Nahmen zu führen;

6) von Wiesen gleichfalls die Summen ausgeworfen; ferner

7) von einzelnen Feld oder Beystücken; und endlich

8) von Weinbergen ein gleiches geschehe, und hieraus die Summe sämmtlicher Schocke bey der Stadt festgesetzet werde.

Im übrigen ist, wie schon aus dem vorhergehenden erhellet, zu bemerken, daß:

1) bey jedem Kapitel eine Summa der Schocke zu ziehen, und, wo an dergleichen Stücken an einem u. dem andern Ort sich nichts befindet, auch das Kapitel wegzulassen sey;

2) sind bey jedem Grundstücke die Namen der vorigen, die solche Ao. 1688. besaßen, und der gegenwärtigen Besitzer, jedoch die letztern mit größern Buchstaben zu bemerken;

3) wo Hufen, Felder, oder andere Grundstücke, so zusammen gehören, vertheilt werden, sind die Stücke im Anschlage nicht zu verstecken, oder zu vereinzeln, sondern die Schocke in vollem Anschlage, wie sie im Jahr 1688. oder vorhin gestanden, beyzubehalten, und darunter zu verzeichnen, wer die vertheilten Stücke besitzet, auch die darauf haftenden Schocke in der gangbaren Klasse besonders auszusetzen.

Im übrigen ist es mit andern vertheilten Grundstücken eben so zu halten, und es dürfen auf keine Weise die Schocke, wie es an manchen Orten zum großen Nachtheil der Steuer geschehen, von unterschiedenen Stücken anzuziehen, oder in solle angegeben werden, jedoch sind diejenigen Güter ausgenommen, deren Pertinenzien nicht veräußert werden können, und wo die Schocke auf dem Ganzen haften, und nicht besonders repartiret sind;

3) die Steuerkatastra über die amtssässigen Dorfschaften stimmen mit denen der Rittergüter völlig überein, dahero das Schema, welches sub No. 1. erläutert worden, auch hierbey genau zu befolgen.

Indessen hat sich die Einrichtung der Steuerschockkataster durch das Gen. v. 1sten Nov. 1741. S. C. A. II. p. 206 ff. in verschiedenem Betracht abgeändert, und die dabey befindlichen Schemata geben eine vollständige Anleitung, wie diese Katastra abgefasset und zweckmäßiger eingerichtet werden sollen. Die dabey befindlichen Monita aber enthalten die nothwendigen Erläuterungen, wie sich Obrigkeiten bey deren Abfassung verhalten sollen, und zwar verordnet

Monit. 1. daß alle steuerbare Grundstücke, bey Vermeidung schwerer Strafe und Konfiskation des verschwiegenen Stücks, richtig angegeben, und in die Katastra nach ihrem gegenwärtigen Zustande und Erträglichkeit gebracht werden solle. Wobey jedoch vorzüglich das Absehen auf diejenigen Grundstücke mit zu richten, welche bisher dekrement, kaduk oder als gänzlich ermangelnd, aufgeführet worden;

Monit. 2. befiehlt pünktliche Befolgung derer vorgeschriebenen Schematum;

Monit. 3. soll der Anschlag von 1628. zum Grunde der vollen Schocke geleget werden;

Monit. 4. wo Schocke an dem vollen Anschlage v. J. 1628. ermangeln, sollen die Obrigkeiten nach gegenwärtiger Nutzung des Grundstückes dieselben hinwiederum zur Gangbarkeit zu bringen suchen;

Monit. 5. bey den moderirten Schocken sind die Konzessionen, warum? und auf wie lange sie ertheilet worden? anzumerken, und wo die Ursache der Moderation wegfällt, hinwiederum in Gangbarkeit zu bringen;

Monit. 6. sind die Ursachen von denen seit dem Jahr 1688. dekrement gesetzten Schocken zu erwägen, und, daferne solche aufgehöret, und die Pertinenzien besser benutzet werden können, wieder in Gangbarkeit zu bringen, überhaupt aber, über ein Drittel des vollen Quanti, nicht in die dekremente Klasse zu setzen;

Monit. 7. kaduke Schocke können nur blos auf ganz wüsten Stellen passiren, es ist dahero deren Beschaffenheit genau zu untersuchen, und wo noch einige Nutzung herauskommt, nach Proportion derselben, die Schocke in der Gangbarkeit zu erhalten, die übrigen aber in die dekremente Klasse zu setzen; vergl. Caduk, Caducität.

Monit. 8. Was die Brüche bey dem gangbaren Schockansatze betrifft, so ist blos derjenige in der gangbaren Klasse anzunehmen, wo die vollen Schocke einen Bruch mit sich führen, hingegen ist derjenige, der durch die Vertheilung der vollen Schocke in gangbare, moderirte und dekremente herrühret, oder der aus Vertheilung und Vereinzelung der Güter entsprungen ist, bey den gangbaren jederzeit in ein ganzes Schock zu verwandeln;

Monit. 9. soll sowohl der vorige als gegenwärtige Besitzer eines Gutes namentlich aufgeführet werden;

Monit. 10. sind sowohl auf dem Lande als in den Städten sämmtliche Gebäude genau zu beschreiben;

Monit. 11. ein gleiches auch bey den Feldern, Wiesen, Gärten u. s. w. zu beobachten, und hier insbesondere ihre Lage, Nutzbarkeit und Größe zu beschreiben;

Monit. 12. bey großen und weitläuftigen Kommunen sind Flurregister zu fertigen, damit kein steuerbares Grundstück verschwiegen werden könne;

Monit. 13. wenn Hufen, Felder und Grundstücke, die sonst zusammen gehöret, vertheilet werden, so sollen die Stücke im Anschlage nicht verstecket, sondern vielmehr, wie sie im Jahr 1688. gestanden, mit dem damaligen Besitzer beybehalten, und, wer die vertheilten Stücke anjetzo besitzet, darunter verzeichnet, auch die darauf haftenden Schocke in den gewöhnlichen Klassen, besonders ausgeworfen werden;

Monit. 14. Und ob zwar die Trennung der Güter durch das M. v. 26. Jan. 1732. gänzlich untersaget worden, so ist doch selbige, wann sie Umständen halber zugelassen würde, in dem Kataster genau anzumerken;

Monit. 15. für die Versteuerung der abgekommenen Grundstücke haben die Hauptbesitzer zu haften;

Monit. 16. ganz unbeschockte Grundstücke, die noch niemals zur Schatzung gezogen worden, sollen mit Steuerschocken dem gegenwärtigen Ertrage nach beleget werden;

Monit. 17. wann sie sich aber wegen der Freyheit durch Privilegien oder andere Konzessionen schützen, so sind diese genauer zu untersuchen, und diesfalls Bericht an das Obersteuerkollegium zu erstatten, und von da Resolution zu erwarten;

Monit. 18. das Steigen und Fallen derer Schocke, ist bey einem jeden Individuo der Summe des Dorfes, und zu Ende des Katasters anzumerken;

Monit. 19. die gefertigten Kataster sind von der Kreissteuereinnahme zu examiniren, zu kalkuliren und zu justifiziren;

Monit. 20. die Erhöhung des gangbaren Ansatzes, und die Versteuerung desselben ist in Einnahme zu bringen;

Monit. 21. wenn alle diese Punkte wegen des Katastri beobachtet worden, so sind solche an das Steuerkollegium einzusenden; und endlich

Monit. 22. die Katastra in triplo auszufertigen, von den Gerichtsobrigkeiten und Untereinnehmern auf dem Lande und in Städten gewöhnlichermaaßen zu vollziehen, und hiervon ein Exemplar an die Obersteuer, das andere an die Kreiseinnahme, und das dritte dem Stande

Stande oder Steuereinnehmer gegen Bescheinigung abzugeben.

Uibrigens dürfen sie denen Prokuratoren und Revisoren bey den Kreisen von den Gerichtsherren und Untereinnehmern nicht versaget werden. Bef. v. 5. Febr. 1700. C. A. II. p. 1550.

Vergleiche Schock, Quatember, Caduk, Steuer.

Was die Brandversicherungskatastra betrifft, so ist hierbey das Hauptkataster von dem Lokalkataster zu unterscheiden. Ersteres befindet sich blos bey der Direktorialkommission, und ist dergestalt eingerichtet, daß nach der, unter den Kreisen und Stiftern, und in diesen ferner unter den Amtsbezirken hergebrachten Ordnung, die Hauptsummen jeden Orts mit Beziehung auf die folia der Spezialkatastrorum eingetragen, und am Ende des Katastri die Totalsumme gezogen werde. M. die Vergüt. der Brandschäd. betr. v. 10ten Nov. 1784. T. 1. §. 16.

Was nun aber das Lokalkataster anbetrifft, so sind in demselben alle einzelne Gebäude besonders anzusetzen, und zwar dergestalt, daß auf dem Lande a) das Wohnhaus, b) die Seitengebäude, c) die Zucht- und Zugviehställe, d) die Scheunen, e) die Auszugshäuser, oder was sonst für Arten von Gebäuden daselbst vorkommen; — in den Städten, a) das Vorderhaus, b) jedes Seitengebäude, c) die Hindergebäude, d) die Ställe, und e) die Scheunen nach ihrem besondern Werthe ausgeworfen, und hernach vor jedem Grundstück in eine Summe zusammen gezogen werden. Ebend. §. 6. Auch werden die Civilgebäude, sie mögen den Kommunen, oder den Rathskämmereyen zugehören; Ebend. §. 8. ferner die Rittergüter und Rittergutsvorwerke, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, es mögen dieselben auf Ritterguts- oder anderm steuerbaren Grund und Boden liegen; Ebend. §. 9. endlich geistliche Gebäude an Kirchen, Pfarrwohnungen, Schulen u. s. w. besonders katastriret. Ebend. §. 10.

Die Verfertigung dieser Brandassekurationskataster gehöret für die Obrigkeit eines jeden Orts. Ebend. §. 14.

Das Einschreiben der Gebäude in die Katastra soll nach der natürlichen Ordnung und Lage geschehen, übrigens in zwey gleichlautende Munda reinlich und ohne Rasuren abgefasset, wenn Gebäude auf gerichtliche Taxation eingeschrieben worden, solches mit rother Dinte bey dem Ansatz angemerket, hiernächst zum künftigen Nachtragen mit Papier durchschossen, beschriebene und durchschossene Seiten mit fortlaufenden Zahlen foliiret, die Summen der Seiten wegen des künftigen Nachtragens nicht zusammen gezogen, mithin keine Hauptsumme unter die Latera gesetzet, jedoch am Ende des Katastri der Betrag der Taxe einer jeden Seite aufgeführet, und daraus die Hauptsumme des Katasters gezogen werden. Ebend. §. 15.

Ganz neue Gebäude, auf Plätzen wo vorher nie einige gestanden, werden in dem Katasteranhang, welcher eine bloße Fortsetzung des Katastri ist, und dahero auf die nämliche Art, wie das Lokalkataster abgefasset werden muß, eingetragen. Regulat. v. 4. Nov. 1786. sub D §. 12.

Die in dem Katasteranhange angezogenen und eingeschriebenen Veränderungen werden aber unter Beziehung auf erstern in dem Lokalkataster mit einer kurzen Anmerkung eingetragen. Ang. Regulat. §. 1.

Auch gehöret in diese Nachträge die Veränderung der Besitzer; Ebend. §. 3. und ist der Katasternachtrag über mehrere Orte, so muß bey denen verzeichneten Individuis jedesmal der Ort benennet, Ebend. §. 4. auch die jährlichen Nachträge mit fortlaufenden Zahlen numeriret, Ebend. §. 5. und die nöthigen und vorschriftmäßigen Beylagen beygefüget werden. Ebend. §. 6. Endlich haben sie diese Nachträge nach Ordnung der Jahre und Nummern in besondern Konvoluten aufzubewahren. Ebend. §. 10.

Von dem Mobiliarvermögen können jedoch diejenigen Geräthschaften und Maschinen, welche

welche zum Gebrauch der Gebäude wesentlich nöthig sind, in das Brandversicherungskataster über die Immobilia eingetragen werden, jedoch sind sie mit einem besondern Werthe zu katastriren. Ang. M. v. 10. Nov. 1784. §. 7.

Catechet. Ein Kinderlehrer oder Katechet darf ohne vorhergehende Examination des Superintendenten, Diakoni oder Pfarrers und dieserwegen zu ertheilenden Schein, nicht bestellet, aber auch ohne deren Vorwissen und Miteinwilligung nicht weggeschaffet werden. M. v. 22. May 1713. C. A. I. p. 383. Rs. gr. v. 30. April 1715. ib. p. 374.

Ein Katechet hat einige Konfirmation bey denen Ober- und Konsistoriis nicht nöthig, und wenn auch dieselbe erfolgte, so bleibt er doch unter des Orts Obrigkeit und Jurisdiktion. Ebend.

Katecheten soll die Handlung und Krämerey keineswegs gestattet werden. M. vom 29. Jan. 1767. §. 5. S. C. A. I. p. 942.

Wenn einer oder der andere Katechet ein Handwerk gelernet, so ist ihm darauf zu arbeiten unverwehret, jedoch darf er sonst nirgends als zu Hause arbeiten, auch weder Jungen noch Gesellen halten. Ebend. §. 2 und 4.

Uibrigens ist dieser Name denen Kinderlehrern nicht beyzulegen. Bef. v. 8. Jan. 1725. S. C. A. I. p. 214.

Catechismus. In den sächsischen Kirchen soll kein anderer als Luthers Katechismus vorgetragen werden, Gen. Art. 4. n. 1. Corp. Jur. Eccles. p. 21. welcher auch denen Einwohnern der Oberlausitz zum Besten in die wendische Sprache übersetzet worden. Ob. A. Pat. v. 12. Okt. 1696. C. A. III. p. 15. O. L. Kollekt. W. II. p. 1158.

Besonders aber soll der dresdnische Katechismus allenthalben beybehalten, und kein anderer eingeführet werden. Bef. v. 1. Sept. 1713. ib. I. p. 385. und Corp. Jur. Eccles. p. 307. Rs. gr. v. 18. April 1716. ib. I. p. 378.

Die Kathechismuspredigten sollen fleißig gehalten werden. Gen. Art. 4.

Ingleichen sollen auch die Katechismusexamina fleißig nach Verordnung des Oberkonsistorii gehalten, die sich ereignenden Gebrechen bey diesen, und im Entstehungsfall bey dem evangelischen geheimden Konsilio angebracht werden. L. T. Absch. v. 24. April 1711. C. A. I. p. 369. Rs. gr. v. 18. April 1716. ib. p. 377. O. A. Bef. v. 12. Okt. 1696. ib. III. p. 15. und Ob. Laus. Kollekt. W. II. p. c.

Insonderheit soll es mit denen, so das erstemal zum heil. Abendmahl gehen, fleißig so gehalten werden; Gen. Art. 4. n. 5. Decis. Bef. vom 1. Sept. 1713. ib. I. p. 897. und zwar Winter- und Sommerzeit und über den dresdner Katechismus. O. L. Schulordn. v. 27. April 1770. c. II. §. 5. und c. VI. §. 3. S. C. A. III. p. 17 u. 30. u. Ob. Laus. Kollekt. W. III. p. 882 u. 895.

Ingleichen sollen Examina mit den neuen Eheleuten, auch Kindern und Gesinde gehalten werden. Gen. Art. 5 u. 13. u. ang. Decis. Bef. v. 1713.

Uiberhaupt sollen die Kinder und Gesinde in der Oberlausitz dem Examen an Sonn- und Festtagen fleißig beywohnen, ingl. auch andere junge Leute, bey volkreichen Gemeinden in gewisse Haufen getheilet werden, und wechselsweise sich zum Examen einfinden. Ang. O. L. Schulordn. c. IV. Sect. 3. §. 2. und c. VI. §. 1 u. 2. S. C. A. III. p. 25 u. 29 f. und O. L. Kollekt. W. III. p. 890 u. 895.

Die Zeit bey solchen Examinibus soll nicht mit unnöthigen Sermonen und Diskoursen hingebracht, sondern nach der Anweisung bey dem dresdner Katechismo, mit öfteren, nach dem Begriff der Einfältigen eingerichteten Fragen, Antworten und Wiederholungen verfahren werden. Ausschr. v. 2. April 1734. S. C. A. I. p. 227.

Catholische, Catholische Geistliche. Die katholischen Geistlichen sind in Vorbereitung der zum Tode verurtheilten katholischen Delinquenten nicht zu hindern, noch weniger soll denen, der katholischen Religion zugethanen Personen, welche dergleichen verlangen, die Admission zu ihnen versaget werden, doch sollen

sollen sie dabey allein die curam animarum, ohne sich weiter in etwas zu mehren, vor Augen haben. Gen. vom 31. März 1735. S. C. A. I. p. 301. Ordre Menf. April 1743. dergl. vom 21. März 1751. und 28. May 1754. in Schmieders Kr. Recht 1. Th. p. 204.

Die katholischen Geistlichen dürfen in Leipzig die Kinder ihrer Glaubensgenoßen taufen, sonst aber sollen sie nur die Curam animarum haben. Rescr. ans leipz. Konsist. v. 18. April 1735. Schaumburgs f. d. s. R. 2. Th. Exercit. 1. §. 28. p. 256.

Sie dürfen nicht nur die, von zwey katholischen Aeltern gebohrne Kinder taufen, und Personen, so beyderseits ihrer Religion zugethan sind, trauen, sondern auch die Taufe oder Trauung verrichten, wenn auch nur ein Theil katholisch ist, beyde Theile aber die Tauf- oder Trauung von ihnen gemeinschaftlich verlangen. Declar. v. 12. July 1735.

Auch dürfen sie ihren kranken oder gefangenen Glaubensgenossen die Sakramenta in der Stille reichen; auch sowohl fremde als daselbst in Leipzig wohnende Katholiken, jedoch gegen Erlegung derer gewöhnlichen Begräbnißgebühren, welche auf beschehene Anmeldung des Todes von dem Leichenbitter anzunehmen, zur Erde bestatten. Der Pater Prior bey der katholischen Hofkapelle aber, soll auf die ankommenden katholischen Geistlichen Aufsicht haben, sie um ihre Geschäfte, und wie lange sie sich aufzuhalten gedenken, befragen, ihre Atteste wohl examiniren, und dieselben, woferne ihr Lebenswandel nicht erbaulich, oder wenn sie sich, ohne gnugsame Ursache, über die erforderliche Zeit aufhalten, aus- und hinwegschaffen. Rescr. v. 9. Sept. 1738.

Das Gen. vom 31. März 1735. S. C. A. I. p. 302. gestattet denen katholischen Geistlichen bey Exekution katholischer Delinquenten die Begleitung. Jedoch müssen sie dabey ohne ihre Ordenskleider gehen. Rescr. ad Sen. Lipf. v. 11. July 1735. und an d. Konsist. daselbst, v. 18. Jan. 1743.

In Leipzig versterbende Katholiken sollen ohne Leichenpredigt, ohne Glockenklang, und überhaupt ohne alle Ceremonien in der Stille auf den Kirchhof begraben werden. Rescr. ad Consist. Lipf. v. 19. April 1712.

Cavallerie. Diese soll die Ausloosung der Rekruten durch Annehmung junger ansehnlicher Leute nicht schwer machen. Gen. Ordr. v. 2. Aug. 1742. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 140.

An Quartiergeld erhält die Kavallerie, und zwar: ein Obrist monatlich 8 Thlr. ein Obristlieutenant 6 Thlr. ein Major 5 Thlr. ein Regimentsquartiermeister 2 Thlr. 12 Gr. ein Adjutant 2 Thlr. 12 Gr. ein Auditeur 2 Thlr. 12 Gr. ein Prediger 2 Thlr. 12 Gr. Regimentsfeldscher 1 Thlr. ein Kapitain 4 Thlr. Lieutenant 2 Thlr. 12 Gr. Kornet oder Fähndrich 2 Thlr. 12 Gr. Ordonnanz u. Stockhaus 2 Thlr. Estandartwache 2 Thlr. Ordon. §. 27. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 559.

Wenn die Kavallerie einen Umtausch in Ansehung der Kürassiers und Dragoner machen will, so ist blos Mann gegen Mann zu geben, jedoch solches nach dem Gutbefinden des Generalinspekteurs der Kavallerie einzurichten. Reglem. weg. d. eign. Werb. d. Regim. in den Werbedistr. v. 30. Nov. 1780. §. 16.

Caviller, f. Abdecker.

Caution, f. Vorstand.

Cedendarum actionum beneficium, f. Bürge.

Censur der Bücher, f. Buch.

Centner, f. Gewicht.

Ceremonien, f. Kirchengebräuche.

Cession, f. Abtretung.

Cessionar. Cessionarii, die von dem Wucher Wissenschaft gehabt, oder sich dessen sonst theilhaftig gemacht, sollen mit eben den Strafen, wie der Wucherer selbst, beleget werden. Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 2. S. C. A. I. p. 924.

Wenn Cessionarien klagen, haben dieselben sich, bey 5 Thlr. Strafe, längstens in primo termino ad causam gnüglich zu legitimiren. E. P. O. Anh. §. 7. p. 303.

Ein Cedent, wenn es der debitor cessus verlanget, ist sowohl zu Ablegung des Eydes für Gefährde, als des Haupteydes, in soweit es nicht des Cessionarii eigne Handlung betrifft, verbunden, der Cessionarius wird aber wider des debitoris cessi Willen zum Eyde nicht zugelassen, es wäre denn der Cedent ausser Landes oder verstorben, wo dem Cessionario auch de credulitate zu schwören verstattet wird, des Cedenten Erben aber sind, wenn sie nicht de veritate schwören können, mit dem Eyde gänzlich zu verschonen. E. P. O. T. 18. §. 6. p. 113.

In Wechselsachen hat wider die Cessionarien die Exceptio solutionis & compensationis ex persona cedentis nicht statt. Wechselordn. v. 2. Sept. 1748. n. 20. S. C. A. II. p. 1140. und wegen der Oberlausitz, s. Mand. v. 16. Nov. 1776. §. 9. Ob. Laus. Kollekt. Werk III. p. 106.

Cessio bonorum, s. Güterabtretung.

Chaisen, s. Postmeister.

Charfreytag soll mit mehrerer Andacht und Stille gefeyert werden. Rs. gr. v. 6. Okt. 1763. ad Grav. 4. S. C. A. I. p. 91. und Rescr. v. 7. Aug. 1766. ib. p. 243.

Chargen. Ein ausgetretener und sich nicht sistirender Schuldner verlieret alle Chargen. Gesch. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 10. S. C. A. I. p. 930.

Charten, Chartenmacher. Mit ungestempelten Karten soll bey 5 Thlr. Strafe Niemand spielen, oder dergleichen verstatten, und sind dieserhalb in öffentlichen Häusern öftere Visitationes zu halten; der Denunziant bekommt die Hälfte der Strafe, und sein Name wird verschwiegen. M. v. 16. Okt. 1749. S. C. A. II. p. 518.

Die Kartenmacher sind von einer jedweden Gerichtsobrigkeit, unter der sie wohnen, bey 5 Thlr. Strafe auf die Beobachtung der Impostmandate zu verpflichten, und wie solches geschehen, muß denen Kreis- und Untersteuereinnahmen angezeiget werden. So oft sich mit einem Kartenmacher eine Veränderung ergiebet, ist bey gleichmäßiger Strafe das nämliche zu beobachten. Gen. v. 28. April 1790. §. 2.

Wenn Kartenhändler ungestempelte Karten im Lande, es sey im Ganzen oder einzeln, und an wen es wolle, verkaufen, so werden sie auf den Betretungsfall, ohne daß auf die gewöhnlichen Ausflüchte, daß nämlich der Verkauf solcher Karten nicht von ihnen selbst, sondern durch einen ihrer Leute oder Kinder geschehen, oder daß sie dieselben zum Geschenk überlassen, Rücksicht genommen werden solle, um 50 Thlr. bestrafet. Ebend. §. 1.

Dahingegen ist ihnen der auswärtige Absatz ungestempelter Karten in ganzen Dutzenden fernerweit gestattet. Ebend.

Kramern und andern, mit Karten handelnden Kaufleuten, ist der Debit ungestempelter ausländischer Karten, es sey einzeln oder im Ganzen, innerhalb Landes bey 50 Thlr. Strafe untersaget, und der auswärtige Verkauf oder deren Versendung nicht anders als Dutzendweise verstattet. Ebend. §. 3.

Wenn bey angestellter Untersuchung sich bey jemanden ungestempelte Karten vorfänden, so hat derselbe 50 Thlr. Strafe zu erlegen; kann er jedoch den Kartenmacher, der ihm die ungestempelte Karte überlassen, namhaft machen, oder aber, daß er sie von den Seinigen erkauft habe, darthun, so ist er nur mit 20, der Kartenmacher aber mit 30 Thlr. zu bestrafen. Ebend. §. 4.

Kartenmacher, die unter ihren Vorräthen annoch ungestempelte inländische Karten haben, sollen binnen 8 Tagen von Publikation des Mandats gegen Erlegung des verminderten Impostes, und ohne daß ihnen wegen des Vergangenen einige Verantwortung zuwachse, dieselben stempeln lassen. Ebend. §. 5.

Familien und einzelne Personen, welche ungestempelte Karten annoch in ihrer Gewahrsam

wahrsam haben, ist eine gleiche Frist zu deren Nachstemplung nachgelassen worden; wann sie aber derselben, nach deren Abfluß sich bedienen, so sind sie um 20 Thlr. zu bestrafen. Ebend. §. 6.

Mit Einbringung eben dieser Strafe ist auch gegen diejenigen Personen, in deren Quartier mit einer ungestempelten Karte gespielet worden, es mag nun solche von ihnen selbst, oder den Ihrigen hergegeben, oder von andern mitgebracht worden seyn, ohne den mindesten Nachlaß, und ohne Ansehen der Person, auch, da nöthig, durch geschärfte Zwangsmittel zu verfahren, und 20 Thlr. Strafe von denselben einzubringen. Können sie aber anzeigen, von welchem Kartenmacher oder Kartenhändler sie nach Publikation dieses Mandats eine ungestempelte Karte erkaufet haben, so werden sie nur um 10 Thlr. bestrafet, der Kartenmacher hingegen, wenn die ungestempelte Karte unmittelbar von ihm herkömmt, um 40 Thlr., wann sie aber bey dem Kartenhändler erlangt worden, so wird derselbe wegen einer ausländischen um 40 Thlr., wegen einer inländischen hingegen um 30, und der Kartenmacher, der sie ihnen überlassen, um 10 Thlr. bestrafet. Ebend. §. 7.

Denen Hausirern ist sowohl in den Städten als auf dem Lande die Verkaufung aller und jeder Arten von Spielkarten, bey deren Konfiskation, und 5 Thlr. Strafe von jedem Stück, oder nach Befinden Gefängniß und anderer nachdrücklicher Bestrafung, verboten. Ebend. §. 8.

Auf die verbotene Debitirung ungestempelter Karten, deren Gebrauch und alle diesfallsigen Unterschleife haben die Stempelimposteinnehmer und Tranksteuerrevisoren sorgfältige Aufsicht zu führen, Untersuchungen anzustellen, die Kontraventionsfälle gehörigen Orts anzuzeigen, und die Hälfte der einzubringenden Strafe zu geniessen. Ebend. §. 9.

Ein gleiches ist auch sämmtlichen Beamten, Räthen in Städten und übrigen Gerichtsobrigkeiten anbefohlen. Ebend.

Denunzianten erhalten, wenn sie auch gleich bey der verbotenen Uiberlassung, oder dem Gebrauche ungestempelter Karten mit konkurriret, die Hälfte der einzubringenden Strafe, und deren Name wird auf Verlangen verschwiegen. Ebend.

Derjenige, der die verwirkte Geldbuße von 50 Thlr. nicht bezahlen kann, wird mit 6wöchentlichem Gefängniß, und bey geringern Geldbußen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe oder Handarbeit beleget. Ebend.

Die Stempelung der Karte, und zwar einer französischen, geschiehet auf 3 Blättern, und zwar außer der Spadille und Piquesieben, auf dem Treffle-As, die einer deutschen geschiehet auf sämmtlichen Däusern, mit Ausnahme des grünen. Ebend.

Uibrigens müssen die Kartenmacher auf jede Karte ihren Namen deutlich drucken. Bef. v. 14. Nov. 1743. S. C. A. II. p. 438.

Endlich verdienet das M. v. 12. September 1740. so in die gefürstete Grafschaft Henneberg ergangen, ib. I. p. 1301. ferner das M. v. 16. Dec. 1746. wegen des Fürstenthums Querfurt, ib. II. p. 453. das St. Ausschr. v. 16. Okt. 1749. T. II. die Spielkarten &c. ib. II. p. 550. und das M. v. 24. Nov. 1752. ib. p. 622. nachgeschlagen, und damit der Bef. v. 2. Febr. 1741. ib. II. p. 419. v. 14ten Nov. 1743. ib. p. 438. und v. 23. Sept. 1752. ib. p. 621. verbunden zu werden, woraus denn hier nachzuholen, daß die kleinen Kinderkarten, gleich denen geringen Karten, zu bestempeln; von den Tarok- und Trappelierkarten aber der Impost, wie von französischen, zu entrichten. Bef. vom 23. Sept. 1752. ib. p. 622.

Ferner können Kramer ihre eingebrachten Spielkarten Paquetweise von dem Imposteinnehmer versiegeln, und das Paquet, so zum Verkauf geöffnet wird, stempeln lassen. Ang. M. v. 1740. n. 2. ib. I. p. 1303. u. v. 1746. n. 2. ib. II. p. 454. Stemp. Ausschr. vom 6. März 1733. n. 19. 3. ib. III. p 297.

Die Generalacciseinnehmer sollen diejenigen, welche Karten zur Stempelung bringen, auch

auch an die Imposteinnehmer verweisen, und diesen monatlich eine Spezifikation der bey ihnen gestempelten Karten ausantworten. Ang. N. v. 1752. n. 3. ib. II. p. 551. Bef. v. 19. Nov. 1749. ib. II. p 905.

Im Querfurtischen soll der Imposteinnehmer die Stempelung entweder selbst verrichten, oder, in seiner Gegenwart solches durch den Tranksteueraufseher bewerkstelligen lassen, diesem aber nicht gestatten, daß er in die Häuser gehe, und den Stempel aufdrücke. Ang. M. v. 1752. n. 3. ib. II. p. 625.

Außer Landes gehende sollen Dutzendweise gepackt, und auf dem Couvert mit dem gewöhnlichen Steuersiegel versiegelt, sodann wegen wirklichen Abgangs über die Landesgrenze Bescheinigung beygebracht, und für jedes Paquet 1 Gr. Stempelgebühr erleget werden. Gen. v. 3. July 1764. ib. II. p. 701.

Chirographum, s. Handschrift.

Chirographarii, s. Gläubiger.

Chirurgus, s. Bader.

Cirkularpredigten. Superintendenten sollen über die Kirchenordnung, was die Cirkularpredigten betrifft, genau halten; Niemanden davon um Geld u. s. w. befreyen; wenn einer Krankheit oder anderer Ehehaften halber sie nicht halten kann, den folgenden predigen, und den Übergangenen sie hernach halten lassen; daher die Verhinderten ihre Ursachen in Zeiten einzuberichten. Aus dem Kirchenvermögen ist denen, die ihre Cirkularpredigt nicht selbst halten, nichts zu passiren. Alters halber Unvermögende sind damit zu verschonen, und statt deren die Substituti zu erfordern. Bef. vom 27. Nov. 1727. S. C. A. I. p. 213 u. 215 f. u. Corp. Jur. Eccles. p. 475.

Citation, s. Verladung.

Citronen. Den Verkauf der Landcitronen können die Kramerinnungen denen Einwohnern nicht verwehren, Bef. v. 22. April 1756. S. C. A. I. p. 841. und in der Niederlausitz ist das Hausiren mit Landcitronen gestattet. Rescr. v. 23. Jan. 1751. ib. III. p. 359. vom 22. May 1751. ib. p. 362 f.

Die einkommenden Kisten von 1 Elle 9 Zoll in die Länge, 19 Zoll in die Breite, und 12 Zoll in die Höhe, sollen auf 400 Stück Citronen, und so andere nach Proportion gerechnet, und bey der Landaccise vergeben werden. Für verdorbene wird nach sogleich zu bewerkstelligender einzelnen Auszählung, der Betrag restituiret. Bef. v. 26. Juny 1755. ib. II. p. 1031.

Civilsachen, s. bürgerliche Sachen.

Classen der Gläubiger, s. Gläubiger.

Clausel. Durch die Kodicillarklausel wird einem Erben die Falcidia nicht abgeschnitten. Decis. 43.

Ein Wechselbrief kann gar wohl indossiret werden, wenn gleich die sonst gewöhnliche Klausel, Kommiß oder Ordre darinne nicht enthalten. E. P. O. Anh. §. 15. p. 309.

Wer unter einen Wechselbrief eine gewisse Summe, mit Meldung der Zeit, wenn es geschehen, und die Wiederbezahlung erfolgen solle, anmerket, und seinen Namen unterschreibet, ist nach Wechselrecht gehalten, obgleich des Wechsels oder Wechselrechts nicht gedacht worden. Ebend. §. 17. p. 310.

Auf gleiche Weise ist es auch zu halten mit einem Kaventen, der sich unter einen, von dem andern an den dritten ausgestellten Wechselbrief als Bürge unterschrieben. Ebend. §. 18.

Die Generalklausel, welche ein Bürge, der einer oder der andern Exzeption renunziret, angehängt hat, wird auch auf die übrigen gezogen. Konst. 17. P. II.

Die Generalklausel, daß ein Bevollmächtigter alle Aktus, die ein Specialmandat erfordern, expediren soll, wird, wenn ein oder der andere Actus specialis mandati exprimiret, auch auf andere erstrecket. E. P. O. ad T. 7. §. 2. p. 62.

Die Benennung der Erben und Erbnehmer ist in einer Vollmacht eben nicht nöthig. Ebend. §. 1.

Wenn

Wenn in einem, auf gewisse Zeit ertheilten Konsense, die Clausula cassatoria ausdrücklich zu befinden, ist nach Verlauf solcher Zeit der Konsens um so viel gewisser für erloschen zu achten. Decis. 31.

Dahingegen sollen Kirchenkapitalien auf liegende Gründe mit der Obrigkeit Konsens, ohne Bestimmung einer gewissen Zeit, und ohne Beyfügung der Clausulæ cassatoriæ versichert werden. Synod. Decr. v. 15. Sept. 1673. §. 75. Corp. jur. eccles. p. 392.

Die Clausula indemnitatis sub hypotheca bonorum, ingleichen rati et grati, welche der Vollmacht inseriret zu werden pfleget, fliesset theils aus der Natur des Kontraktes, theils ist sie aber auch ohne besondern Nutzen. E. P. O. ad T. 7. §. 1. p. 62. u. ad T. 44. §. 1. p. 255.

In solidum bestätigte Kuratores und Vormünder müssen allerseits nebst ihren Kurandinnen und vor ihre Mündel erscheinen. E. P. O. ad T. 8. §. 2. p. 68. u. ad T. 9. §. 2. p. 71.

Dahingegen kann auch ohne diese Klausel von mehrern Gevollmächtigten einer allein erscheinen. E. P. O. ad T. 7. §. 3. p. 63.

Wenn sich mehrere Wechselschuldner zugleich unterschrieben haben, so stehet dem Gläubiger frey, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht in solidum obligiret, und dem beneficio divisionis renunziret haben, auf die ganze Forderung zu belangen. E. P. O. Anh. §. 13. p. 308.

Die Clausula justificatoria muß allezeit in denen Inhibitionen der Hofgerichte deutlich, ausführlich und verständlich inseriret werden, und deren Wirkung ein jeder in wohlbefugten Sachen zu genießen haben. Kf. gr. v. 23sten April 1612. §. 9. u. dergl. v. 22. Juny 1661. §. 51. C. A. I. p. 175 und 228.

Die Klausel: an Eydesstatt, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit, hat nicht die Kraft und Wirkung eines wahren Eydes. Decis. 25.

Die Wechsel und Verschreibungen junger Leute und Studenten, sollen durch keinen zur vermeinten Bekräftigung angehangenen, oder auch körperlich geleisteten Eyd einige Verbindlichkeit erlangen. M. v. 29. Dec. 1718. und dergl. vom 21. April 1724. §. 1. C. A. I. p. 2081 und 2085.

Die Klausel: durch weiteres Appelliren sich nicht irren zu lassen, soll denen Rejektionsrescripten angehänget werden, sonderlich wenn die Appellation unzulässig ist, E. P. O. ad T. 35. §. 7 u. 8. p. 189. und nach solcher ist die Appellation weiter nicht zu attendiren. Gen. Verordn. vom 4ten Okt. 1720. C. A. I. p. 1203.

Eine Klage soll so viel möglich erhalten werden, wenn gleich die Clausula salutaris, und daß Kläger über alles, was sonst gebeten werden können, das mildrichterliche Amt geziemend imploriret haben wolle, darinnen nicht enthalten. E. P. O. ad T. 5. §. 1. p. 45.

Uiberhaupt sollen alle, zur Erhaltung der Klage am Ende gewöhnlich mit angehangenen Klauseln keinen weitern Effekt haben, als sie sich zu Recht erstrecken. P. O. T. 5. §. 2. p. 44.

Die Ausflüchte gegen Dokumente bleiben, wenn sich auch gleich deswegen von der Parthey oder in dem Urthel nichts reserviret worden. E. P. O. ad T. 25. §. 3.

Die Klausel, nach rechter Sippzahl, welche in den Lehnbriefen vorkommt, hebet das Jus repræsentationis in linea collaterali nicht auf. Konst. 29. P. III.

Client. Daß ein Klient de quota litis mit seinem Advokaten so wenig, als auf den Fall des gewonnenen Prozesses, wegen eines absonderlichen Palmarii oder Honorarii paciscire, ist schlechterdings verboten, s. Advocat.

Eben so wenig darf er auch die demselben zuerkannten Geldstrafen ihm wieder erstatten, s. Advocat.

Codicill, s. Testament, Clausel.

Coffreträger, s. Post.

Cognati, s. Anverwandte.

Coinspection, s. Acciscoinspector.

Collation, s. Einwerfung der Güter.

Collator, s. Kirchenpatron.

Collecte. Die Geistlichen sollen die Kollekten längstens binnen 14 Tagen, bey Strafe doppelten Ersatzes, an ihre Superintendenten u. Inspektoren einsenden, u. es soll diese Einschickung vermittelst einer deutlichen Spezifikation, die von den Kirchenvätern, welche der Ueberzählung der Kollekte allemal beyzuwohnen haben, zugleich mit unterschrieben werden. Rescr. vom 27. Aug. 1728. C. A. I. p. 217. u. Corp. jur. eccles. p. 479.

Hierauf haben die Superintendenten wenigstens binnen 6 Wochen, mit Beylegung einer ebenmäßigen Spezifikation, von welchen Orten etwas eingekommen, oder welche Geistliche annoch zurück geblieben, diese Kollekten einzusenden. Ebend.

Im übrigen haben die Superintendenten bey den Kollektengeldern nach dem Gen. vom 20. Dec. 1726. die Paquete der Geistlichen zu eröffnen, und die geringhaltigen Münzsorten auszuwechseln, jedoch die Spezifikation beyzulegen. Wann aber bey weitläuftigen Inspektionen die Auswechselung der Gelder denen Superintendenten zu schwer fallen würde, so kann sie auch von den Pfarrern geschehen, sie müssen aber den Abzug zugleich in den Lieferzetteln bemerken. Ebend.

Insonderheit sollen sie die Kollekten zu den geistlichen Gebäuden und andern dergleichen Bedürfnissen beschleunigen, dabey auch die Einnahme durch die, von dem Pfarrer und Kirchenvätern mit unterschriebenen Lieferscheine bestärken, und den Perzipienten, bey Auslieferung der Gelder, einhändigen. Ebend.

Endlich sollen sie auch bey Ausgang eines jeden Jahres an den Kirchenrath, bey 5 Thlr. Strafe, eine Spezifikation, was für Kollekten gesammlet, und denen Supplikanten zugestellet, was vor welche, und wie viel noch zurücke, oder bey welchen die Supplikanten die Zahlung noch nicht erhalten, und woran der Mangel, einsenden. Ebend.

Die Geistlichen sollen, bey Abkündigung der Kollekten, ihre Pfarrkinder von Einlegung verrufener Münzsorten abmahnen. Rescr. v. 19. April 1751. ib. I. p. 238. und Corp. jur. eccl. p. 522.

In der Niederlausitz sollen an Bußtagen Kollekten gesammlet werden. Bef. v. 11. Jan. 1749. S. C. A. III. p. 308.

Auch sind selbige nicht in bloßen Paqueten ohne Lieferschein, oder ohne Anzeige des Orts oder Betrags, sondern jedesmal mittelst einer richtigen, von den Geistlichen unterschriebenen Spezifikation, worinne das Quantum nach seinen Geldsorten deutlich angemerket, zum Konsistorio längstens 14 Tage nach jedem Bußtage einzuschicken, worauf der Protonotarius das Eingekommene binnen andern 14 Tagen, nebst einer, über jede Bußtagskollekte absonderlich gefertigten, alle Namen der Stadt- und Dorfkirchen jedes Kreises in ihrer Ordnung enthaltenden, auch von ihm unterschriebenen und besiegelten Spezifikation an den, zur Braudkasse bestellten Kassirer abzugeben und auszuantworten hat. Ebend.

In der Oberlausitz sollen die zweyjährigen Kollekten nach den geordneten zwey Schulpredigten, durch einen Gerichtsmann, oder durch eine besonders dazu verpflichtete Person, von Haus zu Haus, in dem Kirchspiel oder Orte, wo die Schule, zu deren Behuf die Sammlung geschiehet, befindlich, gesammlet werden. O. A. Publik. der neuen Schulordn. vom 27. April 1770. c. VII. §. 4. S. C. A. III. p. 31. u. Ob. Lauf. Kollekt. W. III. p. 896.

Ingleichen ist bey Käufen, Verlöbnissen, Hochzeiten, Gevatteressen und Kirchmeßmahlzeiten, vor die Schulkasse, von denen Gerichten oder vom Schulmeister ein Teller herumzugeben. Ebend. §. 5. ib.

Collectores. Die von auswärtigen Lotterien, sollen hierzu bey der Landesregierung Erlaubniß suchen, s. Lotterie.

Colle-

Collegium. Kollegia erscheinen nicht in Person, sondern durch einen Syndikum. E. P. O. ad T. 1. §. 1. p. 5.

Es wird auch denenselben die Citation durch den Syndikum, Bürgermeister oder Stadtschreiber insinuiret. Ebend. ad T. 4. §. 2. p. 40.

Außerdem wird ein Kollegium pro possessionato geachtet, und dahero mit dem Verstande verschonet wenn es auch gleich keine Gemeindegüter besitzet. E. P. O. ad T. 13. p. 90.

Wenn einem Kollegio der Eyd deferiret wird, müssen 3 oder 4 von den Aeltesten, und die um die Sache die beste Wissenschaft haben, solchen leisten. Konst. 13. P. I. Ja es können sogar unter denen anzugebenden Personen zugleich der Syndikus oder Stadtschreiber, wenn er auch gleich kein membrum Collegii ist, hierzu mit benennet werden. E. P. O. ad T. 18. §. 5. p. 113.

Bey Besetzung der hohen Kollegien soll sonderlich auf Landeskinder Rücksicht genommen werden. Rs. gr. v. 30. April 1715. C. A. I. p. 377. und Rs. gr. v. 18. April 1716. ib. p. 381. Es müssen jedoch dieselben der augspurgischen und unveränderten Konfession zugethan seyn. Rs. gr. v. 17. März 1722. S. C. A. I. p. 21. und Rs. gr. v. 12. April 1728. ib. p. 46.

Die in die Kollegia aufgenommenen Personen sollen verpflichtet werden, daß sie bey dem erhaltenen Offizio weder direkte, noch indirekte praktiziren, Prozesse dirigiren, noch in denen, vor dem Kollegio anhängigen Sachen, außerhalb der Güte, wissentlich rathen oder schreiben wollen. Ebend.

Uibrigens haben alle hohe und niedere Kollegia, bey Durchlesung und Relation der Akten, ob von Seiten der Richter und Advokaten der E. P. O. überall ein völliges Gnüge geschehen, genau zu erwägen, und im widrigen Fall, wenn auch keine Beschwerde darüber geführet, auf die gesetzten Strafen zu erkennen. M. v. 8. Aug. 1735. S. C. A. I. p. 303.

In denen Kollegiis sollen Präzeptores und Studiosi wohnen, Univ. Ordn. v. 1. Jan. 1550. T. von der Disziplin, und solche von den Curatoribus Collegiorum fleißig visitiret werden. Ebend. von der Visit. der Kolleg.

Wider diejenigen, so andern Kollegia halten, bleibt das Wechselrecht bey völligen Kräften, auch ist das Verbot der Statutorum Academicorum, über eine gewisse Summe nicht zu kreditiren, auf den Aufwand für Kollegia nicht zu erstrecken. M. v. 29. Dec. 1718. C. A. II. p. 2082.

Collegium Medico-Chirurgicum. In Dresden ist zu Aufnahme der Chirurgie, unter Direktion einer höchst verordneten Deputation, ein Collegium Medico-Chirurgicum errichtet worden. Gen. v. 18. Sept. 1748. S. C. A. I. p. 695. f. Schmied. Pol. Recht, 3. Th. p. 1419 ff.

Collegiatur. Wegen zweyer den Juristen bey der Universität Leipzig gehörigen Kollegiaturen ist sich dahin verglichen worden, daß die Kollegiaten 70 alte Schock ins Amt bezahlen, und solche von daraus zweyen Doctoribus juris wieder bezahlet werden sollen. Bef. Donnerst. n. Gallus v. 1504. C. A. I. p. 911.

Collusion. Kein Advokat soll von einem Theil zum andern fallen, sondern demselben, dem er Beystand zu leisten einmal zugesaget, gegen gebührliche Vergleichung seine Sache, auch der Billigkeit nach, ausführen, und sich ohne erhebliche Ursachen hiervon gar nicht entbrechen, A. u. Ger. O. P. III. §. 7. welches nach der E. P. O. ad T. 7. §. 4. p. 64 f. dahin abgeändert ist, daß ein Advokat so wenig als der Prinzipal vor Endigung der Sache, oder bevor der Richter nicht über die Ursachen der zu wiederrufenden Vollmacht erkannt hat, die Vollmacht nicht aufkündigen kann.

Commando, Commandirte. Commandirte Unteroffiziers und Gemeine von der Infanterie sind, weder an Quartier noch an Gelde, etwas zu fordern befugt; sie wären denn zu Unterhaltung der Korrespondenz und Fortschaffung

schaffung der Ordres unter Weges auf Ordonnanz kommandiret, da der Quartierstand auf jeden monatlich 12 Gr. zu Vergütung des Quartiergeldes, an den kommandirenden Offizier, auf ein, von der Generalität unterschriebenes Attestat, aus der Kommun-Quartiergelderkasse, gegen Quittung bezahlen, der denn selbige an den Wirth, wo die Ordonnanz stehet, ohne Abzug vergnügen muß. Haben die Kommandirten Weiber und Kinder, so sind solche, nach vorher gegangener Vernehmung mit dem Billetieramte oder der Obrigkeit, in dem Quartier ungestört zu lassen. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. IV. §. 40. S. C. A. I. p. 1171.

So ist es auch mit denen von der Kavallerie, wenn sie einzeln auf dem Lande stehet, zu halten; doch denen, auf die Staabswache oder Ordonnanz Kommandirten sollen, auf die Zeit ihrer Abwesenheit, nebst den täglichen 2 Gr. Portions- und 3 Gr. Rationsgeldern, annoch täglich 6 Pf. Quartiergeld par tête, von den Quartierständen, auf dem Lande baar mitgegeben werden, welche der, auf Ordonnanz kommandirte Mann dem Wirthe, bey dem er das Quartier wirklich genießt, gegen dessen Bescheinigung baar vergnügen, der auf Staabswache Kommandirte aber an den Staab abliefern muß, der entweder das Unterkommen selbst besorgt, oder das Quartiergeld in folle auf die ganze Saabswache an den Magistrat oder die Obrigkeit gegen Bescheinigung, bezahlet. Ebend. s. auch Ordon. v. 21. Aug. 1728. n 7. ib. I. p. 1062. vergl. Quartier, Quartiergeld.

In den Kommandirzetteln muß allemal ausdrücklich bemerket seyn, wenn denen Kommandirten Boten oder Vorspann gegeben werden soll; s. Boten.

Commercien, s. Handel.

Commerciendeputation.

Dieses Kollegium ist im Jahr 1735. aus einer Deputation der churfürstl. Kollegien errichtet, und zur Besorgung des Kommerzialwesens, auch Anricht- u. Erhaltung derer Manufakturen niedergesetzet, im übrigen sämmtliche Obrigkeiten angewiesen worden, daß sie derselben sämmtliche Akten, die das Kommerzien- und Manufakturwesen betreffen, zum Ersehen und Extrahiren nicht allein kommuniziren, sondern auch Berichte von dem Zustande der Kommerzien erstatten sollen. M. v. 11. July 1735. S. C. A. I. p. 622.

Sie wurde aber im Jahr 1764. mehr erweitert, und erhielt den Titel Landes-Oekonomie- Manufaktur- u. Kommerziendeputation, hiernächst dahin autorisiret, daß sie über alles und jedes, so ihr von der eigentlichen Beschaffenheit aller Theile und des völligen Zusammenhangs der Landesökonomie, des Manufaktur- und Fabrikwesens, ingleichen des Kommerzialstandes zu wissen nöthig, in den gesammten chursächsischen alten Erblanden von denen Kreis- und Amtshauptleuten, auch Beamten, unmittelbar mittelst Rescripts in churfürstl. Namen, Bericht mit Gutachten erfordern, dagegen, so viel die schriftsässigen Obrigkeiten betrifft, mittelst Kommunikation mit der Landesregierung zur Berichtserstattung selbige veranlassen sollte. Mand. vom 14. April 1764. S. C. A. I. p. 575.

Indessen werden in allen bey ihr vorkommenden Polizey- Handwerks- und Manufaktursachen durchaus keine Prozesse verstattet. Ang. M. v. 1735.

Die Früchte ihrer Bemühungen sind außer denen durch Kommunikate mit denen Landeskollegiis erzeugten Wirkungen die Aussetzung verschiedener Prämien, davon wir nur die durch das Avertissement vom Jahr 1770. und 1788. hier anzuführen um so nothwendiger finden, als sie einen jeden Patrioten zu den wärmsten Dank gegen seinen wohlthätigen Landesherren auffordern, und ihn mit dem Geiste und den Gegenständen dieser Landeswohl um sich verbreitenden Deputation, wenigstens den sichtbaren Wirkungen nach, bekannter machen müssen.

A. Nach denen zur Aufmunterung des Nahrungsstandes von Ostern 1770. bis Michaelis

chaelis 1773. ausgesetzten Prämien, haben Ihro Churfürstl. Durchl.

1) die in dem Avertissement vom 28. März 1767. annoch enthaltene, auf die Grappkultur zu Michael a. c. und Michael 1771. ausgesetzten Preiße, jeder à 100 Thlr., nach Vorschrift der Aufgabe, demjenigen, welcher dessen am meisten, wenigstens aber 20 Centner in einem Jahre erbauet zu haben, darthun wird, ferner gnädigst reichen zu lassen; jedoch

2) hiermit nicht nur alle übrigen in denen vorhergehenden Avertissements vom 18. July 1764. v. 1sten May 1765. und v. 28. März 1767. auf gewisse Termine bestimmt gewesenen, weil solche bereits verdienet worden und verfallen sind, sondern auch die, in dem Avertissement vom 18. July 1764. auf keinen gewissen Termin ausgesetzten, nicht minder die in dem Avertissement vom 1. May 1765. sub C. auf alle Jahre zur Michaelismesse versprochenen Prämien, weil die Aufgaben von diesen größtentheils nur in etwas veränderter Maaße, in die neuen Preißaufgaben gebracht worden, von nun an gänzlich aufgehoben wissen wollen; dargegen aber

3) Höchstdieselben die in der Beyfuge sub A. und B. enthaltenen neuen Prämien, theils auf bestimmte, theils auf unbestimmte Termine, und zwar von Ostern 1770. an, bis mit Michaelis 1773. auszusetzen geruhet.

Wobey denn zugleich allen denenjenigen, welche bey diesen Preißaufgaben konkurriren, und sich um deren Erlangung bemühen wollen, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, daß sie, nach mehrerm Inhalt der bereits in dem ersten Avertissement vom 18. July 1764. befindlichen Vorschrift, überhaupt die bey jeder Aufgabe vorgeschriebenen Umstände wohl zu beobachten, sich jedesmal mit behörigen obrigkeitlichen Attestaten zu versehen, auch in Fällen, wo es nöthig, Probestücken einzureichen, und so viel die auf Ostern und Michaelis jeden Jahres ausgesetzten Prämien anlanget, sich in besagten beyden Messen allezeit des Montags in Leipzig bey der allda anwesenden Landes- Oekonomie- Manufaktur- und Kommerziendeputation, in Ansehung derer auf keine bestimmten Termine ausgesetzten Preiße aber zu allen Zeiten bey nur bemeldter Deputation allhier in Dresden zu melden und zu gewarten haben, daß selbige demjenigen, dem das Prämium nach genauer und unpartheyischer Untersuchung zuerkannt werden wird, solches in denen obgedachten Messen, entweder Donnerstags in der ersten Meßwoche ausantworten, oder bey nöthiger weiterer Untersuchung, so wie bey denen auf unbestimmte Termine ausgesetzten Preißaufgaben, allezeit durch die Behörde ohne einige Unkosten übermachen wird, gleichwie denn auch sämmtliche Obrigkeiten, welche von den Konkurrenten zu diesen Preißen, wegen Examinirung der gemachten Versuche, Entdeckungen und Ausstellung benöthigter Atteste angegangen werden, diese Bemühungen jedesmal willig und ex officio über sich nehmen, und hierunter alles ohnentgeldlich besorgen werden.

A. Prämia, so von Ostern 1770. bis mit Michaelis 1773. ausgesetzet werden, und in denen zugleich bestimmten Terminen zahlbar sind.

1) Zehen Kurschmiede, Gemeindehirten oder Schäfer, so die erfahrensten in Viehkuren und in Angebung sonst bewährter Mittel zur Verbesserung der Viehzucht sind, u. welche, daß die von ihnen angegebenen Arzeneymittel von wirklichem Effekt gewesen, behörig bescheinigen, erhalten in der Michaelismesse 1770. jeder 10 Thlr., mithin zusammen 100 Thlr.

2) Dreye der geschicktesten Maulwurfsfänger, welche durch einige obrigkeitliche Zeugnisse beybringen, daß sie nicht allein des Maulwurfsfangens wohl erfahren sind, und solches vor ein billiges Geld fleißig verrichten, sondern auch ein jeder von ihnen einer andern Person das Maulwurfsfangen treulich gelernet haben, bekommen in der Michaelismesse 1770. jeder 10 Thlr., also zusammen 30 Thlr.

3) Von denjenigen Färbern, welche von ihren selbst gefärbten wollenen, baumwollenen oder leinenen Waaren Proben oder Mu-

sterkarten einsenden wollen, sollen Zehen, so die annehmlichsten und dauerhaftesten Farben haben, und hierdurch ihre Geschicklichkeit vor andern erweisen werden, ein jeder in der Ostermesse 1770. 10 Thlr. erhalten.

4) Welcher Schlosser oder Schmidt, Tuchscheeren, so in der Güte den tyrolischen gleichkommen, aus in- oder ausländischem Eisen verfertiget, und solche in der Ostermesse 1770, nebst behörigem Attestat, daß er selbige selbst gearbeitet hat, vorzeiget, auch wenigstens eben so wohlfeil, als die tyrolischen, zu verkaufen sich anheischig macht, bekommt 25 Thlr.

5) Der, oder diejenigen, so einen neuen guten Kalksteinbruch im Churkreise oder in der Oberlausitz entdecken, und in der Ostermesse eines der 4 Jahre 1770, 1771, 1772 u. 1773, nebst glaubwürdiger Bescheinigung von der Güte des Kalksteins und Größe des Bruchs, Proben davon einliefern, erhalten für jeden besagten neuentdeckten Kalksteinbruch 30 Thlr.

6) Wer durch obrigkeitliche Atteste erweisen wird, daß er die im Amte Delitzsch gefertigten, und bisher zum Färben außer Landes geschickten Strümpfe zuerst in oder um Delitzsch herum selbst am dauerhaftesten und annehmlichsten färbet, und, daß Einhundert Paar davon mit zur leipziger Michaelismesse 1770. gebracht worden, bescheiniget, erhält in nur besagter Messe 25 Thlr.

7) Wer in dem voigtländischen Kreis eine hinlängliche Menge solchen Thon zuerst entdecken wird, woraus feine Ofenaufsätze und tüchtiges Töpfergeschirr gefertiget werden kann, und über die damit gemachten Versuche behörige Zeugnisse beybringet, bekommt in der Michaelismesse 1770. zur Belohnung 15 Thlr.

8) Diejenigen Töpfer in der Stadt Weyda, so das beste und dauerhafteste Gefäß, welches dem daselbst bisher gebrauchten auswärtigen an Güte gleich kommt, verfertigen, sollen zur Michaelismesse 1770. zwey Prämien erhalten, und zwar nach der mehrern und geringern Güte ihrer Probestücken, der eine 10 Thlr. und der andere 5 Thlr.

9) Wer in Thüringen den allda erbauten Hanf so fein und gut als den rheinischen oder Seehanf zuzurichten weiß, und von dieser seiner Geschicklichkeit Proben und Zeugnisse einreichen wird, bekommt in der Michaelismesse 1770. 30 Thlr.

10) An die Landwirthe im meißnischen u. thüringischen Kreis, ingleichen in der Oberlausitz, so Färberröthe anbauen werden, soll sowohl in der Michaelismesse 1770. als auch in der Michaelismesse 1771. für jeden nach 1 Dresdner Scheffel Aussaat in besagten beyden Jahren damit bestellten Acker 5 Thlr. zur Belohnung bezahlet werden.

11) Für die Landwirthe im erzgebürgischen, voigtländischen und neustädtischen Kreis, welche sich, nach Proportion ihres übrigen Viehstammes, der Schweinzucht vor andern befleißigen, werden drey Prämien für jeden Kreis ausgesetzt, so nach der mehrern oder wenigern Anzahl derer im Jahre 1770. von ihnen erzogenen jungen Schweine in der Michaelismesse besagten Jahres also vertheilet werden, daß der erste 15, der zweite 10, und der dritte 5 Thlr erhält.

12) Derjenige Kohlenbrenner im Erzgebürge, welcher aus 8 Schragen gut ausgetrocknetem und ausgewachsenen fichtenen Holze, (als woraus gemeiniglich 2 Meiler zugerichtet werden) die meisten und besten Kohlen gegen einen andern, der mit ihm in einem egalen Gehau und zu gleicher Zeit kohlet, verfertiget, und solches durch Atteste erweisen, auch dabey die Vortheile und besondere Wissenschaft von der Zubereitung entdecken wird, bekommt in der Michaelismesse 1770. eine Prämie von 40 Thlr.

13) Derjenige, so anstatt des bisher zum Leinewandbleichen erforderlichen Zunders, ein anderes weniger kostbares, und der Leinewand unschädliches Surrogatum erfindet, oder blos mit Potasche, ohne ebenfalls der Leinewand Schaden zu thun, bleichen kann, und mit Angabe des dazu gebrauchten Wassers

sers und dessen Qualität seine Kunst treulich eröffnet, erhält nach vorgängiger Beurtheilung der Bleichverständigen in der Ostermesse 1771. zur Belohnung 50 Thlr.

14) Der, oder diejenigen, welche im voigtländischen Kreis, ingleichen in der Oberlausitz eine oder mehrere, bisher unbekannte gute Mergelgrube entdecken, erhalten, nach diesfalls beygebrachtem Zeugniß, sowohl von der Entdeckung als der Güte des Mergels, zur Ostermesse 1771. vor jede Grube 10 Thlr.

15) Wer den meisten Kümmel, und wenigstens 6 Scheffel in dem leipziger Kreis, und zwar in einer Gegend, wo zeithero keiner erbauet worden, besonders im Amte Pegau, im Jahr 1770. erzeuget hat, bekommt in der Ostermesse 1771. 30 Thlr.

16) Für die Landwirthe im leipziger Kreis, und zwar im Amte Borna, welche im Jahr 1770. den meisten auswärtigen guten Lein gesäet, werden folgende 3 Prämien bestimmt, daß nämlich derjenige, so unter allen, in Verhältniß ihres besitzenden und bescheinigten Ackerlandes, den meisten Lein gesäet hat, in der Ostermesse 1771. 20, der andere 15, und der dritte 10 Thlr. erhalten soll.

17) An diejenigen Landwirthe des Bauernstandes im Churkreise, welche durch einzureichende obrigkeitliche Atteſtate erweisen, daß sie im Jahr 1770. den meisten Tabak, und zwar wenigstens 3 Centner erbauet, sollen in der Ostermesse 1771. 3 Prämien, als eine à 10 Thlr. und 2 à 5 Thlr. bezahlet werden. Gleichwie denn auch ebenfalls drey dergleichen Prämien auf jeden Kreis des Marggrafthums Niederlausitz in nur besagter Messe, an diejenigen Landwirthe des Bauernstandes ertheilet werden sollen, welche nach Attestirung ihrer Obrigkeit und einer darauf gegründeten Bescheinigung des Landesältesten jeden Kreises, im Landtage Trium Regum 1771. darthun werden, daß sie im Jahr 1770. den meisten Tabak im Kreise, und wenigstens 3 Centner erbauet haben.

18) Diejenige Dorfgemeinde jeden Kreises, Stifts oder Provinz, welche sich vorzüglich angelegen seyn lässet, ihre Viehzucht, theils durch anzuschaffende gute, und außer ihrem Dorf gezogene Bullen aus benachbarten Gegenden, theils durch Vermehrung ihrer Gräserey, mittelst Aussäung allerhand Futterkräuter, oder sonst durch gute Düngung und Wässerung ihrer Wiesen, zu verbessern, so daß sie ihren Viehstamm gegen das Jahr 1768. in Verhältniß gegen andere Gemeinden, am meisten verschönert und vergrößert hat, und solches denen Landes- Kreis- u. Amtshauptleuten, oder sonstiger Behörde gebührend anzeigen und erweislich machen wird, erhält auf die diesfalls von nur besagten Instanzen zu erstattenden Berichte und Zeugnisse, in der Michaelismesse 1772. eine Prämie von 100 Thlr.

Eine dergleichen Prämie soll auch unter gleichen Bedingungen eine andere Dorfgemeinde jeden Kreises, Stifts oder Provinz, in der Michaelismesse 1773. zur Belohnung ihres Fleißes ausgezahlet erhalten.

19) Auf jeden Kreis, jedes Stift und jede Provinz hiesiger Lande, werden 3 Prämien zu 20, 15 und 10 Thlr. und zwar dergestalt ausgesetzet, daß diejenigen 3 Wirthe, welche in jedem Kreis, Stift oder Provinz von dato dieses Avertissements an, die ansehnlichsten Baumschulen von okulirten oder gepfropften Bäumen anlegen und unterhalten, nur besagte 3 Prämien in der Ordnung, wie ihre Baumschulen in der Größe auf einander folgen, jedoch nur die Hälfte davon in der Michaelismesse 1771., die andere Hälfte aber, wenn sie ihre Baumschulen gut unterhalten, in der Michaelismesse 1772. zu empfangen haben.

20) Für diejenigen Stadtkommunen oder einzelne Bürger, welche sich entschließen möchten, von dato dieses Avertissements an, Maulbeerbaumplantagen, innerhalb ihrer Stadt, oder ganz nahe bey derselben anzulegen, werden folgende 3 Prämien ausgesetzet, daß nämlich für die größte, und wenigstens aus 500 drey- bis vierjährigen Bäumen bestehende Plantage 50 Thlr., für die zweyte, von wenigstens 300 Stück, 30 Thlr., und für die dritte

Plantage von wenigstens 200 Stück 20 Thlr. in der Michaelismesse 1771. bezahlt werden sollen, s. Maulbeerbaum, Seidenzucht.

21) Für diejenigen Landwirthe im leipziger und erzgebürgischen Kreis, welche im Jahr 1770. ölgebende Früchte, als Rübsen, Dotter ꝛc. aussäen wollen, werden 3 Prämien für jeden besagten Kreis ausgesetzet, so im Verhältniß ihres besitzenden und bescheinigten Ackerlandes, nach der mehreren oder wenigern von ihnen erbaueten Quantität ermeldeter Früchte, also vertheilet werden, daß der erste 15, der zweyte 10, und der dritte 8 Thlr. in der Michaelismesse 1771. erhält.

22) Auf gleiche Weise sollen auch 3 verschiedene Dorfgemeinden jeden Kreises, Stifts oder Provinz, welche sich vor andern Gemeinden in der Pferdezucht hervorthun, und von dato dieses Avertissements an, in Verhältniß ihrer Größe und Anzahl der Güter gegen andere Gemeinden, die meisten guten Fohlen erziehen werden, in drey hinter einander folgenden Jahren eine Prämie von 50 Thlr. zu gewarten haben, und zwar erhält die erste Gemeinde in jedem Kreis, Stift oder Provinz, auf ihr, in der vorstehenden Aufgabe vorgeschriebenes geziemendes Ansuchen, solche Prämie in der Michaelismesse 1771., die andere in der Michaelismesse 1772., und die dritte in der Michaelismesse 1773.

23) Zwey von denen angestellten Kreisplanteurs, welche durch vorgezeigte obrigkeitliche Kreis- und Amtshauptmannschaftliche Atteſtate erweislich machen, daß sie sich in dem, ihnen angewiesenen Kreis, vom dato dieses Avertissements an, die Setzung und Anpflanzung allerhand Bäume, Unterweisung der Einwohner hierinnen, Anlegung guter Baumschulen und lebendiger Zäune, auch Aussäung nützlicher Futterkräuter, vor den Planteurs in den andern Kreisen fleißig erwiesen, bekommen in der Ostermesse 1772., und zwar der erste 30, und der andere 20 Thaler.

B. Prämia, so zwar ebenfalls von Ostern 1770. bis mit Michaelis 1773., aber auf keine bestimmten Termine ausgesetzet werden.

1) Wer nach Bekanntmachung dieses, außer der Gegend von Dresden und Zwickau, besonders aber in der Gegend von Grimma, gute Steinkohlen entdecket, welche mit Nutzen in Fabriquen und Manufakturen zu gebrauchen sind, erhält, wenn das Werk für bauwürdig erkannt wird, zur Belohnung 50 Thaler.

2) Diejenigen Fabrikanten, welche entweder einen von ihnen gefertigten neuen Artikel, von wollenen, baumwollenen oder leinenen Waaren, bey der churfürstl. Landes- Oekonomie- Manufaktur- und Kommerziendeputation vorzeigen, oder auch nur sonst etwas vorzügliches im Gespinnste, Weberey, Farbe, Appretur oder Dessein, an ihrer schon bekannten Waare, erweislich machen, ingleichen andere Künstler oder Handwerker, welche eine nützliche Erfindung, wodurch der Landwirthschaft oder dem Manufakturstand Vortheil geschafft werden könne, anzeigen, haben auf ihr Ansuchen jedesmal eine, der Beschaffenheit der Sache angemessene Belohnung zu erwarten.

3) In den Kreisen, Stiftern oder Provinzen, in welchen zur Zeit der Bekanntmachung dieses, noch keine Gemeindebackhäuser befindlich sind, bekommt diejenige Dorfgemeinde, so mit Vorwissen und Genehmhaltung ihrer ordentlichen Obrigkeit, zuerst ein, oder nach Beschaffenheit der Größe des Dorfs 2 Gemeindebackhäuser, mit Abschaffung der einzelnen Backöfen anlegen, und dabey nach gerichtlich abgefaßter Backordnung zum Holzersparniß dienliche Einrichtung treffen wird, auf ihr Ansuchen 100 Thlr.

4) Haben diejenigen Landwirthe, besonders vom Bauernstande, welche sich mit fleißiger Anbauung ihrer sowohl schon beurbarten, als noch öde liegenden Aecker und Wiesen, z. E. durch Bemergelung oder Uiberfahrung ihrer Aecker mit guter in Schlammgruben oder anderwärts gesammleter Erde, durch Reinigung von denen etwa darauf befindlichen Steinrücken, durch Anlegung vortheilhafter Abzugsgräben, zu Ableitung des Wassers und zu Ver-

Vermeidung der hier oder da befindlichen Senken ausnehmend hervorthun, sich jedesmal bey denen resp. Landes- Kreis- und Amtshauptleuten oder sonstigen Behörde in ihrem Kreis, Stift oder Provinz behörig zu melden, und auf die von selbigen deshalb zu erstattenden Berichte für solchen ihren bezeigten erspriesslichen Fleiß eine der diesfalls angewandten Mühe und Kosten angemessene Belohnung zu erwarten.

B. Die neuesten Preißaufgaben sind vom 13. Aug. 1788. und enthalten folgende Ermunterungen:

1) Wer außer den Gegenden von Dresden und Zwickau, wo schon jetzo Steinkohlenbrüche vorhanden sind, gute Steinkohlenbrüche neu entdecket, erhält, auf davon beschehene Anzeige, und von der Güte der Kohlen sowohl, als der Beträchtlichkeit des Kohlenbruchs beygebrachte Zeugnisse, in der nächst darauf folgenden leipziger Oster- oder Michaelismesse 50 Thlr.

2) Diejenige Sozietät oder Gewerkschaft, welche aus einem an dergleichen Orten neu entdeckten Steinkohlenbruche Steinkohlen auf ihre Kosten fördert, erhält für die ersten hundert Tonnen auf diesfalls beygebrachtes gerichtliches Zeugniß 50 Thlr.
und wenn deshalb ein Stolln zu führen nöthig gewesen, für jedes funfzig Lachter 100 Thaler.

3) Diejenigen, welche beym Bierbrauen, Branntwein- und Ziegelbrennen bisher blos mit Holz gefeuert haben, erhalten, wenn sie ein Jahr lang bey ihren Feuerungen sich der Steinkohlen mit gutem Erfolg bedient, und die behörige Vorrichtung darzu gemacht zu haben, auch solches fernerhin schwunghaft fortsetzen zu wollen, durch gerichtliche Atteſtate erweisen können, nach Beschaffenheit des dadurch bewirkten Holzersparnisses 10 bis 50 Thaler.

4) Wer eine Torfgräberey anlegt, und in einem Jahre wenigstens 20,000 Stück abgesetzt, oder selbst in der im folgenden §pho bestimmten Maaße verbraucht zu haben beybringt, erhält 30 Thlr.
wenn solcher Absatz fortdauert, nach Verlauf sechs Jahre 50 Thlr.

5) Wer beym Bierbrauen, Branntwein- Kalk- und Ziegelbrennen, auch Schmieden, anstatt der vorher gebrauchten Holz- oder Holzkohlenfeuerung sich erkauften Torfs ein Jahr lang bedient zu haben bescheiniget, erhält nach Beschaffenheit des dadurch bewirkten Holz- oder Kohlenersparnisses 10 bis 50 Thlr.

6) Der erste, so in dem voigtländischen Kreise ein solches Thonlager entdeckt, woraus feine Ofenaufsätze und tüchtige Töpfergeschirre gefertiget werden können, erhält, wenn, daß davon im Großen Arbeit gefertiget worden, durch behörige Zeugnisse beygebracht wird, 15 Thlr.

7) Wer in dem Churkreise, außer der Gegend der Jüterbogkischen Amtsdörfer Rohrbeck und Dennewitz, ingleichen in den Aemtern des leipziger Kreises Borna, Grimma, Coldiß, Mügeln und Leißnig, ferner in den Aemtern des meißnischen Kreises, Senftenberg und Finsterwalde, und in der Ober- und Niederlausitz guten, und zur Feldverbesserung brauchbaren Mergel an Orten, wo dergleichen bisher noch nicht gegraben worden, entdecket, bekommt nach deshalb sowohl als von der Beträchtlichkeit des Lagers, der Güte des Mergels, und dem davon bereits gemachten nützlichen Gebrauche eingereichten Zeugnissen, 15 Thlr.

8) Wer in solchen Gegenden, wo in einem Umkreise von 2 Meilen noch keine Kalk- oder Steinbrüche sind, einen neuen Kalk- oder zum Bauen tüchtigen Steinbruch entdecket, und glaubwürdige Bescheinigung von der Güte des Kalks und der Beschaffenheit des Steinbruchs einreichet, bekommt 30 Thlr.
und wenn erweißlich bey dem Abräumen vieler Aufwand erforderlich gewesen, über dieses zur Entschädigung 20 bis 50 Thlr.

9) Wer Gyps an solchen Orten entdeckt, wo dergleichen in einem Umkreise von zwey

Meilen nicht vorhanden ist, erhält, wenn die Kosten der Gewinnung den Nutzen nicht übersteigen, 30 Thlr.

10) Wer in denjenigen Amtsbezirken, wo bisher kein Kieß, oder zum Straßenbau tüchtige Steine vorhanden sind, eine von der Hauptstraße nicht über eine halbe Stunde entfernte Kießgrube oder Steinbruch entdeckt, und darüber das Zeugniß der dem Straßenbau vorgesetzten Kreis- und Amtshauptleute beybringt, erhält 20 Thlr.

11) Diejenigen Dorfschaften, welche die gemeinschaftlichen Hutungen, oder die Koppelhutungen mit Benachbarten mit Beobachtung der Rechte eines jeden Theilhabers unter behöriger Konfirmation ihrer Obrigkeiten durch Vergleich rechtsbeständig dergestalt aufheben, daß jedem Eigenthümer der alleinige und uneingeschränkte Gebrauch seiner Grundstücke in Ansehung der Behutung und Beurbarung überlassen wird, erhalten nach der Beträchtlichkeit des Terrains 50 bis 100 Thlr.

Auch hat derjenige Beamte oder Gerichtshalter, durch dessen Bemühungen die Aufhebung einer Gemeinhutung in der vorgedachten Maaße bewirkt worden, eine verhältnißmäßige Belohnung zu erwarten von 15 bis 30 Thalern.

Zur Erleichterung desjenigen, was in vorstehender Preißaufgabe verlangt wird, ist besonders die allmählige Abschaffung der Gemeinhutnugen zu empfehlen, welche am füglichsten dergestalt bewerkstelligt werden kann, daß, nachdem der Weideplatz, wo es nöthig, gemeinschaftlich von Büschen oder Steinen gereinigt und mit Gräben zum Abtrocknen sowohl als Wässern durchzogen und umrissen, sodann verhältnismäßig ausgekabelt und ausgetheilet worden, diese einzelnen Stücke theils mit Erdäpfeln, oder Hafer rc. bestellt, und auf solche Art zum Futterbau brauchbar gemacht und verwendet, theils auf den noch unbebaueten Stücken die Trift mit möglichster Einschränkung sowohl in Ansehung der Anzahl der Heerden, als deren bestimmter Abwechselung unter einander so lange fortgesetzt werde, bis allmählich ein Theil nach dem andern zu gänzlicher Benutzung mit dem Pfluge gebracht, und die Weide durch Futtergewächse entbehrlich geworden.

Hiernächst ist wegen dieser und der drey folgenden Preißaufgaben zu Verhütung alles Misverstandes annoch zu bemerken, daß dadurch kein mit der Servitut der Trift beladener Grundbesitzer berechtigt werde, einen andern in der Ausübung seiner auf gesetzmäßige Art erlangten Hutungsgerechtsame zu stören, wenn letzterer nicht aus Billigkeit, und in so ferne er des andern Nutzen ohne seinen Schaden befördern kann, oder auch gegen verhältnißmäßige Entschädigung sich selbst seines Rechts begeben will.

12) Derjenige Schaaftriftberechtigte, welcher freywillig, jedoch für beständig, und auf rechtsbeständige Weise, einer sich darum bewerbenden triftleidenden Kommun verwilligt, daß sie ein Drittheil der Brachart vom Mathiastage an bis zu Altmichaelis mit Futterkräutern, Rüben und Kraut benutzen, und die Futterkräuter das Jahr vorher aussäen könne, erhält ein für allemal für einen Distrikt von 50 Aeckern 50 Thlr.
bey kleinern Feldfluren aber eine verhältnißmäßige Prämie.

13) Welche Kommun sich für beständig und auf rechtsverbindliche Weise vereinigt, auf den gemeinschaftlich zu betreibenden Wiesen die Frühjahrshutung mit dem ersten May zu endigen, bekommt ein für allemal von jeden 10 Stück Rind- und Pferdvieh, so auf die Wiesen getrieben zu werden pflegt, 2 Thl. und wenn sie sich anheischig macht, solche Wiesen mit Rind- und Pferdeviehweide im Frühjahr gänzlich zu verschonen, von jeden 10 Stücken 4 Thlr.
auch nach Beschaffenheit der dergleichen Vereinigung erschwerenden Umstände über dieses eine besondere Belohnung.

14) Diejenigen Kommunen, oder Triftberechtigte, welche sich für beständig und auf rechtsbeständige Weise freywillig dazu verstehen, die der Trift unterworfenen Wiesen vom

16. April

16. April an mit Rind- und Pferdevieh zu verschonen, bekommen ein für allemal von jeden 10 Stücken 2½ Thlr.
und wenn sie die Schaaftrift mit dem 24. Februar zu endigen sich verbinden, von 100 Stück Schaafvieh 5 Thlr.

15) Diejenigen Landwirthe vom Geistlichen- Bürger- und Bauernstande, welche sich mit fleißiger Anbauung ihrer sowohl schon beurbarten, als noch öde liegenden Aecker, z. E. durch Ueberfahrung ihrer Aecker mit guter Schlammerde, oder Mergel, durch Reinigung von den darauf befindlichen Steinrücken und durch Anlegung vortheilhafter Abzugsgräben zu Ableitung des Wassers, vor andern hervor thun, haben sich bey denen resp. Landes- Kreis- und Amtshauptleuten, oder sonstiger Behörde in ihrem Kreis, Stift, oder Provinz zu melden, und auf die von selbigen deshalb zu erstattenden Berichte für solchen ihren bezeigten ersprieslichen Fleiß nach Verhältniß der diesfalls angewendeten Mühe und Kosten eine Belohnung zu gewarten von 10, 15, 20 bis 30 Thlr.

16) Da jeder gute und vermögende Hauswirth truckene und verbuschte, oder nasse und sumpfichte Wiesen durch Abhelfung dieser Mängel, und durch Anbau nutzbarer Gräser und Futterkräuter zu verbessern, ohnehin von selbst bedacht seyn wird, so erhält derjenige, so die dazu erforderlichen Kosten aus eignen Kräften nicht bestreiten kann, und gleichwohl dergleichen Verbesserung unternimmt, nach Größe der verbesserten Wiesen, wenn solche wenigstens 1 bis 2 Acker von 300 □Ruthen ausmacht, und derer dabey zu überwinden gewesenen Schwierigkeiten, eine Zubuße von 10 bis 50 Thlr.

Bey trocknen Wiesen ist zu beobachten, daß selbige im Herbste umgepflugt, im erstern darauf folgenden Frühjahre mit Erdäpfeln, oder Kohlrüben und Dickrüben bepflanzt, zweymal wohl durchackert, oder behacket, sodann gedünget und im zweyten Frühjahre mit der besten Mischung gesunder, süßer und tragbarer Grasarten, auch untergestreueter Gerste, oder Hafer und spanischem oder lucerner Klee besäet werden, wobey zugleich eine hinlängliche und gut vertheilte Wässerung anzulegen ist.

Nasse Wiesen sind zuförderst sattsam mit Gräben zu durchziehen, und die darinne liegenden, von Quellen verursachten Tiefen durch dahin aufgeführten Kieß auszutrocknen, letztere sodann wieder mit gutem Erdreich zu überdecken, und durch Anbau von Gräsern und Futterkräutern im ersten Jahre der Boden zu nutzbarem Graslande vorzurichten, solches auch mit hinlänglichen Wässerungsgräben zu versehen.

Anmerk. Wegen dieser und der 11 folgenden Preißaufgaben bis mit No. 27. ist zu bemerken, daß solche hauptsächlich für Landwirthe vom Bauerstande, und nächst diesen für Geistliche und Schuldiener, oder Bürger in Städten, welche Feldwirthschaft betreiben, ausgesetzt sind.

17) Wer durch glaubwürdige Zeugnisse beybringen kann, daß er nach Bekanntmachung dieses einen mit Bramen, oder sogenannten Kratzbeerstöcken großtentheis überzogenen Acker Landes, zu zwey dresdner Scheffel Aussaat gerechnet, durch wiederholtes Zerschneiden der Ranken, wenn sie in vollem Safte sind, und fleißiges tiefes Ausgraben derselben dergestalt gereiniget habe, daß nach drey Jahren dies schädliche Gewächs aus dem Acker gänzlich vertilgt worden, erhält für jeden also gereinigten Acker, nach Beschaffenheit der Umstände 5 bis 10 Thlr.

18) Für diejenigen Landwirthe, welche an Orten, wo der Flachs- und Hanfbau noch nicht üblich gewesen, in dergleichen Kultur durch Gebrauch des Rigaischen, oder zwey- und dreyjährigen inländischen Leinsaamens und des rheinischen Hanfsaamens etwas vorzügliches leisten, sollen in jedem Amte sechs Prämien von 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Thlr. nach Verhältniß jährlich ausgetheilt werden.

19) Derjenige Feldbesitzer, der zwey Aecker, oder vier dresdner Scheffel Aussaat Land mit guten böhmischen Hopfenpflanzen zu stopfen-

pfenlande anlegt, und auf die nämliche Art, wie in Böhmen, bearbeiten läßt, auch, daß derselbe eben so gut, als böhmischer Hopfen zu gebrauchen, durch Zeugnisse von Brauereyen erweißt, erhält 50 Thlr.
von zwey Scheffel Aussaat, oder einem Acker, 28 Thaler.

20) Wer an Orten, wo zeither wenig oder gar kein Rübsammen oder Raps, noch andere ölgebende Sämereyen erbauet worden, wenigstens einen Viertel Scheffel dergleichen Saamen aussäen, und damit drey Jahre fortfahren wird, bekömmt 15 Thlr.

21) Für diejenigen, so nach Bekanntmachung dieses im Chur- thüringischen, meißnischen und leipziger Kreise an Orten, wo zeither kein Tabak gebauet worden, dergleichen zu bauen anfangen, werden jährlich 3 Prämien in jedem nur benannten Kreise ausgesetzt; und zwar soll 20 Thlr.
derjenige, welcher den meisten Tabak in jedem dieser Kreise und wenigstens 20 Centner erbauet, denselben auch 3 Jahre aufbewahret hat; zwey andere aber, so vorstehenden in der Quantität am nächsten kommen, und deren Produkt an trocknem Tabak wenigstens 10 Centner beträgt, jeder 10 Thlr. bekommen.

22) Wer in einem Amts- oder Provinzialbezirke hiesiger Lande den meisten Kümmel erbauen wird, erhält im ersten Jahre 10, im zweyten 15, und im dritten 20 Thlr.
doch darf die Quantität des erbaueten Kümmels im ersten Jahre nicht unter 3 Scheffel, im zweyten nicht unter 4 Scheffel, und im dritten nicht unter 6 Scheffel seyn.

23) Wer die Kultur des Fenchels in einem Amts- oder Provinzialbezirke hiesiger Lande mit dem besten Erfolge betreibt, erhält im ersten Jahre 10, im zweyten 15, und im dritten 20 Thlr.
wofern er im ersten Jahre wenigstens 6 Centner, im zweyten wenigstens 12 Centner, und im dritten wenigstens 20 Centner erzeugt hat.

24) Wer eine Baumschule von wenigstens 1000 Stück an Orten, wo dergleichen noch nicht vorhanden gewesen, anlegt, erhält, wenn selbige nach 6 Jahren noch in gutem Stande befunden wird, 40 Thlr.

25) Jeder Landwirth, ingleichen jede Stadt- oder Dorfkommun, welche auf einem ihr zuständigen Platze, ingleichen an Abhängen und einzelnen Rändern Obst- und wilde Kastanienbäume, so viel thunlich, in regelmäßiger Ordnung anpflanzt, erhält nach 3 Jahren für jedes Schock fortgekommener fruchtbarer Bäume 10 Thlr.

26) Wer an Orten, wo ihm kein rechtsbeständiger Widerspruch entgegen steht, Erlen, Birken und Weiden anpflanzt, erhält nach 6 Jahren für jedes Schock dergleichen fortgekommener Bäume 1 Thlr.

27) Wer 300 □ Ruthen Landes, so sich besser zu Holz, als zum Feldbau, oder Wiesen schicket, mit Holzsaamen besäet, erhält nach vier Jahren, wenn die Holzsaat behörig bestanden ist, 2 Thlr.

28) Jeder Landwirth von denen in der Anmerkung ad No. 16. beniemten Ständen, der wenigstens 6 Kühe hat, und dabey die Stallfütterung einführt, mithin auch die zur Ausfütterung seines Viehes nöthigen Futterkräuter bauet, hat sich dieserhalb, wie No. 15. vorgeschrieben, zu melden, und bekommt 10 Thaler.
nach Verhältniß mehrern Viehes aber bis 20 Thaler.

29) Jeder Landwirth von denen in der Anmerkung ad No. 16. beniemten Ständen, so behörig bescheiniget, daß er binnen 6 Jahren mehrere Futterkräuter angebauet, die Wiesen verbessert, die Kälber nicht eher, als im dritten Jahre, zukommen lassen, und dadurch sowohl, als durch Veränderung der Bullen und andere gute Einrichtungen seinen vorher wenigstens aus 8 Kühen bestandenen Rindviehstamm verbessert und vergrößert habe, hat sich dieserhalb, wie No. 15. vorgeschrieben, zu melden, und bekommt 20 Thlr.

Hätte aber dessen Rindviehstamm vorher aus 16 Kühen bestanden, und könnte er gleichmäßige Verbesserung und Verstärkung erweislich machen, so erhält er 40 Thlr.

30) Auf

30) Auf jedem in dem neustädtischen und voigtländischen Kreise zu haltendem Viehmarkte bekommt derjenige, welcher das beste einheimische Stück Rindvieh verkauft, 6 Thlr.

31) Für die Landwirthe vom geistlichen, Bürger- oder Bauernstande, im erzgebürgischen, voigtländischen und neustädtischen Kreise, welche sich nach Proportion ihres übrigen Viehstammes der Schweinezucht vorzüglich befleißigen, werden 3 Prämien von 30, 20 und 10 Thlr.
für jeden Kreis ausgesetzt, welche auf die zu Ende jeden Jahres von den Kreishauptleuten dieserhalb zu erstattenden Berichte nach Verhältniß der erzogenen jungen Schweine jährlich ausgetheilt werden.

32) Diejenige Gemeinde, welche in Gegenden, wo die den Bienen zuträgliche Nahrung an Blüte von Gräsern, Rübsen, Obst, Linden, Saalweiden, Schiesbeeren und Fichtenbäumen, ingleichen Heydekorn, Heidelbeeren und Heidekraut gewöhnlich erwächst, oder neuerlich angezogen worden ist, einen Bienengarten von wenigstens 100 Körben oder Stöcken gemeinschaftlich und in der Entfernung wenigstens einer halben Stunde von andern Bienenständen zusammenstellt, und wohl unterhält, bekommt nach Verlauf dreyer Jahre von der Anlage desselben an gerechnet, 40 Thlr.

33) Jeder Landwirth vom geistlichen, Bürger- oder Bauernstande, der in Gegenden, welche den Bienen sattsame Nahrung darbieten, einzeln einen Bienengarten von 50 Körben oder Stöcken in gleichmäßiger Entfernung einer halben Stunde von andern Bienenständen anlegt und in gutem Stande erhält, bekommt nach 3 Jahren von Zeit der Anlage 30 Thlr.

Auch hat derjenige, welcher eine dergleichen Anlage von 30 Stöcken einrichtet, 20 Thlr. und wenn solche nur aus 20 Stöcken besteht, 10 Thlr. nach 3 Jahren zu gewarten.

34) Für drey Personen vom geistlichen, Bürger- oder Bauernstande, welche in hiesigen Landen die meisten Maulbeerbäume aufgezogen und die größte Quantität Seide gewonnen, werden 3 Prämien von 50, 30 und 20 Thalern
ausgesetzt, welche jährlich nach Verhältniß dessen, was von den Konkurrenten geleistet worden, ausgetheilt werden.

35) Jeder Seidenkultivateur erhält für jedes zuerst, oder mehr, als im vorigen Jahre, gewonnenes Pfund Seide 12 Gr.

Auch werden allen Geistlichen und Schuldienern, ingleichen ganzen Kommunen und einzelnen Personen bürgerlichen und Bauernstandes, so Maulbeerbäume anpflanzen wollen, sowohl junge Bäumchen und Saamen, auch Seidenwürmereyer unentgeldlich mitgetheilt, weshalb man sich bey der churfürstl. Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerziendeputation, und besonders bey deren Assessor, dem Hofrath Haymann, jedesmal vor Ablauf des Monats Februar schriftlich zu melden hat, s. Seidenzucht.

36) Wer eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume vier Fuß unter der Krone hoch gezogen zu haben, darthut, erhält 20 Thlr.

37) Wer eine Maulbeerhecke, wenigstens 300 Fuß lang, um sein Feld, Garten oder Plantage anlegt, und bis ins dritte Jahr gut fortgebracht zu haben erweislich machen kann, bekommt 20 Thlr. s. Maulbeerbaum.

38) Wer 100 Personen, so bisher noch nicht gesponnen, mit Spinnerey von Landwolle beschäftigt, soll, wenn diese Spinnerey auf dem gewöhnlichen kleinen Rade geschieht, 100 Thlr.
wenn selbige aber auf dem großen holländischen Rade geschieht, 200 Thlr. zur Belohnung erhalten.

39) Wer an Orten, wo vorher noch keine Spinnerey üblich gewesen, eine Spinnschule errichtet, und wenigstens 10 Kindern, ohne daß sie darüber in den sonst gewöhnlichen Schulstunden etwas versäumen, Unterricht im Spinnen verschafft, auch sie zum Spinnen angehalten zu haben, durch obrigkeitliche Zeugnisse erweislich macht, erhält nach der

Zahl der Lehrlinge, ingleichen nach Beschaffenheit und Menge des Gespinnstes, 10, 20 bis 30 Thlr.

40) Derjenige Hausvater, welcher seine Kinder und Gesinde in den Wintermonaten mit einer ihnen sonst unbekannten, und im Orte ungewöhnlichen Spinnerey beschäftigt, und darüber obrigkeitliche Zeugnisse beybringt, erhält für 50 Stück Garn 5 Thlr.
für 100 Stück Garn 10 Thlr.
und wenn dieses Gespinnst sich durch besondere Güte auszeichnet, noch überdies nach Beschaffenheit der Umstände, 5 bis 20 Thlr.

Auch bekommt jede Person, welche solchergestalt in den Wintermonaten an Orten, wo bisher noch gar nicht gesponnen worden, wenigstens 6 Stück Garn gesponnen hat, 1 Thlr.

41) Diejenigen Fabrikanten, welche neue und bisher im Lande, oder auch in ihrem Kreise, oder Provinz nicht bekannt gewesene wollene, baumwollene, leinene, oder seidene Waaren fertigen, oder auch in schon bekannten Waaren etwas vorzügliches im Gespinnste, Weberey, Farbe, Zubereitung und Zeichnung leisten, ingleichen andere Künstler, oder Handwerker, welche eine neue Erfindung zum Vortheil des Manufakturstandes, oder der Landwirthschaft anzeigen, und deren Nutzen beybringen, haben, wenn sie die Wirklichkeit und Nutzbarkeit ihrer Erfindung durch hinlängliche Zeugnisse, auch nach Befinden Vorzeigung der Waare bewähren, eine der Beschaffenheit der Sache angemessene Belohnung zu erwarten von 10 bis 50 Thlr.

42) Für jede an Orten, wo kein Verbietungsrecht im Wege steht, neu angelegte Bleiche, (die Bleichen der Kattundrucker ausgenommen,) ist, wenn solche etwas erhebliches leistet, nach 5 Jahren eine Belohnung von 50 bis 100 Thlr.
auch über dieses, wenn dabey statt Holzes, Torf- Stein- oder Erdkohlen verbraucht worden, annoch eine Prämie von 50 Thlr. zu gewarten.

43) Wer auf einer bereits angelegten Leinwandbleiche etwas vorzügliches leistet, und damit denen hin und wieder noch besondere Vortheile habenden ausländischen Bleichen in der Weiße, Preiß des Bleicherlohns und Schonung der Waare am nächsten kömmt, erhält 50 Thlr.

44) Jeder Ausländer, der in Weißenfels, Zörbig, Triptis, Auma und einer von den Städten des Churkreises einen neuen Strumpfwürkerstuhl etabliret, erhält 30 Thlr.

45) Jeder ausländische Tuchmacher, der in einer von den Städten des Churkreises einen neuen einmännischen Stuhl etablirt, bekommt 15 Thlr.
und für einen zweymännischen 20 Thlr.

In der Stadt Wittenberg besonders aber hat er in solchem Falle für einen einmännischen Stuhl 30 Thlr.
und für einen zweymännischen 40 Thlr. zu gewarten.

46) Diejenige Stadtkommun, welche durch Einführung und genaue Beobachtung einer guten Brauordnung das Brauwesen in eine dergestaltige Aufnahme bringt, daß dadurch der Ertrag der Braunahrung gegen ein aus den Trankſteuerrechnungen der letztverflossenen 6 Jahre zu ziehendes gemeines Jahr wenigstens um ⅓ steigt, erhält nach 2 Jahren von der Zeit, da die Verbesserung zuerst merklich gewesen, 100 Thlr.

47) Wer in dem thüringischen Kreise, ingleichen in den Aemtern Leipzig, Pegau, Delitzsch, Zörbig, Eilenburg und Borna eine Brandweinbrennerey anlegt, wobey jährlich wenigstens 600 Scheffel Korn, oder 500 Scheffel Dresdner Maaß Weizen verbraucht, und entweder 20 Ochsen, oder 60 Schweine von dem Abgange gemästet und verkaufet werden, bekommt 200 Thlr.

48) Derjenige Köhler, welcher an Orten, wo zeither nur in kleinern Meilern verkohlt worden, ein Jahr lang in Meilern von wenigstens 6 Schragen, oder 18 Klaftern 6 bis 7 Viertel elligten Holzes mit Nutzen verkohlt zu haben bescheiniget, erhält 25 Thaler.

49) Wer in hiesigen Landen die besten Schmelztiegel, so den vorzüglichsten ausländischen

dischen im Gebrauch gleich kommen, von inländischen Materialien gefertiget zu haben, durch Zeugnisse solcher Kunstverständigen, so sich deren selbst mit Nutzen bedienet, beybringt, bekommt 25 Thlr.

50) Wer in hiesigen Landen nach Bekanntmachung dieses Tuchscheeren verfertiget, und, daß solche von inländischen Tuchscheerern ein Jahr lang mit Nutzen gebraucht worden, bescheinigt, erhält 30 Thlr.

51. Derjenige Hammerwerksbesitzer, oder Zinnmeister inländischer Blechhütten, welcher statt des Talgs eine eben so brauchbare, jedoch wohlfeilere fette Materie zum Verzinnen der weißen Bleche zuerst verwendet, und die Güte der in dieser Art verzinnten Bleche durch Bescheinigung ansehnlicher Blechnegozianten sowohl, als geschickter Klempnermeister darthut, bekommt 50 Thlr.

52) Wer ein neues Haus auf dem Lande anbaut, und mit einer ausländischen Familie besetzt, erhält 30 Thlr.

53) Wer zum Behuf des Bades zu Biebra in Thüringen ein neues Haus mit bequemen Zimmern zum Unterkommen der Badegäste erbauet, bekommt 200 Thlr.

54) Diejenige Gemeinde, welche mit Genehmigung ihrer Obrigkeit die beste Dorfordnung in dem Amtsbezirke, wozu sie gehöret, errichtet, erhält 30 Thlr.

55) Derjenige Landwirth vom geistlichen, Bürger- oder Bauernstande, welcher an Orten, wo solches nicht üblich ist, statt der bisherigen hölzernen Vermachungen lebendige Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, oder Buchen und Rüstern, wenigstens 300 Fuß lang angelegt, und bis ins dritte Jahr fortgebracht zu haben erweislich machen kann, erhält 20 Thlr.

56) Wer unter den Landwirthen vom geistlichen, Bürger- und Bauernstande in jedem Kreise, Stifte, oder Provinz hiesiger Lande zu Bewahrung von Gärten, Triften oder Huthung, wo bisher beständig hölzerne Zäune oder Vermachungen gestanden, die größte Mauer, jedoch von wenigstens 100 Ellen Länge, anlegt, bekommt 20 Thlr.

57) Wo zur Zeit der Bekanntmachung dieses noch kein Gemeindebackhaus befindlich, bekommt die Dorfgemeinde, so mit Vorwissen und Genehmhaltung ihrer ordentlichen Obrigkeit ein, oder nach Beschaffenheit der Größe des Dorfs, zwo Gemeindebackhäuser mit Abschaffung der einzelnen Backöfen anlegt, und dabey nach gerichtlich abgefaßter Backordnung zum Holzersparniß dienliche Einrichtung trifft, auf ihr Ansuchen 100 Thlr.

58) Uiberdieses hat jeder, welcher an einem nahrungsbedürftigen Orte hiesiger Lande eine nützliche Manufaktur oder Fabrik anlegt, insonderheit auch, wer steinerne Flaschen, Salpeter, Bleystifte, Feilen, Sicheln, Sensen, Futterklingen und Stahl fabrikmäßig zu verfertigen unternimmt, sich deshalb bey der churfürstl. Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerziendeputation unmittelbar, oder bey denen resp. Landes- Kreis- u. Amtshauptleuten, oder sonstiger Behörde zu melden, und nach Beschaffenheit der Umstände und Wichtigkeit der Unternehmung landesherrliche Unterstützung zu gewarten.

Commission, Commissarien. Ohne erhebliche Ursache ist weder Kommission noch Adjunktion anzuordnen, noch weniger darf aber solche zum Abbruch der Unterobrigkeiten Jurisdiktion, Privilegien und Befugnisse geschehen. E. P. V. ad T. 1. §. 9. n. 15. Extr. Resol. auf die Präalim. Schr. v. 17. März 1722. S. C. A. I. p. 21. Auch sollen die Kommissarien den Unterobrigkeiten in ihre Jurisdiktion nicht eingreifen. Extr. Resol. a. die Präl. Schr. vom 12. April 1728. S. C. A. I. p. 45.

Es müssen dahero die Kommissarien der ordentlichen Obrigkeit das erhaltene Kommissoriale, in soweit es derselben zu wissen nöthig, durch dessen Extrakt ein für allemal, jedoch nur Notifikationsweise, kommuniziren. Ebend. p. 46.

Und es haben dieses nicht nur alle diejenigen, denen aus den Kollegiis eine Kommission

sion aufgetragen worden, zu beobachten, sondern auch die, vom Oberhofgerichte verordneten Kommissarien. M. v. 23. April 1729. u. Bef. v. 5. Dec. 1741. ib. I. p. 282 u. 478.

Kommissarien citiren unmittelbar ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit, müssen aber dabey auf die, ihnen aufgetragene Kommission sich ausdrücklich beziehen. E. P. O. ad T. I. §. 9. p. 14. Ja sie können sogar zu Pflegung der Güte und persönlichem Erscheinen, bey Strafe, citiren. Ebend. ad T. I. §. I. p. 5. Außer Kommissionsfällen hingegen, und wenn dem ordentlichem Richter, die Gebühr zu verfügen, oder sonst etwas zu expediren, anbefohlen wird, haben insbesondere die Beamten die Vorladung niemals ohne Requisition zu bewirken. Ebend. §. 9. p. 14.

Wenn Kommissarien dem ordentlichen Richter nur beygesetzet werden, bleibt diesem das Directorium actorum und der Genuß der Sporteln, und es kann in einem solchen Falle der Schösser sich nicht entbrechen, aufs Rathhaus zu kommen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 42. u. Ertr. Resol. v. 5. May 1718. C. A. I. p. 225 u. 400.

Die Kommissarien müssen längstens binnen 14 Tagen nach erhaltener Kommission oder eingegebener Klage ausfertigen, und in gleicher Frist nach gehaltenem Verhör Bericht erstatten, übrigens aber den Kommissionen in Person beywohnen. Rs. gr. v. 1661. §. 16 u. 42. ib. I. p. 216 und 225.

Von ihren Kommissionsberichten sind sie den Partheyen Abschrift zu ertheilen nicht schuldig, wohl aber gegen Gebühr von den gehaltenen Registraturen. Ebend. §. 58. ib. I. p. 230.

Derjenige Theil, der die Kommission ausbringet, muß auch die dazu gehörigen Unkosten tragen. Rs. gr. v. 23. April 1612. §. I. C. A. I. p. 173.

Zu Kommissionen in Bergwerkssachen sollen Bergbeamte und Bergwerksverständige gezogen werden. Bef. v. 9. April 1619. C. A. II. p. 238.

Bey Kommissionen zu Untersuchung der, in die, innerhalb der Meile von den Städten gelegenen Dörfer einzuführenden Biere, soll zugleich ein außer der Meile angesessener von Adel verordnet werden. L. T. Absch. vom 24. April 1711. C. A. I. p. 371.

In Partheysachen, wobey das churfürstl. Interesse nicht versiret, sollen keine Hofräthe als Kommissarien verordnet werden. Bef. v. 4. Jan. 1614. C. A. I. p. 1062. und Bef. v. 24. May 1699. ib. I. p. 1170.

Die zu Verhörung der Zeugen verordneten Kommissarien werden wegen ihrer Saumseligkeit bestrafet. P. O. T. 20. §. 6. p. 123. Ob. Hofger. O. v. 22. Dec. 1548. und Hofger. Ordn. v. 1550. T. von Pön des säumigen Commissarii, C. A. I. p. 1286 u. 1342.

Insbesondere aber, sollen auch Kommissarien bey 100 Thlr. Strafe keine Viktualienlieferung, noch was sonst derselben anhängig, von den Unterthanen fordern. Erl. M. vom 30. Juny 1725. S. C. A. I. p. 1276.

Die den Beamten und Räthen über Militärpersonen aufgetragene Commissio perpetua erstreckt sich nur auf wirklich dimittirte und reduzirte Oberoffiziers und deren Familien, nicht aber auf die, im Wartegeld oder Pension gesetzten. Verordn. v. 22. Dec. 1718. C. A. I. p. 1297. u. Gen. v. 7. May 1756. S. C. A. I. p. 1217 f.

Ingleichen hat der Kreisamtmann und der Rath zu Leipzig Commissionem perpetuam, vornehmlich während der Messe, zur Handhabung der Münzedikte, und haben dieselben nach Endigung der Messe von dem, was sich dabey in Münzsachen hervorgethan, Bericht zu erstatten. Bef. v. 6. Juny 1763. ib. II. p. 1153.

Desgleichen, wenn sich schriftsäßige, oder für schriftsäßig zu achtende, keinen Handel treibende, und unter das Handelsgericht nicht gehörende Personen, während den Messen dem Bang. Mandat submittiren, so hat gleichfalls das Kreisamt nebst dem Rathe zu Leipzig hierüber Commissionem perpetuam.

Geschärft.

Geschärft. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 4. ib. I. p. 927.

Auch haben alle Obrigkeiten in Ansehung dessen, was wegen Einführung der leipziger Elle, Garnmaaßes und Gewichts verordnet worden, immerwährenden Auftrag. Gen. v. 16. Febr. 1754. ingl. v. 20. Nov. 1754. n. 16. ib. p. 805 u. 816.

Gleichen Auftrag haben auch die Beamten, wenn die Kirchenpatronen die Superintendenten bey den Kirchrechnungen nicht zulassen wollen. s. Kirchenpatron.

Diejenigen Obrigkeiten, welche von der Landes- und denen Stiftsregierungen, wegen der, in Vormundschaftssachen zu treffenden Verfügungen Auftrag erhalten, müssen, wenn ein Grundstück veräußert werden soll, die hierzu angegebenen Ursachen, und die Beschaffenheit desselben, untersuchen, und hierauf ihren Bericht an gedachte Kollegia erstatten. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. XVI. §. 9.

Commissionär. Fremde Kaufleute und Kommissionärs sollen in hiesiger Residenz, und den dazu gehörigen Vorstädten ihre Waaren durch Vorzeigung der Proben, bey 50 Thlr. Strafe, nicht zum Verkauf ausbieten, oder auch Bestellung darauf annehmen. Anschl. Dresd. d. 2. Okt. 1783.

Commissionswaaren. In Kommission gegebene Waaren sind bey entstehendem Konkurs von der Masse zu separiren. E. P. O. ad T. 42. im Eing. p. 243.

Derjenige, so darneben mit Wechseln beleget worden, ist wegen seines Vorschusses, sich davon bezahlet zu machen, berechtiget, und bey Banqueroutten, ein mehreres als das Residium heraus zu geben, nicht schuldig. E. P. O. ad T. 41. §. 1. p. 235. Wechs. O. v. 2. Okt. 1682. §. 34. C. A. II. p. 2037. und Dec. Bef. v. 4. Sept. 1669. ib. II. p. 2018.

Die Kommissionswaaren müssen gleich beym Einbringen vergeben, und mit dem Kommissionsstempel besiegelt werden, welcher von dem Zurückgehenden wieder abzunehmen, und wenn sie in Gegenwart des Güterbeschauers oder Visitators eingepackt und versiegelt, auch von dem Postbeschauer oder Thorschreiber der Ausgang attestiret, wird die Accise gegen Quittung zurück gegeben. Instrukt. f. d. Güterbesch. v. 29. Juny 1767. §. 53. S. C. A. II. p. 1085.

Denen in der Niederlausitz tolerirten Juden passiren gar keine Kommissionswaaren, sondern werden alle vor propre Handel angesehen. Bef. vom 1. May 1766. n. 8. ib. II. p. 1064.

Commissoria lex, s. Lex Commissoria.

Commun, s. Gemeinde.

Communication. Wenn die Kommmunikation der, ex officio, oder auf der Partheyen Ansuchen erforderten Berichte bewilliget wird, sind solche nicht über 4 Wochen ohne Resolution zu lassen, und, wer von denen Partheyen erst hernach einkömmt, entweder gar dabey weiter nicht zu hören, oder, wenn dennoch darauf zu reflektiren die Nothdurft erforderte, wegen Nachlässigkeit und Verzug um 5 Thlr. zu bestrafen. E. P. O. ad T. 1. §. 8. p. 13.

Da hingegen bey unzulässigen Appellationen, wenn nicht die Umstände ein anderes erfordern, die Berichte ordentlich sofort ohne Kommunikation zu resolviren sind. Ebend. ad T. 35. §. 7. p. 189.

In der Oberlausitz müssen die Partheyen, um Kommunikation der Berichte zu bitten, sich bey der geheimen Kanzley, binnen 8 Tagen, nach Abgang des Berichts, schriftlich melden, und nach erhaltener Kommunikation ihre vermeinte Nothdurft längstens in 14 Tagen einbringen. V. A. P. v. 1. Aug. 1724. C. A. III. p. 507. Ordn. vom 19. Sept. 1616. ib. p. 172. und Ob. L. Kollekt. W. I. p. 33 und 118.

Wenn jemand mehrere Abgaben unterschlagen hat, und deren Ansatz derjenigen Einnahme oder Behörde, welche die Untersuchung wegen der Prävention führet, nicht bekannt ist, so soll darüber mit den übrigen

Einnahmen behörig kommunizirt werden. Instr. das Gen. Acc. Rüg. Wes. betr. vom 12. März 1783. T. 11. §. 3.

Kommunikationen sind in allen denjenigen Fällen nothwendig, wo die Denunzianten, Deponenten oder Zeugen unter einer andern Inspektion sich aufhalten, und an einem andern Orte die Defraudation begangen haben. Ebend. T. 10. §. 1 u. 2.

Die Kommunikation in Generalaccissachen soll binnen 18 Tagen geschehen, wann aber das Rekommunikat binnen dieser Zeit nicht eingehet, so muß es erinnert, und wenn es alsdann längstens binnen anderweit 12 Tagen nicht erfolget, darüber Bericht, mit beygefügter Bescheinigung von dem Abgange der Requisition erstattet werden. Ebend. §. 4.

Bey allen Kommunikaten ist nicht nur der Tag des Abgangs in den Akten, und durch wen die Bestellung auf die Post oder sonst geschehen, anzugeben sondern auch außen auf den Schreiben und Paqueten der Tag des Abgangs zu bemerken. Diejenigen, so solche zurück zu datiren wagen, sollen diesfalls bestrafet werden. Ebend. §. 9.

Die von den Inspektoren den Kommissariis in den vorgeschriebenen Fällen zu kommunizirenden Rügenakten, müssen binnen 24 Tagen, vom Tage der Absendung an gerechnet, zurück gesendet werden. Ebend. §. 6.

Communion. Wenn dem Unmündigen ein Grundstück nicht ganz gehöret, sondern er solches gemeinschaftlich mit andern besitzet, so soll wegen des, aus der Kommunion besorglichen Schadens, nicht allein denen, die mündig sind, sondern auch dem Vormund wegen seines Mündels, auf eine Theilung zu provoziren, frey stehen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XVI. §. 15.

Es kann jedoch der Vormund ohne des Richters Genehmigung auf die Theilung nicht antragen. Ebend.

Comödien, Comödianten. Die Komödien, welche sonst vor Endigung der Vesper nicht angehen sollten, sind an Fest- und Sonntagen gänzlich verboten. Synod. Rescr. v. 6. Aug. 1624. dergl. v. 15. Sept. 1673. §. 17. C. A. I. p. 787 u. 829. und Corp. Jur. Eccles. p. 364 u. 381. u. O. A. Bef. v. 3. April 1683. ib. III. p. 293. u. Ob. Laus. Kollekt. W. II. p. 1155.

Arme Schüler mögen des Jahrs ein oder mehrmal eine Komödie vom Terenz oder Plautus spielen, und soll der halbe Theil der Verehrung ihnen, die andere Hälfte aber dem Schulmeister und seinen Mitarbeitern gegeben werden. Schulordn. T. v. d. arm. Kindern.

Gemeine herumziehende Komödianten, auch Bärenführer, Zahnärzte und dergleichen, die ihre Schauspiele u. s. w. durch Trommelschlag bekannt machen lassen wollen, sollen dem kommandirenden Offizier zum Anfang und erstenmal, jedoch blos ad effectum notitiæ, Nachricht davon geben, sonst können sie arretiret werden. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. IX. §. 98. S. C. A. I. p. 1190.

Compactaten. Die Universität hat mit dem Rathe zu Leipzig gewisse Kompaktaten abgeschlossen, nach welchen alle Buchführer, Buchdrucker, deutsche Schreiber und Notarien unter der Gerichtsbarkeit des Rathes stehen; auch wenn ein Universitätsverwandter in einem Bürgerhause verstirbet, so fällt dem Rathe das Heergeräthe oder die Gerade zu, und, wenn kein Erbe vorhanden, die ganze Verlassenschaft anheim. Kl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 87. C. A. I. p. 241.

Compaßbriefe. Wenn Zeugen einem andern Gerichtszwange unterworfen sind, soll Zeugenführer um Kompaßbriefe ansuchen, die ihm auch sogleich mitzutheilen sind. P. O. T. 23. p. 139.

Wo es aber zum Verschleif der Sache gesuchet wird, ist der Parthey und dem Advokaten zuförderst der Eyd für Gefährde aufzulegen, und, wenn sie sich solchen abzulegen verweigern, jener um 10 bis 20 Thlr. zu bestrafen, dieser aber ein Vierteljahr von der Praxi zu suspendiren. E. P. O. ad T. 23. §. 1. p. 140.

Inglei-

Ingleichen sind auch zu Vollstreckung der Hülfe dem obsiegenden Theile auf sein Begehren Kompaßbriefe an des Beklagten Obrigkeit zu ertheilen. E. P. O. ad T. 39. u. P. O. T. 39. §. 1. p. 202 u. 212.

Compensation, s. Abrechnung.

Compensation der Unkosten, s. Proceßkosten.

Competenz. Das Beneficium competentiæ stehet zwar, den Rechten nach, gewissen Personen zu, soll aber nur denjenigen, so durch Unglücksfälle, ohne ihre Schuld um ihr Vermögen gekommen, verstattet werden. E. P. O. ad T. 52. §. 3. p. 299.

Hiernächst ist solches auf ein leidliches, nach Beschaffenheit des Standes, jedoch höher nicht, als wöchentlich auf ein bis zwey Thaler zu bestimmen, und dazu ein gewisses Kapital auszusetzen, welches nicht den Kreditoren, so zur Perzeption kommen, pro rata abgezogen, sondern ex massa concursus, noch vor der Distribution genommen, und bey dem Rückfall, zu Befriedigung der folgenden Gläubiger, ihrer Ordnung nach angewendet werden soll. Ebend.

Ein ausgetretener Schuldner wird, wenn er auf ergangene Ediktalcitation sich nicht stellet, der Kompetenz sowohl, als anderer Rechtswohlthaten verlustig. Banq. M. vom 7. Jan. 1724. §. 10. C. A. I. p. 2378.

Wenn ein Gemeinschuldner nach getroffenem und erfülltem Accord zu bessern Vermögen gelanget, ist er zwar das remittirte Quantum nachzuzahlen schuldig, doch soll ihm dabey das beneficium competentiæ angedeihen. Gesch. Banq. M. vom 20. Dec. 1766. §. 17.

Schuldner, welche ausgetreten sind, und sich nicht stellen, werden desselben für verlustig geachtet. Ebend. §. 10. p. 930.

Complicen, s. Mitschuldiger.

Compossessor, s. Besitz, Mitbesitzer.

Compromiß. Wenn zwischen Partheyen die Güte nicht verfangen will, sollen sie wenigstens durch ein Kompromiß auf einen kürzern Weg des Prozesses gebracht werden. P. O. T. 1. §. Besonders ꝛc. E. P. O. ad T. 1. §. 2. u. P. O. T. 29. §. 2. p. 167.

Das Kompromiß ist von denen Partheyen nicht dahin zu extendiren, daß sie das verstattete Septiduum verlängern. E. P. O. ad T. 3. §. 3. p. 35.

So dürfen auch die Partheyen durch ein Kompromiß die, zum Verfahren über Beweis gesetzten Fristen nicht verlängern. E. P. O. ad T. 29. §. 2. p. 167.

Auch soll das Kompromiß nicht zulässig seyn, um die, zum Absetzen im Konkurs, gesetzten Wochen und Tage zu überschreiten. E. P. O. ad T. 41. §. 3. p. 236.

Hiernächst können ex compromisso partium die actus contentiosæ jurisdictionis nicht in fremden Gerichten vorgenommen und verrichtet werden, und was dem zuwider geschiehet, ist für null und nichtig zu achten. Ebend. ad T. 2. §. 4. p. 27.

Compulsoriales. Wenn der Beweisführer die nöthigen Dokumente von einem Dritten suchet, muß er bey den Artikeln um Kompulsoriales bitten, P. O. T. 24. §. 1. p. 141. die ihm ohne vorhergehendes rechtliches Erkänntniß ertheilet, auch weiter auf arctiores erkannt wird. E. P. O. ad T. 26. §. 3. p. 155.

In Bergsachen werden solche eher nicht ertheilet, bis Prinzipal und Advokat für Gefährde geschworen. Es müssen auch sodann dieselben innerhalb 8 Tagen, bey Verlust sollizitiret werden. M. wie in Bergsach. ꝛc. vom 26. Aug. §. 12.

Im Appellationsgericht sind sie, wenn darauf erkannt ist, a tempore rei judicatæ längstens binnen 14 Tagen zu suchen. Verordn. v. 10. Jan. 1716. C. A. I. p. 1277.

Litisdenunziat kann in allen Fällen von Litisdenunzianten die Edition der Dokumente durch Kompulsoriales suchen. E. P. O. ad T. 14. §. 1. p. 94.

Vormals mußte ein Appellant bey Verlust der Appellation wegen Einschickung der Akten um Kompulsoriales an den Unterrichter ansuchen,

ansuchen, worinnen diesem ein gewisser Termin, innerhalb welchem er mit den Akten fertig seyn sollte, bestimmt wurde. App. Ger. O. T. von Appellationen.

Nachdem aber bey ertheilten Reverentialaposteln sowohl, als bey den Refutatoriis sämmtliche Akten, jederzeit sofort eingeschicket werden, so braucht es weiter keiner Kompulsorialien mehr. E. P. O. ad T. 35. §. 9. p. 190 f.

Concept, Concipient. Daheim konzipirte Gesetze dictando ad acta zu bringen, oder bringen zu lassen, ist Advokaten nicht verstattet. Ordn. v. 20. April 1605. C. A. I. p. 1221.

Studenten, welche predigen wollen, müssen ihr Konzept zuvor dem Pastori, oder einem aus seinen Diakonis, oder aber dem Superintendenten weisen. Gen. Art. 3. n. 11.

Der Vasall muß bey Suchung der Lehn, nebst seinem Lehnbriefe, auch zugleich eine, aus dem Original gefertigte, und auf halbes Papier, konzeptweise deutlich und sauber geschriebene Kopie mit übergeben, damit dieselbe nach beschehener Kollationirung in der Kanzley vidimiret, das Original hingegen wieder zurück gegeben werden könne. M. v. 24. Febr. 1681. und v. 12. Nov. 1691. C. A. I. p. 1969 u. 1972. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 1. §. 16. S. C. A. I. p. 1026.

Die Supplikate und Schriften, so in die Gerichte abgegeben werden, sollen von dem Dichter und Konzipienten, und zwar nicht mit den Anfangsbuchstaben, sondern mit dem völligen Tauf- und Zunamen unterschrieben, außerdem aber nicht angenommen werden. Überhaupt sind alle Memoriale und Schriften, besonders die von Gemeinden, Innungen und Sozietäten, auch der eignen Schriftstellung unfähigen Personen, als Selbstdichter nomine collectivo oder einzeln unterzeichnete, nicht ohne Unterschrift der Konzipienten anzunehmen u. darauf auszufertigen, sondern es sind dieselben zurückzugeben, und die Kontravenienten mit den geordneten Strafen, die bey Wiederholungen zu verdoppeln, anzusehen. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. Notarien anlangend rc. C. A. I. p. 147. App. Ger. Ordn. v. 7. Okt. 1605. T. von Ausbringung d. Ladung, ib. I. p. 1236. A. u. Ger. Ordn. v. 1. Dec. 1612. P. III. n. 3. ib. III. p. 162. und Ob. Laus. Kollekt. W. I. p. 25. Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 22. und v. 22. Juny 1661. §. 35. ib. I. p. 180. und 221. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 34. die Mand. v. 1. Nov. 1637. v. 13. Febr. 1639. v. 25. July 1681. v. 29. Aug. 1687. v. 15. April 1696. §. 7. und v. 10. Nov. 1711. ib. I p. 1130. 1135. 1159. 1271. und II. p. 33 a. 61. insbesondere aber das Rescr. v. 30. Jan. 1736. S. C. A. I. p. 306.

Wenn der Prinzipal die Schriften selbst gefertiget, soll dieses bey der Unterschrift von ihm zugleich mit angezeiget werden. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 33 ff.

Es sollen auch ohne Unterschrift keine Supplikate in Steuersachen angenommen, auch widrigenfalls nach der obigen Verordnung verfahren werden. Der Konzipient soll auch nichts vorstellen und unterschreiben, was nicht billig, gegründet und anständig ist. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. n. 6. S. C. A. II. p. 321.

Der Konzipient einer Appellation ab executione, oder noch vor Abfassung der rechtlichen Bescheide über die gegen den Richter geführten Beschwerden, ist in causis minutis außer andern nachdrücklichen Strafen mit Erstattung der Unkosten anzusehen. M. v. 28. Nov. 1753. n. 9. ib. I. p. 385.

Jedoch sind die Schriften ohne Konzipienten nicht ohne Unterschied zu verwerfen, sondern gleichwohl anzunehmen, wenn 1) die Supplikanten die Vermuthung vor sich haben, daß sie solche selbst gefertiget, 2) solche von weit entlegenen Orten einlaufen, 3) periculum in mora, und die Sache fatalia betrifft, 4) keine Anzüglichkeiten, noch sonst etwas bedenkliches darinne enthalten ist. Dippold. M. v. 18. Febr. 1691. §. 9. S. C. A. I. p. 1165.

Der Konzipient wird aber nichts destoweniger nach diesem bestrafet. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 33 f.

Insou-

Insonderheit dürfen, ohngeachtet derer Konzipienten ermangelnden Unterschrift, die Appellationes nicht zurückgegeben werden. Ebend. Gen. Verordn. v. 4. Okt. 1720. G. A. Pat. v. 5. Dec. 1720. C. A. III. p. 493. Dahingegen wird Appellant angehalten, den Konzipienten eydlich anzugeben. Ang. Gen. Verordn. v. 1720.

Es kann auch der Richter darüber, daß sich einer als Konzipient unterschrieben, ob er auch solche selbst verfertiget habe, den Eyd deferiren. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 33 f.

Wegen nicht gebrauchten Stempelpapiers wird bey armen und unerfahrnen Supplikanten die Strafe von dem Konzipienten, so sich jedesmal zu unterschreiben schuldig, entrichtet. M. v. 23. Dec. 1710. n. 9. C. A. II. p. 1825. M. v. 7. Okt. 1732. n. 9. S. C. A. II. p. 403. M. v. 1. July 1746. n. 9. ib. II. p. 449. und G. A. Pat. v. 21. Jan. 1733. n. 9. ib. III. p. 294. u. O. L. Kollekt. W. II. p. 265.

In wiefern dem Konzipienten eines letzten Willens etwas vermacht werden könne, s. Vermächtniß.

Concession. Die Konzessiones der Gast- Schank- und Braugerechtigkeit, ingleichen Brauhäuser, Wind- und Wassermühlen zu bauen, weshalb ein jährlicher Kanon erlegt wird, sind nach denen Begnadigungen zu traktiren, und ist der Kanon zu einem Kapitale anzuschlagen, und der Stempelbogen nach diesem Quanto zu nehmen. Stemp. Imp. Ausschr. v. 7. Okt. 1732. S. C. A. II. p. 393.

Die Konzessiones und Privilegien sollen originaliter produziret, davon vidimirte Kopien genommen, und nach Befinden von der Obrigkeit des Orts Bericht zum Obersteuerkollegio erstattet, auch Bescheid, ob die verlangte Befreyung bestehen könne, oder nicht? hierauf erwartet werden. Im übrigen ist das Grundstück der Reihe nach in das Kataster zu bringen, und das Privilegium oder die Konzession in vidimirter Abschrift beyzulegen. Gen. v. 1. Nov. 1741. Monit. 17. ib. II. p. 217.

Konzessiones, nach welchen einer entweder ganz frey, oder gegen Entrichtung einer geringen Trankſteuer zu brauen berechtiget seyn will, sollen zur Obersteuereinnahme eingeschicket, übrigens aber keiner befugt seyn, dergleichen Biere einem Dritten zu zediren, oder aus der Kasse die Trankſteuer davon baar zu nehmen, vielmehr ist er die Biere selbst abzubrauen schuldig. Erl. Trankſteuer-Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. IX. ib. p. 249.

Die Konzessionen zu halben und Viertelgebräuden, ingleichen zum Tischtrunk, sollen in den Rechnungen angezogen werden. Defect. Resol. Luciæ v. 1753. Churkr. betr. in Spendelins Handb. d. St. Rechte, 1. Th. p. 143.

Concubitus, s. Beyschlaf.

Concurs der Gläubiger. Der Konkurs ist bald ein materieller, welcher sodann eintritt, wenn der Gemeinschuldner von der Masse seines Vermögens seine Gläubiger nicht befriedigen kann, und diesen Zustand nennen die sächsischen Gesetze Abfall der Nahrung, bald ist er aber ein formeller, wenn nämlich der Konkurs bereits ausgebrochen und der Konkursprozeß eröffnet worden ist. Wir wollen von beyden in der Ordnung handeln, die uns die Gesetze und bekannte Rechte an die Hand geben.

1) Konkurs, als ein Kredit- oder Schuldenwesen betrachtet, hiervon verordnen die sächsischen Gesetze:

daß, wenn ein Schuldner aus unversehenen Unglücksfällen in Abfall der Nahrung geräth, ihm durch Ertheilung eines Anstandes geholfen werden solle. Bang. M. v. 7. Jan. 1724. §. 5. C. A. I. p. 2376. welches aber nunmehro dahin erläutert ist, daß Kaufleute und alle diejenigen, die eine oder die andere Handlung treiben, und nicht austreten, sondern sich, wenn der Abfall nicht erst in der Messe erfolget, welches jedoch zu bescheinigen, 4 Wochen vor derselben bey der ordentlichen Obrigkeit, unter Anführung der Ursachen des Verfalls und Uiberreichung eines richtigen Status passivi und activi, angeben,

Anstand erhalten sollen. Diejenigen aber, so dieses nicht beobachten, werden mit Verlust aller Rechtswohlthaten, und nach Befinden mit Gefängniß, Festungsbau und Zuchthausstrafe beleget. Geschärft. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 3. S. C. A. I. p. 925. Aeußert sich derselbe in den Messen, so müssen diejenigen Personen, die sich zu Leipzig aufhalten, und vor das Handelsgericht gehören, ohne Unterschied bey den Stadtgerichten; Schriftsassen aber, die keinen Handel treiben, noch vor das Handelsgericht gehören, bey dem Kreisamte und dem Rathe, denen hierzu Kommission ertheilet worden, sich melden, von welchen sodann die Sache nach der Messe an die ordentliche Obrigkeit zu verweisen, oder aber Bericht an die Landesregierung zu erstatten ist. Ebend. §. 4. p. 927.

Ist das Vermögen zu Bezahlung der Schulden hinreichend, so wird dem Schuldner kein Anstandsbrief gegen seine Wechselgläubiger ertheilet, sondern ihm die freye Verwaltung seines Vermögens gestattet; ist solches aber nicht hinlänglich, so muß er schwören, daß er sich nicht außerhalb Landes, noch ohne des Richters Vorbewußt anders wohin begeben, keine Schulden erheben oder bezahlen, noch auch Effekten veräußern, oder sich sonst des geringsten anmaaßen wolle. Ebend. p. 926.

Kann er nach Abzug der prioritätischen Schulden den chirographarischen Gläubigern 50 Prozent auf ihre Forderungen erstatten, so wird er zur Rechtswohlthat der Güterabtretung gelassen, und ihm gegen die Wechselgläubiger, wenn gleich solche schon einen Kapturbefehl gegen ihn extrahiret hätten, auf einen bis 3 Monate Anstand ertheilet; Ebend. §. 4. p. 926. ja sogar auf ferneres Ansuchen und erstatteten Bericht fernerweit gegeben. Ebend. §. 5 und 22. ib. p. 928 u. 936.

Wenn dem Gesuche des Schuldners, um Anstand, zu deferiren bedenklich fällt, so soll die Obrigkeit nichts destoweniger wegen dessen Vermögens Administration sogleich die nöthigen Veranstaltungen treffen, ein Verzeichniß über die vorhandenen Manualien, Handlungs- und Kassenbücher u. s. w. fertigen, diese in gerichtliche Verwahrung bringen, und sich kein Protestiren noch Appelliren hindern lassen, jedoch auf letzteres sofort Bericht erstatten. Wird hingegen dessen Suchen statt gegeben, so soll dieses von der Obrigkeit, wo die Submission geschehen, und wer zum Administrator bestellet, binnen 8 Tagen von Zeit des ertheilten salvus conducti, von dem Richter aber, wo das Kreditwesen fortgestellet wird, binnen 3 Wochen von der erhaltenen Notifikation an, bey 10 Thlr. Strafe, in den Zeitungen bekannt gemacht werden. Ebend. §. 4. p. 927. s. Administration, Verwaltung.

Hiernächst muß sich der Schuldner in dem angesetzten Termine in Person stellen; und wann er wegen Krankheit und anderer wichtigen Ursachen dieses zu thun nicht vermag, solches noch vor demselben schriftlich anzeigen und beweisen, immaaßen er mit diesen Ausflüchten nach abgeflossenem Termine weiter nicht gehöret wird, sondern es bey dem Erkenntniß schlechterdings verbleibet. Ebend. §. 11 und 22. p. 930 u. 937. Der Richter soll sich aber bemühen, die Gläubiger zu einem Remisse oder zulänglicher Nachsicht zu bewegen. Ebend. §. 5. p. 928.

In wiefern dem Gemeinschuldner die Angabe an seinen Ehren, Würden und Bedienungen sowohl auf die gegenwärtige, als zukünftige Zeit nachtheilig werden kann, s. Schuldner.

Diejenigen Schuldner aber, welche vorsetzlich und durch ihr eignes Verschulden in Abfall der Nahrung kommen, sollen mit Ehrlosigkeit, Pranger, Festungsbau und härterer Strafe beleget werden. Bang. M. §. 12. u. Gesch. Bang. M. §. 12. ib. p. 930.

Alles dasjenige, was von den Kaufleuten gesaget worden, gilt auch von Adelichen, Gelehrten u. s. w. Ebend. §. 22. p. 936 f.

Wenn der Abfall der Nahrung von dem Gläubiger nebst seiner Forderung bescheiniget worden, so kann er gegen den Schuldner ein Verbot wegen fernerer Veräußerung und Verpfän-

pfändung der Güter ausbringen. E. P. O. ad T. 51. p. 292. P. O. T. 51. §. 3. p. 285.

Wenn der Mann in Schulden geräth, so kann die Ehefrau noch bey dessen Lebzeiten die Gerade wegnehmen. P. O. T. 43. §. 4. p. 250.

Wenn ein Traßant in Abfall der Nahrung verfällt, so befreyet dieses den Traßaten, der den Wechsel acceptiret hat, von Bezahlung desselben nicht. W. O. §. 34. Indessen brauchet der Traßat von denen in Kommission, oder in Verwahrung gegebenen Waaren mehr nicht, als was über die bezahlte Summe annoch übrig bleibt, herauszugeben. Ebend. s. auch M. v. 4. Sept. 1669. §. 3. C. A. II. p. 2019. und E. P. O. ad T. 41. §. 1. p. 235.

Endlich müssen die Erben eines, in insolventem Zustande verstorbenen Schuldners sich innerhalb 8 Wochen erklären, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Ang. Gesch. Banq. M. §. 16 u. 22. p. 933 u. 937.

2) Betrachtet man nun aber den Konkurs als ein formelles Schuldenwesen, so verstehet es sich, daß derselbe nicht anders entstehet, als wenn mehrere Gläubiger zusammen kommen, und es sich äußert, daß der Schuldner in Abfall seiner Nahrung gekommen. E. P. O. ad T. 41. §. 1. p. 234. P. O. T. 51. §. 12. p. 290.

Bey dem Konkurse passiret das rückständige Liedlohn, als eine privilegirte Forderung, nur auf 3 Jahr vor des Schuldners Absterben, oder entstandenem Konkurse. E. P. O. ad T. 42. §. 5. p. 245.

So passiren auch bey Konkursen die Zinsen von konsentirten Kapitalien mit dem Kapitale selbst in einer Klasse von den drey letztern Jahren vor angestellter Klage, oder vor entstandenem Konkurs. E. P. O. ad T. 46. §. 3. p. 275. und ad T. 41. §. 6. p. 239.

Die Annui reditus passiren gleichfalls unter denen übrigen hypothekarischen Gläubigern nach Ordnung der Zeit, nur von den letzten 3 Jahren vor entstandenem Konkurs. E. P. O. ad T. 42. §. 8. p. 246.

Die onera realia aber nur von den 5 letztern Jahren vor entstandenem Konkurs, und der Einnehmer darf die ältern Reste beym Konkurse gar nicht liquidiren, sondern muß solche aus seinem eignen Vermögen bezahlen. Ebend.

Die Zinsen, Einkommen und Gefälle der Universität Leipzig sollen gar nicht in Konkurs gezogen werden, und da sie ja bey erregten Konkursen mit liquidiret werden müßten, von Abstattung der Sporteln und andern Gerichtsgebühren frey seyn. Gnadenbrief v. 27. Juny 1652. C. A. I. p. 931. Bestät. v. 28. May 1716. ib. p. 947.

Die Steuer soll bey Konkursen mit ihren Forderungen ex officio in Acht genommen, und zu dem Ende die Restzettel von den Einnehmern gefordert, und was dabey ausgehet, mit Anführung des Distributionsabschieds u. s. w. von den Einnehmern gelöscht werden. Bef. v. 27. Nov. 1695. n 8. C. A. II. p. 1539. Bef. v. 5. Dec. 1701. ib. p. 1553. und Bef. v. 3. Nov. 1700. ib. p. 1554.

Kuxe und Bergtheile können, ob sie gleich keiner Konfiskation unterworfen, dennoch in Konkurs gezogen werden. Berg-Pr. M. v. 26. Aug. 1713. §. 28. C. A. II. p. 483.

Durch gefertigte Konsignationen und beygefügte Taxe wird der Konkurs zu keiner besondern Gewährsleistung verbunden. E. P. O. ad T. 39. §. 11. p. 217.

Der zehende Theil des Liziti, womit der säumige oder pönitirende Lizitant bestrafet wird, fället bey Konkursen dem Kreditwesen zu. E. P. O. ad T. 39. §. 16 u. 17. p. 220 f.

Die Gerichte sollen bey Konkursen allen unnöthigen Aufwand vermeiden, mit den Administratoren, Pachtern und Sequestern halbjährige Abrechnung halten, keine Reste verstatten, die Einnahme genau untersuchen, in Ausgabe hingegen nichts, als was durch tüchtige Belege bescheiniget werden, passiren lassen, auch die justifizirten Rechnungen, bey Strafe des Ersatzes, ad acta bringen. Gen. v. 3. July 1748. n. 6. S. C. A. I. p. 371.

Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 23. ib. I. p. 939.

Uibrigens sind die Unkosten, so ein jeder Gläubiger für sich bey Liquidation und Bescheinigung seiner Forderung verursacht, nicht ex massa concursus abzuführen, sondern von denen Gläubigern selbst einzubringen, und zu diesem Ende in der Liquidation jedesmal zu separiren. E.P.O. ad T. 42. §. 1. p. 243.

Es hat sich auch, zu Vermeidung der Unkosten, der Kurator litis aller Weitläuftigkeit, und des Verfahrens super prioritate zu enthalten. Ebend.

Uiberhaupt sollen die Konkurse möglichst beschleuniget werden. Kf. gr. v. 3. July 1766. Grav. 3. S.C.A. I. p. 139. u. ang. Geschärft. Banq. M. vom 20. Dec. 1766. §. 23. ib. II. p. 940. Zu welchem Ende die Gerichte die säumigen Kreditores und Kuratores auf ihre Kosten excitiren können. Ebend. u. ang. Gen. v. 1748. n. 9. ib. I. p. 372.

Wenn zu eines Lehnsmanns Vermögen ein Konkurs entstehet, muß er dennoch, bey sich begebenden Lehnsfällen, sich zur Lehnsmuthung schriftlich angeben; doch schadet die Verabsäumnng dem Konkurs nicht, sondern der Lehnsmann oder dessen Söhne, müssen die Lehn oder Mitbelehnschaft, jedoch auf Kosten des Kreditwesens, suchen, der Konkurs aber hat die Nutzungen von des Schuldners selbst gehabten, oder durch Lehnsfälle akquirirten Lehngütern, so lange dieser, oder seine Leibeslehnserben am Leben sind, zu genießen. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 1. §. 11. ib. I. p. 1025.

Das Leihhaus in Dresden braucht seine Forderungen bey entstandenem Kreditwesen nicht zu liquidiren, noch darf es die Pfänder zur Konkursmasse ausantworten; was aber nach völlig getilgten Forderungen übrig bleibt, wird zu dieser verabfolget. Leihhausordn. v. 8. Okt. 1768. n. 25. ib. I. p. 965.

Wenn zu eines Postoffizianten Vermögen bey seinem Leben ein Konkurs der Gläubiger eröffnet wird, so muß, bevor mit der Ediktalcitation verfahren werden kann, dieses vorhero dem Vorgesetzten desselben eröffnet werden. M. d. Regul. weg. d. Gerichtsbark. d. Postoffizianten v. 10. July 1783. §. 7.

Wenn ein Vormund wegen vieler Schulden, die seines Pflegbefohlnen Vater oder sonstiger Erblasser hinterlassen hat, oder die sonst aufgewachsen sind, einen Konkurs der Gläubiger befürchtet, so soll er dieses dem Richter beyzeiten anzeigen, damit dieser erwägen könne, ob der Konkurs annoch abzuwenden und die Güter zu erhalten, oder ob es dem Unmündigen zuträglicher sey, sich der Erbschaft gar nicht anzumaaßen, oder sich derselben hinwiederum zu begeben. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XV. §. 17.

Wenn es zum Konkurs kommt, so hat der Vormund dasjenige, was die Unmündigen wegen ihres Muttertheils, oder sonst zu fordern haben, zu liquidiren. Ebend. S. auch Muttertheil.

Zuweilen wird aber auch ein Konkurs annoch durch Vergleich gehoben, und hier verordnen die sächs. Rechte, daß an den Akkord oder Vergleich des mehrern Theils der Gläubiger, die übrigen, mit alleiniger Ausnahme der hypothekarischen und prioritätischen Gläubiger, gebunden seyn sollen. Banq. M. §. 16. Handl. Ger. O. T. 25. Indessen ist dieses nach dem Geschärft. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. dahin erläutert: daß sich der Schuldner zur Wohlthat der Güterabtretung qualifizire, ferner, daß der Vergleich mit Vorwissen des Richters und des Curatoris massæ erfolge, ingleichen daß die Ediktalvorladung gehörig ergangen, und die zweifelhaften Forderungen auf richterliches Ermessen, ohne Interlokut eydlich bestärket worden, nicht weniger, daß der Schuldner in Gegenwart eines oder mehrerer Geistlichen die Richtigkeit des Status activi und passivi beschworen habe, die gemeinen Gläubiger wenigstens 50 Prozent erhalten können, und der größere Theil derselben, der nicht nach der Anzahl der Personen, sondern Größe der Summen geschätzet wird, den Akkord [illegible]. Ebend. §. 17 und 22. S.C.A. I. p. 933. [illegible] u. 937.

Zu

Zu einem solchen Akkorde werden keine andern, als zu Treffung des Vergleichs hinlänglich instruirte Gevollmächtigte hinzugelassen, und wann sie ausländischen Gläubigern bedient sind, so müssen deren Vollmachten gerichtlich seyn. Ebend. §. 22. ib. p. 937.

Ist einmal ein solcher Vergleich gehörig abgeschlossen, so wie die Gläubiger zu dessen Abschliessung legal vorgeladen, so verbindet er auch diejenigen, welche aussengeblieben, und dem Akkorde nicht beygetreten sind. Ebend.

Wechselgläubiger, die sich einmal bey dem Konkurse angegeben haben, verlieren ihr Wechselrecht, ohngeachtet sie sich selbiges ausdrücklich vorbehalten haben. Ebend. §. 22.

Stirbt der Schuldner, ehe noch der Vergleich mit seinen Gläubigern zu Stande gekommen, so treten dessen Erben in seine Rechte, müssen aber doch de credulitate schwören. Ebend. p. 935 u. 937.

Daferne ein Dritter bey des Schuldners Lebzeiten mit den Gläubigern zu akkordiren gemeint ist, so gehet es in allen Dingen nach dem pacto plurium der gemeinen Rechte. Ebend.

Wenn die Güte nicht verfängt, ist mit dem Curatore litis, oder des Schuldners besonders hierzu verpflichteten Bevollmächtigten binnen drey, höchstens 12 Wochen das Verfahren zu beendigen. Ebend. §. 22.

Kommt der Schuldner zu bessern Vermögen, so muß er das remittirte Quantum, doch ohne Interesse, nachzahlen. Ebend. §. 17. f. Konkursprozeß.

Was die in Konkursen zugestandene Priorität der oberlausitzischen Sozietät wegen einer Priesterwittwenkasse anbetrifft, so enthält diese Verordnung die Ob. A. Publ. v. 7ten März 1712. Ob. L. Kollekt. W. II. p. 1239.

Des Stifts Joachimssteins auf Konsens ausgeliehene Gelder sollen in Konkursen prioritätisch mit Kapital und Zinsen jedoch nach der Priesterwittwen- und Waisenkasse lozirt werden. O. A. Pat. v. 5. Febr. 1728. ib. II. p. 143 f.

Die von dem Collegio charitativo zu Löbau auf Konsens ausgeliehenen Gelder sollen bey Konkursen nach der erlangten Hypothek prioritätisch mit Kapital und Zinsen lozirt werden. O. A. Pat. v. 21. Dec. 1728. ib. I. p. 144.

Bey entstehendem Konkurs über den Nachlaß eines verstorbenen Oberoffiziers in der Armee, werden die Akten zu Fortstellung des Konkursprozesses an die Generalkriegsgerichte von denen Regimentsgerichten eingesendet. Ordr. v 2. Jan. 1748. *Hoffm.* C. M. p. 947.

Bey dergleichen Konkursen wird der sogenannte Sterbe- und Wittwenmonat nicht ad massam gezogen. Decis. Ordr. v. 16. May 1733. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1279.

Es werden aber die Schulden von der Verlassenschaft eines verstorbenen Offiziers folgendergestalt bezahlet:

a) die churfürstl. Kassengelder, als schuldiges Herrngeld, welche allen andern Ansprüchen vorgehen. Dahin gehören die Gewehr- und Lederwerksgelder, Kompagnieabrechnungen, und alle andere Herrn- und Regimentsgelder. Decis. Ordr. v. 30. July 1743. und v. 8. Febr. 1746. *Hoffm.* C. M. p. 1277 und 1281. Cav. D. Reglem. p. 542. Inf. D. Reglem. p. 679.

b) sodann hat der Generalfeldmarschall, Obrister und Kapitain, vor allen gemeinen Schulden, das jus prioritatis, wegen des Heer- oder Paradepferdes. Ang. Decis. Ordr. v. 1743. *Hoffm.* C. M. p. 1277.

c) die Regimentsabzüge auf die Montur. Ordr. v. 7. Jan. 1750. Schmied. Kr. Recht I. Th. p. 251.

d) die verhandelten Traktamentsquittungen, welche jedoch nicht doppelt ausgestellt seyn müssen, und auch nicht weiter als in denjenigen Monat gelten, da einer verstorben ist; wie denn auch die Offiziers in ihren Traktamentsquittungen ein mehreres nicht, als sie nach Abzug auf die Montirungsstücken selbst baar herausbekommen, ihren Gläubigern zediren können. Ordr. vom 10. Febr. 1747. v. 22. Sept. 1738. u. v. 7. Jan. 1750. *Hoffm.* C. M. p. 945 u. 947.

Concursdepositum. Die Konkursdeposita sind auf Verlangen der Kreditoren, und wenn der größte und beträchtlichste Theil derselben mit dem Curatore bonorum darinne einstimmig, auch der Richter nichts erhebliches dagegen einzuwenden hat, gegen sichere Hypothek auszuleihen. Gen. v. 8. July 1767. S. C. A. I. p. 948.

Concurskosten. Zu den allgemeinen Unkosten, welche sämmtlichen Gläubigern, so ihre Befriedigung erhalten, pro rata zu kürzen, gehören die, dem Konkurs zum Besten aufgewendeten Inventur- Taxations- Gerichts- und andere, auch des Curatoris bonorum und Litis Gebühren, und was pendente concursu zu Erhaltung und Bestellung derer Güter, Besorgung derer Häuser und anderer Grundstücken, Einbringung derer Früchte, Verwahrung des Schuldners Mobilien und dergleichen, ausgegeben werden müssen. E. P. O. ad T. 42. §. 1. p. 243.

Außer diesen darf hierzu nichts, was in und nach dem Liquidationstermine ein oder der andere Gläubiger, sowohl bey Liquidirung seiner eignen Forderung, als auch durch eingewandte Appellationes oder sonst gemachte Kontradiktiones, an Unkosten verursachet hat, gerechnet, sondern muß einem jeden, der sie veranlasset, individualiter angerechnet wer- E. P. O. a. a. O. u. Gen. v. 3. July 1748. S. C. A. I. p. 370.

Ferner gehören auch zu denen Konkurskosten keinesweges Gerichts- und andere Gebühren, so bey entstandenen Privatrechtfertigungen derer Konkreditoren unter sich aufgehen, sondern diese hat blos derjenige, der sie durch seine Kontradiktion verursachet, wie bey andern einzelnen Partheysachen zu erlegen, oder bey erlangter Perzeption von dem erlangten Quanto sich abziehen zu lassen. Ang. Gen. v. 1748. n. 3.

Aus der Konkursmasse sind zu nehmen, die, während der Sequestration bezahlten Steuern, onera realia, die Depositengebühren, aus Kourszetteln oder Akten bescheinigtes bezahltes agio, onera jurisdictionis und baarer Verlag, so auf Inquisitiones während der Sequestration verwendet, so weit sie von Delinquenten nicht einzubringen. Ebend. n. 4.

Uibrigens sind sämmtliche Konkurskosten vor Abfassung der Distribution zu den Akten zu liquidiren, gehörig zu separiren, und denen Gläubigern auf Verlangen vorzulegen. Ang. Gen. v. 1748. n. 7.

Steuern und andere öffentliche Kassen, auch prioritätische Gläubiger kontribuiren, so lange bis ihre Forderungen quoad passum liquidi et prioritatis rechtskräftig ausgemacht, nur zu den Gerichts- und Litiskuratelgebühren, nicht zu den andern. Ebend. n. 5. und Gesch. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 23. S. C. A. I. p. 939. Die Generalaccise kontribuiret aber hierzu gar nicht. Rescr. v. 3ten April 1755. S. C. A. II. p. 1031. u. Ob. L. Kollekt. Werk III. p. 4.

Richter, Kuratores und Advokaten, welche den Konkurs verzögern und die Kosten gehäufet, müssen das Simplum ad massam, und, wenn sie auch gleich noch nichts erhalten, das Triplum zur Armenhauskasse erlegen. Ang. Gen. n. 8. und Geschärft. Bang. M. §. 23.

Concursmasse. Deposita, und was des Schuldners Eheweib und seinen Kindern gehöret, ist von der Konkursmasse zu separiren. E. P. O. ad T. 42. im Eing. p. 243.

Dahingegen, was dem Schuldner zum beneficio competentiæ ausgemacht worden, ist noch vor der Distribution von der Konkursmasse zu nehmen. E. P. O. ad T. 52. §. 3. p. 299.

Ingleichen sind auch vor der Distribution rechtskräftig lozirte Steuern zu bezahlen, Gen. v. 21. März 1748. S. C. A. II. p. 262. jedoch der Quittung die Versicherung anzufügen, daß die etwa nachher in Wegfall zu bringende Post, oder zu den Konkurskosten beyzutragende rata auf Anmelden des Richters sofort aus der Steuereinnahme gegen Quittung zurück bezahlet werden solle. Gesch. Bang.

Bänq. Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 23. ib. I. p. 939.

Das Dresdner Leihhaus darf die bey ihm versetzten Pfänder nicht zur Konkursmasse ausliefern. Leihhausordn. v. 8. Okt. 1768. n. 25. ib. I. p. 965.

Die der Frau vom Manne gemachten Schenkungen, sind von ihr zur Masse zu bringen, s. Schenkung; dahingegen die ihr zuständige Gerade von derselben zu separiren, s. Gerade.

Ein gleiches findet auch statt bey denen, vom Manne, im Namen der Frau erkauften Immobilien, s. unbeweglich Gut.

Zur Konkursmasse sind auch Bergtheile zu ziehen. Bergproz. M. v. 26. Aug. 1713. §. 28. C. A. II. p. 484.

Concursproceß. Bey entstehendem Konkurse soll sogleich mit Obsignation, Inventur, Bestellung eines Curatoris bonorum, Auktion, Adjudikation und Subhastation verfahren werden, auch hat sich der Richter an keine dagegen eingelegte Protestation oder Appellation zu kehren. E. P. O. ad T. 41. §. 1. p. 234.

Die Gläubiger werden nicht mehr besonders, sondern bekannte und unbekannte insgesammt sub pœna præclusi ediktaliter vorgeladen, und diese Citation bey Rittergütern in 3 Städten des engern und weitern Ausschusses, bey Erb- und Bauergütern aber an 3 Orten unterschiedener Jurisdiktion angeschlagen. E. P. O. ad T. 41. §. 2. und Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 10. C. A. I. p. 215. s. Edictalcitation.

Derjenige, welcher nicht erscheinet, ist ohne vorhergehendes komminatorisches Erkänntniß pro præcluso zu achten. Diejenigen aber, die restitutionem in integrum haben, können sich, bis das Urthel oder Abschied rechtskräftig geworden, noch melden. Rs. gr. v. 1661. §. 10. ib.

Bey Liquidation der Forderungen, sind die Gläubiger an keine Zahl der Klagepunkte gebunden. P. O. T. 5. §. 3. p. 44. u. E. P. O. ad T. 5. §. 2. p. 46.

Die Advokaten sollen in den Gesetzen den Namen der Parthey, und wider wen das Einbringen gerichtet, deutlich ausdrücken, und nicht die Worte: Idem contra eundem, oder Appellant contra Appellaten, schlechtweg brauchen. M. v. 16. Jan. 1660. C. A. I. p. 1255.

Eben so wenig dürfen sie die Liquidationes, u. das dazu gehörige Einbringen unter einander mengen, E. P. O. ad T. 41. §. 3. p. 236. noch auch die, zum Verfahren gesetzten Fristen durch Dilation, Kompromiß und Appelliren verlängern. Ebend.

Denen Gläubigern antwortet entweder der Schuldner selbst, oder dessen Gevollmächtigter, außerdem aber der bestätigte Konkursvertreter, welcher letztere vorher eben sowohl, als der andere verpflichtet wird, daß er keinem vor dem andern gratifiziren, noch auch richtige Forderungen zu Verlängerung der Sache in Zweifel ziehen, oder gar läugnen wolle. E. P. O. ad T. 41. §. 4. p. 237.

Zu mehrerer Beschleunigung der Sache werden die Gläubiger zur eydlichen Bestärkung ihrer Forderungen, wenn auch gleich kein halber Beweis, sondern nur einige Bescheinigung vorhanden, gelassen. Ebend.

Hingegen müssen auch dieselben, bey sich ergebendem Verdachte, wenn gleich die Schuld sonst erwiesen, daß sie solche annoch völlig zu fordern haben, und darauf nichts abgeführet worden sey, schwören. Ebend.

Dem Curatori litis können die Gläubiger den Eyd über Dinge, von denen er ohnedem keine Wissenschaft hat, nicht deferiren. Ebend.

Wenn der Schuldner oder Curator litis Gegenforderungen hat, so soll er damit in die Rekonvention nicht verwiesen, sondern solche, wenn sie auch gleich nicht liquid sind, in absonderlichen Akten erörtert werden. Ebend.

Diejenigen, bey welchen der Gemeinschuldner etwas zu fordern gehabt, sind, wenn sie gleich dessen Quittung produziren, nach Befinden zur eydlichen Bestärkung anzuhalten, daß die Bezahlung wirklich, und ehe sie noch, von dem entstandenen Konkurs Wissenschaft gehabt, geschehen sey. Ebend.

So

So bald als die, zum rechtlichen Einbringen gesetzte Frist vorbey ist, sollen die Akten vor geschlossen gehalten, und darauf, so viel möglich, ohne Interlokut hauptsächlich erkannt, die Gläubiger ihrer Priorität nach loziret, und bey entstehendem Zweifel die rationes decidendi beygefüget werden. E. P. O. ad T. 41. §. 5. p. 238.

Im Konkursprozesse wird wider ein bloßes Interlokut gar kein Rechtsmittel, wider eine sententiam definitivam oder mixtam keine Leuterung, und in denjenigen Sachen, die gleich anfänglich vor der Landesregierung anhängig, zwar die Leuterung, aber keine Oberleuterung angenommen. E. P. O. l. c. p. 239.

Gläubiger, so ein Urthel oder Liquidum vor sich haben, sollen aus dem Deposito, noch vor Beendigung des Konkurses, das Ihrige ganz, oder zum Theil, gegen Quittung, erhalten; doch ist dasjenige, was ihnen der Ordnung nach vorgehet, und soviel zu dessen Befriedigung an Kapital und Zinsen erforderlich ist, auszusetzen, ihnen aber, so viel die Unkosten betragen, abzuziehen und inne zu behalten. Ebend. §. 6.

Der Konkursprozeß wird von der Regierung bey denjenigen Gerichten, wo er erhoben worden, den Rechten gemäß dirigiret und vollführet, wenn auch gleich Kammerintraden dabey konkurriren. Deklar. v. 13. Aug. 1670. §. 5. C. A. I. p. 1147.

Dieser Prozeß ist auch im Handelsgerichte zu Leipzig zu beobachten. E. P. O. Anh. §. 2. p. 301.

Condition, s. Bedingung.

Confirmation, s. Bestätigung.

Confirmationsgebühren, s. Gerichtsgebühren.

Confiscation, s. Einziehung der Güter.

Confrontation. Zu einem summarischen Verhör und Konfrontation müssen die von Adel und Städte denen Konsistoriis und Superintendenten die Zeugen gestellen, bey einem ordentlichen Zeugniß aber hören sie die Zeugen selbst ab, und schicken den Rotel den Superintendenten und Konsistoriis ein. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. Konsist. Sach. §. 11. C. A. I. p. 201.

Wenn entweder die Aussagen mehrerer Personen, die an einem Verbrechen Antheil gehabt haben, unter einander verschieden sind, oder Widersprüche vorkommen, die durch Gegeneinanderhaltung der Zeugenaussage, mit des Inkulpaten Deposition sich ergeben, so muß der Richter hierüber die Konfrontation anstellen, um dadurch die Wahrheit des Verbrechens in das möglichste Licht zu setzen; ferner sollen die zweifelhaften Aussagen durch neue Fragen, Vorhaltung schon bekannter Umstände, behutsame Vorzeigung aufgefundener Briefschaften und dergleichen, berichtiget werden. Gen. weg. des Verfahr. in Unters. Sach. v. 27. Okt. 1770. n. 5. S. C. A. I. p. 421. ingl. v. 30. April 1783. §. 6.

Connexität. Die Rekonvention findet allein in caussis connexis statt. Konst. 7. P. I. P. O. T. 6. §. 1. p. 53. und E. P. O. ad T. 6. §. 2. p. 57.

Caussæ connexæ sind aber, die an einander anhängig, und wo eine aus der andern herfließet, oder Verwandtniß mit derselben hat. Ebend.

Bey Konnexität einer Rechtssache können Professores oder Universitätsverwandte vor dem Oberhofgerichte belanget werden. Bef. v. 26. Febr. 1716. C. A. I. p. 945.

Consens. Kinder, Söhne oder Töchter sollen sich ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Aeltern, als des Vaters, der Mutter, und, da diese nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter nicht verloben, und, da dieses nicht geschiehet, solch Verlöbniß für unkräftig und ungültig erkannt werden, wenn es auch gleich in anderer Leute Beyseyn geschehen wäre. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. Ehesach. T. v. Ehegelöbnissen rc. C. A. I. p. 537. und Corp. Jur. Eccles. p. 171. M. v. 16. Nov. 1648. C. A. I. p. 1033. u. Corp. Jur. Eccles. p. 631.

Ja

Ja die Aeltern sind sogar befugt, die hierunter ungehorsamen Kinder, bis auf den halben Pflichttheil, und nach Gelegenheit der Ursachen wegen der verweigerten Einwilligung gänzlich zu enterben. Ebend.

Jedoch wird die Vollziehung der Ehe bey ermangelndem älterlichen Konsense sodann verstattet, wenn die Männer nicht mehr in der Aeltern Brod stehen, sondern durch Anstellung eigner Handthierung und Nahrung aus der väterlichen Gewalt gekommen sind, und ein unberüchtigtes Frauenzimmer unter Versprechung der Ehe beschlafen haben. Ingleichen, wenn die Aeltern einer Mannsperson weder das Frauenzimmer, noch ihre Aeltern und Anverwandten dieserhalb verwarnet, oder auch endlich, wenn sie keine gnugsam erhebliche Ursache der versagten Einwilligung halber vorwenden können. M. v. 1648. ib. I. p. 1036. und Corp. Jur. Eccl. p. 632.

Um ein Pfandrecht an unbeweglichen Gütern zu erlangen, ist nicht allein gerichtliche Konfirmation, sondern auch Konsens erforderlich, da die erstere kein Pfandrecht giebet. Konst. 23. P. II. P. O. T. 46. §. 2. p. 267. und E. P. O. ad T. 44. §. 1 und 2. p. 255. L. O. v. 20. Nov. 1551. C. A. II. p. 90.

Insbesondere ist aber ein Konsens erforderlich, wenn rückständige Kauf- An- und Erbegelder und Tagezeiten eine Priorität haben sollen. E. P. O. ad T. 42. §. 7. p. 245. Ingleichen, damit Zinsen von widerkauflichen Stämmen ein jus reale erlangen. Ebend. n. 8. Ferner, zu fideicommissis familiæ, daß sie gegen die Kreditores und Possessores tertios gelten mögen. E. P. O. ad T. 45. §. 7. p. 266. Endlich zur Cession einer Hypothek, es sey Lehn oder Erbe. E. P. O. ad T. 46. §. 2. p. 274. P. O. T. 46. §. 7. p. 269. Amts- u. Ger. Ordn. P. I. T. von Schuldwesen, Cl. 3. C. A. III. p. 157. und O. L. Kollekt. W. I. p. 20.

Wenn bona emphyteutica und censitica verpfändet werden sollen, ist des Lehns- und Gerichtsherrns Konsens zugleich erforderlich. Konst. 23. P. II. und P. O. T. 49. §. 5. p. 268.

Erbgüter kann ein Gerichtsherr vor seinen eignen Gerichten verpfänden, ohne daß er hierzu eines Konsenses der hohen Obrigkeit braucht. Decis. 38. und E. P. O. ad T. 2. §. 3. p. 25.

Bey amtsässigen Ritter- und Lehngütern, so bey den Aemtern nicht verliehen werden, sind die Konsense nicht von den Amtleuten, sondern von der Lehnskurie zu ertheilen. Rs. gr. v. 12. März 1603. n. 13. C. A. I. p. 166. E. P. O. ad T. 46. §. 3. p. 274.

Bey der Exekution und Immission ist wegen der, außer den Gerichten gelegenen Pertinenzstücke, der Richter, unter dem sie gelegen, um seinen Konsens zu ersuchen, und wenn er binnen der, zur Exekution angesetzten Frist nicht erfolget, vor ertheilt zu achten, und nichts destoweniger zu verfahren. E. P. O. ad T. 39. §. 11. p. 217.

Schuldner, die geistliche Kapitalien, so über 10 Thlr. betragen, in Händen haben, sollen darüber gerichtliche Konsense beyschaffen, oder sie abtragen. Bef. v. 19. Nov. 1727. S. C. A. I. p. 215. Doch kann denen, die sonst gut und bey genugsamen Zahlungsmitteln, damit einige Zeit nachgesehen werden, indessen ist deren Zustand von Jahren zu Jahren zu untersuchen, und Acht zu geben, daß nicht ein Dritter neue Konsense auf ihr Vermögen ausbringe. Gen. Verordn. v. 30. Sept. 1729. ib. I. p. 221.

Bey Lehngütern, die nicht auf den Fall stehen, kann der Konsens bis zur Hälfte, und bey Erb- und Allodialgütern bis auf ⅔ des Werths nach dem letzten Kaufbriefe, Abtheilung und dergleichen, oder wie er bey der jüngsten Belehnung angegeben worden, ertheilet werden. Bey Lehngütern wird auch noch die vorgängige Einwilligung sämmtlicher Mitbelehnten, die nicht auf Revers stehen, erfordert, außer wenn Kreditor solche nicht zu verlangen sich erkläret. Ehegeld und Gegenvermächtniß sind bey Komputation der Lehnsschulden doppelt zu rechnen. Lehnsmand.

 v. 30.

v. 30. April 1764. T. 6. §. 1. S. C. A. I. p. 1031.

So können auch die Stiftsregierungen, bis auf die Hälfte des Werths, Konsens ertheilen, Rescr. v. 25. Nov. 1737. ib. I. p. 1000. und Rescr. v. 3. April 1739. ib. I. p. 1031. wobey jedoch Behutsamkeit zu gebrauchen, ohne erhaltene Resolution die Hälfte nicht zu übersteigen, auch sich zu erkundigen, ob nicht etwa die, unter dem Kaufgelde mit begriffenen Allodialstücken allbereits besonders verpfändet sind. Ebend. p. 1003.

In der Niederlausitz kann auf Lehngüter nur die Hälfte, auf Erbgüter bis auf ⅔ Konsens ertheilet werden. Wird um ein mehreres angesuchet, so muß Bericht nebst Gutachten erstattet werden. Rescr. v. 20. May 1741. S. C. A. III. p. 402 f.

Uibrigens können dabey zu Bestimmung des Werthes auch Taxationen angestellet werden, s. Taxation, Würderung, Lehngut.

Konsense werden bey denen Lehnskurien nicht anders ertheilet, als wenn die Pfandverschreibung in Rücksicht der Unterschrift gerichtlich rekognosciret, und darüber eine, mit Vordruckung des Gerichtssiegels bekräftigte Registratur abgefasset worden. M. die Rekogn. d. b. d. Lehnskur. zu Konfirm. u. sonst. eingereicht. Urk. betr. v. 23. Nov. 1776. §. 1.

Wegen der Schulden, so mit landesherrlichem Konsens auf ein Lehngut versichert sind, wird dem Gläubiger nicht nur in die Nutzung, sondern auch in die Substanz des Lehns verholfen, E. P. O. ad T. 40. §. 1. p. 229. da hingegen ohne denselben den Allodialschulden allein in die Nutzung des Lehns zu verhelfen. Ebend. und P. O. T. 40. §. 1. p. 224.

Ein Lehnsfolger ist wegen seines, in eine Verpfändung ertheilten Konsenses, wenn das Lehn an ihn kommt, allerdings zur Bezahlung verbunden, ohngeachtet der Lehnsherr darein nicht konsentiret hat, und es also eigentlich für keine Lehnsschuld zu achten. Decis. 67.

Auch muß ein Sohn des Vaters Konsens anerkennen, und, wenn das Lehn an ihn kommt, bezahlen, ob er gleich des Vaters Erbschaft an Lehn und Erbe entsaget. Decis. 68. und Konst. 47. P. II.

Ein, auf gewisse Zeit ausgestellter Konsens, ist nach Verfließung derselben für erloschen zu achten, sonderlich wenn die Klausula kassatoria darinne ausdrücklich zu befinden. Dec. 31.

Consensbuch. Wenn ein Gläubiger durch Exekution und Immission ein jus reale erlanget hat, ist ihm darüber ein gerichtlicher Schein auszufertigen, dieses auch dem Konsensbuche einzuverleiben. E. P. O. ad T. 39. §. 10. p. 217.

Wer an den rückständigen Kaufgeldern durch Vorbehaltung des Eigenthums oder der Hypothek eine Priorität erlangen will, muß es bey der Konfirmation mit anmerken, und in die Konsensbücher mit eintragen lassen. E. P. O. ad T. 42. §. 7. p. 245.

Desgleichen ist in dem Konsensbuche anzumerken, wie und wie hoch die Minderjährigen, Unmündigen, Abwesenden, Wahnsinnigen und dergleichen in ihrer Tutorum und Curatorum Vermögen prospiziret worden. E. P. O. ad T. 45. §. 1. p. 262.

Consensgelder. Diese sind, wo sie zu Recht hergebracht und erweislich, nicht mit unter den Sporteln begriffen. M. zu Publik. der neuen Taxordn. v. 20. Febr. 1764. S. C. A. I. p. 495.

Consignation. Bey der gerichtlichen Verschenkung der Gerade ist ein Verzeichniß davon zu übergeben. Konst. 14. P. II.

Um zu wissen, ob die verbotene Getreideausfuhre wieder frey zu lassen, wurde den Gerichtsobrigkeiten anbefohlen, über den Zuwachs aller Arten Getreides, welchen jeder, bey 2 Thlr. Strafe für jedes verschwiegene Schock, auch nachdrücklicher Ahndung, wegen anderer unrichtigen Anzeigen, so wie er solches, erforderlichen Falls, endlich bestärken könne, anzugeben schuldig, nach einem zu-

gleich

gleich bekannt gemachten Schemate sub A. Konsignationes, sowohl von allen jedes Orts befindlichen Konsumenten eine Tabelle, nach dem Schemate sub B. zu fertigen, und in die Aemter bey 10 Thlr. Strafe einzuliefern; dergleichen auch die Beamten zu beobachten, die verwirkten Strafen einzutreiben, die Einschickung bey 20 Thlr. wiederholt anzubefehlen, und den sämmtlichen Zuwachs sowohl als die Konsumenten des ganzen Amtsbezirks in gleichförmige Generaltabellen zu bringen, und bey ebenmäßiger Strafe, mittelst Berichts, einzusenden. Gen. Verordn. v. 17. Sept. 1772.

Doch wurde solches, bey hernach wieder freygegebener Getreideausfuhre, aufgehoben. Rescr. v. 23. Juny 1773. vergl. Getreide.

Konsignationes über den Aerndtenertrag, auch die sonst vorhandenen Vorräthe, und die Konsumentenverzeichnisse, sollen künftig jährlich nach vollbrachter Aerndte gefertiget werden. Gen. v. 19. Aug. 1791.

Die Aerndteertrags- und Vorrathskonsignationen, sind insonderheit von den Pfarrern, Schullehrern und Administratoribus piarum causarum bey den Civilobrigkeiten des Orts, welchen dazu perpetua Commissio ertheilet wird, von den Pachtern der churfürstl. Kammergüter und Vorwerke aber, ingleichen von den churfürstl. Oekonomien bey den Bezirksbeamten, und von denen, unter der Realjurisdiktion der Bergämter wohnhaften Personen, wenn sie unter eben dieser Jurisdiktion die von ihren Feldgütern erhaltenen Feldfrüchte einscheuern, bey besagten Bergämtern, hingegen von denen, welche zwar unter der Jurisdiktion der Bergämter wohnen, oder für ihre Personen unter denselben stehen, aber unter andern Gerichtsobrigkeiten Grundstücke besitzen, und die Früchte davon unter letztern einscheuern, bey letzteren einzugeben. Ueberhaupt hat derjenige, so außer dem Orte seiner Wohnung in andern Fluren Feldgüter besitzet, und an solchem andern Orte nicht besondere Gebäude und Scheuren hat, besagte Konsignationen bey der Obrigkeit des Orts, wo er den Aerndteertrag eingescheuert hat, einzureichen. Ebend.

In sämmtlichen Konsignationen sind die Scheffel und Metzen nach dresdnischem Maaße anzugeben; jedoch ist in einer besondern Anmerkung, wie sich das jeglichen Orts gewöhnliche Maaß gegen das dresdnische vergleichen lasse, beyzufügen. Ebend.

In den Konsumentenverzeichnissen sollen alle und jede Konsumenten, sie mögen schriftsässig, oder der Konsistorialgerichtsbarkeit, oder auch für ihre Personen sonst einer andern Jurisdiktion unterworfen seyn, diejenigen, welche unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, allein ausgenommen, bey der Obrigkeit des Orts, wo sie wesentlich wohnen, angegeben, und, wenn jemand gewisser Verrichtungen halber nur auf einige Zeit sich an einem andern Orte befindet, derselbe nichts destoweniger in das Verzeichniß von dem Orte seines gewöhnlichen, nicht aber von dem Orte dieses einstweiligen Aufenthalts gebracht; jedoch die auf Schulen und Universitäten sich befindenden Schüler und Studiosi lediglich an dem Orte der Schule oder Universität, wirkliche Soldaten aber, welche sich auf Urlaub oder sonst an einem andern Orte, als ihrem Quartierstande, eine Zeitlang aufhalten, von der Obrigkeit des letztern Orts nicht mit angesetzet; hingegen die Personen, welche nicht unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, und besonders diejenigen, welche als überkomplette bey den Regimentern angenommen, jedoch nicht wirklich einrangiret sind, in die Konsumentenverzeichnisse des Orts ihres Aufenthalts gebracht werden. Ebend.

Die Gerichtsobrigkeiten jeden Orts haben nach einem beyliegenden Schema sub ⊙ Konsignationes des Zuwachses an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heydekorn, Wicken, Gemenge, Erdäpfeln oder Erdbirnen, welchen alle und jede, die dergleichen eingesammlet, so wie sie ihre Angabe erforderlichen Falls endlich bestärken können, und bey unnachbleibend zu gewarten habender Strafe von 2 Thlr. für jedes verschwiegene

gene Schock dergleichen eingeärndteter Feldfrüchte anzuzeigen, ingleichen der außer dem diesjährigen Zuwachse annoch vorhandenen Vorräthe an bemeldeten Feldfrüchten, bey gleichmäßiger Strafe für jeden verschwiegenen Scheffel, nicht minder nach beyliegendem Schemate sub D genaue und richtige Verzeichnisse der, jeden Orts befindlichen Konsumenten, zu fertigen, und mit beyden, sowohl den Aerndteertrags- und Vorrathskonsignationen, als den Konsumentenverzeichnissen, unerinnert, von Jahr zu Jahr in der anbefohlnen Maaße und zur gesetzten Zeit, fortzufahren, die schrift- und amtsässigen Obrigkeiten auch sothane Konsignationes und Verzeichnisse alljährlich mit Ende des Monats Oktobers, bey 10 Thlr. Strafe, in die Aemter, wo sie einbezirkt sind, einzureichen. Ebend.

Bey vorhabender Subhastation eines Guts ist eine ohngefährliche Konsignation der Pertinenzien, ingleichen der Inventarienstücken zu fertigen, und sind darinnen bey Lehngütern die Erbstücken absonderlich, die onera realia, welche per Subhastationem nicht expiriren, Servitutes und Auszüge anzuzeigen. E. P. O. ad T. 39. §. 11. p. 217.

Auf solche Konsignation wird sich hernach in dem Subhastationspatente bezogen, und, wo selbige anzutreffen, gemeldet. Ebend. §. 12. p. 218.

Ein gleiches ist auch in der Niederlausitz zu beobachten, wenn mit der Subhastation, entweder nach beschehener, oder pro realiter facta ausdrücklich agnoscirter Exekution und Immission, der Schuldner binnen 4 Wochen den Gläubiger nicht befriediget, oder aber bey Konkursen verfahren werden soll. M. wegen des in der Nied. L. zu beobacht. modi subhastandi v. 20. April 1747. n. 1. S. C. A. III. p. 335.

Diese Konsignation sowohl, als die, bey Ritter- und Lehn- auch andern wichtigen Gütern, nach Befinden beygefügte Taxe, verbindet zwar den Richter zu keiner Gewährsleistung; doch sollen, mit Einwilligung des Lehns- oder Gerichtsherrn vorbehaltene Auszüge, konstituirte Fideikommisse auf solche Maaße, oder per rem judicatam erlangte Servitutes, (andere sind mit dem Anhange wie solche hergebracht, auch nur unter dem Generalworte: derer Beschwerungen, ohne Gewährsleistung anzumerken) auch andere onera realia in der Konsignation mit angezeiget werden; sonst, wenn eines oder das andere gänzlich ausgelassen, ist Lizitant an das beschehene Gebot nicht gebunden; sondern das Grundstück muß von neuem subhastiret werden, und der Richter die, auf die vorige Subhastation gegangene Unkosten übertragen und ersetzen. Ebend. p. 336.

Der Aerndte und noch nicht abgebrachten Früchte soll zwar ordentlich in dem Subhastationspatent mit erwähnet werden; wenn es aber nicht geschehen, bleiben sie annoch der Konkursmasse. Ebend.

Von denen, über die Kaducitäten und Wüstungen zu fertigenden Konsignationen, s. Caducität.

Consilium perpetuum. Auf den Universitäten soll nebst dem Rektore ein Konsilium perpetuum aus denen 4 Nationen zugeordnet werden, wozu aus jeder Nation 3 Personen erwählet, und selbigen der Rektor, Kanzellarius, Ordinarius der Juristenfakultät und Decani der übrigen zugegeben werden sollen. Univ. O. T. v. d. Rektoris Assessoren ꝛc.

Dieses Kollegium soll als ein Magistratus perpetuus die ganze Universität neben dem Rektore und Kanzellario gouverniren, in geringfügigen Sachen zwar nicht, doch alle Monate konvoziret, ohne besondere wichtige Ursachen, wegen der dazu deputirten Personen nicht verändert werden, und von allen Sachen, so alda vorgehen, ein richtiges Protokoll halten. Ebend.

Wenn aber Sachen vorfallen, deren sich dieses Kollegium nicht allein unterziehen kann, so soll das Konsilium der ganzen Universität erfordert werden. Ebend.

Consistorium. In den chursächsischen Landen sind außer den Stiftern, Merseburg

seburg, Naumburg und Wurzen drey Konsistoria, nämlich das zu Dresden, welches den Titel Oberkonsistorium führet, und die zu Leipzig und Wittenberg, endlich für die gefürstete Grafschaft Henneberg das Konsistorium zu Schleusingen. Außer diesen giebt es noch einige Unterkonsistoria, als das gräflich Schönburgische zu Glauchau, das gräflich Stollbergische zu Roßla, das fürstlich schwarzburgische Konsistorium zu Ebeleben und das geistliche Untergericht zu Frohndorf.

Vor die beyden Konsistoria zu Leipzig und Wittenberg gehören 1) alle Ehesachen, wie sie Namen haben, welche durch die Superintendenten, und jedes Orts Obrigkeit nicht können verrichtet und verglichen werden; 2) alle ärgerliche Sünden und Laster an den Lehrern und Zuhörern, wider die erste und andere Tafel der Gebote Gottes, so viel die Gradus admonitionum und nicht die weltliche Strafe betrifft; 3) alle Sachen, so der Pfarrer- Kirchen- und Schuldiener, Vokation, Amt, Dienst, Leben, Wandel, Translation, Dimission, Suspension, Handlung und Verbrechung angehen; 4) alle Sachen, so der Kirchen- Schulen- Hospitäler- und gemeiner Kastengüter Lehen, Einkommen, Nutzung, Gebäude und Besserung, darzu der Kirchendiener Besoldung, betreffen; 5) derer Küster und anderer Meuterey, oder unordentliche ungebührliche Sachen gegen die Pfarrer und Kirchendiener; 6) überhaupt was in dem Kirchenregiment gute Anordnung und Verbesserung erfordert. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. von Immunität C. A. I. p. 534. u. Corp. Jur. Eccles. p. 166 f. Consist. Ordn. c. VII. ib. p. 636. Rescr. v. 14. Okt. 1659. ib. I. p. 1007. u. Corp. Jur. eccles. p. 646.

Vor das Oberkonsistorium zu Dresden, welches mit dem Kirchenrath verbunden ist, gehören nachfolgende Sachen, und zwar: 1) was die reine Lehre göttlichen Worts, rechten Gebrauch der heiligen Sakramente, christliche Ceremonien und alles das anbelanget, was der Kirchenordnung anhanget und derselben einverleibet ist; 2) was derer Superintendenten, derselben Adjunkten, Pfarrer- Kirchen- und Schuldiener Amt und Verrichtung halber geklaget wird; 3) die Sünden wider die erste Tafel der Gebote Gottes, als Abgötterey, Ketzerey, Zauberey, Weissagung, Zeichendeuten, Segensprechen, Gotteslästerung, Entheiligung des Sabbaths und Verachtung des Wortes Gottes, der heiligen Sakramente und derselben Diener; 4) die Sünden gegen die andere Tafel, als Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Verletzung an Leib und Leben, Trunkenheit, verbotene Spiele, Diebstahl, Wucher und unbillige Kontrakte, Lügen u. s. w. in so weit sie mit Aergerniß der Kirche begangen, und über gebührliches Erinnern der weltlichen Obrigkeit nicht bestrafet worden; 5) Partikularschulen, und was vermöge der Ordnung denenselben anhanget; 6) die drey Fürstenschulen; 7) die Stipendiaten bey beyden Universitäten; 8) was von den Visitatoren der Universitäten in Konsistorialsachen dahin gelanget und berichtet wird; 9) Aufsehen auf die andern beyden Konsistoria; 10) Rechnungen derer Universitäten und Fürstenschulen; 11) Rechnungen derer Stipendien zu Leipzig und Wittenberg; 12) Ehesachen so vormals in das meißnische Konsistorium gehöret haben; 13) Ausschreiben und Anordnung der Visitation; 14) Ausschreiben und Verrichtung des Synodi; 15) Ausfertigung derer darauf ergangenen Dekrete und Exekution derselben; 16) Kirchen- und Hospitalrechnungen, und was dabey nothwendig an- und abzuschaffen seyn will; 17) Verwaltung des angeordneten Kirchenkastens, dessen Rechnung, Einnahme und Ausgabe. Consist. Ordn. v. 1. Jan. 1580. Ob. Consistor. ꝛc. T. Was Sachen für dieses Consistor. ꝛc. C. A. I. p. 640.

Es ist jedoch verschiedenes in Ansehung der Macht und Gerichtsbarkeit der Konsistorien durch das Regulativ die Grenzen d. geistl. u. weltl. Gerichtsbarkeit betr. v. 1787. näher bestimmt und erläutert worden, welches hier nicht zu übergeben, und dahin gehöret die Verordnung, daß, wo eine persönliche

Klage angestellet wird, und keine connexitas causæ vorhanden ist, die Geistlichen von den übrigen Beklagten abgesondert, und die Klagen deshalb an ihr ordentliches Forum verwiesen werden sollen. Außerdem aber, und wo Connexitas causæ keine Trennung verstattet, als bey Concursibus creditorum, actionibus realibus et in rem scriptis haben die Geistlichen gleich den Weltlichen vor dem weltlichen Richter Recht zu leiden. Ang. Regulat. §. 4.

Hiernächst sind unter die den geistlichen Konsistoriis unterworfenen Personen die Hospitalverwalter und Hospitalväter sodann zu rechnen, wenn sie in Ansehung ihres Amtes in Anspruch genommen, oder in Untersuchung gezogen werden, sie müßten denn entweder eigene Gerichtsbarkeit haben, oder die Civilobrigkeit wäre solche über die Hospitäler ihres Orts allein auszuführen befugt. Ang. Regul. §. 2.

Selbst die Hospitalleute sind in denen zur Disciplin und Verfassung gehörigen Fällen den Konsistoriis unterworfen, wenn nämlich das Hospital nicht eigene Gerichtsbarkeit besitzet, oder die Civilobrigkeit solche auszuüben berechtiget ist. Ebend.

Außer diesen angezogenen Fällen stehen sowohl die Hospitalverwalter als Hospitalleute unter der weltlichen Obrigkeit. Ebend.

Ferner gehören auch die ordentlich bestellten Todtengräber, in Ansehung ihres Amtes, vor das Konsistorium. In allen andern Fällen aber bleiben sie der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Bey Leuten, die nur jezuweilen Todtengräberdienste thun, haben die Konsistorien blos über die Dienstverrichtungen zu erkennen. Ebend. §. 3.

Im übrigen verbleibet die Kognition über Kirchen- und Gottesäckervorsteher, auch über alles dasjenige, was deren Administration betrifft, bey den Konsistoriis. Ebend. §. 18.

Endlich sind auch der geistlichen Gerichtsbarkeit, in Gemäßheit der ältern Gesetze, von neuem unterworfen worden, a) die Wittwen der Kirchen- und Schuldiener hiesiger Lande, und zwar auf Zeitlebens, jedoch mit der Bedingung, in sofern sie nicht eine andere Lebensart erwählen; b) die Kinder, so lange sie unmündig sind, oder aber nach erlangter Mündigkeit in ihrer unter geistlicher Gerichtsbarkeit verbliebener Mutterhaushaltung verbleiben, und nicht eine andere Lebensart erwählen. In allen übrigen Fällen hingegen findet bey Wittwen und Kindern der Kirchen- und Schuldiener keine Ausnahme von der ordentlichen weltlichen Obrigkeit statt. Angez. Regulat. §. 17.

Selbst weltliche Personen müssen in denen vor die Konsistoria gehörigen Fällen sich vor denselben und den geistlichen Gerichten gestellen. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Konsistorien, und Rſ. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 4. C. A. I. p. 44 und 199.

In Ehesachen und in verbotenen Graden und Zeiten dürfen die Konsistoria nicht dispensiren, sondern müssen es an den Landesherrn gelangen lassen. Ang. Konsist. Ordn. c. VIII. C. A. I. p. 637. Visitat. Dekr. d. Univ. Wittenb. v. 19. Aug. 1668. n. 11. C. A. I. p. 989.

Bloße Schwängerungssachen dürfen sie zum Verhör nicht annehmen, sondern dem Superintendenten und des Orts Obrigkeit überlassen. Rſ. gr. v. 23. April 1612. Konsist. Sach. §. 4. und Rſ. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 6. C. A. I. p. 170 u. 200.

So dürfen sie auch dem Kirchenpatron oder Kollatori an seinem Patronatrechte keinen Eintrag thun. Ang. Rſ. gr. v. 1612. T. Konsistor. Sach. §. 1. und v. 22. Juny 1661. Tit. eod. §. 9. ib. p. 169 u. 200.

Ferner sollen sie auch ein Buch der Expektanten und der vazirenden Dienste halten. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. Wie ein Kirchendien. zu investir. ꝛc. C. A. I. p. 531. und Konsist. Ordn. T. Wie sich d. Synd. Amt ꝛc. ib. I. p. 650.

Hiernächst müssen sie von allen bey den Kirchen- und Schulbedienten vorfallenden Veränderungen und Vakanzen an die Obersteuereinnahme schleunige Notifikation geben. Rescr.

v. 8.

v. 8. März 1719. u. Gen. v. 29. März 1719. C. A. II. p. 155 u. 158.

Wenn die Patronen und Gerichtsherren sich mit dem Superintendenten wegen des Beytrags von dem Kirchenvermögen zur Armenverpflegung nicht vereinigen können, so ist an die Konsistoria zu berichten, ein gleiches auch zu beobachten, wenn wegen des Beytrags aus dem Gotteskasten Zweifel entstehet, endlich wegen des den eingepfarrten Dorfschaften, deren Obrigkeiten nicht Kirchenpatrone sind, für ihre Arme zu leistenden Beytrags. Mand. v. 28. Dec. 1733. §. 1. 2. 3. S. C. A. I. p. 607. und Corp. Jur. eccles. p. 678.

So stehet ihnen auch die Kognition wegen Beerdigung der Selbstmörder, die sich aus Melancholie entleibet, insbesondere zu, sie dürfen aber keinesweges den vorsetzlichen Selbstmördern die Sepulturam ecclesiasticam verstatten. Rescr. v. 15. July 1664. dergl. v. 13. März 1719. C. A. I. p. 862 f. u. 1010. und Corp. jur. eccl. p. 638 u. 642. Rl. gr. v. 30. Jul. 1763. sub A. Grav. 6. und dergl. v. 3. July 1766. sub A. Grav. 7. S. C. A. I. p. 87 f. u. 135. Rescr. v. 7. Aug. 1766. ib. p. 243. Mand. weg. des Selbstmords vom 20. Nov. 1779. §. 2. vergl. Begräbniß, Selbstmord.

Vor die Konsistorien gehöret die Bevormundung derer von Geistlichen hinterlassenen Kinder, Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. I. §. 2. ingleichen auch aller hinterlassenen Kinder derjenigen Academicorum, welche zugleich ein geistliches Amt verwaltet haben. Ebend. §. 5.

Dem Superintendenten aber liegt es ob, Todesfälle derjenigen Geistlichen, die unmündige Kinder verlassen haben, dem Konsistorio zu weiterer Verfügung bekannt zu machen. Ebend. c. II. §. 2.

Die Versiegelung des Mobiliarnachlasses der unter dem Konsistorio gestandenen, kann von den Gerichten des Orts, unter welchem er sich befindet, bewerkstelliget werden, muß aber auch sogleich dem Superintendenten und von diesem weiter dem Konsistorio benachrichtiget werden. Ebend. §. 5.

Die Konsistorien ertheilen zur Entsiegelung und Inventur derer unter sie gehörigen Personen Auftrag. Ebend. c. XI. §. 3.

Es kann ein Vormund bey denselben gegen eine Eheverbindung seiner Pflegbefohlnen, wenn etwas bedenkliches dabey eintritt, Vorstellung thun. Ebend. c. XIII. §. 11.

Was Ehesachen sind, und was dabey die Konsistoria zu beobachten haben, s. Ehesach.

Was die Ordination, Vokation u. s. w. der Kirchen- und Schuldiener anlanget, s. Geistliche, Kirchen- und Schuldiener.

Wegen der Aufsicht über Kirchen, Schulen, Hospitäler u. s. w. s. Kirche, Schule, Hospital, milde Stiftung.

Nach der ursprünglichen Einrichtung sind die beyden Konsistoria zu Leipzig und Wittenberg mit zwey geistlichen und zwey weltlichen Beysitzern bestellet worden, denen ein Notarius sammt einem Kopisten zugeordnet gewesen. Aug. Kirchenordn. v. 1580. C. A. I. p. 633.

Indessen ist das Konsistorium zu Leipzig mit einem Direktor und drey überzähligen juristischen Beysitzern vermehret worden. Die Instruktion desselben stehet in Lünigs deutsch. Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. 4te Abth. 2ter Abschn. S. 508. Das Wittenberger Konsistorium hingegen bestehet gegenwärtig aus einem Direktor, Rl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 19. C. A. I. p. 204. und 4 Beysitzern, davon zwey Doktoren der Gottesgelahrheit, zwey der Rechtsgelahrheit sind. Einen Auszug von der Konstitution dieses Konsistorii vom Jahr 1542. hat Herr Pastor Kunze in den Suppl. zu den Kirchenrecht. d. chursäch. Land. p. 9 ff. geliefert.

Was nun das Amt und die Verrichtung der Konsistorialen in diesen beyden Konsistorien betrifft: so bestehen solche in folgenden: 1) ist einer aus den Politicis Direktor, welcher die Vota sammelt; Konsist. Ordn. c. II. n. 1. 2) bestehet ihr Amt in der Aufsicht auf reine Lehre und die Ceremonien; Ebend. n. 2. 3) in Erhaltung der Einigkeit und Dämpfung

der Spaltungen unter Kirchendienern; Ebend. n. 3. 4) daß sie niemanden als tüchtige Personen zum Kirchen- und Schulamt befördern; Ebend. n. 4. 5) in der Vorsorge, daß Kirchen- und Schuldiener ihres Amtes warten, und die darüber geführten Klagen abstellen; Ebend. n. 5. 6) daß sie die Spaltungen wegen der Religionsartikel unter Kirchen- und Schuldienern verhüten; Ebend. n. 6. 7) nichts ohne Censur drucken lassen, und bey entstehendem Zweifel ans Oberkonsistorium berichten. Ebend. n. 7.

Bey dem Oberkonsistorio hat 1) der Präsident oder Direktor alles zu dirigiren, ingleichen die Aufsicht über die andern Konsistorialen, den Sekretär und die Kopisten, angez. Konsist. Ordn. T. v. Amt d. Konsistorial. b. Oberkonsist. n. 1. wie denn die mere politica durch den Präsident und zugeordnete Politicos allein verrichtet werden und die Theologen derselben überhoben seyn; ib. n. 2. 2) sollen sie vor Bestellung der Kirchen- und Schuldiener sorgen; Ebend. 3) von den Stiftungen vor Kirchen und Schulen nichts entziehen lassen; Ebend. n. 3. 4) reine unverfälschte Lehre in Kirchen und Schulen erhalten; Ebend. n. 4. 5) ärgerliche Sünden strafen; Ebend. n. 5. 6) auf die Schulen Obsicht führen; Ebend. n. 6. 7) ingleichen auf die Fürstenschüler, ib. n. 7. 8) auf die Stipendien zu Leipzig und Wittenberg Achtung geben; Ebend. n. 8. 9) Konsistorial- und Ehesachen im meißnischen Kreise verrichten und darüber sprechen; ib. n. 9. 10) sich die gehaltenen Visitationes von dem Generalsuperintendenten einschicken lassen; ib. n. 10. 11) zur Abstellung der befundenen Gebrechen und Mängel den Synodum anstellen; ib. n. 11. und endlich 12) über die Generalartikel halten lassen. ib. n. 12.

Unter dem Oberkonsistorio stehen die Konsistoria zu Leipzig und Wittenberg, und haben demselben gebührenden Respekt, Titel und Gehorsam zu erweisen. Rescr v. 8. Jan. 1608. C. A. I. p. 1003 ff. und Corp. Jur. Eccles. p. 547 f.

Uibrigens hat das Konsistorium zu Leipzig wöchentlich zwey Sessionen zu halten. Rs. gr. v. 1763. sub A. Gr. 10. S. C. A. I. p. 90. und Corp. Jur. Eccles. p. 342.

Was die Sporteln betrifft, so haben die Konsistoria im Jahr 1783. ganz neue Sporteltaxen erhalten, nach welchen

A. bey dem churfürstl. Oberkonsistorio und dessen Protonotariatsexpedition gefordert und bezahlet werden sollen.

No.		Thl.	Gr.
1.	Für Konfirmation und Verpflichtung eines jeden Pfarrers oder Diakoni und die dabey vorfallenden Verrichtungen, als: die Vokation abzuschreiben, die vorige aufzusuchen, beyde zu kollationiren, und die Investiturverordnung zu mundiren	3	2
2.	für Konfirmation und Verpflichtung eines Geistlichen in der Oberlausitz, und dabey vorfallenden Verrichtungen	3	5
3.	für Konfirmation und Verpflichtung eines Rektoris und andern Schulkollegens in großen Städten, und die dabey vorfallenden Verrichtungen, als: die Vokation abzuschreiben, die vorige aufzusuchen, beyde zu kollationiren, und die Konfirmationsverordnung zu mundiren	3	2
4.	für Konfirmation und Verpflichtung eines Rektoris oder andern Schulkollegens in kleinen Städten und auf dem Lande, ingleichen eines Organisten und Kirchners, und vorerwähnte dabey vorkommende Verrichtungen und Expedienda	1	14
5.	für eine Verordnung, die Ersetzung eines Schuldienstes in Städten betr.	1	—
6.	für eine Verordnung, die Ersetzung eines Schuldienstes auf dem Lande betr.	—	12
7.	für Konfirmation eines Vergleichs, Rezesses und dergleichen	1	22
8.	für einen Vorbeschied und Abfassung des Urthels, oder statt des letztern eines Rezesses, von jeder Parthey	1	—

No. 9.

No.		Thl.	Gr.
9.	bey einem Vorbeschied die Akten zu durchgehen, das Protokoll zu halten und Urthel zu publiziren, von jeder Parthey	—	14
10.	bey einem vorhergegangenen rechtlichen Verfahren, und wenn ein Rezeß nach dem Vorbeschiede abgefaßt wird, von jeder Parthey	—	5
11.	das Protokoll zu den Akten bringen zu lassen, von jedem Blatt	—	1
12.	die Acta zu formiren, die Verordnungen nebst dem Urthel oder Rezeß zu denenselben zu schreiben, und die Abschriften von erstern denen Interessenten auszufertigen, von jeder Parthey	—	6
13.	für Abfassung eines Schiedurthels	2	—
14.	für Publikation eines Schiedurthels, mit Inbegriff des Präsentati der Klagschrift und Gesetze, Formirung derer Akten; ingleichen die Verordnungen nebst denen Gesetzen und Urtheln zu denen Akten zu schreiben, das dreymalige Angeben zu registriren und das Urthel auszufertigen	1	14
15.	für Abfassung und Abnahme eines Eydes in Desertions- und andern Sachen, ingleichen solche zu den Akten zu registriren und das Protokoll zu halten	—	14
16.	für Präsentation einer Leuterung und Appellation	—	1
17.	für Fertigung eines Rezesses	1	—
18.	für Präsentation eines Schreibens oder Satzes in Parthenysachen	—	1
19.	das Angeben derer Partheyen bey einem Verfahren zu registriren, von jedem Theile	—	1
20.	die Sätze zu den Akten zu schreiben, für jedes Blatt	—	1
21.	für eine Registratur insgemein	—	6
22.	für Ermäßigung der Unkosten mittelst einer Registratur	—	6
23.	für ein Zeugenverhör	—	10½
24.	für eine Urthelsfrage	—	12
25.	für Abfassung eines Berichts auf eingewandte Appellation in Partheysachen	1	—
26.	für eine Registratur über Ablösung des Berichts	—	9
27.	ein Protokoll zu den Akten bringen zu lassen, für jedes Blatt	—	1
28.	einen Bericht ins Reine, und nebst den diesfalls ergangenen Verordnungen zu den Akten zu schreiben und die Akten zu formiren	—	17
29.	das Mundum eines Informats zu kollationiren, wenn Akten dabey sind	—	8
	wenn keine Akten dabey sind	—	6
30.	für das Mundum eines Informaturthels, wenn es nur eine Frage enthält	—	4
	wenn es mehrere Fragen enthält	—	6
31.	für ein Vidimus unter dem Konsistorialsiegel	—	12
32.	für dergleichen unter des Protonotarii Handsiegel	—	6
33.	für die Abschrift eines Urthels, so zu vidimiren	—	2
34.	für eine Ediktalzitation in dreyer Herren Landen, dazu gehörige Requisitoriales und den Gedenkzettel	1	1
35.	die Ediktalzitation dreymal ins Reine zu schreiben	—	18
36.	für eine gewöhnliche Ladung oder Notifikation mit Inbegriff des Mundi	—	6
37.	die Ladung oder Notifikation zu insinuiren und die Relation ad acta zu bringen, von jedem Theil	—	2
38.	für eine Vormundschaftsbestätigung unter dem Oberkonsistorialsiegel	—	12
39.	wenn aber die Bestätigung eines Curatoris in specie nur zu denen Akten registriret wird	—	6
40.	für Präsentir- Einschreib- und Extrahirung eines Memorials und Berichts, auch Ausfertigung der darauf erfolgten Resolution, es bestehe solche in einem oder mehrern Bogen	—	4

No.		Thlr.	Gr.
41.	die Resolution ins Reine zu schreiben	—	2
42.	Wenn ein Ehegelöbniß durch Rescript aufgehoben wird	1	—
43.	für Exekutoriales	—	12

In allen in dieser Sportultaxe nicht ausgedruckten Fällen, ist sich nach der Appellationsgerichtssporteltaxe zu richten.

Unter obigen Ansätzen ist das erforderliche Stempelpapier, ingleichen der von jeder Verordnung, welche bezahlet wird, zur Schreibmaterialienkasse bestimmte Groschen nicht mit begriffen.

Auch sind außer denen vorstehenden Sporteln, die nach Verschiedenheit der Fälle, in welchen von der Regel dispensiret wird, üblichen Dispensationsgebühren noch besonders zu bezahlen.

B. Bey dem churfürstl. Konsistorio zu Leipzig sind an Sporteln zu entrichten:

No.		Thl.	Gr.
1.	Für das Examen eines designirten Pfarrers oder Diakoni und das Testimonium darüber, unter des Konsistorii Insiegel	2	7
2.	für dessen Konfirmation, Abschrift einer oder mehrerer Vokationen zu denen Akten, die Eydesleistung, Ausfertigung der Konfirmationsurkunde unter des Konsistorii Insiegel, Präsentirung des vom Superintendenten deshalber einkommenden Berichts, auch alle und jede sonstige Expedienda, mit Inbegriff dessen, was dabey der Bote für die Aufwartung bekömmt, überhaupt	3	14

Auch ist für Konfirmation derer Substitutenvergleiche und Ausfertigung derer Ordinationsscheine unter des Konsistorii Siegel etwas absonderlich nicht anzusetzen.

No.		Thl.	Gr.
3.	für die Ordination	—	6
4.	wenn ein Geistlicher, der schon ordiniret ist, zur Succession oder weiterer Beförderung gelanget, giebt derselbe für den Vortrag, die Konfirmationsverordnung und nochmalige Vorlesung des Religionseydes	—	18
5.	für Examination und Konfirmation eines Schulkollegen an einer lateinischen Stadtschule, ebenfalls für alle und jede sub No. 2. erwähnte Expedienda überhaupt	4	4
6.	für Examination und Konfirmation eines Schulkollegen an einer deutschen Stadtschule, eines Dorfschulmeisters, Kirchners, Organistens rc. für alles und jedes überhaupt	1	9
7.	für eine bloße mündliche Vorhaltung an einen Geistlichen	—	8
	sind aber deshalb gewisse Punkte aus den Akten zu extrahiren, so entrichtet derselbe hierüber nach Anzahl derselben 6, 12, 18 Gr., und wenn deren 50 oder drüber sind	1	—
8.	für Abfassung der, einem Geistlichen zu publizirenden Weisung	—	16
	und wenn sie mehrere Punkte enthält 1 bis	1	12
9.	für die Censur der Kandidaten, wenn solche unterm Konsistorialsiegel ertheilet wird	—	7
10.	für einen Geburtsbrief und dessen Ausfertigung unter dem Siegel	1	12
11.	denselben ins Reine zu schreiben, mit Ausschluß Kapsul und Band	—	8

will aber der Impetrant solchen auf Pergament geschrieben haben, so hat er vor das gestempelte Pergament und vor das Mundiren selbst zu sorgen.

No.		Thl.	Gr.
12.	für die Vormundschaftsbestätigung der Geistlichen- und lateinischen Schulkollegen-Wittwen und Kinder, auch Ausfertigung des Vormundschaftsscheins unter des Konsistorii Insiegel, mit Inbegriff des Mundi, ohne Absicht auf die Anzahl derer Pflegbefohlnen	1	—
13.	von Wittwen und Kindern derer deutschen Stadtschulkollegen, Schulmeister, Kirchner und Organisten	—	12

No. 14.

No.		Thl.	Gr.
14.	für die Bestellung eines Curatoris in specie	—	12
15.	für ein Dekret wegen Veräußerung der Güter eines Unmündigen, wenn solches unter des Konsistorii Insiegel gegeben wird	—	12
16.	für Konfirmation eines Kontrakts oder Statuten eines Wittwen- und Waisenfiscі der Geistlichen unter des Konsistorii Insiegel	1	—
17.	für Extension eines solchen Kontrakts oder Statuts	—	12
18.	für Niederlegung eines Testaments beym Konsistorio und den darüber ertheilten Schein	3	—
19.	für Publikation eines Testaments	2	—
20.	für einen Bericht	1	—
21.	wenn aber dergleichen auf eingewandte Appellation oder einer Parthey Beschwerde in Prozeßsachen abzufassen	1	12
22.	einen Bericht ins Reine zu schreiben, ohne Unterschied der Weitläuftigkeit	—	6
23.	für Inrotulation der Akten und deren Aufsuchung bey Erstattung derer Berichte	—	12
	und ist für die über die Ablösung und den Abgang des Berichts zu fertigenden Registraturen, etwas absonderlich nicht anzusetzen.		
24.	dem Agenten zu Dresden, die Resolution zu erinnern und abzulösen	—	6
25.	eine gerichtliche Quittung zu registriren und einen Schein auszufertigen	—	8
26.	für ein Attestat unter des Konsistorii Insiegel	—	8
27.	Acta auf Verlangen aufzusuchen, und dem Impetranten vorzulegen	—	4
28.	für die Bestellung eines Actoris piæ causæ, und Ausfertigung eines Actorii unter des Konsistorii Insiegel	—	12
29.	ein mündliches Anbringen zu registriren, ingleichen für summarische Vernehmung derer Zeugen, 4, 6, 8 bis	—	12
30.	für Präsentation eines Befehls, Schreibens, und überhaupt alles desjenigen, so zu denen Akten kömmt, nebst denen sämmtlichen Beylagen, exclusive des etwanigen Briefträgerlohns	—	1
31.	für eine schriftliche Ladung, Abkündigung oder Verlängerung eines angesetzten Termins, Auflage, Fristscheine und alle andere in Prozessen vorfallende Ausfertigungen unter des Protonotarii Unterschrift	—	6
32.	für Edictalzitationes in Desertionssachen, und solche dreymal zu mundiren	—	18
33.	dieselben zu affigiren und zu refigiren, auch Sonn- und Feyertags an die Kirchthüren zu hängen	—	6
34.	für die Registratur über die Affixion und Refixion	—	8
35.	für einen Gedenkzettel, excl. des Mundi	—	2
36.	für eine Verordnung an Superintendenten und weltliche Obrigkeiten, ohne Unterschied, ingl. für die an andere inn- und ausländische Konsistoria auswärtige Regierungen und Gerichte, auch sonst ergehende Requisitoriales und Kommunikata; ferner für Urthelsfragen und schriftliche Bescheide auf die Berichte des Superintendenten zu Leipzig und derer Geistlichen dasiger Dioces	—	12
	für das Einpacken derer mitgehenden Akten ist etwas absonderliches nicht anzusetzen.		
37.	für das Mundum einer jeden Verordnung, Attestats, Aktorii, Ladung und anderer Ausfertigungen, mit Ausschluß derer zur Legitimation gehörigen Urkunden	—	2
38.	für eine Beylage an Kopialien	—	2
39.	wenn aber solche mehr als einen Bogen beträgt, ingleichen die Sätze der Advokaten zu den Akten zu schreiben, und alle andere Abschriften, für jedes Blatt	—	1

No.		Thl.	Gr.
40.	das Angeben im Termin zu registriren, von jeder Person	—	1
41.	für Verhör und Pflegung der Güte von jeder Parthey	—	8
	wenn in Ehesachen der Honoratiorum, ingleichen in andern wichtigen und weitläuftigen Sachen, ein Vergleich zu Stande kommt, wird etwas mehr, und aufs höchste nach Vorschrift der allgemeinen Taxordnung bezahlt.		
42.	für das Protokoll, bey einem Verhör, von jeder Person so erscheinet	—	6
43.	für ein Vidimus ohne Unterschied	—	6
44.	für Extension eines errichteten Rezesses, welcher doppelt unter des Konsistorii Siegel ausgefertiget wird, von allerseits Interessenten	2	—
45.	denselben zu den Akten und doppelt ins Reine zu schreiben	—	6
46.	für Aufsetzung eines Eydes ohne Unterschied	—	6
	wenn aber bey Einlassungen auf Beweis und Gegenbeweisartikel, ingleichen auf die, den Klagen beygefügte Kaufmannsauszüge, die Eydesnotuln allzuweitläuftig und mühsam, und das Konzept über einen Bogen beträgt, sodann für jeden Bogen des Konzepts	—	12
47.	für die Admonition bey Abnahme eines Eydes, und für die Abnahme selbst, ohne Absicht auf die Anzahl der Schwörenden	—	8
48.	für Abfassung des Juramenti diligentiæ in Desertionssachen und desselben Abnahme	—	12
49.	für eine Besichtigung	—	12
50.	für einen Abschied oder Urthel in einer Civilsache, von jeder Parthey	1	—
	bey sehr wichtigen und weitläuftigen Endurtheilen aber	1	12
	bis höchstens	2	—
51.	für ein Informat oder Responsum	1	—
	wenn aber die Sache weitläuftig, auch ein mehreres.		
52.	ein auswärtiges Urthel zu den Akten zu nehmen	1	—
	wenn aber die Sache weitläuftig, auch ein mehreres.		
53.	ein Informat ins Reine und ins Urthelsbuch zu schreiben	—	6
54.	für eine Signatur, darinne die Partheyen auf ihr Suchen schriftlich bedeutet werden, und was per modum Signaturæ unter des Protonotarii Hand und Siegel ausgefertiget wird	—	6
55.	dem Protonotario, wenn eine Sache außer dem Kollegio dessen Mitgliedern einzeln vorzutragen ist	—	6
56.	einen Abschied, Urthel oder Weisung zu den Akten zu schreiben, und für jede Parthey eine Abschrift zu fertigen, giebt jeder Theil	—	3
57.	für Publikation eines Abschieds, Urthels, Weisung, Rezesses, Beweises und Gegenbeweises, und die darüber zu fertigende Registratur von jeder Parthey	—	4
58.	für Liquidation der Unkosten	—	2
59.	dem Aufwärter von jeder Parthey, bey jedem Termine, ingleichen für Bestellung eines Berichts auf die Post, und Insinuation einer Ausfertigung, in- oder außerhalb der Stadt	—	2
60.	dem Aufwärter, wenn auf einkommende Berichte, außer denen Sitztagen, Resolution verlanget wird, den darauf abgefaßten Vortrag zu denen Konsistorialibus in ihre Wohnungen herum zu tragen	—	6

Unter allen obstehenden Ansätzen ist das Stempelpapier nicht mit begriffen.

In allen in dieser Sporteltaxe nicht ausgedruckten Fällen, dienet die unterm 24. Febr. 1764. bekannt gemachte verbesserte Taxordnung zur Richtschnur.

C. Und bey dem Konsistorio zu Wittenberg verstattet die neueste Sporteltaxe an Sporteln zu erheben:

No.		Thl.	Gr.
1.	Für das Examen eines Pfarrers oder Diakoni	2	—

No. 2.

No.		Thlr.	Gr.
2.	dem Protonotario entrichtet ein Pfarrer oder Diakonus für die Anmerkung des Angebens zum Examen, Anschlag ans schwarze Bret, um die Studiosos einzuladen, solchem beyzuwohnen, ingleichen für die Ausfertigung des Zeugnisses	—	22
3.	dem Boten oder Aufwärter für die Aufwartung bey dem Examen	—	8
4.	für Konfirmation eines Pfarrers oder Diakoni	2	—
5.	dem Protonotario bey der Konfirmation für das Präsentatum der Präsentation, Abnahme des Religionseydes und Ausfertigung der Konfirmation	—	22
6.	dem Boten oder Aufwärter bey der Konfirmation	—	4
7.	für das Examen und die Konfirmation eines Rektors oder Konrektors in einer derer größern Städte	3	—
8.	für das Examen und die Konfirmation eines Schuldieners in kleinen Städten, und Schulmeisters auf dem Lande	2	—
9.	dem Protonotario entrichtet jeder Schuldiener oder Kinderlehrer bey dem Examen und Konfirmation	—	12
10.	ingl. dem Boten oder Aufwärter	—	4
11.	für das Examen und die Konfirmation eines Schulmeisters oder Kinderlehrers, der schon einmal konfirmiret worden, und weiter befördert wird	1	—
12.	der Kopist erhält in allen vorbemerkten Fällen für das Abschreiben der Vokation	—	4
13.	für eine bloße mündliche Vorhaltung an einen Geistlichen	—	8
	sind aber gewisse Punkte aus den Akten zu extrahiren, so entrichtet derselbe hierüber, nach Anzahl derselben, 6, 12 bis	—	18
	und wenn deren 50 und drüber sind	1	—
14.	für Abfassung einer Weisung für einen Geistlichen 12 bis	—	16
	wenn sie mehrere Punkte enthält	1	—
15.	für deren Publikation	—	4
16.	für die Konfirmation eines Kontrakts oder Statuts eines Wittwen- und Waisenfisci derer Geistlichen unter des Konsistorii Insiegel	1	—
17.	für Extension eines solchen Kontrakts oder Statuts bey der Expedition	—	12
18.	für ein Attestat unter des Konsistorii Insiegel	—	6
19.	Akta auf Verlangen aufzusuchen	—	4
20.	deren Vorlegung in der Expedition beyzuwohnen	—	6
21.	für Bestellung eines Actoris piæ Causæ und Ausfertigung eines Aktorii unter des Konsistorii Insiegel	—	8
22.	für Ediktalzitationes in Desertionssachen, und solche dreymal ins Reine zu schreiben	1	—
23.	dem Stadtkustodi, dieselben zu affigiren und zu refigiren, auch Sonn- und Feyertags an die Kirchthüren zu hängen	—	6
24.	für die darüber zu fertigende Registratur	—	2
25.	für ein Informat oder Responsum	1 bis 2	—
26.	ein Informat zu mundiren, und solches ins Urthelsbuch zu schreiben, vom Blatt	—	1
27.	für eine Signatur, darinnen die Partheyen auf ihr Suchen schriftlich bedeutet werden, und was per modum Signaturæ unter des Protonotarii Hand und Siegel ausgefertiget wird	—	6
28.	für eine Verordnung, in welcher Bericht erfordert, oder ein an das Konsistorium ergangener Befehl expediret wird, incl. des Mundi	—	5
29.	für eine Verordnung, in welcher etwas entschieden wird, incl. des Mundi	—	7
30.	für ein Kommissoriale, und die nach geendigtem Prozesse an die weltlichen Richter ergehenden Exekutoriales, incl. der Ermäßigung der außergerichtlichen Unkosten und der Konstitution des Liquidi	—	12

No.		Thlr.	Gr.
31.	für einen außerordentlichen Vortrag, wenn die Impetranten solchen verlangen, oder Gefahr auf den Verzug haftet	2 bis —	3
32.	dem Aufwärter von jeder Parthey bey jedem Termin	—	1
33.	demselben für Bestellung eines Berichts auf die Post	—	1
	wenn Akten dabey sind	—	2
34.	demselben für Insinuation einer Ausfertigung in der Stadt	—	1
	außerhalb der Stadt	—	2
35.	demselben, wenn auf einkommende Berichte, außer denen Sitztagen, Resolution verlangt wird, den darauf abgefaßten Vortrag zu denen Konsistorialibus in ihre Wohnungen herumzutragen	3 bis —	4

Unter allen obstehenden Ansätzen ist das erforderliche Stempelpapier nicht mit begriffen.

In allen in dieser Sporteltaxe nicht ausgedruckten Fällen, dienet gleichfalls die unterm 24. Febr. 1764. bekannt gemachte verbesserte Taxordnung zur Richtschnur.

Consistorialproceß. Die geringen Sachen sind in den Konsistoriis, so wie in allen andern Gerichten, ohne ordentlichen Prozeß zu entscheiden. E. P. O. ad T. 1. §. 6. p. 9.

Wenn aber der Sachen Beschaffenheit und andere Umstände eine ordentliche Ausführung erfordern, so müssen die Ober- und Konsistoria nach dem in der E. P. O. vorgeschriebenen Modo sich ebenfalls richten. E. P. O. Anh. §. 2. p. 300.

In Ehe- und Schwängerungssachen ist schlechterdings ohne alle Weitläuftigkeit zu prozediren. Ebend. und Konsist. Ordn. v. 1. Jan. 1580. c. VIII. C. A. I. p. 637.

So viel die Vorladungen betrifft, so muß zwar der weltliche Richter, wegen der Insinuation, ersuchet werden, jedoch ohne Beysetzung des Wortes in subsidium, Rf. gr. v. 23. April 1612. §. 6. und Rf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sachen, §. 11. C. A. I. p. 171 u. 201. und Corp. Jur. Eccles. p. 275 und 286. welches auch von neuem durch das Regulat. die Grenz. d. geistl. u. weltl. Jurisdikt. betr. v. 1787. §. 13. bestätiget worden, wo es heißt: sämmtliche Konsistoria ohne Unterschied und deren Kommissarien haben zwar die Vasallen, Staatsräthe, auch unmittelbare Unterthanen unmittelbar vorzuladen, mithin die churfürstl. Kollegia und Aemter nie zu requiriren, hingegen derer von Adel und Städte Unterthanen mit Requisition, doch ohne Beyfügung der Worte: in subsidium vorzuladen, dabey aber die Sache, derenthalben sie vorgeladen werden, auszudrücken.

Wenn Zeugen verhöret werden sollen, so stellet der weltliche Richter das Zeugenverhör selbst an, und sendet nachhero den Rotel ein; zum summarischen Verhör und Konfrontation aber muß er die Zeugen persönlich dahin gestellen. Ebend.

In Rücksicht der Abfassung und Publikation der Urthel sind die Konsistorien bey der bisherigen Einrichtung und Gebrauch gelassen worden. E. P. O. ad T. 34. §. 1. p. 176. Und es kann dagegen, so wie gegen die Urtheile des Oberkonsistorii und Kirchenraths appelliret werden. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Konsist. angez. Konsist. Ordn. c. XI. Bescheid v. 13. May 1661. C. A. I. p. 1005. Rescr. v. 11. Nov. 1701. und dergl. v. 20. März 1702. ib. p. 1007. Decis. Bef. v. 21. März 1702. ib. p. 871. s. Appellation.

Wegen der Hülfe haben zwar die Konsistorialien Macht, arctiora mandata, mit Bedrohung einverleibter ernstlicher Pöen, als Geldstrafen, Gefängniß und dergleichen, zu dezerniren; wenn sich aber die Partheyen widersetzen und nicht Folge leisten, wird der endlichen Exekution und Hülfe halber das Brachium sæculare angerufen, wie denn die Exekution dem weltlichen Richter bey 100 Fl. Strafe oblieget. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Konsist. C. A. I. p. 44. und Konsist. Ordn. v. 1. Jan. 1580. c. XI. ib. p. 638.

Con=

Consolidation. In Thüringen, wo die Güter walzend sind, ist zwar die Dismembration unter gewissen Bedingungen erlaubt; dagegen bey Hufen und starken Gütern Eine Viertelhufe des besten Landes, bey Halbhufengütern Eine Achtelhufe dergleichen Landes, und bey schwachen Gütern ein Achtel oder Scheffel des besten Heimfeldes, als konsolidiret, und von dem Hause unzertrennlich beyzubehalten. Gen. v. 15. Aug. 1766. S. C. A. II. p. 346. desgl. v. 29. Febr. 1768. ib. p. 354.

Constitution. Der sächsische Jurist hat bey den Konstitutionen einen Unterschied zu machen, zwischen denen, am 21. April 1572. publizirten, sodann denen, unter dem Namen der sonderlichen bekannt gewordenen, und endlich unter denen unedirten Konstitutionen. Was die ersten betrifft, so bestehen selbige aus 4 Theilen, davon der erste Verordnungen des rechtlichen Prozesses enthält; der andere von den Kontrakten handelt; der dritte von der Übergabe auf den Todesfall, Testamenten, Erbfällen und Lehnsfolgen; endlich der vierte das peinliche Recht begreifet. Sie stehen im C. A. I. p. 73 bis 132.

Weil nun von diesen Konstitutionen 43 ungedruckt blieben, 9 aber nachhero unter höchster Erlaubniß bekannt gemacht, ja sogar in den Codicem Augusteum I. p. 131 ff. unter der Überschrift: Sonderliche Konstitutionen, deren sich Unsere Verordnete zu Meissen verglichen, und denen Schöppenstühlen, darnach zu sprechen, von uns auferleget worden, aufgenommen wurden, und theils zum bürgerlichen, theils zum peinlichen Rechte gehören, wie folgende Überschriften zeigen:

Konstit. I. Von der Lebenwar.

Konstit. II. Ob Töchter aus neuen erkauften Lehengütern, legitimam zu fordern haben?

Konstit. III. Wann ein Lehngut verkaufet, und bey des Verkäufers Leben weder tradiret, noch aufgelassen: ob denn die Söhne nach sächsischen Rechten solche aufzulassen schuldig?

Konstit. IV. Ob der Sohn die neue Lehn, so sein Vater erlanget und wieder verändert, befugt sey, zu revoziren und zu hinterziehen?

Konstit. V. Strafe derer, so mit verstorbenen Weibspersonen zu thun haben.

Konstit. VI. Von dem Diebstahl der verwandten Personen.

Konstit. VII. Strafe der Wildpretsbeschädiger.

Konstit. VIII. Strafe derer Fischdiebe.

Konstit. IX. Wie oft die scharfe Frage zu wiederholen.

So blieben noch 34 ungedruckt, unter denen sich 8 befinden, nach welchen noch gesprochen wird, und die uns Hofrath Hommel in der 155sten Rhapsodie p. 76 ff. Vol. III. abdrucken lassen. Der Inhalt derselben ist an den gehörigen Orten eingerücket. Hier begnügen wir uns ihre Überschriften anzuziehen, als:

Konstit. XIV. Kinder, so durch nachfolgende Ehe legitimiret, ob sie in des Churfürsten zu Sachsen Landen, in denen Lehngütern succediren?

Konstit. XVI. Strafe dessen, so ein Eheweib, Jungfrau oder Wittfrau gewaltsamer Weise entführet.

Konstit. XVIII. Des Todten Mangeld, wem es folgen soll.

Konstit. XX. Strafe derjenigen, so bey Leben seines Ehegattens mit einer ledigen Person die Ehe gebrochen, und folgends dieselbe zur Ehe nimmt.

Konstit. XXVII. oder nach andern XXX. Ob die Confessio occisi & moribundi gnugsam indicium ad torturam sey?

Konstit. XXII. Ob ein Lehnmann oder Unterthan der Ursachen, daß er weiß, daß seinem Herrn nachgetrachtet, und solches nicht angezeiget, ex Sola Scientia mit dem Schwerdt zu strafen?

Konstit. XXXII. oder nach andern XXXVI. Ob eine neue Windmühle oder Wassermühle an die Oerter möge gebauet werden, da zuvor keine gewesen?

Kon-

Konstit. XXXIV. od. nach andern XXXVIII. Ob aus Ursachen, daß einer sammt seinen Vorfahren an einen Ort allein, über Menschen gedenken, eine Mühle gehabt, einen andern, so auf dem seinen der Oerter eine neue Mühle bauen wollte, verhindert werden könnte?

Uibrigens führen diese letztern den Namen der unedirten Konstitutionen.

Consumtibilien. Diese sind an dem Orte der Konsumtion zu vergeben. Bef. v. 20. Juny 1767. S. C. A. II. p. 1073.

Von denen nach Leipzig gehenden Konsumtibilien, soll, wenn sie blos durchgehen, weder an dem Ort des Ausganges, noch in accisbaren Städten, durch welche sie passiren, Konsumtionsaccise erhoben, noch Accispassirzettel gegeben werden. Ebend. p. 1075.

Die Stadtobrigkeiten sollen, wenn Viehseuchen grassiren, die Einbringung des Rindviehes, Butter, Käse und Milch in die Städte, Vorstädte und andere Orte aus denenjenigen, so von der Viehseuche infiziret sind, denen Fleischern, Butterhändlern und Höcken strenge verbieten, auch mit der Accisinspektion fleißig kommunizieren, damit selbige die Visitatoren anweisen könne, daß von dergleichen, aus infizirten Orten kommenden Konsumtibilien nichts hereingebracht werde. M. die Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 27.

Bey Taxirung der Konsumtibilien sind die Accisbedienten nicht auszuschließen. Gen. Konsumpt. Accisordn. v. 31. Aug. 1707. §. 39. Allgem. Reg. S. C. A. II. p. 1945. und Rescr. v. 5 July 1749. S. C. A. III. p. 447.

Contraband. In Kontrabandfällen kann die Generalaccisinspektion dispensiren. Rescr. v. 12. März 1705. C. A. II. p. 1891.

Wenn sich Straffälle ereignen, so dezidiren Kommissarien, Inspektores und Stadträthe das unter 5 Thlr. Verschwiegene, was aber darüber, muß zur Generalinspektion entrichtet werden. Gen. Konsumt. Acc. Ordn. v. 31. Aug. 1707. ib. II. p. 1919 u. 1948.

Wenn die Strafe bey Kontraband nur einen Thaler beträgt, oder darunter, so gehöret sie dem Denunzianten allein; beträgt sie aber ein mehreres, so erhält die Accisкasse, der Inspektor, Einnehmer und Denunziant jeder ein Viertel. Ebend.

Im übrigen dürfen Thorschreiber, Visitatores und Denunzianten, bey harter und sogar Leibesstrafe, sich nicht das geringste als Kontraband zueignen, ehe und bevor es nicht dafür erkläret worden. Ebend.

Contract, Contrahenten, und Forum contractus. Die Kontrakte verbinden auch die Erben, wenn gleich derselben darinne nicht gedacht ist. Konst. 20 u. 37. P. II.

Dahingegen erstrecket sich ihre Verbindlichkeit auf einen Dritten nicht. Konst. 32. P. II.

Aus einem Instrumento Contractus bilateralis kann gar wohl exekutive geklaget werden, jedoch ist, wenn Beklagter die Erfüllung des Kontrakts negiret, auf Beweis und Gegenbeweis zu interloquiren. E. P. O. Anh. §. 4. p. 302.

Wenn der Ausflucht des nicht erfüllten Kontrakts darinne ausdrücklich renunziret, oder die Erfüllung desselben durch ein richtiges Dokument erwiesen werden kann, so ist auf Beweis und Gegenbeweis keinesweges zu interloquiren. Ebend.

Läugnet Beklagter die Erfüllung des Kontrakts zur Ungebühr, so wird er nachhero um den vierten Theil des geklagten Quanti bestrafet. Ebend.

Bey denen, während der Münzzerrüttung geschlossenen Kontrakten und Handlungen, wobey das Absehen auf eine gewisse Summe Geldes, oder den zeitigen Werth der Sache, ohne Bestimmung der Münzsorten, gerichtet worden, insonderheit bey dem Wiederkaufskontrakte, ist die Zeit des Kontraktes bey Bestimmung der Zahlung zum Grunde zu legen. M. v. 18. Juny 1763. n. 7. S. C. A. I. p. 1625.

Bey

Bey Schließung der Kontrakte soll auch jederzeit für Arme etwas gesammlet werden, vergl. Arme.

Vor Verfertigung eines Kontraktes, wenn solcher vor Gerichte abgefasset und völlig eingerichtet wird, wird eben so viel, als für die Konfirmation bezahlet. Erl. Bef. v. 1. Febr. 1725. S. C. A. I. p. 483.

Wenn ein Vormund auf gewisse Jahre Kontrakte, in Rücksicht seines Unmündigen Vermögens, zu schließen hat, so soll er solche nicht auf eine längere Zeit, als höchstens auf ein Jahr nach seines Pflegbefohlnen Mündigkeit, eingehen, daferne nicht bey Landesgütern die Landesart ein anderes erforderte, als in welchem Fall ein dergleichen Kontrakt auch auf längere Zeit mit des Richters Genehmigung abgeschlossen werden kann. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XIV. §. 2.

Bey Verpachtungen und andern Abhandlungen müssen die Kontrakte auf erhaltene Genehmigung des Richters jederzeit auf die Pflegbefohlnen, und nicht auf den Vormund, gerichtet werden. Ebend. c. XV. §. 4.

Ein gleiches ist auch wegen der Schuldverschreibungen zu beobachten, als welche der Vormund nicht auf sich, sondern auf den Unmündigen, ausstellen lassen muß. Ebend. §. 8.

In einem, auf des Unmündigen Güter abzuschließenden Pacht- und Miethkontrakt, ist, zu denen etwa nöthigen Reparaturen, ein gewisses Quantum, bis auf welches der Vormund ohne weitere Anfrage sich einlassen kann, von dem Richter zu bestimmen. Ebend. c. XV. §. 4.

Wenn der Vormund dem Unmündigen ein Grundstück abpachtet, so ist außer der Genehmigung des Richters ein absonderlicher Vormund zu bestellen, der nicht allein bey Errichtung des Kontrakts, sondern auch, so lange dieser dauert, zu konkurriren, und des Unmündigen Bestes dabey zu beobachten hat. Ebend. §. 5. s. Aeltern und Vormund, Wahn- und Blödsinnige, auch Wucher.

Diejenigen Personen, die an einem gewissen Orte kontrahiret, und, daselbst die Zahlung zu leisten, versprochen haben, sollen, so lange bis sie gewisse Versicherung gemacht, arretiret werden. Konst. 30. P. I.

Vor dem Handelsgerichte zu Leipzig stehen nicht allein die Handelsleute, die daselbst wohnen, sondern auch diejenigen, die dahin handeln und daselbst anzutreffen sind, wenn sie gleich nur durchreisen, oder auch ihre Faktoren, Güter und Handelseffekten allda haben. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 3. C. A. II. p. 2040.

Alle Wechselbriefe und Schuldverschreibungen von Unteroffiziers und Gemeinen, sollen in Personalfällen, so lange sie wirklich Soldaten sind, ungültig seyn; jedoch bleiben hiervon die Kontrakte, so ein und der andere Unteroffizier und Gemeine, wegen seines, durch Erbschaft erlangten, oder sonst besitzenden Vermögens und Habseligkeit, es bestehe solches in beweg- oder unbeweglichen Gütern, schließet, ausgenommen, und sind selbigen und allen Handlungen, welche nicht des Mannes Person, sondern dessen außer dem Soldatenstande besitzende Güter betreffen, ihre völlige Kraft und Gültigkeit vorbehalten. Ern. Ordonn. v. 30. Juny 1752. c. VIII. §. 94. S. C. A. I. p. 1188 f.

Contravention. Wenn einem, etwas nicht zu thun, oder einer Sache sich zu enthalten, auferleget wird, soll statt des Vorstandes auf eine gewisse Strafe in casum contraventionis mit erkannt, solche auch, wenn darwider gehandelt wird, eingetrieben, auch das Verbot jedesmal bey gedoppelter Strafe wiederholet werden. E. P. O. ad T. 39. §. 3. p. 212.

Contribution, s. Krieg.

Contumaz, s. Viehseuche, Pest.

Convention. Ob zwar sonst die Konventionsklage völlig erörtert seyn mußte, ehe die Rekonventionsklage angestellt werden konnte, Konst. 7. P. I. P. O. T. 6. §. 1. p. 53. so kann doch diese nunmehro mit der Konvention zugleich an- und fortgestellet, auch wohl gar damit antizipiret werden. E. P. O. ad T. 6. §. 1.

§. 1. p. 56. Oberhofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. von der Wiederklage, C. A. I. p. 1286. Hofger. Ordn. v. 1550. T. eod. ib. I. p. 1341.

Conventionsfuß, s. Münze.

Conversi, s. Bettler.

Convictorium. Dem Konviktorio vor die Alumnos auf der Thomasschule zu Leipzig wird ein gewisses aus der Accískasse zur Ergötzlichkeit quartaliter restituiret. Gen. Accisordn. v. 1. Dec. 1713. C. A. II. p. 1981.

Convoyer, s. Post.

Copialien. Von einem Blatt Kopialien wird 1 Gr. bezahlet, in sämmtlichen, sowohl hohen als niedern Gerichten der sächsischen, und denselben inkorporirten Lande. L. O. Mont. n. Trinit. v. 1543. T. welchergest. die Taxa ꝛc. Kanzl. Taxe v. 1661. C. A. I. p. 1389. Oberhofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. Taxe der Citation ꝛc. C. A. I. p. 1288. Hofger. Ordn. v. 1550. T. Taxe der. Frohnbot. ꝛc. ib. p. 1343. Taxordn. v. 23. April 1612. ib. I. p. 1352. desgl. v. 6. Sept. 1642. ib. p. 1386. und v. 10. Jan. 1724. T. 1. n. 49. ib. I. p. 2523. und verbess. Taxordn. v. 20. Febr. 1764. n. 49. S. C. A. I. p. 501.

Indessen sollen in Chursachsen, bey Strafe des doppelten Ersatzes, nicht unter 26 Zeilen auf eine Seite geschrieben werden. Taxordn. v. 1764. n. 49.

Nach den Hofgerichtsordnungen sind auf beyde Seiten ohngefähr 60 Zeilen zu bringen. Oberhofger. Ordn. T. Taxe d. Citat. Hofger. Ordn. T. Taxe der Frohnbot.

In der Oberlausitz sollen auf der Seite wenigstens 20, und also auf einem halben Bogen 40 Zeilen seyn. A. u. Ger. Ordn. T. von Abkop. d. Ger. Akt. Kanzl. Tax. T. v. allerhand Abschr.

Im übrigen ist die Verkürzung der Zeilen, Vergrößerung der Buchstaben und Dehnung der Worte, verboten. S. ang. Gesetze.

Auch denen Advokaten werden die Kopialien der Gesätze über ihre ordentlichen Gebühren bezahlet. Taxordn. v. 1724. T. der Advokaten ꝛc. n. 11 und 17.

Von den Disputationsgesätzen erhalten die Aktuarien die halben Kopiales des einen Exemplars pro registratura & collatione. P. O. T. 29. §. 5. p. 164. vergl. Abschrift.

Copist. Die Kopisten sollen die Tage und Stunden des Anfangens und Aufhörens beym Versetzen nicht unrecht registriren, M. v. 30. April 1625. C. A. I. p. 1245 u. 1247. auch vor erlegten Sporteln niemanden nachschreiben. Mand. v. 8. Okt. 1666. ib. I. p. 1259.

Sowohl im Anfang, als auch bey der Fortsetzung des Einbringens und bey dem Schlusse desselben den Tag und Stunde, in welcher einer eingebracht, nebst des Einbringers Namen, registriren. M. v. 15. April 1696. §. 8. ib. I. p. 1269. Verordn. v. 10. Jan. 1716. ib. p. 1278.

Bey dem Oberhofgericht zu Leipzig sind keine Kopisten anzunehmen und anzustellen, die nicht in Leipzig wohnen. Bef. v. 29. Aug. 1555. C. A. I. p. 1289. vergl. Appellation. Gerichtscopist.

Copulation, s. Trauung.

Cörper, s. Leiche.

Cörperlicher Eyd, s. Eyd.

Corps de Garde. Mit Infanterie belegte Städte müssen die Corps de Garde erbauen, unterhalten, und für selbige, auch die Stockwachen, das benöthigte Licht und Holz, wenn zu letztern der Abwurf in den Thoren, der ihnen solchenfalls zu überlassen, nicht zureichet, anschaffen. Ern. Ordonn. v. 30. Juny 1752. c. IV. §. 41. S. C. A. I. p. 1172.

Corpus delicti. Vor der Inquisition soll jedesmal zuförderst wegen des Corporis delicti, und daß die That oder Mishandlung, deren der Verbrecher beschuldiget, und darum er gestrafet werden soll, wirklich geschehen, Erkundigung eingezogen werden. Kf. gr. v. 23. April 1612. §. 5. Bef. v. 5. Jan. 1579. C. A. I. p. 1047. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Unkosten der peinl. Rechtsfälle ꝛc.

Auf

Auf dasselbe beruhet in peinlichen Prozessen das Hauptwerk, dahero der Richter nicht nur von der That selbst, sondern auch von allen dabey vorgefallenen Umständen, der Veranlassung der That und ihren Folgen genaue Erkundigung einziehen, legale Sektionen veranstalten, Zeugen abhören, und alles dahin einrichten muß, daß nachher, wegen Gewißheit des delicti, kein Zweifel übrig bleibe. Gen. das Verfahr. in Unters. Sach. v. 30. April 1780. §. 2.

Correctur. Die Druckereyen sollen tüchtige Korrektores gebrauchen, insonderheit die Korrektur der Bibel niemanden, als den Stipendiaten Theologie, gegen eine ziemliche Ergötzlichkeit, von jeder Bibel etwa 25 Fl., anvertrauen, auch solche darauf verpflichten lassen. Visit. Absch. d. Univers. Wittenb. v. 1614. C. A. I. p. 963 und 969. vergl. Buch, Buchdrucker.

Correi debendi. Die Correi debendi können einander auch außer Gerichte Forderungen cediren. M. v. 1. Febr. 1614. C. A. I. p. 1061.

Wenn einer von den Correis debendi Arrest erlanget, so kommt derselbe auch dem andern zu statten, wenn dieser es hernach für genehm hält. P. O. T. 51. §. 9. p. 288. Amts- u. Ger. Ordn. P. 4. n. 4.

Correspondenz. Ob gleich den Advokaten zur Korrespondenz mit auswärtigen Klienten über die, zu Ausbringung der Termine gesetzte Zeit noch eine sächsische Frist verstattet worden, so ist doch solches nur auf Sachen, dabey ausländische und an entfernten Orten wohnende Partheyen interessiret, wo nothwendige Kommunikation gepflogen werden muß, keinesweges aber auf die Fälle, dabey Fatalia zu beobachten, zu ziehen. Verordn. v. 2. März 1711. u. dergl. v. 2. März 1712. C. A. I. p. 1275. vergl. auch M. v. 16. Jan. 1660. ib. I. p. 1255.

Ungebührlicher Korrespondenz, Zeitungsschreibens und dergleichen soll sich jedermann, bey Vermeidung Gefängniß- Verweisung- oder Festungsbaustrafe, enthalten. Pat. vom 31. Aug. 1726. S. C. A. I. p. 161 f. vergl. Briefwechsel.

Cossäthen, Cothsassen. Diese sind unter die Anspänner zu rechnen, und müssen, den Pferdnern zum Besten, bey Milizfuhren mit anspannen. Rescr. v. 16. Sept. 1735. S. C. A. I. p. 1097. s. Anspänner.

Courier, s. Extrapost.

Cours, s. Wechselcours.

Couvert. Die Kouvertirung, oder das Einschlagen der Briefe ist Kauf- und andern Leuten, bey 5, 10 u. 20 Thlr. Strafe, desgleichen denen Postmeistern, bey einem Gülden Strafe für jeden untergeschlagenen Groschen, wenn an sie kouvertirte Briefe einlaufen, verboten. Postordnung vom 27sten July 1713. §. 46. C. A. II. p. 1064.

Cramer, Cramerey, Cramladen. Die Besitzer der Kramläden, sind mit dem Vorstande der Unkosten halber zu verschonen, obgleich Kramwaaren vor beweglich Gut zu achten. E. P. O. ad T. 13. p. 95.

In die Kramläden mag die Citation sowohl, als in die Wohnung insinuiret werden. Ebend. ad T. 4. §. 2. p. 39.

Die Miethe der Kramläden und Gewölber gehöret für das Handelsgericht. Hand. Ger. O. v. 21. Dec. 1682. C. A. II. p. 2040.

Die ehemals anbefohlne Vereydung der, mit unveraccisirten Waaren auf die Jahrmärkte kommenden Kramer, (Bef. v. 2. Aug. 1753. S. C. A. II. p. 950.) ist zwar aufgehoben; dagegen müssen Ausländische ihre abgesetzte Waare, nach der wahren Loosung ohne Abzug, Inländische aber, nach dem Werthe des Einkaufs, der bey entstehendem Verdachte auch wohl eydlich zu bestärken, vergeben. Die Defraudanten werden mit Konfiszirung der unverkauften Waaren, oder einer Geldstrafe von 50 und mehr Thalern angesehen. Bef. v. 20. Okt. 1753. S. C. A. II. p. 951 u. 954.

Die noch auf dem Lande nachgelassenen Kramer, deren nur einer an einem Orte seyn darf, dürfen, wenn sie auch ausgelernte Kramer

mer seyn, dennoch weder Jungen lehren, noch Diener halten, auch keine andern, als ihnen erlaubte Waaren führen. M. w. Einschränk. des Dorfhand. v. 29. Jan. 1767. n. 1 und 3. ib. I. p. 912 f. s. Dorfhandel.

Mehrere sind, ohne besonders ausgewirkte Konzession, nicht zuzulassen; doch bleiben schon vorhandene auf Lebenszeit. Ebend. ib. p. 913.

Krämerey zu treiben, und das Feilhaben vor den Kirchen, auf dem Markte und in den Gassen, ist nebst Oeffnung der Gewölber, Sonn- und Festags unter dem öffentlichen Gottesdienste bey Gefängniß- oder Geldstrafe verboten. M. weg. Beobacht. d. Sabathsfeyer v. 2. Aug. 1749. n. 6. ib. I. p. 736.

Für inländische Kramwaaren sind keine anzusehen, als welche mit dem ordentlichen Landesstempel, oder einem von der Fabrik ausgestellten, und der Acciseinnahme besiegelten Attestate versehen. Bef. v. 15. Januar 1756. n. 7. ib. II. p. 1038.

Die, während der Münzzerrüttung kreditirten gemeinen Kramwaaren, sind, wenn nicht ein anders bedungen, nach der schlechtesten Münze, und dem Werthe, welchen diese zur Zeit des Kontrakts gehabt, zu rechnen. M. v. 18. Juny 1763. n. 8. ib. I. p. 1625.

Wie das Interesse moræ von kreditirten Kramwaaren zu rechnen, s. *Interesse moræ*.

Credit. Ueber die auf Kredit ausgenommenen Waaren soll sich der Kaufmann ein Billet oder Handelsobligation geben lassen. M. v. 3. April 1683. C. A. II. p. 2115. E. P. O. ad T. 30. §. 4. p. 170.

Creditwesen, s. Concurs.

Creisanlagen. Deren Rückstände sind als onera realia anzusehen, bey Konkursen ad acta bekannt zu machen, und bey der Klassifikation vorzüglich in Ansatz zu bringen. Rescr. v. 2. Jan. 1768. S. C. A. I. p. 418.

Creisauszüge oder Kreisrechnungen über eingehende Land- und Tranksteuern, sollen von dem adelichen Kreiseinnehmer koniunktim mit dem Kreiskassirer unterschrieben werden; bey Pfennig- und Quatemberrechnungen ist des letztern Unterschrift hinlänglich. Gen. v. 22. Juny 1745. S. C. A. II. p. 233.

Creiscommissarien. Zu Kreis- und Marschkommissarien sollen tüchtige, des Kreises kundige Personen genommen werden. Resol. auf die Prälim. Schr. v. 30. April 1715. C. A. I. p. 377.

Es müssen denenselben die neuangeschafften Dienstpferde zuförderst präsentiret werden, ehe die Lieferung der Fourage angeordnet wird. Ordon. v. 7. Sept. 1714. §. 11. C. A. I. p. 2158.

Erledigte Kreiskommissariatsstellen sollen mit im Kreise angesessenen Personen besetzet werden; und bleibt den Ständen frey, die wider die Kreiskommissarien habenden Klagen gehörigen Orts anzubringen. Extr. Resol. auf d. Präl. Schr. v. 17. März 1722. S. C. A. I. p. 22. desgl. v. 8. Sept. 1763. n. 9. ib. I. p. 79.

Das von den Ständen gesuchte Jus præsentandi aber, ist ihnen abgeschlagen. Kl. gr. v. 30. July 1763. F. gr. I. ib. I. p. 123 u. 125.

Die Kreiskommissarien müssen, bey Verpflegung der Kavallerie, nach dem, aus dem geheimen Kriegsrathskollegio erhaltenen, auf ihren Kreis kommenden Quanto der Portionen und Rationen, die Specialrepartition, welche sie den Obrigkeiten und Beamten, zur Vertheilung und Subrepartion auf die Dorfschaften zuschicken, verfertigen, und hierbey eine durchgängige Gleichheit nach den Schocken beobachten. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. II. §. 9. ib. I. p. 1155. v. 21. Aug. 1728. n. 23. ib. p. 1067.

Zu welchem Ende die Kommandanten der Regimenter ihnen über jede Kompagnie richtige Listen noch vor der wirklichen Einrückung zuschicken müssen. Aug. Ern. Ordon. von 1752. §. 11. ib. I. p. 1156. Ordon. v. 1728. n. 3. ib. I. p. 1058.

Bey Zusammenlegung derselben in die Städte und großen Dörfer, müssen sie gleichfalls die, aus dem geheimden Kriegsrathskollegio erhaltenen Verordnungen den Obrigkeite

keiten und Beamten bekannt machen, wobey sie dahin zu sehen, daß kein Ort überlegt werde. Ang. Ern. Ordon. von 1752. §. 12. ib. I. p. 1156.

Bey Zusammenziehung der Kompagnien und bey Märschen, müssen sie die Orte zum Unterkommen assigniren, dürfen aber ohne ausdrücklichen Befehl des geheimden Kriegsrathskollegii keinen Vorspann geben. Ang. Ordon. v. 1728. n. 9. ib. p. 1062. n. 11. ib. p. 1063. u. v. 30. Juny 1752. §. 16. ib. p. 1158. vergl. c. III. ib. p. 1160 f. vergl. Marsch.

Auch haben die Kreiskommissarien die Bezahlung der Rationen auf die, von dem Kompagniekommandanten ausgestellten Quittungen, und der Gerichten Gegenbescheinigung, an die Quartierstände zu leisten. Ern. Ordon. v. 1752. c. I. §. 8. ib. p. 1154.

Ferner müssen sie, auf Verordnung des geheimden Kriegsrathskollegii, den Vorspann besorgen. Ordon. v. 1728. n. 12. ib. p. 1063. f. Rescr. vom 20. July 1731. ib. p. 1079. s. Vorspann.

Bey einzulegenden Exekutionen benennen sie der abzuschickenden Mannschaft den zu belegenden Ort, auch, wenn er ihnen bekannt, den Restanten oder Renitenten, in dem Exekutionsscheine; sonst wird in Ansehung des letztern die Mannschaft an des Orts Obrigkeit verwiesen. Ang. Ern. Ordon. v. 1752. c. VI. §. 60. ib. p. 1176.

Hiernächst sollen sie genau über die Ordonnanz halten, sich bey vermerkten Exzessen selbst an den Ort verfügen, nach vorhergehender Kommunikation mit der Obrigkeit, dem kommandirenden Offizier solche melden, und nöthigen Falls, mit Beobachtung der Instanzen, an das geheimde Kriegsrathskollegium, unter Einsendung der Akten, Bericht erstatten. Ebend. c. X. §. 109. ib. p. 1194.

Die bey Rekrutenstellungen vorfallenden Differenzien sollen sie sofort, ohne Rückfrage, und ohne an einiges Appelliren und Protestiren sich zu kehren, decidiren. Pat. v. 30sten Okt. 1734. n. 8. ib. I. p. 1262.

Kreiskommissarien genießen 500 Thlr. Besoldung. Bef. v. 22. Aug. 1705. in Spendel. Handb. der St. K. 1. Th. p. 150.

Sie haben den Rang nach denen Kammerjunkern und vor den Obristlieutenants. Bef. v. 1. April 1717. im Spendelin a. a. O.

Ihnen sind die verlangten Atteste, wegen auf gewisse Zeit befreyeten, von Wüstungen, Brandstätten und deserirten Grundstücken in Rest anzunehmenden gangbaren Schocken, nicht zu diffikultiren, in solchen auch die Anzahl der Schocke, und warum diese inkontribuable sind, deutlich zu exprimiren, selbigen bey vorkommenden Differenzien nöthige Auskunft, so wie, wenn Schocke zur Gangbarkeit kommen, Nachricht zu ertheilen. Gen. v. 7. Dec. 1764. ingl. v. 16. Sept. 1776. im Spendelin a. a. O.

Den Kreiskommissarien soll von Zeit zu Zeit Nachricht, von der vorgehenden Veränderung in der Gangbarkeit der Steuerschocke ertheilet werden. Gen. v. 16. Sept 1776. im Spend. Ebend.

Creiseinnahmen sollen die, von den Tranksteuerrevisoren angetroffene Tranksteuergebrechen und Baubegnadigungsdefekte, selbst möglichst abstellen, das übrige sodann allererst berichten. Gen. v. 5. Nov. 1729. S. C. A. II. p. 147 f.

Ingleichen auf die Untereinnehmer, Tranksteuerrevisoren und Aufseher genaue Aufsicht führen, und bey sich äußernden Bedenklichkeiten und Kontraventionen berichten. Gen. v. 9. Jan. 1735. ib. p. 171 f.

Ferner, zu Verhütung aller Propreresste bey den Untereinnehmern, alle Präkautiones gebrauchen, die Kassen revidiren u. s. w. Gen. v. 4. Nov. 1743. ib. p. 227 f.

Auch müssen sie sich, bey 20 Thaler Strafe zu rechter Zeit auf den leipziger Messen einfinden, Rechnungen u. s. w. nebst dem baaren Gelde der Obersteuerbuchhalterey übergeben, die Reste so viel möglich eintreiben, zu den Hauptkassen liefern, und bey der Obersteuereinnahme durch Quittungen bestärken. Gen. v. 6. Sept. 1743. ibid. II. p. 225 f.

Sie sollen die Spezifikationes der Kaduzitäten, von der Ritterschaft, Aemtern und Städten, bey sofortiger Exekution einfordern, diese den Trankſteuerrevisoren zur Examinirung und Okularinspektion einhändigen; sodann eine Generaltabelle über den ganzen Kreis, mit Beyfügung der Individualkonsignationen, und der Revisoren Relationen, einsenden. Gen. v. 6. März 1748. ib. p. 261 f.

Restantenspezifikationes, nach einem vorgeschriebenen Schemate, einsenden; wirklich verarmte Kontribuenten aber mit Exekution nicht übereilen. Gen. v. 14. Dec. 1737. ibid. p. 181 ff.

Auch müssen sie die Invaliden in Person vor sich fordern, ihre Einschreibebüchelchen rekognosziren, sie genau examiniren, darüber eine richtige Tabelle halten, sie wegen Bezahlung der Provisionsgelder, auf die ihnen zu behändigenden gedruckten Quittungen, an die Untereinnehmer assigniren, und von den getroffenen Dispositionen Bericht erstatten. Gen. v. 13. May, 18. Juny u. 20. Aug. 1739. ib. II. p. 187 u. 190 ff. s. Provisionsgelder.

Ingleichen über die eingelieferten Mahlgroschengelder quittiren, die Einrechnungsregister kolligiren, und sie, vermittelst gewöhnlichen Kreisauszugs, beym Schluß des Jahrs, zur Steuerhauptkasse, nach einem vorgeschriebenen Schemate, einsenden. Mahlgroschenausschr. v. 10. Dec. 1766. u. 7. ib. p. 723 u. 731.

Ferner sollen sie den Mahlgroschenbetrag auf jeden Termin zur Obersteuerbuchhalterey einsenden, die Säumigen bey eigner Vertretung, durch die geordneten Zwangsmittel, zu Einsendung der Register anhalten, auch die verwirkte Strafe einbringen. Gen. v. 16ten May 1767. ib. p. 797 f.

Nicht weniger die Fertigung der Schockkatastrorum von Ritterschaft und Städten nach dem zugeschickten Schemate und Monitis betrieben, die erhaltenen Projekte examiniren, befundene Mängel abthun, und sodann zur Approbation oder anderer Verordnung einsenden. Gen. v. 1. Nov. 1741. ib. p. 205. f. Schockanschläge.

Uebrigens haben sie die quartaliter zu beschehende Auszahlung des, zu besserer Erziehung und Verpflegung 100 Soldatenmädchen ausgesetzten Gnadengeldes zu besorgen. Gen. v. 11. May 1740. ib. II. p. 197 f.

Sie haben die Reste in einer besondern Spezifikation dergestalt zu führen, daß 1) das Amt, Stadt oder Gut, so den Rest führet, nebst des Einnehmers oder Besitzers Tauf- und Zunamen; 2) der Rest nach seinem Quanto; 3) die Termine und Verwilligungen; 4) die Ursachen der unterbleibenden Abgaben; 5) die zur Exaktion bereits angewandte Mittel, und ob selbige zulänglich sind oder nicht; ferner 6) mehrere hierzu dienliche Vorschläge darinne befindlich, und 7) die Spezifikationen in Form der Steuerprokuratorum und Marktrelationen eingerichtet seyn, solche Spezifikationes auch alle Messen übergeben. St. Bef. v. 3. July 1701. in Spendel. Handb. d. St. K. 1. Th. p. 151.

Denen Kreiseinnahmen lieget auch ob, die Ausschreibung der Land- und Trankſteuern an die Stände von Ritterschaft, Aemtern und Städten in dem üblichen Style gelangen zu lassen. St. Bef. vom 13. Febr. 1704. im Spendelin a. a. O.

Ferner sollen sie in ihren monatlichen Extrakten, was der volle Betrag jedweden Termins austrägt, darauf eingekommen, und an die Assignaten bezahlet, oder in Cassa baar vorhanden, mit Anzeigung der Geldsorten, und was endlich noch in Rest verblieben, deutlich melden. Bef. v. 2. Dec. 1716. §. 3. C. A. II. p. 1841.

Die vorgeschossenen Prokuratur- und Revisionskosten, haben dieselben unter einem besondern Kapitel in Rechnung zu führen, und solche bey demjenigen Orte, um dessentwillen der Verlag geschehen, mit anzumerken. Bef. v. 24. Sept. 1724. im Spendel. a. a. O. p. 152.

Wenn wider einen Einnehmer in Ansehung derer, in Rechnung angegebenen Reste sich ein Verdacht ereignen sollte, so haben die Kreis-

Kreissteuereinnahmen sofort nach vorgängiger, mit sämmtlichen Kreiskassen gepflogener Kommunikation, bey Vermeidung eignen Ersatzes, durch einen Revisor genaue Untersuchung anstellen zu lassen, dabey aber unnöthige Kosten einzuziehen, und überhaupt die erforderlichen Präkautiones zu brauchen, damit durch ungebührliche Nachsicht weiterhin keine unnöthigen Proverreste veranlaßt werden. Gen. vom 4ten Nov. 1743. S. C. A. II. p. 227 f. vergl. damit Gen. v. 10. Okt. 1771. im Spendel. a. a. O. p. 153.

Ein gleiches ist ihnen wegen aller Tranksteuerreste und der Eintreibung kurrenter Steuern anbefohlen, und dabey verordnet worden, daß sie den Untereinnehmern die Gelder nicht länger in Händen lassen, ihnen 3 Wochen Zeit zur terminlichen Einrechnung bestimmen, bey der Obereinnahme zu Leipzig, zur Marktexpedition auf den bestimmten Tag bey 20 Thlr. Strafe sich einfinden, und gegen die säumigen und ungehorsamen Untereinnehmer mit der Exekution verfahren sollen. Tr. St. Ausschr. v. 16. Juny 1747. S. C. A. II. p. 256.

Sie haben auch auf die Veränderung der städtischen Einnehmer sorgfältig Acht zu haben, und bey Wahrnehmung eines neuen Einnehmers die Konfirmationsverordnung nebst dem, wegen berichtigter Kaution erhaltenen Rekognitionsschein in forma probante abzufordern. St. Ausschr. v. 22. Nov. 1764. ib. II. p. 708.

Diejenigen Kreissteuereinnahmen, in deren Kreis mehr als ein Tranksteuerrevisor bestellet, sollen einem jeden Steuerrevisor bald diesen, bald jenen Bezirk, zur Untersuchung anweisen, ihm auch die Orte, wo er jedesmal revidiren solle, jedesmal ausdrücklich vorschreiben, ihn bisweilen an den Ort, wo er erst vor kurzem gewesen, nochmals absenden, um die Brauenden in beständiger Aufmerksamkeit zu erhalten. Steuerbef. v. 3. July 1782.

Creishauptleute. Worinne ihre Pflichten und Verrichtungen eigentlich bestehen, worauf selbige Aufsicht zu führen haben, und wie weit selbige, vermöge ihrer Instruktion, gehen können, ist bereits unter dem Worte: Amtshauptmann, abgehandelt worden, welches hier zu vergleichen.

Hierzu sollen allezeit in dem Kreis, worinne sie ihre Funktion zu verwalten haben, mit einem Rittergut angesessene, und vorzüglich landtagsfähige Vasallen genommen werden, im übrigen außer dem Fall einer auf sich habenden Kommission, oder ausdrücklich angeordneten Expedition keine Sporteln zu fordern berechtiget seyn. Extr. Resol. v. 2. Dec. 1769. §. 11. S. C. A. I. p. 159.

Wenn dem Mandate vom Holzanbau von den Vasallen, Kommunen und Privatis in ihren Waldungen nicht nachgelebet wird, und deswegen bey ihnen von den Forstbedienten Anzeige geschiehet, sollen sie zur Landesregierung Bericht erstatten. Gen. v. 2. Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1532.

Ingleichen sollen sie jährlich, was an Holzsaamen von allerhand Sorten vorräthig, und wer von Forstbedienten sich hierbey, auch in Beförderung des Wiederanflugs, fleißig erwiesen habe, berichten. Gen. v. 1763. ib. I. p. 1530.

Auf die Beamten und Untergerichtsobrigkeiten, wegen Beobachtung des Münzedikts, ein wachsames Auge führen, und verspürte Nachläßigkeit sofort einberichten. Ausführl. Münzedikt v. 14ten May 1763. n. 10. ib. I. p. 1609 f.

Bey dem Straßenbau soll der Kreishauptmann in dem ihm anvertrauten Kreise die Direktion seinem besten Wissen und Gewissen nach besorgen, das Archiv bey sich haben, auf Erfüllung der Generalien genaue Obsicht führen, Straßenmeister anzunehmen und abzusetzen befugt seyn, zu Straßenaufsehern aber, wenn solche Dienste vakant seyn, tüchtige und redliche Subjekte dem Kammer-, jetzt geheimen Finanzkollegio, vorschlagen, und alle Hauptanordnungen übernehmen, ingleichen Straßenbaue anordnen und in Augenschein nehmen, übrigens soll unter ihm der Glerskommissarius das sonst hier beynöthige besorgen. Gen. Instrukt. vor die Straßenkommiß.

kommiss. v. 25. Jan. 1765. §. 1. S. C. A. II. p. 02.

Bey der zu Sicherstellung des Pferdebedürfnisses bey jedesmaliger Mobilmachung der Armee zu treffenden Einrichtung, ist denen Kreis- und Amtshauptleuten nicht allein die Revision und Rektifizirung der Pferdetaxen vorbehalten, Gen. und Instrukt. Punkte d. Pferdebedürf. z. Mobilmach. d. Armee betr. v. 25. April 1785. Punkt. 4. sondern es hat auch derselbe mit Übergehung der hohen und niedern Taxen lediglich sein Augenmerk auf die bis 30 und 45 Thlr. taxirten Pferde zu richten, und aus selbigen die, nach Magazinhufen repartirte Kontingente, mit Beobachtung möglichster Gleichheit unter den Kommunen und Individuen dergestalt auszusetzen, daß kein Pferd von 11 Vierteln, dessen Tax über 45 Thlr. ansteiget, und keines der kleinern schwächern Pferde, so unter 30 Thlr. taxiret worden, zur Bereithaltung ausgezeichnet werde. Ebend. Punkt. 6.

Die Verzeichnisse über die ausgezeichneten Pferde haben die Kreis- und Amtshauptleute zum geheimen Kriegsrathskollegio zum Ersehen einzureichen, und, wenn solche approbiret worden, zu unterschreiben und dem Beamten zurückzugeben. Ebend. Punkt. 7.

Creisregimenter. Wenn man die älteste chursächsische Militärverfassung, wo noch keine stehende Armee war, sondern bey Kriegsgefahr ein Generalaufgebot an die Ritter und Mannschaft ergieng, aus den Gesetzen kennen lernen will, so schlage man diesfalls *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1. seqq. und den C. A. I. p. 2294 ff. besonders aber auch p. 2245 ff. nach, wo man alles beysammen findet. Hierauf wurde eine Landmiliz von 4 Kreisregimentern formiret, welche im Jahr 1714. wiederum entlassen, 1734. aber anderweit errichtet wurde. Bef. v. 25. July 1710. v. 13. May 1711. v. 31. Jan. 1712. v. 26. Sept. 1714. und v. 7. Jan. 1734. C. A. I. p. 2267. 2282. 2286. 2294. und S. C. A. I. p. 1258. und *Hoffm.* Cod. Milit. p. 55 f.

Es sind jedoch von diesem Dienst der Landmiliz freygelassen worden: alle churfürstl. Bediente, Raths- und Gerichtspersonen, Kirchen- und Schulbediente, die zu den Pfarrgütern nöthigen Knechte, graduirte Personen, immatrikulirte Advokaten, Studiosi, Gerichtsaktuarien, gewisse Kaufleute, Künstler, Verwalter, Pachter und Hofmeister auf Ritter- und Freygütern, derer von Adel und anderer Herren Bediente und Gesinde, fremde Handwerksgesellen, Lehrjungen, Steinbrecher, Berg- und Hammerleute, Müller, so wirklich auf Mühlen sitzen, Untüchtige und Gebrechliche, Instrukt. v. 2. Sept. 1710. C. A. I. p. 2267. und *Hoffm.* Cod. Milit. p. 33. Apotheker, Goldschmiede, Barbirer, Bader, Buchdrucker, adeliche Schützen und Jäger, so wirklich in Diensten; der Doktoren und Lizentiaten, auch derer Rathsherren Söhne, so lange sie noch in väterlicher Gewalt sind; Richter und Gerichtsschöppen auf denen Dörfern, Brauer und Mälzer, so lange sie noch damit zu thun haben. Erläut. v. 5. Febr. 1711. C. A. I. p. 2274. und *Hoffm.* Cod. Milit. p. 35.

Dahingegen sind diejenigen von der Landmiliz nicht frey, so gegen Einfangegeld oder Deputat vogelstellen, Viehhändler und Fleischer, der Forstbedienten und Rathspersonen Fuhrwerks- Hof- oder Ackerknechte, Häusler, Drescher, Handwerker, so auf derer von Adel Gütern, Grund und Boden wohnhaft; Erbdrescher und Fröhner, Pachter auf beschockten Bauergütern, derer Richter, Schulzen und Schöppen Söhne auf denen Dörfern, derer verlebten Einwohner und Wittwen einzige Söhne und Knechte, Winzerarbeiter, derer von Adel Fischer, wo sie Kähne zur Überfahrt halten müssen; ihre Erbschenken, Bäcker und Schmiede, Schönfärber; ang. Erläut. v. 1711. Ebend. Pachter und Hofmeister auf des Raths oder anderer Bürger Gütern, des Ziegelstreichers Gesellen oder Handlanger, Gärtner, Sänften- und Postträger, Pfarrdotalen und Kirchväter; M. v. 27. Apr. 1713. C. A. I. p. 2291. und *Hoffm.* Cod. Milit. p. 63. um so viel weniger sollen nicht junge

junge Leute in der Absicht, davon befreyet zu werden, zu Richtern, Schöppen und Kirchvätern gemacht, sondern dessen ohngeachtet dazu gezogen, jedoch die jungen Erbrichter ausgenommen werden.

Gleichwie die Kreissoldaten, wenn sie wirklich Dienste leisten, und zusammen gezogen werden, ihren Sold aus der Generalkriegskasse erhalten; also stehen die Gemeinen auch binnen ihrer Dienstleistung, die Ober- und Unterofficiers aber zu aller Zeit unter der Regimentsgerichtsbarkeit; da hingegen die Gemeinen, außer der wirklichen Dienstleistung, ihrer vorigen Obrigkeit, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, untergeben bleiben. Decis. Ordr. v. 22. July 1734. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 67.

Wenn die Landmiliz des Exerzirens halber Kompagnienweise auf 14 Tage zusammen gezogen wird, welches alle Jahre zweymal geschehen soll, so ist jedem derer Gemeinen von des Orts Gemeinde Ein Thaler zur Verpflegung mit auf den Weg zu geben. Pat. v. 26. July 1735. S. C. A. I. p. 1262. und *Hoffm.* Cod. Milit. p. 69.

Die Subalternenoffiziers bey denen Kreisregimentern sollen von denen Kompagnien, wo sie stehen, nicht ohne Berichtserstattung translozirет, und bey jedem Kreisregiment annoch 1 Staabsoffizier von denen in Pension stehenden, mit zum Dienste und Kommando gezogen werden. Spez. Ordr. v. 6ten May 1737. und Ordon. v. 30. Sept. 1744. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 71 und 78.

Es ist auch denen Obristen von denen Kreisregimentern in ihren Standquartieren eine Post von denen daselbst stehenden Feldregimentern zu stellen, und sind deren Arrestanten auf die Wacht derer Feldregimenter zu nehmen. Gen. Ordr. v. 22. Juny 1743. und v. 17. Dec. 1734. *Hoffm.* Cod. Milit., p. 74 und 69.

Desgleichen wird denen Staabs- und Oberoffiziers, so lange sie zusammengezogen stehen, das ordinäre Quartiergeld besonders gereichet. Ordr. v. 12. Okt. 1744. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 79.

Denen Gemeinen ist erlaubet, daß sie bey einem Feldregiment gutwillig Dienste nehmen mögen; es ist aber dergleichen Leuten durchgängig eine Kapitulation zu ertheilen, und solche unverbrüchlich zu halten. Gen. Ordr. v. 28. Febr. 1744. *Hoffm* Cod. Milit. p. 75.

Wann die abgängige Mannschaft bey denen Kreisregimentern zu ersetzen ist: so sind hauptsächlich solche Leute auszuloosen, deren Gestellung man jedesmal gesichert seyn kann, die unentbehrlichen Hauswirthe aber schlechterdings wegzulassen. Dagegen sind unansässige und unbeweibte Personen, als derer angesessenen Unterthanen und Bauern Söhne, die sich bey ihren Aeltern aufhalten, und von ihnen Erbschaften zu hoffen haben, ingleichen Professionsverwandte in denen Städten, in soweit erstere nicht eximiret sind, gar wohl mit zum Loose zu ziehen. Rescr. v. 12. Okt. u. v. 7. Nov. 1744. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 80 und 82.

Die Landsoldaten haben einmal das Versprechen vor sich, daß sie nicht über die Grenze geführet werden sollen, und sind dahero zu Tragung derer Briefe über die Grenze nicht zu zwingen. Ordr. v. 21. Juny 1742. Schmieders Kr. Recht, 1. Th. p. 192.

Wenn sie davon laufen, werden sie mit Arrest, Arbeit und Gassenlaufen bestrafet. M. v. 24. July 1742. und Decis. Ordr. v. 25. Okt. 1745. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 72 u. 83.

Diejenigen Unteroffiziers aber, welche der Völlerey und einer liederlichen Lebensart ergeben sind, sollen der Versorgung, ihres Alters und Dienste ohngeachtet, vor unwürdig erkläret und mit einem Laufpasse versehen werden. Ordr. v. 3. Sept. 1750. Schmied. Kr. Recht, 1. Th. p. 193.

Wenn ein Unteroffizier und Tambour heirathen will, hat derselbe vor den Trauschein 10 Thlr. zu entrichten, wovon dem Obersten 6, dem Kapitän 3, und dem Auditeur 1 Thlr. gehören. Gen. Ordr. v. 28. Nov. 1750. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 83.

Bey dem Ableben eines Offiziers von denen Kreisregimentern darf aus dessen Nachlaß vor das sogenannte Sterbepferd nichts genommen werden, weil sie nur zum Dienst im Lande verbleiben, und mit keiner Equipage versehen sind. Ebend. p. 84.

Es sind aber die Kommandanten derer Feldregimenter und Garnisons verbunden, denen Kreisregimentern, bey Beerdigung derer Staabs- Ober- und Unteroffiziers, auch Tambours, mit der benöthigten Mannschaft zum Feuern und Tragen an Hand zu gehen, da hingegen bey Beerdigung derer Weiber blos die Träger darzu gegeben werden. Gen. Ordr. v. 4. März 1755. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 85.

Creisstadt. Eine jede Kreisstadt muß vor den Bürgermeister und die Rathsperson, so mit der Kreiseinnahme zu thun hat, Vorstand bestellen. M. v. 26. April 1661. C. A. II. p. 1491.

Creissteuereinnehmer. Kreissteuereinnehmer und Kassirer sollen bey den Hauptkassen nicht eher abgefertiget werden, bis sie von der Rechnungsexpedition, daß bey derselben in allem praestanda praestiret, ein Attestat beygebracht. Gen. v. 15. July 1729. S. C. A. II. p. 148. f. auch Vorstand.

Adeliche und Bürgerliche konkurriren, doch ohne Sportelvermehrung, bey Steuerexpeditionen, und müssen die Ausfertigungen, Berichte und gedruckten jährlichen Steuerausschreiben, nebst den adelichen und dem Stadtrathe, auch von jedem Bürgerlichen zugleich mit individualiter unterschrieben werden. Auswärtige können sie durch einen aus ihren Mitteln oder einen Revisor verrichten lassen. Extr. Gen. v. 27. Aug. 1740. ib. II. p. 199.

In Ansehung der Trankfteuer sollen sie der, im Jahr 1695. ausgefertigten, zeithero kontinuirten Instruktion, nachgehen. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. XVI. ib. II. p. 257.

Sollen in den Tranksteuerrechnungen und Meßextrakten, nebst dem Steigen und Fallen des Geldes, auch die Summe der wirklich gebraueten und versteuerten Fasse Bier, und ob solche gegen die vorherige Frist gestiegen oder gefallen, angeben. Gen. v. 29. July 1751. ib. II. p. 273.

Die Bürgerlichen sollen das Patent, vermittelst dessen ihnen die Geschärft. Konstit. v. anvertr. Gute, v. 17. Dec. 1767. zugefertiget, eigenhändig unterschreiben. Gen. v. 28. April 1768. ib. II. p. 355.

Kreiseinnehmer sollen die Bescheinigungen vom Bierverkaufe ordentlich numeriren, im Kreisauszuge anmerken, und bey der Kreisexpedition beylegen. Gen. v. 22. May 1698. C. A. I. p. 1546.

Ingleichen sollen sie denen Executoribus Restantenspezifikationes ausstellen, ingleichen Kreisextrakte über die, von Gerichtsherren, Beamten und Einnehmern erforderten monatlichen Extrakte fertigen und zur Buchhalterey einsenden. Bef. v. 22. März 1700. v. 5. Sept. 1710. C. A. II. p. 1551 und 1607. ingl. v. 21. May 1700. in Spendel. Handb. d. St. Rechte, 1. Th. p. 155.

Ferner sollen sie in Zukunft ihr Amt fleißiger wahrnehmen, und so viel möglich keine Reste gestatten, noch aufwachsen lassen, damit nicht gegenfalls die Ersetzung der wohl vermeidlichen Abgänge von ihnen gesuchet werden möge. Bef. v. 2. Nov. 1700. und v. 8. März 1709. ib. II. p. 1551 u. 1601.

Auch haben sie die Befreyung wegen Annehmung einiger Wüsteneyen, wenn sie angebauet worden, denen Ständen zu publiziren. Bef. v. 21. Aug. 1702. C. A. II. p. 1563.

Denen Beamten sollen sie, wegen ihrer bey Einbringung der 24 extraord. Quatemb. Subdelegirten Notarien und Aktuarien angesetzten Auslösungs- und andern Unkosten, Vorstellung thun, und sie allen Fleißes ermahnen, daß sie bey Ansetzung dergleichen Ausgaben pflichtmäßig verfahren, oder der schärfsten Bestrafung gewärtig seyn sollen. Bef. v. 11. Febr. 1705. im Spendel. a. a. O.

Sie sollen, bey verspürter üblen Administration der Untereinnehmer, sich derselben Person

son und Vermögens ohne Anfrage versichern, oder in proprio dafür haften. Gen. v. 8. Sept. 1705. im Spendel. a. a. O.

Ferner sollen sie genau Acht geben, daß der 10te Theil von Resten jährlich abgeführet werde. Bef. v. 1. Febr. 1712. C. A. II. p. 1619.

Kreiseinnehmer sollen die Acciseinnehmer in Städten bedeuten, wegen gelieferten Land-Pfennig- und Quatembersteuern, die Stadt- und Dorfsteuerquanta in Schocken und Quatembern von einander zu separiren, und, wie solche terminlich eingerechnet werden, exclus. derer dazu gehörigen Dorfschaften gebührend quittiren, ein gleiches auch an die Untereinnehmer gelangen lassen. Bef. v. 19. Juny 1708. im Spendel. a. a. O. p. 156.

Sie sollen für die inexigiblen Reste eventualiter stehen, im Fall sie sich in deren Einbringung nachläßig erweisen. Bef. v. 8. März 1709. C. A. II. p. 1601.

Kreiseinnehmer sollen bey verspürender Versäumniß wegen nicht eingebrachter Rittergeldsvorschüsse solche selbst ersetzen, und nach Befinden mit der Remotion angesehen werden. Bef. v. 24. Aug. 1712. im Spendel. a. a. O.

Sie sollen über baar bezahlte Baubegnadigung gewisse Konsignationes fertigen, und den Trankfsteuerrevisoren ausantworten, auch, was sie damit machen sollen, anweisen. Bef. v. 1. März 1717. C. A. II. p. 1645.

Kreiseinnehmer sollen sämmtliche moderirte Schocke und Quatember, dem zugesendeten Schemate gemäß, in ein richtiges Verzeichniß nach den vorgeschriebenen Klassen fertigen, und binnen 14 Tagen an den Obersteuerbuchhalter unnachbleibend einschicken, ingleichen die Ständeregister akkurater examiniren, maassen ihnen durch die neue summarische Verfertigung derer Kreisauszüge Erleichterung wiederfähret. Bef. v. 18. Aug. 1711. C. A. II. p. 1615.

Der Accise sollen sie besiegelte Quittungen ausstellen. Bef. v. 12. April 1712. im Spendelin a. a. O. p. 157.

Ferner sollen sie die falschen Münzsorten annageln. Gen. v. 23. Juny 1712. Ebend.

Auch sollen sie nebst den Untereinnehmern die Gelder wohl sortiren, richtig einzählen, und den Ort sammt Gewichte auf die Paquete setzen. Gen. v. 25. July 1712. Ebend.

Kreiseinnehmer sollen eine genaue Spezifikation aller, in denen ihnen anvertrauten Kreisen befindlichen Imposteinnehmer, nebst Anzeigung eines jeden bestellten Kaution einsenden. Bef. v. 10. Dec. 1716. C. A. II. p. 1857. und v. 8. Febr. 1717. im Spendel. a. a. O. p. 158.

Sie sollen das, von denen Beamten und Untereinnehmern verschriebene Botenlohn genau examiniren, und, daß es wirklich aufgewendet worden, pflichtmäßig attestiren. Bef. v. 8. Sept. 1718. im Spendel. a. a. O.

Endlich sollen sie Spezifikationes über vorhandene Inventarienstücke zu Ende ihrer Rechnung annektiren, oder es soll ihnen keine Meßauslösung passiren, nach dem Bef. v. 27. Nov. 1718. C. A. I. p. 1651. §. 12. so auch bereits unterm 27. Nov. 1695. ib. II. p. 1539. angeordnet worden.

Für die Kreis- und Amtssteuereinnehmer ist, vermöge Mand. v. 13. März 1773. eine Sporteltaxe bekannt gemacht worden, unter der Aufschrift:

Taxordnung wegen der Sporteln und Gebühren, welche bey den Kreiseinnahmen, Steuerrevisoren, auch Amts- und Stadtsteuereinnahmen, in Steuer- Untersuchungs- und andern, in das Steuerwesen einschlagenden Fällen, zu fordern und zu bezahlen sind:

Tit. I.

Den adelichen Kreiseinnehmer betreffend.

1) Auslösung auf 1 Tag, excl. Roß- und Fuhrlohns, [illegible] vorfallenden Reisen in Steueruntersuchungssachen, wenn es gnädigst anbefohlen wird, nach Maaßgabe der ihnen ausgestellten Instruktionen, 4 Fl. oder 3 Thlr. 12 Gr.

2) Pro Assessura bey Verpflichtung eines Untereinnehmers, wenn solche der Kreiseinnahme

nahme kommissionsweise aufgetragen wird, 1 Thaler.

3) Für Perlustration oder Vollziehung eines Berichts oder Vortrags nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache 6 bis 8 Gr.

4) für Vollziehung einer jeden Ausfertigung an die Partheyen 3 Gr.

Tit. II.

Die bürgerlichen Kreiseinnehmer, Steuerrevisores und Amts- auch Stadtsteuereinnehmer betreffend.

A. 5) Für eine Abschrift eines Befehls, so von den Interessenten verlangt wird, und nicht über zwey Blatt ausmachet 2 Gr.
sonst aber, wenn solche ad acta oder zu den Rechnungen genommen wird, nur 1 Gr.

6) für Auf- und Nachschlagung eines Katastri, Stücks Akten oder Rechnung, wenn Extrakte oder sonstige Nachrichten daraus verlanget werden 2 Gr.

7) für Ausfertigung, mittelst deren dem Interessenten ein gnädigstes Rescript, so nicht ex officio gehet, in vim publicati zugefertiget, und der kein Intimatum beygefüget wird, 3 Gr.
wenn aber derselben ein Intimatum inseriret wird . . 4 Gr.
auch, da solches weitläuftig, und mehr als einen Punkt enthält, . 6 Gr.

8) für ein Attestat, so auf der Interessenten Ansuchen ertheilet wird, und nicht Brand- Wasser- und Wetterbeschädigte, oder andere Kalamitosen, auch Kaduzitäten, nicht weniger arme und unvermögende Kontribuenten betrifft, als in welchen und andern ähnlichen Fällen, die Ausfertigung ex officio zu bewirken ist, excl. der Kopialien, 6 Gr.

9) für Agentgebühren, wegen Übergabe eines Berichts und Ablösung des Rescripts, 4 Gr.

10) für Vorlegung der Akten, und die darüber zu fertigende Registratur 6 Gr.

11) Appellanten die Rejektion bekannt zu machen, und ihn mit der Appellation abzuweisen . . 4 Gr.
wenn aber eine Intimation beygefüget wird 6 Gr.

12) Ab- und Zuschreibegebühren bey errichteten Käufen, von jedem separaten Grundstücke . 2 Gr.

B. 13) für einen Bericht, wenn er kurz ist, und entweder eine Notifikation enthält, oder mit solchem blos Akta eingesendet werden 6 Gr.

14) für einen Bericht, wegen eines Neuanbauers, dessen Gebäude Alters halber eingegangen gewesen und wieder erhoben werden müssen, daferne selbigen der Amtssteuereinnehmer abfaßt, . 4 Gr.
wenn er 2, 3, bis 4 Personen zusammen angehet . . 6 Gr.
wenn solcher Steuermoderationes oder Erlasse betrifft, die nicht von Annehmern wüster Güter, oder in fast ähnlichen Fällen gesucht werden, 8, 12, bis 16 Gr.
und ist zu solchem Ende, wie viel dafür bezahlet worden, nach Maaßgabe der emanirten Taxordnung vom 20. Febr. 1764. jederzeit am Ende des Berichts, unter dem Dato bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe mit anzumerken.

15) Für einen Bericht in Steuer- Untersuchungs- und Partheysachen, nach dessen Beschaffenheit und Weitläuftigkeit 12 Gr. bis 1 Thlr.
für ein hierzu von dem, oder denen Interessenten veranlaßtes Inserat, wenn es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläuftig abgefaßt, 4, 6, 8, 10 bis 12 Gr.

Da jedoch Fälle vorkommen, wo Berichte in Steueruntersuchungssachen sehr wichtig und mit außerordentlicher Mühe, auch vielem Zeitverluste zu entwerfen, welche, wegen ihrer Gründlichkeit, die Sache, die sie zu ihrem Gegenstande haben, oft auf einmal entscheiden; so wird in dergleichen Fällen, dem Arbitrio des churfürstl. sächsisch. Obersteuerkollegii, die Bestimmung der dafür billigmäßig zu fordernden Gebühren überlassen.

16) Für eine Besichtigung in loco domicilii, und die dieshalb zu fertigende Registratur, wenn es eine Person betrifft 4 Gr.

von

von 2, 3 bis 4 Personen 6 Gr.
von mehreren oder einer ganzen Gemeinde 12 Gr.
wenn aber mehrere Tage damit zugebracht werden, excl. des Fuhrlohns:
dem Kreiseinnehmer täglich 1 Thlr.
dem Steuerrevisor täglich 21 Gr.
dem Amtssteuereinnehmer täglich 12 =

17) für Brauzeichen od. Unterzündezettel 2 =

18) für Botenlohn, vide Insinuation.

C. 19) Für ein Katastrum auszufertigen, nach Hausarbeit gerechnet, täglich 17 Gr. 6 Pf.
dasselbe mit dem Flurbuche zu examiniren, zu monitiren und nachzukalkuliren, nach dessen Beschaffenheit und Weitläuftigkeit 12, 16 Gr. 1, 2, bis 3 Thlr.
für Ab- und Zuschreibung der Schocke und Quatember bey errichteten Käufen in Dismembrationsfällen = 2 Gr.

20) für eine Kombinationstabelle aus den Katastris, wenn sie ein oder nur zwey Grundstücke zum Gegenstande hat, wegen eines jeden Katastri, woraus sie zu nehmen ist, nach Beschaffenheit = 2 bis 4 Gr.
wenn sie über ganze Städte und Dörfer mit mühsamen Anmerkungen, durch welche die, in Untersuchung befangene Steuerunrichtigkeiten, eruiret und ans Licht gestellet werden müssen, zu fertigen sind, wegen eines jeden Katastri 8, 12, bis 16 Gr.

21) pro Constitutione eines Liquidi, über restirende oder Nachschußsteuern, nach Beschaffenheit 4, 6, 8, bis 12 Gr.

22) für Kopiales, und zwar jedes Blatt, jedoch daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn 1 Gr.

23) für eine schriftliche Citation an die Partheyen = 3 bis 4 Gr.
wenn der Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, daferne es nicht ganz geringfügige Sachen betrifft, noch entrichtet 1 Gr.

24) für eine Citation zu Publizirung eines gnädigsten Rescripts oder Urthels 3 Gr.
u. so viel der Citandorum sind, von jedem 1 Gr.
jedoch, daß es nicht über 12 Gr. komme.

D. 25) Bey Dismembrationssachen, für die Konkurrenz der Amts- und Stadtsteuereinnehmer dabey, mit Vollziehung des diesfalls zu erstattenden Berichts, und Repartition der Onerum = 8 Gr.

E. 26) Für einen Extrakt aus den Rechnungen, Katastris oder Akten, unter und an 1 Bogen 2 Gr.
wenn aber solcher über einen Bogen, für jedes Blatt = 1 Gr.

27) für Aufsetzung eines Eydes 8 Gr.
für dessen Abnahme und die Admonition, auch Registratur darüber 8 Gr.

28) pro Evolutione Catastri, vide Aufschlagung.

29) pro Examinatione Catastrorum, vide Catastrum.

F. 30) Für Fertigung eines Flurbuchs, vide Lokalexpedition.

H. 31) Für Hausarbeit, vide Catastrum.

I. 32) Für eine Instruktion und Anweisung nach Beschaffenheit vieler oder weniger Punkte 8 bis 12 Gr.

33) für die Inrotulation der Akten 2 bis 3 Gr.

34) pro Insinuatione einer Ausfertigung dem Boten, excl. des Botenlohns, à Meile 3 Gr.
welches jedoch, wenn das Patent an unterschiedliche Interessenten gerichtet, unter selbige pro rata einzutheilen ist, von jedem Interessenten = 1 Gr.

35) für ein Inserat, vide Bericht.

36) pro intimatione, vide Ausfertigung.

L. 37) Für Lokalexpeditiones in Kommissions- und Steueruntersuchungssachen: Entwerfung der Flurbücher, und Fertigung der diesfallsigen Protokolle oder Registraturen, excl. Fuhrlohns, täglich 1 Thlr. 18 Gr.

38) pro Liquidatione expensarum 2 Gr.

39) pro Liquidi Constitutione, vide Constitution.

M. 40) Für jedes Blatt zu mundiren 1 Gr.

41) für ein Monitorium 3 =

N. 42) für eine Notifikation auf ergangene Befehle und sonst, vide Ausfertigung.

43) für Nachschlagung eines Katastri, vide Aufschlagung.

P. 44) Für ein Patent in Kommissionssachen, so an unterschiedene Interessenten zugleich ergehet, jedoch aber jedem besonders insinuiret wird, überhaupt . 6 Gr.

45) für Präsentation eines Befehls, und sonst ad acta eingehenden Schreibens nebst Beylagen . 1 Gr.

46) für Pflegung der Güte, wenn solche zwischen den Partheyen im Termin mit Fleiß versucht wird, wegen der diesfalls gehabten Mühe und gefertigten Registraturen, in denen ad causas minutas nicht zu referirenden Sachen . 6 bis 12 Gr.
wenn viele Personen und Kommunen dabey konkurriren, von jeder 6 bis 8 Gr.
jedoch daß es zusammen nicht über 2 Thlr. ansteige.

Wo solche Güte verfängt, und die Sache weitläuftig und important, über obiges annoch überhaupt 1 bis 2 Thlr.

47) Für Publikation eines Befehls und Registratur darüber 6 bis 8 Gr.

48) pro Perlustratione actorum, s. Bericht, als mit welchem solche verbunden ist.

R. 49) Für eine Registratur über der Interessenten mündliches Anbringen ad acta zu fertigen, nachdem sie weitläuftig und wichtig ist . 5, 6, 8 bis 12 Gr.
Von Armen auf letztern Fall 2 Gr.

50) für Registratur über die Relationem nuncii bey der Insinuation 1 Gr.

51) Für die Registratur über die Ablesung des Berichts . 3 Gr.

52) Für Registratur über Produktion der induzirten, ingl. über die Edition derer von andern geforderten Dokumente 3 Gr.

53) Für Registratur über das Angeben bey Terminen . 1 Gr.

54) Für eine Relation, so auf Erfordern oder sonst zur Kreiseinnahme erstattet wird, nach deren Beschaffenheit und Weitläuftigkeit 8, 12, 16 Gr. bis 1 Thlr.

Jedoch bleibt hier dem churfürstl. Obersteuerkollegio, in wichtigen Fällen, die Arbitrirung der verdienten Gebühren, wie oben bey Berichten, als welche sich bisweilen auf dergleichen Relationes begründen, ebenermaaßen anheim gestellt.

55) Für ein Requisitionsschreiben an die Gerichtsobrigkeit desjenigen, der vorgeladen wird, außer den Kopialien 4 Gr.

56) Für des Raths Deputati Gegenwart bey Terminen in Untersuchungsfällen 12 Gr.

S. 57. Status causæ, für dessen Fertigung ad acta, nachdem solcher weitläuftig und wichtig . 12, 16 Gr. bis 1 Thlr.

U. 58) Für eine Urthelsfrage 6 Gr.

V. 59) Für ein Vidimus eines Dokuments oder Befehls, wenn es von den Interessenten verlangt wird, excl. der Kopialien 4 Gr.
bey weitläuftigen alten unleserlichen Schriften . 8 bis 12 Gr.

60) Vortrag, für dessen Entwerfung, mit Inbegriff des, jedem Punkte beyzufügenden Gutachtens, daferne er nicht mehr denn 3 oder 4 Punkte enthält, und solche nicht allzuwichtig sind 12 Gr. 16 Gr. bis 1 Thlr.

Wenn die Kreiseinnahme selbigem ihr Gutachten beysetzet, so wird dieserhalb nach Hausarbeit in der nachher bestimmten Maaße liquidiret.

Wenn solcher aber mehrere Punkte enthält, und weitläuftig auch wichtig ist, wird nach Hausarbeit liquidiret, und zwar:
vom Kreiseinnehmer der das Directorium Actorum führet, täglich 17 Gr. 6 Pf.
vom Steuerrevisor täglich 17 . 6 .
vom Amtssteuereinnehmer täglich 12 . —

61) Für das Verhör eines Zeugen oder anderer Person und dessen Aussage zu registriren 6 Gr.

62) Für die Verpflichtung eines Untereinnehmers bey der Kreiseinnahme, wenn solcher dazu Kommissionsweise Auftrag geschiehet, jedem bürgerlichen Kreiseinnehmer 12 Gr.

Z. 63) Für Zufertigung eines Befehls in vim publicati, s. Ausfertigung.

Tit. III.

Tit. III.

Die Offizialarbeiten, wofür von den Kreiseinnehmern keine Sporteln zu fordern und zu bezahlen sind.

1) Alle Expeditiones, auf die ex officio ergehenden Rescripte.

2) Alle Steuerausschreiben, deren Beförderung zum Drucke und Korrektur, ingleichen alle Kreispatente und ergangene Generalia.

3) Alle Brand- Wetter- Wind- Wasser- und Viehschadensachen.

4) Haltung der Protokolle über die eingehenden Befehle und abgehenden Berichte.

5) Die Entwerfung und Einsendung der Meßkonsignationen über die erfolgte Expedition.

6) Die Untersuchung, auf je zuweilen erforderliche Berichtserstattungen, wegen entstandener Kaduzitäten in Konkurs befangener Reste.

7) Erkundigung über die Beschaffenheit der vorhandenen Steuermoderationen einzuziehen, und die Konsignationes darüber nach Verlauf jeder Bewilligung einzusenden.

8) Die Revisiones und Mitvollziehung der Berichte, Vorträge und Ausfertigung an Seiten des Raths und bürgerlichen Kreiseinnehmers, in so weit sie das Directorium actorum nicht haben.

9) Alle Exekutionsinstruktiones.

10) Die den Exekutoren zu ertheilenden Weichscheine.

11) Alle Expeditiones wegen der inexigiblen Steuerreste.

12) Die Kommunikation mit den Generalacciseinnahmen, wegen der eingehenden fremden Weine.

13) Die Erörterung der Defekte, samt allen, was zum Rechnungswesen gehöret, wovon nicht einmal alles namhaft gemacht werden kann.

Tit. IV.

Die Offizialarbeit, wofür von den Amtssteuereinnehmern keine Sporteln zu fordern und zu bezahlen sind.

1) Alle Steuerausschreiben und Umläufte, mit Patenten an die Amtsassen und Amtsdörfer.

2) Die Mitvollziehung der Berichte in Brand- Miswachs- und Wetterschadensachen, nebst richtiger Angabe der Schock- und Quatemberquantorum. Endlich

3) alles, was zu Berichtigung des Rechnungswesens, Berichtigung der Defekte, einzuziehenden diesfallsigen Erkundigungen gehöret.

Sämmtliche gedachte Steueroffizianten sollen sich nach dieser Sporteltaxe aufs genaueste achten; die Gebühren jedesmal ad acta liquidiren; wenn Hausarbeit angesetzt wird, die Tage nach dem Dato, an welchem solche verrichtet worden, nicht minder von jeder Arbeit die Stellen in den Akten, wo sie befindlich, anzeigen. Aug. M. v. 1773.

Criminalcasse, Criminalkosten. Der Beytrag der Unkosten in Kriminal- und Untersuchungsfällen geschiehet in dem Marggrafthum Oberlausitz nicht mehr durch Zusammenschlagung der Dorfschaften nach Rauchen, wo mehrentheils hundert auf einen Antheil gerechnet wurden, sondern es wird derselbe in dem budissinischen Kreise sowohl, als in dem görlitzischen aus der besonders hierzu errichteten Kriminal- und Inquisitionskasse bestritten. Regul. v. 7. Febr. 1784. §. 1 u. 2.

Ein jeder Kreis überträgt nunmehro die Kriminal- und Untersuchungskosten nach dem Verhältniß seiner gesammten Rauche, indessen sind diejenigen Grundstücke von dem Beytrage dazu frey, die keine Rauche zu versteuern haben, ausgenommen solche Dorfschaften und Nahrungen, welche, wenn sie gleich keine Rauchsteuern zu entrichten haben, doch bey sich ereignenden Inquisitionsfällen die Unkosten ganz allein haben tragen, oder einen Antheil zur Gemeinde, wohin sie gehörig, abgeben müssen. Ebend. §. 3.

Indessen

Indessen hindert die Errichtung dieser Kriminalkasse diejenigen, welche mit Obergerichten beliehen sind, an den vorkommenden Untersuchungen und der Vollstreckung der Urthel keinesweges, sondern der Zweck derselben ist, daß die, bey jedem einzeln Fall erforderlichen Unkosten aus dieser Kasse ohne Unterschied bestritten werden, sobald sich der Fall nur zur Uibertragung aus der Kriminalkasse qualifiziret. Ebend. §. 4 und 5.

Es haben dahero die Landstände eines jeden Kreises bey jährlicher Auswerfung des Steuerbedürfnisses auf die Aussetzung eines, den Abgaben bey der Kriminalkasse angemessenen Quanti Bedacht zu nehmen, und die Zahl der auszuschreibenden Rauchsteuern mit Rücksicht auf den, von den oberwähnten rauchsteuerfreyen Dorfschaften, einzeln Häusern und Nahrungen zu entrichtenden Beytrag nach Verhältniß der vorkommenden Ausgaben zu reguliren, auch die Einnahme und Ausgabe der Kriminalkasse den jährlich abzulegenden Landrechnungen als einen besondern Anhang beyfügen zu lassen. Ebend. §. 7.

Es werden aber aus dieser Kriminalkasse a) alle Kosten der Untersuchung wider die Diebsrotten, Diebshöhler, Ziegeuner, einzelne Landstreicher und Bettler, auch mit falschen und verdächtigen Pässen versehene Personen, wenn letztere auch in Ermangelung mehrerer Anzeigen ganz ohne Strafe wiederum entlassen, oder nur mit einer gelinden beleget, oder gar nur über die Grenze und in ihre Heimath gebracht werden; b) ferner alle Untersuchungen und Strafen der Gotteslästerung, des Meineydes, gebrochener Urphede, des Hochverraths, des Aufruhrs und Tumults, der öffentlichen Gewalt, des Feueranlegens, des Todschlags und Mords, der Giftmischung, tödtlicher Verwundungen und mörderlicher Exzesse, des Diebstahls, des Kirchen- Straßen- Menschen- und gemeinen Raubes, des doppelten Ehebruchs, der Bigamie, der Nothzucht, der Blutschande, Entführung, Vergreifung am anvertrauten Gut, und überhaupt alle Verbrechen, worauf Lebens- und Leibes- auch Zuchthausstrafe, es sey nun auf einige Monate, oder auf längere Zeit, nicht minder wenn bloßes Gefängniß zuerkannt wird, oder wenn die zuerkannte Strafe in Geld- oder Arbeitsstrafe, denen Landesgesetzen gemäß, verwandelt wird, übertragen. Ebend. §. 9 u. 10.

Uiberhaupt kommt bey allen diesen Verbrechen es keinesweges auf den Ausgang der Untersuchung gegen den Inkulpaten, sondern lediglich auf die Anschuldigung und die Art des Verbrechens an. Ebend. §. 10.

Eben so wenig soll die Uibertragung der Kosten aus der gemeinschaftlichen Kasse versaget werden, wenn Inkulpat. obwohl vorher das rechtliche Erkänntniß auf Inquisition und artikulirtes Verhör ausgefallen, in Ermangelung mehrern Verdachts durch geführte Defension, oder wegen Unmöglichkeit, mehrern Beweis anzuschaffen, losgesprochen, oder ihm bis zu Darthuung seiner Unschuld die fernere Verwahrung zuerkannt, oder derselbe landesherrlich begnadiget wird; oder wenn er im Verhaft verstirbt, oder vor der Verhaftnehmung austritt, oder, wenn er nach selbiger, jedoch aus einem wahlverwahrten Gefängnisse, entspringt. Auf eben die Maaße soll es gehalten werden, wenn noch andere, hier nicht ausgedruckte Linderungen der Strafen, oder deren gänzlicher Wegfall, durch die Defension oder sonst in rechtlicher Weise bewirket würden. Ebend.

Unter die, aus der Kriminalkasse zu bestreitenden Ausgaben, sollen ferner a) die zu Hebung der Leichen, welche zur Inquisition Gelegenheit und Ursache gegeben haben, erforlichen Unkosten; desgleichen b) die zur Aufnahme und Aufbewahrung der Verbrecher in die Zuchthäuser, auf Lebenslang, oder auch nur auf gewisse Jahre, nöthigen jährlichen Gelder und übriger Aufwand gerechnet werden. Es hat aber der Gerichtsherr, nebst dem Bescheide, welcher diese Strafe zuerkannt, die Originalquittung von der Behörde des Aufbewahrungsortes, bey Empfang des

des Geldes, zur Kriminalkasse einzureichen. Ebend. §. 11.

Hingegen findet diese Unkostenübertragung nicht statt; a) wenn, und in so weit des Inkulpaten Vermögen zum Ersatz der Unkosten hinreicht; b) wenn ex lata culpa durch schlechte Verwahrung, übel bestellte Wächter, oder nicht gnugsame Anschliessung, die Inquisition und Exekution unterbrochen und verhindert, solches auch aus den Akten, oder sonst durch zwey unverwerfliche Zeugen erwiesen wird; c) wenn durch Nachlässigkeit oder Versehen derer bey der Untersuchung angestellten Notarien leere Interlokute, oder sonst vergebliche Unkosten verursachet werden; z. B. wenn der Notarius nicht zuförderst von den Gerichten zu den Akten geschworen, sich wegen gnugsamer Erfahrung der wendischen Sprache zu den Akten nicht legitimiret, oder einen unvereydeten Dollmetscher hierzu gebraucht, oder das Erforderliche hierbey nicht registriret, die Konfrontation und Abhörung der Zeugen nicht vollständig verrichtet, die medizinischen und chirurgischen Atteſtate nicht erfordert, noch zu den Akten gebracht, oder sonst aus den Akten und dem Verfahren darzuthuende Illegalitäten verhangen hat, als in welchen Fällen, so weit als das Versehen in den Akten reicht, die Unkosten aus der Kriminalkasse nicht vergütet werden. Wie denn auch d) die, aus verweigerten Diensten entstandenen Untersuchungen wider Unterthanen, Injuriensachen, Schlägerey, Hurerey, einfacher Ehebruch, Civil- und andere Ansprüche, welche neben den Kriminaluntersuchungen mit eintreten, unter die gemeinschaftlich zu übertragenden Fälle nicht gezählet; noch endlich e) die Unkosten bey Selbstentleibungen, oder die auf Errichtung und Unterhaltung der Zeichen der Gerichtsbarkeit und Mahlstätte, als des Galgens, Rades, der Gefängnisse, des Stocks, der Fesseln u. s. w. zu verwenden, aus sothaner Kriminalkasse gutgethan werden sollen. Ebend. §. 12.

Aus der Kriminalkasse werden die Unkosten, welche die größere Anzahl der Gerichten, als nach dem Gen. v. 30. April 1783. zu Besetzung der Gerichtsbank erfordert werden, verursachet hat, nicht vergütet. Ebend. §. 15.

Auch soll aus der Kriminalkasse einem jeden Mann, der bey einer Exekution als Wächter erscheinet, eine Vergütung von 2 Gr. passiren. Ebend. §. 16.

Wie es mit Liquidirung der peinlichen und Untersuchungskosten allenthalben gehalten, und nach was für Ansätzen die Vergütung aus der Kriminalkasse geleistet werden soll, darüber giebt die, am 12. Febr. 1753. ins Land publizirte Taxe, bestimmte Vorschrift. Ebend. §. 17.

Gegen die Kriminalkasse haben die Gerichtsherrschaften wegen aller Verzögerungen und unnöthigen Weitläuftigkeiten in Untersuchungssachen ihre Gerichten zu vertreten. Ebend. §. 18.

Da die Kriminalkasse jedes Kreises lediglich mit den Gerichtsherrschaften der Orte, oder wer sonst ihre Stelle vertritt, zu thun hat, so haben auch diese mit der von den Landständen niedergesetzten, aus beyden Landesältesten und einer Person des weitern Ausschusses bestehenden Deputation ihres Kreises, über die, zu den Untersuchungen erforderlichen Unkosten und deren Vergütung allenthalben zu kommuniziren, zu Belegung der Rechnungen in Schriften diesfalls einzukommen, über die, aus der Kriminalkasse erhobenen Gelder zu quittiren, die Liquidation und Berechnung in beglaubter Form einzureichen, ihre Gerichtshalter und Gerichte zu vertreten, und nach beendigter Untersuchung die Hauptberechnung einzusenden, und nach Gelegenheit das zu viel Erhobene zurück zu senden. Ebend. §. 19.

Wenn die Gerichte den Vorschuß nicht leisten wollen, so können sie selbigen von der Kriminalkasse erlangen; es hat aber hierbey die Gerichtsherrschaft der Deputation ihres Kreises mittelst Schreibens von der Sache und Beschaffenheit des Verbrechens und der Anschuldigung, gebührende, hinlänglich bestimmte und den Akten gemäße, oder auch zu den Registraturen zu bescheinigende Anzeige

zu thun, und unter der verbindlichsten Erklärung, mit ihrem bereitesten Vermögen dafür zu haften, um einen von ihr in Vorschlag zu bringenden verhältnißmäßigen Vorschuß aus der Kriminalkasse anzusuchen. Findet die Kriminalkasse Bedenken, diesen Vorschuß sofort zu erlegen, so hat die Deputation mit der ansuchenden Gerichtsobrigkeit in nähere Kommunikation diesfalls zu treten, und, wenn sich auch hierdurch das Bedenken nicht heben läßt, die Entscheidung den churfürstl. Aemtern anheim zu stellen. Ebend. §. 23.

Will und kann aber die Gerichtsherrschaft des Untersuchungsorts sich des Verlags von Zeit zu Zeit selbst unterziehen, so ist hinreichend, wenn dieselbe der Deputation ihres Kreises das, aus einem der churfürstl. Dikasterien eingeholte erste rechtliche Erkenntniß u. s. w. die von Zeit zu Zeit eingehenden, auch zuletzt das Haupturtheil in beglaubter Abschrift, nebst denen darinnen enthaltenen, oder besonders bewirkten gerichtlichen Ermäßigungen der specifice mit anzuzeigenden Unkosten, überreichet, wo ihr sodann der Verlag aus der Kriminalkasse von Urthel zu Urthel wieder erstattet wird. Ebend. §. 20.

Bevor aber die Hauptberechnung geschehen kann, so muß von einem rechtlichen Erkenntnisse zum andern der Verlag und Unkosten behörig zu den Akten liquidiret und bescheiniget werden, auch deren Ermäßigung entweder bey denen churfürstl. Dikasterien, oder bey den churfürstl. Aemtern, oder auch Aemtern des Marggrafthums Oberlausitz, als worinne denen Gerichtsobrigkeiten die Wahl frey stehet, erfolgen, um sich damit bey der Kriminalkasse legitimiren zu können. Ebend. §. 21 und 22. in fin.

Curator bonorum. Es soll ein, der Rechte kundiger Curator bonorum dem sich angebenden insolventen Schuldner bestellet, und bey der Administration zugezogen werden. E. P. O. ad T. 41. §. 1. p. 234. Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 5 u. 22. S. C. A. I. p. 928 und 936.

Curator litis. Bey entstehendem Konkurs soll auch ein Curator litis bestellet und verpflichtet werden, welcher denen Gläubigern zu antworten hat, jedoch, daß er keinem vor dem andern etwas per ratificationem einräumen wolle, oder aber richtige Forderungen zum Aufenthalt der Sache in Zweifel ziehen, oder gar läugnen, vielmehr des gesammten Kreditwesens Bestes beobachten wolle, zu schwören hat. E. P. O. ad T. 41. §. 4. p. 237.

Wenn der in Konkurs, Kontradiktion erregende Theil nicht in die Expensen vertheilet worden, werden des Curatoris litis Unkosten von der Masse abgezogen. Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 23. S. C. A. I. p. 938.

Wenn der Curator litis & bonorum die Konkurse und Sequestrationen verzögert, und die Kosten zur Ungebühr häufet, soll er nicht nur von dem Empfangenen das simplum ad massam restituiren, sondern auch von dem Betrag, wenn er gleich noch nichts erhalten, das Triplum des geforderten Quanti zur allgemeinen Armenhauskasse erlegen. Vergl. E. P. O. ad T. 42. §. 1. p. 243. mit dem Gen. v. 3. July 1748. n. 8. S. C. A. I. p. 372.

Dem Curatori litis darf der Eyd über Sachen, davon ihm keine Wissenschaft beywohnet, nicht deferiret werden. E. P. O. ad T. 41. §. 4. p. 237.

Ingleichen wird er mit des Schuldners Gegenforderung nicht in die Rekonvention verwiesen, sondern es werden solche zugleich mit erörtert, jedoch dieserhalb absonderliche Akten gehalten. E. P. O. a. a. O.

Curator massæ. Hierzu sind ein oder mehrere, von denen in loco gegenwärtigen vorzüglichsten chirographischen Gläubigern, dem Richter vorzuschlagen, aus den Mitteln der gleichfalls gegenwärtigen, der Handlung verständigen Kreditoren zu nehmen und besonders zu verpflichten. Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 5 u. 22. S. C. A. I. p. 928 u. 936.

Sie haben die Handlung und das übrige Vermögen zu untersuchen, das Nöthige zu veran-

veranstalten, Schulden einzutreiben, die Gelder ad depositum zu liefern, und über den Zustand der Handlung dem Richter zu berichten. Ebend.

Currentgeld. Nach der Wechselordn. v. 2ten Okt. 1682. §. 22. C. A. II. p. 2032. sind, wenn ein Wechselbrief auf Kurrentgeld lautet, hiervon die kleinen Scheidemünzen, welche an Werth unter einem Kaisergroschen, als 8, 6, 4, 3, 2 Pfennige, Brummer und dergl. sowohl, was sonst dieses Orts nicht üblich ist, als Batzen, Kreuzer und dergl. ausgeschlossen.

Und ob zwar nach der leipziger Wechsel-Ordn. v. 23. Sept. 1685. C. A. II. p. 2049. kein Kauf- und Handelsmann, Münzsorten, so an Werth unter 4 Gr. sind, in einer Summe von 100 Thlr. mehr, als vor 20 bis 25 Thlr. wider seinen Willen anzunehmen nicht schuldig, so ist doch dieses nunmehro ausdrücklich aufgehoben, und das Wechselkurrent lediglich auf die neuen Species, ⅔ und ⅓ gesetzet. Ausführl. Münzedikt v. 14. May 1763. n. 2. S. C. A. I. p. 1607.

Ein rheinischer Goldgülden ist in Strafen oder Verschreibungen nach der Kurrentmünze auf 1 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. gesetzet. Bef. v. 11. Aug. 1711. C. A. I. p. 1331.

Das in der 32sten Konst. P. IV. gesetzte Quantum der fünf ungarischen Gülden soll 12 Thlr. 12 Gr. Kurrentgeld ausmachen. M. v. 27. July 1719. ib. I. p. 1902.

Currentschüler sollen von den Superintendenten, Pfarrern und Präzeptoren nicht zu täglicher Hausarbeit, Verschickung und andern Verrichtungen genöthiget werden. Kf. gr. vom 22. Juny 1661. Consist. Sach. §. 27. C. A. I. p. 208.

Currentsteuer. Die Kurrentsteuern der Städte sollen von den Räthen mit mehrerem Ernste beygetrieben, und den Rathspersonen, bis die erfolgte richtige Abtragung beygebracht, die aus der Rathskämmerey geniessenden Besoldungen inne behalten werden. Gen. v. 14. Jan. 1735. S. C. A. II. p. 170.

Dach. Pfarrer und Kirchendiener müssen ihre Wohnungen in Dach und Fach erhalten, worunter jedoch verstanden wird, daß sie die Gebäude an Oefen, Thüren, Fenstern, Leimwänden, Zäunen, Dachungen, wie ein fleißiger Hauswirth thun soll, jährlich zu bessern schuldig seyn. Dahingegen, wenn ein Gebäude, es sey an Oefen, Thüren, Fenstern, Zäunen, Dachungen, so alt wird, daß es zu bessern nicht mehr tauget, so ist es die Kirchfarth, ohne Zuthun des Pfarrers, zu bauen schuldig. L. O. von 1543. T. v. d. Pfarrherrn und Kirch. Dien. Behaus. Gen. Art. 32. Kf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Consist. Sach. §. 28. C. A. I. p. 208. vergl. Geistliche.

Schindeldachungen in Städten sollen nur in so fern, als dargethan werden kann, daß binnen 4 Meilen keine Dachziegel zu haben, oder dieselben wegen der Kälte und rauhen Witterung nicht bestehen, verstattet werden. Gen. Acc. O. vom 31. Aug. 1707. allgem. Reg. 9. §. 6. C. A. II. p. 1940. Verordn. v. 7. Febr. 1719.

Zur Vermeidung der Feuersgefahr ist die Erbauung neuer Schindeldächer, ohne eine fernere bestimmte Ausnahme gewisser Städte und Distrikte zu machen, in den Städten allgemein untersaget, Gen. v. 29. März 1790. §. 1. und das Decken mit Schindeln nur in so fern verstattet, wo binnen 4 Meilen, entweder keine Dachziegel zu bekommen sind, oder aber die Ziegeldachung bey der Kälte und rauhen Witterung von ganz keiner Dauer wäre, oder endlich das notorische Unvermögen eines Individui ihm das Decken mit Ziegeln, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Schiefer schlechterdings nicht gestattete. Zur Erörterung dieser Umstände ist erforderlich, daß jedes Orts Obrigkeit mit Zuziehung des Acciskommissarii oder Inspektoris ex officio darüber Untersuchung anstelle, und Bericht an die Behörden erstatte. Ebend. §. 2.

Diejenigen, welche bey bereits stehenden Gebäuden die Schindel- oder auch Strohdächer in Ziegel- oder wenigstens der Lokalbeschaffen-

schaffenheit halber in Schieferdächer verwandeln, sollen eine außerordentliche Gratifikation, und zwar bey Ziegeldächern von 12, und bey Schieferdächern von 10 Prozent des diesfallsigen Kostensaufwands halber aus dem Accisbaubegnadigungsfond erhalten. Ang. Gen. n. 3.

Eben diese Beyhülfe haben auch diejenigen zu gewarten, welche nach eingetretener Brandversicherungsanstalt ihre durch Brandunglück, oder nach Gelegenheit desselben durch Einreissen ganz oder zum Theil eingebüßeten und wieder zu erbauenden Häuser, statt der vorhin gehabten Schindel- oder Strohdächer nunmehro mit Ziegel- oder Schieferdachung versehen. Ebend. §. 4.

Dama. Dama nebst Jüterbogk gehöret unter das Konsistorium zu Wittenberg. Bef. vom 1. July 1746. S. C. A. I. p. 347.

Damm, Dammbau. Den Müllern ist, die Mühlgraben zu erweitern, und die Dämme höher aufzuführen, und gleichsam zu Schutzteichen zu machen, bey vier neuen Schocken Strafe verboten. Fischordn. v. 6. Aug. 1686. C. A. II. p. 6 3. und dergl. v. 2. Nov. 1711. Art. 33. ib. p. 694.

Von denen, wider Uibergiessung der Elbe nöthigen Dammbauanlagen und Diensten sind auch die Priester wegen ihrer anliegenden Pfarrhufen nicht befreyet, wenn nicht die übrigen Interessenten sie gutwillig damit verschonen. Dammordn. vom 12. Juny 1558. C. A. II. p. 659. und Bef. v. 12. April 1712. ib. p. 697.

Dämme sind zu erweitern, und neben den beyzubehaltenden alten Steindämmen wenigstens Sommer- und Weichwege anzubringen, auch diese mit der Breite eines geräumlichen Fahrgleises und der nöthigen Wasserableitung zu versehen. Sollte die vorgeschriebene Breite hierzu nicht vorhanden seyn, so sind die Besitzer der an der Straße liegenden Grundstücke gehalten, das Ermangelnde gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abzugeben. M. den Straß. Baubetr. v. 28. April 1781. c. II. §. 10.

Wegen der Vergütung vergl. Graben.

Dammordnung. Die Dammordnung vom 12. Juny 1558. C. A. II. p. 659. ist folgendes Inhalts:

1) Sind die Dämme oder Teiche wider Uibergießung der Elbe, so am Hogerholze oder Hogerwiesen neben Brauthau ihren Anfang, und bey Pretzsch ihr Ende nehmen, und sich ungefähr auf 3 Meilen erstrecken, zu Kappeln und Ruthentheilen geschlagen, damit jedes Dorf seinen gebührenden Theil baue.

2) Müssen alle, die Güter in dem Revier um und um haben, zu dem Baue frohnen und arbeiten, sie seyn geistlich oder weltlich, edel oder unedel, Bauer oder Bürger.

3) Muß ein jeder von einer Hufe ein Schock oder halb Schock Gebund Reiß, nach Auflegung der Teichgräber auf die Tenne bringen, und legen helfen. Desgleichen

4) mit Pferden und Wagen Holz, Rasen und Erde zuführen.

5) Die Dörfer, so nicht eigen Holz auf ihren Gütern haben, bekommen solches in dem churfürstl. Holze angewiesen.

6) Sind gewisse Teichmeister oder Teichgrefen gesetzt, die aber für ihre Mühe keine andere Belohnung haben, als daß sie von solchen Dammfrohnen und Diensten frey sind.

Darlehn. Das Darlehn zu Entrichtung der Kontribution bey feindlichen Einfällen, oder zur Bestellung der Felder bey theurer Zeit, wird nebst dem Interesse moræ in der ersten Klasse, gleich nach den Konkurskosten bezahlet. E. P. O. ad T. 42. §. 2. p. 244.

Dahingegen hat dasjenige, was zu Erbauung, Besserung, Erhaltung oder Erkaufung eines Hauses oder Gutes geliehen worden, weder ein Jus prælationis, noch auch ein Jus reale, wenn nicht deshalb Versicherung gemacht worden. P. O. T. 43. §. 6. p. 250. u. E. P. O. ad T. 43. p. 252.

Das ohne Zins geliehene Geld, welches ehemals denen gemeinen Gläubigern, welche Zins genom-

genommen, vorgieng, hat jetzo vor diesen keinen Vorzug mehr. E. P. O. ad T. 49. p. 280. vergl. P. O. T. 49. §. 3. ib.

Von einem, der noch in väterlicher Gewalt ist, kann ein Darlehn gar nicht, wenn er nicht ein eignes Vermögen hat, gefordert werden. Rescr. v. 19. März 1680. C. A. II. p. 2019. M. v. 29. Dec. 1718. ib. p. 2081.

Von einem jungen Menschen unter 25 Jahren kann ein Darlehn gleichfalls nicht gefordert werden, wenn nicht die wirkliche Vermehrung und Verbesserung seines Vermögens darzuthun ist. M. vom 21. April 1724. §. 1 f. ib. p. 2035.

Von einem Eheweibe, die sich, eines Darlehns halber, ohne Kurator oder den Mann verschrieben, wenn nicht ebenfalls ihr Vermögen verbessert worden, und solches dargethan, ist dasselbe schwerlich wieder zu fordern. Konst. v. 18. Nov. 1722. ib. I. p. 1209. Resol. v. 1. July 1723. ib. I. p. 2371.

Dahingegen haben auch Eheweiber in dem, was sie ihren Männern leihen, ohne Pfandverschreibung niemals einen Vorzug vor andern gemeinen Gläubigern zu erwarten. P. O. T. 43. §. 2. p. 248.

Eben so schwer ist auch ein Darlehn von einer Stadt oder Kommun wieder zu erlangen, wenn es nicht zu deren Nutzen verwendet worden. Decis. 16. u. M. v. 2. Dec. 1713. n. 3. C. A. I. p. 1829.

Es soll niemand einem Subalternenoffizier oder Kapitain weder an Waaren noch Gelde etwas, ohne Vorbewußt oder Einwilligung des Regimentskommandanten, darleihen, bey Strafe dessen Verlusts, und über dieses anderer noch willkührlicher Ahndung. M. d. Abstell. d. Schuldenmach. b. d. Armee betr. v. 5. April 1783.

Wer Traktamentsquittungen von einem Offizier an sich handelt, oder solche Pfandweise nimmt, ist dadurch wegen des beschehenen Darlehns oder Vorschusses nicht sicher gestellet. Ebend.

Ein Kompagnieinhaber soll mehr nicht, als höchstens 300 Thlr. borgen. Ebend.

Diejenigen Offiziers und Kapitains, die mit unbeweglichen Gütern in hiesigen Landen angesessen sind, können indessen nach Gefallen Kapitalien aufnehmen, und ohne Vorwissen ihrer Regimentskommandanten für den Gläubiger die erforderliche Sicherheit, nach Vorschrift der Gesetze, ertheilen. Ebend.

Wenn ein Vormund bey einem Unmündigen ein ansehnliches Kapital erborget, so kann hierzu der Richter nach Befinden dem Unmündigen einen besondern Vormund bestellen, welcher nicht allein die, von dem Vormund über das Darlehn ausgestellte Verschreibung nebst dem gerichtlichen Konsense in Verwahrung zu nehmen, sondern auch das sonst dabey Erforderliche zu besorgen hat. Vormundschaftsordn. v. 10. Okt. 1782. c. XV. §. 10. s. auch Zinsen.

Ein Vormund soll ferner, daß die schuldigen Zahlungen in guten, und bey Darlehnen in den verschriebenen Münzsorten, oder nebst dem agio geleistet werden, Acht haben. Ebend. §. 13.

Ohne richterliche Genehmigung kann der Vormund an Kapital, Zinsen und agio etwas nicht erlassen. Ebend.

Wenn für den Unmündigen, ein Darlehn aufzunehmen die Nothdurft erforderte, so kann solches anderergestalt nicht, als mit des Richters Genehmigung geschehen. Ebend. §. 15.

Daß im Konkurs die Zinsen erst nach allen Kapitalien bezahlet wurden, hatte zwar sonst nur bey einem wirklichen Darlehne statt, jetzo werden aber auch solche nebst dem Interesse moræ von einem Wechselbriefe, oder von einer andern Obligation bezahlet. E. P. O. ad T. 50. p. 283. vergl. Zahlung, Vorschuß.

Dato, Datum eines Wechsels, s. Wechsel.

Decan, Decanat. Der Dekan hat die Aufsicht auf die Lektiones, Disputationes und Promotiones seiner Fakultät. In der Theologischen soll das Dekanat alle Jahre unter denen Professoribus cirkulariter umgehen; in der juristischen und medizinischen Fakultät aber

aber es mit dem Ordinariat und Dekanat bey dem Herkommen bleiben, und in der philosophischen Fakultät die Wahl statt haben, hierzu auch ein Mann von 30 Jahren genommen werden. Univ. Ordn. T. v. d. Wahl d. Dek. in all. Fakultät.

Decem, f. Zehenden.

Decendium, f. Appellation, Leuterung.

Decisum. In geringen Sachen hat ein Unterrichter die Partheyen alsofort ex bono & æquo zu entscheiden, oder ein Decisum darüber bey den Rechtskollegiis einzuholen. E. P. O. ad T. I. §. 6. p. 10.

Uibrigens soll auf Delation, Acceptation oder Relation des Eydes, nach vorgängigem Eyde für Gefährde, die wirkliche Prästation des deferirten oder referirten Eydes, nebst dem Deciso in der Hauptsache, ohne Anstand erfolgen. Ebend.

In causis minutis sollen die Decisa allemal sogleich definitive abgefaßt, und dabey zugleich auf die Judizial- und Extrajudizialunkosten gesprochen werden. M. die Abstellung prozessual. Weitläuft. in geringfüg. Rechtssach. v. 28. Nov. 1753. n. 4. S. C. A. I. p. 384.

Die Untergerichte in der Niederlausitz können die Decisa über bloße Rügensachen bey den Ordinariis der Juristenfakultäten hiesiger Lande einholen. Rescr. v. 10. Juny 1752. ib. III. p. 367. vergl. Abschied, Bescheid.

Declaration, f. Abbitte, Ehrenerklärung.

Decrement, decrement Schocke, decrement Classe. Dekrement darf kein Grundstück, ob es gleich unterm 20. Sept. 1690. der Ritterschaft koncediret worden, von dem Gerichtsherrn künftig verschrieben, sondern es soll zuförderst Bericht erstattet, und Bescheid darauf erwartet werden. Steuerbef. v. 1. Dec 1696. in Spendelins Handb. der St. Rechte, 1. Th. p. 160.

Dekremente Schocke, die bey der Bewilligung des vom Jahr 1688. dekrement gestanden, sind nebst denen Grundstücken, und die Zeit der Annahme zu specificiren. Steuerbef. v. 13. July 1696. C. A. II. p. 1547.

Uibrigens sollen sie, wo der Fundus zum Anbau und zu austräglichem Nutzen gediehen, wieder gangbar gemacht werden. Steuerbef. v. 11. März 1702. ib. II. p. 1559.

Dekrement geführte Grundstücke, so sonst gangbar gewesen, aber verschwiegen, oder zu andern Stücken gezogen worden, sollen bey Vermeidung schwerer Strafe und Konfiskation des verschwiegenen Stücks angezeiget, und in die gangbare Klasse eingetragen werden. Bef. v. 23. Nov. 1704. ib. II. p. 1586.

In die dekremente Schockklasse sollen nur diejenigen Schocke, welche wegen befundener Nothwendigkeit und anhaltenden Umständen durch gnädigsten Befehl moderiret, und zu deren Erhebung in die Gangbarkeit keine Hoffnung vorhanden, gesetzet, jedoch in dem Kataster die Ursachen jedesmal deutlich angemerket werden. Steuerbef. v. 15. May 1705. in dem Schemate der schriftsässigen Ständekataster. C. A. II. p. 1590.

Bey der Dekrementsetzung der Schocke sind die Ursachen, ob solche noch also beschaffen, oder mittler Zeit cessiret hätten, zu ponderiren, und letztern Falls die Schocke hinwiederum in die gangbare Klasse zu transferiren. Bef. v. 30. Okt. 1716. in der Instrukt. §. 5. ib. II. p. 1643. Uiberhaupt soll nicht leicht über ein Drittel des vollen Quanti Dekrement gesetzet, doch die dringenden Ursachen hierzu im Kataster deutlich angemerket werden. Gen. v. 1. Nov. 1741. §. 6. S. C. A. II. p. 214 f.

Dekremente Schocke sind, weil zu Erleichterung der Kontribuenten die Einrichtung getroffen worden, daß die Milizgelderbeyträge, nicht wie vorhin nach vollen, sondern nur nach gangbaren auszubringen, zu Vermeidung künftiger Irrungen in Catastris nebst denen vollen und moderirten, bey allen vorkommenden Gelegenheiten fortzuführen. Land- u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. n. I. S. C. A. II. p. 317.

Dekremente Schocke sind bey Erbtheilungen, Käufen und Dismembrationen, mit eben der

der Behutsamkeit, wie die gangbaren, einzutheilen, und deshalb die Folia derer Katastrorum in Manualien und Quittungsbüchern zu allegiren. Ebend.

Decret. Wider die, nach dem Vorbescheidsmandate v. 1717. §. 8. C. A. I. p. 196. nachgelassene Entscheidung per Decretum, hat kein Remedium suspensivum statt. Extr. d. L. T. Absch. v. 14. Juny 1722. S. C. A. I. p. 27.

In Trift- und Huthungs- Frohn- und Dienststreitigkeiten, besonders bey Baudiensten, so wie auch andern Sachen, wenn die Possess bescheiniget ist, kann die Landesregierung denen Obrigkeiten mit Decretis interimisticis zu statten kommen. Rs. gr. v. 1766. sub B. ad 5. ib I. p. 140.

Ohne Ertheilung eines richterlichen Dekrets können unbewegliche Güter eines Unmündigen, selbst zu dessen besserer Erziehung, weder verpfändet noch veräußert werden. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. XII. §. 7.

Dahingegen kann ein Vormund Mobilien, so ferne sie nur überflüßig oder unnöthig sind, oder aber mit der Zeit verderben, oder auch am Werthe verlieren können, selbst ohne Dekret veräußern. Ebend. c. XVI. §. 1.

Jedoch lieget ihm dabey ob, solche, so hoch als möglich, ins Geld zu setzen. Ebend.

Außer dem Nothfall können auch Gärten, Weinberge, baufällige Häuser, ingleichen Handlungen und Bergtheile, wenn es zu des Unmündigen besonderm Nutzen geschiehet, nach vorgängigem richterlichem Dekrete, so wie auch andere, nicht hier benannte Grundstücke, bey eintretenden besondern Umständen, veräußert werden. Ebend. §. 3.

Vor Ertheilung des Dekrets hat der Richter die Beschaffenheit und den ohngefähren Werth des Grundstücks zu untersuchen, auch solches nach Befinden vorher würdern zu lassen, besonders wenn der darauf gebotene Preiß ihm zu geringe scheinet. Ebend. §. 5.

Die Untersuchung und Ertheilung des Dekrets geschiehet von dem Richter, der den Vormund bestätiget hat. Liegen jedoch die Grundstücke außerhalb seiner Gerichtsbarkeit, so hat er dieserhalb mit demjenigen Richter, unter welchen sie gehören, sich zuförderst zu vernehmen. Ebend. §. 8.

Wenn eine Veräußerung ohne Dekret geschehen, so ist solche nichtig, und es kann der Besitzer innerhalb 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, welche von erlangter Mündigkeit des unmündig gewesenen Eigenthümers an zu rechnen sind, in Anspruch genommen werden. Ebend. §. 11. s. Grundstück, Gut.

Wenn die Veräußerung von dem Vater, oder von demjenigen, von dem das Grundstück an den Unmündigen gekommen, vorgeschrieben worden, so braucht es zwar keiner weitern Ursache und Untersuchung, es muß aber jedoch von dem Vormunde dem Richter angezeiget werden, damit derselbe, wenn kein Preiß angegeben ist, denselben bestimme, und das hierzu nöthige Dekret ertheile. Ebend. §. 12.

Wenn Unmündige Grundstücke wiederkäuflich oder pfandweise besitzen, so ist zu deren Abtretung kein Dekret erforderlich, indessen muß der Vormund es dem Richter vorhero melden. Ebend. §. 13.

Wenn eine Hypothek auf dem Grundstücke eines Unmündigen haftet, und der Gläubiger die Immission und Abtretung, oder Subhastation desselben suchet, so ist hierzu gleichfalls die Ertheilung eines Dekrets nicht nothwendig; jedoch soll der Vormund so viel möglich dieses vermeiden. Ebend. §. 16.

Wenn der Unmündige das Grundstück nicht ganz, sondern mit andern, die mündig sind, zugleich besitzet, so kann der Vormund, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung des Richters, auf die Theilung provoziren, und zu diesem Ende das Gut freywillig subhastiren lassen. Ebend. §. 15.

Derjenige Unmündige, der veniam ætatis erlanget hat, kann zwar über sein Vermögen frey disponiren, jedoch kann er unbewegliche Güter, wann ihm nicht hierzu, in dem diesfallsigen Diplome, besondere Erlaubniß ertheilet worden, ohne obrigkeitliches Dekret nicht veräußern. Ebend. c. XIX. §. 4.

Ein

Ein Vater kann unbewegliche Güter der unmündigen Kinder ohne richterliches Dekret nicht veräußern, jedoch ist hierbey nicht blos auf den Nothfall, sondern auf der Kinder Nutzen Rücksicht zu nehmen. Ebend. c. XXII. §. 4.

Uiberhaupt, wenn Aeltern mit ihren unmündigen Kindern kontrahiren, wird, außer dem Konsense des ihnen hierzu bestellten Vormundes, auch ein, vom Richter prævia causæ cognitione ertheiltes Dekret erfordert, sonst stehet den Kindern 4 Jahr nach erlangter Majorennität das beneficium restitutionis in integrum dennoch zu. 14te neue Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 353.

Auch ist eines unmündigen Sohnes an den Vater geschehene Schenkung unkräftig, wenn sie gleich mit der Obrigkeit Dekret ratifiziret, auch ein Kurator ad hunc actum bestätiget worden. Decis. 23.

Insonderheit muß bey Alienation der Lehngüter, wobey Unmündige konkurriren, zuförderst des Lehnsherrn Konsens und Dekret ausgebracht werden. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. w. d. Agnaten rc. C. A. I. p. 152.

Deduction. In Rügensachen wird dem Beschuldigten eine kurze Deduktion verstattet, er mag auch, nach publizirtem Ausspruche oder Urthel, noch damit einkommen, und anderweites rechtliches Erkänntniß darüber einholen lassen. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 22 u. 59. C. A. I. p. 1791 u. 1802.

Defect. Wer die gezogenen Defekte in Bergsachen zum Defektprotokoll nicht eigenhändig beantwortet, giebt Einen Groschen, und der Schichtmeister, der ohne gültige, beym Obergamte angezeigte Entschuldigung der Aufrechnung nicht beywohnet, 1 Thlr. 8 Gr. Strafe. Oberbergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 124. S. C. A. I. p. 1464.

Wichtige Defekte, welche die Suspension des Schichtmeisters, oder noch härtere Ahndung nach sich ziehen können, müssen sogleich beym Oberbergamte vom Rezeßschreiber gemeldet werden. Das Bergamt untersucht solche sodann, berichtet entweder weiter an das Oberbergamt, oder zeichnet es sogleich zur Nachricht vor den Rezeßschreiber an, welcher ferner das Nöthige in den folgends eingelegten Registern, und zwar, was auf fernere Erinnerung stehet, mit rother Dinte anmerkt. Ebend. n. 125. ib. I. p. 1464 f.

Dem Defektprotokolle müssen die, bey den Berechnungen mit zu übergebende Auszüge, ingleichen das, vom Rezeßschreiber zu fertigende Verzeichniß der diktirten Strafen, angeheftet, und solches längstens in Nro. 6te Woche des neuen Quartals zum Oberbergamte eingegeben werden. Ebend. n. 126. ib. p. 1465.

Der Rezeßschreiber bekommt, für jede, zum Defektprotokoll gezogene statthafte Erinnerung, 6 Pf., und, wenn das Gebrechen nicht sogleich in dem defektirten, oder dem nächst darauf abzuschließenden Register nachgetragen, das Doppelte. Ebend. n. 122 und 123. ib. p. 1464.

Der Richter soll die, vom Vormund übergebene Rechnung, da nöthig, mit Zuziehung eines Rechnungsverständigen defektiren, und die gezogenen Defekte dem Vormunde zufertigen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XVII. §. 9.

Wenn der Richter dem Vormund die gezogenen Defekte zufertiget, so hat er bey Anberaumung des Termins zur Rechnungsjustifikation den Vormund zu verwarnen, daß außerdem die Defekte für eingeräumt geachtet werden sollen. Ebend.

Ein gleiches ist auch bey der Schlußrechnung des Vormundes zu beobachten. Ebend. c. XVIII. §. 4.

Defekte, so in Rechnungen weggestrichen, sollen im folgenden Termin nicht wieder mit angesetzet werden, bey 10 Thlr. Strafe, welche nebst dem Defekt durch Exekution eingebracht werden soll. Gen. v. 23. Okt. 1663. §. 2. C. A. II. p. 1495.

Rückständige Defekte sind erlassen, durch das Gen. v. 14. Febr. 1678. in Spendelins Handb. der St. Rechte, 1. Th. p. 161.

Die Defekte derer Vorfahren sollen die Successoren übernehmen und beantworten, und sollen selbige die bey der Resolution ausgesetzten Punkte hernach in Richtigkeit setzen, und vollends ex officio abthun. Gen. v. 12. Sept. 1709. im Spendel. a. a. O.

Defekte sollen bey 5 Thlr. Strafe beantwortet, auch solche von 8 Tagen zu 8 Tagen erhöhet werden. Gen. v. 3. April 1705.

Einnehmer und Kassirer sollen die Defekte binnen 2monatlicher Frist bey 10 Thaler Strafe komplet einsenden, die Beantwortung bey jedem Punkte ausführlich und bescheidentlich einrichten, und sich nicht so schlechterdings auf der Stände Antwort beziehen, widrigenfalls die Kreiseinnahme, wenn sie solche nicht zuförderst genau untersuchet, auch, ob die Beantwortungen der Wahrheit gemäß, sich befinden, attestiret, sowohl in die, am 3. April 1705. diktirten 5 Thlr. Strafe verfallen, als auch zu Restitution des Defekts oder Rests angehalten werden soll. Bef. v. 9ten März 1708. v. 20. July 1708. v. 8. Febr. 1710. C. A. II. p. 1606. v. 18. März 1710. v. 27. Nov. 1718. §. 13. ib. II. p. 1654. v. 31. März 1719. v. 30. Nov. 1720. §. 2. ib. II. p. 1659 f. v. 15. July 1729. S. C. A. II. p. 147. v. 18. Jan. 1748. Neujahrsvorbesch. v. 1755. und Ostermärktsvorbesch. v. 1763. Land- u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. §. 9. S. C. A. II. p. 323.

Weil die Kreiseinnahmen die Defektsbeantwortungen in denen durch die Steuerbefehle v. 1708. 1710. 1718. 1729. 1748. 1755. 1763 u. 1764. bey Vermeidung 10 Thaler Strafe festgesetzten 2monatlichen Fristen, da die Obrigkeiten solche fruchtlos verstreichen lassen, nicht inne halten können: so soll denen Gerichtsobrigkeiten und Gerichtshaltern die ihnen hierunter gebührende Obliegenheit eingeschärfet, und selbige, daß bey fernern Kontraventionsfällen gegen sie oballegirten Generalien gemäß verfahren werden solle, benachrichtiget werden. Steuerbef. v. 24. Nov. 1786.

Die Defekte, so wegen der Ladezettel bis Quasimodogeniti 1772. ausgesetzet worden, sollen wegfallen und justifiziret werden. St. Bef. v. 11. April 1772.

Defension. Ehe die Akten in Untersuchungssachen, die eine Lebens- oder Leibesstrafe nach sich ziehen können, zum rechtlichen Erkänntnisse versendet werden, ist dem Beschuldigten, er mag solches verlangen oder nicht, eine Defension zu verstatten. Gen. Verordn. weg. d. Verf. in Unters. Sach. v. 27. Okt. 1770. n. 10. S. C. A. I. p. 423. desgl. Gen. weg. d. Verfahr. in Untersuch. Sach. v. 30. April 1783. §. 13.

Zur Einreichung einer solchen Schutzschrift ist dem Defensor eine 2wöchentliche Frist einzuräumen, die ohne dringende Ursache nicht verlängert werden soll; Ebend. ehemals aber war ihnen eine 4wöchentliche verstattet. M. v. 24. Sept. 1723. C. A. II. p. 485.

Zum Behuf der zu fertigenden Schutzschrift sind die etwa nöthigen Akten, Urkunden und andere Nachrichten nicht allein herbey zu schaffen, sondern auch die angegebenen Defensionalzeugen abzuhören. Ebend.

Ein Defensor ist entweder ex officio zu bestellen, oder auch auf Vorschlag des Inkulpaten zur Defension zuzulassen, ihm auch die Durchsehung der Akten und die nöthige Unterredung mit Inkulpaten, jedoch in Beyseyn des Aktuarius, welcher darüber Registratur zu fertigen hat, zu verstatten. Ebend.

Wenn das eingegangene Urthel auf eine Lebensstrafe erkannt hat, so ist dem Verbrecher nicht nur eine anderweite Defension zu gestatten, sondern ihm auch, ohne Verlangen, ein Defensor zu bestellen. Ebend.

Wann in dem Urthel blos auf Leibesstrafe erkannt ist, so wird eine anderweite Defension nicht anders, als auf dessen Verlangen zugelassen. Ebend.

Dem Richter lieget ob, alles dasjenige, was zur Vertheidigung eines Verbrechers dienen kan̄, so viel als möglich klar zu machen. Ebend.

Advokaten dürfen sich der Uibernahme der angetragenen Schutzschriften, bey Vermei-

dung nachdrücklicher Ahndung, nicht verweigern, und müssen die übernommenen binnen zwöchentlicher Frist einreichen, wann sie nicht ihrer Gebühren verlustig, und überdieses noch die Sitz- und Azungskosten bezahlen sollen. Ebend.

Defensor, Defensorio nomine erscheinen. Obgleich sonst niemanden von eines andern wegen gerichtlich zu handeln verstattet wird, er habe denn dessen gnugsame Gewalt; P. O. T. 7. §. 1. p. 58. so mögen doch Verwandte einander ohne Vollmacht defensorio nomine vertreten. Ebend. §. 2. und E. P. O. ad T. 7. §. 3. p. 63.

Dieses aber sind erstlich Blutsfreunde, und zwar in auf- und absteigender Linie durchgehends, als Vater, Sohn u. s. w. in der Seitenlinie aber bis in den dritten Grad incl. P. O. T. 7. §. 2. p. 59.

Hiernächst aus der Schwägerschaft der Schwäher oder Schwiegervater, und Eidam oder Schwiegersohn, ingl. Stiefvater u. Stiefsohn. E. P. O. ad T. 7. §. 3. Jedoch diese alle nur durante affinitatis vinculo. Ebend.

Und mögen dergleichen Personen auch vor Unmündige und vor Weibspersonen erscheinen, da hingegen diese vor andere nicht zu admittiren. Ebend.

Endlich mag auch der Mann wegen seines Eheweibes vor Gerichte handeln. P. O. T. 7. §. 2. u. E. P. O. ad T. 8. §. 1. p. 67.

Außer denen Verwandten können auch Litiskonsorten defensorio nomine vor einander erscheinen. P. O. T. 7. §. 2. E. P. O. ad T. 7. §. 3.

Es werden aber alle solche Personen weiter nicht, als in Actibus, so kein Specialmandat erfordern, zugelassen. Ebend. Müssen auch zugleich cautionem rati bestellen, den einzigen Ehemann ausgenommen. E. P. O. ad T. 8. §. 1. und zwar ohne Unterschied, ob es bona dotalia, paraphernalia oder receptitia betreffe. Ebend.

Definitivurthel, s. Endurthel.

Degen, Degentragen. Das Degentragen war ehemals denen Studiosis, insonderheit denen zu Wittenberg, in der Stadt, zumal bey nächtlicher Weile, verboten. Rs. gr. vom 23. April 1612. Konsist. Sach. §. 8. C. A. I. p. 172. M. vom 11. März 1653. C. A. I. p. 977.

Noch ist solches allen Pagen, Laqueyen, reisigen Knechten und Dienern, Bürgern, Schreibern und Handwerkspurschen verboten. M. v. 15. April 1706. ib. p. 1743. desgl. v. 3. July 1712. ib. p. 1803. u. v. 29. Aug. 1719. ib. p. 1903.

Doch sind davon ausgenommen: Rathspersonen in vornehmen Städten, Kauf- u. vornehme Handelsleute, berühmte Mahler und andere Künstler, Gold- und Silberarbeiter, Meisterköche der Fürsten und vornehmsten Staats- Hof- und Kriegsbedienten, Bürger und Einwohner, welche mit ihrem Gewehr auf Zug und Wachten erscheinen, Reisende; Ang. M. v. 1706. ferner auch die Peruquenmacher und Hofgärtner; ang. M. v. 1712. Bildhauer, Kleinuhrmacher, Kauf- und Handelsdiener, Buchdrucker und Papiermacher; auch Barbierer, Bader und deren Gesellen; Hofschützen und Hofgärtner. Mand. v. 29. Aug. 1719. C. A. I. p. 1903.

Ingleichen ist es denen Apothekern, Steinschneidern, Mechanicis, Orgelbauern, Musicis, Tapetenwirkern, Kupferstechern, Stück- u. Freygießern, Schwerdtfegern, Gold- u. Silberdrathziehern, Goldschlägern, Gold- und Seidenstickern, den Köchen u. Konditorn, wenn sie sich schon nicht in wirklichen Diensten befinden, u. Jägern, auch denen, bey Hofräthen, Doktoren und andern Personen in Diensten stehenden Schreibern, (nicht denen bloßen Schreiberpurschen, oder die in Livree sind) und denen Agenten erlaubt. Wider alle andere ist, im Kontraventionsfalle, mit Arretirung, Vernehm- und Bestrafung zu verfahren. Ebend. u. Anschl. v. 1. Aug. 1743. S. C. A. I. p. 669 f.

Den Handwerksgesellen ist das Degentragen, bey dessen Verlust, auch andrer scharfen Ahndung in den Städten nicht zu gestatten.

M. w.

M. weg. Abstell. der Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 9. ib. p. 585.

Das Degenblösen oder Zucken wird an befreyeten Orten mit Abhauung der rechten Hand bestraft. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 6 u. 9. M. v. 20. Sept. 1665. C. A. I. p. 1621 u. 1624.

Einem mit dem Degen überfallen, wird einem Duelle gleich bestraft. Ang. Duellmand. §. 52.

Die Zerbrechung des Degens gehet vorher, wenn einer, der dem andern im Duell eine lethale Wunde zugefügt, mit dem Schwerdte zu richten. Ang. Duellmand. §. 40.

Deliberandi spatium, s. Erbschaft.

Delogirung. Die Delogirung der Kavallerie auf dem Lande, geschieht nach der Repartition der erforderlichen Rationen und Portionen, welche nach dem Anschlage der vollen Steuerschocke v. J. (1682.) 1628. vom geheimen Kriegsrathskollegio gefertiget, das jedem Kreise zukommende Quantum den Kreiskommissarien, und von diesen die Spezialrepartition an die Obrigkeiten und Beamten geschickt wird, welche sodann mit Hintansetzung aller Partheylichkeit, bey 100 Thlr. Strafe, in die Dorfschaften und deren Unterthanen das auf sie fallende Quantum vertheilen müssen.

Wenn jedoch die Prägravation einiger Individuorum durch sothane Repartition nach den Schocken evident ist, so soll, auf erstatteten Bericht an das geheime Kriegsrathskollegium und dessen Genehmigung, die Subrepartition nach den Schocken, Hufen, Aeckern, oder auch die, sonst zuträglichst befundene Art, alternative einzurichten, gestattet seyn.

Die Kreiskommissarien sind gehalten, eine durchgehends egale Eintheilung zu treffen, daß kein Quartierstand vor dem andern beschweret werde, die, bey einem und dem andern Orte etwa übrigbleibende Schocke sind, so viel möglich, in der Nähe anzuweisen. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. II. §. 9. S. C. A. I. p. 1155. vergl. Ordon. v. 21. Aug. 1728. n. 1. ib. p. 1058.

Auf jede Portion und Ration wird ein Unteroffizier oder Gemeiner, durch ein, von den Kreiskommissarien ausgestelltes schriftliches Billet, delogirt. Ebend. §. 10. ib. p. 1156.

Dem Kreiskommissar sind dahero, vor der Einrückung, von den Kommandanten der Regimenter, über jede Kompagnie, richtige und unterschriebene Listen, mit Vor- und Zunamen des Mannes, Farbe und Zeichen, auch Geschlechte des Pferds, voraus zu senden. Ebend. §. 11. ib. p. 1156. Aug. Ordon. v. 1728. n. 3. ib. p. 1058 f.

In der Niederlausitz soll die Subrepartition, unter des Oberamtspräsidenten, oder, in dessen Abwesenheit, des vorsitzenden Raths und der Landesältesten Unterschrift, dem Kriegskommissario kommuniziret, auch, so oft eine neue gemacht, selbige zum geheimen Konsilio, mittelst Berichts, eingesendet werden. Rescr. v. 30. Jan. 1749. ib. III. p. 418.

Staabsoffiziers und Kapitains können sich in eine, so viel möglich in der Mitte des Quartierstandes gelegene Stadt, Subalternenoffiziers aber nur in denen, zu ihrer Kompagnie gehörigen Dörfern, sie müßten denn auf dem Lande kein bequemes Unterkommen finden, einmiethen. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. IV. §. 26. ib. I. p. 1166. desgl. v. 21. Aug. 1728. n. 2. ib. I. p. 1058.

Bey Delogirung derselben in die Städte und großen Dörfer, ist, was von der Re- u. Subrepartition verordnet, gleichfalls zu beobachten; die Kompagnien in, höchstens nur 3 Oerter zu verlegen, und so viel möglich zur Hälfte oder Drittheile einzutheilen; die Naturalverpflegung zessiret zwar, doch ist für hinlängliches Unterkommen und Stallung, ohne daß die bequartierten Einwohner an ihrer Wirthschaft und Nahrung Abgang und Mangel leiden, zu sorgen. Ang. Ern. Ordon. v. 1752. c. II. §. 12. ib. I. p. 1156.

Worauf auch besonders die Obrigkeiten sehen, auch diejenigen, so Gelaß und Gelegenheit dazu haben, ohne Unterschied, ob es Bauern, Anspänner, Halbhüfner oder Gärt-

 ner

ner sind, zu Anlegung benöthigter Stallung anweisen sollen. Ebend. §. 13. ib. p. 1157.

Unterstaabspersonen sind, bey einzeln Delogirungen, zu allernächst des Staabsquartiers, auf die Vorstädte, oder wenigstens über eine Viertelmeile nicht entlegene Vorwerke und Dörfer; bey Delogirung in die Städte, in dem Staabsquartiere selbst; ingleichen die, zur Staabswache Kommandirten an dem Orte des Staabsquartiers, letztere gegen Erhaltung des Quartiergeldes, unterzubringen. Ebend.

Bey Delogirung der Infanterie geschiehet die Repartition nach den Feuerstädten, und wird von dem geheimen Kriegsrathskollegio jeder Stadt durch Befehl bekannt gemacht; die Obrigkeit macht sodann die Subrepartition, wobey in accisbaren Städten die Accisoffizianten in ihrer Maaße zu admittiren. Ebend. §. 4.

Die angewiesenen Quartiere sind ohnweigerlich anzunehmen und nicht zu ändern, noch den Wirthen erlaubt, jemanden ohne Billet anzunehmen. Ebend. §. 17. ib. I. p. 1159.

In erheblichen Fällen müssen sich die kommandirenden Offiziers mit den Obrigkeiten und Kreiskommissarien vernehmen. Ebend. §. 18. ib. p. 1160.

Es hat sich jedoch diese Delogirung der Kavallerie in die Dörfer abgeändert, und auch die Kavallerie hat nunmehro die kleinen Städte zu ihrem Quartierstande erhalten, s. hierüber die Landtagsakten v. 1786. wo auch die ganze Delogirungsliste der Armee zu finden ist.

Denunciation, Denunciationsbuch. Derjenige, der verübten Wucher denunziret, erhält den 4ten Theil von dem verfallenen Kapital. Bang. M. v. 7. Jan. 1724. §. 2. C. A. I. p. 2375.

Den 4ten Theil von der Strafe erhält auch derjenige, welcher wegen nicht gebrauchten Stempelpapiers denunziret. Ausschr. v. 23. Dec. 1710. Erinner. 15. C. A. II. p. 1826.

Einen gleichen Antheil erhält auch der Denunziant von der Strafe bey der Generalaccise. Gen. Konsumt. Acc. Ordn. v. 31. Aug. 1707. Allgem. Reg. n. 36. ib. II. p. 1945. u. Instrukt. d. Gen. Acc. Rügenwes. betr. v. 12. März 1783. T. 16. §. 4.

Wer aber Bierunterschleif denunziret, erhält nur den dritten Theil davon. Erklär. v. 20. Jan. 1703. c. XXI. ib. p. 1580.

Dieses Drittel ist jedoch also zu verstehen, daß es nicht blos von dem Tranksteuerunterschleifsquanto, so denunziret worden, sondern auch von demjenigen, was bey Gelegenheit der Untersuchung sich weiter gefunden, dem Denunzianten gebühret. Gen. v. 1723. in Spendel. Handb. der St. Rechte, I. Th. p. 163.

Wer einen, der falsche Kassenbillets verfertiget, angiebt, erhält 500 Thlr. Belohnung. M. w. d. a. d. Nachmachung u. Verfälschung d. Kass. Bill. gesetzt. Straf. v. 14. Okt. 1779. §. 17.

Denen Kammerprokuratoren, Agenten, Fiskalen, Revisoren oder Denunzianten, soll ihr Urtheil von der aus Gnaden erlassenen Strafe dennoch völlig und unvermindert gelassen, und, wenn es gleich in dem begnadigten Rescripte ausdrücklich nicht angegeben würde, vorbehalten, mit deren Eintreibung auch wider die, so sie verwirket, eben so, als ob die völlige Strafe zu erlegen wäre, verfahren werden. Geheim. R. Bef. v. 27. Febr. 1719. im Spendel. a. a. O.

In Injuriensachen ist Denunziant mit Verlegung einiger Kosten nicht zu beschweren. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 23.

Ein falscher Denunziant wird mit eben der Strafe, die er auf einen Unschuldigen bringen wollen, angesehen. Ang. Duellmand. §. 50. Er mag auch nach Gelegenheit zu Bestellung gnüglicher Kaution angehalten, oder gar in leidliche Verwahrung gebracht werden. Ebend.

Dem Denunzianten wird kein Gevollmächtigter zugelassen. Rescr. v. 4. May 1716. C. A. I, p. 1855.

Auf Denunziationes, so in statum publicum einschlagen, sollen Unterobrigkeiten nichts verfü-

verfügen, sondern solche sofort zur Landesregierung versiegelt einsenden. Gen. v. 23. Febr. 1750. S. C. A. I. p. 375.

Denunziationes in Accissachen, sind von den Accisinspektoren schleunig zu untersuchen, entweder selbst zu decidiren, oder, wenn sie von Erheblichkeit, Bericht zu erstatten. Bef. v. 9. Febr. 1724. S. C. A. II. p 849 f. vergl. Accisinspector.

Die Denunzianten wucherlicher Kontrakte, auch der Schuldner selbst, sind, wenn Spezialumstände angegeben werden, zur eydlichen Bestärkung der Denunziation zu lassen. Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 2. im Eing. S. C. A. II. p. 925.

Wenn das Gesinde sich, durch ein übles Bezeigen, Scheltworte, oder gemäßigte Züchtigung zugezogen, ist es mit einiger Denunziation gar nicht zuzulassen. N. Bef. O. v. 16. Nov. 1769. T. 4. §. 2. ib. I. p. 978. Ob. Kauf. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 5. §. 2. ib. III. p. 201.

Wenn die gerügten Injurien in einem, höchsten Orts eingereichten Memoriale befindlich, ist, ehe auf die eingebrachte Denunziation ausgefertiget wird, zuförderst durch Bericht anzufragen. Rescr. vom 15. Aug. 1750. ib. III. p. 356.

Ein jeder Thorschreiber und Visitator soll ein ausführliches, 5 Bogen zusammen geheftetes Denunziationsbuch halten, und bey Eintragung der Rügen in dasselbe folgendes beobachten, und zwar: 1) daß jede Rüge, so wie sie eingetragen, numeriret; 2) das Datum der Entdeckung einer Defraudation ohne Aufschub angemerket; 3) der Tag des Anbringens der Rüge bey der Inspektion angezeiget; ferner 4) der Name des Denunziaten nebst seinem Stand und Wohnort; 5) die Denunziata, nebst dem Werth der Objekte; 6) die Art, wie die Rüge erlediget oder abgethan worden; 7) die Straf- und Defektgelder; 8) die Straf- und Kontrabandantheile der Denunzianten eingetragen werden. Instrukt. d. G. A. Rüg. Wes. betr. v. 12. März 1783. T. I. §. 2 und 5.

Die in die Denunziationsbücher einmal eingetragenen Rügen dürfen weder ausgestrichen, noch weniger aber Blätter herausgenommen und umgeschrieben werden. Ebend. §. 6.

Ein jedes Denunziationsbuch, worein Rügen eingetragen werden dürfen, muß von der Acciseinnahme nicht allein Bogen für Bogen mit dem schwarzen Accisstempel besiegelt, sondern auch eine jede, darinnen eingetragene Rüge von dem Acciskommissar signiret, und das Denunziationsbuch mit einem Faden durchzogen, und mit dem Kommissariatssiegel bedrucket werden. Ebend. §. 2 u. 7.

Depeschen. Von Depeschen, die nur bey Gelegenheit anderer Staffetten mit fortgeschicket, oder den zurückreutenden Postillions gelegentlich mit gegeben werden, sollen die Postmeister und Posthalter keine Rittgebühren fordern. O. P. A. Verordn. v. 6. März 1760. S. C. A. I. p. 1808.

Deposition. Wenn sie bey verweigerter Annehmung einer Schuld den Effekt der Zahlung haben soll, so wird erfordert, daß das Geld dem Gläubiger zu rechter Zeit, an gebührendem Orte, in verschriebener Münze vollkömmlich offeriret, und auf ungebührliche Verweigerung der Annehmung nach vorhergehender Citation ad videndum deponi, in Beyseyn des Richters gezählet, versiegelt, und gerichtlich hingeleget werde. M. v. 31. July 1623. §. was die Deposita rc. C. A. II. p. 788.

Dergleichen Deposition befreyet den Schuldner nach der 27. Decision nicht allein von dem Laufe der Zinsen, sondern auch von dem Untergange der Sache, und von dem Schaden, der aus den herabgesetzten Geldsorten entstehen könnte. Aug. M. v. 1623.

Wenn aber damit gebührend nicht verfahren worden, und der Schuldner durch seine eigne Schuld das Eigenthum des Geldes behalten, so bleibt auch die Gefahr auf ihm zurück. Ebend.

Die Depositio judicati findet statt, wegen der Wiederklage, wenn Kläger unangesessen. P. O.

P. O. T. 6. §. 2. p. 54. u. E. P. O. ad T. 6. §. 1. p. 56.

Es muß aber auch der Deponens seine Wiederklage alsobald wirklich eingeben, P. O. T. 6. §. 2. p. 54. und wenn er sich nach beschehener Deposition säumig erweiset, wird ihm auf Klägers Ansuchen zu Uibergebung derselben eine sächsische Frist sub pœna præclusi gesetzt. E. P. O. ad T. 6. §. 2. p. 57. Nach deren Verfluß er damit weiter nicht zugelassen wird. Ebend.

Auch findet die Deposition statt, wenn Exceptio usurariæ pravitatis opponiret wird. T. A. v. 8. May 1583. T. v. Wucher. C. A. I. p. 139 f. M. v. 21. Okt. 1609. C. A. I. p. 1055.

Bey der Hülfe in die Forderungen wird des Schuldners Debitor zu Deposition des Kapitals und Interesse angehalten; E. P. O. ad T. 39. §. 20. p. 223. Ein Wechseldebitor aber anders nicht, als bis er den Wechsel zurück erhält, oder das Bezahlte darauf abgeschrieben worden. Ebend.

Wenn zur Verfallzeit eines Wechsels das Geld nicht abgeholet wird, mag der Debitor es ohne vorhergehende Citation deponiren. W. O. §. 16.

Wenn ein Schuldner das subhastirte Gut wieder einlösen, oder einen andern Käufer schaffen will, muß die Bezahlung des Kaufgeldes oder dessen gerichtliche Deposition noch vor Ablauf der gesetzten 6 Monate erfolgen. E. P. O. ad T. 39. §. 19. p. 222.

Wenn eine erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, daß ein produzirter Wechsel aus einer Spielschuld herrühret, ist Beklagter, wenn zumal jener ein Ausländer, und nicht angesessen, zur gerichtlichen Deposition bis hinlängliche Kaution in casum succumbentiæ entweder schlechterdings, oder prævio juramento malitiæ zuzulassen. M. vom 20. Dec. 1766. n. 7. S. C. A. I. p. 819.

Depositum, Depositengelder. Deposita, so noch in natura vorhanden, werden im Konkurs von der Masse separiret, und den Eigenthümern verabfolget. P. O. T. 42. §. 1. p. 240. u. E. P. O. ad T. 42. im Eing. p. 243.

Waren diese Deposita verthan, so hatte der Gläubiger sonst ein persönliches Privilegium, und gerichtliche Deposita mußten noch vor dem Arrestanten befriediget werden. P. O. T. 49. §. 1. p. 279. u. Konst. 28. P. I. Jetzo aber werden diese Deposita unter den übrigen chirographarischen Gläubigern befriediget. E. P. O. ad T. 49. p. 280.

Dem Gläubiger, der rem judicatam vor sich hat, soll auch vor Erörterung des sämmtlichen Kreditwesens das Seinige aus dem Deposito gefolget werden. E. P. O. ad T. 41. §. 6. p. 239.

Der gerichtlichen Depositengelder halber, müssen Beamte ein besonderes Depositenbuch halten, sollen auch, sowohl als andere Gerichten, dergleichen Gelder zur Obersteuereinnahme einsenden, die solche mit 4 Prozent verzinsen will, weshalb vor jeder leipziger Messe Verzeichnisse, von denen, in den Gerichten vorhandenen Depositengeldern, eingesendet werden sollen. Bef. v. 13. Nov. 1721. C. A. I. p. 1205. Bef. vom 11. Jan. 1715. ibid. II. p. 1629. u. St. Ausschr. v. 30. April 1726. S. C. A. II. p. 368.

Von denen, in den Aemtern befindlichen Depositengeldern sollen jährlich 4 Wochen vor Ostern, und 4 Wochen vor Michaelis, die Verzeichnisse zum Kammerkollegio, nach einem gewissen Schemate, eingesendet werden. Gen. v. 21. Juny 1743. ib. I. p. 1308. und zwar sollen in den Depositenbüchern die Gelder auf Thaler reduziret, zu genauer Ordnung der Ziffern Linien gezogen, die Seiten summiret und transportiret, auch der Tag und das Jahr der Einlieferung und Verabfolgung mit Allegirung der Akten und Foliorum genau angemerket, und am Ende ein alphabetisches Register der Akten beygefüget werden. Gen. v. 27. Aug. 1752. ib. I. p. 1323.

Der Amtsaktuarius hat dabey, doch mit Beybehaltung der nöthigen Subordination, die Mitaufsicht. Ebend.

Die bey Konkursen aufgelaufenen Depositengebühren sind im Distributionsurthel prioritätisch

ritätisch zuloziren. Gesch. Banq. M. vom 20. Dec. 1766. §. 23. ib. I. p. 938.

Wenn bey Depositis die Ediktalzitation zu erlassen, s. M. d. Edikt. Cit. in Civilsach. außerh. d. Konk. d. Gläub. vom 13. Nov. 1779. §. 1 u. 6. und Edictalcitation.

Diejenigen Deposita, die aus verderblichen Sachen bestehen, und wegen Defraudation der Accise hinterleget werden müssen, sind von den Einnehmern in Abwesenheit der Inspektoren, mit Vorbewußt der Koinspektoren, den Eigenthümern, gegen Deponirung des Werths am Gelde, zu verabfolgen. Instrakt. d. G. A. Rüg. Wes. betr. v. 12. März 1783. T. 14. §. 2. Jedoch müssen die Eigenthümer sich binnen 24 Stunden melden, außerdem solche in verderblichen Sachen bestehende Deposita, mit Vorwissen des Koinspektors, zu verkaufen, und das Geld bis zur Ankunft des Inspektors aufzubewahren. Ebend. §. 3.

Nicht verderbliche Naturaldeposita sind in der Accisstube oder sonst sicher aufzubewahren, und nach ihrem, in Gegenwart des Koinspektors, zu erörternden Gehalte an Maaß und Gewichte in quali et quanto in dem Depositenregister zu bemerken, im Fall der Eigenthümer, den wahren Werth der Waare in Gelde zu deponiren, sich nicht erbietet. Ebend. §. 4.

Ist der Defraudant einheimisch und angesessen, oder kann derselbe annehmliche Bürgschaft leisten, so ist ihm, die außerdem zum Deposito zu bringende Waare zwar mit Bewilligung des Koinspektors zurück zu geben, allein der Koinspektor und Einnehmer müssen, wenn sie unvorsichtig gehandelt haben, dafür haften.

Hat ein Ausländer eine Defraudation begangen, und es kann die Waare selbst nicht ad depositum gebracht werden, er auch den Werth derselben nicht in Gelde deponiren, so können dessen Effekten, Schiff und Geschirre u. s. w. deponiret, wenn er aber auch diese nicht hat, sich an seine Person gehalten werden. Ebend. §. 5.

Dem Deponenten muß über das Depositum vom Einnehmer ein Schein ertheilet werden, der bey der Zurückgabe des Depositi demselben wieder einzuhändigen ist. Ebend. §. 6.

Wenn der Deponent nicht eigenhändig quittiren kann, so kann es in unwichtigen Fällen der Inspektor ad acta registriren, bey wichtigen aber hat der Koinspektor, Acciseinnehmer, oder sonst eine andere Person, mit Anführung der nöthigen Umstände an des Deponenten Statt zu quittiren. Ebend.

Wenn sich Deposita oder Pfandstücke in dem Nachlasse vorfinden, so sind solche in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, damit solche, mit Vorbewußt des Richters, demjenigen, welchem sie gehören, ausgeantwortet werden können. Vormundsch. Ordn. vom 10. Okt. 1782. c. II. §. 5.

Die Deposita der baaren Mündelgelder sollen von dem Richter und dem Vormunde, oder auch dessen Bevollmächtigten versiegelt, mit den übrigen Depositis nicht vermenget werden. Ebend. c. XV. §. 7.

Welche Mündelgelder zu deponiren sind, s. Gelder.

Wenn Vormünder Pretiosa, Baarschaften, Dokumente und andere Sachen der Pflegbefohlnen ad depositum zu bringen für nöthig erachten, so sollen hiervon ohne der Landes- und Stiftsregierungen Genehmigung keine Depositengebühren verlanget werden, diese aber mehr nicht als die Hälfte, oder auch ein minderes Quantum verwilligen. Ebend. c. XXVI. §. 2.

Wenn Depositengelder und landschaftliche Obligationen ingleichen Kammerkreditkassenscheine, die mehrerer Sicherheit halber zur Rentkammer eingezogen worden, oder noch künftig eingezogen werden, sich zur Auszahlung oder Extradition qualifiziren, so sind die dazu sich meldenden und legitimirenden Interessenten nicht damit, daß die Gelder oder Scheine nicht im gerichtlichen Deposito vorhanden, sondern bey der Rentkammer liegen, abzuweisen, vielmehr die vorgeschriebenen

nen Berichte auf deren Zurückzahlung, sobald nur, daß der Auszahlung oder Extradition einer Post weder ein gegründeter Widerspruch, noch an Seiten des Empfängers und dessen Legitimation weiter etwas im Wege stehet, bekannt ist, zu erstatten, außerdem Aemter und Gerichtsobrigkeiten wegen verzögerter Berichtserstattung aus eigenen Mitteln das landübliche Interesse moræ den Interessenten zu vergüten haben. Gen. d. Depositen-Werk betr. v. 9. Sept. 1786. §. 1.

Eben diese Strafe ist auch darauf gesetzet, wenn Depositengelder auszuleihen, oder dafür landschaftliche Obligationen und Kammerkreditkassenscheine einzukaufen sind, und deren Zurückzahlung mittelst vorgeschriebener Berichte nicht gehörig befördert wird. Ebend. §. 2.

Baare Gelder, Kassenbillets, landschaftliche Obligationen oder Kammerkreditkassenscheine, die sich zur Verwahrung bey der Rentkammer qualifiziren, sind, wenn sie beträchtliche Summen ausmachen, sofort, und ohne die außerdem auf die davon in den Depositentabellen beschehenden Anzeigen ergehende Befehle zur Einsendung abzuwarten, einzusenden, nichts destoweniger aber die Depositenverzeichnisse halbjährig einzuschicken. Ebend. §. 3.

Diejenigen Gelder, welche sich entweder wegen Unzulänglichkeit derer bey den Depositis, zu welchen sie gehören, in den halbjährigen Depositenverzeichnissen beygefügten Bemerkungen, oder weil sich nach Einsendung der Verzeichnisse die Umstände geändert haben, zur Verwahrung bey der Rentkammer nicht qualificiren, sind entweder gar nicht, oder so weit sie daselbst nicht erforderlich, einzusenden, jedoch die Ursachen, warum die anbefohlne Einsendung ganz oder zum Theil behindert wird, anzuzeigen. Ebend. §. 4.

So oft, mittelst der vorschriftmäßigen Berichtserstattung, bey der Rentkammer liegende Gelder oder Scheine zurück verlanget werden, müssen mit solchen Berichten entweder diejenigen Kammerdepositenscheine, auf welche solche bey der Rentkammer versichert sind, abschriftlich mit der Bemerkung, was darauf bereits abgeschrieben und noch rückständig ist, eingesendet, oder in den Berichten deren Data und Nummern, ingleichen das volle Quantum, über welches jeder dieser Kammerdepositenscheine ausgestellet ist, zuverlässig angegeben, auch muß bey jedem solcher Scheine genau bemerket werden, ob die Zurückzahlung des verlangten Quanti in Anschlag, oder in fernern Abschlag, oder zur Erfüllung der ganzen Post, über welche derselbe ausgestellet ist, erfolget, oder ob er blos auf die zurückzahlende Post lautet, mithin gegen solches zurück zu geben ist. Ebend. §. 5.

Wenn mehrere Deposita zu gleicher Zeit zurück verlanget werden, so ist nicht nothwendig, wegen eines jeden besondern Bericht zu erstatten. Ebend.

In denen, bey Einsendung der jährlichen Depositenverzeichnisse zu erstattenden Berichten, soll zugleich die vorgeschriebene Anzeige wegen der, bey der Rentkammer befindlichen Depositengelder, von welchen es schon bekannt ist, daß sie zurück zu zahlen sind, mitfolgen. Ebend.

Wenn die Interessenten von Geldern, welche zur Rentkammer eingesendet worden, Zinsen verlangen, so ist jedesmal hierüber Bericht zu erstatten, und ohne vorhergegangene Resolution dergleichen Zinsen bey der Massa distribuenda, oder auch dem, ex deposito auszuzahlenden Liquido nicht in Ansatz zu bringen. Ebend. §. 6.

In den halbjährigen Depositenverzeichnissen sind die Rubriken der Rechtssachen, zu welchen die Deposita gehören, bestimmt anzugeben. Ebend. §. 7.

Die in deposito befindlichen Dokumente, sollen nicht schlechtweg Dokumente, sondern nach ihrer Beschaffenheit: landschaftliche Obligationen, Kammerkreditkassenscheine, Kassenbillets, Konsense, Schuldverschreibungen, Wechsel u. s. w. benennet werden. Ebend. §. 8.

In denen beyzufügenden Anmerkungen der halbjährigen Verzeichnisse ist sich nicht auf die, dem vorigen Verzeichnisse beygefügt gewesene

wesene Anmerkung schlechtweg zu beziehen, sondern, wenn ja solches erforderlich, dasjenige, worauf die Fortstellung der Sache beruhet, anzugeben. Ebend. §. 9.

Die mit einzeln Depositis erfolgte Veränderung ist nicht in die Einreichungsberichte, sondern in die letzte Kolonne des Verzeichnisses selbst zu bringen. Ebend. §. 10.

Bey denenjenigen Depositis, welche eingefordert werden sollen, ist, wie viel von der Baarschaft zu Fortstellung der Sache erforderlich seyn möchte, zu bemerken. Ebend. §. 11.

Deprecation, s. Abbitte.

Deputate. Gerichtsobrigkeiten, welche jährlich ein festgesetztes Deputat, an Schirr- Röhr- und Brennholz, um einen leidlichen Preiß aus den churfürstlichen Waldungen bekommen, sollen, bey sich ereignenden Beschwerden, diese, mit Anführung der speziellen Umstände, bey dem Kammerkollegio anbringen. Rs. gr. v. 3. July 1766. C. ad 8b. S.C. A. I. p. 148.

Der Handel mit allen und jeden Deputathölzern ist durchaus verboten. Gen. v. 16ten July 1755. n. 18. ib. I. p 1526.

Die Jahrgelder und Wildpretsdeputate sollen vom 1. Jan. 1764. wieder richtig verabfolget werden, die bis dahin aufgewachsenen Reste aber wegfallen. Rs. gr. v. 30. July 1763. C. ad 1. ib. I. p. 97.

Diejenigen Deputate, die an Grenzorten annoch üblich sind, oder eine geringere Trankfsteuer zu 12 oder 16 Gr. vom Faß Braunbier abgeben dürfen, sollen über die zuvor zu der Steuer entrichtete Abgabe annoch nach Proportion ein Drittel mehr geben. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 1. Nov. 1749. S. C. A. II. p. 267.

Deputationes bey Land- und Ausschußtagen. Der Erbmarschall oder dessen Verweser deputirt dazu, mit Einrath des engern Ausschusses, aus den dreyen Kollegiis der Ritterschaft, doch aus einem Kreise nur eine Person, zu denen die Abgeordneten der Kreisstädte, oder, wenn davon kein gnugsamer Numerus zu haben, andere von dem Direktorio der Städte zu benennende, kommen. Das Direktorium führet der Vorsitzende der Ritterschaft, der von der Stadt Leipzig das Protokoll, und wird an den engern Ausschuß referiret. Zu machende Schriften fertiget der Deputirte von Leipzig im Namen der Deputation. L. u. A. T. Ordn. v. 1728. n. 21. S. C. A. I. p. 38 f.

Descendenten, s. Erben.

Desertion, s. Rechtsmittel, bösliche Verlassung.

Desertionsprozeß. Wenn Mann und Frau einander böslich verlassen, mag der verlassene Theil den andern öffentlich vorladen lassen. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. Ehesachen. T. von d. Ehegatt., die einander böslich verlassen &c. C. A. I. p. 541.

Auch darf der verlassene Ehegatte mit Anstellung des Desertionsprozesses nicht ganzer 7 Jahre warten, sondern es stehet dieses in der Willkühr des Richters, der nach Verfliessung eines ganzen oder halben Jahres die Ediktalcitation erlassen kann. Rescr. v. 21ten April 1608. C. A. I. p. 1013.

Im Desertionsprozesse ist die Vertheilung des Beklagten in die Ehehaft und behelfliche Widerrede annoch nachgelassen. E. P. O. ad T. 10. §. 2. p. 78.

Ob zwar nach geendigtem Desertionsprozesse dem schuldigen Theile die anderweite Verheirathung eigentlich verboten ist, so wird sie doch aus bewegenden Ursachen annoch verstattet. Rescr. v. 6. Aug. 1709. C. A. I. p. 1041.

Deserteur. Es ist ein jeder Soldat verbunden, treu und standhaft bey seiner Estandarte oder Fähnlein zu halten; denn wer von derselben sich heimlicher Weise entfernet, über Nacht davon bleibt, oder gar von der Kompagnie entläuft, ingleichen der ausreißet, feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläuft, derselbe soll, wenn er ertappet wird, ohne

ohne alle Gnade aufgehenket, da er aber nicht zu erlangen, öffentlich citiret, für vogelfrey erkläret, zum Schelm gemacht, und dessen Namen an dem Galgen geschlagen werden. Art. Brief v. 4/10 Dec. 1680. ingleichen v. 1. Nov. 1697. v. 30. Nov. 1700. und Art. VIII. des regierenden Churfürsten. Ordr. v. 11. Sept. 1747. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1079. Gen. Ordr. v. 21. Nov. 1766.

Wenn ein Deserteur pro defensione anführet, als ob er von einem Unteroffizier mit harten und ungebührlichen Schlägen traktiret, und gleichsam fortgeprügelt worden, so ist dieser Umstand genau zu untersuchen, die Unteroffiziers aber sind respektu derer von dem Deserteur ihnen inkulpirten Faktorum als Korrei anzusehen, und zur eydlichen Bestärkung ihrer negative diesfalls gethanen Depositionen nicht zuzulassen. Vielmehr ist ein solcher Deserteur anzuhalten, daß er anzeige, was für gemeine Soldaten, oder auch andere Bürger es gesehen und davon Wissenschaft haben, wie und auf was Art er von dem Unteroffizier übel und ungebührlich traktiret worden, da denn solche als angegebene Zeugen über die diesfallsigen Umstände eydlich zu vernehmen sind, woraus sich mit mehrerm äußern muß, wie weit des Deserteurs Angeben wider gedachte Unteroffiziers gegründet und in Erwägung zu ziehen. Ordr. v. 10. Febr. 1735. Schmieders Kr. Recht, 2. Th. p. 807.

Wenn nun die Schärfe des ang. 8. Art. statt haben soll, so erfordert Recht und Billigkeit, daß ein Soldat freywillig angeworben, und ihm alles dasjenige gereichet worden seyn muß, was man demselben bey seiner Anwerbung versprochen, maaßen man die Leute durch ein durchgehends gutes Bezeigen, und zu rechter Zeit zu reichende Gebührnisse, außer Stand setzen muß, sich mit Ausflüchten zu behelfen. Ordr. v. 29. Jan. 1737. desgl. v. 28. Dec. 1742. Schmieders Kr. Recht, 1. Th. p. 375.

Es werden alle diejenigen für Deserteurs geachtet, 1) welche als unentbehrlich in der Wirthschaft verabschiedet sind, und sodann auswärtige Kriegsdienste nehmen; 2) die sich außerhalb der Feldwacht betreten lassen; 3) die Unteroffiziers und Gemeine, wenn sie 2 bis 3 Monat über Urlaub außen bleiben, Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. §. 80. Infant. D. Reglem. p. 747 u. 489. und Kav. D. Regl. p. 613.

Ist der Soldat nur von einem Regiment zum andern gelaufen, so ist er mehr pro emansore zu achten, indem er seine Person dem Dienste des Herrn nicht gänzlich entzogen hat, und dahero also auch nicht nach der Strenge des obangezogenen 8ten Artikels zu richten. Ordr. v. 31. Okt. 1749. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1081.

Wenn der Deserteur freywillig zurückkehret, und sich wiederum meldet, so kann gleichfalls auf die, im 8ten Kriegsartikel geordnete Lebensstrafe nicht erkannt werden. Ordr. v. 18. Febr. 1746. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1075. Kav. D. Reglem. p. 11. Inf. D. Reglem. p. 13.

Es soll Niemand einen Deserteur, bey Vermeidung 100 Thlr. Geld-, oder 6monatlicher Festungsbaustrafe, nebst Gestellung eines andern Mannes, verheelen, forthelfen, und die Montur abkaufen. M. v. 29. Okt. 1712. v. 4. März 1727. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1057 u. 1062. M. v. 3. Dec. 1728. ib. p. 145. v. 7. April 1732. ib. p. 905. ingl. v. 17. Okt. 1736. Ordon. v. 30. Juny 1752. S. C. A. I. p. 1182. und Pat. v. 5. April 1785.

Diesem Zufolge sollen Gast- und Schenkwirthe, auch andere Unterthanen, die den Soldaten nicht nach dem Passe gefragt, wenn es auch gleich kein Deserteur, das erstemal um ein, und nachhero allemal um zwey neue Schock bestrafet werden. M. v. 1. Febr. 1747. S. C. A. I. p. 1142. v. 26. Nov. 1765. ib. p. 1223 f. G. A. Pat. v. 10. Aug. 1765. ib. III. p. 246 f. Die Wirthe aber von der Obrigkeit, bey 10 Thlr. Strafe, dazu bey der Annahme verpflichtet und angewiesen werden. Angez. M. v. 26. Nov. 1763.

Diejenigen Wirthe, bey denen Reuter oder Dragoner in Quartieren stehen, sind insbesondere dahin angewiesen, daß, so oft ein Karabi-

rabinier, Reuter oder Dragoner, sich zum Ausreuten fertig macht, und sie davon durch die Unteroffiziers nicht im voraus benachrichtiget worden, sie solches sofort anzeigen sollen, wofür selbige eine Ergötzlichkeit von zwey und mehrern Thalern erhalten sollen. Gen. Ordr. v. 11. März 1769. Schmieders Kr. Recht, 2. Th. p. 809.

Auch sollen Gerichte und Obrigkeiten hierbey schlechterdings nicht konkurriren, sonst verfallen sie in 400 Thlr. Strafe, und sollen mit willkürlichem Gefängniß und Einziehung der Gerichte, ohne einige Dispensation, bestrafet werden. M. v. 30. Okt. 1738. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 234. ingl. ang. M. v. 26. Nov. 1763.

Wer einen Soldaten zum Desertiren verleitet, wenn er auch nicht die Absicht gehabt, ihn in fremde Dienste zu bringen, soll, mit Anhängung der Beschreibung des Unternehmens, an den Pranger gestellet und zur Staupe geschlagen werden, Gesch. M. v. 30. Okt. 1738. S. C. A. I. p. 1256. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 234. der Thäter sey Manns- oder Weibsperson. Mand. v. 17ten Okt. 1736. ib. I. p. 1251.

Um nun, ob ein Jeder, in Rücksicht der Anhaltung eines Deserteurs, seine Schuldigkeit erfüllet habe, zu erforschen, so soll der Deserteur über folgende Artikel vernommen werden: 1) auf was für einen Ort derselbe nach der unternommenen Desertion zugegangen? 2) durch was für Städte und Dörfer er passiret, welche alle zu benennen sind? 3) ob er nicht an seinem Geburtsorte gewesen? 4) an welchen Orten er pernoktiret? 5) ob die Gerichtsobrigkeiten, Richter, Schöppen oder Gemeinden, an denen Orten, wo er sich aufgehalten, von seiner Desertion gewußt, oder ihn sonst Jemand allda gekennet? 6) wo er sich nach seiner Desertion von Zeit zu Zeit aufgehalten? 7) ob man ihn nicht um einen Paßeport oder Urlaubsschein befraget? 8) ob nicht an den Thoren oder Wachten? 9) oder sonst ein oder der andere vermerket, daß er ein Deserteur sey? 10) oder er solches sonst Jemanden entdecket? 11) womit er sich ernähret? 12) wie er gekleidet gegangen, und wo er seine Montur und Montirungsstücke hingethan? 13) ob er solche verkaufet oder vertauschet, und an wen? 14) was er eigentlich dafür bekommen? 15) ob ihn nicht ein oder der andere, bey welchen er eingekehret, Rath und Anschlag zu weiterm Fortkommen gegeben? Gen. Kr. Ger. Verordn. v. 29. April 1727.

Um nun die Strafe eines Deserteurs näher bestimmen zu können, so ist hiernächst hauptsächlich Nachfrage zu halten, ob der Deserteur das Seinige, so ihm an Löhnung, Montirung und Beymontirungsstücken, nach denen Reglements gebühret, richtig bekommen? denn im Fall sich das Gegentheil äußerte, darf der Auditeur, aus keinerley Absicht, dergleichen zu registriren unterlassen, sondern muß alsofort bey dem Obristen auf das Examen derer Oberoffiziers und Unteroffiziers bey der Kompagnie antragen, damit der Grund oder Ungrund des Angebens an den Tag komme, wie denn auch das Erkenntniß im Kriegsrechte, ob ihm dadurch, und wegen Verkürzung an seinen Gebührnissen, zu desertiren Anlaß gegeben worden, darauf zu richten ist. Punkte v. 1745. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1074.

Hiernächst ist die Verfügung getroffen worden, daß die im Lande zurückbleibenden beweglichen Güter, auch zu hoffenden Anfälle der Deserteurs, sogleich verkümmert, den Aeltern, Vormündern, Anverwandten, Schuldnern u. s. w. aber angedeutet werde, daß sie den Deserteurs bey Strafe 4fachen Ersatzes, weder direkte noch indirekte etwas davon verabfolgen lassen, noch ihnen sonst Vorschub thun sollen, dahero sich dieserhalb bey denen Obrigkeiten, worunter selbige an Habseligkeiten etwas verlassen, zu melden, und dem Kapitän der Werth derer, von dem Deserteur erweislich mitgenommenen Armaturen, Montirung und Beymontirungsstücke, zu ersetzen ist, Ordr. v. 10. April 1743. und wenn der Deserteur binnen 5 Jahren nicht wiederkömmt, wegen dessen Vermögens mittelst Berichts angefraget

gefraget werden muß, Ern. Ordon. v. 30sten Juny 1752. c. VIII. §. 79. S. C. A. I. p. 1182. welches jedoch nunmehro dahin erläutert ist, daß das sämmtliche Vermögen, so einem aus churfürstl. Kriegsdiensten desertirten Soldaten, nach erfolgter Entschädigung seines Kapitäns, in den sächsischen Landen übrig bleibet, alsdann, wenn der Deserteur, vor Ablauf einer Zeit von 5 Jahren, von seiner Entweichung an zu rechnen, sich nicht wieder einstellet, oder seinen Pardon auswirket, gänzlich konfisziret werde. Sothane Vermögenskonfiskation soll in nur bemerktem Falle, ohne vorgängige diesfallsige weitere Anfrage, fürohin statt finden, und damit gegen die, von Zeit der Publikation meineydig entwichenen Deserteurs verfahren, das konfiszirte Vermögen aber zur Invalidenkasse eingeliefert werden. Pat. v. 9. Dec. 1773. Schmieders Kr. Recht, 2. Th. p. 808 u. 809.

Mit Deserteurs von fremden Armeen soll nach den publizirten Kartells verfahren, allenfalls von deren Entlassung den Kreiskommissarien mit Abschrift des Paßeports, und von diesen dem kommandirenden General u. s. w. Nachricht gegeben werden. M. v. 7. April 1732. S. C. A. I. p. 1084. s. auch Ob. Amts-Pat. v. 23. März 1743. v. 22. Dec. 1749. und v. 20. Sept. 1763. S. C. A. III. p. 236. 243 u. 244. O. L. Kollekt. W. II. p. 823 u. 840. und III. p. 792.

Wegen reziprozirlicher Auslieferung der Deserteurs ist zwischen Kaiserl. Majestät und dem Churhause Sachsen bereits unterm 16ten Aug. 1721. die Konvention geschlossen worden, daß sie einander wechselseitig die Deserteurs auswechseln wollen; dahero die sächsischen Obrigkeiten auf die kaiserl. Deserteurs genau Acht geben, solche arretiren, und denen kaiserlichen Kommandanten oder der Civilobrigkeit, gegen Bezahlung der Unkosten, ausliefern sollen.

Übrigens sind die Auslieferungskosten auf 6 Thlr. für jeden abzugebenden Mann zu Fuß, und für jeden berittenen auf 12 Thlr. excl. der täglichen Verpflegung, festgesetzet, für die Fortschaffungskosten ist aber nichts zu fordern. Hiernächst sollen die Militairpersonen die Deserteurs in fremdem Territorio nicht selbst anhalten, sondern solche der Obrigkeit zur Inhaftirung anzeigen.

Endlich ist denenjenigen, welche den Deserteurs Montur, Gewehr, Pferde und andere Sachen abkaufen, oder ihnen sogar zur Desertion Anlaß geben, nicht nur die unentgeldliche Zurückgabe der erkauften Sachen, sondern auch eine andere nach Beschaffenheit von der Obrigkeit zu bestimmende Strafe angedrohet.

Von dieser Konvention sind jedoch die Landeskinder, Unterthanen und Vasallen beyder paziszirender Theile ausgenommen. C. A. I. p. 2171.

Diese Konvention wurde erneuert den 12ten Dec. 1743. S. C. A. I. p. 1124. d. 20. Dec. 1753. u. 29. Juny 1754. ferner den 19. Sept. 1763. ib. I. p. 1221. *Hoffm.* C. M. p. 1092. seq. Es ergiengen auch diesfalls Rescr. v. 21. April 1766. v. 1. Nov. 1776. v. 14. May 1778. u. 22. Nov. 1779. Ob. L. Kollekt. Werk III. p. 802, 807, 812 u. 818.

Mit Sachsen-Weimar v. 24. May 1745. S. C. A. I. p. 1135. u. Erläut. desselb. v. 24. May 1754. ib. I. p. 1207 u. 1209.

Mit Sachsen-Hildburghausen v. 27. May 1754. ib. I p. 1209.

Ferner mit dem Könige von Frankreich v. 1. Dec. 1741. ib. I. p. 1115.

Ingleichen mit dem Landgrafen zu Hessen-Cassel v. 27. July 1754. ib. I. p. 1213.

Mit dem Könige von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, nach dem M. v. 22. Okt. 1731. ib. I. p. 1079. dem Bef. v. 30. Jan. 1745. s. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1115. welches jedoch nach dem Rescripte v. 27. März 1770. seit dem 1. May aufgehoben worden, in Schmied. Kr. Recht 2. Th. p. 812.

Mit Sachsen-Gotha v. 2. Aug. 1735. *Hoffm.* C. M. p. 1093. wird nach der Ordre vom 10. Nov. 1768. u. dem Kommunikat eines geheimden Konsilii v. 8. Aug. 1771. annoch fortgestellet, im Schmieder a. a. O.

Mit

Mit Chur-Mainz, denen bischöfl. Bambergischen und Würzburgischen vom 24. Aug. 1723. 8. May 1743. 25. May 1728. 28. Nov. 1736. u. 17. Dec. 1738. *Hoffm.* C. M. p. 1119.

Mit Schwarzburg v. 14. März 1722. Gen. Ordre v. 14. März 1722. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1162.

Ein gleiches Kartell ist errichtet worden mit Braunschweig-Wolfenbüttel unterm 12. März 1726. S. C. A. I. p. 1041. u. *Hoffm.* C. M. p. 1145.

Mit dem Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach den 24sten Sept. 1753. S. C. A. I. p. 1203. u. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1149.

Mit dem Könige von Preußen, als einem so nahen Nachbar, sind wegen Auslieferung der Deserteurs mehrere Konventionen abgeschlossen und von Zeit zu Zeit erneuert worden, wovon die vornehmsten folgende sind: v. 18. Okt. 1718. v. 28. Okt. 1719. nach dem Mand. v. 20. Febr. 1720. S. C. A. I. p. 1037. und ob zwar solches nach dem M. v. 17ten Nov. 1725. ib. I. p. 1041. aufgehoben worden, so ist doch selbiges durch die Konvention v. 26. Jan. 1728. u. 11. Nov. 1741. hinwiederum in Gang gebracht; ib. p. 1047. 1109 u. 1149. auch von Zeit zu Zeit fortgestellet worden, wie die im Jahr 1778 u. 1779. wegen Anhaltung und Auslieferung der königl. preußisch. Deserteurs ergangenen höchsten Befehle sattsam an die Hand geben. Indessen wurde im Jahr 1787. wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und zu Verhütung aller Werbung in beyderseits Landen, nach dem M. v. 18. Juny 1787. eine neue Konvention zwischen diesen beyden Höfen abgeschlossen, welcher nach dem Pat. v. 7. Aug. d. a. die fürstl. Anhaltischen Häuser Cöthen, Bernburg und Dessau beygetreten sind.

Mit den Grafen Reuß, Gen. Ordre vom 29. März 1747. *Hoffm.* C. M. p. 1163.

Das Kartellgeld nebst allen dahin einschlagenden Unkosten bezahlen die Kapitains, gleichwie auch die Kartellgelder von denen, an andere Mächte auszuliefernden Deserteurs, denen Kapitains in Betracht des, dem auszuliefernden gar öfters gegebenen Handgeldes, der Löhnung und Beymontirungsstücke, ehe einer als ein Deserteur erkannt worden, zufallen. Kav. D. Regl. p. 563. Inf. O. Regl. p. 693.

Die Kartells werden sogar auf Offiziersbediente extendiret, wie solches im Felde auch wohl zwischen feindlichen Armeen zu geschehen pfleget. Ordre v. 17. July 1723. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1082.

Denen Regimentskommandanten ist nachgelassen, wegen Anhaltung und Auslieferung der Deserteurs, ohne Intervention der sächsischen Generalität, mit den Regimentern und Gouverneurs von derjenigen Macht, mit welcher ein Kartell bestehet, unmittelbar zu kommuniziren. Ordre v. 29. Febr. 1744. *Hoffm.* l. c. p. 1083.

Wenn zwey Mächte an einen Deserteur Anspruch machen, und mit beyden ein Kartell obhanden ist, so wird derselbe dahin ausgeliefert, woher er zuletzt desertiret ist. Ordre v. 3. Dec. 1743. *Hoffm.* l. c. p. 1083.

Diejenigen, die einem Deserteur nachsetzen, sollen sich nicht unterstehen, ein fremdes Territorium zu betreten, und solchergestalt der Violirung eines fremden Gebiets sich schuldig zu machen. Gen. Ordre v. 22. Jan. 1768. in Schmied. Kr. R. 2. Th. p. 812.

Was für Deserteurs auszuliefern, ist nicht durchgängig auf eine Art bestimmt.

Alle unangesessene, ohne Unterschied, sie mögen Landeskinder seyn oder nicht, die sich gutwillig anwerben lassen, sollen ausgeliefert werden. S. Konvent. v. 26. Jan. 1728. S. C. A. I. p. 1049. dergl. v. 22. Okt. 1731. ibid. p. 1079. v. 11. Nov. 1741. §. 1. ib. p. 1111.

In einigen Konventionen sind auch die Landeskinder, wenn sie mit Gewalt oder durch List entführet worden; Konvent. v. 2. Aug. 1735. §. 2. ib. p. 1096. dergl. v. 24. May 1745. §. 2. ib. p. 1137. dergl. v. 28. Aug. 1753. §. 10. p. 1206. dergl. vom 27. May 1754. §. 10. ib. p. 1211. dergl. v. 27. July 1754. §. 10. p. 1216. dergl. vom 26. Jan. 1728. §. 11. p. 1052. und dergl. v. 11. Nov. 1741. §. 9. p. 1113. oder auch wohl über-

haupt für ihre Person von der Auslieferung ausgenommen. Konvent. v. 12. März 1726. §. 5. p. 1044. dergl. v. 22. Okt. 1731. §. 6. p. 1081. dergl. vom 2. Aug. 1735. §. 11. p. 1095. dergl. vom 15. Nov. 1743. n. 10. p. 1126. dergl. vom 24. May 1745. §. 11. p. 1137. dergl. vom 28. Aug. 1753. n. 10. p. 1206. dergl. vom 27sten May 1754. §. 10. p. 1211. dergl. v. 27sten July 1754. §. 10. p. 1216.

Es sind jedoch vor abgeschlossener Kapitulation desertirte Landeskinder der Auslieferung zuweilen unterworfen worden. M. vom 2. Aug. 1735. §. 10. p. 1096.

Da hingegen die mitgenommenen Sachen restituiret oder bezahlet werden müssen. M. v. 12. März 1726. §. 5. ib. p. 1024. M. v. 22. Okt. 1731. §. 5. p. 1081. M. v. 2. Aug. 1735. §. 9. p. 1096. M. v. 24. May 1745. §. 11. p. 1147. M. v. 28. Aug. 1753. n. 10. p. 1206. vergl. auch p. 1211 u. 1216. §. 10.

Wider die Deserteurs ist weder in Abwesenheit zu verfahren, noch sind sie, wenn sie wieder erlanget werden, mit Lebensstrafe zu belegen, vielmehr gegen Stellung eines andern Mannes, oder Erlegung des stipulirten Quanti, mit einem Abschiede zu dimittiren. Dieses hat auch statt, wenn ein Landeskind freywillig Dimission suchet, oder wenn es im Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich wird, oder zum Besitz eines Grundstücks gelanget; es soll ihm auch letztern Falls der Abschied nicht verweigert werden. M. vom 26. Jan. 1728. §. 13. S. C. A. I. p. 1052. vom 2. Aug. 1735. §. 11. p. 1096. v. 15. Nov. 1743. n. 10. ib. p. 1127. v. 24. May 1745. §. 12. p. 1138. v. 28. Aug. 1753. §. 11 u. 13. p. 1206. vom 27. May 1754. §. 11 und 13. p. 1211 f. vom 27sten July 1754. §. 11 u. 13. p. 1216.

In Bestimmung der Qualität eines Landeskindes ist nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als auf den Wohnort zu sehen, nachdem nämlich einer zur Zeit, da er Dienste nimmt, in einem Lande sich wesentlich aufhält, oder, wenn er noch kein eignes Domizilium hat, dessen Aeltern, beyde oder einzeln daselbst in eignen oder fremden Häusern wohnen. M. v. 24. May 1745. §. 13. ib. p. 1128. v. 28. Aug. 1753. §. 12. p. 1206. v. 27. May 1754. §. 12. p. 1212. u. v. 27. July 1754. §. 12. p. 1216. Gen. Ordre v. 17. Sept. 1764. in Schmieds. Kr. R. 1. Th. p. 392.

Landeskinder aber, die in ihr Vaterland beurlaubt werden, sind von der Rückkehr in ihre Dienste nicht abzuhalten. Ebend. §. 15. p. 1138. §. 14. p. 1207. §. 14. p. 1212. und §. 14. p. 1216.

Begehen sie, oder andere Beurlaubte Exzesse, so können sie zwar arretiret, müssen aber zur Bestrafung an ihren Herrn ausgeliefert werden. Ebend. §. 16. p. 1138. §. 15. p. 1107. §. 15. p. 1207. §. 15. p. 1211. und §. 15. p. 1217.

Auch sollen sie insgesammt sich nicht anders, als in ihrer Montur sehen lassen. Ebend. §. 17. p. 1138. §. 16. p. 1207. und §. 16. p. 1217.

Die ohne Pässe herum vagirenden Deserteurs sollen arretiret werden. M. v. 20. Febr. 1720. ib. p. 1038. M. v. 26. Jan. 1728. §. 2. p. 1050. M. v. 2. Aug. 1735. §. 1. p. 1094. M. v. 11. Nov. 1741. §. 1. p. 1111. v. 1sten Dec. 1741. p. 1115. v. 15. Nov. 1743. §. 1. p. 1125. v. 24. May 1745. §. 1. p. 1135. v. 28. Aug. 1753. §. 1. p. 1203. vom 27. May 1754. §. 1. p. 1209. und v. 27. July 1754. §. 1. p. 1213.

Die Offiziers haben dahero bey Rekrutirungen in Annehmung fremder Herren Unterthanen behutsam zu verfahren. M. v. 2. Aug. 1735. n. 9. p. 1096. Gen. v. 28. Aug. 1753. n. 10. p. 1206. vom 27sten July 1754. §. 10. p. 1216.

Derjenige, welcher einen annimmt, soll ihn nicht nur ohne Entgeld ausantworten, sondern auch noch überdieses nachdrücklich bestrafet werden. S. S. C. A. I. p. 1050. §. 2. 1095. §. 54. 1111. §. 12. 1136. §. 4. 1205. §. 4. 1210. §. 4. u. 1215. §. 4.

Bey Reklamirung eines Deserteurs sind die Offiziers gehalten, die Liste vorzuzeigen, und

und wenn er darinne mit wahrem oder falschem Namen zu befinden, ihn herbeyzuschaffen und auszuliefern. ib. I. p. 1094. §. 3. 1136. §. 3. 1205. §. 3. 1210. §. 3. u. 1214. §. 3.

Diejenigen, die einem Deserteur forthelfen, oder ihn wissentlich beherbergen und verheelen, sollen ohne Weitläuftigkeit des Prozesses nachdrücklich bestrafet werden. ib. I. p. 1044. §. 6. 1081. §. 8. 1095. §. 7. 1126. 8. 9. 1137. §. 7. 1205. §. 7. 1217. §. 7. u. 1215. §. 7. Es ist hierauf ausdrücklich eine Strafe von 20 Thlr. gesetzet. M. v. 20. Febr. 1720. ib. I. p. 1038.

Diejenigen, die den Deserteurs etwas abkaufen, müssen es nicht nur in natura herausgeben, sondern, wenn sie es wissentlich gethan, auch noch den Werth davon bezahlen, und werden noch überdieses bestrafet. Angez. Mandate in S. C. A. I. p. 1044. §. 6. 1081. §. 8. 1095. §. 7. 1117. §. 6. 1126. §. 7 u. 8. 1137. §. 7. 1205. §. 7. 1211. §. 7. und 1215. §. 7.

Die Deserteurs sollen sofort arretiret, und dieses an die nächste Garnison, oder die zunächst da herum liegenden Staabsoffiziers, oder an die nächste Civilobrigkeit ihres Prinzipals gemeldet werden. Ebend. p. 1038. 1043. §. 1. 1080. §. 1. 1094. §. 2. 1112. §. 2. 1115. Art. 1. 1125. §. 1. 1135. §. 2.

Hiernächst sind die Deserteurs, so wie sie arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern. Ebend. p. 1095. §. 5. 1116. §. 3. 1125. §. 3. 1205. §. 5. 1210. §. 5. und 1215. §. 5.

Zur Verpflegung soll dem Deserteur vor seine Person täglich (4 Kreuz. oder 13 sächs. Pfenn. S. C. A. I. p. 1125. §. 2 u. 4. oder 2 Pfund Brod nebst 6 Pf. Sitzegeld, ib. p. 1116. Art. 2.) 1 Gr., für das Pferd 6 Pfund Hafer und 8 Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, gereichet, und nach marktgängigem Preise angeschlagen und liquidiret werden. Ibid. p. 1043. §. 2. 1050. §. 3. 1080. §. 3. 1095. §. 5. 1112. §. 3. 1125. §. 4. 1136. §. 5. 1205. §. 5. 1210. §. 5. 1215. §. 5.

An Kartellgeld wird nach denen, mit Preussen geschlossenen Konventionen, nur für den Mann 6 Thlr. bezahlet, Pferd und das übrige wird unentgeldlich zurück gegeben. S. C. A. I. p. 1038. 1050. §. 3. 1112. §. 3. u. Konvent. v. 18. Juny 1787. §. 3.

Sonst wird für einen unberittenen 6 Thlr. für einen berittenen aber 12 Thlr. stipuliret, und sind darüber sonst keine Gebühren zu entrichten, ib. I. p. 1043. §. 3. 1081. §. 4. 1095. §. 6. 1117. Art. 6. 1126. §. 5. 1136. §. 5. 1205. §. 6. 1210. §. 6. 1215. §. 6. Zuweilen ist auch der Ort der Abholung der auszuliefernden Deserteurs bestimmt, ib. I. p. 1043. §. 4. 1081. §. 5. 1210. §. 2. 1214. §. 2.

Wer aus dem Civilstande einen Deserteur einliefert, erhält zum Douceur 4 Thlr. von dem stipulirten Kartellgelde, ib. I. p. 1038 u. 1044. §. 7. 1051. §. 4. 1082. §. 10. 1095. §. 8. 1112. §. 4. 1137. §. 9. 1206. §. 9. 1111. §. 9. u. 1215. §. 9. Kartell mit Braunschw. Lüneb. §. 10. Sachsen-Gothaisch. §. 8. Sachsen-Weimar. §. 9.

Ohne schriftliche Requisition von seinem Obern darf Niemand einen Deserteur in des Herrn Land verfolgen, auf diese hingegen müssen alle Obrigkeiten hülfliche Hand bieten; auch darf nicht das ganze Kommando demselben über die Grenze folgen, sondern nur ein nachgeschickter, der sich aber auch nicht an dem Deserteur vergreifen darf, sondern die Obrigkeit requiriren muß, ib I. p. 1051. §. 5. 1080. §. 2. 1112. §. 5. 1116. Art. 4. und 5. 1126. n. 6. 1137. n. 8. 1205. n. 8. 1211. §. 8. und 1215. §. 8.

Denen, welche vor der geschlossenen Konvention desertiret, wird zuweilen die Erlassung der Lebensstrafe bedungen, wenn sie sonst kein Verbrechen begangen haben, auch werden sie wohl von der Auslieferung ausgenommen, können aber, wenn sie sich wieder in dem Lande, aus welchem sie desertiret, betreten lassen, ohne Unterschied arretiret und bestrafet werden, ib. I. p. 1137. §. 10. und 1213. §. 18.

Wenn einer bey mehrern Herren desertiret, wird er nach der, mit Sachsen-Weimar, Brandenburg-Kulmbach, Sachsen-Hildburgshausen und Hessen-Kassel abgeschlossenen Konvention demjenigen, wo er zuletzt desertiret, ausgeliefert, ib. I. p. 1139. §. 18. 1207. §. 17. 1212. §. 17. und 1218. §. 17.

Auch wird die Konvention manchmal auch zugleich auf die, in fremde Dienste überlassene Truppen erstrecket. Ibid. I. p. 1052. §. 15. u. 1114. §. 13.

Die meisten dieser Konventionen sind auf 6 gewisse Jahre abgeschlossen, ib. I. p. 1052. §. 16. 1096. §12. 1114. §. 15. 1118. Art. 9. 1739. §. 19. 1208. §. 18. 1213. §. 19. und 1218. §. 18.

Wenn fremden Truppen ein Durchmarsch gestattet wird, sind ihnen die Deserteurs auch ohne Kartell auszuliefern. Rescr. v. 11. Dec. 1739. ib. I. p. 1108.

Denen Deserteurs ist zu verschiedenenmalen ein Generalpardon zugestanden worden, und zwar bis zu Ausgang des Jahrs 1776. durch das Pat. v. 12. Febr. 1776.

Designationsurthel. Wer in termino liquidationis nicht erscheinet, ist ohne vorhergehendes komminatorisches Erkänntniß pro præcluso zu achten. Nur diejenigen, so das beneficium restitutionis in integrum zu genießen haben, können sich, bis das Designationsurthel oder Abschied in rem judicatam ergangen, annoch melden. E. P. O. ad T. 41. §. 2. p. 236.

In diesem Urthel sind die Kreditores ihrer Priorität nach zu loziren, und, wo einiger Zweifel sich dabey ereignet, die rationes decidendi beyzufügen. Ebend. §. 5. p. 238.

Von der Zeit, da dasselbe rechtskräftig geworden, wird einem jeden Gläubiger, dessen Forderung darinnen für liquid erkannt, das Interesse rei judicatæ gleich dem Kapital entrichtet. E. P. O. ad T. 50. p. 283.

Die Designationsurthel und Distributionsabschiede sind bey Konkursen, worinne die Steuer interessiret, und zu einer Perzeption nicht gelanget, jedesmal dem Steuereinnehmer, ex officio und ohne Entgeld, in forma probante auszustellen. Gen. v. 10. May 1741. S. C. A. II. p. 204 f.

Dessauische Fabricata und Producte. Sonderlich Tücher und Tabak sind, wenn sie resp. mit einem besondern Bleyzeichen oder Siegel bemerkt, und durch Certifikate von der dessauischen Rentkammer, daß sie in dortigen Manufakturen gefertiget, bestärket, nicht unter die, gegen brandenburgische Waaren ertheilte Verbote und Imposte zu ziehen. Bef. v. 11. Aug. 1755. S. C. A. III. p. 1025.

Devalvation, s. Münze.

Deube, Dieb, Diebstahl Diebsinstrumente, Diebswirthe. Daß der Werth der Deuben nach dem Münzfuß v. 27. July 1719. C. A. I. p. 1899. zu berechnen, wurde zwar im Bef. v. 14. Jan. 1763. verordnet; jetzt ist aber solcher nach den neuen Münzmandaten u. dem festgesetzten Konventionsfuß zu würdern. Bef. v. 3. Okt. 1763. S. C. A. I. p. 409 f.

Auch bey kumulirten Diebstählen, wenn sie 12 Thlr. 12 Gr. betragen, und Inquisit beym summarischen Verhör und der Vernehmung auf die Artikel sie leugnet, so ist doch nach dem Inhalt des M. v. 27. July 1719. wider die Räuber zu erkennen. Rescr. v. 14. Dec. 1730. ib. I. p. 289 f.

Eine Deube, die unter drey Schillingen, das ist, weniger denn 4 Gr. werth ist, bestrafen die Erbgerichte. L. O. v. 12. Nov. 1550. T. was zu Ober ꝛc. desgl. v. 1. Okt. 1555. T. eod. C. A. I. p. 31 und 49.

Diejenigen, welche Diebstahls beschuldiget worden, sollen gleich Anfangs der Untersuchung bedeutet werden, daß, wenn sie beym Leugnen bleiben, und vor der Inquisition das Deliktum nicht gestehen, ihnen nachher, vermöge M. v. 1719. weder Restitution noch Remission zu statten kommen werde. Gen. Verordn. v. 6. Dec. 1741. S. C. A. I. p. 329.

Wenn

Wenn berüchtigte Diebe, oder auch ganze Diebsbanden eingebracht, oder deren einige entsprungen, so soll sofort, doch ohne Akten, Bericht in duplo an die Landesregierung und den Minister geschickt werden. Gen. v. 19. Jan. 1754. ib. I. p. 804.

Wenn bey berüchtigten Dieben ein Urthel auf Landesverweisung oder deren Dimission gesprochen worden, so sollen solche, so bald sie einkommen, bis zu ferner Verordnung eingesendet werden. Gen. v. 16. März 1744. ib. I. p. 338.

Es wird aber der Diebstahl mit dem Strange bestraft, wenn er entweder über 5 ungarische Gülden ist, oder mit Einbrechen begangen wird. Wenn er unter 5 ungarische Gülden, doch über den halben Theil, mit Staupenschlag und Verweisung, und wenn er unter 2½ ungarischen Gülden, mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung. Konst. 32. P. IV.

Der Werth der 5 ungarischen Gülden ist 12 Thlr. 12 Gr. Kurrentmünze. M. v. 27. July 1719. C. A. I. p. 1902. s. Currentgeld.

Ob nun wohl anverwandte Personen mit der ordentlichen Strafe des Stranges verschonet werden, Const. sing. 6. so haben doch Hausgenossen, Hausgesinde, Knechte, Mägde, Diener, Tagelöhner und dergleichen keine gelindere Strafe zu gewarten. Konst. 38. P. IV.

Auch werden andern Dieben gleich bestrafet, die dazu Wache halten, und gestohlen Gut mit empfangen. Konst. 39. P. IV.

Jngleichen diejenigen, die Bienen und Honig, Konst. 36. p. IV. und Fische aus Hältern und Teichen stehlen. Const. sing. 8.

Eine besondere Bestrafung ist denen Fisch- und Wildpretsdieben mit Tratto di corda &c. gesetzt. Const. sing. 7 und 8. vergl. Fische, Wildpret.

Willkürlich ist der Diebstahl zu bestrafen, wenn er an ausgegrabenen Todten, Konst. 34. P. IV. am Pfluge, Konst. 35. P. IV. und an Bäumen begangen wird. Konst. 37. P. IV. vergl. Baum.

Kundschaft und Anweisung dazu, wird mit Staupenschlag bestrafet. Konst. 40. P. IV.

Der Diebstahl selbst, ob er gleich groß ist, wird allein mit Staupenschlag und Verweisung bestraft, wenn er sich in der Nachforschung nicht findet. Konst. 33. P. IV.

Wie denn aus Umständen, die in Rechten gegründet, die Strafe gelindert und gemildert werden mag. Konst. 32. P. IV.

Jnsonderheit geschiehet solches wegen zeitlicher Reue, Erstattung oder Erlassung des Diebstahls. Ebend. M. v. 27. July 1719. C. A I. p. 1899. v. 12. April 1720. ib p. 1917. v. 18. Jan. 1721. ib. p. 1937 u. 1945.

Bey Diebstählen soll der Erlaß des Beschädigten nicht weiter erfordert werden, da hierauf außer den nahen Verwandten weiter keine Rücksicht zu nehmen ist. Gen. weg. d. Verf. in Unters. Sach. v. 30. April 1783. §. 5.

Wenn auch einer drey- oder mehrmal gestohlen, und alles zusammen über 5 ungarische Gülden nicht beträgt, wird er nur mit Staupenschlag verwiesen. Konst. 32. P. IV.

Holzdeuben aber sollen, besonders mit Abhauung der Faust, bestrafet werden. M. v. 20. May 1611. C. A. II. p. 613. desgl. v. 26. Jan. 1619. ib. p. 617. s. Holz.

Wegen Floßholz Diebstählen, s. Flöße.

Die Koboldsdiebe sind mit der Strafe des Stranges zu belegen, und soll sie weder Restitution des Entwendeten, noch dessen Bezahlung befreyen. M. v. 24. Sept. 1723. ib. II. p. 485. s. Blaufarbenwerk.

Bey Einbrüchen und Räubereyen, die von ganzen Banden mit Ausübung vieler Gewalt an den Beraubten geschehen, ist auf das Rad; wo keine sonderliche Gewalt ausgeübt, auf den Strang; und wenn ein Raub von keiner Bande unternommen, auf das Schwerdt und Flechtung aufs Rad, zu sprechen. Bef. v. 27. April 1762. S. C. A. I. p. 403 f.

Der Unterschleif des anvertrauten Guts wird nach Beschaffenheit der anvertrauten Summe mit Strang, Staupenschlag oder Verweisung und Gefängniß bestrafet. Konst. 41.

41. P. IV. Em. Konst. v. 1705. C. A. I. p. 1173.

Den Werth der gestohlnen Sachen müssen des, vor der Exekution verstorbenen Diebes Erben ersetzen, Decis. 86. und obgleich, wenn derselbe entweder gehangen, oder mit Staupenschlägen des Landes verwiesen war, die Erben die nicht mehr vorhandenen Sachen nicht ersetzen durften, Konst. 12. so soll doch die Ersetzung auch in diesem Falle geschehen. M. v. 1719. C. A. I. p. 1899 u. 1902.

Diebswirthe und Hehler, oder die sonst zu Diebstahl Vorschub und Anlaß geben, sollen, wenn sie auch von dem Diebstahl selbst nichts genossen, den Dieben gleich bestrafet werden. Räubermand. v. 14. Dec. 1753. §. 3. S. C. A. I. p. 801. Konst. 40. P. IV.

Doch kommt ihnen auch das zeitige Geständniß zu statten. Inser. v. 27. April 1762. ib. I. p. 403.

Bey gemeinem Diebstahl ist, in Rücksicht der Diebshehler oder Parthierer, das Reser. v. 17. Febr. 1721. in *Püttm.* advers. Lib. II. p. 250. zu bemerken, nach welchen, wenn der von ihnen bey einem Diebstahl genossene Gewinn nicht über 12 Thlr. 12 Gr. beträgt, blos eine willkürliche Strafe statt findet. Erhards peinl. Recht, 1. Th. p. 266.

Diejenigen, so den Dieben und Räubern Brecheisen, Stangen, Nachschlüssel, Dietriche und andere Diebsinstrumente wissentlich und vorsetzlich verfertigen, sollen auf gleichmäßige geschwinde Art eben die Strafe, wie die Delinquenten selbst, ausstehen. M. v. 1719. C. A. I. p. 1899 u. 1902.

Verdächtige Personen, wenn bey ihnen Diebsinstrumente, oder Sachen, wozu sich der Eigenthumsherr, vermittelst Eydes, oder zweyer Zeugen Aussage legitimiret, gefunden, und die nicht sofort, wie sie zu den Sachen gekommen, beybringen können, sollen, wenn schon ihr Geständniß nicht dazu kömmt, zum Festungsbau kondemniret werden. Angez. Räubermand. §. 3.

Wider diebisches Gesinde ist nach dem R. M. v. 27. July 1719. und dessen Erläuterungsrescripten zu verfahren, und wenn an Gelde oder Sachen 12 Thlr. 12 Gr. werth gestohlen, oder auch nur nach und nach so viel entwendet, daß diese Summe herauskömmt, so soll auf den Strang erkannt werden. Neue Ges. Ordn. v. 16. July 1735. Erl. u. verbess. Ges. Ordn. v. 16. Nov. 1769. T. 6. §. 1. S. C. A. I. p. 634 f. u. 980. O. L. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 7. §. 1. ib. III. p. 203. und O. L. Kollekt. W. III. p. 323.

Wer wissentlich gestohlne Sachen kaufet, muß solche ohne Entgeld, oder wenn sie verthan, den rechten Werth erstatten. Decis. 87.

Dahingegen unwissend gekaufter und verthaner Diebstahl, nur in so weit man dadurch reicher geworden, ersetzet werden darf. Ebend.

Parthiererey beym Einkauf, oder anvertrauter Berechnung der Viktualien, Fütterung und dergleichen, wenn es auch nur etliche Groschen oder Pfennige betrüge, wird, nebst Ersetzung des Schadens und Unkosten, das erstemal mit 2 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, das anderemal, wenn auch bey einer andern Herrschaft, mit dem Pranger, und ferner mit Zuchthaus bestrafet. Ges. Ordn. v. 1735 u. 1769. T. 6. §. 2. S. C. A. I. p. 635 u. 981.

Nach der ang. O. L. Ges. Ordn. wird das Gesinde das andremal mit 14 Tage Gefängniß, und das drittemal erst mit Zuchthaus oder einer ähnlichen Strafe angesehen. a. a. O. §. 2. ib. III. p. 203 f. u. Ob. Laus. Kollekt. W. III. p. 323.

Und so auch bey Parthiereryen. Ebend. §. 3. ib. III. p. 204. und ib. p. 323.

Ausnehmen der Waaren, Borgen und Schuldenmachen rc. auf der Herrschaft Namen, Zurückhaltung des ihm zugestellten Handwerks- oder Arbeitlohns, wird, nebst Erstattung des Geldes, mit willkürlicher, nach Befinden Zuchthaus- und ähnlichen Strafen beleget. Ebend. §. 4. s. Dienstboten.

Doch soll kein Gesinde ohne erheblichen Verdacht des Diebstahls beschuldiget werden, sondern

sondern die Herrschaft hat sich, bey verspürtem Abgange an Geräthe u. s. w. wenn Fahrlässigkeit daran Schuld, mit Kürzung am Lohne zu begnügen, unverschuldeter aber bleibt dem Gesinde ohne Schaden. Ebend. §. 5. ib. III. p. 205. u. O. L. Kollekt. W. ib. p. 324.

Die dem Gesinde hierzu Anlaß geben, Vorschub thun, mit demselben kolludiren, das Gesinde, oder die gestohlnen Sachen verhehlen u. s. w. werden mit gleicher Strafe, wie das Gesinde, und wenn das entwendete obberührtes Quantum erreicht, mit dem Strange bestrafet. Neue Ges. Ordn. v. 16. July 1735. und v. 16. Nov. 1769. T. 6. §. 3. ib. I. p. 635 und 981.

Bey den Regimentern sollen die Dieberenen nicht nur stark bestraft, sondern auch Delinquenten mit der Restitution beleget werden; sonst letztere den Offizieren des Kompagniequartiers aufgeleget werden soll. Ern. Ordon. v. 21. Aug. 1728. n. 17. S. C. A. I. p. 1065. dergl. v. 30. Juny 1752. c. IX. §. 86. S. C. A. I. p. 1185.

Die Obrigkeit kann hierbey mit Zuziehung eines Ober- oder Unteroffiziers, oder auch allenfalls blos für sich, in des Soldaten Quartier Haussuchung thun, ihn auch, nach Beschaffenheit der Sachen, sogleich arretiren, und dem Offizier, nebst Kommunikation der Registraturen, davon Nachricht geben. Ebend. p. 1065 u. 1186.

Wenn ein Decoctor dolosus auch noch durch Gelderaufnehmung und Wegschaffung, binnen 2 Monaten vor ausgebrochenem Fallimente, die Kreditores aufsetzt, und diese es ihm nicht freywillig gelassen, das Geld aber 100 Thlr. beträgt, soll er mit Lebensstrafe gleich einem Diebe beleget werden. Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 12. S. C. A. I. p. 931.

Diener, Dienstboten. Dienen außer dem Handwerke, macht keinen Gesellen straffällig; noch unfähig, wieder auf dem Handwerke zu arbeiten, oder Meister zu werden; doch muß er seinen Abschied haben, auch, während der Dienste, durch fremde Arbeit für unprivilegirte Personen, denen Meistern keinen Eintrag thun. M. w. d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 9. S. C. A. I p. 586.

Der obligirten Person Unterthan oder Diener, soll mit keinem Arrest beleget werden. Konst. 30. P. I.

Wer ein Gesinde braucht, soll sich deswegen bey der Obrigkeit, oder den dazu deputirten Personen, melden. Neue Ges. Ordn. v. 16. July 1735. und v. 16. Nov. 1769. T. 1. §. 5. ib. I. p. 625 u. 969.

Niemand soll ein Gesinde ohne Kundschaft von der vorigen Herrschaft, oder obrigkeitliches Attestat, bey 10 Fl. Strafe, annehmen; doch kann diese Strafe auf dem Lande in 2 Wochen Gefängniß, oder proportionirliche Handarbeit verwandelt werden. Ebend. §. 7. ib. p. 626 u. 970.

Auch in der Oberlausitz soll ohne Kundschaft kein Gesinde angenommen werden. O. L. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 2. §. 9. 15. ib. III. p. 194 u. 196 f. und Oberlaus. Kollekt. Werk III. p. 313 f. s. Abschied, Attestat.

Dienstboten, die sich weiter vermiethen und den Miethgroschen zurückschicken, müssen bey der ersten Herrschaft anziehen, der andern einen Dienstboten an ihre Stelle schaffen, ihr auch den etwa erlittenen Schaden, auf obrigkeitliches Ermessen, gut thun, und werden überdieses wenigstens mit 8 Tage Gefängniß bestrafet. Aug. Ges. Ordn. v. 1735 u. 1769. T. 1. §. 10. ib p. 627 u. 971.

Ein Dienstbote, so sich zu zweyen Herren vermiethet, muß den ersten, von dem er den Miethgroschen genommen, den Dienst halten, Pol. O. v. 22. July 1661. T. 23. c. II. §. 2. C. A. I. p. 1595. Ges. Ordn. v. 24. May 1651. T. 2. §. 2. C. A. I. p. 1526. und dem andern einen tüchtigen Dienstboten an seine Stelle schaffen, oder den zugefügten Schaden ersetzen. Ebend.

Uibrigens wird das Gesinde, welches Gefängnißstrafe zu verbüßen hat, zu Erstattung der inmittelst aufzuwendenden Tagelöhne angehal-

gehalten. Ang. N. Ges. O. v. 1769. T. 3. §. 3. S. C. A. I. p. 977.

Wenn sie den Schaden nicht ersetzen können, soll die Gefängnißstrafe entweder erhöhet, oder jeder Tag Gefängniß mit 3 Tage Handarbeit verbüßt werden. Ang. O. L. Ges. Ordn. T. 2. §. 10. ib. III. p. 195. und Ob. Laus. Kollekt. Werk III. p. 313.

Diese Strafen finden selbst sodann statt, wenn sich das Gesinde unter dem Vorwande, daß es bey der alten Herrschaft bleibe, als welche keinen Vorzug haben soll, des Anziehens weigert. Ebend.

In der Oberlausitz ist das Gesinde gegen Wochen- oder Tagelohn zu miethen, verboten, sondern die Miethzeit ist, auf dem Lande ein ganzes, in den Städten ein halbes Jahr, (wie auch die Annehmung des Gesindes zur Probe nicht gestattet,) bey Küh- und andern Hirten, die Hütungszeit. O. L. Ges. Ordn. T. 2. §. 2. ib. III. p. 194. und Oberlaus. K. Werk, ib. p. 311.

Die Miethungszeit ist, im budissinischen Kreise um Weyhnachten, im görlitzischen gegen Lichtmesse; in den Städten, am sichersten Ostern und Michaelis. Ebend. §. 3.

Auch soll eine Herrschaft kein Gesinde miethen, weil es noch in Diensten, als mit des Herrn Vorwissen, bey Strafe 20 Fl. wenn es einer von Adel, 10 Fl. ein Bürger, und eines Jahrlohns wenn es ein Bauer, und bey ebenmäßiger Strafe außerhalb gewöhnlicher Miethzeit kein Gesinde annehmen, das seinem vorigen Herrn nicht ausgedienet hat. L. O. v. 12. Nov. 1550. T. v. Gesindelohn. C. A. I. p. 35.

Insonderheit soll keiner des andern Reisigen Knecht, er zeige denn seinen Paßport, L. O. v. 1. Okt. 1555. T. reisige Knechte, oder einen Postknecht ohne seines vorigen Herrn Abschied annehmen. Postordn. v. 27. July 1713. §. 68. C. A. II. p. 1071.

Niemand soll dem andern sein gemiethet und gebrodt Gesinde aufnehmen und vorenthalten, bey Vermeidung schwerer Strafe. L. O. Mont. n. Quasim. 1482. C. A. I. p. 6.

Wenn der Dienst von der Herrschaft oder dem Gesinde aufzukündigen, s. Aufkündigung.

Das Gesinde, so aufs künftige Jahr im Dienst nicht verbleiben will, muß diesen ein Vierteljahr vorher aussagen; wo aber die Aufkündigung nicht geschiehet, noch ein Jahr den Dienst aushalten; ang. Pol. O. v. 1661. T. 23. c. II. §. 3. von Seiten der Herrschaft aber dem Gesinde der Dienst 4 Wochen zuvor aufgesaget werden. Ebend. c. V. §. 3.

Wenn sich ein Gesinde in Eheversprechen eingelassen, muß es solches der Herrschaft in Zeiten melden, auch entweder die Zeit aushalten, oder einen andern anständigen Dienstboten schaffen; Zwanggesinde muß sich 6 Wochen vor der Gesindeschau melden, oder das Jahr selbst aushalten, oder aber einen andern Dienstboten stellen. Ang. O. L. Ges. O. T. 2. §. 17. S. C. A. III. p. 196. u. Oberlaus. Kollekt. Werk, ib. p. 315.

Die Schuldigkeit des Gesindes ist überhaupt Treue und Gehorsam. Ges. O. v. 1735 u. 1769. T. 3. §. 1. S. C. A. I. p. 631 u. 976. O. L. Ges. O. T. 4. §. 2. ib. III. p. 199. und Oberlaus. Kollekt. Werk, ib. p. 318.

Auch soll es sich aller Widerspenstigkeit, Klatscherey, sowohl anderer Laster, und Zanks und Streits unter einander enthalten. Angez. Ges. O. v. 1735 und 1769. §. 3. ib. I. p. 632 und 976.

Die sich lediglich der Kost, oder anderer Gebührnisse wegen, der Dienstleistung entbrechen, sind mit 3 Tage Gefängniß zu belegen; doch können sie sich, bey gegründeten Beschwerden, obrigkeitlicher Hülfe versehen. Ebend. §. 3. ib. I. p. 977. vergl. O. L. Ges. Ordn. T. 3. §. 8. ib. III. p. 198. und Oberlaus. K. Werk, p. 317.

Das Gesinde, so außerhalb der Zeit seinen Urlaub verursachet, soll kein Lohn bekommen, ang. L. O. v. 1550. T. v. Gesindelohn. auch dem Herrn den Schaden ersetzen. Ang. L. O. Mont. n. Trinit. v. 1543. T. v. ungehorsam.

Dienst

Dienstbot. und ang. Pol. O. v. 1661. T. 23. c. IV. §. 1.

Wenn hingegen Herr und Frau zu einer unzeitigen Lossagung des Dienstes Ursache giebt, hat der Richter den Ausspruch zu thun. Pol. O. T. 23. c. II. §. 4.

Wenn ein Dienstbote, ehe die Zeit seiner Miethe aus ist, aus dem Dienste gehet, so soll ihn bey Strafe 20 Fl. kein anderer annehmen, ang. L. O. v. 1543. T. v. ungehorsam. Dienstbot. das Gesinde aber gestraft werden. Pol. O. v. 1661. T. 23. c. IV. §. 1.

Wie nun das Gesinde sich mit dem gesetzten oder verglichenen Lohne begnügen soll: also wird ihm solcher an Gelde, oder auch an Leinewand, Schuhen, Stiefeln u. s. w. gegeben. L. O. Mont. n. Quasimodog. v. 1482. Pol. O. v. 1661. T. 23. c. VI. §. 2. Ihm darf aber kein Getreide gesäet werden. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. denen Dienstboten kein Getreide 2c. C. A. I. p. 154.

Uiber den gesetzten Lohn sollen weder Neujahrsgeschenke noch Jahrmärkte gegeben werden, außer ein leidliches zum heiligen Christ. Pol. O. v. 1661. T. 23. c. I. §. 6. Auch mag bey Begräbnissen dasjenige, so des Verstorbenen Leib gewartet, mit Trauerkleidern versehen werden. Pol. O. v. 1661. T. 18. §. 4.

Sonst wird ihr Liedlohn im Konkurs in der ersten Klasse nach dem Aufwande in der letzten Krankheit bezahlet. E. P. O. ad T. 42. n. 5. p. 245.

Ihrer Herren Citation kann ihnen gar wohl insinuiret werden. E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 39. s. Vorladung.

Von ihnen abgeholte Waaren aber sind Herrschaften wider ihren Willen zu agnosciren und zu bezahlen nicht verbunden. M. v. 12. Dec. 1708. C. A. I. p. 1753.

Ihr Diebstahl wird andern Dieben gleich bestraft. Konst. 38. P. IV. s. jedoch Dieb.

Gesinde- und Dienstbotensachen sind summarisch zu entscheiden. E. P. O. ad T. 1. §. 6. p. 9 f.

Das Gesinde soll in Kleidern und andern Dingen keinen ungebührlichen Aufwand machen, bey Konfiskation, auch 1 bis 2 Neuschocken oder Gefängnißstrafe, keine andere, als im Lande fabrizirte Tuche oder andere wollne, baumwollne oder leinene Zeuge tragen; bey Gevatterschaften, nicht mehr als 8 Gr., zum Hochzeitgeschenk 12, höchstens 16 Gr. geben, oder um den Betrag des höhern Quanti und der Annehmer um doppelt so viel bestraft werden. Ges. O. v. 1769. §. 4. S. C. A. I. p. 977. vergl. ang. O. L. Ges. O. T. 2. §. 10. ib. III. p. 201. u. Oberlauf. Kollekt. Werk ib. p. 313.

Dienstboten sollen sich nicht unwillig oder trotzig und ungehorsam bezeigen, wenn etwa ein Nebengesinde freywillige Belohnung erhält. Ang. neue Ges. O. v. 1769. T. 2. §. 3. ib. I. p. 975.

Noch weniger wenn es durch ungebührliches Bezeigen, Auslaufen u. s. w. Korrektion und Züchtigung der Herrschaft verdient, sondern sich derselben unterwerfen. Ang. Ges. O. v. 1735. u. 1769. T. 4. §. 2. ib. I. p. 632 u. 977 f. O. L. Ges. O. T. 5. §. 2. ib. III. p. 201. u. Ob. Lauf. Kollekt. W. III. p. 320.

Doch kann es sich, wenn die Gebühr überschritten, bey der Obrigkeit beklagen. Ebend. T. 4. §. 3. ib. I. p. 632 f. u. 978. T. 5. §. 3. ib. III. p. 201. u. O. L. Kollekt. W. p. c.

Wenn Dienstboten ein infamirendes Verbrechen unverschuldet vorgeworfen wird, so soll ihnen ein, auch allenfalls außergerichtliches Bekänntniß ihrer Unschuld ertheilet werden, womit sie sich zu begnügen. Ang. Ges. O. v. 1769. T. 5. §. 4. ib. I. p. 978. O. L. Ges. O. T. 5. §. 4. ib. III. p. 201. vergl. Dienstherrschaft.

Sie sollen den Gottesdienst, und die Katechismusexamina fleißig besuchen, des heiligen Nachtmahls sich bedienen u. s. w. O. L. Ges. O. T. 4. §. 1. ib. III. ib. p. 199. und Ob. Lauf. Kollekt. W. p. 318.

Sich nicht zu einer Arbeit vermiethen, die sie nicht verstehen, sonst können sie mit Schluß des Vierteljahrs abgeschaffet werden. Ebend. §. 3.

Knechte sollen auf das Geschirr- und Waagenzeug, Mägde auf das Vieh wohl Acht haben; Schadhaftigkeit an jenen, oder Krankheit an diesen, sogleich melden. Ebend. §. 4. ib. III. p. 200.

Mit Feuer und Licht wohl umgehen, und bey 1 Thaler Strafe nicht ohne Laterne in die Ställe u. s. w. gehen, in diesen und den Gehöften gar nicht, im Freyen nicht ohne Deckel auf den Pfeifen, bey 2 Thlr. Strafe, Tabak rauchen. Ebend. §. 5.

Uiber Nacht nicht aus den Häusern oder Höfen gehen. Ebend. §. 6.

Verursachten Schaden müssen sie ersetzen, daher wenigstens ein Vierteljahr Lohn in den Händen der Herrschaft zu lassen. §. 7.

Bey 2 Thlr. Strafe sich des Karten- und Würfelspiels gänzlich enthalten; sich in keine Klätschereyen noch Gezänke einlassen. Ebend. §. 8 u. 9.

Das Kopfgeld dürfen sie bey 5 Thaler Strafe nicht von der Herrschaft fordern. Ausschr. v. 13. Jan. 1747. §. 7. S. C. A. II. p. 458. ingl. v. 29. Dec. 1749. n. 7. ib. II. p. 558.

Welches auch hernach von der Personensteuer verordnet. Im Fall Unvermögens, sind sie mit Gefängniß oder Handarbeit zu belegen. Ausschr. vom 12. Dec. 1763. n. 6. v. 31. Marz 1767. n. 6. ib. II. p. 649 u. 741.

Auf das aufliegende und dienstlose Gesinde sowohl, als auf die neuen Einkömmlinge in Städten und Dörfern, sollen Obrigkeiten wohl Acht haben, und wenn sie nicht ordentliche Dienste annehmen wollen, sie monatlich mit 1 Fl. oder 3 Tage Gefängniß, oder 9 Tage Handarbeit bestrafen. Ang. neue Gef. O. v. 1735. T. I. §. 1. ib. I. p. 624.

In der neuen Gesindeordnung v. 16ten Nov. 1769. ist die Strafe auf zwöchentliche Handarbeit, in der Landwirthschaft, beym Straßenbau u. s. w. oder monatlich 1 Thaler an Gelde, oder 4 Tage Gefangniß erhöhet. T. I. §. 1. ib. I. p. 968.

Insonderheit soll ledigen und unangesessenen Manns- und Weibspersonen, die bey der Bauer- und Feldarbeit herkommen, nicht gestattet werden, sich auf Wollkrempeln, Klöppeln und dergleichen Arbeit zu legen, sondern sie sind, unter obiger Strafe, zum Dienen anzuhalten. Ebend. §. 2. ib. I. p. 968. vergl. I. p. 624 f.

Ein gleiches ist auch in der Oberlausitz verordnet. Auf dem Lande sollen die Gerichten; in den Städten die Gassenmeister auf die Einkömmlinge, welche auch die Gastwirthe zu melden haben, und auf dienstlose Hausgenossen, Acht haben. Die Strafe ist monatlich auf 16 Gr. oder 3 Tage Gefängniß, oder 9 Tage Handarbeit gesetzt. O. L. Ges. O. v. 20. Aug. 1767. T. 1. §. 1 u. 2. ib. III. p. 190 f. und Ob. Laus. Kollekt. Werk ibid. p. 309.

Fremde Unterthanen sollen gar nicht aufgenommen werden. Ebend. §. 3 und 4. ib. p. 190 f. s. Erbunterthanen.

Auch soll von dergleichen Personen keiner auf Handwerken aufgenommen werden, bevor er, vom 14ten Jahre an, bey der Landwirthschaft 4 Jahre, und darunter vorzüglich der Herrschaft 2 Jahre gedienet. In beyden letztern Fällen ist, bey sich äußernden gegründeten Ursachen zur Ausnahme an die Landes- und Stiftsregierungen zu berichten. Angez. neue Ges. O. v. 1769. T. 1. §. 2. ib. I. p. 968 f.

Zu Bartholomäi, längstens 14 Tage vor Michaelis, soll resp. durch die Dorfrichter und Viertelsmeister, von Haus zu Haus Erkundigung nach dem dienstlosen Gesinde geschehen, Spezifikationes darüber gemacht, diese Jedem auf Verlangen vorgeleget, auch öffentlich affigiret werden, bey willkührlicher, unter die allgemeinen Armenhäuser und Denunzianten zu vertheilender Strafe. Ebend. §. 3. ib. I. p. 969. vergl. III. p. 192. und Ob. Laus. Kollekt. W. ib. p. 309.

Dienstloses Gesinde soll sich längstens binnen 2 Tagen bey der Obrigkeit angeben, ihre Kundschaft produziren, und den Wirth angeben. Ges. O. v. 1735 u. 1769. T. 1. §. 4. ib. I. p. 625 und 969. O. L. Ges. O. T. 1. §. 4.

§. 4. ib. III. p. 192. T. 2. §. 4. ib. p. 193 f. u. Ob. Laus. Kollekt. Werk p. 310 u. 312.

Sie werden dann ins Protokoll getragen, und erhalten gegen Erlegung 1 Gr. ein ungestempeltes Attestat. Ebend. §. 5. ib. I. p. 625 u. 969. Ein Formular des Attestats s. III. p. 204. u. Ob. L. Koll. W. ib. p. 325.

Sollen sich nicht durch Gesindemäkler antragen lassen, bey Gefängniß und härterer Strafe, auch wider die, die sich nicht gehörig angeben. Ges. O. v. 1735 und 1769. T. 1. §. 6. ib. I. p. 626 u. 970. s. Gesindemäkler.

In der Oberlausitz soll die Obrigkeit ihnen entweder Arbeit ums Lohn geben, oder bey ihren Unterthanen Dienste verschaffen. O. L. Ges. O. T 1. §. 5. ib III. p. 192.

Weigern sie sich dessen, oder findet sich sogleich keine Gelegenheit zum Jahrdienste, so sollen sie weder als Hausgenossen angenommen, noch in den Dörfern geduldet werden; sie wollten denn der Herrschaft wöchentlich 2 Tage Dienste gegen bloße Kost leisten. Ebend. §. 6.

Entlaufenes Gesinde ist, zumal wenn es Livree oder sonst etwas mit genommen, mit Steckbriefen zu verfolgen, an die requirirende Obrigkeit oder die Aemter auszuliefern, zu Ersetzung des Schadens nach obrigkeitlicher Ermäßigung anzuhalten, und mit Verlust des rückständigen Lohns, Gefängniß, oder nach erstattetem Bericht, auf ein oder mehrere Jahre, Festungsbau oder Zuchthausstrafe zu belegen. N. Ges. O. v. 1769. T. 5. §. 1. ib. I. p. 979. vergl. I. p. 633. O. L. Ges. O. T. 6. ib. III. p. 202. u. O. L. Koll. W. ib. p. 321.

Hiernächst sollen die Herrschaften, welche dergleichen Gesinde annehmen, mit Geld- oder Gefängnißstrafe, wovon erstere auf 20 Thaler gesetzet, beleget werden. O. L. Ges. O. T. 6. §. 1. ib. III. p. 202.

Und wenn der entlaufene Dienstbote ein Erbunterthan, kann er von dem Gerichtsherrn, wohin er geflüchtet, vindiziret werden, und wenn sich dieser widersetzet, verfällt er in 10, 20, 30 und mehr Thaler Strafe, welches auch in Ansehung der alten chursächsischen Erblande und der Niederlausitz statt hat. Ebend. §. 2. s. auch Erbunterthan.

Die es verhetzen, verhehlen, ihnen forthelfen, u. s. w. sind mit eben der Strafe zu belegen. Denen Herrschaften stehet frey, sich wegen des Schadens, an diese oder das Gesinde zu halten. N. Ges. O. v. 1735 u. 1769. T. 5. §. 2. ib. I. p. 634 u. 979. s. auch O. L. Ges. O. T. 6. §. 4. ib. III. p. 203.

Obrigkeiten sollen dahero auf Personen, die ohne Päße und Kundschaften ankommen, Acht haben, sie arretiren, examiniren und Bericht erstatten; auch den sich meldenden Herrschaften sogleich, mit Arretirung oder Haussuchung u. s. w. hülfliche Hand leisten. N. Ges. O. v. 1735 u. 1769. T. 5. §. 3. ib. I. p. 634 und 979 f. O. L. Ges. O. T. 6. §. 5. ib. III. p. 203. u. O. L. Kollekt. W. p. 322.

Wider das, in anderer Herren Gebiete entlaufene Gesinde, ist nach der Polizey- und Gesindeordnung, und dem M. v. 21. August 1764. wider das Wegziehen u. s. w. zu verfahren, auch ihre etwa im Lande habende Forderungen zur Schadloshaltung der Herrschaft zu verkümmern. N. Ges. O. v. 1769. T. 5. §. 5. ib. I. p. 980. vergl. §. 3. ib. I. p. 634.

Dienstboten, die sich freywillig enrolliren lassen, sowohl als das Zwanggesinde, müssen erst ihre ordentliche Dienstzeit aushalten, und verbleiben inzwischen unter der Civiljurisdiktion; doch sind sie gleich beym Anmelden zur Fahne zu verpflichten. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. VIII. §. 77. ib. I. p. 1181.

Dienstbarkeit. Servitutes rusticæ, die nur im andern oder dritten Jahre, oder sonst zu gewissen Zeiten exerziret werden, können gleich andern Befugnissen, in 30 Jahren, Jahr und Tag, vermittelst der Präskription erlangt oder verlohren werden. 3. N. Decis. v. 2. July 1764. S. C. A. I. p. 350.

Welcher, und wie der Servituten, in der bey Subhastationen zu fertigenden Konsignation, gedacht werden müsse, s. Consignation.

Auch

Auch ist eine Servitut bey Veräußerung der Güter, insonderheit bey Subhastation derselben, anzuzeigen. E. P. O. ad T. 39. §. 11. u. Dec. 65.

Derjenige, so die Quasi Possess einer Servitut erlanget, wird zwar so lange, bis er ordentlicher Weise wieder daraus entsetzet worden, dabey gelassen; doch kann auch solche Quasi Possess durch das außergerichtliche Mittel der Pfändung interrumpiret werden. Konst. 7. P. II.

Daß aber einer in Possessorio geschützet werde, ist zwischen der Servitute continua und discontinua ein Unterschied zu machen; denn in Servitutibus continuis ist dazu eine wenigstens jährige Possess vonnöthen; in discontinuis aber muß er nebst solcher jährigen Possess wenigstens 3 richtige Aktus vor sich haben. E. P. O. Anh. §. 19.

Wer nun auf des andern Grund und Boden eine Servitut, als Trift und Hutung, erlanget hat, dem darf der Grundherr solche durch Umreißung der Felder oder sonst nicht schmälern. Konst. 41. P. II. Konst. 7. P. II.

Dienste. Von denen Kollegiis sollen keine Dienste ohne höchsten Vorbewußt und Konfirmation vergeben werden, dahero von ihnen allemal drey wohl geprüfte Subjekte vorzuschlagen, und die Berichte davon, nebst den übrigen Memorialien der Kompetenten, einzusenden. Gen. Rescr. vom 25. Juny 1733. S. C. A. I. p. 1 u. 2.

Insonderheit soll bey Annehmung der Hof- und anderer Räthe, auch derer, die zu Verschickungen und Kommissionen gebraucht werden sollen, vorzüglich auf solche Subjekte gesehen werden, die nach wohl absolvirten Studiis akademicis, statt andern Reisen, sich in Regenspurg, Wien und Wetzlar aufgehalten, und gute Zeugnisse ihrer Aufführung beybringen können. M. vom 13. Okt. 1733. ib. I. p. 5.

Bey Hofchargen aber auf junge Edelleute, die sich in Sprachen, Studiis elegantioribus, Historie, Politik, Mathematik, Jure naturæ, Moribus und ritterlichen Exerzitiis wohl geübt, wie denn auch den Armen durch Stipendia, Gnadengelder und sonst assistiret werden soll. Ebend. p. 6.

Dienste, s. Frohnen, Baudienste.

Diensiherrschaft. Dienstherrschaften sollen kein Gesinde ohne Kundschaft oder obrigkeitches Attestat, bey 10 Fl. Strafe, annehmen. N. Ges. O. v. 16. July 1735. ingl. Ern. Ges. Ordn. v. 16. Nov. 1769. T. 1. §. 7. S. C. A. I. p. 626 und 970. vergl. O. L. Ges. O. v. 20. Aug. 1767. T. 2. §. 9. ib. III. p. 194. In der Niederlausitz aber bey 10 Thlr. Strafe, wenn fremdes Gesinde ohne Frey- oder Urlaubschein, oder das seine Zeit nicht ausgehalten, gemiethet wird. M. v. 3. Sept. 1750. n. 3. ib. III. p. 359.

Diejenigen, die ein schon gemiethetes Gesinde wissentlich miethen, verfallen in 20 Fl. Strafe. In der Oberlausitz hingegen 10 bis 20 Thlr. Ang. N. Ges. O. v. 1735 und 1769. T. 1. §. 11. ib. I. p. 628 und 972. und ang. O. L. Ges. O. T. 2. §. 12. ib. III. p. 195. u. Oberl. Kollekt. Werk III. p. 314.

Die Dienstherrschaft soll, bey 20 Fl. Strafe, dem Gesinde die Abschiede nicht versagen, die jedoch der Wahrheit gemäß und umständlich einzurichten. Ges. O. v. 1735 u. 1769. T. 1. §. 8. ib. I. p. 626 u. 970. O. L. Ges. O. T. 2. §. 15. ib. III. p. 196. vergl. Abschied.

Wenn die Dienstherrschaft ein schon gemiethetes Gesinde ohne erhebliche Ursache hernach nicht annehmen will, muß sie ihm den Schaden ersetzen. Ebend. §. 11. ib. I. p. 627 und 971. ang. O. L. Ges. O. T. 2. §. 11. ib. III. p. 195. und Oberlaus. Kollekt. W. ib. p. 313.

Eine Dienstherrschaft soll dem auf dem Lande, oder in Städten, zur gemeinen Haus- und Landwirthschaft gemietheten Gesinde mehr nicht als 2, höchstens 4 Gr. Miethgeld geben, bey 5 Thaler Strafe, der Dienstbote ist, nebst doppeltem Ersatz des zu viel erhaltenen, mit 3 Tage Gefängniß zu bestrafen. Ang. Erl. Ges. O. v. 1769. T. 1. §. 12. ib. I. p. 972. vergl. auch I. p. 628. s. auch Miethgroschen.

Land-

Land- und Hauswirthe insonderheit sollen, bey 10 Thlr. Strafe, halb dem Armenhause, und halb der Obrigkeit und dem Denunzianten, auch doppeltem Betrag des Werths, dem Gesinde keinen höhern Lohn, noch über denselben einige Zulage in Gelde, Naturalien u. s. w. geben. Ebend. T. 2. §. 1. ib. I. p. 628 und 972 ff. s. Gesindelohn. Doch ist ihnen erlaubt, wegen Wohlverhaltens ein Weihnachtsgeschenk, oder sonst zuweilen etwas zu reichen; den Dienstmägden können an Orten, wo dergleichen erlaubet wird, eine, höchstens zwey Metzen Lein gesäet werden. Ebend. §. 3. p. 975 u. 631.

Dienstherrschaften sollen dem Gesinde den verdienten Lohn nicht vorenthalten, noch verringern, Ebend. §. 4. p. 631 und 972 f. bey 10 bis 20 Thlr. Strafe, O. L. Ges. O. T. 2. §. 15. T. 3. §. 10. ib. III. p. 196 und 199. Wenn sie das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit, ohne gegründete Ursachen, fortschicken, müssen sie ihm den Lohn ganz und völlig bezahlen. Ebend. T. 2. §. 16. ib. III. p. 196.

Jngleichen sollen sie sich gegen das Gesinde nicht zu hart bezeigen, sich übermäßiger Beschwerung enthalten, ihm mit Glimpf und Sanftmuth begegnen. Erl. Ges. O. v. 1769. T. 4. §. 1. ib. I. p. 977. vergl. p. 632. Ob. L. Ges. O. T. 5. §. 1. 3. ib. III. p. 201. Jm Fall sich dieses aber mit Recht über sie zu beschweren hat, soll die Obrigkeit, jedoch ohne Beyseyn des Gesindes, auf eingezogene Erkundigung, sie zu Glimpf und Billigkeit anweisen; bey verübten mehrern Thätlichkeiten aber, nach vorgängiger Untersuchung, entweder sofort selbst decidiren, oder rechtliches Erkänntniß einholen. Abbitte und Ehrenerklärung findet nicht weiter statt. Erl. Ges. O. v. 1769. T. 4. §. 3. ib. I. p. 978. vergl. I. p. 632 f. ingl. O. L. Ges. O. T. 5. §. 3. ib. III. p. 201.

Wenn wider Herrschaften von distinguirtem Stande Beschwerden angebracht worden, die einer weitern Untersuchung bedürfen, so ist an die Landes- und Stiftsregierungen Bericht zu erstatten. Erl. Ges. O. v. 1769. T. 4. §. 5. ib. I. p. 978. vergl. Ges. O. v. 1735. §. 3. ib. I. p. 633.

Bey vorgeworfenen infamirenden Verbrechen, ist ein auch allenfalls außergerichtliches Bekänntniß ihrer Unschuld hinlänglich. Erl. Ges. O. v. 1769. T. 4. §. 5. ib. I. p. 978. vergl. Neue Ges. O. v. 1735. §. 3. ib. I. p. 633.

Insonderheit sollen Herrschaften, in Beschuldigung des Diebstahls, Behutsamkeit brauchen. O. L. Ges. O. T. 7. §. 5. ib. III. p. 205. u. Ob. L. Kollekt. W. III. p. 334.

Dienstherrschaften sollen die gemietheten Kinder, bis zu Erfüllung des 14ten Jahres, im Winter, wenigstens täglich 2 Stunden, auf ihre, der Herrschaften Kosten, die Schule besuchen lassen, Gen. v. 24. July 1769. ib. I. p. 247 f. und sie davon so wenig, als von Besuchung des Examens, abhalten, bey willkürlicher obrigkeitlicher Strafe. Oberlaus. Schulordn. v. 27. April 1770. c. III. §. 6. ib. III. p. 20. und Ob. L. Kollekt. Werk III. p. 885.

Bey sich äußerndem Verdacht, wegen einer Schwangerschaft eines Gesindes, sollen Dienstherrschaften dasselbe zur Rede stellen, bey sich vermehrendem Verdachte und anhaltender Läugnung, es der Obrigkeit melden, und übrigens alle Vorsicht zur Verhütung des Kindermords oder Verwahrlosung anwenden. M. weg. Abtreib. d. Leibesfrüchte v. 14. Okt. 1744. n. 4. ib. I. p. 341. s. Leibesfrucht.

Jngleichen sollen sie den Bedienten nicht gestatten, ungestempelte Karten zu führen, sonst sollen sie selbst in die gesetzte Strafe der 5 Thlr. vom Stück verfallen. Ausschr. weg. d. Stemp. ꝛc. v. 16. Okt. 1749. item ins Querfurtische ergang. M. v. 24. Nov. 1752. n. 4. ib. II. p. 552 u. 625 f. s. Charten.

Dienstherrschaften dürfen für ihre Dienstboten das Kopfgeld nicht bezahlen. Ausschr. v. 13. Jan. 1747. und v. 29. Dec. 1749. n. 7. ib. p. 458 f. und 557. Doch müssen sie solches mit einrechnen und vertreten. Gen. Bef. v. 30. Nov. 1750. ib. II. p. 619 f. Ein gleiches ist nun auch in Ansehung der Personen-

steuer verordnet. Ausschr. v. 12. Dec. 1763. n. 6. v. 31. März 1769. n. 6. ib. II. p. 649 und 741. und L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1765. ib. II. p. 340 f.

Dienstzwang. Der Dienst- und Arbeitszwang gehöret dem Erbgerichtsherrn, und nicht dem Lehn- oder Obergerichtsherrn. Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 23. c. III. §. 5. C. A. I. p. 1597.

Darinnen ist sich nach den Erbregistern, Verträgen und rechtsbeständiger Gewohnheit zu achten, bey entstandenen Streitigkeiten aber kein Prozeß zu verhängen, sondern nach vorgängiger Kognition zu entscheiden. Neue Ges. O. v. 16. July 1735. ingl. Erl. u. verbess. Ges. O. v. 16. Nov. 1769. T. 7. §. 1. ib. I. p. 635 und 981. Ob. L. Ges. O. v. 20. Aug. 1767. T. 2. §. 1. ib. III. p. 193.

Beym Dienstzwange ist 1) nicht auf das Forum originis, sondern domicilii, wo sich die Aeltern der Zeit wesentlich aufhalten, zu sehen; es kann sich auch Niemand mit einem veränderten domicilio darwider schützen, ob er sich schon an einem andern Ort in Dienst oder zur Arbeit begeben. Pol. Ordn. v. 1661. T. 23. c. III. §. 5. und ang. Ges. O. v. 1735 und 1769. T. 7. n. 8. ib. I. p. 638 und 983. 2) Solches wird durch der Kinder Dienstbarkeit an einem andern Orte, oder durch den Pacht, nicht für geändert gehalten; und kommt 3) der Dienstzwang jederzeit dem Erbgerichtsherrn zu. Ang. Ges. O. Ebend.

Kraft dieses Dienstzwangs nun müssen der Unterthanen Kinder, ehe sie einem Fremden dienen, dem Gerichtsherrn zwey Jahr um das in der Gesindeordnung gesetzte Lohn dienen, und, wenn sie nicht zu dienen, gleichwohl aber andern Leuten um das Tagelohn zu arbeiten und zu dreschen pflegen, dem Erbherrn ebenermaaßen die Arbeit oder Dreschen um den jeglichen Orts gewöhnlichen Scheffel oder Lohn verrichten. Gleichwie aber dieselben sich bey einem Fremden nicht eher vermiethen dürfen, bis sie sich bey ihren Gerichtsherren 3 Monate vor der gewöhnlichen Dienstantrittszeit bey (3 Fl.) 5 Thlr. Strafe vor sich selbst gemeldet, oder durch die Aeltern angeboten, und die Herrschaft ihnen innerhalb 14 Tagen von dem beschehenen Angebote, bey gleichmäßiger Strafe, gewisse Erklärung gethan; also mögen sie, wenn ihnen in dieser Frist nach beschehenem Anerbieten keine Erklärung geschiehet, sich an andere Orte, wohin es ihnen beliebet, vermiethen und Dienste annehmen. Ang. Ges. O. n. 4. ib. I. p. 636 und 982. Ang. Pol. O. v. 1661. T. 23. c. III. §. 1. 3. und Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Rentsach. §. 39.

In der Oberlausitz müssen sich alle zum Dienen tüchtige Kinder der Erbunterthanen an dem festgesetzten oder zu bestimmenden, und 8 Tage vorher von den Kanzeln abzukündigenden Tage zur Gesindeschau stellen. Ob. L. Ges. O. T. 1. §. 7. S. C. A. III. p. 192. und Oberlaus. Kollekt. Werk III. p. 310.

Wenn sie, ehe sie noch einen Dienst angetreten, oder in Zeit des vermietheten Dienstes sich verehelichen, oder ihre Aeltern sie in ihrer eignen Haushaltung selbst bedürfen, so sollen sie an ihrem Glücke nicht gehindert, noch zu dienen gezwungen werden, sie müssen aber einen tüchtigen Dienstboten, der, wenn sie schon dienen, das Jahr vollends ausdienet, an ihre Stelle schaffen, und sind sodann zu den gesetzten 2 Jahren nicht verbunden. Pol. O. v. 1661. T. 23. c. III. §. 4. Ges. O. v. 1735 und 1769. T. 7. n. 5. ib. I. p. 636 und 982.

Bey sich hervorthuendem Betruge sind Aeltern u. Kinder mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen, und letztere noch überdieses zur Antretung oder Erfüllung der Dienstzeit anzuhalten. Ebend. n. 6. ib. p. 636 und 982.

In der Oberlausitz muß jeder zu dienen schuldige Unterthan, der sich verheirathen will, 6 Wochen vor der Gesindeschau sich melden, oder das Jahr ausdienen, oder einen andern schaffen. O. L. Ges. O. T. 2. §. 17. ib. III. p. 196. und Oberlaus. Kollekt. W. ib. p. 315.

Wenn, ob ein Unterthan seine Kinder selbst brauche? Streit entstehet, so soll darüber durchaus kein Prozeß gestattet werden, sondern

dern es haben jedes Orts Gerichten darüber Erkundigung einzuziehen, und ein ausführliches Attestat, wie sie es bedürfen, auszustellen, welches nebst den Akten zu den Landes- und Stiftsregierungen einzusenden. Angez. Ges. O. v. 1769. T. 7. n. 7. ib. I. p. 983.

Hingegen soll kein Gerichtsherr mehr Gesinde, als er zu seiner Haushaltung nöthig hat, um einige Zubuße zu erhalten, bey nachdrücklicher Ahndung, annehmen, noch solches seinen Verwaltern und Pachtern gestatten. Ebend.

Die sich, um dem Dienstzwange ohne Ursache zu entziehen, unter fremde Gerichte in der Stadt oder auf dem Lande begeben, oder aber unangemeldet sich an andere Orte vermiethen, sollen auf vorher beschehene Requisition aufgesuchet und verabfolget, und mit Hülfe derjenigen Obrigkeit, worunter sie anzutreffen, zum Dienst durch Zwangsmittel angehalten werden. Ang. Pol. O. v. 1661. Ebend. §. 1. und Erl. Ges. O. v. 1769. T. 5. §. 4. ib. I. p. 980.

Wenn das Gesinde außer Landes gehet, so kann der Gerichtsherr seine im Lande habenden Forderungen, Erbtheil u. s. w. ad concurrentem Summam verkümmern, und sich davon entschädigen. Ebend. §. 5. ib. I. p. 980. vergl. N. Ges. O. v. 1735. T. 5. §. 3. ibid. p. 634.

Das wider die ungehorsamen Unterthanen in die Niederlausitz ergangene M. v. 4. July 1765. ist auch von dem Dienstzwange zu verstehen. Rescr. vom 31. Dec. 1766. ib. III. p 395.

Wenn sich das Gesinde freywillig anwerben läßt, so ist es zwar sogleich zur Fahne zu verpflichten, muß aber die ordentliche Zeit ausdienen, und bleibet so lange der Civiljurisdiktion unterworfen. Ern. Ordon. vom 30. Juny 1752. T. 8. §. 77. ib. I. p. 1181.

Uibrigens soll es, wo Erbregister, Verträge und Gewohnheiten vorhanden, wie es mit dem Dienst und Lohn zu halten, dabey bewenden. Pol. O. v. 1661. T. 23. c. III. C. A. I. p. 1596.

Dietriche, s. Diebswerkzeuge.

Diffamation. Unter der Diffamation wird entweder eine Schmähung oder insonderheit das Rühmen einer Forderung verstanden. In Ansehung des letztern s. Diffamationsproceß.

Was die Schmähung betrifft, so sollen die Diffamationen der Advokaten in ihren Sätzen nachdrücklich bestrafet werden. Mand. vom 30. May 1616. C. A. III. p. 169.

Diejenige Diffamation, da sich einer rühmet, er oder ein anderer habe ein Eheweib, Jungfrau oder Wittwe beschlafen, wird neben dem Widerrufe, so er dem Part thun soll, mit Gefängniß, zeitlicher oder ewiger Landesverweisung und Staupenschlag; Konst. 45. P. IV. und wer jemanden in Schriften diffamiret, und seinen Namen nicht bekennet, willkührlich mit Staupenschlag, Verweisung und Gefängniß bestrafet, Konst. 44. P. IV. ob er gleich solches ausführen könnte. Ebend.

Diffamationsproceß. Der Processus ex L. diffamari soll gleich dem ex L. si contendat nirgends anders, als vor dem ordentlichen Foro, wo die Hauptsache hingehöret, angestellet werden. E. P. O. ad T. 5. §. 6. p. 49 f.

Wird aber eher nicht gestattet, es habe denn zuvor Kläger die Diffamation bescheiniget. Ebend. §. 5. P. O. T. 1. in fin.

Und muß solche Bescheinigung entweder durch vidimirte Abschriften, oder wenigstens eines gerichtlich abgehörten Zeugens eydliche Aussage geschehen. E. P. O. ad T. 5. p. 48.

Die Citation ergehet nicht alsofort sub præjudicio, wenn aber Diffamant das erstemal nicht erscheinet, sub pœna perpetui silentii. Auch wird bey dessen fernerm Ungehorsam auf ewiges Stillschweigen und Erstattung der Unkosten wirklich erkannt. Ebend. §. 6.

Wenn im Termin Diffamant der Diffamation nicht geständig ist, werden entweder die Originalien der Dokumente, womit es bescheiniget worden, produziret, oder es wird noch ein eydlich Zeugniß zu Ergänzung des

Beweises ad acta gebracht, oder in Supplementum geschworen. Ebend. §. 5.

Gleichwie nun ex L. diffamari Gegentheil ad agendum provoziret wird, und darinnen der Unterschied von der Provokation ex L. si contendat bestehet; also soll Diffamant, wenn er der Diffamation geständig, oder überführet wird, entweder alsofort über dem fundamento actionis principalis sich der Eydesdelation oder Beweises gebrauchen, oder gewärtig seyn, daß ihm die Anstellung der Hauptklage nicht in doppelter, sondern nur in einer sächsischen Frist auferleget werde. Ebend.

Wenn er auch zum Behuf seiner Intention in Judicio principali ein Instrumentum guarentigiatum in Händen hat, und Diffamanten wenigstens 4 Wochen ante Terminum zu dessen Rekognition zitiren läßt, so muß doch dieser es in Termino sub pœna recogniti rekognosciren, ohne daß es deshalb eines absonderlichen Prozesses bedarf. Ebend. §. 6.

Diffession, f. Abschwören.

Dignität, f. Würde.

Dimission, dimittirte Soldaten, f. Abschied, Soldat.

Dinglich Recht. Das dingliche Recht wird 1) in rebus mobilibus allein durch ein zugleich übergebenes Pfand; 2) in immobilibus durch eine gerichtliche Spezialhypothek und Konsens; 3) in nominibus, wenn das Dokument loco pignoris mit übergeben, bey konsentirten Forderungen, die Versicherung oder Cession gerichtlich konfirmiret und bey Lehnschulden, in translationem hypothecæ Konsens ausgebracht worden, 4) an den beyden letztern auch durch vollstreckte, oder nur für vollstreckt gehaltene Hülfe und Immission erlanget. E. P. O. ad T. 39. §. 10. p. 217. ad T. 44. §. 2. p. 255 f. ad T. 46. §. 1. p. 273. ad T. 47. p. 275.

Hingegen ist kein dinglich Recht zu erlangen, 1) durch Generalhypothek, sie mag gerichtlich oder außergerichtlich, in rebus immobilibus oder mobilibus konstituiret werden; 2) durch das Constitutum Possessorium oder Traditionem fictam, und 3) durch Anlegung eines Arrestes. Ebend. ad T. 44. §. 1 und 2. ad T. 48. p. 278. u. ad T. 51. p. 291.

Auch stehet solches nicht mehr stillschweigend zu, 1) dem Eheweibe ratione dotis, oder respectu Paraphernalium; Ebend. ad T. 43. p. 252. u. ad T. 45. §. 3. p. 263. 2) dem Fisco, wenn er mit jemand kontrahiret; E. P. O. ad T. 43. 3) denen, so zu Erbauung Besserung, Erhaltung, Erkaufung eines Hauses oder Gutes etwas dargeliehen; Ebend. 4) denen Pupillen in bonis tutorum vel ex pupullari pecunia emtis; Ebend. ad T. 45. §. 1 u. 3. 5) denen piis causis in bonis debitorum; ib. §. 3. 6) denen Legatariis, Fideikommissariis, Donatariis mortis causa; ibid. §. 4. 7) den Töchtern in Lehngütern wegen ihrer Ausstattung; ib. §. 6. 8) denen Mitbelehnten wegen eines Lehnsquanti oder den oneribus feudalibus außer den Ritterpferden; ib. 9) denen Kauf- und Erbegeldern; Ebend. ad T. 42. n. 7. und 10) Zinsen von wiederkäuflichen Stämmen. Ebend. n. 8.

Da jedoch nunmehro die stillschweigende Hypothek durch das M. v. 24. Sept. 1734. S. C. A. I. p. 298. ihre Kraft und Gültigkeit hinwieder erhalten, so fällt auch das, was in der Erl. P. O. diesfalls angeführet, hinweg, doch mit Ausschlusse der Vermächtnisse, in denen das stillschweigende Unterpfand noch von Unkräften bleibet.

Auch ist es in Ansehung derer, ohne gerichtlichen Konsens und Konfirmation errichteten fideikommissarischen Dispositionen bey demjenigen geblieben, was in der E. P. O. ad T. 45. §. 7. p. 266. verordnet worden. Ang. M. v. 1734. S. C. A. I. p. 300. u. M. vom 16. July 1730. ib. I. p. 285.

Dingpflichtig, Dingstellig. Der Widerklage halber muß ein Kläger vor dem Richter vor welchem er Beklagten belanget hat, zu Recht stille stehen, wenn er gleich sonst da nicht dingstellig ist. P. O. T. 6. §. 3. p. 54.

Ein

Ein Delinquent ist, wenn er sich in loco delicti nicht dingpflichtig gemacht, nicht daselbst, sondern wo er sein Domicilium hat, zu belangen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 45.

Directores. Die Direktores des weitern Ausschusses werden von dem engern Ausschusse erwählet, in diesen erfordert, und sodann von den vorigen Direktoribus introduziret; ihre Stellen aber aus der gemeinen Ritterschaft ersetzet, denen die neuen Direktores die Oerter anweisen. Sie erhalten mit den Assessoren im engern Ausschuß gleiche Auslösung. L. u. Aussch. Tags O. v. 11. März 1728. n. 15. S. C. A. I. p. 36.

Die allgemeine Ritterschaft wählt ihre Direktores selbst, jeder Kreis zwey. Einer davon trägt die Deliberanda vor, annotiret die Vota schriftlich, oder faßt sie sonst in einen Schluß, führt darüber das Protokoll, und erstattet gehörigen Orts Relation, muß auch, für Aufbehaltung des Protokolls und sonst ergehender Akten, sorgen. Ebend. n. 16. ib. p. 37.

Auslösung bekommen diese, wie die Assessoren im weitern Ausschusse. Ebend. n. 5. ib. p. 36.

Das Direktorium der Städte führet die Stadt Leipzig, unter der Direktion des Erbmarschalls, oder dessen Verwesers. Ebend. n. 14. ib. I. p. 37.

Directorium der Acten. Das Direktorium der Akten gehöret in allen Sachen, wo die Steuer konkurriret, dem Beamten, wenn aber Schock- oder Quatemberkatastra zu revidiren, oder neue zu verfertigen, ist solches denen hierzu authorisirten Steuerbedienten zu überlassen. Gen. v. 15. Febr. ingl. v. 10ten May 1741. S. C. A. I. p. 1306. u. II. p. 203.

Das Directorium actorum wird dem ordentlichen Richter, wenn ihm Beamte als Kommissarien beygesetzt, nebst davon dependirendem Genusse der Sporteln, gelassen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 16. E. P. O. ad T. I. §. 9 und 14.

Wenn in Duellsachen ein Judicium mixtum formiret wird, führet das Direktorium des Beleidigers Obrigkeit. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 58. n. 4. C. A. I. p. 1801.

Und wenn reduzirte Oberoffiziers sich einen Offizier zur Kommission ausbitten, wird solches den Beamten und Magistraten überlassen. Verordn. v. 22. Dec. 1718. §. 3. S. C. A. I. p. 1197. u. M. v. 15. July 1652. §. 4. ib. I. p. 1153.

Denen Auditeurs wird solches auch in peinlichen Fällen ohne Zuziehung eines Notarii gelassen. Rescr. v. 12. April 1718. C. A. I. p. 2169.

Bey Kirchrechnungen und Probepredigten sollen sich die Superintendenten keines Direktorii anmaaßen, sondern sich mit denen Kollatoribus, Lehn- und Gerichtsherren freundlich vernehmen. Rs. gr. vom 22. Juny 1661. Konsist. Sach. §. 3.

Wenn den Bergämtern nebst den Kreis- und Justizämtern, Berg- und Schmelzuntersuchungssachen zugleich zu führen befohlen werden; so gehöret den Bergämtern allemal das Directorium actorum. Rescr. v. 24. April 1755. in Köhlers Recht. d. Bergbau.

Disciplin. Von der Disciplin und Justizadministration bey vorfallenden Exzessen der Soldaten, handelt die Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. X. S. C. A. I. p. 1191 ff. s. Exceß. Vergl. Marschreglem. v. 28. März 1691. und Ordon. v. 1. März 1697. §. 7. C. A. I. p. 2059 und 2071.

In den Schulen ist überhaupt gute Disciplin zu halten. Instrukt. für die deutschen Schulen vom 20. Nov. 1724. §. 17 ff. ib. I. p. 209. O. L. Schulordn. v. 27. April 1770. c. IV. Sect. 3. §. 5 ff. ib. III. p. 25 f. u. Ob. Laus. Kollekt. Werk III. p. 890.

Auch sollen die Aeltern zu Hause gute Kinderzucht halten. O. L. Schulordn. c. III. §. 5. ib. III. p. 20. u. O. L. Kollekt. Werk ib. p. 884.

In Disciplinsachen, wenn ein Membrum academicum wider der Universität beschehene Privat- oder öffentliche Citation, um sich der schuldi-

schuldigen Parition zu entbrechen, sich der Appellation anmaaßet, wird solche nicht attendiret. Rescr. v. 19. März 1680. C. A. I. p. 939. Dippold. M. §. 7. u. E. P. O. ad T. 35. §. 7.

In geringen Injurienfällen wird die Kognition ad Rectorem et Concilium Academicum gezogen, auch bey den Studiosis die Disciplina academica schlechterdings gebraucht, und sind diese nicht um Geld, sondern mit dem Karzer zu strafen. Ang. Duellmand. §. 58. n. 6. Univ. Ordn. T. von der Disciplin.

Die Kirchenzucht soll wider Kirchen- und Schuldiener mit Ernst gebraucht, und nicht gar zu viel Gradus admonitionum zugelassen werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 17. C. A. I. p. 203.

Die in denen Delictis contra disciplinam Ecclesiasticam commissis abzustattende Geldstrafen sollen die Pastores nicht für sich einfordern, sondern die weltliche Obrigkeit imploriren, diese auch selbige, nachdem es geordnet, in den Gotteskasten oder zu andern piis usibus verwenden. Syn. Decr. v. 15. Sept. 1673. §. 12.

Disconto, Discontiren. Derjenige, so bey dem Einkauf der Waaren sich zu diskontiren oder rabbattiren vorbehalten, soll sein Diskonto oder Rabbat den Tag nach dem Zahltage oder Freytags in der Zahlwoche offeriren, sonst ist der Verkäufer solchen anzunehmen nicht verbunden. Wechs. O. v. 2ten Okt. 1682. C A. II. p. 2038.

Discretion. Unter die wucherlichen Kontrakte gehöret auch, daß einer sein Geld zwar um einen gewöhnlichen Zins hinwegleihet, hierüber aber eine sonderliche Verehrung oder Dienstgeld verschreiben lässet. T. A. T. vom Wucher. Mand. vom 21. Okt. 1609. C. A. I. p. 1055. desgl. v. 28. April 1625. ib. p. 1123. u. v. 12. July 1702. ib. II. p. 2069.

Auf Bergwerken sollen bey denen Verlagszechen keine Diskretiones gegeben, bey Ausbeuten aber mögen solche, wiewohl nicht übermäßig, gereichet werden. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 37. C. A. II. p. 391.

Diskretions- und Trinkgelder können den Gewerkschaften unmittelbar von dem Oberzehnten, bey dem Kontobuche, und zwar spezifize abgeschrieben werden, was hiernächst weiter dabey zu beobachten, s. O. B. A. Anweis. vom 7ten Jan. 1764. n. 82. S. C. A. I. p. 1453.

Staabs- und Oberoffiziers sollen, sie mögen das Quartiergeld oder das Quartier in natura erhalten, für Mann oder Pferd nicht das geringste fordern, auch, bey unausbleibender Strafe, keine Diskretiones, es sey an Gelde oder andern Bedürfnissen annehmen; kontravenirende Obrigkeiten sollen um 50 Thl. bestrafet werden. Ern. Ordn. v. 30. Juny 1752. c. IV. §. 26. ib. I. p. 1165.

Denen Soldaten sind die Diskretion- Kortesir- Kommandant- und Tafelgelder und dergleichen, so über die deputirte Verpflegung begehret wird, verboten. Ordn. v. 1. Sept. 1646. C. A. I. p. 2001. Marschreglem. v. 28. März 1691. §. 5. ib. p. 2059. Ordn. v. 1. März 1697. §. 7. ib. p. 2071.

Dismembration. Was die Vortheile der Dismembration anbetrifft, so sagt das Land- u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1767. n. 4. S. C. A. II. p. 320. hierüber folgendes: daß, da oftmals zu Rettung eines in Schulden oder sonst in Abfall der Nahrung gerathenen Kontribuenten dergleichen Dismembrationen, bey starken Gütern aber, zu einem bessern Umtrieb der Wirthschaft, und zu einer fleißigern Beurbarmachung derselben, um so gewisser gereichen können, je gegründeter es ist, daß die Felder nur besser bearbeitet werden, je mehr solche unter fleißige Wirthe mit proportionirten Abgaben vertheilet sind: so sollen dergleichen Gesuche, unter billigen und verfassungsmäßigen Bedingungen, ohne Noth nicht erschweret werden.

Indessen kann die Dismembration sodann nachtheilig werden, wenn die Häuser mit besondern und theils hohen Schocken katastriret stehen, und die Grundstücke davon gänzlich abgetrennet werden, mithin die ledigen Häuser Niemand kaufen will, noch zu vertreten schuldig

dig ist. Rs. gr. v. 24. May 1766. ad 13. S.C. A. I. p. 172. Diesen Fall jedoch zu vermeiden, so sollen jederzeit, wo die Grundstücke walzend sind, die einzelnen, die ihre eignen Schocke haben, auch anders nicht, als mit der Bedingung des Spaltrechtes und der reciprozirlichen Vertretung in casum caducitatis dismembriret, dagegen aber bey Hufen und starken Gütern, eine Viertelhufe des besten Landes, bey halben Hufengütern eine Achtelhufe dergleichen Landes, und bey schwachen Gütern wenigstens ein Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes, als konsolidiret beybehalten werden. Ebend. s. Consolidation.

Die Dismembration der Güter ist, wenn zu des Besitzers Hauptgute eigentlich nicht gehörige, sondern nur einzeln dazu gekaufte Beystücke alieniret werden, mit Vorbehalt des Vorkaufs, vor dem Besitzer des Hauptgutes zwar zu gestatten, vor Ertheilung des Konsenses aber Bericht nebst Gutachten einzusenden. Rescr. an die Stiftsregierung zu Zeiz, v. 28. Nov. 1726. S. C. A. II. p. 134 f.

Die Dismembration der Bauer- und andern steuerbaren Güter, ist, wenn die Obrigkeit die gleiche und proportionirliche Vertheilung ratione der Onerum attestiret, solche behörig ab- und zugeschrieben, in den Katastern angemerkt, und die gewöhnlichen Reservationes, daß das Hauptgut für das Grundstück hafte, und jenem der Vorkauf vorbehalten, zwar zu gestatten, doch soll vorher, was die Amtspräſtanda und andere Befugnisse anbetrifft, mit dem Kammerkollegio, was passus juris anlanget, mit der Landesregierung Kommunikation gepflogen werden. Spez. Rescr. v. 14. Dec. 1740. S. C. A. II. p. 202 f. u. Gen. v. 15. Aug. 1766. ib. II. p. 345.

Die Dismembration wird in Kreisen, wo die Güter geschlossen sind, wenn die Obrigkeit dagegen erhebliches Bedenken hat, nicht gestattet. Rs. gr. v. 30. July 1763. E. ad 13. ib. I. p. 122.

Die deswegen zu erstattenden Berichte sollen von den Beamten oder Gerichtsobrigkeiten zugleich mit den Steuereinnehmern gemeinschaftlich erstattet und unterschrieben werden. Einseitige bleiben ohne Resolution, und bringen die Erstattung der Unkosten mit sich. Auch sollen des Steuereinnehmers Bedenklichkeiten im Berichte selbst angeführet, und dieser deswegen nicht aufgehalten; von Obrigkeiten aber die Dismembration ohne Noth nicht erschweret werden. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. n. 4. ib. II. p. 320 f. vergl. auch n. 2. p. 318 f.

Im Hennebergischen soll es, wegen Vereinzelung der Güter und Häuser, bey bisheriger Observanz bleiben; doch sind schädliche Dismembrationen zu vermeiden, und solche überhaupt ohne besondere Konzession nicht zu gestatten. Rescr. v. 21. März 1740. ib. I. p. 1299.

Diese gesetzlichen Dispositionen hat das Gen. v. 4. May 1784. nach allen Punkten erläutert, und zuförderst, daß keine Dismembration anders, als vor der Gerichtsobrigkeit geschehen könne, gemessenst anbefohlen. Die Gerichtsobrigkeit hat auch ohne Anstand die Sache zu untersuchen, und, daferne sich hierbey ergeben sollte, daß durch den zwischen den Kontrahenten verabredeten Kontrakt dem Generali v. 16. Aug. 1766, vermöge dessen, bey steuerbaren Gütern und Häusern, allemal eine gewisse Anzahl von Grundstücken schlechterdings verbleiben muß, entgegen gehandelt würde, diesen Kontrahenten, daß bewandten Umständen nach ihr verabredeter Kontrakt nicht statt finden könnte, ohne die geringste Weitläuftigkeit und Unkosten zu eröffnen, auch mit aller weitern Verfügung anzustehen. Ebend.

Und wie die Dismembrationen in gewissen Fällen vortheilhaft seyn können, so können sie in anderer Rücksicht, besonders wenn, in an Holz und Futter Mangel leidenden Gegenden, von einem Gute die ganze Holzung, oder der sämmtliche Wiesewachs abgetrennet werden wollte, nachtheilig werden, und es ist dahero in diesem Falle die vorwaltende Bedenklichkeit denen Kontrahenten begreiflich zu machen, und ihnen zu Abänderung ihres Handels

dels Veranlassung zu geben, auch mit andern Vorschlägen an die Hand zu gehen. Ebend.

Ehe aber die Dismembration geschehen kann, so hat bey unmittelbaren Amtsdorfschaften der Beamte, mit Zuziehung des Amtssteuereinnehmers und derer Dorfgerichtspersonen, 1) sämmtliche, zu dem Ganzen, welches dismembriret werden soll, gehörige Grundstücke, sie haben Namen wie sie wollen, 2) den abzusondernden Fundum, 3) die Beschaffenheit und Güte derselben, 4) alle, auf dem Ganzen haftenden Onera und Gefälle, genau in loco zu konsigniren. Ebend.

Bey Dismembrationen sollen die hypothekarischen Gläubiger, ingleichen die Auszugsleute und nach Befinden die Nachbarn, wenn sich etwa des Weges, oder der Nähe eines neu zu erbauenden Hauses halber, Irrungen besorgen ließen, zugezogen werden. Ebend.

Uibrigens sind bey allen Dismembrationen die Klauseln des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis beyzufügen, auch über den Verlauf der ganzen Handlung eine Registratur zu fertigen, und Akten, denen auch die Extrakte aus dem Amtserbbuche, und denen Katastris mit einzuverleiben, zu formiren. Ebend. Endlich aber Bericht mit dem Amtssteuereinnehmer zugleich an das Obersteuerkollegium zu erstatten.

Sobald die höchste Bewilligung dazu erfolget, so ist mit Zuziehung der Dorfgerichte und der Interessenten das Avulsum zu verreinen, und in den Kauf darüber die oben angeführten Klauseln des Vorkaufs und der Vertretung zu inseriren. Ebend.

In den Städten geschiehet die Dismembration von Seiten des Raths, mit Zuziehung des Stadtsteuereinnehmers: in schriftsässigen Rittergütern von Seiten des Gerichtsverwalters, mit Zuziehung derer Dorfgerichten. Ebend.

Es gilt keine Dismembration, die nicht das Obersteuerkollegium genehmiget hat, und alle heimlich erschlichenen, oder aber ohne Vorwissen unternommenen Dismembrationen sollen für null und nichtig anzusehen seyn. Ebend.

So wie bey Dismembrationen die Steuern und Abgaben proportionirlich eingetheilet werden, so können auch die Naturalprästanda, wenn die Größe des abzutretenden Grundstücks gegen das Ganze es erlaubet, wesentlich subrepartiret, wo aber dieses bey abzusondernden sehr kleinen Stücken unmöglich fällt, zu Gelde angeschlagen, und dem separirten Grundstücke mittelst eines, in das Hauptgut jährlich zu bezahlenden Fixi zugetheilet werden. Ebend. in der Anfuge sub ⊙.

Die Vertauschung der Grundstücke kann nicht anders statt finden, als wenn die Kontrahenten selbige wie Dismembrationen behandeln. Ebend.

Was die Einrichtung der, in Dismembrationsfällen von der Obrigkeit zu fertigenden Registratur betrifft, so verordnet die Beylage sub ⊙, daß a) die Interessenten und anwesenden Gerichtspersonen namentlich verzeichnet; b) bemerket werde, daß den Gerichtspersonen die Anweisung ertheilet, den ganzen Umfang der pertinenzialiter zusammen gehörigen Grundstücken, von denen ein Theil abgesondert werden soll, nach ihrer wahren Größe, Güte und Beschaffenheit, ihren aufhabenden Pflichten gemäß, genau anzuzeigen, u. ihnen auch erinnerlich gemacht worden, daß auf eine unrichtige Anzeige 20 Thlr. Strafe stehen; c) nach erfolgter Beaugenscheinigung die Grundstücke sammt denen darauf haftenden Oneribus und Præstandis, ingleichen die Subrepartition derselben, wie sie beliebet und festgestellet worden, verzeichnet werde. S. die Anleit. sub ⊙ des Gen. v. 4. May 1784.

Was die Gebühren betrifft, welche in Dismembrationsfällen gefordert werden können, so verstattet die sub ☽ dem Gen. v. 1784. beygefügte Taxe, folgende Ansätze:

1) Für Besichtigung und Würderung derer Grundstücken nach ihrer Größe und Beschaffenheit, Fertigung der, nach der Vorschrift sub ⊙ darüber abzufassenden Registratur, Haltung des Verhörs mit denen Interessenten,

essenten, Niederschreibung des, von denen Kontrahenten dabey zu leistenden Angelöbnisses, derer gewöhnlichen Klauseln und Bekanntmachung des Berichtsabganges, welches alles uno actu vorzunehmen:

	Thlr.	Gr.
a. wenn das Hauptgut, bey welchem die Dismembration geschiehet, über 1 Hufe Landes ausmachet	2	—
denen sämmtlichen Gerichtspersonen	—	12
b. hält selbiges ½ Hufe bis 1 Hufe Landes	1	8
denen Gerichtspersonen	—	8
c. ist selbiges unter ½ Hufe	1	—
denen Gerichtspersonen	—	6
d. wenn die Dismembration oder Erbvertheilung mehrere, bisher zusammen besessene, walzende Grundstücke, wie sich der Fall in verschiedenen Kreisen, besonders aber im thüringischen, nicht selten zutragen wird, angehet, uno actu vorgenommen wird, und diese gesammten Grundstücke über 24 Scheffel betragen	2	—
denen sämmtlichen Gerichtspersonen	—	12
e. betragen selbige 12 bis an 24 dresdner Scheffel	1	8
denen Gerichtspersonen	—	8
f. betragen sie unter 12 dresdn. Schfl.	1	—
denen Gerichtspersonen	—	6
g. betrifft die Dismembration ein Grundstück in großen Städten	1	8
denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	—	16
h. in mittlern Städten	1	—
denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	—	12
i. in kleinern Städten	—	16
denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	—	8

Jedoch sind diese drey letztern Ansätze blos von denen in Städten belegenen Grundstücken zu verstehen, maassen, bey Vereinzelungen ländlicher Fundorum, denen oben ad 1. a — b bestimmten Sätzen nachzugehen ist.

	Thlr.	Gr.
2) Für die Konkurrenz des Amtssteuereinnehmers bey vorhergedachter Expedition, Fertigung des Extrakts aus denen Katastris, und der Repartition der Onerum, ingleichen Mitvollziehung des Berichts und Anmerkung der abgetheilten Steuerabgaben in denen Katastris nach eingelangtem Kommissionsbefehle:		
a. wenn die Expedition an seinem Wohnorte vorfällt	—	12
b. wenn sie auswärts vorfällt	—	21

Uiberhaupt sind bey allen, außer dem Wohnorte des Beamten und Amtssteuereinnehmers vorkommenden Expeditionen, die Interessenten verbunden, sowohl den einen als den andern, auf ihre Kosten an Ort und Stelle zu schaffen.

	Thlr.	Gr.
c. Für die Konkurrenz des Stadtsteuereinnehmers bey einer in Städten vorfallenden Expedition und für alle sub No. 2. bemerkte Verrichtungen	—	12
d. der Kreiseinnahme für die Examination der repartirten Onerum und Aufschlagung der Kataster bey denen Schriftsassen	—	8
e. für Abfassung des einzusendenden Berichts 12 bis	—	18
pro mundo für das Blatt	—	1
f. für die Inrotulation der Akten	—	2
g. für Agenturgebühren wegen Uibergebung des Berichts und Ablösung des Befehls	—	4
h. für die Präsentation des Befehls	—	1
i. der Kreiseinnahme für die Ausfertigung auf den Befehl und Anmerkung der abgetheilten Steueronerum in denen Katastris	—	8
Die Interessenten sind zu dessen Publikation mündlich vor ihre Obrigkeit zu laden, und der Bote erhält für die Meile	—	3
In Städten hingegen giebt jeder Interessente Fordergebühren:	—	1

k. für

	Thlr.	Gr.
k. für die Publikation des Befehls, dieserhalb zu fertigende Registratur und Notifikation des zur Vereinigung, wenn dergleichen statt findet, zu bestimmenden Tages	—	3
l. der Vereinigung beyzuwohnen und die Registratur darüber zu fertigen;		
1) wenn der Fundus bis 5 Scheffel beträgt	—	16
denen Gerichtspersonen	—	6
2) von 5 bis 10 Scheffel	1	—
denen Gerichtspersonen	—	9
3) von 10 bis 15 Schefl. u. drüber	1	8
denen Gerichtspersonen	—	12

Uibrigens wird für die Setzung der Reinsteine insbesondere nichts entrichtet, sondern die Arbeiter werden von denen Interessenten nach dem Tagelohne bezahlet.

Den Beamten und Aktuar schaffen, wie schon oben festgesetzet ist, die Interessenten auf ihre Kosten an Ort und Stelle, die Gerichtsverwalter hingegen haben die, in Dismembrationssachen vorkommenden Lokalexpeditionen überhaupt, bey Gelegenheit des zu haltenden Gerichtstags mit vorzunehmen, und dürfen dahero kein Fuhrlohn ansetzen.

	Thlr.	Gr.
4) In großen Städten	1	—
denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	—	12
5) in Mittelstädten	—	16
denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	—	8
6) In kleinern Städten	—	12
denen Gerichtspersonen oder Baugewerken	—	6
m. Pro Liquidatione Expensarum überhaupt	—	2

Schlüßlich ist wegen Konfirmation eines dergleichen Kaufs sich nach der Vorschrift der Taxordnung vom Jahr 1764. sub No. 15. zu richten.

Nicht minder sind sämmtliche, bis zur Berichtserstattung verdiente Gebühren, jedesmal ad acta zu liquidiren, auch die nachher vorfallenden ebenfalls zu denselben zu verzeichnen.

Dispensation. Konsistoria dürfen in Gradibus oder Temporibus prohibitis nicht dispensiren, sondern müssen solche Dispensationen an den geistlichen Rath und Oberkonsistorium verweisen. Konsist. Ordn. v. 1. Jan. 1580. c. VIII. Visitat. Dekr. der Univ. Wittenb. und Conf. v. 19. Aug. 1668. n. 11. Rescr. v. 10. Febr. 1623. C. A. I. p. 637. 989 u. 1015. und Corp. Jur. Eccles. p. 602.

Und gleichwie im ersten Grade gleicher und andern Grade ungleicher Linie, von ganzer oder halber Geburt, nach Blutfreundschaft oder Schwägerschaft gar keine Dispensation statt findet, Rescr. v. 23. Febr. 1627. ib. I. p. 1029 f. und Corp. Jur. Eccles. p. 629. und Rescr. v. 9. Jan. 1704. ib. p. 1037. u. Corp. Jur. Eccles. p. 633. also darf man sich auch im andern Grade gleicher und dritten Grade ungleicher Linie ohne Dispensation nicht verehelichen. M. v. 31. May 1625. ib. I. p. 1029. und Corp. Jur. Eccles. p. 627.

Den Bauern und gemeinen Leuten im dritten Grade ungleicher Linie der Blutfreundschaft, und im dritten Grade gleicher Linie der Schwägerschaft der ersten Art, ist keine Dispensation zu verstatten. M. v. 6. May 1607. ib. I. p. 1013. und Corp. Jur. Eccles. p. 596. vergl. Ehe.

Diejenigen, so sich vor erlangter Dispensation im verbotenen Grade verloben, oder gar fleischlich vermischen, sollen entweder über das Dispensationsgeld mit Gefängniß gestrafet werden, oder keine Dispensation erhalten. Rescr. v. 28. Aug. 1612. ib. I. p. 1015. Ang. M. v. 1623. ib. p. 1017. und v. 1625. ib. p. 1029. vergl. Ehegelöbniß.

Ohne Dispensation soll das 3malige Aufgebot nicht weggelassen, noch Jemand zu Hause getrauet werden, außer denen von Adel und Graduirten. M. v. 20. April 1683. ib. I. p. 1037. Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 16. §. 1. C. A. I. p. 1581.

Wide:

Wider die Strafe nach dem Duellmand. findet keine Dispensation statt. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 50. C. A. I. p. 1802.

Die Generalaccisinspektion mag in Straf- und Kontrabandsfällen dispensiren. Rescr. v. 12. März 1705. ib. II. p. 1892.

Wie es in Dispensationsfällen mit Einrichtung oder Bestätigung der Ehestiftungen im Hennebergischen zu halten, s. Beamte.

Disposition. Die Klausel, vermöge welcher dem primo acquirenti eines Lehnguts die freye Disposition mit demselben, gegen die von ihm präsentirten Mitbelehnten und Gesammthänder, als ihm nach Inhalt und Verstand des Privilegii Ferdinandei zustehet, in dem Lehnbriefe vorbehalten wurde, ist abgeändert. Regulat. v. 18. Febr. 1743. S. C. A. III. p. 406 ff. s. auch Lehngut.

Disputation. Verdächtige Disputationes und Reden in den Wirthshäusern und Schenkstätten, dadurch der Unterthanen Gemüther abgewendet werden möchten, sind nicht zu gestatten. L. O. v. 12. Nov. 1550. T. von verdächtigen Disputationen, und T. von verdächtigen Schriften. C. A. I. p. 30. vergl. Aufruhr.

Was die akademischen Disputationes anlanget, so sollte nach der Fundation der Universität Wittenberg in denen drey hohen Fakultäten alle Vierteljahre einmal disputiret, auch dem Präsidi 2 Fl., dem Respondenti 1 Fl. und jedem Opponenten 5 Gr. gereichet werden. Fund. der Univ. Wittenb. Freytags n. Miserikor. 1536. C. A. I. p. 951 u. 955.

Nach der Universitätenordnung aber sollen in Theologia jährlich 12, in Jure eben so viel, in Medicina von jedem Professore alle Jahr 3 Disputationes ordinariæ gehalten, und in der Philosophie alle Sonnabende disputiret werden. Univ. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. von den Disput. in der theol. Fakult. ib. T. von den Disput. in der jurist. Fakult. ib. T. von der Fakultät in der Arzeney, ibid. T. von den Disput. in der philos. Fakult. C. A. I. p. 727 f. 737 f. 741 f. und 744 f.

Zum Examine pro Praxi wird erfordert, daß einer einmal publice disputiret, und dabey seine Geschicklichkeit erwiesen habe. M. v. 12. April 1713. §. 2. C. A. I. p. 1211.

Disputationscrämer. Diese sollen mit nichts, als blos mit Kalendern, Disputationen und andern kleinen, aufs höchste in 10 bis 12 Bogen bestehenden Materien handeln, und den Buchführern keinen Eintrag thun. M. v. 12. July 1678. C. A. I. p. 413.

Disputationsgesätze, s. Verfahren.

Distribution, **Distributionsabschied.** Was wegen des dem Schuldner zustehenden beneficii competentiæ ausgesetzet wird, soll nicht denen Kreditoren, so zur Perzeption kommen, pro rata gekürzet, sondern aus der Konkursmasse, noch vor der Distribution genommen werden. E. P. O. ad T. 52. §. 3. p. 299.

Bey Steuerrechnungen soll wegen dessen, was im Konkurs ausgehet, der Distributionsabschied mit eingeführet werden. M. v. 3ten Nov. 1700. C. A. II. p. 1554. s. Designationsurthel.

Doctores, s. Arzt.

Documente, s. Urkunde.

Döbeln. Der döbelsche Bezirk, mit seinen Grundstücken, ist in das, zum leipziger Kreis gehörige Amt Leißnig einbezirkt, dahero die Stadt mit den Hufenprästandis aus solchem nicht wegzuweisen, doch sollen, wenn sich kein Bedenken ereignet, mit gänzlicher Aufhebung der Absonderung des döbelschen Bezirks, sämmtliche in diesen Bezirk gerechnete steuerbare Grundstücke bey dem leipziger Kreise katastriret werden. Rl. gr. v. 30. July 1763. ad 2. S. C. A. I. p. 126.

Dollmetscher. Die in fremden und ausländischen Sprachen verfaßten Dokumente, müssen bey deren Verlust denen Beweis- und Gegenbeweisartikeln, durch einen geschwornen Dollmetscher übersetzet, beygefügt, auch sodann von Gegentheilen sub pœna recogniti

rekognosciret werden. E. P. O. ad T. 25. §. 3. p. 148. Jedoch mit Vorbehalt der Exzeptionen und Erinnerungen wider die Uibersetzung.

Wenn ein Inkulpat der deutschen Sprache nicht kundig oder vollkommen mächtig, soll ein Dollmetscher, der seiner, des Inkulpaten, und der Landessprache wohl erfahren, verpflichtet, Inkulpat durch diesen bey der summarischen Vernehmung befraget, die Antworten in ein Protokoll gebracht, deren vom Dollmetscher sofort anzugebender Inhalt von dem Aktuario zu den Akten registriret, und das Protokoll sowohl, als die Registratur, von dem Interprete und den gerichtlichen Personen unterschrieben, auch das Protokoll dem Inkulpaten wieder vorgelesen werden, welches am Ende jeder Verhörsregistratur ausdrücklich mit anzumerken.

Alles dieses ist denn auch bey der Vernehmung auf die Inquisitionalartikel, oder bey Zeugenverhören, wenn die Zeugen der Landessprache nicht kundig, zu beobachten. Gen. Verordn. weg. des Verf. in Untersf. Sach. v. 27. Okt. 1770. n. 8. S. C. A. I. p. 423. und Gen. v. 30 April 1783. §. 11.

Domestiquen, s. Diener, Dienstboten.

Domicilium, Forum domicilii, s. Wohnort, Forum, Gerichte.

Dominium, s. Eigenthum.

Donativgelder, s. Präsentgelder.

Donatio propter nuptias, s. Gegenvermächtniß.

Dorf. Dörfer sollen keinen Handwerksmann setzen und arbeiten lassen; L. O. Mont. n. Quasimodog. 1482. C. A. I. p. 11. u. vergl. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen 2c. ib. I. p. 65. doch mag man außer der Viertelmeile von der Stadt einen Schmidt und einen Leinweber haben. Ang. L. O. v. 1482. Gen. Accisordn. v. 13. Nov. 1705. C. A. II. p. 2008. Es sollen aber die Dorfweber keine Lehrjungen lernen. Resol. v. 18. April 1716. T. Justiz- und Polizeysach. C. A. I. p. 392.

Ingleichen sollen künftig denen Dörfern inn- und außerhalb der Viertelmeile, nur Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- und Hufschmiede, Wagner oder Stell- und Schirrmacher, welche letztere drey Benennungen für einerley Handthierung genommen, gestattet werden; und zwar in jedem Dorfe mehr nicht als einer. Wenn wegen Entlegenheit, oder Größe des Dorfs, mehrere nöthig, muß erst bey der Landes- und übrigen Regierungen besondere Konzession gesuchet werden. M. weg. Einschränk. des Dorfh. v. 29. Juny 1767. n. II. 1. S. C. A. I. p. 943.

Sie müssen es übrigens mit der Innung einer Stadt halten, in welche sie, gegen Verfertigung eines leicht an Mann zu bringenden Meisterstücks, ohne unnöthige Kosten ohnweigerlich aufzunehmen. Ebend. 2. ib. p. 943.

In die Städte dürfen sie nicht arbeiten; die Schneider auch keine Jungen lernen, noch Gesellen halten. Ebend. 3. ib. p. 944.

Wo schon mehrere dergleichen Handwerker vorhanden, dürfen sie zwar auf Lebenszeit bleiben, müssen sich aber nach vorstehenden Verordnungen achten. Statt der Abgehenden dürfen keine wieder ein- und zugelassen werden, und die von ihnen in die Städte ziehen wollen, sollen das Bürgerrecht umsonst haben, und in die Innungen gegen ein Leidliches aufgenommen werden. Ebend.

Die Dorfhandwerker geben von ihrer neugefertigten Arbeit 6 Pf. vom Thlr. Accise, und sind darüber nicht noch mit Sporteln zu beschweren. Rs. gr. v. 30. July 1763. D. ad 2. S. C. A. I. p. 108. vergl. Dorfwaaren.

Denen auf dem Lande wohnenden Strumpfwürkern und Schleyerfabrikanten, ist der Aufenthalt und das Arbeiten in die Städte ferner gestattet. Inserat v. 17. Febr. 1767. S. C. A. I. p. 945.

Manufakturen und Fabriken, die an keine Innung gebunden, sollen, wo dergleichen auf dem Lande vorhanden, ferner daselbst verbleiben; neue aber, ohne erlangte besondere

sondere Konzession, die ihnen doch nicht erschweret werden darf, daselbst nicht angerichtet werden. Ang. M. v. 1767. n. II. ib. I. p. 944.

Den Dorfschaften ist keine bürgerliche Handthierung und Krämerey oder Gewandtschnitt mit Pech, Tüchern, Wolle, Settinen, Garn, Bley, Eisen und dergleichen Waaren, insonderheit kein Wein- und Salzschank zu gestatten. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen 2c. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizsach. §. 99 u. 101. C. A. I. p. 244 f.

Sie sollen auch nicht auf den Kauf brauen, ang. L. O. v. 1555. T. Brauen 2c. u. Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 26. C. A. I. p. 182. noch Herbergen anlegen. L. O. v. 2. Sept. 1552. T. Daß Niemand auf den Dörfern 2c. C. A. I. p. 42. und dergl. v. 1555. T. Plackerey; ingl. M. v. 9. July 1551. C. A. I. p. 1397.

Desgleichen werden auch denen Dörfern keine Jahrmärkte gestattet. Extr. d. Resol. auf d. Präl. Schr. v. 10. Dec. 1681. C. A. I. p. 361.

Hingegen ist Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Maaße, wie bishero, ferner nachgelassen. Ang. M. v. 1767. n. II 3. S. C. A. I. p. 944.

Auf den Dörfern ist der Handel im Ganzen, es sey mit was für Waaren es wolle, sowohl die Niederlagen daselbst, bey Strafe der Konfiskation, und, wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, 20 Thlr. Geldbuße, verboten, wenn nicht deswegen resp. von der Landes- und übrigen Regierungen besondere Vergünstigung erhalten worden. Ang. Mand. v. 1767. n. I. ib. I. p. 941.

Indessen können nachverzeichnete Bedürfnisse, als: Baum- Rübsen- und Leinöl, Inselt und Inseltlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringer Rauchtabak, kurze Tabakspfeifen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Näh- Steck- Strick- und Senknadeln, Stricke und Ziehstränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüren, wovon die Elle nicht über 3 Pf. verkaufet wird, inländische Zugemüse und Viktualien, ferner Sirop, Essig, Heringe, Kümmel, Wachholdern, und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter von denen Dorfkrämern geführet, jedoch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden. Ebend.

Hingegen wird die Krämerey mit allem, was vorher nicht ausdrücklich benannt, als: Thee, Kaffee, Zucker, und wie es sonst Namen haben mag, auf dem Lande, in- und außerhalb einer Viertelmeile von einer accisbaren Stadt, bey unnachbleiblicher Strafe der Konfiskation, und, wenn die Veräußerung bereits geschehen, bey 5 Thlr., und nach Befinden einer höhern, dem Betrag der verkauften Waaren proportionirten Strafe, auf jeden Kontraventionsfall, gänzlich verboten. Ebend. I.

Insonderheit sollen sich die Gastwirthe aller neuerlichen Krämerey enthalten, des unumgänglichen Bedürfnisses aber sich aus accisbaren Städten erholen, und solches nicht von denen Messen einbringen. Bef. v. 29. Jan. 1733. ib. II. p. 1110.

Auch ist der Handel mit Tabak, binnen der Viertelmeile, gänzlich verboten. Bef. v. 25. April 1750.

Nur denen, sich in hiesige Dörfer wendenden Fremden, die nach Gelegenheit nichts anders vorzunehmen wissen, wird ein kleiner Kram gestattet. Bef. v. 14. Dec. 1739. ib. II. p. 1112.

Die Dorfkrämer sollen gratis verpflichtet werden. Bef. v. 22. Aug. 1753. ib. II. p. 951.

Insonderheit ist ihnen auch das Angeben der Baumwolle zum Spinnen, und der Handel mit dem Gespinnste in der Oberlausitz, untersaget. Oberamtspat. v. 28. Dec. 1761. S. C. A. III. p. 156 f. und Ob. Laus. Kollekt. Werk III. p. 581.

Dorfmarketender aber sind gar nicht zu dulden. Bef. v. 24. März 1763. ib. I. p. 857 f.

Dorfschaften, welche wegen des Handels oder Verkaufs gewisser Waaren, oder Setzung gewisser Handwerker, besondere Befreyungen oder Befugnisse auf zu Recht beständige Art hergebracht, sind dabey ferner zu schützen. Ang. Mand. v. 1767. n. IV. ib. I. p. 944.

Denen Invaliden ist, wenn sie sich durch die, vom geheimen Kriegsrathskollegio erhaltenen, besiegelten Bücher oder Freyscheine, legitimiret, an dem Orte ihrer Geburt oder Erziehung, oder wo ihnen sonst der Aufenthalt gestattet, ihr erlerntes Handwerk in der Stille, und ohne Setzung einiger Gesellen oder Lehrjungen, blos für sich, zu treiben, ferner erlaubt. Ebend. IV. p. 945. s. Invaliden.

Schulmeister, Katecheten und Kinderlehrer, wenn letztere gehörig bestellet und wirklich Unterricht geben, dürfen keinen Handel noch Krämerey treiben; auf ihr erlerntes Handwerk aber können sie, doch nur zu Hause bey sich, und blos für ihre Person, ohne Gesellen und Jungen arbeiten; auch sind sie, so wenig als die Invaliden, unter die Anzahl der jedem Orte erlaubten Handwerker zu rechnen. Ebend. n. V. ib. p. 946.

Uiber alles dieses sollen Obrigkeiten bey 20 Thaler Strafe, wovon der vierte Theil dem Denunzianten, das Uibrige denen Armenhäusern gewidmet, genau zu halten. Ebend. ib. I. p. 946.

Dorfacciseinnehmer. Dazu sind keine anzunehmen, die irgend eine Handlung treiben. Bef. v. 23. Jan. 1755. S. C. A. II. p. 1121.

Sie sollen die eingenommenen Accisgelder jedesmal in continenti, und in Beyseyn der Accisanten, in die dazu erhaltene gestempelte Rechnung eintragen. Bef. v. 18. Juny 1759. ib. p. 1124.

Ihre Rechnungen sollen von den Dorfgerichten mit den Accisbüchern kollationiret, und mit eigenhändiger Unterschrift deren Richtigkeit attestiret werden. Bef. vom 21. Nov. 1752. ib. p. 1115.

Doch soll in der Niederlausitz, an Orten, wo die Gerichtspersonen des Lesens und Schreibens unerfahren, indulgiret werden. Rescr. v. 23. April 1754. ib. III. p. 447.

Die um Leipzig herum sich befindenden sollen, bey ihrer Quartaleinrechnung, die mit den Dorfbäckern gepflogene Abrechnung, und dazu gehörigen Passirzettel produziren. Bef. v. 24. Marz 1753. ibid. II. p. 1120.

Die Dorfacciszettel sind, bey Abstattung der Accise, schwarz, bey Abführung der veraccisirten Waaren, roth zu stempeln; Bef. v. 10. May 1720. ib. II. p. 1104. doch letztere nur auf veraccisirte Waaren zu ertheilen. Bef. v. 24. July 1727. ib. p. 1107 f.

Auf diese Dorfacciszettel ist dann, von den Thorschreibern in verschlossenen, und von den Einnehmern in offenen Städten, beym Einbringen der Waaren, das Datum zu setzen, das Verkaufte oder Unverkaufte abzuschreiben, wenn alles verkauft, der halbe Stempel abzureißen, und die Zettel resp. auf die Einnahme oder beym Thorschreiber abzugeben, wo sie für jedes Dorf besonders an einen Faden zu kolligiren. Bef. v. 9. April 1717. ib. II. p. 820.

Die verpflichteten Dorfacciseinnehmer sind zwar von der ordinären Rekrutirung, nicht aber von der extraordinären Landrekrutenstellung frey. Gen. v. 7. April 1768. S. C. A. I. p. 1243.

Dorfbäcker. Die Dorf- und Platzbäcker sind, wenn der Fuhrmann an der Grenze die Land- und Grenzaccise gegeben, mit fernerer Veraccisirung des Getreides zu verschonen. Bef. v. 18. Okt. 1725. ad 6. S. C. A. II. p. 81.

Die Dorfbäcker bey den Gemeindebackhäusern, sind von der Rekrutenstellung frey. Ausschr. vom 24sten Dec. 1767. n. 14. ib. I. p. 1258. vergl. Becker.

Dorfgerichten sollen der Dorfacciseinnehmer Rechnungen mit den Accisbüchern kollationiren, die richtig befundenen blos mit den Worten: ist allenthalben richtig, nebst Beyfügung ihrer Namen, unterschreiben, sonst aber dieses Attestat weglassen. Bef. v. 21. Nov. 1752. S. C. A. II. p. 1115 f. s. Dorfacciseinnehmer.

Können keine Atteste wegen ansässig gewordener, oder nicht zu entbehrender Soldaten ausstellen. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. VIII. §. 80. ib. I. p. 1183.

Sie können ferner, ohne Konkurrenz des Beamten, Steuereinnehmers oder Gerichtsverwal-

verwalters, die Baubesichtigungen auf dem Lande verrichten, das Befinden registriren und unterschreiben; jedoch bey 100 Rfl. Strafe, wenn sie, wider ihre Pflicht, ein falsches Attestat ausstellen; weswegen sie jedesmal zu erinnern, und, wie solches geschehen, bey Vermeidung eigner Vertretung, ad acta zu registriren. L. u. Tr. St. Ausschr. vom 26. Nov. 1765. n. 5. ib. II. p. 344. vergl. Bauattestat.

Sie sollen die Gemeinden zu Beobachtung des Mandats wegen Pflanzung der Bäume fleißig ermahnen, auch an einem gewissen Tage des Monats December dem Beamten oder der Obrigkeit, ob, und wie die geordnete Anzahl Bäume tüchtig gesetzet, berichten, und zugleich eine Spezifikation mit übergeben. M. v. 11. May 1726. §. 21. ib. I. p. 531 f. vergl. O. L. Forst- u. Holzpatent v. 20sten Aug. 1767. c. VII. §. 3. ib. III. p. 185 f. M. v. 14. July 1753. §. 21. ib. III. p. 379.

Ferner sollen sie, bey 5 Thaler Strafe dem Amte, auf die Mitnachbarn, daß sie nicht ausser dem Zwange mahlen, Acht haben, die Mühlensträfer nicht verschweigen, und dem Ausreuter wider diese den verlangten Beystand leisten. Kolditz. Mühl. Ordn. v. 10. Juny 1766. §. 74. ib. I. p. 1580.

Den Dorfgerichten, die zwar für ihre Personen nicht frey, passiret jedoch, wenn sie die Einnahme der Kopfsteuer besorgen, 1 Prozent Einnehmergebühren. Ausschr. vom 29. Dec. 1749. n. 27. ib. II. p. 565. Welches auch in Ansehung der Personensteuer statt hat. Ausschr. v. 12. Dec. 1763. n. 15. ib. p. 651. u. v. 31. März 1767. n. 13. ib. p. 743.

Dorfkretzschmar sind bald Anfangs, bey ihrem Antritt, bey 10 Thaler Strafe, auf die Erläuterung des Tranksteuerausschreibens mit dem vorgeschriebenen Eyde zu verpflichten, und im Uibertretungsfall, mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. IV. S. C. A. II. p. 247 f. s. auch Erbkretzschmar.

Dorfmüller müssen, außer im erzgebürgischen Kreise, was sie an Brod zum Verkauf backen, den Bäckern gleich, nach der Dorfaccisordnung vergeben; was sie von ihrem Metzgetreide an Korn oder Mehl, doch nicht in die Stadt, verkaufen, ist accisfrey; ingleichen das Mehl, so sie aus erkauftem Korne auf ihren Mühlen verhandeln; wenn aber Jemand aus accisbaren Städten, oder wenn Dorfbäcker und Mehlhändler etwas davon kaufen, so dürfen sie, ohne Vorzeigung des Acciszettels, nichts verabfolgen lassen; und wenn sie Korn kaufen, und unvermahlen wieder verkaufen, müssen sie vom Thaler 6 Pf. Accise entrichten. Bef. v. 19ten März 1708. S. C. A. II. p. 1103 f.

Dorfrichter. Der Dorfrichter hat bey entstandenem Feuer, wenn eine fremde Spritze zum Löschen herbeyeilet, und der Spritzenmeister sich bey ihm meldet, nicht nur die nöthigen Personen zum Wassertragen, sondern auch zur Ablösung beym Drücken derselben, zu geben, und ihr den Ort, wo sie gebraucht wird, anzuweisen. M. die auf den Dörf. zu beobacht. Feuerordn. vom 18. Febr. 1775. c. II. §. 12.

Dorfschmidte sind von der Rekrutenstellung frey, nicht aber ihre Gesellen. Ausschr. vom 24sten Dec. 1767. n. 14. S. C. A. I. p. 1240. Ingleichen auch von der Gestellung zur Landmiliz. Gen. v. 7. Jan. 1734. ib. p. 1258.

Dorfwaaren, so zur Stadt kommen, sollen mit dem vollen Konsumtionssatze, nach der Loosung; die leinenen, wollenen und baumwollenen, von Fabrikanten eingebrachten Waaren aber, nur mit 3 Pf. vom Thaler der Loosung vergeben werden. Accistarif vom 22. Dec. 1753. S. C. A. II. p. 972. u. Bef. vom 18. Jan. 1764. ib. II. p. 1050. s. auch Dorf.

Dorfwagner und Schirrmeister sind von der Rekrutenstellung frey, nicht aber deren Gesellen. Ausschr. v. 24. Dec. 1767. n. 14. S. C. A. I. p. 1240.

Dorf-

Dorfwachten, s. Bettler.

Dotalen, s. Pfarrbauern.

Drohung. Die Bedrohung mit Hand oder Prügel, Degenzucken und dergleichen, wird mit münd- und schriftlicher Abbitte und ein Jahr oder etliche Monat Gefängniß bestrafet. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 5, 6 und 19. C. A. I. p. 1788 u. 1791.

Ducaten, s. Goldkauf, Goldmünzen.

Duell, Duelliren, s. Zweykampf.

Dünger. Die zu Düngung der Felder zuzuführende Asche, Kalk und andere Materialien, sind gleitsfrey. Gen. Bef. v. 25. Sept. 1765. S. C. A. II. p. 39.

Dünger aus Ställen, wo Vieh gefallen, soll verbrannt werden. Verordn. v. 30. Dec. 1748. ib. I. p. 729. Oberamtspat. v. 18. Jan. 1752. ib. III. p. 147.

Aus den infizirten Ställen soll der Dünger täglich, vor Aufgang der Sonne, nebst der unreinen Streu, durch Pferde weggeschafft und recht tief eingescharret und untergeackert, auch gesundes Vieh auf dergleichen Plätze nicht getrieben werden. Gen. v. 29. Nov. 1749. n. 7. ib. I. p. 741. M. v. 13ten May 1780. c. III. §. 33. ad b.

Bey Hornviehkrankheiten ist dem gesunden und kranken Vieh, Pferdedünger unterzustreuen. Ang. M. v. 1780. c. III. §. 8.

Durchführung, s. Verbrecher, Leiche.

Durchgangszoll, s. Leinwand.

Durchzug. In Durchzügen fremder Herrschaften müssen Amtsunterthanen die Viktualien vor den Werth, wie Herkommens, in die Aemter bringen und liefern. Rs. gr. v. 12ten März 1603. n. 8. C. A. I. p. 165. M. v. 15. Jan. 1722. ib. II. p. 74. ingl. v. 12. July 1734. ib. p. 2121.

Ende des ersten Theils.

D. Johann Nicolaus Schwarzens,

Rechtskonsulentens zu Dresden,

Wörterbuch,

über die

Chursächsischen, auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze, bis zum Jahr 1792.

Zweyter Theil.

Von E. bis mit G.

Mit Churfürstl. Sächsisch. gnädigstem Privilegio.

Dresden,
gedruckt mit Meinholdischen Schriften.
1793.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Friedrich Adolph von Burgsdorf,

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochverordneten Kanzler E. hochlöbl. Landesregierung zu Dresden, auch Kammerherrn und Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Scheipliß rc.

Dem

Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn,

Herrn

August Friedrich Freyherrn von Ende,

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochverordneten Präsidenten des hohen chursächsischen Appellationsgerichts, auch Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Rehmsdorf 2c.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Christoph Gottlob von Burgsdorf,

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochverordneten Präsidenten eines chursächsischen hochlöblichen Oberkonsistorii zu Dresden rc.

Dem

Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn,

Herrn

August Gottlieb Freyherrn von Gärtner,

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochverordneten Vicekanzler

E. hochlöblichen Landesregierung zu Dresden rc.

Euer Euer Hoch- und Wohlgebohrnen

Hochwohlgebohrnen!

Meinem Unternehmen geschenkter gnädiger Beyfall erwecket in mir, indem Hochdenenselben ich den zweyten Theil dieses Werks hiermit unterthänigst zueigne, den aufrichtigsten Wunsch, daß auch die Ausführung und Behandlung desselben Euer Euer Hoch- und Wohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen gnädige Zufriedenheit verdienen möchte.

Geruhen Euer Euer Hoch- und Wohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen fernerweit mit Hochdero Gnade und Schutz denjenigen zu beglücken, der unausgesetzt mit der größten Verehrung beharret,

Euer Euer Hoch- und Wohlgebohrnen

Hochwohlgebohrnen

unterthänigster

D. Johann Nicolaus Schwarz.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz,

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochverordneten Vicepräsidenten

eines chursächsischen hohen Appellationsgerichts rc.

Edelgesteine. Die Auffsuchung, Verschleppung und das Wegtragen derer Landedelgesteine ist bereits durch einen Bef. v. 19. März 1607. verboten gewesen; allein es wurde dieselbe durch das M. vom 2. May 1732. von neuem eingeschärft, S. C. A. I. p. 1359 f. und darinne besonders verordnet, daß die im Obergebürge und an andern Orten befindlichen, denen Edelgesteinen, als Diamanten, Agaten, Granaten, Chalcedonen, Topasen, Karniolen, Jaspis, Opalen, Amethisten, Crystallen und andern mehr gleich oder nahe kommenden Arten der Gesteine, sowohl auch Magneten und Perlen, nicht aufgesuchet, verschleppet und weggetragen oder sonst verbotener Weise an sich gebracht, auch in- und außer Landes vertrieben werden sollten.

Zwar mögen die Edelgesteine aufgesuchet werden, doch ist dazu von dem Bergamte des Bezirks ein Freyschürfzettel, in dem zugleich eine gewisse Zeit der Erlaubniß zu bestimmen, und hernach bey fündig gemachtem Bruche wegen des Belegens beym Berggemach jetzt geheimden Finanzkollegio besondere Konzession zu suchen. Ebend.

Was von dergleichen Landedelgesteinen in Schürfen, Brüchen, Seiffen, Grubengebäuden, Stöllen, Röschen, oder auch in Brunnen, Bächen, Gräben, Flüssen u. s. w. oder auch sonst über Tage angetroffen wird, soll bey raren Stücken von besonderer Größe und Farbe durch den Edelgesteininspektor, bey ordinairen, guten und kleinen Stücken, durch jedes Orts Bergmeister taxiret, und zum Berggemach eingesendet werden, wo es entweder dem Lieferanten oder Finder bezahlet, oder zur freyen Disposition zurückgegeben, und der Zehend davon reguliret werden soll. Ang. M. v. 1732.

Diejenigen, welche dergleichen ohne vorhergehende Einlieferung zum Angebot, in- oder außer Landes zu verführen, oder sonst zu veräußern, zu verkaufen, oder von abhanden zu bringen, sich unterfangen, sollen mit Verlust der gefundenen Steine, und um 100 Fl. bestrafet, auch nach Befinden mit Leibesstrafe beleget werden. Ebend.

Dieses Mandat wegen Ausführung der Edelgesteine, wurde nachhero auch auf die Edelgesteinarbeiter, Petschier- und Siegelstecher extendiret, und es haben dieselben bey gleicher Strafe solches zu beobachten, auch keine Stücke von einiger Schönheit und Größe, so nicht vorhero eingesendet und wieder zurückgekommen, in Arbeit zu nehmen, bey sich ereignendem Zweifel aber, zuförderst beym Berggemach anzufragen. Deklar. vom 17. März 1733. S. C. A. I. p. 1363 f.

Um allen Unterschleif zu vermeiden, sollen Steiger und Seifner bey jedem Bergamte, wo Goldflitzschen oder besondere Steinarten aufzufinden, auf das, wider die Verschleppung der Edelgesteine ergangene Mandat verpflichtet werden. Rescr. vom 20. July 1734. ib. I. p. 1365.

Die mit Landedelgesteinen handelnden Personen sollen gleichfalls darauf verpflichtet, und auf das Edelgesteinmandat nachdrücklich verwiesen werden. Rescr. v. 16. Sept. 1744. ib. I. p. 1382.

Diejenigen Orte, wo Edelgesteine brechen, sollen nicht nach Distrikten, sondern lediglich auf Gänge oder geviertes Feld verliehen werden. Rescr. vom 13ten July 1746. ib. I. p. 1388.

Gewissermaaßen werden auch die Perlen und die Magnetsteine mit hierher gerechnet. Was wegen ersterer verordnet, zeiget das Pat. v. 28. Dec. 1754. C. A. I. p. 1427. Wegen der letztern ist das Rescr. v. 24. July 1731. zu vergleichen. Vergl. Magnet, Perlen.

Edelleute, s. Adel.

Edictalien, Edictalcitation, Edictalvorladung. Es pflegt solche theils bey Konkursen, theils aber auch außer denselben erlassen zu werden.

A. Was die beym Konkurs gewöhnliche Ediktalvorladung der Gläubiger anbetrifft, so wird damit, sobald sich ein insolventer Schuldner angegeben, verfahren. Gesch. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 5. S. C. A. I. p. 928.

Wegen der Oberlausitz s. M. vom 2. Aug. 1783. §. 5.

Ehedem wurden die bekannten Gläubiger besonders vorgeladen, allein die Rs. gr. vom 22. Juny 1661. T. Justitiensachen §. 10. C. A. I. p. 215. und die P. O. ad T. 41. §. 2. p. 235. verordnet, daß sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger ediktaliter vorgeladen, und dieser Vorladung jedesmal mit inseriret werden sollte, daß die, in loco judicii nicht befindlichen Gläubiger einen Prokurator zur Annehmung der folgenden Citationen bestellen sollten. Ebend.

Diese Ediktalvorladung muß längstens binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Konkurses mit Auslassung der Ediktalien zur Pflegung der Güte mit den Gläubigern, und wo möglich zu Treffung eines Vergleichs, auch zu Liquidir- und Bescheinigung derer Forderungen sub pœna præclusionis bey zehn Thaler Strafe geschehen. Ang. Gesch. B. M. v. 1766. §. 17. ib. I. p. 934. Sind aber die sich angebenden Schuldner keine Kaufleute, so sind die Ediktalien binnen der angesetzten Zeit zu erlassen. Ebend. §. 22. p. 937. Nach dem ang. Oberlauf. M. v. 1783. §. 17. müssen jedoch die bekannten Gläubiger, unter Einräumung einer sächsischen Frist binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Konkurses vorgeladen, die unbekannten Gläubiger aber, unter Einräumung dreyer sächsischen Fristen, ediktaliter citiret werden.

In Chursachsen sind bey Kaufleuten drey sächsische Fristen einzuräumen, ingleichen bey Rittergütern, dahingegen bey andern Gläubigern die Ediktalvorladung zwey sächsische Fristen enthalten kann. Ang. Gesch. Bang. M. §. 17 und 22. S. C. A. I. p. 934 und 937.

Die Ediktalvorladung ist außer dem foro Concursus bey Kaufleuten in drey der ansehnlichsten Handelsplätze, wo besonders die stärksten Gläubiger sind, bey Rittergütern in drey Städten des engern und weitern Ausschusses, außerdem aber in drey Orten verschiedener Jurisdiktion, auszuhängen, und der Termin ein, auch nach Befinden mehrmal in den Zeitungen bekannt zu machen. Ebend. §. 22. und Formular hierzu ib. I. p. 940. In der Oberlausitz ist aber die Ediktalcitation in dreyer Herren Landen, und besonders da, wo die stärksten Gläubiger befindlich, anzuschlagen. Ang. Mand. gegen die Banqueroutirer v. 1783. §. 17. ad 2.

In der Niederlausitz hingegen, dürfen die Ediktalcitationen bey denen über Rittergüter sich ereignenden Konkursen nicht mehr in dreyer Herren Landen, sondern nur bey der Oberamtsregierung und in zwey niederlausitzischen Kreisstädten affigiret werden. Rescr. v. 18. März 1767. S. C. A. III. p. 397.

B. Außer dem Konkurs der Gläubiger pflegt auch die Ediktalcitation in Desertions- und andern Fällen erlassen zu werden, wo sie in dreyer Herren Landen zu affigiren ist. Sie ist aber in solchen Fällen aus dem Marggrafthum Oberlausitz weder in das Marggrafthum Niederlausitz, noch in die chursächsischen übrigen Länder, noch in das Reußische zur Affixion zu schicken. Ob. A. Pat. v. 15. Febr. 1740. ib. III. p. 123. u. O. L. Kollekt. W. I. p. 161.

Ein gleiches ist auch in der Niederlausitz verordnet, durch das Rescr. v. 30. Jan. 1740. S. C. A. III. p. 314. vergl. Rescr. v. 21sten April 1608. C. A. I. p. 1013.

Auch

Auch werden Ediktalien erlassen gegen flüchtige und fremde Provokanten und Duellanten, vornehmlich wenn deren Richter keine Requisition statt finden läßt. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 27, 29 und 30. C. A. I. p. 1794 f. Zuweilen werden sie auch sodann noch, wenn er schon der Kontumaz halber pro confesso & convicto erkläret worden, erlassen. Erl. M. v. 1 Juny 1737. n. 4. S. C. A. I. p. 645.

Auch werden solche wider einen lehnsbrüchigen abwesenden Vasallen oder Mitbelehnten, wenn der Lehnsfiskal durch ein Attestat desjenigen Beamten, in dessen Bezirk das Gut, woran jener die Lehn oder gesammte Hand hat, gehörig, ad acta doziret, daß der Ort, wo er sich aufhalte, unbekannt, nach vorgängigem Urthel erlassen. Rescr. v. 26sten Juny 1737. ib. I. p. 457.

Auch findet außerhalb dem Konkurse der Gläubiger die Ediktalcitation in dem Falle statt, wenn solche zu Bewirkung der Kassation alter, in Schuld- und Pfandverschreibungen oder Ehestiftungsgebührnisse ertheilter Konsense, so auf Rittergütern und andern Grundstücken haften, gesucht wird, und der Besitzer eines solchen Grundstücks weder durch erfolgte Tilgung der Schuld, durch Vorlegung richtiger Quittung, Rücklieferung der Originalverschreibungen und Konsense, oder sonst darthun kann, noch die Inhaber nurgedachter Urkunden, oder deren Erben ausfindig zu machen vermag, gleichwohl aber aus dem Alter sothaner Urkunden genugsame Vermuthung entstehet, daß solche entweder durch Zahlung getilget, oder aber, durch eingetretene Verjährung erloschen sind. M. die Edikt. Citat. in Civilsach. außerh. d. Konkurs. d. Gläub. v. 13. Nov. 1779. n. I. ad 1. Ob. Laus. Kollekt. Werk III. p. 69. vergl. übrigens Verjährung.

Was das Aushängen der Citationen in dergleichen Fällen betrifft, so müssen solche in drey Städten des engern und weitern Ausschusses mit Einräumung dreyer sächsischen Fristen angeschlagen werden. Gen. v. 11. März 1755. S. C. A. I. p. 393 u. 395.

Wenn bey Veräußerung eines unbeweglichen Gutes besorget wird, daß solches mit stillschweigenden Hypotheken, oder andern, durch sonstige Subhastation erloschenen Realansprüchen, worunter also Steuern und Dienstbarkeiten nicht zu verstehen, behaftet sey, diejenigen aber, welche dergleichen Ansprüche leicht machen könnten, unbekannt sind, und der Besitzer des Gutes solches aus freyer Hand, mit völliger Sicherheit zu veräußern, und dem Käufer zu gewähren, behindert wird, so findet auch in diesem Falle die Ediktalvorladung statt. Ang. M. v. 1779. n. 1. ad 2.

Bey Verlassenschaften findet die Ediktalcitation statt, wenn a) ein Erbe solche cum beneficio inventarii angetreten, oder b) zum Nachlaß eines Verstorbenen, oder eines für todt zu achtenden Abwesenden, entweder gar Niemand, oder gewisse Anverwandte als Erben sich gemeldet, und ob solche die nächsten oder alleinigen Erben dazu sind, oder der Abwesende etwa selbst Kinder hinterlassen, oder in der Seitenlinie mehrere, auch wohl nähere Blutsverwandte existiren möchten, ungewiß und unbekannt ist. Ebend. n. 1. ad 3.

Ingleichen wird bey einem Fideicommisso universali oder particulari, wenn der Hæres substitutus, oder auch dessen Nachkommen mit Tode abgegangen, und man nicht weis, ob deren einige noch übrig sind, mit den Ediktalien verfahren. Ebend. n. 1. ad 4.

Eben dieses findet auch statt bey Lehnsportionen oder Lehnsquantis, so nicht zur Lehn aufgetragen, sondern blos durch Vergleich unter Agnaten festgesetzet worden, und zwar sodann, wenn einige weitere Theilhaber daran nicht bekannt sind, und der letzte Perzipient deren Absterben hinlänglich beyzubringen nicht vermag. Ebend. n. 1. ad 5.

Die Ediktalcitation findet bey gerichtlichen Depositis statt, daferne entweder derjenige, welcher die Deposition eines, an das Depositum gemachten, jedoch nicht fortgesetzten Anspruches

spruches halber, veranlasset hat, nicht anzutreffen oder verstorben ist, und dessen Erben unbekannt sind, oder der Anspruch entschieden, oder durch Verjährung, welche von der Zeit an, da das Depositum ohne Widerspruch zur Verabfolgung bereit gelegen, zu rechnen ist, erloschen, und diejenigen, denen solches Depositum zugehöret, ganz oder zum Theil unbekannt sind, und letztern Falls der Legitimation halber, oder im erstern darüber, ob das Depositum als ein bonum vacans dem Fisko anheim gefallen? Zweifel entstehet. Ebend. n. 1. ad 6.

Endlich wird die Ediktalvorladung erlassen, wenn zu Beylegung eines Kreditwesens und Abwendung des Konkurses, mit denen bekannten Gläubigern ein Abkommen und Regulativ getroffen worden, oder aber getroffen werden soll, und zur Sicherheit der Paziszenten die öffentliche Vorladung der unbekannten Gläubiger annoch erforderlich ist. Ebend. n. 1. ad 7.

Es findet jedoch die Erlassung der Ediktalien nicht statt, wenn die Existenz der Anverwandten bekannt, und nur der Ort ihres Aufenthalts zur Zeit des Anfalls der Erbschaft unbekannt ist, weil letztere durch Curatores absentiæ vertreten werden können. Kann jedoch der Miterbe aller angewandten Mühe ohngeachtet, die unbekannten Interessenten und ihren Aufenthalt nicht erforschen, so soll, wenn er seinen hierunter angewandten Fleiß bescheiniget, sodann mit den Ediktalien verfahren werden. Ang. M. v. 1779. n. 2. s. Ob. L. Kollekt. W. III. p. 70 f.

Die Ediktalien sollen in Gemäßheit der E. P. O. ad T. 4. §. 1. T. 10. §. 2. T. 41. §. 2. und nach Vorschrift des Gen. v. 11ten März 1755. jederzeit mit Anberaumung eines, drey völlige sächsische Fristen in sich haltenden Termins sub pœna præclusi, und bey Verlust der etwanigen Ansprüche, auch des beneficii restitutionis in integrum erlassen, darinne zugleich der Termin zur Publikation des Urtels oder Abschiedes bekannt gemacht, und die Bedeutung, wegen Bestellung eines Gevollmächtigten an Gerichtsstelle zur Annehmung der künftigen Ausfertigungen beygefüget werden. Ebend. n. 3.

Was deren Anschlagung betrifft, so soll dieselbe außer dem Judicio, wo sie ergehen, in drey Städten des engern und weitern Ausschusses hiesiger Lande, und bey Verlassenschaften und Fideicommissis hierüber annoch in zwey auswärtigen, besonders solchen Landen, wo zu vermuthen stehet, daß der Erblasser Geschäfte getrieben, oder die unbekannten Interessenten anzutreffen seyn möchten, geschehen. Ebend. n. 3.

Alle diejenigen, welche auf diese Weise vorgeladen worden, sollen auf ihr Außenbleiben, nach vorgängiger Provokation und Ungehorsamsbeschuldigung durch einzuholendes rechtliches Erkänntniß, oder einen, von dem Richter zu ertheilenden Bescheid, pro præclusis geachtet, und ihrer Ansprüche für verlustig erkläret werden. Ebend. n. 4. vergl. Präclusion.

Wenn mit der Ediktalcitation bey verloren gegangenen oder gänzlich vernichteten landschaftlichen Obligationen und Kammerkreditkassenscheinen zu verfahren ist, und was zu deren Erlangung erfordert wird, s. Cammercreditcassenschein.

Auch pflegen Ediktalien gegen Deserteurs erlassen zu werden. Ordr. v. 15. Jan. 1739. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1066. Und zwar sollen diese in denen Staabsquartieren der Regimenter zu drey verschiedenen malen von 14 Tagen zu 14 Tagen geschehen, auch an drey diversen Orten, als vor des Obristen Quartier, und an den Hauptstraßen des Staabsquartiers unter einem Kommando von einem Subalternoffizier, zweyen Unteroffiziers, einem Tambour und 24 Gemeinen durch den Fourier laut und deutlich abgelesen, auch darinne der Entflohene in Person zu erscheinen, vorgeladen werden. Ang. Ordr. v. 1739. ingl. v. 30. März 1740. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1066 und 1068. Kav. D. Reglm. p 563. Inf. D. Reglm. p. 700. Doch machen die angezogenen Gesetze in Ansehung der Offiziers den

den Unterschied, daß zuvörderst durch den Auditeur den Anverwandten derselben Nachricht gegeben wird. Ebend.

Diese militärischen Ediktalvorladungen sind von dem Obristen und Auditeur des Regiments zu unterschreiben, und nebst der Registratur, wo? und wie viel mal? sie puliziret worden, denen Akten beyzufügen. Ordr. v. 11. März 1743. *Hoffm.* C. M. p. 1072.

Wenn jedoch Deserteurs wider ihren Willen in Dienste gezogen worden sind, so soll bey Anstellung des Ediktalprozesses ihr Name menagiret werden. Ordr. v. 21. Jan. 1740. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1067.

Wie die Ediktalvorladung der Abwesenden geschehen solle, und was dabey sonst zu beobachten, s. Abwesender.

Edition, s. Urkunde.

Egde. Alles was die Egde bey Lebzeiten des Verstorbenen bestrichen hat, und unterbracht ist, folget und bleibet den Erben, und nicht dem Lehnsfolger. Konst. 32. P. III. vergl. Früchte.

Ehe, Ehestand. Die Ehe ist eine gesetzmässige Verbindung eines Mannes mit einer Frau, in der Absicht, Kinder zu zeugen, oder einander wechselseitigen Beystand zu leisten. Sie ist nicht anders gültig, als wenn die priesterliche Einsegnung hinzugekommen. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. Ehesach. im Eingange, und Eheordn. v. 10. Aug. 1624. im Eing. und Punct. 5. C. A. I. p. 536, 1020 u. 1024. vergl. Corp. Jur. eccles. p. 170.

Sie ist in der rechten Linie zwischen Aeltern und Kindern durchgehends, wenn sie auch tausend Glied aus einander wären, verboten. Ang. Kirch. Ordn. v. 1580. C. A. I. p. 463. und Corp. jur. eccles. p. 175. In der Seitenlinie aber ist selbige bis in den dritten Grad ungleicher Linie, des Geblüts und der Schwägerschaft verboten. L. O. Mont. nach Trinit. 1543. T. von den Graden, C. A. I. p. 18.

Das vollständige Verzeichniß der verbotenen Grade, bey der Ehe, ist nach der mehrangez. Kirch. Ordn. s. C. A. I. p. 463 ff. nachstehendes:

Personen, denen wegen der Blutfreundschaft in der rechten und geraden Linie (hinaufwärts zu rechnen) sich zu ehelichen verboten, weil solche Personen in der Zahl der Aeltern, als nämlich der Mütter, befunden werden.

4. Der Großmutter Mutter Mutter, und folgende hinauf zu rechnen.
3. Der Großmutter Mutter.
2. Die Großmutter, weder des Vaters noch der Mutter Mutter.
1. Seine Mutter.

Der Sohn soll nicht nehmen, hinaufwärts zu rechnen:

Personen, denen wegen der Blutfreundschaft in der rechten und geraden Linie (hinaufwärts zu rechnen:) sich zu ehelichen verboten, weil solche Personen in der Zahl der Aeltern, als nämlich der Väter, befunden werden.

4. Des Großvaters Vater Vater und folgend hinauf zu rechnen, sind verboten.
3. Des Großvaters Vater.
2. Den Großvater, er sey des Vaters oder der Mutter Vater.
1. Den Vater.

Die Tochter soll nicht nehmen, hinaufwärts zu rechnen:

Personen, denen wegen der Blutfreundschaft in der rechten und geraden Linie, (herunterwärts zu rechnen) sich zu ehlichen verboten, weil solche Personen in der Zahl der Kinder, als nämlich der Töchter befunden werden.

Der Vater soll nicht nehmen:

1. Seine Tochter, auch die nicht, so er etwa außerhalb der Ehe gezeuget hat.
2. Der Tochter Tochter, noch seines Sohnes Tochter.
3. Der Tochter Tochter Tochter, noch seines Sohnes Tochter Tochter.

4. Der Tochter Tochter Tochter Tochter, noch seines Sohnes Tochter Tochter Tochter, und folgende hinauf zu zählen, sind alle verboten.

Personen, denen wegen der Blutfreundschaft in der rechten und geraden Linie, (hinunterwärts zu rechnen) sich zu ehelichen verboten, weil solche Personen in der Zahl der Kinder, als nämlich der Söhne, befunden werden.

Die Mutter soll nicht nehmen:

1. Den Sohn, auch nicht den, so sie etwa außerhalb der Ehe gezeuget.
2. Des Sohnes Sohn, noch der Tochter Sohn.
3. Des Sohnes Sohns Sohn, noch der Tochter Sohnes Sohn.
4. Des Sohnes Sohnes Sohns Sohn, noch der Tochter Sohnes Sohns Sohn,

und folgend hinauf zu zählen, sind alle verboten.

Personen, denen wegen der Blutfreundschaft in der Seitwärtslinie, (hinaufwärts zu rechnen) sich zu ehelichen verboten, weil solche Personen anstatt der Mütter geachtet werden.

4. Des Großvaters Vaters Schwester, noch der Großmutter Mutter Schwester.
3. Des Großvaters noch der Großmutter Schwester.
2. Des Vaters, noch der Mutter Schwester.

Der Sohn soll nicht nehmen, hinaufwärts:

Personen, denen wegen der Blutfreundschaft in der Seitwärtslinie, (hinaufwärts zu rechnen) sich zu ehelichen verboten, weil solche Personen statt der Väter geachtet werden.

4. Des Großvaters Vaters Bruder, noch der Großmutter Mutter Bruder.
3. Des Großvaters, noch der Großmutter Bruder.
2. Des Vaters, noch der Mutter Bruder.

Die Tochter soll nicht nehmen hinaufwärts:

Personen, denen wegen der Blutsfreundschaft in den Seitwärtslinien, (hinunterwärts zu rechnen) sich zu ehelichen verboten, weil solche Personen statt der Töchter geachtet werden.

Der Bruder soll nicht nehmen hinabwärts:

2. Des Bruders, noch der Schwester Tochter.
3. Des Bruders Tochter Tochter, noch der Schwester Tochter Tochter, noch des Bruders Sohns Tochter, noch der Schwester Sohns Tochter.
4. Des Bruders, noch der Schwester Tochter Tochter Tochter, noch des Bruders Sohns Sohns Tochter, noch der Schwester Sohns Sohns Tochter.

Die Schwester soll nicht nehmen hinabwärts:

2. Des Bruders Sohn, noch der Schwester Sohn.
3. Des Bruders Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohn, noch des Bruders Tochter Sohn, noch der Schwester Tochter Sohn.
4. Des Bruders Sohns Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohns Sohn, noch des Bruders Tochter Tochter Sohn, noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Personen, denen wegen der Blutsfreundschaft in den Seitwärtslinien sich mit einander zu verehelichen verboten; als nämlich Bruder und Schwester ihre Kinder und Kindeskind.

1. Brüdern und Schwestern sich mit einander zu verehelichen oder zu berühren, ist von göttlichen, natürlichen und allen Rechten und Gesetzen verboten, sie sind von voller oder halber Geburt, das ist: von einem Vater und einer Mutter, oder alleine von der beyden einen; ja auch die nicht, so außerhalb der Ehe von Vater oder Mutter erzeuget.
2. Bruder und Schwester Kinder.
3. Brüder und Schwester Kindeskind. Jedoch soll solches auf folgende Weise verstanden werden, nämlich: daß die Ehe im dritten Grad (ungleicher Linie) verboten sey, wie folgende Figur zeiget:

Johannes der Vater,

I.	I.
Paulus,	Petrus,

Brüdere.

II.	II.
Heinrich,	Catharine,

beyder Brüder Kinder.

III.
Hermann.

Die-

Dieser Herrmann soll Catharinen seines Großvaters Bruders Tochter nicht nehmen, dieweil sie im dritten Glied oder Grad ungleicher Linie ihm verwandt ist. Im dritten Gliede aber, (gleicher Linie) dergleichen im vierten Glied wird die Ehe im Chur- und Fürstenthum Sachsen aus beweglichen Ursachen, weil es in göttlichen, natürlichen und kaiserlichen Rechten nicht verboten, nachgelassen. Als: Mir wird erlaubet, meines Großvaters Bruders Tochter Tochter zu ehelichen, aber nicht seine Tochter, welche mir im dritten Glied ungleicher Linie verwandt.

Von Personen und Graden, denen wegen der Schwägerschaft zu ehelichen verboten.

Personen, denen wegen der Schwägerschaft in der rechten Linie (hinaufwärts zu rechnen) einander zu ehelichen verboten, weil solche Personen vor unsere Mütter gehalten werden.

III.

6. Des Großvaters Vaters Weib, das ist: des Großvaters Stiefmutter.
5. Der Großmutter Vaters Weib, das ist: der Großmutter Stiefmutter.
4. Seines Weibes Großvaters Mutter.
3. Seines Weibes Großmutter Mutter.
2. Seines Stiefvaters Großmutter.
1. Seiner Stiefmutter Großmutter.

II.

4. Des Großvaters Weib, das ist: seines Vaters, oder seiner Mutter Stiefmutter.
3. Seines Weibes Großmutter, sie sey des Vaters, oder der Mutter Mutter.
2. Seines Stiefvaters Mutter.
1. Seiner Stiefmutter Mutter.

I.

5. Seiner Braut Mutter, das ist die, mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat.
4. Seines Vaters Braut oder Vertrauete, welche seine Stiefmutter sollte geworden seyn.
3. Seine Schwieger, das ist: seines Weibes Mutter.
2. Seines Weibes Stiefmutter, welche ihr Vater nach ihm gelassen.
1. Seine Stiefmutter, es sey die erste, andere oder die dritte, welche sein Vater zur Ehe gehabt.

Der Sohn soll nicht nehmen hinaufwärts zu rechnen:

Personen, so von wegen der Schwägerschaft in der rechten Linie, (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche Personen vor unsere Väter gehalten werden.

III.

6. Ihres Großvaters Muttermann, das ist: ihres Großvaters Stiefvater.
5. Ihrer Großmutter Muttermann, das ist: ihrer Großmutter Stiefvater.
4. Ihres Mannes Großvaters Vater.
3. Ihres Mannes Großmutter Vater.
2. Ihres Stiefvaters Großvater.
1. Ihrer Stiefmutter Großmutter.

II.

4. Ihrer Großmutter Mann, das ist: ihres Vaters, oder ihrer Mutter Stiefvater.
3. Ihres Mannes Großvater, er sey des Vaters oder der Mutter Vater.
2. Ihres Stiefvaters Vater.
1. Ihrer Stiefmutter Vater.

I.

5. Ihres Bräutigams Vater, das ist der, mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihm gehalten.
4. Ihrer Mutter Bräutigam oder Vertrauete, welcher ihr Stiefvater sollte geworden seyn.
3. Ihren Schwager, das ist: ihres Mannes Vater.
2. Ihres Mannes Stiefvater, welchen seine Mutter nach ihr gelassen.
1. Ihren Stiefvater, er sey der erste, andere oder dritte, welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter soll nicht nehmen hinaufwärts:

Personen, so von wegen der Schwägerschaft in der rechten Linie, (herunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche Personen vor unsere Töchter gehalten werden.

Der

Der Vater oder Stiefvater soll nicht nehmen:

I.

1. Die Stieftochter.
2. Des Stiefsohns Weib.
3. Die Schnur, (das ist seines Sohnes Weib.)
4. Des Sohns verlobte Braut.

II.

1. Der Stieftochter Tochter.
2. Des Stiefsohns Tochter.
3. Des Sohnes Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

1. Der Stieftochter Tochter Tochter.
2. Des Stiefsohns Tochter Tochter.
3. Des Sohnes Sohnes Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohnes Sohns Weib.

Eine gemeine Regel, welche in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft statt hat:

Wenn des Bräutigams und der Braut Großvater und Großmutter Schwester oder Bruders Kinder gewesen, so ist die Ehe beydes von wegen der Blutsfreundschaft und der Schwägerschaft halben, verboten, nach gemeinen und üblichen Rechten.

Die Mutter oder Stiefmutter soll nicht nehmen:

I.

1. Den Stiefsohn.
2. Der Stieftochter Mann.
3. Der Tochter Mann.
4. Der Tochter verlobten Bräutigam.

II.

1. Des Stiefsohnes Sohn.
2. Der Stieftochter Sohn.
3. Des Sohnes Tochtermann.
4. Der Tochter Tochter Mann.

III.

1. Des Stiefsohnes Sohnes Sohn.
2. Der Stieftochter Tochter Sohn.
3. Des Sohnes Sohns Tochter Mann.
4. Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Personen, so von wegen der Schwägerschaft (in der Seitwärtslinie) zu ehelichen verboten.

III.

3. Des Großvaters Bruders Weib.

II.

2. Seines Vettern Weib, das ist: seines Vaters Bruders Weib.
1. Seines Oheims Weib, das ist, seiner Mutter Bruders Weib.

I.

2. Seines Schwägers Schwester, das ist: seines Weibes Vaters Schwester.
1. Seine Schwiegerschwester, das ist: seines Weibes Mutter Schwester.

Der Bruder soll nicht hinaufwärts nehmen:

Personen, so von wegen der Schwägerschaft, (in der Seitwärtslinie) zu ehelichen verboten.

III.

3. Des Großvaters Schwester Mann.
2. Ihrer Basen Mann, das ist: ihres Vaters Schwester Mann.
1. Ihrer Muhmen Mann, das ist: ihrer Mutter Schwester Mann.

I.

2. Ihres Mannes Vaters Bruder.
3. Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht hinaufwärts nehmen:

Der Bruder soll nicht hinaufwärts nehmen:

I.

1. Seines Bruders Weib.
2. Seines Weibes Schwester.

II.

1. Seines Bruders Sohns Weib.
2. Seiner Schwester Sohns Weib.
3. Seines Weibes Bruders Tochter.
4. Seines Weibes Schwester Tochter.

III.

1. Seines Bruders Sohnes Sohns Weib.
2. Seines Bruders Tochter Sohns Weib.
3. Seiner Schwester Sohnes Sohns Weib.
4. Seines Weibes Bruders Tochter Tochter.
5. Seines Weibes Schwester Tochter Tochter.

Die

Die Schwester soll nicht hinabwärts nehmen:

I.

1. Ihrer verstorbenen Schwester Mann.
2. Ihres verstorbenen Mannes Bruder.

II.

1. Ihres Bruders Tochter Mann.
2. Ihrer Schwester Tochter Mann.
3. Ihres Mannes Bruders Sohn.
4. Ihres Mannes Schwester Sohn.

III.

1. Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.
2. Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.
3. Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.
4. Ihres Mannes Bruders Sohnes Sohn.
5. Ihres Mannes Schwester Sohnes Sohn.

Vom Bräutigam und der Braut, das ist: die sich mit einander öffentlich verlobet, und doch das eine verstirbet, ehe die Hochzeit oder das Beylager gehalten:

Der Sohn soll nicht nehmen seiner Braut Mutter, ingleichen seines Vaters Braut oder Vertrauete, welche seine Stiefmutter sollte geworden seyn.

Also ist auch von der Tochter zu sagen:

Die Tochter soll nicht nehmen ihrer Mutter Bräutigam oder Vertraueten, welcher ihr Stiefvater sollte geworden seyn.

Ingleichen ihres Bräutigams Vater, das ist der, mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet, und doch mit ihm nicht Hochzeit gehalten.

Der Vater soll nicht nehmen seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nehmen ihrer Tochter verlobten Bräutigam.

Es ist jedoch hierbey zu merken, daß, dieweil Mann und Weib ein Leib und ein Fleisch durch die Ehe worden, ein jeglicher Theil sich von des andern Blutfreunden enthalten soll. Es werden aber nicht allein Blutfreunde genannt, welche von ganzer Geburt, als von einem Vater und einer Mutter, sondern auch, welche von halber Geburt, als von dieser einem; ja, auch welche etwa außer der Ehe gezeuget, und des Geblüts halber durch das natürliche Recht mit einander verwandt sind, unter welchen Personen keine Eheverbindung noch Vermischung geschehen soll, wie denn im 3ten Buch Mose am 18. Kap. verboten wird, und wer dieser Personen eine, so ihm mit Blut verwandt und verboten, berühret, der hat eine Blutschande begangen.

Wider der Eltern Willen vollzogene Ehen sind zu trennen und die Kinder zu bestrafen. 31. neu. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 359. vergl. Ehegelöbniß.

So wenig die sächsischen Gesetze die Ehe in verbotenen Graden verstatten, so sind sie doch auf der andern Seite der Abschließung der Ehe ungemein günstig, und verordnen: daß in Schwängerungssachen die Superindentenden wider die Ehe schlechterdings nichts vornehmen sollen. Rescr. v. 16. Sept. 1614. C. A. I. p. 1015. und Corp. Jur. Eccl. p. 602. ingleichen, daß, wenn zugleich auf die Ehe geklagt wird, die Geistlichen dergleichen Schwängerungssachen nicht vor sich ziehen, noch wider die Ehe solche vergleichen sollen. Rescr. v. 12. Nov. 1700. C. A. I. p. 869.

Ein Jungfrauschänder muß entweder die Geschwächte heyrathen, oder aber solche ausstatten. Angez. L. O. v. 1543. T. v. d. Str. d. Jungfrauschwächens. C. A. I. p. 19.

Wenn Dienstboten während der Zeit ihres Dienstes sich verehelichen, so dürfen sie den Zwangdienst nicht aushalten. Pol. Ordn. vom 22. Juny 1661. T. 23. c. III. §. 4. C. A. I. p. 1596.

Zur anderweiten Ehe soll ein Wittwer vor einem halben, und eine Wittwe vor einem ganzen Jahre nicht schreiten. Ang. Eheordn. v. 1624. punct. V. C. A. I. p. 1024. Corp. Jur. Eccl. p. 626.

Der Ritterschaft ist die Ehe mit denen Personen, mit welchen sie zuvor Kinder gezeuget, nicht verboten, indessen soll die Beleihung nicht anders, als für den Lehnmann und seine ehelich gebornen Leibeslehnserben geschehen, ang. L. O. v. 1543. T. von denen aus der Ritterschaft rc. C. A. I. p. 19. wogegen die

14. unedirt. Konst. die auf diese Art legitimirten Söhne von der Erbfolge, in die von ihrem Vater nachgelassenen Lehngüter nicht ausgeschlossen haben will. s. Homm. Rhaps. Vol. III. p. 76.

Wenn sich Personen von ungleicher Religion zusammen verehelichen wollen, so sollen dergleichen Ehen unter denen vorgeschriebenen Präkautionen verstattet, und wann sich keine andern bedenklichen Umstände dabey vorfänden, ohne weitere Berichtserstattung nachgelassen werden. Kirch. Rathsrescr. v. 11. Sept. 1719. in Deyling. Prud. &c. edit. Küstn 3. p. 591 f.

Was die Wirkungen der Ehe anbetrifft, so sind solche, in soweit die sächsischen Gesetze davon ausdrücklich sprechen, unter den Worten Ehegeld, Erbschaft, Grade, Heergeräthe, Ehemann, Eheweib, aus einander gesetzet. Vergl. übrigens die Titel: Dispensation, Ehegelöbniß, Ehescheidung, Ehestiftung, Aufgebot, Trauung, Beyschlaf.

Eheberedung, s. Ehestiftung.

Ehebruch.

Wenn ein Ehemann mit eines andern Eheweibe die Ehe bricht, so sind beyde mit dem Schwerdte zu richten. L. O. Mont. n. Trinit. 1543. T. v. d. Str. d. Ehebruchs. C. A. I. p. 19. Konst. 19. P. IV. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. Ehesachen, T. v. d. Str. d. Unzucht, C. A. I. p. 547. und Corp. Jur. Eccl. p. 177. M. v. 30. Sept. 1609. C. A. I. p. 1447. und Corp. Jur. Eccl. p. 599 f. Auch soll hierbey zwischen Mann und Weib kein Unterschied gemacht, noch auch das Weib gelinder bestraft werden, sondern beyde sind nach vollbrachtem Ehebruche mit dem Schwerdte zu richten, auch auf die Erlassung oder Remission der unschuldigen Ehegatten keine Rücksicht zu nehmen, s. angez. Gesetze.

Eben so wenig darf ein Ehemann, der sich mit einem Eheweibe vermischet, die zuvor mit andern die Ehe gebrochen, eine Linderung der Strafe hoffen, indessen kommt ihm die Vorbitte und Verzeihung seiner Frau in diesem Fall zu statten, Decis 82. C. A. I. p. 335. dagegen findet die gewöhnliche 5jährige Verjährung in diesem Falle nicht statt. 84. Decis. v. 1661. ib. I. p. 336.

Was den einfachen Ehebruch anbetrifft, das ist einen solchen, wo von den Verbrechern die eine Person ledig ist, so wird der Ehegatte, der den Ehebruch begangen, nach d. angez. 19. Konst. P. IV. gleichfalls mit dem Schwerdte bestraft, jedoch soll, wenn der unschuldige Theil selbst für ihn bitten, und sich hierbey erklären würde, ihm, ungeachtet gebrochener Treue und Glaubens, länger ehelich beyzuwohnen, dem Ehestande zu Ehren, die Strafe gemildert, der schuldige Theil des Landes ewig verwiesen werden, und dem Unschuldigen ihm zu folgen vergönnet seyn, vergl. damit die 82 und 83. Decis. v. 1661. Diese Strafe will die Pol. Ordn. vom 22. Juny 1661. T. VI. C. A. I. p. 1570. weder in Geld noch in eine andere Strafe verwandelt wissen, allein das Gen. weg. Verwandl. d. Landesverweis. 2c. v. 30. April 1783. hat die Landesverweisung in eine verhältnißmäßige Zuchthaus- oder Geldstrafe zu verwandeln nachgelassen.

Im übrigen kann ein Ehemann auf keine Linderung der Strafe aus dem Grunde Anspruch machen, weil die Weibsperson, mit der er sich eingelassen, eine gemeine Vettel gewesen, 83. Decis. v. 1661.

Bey der ledigen Person machen die Gesetze einen Unterschied zwischen Manns- u. Weibspersonen. Der ledige Mann wird nach der angez. L. O. v. 1543. T. v. d. Str. d. Ehebr. C. A. I. p. 19. Konst. 19. P. IV. und Eheordn. v. 10. Aug. 1624. punct. IV. C. A. I. p. 1023. nichts destoweniger mit dem Schwerdte gerichtet, die ledige Dirne aber, oder das uneheliche Weib mit Staupenschlägen ewig des Landes verwiesen. Konst. 19. P. IV.

Der einfache Ehebruch wird in 5 Jahren verjährt, Decis. 84.

Außer diesen öffentlichen Strafen, die aber durch Gerichtsbrauch geändert sind, verliert annoch das ehebrecherische Eheweib ihr Einbringen, wenn der Mann den Ehebruch gewußt, darüber geeifert, und von dem Tode übereilet worden. Konst. 24. P. V.

Wenn

Wenn Ehebruch und Blutschande zugleich begangen werden, sowohl in auf- als abste-gender Linie, so bleibt es bey der Strafe des Schwerdes, wann nicht die Jugend der ledigen Person oder andere Umstände dieselbe lindern. Konst. 19. 22. 23. P. IV.

Uiberhaupt wird auf die Strafe des Schwerdtes sodann erkannt, wenn Ehegatten bey Lebzeiten ihrer Ehemänner oder Eheweiber mit andern öffentlich Ehegelübde halten, und sich fleischlich mit einander vermischen, wenn auch gleich kein Kirchgang gehalten, noch auch die Zusammengebung durch den Priester geschehen wäre. Konst. 20. P. IV.

Ehegatten, s. Eheleute.

Ehegeld, s. Ausstattung.

Ehegelöbniß. Verlöbniß, Eheversprechen, Söhne oder Töchter, weß Alters sie seyn, dürfen, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Aeltern, als des Vaters, der Mutter, und da diese nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter sich nicht verloben, immaassen ein solch Verlöbniß, ungeachtet dasselbe in anderer Leute, als Zeugen, Beyseyn geschehen, für heimlich gehalten und für ungültig erkannt, und dergleichen Personen nicht getraut werden sollen. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. Ehesachen, T. v. Ehegelöbn. C. A. I. p. 537 und Corp. Jur. Eccl. p. 171.

Kinder, welche über beschehene Vermahnung stracks darauf verharren, oder solch Ehegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen, sollen die Aeltern auszustatten nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt seyn, dieselben bis auf den halben Theil des Pflichttheils, und nach Gelegenheit der Ursachen ihrer verweigerten Einwilligung gänzlich zu enterben, auch diejenigen Personen, so zu diesen heimlichen Verlöbnissen Vorschub gethan, willkürlich strafen zu lassen. Ebend.

Eben diese Kirchenordnung befiehlt aber auch, daß die Aeltern, wenn die Kinder ihre Jahre erreicht, und besonders letztere sie um Erlaubniß, sich mit gewissen Personen ehelich zu verbinden, ersuchen, ohne genugsam erhebliche Ursachen nicht daran hindern sollen, sonst soll, wann Aeltern sich mit ihren Kindern darüber nicht vergleichen können, die Sache durch die Konsistorien nach Billigkeit entschieden werden. Ebend.

Wenn eine Mannsperson, so nicht mehr an des Vaters Brod und aus dessen Gewalt, oder sonsten zu seinen verständigen Jahren gekommen ist, eine sonst unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe, die sich zuvor wohl verhalten und von ehelichen Aeltern ist, ohne seines Vaters oder Mutter Vorwissen mit Versprechung der Ehe beschläft und zu Falle bringt, seine Aeltern das Frauenzimmer, oder ihre Aeltern und Anverwandten, zuvor auch nicht verwarnet, und daß sie ihre Einwilligung in ihre Verehelichung nicht geben würden, sich erkläret, darneben keine gnugsame Ursache ihres Dissensus vorzubringen vermöchten: so soll in diesem Fall auf Vollziehung der Ehe billig erkannt, jedoch den Aeltern ihre ungehorsamen Kinder zu bestrafen, in andern zugelassenen Wegen vorbehalten werden. Rescr. v. 16. Nov. 1648. C. A. I. p. 1036. u. Corp. Jur. Eccl. p. 632.

Wenn Kinder wider ihrer Aeltern Willen sich verlobet, darauf sich mit einander fleischlich vermischet, oder heimlich trauen lassen: so sollen dergleichen heimliche Sponsalien, wenn die Aeltern nach Vorschrift des zabeltitzischen Mandats, das Weibsbild oder deren Aeltern und Anverwandten vorhero verwarnen, und, daß sie zwischen ihnen in eine Verehelichung nicht willigen würden, oder bey begebenden Unheil darein willigen wollten, ausdrücklich sich vernehmen lassen, weder durch den Beyschlaf, noch die Kopulation einige Kraft erhalten, und wenn die Aeltern nicht nachgehends darein konsentiret, für ungültig, null und nichtig erkläret, und da die Trauung geschehen, wieder dissolviret, auch die Kinder deswegen bestrafet werden. 31. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 358 f.

Diejenigen, so keine Aeltern haben, müssen sich vor wenigstens zwey Zeugen verloben, weil das in Gegenwart eines Zeugens geschehene

hene Ehegelöbniß unbündig ist, und darüber kein Eyd deferiret werden kann. Aug. Kirch. Ordn. v. 1580. Ehesach. T. von Ehegelöbniß. und Eheordn. v. 1624. punct 1.

Ist nun aber ein Ehegelöbniß heimlich, das ist: ohne Konsens der Aeltern, oder ohne Zeugen geschehen: so kann dem verneinenden Theile, wenn er gleich des Beyschlafs geständig, der Eyd nicht deferiret werden; bey öffentlichen Verlobungen hingegen hat, wenn sonst zu völligem Beweise nicht zu gelangen, die Eydesdelation allerdings statt. 32. Neu. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 359.

Diejenigen, so sich mit einander verlobet haben, sollen durch Gefängnißzwang zur Vollziehung der Ehe angehalten, und wenn sie sich dadurch nicht bewegen lassen, so hat die weltliche Obrigkeit, unter welche die widerspenstige Person gehöret, die Sache mit allen Umständen nach rechtlichem Erkenntniß zu versenden. Rescr. v. 9. Jan. 1628. C. A. I. p. 1031. und Corp. Jur. Eccl. p. 629.

Diejenigen, die auf heimliches Verlöbniß sich fleischlich vermischet haben, sind mit Gefängniß oder sonst willkürlich zu bestrafen. Angez. Kirchenordn. Ehesach. T. v. Ehegelöbniß. und Eheordn. punct. 1. Daß das Gefängniß in diesem Falle in Geldstrafe verwandelt zu werden pfleget, zeiget das Rescr. v. 19. May 1628. C. A. I. p. 1031. und Corp. Jur. Eccl. p. 584.

Derjenige, der sich in einem verbotenen Grade vor erlangter Dispensation verlobet, wird über das Dispensationsgeld annoch mit Gefängniß bestrafet. Rescr. v. 28. Aug. 1612. C. A. I. p. 1015. und Corp. Jur. Eccl. p. 584.

Die Unterkonsistorien haben die, wegen übereilter Ehegelöbnisse entstehenden Prozesse, auf Art, so wie darunter von dem Oberkonsistorio verfahren wird, schleunig zu entscheiden. Rs. gr. v. 1763. A. ad grav. 7. S. C. A. I. p. 88. und Corp. Jur. Eccl. p. 341. vergl. auch die Resol. ad Grav. 2. der Ritterschaft in S. C. A. I. p. 89 f. u. Corp. Jur. Eccl. p. 343.

Dergleichen Sachen, so in Vorbeschied zu ziehen, sollen allemal in pleno consessu vorgenommen, und, wo immer möglich, ohne rechtliches Verfahren, entschieden, auch in den Citationen der Termin sowohl zum Vorbeschiede selbst, als zur Urthelspublikation auf einen Tag angesetzet, und nach dem Verhör das Urthel sogleich den Partheyen publiziret werden. Bef. v. 7. Aug. 1766. S. C. A. I. p. 265.

Wer sich mehr denn einmal verlobet, muß die erstere Person ehelichen, und wenn die andere Person von jenem ersten Verlöbnisse Wissenschaft gehabt, so wird sie nicht allein anrüchtig, sondern auch hierüber mit Gefängniß oder auf andere Art bestrafet; wann sich aber die Person, so sich mehr als einmal verbindlich verlobet, mit der letzten verlobten Person fleischlich eingelassen hat, so soll sie an dem Pranger gestellet, und mit Landesverweisung bestrafet werden, die jedoch nach dem Mand. weg. Verwandl. d. Landesverweis. ꝛc. vom 30. April 1783. nach Befinden in Zuchthaus- Gefängniß- oder Geldstrafe verwandelt zu werden pfleget. Eben diese Strafe wiederfähret auch derjenigen Person, die sich wissentlich der erstern Verlobung ohngeachtet mit dem zuvor Verlobten verlobet und fleischlich vermischet. Kirchenordn. Ehesach. T. v. Ehegelöbniß. und Eheordn. punct. 1. Es stehet jedoch hierbey der ersten Person frey, sich mit dem Verbrecher auszusöhnen, in welchem Fall der verbrechende Theil sowohl, als die andere verlobte Person, so sich wissentlich des ersten Verlöbnisses ohngeachtet fleischlich eingelassen, ehrlos und anrüchtig, auch nach Befinden mit Gefängniß oder sonst willkürlich bestrafet wird. Kirch. Ordn. v. 1580. und Eheordn. l. c.

Derjenige, der sich zur Schwängerung bekennet, die eheliche Zusage aber verneinet, soll, wenn nicht noch gnugsame Vermuthung und Verdacht vorhanden, mit dem Purgatorio nicht beleget werden. Decis. 81. v. 1661. C. A. I. p. 335.

Wenn öffentliche Verlobung gehalten worden, und sich dabey kein erhebliches Hinderniß oder Vitium intrinsecum findet, so sollen die

die, vor der Trauung erzeugten Kinder, als eheliche und rechte Erben zu der Aeltern Erb- und Verlassenschaft auf begebende Fälle hinzugelassen werden. Decis. 49. v. 1661. ib. I. p. 320.

Keine Verlobung soll, vom Wachtmeister und Sergeanten an bis auf den Gemeinen, ohne von dem Obristen oder Kommandanten des Regiments dazu erhaltene ausdrückliche Erlaubniß statt haben oder gültig seyn. Rescr. v. 18. März 1700. C. A. I. p. 1039. und *Hoffm.* Cod. Milit. p. 952.

Eben so wenig dürfen Weibsbilder sich durch heimliche Eheversprechungen der Soldaten zur fleischlichen Vermischung bereden lassen; vielmehr ist eine solche Person, wenn auch gleich eine Schwängerung daraus entstehet, mit dem Schwängerer nicht zu kopuliren, sondern zur wohlverdienten Strafe zu ziehen. Inser. vom 5. April 1709. C. A. I. p. 1040. und *Hoffm.* Cod. Milit. p. 952. und M. v. 18. Dec. 1700. ib. I. p. 1041 f.

Wenn unmündige Mannspersonen das 18te, Weibspersonen aber das 14te Jahr ihres Alters erfüllet haben, so können sie, auch ohne Einwilligung ihres Vormundes, sich in eine Eheverbindung einlassen, jedoch bleibt diesem, wenn etwas Bedenkliches dabey vorgehet, bey den Konsistorien dagegen Vorstellung zu thun, unbenommen. Vormundsch. Ordn. v. 10ten Okt. 1782. c. XIII. §. 11. p. 58.

Hingegen ist keinem Vormunde in der Regel nachgelassen, während der Vormundschaft sich selbst oder seine Kinder, mit seinen Pflegbefohlnen zu verloben, sondern es sind dergleichen Ehegelöbnisse, wenn sie nicht mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Richters, welcher den Vormund bestätiget hat, geschehen, schlechterdings ungültig, und der Vormund ist deswegen willkürlich zu bestrafen. Ebend. §. 12.

Und wie es nicht weniger wider die Pflicht eines Vormundes läuft, wenn er seine Pflegbefohlnen um Gewinnstes willen an andere zu verheyrathen suchet; also sollen alle solche Verträge, insonderheit auch, wenn ihm die Ablegung der Rechnung dadurch erlassen, oder er über die Vormundschaft quittiret worden, ganz ungültig seyn, und der Vormund noch einmal so viel, als er in dieser Absicht erhalten hat, oder sich versprechen lassen, zur Strafe zu erlegen, angehalten, das Eheverlöbniß auch auf diesen Fall für ungültig geachtet werden. Ebend. §. 13.

Was die Eheversprechungen der Dienstboten betrifft, und was dabey zu beobachten, s. Dienstboten.

Ehehaften. Denen Partheyen, so zum persönlichen Erscheinen vorgeladen worden, soll durch Gevollmächtigte zu erscheinen nicht anders nachgelassen werden, als wenn sie durch Krankheit, Entlegenheit, nothwendige Reisen, und andere dergleichen erhebliche Ursachen, so dem Ermessen des Richters billig überlassen seyn sollen, verhindert werden; sie haben aber auch diese Ursachen zugleich zu bescheinigen, oder bey dessen Ermangelung in dem Entschuldigungsschreiben an Eydesstatt zu bekräftigen. E. P. O. ad T. 1. §. 1. p. 5.

Uiberhaupt sollen die Ehehaften, der Regel nach, vor dem Termine bescheiniget werden. Amts- u. Ger. O. v. 1. Dec. 1612. P. I. T. von Ordnung in Aemtern 2c. C. A. III. p. 144. u. O. L. Kollekt. W. I. p. 3. u. Landger. O. v. 26. May 1538. C. A. I. p. 439.

Diejenigen, welche in einem angesetzten Termine zu erscheinen behindert gewesen, können diese Ehehaften annoch bey der Leuterung oder Appellation ausführen, sie müssen aber auch bey Prosekution oder Justifikation des Rechtsmittels, wenn es die Beschaffenheit der Sache anders zuläßt, der vorigen Ladung und der darinne enthaltenen Kommination zugleich eventualiter Folge leisten. E. P. O. ad T. 4. §. 5. p. 42 f.

Die Appellation wird für desert geachtet, wenn Appellant innerhalb der gesetzten Frist solche nicht justifiziret, er könnte denn der Verhinderniß halber erhebliche Ursachen angeben, und diese in kontinenti bescheinigen. Rl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 28. u. App. Ger. Ordn. vom 7. Okt. 1605. T. von Appellationen 2c. C. A. I.

C. A. I. p. 219 u. 1237. Er wird jedoch nicht anders, als in so weit es zu Recht kräftig, mit deren Justifikation zugelassen. Ang. App. Ger. O. l. c.

Zu Führung des Beweises soll die erste Dilation nicht eher, als wenn die Ehehaften in kontinenti, und wenigstens einigermaaßen beygebracht worden, verstattet werden. Rs. gr. v. 1661. §. 21. u. Dippoldiswald. M. v. 18. Febr. 1691. §. 5. C. A. I. p 218 u. 1164. E. P. O. ad T. 20. §. 3. p. 126 f. Hat aber derjenige, welcher den Beweis führen soll, das beneficium restitutionis in integrum, so wird ihm die erste Dilation zum Beweise auch ohne Bescheinigung der Ehehaften ertheilet. Ebend. §. 4. p. 127.

Nach der alten Proz. Ordn. ad T. 10. §. 4. p. 74. soll Beklagter, der im ersten Termine außen bleibet, auf Klägers vorhergehende Ungehorsamsbeschuldigung in Ehehaft und behelfliche Widerrede vertheilet, und wenn er solche Ehehaft im folgenden Termin ausführte, oder eydlich erhielt, ferner zugelassen; wenn er aber solche nicht darbringen könnte, oder auf die andere Ladung gar nicht erschiene, auf fernere Ungehorsamsbeschuldigung in die Hülfe vertheilet, und dieselbe nach Inhalt der Klage, wider ihn vollstrecket werden. Hiermit stimmet auch die Appellat. Ger. Ordn. v. 1605. T. wie wider die Außenbleibenden rc. C. A. I. p. 1239. überein. Dieses ist jedoch durch die E. P. O. ad T. 10. §. 2. p. 78. ausdrücklich aufgehoben, und nur blos in denen, bey den Ober- und Konsistorien gewöhnlichen Desertions- ingl. Achtsprozessen nachgelassen worden.

Hauptsächlich hat hierauf der Schuldner zu sehen, als welcher die Ehehaften vor dem Termin schriftlich einbringen muß, nach dem Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 11 u. 22. S. C. A. I. p. 930 u. 937. Vergl. jedoch Concurs, Schuldner.

Eheleute. Wenn diese einander vor der Trauung fleischlich beywohnen, so werden sie mit Gefängniß bestrafet. Kirch. Ordn. v. 1sten Jan. 1580. Ehesach. T. von der Strafe der Unzucht, C. A. I. p. 541. u. Corp. jur. eccles. p. 176. Eheordn. v. 10. Aug. 1624. Punct. IV. C. A. I. p. 1022. u. Corp. jur. eccles. p. 621. Rescr. v. 19. May 1628. C. A. I. p. 1031. u. Corp. jur. eccles. p. 584.

Diejenigen Eheleute, so freywillig einander verlassen, und sich selbst von einander sondern, sollen beyde, oder doch der unversöhnliche Theil mit Gefängniß so lange bestrafet werden, bis sie einander ehelich wieder beywohnen. Ang. Kirch. Ordn. v. 1580. T. von den Ehegatten. rc. u. Eheordn. Punct III. C. A. u. Corp. jur. eccles. ll. cc.

Diejenigen Ehegatten aber, so einander böslich verlassen, von diesen soll der verbrechende Theil, wenn er sich auf öffentliche Ladung nicht wieder einstellet, und sich hernach im Lande betreten läßt, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestrafet werden. Kirch. Ordn. u. Eheordn. a. a. O. womit jedoch das Gen. weg. Verwandlung d. Landesverweisung rc. v. 30. April 1783. zu verbinden ist.

Wie die Untreue der Ehegatten bestrafet zu werden pfleget, und wie verschieden dieses Verbrechen seyn kann, s. Ehebruch, u. die 19. Konst. P. IV.

Wegen Verkupplung der Eheleute, vergl. Kuppler.

Wenn Eheleute einander böslich ermorden, und mit Gift oder in andere Wege umbringen; so soll der Thäter gesäcket, oder wenn keine Gelegenheit des Wassers vorhanden, mit dem Rade gerichtet werden. Konst. 3. P. IV. C. A. I. p. 118.

Wenn Eheleute einander bestehlen und der Diebstahl groß ist, so sollen dieselben mit willkührlicher Strafe, jedoch nicht am Leben oder Leibe, sondern mit Gefängniß und dergl. belegt werden, 6. sonderl. Konst. C. A. I. p. 134.

Eheleute beerben einander nicht eher, als bis das Beylager gehalten, oder das Bette beschritten worden, stirbt aber sodann eins, so folget dem Uiberbleibenden das, was die Ehestiftung, Statut, Gewohnheit oder Recht ihm giebet,

giebet, Konst. 19. P. III. C. A. I. p. 10. und sodann kann der Mann dem Weibe, und das Weib dem Manne durch Aufrichtung eines Testaments, was dem überlebenden Ehegatten, aus des verstorbenen Gütern gebühret, weder entwenden, noch vermindern, Konst. 7. P. III. ib. I. p. 106. wenn aber der Mann die Frau, oder die Frau den Mann böslich verläßt; so soll dem schuldigen und verbrechenden Theil dasjenige, so ihm aus der Ehestiftung, Statut, Gewohnheit oder Recht, von des Verstorbenen Gütern gebühret, auf dem Fall, da des verstorbenen Erben solches wiederfechten, nicht folgen, sondern denen Erben zuerkannt werden; es wäre denn die Ehescheidung zwischen Mann und Weib zu Recht erkannt, oder der verstorbene Ehegatte hätte dem schuldigen Theil bey seinem Leben verziehen, oder in seinem Testamente etwas vermacht. Konst. 26. P. III. ib. I. p. 112 f.

In den churfürstlichen Aemtern und Domainen soll kein Paar Eheleute eher getraut werden, er sey junger Gesell oder Wittwer, er habe denn 6 gute Obstbäume, und 6 junge Eichen oder Buchen gepflanzt und gepfropft; vergl. damit das M. v. 11. May 1726. §. 16. S. C. A. I. p. 530. Uibrigens haben hierüber die Geistlichen jährlich eine Tabelle einzusenden. Gen. v. 19. Nov. 1664. Rescr. v. 23. Nov. 1772. vergl. Geistliche.

Uibrigens kann einem Ehegatten besondere Citation behändiget und insinuiret werden. E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 39.

Wenn Eheleute nach einander sterben, so können sie neben einander begraben werden. Vergl. Begräbniß.

Wie Eheleute einander betrauern sollen, s. Trauer.

Ehemann. Ein Ehemann kann vor seine Frau nur alsdenn erscheinen, wenn Aktus, so keine spezielle Vollmacht erfordern, vorgehen, und in diesem Falle ist er auch cautionem rati zu bestellen nicht verbunden, so wenig als hierbey inter bona datalia, paraphernalia u. receptitia ein Unterschied zu machen ist. E. P. O. ad T. 8. §. 1. p. 68. Proz. Ordn. T. 7. §. 2. p. 59. u. Erl. P. O. ad T. 7. §. 3. p. 64.

Ein Ehemann kann als ehelicher Kurator mit seinem Eheweibe alle und jede Aktus, auch die so ein Spezialmandat erfordern, wohl verrichten, oder einen Aktorem so solches an ihrer Statt thue, bestellen; es wäre ihr denn ein absonderlicher Curator in genere bestätiget, als in welchem Fall sie ohne denselben mit ihrem Ehemanne allein dergleichen Handlungen nicht expediren darf; verschweigt sie aber ihren Geschlechtsvormund, so kann sie sich damit hernachmahls nicht behelfen, sondern es ist das mit ihrem Mann allein verrichtete, nichts desto weniger beständig.

Indessen können Ehemänner für ihre unmündigen Weiber zu Vormündern nicht bestellet werden. Vormundsch. Ordn. v. 10ten Okt. 1782. c. 8. §. 1. n. 7.

Die Ehemänner müssen von dem Vormunde den Betrag der jährlichen Einkünfte, die aus dem Nießbrauche des Vermögens einer unmündigen Weibsperson sich ergeben, ausgeantwortet erhalten. Ebend.

Die unbeweglichen Güter einer unmündigen Weibsperson, muß der Vormund dem Ehemanne zur Verwaltung sofort abtreten. Ebend. §. 3.

Indessen können Ehemänner ohne Einwilligung des Vormundes dergleichen Güter weder veräußern, noch verpfänden. Ebend.

Die Verwaltung der außenstehenden Schulden und des baaren Geldes einer unmündigen Ehefrau, gehöret dem Vormunde und nicht dem Ehemanne. Ebend. §. 4.

Dem Ehemanne stehet frey, bey Ablegung der jährlichen Vormundschaftsrechnung, Erinnerungen zu machen. Ebend.

Ihm gehöret auch die Verwaltung derjenigen unbeweglichen Güter, welche von des unmündigen Eheweibes Geldern der Vormund angekaufet hat. Ebend. §. 7.

Es kann sich auch der Vormund nicht verweigern, die Urkunden über außenstehende Schulden, und das baare Geld einer unmündigen Ehefrau, an deren Ehemann auszuant-

antworten, wenn selbiger entweder hinlänglich angesessen, oder genugsame Kaution leistet. Ebend. §. 8.

Wenn Ehemänner blöde oder wahnsinnig werden, so lieget den Eheweibern zwar die Sorge für ihre Person ob, allein zur Verwaltung deren Vermögens ist ein absonderlicher Vormund zu bestellen. Ebend. c. 24. §. 3. s. auch Eheweib, Vorstand.

Eine mündige Ehefrau kann mit ihrem Ehemanne auch ohne Zuthun eines andern Curatoris handeln, und ihre unbeweglichen Güter veräußern, wann nur nicht der Mann den Kontrakt zu seinem eignen Nutzen schließet, und das unbewegliche Gut wegen künftiger Erbfolge in dasselbe zu Gelde machet oder aber die Ehefrau einen andern Curatorem in genere hat. Decis. 24. v. 1661. C. A. I. p. 305.

Die von den Eheweibern bey Lebzeiten ihrer Ehemänner ohne deren und anderer Vormünder Vorbewußt ausgestellten Wechselbriefe auch andere Verschreibungen und Handlungen, sollen an und für sich dergestalt ungültig seyn, daß solche auch nach des Mannes Tode nicht für verbindlich zu achten, und folglich weder die Wittwe, noch deren Erben, daferne selbige nach ihres Ehemannes Tode solche nicht etwa agnosciret, nicht belanget werden mögen, über bona receptitia können aber Eheweiber ohne ihres Ehemannes, und in Rücksicht auf das Fahrniß auch ohne eines andern Geschlechtsvormundes Einwilligung gültiger Weise sich verbindlich machen. Konst. v. 18. Nov. 1722. C. A. I. p. 1210.

Wenn die Frau verstirbet, so erbt der Mann nicht allein die Fahrniß, wovon jedoch die Geradestücken ausgenommen sind, sondern auch das Hochzeitgeschenke, nach d. 22. Konst. P. III. ferner das betagte Erbegeld und diejenigen außenstehenden Schulden, die kein Erbegeld sind, nach d. 21. Konst. P. III. nicht weniger das ausgeliehene Geld, es mag zur Zeit der Frauen Absterben mahnhaftig und betagt gewesen seyn oder nicht. Konst. 23. P. III. Alle wiederkäufliche Zinsen, welche betagt und fällig sind, nach d. 24. Konst. P. III. nicht weniger alle bey Leben des Weibes erhobene Ausbeute von Bergtheilen, nach d. 25. Konst. P. III. ingleichen alle Früchte liegender Gründe, wenn die Frau nach der Saatzeit verstirbet, nach Konst. 32. P. III.

Wenn ein Eheweib zu Ersetzung des Schadens, oder aber einer Geldstrafe und in die Unkosten condemniret, oder aber die zuerkannte Strafe in eine Geldstrafe verwandelt wird, so ist der Ehemann von den Gütern, davon ihm der Nießbrauch zustehet, doch nicht von den Nutzungen den Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und baaren Verlag zu entrichten, die übrigen Unkosten aber nicht zu bezahlen schuldig, außer was auf des Eheweibes Alimentation und Defension gegangen, doch ist er letztere in subsidium, und wenn das Eheweib gar nichts in Vermögen hat, selbst aus seinen Mitteln zu entrichten verbunden, 36. neu. Decis. v. 2. July 1746. S. C. A. I. p. 360. und zwar aus dem Grunde, weil er für den Lebensunterhalt und die Defension seines Weibes zu sorgen hat. Erl. Rescr. v. 3. April 1750. S. C. A. I. p. 377.

Wenn Eheweiber für ihre Ehemänner Renunziation und Verzicht zu leisten haben, so muß solche ratione Dotis et Donationis propter nuptias und Dotalitii mit körperlichem Eyde geschehen, Decis. 25. v. 1661. C. A. I. p. 306.

Wenn ein Ehemann seinem Weibe in der Ehestiftung oder sonst vor Mußtheil und Morgengabe eine gewisse Summe an Gelde verschreibet, ehe er noch obäriret wird, und darein der Lehnsherr und Mitbelehnte eingewilliget haben, so hat das Eheweib das Recht, in Rücksicht dieser Post im Lehen unter den Gläubigern so eine Verpfändung erlanget, nach Ordnung der Zeit mit angesetzt zu werden. Decis. 72. ib. I. p. 331.

Eheordnung. Die Eheordnung v. 10. Aug. 1624. die im C. A. I. p. 1019. zu finden, bestehet aus 5 Punkten, wovon der 1. von Ehegelöbnissen, der 2. von Personen die sich in Ehege-

Ehegelöbnissen nicht einlassen dürfen, der 3te von Ehegatten, die einander böslich verlassen, der 4te von der Strafe der Unzucht und des Ehebruches, der 5te von der Trauung und Hochzeit handeln. Es muß dieselbe jährlich zweymal, als den 2. Sonntag nach Epiphanias, und den 2. Sonntag nach Trinitatis, öffentlich von der Kanzel abgelesen werden, s. d. angez. Eheordn. im Eingang, ingl. M. v. 11. May 1623. C. A. I. p. 1913. und das Synod. Decr. v. 6. Aug. 1624. ib. I. p. 799 u. Corp. jur. eccles. p. 367.

Indessen gehören zu ihrer Erläuterung verschiedene aus der Kirchenordnung vom 1. Jan. 1589 hieher gehörige Stellen, als der T. die Ehe wird vornehmlich wegen der Blutfreundschaft, darnach auch von wegen der Schwägerschaft, wie folgend zu sehen, verboten, C. A. I. p. 463 ff. s. Ehe, ingl. gehöret hieher der Titel, von Ehesachen, der im C. A. I. p. 536 — 541. enthalten ist, nicht minder mehrere sowohl wegen verbotener Grade, ingl. der Trauung, des Ehegelöbnisses und sonst ergangene besondere Rescripte, die im C. A. unter der Rubrik Ehesachen, ingl. im Corp. Jur. Eccles. unter dem Titel: Trauung, Aufgebot, Ehesachen enthalten sind, und im gegenwärtigen Wörterbuch unter dem Titel: Ehe, Ehebruch, Ehegelöbniß, Aufgebot, Dispensation, Trauung rc. ausgezogen und angeführet werden.

Ehesachen. Alle Ehesachen gehören vor die geistlichen Gerichte, es müßten sich denn solche Umstände und Inzidentpunkte ereignen, welche ohne Beyseyn des weltlichen Richters nicht entschieden werden könnten, oder es wäre auch an einem und dem andern Orte hergebracht, daß hierzu der Gerichtsherr nothwendig gezogen werden müßte. Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Consistorialsachen §. 7. und Rs. gr. v. 22. Jun. 1661. eod. T. §. 7. C. A. I. p. 171 u. 200.

Zu Ehesachen wird nach den nur angezogenen Gesetzen das Eheverbindniß, die Trennung von Tisch und Bette, die Ehe selbst, und alle daher entstehende Streitigkeiten gerechnet, und es müssen darinne die Unterkonsistoria eben so wie das Oberkonsistorium verfahren. Rs. gr. v. 1763. A. ad gr. 7. S. C. A. I. p. 88. Vergl. Ehegelöbniß.

Der Regel nach darf sich dahero die weltliche Obrigkeit nicht unterstehen, Ehesachen zu verhören, oder wohl gar zu entscheiden. Gen. Art. 13. Eheordn. v. 10. Aug. 1624. Punct. V. Synod. Decr. v. 15. Sept. 1673. C. A. I. p. 832. u. Corp. Jur. Eccles. p. 385. Rescr. v. 23. Jan. 1632. ad 1. C. A. I. p. 855.

Ja selbst dem Pfarrer in kleinen Städten und auf den Dörfern, oder aber Diakonen in Städten ist, Ehesachen zu richten, oder aber die Ehe zu scheiden, durchaus verboten, sondern es haben vielmehr dieselben dergleichen Sachen vor ihre geordneten Superintendenten zu weisen, die selbige, wann sie ihnen zu schwer oder zu verwirrt, an das Konsistorium berichten. Ang. Gen. Art. 13. C. A. I. p. 685. u. Corp. Jur. Eccles. p. 49. Eheordn. v. 1624. Punct. V.

Hiernächst soll jedes Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn, daß Niemand Ehesachen im Winkel vertrage, oder die Leute durch diejenigen Personen, die es nicht befugt sind, von einander geschieden oder getrennet werden, sondern jedesmal an die Superintendenten und Konsistorien gewiesen, und von denenselben allein in Verhör gezogen, nicht aber von den Weltlichen expediret werden sollen. Ang. Synod. Decr. v. 1673. §. 36.

Wie sich aber die Konsistorien in dergleichen Ehesachen zu verhalten haben, ist in der Konsist. Ordn. c. VIII. C. A. I. p. 637. enthalten, und darinne vornehmlich anbefohlen worden, daß dieselben

a) Ehesachen durchaus nicht aufhalten, sondern so viel möglich befördern;
b) diejenigen, wo D. Luther und Melanchton anderer Meynung gewesen, als solche, den gemeinen Rechten nach, statt findet, wohl in Acht nehmen, und dem Herkommen nach entscheiden;
c) sobald aber darinne um Dispensation angesuchet wird, sich derselben nicht ermächtigen, sondern

sondern es an den Landesherrn gelangen lassen sollen.

Weibspersonen können in Ehesachen zur Pflegung der Güte auch ohne Kurator erscheinen. E. P. O. ad T. 8. §. 3. p. 69.

Minderjährige müssen den ihnen in Ehe- und Schwängerungssachen zuerkannten Eyd selbst leisten, sobald sie 16 Jahr alt sind. E. P. O. ad T. 18. §. 4. womit die P. O. T. 18. §. 9. und die E. P. O. ad T. 18. §. 7. p. 108 u. 113. in Rücksicht der sonst gesetzten 8tägigen Oblationsfrist zum Eyde, zu vergleichen ist.

Die Ehesachen der Soldaten im Felde pflegen durch das niedergesetzte Militärkonsistorium entschieden zu werden, wie der Bef. v. 18. März 1758. in Schmieders Kr. Recht 1. Th. p. 221 f. mit mehrern zeiget.

Wenn in Ehesachen weltlicher Personen der Punkt des Ehebruchs, oder sonst ein peinlicher Fall mit einschläget, so ist solches, besonders aber die Specialinquisitionen, der weltlichen Obrigkeit zu überlassen. Bef. vom 6. Juny 1761. S. C. A. III. p. 310.

Vergl. Aufgebot.

Ehescheidung. Wenn ein Ehegatte des Ehebruchs geständig, daß solcher aber gänzlich vollzogen worden, läugnet, wenn er dieses auch eydlich oder unter der Tortur erhält, hat doch die Ehescheidung statt, und braucht es dabey keines Prozesses, sondern wenn sententia condemnatoria erfolgt, der Verbrecher sich während der Inquisition auf Remissionem expressam vel tacitam nicht bezogen, der unschuldige Theil auch dazu, bey dem, in Konsistorio angestellten Verhör nicht zu bewegen gewesen; so ist sofort auf die Ehescheidung zu erkennen. 34. R. Decis. von 1746. S. C. A. I. p. 359 f.

So findet auch die Ehescheidung statt, in dem Crimine sodomiæ, wenn ein Ehegatte, dergleichen begangen zu haben, geständig ist, jedoch dabey, daß solches nicht gänzlich vollbracht worden, beharret, allein nur sodann, wenn der unschuldige Theil es verlanget.

Zuweilen wird demjenigen, der wegen böslicher Verlassung ordentlich geschieden worden, sich wiederum anderweit zu verehelichen, nachgelassen. Ein Beyspiel davon enthält das Rescr. v. 6. Aug. 1709. in Corp. Jur. Eccles. p. 634. Es können auch zuweilen Umstände eintreten, wo der unschuldige Theil, welcher wegen böslicher Verlassung getrennet worden, wenn er zur zweyten Ehe schreitet, sich Dispensation bey dem Konsistorio diesfalls auswirken muß, wie das Rescr. v. 16. Jan. 1765. in Deyling. Prud. Pastor. ex edit. Küstn. p. 621 f. ein dergleichen Beyspiel von einer Person, die von ihrem Ehemanne wegen Desertion geschieden, und der die anderweite Verehelichung nachgelassen, sich aber vor Vollziehung derselben schwängern lassen, aufstellet.

Ehestiftung. Ehestiftungen werden entweder in vim contractus, oder in vim ultimæ voluntatis errichtet, und die 43. Konst. P. II. erfordert zu deren Gültigkeit im erstern Falle zwey, und im letztern Falle fünf Zeugen; oder wenn sie als Pacta gelten sollen, so müssen sie in Beyseyn beyder Theile insinuiret, und gerichtlich eingeschrieben seyn.

Durch eine dergleichen Ehestiftung, so in vim pacti errichtet worden, oder wenn durch andere Pacta Jemand seinem Ehegatten oder einem andern sein Vermögen auf den Todesfall zuzuwenden sich verbunden so kann er dem zuwider kein Testament, letzten Willen, noch eine Donationem mortis causa aufrichten; doch kann er bey Lebzeiten, so weit er dessen sonst befugt, über sein Vermögen inter vivos disponiren, auch unbewegliche Güter veräußern oder verpfänden; es wäre denn, daß er sich dessen ausdrücklich begeben, da denn in Ansehung der unbeweglichen Güter das Pactum von dem Judice rei sitæ konfirmiret, und in die Konsensbücher eingetragen werden, bey Kapitalien aber und außenstehenden Forderungen dem Debitori gerichtliche Notifikation davon geschehen muß. 13. R. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 353.

Was

Was die gerichtlich insinuirten Ehestiftungen betrifft, so hat hierbey der Richter sich der Konfirmation derjenigen gänzlich zu enthalten, die von Personen in gradibus indispensabilibus eingegangen worden sind, so wie auch solcher, die von Personen in gradibus dispensabilibus errichtet worden, so lange die Dispensation nicht erfolget ist. Rescr. v. 15. Sept. 1744. ib. I. p. 265.

Wann zwischen Eheleuten Ehestiftungen beredet und aufgerichtet, soll denenselben nachgelebet, und die Wittwe aus ihres verstorbenen Mannes Gütern, vermöge der Ehestiftung, gebührlich abgefunden werden. Konst. 20. P. III

Von demjenigen, was in der Ehestiftung ihm ausgesetzet worden, erhält derjenige, der den andern böslich verlassen, nichts. Konst. 26. P. III.

Auch erhält kein Theil aus der Ehestiftung das ihm daselbst Verschriebene eher, als bis das Bette beschritten worden. Konst. 19. p. III.

Der Richter, für den die Bevormundung gehöret, hat besonders bey Schriftsassen dahin zu sehen, ob eine Ehestiftung vorhanden, und darinne etwas wegen eines Vormunds enthalten ist. Vorm. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. II. §. 6.

Der Vormund hat nach angetretener Vormundschaft und gefertigtem Inventario bey mehrern Miterben wegen der Theilung auf die Ehestiftung und andere Verträge Rücksicht zu nehmen. Ebend. c. XXIII. §. 2.

Ehevertrag. Bey der Bevormundung ist vorzüglich auf die Eheverträge Rücksicht zu nehmen, wenn darinnen wegen der Vormünder etwas bedungen worden. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. IV. §. 1.

Ein durch Eheverträge verordneter Vormund wird demjenigen, der durch einen letzten Willen hierzu ernannt worden ist, vorgezogen. Ebend.

Indessen kann ein Vater, oder auch der Richter von einem dergleichen durch den Ehevertrag verordneten Vormund abgehen, und einen andern an dessen Stelle ernennen, wenn sich nur genugsame Ursachen hierzu vorfinden. Ebend. §. 2.

Alle diejenigen Eheverträge, darinne von den Landesgesetzen oder Statuten abgegangen wird, sollen, in soweit sie den Unmündigen zum Nachtheil gereichen, anderergestalt nicht für verbindlich geachtet werden, als wenn sie mit Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des Richters aufgerichtet worden. Ebend. c. XIII. §. 14.

Eheweib. Die sächsischen Gesetze machen zwischen ledigen und verheyratheten Frauenspersonen, sodann zwischen unmündigen und mündigen Eheweibern, und endlich zwischen ihren gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen einen großen Unterschied. In diesem Artikel reden wir blos von den Eheweibern.

Der Regel nach kann eigentlich eine Ehefrau nichts verbindliches ohne ihren Ehemann oder Geschlechtsvormund handeln, und vor Gericht darf auch dieselbe, wenn sie gleich mündig ist, allein nichts vornehmen, E. P. O. ad T. 8. §. 3. p. 69. und wenn es auch sogar zu ihrem Besten gereichen sollte. Ebend.

Indessen kann sie mit dem ehelichen Kurator alle und jede gerichtliche Aktus, selbst die, so eine Spezialvollmacht erfordern, gültiger Weise verrichten, wenn derselben nur nicht ein absonderlicher Curator in genere bestätiget ist, als in welchem Fall sie ohne denselben, mit ihrem Ehemanne allein, Actus specialis Mandati nicht verrichten kann; hat sie jedoch ihren Kurator verschwiegen, so ist nichts destoweniger dasjenige, was sie mit ihrem Ehemanne verrichtet, beständig. E. P. O. ad T. 8. §. 1.

Von außergerichtlichen Handlungen kann die Ehefrau auch ohne Kurator a) Testamente errichten, Konst. 15. P. II. b) sich wegen der bonorum receptitiorum, worüber sie sich die völlige Disposition inter vivos & mortis causa vorbehalten, ohne ihres Ehemannes, und, so viel das Fahrniß betrifft, auch ohne eines andern Curatoris Einwilligung verbindlich machen,

machen, endlich c) ohne Ehemann und Kurator Handlung treiben, und dabey das Erforderliche thun und verrichten. Konst. v. 18. Nov. 1722. C. A. I. p. 1209. E. P. O. ad T. 8. §. 3. p. 69. und E. P. O. Anh. §. 11. p. 306.

Es sind dahero ihre Wechselbriefe, Verschreibungen und Handlungen ohne ihres Ehemannes oder eines andern Vormundes Vorbewußt, außer diesen angezogenen Fällen, ganz unzültig, ang. Konst. v. 1722. Kann jedoch ein Gläubiger mit seiner Klage erweisen, wie und auf was Maaße durch seinen Vorschuß das Vermögen eines Eheweibes wirklich vermehret und verbessert worden, so ist hierauf allerdings Rücksicht zu nehmen, Resol. v. 1. July 1723. C. A. I. p. 2373.

Es kann dahero eine Ehefrau mit Zuziehung ihres ehelichen Vormundes alle außergerichtlichen Handlungen gültig verrichten; wenn sie sich aber in allen ihren Sachen einen kriegischen Vormund bestätigen lassen, so soll sie denselben zugleich neben ihrem ehelichen Vormund zur Handlung ziehen und gebrauchen, auch sodann, wenn der Ehemann den Kontrakt zu seinem eigenen Nutzen geschlossen, und das unbewegliche Gut wegen künftiger Erbfolge zu Gelde gemacht, weil sie, wenn solches nicht geschehen, einen dergleichen Kontrakt nach seinem Ableben annoch hinterziehen mag. 24. Decis. v. 22. Juny 1661.

Unmündige Eheweiber können die, bey ihrer Verheyrathung ausgeantworteten Geradestücken, Pretiosa und übrigen Mobilien nicht anders verpfänden, oder veräußern, als wenn deren Ehemann und Vormund hierzu seine Einwilligung ertheilet hat. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XXIII. §. 5.

Wenn einer unmündigen Ehefrau eine Handlung oder Offizin zustehet, so kann deren Ehemann die Verwaltung derselben, wenn er es verstehet, und der Richter solches genehmiget, nebst dem Vormunde zugleich, oder auch unter dessen Aufsicht führen. Ebend. §. 6.

Der Vormund ist von den Geldern einer unmündigen Ehefrau, wenn es der Richter und der Ehemann für gut findet, unbewegliche Güter anzukaufen, und solche dem Ehemanne zur Verwaltung zu überlassen verbunden. Ebend. §. 7.

Die unbeweglichen Güter sind in Ansehung des, dem Ehemanne zustehenden Erbrechts den beweglichen Gütern gleich zu achten. Ebend.

Eine unmündige Ehefrau kann, ohne Einwilligung des Vormundes, weder mit ihrem Ehemanne noch sonst einige verbindliche Handlungen abschliessen. Ebend. §. 9.

Wenn Eheweiber blöde oder wahnsinnig werden, so bedürfen sie keines Vormundes, sondern die Ehemänner müssen für selbige sorgen. Ebend. c. XXIV. §. 3.

Siehe Caution, Ehemann, Gerade, Heyrath, Militärperson.

Was ihr Einbringen betrifft, so kann in des Eheweibes Güter und Vermögen nicht nur nach der E. P. O. ad T. 39. §. 21. p. 223. keine Hülfe vollstrecket werden, sondern es ist auch alles, was ihr gehöret, von der Konkursmasse ihres Ehemannes billig zu separiren. E. P. O. ad T. 42. im Eing. p. 243. Ja sie genießt sogar des Einbringens oder Heyrathsgutes halber nebst der stillschweigenden Hypothek ein Vorzugsrecht vor ältern stillschweigenden Verpfändungen, und wegen ihrer Paraphernalien ein stillschweigendes Unterpfand, Pr. O. T. 43. §. 1 u. 2. und zwar erhält sie dieses Recht von Zeit der vollzogenen Ehe, und wann der Kirchgang oder Trauung geschehen, und ob zwar die E. P. O. ad T. 43. u. ad T. 45. §. 4. p. 252 u. 263. dieses stillschweigende Unterpfand sowohl wegen der Ehegelder, als der Paraphernalien aufgehoben hat; so hat es das Mand. vom 24. Sept. 1734. S. C. A. I. p. 300. hinwiederum hergestellet, und es bedarf keineswegs einer gerichtlich bestätigten Hypothek, und selbst diejenigen Statuten, worinne versehen ist, daß der Unmündigen Forderung allen Gläubigern vorgehen solle, sind von dem Ehe-

Ehegelde, so in Rechten sonderlich privilegiret, keinesweges zu verstehen. Decis. 5. von 1661. Ja sogar ein Eheweib, so einen mit vielen Schulden beschwerten Mann wissentlich heyrathet, und ihr Ehegeld ihm, ohngeachtet seines schlechten kümmerlichen Zustandes, wirklich zuwendet, soll, wegen dieser ihrer Wissenschaft, ihrer Privilegien keinesweges verlustig werden, vielmehr ihr Einbringen in der Ordnung, darinne die Rechte sie setzen, zu fordern berechtiget seyn; Decis. 4. v. 1661. selbst Erbegelder, davon der Gläubiger Zinsen genommen, und die solchergestalt gleichsam in ein Anlehn verwandelt worden, haben vor des Schuldners Eheweibe Einbringen keinen Vorzug, dahingegen diejenigen Erbegelder und Tagezeitgelder, wobey der Schuldner in mora sich befindet, und die der Gläubiger gerichtlich aufgekündiget, und den Hülfsprozeß fortgestellet hat, ihre Erstigkeit behalten. Decis. 7. v. 1661.

Was die Morgengabe und das Mußtheil anbetrifft, so kann sie, wenn des Mannes Güter zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichen, weder bey seinem Leben in casu vergentiæ ad inopiam, noch auch nach seinem Tode dieselbe fordern; Pr. O. T. 43. §. 4. p. 249 f. es müßte ihr denn der Ehemann eine gewisse Geldsumme mit des Lehnsherrn und der Mitbelehnten Einwilligung verschrieben haben, als in welchem Fall sie damit andern Gläubigern, so keine ältere Verpfändung erlanget, nach Ordnung der Zeit, vorgehet. Decis. 72. v. 1661.

Dahingegen wird sie ihres Einbringens verlustig, wenn sie zu des Mannes Konkurs Veranlassung gegeben hat; Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 15. C. A. I. p. 2380. auch sind alle Schenkungen, welche ein Eheweib von ihrem Manne, dessen Vermögen nachmals in Konkurs geräth, erhalten, wenn er auch gleich damals noch bezahlen konnte, null und nichtig, und müssen sowohl, als das Silber, Schmuck und andere kostbare Geradestücken, (worunter nöthige Kleidungen, Wäsche, Betten und dergl. nicht zu verstehen) welche die Frau, währender Ehe, aus des Mannes Vermögen erhalten, und, daß sie solche entweder zu ihm gebracht, oder anderweit erlanget habe, nicht bescheinigen, oder nicht eydlich bestärken kann, ad Massam Concursus gebracht, oder der Frau an ihren übrigen Forderungen, so weit sie damit zur Perzeption gelanget, zugerechnet werden. Eben so ist es auch zu halten, wenn die Geschenke veräußert, und von deren Werthe Mobilien oder Immobilien angeschaffet, oder sonst in ihren Nutzen verwendet worden. Ang. Banq. Mand. v. 1724. §. 15. C. A. I. l. c. u. geschärft. Banq. M. v. 20. Dec. 1666. S. C. A. I. p. 933.

Wenn ein Ehemann seinem Weibe Häuser oder Immobilien verkaufet, oder dergleichen in deren Namen erkaufet: so sollen dieselben den Gläubigern, gegen Entrichtung des dafür aus des Eheweibes Vermögen bezahlten Kaufgeldes, wieder abgetreten, die Übermaaße aber ad Massam Concursus gezogen werden; es könnte denn die Ehefrau erweisen, daß die Immobilien von ihrem Ehemanne, da er noch solvendo gewesen, auf ihren Namen erkaufet, und ihr in Lehn gereichet worden. Banq. M. v. 1724. l. c. u. geschärft. Banq. M. v. 1766. a. a. O.

Fände sich hingegen, daß die Frau durch Verschwendung den Konkurs veranlasset, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder sonst mit ihrem Ehemanne kolludiret: so soll sie nach Befinden ihres Einbringens und sämmtlicher Forderungen gänzlich verlustig geachtet, und noch hierüber mit ernstlicher, nach Befinden Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe beleget werden. Ebend.

Alles dieses hat auch in Ansehung der Eheweiber anderer in Konkurs gerathener Personen, die keine Kaufleute sind, oder Handlung treiben, statt. Ebend. §. 22. S. C. A. I. p. 937.

Was nun die Gerade anbetrifft, und in wie ferne die Ehefrau ihrem Ehemanne dieselbe verschenken kann und darf, enthält die 13te und 14te Konst. P. II. v. 21. April 1572. s. Gerade.

In Rücksicht der Erbfolge, die eine Ehefrau in ihres Ehemannes Verlassenschaft genießet, so bestimmen ihr die Gesetze den 4ten Theil gegen Einwerfung ihrer Güter, wenn Kinder vorhanden sind, und den dritten Theil, wenn keine vorhanden sind; Konst. 20. P. III. und von dem Hochzeitgeschenke die Hälfte des vorhandenen; Konst. 22. P. III. und Decis. 51. vergl. Erbschaft, Hochzeitgeschenke.

Im übrigen stehet ihr aber die Wahl frey, ob sie die Erbschaft annehmen, oder sich derselben begeben, und an deren Statt ihr Einbringen, Gerade, Morgengabe, Leibgedinge und Mußtheil nehmen will. Konst. 20, 33 u. 37. P. III.

Ist aber an dem Orte, wo ein Mann verstorben, und die Erbschaft befindlich, ein Statut oder beständige Gewohnheit vorhanden, wie viel der Wittwe diesfalls gefolget werden soll, so ist ihr die Wahl zu ihrem Einbringen nicht verstattet. Decis. Bef. vom 15. Dec. 1606. C. A. I. p. 167 f. vergl. Erbschaft, Wittwe.

Ob nun auch gleich im übrigen einer Wittwe das Jus retentionis zustehet, und sie nicht schuldig ist, vor Entrichtung ihrer weiblichen Gerechtigkeit aus den Lehngütern zu weichen, so darf sie doch die zur weiblichen Gerechtigkeit gehörigen Stücke nicht für sich selbst nehmen, sondern muß über dieselben den Erben ein Inventarium, oder eine eydliche Spezifikation vorlegen. Konst. 33. P. III.

Denen Eheweibern der Schulmeister können bey starker Anzahl der Kinder die kleinen, besonders die Mädchen, anvertrauet werden; jedoch ist die Erlaubniß des Kollators und das Vorwissen des Predigers erforderlich. Oberlaus. Schulordn. vom 15. Febr. 1770. c. IV. Sect. 1. §. 6. S. C. A. III. p. 22. und Ob. Laus. Kollekt. W. III. p. 887.

Ehrenerklärung. In zweifelhaften und dunkeln Injurien hat die Ehrenerklärung statt, welche Beklagter vor Gerichte zu leisten und dahin ausdrücklich zu richten hat, daß er von Klägern nichts, denn alle Ehre, Liebes und Gutes wisse, und hierbey hat sich denn auch Kläger schlechterdings zu beruhigen. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 5. §. 1. C. A. I. p. 1568.

Wann hingegen die Injurien dergestalt hell und klar sind, daß, ihrer Eigenschaft nach, die Deklaration nicht statt finden kann, so ist Beklagter dem Beleidigten und geschmäheten Theil eine öffentliche Abbitte und Widerruf vor Gericht zu thun schuldig. Angez. Pol. O. §. 2. Im übrigen muß ein Vorgesetzter seinem Subalternen, dem er Tort gethan, schriftliche und mündliche Ehrenerklärung leisten. Duellmand. v. 2. July 1712. C. A. I. p. 1788. vergl. Abbitte.

Ehrenhaftmachung, Ehrlichmachung. Es ist dieselbe der Landesverfassung und dem Herkommen nach in Sachsen allein bey dem Landesherrn zu suchen. M. weg. Abstell. einig. Handw. Mißbr. v. 18. Sept. 1772.

Die Ehrlichmachung kann ohne der Generalität Vorwissen und diesfalls geschehene Anfrage nicht erfolgen. Kav. D. Regl. p. 548. Inf. D. Regl. p. 686.

Diejenigen Deserteurs, welche des Generalpardons fähig sind, können ohne Anfrage ehrlich gemacht, und deren Name an der Justiz ausgehauen werden. Gen. Ordr. v. 10. May 1736. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1065.

Zu Aushauung des Namens aus der Justiz ist eben nicht unumgänglich nöthig, daß der Deserteur gegenwärtig sey, sondern es ist genug, daß dessen Name aus dem Bleche gehauen, und solches bey dem Regiment bekannt gemacht werde. Ordr. v. 2. Febr. 1723. v. 29. März 1738. u. v. 5. Aug. 1738. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1060. und 1130.

Die Regimenter müssen einander bey erfolgter Quartiersveränderung auf beschehene Requisition, und ohne dieserhalb besondere Ordre von der Generalität zu erwarten, in zu besorgender Abnahme des Namens eines Deserteurs von der Justiz in ihrem Staabsquartier behülflich seyn. Decis. Ordr. v. 31. Dec. 1724. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1061.

Ja es dürfen sogar Civilobrigkeiten, wenn ihres Orts keine Miliz im Quartier befindlich ist, auf an sie ergangene Requisition die Namen derer Deserteurs aus dem Bleche hauen zu lassen, sich nicht entbrechen. Ordr. v. 5. Aug. 1741. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1070.

Die Ehrlichmachung ist nicht nöthig, dafern einer vom Regimentsknecht öffentlich weggejaget worden, wenn nur weder die Person noch sein Name unter Scharfrichters Händen gewesen ist. Ordonn. v. 1743.

Ehrentrunk, s. Handwerk.

Ehrenwein, s. Hochzeit.

Ehrenwerkbier, s. Hochzeit.

Ehrlos, Ehrlosigkeit. Die Ehrlosigkeit ist theils als Folge von unehrlicher Handthierung, theils aber auch als eine Strafe zu betrachten. So verordnet die Land. Ordn. v. 12. Nov. 1750. T. daß zwischen ehrlichen rc. C. A. I. p. 30. daß, wo einer von Adel sein Brief und Siegel nicht hält, öffentlich wuchert und sich solcher Händel befleißiget, die dem Ritterstande nicht gebühren, daß von einem solchen sich andere gänzlich entäußern, und keine Gemeinschaft mit ihm haben sollen. Man vergl. Rs gr. v. 22. Juny 1661. T. Justit. Sach. §. 7. ib. I. p. 214. und M. vom 28. April 1625. ib. I. p. 1123.

Diejenigen Handwerksleute und Gesellen, so andere ohne Ursache schmähen oder unredlich machen wollen, sollen selbst für unredlich gehalten werden. L. O. Mont. n. Trinit. 1543. T. von Handwerksleuten rc. C. A. I. p. 20. und ang. Rs. gr. v. 1661. T. Justit. Sach. §. 80. ib. p. 238. s. Handwerker.

Ferner sind auch diejenigen für ehrlos erkläret, die sich mehr denn einmal verlobt haben. Konst. 20. P. IV. Kirch. O. v. 1. Jan. 1580. Ehesachen, T. Von Ehegelöbnissen. Vergl. Ehegelöbniß.

Auch die flüchtigen Schuldner, die sich auf ergangene Ediktalvorladung nicht gestellen, sind ehrlos. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 10. C. A. I. p. 2378. und Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 10 und 12. S. C. A. I. p. 930 f.

Auch werden flüchtige Provokanten für ehrlos erkläret. M. wid d. Selbstrache, v. 2. July 1712. §. 29 u. 30. C. A. I. p. 1794 f. Es ist jedoch nicht leicht auf diese Strafe zu erkennen, sondern vielmehr die gesetzte Gefängnißstrafe zu erhöhen. Erl. M. v. 1. July 1737. n. 1. S. C. A. I. p. 643.

Auch bey allzugroßen Injurien und Beleidigungen wird außer dem Widerrufe auf Ehrlosigkeit erkannt. Angez. M. wider die Selbstrache 1712. §. 2.

Ehrlose Leute werden zu keinen ehrlichen Sachen oder Aemtern gelassen, ang. M. v. 1625. C. A. I. p. 1123. besonders ist dieses von denenjenigen, die einen Banquerout gespielt haben, wahr. S. Schuldner.

Diese denen Schuldnern sonst anklebende Ehrlosigkeit ist jedoch ihren Eheweibern, Kindern und Erben unschädlich, ang. Banq. M. v. 1724. §. 12. u. Gesch. Banq. M. v. 1767. §. 12. C. A. I. p. 2378 f. u. S. C. A. I. p. 931.

Eichen. Die Eichen, und was ihnen gleich ist, sind möglichst zu schonen.

Große Eichenwälder, die es erlauben, sind nach Art des Schwarzholzes, in Haue zu theilen, und bey dem wirklichen Abholzen derselben alles dasjenige zu beobachten, was wegen des Schwarzholzes verordnet worden. Ob. L. Forst- u. Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. I. §. 28. O. L. Kollekt. W. III. p. 700. u. S. C. A. III. p. 1772.

Die Eicheln sind zu rechter Zeit zu schlagen und zu sammeln, im Oktobermonat zu stecken, und, wenn es möglich, der Platz dazu einige Wochen vorhero aufzureißen und zuzubereiten, im übrigen ist derselbe gehörig zu verwahren und länger als bey andern Holzarten zu schonen, endlich die jungen Eichen zu verpflanzen. Ebend. c. III. §. 23. O. L. Kollekt. W. III. p. 707. u. S. C. A. III. p. 177.

Eigenlöhner Zeche, s. Zeche.

Eigenthum. Das Eigenthum an unbeweglichen Gütern kann nicht anders erlangt werden,

den, als bis die Lehn auf vorhergehende des vorigen Besitzers Auflassung, vermittelst des Lehnsherrn auf dem Lande und in Städten, gerichtlich erlanget worden. Decis. 61. v. 22. Juny 1661.

Wenn nun in actione publiciana oder in actione negatoria auf Beybringung des Eigenthums erkannt wird, so ist es genug wenn Kläger, daß er das Grundstück bona fide und justo Titulo besitzt, erweiset, ob er gleich damit nicht belehnet ist; durch eine dergleichen 31 J. 6 W. 3 T. kontinuirte Possess kann sogar das Eigenthum erlangt werden, und ist dann die Lehnsreichung nicht weiter zu versagen. 1ste n. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 349.

Zu denen Vorzügen, die das Eigenthum hat, gehöret denn vorzüglich, daß, wenn jemand etwas eigenthümliches bey dem Schuldner hat, solches im Konkurs von der Masse separiret, und dem Eigenthümer verabfolget wird. Pr. O. T. 42. §. 1. p. 240. u. Erl. P. O. ad T. 42. im Eing. p. 243.

Dahero können auch die auf Kredit verkauften Waaren, die noch vorhanden, vindiziret werden, wenn nur der Kauf nicht vor 2 Monaten vor der Flucht des Schuldners geschehen ist. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 16. C. A. I. p. 2380.

Wenn sich der Verkäufer wegen unbezahlter Kaufgelder das Eigenthum an Erb- oder Allodialgütern vorbehält, so ist die Annotation im Gerichtsbuche statt Konsenses. M. v. 1772. Dahero denn auch der Verkäufer dieserhalb im Konkurs noch vor den oneribus realibus in der ersten Klasse befriediget wird. Erl. P. O. ad T. 42. n. 7. p. 245. u. Pr. O. T. 42. §. 3. p. 242.

Wenn der Schuldner mit der Deposition des Geldes nicht gebührend verfahren, und also per culpam omissionis das Eigenthum des Geldes selbst behalten hat, so muß er die Gefahr in Absetzung der Münze tragen; Münzmand. v. 31. July 1623. §. Was die Deposita rc. C. A. II. p. 788 f.

Uibrigens ist bekannt, daß das Eigenthum in das Dominium plenum vel directum und in das Dominium utile eingetheilet werde.

Ein schlechter Zinsmann hat an seinem Zinsgute sowohl das directum als utile Dominium, der Erbzinsmann hingegen hat blos das utile Dominium, und sein Lehnsherr das Dominium directum. Konst. 39. P. II.

Was nun das Eigenthum gestohlner Sachen anbetrifft, so sind hierbey verschiedene Fälle nach den sächsischen Rechten aus einander zu setzen, und zwar kann der Eigenthümer einer gestohlnen Sache von dem, der dieselbe bona fide gekauft und verthan hat, weiter nichts verlangen, als das, wodurch er reicher geworden, Decis. 87. Ist aber die Sache noch selbst vorhanden, so muß sie der Inhaber dem Eigenthümer, der sein Eigenthum daran bescheiniget, ohne Entgeld zurücke geben, 90. Decis. vergl. auch Rescr. v. 28. Okt. 1633. und Rescr. v. 13. July 1643. C. A. I. p. 1129 u. 1515. Hat dagegen aber der Käufer zeitig protestiret, und, daß er solches dem vorigen Herrn zum Besten an sich gekauft habe, gerichtlich erkläret, so muß der Eigenthümer der gestohlnen Sache ihm dasjenige, was er davor gegeben und bescheinigen kann, zurück zahlen. Ang. 90. Decis.

Was das Eigenthum des Lehns anbetrifft, s. Lehn.

Einbringen, s. Eheweib, Ehebruch, Leibgedinge, Ausstattung.

Einbringen rechtlicher Sätze, s. Verfahren.

Einbruch, Einbrechen. Der durch Einbruch begangene Diebstahl wird ohne Unterschied der gestohlnen Summe mit dem Strange bestraft. Konst. 32. P. IV.

Wider diejenigen, so über dem Einbruche gewaltsamer Thaten und Räubereyen, oder auch mit dazu brauchenden Instrumenten oder Brechstangen und dergleichen angetroffen werden, wird ohne extorquirtes Bekänntniß, gewöhnlichen Inquisitionsprozeß oder

oder Zulassung einer Defension schleunig verfahren, M. v. 27. July 1719. C. A. I. p. 1901. es werden dahero in dergleichen Sachen nach beendigtem summarischen Verhör die Akten sofort nach rechtlichem Erkänntnisse versendet. Vergl. übrigens Diebstahl.

Eingepfarrte. Die sächsischen Kirchengesetze beschäftigen sich in Rücksicht der Eingepfarrten theils mit den Pflichten gegen den Seelsorger, theils aber auch mit den Obliegenheiten, die ihnen bey dem Kirchenbaue zukommen.

Was die Pflichten der Eingepfarrten gegen den Seelsorger betrifft, so schärfen bereits die ältesten Kirchengesetze den Eingepfarrten die schuldige Ehrerbietung gegen ihre Seelsorger ein. Gen. Art. 17. Corp. Jur. Eccles. p. 55. u. C. A. I. p. 690. Synod. Decr. vom 15. Sept. 1673. §. 57. C. A. I. p. 834. u. Corp. Jur. Eccles. p. 389.

Ferner haben die Eingepfarrten ihren Seelsorgern die Besoldung zu rechter bestimmter Zeit, ohne allen Abbruch, oder Vortheil, zu geben. Gen. Art. 20. Corp. Jur. Eccl. p. 61. und C. A. I. p. 694. angez. revidirt. Synod. Decr. §. 58. Corp. Jur. Eccles. p. 389. u. C. A. I. p. 834.

Besonders sollen sich die Pfarrkinder bey den Taufen, Beichten, derer Kranken Kommunion, ingleichen bey Aufgeboten, Hochzeiten, Begräbnissen, insbesondere gutthätig und mildreich erweisen. Angez. Synod. Decr. §. 68. Corp. Jur. Eccles. p. 391. u. C. A. I. p. 836.

Vornehmlich sollen aber die eingepfarrten Pferdner hinführo schuldig seyn, auf Begehren des Pfarrers, wie auch des Kustodis, ihre Aecker um einen billigen Lohn, nach des Gerichtsherrn und Kollatoris, ingleichen des Superintendenten Ermessen zu beschicken. Ebend. §. 69.

Was nun die Kirchen und Gotteshäuser und deren Besserung anbetrifft, so sollen sie dieselben nicht eingehen lassen, sondern vielmehr im baulichen Wesen erhalten. Ebend. §. 73.

Uiberhaupt sind sie eingepfarrte Kirchen und andere geistliche Gebäude, wann selbige eingehen, wiederum anzurichten schuldig. Gen. Art. 32. Corp. Jur. Eccl. p. 69. und Rescr. v. 1sten Dec. 1636. C. A. I. p. 857. vergl. Kirchenbau.

Was die Art und Weise betrifft, wie die Eingepfarrten die Gelder zu geistlichen Erfordernissen, besonders aber zu Aufbauung geistlicher Gebäude aufzubringen pflegen, so zieht bereits Horn. in Diss. de præstat. parochianor. ein Rescr. v. 24. July 1724. an, worauf sich auch Schaumburg im sächs. Rechte 1. Theil, p. 385. berufet, und nach welchem zwey Halbhüfner, 4 Gärtner und 8 Häusler für eine Hufe gerechnet werden. Das neueste dieserhalb ergangene Rescr. ist v. 22. July 1772., welches an das Konsistorium zu Wittenberg erlassen worden. S. Wiesandi disceptat. jur. Spec. III. p. 6.

Der Gerichtsherr, so kein jus patronatus hat, sondern nur ein Eingepfarrter ist, kann ohne des Kollators Vorbewußt und Einwilligung niemand in die Kirche begraben lassen; Rescr. v. 22. März 1637. C. A. I. p. 859. es wird auch für den eingepfarrten Gerichtsherrn und seine Familie blos im Allgemeinen gebeten, Bef. v. 16. May 1710. C. A. I. p. 885. ihm auch nur, wo es üblich ist, 8 Tage gelautet, Kanzel und Altar aber nicht, sondern nur Stühle und Emporkirchen mit Trauertüchern behangen. Gen. Verordn. v. 12. May 1713. C. A. I. p. 893.

Von den Eingepfarrten ist der Beytrag zur Almosenkasse, wenn auch gleich ihrer Obrigkeit kein jus patronatus zustehet, abzuliefern, hierüber zwischen den Obrigkeiten sich zu vereinigen, und von dem Kirchenvermögen ein vierteljähriger proportionirlicher Beytrag zu thun, der unter sämmtliche eingepfarrte Orte verhältnißmäßig eingetheilet werden soll. M. v. 11. Apr. 1772. c. I. §. 4. n. 8. vergl. Arme.

Eingriff. Eingriff in fremde Gerichtsbarkeit, besonders aber der Beamten, wird auf geführte Beschwerde oder sonstige Wahrnehmung sofort inhibiret. Rs. gr. v. 23. April 1612.

1612. §. 9. C. A. I. p. 175. E. P. O. A. §. 21. p. 312. und Kl. gr. v. 1718. T. 2. S. C. A. I. p. 23.

Einlassung. Nach der alten Proz. Ordn. T. 16. p. 97 f. wurde Beklagter nur schlechthin zur Einlassung auf die Klage vorgeladen, und konnte dahero nach Vorschrift der 14ten Decis. v. 1661. selbst sodann, wenn wegen dessen Außenbleiben auf vorhergehende Ungehorsamsbeschuldigung erkannt worden, noch seine verzögerlichen Schutzreden vorbringen; nach der erläut. Proz. Ordn. aber ad T. 16. §. 1. soll Beklagter sofort sub pœna confessi & convicti, gleich im ersten Termin, und zwar spätestens im zweyten Satz, sich einlassen, und hierzu nach der E. P. O. ad T. 1. §. 4. p. 7. u. ad T. 4. §. 1. p. 37 f. sub præjudicio & pœna confessi & convicti vorgeladen werden.

Eben dieses findet auch in dem Handelsgerichte statt, wo Beklagter gleich anfangs auf die Klage bey vorgedachter Strafe sich einzulassen schuldig. Handl. Ger. Ordn. vom 21. Dec. 1682. T. 11. C. A. II. p. 1043.

Es muß sich aber Beklagter Punkt für Punkt, und, da in einem Punkte unterschiedene Umstände enthalten, auf jeden derselben besonders einlassen, außerdem derselbe in Rücksicht dieses Punktes oder Umstandes pro confesso gehalten wird. E. P. O. ad T. 16. §. 1.

Untergelaufene Mängel der Einlassung kann Beklagter annoch im letzten und dritten Satze verbessern.

Wenn wegen gar nicht, oder nicht richtig geschehener Einlassung in contumaciam wider Beklagten erkannt wird: so soll der Advokat zugleich zur Erstattung der Unkosten, und in 5, auch mehrere Thaler Strafe verurtheilet werden. Ebend. §. 2.

Was von der Einlassung auf die Klage gesaget worden, gilt auch von denjenigen Beweisartikeln, worüber der Eyd deferiret worden. Es muß aber der Produzent den Gegentheil bey 5 Thlr. Strafe zur Einlassung darauf sub pœna confessi & convicti vorladen lassen. E. P. O. ad T. 18. §. 2. p. 110. und ad T. 20. §. 7. p. 129. Bleibet nun derselbe aus, so wird er in Rücksicht derjenigen Artikel, auf welche er sich hätte einlassen sollen, pro confesso & convicto gehalten. E. P. O. ad T. 20. §. 7.

Was nun den Exekutivprozeß anbetrifft, so beruhet derselbe eigentlich auf klaren Brief und Siegel, welche, wann sie von Beklagten rekognosciret werden, dem Rechtsstreit ein Ende machen. Indessen giebt es doch Fälle, wo Einlassung oder vielmehr Antwort, auch bey einer Exekutivklage gefordert werden muß, und dahin gehöret insbesondere, wenn wider mehrere Erben geklaget wird, und dieser Umstand aus richtigen Urkunden nicht sogleich doziret werden kann. E. P. O. Anh. §. 7. p. 303. Dahero schadet es auch nichts, wenn Kläger aus Versehen beym Exekutivprozesse Einlassung oder Antwort gefordert hätte, sondern diesem Mangel wird von dem Richter ex officio abgeholfen. E. P. O. ad T. 5. §. 1. p. 46. und E. P. O. Anh. §. 7.

Wenn Kläger in seiner Klage nur das Possessorium anstellet, dabey aber, um den Besitz desto besser zu behaupten, ein und das andere Fundament, so sonst ins Petitorium gehörig, anziehet, Beklagter sich auch darauf einläßt, und in meritis hauptsächlich antwortet: so kann der Richter sofort in petitorio erkennen. Bedinget sich aber derselbe, daß er sich keinesweges in petitorio eingelassen haben wollte, so soll allein in possessorio gesprochen werden. Decis. 13. v. 1661.

Einnehmer. Alle Zoll- Gleits- Accis- Lizent- und Fleischsteuereinnehmer sollen auf die geschärfte Konstitution vom anvertrauten Gute verpflichtet werden. Gesch. Konst. v. 17. Dec. 1767. §. 1. S. C. A. I. p. 415. Womit das Gen. v. 9. Dec. 1723. C. A. II. p. 1367. zu vergleichen. Dahero können die Kreiseinnahmen, wenn Verdacht vorhanden, daß es mit der Einnahme nicht richtig sey, sich deren Person und Vermögens versichern, oder sie müssen, wann sie solches nicht thun, in proprio dafür haften. Steuerbef. v. 8ten Sept.

Sept. 1705. in Spendel. Handb. der Steuerrechte, 1. Th. p. 187. vergl. Creiseinnahme.

Ferner sollen dieselben auf das Münzmand. verpflichtet werden, und zwar haben sie alle Gelder in eben den Sorten, wie sie selbige eingenommen, die Auszahlung geschehe, zu was für einem Behuf es wolle, wieder heraus zu geben, und aller Geldumsetzung sich schlechterdings zu enthalten. Münzmand. v. 9. July 1732. n. 1. S. C. A. I. p. 1702. So wie sie überhaupt bey Strafe doppelten Ersatzes und der Removirung von ihrem Amte mit der Ein- und Verwechslung zu handeln, oder die devalvirten Gelder an sich selbst zu nehmen, und sie in- oder außerhalb Landes auszugeben, bedrohet werden. Ebend. n. 13. ib. p. 1707.

Dreyer, Sechser, Groschen und Zweygroschenstücke haben sie nicht in zu große Paquete zu packen, sondern bey Dreyern und Sechsern solche höher nicht als zu 5 Thalern, bey Groschen zu 10 Thalern, und bey Doppelgroschen zu 20 Thalern einzupacken, und bey Auszahlungen an die Miliz oder der Besoldungen und sonst kein versiegeltes Paquet bey 20 Thlr. Strafe wegzugeben. Ebend. n. 14. p. c.

Auch sollen sie bey den churfürstlichen Kassen und Einnahmen die chursächsischen Münzsorten mit den übrigen nicht vermengen, vielmehr jedesmal nur einerley Münze in ein Paquet bringen, und solche auf dasselbe mit Bemerkung des Gewichts gehörig notiren. M. v. 24. July 1763. S. C. A. I. p. 1740.

Hiernächst haben die Einnehmer die Reste, so in Konkursen leer ausgehen, wenn solche durch ihre Nachlässigkeit entstanden, zu vertreten. Bef. v. 8. März 1709. C. A. II. p. 1602. Spez. Bef. v. 14. März 1709. im Spendel. a. a. O. p. 188. Und da nun dieselben im Konkurs von den letzten 5 Jahren vor dessen Ausbruch bezahlet werden: so haben sie die ältern Reste, wenn solche nicht durch Exekution oder gerichtliche Auflagen vorhero gesuchet, oder deswegen geklaget worden, aus eignem Vermögen zu bezahlen. E. P. O. ad T. 42. §. 8. p. 246.

Die Einnehmer in Städten und Dörfern sollen die Einnahme der Kommunanlagen nicht zugleich mit haben, nach dem St. Bef. v. 22. Jan. 1701. v. 16. Dec. 1705. v. 31sten Jan. 1731. und v. 31. Jan. 1737. im Spendelin a. a. O.

Die Einnehmer haben, wenn der Exekutionsinstruktion zuwider gelebet worden, der Gemeinde oder den Kontribuenten die widerrechtlich erpreßten Exekutionsgebühren aus ihren eignen Mitteln zu ersetzen. Land- und Tr. St. Ausschr. v. 26ten Nov. 1764. n. 3. S. C. A. II. p. 320.

Uibrigens dürfen sie keinen Reisenden und Negozianten, auch die polnischen Juden nicht, über die Gebühr aufhalten, noch unter allerley Vorwand Geld von ihnen erpressen, bey Vermeidung harter Strafe, und nach Befinden ohnfehlbarer Remotion vom Dienst. Gen. v. 8. Okt. 1764. ib. II. p. 32.

Endlich haben die Obrigkeiten, Gerichte und Stadträthe denen Einnehmern in Städten und auf dem Lande bekannt zu machen, daß die ankommenden fremden Weine und anderes ausländisches Getränke, ohne Beyseyn des dazu gesetzten Trankstеueraufsehers, nicht abzuladen sind, widrigenfalls jeder entgegengesetzte Kontraventionsfall mit 5 Thlr. bestrafet, und der dritte Theil dem Angeber verabfolget werden soll. Gen. vom 29. Nov. 1780.

Alle Steuer- Accis- Zoll- Gleits- und andere Einnehmer, welche Kassen zu verwalten haben, können nicht allein denen über sich genommenen Vormundschaften entsagen, sondern sie können sogar zu deren Niederlegung angehalten werden. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. IX. §. 1. n. 3.

Einnehmergebühren sollen den Beamten von jeden 100 Thalern Ein Thaler in Ausgabe passiren. Quatemb. St. Ausschr. v. 18. Aug. 1646. C. A. II. p. 1675.

Bey den Pfennigsteuern sollen dieselben vom Jahr 1670. an denen Untereinnehmern und

und zwar mit 2 Fl. von 100 passiren, jedoch nur von der baaren Abführung, und wenn sie die Reste spezifice zur Buchhalterey einliefern. Gen. v. 26. Nov. 1670. in Spendel. Handb. d. St. Rechte, 1. Th. p. 189.

Von extraordinairen Quatembersteuern passiren denen Schriftsassen und Städten seit 1704 ein Prozent Einnehmergebühren, wann sie kein Exkurrenz haben. Resol. v. 30. Dec. 1704. C. A. II. p. 1786.

Ferner passiren an Einnehmergebühren nach dem Regl. v. 2. May 1744. und zwar von den alten Resten: 1) Von 1653 bis mit 1710. a) Auf dem Lande 5 Prozent, nämlich 2 Prozent denen Kreis- und 3 Prozent denen Untereinnehmern. b) In Städten 3 Prozent, als 1 Prozent denen Kreis- und 2 Prozent denen Untereinnehmern. 2) Von 1711 bis mit 1728. a) Auf dem Lande 3 Prozent, nämlich 1 Prozent denen Kreis- und 2 Prozent denen Untereinnehmern. b) In Städten 1½ Prozent, als ½ Prozent denen Kreis- und 1 Prozent denen Untereinnehmern. 3) Von 1729 bis mit 1749. a) Auf dem Lande geniessen die Kreis- und Untereinnehmer, was dieselben in Kurrenten verschreiben. b) Bey denen Städten die Untereinnehmer nichts.

Einquartierung. Die Einquartierung hängt lediglich von der Obrigkeit des Orts ab; Ordon. v. 28. Jan. 1682. C. A. I. p. 2038. es haben dahero die Ober- und andern Offiziers hierbey gar nichts zu thun, noch können selbige nach eigenem Belieben etwas verändern. Regl. v. 20. Nov. 1707. C. A. I. p. 2125.

Da die Einquartierung eine Realbeschwerde ist, so ist auch keiner, der unbewegliche Güter besitzt, davon frey; Ordon. v. 10. Febr. 1682. C. A. I. p. 2042. es kann dahero auch niemand hierbey ausgenommen werden, vielmehr sind die Uibertreter, so sich derselben zur Ungebühr entziehen, um 50 Thlr. zu bestrafen. Ordon. v. 1. März 1697. C. A. I. p. 2073.

Es sind jedoch einige Personen und Güter hiervon entweder ausdrücklich, oder zum Theil befreyet, und zwar 1) derer von Adel Güter, wenn sie steuerfrey sind, so wie alle unsteuerbaren Güter; M. v. 3. März 1635. C. A. I. p. 1994. sind sie aber beschockt, oder sind mit Rittergütern steuerbare Grundstücke verbunden, so sind sie von der Einquartierung keinesweges befreyet; jedoch sollen sie gegen Erlegung eines Aequivalents damit verschonet werden, und es darf ihnen bey Delogirung der Kavallerie unter keinerley Vorwande eine Standquartierung wider Willen angesonnen werden. Ordon. v. 30. Jun. 1752. §. 52. S. C. A. I. p. 1175. 2) Die Professores auf Universitäten, jedoch blos nur die Ordinarien, keinesweges aber die Extraordinarien. Ordon. v. 1682. C. A. I. p. 2039. und Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. §. 53. S. C. A. I. p. 1175. 3) Die von Kirchen- und Schuldienern bewohnten Häuser. Angez. Ordon. v. 1682 u. 1752. ll. cc. Ferner sind 4) von der Einquartierung befreyt, der regierende Bürgermeister, Stadtrichter und Syndikus, oder Stadtschreiber, ingleichen diejenige Person, welche mit der Einnahme zu thun hat. Erl. Ordon. v. 10. Febr. 1682. C. A. I. p. 2042. vergl. die Ern. Ordon. c. V. §. 53. S. C. A. I. p. 1175.

Was die Häuser der Postmeister anbetrifft, ingl. der Accis- und andern Einnehmer herrschaftlicher Gelder, sie mögen nun eigenthümlich, oder ganz oder zum Theil gemiethet seyn, ferner die ordentlich privilegirten Gasthöfe, nicht aber die Privat- und Schenkhäuser; so sind zwar selbige in natura nicht zu belegen, jedoch aber zu einem proportionirlichen Geldbeytrage zu ziehen, welches auch in Ansehung der Häuser, in denen ein Offizier eingemiethet, wenn sie das Quartier in natura zu geben nicht vermögend, statt hat. Ern. Ordon. v. 1752. §. 54. vergl. damit die Ordon. vom 7. Sept. 1714. C. A. I. p. 2157. u. ang. Ordon. v. 1686. ib. p. 2053.

Ferner sind die Fabrik- und Manufakturhäuser, ingl. diejenigen, in denen ihre Komtoirs und Niederlagen befindlich sind, von

der

der Einquartierung ausgenommen, und in denen mit Kavallerie belegten Ortschaften wider willen der Besitzer nicht zu belegen. Ang. Ern. Ordon. v. 1752. §. 55. S. C. A. I. p. 1175.

Auch die Wetterbeschädigten, wenn sie Winter- und Sommerfrucht verlohren haben, sind auf 2 Jahr, die Brandbeschädigten auf 3 Jahr, oder, wenn sie ganz abgebrannt, noch länger von der Einquartierung befreyt; die Wasserbeschädigten hingegen genießen diese Befreyung jedoch nicht anders, als wenn ihr Grund und Boden ganz weggeschwemmet, oder aber unbrauchbar geworden. Rescr. v. 25. Juny 1734. S. C. A. I. p. 1994.

Denen im 7jährigen Kriege abgebrannten Dresdner Einwohnern sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, ist die Befreyung von der Einquartierung und Naturalverpflegung auf 6 volle Jahre zugestanden gewesen. M. v. 30. July 1764. n. 1. ib. I. p. 880.

Außer diesen nur benannten Befreyungen genießen auch abgedankte Soldaten, so wüste Baustellen annehmen, nach dem Pat. vom 14. Jan. 1698. die Freyheit von der Einquartierung auf 4 Jahr; die in hiesigen Landen niedergelassenen Fremden aber auf 2 Jahr. Gen. Konf. Acc. O. v. 20. Dec. 1715. C. A. II. p. 2000.

Außer diesen darf sich aber Niemand bey nachdrücklicher Ahndung einer Befreyung von der Einquartierung anmaaßen. Mehrang. Ern. Ordon. v. 1752. c. V. §. 57. S. C. A. I. p. 1176.

Es müssen dahero alle beschockte Grundstücke in denen zur Aufbringung der Portionen und Rationen ausgesetzten Orten zu Kavallerieeinquartierung und Verpflegung konkurriren; es gehören auch hieher die beyden zur Verquartierung der Infanterie bestimmten Städten gehörige und unter Amtsjurisdiktion stehende Vorstädte, ingl. die in solchen Städten befindliche schriftsässige oder unter Amtsjurisdiktion stehende Häuser. Ebend. §. 50. p. 1174. Sind diese Grundstücken zugleich verhufet oder unter die ordentlichen Hufen des Orts gehörig, so sind sie auch bey vorfallenden Marschbequartierungen zur Mitleidenheit zu ziehen. Ebend. §. 51.

Wer ferner in einer zu Delogirung der Infanterie ausgesetzten schrift- oder amtssässigen Stadt ein bewohntes Haus besitzet, derselbe muß diese Einquartierung gleichfalls mit tragen helfen. Ebend. §. 53. p. 1175.

Bey Marscheinquartierungen bleiben die Infanteriestädte jederzeit verschonet; die mit Kavallerie belegten Orte aber werden bey häufigen Märschen, insonderheit von der Infanterie, mit repartiret und billetiret, doch nur nach den Hufen der Einwohner, welche von der Kavallerie nichts einnehmen und deren Anzahl im Marschbillet mit auszudrücken; diejenigen, welche Mann oder Pferd im Standquartier haben, sind davon sowohl, als von dem Marschvorspann frey. Ebend. §. 56. p. 1176.

Um besserer Ordnung willen soll bey jeder Stadt alle Jahre von denen Accisinspektoren und Stadträthen eine Konsignation derer darinne befindlichen Häuser, wie viel wüste und abgebrannt, oder von wieder aufgebaueten Freyheit genießen, und wenn diese zu Ende gehet, gefertiget, und vor Ausgang Januars bey sich ereigneten Brandschäden binnen 8 Tagen zum geh. Kriegsrathskollegio eingesendet, und endlich hieraus von den Acciskommissarien über jeden Distrikt Einquartierungstabellen gefertiget werden. Bef. v. 18. Jan. 1721. S. C. A. II. p. 836. Diese Einquartierungstabellen sind dergestalt zu fassen, daß darinne 1) die Namen der Städte eines jeden Kommissariats, 2) die Anzahl der Häuser bey jeder Stadt, welche bequartieret werden können, 3) die Häuser, so wegen 3jähriger Freyheit des neuen Anbaues halber nicht zu bequartieren, 4) Häuser, welche noch wüste oder noch nicht ausgebauet, aufgeführet, hiernächst 5) die Summa aller zu bequartierenden in der Freyheit stehenden und wüsten Häuser, und 6) aus den Städten des Kommissariats die Summe von allen

allen diesen Rubriken unten gezogen, und hiervon 7) die Häuser und Grundstücke so nicht zur Stadt und deren Einquartierung, sondern zum Lande gehören, ohngeachtet dieselben zur Accise gezogen, weggelassen, wie nicht weniger 8) bey diesen Tabellen in Obacht genommen werde, daß die 3jährige Befreyung von Einquartierung allemal von dato des dieserhalb ergangenen Befreyungsrescripts ihren Anfang nehme, und solchergestalt die wüsten und die im Anbau begriffenen Häuser eher nicht bequartieret werden, als 3 Jahre nach dem völligen Aufbau, wie denn auch 9) wenn eines Hauses Befreyung noch währet, dasselbe das letzte Jahr, worinne sich solche endet, zwar unter die eximirten gesetzet, nach Ablauf desselben aber zur Erleichterung des übrigen Quartierstandes mit bequartieret, und das folgende Jahr in die gangbare Klasse derer zu bequartierenden wiederum aufgeführet werden muß. Ebend.

In der Niederlausitz erhalten diejenigen Städte, welche den Regimentsstaab bey sich haben, von den übrigen Städten eine proportionirte Vergütung, nach Abzug des eigenen Kontingents; es soll jedoch aber bey Repartion der Infanterieeinquartierung und der damit verknüpften Regulirung des Geldbeytrags der unbelegten an die belegten Städte die Absicht darauf gerichtet werden, daß die gemeinschaftliche Uibertragung derer Staabsquartierkosten nicht nach dem Schätzungsquanto, sondern nach der Häuserzahl geschehe. Rescr. v. 31. July 1753. S. C. A. III. p. 421 f.

Wenn Appellationen gegen Märsche und Einquartierungen eingewendet werden; so kann das geheime Kriegsrathskollegium solche ohne Konkurrenz der Landesregierung resiziren. Wenn aber diese Appellationen wegen vermeintlicher Prägravation in der Mitleidenheit gegen einander und sonst unter den Unterthanen obwaltender Privatirrungen halber erwachsen; so muß der Bericht an die Landesregierung erstattet, und deren Entscheidung von letzterer erwartet werden. Spec. Rescr. v. 7. Dec. 1736. S. C. A. I. p. 1103. vergl. Quartier.

Einreuten. In den ehemaligen Zeiten der Befehdungen und der Selbsthülfe mußte das Einreuten und Leisten in die Herbergen verboten werden. M. Sonnabends Dionisii 1529. C. A. I. p. 1045. Konst. 22. P. II. u. Ob. L. L. Ordn. v. 18. May 1582. C. A. III. p. 114. Ob. L. Koll. W. I. p. 373. Auch soll der Schäden und Kosten halber, so aus den Leistungen und Einreutungen künftiger Verschreibungen entstehen, keine Exekution noch Hülfe geleistet werden. Ang. 22. Konst. p II.

Doch ist in der Oberlausitz den Bürgen derer Gläubiger zugelassen, daß sich erstere mit letztern wegen ihres Briefs und Siegels vergleichen, und auf die Bezahlung bedacht seyn mögen, wobey ihnen aber auch mehr nicht, als 2 Pferde und auf Roß und Mann Zehrungskosten Tag und Nacht 60 Kreuzer passiren. Ang. L. Ordn. v. 1582.

Einschmelzung der Münze, s. Münze.

Einschreibe- und Abrechnungsbuch, soll der Schichtmeister mit einem jeden Arbeiter und Lieferanten, der bey seinem Gebäude etwas zu fordern behält, nach vorgeschriebenem Schema halten. Dieses Schema hat zur Aufschrift den Namen des Grubengebäudes sowohl, als den Namen des Lieferanten oder Arbeiters, und ist in 2 Kolumnen abgetheilt, davon die erstere dasjenige, was er zu fordern hat, die andere aber das, was er bezahlt erhalten, enthält, und zwar muß der Schichtmeister, was er von Lohntage zu Lohntage darauf bezahlet, eigenhändig eintragen, und bey dem Schlusse des Quartals summiren, so wie hingegen der Steiger, was sein Gläubiger von Zeit zu Zeit auf das Gebäude verborget, vierteljährig durch seines Namens Unterschrift attestiren. Ober-Bergamts Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 101. S. C. A. I. p. 1458.

Der Vorzeiger eines solchen Abrechnungsbüchels hat außer selbigem zur Erhebung dessen,

sen, was er, sein Erblasser, oder Cedente darauf zu fordern gehabt, und was jener darauf für sich, oder in Auftrag eines andern zu erheben gedenket, keine weitere Legitimation nöthig, daher wird auch der Name des Gläubigers im Schuldverzeichnisse des Registers nicht geändert, und die Forderung welche jemanden anders zugefallen, dem letztern darinne nicht zugeschrieben, wohl aber das Büchel an wen es abgetreten worden sey, bemerket. Der Schichtmeister kann auch über dasjenige, so er an einen unrechtmäßigen Inhaber des Büchels baar abgetragen, und in diesen richtig abgeschrieben hat, nicht in Anspruch genommen, sondern es muß unmittelbar der unrechte Empfänger zum Wiedererersatz angehalten werden. Ebend. n. 102. p. 1458 f.

Einrechnungen, bey diesen sollen die Termine in Land- und Tranksteuern bey 20 Thaler Strafe inne gehalten werden. L. u. Tr. St. Ausschr. vom 9ten May 1666. C. A. II. p. 1506. Nach beendigtem Vorbeschiede sollen aber ferner keine angenommen, sondern die Restanten ohne Unterschied alsobald zur Exekution an die Buchhalterey ediret, und bey folgendem Termin die im Steuerausschreiben diktirte Strafe stracks von denen Belegen oder baaren Geldern gekürzet werden. St. Bef. v. 22. Jan. 1675. in Spend. Handb. d. St. R. 1. Th. p. 191.

Sowohl die Ritterschaft, als auch Aemter und Städte sollen die Einrechnungen auf eben den Tag, welcher dazu bestimmt ist, bey Vermeidung der im St. Ausschr. von 1666. komminirten Strafe an 20 Thalern bey der Land- und 10 Fl. bey der Tranksteuer, auch die Einnehmer in Aemtern und Städten nach Gelegenheit ereigneter Umstände gar bey Strafe der Dienstentsetzung richtig inne halten. Verordn. v. 21. März 1694. C. A. II. p. 1538.

Diese Einrechnungen sind von den Gerichtsherren oder in deren Abwesenheit durch die verpflichteten Gerichts- oder Haushaltungsverwalter zu unterschrieben und in Duplo auszufertigen. St. Ausschr. v. 13. März 1713. C. A. II. p. 1621. vergl. mit d. Regl. v. 21. Nov. 1709.

Einrechnungsregister. In denselben sind die zum Brauwesen verpflichteten Personen, als der Braumeister, Mälzer, Müller, oder brauberechtigte Kretzschmar namentlich aufzuführen, oder die vielmehr über ihre Verpflichtung gehaltenen Registraturen in forma probante den nächsten Einrechnungen beyzufügen.

Einschreibegeld, s. Schreibegebühren.

Einschroteregister. In selbigen sind die Tage, wenn von andern Orten Bier eingeführet worden, mit zu inseriren, außer diesem die Register als unvollkommen zurück zu geben. Def. Resol. Quasim. 1720. Chur. Cr. betr. Sie sind ohne Nachlassung zu erfordern, und den Amtsregistern beyzufügen. Def. Resol. Luciæ 1742. §. 14. Erzgebürg. Cr. betr. s. Spend. Handb. d. S. R. 1. Th. p. 194.

Die Steuerrevisores sind anzuweisen, mit dem Einschroteregister aller Orten, wo Biere nicht im Ganzen gebrauet werden, besonders von Schrift- und Amtsassen ingl. von denen, so Berg- und Stiftsfreyheit genießen, öftere Proben zu machen, um Unterschleife zu offenbaren. Def. Resol. Crucis 1744.

Die Einschroteregister sollen, weil vieles Bier von solchen Orten, allwo die Nachschußsteuer zu berechnen, eingeschroten wird, angeordnet werden. Def. Resol. Luciæ 1744.

Endlich sollen auch die Einschroteregister auf jedesmaliges Verlangen den Generalacciseinnehmern vorgeleget werden. Gen. vom 28. Nov. 1782.

Einsetzung in vorigen Stand, s. Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Einwechselung der Münze, s. Münze.

Einweisung. Die Einweisung giebt dem Gläubiger, der solche erhält, ein dingliches Recht, Konst. 28. P. I. E. P. O. ad T. 39. §. 10. p. 217. P. O. T. 47. §. 1. p. 275. wobey

bey es denn dem Schuldner freystehet, zur Vermeidung der Unkosten auch ohne des Richters und Gläubigers Bewilligung dieselbe für vollstreckt zu halten. Erl. Pr. O. ad T. 47. p. 277.

Die Hülfe und Einweisung geschiehet nach der E. P. O. ad T. 39. §. 10. zugleich und uno actu, da sie sonst, besonders nach oberlausitzischen Gesetzen, als verschiedene Aktus zu erfolgen pflegte. L. Ordn. vom 18. May 1582. T. von Hülfen und Aufgeboten. C. A. III. p. 113. u. O. L. Kollekt. Werk I. p. 373.

Wenn Beklagter zur Abtretung eines unbeweglichen Gutes kondemniret wird; so ist derselbe daraus zu exmittiren, der Kläger aber zu immittiren. E. P. O. ad T. 39. §. 4. p. 213.

Einwerfung der Güter. Die Unkosten zum Studiren dürfen nicht konferiret, oder einem Sohn an seinem Erbtheil gekürzet werden, wenn gleich die Aeltern solche in ihre Hand- oder andere Bücher aufgezeichnet hätten; es müßten denn die Aeltern solches ausdrücklich befohlen haben, oder es könnte auch beygebracht werden, daß denen übrigen Kindern die Legitima hierdurch geschwächet würde, oder sie wären übermäßig, oder aber ganz unnützlich verschwendet. S. Decis. 50. v. 1661. C. A. I. p.

Wenn ein Eheweib aus ihres Mannes Verlassenschaft nebst den Kindern den vierten, oder nebst dessen andern Erben den dritten Theil wählen will; so ist sie alle ihre eingebrachten, angeerbten und andern Güter zusammt der Gerade in die gemeine Theilung zu bringen schuldig. Konst. 20. P. III.

Einwilligung. Was die Einwilligung der Aeltern in die Verheyrathung und das Ehegelöbniß der Kinder betrifft, so ist solche unter dem Worte Ehegelöbniß abgehandelt.

Von der Einwilligung des Ehemannes und resp. Geschlechtsvormundes in der Eheweiber und anderer Weibspersonen Handlungen ist unter dem Worte Eheweib gehandelt worden. Hier bemerken wir blos daß solche zur Veräußerung unbeweglicher Güter und zur Verschenkung der Gerade schlechterdings erforderlich sey, Konst. 15. P. II. s. a. Konst. v. 18. Nov. 1722. C. A. I. p. 1209. da hingegen sie Testamente errichten, Handlung treiben, und in Rücksicht ihres Fahrnisses und der bonorum receptitiorum sich gültig verbinden können. Ebend.

Die Einwilligung des Lehns- und Gerichtsherrn ist zur Verpfändung unbeweglicher Güter schlechterdings nothwendig, Konst. 23. P. II. ja es kann nicht einmal ohne dieselbe die Hypothek ganz oder zum Theil cediret werden. E. P. O. ad T. 46. §. 2. p. 274.

Ist ein Lehngut ohne des Lehnsherrn Konsens verkauft worden; so können die Agnaten oder Mitbelehnten, noch bey Lebzeiten des Verkäufers, das verkaufte Gut revoziren; Konst. 48. P. II. vergl. damit d. 49ste Konst. P. II. ist es aber mit des Lehnsherrn Konsens verkauft worden, so müssen die Mitbelehnten so lange warten, bis der Verkäufer und seine Söhne mit Tode abgegangen, wo sie solches alsdann, (nämlich wenn sie ihre Einwilligung in dessen Verkauf nicht gegeben haben) ohne Entgeld revoziren können. Ang. 48. Konst. P. II.

Wenn der Lehnsfolger in eine Verpfändung williget, der Lehnsherr aber in die Verpfändung nicht konsentiret, so ist ersterer solche hernachmals, wenn das Lehn an ihn kommt, zu bezahlen allerdings gehalten. Decis. 67. v. 1661.

Die Stammgüter können ohne der Erben Einwilligung nicht verschenket werden, es müßte denn ein Vater einem seiner Kinder vor dem andern, jedoch daß solches in dem Pflichttheil nicht verletzet werde, solche zuwenden wollen. Konst. 12. P. III.

Einwohner. Die Einwohner solcher Häuser und Höfe, wo krankes Vieh befindlich ist, sollen so lange die Viehseuche dauert, sich aller Gemeinschaft mit andern Orten enthalten.

ten. M. d. Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 5.

Einziehung der Gerichte. Damit werden Obrigkeiten bestraft, wenn sie den Duellanten nicht nachtrachten. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 55 u. 56. C. A. I. p 1799.

Eben diese Strafe ist auch darauf gesetzet, wenn sie Diebe und Räuber wieder entkommen lassen. M. v. 16. Sept. 1710. C. A. I. p. 1767. vergl. d. M. v. 14. July 1738. S. C. A. I. p. 650. u. geschärft. Räubermand. v. 14. Dec. 1753. ib. I. p. 802. in welchen diese Bedrohung anderweit wiederholet worden.

Diejenigen Gerichtsobrigkeiten, welche den flüchtigen Schuldnern einigen Aufenthalt und Vorschub zu weiterm Fortkommen ertheilen, werden mit gleicher Strafe beleget. Gesch. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 7. S. C. A. I. p. 929.

Wenn Obrigkeiten das Mandat wider die Ausfuhre der weissen Erde nicht genau befolgen, so werden sie gleichfalls mit Einziehung der Gerichte bedrohet. Geschärft. M. vom 30. April 1749. S. C. A. I. p. 1391.

Obrigkeiten, die in Befolgung derer wegen Versorgung einheimischer Armen ergangenen Verordnungen sich nachlässig beweisen, sollen nach Befinden mit eben dieser Strafe beleget werden. M. v. 11. April 1772. c. III. §. 8. a. E.

Einziehung der Besoldung, der Güter. Mit Einziehung der Besoldung wird derjenige, so Thätlichkeiten ausübt, oder einen andern mit der Hand schlägt, oder demselben auch etwas nach dem Kopfe wirft, ingl. der, so den andern in der Hitze herausfordert, bestraft. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 8. und 25. C. A. I. p. 1788.

Flüchtige Duellanten werden hierüber auch mit Einziehung der Güter bestraft, jedoch können nur blos Allodialgüter, nicht aber Lehngüter, konfisziret werden, ang. Duellmand. §. 42. weil letztere den Leibeslehnserben oder Mitbelehnten zufallen. Konst. 27. P. III.

Mit Verlust und Konfiskation der Güter, ingl. der ihnen angefallenen Erbschaften, werden auch Deserteurs bestraft; Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. §. 79. S. C. A. I. p. 1182. Pat. v. 9. Dec. 1773. ja sogar diejenigen, welche der Werbung halber austreten. Mand. wie m. d. Anwerb. zu Kriegsdienst. ꝛc. v. 21. April 1792. I. §. 30.

Wenn nun eines Missethäters Güter konfisziret werden, so sollen die Unkosten der peinlichen Rechtfertigung davon genommen, und die Aemter, Gerichte und Unterthanen damit verschonet werden. L. O. vom 1. Okt. 1555. T. Unkosten der peinl. Rechtfertig. C. A. I. p. 50.

Zuweilen trifft aber die Konfiskation nicht alle Güter ohne Unterschied, sondern nur einen Theil der Güter, oder gewisse Sachen, und gemeiniglich pflegt sie bey schädlichem Vor- und Aufkaufen statt zu finden. Es werden dahero die Vor- und Aufkäufer der vorzüglichsten Lebensmittel, als des Getreides, Mehls, Fleisches, der Käse, Fische und der Butter, ingleichen anderer nöthigen Bedürfnisse, als Holz, Breter, Latten, Kalb- Bock- und Schaaffelle u. s. w. mit 20 Thlr. Strafe und Konfiskation der Waare bestraft. L. O. von 1555 u. 1583. C. A. I. p. 44 u. 144. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 74. C. A. I. p. 236. M. v. 5. Aug. 1699. und v. 1. Febr. 1700. ib. I. p. 1712 u. 1713. M. v. 14. Sept. 1729. S. C. A. II. p. 87. M. v. 11. Juny, und M. v. 20. Dec. 1719. C. A. I. p. 1895 u. 1905.

So ist auch die Ausfuhre der Wolle außerhalb Landes mit Konfiskation beleget, wovon vorzüglich das Mand. v. 15. Sept. 1750. S. C. A. I. p. 771. redet; man vergleiche jedoch damit das M. v. 23. März 1765. ib. II. p. 35. ferner das M. v. 24. Dec. 1776. S. Wolle.

Auch die Ausfuhre des Garns ist bey Konfiskation der Waare, Wagen und Pferde verboten. Ang. L. O. v. 1555. T. von schädlich. Vorkäufen, C. A. I. p. 44. Rs. gr. v. 1661. §. 104. ib. I. p. 246. Verbot v. 16. Juny 1696. ib. I. p. 1701. Bef. v. 28. April 1749. S. C.

S. C. A. I. p. 733. u. Gen. v. 17. Sept. 1743. ib. I. p. 863.

Auch gehöret hieher die Konfiskation der Bücher, welche ohne Censur gedruckt worden, s. Buch rc.

Eisen, Eisengießen, Eisenhammer, Eisenstein. Je wichtiger das Produkt des Eisens für die chursächs. Lande ist, um so mehr haben auch die Durchl. Gesetzgeber alle Misbräuche und Unterschleife durch weise Gesetze abzuschaffen gesucht, insbesondere aber denen Hammermeistern anbefohlen, das Land mit gutem Eisen zu versehen, und sich tüchtigen von Kieß, Kampf und anderer Unart gereinigten Eisensteins zu befleißigen. Rf. gr. vom 22. Juny 1661. T. Kammersachen. §. 32. C. A. I. p. 277.

In der Folge aber wurde annoch verordnet: daß alle Stäbe in jeder Waage mit jedes Orts Hammerwerkszeichen warm und nicht kalt gezeichnet, das Zeichen auch auf die gewöhnlichen rothen Eisenlizentzettel bey Strafe der Konfiskation mit gedrucket, und hierauf von den Hammerwerksinspektoren, sowohl Zollbereutern, Thorschreibern und Visitatoren fleißig Acht gegeben werden sollte, und zwar, theils um Defraudation zu vermeiden, theils aber auch, daß Schmiede und andere Handwerker mit tüchtigem und nutzbarem Eisen versehen werden möchten, zu bewirken. Gen. Bef. v. 20. Juny 1752. S. C. A. II. p. 27 f.

Die Stäbe und Schieneisen sollen so geschmiedet werden, daß 2½ Waag einen Centner, und jegliche Waag 44 Pfund halte. Ang. Rf. gr. v. 1661. §. 33. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 35. C. A. II. p. 389. Rescr. v. 15ten Juny 1743. S. C. A. I. p. 1379. Die Hammermeister sollen auch bey 10 Fl. Strafe ihr Eisen nach dem Gewichte verkaufen. Angez. Rf. gr. §. 39.

Ja man hat auch den allzugeringen Eisenstein, der nur ein Drittel Eisen giebt, in so ferne solcher nicht als Fluß adhibiret wird, gänzlich untersaget, durch das Rescr. v. 22. Okt. 1734. S. C. A. I. p. 1368.

Ingleichen auch die Ausfuhre des Eisensteins aus der Niederlausitz ins Brandenburgische durch ein Rescr. v. 13. Juny 1755. verboten. ib. III. p. 437.

Da aber Sachsen Eisenstein genug besitzet, so ist die Einfuhre des ausländischen ohne besondere höchste Konzession nicht verstattet. Rescr. v. 19. Febr. 1738. ib. I. p. 1373.

Übrigens müssen die Eisensteinmesser bey Vermessung desselben allezeit zugegen seyn, und ohne die höchste Noth es durch Niemand andern verrichten lassen. Rescr. v. 31. July 1754. ib. I. p. 1423.

Was das Eisengießen anbetrifft, so ist zwar das Gießen der Oefen, Heerdblätter, Amboße, Krummen und Bleulzapfen, Brandröthen, Drohlen, Kolben, Röhren, eiserner Mörsel und Pocheisen denen Hammermeistern in pirnischer Revier verstattet worden; allein diese Erlaubniß ist auf Brau- und Viehpfannen, Kessel und Ofentöpfe bey 25 RhGfl. Strafe nicht zu erstrecken. Pat. v. 28. July 1670. C. A. II. p. 359.

Fremdes Eisen ist bey Strafe einzuführen verboten; Pat. v. 1. May 1663. ib. II. p. 353. insbesondere aber sollen böhmische, mährische, östreichische, brandenburgische und schlesische Eisenwaaren und Fabrikate bey Strafe der Konfiskation oder Ersatzes des doppelten Werths zum inländischen Konsumo nicht eingeführet werden. Gen. v. 27. März 1765. S. C. A. I. p. 895 f.

Gleichergestalt ist auch die Einschleifung des eisernen gegossenen Gefäßes bey Strafe des Kontrebands verboten. Pat. v. 2. July 1746. ib. I. p. 1385.

Ja zu Vermeidung des Unterschleifs sind Eisenkammern zu Dresden und Pirna errichtet worden, zu deren jeder gewisse Städte, Aemter und Dörfer geschlagen sind, die sich des Eisens daselbst und nirgends anders bey 30 Fl. Strafe erholen sollen. Gießhübl. Eis. u. H. Ordn. v. 1. Aug. 1614. §. 7. C. A. II. p. 252. Pat. v. 1. May 1663. ib. II. p. 353. und

und ang. Rl. gr. v. 1661. T. Kammersachen. §. 32.

Aller dagegen begangener Unterschleif und Einfuhre des Eisens, soll sowohl an Käufern als Verkäufern mit 300 Fl. bestrafet werden. M. v. 15. Nov. 1614. ib. II. p. 254.

Die Hammerschmiede sollen keine Eisenwaaren auf die Zechen selbst anführen, noch altes Eisen von dannen wieder mit wegnehmen. Rescr. v. 15. Juny 1743. S. C. A. I. p. 1379.

Was den Eisenlizent anbetrifft, so ist von ausländischen auch reussischen eisernen Oefen und anderm Gußwerk der Centner nur mit 5 Gr., Stab- Schien- und Zeheneisen aber mit 15 Gr. von jedem Centner zu verlizentiren. Gen. v. 15. Nov. 1734. S. C. A. II. p. 10 u. 11.

Das fremde ausländische alte Eisen soll ohne Unterschied jeder Centner durch die Bank bey der ersten Grenzeinnahme mit 1 Gr. verlizentiret werden. Gen. v. 1. Nov. 1738. ib. II. p. 14.

Was das Nagelwerk anbelanget, so sollen die eingehenden ausländischen Nägel mit 3 Gr. 4 Pf. vom Thaler des Werths vergeben werden; Gen. v. 26. Aug. 1737. ib. II. p. 12. indessen bleibt der Durchgang sowohl, als der fremde Händler, von Entrichtung des Lizentes bey der Nagelwaare frey; inländische Kramer und Handwerksleute aber sind anzuhalten, von den in und außer den Messen nach Leipzig verschriebenen Nägeln den Lizent zu entrichten, so wie die Waare, wann sie solche in Quantität kommen lassen, nach dem Centner zu vernehmen. Rescr. v. 21. April 1738. ib. II. p. 13 f.

Das ins Querfurtische eingeführte fremde Eisen soll, weil dasselbe mit auswärtigen Territorien umgeben, wo das Eisen viel wohlfeiler zu bekommen, nur mit 10 Gr. vom Centner Eisenlizent und Grenzzoll vernommen werden. Gen. v. 28. Febr. 1747. ib. II. p. 17 f.

Das in die Grafschaft Barby eingehende fremde Eisen soll aus gleicher Ursache zu Vermeidung alles Unterschleifs statt 20 Gr. mit 10 Gr. der Centner verlizentiret werden. Bef. v. 16. Aug. 1747. ib. II. p. 20 f.

Die Eisenhändler sollen kein Eisen aus dem Lande führen, bis die Unterthanen mit nöthigem Eisen versehen sind, auch soll denenselben ein gewisser Tax vorgeschrieben werden, wie hoch sie eine jede Waage an Schienen, Flach- und Nageleisen verkaufen sollen, und wobey ihnen über 3 bis 4 Gr. Profit an jeder Waage nicht gelassen werden soll, damit der Werth des Eisens nicht ungebührlich gesteigert werde. Bef. v. 31. Okt. 1621. C. A. I. p. 1495.

Es ist dahero auch nur das Herumtragen der inländischen Bleche und Eisenwaaren denen Röhrenführern und Blechhändlern zu Schönheyda und Stützengrün, doch ohne Konsequenz auf andere, verstattet worden. Bef. v. 18. Febr. 1754. S. C. A. I. p. 1421.

Die Eisensteinarbeiter sollen wider ihren Willen nicht mit Viktualien und Eisenwaaren in übertheuerten Preißen ausgelohnet werden, dahingegen aber auch keinen Unfleiß in Verfahrung und Abwartung ihrer Schichten blicken lassen. Rescr. v. 31. July 1754. ib. II. p. 1422.

Die Eisenhammer- und Hüttenleute geniessen keine Befreyung in den extraordinairen Quatembern. Bef. v. 15. Juny 1729. ib. II. p. 381 f.

Eisen- und Hammerordnung. Die älteste Eisenhammerordnung für den Gießhübel ist v. 23. April 1583, und stehet im C. A. II. p. 179 f. sie wurde aber den 1. Aug. 1614. renoviret. C. A. II. p. 247.

Die pirnaische Berg-, Eisen- und Hammerordnung ist v. 25. Febr. 1594. C. A. II. p. 227.

Was den Inhalt dieser letztern anbetrifft, so wird darinnen

1) anbefohlen, daß der Eisenstein tüchtig und rein seyn soll, wogegen die 2 Gr. Wassergeld, die von jeder Fuhre sonst gegeben worden, erlassen sind.

 2) Soll

2) Soll der Eisenstein alle halbe oder Vierteljahre, wie es die Nothdurft erfordert, besichtiget und abgemessen, dabey aber auch die unreinen Stufen- und Steine ausgeworfen werden.

3) Soll der untüchtige Eisenstein von Kieß und Kampf, auch anderer Unart und Unreinigkeit, das erstemal auf Kosten der Gewerken gereiniget, wann es aber künftig wieder so befunden werden sollte, die Gewerkschaft desselben verlustig seyn.

4) Sollen die Hammermeister von sämmtlichen Zechen gleichen Antheil am Eisenstein bekommen, und den getadelten Eisenstein nicht im Lande, sondern an die Böhmen, oder das Hammerwerk Königstein verkaufen.

5) Neu entblößter Stein soll, wenn er probiret und vor gut befunden worden, gleichfalls bezahlet und unter die Hammermeister vertheilet werden.

6) Nach Böhmen darf der Eisenstein nicht eher verkauft werden, als bis die Hammermeister damit hinlänglich versehen.

7) Der Steinmeßkübel soll oben und unten in gleicher Weite seyn, und nach dem in das Amt Pirna verordneten eingerichtet werden.

8) Soll der Bergmeister mit allen Hammermeistern richtige Büchlein halten, wie viel Fuhren jeder an Eisenstein zugemessen erhalten, und was er an geschmiedetem Eisen dafür geliefert.

9) Die Bergleute mögen ihren Schlich verkaufen, jedoch sollen sie von jeder Fuhre einen Groschen zu Zehenden geben.

10) Der Berggeschworne soll darauf Acht haben, daß die Knappschaft mit dem Eisenstein richtig umgehe; Fuhrleute, so sich daran vergreifen, sollen das erstemal mit 2 silbernen Schock bestraft, zum andernmal aber ihrer Pferde und Wagen verlustig seyn.

11) Darf der Bergmeister, weder Geschworne noch Steinmesser, vor sich selbst ab- oder ansetzen.

12) Die Anschnitte und Quartalregister soll er richtig halten, und keine ungewisse Reste und Schulden aufwachsen lassen.

13) Die Hämmer sollen gutes und tüchtiges Eisen schmieden, und vor jeden Stein Senseneisen 8½ Gr., von jedem Stein geviert Eisen 8 Gr., vor das gute zweyschmelzige aber 11 Gr. 2 Pf. bekommen, jedoch es vor den Hof und das Zeughaus um einen Groschen wohlfeiler lassen.

14) Sollen die Hammermeister das Eisen mit den zugestellten Gemerk und Zeichen, und zwar nicht kalt, sondern warm zeichnen lassen. Derjenige, so untüchtig Eisen geliefert, soll mit dessen Verlust und um 4 silberne Schock bestraft werden.

15) Das Eisen soll rechtes Gewichte halten, und ein Stein 22 Pfund, 3 Stäbe aber einen Stein am Gewichte austragen, und ein jeder Stein besonders gebunden werden.

16) Die Hammermeister sollen, weder ihren Hüttenarbeitern, Bläsern, noch anderm ihrem Gesinde Eisen zu blasen, zu gießen, oder zu verschmieden gestatten, noch sie mit Eisen auslohnen.

17) Auch alles Eisen in die Eisenkammer treulich liefern und keines davon verschleifen, oder verkaufen.

18) Sollen sie die Mittelstücke zu Senseneisen für die Handwerksleute, die andern auswendigen aber zu geviertem und anderm Eisen schmieden lassen, ohne Vorwissen und Befehl auch kein fremdes Eisen fertigen, die krummen Zapfen vor die Bergstädte Freyberg und andere auf dem Gießhübel machen und in Pirna wiegen lassen; auch die Drathmühle zu Lohmen und den Zehenhammer zu Königstein mit Eisen versehen.

19) Sich des Sinterpochens, Waschens und Verarbeitens gänzlich enthalten, jedoch werden die Sinterhaufen zu pochen gegen 5 Fl. jährlichen Zins verstattet.

20) Sollen sie das Gesinde auf ein halbes Jahr miethen, und keine fremden Hüttenarbeiter ohne Vorlegung richtiger Kundschaft aufnehmen.

21) Jeder Hammermeister soll einen eigenen Kohlmesser halten und vereyden, auch nach den gezeichneten Körben solche vermessen lassen,

sen, ausserdem ein verlohrner Meßzettel mit 100 Körben Waldzins verbüßet werden soll.

22) Das abgeschlagene Nutzholz an Bretern und Bäumen soll so viel möglich verschonet, und blos das Gemeine verkohlet werden.

23) Das Kohlenholz soll zu rechter Zeit angewiesen werden, und zwar von halben zu halben Jahren, wenn der Saft ein- und austritt; übrigens soll der Kohler keinen andern Hammermeister, als an den er gewiesen, das Holz verkohlen lassen.

24) Ohne Vorwissen des Bergmeisters auf dem Berggießhübel soll künftig kein Pocheisen geschmiedet, das gefertigte aber in die Eisenkammer nach Pirna ausgeantwortet und daselbst gewogen werden.

Was nun die Berggießhübler renovirte Eisen- und Hammerordnung anbetrifft, so enthält selbige nebst dem Abschiede v. 1613. folgende Punkte, und zwar soll:

1) Der Eisenstein rein und wohl geschieden werden.

2) Der Bergmeister, Bergverwalter und Hammermeister Gegenbüchel halten, und zwar über die Austheilung des Steines und Schlichs an jeden Hammermeister.

3) Soll der beste und geringe Eisenstein nicht jeder besonders verarbeitet, sondern nach der gefertigten Probe und Abtheilung zusammen gesetzet, hiernächst Rechnung wegen des Eisensteins und Eisens gehalten, und dabey die Bläser und Schmieder zugezogen werden.

4) Die Eisenwaaren sollen auf den Hämmern tüchtig gemacht, in rechtem Gewichte gefertiget, mit dem ordentlichen Zeichen beschlagen, und nach Pirna in die Eisenkammer geliefert, auch darüber richtige Einschreibebüchel von beyden Theilen gehalten werden.

5) der Eisenverwalter soll das nach Dresden gehörige Eisen und die gegossene Waare jedesmal für voll und unausgelesen, nach Art, Anzahl und Gewichte liefern, und darüber ein doppeltes Einschreibebüchlein halten.

6) Alle Sonnabende ein Verzeichniß einantworten, das Geld an gehörigen Ort liefern, oder in die Kassa legen, und keine Reste auswachsen lassen.

7) Sind zu der pirnaischen Eisenkammer sowohl, als zu der dresdnischen, gewiss. Städte, Aemter und Dörfer geschlagen worden, welche nothwendig ihr Eisenbedürfniß daselbst erholen müssen, zu welchem Ende denn auch der Eisenverwalter auf die Eisenhändler genaue Aufsicht zu führen, und bey 30 Fl. Strafe keinen Misbräuchen nachsehen soll.

Da auch übrigens die Blechwaaren zu den Eisenwaaren gehören, so siehe darüber d. neue Blechhammerordn. v. 23. May 1666. C. A. II. p. 335. deren Inhalt unter dem Worte Blech kürzlich ausgezogen worden ist.

Elbe, Elbstrom. Auf und in dem Elbstrome, so weit sich die churfürstl. Lande erstrecken, hat Niemand einige Gerichtsbarkeit, oder andere Gerechtigkeit, daß er sich der Heger oder Schiffsmühlen unterziehen konnte, sondern es gehöret dieselbe den Aemtern jedes Orts. Rescr. v. 7. Sept. 1563. C. A. II. p. 5 f. u. 715.

Die auf derselben nieder- oder aufwärtsgehenden Kähne oder Schiffe müssen ohne Unterschied beym Zahlhause zu Pirna anlanden, und das Schuldige an Zoll und Accise entrichten. Pat. v. 29. März 1690. C. A. I. p. 1137.

Wie sich übrigens die Schiffe auf der Wasserstraße und sonst zu verhalten haben, s. Schiff, Fischer.

Uibrigens ist, damit der Elbstrom nicht versändert werde, der Bauschutt und anderer Unrath an das neustädter Ufer, ober- und unterhalb der Brücke zu Dresden, nicht auszuführen, und daselbst auszuladen. Verordn. d. geh. Finanzkoll. v. 18. Jan. 1785.

Was die Aufeisung des Elbstroms bey Dresden betrifft, s. Fischer.

Endlich ist auch angeordnet, daß der Aufbruch des Eises auf der Elbe, und die daher entstehende besorgliche Eisfahrt und Wasserfluth der Gegend von der Festung Königstein durch 3 Kanonenschüsse bekannt gemacht

gemacht werden solle. Rescr. vom 12. Febr. 1785.

Elle. Es soll an allen und jeden Orten im Handel und Wandel bey der Zu- und Ausmessung keine andere, als die leipziger Elle, so in 24 Zoll, und jeder Zoll in dem zwölften Theile des gemeinen Fußes bestehet, gebrauchet werden. M. v. 7. Aug. 1734. u. Gen. v. 14. Febr. 1754. u. v. 10. Nov. 1754. n. I. S. C. A. I. p. 619, 805 u. 814.

Zu dem Grossohandel und Verkehr aber mit den ausländischen Kaufleuten, da bey theils Waaren die brabander und nürnberger Elle, auch italienische Brazzo, und englische Yard, bey andern hingegen der pariser Maaßstaab und anderes fremdes Ellenmaaß in Uibung ist, hat es dabey nochmals sein Verbleiben, und soll obiges alles allein von dem gemeinen Handel und Wandel beym Ausschnitt und dergl. gemeynet seyn. Ebend. p. 619, 806 u. 814. n. 2.

Dergleichen Ellen soll die Obrigkeit des Orts, sowohl an einem öffentlichen Orte zu jedermanns Beschauung und Nachachtung aussetzen und aufbehalten, als auch alle andere Ellen darnach einrichten. M. v. 7. Aug. 1734. ib. p. 620.

Besonders ist aber dem leipziger Rathe aufgegeben worden, richtige Ellen von Eisen fertigen zu lassen, Gen. v. 14. Febr. 1754. p. 805. die nebst einer gedruckten Anweisung, wie bey Nachmachung der hölzernen zu verfahren sey, gegen die Gebühr, jeder Obrigkeit verabfolget werden soll. Ang. Gen. vom 20. Nov. 1754. n. 11. ib. p. 815.

Hiernächst sollen die Obrigkeiten die darnach gefertigten, oder richtig befundenen Ellen mit einem Stadt- oder Gerichtszeichen durch Aufschlagen oder Einbrennen unentgeldlich stempeln, und die zur Adjustirung untauglichen sofort zerschlagen. Ebend. §. 16. S. C. A. I. p. 816.

Uibrigens haben jede Obrigkeiten, denen die Erbgerichte zustehen, hierinne perpetuam commissionem. Ebend. p. 805.

Die unrichtig befundenen Ellen sollen sogleich weggenommen, zerbrochen und zerschlagen werden, nicht weniger diejenigen, bey denen dergleichen zum andern mal angetroffen werden, mit Gefängniß beleget, und vor der Loslassung bedeutet werden, daß bey anderweiter Betretung der Handel und Vertrieb ihnen gänzlich untersaget werden solle. Rescr. v. 1739. in Schmieders Pol. Recht 2. Th. p. 1135.

Der Stempel wird, wo das erste Viertel anfängt und das letzte aufhöret, dicht an die beyden Enden geschlagen oder gebrannt. Gen. vom 20. Nov. 1754. n. 17. S. C. A. I. p. 916.

Eltern. Aeltern müssen ihren Kindern die Legitimam lassen, sonst ist ihr Testament nichtig, es wäre denn die Ausschliessung mit der Kinder Bewilligung geschehen; Konst. 9 u. 10. P. III. dahingegen muß auch ihnen von den Kindern wiederum der Pflichttheil gelassen werden, und kann weder die Mutter, noch eines der Großältern durch Substitution ausgeschlossen werden. Konst. 8. P. III. u. Decis. 47.

Wegen verweigerter Bürgschaft kann ein Sohn von dem Vater nicht enterbet werden, allein die 115. Nov. c. III. findet sodann statt, wenn Aeltern inkarzeriret sind, und der Sohn sie vom Gefängnisse nicht losmacht.

Wenn ein Vater mit seinen Kindern, die die Mündigkeit erlangt haben, kontrahiret, so ist der Kontrakt ohne vorhergehende Emanzipation gültig, mit unmündigen Kindern aber mögen Aeltern anderer Gestalt nicht, als wenn sie ihnen hierzu absonderliche Vormünder bestellen lassen, verbindlich kontrahiren, gestalt auch wider einen mit Konsens des Vormundes errichteten Kontrakt, wenn zu solchem nicht causæ cognitio & decretum judicis kommt, noch 4 Jahre nach erlangter Majorennität das Beneficium restitutionis in integrum den Kindern zustehet. 14. n. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 353.

Wenn

Wenn Aeltern ihren Kindern bey Lebzeiten die Lehngüter abtreten, so müssen sie sich daran die Mitbelehnschaft reserviren, sonst können sie, wenn die Kinder versterben, im Lehn nicht succediren. Lehnsmand. v. 30sten April 1764. T. 1. §. 6. S. C. A. I. p. 1023.

Für unmündige und abwesende Kinder sind Aeltern Lehnsindult zu suchen schuldig. Ebend. T. 2. §. 2. ib 1026.

Was die Einwilligung der Aeltern in die Heyrath der Kinder anbetrifft, und die daher den Aeltern erwachsenden Rechte, so sind solche unter dem Worte Ehegelöbniß weitläuftig auseinander gesetzt worden.

Die Aeltern haben ihre Kinder an Orten, wo der Lehrer wohnt, vom 5ten Jahre bis zum 14ten in die Schule gehen zu lassen, und zwar sowohl Sommers = als Winterszeit, doch sollen in der Aerndte die etwas Erwachsenen hiervon 4 Wochen ausgenommen seyn. Rescr. v. 7. Aug. 1766. S. C A. I. p. 251.

Bey verspührter Widerspenstigkeit haben die Obrigkeiten die Aeltern hierzu allenfalls bey Strafe eines alten Schocks anzuhalten. Gen. v. 24. July 1769. S. C. A. I. p. 247.

Uibrigens soll das gewöhnliche Schulgeld, außer wenn die Kinder durch Krankheit verhindert werden, ohne Abbruch denen Schuldienern, bey namhafter Strafe, entrichtet werden. Spec. Verordn. vom 8. April 1733. S. C. A. I. p. 228.

In der Oberlausitz sind die Aeltern schuldig, ihre Kinder, wo nicht eher, doch von dem 5ten Jahre ihres Alters an, in die Schule zu schicken, und sie wenigstens bis in das 12te, 13te Jahr zur Schule anzuhalten; fallen aber bey denselben Hindernisse solcher Besuchung vor, so haben es die Aeltern bey dem Prediger zu melden, und können übrigens wegen eines auf wenige Tage beschehenen Aussenbleibens an dem ganzen Schulgelde dem Schulmeister u. s. w. nichts abziehen. Ob. A. Publ. v. 27. April 1770. c. III. §. 1 u. 4. S. C. A. III. p. 19 u. 20. und Ob. L. Kollekt. W. III. p. 884.

Hiernächst sollen auch dieselben gute Zucht mit ihren Kindern halten, und wann sie hierinne sich nachlässig beweisen, oder wohl gar die Kinder von der Schule abhalten, so wird dieses als ein Ungehorsam wider die Obrigkeit billig angesehen und bestraft, die diktirten Geldstrafen aber zur Schulkasse abgegeben. Ebend. §. 5.

Ferner sollen die Aeltern ihre Kinder nicht eher dem Studieren widmen, als bis solche geprüfet worden, ob sie auch hinlängliche Fähigkeit dazu haben, Kf. gr. v. 1763. gr. 4. S. C. A. I. p. 86. u. Rescr. v. 7. Aug. 1766. ib. p. 241. und zwar sollen dieselben von denen zu solchen Prüfungen von den Konsistoriis besonders angewiesenen Superintendenten, Pfarrern und Schullehrern examiniret werden, wann sie sich auf die landesherrlichen Beneficia Rechnung machen wollen. Angez. Gen. vom 24. July 1769. ib. I. p. 248.

Die Aeltern sollen wegen derer von ihren in väterlicher Gewalt stehenden Kindern ausgestellten Wechsel mit dem SCto Macedoniano geschützet werden. Wechs. Ordn. für die Grafsch. Henneberg, v. 2. Sept. 1748. n. 3. S. C A. II. p. 1133.

Wie lange die Aeltern ihre Kinder betrauern sollen, s. Trauer. Vergl. übrigens Vater, Mutter, Großvater, Großmutter.

Emancipation. Die Entlassung aus väterlicher Gewalt geschiehet, wenn sich Kinder, so zu ihren mündigen Jahren kommen, mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung scheiden, Konst. 10. P. II. es bedarf dahero dieselbe keine besondere gerichtliche Erklärung. Ebend.

Indessen können Aeltern mit mündigen Kindern auch ohne vorhergehende Emanzipation gültig kontrahiren, 14. n. Decis. von 1746. S. C. A. I. p. 353. vergl. Eltern.

Empfehlung ist eigentlich nicht verbindlich, wird es aber, wenn man dabey verbindliche Worte gebraucht, besonders wenn solche so beschaffen sind, daß dadurch einer der empfohl-

pfohlnen Person Kredit zu geben oder ihr zu leihen bewogen wird. Decis. 42.

Es kann aber derjenige, so einen bloßen Vorspruch vor einen andern einwendet, oder seinen Fleiß bey der Zahlung anzuwenden verspricht, zur Zahlung für den Schuldner nicht angehalten werden. Ebend.

Wenn aber einer eine solche Person, die keine Mittel zu bezahlen hat, wissentlich und vorsetzlich rühmt, und dabey vorgiebt, daß der Gläubiger ihm als einem guten Manne, und bey dem keine Gefahr sey, trauen könne, oder wenn einer verspricht, er wolle verschaffen, daß der Gläubiger bezahlet würde, oder ohne Gefahr seyn solle, so ist er sodann allerdings dafür zu haften verbunden. Ebend.

Empörung, s. Aufruhr.

Enkel, s. Kinder.

Entenfang, s. Jagd.

Enterbung. Ueber die in der kaiserlichen Novelle 115. c. III. benemten Ursachen der Enterbung sollen keine andern angezogen, oder zugelassen werden; Decis. 52. was jedoch den Fall betrifft, wenn die Aeltern inkarzeriret werden, so bleibt es hierinne bey dem, was gedachte Novelle versehen, allein solches kann nicht hierauf gezogen werden, wann sich ein Sohn für den Vater in Bürgschaft einzulassen verweigert.

Das sächsische Recht hat jedoch noch eine besondere Ursache der Enterbung, und zwar, wenn die Kinder der Aeltern Einwilligung in ihre Verheyrathung hintansetzen, s. Ehegelöbniß.

Wenn ein im Konkurs befangener Schuldner zu seinem, oder der Seinigen Besten enterbet wird, so hat diese Enterbung in Rücksicht des Pflichttheils nicht statt. 25. Neu. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 357.

Enterbung des Stollns. Die Stollnordnung v. 12. Juny 1749. Art. XX. S. C. A. I. p. 1411. verordnet hierüber folgendes:

1) Kein Stolln kann einen andern enterben und um seine Gerechtigkeit bringen, es komme denn einer in sicklichen oder hohen Gebürgen 7 Lachter, und in flachen Gebürgen 3½ Lachter, unter dem andern tiefer ein; in solchen Fällen überkommt der tiefere Stolln das Erbe.

2) Da aber ein Stolln aus einem flachen in ein sickliches Gebürge einkommen, und 3½ Lachter unter dem andern haben würde: so soll dennoch derselbe, wenn er den andern enterben will, zuvor wenigstens 200 Lachter getrieben werden, und denn also das Erbe, wie gebräuchlich, nehmen und behalten. Hierbey ist

3) das Anhalten zu sothanen 7 und 3½ Lachtermaaß, von einer Stollnsohle auf die andere, seigergerade nieder zu nehmen, und darauf genaue Obacht zu haben, daß keiner dem andern zum Nachtheil seine Sohle unterhaue, oder die Gerinne zu todt und tief lege, sondern daß beyden die rechte Rösche gegeben seye.

4) Ist nun auf solche Maaße ein oberer Stolln enterbet: so hat selbiger, von Zeit sothaner Enterbung an, weiter keine Neuntengebührnisse zu genießen, außer denen, bis zu solcher Zeit bereits gewonnenen, theils noch in der Grube befindlichen, theils schon am Tage geförderten Vorräthen, wovon ihm billig noch das Neunte zustehet, worunter jedoch die auf die Kästen gestürzten Gänge, oder Poch- und Waschwerk, auch Gruben, keines nicht mit zu rechnen sind.

5) Würden hiernächst ungefährer Weise, aus zweyen von einander unterschiedenen Gründen, Stölln getrieben, und kämen in ein Feld, oder auf einen Zug einer unter dem andern, nicht mit denen zur Enterbung erforderlichen resp. 7 und 3½ Lachter zusammen: so soll jedennoch derjenige Stolln, so am tiefsten einkömmt, das Erbe in alle Wege für den andern haben und behalten.

6) Werden aber 2 Stölln in gleicher Teufe auf einem Gebäude, just in medio der Vierung desselben, zusammen durchschlägig: so erhält der ältere das Recht. Dahingegen, wenn

wenn beyde zusammen erschlagen, da der jüngere dem ältern im Felde schon vorgekommen; in solchem Fall hat der jüngere das Recht, sein Ort fortzutreiben, und sind die Gewerken nicht schuldig, dem ältern in ihrem Felde fortfahren zu lassen.

Entlassung der Vormundschaft, s. Entschuldigung von der Vormundschaft.

Entscheidungsgründe.

Da die Beyfügung der Entscheidungsgründe eines Urthels den streitenden Partheyen zur guten Nachricht und Abschneidung der Weitläuftigkeit gereichet, dieselben auch mit denen dawider eingewandten Rechtsmitteln desto eher abzuweisen, so sollen sie den Endurtheln, und welche denenselben gleich zu achten, jedesmal mit beygefügt werden. M. v. 18. März 1715. C. A. I. p. 1185. E. P. O. ad T. 5. §. 3. p. 47. und ad T. 34. §. 4. p. 178.

Besonders sollen die Entscheidungsgründe gegeben werden, wenn 1) die Partheyen mit ihrer Klage entweder schlechterdings oder angebrachtermaaßen abzuweisen, 2) sonst gestalten Sachen nach erkannt, 3) auf Leuterung oder Appellation reformatorie oder declaratorie gesprochen, 4) auf Unschicklichkeit oder Dunkelheit der Klage erkannt, 5) die Einrede, daß die Klage ungeschickt und dunkel sey, bey dem Versprechen nicht attendiret, 6) eine dilatorische oder prozeßhindernde Ausflucht in dem Urthel oder Abschiede übergangen worden, 7) im Konkurs sich einiger Zweifel bey Lokation der Gläubiger vorfindet. E. P. O. ad T. 34. §. 4. p. 178. ad T. 5. §. 3. p. 47. und ad T. 11. §. 1. p. 85. ingl. ad T. 41. §. 5. p. 238.

Übrigens werden die Entscheidungsgründe entweder dem Urthel oder Abschiede mit einverleibet, oder, wenn sie zu weitläuftig, absonderlich mit beygefüget, und letztern Falls dem Richter noch halb so viel Gebühren, als vor den Bescheid passiret. E. P. O. ad T. 34. §. 4. und ad T. 5. §. 3. Taxordn. v. 10. Jan. 1724. T. 3. n. 103.

Entschuldigung von der Vormundschaft.

Alle gültige Entschuldigungsursachen gegen die Übernahme einer Vormundschaft, sollen zwar so viel möglich in Obacht genommen werden, wenn jedoch aber besondere Umstände eintreten, vornehmlich aber der Richter keine andere schickliche Person zur Übernahme derselben aufzufinden vermag, so können auch sogar diejenigen, die außerdem befreyet seyn würden, von den Landes- und übrigen Regierungen zu deren Übernahme angehalten werden. Vormundsch. Ordn. v. 10ten Okt. 1782. c. IX. §. 2.

Alle andere Entschuldigungsursachen, die nicht in dem 1sten §. des 9ten Kap. der Vormundschaftsordnung enthalten sind, hängen ganz von des Richters Ermessen ab. Ebend.

Diejenigen Ursachen, welche jemand zur Entschuldigung, daß er eine Vormundschaft übernehmen solle, anzuführen gedenket, müssen, wenn er mit dem Richter an einem Orte wohnet, binnen 8 Tagen, wann derselbe aber entfernet ist, längstens binnen 14 Tagen von der erhaltenen Nachricht angerechnet, eingereichet, nach Verfluß dieser Zeit aber soll er damit weiter nicht gehöret werden. Ebend.

Wer ohne hinlängliche Ursache sich der Übernahme einer Vormundschaft verweigert, soll, seines Einwendens ohngeachtet, zum Vormund bestellet, und zur Übernahme derselben mit Geld- oder Gefängnißstrafe angehalten werden. Ebend. §. 3.

Derjenige, der eine sonst gültige Entschuldigungsursache, um von einer Vormundschaft loszukommen, fälschlich für sich anführet, soll um 10 Thlr. bestrafet werden. Ebend.

Was nun die Personen betrifft, die sich gegen die Übernahme einer Vormundschaft entschuldigen können, so gehören hierher

1) alle diejenigen, die in Landesangelegenheiten außerhalb Landes verschicket werden, nebst denen, die sich bey ihnen befinden. Ja sie können sogar die bereits übernommenen Vormundschaften, nach abgelegter Rechnung und anderweiter Bevormundung, wieder niederlegen. Da hingegen andere, welche nach be-

reits übernommener Vormundschaft auf eine Zeitlang verreisen, wegen deren Verwaltung, während ihrer Abwesenheit, besonders wenn sie nicht über ein Jahr dauert, mit Vorbewußt des Richters selbst Anstalt zu treffen, und für diejenigen, welchen sie solche inmittelst anvertrauen, zu stehen haben.

2) Personen, die in wichtigen und mühsamen öffentlichen Aemtern stehen, insonderheit die churfürstl. Räthe, welche in den Kollegiis Sitz haben, doch mit Ausschluß dererjenigen, welche in Kollegiis sitzen, die nicht beständig, sondern nur zu gewissen Jahreszeiten zusammen kommen, ferner Amtleute und Bürgermeister in Städten, die sogar bey Erlangung des Amts die über sich habenden Vormundschaften ebenfalls niederlegen können.

3) Alle Steuer- Accis- Zoll- Gleits- und andere Einnehmer churfürstl. Einkünfte, ingl. die Kämmerer in den Städten, und diejenigen, welche sonst des Raths Gefälle oder milde Stiftungen zu verwalten, oder gerichtliche Deposita in Verwahrung haben, immaassen auch dieselben zu Niederlegung derer bey Antritt ihrer Einnahmen oder Verwaltungen bereits über sich habenden Vormundschaften, wenn sie nicht selbst um deren Abnahme ansuchen, nach Befinden, angehalten werden können.

4) Kirchen- und Schuldiener, Professores ordinarii und Assessores der Juristenfakultäten und Schöppenstühle, jedoch mögen dieselben, wenn einer von ihren Kollegen oder Amtsbrüdern mit Tode abgehet, die Vormundschaft über dessen Kinder zu übernehmen, sich nicht entbrechen.

5) Diejenigen, welche bereits drey oder auch nur eine oder zwey wichtige Vormundschaften über sich haben;

6) Personen, die 60 Jahr und darüber alt sind, sowohl

7) diejenigen, welche 5 Kinder haben, worunter jedoch bereits verstorbene, verheyrathete, oder sonst versorgte Kinder, wenn gleich erstere in einer Schlacht geblieben wären, nicht mitzurechnen, und die Enkel der verstorbenen Söhne oder Töchter nur alsdann, wenn sie die Großältern bey sich haben und erziehen, auch weiter nicht als an der verstorbenen Kinder Statt zu zählen sind.

Die unter Nro. 4. 5. 6 und 7. angezogenen Personen können jedoch diejenigen Vormundschaften, zu welchen sie vor Eintritt der Entschuldigungsursachen bestätiget worden, fortzuführen sich nicht verweigern.

8) Sollen, nachdem der Unterschied zwischen Tutoribus und Curatoribus aufgehoben worden, diejenigen, welche eine Vormundschaft zehen Jahre verwaltet haben, derselben auf ihr Ansuchen, nach deshalb getroffener völligen Richtigkeit, entlassen werden, sie mögen aber sodann eine neue Vormundschaft zu übernehmen sich nicht entbrechen.

Blutsfreunde, welche sich der Erbfolge zu getrösten haben, sollen die Verwaltung der Vormundschaft, wenn sie dazu tüchtig, und keine solche Entschuldigungen, so die Rechte vor gnugsam achten, vorzuschützen haben, auf sich nehmen, und fremde Personen damit nicht beschweret werden. Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 8. C. A. I. p. 175.

Es wären denn sonderbare erhebliche Umstände vorhanden, welche den Gerichtsherrn zu einem andern bewegen könnten, auf welchen Fall ein Fremder sich mit einer solchen Exception von der Vormundschaft tanquam a munere necessario nicht entbrechen kann, sondern wenn er sonst keine andere gegründete Entschuldigung vorzuwenden hat, von Zeit der aufgetragenen Vormundschaft dem Periculo tutelæ unterworfen ist. ib.

Entschuldigung der Zeugen. Zeugen sollen ihre Exceptiones und Entschuldigungen im Termine bey dem Verfahren vorstellen, es wäre denn ganz außer Zweifel, daß sie auf keine Art zum Zeugniß gezwungen werden mögen, da sie es auch noch vor dem Termin in Schriften thun können. E. P. O. ad T. 22. §. 1.

Wenn ihre Entschuldigung unerheblich ist, so hat nichts desto weniger der Richter mit deren Abhörung zu verfahren. ib. §. 2.

Und

Und bey denen, so das Armenrecht erlanget, können sie sich des Erscheinens um deswillen, daß ihnen die geordneten Gebühren nicht bezahlet werden, nicht entbrechen. ib. §. 3.

Entsetzung. Wenn einer sich der Entsetzung seiner Güter aus glaublichen Anzeigen befahret, und derentwegen klaget, mag mit der Inhibition verfahren werden. Rl. gr. v. 23. April 1612. §. 9. E. P. O. Anh. §. 21.

Duellanten werden unter andern mit Entsetzung ihrer Chargen, Funktionen und Dienste bestraft. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 37.

Ein Vormund, der mehr überkommen, als er in dem eingereichten Inventario oder Verlassenschaftsspezifikation angegeben hat, soll, außer der Strafe, der Vormundschaft entsetzt werden. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XI. §. 7.

Ein Gleiches wiederfähret auch demjenigen Vormund, der seines Pflegbefohlnen Gelder in seinen Nutzen verwendet hat. Ebend. c. XV. §. 8.

Entsiegelung. Der Vormund soll besorgt seyn, daß die Entsiegelung des Nachlasses so bald als möglich vorgenommen werde. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XI. §. 3.

Entweichung, s. Schuldner.

Ephoralgebühren, s. Superintendent.

Erbe, Erbschaft. Zur Antretung einer Erbschaft kann niemand gezwungen werden, vielmehr kann der Erbe solche, vermittelst Inventarii oder eydlicher Spezifikation, hinwiederum abtreten, ein Sohn aber, der den Vater im Lehn folgen will, muß auch dessen Erbe werden, oder beydes zugleich fahren lassen. Decis. 57. v. 1661. und Konst. 47. P. II.

Uibrigens bleibt denen Erben das Spatium deliberandi, so auf 52 Wochen zu rechnen ist, in welchen sie sich, ob sie die Erbschaft antreten, oder ob sie derselben entsagen wollen, erklären dürfen, unverkürzt: indessen kann dadurch kein von dem Verstorbenen angefangener Prozeß aufgehalten werden, sondern muß von dessen Gevollmächtigten in einem weg, selbst noch während des Spatii deliberandi fortgestellet, und, was sich in Ansehung des Prozesses gebühret, von demselben im Namen der Erben verrichtet werden. Rl. gr. v. 22ten Juny 1661. T. Justiziensachen, §. 20. C. A. I. p. 217. Decis. 57.

Wenn die Erben die Erbschaft hinwiederum abtreten wollen, so müssen sie in Ermangelung des Inventariums und vor Ausgang des Jahres eine Spezifikation in Gerichten niederlegen, sich zu deren eydlichen Bestärkung anerbieten, und solche ohne vorhergehendes rechtliches Erkenntniß wirklich leisten. Angez. Rl. gr. v. 1661. §. 70. ib. p. 234. und Decis. 57.

Außerdem aber werden sie zur Renunciation der Erbschaft nicht hinzugelassen, sondern müssen dieselbe, so weit sie sich vermöge eines beständigen Inventarii oder eydlichen Spezifikation erstrecket, vertreten, bey verspürter vortheilhaftigen Gefährde aber ultra vires hæreditatis den Gläubigern mit ihrem eigenen Vermögen für die Bezahlung haften. Ebend.

Wenn eine Tochter auf des Vaters Vermögen eydliche Verzicht gethan und der Vater ist darnach reicher geworden, als er zur Zeit der Aussteurung gewesen, so kann doch selbige ex augmento keine fernere Anforderung darauf machen. Konst. 35. P. II.

Brüder und Schwestern sowohl, als andere, die sich einer Erbschaft, oder deren Verwaltung anmaaßen, sind zu Vorlegung eines beständigen Inventarii, oder zur eydlichen Spezifikation anzuhalten. Decis. 56.

Wenn eine Wittwe die zur Gerade, Morgengabe und Leibgedinge gehörigen Stücke nach dem Dreyßigsten, ohne der Erben Wissen, an sich genommen: so muß sie auf der Erben Erfordern ein Inventarium vorlegen, oder in dessen Ermangelung mittelst Eydes, was und wie viel sie zu sich genommen, anzeigen. Konst. 33. P. III.

Ein im Konkurs befindlicher Schuldner kann eine ihm angefallene Erbschaft ex testamento oder ab intestato nicht abtreten, s. die

25. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 357. vergl. Schuldner.

Sobald als ein Armer wegen Abtretung einiger Güter oder Erbschaft klaget, und scheinbare Vermuthung vorhanden, daß sie ihm ganz oder zum Theil gehöret, so muß Beklagter nach Befinden, und auf des Richters Ermessen, den baaren Verlag im ganzen Prozesse allein thun. E. P. O. ad T. 1. §. 12. p. 19. und App. Ger. Ordn. v. 7. Okt. 1605. T. von den Advokaten rc. C. A. I. p. 1231.

Wider Oerter, von dannen man Erbschaft nicht folgen läßt, soll das jus retorsionis und talionis gebraucht werden. Konst. 38. P. III. und Land. Ordn. v. 20. Nov. 1551. C. A. III. p. 89.

Wenn jemand, der außerhalb Landes wohnet, Erbschaften anfallen und ihm verabfolget werden sollen: so muß erst an die Landesregierung ex officio Bericht erstattet werden. Gen. v. 9. Febr. 1741. S. C. A. I. p. 322 f. ingl. v. 23. Febr. 1741. ib. p. 1305. Indessen ist doch dieses durch das Gen. v. 9. July 1743. ib. I. p. 335 f. dahin erläutert worden, daß nur Bericht von solchen Erbschaften, die über 100 Thlr. betragen, erstattet, und von den Interessenten bey harter Strafe diesfalls keine Unkosten gefordert werden soll: übrigens ist diese Verordnung durch neuere Reskripte dem Gedächtnisse der Obrigkeiten eingeschärfet worden.

In der Niederlausitz muß allemal, wenn Erbschaften an Auswärtige verabfolget werden sollen, an die Oberamtsregierung Bericht, mit Benennung der Provinz, wohin sie zu verabfolgen, und was daselbst sowohl, als in in loco hæreditatis jacentis an Abzugsgelde gefordert wird, ex officio erstattet werden, welche darauf ferner zu verordnen hat. Reskr. v. 5. July 1741. S. C. A. III. p. 427.

Ja selbst sodann, wenn aus einem Amte in das andere gegen Revers Erbschaften zu verabfolgen sind, muß ex officio, ehe die Reverse angenommen werden, an das geheime Finanzkollegium Bericht erstattet werden. Gen. v. 30. Dec. 1746. S. C. A. I. p. 1311.

Diejenigen Erbschaften, die den preußischen Unterthanen jure retorsionis zurück behalten worden, sollen nach Berichtigung des Abzugsgeldes verabfolget werden, es ist aber auch Sorge zu tragen, daß das reciprocum beobachtet werde. Reskr. v. 14. März 1763. S. C. A. III. p. 385.

Wenn einem Unmündigen Erbschaften oder Vermächtnisse zufallen, wobey der Vormund Bedenken trägt sie sofort anzunehmen, so hat er diese dem Richter zuforderst anzuzeigen, als ohne dessen Genehmigung es ihm nicht freystehet, denselben zu entsagen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XIII. §. 4.

Erbe, Erbgut. Ein Gut wird im Zweifel und Streit zwischen Agnaten und Töchtern für Erbe gehalten, und letztern der Besitz derselben eingeräumet, bis der Lehnsfolger ein anderes beweiset. Decis. 37.

Ein Gerichtsherr kann die unter seiner Jurisdiktion gelegenen Erbgüter vor seinen eigenen Gerichten verpfänden, und die Gläubiger beständig darauf versichern. Decis. 38. v. 1661. u. E. P. O. ad T. 2. §. 3. p. 26.

Es kann aber eine Hypothek bey Allodialgütern anderer Gestalt nicht, als vermittelst Konfirmation und Konsenses, konstituiret oder cediret werden. E. P. O. ad T. 46. §. 2. p. 274. Konst. 23. P. II.

Eben so ist auch mit rückständigen Kaufgeldern, weswegen sich der Verkäufer das Eigenthum, oder die Hypothek an dem verkauften Gute gerichtlich vorbehalten, zu verfahren, als welches bey der Konfirmation mit angemerkt und in die Konsensbücher eingetragen werden muß; auch bey An- und Erbegeldern und Tagezeiten ist dieses schlechterdings nothwendig. E. P. O. ad T. 42. §. 7. p. 245.

Die Fideikommisse einer Familie sollen bey Erbstücken von dem Gerichtsherrn, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen könne, konfirmiret und Konsens darüber ertheilet werden, außerdem haben sie keine Gültig-

Gültigkeit gegen die Gläubiger oder andere Besitzer. E. P. O. ad T. 45. §. 7. p. 266.

Erbgüter und Erbstücken, wenn sie Beystücken eines Lehngutes sind, können unter denen vorgeschriebenen Erfordernissen, nur alsdann vor den eigenen Gerichten verpfändet und veräußert werden, wenn sie absonderlich akquiriret, oder wenn in dem über ein Lehngut und die dabey befindlichen Erbstücke geschlossenen Kauf- Tausch- oder andern Kontrakt, ingleichen in dem Erbrezesse, auch einem jeden super titulo translati Dominii vollzogenen Dokument, der Werth derer Erbstücken absonderlich ausgeworfen worden, sonst muß zuförderst hierzu von dem Lehnsherrn ausdrückliche Erlaubniß, vermittelst eines bey der Lehnskurie besonders ausgewirkten Scheines, erlangt werden, ohne welchen die Verpfändung vor eigenen Gerichten, oder sonstige Veräußerung ungültig. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 6. §. 2. S. C. A. I. p. 1032.

Bey den, dem casui aperturæ nicht unterworfenen Erb- und Allodialgütern bleibt es zwar den Interessenten frey, wegen unbezahlter An- und Erbgelder ausdrücklichen lehnsherrlichen Konsens zu suchen, jedoch soll auch die auf deren Ansuchen bey den Konsensakten erfolgte bloße Annotation des vorbehaltenen Unterpfands- od. Eigenthumsrechts dergleichen Geldern das stipulirte Vorzugsrecht, sowohl in Rücksicht auf den Schuldner als andere Gläubiger, zu verschaffen hinlänglich seyn. Wegen der Erbgüter und Erbstücken, die Pertinenzien eines Lehngutes sind, verbleibet es aber bey der Disposition des Lehnmandates von 1764. Erl. M. v. 1772.

Die Erbstücken sind bey Subhastation der Lehngüter, zu denen sie gehören, besonders auszudrücken, und zur Befriedigung der Allodialschulden anzuwenden. E. P. O. ad T. 39. §. 2. p. 217. u. ad T. 40. §. 3. p. 231.

Eines flüchtigen Duellanten Allodialvermögen wird zwar Kindern und Aeltern gelassen, wann aber solche nicht vorhanden, eingezogen. M. w. d. Selbstrache v. 2. July 1712. §. 47. vergl. Einziehung der Güter.

Erben, Erbnehmen. Da es gemeinen und gewissen Rechtens ist, daß die Kontrakte auch die Erben binden, so soll solches auch von den hæredibus locatoris et conductoris zu verstehen seyn. Konst. 37. P. II.

Die Bürgschaft verbindet derer Bürgen Erben, ob ihrer gleich in der Verschreibung nicht gedacht worden, es müßte denn das Gegentheil ausdrücklich abgehandelt worden seyn. Konst. 20. P. II.

Die Erben könen sowohl zur Versiegelung des Nachlasses einen immatrikulirten Notarium, oder die Obrigkeit requiriren, unter der die Gebäude, worinnen der Mobiliarnachlaß befindlich ist, gehören. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. II. §. 3.

Die Erben des Vormundes müssen das Vermögen des Unmündigen, nach des Vormundes Absterben ausantworten. Ebend. §. 9.

Uibrigens lieget den Erben eines verstorbenen Vormundes ob, dessen Absterben sofort dem Richter anzuzeigen, auch die Schlußrechnung, wozu denselben eine Frist von 4, und, wenn Unmündige unter ihnen sind, von 6 Monaten einzuräumen, abzulegen, längstens aber nach Verlauf zweyer Monate, von dem Todestage ihres Erblassers an gerechnet, dem neuen Vormunde des Unmündigen unbewegliche Güter und übriges Vermögen auszuantworten. Ebend. c. XIX. §. 6.

Insofern die Erben anderer Vormünder denenjenigen, mit welchen letztere wegen ihrer Unmündigen paciscirет haben, gerecht zu werden verbunden sind, in so fern findet solches auch bey Kindern statt, welche ihres Vaters Erben geworden sind. Ebend. c. XXII. §. 7.

Wenn Kinder ihres Vaters Erben geworden sind, so können sie, nach erlangter Volljährigkeit und geendigter väterlicher Gewalt, wegen derjenigen Verabhandlungen, welche ihre Väter ungültiger Weise über ihr Vermögen unternommen haben, gleich andern

gewesenen Unmündigen, der diesfalls geordneten Rechtsmittel sich bedienen. Ebend.

Die Erben eines Unmündigen können noch vor übergebener Schluß- und Hauptrechnung die Possess ergreifen, sobald sie sich hierzu gehörig legitimiret haben. Ebend. c. XIX. §. 1.

Uibrigens können sich die mündigen Erben eines Unmündigen über die geführte Vormundschaft mit dem Vormund außergerichtlich vergleichen. Ebend.

Denen Legatarien und Fideikommissarien wird, gleich nach Eröffnung eines Testaments, von dem Richter auf des Verstorbenen unbewegliche Güter entweder ein Unterpfand konstituiret, oder es muß der Erbe in deren Ermangelung Kaution bestellen. E. P. O. ad T. 45. §. 4. p. 264.

Bey außergerichtlichen Testamenten müssen die Erben bey Strafe des Doppelten, binnen 3 Monaten, von Zeit angetretener Erbschaft, die Legate und Fideikommisse anzeigen. Ebend.

Die Intestaterben bekommen dasjenige nicht, worüber einer ein Testament zu machen sich vorbehalten hat, wann solches nicht erfolgt ist, Konst. 2. P. III. können auch von der donatione omnium bonorum quartam falcidam nicht abziehen. Konst. 1. P. III.

Von den Legaten genießt der Erbe bis zum Dreysigsten die Nutzungen und Zinsen, wenn auch gleich der Tertius oder Legatarius selbst das, was ihm vermacht worden, besitzt, oder das Kapital in Händen hat, nach dem Dreysigsten muß der Erbe aber Nutzungen und Zinsen entrichten, wenn er auch gleich nicht in mora gewesen, von dem Legat keine Nachricht gehabt, oder aber auch die Erbschaft später angetreten hat. 12. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 353.

Was die Erben eines im insolventen Zustand verstorbenen Schuldners anbetrifft, so sollen dieselben, es sey der Konkurs bey seinem Leben, oder erst nach seinem Tode ausgebrochen, innerhalb 8 Wochen sich deutlich erklären, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach Kräften der Verlassenschaft, und cum beneficio inventarii der Erbschaft sich anmaaßen, oder derselben sich begeben wollen, sonst werden sie in dessen Unterbleibung von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen. Gesch. B. M. v. 20. Dec. 1766. §. 16. S. C. A. I. p. 933.

Wenn ein Gemeinschuldner vor dem Vergleich mit seinen Gläubigern verstirbt, und dessen Erben wären erbötig, die noch ermangelnden Erfordernisse zu erfüllen, so soll ihnen, solches zu bewerkstelligen, jedoch den vorgeschriebenen Eyd bloß de credulitate zu schwören, und den Accord solchergestalt allenthalben zu berichtigen, nachgelassen seyn. Ebend. §. 17. a. E. p. 935.

Ist aber der Schuldner zu besserm Vermögen gelanget, so sind dessen Erben, wann die Gläubiger binnen Jahresfrist darum ansuchen, zu Ausantwortung eines richtigen Inventarii, oder in dessen Ermangelung zur eydlichen Spezifikation des Nachlasses anzuhalten. Ebend. §. 17. p. 935.

Die Benennung der Erben und Erbnehmen ist in einer Vollmacht nicht nöthig. E. P. O. ad T. 7. §. 1. p. 69.

Die Erben sind ohne Formalität einer besondern Reassumtion den Prozeß fortzusetzen, oder, wenn es Klägers Erben sind, sich davon mit Erstattung derer von dem Verstorbenen verursachten Unkosten loszusagen verbunden; es ist ihnen auch mit dem Beneficio deliberandi sich diesfalls zu behelfen nicht nachgelassen, sondern sie müssen dessen ungeachtet den Prozeß fortstellen, jedoch laufen ihnen die Fatalia nicht eher, als nach 4 Monaten von dem erfolgten Todesfall an gerechnet. E. P. O. ad T. 17. §. 1. p. 101 f.

So lange sich Erben noch nicht unter einander getheilet haben, so wird die Ladung in das gemeinschaftliche Haus oder Gut demjenigen, so sich darinne wirklich aufhält, insinuiret, E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 39. und es hat derselbe seinen Miterben bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe davon Nachricht zu geben, auch, wie solches geschehen, ad acta zu doziren. Ebend.

Wenn

Wenn eine Parthey, die den Eyd acceptiret, vor dessen Ablegung verstirbt, so sollen ihre Erben diesen Eyd, jedoch nur de credulitate, zu schwören schuldig seyn. E. P. O. ad T. 18. §. 8. p. 114.

Auch die Erben können die wider die gesuchte Edition sonst nachgelassene Vorlegung aller vorhandenen Briefe nicht verlangen. E. P. O. ad T. 26. §. 2. p. 155. und Pr. O. T. 25. §. 3. p. 153.

Aus einem Documento guarentigiato kann wider Erben geklaget werden, jedoch muß darüber, daß Beklagte Erben sind, Einlassung und Antwort gefordert werden. E. P. O. A. §. 7. p. 304.

Wenn ein Armer verstirbet, so werden dessen Erben zur Fortstellung des Prozesses nicht anders gelassen, als wenn sie den Armeneyd geleistet haben. E. P. O. ad T. 1. §. 13. p. 19.

Gegen Erben hat der Personalarrest nicht statt, obwohl im übrigen der Wechselbrief gegen selbige als ein Documentum guarentigiatum seine Kraft und Gültigkeit behält. E. P. O. A. §. 12. p. 308.

Wie Erben einander betrauern sollen, s. Trauer.

Erbeinsetzung. Die Erbeinsetzung eines gewissen Erben ist das Haupterforderniß aller Testamente, so daß ohne dieselbe kein Testament bestehet, wenn es auch zur Pestzeit errichtet worden wäre. Decis. 46. v. 1661.

Wenn aber auch gleich ein Testament wegen ermangelnder Erbeinsetzung nicht bestehen kann, so ist es doch von den milden Sachen und andern Legaten nicht zu verstehen, vielmehr müssen dieselben denenjenigen, denen sie zugedacht worden, verbleiben. Angezog. 46. Decis. Konst. 9. P. III.

Der Aeltern und Kinder Testamente bestehen anders nicht, als wenn die hinterlassenen Kinder und Aeltern wenigstens in dem Pflichttheil als Erben eingesetzet worden, doch bleiben auch hier, wenn das Testament wegen der Erbeinsetzung nichtig ist, die Legata demjenigen, dem sie vermacht sind. Konst. 9. p. 3.

Auch darf die Erbeinsetzung eben so deutlich nicht seyn, sondern es sollen auch Verba communia, und die Verlassung mit Meldung des Worts Legitima, oder der Mitgift gelten. Ebend.

Nicht weniger gilt ein Testament, darinnen die Kinder nicht eingesetzt, und ist saltem jure Prætorio kräftig, wenn dieselben in die Präterition konsentiret, und vorher etwas empfangen haben, oder ausgesteuert worden. Konst. 10. p. 3.

Die 9. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 352. hat auch in Ansehung der Erbeinsetzung statt; daher ist a) auch im testamento reciproco, wenn einer der Erblasser des andern letzten Willen geschrieben, aufgesetzt, diktirt, oder sonst gefertiget, dasjenige, was ihm darinnen zum Besten verordnet, ungültig; hingegen ist b) eine Erbeinsetzung gültig, wenn ein Testator das ganze Testament, so der eingesetzte Erbe konzipirt, diktirt oder aufgenommen, eigenhändig geschrieben, und es also holographum ist, oder doch den Namen des Erben und die Worte, darinnen die Einsetzung enthalten, wenn schon der Erbe das Testament im übrigen ins Reine gebracht und mundirt, selbst geschrieben, oder die andern in der Decision vorgeschriebenen Präkautiones gebraucht, und wird dieses auch auf bereits vor Publikation der Verordnung errichtete Testamente erstreckt. Gen. v. 15. Febr. 1754. S. C. A. I. p. 388.

Erbfälle. In Erb- und Successionsfällen richtet man sich nach den Statuten des Orts, darunter die Grundstücken gelegen. Decis. 54.

Wie es bey streitigen Erbfällen in Ansehung der bey dem Leihhause in Dresden versetzten Pfänder zu halten, s. Leihhaus.

Bey Erb- und Verlassenschaften der Soldaten, wenn Unteroffiziers oder Gemeine mit Tode abgehen, die keine nahen Anverwandten haben, fällt deren Erbschaft denen Kompagnieinhabern anheim. Dec. Ordr. v. 16. Nov. 1728. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 844.

Erb-

Erbfolge, Erbgangsrecht. Die Erbfolge gründet sich entweder auf die Blutsfreundschaft, oder auf den Ehestand, oder aber auch auf das Recht der Obrigkeit. Konst. 9. 10. 12. 17. 38. P. III.

Da hierbey selbst das sächsische Recht, und besonders der Sachsenspiegel, ungemein viel zur bessern Uibersicht und richtigerem Verständnisse des neuern Rechtes beyträgt, so wollen wir hier auch jene ältern Verordnungen, als Grundlage, oder auch als Erläuterung beyfügen:

Bekanntlich ist die Intestaterbfolge auf das römische Recht gegründet, und nach solchem erben 1) die Anverwandten in absteigender Linie; wenn davon keine vorhanden, 2) die Aeltern und Anverwandten in aufsteigender Linie, und wenn keine von beyden vorhanden sind, 3) die Seitenverwandten, auf diese folgen 4) die Ehegatten, und wenn gar keine Erben vorhanden sind, endlich 5) der Fiskus.

Da das sächsische Recht unterschiedene Anomalien hat, so ist es nothwendig, daß wir uns mit denenselben bekannt machen.

A. Was nun die Erbfolge der Kinder und Anverwandten in absteigender Linie anbetrifft, so setzt eigentlich der Sachsenspiegel Lib. I. Art. XVII. die Töchter den Söhnen nach, indem es sagt:

> Vater und mutter, swester und bruder erbe nimt der sun, unde nicht die tochter. und hierauf Ez en sie daz da chein sun sie, so nimt iz die tochter.

und giebt sodann auch den Enkeln mit denen annoch lebenden Söhnen gleiche Erbfolge in die väterliche Verlassenschaft, jedoch dergestalt und also, daß erstere den Antheil ihres verstorbenen Vaters erhalten, und dahero stammenweise an der Erbschaft selbst Antheil nehmen: dieses giebt der Sachsenspiegel Lib. I. Art. V. zu erkennen, wenn er sagt:

> Nimet der sun bie des vaters libe, die ime ebenbürtig ist, und gewinnet her sune bi ir, und stirbit her darna, eh sime vatere, unbeteylit von dem erbe, sine sune nemen erbeteil in ires eldervater erbe, gliche iren vettern in ires vaters stat. Alle nemen sie aber eynes mannes teil.

Lib. I. Art. XVII. sichert eben dieses Recht denen Kindern die Erbfolge vor den Ascendenten, durch die Worte:

> Doch nimt sones und tochter kint erbe vor den vater und muter und vor bruder und swester, durch daz ez get nicht uz den busemen, die wile die ebenbürtige buseme dar ist.

Was die natürlichen Kinder anbetrifft, so sagt über deren Erbfolge der Sachsenspiegel Lib. I. Art. LI.

> Man sagt, daz chein kint siner muter kebes kint en sie. Des en ist doch nicht:

und Lib. III. Art. LXXII.

> Daz eliche kint und vri beheldet sines vater schilt unde nimet sin erbe, und der muter also, ob es ir ebenbürtig ist, oder daz geborn.

und von den legitimirten Lib. I. Art. XXXVI.

> Swenne daz wib erst man nimt gewinnet si kint, e irer rechten zeit. Daz daz kint leben muge, man mac ez bescheiden an sime rechte. wen ez zu vru geborn ist.

und Lib. I. Art. XVI.

> Nieman en mag erwerben ander recht, wen als im angeborn ist.

So wie von den adoptirten Kindern Lib. II. Art. XXX.

> Swer se ime erbe zusegt nicht von sibbe halben, den von gelobedes halben, daz habe man vor unrecht. man en muge gezeugen daz daz gelobede vor gerichte gestetiget sie.

Hierbey hat nun das neuere sächsische Recht sehr wenig geändert, außer daß es zur Erbfolge die Kinder, die auch vor der Trauung erzeuget sind, wenn öffentliches Verlöbniß vorangegangen, hinzuläßt; Decis. 49. denenselben auch gleiche Rechte mit den übrigen zutheilet, außer daß bey Theilung einer Sache, so in natura nicht getheilet werden kann, sondern

dern der eine an Gelde abgefunden werden muß, unter zwey Söhnen der ältere theilet und der jüngere wählet, oder, wenn eines von beyden eine Weibsperson, diese mit ihrem Vormunde die Theilung macht, und die Mannsperson ohne Unterschied des Alters die Kühr hat. Konst. 15. P. III.

Ferner in Rücksicht der Legitimirten, hat die 14te unedirt. Konst. in Hommels Rhaps. obs. p. 474. denenselben die Erbfolge selbst in die Lehngüter zugesichert; s. Kinder, Lehn, Legitimirte.

B. Von der Erbfolge der Aeltern und Anverwandten in aufsteigender Linie sagt der Sachsenspiegel Lib. I. Art. XVII.

Stirbt der man ane kint, sin vater nimt sin erbe. en hat her des vater nicht. er nimt die muter mit mereme rechte den sin bruder.

und am Ende:

Doch nimt sones und tochter kint erbe vor den vater und muter. und vor bruder und swester. durch daz ez get nicht uz dem busemen. die wile die ebenburtige buseme dar ist.

Nach dem churfürstl. Rechte schließt aber der Vater die Mutter keinesweges aus. Konst. 17. P. III.

Hierüber haben Kinder und Aeltern das Vorzugsrecht, daß ihnen zwar eben nicht die ganze Erbschaft gelassen werden muß, gleichwohl aber sie gänzlich nicht davon ausgeschlossen werden können, weil ihnen der Pflichttheil schlechterdings gehöret, Konst. 8. 9. u. 12. P. III. der ihnen auch nicht anders entzogen werden kann, als wenn sie aus rechtmäßigen Ursachen enterbet werden können. Decis. 52. v. 1661.

Uiberhaupt kann Aeltern der Pflichttheil weder durch Substitution, noch durch Statuten, Gewohnheit oder Willkühr entzogen werden. Decis. 47. und Konst. 12. P. III.

C. Was die Erbfolge der Seitenverwandten betrifft, so wird weder auf die Berechnung der Grade, welche der Sachsenspiegel Lib. I. Art. III. feststellet, gesehen, noch auch bis auf den 7ten Grad oder die Nagelfreunde eingeschränkt, und hiervon sagt er:

Die zwischen den nagele und deme Houbete sich zu der sibbe gestozen mugen an glicher stat. die nemen daz erbe gliche. Der sich naher zu der sibbe gestoze mag. der nymt daz erbe zu voren.

Dabey aber wird zwischen den halbbürtigen u. vollbürtigen der Unterschied gemacht, daß die halbe Geburt um einen Grad weiter trete. S. Sachsensp. Lib. I. Art. III.

In des halses lide die kindere die ane zweiunge von vater, und von muter geborn sin. ist da zweiunge an. die en mugen an eime lide nicht bestên. und schricken an ein ander lid.

und Lib. II. Art. XX.

Brudere und swestere nemen ires ungezweiten bruders und swester erbe vor den bruder und vor di swester die gezweiet von vater unde von muter sin. Ungezweite bruder kint sin ouch gliche nah deme gezweitn brudere an deme erbe zu nemene.

Das churfürstl. Recht disponirt nun hierüber folgendes: Brüdern und Schwestern oder andern Seitenverwandten gehöret die Verlassenschaft nach Ordnung der Grade, und es hat hier kein jus repræsentationis statt, sondern es succediren 1) vollbürtige Geschwister, 2) Halbbrüder, als welche einen Grad weiter gerechnet werden, nebst der vollbürtigen GeschwisterKindern, und zwar insgesammt in capita; Konst. 18. P. III. es wird auch wegen der Halbgeschwister von Vater- oder Mutterseite, zwischen den Gütern, welche der Verstorbene von dem Vater oder desselben Blutsfreunden ererbet, und denen, so ihm von der Mutter oder derselben Blutsverwandten zugekommen sind, kein Unterschied gemacht. Konst. 14. P. III 3) Der Aeltern vollbürtige Geschwister, welche, ob sie gleich mit den vorigen in einem Grade sind, dennoch von ihnen ausgeschlossen werden, und 4) der HalbgeschwisterKindern, nebst der vollbürtigen

Geschwister Kindeskindern, und denen, so mit ihnen in gleichem Grade sich befinden. Konst. 18. P. III.

Was deren Erbfolge in die Lehngüter anbetrifft, s. Lehnsfolge.

D. Sind nun auch keine Blutsverwandten vorhanden, so kommt endlich die Erbfolge an die Ehegatten, Konst. 12. P. III. die aber nicht eher einander beerben können, als bis das Bette beschritten worden. Konst. 19. P. III.

Neben denen Blutsverwandten aber gebühret ihnen auch die Erbfolge in die statutarische Portion. Konst. 7. P. III.

Der Mann ererbet dahero nach Absterben seiner Ehefrau die Fahrniß, oder alle ihre beweglichen Güter. Konst. 21. 22. und 23. P. III.

Da nun zu denselben das Erbegeld, so betagt ist, Konst. 1. P. III. ingl. die betagten Zinsen von wiederkäuflichen Stämmen, Konst. 24. P. III. ferner das Hochzeitgeschenke, Konst. 22. P. III. wie nicht weniger die Ausbeute von der Frauen Bergtheilen, Konst. 25. P. III. ingl. das ausgeliehene Geld, Konst. 23. P. III. sodann die Früchte von ihren Gütern, wenn sie nach der Saatzeit verstorben, Konst. 32. P. III. gehöret, so erbt er diese insgesammt; da aber die aussenstehenden Aktiva bald für beweglich, bald für unbeweglich angesehen werden, so kann er die unbetagten Erbegelder, Konst. 21. P. III. die wiederkäuflichen Stämme und unbetagten Zinsen, Konst. 24. P. III. und endlich die Bergtheile selbst, Konst. 25. P. III. keineswegeſ erben.

Das Weib hingegen erbt auf erfolgtes Absterben ihres Ehemannes, und zwar nach Einwerfung ihres Eingebrachten, wenn Kinder vorhanden sind, den 4ten, und wenn keine vorhanden, den 3ten Theil. Konst. 20. P. III.

Ferner erhält sie auch das vorhandene halbe Hochzeitgeschenke; Konst. 22. P. III. ist es aber nicht vorhanden, so wird ihr dessen Werth keinesweges vergütet. Decis. 51.

Doch kann sie sich auch des Erbes gänzlich begeben, und ihr Einbringen, Gerade, Morgengabe und Mußtheil nehmen, Konst. 20. 33. u. 37. P. III. und es kann der Mann seiner Ehefrau diesen Antheil aus seinen Gütern eben so wenig entwenden, oder durch ein Testament, oder andern letzten Willen vermindern, als es dem Eheweibe nachgelassen ist, dasjenige, was dem überlebenden Ehemanne aus ihren Gütern zustehet, zu entziehen. Konst. 7. P. III. Verläßt aber ein Ehegatte den andern, so soll dem schuldigen und verbrechenden Theil dasjenige, so ihm aus der Ehestiftung, Statut, Gewohnheit oder Recht von des verstorbenen Gütern gebühret, auf den Fall, da des verstorbenen Erben solches widerfechten, nicht folgen. Konst. 26. P. III.

Es beobachten aber die sächsischen Rechte zwischen der bürgerlichen und adelichen Ehefrau einen wichtigen Unterschied, welcher sich hauptsächlich aus der 42sten, 44. und 47. Konst. P. II. zu Tage leget.

Uebrigens stehet der Frau noch das besondere Vorrecht zu, daß sie entweder ihr Einbringen zurückfordern, oder aber die statutarische Portion wählen könne. Dec. Bef. v. 15. Dec. 1606. C. A. I. p. 165. es müßte ihr denn des Orts Statut oder Gewohnheit darinne entgegen stehen. Ebend. p. 168 u. 1054. vergl. Gerade, Morgengabe, Mußtheil, Gegenvermächtniß, Leibgedinge 2c.

Das ältere sächsische Recht sagt im Sachsenspiegel Lib. I. Art. XXXI. hierüber folgendes:

> Stirbt abir daz wib bi ires Mannes libe, sie en erbet cheine varnde habe, wen gerade und eigen, ob sie daz hat, in den nehsten.

und Lib. III. Art. LXXVI.

> Uno stirbt denne daz wib, der man behelt alle des wibes recht in der varenden habe, sunder daz gebuwe und sunder die gerade.

E. Wenn endlich auch keine Ehegatten vorhanden sind, so fällt die Erbschaft, jure fisci, der Obrigkeit zu, die die Obergerichte hat, Konst.

Konst. 38. P. III. und da das Heergeräthe allezeit an den nächsten Schwerdtmagen, und die Gerade an die nächste Niftel kommt, diese auch der Niftel zum Nachtheil durch Testament nicht entzogen, auch dem Mann anders nicht als donatione remuneratoria zugewandt werden mag, so fällt, in Ermangelung dieser beyden Erben, sowohl Gerade als Heergeräthe der Obrigkeit zu. Konst. 13. u. 14. P. II. und Konst. 38. P. III.

Der Sachsenspiegel sagt hierüber Lib. I. Art. XXVIII. vortrefflich:

> Swaz so sus getanes dinges erbelos ersstirbt. herwete. erbe. oder gerade. daz sal man antworten deme richtere oder deme vronen boten ab her ez eischet, nach deme drizigsten. diz sal der richter halden jar und tac unverten. und warten ab sich jeman darzu zihe mit rechte. sint keret ez der richter in sin nucz. ez en sie ab der erbe gevangen sie. oder in des riches dinst gevaren. oder in gotes dinste uz deme lande. so muz her sin warten mit dem erbe, biz her wider kome. wen her en kan sich an sinen erbe die wile nicht versumen. diz ist geredet von varnder habe.

und Art. XXIX. zu Anfange.

> An eigene und an huven mag sich der Sachse verswigen binnen drizig jaren und tage. und e nicht.

Erbegeld. Erbegeld wird nicht allein dasjenige genennet, was man einem der Erben aus gemeiner Erbschaft vor oder nach der Theilung zu seinem Antheil heraus zu geben schuldig ist, sondern auch dasjenige, welches man von einem verkauften Gute von Jahren zu Jahren in weniger und geringer Anzahl abzulegen pfleget. P. O. T. 42. §. 7. p. 242.

Dieses Erbegeld nun, wie es in der letzten Bedeutung genommen zu werden pflegt, genoß das Privilegium, daß es im Konkurs in der ersten Klasse nach denen oneribus realibus bezahlet wurde; P. O. T. 42. §. 6. p. c. ja sogar vor der Frauen Ehegeldern die Priorität hatte, wann nicht etwa dasselbe dem Gläubiger jährlich verzinset, oder mit dessen Einwilligung in Handschrift und ein zinsbares Darlehn verwandelt worden; Decis. 7. v. 1661. allein die E. P. O. ad T. 42. §. 7. p. 245. hat diese Priorität der Erbegelder bloß darauf eingeschränkt, wenn entweder der Verkäufer sich das Eigenthum oder die Hypothek an dem verkauften Gute gerichtlich vorbehalten, oder aber bey Lehngütern Konsens erlanget, und bey Erbgütern solches bey der Konfirmation anmerken und in die Konsensbücher eintragen lassen, vergl. Erbe, Erbgüter.

Außerdem ist entweder das Erbegeld betagt, oder unbetagt: ersteres wird vor beweglich, letzteres vor unbeweglich gehalten, so wie es nach Absterben der Frau im erstern Falle dem Manne, im letztern aber den Erben anheim fällt. Konst. 21. P. III. Vergl. Erbfolge, Lit. D.

Erbgerichte. Da bey der sächsischen Rechtsverfassung der Unterschied zwischen den Ober- und Nieder- oder Erbgerichten von größter Wichtigkeit ist, so müssen auch um so mehr die Fälle, die zu einem jeden gehören, genau bemerkt und aus einander gesetzt werden.

In die Erbgerichte gehören alle bürgerliche Sachen, als: Schulden, Gülde, Schaden, Pfändung, Güter, liegend, stehend und fahrend, beweglich oder unbeweglich, die betreffen viel oder wenig, und ist hierinnen keine Ausnahme, außer die Geldbußen, so von peinlichen Sachen herfließen, welche die Obergerichte einnehmen. L. O. v. 12. Nov. 1550. T. was zu Ober- Nieder- oder Erbgerichten 2c. dergl. v. 1. Okt. 1555. T. eod. Konst. Sonnt. n. Invokavit. 1506. C. A. I. p. 31. 49 u. 1043.

So viel die Verbrechen anbelangt, so gehören dahin, und werden bey den Erbgerichten gerüget und gestraft, kleinere und geringere Fälle, als: Haarraufen, Schläge, die nicht tödlich sind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunde noch Lähmde erfolget, schlechte Lügenstrafen, schlechte Worte, die außerhalb hohen und befreyten Personen und

Oertern geschehen, unzüchtig muthwillig Geschrey, Messerzüge, wenn niemand dadurch beschädiget wird, Messer und verbotene Waffen tragen, verbotene Waaren feil haben, oder verbotene Spiele spielen, Deube, die unter dreyen Schillingen, das ist, weniger denn vier Groschen sind. Konst. 46. P. IV. Decis. 17. 89.

Hiernächst ist denenselben durch die Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 22. §. 5. C. A. I. p. 1588. die Aufsicht und Bestrafung derer der Kleiderordnung entgegen gehenden Fälle überlassen, und, dem Obergerichtsherrn darinne Eingriffe zu thun, ausdrücklich verboten worden.

Es gehört auch für die Erbgerichte die Bestrafung der Gotteslästerung, und ist ihm zu diesem Ende und desto schleunigerer Exekution auf den Kirchhöfen, Rathhäusern und Schenkstädten Pranger oder Halseisen anzuschlagen, und daran die Verbrecher, die nicht etwa am Leben, oder mit Staupenschlägen und Landesverweisung, welches für die Obergerichte gehöret, zu bestrafen sind, anzuschließen; ang. Pol. O. T. 3. §. 3. auch können sie die Verbrecher an Geld und mit Gefängniß strafen. Ebend. §. 6.

Die Anstalten zum Almosensammeln und zu Versorgung der Armen gehören gleichfalls für die Erbgerichte. M. v. 11. April 1772. c. II. §. 3 vergl. Arme.

Sie müssen auch den Beytrag zur allgemeinen Brandkasse kolligiren und einrechnen. M. v. 13. Sept. 1730. n. 8. S. C. A. I. p. 570. Indessen hat sich dieses durch die neue Einrichtung wegen Vergütung der Brandschäden dahin abgeändert, daß die Disposition des Mand. v. 10. Nov. 1784. T. I. §. 12. ihre Anwendung findet.

Endlich gehöret auch für die Erbgerichte der Dienst- und Arbeitszwang. Ang. Pol. O. T. 23. c. III. §. 5. und Erl. Ges. Ordn. v. 1769. T. 7. n. 8. S. C. A. I. p. 983 f. vergl. Dienstzwang.

Erblose Güter. Wenn keine Erben vorhanden, oder aber die Erben oder dergleichen Personen, welchen die Erbschaft, oder andere verfällte Stücke ohnedem gebühren, wären insgesammt der Enden seßhaft, von dannen man solche Güter oder Stücke nicht will folgen lassen, so verbleiben solche derjenigen Obrigkeit, da sich der Fall begiebt. Konst. 38. P. III.

Zu Leipzig fällt, wenn ein Universitätsverwandter in einem Bürgerhause verstirbet, vermöge der Kompaktaten, von dessen Verlassenschaft das Heergeräthe oder Gerade, und, wenn kein Erbe vorhanden, die ganze Verlassenschaft dem Rathe anheim. Kf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizien sachen. §. 87. C. A. I. p. 241.

Erbherrschaft. Diese soll in der Oberlausitz die Kinder unter 14 Jahren, die sie in den Zwangdienst genommen, nicht allein in die Schule schicken, sondern auch die armen Kinder mit nöthigen Büchern und mit Schulgelde versorgen. Oberlaus. Schulordn. v. 15. Febr. 1770. c. V. §. 2. u. c. VII. §. 3. S. C. A. III. p. 28 u. 30. und Ob. Laus. Kollekt. Werk B. III. p. 894 u. 896.

Erbhuldigung. Die Erbhuldigung und Lehnspflicht muß sowohl bey Lehn- als Mitbelehnschaften von jedem Vasallen in Person abgelegt werden, wann nicht etwa auf dessen beschehenes Ansuchen wegen Krankheit, hohen Alters, oder sonst anderer erheblichen Ursachen halber und aus besondern Gnaden ohne Konsequenz auf andere ihm, durch einen Gevollmächtigten die Lehnspflicht abzulegen, gnädigst zugelassen würde. Wer eine solche Pflicht einmal abgelegt hat, und darinne noch wirklich stehet, kann sodann durch einen Gevollmächtigten dieselbe erhalten. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 3. §. 1. S. C. A. I. p. 1028.

Die Admission zur Erbhuldigungspflicht ist aber weder für eine Begnadigung noch stillschweigende Erlassung der fiskalischen Ansprüche auszudeuten, s. das in d. Niederlaus. v. 10. Juny 1740. ergang. Rescr. S. C. A. III. p. 400.

Ja es giebt nicht einmal diese Erbhuldigung und Lehnspflicht den Privatpersonen, die

die mit einander wegen gewisser Lehngüter und Pertinenzien streitig waren, ein besseres oder gegründeteres Recht. Ebend.

Erbkretzschmar. Das Brauen auf den Dörfern ist zwar eigentlich nicht zu gestatten, den Erbkretzschmarn aber ist solches wegen vieler auf sich habenden Bürden verstattet. L. O. Mont. n. Quasimod. 1482. dergl. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen. C. A. I. p. 10 u. 65. und Absch. v. 23. July 1583. ib. I. p. 1424.

Indessen ist wegen des Brauens bey ihnen die Ordnung getroffen worden, daß sie nicht eher damit anheben, auch nicht später aufhören dürfen, als die zunächst gelegenen Städte, ingleichen daß sie das Bier anders nicht, als von dem Zapfen mit dem Kannenmaaße verkaufen sollen. Ebend.

Wegen der Versteuerung des Bieres sollen sie absonderlich verpflichtet werden. Erklär. v. 20. Jan. 1703. c. IV. C. A. II. p. 1571. Tranksi. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. IV. S. C. A. II. p. 247. Ob. Laus. Bierst. M. v. 12. Dec. 1727. c. IV. ib. III. p. 260. und O. L. Kollekt. Werk. B. II. p. 185.

Die Erbkretzschmare können nur sodann auf dem Lande zu Richtern erwählet werden, wenn dieses Amt auf dem Kretzschmar haftet. Mand. v. 14. Dec. 1753. §. 1. S. C. A. I. p. 798.

Erbkux. Wenn neue Bergwerke angefangen werden, so stehet dem Grundherrn die Wahl frey, entweder einen Kux, der ihm von den Gewerken frey verbauet wird, oder aber an dessen Statt vier Kuxe, d. i. $\frac{1}{32}$, welche er selbst bauet, zu nehmen; Verordn. Mittw. n. Reminis. 1531. und dergl. v. 9. Nov. 1548. C. A. I. p. 111 u. 115. eben dieses wiederholt auch die Bergordn. v. 12. Jan. 1589. Art. 72. wenn sie sagt: Es soll hinförder ein jeder Grundherr, von Adel, Bürger oder Bauer, alsobald eine neue Fundgrube oder Masse bestätiget, sein Erbtheil zu fordern, schuldig seyn, das auch der Lehnträger vor der Bestätigung anmelden, und wobey der Grundherr Macht haben soll, entweder vier Kuxe vor sein Erbtheil zu nehmen und selbst zu verlegen, oder einen Kux, welcher von den Gewerken in aller Maaßen, wie der Kirchen- oder Stadtkuxe, frey verbauet werden soll, zu behalten.

Gleich nach der Bestätigung muß der Lehnträger den Erbkux ins Gegenbuch einschreiben lassen, der allezeit bey dem Gute, darauf die Massen liegen, verbleiben, und nie davon verkauft werden darf. Aug. Verordn. v. 1548. und Bergordn. v. 1589. Art. 72. ib. I. p. 116 und 211.

Wenn man aber auf eines Mannes Grund eine volle Masse nicht einbringen kann, oder von einem Gute auf das andere stürzen muß: so soll der Bergmeister den Erbkux nach Gelegenheit des Schadens theilen. Aug. Bergordn. v. 1589. Art. 72.

Bey Überfahrung der Gänge aber sind die Finder und Lehnträger niemand den Erbtheil anzubieten oder zu geben verbunden. Ebend.

Doch geben nicht alle Gebäude einen Erbkux, und dahin gehören 1) die Stolln, wo die Lehnträger eines Erbstollns, als bloße Stöllner, den Erbkux dem Grundherrn anzubieten, oder zu geben, durch die angez. Bergordn. l. c. und durch die Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 1. §. 3. S. C. A. I. p. 1393. ausdrücklich ausgenommen werden, und ihnen bloß obliegt, sich wegen des benöthigten Raums, wo es eingeführet, auf Erkenntniß des Bergamtes zu vertragen, jedoch mit Vorbehalt der üblichen Frey- und Holzkuxe; Ebend. 2) geben auch Zwitterzechen keine Erbkuxe, Altenb. Zinnbergw. Ordn. v. 1. May 1568. Art. 6. C. A. I. p. 152. sondern an deren Statt von jedem Centn. Zinn 3 Pfenn. Indessen werden zu Schneeberg und Aue nicht nur von Zwitterzechen, sondern von allen Berggebäuden die Erb- und übrigen Freykuxe verbauet. Bef. v. 15. Febr. 1664. in Köhlers Recht und Verfass. d. chursächs. Bergbaues p. 189.

Erblehngüter sind wirkliche Lehne, obwohl feuda impropria, und müssen dahero bey dem zur Suchung oder Erneuerung der Lehn und Mit-

Mitbelehnschaft geordneten Fatali bey Verlust des Lehns oder der gesammten Hand gemuthet werden. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 5. §. 5. S. C. A. I. p. 1031.

Erbmarschall. Bey Eröffnung der Landtagsproposition stehet der Erbmarschall oder dessen Verweser, nebst denen vier Deputirten der Ritterschaft des engern Ausschusses und denen Abgeordneten der vorsitzenden Städte, dem Thron gegenüber innerhalb der Schranken. Land- u. Aussch. T. Ordn. v. 11. März 1728. n. 6. S. C. A. I. p. 35.

Wann ihm die Landtagsproposition von dem Minister eingehändiget wird, so hält derselbe eine kurze Gegenrede. Ebend.

Hiernächst erhält er von der gnädigsten Proposition 4 Originalien, davon er eines den Prälaten, Grafen und Herren, eines denen Universitäten, eines den Direktoren der Städte durch den Landtagsschreiber zustellet, das vierte aber zu seiner eigenen Expedition behält, und originaliter zu den Landtagsakten bringen läßt. Ebend. n. 8. p. 34.

Die Landtagsschreiber läßt der Erbmarschall in seiner Gegenwart durch den Steuersekretär verpflichten. Ebend. n. 9.

Endlich hat der Erbmarschall, oder dessen Verweser, bald nach der Proposition die Stände zu ermahnen, ihre Erinnerungen oder Gravamina, welche sowohl im ganzen Kreise sich hervorgethan, als auch ein und anderer Stand insbesondere hat, sonder allen Verzug bey ihm, oder die Städte bey ihrem Direktor binnen einer kurzen Frist von 8 oder mehr Tagen, jedoch vor Abfassung der Präliminarschrift, zu übergeben, diejenigen Sachen aber, so zur Erörterung der Collegiorum gehören, und dahin billig zu verweisen sind, auch nur zu unnöthigem Aufenthalt dienen, wegzulassen, und allenthalben die Expeditionen nach Möglichkeit zu beschleunigen. Ebend. §. 11.

Erbregister. Die streitigen Frohnen werden nach den Erbregistern entschieden. Rf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justiziensachen. §. 36. C. A. I. p. 222.

Wider die Taxordnung sind keine Erbregister, die derselben entgegen, zu attendiren. E. P. O. ad T. 36. §. 1. p. 195.

Wo keine Lehnbriefe vorhanden sind, sollen Lehnleute über ihre Güter und Lehnstücke gewisse Erbregister vor Notar und Zeugen aufrichten, und in beglaubter Form zur Konfirmation einsenden. M. v. 21. Sept. 1657. C. A. I. p. 1967.

Erbschaftsantretung. Ein Sohn, der dem Vater im Lehn folgen will, muß auch dessen Erbe im Allodio werden, oder beydes der Erbschaft und des Lehns sich verzeihen. Konst. 47. P. II.

Wegen Antretung der Erbschaft müssen sich die Erben eines im insolventen Zustande verstorbenen Schuldners, welcher das Beneficium cessionis nicht erlanget hat, binnen 8 Wochen erklären. Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 16. S. C. A. I. p. 933. vergl. Erbe, Erbschaft.

Erbstolln, s. Stolln.

Erbstöllner, s. Stöllner.

Erbteufe, s. Stolln.

Erbtheilung. Wenn zu einer Erbschaft mehrere Erben vorhanden, so theilen sie solche ordentlich nach den Häuptern in gleiche Theile als Sohn und Tochter, Vater und Mutter, Bruder und Schwester, welche Theilung in capita auch statt hat, wenn der Halbbruder oder Schwester mit der vollbürtigen Geschwister Kindern zur Erbschaft gelassen werden; ingleichen wenn eines Pfarrers Wittwe und Kinder das halbe Gnadenjahr unter sich theilen. Konst. 14. 15. 17 und 18. P. III. Decis. 48.

Da hingegen wird nach den Stämmen die Erbvertheilung vorgenommen, wenn Brüder und Bruderskinder, wie im Lehn geschiehet, zugleich zugelassen werden. Konst. 27 u. 29. P. III. Rescr. Donnerst. n. Mar. Magdal. v. 1522. C. A. I. p. 1043.

Wenn Kinder oder Aeltern aus einer Verlassenschaft nur den Pflichttheil haben sollen, so

so ist solcher der dritte Theil, wenn aber der Kinder über viere sind, die Hälfte der Verlassenschaft, und die außerordentliche Legitima, so Töchtern aus dem neu erkauften Lehn gebühret, bey 2 oder 3 Personen ein Viertel, bey 4 oder mehrern aber ein Drittel. Konst. 8 u. 12. P. III. und sonderl. Konst. 2.

Vor dem völligen Abschluß der Erbtheilung ist dem Richter davon Nachricht zu geben, und der Vormund kann nicht eher, als bis der Richter solches genehmiget hat, den Theilungsvertrag vollziehen, Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XV. §. 2. um so mehr, da Erben zuweilen mit übermäßigen Vermächtnissen beschweret sind, und hierbey so viel kürzen dürfen, daß sie den 4ten Theil der Verlassenschaft vor sich behalten, es wäre denn solche Quarta Falcidia mit ausdrücklichen Worten verboten, oder aber eine donatio omnium bonorum vorhanden, Konst. 1. P. III. und Decis. 43. so wie aus andern dem Unmündigen leicht zuwachsenden Nachtheilen, deren die sächsischen Gesetze, als aus dem römischen Recht bekannt, mit Stillschweigen übergehen.

Was die Wittwe für einen Theil aus ihres verstorbenen Ehemannes Gütern erhalte, s. Eheweib, Erbfolge, ingl. welcher Antheil dem Ehemanne gebühre, s. Erbfolge und die 20. 21. 22. 23. 24 u. 25. Konst. P. III.

Was bey Theilung der Lehngüter zu beobachten sey, s. Lehnsfolge.

Endlich soll bey Erbtheilungen etwas für die Armen gesammelt werden, s. M. v. 1729 u. 1748. S. C. A. I. p. 541 u. 700. und v. 11. April 1772. vergl. Arme.

Erbvergleich. In der Niederlausitz sollen an Gebühren vor Errichtung eines Erbvergleichs bey Übergabe oder Theilung eines Gutes oder Erbschaft mehr nicht, als 3 Thlr. Deputations-, 1 Thlr. Ausfertigungs-, und 6 Gr. Siegelgebühren gefordert werden, auch mehr nicht, als zwey Exemplarien, eines für die Übergeber, und das andere für die Annehmer, ausgefertiget, denen übrigen Interessenten aber bloße Abschrift, oder ein Extrakt derer sie angehenden Stellen, und zwar anders nicht, als auf ihr ausdrückliches Verlangen, gegen Bezahlung der gewöhnlichen Kopialgebühren, ertheilet werden. Rescr. v. 27. Jan. 1747. S. C. A. III. p. 333 f.

In Lübben sollen die Erbschaften, wobey Unmündige konkurriren, von denen zu den lübbischen Waisensachen deputirten Rathspersonen untersuchet, in eine proportionirliche Eintheilung gebracht, auch ein Vertrag oder Rezeß darüber, wenn Interessenten nicht selbst dergleichen überreichen, gefertiget, doch außer denen pro Sessione geordneten Gebühren keine weitern Accidenzien gefordert, die Protokolle auch von dem Stadtschreiber unentgeldlich geführet, die Verträge oder Rezesse beym Rathskollegio vorgetragen, wenn sich die Interessenten dazu bekennen, welches der Stadtschreiber zu registriren, im Namen des Raths unter dessen Siegel ausgefertiget, vom Stadtschreiber expediret, ins Handelsbuch eingetragen, und diesem die gewöhnlichen Gebühren gelassen werden. Rescr. v. 16. Dec. 1747. S. C. A. III. p. 347.

Erbunterthanen. Da in dem Marggrafthum Ober- und Niederlausitz die Leibeigenschaft bis auf den heutigen Tag noch fortdauert, so ist es nöthig, diejenigen gesetzlichen Dispositionen, welche entweder auf ihre Rechte, oder aber auf ihre Pflichten nähern Bezug haben, in gehörige Verbindung zu stellen.

Das meiste in diesen Artikeln beruhet aber auf Herbringen und Gewohnheit, und die Gesetze haben bloß nur gegen das Wegziehen und Wegwenden dieser Unterthanen kräftigere Maaßregeln an die Hand geben müssen, und so verordnen sie denn, daß die oberlausitzischen Erbunterthanen ohne Vorlegung eines Las- oder Abzugsbriefes nicht angenommen, noch gehauset, sondern auf erfolgten Anspruch des Eigenthümers und zu produzirendes Attestat von den Aemtern Budissin oder Görlitz, sammt dem mitgenommenen Ver-

Vermögen, gegen Abtrag der Unkosten, bey Strafe der säumigen Exekutoren, verabfolget, auch mit Weib, Kindern, Hausgeräthe oder Vieh von den Gleitsleuten und Zöllnern in den Gleiten, Beygleiten wie auch auf den Straßen angehalten, ingl. von den Fährleuten auf den Fähren oder Kähnen nicht übergeführet, oder in den alten Erblanden gelitten werden sollen. M. v. 1. Juny 1735. u. v. 28. März 1765. S. C. A. I. p. 621 und 897.

Alles dieses ist auch in Ansehung der aus der Niederlausitz entwichenen Erbunterthanen bey gleicher Strafe zu befolgen anbefohlen worden; jedoch mit der Abänderung, daß das erforderliche Attestat von der Oberamtsregierung zu Lübben ausgestellet werde. M. v. 12. Dec. 1767. ib. I. p. 952.

Wenn der Unterthan glaubt etwas erhebliches einzuwenden zu haben, oder er kann sich etwa über Ungebührnisse, so ihm zur Flucht Anlaß gegeben, beschweren, oder vermeinet endlich, seinem Erbherrn gar nicht verbunden zu seyn; so soll ihm die Obrigkeit des Orts, welche die Verabfolgung verstattet, eine verschlossene Urkunde, was wegen desselben bey ihr vorgegangen, aushändigen, damit darüber von des Erbherrn ordentlicher Obrigkeit, behörige Kognition angestellet, und das übrige verfügt werden könne. Ebend.

Aus Böhmen, Mähren, Schlesien und andern Orten herkommende Erbunterthanen, die Leibeigene sind, sollen bey 100 Dukaten Strafe, ohne Anfrage bey dem Oberamte und zu erwartende Resolution, nicht angenommen werden, die sich aber bereits in dem Marggrafthume aufhalten, dem Landesherrn ohne Anstand schwören. Ob. A. Pat. vom 1. Dec. 1732. S. C. A. III. p. 116 f. u. O. L. Kollekt. W. I. p. 673.

Auch soll Niemand eines andern Mitstandes Unterthanen aufnehmen, behausen oder beherbergen, sondern es ist alle Jahre gegen Ostern von den Gerichten, in Städten von den Gassenmeistern eine Spezifikation der in jeder Gemeinde sich aufhaltenden fremden Manns- und Weibspersonen, denen Herrschaften und dem Rathe einzureichen, diese auch auf Verlangen jeder Herrschaft oder deren Abgeordneten vorzulegen. O. L. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. I. §. 3. S C. A. I. p. 192. u. O. L. Kollekt. W. III. p. 310.

Erbzins, Erbzinsgut, Erbzinsvertrag.

Der Erbzins wird im Konkurs in der ersten Klasse unter andern oneribus realibus bezahlt. E. P. O. ad T. 42. §. 8. p. 246.

Die währenden Kriegs bedungenen Erb- und Laaszinsen müssen, in so fern der Münzsorten halber ein anderes nicht ausdrücklich bedungen, in dem nach Publikation des Münzmandates fälligen Termin in Konventionsgelde bezahlet werden. M. v. 18. Juny 1763. n. 10. S. C. A. I. p. 1625 f.

Wenn die Landesregierung Privilegia über Medikamente ertheilet, so ist wegen des von dem Impetranten zu entrichtenden Kanonis mit dem geheimen Finanzkollegio zu kommuniziren. Deklarat. v. 29. Aug. 1710. C. A. I. p. 1177.

Da sowohl Erbzinsgüter, als auch gemeine Zinsgüter und Laasgüter, Zinsen entrichten, so ist hierbey vornehmlich auf den Vertrag zu sehen, um daraus die wahre Qualität eines jeden Gutes genau zu bestimmen. Die chursächsischen Gesetze machen zwischen einem Erbzinsgute und schlechten Zinsgute folgenden Unterschied, und zwar: daß der Erbzinsmann nur die erbliche Nutzbarkeit, der Lehnherr aber das Grundeigenthum, der schlechte Zinsmann hingegen beydes zugleich habe, Konst. 39. P. II. sodann auch, daß, wenn der Erbzinsmann in 3 Jahren seinen Zins dem Privatmanne, und der Kirche in 2 Jahren nicht entrichtet, er seines Gutes verlustig wird; da hingegen der bloße Zinsmann nur den versessenen Zins zu erlegen, die aufgegangenen Gerichtskosten auf Ermäßigung zu erstatten schuldig, und hierüber willkührlich zu bestrafen ist. Konst. 38. verbunden mit Konst. 39. P. II.

Es ist dahero ein Gut für ein Erbzinsgut alsdann zu halten, wenn es im Lehnbriefe als ein solches verliehen worden, und der Herr sich das Dominium directum darüber vorbehalten hat, oder wenn solches aus rauher Wurzel an jemanden um einen Zins zu einem Erbzinsgute ausgethan worden. Konst. 39. P. II.

Aus der bloßen Empfahung des Lehns aber ist darum nichts gewisses zu schließen, weil auch Zinsgüter in Lehn genommen, beyde auch nicht anders, als mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehnsherrn verpfändet werden können, Konst. 39 und 23. P. II. und beyde, sowohl die Zins- als Erbzinsgüter, die Lehnwaare geben müssen, sobald sie an Seitwärtsverwandte oder Fremde gelangen, die nicht in der ersten Investitur begriffen sind. 1. absonderl. Konst.

Sobald aber Zweifel entstehet, ob ein Gut für ein Erbzinsgut, oder für ein Zinsgut zu halten sey, besonders aber sodann, wenn der Lehnsherr dem Zinsmann, wegen nicht bezahlten Zinses, das Gut nehmen will, so soll jederzeit ein Erbzinsgut für ein bloßes Zinsgut angesehen, und der Zinsmann den zurückgebliebenen Zins nebst Prozeßkosten und einer Geldstrafe zu bezahlen gehalten seyn; Konst. 39. P. II. ja selbst sodann, wenn es gewiß und ausgemacht ist, daß das Gut ein Erbzinsgut sey, soll doch, wenn auf dessen Privation geklagt wird, der Besitzer nicht eher dessen für verlustig erklärt werden, bis die Sache nach rechtlichem Erkänntniß versendet worden, damit er weiter keine Einrede machen könne. Konst. 38. P. II.

Was nun die Laasgüter anbetrifft, so sind es solche, die um einen gewissen Zins auf etliche Jahre, allein miethweiße, dem Besitzer überlassen worden. Werden nun dergleichen Güter um einen gleichförmigen Zins über 30 Jahre, Jahr und Tag oder länger von dem Besitzer gebraucht, so wird derselbe bey entstehendem Zweifel für einen Erbzinsmann angesehen, besonders wenn ein dergleichen Gut an einen dritten gekommen, der nicht anders gewußt, als daß es dem vorigen Besitzer eigen gewesen, und er hiervon mit gutem Glauben über rechtsverwährte Zeit dem Herrn den Zins entrichtet hat. Konst. 40. P. II.

Erbzinsgetreyde. Das Erbzinsgetreyde soll von den Schössern zu rechter Zeit eingenommen, nicht aber bis zu theurer Zeit gelassen, und dann ein theurer Kauf dafür erzwungen werden. Rl. gr. v. 12. März 1603. n. 9. v. 23. April 1612. T. Renth. S. §. 24. C. A. I. p. 165 u. 189.

Es wird aber solch Zinsgetreyde nach dem dresdner Maaße entrichtet. M. v. 18. Okt. 1715. C. A. II. p. 1987.

Erde. Die Ausfuhre der weißen Erde ist Einheimischen und Fremden zu wiederholten Malen verboten worden, und diejenigen, die dergleichen ausführen, oder Gelegenheit dazu geben, sind mit dem Strange, die Wissenschaft darum gehabt und es verschwiegen, oder sonst hierbey auf einige Art indirecte konkurriret haben, nach Beschaffenheit der Theilnehmung mit Verlust an Ehre, Haab und Gut, oder auch Leibes- und Vestungsstrafe zu belegen. Gen. v. 22. Sept. 1732. S. C. A. II. p. 7. Gen. v. 20. März 1745. n. dergl. v. 30. April 1749. S. C. A. I. p. 1385 und 1391.

Die Kontravenienten sollen sofort, nebst allen Umständen, der Gerichtsobrigkeit, oder sonst behörigen Orts angegeben werden, und der Denunziant erhält nebst Verschweigung seines Namens 10 Thlr. aus der Rentkammer, jetzt geh. Finanzkollegio, und, wenn er mit implicirет, Erlassung der Strafe, ang. Gen. v. 1745. n. 2. ja diese Belohnung ist sogar nach dem erl. u. geschärft. M. vom 14. Aug. 1764. bis auf 100 Thlr. erhöhet worden. S. C. A. I. p. 1468.

Fuhrleute, welche vor Rechnung anderer solche weiße Erde, es sey deren viel oder wenig, wissentlich und ohne es gehörig anzugeben, außer Landes zu verführen sich unterstehen, sollen mit der Strafe, so auf die Theil-

Theilnehmung gesetzet, und Konfiskation der Pferde und Wagen bestraft werden. Ang. M. v. 1749 u. 1764.

Obrigkeiten und Beamte sollen hierauf bey 100 Fl. Strafe behörige Obsicht führen, und wider die Kontravenienten schleunig verfahren, M. v. 1745. n. 3. ja sie werden sogar, außer der von jedem Wagen zu entrichtenden Geldstrafe von 100 Fl., mit Einziehung der Gerichte, Suspension und Remotion vom Amte bedrohet. M. v. 1749 u. 1764.

Auch die Colditzer Erde oder Thon ist zwar denen Inländern auf Produktion eines obrigkeitlichen Attestates, ob und wie viel sie brauchen, und wenn sie deren wirkliche Verbrauchung in loco erweislich machen, gegen einen hierauf vom Amtmann über das zu verführen nachgelassene Quantum zu ertheilenden Schein zu passiren, außerhalb Landes aber zu verschleppen, keinesweges gestattet, vielmehr soll in den Grenzzöllen dergleichen Veranstaltung getroffen werden, daß unter keinem Vorwande etwas hiervon außer Landes gehen könne. Gen. v. 22. Sept. 1732. ib. II. p. 7.

Erdrosselte, s. Ersoffene, Ertrunkene.

Erfindung, s. Fabrik.

Erfrohrne, s. Ersoffene, Ertrunkene.

Erfüllungseyd, s. Eyd.

Erhängte, s. Ersoffene, Ertrunkene.

Erkenntniß. In Vormundschaftssachen, worunter jedoch die wegen Aktiv- und Passivschulden entstehenden Streitigkeiten nicht zu zählen sind, ist weder ein rechtlicher Proceß zu verstatten, noch rechtliches Erkänntniß einzuholen, sondern die Sache, wenn der Richter nicht selbst dekretiren kann, an die Landes- und übrigen Regierungen zu berichten. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XXVI. §. 1.

Erkundigung, s. Untersuchung, Verbrechen.

Erlaß. Was den Erlaß bey Verbrechen anbetrifft, so soll der Richter dem Verbrecher sein Bekänntniß durch versprochene Erlassung oder Linderung der Strafe nicht ablocken. Decis. 91. u. Erklär. Bef. v. 25. Nov. 1717. C. A. I. p. 1877.

Die unter gewissen Bedingungen geschehene Erlassung des Entwendeten soll nicht pro pura, noch anderer Gestalt, als wenn die Bedingung erfüllet worden, für verbindlich gehalten werden. 40. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 361.

Wenn der Diebstahl weniger, als 12 Thl. 12 Gr. beträgt, so kommt der Erlaß dem Diebe selbst wider die Strafe des Staupenschlags zu statten. Erl. v. 29. Juny 1746. S. C. A. I. p. 345. Gen. d. Verf. in Unters. Sach. v. 30. April 1783. §. 4 u. 5. worinne das Verhalten des Richters genau bestimmt ist, s. Dieb rc.

Die Erlassung des Diebstahls kommt den Hausdieben, wider die ordentliche Todesstrafe, zu statten. M. v. 27. July 1719. Rescr. v. 26. Aug. 1720. und dergl. v. 18. Jan. 1721. C. A. I. p. 1902. 1930 und 1937.

Denen Verbrechern wider die Konstitution vom anvertrauten Gute kommt aber kein Erlaß zu statten, noch weniger vermag er deren Strafe zu mildern. M. v. 17. Dec. 1767. n. 3. S. C. A. I. p. 417.

Was den Ehebruch betrifft, so wird die Strafe, wenn ein Ehegatte vor den andern bittet, und dem Ehebrecher ferner ehelich beyzuwohnen sich erkläret, in Landesverweisung verwandelt, ja es ist sogar die stillschweigende Erlassung hierzu hinreichend, allein diese dem Ehegatten zu statten kommende Erlassung hilft der mitschuldigen ledigen Person nichts; Decis. 82. und Konst. 19. P. IV. ja dieses ist sogar dahin ausgedehnet worden, daß, wenn der unschuldige Ehegatte dem andern, der die Ehe gebrochen, unter gewissen Bedingungen verzeihet, so soll dieses dafür, als ob die Erklärung unbedingt erfolgt wäre, angesehen werden. 39ste N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 360. s. Ehescheidung.

Zur unzeitigen Erlassung der öffentlichen Abbitte ist niemand zu nöthigen. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 16. C. A. I. p. 1790.

Der Gemeinschuldner kann zuweilen ohne förmlichen Konkurs mit seinen Gläubigern einen Vergleich treffen; wann nun der mehrere Theil derselben dem Schuldner einen Erlaß thun will, sind die übrigen zu gleichmässigem Remiß verbunden, wenn der Schuldner sie sämmtlich zitiren läßt, solche nebst seinem Vermögen richtig angiebt, dieselben ihre Forderungen bescheinigen, der Schuldner sein Vermögen eydlich offenbaret, und die vollständige Bezahlung nicht zu erhalten ist; doch sind die hypothekarischen Gläubiger, und die denselben vorgehen, hierunter nicht begriffen. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 25. und Banq. Mand. v. 7. Jan. 1724. §. 16. C. A. II. p. 2049. und ib. I. p. 2380. vergl. Concurs.

Zeugen sollen in Gegenwart der Partheyen den gewöhnlichen Zeugeneyd leisten, und dessen keiner, ohne beyder Theile ausdrückliche Bewilligung, erlassen werden. Pr. O. T. 20. §. 3. p. 121.

Wenn wegen der Unglücksfälle im Pachtkontrakte nichts bedungen, muß Verpachter, wenn der Verlust die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes übersteiget, sonst nicht, den Schaden zur Hälfte übertragen, und ist dabey auf die vergangenen oder rückständigen Jahre kein Absehen zu nehmen. 20. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 355.

Erlaß an Steuern. Diejenigen, so Erlaß genießen, und zugleich in Rest geführet werden, passiren dem Einnehmer nicht, besonders wenn der Rest liquid war und kompensiret werden konnte. Steu. Bef. v. 27. Nov. 1718. C. A. II. p. 1652 f.

Der den Kalamitosis abzuschreibende halbjährige Erlaß soll nicht nach einem sechsmonatlichen Betrage, sondern nach der Hälfte der jährlich ausgeschriebenen Pfennigsteuern verschrieben werden. Gen. v. 29. Okt. 1748. S. C. A. II. p. 548.

Uibrigens soll derselbe, nach Anzahl der ausgeschriebenen Pfennige und Quatember, und zwar

a) auf $\frac{1}{4}$ Jahr

13$\frac{3}{4}$ Pfennig
11$\frac{1}{2}$ Quatember } auf dem Lande,

4$\frac{5}{8}$ Pfennig
5$\frac{5}{8}$ Quatember } in accisbaren Städten,

b) auf $\frac{1}{2}$ Jahr

27$\frac{1}{2}$ Pfennig
23 Quatember } auf dem Lande,

9$\frac{1}{4}$ Pfennig
11$\frac{1}{4}$ Quatember } in accisbaren Städten,

in Ausgabe passiren. Steuerbef. v. 28. März 1767.

Was die Regulirung und Verschreibung des wegen erlittener hitzigen Krankheiten oder andern Kalamitäten auf 1, 2, 3, 4, 5 und 6 Monate bewilligten Land- Pfennig- und Quatembersteuerremisses anbetrifft, so soll in den Landsteuern der Erlaß von einem Monate auf zwey, von zwey Monaten auf vier, von drey Monaten auch auf vier, dann von vier Monaten auf sechs, und von fünf bis sechs Monaten auf acht Pfennige, in den Pfennig- und Quatembersteuern aber der Begnadigungsbetrag derselben sich auf so viel Termine, als in dem Steuerausschreiben auf jeglichen Monat spezifice ausfallen, mit Vermeidung aller Brüche extendiret werden. Gen. v. 9. Febr. 1750. S. C. A. II. p. 270.

Die Erlassungen sollen von den Gerichtsobrigkeiten und Einnehmern in den Einrechnungsregistern folgendergestalt verschrieben werden:

1) wegen neuen Anbaues Alters halber eingegangener Gebäude;

2) wegen Brandschadens und deshalb neu erhobener Gebäude;

3) wegen Viehschaden;

4) wegen Wasser- Wetter- Frost- und Windschaden, wie auch Miswachs;

5) auf inexigible und in Konkursen ausgegangene Reste;

6) wegen Annahme abgewüsteter Güter;

7) wegen Bergerlasses;

8) wegen Krankheit oder im Krieg ausgestandener Unglücks- und anderer besonderer Fälle.

Gen. v. 25. Nov. 1771. S. C. A. II. p. 1198 ff. vergl. Gen. v. 5. July 1705. ib. p. 1795. M. v. 8. April 1732. S. C. A. I. p. 595. und andre Gesetze.

Ob nun diese Erlassungen den Perzipienten wirklich zu gute gegangen, dessen sollen die Tranksteuerrevisoren sich erkundigen, und das Befinden in ihrer Relation, jedoch ohne Spesen, anführen. Steuerbef. v. 5. May 1705. und v. 10. März 1711. S. C. A. II. p. 1587 u. 1610.

Die Erlaßbefehle sollen jedesmal a dato insinuationis an, in der darauf folgenden Rechnung in Ausgabe verschrieben werden, widrigenfalls dergleichen Befehle nicht mehr gültig seyn und keinem Einnehmer zu statten kommen sollen. Pf. u. Quatemb. Steu. Schema v. 1710. Monit. 6.

Die Erlaßrescripte in Kalamitäten ergehen an die Obrigkeiten, doch wenn die Berichte unvollkommen, die Anzeige der Steuern unzuverlässig, die Steuerreste nicht liquid u. s. w. an die Kreiseinnahme, die aber, bey wirklichen Kalamitosis, einige Sporteln nicht liquidiren darf. Resol. Grav. v. 1766. E. ad 10. S. C. A. I. p. 154 u. 156.

Erlaubniß, s. Einwilligung.

Erledigung der Landesgebrechen. So werden die Gesetze v. 12. März 1603. v. 23. April 1612. u. v. 22. Juny 1661. C. A. I. p. 161 ff. 169 ff. 195 ff. und die neuern v. 1663 und 1766. davon das erstere mittelst Decr. v. 31. May 1766. u. letzteres durch das Decr. v. 30. Nov. 1769. den Ständen zugefertiget worden, und in S. C. A. I. p. 83 ff. u. 133 ff. sich befinden, genennet. Da sie theils auf die Verfassung des Landes, theils auf die der Landeskollegien von großem Bezuge sind, so verdienen sie sowohl von dem Staatsmann, als auch von dem bloßen Rechtsgelehrten genau gerüft zu werden, und wir haben solche unter den schicklichsten Titeln fleißig ausgezogen. Die ältern wurden blos in Konsistorial- Justiz- Kammer- und Rentsachen abgetheilet; die neuern aber haben eine größere Ausdehnung erhalten, da darinne alle Beschwerden, so in Kirchen- und Konsistorialsachen, im Justiz- und Polizeywesen, in Kammer- Jagd- und Forstsachen, in Generalaccis- Steuer- und Militärsachen von der Landschaft höchster Remedur anheim gegeben worden, entschieden sind.

Erndte, Erndteferien, Erndtelohn. Die Erndteferien sind wegen der Termine und anderer gerichtlichen Handlungen nicht zu attendiren. E. P. O. ad T. 11. §. 5. p. 87. u. Mand. wie in Bergsachen ꝛc. v. 26. Aug. 1713. §. 4. C. A. II. p. 476. Jedoch sind auf dem Lande zur Saat- und Erndtezeit keine ordentlichen Gerichtstage anzusetzen. E. P. O. ad T. 2. §. 4. p. 27. und ad T. 11. §. 5. p. 87.

Was das dienstlose Gesinde betrifft, welches in der Heu- und Getreydeerndte die Hauswirthe mit unbilligem Lohn übersetzet, und wohl eben so viel, als sonst ein Jahrlohn austrägt, von ihnen erzwinget, so soll dasselbe zur Arbeit und Dienstannehmung angehalten werden, nach der Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 23. c. I. §. 1. C. A. I. p. 1593. u. die Ges. Ordn. v. 24. May 1651. T. 1. §. 1. ib. I. p. 1524. Diejenigen, so dasselbe in der Oberlausitz aufzureden, und, daß es die Erndte um Wochen- oder Tagelohn arbeiten solle, aufzuhetzen sich unterfangen, sollen um 10, 12, auch 15 Thlr. bestrafet werden. Oberlaus. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 11. §. 7. S. C. A. III. p. 194. und Ob. L. Koll. W. B. III. p. 312. In der Niederlausitz ist aber anbefohlen, daß dem Gesinde zur Erndtezeit, oder bey Veränderung der Dienstzeit nicht gestattet werden solle, sich außerhalb Landes in Arbeit oder Dienste zu begeben. L. O. v. 2. Dec. 1651. T. 4. §. 8. C. A. III. p. 456.

Wenn

Wenn bey der Erndtezeit Irrungen wegen der Dienste und Frohnen ausbrechen, so werden zur Beförderung der Erndte die Unterthanen angehalten, die Dienste für diesesmal unbeschadet ihres Rechts oder Prozesses zu leisten, und wenn sich hernach findet, daß sie solche nicht schuldig gewesen, so müssen die Gerichtsherren und Beamte ihnen davor Abtrag thun. Rl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizsach. §. 37. C. A. I. p. 222.

Uibrigens sollen über den Erndteertrag jährlich gehörige Konsignationen eingesendet werden, s. Consignation.

Wenn der Erndte im Subhastationspatente nicht gedacht worden, so verbleibet sie der Konkursmasse, s. Consignation.

Erndtetrinken, Erndtegetränkbrauen, ist denen Dörfern und Einwohnern, wo es erlaubt und hergebracht, fernerweit, jedoch, zu Verhütung der Feuersgefahr u. andern besorglichen Schadens, in ordentlichen Brauhäusern dergestalt verstattet, daß von einer Hufe Landes nach einem Scheffel Gerste dresdnischen Maaßes, und so nach Proportion des habenden steuerbaren Gutes, u. dieserwegen nöthigen Haushaltung u. Arbeiter in der Erndte ein geringes Trinken oder Kofent gebrauet werden möge. Regl. v. 12. Sept. 1724. n. 1. S. C. A. II. p. 124. vergl. den Spez. Bef. v. 9. Juny 1706.

Die Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, Beamte und Steuereinnehmer, sollen die Mälzer, Brauer, Müller und Bieraufseher, auf die des Brauens halber abgelegten Pflichten jedes Orts, dahin anweisen, daß keiner ohne ein von der Gerichtsobrigkeit habendes Zeichen oder Brauzettel, worinne, von welchen Personen, nach welchen Hufen und Scheffeln gebrauet werden will, ausgedrückt, ein mehreres, als erlaubt, brauen lasse. Und dieser Brauzettel ist sodann im Brauhause von dem Bieraufseher oder den Gerichten, ohne Entgeld behörig zu besehen, in eine Spezifikation zu bringen, und diese nebst der Gerichtsobrigkeit Unterschrift und Attestat, jedesmal bey der Frist Kruzis, oder dem Landsteuertermin Bartholomäi, zur Kreiseinnahme einzuliefern. Ebend. n. 2.

Dieses Erndtegetränkbrauen ist nicht eher, als kurz und ohngefähr 3 bis 4 Wochen vor der Erndte, jedem nur einmal, jedoch daß etliche, nach Gelegenheit des Orts, zusammenschütten mögen, zu gestatten. Wenn einer oder mehr nach obiger Proportion den Schutt überschritten und zweymal gebrauet, oder davon an andere verlassen zu haben, überführet werden sollten, oder auch der Schutt in der eingesendeten Spezifikation nicht richtig angegeben worden wäre, so sollen dieselben nicht allein des Beneficii gänzlich verlustig seyn, sondern auch sonst noch bestraft werden. Ebend. n. 3.

Auf dieses alles sollen die Kreiseinnahmen genaue Aufsicht haben, letztere auch dergleichen Orte visitiren, und alle Misbräuche bey diesem verstatteten Erndtegetränkbrauen möglichst verhüten, die Kontravenienten aber unverzüglichst anzeigen. Ebend. n. 4. p. 126.

In denenjenigen Dorfschaften, wo das Erndtegetränkbrauen erlaubet und hergebracht ist, und wobey, wenn über das Befugniß Zweifel entstehet, sich in Ermangelung einer besondern schriftlichen Konzession auf die diesfallsige Observanz berufen werden will, muß erweislich dargethan werden, daß sothane Observanz über das Jahr 1724 hinausgehe, und schon vor Emanirung des Reglements v. 12. Sept. 1724. das Erndtebrauen exerziret, und damit nachher ruhig fortgefahren worden, auch ist denen Obrigkeiten, Brauinteressenten, Gerichten u. s. w. die künftige strackliche Beobachtung des ang. Reglem. einzuschärfen. Rescr. a. d. meißn. Kreiseinnah. v. 13. Juny 1785. §. 1.

Alle von den Gerichtsobrigkeiten auszustellenden Zeichen und Brauzettel sollen dem dort angefügten Formulare gleichförmig eingerichtet werden. Ebend. §. 2.

Nach beschehenem Abbrauen hat der verpflichtete Bieraufseher des Orts mit Konkurrenz der Dorfgerichte das gebrauete Erndtegetränke in gehörigen Augenschein zu nehmen, und

und die befundene Quantität desselben an Fassen, Vierteln, Tonnen oder halben Tonnen genau aufzuschreiben, auch darauf zu sehen, daß sämmtliches Gefäße nach Dresdner Gebinde gefertiget sey. Ebend. §. 3.

Hiernächst soll der Bieraufseher demjenigen, der die Trankstenerregister des Orts zu fertigen hat, von der vorgefundenen Quantität des gebraueten Erndtegetränkes schriftliche Anzeige zustellen, damit solcher es in das erforderliche Verzeichniß bringe, welches gleichfalls dem Formulare gemäß eingerichtet werden muß, und unter Beyfügung der obrigkeitlichen Brauzettel in der Frist Kruzis jeden Jahres an die Behörde einzusenden ist. Ebend. §. 4.

Die meißnische Kreiseinnahme hat hierbey aber hauptsächlich dahin zu sehen, daß die an dieselbe eingesendeten Getränkverzeichnisse bloß solche Dörfer zum Gegenstande haben, die des Erndtegetränkbrauens berechtiget sind, und sich hierzu bey darüber entstehendem Zweifel, entweder durch ihnen vorhin ertheilte Konzessionen, oder durch Erweislichmachung einer deshalb bey ihnen eintretenden, und über das Jahr 1724 hinausgehenden Observanz, zu legitimiren vermögen. Ebend. §. 5.

Ferner liegt auch gedachter meißnischen Kreiseinnahme ob, die an sie gelangenden Erndtegetränkverzeichnisse genau zu prüfen, und, wenn solche den Formularien gemäß eingerichtet befunden werden, mit denen darinne enthaltenen Summen der Hufen, des Gerstenschuttes und des davon gewonnenen Getränkes in eine Hauptspezifikation zu bringen, und diese dem auf die Frist Crucis jeden Jahres zu übergeben habenden Tranksteuerkreisauszuge anzufügen, solchem die einzelnen Verzeichnisse als Tranksteuerrechnungsbelege zu appendiziren, und über die Beobachtung des Reglements zu wachen, wie auch die Tranksteuerrevisoren auf die ihnen hierbey anbefohlne Pflicht zu verweisen. Ebend. §. 5. vergl. d. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 16ten Jan. 1747. c. XVII. S. C. A. II. p. 258. die Kl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 122 u. 143. und d. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen.

In der Oberlausitz ist das Kessel- und Erndtetrinkbrauen, außer was den Geistlichen auf dem Lande nachgelassen, ingl. alles Mühltümpelbrauen verboten, und es verfällt der Kessel an die Gerichtsherrschaft, so wie der Brauende, der es in seinem Hause brauen läßt, oder wer sonst dabey interessiret, in 30 Thlr. Strafe. O. L. Biersteuermand. v. 12. Dec. 1727. c. XVII. S. C. A. III. p. 269. u. O. L. Kollekt. W. II. p. 194 f.

Ersatz, s. Diebstahl.

Ersoffene, Erstickte, Ertrunkene. Ein jeder, weß Standes er sey, soll, wenn er eine im Wasser ertrunkene, erfrorne, durch schädliche Dünste erstickte, erdrosselte, oder erhängte Person gewahr wird, solche ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung bedürfe, entweder selbst, oder mit Hülfe anderer schleunigst herbey zu rufender Menschen, aus dem Wasser zu ziehen, aufzuheben, oder abzuschneiden, sodann aber in das nächste Haus zu schaffen, und den Vorfall der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, verbunden seyn. M. v. 26. Sept. 1773. §. 1.

Jede Obrigkeit, die hiervon Nachricht erhalten, soll sofort die zur Abnehmung oder Aufhebung einer verunglückten Person, ingleichen zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um solche hinwiederum zum Leben zu bringen, die nöthigen Veranstaltungen ohne Aufschub treffen, und soll eine dergleichen Aufhebung einer sogar inkompetenten Obrigkeit für keinen Eingriff in die Gerichtsbarkeit des gehörigen Richters angesehen werden. Ang. M. v. 1773. §. 2.

Derjenige, der einen verunglückten Menschen zuerst angetroffen, und solchen durch die mit ihm gemachten Versuche wieder zum Leben gebracht hat, erhält eine Gratifikation von 10 Thlr., und, wenn die angewandte Bemühung diesen Erfolg nicht gehabt, von 3 Thlr. aus der Prämienkasse, gegen

gegen eine von der Obrigkeit beyzubringende Bescheinigung. Ebend. §. 4.

Diejenigen, welche sich hierinnen säumig finden lassen, oder wohl gar etwas vernachlässigen, sollen mit nachdrücklicher, auch nach Befinden mit Leibesstrafe belegt werden. Ebend.

Diejenigen, welche Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder Erhängte abgeschnitten haben, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterstehen, sollen mit Ausstellung an den Pranger, auch nach Befinden mit Zuchthaus- oder Vestungsbaustrafe beleget werden. Ebend.

Wenn Innungen, Gülden oder ganze Gemeinden sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen sollten, so sollen sie aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, die die andern hierzu angereizet oder verleitet, gleich andern mit Pranger, Zuchthaus und Vestungsbau angesehen werden. Ebend.

Was die Unkosten, welche bey der Aufhebung selbst auflaufen, oder durch den Gebrauch der Mittel verursacht werden, betrifft, so sollen solche, wenn der Verunglückte so viel nicht im Vermögen hat, nach jedesmaliger Bescheinigung von derjenigen Obrigkeit, unter deren Jurisdiktion der Körper angetroffen worden, erstattet werden, jedoch bleibt an denen Orten, wo die Unterthanen die Aufhebungskosten zu tragen verbunden sind, solche von ihnen hinwiederum einzubringen, der Obrigkeit vorbehalten. Ebend. §. 5.

Was die Mittel anbetrifft, welche bey denen verunglückten Personen angewendet werden sollen, so sind sie in der diesem Mandate angefügten Beylage sub ⊙ folgendergestalt vorgeschrieben:

1) Das Herausziehen derer im Wasser Verunglückten, sowohl das Abschneiden derer Erdrosselten, und die Aufhebung derer Erstickten oder Erfrornen ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte weder durch Fallen, noch durch Anstoßen am Kopfe und Halse, oder auch an denen übrigen Theilen des Körpers beschädiget werden könne.

2) Das gewöhnliche Stürzen, da der Ertrunkene auf den Kopf gestellet wird, damit das eingeschluckte Wasser wieder herauslaufen solle, ingl. das zu diesem Endzweck angestellte Rollen und Drücken des Körpers, ist zu unterlassen, dem Kopfe und der Brust jedoch eine dergestaltige abhängige Lage zu geben, damit das in dem Halse und der Brust befindliche Wasser heraus laufen könne.

3) Sobald der Körper in ein Haus oder an einen sonst bedeckten Ort gebracht, und die nasse Kleidung demselben abgezogen worden, ist derselbe auf Stroh, Matratzen oder Betten, mit dem Kopfe etwas erhaben, zu legen, und mit gewärmten Tüchern, Kleidungsstücken, Betten, oder warmen Sand zu bedecken; der Ort aber, wo der Verunglückte besorget wird, muß kühle und luftig seyn, damit derselbe eine reine und kühle Luft einathmen könne.

4) Zu gleicher Zeit ist ein Chirurgus herbey zu rufen, und von solchem dem Ertrunkenen eine Ader, besonders die vena jugularis externa, mit einer Lanzette, und, wenn er solches zu verrichten im Stande wäre, am Arme zu öffnen, auch eine hinlängliche Menge Bluts, bis zu dem ersten Zeichen des Athemholens, wegzunehmen, dieses Aderlassen auch nach Befinden zu wiederholen.

5) Indessen sind dem Ertrunkenen die Haare abzuschneiden, der Kopf, ingl. die Arme und Beine, sowohl als der Unterleib und der Rücken, mit gewärmten wollenen, oder auch leinenen Tüchern, ohnaufhörlich gegen die obern Theile zu, die Füße und Hände aber mit Bürsten, und über dieses mit Essig, Meerettig und Zwiebeln zu reiben. Sodann ist

6) der Ertrunkene mit einer Feder oder einem Strohhalme im Halse zu kützeln, der Schleim, Sand, Schlamm oder sonstige Unrath

Unrath aus selbigem heraus zu nehmen, und demselben entweder durch eine, hinlängliche Kräfte habende Person, oder vermittelst eines Blasebalgs oder Röhre, bey deren Ermangelung aber, mit Hülfe einer abgeschnittenen, in das eine Nasenloch eingesetzten Messerscheide, (da inzwischen das andere Nasenloch und der Mund zugehalten werden muß,) Luft in die Brust zu blasen, solches auch öfters zu wiederholen, und die Brust sanft von dem Unterleibe herauf zu drücken.

7) Dieses Einblasen der Luft soll ebenfalls in den Mastdarm, entweder durch hölzerne oder helfenbeinerne Röhren, oder vermittelst eines Blasebalgs, oder zugleich mit Tabacksrauch, vermittelst über einander gesetzter Pfeifen, und am besten mit der hierzu verfertigten Sprütze, davon man das Modell bey dem Collegio Medico chirurgico sehen, und dergleichen man in Dresden bey dem Drechslermeister Meyer haben kann, geschehen und öfters wiederholet werden.

8) Wenn es möglich ist, soll man den Körper in ein laulichtes Bad bringen.

9) Denen im Wasser Verunglückten ist, so lange sie sich nicht wieder erholet haben, weder Brandwein noch Spiritus, noch volatilische Salze, einzugießen; nur allein ist ihnen ein flüchtiger Hirschhorn- oder Salmiakgeist unter die Nase zu halten, auch etliche Tropfen davon auf die Zunge zu geben.

10) Mit allen diesen Mitteln hat man wenigstens eine Stunde lang fortzufahren, weil die Erfahrung bewiesen, daß, wenn auch ein Mensch 12 bis 16 Stunden lang bereits im Wasser gelegen, und ganz erstarret gewesen, er durch den fortgesetzten Gebrauch dieser Mittel wieder zum Leben erwecket worden.

11) Bey dem Gebrauche aller dieser Mittel ist, sobald der Verunglückte anfängt Athem zu schöpfen, ferner zu versuchen, ob nicht vielleicht durch Eingebung des Meerzwiebelsafts zu 2, à 3 bis 4 Unzen, oder des Kermes mineralis zu 3, à 4 bis 6 Gran, sammt dem Gebrauche eines Thees von Feldkümmel, Salbey, Melisse, Krausemünze, Majoran, Lavendel und Rosmarinblättern und Blüten, auch den Genuß des Weines, Essigs, oder anderer Mittel, das freye Athemholen, und folglich das Leben nach und nach wieder hergestellet werden könne.

12) Alle diese bey Ertrunkenen anzuwendenden Mittel, sind ebenfalls bey erdrosselten und von scharfen Dämpfen erstickten, oder vor erfroren gehaltenen Personen zu gebrauchen; nur ist bey Erhängten das Aderlassen öfters zu wiederholen, und die zerquetschten Theile des Halses sind mit scharfem Essig und Chinarinde, oder aromatischen Kräutern zu bähen und zu belegen.

Uebrigens ist in Dresden durch eine Gouvernementsverordn. v. 12. April 1781. zugleich dieses Mandat dem Militär von neuem eingeschärfet und hierbey angeordnet worden: daß Personen, welche aus allerhand nichtigen Vorurtheilen die Abschneidung sich selbst erhängter Personen unterlassen werden, zur Verantwortung gezogen, und mit empfindlicher, dem Grad ihrer Lieblosigkeit angemessener Strafe beleget werden sollen.

Dieses wegen Rettung verunglückter Personen ergangene Mandat muß übrigens jährlich einmal, und zwar den 13. post Trinit. von den Kanzeln abgelesen werden. Rescr. v. 26. Nov. 1773. Corp. Jur. Eccl. Cont. p. 149.

Erz, Erzfuhren, Erzkauf, Erzstufen, Erztaxe. Wenn gehauenes Erz verkümmert wird, so ist solches bis zu Austrag der Sache in den Zehenden einzuantworten; Bergordn. v. 12. Jun. 1589. Art. 100. C. A. II. p. 222. in der Regel findet jedoch weder Arrest noch Kummer darauf statt. Mand. w. i. streit. Bergsach. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 24. ib. II. p. 482.

Das Erz, so auf Stolln oder Zechen gefunden wird, soll dem Berghauptmann und Bergmeister angesaget, und ohne Besichtigung nicht gebrochen werden. Bergordn. Donnerst. n. Jacobi 1536. Art. 26. dergl. v. 3. Okt. 1554. Art. 30. u. die ang. Bergordn. v. 1589. Art. 30. C. A. II. p. 80. 129 u. 200. Eben so wenig darf es aber auch ohne des

Bergmeisters oder dessen Gevollmächtigter Beyseyn nachgeschlagen werden. Ebend.

Gutes Erz soll wohl verwahret, und in einer verschlossenen Thüre auch bey Tage gepochet werden. Ang. Bergordn. v. 1536. Art. 41. ib. p. 82. von 1554. Art. 31. ib. p. 129. u. v. 1589. Art. 31. p. 200.

Erz soll niemand am Stein stehen lassen, sonst wird solches für verfallen geachtet. Ang. Bergordn. v. 1536. Art. 122. ib. II. p. 102.

Dasjenige Erz, so bey der Zusammenfallung der Gänge in der Teufe vor dem Verbot gehauen wird, bleibet dessen, der es gehauen. Ebend. Art. 92. p. 92.

Wenn von dem Erze durch des Schichtmeisters oder Steigers Nachlässigkeit etwas veruntrauet wird, so soll der Thäter peinlich gestrafet, und die Vorsteher ihres Dienstes entsetzet werden. Ang. Bergordn. von 1554. Art. 31. u. v. 1589. Art. 31. p. 129 und 200.

Ehedem war denen, die ihre Erze nicht selbst schmelzen und mit Nutzen zu gute machen konnten, ein Erzkauf gestattet, nebst einer festgesetzten Taxe, von welcher das Pat. v. 12. Nov. 1582. C. A. II. p. 177 f. dergl. v. 7. May 1583. ib. p. 183. dergl. v. 2. Febr. 1597. ib. p. 243. dergl. v. 25. Aug. 1620. ib. p. 267. Verordn. v. 13. Okt. 1621. ib. p. 273. Pat. v. 4. Okt. 1628. ib. p. 297. u. die Erzkauford. v. 30. Nov. 1668. ib. p. 355. sehr umständlich handeln, allein wegen mancherley Inkonvenienzien wurde dieselbe hinwiederum aufgehoben, und die Generalschmelzadministration errichtet, bey welcher jedoch die Einlieferung der Erze niemanden abgezwungen, vielmehr eine vorgeschriebene Taxe festgestellet wurde, nach welcher jede Art von Erzen angenommen werden sollte. Deklar. v. 4. May 1710. u. v. 17. Dec. 1712. C. A. II. p. 403 ff. u. 409 ff. vergl. Generalschmelzadministration.

Die neueste Erztaxe ist durch eine besondere Deklar. vom 10ten Juny 1765. S. C. A. I. p. 1469 ff. bekannt gemachet worden, nach welcher die freyberger Erze folgender Gestalt bezahlet werden.

A.

Freybergische Erztaxe.

Erste Klasse.

In dürren, das ist Kies- und Bleyzuschläge bedürfenden Erzen, wird das Loth Silbergehalt bezahlt, als:

	das Loth Silber mit		einfolglich der Centn. Erz mit						
	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	bis	Thl.	Gr.	Pf.
Bey 1 löthigen	6	—	—	6	—	"	—	—	—
" 1¼ "	6	6	—	8	1½	"	—	—	—
" 1½ "	7	—	—	10	6	"	—	—	—
" 1¾ "	7	6	—	13	1½	"	—	—	—
" 2 "	8	—	—	16	—	"	—	—	—
" 2¼ "	8	4	—	18	9	"	—	—	—
" 2½ "	8	8	—	21	8	"	—	—	—
" 2¾ "	9	—	1	—	9	"	—	—	—
" 3 bis 3¼ löth.	9	4	1	4	—	"	1	6	4
" 3½ " 3¾ "	9	8	1	9	10	"	1	12	3
" 4 " 4¼ "	10	—	1	16	—	"	1	18	6
" 4½ " 4¾ "	10	3	1	22	1½	"	2	—	8¼
" 5 " 5¼ "	10	6	2	4	6	"	2	7	1½
" 5½ " 5¾ "	10	9	2	11	1½	"	2	13	9¾
" 6 " 6¾ "	11	—	2	18	—	"	3	2	3
" 7 " 7¾ "	11	6	3	8	6	"	3	17	1½
" 8 " 11½ "	12	—	4	—	—	"	5	18	—
" 12 " 15½ "	12	6	6	6	—	"	8	1	9
" 16 " 23½ "	13	—	8	16	—	"	12	17	6
" 24 " 31½ "	13	6	13	12	—	"	17	18	3
" 32 " 47½ "	14	—	18	16	—	"	27	17	—
" 48 " 63½ "	14	3	28	12	—	"	37	6	1½
" 64 u. drüber	14	6	38	16	—	und so weiter.			

Zweyte Klasse.

Kiesige und glanzige Erze, so entweder guten Stein geben, oder 16 bis 30 Pfund Bleygehalt im Centner haben, werden auf jedes Loth Silbergehalt bezahlt, wie folget:

Bey Loth Silbergehalt			das Loth Silber mit Gr.	Pf.	mithin der Centner Erz mit Thlr.	Gr.	Pf.	bis	Thlr.	Gr.	Pf.
—	:	—	—	—	—	6	—	:	—	—	—
—¼	:	—	25	—	—	6	3	:	—	—	—
—½	:	—	13	—	—	6	6	:	—	—	—
—¾	:	—	9	—	—	6	9	:	—	—	—
1	:	—	7	—	—	7	—	:	—	—	—
1¼	:	—	7	6	—	9	4½	:	—	—	—
1½	:	—	8	—	—	12	—	:	—	—	—
1¾	:	—	8	6	—	14	10½	:	—	—	—
2	:	—	9	—	—	18	—	:	—	—	—
2¼	:	—	9	4	—	21	—	:	—	—	—
2½	:	—	9	8	1	—	2	:	—	—	—
2¾	:	—	10	—	1	3	6	:	—	—	—
3	bis	3¼	16	4	1	7	—	:	1	9	7
3½	:	3¾	10	8	1	13	4	:	1	16	—
4	:	4¼	11	—	1	20	—	:	1	22	9
4½	:	4¾	11	3	2	2	7½	:	2	5	5¼
5	:	5¼	11	6	2	9	6	:	2	12	4½
5½	:	5¾	11	9	2	16	7½	:	2	19	6¼
6	:	6¾	12	—	3	—	—	:	3	9	—
7	:	7¾	12	6	3	15	6	:	4	—	10½
8	:	11½	13	—	4	8	—	:	6	5	6
12	:	15½	13	6	6	18	—	:	8	9	9
16	:	32	14	—	9	8	—	:	18	16	—

Kiese von einem mindern als einlöthigen Silbergehalt müssen ganz derb, auch rein geschieden oder gewaschen seyn. Werden auch von denen Schmelzhütten nicht in größerer Menge, als man deren daselbst benöthiget ist, vorzüglich aber sodann angenommen, wenn sie vor Stolln- oder Feldörtern, oder in denen Tiefsten derer Grubengebäude gewonnen, und, wie vorgedacht, aufbereitet worden.

Uiberhaupt müssen kiesige hieher gehörige Erze so beschaffen seyn, daß sie, wegen ihrer Stein gebenden, oder zugleich bleyischen Eigenschaft, bey Beschickung anderer dürren Erze, nutzbar angewendet werden können.

Auch sind bloß kiesige Erze von sechs und mehr Loth Silbergehalt, wenn sie nicht zugleich die gehörige Quantität Bley enthalten, zur Bezahlung nach dieser zweyten Klasse nicht berechtiget.

Erze, deren Silbergehalt im Centner zwey Mark übersteiget, gehören allemal zur ersten Klasse.

Dritte Klasse.

Welche nur Kupfererze unter sich begreifet. Und wird, wenn der Centner Erz

	Gr.	Pf.
3 Pfund Kupfer hält, jedes Pfund mit	2	—
6 : : : : : :	2	3
10 : : : : : :	2	6
15 : : : : : :	2	9
21 : : : : : :	3	—
28 : : : : : :	3	3
36 und mehr Pf. jedes Pf. bezahlt :	3	6

Die Bezahlung des in solchen Kupfererzen befindlichen Silbergehalts aber, geschiehet nach derselben Beschaffenheit, entweder nach der ersten oder zweyten Klasse dieser Erztaxe.

Vierte Klasse.

Wobey der Anschlag auf jedes Loth Silbergehalt gemacht worden, und nur der erste Ansatz derer kein Silber haltenden Bleyerze vor den Centner gilt.

Lothe Silbergehalt.	30 Pfd. Bley.			35 Pfd.			40 Pfd.			45 Pfd.			50 Pfd.			55 Pfd.			60 Pfd.			65 u. mehr Pfd Bley.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl	Gr.	Pf.	Thl	Gr	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl	Gr.	Pf.
— · —	—	21	—	1	2	9	1	8	6	1	14	3	1	20	—	2	1	9	2	7	6	2	13	9
—¼ · —	3	20	8	4	18	8	5	16	8	6	15	4	7	15	4	8	14	4	9	8	—	10	8	—
—½ · —	2	2	8	2	13	2	2	23	8	3	11	—	3	21	10	4	8	4	4	17	4	5	4	6
—¾ · —	1	12	8	1	19	8	2	2	—	2	9	4	2	16	—	2	22	4	3	4	4	3	11	4
1 · —	1	5	6	1	10	3	1	15	—	1	19	9	2	—	6	2	5	3	2	10	—	2	14	9
1¼ · —	1	1	6	1	5	3	1	9	1	1	12	10	1	16	8	1	20	6	2	—	3	2	4	1
1½ · —	—	23	—	1	2	2	1	5	4	1	8	6	1	11	8	1	14	10	1	18	—	1	21	2
1¾ · —	—	21	8	1	—	4	1	3	2	1	5	6	1	8	2	1	10	11	1	13	7	1	16	4
2 · —	—	20	6	—	22	8	1	1	—	1	3	4	1	5	9	1	8	1	1	10	6	1	12	10
2¼ · —	—	19	4	—	21	5	—	23	6	1	1	10	1	3	9	1	5	11	1	8	—	1	10	1
2½ · —	—	18	8	—	20	7	—	22	6	1	—	4	1	2	4	1	4	2	1	6	1	1	8	—
2¾ · —	—	18	2	—	19	11	—	21	8	—	23	4	1	1	1	1	2	10	1	4	7	1	6	3
3 bis 3¼	—	17	10	—	19	5	—	21	—	—	22	7	1	—	2	1	1	8	1	3	—	1	4	4
3½ · 3¾	—	17	1	—	18	15	—	19	10	—	21	2	—	22	6	—	23	11	1	1	3	1	2	7
4 · 4¼	—	16	7	—	17	10	—	19	—	—	20	2	—	21	4	—	22	7	—	23	9	1	—	11
4½ · 4¾	—	16	3	—	17	4	—	18	4	—	19	5	—	20	6	—	21	6	—	22	7	—	23	8
5 · 5¼	—	16	—	—	16	11	—	17	10	—	18	9	—	19	8	—	20	7	—	21	6	—	22	5
5½ · 5¾	—	15	11	—	16	9	—	17	7	—	18	4	—	19	2	—	20	—	—	20	10	—	21	9
6 · 6¾	—	15	10	—	16	6	—	17	4	—	17	11	—	18	8	—	19	4	—	20	2	—	21	1
7 · 7¾	—	15	9	—	16	4	—	17	—	—	17	6	—	18	2	—	18	9	—	19	7	—	20	6
8 · 9½	—	15	8	—	16	2	—	16	8	—	17	2	—	17	8	—	18	2	—	19	—	—	20	—
10 · 11½	—	15	7	—	16	1	—	16	7	—	16	8	—	17	1	—	18	—	—	18	6	—	19	1
12 · 13½	—	15	4	—	15	9	—	16	2	—	16	7	—	16	11	—	17	4	—	17	9	—	18	2
14 · 15½	—	15	3	—	15	7	—	16	—	—	16	4	—	16	8	—	17	1	—	17	5	—	17	9
16 · —	—	15	2	—	15	6	—	15	10	—	16	2	—	16	6	—	16	10	—	17	2	—	17	6

Erze, so über eine Mark Silber im Centner halten, erlangen, nach Beschaffenheit ihres Bley- oder Silbergehalts, die Bezahlung der ersten oder zweyten Klasse.

Diese freybergische Erztaxe gilt zugleich für alle, aus denen andern churfürstl. Bergamtsrevieren, zu denen freybergischen Schmelzhütten abgeliefert werdende Erze, nur mit dem Unterschied, daß auf jedes Loth Silbergehalt in denen gebürgischen Erzen der Bergämter Altenberg, Berge Gießhübel und Glashütte, über den in der Taxe befindlichen Ansatz, Ein Groschen Sechs Pfennige, und in denen der Obergebürgischen, ingl. in den Bergämtern Schneeberg, Voigtsberg und des neustädtischen Kreises Zwey Groschen Sechs Pfennige mehr Bezahlung gegeben wird. Ang. Dekl. v. 1765. n. 2 u. 3.

Wegen derer den Gehalt von 4 Loth Silber im Centner nicht erreichenden Roherze ist wieder eine besondere hier folgende Taxe.

B.

Taxe derer Roherze,

in so ferne dieselben bey einer derer obergebürgischen churfürstlichen Schmelzhütten angenommen werden.

Erste Klasse.

Vor dürre, das ist, Kies- und Bleyzuschläge erfordernde Erze:

Loth Silbergehalt im Centner			das Loth Silbergehalt wird bezahlt mit		und der Centner mit						
			Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	bis	Thlr.	Gr.	Pf.
1	-	—	8	6	—	8	6	-	—	—	—
1¼	-	—	8	8	—	10	10	-	—	—	—
1½	-	—	8	10	—	13	3	-	—	—	—
1¾	-	—	9	—	—	15	9	-	—	—	—
2	bis	2¼	9	2	—	18	4	-	—	20	7½
2½	-	2¾	9	4	—	23	4	-	1	1	8
3	-	3¼	9	6	1	4	6	-	1	6	10½
3½	-	3¾	9	8	1	9	10	-	1	12	3

Zweyte Klasse.

Vor kiesige und bleyische Erze, welche, wenn sie im Centner nicht mehr als ein Loth Silber halten, aus ganz derb und rein geschiedenen, oder gewaschenen guten Stein gebenden Kiesen bestehen, wann sie aber im Silbergehalt höher kommen, doch also beschaffen seyn müssen, daß sie nicht nur selbst bey ihrer Zugutmachung kiesig- und bleyischer Zuschläge nicht bedürfen, sondern auch zur Beschickung dürrer Erze noch nutzbar angewendet werden können.

wenn der Cent. hält Loth Silber			wird das Loth Silber bezahlt mit		einfolglich der Centner Erz mit						
			Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf	bis	Thlr.	Gr.	Pf.
—	-	—	—	—	—	6	4	-	—	—	—
—¼	-	—	2	8	—	7	—	-	—	—	—
—½	-	—	5	8	—	7	10	-	—	—	—
—¾	-	—	6	6	—	8	8	-	—	—	—
1	-	—	9	6	—	9	6	-	—	—	—
1¼	-	—	9	8	—	12	1	-	—	—	—
1½	-	—	9	10	—	14	9	-	—	—	—
1¾	-	—	10	—	—	17	6	-	—	—	—
2	bis	2¼	10	2	—	20	4	-	—	22	10½
2½	-	2¾	10	4	1	1	10	-	1	4	5
3	-	3¼	10	6	1	7	6	-	1	10	1½
3½	-	3¾	10	8	1	13	4	-	1	16	—

Der Kupfergehalt in obergebürgischen, schneebergischen oder andern Erzen, wird nach der dritten Klasse der freybergischen Erztaxe besonders bezahlt, es mögen solche Kupfererze auf die freybergischen Schmelzhütten abgeliefert, oder auf einer obergebürgischen angenommen werden. Wogegen die Annehmung derer Bleyerze, so nicht über 4 Loth Silber im Centner halten, gegen die in der vierten Klasse der freybergischen Erztaxe gesetzte Bezahlung auf einer derer obergebürgischen Schmelzhütten geschiehet.

Aus diesen verschiedenen Tabellen ergiebt sich, daß die Taxe sich gegen die ehemalige wirklich erhöhet hat; ja, daß sogar bey denen unter acht Loth Silbergehalt im Centner fallenden Erzen sich die Berechnung bis auf einzelne Quinten erstrecket, wobey jedoch der Abzug des einen Quints von dem Silbergehalt, welchen die Probierwaage mit instehender Zunge angiebt, ferner statt findet. Ang. Deklar. von 1765. n. 23. S. C. A. I. p. 1475. f.

Die Erzbezahlungsgelder können im Oberzehenden bloß auf die unterschriebenen Anschnittzettel beym Zechenregister, oder richtig beschaffenen Auslohnungsüberschlag, oder schriftliche Vergünstigung des Bergmeisters gehoben werden. Ob. B. A. Anweis. v. 14. Aug. 1764. n. 85. ib. I. p. 1454.

Was die Erzfuhrlöhne anbetrifft, so muß bey Verschreibung derselben angemerket werden, zu welcher Hütte die Lieferung erfolget. Bey unschmelzbaren Erzen ist der Schichtmeister und Steiger zu deren Ersatz, und zwar jeder zur Hälfte, verbunden. Ebend. n. 24. ib. I p. 1437.

Bey Ermangelung anderer vorschriftlichen Bestimmungen, sollen Bergbeamte dahin sehen, daß, bey Pochwerks- Erz- und andern Fuhrlöhnen, ein Fuhrmann mit zwey Pferden, und bey gehöriger Ladung, das Fuhrlohn täglich auf einen Thaler bringe. Ebend. n. 64. ib. p. 1445.

Denen von den freybergischen Hütten am weitesten entlegenen Zechen, sollen, nach Befinden

finden ihrer Bauwürdigkeit, noch besonders einige Erzfuhrlohnsbeyträge angedeihen. Verl. w. d. Silberbez. v. 10. Juny 1765. n. 22. ib. I. p. 1475.

Der Oberhüttenreuter soll an den Rezeßschreiber auf jedes Quartal einen summarischen Auszug über gesammte geschehene Erzlieferung freybergischer Zechen ausstellen, und demselben den, von der General-Schmelzadministration übernommenen Beytrag zu Erzfuhrlöhnen beyfügen. Ebend. n. 25. ib. p. 1437.

Die vom Oberhüttenreuter ausgestellten Erzlieferungszettel werden zu dem, bey der Rezeßschreiberey verbleibenden Exemplar des Einlegeregisters geheftet, doch nicht paginiret. Ebend. n. 23. ib. p. 1436.

Schädliche und holzfressende Erzvermischungen sind bey Strafe des Festungsbaues verboten. Rescr. v. 7. Febr. 1738. ib. I. p. 1372.

Einzeln eingebrachte Erzstufen sind accisfrey; wenn aber Kollektiones eingebracht, verauktioniret, oder verkauft werden, geben sie 6 Pf. vom Thaler Handlungsaccise. Bef. v. 17. April 1752. ib. II. p. 913 f.

Die Schauerzstufen haben durch ein absonderliches Rescr. und Regulat. v. 18. Sept. 1765. S. C. A. I. p. 1481 f. eine festgesetzte Taxe erhalten, nach welcher sich sowohl das Oberbergamt zu Freyberg, als auch alle übrige Bergämter bey Taxation der Schauerzstufen zu richten haben, und wobey zugleich angeordnet ist, daß die Steiger und Schichtmeister jedes Orts sich des unentgeldlichen Weggebens dergleichen taxmäßiger Stufen ohne Unterschied derer Personen, und wenn es auch an bauende Gewerken des Werks selbst wäre, bey Strafe der Kassation enthalten sollen.

Das Regulativ,

wornach die zum Verkauf ausgesetzten Schauerzstufen zu taxiren, ist folgendes:

wenn der Centn. Erz Silber hält		so wird das Pfund Erz taxiret zu			und folglich jedes Loth zu		
Mark.	Loth.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
—	4	—	—	8	—	—	— ¼
—	8	—	1	4	—	—	— ½
—	12	—	2	—	—	—	— ¾
1	—	—	2	8	—	—	1
4	—	—	10	8	—	—	4
8	—	—	21	4	—	—	8
12	—	1	8	—	—	1	—
16	—	1	18	8	—	1	4
24	—	2	16	—	—	2	—
32	—	3	13	4	—	2	8
48	—	5	8	—	—	4	—
64	—	7	2	8	—	5	4
80	—	8	21	4	—	6	8
96	—	10	16	—	—	8	—
112	—	12	10	8	—	9	4
128	—	14	5	4	—	10	8

Da hingegen die über den Gehalt von 128 Mark hinausgehenden Erze unter die ganz reichhaltigen zu rechnen, und von diesen
die rothgüldigen jedes Loth à 13 Gr. 4 Pf.
die Glas- u. Hornerze jedes Lt. à 15 " — "
die gediegen gewachsenen Silber
jedes Loth à . . 20 " — "
ohne Absicht auf das dabey befindliche wenige Gestein zu würdern sind.

Vergl. Kupfererze.

Erzählung. Die zu Salvirung der Klage angehangenen Klauseln thun keinen mehrern Effekt, als die Narrata leiden. Pr. Ordn. T. 5. §. 2.

Ad falsa narrata des Supplikanten ertheilte Rescripte aber sind, wenn hernach vom Gegenpart das Vitium sub et obreptionis ausgeführet wird, zu ändern. Rs. gr. v. 12. April 1612. §. 2. C. A. I. p. 173.

Erziehung. Für die Erziehung der Unmündigen haben die Vormünder Sorge zu tragen, und darüber alles Fleißes zu wachen, auch jährlich

jährlich dem Richter darüber mündliche oder schriftliche Anzeige zu thun. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XII. §. 1.

Wenn die Unmündigen entweder an fremde Orte gethan, oder zu einer gewissen Lebensart, als zum Studiren, der Kaufmannschaft oder dem Handwerke angeführet werden sollen; so hat der Vormund diesfalls bey dem Richter jederzeit anzufragen. Ebend.

Wenn ein Vater in Rücksicht auf seiner Kinder Erziehung durch Testament etwas verordnet hat, so soll diesem so viel möglich nachgegangen werden. Ebend. §. 2.

Wenn hingegen der Vater wegen der Kinder Erziehung nichts verordnet, oder aber auch derjenige, der sie übernehmen soll, sich derselben nicht unterziehen will, so ist die Erziehung der Kinder vor andern der Mutter, so lange sie sich nicht anderweit verehlichet, zu überlassen. Ebend. §. 3.

Es kann jedoch die Mutter, wann die Kinder eigenes Vermögen haben, ein billiges Kost- und Ziehegeld dafür verlangen. Ebend.

Wann sich aber die Mutter verheyrathet, so beruhet es in des Richters Ermessen, ob und wie lange derselbe die Erziehung der Kinder ersterer Ehe ihr überlassen, oder aber solche jemanden anders anvertrauen will. Ebend.

Nach der Mutter soll die Erziehung der unmündigen Kinder denen Großältern anvertrauet, und, wenn solche von beyden Seiten annoch vorhanden sind, denenjenigen überlassen werden, von denen man, daß sie solche am besten führen werden, vermuthen darf. Ebend. §. 4.

Ist weder Mutter, Großmutter, noch sonst nahe Anverwandte vorhanden, denen die Erziehung der Unmündigen anvertrauet werden kann, oder findet es der Richter bedenklich, ihnen solche zu übergeben, so hängt es von dem Ermessen desselben ab, ob er solche einem Vormunde oder sonst jemanden übergeben will. Ebend. §. 5.

Führet der Vormund nicht selbst die Erziehung seiner Pflegbefohlnen, sondern hat solche ein Anverwandter, oder eine dritte fremde Person von dem Richter anvertrauet erhalten, so lieget es dem Vormunde ob, nichts desto weniger darüber Obsicht zu führen, so wie denenjenigen, die solche übernommen haben, mit ihm sich darüber zu vernehmen. Ebend.

Das jährlich, auf die Erziehung des Unmündigen zu verwendende Quantum ist von dem Richter, nach des Unmündigen Stand, Vermögen, Alter und andern Umständen zu ermäßigen. Ebend. §. 6.

Wenn die Einkünfte zu des Unmündigen Erziehung nicht zureichen, so muß der Vormund bemühet seyn, ihn auf eine Freyschule zu bringen, oder auf ein Handwerk zu verdingen, oder an einen Dienstherrn zu vermiethen, oder sonst eine Erleichterung oder Zuschuß zu erlangen. Ebend. §. 7.

Escorte. Diejenigen, welche Sachen und Effekten zu eskortiren haben und darzu kommandiret werden, sind, wenn sie von den Sachen etwas entwenden, eben so, wie eine delinquirende Schildwache am Leben zu strafen. Dec. Ordr. vom 26. Febr. 1756. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 982.

Eßwaaren, s. Lebensmittel.

Essig, Essigbrauen, Essigmachen. Das übermäßige Essigbrauen von Getreyde ist verboten. Mand. v. 16. Febr. 1695. C. A. I. p. 1693. desgl. v. 6. Dec. 1698. ib. p. 1708. u. v. 28. März 1714. ib. p. 1833.

Auch soll dabey aller Misbrauch zum Nachtheil derer, so dessen berechtiget, und deshalber ihre Häuser höher versteuern müssen, vermieden werden. Rescr. v. 5. April 1564. n. 12. C. A. II. p. 1435.

Das dazu kommende Getreyde ist, binnen der Viertelmeile, mit 8 Gr. der Scheffel zu vergeben. Bef. v. 3. Jan. 1722. n. 5. S. C. A. II. p. 1106. s. Generalaccistarif.

Uibrigens ist dabey bey 30 Thaler Strafe die Fertigung des Kosents oder eines andern Getränkes, es werde nun solcher Kosent oder Getränke zur Hauskonsumtion oder zum Verkauf

kauf gebrauet, zu untersagen. Gen. v. 28. Nov. 1782.

Etappen. Auf Märschen ist den Unteroffizieren und Gemeinen, von der Kavallerie, täglich ½ Pfund Fleisch, 2 Pfund Brod und etwas Zugemüse, und 1 Kanne Bier; ingl. 6 Pfund Hafer und 8 Pfund Heu, nebst 2 Metzen Heckerling und benöthigtem Streustroh, zu liefern, wofür 1 Gr. für jede Mundportion und 2 Gr. vor die Ration zu bezahlen. Ordon. v. 21. Aug. 1728. n. 14. S. C. A. I. p. 1064.

Dieses ist, was die Ration betrifft, bestätiget, die Bezahlung aber soll nicht von dem Kompagniekommandanten geschehen, sondern dieser soll bloß Quittungen darüber ausstellen, dagegen die Gerichten demselben gleichlautende Kontrabescheinigungen ertheilen, und die Bezahlung sodann von den Kreiskommissarien an die Quartierstände erfolgen. Die etappenmäßige Verpflegung für den Mann fällt jedoch ganz hinweg, und darf der Wirth ihm überall nicht mehr, als täglich 2 Pfund Brod unentgeldlich geben. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. I. §. 8. ib. I. p. 1154.

Die Offiziers, so die Bescheinigungen und Gegenbescheinigungen nicht zu rechter Zeit einsenden, sind um einen halben Monat Traktament, die Unterthanen aber mit Verlust der vor die gelieferten Rationes zu gewartenden Bezahlung, oder, wenn sie nichts daran zu fordern haben, mit 5 Thlr. zu bestrafen. Ebend.

Es hat aber die etappenmäßige Verpflegung überhaupt nur statt, wenn die Regimenter ihre Quartiere ganz, oder auf lange Zeit verlassen, und fällt solche weg, wenn sie zur Musterung, zum Exerziren, oder zur Exekution, zusammen gezogen werden; es wird auch selbige niemals, weder auf die Offiziers, noch ihre Leute und Pferde, gereichet. Ebend. §. 22.

Eventualappellation, s. Appellation.

Eviction, s. Gewährsleistung.

Ewiges Stillschweigen. Wenn im Handelsgerichte Kläger im ersten Termine außen bleibet, wird er mit Einräumung einer sächsischen Frist sub pœna perpetui silentii citiret, und, wenn er hernach abermal außenbleibet, ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget. Handl. Ger. O. v. 21. Dec. 1682. T. 10. C. A. II. p. 2043. Sonst wird darauf im Diffamationsprozesse nicht allein geklaget, sondern auch Diffamant auf sein Außenbleiben oder verweigerte Antwort auf die Diffamationsklage sub pœna perpetui silentii citiret, und im folgenden Termine ihm ein ewiges Stillschweigen nebst Erstattung der Unkosten auferleget. E. P. O. ad T. 5. §. 5 u 6. p. 48 f.

In der Provokation ex L. si contendat ist Provokat eigentlich bey Verlust der Replik ad replicandum auf die angeführten Ausflüchte zu provoziren; doch soll auch diese Provokation deswegen, daß darinne auf ein ewiges Stillschweigen mit libelliret worden, nicht verworfen, hernach aber der Art und Eigenschaft dieses Remedii gemäß erkannt werden. ib. §. 5 u. 7. p. c.

Exaction der Steuern soll vor dem Oberhofgerichte zu Leipzig nicht gehindert werden. Bef. v. 25. März 1689. C. A. II. p. 1527.

Uibrigens ist dieselbe mit mehrerem Fleiße und ohne Absicht zu thun, sonst haben die Einnehmer selbst dafür zu haften; Steu. Bef. v. 27. Nov. 1695. ib. II. p. 1538. auch ist diese Verordnung durch neuere Bef. v. 3. April 1705. ib. II. p. 1587. v. 8. März 1709. ib. p. 1602. u. 13. März 1713. ib. p. 1622. eingeschärft worden, s. Einnehmer.

Examen, s. Prüfung, Schule.

Exceß. Die sächsischen Gesetze machen in Rücksicht der Bestrafung der Exzesse zwischen Civil- und Militärpersonen einen Unterschied.

In Dresden sollen sich alle Einwohner und Fremde auf den Straßen und Gassen, sowohl in ihrer als anderer Behausung, ruhig und stille verhalten, allen Unfug vermeiden, weniger an jemanden sich vergreifen, oder einen Exzeß ausüben, außerdem aber gewärtig seyn,

seyn, daß sie zum Arrest gebracht, und, daferne sie einige Widersetzlichkeit bezeugen würden, nicht geschonet, vielmehr als Störer öffentlicher Ruhe und Sicherheit auf das schärfste behandelt werden sollen. Pat. v. 28. Nov. 1776. §. 2.

Wenn Fremde Exzesse verüben, so haben die Gast- und Hauswirthe die bey sich habenden Effekten, bis zu Beendigung der Untersuchung, bey Vermeidung, daß sie außerdem die Untersuchungskosten, ingl. die dem Beschädigten und Beleidigten zugebilligte Entschädigung tragen, und hierüber noch verhältnißmäßig bestrafet werden sollen, an sich zu behalten. Ebend.

Selbst bey der Nothwehre wird, wenn es ein großer und boshafter Exzeß gewesen, derjenige, der ihn verübet, mit Staupenschlag und Abhauung der Hand, wenigstens aber mit Verweisung der Stadt angesehen. Konst. 71. P. IV. und M. w. der Selbstrache v. 2. July 1712. §. 53. C. A. I. p. 1798.

Bey Thätlichkeiten wird die genommene Selbstrache und deren Exzeß mit 3 Monat Gefängniß bestraft. Ang. Duellmand. §. 11. p. 1789.

Die strafbaren Exzesse der Kirchendiener sollen, mit Ermahnung zur Besserung, mit der Strafe des hierzu geordneten Karzers, oder gänzlicher Dienstentsetzung, nach Beschaffenheit der Uibertretung, belegt werden. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. Wie weit sich des Synodi Amt ꝛc. C. A. I. p. 650.

Was nun die Exzesse der Soldaten betrifft, so sollen Unteroffiziers oder Gemeine, wenn sie etwas über die Ordonnanz fordern, nehmen, oder erpressen, auf angebrachte Beschwerde, oder sonst dem Offizier zugekommene Nachricht, arretiret, zum Ersatz, den allenfalls der Kompagniekommandant vorzuschiessen hat, angehalten, und, wenn die Sache geringfügig, und der Exzeß sogleich eingestanden und ersetzt, mit Kompagniestrafe, das andere Mal mit Gassenlaufen, in Gegenwart des Beleidigten, bey fernern Uibertretungen und aggravirenden Umständen an Ehre und Leben gestraft werden. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. X. §. 103. S. C. A. I. p. 1192.

Wenn dabey ein Oberoffizier mittelbar oder unmittelbar interessiret ist, ingl. konniviret, und nicht sofort gebührende Satisfaktion verschafft, oder den Exzeß nicht sogleich an seinen vorgesetzten Obermann gelangen läßt, ja wohl gar den Beleidigten durch Drohen und Furcht zur Verschweigung gebracht hat, so soll er, als ob er den Exzeß selbst begangen, angesehen, und ihm der Werth das erste Mal doppelt zur Invalidenkasse abgezogen, das andere Mal aber, und bey aggravirenden Umständen, an Ehre, Leib und Leben gestraft werden. Ebend.

Eben so soll es auch gehalten werden, wenn ein Offizier oder Soldat wider die allgemeinen Landes- oder besondern Militärgesetze committendo oder omittendo handelt. Ebend. §. 104. p. c.

Die Exzesse soll der Beleidigte bey 5 Thlr. Strafe, ohne erlangte Satisfaktion, nicht verschweigen, sondern selbst, oder durch seine Obrigkeit gehörigen Orts anzeigen, Obrigkeiten und Beamte aber sollen nicht nur selbst darauf Acht haben, sondern auch die angebrachten, oder sonst bekannt gewordenen Exzesse bey den Kompagniekommandanten, und dann bey den weitern Instanzen, ex officio, ohne den Unterthanen Sporteln anzusetzen, auch ohne Gebrauch des Stempelpapiers, und deren Remedur betreiben, oder aber in 20 Thaler Strafe fallen. Ebend. §. 106. p. 1193.

Die Ordnung, in welcher Exzesse angebracht werden, ist in der angez. Ordon. §. 110. p. 1194. folgendergestalt vorgeschrieben, daß dieselben nämlich zuförderst bey den Kompagniekommandanten, sodann bey dem Kommandanten des Regiments, endlich bey einem derer in Torgau und Naumburg etablirten Generalate (jetzt bey demjenigen Generalinspekteur, unter den das Regiment gehöret) angebracht, keine Instanz übergangen, und deren Bescheide vorher abgewartet werden sollen.

Die

Die vor den Musterungen von denen Kapitäns und Offiziers nicht abgethanen Exzesse, sind bald Anfangs oder währender Musterung bey den Inspekteurs oder Musterkommissarien anzubringen. In bedenklichen Fällen berichten diese an den Generalfeldmarschall, oder komandirenden General, die Kreiskommissarien aber an das geheimde Kriegsrathskollegium. Ebend. §. 112. p. 1197.

Excedirende und verbrechende Soldaten sollen in delictis communibus sogleich in loco delicti et deprehensionis arretiret, summarisch vernommen, und die Vernehmungsregistratur nebst Bericht eingesendet werden. Gen. v. 28. Dec. 1737. ib. I. p. 1105 f.

Diejenigen Beurlaubten, über die des Orts Obrigkeit Klage führet, sind sofort zurück zu berufen, auch nicht weiter dahin zu beurlauben, und wenn sie auf Urlaub in Arrest kommen, ist der Kapitain gehalten, sie auf seine Kosten, durch ein Kommando von der Kompagnie, abholen zu lassen. Inf. Wirthsch. Regl. §. 6. Kav. D. Regl. p. 614. Inf. D. Regl. p. 749.

Auch sind überhaupt die excedirenden Soldaten, wenn sie arretiret sind, ohne vorgängige Resolution, an die nächst gelegenen Regimenter auszuliefern, Gen. vom 9. Dec. 1743. S. C. A. I. p. 1130. zugleich sind aber die Vernehmungsregistraturen mit abzugeben. Rescr. v. 31. Okt. 1746. ib. I. p. 1142. vergl. d. Ordonn. v. 1752. c. X. §. 3. p. 1195 f. u. Ordon. v. 1728. §. 22. ib. p. 1067.

Excitatorium. Uiber die Monitoria, so bey den Regierungen, Konsistoriis und Hofgerichten an die Partheyen ergehen, pflegt bey gewissen Personen oder Sachen noch ein Exzitatorium ertheilet zu werden. E. P. O. ad T. I. §. 7.

Excommunication, s. Kirchenbann.

Excurrens. Von Hausgenossen soll der Quatemberbeytrag so lange kolligiret und verwahrlich beybehalten werden, bis davon ein ganzer oder halber Quatember zu bestreiten, welcher sodann zu denen angewiesenen Kassen abzuführen, und auf so hoch denen Angesessenen auf die ausgeschriebenen Quatember zu gute gehen, jedoch in denen Quittungsbüchern angemerkt werden soll, daß solches von gemeldtem Hausgenossenbeytrage vergnüget worden. Bef. v. 16. July 1716. Mon. 2. C. A. II. p. 1836.

Excussion, s. Bürge, Bürgschaft.

Execution, Executor. Zu Einbringung der Steuerreste und der ordinairen Steuern soll keine militärische Exekution gebraucht werden. Rs. gr. v. 1661. T. Rentsach. §. 19. und T. Justitiensach. §. 67 und 68. C. A. I. p. 275 und 232 f.

Diese Exekution soll hinführo mittelst Requisition der nächst anliegenden Garnison, Defensioner, oder auch außer Bestallung lebender Personen verrichtet werden. Bef. vom 10. May 1689. ib. II. p. 1703.

Auch soll dieselbe, wegen unterlassener Einrechnung der Strafe, eingeleget werden. St. Ausschr. v. 13. März 1713. ib. p. 1622.

Wegen der Reste ist sie ohne Ansehen der Person zu verrichten. Bef. v. 8. März 1709. C. A. II. p. 1602.

Der Steuern halber soll sie durch fleißige Kommunikation mit andern Kassen angeordnet werden, damit die Restanten durch vielerley Exekutionsgebühren nicht so sehr entkräftet werden. Bef. v. 5. Sept. 1710. in Spend. Handb. der St. Rechte 1. Th. p. 205.

Da jedoch die Exekutiones die Unterthanen noch unvermögender machen, so soll gegen säumige Kontribuenten, ohne Abforderung einiger Exekutionsgebühren, mit Vollstreckung der Hülfe, durch Auspfändung ihrer Vorräthe, oder andern entbehrlichen Effekten, wobey jedoch auf den 5ten §. der alten und den 8ten u. 9ten §. T. 39. der E. P. O. zu sehen, ingl. durch Verkauf des Hinweggenommenen verschritten werden. Gen. vom 9. Nov. 1672. in Spend. a. a. O. p. 205.

Der Exequirer soll kein Ober- sondern Unteroffizier seyn, es müßte denn derselbe mit denen, den Unteroffiziers gesetzten Gebühren,

zufrieden seyn. Zu Eintreibung eines Quanti unter und bis 300 Thlr. soll nicht mehr als einer und so nach advenant zu 1000 und mehrern Thalern nach Gelegenheit und verspürter Morosität aufs höchste 3 bis 4 Mann admittiret werden. Bef. v. 4. Febr. 1706. im Spendelin a. a. O.

Die Exequirer sollen und zwar einer von der Kavallerie mehr nicht als 8 Gr., ein Gefreyter von der Infanterie 4 Gr., und der Mousquetirer 3 Gr. täglich erhalten. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 68. Extr. d. Bef. vom 12. Dec. 1712. C. A. I. p. 395.

Hiernächst haben sich die Exequirer bey den stärksten und vermögendsten einzulegen, und, was sie gefunden, das erhoben worden und nicht eingeliefert, sich anzumerken. St. Bef. vom 23. März 1700. C. A. II. p. 1703.

Der Exekutor soll 1) sich an den assignirten Ort begeben, und die Restanten auszeichnen lassen. 2) Wenn von der Obrigkeit oder Einnehmer die Restanten nicht angezeiget werden, sich bey selbigen selbst einlegen und die Gebühren reichen lassen. 3) Nach erhaltenem Restantenverzeichniß und Bemerkung, wie viel er von jedem Exekutionsgebühren zu erheben, sich bey selbigen einlegen, und die Reste urgiren. 4) Wo der Rest bey einem Kontribuenten stark, hat er sich zuförderst bey selbigem allein einzulegen, Verunglückte aber zu verschonen. Betrüge aber der Rest mehr, als der zu hoffende Erlaß, auf das Uiberbleibende mit der Exekution fortzufahren. 5) Bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe ein mehreres nicht, als ihm an Gebühren ausgesetzet, zu erpressen. 6) Wäre aber Bosheit bey dem Kontribuenten sichtbar, so hat er sich obrigkeitlicher Hülfe zu bedienen, und hierdurch denselben zum Abtrag anzuhalten. 7) Hat der Exequirer Acht zu geben, daß kein Restant übergangen werde. 8) Die Grundstücke wovon kaduke Steuern in Rest geführet werden, in Augenschein zu nehmen, und, wenn selbige genutzet werden, der Kreiseinnahme anzuzeigen. 9) Wäre der Rest nach dem Quittungsbuche bezahlet, so hat er solches anzurechnen; ingl. 10) wenn ein Kontribuent in Abschlag bezahlte. 11) An Gebühren soll derselbe 8 Gr. wenn er von der Kavallerie, 4 Gr. wenn er ein Gefreyter, und 3 Gr. wenn er ein Mousquetier von der Infanterie ist, erhalten. 12) Wären vom Beamten oder Einnehmer bereits Exekutores ausgesendet, so sollen selbige denen Exekutoren des Kreiseinnehmers weichen. 13) Soll kein Exekutor denen Restanten mit ungebührlichen Worten begegnen, sondern alle Exzesse und Thätlichkeiten vermeiden, auch ein mehreres nicht, als geordnet, täglich an Gebühren nehmen. 14) Wenn auf dem Lande mehrere Orte assigniret sind, so hat er sich von Ort zu Ort zu begeben, und, so lange nicht die Steuern berichtiget worden, zu kontinuiren, ja er hat sich auch die Gebühren retro bezahlen zu lassen. 15) Werden in Städten mehrere Exekutores gebraucht, so sind solche in die Viertel zu theilen. 16) Nach vollbrachter Exekution soll ihm von der Obrigkeit oder dem Einnehmer ein Extrakt der eingetriebenen Gelder gegeben werden, um Relation abstatten zu können, mit den Geldern selbst hat sich aber der Exekutor nicht abzugeben. 17) Die Obrigkeit soll in dem Exekutionspatente die Zeit der Ankunft, was die Exekutoren an Gebühren bekommen, wenn sie wieder abgegangen, und wie sie sich verhalten, statt eines Attestats anmerken. 18) Die Kreiseinnehmer sollen denen Exekutoren diese Instruktion aushändigen; 19) die Exekutoren aber solche nebst dem Exekutionspatente an selbige wiederum einreichen. Instrukt. v. 14. Okt. 1722. u. Gen. v. 22. Okt. 1722. S. C. A. II. p. 118 f.

Auch sollen die Exekutores auf ausländische ungestempelte Karten in Kaffee- und Wirthshäusern Acht geben. St. Ausschr. v. 16. Okt. 1749. ib. II. p. 547.

Durch das L. u. Tr. St. Ausschr. vom 26. Nov. 1764. ib. II. p. 315 f. ist denen Exekutoren vorgeschrieben worden, daß sie nach erhaltener Restantenspezifikation bey demjenigen einer Gemeine, so den stärksten Rest hat, und nicht

nicht notorisch unvermögend ist, sich allein einlegen, und nicht eher von ihm weichen sollen, bis Richtigkeit getroffen worden, sodann aber mit den übrigen Restanten des Orts ebenmäßig, nach dieser Vorschrift, verfahren, auch wohl nach Befinden, mit einer andern Gemeine auf eben diese Art den Anfang machen, in Hoffnung, daß dieses ernstliche Verfahren bey denen übrigen Restanten Eindruck machen, und sie ermuntert werden, die schuldigen Steuern abzuführen, ohne erst die Exekution abzuwarten.

Auch durch das Gen. v. 4. April 1764. S. C. A. II. p. 698. ist der 14. §. der Instruktion v. 14. Okt. 1722. anderweit eingeschärfet und befohlen worden, daß die abgesendeten Exekutores sich bey den Restanten wirklich einlegen, und von dannen nicht eher weichen oder an andere Orte sich begeben sollen, bis Richtigkeit getroffen ist, oder wenigstens zur richtigen Abführung das Nöthige veranstaltet worden.

Es sollen auch die Exekutoren keinesweges auf denen in der Restantenspezifikation ihnen angezeigten Dorfschaften herumstreichen, von den Gemeinen einige Exekutionsgebühren erpressen, und, ohne sich daselbst wirklich einzulegen, sofort weiter gehen, vielmehr sich bekümmern, ob die Gemeinen zur Ablieferung ernstliche Anstalt machen, oder wirklich abliefern, weil durch dergleichen Plackereyen nur der Exekutor eigennützige Absichten verräth, keinesweges aber der, zum Besten der Steuer verabzielte Zweck erlangt wird, indem die säumigen Kontribuenten, durch Zahlung einiger Groschen Exekutionsgebühren, sich auf etliche Wochen ihrer obliegenden Schuldigkeit und weiterer Erinnerung erledigt zu haben glauben, dadurch aber ihnen nur die Abentrichtung ihrer Steuern schwerer gemacht, und nichts, als Inexigibilität verursachet werden muß. Ebend.

Executivproceß, Executivsache. Zu Anstellung des Exekutivprozesses werden in Sachsen klare Brief und Siegel erfordert. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Uiber versatzte Br. u. S. Rf. gr. v. 23. April 1612. §. 19. u. v. 22. Juny 1661. §. 2. Decis. 16. P. O. T. 6. §. 3. p. 51. T. 24. §. 3. p. 142. u. T. 47. §. 1. p. 275. E. P. O. Anh. §. 3. p. 301.

Es muß aber solche der Kläger, der den Exekutivprozeß anstellet, bereits in Händen haben, weil er deren Edition und Rekognition hier nicht zugleich von Beklagtem suchen kann. Rf. gr. v. 1661. §. 2. Decis. 12. und E. P. O. Anh. §. 3.

Diese Instrumenta guarentigiata beschreibt die E. P. O. im Anh. §. 4. als solche, woraus alle Umstände so zu einer condemnatoria in Processu executivo nöthig, in continenti zu verifiziren sind.

Aus einem solchen Dokumente nun kann exekutivisch geklaget werden, a) ob gleich darunter kein Siegel zu befinden; b) solches etwas schadhaft ist; c) doch nur kein Mangel im Wesentlichen sich ereignet; ingl. d) wenn es nicht durchstrichen oder durchschnitten ist; oder e) Beklagter es nicht selbst unterschrieben, sondern dieses von einem andern in seinem Namen geschehen; ferner f) wenn es sich auf ein anderes referiret, und der Tenor relati oder doch sonst ein vollkommener Sinn darinne enthalten; g) wenn es einen Bilateralkontrakt in sich faßt, oder h) eine Bedingung darinne zu befinden; oder auch i) keine Causa debendi darinne enthalten; und endlich k) keine gewisse Zahlungszeit darinne gesetzt, sondern die Bezahlung ehestens oder auch nach und nach versprochen worden. E. P. O. Anh. §. 4, 5 u. 6. p. c.

Die Exekutivklage ist zwar der Regel nach allein auf Rekognition und nicht auf Einlassung und Antwort zu richten, doch soll auch die aus Versehen mit geforderte Einlassung und Antwort Klägern unschädlich seyn, und wenn wider Erben geklaget wird, ist, wofern dieser Umstand aus Urkunden nicht zu doziren, deswegen Einlassung und Antwort zu fordern. E. P. O. Anh. §. 7. p. c. und Erl. P. O. ad T. 5. §. 1. p. 16.

Wenn Erben oder Cessionarien exekutivisch klagen, so müssen sie sich längstens im Termin,

min, bey Strafe, ad Causam legitimiren. Ebend.

Die Vorladung ergehet auch hier sub præiudicio und sub pœna recogniti, und ist Beklagtem eine völlige sächsische Frist von 45 Tagen einzuräumen, ihm auch die Klage mit allen Beylagen zuzusenden. E. P. O. ad T. 4. §. 1. p. 38. und E. P. O. Anh. §. 3. p. 302. ingl. Rs. gr. v. 1661. §. 2.

Im Termine hat Kläger die Dokumente in originali zu produziren, und wenn er außen bleibet, wird er zur Fortstellung seiner Klage bey Verlust angehalten, Beklagter muß die Urkunden aber entweder rekognosziren, oder eydlich diffitiren, maaßen er zu dem letztern auch absque sententia interlocutoria zu admittiren, doch hat die Diffessio quoad contenta hier nicht statt. E. P. O. Anh. §. 9. E. P. O. ad T. 10. §. 1. p. 77.

Wenn auch Kläger Beklagten zur eydlichen Diffession nicht lassen, sondern lieber ordinarie klagen will, so stehet ihm solches, so lange nicht deshalber res iudicata vorhanden, frey, jedoch nach Erstattung der Unkosten. Ebend.

Bleibt Beklagter ungehorsam aus, so werden die Dokumente pro recognitis gehalten, und die Condemnatoria mit angehangen. Ebend.

Sonst mußte Beklagter binnen 3 Wochen, von Zeit der insinuirten Citation, seine Ausflüchte, mit Beyfügung der Abschriften von den Urkunden, übergeben, oder er wurde, wenn man die exceptionem solutionis et compensationis davon ausnimmt, weiter damit nicht gehöret; jetzt kann er aber solche im Termin selbst annoch opponiren. Rs. gr. von 1661. §. 3. u. E. P. O. Anh. §. 8.

Es werden aber bey dem Exekutivprozesse keine andern Ausflüchte, als die durch richtige Urkunden, oder sonst aus den Akten, und dem Eingeständnisse der Parthey, sofort liquid sind, zugelassen, die übrigen aber, so in altiori indagine beruhen, in die Rekonvention, oder zu absonderlicher Ausführung verwiesen, welches auch mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ geschiehet, wenn solche nicht in continenti liquid ist. Ebend.

Im Exekutivprozeß ist auch auf keiner Seite Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen oder Eydesdelation zulässig; Rs. gr. von 1661. §. 5. u. Decis. 12. es kann und wird aber darauf interloquiret, wenn wider Erben geklaget, und, weil dieser Umstand sofort nicht zu doziren gewesen, zugleich Einlassung und Antwort gefordert, oder wenn von Beklagtem das implementum contractus oder die Existenz der Bedingung geleugnet worden. E. P. O. Anh. §. 7. In diesen Fällen ist aber der Exekutivprozeß bis zur Absolvirung des Beweises und Gegenbeweises in suspenso zu lassen. Hat nun aber Beklagter diese Umstände zur Ungebühr geleugnet, so soll er um den vierten Theil des geklagten Quanti, und, wenn er es nicht im Vermögen hat, mit Gefängniß oder sonst willkührlich bestrafet werden, er könnte denn, daß er zu der Zeit, da er diese Umstände negiret, es anders nicht gewußt habe, eydlich erhalten. E. P. O. Anh. §. 4, 7 u. 8.

In dem Urthel auf eine Exekutivklage soll sowohl das Quantum des schuldigen Kapitals, als auch die eigentliche Zeit, von welcher die Zinsen, oder das interesse moræ anzurechnen, deutlich ausgedrücket, und, wenn dieses nicht geschehen, solche von Zeit der erhobenen Klage angesetzet, auch zugleich die sämmtlichen Prozeßkosten, welche zu diesem Ende von Klägern, bey Verlust dessen, so er nicht in Ansatz bringt, ad acta zu liquidiren, moderiret werden. E. P. O. Anh. §. 10.

Außer dem Fall des Ungehorsams ist zwar im Exekutivprozeß Leuterung und Appellation zugelassen, allein die Oberleuterung soll in klaren Sachen nicht leichtlich admittiret werden. Rs. gr. v. 1661. §. 4 u. 5. u. E. P. O. ad T. 35. §. 4. p. 186.

Sobald das kondemnatorische Urthel seine Rechtskraft erlangt hat, so werden auf Klägers Ansuchen Executoriales oder Requisitoriales ertheilet, und damit, sowohl mit Vollstreckung

streckung der Hülfe, wie im ordentlichen Prozeß, verfahren. E. P. O. Anh. §. 10.

In allen andern Fällen, da nicht exekutivisch geklaget werden kann, verbleibet es bey dem vorgeschriebenen ordentlichen modo procedendi, und ist der Unterschied zwischen causis ordinariis und summariis gänzlich aufgehoben. Auch wird, wenn Kläger ein Kraft Rechtens ergriffenes Urthel, Abschied oder gerichtlichen Rezeß vorzulegen hat, ohne fernere Verhör, und Rekognition von Brief und Siegel, wider Beklagten mit der Hülfe verfahren. E. P. O. Anh. §. 1. Kl. gr. v. 1661. §. 2.

Wenn vor dem Appellationsgericht im Exekutivprozeß der Vorbeschied fruchtlos abgelaufen, so soll Beklagter sogleich zur Rekognition oder Diffession der von Klägern in originali produzirten und in Verwahrung gegebenen Urkunden in eadem sessione angehalten werden, über dawider etwa eingewandte Behelfe wird eine Registratur gefertiget, und auf abgestattete Relation entweder sofort erkannt, oder ein Verfahren verstattet. N. App. Ger. O. v. 27. März 1734. T. wer vor unser Appellationsger. rc. S. C. A. I. p. 445.

Auf Exekutivsachen ist dasjenige, was wegen der geringfügigen verordnet worden, keinesweges zu ziehen; die Rekonvention aber, wenn sie nicht 50 Fl. beträgt, ist allerdings darnach zu traktiren. M. v. 28. Nov. 1753. n. 5. S. C. A. I. p. 384. ingl. v. 31sten Dec. 1754. n. 5. ib. p. 391.

Wenn exekutivisch geklaget wird, und es kann sofort erwiesen werden, daß die Forderung vom Spiele oder von einer Wette herrühret, so ist der Inhaber anzuhalten, die Verschreibung, welche vermittelst der darauf zu fertigenden Registratur zu kassiren, herauszugeben. M. vom 20. Dec. 1766. n. 17. S. C. A. I. p. 919. Ist aber solches nicht sofort zu erweisen, so ist zwar die Zahlung zu leisten, es bleibt aber dem Aussteller die Rekonvention, die auch antizipiret werden kann, frey. Wenn Verdacht gegen den Kläger, zumal einen Ausländer, sich hervorthut, so ist Beklagter allenfalls prævio juramento malitiæ zur Deposition zu lassen, auch soll in dergleichen Rekonventionen allemal de simplici et plano verfahren werden. Ebend. n. 7. ib. p. 919 f.

Uibrigens soll ein jeder Richter, welcher um Hülfe angesprochen wird, solche ohne alle Weigerung und Verzögerung vollstrecken, und sich daran nichts, weder Liebe, Gunst, Freundschaft, oder wie das seyn möchte, verhindern lassen, und zwar bey Strafe der säumigen Exekutoren, welche nach den Kl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 6. u. Pr. O. T. 39. §. 1. p. 202. in 100 Fl. bestehet.

Exemtion, s. Erlaß, Steuern, Befreyung.

Exerciren, s. Regiment.

Exigible Reste sollen eingebracht, über diejenigen aber, so nicht völlig oder doch nicht sofort eingetrieben werden möchten, Vorschläge wegen deren Berichtigung mittelst Aversionalsummen oder in terminlichen Zahlungen gethan werden. St. Bef. v. 29. Nov. 1773.

Exmission. Wenn Beklagter zur Abtretung eines unbeweglichen Gutes kondemniret worden, ist derselbe, nach einer ihm gesetzten 14tägigen Frist, daraus zu exmittiren, Kläger aber darein zu immittiren. E. P. O. ad T. 39. §. 4. p. 213.

So ist auch, bey entstehendem Konkurs, der Schuldner längstens, sobald es zur Subhastation kommt, aus dem Gute zu exmittiren, wie denn auch sein Pachter ohne der Gläubiger Bewilligung nicht darinnen zu lassen, ob er gleich die Pachtgelder pränumeriret oder eine gerichtliche Hypothek erlangt hätte.

Expectanz, s. Lehnsanwartschaft.

Extension, s. Urkunde, Vollmacht.

Extrapost, s. Post.

Extract. Von den Beamten und Einnehmern sind monatlich in die Kreiskassen Extrakte einzusenden, darinne der volle Betrag

jeden Termins, und was darauf eingebracht, summarisch angezeiget, und die Reste bey denen Aemtern spezifize angegeben sind, und mit diesen sollen die Kreiskassirer ihre monatlichen Extrakte bestärken. St. Bef. vom 22. März 1700. u. 2. Dec. 1716. C. A. II. p. 1839.

In den Förstereyextrakten ist jedesmal, was von den angewiesenen und abgepostleten Hölzern, von einer Zeit zur andern, wirklich verkauft oder noch unverkauft auf dem Walde vorräthig ist, genau anzugeben, auch im Fall die Verschlagung oder Abpostung zur Zeit, da die Extrakte und Forstamtsattestate einzusenden sind, noch nicht vollendet werden können, solche auf die wirklich erfolgte Abpostung, mit Vorbehalt weiterer Anzeige, zu richten, und dabey ebenfalls, was wirklich verkauft ist, mit zu bemerken. Gen. v. 13. Aug. 1785.

Einem Beweisführer ist zwar unverwehrt, ein Dokument nur Extraktsweise in Abschrift zu produziren, doch muß solches nebst dem Eingange, Schluß und Unterschrift geschehen, er kann aber auch hernach solch Dokument weiter nicht, als der Extrakt gehet, vor sich gebrauchen. E. P. O. ad T. 24. §. 2. p. 143.

Wenn zum Beweis einer Schuld ein mehreres nicht, als ein Extrakt aus einem Handelsbuche produziret wird, ist nur, wenn beyde Theile Kauf- und Handelsleute sind, auf das Suppletorium, außerdem aber ordentlich nicht darauf, sondern aufs Purgatorium, auch, wenn noch einige Adminikula darneben vorhanden, nicht auf Bestärkung des Handelsbuchs, sondern auf das Suppletorium in der Hauptsache zu erkennen. E. P. O. ad T. 30. §. 4. p. 170.

Eyd. Wider ein Kollegium oder Kommun hat keine partikulare Eydesdelation statt, wenn nicht gewisse Personen wegen ihrer Handlung insonderheit mit beklagt sind. Überhaupt ist bey der Eydesdelation nicht sowohl darauf, ob die Sache einem bloß ins Gewissen, oder auch zugleich auf Wissenschaft und Wohlbewußt gestellet sey, sondern vielmehr auf die facta selbst, ob sie eigene, fremde oder gemeinschaftliche sind, zu sehen, und hiernach das Erkänntniß ex officio einzurichten, es sey die Formel gebraucht, wie sie wolle, E. P. O. ad T. 18. §. 2. p. 111. ja es ist schon genug, wenn die Parthey saget, daß sie über diesen oder jenen Punkt den Eyd deferiret haben wolle. Ebend.

Ob zwar das juramentum calumniæ generale in Sachsen nicht gebräuchlich, so hat doch das juramentum malitiæ statt. Pr. O. Tit. 33. p. 173. App. Ger. O. v. 7. Okt. 1605. Tit. v. d. Eyde malitiæ. Ob. Hofger. Ordn. vom 22. Dec. 1548. Tit. v. d. Eyde malitiæ. Hofger. Ordn. v. 1550. C. A. I. p. 1240, 1286 und 1345. u. Decis. 70.

Da dieser Eyd, so oft etwas nur zu vorsetzlichem Verzug der Sache vorgebracht oder vorgenommen wird, zu gebrauchen, und daher: daß man es nicht gefährlicher Weise noch zum Verzug der Sache, sondern aus wahrer Nothdurft thue, zu schwören, Pr. O. T. 33. so kann solchen der Richter Amtshalber, und ohne daß es von dem andern Theile gesuchet werde, auch ohne vorhergehendes rechtliches Erkänntniß, und zwar nicht allein von der Parthey, sondern auch von ihrem Advokaten erfordern; E. P. O. ad T. 33. §. 1. p. 174. u. Decis. 70. es ist auch von dem Dekret oder der Resolution, darinne einem von beyden ein dergleichen Eyd auferleget worden, keine Leuterung zulässig, und wenn deswegen appelliret wird, soll, ohne Ansetzung eines Termins zur Ablösung, Bericht erstattet, die Unkosten nachgehends von dem Appellanten eingebracht, und, wenn die Gravamina unerheblich, er bey der Rejektion zugleich um 5, 10 oder mehr Thaler bestrafet werden. Ebend.

Dieses juramentum malitiæ kann insonderheit auferleget werden, a) der Widerklage halber, ingleichen wegen Deposition und Kaution in casum succumbentiæ, E. P. O. ad T. 6. §. 1. p. 56. b) wegen ausländischer oder unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten wohnender, oder über einerley Artikel und Umstände

Umstände in Menge angegebener Zeugen Kompaßbriefe, Pr. O. T. 22. p. 135. und E. P. O. ad T. 23. §. 1. p. 140. c) wenn einer die Edition der Dokumente verlanget, E. P. O. ad T. 26. §. 1. p. 154. und Mand. wie in streit. Bergsach. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 12. C. A. II. p. 478. d) wegen angestellter Intervention, Pr. O. T. 15. und E. P. O. ad T. 15. §. 3. p. 95 f. endlich e) wenn einer durch eingewandte Leuterung die Sache aufzuhalten suchet. Pr. O. T. 35. §. 4. p. 183. und E. P. O. ad T. 35. §. 1. p. 184. cf. Rf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizsach. §. 24. C. A. I. p. 218.

Arme müssen diesen Eyd nebst dem Armeneyde jederzeit, und zwar dahin leisten:

daß sie eine gute und gerechte Sache zu haben gewiß glaubten, auch hierunter nichts aus Gefährde oder böser Meynung gethan oder vorgenommen, noch in Zukunft bey währendem Prozesse dergleichen thun oder vornehmen wollten.

E. P. O. ad T. 1. §. 10 u. 13. p. 16 u. 19.

Uiber eine eingewandte Appellation kann der Judex a quo den Appellanten oder dessen Advokaten mit diesem Eyde nicht belegen, allein dem judici ad quem stehet es frey, vor Annahme der Appellation diesen Eyd zu erfordern. E. P. O. ad T. 33. §. 2. p. 175.

Wenn die andere Dilation gesucht wird, so wird dieses juramentum malitiæ dahin gerichtet, daß es nicht zur Verzögerung der Sache, sondern aus wahrer Nothdurft geschehen, und mit der vorgeschützten Verhinderung sich in der That also verhalte. E. P. O. ad T. 20. §. 3. p. 127.

Was nun den Eyd, im Allgemeinen betrachtet, betrifft, so wird durch denselben entweder eine streitige Sache ausgemacht, oder derselbe zu mehrerer Befestigung der Kontrakte gebraucht, und es kann sich daher ein jeder, wenn er auch gleich keinen Schein noch Beweis vor sich hat, der Eydesdelation bedienen. P. O. T. 18. §. 1. p. 103. und Konst. 35. P. II.

Da nun die Eydesdelation einem jeden Kläger nachgelassen ist, so kann solche, theils über die Klage, ja statt des sonst üblichen Verminderungseydes über gewaltsam zugefügte Schäden zugeschoben werden. E. P. O. ad T. 31. §. 1. p. 172. Auch kann diese Eydesdelation nach beschehener Provokation ex lege diffamari über das Fundamentum actionis principalis statt haben. E. P. O. ad T. 5. §. 5. p. 48. Theils findet aber auch die Eydesdelation über die Ausflüchte statt, P. O. T. 18. §. 4. p. 104. und E. P. O. ad T. 21. §. 2. p. 134. theils auch über die Replik. P. O. T. 18. §. 2. p. 103.

Sie kann auch nicht nur über die ganze Klage, oder auch die hauptsächlichste Ausflucht, sondern auch über einen oder den andern Punkt oder Artikel, E. P. O. ad T. 5. §. 4. p. 47 f. ingl. ad T. 36. §. 5. p. 197. insbesondere aber wegen gesuchter Edition in Ermangelung einiger Vermuthung, daß Gegentheil die Urkunde habe, statt finden, und zwar kann im letztern Fall der deferirte Eyd weder referiret, noch das Gewissen mit Beweise vertreten werden. P. O. T. 26. §. 2. p. 153.

Hiernächst hat diese Eydesdelation nicht allein über eigene und gemeinschaftliche Handlungen, sondern auch über fremde statt, wobey übrigens auf keine gewisse Formel Rücksicht genommen wird, da nicht sowohl darauf, als vielmehr auf die Handlungen selbst, ob sie eigene, fremde oder gemeinschaftliche sind, Rücksicht genommen wird; P. O. T. 18. §. 5. p. 105. und E. P. O. ad T. 18. §. 3. p. 110 f. ja es wird auch bey der Eydesdelation kein Unterschied gemacht, ob selbige im ordentlichen Prozeß, oder bey geringfügigen Sachen gebraucht wird, nur daß bey letztern keine Gewissensvertretung statt findet. E. P. O. ad T. 1. §. 6. p. 10. M. v. 28. Nov. 1753. u. v. 31. Dec. 1754. n. 5. S. C. A. I. p. 384 u. 392.

Dahingegen giebt es aber auch Fälle, wo die Eydesdelation nicht statt findet, und dahin gehören denn a) wenn dieselbe über einerley Punkt neben anderm Beweis zugleich gebraucht werden will, Pr. O. T. 18. §. 3. p. 104.

p. 104. b) im summarischen Prozeß, E. P. O. Anh. §. 19. p. 311. c) über die dilatorischen und prozeßhindernden Ausflüchte, E. P. O. ad T. 11. §. 1. p. 85. d) im Konkurs wider den Curatorem litis, E. P. O. ad T. 41. §. 4. p. 238. e) im Exekutivprozesse, Rf. gr. v. 22. Juny 1661. §. 5. f) in Injuriensachen; M. v. 7. März 1716. C. A. I. p. 1855. zwar disponirt die 17. Decis., daß, wenn in Injuriensachen bürgerlich geklagt wird, die Eydesdelation statt finden solle, allein das M. wid. d. Selbsrache v. 12. Juny 1712. §. 22. C. A. I. p. 1791. hat die Injurienklagen aufgehoben, und der angez. Bef. v. 1716. die eydliche Bestärkung der Rüge und Ableistung des Purgatorii, da, wo es auf einen Eyd ankommt, substituiret, s. jedoch unten; g) ferner findet die Eydesdelation über das heimliche Verlöbniß nicht statt, Eheordn. v. 10. Aug. 1724. c. I. C. A. I. p. 1020. über das öffentliche Verlöbniß aber ist sie nach der 32. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 359. nachgelassen; h) kann sie auch wider die Präsumtion, daß eine Assignation bloß per modum Mandati geschehen, wenn über die assignirte Post keine Quittung genommen worden, nicht gebraucht werden; M. v. 23. Dec. 1699. oder v. 2. Jan. 1700. §. 3. C. A. II. p. 2067. i) endlich hat, wenn die Klage auf ein ganzes Kollegium gerichtet ist, keine partikulare Eydesdelation statt, es wären denn gewisse Personen, insonderheit ihrer Handlungen wegen, in der Klage belanget. Konst. 13. P. I.

Wenn aber auch gleich der Eyd selbst zulässig ist, so kommt dabey sehr viel auf die Zeit an, binnen welcher derselbe deferiret werden kann, weil er theils anfänglich bey der Klage, theils bey dem Beweise, theils über die Ausflüchte zugeschoben werden soll. Wir wollen das, was die sächsischen Gesetze darüber verordnen, hier nach einander anführen:

Was nun 1) den Eyd über die Klage anbetrifft, so muß solcher sogleich bey der Klage deferiret werden; doch gehet es so lange noch an, bis auf den Beweis rechtskräftig erkannt worden, nur müssen Beklagtem die Unkosten erstattet, und er von neuem hierzu vorgeladen werden. E. P. O. ad T. 5. §. 9. p. 53. und Pr. O. T. 18. §. 1. p. 103. Sonst sollte derselbe vor angelobter Gewähr oder Kriegsbefestigung deferiret werden, P. O. T. 18. §. 1. und Konst. 11. P. I. da aber die Gewähr der Klage nach der E. P. O. ad T. 12. p. 88. abgeschafft ist, so wird auch diese Frist nicht mehr in Acht genommen.

2) Die Zeit, den Eyd über die Ausflüchte zu deferiren, ist bey dem Beweise oder Gegenbeweise; E. P. O. ad T. 21. §. 2. p. 134 f. denn ob zwar gleich diese Eydesdelation vor aufgelegtem Beweise geschehen, Beklagter auch dieselbe bis auf den letzten Satz nicht sparen sollte, damit Kläger auch mit seiner Nothdurft gehöret werden könnte, so wird doch selbige jetzt weder durch den zuerkannten Beweis der Ausflüchte, noch durch Nachlassung des Gegenbeweises ausgeschlossen, sondern es stehet Klägern und Beklagten frey, wenn sie ihnen auch im Urthel nicht reserviret ist, sie auch nicht darum gebeten haben, sich deren zu gebrauchen. P. O. T. 18. §. 4. und E. P. O. ad T. 21. §. 2.

3) kann der Eyd über die Replik gleichfalls bey dem Beweise und denen dahin gehörenden Elisivartikeln deferiret werden, wenn nämlich solche der Klage nicht inseriret worden, als in welchem Fall sie ein Theil der Klage ausmachen, mithin die Eydesdelation zu der daselbst festgesetzten Zeit erfordern; hierbey muß aber Beklagter zu Einlassung auf diese Artikel sub pœna confessi & convicti vorgeladen und darum bey Strafe gebeten werden. E. P. O. ad T. 18. §. 2. p. 110.

Wir haben oben schon bemerkt, daß die Eydesdelation und Relation in Injurien- und Denunziationssachen schlechterdings nicht statt habe, und dieses bestätiget auch das M. v. 1. July 1737. n. 2. S. C. A. I. p. 644. dieses ist aber nicht dahin auszudehnen, daß gar kein Eyd in Denunziationssachen statt fände, vielmehr ist dieser oft das einzige Beweismittel, und es hat hierbey der Richter zur Vermeidung gegen einander laufender Eyde sowohl

wohl den Denunzianten sofort gerichtlich zu bedeuten, daß er seine Anzeige so zu thun habe, daß er sie allenfalls eydlich bestärken könne, worauf allererst die Denunziation anzunehmen und zu registriren, als auch den Denunziaten, daß er seine Antwort also zu thun habe, wie er sie beschwören könne, die Eydesleistung selbst aber, sowohl des Denunziaten als Denunzirenden, bleibt übrigens bis zum hauptsächlichen Erkenntniß ausgesetzet, wobey, welchem Theile der Eyd aufzulegen, genau zu untersuchen, und gegeneinander laufende Eyde so viel als möglich zu vermeiden sind. Gen. Verordn. v. 27. Okt. 1770. n. 14. S. C. A. I. p. 425 f.

Derjenige, dem der Eyd deferiret worden, kann solchen entweder acceptiren oder referiren, oder auch durch Gewissensvertretung ablehnen. Diese Erklärung, die ihm sonst binnen 8 Tagen, nachdem auf die Eydesleistung rechtskräftig erkannt war, zu thun frey stund, muß er gegenwärtig sofort bey der Litiskontestation oder Einlassung auf die Artikel, wenigstens im letzten Satze, bewirken. Pr. O. T. 18. §. 8. E. P. O. ad T. 18. §. 1 u. 2. p. 109 f.

So lange Gegentheil wegen der Eydesdelation keine Erklärung gethan, so stehet es dem Deferenten frey, den Eyd fallen zu lassen und den Beweis zu wählen. Pr. O. T. 18. §. 2.

Es braucht auch die Eydesdelation vom Deferenten im Termin eben nicht insonderheit wiederholet zu werden; bleibt aber derselbe im Produktionstermine aus, so hat er sich an den Artikeln, worüber der Eyd deferiret worden, versäumet. E. P. O. ad T. 18. §. 1. und ad T. 20. §. 7. p. 129.

In Chursachsen wird jetzt die Oblation zum Eyde nicht mehr erfordert, indem, wenn das Urthel, darinne auf die Eydesleistung erkannt, rechtskräftig worden, der Richter binnen 8 Tagen auf ein oder der andern Parthey Ansuchen, oder auch ex officio einen Schwörungstermin ansetzet. E. P. O. ad T. 18. §. 7. p. 113. vergl. jedoch Pr. O. T. 18. §. 9. die 18. u. 70. Decis. und das M. v. 8. März 1682. C. A. I. p. 1159.

So lange auf die Eydesdelation noch nicht rechtskräftig erkannt worden, so kann man die Klage noch ändern, oder wohl gar fallen lassen, sie erläutern kann man aber bis zur wirklichen Eydesleistung. E. P. O. ad T. 5. §. 9. p. 52.

Der Eyd ist, in Ansehung der Sache, darüber geschworen werden soll, in Gemäßheit der sächsischen Gesetze, entweder ein Haupteyd, oder der Eyd für Gefährde. Pr. O. T. 18. §. 8. und E. P. O. ad T. 18. §. 6.

Der Eyd für Gefährde ist derjenige, welchen der, so einem den Eyd deferiret, zuförderst zu schwören schuldig ist; Pr. O. T. 18. §. 6. Konst. 12. P. I. Oberhofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. wenn ein aufgelegter rc. C. A. I. p. 1286. und Hofger. Ordn. v. 1550. T. eod. ib. I. p. 1342. verweigert er sich nun dessen, ohne erhebliche Ursache, so wird der deferirte Eyd für geschworen und geleistet gehalten; Pr. O. l. c. und E. P. O. ad T. 18. §. 7. ist ihm aber der deferirte Eyd referiret worden: so muß er den Haupteyd nebst dem für Gefährde zugleich schwören. Pr. O. und E. P. O. l. c. und ad T. 36. §. 5. p. 197.

Wird aber der Haupteyd aus Verordnung der Rechte oder richterlichem Amte auferleget, so kann der Eyd für Gefährde von Niemanden gefordert werden. Pr. O. T. 18. §. 7. u. E. P. O. ad T. 26. §. 1. p. 154.

Bey der Cession ist dieses Besondere, daß ein Cedens, wenn es der debitor cessus verlangt, sowohl den Eyd für Gefährde, als den Haupteyd selbst schwören muß, und daß der Cessionar wider seinen Willen nicht hinzu gelassen wird, wenn nicht etwa der Cedens außer Landes, oder etwa verstorben ist. E. P. O. ad T. 18. §. 6.

Nach der beywohnenden Wissenschaft von der Handlung ist der Haupteyd entweder ein juramentum veritatis, oder credulitatis. Was nun den erstern betrifft, so können solchen a) Erben, Konst. 24. P. I. E. P. O. ad T. 18. §. 8. b) Vormünder, c) Litiskonsorten, indem sie

vor Unmündige zugleich mit schwören, d) Cessionarien, E. P. O. ad T. 8. §. 4 u. 6. nicht schwören, sondern diese leisten den Eyd insgesammt bloß de credulitate, dahero wenn sie mit Personen zusammen treffen, die de veritate den Eyd leisten können, so werden sie nicht zum Eyde gelassen, weil das juramentum veritatis vor dem juramento credulitatis den Vorzug hat. E. P. O. ad T. 30. §. 1. p. 169.

Ein nicht minder wichtiger Unterschied ist auch zwischen dem Reinigungs- und Erfüllungseyde. Ersterer pflegt zwar vornehmlich in Untersuchungs- und Ehesachen statt zu finden; Konst. 22. p. 1. Pr. O. T. 18. §. 9. M. v. 7. July 1717. C. A. I. p. 1197. und Decis. 81. allein er ist doch auch in bürgerlichen Sachen gleichfalls nachgelassen, Konst. 22. P. I. und Pr. O. T. 32. p. 172. da er bey Entscheidung geringer Sachen sehr oft gebraucht, E. P. O. ad T. 1. §. 6. p. 10. und nach geführter Gewissensvertretung, auch wenn zum Beweise einer Post wider einen, der kein Kaufmann, mehr nicht als ein Extrakt aus dem Handelsbuche produziret worden, darauf gesprochen wird. E. P. O. ad T. 19. §. 1. und ad T. 30. §. 4. p. 118 u. 170.

Indessen wird der Reinigungseyd, wenn außer der gestandenen Schwängerung kein weiterer Verdacht wegen versprochener Ehe vorhanden, nicht zuerkannt. Decis. 81.

In Rügensachen wird, auf des Denunzianten eydliche Bestärkung der Rüge, der Beklagte zu Leistung des Reinigungseydes verdammt, M. wid. die Selbstrache v. 2. July 1712. §. 59. C. A. I. p. 1802. und in diesem Fall tragen beyde Theile die Unkosten pro rata, wenn hingegen der Denunziant durch der Zeugen Aussage oder andere Anzeigen hierzu graviret worden, so hat er allein die Unkosten zu erstatten. 38. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 360. vergl. M. v. 1. July 1737. n. 11. ib. I. p. 645. Es können jedoch Accisskommissarien und Inspektores diesen Eyd eigenmächtig nicht diktiren, sondern müssen nebst beygefügten Akten und Gutachten dieserhalb einberichten. Bef. v. 25. Jan. 1723. n. 14. ib. II. p. 848.

Den Erfüllungseyd kann der Richter Amtshalber auferlegen; welcher Parthey derselbe aber aufzuerlegen sey, ist aus den Umständen, in was Ansehen, Ehren und Würden selbige stehet, insonderheit aber daraus, bey welchem die Wahrheit am meisten zu vermuthen, zu ermessen. Konst. 23. P. I. Pr. O. T. 30. p. 168.

Zu demselben ist zwar eigentlich ein halber Beweis erforderlich, wenn er seine Anwendung finden soll, doch leidet dieses eine Ausnahme im Konkurs, wo die Gläubiger zur eydlichen Bestärkung ihrer Forderung zugelassen werden, wenn nur einige Bescheinigung vorhanden ist. E. P. O. ad T. 41. §. 4. p. 237.

So wie nun durch diesen Eyd nach der E. P. O. ad T. 1. §. 6. p. 10. geringe Sachen entschieden zu werden pflegen, so wird auch derselbe zur Ergänzung des Beweises a) im Diffamationsprozeß, E. P. O. ad T. 5. §. 5. p. 48. ferner b) nach geführter Gewissensvertretung, E. P. O. ad T. 19. §. 1. und Pr. O. T. 19. §. 3. p. 118 u. 117. c) nach vorgenommener Rekognition durch Zeugen, E. P. O. ad T. 25. §. 5. p. 150. d) beym Beweise durch Handelsbücher, wenn entweder beyde Theile Handelsleute, oder noch andere adminicula darneben vorhanden sind, E. P. O. ad T. 30. §. 4. p. 170. endlich e) in Rügensachen gebrauchet. M. wid. d. Selbstrache v. 2. July 1712. C. A. I. p. 1802.

Nach abgelegtem Erfüllungseyde ist die Probatio contrarii weiter nicht, als per documenta noviter reperta zuläßig, E. P. O. ad T. 30. §. 3. p. 170. die Parthey muß aber das juramentum documentorum noviter repertorum schwören können, E. P. O. ad T. 24. §. 3. p. 144. welcher Eyd hauptsächlich dahin gehet, daß sie zur Zeit des geführten Beweises oder Gegenbeweises davon keine Nachricht gehabt, oder wo solche anzutreffen gewesen, nicht gewußt habe. Ebend. s. Urkunde.

Was

Was den Manifestationseyd anbetrifft, so kann Kläger bey der Hülfe von Beklagtem eine eydliche Anzeige des Vermögens, sonderlich der nominum und activorum, fordern. E. P. O. ad T. 39. §. 7. p. 215. Auch muß ein Schuldner, der zum Akkord gelassen werdē will, in Gegenwart eines oder mehrerer Geistlichen schwören, daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbaret und nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch das, so sie prätendiren und er eingeräumet, wahrhaftig und keiner weniger zu fordern habe. Gesch. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 17. ad 3. S. C. A. I. p. 934. Wenn nun derselbe ad meliorem fortunam gelanget ist, so kann er auch zum Manifestationseyde angehalten werden. Ebend. p. 935. vergl. Schuldner.

Was das juramentum in litem betrifft, so bleibt es bey dem, was die Rechte diesfalls verordnen, und es findet gegen diesen Eyd keine Probatio in contrarium statt. E. P. O. ad T. 31. §. 2. p. 172.

Ein Gleiches ist auch von dem juramento Zenoniano verordnet, und es wird dahero Kläger zur eydlichen Bestärkung des Werths seiner mit Gewalt abgenommenen oder verderbten Sache zugelassen. Ebend.

Der Eyd der Ledigkeit wird nur in dem Falle, wenn wegen der Ledigkeit Zweifel obhanden, oder der Aeltern Einwilligung oder Absterben anderer Gestalt nicht beyzubringen ist, gestattet. Rs. gr. v. 1766. A. ad gr. 10. S. C. A. I. p. 138.

Angehende Meister sind mit dem Eyde der Verschwiegenheit von den Zünften nicht zu belegen, und die ihn etwa geleistet, davon loszuzählen. M. wegen Abstell. d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 10. ib. I. p. 586.

Hiernächst ist der Eyd entweder ein gerichtlicher oder außergerichtlicher. Der gerichtliche Eyd wird entweder von den Partheyen oder andern, z. B. Zeugen, Pr. O. T. 20. §. 3. p. 121. Kunstverständigen, E. P. O. ad T. 28. §. 2 u. 3. p. 160 f. geleistet.

Was nun die Eydesoblation insbesondere angehet, so mußte, wenn einem der Eyd zuerkannt war, derselbe innerhalb 8 Tagen, nachdem das Urthel rechtskräftig geworden, sich hierzu offeriren, und dabey um Vorladung des Gegentheils bitten, sonst versäumte er] sich an dem Eyde. Konst. 11. P. I. und Pr. O. Tit. 18. §. 9. p. 107. f. Dieses Fatale hatte jedoch nicht bey allen Eyden, sondern insbesondere bey den deferirten und referirten nach der P. O. a. a. O. ingleichen bey dem Erfüllungs- und Reinigungseyde Ebend. statt; dahingegen solches in Ehe- und peinlichen Sachen, Ebend. ingleichen bey andern juramentis legalibus und absonderlich dem juramento malitiæ keine Anwendung fand. Decis. 70.

Dieser Termin mußte so genau inne gehalten werden, daß weder die Oblation antizipiret, noch vor der Rechtskraft des Urthels vorgenommen, P. O. T. 18. §. 9. und M. v. 8. März 1682. §. 1. C. A. I. p. 1159. noch auch darum, weil die Akten aus der andern Instanz so geschwind nicht wieder zu erlangen, konnte verschoben werden, sondern in solchem Fall mußte bey dem Richter erster oder anderer Instanz oder beyder Orten zugleich die Oblation geschehen. P. O. a. a. O.

Von welcher Zeit das Fatale oblidui eigentlich anzurechnen war, kam darauf an, ob a) wider das Urthel, worinne auf den Eyd erkannt, Suspensivmittel eingewendet oder nicht; ob b) die eingewandten durch den Richter oder die Partheyen wider aus dem Wege geräumet worden waren; und c) der Richter dieses durch Urthel oder Rejektion bewerkstelliget hatte. Mand. v. 1682. ib. I. p. 1159.

War kein Suspensivmittel eingewendet, so konnte auch über den Termin a quo des Fatalis oblidui kein Zweifel vorfallen, sondern es zeigte solchen der Ablauf der zehentägigen Frist von Eröffnung des Urthels an. Pr. O. T. 18. §. 9. p. 108. Wenn auf das Suspensivmittel aber auch ein Urthel folgte, so mußte dieses erst wieder rechtskräftig werden, wenn gleich darinne auf dessen Unzulässigkeit oder Desertion gesprochen, oder dessen ungeachtet erkannt, und das vorige Urthel darinne

lune konfirmiret war. Aug. M. v. 1682. §. 1. Wurde nun endlich die Leuterung oder Appellation rejiziret, so war abermals ein Decendium abzuwarten, nach dessen Verfluß erst die Oblation binnen 8 Tagen geschehen mußte, und wenn Gegentheil entweder vor solcher Rejektion appellirte, oder pro receptione denuo anhielt, oder wegen der Rejektion über den Unterrichter Beschwerde führte, so konnte man sich entweder eventualiter zum Eyde offeriren, oder die Erörterung des neuen Remedii abwarten. Ebend. Im erstern Falle wurde dem Schwörenden die Eventualoblazur Versäumniß des Eydes nicht gerechnet, sondern wenn dem Rechtsmittel nicht deferiret wurde, so hatte derselbe, sowohl, wenn er vor wirklicher Ablegung des Eydes verstarb, seine Erben, der rechtlichen Disposition, daß solcher für geleistet gehalten wurde, sich zu erfreuen, wenn aber demselben noch deferiret wurde, so war die in eventum geschehene Oblation ohne Wirkung, und wenn der Schwörende darüber verstarb, so mußten seine Erben, dessen ungeachtet das juramentum credulitatis leisten, und im letztern Fall, nach Erörterung des Rechtsmittels, das gesetzte Fatale beobachten. Ebend.

Wenn endlich die Partheyen denen eingewandten Rechtsmitteln entsagten, so geschahe dieses a) entweder von dem Schwörenden selbst, oder vom Gegentheile, und der letztere that es, b) entweder vor oder nach ausgelassener Citation; entsagte nun der Schwörende, so war wieder kein Zweifel, daß das Fatale alsofort zu laufen anfieng. P. O. T. 18. §. 9. Des Gegentheils Renunziation aber mußte, wenn sie vor der Citation geschahe, dem Schwörenden notifiziret werden, ob er gleich sonst privatim davon Wissenschaft erlangte, und hier lief ihm dann das Fatale von Zeit der beschehenen Insinuation; war nun aber die Citation einmal erlassen, so mußte vor allen Dingen darüber zuförderst erkannt werden. M. v. 1682. §. 3.

Gegenwärtig ist sie aber in Chursachsen, wie schon oben erinnert worden, durch die E. P. O. ad Tit. 18. §. 7. p. 113. aufgehoben worden.

Derjenige, so zur Leistung eines Eydes vorgeladen worden, muß noch Vormittags vor 12 Uhr erscheinen. E. P. O. ad T. 4. §. 5. p. 42.

Die Eydesleistung selbst muß allemal in Person geschehen, es sey der Eyd beschaffen wie er wolle. Pr. O. T. 18. §. 10. p. 109. Ob. Hofger. O. v. 1548. T. wenn ein aufgelegter Eyd ꝛc. C. A. I. p. 1286. und Oberhofgerichts-Ordn. von 1550. Tit. eod. ib. I. p. 1342. Hierbey ist auch kein Anwald zulässig, wenn er gleich eine Spezialvollmacht hätte, Pr. O. l. c. außer in Lehnssachen, wo die Lehnspflicht in eines andern Seele zu schwören sodann verstattet wird, wenn dem Lehnmanne selbst zu erscheinen unmöglich ist. M. v. 1. Juny 1657. v. 24. Febr. 1681. u. 12. Nov. 1691. C. A. I. p. 1963, 1967 u. 1969.

Minderjährige schwören nach ihrem 18ten, und in Ehe- und Schwängerungssachen nach dem 16ten Jahre in Person, werden aber mit der Eydesleistung verschonet, wenn ihre Litiskonsorten zugleich mit für sie de credulitate, oder an ihrer Statt die Vormünder schwören, wiewohl in beyden Fällen der Richter die Eydesleistung bis zu ihrem 18. Jahre aussetzen kann. E. P. O. ad T. 18. §. 4. p. 112 f.

Kollegia u. Kommunen leisten den Eyd durch 3 oder 4 ihres Mittels, so die beste Wissenschaft haben, und so thun auch Hüfner, Anspänner, Gärtner, Häusler, Handfröhner und dergl. so keine Gemeinde konstituiren. E. P. O. ad T. 18. §. 5. u. Konst. 13. P. I. Die Erläut. v. 25. Apr. 1729. S. C. A. I. p. 283. hat übrigens das, was in der E. P. O. von Hüfnern, Gärtnern, Anspännern und andern dergl. Personen, so keine Gemeinde konstituiren, wegen des abzulegenden Eydes verordnet ist, ohne Unterschied auf alle Eyde, auch das Supletorium, erstrecket, und das Rescr. v. 22. May 1743. ib. I. p. 333. das Nämliche in Ansehung der von Gemeinden abzulegenden Eyde gesetzlich vorgeschrieben.

Erben werden mit dem Eyde, vor dessen Leistung ihr Vorfahre verstorben, nicht verschonet, sondern müssen denselben nichts desto

sto weniger, jedoch nur de credulitate, schwören. E. P. O. ad T. 18. §. 8. p. 114. M. v. 1682. und Konst. 24. P. I.

Wenn einem Verbrecher der Eyd, besonders der Reinigungseyd, in Gegenwart eines oder mehrerer Geistlichen zuerkannt worden, so soll der Richter vor dem Schwörungstermine die entworfene Eydesnotel mit demjenigen, der den Eyd zu leisten hat, durchgehen, und ihm alle in den Akten enthaltene Sachen und Umstände, die er abschwören soll, erklären, auch allem Mißverstande, oder im Sinn habenden Vorbehaltungen begegnen, im Schwörungstermine selbst aber ihn für die Strafe des Meineydes, und daß durch den abgelegten Eyd das Verbrechen nicht getilget werde, vielmehr er diesfalls bey sich hervorthuender mehrerer Gewißheit, unausbleiblich bestrafet werden solle, ernstlich vorstellen. Gen. v. 27. Okt. 1770. n. 12. S. C. A. I. p. 424. u. Gen. w. d. Verfah. in Untersuch. Sach. v. 30. April 1783. §. 17.

Der Eyd wird der Regel nach im Gerichte, jedoch von illustribus nicht in publico, sondern von diesen, so wie von den Oberhofgerichtsassessoren, in der Rathsstube geleistet. Pr. O. T. 18. §. 10. p. 108 f.

Die Leistung des Eydes geschiehet mit Aufhebung der Finger und dergl. äußerlichen Ceremonien. Decis. 25.

Nach abgeleistetem Eyde wird Beklagter absolviret, wenn gleich Kläger erweisen wollte, daß er unrecht geschworen, indem gegen den Eyd keine probatio contrarii statt findet. Konst. 15. P. I.

Gleiche Wirkung mit Leistung des Eydes hat die Erlassung desselben. Pr. O. T. 18. §. 6. p. 105 f. und T. 20. §. 3. p. 121 f.

Vor geschworen und geleistet wird aber der Eyd sodann gehalten, wenn der, so denselben deferiret hat, im Termin nicht erscheinet, Pr. O. l. c. u. E. P. O. ad T. 18 §. 7. p. 113. oder aber sich des Eydes für Gefährde ohne erhebliche Ursache verweigert; Ebend. verstirbt aber eine Parthey vor dessen Ablegung, so wird er keinesweges für geleistet angesehen. Ebend. §. 8.

Bleibet nun aber derjenige im Schwörungstermin aus, der den Eyd schwören soll, und kann keine rechtmäßige Verhinderung anziehen, so hat er sich am Eyde versäumet. Pr. O. T. 18. §. 9. und E. P. O. ad T. 18. §. 7.

Auch der Erfüllungseyd, ingleichen der Diffessionseyd, wird bey Gegentheils Außenbleiben nicht für geleistet gehalten. E. P. O. ad T. 25. §. 4. p. 149 f. und ad T. 30. §. 2. p. 169 f. vergl. Abschwören.

Wenn der Vormund die Richtigkeit eines Verlassenschaftsinventarii beschworen hat, so hat das sonst in den Rechten nachgelassene juramentum in litem nicht statt. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. XI. §. 8.

Bey den Vermächtnissen, so in Gegenwart des Erben geschehen, hat weder die Eydesrelation noch Gewissensvertretung statt. II. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 352.

Dem Eyde, der zu Befestigung eines Kontrakts oder Versprechens geleistet wird, soll in keine Wege zuwider gehandelt werden; doch ist wegen der Jugend, vorsetzlichen Betrugs oder anderer wichtigen Umstände die Relaxation oder Absolution vom Eyde nachgelassen. Konst. 35. P. II.

Und weil keine weltliche Obrigkeit über geschworne Eyde Macht hat, so soll von den Rechtskollegiis darauf erkannt, solche von dem Landesherrn angeordnet, und in der Hauptsache von dem Richter erster Instanz ferner verfahren werden. Konst. 36. P. II.

Was den Religionseyd anbetrifft, so müssen denselben alle Räthe, Diener, Haupt- und Amtleute leisten. M. v. 1. Aug. 1602. C. A. I. p. 777. s. Religion.

Wenn Arme den Armeneyd abzulegen haben, was derselbe enthält, und wenn er statt habe, s. Armeneyd.

Wie die Beysitzer des Kriegsrechts zu vereyden, s. Kriegsrecht.

Alle angeworbenen Rekruten werden von dem Auditeur auf die Kriegsartikel nach deren vorhergehenden genugsamen Erklärung und zur Fahne durch den Auditeur vereydet. Kav. D. Regl. p. 14 u. 546. und Inf. D. Reglem. p. 16 u. 682. vergl. Verpflichtung.

Eydliche Anzeige, Specification, Verzeichniß. Eine eydliche Spezifikation muß in Ermangelung eines Inventarii ein jeder Besitzer einer Verlassenschaft den Erben vorlegen, und ist damit, weder des verstorbenen Eheweib, Konst. 33. P. III. noch eine Mutter, wenn sie gleich die Vormundschaft verwaltet, Decis. 21. noch der Bruder oder die Schwester, Decis. 56. sondern allein der Vater zu verschonen. Decis. 21.

Auch muß der Erbe selbst eine dergleichen Spezifikation denen Gläubigern vorlegen, wenn er die angetretene Erbschaft hinwiederum abtreten will. Decis. 57.

Die Erben eines zu besserm Vermögen gelangten Schuldners müssen auf das binnen Jahresfrist beschehene Ansuchen der Gläubiger ein Inventarium oder eydliche Spezifikation des Nachlasses eingeben. Gesch. Banq. Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 17. S. C. A. I. p. 935.

Einem Gläubiger stehet frey, bey Vollstreckung der Hülfe auf die Nomina und Actiones deren eydliche Anzeige von Beklagtem zu fordern. E. P. O. ad T. 39. §. 7. p. 215.

So wie des Schuldners Erben, so muß auch der Schuldner selbst, wenn er mit seinen Gläubigern akkordiren oder Nachsicht haben will, eine eydliche Spezifikation sowohl seiner Gläubiger als seines Vermögens übergeben. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 25. C. A. II. p. 2049. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 3. ib. I. p. 2375.

Eydliche Verträge, eydliche Verzicht. Eydliche Verträge und die eydliche Verzicht können auch wegen der größten Verletzung (ob enormissimam læsionem) nicht hinterzogen werden, es fände denn wegen der Jugend, vorsetzlichen Betrugs, oder anderer wichtigen Umstände halber die Absolution vom Eyde statt. Konst. 35. P. II. vergl. Eyd.

Nach diesen Grundsätzen kann dahero eine Tochter, die gegen ihre Mitgift eydliche Verzicht geleistet, keinen weitern Anspruch auf das väterliche Vermögen machen, wenn gleich der Vater darnach reicher geworden. Konst. 35. P. II.

Wenn ein Eheweib in Rücksicht der Mitgift, oder des Gegenvermächtnisses, oder Leibgedinges, vor ihren Mann Verzicht leisten will: so muß dieses eydlich geschehen, und zwar muß sie einen körperlichen Eyd ablegen, Konst. 16. P. II. und Decis. 25. außer wenn sie sich mit ihrem Parapheralvermögen für ihn verbürget, Ebend. oder vor einen dritten gut saget. Ebend. vergl. Bürge, Bürgschaft.

Eine eydliche Schenkung ist ohne gerichtliche Insinuation in so weit nur kräftig, als sie nicht 500 Dukaten übersteiget. Konst. 12. P. II. und Decis. 26. vergl. Schenkung.

Die Wechsel und Verschreibungen junger Leute erhalten durch den angehangenen, oder auch körperlich geleisteten Eyd keine Verbindlichkeit. M. v. 29. Dec. 1718. und dergl. v. 21. April 1724. §. 1. C. A. II. p. 2081 und 2085.

Eydlicher Vorstand, s. Caution, Vorstand.

Eydam. Der Eydam mag vor den Schwager und dieser vor jenen ohne Vollmacht erscheinen, jedoch nur durante affinitatis vinculo. Pr. O. T. 7. §. 2. p. 59. junct. E. P. O. ad T. 7. §. 3. p. 63.

Wenn derselbe des Schwiegervaters Gut kaufet, so ist er für keine fremde und dritte Person anzusehen, dahero kommt auch den Besitzern des Hauptgutes das Vorkaufsrecht an denen von solchem abgekommenen Pertinenzstücken, so lange zum wenigsten die Ehe zwischen der Tochter und dem Schwiegersohne dauert, oder Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, nicht zu. Bes. v. 7. Juny 1752. S. C. A. I. p. 382.

Eyer, s. Lebensmittel, Jagdverbrechen.

Fabrik,

Fabrik, Fabrikant. Denen im Lande stabilirten Fabriken und Manufakturen soll durch Vor- und Aufkauf oder Ausfuhre der Garne kein Abbruch geschehen, auch die inländischen Fabriken und Manufakturen vor fremden gefördert, und die Lieferungen zur Montur der Regimenter und des Hofstaats von keinen andern Tüchern, als welche in hiesigen Landen fabriziret, genommen, solches auch mit den Livreen also gehalten, und dazu keine ausländische Waare gebraucht werden. M. vom 28. Sept. 1709. Land T. Absch. v. 24. April 1711. Rescr. v. 28. Nov. 1715. u. Mand. v. 21. July 1718. C. A. I. p. 1761, 369, 1841 u. 1882. vergl. Rs. gr. v. 1718. n. 5. S. C. A. I. p. 26. und Kleiderordn. v. 21. Febr. 1750. ib. I. p. 750 ff.

Fabrikanten, so sich in hiesige Lande wenden und anbauen wollen, sowohl auch Einheimische, die wüste Stellen annehmen und aufbauen, genießen nicht allein bey der Generalaccise die geordneten Bauergötzlichkeiten an baarem Gelde, nach Unterschied derer Gebäude, nebst zweyjähriger Befreyung vom Acker- Vieh- und Nahrungsgelde, sondern sie sind auch sonst von allen Steuern, Oneribus an Einquartierung, Wachten und Geschoß, auf zehen Jahre lang, wirklich befreyet, ingleichen sollen die auf den wüsten Stellen haftende Steuer- und alle andere Reste, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gänzlich abgeschrieben, auch die Schocke künftig nicht nach dem vormaligen darauf haftenden vollen, sondern einem andern billigen Quanto gesetzet, und über dieses denenselben das Bürgerrecht ohne Entgeld ertheilet, sie auch bey denen Innungen und Handwerkern um ein leidliches aufgenommen werden. Ang. M. v. 1718. C. A. I. p. 1882 f.

Hiernächst sollen Wollenfabriken einen Vorschuß an Gelde gegen 3 Prozent erhalten. Ebend. Vergl. den Erläut. Bef. vom 15. Sept. 1718. und die Gen. Verordn. vom 2. Nov. 1720. ib. p. 1883 u. 1929.

Wegen der Einquartierung ist hiernächst noch insbesondere anbefohlen worden, daß Fabrik- und Manufakturhäuser, wo dergleichen wirklich getrieben werden, ingleichen die Häuser, in welchen die Komtoirs und Niederlagen derselben sich befinden, an denen mit Kavallerie belegten Orten wider ihren Willen nicht bequartieret werden sollen. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. V. §. 55. S. C. A. I. p. 1175.

Eben diese Freyheiten genießen auch fremde Manufakturiers und Fabrikanten, als Tuch- und Zeugmacher, Strumpfwirker, Hutmacher und dergleichen, insonderheit diejenigen, welche etwa neue Erfindungen, und in diesen Landen noch nicht bekannte Fabriken anzugeben wissen, ob sie gleich nicht ein Haus käuflich an sich bringen, oder wüste Stellen anbauen, jedoch sich im Lande niederlassen. Gen. Verordn. von 1720. C. A. I. p. 1929. Auch soll ihnen nicht nur ihr Hausrath, Mobilien und Handwerksgeräth accisfrey passiren, sondern sie dürfen auch, wenn sie neue Waaren mitbringen, davon nur so viel bezahlen, als die Landeseinwohner, wenn sie andere fremde Waaren einbringen, entrichten. Ebend. Wegen der Lausitz besaget das Ob. A. Pat. vom 28. Dec. 1720 C. A. III. p. 495. u. Ob. Laus. Kollekt. Werk B. II. p. 489. ebendasselbe.

Denen Klagen der Fabrikanten über Mangel an Gespinnste soll durch die Hausarmen, welche mit Nachdruck dazu anzuhalten, abgeholfen werden. M. v. 5. April 1729. c. I. §. 9. S. C. A. I. p. 527.

Die Fabrikanten und Manufakturiers müssen aber ihre Waaren, Handwerksordnung und Gebrauch gemäß, nicht nur gut und tüchtig, ingleichen in der erforderlichen Länge und Breite, bey Strafe der Konfiskation fertigen, sondern auch im Preise die Gebühr nicht überschreiten, außerdem sind selbige zu bestimmen, M. v. 21. Febr. 1750. S. C. A. I. p. 754. wobey der Obrigkeit, genaue Obsicht zu führen, und hierauf bey der Schau und Stempelung zu sehen, aufgegeben

ben worden. M. vom 9. März 1748. ib. I. p. 692. vergl. Schau, Stempelung.

Wie es mit Vergebung derer zu den inländischen Fabriken kommenden Materialien zu halten, s. Generalaccistarif.

Auf dem Lande sollen zwar die an keine Innung gebundenen, bereits vorhandenen Manufakturen und Fabriken, ferner bleiben, neue sollen aber, ohne besondere Konzeßion, auf den Dörfern nirgend angerichtet werden. M. v. 29. Jan. 1767. n. 3. S. C. A. I. p. 944. s. Dorf, Dorfhandel.

Die inländischen Fabrikanten sollen zwar auch bey Anlegung und Einrichtung von Seidenfabriken alle Unterstützung genießen; aber auch ihre Waaren durchgehends, Handwerksordnung und Gewohnheit gemäß, nicht nur gut und tüchtig, sondern auch in erforderlicher Länge und Breite fertigen, im Preise die Gebühr nicht überschreiten, sonst soll wider sie nach aller Schärfe, mit Konfiskation und andern Strafen verfahren werden soll. Aug. M. v. 1750. ib. I. p. 753 f. s. Seidenbau, Maulbeerbaum.

Wenn Fremde, oder dazu nicht legitimirte Inländer solche besehen wollen, soll es mit Vorbewußt und Einwilligung der Obrigkeit und in Gegenwart einer zuzugebenden verpflichteten Person geschehen. Fabrikanten sollen auch dergleichen Leute schlechterdings ab- und an die Obrigkeit verweisen. Wenn Fremde sich wegen eines nachtheiligen Vorhabens verdächtig machen, so sind solche sofort zu arretiren, und resp. an die Regierungen oder Aemter Bericht zu erstatten. M. v. 21. Aug. 1764. n. 5. S. C. A. I. p. 885.

Es soll auch von dem Manufakturzustande hiesiger Lande nach gewissen dieserhalb zu fertigenden Tabellen nöthige Nachricht eingezogen werden, und sind selbige mit Ablauf eines jeden Jahres und zwar von den Schriftsassen unmittelbar an die churfürstl. Landesregierung, von den Amtsassen an die Aemter, zu weiterer Einsendung an selbige einzuschicken, wobey das Absehen lediglich auf die Erweiterung und Verbesserung der Nahrungsumstände durch thunliche Hülfsmittel gerichtet ist. Gen. v. 25. Jan. 1768. S. C. A. I. p. 953. Wenn dieserhalb an die Kommerziendeputation Bericht von den Obrigkeiten zu erstatten, besaget das M. v. 11. July 1735. ib. I. p. 623.

Was die Einrichtung dieser Tabellen anbetrifft, so soll die erstere die in jeder Stadt befindlichen Manufakturiers, Fabrikanten, Künstler und Handwerker nebst deren Dienern oder auch Gesellen, die zweyte eben diese Klassen der Staatsbürger auf dem Lande, und die dritte die übrigen erforderlichen Nachrichten, enthalten. Gen. v. 1768.

Wegen der Oberlausitz, wo gleichfalls dergleichen Verzeichnisse an die Kommerziendeputation eingesendet werden müssen, ist das Ob. A. Pat. v. 20. Jan. 1767. S. C. A. III. p. 166. nachzusehen, wobey sich auch die Schemata befinden.

Zur bestimmtern Abfassung derer von den Kreis- und Amtshauptleuten in ihren Jahresberichten über den Zustand derer in den Städten jeden Kreises befindlichen Manufakturen zu erstattenden Anzeigen, sind aus der churfürstl. sächsischen Landesökonomie- Manufaktur- und Kommerziendeputation denenselben gewisse der Fabrikation eines jeden Kreises angemessene Schemata mit der Anweisung zugefertiget worden, nach selbigen eine möglichst zuverlässige und vollständige Vergleichungstabelle der während gewisser bestimmter Jahre in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Kreise gefertigten Waaren zu entwerfen, und solche des fördersamsten nebst den nöthigen Erläuterungen einzusenden, auch dem über den Nahrungsstand ihres Kreises alljährig zu erstattenden Berichte eine ähnliche Vergleichungstabelle beyzufügen. Da aber die Mittheilung derer ihnen zu dem Ende nöthigen einzelnen Nachrichten, von Seiten derer Obrigkeiten erforderlich ist, als sind selbige befehliget, über die alljährige Quantität und Beschaffenheit derer Fabriken denen Kreis- und Amtshauptleuten die nö-

thige

thige Auskunft mitzutheilen. Bef. v. 22sten Aug. 1787.

Was die Abrechnung wegen der Accise anbetrifft, so ist mit ihnen, ingleichen den Grossohändlern, von Messe zu Messe, sobald sie zurücke kommen, wegen der verführten oder außer Landes gegangenen Waaren von den Acciseinnehmern Abrechnung zu pflegen, und der Quartalrechnung beyzulegen, Bef. vom 5. Sept. 1711. S C. A. II. p. 815 f. und zwar sind diese Berechnungen dergestalt einzurichten, daß in der ersten Kolumne das Fabrizirte, in der zweyten das Ausgegangene, in der dritten, was hiervon bescheiniget oder beschworen, in der vierten, was hiervon unbescheiniget und veraccisiret ist, und in der fünften was zurückgekommen und versiegelt worden, aufgeführet werde; zugleich muß auch bey den bescheinigten und beschwornen Stücken die Nummer, und bey den unbescheinigten und veraccisirten das Datum bemerket werden. Ebend.

Uibrigens ist diese Rechnung nicht nach den Stücken, sondern Pack- Fässer- oder Küstenweise, wie die Waaren verführet werden, einzurichten, die Bescheinigungen können sie von den Abkäufern, oder Thorschreibern und Acciseinehmern zu Leipzig oder Naumburg mitbringen, welche letztere sie auf die erhaltenen Passirzettel ertheilen können, die Waaren dürfen aber nicht ge..empelt werden. Bef. v. 16. Okt. 1711. ib. II. p. 817 f.

Auch sollen die Einnehmer ein ordentliches Fabrikantenregister halten, darinne jedem Fabrikanten, was fabriziret, zum einzelnen Vertrieb veraccisiret, zum Grossohandel bescheiniget, und nach monatlicher Berechnung im Bestand und auf dem Lager behalten, auf einem aparten Blatte notiret wird. Bef. vom 23. Nov. 1730. ib. II. p. 872.

Uibrigens sollen die Fabrikanten von den Obrigkeiten, daß sie sich nicht in auswärtige Lande begeben sollen, abgemahnet werden, und wenn sich diesfalls einiger Verdacht äußert, so haben sie sofort Bericht zu erstatten. Bef. vom 18. März 1750. ib. I. p. 758. vergl. damit Edict v. 23. März 1763. ib. I. p. 855.

Diejenigen, so Fabriken haben, sollen auch ihre Lieferanten nicht in schlechten, oder gar von denen Wucherern eingewechselten Geldsorten auszahlen. M. v. 9. July 1732. §. 1. S. C. A. I. p. 1699.

Langensalzer Fabrikwaaren sollen, wenn der Werth über 20 Thaler beträgt, im Beyseyn eines Visitators eingepacket, und die Behältnisse hart versiegelt werden, sonst die daher kommenden Passirzettel nicht respektiret, vielmehr die Waaren als ausländische vernommen werden sollen. Bef. v. 15. Jan. 1756. n. 4. S. C. A. II. p. 1037.

Alle in accisbaren Städten wohnhafte Fabrikanten, sie fertigen Schnupf- oder Rauchtabak, haben nach dem bereits bey Aufhebung der neuen Imposten, in dem M. vom 14. Sept. 1769. ertheilten Versprechen, ansehnliche Erleichterungen wegen derer zur Zeit und bis zu mehrerer Vollkommenheit des inländischen Tabaksbaues annoch unentbehrlichen ausländischen Blätter, sowohl bey Vernehmung derselben mit der General- auch Landaccise und Imposten, als nach Befinden in Ansehung derer bey Erholung ihrer Materialien und Verführung ihrer Fabrikate zu erlegenden Zölle und Gleite hinführo auf ihr besonderes Anmelden zu gewarten. M. weg. Vergeb. und Fabrikat. des Tab. v. 11. Dec. 1771. §. 7.

Wie denn auch sämmtlichen Tabaksfabrikanten der Tabakshandel im Ganzen und bis mit ⅛ Centner ohne Unterschied, es sey zu Meß- oder Jahrmarktszeiten, oder außer denselben, ohne Verbietungsrecht jedoch, erlaubet wird. Ebend. §. 8.

Auf dem platten Lande aber wird die Anlegung der Schnupftabaksfabriken, sowohl als das Einbringen und die Einspinnung ausländischer Blätter, zur Zeit nicht gestattet, sondern beydes in den chursächsischen Landen untersaget. Ebend. §. 9.

Dem Landmanne hingegen bleibt das Spinnen selbst erbauter Blätter erlaubt,

wie nicht weniger der Verkauf des ungesponnenen Zuwachses accisfrey. Er mag auch zu seinem Bedürfniß inländische Blätter kaufen und solche spinnen, und bleibt in solchem Fall die Vernehmung bey der Generalaccise, wie zeithero, mit 6 Pf. à Thaler, so wie ein Gleiches vom Handel mit erkauften und wieder verkauften Blättern, ingleichen von verkauftem Tabak auf dem Lande, nach dem gewöhnlichen Dorfhandlungssatz. Ebend. §. 10.

Unter der Voraussetzung, daß die Trippmacher zu Finsterwalda das Gen. v. 26. Jan. 1764. beobachten werden, ist ihnen die gesuchte Konzession, ihre gefertigten Tripp- u. Manchesterwaaren, gleich denen gebürgischen Fabrikanten, im Lande zum Verkauf herum zu tragen, dergestalt verstattet worden, daß sie bey ihrer Ausreise über Land, jederzeit von denen Einnehmern von Finsterwalda sich richtige Land- und Generalaccispassirzettel, darinnen die zum Verkauf ausgetragen werdende Trippe oder Manchester, nach Anzahl derer Stücke, und zwar jedes nach dem Werthe und Ellenbetrage zu bestimmen sind, zu dem Ende, damit sie, durch Vorzeigung dieses Zettels, in denen Städten accisfrey einpassiret werden, geben lassen, bey ihrer weitern Reise aber zuförderst bey denen Einnehmern des Orts die daselbst erhaltene Loosung angeben, und in tergo des Passirzettels abschreiben lassen, auch bey ihrer Wiedernachhausekunft von sothaner Loosung den Nachschuß bey der Generalaccise jedesmal, hingegen bey der Landaccise nur in dem Fall, und von derjenigen Waare, die sie in der Ober- und Niederlausitz verkauft haben, für die Abkäufer erlegen sollen, unter der Verwarnung, daß diejenigen von den Impetranten, die etwas an Abgabe unterschlagen, oder andere, als von ihnen selbst fabrizirte Waaren herumtragen, der Konzession sogleich verlustig seyn sollen. Rescr. v. 2. Jan. 1782.

Nachdem in der unterm 12. Dec. 1707. bekannt gemachten Erläuterung und Moderation einiger in der Generalkonsumtionsaccisordnung v. 31. Aug. 1707. befindlichen Sätze c. V. §. 1. verordnet ist, daß alle im Lande fabricirte Waaren, als Tuche u. s. w., wenn solche auf die Messen nach Leipzig und Naumburg verführet werden, mit der Accisabgabe verschonet werden sollen, so ist diese Befreyung von der Generalaccisabgabe, für die auf nur gedachte Messen versendet werdende inländische Tuche, nochmals angeordnet worden, durch das Rescr. v. 6. Okt. 1787.

Fachbaum. Diesen soll kein Müller oder Mühlherr ohne Beyseyn der geschwornen Müller und seiner Nachbarn, so zunächst über oder unter ihm Mühlen haben, bey 500 Fl. Strafe neu legen, und bey eben der Strafe dem neuen Fachbaume über den Mahlpfahl mehr nicht denn einen einzigen Zoll zugeben. Mühlenordn. v. 23. Nov. 1568. §. 2. u. vom 29. April 1653. §. 9. C. A. II. p. 717 u. 727.

Auch soll der Müller bey 300 Fl. Strafe und Verlust des Handwerks den gelegten neuen Fachbaum nicht auf die Haken und Keulen, oder auf andere Art verfälschen, und über den Mahlpfahl erhöhen, auch die zu niedrig gemachten Haken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhen, sondern diesen ohne Unterlage rechtfertig legen, eben so wenig auch auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen aufheften, noch denselben, wenn er gesunken, ohne Beyseyn, Erlaubniß und Zuthun des Amtes, darunter die Mühle gelegen, und derer geschwornen Müller, wieder erhöhen, oder einiger Gestalt verändern. Angez. Mühl. Ordn. v. 1568. §. 4, 5, 6 u. 7. u. v. 1653. §. 10, 11, 12 u. 13. C. A. II. p. 717 f. u. 727 f.

Derjenige, welcher die Breter aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen läßt, und damit denselben erhöhet, wird erst um 100 Fl. und zum andernmale mit 200 Fl. und mit Verlust des Handwerks bestrafet. Ebend. §. 8. und Ebend. §. 14.

Der Papiermüller in Colditz soll den Fachbaum allezeit 7 Zoll höher, als den auf der Amtsmühle befindlichen, führen, und das Gerinne nicht weiter, als 2 Ellen halten; wenn er dabey eine Verfälschung vorgenommen, verfällt er dem Amte in 50 Thaler Strafe; wenn

wenn er denselben, nebst dem Gerinne, Griesseulen u. s. w. nicht wohl verwahret, muß er den entstehenden Schaden die Reparaturkosten ersetzen. Colditz. Mühlenordn. v. 10ten Juny 1766. §. 112. S. C. A. I. p. 1586.

Fachreusen, s. Fischer.

Fackel. Pech- und andere Fackeln sind bey willkührlicher Strafe verboten. M. v. 5. Jan. 1702. C. A. I. p. 1721.

Auch sollen die Pechfackeln auf dem Lande entweder gar abgeschaffet, oder doch allein an den Orten gebraucht werden, wo keine Gefahr zu besorgen ist. M. v. 30. July 1689. ib. III. p. 311. und Ob. L. Kollekt. Werk I. p. 787.

Und ob zwar die Fremden von Stand und Kondition, aus Mangel der Laternen, gleich denen andern fremden Gesandten und vornehmen Ministern des Hofes, zu der Zeit, wenn außer der Residenz Dresden Festlichkeiten vor sich gehen, während derselben, Wachsfackeln zu führen Erlaubniß haben, so hat doch jeder seinen Bedienten anzuweisen, sothane Windlichter unter Weges nicht an Holzwerk oder andere feuerfangende Materien anzuschlagen, abzuputzen oder daran auszulöschen, sondern solche, sobald sie an das Thor damit kommen, auszutreten, und nicht brennend in die Stadt bringen zu lassen. Pat. v. 6. Juny 1747. in Schmieders Pol. Recht 1. Th. p. 316.

Eben so wenig ist das Singen auf denen Gassen und die Beerdigung derer Verstorbenen mit Fackeln vergünstiget, sondern es soll solches mit hohen Traglaternen geschehen. Ebend.

Indessen ist doch der Gebrauch der Fackeln in Dresden, Neustadt und denen Vorstädten fernerhin verstattet, jedoch aber dahin eingeschränket worden, daß zu denen Jahrmarktszeiten, vom Freytag an vor dem Markt bis zum Freytag in der Marktwoche, weilen zu solcher Zeit ein Theil der Gassen und Plätze mit Buden angefüllet und resp. mit Stroh und Reißig bedecket ist, ein jedes des Gebrauchs derselben sich enthalten solle. Pat. v. 9. Febr. 1782.

Denen Bedienten ist nicht erlaubt, in den Vorstädten mit brennenden Fackeln zu gehen, wenn sie nicht ihre Herrschaften begleiten. Ern. Wachtreglem. p. 32.

Factor. Wechsel, die ein Prinzipal und Faktor an einander remittiren, sollen sowohl, als andere Wechsel, bey verweigerter Akzeptation oder Bezahlung protestiret werden. Wechselordn. v. 2. Okt. 1682. §. 18. C. A. II. p. 2032.

Wenn ein Faktor für seinen Prinzipal Geld abgiebt, so soll er den Wechselbrief an denselben oder Kommiß zu bezahlen richten lassen, sonst aber, Kraft seines Indossements, als Selbstschuldner dafür gehalten seyn. Wechselordn. §. 23. ib. p. 2033.

Handelsleute stehen vor dem Handelsgerichte zu Leipzig, wenn sie nur daselbst ihre Faktoren, Güter und Handelseffekten haben. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 3. C. A. II. p. 2040.

Factorie. Bey der Accise sollen Kauf- und Handelsleute nicht nur ihre eigenen Waaren, sondern auch was sie kommissionsweise und in Faktorien erhalten, richtig vergeben, und mit dem Frachtzettel und Avisobrief bestärken. M. v. 16. Nov. 1659. C. A. II. p. 1285.

Facultät. Die Universität theilet sich in vier Fakultäten, nämlich die theologische, juristische, medizinische und philosophische.

Die theologische Fakultät nun soll mit gottesfürchtigen, in der Lehre reinen, beständigen, und der heiligen Schrift wohlerfahrnen Männern bestellet werden. Univ. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. v. d. theol. Fakult. C. A. I. p. 725.

Sie hat den Vorzug, daß, wenn in derselben disputiret wird, in keiner andern an eben demselben Tage eine Disputation gehalten werden darf. Ebend. T. v. d. Disput. in der theol. Fakult. ib. p. 727.

Die juristische Fakultät kann eben so wie der Schöppenstuhl, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen, erkennen und sprechen. Rescr. v. 26. Juny 1638. ib. I. p. 1131 f. vergl. Rechtskollegium.

Hiernächst müssen von derselben (entweder zu Wittenberg oder Leipzig) die Advokaten, ingleichen die Notarien, wenn sie nicht daselbst kreiret seyn, pro Praxi examiniret werden. E. P. O. ad T. 2. §. 7. p. 30. Gen. Verordn. v. 19. Febr. 1721. C. A. I. p. 1205. Dippold. M. v. 18. Febr. 1691. §. 8. u. M. v. 12. April 1723. §. 1 f. ib. I. p. 1165 u. 1211.

Die medizinische Fakultät soll durch den Professor der Anatomie, wenigstens jährlich eine oder zwey Anatomien halten. Univ. O. T. v. d. Fakult. in d. Arzney. ib. I. p. 740. vergl. Gen. v. 29. July 1750. n. 1. S. C. A. I. p. 764.

Außerdem aber die Apotheken, ingleichen der Apotheker Tax- u. Kourszettel visitiren. Visit. Dekr. d. Univ. Leipz. v. 11. July 1616. n. 7. u. dergl. d. Univ. Wittenb. v. 19. Aug. 1668. C. A. I. p. 919 u. 987. s. Apotheke, Apotheker, Physicus.

Die philosophische Fakultät endlich soll in ihre Vorlesungen keine theologische Materien einmengen. Univ. Ordn. T. v. d. Lection. publ. in d. philosoph. Fakult. C. A. I. p. 743. und Visit. Dekr. d. Univ. Wittenb. v. 12. July 1665. ib. p. 979 u. 981.

Hiernächst genießet auch die wittenberger philosophische Fakultät das Privilegium, daß sie gekrönte Poeten machen darf. Privil. v. 24. July 1711. ib I. p. 993. Auch die leipz. philos. Fakultät, s. Gottscheds Progr. bey der Kronung des Baron v. Schönaich.

Vergl. akademische Würden, Universität, Professores, Rechtskollegium.

Fahne. Die Verpflichtung eines neu Angeworbenen zur Fahne gehet dahin, daß er dieselbe niemals verlassen, sondern für seinen Herrn Blut und Leben aufopfern, und die ihm vorgelesenen und erklärten Kriegsartikel unverbrüchlich halten wolle. Kav. Dienst-Regl. p. 12. Inf. D. Regl. p. 14. vergl. Art. Brief v. 7/8 Dec. 1680. Art. 8. v. 25. Jan. 1686. Art. 6. u. 16. July 1708. Art. 6. C. A. I. p. 2036. 2049 u. 2128.

Wenn ein Regiment neue Fahnen erhält, so wird die Verpflichtung erneuert. Kav. D. Regl. p. 14 u. 546. Inf. D. Regl. p. 16 u. 682.

Fähnrich. Dem Fähnrich wird das Kommando und die Autorität über die Unteroffiziers und Gemeinen nicht entzogen, indessen kann er bey der Kompagnie nicht die Strenge gebrauchen, die der Premierlieutenant auszuüben hat, doch ist er demselben nicht die Subordination schuldig, mit der er dem Kapitain untergeben ist. Kav. D. Regl. p. 25. Inf. D. Regl. p. 29.

Wenn ein Steckenknecht ehrlich gemacht wird, so giebt ihm der Fähnrich mit der Leibfahne drey Stöße auf den Hintertheil des Kopfs. Kav. D. Regl. p. 548. Inf. D. Regl. p. 685.

Was die Vorbitte des Fähnrichs bey Exekutionen betrifft, so ist zwar solche im Dienstreglement Lib. IV. c. II. §. 15. begründet, allein obzwar dieselbe nicht gänzlich aufgehoben ist, so ist sie doch dahin eingeschränket worden, daß der Endzweck des Standrechts hierdurch nicht etwa verfehlet werde. Regl. w. d. Standrechts v. 19. April 1758. §. 17. in Schmieders Kriegsr. 1. Th. p. 88.

Fähre, Fährgeld, Fährleute, Fährrecht. Es darf Niemand eine Fähre halten, dem es nicht von dem Landesherrn verstattet ist. Pat. v. 14. Nov. 1645. v. 27. July 1671. v. 3ten July 1672. und v. 27. May 1686. C. A. II. p. 21 u. 30.

Es sind dahero alle neuerlichen Fähren, Kähne und Flösser, die Privatpersonen zustehen, auf dem Elb- und Muldenstrome, bey Verlust Haab und Guts, gefänglicher Haft und 50 Thaler, oder rheinischer Goldgülden Strafe verboten; insonderheit sollen aber die von Adel über die Fähren, welche ihnen bloß vor ihre Haushaltung zu gebrauchen verstattet worden, keine Salz- und Schubkärner übersetzen. Ebend. und Pat. v. 7. July 1686. ingl. M. v. 20. Dec. 1699. §. 10. C. A. II. p. 21. 1135 u. 1237.

Wegen der Fähre bey Wurzen ist verordnet, daß kein reisender Kutscher, Fuhrmann oder Reutender bey kleinem Wasser durchfahren oder durchreuten, sondern sich des Fährschiffes

schiffes bedienen soll, bey Strafe 1 Gr. vors Pferd das erste Mal, und, wenn er es wiederholet, bey Verlust der Pferde. Pat. v. 7. July 1671. und M. v. 26. Dec. 1711. C. A. II. p. 19 u. 61.

Das Fährgeld auf der Mulde beträgt von einem Pferde, Ochsen und Rindvieh 1 Gr. von der Person, ingleichen von Schweinevieh, Kälbern, Ziegen, Schaafen und Lämmern 3 Pfennige, sind aber deren viel, so wird von jedem 100 Stück 12 Gr. bezahlet. Angez. M. v. 1711. §. 1, 2 u. 3.

Von diesem Fährgelde ist niemand frey, auch die Wurzner und Leipziger Bierwagen nicht; Ebend. §. 4. vielmehr sollen diejenigen, die sich dessen verweigern, oder ohne Entgeld durchs Wasser fahren und heimlich davon wischen, das Fährgeld doppelt erlegen, und nach Befinden hierüber annoch bestrafet werden; Ebend. §. 5. jedoch werden diejenigen von Adel, Bürger und Bauern, so unter dem Amte und Stifte Wurzen angesessen, und von alten Zeiten her frey, oder um ein Billiges die Fährüberfahrt genossen, dabey ferner gelassen, die in herrschaftlichen Angelegenheiten aber verschicket werden, müssen sich durch Kammerpässe legitimiren. Ebend.

Die Soldaten an Ober- und Unteroffiziers und Gemeinen sind nicht anders davon frey, als wenn sie Freypässe haben. Ebend. §. 6.

Da hingegen die Amtsunterthanen bey Abführung der Gefälle und Steuern zu Fuß, auch bey Ablieferung des Zinsgetreydes und Vorspannung, mit Pferde und Wagen frey sind, auf andere Fuhren und Gedinge aber ist dieses nicht auszudehnen. Ebend. §. 7.

Die Bürger zu Wittenberg sind bey ihrem vom Churfürst Wenzeslao im Jahr 1380 ertheilten Privilegio, vermöge dessen sie nur 4 Pfennige Fährgeld vor die Person, und 1 Gr. von jedem Pferde vor hin- und herüberfahren geben, zu lassen. Rſ. gr. v. 22. Junу 1661. §. 92. C A. I. p. 242.

Sonst waren zu Wittenberg von der Fährabgabe befreyet;

1) Der Kreishauptmann, Hofrichter, Beamte und Postbediente zu Wittenberg vor ihre Person, wenn sie nicht in ihren eigenen Geschäften sich der Elbüberfahrt gebrauchten.

2) Die Professores, deren Wittwen und inkorporirte Membra vor sich und die ihrigen, auch was sie vor ihre eigene Haushaltung bedürftig.

3) Die hohen Minister und Hofoffizianten und Bedienten, das Militär in herrschaftlichen Verrichtungen und Diensten.

4) Der Gotteskasten von der Hälfte seines Deputatholzes, ingleichen die Holzfuhren vor die Hofgerichtsassessoren und die Amtsziegelscheune.

5) Der Verwalter bey dem Vorwerk Bleesern, sammt denen hierzu gehörigen Leuten, Pferd und Vieh in Vorwerksverrichtungen.

6) Die Priester, Geistliche und Studenten für ihre Person und zu Fuß.

7) Die Steuereinnehmer in Herrschaftssachen für ihre Person und zu Fuß, nicht aber vom Pferde, Wagen und Gesinde.

8) Die Amtsunterthanen bey Abführung der Gefälle und Steuern zu Fuß, bey Ueberlieferung des Zinsgetreydes und Verrichtung der Vorspannungen und andern Dienste mit Pferde und Wagen, doch daß sie nicht unter dem Vorwande solcher Befreyung Viktualien mit zu Markte nehmen.

9) Der Amtsmüller wegen Besichtigung der Elbdammgebäude.

10) Der Landknecht in Amtsdiensten, und

11) der Kaviller, wenn er über der Elbe vor die churfürstl. Hunde Luder holet. Pat. v. 3. Febr. 1697. C A. II. p. 47.

So sind auch Posten und Postbediente vom Fährgelde frey. Verordn. v. 21. May 1707. und v. 9. May 1708. C. A. II. p. 1031 und 1033. vergl. Postordn. v. 27. July 1713. §. 4 u. 12. ib. p. 1049.

Hafer und übrige Fourage für die Dienstpferde ist gleichfalls vom Fährgelde frey, nicht aber, was für die Offizierspferde kommt. Bef. v. 24. Sept. 1748. S. C. A. II. p. 21.

Da hingegen das Fährgeld vom Fürstengute, ob gleich nicht zu erhöhen, doch zu entrichten ist. Gen. v. 26. Jan. 1728. n. 1. ib. II. p. 4.

Bey Eis und Bahne über das Wasser ist kein Fährgeld zu fordern. Ang. Rs. gr. v. 1661. T. Kammersach. §. 36. C. A. I. p. 278.

Uibrigens sollen die Leute mit der Uiberfahrt nicht aufgehalten, sondern von den Fährleuten gefördert, und insbesondere die Posten schleunig übergesetzet werden; doch sind die zu Meß- und andern Zeiten in ihren eigenen Verrichtungen mit Extraposten gehende Personen, denen in herrschaftlichen Geschäften reisenden Bedienten nicht vorzulassen. Ang. M. v. 1711. §. 8. und Postordn. v. 19. May 1693. §. 7. C. A. II. p. 61 u. 1021.

Besonders sollen bey der Fähre zu Merschwitz die Reisenden bey 1 Thaler Strafe über 1 Stunde nicht aufgehalten werden, und es wird denen Fährleuten im Winter zur Lüft- und Loseisung derselben mehr nicht als bis 9 Uhr Frist gegeben. M. v. 8. März 1709. C. A. II. p. 1367.

Statt des Fährgeldes wird nunmehro in Grimma Brückengeld entrichtet; Brückenordn. v. 27. July 1725. S. C. A. I. p. 1276 f. ein Gleiches ist auch von Wittenberg, nachdem die Brücke über die Elbe geschlagen worden, zu bemerken.

Fährleute sollen keine verdächtigen Leute, wenigstens nicht ohne Pässe übersetzen, vielmehr solche der Obrigkeit bey Strafe des Festungsbaues anzeigen. M. v. 16. Sept. 1710. v. 7. Dec. 1715. §. 5. Gen. v. 14. Dec. 1717. C. A. I. p. 1771. 1881 u. 1843. vergl. M. weg. d. Bettelwes. v. 5. April 1729. und v. 9. Nov. 1748. c. II. §. 12. S. C. A. I. p. 549 u. 710. ingl. Erl. u. Gesch. Räubermand. v. 14. Dec. 1753. §. 1. ib. I. p. 799. Auch sollen sie keine Soldaten ohne Pässe übersetzen. M. v. 19. May 1700. C. A. I. p. 2089.

Der Accise halber sind dieselben zu verpflichten. Gen. Konsumt. Accisordn. v. 31. Aug. 1707. ib. II. p. 1943.

Die Fährtafel soll revidiret, und die Ritterschaft des Chur- und meißnischen Kreises, ingleichen die Einwohner zu Torgau und Kemberg über die Gebühr nicht beschweret werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Kammersachen, §. 36. C. A. I. p. 278.

Fahren. Das schnelle Fahren und Reuten in und bey der Residenz Dresden, ist allen und jeden, weß Standes sie auch seyn mögen, auf denen Straßen und Gassen, durch die Thore und Wachten vorbey, dergestalt verboten, daß die Kutscher und Vorreuter, gegen die ihnen begegnende Senftenträger alle Behutsamkeit gebrauchen; ingleichen wenn ihnen ankommende oder abgehende Posten und Lastwagen entgegen fahren, ohne Unterschied ausweichen, auch in denen Fällen, wenn die Kutscher einander selber begegnen, jeder dem andern zu rechter Zeit auslenken, denen, so ihnen im Wege, zu rechter Zeit zurufen, und vornehmlich im Zurückfahren, und wenn die Kutschen ledig, die Pferde sachte gehen lassen, sich auch zu keiner Zeit von den Pferden auf den Straßen entfernen, bey unausbleiblicher Strafe und Ersatz aller verursachten Schäden und Unkosten. Pat. v. 17. April 1728. v. 17. Aug. 1731. v. 4. Aug. 1742. und v. 12. April 1770. in Schmieders Polizeyrecht, 1stem Th. p. 317 f.

Es ist auch hierüber annoch verordnet worden, daß jedermann, ohne Unterschied des Standes, sich des Reutens und Fahrens durch die lediglich zur Kommunikation für Fußgänger in Dresden dienenden engen Gassen, als die Friesen- Kirch- und Frohngasse, sowohl die von der kleinen Brüdergasse bis zur Zahnsgasse führenden Quergassen, außer denenjenigen, die darinne wohnen, oder denen letztern Holz- und andere Bedürfnisse zuführen, gänzlich enthalten, auch Niemand junge unabgerichtete Pferde einfahren solle, bey Zwanzig Thaler, auch nach Befinden Gefängnißstrafe, auch Ersatz aller Schäden und Unkosten. Anschl. v. 7. März 1786. in Schmieders Polizeyrecht, 3. Th. p. 1255 f.

Fahr-

Fahrgebühren, Fahrgeld. Diese sollen auf Bergwerken nicht anders verschrieben werden, als wenn wirklich gefahren worden, hiernächst auch die Gewerken mit übermäßigem Fahrgelde nicht beschweret werden. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 2. Artik. v. 23. April 1571. und Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 19. C. A. I. p. 377. 174 u. 194.

Es soll auch an Fahrgebühren quartaliter bey sich verbauenden, Verlag erstattenden, und Ausbeute gebenden Zechen mehr nicht als 9 Gr., und bey denen in Zubuße stehenden 6 Gr. passiren. Ang. Bergresol. v. 1709. §. 2 u. 36. und Bergdekr. v. 6. Aug. 1659. §. 11. C. A. II. p. 322.

Auf Stölln wird dem Bergmeister für jeden Stolln quartaliter zweymal zu befahren 12 Gr., und jedem Geschwornen für zweymalige Befahrung 8 Gr. gegeben. Bergdekr. v. 17. Febr. 1629. §. 3. ib. II. p. 306.

Im eybenstocker Register sind, statt des sonst zu Weihnachten üblich gewesenen heiligen Abendgeldes, bis auf Wiederabstellen, dem Bergmeister von denen sich verbauenden, wiedererstattenden Verlag und Ausbeute gebenden Zechen 9 Gr., von Zubußgebäuden 6 Gr., dem Geschwornen von ersten 6 Gr., und von letzten 4 Gr., von Eigenlöhnerzechen und Seyfen aber, so lange sie mit Zubuße gebauet werden, dem Bergmeister 3 Gr., dem Geschwornen 2 Gr. als Fahrgeld quartaliter zu verschreiben. Rescr. v. 9. Juny 1753. S. C. A. I. p. 1419.

Bey einem churfürstl. Stolln in andern Revieren werden an Fahrgebühren 1 Thlr., bey einem Ausbeutegebäude 18 Gr., bey einem Verlag gebenden, oder sich frey verbauenden 16 Gr., bey einer Zubußzeche 12 Gr., und bey einer Eigenlöhnerzeche, so lange noch zu selbiger kein eigener Steiger geordnet ist, 6 Gr. dem Bergmeister; vor jegliches auf den churfürstl. Stölln betriebnes Stollnort, und jedes belegtes Abteufen in denen Stollnschächten 6 Gr. dem Stollngeschwornen, hiernächst in nahen Revieren von einer Ausbeutezeche 9 Gr., von einer Verlags- oder sich verbauenden Zeche 8 Gr., von einer Zubußzeche 6 Gr., und von jeglicher Eigenlöhnerzeche 4 Gr., in auswärtigen Revieren aber von jeder Ausbeute- Verlags- oder sich selbst verbauenden Zeche 12 Gr., und von einer Zubuß- und Eigenlöhnerzeche 8 Gr. dem Reviergeschwornen, jedoch, so viel dem Stollngeschwornen betrifft, bloß und allein in dem landesherrl. Stollnregister, quartaliter in Ausgabe verschrieben werden. Oberbergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 74. S. C. A. I. p. 1447.

Fahrniß. Die Fahrniß und beweglichen Güter können ohne gerichtliche Insinuation verpfändet werden; Konst. 23. P. II. u. Pr. O. T. 46. §. 1. p. 266. allein es giebt diese Verpfändung, die Verschreibung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen seyn, nicht anders ein jus reale, als wenn die Übergabe hinzugekommen, und zwar muß diese Übergabe wirklich geschehen seyn, weil weder das Constitutum possessorium noch eine Traditio ficta hierbey attendiret wird. E. P. O. ad T. 44. §. 2. p. 255.

Vor beweglich Gut werden aber in Gemäßheit der sächsischen Gesetze insbesondere gehalten, die in einer Apotheke, Taberne, Kaufhandel oder Laden befindlichen Waaren; Rescr. v. 24. Jan. 1617. C. A. I. p. 1065. ferner die Ausbeute aus den Bergtheilen, Konst. 25. P. III. ingleichen die Zinsen von wiederkäuflichen Hauptsummen. Konst. 24. P. III.

Wenn sich ein in Abfall der Nahrung gekommener Schuldner angiebt, so sollen seine Mobilien, Vorräthe, Handwerkszeug und Materialien in sichere Verwahrung gebracht, oder, mit Bewilligung der Gläubiger, dem Schuldner zur Fortsetzung des Gewerbes überlassen werden. Gesch. B. M. v. 20. Dec. 1766. §. 22. S. C. A. I. p. 937.

Sein Eheweib muß aber, außer den geschenkten Sachen, sämmtliches Silberwerk, Schmuck und andere kostbare Geradestücken, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und dergleichen, auch derjenigen Sachen, von welchen sie, daß sie solche zum Manne mitgebracht, oder auswärts

wärts erlanget, bescheinigen, oder allenfalls eydlich bestärken kann, sie habe den Konkurs nicht veranlassen helfen, ad massam concursus bringen, oder sich von den übrigen Forderungen, so weit sie damit zur Perzeption gelanget, zurechnen lassen. Ebend. §. 15. ib. I. p. 932 f. s. Eheweib.

Nach des Weibes Tode gebühret dem Ehemanne die Fahrniß, s. Ehemann, Eheweib, Erbgangsrecht Lit. D. und Konst. 22, 23, 24 u. 25. P. III.

Wenn die Hülfe in die Mobilien geschiehet, so wird so viel, als dazu von nöthen, aufgeschrieben, taxiret, ins Gerichte gebracht, und, wenn es in 14 Tagen nicht wieder eingelöset wird, um den gesetzten Preis verabfolget, oder verkaufet und verauktioniret. Pr. O. T. 39. §. 5 bis 8. p. 204 f. u. E. P. O. ad T. 39. §. 8. p. 215.

Ehedem mußte die Hülfe zuförderst in die Fahrniß geschehen; Pr. O. T. 39. §. 5. jetzt stehet aber dem Gläubiger die Wahl frey, ob er solche in die Mobilien, Immobilien oder nomina activa vollstrecken lassen will. E. P. O. ad T. 39. §. 7.

Im Konkurs werden die onera realia allein von den Gütern, worauf sie haften, und von der Fahrniß bezahlet. E. P. O. ad T. 42. §. 8. p. 246.

Baares Geld, Juwelen, Meublen, Silbergeschirre, Bibliotheken und andere dergleichen Haabseligkeiten, die kein Interesse tragen, kommen bey der Vermögenssteuer in keinen Ansatz. Ausschr. v. 13. Jan. 1747. n. 9. und v. 29. Dec. 1749. n. 9. S. C. A. II. p. 459 und 559.

Uibrigens soll dieselbe nach dem rechten Werth geschätzet und versteuert werden, dagegen es wegen der Güter bey denen alten Anschlägen verbleibet. Gen. v. 10. April 1622. in Spendel. Handb. d. St. Rechte, 1sten Th. p. 210.

Fahrlässigkeit. Wenn bey jemand Feuer auskommt, und ein Nachbar des daraus entstehenden Schadens Ersetzung suchet, so muß letzterer als Kläger die Schuld und Verwahrlosung des Beklagten beweisen, der aber auch nur für seine eigene Fahrläßigkeit und Schuld haftet, keinesweges aber für die seines Gesindes stehet. Decis. 79 u. 80. s. Feuer.

Dem, der auf der Post den Werth der versendeten Dinge nicht richtig angiebt, ist kein Postmeister weiter als de lata culpa & dolo für sich und die Seinigen zu stehen schuldig. Postordn. v. 27. July 1713. T. 5. §. 3. C. A. II. p. 1049.

Wenn ein Schuldner bey Hinterlegung des Geldes per culpam omissionis dessen Eigenthum behalten, so gehet bey dessen Herabsetzung und Devalvirung die Gefahr und Schade über ihn. M. v. 31. July 1623. C. A. II. p. 789.

Falcidische Quarte. Die Abkürzung des vierten Theils zu Recht Falcida, wird einem Erben bey Abstattung der Vermächtnisse gestattet, wenn solche nicht von dem Erblasser mit ausdrücklichen Worten verboten wird. Decis. 43.

Wie nun solche durch gleichgeltende Worte, als Vermahnung, daß der Erbe seiner Verordnung im wenigsten keinen Eintrag thun, oder dawider handeln, oder alle Legate abstatten, oder seiner Disposition unverbrüchlich nachleben, oder daß das Testament als ein Kodizill, Uibergabe auf den Todesfall, oder sonsten, in was Gestalt und Weise es am besten Bestand haben könnte, gelten solle, nicht wohl aber dadurch, wenn er saget: Mein Erbe soll die Falcidiam nicht abziehen, oder ich will, daß er die Falcidiam nicht abkürze, oder die Falcidia soll ihm nicht zustehen, oder ich will, daß er ein Mehreres, als was ihm beschieden, nicht haben soll, abgeschnitten wird; Ebend. so hat auch solche bey der donatione omnium bonorum mortis causa nicht statt, und der Erbe ab intestato hat nicht Macht, den vierten Theil der Güter abzuziehen. Konst. 1. P. III.

Fälle. Sowohl Unglücks- als alle außerordentliche Vorfälle, haben die Obrigkeiten schleunigst zu berichten; s. Bericht, Beamte.

Fall-

Fallgänge. Neue Striche und Fallgänge zu machen, und sich eigene Gehege und Fischwasser seines Gefallens zuzueignen, wodurch eines andern Gerechtigkeit geschmälert wird, soll nicht gestattet, sondern abgeschaffet werden, da hingegen die, so alte Hegewasser und Fallgänge über rechtsverwährte Zeit im Gebrauch gehalten, dabey zu lassen sind. Fischordn. v. 29. July 1657. §. 23. und v. 6. Aug. 1686. §. 23. C. A. II. p. 681.

Falliment, s. Concurs.

Falsum, s. Verfälschung.

Farbe, Färber. Die schädliche vortheilhaftige Seidenfarbe, dadurch die Seide geschwächet, und an dem Gewichte geschweret wird, ist bey Strafe verboten. M. v. 23. Nov. 1594. C. A. I. p. 1436.

Insonderheit soll aber die Korrosivfarbe, Indigo, oder Teufelsschwarz genannt, bey Strafe der Konfiskation und noch anderer Strafe, nicht eingeführet werden, sondern es ist dafür die Waidfarbe zu gebrauchen. M. v. 31. Dec. 1650. und v. 18. Sept. 1654. ib. I. p. 1521 u. 1547. vergl. Rl. gr. v. 22. Aug. 1661. §. 76. ib. I. p. 236.

Die ganz oder halbwollenen Zeuge und Waaren, in welchen allerhand Farben unter einander getragen, sollen die Schwarzfärber bey 20 Thaler Strafe nicht annehmen, sondern der Obrigkeit denjenigen, der sie gebracht, anzeigen. M. v. 31. Jan. 1626. ib. I. p. 1503.

Die Färberröthe soll im Lande angebauet, und von denen Beamten und Obrigkeiten denen Anbauern diesfalls aller Vorschub gethan werden. M. v. 6. Aug. 1747.

Von ausländischen Farben, sonderlich böhmischen Blaufarben, soll, über den Landaccis, auch der Impost à 12 Gr. vom Centn. gefordert werden. Gen. Bef. v. 27. Jan. 1730. ib. II. p. 7.

Fasanen. Die mit Fasanengehegskonzessionen neu versehenen Vasallen sollen, mit Zuziehung eines zunächst wohnenden Jagd- und Forstbedienten und mit Vorbewußt des Oberforst- und Wildmeisters, bey kleinen und mittlern Gütern dreyßig, bey großen und weitläuftigen Revieren hingegen funfzig Stück Fasanen an Hünern und Hähnen, und darunter nicht, im Monat März ein vor allemal aussetzen; diejenigen Vasallen aber, die die Fasanenjagd seit 1733 schon erlanget, haben bloß die auf ihren Revieren nach vorbemerkter Proportion und Anzahl wirklich beschehene Aussetzung derer Fasanen, vermöge eines auf ihre Vasallen- und Unterthanenpflicht ausgestellten schriftlichen Attestats zu bescheinigen, und dieses an den Forst- und Wildmeister ihres Reviers einzusenden. M. v. 7. März 1741. n. 1. S. C. A. I. p. 1495.

Wenn bey eingefallenen harten Wintern, oder durch totale Uiberschwemmungen, die Fasanerien Schaden gelitten haben, so sollen zu deren Wiederemporbringung auf gleiche Weise 15 oder 25 Stück von neuem ausgesetzt werden. Ebend. n. 2.

Ohne besondere Fasaneriekonzession aber ist Niemanden, wer der auch sey, erlaubet, eigenmächtiger Weise Fasanerien anzulegen, am wenigsten Fasanen schießen oder fangen zu lassen, wenn er auch gleich mit der hohen Mittel- und Niederjagd beliehen wäre. Ebend. n. 10. p. 1497.

Die Fasanenjagd gehet von Aegidii an und dauert bis Invokavit; Ebend. n 3. p. 1496. es bleibet aber das Schießen der Fasanen nur denen, die damit in ihren Lehnbriefen ausdrücklich beliehen, oder solche durch besondere Konzessionen erhalten haben, unverwehret. Ertr. a. d. Rl. gr. a. d. Prälim. Schr. v. 9ten July 1742. ad 9. S. C. A. I. p. 68. vergl. L. T. Absch. v. 5. Aug. 1742. ad 3. ib. I. p. 70.

Die Kirrungen vor die Fasanen sollen von den Fasanjagdberechtigten nicht allzu nahe an den churfürstl. Fasangehegen, sondern in der Mitte der Vasallenreviere angeleget werden. Angez. M. v. 1741. n. 4.

Angeschossene Fasanen dürfen nicht auf die herrschaftlichen Fluren ohne besondere ausdrückliche Begnadigung verfolget werden, sondern es ist dem nächsten Jagd- oder Forstbedienten dieses anzuzeigen, da hingegen die auf

auf herrschaftlichen Revieren angeschossene Fasanen von den Jägern verfolget und genommen werden können. Ebend. n. 5. u. 6.

Die Fasanenjagd soll pfleglich, mit Schonung der Fasanenhüner, auch nicht zur Nachtzeit ausgeübet werden; Raubthiere können auf eigenthümlichen Gegenden zu aller Zeit und das ganze Jahr hindurch vertilget, auch die Eigenthümer der Hölzer, zu Zerstörung der Krähen und Elsterhorsten, von der ordentlichen Obrigkeit angehalten werden. Ebend. n. 8. p. 1496 f.

Die Verpachtungen der Fasanenjagd sind schlechterdings verboten. Ebend. n. 7.

Bey Versendung der Fasanen zum Verkauf, müssen von den Rittergutsbesitzern, oder deren Verwaltern, allemal besiegelte Bescheinigungen, von welchem Ritterqute sie kommen, mitgegeben werden, sonst sind sie zu kontrebandiren, und wider die Einbringer mit Untersuchung u. s. w. zu verfahren. Ebend. n. 9.

Die Störung der Fasanstände in und außer der Brutzeit, sowohl als Wegfangung oder Schießung der Fasanen, soll mit 50, wenigstens 20 Thalern für jeden Fasan, außerdem aber mit Gefängniß und andern Strafen angesehen; Jäger und andere aber, die sich zum Aussetzen, Schießen oder Fangen der Fasanen brauchen lassen, sollen mit Festungsbau bestrafet werden. Ebend. n. 10. p. 1497 f.

Faß. Auf ein Faß Bier sind über 2 Scheffel Gerste dresdner Maaß nicht zu rechnen. Erl. Trankst. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. III. S. C. A. II. p. 246.

Hiernächst soll jedes Faß 5½ Eymer und 24 Kannen, oder in allem zusammen 7 Schock Kannen dresdner Gebündes haben, und sollen die Böttger im ganzen Lande zur Einrichtung des Gefäßes nach obigem Gehalt angehalten, daferne sie aber kontraveniren, das erste Mal von einem Stück mit 5 Thalern, das andere Mal aber mit Verlust des Handwerks bestrafet werden. Trankst. Ausschr. v. 20. Jan. 1703. und angez. v. 1747. s. Böttger.

Fastnacht, Fastenzeit. Das Fastnachtswesen, und das zur Fastenzeit unternommene Verlarven und Mummen, ist nachdrücklich verboten. M. v. 23. Febr. 1595. v. 12. Febr. 1596. v. 6. Febr. 1615. v. 19. Febr. 1617. u. v. 17. Febr. 1631. C. A. I. p. 765. 767. 1481. 1485 und 1507.

Zur Advent- und Fastenzeit sollen keine Hochzeiten gehalten werden. Eheordn. v. 10. Aug. 1624. Punct. V. C. A. I. p. 1024. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 38. ib. I. p. 832. s. Hochzeit.

Fastengebet. Das Fastengebet soll nicht in den Privathäusern, sondern in der Kirche, und zwar ohne Entgeld, gehalten werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 29. C. A. I. p. 209.

Doch mag der Pfarrer auf dem Filial für seine Person mit nothdürftiger Speise und Trank versehen werden. Gen. Art. 5. u. M. v. 1. Sept. 1713. C. A. I. p. 385.

Fatalien, s. Frist.

Faust, s. Hand.

Fechtschule, Fechtmeister. Die Haltung der Fechtschulen und Komödien an Sonn- und Festtagen, so sonst vor Endigung der Vesper nicht angehen sollte, ist nun gänzlich verboten. Synod. Dekr. v. 6. Aug. 1624. dergl. v. 15. Sept. 1673. §. 17. C. A. I. p. 787 und 829. ingl. geschärft. M. weg. der Sabb. Feyer v. 2. Aug. 1749. n. 8. S. C. A. I. p. 736.

Fechtmeister, die Duelle befördern, haben die den Provokanten gesetzte Strafe zu gewarten. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 47. C. A. I. p. 1801.

Federn. Federn, Betten, Pelzwerk, alte Kleider und andere giftsaugende Waaren, sollen zur Zeit einer ansteckenden Seuche nicht leicht durchgelassen werden. Gen. v. 16. Sept. 1713. und Rescr. v. 7. Juny 1714. C. A. I. p. 1823 und 1835. vergl. Viehseuche.

Wegen besorglich einzuschleppender Krankheiten ward die Einbringung aller Federn und Betten aus Böhmen, auch außer der Zeit einer

ner Kontagion verboten. Gen. v. 27. Febr. 1743. S. C. A. I. p. 667 f.

Auch sollen die Fässer und Ballen nicht geöffnet, sondern mit den Gerichtssiegeln versiegelt, und auf der geraden ordentlichen Landstraße fortgeschaffet werden, worüber aus der letzten Zollexpedition, daß alles wohl versiegelt und uneröffnet über die Grenze gebracht, von den Fuhrleuten richtige Bescheinigung beyzubringen. Ob. Amtspat. v. 2. März 1743. §. C. A. III. p. 131. und O. L. Kollekt. Werk, 1ster B. p. 941.

Federschmücker. Weil den Huthfederschmückern die Waaren nicht füglich taxiret werden können, so soll ihnen jedes Orts Obrigkeit des Jahres zweymal einen gewissen Tax und Anschlag nach dem Ankaufe und angewandten Unkosten machen, und solche auf einen billigen Gewinn zum höchsten nicht über den 7ten Theil richten. Taxordn. v. 31. July 1623. Cl. 5. C. A. II. p. 862.

Was dieselben bey Vergebung ihrer Waaren mit der Landaccise zu beobachten, s. Landaccise.

Federvieh. Das Federvieh, als Gänse, Enten, Hüner u. s. w. sollen nicht aufgekaufet und außer Landes verführet, sondern auf öffentlichen Markt gebracht, auch daselbst von den Höcken, ehe der Wisch fället, vor 11 Uhr nicht aufgekaufet werden. M. v. 5. Aug. 1699. und v. 1. Febr. 1700. C. A. I. p. 1709 u. 1713.

Federwildpret. Das Federwildbret, als wilde Hüner, Enten, Gänse, Trappen, Auerhähne, Reiher, Kraniche, Rebhüner, wilde Tauben, Fasanen, Birkhähne, ist zwischen Weihnachten und Bartholomäi zu schießen nicht verstattet, vielmehr ist solches in benannter Zeit und im Wiederfluge bey 100 Scheffeln Hafer und noch 50 Fl. Geld verboten. M. v. 10. Okt. 1584. Rl. gr. v. 23. April 1612. T. Rentsach. §. 29. C. A. II. p. 528. ib. I. p. 190. Pat. v. 26. März 1573. M. v. 22. März 1598. v. 9. April 1604. und v. 24. Febr. 1626. ib. II. p. 515. 535. 541 u. 549.

In den churfürstlichen Gehegen, Wildbahnen, Wäldern, Gehölzern, Feldern, Wassern, Teichen und Weinbergen, wird das Schießen, Fangen, Netz- und Schlingenlegen und Fallenstellen, um das Federwildpret wegzufangen, statt der vormals gesetzten 20 Fl. mit 100 Thalern bestrafet. M. v. 10. Okt. 1584. und M. v. 19. Aug. 1698. C. A. II. p. 528 u. 596.

Fehde, Fehdebrief. Zur Zeit der Seuche soll Niemand ohne von der Obrigkeit ausgestellte, und des Orts, wo er gewesen, unterschriebene Fehdebriefe, Pässe und Atteslate passiret werden. M. v. 13. April 1713. v. 20ten Jan. 1714. und v. 10. Aug. 1715. C. A. I. p. 1815. 1820. 1834 u. 1837. Auch müssen die Reisenden zur Erlangung derselben eydlich betheuern, daß sie an keinem verdächtigen Ort gewesen. Gen. v. 16. Sept. 1713. ib. I. p. 1823. Eben dieses schärfet auch von neuem das Gen. v. 14. Jan. und v. 22. Nov. 1738. ingl. v. 23. Okt. 1739. n. 3. S. C. A. I. p. 647. 652 u. 661. wieder ein.

Was die Formulare dieser Fehden anbetrifft, so sind

A. die auf die Personen folgendergestalt einzurichten:

Wir Bürgermeister und Rathmanne zu N. attestiren hiermit, daß, nachdem Vorzeiger dieses N. N. (wobey Bedienung, Stand, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Gesichte, Augen und Kleidung zu beschreiben) sich bisher allhier aufgehalten, und sowohl hiesigen Ortes von einigen ansteckenden Krankheiten, Gott sey Dank, nichts zu spüren, als auch derselbe, wie uns selbst bekannt, (oder er eydlich ausgesaget) an keinen infizirten noch verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun, oder Gemeinschaft gehabt, nunmehro aber von hier nebst bey sich habenden Diener (der nach seinem Namen, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Gesichte, Augen und Kleidung gleichfalls zu beschreiben) einem Koffer, worinne seine Kleider, Leinenzeug oder Waaren, Sachen u. s. w. worüber er einen körperlichen Eyd, daß selbige zu N. N. gesponnen, gewebet, fabriziret, und von da recta

 anhero

anhero gebracht worden, nacher N. N. sich zu begeben willens ist, und er uns deshalber um einen Paß u. Zeugniß angelanget, wir solchemnach jedermänniglich hiermit ersuchen, ihn sowohl für sich, als auch nebst denen hierinnen spezifizirten Personen, Sachen und Waaren sicher und ungehindert passiren zu lassen.

B. auf die Waaren aber folgendermaaßen abzufassen:

Nachdem N. N. unser Bürger, (oder sonst mit Angabe seines Standes oder Beschaffenheit) durch N. N. einen Fuhrmann, (oder seinen Kutscher oder Knecht, dessen Name und Ladung zu benennen und zu beschreiben ist,) von hier, als einem, Gott Lob, reinen und gesunden Orte, allwo von einiger ansteckender Krankheit nichts zu spüren ist, nacher N. N. versendet und abgeführet, und darbey einen körperlichen Eyd geschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte, nämlich zu N. N. eingekaufet, die Tücher allhier daraus fabriziret, geschlagen und eingepacket worden, so wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet ꝛc.

Die Eyde hingegen sind dahin zu fassen, daß a) in Rücksicht auf die Personen folgendes beschworen werde:

daß zu N. von wannen derselbe kommt, von einiger Infektion oder ansteckenden Krankheit nichts zu spühren, noch er seitdem auch an einen infizirten oder verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt, auch die Sachen, die er bey sich führe, von N. wirklich mit anhero gebracht, und unterweges sonst weiter nichts dazu gekommen;

b) bey den Waaren aber einer den Eyd dahin ablege:

daß die Waaren und Sachen mit und mit (inserantur signa) bezeichnet, zu N., allwo von einiger Infektion oder ansteckenden Krankheit nichts zu spüren sey, geladen oder gepacket, auch alldort fabriziret worden, und unterweges weiter nichts dazugekommen sey.

Und diese Fehdebriefe haben die Obrigkeiten sowohl für die Personen, als auf Waaren, mit deutlicher Ausdruckung der angezeigten Umstände, doch ohne alles Entgeld und Bezahlung bey 10 Thaler Strafe, zu ertheilen; nach der Zurückkunft aber diese Atteſtate wiederum einliefern zu lassen. Es ist auch denselben bey gleichmäßiger Strafe anbefohlen worden, die Unterschrift der, bey ankommenden Personen oder Waaren vorgezeigten Päſſe von andern Orten zu verrichten. Reſcr. v. 13ten Febr. 1739. S. C. A. I. p. 655. u. O. A. Bef. v. 11. Febr. 1739. ib. III. p. 121. u. Ob. L. Kollekt. W. I. p. 933.

Feilhaben ist an Sonn- und Festtagen verboten. M. w. d. Sabbathsf. ver v. 2. Aug. 1749. n. 4. S. C. A. I. p. 735.

Das Feilhaben in ordentlichen Buden und Ständen ist in Rücksicht auswärtiger Waaren zu Meß- und Jahrmarktszeiten, wenn sonst der einzelne Verkauf und Auslegen einer Waare nicht verboten, auch Buttenträgern und Tabuletkrämeren verstattet. Erl. Bef. v. 17. July 1765. ib. II. p. 1057.

Feind, feindlicher Einfall. Alle Korrespondenz, Kommunikation und Handlung mit dem Feinde oder dessen Zugehörigen, sie sey schriftlich oder mündlich, soll an Ehre und Gut, auch Leib und Leben gestrafet werden; denn es ist nicht erlaubet, an eine feindliche Armee zu schreiben, es sey denn der Generalität gemeldet, und der Brief vorhero durchgelesen worden. Art. Br. v. 25. Jan. 1686. Art. 8. u. v. 16. July 1708. Art. 8. C. A. I. p. 2050 u. 2128. Kav. D. Reglm. p. 480. Inf. D. Reglm. p. 578.

Derjenige Soldat, der Völlerey halber Feindesnoth versäumet und verschläft, hat das Leben verwirket. Reut. Bef. v. 9. Juny 1664. Art. 8. C. A. I. p. 2026.

Der bey feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Kontribution gethane Vorschuß wird, mit dem Interesse moræ, im Konkurs in der ersten Klasse gleich den Unkosten bezahlet, wenn gleich nichts dafür versetzet und verpfändet worden. E. P. O. ad T. 42. §. 2. p. 244.

Feiste. Die Feiste soll in der Mühle reinlich gehalten, keine großen Stücke Schirrholz darinne ausgearbeitet, und kein Schleiftrog oder Schnittebank hineingesetzet werden. Cold. Mühlenordn. v. 10. Juny 1766. §. 60. S. C. A. I. p. 1576.

Feld, Feldfrüchte. Was bey theurer Zeit zu Bestellung der Felder an Getreyde geliehen worden, ist nebst dem Interesse morae im Konkurs in der ersten Klasse vor allem andern zu bezahlen, was aber zur Bestellung des Schuldners Güter ausgegeben wird, gehöret unter die Konkurskosten, welche noch vorher bezahlet werden. E. P. O. ad T. 42. §. 2 u. 4. p. 244.

Die Unterthanen sollen, zu gehöriger Bestellung ihrer Felder mit Winter- und Sommersaat von den Obrigkeiten ermahnet, auch wohl durch Zwangsmittel angehalten, oder die Felder auf ihre Kosten bestellet werden. Gen. v. 25. Sept. 1771. S. C. A. II. p. 1183.

Es ist den Unterthanen nicht zu verwehren, ihre Felder, wegen des Schadens, so das Wildpret verursachet, zu vermachen, jedoch sollen die Hecken in gewöhnlicher Höhe, und so, daß sich das Wildpret nicht spieße und beschädige, gemacht, auch, damit dem Wildpret seine Gänge offen gelassen werden, auf Andeutung wieder niedergeleget werden, welches ihnen aber nicht eher, als nach der Erndte, zuzumuthen. Rs. gr. v. 12. März 1603. n. 5. Mand. v. 15. Febr. 1659. u. 25. July 1670. C. A. I. p. 164. u. II. p. 559 u. 569.

Feldabzüge. Wo Feldabzüge bereits angeleget sind, da sollen sie von Anfang an bis zu ihrem Ausflusse sorgfältig erhalten, und nach jedesmaliger Verschlemmung wenigstens im Jahre einmal, zwischen der Sommerbestellung und Heuerndte gereiniget, auch, wo sie nicht gut angelegt sind, verbessert, und, wo dergleichen noch nicht vorhanden, solche angeleget werden. M. d. Straßenbau betr. vom 28. April 1781. c. I. §. 2.

Wenn die Lokalumstände eine mehrere Vertheilung oder weitere Forttreibung des Wassers nöthig machen, so sollen entweder neue Feldabzüge angeleget, oder die vorhandenen verlängert werden. Ebend.

Bey der Anlegung der Feldabzüge wird weder auf die Verschiedenheit der Kommunen noch Gerichtsbarkeiten Rücksicht genommen, sondern dieselben dergestalt angeordnet, wie es für die Felder und Straßen am besten ist. Ebend.

Die Feldabzüge sollen eher durch Reine, Lehne, Triften und Gemeindeplätze, als durch Grundstücken geführet werden; wo man dieses aber nicht Umgang haben kann, da dürfen die Grundbesitzer sich auch keinesweges verweigern, das abgeleitete Straßenwasser durch ihre Grundstücke durchführen, oder wohl gar auf denselben sich sammlen zu lassen. Ebend. s. Grundstück.

Die Grundbesitzer können dergleichen Feldabzüge nach Art der Anzüchte, geräumig mit Steinen und Erde bedecken, nur muß der Lauf des Wassers dadurch nicht behindert werden. Ebend. c. I. §. 7.

Feldarbeit. Diejenigen Fluren, wohin die Einwohner eines gesperrten Orts ihr meistes Bedürfniß an Futter, Heu, Grummet und dergleichen, oder auch bey der Erndte erholen, nicht minder diejenigen, welche von ihnen, der Jahreszeit zu Folge, am vorzüglichsten bearbeitet werden müssen, sind, wo möglich, in Kordon mit einzuschliessen. Wenn aber eine Landstraße durch die Flur gehet, so sollen die Durchreisenden so lange entfernet gehalten werden, bis die Leute durchpassiret sind. M. die Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 19.

Diejenigen, welche Fluren, so innerhalb dem Kordon liegen, zu bestellen oder einzuerndten haben, dürfen nicht selbst in denselben, sondern die Beamten und Gerichtsobrigkeiten sollen Sorge tragen, daß gewissenhafte Personen das Getreyde abschneiden, und in Feime setzen.

Ein Gleiches ist zu beobachten, wenn die Einwohner eines gesperrten Ortes Felder außer-

außerhalb dem Kordon besitzen. Ebend. c. III. §. 20.

Feldkriegskonsistorium. Dasselbe soll bey Abwesenheit des Generalauditeurs und des Generalauditeurlieutenants aus einem Staabsoffizier und dem bey denen Truppen jedesmal befindlichen ältesten Oberauditeur, welche beyde conjunctim das Direktorium und insonderheit der Oberauditeur von denen Akten führen, auch zusammen das Votum decisivum haben, hiernächst aus zwey Kapitains, und zwey der ältesten Feldprediger bestehen; dahingegen, wann der Generalauditeur oder Generalauditeurlieutenant sich selbst bey denen Truppen gegenwärtig befindet, einer von diesen beyden, nach ähnlicher Verfassung anderer Armeen, alleine das Direktorium als Präses, mit Zuziehung zweyer Staabsoffiziers und Feldgeistlichen, zu führen befugt seyn. Regul. vom 18. März 1758. n. 1. in Schmied. Kr. Recht 1. Th. p. 222 ff.

Vor diesem Konsistorio sollen alle Oberoffiziers, Unteroffiziers und Gemeine, deren Weiber und Kinder, Offiziersbediente, überhaupt jedermann, der zu den Truppen gehöret und ihnen folget, in matrimonialibus und dahin einschlagenden Rechtssachen, ingleichen alle übrige Feldprediger, in personalibus, Recht zu nehmen verbunden seyn. Ebend. n. 2.

Auch soll mit Vorbewußt und Genehmhaltung des kommandirenden Generals dieses Kollegium jedesmal bey dem Generalstaabe seine Sitzungen halten, und ist dahin autorisiret und befehliget, daß es alle vorkommende Matrimonial- und andere zu der Kirche und Geistlichkeit gehörigen Sachen bey sich ereignenden Gelegenheiten, und bedürfenden Falls, nach denen göttlichen, geistlichen und den churfürstlichen introduzirten Konsistorialverfassungen und publizirten Ehe- und Kirchenordnungen, mit Hintansetzung aller Affekten, und ohne Ansehen der Person, auf das genaueste untersuche und gewissenhaft entscheide, die Ehen derer Soldaten konfirmire oder annullire; wobey jedoch jedesmal die, ratione der Ehen der Soldaten, von Zeit zu Zeit an die churfürstliche Armee ergangenen Generalien und introduzirten Observanzen pro norma und ratione decidendi festzusetzen; nicht weniger diejenigen Subjekte, die sich zu Feldgeistlichen angeben und von denen Obristen und Korpskommandanten, vigore juris Patronatus, an den kommandirenden General präsentiret werden, nach vorgängigem gewöhnlichen Examen und Kolloquio, in Gegenwart des sämmtlichen Kollegii, nach sächsischer Kirchenordnung und vorgeschriebenem modo zu ordiniren und einzusetzen sind. Ebend. n. 3.

Gleichwie aber alle Ehe- und dahin einschlagende Klagen jedesmal unmittelbar bey dem kommandirenden General angebracht werden sollen; also ist auch dieser verbunden, solche Klagen zu deren rechtlichen Erörterung an das Militärkonsistorium abzugeben, und die Partheyen dahin zu verweisen. Ebend. n. 4.

In solchen Fällen, wo es auf Konfirmation oder Annullirung versprochener oder vollzogener Ehen ankommt, sind vor Publikation derer Bescheide, welche jedesmal cum Rationibus dubitandi et decidendi nomine Collegii zu fertigen, und von dem präsidirenden Staabsoffizier und Oberauditeur zu unterschreiben sind, nebst Actis zuförderst an den Premierminister zur Konfirmation von dem kommandirenden General der Truppen einzusenden. Ebend. n. 5.

In Fällen, wo wieder des Konsistorii Bescheide Appellationen eingewendet werden wollen, ist sofort Bericht, mit angehängtem Gutachten und beygefügten Akten, dem Premierminister zu erstatten, und weiterer Befehl zu erwarten, auch bey demselben überhaupt, wenn besonders wichtige Fälle vorfallen sollten, mittelst Berichts nebst Gutachten des Kollegii, durch den kommandirenden General anzufragen, und Befehl zu erwarten. Ebend. n. 6.

Gleichwie aber dem churfürstlichen, diese Truppen kommandirenden Generallieutenant zugleich hiermit aufgetragen und überlassen wird, die zu diesem Militärkonsistorio erforderli-

derlichen Staabs- und Oberoffiziers nach Gutdünken zu erwählen, und dazu par Ordre niederzusetzen, auch, wenn es die Nothdurft erfordert, solche zu verändern, nicht weniger die beyden ältesten Feldprediger als Assessoren zu berufen, also wird auch derselbe dahin besorgt seyn, die rechtlichen Verfügungen und Aussprüche dieses Militärkonsistorii, wenn und wo es nöthig, Kraft obhabenden Pouvoirs zu mainteniren, und zur Exekution bringen zu lassen. Ebend. n. 7.

Sobald jedoch die Truppen ihre ordentlichen Standquartiere in Sachsen wiederum beziehen, so soll die Aktivität und Jurisdiktion dieses Feldkonsistorii aufhören. Ebend. n. 8.

Feldlager, s. Lager.

Feldmeister. Da durch die Bef. v. 2. Aug. 1756. u. 3. Sept. 1764. S. C. A. I. p. 843 f. und 885 f. die Gebühren des Feldmeisters für Hinwegschaffung und Vergrabung des an der Seuche gefallenen Viehes nach dem 117. §. der Rs.gr. v. 22. Juny 1661. C. A. I. p. 251. zu reguliren sind, so erhält derselbe, wenn das Vieh lebendig, von einem Pferde 1 Thlr. von einem Ochsen oder Kuh 20 Gr., von einem 2jährigen Kalbe 8 bis 10 Gr., von einem 1jährigen Kalbe 4 bis 5 Gr., von einem Absetzling 1 Gr. 6 Pf., wenn es aber umgefallen, von einem Pferde 15 Gr., von einem Ochsen oder Kuh 10 bis 12 Gr., von einem 2jährigen Kalbe 5 bis 7 Gr., von einer alten Ziege 1 Gr. nebst der Haut.

Es stehet jedoch denen Hauswirthen frey, die Verscharrung selbst, oder durch die Ihrigen zu verrichten. Ang. Bef. v. 1756. S. C. A. I. p. 844.

Feldpostamt. Zu Beförderung nöthiger Korrespondenz und richtiger Fortbringung derer Briefe als auch derer zu verschickenden Kouriers, wird im Felde ein Feldpostamt angeleget, welches ordentliche Briefkarten hin und her halten, keine Briefe mit einschlagen, sondern nach der Taxe aufnehmen lassen soll. Regl. v. 8. April 1693. *Hoffm.* C. M. p. 749. C. A. II. p. 1018.

Niemand darf ohne Erlaubniß und Paß sich derer Feldposten bedienen; die Kouriers müssen denen Postillions folgen, nicht aber denenselben vorjagen, und soll denen Feldpostbeamten aller Schutz widerfahren, ihnen auch gestattet seyn, ein Postsiegel, wie auch denen Postillions churfürstliche Kouleur, zu führen. Ebend.

Der Feldpostmeister hat seine Dependenz von dem Generalfeldmarschall, darf sich von dem Hauptquartier nicht entfernen, und ohne des erstern schriftliche Ordre keine Postpferde, Estafetten, Kouriers oder Bothen wegschicken, muß auch denen Postillions die Verschwiegenheit einschärfen, sie in guter Ordnung halten, hinlängliche Pferde, und deren jedesmal zwey zum Reiten im Hauptquartier fertig halten. Instr. v. 13. Nov. 1744. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 752.

Wenn die Generaladjutanten, oder die Generalstaabskanzley Pferde bestellen, muß er solche in Bereitschaft setzen, lässet sie aber nicht eher abgehen, bis ihm des Feldmarschalls schriftliche Ordre hierzu vorgezeiget wird. Ebend. §. 16.

Feldprediger. Zur Besetzung der Feldpredigerstellen sind solche Subjekte zu voziren, welche auf einer sächs. Universität studiret haben, zuvor aber zum Examen und Konfirmation dem Oberkonsistorio zu Dresden zu präsentiren sind. Ordr. v. 28. Dec. 1731. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 807.

Da der Feldprediger bloß eine zum Feldetat gehörige Person ist, so fällt er alsofort aus der Militärverpflegung bey dem Regiment heraus, wenn solches auf den Landetat gesetzet wird. Ordr. v. 14. May 1743. in Schmieders Kriegsrecht, 1. Th. p. 200.

Seine Dependenz hat er von dem Obristen, jedoch zugleich Weisungen von dem Generalstaabsprediger in gewisser Maaße anzunehmen. Instr. v. 1. Nov. 1733. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 808.

So lange das Regiment, wobey er angestellet ist, im Lande stehet, hat sich derselbe aller Actuum ministerialium außerhalb dem Fall der Noth zu enthalten, und deren Verrichtung der ordentlichen Geistlichkeit des Orts, wo das Regiment einquartiret ist, gänzlich zu überlassen. Ordr. vom 19ten März 1744. im Schmieder a. a. O. p. 201.

Dahingegen ist demselben in denen Kantonirungsquartiren Beichte zu hören, die Austheilung des heil. Abendmahls und das Predigen in Ansehung des Regiments erlaubet, jedoch absque turbatione Sacrorum der Gemeinden, in welchen sie stehen; des Taufens und Trauens aber hat er sich in denen Kantonirungsquartiren ebenfalls zu enthalten. Ordr. v. 2. Aug. 1741. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 810.

Was nun seine Amtsverrichtungen im Felde anbetrifft, so hat er bey dem Aufbruch des Regiments einige Morgenlieder zu singen, und dieserhalb seinen Stand, während solches Singens, in der Mitte des Regiments zu nehmen, wie auch im Lager zweymal Betstunde Vormittags nach Ablösung der Wacht, und Nachmittags eine Stunde vor der Retraite zu halten, welche Betstunde jedoch in allem nicht über eine Viertelstunde dauern soll. Regl. v. 14ten Okt. 1744. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 814. Kav. D. Regl. p. 405. und Inf. D. Reglem. p. 485.

Alle Sonntage wird, gleich nach Ablösung der Wachten, Predigt gehalten, welcher alle Offiziers beywohnen sollen, und ist der Gottesdienst so einzurichten, daß er nicht länger als eine Stunde dauert. Das Kommuniziren geschiehet Kompagnien-weise, und nicht auf einmal von allen Kompagnien; es sind aber die Predigten und Betstunden successive anzufangen, und zu der Zeit, da dergleichen bey einem Regiment oder Bataillon gehalten wird, bey denen zunächst kampirenden so lange auszusetzen, bis erstere beendiget ist, auch wird hierbey ein besonderes Feldgebet verlesen. Regl. v. 14. Okt. 1744. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 811 u. 814.

Die Trauung ist von dem Feldprediger an keiner zur Miliz gehörigen Person bey Vermeidung unnachbleiblicher Verantwortung ohne vorgezeigtes Originalzertifikat von denen Regimentsgerichten vorzunehmen, und diese haben zu attestiren, daß die zu kopulirende Person zuförderst eydlich bestärket, wie sie sich noch mit Niemanden zuvor ehelich eingelassen oder versprochen; im übrigen gebühret ihm das Taufen derer Kinder und er hat die Kranken fleißig zu besuchen. Ordr. v. 9. Nov. 1741. im Schmieder a. a. O. p. 203.

Wenn die Armee in katholischen Ländern stehet, so hat sich der Feldprediger aller Kontroversen zu enthalten und alle anstößige Ausdrücke zu vermeiden, hingegen auf die Erbauung durch Lehre und Leben sein Absehen zu richten. Instr. v. 1. Nov. 1733. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 808.

Sollte derselbe krank oder unvermögend seyn, so ist ein solches von dem Regimentskommandanten selbst dem Oberkonsistorio zu melden. Ordr. v. 3. Febr. 1742. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 814.

Wenn das Regiment ins Land zurücke kommt, oder wieder auf den Landetat gesetzet wird, so erhält derselbe sodann das gewöhnliche Wartegeld à 10 Thlr. aus der Generalkriegskasse bis zu seiner anderweiten Versorgung, und kann sich mittlerzeit, wo es ihm gefällig, aufhalten. Gen. Ordr. v. 17. Febr. 1736. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 809.

Bey sich ereignenden Vakanzen sind sie vor andern zu befördern, wenn sie zumal ihres Wohlverhaltens halber glaubwürdige Zeugnisse beybringen. M. v. 8. Jan. 1712. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 807. und C. A. I. p. 891. Der Regel nach sollen sie aber 3 Kampagnen verrichten.

Wie sich die katholischen Geistlichen bey ihren Religionsverwandten in der Armee verhalten sollen, besaget das M. v. 31. März 1735. Ordr. v. Monat April 1743. dergl. v. 21. März 1751. und v. 28. May 1754. im Schmieder a. a. O. p. 204.

Feld-

Feldscheer. Die Feldscheers bey den Kompagnien werden von dem Regimentsfeldscheer angenommen, und dem Generalstaabsmediko zur Approbation zugeschicket; außerdem ist es wider die Gewohnheit, einen Feldscheer mit einer Kapitulation zu versehen: sie sind dahero auch nicht vor obligat zu halten, und, wenn sie ihre Verbesserung erweisen können, ohnentgeldlich zu erlassen. Ordr. v. 1719. Kav. D. Regl. p. 632. Inf. D. Reglem. p. 758. Ordr. v. 24. Dec. 1739. in *Hoffm.* Cod Milit. p. 1173.

Sie müssen alle Monate den Löhnungstag die Kompagnien in Gegenwart des Premierlieutenants und derer Unteroffiziers visitiren, und, wenn einer mit einem venerischen Zufall behaftet, solches an den Major melden; kein Feldscheer soll aber die Kur einer venerischen Krankheit unternehmen. Kav. D. Regl. p. 629. Inf. D. Regl. p. 756.

Sie können sich nicht wohl entbrechen, einen Malefikanten, der auf der Tortur gewesen, in die Kur zu nehmen, indem sich dessen andere Chirurgi nicht entziehen können. M. v. 19. Okt. 1731. §. 13. ad 2. S. C. A. I. p. 588.

Hiernächst haben die Feldscheers die aufgegangenen Medikamente bey denen Kompagnien zu berechnen, und dürfen nicht, zu des Regimentsfeldscheers Schaden, Bürger und Bauern aus dem Kompagniekasten kuriren. Kav. D. Regl. p. 632. und Inf. D. Regl. p. 759.

Damit auch die Feldscheers sich in ihren Verrichtungen geschickter machen, sind jährlich ein bis zwey Kompagniefeldscheers zu denen anatomischen und chirurgischen Vorlesungen nach Dresden in dasiges Collegium anatomico-chirurgicum zu kommandiren, allwo nicht nur die anatomischen und chirurgischen Demonstrationen an todten Körpern vorgenommen, sondern auch ein vollständiger Cursus practicus alljährlich gehalten wird, und sind die Feldscheers zu diesem Behuf allemal den ersten Juny dahin zu kommandiren; wie sie denn auch das Quartiergeld daselbst aus der Generalkriegskasse erhalten. Gen. Ordr. v. 7ten Sept. 1748. v. 20. Aug. 1751. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1174 u. 1178.

Denen Feldscheers, die wirklich bey der Armee als Feldscheers gedienet, ist völlige Praxis Chirurgiæ, denen, die zwar die Chirurgie erlernet, aber nur als Unteroffiziers oder Gemeine gedienet, blos das Barbiren, ohne das Schröpfen und Aderlassen, erlaubt, und dieses, in beyden Fällen, in den Freyscheinen auszudrücken. Rescr. v. 7. Sept. 1765. S. C. A. I. p. 1232.

Feldwaibel. Bey der Musterung ist, wenn sich zweifelhafte Fälle vorfinden, der Feldwaibel eydlich zu vernehmen. Punkte v. 3. April 1750. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 172 ff. vergl. Musterung.

Feldwege. Die Posten dürfen sich aller reservirten Fürsten- Herren- Neben- Schleif- und Feldwege bedienen. Postordn. v. 27. July 1713. §. 10. C. A. II. p. 1051.

Feldzeichen. Die ganz weißen Koquarden sollen Oberoffiziers, Unteroffiziers und Gemeine bey der Armee, sowohl im Felde, als im Lande auf Zug, Wachten und Paraden; hingegen die Proviantknechte und Offiziersbediente im Lande gar nicht tragen. Ordr. v. 14. Okt. 1744. und v. 14. April 1750. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 407.

Felle. Allerhand Felle auf Sähmisch oder Weißarbeit und Arten zu bereiten, zu verfertigen und gar zu machen, sollen sich Tuchscheerer, Beutler, Schneider, Senkler und andere so nicht des Weiß- und Sähmischaerberhandwerks sind, nicht unterstehen und sich des Pfuschens, Störens und Fellneppens bey Verlust der Waaren und Felle nicht gebrauchen, auch bey eben der Strafe keiner, der nicht privilegiret, oder es hergebracht, mit dergleichen sähmischem oder weißem Fellwerk außer den leipziger und naumburger Märkten handeln. M. v. 20. Nov. 1627. v. 9. Nov. 1665. und v. 15. Nov. 1693. C. A. I. p. 1505, 1627 und 1689.

So soll auch das Lohgerberhandwerk wider alle Störer und Pfuscher, Vor- und Aufkäufer der rauhen Leder und Felle von großem und kleinem Vieh geschützet werden. Pat. vom 16. Juny 1670. C. A. I. p. 1629. Uibrigens stehet aber der Einkauf roher Felle an Orten, welche zwischen zwo Städten mitten inne liegen, denen dazu privative berechtigten Lohgerbern in beyden zugleich frey. Bef. v. 21. Febr. 1749. S. C. A. I. p. 733.

Die Ausfuhre der rohen Häute und Felle ist aber durchaus verboten. M. v. 16. Juny 1670. C. A. I. p. 1629. u. Verordn. v. 3ten Juny 1750. S. C. A. I. p. 761.

Auch Fleischer sollen keine rohen Kalb- Bock- und Schaffelle aufkaufen und außer Landes verführen, bey 5 Fl. Strafe von jedem Felle. M. v. 1627. C. A. I. p. 1505.

Rohe Häute, Leder und alle Rauchwaaren sind bey grassirenden Kontagionen einzuführen verboten, Gen. v. 8. Sept. 1770. S. C. A. I. p. 985. u. nach dem M. die Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 45. sollen dieselben nicht eher weiter fortgeschaffet werden, als 4 Wochen nachdem die Spur einer Krankheit nicht mehr zu bemerken ist.

Felleisen. Postbeamte sollen Postkasten, Felleisen oder Briefbeutel fleißig nachsuchen und das daran Schadhafte bessern lassen, solche auch bey deren Spedirung mit dem ihnen anvertrauten Postsiegel bedrucken. Postordn. v. 27. July 1713. §. 40. C. A. II. p. 1061. u. Postm. Bestall. ib. II. p. 1085. Bey Regenwetter soll auch ein Wachstuch darüber geschnallet werden. Ob. P. A. Verordn. vom 21. Okt. 1744. S. C. A. I. p. 1779.

Sie sollen jedesmal in die Kalesche, oder wenn kein Platz dazu, zwar in die Schoßkelle geleget; jedoch mit Ketten und Stricken überzogen werden, bey harter Leibesstrafe und Widerersatz. Ob. P. A. Verordn. vom 20. März 1748. ib. I. p. 1782.

Die Postkasten, worinne Gelder oder Preciosa liegen, sollen gleichfalls mit Ketten festgemacht und angeschlossen werden. O. P. A. Verordn. v. 7. Febr. 1724. ib. I. p. 1748 f.

Die Felleisen der Reisenden können von den Visitatoren der Accise nachgesehen und visitiret werden. Pat. vom 26sten Nov. 1707. C. A. II. p. 1963.

Felonie, s. Lehnsfehler.

Felpen. Ausländische Felpen, auch Sammet und Plüsche, die französischen, englischen, holländischen und italienischen ausgenommen, sind, bey Strafe der Konfiskation und Verbrennung, zum Gebrauch zu verkaufen oder umzusetzen verboten, und bey Geld- oder Gefängnißstrafe nicht zu verarbeiten. Gen. vom 19. Aug. 1750. S. C. A. I. p. 765.

Doch ist die Einbringung derselben und der daraus gefertigten Fabrikate in den leipziger und naumburger Messen zum auswärtigen Vertriebe frey gelassen; Ebend. dieses ist aber nicht auf die Jahrmärkte zu erstrecken, nach dem Gen. vom 13. Febr. 1753. ib. I. p. 789.

Selbst das Tragen derselben, sowohl als alle damit besetzte Waaren und Kleidungsstücke, wenn gleich die Felpe rc. nicht daran das Hauptwerk ausmacht, sind strenge verboten. Ebend.

Ferien. Auf die Sonn- und Feyertage sind keine Gerichtstermine anzusetzen, noch auch weder in- noch außerhalb der Amts- Raths- und Gerichtsstube einige Expeditiones vorzunehmen. Handl. Ger. Ordn. vom 21. Dec. 1682. T. 11. C. A. II. p. 2043. u. Gesch. M. w. d. Sabb. Feyer vom 2. Aug. 1749. n. 2. S. C. A. I. p. 735.

Es werden auch selbige nicht in die zum Verfahren gesetzten Tage mit eingerechnet. E. P. O. ad T. 29. §. 3. p. 168. u. ad T. 41. §. 3. p. 236. Mand. vom 11. April 1607. §. 3. C. A. I. p. 1241. u. ang. Handl. Ger. Ordn. T. 20 u. 22.

Die Exceptiones feriarum sacrarum sind außer denen Fällen, so diebus feriatis expediret werden können, auch bey dem Handelsgericht zu beobachten. Ang. Handl. Ger. Ordn. T. 11.

Die

Die zu Leipzig und Naumburg gewöhnlichen Meßferien sind auch in Wechselsachen, wenn nicht der Marktfreyheit ausdrücklich entsaget worden, zu beobachten E. P. O. ad T. II. §. 5. p. 17. u. Konst. 30. P. I.

Auf dem Lande sind die ordentlichen Gerichtstage außer der Saat- und Erndtezeit anzusetzen; E. P. O. ad T. 2. §. 4. p. 27. u. ad T. II. §. 5. und in der Oberlausitz zur Erndtezeit vom 20. Julius bis 20. Aug. keine wirklich große Hülfe und Immissien zu verstatten, noch einige Taxation und Subhastation vorzunehmen. Ob. A. Pat. v. 30. Nov. 1722. C. A. III. p. 501. u. Ob. L. Kollekt. Werk I. p. 113.

Dahingegen sind die Erndte und andere, insonderheit auch die vor und nach den hohen Festen in denen Rechten geordneten Feriæ humanæ, wegen derer Termine und übrigen Actuum judicialium weiter nicht zu attendiren; E. P. O. ad T. II. §. 5. p. 87. noch deshalber sonderlich bey Subhastationen die Ausflucht der Nullität zu verstatten. Ebend. vergl. M. w. d. streit. Bergsach. 2c. vom 26. Aug. 1713. §. 4. C. A. II. p. 476. u. ang. Ob. A. Pat. v. 1722.

Bey den Berggerichten ist so wenig ein Justitium eingeführet, als der Bergmann des wöchentlichen Einfahrens befreyet ist. Ang. Bergprozeßmand. v. 1713. §. 4.

An den Feyertagen sind die Unterthanen mit Frohndiensten, Vorforderung in die Aemter, Kriegsexerzitien und dergleichen von der Obrigkeit zu verschonen; Gen. Art. 17. C. A. I. p 691. und Corp. Jur. Eccl. p. 57. ingl. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 16. ib. I. p. 829. u. Corp. Jur. Eccl. p. 381. auch sind an denselben keine Jagden anzustellen; Rs. gr. vom 12ten März 1603. n. 5. C. A. I. p. 164. auch alle Roß- und Handarbeit bey Strafe zu unterlassen; ang. 17. Gen. Art. u. Pol. Ordn. v. 22. Jan. 1661. T. 2. §. 3. C. A. I. p. 1565. ingleichen die Bergwerksarbeit und das Ablohnen einzustellen. Gen. Art. 17. vergl. Mand. v. 2. Aug. 1749. S. C. A. I. p. 736.

Endlich sollen auch die auf Feyertage einfallenden Jahr- und Wochenmärkte auf die Werktage verleget werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 110. C. A. I. p. 248. ingl. Pol. O. v. 1661. a. a. O.

Mit der Handwerker Wochenlohne soll es also gehalten werden, daß ihnen ein einfallender Feyertag am Lohn nichts schadet, von zweyen einer abgehet, und bey dreyen nur die halbe Woche verlohnet wird; dahingegen sollen ihnen die Sauftage, guter Montag, Bade- und Bierschichten, so sie sich an ganzen oder halben Tagen machen, nicht verlohnet werden. Taxordn. v. 31. July 1623. Cl. 7. T. Zimmerleute C. A. II. p. 869. Pol. Ordn. von 1661. T. 21. §. 7. C. A. I. p. 1586. L. Ordn. Mont. n. Quasimodogeniti v. 1482. ib. I. p. 5. u. Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 70. ib. II. p. 210.

Was die Ferien u. Vakanzien auf Universitäten betrifft, so mögen die offentlich. Vorlesungen a) neben den Sonn- und Festtagen, wegen b) der Hundstage einen Monat lang, c) in denen drey leipziger Messen 8 Tage, d) um Weihnachten und Pfingsten 3 Tage, e) um Ostern vom grünen Donnerstage 6 Tage, f) um Estomihi, den Sonntag mit eingerechnet, 3 Tage eingestellet werden. Univ. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. Von den Feriis und Vakantien C. A. I. p. 752. zu Wittenberg aber, da die Hundstage zu halten nicht gewöhnlich, werden die Assessoren des Hofgerichts, welche Professoren sind, die Zeit währenden Hofgerichts über, mit dem Lehren verschonet, diejenigen aber, so bey dem Hofgerichte advoziren wollen, dürfen deswegen an den Vorlesungen nichts versäumen. Ebend.

Dieses ist jedoch dahin abgeändert worden, daß in Leipzig sämmtliche Kollegia und Lehrstunden, die Sommervorlesungen mit dem Sonntage Rogate anfangen, und bis den Sonnabend vor Anfang der Michaelismesse fortgesetzet, dann wieder vor das Winterhalbejahr Montags nach der Zahlwoche anfangen, bis den Tag vor den Weihnachtsheiligenabend gehalten, mit dem Tage nach

den Weihnachtsferien kontinuiret, und mit der Mittewoche vor den Osterferien geschlossen werden. In Wittenberg soll alljährlich 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis mit den Lektionen angefangen, und, wie vorhero bey Leipzig verordnet worden, damit geschlossen werden, übrigens sind solche nur mit Ausnahme der Sonntage und übrigen in der Kirche zu feyernden Festtage unausgesetzt zu halten. Verordn. v. 1773.

Wie es mit Schulfeyertagen zu halten, s. Schule.

Von den Ferien des Appellationsgerichts, s. Appellationsgericht.

Von den Ferien der Landesregierung, s. Landesregierung.

Die Feste und Feyertage so über die gemeinen Sonntage im Jahr gehalten werden sollen, sind a) das Festum Nativitatis, b) Circumcisionis, c) Epiphanias, d) Purificationis, e) Annunciationis, f) Cœnæ domini, g) der Charfreytag, h) der Ostertag, i) der Himmelfahrtstag, k) der Pfingsttag, l) der heil. Dreyfaltigkeit Fest, m) der Tag Johannis des Täufers, n) Visitationis Mariæ, o) Michaelis. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. von den Festen oder Feyert. s. m. im Jahr halten soll. C. A. I. p. 504.

Des Vormittags werden aber auch die Aposteltage, Pauli Bekehrung, Mariä Magdalenä, Johannis Empfängniß, und St. Stephani gefeyert. Ebend.

Festungsbau, Festungsbaugefangene.

Statt der Landesverweisung und des Staupenschlags wird auch öfters auf den Festungsbau erkannt. Mand. v. 17. May 1660. vom 22. März 1661. 10. July 1671. u. v. 17. Febr. 1707. C. A. I. p. 1139, 1251 und 1175.

Es muß aber ein jedes Regiment, welches einen Inquisiten nach Dresden auf den Festungsbau übersendet, dem hierzu kommandirten Unteroffizier ein von dem Auditeur unterschriebenes Verzeichniß an die Gouvernementskanzley in Dresden mitgeben, in welchem der Name des Regiments, der Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, und hauptsächlich das Verbrechen des Inquisiten, ingleichen die ihm zuerkannte Zeit und Klasse deutlich bemerket ist. Rescr. v. 18. März 1744. S. C. A. I. p. 337. Ob. A. Pat. vom 30. März 1744. ib. III. p. 133. und Rescr. v. 19. März 1744. ib. III. p. 330. Gen. Ordr. v. 15ten Dec. 1746. *Hoffm.* C. M. p. 893.

Diese Baugefangenen sind in drey Klassen abgetheilet: die 1ste Klasse bestehet aus denen ganz infamen Delinquenten, verlaumten Dieben, Kirchen- und Straßenräubern, Mordbrennern, falschen Münzern, Spitzbuben, Zigeunern und anderm Gesindel, da keine Besserung zu hoffen, die Verbrechen aber nicht gestanden, sondern die Grade der Tortur ausgehalten, und bey denen die völlige Uiberweisung nicht vorhanden. Diese werden am härtesten eingeschmiedet und zur beschwerlichsten Arbeit angehalten. Vergl. Marter, Anzeigen.

Die 2. Klasse. Aus denen Delinquenten, die zwar nicht ganz infamer Weise, jedoch aber sonst auf eine boshafte Art gesündiget haben, und welche anderer Verbrechen halber, als Ehebruchs, Lenocinii, Blutschande, harter Injurien und dergleichen mehr mit Staupenschlägen und Landesverweisung zu bestrafen waren.

Die 3. Klasse. Dahin gehören diejenigen, die weder durch infame, noch andere boshafte Verbrechen, sondern durch kulpose Vergehungen in die Baustrafe verfallen, als, aus Verführung, Jugend, dringender Armuth, Betteley u. s. w. und derer vorkommenden Umstände nach auf ein, zwey, bis drey Jahr zum Festungsbau kondemniret werden. Rescr. v. 20. July 1715. u. Verordn. v. 22. Juny 1732. in Schmieders Kr. Recht 1stem Th. p. 463 f.

Uiberhaupt sollen nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze mit der Festungsbaustrafe beleget werden a) Injurien und Thätlichkeiten, M. wid. d. Selbstrache v. 2. July 1712. §. 19 u. 22. C. A. I. p. 1791. b) Domestiquen, so sich bey Duellen finden, Ebend. §. 48. p. 1798. c) muthwillige Banqueroutirer

Banq-

Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 12. C. A. I. p. 2378. u. Gesch. Banq. Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 12. S. C. A. I. p. 931. d) diejenigen, so die Straßensäulen beschädigen, M. vom 7. Sept. 1724. C. A. I. p. 2541. d) fremde Betler, welche sich nach ihrer Fortschaffung über die Gränze wieder im Lande betreten lassen. M. v. 7. Dec. 1715. §. 2. ib. I. p. 1843.

Weil die Deserteurs vielmal etwas gültiges zu ihrer Entschuldigung anführen, und desfalls nicht mit dem Strange zu bestrafen, die Spitzruthen allein aber für sie zu gelinde sind: so werden dieselben, da der Festungsbau von ihnen viel mehr gefürchtet wird, nach gehaltenem Verhör auf erstatteten Vortrag und erfolgte Approbation dahin gebracht und eingeschmiedet. Rescr. v. 14. Juny 1718. im Schmieder a. a. O.

Alle Delinquenten müssen so bekleidet auf den Festungsbau gebracht werden, daß sie wenigstens ein Viertel- oder ein halb Jahr sich mit ihrer mitgebrachten Kleidung behelfen können, denn eher bekommen sie nicht den Festungsbauhabit, und muß von der Civilobrigkeit vor jeden auf den Festungsbau Eingeschmiedeten das Einschmiedegeld, und zwar vor einen

in der 1sten Klasse 3 Thlr. 8 Gr.
" " 2 " " 2 " 12 "
" " 3 " " 1 " 8 "

eingeschicket werden. Rescr. v. 20. July 1715. im Schmieder a. a. O. Gen. Verordn. v. 31. Aug. 1723. C. A. I. p. 2511.

Wenn die damit Belegten um Erlassung der Bauarbeit suppliziren, so soll die Landesregierung, wann nicht sonderliche Umstände eintreten, sie damit abweisen, Rescr. v. 6. Dec. 1712. ib. I. p. 1179. es muß aber jedoch, wenn sie mit einem Leibesschaden behaftet sind, der sie zur Arbeit ungeschickt macht, solches zugleich mit angezeiget werden; Gen. v. 18. Juny 1756. S. C. A. I. p. 398 u. 841 f. Kranke aber sind bis zur völligen Genesung in Verwahrung zu behalten. Oberamtsverordn. v. 15. Juny 1743. S. C. A. III. p. 131. und Oberlaus. Kollekt. W. 1ster B. p. 297. Rescr. v. 14. May 1743. S. C. A. III. p. 328.

Die Brandmarkung ist zwar nicht mehr so gewöhnlich, jedoch hat solche zuweilen doch noch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, statt, und zwar bey denenjenigen, so das Leben verwirket, nachhero aber auf Zeitlebens auf den Festungsbau in die 1ste Klasse kommen. Dergleichen Delinquenten werden deswegen aber gebrandmarket, damit, wenn sie sich etwa losmachen, sie desto kenntlicher seyn mögen. Rescr. v. 3. July 1738. und Spez. Ordr. v. 31. Jan. 1724. in *Hoffm.* Cod. Milit. p. 885.

Diejenigen Festungsbaugefangenen, welche die Zeit, wozu sie verurtheilet worden, abgesessen, oder deren Entlassung bewilliget ist, sind unverlangt zu erlassen, und derer dabey zu entrichtenden Kosten halber nicht aufzuhalten, auch die Unvermögenden mit Abforderung solcher Kosten gänzlich zu verschonen, und der diesfalls unumgängliche Aufwand von der Rentkammer zu übertragen; dagegen soll ihnen auch das Betteln an denen Orten, wo sie zur Arbeit angestellet sind, oder vorbey gehen, unter dem Vorwande, daß sie einer Beysteuer zu den Ausschmiedungskosten bedürftig wären, nicht gestattet werden. Rescr. v. 16. July 1777. in Schmieders Pol. Recht, 2tem Th. p. 703.

Feuer, Feuersbrunst, Feuerlöschanstalten 2c. Auf Feuer und Licht soll Jedermann fleißig Acht haben; Kindern und Jungen unter 15 Jahren, ingleichen alten abgelebten Leuten, feuerfangende Sachen zu führen, mit brennenden Lichtern, Kiehn u. s. w. am wenigsten auf Böden, in Ställen und dergleichen weder bey Tage noch bey Nacht herumzugehen, nicht gestattet, mit Asche 2c. vorsichtig umgegangen, Niemanden das Schießen und Platzen, weniger Huthungsfeuer zu machen, nachgelassen werden. Pat. v. 17. März 1751. S. C. A. III. p. 360 f. s. auch Asche. Da jedoch die Vorschriften wegen der Feuersgefahr auf denen Dörfern und in Städten einiger

nigermaaßen von einander abweichen, so wollen wir beyde besonders abhandeln.

A. Wegen der Dörfer ist nun folgendes vorgeschrieben:

Auf Feuer und Licht sollen alle Hauswirthe und Einwohner fleißig Acht haben, damit behutsam umgehen, besonders aber mit brennendem Licht oder Laternen, ingleichen mit Spähnen und Schleißen, in denen Häusern zu leuchten, oder mit selbigen auf die Böden, Oberstuben und Kammern, oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geströhde, und dergl. leicht feuerfangende Dinge liegen, sich enthalten, auch beym Schlafengehen dem Gesinde nicht gestatten. Ein Gleiches haben Aeltern in Ansehung ihrer unerwachsenen Kinder zu beobachten, und das Herumlaufen mit brennenden Wachsstöcken, Lichtern oder Spähnen ihnen nicht zu gestatten. Uiberhaupt haben sie, wenn sie kleine Kinder zu Hause zurücklassen, alles Feuer sorgfältig auszulöschen, und sogar das Feuerzeug zu verschließen. M. d. auf d. Dörf. zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 19.

Auch sollen zu Vermeidung des Feuers alle leicht entzündbare Materien, als Heu, Stroh, Hanf, Spähne und dergl. von den Feuerstätten entfernet werden. Ebend. §. 20. s. Ofen.

Auf den Heerden sind Abendszeit die Kohlen zusammen zu kehren und dergestalt zu verwahren, daß kein Unglück entstehen könne. Ebend.

Gelöschte Kohlen, Asche und Ruß sind in keinen hölzernen Gefäßen aufzubewahren, noch weniger auf Böden, oder an solche Orte zu schütten, wo durch deren Entzündung Schaden geschehen kann, sondern sie müssen in besondern, dazu mit Steinen oder Ziegeln ausgesetzten Behältnissen unten im Hause, oder in ganz steinernen Gefäßen, oder auch in Kellern oder Gruben, aufbewahret werden. Ebend. §. 21.

Die Dorfgerichten sollen bey einem alten Schock Strafe darauf Obsicht führen, und von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationes diesfalls anstellen. Ebend.

Alle mit vielem Feuer umgehende Handwerker und Hauswirthe sollen dabey alle Vorsicht gebrauchen, und die Nacht hindurch ohne Noth kein Feuer halten, auch nach vollendeter Arbeit es wohl verlöschen, übrigens kein dürres Stroh oder Mist an solchen Orten dulden, wo die Feuerfunken hinfliegen können, die gekauften Holzkohlen endlich auch nicht eher in den Kohlenschuppen schaffen, bis sie einen Tag über im Freyen ausgebreitet gelegen haben. Ebend. §. 22.

Gleiche Vorsicht mit Feuer und Licht, ingleichen Kohlen, ist denen mit Holz und Spähnen umgehenden Handwerkern, insbesondere den Zimmerleuten, Böttgern und Wagnern empfohlen. Ebend. §. 23. vergl. Handwerker, Zimmermann, Böttger, Wagner.

Ingleichen den Mälzern u. Brauern, Brandweinbrennern und Laboranten, Gastwirthen, Wein- und Bierschenken, Soldaten. Ebend. §. 25. 27. 28 u. 36. vergl. Mälzer, Brauer, Brandweinbrenner, Gastwirth.

Bey entstandenem Feuer sind die Zugänge nicht zu versperren, und die Dorfgassen durch Wagen, Bauholz und auf andere Art nicht zu verschließen. Ebend. §. 40.

Stall- und andre Fenster- und Kellerlöcher sind nicht mit Stroh zu verstopfen, sondern mit Glasfenstern oder eisernen und hölzernen Läden zu verwahren. Ebend. §. 45.

Hierauf haben die Gerichten insbesondere Achtung zu geben. Ebend.

Schwache Gemeinden, die für sich die erforderlichen Kosten zu Anschaffung des grossen Feuergeräths aufzubringen nicht vermögend sind, sollen mit andern nahe gelegenen Kommunen zusammen treten, und das erforderliche Feuergeräthe anschaffen. Ebend. c. II. §. 2.

Bey denen zu entwerfenden Feuerordnungen ist darauf zu sehen, daß

a) wegen der zur Anschaffung u. Unterhaltung des großen Feuergeräths erforderlichen Kosten von den Gemeinden, oder assozürten Dörfern

fern mit Vorwissen ihrer Ortsobrigkeiten proportionirliche Beyträge ausgemachet werden, wozu nach dem Ermessen der Konsistorien aus dem Kirchenärario etwas zu bewilligen ist;

b) daß einige junge Leute, wozu Schmiede, Schirrmacher und andere, im Leder arbeitende Professionisten die schicklichsten sind, zu Sprützenmeistern bestellet werden, welche auf das Feuergeräthe besondere Obsicht zu führen haben, und während dem Löschen bey der Sprütze seyn müssen; s. Sprützenmeister.

c) daß die übrigen Glieder der Sozietät also bey Löschungsanstalten eingetheilet werden, daß ein jedes sogleich wissen könne, was es zu thun habe;

d) daß alle Quartale das Feuergeräthe visitiret, probiret, und die dabey angestellten Personen, wenigstens des Jahrs zweymal, in den Handgriffen geübet werden. Ebend. c. II. §. 4.

Es sind aber sämmtliche zu Löschungsanstalten angestellte Personen, ob sie zu den Sprützen und deren Regierung, oder zu Fortschaffung des Feuergeräths, ingleichen zum Wasserfahren, Wasserschöpfen und Zufördern, zum Ausräumen oder Wachthalten, gebraucht werden sollen, vom Anfange an sogleich zu unterrichten. Ebend. c. II. §. 4.

Benachbarte Dörfer, wenn sie gleich unter sich in keiner Assoziation stehen, sollen dennoch, einander Beystand zu leisten, verbunden seyn, in so ferne das Feuer nicht über eine Meile entfernet ist. Ebend. c. II. §. 6 u. 8.

Das Ausräumen der Mobilien bey einer entstandenen Feuersbrunst, ist in jedem Dorfe zwey ansässigen Nachbarn, welche hierzu verpflichtet werden müssen, zu überlassen, wovon der eine das Ausräumen der Geräthschaften, und der andere die Verwahrung derselben, auf einen bequemen Platz, ausserhalb des Dorfs, oder in vom Feuer entfernten Gärten, zu besorgen hat. Ebend. c. II. §. 9.

Sollte dieses Unglück die zu Aufbewahrung der Mobilien bestimmten Nachbarn selbst betreffen, so müssen die, auf den Nothfall, ihnen substituirten Nachbarn an jener Statt solches verrichten.

Bey herannahendem Gewitter müssen die, zum Löschen gehörige Personen sich beym Feuergeräthe einfinden, auch ein jeder seine Pferde angeschirrt halten. Ebend. §. 10.

Bey jeder Sprütze, die zur Beyhülfe auf ein anderes Dorf abfähret, soll der Sprützenmeister und 6 zum Drücken bestellte Personen sich befinden; wann sie angelanget sind, sich beym Richter melden, und den angewiesenen Ort, wo die Sprütze gebraucht werden soll, einnehmen. Ebend. c. II. §. 11 u. 12.

Ein jeder, bey dem Feuer entstehet, oder der solches gewahr wird, soll bey Vermeidung Geld-, Gefängniß-, und nach Befinden Zuchthausstrafe, sogleich Feuer schreyen: selbst demjenigen, der es verwahrloset hat, soll die Befolgung dieser Vorschrift, entweder zur gänzlichen Befreyung, oder doch wenigstens zur merklichen Verminderung der Strafe, nützen. Ebend. c. III. §. 1.

Bey entstandenem Feuer sollen die 6 nächsten Nachbarn von jeder Seite, oder auch die, so gegenüber und hinterwärts wohnen, genugsames Wasser auf ihre Häuser schaffen und die Dächer damit begießen, die allernächsten aber zum Löschen eilen. Ebend. c. III. §. 2.

Ein jeder Einwohner ist bey Feuersgefahr, Wasser zu tragen, und mit seinen Pferden die Sprützen und Schleifen zu bespannen, schuldig; die Wassertragenden sind in zwey Reihen zu stellen, damit einer dem andern den Eymer zulange, und die Abwechselung mit angefülltem und leerem Gefäße keinen Aufenthalt verursache. Ebend. §. 7. 8.

Die fließenden Bäche und Gewässer sind, um mehrern Wasservorrath zu erhalten, mit Schutzbretern aufzudämmen. Ebend. §. 9.

Die in den Dörfern wohnenden Maurer, Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Essenkehrer und dergleichen, müssen mit ihrem brauchbaren Handwerkszeuge, zum Löschen, Einreissen und Repariren des Feuergeräths, sich einstellen. Ebend. §. 10.

Wo

Wo Mühlen in einem Dorfe vorhanden, da müssen die Müller bey entstehendem Feuer ihre Mahlgänge inne halten, die Mühlpursche zum Löschen abschicken, und die Mahlgerinne zusetzen. Ebend. §. 14.

Bey Löschung des Feuers ist vorzüglich darauf zu sehen, daß:

a) dem Feuer, so lange es zu vermeiden möglich, keine Luft gemacht, sondern solches durch die kleinen Handsprützen, und Begiessung der Wände und Dächer, gedämpfet werde;

b) daß alle, auf das Löschen gerichtete Bemühung hauptsächlich in die Gegend gerichtet werde, auf welche der Wind oder die Luft streichet;

c) daß an dem, schon in voller Glut stehenden Hause, nicht ohne Noth Wasser verschwendet, vielmehr solches gleich eingerissen, und hierbey der Bedacht dahin genommen werde, daß solches in sich zusammen stürze, zu welchem Ende die äußern Wände, so lange es thunlich, mit Wasser zu begießen, und aufrecht zu erhalten, und, wann sie einstürzen, die Eck- und andere Hauptstücken loszumachen, und auf das Feuer zu decken sind;

d) alle Bodenlöcher und Fenster im Dorfe, bey Sturm und Wind, eiligst zugemachet, die feuerfesten Keller und Gewölber aber, und deren Thüren und Luftlöcher mit Steinen, Rasen, oder Schutt und Mist, zugeworfen werden; endlich

e) wenn das Feuer gelöscht ist, die Brandstätte zu bewachen. Ebend. c. III. §. 15 u. 17. c. IV. §. 7.

Brennendes Oel und Butter ist mit Asche, Erde, Koth, oder Ausbreitung wollenen Zeuges zu verlöschen. Ebend. c. III. §. 15.

Das durch Gewitter verursachte Feuer ist mit Erde, Milch, Mistlacke und Salzwasser zu dämpfen. Ebend.

Ein brennender Schorstein mit Schwefeldampf, oder durch einen Sack, der mit nasser Wolle, Werk, oder Heu angefüllt ist, auf welchem ein Feueressenkehrer den Schorstein von oben herab durchfähret. Endlich auch durch ein, mit kaltem Wasser untergesetztes Gefäß, worinne eine starke Quantität Küchsalz geschüttet, und fleißig umgerühret wird. Ebend. §. 16.

Zu Belohnungen dererjenigen, die das Feuer entdecket, oder, es zu löschen, am meisten geholfen haben, ist

a) dem, der eine Feuersbrunst am ersten anzeiget, von der Kommun, bey der das Feuer entstanden, 1 Thaler,

b) demjenigen, der die erste Sprütze, mit Pferden bespannt, vom benachbarten Orte herbey bringt, 16 Gr., und

c) dem, der bey Löschung des Feuers sich am meisten hervorgethan, nach derer Gerichte Ermessen, eine proportionirliche Ergötzlichkeit, von denjenigen Einwohnern auszuzahlen, deren Häuser dadurch gerettet worden. Ebend. c. IV. §. 4.

B. Wegen der Städte vergleiche man die Mandate v. 1610, 1717 u. besonders vom 7. Febr. 1719. C. A. I. p. 1450, 1874 und 1886.

In Dresden ist noch insbesondere verboten, nicht mehr als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh innerhalb des Hauses auf dem Boden und über den Ställen zu haben. Wird bey beschehener Visitation ein Mehreres angetroffen, so soll dasselbe weggenommen und verkauft, und das Geld zur Armenkasse gegeben werden. Hiernächst ist der Wirth gehalten, so viel Futter, als er des Nachts hindurch für seiner Gäste Vieh vonnöthen haben möchte, des Tages über von den Böden zu nehmen, und des Nachts nicht einmal mit Laternen auf die Heu- und Strohböden zu gehen, welches auch das Fleischerhandwerk zu befolgen hat. Ang. M. v. 7. Febr. 1719. u. Dresdn. Feuerordn. v. 1751. c. I. §. 6.

Außerdem ist auch Reißholz, zumal in engem Oefen, zu brennen untersaget. Ang. M. v. 1719.

Die Seiler sollen sich nicht mit überflüssigem Hanf, Pech, Theer und Schmiere belegen, auch ihren Vorrath an solchen Orten ihrer

ihrer Wohnung aufbehalten, wo man mit Licht und Feuer nicht dazu kommt, auch keine Wagenschmiere in ihren Häusern sieden und keine Pechfackeln darinne zubereiten. Nicht minder sollen die Mahler, Buchdrucker, ingl. Kupfer- und Leinewanddrucker ihren Firniß nicht des Nachts sieden, diejenigen auch, welche Oel und Terpentin zu bereiten, ein Gleiches beobachten, die Fleischer des Nachts kein Unschlitt schmelzen, die Zimmerleute und Tischler auch in ihren Werkstätten, wenn solche mit vielen Spähnen angefüllet, nicht leimen. Gleichmäßige Vorsicht und Behutsamkeit sollen auch die Laboranten und Brandweinbrenner gebrauchen, und sich besonders hüten, daß sie mit dem Lichte nicht zu nahe an die Röhre, und an den ablaufenden Brandwein kommen, und eine jählinge Entzündung verursachen.

Diejenigen, die mit Theer, Terpentin, Schwefel, Spickól, Pech, Hanf, Flachs und Werk handeln, müssen sich mit diesen Waaren nicht überladen, vielmehr solche an entlegenen und solchen Orten aufbewahren, wo kein Brand entstehen kann. Dresdn. Feuerordn. c. I. §. 10, 11, 12 u. 14.

Kein Kaufmann, Würzkrämer, soll mehr als, höchstens 5 bis 8 Pfund Schießpulver in seiner Behausung haben, und zwar dieselben nicht in Gewölbern, sondern unter dem obersten Dach verwahren. Es sollen auch die in Garnison liegenden Kapitains und Offiziers ihr Exerzier- und anderes vorräthiges Pulver nicht bey sich in Quartieren aufbehalten, sondern solches in denen Magazins bis zum Gebrauch verwahren, den Artilleristen auch, und besonders denen Unteroffiziers, nicht zugelassen werden, Munition und Feuerwerksingredientien in ihren Quartieren bey sich zu haben, und darinne zu laboriren. Aug. M. v. 1719. u. Dresdn. Feuerordn. §. 17. Ern. Ordon. v. 30. Jun. 1752. §. 82. S. C. A. I. p. 1184.

Die Artilleristen sollen keine Raqueten, Schwärmer, noch andere Kunstfeuer in ihren Quartieren bey sich haben, auch weder diese noch sonst jemand bey hoher Strafe sich unterstehen, in der Stadt und denen Vorstädten dergleichen anzuzünden und zu verbrennen, sondern es sollen erstere sich damit nach denen ihnen zur Probirung angewiesenen Plätzen begeben. Wie denn auch alles Schießen und Plätzen in der Stadt und Vorstädten bey ernster Strafe untersaget ist. Dresdn. Feuerordn. §. 18.

Die Schindel- und Strohdächer sollen in denen Städten, so viel möglich, abgeschaffet, und darinne keine Scheunen gebauet und angeleget werden, ang. M. v. 1719. und werden in Dresden dieserhalb keine Schindeln mehr zur Stadt gelassen, es würde denn durch glaubwürdige Attestate verifiziret, daß sothane Schindeln zu keinem andern Behuf, als Lusthäuser in Gärten zu decken, angewendet werden sollen. Dresdn. Feuerordn. §. 21.

Die offenen Fenster auf denen Böden oder Dächern sollen mit Glasscheiben versehen, oder mit Bretern versetzet, nicht aber mit Stroh verstopfet; auch die Weingeländer vor denen Häusern nicht mit Stroh verbunden werden, damit nicht durch liederliches Gesindel Brand erreget werden könne. Ebend. §. 27 u. 28.

Wie denn auch, bey zwey neuen Schocken Strafe, anbefohlen ist, daß jeder Hauswirth die Strohvermachung an denen aus den Ställen gehenden Thüren, ingleichen Kellerlöchern abschaffen, und die Fenster dagegen mit Glasscheiben, oder Läden, die Kellerlöcher aber mit Thüren von eisernem Blech, wohl verwahren soll. Ebend. §. 26.

Niemand soll die Wagen in denen Gassen zusammenführen, oder zur Verengerung der Gassen Schutthaufen vor den Thüren liegen lassen, bey Verlust der Wagen und anderer nachdrücklicher Strafe. Ebend. §. 29.

Die Brunnen, Röhrkasten und andere Wasserbehältnisse auf den Gassen, vor und in den Häusern sollen jederzeit mit Wasser angefüllet und in gutem Stande erhalten, auch in denen Städten, und besonders in denen

nen Dörfern, wo keine fließenden Wasser oder Bäche sind, damit zumal bey trockener Sommerszeit oder hartem Winter und Frösten an Wasser kein Mangel seyn möge, Brunnen gegraben, oder Zisternen und Wasserbehältnisse gebauet werden. Nicht minder sind die mit Wasser angefüllten, vor die Häuser und auf die Böden zu setzenden Fässer, damit davon kein übler Geruch entstehe, zum öftern auszugießen, jedoch mit neuem Wasser hinwiederum anzufüllen. Angez. M. von 1719. vergl. damit die Dresdn. Feuerordn. von 1751. c. I. §. 30, 32 u. 34. worinne zugleich befohlen ist, daß Niemand ohne des Raths Vorwissen und Bewilligung einige Wasserbutten, Schleifen, Feuerhaken oder Leitern, außer Feuersnothen, bey 20 Thlr. Strafe hinwegnehmen, abborgen oder sonst versetzen soll.

In Dresden sollen des Nachts allezeit ein Schorsteinfegergeselle, ein Schorsteinfegerjunge, drey Mäurer, drey Zimmerleute und ein Schlosser oder Schmidt unter dem Rathhause mit dem nöthigen Handwerksgeräthe zugegen seyn, und die Nachtwächter von ihrer Nachtwache nicht eher als eine Stunde vor Tage abgehen. Ebend. §. 40 u. 41.

Jedes Orts Stadt- und Gerichtsobrigkeit soll, nach Beschaffenheit desselben, alles veranstalten, was zur Verhütung Feuerschadens dienlich, insonderheit auch gewisse Plätze aussehen, wohin bey entstehendem Feuer die Kinder, Kranken oder alten Leute, ingleichen Hausrath und andere Sachen während dem Brande zu bringen, welche sodann mit Wache und Mannschaft zu besetzen, und in denen Häusern und Wohnungen dergestalt, wie oben angeführet, nachzuleben. Es sollen auch dawider keine Klagen oder unnöthige Ausflüchte gelten, und, wenn auch gleich diesfalls appelliret würde, solches dennoch keine vim suspensivam haben, wohl aber wegen der dergestalt eingewandten Appellation behöriger Bericht und, nach Befinden, zu Bestrafung dessen, so appelliret hat, erstattet werden. Aug. M. v. 7. Febr. 1719. und vergl. v. 14. Okt. 1744. C. A. I. p. 1889. u. S. C. A. I. p. 671.

Es soll Niemand, sobald sich bey ihm in seinem Hause oder Wohnung die Besorgniß wegen einer bevorstehenden Feuersgefahr hervorthut, dasselbe verschweigen oder verhehlen, sondern vielmehr seinen Benachbarten in Zeiten durch Rufen und Schreyen zu deren Beyspringung und Hülfe zum Löschen, solches wissend machen, nicht aber zuerst das Seinige zu retten und zu salviren sich unterstehen, und mithin das Feuer zu seinem und der übrigen Mitnachbarn desto größern Schaden überhand nehmen lassen, bey harter und nachdrücklicher Strafe. Ang. M. vom 14. Okt. 1744. §. 9.

So bald als Feuer gerufen wird, sollen die sechs nächsten Nachbarn zur Rechten, und sechs Nachbarn zur Linken des in Brand gerathenen Hauses, nebst denen, so gegenüber und hinterwärts wohnen, gnugsames Wasser auf ihre Böden, nebst Eymern und Sprützen, schaffen. Dresdn. Feuerordn. c. II. §. 1.

Sobald das Feuer auf denen Kirchthürmen gesehen, oder wie schon gemeldet, sonst an dem Orte bekannt gemacht und um Hülfe geschrien wird, soll sogleich mit den Glocken angeschlagen, oder, wo deren nicht vorhanden, hiervon auf andere bequeme Art ein Zeichen, so überall des Orts zu hören, und zumal Nachtszeit gnugsam wahr zu nehmen, auf eine oder andere Art gegeben werden, sich auch die Küster und Schulmeister auf die Kirchthürme und in die Kirchen begeben, und hierauf sofort alle und jede des Orts befindliche Mannspersonen, besonders diejenigen, so davon am weitesten wohnen und entlegen sind, wie auch aus denen benachbarten Dörfern von 2 u. 3 Stunden, allwo gleichfalls etliche Pulse mit der Glocke, wiewohl doch in geringerer Maaße, als wenn das Feuer in selbigem Dorfe wirklich wäre, zu thun, sich zur Löschung des Feuers ungesäumt anschicken und bereit machen, die Wassereymer, Wasserkannen, Sprützen, Haken, Aexte, Beile und anderes dergleichen Feuer-

Feuergeräthe mit sich bringen, und damit alsogleich zu dem Ort, wo der Brand entstehet, oder die Gefahr am größten vorhanden, zueilen. Ang. Mand. v. 14. Okt. 1744.

Die Feuerzeichen in Dresden sollen von dem Kreuzthurme auf der großen Uhrschelle, und zwar, wenn ein Feuer entsteht:
in der Stadt durch 6 Schläge,
- Neustadt - 5 -
- Friedrichstadt - 4 -
vor dem Wilsdruffer Thore, von der Ostrabrücke an in der Rundung bis zum Seethore, durch 3 Schläge,
und vor dem Pirnaischen Thore, vom Ziegelschlage bis zum Seethore, durch 2 Schläge,
gegeben, auch sothane Signale in solcher Maaße, nach einer kleinen Pause, so lange bis man siehet, daß das Feuer hinlänglich besetzt sey, wiederholet, sowohl zu Bemerkung der Gegend, wo das Feuer aufgegangen, gegen selbige hin, am Tage eine rothe Feuerfahne, bey Nacht aber eine Laterne mit einem brennenden Lichte, so lange bis das Feuer gelöschet ist, ausgehangen, hiernächst, wenn zwey Feuer an zwey verschiedenen Orten aufgehen, das Signal wechselsweise, mit vorangeführten Schlägen, gegeben, auch solchenfalls zwey Feuerfahnen am Tage, und zwo Laternen mit brennendem Lichte bey der Nacht, nach jeder Gegend zu ausgehangen werden.

Wegen Rührung des Spiels und Allarmschlagens bleibt es bey voriger Einrichtung. Amts- u. Rathspat. v. 23. Febr. 1788. in Schmied. Pol. Recht, 3. Th. p. 1238.

Sobald gestürmet und Allarm geschlagen wird, sollen die Einwohner auf denen Gassen, wodurch die Sprützen und Schleifen gehen, Licht in die Fenster setzen und alle Laternen angezündet, das Haus aber, worinnen es brennet, mit Miliz besetzet werden, bis die zwey Feuerkompagnien sich aufs eiligste vor Rathhause einfinden und die Miliz ablösen können, und begeben sich hiernächst alle zu denen Sprützenhäusern, Leitern, Haken, Schleifen und Wasserbutten gehörige Personen an die ihnen angewiesenen Orte, wobey alle Häuser, darinnen Röhrwasser und Brunnen befindlich, sofort, zu Erlangung gnüglichen Wassers, geöffnet werden müssen, welches dann das Gesinde mit zutragen helfen soll. Dresdn. Feuerordn. c. II. §. 5. 7. 8.

Uiberhaupt soll das Feuer alsobald umringet, und niemand, wer nicht zum Löschen nöthig, dazu gelassen, auf die nächsten Häuser Leute, um die Dächer mit Wasser zu begiessen, postiret, das wassertragende Volk aber dergestalt, daß es einander die Eymer zulangen könne, so viel möglich gestellet werden. M. v. 7. Febr. 1719. und v. 14. Okt. 1744.

Die, so Pferde haben, sind schuldig, solche zu denen Schleifen mit denen Wasserbutten, ingleichen zu denen Wagen, darauf die Feuerleitern und Haken liegen, unweigerlich herzugeben. Ebend.

Derjenige, der die erste Schleife mit Wasser, und den ersten Wagen mit Leitern und Haken zum Feuer bringet, erhält einen Luisd'or, der, so die andere Schleife bringet, 1 Dukaten, und derjenige, so die dritte liefert, 2 Fl. zur Ergötzlichkeit; diejenigen Lohnkutscher und Fuhrleute hingegen, welche ihre Pferde nicht zu obigem Dienst abschicken, sind um 20 Thaler zu bestrafen, und ist dieses Geld zugleich mit zur Belohnung derer, so sich beym Feuer eifrig und thätig erwiesen, anzuwenden. Dresdn. Feuerordn. c. II. §. 30.

Diejenigen, so der Gefahr am nächsten, sollen nicht das Ihrige salviren, sondern sich sofort zum Feuer, solches zu löschen, begeben, zu welchem Ende denn auch bey währendem Feuer die Bürgermeister, Rathspersonen und Viertelsmeister in denen Städten sich so fort auf die Rathhäuser, und in denen Dörfern die Gerichtspersonen an die Gemeindeörter und Plätze zu begeben, und das Bedürfende nach Erfordern zu verfügen haben, bis das Feuer gänzlich gedämpfet, und von dessen Wiederentzündung weiter nichts zu befahren stehet. Ebend. c. II. §. 15. 19. 20. seqq.

Diejenigen, so sich dabey für andern fleissig bezeigen, und besonders das erste oder meiste Wasser zum Löschen zugebracht, sollen belohnet, die säumigen aber mit Geld- und Gefängnißstrafe beleget, und wer sich vom Feuergeräthe, Hausrathe, oder andern Sachen im geringsten nur etwas zu entwenden unterstehen würde, mit dem Festungsbau, und auch wohl, nach Befinden, gar an Leib und Leben gestrafet werden. Ebend.

Endlich sind auch nach dem Feuer die Sprützen, Schläuche und anderes Feuergeräthe fleißig zu besichtigen, und ist der Schade sofort zu repariren, oder, da nöthig, an deren statt andere und neue anzuschaffen, nicht minder müssen die Wassertröge, Kasten, Brunnen und das Röhrwasser in gutem Stande erhalten, und die Fässer wieder mit Wasser angefüllet, und vor die Häuser, wie auch auf die Böden, gesetzet werden. Ebend.

Sobald eine Schildwache eine Feuersbrunst oder brennenden Schorstein gewahr wird, soll sie Lärmen machen; sind es Schildwachten vorm Gewehr, so müssen sie ins Gewehr rufen, da dann die im Quartier stehende Infanterie in einer Viertelstunde, und die Kavallerie längstens in einer halben Stunde auf dem angewiesenen Allarmplatze seyn soll. Es wird sogleich, auch ohne Requisition, die zur Obsicht und Abhaltung des unnützen Volkes erforderliche Mannschaft kommandiret. Die Offiziers sollen die ersten auf dem Platze, bey Strafe des Arrests, seyn, die Unteroffiziers und Gemeinen aber, so fehlen und außen bleiben, die erstern auf die Schildwacht gesetzet werden, und die letztern 12mal durch 200 Mann Gassen laufen. Gen. Ordr. v. 6. März 1741. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 667. Kav. D. Regl. p. 526 u. 528. Inf. D. Regl. p. 659, 660 u. 634.

Alle diejenigen Leute, welche ihrer Gebühr nach zum Löschen eilen und mit Feuergeräthe zu Hülfe kommen, sind dazu zu lassen, keinesweges aber mit Prügeln und Schlägen, oder andern ungebührlichen Begegnungen davon zurückzuhalten, allermaaßen überhaupt die zu denen Löschveranstaltungen verordnete Offiziers, die zu Löschung des Feuers gehörigen Personen zwar zur Arbeit und Fleiß anzumahnen und anzuhalten, ihnen aber lediglich mit glimflichen Worten zuzusprechen, und sich aller Schmähreden und Schlagens gänzlich zu enthalten haben.

In Dresden soll, außer dem Gouverneur, oder dem, der in dessen Abwesenheit kommandiret, ingleichen dessen Generaladjutanten, Platzmajor und Platzadjutanten, und dem regierenden Bürgermeister, niemand zu Pferde zum Feuer gelassen werden, alle andere reitende Personen aber, sie seyn Kavalliers vom Hofe, Offiziers oder andere, sollen mit ihren Pferden auf 300 Schritt vom Feuer wegbleiben, auf den Verweigerungsfall bescheidentlich zurückgewiesen, und auf den Fall der Widersetzung dessen Person nach gelöschtem Brande angezeiget werden. Feuerordn. für d. Garnis. zu Dresd. v. 20. May 1765.

Uiberhaupt, sobald in Dresden ein Feuer kund wird, auch der Sturmschlag geschehen, hat der auf der Hauptwache stehende Kapitain, ohne allen Zeitverlust, sogleich das Spiel rühren und Allarm schlagen, zu gleicher Zeit, und in eben dem Augenblick auch dem Gouverneur, oder dem, der in dessen Abwesenheit kommandirt, davon Meldung thun zu lassen. Ebend.

Es ist aber hierbey auch noch sorgfältig in Obacht zu nehmen, daß, wenn irgendwo ein gefährlich Feuer, welches noch nicht also ausgebrochen, daß es der Thürmer sehen könnte, oder er sonst unvermuthender Ursachen halber es nicht gewahr würde, sich entzündete, auf solchen Fall auf das Stürmen keineswegen zu warten, sondern es soll vielmehr, wenn dergleichen Brand von denen Nachtwächtern, welche in der Dresdner Feuerordnung dahin angewiesen, solches unterm Rathhause sowohl, als der nächsten Soldatenwacht anzuzeigen, oder von andern glaubwürdigen Personen, auf eine dem Feuer zunächst gelegene Wacht, oder auch dem Offizier, in dessen Kompagniebezirk sothaner Brand

Brand entstehet, gemeldet wird, der Offizier, befindenden Umständen nach, sofort das Spiel rühren und Allarm schlagen lassen, womit sodann von denen rechter und linker Hand nächst angelegenen Tambours zu kontinuiren. Ebend.

Nächst dieser Besorgung der Kundmachung des Feuers wird zu gleicher Zeit, und zwar in der Stadt von der Hauptwacht, der Fähnrich, 1 Unteroffizier mit einem Drittel von der Mannschaft, so nicht auf denen Posten stehet, in Neustadt bey Dresden aber von dasiger Hauptwacht, und in Ansehung derer Vorstädte von der nächsten Thorwacht 1 Unteroffizier nebst dem Drittel der nicht auf denen Posten stehenden Mannschaft, an den Ort des Brandes detaschiret, und das Haus, worinnen es brennt, so lange besetzet, bis von denen zwey Feuerkompagnien der Stadt die nöthige Mannschaft zu solchem Behuf angelanget, da denn nach deren Ankunft diese Mannschaft von der Miliz sich wieder zurück und auf ihre gehörigen Posten zu ziehen hat. Ebend.

Wenn nun der Brand deklariret, so kommen zuförderst von jedem Korps und Regiment 1 Major, 1 Adjutant, 4 Fahnjunker und 1 Unteroffizier par Compagnie, in des Gouverneurs Fahnenzimmer zusammen, und erwarten daselbst, was anbefohlen wird; da hingegen die Kompagnien der dresdner Garnison zu gleicher Zeit vor ihrer Kapitains Quartieren mit Ober- und Untergewehr sich sammeln, und von da so geschwind als möglich auf ihre Allarmplätze marschiren, und zwar von der churfürstl. Leibgrenadiergarde das 1ste Bataillon auf den Jüdenhof, das 2te Bataillon am alten Gewandhause, die einquartierten Regimenter vor dem pirnaischen und wilsdruffer Thore, und zwar an beniemte Thore sich zusammen ziehen, und weitere Verhaltungsordre von dem Gouverneur lediglich durch dessen Gouvernementsadjutanten, Platzmajor und Platzadjutanten erwarten. Ebend.

Vor das Gouvernementshaus, worinnen die Fahnen befindlich, werden von jedem Regiment 1 Oberoffizier, 2 Unteroffiziers und 24 Mann zu Bedeckung derer Fahnen detaschiret, desgleichen die adeliche Garde derer Kadets, wenn das Feuer in Dresden entstehet, hereinmarschiret, da hingegen, wenn der Brand in Neustadt bey Dresden sich ereignet, die Kompagnie draußen vor dem Akademiehause unterm Gewehr gehalten wird. Ebend.

Die währendem Feuer von der Miliz auszuschickende Patrouillen sind unter andern mit dahin anzuweisen, daß die Straßen und Gassen, welche zum Feuer gehen, frey und ledig seyn, und dahero alle Wagen, Holzgesperre, und was der Straße Hinderniß giebt, sofort weggeschaffet werden möge, damit die Schleifen frey und schleunig hin und wieder können, nicht weniger alle Manns- und Weibspersonen, so beym Feuer nichts zu schaffen haben, sondern nur zusehen und denen andern hinderlich sind, auch, aller Ermahnung ohnerachtet, nicht löschen wollen, weggetrieben, auch nach Gelegenheit durch die Patrouillen angehalten, und folgends davor zur Strafe gezogen werden. Ebend.

Hiernächst aber soll der Kommandant daselbst, wenn es zur Nachtzeit ausbricht, alsbald die Thore gegen die Elbe eröffnen lassen, damit zulänglich Wasser daher zugeführet werden könne. Ebend.

Eben dergleichen wird auch in denen Vorstädten observiret, jedoch dergestalt, daß, wenn es zu Friedrichstadt brennet, sich ein Bataillon von dem am wilsdruffer Thore zu der Zeit sich versammelnden Regimente an den Osterschlag ziehet.

Währendem Feuer bleiben die Wachten unter denen Thoren beständig unter dem Gewehr, und geben genau Acht, daß weder von Bürgern noch Soldaten keine Effekten hinausgetragen, oder unter denen Mänteln hinaus praktiziret werden; sollten sich dergleichen betreten lassen, so sind selbige anzuhalten, die Sachen zu verwahren, und dem Gouverneur davon Rapport zu thun.

Nach gedämpftem Brande ziehen sich alle Kommandos auf vorher hierzu erhaltene Ordre wieder aus einander und nach ihren Quartieren.

Wenn durch Wetterschlag oder sonst in denen Wäldern Brand entstehet, sollen die Einwohner aus denen nächst angelegenen Dorfschaften nebst denen Jagd- und Forstbedienten sich mit Aexten, Schaufeln und dergleichen dahin verfügen, und durch Umhauung der Bäume, auch Vorzieh- und Auswerfung derer Gräben und Löcher, dem Feuer wehren, ohne Unterschied, es sey herrschaftlich oder Bauergehölze, noch weniger ist erst vorhero des Aufgebots oder Auflage dazu zu erwarten. M. v. 7. Febr. 1719. C. A. I. p. 1891. vergl. Wald, Holz.

Feueranlegen, Feuerstrafe. Ein Hauswirth, bey dem Feuer ausgekommen, kann bloß um deswillen zu Erstattung des Schadens nicht angehalten werden, sondern nur diejenige Person, durch deren Schuld es geschehen, es wäre denn das Feuer durch seine eigne Schuld und Fahrlässigkeit entstanden, oder er wäre seines Gesindes halber von den Nachbarn und andern gewarnet worden, und hätte solches nicht abgeschafft. Decis. 79.

Und obgleich vermuthet werden möchte, daß das Feuer durch Verwahrlosung der Einwohner entstanden seyn müßte, so ist doch der Hauswirth deshalber mit keinem Beweise zu belegen, sondern derjenige, welcher bey ihm deswegen etwas suchen will, muß die Culpam, darauf sich seine Klage gründet, beweisen. Decis. 80.

Die Strafe mit Feuer ist nicht allein den wirklichen Mordbrennern, sondern auch denenjenigen gesetzt, welche Feuer angeleget, welches nicht angegangen oder Schaden gethan. Konst. 17. P. IV.

Vorsetzliches Feueranlegen soll, ohne Ansehen der Orte rc. des Schadens, an Fremden oder Eignen, der Person rc. und ohne Begnadigung oder Milderung, nach der Konst. 17. P. IV. bestraft, und der Verbrecher mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden. Mand. weg. d. vorsetzlichen Feueranleg. v. 16. Nov. 1741. n. 1. S. C. A. I. p. 325.

Das Verbrechen ist für ganz vollbracht zu achten, wenn brennbare Materien angelegt und angezündet, auch wenn kein weiterer Schade geschieht und das Feuer von selbst ausgelöscht; zur Milderung hilft auch weder Unwissenheit, noch freywilliges Bekänntniß, noch Minderjährigkeit, noch Reue, noch Verjährung; bloß, wenn das Angelegte wieder weggenommen, ehe es sich entzündet, fällt die Todes- aber nicht harte Leibesstrafe hinweg. Ebend. n. 2. p. 326.

Wegen mehrmaligen Feueranlegens, wird der Delinquent zur Feimstatt geschleift, und mit zwey glühenden Zangengriffen gerissen. Ebend. n. 3. p. c.

Die andere dazu anreizen, sich dazu dingen lassen, sind auch mit der Feuerstrafe zu belegen; oder, wenn das Anlegen wirklich nicht erfolgt, doch mit harter Leibesstrafe. Ebend. n. 4. p. c.

Die eine erhaltene Nachricht nicht sofort gehörig anzeigen, zur Erlangung solcher Leute nicht behülflich oder beyräthig sind, haben harte, auch wohl Festungsbau- und Zuchthausstrafe; die einzele, oder ganze Banden Mordbrenner hingegen entdecken, 100 Thlr. Belohnung zu gewarten. Ebend. n. 5. p. c.

Die freywillige Offenbarung und Anzeige des Verbrechers, wenn die angelegte Materie vor dem Anzünden schon wieder weggenommen, oder eines, der sich dingen lassen, ehe er die That ins Werk gerichtet, bringt ihnen völlige Verschonung mit der Strafe zuwege. Ebend. n. 6. p. 327.

Obrigkeiten sollen dergleichen Inquisiten, durch Hoffnung zur Begnadigung, nicht zum Bekänntniß bereden, der 91. Decis. bey der Inquisition nachgehen, dieselbe beschleunigen, die Dikasteria über 8, längstens 14 Tage die Akten nicht liegen lassen. Ebend. n. 7. p. c.

Die Advokaten sollen, bey Strafe der Remotion a Praxi, auch härterer Ahndung, die Inquisition durch Vorwand Blödseyns u. s. w.

s. w. nicht verschleifen; die Richter, wenn diesfalls Zweifel vorfällt, vor Verschickung der Akten die Aerzte konsuliren, und ihre Attestate beyschaffen, auch alle nöthige Umstände und Nachrichten ad Acta bringen. Ebend. p. c. f.

Das Mandat soll jährlich wenigstens einmal von den Kanzeln verlesen werden. Ebend. p 328.

Es ist auch in der Oberlausitz ergangen, und soll, bey der jährlichen Vorlesung von den Predigern, mit einer Ermahn- und Verwarnung begleitet, von den Schullehrern auch denen Schulkindern erkläret werden. O. A. Pat. v. 20. Dec. 1751. ib. III. p. 145. u. Ob. L. Kollekt. Werk I. p. 313.

Feueresse. Die Feueressen sind nicht von Holz, sondern von gebrannten Ziegeln, oder andern Steinen anzulegen, und wenn dergl. wegen allzugroßer Kosten nicht geschehen kann, so müssen sie wenigstens von ungebrannten Ziegeln aufgeführet, und der obere Theil, der dem Regen ausgesetzet ist, aus gebrannten Ziegeln bestehen; übrigens das Dach um die Feueresse herum, in der Länge und Breite wenigstens 3 Ellen, mit Dachziegeln gedecket seyn. M. d. auf den Dörf. zu beobacht. Feurordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 4.

Ferner sollen die Feueressen durch die ganze Höhe steinern aufgeführet werden, 3 Ellen über dem Heerde oder Ofenloche muß die Mauer, woran das Feuer schläget, sie mag von Steinen oder gebrannten und ungebrannten Ziegeln, oder auch nur von Laim aufgeführet seyn, eine halbe Elle in der Stärke halten. Ebend. §. 5.

Die Feuermauer soll, durch die ganze Höhe der Esse, eine Elle weit, und eine Elle hoch, über den Forst des Gebäudes aufgeführet, auch, wo die Gebäude des Nachbars allzu hoch, oder mit Stroh gedeckt sind, 3 Ellen von der Brandmauer abgerücket werden. Ebend. §. 6.

Alles Holzwerk darf in dieselben keinesweges eingemauert werden; da hingegen eine jede mit Vorschiebern von starkem Eisenbleche zu verwahren ist. Ebend. §. 6.

Sollte es jedoch nicht zu vermeiden seyn, daß Holzwerk und Balken an eine Feueresse stoßen sollten, so sind sie wenigstens eine Viertelelle stark zu verkleiden, und hierüber noch zu verblechen, oder da hierzu nicht Raum genug verbleiben sollte, durch Wechsel zu fassen. Ebend. §. 7.

Es hat auch ein jeder genaue Aufsicht zu führen, daß die in der Feueresse entstandenen Risse, besonders wo sie zum Dache hinausgeführet sogleich ausgebessert werden. Ebend.

Wenn eine Feueresse durch Stuben oder Kammern geführet werden muß, so ist der Ort, wo sie hindurch geführet wird, genau zu bezeichnen, damit ein jeder sich hüten möge, Dübel oder andere hölzerne Sachen in dieselbe zu schlagen. Ebend. §. 8.

Neben den Feueressen ist auf Ermessen der Obrigkeit ein Dachfenster ¾ breit, und ¾ hoch anzulegen, damit bey entstandener Feuersgefahr man sogleich mit Leitern hinaus kann. Ebend. §. 9.

Die Feueressen, Rauchfänge und Rußlöcher, sollen von denen Gerichten mit Zuziehung des Essenkehrers alle Jahre zweymal unvermuthet visitiret werden, und ist die Abstellung alles dessen, was dabey gefährlich werden könnte, der Obrigkeit anzuzeigen und gehörig anzuordnen. Ebend. §. 14.

Wann diese Visitation der Essen abseiten der Gerichte nicht gehörig beobachtet wird, so sollen sie um 5 Thlr. bestrafet werden, davon die Hälfte der Richter, Schulze und Schöppen, die andere Hälfte aber sämmtliche Gemeindeglieder, weil diesen die Erinnerung oblieget, zu tragen haben. Ebend. §. 15.

In Schmieden, Brau- und Darrhäusern müssen die Feueressen von Michael bis Ostern aller 4 Wochen, von Ostern bis Michael aber alle 6 Wochen vom Essenkehrer gereiniget, übrigens der Ruß und die Ofenlöcher wenigstens wöchentlich einmal, von dem Besitzer oder

oder Aufseher abgekehret werden. Ebend. §. 16. s. Brauhaus.

Feuergeräthe. Ein jeder Haus- oder Gutsbesitzer hat zum Feuergeräthe a) eine hölzerne Handsprütze, b) eine tüchtige Laterne, c) einen ledernen Eimer, d) einige 2, 3, 4 bis 12-ellige Stangen, an welchen oben das Reißig angewachsen oder sonst befestiget, von ungleicher Größe, e) einige glatte Stangen nach der Länge und Beschaffenheit der Feueressen, an welchen oben ein großer runder Ballen von Wirrstroh oder Miste mit einem Lappen umwickelt ist, anzuschaffen. M. die auf den Dörf. zu beobacht. Feuerordn. vom 18. Febr. 1775. c. II. §. 1.

Außer denen in jedem Hofe vorhandenen Leitern müssen jedesmal 5 Häuser zusammen sich eine tüchtige Feuerleiter und einen starken Feuerhaken, auch zur bequemern Herbeyholung des Wassers eine mit einem ausgepichten Wasserkasten versehene Rodeberge, besonders an bergigten Orten, anschaffen. Ebend.

Endlich sollen in jedem Hause zwey mit Wasser angefüllte Wasserfässer sich befinden, davon das eine Sommerszeit auf dem Boden, das andere vor der Thüre, Winterszeit beyde im Keller aufbewahret werden müssen. Ebend.

Jedes Dorf soll eine große Feuersprütze, oder, wo eine Gemeinde solche anzuschaffen nicht vermögend, mehrere Gemeinden zusammen eine haben. Ebend. c. II. §. 2 u. 4.

Die Sprütze soll, wo möglich, statt des Rohrs mit tüchtigen anzuschraubenden Schläuchen versehen seyn. Ebend.

Das kleine Feuergeräthe ist zur Vermeidung der Verwechselung mit dem Namen des Besitzers, das größere hingegen mit dem Namen der Kommun zu bezeichnen. Uibrigens ist es in eine vollständige Spezifikation zu bringen, welche dem Sprützenmeister übergeben werden muß. c. II. §. 13 u. 14.

Wenn das Feuer vorbey ist, soll sämmtliches Feuergeräthe wieder an gehörigen Ort geschaffet, das schadhafte und verlorne aber wieder repariret und angeschaffet, auch, wenn jemand ein ihm nicht zugehöriges Feuergeräthe vorsetzlich an sich behält, er gerichtlich angehalten werden, für jedes an sich behaltene Stück 10 ganz neue, derjenigen Kommun zum Besten, wo das Feuer gewesen, verfertigen zu lassen. Ebend. c. IV. §. 2.

Wer das Feuergeräthe vorsetzlich beschädiget, soll nicht allein den daran zugefügten Schaden ersetzen, sondern auch nachdrücklich bestrafet werden. Ebend. §. 3.

Feuerläufer. Auf jedem Dorfe sollen zwey junge, zum Laufen geschickte Leute, wann diesfalls keine andere Anstalten von der Obrigkeit gemacht worden, zu Feuerläufern bestellet werden, deren Obliegenheit darinne bestehet, daß sie, bey entstandenem Feuer, zuförderst denen Sprützenmeistern davon Nachricht geben, und, wenn das Feuer in einiger Entfernung ist, von einer Anhöhe die Gegend und Weite erforschen, und, wenn das Feuer innerhalb der Meile ist, mit der Sprütze zur Beyhülfe eilen zu können. M. die auf d. Dörf. zu beobacht. Feuerordn. c. II. §. 8.

Ist das Feuer im Dorfe, so haben sie auf die benachbarten Dörfer umher zu laufen, und die Einwohner um Hülfe zu rufen. Ebend. c. III. §. 5.

Feuermauerkehrer. Der Feuermauerkehrer ist in Rücksicht seines Dienstes und der damit verbundenen Pflichten zu vereyden. M. d. a. d. Dörf. zu beobacht. Feuerordn. vom 18. Febr. 1775. c. I. §. 17.

Ein jeder Essenkehrermeister hat darauf zu sehen, daß:

a) die Essen rein gekehret, und der Ruß wohl abgescharret, jedoch der Schlott nicht durch allzuvieles Hacken beschädiget werde;

b) ist er verbunden, den Schaden, so er bey der Arbeit in der Esse wahrnimmt, nicht nur dem Hausbesitzer, sondern auch den Gerichten des Orts, damit die Reparatur vorzüglich angeordnet werden könne, anzuzeigen, und bey dem nächsten Kehren, ob diesem Mangel abgeholfen, nachzusehen, und den Gerichten

richten bey 5 Thaler Strafe auf den Uibertretungsfall Nachricht zu geben. Sollten die Essen durch seine Nachlässigkeit in Feuer gerathen, so muß er sogar für den dadurch veranlaßten Schaden haften.

Was den Essenkehrerlohn betrifft, so soll sich die Gemeinde jeden Orts über einen jährlich zu bestimmenden Gulden Lohn vergleichen; wann aber dieses nicht geschehen kann, so sollen die Obrigkeiten diesfalls ein billiges Abkommen zu treffen, und in dessen Entstehung solchen nach Verhältniß der Zahl, Größe und Höhe der Häuser zu bestimmen, und diesen Maaßstab in Rücksicht der diesfalls zu machenden Anlagen auf ein jedes Haus zu beobachten haben. Ebend. §. 18.

Feuerordnung. Es ist ein Unterschied zwischen der Feuerordnung in Städten, und in den Dörfern.

A. In Städten soll nach der Gen. Verordn. v. 7. Febr. 1719. C. A. I. p. 1885.

1) Jedermann auf Feuer und Licht fleißig Acht geben;

2) Wind- und andere gefährliche Oefen abschaffen, oder wohl verwahren;

3) Feuermauern, Rauchfänge und Rußlöcher, Brau- Malz- und Darrhäuser, Backöfen und andere Feuerstätten wohl verwahrt anlegen;

4) selbige bey großer Hitze oder Kälte fleißig visitiren, kehren und fegen lassen;

5) soll man nicht leicht neue Backöfen, Flachsdörren oder Rösten anlegen, sondern sich der gemeinen Backhäuser und Oefen bedienen;

6) in Scheunen, Ställen, Kammern, Höfen und Dorfgassen keinen Tabak schmauchen;

7) Handwerker, so stark Feuer halten, als Schlosser, Schmiede, Seifensieder, Brauer, Bäcker, Töpfer, Huthmacher ꝛc. sollen wohl Acht darauf haben;

8) soll man die Feuermauern mit blechernen Vorschiebern, und die Ofenlöcher mit Thüren verwahren;

9) Brunnen, Röhrkasten und Wasserbehältnisse mit Wasser angefüllet haben;

10) nöthiges Feuergeräthe und Instrumente, als Sprützen, Schläuche, Wassereymer, Feuerleitern und Haken, Wasserbutten oder Fässer mit dazu benöthigten Schleifen anschaffen;

11) die Feuerinstrumente an bequeme Orte bringen, zu gewisser Zeit probiren und repariren lassen;

12) die in den Städten vorhandene Schleusen alle 4 Wochen einmal reinigen;

13) in Scheunen und Ställe kein bloß Licht bringen;

14) in die Schenk- und andere Häuser niemand fremdes aufnehmen;

15) Nachtwächter halten;

16) Schindel- und Strohdächer in Städten abschaffen;

17) das Schießpulver bey Seite schaffen;

18) beym Mälzen und Brauen keine Weibs- sondern nüchterne Mannspersonen gebrauchen, und solches außerhalb den Häusern anstellen;

19) das Schießen, Platzen, Schwärmer- Raqueten- oder Schlüsselbüchsen-Loszünden, nicht verstatten;

20) die obhandene Feuersgefahr nicht verschweigen;

21) die Obrigkeit soll Anstalt machen, wohin bey entstandenem Feuer, Kinder, Kranke, alte Leute und Hausrath zu bringen, die Häuser fleißig visitiren, wider die, so mit Feuer und Licht unbedachtsam umgehen, mit der Schärfe verfahren, und sich kein Klagen, Eximiren und Appelliren irren lassen;

22) bey entstandener Feuersbrunst soll man mit den Glocken anschlagen, daß jedermann, sonderlich die Handwerker, zu Hülfe kommen, wer Pferde hat, solche hergeben, und die Bürgermeister und Rath sich aufs Rathhaus verfügen können;

23) die Fleißigen belohnen und die Nachlässigen strafen; die Sprützen, Schläuche und Feuergeräthe besichtigen und repariren; endlich

24) den im Gehölze entstandenen Brand durch Umhau- und Niederfällung der Bäume,

Vorzieh- und Aufwerfung der Gräben und Löcher dämpfen.

Ob nun zwar durch diese neue Feuerordnung die alten keinesweges aufgehoben worden, so sollen sie doch nach derselben durchgängig verbessert werden. Ang. Mand. von 1719. ib. I. p. 1892.

Die Feuerordnung v. 7. Febr. 1719. wird durchgehends bestätiget durch das M. weg. Einricht. d. Feuerordn. v. 14. Okt. 1744. S. C. A. I. n. 10. p. 672. u. 674.

Und ist auch unterm 20. März 1747. im Querfurtischen anzuschlagen befohlen worden. Ib. p. 687.

Dieses Mandat soll nun, nebst gedachter Feuerordnung, jährlich zweymal an gewöhnlicher Gerichtsstelle, mit Ermahnung zur genauesten Beobachtung desselben, vorgelesen werden; n. 1. ib. p. 672.

Obrigkeiten sollen vor Anschaffung aller Arten Feuergeräths und Konservation desselben sorgen, wozu die Kosten ex fisco, oder durch eine Anlage, oder Aufnahme eines Kapitals (da bey den großen Feuersprützen auch 2 oder 3 Kommunen zusammentreten können) aufzubringen. Ebend. n. 2. ib. p. c. f.

Lederne Feuereymer muß jeder Hausbesitzer in den Städten anschaffen und in brauchbarem Stande erhalten. Ebend.

Sonst sollen sowohl Obrigkeiten als Unterthanen keinen Beytrag aus der Brandkasse erhalten. M. v. 13. Dec. 1730. n. 18. S. C. A. I. p. 572. und v. 9. Nov. 1748. §. 30. ib. I. p. 721.

Das Feuergeräthe, auch Wassertröge, Kasten u. s. w. sollen jährlich viermal visitiret werden. Ang. M. weg. Einricht. d. Feuerordn. v. 1744. n. 3. ib. I. p. 673.

Davon sollen jährlich resp. an die Regierungen oder die Aemter, bey 10 Thlr. Strafe, Spezifikationen eingesendet werden. Ebend. n. 9. ib. p. 674. vergl. auch Ern. u. Gesch. Mand. weg. d. Tabakrauch. v. 28. Aug. 1769. ib. III. p. 399.

Schon vorhandene oder unverzüglich noch zu entwerfende Feuerordnungen, sollen an die Regierungen eingesendet werden. Ang. M. v. 1744. n. 4 u. 5. ib. I. p. 673.

Den Einwohnern soll, was Jeder bey entstandnem Feuer zu thun, sowohl als die Plätze, wo Kranke u. s. w. ingl. Hausrath rc. hinzuschaffen, angewiesen werden. Ebend. n. 6. ib. p. c.

Beym Löschen soll, außer den sonst Nöthigen, das unnütze Volk bey Seite geschafft, auch an verschiedenen Orten Leute mit erforderlichem Geräthe zur Reserve postirt werden. Ebend. n. 7. ib. p. c.

Die nächsten Häuser sind, der Eigenthümer Widerspruchs ungeachtet, da es nöthig, unverzüglich niederzureißen, da sie zumal eben so wohl an den Begnadigungen und Freyheiten, als die Abgebraunten, Theil haben. Ebend. n. 8. ib. p. c. f. s. Brandvergütung.

Sonst soll die Feuerordn. v. 1719. nebst dem M. v. 14. Okt. 1744. auch in wendischer Sprache, an wendischen Orten in der Niederlausitz, jährlich zweymal an gewöhnlicher Gerichtsstelle, abgelesen werden. Rescr. v. 13. Dec. 1749. ib. III. p. 355.

Und zugleich das geschärfte M. weg. des Tabaksrauch. rc. v. 28. Aug. 1769. ib. III. p. 399.

B. Die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung ist vom 18. Febr. 1775. und in vier Kapitel abgetheilet, davon das 1ste Kap. von der Bauart der Häuser auf dem Lande, und die des Feuers halber zu brauchende Vorsicht handelt.

§. 1. Was eigentlich zur Verhütung der Feuersbrünste zu beobachten sey.

§. 2. Die Baue sind wegen der Baubegnadigung zu besichtigen, und hierbey, ob alles gegen Feuersgefahr, in möglichste Sicherheit gesetzet worden sey, zu untersuchen.

§. 3. Die Fußböden in Küchen, Waschhäusern, und wo sonst gefeuert wird, sind nicht mit Holz zu dielen, sondern mit Platten, Ziegeln, Plänern oder Estrich zu bedecken.

§. 4. Die Feueressen sind nicht von Holz, sondern von gebrannten Ziegeln oder andern Steinen anzulegen, und wo ungebrannte Ziegel

gel hierzu gebraucht werden, wenigstens der obere Theil von gebrannten Ziegeln aufzuführen, und das Dach, wenigstens 3 Ellen, mit Dachziegeln zu decken.

§. 5. Die Stärke der Mauern bey den Feueressen soll $\frac{1}{2}$ Elle seyn.

§. 6. Die Weite der Feuermauern muß eine Elle, und die Höhe derselben über den Forst gleichfalls eine Elle seyn, hiernächst kein Holzwerk in dieselbe eingemauert, vielmehr dieselben mit Vorschiebern von starkem Eisenblech verwahret werden.

§. 7. Das an die Feueressen stoßende Holzwerk ist wenigstens $\frac{1}{2}$ Elle stark zu verkleiden, oder durch Wechsel zu fassen.

§. 8. Wo die Essen durch Stuben oder Kammern hindurchgehen, ist der Ort zu bezeichnen, damit keine Dübel oder hölzerne Sachen in selbige geschlagen werden.

§. 9. An die Seite der Feuermauer ist ein Dachfenster $\frac{3}{4}$ breit und $\frac{3}{4}$ Elle hoch anzubringen.

§. 10. Vor den Brandstätten sind 3 Ellen breite und 4 Ellen hohe Brandmauern aufzuführen.

§. 11. Brauhäuser, Brandweinbrennerey- und Malzhäuser sind zu wölben.

§. 12. In den Stuben sollen unter den Oefen keine Dielen geduldet, und Windöfen sollen ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht gesetzt werden.

§. 13. Die Rauchkammern sollen gut gewölbt, mit eisernen Thüren versehen, und feuerfest eingerichtet werden.

§. 14. Die Feuerstätte sind mit Zuziehung eines Essenkehrers alle Jahre zweymal zu visitiren.

§. 15. Wenn diese Visitation von den Gerichten unterlassen wird, so verfallen dieselben in 5 Thlr. Strafe, davon die Hälfte die Gerichtspersonen, die andere Hälfte sämmtliche Gemeindeglieder aufzubringen haben.

§. 16. Die Essen sind, wo stark gefeuert wird, von Michaelis bis Ostern aller 4 Wochen, von Ostern bis Michaelis aber alle 6 Wochen zu kehren. Hiernächst sollen §. 17. die Essen wohl abgescharret, jedoch dabey der Schlott nicht beschädiget werden; allen Schaden hat der Essenkehrer anzuzeigen, auch, ob derselbe repariret sey, bey 5 Thaler Strafe nachzusehen.

§. 18. Wegen des Essenkehrerlohns hat die Gemeinde sich mit demselben zu vereinigen, oder aber dessen Regulirung der Obrigkeit oder der Landes- und denen Stiftsregierungen zu überlassen.

§. 19. Mit Feuer und Licht ist behutsam umzugehen, besonders sollen aber Aeltern auf ihre unerwachsene Kinder Acht haben.

§. 20. Von den Feuerstätten sind alle feuerfangende Materien zu entfernen, die Oefen mit eisernen Thüren zu verwahren, und auf den Heerden die Kohlen zusammen zu kehren.

§. 21. Kohlen, Asche und Ruß, sind an solche Orte zu schütten, wo keine Entzündung und Schaden geschehen kann.

§. 22. Schmiede, Brandweinbrenner, Bäcker, Brauer und andere Handwerker, die viel Feuer brauchen, sollen wohl darauf Acht haben und alle mögliche Vorsicht gebrauchen.

§. 23. Wagner, Zimmerleute, Rademacher, Böttcher und andere Handwerker, die mit Holz umgehen, sollen dasselbe und die Spähne, da man mit Licht nicht hingehet, legen, auch mit Licht u. s. w. nicht dahin gehen, insbesondere aber die Zimmerleute vor den Häusern und in den Gehöften das Holz nicht zimmern, Böttcher bey Ausbrennung der Gefäße alle Vorsicht anwenden, und Wagner, wenn sie das Holz bey dem Feuer krümmen, dieses zu keiner solchen Zeit thun, wo es windig ist.

§. 24. Das Kohlenbrennen, Pech- Wagenschmier- Theer- Oel- und Firnißsieden, ist außerhalb den Häusern zu verrichten.

§. 25. Mälzer und Brauer haben auf die gute Verwahrung der Darren und Brennöfen zu sehen, die Gewalt des Feuers zu beobachten, und das Feuer jedesmal völlig auszulöschen.

§. 26. Privatdarren sind gänzlich abzuschaffen.

 §. 27.

§. 27. Laboranten und Brandweinbrenner sollen ihre Handthierung in festen Gewölbern treiben.

§. 28. Gastwirthe, Wein- und Bierschenken sollen auf die Fremden, und daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Achtung geben; Fuhrleute, wenn sie Pulver oder andere feuerfangende Materien geladen haben, solches dem Wirth bey 5 Thaler Strafe anzeigen, damit derselbe die Wagen außerhalb des Dorfes stellen lassen könne.

§. 29. Jeder Wirth ist schuldig Laternen zu halten.

§. 30. Mit dem Tabaksrauchen ist vorsichtig umzugehen.

§. 31. Das Bläuen, Brechen und Hecheln des Flachses, das Heckselschneiden, das Dreschen und Aufheben des Getreydes, ingleichen das Brodbacken, ist bey Lichte theils gänzlich verboten, theils so viel möglich zu vermeiden, und die mit Kohlen angefüllten Gefäße nicht zu dulden.

§. 32. Mit Flachs- und Hansdörren ist behutsam umzugehen.

§. 33. Sollen an allen Orten, so viel möglich Gemeindebackhäuser auf dazu geschickten Gemeindeplätzen angeleget werden.

§. 34. Welche fleißig zu besichtigen, und deren Schadhaftigkeit in Zeiten auszubessern.

§. 35. Wie Heu und Stroh in den Ställen aufzubewahren.

§. 36. Welche Vorsicht Soldaten in Ansehung Feuers und Lichts zu beobachten.

§. 37. Wie das Schießpulver aufzubewahren.

§. 38. Das Schießen, ingl. das Raqueten- und Schwärmerwerfen ist in Dörfern, Gehöften, und bey den Scheunen gänzlich untersaget.

§. 39. Mit Zubereitung des Specks, Schmeers, Unschlitts, Firnisses und dergl. ist behutsam umzugehen.

§. 40. Bey entstandenem Feuer sind die Wege und Zugänge nicht zu versperren.

§. 41. Dem Wassermangel ist bey Zeiten zuvorzukommen.

§. 42. Die Brunnen, Röhren und Brunnenkasten sind des Winters vor dem Einfrieren zu bewahren.

§. 43. Wo keine Brunnen vorhanden, solche zu graben, oder Wasserbehältnisse anzulegen.

§. 44. Um solche 2, 3, auch nach Befinden mehrere auf tüchtigen Schleifen oder Rädern stehende Wasserbutten zu halten.

§. 45. Stall- und andere Fenster und Kellerlöcher sollen nicht mit Stroh verstopfet, sondern mit Glasscheiben oder beschlagenen Läden verwahret werden.

§. 46. Was Nachtwächter zu beobachten, die an jedem Orte, wo noch keine sind, zu bestellen.

§. 47. Strafe dererjenigen, welche die angeführten Vorschriften nicht beobachten.

§. 48. Verbindlichkeiten der Geistlichen und Schuldiener in Rücksicht auf die Feuerordnung.

§. 49. Ein jeder hat die Fahrlässigkeit des andern der Obrigkeit anzuzeigen.

Das 2te Kap. handelt von denen Feuergeräthschaften und derer dazu, auch zum Löschen anzustellenden Personen Verrichtungen.

§. 1. Was jeder Hausbesitzer für Feuergeräthe anzuschaffen hat.

§. 2. Ein jedes Dorf soll seine eigene große Feuersprütze, Tragesprützen, Sturmfässer, Eymer, Leitern und Feuerhaken haben.

§. 3. Zur Anschaffung und Unterhaltung des Feuergeräthes ingl. dessen Aufbehaltung sollen Feuersozietäten errichtet werden, wo das mittelste Dorf hauptsächlich zur Aufbewahrung des Feuergeräthes auszuersehen.

§. 4. Was für Einrichtungen bey diesen Feuersozietäten gemacht werden sollen.

§. 5. Obrigkeiten haben über die getroffenen Anstalten und die Feuersozietäten Bericht zu erstatten.

§. 6. Benachbarte Dörfer sollen einander bey Feuersgefahr beystehen.

§. 7. Zum Feuergeräthe sind gewisse Personen zu bestellen.

§. 8.

§. 8. Auch Feuerläufer anzunehmen, welche bey entstandenem Feuer denen Sprützenmeistern davon Nachricht geben, und die Entfernung des Feuers erforschen sollen.

§. 9. Es sollen auch 2 Nachbarn in jedem Dorfe, der eine zum Ausräumen der Mobilien, der andere zu deren Verwahrung, bestellet werden.

§. 10. Bey heranahendem Gewitter haben die zum Löschen bestellten Personen sich beym Feuergeräthe einzufinden.

§. 11. Bey Fortschaffung der Sprütze, müssen die beyden Sprützenmeister und 6 Personen zum Drücken derselben folgen.

§. 12. Wenn sie beym Feuer angelanget sind, sich beym Richter melden, und den angewiesenen Ort einnehmen.

§. 13. Das grosse Feuergeräthe soll mit dem Namen der Komman, das kleinere mit dem Namen des Besitzers bezeichnet seyn.

§. 14. Uiber das Feuergeräthe jeder Kommun soll ein vollständiges Verzeichniß entworfen werden.

Das 3te Kap. schreibt das Verhalten bey entstandener Feuersbrunst vor.

§. 1. Wenn Feuer entsteht, soll, bey Geld-Gefängniß- und nach Befinden Zuchthausstrafe, Feuer geschrieen und sonst Lerm gemacht werden.

§. 2. Die zunächst wohnen, zum Feuerlöschen eilen, und die 6 nächsten Nachbarn zur Rechten und 6 Nachbarn zur Linken, nebst denen, so gegenüber und hinterwärts wohnen, genugsames Wasser zur Begießung ihrer Dächer herbeyschaffen.

§. 3. Die Gerichtspersonen sollen auf den Gemeindeplätzen sich befinden, und die erforderlichen Löschanstalten treffen.

§. 4. Nachtwächter sollen bey verspürtem Feuer Lärm machen, den Richtern, Sprützenmeistern, Feuerläufern und Dorflautern davon Nachricht geben, wo keine Glocken aber vorhanden sind, der Gemeindehammer herumgeschickt werden.

§. 5. Die Feuerläufer müssen in den nächsten Dörfern das Feuer melden.

§. 6. Gemeindehirten und Schäfer das Vieh an einen von dem Feuer entfernten Ort treiben.

§. 7. Alle Einwohner Wasser zum Löschen zutragen, und wer Pferde hat, muß solche dazu hergeben.

§. 8. Die Wassertragenden sollen sich in 2 Reihen stellen, durch welche die angefüllten und ausgeleerten Gefäße zum Feuer und bis an den Ort, wo das Wasser befindlich, hin und her gereicht werden können.

§. 9. In die fliessenden Wasser sind Schutzbreter einzulegen.

§. 10. Handwerksleute sollen sich mit ihrem zum Feuer nöthigen Handwerkszeuge zum Löschen einfinden, und bey dem Einreissen der Gebäude dahin sehen, daß der weitern Verbreitung des Feuers gesteuert werde.

§. 11. Schulmeister haben Sturm zu lauten, und nebst denen Kirchvätern Wasser auf die Kirchthürme und Böden zu schaffen, auch für die Pfarr- Schul- und andern geistlichen Gebäude Sorge zu tragen.

§. 12. Gerichts- und andere die Feueranstalten dirigirende Personen, sollen den Arbeitenden glimpflich begegnen, und sie zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 13. Auch sollen dieselben dafür Sorge tragen, daß der Weg nicht versperret und die Straßen mit Laternen erleuchtet werden.

§. 14. Müller sollen ihre Mühlen inne halten, die Bursche zum Löschen schicken, und die Gerinne versetzen.

§. 15. Dem Feuer soll so viel möglich keine Luft gemacht werden, sondern es ist dasselbe zu ersticken; brennendes Oel, mit Erde, Koth oder wollenem Zeug auszulöschen, das vom Gewitter entstandene Feuer aber mit Milch, Mistlacke, Salzwasser und feuchter Erde zu dämpfen.

§. 16. Ein brennender Schorstein soll mit Schwefeldampf erstickt, oder sonst auf hier vorgeschriebene Art gelöscht werden.

§. 17. Enthält verschiedene das Feuerlöschen betreffende Regeln.

§. 18. Die Vorkehrungen, welche, wenn Feuer in eine andere Gegend des Dorfs flieget, zu beobachten.

§. 19. Wie die Mobilien zu retten.

§. 20. Auf was Art das in Wäldern entstandene Feuer zu löschen.

4tes Kap. Was nach gedämpftem und gelöschtem Feuer zu beobachten.

§. 1. Die Brandstellen sollen so lange, bis alle Gefahr einer neuen Entzündung vorüber, bewachet werden.

§. 2. Das Feuergeräthe ist wieder an den gehörigen Ort zu schaffen, und das schadhafte zu repariren, und derjenige, der einiges Feuergeräthe entwendet, zu bestrafen.

§. 3. Strafe dererjenigen, die das Feuergeräthe vorsetzlich beschädigen.

§. 4. Belohnungen dererjenigen, so das Feuer entdecket, oder beym Löschen sich hervorgethan haben.

Uibrigens soll dieses Mandat nebst der Feuerordnung jährlich einmal an eben dem Sonntag, wo das Mandat wegen vorsetzlichen Feueranlegens von den Kanzeln abgelesen wird, bey dem Richter, der versammelten Gemeinde und dem Gesinde vorgelesen werden.

Feuerwerk. Raqueten, Schwärmer und andere Feuerwerkssachen, sind, ohne obrigkeitliche Konzession, die jedoch nur an nicht gefährlichen Orten zu ertheilen, abzubrennen verboten; in Dresden bey 100 Thlr. Strafe für den Eigenthümer, er sey abwesend oder gegenwärtig, und 20 Thlr. für den, der schießt ꝛc., wovon dem Denunzianten der dritte Theil zukommt. Bef. v. 30. July 1764. S. C. A. I. p. 879 u. 880.

Feyertage, s. Ferien.

Feyertagsschichten. Die nöthig befundenen Feyertagsschichten, und das den Arbeitern darauf anfallende Lohn, sind nicht unter den ledigen Schichten, sondern unter der übrigen Schichten- und Lohnsverschreibung mit anzusetzen. Ob. Bergamtsanw. vom 7. Jan. 1764. n. 38. S. C. A. I. p. 1439.

Wovon dem Obersteiger, auf Billigung des Bergamts, wöchentlich 6 Gr. verschrieben werden können, doch muß sie vom Geschwornen als erforderlich attestirt, und unter der Gedingarbeit in Ansatz gebracht werden. Dem Untersteiger passiret auf den churfürstlichen Hauptstöllen, für die Befahrung über Sonn- und Feyertags, quartaliter 1 Thlr. Ebend. n. 42. ib. I. p. 1440.

Fideikommiß. Die Familien-Fideikommisse sind wider die Gläubiger und possessores tertios von keiner Gültigkeit, wenn sie nicht bey Lehngütern von dem Lehnsherrn, und bey Erbgütern von dem Gerichtsherrn konfirmiret und Konsens darüber ertheilet worden. E. P. O. ad T. 45. §. 7. p. 266.

Auch ist in dem Mand. weg. fernerer Beybehalt. der stillschweig. Hypoth. v. 24. Sept. 1734. S. C. A. I. p. 300. in Ansehung der ohne gerichtlichen Konsens und Konfirmation errichteten fideikommissarischen Dispositionen bey der E. P. O. ad T. 45. §. 4. und §. 7. es fernerweit verblieben, vergl. Mand. v. 16. July 1730. ib. I. p. 285. wo es denn §. 4. heißt, daß denen Fideicommissariis particularibus keine tacita Hypotheca mehr zustehe, sondern daß ihnen der Erbe nach Eröffnung des Testaments eine gerichtliche Hypothek konstituiren, oder in deren Ermangelung zulängliche Kaution bestellen, auch bey außergerichtlichen Testamenten es zu dem Ende melden müsse.

In Fideicommissis familiæ, auch Majoraten und Senioraten, kann, so lange von des Konstituenten Kindern, oder Kindeskindern, oder von des sonst damit Beschwerten Anverwandten im ersten und andern Grad Jemand noch vorhanden, keine Aenderung getroffen werden; hernach mag es mit Konsens aller Interessenten doch anders nicht, als vor den Gerichten, wo das Fideikommiß konfirmiret worden, aufgehoben und geändert werden, doch daß, in Ansehung der konkurrirenden Unmündigen, das, was die Rechte bey Veräußerung ihrer Güter sonst verordnen, genau beobachtet werde. Geborne und ungeborne Kinder

der der also konsentirenden Aeltern können es sodann weiter nicht anfechten. Doch bleibet es in Ansehung derer vor dieser Decision bereits errichteten Fideikommisse bey der Versehung der gemeinen Rechte. 10. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 352.

Hiernächst sind Fideikommisse in der von der Subhastation zu fertigenden Konsignation ausdrücklich mit zu bemerken. M. weg. des in der Niederlaus. zu beobacht. Mod. Subhast. v. 20. April 1747. S. C. A. III. p. 336. vergl. Consignation.

Fidejussion, s. Bürge, Bürgschaft.

Filial, s. Kirche.

Filius familius, s. Kinder.

Finanzkollegium, geheimes. Das geheime Finanzkollegium ist durch das M. v. 7. Nov. 1782. als ein Kollegium niedergesetzet worden, welches alle diejenigen Geschäfte, die vorhero die Generalhauptkasse, ingleichen das Kammer-, auch Kammer- und Bergkollegium geführet hat, nunmehro verwaltet.

Da nur wenige die Verfassung dieses Kollegii betreffende Umstände aus den Gesetzen bekannt sind, wenigstens in einem auf einmal zu übersehenden Zusammenhange noch nicht aufgestellet worden, gleichwohl vieles auf die richtige Kenntniß, theils der Einrichtung dieses Kollegii, theils der Gegenstände, die bey demselben vorkommen, theils aber auch der Verhältnisse gegen andere Landeskollegia in Betreibung der Geschäfte ankommt, so wollen wir hierüber, zwar aus Gesetzen und der Observanz, doch ohne Beziehung auf dieselben, einige gemeinnützige Bemerkungen aufstellen:

Es bestehet dasselbe aus vier Departements, welche unter einem Präsidenten sich im Pleno vereinigen, und in denen eilf geheime Finanzräthe und fünf wirkliche Finanzräthe Sitz und Stimme habe; unter denselben stehen die Finanzassistenzräthe und übrigen Subalternen. Hiernächst sind die geheime Finanzkanzley, die Buchhalterey, die vier Rechnungsexpeditionen, das Archiv, die Hauptkasse, das Generalkriegszahlamt, die Rentkammer und die Generalaccieskasse, diesem Kollegio untergeordnete Expeditionen oder Departements.

Die Gegenstände, die vor dasselbe gehören, sind die Besetzung aller bey den churfürstlichen Domainen, den Bergwerken, der Münze, dem Postwesen, den Salzwerken, den Rentämtern, dem Gleite, der Land- und Generalaccise, den Flößen, dem Forst- und Jagdwesen, dem Straßen- Wasser- und Landbaue, und den unter denselben stehenden Expeditionen erforderlichen churfürstl. Bedienten, die Verpflichtung derselben, sowohl als der Justizbeamten und Aktuarien, die Besorgung, Verpachtung und Administration aller churfürstl. Domainen, die Erhebung der daher fließenden Einkünfte, die Direktion der Accise und des Berg- Forst- Floß- und Postwesens in den churfürstlichen Landen, das Steuer- Finanz- und Domanialwesen im Fürstenthum Querfurt, die Bergsachen der Grafschaft Mannsfeld, die Generalkonsumtionsaccissachen und das Floß- und Postwesen des Stiftes Merseburg und Naumburg mit Zeiz.

In Gemäßheit dieser Voraussetzungen gehören außer den Besetzungen vakantgewordener Bedienungen zugleich auch die Adjunkturen, Dienstentsetzungen und Suspensionen, wie nicht weniger die Regulirung der Besoldungen und Entwerfung der Bestallungen und Instruktionen an die Beamten und Diener, die Ertheilung der Prädikate, so von denselben erlanget werden können, und was dem sonst anhängig, zu der eigentlichen Kognition und Beleuchtung dieses Landeskollegii; hiernächst reguliret dasselbe die Fira bey der Land- und Generalaccise, die Verpachtungen der Aemter, Kammergüter, churfürstl. Oekonomien, der Fleischsteuer u. s. w. konfirmiret dieselben und ertheilet die Remisse; es vererbet und vererbpachtet Plätze zum Anbau neuer Häuser, und auch größere Grundstücke und Nutzungen, die dem Fiskus zugehören; ertheilet und erneuert die für dasselbe gehörigen Privilegien und Konzessionen, z. B. bey Hausbauen, Jagden, Fasanerien, dem Salzschanke,

beym

beym Habersammeln u. s. w.; aboliret die hierher zu rechnenden Vergehungen und diesfalls zuerkannten Strafen, und verwandelt solche in mildere und Geldstrafen, giebt auf die oberlausitzische Wittwen- und Waisenversorgungskasse Anwartschaften, konfirmiret die Verschiffungskontrakte über Holz, Getreide, Salz, Faßtaubeln u. s. w.; ertheilet Pässe für Lieferanten und Marquetender im Kriege, auf Baumaterialien, den Pachtern zur Verführung des Zinsgetreides und Zuwachses, ferner auf Salz, Meubeln, Deputate, fremde Weine, zum Silbereinkaufe, Pässe für Juden u. s. w. Permissionsscheine zur Befahrung der Poststraßen, und was dem mehr anhängig. Endlich ist es auch Gesetzgeber in allen eigentlichen Finanzsachen. Hieraus ergiebt sich nun, wie weit dessen Grenzen gehen, und was für wichtige die Staatsökonomie im Großen betreffende Geschäfte dessen unmittelbarer Aufsicht und Direktion anheim gegeben sind.

Was nun endlich die Verhältnisse in denen dieses Landeskollegium gegen die Landesregierung und das Appellationsgericht stehet, anbetrifft, so wird in allen denjenigen Sachen, welche die Gerechtsame der Privatpersonen anbetreffen, und gegen welche Appellation eingewendet worden, nach dem bey dem Kammerkollegio angeführten Gen. vom 7. Aug. 1770. weg. des Verfahrens in Kammersachen verfahren und entschieden; allein da es gewiß ist, daß Niemand ohne genugsam rechtlichen Grund und vorgängiges hinlängliches Gehör seines Besitzes entsetzet, in demselben beunruhiget oder gestöret werden soll, so ist es auch gewiß, daß, sobald eine solche oder andere Rechtssache zur rechtlichen Ausführung verwiesen worden, selbige auch der Kognition, so wie der ganze Prozeß der Direktion der Justizkollegien insbesondere untergeben wird, und daß diese in dergleichen Fällen mit dem geheimen Finanzkollegio, nur so lange die Sache in dem Wege des Vergleiches sich befindet, und sodann zur Bestellung eines Procuratoris fisci, zu kommuniziren haben.

So findet denn auch die Kommunikation, besonders bey Ertheilung der Privilegien, Konzessionen, Innungsartikeln und Lehnbriefe, worinne Jagden, Kammerprästationen, ehemalige Amtspertinentien, oder andere dergleichen das Finanzwesen angehende Gegenstände vorkommen, vor Ertheilung einer endlichen Entschließung, Weisung, Konfirmation u. s. w. zwischen obgedachten Kollegiis statt.

Die peinlichen und Untersuchungssachen dirigiret das geheime Finanzkollegium nur so lange, bis es auf die Vollstreckung eines peinlichen Erkenntnisses, oder aber der Festungsbau- und Zuchthausstrafe ankommt, wo sie sodann an die Landesregierung zur Beendigung gelangen.

In denen Post- Zoll- Gleits- Landaccis- Trank- und Fleischsteuer- auch andern Kassen- und Finanzangelegenheiten wird mit Beytreibung der Prästationen und Anhaltung eines jeden zu seiner Obliegenheit gleichfalls nach Vorschrift des Gen. v. 1770. verfahren, vergl. Cammerkollegium.

Fischbeinröcke, s. Kleiderordnung.

Fische, Fischer, Fischerey. Mit Fischen soll, bey Verlust der Waare und 20 Fl. Strafe, kein Vorkauf getrieben werden; auch soll deren Laich und Strich durch Ausgießung der Bäche und allzuenge Fischzeuge bey 50 Fl. Strafe nicht verderbet, und dieselben durch Flachs- und Hanfrösten nicht gesterbet werden. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. schädliche Vorkäufe, ingl. T. Fischordnung, und T. v. Flachs- und Hanfrösten rc. C. A. I. p. 62.

Teiche, so auf Bergwerken zu Druckwerken gebrauchet werden, sind nicht mit Fischen zu besetzen. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 48. C. A. II. p. 394.

Kleine Fische, als: Schmerlen, Elderissen, Kaulhaupt, Gründlinge, Steinbeißen, Kaulperschken, sollen, bey Verlust der Fische und 5 Thlr. Strafe, nicht nach Schocken, sondern nach der Kanne, die großen aber nach dem

dem Pfunde verkaufet werden. Fischordn. v. 2. Nov. 1711. §. 17. C. A. II. p. 687.

Es soll auch Niemand in gemeinen Wassern fischen, er sey denn des Orts und Dorfes Einwohner. Ebend. §. 2.

Das Nachtfischen mit Leuchten, Schoben, oder Schiefern, Fließ- und Treibegarn, oder Klebenetzen und andern Gezeugen, Schwebriche, Einlegung der Gebündel, Streich- und Kratzhamen, Querder und Einwerfung des Geköres wird nicht gestattet. Ebend. §. 10.

Die Brutkrebse sollen nicht mit anheim genommen werden, sie wären denn mit Kopf und Schwanz eines Fingers lang, ingleichen sollen auch die kleinen Fische oder Brut, so unter dem gewidmeten Maaße sind, wieder in die Wasser geschüttet werden. Ang. Fischordn. v. 1711. §. 22.

Alles Fischens in churfürstl. und Privatteichen, Fischwassern und Bächen sollen sich sämmtliche Offiziers und Soldaten bey Strafe enthalten. Ordon. v. 21. Aug. 1728. n. 16. und v. 30. Juny 1752. c. IX. §. 85. S. C. A. I. p. 1065 u. 1185.

Der Stadt Wittenberg ist im Stadtgraben daselbst, vermöge eines Vertrages v. 1455. die Fischerey zuständig, daran ihr der Kommandant daselbst keinen Eintrag thun soll. Rſ. gr. v. 22. Juny 1661. §. 95. C. A. I. p. 243.

In Dresden ist verordnet, daß bey Strafe eines oder mehrerer silbernen Schocke die grünen Fische nicht nach der Hand, sondern nach Pfunden nach dem Markt und in die Fischhändlerhäuser verkaufet werden. Inmaaßen denn alle Elbfische, groß und klein, von den fremden und einheimischen Fischern an der Elbe nicht verkauft, sondern, sobald sie damit ankommen, auf einmal und nicht einzeln herein auf den alten Markt bey dem Rohrkasten gebracht, und daselbst vor den gesetzten Werth stehend bey Verlust der Fische verkauft werden sollen; jedoch ist dem Hofküchenmeister der Vorkauf, wie in den Fleischbänken, vorbehalten, durchaus aber den Fischern nicht zugelassen, die Fische hin und wieder in die Häuser zu tragen, vielmehr sollen demjenigen, der darüber betreten wird, die Fische genommen, und sie in die Spitäler und Schulen gegeben werden. Dresdn. Marktordn. von 1604.

Uiberhaupt sollen die Fische in Dresden nach dem Gewicht und nicht nach der Hand, die Forellen, Aschen, Schmerlen, Gründlinge und Krebse ausgenommen, verkaufet werden, und solches von den Fremden nur auf öffentlichem Markte an denen hierzu gesetzten 4 Tagen geschehen, sie sollen sich auch des Hausirens damit, bey Vermeidung der Wegnahme ihrer Waare, enthalten. Rescr. vom 22sten März 1726. in Schmieders Pol. Recht, 2. Th. p. 1109.

Wer gesalzene und dürre Fische dahin bringt, der soll den Markt 3 Tage damit halten, und sollen ihm dieselben nach Gelegenheit der Jahreszeit geschätzet werden. Ebend.

Schiffmüller und Fischer sollen auf Kähnen und Flössern niemand überführen, sondern diejenigen, so es begehren, auf ordentliche Brücken und privilegirte Fähren weisen. Pat. v. 27. July 1671. und v. 27. May 1686. C. A. II. p. 21 u. 29. Ein Gleiches ist auch wegen der Bettler verordnet durch das M. v. 5. Aug. 1729. und v. 9. Nov. 1748. c. II. §. 12. S. C. A. I. p. 549 u. 710. M. v. 11. April 1772. c. II. §. 8. zugleich ihnen auch bey Festungsbaustrafe anbefohlen, ihre Schiffgefäße und Kähne nicht so bloß auf den Strömen stehen zu lassen. Geschärftes Räubermand. v. 14. Dec. 1753. n. I. S. C. A. I. p. 799.

Fischer, die Amtsteiche gepachtet, sind von der Landaccisabgabe frey, und muß solche der Abläufer entrichten, wenn er sie auf den Aemtern handelt. Dec. Bef. v. 18. Okt. 1725. n. 7. S. C. A. II. p. 81.

Die Fischer an der Saalenflöße sollen sich am Floßholze nicht vergreifen, noch die Rinden und Splitter aus dem Wasser ziehen, auch deshalben vereydet werden. M. v. 16. July 1745. in Schmied. Pol. Recht, 1. Th. p. 570.

Die Elbfischer zu Dresden sind wegen ihrer Fahrt zwischen Neu- und Alt-Dresden, Aufeisung des Stroms und der bedürfenden Passage, Setzung des Holzes halber ober- und unterhalb der Festung des dasigen Gouverneurs Befehl nachzuleben schuldig, und sollen nach beschehenem Thorschluß, sowohl auch des Nachts, oder zu einer andern ungewöhnlichen Zeit, ohne spezielle Verordnung, Niemanden, wer der auch seyn möge, überfahren, noch auch die Uiberfahrt durch Uibersetzung verdächtiger Personen misbrauchen, wie sie denn dieserhalb besonders bey dasigem Gouvernement in Pflicht genommen werden. Gouvernem. Instrukt. v. 1718 und 1734. in Schmied. Pol. Recht, 1. Th. p. 571.

Die Elbfischer zu Dresden sind, weil sie zu den Hofzügen, ingleichen zu dasigem Festungsdienst mit ihren Geräthschaften immerfort bereit seyn müssen, so oft Bürgerwacht verlangt wird, dazu keinesweges zu erfordern, sondern sie sollen bey der ihnen wegen sonstiger Festungsdienste genossenen Befreyung ferner gelassen werden. Gouvernem. Verordn. vom 18. Nov. 1780.

Wie sich die Elbfischer bey der Beschiffung der Elbe zu verhalten haben, s. Schiffahrt.

Fischdiebe. Die Fischdiebe sollen, wenn sie aus Teichen und Hältern Fische stehlen, mit der ordentlichen Strafe des Diebstahls, ausserdem aber mit Tratto di Corda, Landesverweisung, ewigem Gefängniß, ewiger Verdammung auf die Galeeren, in Metalle, oder stets währende Arbeit bestrafet werden. 8te sonderl. Konst.

Fischordnung. Hierzu gehören in Sachsen folgende Gesetze: a) L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Fischordnung. C. A. I. p. 62. b) die Fischordnung auf der Mulde, Strigis u. Zschope v. 10. März 1577. im Leipz. Intellig. Bl. v. 1780. n. 52. p. 440 — 449. und v. 1781. n. 1. p. 3 ff. c) ferner die Fischordn. v. 1596. C. A. II. p. 663 ff. d) dergl. v. 29. July 1657. ib. II. p. 673 ff. e) dergl. erneuerte v. 6. Aug. 1686. ib. II. p. 683. und f) dergl. v. 2. Nov. 1711. ib. II. p. 687.

Was nun 1stens die Fischordnung auf der Mulde, Strigis und Zschopa v. 10. März 1577. anbetrifft, so enthält dieselbe folgendes:

Was die Bauersleute an der Mulde, Strigis und Zschopa, auch ihrer Einfälle und Bäche, so des Fischens berechtiget, für Fischzeug brauchen sollen, wo denn jedem Dorf nach seiner Größe 4, 5, und 6. Hämen nachgelassen sind, womit die Einwohner Mittwochs und Freytags nach der Zeche, und zwar von Aufgang der Sonne bis 11 Uhr fischen können; außer den Fischereytagen sollen die Hamen im Gerichte verwahret werden. Ein Gleiches findet auch da statt, wo mit Tretten und Zscherzen zu fischen gebräuchlich, jedoch müssen beyde, die Hamen und Tretten ꝛc. das vorgeschriebene Maaß haben und nicht enger seyn.

Da, wo der Gebrauch ist, Körblein zu legen, soll dem Dorfe ein und ein halbes, höchstens zwey Schock Körblein zu halten vergönnet seyn, die außer den Fischtagen bey den Gerichten aufgehoben, und vor Untergang der Sonne geleget, vor deren Aufgang aber wieder aufgehoben werden sollen. Wo Garnsäcke, Watten und Reußen üblich sind, sollen in jedem Dorfe mehr nicht, als 2 Watten, 12 Garnsäcke und 24 Reußen gehalten, damit Mittwochs und Freytags gefischet, außer diesen Tagen aber bey denen Dorfgerichten aufgehoben werden. Uibrigens sollen die Gerichte jährlich zweymal das Fischzeug untersuchen, und die Uibertreter dieser Verordnungen mit Gefängniß oder Geld bestrafen, auch im Unterlassungsfall die Strafe selbst erlegen.

Die gefangenen Fische sollen die Unterthanen zuförderst für ihr Haus behalten, sodann, da, wo es gebräuchlich, ihrem Erb- und Lehnherrn, hierauf dem Seelsorger, Richter, Schenken, oder Kretzschmar anbieten, endlich aber in die nächsten Städte zum Verkauf auf öffentlichen Markt bringen.

Wenn

Wenn Gevatterschaft oder Verlöbniß bey Bauersleuten sich ereignet, so soll ihnen außer diesen gesetzten Tagen zu fischen erlaubet seyn.

Das Nachtfischen mit Leuchten, Schoben und Schiefern, auch allem andern Zeuge; das Schwedrigen der Müller, das Streichen mit dem Hamen, die Scherkörblein Herbst und Winterszeit, die Sprink, Elbreußen und das Angeln ist durchgängig verboten.

Alle neue Anbauer, Häusler und Handwerksgesellen, sollen sich, bey Verlust des Fischzeuges und 1 Fl. Strafe, des Fischens enthalten.

Auch sollen, bey 1 Fl. Strafe, keine tollen Querder oder anderes Gekörn gebraucht werden.

Lachen und Tümpel, die austrocknen, sollen im Beyseyn der Gerichte jedes Dorfs ausgeschöpfet, und die kleinen Fische in die zunächst anstoßenden Wasser gebracht werden.

In die Wasser und Bäche sollen Wehrröhren geleget werden, damit solche nicht gänzlich austrocknen; wer solche verstopfet, giebt einen halben Gulden Strafe.

Flachs- und Hanfrösten soll gänzlich in Bächen und Strömen bey Verlust des Flachses oder Hanfes untersaget seyn, und wer Sägespähne, Schalen von Heidekorn u. s. w. hineinschüttet, ein silbern Schock zur Strafe erlegen.

Die Fische sollen nicht kleiner, als nach dem überschickten Maaß, gefangen werden.

Das Modell des Fischzeuges und der Fische, ingleichen das Maaß der Wehrröhren, soll in Städten auf den Fischmärkten angeschlagen, auf dem Lande in den Gerichten aufbewahret werden, und wer kleinere Fische hineinbringt, dem sollen solche ohne Bezahlung genommen, Fremde, die dieses Fischmaaß überschreiten, sollen das erste Mal verwarnet, sodann aber ihnen im Wiederbetretungsfall die Fische ohne Entgeld genommen, und sie um ein nahmhaftes Geld bestrafet werden.

Der Fischkauf in Häusern ist gänzlich verboten.

Fischhändler sollen 30 Fl. Vorstand bey ihren Obrigkeiten bestellen, daß sie die Fische

von [...] it Jemanden kontrahi-
bered [...] stillschweigende Ver-
Attest [...] ge vor andern
Vo [...] n, und in be-
deren [...] auch selbst
ander [...] T 43.
Wa [...] alten-
ordnu [...] die
anbetr [...]

1) l [...]
bet, ve [...]
Nachtl [...]
wöhnli [...]

2) I [...]
sey dem [...]

3) da[...] Hamen im Wasser aufhebe;

4) das Fischzeug nach dessen Gebrauch in die Gerichte zurückliefere;

5) die Körblein, Semlein und Fischreußen nicht über den ganzen Strom schlage, auch nur bis Johannis gebrauche;

6) Garnsäcke, Watten und Reußen das gesetzte Maaß halten;

7) daß das Fischzeug vor dessen Besichtigung schlechterdings nicht gebrauchet werde, man auch den Müllern für ihre Hälter und Teiche solches zu gebrauchen nicht verstatte;

8) deshalber jährlich zweymal Haussuchung thue;

9) sich mit den Nachbarn darüber vergleiche;

10) das Nachfischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Treibegarn, oder Klebenetzen und andern Gezeugen, Schwedrigen, Einlegung der Gebündel, Streich- und Kratzhamen, Querder und Einwerfung der Gekörne nicht gestatte;

11) Hausgenossen und Gesellen bey Verlust des Zeuges und zwey silbernen Schock Strafe nicht fischen lasse;

12) Lachen und Tümpel, so im Sommer austrocknen, im Beyseyn der Gerichte ausschöpfe;

13) nach geordnetem Maaß Röhren und Löcher in die Wehre lege;

14) in fließenden Wassern keine Flachs- und Hanfrösten habe, auch keine Sägespähne, Scha-

Die Elbfischer zu Dresden sind wegen ihrer Fahrt zwischen Neu- und Alt-Dresden, Aufeisung des Stroms und der bedürfenden Passage, Setzung des Holzes halber ober- und unterhalb der Festung des dasigen Gouverneurs Befehl nachzuleben schuldig, und sollen nach beschehenem Thorschluß, sowohl auch des Nachts, oder zu einer andern ungewöhnlichen Zeit, ohne spezielle Verordnung, Niemanden, wer der auch seyn möge, überfahren, noch auch die Uiberfahrt durch Uibersetzung verdächtiger Personen misbrauchen, wie sie denn dieserhalb besonders bey dasigem Gouvernement in Pflicht genommen werden. Gouvernem. Instrukt. v. 1718 und 1734. in Schmied. Pol. Recht, 1. Th. p. 571.

Die Elbfischer zu Dresden sind, weil sie zu den Hofzügen, ingleichen zu dasigem Festungsdienst mit ihren Geräthschaften immerfort bereit seyn müssen, so oft Bürgerwacht verlangt wird, dazu keinesweges zu erfordern, sondern sie sollen bey der ihnen wegen sonstiger Festungsdienste genossenen Befreyung ferner gelassen werden. Gouvernem. Verordn. vom 18. Nov. 1780.

Wie sich die Elbfischer bey der Beschiffung der Elbe zu verhalten haben, s. Schifffahrt.

Fischdiebe. Die Fischdiebe sollen, wenn sie aus Teichen und Hältern Fische stehlen, mit der ordentlichen Strafe des Diebstahls, ausserdem aber mit Tratto di Corda, Landesverweisung, ewigem Gefängniß, ewiger Verdammung auf die Galeeren, in Metalle, oder stets währende Arbeit bestrafet werden. 8te sonderl. Konst.

Fischordnung. Hierzu gehören in Sachsen folgende Gesetze: a) L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Fischordnung. C. A. I. p. 62. b) die Fischordnung auf der Mulde, Strigis u. Zschope v. 10. März 1577. im Leipz. Intellig. Bl. v. 1780. n. 52. p. 440—449. und v. 1781. n. 1. p. 3 ff. c) ferner die Fischordn. v. 1596. C. A. II. p. 663 ff. d) dergl. v. 29. July 1657. ib. II. p. 673 ff. e) dergl. erneuerte v. 6. Aug. 1686. ib. II. p. 683. und f) dergl. v. 2. Nov. 1711. ib. II. p. 687.

Was nun 1stens die Fischordnung auf der Mulde, Strigis und Zschopa v. 10. März 1577. anbetrifft, so enthält dieselbe folgendes:

Was die Bauersleute an der Mulde, Strigis und Zschopa, auch ihrer Einfälle und Bäche, so des Fischens berechtiget, für Fischzeug brauchen sollen, wo denn jedem Dorf nach seiner Größe 4, 5, und 6. Hämen nachgelassen sind, womit die Einwohner Mittwochs und Freytags nach der Zeche, und zwar von Aufgang der Sonne bis 11 Uhr fischen können; außer den Fischereytagen sollen die Hamen im Gerichte verwahret werden. Ein Gleiches findet auch da statt, wo mit Tretten und Zscherzen zu fischen gebräuchlich, jedoch müssen beyde, die Hamen und Tretten rc. das vorgeschriebene Maaß haben und nicht enger seyn.

Da, wo der Gebrauch ist, Körblein zu legen, soll dem Dorfe ein und ein halbes, höchstens zwey Schock Körblein zu halten vergönnet seyn, die außer den Fischtägen bey den Gerichten aufgehoben, und vor Untergang der Sonne geleget, vor deren Aufgang aber wieder aufgehoben werden sollen. Wo Garnsäcke, Watten und Reußen üblich sind, sollen in jedem Dorfe mehr nicht, als 2 Watten, 12 Garnsäcke und 24 Reußen gehalten, damit Mittwochs und Freytags gefischet, außer diesen Tagen aber bey denen Dorfgerichten aufgehoben werden. Uibrigens sollen die Gerichte jährlich zweymal das Fischzeug untersuchen, und die Uibertreter dieser Verordnungen mit Gefängniß oder Geld bestrafen, auch im Unterlassungsfall die Strafe selbst erlegen.

Die gefangenen Fische sollen die Unterthanen zuförderst für ihr Haus behalten, sodann, da, wo es gebräuchlich, ihrem Erb- und Lehnherrn, hierauf dem Seelsorger, Richter, Schenken, oder Kretzschmar anbieten, endlich aber in die nächsten Städte zum Verkauf auf öffentlichen Markt bringen.

Wenn

Wenn Gevatterschaft oder Verlöbniß bey Bauersleuten sich ereignet, so soll ihnen außer diesen gesetzten Tagen zu fischen erlaubet seyn.

Das Nachtfischen mit Leuchten, Schoben und Schiefern, auch allem andern Zeuge, das Schwedrigen der Müller, das Streichen mit dem Hamen, die Scherkörblein Herbst und Winterszeit, die Sprink, Elbreußen und das Angeln ist durchgängig verboten.

Alle neue Anbauer, Häusler und Handwerksgesellen, sollen sich, bey Verlust des Fischzeuges und 1 Fl. Strafe, des Fischens enthalten.

Auch sollen, bey 1 Fl. Strafe, keine tollen Querder oder anderes Gekörn gebraucht werden.

Lachen und Tümpel, die austrocknen, sollen im Beyseyn der Gerichte jedes Dorfs ausgeschöpfet, und die kleinen Fische in die zunächst anstoßenden Wasser gebracht werden.

In die Wasser und Bäche sollen Wehrröhren geleget werden, damit solche nicht gänzlich austrocknen; wer solche verstopfet, giebt einen halben Gulden Strafe.

Flachs- und Hanfrösten soll gänzlich in Bächen und Strömen bey Verlust des Flachses oder Hanfes untersaget seyn, und wer Sägespähne, Schalen von Heidekorn u. s. w. hineinschüttet, ein silbern Schock zur Strafe erlegen.

Die Fische sollen nicht kleiner, als nach dem überschickten Maaß, gefangen werden.

Das Modell des Fischzeuges und der Fische, ingleichen das Maaß der Wehrrohren, soll in Städten auf den Fischmärkten angeschlagen, auf dem Lande in den Gerichten aufbewahret werden, und wer kleinere Fische hineinbringt, dem sollen solche ohne Bezahlung genommen, Fremde, die dieses Fischmaaß uberschreiten, sollen das erste Mal verwarnet, sodann aber ihnen im Wiederbetretungsfall die Fische ohne Entgeld genommen, und sie um ein nahmhaftes Geld bestrafet werden.

Der Fischkauf in Häusern ist gänzlich verboten.

Fischhändler sollen 30 Fl. Vorstand bey ihren Obrigkeiten bestellen, daß sie die Fische von Niemand, als denen, die der Fischerey berechtiget, kaufen wollen, und hierüber ein Attestat zu ihrer Legitimation erhalten.

Vorschriften über die Fischerey der Teiche, deren Wiederbesetzung und die Konkurrenz anderer hierbey.

Was nun den Inhalt der neuesten Fischordnung v. 2. Nov. 1711. C. A. II. p. 687 ff. anbetrifft, so enthält selbige: daß

1) denen vorigen Anordnungen nachgelebet, verbotene Fischwasser gemieden, und zu Nachtlägern und Auslösungen Fische um gewöhnlichen Werth geliefert werden sollen;

2) Niemand im gemeinen Wasser fische, er sey denn des Orts und Dorfs Einwohner;

3) daß man die Hamen im Wasser aufhebe;

4) das Fischzeug nach dessen Gebrauch in die Gerichte zurückliefere;

5) die Körblein, Semlein und Fischreußen nicht über den ganzen Strom schlage, auch nur bis Johannis gebrauche;

6) Garnsäcke, Watten und Reußen das gesetzte Maaß halten;

7) daß das Fischzeug vor dessen Besichtigung schlechterdings nicht gebrauchet werde, man auch den Müllern für ihre Hälter und Teiche solches zu gebrauchen nicht verstatte;

8) deshalber jährlich zweymal Haussuchung thue;

9) sich mit den Nachbarn darüber vergleiche;

10) das Nachfischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Treibegarn, oder Klebenetzen und andern Gezeugen, Schwedrigen, Einlegung der Gebündel, Streich- und Kratzhamen, Querder und Einwerfung der Gekörne nicht gestatte;

11) Hausgenossen und Gesellen bey Verlust des Zeuges und zwey silbernen Schock Strafe nicht fischen lasse;

12) Lachen und Tümpel, so im Sommer austrocknen, im Beyseyn der Gerichte ausschöpfe;

13) nach geordnetem Maaß Röhren und Löcher in die Wehre lege;

14) in fließenden Wassern keine Flachs- und Hanfrösten habe, auch keine Sägespähne,

Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen oder Miltern zur Verhinderung der Fischerey und Verschlemmung der Ufer schütte;

15) keine neue Oelkörbe anbaue;

16) keine Fische unter dem Maaß aus dem Wasser nehme;

17) große Fische nach dem Pfunde, und kleine nach der Kanne und nicht nach Schocken verkaufe, die Obrigkeit auch einen Tax mache;

18) die Modelle des Fischzeuges und der Fische öffentlich aufhänge;

19) von den Fischhändlern Zeugniß von ihrer Obrigkeit, daß ihnen der Fischhandel nachgelassen, fordere;

20) das Ausleiten der Bäche außerhalb der Fluthzeit, und sonderlich in der Laichzeit und wenn die Wasser klein, nicht gestatte;

21) auf den Bächen unter dem Schein der Wässerung keine Wehre habe;

22) die Brutkrebse nicht mitnehme, wenn sie nicht mit Kopf und Schwanz eines Fingers lang;

23) keine neuen Striche nnd Fallgänge mache;

24) seine gefangenen Fische besehen lasse;

25) das Fischen am Sonnabende zu Mittage endige, und des Sonntags gegen Abend nach 3 Uhr wieder anfange;

26) keine Oelkuchen, Lein, Hanf, Rüben, Mohn und andere Fischköder oder Etzen brauche.

27) keine verbotene kleine Fische oder Krebse kaufe;

28) bey Abschlagung des Mühlgrabens es dem Eigenthumsherrn der Fischerey, wie auch

29) den Nachbarn, um sich darnach zu richten, anmelde;

30) in und an Lachen nicht fürsetze;

31) im An- und Auflaufen der Wasser im Winkel oder Graben nicht fürsetze;

32) kein Gesellenfischen verstatte;

33) die Müller durch Erweiterung der Mühlgräben und Erhöhung der Dämme die Bäche nicht austrocknen und die Fische verderben lasse;

In der Oberlausitz sind keine besonders der Fischerey gewidmeten Gesetze publiziret worden, allein bey Gelegenheit des Forst- und Jagdwesens sind gegen die Fischdiebe verschiedene geschärfte Verordnungen ergangen, und zwar ist die Einfuhre fremder Fische durch das M. v. 3. Okt. 1655. u. Publ. v. 13ten März 1658. verboten. Ob. Laus. Kollekt. W. B. II. p. 222. u. C. A. III. p. 236.

Das Ob. A. M. v. 4. Aug. 1673. C. A. III. p. 399 ff. und Ob. L. Kollekt. Werk B. II. p. 534 ff. befiehlet vornehmlich die Fischdiebe aufzusuchen, und gegen sie zu inquiriren, das verbotene engere Fischzeug wegzunehmen, und die Fisch- und Krebsdiebe mit harter Strafe, nach Gelegenheit des Verbrechens, mit Landesverweisung und Staupenschlägen zu belegen. Vergl. O. A. Pat. v. 24. May 1703. u. dergl. v. 27. März 1662. C. A. III. p. 406 u. 515. u. Ob. L. Koll. W. B. II. p. 543 ff. u. 537 ff.

Doch darf ein jeder Landsasse die Fischerey auf seinem Grund und Boden ohne des andern Nachtheil ausüben. L. O. v. 20. Nov. 1551. C. A. III. p. 96.

Fischsatz, Fischwasser, Fischzeug. Fischer und andere sollen nicht mit verbotenem Zeuge Netzen und Garn den jungen Fischsatz, Strich und Brut verderben, und damit die Ströme und Wasser erösen. M. vom 9. April 1604. C. A. II. p. 541.

Insbesondere und zu wiederholten malen wird das Hanfrösten, wodurch die Fischwasser verösiget werden, verboten; das älteste Verbot ist in der L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Flachs- und Hanfrosten. C. A. I. p. 63.

Netze und Zeuge, Watten und Reußen, so die gesetzte Maaß und Weite nicht haben, sollen abgeschaffet, und im gemeinen Wasser mehr nicht als 2 Watten, 4 Garnsäcke und 8 Reußen zu legen verstattet werden. Fischordn. v. 29. July 1657. §. 6. v. 2. Nov. 1711. §. 6. u. v. 1596. C. A. II. p. 675, 689 u. 663.

Fiscus

Fiscus. Man muß in den sächsischen Gesetzen sehr sorgfältig das Jus fisci, so dem Landesherrn zustehet, von demjenigen, welches mit den Obergerichten verbunden ist, untersch eiden, und dann hiervon noch diejenigen Gerichtsnutzungen absondern, welche alle und jede Gerichtsobrigkeiten genießen, wenn man diesen oft in den Gesetzen vorkommenden Ausdruck richtig verstehen will. Hauptsächlich gehören zum Jure fisci der Obrigkeiten erblose Erbgüter, das Abzugsgeld, die höhern Geldstrafen, die Konfiskationen, die durch kein Gesetz eine besondere Anwendung und Bestimmung erhalten haben, Schutzgeld, Hausgenossenzins, Zapfengelder, Brandweinblasenzins, Bürgergeld u. s. w. Lauter einzelne Rechte, die zusammen den Namen Jus fisci führen.

Nun gehen wir zu den gesetzlichen Vorschriften über.

Dem Fisco soll nicht allein bey verübtem Wucher der 4te Theil der auf den Wucher geliehenen Summe sondern das ganze Kapital anheim fallen. Man vergl. hierüber das Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. v. Wucher rc. u. d. M. v. 21. Okt. 1609. C. A. I. p. 139 u. 1055. mit dem M. v. 28. April 1625. ingl. dem Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 2. ib. I. p. 1123 u. 2374. Worüber jedoch das gesch. B. M. v. 20. Dec. 1766. §. 2. S. C. A. I. p. 914. verordnet, daß bey verübtem Wucher, dem churfürstlichen Fisco nicht nur das Quadruplum zufalle, wenn, außer bey Wechselverschreibungen, 6 Prozent verschrieben werden, sondern auch bey denen auf noch höhere Zinsen gerichteten Verschreibungen die ganze Forderung.

Sind keine Erben vorhanden: so fallen dem Fisco die Erbschaft, Legitima, Gerade und Heergeräthe anheim. Konst. 38. P. III.

Bey Pönalinhibitionen kann, wenn das Urthel zur Rechtskraft gediehen, ihm sein erlangtes Recht durch der Partheyen Vergleich nicht entzogen werden. Rescr. vom 17. März 1698. C. A. I. p. 1167 u. 1329. u. Resol. v. 3½ Dec. 1699. ib. I. p. 364 f.

Wenn der Fiscus mit Jemanden kontrahiret, so stehet ihm die stillschweigende Verpfändung mit dem Vorzuge vor andern stillschweigenden Verpfändungen, und in denen nachhero erlangten Gütern auch selbst vor den ausdrücklichen zu. Pr. O. T. 43. §. 5. p. 250. Indessen wurde, bey obwaltendem Zweifel, zuerst das Eheweib, dann die Unmündigen, und hierauf erst der Fiscus befriediget. Ebend. §. 8. p. 251.

Auch genießet derselbe ein stillschweigendes Unterpfand in den Gütern seiner Administratorum. Pr. O. T. 45. §. 3. p. 257. ingl. wegen der verwirkten Strafen. Pr. O. T. 43. §. 3. Es wurde jedoch dieses stillschweigende Unterpfand mit dem Jure prælationis durch die E. P. O. ad T. 43. u. ad T. 45. §. 2 u. 3. p. 252 u. 263. aufgehoben, und ihm keine Hypothek, als in so ferne sie gerichtlich bestellet war, zugestanden; allein das M. v. 24. Sept. 1734. S. C. A. I. p. 300. setzte alles wieder in vorigen Stand, und es genießet anjetzo der Fiscus alle die Rechte, die er ehedem durch die alte Prozeßordnung hatte.

Peinliche und fiskalische Sachen werden im Appellationsgerichte nicht angenommen. App. Ger. Ordn. v. 7. Okt. 1605. T. wer vor unser App. Gericht rc. C. A. I. p. 1233.

Fiscus der Academie. Die Universität Wittenberg hat ihren Fiskum mit allerhand Zugängen von Promotion, Vermiethen der Wohnungen in denen Kollegiis, und was dergleichen ihren Statuten nach mehr ist, wovon sie dagegen die Bürden auch wieder selbst zu tragen, und sonderlich die Gebäude der Kollegien im baulichen Wesen zu erhalten hat. Fundat. d. Univ. Wittenb. Freyt. n. Misericord. Dom. 1536. C. A. I. p. 959.

Die Aufsicht über diesen Fiskus soll bey dem Rectore und denen 4 Senioribus facultatum secundum ordinem receptionis als perpetuis administratoribus verbleiben, das Gewölbe dazu mit 5 Schlössern verwahret, und dazu 1 Schlüssel dem Rektor, zwey den Dekanen, und zwey den Senioren, damit keiner ohne den andern hineinkommen könne, gegeben werden.

werden. Visit. Dekr. d. Univ. Wittenb. vom 22. Okt. 1614. ib. I. p. 965.

Die Rechnungen dieses Fisci, ingl. Fundationis, Promotionis et Nosocomii sollen jährlich in aller Gegenwart abgehöret, nachmals der ganzen Universität acht Tage lang untergeben, und, wenn solche in pleno consessu approbiret, unter des Rectoris, Decanorum, Seniorum und der Universität Notarii Subscription und der Universität Insiegel zur churfürstlichen Renterey eingesendet werden. Ebend.

Bey Abhörung der Rechnung von dem leipziger Universitätsfisco sollen die drey Dekanen Superiorum facultatum dem Syndikus beygeordnet, auch die rektifizirte Rechnung von ihnen insgesammt unterschrieben, und jährlich in die Renterey nach Dresden überschicket werden. Visit. Dekr. d. Univ. Leipz. v. 11. July 1616. C. A. I. p. 920.

Fixaccise. Diejenigen Fixa der Accise, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, wo keine Zeit bestimmt ist, sollen als zu Ende gehend betrachtet, und über deren Prolongation, Erhöhung, Verminderung oder gänzlichen Aufhebung Bericht erstattet, auch künftig ein Gleiches in denen Fällen, wo ein oder mehrere Jahre ausdrücklich bestimmet sind, und solche Frist zu Ende gehet, beobachtet werden. Bef. v. 1. Febr. 1751. S. C. A. II. p. 909 f. Auch soll keine Fixaccise ohne vorgängige hierzu erhaltene Genehmigung, eigenmächtig festgesetzet werden. Wegen der Fixaccise der Müller bleibt es bey dem, was in der Accisordnung und deren Erläuterung ad c. II. §. 26. verordnet ist. Ebend. s. Müller.

Die Brandweinbrenner innerhalb der Stadt und der Viertelmeile, welche hiervon Profession machen, sollen, um aller Versiegelung, Verpflichtung und individuellen Veraccisirung zu entgehen, und ihr Gewerbe, so weit als sie wollen, extendiren zu können, befragt werden, ob sie ein gewisses Fixum übernehmen, und vierteljährig prænumerando abtragen wollen; hiernächst soll dieses Fixum darauf gestellet werden, daß aus eines jeden Accisbuche, was er auf 3 Jahr an Brandweinschrot vergeben, extrahiret, hieraus ein gemeines Jahr und selbiges nebst der Hälfte des Betrags davon, zum Quanto der Fixaccise bestimmet werde, so daß, wenn ein gemeines Jahr 50 Thlr. ausmacht, der Accisant 75 Thlr. zum Fixo zu übernehmen, und drey Jahr lang zu entrichten hat. Bef. v. 26. July 1753. ib. II. p. 949.

Was die Fixaccise der Kaufleute anbetrifft, so ist in Ansehung der erhöheten Sätze 1) der Seidenwaaren die Hälfte des Satzes von 18 Pf. à Thlr. 9 Pf. zum Fixo gerechnet, die andere Hälfte von 9 Pf. à Thlr. aber von ihnen besonders abzuführen, anbefohlen worden; 2) in Rücksicht des Zuckers aber wegen der Veränderung vom Thaler auf das Pfund dergestalt zu verfahren vorgeschrieben, daß von dem einbringenden Quanto zuförderst die Accise von 3 Pf. à Pfund ausgeworfen, zugleich aber von den einbringenden Fixaccisanten, der Werth des Einkaufs nach den verschiedenen Sorten richtig angegeben, und jedesmal durch Produktion der Factura bestärket werde; nach diesem Quanto des Einkaufs ist abermal die Accise zu 9 Pf. à Thlr. auszurechnen, und von der vollen Accise nach dem Pfunde abzuziehen, das Ueberbleibende aber von dem Accisanten nachzuzahlen. Bef. v. 12. May 1753. ib. II. p. 935 f.

Es sind jedoch alle Fixa, welche Kaufleute, Kramer oder andere mit Waaren handelnde Personen in Städten und auf dem Lande erlangt haben, durch das Gen. vom 22. Aug. 1753. aufgehoben worden. S. C. A. II. p. 951.

Die Offiziers bezahlen in Ansehung der Fourage für jedes ihrer eignen Pferde monatlich 2 Gr. 7 Pf. Rescr. v. 6. Juny 1744. ib. II. p. 886.

Die Fixaccise wird den Peruquenmachern nach Proportion eines jeden Nahrung eingerichtet, jedoch kann solche unter 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 Thlr. nicht angesetzet werden. Bef. v. 9. Dec. 1726. ib. II. p. 858.

Vergl. Accise und Landaccise.

Flachs.

Flachs. Dieser und der Hanf soll nicht in Fischwassern und Bächen geröstet, und dadurch diese vergiftet und die Fische verderbet, sowohl die Rösten an den Bächen und Wassern bey Verlust des Flachses u. 1 Schock Strafe nicht hindurch geführet werden. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. von Flachs = u. Hanfrösten zc. C. A. I. p. 63. u. Fischordn. vom 2. Nov. 1711. §. 14. ib. II. p. 691.

Deutlicher und ausführlicher spricht davon das Pat. vom 15. Sept. 1763. S. C. A. III. p. 387. Hier heißt es: Das Flachsrösten in Flüssen ist verboten, und nur in unfischbaren Wassern und Bachen, und wo das Wasser weder für Menschen noch Vieh, auch zum Brauen u. s. w. nicht gebrauchet wird, zu gestatten, in deren Ermangelung das Wasser in die an schicklichen Oertern gemachte Gruben zu leiten; wider die Kontravenienten aber ist mit Auspfändung und nach Befinden Wegnehmung des Flachses zu verfahren.

Was die Dürrung des Flachses anbetrifft, so soll zur Vermeidung Feuerschadens derselbe, ingleichen der Hanf, in den Stuben und Häusern nicht gedörret, auch dazu von den Bauern in ihren Gehöften und Häusern keine eigene Oefen von neuem angeleget werden. M. v. 29. Juny 1686. und Gen. Verordn. v. 7. Febr. 1719. C. A. I. p. 1681 u. 1885.

Deutlicher erkläret sich hierüber das M. die auf den Dörf. zu beobacht. Feuerordn. betr. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 32. worinne befohlen wird: daß Niemand Flachs und Hanf nahe bey den Oefen in Stuben aufbehalten, oder auf dem Heerde und Horden dürren soll; wird aber Flachs oder Hanf in Backöfen gedürret, so soll dieses nicht eher, bis der Ofen nach dem Brodbacken von Kohlen rein gekehret und genugsam verkühlet ist, geschehen; auch muß der Ofen mit einer blechernen Thüre oder einem eingepaßten Steine verschlossen seyn, und der Flachs nicht unter drey Tagen herausgenommen werden.

Das Oberlaus. Forst- u. Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 15. und c. VI. §. 18. verordnet daß das Flachsdürren in den gemeinschaftlichen Backöfen vorgenommen werden solle. S. C. A. III. p. 180 u. 184. und Ob. Laus. Kollekt. Werk, B. III. p. 709 u. 714.

Die Ausfuhre des inländischen Flachses ist verboten; Gen. v. 3. Juny 1750. u. Cirkul. v. 21. July 1763. S. C. A. I. p. 759 u. 861. jedoch auch wieder durch das Cirkul. v. 7. Dec. 1763. ib. I. p. 913. freygegeben worden.

Der zu inländischen leinenen Fabriken kommende Flachs ist von der Generalaccise völlig frey; wenn aber der inländische Händler denselben in ganzen Parthien außer Landes verführet, so muß er das Gesetzte entrichten. Gen. Bef. v. 18. Okt. 1732. S. C. A. II. p. 877 f.

Fleisch, Fleischer, Fleischbank. Es soll kein geschlachtetes Vieh, weder von Bürgern noch Bauern, von andern Orten in die Stadt zu verkaufen gebracht werden, bey Verlust des Fleisches und 12 Thlr. Strafe. Hingegen sollen aber die Fleischhauer die Bürger und andern Abkäufer mit tüchtigem und frischem Fleischwerke um billigen Preis versorgen und sie nicht übersetzen, oder denen Leuten große Zulagen und Stücken, gegen absonderliche Bezahlung, aufdringen. Ausschr. v. 20. Febr. 1671. und dergl. v. 3. Febr. 1677. C. A. II. p. 1345 u. 1350.

Sie sind den Hausschlächtern und ihren Knechten der Fleischsteuer halber zur richtigen Ansagung und Versteurung alles geschlachteten Viehes zu vereyden, genießen aber auch den Vorzug, daß das Vieh durch Niemand anders, als verpflichtete Fleischer und Hausschlächter bey der Stadt, geschlachtet, und nach dem Einkauf des Viehes und deren auf dessen Transport verwendete Kosten die Fleischtaxe eingerichtet werden darf. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Rentsach. §. 50. C. A. I. p. 281. Ausschr. v. 11. Dec. 1661. u. Gen. Konsumt. Accisordn. v. 31. Aug. 1707. c. III. ib. II. p. 1341 u. 1932. M. v. 10. Okt. 1654. ib. I. p. 1549. Selbst beym Zusammenschlachten der Miliz, ingleichen wenn ein Offizier oder Gemeiner für sich allein schlachtet, oder das Fleisch mit andern zu theilen, ist

ist allemal ein verpflichteter Fleischer zu gebrauchen. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. VII. §. 70 u. 71. S. C. A. I. p. 1179. Eben so ist es auch beym Haus- und Bankschlachten zu halten. Instrukt. v. d. Güterbeschau. v. 29. Juny 1767. §. 19. ib. II. p. 1079.

Die an der Grenze wohnenden Unterthanen können sich, wenn keine öffentliche Fleischbank in loco, der ausländische Ort ihnen auch näher, als der inländische liegt, des Fleischbedürfnisses von ausländischen Orten gegen Abstattung der gewöhnlichen Fleischsteuer erhohlen, müssen sich aber aller Unterschleife enthalten. Gen. v. 28. Juny 1728. ad 3. S. C. A. II. p. 111.

Außerdem bleibet aber der Einschleif ausländischen unversteuerten Fleisches, so wie die Einbringung des bereits versteuerten von einem Amte, Stadt oder Dorf in das andere, verboten. Ebend. ad 1 u. 3.

Das vom Lande pfundweis eingebrachte Fleisch giebt, des Dorfs Passirzettel ohngeachtet, 1 Pfennig Accis vom Pfunde; in ganzen und halben Stücken aber 3 Pf. vom Thaler. Instrukt. v. d. Güterbeschau. v. 29. Juny 1767. §. 24. S. C. A. II. p. 1079.

Wenn von dem vor's Haus geschlachteten Fleische geräuchert und verkauft wird, so muß bey Strafe der Kontrebande vom ganzen Stück die Bankaccise gegeben werden. Ebend. §. 22.

Wenn endlich zum Bankschlachten veraccisirtes Fleisch oder Speck an die Höken verkaufet wird, so müssen diese noch 3 Pf. vom Thaler entrichten. Ebend. §. 26.

Die Fleischpreise sind unter dem Vorwand der Impostirung des ausländischen Viehes nicht zu steigern, sondern wenn sich die Stadtfleischer der Gebühr nicht bezeigen wollen, ist denen Landfleischern ohne alle Einschränkung, in die Stadt zu schlachten, zu gestatten, oder durch Annehmung eines Entrepreneurs eine wohlfeilere Fleischlieferung zu verschaffen. Gen. Bef. v. 8. April 1767. ib. II. p. 1072.

Fleischer sollen keine rohen Kalb- Bock- und Schaaffelle aufkaufen und außer Landes verführen, und zwar bey 5 Fl. Strafe von jedem Felle. Verb. v. 27. Nov. 1627. C. A. I. p. 1505.

Wenn Fleischermeister im Namen des Handwerks die Fleischsteuer pachten, so sind selbige bey den Aemtern zu verpflichten. Rescr. v. 24. Sept. 1734. S. C. A. II. p. 113.

Wenn bey grassirender Viehseuche eingepökeltes Fleisch eingebracht wird, und sich hierbey die geringste Bedenklichkeit äußert, so ist es wegzunehmen und zu verscharren. Bef. v. 20. Nov. 1753. ib. I. p. 794.

Was nun insbesondere das Fleischerhandwerk zu Dresden anbetrifft, so hat dasselbe unterm 10. Juny 1789. eine neue konfirmirte Ordnung erhalten, welche in 2 Abschnitte abgetheilt ist, davon der erstere die Dresdner, Neustädter und Vorstädter Fleischer betrifft, und worinne verordnet wird:

§. 1. Daß kein in Neustadt oder den Vorstädten befindlicher Fleischer Vieh zum Verkaufe schlachten darf, wenn er nicht das Bürger- und Meisterrecht erlanget, und daneben entweder eine eigne Fleischbank besitzt, oder aber solche erpachtet hat; Auswärtige, die nicht hiesige Stadtmeister sind, können weder eine Fleischbank akquiriren, noch von einer ererbten Gebrauch machen, sondern müssen sie an einen hiesigen Stadtmeister verpachten.

§. 2. Hausschlächter, die dresdner Bürger sind, können sowohl für eigne Konsumtion, als auch, wenn sie zugleich Speisewirthe sind, zu Verspeisung im Hause, oder zu Jahrmarktszeiten, ingleichen beym Vogel- und Königschiessen zum Prägeln und Braten schlachten. Vergl. Rescr. v. 12. Jan. 1715. Der Auf- und Verkauf der Schweine, des grünen und geräucherten Fleisches, der Würste und des Specks ist bey Konfiskation der Waare und 5 Thlr. Strafe ihnen verboten.

§. 3. Speisewirthe können zwar das zur Verspeisung nöthige Fleisch durch Hausschlächter schlachten lassen, dürfen aber damit keinen Handel treiben, bey 5 Thlr. Strafe und Konfiskation.

§. 4.

§. 4. Wenn die Fleischer Vieh einbringen, so müssen sie die Anzahl desselben und den Preis, um welchen sie solches erkaufet, bey dem Rathe einreichen, auch die Schwere des Viehes und den sonstigen Aufwand angeben, damit die Fleischtaxe darnach reguliret werden könne.

§. 5. Wenn ausländisches Vieh durchpassiret, so müssen diejenigen, die solches durchbringen, mit richtigen, von jedem Ort unterzeichneten Pässen, wo sie gewesen, versehen seyn, worauf die Fleischer Achtung zu geben haben.

§. 6. Kein Fleischer darf bey 10 Thaler Strafe krankes, unreines, hochträchtiges, unzeitiges und wirbelsüchtiges Vieh schlachten, auch kein Kalb unter 3 Wochen, auch ist das Schlachten der Kühe wenn sie nicht von ausserordentlicher Güte seyn, verboten.

§. 7. Alles Rindvieh muß im Kuttelhofe im Beyseyn des Küttlers geschlachtet werden, der es zuvor, ob es bankwürdig, zu besichtigen, und darauf, daß es rein sey, zu sehen hat; übrigens hat er eine Spezifikation von dem geschlachteten Viehe und den davon kommenden Unschlitt wöchentlich zu Rathhause einzureichen. Das Vieh, welches zur Fleischbank geführet wird, soll an Kopf, Leib und Füßen, bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe gefesselt, und durch tüchtige Leute geführt werden, damit es nicht entspringe und Schaden thue.

§. 8. Ein wildes Stück Vieh, welches aus Furcht vor Unglück nicht in den Kuttelhof gebracht werden kann, muß vom Küttler vor dem Schlachten besichtiget, und in seinem Beyseyn aufgebrochen werden.

§. 9. Wenn im Lande die Viehseuche grassiret, müssen alle Stücke von dem Oberältesten und im Beyseyn zweyer Viertelsmeister vor dem Schlachten besichtiget, und kein Stück ohne Kopf und Zunge in die Bänke gebracht werden.

§. 10. Jeder Fleischer hat an Kälbern von Johannis bis Lichtmesse jeden Jahres, an Schöpsen von Weihnachten bis Johannis jeden Jahres, an Schweinen das ganze Jahr hindurch, an allen Sorten Vieh zu denen Oster- Pfingst- und Weihnachtsfeyertagen mehr nicht, als er zu vertreiben gedenket, zu schlachten; übrigens haben die Fleischer eine Gleichheit zu beobachten, und, wie viel von einer jeden Sorte Vieh auf die Woche zu schlachten sey, in Uiberlegung zu nehmen.

§. 11. Das Fleisch ist nicht nach der Hand, sondern nach dem Gewichte zu verkaufen, wozu jeder Fleischer rechte Waage und richtiges mit dem Rathswappen und dem Rothgießerzeichen bezeichnetes Messing- oder Grätzgewichte zu führen hat. Unrichtiges Gewicht wird das erste Mal mit 25 Thalern, das andere Mal mit 50 Thalern, und das dritte Mal mit Verlust des Bank- und Meisterrechts bestrafet. Vergl. Rescr. v. 16. July 1721. Wegen Verwägung größerer Stücken ist von der Innung ein dergleichen Gewicht von 2 Steinen anzuschaffen, und wegen des noch schwerern der Rathswaage sich zu bedienen.

§. 12. Alles Fleisch, das ein Fleischer zu verkaufen gedenket, soll im Sommer früh um 7, und im Winter um 8 Uhr zur Schätzung auf die Bank gebracht, und derjenige, der länger außen bleibet, um ein Altschock bestrafet werden.

§. 13. Kein Fleischer darf das ausgeschlachtete kleine Vieh, ingl. die Rindsviertel vor der Schätzung zerhauen, auch darf keiner gutes und schlechtes Fleisch zusammen auf die Bank bringen, noch gutes mit geringem vermengen, sondern das schlechte ist zuvor zu verkaufen: ein Gleiches geschiehet auch, wenn einer pohlnisches und Landrindfleisch zugleich zur Bank bringet; so wird auch, wenn einer noch Fleisch vom vorigen Tage auf dem Liede hat, das frisch gebrachte nicht eher taxiret, bis ersteres verkaufet ist.

§. 14. Bey Taxation des Fleisches soll auf die innere Güte gesehen, und dasjenige, nach der gedruckten Taxe, als das Beste geschätzet werden, so auf allen Lieden gegen das übrige an Güte das Beste ist.

§. 15. Unter den Lämmern sollen die Spätlinge nicht begriffen seyn, die wohlfeiler als geringe Lämmer zu schätzen. Allzu schlechtes Fleisch ist gar nicht zu schätzen, und finniges Schweinefleisch, so nicht bankwürdig, soll zurückgenommen, außerdem aber um 1, 2, 3 bis 4 Pf. wohlfeiler geschätzet werden.

§. 16. Das Nachschätzen ohne des Schatzherrn Beyseyn, ist schlechterdings verboten, auch ungeschätztes Fleisch an Niemanden zu verkaufen.

§. 17. Auf den schwarzen Tafeln an der Bank wird auf der rechten Seite die Taxe des auf jedem Liede befindlichen guten, und auf der linken Seite die Taxe des vorhandenen geringern Fleisches angeschrieben.

§. 18. Die Taxtafel soll an jeder Bank vorne und nicht an der Seite hangen.

§. 19. Wegen der auf jeder Tafel bemerkten Taxe ist den Käufern weder etwas mehr abzufordern, noch von den Fleischern anzunehmen.

§. 20. Gegen die Käufer sollen sie bescheiden seyn, Niemanden das geschätzte Fleisch versagen, oder solches verheimlichen.

§. 21. Die Vorder- und Hinterviertel von einem Rinde sollen zugleich ausgehauen, und den Käufern, von welchen sie verlangen, verkaufet werden, dagegen ganze Rinder, Kälber und Schöpse an die Speisewirthe nicht zu verkaufen.

§. 22. Hinterviertel von Lämmern können die Fleischer nach Proportion etwas theuerer als die Vorderviertel verkaufen, dagegen das Rindfleisch, in welchem Marksknochen sich befinden, wo das Mark herausgefallen, um etliche Pfennige wohlfeiler zu verkaufen sind.

§. 23. Die Bratwürste haben die Fleischer so abzutheilen, daß deren 4 Stück à 1 Gr. auf 1 Pfund gehen, auch sollen dieselben, so wie die Leber- und Blutwürste, gut und fett gemacht werden.

§. 24. Bey dem Rind- und Schweinefleisch wird den Stadtfleischern zwar von Köpfen, Hals, Stich, Schenkeln und Schweinefüßen, Zulage zu machen verstattet, jedoch dergestalt, daß zu 2 bis 3 Pfund mehr nicht, als $\frac{1}{8}$, zu 4 Pfd. $\frac{1}{4}$ Pfd., zu 6 Pfd. $\frac{1}{2}$ Pfd., zu 7 bis 8 Pfd. 1 Pfd. zugeleget werde, zu denenjenigen Stücken aber, so 10 und noch mehr Pfd. betragen, da solche insgemein das beste Fleisch vom Rinde wegnehmen, ist ihnen nach Proportion ein noch Mehreres, bey dem Schöpsenfleische hingegen, zu jeder Brust oder Keule $\frac{1}{4}$ Kopf zuzulegen verstattet; die Abschneidung des Fettes und dessen besonderer Verkauf wird bey 5 Thaler Strafe untersaget. S. Dresdn. Fleischtaxe u. ang. Rescr. vom 16. July 1721.

§. 25. Die Fleischaufseher sollen sich in den Bänken fleißig sehen lassen, und, daß die Fleischer die Käufer im Gewicht, durch Überschreitung der Taxe, Zulagen der Stücken, Untermengung des geringern Fleisches unter das gute oder sonst nicht bevortheilen, Acht geben, und zwar bey Verlust ihres Dienstes.

§. 26. Jeder Fleischer soll seine Bank, Lied, Haustock, Waage und Taxtafel rein halten, bey [illegible] Gr.

§. 27. [illegible] dem Marktwisch sollen die [illegible] halber Schweine, weder auf [illegible], noch vor den Thoren aufgekauft [illegible] bey Strafe der Konfiskation, [illegible] und Landfleisch [illegible] nehmen, und sodann [illegible] Rinds- und [illegible] Strafe von den Land[illegible]

§. 28. [illegible] darf ein Stück Schlachtvieh an auswärtige Orte verkaufen, noch von fremden Meister Fleisch erkaufen und solches an andere verkaufen, noch auf eines andern Bank schlachten.

§. 29. Ihre Hunde sollen sie bey 5 Thlr. Strafe weder auf den Gassen herumlaufen lassen, noch in die Bänke nehmen.

§. 30. Wer die Fleischer zu denunziren hat, muß solches in des Raths Polizeystube anbringen.

§. 31. Alle Kontraventionen der Fleischer, wo die Strafe nicht besonders bestimmt ist, sollen mit 5, 10, 20 und mehrern Thalern will-

willkührlich bestrafet werden, auch nach Befinden die Hälfte davon auf Geld, die andere Hälfte aber auf Gefängniß gesetzt werden.

Der 2te Abschnitt enthält die Ordnung für die Landfleischer.

§. 1. Ein jeder Landfleischer, der in die Stadt schlachten will, soll Dienstags vor den Osterfeyertagen sich anmelden und seinen Namen aufschreiben, sodann Mittwochs früh auf dem Rathhause erscheinen, und um die Erlaubniß, das Jahr hindurch in die Stadt schlachten zu dürfen, ansuchen.

§. 2. Wer die Erlaubniß erhalten hat, soll wöchentlich 3 Tage, als Mittewochs, Donnerstags und Sonnabends, auf den angewiesenen Plätzen Fleisch feil haben; doch dürfen Landfleischer von Lätare an, bis die Mittewoche in der Charwoche, nicht herein schlachten, so wenig als 3 Wochen nach einander ohne erhebliches Hinderniß hinwegbleiben.

§. 3. Das Vieh, so sie in die Stadt schlachten wollen und lebendig hereinbringen, sollen sie nicht eher schlachten, [illegible] es der Küttler besichtiget und bank[illegible], so wie auch derselbe darauf, [illegible] sey, zu sehen hat.

§. 4. Ein Landfleischer darf vom Monat May bis Monat August nicht mehr als ein Stück Rindvieh nebst anderem kleinem Vieh schlachten, während der übrigen Jahreszeit aber ist ihm wöchentlich 2 bis 3 Rinder nebst dem kleinen Vieh, jedoch mit Ausnahme der Schweine, als die ihm hereinzubringen nicht erlaubt, zu schlachten nachgelassen, auch müssen die Landfleischer Kälber und Schöpse hereinschaffen.

§. 5. Das Rind, so ein Landfleischer in die Stadt schlachtet, muß wenigstens einen Stein Unschlitt haben; auch soll er das Schlachten selbst verrichten, und das Fleisch durch andere nicht verkaufen lassen, sondern, wenn er wegen gegründeter Hindernisse abwesend seyn muß, diesfalls mit einem andern anwesenden Meister Abrede nehmen, und seinen Knecht an ihn verweisen.

§. 6. Fremde Fleischer dürfen innerhalb einer Meile kein Vieh einkaufen, auch soll keiner unter seinen Namen einen andern fremden Meister, der nicht eingeschrieben, in die Stadt schlachten lassen, noch von einem andern Liede Fleisch eintauschen.

§. 7. Die fremden Fleischer sollen ihr Fleisch in den Buden verkaufen, keinesweges aber damit hausiren gehen.

§. 8. Den fremden Fleischern ist nachgelassen, sich nur 20 Gewichte für diejenigen, so jede Woche feil haben, jedes nach $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3 u. 4 Pfd. Stücken verfertigen zu lassen, jedoch muß solches von dem in der Stadt besonders verpflichteten Rothgießer, auch von der Materie und nach der Art, wie bey den Stadtfleischern, gemacht seyn.

§. 9. Den Landfleischern soll jede Sorte Fleisch das Pfund um einen Pfennig wohlfeiler als denen Stadtfleischern, bey gleicher Güte des Fleisches, taxiret, und die Stücken und Kleinodien durch den Landküttler in einer besondern Bude verkauft werden, hiernächst müssen sie sich der Einhauung der Köpfe, als Zulagen, gänzlich enthalten, auch den Speisewirthen von einem Rinde mehr nicht, als 20 Pfund Hinterviertel und 20 Pfund Vorderviertel, zusammen verkaufen.

§. 10. Ferner sollen sie von der Schatzung an, bis zum Sonnenuntergang, feil haben, und, was sie nicht verkauft haben, in Stücken zerhauen, damit es bey dem nächsten Feilhaben nicht als frisches Fleisch wieder aufgeleget werden könne, wobey jedoch zu bemerken, daß denen Landfleischern des Sonnabends Abends kein Fleisch, es sey wenig oder viel, zum künftigen Feilhaben einzusetzen, oder zum Verkauf in die Häuser und Gewölber, oder überhaupt aus der Bude weg zu tragen, so wenig als solches mit sich nach Hause zurück zu nehmen, freystehet, da vielmehr dieselben ihr vorräthiges Fleisch am letzten Abend der Woche, jedesmal aus der Bude völlig aufzuräumen, und, so weit es die Schätzung passiret, auch um den mindesten Preis zu verkaufen haben; ingleichen, daß sie zu keiner Zeit aus dem Budengewölbe, worinnen sie das an einem

nem der erstern Wochenmarkttage nicht verkaufte Fleisch aufzubewahren pflegen, etwas an Fleischwerk zu verkaufen, oder auch nur zu verpfunden sich anmaßen, vielmehr das aus der Bude in das Gewölbe geschaffte Fleisch, aus letzterm jedesmal unverändert und unvermindert in die Bude hinwiederum zum feilen Verkauf bringen sollen.

§. 11. Fremde Fleischer sind den dresdner Seifensiedern das Unschlitt gegen Bezahlung zu überlassen schuldig, und müssen sich dieserhalb 14 Tage nach dem Einschreiben bey dem Aeltesten des Seifensiederhandwerks melden.

§. 12. Die Witweiber der fremden Fleischer können gleichfalls in die Stadt schlachten, wann sie tüchtige Leute zum Schlachten brauchen, und das Gewerbe fortzusetzen im Stande sind.

Uibrigens haben sich die Landfleischer den §. 8, 9, 11, 14, 15, 19, 20, 21 u. 23. gemäß zu bezeigen.

Die Fleischer sind angewiesen, ihre Wagen nicht vor den Fleischbänken stehen, sondern sogleich, als sie solche abgeladen, wegbringen zu lassen. Gouvernem. Verordn. v. 18. Juny 1739.

Es ist zwar in dem unterm 20. März 1770. an das dresdner Amt ergangenen höchsten Decisivrescript denen in Friedrichstadt wohnhaften Fleischhauern das Einschleppen und Hausirentragen des Fleisches in die Residenzstadt und Vorstädte, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, nachdrücklich untersaget, jedoch, in dem nachhero unterm 11. Juny 1771. ergangenen Befehl, dieses höchste Anbefohlniß dahin resp. erläutert und modifiziret worden, daß die Einbringung derer, bey den in Friedrichstadt befindlichen Fleischern von den dresdner Einwohnern bestellten, und von denen, so solches bestellet, selbst, oder deren Leuten, welche letztere jedoch durch eine von ihrer Dienstherrschaft erhaltene, und zugleich auf die Quantität des zu erholenden Fleisches zu richtende Bescheinigung sich zu legitimiren haben, abgeholten Fleischwaaren, nachzulassen sey, welche Bescheinigung denen Fleischsteueraufsehern auf Verlangen vorzuzeigen ist. Amtspat. v. 24. Aug. 1785.

Es soll das Fleischerhandwerk zu Dresden die Vertheilung ihres erhandelten Rindviehes, nicht auf denen Straßen in Neustadt, noch an einem andern Orte der Stadt, sondern auf dem vor dem schwarzen Thore zu solchem Behuf angewiesenen Platze vornehmen. Pol. Kommiß. Pat. v. 17. Febr. 1768.

Da Fleischbänke unter die unbeweglichen Güter gezählet werden, so können die Vormünder solche nicht anders, als mit Genehmigung des Richters, welcher den Vormund bestätiget hat, verpfändet, und außer dem äußersten Nothfall nicht veräußert werden. Vormundsch. Ordn. vom 10ten Okt. 1782. c. XVI. §. 3.

Fleischpfennig, Fleischsteuer. Die Fleischsteuer ist eine Konsumtionsabgabe, welche auf dem Landtage zu Torgau im Jahr 1628 zuerst verwilliget worden, und von allem zum öffentlichen Verkauf, oder vor das Haus geschlachtetem Vieh entrichtet wird. Gen. Bef. v. 16. März 1628. C. A. II. p. 1335 f.

Diese Abgabe hat verschiedene Abänderungen gelitten, da man anfänglich das Fleisch durchgehends nach dem Gewicht und Pfunde vergab, Bef. v. 16. Okt. 1654. C. A. I. p. 1549. und Ausschr. v. 20. Febr. 1671. ib. II. p. 1345. nachhero aber solche vom Hausschlachten bey jedwedem Stück überhaupt auf etwas Gewisses setzte; Bef. v. 28. Febr. 1679. ib. II p. 1349. ferner durch das Ausschr. v. 13. März 1682. ib. II. p. 1351 f. den doppelten Fleischpfennig vom Bank-, und den einfachen vom Hausschlachten einführte, endlich die Fleischsteuer auf den Dörfern in den neuern Zeiten verpachtete.

Von dieser Abgabe nun ist niemand ausgenommen, als 1) die vom Adel, von dem, was sie auf ihren Rittergütern, worunter jedoch gemeine Lehngüter und Lehngerichte nicht zu ziehen, für sich und die Ihrigen schlachten lassen. Bef. v. 23. Juny 1657. Ausschr. v. 11. Dec. 1661. und dergl. v. 13. März 1682.

n. 4.

n. 4. C. A. II. p. 1339. 1341 u. 1351. vergl. Gen. v. 26. März 1726. S. C. A. II. p. 105 f.

Es ist jedoch diese Freyheit auch auf das, was ihre in dem Beschluß des Rittersitzes wohnende Bediente an Deputaten wirklich erlangen und konsumiren, erweitert, Resol. v. 19. Juny 1713. C. A. I. p. 372. ingl. sodann auf ihre Verwalter, Winzer, Jäger, Schäfer und andere außerhalb des Rittersitzes wohnende Bedienten in Ansehung der Deputate an Vieh extendiret worden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die von Adel diejenigen Bedienten, die sie von der Fleischsteuer eximiret wissen wollen, insonderheit darauf verpflichten, daß sie, was sie selbst nicht konsumiren, richtig versteuern sollen. Resol. v. 10. April 1716. C. A. II. p. 1359. Rs. gr. v. 1718. ad 3. S. C. A. I. p. 24. Erläut. v. 18. Juny 1734. ib. II. p. 113 f.

Ja sogar sind die Pachtschäfer von dem, was sie zur wirklichen Konsumtion durch vereydete Hausschlächter schlachten lassen, und vorher den Einnehmern oder Pachtern behörig angesagt, frey, doch müssen sie beyderseits darauf, der Ordnung gemäß, verpflichtet werden. Ang. Erläut. v. 1734. p. 113.

2) Ferner sind von der Fleischsteuer befreyt, die Geistlichen, worunter aber nur die Priester und Schuldiener, so die Schule und Kirche täglich abwarten, nicht aber die Kirchen- und Kastenvorsteher, Kirchner in Städten und auf dem Lande, (wenn letztere nicht zugleich Schulmeister,) Organisten, Stadtpfeifer und dergl., auch nicht der Priester und Schuldiener Wittwen zu verstehen sind. Ang. Bef. v. 1657. Ausschr. v. 1661. 1671 u. 1682. n. 4. C. A. II. p. 1339. 1341. 1345. 1351. und Erläut. v. 30. July 1726. S. C. A. II. p. 107.

Sie können auch sowohl als andere befreyte Personen anderwärts versteuertes Fleisch wider das sonstige Verbot einbringen, und dürfen eben so wenig, als jene, die einfache Fleischsteuer nachzahlen. Gen. v. 28. Juny 1728. ad 2. S C. A. II. p. 110.

3) Die in wirklichen Diensten stehenden Räthe, auch die von Adel, so wirkliche Offiziales sind, in Dresden. Gen. v. 26. März 1726. ib. II. p. 106.

Hingegen sind von der Fleischsteuer keinesweges befreyt, Amts- und Gleitsleute, Jagd- Forst- und Teichbediente, Steuer- und Zolleinnehmer, Lehn- und Dorfrichter, Bergbeamte und Hammermeister, Bürgermeister und Rathspersonen, sammt ihren Anverwandten und Dienern in großen und kleinen Städten. Ang. Ausschr. v. 1682. n. 4. C. A. II. p. 1351.

Die Fleischer geben von dem, was sie zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ehrenausrichtungen schlachten lassen und wirklich dabey konsumiren, nur die einfache Accise. Ang. Gen. v. 1728. ad 4. S. C. A. II. p. 112.

Die durch Brand verunglückten Einwohner sind, wenn sie Hausbesitzer, auf 3½, Unangesessene auf 2½ Jahr, von der Fleischsteuer frey. M. v. 30. July 1764. ad 2. S. C. A. I. p. 880. vergl. Brandbeschädigte.

Beym Zusammenschlachten der Miliz, oder wenn der Offizier oder Gemeine allein schlachtet, muß die Fleischsteuer, entweder doppelt, wenn sie etwas davon verkaufen, oder einfach, wenn sie zur Hauskonsumtion schlachten, entrichtet werden. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. VII. §. 70 u. 71. S. C. A. I. p. 1179.

Das untüchtige Vieh darf weder verwogen, noch versteuert werden; das beinbrüchige wird aber nur halb versteuert, und das kontrebandirte in die Hospitäler und unter die armen Leute vertheilet. Ang. Ausschr. v. 1682. n. 8 u. 10. C. A. II. p. 1551.

Geräuchertes und anderes dürres von fremden Orten eingebrachtes Fleisch, giebt vom Pfunde 4 Pfenn. Fleischsteuer. Angez. Erläut. Mand. v. 1726. S. C. A. II. p. 107.

Von andern Orten eingebrachtes, bereits versteuertes, es sey frisch oder geräuchert, muß allenfalls die einfache Fleischsteuer mit

1 Pfenn. vom Pfunde nochmals entrichten. Ang. Gen. v. 1728. ad 1. ib. II. p. 119

Bey dem nachdem [illegible] zu versteuerndem Fleische wird jedes unterschlagene Pfund mit einem Thaler bezahlt. Ang. Ausschr. v. 1661 u. 1671. C. A. II. p. 1341 u. 1345.

Dahero muß auch jedes geschlachtete Vieh zur ordentlichen Fleischwaage gebracht, daselbst abgewogen, und dem befindlichen Gewichte nach versteuert werden, Ang. Bef. v. 1654. C. A. I. p. 1549. und zwar muß alles Vieh ganz und unzerhauen, und von dem großen Viehe zum wenigsten die Hälfte, nicht aber das Viertel, zur Waage gebracht werden. Ang. Ausschr. v. 1671. ib. II. p. 1345.

Die Kognition über die Unterschleife in Fleischsteuerverbrechen gehöret entweder den Beamten, oder denen von Adel und andern Gerichten, nachdem nämlich der Betrug, entweder durch diese, oder durch jene offenbar wird. Resol. v. 30. März 1716. C. A. II. p. 71.

Es ist jedoch dieses durch das Gen. v. 21. Juny 1734. S. C. A. II. p. 112 f. dahin erläutert worden, daß die Kognition denen Aemtern und Immediatgerichten nur alsdann in Fleischsteuerverbrechen zustehet, wenn der Betrug und Unterschleif durch diejenigen Meister, die zu Schließung des Fleischsteuerpachts besonders bevollmächtiget oder verpflichtet, oder durch andere vereydete Personen veroffenbaret und denunziret wird, sonst aber den ordentlichen Gerichten der Vasallen und Unterthanen.

Die Fleischsteuerbedienten haben nebst denen Gleits- Waag- und Accisbedienten zu Leipzig ihr forum competens vor dem Kreisamte daselbst. Bef. v. 27. Okt. 1684. C. A. II. p. 1011.

Zur Fleischsteuereinnahme sollen Beamte und jedes Orts Obrigkeit in Städten, Flecken und Dörfern gewisse angesessene, und wo möglich des Schreibens und Lesens erfahrne Personen verordnen und vereyden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Kammersachen, §. 50. C. A. I. p. 281. Ang. Ausschr. v. 1661 und 1682. n. 1. ib. II. p. 1341 u. 1351.

Denselben [illegible] den Pachtern sind auf Verlangen [illegible] mit Rechnungen bey der Einnahme [illegible] vorzulegen, auch die von [illegible] bemerkten Defraudationen zu [illegible]. Gen. v. 28. Sept. 1739. S. C. A. II. p. 115 f.

Die Einrichtung der Fleischsteuerregister soll nach dem Ausschr. v. 13. März 1682. C. A. II. p. 1355. folgende seyn:

1) [illegible] Belege [illegible] zu [illegible], und die Beybelege zum Unterschied der Hauptbelege mit gewissen Signis zu bemerken. Ebend. n. 3.

2) Die Untereinnehmergebühren und Bothenlöhne in eine besondere Spezifikation zu bringen, und bey den Registern unter der Ausgabe mit zu verschreiben. Ebend. n. 4.

3) Unter einem besondern Kapitel: aussenstehende Reste: die Säumigen mit Anzeigung ihrer Namen, der Oerter und Termine, bey den Registern anzumerken. Ebend. n. 5.

4) Beamte sollen die Register selbst ansehen und überrechnen. Ebend. n. 6.

5) Wenn die Untereinnehmer ihre Register nicht recht einrichten, solche nicht annehmen. Ebend. n. 7.

6) Wegen der [illegible] Vakat geführten Oerter Nachfrage halten. Ebend. n. 8.

7) Ist der diktirten Fleischsteuerstrafen in einem besondern Kapitel zu gedenken. Ebend. n. 9.

8) Sind die Konzeptregister mit einzusenden. Ebend. n. 10.

Beschwerden wider die Fleischsteuerpachter sind mit Anführung aller nöthigen Umstände beym Kammer-, jetzt Finanzkollegio, anzubringen. Rs. gr. v. 1766. C. ad 13. S. C. A. I. p. 149.

Die neuerlichen Vermehrungen der Fleischsteuereinnahme gehen dem Pachter nicht zu gute, sondern sind zu benehmen. Erläut. v. 1726. und Gen. v. 8. Dec. 1727. S. C. A. II. p. 108 u. 109.

Doch ist ihnen nachhero die von dem aus auswärtigen Orten eingehenden geräucherten und

und dürrem Fleische zu entrichtende Fleischsteuer mit überlassen. Gen. v. 1727. ib. p. 110.

Die zur Rentkammer einzuschickenden Gelder sollen die Fleischsteuerpachter wohl sortiren, einpacken, und die devalvirten Sorten ausschließen. Gen. v. 4. Febr. 1729. ib. II. p. 111.

Gastwirthe und Dorfgemeinden, welche bey Schlachtung der Gemeinderinder nur die einfache Accise erleget haben, sollen solche, wegen des Mißbrauchs, doppelt entrichten, und bloß diejenigen davon ausgenommen seyn, die hierzu besondere Concessionen erlanget, jedoch ohne Consequenz auf ihre Nachkommen, oder andere Besitzer der Gasthöfe. Rescr. die bey Schlacht. d. Gem. Rind. z. entricht. Fleischst. v. 30. Okt. 1782.

Flöße, Flösser, Floßdiebe, Floßholz, Floßregal. Das dem Landesherrn zustehende Floßregal soll gebührend beobachtet werden, und des unbefugten Privatflößens sich niemand unterfangen, desgleichen alle Fähren, Kähne und Flösser, so von ihm zu halten nicht zugelassen, abgeschaffet werden. M. v. 4. May 1697. u. v. 1. Okt. 1698. C. A. II. p. 641. ingl. M. v. 3. July 1672. ib. II. p. 21.

Denen Floßbächen und Graben ist wenigstens 4 Ellen weit Lauf zu lassen; die Wässerungswehre in gehöriger Höhe zu erhalten, die Hindernisse auf Kosten derer, die sie verursachet, wegzuschaffen, während der Flöße keine Pfähle in den Fluß zu schlagen, noch Fischkasten einzulegen. Rſ. gr. v. 1766. C. [illegible] S. C. A. I. p. 144. vergl. M. weg. der Saalenfl. v. 16. July 1743. ib. I. p. 1514 f.

In den Aemtern, da Flößen angerichtet, ist das daran stoßende Holz nicht zu verkaufen, sondern den Flößen zu gute stehen zu lassen, auch nicht zu gestatten, daß die Floßmeister zu ihrem Nutzen das nahe gelegene Gehölze allein abtreiben, sondern es sind auch die weitesten anzugreifen, und die Käufer an Orte zu weisen, da es denen Gehölzen am wenigsten nachtheilig, und das Holz an die Flöße nicht zu bringen ist. Pat. v. 12. Febr. 1598. C. A. II. p. 531.

Es soll auch kein Stamm, der zur Flöße zu gebrauchen, und an die Bäche zu bringen, weder vor die Hammerwerke, noch sonst anders wohin angewiesen, oder verlassen, sondern einig und allein dazu aufbehalten und verschonet werden. M. v. 22. Dec. 1692. ib. II p. 639.

Insonderheit sind die unter dem Amt Voigtsberg befindlichen Gehölze, so zur Flöße zu bringen, zu hegen, und weiter Niemand von Hammermeistern dahin zu weisen. M. v. 14. July 1693. ib II. p. 639.

Das Floßholz soll zum Unterschied vor allem andern allein 9 Viertelellen, das übrige aber alles 2 Ellen lang geschlagen werden. Ang. M. v. 1698. ib. II. p. 641.

Wenn diejenigen, so Floß- oder Schragenholz schlagen, tüchtige Bret- Schindel- und Schirrbäume einhauen, sollen sie von jedem geschlagenen Stamme 10 Gr. Strafe geben, und an denselben, so viel die eingeschlagenen Stämme würdig, als Holznutzung, und das andere als Strafe verrechnet werden. Forst- und Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 492.

Der Flöße zum Nachtheil soll sich Niemand an den Senkscheiten und dem Afterholze vergreifen. M. v. 10. April 1700. und v. 10. Apr. 1709. ib. II. p. 643 u. 653. vergl. M. v. 16. July 1743. S. C. A. I. p. 1515.

Das zusammengetriebene Floßholz ist behörig anzuzeigen, von wo es gegen einen billigen Lohn wieder an Ort und Stelle zu schaffen; ingleichen das Stammholz, wenn es Privatpersonen und denen Bauholzflössern zuständig ist, dem Eigenthumsherrn gegen einen leidlichen Abtrag hinwiederum verabfolgen zu lassen. Ang. M. v. 1743. ib I. p. 1515. und M. v. 29. Febr. 1752. ib. p. 1521.

Es soll auch Niemand ganze, noch halbe Schelte, Klöppel, Aeste oder Stücke, Senkscheite, noch andere Holzmaterialien aufhalten, oder unter dem Prätext, als ob zur Konservation der Wiesen, damit kein Erd-

reich

reich abgestoßen würde, nur davon Wände aufgesetzet, ausziehen, verstecken und verschleifen, vielweniger die Rinden und Splitter von dem Holze abreißen, oder diejenigen Rinden, so bereits abgefallen, aus dem Wasser herausfischen oder wegtragen. Ang. M. v. 1743. und v. 21. Aug. 1745. ib. I. p. 1515 u. 1517.

Die Floßholzdiebe sollen von jedem Scheit, Spreißel oder Klöppel, so sie entwenden, 10 Fl. Strafe geben; die es nicht zu geben haben, 8 Tage ins Gefängniß gesteckt, auf dem Markte öffentlich verkündiget, mit einem aufgebundenen Scheite auf dem Rücken in den nächsten zu dem Ende aufgerichteten Korb oder Kasten gesetzet, auch andern zum Abscheu und Exempel, mit Wasser besprützet werden, da auch solche Strafe nichts fruchtet, gar aus dem Lande verwiesen, oder mit der auf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Strafe beleget werden. M. v. 16. Dec. 1619. und v. Monat Febr. 1636. C. A. II. p. 621 u. 625.

Diese Verordnung ist jedoch durch die ang. M. v. 1743. 1745 u. 1752. dahin erläutert und bestimmt worden, daß die Haussuchung sofort auf Anmelden und Requisition der Floßbedienten aller Orten, ohne Verzug und Absehen auf ein forum Privilegatum, zu thun, M. v. 1743. und zwar sind Richter und Schöppen zu instruiren, daß sie auf jedesmaliges Anmelden der Floßbedienten dieselbe ohne Aufenthalt verrichten helfen, und, wenn Floßholz angetroffen worden, einen Schein, wie viel es an Scheiten gewesen, mit Benennung derer, die es gehabt, und bey denen es angetroffen worden, vertheilen. M. v. 1545. ib. I. p. 1518.

Die Floßholzdiebe und Verbrecher sollen in gefängliche Haft genommen, die Sache mit Zuziehung eines Floßstrafbefehlshabers, oder eines andern Floßbeamten, summarisch, jedoch schleunigst, untersuchet, und sodann an das Kammer-, jetzt Finanzkollegium, Bericht erstattet, wo die Verbrecher, der erfolgenden Verordnung gemäß, an Leib oder Gut gestraft werden sollen. M. von 1743. ib. I. p. 1515.

Denjenigen, welche über Holzdeuben ergriffen werden, solches aber läugnen, und nur mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bezeugen wollen, soll kein Advokat zugelassen werden. Ebend. p. 1516.

Diejenigen, welche sich an einzelnen Scheiten oder Klöppeln vergreifen, und deren Verbrechen also beschaffen, daß sie die Strafe mit Gelde bezahlen können, sollen mit Genehmhaltung des Floßstrafbefehlshabers, für jedes Scheit und Klöppel 10 Fl., für jedes halbe Scheit und Stück aber 5 Fl. vergüten, und auf die abgeschälten oder weggetragenen und abgerissenen Rinden, Splitter oder Schalen die Restitution des wahren Werths, nebst Gefängniß oder auch Halseisen und Pranger, zur Strafe gesetzet seyn. Angez. M. v. 1743. ib. I. p. 1516.

Bey der Elsterwerder Flöße ist ein ganzes Scheit ⅞ darunter oder darüber mit 5 Thlr., jedes Stück Spriesel oder Rinde aber mit 2 Thlr., oder statt dessen mit 8tägigem Gefängniß, bey dessen Wiederholung aber mit schärferer Leibesstrafe, Stellung am Pranger, auch Festungsbau, der Dieb habe es gleich zu bezahlen oder nicht, zu bestrafen. Ang. M. v. 1745. ib. I. p. 1517.

Bey der freyberger Flöße soll der Dieb für jedes Scheit oder Klöppel 5 Thaler, vor ein halbes Scheit oder Stück 2 Thlr. 12 Gr. erlegen, oder nach Befinden mit Gefängniß, mit Ausstellung an das Halseisen oder Pranger, bestrafet werden. Ang. M. v. 1752. S. C. A. I. p. 1521.

Auf gleiche Weise sollen diejenigen, welche auf den Wäldern bey dem Holzschlag und Anfuhre Floßholz ab- und in die Dickigte werfen, ingleichen bey der Abfuhre und sonst zu anderer Zeit einzelne Scheite von den Schragen und Klaftern im Holzhofe, oder von den Wagen entwenden, oder auf der Straße verpartiren; ferner diejenigen, so es denen Fuhrknechten oder Schiffleuten vom Kanal und

Elbe

Elbe abnehmen, oder gar abkaufen, bestrafet werden. Ang. M. v. 1745. ib. I. p. 1517 f.

Nicht weniger ist diese Strafe von denenjenigen zu verstehen und an ihnen zu exequiren, die das Floßholz boshafter Weise durch den Rechen lassen, oder sonst, wenn es durchgehet, ober- oder unterhalb Elsterwerda ausziehen, auch wohl auf Kähnen zusammen fischen und wegnehmen. Ebend.

Diejenigen, welche dergleichen Floßdiebe beherbergen, hegen, verhehlen, oder ihnen wohl gar Rath und Anschläge dazu geben, sollen mit eben der Strafe, als die Holzdiebe selbst, dahingegen die, so selbige über der That antreffen, und solche nicht angeben, mit willkührlicher Strafe, und wenigstens jedesmal mit einem neuen Schock oder 8tägigem Gefängniß beleget werden. Ebend. p. 1518. u. ang. M. v. 1752. ib. I. p. 1522.

Von der Geldstrafe kommt die Hälfte dem Gerichtsherrn, die andere Hälfte dem Strafbefehlshaber zu; und die Gerichtspersonen haben sich wegen ihrer Gebühren an die Beschädiger zu halten. Mand. v. 1743. ib. I. p. 1516.

Beamte und Obrigkeiten sollen den Floßbeamten in ihren, vermittelst der an sie jährlich erlassenen Kammerexekutionspatente, wider die ungehorsamlich außenbleibenden Dienstleute abzuschickenden Exekutionen nicht im mindesten hinderlich seyn, vielmehr ihnen hierunter jedesmal alle nöthige Assistenz leisten, auch den Einwohnern, welche an den Floßwassern gelegen, auferlegen, daß Niemand die Flöße aufhalte oder in einige Wege hindere, vielmehr jedermann denen Floßbeamten dabey allen möglichen Vorschub und Förderung thue, sie auch an dem Strome ungehindert auf- und niederpassiren lasse. Ang. M. v. 1752. ib. I. p. 1520.

Insonderheit sollen die Hammerwerksbesitzer und Müller ihre Gräben und Wehre, wie es die bey den Flößen vorhandenen Beamte und Bediente verlangen, zur Verhütung alles besorglichen Schadens, versetzen und wohl verwahren, auch durch übermäßige Entnehmung des Wassers aus dem Strome auf die Handwerks- und Mühlengerinne, ingleichen durch Einbauung hoher Wehre die Scheite an dem Fort- und Uibergang auf den Wässern nicht hindern, vielmehr solche nach deren Anordnung erniedrigen, und, wenn sich einiges Holz gesammelt, solches durch Zusetzung der Hammerwerke und Mühlen, bey 10 Thl. Strafe sogleich fortschaffen. Ebend. p. 1520.

Floßhaken soll Niemand außer den Flössern bey Strafe eines neuen Schocks gebrauchen. M. v. 1743. p. 1515 u. 1752. p. 1521.

Auf den Floßholzhöfen ist das Schießen und Platzen bey harter Strafe verboten. M. v. 1743. ib. I. p. 1516.

An denen nach Großensalza verhandelten Floßhölzern soll sich Niemand bey 10 Thaler auch härterer Strafe vergreifen. Bef. v. 20. July 1737. S. C. A. I. p. 1512.

Fluchen. Die Flucher sollen ernstlich gestrafet werden, und wer die Flüche höret, soll solche nicht verschweigen, sondern anzeigen, sonst soll er sowohl, als die Obrigkeit, so nicht strafet, bestrafet werden. L. O. v. 12. Nov. 1550. dergl. v. 1. Okt. 1555. T. von d. Gotteslást. C. A. I. p. 28 u. 47. vergl. wegen der Oberlausitz die Oberlausitzer Landesordnung v. 20. Nov. 1551. u. v. 6. May 1597. Art. 1. und wegen der Niederlausitz die Landesordn. vom 2. Dec. 1651. T. 1. C. A. III. p. 81, 119 u. 449.

Die Strafe der Flucher ist, daß sie vor die Kirchen, Rathhäuser oder Schenkstätte öffentlich gestellet, und an Geld und mit Gefängniß, und, wenn sie vom Fluchen und Gotteslästerung nicht abstehen und sich bessern, mit Landesverweisung gestrafet werden. Konst. 1. P. IV. Pol. O. v. 22. Jun. 1661. T. 3. §. 6. u. T. 4. C. A. I. p. 1567 f. L. O. vom 1597. Art. 1. O. A. Pat. v. 31. März 1651. v. 3. Okt. 1652. v. 16. May 1672. v. 2. Nov. 1702. u. v. 18. Aug. 1706. C. A. III. p. 210, 221, 259, 321 u. 327. u. O. L. Kollekt. W. B. I. p. 307 u. 400. u. B. II. p. 1152, 1160 u. 1163.

Insbesondere ist das Fluchen bey Gottes heiligem Sakramente mit dem Pranger zu bestrafen, wenn das Wort Gottes Sakrament gebraucht und böslich wiederholet worden. Pol. Ordn. v. 1661. T. 3. §. 6. Decis. Bef. v. 4. Aug. 1712. C. A. I. p. 1805.

Die von Adel sollen des Fluchens und der verdammlichen Exekrationen bey exemrischer Strafe sich enthalten. A. Pat. vom 20. April 1645. C. A. III. p. 193. u. Ob. L. Kollekt. Werk B. I. p. 395.

Flucht, Flüchtige. Wenn ein Schuldner auf flüchtigen Füßen ist, so kann ihn nicht nur der Gläubiger anhalten, sondern selbst der Richter ist verbunden, ihn mit Steckbriefen sogar ex officio zu verfolgen. S. Schuldner.

Wie gegen flüchtige Verbrecher zu verfahren, s. Verbrecher.

Wegen der Flucht der Soldaten, s. Soldat, Deserteur.

Flurbuch, Flurregister. In den Flurregistern muß eine jede Gegend und Revier in ihre deutlich zu beschreibende Grenze entweder nach ihrem von Alters her führenden Namen, oder in Ermangelung dergleichen Benennungen nach den Weltgegenden, oder wie es sonst am deutlichsten geschehen kann, eingeschränket, und, wie viel volle und gangbare Schocke auf dem ganzen Terrein eigentlich haften, in folle angezeiget, sodann die jetzigen Eigenthümer individualiter mit eines jeden darinne der Reihe nach liegendem Antheil, unter eine durch alle Fluren gehende Nummer, sammt Bemerkung dessen Größe spezifiziret, hierüber auch die Nummer aus dem Katastro, unter welcher jedes Stück daselbst in Ansatz gefunden wird, beygefüget, und alles nach denen jeden Orts sich vorfindenden Umständen eingerichtet werden. Gen. v. 1. Nov. 1741. Monit. 12. S. C. A. II. p. 216.

Um sich von einem Flurbuche eine deutliche Vorstellung machen zu können, so verlanget dessen Entwerfung:

1) daß in jeder Mark die Schläge oder Fluren nach ihren besondern Nummern und Wendungen gegen Morgen, Abend, Mittag, Mitternacht, wie die Feldstücken der Länge nach liegen, angezeiget werden, nicht weniger

2) werden alle Feldstücke, wie solche neben und nach einander liegen, es sey Ritter- oder Bauer- Geistlicher oder anderer Acker, die Eigenthümer mögen in oder außer dem Dorfe wohnen, hinter einander verzeichnet, numeriret und angezeigtermaaßen beschrieben.

3) Wird bey jeder Mark ein Kalkulus nach der Hufenanzahl und Aussaat gezogen;

4) desgleichen bey dem Wiesewachs nach Morgen und Fuder Heu;

5) Gemeindeplätze, Huthungen, Triften Holzungen werden ihrer Größe und Nutzen nach mit konsigniret;

6) die außerhalb gelegenen und zum Dorfe erblich, auch wohl mit Gerichten dahin gehörigen Grundstücke werden mit Anzeige aller Umstände ebenfalls dem Flurregister in fine einverleibet.

7) Wenn auch in denen wirklich zum Dorfe gehörigen Marken einige Feldstücke unter auswärtige Gerichte gehören, so sind solche nichts desto weniger dennoch in das Flurregister einzutragen und zu spezifiziren.

Flußsieden ist nicht in Wäldern sondern in der Flußsieder Behausung zu verrichten. Resol. Punkte v. 28. Aug. 1697. §. 3. C. A. II. p. 587. s. Potasche.

Folge, Gerichts- Amts- Landfolge. Denen flüchtigen Thätern sind Unterthanen des Orts, da sie verbrochen, zu jeder Zeit zu folgen, und sie ins Gefängniß zu bringen schuldig. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Unkosten d. peinl. Rechtfert. C. A. I. p. 50.

Die Erbrichter, Gerichtsschöppen und Frohnvögte sowohl als die Unterthanen sind auf ereignetem Nothfall, und sonderlich, wenn sich die Delinquenten zur Wehre stellen, nach erfolgtem Aufgebot oder gegebenem Zeichen, nicht allein die Gerichtsfolge willigst zu leisten, sondern auch mit anzugreifen, die Thä-

ter zur Haft zu bringen, und bis zur Peinlichkeit verwahren zu helfen, verbunden. Rl. gr. vom 22. Juny 1661. T. Justizsach. §. 47. C. A. I. p. 226.

Wer sich derselben widersetzet, oder dem andern, der seine Schuldigkeit erweiset, der Gerichtsfolge oder Angriffs halber übel nachzureden oder eingebildetem Wahne nach, für Ehren verlustig und einen Häscher zu halten sich unterstehet, soll mit unnachlässiger Strafe, Pranger und Landesverweisung angesehen, dagegen die Gehorsamen und ihre Kinder gegen männiglich, sonderlich in Lernung eines Handwerks, geschützet werden. Ebend.

Wer die Folge aus sonderlicher gefährlicher Arglistigkeit unterlässet, soll am Leibe gestrafet werden. L. O. v. 1555. T. Plackerey.

Bey sich ereignenden Räubereyen, Einbrüchen, oder wenn sich zusammengelaufenes Räubergesindel blicken lässet, sollen die benachbarten Dörfer und Orte zusammen kommen, Hülfe leisten, mit dem Glockenschlage und Stürmen ein Zeichen geben, auch in die Aemter zur Aufbietung der Amtsfolge und anderer Veranstaltungen durch Boten zu Fuß oder zu Pferd Nachricht ertheilen. Ern. u. gesch. Räub. M. v. 14. Dec. 1753. §. 2. S. C. A. I. p. 799.

Der Aemter Folge hat nur zu Vehdes Zeiten in Landfriedenbrüchigen oder andern Vergewaltigungen statt, und erstrecket sich nicht auf die Frohnen. Rl. gr. v. 12. März 1603. n. 4. M. 20. Nov. 1674. C. A. I. p. 163 f. u. 1645.

Forderungen. Diese werden für eine besondere Speciem bonorum geachtet, und sind dahero unter den beweglichen und unbeweglichen Gütern nicht mit begriffen. Pr. O. T. 46. §. 48. p. 269 f. Ungeachtet aber auch dieselben eine besondere Speciem bonorum ausmachen, so erstreckte sich doch eine gemeine Verpfändung auf dieselben, die aber durch die E. P. O. ad T. 44. §. 1. u. ad T. 46. §. 1. p. 255 u. 273. nunmehro gänzlich aufgehoben ist.

Sonst erforderte selbst deren spezielle Verpfändung keine gerichtliche Insinuation, sondern sie konnten sogar ohne dieselbe weiter cediret werden, sobald es nur keine Lehnsverpfändung war. Nach Pr. O. T. 46. §. 6 u. 7. u. der 40. Decis. Gegenwärtig muß aber bey konsentirten Forderungen die Versicherung oder Cession gerichtlich konfirmiret, auch bey Lehnsschulden in translationem Hypothecæ Konsens ausgebracht werden, weil an einer Forderung weder durch Inhibition oder ein Præceptum de non solvendo, noch durch eine bloße Verschreibung ein Jus reale erlangt werden kann, wenn nicht zugleich das Dokument loco pignoris mit übergeben wird; E. P. O. ad T. 44. §. 2. ja ad T. 46. §. 2. heißt es ausdrücklich, daß eine Hypothek bey Lehn- und Erbgütern anderer Gestalt nicht, als vermittelst gerichtlicher Konfirmation und Konsenses, cediret werden könne.

Diese gerichtliche Cession der Forderungen kann sehr wohl um ein geringeres geschehen, sobald nur keine Verletzung über die Hälfte dabey vorgehet. Dec. 28.

Wenn Verbot, die Forderung nicht auszuzahlen, ergehet, so befreyet dieses den Schuldner von der Verzinsung des Kapitals nicht. Decis. 27.

Der Gläubiger kann die Hülfe nach Gefallen vor andern Gütern darinne suchen, und sodann deren eydliche Anzeige fordern; E. P. O. ad T. 39. §. 7. p. 215. vornehmlich soll wider Unmündige die Hülfe eher in die Forderungen, als in die unbeweglichen Güter, erstrecket werden. Pr. O. T. 39. §. 17. p. 209.

Diese Hülfe wird also vollstrecket, daß des Schuldners Schuldner die Bezahlung bey Vermeidung des Wiedererſatzes untersaget, und ihm die Deposition des Kapitals und Interesse auferlegt wird. Einem Wechselschuldner kann indessen diese Deposition anders nicht, als gegen Zurückgabe seines Wechsels oder Abschreibung dessen, was er darauf erlegen soll, angemuthet werden. E. P. O. ad T. 39. §. 10. p. 217.

Wenn ein in Abfall der Nahrung gerathener Schuldner sich gehörig angegeben und legitimiret hat, so hat sodann wie bey Konkursen der Curator bonorum nebst denen Curatoribus massæ vor die Eintreibung der aussenstehenden Schulden Sorge zu tragen. Gesch. B. M. v. 20. Dec. 1766. §. 5. S. C. A. I. p. 928. u. E. P. O. ad T. 41. §. 1. p. 234.

Förderniß- und Trägwerksteuer müssen die Gewerken dem Stolln, wenn sie auf demselben und den Strecken ihre Förderniß treiben, vergnügen, auch den an dem Trägwerk und Gerinne verursachten Schaden auf eigene Kosten wieder in tüchtigen Stand setzen. Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 18. u. 4. S. C. A. I. p. 1409.

Formalien. Die Formalien wegen auszubringender Ladung bey dem Eyde, so die Pr. Ordn. T. 18. §. 9. vorschreibet, sind durch die E. P. O. ad T. 18. §. 7. aufgehoben. S. Eyd.

Die Leuterung muß im Termine sowohl in formalibus als materialibus gebührend prosequiret werden, oder es wird dieselbe desert, ohngeachtet Leuterat außengeblieben und kontumaziret worden. Decis. 69. u. E. P. O. ad T. 10. §. 3. p. 79.

Ein Gleiches ist auch bey Oberleuterungen und Appellationen zu beobachten; M. vom 11. April 1654. C. A. I. p. 1253. und es dürfen Advokaten einander dahero auch die Akten und Formalien nicht vorenthalten. Pat. v. 9. Dec. 1709. ib. I. p. 1273.

Formula Concordiæ. Gegen dieselbe sowohl als die übrigen symbolischen Bücher ist in Glaubenssachen keine Neuerung zu machen. Kl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach, §. 1. C. A. I. p. 197.

Und es müssen dahero alle, so zu Kirchen oder Schulen befördert werden wollen, dieselbe unterschreiben und Pflicht darauf leisten; M. v. 1. Aug. 1602. C. A. I. p. 777. ja es darf auch nicht gegen dieselbe weder in Kirchen noch Schulen öffentlich etwas gelehret werden. Ebend.

Auch soll keinem Studioso privatim zu lesen erlaubet werden, wenn er dieselbe nicht zuvor unterschrieben hat. Visit. Dekr. der Univ. L. v. 11. July 1616. C. A. I. p. 919.

Forst, Försterey, Forstrechnungen, Forstsachen. Die Förstereyen sollen mit Zuziehung der Ober- und Unterförster jedes Orts verrichtet werden, auch der Forstmeister durch andere Geschäfte sich nicht davon abhalten lassen, sondern das Holz, nachdem es langschäftig, stark und bewippelt, aus dem Augenschein anschlagen, solches so bald in aller Gegenwart zeichnen lassen, den Käufern guten Bescheid geben, und sie mit böslichen verdrießlichen Worten nicht anfahren. Pat. v. 12. Febr. 1598. C. A. II. p. 531.

Ohne besondern Befehl kann der Oberforstmeister keinem, er sey wer er wolle, zehen Stämme Bauholz auf einmal anweisen und verkaufen. Er muß auch die weitesten vor den nächsten Hölzern angreifen, das wandelbare, anbrüchige, dürre oder liegende Holz von dem frischen sondern, und dabey anordnen, daß die hauigen Busch- und Schlaghölzer alsbald nach der Anweisung vom Stock geschlagen, niedergeleget, neben dem, was auf den Kauf zu Scheiten geschlagen, angeschafft, glatt vom Stamme auf dem Stocke abgehauen, und, wenn alles gefället, dasselbe alsdann zu Scheiten, Bund- und Reißholz angearbeitet, in Gebund gebunden, in Haufen zusammen geleget, und in fleißiger Obsicht gehalten werde, damit den Scheiten und Bundholz die rechte Länge gegeben, den Klaftern und Schocken in keinerley Wege abgebrochen, solche in gewöhnlicher Größe und Länge gesetzet und gebunden, das Scheit- und Bauholz auch alsbald aus den Gehauen abgeführet, oder an die Wege gesetzet, damit hernach durch die Abfuhre an den Sommerlatten kein Schade erfolgen möge, auch der alten Laasreisser schonen, und dagegen junge, so viel sichs jedes Orts thun will, stehen lassen. Ebend.

Die

Die Frühlingsförstereyen sollen mit Ostern, oder, wenns nicht seyn kann, zum längsten vor dem leipziger Markte vollkommlich verrichtet werden. Ebend. p. 534. Die Herbstförstereyen sollen aber zu Martini gehalten werden. Vergl. Gen. v. 27. July 1729. S. C. A. I. p. 1509. und Gen. v. 29. May 1755. ib. I. p. 1521. Zugleich ist, wie viel von dem geschlagenen Holze unverkauft stehen geblieben, bey Einsendung der Extrakte an die Rentkammer, jetzt geheimdes Finanzkollegium, zu bemerken. Ebend. p. 1522.

Wegen der Oberlausitz ist verordnet, daß die Abholzung oder Fällung des Schlages zu rechter Zeit in den ausgehenden Herbst- oder Wintermonaten November und December geschehen soll, und zwar im Neumonde. Ob. L. Holz- und Forstordn. vom 8. Aug. 1767. c. I. §. 7. S. C. A. III. p. 169. u. Ob. L. Kollekt. Werk B. III. p. 698.

Die Niederlegung des Haues im lebendigen Holze muß, wenn es die Witterung in Ansehung der Kälte zuläßt, wenigstens im Märzmonat, und lieber noch eher geschehen. Ebend. §. 22. S. C. A. III. p. 171. und O. L. Kollekt. Werk. p. 700.

Niemand soll auch auf die Tage der Försterey Abwesens derer Förster, in den churfürstl. Wäldern und Geholzen, außerhalb der Köhler und derer, so das Floßholz hauen, fahren, noch Holz fällen. Forst- u. Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 490.

Zwischen den Förstereyen aber sollen die Unterförster, in Abwesenheit des Oberförsters, kein Holz anweisen, noch verkaufen, es soll auch kein Amtsdiener sich unterstehen, grün oder liegend Holz vor sich zu vergeben, oder zu verschenken. Ebend. p. 504.

Uiberhaupt darf gar kein Holz zwischen den Förstereyen, als nur im Nothfall, und zu Verhütung andringender Schäden, von Forstbedienten und Beamten angewiesen werden. Pat. v. 12. Febr. 1598. und Resol. Punkt. v. 28. Aug. 1697. n 14. ib. II. p. 534 u. 589.

Wenn nun aber etwas zwischen den Förstereyen angewiesen wird, so soll auf dergleichen Holz der Amtsverwalter dem Oberknechte Zettel zustellen. Ang. Forst- u. Holzordn. v. 1560. ib. p. 489.

Die Fälle, wo zwischen den Förstereyen Holz anzuweisen, sind nach gedachter Forst- u. Holzordn. v. 1560. folgende: wenn Holz durch Winde umgeworfen worden, oder sonst niedergefallen; ib. II. p. 492. und Pat. v. 1598. ib. II. p. 534. ferner: wenn sich ein traurender Schade an den Amtsgebäuden, oder gemeiner Wasserschaden an Brücken und Stegen ereignen sollte, ingleichen zur Förderung der Bergwerke, und hierbey nothwendigen Gebäude, gegen des Bergmeisters unterschriebenen und besiegelten Zettel; angez. Forst- u. Holzordn. p. 493. endlich bey unversehenen Brüchen zu Schacht- und geringem Holz. M. v. 14. Dec. 1620. C. A. II. p. 271.

Was aus jeder Försterey gelöset, darüber soll der Amtsverwalter und Forstschreiber zwiefache Register gleichlautend halten, und 1) an welchem Orte solches Holz verkauft, 2) von wem, 3) woher dasselbe sey, und 4) wie theuer es verkaufet worden, angeben. In diese Forstregister soll auch das Holz, welches zwischen den Förstereyen auf Zettel angewiesen, verzeichnet werden. Wenn der Oberförster weder schreiben noch lesen kann, so soll der Amtsverwalter das Geld jeder Försterey in seinem und des Forstschreibers Beyseyn zählen, dem Oberförster Zettel und darneben ein Kerbholz zustellen, damit beyde Theile gleichen Bericht thun können, was in jeder Försterey und jedes Jahres aus den Gehölzen verkauft worden. Ang. Forst- u. Holzordn. v. 1560. ib. II. p. 490.

Es sollen auch die Rechnungen der Holzkäufe auf die Tage Michaelis geschlossen, und in die Renterey versiegelt überschicket, damit dieselben gegen die Jahresrechnungen übersehen werden können, und von denselben soll nahmhaft gemacht werden, was jährlich aus jedem Holz insonderheit erkaufet, und welchen Dorfschaften und Städten aus demselben Holz gelassen, wie theuer und wie viel. Ferner,

ner, was auch von den Laadwiesen und Räumen, den Harzen, Pichen und andern Holznutzungen einkommen wird, dieses soll auch in die Forstregister gebracht, und unterschiedlichen gesetzet werden, wo die Haue gelegen, und wie hoch jeder verzinset worden. Ingleichen, was aus den Erlen, Weiden und anderm Gestruppe an den Teichen, Wasserläuften und Wiesen gelöset. Ebend. p. 491.

Deutlicher erkläret sich über die Forstrechnungen das Pat. v. 12. Febr. 1598. ib. II. p. 532 ff. denn nach diesem sollen die Amtleute, Verwalter und Schösser richtige, der Jägermeister aber wahre Gegenregister über die Förstereyen halten, darinne mit Namen vermeldet, wenn, an welchen Orten, auch wie viel und an welcherley Art Stämmen, Klaftern, Gebunden, und in was für Kauf und wie theuer das Holz angewiesen, verkaufet, und wo die Käufer wohnhaft. Auch sollen die Kaufgelder und andere Holznutzungen auf den Ostermarkt neben den Forstregistern in die Renterey überantwortet werden. Ebend. p. 533.

Auf jedes Holz sollen sonderliche Kapitel gehalten und dabey gemeldet werden, was auf jedem Acker oder Holz an Klaftern, Gebunden, Nutz- und anderm Holz stammweise geschlagen, angewiesen und verkauft, die Stämme, Klaftern, Schocke und Gebunde, wie viel deren gewesen, nach der Anzahl, und was ein jeder insonderheit davon angenommen, ausdrücklich gesetzet, und dasjenige, so nicht abgeführet worden, sowohl als das andere, mit Fleiß verschrieben werden. Ebend.

Alles Stamm- Schreibe- und Anweisegeld, so auf den Förstereyen eingekommen, sollen die Forstbeamten treulich einbringen, Niemanden darüber diesfalls übernehmen; die Verwalter und Schösser alle Abende das gelösete Holz- Stamm- Schreibe- und Anweisegeld und andere Holznutzungen im Beyseyn der Amtleute, Ober- und Unterförster in ihren sondern Empfang zugezählet nehmen, und keinem Forstknecht einig Holzgeld von den Leuten einzubringen gestatten, dem Jägermeister auch, wenn der Holzkauf in jedem Amte geschlossen, ehe sie von den reitenden die Register unterschreiben lassen, ihm die seinen wieder unterzeichnen, und alsdann das gelösete Holzgeld und andere Holznutzungen in ihre Amtsrechnungen bringen, und dasselbe förder in die Rentkammer nächstkünftigen Ostermarkt antworten, denenjenigen aber, welche baare Zahlung zu thun nicht vermögen, dieselbe, wenn sie dafür genugsamen Vorstand zu bestellen vermögen, oder sich die Gemeinden der Dorfschaften, daraus die Käufer sind, neben ihnen zu Bezahlung verbinden, bis auf Matthäi schier stunden, doch daß die Verwalter und Schösser jedes Orts, neben den Ober- und Unterförstern selbst schuldig dafür haften, damit folgends auf den Michaelismarkt solch Kaufgeld in die Rentkammer vollkommen erleget werde; ferner sollen sie von allen ausgegangenen Befehlen über das freye und Garten holz dem Oberforstmeister wahre Abschrift zustellen, und dasselbe Holz mit den Originalien in Fürbringung ihrer Amtsrechnungen belegen, auch sie den Forstregistern mit anhängen, die Förstereyen in keinem Amte scheiden noch von einander rücken, die Anweisung des verkauften Holzes sey denn völlig geschehen, und die Forstregister auf beyden Theilen richtig gleichförmig geschlossen, auch die Stöcke gezeichnet worden. Ebend.

Die churfürstl. Beamten sollen von dem Forstgelde nichts entlehnen oder borgen. Ebend.

Die Extrakte sowohl, als das Geld selbst, sollen jedesmal 3 Tage, oder wenn es binnen solcher Zeit nicht zu schaffen, längstens 8 Tage nach geendigter Försterey ins Kammerkollegium, und zwar das Geld aus der Frühlingsförsterey bey jedesmaligem Ostermarkts-Vorbescheide, das von der Herbstförsterey aber beym Schluß des Jahres zur Rentkammer eingesendet werden. Gen. v. 27. July 1729. S. C. A. I. p. 1509.

Der Rechnungsbeamte soll alsbald nach geschlossener Forstrechnung selbige, nebst dem vom Forstschreiber geführten Gegenregister, unter Zuziehung besagten Forstschreibers, fleißig

fleißig zusammenhalten, und die darinne wahrzunehmenden Mängel nachtragen, der Oberforstmeister aber den ihm zugegebenen Forstschreiber alsofort dessen gebührend bescheiden, und ihn zugleich nachdrücklich dahin bedeuten, daß er angeregte Forstrechnung nach deren geschehener Kollationirung in fine, wie selbige mit dem Gegenregister genau übereinkomme, und weder mehr noch weniger Holz darinne enthalten, noch auch in andern Sorten an Klaftern und Stämmen angewiesen und verkauft worden sey, ingleichen das Quantum des zu berechnenden Geldbetrags, welches er jedesmal mit Buchstaben auszuschreiben hat, mit attestiren, widrigenfalls aber bey wahrnehmenden Unrichtigkeiten für den daraus erwachsenen Schaden in proprio mit haften solle. Nach dessen Erfolg soll der Oberforstmeister oftgedachte Forstrechnungen noch selbst genau durchgehen, und, wenn solcher die Ansätze von Holz und Gelde richtig befunden, selbige auf bisherige Weise attestiren, das Gegenregister mit einem Faden durchziehen lassen, selbigen mit seinem Petschaft versiegeln, und conjunctim mit dem Rechnungsbeamten bey der Forstrechnung ein Gleiches beobachten. Gen. v. 26. July 1755. S. C. A. I. p. 1527 ff.

Das Gen. v. 21. April 1784. verordnet, daß führohin in den Forstrechnungen die einzelnen Holzperzipienten mit alleiniger Ausnahme der Kommunen, welche ihr eigenes Holzbedürfniß zur Vertheilung unter sich empfangen, sonst jedesmal einzeln namentlich aufgeführet werden sollen.

Das Gen. v. 13. Aug. 1785. befiehlt, daß künftighin in den einzureichenden Förstereyextrakten, so wie in den beyzubringenden Forstamtsattestaten, jedesmal, was von den angewiesenen und abgevosteten Hölzern von einer Zeit zur andern wirklich verkaufet, oder noch unverkauft auf dem Walde vorräthig ist, genau angegeben, auch, im Fall die Verschlagung und Abvostung zur Zeit, da die Extrakte und Attestate eingesendet sind, noch nicht vollendet werden können, solche auf die wirklich erfolgte Abvostung mit Vorbehalt weiterer Anzeige gerichtet, und dabey ebenfalls, wie vorgedacht, was wirklich verkauft ist, mit bemerket werde.

Nach dem Gen. v. 3. Febr. 1774. ist denen bey den Aemtern und Kammergütern angestellten Rechnungsführern, die monatliche Ablieferung der denselben zur Erhaltung und Berechnung anvertrauten reservirten Intraden, Administrations- oder sonstigen Nutzungsgelder, welche nach Abzug der darauf gewiesenen Abgaben als Ueberschuß für die Rentkammer ausfallen, und außerdem bis zum nächsten Vorbeschiedstermin liegen bleiben würden, anbefohlen worden. Vergl. Gen. v. 9. Dec. 1786., welches diese Vorschriften von neuem einschärfet und bey ernster Ahndung deren Befolgung anbefiehlt.

Durch das Gen. v. 16. Febr. 1790. wurde aber noch insbesondere verordnet, daß auch, wenn in dem Lauf eines Monats starke Geldposten eingiengen, von denen, daß sie bey den Einnahmen nicht nöthig, vorauszusehen wäre, solche unerwartet des Monatschlusses eingerechnet werden sollten, außerdem aber, und wenn sich in der Folge aus den Vorbeschiedsextrakten oder Rechnungen ergäbe, daß besonders die monatlichen Geldablieferungen unbeschadet der zu berichtigenden Ausgaben hätten geschehen können und nicht geschehen wären, ernstliche Vorkehrungen, und auf jeden Fall 10 Thlr. Strafe erfolgen würden.

Die Amtsforstrechnungen sind den Accisseinnehmern auf Verlangen an Amtsstelle vorzulegen. Gen. v. 26. Febr. 1767. S. C. A. I. p. 1535.

Die Forsteisen sollen nach jedesmaligem Gebrauch sofort von dem Oberforstmeister und Rechnungsbeamten zugleich versiegelt werden; sind die Förstereyen in mehrern Aemtern zu halten, so versiegelt der Beamte, wo sie gehalten werden, die Eisen, der folgende eröffnet sie sodann nach geschehener Rekognition und versiegelt sie ferner, bis sie zum Oberforstmeister gelangen, der sie in Verwahrung zu behalten hat. Gen. v. 17. July 1755. ib. I. p. 1527 f.

Bey Einsendung der unbrauchbaren Forsteisen ist allemal zugleich 1 Thlr. 7 Gr. für ein neues, oder 1 Thlr. um ein umzuschweißendes einzusenden. Gen. Verordn. v. 11. Nov. 1733. ib. I. p. 1511.

Was das Verfahren in Forst- und Jagdsachen betrifft, so hat bald das Finanzkollegium, bald die Landesregierung die Kognition darinne, worüber die Deklar. v. 13. Aug. 1670. C. A. I. p. 1147 ff. der Bef. v. 1sten März 1693. ib. p. 1329. das M. v. 7. Juny 1736. S. C. A. I. p. 1293. und das Gen. v. 2. Aug. 1763. ib. I. p. 1536. nähern Aufschluß geben; s. Jagdsachen.

Forstbediente, Jagd- und Forstbediente.

Da Jagd- und Forstwesen mit einander so innig verbunden, daß sie in mehrern Fällen nicht füglich von einander getrennt werden können, und da solche sogar denen Forst- und Jagdbedienten gemeinschaftlich zur Besorgung und Verwaltung anvertrauet sind, so können wir die Pflichten, die ihnen von den Gesetzen aufgetragen sind, nicht füglich trennen, wenn wir nicht zugleich zuweilen dunkel oder unverständlich werden wollen; dahero dieser Titel außer den Forstobliegenheiten auch die Pflichten der Forstbedienten in Rücksicht der Jagd enthält.

Diese Pflichten bestehen nach Churfürst Augusts Generalbestallung für die Forstbedienten v. 20. May 1575. C. A. II. p. 519 ff. in nachstehenden Verbindlichkeiten:

1) Sollen die Forstbedienten ihrem Landesherrn getreu, hold und gewärtig, sodann aber dem Jägermeister, und in dessen Abwesenheit dem Forstmeister in Sachen, den Holzkauf betreffend, gehorsam seyn.

2) Insonderheit die ihnen befohlnen Gehölze und Revier ein jeder sammt der Wildbahn mit Fleiß bereuten, begehen, und in Versorgung haben.

3) Den Wildbeschädigern nachtrachten, sie zu Haft bringen und abwenden, daß der Wildbahn, von den anstoßenden Nachbarn und sonst, nichts entzogen werde.

4) Kein Wildpret geschossen, noch demselben in andere Wege nachgetrachtet, abgebrochen noch entwendet, sondern auf die, so es thun, reuten oder gehen, und da sie Jemand, der sich dessen öffentlich, heimlich und unbefugter Weise unterstehen würde, antreffen sollten, denselben mit der That wehren und als Verbrecher zur Haft bringen.

5) Niemand zur Neuerung, Wild-Schwein- und Rehjagden nachgeben, sonderlich denen, die vor Alters keine Netze noch Hunde darauf gehabt.

6) Welche Niederwaidwerks befugt, dasselbe ohne Nachtheil der churfürstlichen Wildfuhr und sonder Manknetze gebrauchen.

7) Ob aber etwas an hohem Wildpret in Gebrauchung des Niederwaidwerks eingelaufen, gefangen, oder beschädiget würde, dasselbe von denen annehmen, welche es ihnen zuschicken, und solches alsbald, ehe es verdirbet, einsenden.

8) Wo auf den Amts- und Klostergütern Kuppelwaidwerk üblich, da sollen sie dasselbe bloß mit Winden, keinesweges aber mit Netzen, ausüben.

9) Die Landjäger und anstoßenden Nachbarn sollen über die Reinungen keine Netze stellen, noch auf den Amts- und Klostergütern ablassen.

10) Auch soll auf hohes Wild, Schwein und Reh kein Nachtjagen geschehen.

11) Die von Adel und andere, so dem Landesherrn ihre Jagden abtreten, auch die Geistlichen, Gemeinden und Einwohner der Dorfschaften, so eigen Gehölz haben, sollen dieselben pfleglich gebrauchen, nicht planweise verhauen noch veröden, der Mastbäume auch verschonen.

12) Sich auch der Huthung und Trift an den Orten, da die Jagden angestellet, die gesetzte Zeit enthalten.

13) Die Feld- und andern Gärten weder größer noch höher vermachen, als dieselben bisher gewesen, und Stecken ohne Spitzen dazu gebrauchen.

14) Das

14) Das Wildpret von den besäeten Feldern, nicht anders, als mit kleinen, dem Wildpret unschädlichen Hunden, abscheuchen.

15) Die starken Hunde in Höfen an Ketten halten, den Schaafrüden aber Klöppel ¼ Elle lang anhängen, und selbige an Seilen führen.

16) Auch sollen die Forstbediente keine Pirschbüchsen, noch Rohr, womit dem Wildpret abzubrechen, in der Wildflur zu tragen, Jemanden nachlassen.

17) Niemanden in churfürstlichen Gehölzen und Wildfuhren Huthungen, Triften, Gräsereyen, Mast, Holzstreifeln, Eichelnlesen, Laubsammeln, noch andere Nutzung, deren er nicht befugt, ohne höchste Erlaubniß gestatten, sich dessen auch selbst enthalten.

18) Jährlich zwey Förstereyen, eine im März- und Aprilmonat, die andere im September und Oktober halten.

19) Mit Verkaufung des Holzes treulich umgehen.

20) Wenn Winterszeit die sumpfigten Boden bestanden, solches im Amte melden, und dem Schösser und Forstmeister berichten, damit das Holz darauf verkauft und weggebracht werden könne.

21) die Amtsunterthanen und die, so Jagddienste leisten und andere Dienstbarkeit und Beschwerung tragen, sollen vor Fremden mit Holz gefördert und die Holzhändler, Hausgenossen und Dienstboten denselben nicht vorgezogen werden.

22) Die Gehölze sollen sie pfleglich und also angreifen, daß eine immerwährende Nutzung und den Unterthanen eine beharrliche Hülfe bleibe.

23) Alles liegende, wandelbare, dürre, windbrüchige Holz und die gefälleten Wildpretbäume sollen vor dem gesunden und frischen Holz verkaufet werden.

24) Vor sich selbst sollen sie aber keines verkaufen noch anweisen, sondern daran seyn, daß die Schösser und Forstmeister in ihrem Beyseyn alles Holz besichtigen, dem Käufer zugleich anschlagen und verkaufen, und, daß es sogleich gezeichnet werde, sorgen.

25) Die Käufer sollen über das gekaufte Holz von den Schössern Zettel empfangen.

26) Das Holzgeld sollen die Schösser einnehmen, und dasselbe, ehe sie von einander ziehen, zählen, und die Forstknechte über alles gelöste Geld jeden Holzmarkt vom Schösser und Forstmeister zugleich Bekänntniß fordern, was jede Förstereу auf jedem Revier gelöset worden und von welchen Gehölzen.

27) Und was in jeder Förstereу und jährlich aus dem Holz gelöset, darüber auch die vermiethete Gräsereу und andere Holznutzungen, so weit sich eines jeden Revier erstrecket, Gegenregister, oder, da sie nicht schreiben können, Kerbhölzer halten, und dieselben jährlich drey Tage vor Michaelis ohne einige Erinnerung dem Jägermeister versiegelt zustellen.

28) Das liegende Holz, so den Keil hält, mit aufarbeiten und zu Nutze bringen lassen.

29) Aller frischen und gesunden Bau- und Masteichen und Buchen gänzlich verschonen, und keine ohne Befehl ablassen.

30) An den Orten, wo Schragen- oder Klafterholz geschlagen, das Stammholz durch die geschwornen Holzhauer, in Ermangelung derselben aber, durch Lohn- und andere Holzhauer mit Sägen schneiden, und nicht hohe Stöcke, knorrigte noch unspältige Stämme liegen lassen, sondern das Holz, so viel möglich, auf der Erde abhauen.

31) In den Gehauen sollen sie aus den geraden Stämmen das Nutzholz ausschüren, und auf den Förstereyen an Wagner, Schindelmacher und andere Handwerksleute verkaufen, oder zu Schneideholz gebrauchen.

32) Alles reife und hauige Schlagholz zwischen Michaelis und Ostern vom Stamme schlagen, und in solcher Zeit zu Klaftern und Gebunden aufarbeiten, und das Holz aus den Gehauen und von dem Boden längstens vor Exaudi räumen lassen.

33) Was zu Klaftern, Gebunden und Schocken auf den Kauf zu hauen verlohnet ist, soll durch den Forstmeister und Schösser in jedes Forstknechts Beyseyn alle Monat einmal abgenommen werden, und vor diese Anzahl muß jeder

jeder Forstknecht auf seinem Revier vollkommen wegen Abgangs und Deube haften.

34) Das freye Leseholz nicht misbrauchen und dazu keine Waffen gebrauchen, sondern mit den Händen brechen lassen.

35) Zwischen den Förstereyen Niemanden einiges Holz anweisen und verkaufen.

36) Und wenn zwischen den Förstereyen zu Amtsmühlen, Berg- und Teichgebäuden unumgänglich Holz nöthig seyn sollte, von dem Forstmeister und Schösser Zettel auf das angewiesene empfangen, und dasselbe, auch alles freye und verschenkte Holz in Gegenrechnung bringen.

37) Die Sommerlatten und jungen Gehölze sollen geheget, und unter 6 Jahren nicht behütet werden.

38) Die alten stehenden faulen Stöcke sollen um die Hälfte geschlagen, und das Amtstheil auf den Förstereyen verkauft werden.

39) In Gehauen sollen Saambäume gelassen, und mit Holz wiederum beschlagen.

40) Wenn sich die Boden wieder besetzen, sollen die Schurbäume auf den Förstereyen verkauft, so viel ohne Nachtheil des jüngern Gehölzes geschehen mag.

41) In den churfürstlichen Gehölzen sollen keine Ziegen noch Böcke geduldet werden.

42) Ohne besondern Befehl sollen Forstbediente keine Hayne räumen, ausstäuden noch darauf bauen lassen.

43) Alle Pfändungen in die Aemter, wohin sie gehören, antworten, keine über Nacht behalten, auch ohne des Amts Vorwissen keinen Abtrag nehmen.

44) Die Reinung der Wälder und Gehölze eines jeden Reviers jährlich zwischen Mitfasten und Pfingsten nebst dem Forstmeister und Schössern, den anstoßenden Gemeinden und Reinnachbarn beziehen.

45) Ueber alle Reinbäume, Stein und Mahl richtiges Verzeichniß halten, dem Jägermeister zustellen, und, wenn es streitig, berichten, wie es damit bewandt.

46) Keine Reinbäume verändern, und, wenn sie umfallen, dieselben ins Amt ziehen.

47) Keine Reinsteine verzäunen, vermauern noch aufheben.

48) Ohne Befehl keine neuen Bretmühlen aufbauen lassen.

49) Die Förster sollen Bierhäuser und Kretschmereyen meiden, und in den Forsthäusern und sonsten kein Bier noch Wein verzapfen.

50) Mit keinerley Holz, Bretern, Schindeln noch Latten Parthiererey treiben, dasselbe auch niemanden zuführen, noch einiges Geschirr oder Schiff darauf halten.

51) Keine eigene Bretmühlen noch Pechwälde haben oder miethen.

52) Sich aller Huthung, Trift, Gräserey, Mast, Bienen, Afterschläge, Aeste, Spähne, Reißig, Mispelsteigen, Laubsammelns und aller anderer Nutzungen, der keiner ausgeschlossen, sammt allen Waidewerks enthalten.

53) In der Frühlingsförsterey ist auch bey dem Forstmeister und Schösser anzufragen, ob in den jungen Gehauen, ohne deren Nachtheil, Gräserey zu vermiethen.

54) Wenn auf den Förstereyen um Bauholz von den Amtsunterthanen angesuchet wird, so ist vor dessen Anweisung sich zu erkundigen, ob sie die untern Geschosse von Steinen, Laimen, Wellerwänden aufführen können, und sie in diesem Fall dazu anhalten.

55) Wenn sich einige Plackerey oder Angriff derer Orte, so ein jeder Forstknecht unter sich hat, zutragen sollte, so ist er schuldig denselben zuvorzukommen, diejenigen, die die Straßen und Wege bauen, zu schirmen, schützen und zu vertheidigen.

56) Die Forstbedienten sollen sich auch mit einander in jedem Amte dahin vereinigen, daß sie wöchentlich, nach Gelegenheit einer jeden Revier, auf gewisse Tage an sonderbaren genannten Orten im Felde zusammen kommen, und einer dem andern berichte, wie es der Wildbahn, Gehölz und sonst jedes Orts gelegen, oder, wo Gebrechen befunden, hohen Orts oder dem Jägermeister Bericht erstattet werde.

57) Uiberhaupt sollen sie alles und jedes, was der Gehölze oder Wildbahnen Nothdurft erfordert, sich bestens angelegen seyn lassen.

58) Wofür ihnen eine jährliche Besoldung gegeben werden soll.

59) Hiernächst erhalten sie das gewöhnliche Anweisegeld, ingl. das Pfandgeld, sie sollen aber die Käufer mit keiner Neuerung beschweren, auch keine neuen Frohnen, Gifften oder Gaben anlegen.

60) Worüber denn insbesondere dieselben einen Revers auszustellen und zu unterschreiben; so wie

61) der Jägermeister, Forstmeister und Schösser darauf zu sehen haben, daß diesen Verordnungen von den Forstbedienten nachgegangen werde.

Und ob zwar wohl denen Forstbedienten die Befolgung aller in Jagd- und Forstsachen ergangenen Gesetze vor allen Dingen oblieget, so sind doch insbesondere die angez. Holzordn. v. 1560., die Generalbestallung v. 1575., die Resolutionen wegen Abstellung derer in Forst- u. Holzsachen eingerissenen Misbräuche v. 28. May 1697., das M. w. Pflanz- und Kultivirung der Bäume v. 11. May 1726. u. das Gen. v. 28. May 1732. zur sorgfältigsten Befolgung denenselben anempfohlen, durch das Gen. v. 16. July 1755. n. 1. S. C. A. I. p. 1523.

Hiernächst werden die Forstbedienten auch auf die Konstitution vom anvertrauten Gute v. 26. Sept. 1705. verpflichtet. Gen. vom 9. Dec. 1723. C. A. II. p. 1367. u. M. vom 12. Dec. 1767. S. C. A. I. p. 416.

Auch ist denen Forstbedienten, auf die genaue Befolgung folgender Gesetze Aufsicht zu führen, anbefohlen worden; und zwar auf

a) das Mand. die Pfropfung guter tragbarer Bäume rc. vom 10ten Nov. 1700. C. A. II. p. 647 ff.

b) das M. die nach dem neuen Kalender angeordneten Jagdzeiten rc. v. 20. Sept. 1702. ib. II. p. 600.

c) M. was für Wildpret eigentlich zur Hohen- Mittel- und Niederjagd zu rechnen rc. v. 8. Nov. 1717. C. A. II. p. 611 f.

So wie ihnen die Anzeige der Kontravenienten und Verbrecher gegen das

a) Pat. weg. des Fahens und Schießens allerley Federwildprets rc. v. 26. März 1573. C. A. II. p. 518.

b) M. weg. d. Jagens, Hetzens und Hünerfangens rc. v. 16. März 1603. ib. II. p. 541.

c) M. daß den Verordn. weg. d. Jagens besser nachgelebet rc. v. 9. Juny 1613. ib. II. p. 545.

d) M. d. Verscheuchung d. Federwildprets rc. v. 24. Febr. 1626. ib. II. p. 550.

e) M. die Klöpplung der Hunde und Schaafrüden v. 15. Febr. 1659. ib. II. p. 562.

f) Gen. die Wiederaufbringung der abgetriebenen Waldung rc. vom 11. May 1726. n. 15. S. C. A. I. p. 529.

g) M. weg. Aussetz. rc. d. Fasanen v. 7. März 1741. ib. I. p. 1495. aufgegeben worden.

Hierüber müssen die Forstbedienten in ihrem Gebiete die Vorsehung treffen, daß die Furthe der Wasser, und die Schläge und Päße der Wälder in guter Acht gehalten werden. L. O. v. 1. Okt. 1555. C. A. I. p. 55.

Wegen der Försterenen und Holzmärkte ist denselben anbefohlen, daß sie jährlich die zwey ordentlichen Försterenen, als die erste im Frühling und die andere im Herbste zu rechter Zeit, und nicht da der Unterthan in voller Feldarbeit ist, anstellen und halten, solche auch den Leuten in den umliegenden Städten und Dorfschaften, etliche Tage zuvor ankündigen und auf denselben jedermann, der nicht eigen Holz hat, noch damit handthieret, zu seiner Haushaltung und Gebäuden, Brenn- und Bauholz anweisen, die Klaftern an Maaß nicht zu klein, noch an Scheiten zu kurz schlagen lassen, vielweniger das Stamm- und Anweisegeld wider Herkommen erhöhen sollen. Rl. gr. v. 23. April 1612. C. A. I. p. 184. und zwar soll jeder, der sich Holz zu kaufen angiebt, mit gutem Bescheide versehen, und jedermann nothdürftig Brenn- und

und Bauholz, und zwar ohne Befehl jeder 10 Stämme auf den ordentlichen Holzmärkten angewiesen erhalten, auch ihm, ehe die Heyden verboten, Zeit und Raum zum Abfahren gegeben werden. Ebend.

Den Schössern, Förstern und Fußknechten ist auch, bey Vermeidung harter Leibesstrafe, verboten, sich alles und jedes wider die Gesetze laufenden Handels mit Holz gänzlich zu enthalten, und mehr Holz nicht, als sie bedürfen, noch weniger auf fremden Namen zu ihrem Eigennutz anzunehmen. Ebend.

Da in verschiedenen Aemtern die Forstbedienten die Nutzung der Stöcke und des Abraums vom Floßholze und andern Holzsorten, theils ohne, theils gegen geringe Bezahlung für sich zu verkaufen haben, und bey solchen Umständen eines Theils der hochverpönte Holzhandel der Forstbedienten gänzlich nicht unterbleiben kann, andern Theils für diese Forstbedienten die Ungelegenheit erwächst, daß nicht allein die ihnen vorgesetzten Oberforstmeister und Beamten zuweilen in Ungewißheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere, unter dem Namen dergleichen Holzes, ein mehreres, als ihm gebühret, sich zueignet, sondern auch oftmals bey andern Personen gegen einen Forstbedienten ungegründeter Verdacht entstanden, welcher wohl gar Vorwürfe und verdrießliche Denunziationen, auch weitläuftige Untersuchungen nach sich gezogen, so soll dergleichen Abraum- Stock- und ander Holz ordentlich abgezählet, und gleich dem übrigen Försterenholz ins Geld gesetzet, und in der Forstrechnung berechnet, den Forstbedienten aber ein billiges Aequivalent ausgesetzet werden, zu dessen Regulirung der Oberforstmeister und Beamte anzuzeigen hat: 1) was für Forstbediente die Stöcke und den Abraum als ein Accidens zu geniessen haben; 2) wie die Nutzung davon in den Accidenzientabellen angesetzet ist; 3) wie solches die Forstbedienten zeithero genutzet; 4) was denselben hiervor, wenn sothane Nutzungen zu den Forstrevenüen geschlagen würden, zum Aequivalent zu reichen sey. Gen. v. 2. Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1334 f.

In Rücksicht des Holzpreises haben die Forstbedienten mit dem Holzkauf durchaus keine Steigerung zu machen; L. O. v. 1555. C. A. I. p. 59. sondern in Anschlagung des Holzes den 1570. aufgerichteten Holztax und das Herkommen in Acht zu nehmen. Rs. gr. v. 1612. ib. I. p. 184.

Unter die allgemeinen Pflichten der Forstbedienten gehören noch ferner die einzusendenden Spezifikationen der Holzblößen, und zwar haben sie solche von allen Blößen, dürren Hügeln, oder sauern Gründen, ingl. von allen Wiesen, Feldern und andern Räumen einzusenden, und darinne besonders anzuzeigen, was von diesen Plätzen, Wiesen, Feldern und andern Räumen dem Landesherrn selbst zuständig, oder aber von andern zur Ungebühr an sich gebracht worden, besonders was von Jagdbedienten als Besoldung, oder gegen Zins, oder sonst genutzet, oder von andern genutzet werde. Wenn wegen Plätzen, wo andere durch genugsames Befugniß, gegen Erstattung eines Kanonis, oder sonst zu rechtbeständiger Weise die Huthung hergebracht, Zweifel entstehet, so soll diesfalls von den Beamten berichtet werden. Mand. v. 11. May 1726. S. C. A. I. p. 524. und v. 14. July 1753. ib. III p. 371. Wegen der Oberlausitz s. Ob. Lauf. Forst- u. Holzordn. v. 20. Aug. 1767. c. VII. §. 6. ib. III. p. 186. Ob. L. Kollekt. Werk, B. III. p. 717.

Endlich müssen auch dieselben in den jährlichen Forstberichten zugleich wegen des Fortkommens der in den nächstvorhergehenden 2 Jahren bewerkstelligten Holzsaaten und Holzanpflanzungen, und zwar Ende Januarii, berichten, und in wie ferne sich der Nutzen dieser Holzkulturen bewähret hat, anzeigen. Gen. v. 28. Nov. 1783. dergl. v. 21. April 1784. u. v. 7. Juny 1785.

Außer diesen, das Forst- und Jagdwesen insbesondere angehenden Pflichten der Forstbedienten, haben dieselben noch gewisse besondere, wohin

a) die

a) die Visitirung und Durchziehung der Wälder wegen Unsicherheit durch Diebs- und Räuberrotten, M. v. 16. Sept. 1710. Gen. v. 4. Dec. 1717. Bef. v. 30. April 1721. C. A. I. p. 1770. 1881 u. 1943. ingl. M. v. 14. Dec. 1753. und Gen. v. 23. Febr. 1763. S. C. A. I. p. 798 u. 853.

b) die Aufsicht auf herumstreifende Bettler und deren anbefohlne Einbringung, s. Mand. v. 5. April 1729. c. II. §. 12 u. 15. S. C. A. I. p. 549 f. M. v. 9. Nov. 1748. Gen. v. 3. Febr. 1749. ib. I. p. 731. M. v. 11. April 1772. u. Gen. v. 22. Nov. 1788. s. Bettler.

c) die auf Kobold-Parthierer zu führende Aufsicht, M. v. 15. Sept. 1701. C. A. II. p. 373.

d) der Beystand bey gewaltsamen Einfällen und Werbungsexzessen, Gen. v. 29. Aug. 1724. S. C. A. I. p. 1247.

e) die Aufsicht, daß nicht Tabak in Wäldern geraucht werde, Oberlauf. Forst- und Holzordn. v. 1767. c. II. §. 1. S. C. A. III. p. 172. u. O. L. Kollekt. W. B. III. p. 701.

f) die Aufsicht auf die Floßmaterialien und Förderung der Flößen, M. v. 1. Okt. 1698. und v. 10. April 1700. C. A. II. p. 645.

g) die Vertilgung der Heuschrecken, wo ihnen insbesondere aufgegeben wird, auf dieses Ungezifer Acht zu geben, solches fleißig aufzusuchen, und, sobald sie etwas davon gewahr werden, dasselbe bey den Gerichten jedes Orts ohne Verzug anzuzeigen, und mit Versammlung der sämmtlichen Einwohner, auch, da nöthig, mit Zuziehung der benachbarten, sowohl der Amts- als derer von Adel Unterthanen, solchem Ungezifer auf jede Art Abbruch zu thun und solches zu vertilgen. Gen. v. 13. Okt. 1731. S. C. A. I. p. 577. vergl. Heuschrecken;

h) endlich die Aufsicht auf die Salzunterschleife gehören. Rescr. v. 9. Okt. 1765. ib. II. p. 75.

Forstbediente, welche den dem jungen Anflug geschehenen Schaden nicht behörig beahnden, sollen ein Quartal Besoldung verlieren, oder, wenn sie keine haben, in Geldstrafe genommen werden. Aug. Mand. v. 1726. §. 7. und v. 1753. §. 7. S. C. A. I. p. 526. u. III. p. 374.

Ihre Nachläßigkeit auch, wenn sie die Strafbaren nicht anzeigen, oder die Strafe, die in Abarbeiten bestehet, nicht erinnern, soll mit Verlust eines Quartals Besoldung, oder empfindlicher Geldstrafe, angesehen werden. Oberlauf. Forst- u. Holzordn. v. 1767. c. VII. §. 13. S. C. A. III. p. 188. und O. L. Kollekt. W. B. III. p. 719.

Unter ihre Vorrechte gehöret der privilegirte Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.

Forst- und Holzordnung. Da der summarische Inhalt derselben eine Übersicht, theils der im Forstwesen vorkommenden Gegenstände, theils derer hierbey eintretenden Geschäfte, Obliegenheiten u. s. w. giebt, so wollen wir solchen in möglichster Kürze von der den 8ten Sept. 1560. publizirten Ordnung, als dem Fundamentalgesetze in Forst- und Jagdsachen, hersetzen. Sie stehet im C. A. II. p. 487 — 516.

Nach derselben sind nun:

1) Alle Jahre zwey Förstereyen, eine zu Michaelis und die andere im März, zu halten, an solchen das Holz auf der Stelle und nicht in Stuben zu verkaufen und anzuweisen, auch alsbald zu bezahlen, jedem Käufer über Holz und Geld Zettel zu geben, und über das gelösete Geld Register zu halten.

2) Die Orte, so der Wildbahn halber zu hegen, soll man verschonen, das Feuerholz nicht stammweise, sondern nach Klaftern verkaufen, geschworne Holzschläger brauchen, das Haulohn im Amte einlegen, das Klafterholz in 14 Tagen nach der Anweisung, bey Verlust des bezahlten Holzes, aus den Gehauen schaffen, und zu Holzhauern die Amtsunterthanen vor fremden gebrauchen.

3) Das Reißholz neben den Scheiten verkaufen, das dürre, liegende, wandelbare und untüchtige Holz vor dem grünen aufarbeiten, die überständigen Birken, Aspen, strauchlichten Fichten, Tannen, Haseln, Herweiden und ander ungeschlacht, dem jungen Stammholz schädliches, auch leichtlich verdorrendes und

verfaulendes Holz fällen und einschlagen, das harte Holz von dem weichen sondern, die ohne Nachtheil der jungen Gehölze nicht zu fällenden straubichten Fichten, Tannen und ander Holz vor deren Fällung absteigen und hauen.

4) Auf einem Plan von 30 Ellen weit und 75 Ellen lang, 10 Stämme gute frische Saam- und Schurbäume stehen lassen; in Floß- und Brennholz keine Bret- und Schindelbäume mit einhauen, sondern ausscheeren, auch das Schirrholz, wenn sich davon die verhauenen Böden gnüglich besaamet, gleichfalls verkaufen.

5) Zwischen den Försterenen kein Holz, Afterschläge, Reißholz und Abgang verkaufen, außer die Windbrüche und das Holz zu Amtsgebäuden, Brücken und Bergwerken.

6) Das Leseholz nach Haufen verkaufen, oder gegen Zins zu lesen verstatten, und darauf sehen, daß die Leute keine Waffen mit ins Holz tragen.

7) Die Holznutzung von Laaßwiesen und Räumen und an Teichen ist ins Forstregister zu bringen.

8) Das angewiesene Holz doppelt vom Amtsverwalter und Oberförster zu zeichnen, auch die Holzzeichen jährlich einmal zu verändern; zum Freyholze vor die Bergwerke hat aber der Oberförster ein besonderes Zeichen.

9) Die Gebrechen bey den Wäldern und Amtsgehölzen soll man wöchentlich im Amte vorbringen.

10) Die Amtsunterthanen und alten Erbeinwohner, nicht aber die Hausgenossen und die damit Handelnden, mit Holze versehen.

11) Die Aescherer sollen kein grün Holz veräschern, vor jede Heringstonne ungeschmelzte Asche 7 Gr. geben und vor Feuerschaden caviren.

12) Faul Holz, so den Keil nicht hält, mag verkohlet werden, doch daß die Kohlen nirgends hin, als auf die Bergwerke, verkauft werden.

13) Ist nicht zu gestatten, daß Räume und Hayne geräumet, Häuser darauf gebauet, die Erbgüter getrennet, und mehr Feuerstätte vor den Wäldern angerichtet werden.

14) Laaßwiesen, Räume und Brände, sind alle Jahre von neuem zu muthen und davon 2 Pfenn. Schreibegeld zu entrichten, sonst andern, auch, nach Gelegenheit der Güter, um höhern Laaßzins auszuthun. Die Inhaber können solche anders nicht verkaufen, als daß sie gegen derer Abtretung und Besserung eine Erstattung nehmen. Aus deren Abreinung von den Aemtern ist keine Erblichkeit zu erzwingen, es sind auch die an der Inhaber Eigenthum anstoßenden nicht dazu zu ziehen, sondern dazwischen richtige Reinungen zu halten.

15) Die Entwendung des Holzes ist am Gelde, und im Fall des Unvermögens am Leibe zu strafen, die Pfändungen ins Amt zu bringen, und ohne des Amtsverwalters Vorwissen kein Abtrag zu nehmen.

16) Der Oberförster soll Aufsicht haben, daß mit den Hunden der Landesordnung nachgegangen werde.

17) In den churfürstlichen Hölzern und Wäldern soll man nicht schießen oder Waidewerk üben; die schadhaften Thiere aber, als Wölfe, Luchse, Füchse, Geyer, mögen Unterthanen ohne Hunde fangen.

18) Vogelheerde werden, wo es ohne Nachtheil der Wildbahn geschehen kann, gegen einen Zins vermiethet, die Unterthanen aber dürfen das Vogelgestelle zwar selbst brauchen, aber nicht vermiethen.

19) Amtsdiener sollen nicht mit Holz handeln, noch Kretschmar und Schenken halten.

20) Die Betreibung der Wälder und Gehölze ist nur mit dem Rindvieh, nicht mit Ziegen und Böcken, auch in dem Holzgehau nicht unter 6 Jahren, und nur den alten Erbeinwohnern, nicht aber denen neuerbauten Häuslern, zu gestatten.

21) Das Leseholz Niemanden zu gestatten, als der es berechtiget.

22) Bey Anweisung des Schacht- und Rinnholzes sind auch die Afterschläge und Spähne

ne mit zu verkaufen, vom Gnadenholze aber sind solche besonders zu verkaufen und zu berechnen.

23) Amtsdiener sollen kein Holz verschenken.

24) Man soll die Wälder und Hölzer alle Jahre zwischen Walpurgis und Johannis beziehen, die Mahlsteine und Reinbäume besichtigen und verneuern, wobey die Einwohner der dabey gelegenen Dorfschaften bey Strafe erscheinen müssen; das am Reine stehende Holz und Stämme, derenthalben Irrungen vorfallen möchten, ist in Zeiten zu verkaufen: die Reinnachbarn sollen die umgefallenen Mahlbäume bey 1 Schock Strafe anmelden, und nicht verschweigen, oder sich des umgefallenen Holzes anmaaßen: die Mahlsteine sind nicht zu vermauern oder zu verzäunen, in dicken dornichten Gehölzen die Steige zu räumen; und Förster sollen vor sich keine Mahlbäume und Reinbäume verändern und setzen.

25) Zu neuen, den Amtsmühlen schädlichen Mühlen ist kein Holz zu verkaufen.

26) Den Unterthanen in der Wildbahne sollen die Förster die Verödung ihrer eigenen, oder der gemeinen Hölzer, nicht gestatten, sondern nur so viel sie davon brauchen: auch nur im Fall der Dürftigkeit etwas verkaufen lassen.

27) Die Pfarrhölzer sind zu schonen.

28) Denen, die eigen Holz haben und es auf Theurung sparen, sollen sie keines zu verkaufen gestatten.

29) An Bauholz nur gewisse Stämme verkaufen: und sollen die Unterthanen mit Mauern bauen, auch anstatt der gespinnten Böden Estriche von Laim oder Kalk in ihren Gebäuden fertigen.

30) Weiden, Pappeln und wilde Obstbäume sind zu pflanzen, und Birken-Tannen- und Fichtensaamen zu säen.

31) Die Pechwälder zwar um den gesetzten Zins zu lassen, aber kein Stamm von neuem zu zerbrechen oder zu zerreißen.

32) Zwischen Pfingsten und Michaelis keine Stöcke zu verbrennen.

33) Das Dechreiß zum Verkohlen ist von ungestraubigten Fichten und Tannen zu rechter Zeit zu nehmen, und sich dazu des niedergeschlagenen Holzes zu bedienen.

34) Der Bienen und des Honigs, so in Wäldern gefunden wird, haben sich die Förster nicht anzumaßen, sondern sie sind zu verkaufen und das Geld zu verrechnen.

35) Diese Ordnung soll man bey den Förstereyen verlesen und die Förster darauf vereyden, übrigens aber Niemanden Abschrift davon zukommen lassen. Strafe derer, so dieser Ordnung nicht nachkommen, Benennung der Wälder und Hölzer, die sie angehet, nach ihrer Meinung und Lage.

Es wurde jedoch diese Forstordnung durch die Resolutionspunkte v. 28. Aug. 1697. C. A. II. p 587. theils nach dem Bedürfniß der Zeit verändert, theils in verschiedenen Stellen verbessert und erläutert, und darinne festgesetzet, daß man

1) die vorige Holzordnung beobachten,

2) keine neuen Bretmühlen gestatten, auch kein Beamter oder Forstbedienter dergleichen besitzen,

3) kein nutzbares Kohl- oder ander Holz einäschern, auch das Flußsieden in Wäldern nicht gestatten,

4) die den Dorfschaften vergönnete Trift nicht erweitern,

5) in den Kohlgehegen die Scheerbäume, starke Buchen und ungeschlacht Holz mit niederschlagen,

6) die Kohlgehaue räumen, und Klöppel und Aeste in die Schragen mit einlegen,

7) die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Klaftern nach richtigem Maaße fertigen,

8) das alte Holz mit dem neuen nicht in die Mailer setzen,

9) zum Mailerdeckholze keine jungen Stämme nehmen,

10) bey Kohl- und Floßgehauen die weitern Hölzer mit den nahen zugleich wegschlagen,

11) die Köhler nicht selbst Holz schlagen lassen, sondern nach der geordneten Höhe, Weite und Scheitlänge in Schragen und Klaftern setzen,

12)

12) jeder Hammerwerksbesitzer soll einen geschwornen Einschlager haben,

13) Man soll das Mailerkohlen nur von Mariä Verkündigung bis Galli treiben, und im Winter nicht gestatten,

14) zwischen den Förstereyen kein Holz anweisen,

15) das angewiesene Holz, weil der in der Holzordnung gesetzte vierwöchentliche Termin zu kurz, längstens von einer Försterey zur andern wegschaffen,

16) die Holreviere oft bereuten,

17) keine neuen Häuser erbauen, auch nicht mit hölzernen Schroten auslegen, oder mit Schindeln decken lassen,

18) keine getriebenen Gehölze zu Räumen machen, es erwiesen denn die Unterthanen, das Eigenthum durch die alten Feldbeete,

19) keine Spachten, Zäune und Winkelhecken gestatten, sondern Reihhecken halten lassen,

20) das Pichen und Prachen nicht über das geordnete Maaß und Risse, auch in keinen neuen Revieren gestatten,

21) die Seifenarbeit pfleglich gebrauchen,

22) Gruben- und Schachthölzer anders nicht, als wo bermännische Hoffnung vorhanden, anweisen,

23) nicht übermäßig Vieh und gar kein Ziegenvieh halten,

24) die Waldfeuer anderer Gestalt nicht, als im Beyseyn der Ober- und Förster, gestatten.

25) Kommunen sollen ihr Deputatholz durch eine verpflichtete Person schlagen lassen,

26) Schmiede und Schlosser kein Holz, sondern Steinkohlen brauchen.

27) Man soll die übermäßigen Vogelgestelle einziehen,

28) Weiden und Pappeln setzen,

29) anstatt der 10 Stück Saamenbäume ganze Schuppen und Riegel am jungen Holz stehen lassen,

30) alle Scheite mit der Säge schneiden, und nicht mit der Axt schroten,

31) keine Privatkonzessiones auf gewisse Holzreviere geben,

32) die Holzdeuben strafen und die Pfänder in die Aemter einschicken, nicht aber gegen ein Accidens verschweigen,

33) keine Diener-Kause verstatten,

34) den Abraum, Wippel und Aeste mit zu Klaftern schlagen, und die Stämme nicht allzusehr abkürzen,

35) Bret-, Schachtel-, Schindel- und Schaufelbäume nicht zu wohlfeil verkaufen,

36) bey Kommissionen und Besichtigungen die geordnete Auslösung beobachten.

Besonders hat aber die Oberlausitz eine neue Forst- und Holzordnung unterm 20. Aug. 1767. erhalten, C. A. III. p. 168 ff. und Ob. L. Kollekt. W. B. III. p. 695 ff. woraus das neuere Forstwesen nach allen seinen Branchen und Zweigen am zuverläßigsten übersehen werden kann.

Das 1ste Kap. handelt von dem rechten Gebrauch und der wirthschaftlichen Nutzung des vorhandenen schwarzen und lebendigen Holzes, und hier wird folgendes festgesetzet:

§. 1. Die pflegliche Nutzung des Holzes soll nach den verschiedenen Holzarten beobachtet werden.

§. 2. Das schwarze Holz soll in 30, 40, 50, 60 und mehr Haue oder Jahre eingetheilet werden.

§. 3. Die Eintheilung soll nach Beschaffenheit des Bodens, oder der Lage des Holzes auf Flächen, Bergen u. s. w. geschehen.

§. 4. Bey dieser Eintheilung auch auf Trift und Huthung gesehen werden.

§. 5. Das Bauholz ist zu schonen.

§. 6. Die Schläge sollen ganz abgetrieben werden, doch die als Hegeweiser stehen gebliebene Bäume erst im zweyten und dritten Jahre.

§. 7. Die Abholzung soll im November und December beym Neumond geschehen.

§. 8. Die Haugrenzen sollen vorher in Richtigkeit gesetzet werden.

§. 9. Das Abholzen soll so tief als möglich geschehen, daß die Stöcke nicht über ½ Elle aus der Erde hervorragen.

§. 10. Bau- und Nutzholz ist zu separiren.

§. 11.

§. 11. Aus dem übrigen Schlagholz Klaftern und Reißig zu machen.

§. 12. Die Abfuhre des Holzes soll längstens vor Ausgang des Monats Juny vollendet seyn,

§. 13. und, wenn es da nicht geschehen kann, das Holz auf einen besondern Platz gebracht werden.

§. 14. Die Stöcke sollen ausgerodet werden,

§. 15. und zwar mit allen Wurzeln.

§. 16. Die Löcher sind wieder eben zu machen.

§. 17. Der Platz aber zum weitern Holzbau anzuwenden und nicht zu Felde zu machen.

§. 18. Von diesen Hauen ist besondere Rechnung zu führen.

§. 19. Bey Windbrüchen und Absterben des Holzes sind die Flecke ganz abzuholzen.

§. 20. In Pfarr- Gemeinde- und Unterthanenholzungen soll bloß das Deputatholz geschlagen werden.

§. 21. Das lebendige und Laubholz soll auf 12 bis 16 Jahr eingetheilet,

§. 22. und im Märzmonate geschlagen werden.

§. 23. In denen Schlägen sollen folgende Sorten: a) Laaßreißer oder Auffsprößlinge, so vom letzten Hau aufgegangen, b) Vorständer, so beym letzt vorhergehenden Hau Laaßreißer gewesen, c) angehende Bäume, d) große Stammbäume in gehöriger Anzahl und Entfernung stehen gelassen werden.

§. 24. Uibrigens ist beym Laubholze alles das, was §. 11. 12 u. 13. erwähnet worden, zu beobachten.

§. 25. Das Holz ist hier so tief als möglich abzuschlagen,

§. 26. nur die Stöcke von den alten Stämmen auszuroden,

§. 27. der Hau zum Anflug zu schonen, und

§. 28. das Oberholz wirthschaftlich zu nutzen, die Eichen aber zu schonen.

Das 2te Kap. handelt von Abwendung des Schadens bey denen vorhandenen Holzungen.

§. 1. Feuern und Tabaksrauchen in Holzungen ist von Walpurgis bis Martini ganz verboten, die übrige Jahreszeit hindurch nur mit nöthiger Vorsicht nachgelassen.

§. 2. Wie und von wem die im Holze und Heiden entstandenen Brände zu löschen.

§. 3. Die Ziegenhuthung im Gehölze ist schlechterdings verboten.

§. 4. Auch sind neue Viehhuthungen im Holze, Grasen, Harzen, Aeschern gleichfalls nicht erlaubt.

§. 5. Auch sollen keine Mayen abgehauen, um in die Kirchen und vor die Thüren gesetzet zu werden.

§. 6. Das Rinden- und Bastschälen, Laubabstreifen, Saftabzapfen, Lohschälen und überflüßiges Ruthen- und Quirlschneiden, soll nicht verstattet werden.

§. 7. Das Streuhacken mit eisernen Rechen ist bey Strafe verboten.

§. 8. Die Holzfuhren sollen keine neuen Wege machen, und nöthiges Futter für das Zugvieh mit sich bringen.

§. 9. Das Holzlesen der Armen ist auf gewisse Tage der Woche, oder auf eine gewisse Zeit festzusetzen.

§. 10. Die Holzleser sollen ohne Waffen zum Holzlesen gehen.

§. 11. Neue Steinbrüche in Holzungen können ohne besondere Erlaubniß nicht angeleget werden.

Das 3te Kap. handelt vom Anbau neuer Holzungen durch das Aussäen und pflegliche Wart- und Schonung desselben.

§. 1. Holzblößen und sonst leere Plätze sind zum Holzanbau zuzurichten.

§. 2. Der Holzsaame soll gesammelt werden.

§. 3. Die neue Holzsaat ist in gewisse Jahre einzutheilen.

§. 4 u. 5. Die zur Holzaussaat bestimmten Blößen und Flecke gehörig dazu vorzurichten.

§. 6. Wo aber die Zubereitung zu viel Arbeit, Kosten und Zeit erfordert, so ist bloß das Mooß und Beergesträuch zu räumen, und der Boden, so viel möglich, zur Einbringung des Saamens zu öffnen.

§. 7. Diese Arbeit haben diejenigen Unterthanen zu verrichten, so ungemessene Dienste zu leisten schuldig sind, indessen muß sie ihnen an andern Diensten abgerechnet werden.

§. 8. Ferner sind als Arbeiter hierzu diejenigen zu gebrauchen, denen Gefängniß- oder Geldstrafe und Handarbeit zuerkannt worden.

§. 9. Vom neuen Anbau in Kirch- Pfarr- und Unterthanenholzungen.

§. 10. Hierzu sind Gemeindedienste anzuwenden.

§. 11. Ingleichen der Widemuthsleute Dienste.

§. 12. Besonders ist aber der Boden wegen der darein zu säenden Holzarten zu untersuchen.

§. 13. Die rechte Zeit zu Ausstreuung des Holzsaamens genau in Acht zu nehmen, der Saame des Schwarzholzes mit feuchter Erde u. s. w. zu vermengen, vom lebendigen Holz aber auf neue Plätze zu nehmen.

§. 14. Die besäeten Plätze sind vor dem Vieh und Wilde zu verwahren.

§. 15. Wenn angebaute Flecke zurückbleiben, sind solche nachzusäen.

§. 16. Das neugesäete schwarze Holz ist 5, 6 bis 7 Jahr zu hegen.

§. 17. Die Triftgerechtigkeiten können auf neu zu besäenden Holzungen nicht gehindert, jedoch

§. 18. dafür entweder ein anderes gütliches Abkommen getroffen, oder ein Aequivalentort eingeräumet werden.

§. 19. Wenn das neu angelegte Holzstück mehr austrägt, als dem Triftberechtigten zum Huthungsäquivalent dafür angewiesen werden kann, so ist solches in kleine Plätze abzusondern, und nach und nach zum Anflug zu bringen.

§. 20. Wer keine Aecker und Wiesen besitzt, kann nirgends Vieh halten und Huthung fordern.

§. 21. Das lebendige Ober- und Unterschlagholz soll wenigstens 4 bis 6 Jahre geheget,

§. 22. es muß aber auch nach der Hegezeit wohl in Acht genommen werden, s. 2tes Kap.

§. 23. Die Eichenbäume sind sorgfältig anzubauen,

§. 24. auch besonders Lerchenbäume unter das Nadelholz zu säen.

§. 25. Die Befolgung dieser Vorschriften ist in den Tabellen anzuzeigen.

Das 4te Kap. beschäftiget sich mit den Mitteln, das Holz überhaupt im Bau und Feuerung zu ersparen, und dadurch dem einreißenden Mangel vorzubeugen.

§. 1. Bey Gärten- und Feldvermachungen ist das Holz, so viel möglich, zu sparen,

§. 2. und statt derselben, oder anderer steinernen Vermachungen, lebendige Hecken anzulegen.

§. 3. Zu Zäunen soll überhaupt kein ausgepflegenes junges Eichen- Buchen- und anderes wachsbares Schwarzholz genommen werden.

§. 4. Statt der hölzernen sollen steinerne Tröge eingeführet werden.

§. 5. Auch beym Bauen ist das Holz, so viel möglich, zu sparen.

§. 6. Ueberflüßige Gebäude in Bauerhöfen, so viel möglich, zu vermeiden.

§. 7. Zur Ersparung des Brennholzes, Torf und Steinkohlen zu gebrauchen.

§. 8. Solche aufzusuchen.

§. 9. Wenn durch deren Aufsuchung dem Grundbesitzer Schaden zugefüget wird, so soll derselbe vergütet werden.

§. 10. Die Stuben sollen von außen vor der Kälte verwahret werden.

§. 11. Die Oefen sind zur Holzersparniß einzurichten.

§. 12. Auch sind Brandmauern anzulegen, und die Oefen wohl zu verwahren.

§. 13. Die Bratöfen zugleich zu Kochöfen einzurichten.

§. 14. Die Brauöfen, Malzdarren und Bleichöfen nach der Holzersparkunst zu bauen.

§. 15. Gemeindebackhäuser anzulegen.

§. 16. Kein grün Holz zum Feuern zu gebrauchen.

§. 17.

§. 17. Das übermäßige Kohlenbrennen einzustellen.

§. 18. Zum Straßenbau, so viel möglich, kein Holz zu gebrauchen.

Das 5te Kap. handelt von fruchttragenden Bäumen, deren Pflanzung u. Schonung, ingl. von denen andern Bäumen, welche nicht zum Bau- u. Brennholze gerechnet werden.

§. 1. Von der Pflegung und Benutzung bereits stehender fruchtbaren Bäume.

§. 2. Von Anschaffung des Saamens zu fruchttragenden Bäumen.

§. 3. Von der Anlegung und Einrichtung der Baumschulen.

§. 4. Unterthanen sollen jährlich eine gewisse Anzahl Bäume pflanzen.

§. 5. Die Pachter sind zu deren Anpflanzung verbindlich zu machen.

§. 6. Auch in Städten sollen fruchtbare Bäume gepflanzet,

§. 7. und, wie solches geschehen, in Tabellen angezeiget werden.

§. 8. Auch wildes Obst ist anzupflanzen.

§. 9. Aus Gehölzen sollen wilde Obstbäume in Gärten nicht versetzet werden.

§. 10. Wie die Heranziehung verschiedener fruchtbaren Bäume geschehen solle.

§. 11. Welche Bäume an Bächen, Gräben, Ufern, Morästen u. Wasserläuften zu pflanzen.

§. 12. Von Setzung der Linden und Weiden aller Art.

§. 13. Von Anweisung der Plätze und dazu nöthiger Arbeit.

§. 14. Wie bey Städten besonders das Baumsetzen an den Stadtgräben und Strassen zu veranstalten.

§. 15. Denjenigen, die selbst keinen Grund und Boden haben, sollen Plätze zum Baumpflanzen angewiesen werden.

§. 16. Uiber den Anbau sollen jährliche Spezifikationen eingereichet werden.

§. 17. Besonders sollen Maulbeerbäume angepflanzet werden.

Das 6te Kap. handelt von den Schuldigkeiten der Unterthanen in der Oberlausitz bey der Holzwirthschaft.

§. 1. Obliegenheiten der Unterthanen, insbesondere

§. 2. soll denenselben das eigenmächtige Abholzen in ihren Holzungen nicht freystehen.

§. 3. Nach der Abholzung müssen sie die Stöcke roden und den neuen Anflug schonen.

§. 4. Die abgeholzten Flecke nicht zu Felde machen.

§. 5. Bey lebendigem Holze das Vorgeschriebene beobachten.

§. 6. Das Tabaksrauchen und Feuern im Holze unterlassen.

§. 7. Bey Heidebränden sich zum Löschen einstellen.

§. 8. Keine Ziegen in die Gehölze hüten.

§. 9. Mayen und andere Bäume nicht abhauen und verkaufen.

§. 10. Rindenschälen u. s. w. ist ihnen ohne herrschaftliche Erlaubniß verboten.

§. 11. Ingleichen das Streuhacken, Holzlesen und Stockroden.

§. 12. Die Zubereitung der Holzplätze zum Säen gehöret zur Hof- und Gemeindearbeit.

§. 13. Ihres eigenen Holzes halber haben sie sich nach der herrschaftlichen Anweisung zu richten.

§. 14. Die Zäune und Hecken vorbeschriebenermaaßen einzurichten.

§. 15. Auch der Vorschrift gemäß ihre Häuser und Oefen zu bauen und anzulegen.

§. 16. Torf- und Steinkohlengänge haben sie der Herrschaft um ein Billiges zu überlassen.

§. 17. Die Wohnstuben äußerlich für die Kälte zu bewahren.

§. 18. Gemeindebacköfen anzulegen.

§. 19. Kerne zu Obstbäumen zu sammeln und solche zu stecken.

§. 20. Dergleichen Obstbäume vor ihren Häusern anzupflanzen.

§. 21. Wie viel Obstbäume ein jeder Bauer jährlich anpflanzen soll.

§. 22. Wie viel jeder neuangehende Wirth,

§. 23. jeder unangesessene Landmann,

§. 24. jeder Freymann und Schutzunterthan.

§. 25. Diejenigen, die es unterlassen haben, müssen für jeden Baum 4 Gr. Strafe erlegen und selbigen doch noch nachsetzen.

§. 26. Obstbäume sind übrigens gehörig in Acht zu nehmen.

Das 7te Kap. handelt von den Mitteln, wie diese Holzveranstaltungen in Gang zu bringen und darinne zu erhalten.

§. 1. Diese Forst- und Holzordnung soll jährlich einmal der versammelten Gemeinde vorgelesen werden.

§. 2. Zur Besorgung der Baumzucht sollen Personen bestellet werden.

§. 3. Die Gerichte auf dem Lande haben insbesondere auf die anbefohlne Anpflanzung der Bäume aufmerksam zu seyn.

§. 4. Ingleichen die Kirchväter und Gemeindeältesten.

§. 5. Die herrschaftlichen Jäger, Förster und Holzaufseher müssen hierüber wachen,

§. 6. und müssen zu der jährlich einzureichenden Tabelle das Nöthige schriftlich anzeigen.

§. 7. In Städten haben, über die Beobachtung dieser Ordnung, die Räthe die Spezialaufsicht.

§. 8. Uiber die Befolgung dieser Ordnung hat die Obrigkeit jedes Orts jährlich eine Tabelle einzureichen.

§. 9. Strafen, a) wegen eigenmächtigen Holzfällens, b) wegen Tabakrauchens und Feuerns im Holze, c) wegen Ziegenhütens, d) wegen Mayen ꝛc. Verkaufs, e) wegen Laubstreifelns u. s. w. f) wegen Rinden- und Bastschälens, g) wegen verbotenen Streuhackens und Rechens, h) wegen unerlaubten Holzlesens und Stockrodens, i) wegen Hütung in der Schonzeit in neu angebautem Schwarzholze, k) wegen unterlassenen Baumsetzens.

§. 10. Strafen, wegen Beschädigung und Abhauung der Bäume.

§. 11. Strafen, wegen entwendeter Bäume, Weiden und gesäeten Holzes.

§. 12. Strafen, wegen verübter Obstdeuben.

§. 13. Strafen, wegen versäumter Pflichten der Gerichten und Förster.

§. 14. Von denen Geldstrafen ist eine Holzkasse zu halten.

§. 15. Der Denunziant erhält ein Drittel von der Strafe.

§. 16. Alle gerichtliche Expeditiones in Holz- und Forstsachen sollen ex officio geschehen.

§. 17. Diebe und Baumbeschädizer müssen die Unkosten tragen.

Forstschreiber. Uiber dessen Pflicht und Verrichtung erkläret sich die Forst- u. Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 489. folgender Gestalt: „Damit des Jägermeisters Bestallung desto fleißiger gelebet, so wollen wir ihm einen Forstschreiber unterhalten, den er auf den Fall, wenn er auf den Förstereyen nicht selbst seyn kann, auch ohnedas jederzeit dazu zu gebrauchen haben mag, damit dieser Ordnung allenthalben nachgegangen, und durch denselben Gegenregister gehalten, und soll sich derselbe Forstschreiber in allen bemeldeten Jägermeisters billigen Bescheids, Gebots und Verbots verhalten, auch auf sein Geheiß zwischen den Förstereyen neben dem Amtsverwalter und Oberförster die Amtswalde und Gehölze oft bereuten, und da Wir jemandes Holz zu geben, oder zu verkaufen, zwischen den Förstereyen anschaffen würden, dasselbe neben den andern Veordneten anweisen, und über alles, so verkauft, vergeben, und zu freyem Holz verordnet, richtige Register auch mit dem Amtsverwalter und Oberförster die Amtswalde Zeichniß halten, wie viel jede Försterey an Gelde gekauft, und wie es allenthalben darum bewandt, und sich seines Theils in allen der Holzordnung gemäß bezeugen.

Forstverbrechen. Dahin gehören insbesondere:

a) Holzdeuben, s. Holzdeuben.

b) Schießen und Tabaksrauchen in Wäldern und auf den Holzplätzen, s. Tabakrauchen, Wald.

c) An-

c) Anzündung des alten Grases und Heidekrautes, s. Gras.

d) Ausroden und Ausbrennen der Stöcke und Uiberlassung der Waldwiesen, s. Ausroden, Waldwiese.

e) Unbefugtes Hüten, besonders mit Ziegen und Böcken, s. Hutung, Ziege.

f) Unbefugte Parthiererey und Handel der Forstbedienten mit Holz und Abwipfelung der Stämme, s. Forstbediente, Holzhandel.

g) Parthiererey der Unterthanen und Diener mit angewiesenem Deputatholz, s. Deputatholz, Parthiererey.

h) Strafbare Vor- und Aufkäufe, auch Verwendung des Holzes, s. Holz.

i) Ungebührnisse beym Holzschlag und der Verkohlung, s. Holzschlag, Kohlenbrenner.

k) Ungebührliches Holzlesen, s. Holz.

l) Außenbleiben bey Gränzbeziehungen, s. Gränze.

m) Ungebührnisse beym Holzanweisen, s. Forstbediente, Holz.

n) Pichen und Harzen, s. Pichen.

o) Hauen der Mayen, s. Holz, Anflug.

p) Schälen, s. Holz.

q) Schädlicher Gebrauch des Kratzhamens, s. Kratzhamen.

Forum, s. Gerichtsstand.

Forwerk. Die Baufuhren und Frohnen der Unterthanen, sind nicht bloß auf die Wohngebäude, sondern auch auf die Vorwerke zu ziehen, Decis. 33. doch sind sie bey denen, so nicht auf Ritter- und Lehnsgrund und Boden liegen, davon befreyt. Ebend. Uibrigens wenn neue Vorwerksgebäude aufgebauet, oder dieselben erhöhet, erweitert und verbessert werden sollen, so ermäßiget solches die Landesregierung. Konst. 52. P. II. s. Baufrohnen.

Die Amts- und Vorwerkspachter sollen kein unversteuertes Bier brauen, noch verzapfen, sonst wird gegen sie, dem Tranksteuerausschreiben gemäß, verfahren. M. v. 18ten Juny 1709. C. A. II. p. 1601.

Fossilien. Alle rohen oder zu gut gemachten Fossilien und Farbenerden an Oker, grüner Erde, Braunroth, Bolus, Trippel u. dergl. die in ordentlichen, mit dem Fabrikensiegel, worinne die Churschwerdter befindlich, bedruckten oder bezeichneten Fässern, Säcken und Paquets verwahret, einkommen, sollen von den Accisbedienten angehalten und konfisziret werden; und es bezahlt hiervon die Fabrik zu Schwarzenberg 6 Gr. vom Centner roher, und 12 Gr. von zubereiteten Farbenerden Accise, ingl. 5 Gr. dem Denunzianten. Bef. v. 26. Juny 1749. S. C. A. II. p. 899 f.

Nach dem Bef. v. 16. Okt. 1749. ib. II. p. 903 ff. gehören zu diesen Fossilien klarer Trippel, ganzer Trippel, ganzer Braunstein, klarer Braunstein, Poliererde, lichter Oker, hochgelber Oker, pesterwitzer Oker, Lichteroth, Feinlichteroth, Beauté, Braunroth, lichte Umbra, dunkel Umbra, kirschbraun Umbra, grüne Erde, schwarze Erde, gelbe Kreide, sächsische Erde, rother Bolus, Pollererde, Bleyfarbe; doch sind auch ausländische Fossilien gegen Erlegung der Accise zu passiren.

Fourage. Denen Soldaten wird nicht eher Fourage gegeben, bis 1) das Pferd wirklich angeschaffet, 2) dem Kreiskommissario präsentiret, 3) dessen Farbe und Zeichnung, und des Reuters oder Dragoners Namen annotiret, und 4) ob es etwa eines Offiziers oder sonst gelehntes Pferd, examiniret, und sodann 5) die Lieferung angeordnet worden. Ordon. v. 7. Sept. 1714. Art. 11. C. A. I. p. 2155. Die Ern. Ordon. v. 21. Aug. 1728. n. 5. u. v. 30. Juny 1752. c. I. §. 2. S. C. A. I. p. 1060 u. 1152. verlangt, daß die Fourage in natura, und zwar nur auf die wirklich vorhandenen Dienstpferde gerichtet, und zur Bezahlung sich nicht verstanden werden soll.

Denen Kommandirten wird sie täglich mit 3 Gr. bezahlet, und nicht nachgeführet, ausser freywillig, oder in außerordentlichen Kommandofällen, welches sowohl als die bey Theuerung zu erhöhende Bezahlung vom geheimden Kriegsrathskollegio zu bestimmen ist.

ist. Ebend. n. 7. u. ib. c. I. §. 3. p. 1061 u. 1152.

Die Fourage für die Dienstpferde der Unteroffiziers und Gemeinen bis auf den Wachtmeister incl. ingleichen für die Proviantpferde ist accisfrey; wenn davon aber beym Abmarsche etwas verkauft wird, so muß es der Käufer veraccisiren. Ern. Ordon. v. 1752. c. VII. §. 66. ib. I. p. 1178.

Wie es mit der Veraccisirung der Fourage für die Offiziersperde zu halten, s. Firaccise.

Hiernächst ist auch die Fourage für die Dienstpferde der gemeinen Mannschaft, nicht für die Offiziers- und ihre Bedientenpferde, von Gleits- Zoll- Brücken- und Fährgelde befreyet. Bef. v. 24. Sept. 1748. S. C. A. II. p. 21 f.

Fourier. Die Verpflichtung bey den Kompagnien durch Fouriers ist verboten. Gen. Ordr. v. 4. Sept. 1730. u. dergl. v. 24. März 1733. *Hoffm.* Cod Milit. p. 323 u. 330.

Frachtbrief, Frachtzettel. Die Fuhrleute sind schuldig, die ihnen zugestellten Fracht- und Fuhrbriefe, oder, da dieselben verschlossen, die Faktoren und Personen, an welche die Waaren verschicket werden, den Accisbedienten vorzuzeigen; wenn aber einer seine Waare ohne Frachtbrief versendet, so muß solche der Fuhrmann wägen lassen. Verordn. v. 1. Okt. 1615. C. A. II. p. 1248.

Der Postmeister soll die ankommenden in Frachtzetteln bemerkten Packereyen außer den Fall nothwendiger Abwesenheit oder Krankheit, selbst, und nicht durch den Postschreiber, nach den Frachtzetteln, mit Rekognition der Signorum und Postsiegel, in Empfang nehmen, widrigen Falls derselbe nicht nur zur Restitution der etwa sich ereigneten Schäden kondemniret, sondern auch noch besonders bestrafet werden soll; Postordn. vom 27. July 1713. §. 40. C. A. II. p. 1062. Ob. Postamtsverordn. v. 8. Sept. 1756. S. C. A. I. p. 1803 f. übrigens hat er, was seines Orts oder unterweges vorfällt, in denselben zu bemerken. Postverw. Bef. C. A. II. p. 1087. Es ist aber nicht nöthig, die Frachtzettel sowohl als die Postscheine mit dem Postsiegel zu bedrucken. Ang. Ob. P. A. Verordn. v. 1756.

Wenn sich auf der Post mehr Stücke, als in den Frachtzetteln spezifiziret sind, befinden, so werden dieselben in die Frachtzettel gesetzet, oder aber verwahrlich beybehalten, auch soll der Postexpeditor, wenn es die Zeit leidet, den Frachtzettel in sein Buch zur Privatnachricht abschreiben. Reglem. v. 14. Jan. 1712. §. 11 u. 12. C. A. II. p. 1041.

Die Kommissionsweise und in Faktorien empfangenen Waaren müssen über die ordentlichen Frachtzettel mit denen erhaltenen Originalavisobriefen bestärkt werden. M. v. 16. Nov. 1659. ib. II. p. 1288.

Frachtwagen. Den Posten müssen zwar alle Wagen ausweichen, indessen ist doch bey denen nach Leipzig gehenden, und von da herkommenden mit Kaufmannsgute beladenen Frachtwagen, wenn sie nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserten Straßen zerreißen möchte, der Frachtfuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörtem Hornblasen stille halte, und die Post vorbey fahren lasse. Postordn. v. 27. July 1713. §. 10.

Fragstücken. Wenn durch Zeugen Beweis geführet wird, so sind die Beweisartikel dem Gegentheil zu überschicken, ob er zulässige Fragstücken darauf einbringen will. Pr. O. T. 20. §. 1. T. 25. §. 4. und T. 27. §. 1. p. 119 f. 146, 156.

Es müssen aber dieselben wenigstens im Produktionstermine übergeben, und dem Produzenten kommuniziret werden, damit er gegen die impertinenten und unzulässigen exzipiren könne. Pr. O. T. 20. §. 1. und E. P. O. ad T. 20. §. 8. p. 130.

Es ist jedoch über die Impertinenz und Unzulässigkeit der Artikel sowohl als der Fragstücke kein weitläuftiges Verfahren zu gestatten, sondern die unzulässigen von dem Richter sofort ex officio zu rejiziren, auf selbige

dige auch, wenn aus Versehen die Zeugen darüber verhöret worden, bey dem Erkänntnisse nicht zu restituiren, wegen der zulässigen aber, des beschehenen Einwendens ohngeachtet, mit der Abhörung der Zeugen zu verfahren. Ebend. Uiberhaupt stehet es Niemanden frey, diesfalls auf rechtliches Erkänntniß zu provoziren, als gegen Erstattung der Unkosten und 5 Thl. in casum succumbentiæ, auch ist gegen das darauf erfolgte Urthel keine Leuterung, auch nicht leicht eine Appellation zuzulassen. Ebend.

Sind Zeugen abzuhören, die nicht unter des Richters Gerichtsbarkeit stehen, so sind Produkten die Artikel 3 Wochen vor Abgang des Requisitionsschreibens zuzuschicken, binnen welcher Zeit derselbe seine Fragstücken bey dem requirirenden Richter übergeben kann, dieser aber solche mit überschicken muß. E. P. O. ad T. 22. §. 4. p. 138.

Die Fragstücken werden in generelle und spezielle eingetheilet; Pr. O. T. 20. §. 2. sie dürfen aber keinesweges kumuliret werden; Ebend. §. 7. ferner sind dieselben entweder wider der Zeugen Person, oder auf die Merita causæ gerichtet. Decis. 19.

Bey der Gewissensvertretung sind bloß die gegen die Person der Zeugen gerichteten Fragstücke zulässig, so viel aber die Hauptsache betrifft, sollen solche nicht zugelassen werden. E. P. O. ad T. 19. §. 2. p. 118 f.

Im Possessorio Summariissimo finden gleichfalls keine Fragstücken statt. E. P. O. Anh. §. 19. p. 311.

Auch im Inquisitionsprozesse sind sie unzulässig. Mand. v. 5. Jan. 1579. C. A. I. p. 1047.

Wenn Zeugen über Artikel und Fragstücke abgehöret werden, so wird die Registratur darüber dergestalt abgefasset, daß der sämmtlichen Zeugen Aussage 1) auf jedes interrogatorium generale, 2) auf jeden Artikel, 3) auf jedes interrogatorium speciale zusammen geschrieben wird. M. v. 7. July 1663. C. A. I. p. 1143.

Franco, s. Porto

Frau, s. Eheweib.

Fräuliche Gerechtigkeit, s. Gerade, Leibgedinge, Mustheil, Morgengabe.

Fremder. Fremde, die keine Unterthanen sind, und in hiesigen Landen Jemanden injuriren oder provoziren, werden, wenn ihre Obrigkeit requiriret worden, aber keine Antwort giebt, oder ihr Vaterland und Herkommen nicht bekannt ist, ediktaliter vorgeladen. M. w. d. Selbstrache v. 2. July 1712. §. 28, 29 u. 30. C. A. I. p. 1794 f.

Ein Fremder, der kein Gläubiger ist, muß, wenn ihm in Ermangelung eines Lizitanten das subhastirte Gut hingelassen worden, solches gegen des Schuldners Einlösung hinwiederum zurück geben. E. P. O. ad T. 39. §. 19. p. 222. Pr. O. T. 39. §. 13. p. 207 f. u. Decis. 11.

Fremde, oder nicht gnugsam Angesessene, sind anders nicht, als wenn sie auf den zehnten Theil des Gebots Kaution bestellet, mit dem Licito zuzulassen. Rescr. vom 24. May 1725. n. 5. S. C. A. I. p. 272.

Gegen einen Fremden, der kein Mitbelehnter ist, hat die Revokation des Lehns noch innerhalb 30 Jahren, Jahr und Tag statt. Konst. 50. P. II.

In der Oberlausitz ist jede Gerichtsherrschaft und Obrigkeit schuldig, jährlich gegen Ostern eine gewissenhafte Spezifikation von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit sich aufhaltenden fremden Manns- und Weibspersonen verfertigen zu lassen, und solche einer jeden Herrschaft und Obrigkeit oder deren Abgeordneten auf Verlangen unverweigerlich zu kommunizieren. Ob. A. Pat. v. 18. Sept. 1747. S. C. A. III. p. 137 f. u. Ob. Laus. Kollekt. W. B. I. p. 680.

Freybier. Wir haben schon oben unter dem Worte Bier diejenigen Personen kürzlich angegeben, welche das Bier steuerfrey brauen dürfen; da aber hierbey von den Gesetzen verschiedene Modifikationen

nen gemacht worden, so müssen wir dieselben hier aus einander setzen.

Nach der Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. von Immunität. C. A. I. p. 535. u. Corp. Jur. Eccl. p. 168. sind die Pfarrer, Diakoni und Schuldiener in Städten, sowohl auch die Pastores und Diakoni auf den Dörfern, von dem Getränke, das sie für ihren Tisch zur Nothdurft brauen, von aller Anlage frey, allein es ist diese Freyheit nachhero durch das M. vom 9. Nov. 1646. C. A. II. p. 1439. und die Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justit. Sach. §. 120. C. A. I. p. 254. dahin eingeschränket, daß denen Superintendenten 8 Faß Bier, denen Pastoribus und Archidiakonen 6 Faß, denen Pfarrern und Diakonen 5 Faß, denen Rektoren und Konrektoren 4 Faß, denen andern Schulkollegen und Organisten 3 Faß, und denen Schulmeistern und Glöcknern 2 Faß steuerfrey zu verbrauen erlaubet seyn sollte.

Nach der Verordnung v. 7. März 1691. C. A. II. p. 1531. ist auch, jedoch nur ad interim, 1) den Mädchenschulmeistern u. Stuhlschreibern, 2) den Kantoreygesellschaften, und 3) den Untereinnehmern in Städten ein Freybier gelassen worden.

Denen Professoren auf den Universitäten sind 5 bis 6 Faß Bier steuerfrey zu verbrauen, oder statt dessen auf jedes Faß 40 Gr. nachgelassen, ohne daß sie weiter darüber, daß sie auch 6 Faß verbrauchet, eine Bescheinigung ausstellen dürfen. Verordn. v. 14. April 1647. u. M. v. 15. Okt. 1711. C. A. II. p. 1453 u. 1617.

Denenjenigen, welche brauberechtigte Häuser von Grund auf neu erbauen, werden zwar nach befindenden Umständen Freybiere verstattet, nicht aber denen, so dergleichen Berechtigung auf ihren Häusern nicht haben; es müssen auch jene solche Freybiere selbst abbrauen, sie wären denn unvermögend dazu, da sie gleichwohl das vor den Kauf erhaltene Geld zum Aufbau anwenden sollen. Verordn. v. 21. Aug. 1702. §. 6. u. Erklär. v. 20. Jan. 1703. c. XII. C. A. II. p. 1564 und 1575. vergl. Baubegnadigung.

In der Oberlausitz ist in den Sechsstädten und zu Pulßnitz den Schützenkönigen jährlich ein steuerfreyes Bier abzubrauen nachgelassen, auch werden die abgebrannten Brauberechtigten in den Sechsstädten und übrigen Landstädtlein einige Jahre mit Abgabe der Biersteuer verschonet. Biersteuermand. vom 17. Okt. 1727. c. XII. S. C. A. III. p. 265. u. Ob. L. Koll. W. B. II. p. 190 f.

Jngleichen soll denen Leib- und Hofmedicis und dem Hofapotheker ein Freybier passiren. Bef. v. 1656. in Spendel. Handb. der St. Rechte 1. Th. p. 216.

Wer sonst Bier steuerfrey zu verbrauen berechtiget ist, wohin die wirklichen geheimden Räthe, Kammer- Hof- Justitien- Appellations- und Konsistorialräthe, Steuerbediente u. s. w. gehören, s. Besoldungsbier, Bier, Tischtrunk.

Freygut. Die unbeschockten sogenannten Freygüter sollen nach einer billigmäßigen Proportion zur Mitleidenheit gezogen werden. Extr. a. d. Landt. Absch. v. 19. May 1728. ad 20. S. C. A. I. p. 50. u. dergl. v. 5. May 1737. ib. I. p. 65.

Freyhaus. Wegen der Accise kann allenthalben, auch in Freyhäusern verfahren werden. Gen. Konsumt. Accisordn. v. 1. July 1705. C. A. II. p. 1899.

Freyholz, s. Gnadenholz.

Freyjahre sind von Beamten bey Subhastationen ohne Spezialkonzession und besondere Einwilligung des Obersteuerkollegii, bey Vermeidung eignen Ersatzes, nicht zu ertheilen. M. v. 9. Okt. 1686. v. 9. März 1697. und Gen. v. 3. März 1717. C. A. II. p. 29 u. 49. vergl. Baubegnadigung, Brandbeschädigte, Einquartierung.

Freypaß. Bey Zoll und Accise sind keine Freypässe zu respektiren, außer die von dem Landesherrn unterschriebenen, oder aus der Kam-

Kammer ertheilten. Pat. und Verordn. vom 3. März 1697. C. A. II. p. 1313.

Die den Juden ertheilten Freypässe sollen die Gleitseinnehmer unterschreiben, ihnen aber keine Freyzettel geben; Gen. v. 21. Aug. 1752. S. C. A. II. p. 30. dieses ist jedoch bloß von denen aus dem Kammerkollegio und nicht von dem Landesherrn selbst ertheilten zu verstehen. Gen. v. 12. März 1753. ib. II. p. 30.

Bey den Freypässen auf Holz haben die Gleitseinnehmet Acht zu geben, daß nichts davon verkauft, oder sonst Handel damit getrieben werde. Gen. v. 17. April 1752. ib. II. p. 25.

Auf abschriftliche Pässe, wenn solche gleich vidimiret sind, ist Niemand frey zu lassen. Gen. v. 7. Okt. 1767. ib. II. p. 46.

Freyzeichen. Es darf nur eine Person auf ein den Nickerschen und Lockwitzer Mehl- und Brodhändlern ertheiltes Freyzeichen handeln, es passiret ihr auch nicht mehr, als auf einem Schiebbock fortgebracht werden kann. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. v. 26. März 1765. n. 82. u. Rescr. v. 10. April 1765. S. C. A. I. p. 1554 u. 1558.

Uibrigens müssen diese Brod- und Mehlhändler außer dem Freyzeichen ein von der Gerichtsherrschaft ausgestelltes Attestat, welchen Personen der Handel eigentlich konzediret worden, im Thore vorzeigen. Rescr. vom 10. April 1765. ib. I. p. 1556.

Freyzettel. Wenn in den dresdner Mühlen nicht mehr, als 30 Mahlgänge, davon jeder in 24 Stunden wenigstens 8 Scheffel zu mahlen vermag, in Umtrieb, sollen von dem Justizamte Freyzettel auf 8 Tage, den Weißbäckern höchstens auf 1½ Malter, jedem andern Einwohner auf 1 Scheffel, wofür, bey vierwöchentlicher Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe, weder etwas zu fordern noch darzubieten, ertheilet werden. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. v. 26. März 1765. n. 51. S. C. A. I. p. 1549.

Damit es jedoch an Mehle nicht gebreche, so kann bey anhaltendem Wassermangel die gewöhnliche Anzahl Freyzettel doppelt ausgestellet werden. Decis. Rescr. vom 14. Sept. 1768. n. 2. ib. I. p. 1790.

So lange, als noch Freyzettel ausgetheilet werden, passiret das darauf eingebrachte Mehl auch nach Ablauf der 8 Tage; außerdem aber muß die Metze mit 4 Gr. unter den Thoren baar bezahlet werden. Ang. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. v. 1765. n. 52. ib. I. p. 1550.

Der Colditzer Müller soll bey großer Dürre, hartem Frost oder Eisfahrten, ingl. bey Wehr- oder andern Bauen Freyzettel unter dem Mühlenstempel auf gewisse Quantitäten unentgeldlich ausstellen, oder im Verweigerungsfall das Amt solche ebenfalls unentgeldlich ertheilen, der Müller aber um 12 Gr. bestrafet werden. Colditz. Mühlenordn. v. 10. Juny 1766. §. 95. ib. I. p. 1584.

Ohne diesen Freyzettel darf kein Zwangsmahlgast, der nicht gefördert werden kann, mit dem Getreyde in eine fremde Mühle sich begeben. Ebend. §. 96.

Die Zeit, wenn Freyzettel ausgegeben werden müssen, ist dahin bestimmt, wenn die Mahlgäste, die in solchen Fällen ohne dieses keine starken Quanta zur Mühle bringen dürfen, binnen acht Tagen und Nächten nicht mit der Hälfte ihres Mahlgetreydes gefördert werden können. Ebend. §. 97.

Ein dergleichen Freyzettel hat von dem Tage der Ausgabe an nicht länger, als volle acht Tage, seine Gültigkeit, und muß sodann bey 6 Gr. Strafe wiederum zur Amtsmühle geliefert werden. Ebend. §. 100. p. 1585.

Der Mühlenpachter oder Administrator kann nicht genöthiget werden, einen Freyzettel bey einem Bauer oder Gärtner höher, als auf 1 und 1½ Scheffel, bey einem Häusler aber nur auf ½ Scheffel auf einmal auszustellen. Ebend. §. 101.

Wenn ein Mahlgast auf einen Freyzettel in fremden Mühlen zweymal mahlen, oder aber die darinne bestimmte Quantität übersteigen, nicht weniger nach Verfluß der acht Tage dessen ohne Zurückgabe sich bedienen, und

und [also] einen Unterschleif damit begehen sollte, so wird er mit Konfiskation des Mehls und 2 Thaler 12 Gr. bestraft. Ebend. §. 102.

Der fremde Müller aber, der wissentlich einen dergleichen Unterschleif begangen, wird mit 10 Thlr. bestrafet. Ebend. §. 70. ib. I. p. 1579.

Wenn über eine große Quantität Waaren Freyzettel zu ertheilen, so können die Landacciseinnehmer 3 Pf. vor Bemühung fordern, über Kleinigkeiten müssen sie solche ohne Entgeld ertheilen. Gen. Bef. v. 16. Febr. 1728. S. C. A. II. p. 81 f.

Friede, Friedensbruch. Derjenige, der in die Acht erkläret ist, wird dadurch aus dem Frieden gesetzet. 77. Decis.

Wenn Jemand über gebotenen Frieden oder sonst seine Obrigkeit, oder die Gerichtspersonen schlägt und verwundet, ist er über den zu entrichtenden Abtrag mit Verweisung, Abhauung der Hand, Staupenschlägen, und nach Gelegenheit am Leben, wegen Uebertretung eines schlechten Friedegebots aber, nur willkührlich, als in Injuriensachen, zu bestrafen. Konst. 43. P. IV.

Landfriedbrüchige Thaten werden mit dem Schwerdt bestraft, und sind solche Leute zu Roß und Fuß mit dem Glockenschlag zu verfolgen und zur Haft zu bringen. L. O. vom 1. Okt. 1555. T. muthwillige Bevehder 2c. Ausschr. v. 13. July 1543. ingl. v. 31. März 1571. und v. 28. April 1581. C. A. I. p. 26, 155 u. 158.

Wenn bey Realinjurien der Burgfriede gebrochen worden, wird über die ordentliche Strafe dem Thäter die rechte Hand abgehauen. M. w. d. Selbstrache v. 2. July 1712. §. 9. C. A. I. p. 1789. M. v. 20. Sept. 1665. u. v. 5. Okt. 1670. §. 11. ib. I. p. 1624 und 1735.

Wegen des gebrochenen Hausfriedens soll die sonst geordnete Strafe um die Hälfte steigen. Ang. M. v. 1712. §. 10. u. v. 1670. §. 12.

Frist. Dieser Ausdruck enthält sowohl das, was die Rechtsgelehrten Terminum legalem, als auch, was sie Fatale nennen, dahero wir von beyden unter dieser Rubrik handeln werden.

Im Prozeß, wobey die meisten Fristen vorkommen, ist hauptsächlich darauf zu sehen, welche Art des Prozesses es ist, und bis wie weit derselbe gediehen.

Die Fristen der Vorladung sind sehr verschieden: gewöhnlich wird hierzu zwar eine volle sächsische Frist, oder eine Zeit von 45 Tagen eingeräumet; E. P. O. ad T. 4. §. 1. p. 37. ad T. 18. §. 7. p. 113. ad T. 20. §. 7. p. 129. ad T. 26. §. 3. p. 156. und E. P. O. Anh. §. 5. p. 303. allein zuweilen wird nur eine Zeit von 3 Wochen, 14, 8 oder noch weniger Tagen dazu verstattet; E. P. O. ad T. 4. §. 1. so wie im Gegenfall, wenn es eine Ediktalvorladung ist, oder der Prozeß reassumiret werden soll, eine dreyfache oder doppelte Frist statt findet. E. P. O. ad T. 41. §. 2. p. 535 f. u. ad T. 17. §. 2. p. 102.

Auch bey dem Beweise finden verschiedene Fristen statt; die gewöhnlichste ist zwar die sächsische Frist; Pr. O. T. 20. §. 1. u. E. P. O. ad T. 20. §. 1. p. 119 f. u. p. 125 f. doch kann solche ein, auch mehrere Mal auf gebührendes Ansuchen verlängert werden. Pr. O. T. 20. §. 5. u. E. P. O. ad T. 20. §. 3 f. Es giebt aber auch Fälle, wo die Beweisfrist bald länger, bald kürzer angesetzet ist, und dahin gehöret a) der Beweis der Braugerechtigkeit, welcher an eine zweymonatliche Frist gebunden ist; L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen 2c. C. A. I. p. 65. b) der Actionis oder Exceptionis spolii, der in 15 Tagen eingebracht werden muß; E. P. O. ad T. 11. §. 3. p. 86. c) der Beweis in Bergsachen, der eine 4wöchentliche Frist hat; M. w. in streitig. Bergsach. vom 26. Aug. 1713. §. 9. C. A. II. p. 476. und d) die Bescheinigung im Handelsgerichte, wozu 3 Wochen bestimmet sind. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1683. T. 16 u. 17. C. A. II. p. 2045.

Diese

Diese Beweisfrist fängt eigentlich von der Zeit zu laufen an, wo das Urthel seine Rechtskraft erlanget hat; Pr. O. T. 20. §. 1. und bey dem Gegenbeweise von der dem Part beschehenen Insinuation der Beweisartikel und nicht von der Zeit, da Produkt zur Publikation des Beweises, oder zum Verfahren darüber citiret worden. E. P. O. ad T. 21. §. 1 u. 2. u. Pr. O. T. 21. §. 1. p. 131 und 134. Ist aber auf Legitimationem ad causam erkannt, oder in actione negatoria auf Beybringung des Eigenthums, so suspendiret dieses die Beweisfrist. E. P. O. ad T. 11. §. 2. p. 86. ad T. 20. §. 1. u. Pr. O. T. 11. §. 3. p. 81 f.

Zum Verfahren der Partheyen werden, wenn solches im Termin nicht geendiget werden kann, 7 Tage verstattet, die aber durch Kompromiß nicht zu extendiren, wohl aber von dem Richter bis auf 14 Tage oder 3 Wochen verlängert werden können. E. P. O. ad T. 3. §. 3. p. 35.

Im Konkurs werden zum Verfahren, nach Beschaffenheit der Sache und des Richters Ermessen, 3, 6, 9 und höchstens 12 Wochen verstattet, worüber aber dergestalt zu halten, daß weder von dem Richter noch von den Partheyen, oder deren Advokaten einige Dilation oder Kompromiß zuzulassen ist. E. P. O. ad T. 41. §. 3. p. 236.

Die erste Frist zum Verfahren über den Beweis nimmt nach Ablauf der zur Fertigung der Abschrift von dem Rotel ihren Anfang; E. P. O. ad T. 29. §. 1. p. 166. zu jedem Satze des schriftlichen Verfahrens über den Beweis aber, ist eine Frist von 3 Wochen gesetzet; Ebend. §. 2. wird aber blos mündlich darüber verfahren, so bleibt es bey der Frist von 7 Tagen. Ebend. §. 3.

Denen Monitoriis wird auch eine gewisse Frist längstens von 3 Wochen inseriret, wenn nicht die Beschaffenheit der Sache mehrere Bescheinigung erfordert. E. P. O. ad T. 1. §. 7. p. 12.

Betrifft die Sache Fatalia, so werden die eingegebenen Schriften auch ohne des Konzipienten Unterschrift, und ohne daß sie auf Stempelpappier geschrieben worden, angenommen; E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 35. u. M. v. 23. Dec. 1710. n. 4. C. A. II. p. 1813. St. Ausschr. v. 1. July 1746. §. 4. S. C. A. II. p. 448.

Wenn wegen Mangel der Legitimation einer kontumaziret worden, so hat die Ratihabition des Konstituenten weiter nicht statt, wenn er zumal an einem Fatali sich versäumet hat. E. P. O. ad T. 7. §. 7. p. 66.

Wenn einer im Prozeß nichts versehen, oder an Fatalien sich nicht versäumet, so behält er bey der Eviktion auch ohne Litisdenunziation seinen Regreß wider den, von welchem er Causam hat. E. P. O. ad T. 14. §. 2. p. 94.

Die 10tägige Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen ein Urthel fängt von der Zeit zu laufen an, wo entweder dem einen Theil das Urthel eröffnet, oder aber in contumaciam beyder Theile pro publicato geachtet worden. E. P. O. ad T. 34. §. 5. p. 179.

Da die Fatalia oblationis ad jurandum, petendæ Citationis ad prosecutionem Leuterationis & introductionis Appellationis durch die E. P. O. ad T. 18. §. 7. p. 113. und ad T. 35. §. 5 u. 9. p. 187 u. 190. aufgehoben worden sind, so ist hierbey in Chursachsen auf keine weitere Frist, als auf die zur Ablösung des Berichts, zu sehen, wozu entweder der Unterrichter einen gewissen Tag ansetzet, E. P. O. ad T. 35. §. 8. p. 189 f. oder wozu bereits eine gewisse Frist gesetzlich festgesetzet ist, wie im Handelsgerichte, wo binnen 8 Tagen nach eingewandter Appellation, Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 20. n. 3. C. A. II. p. 2046. im Oberhofgerichte, wo innerhalb 4 Wochen nach Verlauf des Decendii der Bericht nothwendig abgelöset werden muß. Verordn. v. 18. Juny 1680. C. A. I. p. 1327.

Unmündige und die gleiches Recht mit ihnen haben, werden zwar wider die Fatalien in integrum restituiret, jedoch ex eadem causa

causa und bey jedem Fatali nicht mehr als einmal, der Vormund und Aktor auch, der solches vernachlässiget, zur Erstattung der Unkosten aus seinen Mitteln angehalten, und willkührlich bestrafet, auch wohl mit dem Eyde, daß er das Fatale nicht muthwillig versäumet habe, beleget. E. P. O. ad T. 9. §. 4. p. 72.

Auch dem Armen, der sich an etwas versäumet hat, kommt die Erlangung des Armenrechts hierbey zu statten. E. P. O. ad T. 1. §. 13. p. 19 f.

Den Erben laufen die Fatalien nicht eher, als nach 4 Monat nach dem erfolgten Todesfalle. E. P. O. ad T. 17. §. 1. p. 101 f.

Zur Hülfsfrist wird bey der Auflage ohne Unterschied eine Frist von 14 Tagen gesetzet, ehe man aber zur Subhastation verschreitet, wird eine 4wöchentliche, und zum Subhastationstermine wenigstens eine 8wöchentliche Frist erfordert. E. P. O. ad T. 39. §. 2, 4, 5, 11 u. 12. p. 212 f.

Zur Wiedereinlösung eines subhastirten Gutes ist nicht mehr eine Jahresfrist, Pr. O. T. 39. §. 13. p. 207. sondern bloß eine 6monatliche gestattet. E. P. O. ad T. 39. §. 19. p. 222.

Die Vormünder haben zur Inventur und Theilung des Nachlasses eine 6monatliche Frist, und wenn sie innerhalb dieser solche nicht beendigen, so müssen sie binnen 14 Tagen, nach Ablauf derselben, bey 5 Thaler Strafe, dem Richter die Verhinderungsursachen anzeigen. Vormundsch. Ordn. vom 10. Okt. 1782. c. II. §. 7.

Wenn Vormünder an die Unmündigen nach übernommener Vormundschaft eine Anforderung erhalten, so müssen sie solche, binnen 4 Wochen von erlangter Wissenschaft, dem Richter nebst der Bewandtniß, die es mit selbiger habe, anzeigen. Ebend. c. VIII. §. 4.

Diejenigen Vormünder, welche auf eine Zeitlang in ihren Geschäften verreisen, müssen während ihrer Abwesenheit und besonders, wenn solche ein Jahr lang dauert, mit Vorbewußt des Richters, wegen der Vormundschaftsverwaltung Anstalten treffen, und diejenigen, denen sie solche einstweilen übertragen haben, vertreten. Ebend. c. IX. §. 1. n. 1.

Ein jeder, der wegen Uibernahme einer Vormundschaft Entschuldigungsursachen anzuführen hat, muß solche binnen 8 oder 14 Tagen bewerkstelligen. Läßt er diese Frist ablaufen, so wird er damit weiter nicht gehöret. Ebend. §. 2.

Wenn Jemand einem Unmündigen etwas bedingungsweise schenket, so muß der Vormund, auf des Schenkenden Verlangen, binnen einer sächsischen Frist erklären, ob er die Bedingung erfüllen wolle, und diesfalls bey dem Richter anfragen.

Eben diese Frist ist auch bey der Erklärung aller solcher Handlungen, wodurch beyde Theile sich verbindlich machen, festgesetzet. Ebend. c. XIII. §. 2 u. 3.

Die Vormünder haben binnen 6 Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres dem Richter die Rechnung zu übergeben. Ebend. c. XVIII. §. 2.

Um die Veniam ætatis kann vor beendigtem 18. Jahre nicht angesuchet werden. Ebend. c. XIX. §. 3.

Wenn der Vormund eines Unmündigen verstirbt, soll von dessen Erben binnen 4 Monaten, und wenn darunter Unmündige begriffen, binnen 6 Monaten die Schlußrechnung abgeleget werden. Ebend. §. 9.

Der Vater ist verbunden, über seiner unmündigen Kinder Vermögen binnen zwey Monaten dem Richter eine Spezifikation zuzustellen. Ebend. c. XXII. §. 1.

Wenn Jemand durch öffentlichen Anschlag für einen Verschwender erkläret wird, so muß der Anschlag wenigstens 8 Wochen lang aushängen. Ebend. c. XIV. §. 11.

Wenn ein Abwesender von seinem Aufenthalt in Jahr und Tag keine Nachricht gegeben, so muß dessen Gevollmächtigter solches anzeigen, und jährlich den nächsten Anverwandten des Abwesenden Rechnung ablegen. Ebend. c. XXV. §. 2.

Das

Das Fatale, binnen welchem die Lehn und Mitbelehnschaft zu suchen und zu erneuern ist, bestehet aus Jahr und Tag, oder 58 Wochen und 3 Tagen mit Ausschluß des Todestages; es fängt an bey Todesfällen von Zeit der erlangten Wissenschaft; bey Minderjährigen von Zeit des zurückgelegten 21. Jahres; bey Käufen und neuen Akquirenten von Zeit der Konfirmation oder des Adjudikationsscheins; bey Begnadigungen von Zeit der Begnadigung oder des Anfalls, oder der erlangten Wissenschaft; bey Präsentation der Mitbelehnten von dieser selbst. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 1. §. 15. S. C. A. I. p 1026.

Wenn zwey Fälle in einem Fatali zusammen kommen, fängt das Fatale erst von der letzten Veränderung an. Ebend. §. 8. p. 1024.

Im Behinderungsfall muß Indult vor Ablauf dieser Frist gesuchet werden. Ebend. T. 2. §. 1. p. 1026.

Die Strafe der Versäumniß ist Verlust des Lehns und der Mitbelehnschaft, wenn nicht rechtmäßige Verhinderung vorhanden gewesen. Ebend. T. 5. §. 1. p. 1029.

Jedoch nicht ohne vorgängiges rechtliches Gehör und Kognition der Sache. Ebend. §. 2. p. 1030.

Das Fatale zur Präsentation der Mitbelehnten ist sechs Jahr von Zeit der Konfirmation des Kaufs, oder des Anfalls bey Begnadigungen; unmündigen Descendenten eines binnen dieser Frist verstorbenen Akquirenten läuft das Uibrige der Zeit erst von erlangter Majorennität an. Ebend. T. 7. §. 7. p. 1033.

Bey der dem Schuldner verstatteten längern Frist, wird sein Bürge der Bürgschaft nicht los, er hätte sich denn ausdrücklich bedungen, daß er nach Ablauf der ersten Frist weiter nicht haften wolle. Konst. 19. P. II.

Wenn in einem Dokumente die Bezahlung nach und nach, oder nach guter Gelegenheit versprochen worden, so hat die Zahlungsfristen der Richter nach Billigkeit und Beschaffenheit des Gläubigers und Schuldners ex officio zu bestimmen. E. P. O. Anh. §. 6. p. 303.

Fristung. Der Bergmeister soll nicht leicht ohne nothwendige und wichtige Ursachen Fristung geben; so er aber aus genugsamen Ursachen in einer Zeche zweymal Frist geben wird, soll er ferner davon keines Nutzens mehr gewarten, soll auch nicht gestatten, zwey Massen mit einem Hauer bauhaftig zu haben. Es hat aber kein Bergmeister Macht, Jemanden, wer der auch sey, auf Silberbergwerk über ein Quartal und auf Zwitter- Kieß- und Eisen-Zechen über ein Jahr lang nachzulassen, sondern ein jeder soll schuldig seyn, bey dem Bergmeister in Quartal oder Jahresfrist um neue Verschreibung und Nachlassung zu bitten, und wenn mehrere Gewerken ihre Fundgruben und Massen nicht aufs neue verschreiben lassen, sollen dieselben ins Freye fallen. Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 32. C. A. II. p. 200 f. Bergordn. Donnerst. n. Jakobi v. 1536. Art. 27. ib. II. p. 80. und dergl. v. 3. Okt. 1554. Art. 32. ib. II. p. 129.

Die Ursache zur Ertheilung einer neuen Fristung muß jedoch von dem Bergmeister und dem Geschwornen für hinlänglich erkannt und in die Bücher eingetragen werden. Bergordn. v. 1536. Art. 116. ib. II. p. 101.

Wenn der Lehnträger nach treuem fleißigem Schürfen den Gang aus Ungewitter, Frost, Wasser, oder anderer beweglichen Ursachen halber, nicht hat entblößen können, so kann ihm die Masse bestätiget, und bis zur gelegenen Zeit Frist dazu gegeben werden. Bergordn. v. 1554. Art. 17. ib. II. p. 127.

Der Bergmeister im altenbergischen Zinnbergwerke kann denen Zechen, so Wassers oder anderer wichtigen Ursachen halber nicht zu bauen möglich, nach Erforderung der Noth eine Zeitlang Frist geben. Zinnbergwerksordn. v. 1. May 1568. Art. 40. C. A. II. p. 162.

Wenn Jemand im eybenstocker Revier Fristung vom Bergmeister erlangen will, muß solches Sonnabends im Beyseyn der dazu Ver-

Verordneten geschehen und in das Bergbuch eingetragen werden, außerdem ist die Fristung ohne Kraft. Eybenst. Zinnbergw. Ordn. v. 24. Aug. 1615. Art. 3. C. A. II. p. 256.

Fristregister müssen aufs späteste mit dem Schluß der vierten Woche des folgenden Quartals bey 4 Gr. Strafe vor jede Woche eingeleget seyn. Ob. Bergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 3. S. C. A. I. p. 1433.

Frohnen, größtentheils ein Uiberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft des sächsischen Bauers. Sie sind verschieden, da es sowohl Spann- als Handdienste, gemessene auch ungemessene Frohnen giebt.

Bey Frohnen soll sich nach alten Verträgen, Herkommen und Erbregistern durchgängig gerichtet werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Rentsach. §. 6. C. A. I. p. 271.

Die Bestimmung ungemessener Frohnen kommt aber auf eine unpartheyische Ermäßigung an, die sich jedoch auf das Herkommen gründen muß. Konst. 21. P. II.

Frohndienste werden verjähret, wenn über 30 Jahr, Jahr und Tag ein Dienstgeld davor gegeben worden; ist aber das Dienstgeld nicht uniformiter (einmal wie das andere) gegeben, oder über rechtsverwährte Zeit neben den Diensten geleistet worden, so wird die Verjährung unterbrochen. Konst. 4. P. II.

Wenn ein Gerichtsherr, oder wer sonst der Dienste von den Unterthanen berechtiget ist, solche zu fordern, keine Gelegenheit gehabt, so mögen dieselben durch den unterlassenen Gebrauch, ohngeachtet inzwischen 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage verflossen, nicht verjähret werden. Daferne aber sich zu drey unterschiedenen oder mehrern Malen Gelegenheit, sich solche Dienste leisten zu lassen, ereignet, und selbige gleichwohl nicht exigiret, sondern der Dienst durch andere Personen verrichtet, auch dabey das Befugniß durch eine gerichtliche Protestation nicht vorbehalten worden, so können die Unterthanen oder Diensleute nachgehends, wenn von dem ersten Actu an, da solche Dienstleistung unterblieben, die in Rechten vorgeschriebene Zeit verflossen, sich mit der Verjährung dagegen schützen. 5. 17. Dec. v. 1746. S. C. A. I. p. 350.

Wegen derer auf den Rittergütern bey obwaltenden Kriegstrubeln etwa zurückgeblienen, oder im Gegensatz außer der Ordnung geforderten Hofe- Frohn- und anderer Dienste, ist zu Vermeidung derer daher zu besorgenden Streitigkeiten ausdrücklich verordnet worden: daß alles, was währendem Kriege hierunter geschehen, oder unterlassen, oder auch höchsten Orts interimistice anbefohlen worden, von keinem Theile zu einiger Possesß, oder sonst zum Präjudiz des andern angezogen, sondern, daferne nicht etwa dieserhalb rechtskräftige Urthel oder Abschiede im ordentlichen Prozeß ergangen, alles in den vor dem Kriege gewesenen vorigen Stand zurückgesetzet werden solle. Mand. vom 23. März 1763. S. C. A. I. p. 854.

Ein an die Stift- Merseb. Regier. unterm 3. Febr. 1779. erlassenes Decisivrescr. entschied auf Antrag der Stiftsstände und der Regierung den Fall, da sich bey damaligen neuern Kriegsunruhen verschiedene Unterthanen, theils unter Vorschützung der ausgeschriebenen Milizspannung, theils weil sie die Pferde abgeschaffet, derer ihren Herrschaften schuldigen Dienste verweigerten dahin: daß diejenigen Pferdner, welche nicht mit ihrem vollen Gespanne, der Reihe nach, wirkliche Milizfuhren in natura verrichten, sowohl diejenigen, welche über das gespannte noch hinlängliches Zugvieh zu Hause behalten, oder nur ein Rad, einen Wagen, oder einen Geldbeytrag dazu gegeben, ingleichen von denen Handfröhnern diejenigen, welche nicht ebenfalls der Reihe nach zu keinen Kriegspräſtationen gestellet worden, des beschehenen Einwendens ohnerachtet, zu denen schuldigen Frohnen durch behörige Zwangsmittel anzuhalten; und hiernächst, daß diejenigen Unterthanen, so von ihren besitzenden Gütern Pferdefrohnen zu leisten schuldig seyn, selbige in Ermangelung der Pferde mit ihrem Zugvieh, so sie sich statt derer Pferde angeschaffet,

set, als dem Surrogato dererselben, ihrer Gerichtsobrigkeit, wenn diese einstweilen, und ohne Präjudiz ihres Befugnisses, daß diese Dienstleistung wirklich mit Pferden geschehe, zu verlangen, bey solchen Zeitläuften sich damit begnügen will, ebenfalls zu verrichten verbunden, und dazu anzuhalten sind.

So oft wegen der Frohndienste Streit entstehet, so soll die Güte vor allen Dingen besser Maaße versuchet, in Entstehung derselben aber aufs schleunigste verfahren werden, dergestalt, daß, wenn die Sachen noch auf bloßen Widerspruch beruhen, auf derer Unterthanen Beschwerung an den Beamten oder Gerichtsherrn um Erstattung eines Berichts ein Monitorium abgelassen, und nach dessen Erlangung, ob und welcher Gestalt beyde Theile auf einen kurzen Termin vorzuladen und zu hören, ermessen werde. Wann nun ein Termin angesetzet, und beyde Theile mit ihrer Nothdurft, respektive der angezogenen Possess vel quasi derer Frohndienste, oder Freyheit, gefaßt und geschickt erscheinen, auch Verträge, Erbregister und andere beglaubte Schriften vorlegen, so soll darauf alsbald erkannt, und der Theil, so solche vorlegen, und daraus seine Absicht beweisen kann, dabey allenthalben gelassen; im Fall keine schriftlichen Nachrichten vorhanden, Zeugen, so beyde Theile angeben, eydlich abgehöret, und darauf quoad summarissimum Possessorium ein Bescheid ertheilet, derjenige, der im Besitz befunden, darinne geschützet, der andere Theil aber ad Processum ordinarium gewiesen werden.

Wären aber die Unterthanen bey dem Widerspruche alsobald mit Gefängniß, worunter aber ein leidlicher Gehorsam nicht zu verstehen, beleget worden, so soll, auf der Supplikanten Ansuchen und glaubliche Bescheinigung dessen, auf Inhibition cum clausula justificatoria erkannt, darauf ein kurzer Termin zur Verhör anberaumet, und die Sache zwischen ihnen und des Verhafteten Gevollmächtigten summarisch abgehandelt und entschieden, auf der Beklagten Außenbleiben aber die Loslassung ohne Beding angeordnet, dabey aber ein anderweiter Termin angesetzet, auch, da der Gerichtsherr oder Beamte wegen der Relaxation nicht Folge leistet, dieselbe ihm vermittelst gewisser Strafe, auferleget, und sodann in dem angesetzten Termin nicht weniger summariter & de plano verfahren, und ein Bescheid ertheilet werden, wobey jedoch zu bemerken, daß, wenn um eine gewisse Frohne oder Dienst zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sich Mißverstand ereignet, die übrigen unstreitigen Frohnen und Dienste, des erhobenen Streites ungeachtet, ferner unweigerlich geleistet, und durch solche Litispendenz keinesweges gehemmet werden sollen. Rl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizsach. §. 36. C. A. I. p. 222.

Wenn zur Zeit der Saat, Heu- und Getreydeerndte der Dienste halber Irrungen entstehen, so sollen dieselben, jedoch salvo jure, vor dieses Mal, und zwar, wenn die Unterthanen solche nicht schuldig gewesen, gegen Abtrag geleistet werden. Ebend. §. 37.

Wenn über Dienste gestritten wird, ist Kläger an keine Anzahl der Klagepunkte gebunden. Pr. Ordn. T. 5. §. 3. p. 47.

In Heu- und Grummetdiensten auf Rittergütern, wo die Unterthanen ohne Restriktion selbiges dürre zu machen schuldig sind, müssen sie solches auch auf hauswirthliche Art in Böcke und Windhaufen setzen, so lange bis es vollkommen abgetrocknet ist, und sind selbige im Weigerungsfall von der Gerichtsobrigkeit durch gebührliche Zwangsmittel dazu anzuhalten. Gen. v. 28. Jan. 1732. S. C. A. I p. 594.

Dagegen sind der Amtssassen Unterthanen mit Diensten, die Amtsfrohnen nicht sind, als auf dem Schloß und Amte, Geräthe waschen, stärken, klären, Bad- und andere Stuben heizen, Ställe ausräumen, den Dünger aufladen und wegführen, und dergleichen, zu verschonen. Rl. gr. v. 1661. T. Kammersach. §. 6. C. A. I. p. 271.

Wenn sie, wie z. B. im Amte Stolpen, das Spinnen nur das dritte Jahr im Amte verrichtet,

richtet, 2 Jahr aber damit verschonet blieben, bey dem Herkommen zu lassen. Ebend. §. 27.

Zu den Frohnen sollen die Unterthanen bey Sonnenaufgang erscheinen, und eher nicht, denn bey derselben Niedergang, wieder abgehen, und ihre Frohne mit Fleiß verrichten. Gen. v. 1. May 1609. C. A. II. p. 1366.

An Sonn- Fest- und Bußtagen sollen sie aber damit ohne Noth nicht beleget werden. Ebend. Gen. Art. 17. und Mand. weg. der Sabb. Feyer v. 2. Aug. 1749. n. 2. S. C. A. I. p. 735.

Beamte sollen über Frohn- Land und Jagdfuhren richtige Register halten, mit Bericht, wozu ein jeder gedienet. Ang. Gen. v. 1609.

Wenn zwischen den niederlausitzischen Unterthanen und ihrer Gerichtsobrigkeit wegen der Beschaffenheit, Zeit und Art ihrer Dienste und andern Prästationen Irrung entstehet, und sie haben solche in der Zeit von einem Jahre, oder auch länger, in der Maaße verrichtet, als von ihnen gefordert wird, so sollen sie solche zu kontinuiren schlechterdings sich nicht entbrechen, oder dawider mit Remediis appellationis & supplicationis sich zu schützen suchen, vielweniger denen eingeführten Zwangsmitteln sich widersetzen, sondern, wenn sie beschweret zu seyn, und ein besseres Recht zu haben glauben, an die Oberamtsregierung sich wenden, und daselbst schleunige Administration der Justiz finden. M. v. 4. July 1765. S. C. A. III. p. 392.

Bey den Diensten selbst sollen die Unterthanen, sie mögen mit Gespann oder der Hand dienen, die Zeit nicht müßig oder liederlich hinbringen, sondern fleißig und so, wie in ihrer eigenen Wirthschaft, arbeiten, auch tüchtiges Schiff und Geschirre zum Hofedienste mitbringen. Diejenigen, so dagegen handeln, oder seit einem Jahre oder länger geleistete Dienste zu verrichten sich weigern, oder sich den Zwangsmitteln widersetzen, oder wohl gar einen Aufstand erregen, sollen ins Zuchthaus zu Luckau gebracht, die immittelst versäumten Dienste aber nachzuholen angehalten, auch wohl nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Festungsbau, Staupenschlag und am Leben gestrafet werden. Ebend. p. 392 f.

Advokaten, die den Unterthanen in dergleichen unbehauptlichem Beginnen mit Rath und Anschlägen dienen, oder für sie Schriften fertigen, sollen an Gelde, mit Gefängniß, Suspension oder Remotion a Praxi beleget werden. Ebend.

Obrigkeiten aber, welche diese Verordnung, zu einem unverantwortlichen Verfahren, oder ungerechten Bedruckung der Unterthanen, misbrauchen, sollen mit dem ernstlichsten Nachdrucke bestrafet werden. Ebend.

Diese Verordnung soll übrigens den 23. post Trinitatis jährlich von den Kanzeln abgelesen werden. Ebend. vergl. Baufrohnen.

Früchte. Es ist nach sächsischen Gesetzen ein Unterschied zwischen den fructibus industrialibus, civilibus & naturalibus aus verledigten Leibgedingen und Lehngütern, indem

1) alles, was die Egde bestrichen hat oder untergebracht ist beym Leben des Verstorbenen, denen Erben, und nicht den Lehnsfolgern, verbleibet, mithin die Gartenfrüchte, wenn der Garten bey des Verstorbenen Leben geharket, gerodet und besäet worden. Und eben dieses hat auch statt, wenn die Lehngüter der Frau zum Leibgedinge ausgesetzet worden.

Hat nun ein Weib liegende Gründe, und verstirbt nach der Saatzeit, so behält der Mann die Früchte.

Wenn aber eine Wittfrau nach Absterben des Lehnmannes, ehe sie ihres Mustheils vergnüget, die Aecker wieder besehen läßt, so müssen ihr die Lehnsfolger den halben Theil des Saamens wieder erstatten.

2) Zehenden, Pächte und Einkommen, aus und auf den Landgütern, folgen, wenn sie zur Zeit des verstorbenen Lehnmannes betagt gewesen sind, denen Erben.

Ingleichen gehöret auch dasjenige, was an Zinsen oder Kornpächten innerhalb dem Dreyßigsten fällig oder betagt gewesen, gleichfalls den Erben.

3) Die natürlichen Früchte aber, als Wiesewachs, allerley Obst und dergl. bleibet den Lehnsfolgern und Grundherren. Konst. 32. P. III.

Die auf einem im Testament vermachten Gute zur Zeit des Erblassers Absterben noch stehende Früchte, sind dem Legatario zuzusprechen. Konst. 13. P. III.

Bey wüsten Gütern sollen die fructus naturales, und was sonst zu nutzen, zwischen dem Beamten, Gerichtsherrn und Geistlichen pro rata getheilet werden; es sind auch dieselben mit Gaben zu belegen und zu versteuern. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 22. C. A. I. p. 206. Gen. v. 18. July 1733. und v. 24. März 1735. S. C. A. II. p. 163 und 171.

Uiberhaupt soll auch in den jährlichen Pfennigsteuerrechnungen, was für Vorsorge bey den perceptis und percipiendis gebrauchet worden, angeführet werden. L. u. Tr. Steuer-Ausschr. v. 26. Nov. 1764. n. 8. ib. II. p. 322.

Ein Verpachter hat in den fructibus natis, oder rebus illatis seines Pachters das jus retentionis. E. P. O. ad T. 45. §. 4. p. 264.

In die Lehngüter wird der Allodialschulden halber weiter nicht, als allein in die fructus verholfen; auch sollen, wenn es zum Konkurs kommt, die Zinsen jedesmal zur Zeit, wenn sie verfallen, ex fructibus feudi gereichet werden. E. P. O. ad T. 40. §. 1. p. 229.

Von den Früchten und Nutzungen müssen währenden Konkurses die onera realia, wenigstens pro rata, bezahlet werden. Gen. v. 30. Juny, und dergl. v. 8. July 1732. S. C. A. I. p. 293. u. II. p. 159.

Sind die Früchte eines Grundstückes im Subhastationspatente nicht erwähnet worden, so verbleiben sie der Konkursmasse, s. Consignation.

Die Nutzungen eines sub hasta erstandenen Gutes, müssen dem, der es erstanden, von der Zeit der Erstehung an, bey der Adjudication verabfolget werden; er muß aber auch die Interessen bis dahin entrichten. M. v. 26. Aug. 1732. S. C. A. I. p. 297.

Wenn Jemand zur Erstattung der erhobenen Nutzungen verurtheilet wird, so soll der ohngefähre jährliche Betrag derselben, nach Abzug der unumgänglich nöthigen Kosten, durch verständige und hierzu vereydete Taxatores auf ein gewisses Quantum gesetzet, und ein bonæ fidei possessor den Betrag desselben, jedoch weiter nicht, als wegen des letzten Jahres, ein malæ fidei possessor, aber wegen der letzten 3 Jahre, vor erhobener Klage zu bezahlen, angehalten, auch ein jeder Besitzer von Zeit der erhobenen Klage an pro malæ fidei possessore gehalten werden. 2. N. Decis. v. 2. July 1746. S. C. A. I. p. 349 f.

Wenn ein Gut sub pacto antichretico verpfändet, müssen, wenn auch, daß der Gläubiger statt der Zinsen die Nutzungen haben solle, ausdrücklich verglichen, diese dennoch in Rechnung gebracht, und das Uibersteigende heraus gegeben, aber auch das Ermangelnde ersetzet werden. 22. N. Decis. v. 1746. ib. I. p. 356.

Was zur Einbringung der Früchte von des Schuldners Gütern verwendet wird, ist unter den Konkurskosten zu bezahlen. E. P. O. ad T. 42. §. 1. p. 243.

Fructus pendentes an sich zu handeln, ist bey Verlust des Kapitals, auch Ehre und Guts, verboten. M. v. 20. Jul. 1707. C. A. I. p. 1745.

Fuhren. Vermittelte Unterthanen, welche ihren Lehnherren, denen von Adel und Städten, Dienste leisten, thun neben denen Amtsunterthanen nur die dritte Fuhre, und ist dieses nicht nur mit den Bau-, sondern auch Wein- und Küchenfuhren also zu halten. Rs. gr. v. 12. März 1603. n. 2 u. 4. und dergl. v. 23. April 1612. T. Rentsachen. §. 23. C. A. I. p. 162 f. und 189.

Getreydefuhren sollen zu bequemer, und nicht zur Saat- und Erndtezeit, geleistet werden. Ebend.

Die Jagdfuhren nicht übermäßig, auch zur müßigen Zeit, gefordert werden. Rs. gr. v. 1603. n. 5.

Die Patentfuhren werden aber Niemanden geleistet, oder Pferde gegeben, er habe denn von des Landesherrn Hofmarschall, Hof- und Kammerräthen besiegelte und unterzeichnete richtige Patente. Rs. gr. v. 1603. n. 2. Gen. Bef. v. 1. May 1609. C. A. II. p. 1366. M. v. 30. Dec. 1691. ib. II p. 35.

Die Fracht- und andern Wagen, die nothwendig zu reisen haben, sind an Sonn- und Festtagen vor Anfang des Morgengottesdienstes, und nach dessen Endigung, bis der Nachmittagsgottesdienst angehet, und wenn auch dieser verrichtet, frey ein- und auszulassen. Erläut. v. 9. April 1750. S. C. A. I p. 759 f.

Einheimische sollen sich aber aller Fuhren außer dem Nothfall enthalten. M. v. 2. Aug. 1749. n. 3. ib. I. p. 735.

Fuhrleute sollen die alte und ordentliche Landstraße halten und keine Beywege suchen, widrigenfalls dieselben, wo sie betreten, mit Roß, Wagen und Gütern zu arretiren, und solche zu konfisziren sind. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. die Landstraßen ꝛc. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 114. C. A. I. p. 59 u. 249. M. v. 4. Aug. 1560. ib. II. p. 1163. s. Landstraße.

Insonderheit sollen dieselben die Haupt- und Niederlagsstadt Leipzig nicht vorbey- oder umfahren; M. v. 6. Okt. 1681. C. A. II. p. 1181. auch die ordentliche auf Leipzig gehende Straße halten, und sich binnen den gesetzten 15 Meilen nicht auf Nebenwegen betreten lassen, worauf Gleits- und Landaccis-einnehmer und Zollbereuter Acht zu haben, M. v. 5. Aug. 1750. S. C. A. II. p. 1147 f. bey 1 Thlr. Strafe von jedem Pferde, weswegen sie gleich beym Eintritt in hiesige Lande zu erinnern; Rescr. v. 26. April 1755. ib. II. p. 1152. und zwar sollen sie, so oft als sie auf der unrechten Route sich betreten lassen, mit dieser Strafe beleget werden. Erl. Bef. v. 28. Aug. 1755. ib. II. p. 1152.

Fuhrleute müssen auch in Leipzig ihre Fracht und Fuhrbriefe den Accisbedienten weisen, sonst aber in der Waage wägen lassen. Verordn. v. 1. Okt. 1615. C. A. II. p. 1249.

Wenn sie die Güter nicht zu rechter Zeit, und nicht wohl, oder schadhaft geliefert haben, so müssen sie diesfalls vor dem Handelsgerichte daselbst stehen. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 3. C. A. II. p. 2040.

Auch sollen die Fuhrleute in Ansehung des in Thüringen und Barby erzeugten und verführten Rüb- und Leinöls die auf Leipzig gehende Straße beobachten. Bef. v. 15. Sept. 1755. S. C. A. II. p. 1152.

Hiernächst sollen die böhmischen und andern Fuhrleute von der alten Land- und Heerstraße über Reizenhayn nach Leipzig nicht abweichen. Gen. Bef. v. 30. Sept. 1749. S. C. A. II. p. 23.

Wenn Fuhrleute, und die aus Böhmen kommenden Juden, die Reizenhayner und andere Gleitszettel nicht produziren können, so sollen sie nicht passiret werden.] Bef. v. 30. Sept. 1749. ib. II. p. 23.

Die Getreydefuhrleute sollen die uralte Hauptstraße über Jößnitz und Mosel nach Zwickau, auch bey der Zurückreise, halten, bey Verlust Pferde, Wagen und Ladung, auch nach Befinden harter Gefängnißstrafe. M. v. 5. Aug. 1750. ib. II. p. 1147 f.

Ankommende Fuhrleute müssen einen Ansagezettel haben, und dürfen bey 10 Thaler Strafe ohne Beyseyn eines Visitators nicht abladen. Rs. gr. v. 1763. D. ad 4. S. C. A. I. p. 109.

Sie müssen auch sogleich vor die Waage oder Accisstube fahren; Instrukt. v. d. Thorschr. v. 1753. n. 18. ib. II. p. 942. wenn sie bey Nachtzeit ankommen, so dürfen sie bey 20 Thaler Strafe ohne Visitation nichts verabfolgen lassen. Ebend. und Instrukt. v. d. Güterbesch. v. 29. Juny 1767. §. 35 f. ib. II. p. 1081.

Wenn Fuhrleute nur durchgehen, so wird ihnen ein Durchgangszettel, worinne steht, daß sie bey 20 Thlr. Strafe nichts abladen sollen, gegeben, den sie im andern Thore wieder einreichen; sollen sie etwas abladen, müssen sie bey obiger Strafe vor die Waage oder Accisstube fahren, und im Durchgangszettel wird die Zahl der durchgehenden Stück bemerkt; bis

bis zu weiterm Transport abzusetzende Güter müssen von dem Visitator hart versiegelt, vom Kommissionair ein Depositenschein zur Einnahme, und die Stücken und Siegel beym Ausgange von dem Thorschreiber visitiret und rekognosciret werden. Instr. v. d. Thorschr. n. 26. ib. II. p. 944.

Hafer und Heu auf einen Tag passiret Fuhrleuten accisfrey. Ebend. n. 7. ib. p. 941.

Ein wegen der Viehseuche gesperreter Ort, ist von den Fuhrleuten gänzlich zu vermeiden, und mittelst Anschlags an den Orten, wo der zu nehmende Abweg abgehet, bekannt zu machen. M. die Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 23.

Wenn aber der infizirte Ort nicht umfahren werden kann, so darf in demselben wenigstens nicht gefüttert werden, und das Gespann nicht in Ochsen oder Kühen bestehen. Ebend. §. 24.

Was Fuhrleute bey mit Pulver beladenen Wagen, wenn sie im Gasthofe einkehren, zu beobachten haben, s. Feuerordnung.

Was dieselben wegen der bey sich führenden Hunde zu beobachten haben, erkläret das M. weg. Herumlauf. u. d. Wuth d. Hunde v. 7. Sept. 1782. §. 3. s. Hund.

Fremde Fuhrleute und Kärner sollen in den Hauptgleiten nicht eher abgefertiget werden, bis sie den Abtrag der neuen Weinanlage und der Generalaccise doziret haben. Gen. Bef. v. 29. April 1749. S. C. A. II. p. 21.

Vergl. Landstraße, Gleite, Stapelgerechtigkeit.

Fuhrlohn. Denen Gutspachtern, welche die Naturalienlieferungen von denen in Pacht habenden Landgütern thun müssen, soll für das Schock Stroh 8 Gr. auf jeden zur Anfuhre an den Ablieferungsort erforderlichen Tag, nicht minder für jeden Scheffel Getreyde und jeden Centner Heu, wenn solches über 3 bis 4 Meilen geführet werden muß, ebenfalls 8 Gr. Fuhrlohn auf jeden zur weitern Anführung an den Ablieferungsort nöthigen Tag in kursirenden Münzen bezahlet werden. Gen. v. 4ten Dec. 1762. S. C. A. I. p. 851 f.

Wegen der Erzfuhrlöhne und deren Bestimmung, s. Erz.

Füllkleyen. Von 2 Scheffel vermahlnen Getreydes ist, bey den dresdner Amtsmühlen, eine gehäufte Metze Kleyen für die Füllkleyen zu erstatten. Regul. f. d. dresdn. Amtsmühl. v. 23. Febr. 1759. n. 4. u. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. v. 26. März 1765. n. 34. S. C. A. I. p. 1541 u. 1547.

Vom Malze und Schrote dürfen keine Füllkleyen gefordert werden. Ang. Extr. a. d. M. P. Kontr. v. 1765. n. 44. ib. I. p. 1548. u. Cold. Mühlenordn. v. 10. Juny 1766. §. 32. ib. I. p. 1572.

Auch in Colditz wird nur ¼ Metze Füllkleyen von einem Scheffel gegeben. Ang. Cold. M. Ordn. §. 69. n. 9. ib. I. p. 1579.

Uiberhaupt soll den Müllern für Abgang des Staubmehls Füllkleyen und Steinohstes mehr nicht als 4 Pfund passiren. Gen. v. 31. 1771. n. 2. ib. II. p. 1185.

Fürstengut. Viktualien, so zu herrschaftlichen Tafeln, Küche und Keller geliefert werden, sollen, wenn Pässe in Originali dabey sind, ohne vorherige Anfrage und Einsendung der Pässe, als Fürstengut von aller Abgabe frey passiren, jedoch von den Pässen Abschrift bey der Einnahme behalten, und dasjenige, so frey gegangen, in das Manual eingetragen werden. M. v. 18. Juny 1709. C. A. II. p. 1325.

Nach der zwischen Preußen und Sachsen geschlossenen Konvention soll alles Füstengut, durch beyderley Lande, von allen Zöllen, Gleiten, Impoſten, Accisen und andern Oneribus, die Fährbrücken und Wegegelder ausgenommen, die jedoch nicht zu erhöhen, sondern in statu quo zu lassen, frey passiret werden. Gen. v. 26. Jan. 1718. C. A. II. p. 4.

Wegen der Mühlensteine, Holzes, Armaturen, Pferde und anderer dergleichen, besonders solcher Sachen, die den Herren oder Unterthanen nöthig sind, sollen von beyden Seiten Requisitorialien und Kammerpässe ausgestellet werden. Ebend. p. 6.

Fürstenschulen. Der Unterricht heranwachsender Bürger ist in Sachsen nach dem Bedürfnisse der Volksklassen eingerichtet, und es giebt bekanntlich Fürstenschulen, lateinische und endlich deutsche Schulen. Eine Uibersicht von Plan und Endzweck zu geben, erlauben die Gränzen dieses Werks nicht, ob sie gleich, statistisch betrachtet, jeden Stand im Staate interessiren könnte. Wir begnügen uns dahero, den Churfürst Moritz, als deren Stifter, im Vorübergehen zu bemerken, und nun sogleich, was diesfalls gesetzlich verordnet, und besonders in den neuern Zeiten unter der wohlthätigen Regierung eines Friedrich Augusts zu deren Verbesserung Gutes und Gemeinnütziges anbefohlen worden, im Auszuge zu liefern.

Eigentlich sind drey Fürstenschulen im Lande: Meißen, Grimma und Pforta, in die kein Knabe, der nicht schreiben und lesen kann, auch keiner, der seines Alters unter 11 oder 12 Jahr ist, aufgenommen werden soll. L. O. Mont. n. Trinit. v. 1543. T. v. d. 3 neuen Schul. Kl. gr. v. 23. April 1612. T. Konsist. Sach. §. 10. C. A. I. p. 13 f. u. 172.

Auch sollen in dieselben keine Ausländer aufgenommen werden. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Schulen. ib. I. p. 45.

In diese Schulen haben sowohl die von Adel, als auch die Städte das Recht, gewisse Subjekte zu Knaben zu ernennen, jedoch sollen die Räthe dieses nicht für sich allein, sondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Pastors thun, und hierzu arme und tüchtige wählen. Aug. L. O. v. 1543. und Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 52. C. A. I. p. 833.

Zu den Visitationen dieser Schulen sollen neben dem adelichen Schulinspektor bey der Schule zu Pforta die Stadt Leipzig, bey der zu Grimma Wittenberg, und bey der zu Meissen Freyberg, jedoch auf ihre eigenen Kosten, gezogen, die Visitationes auch fleißig, wenigstens des Jahres einmal, gehalten werden. Resol. a. d. Präl. Schr. v. 14. Nov. 1769. n. 5. S. C. A. I. p. 158.

Durch das Mand. v. 18. Dec. 1773. wurde aber eine neue, verbesserte Einrichtung denenselben durch die erneuerte Schulordnung für die chursächsischen drey Fürsten- und Landschulen, Meißen, Grimma und Pforta, gegeben, welche im

1sten Kap. von dem Amte der Lehrer überhaupt handelt, und zwar

1) sollen sie ihren Hauptzweck, die Anführung der Jugend zum wahren Christenthum, gründlicher Gelehrsamkeit und guten Sitten, stets vor Augen haben. S. 3.

2) Daher selbst an Besserung ihres Herzens immer arbeiten, ein ehrbar und christliches Leben führen, fleißig studiren, beten, auch ihre Schüler dazu ermuntern, und ihnen in allem ein gut Exempel geben. S. 4.

3) Die Wichtigkeit ihres Amts, und die Folgen einer guten oder schlechten Erziehung bedenken. S. 5.

4) Die Jugend zur Weisheit und Tugend bilden, und die Belohnung hauptsächlich von Gott erwarten. S. 5 f.

5) Hiemit, und mit dem Danke und der Liebe gehorsamer Schüler, ja auch wohl der ungehorsamen, wenn sie künftig zur Erkenntniß kommen, sich wider den gegenwärtigen Undank trösten. S. 6.

6) Liebe durch Freundlichkeit, Sanftmuth und Geduld, Ansehen, durch ihr gutes Beyspiel, Fleiß, Gelehrsamkeit, nicht durch Verkleinerung ihrer Kollegen, suchen; daher auch in ihren Lektionen, von Dingen mit Bescheidenheit, von Personen ohne Spötterey und Verachtung, urtheilen. S. 7 f.

7) Sich nicht gemein, noch sonst durch Scherz oder unnütze Unterredungen verächtlich machen. S. 8.

8) Ohne Vorwissen des Rektors keine Stunde aussetzen, weniger verreisen; solchenfalls ihre Arbeit einem andern, besonders der Rektor dem Konrektor, auftragen. S. 9.

9) Allemal das Schwerere mit dem Leichtern verbinden, damit sowohl die Fähigern als Langsamern zugleich beschäftiget und letztern nachgeholfen werde. Erstere sind dabey zu

zu erinnern, daß sie das Leichte und ihnen Bekannte als eine Wiederholung anzusehen haben. S. 9 f.

10) Im Vortrage weder zu sehr eilen, noch zu langsam fortgehen; mit der Zeit der Lektionen recht rathsam umgehen. S. 10.

11) Den Fähigern und die weiter gekommen, Etwas, außer den Lektionen, zu thun, einen griechischen oder lateinischen Schriftsteller für sich zu lesen geben; etwa monatlich eine Stunde sich darüber bey ihnen Raths erholen anweisen, und bey ihnen selbst aufstoßenden Schwierigkeiten sich nicht schämen, sondern durch Nachdenken und Nachsuchen sie zu heben suchen. S. 11.

12) Die Schüler fleißig durch Fragen ermuntern, den Fragenden willig und freundlich antworten, auch Bücher, in denen sie mehr Erläuterung finden können, geben. S. 13.

13) Die Zucht mit gleichem Ernste, gleicher Beständigkeit und Klugheit treiben. S. 13 f.

14) Fleißige Aufsicht auf die Schüler haben, und sie genauer kennen zu lernen suchen. S. 14.

15) Insonderheit soll sich derjenige Kollege, der die wöchentliche Inspektion hat, immer in der Nähe finden lassen, wo die Schüler außer den Lektionen sind. S. 14.

2tes Kap. vom Amte des Rektors.

1) Er soll sowohl genugsame Gelehrsamkeit, als Ansehen und Erfahrung besitzen, nicht nur nützlich zu lehren, sondern auch klüglich zu regieren. S. 15.

2) Diese Geschicklichkeit zum Besten der ganzen Schule, und daß sowohl seine Kollegen, als die Schüler, zu dem vorgesetzten Ziele geführt werden, treulich anwenden.

3) Auf seiner Kollegen Leben und Wandel Acht haben, Mängeln und Unordnungen abzuhelfen und vorzubauen suchen, und selbst mit einem guten Exempel ihnen vorgehen. S. 15 f.

4) Dadurch, nicht durch Verkleinerung oder Verachtung, sein Ansehen über sie zu erhalten suchen; über sie in Gegenwart der Schüler nicht urtheilen, noch leiden, daß diese wider sie reden oder zeugen. S. 16.

5) Durch öftere Unterredungen über Erhaltung und Verbesserung der Lehre und Zucht sich ihr Vertrauen erwerben. S. 17.

6) Insonderheit am Ende der Woche sie zusammen berufen, über das Vorgetragene und Vorgefallene das Protokoll führen, sich mit ihnen über Abstellung der Misbräuche ꝛc. berathschlagen, und von dem, welcher die Inspektion gehabt, sich Rechenschaft geben lassen. S. 17 f.

7) In wichtigen Fällen mit der adelichen Schulinspektion konferiren, und mit Zuziehung sämmtlicher Kollegen, und Anführung der Gründe, gemeinschaftlich Bericht erstatten. S. 18.

8) Ein Verzeichniß von allen Schülern halten, bey jedem die Beschaffenheit seines Genie, des nachherigen Fortgangs oder Aenderung anmerken, sie zuweilen einzeln zu sich fordern und väterlich ermahnen. S. 18 f.

9) Kein Knabe, der nicht das 13te bis 14te Jahr erreicht, und so viel gelernt, daß er in der untersten Klasse fortkommen kann, auch ein Zeugniß über die von dem Superintendenten oder Pfarrer seines Orts mit ihm angestellte Prüfung mitbringt, ist, nach abgelegtem Specimine und ausgehaltenem Examine, anzunehmen, und muß Gehorsam und Dankbarkeit angeloben. Zum Studiren gänzlich unfähige sind zurück-, und Aeltern ꝛc. auf das Gen. v. 1769. zu verweisen. S. 19.

10) Langsame, doch nicht ganz untüchtige, sind den Kollegen, so welche zu unterweisen bekommen, zur besondern Aufsicht zu empfehlen; bey nachher befundener Untüchtigkeit ist den Aeltern ꝛc. sie aus der Schule zu nehmen, anzurathen, zuvor aber zu berichten. S. 21.

11) Die noch zurück, sollen zu Geschicktern und Geduldigen aus den Obern gethan werden, die ihnen nachhelfen können. S. 22.

12) Lektionen sollen mit den Kollegen, nach jedem Examen, verabredet, die Examina ordentlich gehalten werden. S. 22 f.

13) Bey dem Kollegen bemerkte Fehler im Lehren, weswegen er auch selbst, unter einem Vorwande, in die Lektion gehen kann, sollen privatim erinnert, zur Verbesserung Anweisung gegeben, in deren Entstehung Bericht erstattet werden. S. 23 f.

14) Oft und lange Zeit zu verreisen, soll den Schülern nicht gestattet werden; über die Zeit ausgebliebenen sollen in den Freystunden gewisse Pensa aufgegeben, sie auch wohl sonst bestrafet werden. S. 24.

15) Vor Ablauf der gesetzten 6 Jahre darf keiner auf die Universität ziehen; bey befundener früherer Tüchtigkeit ist Bericht zu erstatten. S. 25.

16) Die den Schülern zu ertheilenden Zeugnisse sollen, nach bestem Wissen und Gewissen, nach Kommunikation mit sämmtlichen Kollegen, abgefaßt werden. Ohne dergleichen ist kein Fürstenschüler in die Zahl der Studirenden aufzunehmen. S. 25 f.

17) Der Rektor hat die Aufsicht über die Bibliothek, um deren Vermehrung an Büchern, Ausgaben, Landkarten, Instrumenten und Kunstsachen er, mit Zuziehung seiner Kollegen, sorgen; die größern Schüler manchmal in solche führen, ihnen die Bücher bekannt machen, auch gegen Schein, auf gewisse Zeit verabfolgen lassen soll. S. 26 f.

3tes Kap. von dem Amte der übrigen Lehrer insbesondere.

1) Alle sollen den Erinnerungen des Rektors folgen, ihr Amt in Einigkeit mit gleichem Eifer treiben. S. 27.

2) Sich nicht schämen, bey vorkommenden Schwierigkeiten den Rektor zu fragen, und seine Erinnerungen mit Dank annehmen. S. 28.

3) An ihn sollen sie sich, auch, nach Befinden, an die übrigen Kollegen, wenden, wenn sie in der Disciplin Schwierigkeiten finden. Auch gehören die Beschwerden, die sie unter einander haben, vor ihn. S. 28 f.

4) Die Jüngern sollen sich nicht scheuen, von den Aeltern zu lernen, sich mit einander von den Geschäften ihres Amts unterhalten, verträglich und versöhnlich seyn. S. 29.

5) Wenigstens acht Minuten nach dem Schlage in den Stunden seyn, die Zeit nicht mit unnützen Erzählungen und sonst verderben. S. 29 f.

6) Auch außer den Lektionen mit denen ihnen anvertrauten Knaben arbeiten; ihnen selbst, oder durch geschicktere, nachhelfen; geschwinden Köpfen noch besonders etwas aufgeben. S. 30.

7) Sich in allen, besonders in Gegenwart der Schüler, behutsam beweisen. S. 31.

4tes Kap. von dem Unterrichte in der Religion.

1) Die Lehrer sollen vornehmlich die Schüler zu einer wahren Frömmigkeit anführen. S. 31.

2) Ihnen einen zulänglichen Unterricht von der wahren Religion verschaffen. S. 32.

3) Die, nach dem Frühgebete vorgelesenen biblischen Kapitel, kurz und erbaulich erklären. S. 32 f.

4) Vor dem Genusse des heil. Abendmahls die nöthigen Prüfungen und Vorbereitungen, vornehmlich mit denen, die zum erstenmale mit hinzugehen, anstellen. S. 33.

5) Die Schüler sollen die Predigten aufmerksam anhören, nachschreiben, deutsch oder lateinisch aufsetzen, wenn die Bibel gelesen wird, nachlesen; auch sollen sie in besondern Stunden von der Religion gründlich unterrichtet werden, und die Prediger in ihrem Vortrage die Glaubenslehren und Lebenspflichten verbinden. S. 33 f.

6) Das Compendium Hutteri wird noch zum Grunde geleget, ohne sich bey der theologia scholastica und polemica zu lange aufzuhalten; auch ist die Anwendung auf die Gottseligkeit nicht zu verabsäumen. S. 34.

7) Das Buch soll in einem Jahre absolviret werden. Der untern Abtheilung soll der Verstand deutlich erkläret, und, wie solcher den Sprüchen gemäß, gezeigt, die aus dem neuen Testamente im Griechischen aufgeschlagen und erkläret, bey Ende jedes Hauptstücks die

die Knaben, sonderlich über die Sprüche examiniret werden. S. 35.

8) Bey der obern Abtheilung sollen außerdem auch die hebräischen Sprüche gelesen, übersetzt und erkläret, bey den Beweisen, wie das Hauptstück im Zusammenhange vorgetragen, lateinisch durchexaminiret, auch den Geübtern, einen gleichen Vortrag zu thun, aufgegeben werden. S. 36.

9) Die Geschichte und besonderen Führungen der Kirche sind hierbey kürzlich zu erwähnen, auch die Unterscheidungszeichen der Religionen deutlich zu zeigen, für unrichtigen und blinden Eifer aber zu warnen. S. 37.

10) Bey beyden ist die Anwendung zur Gottseligkeit und auf die Pflichten der Schüler, sowohl die besten Mittel solche auszuüben, zu zeigen, und sie zu freudiger Hoffnung und Vertrauen zu ermuntern. S. 38.

5tes Kap. von dem Unterrichte in den Sprachen.

1) Nebst, der Muttersprache sollen vornehmlich die lateinische und griechische in allen Klassen, die hebräische in der ersten und andern Klasse gelehrt, auch zu Erlernung der französischen und andern neuern Sprachen Anleitung gegeben werden. S. 40.

2) In der deutschen soll, nebst den gewöhnlichen Uibersetzungen und andern Uibungen, der Lehrer die besten Nationalschriftsteller mit den Schülern fleißig lesen, ihnen den Bau der Perioden, die Wahl des Ausdrucks, den Gebrauch der Worte und Redensarten zeigen. S. 40 f.

3) Welche lateinische und griechische Bücher in der ersten Klasse zu lesen; wöchentlich soll in einer Stunde von den Lebensumständen und Zeitalter dieser Schriftsteller, auch dem Inhalte, Charakter und besten Ausgaben ihrer Schriften, Nachricht gegeben werden; wie die hebräische Sprache, und was für Bücher zu traktiren. S. 42.

4) Die in der zwoten Klasse zu erklärenden Bücher: zum Hebräischen wird Biedermanns Grammatik und die angehängten eclogæ biblicæ empfohlen. S. 44.

5) Uiber welche Bücher in der dritten Klasse zu lesen S. 45.

6) Dabey ist a) auf den rechten Verstand, b) den geschickten Gebrauch der Schriftsteller, und c) die Erlernung nöthiger und nützlicher Sachen zu sehen. S. 46.

7) Daher der rechte Sinn der Worte und Ausdrücke zu lehren, und Anweisung zu geben, solchen selbst zu finden. S. 46 f.

8) Sind die Sachen anzumerken und zu erklären, die Ordnung und Art des Vortrags und die Anwendung in der Nachahmung zu zeigen. S. 47.

9) Wobey aber auch auf die Bildung des Herzens zu sehen. S. 47 f.

10) Dieses alles muß in einer unterschiedenen Ordnung vorgetragen werden. S. 48.

11) In der dritten Klasse sollen wöchentlich zwo Stunden auf die lateinische, und so viel auf die griechische Gramatik gewendet werden. S. 48 f.

12) Wie der Unterricht darinnen einzurichten. S. 49.

13) Und die Uibung in den Schriftstellern vorzunehmen. S. 51.

14) Insonderheit beym Eutropio, der in einem ganzen, und Mela, der in einem halben Jahre zu endigen. Vorbereitung auf die obern Klassen. S. 52.

15) Was überhaupt bey Erklärung der Autorum zu beobachten. S. 53.

16) Mit Diktiren ist sich nicht aufzuhalten, dagegen sollen die Schüler das Merkwürdige von selbst in ein Tagebuch notiren. S. 54.

17) Nach absolvirtem Penso soll es ein schwächerer deutsch herlesen, ein anderer den Inhalt lateinisch erzählen, wobey auch andere aufzurufen, den Fehlenden mit Fragen zu helfen. S. 54 f.

18) Wie das Uibersetzen aus dem Griechischen vorzunehmen. S. 55.

19) Die Knaben sollen langsam, deutlich und mit dem rechten Accente lesen. S. 56.

20) Wie der Unterricht in der Grammatik in der zwoten Klasse fortzusetzen: Fr. Vigerius de idio-

idiotismis gr. linguæ und Lamb. Bos de ellipſ. gr. ingleichen Schmidii auch die Märkiſchen Gramatiken werden empfohlen. S. 56 f.

21) Wie bey Erklärung der Schriftſteller, S. 57.

22) Inſonderheit in Anſehung der Wortfügung zu verfahren. Bey Schwierigkeiten iſt den Schülern Gelegenheit zu geben, die Auflöſung und den Verſtand ſelbſt aufzuſuchen; noch unbekannte Sachen ſind ihnen ſogleich zu ſagen. S. 58.

23) Iſt die Schönheit des Vortrags, des Zuſammenhanges, der Ausdrücke zu zeigen. S. 59.

24) Das abſolvirte Stück iſt im Ganzen zu wiederholen; ſchöne Stellen können auch auswendig gelernet werden. S. 60.

25) Bücher, wobey nur auf die Sachen geſehen wird, ſind nur curſorie zu leſen, die Sachen zu wiederholen. S. 61.

26) Wie der Unterricht im Hebräiſchen einzurichten. S. 61 f.

27) Wie in der erſten Klaſſe der Unterricht bey Erklärung der Schriftſteller einzurichten: nur das Nothwendigſte iſt zu ſagen, nicht zu diktiren. S. 63.

28) Die zu Muſtern der guten Denkungs- und Schreibart, ingleichen in der Beredſamkeit und Dichtkunſt dienen, ſind mit Genauigkeit und Schärfe, die andern curſorie zu leſen. S. 64.

29) Bey hiſtoriſchen Büchern iſt das Weſentliche und die eigentliche Geſchichte zu unterſcheiden, von den Schülern entweder gleich zu erzählen, oder für ſich aufzuſchreiben und aufzuweiſen. S. 65.

30) Wie das Leſen der lateiniſchen Dichter mit Nutzen anzuſtellen. S. 66.

31) Uiberhaupt iſt der Unterſchied der gebundenen und ungebundenen Schreibart, und jede vorkommende Schönheit zu zeigen. S. 67.

32) Bey dem Griechiſchen iſt auch das Nothwendigſte von ihrem Metro und der griechiſchen Proſodie zu lehren oder nachzuweiſen. S. 68.

33) Vielerley Schriftſteller ſind, in allen Klaſſen, nicht unter einander zu leſen, ſondern lieber unter den Werken eines Geſchicktern abzuwechſeln. S. 68 f.

34) Vom Unterrichte in der hebräiſchen Sprache. S. 69.

35) Die in beyden Klaſſen kein Hebräiſch lernen wollen, ſind inzwiſchen vom Mathematico in der Geographie, Mathematik ꝛc. zu unterrichten. S. 71.

36) Dabey ſind auch die neuen Sprachen, franzöſiſch, italieniſch, engliſch ꝛc. nicht zu verabſäumen, ſondern die Stunden der Sprachmeiſter fleißig zu beſuchen. S. 72.

6tes Kap. von dem Unterrichte in Künſten und Wiſſenſchaften.

1) In der erſten Klaſſe ſoll der Rektor die Univerſalhiſtorie, nach einem jährlich zu abſolvirenden Kompendio, lehren; damit die Geographie verbinden; in Anſehung der Zeit vornehmlich auf Synchroniſmum und die Secula dringen; auch iſt zu ſeiner Zeit das Wichtigſte aus der ſächſiſchen Geſchichte mitzunehmen. S. 73.

2) Die Rhetorik ſoll nach den Erneſtiniſchen Initiis, die ebenfalls jährlich zu abſolviren, in der erſten Klaſſe gelehret, und Redeübungen angeſtellet werden; in der zwoten werden vornehmlich die Kapitel de elegantia ſermonis und de ornatu erklärt, und bey den Lektionen über die Schriftſteller angewendet. S. 76.

3) Nach eben dieſen Initiis ſollen in der andern Klaſſe die erſten Gründe der Weltweisheit; in der erſten die Vernunftlehre und natürliche Theologie gelehret werden. S. 77.

4) Wie dieſe Initia überhaupt zu gebrauchen und zu wiederholen. S. 79.

5) Die Vernunftlehre iſt bey Leſung der Schriftſteller anzuwenden. S. 81.

6) Wie die mathematiſchen Wiſſenſchaften publice nach Unterſchied der Klaſſen zu treiben. S. 82.

7) Inſonderheit Rechenkunſt: Mit ſchweren Rechnungen und künſtlichen Vortheilen ſind die Knaben nicht aufzuhalten. S. 83.

8) Die

8) Die Geometrie. Sie sollen so angeführet werden, daß sie die Beweise oder Theoremata selbst erfunden zu haben scheinen, und die Art der scharfen Demonstration wohl begreifen. Andere Theile der Mathematik gehören in Privatlektionen. S. 83 f.

9) Auch die gesetzten Stunden der Schreib- und Tanzmeister sind wohl anzuwenden: diese haben, auch außer den Stunden, den Schülern, in schlechten Schriften oder übler Leibesstellung, nicht nachzusehen. S. 85.

7tes Kap. von der Uibung im Schreiben.

1) Erst richtig und gut, hernach leicht und geschwind; lateinisch zu schreiben, sind die Schüler nach der vom Cicero gebrauchten Art anzuweisen. S. 86.

2) Alle niedrige oder unnöthig gekünstelte, auch neue Wörter und Redensarten sind zu vermeiden; auch keine aus den Phraseologien zusammenzusuchen. S. 87.

3) Die erste Uibung ist das deutsche und lateinische Examiniren bey Erklärung der Schriftsteller, und daß die Stücke wieder deutsch und lateinisch erzählet werden. S. 88.

4) In der untersten Klasse müssen die Knaben, in Gegenwart des Lehrers, etwas aus einem guten deutschen Buche übersetzen, hernach für sich schreiben. S. 89.

5) Auch werden ihnen deutsche Argumenta aufgegeben, die sie für sich lateinisch abfassen müssen. S. 90.

6) Statt der Wörterbücher sollen die Knaben lieber einen größern Mitschüler oder den Lehrer fragen. S. 90 f.

7) Ferner soll der Lehrer den Schülern manchmal eine Stelle aus dem Cicero, ohne ihn zu nennen, aufgeben, und wenn der Schüler sie nach seiner Art übersetzt, seine Ausarbeitung mit dem Autor vergleichen, und das Bessere zeigen, welches auch mit andern schönen Stellen geschehen kann. S. 91.

8) Bey eignen diktirten Argumenten, sollen sie es sich von verschiedenen vorlesen lassen, versuchen, ob der Knabe die angezeigten Fehler selbst verbessern könne, wobey die andern ihre Ausarbeitungen nachzulesen und zu korrigiren; wozu doch nur eine Stunde anzuwenden und wieder etwas neues aufzugeben. S. 92.

9) In der ersten Klasse und obern Ordnung der andern diktirt der Rektor wöchentlich ein deutsches Argument, welches sogleich lateinisch nachgeschrieben wird; in der zwoten Hälfte der Stunde wird es von einigen vorgelesen, verbessert, und die andern korrigiren für sich nach. S. 93.

10) Hier wird auch den Schülern, aus eigenem Kopfe etwas zu schreiben, aufgegeben. S. 94.

11) In der ersten Klasse sollen auch den Schülern gewisse schickliche Materien zu Reden und andern Ausarbeitungen angegeben, und über die Disposition mit ihnen berathschlaget werden; der Lehrer kann auch wohl hierauf sogleich die Rede ꝛc. deutsch zu diktiren anfangen, wobey sich auf die in der Redekunst erklärten Regeln zu berufen. S. 95.

12) Die Korrektur soll mit allem Fleiße geschehen, wobey doch nicht alle Fehler aufs genaueste mitzunehmen; andre sind indessen manchmal über das Bemerkte zu befragen; auch kann zuletzt das ganze Spezimen umzuarbeiten aufgegeben werden. S. 96.

13) Zur Deutlichkeit, Kürze und einem guten Zusammenhange im Schreiben, sind sie hierbey besonders zu gewöhnen. S. 98.

14) In der lateinischen Dichtkunst, wenn die Regeln der Poesie vorgetragen, sind anfangs unvollkommene Verse, dann bloße Sentenzien aus einem Poeten, um einen Vers daraus zu machen; Geübtern kurze Gedichte, um solche in andere Genera zu versetzen, oder griechische, um sie in lateinische Verse zu bringen; den Obern aber eine auch wohl von einem Poeten abgehandelte Materie aufzugeben, um ein Karmen daraus zu machen. S. 99.

15) Denn die Uibung in der Dichtkunst soll von denen, die Lust und Fähigkeit dazu haben, nicht unterlassen werden, wobey aber auch die Mythologie hinlänglich zu erklären. S. 100.

16) So soll auch, um zierlich deutsch schreiben zu lernen, zu deutschen Ausarbeitungen, stufenweise, Anleitung gegeben werden; in der Dichtkunst dürfen nur, die ein vorzüglich Genie dazu besitzen, Versuche machen. S. 101.

8tes Kap. von den Examinibus.

1) Zu Ende jeden halben Jahres sind öffentliche Examina in aller Gegenwart anzustellen, denen auch der Schulinspektor, und, nach Beschaffenheit, der Deputirte von Leipzig, Wittenberg und Freyberg, beywohnen kann. S. 103.

2) Der Rektor soll Acht haben, wie jeder Lehrer seine Ordnung examiniret; das Stück, worüber zu examiniren, darf den Schülern nicht angezeiget werden. S. 104.

3) Jeder Lehrer zeigt zuförderst an, was er von dem, worüber er examiniren will, im verflossenen halben Jahre absolvirt, und fragt die Schüler nach der Reihe darüber. S. 105.

4) In den obersten Klassen kann auch ein noch nicht erklärtes Stück aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller vorgenommen werden, doch müssen es die Schüler nicht vorher wissen. S. 105 f.

5) Nach geendigtem Examen soll der Rektor jedem sagen, wie man mit ihm zufrieden ist, und mit Bescheidenheit die Fleißigen loben, die Uibrigen ermahnen. S. 106.

6) Bey der Versetzung ist zwar ohne Gunst zu verfahren, doch sind glückliche Köpfe auch nicht lange in den untern Klassen zu lassen. S. 107.

7) Zum Beschluß liest der Rektor die Schulgesetze vor, nebst Ermahnung. S. 107.

8) Hierauf ergehet ungesäumt Bericht an das Oberkonsistorium nebst Beyfügung der Speciminum im Schreiben, und des tabellarischen Verzeichnisses der Schüler. S. 107 f.

9tes Kap. von der Zucht.

1) Mit dem Unterrichte ist eine gute Zucht zu verbinden. S. 109.

2) Bestehet aber nicht in scharfem Zwange und Strafen;

3) Sondern, daß den Schülern solche Gesinnungen beygebracht werden, daß sie das Gute lieben, das Böse verabscheuen. S. 109 f.

4) Daß, durch gute Anstalten für sie und ihre Lebensart, sie zum Guten nach und nach gewöhnt werden. S. 110.

5) Daß man Vergehungen vorbeuge, begangene, zur Besserung und Warnung, strafe. S. 111.

6) Lehrer sollen demnach diese Zucht studiren, und sie mit aller Weisheit und Klugheit gebrauchen.

7) Daher ihre Schüler für bösen Gesinnungen verwahren, die Lesung schlimmer Bücher nicht gestatten, auch griechische und lateinische ihnen nicht in die Hände geben. S. 111 f.

8) Von der Religion allemal mit Ehrerbietigkeit und Ernsthaftigkeit reden. S. 112.

9) Ihnen die große Verbindlichkeit gegen die Religion, die Gesetze und den Eyd wohl einprägen, und in Exempeln der Heyden etc. vorstellen. S. 112 f.

10) Bey Lesung der Poeten und Geschichtschreiber, sie auf die Regierung Gottes weisen. S. 114.

11) Bey Betrachtung des heydnischen Aberglaubens ihnen die Vorzüge der christlichen Religion zeigen. S. 114 f.

12) Ihnen die Liebe des Vaterlandes, doch daß dadurch kein Vorurtheil gegen andere Nationen entstehe, einprägen. S. 115.

13) Die Gesetze angenehm machen, daß sie solche als die größte Wohlthat ansehen lernen. S. 115 f.

14) Die bey Lesung der Schriftsteller vorkommenden schönen Beyspiele, zu Erweckung eines Gefühls für die Tugend und edler Gesinnungen anwenden. S. 116 f.

15) Welches denn auch der Grund der Liebe und Hochachtung für die Studia humaniora seyn muß. S. 117.

16) Ihnen beym öffentlichen Gottesdienste mit guten Exempeln vorgehen. S. 119.

17) Sie zum Gebet, auch aus dem Herzen vornehmlich, sowohl andern Andachtsübungen

gen fleißig anhalten, ihnen Anlaß und Anweisung dazu geben. S. 119 f.

18) Zum Gehorsam anhalten; daher nichts, als was recht, befehlen, über dem einmal Befohlnen, ohne Nachsicht, halten. S. 121.

19) Und so auch zum Fleiße und Arbeitsamkeit; doch sollen ihnen auch, zu dienlicher Zeit, einige Freystunden zu anständiger Ergötzlichkeit erlaubet werden. S. 122.

20) Zur Ordnung, Mäßigkeit, Sparsamkeit, Reinlichkeit; weswegen ihre Zellen und Sachen, die Verzeichnisse und Rechnungen, bisweilen nachzusehen. S. 123.

21) Zur Geduld, Verträglichkeit, Freundlichkeit und Dienstfertigkeit. S. 124.

22) Zur Genauigkeit und Emsigkeit, worinnen ihnen durch eignes Exempel, sonderlich in der Lehrart, vorzugehen. S. 125.

23) Zu Vermeidung und Verhinderung des Bösen, müssen die Schüler sich niemals sicher zu seyn glauben können; was Anlaß oder Gelegenheit dazu geben könnte, muß weggeschafft, und, daß nichts verborgen bleibe, Aufmerksamkeit geführet werden. Die eine böse That verheimlichen, sowohl als die dergleichen nur aus Feindschaft u. s. w. angeben, müssen bestraft werden. S. 126.

24) Geringe, ohne Bosheit begangne Fehler, sind mit Gelindigkeit zu verweisen; ungesehen bemerkte doch nachher zu erinnern. S. 128.

25) Bey groben Verbrechen sollen die Lehrer sich mit einander bereden, auch wohl an die Schulinspektion oder den Kirchenrath berichten; geringere willkührlich bestrafen. S. 130.

26) Wo Bosheit zu bemerken, muß ohne Nachsicht verfahren werden. S. 130.

27) Sonderlich sind Lügen und Widerspenstigkeit allemal zu bestrafen. S. 130 f.

28) Niemals aber im Zorne, mit Heftigkeit und Bitterkeit. S. 131.

29) Strafen sollen nicht niederträchtig machen. Daher ist das Knien beym Kariren, ingleichen das Fiedeltragen, an dessen Statt das Karzer oder eine andre Strafe zu gebrauchen, abgeschafft. S. 131 f.

30) Bey den Strafen ist auf der Schüler Gemüthsart, und welche, nach dieser, ihnen am empfindlichsten seyn möchten, zu sehen. Lehrer sollen im Strafen sich allezeit gleich, nicht bald hart, bald gelinde seyn; die Schüler nicht ins Gesicht oder mit Stecken auf den Kopf schlagen, ihren Zorn lieber etwas, durch Aufschub, mäßigen. S. 132.

10tes Kap. Vorschrift für die Knaben.

1) Wie sich die Knaben oder Schüler gegen Gott und ihre Lehrer verhalten sollen. S. 133.

2) Wie sie sich in christlicher Liebe gegen einander verhalten sollen. S. 136.

3) Wie sie sich in der Kirche verhalten sollen. S. 137.

4) Wie sich jeder Knabe in seiner Zelle verhalten soll. S. 139.

5) Wie sie sich über Tische verhalten sollen. S. 141.

6) Wie sie sich in den Schulstunden verhalten sollen. S. 144.

7) Wie sie sich im Reden verhalten sollen. S. 148.

8) Von ihrer Kleidung. S. 150.

9) Wie sie sich insgemein und in andern Sachen verhalten sollen. S. 151.

10) Vom Amte der Famulorum. S. 157.

11) Von Schulstrafen. S. 158. Diese sind:

a. ernstlicher Verweis des Unrechten, und Verwarnung für härterer Strafe.
b. Entziehung des Ordentlichen, an Speise, Trank und Freystunden.
c. Bakulation.
d. Degradation.
e. Karzer.
f. Endlich Ausstoßung aus der Schule.

12) Von Vorlesung der Schulgesetze. S. 159.

Vergl. Lehrer, Schüler, Unterricht.

Fürstenwege, s. Post.

Fürstliche Personen. Die sich in Städten aufhalten, sind von der Accisabgabe für die

für ihre Hofhaltung und Bediente einkommenden Viktualien und Konsumtibilien frey. Bef. v. 8. Febr. 1743. S. C. A. II. p. 885.

So sind auch dieselben, wenn sie nicht in Diensten stehen, von der Kopf- und Personensteuer frey. Ausschr. v. 29. Dec. 1749. n. 2. u. Ausschr. v. 31. März 1767. n. 8. ib. II. p. 556 u. 741. keinesweges aber deren Bediente, als welche nach Proportion ihres Charakters oder Dienstes die Hälfte von den Ansätzen zu entrichten haben. Ebend.

Fundgrube, s. Grubengebäude.

Fußboden. Die Fußböden sind in allen Küchen, Waschhäusern, und andern zur Feuerung bestimmten Oertern, niemals mit Holz zu dielen, sondern mit platten Ziegeln, Plänern, oder äußersten Falls mit Esterich zu bedecken und im guten Stande zu erhalten, damit dadurch alle Feuersgefahr vermieden werden könne. M. d. a. d. Dörf. zu beobacht. Feuerordn. betr. vom 18. Febr. 1775. c. I. §. 3.

Fuß- und Schnapfweifen sollen bey dem baum- und schaafwollenen Gespinnste durchgehends introduziret, und die Handweifen abgeschaffet werden; bey dem leinenen Garne hingegen ist der Gebrauch beyder Arten nach jedes Orts Gewohnheit erlaubt. Gen. v. 20. Nov. 1754. n. 9 u. 10. S. C. A. I. p. 815.

Futter, Fütterung. Futter und Mahl sollen Räthe in Städten zu jederzeit schätzen und solches an den Wirthshäusern anschlagen lassen. L. O. Mont. n. Trinit. 1543. T. v. den Wirthen, und dergl. v. 12. Nov. 1550. T. eod. C. A. I. p. 19 u. 34. s. Gastung 2c.

Wie viel Futter die Fuhrleute für ihre Pferde accisfrey bey sich führen können, s. Fuhrleute.

Das Futter für die Postpferde an Hafer, Heu und Stroh ist accisfrey. Pat. v. 14ten May 1703. und v. 26. Nov. 1707. C. A. II. p. 1029 u. 1963.

Ein Gleiches findet auch bey den Dienstpferden der Soldaten statt, s. Fourage.

Unterförster sollen sich der Futterverhandlung nicht anmaßen. Resol. v. 13. Okt. 1665. C. A. II. p. 563.

Das Vieh soll kein anderes als gutes, reines, und keinesweges verschlemmtes oder dumpfigtes Futter bekommen, auch demselben das vom Mehlthau und Raupengeschmeiße verderbte Kraut- und Rübenfutter nicht gegeben, sondern dasselbe so viel möglich von dem guten abgesondert werden. M. d. Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. II. §. 1.

Wenn bey eingeführter Stallfütterung in einer oder der andern Gegend etwa nach erfolgter Uiberschwemmung unverschlemmtes Heu und Grummet eine Zeitlang gänzlich ermangelt, auch diesem Mangel durch künstliche Wiesen, Futterkräuter, Futterrüben, oder auch Geströhde nicht abgeholfen werden kann, so mag zwar im Nothfall das an sich schlechte Futter dem Viehe gereichet werden, jedoch ist solches, so viel nur immer geschehen kann, vorher sorgfältig zu reinigen, und auf jedes Futter etwas Salz zu streuen, oder dasselbe mit Salzwasser zu befeuchten. Ebend. §. 2.

Alles auf den Böden der infizirten Ställe gelegene Viehfutter muß zuvor wohl gelüftet, und mit aller Behutsamkeit den Pferden und Schaafen gereichet, keinesweges aber an andere verkaufet werden. Ebend. c. IV. §. 8. s. Weide, Vieh.

Futterschneiden. Wegen Verlizentirung der ausländischen Futterschneiden, Sensen und Sicheln soll es bey bisheriger Observanz bleiben. Gen. Bef. v. 12. Sept. 1738. S. C. A. II. p. 14.

Gaben, Gabenbüchlein. Abgedankte Soldaten, so wüste Baustellen annehmen, sollen 4 Jahre lang von allen Steuern und Gaben frey seyn. M. v. 14. Jan. 1698. C. A. I. p. 2086.

Die Steuereinnehmer sollen die Unterthanen über die Steuerabgaben nicht auf einzeln: Zettel.

Zettel, sondern in geheftete Bücher quittiren. Bef. v. 3. Nov. 1700. C. A. II. p. 1554.

In einem solchen Büchel soll vorne des Kontribuenten Name, dessen besitzende Grundstücke, die darauf haftenden vollen und gangbaren Schocke, ingleichen das Quatemberkontingent bemerket, in der Quittung aber die Summe, so bezahlt wird, die Qualität der Steuern, der Termin, und, wenn deren mehrere zusammen kommen, ein jeder besonders, ferner Tag und Jahr, wenn die Zahlung geschehen, unter der eigenhändigen Namensunterschrift des Einnehmers benennet werden. Ang. Bef. v. 1700. Rs. gr. v. 1661. T. Kammersach. §. 29. C. A. I. p. 276 f. Konst. 41. P. IV.

Galere. Auf die Galeren sollen Wildprets- und Fischdiebe gebracht werden; sonderl. Konst. 7 und 8.

Galgen. Der Name der flüchtigen fremden Provokanten, so auf ergangene Ediktalzitation nicht erscheinen, soll an den Galgen geschlagen werden. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 29 u. 30. C. A. I. p. 1795.

Ein Gleiches findet auch bey flüchtigen Duellanten und Mördern statt, so weder durch Ediktalzitation, noch durch Steckbriefe zu erlangen sind; diese werden zugleich im Bildnisse an den Galgen geschlagen. Ebend.

Wegen eines im Duell begangenen Mords werden außer denen §. 1. des Duellmandats ausgenommenen Personen, die übrigen mit dem Strange am Galgen vom Leben zum Tode gebracht, und daselbst bis zum Abfall gelassen. Ebend. §. 40.

Auch sollen die im Duell Gebliebenen durch den Nachrichter weggeschafft und an den Galgen gehenkt werden. Ebend. §. 39.

Nach dem M. v. 28. July 1708. sollten zur Zeit der Kontagion an den Gränzen Galgen aufgerichtet, und die ohne Pässe einschleichenden Personen, ohne Gnade und einige Formalität des Prozesses, aufgehänget werden. C. A. I. p. 1747.

Die Aufrichtung der Galgen mußte auf Kosten dererjenigen geschehen, in deren Jurisdiktion sie zu stehen kamen, jedoch wurde das dazu erforderliche Holz aus den churfürstlichen Wäldern ohne Entgeld denen Beamten und Gerichtsherrn verabfolget: im übrigen diejenigen, die sich an solchen Galgen und denen daran aufgehangenen Tafeln vergriffen, am Leben bestraft. Gen. v. 10. Sept. 1709. §. 10. ib. I. p. 1759. und Bef. v. 10. Aug. 1715. ib. I. p. 1837.

Auch wurde bey Einbrüchen und Raubereyen auf den Strang erkannt, und verschiedene Diebe mit dem Galgen bestrafet. Beyspiele davon s. Konst. 32. 39. 41. P. IV. und sonderl. Konst. 8. Mand. v. 10. Okt. 1584. C. A. II. p. 528. u. M. v. 4. Febr. 1603. ib. p. 540. geschärfte Konst. v. 26. Sept. 1705. ib. I. p. 1173. M. v. 27. July 1719. ib. p. 1902. ingl. M. v. 24. Sept. 1723. ib. II. p. 485. vergl. übrigens Dieb.

Uibrigens sind Galgen, Pfahl und hölzernes Pferd als Signa justitiæ militaris von den Obrigkeiten in Städten, denen die Obergerichte verliehen, zu bauen und zu unterhalten. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. IV. §. 43. S. C. A. I. p. 1172.

Diejenigen, welche den Dieben oder gerechtfertigten Missethätern auf dem Galgen oder Rade die Kleider ausziehen, sollen mit Staupenschlägen bestrafet werden. Verwandte, so todte Körper vom Galgen oder Gericht abnehmen, werden am Gelde oder mit Gefängniß, fremde Personen, so es zur Zauberey oder andern bösen Vorsatz thun, mit Staupenschlag, Verweisung, oder sonst willkührlich bestrafet. Konst. 34. P. IV. vergl. Landesverweisung.

Gang, Gangstreitigkeit. In Gängen, die mit dem Stolln überfahren werden, kann der Stöllner, wenn sie in unbelehntem Felde und im Freyen liegen, innerhalb seiner Vierung im Hangenden und Liegenden abbauen, im verliehenen Felde aber hat er den Stollenhieb. Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 14. u. 1. S. C. A. I. p. 1404.

Wenn aber im belehnten Felde um das Kreuz auf zwey oder mehrern Gängen Erz angetroffen wird, so kann der Stöllner auf einem Gange, welcher ihm gefällig, tiefen und darauf das Erz weghauen, auf den übrigen zwar fortfahren, muß aber die Erze, welche in der Vierung brechen, den Gewerken gegen die Verschräm- und Gewinnkosten auf Verlangen überlassen. Ebend. n. 2.

Trifft er keine Erze an, und die Fundgrübner oder Maßner nehmen das angebotene Ort binnen 14 Tagen nicht an, und belegen solches nicht, so kann der Stöllner es selbst treiben, und das in der Vierung brechende Erz behalten; wann sie es aber selbst treiben, so soll das Bergamt verfügen, daß es mit drey Häuern belegt, und der Stolln am Wiederansitzen nicht gehindert werde. Ebend. n. 3.

Wenn ein Erbstöllner Klüfte und Gänge überfahren, aber selbige nicht muthen, in Belehnung nehmen und darauf ausbrechen, und also über seinem Stollorte über einen solchen Gang 14 Lachtern hinauskommen, oder auf diesem Gang selbst 14 Lachtern lang, ohne ihn zu muthen, stollnweise auffahren würde, so kann diesen Gang der Bergmeister einem jeden verleihen, der ihn zu muthen begehret; bey eher eingelegter Muthung aber muß er ihn dem Stöllner mit Einräumung einer 14tägigen Frist anbieten; die Stollörter bleiben aber dem Stöllner, wenn er sie selbst treiben will. Ebend. n. 4. p. 1404.

Wenn ein Stöllner einen solchen Gang aufnimmt, so muß er sich in allem, wie einem Fundgrübner oblieget, verhalten. Ebend. n. 5. ib. p. 1405.

Wenn der Stöllner mit einem Querschlag einen Gang außer der Zechenführung überfähret, so stehet derselbe ihm vor den Zechengewerken zu; er muß aber auch als Fundgrübner oder Maßner den Erb- und andere Freykuxe gewähren und frey verbauen lassen, nicht aber, wenn er als bloßer Stöllner auffährt. Ebend. n. 6.

Ein Stöllner ist schuldig, so weit er durch das einem andern verliehene Feld gehet, demselben auf den Stolln ansitzen zu lassen, darf dahero die Gänge, wenn er sie nicht selbst muthet und belegt, nicht stillschweigend verzimmern, verschließen oder versetzen, sondern, daferne er dergleichen unumgänglich nöthig hielte, solches dem Bergamte anzeigen. Im Nothfall muß die Beschaffenheit des Ganges und die Ursache der Verzimmerung ins Bergbuch eingetragen werden. Ebend. n. 7.

In Gangstreitigkeiten sollen der Gewerken Erklärungen sub pœna præclusionis, durch umständlich eingerichtete Patente, wessen die Gewerken sich zu erklären gemeynet, erfordert werden. Rescr. v. 26. Febr. 1739. S. C. A. I. p. 1376.

Um der Gangstreitigkeiten willen kann der Stöllner zum Nachtheil seiner Stollngerechtigkeit nicht gehindert werden. Stollnordn. v. 1749. Art. 25. n. 1. ib. I. p. 1413.

Die streitenden Theile müssen, was die Zeche dem Stöllner zu geben schuldig, pro rata beytragen, der obsiegende Theil restituiret aber den beygetragenen Kostenaufwand. Ebend. n. 2.

Garben. Bey Abstattung des Zehnden sollen die Garben an denjenigen Orten, da eiserne Reifen oder anderes besonderes Maaß vorhanden, nach demselben gebunden und überreicht werden. Gen. Art. 22. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 59. C. A. I. p. 835.

Garkoch, Garküche. Garköche sollen für die durchreisenden Fußgänger jederzeit etwas in Bereitschaft haben, und denenselben auf Begehren für billige Zahlung reichen. Taxordn. v. 31. July 1623. c. IV. T. Garköche. C. A. II. p. 801.

Uibrigens müssen Garköche die Generalkonsumtionsaccise vom Bankschlachten entrichten, auch werden sie insbesondere, daß sie ohne vorher gelösete Accisszettel nicht schlachten wollen, verpflichtet. Gen. Accisskonsumt. Ordn. v. 31. Aug. 1707. c. III. und in der Anmerk. zu dies. Kap. C. A. II. p. 1932.

Garn. Die zum Behuf der Landfabriken erhandelten Garne sind gegen pflichtmäßige Vergebung des daraus gefertigten Materialis von der Landaccise frey. Gen. Befe v. 22. Jan. 1753. S. C. A. II. p. 93. und Landaccisordn. für inl. Waaren v. 1. Nov. 1788. 4ter Absch. §. 4. und in der Beylage sub ⊙.

Von denen zum Behuf der Fabriken eingehenden Garnen ist vom Stein 6 Pf. Generalaccise zu entrichten. Bef. v. 26. May 1756. ib. II. p. 1039 ff.

In fremde Städte und Provinzen soll kein gesponnenes Garn an Wolle und Flachs, bey Konfiskation desselben, auch der Pferde und Wagen, verführet werden, und ist dieses Verbot auch auf die schönburgischen Oerter, insonderheit auf die Oerter Hohenstein und Ernstthal, erstrecket, zugleich auch von den Juden zu verstehen; indessen ist doch die Ausfuhre der feinen wollenen, auch klaren leinenen Lothgarne bis auf weitere Verordnung wieder verstattet worden, durch das M. v. 3. Dec. 1720. C. A. I. p. 1939. nachgehends aber nach dem Extr. aus d. L. T. A. v. 5ten May 1737. n. 3. S. C. A. I. p. 63. anderweit verboten, und nach dem Bef. v. 28. April 1749. die Konfiskation darauf gesetzt worden, selbst wenn die Absicht, daraus dort Waaren zu fertigen, dabey gewesen. ib. I. p. 734. Uibrigens ist dieses sowohl vom wollenen als flächsenen Garn, nach Maaßgabe des M. v. 16. Juny 1696. C. A. I. p. 1701. durch das Gen. v. 3. July 1750. erstrecket worden. S. C. A. I. p. 759.

Alles dieses ist jedoch nach dem geschärft. Gen. v. 17. Sept. 1763. S. C. A. I. p. 865. nur von denen Landen zu erklären, aus welchen solche in hiesige Lande nicht gelassen werden, oder wo die hier fabrizirten Zeuge verboten, oder auch mit höhern Abgaben belegt sind. Es müssen aber in diesem Falle die Fremden, die nach gefallenem Wische gekaufte Garne bey der Accise angeben, einen Zettel fordern, damit sie sich, daß das Garn wirklich in einer Stadt und auf dem Markte erkauft, im Gränzzoll legitimiren können, außerdem solche nicht passiret werden. Ebend. p. 866. Und da der Vorkauf des Garnes auf dem Lande gefährlich ist und den Leinewandkauf erhöhet, so ist derselbe bey Verlust der Waaren und 20 Gülden Strafe verboten. Land. Ordn. v. 1. Okt. 1555. T. von schädl. Vorkäufen. Rl. gr. v. 22. Juny 1661. §. 104. und Verbot v. 16. Juny 1696. C. A. I. p. 69. 246 u. 1701.

Auch sollen keine Zeug- und Leineweber, Garne auf den Dörfern, sondern auf dem Markte kaufen, in Orten die Marktrecht haben, und dahin es die Bauern zu bringen schuldig; es ist ihnen auch so lange, bis das Zeichen zwischen zehn und eilf Uhr aufgehoben, hierbey der Vorkauf zu lassen. Angez. Verbot v. 1696. ang. gesch. Gen. v. 1763. S. C. A. I. p. 865.

Bey diesem Vorkaufe ist aber zwischen den Fabrikanten der Stadt und denen von einem andern inländischen Orte kein Unterschied zu machen. Bef. v. 28. Sept. 1764. ib. I. p. 888.

Sobald das Zeichen weggenommen worden ist, so kann jedermann, er sey einheimischer oder fremder Unterthan, allerhand Garn einkaufen. Ang. Verbot v. 1696.

Feine wollene oder sogenannte Satingarne sollen zu Pönig, wie auch in Crimmitschau, Chemnitz, Frankenberg, Borna, Weida, Colditz, Lausig, und in einem Distrikt von zwey Meilen im Umkreise bey Konfiskation und zwanzig Thaler Strafe, an Niemand, als allein an die inländischen Webermeister, verkaufet werden. Circul. vom 19. Nov. 1751. S. C. A. I. p. 781.

Die Garnsammler müssen sich durch ein von dem Handwerke, für welches sie die feinen wollenen Garne aufkaufen, ausgestelltes und mit dem Handwerkssiegel, und des Obermeisters Unterschrift bestärktes Attestat, auch einem Paß von des Orts Obrigkeit, legitimiren, und über dieses durch einen besondern Eyd verpflichten lassen, wovon in gedachtem Passe Erwähnung zu thun; auch dürfen sie, außer der bewilligten Provision und dem erweislichen Aufwande, keinen weitern Vortheil

theil suchen; welches alles auch bey zum Garnsammlen ausgeschickten Mitmeistern zu beobachten. Ebend. und Gen. den Eink. d. Woll. u. Leingarn betr. v. 6. Aug. 1778.

Die Obrigkeit soll auf die Abgabe derer, denen Garnsammlern ertheilten Pässe, bey ihrer Rückkunft, Obsicht führen, und von denen eingebrachten Quantitäten, von Zeit zu Zeit, mit Bemerkung des Datums, und der Orte des Einkaufs, ingleichen der Personen, für die der Einkauf geschehen, genaue Verzeichnisse fertigen, und jährlich zur Landesregierung einsenden. Ang. Gen. v. 1778.

Diese Garnsammler haben sodann keine Handlungsaccise zu geben; inländische Garnhändler aber dürfen Garne auf dem Lande nicht aufkaufen, auch in Städten nicht eher, als nach gefallenem Wische; Fremden ist hingegen der Aufkauf gänzlich verboten. Bef. v. 26. Juny 1719. S. C. A. II. p. 822.

In der Oberlausitz soll nur eine gewisse Anzahl, des Gespinnsts kundige Garnsammler, bey der Landeshauptmannschaft verpflichtet, und darüber mit einem ohnentgeldlich auszufertigenden Konzessionsschein versehen werden, und diese Garnsammler müssen für die Richtigkeit des Gespinnstes und der Weife in Absicht des zusammenbringenden Garns jederzeit stehen, sich aller Verkürzung der Weife, Verfälschung des Garns, insonderheit des sogenannten Umbindens, wie aller Bevortheilung, bey 30 Thlr. Strafe enthalten. Ob. Amtspat. vom 20. Febr. 1765. S. C. A. III. p. 164 f. u. Ob. L. Koll. W. B. III. p. 586.

Weber können sich ihr benöthigtes Garn aus der ersten Hand selbst einkaufen. Ebend.

Uiberhaupt ist den Wollkämmern und Wollspinnern, wie auch leinenen Garnhändlern und Spinnern, aller Betrug durch Abkürzung der Weife, Gebünde und Fadenstrenge verboten, auch ihnen keine andern, als die richtige Ellenweife, in groben und feinen wollenen Garnen, auch die lange doppelelligte Weife in leinenen Garnen zu gebrauchen, nachgelassen. Bef. v. 28. Sept. 1709. C. A. I. p. 1761. und Bef. vom 10. Juny 1717. ib. p. 1873.

Nach dem Extrakt aus dem Landtagsabschiede v. 14. Juny 1722. S. C. A. I. p. 27. sollte das Leipziger Garnmaaß ohne besondere Auflage sofort eingeführet werden, sodann ist aber durch das M. v. 7. Aug. 1734. ib. I. p. 619 f. insbesondere aber durch das Gen. v. 20. Nov. 1754. im Regl. n. 6 und 7. ib. p. 814 f. ausdrücklich verordnet, daß sowohl bey dem wollenen, wenn es nicht nach Pfunden verkauft wird, als dem leinenen, zwanzig Faden ein Gebünde, zwanzig Gebünde ein Zahl, zwölf Zahlen ein Stück ausmachen, und jedes Stück in der Länge um die Weife beym wollenen zwey, beym leinenen vier Ellen ausmachen sollte.

Das Stück leinen Garn soll sechs Strähne, der Strähn zwey Zaspeln oder 40 Gebünde, die Zaspel zwanzig Gebünde, und das Gebünde zwanzig Faden enthalten. Ang. Gen. v. 1754. n. 8.

Nach diesen Grundsätzen sollten die Obrigkeiten das sonst gewöhnliche Maaß reduziren, durch Umweifen die Proportion untersuchen, die Löhnung und den Preis bestimmen, und, nachdem solches alles in richtige Tabellen gebracht, öffentlich bekannt machen, auch diese zur Landesregierung einsenden. Ang. Mand. v. 1734. S. C. A. I. p. 620. Gen. v. 14ten Febr. 1754. u. v. 20. Nov. 1754. n. 19. ib. p. 806 u. 817 f.

Wenn Unterthanen das Garn schon vorhero nach der elligten Weife zu spinnen schuldig gewesen, und sie hätten nur davon abgebrochen, so hat keine Erhöhung des Lohnes statt. Gen. v. 10. Nov. 1754. ib. p. 818.

Betrügliche Spinner sollen mit willkührlicher Geld- und Gefängnißstrafe, auch auf erstatteten Bericht, befundenen Umständen nach, mit noch härtern Strafen angesehen werden, der Verleger kann auch das Gespinnste ohne Entrichtung einiges Spinnerlohns an sich nehmen, so viel sein Schaden beträgt, inne behalten, und das übrige an den

den bestellten Aufseher aushändigen. Angez. Gen. v. 20. Nov. 1754. n. 18.

Im übrigen sind diese Verfügungen sämmtlich durch das Gen. v. 19. Aug. 1763. ib. I. p. 863. eingeschärft und verneuert worden, in Ansehung des aus fremden Landen eingehenden Garns aber, bleibt es bey dem hergebrachten Garnmaaß. Ang. M. v. 1734. ib. p. 620.

Kein beständiger Garnpreis ist nicht zu bestimmen, sondern dem Handel und Wandel hierinne freyer Lauf zu lassen. Ebend.

Im übrigen ist der auf die Garne in Böhmen gelegte Ausgangszoll durch das Ob. A. Pat. v. 4. Dec. 1753. wieder aufgehoben worden. S. C. A. III. p. 253. und Oberlaus. Kollekt. W. B. III. p. 491.

Garnison. In größern und kleinern Städten soll die Garnison außer der Hauptwache wenigstens ein oder resp. zwey Hauptthore mit Infanterie besetzen, und die Obrigkeit des Orts angewiesen werden, den Thorwachen, da nöthig, ein schickliches Wachhaus, nebst Holz und Licht, zu geben; es ist jedoch hierbey aller unnöthiger Aufwand zu vermeiden, für welchen der kommandirende Offizier zu haften hat. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. IX. §. 97. S. C. A. I. p. 1189.

Von öffentlichen Lustbarkeiten, Musiken, Aufzügen, Schlittenfahrten und dergleichen, sowohl wenn Komödianten, Seiltänzer und andere dergleichen Personen ihre Schauspiele und Gaukeleyen durch Trommelschlag bekannt machen wollen, soll dem kommandirenden Offizier Nachricht gegeben werden, da sonst, bis auf geschehene Kommunikation mit der Obrigkeit, wider dergleichen mit Arrest verfahren werden kann. Ebend.

Schildwachen, Patrouillen, Ronden und dergleichen, sind zu respektiren, Kontravenienten sind zu arretiren, und Bürger so viel möglich ohne Anstand, Fremde aber, die des Nachts ankommen, des Morgens darauf, ohne Entgeld an die Civilobrigkeit auszuliefern, und mit Geld, Gefängniß oder härtern Strafen anzusehen. Ebend. §. 99.

Wenn bey entstandenem Tumult oder Visitirung die Schildwache mit der Bürgerwache zusammen kommt, arretiret die Wache, die zuerst eine zu arretirende Person, sie sey von welchem Stande sie wolle, antrifft, und liefert sie, wie vorgedacht, aus. Ebend.

Garten, Gartenfrüchte. Die Feld- und andere Gärten sollen nicht höher, als sie vorher gewesen, vermachet, auch keine Stecken mit Spitzen dazu gebraucht werden. Gen. Bestall. der Forstbedienten vom 20. May 1575. C. A. II. p. 519 f.

Wenn von Zehendäckern Krätzgärten gemacht werden, so muß dem Pfarrer auch hiervon der Zehende an Kraut, Rüben und andern Gewächsen, so darinne gepflanzet, gegeben werden. Gen. Art. 22. und Synod. Dekr. vom 15. Sept. 1673. §. 61. C. A. I. p. 835.

Diejenigen, welche andern aus ihren Gärten oder sonst Krätzerey, als Nägelein, Rosemarien, Majoran und dergleichen Blumen oder Sträucher, stehlen, mögen mit Geldbuße, Gefängniß, oder nach Gelegenheit des Verbrechens mit Verweisung gestrafet werden. Konst. 37. P. IV.

Die Gartenfrüchte auf dem erledigten Lehngute folgen den Erben, wenn die Gärten bey des Verstorbenen Leben gerodet, gesäet und geharket worden. Konst. 32. P. III. s. Früchte.

Die Obrigkeit soll Gartenfrüchte, Obst und Krätzerey nach dem Augenschein, Zeit und Gelegenheit des Orts und Jahres schätzen. Taxordn. v. 31. July 1623. Cl. II. T. Gartenfrüchte C. A. II. p. 800.

Der Accise halber sind den Gärtnerweibern ihre Waaren bey Ein- und Ausgang unter den Thoren nach dem Ein- und Verkaufe in besondere Bücher ein- und abzuschreiben. Instr. d. Gat. Besch. v. 7. Nov. 1703. n. 37. C. A. II. p. 1881.

Gärten, die einem Unmündigen gehören, können auch außer dem Nothfall, auf des Richters Ermessen, veräußert werden. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XVI. §. 3.

Wenn, auf dem Lande und Dörfern, Gärten aus den Hufen verkauft und Häuschen darauf gesetzt werden, sollen solche Gärtner anstatt des Decem, Zinses und Brodtes, so die Hüfner geben, den Pfarrern und Schulmeistern Geld, oder den sogenannten Häuselgroschen geben. Gen. Art. 24. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 65. C. A. I. p. 835.

Den Hüfnern und Pferdnern sollen die Gärtner, Hintersassen und Halbhüfner, durch Ackern und Fuhren keinen Eintrag thun, Rs. gr. v. 1661. §. 72. C. A. I. p. 235. sondern das Zugvieh abschaffen, oder doch nur für ihre Haushaltung gebrauchen, auch sich an ihrer Nahrung begnügen lassen. Ebend.

Die Gärtner und Häusler müssen bey der Miliz das Bothschaftslaufen ohne die Pferdner allein verrichten. Rescr. v. 16. Sept. 1735. S. C. A. I. p. 1098. und Rescr. v. 10. Sept. 1740. ib. p. 1110.

Zu den Marschfuhren aber müssen sie, sie mögen mit Zugvieh, Schiff und Geschirre versehen seyn oder nicht, einen proportionirlichen Geldbeytrag thun. Ang. Rescr. von 1740. u. Erl. Rescr. v. 23. Sept. 1743. S. C. A. I. p. 1128.

In Prozeßsachen werden Gärtner, Häusler, Handfröhner durch Umlauf citiret, bestellen auch einen Procuratorem communem und leisten den Eyd durch drey oder vier aus ihren Mitgliedern. E. P. O. ad T. 4. §. 2 u. 3. p. 40. u. ad T. 18. §. 5. p. 112.

Gassen. Die Dresdner Einwohner sollen bey Strafe der Exekution die Gassen vor ihren Häusern rein halten, und alle vor ihren Häusern liegende Stein- Schutt- und Schirbelhaufen, Holz und was mehr den Straßen zur Unzierde dienet und die Päße verengert, wegschaffen. Pol. Punkte vom 7. July 1769. §. 1. in Schmied. Pol. Recht 1. Th. p. 659.

Uiberhaupt soll kein Schutt, Steine, Asche, Scherbel, Kehricht und anderer Unrath, oder zur Winterszeit Eis und Schnee auf die Gassen vor die Häuser, Röhrtröge und Brunnen getragen, dagegen diejenigen, die sich darüber betreten lassen, arretiret, mit unnachbleiblicher 8tägigen Gefängnißstrafe beleget, die Wirths- und Hausleute aber, so dergleichen den Ihrigen und ihrem Gesinde gestattet, noch besonders um 10 Thaler bestrafet werden. Rathspat. Dresden den 5. Febr. 1778. im Schmieder a. a. O. 2. Th. p. 1146 f.

Die Hausbesitzer sollen die Gassen vor ihren Häusern bis ins Mittel derselben wöchentlich einmal, wenn aber anhaltendes Regenwetter einfällt, zweymal in der Woche, bey Vermeidung militärischer Exekution, kehren lassen, und das Gesinde, das Kehricht in die Höfe zu tragen, anhalten. Pol. Punkte v. 1769. §. 20. und Pat. v. 11. Sept. 1743. im Schmieder a. a. O. 1. Th. p. 659.

Ein jeder, der gebauet hat, ist schuldig, den vor seinem Hause liegenden Bauschutt und Grundstücke bey Vermeidung der Exekution wegzuschaffen, damit die Gassen zu jedermanns freyen Ein- und Ausgang nicht geschmälert werden, so wie auch das in ganzen oder halben Schragen und Klaftern angeführte Brennholz beym Abladen durch die Fuhrleute nicht auf der Mitte der Straßen und Gassen zu werfen, vielmehr genaue Obsicht zu halten, daß das Holz dichte an dem Hause desjenigen, der solches anführen lässet, in einen Haufen geleget werde, damit die Straßen und Gassen dadurch nicht geschmälert werden. Rathsverordn. Dresden den 24. Jan. 1755. im Schmieder a. a. O. p. 661 f.

Gassenkehrer und deren Kinder sind in Handwerkern aufzunehmen. M. weg. Abstellung d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 4. S. C. A. I. p. 582.

Gassenlaufen. Das Gassenlaufen durch Spitzruthen bey der Infanterie, und das Steigledernlaufen bey der Kavallerie, ist zu besserer Erhaltung der Disciplin dem Obristen verstattet, und kann derselbe einen Gemeinen viermal durch 200 Mann laufen lassen. Inf. D. Reglem. p. 21 u. 697.

Die Strafe des Gassenlaufens soll vollstrecket werden an denen Soldaten, die ihr Gewehr

Gewehr verlieren, oder die Montirung verkaufen. Kav. D. Reglem. p. 560.

Ferner an solchen, die sich nach dem Zapfenstreiche auf der Straße betreten lassen, brennendes Licht und Tabakspfeifen in die Schlafkammer mit sich nehmen, oder Patronen darinne fertigen, nach Dresden kommende fremde Soldaten beherbergen, ohne Vorwissen eines ordentlichen Meisters, als ein Mäuzer oder Zimmermann, denen Einwohnern in Dresden etwas bauen, und sich in öffentlichen Hur- und Spielhäusern betreten lassen. Kav. D. Reglem. p. 16, 528, 613, 370 u. 469. Inf. D. Reglem. p. 18, 660, 747, 436 u. 556.

Nicht weniger werden mit Gassenlaufen bestrafet, diejenigen Soldaten, welche bey entstehendem Allarm stehlen, über Urlaub einen Monat außenbleiben, sich eigenmächtig verloben, nach einer Aktion ohne Gewehr gefunden werden, die Vorspannbauern, Knechte oder Pferde übel traktiren, oder letztere übertreiben. Krn. Ordon. vom 30. Juny 1752. §. 21. S. C. A. I. p. 1161.

Gast, Gasterey. Ungebetenen Gästen soll auf Hochzeiten und Kirchmessen kein Essen gegeben werden. L. O. Mont. n. Quasimod. 1482. C. A. I. p. 7.

Bey Gastereyen, Hochzeiten, Kindtaufen und Kirchmessen soll weder die Anzahl der Gäste noch der Speisen übermäßig seyn. Ang. L. O. v. 1482. ingl. v. 12. Nov. 1550. T. übermäßige Kleidung u. Zehrung C. A. I. p. 32 f.

Wie es ehedem zu halten gewesen, beschreibet die Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 13, 14, 17, 19 u. 20. C. A. I. p. 1578 ff. und zwar soll bey Hochzeiten keiner von Adel mehr als eine doppelte Tafel von 24 bis 26 Personen, und eine einfache von 14 Personen bitten, zwölf Speisen auf eine einfache Tafel, ohne die Kommentgen, aufsetzen, sechs Speisen einschieben, die doppelte Tafel auch in der Anzahl derer Speisen noch einmal so stark als die einfache besetzen. T. 14. §. 1. Von Konfekt soll auf eine einfache Tafel höchstens nicht über 5 Thaler, und zwar nur 2 Tage, bey der Abendmahlzeit aufgesetzet werden. Bey den Frühstücken und andern Speisungen aber soll bloß Obst u. Gebacknes, auch geringer Konfekt, so auf die Tafel nicht über 30 Gr. beträgt, aufgetragen, die Hochzeiten nicht über 4 Tage, den Tag des Einkommens mit dazu gerechnet, gehalten werden, bey 100 Thlr. Strafe für den Wirth, und 50 Thlr. Strafe jedem Gast der über die Zeit sich aufhält.

Bey Bürgerhochzeiten ist es der Räthe Ermäßigung überlassen, wie viel Tische zum ersten Niedersitzen gestattet werden sollen, doch daß in den Städten des engern Ausschusses zum höchsten incl. der fremden Gäste über 10, in denen des weitern Ausschusses über 7, in denen übrigen Städten aber über 5 Tische nicht gesetzet, dieses auch nur von denen vornehmsten Einwohnern verstanden, derer gemeinen Bürger und Handwerksleute Hochzeiten aber von denen Räthen aufs möglichste eingezogen werden sollen. Ebend. §. 5.

Die Hochzeiten sollen auch nicht über 3 Tage auf dem Lande und in den Städten dauern, bey Strafe von 10 Thalern für den Wirth, und 3 Thlr. für jeden Gast. Ebend. §. 6.

Auf diesen Wirthschaften sollen, es seyen gleich Früh- oder Abendhochzeiten, in den Städten des engern Ausschusses, wenn der Bräutigam oder der Braut Vater graduirte Personen, Geistliche, Rathsverwandte oder vornehme Bürger und Kaufleute sind, aufs meiste 10 Speisen, bey gemeinen Bürgern und Handwerksleuten aber 6; in den Städten des weitern Ausschusses 8 u. 5; in kleinen Städten aber 5 Speisen durchgehends auf einen Tisch aufgesetzet, und die Schüsseln mit vielerley Gebratenem und Fischen nicht überhäufet werden. Konfekt aufzutragen, ist ihnen gänzlich verboten. Ebend. §. 9 u. 10. und zwar bey 20 Thaler Strafe. Ebend. §. 12.

Ein Gleiches ist auch bey Kindtaufen zu beobachten. Ebend. T. 17.

Bey Begräbnissen sollen aber die Trauermalzeiten gänzlich wegfallen; doch können die Frem-

Fremden mit nothwendiger Kost versehen werden. Ebend. T. 18.

Was nun die eigentlichen Gastereyen anbetrifft, so verordnet obangez. Pol. Ordn. v. 1661. T. 19. ib. I. p. 1584. daß keiner über sein Vermögen viele Gastereyen des Jahres über halte, und die von Adel, Räthe und hochgraduirte Personen nicht über 8, andere vornehmen Bürgerstandes nicht über 6, und die übrigen nicht über 4 Gerichte geben, auch alles Konfekt bey 5 u. 10 Thaler Strafe weglassen sollen.

Bey Kirchmessen soll ein Hauswirth nicht über 6 oder 8 Kirchmeßgäste setzen, die Kirchmeß nicht über 2 Tage halten, noch über 3 bis 4 Gerichte geben, bey Strafe von 1 bis 2 neuen Schock für den Wirth, und 1 alt Schock Strafe für den Gast. Ebend. T. 20. C. A. I. p. 1585.

Gast, Gastung, Gastwirth, Gasthof.

Gastwirthe sollen bey hundert Gülden Strafe und Verlust der Gastung die Leute nicht übertheuern, auch ein jeder Wirth seinem Gaste, was er ihm für Futter, Mahlzeit und Getränke schuldig, Stückweise berechnen, es ist jedoch diese Strafe bis auf zwanzig Thaler herabgesetzt. L. O. Mont. n. Trinit. v. 1543. T. von Wirthen. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Zehrung in Gasthäusern, Gasthöfen. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 12. §. 6. C. A. I. p. 19, 70 u. 1577. Taxordn. v. 31. July 1623. c. IV. C. A. II. p. 801. Verordn. v. 30. May 1763. S. C. A. I. p. 860. u. Bef. v. 24. Dec. 1764. ib. p. 893.

Für die Gastwirthe ist alle viertel oder halbe Jahre eine Ordnung und Taxe zu machen, wie sie ihre Gäste zu speisen, und was diese für die Mahlzeit sammt dem Getränke, so lange als das Tischtuch liegt, desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd für Rauchfutter und Standgeld, zu bezahlen haben. L. O. Mont. n. Quasimod. v. 1482. C. A. I. p. 12. v. 1543. T. v. Wirthen, v. 12. Nov. 1550. T. v. d. Wirthen, v. 1555. T. Zehrung in Gasthöfen. Pol. O. v. 1661. T. 12. §. 1.

Das Schema der Tax- und Bewirthungsordnung, nach welcher sich Gastwirthe und Schenken bey 20 Thaler Strafe zu richten haben, und welches mit den Ansätzen aus dem Dresdner Rathspat. v. 30. Dec. 1782. ausgefüllet, ist folgendes:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1) Wenn eine Suppe, ein Stück Fleisch oder Fisch, ein Braten, ein Zugemüse, Butter und Käse mit Brod wie auch eine Kanne Bier auf die Person gerechnet wird, da ihrer 6 oder mehr	—	6	—
2) Da deren weniger als 6 Personen sind, für die Mahlzeit auf die Person . .	—	7	—
3) Daferne über obiges noch ein Essen mehr auch etwas Gebackenes gegeben wird, für die Person	—	9	—
4) Da deren aber weniger wären	—	10	—
Ferner, wenn einzeln gespeiset wird, giebt die Person			
5) für eine gemeine Wassersuppe	—	—	6
. . Biersuppe .	—	—	9
6) für eine Portion gekochtes Fleisch mit Zugemüse ohne Brod	—	2	—
7) für eine Portion Gebratenes	—	2	—
8) für eine Portion Zugemüse	—	—	9
9) für eine Portion Butter u. Käse	—	—	9
10) für eine Kanne hiesiges Bier Desgleichen	—	—	6
11) für ein Bette auf eine Nacht nebst Licht ohne Einheizen und besondere Stube .	—	2	—
12) für eine Portion Kaffee mit Milch und Zucker für 1 Person	—	3	—
13) für eine Portion Thee mit Zucker	—	2	—
14) für Streue mit einem weißen Tuche und Küssen .	—	—	9
15) für Streu ohne Tuch .	—	—	6
16) für einen Scheffel weißen Hafer Dresdner Maaß .	2	—	—
17) für einen Scheffel rauchen Hafer	2	—	—
18) für einen Scheffel Häckerling	—	6	—
19) für ein Bund Heu à 4 Pfund	—	1	3
20) für eine Schütte Stroh	—	2	3

21)

Thlr. Gr. Pf.

21) Stallgeld von einem Pferde, wenn das Futter nicht bey dem Wirth genommen wird, Tag und Nacht, ingl. auf eine Nacht — 1 —

Die Wirthe sollen den Knechten und Dienern, ohne ihrer Herren Erlaubniß, zwischen der Mahlzeit zu zehren, nicht verstatten, den Kutschern, Fuhrleuten, Fußgängern und dergleichen die Mahlzeit nicht aufdringen, und keine verdächtigen Leute über eine Nacht haussen und beherbergen; Pol. O. v. 1661. T. 14. §. 2. 4 u. 5. zu welchem Ende sie mit einem Eyde belegt werden, daß sie keine verdächtige Personen beherbergen, sondern solche anzeigen, unverdächtige auf dem Lande, außer Krankheitsfällen, über einen Tag nicht behalten, die Einkehrenden der Gerichtsobrigkeit, Verwaltern, Pachtern, oder dem Richter, schriftlich oder mündlich melden wollen. Ern. und gesch. Räub. M. v. 14. Dec. 1756. §. 1. S. C. A. I. p. 798.

Wenn sie die einkommenden Fremden ohne Päſſe annehmen, oder nicht melden, sollen sie mit 10 Thlr. oder 4 Wochen Gefängniß, und, wenn sie des Herbergens nicht befugt, mit 20 Thlr. Strafe und 8wöchentlichem Gefängniß, auf jeden Kontraventionsfall belegt werden, ang. Räubermand. §. 4. ib. p. 801 f. und beyde, wenn verdächtige Personen wirklich bey ihnen angetroffen worden, zur Bezahlung der Untersuchungs- und Inquisitionskosten angehalten werden. Ebend. p. 802.

Wenn sie wegen Beherbergung der Diebe, oder Verheelung gestohlner Sachen, gravjret, soll ihnen, ob sie sich schon der Inquisition durch ausgestandene Tortur oder geleisteten Reinigungseyd entbrechen, die fernere Gastirung, Aufnahme und Beherbergung fremder Personen gänzlich untersaget, auch, wenn sie eigene Gasthöfe, oder Erbschenken und Kretschmar besessen, ihnen, selbige binnen einer gewissen dazu einzuräumenden Frist zu verkaufen, unter Verwarnung aufgelegt werden, widrigenfalls mit der Kassation derselben zu verfahren. Ob. A. Pat. v. 28. Dec. 1761. S. C. A. III. p. 157. und Ob. Laus. Kollekt. Werk, B. III. p. 336.

Diejenigen Gäste, die über die gewöhnliche Mahlzeit mit mehrern Gerichten, oder absonderlich, traktiret seyn wollen, haben sich mit dem Wirthe dieserhalb zu vergleichen. Pol. O. v. 1661. T. 12. §. 3. C. A. I. p. 1577.

Die privilegirten Gasthöfe sind bey ihrer Gerechtigkeit zu schützen und die Winkelherbergen abzuschaffen. Pol. O. a. a. O. §. 7. und Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 112 und 113. C. A. I. p. 249.

Indessen dürfen die Gasthöfe denen Posthaltern, wegen Speisung der auf der Post Reisenden, keinen Eintrag thun; dahingegen dürfen aber auch die Posthalter, außer denen auf der Post Reisenden, keine fremden Gäste beherbergen. Postordn. v. 27. July 1713. §. 5. C. A. II. p. 1049.

Um schuldige Zehrung kann ein Gast angehalten werden. Pr. O. T. 51. §. 1. p. 284.

Es soll auch der Wirth einem Angesessenen nicht über einen Ort eines Güldens, und zwischen Johannis und Michael einen Gülden borgen. L. Ordn. v. 1482. C. A. I. p. 8.

Ordentlich privilegirte öffentliche Gasthöfe, nicht Privat- und Schenkhäuser, sind zwar bey Einquartierungen in natura nicht zu belegen, dagegen aber zu einem proportionirlichen Beytrag zu ziehen. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. V. §. 54. S. C. A. I. p. 1175.

Gästesetzen soll an allgemeinen Buß- und Bettagen gar nicht, an Sonn und Festtagen aber eher und anders nicht, als von Ostern bis Michaelis von 5 bis 10 Uhr, von Michaelis bis Ostern von 4 bis 9 Uhr, nachgelassen seyn. M. v. 2. Aug. 1749. n. 9. S. C. A. I. p. 737.

Eben diese Zeit ist auch von den Wochen- und Werktagen zu verstehen und darnach zu sprechen; s. Inserat. 3. Bef. v. 3. Sept. 1750. ib. I. p. 720.

Gast- und Schenkwirthe sollen bey namhafter Strafe keine andern, als geaichte und gestempelte Kannen, und darnach eingerichtete

tete Krüge gebrauchen. Bef. v. 11. Febr. 1764. ib. I. p. 874.

Auch sind Kontravenienten von jeglichem unrichtigen Maaße um 5 Thlr. zu bestrafen. Mand. v. 19. Febr. 1746.

Die Gastwirthe sollen sowohl auf Fremde und Gäste, als auch auf die Ihrigen, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Acht geben, auch denen Fuhrleuten und andern zu herbergenden Fremden, daß sie ohne Laterne in die Ställe gehen, Lichter an die Wände, Tische, Bänke, Raufen, oder sonstiges Holzwerk kleben, oder hängen, oder an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen sich befinden, Tabak rauchen, oder wohl gar die brennenden Pfeifen mit auf die Streu und in die Ställe nehmen, durchaus nicht gestatten. Insonderheit haben die Fuhrleute, wenn sie Pulver oder andre feuerfangende Materien geladen, solches den Wirthen, bey denen sie einkehren, bey 5 Thlr. Strafe zu melden, und haben letztere hierauf die Veranstaltung zu treffen, daß die Wagen, auf welchen sich dergleichen feuerfangende Materien befinden, an einem außerhalb des Dorfes gelegenen Ort gestellet und daselbst bewachet werden. M. v. 7. Febr. 1719. C. A. I. p. 1883. v. 14. Okt. 1744. S. C. A. I. p. 671. und M. die auf den Dörf. zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. 1. §. 28. und weg. der Oberlausitz, s. M. v. 8. Febr. 1777.

In Dresden ist den Schenkwirthen bey 10 Thlr. Geld-, oder 4wöchentlicher Gefängnißstrafe, auch nach Befinden mit Einziehung der gehabten Erlaubniß, bürgerliche Nahrung zu treiben, anbefohlen: daß sie den Lehrjungen das Aufliegen, Trinken und Spielen, es sey bey Tage oder Nachts, schlechterdings nicht gestatten sollen. Dresdn. Rathsanschl. vom 18. März 1779.

Die Schenk- und Gastwirthe, so ohne Erlaubniß über 10 Uhr Musik halten, oder Gäste setzen, sind zu arretiren. Garnis. u. Wachtreglem. p. 130.

Den Gast- und Schenkwirthen zu Dresden sind die sogenannten Freynächte, oder das Setzen der Gäste bis in die späte Nacht, gar nicht zu gestatten, bey Privatlustbarkeiten aber wird deren Fortstellung bis in die Nacht von der Polizeykommission zwar erlaubt, jedoch muß solches jederzeit bey dem Gouvernement gemeldet werden. Rescr. an die Polizeykommiss. v. 3. Jan. und 12. Aug. 1789. s. Schmieders Pol. Recht, 3. Th. p. 1173.

Besonders haben die Gastwirthe die Soldaten nach ihren Pässen zu befragen, und bey deren Ermangelung, oder anderm Verdacht, sie anzuhalten und der Obrigkeit zu melden; widrigenfalls wird der Gastwirth, wenn auch schon der Soldat kein Deserteur ist, um einen Thaler bestrafet. Ordon. v. 3. Dec. 1728. und v. 30. Juny 1752. §. 9. S. C. A. I. p. 1070 und 1187.

Derjenige Wirth, welcher den Soldaten im Sommer über 9, und im Winter über 8 Uhr sitzen läßt und Bier giebt, wird mit 5 Thaler Strafe belegt, davon die eine Hälfte der Invalidenkasse, die andere Hälfte aber der die Untersuchung führenden Obrigkeit anheim fällt. Ordon. v. 1752. §. 89.

Derjenige Wirth, so fremde Bettler, ohne der Obrigkeit beschehene Anzeige, beherberget, giebt für jede Nacht 12 Gr., die der Armenkasse anheim fallen, und muß die Bettler auf eigene Kosten respekt. an Ort und Stelle, oder über die Gränze schaffen. Mand. v. 5. April 1729. v. 16. Nov. 1733. v. 29. Dec. 1733. v. 14. Dec. 1751. Gen. v. 23. Febr. 1763. und M. v. 11. April 1772. S. C. A. I. p. 549 u. 605.

Bey Pestzeiten und andern grassirenden Krankheiten, sollen die Wirthe, von denen ankommenden Fremden, darüber, daß sie an der Gränze passiret worden, das Attestat fordern, oder in 50 Thlr., auch nach Befinden Leib- und Lebensstrafe, verfallen seyn. M. v. 10. Sept. 1709. C. A. I. p. 1760.

Keinem Gastwirth ist das Richter- oder Schöppenamt, wenn ersteres nicht auf dem Erbkretschmar haftet, aufzutragen. M. vom 14. Dec. 1753. S. C. A. I. p. 798.

Gebäude.

Gebäude. Gebäude, so auf Lehnsgrund stehen, bleiben dem Lehnsherrn, oder Lehnsbürger, ohne einige Erstattung. Konst. 31. P. III.

Wenn die Windmühlen nicht auf den Erbstücken befindlich, so sollen sie als Erdfest, und am Stipite eingesenket, für eine Lehnspertinenz anzusehen seyn; auch dürfen sich derselben die Landerben, wann sie ihre Berechtigung daran in andere Wege nicht beybringen, keinesweges anmaaßen. Decis. 53.

Wegen der Reparaturen bey den herrschaftlichen Land- und Wassergebäuden sollen die Berichte, nebst der geschwornen Gewerken Anschlägen, worein jedoch nichts, als was unaufschieblich, zu bauen oder zu repariren, mit möglichster Einziehung der Kosten zu bringen, zeitig, und längstens in den Monaten May, Juny und July, eingesendet werden. Gen. v. 21. März 1753. S. C. A. I. p. 1321. vergl. Baubegnadigung.

Bey den Gebäuden der Unterthanen soll der Unterstock, wo es sich thun lassen will, mit Steinen, der andere mit geklebten Wänden, die Dachung mit Stroh oder Ziegel, aufgeführet werden; Schindeldächer sind nur in den obern und erzgebürgischen Orten erlaubt. Gen. v. 28. May 1732. S. C. A. I. p. 1510. s. Dach.

Bey Anlegung neuer Gebäude, insonderheit bey Dismembrationen, soll, ob dadurch die Holzkonsumtion nicht sonderlich verstärket, und wahre Verbesserung des Gutes bewirket werde, von den Beamten und Forstbedienten untersuchet, und die Interessenten entweder abgewiesen, oder conjunctim Bericht erstattet werden. Gen. v. 16. July 1755. n. 3. ib. I. p. 1523.

Uiberhaupt sind die Unterthanen gehalten, alle Baue der Obrigkeit anzuzeigen. Oberlaus. Forst- und Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 6. S. C. A. III. p. 179. und O. L. Kollekt. Werk, B. III. p. 708.

Insbesondere sollen die Gebäude der Unterthanen in den Amtsdörfern, die das nöthige Holz aus den herrschaftlichen Waldungen erhalten, nicht mit hölzernen Schroten, sondern sowohl als die Scheunen und Ställe von Steinen aufgeführet, oder mit Ziegeln ausgesetzt, allenfalls ausgeklebt, oder Wetterwände von Laim gefertiget, alle unnöthige und überflüßige vermieden, die unentbehrlichen aber, so viel möglich, unter ein Dach gebracht werden. Gen. v. 2. Aug. 1763. ad 3. S. C. A. I. p. 1535. u. ang. O. L. Forst- u. Holzpat. c. IV. §. 5. 6. ib. III. p. 178. u. Ob. L. Kollekt. Werk, B. III. p. 708.

Ein jeder Einwohner auf dem Lande soll, wenn er ein neues Wohnhaus, Scheune, oder anderes Wirthschaftsgebäude, aufzuführen Willens ist, solches zuförderst der Gerichtsobrigkeit anzeigen, und die vorhabende Einrichtung des Baues eröffnen, worauf diese, mit Zuziehung der Dorfgerichten, den Ort zu besichtigen, alle Umstände der Lage und derer Bedürfnisse des Wirths wohl zu erwägen und dahin zu sehen hat, daß

1) die Gebäude, so viel möglich, von einander entfernet, die zu Feuerung bestimmten mit Brandmauern versehen, oder allenfalls der zwischen den Gebäuden befindliche Raum mit Nuß- oder andern stark belaubten Bäumen besetzt, die Thorfahrten nicht überbauet, und dem Hofe außer derselben noch ein geräumlicher Ausgang verschaffet werde;

2) daß, mehrerer Dauer und auch der Gesundheit halber, keine Schwellen auf die Erde, sondern auf einen, nicht unter einer halben Elle hohen, Füllmund von Steinen geleget werden;

3) daß die Gebäude, so viel möglich, mit gebrannten Ziegeln, außerdem aber mit Stroh, und vorzüglich mit sogenannten Laimschindeln, oder wo auch hierzu keine Gelegenheit vorhanden, mit wenigstens starken Schindeln zu decken sind. M. d. auf d. Dörf. zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 1.

Wer ohne obrigkeitliche Genehmigung des Baues an einem neuen Gebäude Hand anleget, es sey für sich oder für andere, ist mit 5 Thlr. zu bestrafen. Ebend.

Das-

Dasjenige, was an einem neuen Gebäude, das ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu bauen angefangen worden, nicht genehmiget wird, soll sofort eingerissen werden, und ist nach Vorschrift herzustellen. Ebend. c. I. §. 2.

Die Besichtigung der Gebäude ist sowohl, als gemeinnützige Polizeyanstalten, von der Obrigkeit ex officio zu verrichten. Ebend.

In Ansehung des Bauwesens in Dresden ist der Gouverneur und Oberkommandant daselbst, unter andern, auch dahin instruiret, daß ihm die Inspektion desselben, sowohl bey der Fortifikation, als bey der Stadt, oblieget, und er dahin zu sehen habe, damit, sowohl in Dresden als Neustadt, die Häuser, so entweder neu aufzuführen, oder zu verändern, allenthalben nach den vorhin ergangenen churfürstlichen Verordnungen, es sey in Betracht der Höhe, oder sonst, also aufgeführet werden, damit keine Feuersgefahr zu besorgen, oder der Stadt dadurch ein übles Ansehen zugezogen werde, wie er denn sonderlich vor den Thoren und in den Vorstädten gute Aufsicht zu halten, daß die Häuser allda zum Nachtheil der Festung, sie mögen zugehören wem sie wollen, mit keinen steinernen Stockwerken, Gewölbern und Behältnissen gebauet, oder tiefe Keller gegraben werden, zu dem Ende er allemal von den Baumeistern, als welche dieserhalb an ihn gewiesen sind, einen Abriß derer in oder außerhalb der Stadt aufzubauenden oder zu verändernden Häuser zu seiner Approbation sich geben zu lassen, und hernach den Bau entweder zu verstatten, oder anders anzuordnen hat. Dannenhero, wenn dergleichen Fälle sich ereignen, hat er mit Zuziehung derer Baumeister den Bau zu besichtigen, oder besichtigen zu lassen, und sodann behörige Verfügung zu treffen. Gouvernem. Instrukt. v. 1718 u. 1734. in Schmieders Pol. Recht, 1. Th. p. 647.

Alle Häuser, sowohl in Dresden, als Neustadt, sollen von Stein, tüchtig, und, so viel möglich, feuerfest, zur Zierde der Stadt und Kommodität des Bauherrns, so weit es ohne Präjudiz des Publizi geschehen kann, aufgeführet, und in denen Brandmauern oder Brandgiebeln keine Feuermäuern, Fenster und Löcher geduldet; in denen Gassen bey Erbauung der Häuser, so viel möglich, die Symmetrie beobachtet, auch mehr als drey Geschosse nebst einem Magazin aufzuführen nicht erlaubet; wegen Feuersgefahr bey neuen Bauen die Dachstuben nicht gestattet, noch weniger Windöfen hineinzusetzen nachgelassen; und die Traufen in eines andern Hof zu legen, wenn es auch mit des Nachbars Willen geschähe, gänzlich verboten werden. Baureglem. v. 4. März 1720. und v. 19. July 1736. in Schmieders Pol. Recht, 1. Th. p. 648.

Wenn in Bausachen zwischen den Benachbarten Irrungen entstehen, so hat das Oberbauamt auf den Fall, da hierunter eine oder die andere Parthey durch ihr obrigkeitliches Decisum sich beschweret erachten, dagegen appelliren, und die Landesregierung darauf, entweder auf Ansuchen derer Partheyen, oder aus eigner Bewegniß, eine Besichtigung, mit Zuziehung des Oberbauamts, nöthig finden sollte, nach Anleitung des hierüber ergehenden Rescripts entweder die Partheyen in der Güte aus einander zu setzen, oder in deren Entstehung durch die hierzu instruirten und abgeschickten Oberbauamtsgewerken, in Gegenwart der Gerichten des Orts, die streitigen Orte in Augenschein zu nehmen, ausmessen, und in Riß, nach dem Grundaufzug und Profil, bringen, und ihre ausführliche Relation über die angetroffene Beschaffenheit erstatten zu lassen, oder auch ebenfalls, nach Erforderung der Umstände, einige aus ihren Mitteln dazu zu deputiren, und sodann alles mit einander reiflich zu überlegen, auch ihr pflichtmäßiges Gutachten darneben abzufassen, und ad Acta zu besserer Information der Landesregierung, oder derer Kollegiorum, zu geben. Extr. a. d. königl. Oberbauamtsreglem. v. 8. Nov. 1728. §. 19. im Schmieder a. a. O. p. 650 f.

Die verpflichteten taxirenden Werkmeister sollen bey jedem Gebäude, so ihnen zu taxiren vorkommt, alle nöthige Umstände reiflich erwä-

erwägen, dabey an des Neuanbauenden, oder derer Gewerken, die den Bau geführet, Vorgeben und Einstreuen sich nicht kehren, am wenigsten mit den Anbauenden, oder dessen Gewerken, deshalb kommuniziren oder kolludiren, hingegen ihre Ausrechnung in Quanto derer passierlichen Materialien und des Preises jederzeit vor sich allein, ohne des Anbauers oder seiner Gewerken Zuthun, fertigen, mit Willen und Vorsatz in keinem Stücke weder zu wenig, noch zu viel angeben, sondern hierbey allenthalben ihre Pflicht zur Richtschnur setzen, widrigenfalls sie als Meineydige bestrafet werden. Auch haben sie, daß die auf einer Brand- oder wüsten Stelle befundenen, oder von einem niedergerissenen Hause konservirten alten Baumaterialien, so ferne selbige zum neuen Gebäude wieder verbrauchet werden, nicht mit zur Taxe kommen mögen, zu sehen, auch daß, bevor ein Gebäude nicht durch und durch vollkommen fertig, das gewöhnliche Attestat weder ausgestellet, noch Bericht erstattet werde, zu observiren. Gen. Bef. v. 18. Dec. 1733. S. C. A. II. p. 878. u. L. u. Tr. Steu. Ausschr. v. 26. Nov. 1765. §. 5. ib. I. p. 344. vergl. Bauattestat, Baumaterialien, Bericht.

Das Einreißen der Gebäude soll nicht ohne Noth geschehen; wenn aber dieser Fall eintritt, so sind die in Brand gerathenen oder benachbarten Häuser, ohne Ansehen des Eigenthümers und dessen Widerspruchs, dem Publiko zum Besten, einzureißen; jedoch genießen die Eigenthümer derselben die Brandvergütung. Ang. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. III. §. 10. vergl. Brandassekuration.

Die abgebrannten Gebäude, welche ganz darnieder gebrannt, werden nach dem völlig eingeschriebenen Werthe vergütet. M. die neue Einricht. in Anseh. erlitt. Brandsch. v. 10. Nov. 1784. T. I. §. 21.

Die bey ganz niedergebrannten Gebäuden etwa noch übrig gebliebenen brauchbaren Keller und Materialien, werden dem Beschädigten nicht besonders angeschlagen, und an der zu gewarten habenden Vergütung abgezogen, sondern auf die Aufräumungskosten gerechnet. Ebend.

Partialschäden an einem Gebäude sind besonders zu schätzen. Ebend. T. I. §. 24. f. Partialschäden.

Brandbeschädigte Gebäude, die nicht wieder repariret werden können, oder auch solche, die, um den Flammen Einhalt zu thun, ganz, oder zum Theil haben niedergerissen werden müssen, werden denen völlig abgebrannten Gebäuden in allem gleich geachtet, und dahero nach dem katastrirten Werthe vergütet. Ebend. T. I. §. 24 u. 25.

Bey den Regierungs- und Konsistorialgebäuden zu Lübben, sollen die unumgänglich nöthigen Reparaturen sofort veranstaltet, der Betrag der Kosten mittelst Berichts dem Kammer- jetzt Finanzkollegio angezeiget, bey grossen Reparaturen hingegen zuförderst die Bauanschläge in Zeiten dahin eingesendet, und Verordnung darauf erwartet werden. Rescr. v. 3. März 1753. S. C. A. III. p. 434 f.

Von den neuanzubauenden Häusern sind alle Risse zur Approbation an den Accisbaudirektor einzuschicken, welcher dann den neuen Anbau mit Fertigung der verlangten Risse beßtmöglich fördern soll. Bef. v. 11ten Febr. 1721. und v. 15. Dec. 1766. S. C. A. II. p. 837 u. 1065.

Diejenigen, welche ihre Alters halber eingegangene, oder durch Feuer verzehrte, oder vom Winde eingestürzte, oder vom Wasser unterwaschene Gebäude, hinwiederum von Grund aus neu erhoben, oder ganz wüste gelegene Bau- und Brandstellen mit neuen Gebäuden wieder besetzet, sollen, von dem Tage des völlig beendigtem Aufbaues angerechnet, binnen einem halben Jahre die Berichtserstattung, wegen der ihnen gebührenden Reglementmäßigen Begnadigung, suchen. Gen. an sämmtl. Kreisst. Einneh. v. 22. April 1784. f. Baubegnadigung.

Seit Errichtung der allgemeinen Brandsocietät sollen sämmtliche geistliche, Kommun- und andere Gebäude der Privatpersonen, nach einem von den Eigenthümern oder Admini-

ministratoren angegebenem Werth geschätzet und katastriret, und darauf der an Gebäuden erlittene Brandschaden von halben zu halben Jahren repartiret werden. M. weg. erlitt. Brandsch. v. 10. Nov. 1784. und v. 4. Nov. 1786.

Geberden. Die Beleidigung mit Geberden wird nicht weniger, als die mit zur Beschimpfung gereichenden Worten begangene, bestrafet. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 3 und 4. C. A. I. p. 1787 f.

Gebinde. Das dresdnische Gebinde ist durchs ganze Land eingeführet. Gen. v. 25. Nov. 1738. S. C. A. II. p. 183. Erläut. d. Tr. Steuerausschr. v. 16. Jan. 1747. c. VII. ib. II. p. 248.

Ein Gleiches ist auch in der Oberlausitz anbefohlen, durch das Rescr. v. 31. Aug. 1739. ib. II. p. 881. doch ist erlaubt, statt der abzuschaffenden altbudißinischen 3tonnigten Viertel, zu Gewinnung des Raums, doppelte dresdner Fasse zu setzen. Mand. v. 19. Febr. 1746. n. 11. S. C. A. III. p. 305.

Vergl. Böttger.

Gebrauch, s. Gewohnheit.

Gebräude. Sobald das Gebräude in seinem Behältnisse abgegohren hat, soll es in Städten von dem Steuereinnehmer und Deputirten des Raths, auf dem Lande von dem, der die Zettel ausgiebt, und wen die Obrigkeit dazu verordnet, visitiret, ungezählet, richtig aufgezeichnet, den Brauenden in ihr Buch geschrieben, den Dorfkretschmarn aber ein gestempelter numerirter Zettel, den sie wieder in ein absonderliches Buch einschreiben müssen, ertheilet, auch der Uiberschlag nach dem Schutt, zwey Scheffel auf ein Faß, gemacht, die Versteuerung aber nach dem wahrhaften Guſſe, nicht nach dem Schutte, gefordert werden; übrigens ist hierüber eine förmliche Registratur abzufassen, solche zu besiegeln, vom regierenden Bürgermeister zu unterschreiben und zur Kreiseinnahme einzusenden. Erl. Trankst. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. III. S. C. A. III. p. 246.

Eben dieses ist auch in der Oberlausitz angeordnet, und wenn niemand des Schreibens erfahren, sollen richtige Kerbhölzer gehalten, und bey erfolgter Einrechnung sowohl von dem Gerichtsherrn, als den Räthen in Städten, darüber genugsam attestiret werden. Biersteuermand. v. 12. Dec. 1727. c III. S. C. A. III. p. 258. und Ob. Laus. Kollekt. Werk, B. II. p. 183.

Viertel- oder halbe Gebräude zu brauen, ist ohne erlangte Spezialkonzession nicht zu gestatten. Ang. Erl. Trankst. Ausschr. von 1747. c. I. p. 245.

Gebrechen, Gebrechlich. Gebrechliche, oder auch beständig kranke Personen, können auf ihr Verlangen, oder wenn es der Richter für nöthig findet, zu gewissen Angelegenheiten Vormünder erhalten. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XXIV. §. 6.

Geburt. Künstler, Professionisten und Handwerker sollen niemanden, außer denen, in den Reichs- und Landesgesetzen namentlich ausgenommenen Personen, wegen ihres Herkommens, Ausstellung machen, auch unehelich geborene, sobald sie durch ihrer Aeltern nachhero getroffene Ehe, oder landesherrlichen Befehl, legitimiret worden, ohne einige Widerrede aufnehmen, bey Strafe von 20 Thlr. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 21. C. A. I. p. 1586. Mand. v. 10. Nov. 1764. S. C. A. I. p. 891. M. v. 18. Sept. 1772. M. d. Gen. Art. für Künstl. Professionist. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. c I. §. 6.

Die Kinder der Leineweber, Balbirer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer und Bader, wie auch der Amtsfrohne, Stadt- und Landknechte, sollen bey allem und jedem Handwerke, wenn sie eheliche Geburt darthun können, ohnweigerlich auf- und angenommen werden. Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 21. §. 4. Rl. gr. v. 1661. §. 47.

Geburtsbrief. Die Städte und Handwerker sollen sich an dem gewöhnlichen Geburtsbriefe begnügen lassen, und nicht von denen, so sich auf Handwerker begeben, absonderliche Abschieds-

schiedsbriefe fordern. L. O. v. 20. Nov. 1551. C. A. III. p. 91.

Auch sollen Aemter, der Landsassen Unterthanen Kinder, keine Geburts- oder Losbriefe geben, ohngeachtet die Landsassen solche verweigerten. Kanzleyordn. v. 17. Dec. 1674. §. 20. C. A. III. p. 271.

Der Geburtsbrief, oder andre gültige Urkunde des Herkommens eines Lehrjungens, soll, nebst dem nachhero erhaltenen Lehrbrief, beydes in originali, in die Meisterlade gelegет werden, bis er von dem Orte, wo er sich wirklich setzen will, beglaubte Nachricht, unter der dasigen Obrigkeit und des Handwerks Siegel, mitbringt; zu seinem Fortkommen wird ihm aber davon, ein vor allemal, nicht mehr, als eine einzige Abschrift, bey Strafe, er müßte denn deren Verlust hinlänglich erweisen, unter dem Handwerkssiegel und des Obermeisters Unterschrift, gegen Erlegung 30, höchstens 45 Kr. Schreibegebühren, nebst einem Atteſtate seines Verhaltens, ertheilet. M. d. Misbr. d. Handw. v. 19. Okt. 1731. n. 11. p. 579 u. 580.

Gedinge. Handwerksleute sollen nicht aufs Gedinge bringen und dadurch den Bauherrn bevortheilen, sondern es soll in dessen Willen stehen, ob er verdingen, oder ums Tagelohn arbeiten lassen will. Ges. Ordn. vom 24. May 1651. T. 8. und Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 21. §. 13. und T. 23. c. VIII. C. A. I. p. 1536, 1586 u. 1606. Diejenigen, die sich der Arbeit ums Tagelohn verweigern, sollen mit 5 Thlr. bestrafet werden. L. O. v. 2. Dec. 1651. T. 7. C. A. III. p. 449.

Wenn auf den Gewinnst und Verlust, auf dem Gestein verdungen ist, so sind die Verschreibungen darüber, nach den Formularien, so wie sie in der Oberbergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 50. enthalten, einzurichten. S. C. A. I. p. 1441.

Bey der den Stollnhäuern zu verdingenden Arbeit sollen Bergmeister und Geschworne dahin sehen, daß zwar die Hauer auskommen können, aber auch die Stöllner und Gewerken nicht übernommen werden. Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 16. n. 1. S. C. A. I. p. 1407.

Mit Veränderung des Gesteins ist das Gedingegeld zu vermehren oder zu vermindern, auch das Mauern und Wölben auf das genaueste zu verdingen. Ebend. n. 2.

In den Stollenregistern ist, wie hoch das Lachter nach der Höhe und Länge gesetzt, was davon herausgeschlagen, was jeden Lohntag bezahlet worden, und die endliche Abrechnung zu beschreiben und von den Geschwornen zu atteſtiren. Ebend. n. 3.

Bey den freybergischen Stölln soll es bey dem gewöhnlichen 4wöchentlichen Gedinge, wo zugleich den Häuern, wie viel Länge und Breite sie binnen der Zeit auszuschlagen schuldig, angegeben wird, verbleiben; es ist aber dabey, wie andern Beamten die genaueste Aufsicht, so insonderheit auch den Reviergeschwornen, bey ihrer Befahrung, darauf Acht zu haben, anbefohlen worden, sonderlich, daß an Stollnörtern, wo die Gewerkensteiger selbst mit arbeiten, keine Schicht zurück bleibe. Ebend. n. 4.

Zu Ersparung der vielen Gedinge soll das Schießen aus dem Ganzen eingeführet werden. Ebend. n. 5. p. 1408.

Wo das Schießen nicht applikabel, soll mehr als einmal eingebrochen, und nicht allemal gleicher Stoß gehalten werden. Ebend. n. 6. vergl. Schießen.

Ein besonders Gedingebuch muß der Geschworne halten, und bey Haltung des Anschnitts allemal bey der Hand haben. Oberbergamtsanweis. v. 1764. n. 90. p. 1455.

Das Gedinge bey Kohlfuhren muß mit Vorwissen des Oberaufsehers und Floßmeisters gemacht werden. Rl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Kammersachen, §. 55. C. A. I. p. 282 f.

Gedinge- und Abnahmegroschen Auf denen Ausbeutezechen können zwar die Geschwornen den gewöhnlichen Gedinge- und Abnahmegroschen von den Bergleuten nehmen. Bergdekr. v. 6. Aug. 1659. §. 11. C. A. II. p. 322. Auf denen Zubußzechen aber soll selbiger

biger den Gewerken zu gute kommen. Bergordn. v. 3. Okt. 1554. Art. 36. ib. II. p. 130.

Gefahr. Wer einen andern als einen Mann empfiehlet, bey dem keine Gefahr ist, und dadurch einen dritten, ihm Kredit zu geben, beweget, oder aber verspricht, daß man ohne Gefahr seyn solle, muß auch für ihn haften. Decis. 42.

Wenn Gefahr zu besorgen ist, kann in possessorio summariissimo auch ungeschwornen Zeugen geglaubt werden. Decis. 1. E. P. O. Anh. §. 20. p. 311.

Gefährde. Wenn ein Vormund eines Unmündigen, daß er dessen Gläubiger, oder Schuldner sey, aus Gefährde verschweiget, so soll er im ersten Fall seine Forderung verloren haben, im zweyten aber die verschwiegene Schuldpost doppelt bezahlen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. VIII. §. 4.

Ob zwar diejenigen Verhandlungen, die ein Verschwender, ehe er dafür erkläret worden, abgeschlossen hat, der Regel nach für rechtsbeständig zu achten sind, so sollen doch diejenigen, wobey der andre Theil eine Gefährde gebraucht hat, ungültig seyn, und die gebrauchte Gefährde noch überdieses bestrafet werden. Ebend. c. XXIV. §. 13.

Wann der Verdacht der begangenen Gefährde einigermaaßen wahrscheinlich ist, so kann darüber demjenigen, der sich derselben verdächtig gemacht hat, von dem Richter der Eyd zugeschoben werden. Ebend. c. XXV. §. 11. s. Eyd.

Gefängniß, Gefängnißstrafe, Gefängnißzwang, gefängliche Haft. Die Gefängnisse sollen dergestalt angeleget werden, daß sie nicht allein helle und gesund sind, sondern daß auch die weiblichen Gefangenen von den männlichen, und die wegen eines und des nämlichen Verbrechens mit einander inhaftirten Gefangenen abgesondert werden können. Gen. weg. d. Verfahr. in Untersuchungssach. v. 30. April 1783. §. 14.

Die Gefangenen sollen sowohl während der Untersuchung, als auch, wenn sie ihre Vergehungen mit Gefängniß verbüßen sollen, zu einer dem Orte angemessenen Arbeit angehalten werden, und die daraus gewonnenen Gebühren sollen zur Hälfte auf die Untersuchungskosten, die andre Hälfte aber auf der Arrestanten bessere Beköstigung verwendet werden. Ebend.

Das zur Bestrafung der Injurien im Duell geordnete Gefängniß soll für die Standespersonen ein Ort über der Erde seyn, die übrigen aber haben ihre Strafe in den ordentlichen Behältnissen und Gefängnissen auszustehen, und beyderley Personen müssen sich aus ihren eigenen Mitteln verpflegen, in deren Ermangelung aber die Obrigkeit die Kosten tragen. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 57. C. A. I. p. 1796.

Zuweilen wird auch statt der Geldbuße und der zu erstattenden Unkosten das Gefängniß zuerkannt:

1) Den muthwilligen Appellanten. E. P. O. ad T. 35. §. 6. p. 187.

2) Armen, welche die Unkosten nicht erstatten können. E. P. O. ad T. 1. §. 14. p. 21.

3) Advokaten, die wegen unterlassener Unterschrift bestrafet, und die Strafe nicht zu entrichten im Stande sind. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 34.

4) Beklagte, welche ihres Läugnens halber in den dritten Theil des libellirten Quanti verurtheilet worden. E. P. O. Anh. §. 4 u. 7. p. 302 u. 303. Mehrere Fälle sind an schicklichen Orten bereits angegeben worden.

Diejenigen aber, welche das Gefängniß für keine sonderliche Strafe ansehen, müssen, an dessen statt, jeden Tag Gefängniß mit 3 Tage Handarbeit, in Gemäßheit des M. v. 7. Sept. 1698. d. L. T. Absch. v. 18. April 1716. und d. Bef. v. 27. Jan. 1717. C. A. I. p. 1167, 395 u. 1871. verbüßen, welches jedoch durch das Gen. weg. Verfahr. in Unters. Sachen v. 30. April 1783. §. 15. dahin abgeändert worden, daß ein jeder Tag Handarbeit, weil solche

solche unentgeldlich geschiehet, einem Tage Gefängnißstrafe gleichgeachtet werde.

Durch das Gefängniß kann einer zur Leistung einer Handlung angehalten werden. E. P. O. ad T. 39. §. 2. p. 312.

Auch können Zeugen zur Erstattung des verlangten Zeugnisses, wann sie keine erhebliche Ursache ihrer Verweigerung haben, durch Gefängniß angehalten werden. P. O. T. 22. p. 135.

Wenn einer dem beleidigten Theile Abbitte oder Widerruf leisten soll, und sich dessen verweigert, so kann er hierzu durch Gefängnißstrafe angehalten werden. M. w. d. Selbstrache v. 2. July 1712. §. 2. C. A. I. p. 1787.

Wenn derjenige, dem eine Weibsperson in seine Verwahrsam gegeben, solche als Gefangene beschläft, so wird er, wenn beyde Personen ledig, in Gemäßheit der 25. Konst. P. IV. mit Staupenschlag des Landes verwiesen, es ist jedoch auch dieses durch das Gen. wegen Verwandl. der Landesverweis. in Geldbuße v. 30. April 1783. abgeändert worden.

Wenn bey streitigen Frohndiensten die Unterthanen sogleich mit Gefängniß belegt worden, so wird Inhibitio cum clausula erkannt, jedoch ist hierunter kein leidlicher Gehorsam zu verstehen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 36. C. A. I. p. 222. s. Frohnen.

Ein Sohn kann wegen verweigerter Bürgschaft, zumal wenn die Aeltern inkarceriret worden, enterbet werden. Decis. 52.

Gefäße. Das Biergefäße soll im ganzen Lande nach dem dresdner Gebinde eingerichtet werden. M. v. 30. Nov. 1702. C. A. I. p. 1723. womit zu vergl. M. v. 16. Dec. 1717. v. 31. Jan. 1714. u. v. 18. Okt. 1715. C. A. II. p. 1597. 1623 und 1985.

Jedes Faß soll aber auf 5¼ Eymer 25 Kannen, oder in allen 7 Schock Kannen dresdner Gebindes und Kannenmaaßes eingerichtet werden, auch ein jeder Büttner seine Arbeit mit der Obrigkeit Zeichen, und seinem Namen bezeichnen und einbringen, übrigens keinem, der es nicht mit einer Innung hält, neue Biergefäße zu verfertigen, vergönnet werden. Ang. M. v. 1702. vergl. Böttger.

Gegenbescheinigung. Da bey dem Handelsgerichte kein ordentlicher Beweis zu führen, so hat Gegentheil auch nur eine Gegenbescheinigung, ohne Erwartung der Citation zur Publikation der Bescheinigung, binnen 3 Wochen von der Zeit, da die Zeugen abgehöret, oder die Dokumente rekognosciret worden, zu übergeben. C. A. II. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 17. p. 2045.

Wann aber die Bescheinigung entweder ganz allein, oder durch Zeugen und Dokumente zugleich geführet wird, so soll dem, der die Gegenbescheinigung führen will, daß die Zeugen insgesammt abgehöret worden, notifiziret, und das Fatale der Gegenbescheinigung von dem Tage der Insinuation sothaner Notifikation angerechnet werden. Erläut. v. 16. April 1720. C. A. II. p. 2083.

Nach vollführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung aber sind weiter keine Disputiergesetze zuzulassen. Ang. Handl. Ger. O. T. 19.

In Bergsachen findet die Formalität eines ordentlichen Beweises und Gegenbeweises eben so wenig statt, sondern der Bergrichter bestimmt die Passus, worüber Bescheinigung und Gegenbescheinigung zu führen, und sobald bey der Bescheinigung die Zeugen abgehöret, oder die Dokumente rekognosciret oder diffitiret, muß der Gegentheil ohne Erwartung der Citation zur Publikation der Bescheinigung seine Gegenbescheinigungsartikel bey Verlust binnen 4 Wochen übergeben. Bergproz. Mand. v. 26. Aug. 1713. §. 9. 14. C. A. II. p. 476 ff.

Wenn Bescheinigung und Gegenbescheinigung verführet ist, intimiret der Richter den Interessenten die Zeit zum Verfahren, da denn Kläger innerhalb 8 Tagen mit dem ersten Satz den Anfang macht, Beklagter hierauf in 8 Tagen antwortet, solches noch einmal also kontinuiret, und zum Abschied oder Urthel beschließt.

beschließt. Aug. Bergproz. Mand. §. 15. vergl. Bescheinigung.

In possessorio summariissimo stehet dem Beklagten zwar zu seiner Gegenbescheinigung gleichfalls gerichtliche rotulos in termino zu übergeben frey, jedoch wird, wenn er solches, auch ohne vorgehende Auflage, nicht bewerkstelliget, darauf nicht interloquiret, sondern sofort hauptsächlich erkannt. E. P. O. Anh. §. 19. p. 311.

Gegenbeweis. Wenn einem Theile der Beweis auferleget wird, ist dem andern der Gegenbeweis nachgelassen, wenn ihm gleich solcher in dem Urthel nicht ausdrücklich vorbehalten, noch er sich demselben vor dem Urthel bedinget; E. P. O. ad T. 21. §. 1. p. 134. auch ist solcher nicht allein wider den Beweis der Klage, sondern auch wider den Beweis der Exzeptionen, zuläßig. E. P. O. ad T. 21. §. 2. p. c.

Wider den zur Vertretung des Gewissens nachgelassenen Beweis aber findet kein Gegenbeweis statt. Konst. 14. P. I. Dec. 19. P. O. T. 19. §. 2. p. 115 f. und E. P. O. ad T. 19. §. 2. p. 118 f.

Wider den Beweis des Interesse bey angestellter Inventur, findet gleichfalls kein Gegenbeweis statt. E. P. O. ad T. 15. §. 2. p. 97.

In dem Exekutivprozeß findet, der Regel nach, weder Beweis noch Gegenbeweis statt; Decis. 12. allein es pfleget demohngeachtet darauf interloquiret zu werden, wenn

1) die Erfüllung des Kontrakts und der Kondition streitig ist; E. P. O. Anh. §. 4. p. 302. oder

2) Beklagter läugnet, daß er Erbe sey, §. 7. und der Exekutivprozeß wird einstweilen ausgesetzt.

Der Gegenbeweis, welcher vom Beklagten geführet wird, muß nicht allein auf die Klage, sondern auch auf Ausflüchte gerichtet werden; wenn er aber auf diese Exzeptiones artikuliren will, so muß er dieselben gleich bey der Kriegsbefestigung anführen. P. O. T. 21. §. 4. p. 132.

Nach der Pr. O. T. 18. §. 4. p. 104. stand die Eydesdelation bey dem Gegenbeweise nur so lange frey, bis einem dieserhalb Beweis auferleget, oder er sich hierzu erboten hatte, welches durch die E. P. O. ad T. 21. §. 2. p. 134. dahin abgeändert worden, daß solche auch sodann noch zuläßig sey, wenn sie gleich im Urthel nicht reserviret, oder aber darum nicht gebeten worden; übrigens stehet solche nicht nur dem Beklagten, sondern auch Klägern frey, wenn jenem der Beweis der Ausflüchte auferleget, und diesem der Gegenbeweis nachgelassen worden.

Wenn Kläger seine Beweisartikel auf die Exzeptionen nicht gerichtet, so wird er mit fernerer Gegenbeweisung weiter nicht gehöret, es wäre denn, daß dem Beklagten von neuem solche Ausflüchte vorkämen, davon er zur Zeit der Kriegsbefestigung keinen Bewußt gehabt, und solches vermittelst Eydes erhielte, auf welchen Fall klagendem Theile reprobatorii reprobatoriorum nachgelassen werden, Pr. O. T. 21. §. 4. p. 133.

Das Fatale zu Uibergebung des Gegenbeweises ist sowohl, als bey dem Beweise, eine sächsische Frist. Konst. 16. P. I. P. O. T. 21. §. 1. p. 131. E. P. O. ad T. 21. §. 1. p. 134. wenn gleich solches im Urthel nicht exprimiret wäre.

Diese Frist nahm sonst ihren Anfang:

1) Von Zeit insinuirter Citation zur Publikation des Beweises Pr. O. T. 21. §. 1. p. c. oder zum Verfahren darüber, wenn solcher durch briefliche Urkunden geführet worden. Ebend. §. 2.

2) A re judicata des Urthels, darinnen über die Rekognition erkannt, und dem die Klausel, daß nunmehro mit dem bedingten Gegenbeweis zu verfahren, inseriret worden; Ebend. konnte aber auch antizipiret, und der Gegenbeweis noch vor geendigtem Zeugenprozeß übergeben werden. Ebend. §. 3.

Jetzo wird solches Fatale gleich von der, dem Part beschehenen Insinuation der Beweisartikel angerechnet. E. P. O. ad T. 21. §. 1.

§. 1. von welcher jederzeit eine richtige Registratur ad acta zu bringen. Ebend.

Was die Eydesdelation, Citation, Dilation und Interrogatoria betrifft, und wie es damit zu halten, auch was dabey zu beobachten, s. Beweis.

Der Effekt des Gegenbeweises ist eher zu untersuchen nicht nöthig, bis Kläger seiner Klage Grund erwiesen; Pr. O. T. 21. §. 5. p. 133. und, da solches nicht geschehen, Beklagter zu absolviren, Ebend. ob er gleich seine Exceptiones, wie er sich angemaßet, nicht beygebracht.

Die Diffessio contentorum ist bey einem, zur Zeit der Unterschrift schon extendirten Dokumente nicht zulässig; sondern es sind die darwider habende Exceptiones im Gegenbeweise; E. P. O. ad T. 25. §. 6. p. 151. da es aber bey dem Gegenbeweise produziret, vermittelst absonderlicher Ausführung zu deduziren. Ebend.

Die Probatio ad perpetuam rei memoriam ist, wie dem Beklagten, also auch dem Kläger ohne Unterschied nachgelassen; E. P. O. ad T. 27. p. 159. auch, da ein Theil sonst an dem nöthigen Beweis oder Gegenbeweis perikliti-ren möchte, zugleich auf die Dokumente erstrecket. Ebend.

Die Okularinspektion soll entweder bey denen Beweis- oder Gegenbeweisartikeln E. P. O. ad T. 28. §. 1. p. 160. oder binnen 14 Tagen von Zeit des publizirten Gezeugnisses gesuchet werden. Ebend.

Sobald der Beweis und Gegenbeweis absolviret, so soll der Richter sofort ex officio die Partheyen zur Publikation der Gezeugnisse citiren; E. P. O. ad T. 29. §. 1. p. 166. auch, da gleich kein Theil erscheinet, den Beweis und Gegenbeweis, die auf solchen Fall pro publicatis zu achten, nichts desto weniger ad Acta nehmen. Ebend.

Das Verfahren über den geführten Beweis und Gegenbeweis geschiehet in Schriften von 3 Wochen zu 3 Wochen; E. P. O. ad T 29. §. 2. p. c. wenn er aber ohne Zeugen geführet worden, binnen 7 Tagen von Mund aus in die Feder, Ebend. §. 3. und hat dazu Kläger ohne Unterschied, ob er den Beweis oder Gegenbeweis geführet, den Anfang zu machen. Ebend. §. 2 u. 3.

Gegenbuch. Dasselbe enthält ein Verzeichniß aller bey jedem Berggebäude interessirten Personen. Daher wurde wegen der im Zwitterstocke zum Altenberge bauenden Gewerken unterm 28. Aug. 1624. C. A. II. p. 288. anbefohlen, daß sie ein richtiges spezifizirtes Verzeichniß aller ihrer im Zwitterstock habenden Bergtheile, nebst kürzlicher und gründlicher Andeutung, wem solche jetziger Zeit eigenthümlich oder pfandweise zuständig, zu richtiger Eintragung in das Gegenbuch, einreichen, und, so oft gedachte Bergtheile verkauft, verpfändet, oder durch Erbfälle, oder sonst verändert würden, daselbst ab- und zuschreiben lassen sollen.

Gegenschreiber. Die Gegenschreiber sollen niemandes Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl oder Vollmacht: würde aber jemand deshalben durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit, Bedrohungen oder sonst in Schaden gebracht, so soll er sich dessen an dem Gegenschreiber erholen. Bergordn. vom 12. Juny 1589. Art. 12. C. A. II. p. 191. vergl. damit die Bergordn. Donnerst. n. Jakobi 1536. Art. 19. ib. p. 79. u. Bergordn. v. 3. Okt. 1554. Art. 10. ib. p. 121.

Es sollen auch die Gegenschreiber keine Kuxe ohne Vorwissen des Bergmeisters aus dem Retardat geben, vielweniger sich selbst, bey Strafe, zuschreiben. Ang. Bergordn. v. 1589. Art. 12.

Sie müssen auch nicht allein für ihre Person Vorstand bestellen, sondern auch für ihre Diener haften; besonders sollen die Gegenschreiber darauf Acht haben, daß nicht mehrere Gewerken ins Gegenbuch eingeschrieben werden, als es sich gebühret, wofür ihnen 1 Gr. entrichtet werden muß, so wie vom Abschreiben eines oder mehrerer Kuxe ein halber Groschen; die Retardatkuxe aber müssen

müssen sie umsonst ein-, und den verzubußten Gewerken zuschreiben. Ebend.

Was seine Sporteln betrifft, so hat die Ob. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 76. §. 6. S. C. A. I. p. 1457. folgende Taxe vorgeschrieben:

Für jeden Gewerken, bey der ersten Eintragung einer Gewerkschaft ins Gegenbuch . . 1 Gr.

Für jeden Gewerken, wenn zwey Gewerkschaften in eine zusammen geschlagen werden . . 6 Pf.

Für jeden Gewerken, der aus dem Retardat, worinnen er gestanden, wieder genommen wird . . 6 Pf.

Quartaliter, für dreyfach ausgestellte Belehnungen, nebst Gewerkenverzeichniß, als zwey zu beyden Einlegeregistern, und ein Exemplar zu des Rechnungsführers Handregister . . 6 Gr.

Eine besondere Gewerkschaft zur Zubußzettelstempelung auszustellen, fällt, nach der sub n. 15. gegebenen Weisung, hinweg, da hierbey die zum Manuale des Schichtmeisters genommene Gewerkschaft zum Anhalten dienen kann, s. Zubußzettel.

Quartaliter für zwey dergleichen Belehnungen und Gesellenverzeichnisse, bey Eigenlöhnerzechen . . 2 Gr.

Für jeden einzelnen Betrag des, nach n. 9. dieser Weisungen, unter der Zubuße zu berechnenden Kuxkaufsgeldes, (s. Kur) der in denen auszustellenden Gewerkschaften mit rother Dinte nachgetragen wird 1 Gr.

Ein Lehn einzutragen 1 Gr.

Ein Lehn im Lehnbuche auszuthun 1 Gr.

Für Eintragung oder Austhuung eines Lehnträgers . 1 Gr.

Für Anfügung eines Gewerkenverzeichnisses an ein Bergamtspatent 6 Gr.

Für Gewährschein, an jeden Gewerken, der auf Bergamtspatent von denen unvergewerkten Theilen Zutheilung angenommen hat . . 1 Gr.

Außer diesem einzigen Falle aber werden die Gewährgroschen von denen Kuxempfängern unmittelbar entrichtet.

Damit auch die Retardatgebühren nicht zur Ungebühr gehäufet werden, so wird zugleich das Verbot, einen Gewerken aus dem Retardate zu nehmen, und uno actu wieder hinein zu setzen, hierdurch erneuert; vielmehr werden sämmtliche Schichtmeister fernerweit angewiesen, die auf denen, Mittewochs in n. 6. Woche jeden Quartals zum Bergamte einzureichenden Retardatzetteln, zu beniemende Gewerken in vier Klassen abzusetzen, wovon die erste diejenigen Gewerken, welche durch Zubußzahlung sich von dem Redartate befreyet haben, und daraus genommen werden; die zweyte solche Gewerken, so mit ihren Kuxen wirklich verstehen und ausgethan werden; die dritte diejenigen, welche bereits unter dem Retardat stehen, und darunter gelassen werden; und die vierte Klasse, Gewerken, welche von neuem darein gesetzet werden, in sich begreifen soll. Daß demnach nur von jedem Gewerken, der ersten Klasse, gedachte Gebühren zu 6 Pf. zu entrichten verbleiben.

Dem Gegenschreiber werden zwar auch für jeden Bogen, den er zu Ausstellung derer Registergewerkschaften anwendet, zwey Pfennige besonders entrichtet, diese aber kommen unter denen Schreibematerialien c. XV. in behörige Verrechnung.

Der Gegenschreiber auf dem Altenbergischen Zinnbergwerke hat sich in allen nach der Silberbergwerksordnung zu richten, allein vom Abschreiben einer ganzen oder halben Schicht erhält er 2 Gr. Zinnbergwerksordn. v. 1sten May 1568. Art. 6. C. A. II. p. 152.

Was den Gegenschreiber auf dem Eybenstocker Revier anbetrifft, so erhält derselbe von dem Ab- und Zuschreiben eines Bergtheils, und zwar von einem Sechzehntheil 1 Gr., von einem Achttheil 2 Gr., von einer Schicht 4 Gr., und von einer ganzen Zeche 16 Gr. Eybenstocker Zinnbergwerksordn. v. 14. Aug. 1615. Art. 12. C. A. II. p. 258.

Gegenvermächtniß. Im Konkurs hat eine Frau des Gegenvermächtnisses halber kein Vorrecht vor andern Gläubigern, sie hätte sich

sich denn deswegen eine Hypothek verschreiben lassen. Konst. 28. P. I. u. Pr. O. T. 43. §. 3. p. 248 f.

Wegen des Gegenvermächtnisses muß des Weibes Renunziation und Verzicht vor ihren Mann mit körperlichem Eyde geschehen, vor einen Fremden aber gilt solche auch ohne Eyd. Konst. 16. P. II. u. Decis. 25.

Bey Komputirung der Lehnschulden ist das Gegenvermächtniß, wie das Ehegeld, wegen der doppelten Zinsen, doppelt zu rechnen. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 4. §. 1. S. C. A. I. p. 1031.

Gehege. Die alten Gehege sollen gehalten, und in churfürstl. Wildfuhr, auch aufgerichtetem Haasengehege, wo Hegesäulen gesetzet, oder sonst andere Gehege vorgeschrieben, kein Jagen, Hetzen und Waidewerk getrieben werden, diejenigen aber, mit denen sonderliche Vergleichung der hohen, auch Fuchs- und Haasenjagd und Hühnerfahens halben gemacht, sollen dabey gelassen werden; da wo keine Vergleiche aufgerichtet, auch keine Hegesäulen gesetzet sind, mögen die Anstoßenden von Adel, altem Herkommen nach, Waidewerk treiben. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. daß keiner auf des andern ꝛc. C. A. I. p. 60 f.

Insonderheit soll um Dresden und den daran stoßenden Gegenden das Jagen, Hetzen und Schießen von jedermänniglich, bey höchster Ungnade und willkührlicher Strafe, unterlassen werden. M. v. 20. Nov. 1715. C. A. II. p. 609 f.

Geheimes Cabinet, ist im Jahr 1706. errichtet worden, und wird von dem Churfürsten selbst dirigiret. Es gehören hieher alle diejenigen Sachen, welche von des Churfürsten höchsteigener Kognition und Entscheidung abhangen, und von denen Landeskollegien entweder gar nicht entschieden werden können, oder die vor dieselben ganz und gar nicht gehören. Es ist dasselbe in 3 Departements abgetheilet, nämlich in das Departement der einheimischen Angelegenheiten, in das Departement der Kriegssachen, und in das Departement der auswärtigen Staatssachen. So wichtig auch die Gegenstände sind, welche in demselben vorkommen und hier entschieden werden, so sprechen doch die Gesetze wenig von demselben, weil es nicht so wohl ein Landeskollegium, als vielmehr eine privat Kanzley des Landesherrn ist.

Geheimes Consilium. Das geheime Konsilium ist das eigentliche höchste Landeskollegium, worinnen 5 wirkliche geheime Räthe und Konferenzminister, unter der Direktion des Churfürsten Selbst Sitz und Stimme haben. Es bestehet aus 6 Departements, nämlich: 1) dem Domestiquendepartement, 2) dem Reichs- und ausländischen, 3) dem Kammer- Kommerzien- Münz- und Gränz-, 4) dem Justiz- und Polizey-, 5) dem Militär- Steuer- und Landtags-, und 6) dem Ober- und Niederlausitzischen Departement. Es führet dahero über alle Staats- Reichs- und Landesangelegenheiten die Direktion, so wie über alle andere Kollegia und alle Lande des Churfürsten von Sachsen.

Geheimes Finanzkollegium, s. Finanzkollegium.

Geheimes Kriegsrathskollegium. Dieses Kollegium besorgt die ganze Kriegsverfassung, die Ordonanzen und andern Verordnungen die das Kriegswesen betreffen, die Verpflegung der Regimenter und die mit selbigen zu haltende kommissariatische Abrechnung, ingl. die Montirung, Armirung und Delogirung derselben, nebst den Marsch- Vorspann- und Magazinsachen.

Es bestehet dasselbe aus einigen wirklichen geheimen Kriegsräthen und wirklichen Kriegsräthen, die sich unter einem Vicepräsidenten versammlen.

Die Geschäfte, die vor dieses Kollegium gehören, werden in 5 Expeditionen, nämlich: der Hauptexpedition, dem Archiv, der Kommissariatsexpedition, der Proviantamtsexpedition

dition

dition und der Rechnungsexpedition, betrieben.

Eigentliche Justizsachen gehören nicht für dasselbe.

Gehör. Immediates Gehör wird einem Jeden, nur nicht in Sachen, die vor die Kollegia und Untergerichte gehören, außer in casu denegatæ vel protractæ justitiæ, illegalitatis etc. sondern nur in Sachen, die von der Gnade, Disposition oder Remedur des Landesherrn dependiren, und wenn die Memorialien von einem immatrikulirten Advokaten unterschrieben, ertheilet. M. v. 5. Aug. 1733. S. C. A. I. p. 4.

Und müssen in denen, vor die Unterrichter gehörigen Sachen, auch die geordneten Instanzen und Kollegia vorher angegangen, und keine Remedur erfolgt seyn. M. v. 5. May 1764. S. C. A. I. p. 12.

Gehülfe. Bey einer sehr starken Anzahl Kinder, oder bey vorfallenden Verhinderungen auf kurze Zeit, kann der Schulmeister mit Erlaubniß des Kollatoris und Vorwissen des die Schulinspektion habenden Predigers, einen Gehülfen annehmen. Oberlauſ. Schul-Ordn. v. 15. Febr. 1717. c. IV. Sect. I. §. 6. S. C. A. III. p. 22. und Ob. L. Kollekt. W. B. III. p. 887.

Wenn es dabey so eingerichtet werden kann, daß dem Adjuvanten eine besondere Stube gegeben wird, so sind die Klassen zu theilen, und nach diesen die Einrichtung der Lektionen zu machen. Ebend. c. IV. Sect. II. §. 6. S. C. A. III. p. 24. und Ob. L. Kollekt. W. B. III. p. 889.

Gehülfe in Verbrechen, s. die Titel der verschiedenen Verbrechen.

Geißel. Ein gebetener freyer Durchmarsch von Rekruten, und Escortirung derselben, wird gegen Reichskonstitutionsmäßige Vergütung zugestanden, jedoch, daß gleich bey Einrückung derer Rekruten von denenselben Geißel abgefordert, und diese, bis alles vergütet, behalten werden, es müßte denn aus nachbarlichem Wohlwollen und unter gewisser Vorsicht eine andere Anordnung beliebet worden seyn. Ordr. v. 24. April 1738. v. 2. Juny 1739. v. 24. July 1739. v. 31. Aug. 1739. *Hoffm.* Cod Milit. p. 722 sqq. Ordr. v. 8. April 1748. v. 3. July 1764. in Schmieders Kr. Recht 1. Th. p. 185.

Geistliche Personen werden denen weltlichen entgegengesetzt. Sie sind entweder ordinirte oder nicht ordinirte Geistliche, und zu erstern werden nach sächsischer Verfassung Superintendenten, geistliche Inspektoren, Senioren, Pastores Primarii, Archidiakoni, Diakoni, Pfarrer und Priester gezählet; zu denen nicht ordinirten gehören theils die geistlichen Ordensritter der Domkapitul, theils aber auch Schulkollegen, Kantoren, Organisten, Schulmeister und Küster. Die übrigen, als Thürmer, Todtengräber, Kirchväter, Zymbelträger, Kalkanten u. s. w. gehören nur in Rücksicht ihres Amtes unter die geistliche Gerichtsbarkeit, und sind übrigens keinesweges unter die geistlichen Personen zu rechnen.

Unter die diesem Stande gegönneten Vorrechte ist vorzüglich deren privilegirter Gerichtsstand zu rechnen, welcher sich nicht allein über die geistlichen Personen selbst, sondern auch auf ihre Weiber, Wittwen, Kinder und Gesinde erstrecket, jedoch, was die Wittwen der Kirchen- und Schuldiener hiesiger Lande betrifft, nur so lange, als sie keine andere Lebensart erwählen, die Kinder aber, so lange sie unmündig sind, oder nach erlangter Mündigkeit in ihrer unter geistlicher Gerichtsbarkeit verbliebenen Mütter Haushaltung verbleiben und nicht eine andere Lebensart erwählen. Regul. die Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiktion betr. v. 1787. §. 22.

Wo Actio personalis angestellet wird, und keine Connexitas causæ vorhanden ist, sollen die Geistlichen von den übrigen Beklagten abgesondert, und die Kläger deshalb an ihr ordentlich Forum verwiesen werden. Außerdem aber, und wo Connexitas causæ keine Trennung verstattet, als bey Rekonventionen, Concursibus Creditorum, Actionibus

realibus

realibus et in rem scriptis, haben die Clerici gleich den Laicis vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen. Ebend. §. 4.

Wenn in Polizeysachen Clerici und Laici konkurriren, sind selbige zu trennen, und jene bey ihrem geistlichen Foro, die Laici hingegen bey der weltlichen Obrigkeit, zu ihrer Obliegenheit anzuhalten, immaaßen zwar die Rechte und Befreyungen der Geistlichen von den Konsistoriis billig zu handhaben, jedoch die dagegen von Laicis beschehene Eingriffe und Vergehungen, so wie die Kontraventionen gegen das Mandat wegen der Sabbathsfeyer, von dem weltlichen Gerichtsstande in Untersuchung zu ziehen sind. Ebend. §. 8.

Kirchen- und Schuldiener sollen in dem, was ihre eigenthümliche Erbgüter, dingliche Ansprüche und Forderungen betrifft, an Orten, wo andere Unterthanen Recht zu geben und zu nehmen schuldig, deren Austrag gewarten; und ist darunter auch in Possessorio summariissimo kein Unterschied zu machen, immaaßen dahin die Kirchenordnung T. von Immunitäten der Kirchendiener, erläutert wird. Ebend. §. 9.

Es fordert das Ansehen des geistlichen Amtes, daß, wenn ein Clericus sich durch begangene Verbrechen desselben unwürdig machet, und die Spezialinquisition wider ihn erkannt, auch durch Defension keine Milderung erlangt wird, von dem Konsistorio, darunter er stehet, dessen Remotion sofort angeordnet, und die wirkliche Vernehmung über Artikel nebst dem wirklichen Verfahren, oder wenn auch ohne solche vorgängige Vernehmung auf Zuchthaus- oder härtere Strafe erkannt wird, deren Vollstreckung dem weltlichen Richter überlassen werde. Und ist dieses also für die Zukunft zu beobachten. Ebend. §. 10.

Hierdurch ist nun, was bereits die Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. von Immunitäten ꝛc. C. A. I p. 534. und Corp. Jur. Eccl. p. 166 f. und die Kl. gr. v. 23. April 1612. T. Konsistorialsachen §. 2. ib. I. p. 169. verordnen, erläutert und bestimmter festgesetzet worden.

Wegen verübter Kammerunterschleife läßt zwar die Kammer wider sie verfahren, jedoch ist wegen ihrer Gestellung das Oberkonsistorium zu requiriren, und demselben, ob es jemand der Vernehmung wegen mit beyzuwohnen verordnen wolle, freyzustellen, auch die Vollstreckung der Strafe dem Konsistorio zu überlassen. Bef. v. 18. Aug. 1713. C. A. I. p. 895. u. Bef. v. 28. Febr. 1714. ib. p. 842.

Daher verbleibt der Gerichtsstand der Geistlichen, Schul- und Kirchendiener bey vorkommenden Generalaccisunterschleissachen, in Rücksicht auf die Entscheidung der Sache den Generalaccisinspektoren dergestalt überlassen, daß sie um die Gestellung dergleichen Personen die Superintendenten, Konsistorien und Universitäten requiriren, oder, wenn es die unter dem Oberkonsistorio zu Dresden stehenden Superintendenten selbst betrifft, dieses dem geheimen Finanzkollegio zu weiterer Verfügung überlassen. Gen. d. Entscheid. d. bisherig. Differenz. in Gen. Acc. Jurisdikt. Sach. v. 12. März 1783. §. 1.

Geistliche sollen in Steuersachen und denen dabey begangenen Unterschleifen auf Requisition an das Oberkonsistorium sich sistiren, dem Konsistorio aber wird freygestellet, ob es jemand der Vernehmung halber, jedoch daß hierdurch die Kosten nicht gehäufet werden, mit beyzuwohnen verordnen wollte. Die Strafe soll durch ermeldetes Oberkonsistorium alleine von dem Geistlichen eingebracht und zur Obersteuereinnahme geliefert werden. Im Fall aber mit solcher Eintreibung säumig sich erwiesen werden sollte, sind die Zettel wegen der Tranksteuerfreyheit so lange zurück zu halten, bis sie allenthalben hierunter Richtigkeit getroffen. Spez. Bef. vom 12. Febr. 1704. Bef. v. 30. Sept. 1720. und v. 26. März 1721. nach welchen letztern die Sache in Beyseyn des Superintendentens oder anderer Geistlichen zu untersuchen. S. Spend. Handbuch der St. Rechte 1. Th. p. 227 f.

Ehedem waren die Geistlichen eben sowohl dem Wechselrecht unterworfen, als andere Personen; Marktresc. v. 21. July 1661. C.A.I. p. 290. es ist ihnen jedoch nachgehends bey Strafe der Suspension und Remotion vom Dienst untersaget worden, Wechsel auszustellen, und es kann dahero gegen sie nach Wechselrecht nicht verfahren werden, sie hätten denn vor Antritt ihres Amts den Wechsel kontrahiret, oder bekleideten zugleich andere Aemter darneben. M. v. 22. März 1711. C. A. I. p. 889. u. Erl. Bef. v. 14. Aug. 1713. ib. I. p 895. E.P.O. Anh. §. 11. p. 306 f. u. Wechselordn. v. 2. Sept. 1748. n. 10. S. C. A. II. p. 1136.

Priester und Schuldiener, nicht die Kirchner, wenn sie nicht zugleich auf dem Lande Schulmeister sind, genießen in Ansehung dessen, was sie für sich und zur Speisung der Ihrigen schlachten lassen, Befreyung von der Fleischsteuer. Gen. v. 26. März und 30. July 1726. S. C. A. II. p. 105 u. 107. s. Fleischsteuer.

Hiernächst haben auch die Geistlichen den freyen Tischtrunk. Aug. Kirch. O. v. 1580. T. von Immunitäten rc. u. Rs gr. v. 22. Juny 1661. T. Justitiensachen §. 120. C. A. I. p. 254. vergl. Freybier.

Zur Vermeidung alles Unterschleifs müssen die Geistlichen und Schuldiener bey Antritt ihres Amtes die Vokationen und Konfirmationen in vidimirter Abschrift zum Obersteuerkollegio einreichen, und haben hierauf Konzessionsbefehl zur Perzipirung des Benefizii zu gewarten; sie genießen jedoch den Tischtrunk nach der Anno 1646. bestimmten Anzahl Fasse Bier, die sie entweder selbst verbrauen, oder aber 40 Gr. baar Geld für jedes Faß erhalten sollen. Tr. St. Ausschr. v. 1747. c. II. S. C. A. II. p. 253.

Es soll aber keinem dieses Benefizium doppelt passiren, wenn er gleich ein Filial hat, oder zweyerley Dienste verrichtet. Ebend.

Die Geistlichen sollen sich, außer dem Verkaufen und Ausschenken, auch des mehrern Brauens über das bestimmte Quantum, unangesehen in einer oder der andern Matrikul, daß der Pfarrer des Freybrauens berechtiget, mit zu befinden wäre, darum enthalten, weil ihnen ein gewisses an Gelde gereicht wird; ja wenn sie auch gleich die Tranksteuer davon entrichten wollten, so soll dennoch, weil es sowohl der Kirchenordnung als ihrem Amte nicht gemäß, und allerhand böse Konsequenzien daraus erwachsen könnten, solches gänzlich unterbleiben. Ebend.

Die Geistlichen, welche auf den Gränzen wohnen, sollen bey Erhebung ihres Tranksteuerbenefizii durch hinlängliche Atteste bescheinigen, wo sie sich solches Jahr über ihren Tischtrunk erholet. Bef. v. 12. April 1723. S. C. A. I. p. 199.

Ob sie aber gleich von Vergebung des Tischtrunkes befreyet sind, so sollen sie sich alles Bierschenkens enthalten, diejenigen aber, die brauberechtigte Häuser haben, das Brauen und Schenken ohne Abbruch treiben. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. II. S. C. A. II. p. 253. Ob. L. B. St. Mand. v. 12. Dec. 1727. c. II. S. C. A. III. p. 265. u. Ob. Lauf. Kollekt. W. B. II. p. 183.

Von der Generalaccise erhalten sie quartaliter etwas Gewisses restituiret. Gen. Konsumt. Acc. Ordn. v. 1. July 1705. C. A. II. p. 1899. s. Accise und weiter unten.

In allen denjenigen Fällen, wo der Rittergutsbesitzer und deren Pachter von der Landaccisentrichtung befreyet sind, sind es auch die wirklich ordinirten Geistlichen und die Pächter ihrer Pfarrgüter, es haben jedoch dieselben über die zu erholenden Wirthschafts- und andern inländischen Bedürfnisse, gleich jenen, einen Paß auszustellen. Landaccisordn. für inländ. Waaren v. 1. Nov. 1788. 4. Abschn. §. 3.

Von denen zu ihrer Hauskonsumtion eingelegten Weinen müssen aber die Geistlichen und Schuldiener die Weinsteuer gleich andern bey 5 Thlr. Strafe von jedem Eymer entrichten. Bef. vom 5. Juny 1724. S.C.A.I. p. 202.

Endlich

Endlich sind auch dieselben von Zoll und Geleite befreyet, durch die Gleitsordn. vom 15. März 1660. C. A. II. p. 1121. Gleitsrolle v. 9. Febr. 1678. u. dergl. v. 15. Nov. 1718. ib. II. p. 1129 u. 1159. vergl. Bef. v. 14ten Sept. 1714. ib. p. 1155. s. Gleite.

Pfarrer und Schulmeister auf den Dörfern sollen vierteljährig an den Dorfacciseinnehmer eine Impostspezifikation einsenden. Rescr. v. 23. Okt. 1767. S. C. A. I. p. 245.

Alles eigenmächtigen Bauens, Veränderns und Besserns in ihren Wohnungen haben sie sich durchaus zu enthalten, außer was zur Erhaltung auf eigene Kosten zu besorgen ihnen oblieget, oder sie haben außerdem so wenig, als ihre Wittwen und Erben, die Erstattung dieser Kosten aus dem Kirchenvermögen, oder von ihren Nachfolgern, oder endlich von den Eingepfarrten zu erwarten. Verordn. v. 9. Jan. 1719. S. C. A. I. p. 195. u. Corp. Jur. Eccl. p. 468.

Dahingegen haben sie ihre Wohngebäude in Dach und Fach zu halten, und die Gräben durch ihre Aecker und Wiesen gehörig zu heben. Resol. v. 22. März 1722. n. 1. u. Rescr. v. 30. Jan. 1722. S. C. A. I. p. 23 u. 199.

Die Erhaltung der bereits gehobenen Gräben lieget den Geistlichen ob. Wenn hingegen neue Gräben auf ihren Feldern an der Straße weg gezogen werden müssen, so haben die Eingepfarrten ohnentgeldliche Dienste dazu zu leisten. Der hierzu erforderliche Geldaufwand aber ist aus dem Kirchenärario zu nehmen. M. d. Straßenbau betr. v. 28. April 1781. c. I. §. 1.

Auf dem Lande sollen Geistliche bey Ausstellung der Trauscheine, Taufzeugnisse und anderer dergl. milden Sachen den Gebrauch des Stempelpapiers nicht unterlassen; denen Beamten und Gerichtsobrigkeiten in den Städten und auf dem Lande aber liegt es ob, bey Vermeidung eigenen Ersatzes in jedem Fall, wovon ihnen dergleichen ungestempelte Urkunden produziret werden, die Nachstempelung und Strafe gebührend zu besorgen. Gen. v. 26. Nov. 1765. im Spendel. a. a. O. p. 230.

Welche Geistliche mit den Cirkularpredigten zu verschonen sind, s. Cirkularpredigten.

Die Bevormundung derer, von einem Geistlichen hinterlassenen Kinder, gehöret für das Konsistorium. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. I. §. 2.

Geistliche sollen, bey Ablesung der Eheordnung, allemal des Verbots der Verheyrathung der Soldaten ohne Einwilligung des Obersten oder Kommandanten, und daß dergleichen Verlobungen oder Kopulationen ungültig und zu dissolviren seyn, deutliche Erwähnung thun. Rescr. v. 31. July 1726. S. C. A. I. p. 262.

Auch in der Niederlausitz, an einem gewissen dazu zu bestimmenden Sonntage ein Gleiches thun; und die Weibsbilder vor solchen heimlichen Eheverspruch und Vollziehung warnen. Bef. v. 20. April 1739. ib. III. p. 309.

Ingleichen sollen sie keine bekanntlich entwichene Unterthanen öffentlich proklamiren, noch auch denselben die gewöhnlichen Testimonia ertheilen. Bef. v. 14. Febr. und Gen. Verordn. v. 26. Febr. 1770. ib. III. p. 310 und 312.

Wenn Geistliche wegen Amtsverrichtung aus einem gesunden in einen infizirten Ort gehen müssen, und dahin gefordert werden, können sich selbige zwar dahin begeben, jedoch mit zu nehmender Vorsicht, daß, wenn sie in das Haus eines infizirten Ortes kommen, sie sich beym Eintritt sowohl, als Weggehen, gut durchräuchern, und, wenn sie nach Hause kommen, ihre Kleider einige Tage auf dem Boden durch die Luft auswittern lassen, ehe sie damit zu andern Leuten gehen.

Würde aber an dem gesperrten Orte selbst ein Geistlicher wohnhaft seyn, und die dahin gehörigen Filialkirchen, nebst andern eingepfarrten Orten, außer dem Kordon liegen: so soll, so lange die Sperre dauert, derselbe dahin sich nicht verfügen, sondern, wegen Besorgung derer geistlichen Actuum durch die benachbarten Geistlichen, von dem Superintendent

tendent der Dioeces vorläufig das Nöthige veranstaltet, und solches bey dem Konsistorio angezeiget werden. M. die Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 25.

Der Visitation der Pfarr- Schul- und anderer geistlichen Gebäude des Feueressenkehrens halber, und sonst, haben sich weder die Geistlichen noch Schulbedienten zu entziehen, daferne sich aber einer oder der andere dieser Vorschrift zu entbrechen suchen sollte, so ist diesfalls von der Obrigkeit sofort zu den Ober- oder andern Konsistoriis Bericht zu erstatten, und Anordnung zu gewarten. M. d. Dorffeuerordn. betr. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 48.

Hiernächst sollen sich Geistliche und Schuldiener des freywilligen Almosens zur Armenkasse keinesweges entziehen. Mand. v. 5ten April 1729. dergl. v. 9. Nov. 1748. c. I. §. 5. S. C. A. I. p. 542 u. 702. s. Arme.

Die Kollekten haben solche längstens binnen 14 Tagen, bey Strafe des doppelten Ersatzes, denen Superintendenten einzusenden. s. Collecte.

Die Geistlichen sollen, wie die Schuldiener, das in Ansehung der deutschen Schule Vorgeschriebene beobachten, ein genaues Auge darauf haben, die Abstellung der Mängel besorgen, oder berichten, auch selbst, in Ansehung der Visitation der Schulen und Aufsicht, denen Verordnungen nachkommen. Bef. v. 20. Nov. 1724. S. C. A. I. p. 204. u. Oberlaus. Schulordn. v. 15. April 1770. c. II. S. C. A. III. p. 16. u. O. L. Kollekt. W. B. III. p. 880 f.

Was die Lehn anbetrifft, so können geistliche Personen von der Succession in die Lehngüter nicht ausgeschlossen werden, sondern ihr Lehn durch andere Substituten gegen den Lehnherrn verdienen, noch weniger aber die Ordensherren und Milites Hierosolymitani, oder die Mönche, so das Klosterleben verlassen; Konst. 28. P. III. indessen ist durch das Rescr. v. 6. Sept. 1742. S. C. A. I. p. 1011 f. verordnet worden: daß Geistliche, welche die Lehn oder Mitbelehnschaft haben, zur Ablegung der Lehnspflicht, in Person admittiret werden sollen.

Was die Kleidung der Geistlichen und Schuldiener betrifft, so ist wegen ihrer, sonst gewöhnlichen Kleidung, dieses verordnet: daß jedes dazu Erforderliche lediglich in Landwaaren bestehen soll. Kleiderordn. v. 21. Febr. 1750. n. 4. S. C. A. I. p. 750.

Straffällige Geistliche sollen nicht mehr auf Pönitenzpfarren loziret werden. Rſ. gr. v. 30. Sept. 1763. ad Gr. 8. S. C. A. I. p. 88. und ib. ad Gr. 3. ib. p. 90.

Wenn sie Räuber und Diebe zum Tode vorbereiten, so sollen sie ihnen beweglich zureden, ihre Raub- und Diebsgesellen, auch die Wirthe und Hehler aufrichtig anzuzeigen. Rescr. v. 18. März 1754. S. C. A. I. p. 239. u. Corp. Jur. Eccl. p. 522.

Damit die, wegen verübter Uebelthaten in Arrest befindlichen Personen, des so nöthigen Unterrichts göttlichen Worts nicht entbehren, so soll wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Orts, der dieses Amt unentgeldlich zu verrichten hat, zu ihnen gelassen werden. Gen. d. Verfahr. in Unters. Sach. v. 27. Okt. 1770. §. 2. S. C. A. I. p. 420. und Corp. jur. Eccl. p. 148.

Insbesondere sollen sie ihren anvertrauten Gemeinden und untergebenen Schülern, sowohl bey öffentlichem als Privatunterrichte, die Lehre von den Eyden und deren Wichtigkeit deutlich erklären, und ihnen bey jeder hierzu sich ergebenden Gelegenheit die Pflichten, welche jedem Christen und rechtschaffenen Mitgliede des gemeinen Wesens hierunter obliegen, annebst aber auch die großen Versündigungen und gefährlichen Folgen, so aus Begehung der Meineyde entstehen, umständlich und ernstlich zu Gemüthe führen. Rescr. vom 26. Nov. 1770. Corp. Jur. Eccl. p. 147.

Geistliche und Schullehrer sollen ihren Zuhörern und Schülern von den Pflichten, die sie in Ansehung ihrer Selbsterhaltung überhaupt, und besonders bey ihnen zustoßenden Widerwärtigkeiten dieses Lebens zu erfüllen haben,

haben, gründlichen Unterricht ertheilen, und ihnen die Unzulössigkeit, Strafbarkeit und Schändlichkeit des Selbstmordes überzeugend zu Gemüthe führen. M. v. wahnwitzig. u. melanchol. Pers. v. 20. Nov. 1779. §. 6 u. 7.

Geistliche und Schullehrer haben ihre Salzkonsumentenkonsignationes jederzeit an die Bezirksbeamten, oder sonst an diejenige Obrigkeit, unter welcher der Ort ihrer Wohnung gelegen, in Gemäßheit der, wegen des Salzwesens unterm 1. Okt. 1777. und v. 5. Sept. 1778. ergangenen Mandate einzureichen. Rescr. v. 20. Jan. 1783. Corp. Jur. Eccl. Cont. p. 194 f.

Unter einander sollen die Geistlichen sittlich und friedlich leben, sich nicht in fremde Händel mengen, die nicht ihres Berufs sind, nicht Gezänk und Partheyen unter den Leuten anrichten. Die Diakonen ihre Pastores und beyde ihre Superintendenten in gebührenden Ehren halten, ihnen gehorsamlich seyn in allen billigen Sachen. Gen. Art. 16. C. A. I. p. 689. und Corp. Jur. Eccl. p. 54.

Wegen der zum Anzuge und Investitur bedürfenden Unkosten haben sich Superintendenten und Pfarrer mit den Gerichtsherren zu vernehmen, und dürfen keine Kollekten ohne dessen Vorbewußt diesfalls anlegen. Rf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 14. C. A. I. p. 202. Uibrigens tragen die Filialisten zu diesen Unkosten nur den dritten Theil bey. M. v. 20. Aug. 1658. C. A. I. p. 861. und Corp. Jur. Eccl. p. 434.

Pfarrer und Küster sollen keine Hausgenossen in ihre Häuser aufnehmen, zur Vermeidung allerley Gefahr, Aergerniß und Schadens. Wenn aber einem Pfarrer auch ein Filial zu versorgen zustehet, und dasselbige auch eine besondere Behausung hat, so ist ihm vergönnet, solche zu vermiethen, doch daß er den zugefügten Schaden ersetze. Gen. Art. 32. C. A. I. p. 700. und Corp. Jur. Eccl. p. 70.

Unter die verschiedenen Befreyungen, welche wir oben bereits angeführet haben, gehören insbesondere noch einige, die zum Theil aus Spezialgesetzen erkläret werden können, und dahin ist zu zählen:

a) die Befreyung der geistlichen Güter vom Hufenhafer. Rescr. an d. Superint. u. Amtm. zu Torgau v. 1624. in Kunzens Anweis. zum chursächs. Kirchenrecht, p. 425.
b) Von Kriegskontributionen, zu denen geistliche Zinshufen und Kirchenäcker nicht gezogen werden dürfen. Rescr. an d. Amtm. zu Heldrungen v. 1685. im Kunzen a. a. O. p. 426.
c) nicht weniger die Freyheit von Frohndiensten und Hoffuhren. Rescr. an Wilh. v. Kokeritz zu Walde v. 7. Febr. 1612. Carpz. Lib. II. Def. 308.
d) wo Zechenhuthungen eingeführet sind, dürfen sie damit nicht beschweret werden, auch den Bauern nichts dafür zu gelten und zu geben schuldig seyn, vielmehr sollen sie Macht haben, ihr Vieh unter der Gemeine Vieh zu treiben. Gen. Art. 40. C. A. I. p. 710. und Corp. Jur. Eccl. p. 83.

Auch sind die Häuser der Kirchen- und Schuldiener, welche zur Kommun gehören, und sie selbst bewohnen, von der Einquartierung frey. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. V. §. 53. S. C. A. I. p. 1175.

Wir haben auch oben bemerkt, daß die Geistlichen und Schuldiener von der Generalaccise befreyet sind, worüber die ang. Gen. Accisordn. v. 31. Aug. 1707. sich dahin erkläret, daß die Geistlichen, Schul- und Kirchenbediente, nebst deren Wittwen, vor ihre Hauskonsumtion zwar von der Generalaccise befreyet, jedoch, um mehrerer Richtigkeit willen, alles und jedes, was sie zur Haushaltung, auch Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniß der Ihrigen, gebrauchen, gleich andern zu veraccisiren, und dessen Wiedererseßung, so viel es beträgt, oder nach Befinden ein Aequivalent dafür aus der Acciseinnahme monatlich zu gewarten hätten. Zu mehrerer Erläuterung dienen folgende besondere Resolutionen:

1) Die Kinder der verstorbenen Geistlichen können die Restitution nicht länger, als die ersten 4 Wochen genießen, wenn sie sich gleich länger

länger in der Pfarrwohnung aufhalten. Resol. Wilsdruff d. 21. Juny 1740.

2) Restitution der Generalaccise soll den Geistlichen passiren von Thee, Koffee, Zucker und Gewürze. Resol. Pirna d. 19. April 1731.

3) Desgleichen von Rauch- und Schnupftabak. Resol. Radeberg n. 13. d. 22. Aug. 1770.

4) Desgleichen von Reis und Mandeln. Resol. Zöblitz n. 7. d. 15. July 1739.

5) Auch von nürnberger Gräupchen. Resol. Annaberg n. 20. d. 16. July 1739.

6) Von den Fellen, so Geistliche und die Ihrigen zu eigenem Gebrauch gahr machen lassen, erhalten sie die Restitution, nicht aber von denen, die sie verkaufen. Resol. Tharand n. 5. d. 7. Dec. 1722. Sayda n. 7. d. 23. Febr. 1723.

7) Wenn ein Stadteinwohner von einem Geistlichen Gras oder Heu erkaufet, so muß dafür die Accise erleget werden; da hingegen von dem Grase oder Heu, welches die Geistlichen auf das Land verkaufen, ihnen die Accise restituiret wird. Resol. Lippstadt n. 1. d. 9. Jan. 1740.

8) Des verstorbenen Geistlichen Wittwe hat, so lange sie sich noch nicht wirklich verheyrathet gehabt, als eine geistliche Wittwe, billig die Restitution zu genießen, und ist ihr daher solche von denen zu ihrer Hochzeit eingebrachten Kleidern und Viktualien angedeihen zu lassen. Resol. Dippoldiswalda n. 2. d. 14. Jan. 1734.

9) Wegen der Angrenzung ist den Geistlichen in Altenberg auch von den böhmischen Viktualien die Restitution zu gestatten. Resol. Altenberg n. 4. d. 18. März 1726.

10) Von fremder Leinewand erhalten die Geistlichen keine Restitution. Resol. Annaberg n 43. d. 1. July 1735.

11) Kirchenwein zur Kommunion passiret gegen des Pastors Attestat frey. Resol. Neustädtel n. 14. d. 24. Aug. 1719.

12) Derjenige, so Felder oder Grundstücke eines Geistlichen in der Stadt pachtet, hat von dem, was er als Pachter gewinnet und zur Stadt bringt, die gesetzte Accise nach der Accisordn. v. 1707. c. VI. §. 2. zu entrichten. Resol. Roßwein d. 23. Juny 1718. in Kunzens Anweis. zum chursäch. Kirchenrecht. p. 430 ff.

13) Von fremdem Brandwein und ausländischem Getränke und Kleidungsstücken erhalten die Geistlichen keine Restitution der Accise. Gen. v. 14. Aug. 1754. Ebend. p. 432.

In denjenigen Fällen, wo die Geistlichen oder Schuldiener, oder nach ihrem Absterben deren hinterlassene Wittwen und Kinder, ihr in Baarschaft, Aktivis und anderer Fahrniß bestehendes Vermögen, aus den churfürstl. Aemtern unter andere Gerichte transferiren, sind sie mit dem Abzugsgelde zu verschonen; dahingegen bey Veräußerungen derer ihnen durch Erbschaften zugefallenen, oder sonst zuständigen Immobilien, wenn die Kaufgelder an solche Orte, welche nicht unter Amtsjurisdiktion gehören, transportiret werden, das Abzugsgeld erleget werden muß. Rescr. v. 2. März 1753. S. C. A. I. p. 239.

Was die Einnahme derer Geistlichen anbetrifft, so bestehet solche theils in baarer Besoldung, theils in dem sogenannten Opfer, theils in Accidentien, und endlich in dem Beichtgelde.

a) Von der baaren Besoldung sagt der 20ste Gen. Art. C. A. I. p. 694. und Corp. Jur. Eccl. p. 61., daß die Zuhörer und Eingepfarrten ihrem Pfarrer und verordneten Kirchendienern mit Willen und gerne, was zu ihrer Unterhaltung gebührlich, besonders aber, was hierzu gestiftet und verordnet, geben, und ohne Weigerung und ohne alle Schmählerung folgen lassen sollen.

b) Von dem Opfer saget der 23. Gen. Art. ib. I. p. 696. und Corp. Jur. Eccl. p. 63 f.: es soll jeder Mensch, der das 12te Jahr erreichet hat, er habe kommuniziret oder nicht, seinem Pfarrer alle Quartale einen, und also im ganzen Jahre 4 Pfenn. zu geben, schuldig seyn. Auch soll der Richter eines jeden Dorfes, solches einzufordern und dem Pfarrer einzu-

einzuhändigen, schuldig seyn, und so dieser säumig oder partheyisch erfunden würde, soll er 10 Gr. Strafe erlegen. Wo ein Mehreres zu geben hergebracht ist, soll es dabey verbleiben, und diese 4 Pfenn. nicht gereichet werden. Der 24. Gen. Art. Da auch hin und wieder auf dem Lande, in Dörfern Gärten aus den Hufen verkauft, und darauf kleine Häuschen erbauet werden, auch andere bey den Hüfnern einmiethen, so sollen diese, da sie ohnedies nicht, wie die Hufner, Dezem, Zins und Brod geben, und doch dem Pfarrer und Schulmeister nicht weniger Mühe machen, als jene, von sich selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde über den gewöhnlichen Opferpfennig annoch jährlich 18 Pfennige, dem Glöckner oder Schulmeister aber 6 Pfennige entrichten, welches gleichfalls der Richter jedes Orts, nebst den Opferpfennigen, einzunehmen und treulich zu überantworten schuldig; und der 25. Gen. Art. Hüfner und andere Bauern, die dem Pfarrer keinen Dezem oder Zins, sondern allein Brod und den gewöhnlichen Opferpfennig und sonsten hierüber nichts gegeben hätten, sollen hinführo demselben über den gewöhnlichen Opferpfennig von jeder Hufe einen Groschen zu geben schuldig seyn, wo sie nicht aus freyem Willen, ein Mehreres zu thun, sich anheischig gemacht haben. Und das Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 63. C. A. I. p. 835. verlangt, daß das Konsistorium auf derer Pfarrer Anhalten billige Anweisung thun solle, was ihnen von den neuerbauten Mühlen, durch welche ihre Mühe vermehret wird, für Vergeltung geschehen solle.

3) In Ansehung der Accidenzien haben die Gesetze keine Norm oder Taxe vorgeschrieben, sondern diese beruhen auf jedes Orts Observanz, nur verbieten die Kl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 13. C. A. I. p. 202. denen Pfarrern die eigenmächtige Erhöhung derselben da hingegen das angez. Synod. Dekr. v. 1673. §. 63. die Eingepfarrten zur freywilligen Erhöhung derselben aus dem Grunde ermuntert, weil es schwer sey, daß die Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich helfen, und neben den Ihrigen ein nothdürftiges Auskommen haben könnten.

Zu diesen Accidenzien gehören auch die sogenannten jura stolæ, welche in Rücksicht der Militärpersonen durch das Regulat. v. 1785. folgendergestalt bestimmet worden:

1) Bey Aufgeboten und Trauungen.

No.		Thlr.	Gr.
1.	Für das 3malige Aufgebot einer Militärperson, deren Kinder und resp. Dienstboten in Städten	—	12
	auf dem Lande	—	6
2.	Wenn das Aufgebot an mehrern Orten zu verrichten, an jedem resp. eben so viel.		
3.	Für das darüber auszustellende Zeugniß, wenn es erfordert wird, in Städten	—	4
	auf dem Lande	—	3
	Stempelpapier ist nur alsdenn, wenn es eigends verlangt wird, dazu zu nehmen und zu bezahlen.		
4.	Für die öffentliche Trauung eines Generals, Staabsoffiziers und Kapitäns in der Kirche, an dem Orte des Standquartiers, oder in loco domicilii der Braut, als weshalb den Militärpersonen die Wahl gelassen wird, in Städten	3	—
	auf dem Lande	2	—
5.	Für dergleichen eines Subalternenoffiziers, in Städten	2	—
	auf dem Lande	1	12
	Wofür selbigen die Trauung in Städten nach der allda gebräuchlichen distinguirten Art und auf dem Lande mit einer Traurede gebühret.		
6.	Für die Trauung eines Unteroffiziers und gemeinen Soldatens, nach Art der sogenannten kleinen Trauung in Städten	—	18
	auf dem Lande	—	12
7.	Wo in Städten, außer diesen beyden Arten der Trauung, noch eine dritte Art mit außerordentlichen Solennitäten		

No. Thlr. Gr.

städten üblich ist; wie z. B. in Dresden und Leipzig die Trauung mit der sogenannten grossen Brautmesse, sind von dem, der solche verlangt, dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

2) Bey Taufen.

No.		Thlr.	Gr.
1.	Für die Taufe eines Kindes, ohne Unterschied der Militärpersonen, in Städten	—	8
	auf dem Lande	—	4

3) Bey Beerdigungen.

1. Geschiehet die Beerdigung einer Militärperson, nach Militärgebrauch, durch ein dazu beordertes Kommando, so ist, die geringen Kosten für den Todtengräber ausgenommen, dabey so wenig, als für die von der Geistlichkeit den Kranken zu leistende Besuche und geistliche Zusprechungen, etwas zu fordern und zu entrichten.

No.		Thlr.	Gr.
2.	Daferne aber Militärpersonen ihrem, oder ihrer Vorgesetzten und Angehörigen Verlangen gemäß, auf eine im Civilstande gebräuchliche Weise, zur Erde gebracht werden, ist für die Beerdigung mit Leichenpredigt und Parentation in Städten, unter Begleitung der Geistlichkeit und ganzen Schule	5	—
3.	Für dergleichen auf dem Lande, unter Begleitung der Geistlichkeit und Schule	2	12
4.	Für die Beerdigung mit Parentation in Städten, unter Begleitung der Geistlichkeit und halben Schule	2	12
5.	Für dergleichen auf dem Lande, unter Begleitung der Geistlichkeit und Schule	1	8
6.	Für die Beerdigung mit dem bloßen Segen in Städten	—	16
	auf dem Lande	—	10
7.	Für die Bemühung bey Darreichung der Sacrorum in Städten	—	8
	auf dem Lande	—	6

zu bezahlen; ein Gleiches auch

8. Bey Beerdigung der Militärpersonen Eheweiber, Kinder, und resp. Dienstboten, bey welchen die Beerdigung nach Militärgebrauch nicht statt findet, nach Verschiedenheit der vorangezogenen öffentlichen Begräbnißarten zu beobachten, und ihnen deshalb die Wahl zu lassen.

9. Wenn aber die Beerdigung in der Stille verlangt wird, so ist wegen Beerdigung der Generals, Staabsoffiziers und Kapitäns, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub No. 2. und resp. 3,
wegen derer Subalternenoffiziers, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub No. 4. und resp. 5,
wegen derer Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, auch deren Eheweiber und Kinder und derer Offiziers Dienstboten, der sub No. 6. bemerkte Ansatz, zu entrichten.

10. Diejenigen aber, so solche geistliche Gebühren nicht entrichten können, sind, auf beygebrachte Bescheinigung ihrer Vorgesetzten, umsonst zu beerdigen.

4) Allgemeine Anmerkungen.

1. Alles Obige ist auch auf die sogenannten Halbinvalidenkompagnien zu Waldheim, Barby und Eisleben, immaaßen selbige als wirklich annoch dienstleistende Soldaten anzusehen sind, ingleichen auf derselben Eheweiber und Kinder, zu erstrecken.

2. Hingegen sind diejenigen Militärpersonen, die Grundstücken an dem Orte ihres Quartierstandes besitzen, oder außer ihrem Quartierstande an den Orten, wo sie angesessen, der geistlichen Handlungen sich bedienen wollen, und derer verstorbenen Militärpersonen Wittwen und Kinder, so wie die mit oder ohne Pension entlassene und verabschiedete Militärpersonen, als Eingepfarrte anzusehen, mithin die an dem

No.

dem Orte hergebrachten geistlichen Gebühren zu entrichten verbunden; welches aber

3. auf diejenigen Soldaten, so bloß ihr erlerntes Handwerk, oder Profession neben ihrem Dienste treiben, nicht zu ziehen ist.

4. Die in obbemerkten Fällen zu erlegenden Gebühren sind von der Geistlichkeit und denen, welche jeden Orts daran Theil haben, unter sich nach dem Verhältniß der ihnen sonst zukommenden Quotæ zu vertheilen.

5. Wenn von den oberen Instanzien bey vorkommenden Fällen auf Ansuchen von der Regel dispensiret wird, sind die Dispensationsgebühren noch besonders zu bezahlen.

Die übrigen Accidenzien, so den Geistlichen gehören, sind willkührlich, wenigstens durch keine allgemeinen Landesgesetze bestimmt.

Eben so willkührlich ist das Beichtgeld, s. Beichtgeld.

Außer diesen Geldeinkünften genießen die Geistlichen, welche im Amte stehen, auch noch andere Emolumente, worunter besonders die Getreydezinsen, Brode und der Dezem, oder Zehende gehören:

a) Von dem Getreydezins sagt der 21. Gen. Art. C. A. I. p. 694. und Corp. Jur. Eccl. p. 62. daß, was man dem Pfarrer und Schreibern auf den Dörfern von Korn und Haber zinset, soll alles in des Pfarrers und Kustos Haus auf einen Tag gebracht, und allda im Beyseyn des Richters oder Heimbürgen gemessen werden, damit man sehe, daß ein jeder tauglich Getreyde, und so gut es ihm gewachsen, und er selbst säen will, unausgesondert und an rechtem Maaß erlege.

b) Von den Hufenbroden, so die Hüfner nach dem 24. Gen. Art. zu geben schuldig, muß jedes so groß seyn, daß deren 12 einen dresdner, oder 16 einen leipziger Scheffel ausmachen. Revid. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 66. C. A. I. p. 835. und Corp. Jur. Eccl. p. 390. Diese Hufenbrode sind übrigens von den Umgangsbroden unterschieden, von denen der 40. Gen. Art. handelt.

c) Was den Dezem oder Zehenden anbetrifft, so redet hiervon der 22. Gen. Art. vergl. Zehende.

Was das Gnadenhalbejahr anbetrifft, welches die Wittwe und Kinder der verstorbenen Geistlichen zu genießen haben; s. Gnadenhalbesjahr.

Von dem denen Pfarrern zukommenden Pfarr- und Kirchenholze; s. Holz.

Wie ein Pfarrer, wenn er einen Substituten erhält, in Ansehung seiner Einkünfte, gesetzet werde; s. Substitute.

Vergl. Superintendent, Pfarrer, Schulmeister, Abendmahl, Beichte, Pfarräcker rc.

Geistliche Güter, s. Kirchengüter, Pfarräcker, Pfarrgüter.

Geistliche Schulden. Unter geistlichen Schulden werden entweder auf den Gütern haftende, und zu Besoldung der Kirchen- und Schuldiener gewidmete Einkünfte, oder hergeliehene Gelder, verstanden. Kl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 5. C. A. I. p. 199.

Die geistlichen Einkünfte gehen zwar der weltlichen Obrigkeit Gefällen keinesweges vor. Pr. O. T. 42. §. 6. p. 245. werden aber auch diesen nicht nachgesetzet, sondern beyde pro rata bezahlet. E. P. O. ad T. 42. §. 8. p. 246. Deutlicher wird solches durch das beym Deyling. in prud. past. ex edit. Küstn. p. 236. befindliche Rescr. an das leipz. Konsist. v. 28. Febr. 1731. erkläret, nach welchem alle Anlagen zu denen Pfarrbaukosten, ingleichen bey geistlichen Gebäuden, bey Vokation, Präsentation, Installation, Abholung der Geistlichen und sonst derselben halber, wie nicht weniger die bey denen Kommunen vorfallenden gemeinschaftlichen Präjtationen, wozu entweder von den Grundstücken, oder von denen Besitzern Beytrag geschehen muß, in denen Konkursen, mit den oneribus in gleicher Ordnung, und nicht unter die gemeinen Gläubiger, angesetzet werden sollen.

Was die ausgeliehenen geistlichen Gelder anbelanget, so werden solche der Obrigkeit Gefällen an Kapital und Zinsen nachgesetzet;

Rf. gr. v. 1661. l. c. und ob sie gleich mit ihren Zinsen den folgenden Kapitalien nicht vorgehen sollten, Resol. v. 7. Dec. 1655. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. von Wucher. C. A. I. p. 193 u. 142. Pr. O. T. 50. §. 2. p. 281. so ist ihnen doch hernach das Interesse nebst den Kapitalien abzustatten verordnet worden, wenn auch gleich andere nachgesetzte Gläubiger ihrer Hauptsummen nicht vergnüget werden könnten. Decis. 8. E. P. O. ad T. 46. §. 3. und ad T. 50. p. 274 u. 283.

Vergl. Kirche.

Gelber Huth. Wenn bey einem durch eigenes Verschulden in Abfall der Nahrung gekommenen Schuldner sich noch überdieses die Intention, die Gläubiger zu defraudiren, an den Tag leget, so soll derselbe an den Pranger gestellet, und einen gelben Huth zu tragen angehalten, oder auch mit Zuchthaus auf eine Zeitlang bestrafet werden. Bang. M. v. 7. Jan. 1724. §. 12. C. A. I. p. 2378 f. u. geschärft. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 12. S. C. A. I. p. 931.

Geld. Wir haben schon oben angemerket, daß des Weibes Geld nach ihrem Absterben, wenn es nicht auf Wiederkauf ausgeliehen, dem Manne anheim falle. Konst. 23 u. 24. P. III. s. Erbfolge, Ehemann, Eheweib.

Wer auf einen Wechselbrief Geld zu erheben hat, dem liegt es ob, solches zur Verfallzeit abzuholen, sonst stehet dem Schuldner frey, solches zu deponiren; insbesondere müssen aber Juden denen Christen das Geld ins Haus bringen. Wechselordn. v. 2. Okt. 1682. §. 12. C. A. II. p. 2028.

Wenn das gerichtlich deponirte Geld einen ab interitu und cursu usurarum liberiren soll, so wird erfordert, daß dem Gläubiger solches a) zu rechter Zeit, b) an gebührendem Orte, c) in verschriebener Münze, d) vollkommlich offeriret, und auf ungebührliche Verweigerung der Annehmung, e) nach vorgehender Citation ad videndum deponi, f) im Beyseyn des Richters gezählet, g) versiegelt, und h) gerichtlich hinterleget werde. Münzmand. v. 31. July 1623. C. A. II. p. 783. s. Depositum ꝛc.

Das Geld, was von Lehn kommt, und wieder zu Lehn hätte gemachet werden sollen, verfället, wenn dieses nicht geschehen, auf die Erben. Konst. 30. P. III.

Mit Kutschen und Wagen einkommende Gelder sind, zur Verhütung der Einschleppung verbotener Münzsorten, unter das Rathhaus zu bringen und zu visitiren. Rescr. v. 4. Dec. 1732. S. C. A. I. p. 603.

Gelder und Pretiosa, so auf das Postamt gegeben werden, sind in Gegenwart des Aufgebers genau zu wägen, das haltende Gewicht sogleich auf das genaueste zu bemerken, und solches auf den auszustellenden Postschein zu notiren, sodann in der Charte und Frachtzettel, wie nicht weniger im Postbuche einzuschreiben. Ob. Postamtsverordn. v. 15. Aug. 1740. n. 1. S. C. A. I. p. 1771.

Jedes bloßgehende Paquet, Beutel oder Fäßchen, darinnen Pretiosa oder Geld vorhanden, ist mit dem Postsiegel des spedirenden Postamts besonders, und in Gegenwart des Aufgebers zu versiegeln, dieses Siegel auf nur gedachten auszustellenden Postschein zu drücken, und auf denen durchgehenden Stationen nicht nur zu examiniren, sondern, wenn sich einiger Verdacht in Rücksicht der Läsion oder des Gewichts äußert, nachzuwägen, und bey Befindung einiger Unrichtigkeit bey dem Oberpostamte anzuzeigen, damit das Weitere untersuchet werden kann. Ebend. n. 2. p. 1772.

Bey jeder Station ist alles in ein Manual einzutragen, und, wo ein Mangel befunden worden, solches mit der ersten Retourpost, auch, da es nöthig, per Staffetta ohne Anstand anzuzeigen, auch alle Geldbriefe, Beutel und Fässer bey der Abgabe nachzuwägen. Ebend. n. 3.

Der wahre Werth der auf der Post spedirten Gelder ist, bey Strafe von 10 Prozent, anzugeben, durch das Oberpostamtsavertiss. v. 10. Okt. 1740. anbefohlen, nachhero aber die Defraudanten mit der Konfiskation und anderer

anderer ernstlichen Bestrafung bedrohet, Ob. Postamtsavertiss. v. 5. Dec. 1740. S. C. A. I. p. 1774. endlich aber durch die Oberpostamtsverordn. v. 11. Okt. 1764. ib. I. p. 1818. festgesetzet worden, daß die Kontravenienten das erstemal wegen der verschwiegenen Summe bis auf 100 Thaler incl. mit 10 Thalern, wegen größerer Summen aber mit 20 Prozent, und, wenn sie zum andern Male betreten werden, mit der völligen Konfiskation bestrafet werden sollen.

Zu schwere Geldfässer sollen, bey Ermangelung hinlänglichen Gewichts auf den Posten, auf den Rathswaagen, auf Kosten der Abgeber, gewogen werden. Oberpostamtsverordn. v. 18. July 1765. ib. I. p. 1812.

Die Geldsorten sollen auf den abzusendenden Fässern, Paqueten u. s. w. allemal angemerket, und die verrufenen konfisziret werden. Gen. Verordn. v. 2. Dec. 1737. S. C. A. II. p. 1165.

In die sonderlich bey den Steuereinnahmen einzusendenden Geldpaquete sollen, bey Strafe doppelten Ersatzes, keine verrufene oder devalvirte Münzsorten beygepacket, auch auswärtige konventionsmäßige Geldsorten mit den churfürstlichen nicht vermenget werden, dahero auch die Paquete bey sich ereignendem Verdachte nachzuwägen, aufzureissen und nachzuzählen. Extr. Gen. v. 4. April 1763. ib. II. p. 697.

Keine Geldpaquete sind von Dreyern über 5, von Sechsern über 10 Thaler anzunehmen und auszugeben. Ebend.

Bey der Steuer sind die Geldpaquete richtig, und bey Strafe des vierfachen Ersatzes, einzupacken, auch, außer dem Ort, Gewicht und Namen, der Tag der Einpackung darauf zu bemerken. Gen. v. 28. Nov. 1741. und L. u. Tr. Steuerausschr. v. 26. Nov. 1764. n. 11. S. C. A. II. p. 220 u. 324.

Geldpaquete und Säcke sollen akkurater, als zum Theil bisher geschehen, eingezählet, mit der Summe, Sorte, Gewicht, Benennung der Einnahme und des Tages der Verpackung rubriziret, sodann beydes, Paquet und Säcke, wohl verwahret, und erstere an beyden Enden, die letztern aber nur einmal mit hartem und haltbarem Wachse versiegelt werden. Steuerbef. v. 1. Dec. 1775.

Gelder an einer Post von 20 Thalern, sollen, so oft selbige von Steuerresten beysammen, die Untereinnehmer, bey Strafe des doppelten Ersatzes, gehörigen Orts einliefern. Steuerbef. v. 2. Dec. 1721. C. A. II. p. 1663.

Mit den kleinen Geldsorten sollen die allgemeinen Ausgaben an Zinsen und Besoldungen bezahlet, und die Hauptkassen mit dergleichen nicht weiter beschweret werden. Gen. v. 29. Okt. 1714. in Spendel. Handb. d. St. Rechte 1. Th. p. 231.

Von den Acciseinnehmern sind keine Geldpaquete bey den Steuereinnahmen ungezählet anzunehmen, bey Strafe doppelten Ersatzes. Extr. d. Gen. v. 12. Sept. 1724. S. C. A. II. p. 123.

Doch nur bey denen Acciseinnahmen, deren Paquete dann und wann unrichtig befunden; das Umzählen geschiehet von der Steuereinnahme, wenn sie in loco sich befindet, sonst von den Steuereinnehmern. Gen. v. 12. März 1742. ib. II. p. 219 f.

Die Umsetzung des Geldes ist sowohl überhaupt bey Auszahlung der Besoldungen, des Arbeitslohns u. dergl. verboten, und zwar sollen bey den herrschaftlichen Kassen keine Quittungen passiren, wo nicht die Münzsorten benennet, Münzmand. v. 9. July 1732. n. 1. S. C. A. I. p. 1702. als auch den Steuereinnehmern, welche darauf besonders mit zu verpflichten sind. Gen. v. 10. Okt. 1725. ib. II. p. 129. und v. 8. April 1733. n. 1. ib. I. p. 1287.

Ingleichen soll die Miliz die erhaltenen guten Münzsorten in keinerley Weise umsetzen, sondern sie, wie sie sie erhalten, an die Lieferanten u. s. w. auszahlen und sonst ausgeben. Bef. v. 16. Aug. 1728. ib. I. p. 1054 f. und M. v. 1. Febr. 1729. ib. I. p. 1072.

Verbotenes Geld ist nur in folgenden Fällen kommen zu lassen erlaubt: 1) wenn jemand aus einem außerhalb Landes zahlbaren Wechsel,

Wechsel, oder anderer Verschreibung dergleichen zu empfangen hat; 2) wenn jemand in ausländischen Erbschaften, oder sonst für ausserhalb Landes habende Forderungen dergleichen anzunehmen sich genöthiget siehet; 3) wenn er solche bloß als Transitwaaren und um sie sofort weiter außerhalb Landes zu verschicken, kommen lässet, solche angiebt, mit dem Post- oder Gerichtssiegel besiegeln, und auf der Gränze, wo es wieder aus dem Lande gehet, dieses Siegel rekognosziren lässet. Er muß jedoch in diesen 3 Fällen ein schriftlich Versprechen von sich stellen, daß er solche innerhalb Landes nicht ausgeben, vielmehr binnen 6 Wochen entweder als Bruchsilber oder Gold verarbeiten lassen, oder in die Münze liefern, oder außerhalb Landes versenden will. Münzedikt. v. 14. May 1763. §. 24. S. C. A. I. p. 1613 f.

Vergl. Münze.

Geldbuße, Geldstrafe. Geldstrafe, die von peinlichen Sachen herkömmt, gehöret den Obergerichten. L. O. v. 12. Nov. 1550. u. 1. Okt. 1555. T. was zu Obergerichten ꝛc. C. A. I. p. 31 u. 48. Doch sollen dieselben nicht leicht mit Geldstrafen angesehen und bürgerlich gemacht werden; Ang. L. O. von 1555. T. daß peinl. Sachen ꝛc. ib. I. p. 49. insbesondere ist bey dem Ehebruche und andern fleischlichen Verbrechen nicht auf Geldstrafe zu sprechen. M. v. 30. Sept. 1609. ib. I. p. 1447. Pol. O. vom 22. Juny 1661. T. 6. ib. I. p. 1570. u. Resol. v. 19. Juny 1713. u. v. 21. März 1715. ib. p. 371 f.

Die zuerkannte Fustigatio (Staupenschlag) und Landesverweisung kann zwar in Geldstrafe verwandelt werden, es muß aber diese ad pios usus (milden Stiftungen) verwendet werden. Kl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 59. C. A. I. p. 230 f.

Da hingegen die von der Landesverweisung herrührende der Richter für sich behalten kann. M. v. 29. Juny 1624. ib. I. p. 1121. Dieses wird auch durch das Gen. von Verwandl. der Landesverweis. in Geldbuße v. 30. April 1783. §. 1. bestätiget, als welches verordnet, daß diejenigen Geldbußen, welche für die Verwandlung des Staupenschlags und ewiger Landesverweisung in 4- oder 3jährige Zuchthausstrafe bezahlet werden, zu eines jeden Orts Armenkasse abgegeben werden sollen.

Auch in Injuriensachen in Fällen, wo das Verfahren auf die Polizeyordnung gesetzet, kann die Gefängnißstrafe in eine Geldbuße verwandelt werden. Rescr. vom 28. Sept. 1715. C. A. I. p. 1187.

Die von Inhibitionen herrührenden Geldbußen können, wenn das Urthel rechtskräftig geworden, dem Fisco durch der Partheyen Vergleich nicht wieder entzogen werden. Rescr. v. 17. März 1698. ib. I. p. 1329.

Unzulässige Appellationen werden entweder cum clausula oder cum mulcta (Geldstrafe) rejiziret, und wer diese nicht zu erlegen vermag, mit Gefängniß oder Handarbeit beleget. E. P. O. ad T. 35. §. 6 u. 8. p. 187 f.

Diejenigen Geldbußen, welche auf das Ausspielen der Mo- und Immobilien gesetzet sind, fallen zu einem Drittheil dem Denunzianten, wenn er sogar selbst an der Kontravention Theil genommen, die andern zwey Drittheile aber der die Untersuchung führenden Obrigkeit anheim. Gen. das Ausspielen betr. v. 18. Febr. 1784.

Da der Fälle zu viele sind, wo Geldstrafen vorkommen, so werden solche bey denen Vergehungen erwähnet werden, wo sie statt finden, die man also zur Vollständigkeit dieser Rubrik nachzuschlagen, und hiernächst zu bemerken hat, daß in mehrern Fällen die Geldstrafe statt Gefängniß und Handarbeit, oder aber statt der Konfiskation, oder wohl auch anderer Strafen diktiret zu werden pfleget.

Da die Geldstrafe nur in solchen Fällen, wo sie den Verbrecher selbst betrifft, und ihm dabey wehe thut, ihre Anwendung findet, vergl. diesfalls z. B. Abarbeitung, so sollen Studenten mehr mit Karzer, als Gelde, bestrafet werden, weil dieses mehr den Aeltern als ihnen schmerzlich seyn würde. Univ. Ordn.

v. 1. Jan. 1580. T. von d. Disciplin. C. A. I. p. 754.

Wenn ein Advokat wegen unterlassener Unterschrift oder sonst gestrafet wird, darf er weder die Strafe von seinem Klienten wieder fordern, noch dieser ihm solche erstatten, sonst wird der Klient zum doppelten, und der Advokat zum vierfachen Ersatz des wider solch Verbot gegebenen oder genommenen Quanti angehalten. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 34.

Gelehrte. Doctores, Magistri und andere Gelehrte, so auf der Universität zu Leipzig, Wittenberg und andern Schulen lesen, oder sich sonst darinne wesentlich enthalten, sind zwar ihrer Besoldungen halber mit der Steuer verschonet, L. O. v. 2. Sept. 1552. T. Doctores etc. C. A. I. p. 37. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 1. Okt. 1609. v. 14. Okt. 1640. und v. 1. Aug. 1657. C. A. II. p. 1393, 1425 und 1469. von ihren eigenthümlichen Gütern aber müssen sie die Steuer erlegen. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 9. April 1661. und v. 25. Febr. 1671. ib. II. p. 1483 u. 1507.

Gemeinde. Wenn Gemeinden auf Dörfern zu citiren, so wird die Citation dem Richter oder Heimbürgen insinuiret. E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 40.

Sie erscheinen nicht in Person, sondern durch Syndicen. E. P. O. ad T. 7. §. 6. p. 66. u. ad T. 1. §. 1. p. 5. s. Generalsyndicat, Syndicus.

Wenn gleich eine Gemeinde keine Gemeindegüter hat, so ist sie doch von Bestellung des Vorstandes frey. E. P. O. ad T. 13. p. 90. s. Vorstand.

Sie leisten den Eyd nicht Mann für Mann, sondern durch 3 oder 4 ihres Mittels. Konst. 13. P. I. E. P. O. ad T. 18. §. 5. p. 112.

Die Kommungüter müssen wohl administriret und angewendet werden. Gen. Bef. v. 1. May 1609. C. A. II. p. 1361.

Wegen Beschockung derer auf Gemeinde-Grund und Boden erbaueten Häuser soll es also gehalten werden:

1) Sind die Kommungrundstücke, worauf Häuser neu aufgeführet worden, bereits beschocket; so werden dergleichen Häuser mit denenjenigen Schocken, so auf den Grundstücken haften, proportionirlich beleget, und müssen von der Gemeinde im Kaduzitätsfalle vertreten werden.

2) Sind die Grundstücke von der Gemeinde erst nach den Fundamentalanschlägen erlanget; so ist ein Unterschied zu machen, ob sie beschocket oder nicht? Im erstern Fall wird verfahren wie sub n. 1. im andern Fall aber ist deren angemaßte Steuerfreyheit zu untersuchen, und wenn solche unstatthaft, das Grundstück selbst, mit billiger Rücksicht auf dessen Größe und Nutzung, zu beschocken, und hiervon denen neuerbauten oder noch zu erbauenden Häusern ein gemäßes Quantum zuzuschreiben.

3) Hat eine Gemeinde ihre Grundstücke an Huthungen, Triften und Angern schon vor der Fundamentalschatzung besessen, so werden sie so wie die erbauten oder noch zu erbauenden Häuser fernerweit schockfrey gelassen.

4) Es wäre denn, daß an dem Orte ermangelnde oder kaduke Schocke vorhanden, welche vor allen Dingen denen auf dergleichen Kommungrundstücken neu erbaueten Häusern proportionirlich zuzutheilen sind, um theils solche dem Steuerärario zu ersetzen, theils auch den Anbau der Wüstungen desto mehr zu befördern. Sind aber solche ermangelnde Schocke, von welchen man nicht weiß, auf welchen Grundstücken sie haften, oder wer solche eigentlich an sich gezogen und eingezäunet hat, wieder untergebracht, so genießen die künftig auf die Kommungrundstücke zu erbauenden Häuser die Steuerfreyheit.

5) Was nun die Belegung dergleichen Häuser mit Quatembern betrifft, so ist es der Billigkeit und Steuerverfassung gemäß, daß es, es sey nun auf beschockten, oder auf solchen Gemeindegütern, so u. Katastris nicht ausdrücklich geschätzet sind, erbauet, und es werde im erstern Fall mit Schocken beleget, oder

oder im letztern Fall davon frey gelassen, oder es werde endlich von den ermangelnden oder kaduken Schocken eines Orts zur proportionirlichen Mitleidenheit gezogen, mit einem billigen Beytrag zu Quatembern angesetzet werde.

a) Hat eine Gemeinde keine Quatembermoderation, sondern verrechnet ihr völliges Quantum, so sollen die auf dergleichen Häuser gelegten Quatember als ein Beytrag der Gemeinde angesehen, und das Lokalquantum nicht erhöhet werden, die Kommun soll aber in Casum Caducitatis dafür haften.

b) Hat aber die Kommun die Quatembermoderation zu genießen, so ist von selbiger so viel in Gangbarkeit aufzuziehen, als auf das neu erbaute Haus subrepartiret wird, und auch in diesem Fall hat die Gemeinde das Quantum zu vertreten.

6) Mit denen, welche bereits mit Schocken oder Quatembern in Ansatz gekommen, hat es sein unabänderliches Bewenden.

7) Obrigkeiten haben dahero in diesen Fällen, a) ob dasigen Orts ermangelnde oder kaduke Schocke und b) ob eine Gemeinde die Quatembermoderation genieße oder nicht? zu berichten. Regul. v. 2. Okt. 1764. S. C. A. II. p. 702 ff.

Gemeinden auf den Dörfern sollen die Steuern, wie ohnedem an den meisten Orten geschiehet, unter sich selbst nach der Reihe einnehmen und liefern, die Lehn- und andern Richter aber das Ihrige an Schocken und Quatembern wie andere Unterthanen dazu gleichfalls mit beytragen, weil

1) die Richter keine besondern Cautiones bestellen, folglich das Steuerärarium große Gefahr und Schaden gehabt, ingleichen auch

2) die Kommunen durch die Uibertragung derer Lehnrichter in Quatembern sowohl, als auch durch den von selbigen darinne sich gemachten Uiberschuß, sehr graviret werden. Bef. vom 14. Sept. 1709. occ. des Lehnrichters Thürmann in Krixen in Spend. Handb. d. St. Rechte 1. Th. p. 235.

Von Kammergütern mußte ehedem die Vermögenssteuer entrichtet werden. Ausschr. v. 29. Dec. 1749. n. 12. S. C. A. II. p. 560.

Wegen eines Anlehns wird die Hülfe in die Gemeindegüter nicht eher vollstrecket, bis der Gläubiger beybringt, daß solches zu ihrem Nutzen verwendet worden. Decis. 16.

Kommungelder sollen wie zu andern zum gemeinen Besten gereichenden Ausgaben, so auch zur Versorgung der Armen, mit Zuziehung der Viertelsmeister u. s. w. angewendet werden. M. v. 11. April 1772. c. I. §. 6. s. Arme 2c.

Die Gemeindehölzer sollen geschonet werden; Forst- und Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 500. dahero die Unterobrigkeiten darauf gute Aufsicht haben und sie jährlich, doch ohne Verursachung einiger Unkosten, in Augenschein nehmen sollen. M. v. 11. May 1726. n. 14. S. C. A. I. p. 529. dergl. vom 14. July 1753. §. 14. ib. III. p. 376. u. Ob. Laus. Forst- u. Holzordn. v. 20. Aug. 1767. c. I. §. 7—19. ib. III. p. 168 ff. u. Ob. L. Kollekt. Werk B. III. p. 698 f.

Kommunen müssen die Lehn vermittelst eines oder mehrerer aus ihnen zu bestellender Lehnträger suchen und auf den Todesfall des Lehnträgers, oder, da mehrere bestellet, nach deren sämmtlichem Abgang dieselbe erneuern. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 1. §. 12. S. C. A. I. p. 1025.

Bergbefreyte Kommunen sollen den Bergbau außerhalb ihres Bezirks nicht ohne dringende Noth noch anderer Gestalt, als auf vorgängiges Erkänntniß jeden Orts Bergamts auch in einem von dem Oberbergamte anzuweisenden eingeschränkten Distrikte, unternehmen und fortstellen. Spec. Rescr. vom 19. Febr. 1752. ib. I. p. 1418.

Winterszeit sind die Gemeinden verbunden den Schnee aus den hohlen Wegen auf der Straße auszuwerfen, und wenn diese Arbeit eine Kommun zu sehr beschweret, so sollen ihnen die benachbarten darinne beystehen; ist aber der Schnee ganz und gar nicht auszuwerfen, so müssen sie sich gefallen lassen,

daß

daß die Bahn über ihre Felder weggehe. M. d. Straßenbau betr. v. 28. April 1787. c. I. §. 6.

Kommunbacköfen und Häuser sollen insonderheit an volkreichen Orten zur Bewirkung einiger Holzersparniß angeleget werden. Gen. v. 16. July 1755. n. 17. u. v. 2. Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1526 u. 1536. u. ang. Ob. L. Forst- u. Holzpat. v. 1767. c. IV. §. 15. S. C. A. III. p. 180. und Ob. Lauf. Kollekt. W. B. III. p. 709.

Der Fleischsteuer halber soll jede Gemeinde ein gewisses Siegel haben. Ausschr. vom 13. März 1682. n. 2. C. A. II. p. 1357.

Gemeindekasten sind steuerfrey. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 1. Aug. 1657. ib. II. p. 1469.

Generalaccise, s. Accise.

Generalaccisbediente, s. Accisbediente.

Genneralacciskommissarien, s. Acciscommissarien.

Generalacciscoinspector, s. Acciscoinspector.

Generalacciseinnehmer, s. Acciseinnehmer.

Generalaccisinspector, s. Accisinspector.

Generalaccisofficianten. Personen, die Accisprädikate haben, ingl. der Accisbedienten Eheweiber, Wittwen, Kinder und Gesinde gehören, so wie alle Sachen, die nicht die Accise, sondern ihre Nebenverrichtungen betreffen, vor die ordentliche Obrigkeit. Gen. die Entscheid. der Differenz. in Gen. Acc. Jurisdikt. Sachen v. 12. März 1783. §. 3.

Alle Konkurrenz der Accisoffizianten in allen Civil- und Kriminalsachen, wo Accisbediente vor der ordentlichen Obrigkeit zu stehen haben, soll ganz aufgehoben seyn, jedoch die Obrigkeit von der Verhaftnehmung eines Accisbedienten den Vorgesetzten zu dem Ende benachrichtigen, damit derselbe wegen des Dienstes Sorge tragen könne. Ebend. §. 4.

Dahingegen konkurriren die Accisbedienten, bey Entwerfung der Konsumtibilientaxe, ingleichen allen neuen Anlagen, wenn auch gleich solche die Viktualien nicht betreffen; allein die Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionsfälle hat die ordentliche Obrigkeit ausschlußweise zu behalten. Ebend. §. 5.

Generalaccisordnung, s. Accisordnung.

Generalaccissachen. In Accissachen, die kriminel behandelt werden, soll, wenn nicht besonders bekannt gemachte Gesetze die pœnam contumaciæ ausdrücklich verordnen, niemand ohne vorhergehendes richterliches Erkänntniß pro confesso et convicto geachtet werden. In Civilsachen aber soll, nach Vorschrift der Prozeßordnung T. 4. und dem M. w. Verfahr. in geringfüg. Rechtssachen v. 28. Nov. 1753. zu allen Vorladungen sub præjudicio, wenn das Objekt den Werth von 50 Mfl. übersteiget, eine volle sächsische Frist, wenn es aber darunter beträget, oder kein Verschub zu leiden, eine Frist von 14, 8 und wenigern Tagen anberaumet werden. Gen. d. Entscheid. d. Diff. in Gen. Acc. Jurisdikt. Sach. v. 12. März 1782. §. 11.

Uiber alle Accisdenunziationssachen, sie mögen vom Accisinspektor allein, oder in Verbindung mit den Accískommissarien, oder auch von dem geheimen Finanzkollegio entschieden seyn, sollen am Ende eines jeden Vierteljahrs von dem Accisinspektor Haupttabellen in duplo eingesendet werden, damit das nöthige abgeändert, und der Accisinspektor in vorkommenden Fällen zu rechte gewiesen werden kann. Ebend. §. 9.

Generalaccistarif. Der neueste ist vom 22. Dec. 1753. und in S. C. A. II. p. 959 ff. anzutreffen. Nach diesem werden nun die Waaren folgender gestalt vernommen, und zwar:

A. Nach dem Werthe und Preise.

1) Von 100 Thalern mit 1 Thlr. 12 Gr. Alabaster, wer damit en gros handelt. Gips, wer damit en gros handelt. Marmor, wer damit en

gros handelt. Steine, in- und ausländische, wer damit en gros handelt.

2) 100 Thaler mit 1 Thlr. Grossohändler, der mit ausländischen Waaren en gros handelt, er mag sie in- oder außerhalb Landes vertreiben. Viktualien und Waaren, als Butter, Käse, Speck, Schmeer, Schollen, Stock- und Klippfisch, gesalzene Hechte, Picklinge, Heringe, Rügische Pütchen, Neunaugen, in- oder ausländische, und dergl. wer damit en gros handelt, und ohne Passirzettel einbringt, und bis mit 1 Viertelsfaß, 1 Viertelstonne und 1 Viertelscentner wieder verhandelt, giebt von 100 Thalern 1 Thlr. oder vom Thlr. 3 Pf.

3) 100 Thaler mit 12 Gr. Leinöl zum Vertrieb außer Landes.

4) Vom Thaler 3 Gr. Leinwand aus dem Schönburg- und Reußischen. Regenschirme. Wollene Zeugwaaren, ausländische, so nicht gestreift, noch geblümt, noch mit Kameel- und Ziegenhaar oder Seide meliret sind. Wollene Zeuge und andere Fabrikwaaren, so aus dem Reußischen und Schönburgischen Orten einkommen.

5) Mit 2 Gr. vom Thaler werden folgende Waaren bey der Konsumtionsaccise vergeben, und zwar: Acaciæ succus; Alias bambos. Backwerk, ausländisches; Berliner Rübchen, Bisquit. Candirte Früchte, Canditorwaaren, Caviar, Chibeben in Stängeln, Confituren. Dünkel, zum Hausbacken. Englischer Käse. Fleisch, alles ausländische, geräuchert und gepöckelt; Früchte, ausländische; dergl. kandirte, eingemachte. Gänse, ausländische, geräucherte. Hummers. Käse, ausländische, als Englischer, Limburger, Parmesan- und Schweizerkäse; Krabben, Kuchen, ausländischer. Lachs, frischer und trockner. Märkische Rübchen, Mehl, Nürnberger, Prager, Wiener. Nüsse, Italienische. Picklinge, Pompernickel, Prunellen, ausländische. Rindszungen, geräucherte, ausländische; Rübchen, Berliner, Teltower oder Märkische. Schnäbel, ausländische; Seefische, frische und ungesalzene; Semmeln und Brode, die vom Lande zur Stadt kommen, werden nach dem Mehle, und so viel deren von einem Scheffel gebacken werden, gleich dem Bankbacken vergeben, nämlich vom Thaler 2 Gr.; Semmeln, ausländische; Soya, Speckpicklinge, Sirupkapillaire. Vogelnester, Delikatesse. Zuckerbrod, Zwieback.

6) Desgleichen mit 1 Gr. 6 Pf. vom Thaler wird veraccisiret: Agrements, seidene. Bänder, reiche, mit Gold und Silber durchwirkt, ausländische; dergl. seidene, ausländische; Bettdecken, seidene, ausländische; Blumen, seidene und Italienische. Cattun, bunte, gedruckte oder Zitz; Cattun, alle davon gefertigte Waaren, Bettdecken und Kleider. Crosses, seidene, glatte, ausländische. Flor, weiß- und schwarzseidener, Galanterie. Galanterien, wo kein Gold und Silber verarbeitet, als seidene Palatine, Müffe, Agrements, Lätze; rc. Glas, ausländisches; Spiegelglas und fertige Spiegel; Gold- und Silbergespinnste, ausländisches; Gold- und silberne Spitzen, Tressen, Points d' Espagne, Passamenten, Quasten, Schnüren rc. und alles, worinne Gold und Silber angebracht, wenn solches ausländisch ist; Gold, damit durchwirkte oder gestickte seidene Waaren; Grütze, Pohlnischer; Guirlanden, ächte, gold- und silberne oder seidene. Halstücher, seidene, ausländische; Haarbeutel, seidene; Honigkuchen, ausländische, an Orten, wo dergleichen gefertiget werden. Indianische seidene Tücher. Lätze, seidene, mit und ohne Gold und Silber; Lichte, ausländische, an Orten wo dergleichen gefertiget werden. Manna, als Zugemüse; Müffe, seidene, mit oder ohne Gold und Silber; Mützen, seidene, ausländische. Obst, Böhmische und andere ausländische Händler müssen bey ihrer Ankunft, und ehe sie etwas verkaufen, alles Obst, bey Strafe der Konfiskation, auf der Accisstube angeben, nebst einer richtigen Spezifikation, und nach dessen Verkauf vom Thaler der Loosung entrichten 1 Gr. 6 Pf. Palatine, seidene, mit oder ohne Gold und Silber; Pantoffeln, seidene, ausländische; Peruquen, ausl in-

ausländische; Pfecherküchler, die fremden, daferne in dem Orte des Einbringens Honigkuchenbäcker vorhanden sind; Puder, ausländischer, an Orten, wo dergleichen gefertiget wird. Sammetmützchen, als seidene Waare; Schleppenhauben, seidene; Schnupftücher, seidene, ausländische; Schuhe, seidene, ausländische; Schwaden, ausländische; Seidene Waaren, it. mit Gold und Silber durchwirkte; Seife, ausländische, in einer Stadt, wo Seifensieder sind; Seifenkugeln, Sousjes - Tücher, ausländisch; Spitzen von Seide; Stärke, ausländische, an Orten wo dergleichen gefertiget wird; Strümpfe, seidene, ausländische; Stuhlkappen, genähete, von Seide, ausländisch. Tapeten, seidene. Wachslichte, ausländische; Wachsstock, ausländischer. Zitze und bunte Kattune.

7) Mit 1 Gr. 3 Pf. vom Thaler: Aufsätze für Frauenzimmer. Bernsteingalanterien. Corallen, geschliffene und ungeschliffene. Eau de Lavande. Federgalanterien, Früchte von Wachs, ausländische. Galanterien und kurze fremde Waare, zum Handel oder Konsumtion; Goldene Kettchen, als Galanterie. Hauben für Frauenzimmer, Hemdeknöpfchen, von unächten Steinen; Huthfedern. Jesminöl, Jouwelen, in so ferne Galanterien damit besetzet. Kurze Waaren von Gold und Silber, Emaille, Perlmutter, Schildkröte, Tombak. Larven und Masken. Marseille, oder andere weiße leinene Stückerenarbeit, ausländisch; Mouches, oder Schminkpflästerchen. Oele, köstliche, als Jesmin, Mandel, Orange, Provencer, Genueser, Korsiker. Putz für Frauenzimmer. Schiesspulver, ausländisches; Schminkwasser, ausländische oder sonst köstliche Wasser, oder Senteurs, Eau de Lavande, sans pareille, admirable, sans soucis; Schnallen von unächten Steinen; Schmuck für Frauenzimmer, von unächten Steinen oder Perlen gefertiget, und andere dergleichen; Schreibetafeln mit Gold und Silber; Spielmarken, Stickerey, weiße ausländische; Steine, gefaßte. Tabatieres von Gold und Silber, Emaille, Perlmutter, Schildkröte, Tombak. Uhren, goldene, silberne, tombakne, Taschenuhren und Gehäuse, it. Singeuhren, Uhrketten. Wachsfrüchte, ausländische; Wachsmasquen, Wachsperlen.

8) Ferner mit 1 Gr. vom Thlr. Agremens, ausländische; Alaune, ausländische; Apothekchen in Kisten, auf die Reise und im Felde, von Halle und dergleichen Orten; Atlas, halbseidner, ausländischer; Auctionen von Sachen, so Landleute oder Ausländer in Accisstädten halten lassen, dabey ist indistinkte von allen Arten von Mobilien, auch Büchern, vom Thlr. der Losung zu geben 1 Gr. Backtröge, sie mögen außer Landes oder vom Dorfe kommen; Bänder, leonische; desgl. zwirne, leinene, wollene, ingl. halbseidene, ausländische; Baumbast, Beinkleider, lederne; Bettgestelle oder Sponden; Beuteltuch, wollenes, ausländisch; Beutlerwaare beym Einbringen; Biber- oder Kastortuch; Bienenstöcke, hölzerne, leere; Bilderpergamente, ausgeschnittene; Bilderrähmen, hölzerne, vergoldet oder gemahlet; Billardkugeln, Blasebälge; Blecherne, weiße und gelbe Waare, ausländische; Böhmische und andere unächte Steine, gefaßt und ungefaßt; Böttgerarbeit, sie mag außer Landes oder vom Dorfe einkommen; Bohlen, allerhand geschnittene zum Handel; Boy, ausländischer; Brau- und Malzhauszins vom Thaler des Zinses 1 Gr. Brenngläser, Breter zum Handel; Brillen, Bücher, gebundene, mit unbeschriebenem weißen Papier. Caffeemühlen, Camaschen, lederne und wollene, ausländische; Cammertuch, Cannefas, ausländischer; Castortuch, Cattun, weißer; Chagrinleder und davon gefertigte Arbeit; Chatoullen, fremde, ohne Unterschied; Cränze, leonische und unächte ausländische; Creppe, ausländische. Dachrinnen zum Handel; Dachspähne, Degengefäße von vergoldetem Metall; Degengehenke, lederne; Delfter Porzellain, oder Fayance. Eyderduhnen, Elendsleder, Erbsen, grüne, vom Tragkorb 6 Pfenn. Erd- und Dachrinnen zum Handel. Fabriken, oder fabrizirte Waaren, ausländische,

sche, als: halbseidene, leinene, baumwollene, halbbaumwollene, kameelhärne und dergleichen; Farbekästchen mit Muschelfarben; Federbetten, völlig gemachte, ausländische; Feldapothekchen in Kisten von Halle; Figuren von Gips; Alabaster und Marmor; Fischbeinreifenröcke, gefertigte; Flor, wollener, ausländischer; Flanell, gedruckter, ausländischer; Floretband, ausländisches; Frisolet, halbseidene Waare, ausländische; Fußdecken von Schilf; Futterale von Holz, oder mit Leder überzogen. Genähete Stuhlkappen; Gewehr, geschäftetes; Gespinnste, ächtes oder leonisches und unächtes, ausländisches; Gipsfiguren und Formen; Glas, ausländisches, Hol- und Tafelglas; Glas- Schmelz, unverarbeitet; Gold, geschlagen Metallgold, ausländisches; Gold- und Silberarbeit, so in Städten gefertiget wird, durchgehends nach dem Werthe des Verdienstes; Goldstaub, unächter, vor Mahler und Laquirer; Grenadiermützen, ausländische; inländische aber, wozu das Materiale vergeben, sind frey; Guirlanden, leonische und unächte, ausländische. Haken, hölzerne, sie mögen außer Landes oder vom Dorfe kommen, wie alle andere Holzwaare, vom Thlr. 1 Gr. Handschuhe, wollene, ingl. von Kastor oder Biber, ausländische; Hirschfängergefäße von vergoldetem Metall; Holzwaaren, lakirte; Hölzerne Waaren, sie mögen außer Landes oder vom Dorfe kommen; Honigkuchen, ausländische, wo dergleichen nicht gefertiget werden; Hüthe, ausländische. Juwelen, Edelgesteine und ächte Perlen beym Einbringen, der Christ und Jude, sowohl zum Handel als eigenem Gebrauch. Kittay, tartarischer Zeug; Knöpfe, roßhärne, seidene, zwirne und gläserne; Kohlen, Korbmacherwaare, Kupferstiche zum Handel und Privatgebrauch; Kurzgewehr. Lakirte Holzwaaren; Lahn, leonischer, ausländischer; Latten zum Handel; Lederwaare, gefertigte, als: Beinkleider, Degengehenke rc.; Lederwerk, ausländisch; Leinwand, ausländische; Lichte, ausländische, wo dergleichen nicht gemacht werden; Lichtschirme. Matten von Schilf, Meerschaumene Tabaksköpfe, Müller- Well- Kamm- und Wasserräder, so solche zum Kauf gefertiget werden, sonst aber sind sie gleich den Baumaterialien accisfrey; Mützen, wollene, ausländische; Mulden, sie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen; Muselbast, tartarischer Zeug; Musikalische Instrumente. Obstgärtner, in und vor den Städten wohnende; ihnen sind ihre erbauete Erd- und Blumengewächse, auch Baum- und Rebenfrüchte, so sie täglich in die Stadt zu Markte bringen, nebst deren Werth beym Eingange untern Thoren in ein Büchlen zu schreiben, welches sie, bey Ablauf jeden Monats, auf der Accisstube zu produziren, und nach der Loosung zu vergeben haben, vom Thlr. 1 Gr.; Obsthöker, so in Städten oder vor den Thoren wohnen, und allerhand grün, oder trocken Obst und dergleichen zur Stadt bringen, geben von der Loosung durchgehends vom Thaler 1 Gr.; NB. der Preis der Loosung ist also zu bestimmen, daß auf den Thaler des Einkaufs 3 Gr. Loosungsgewinn zu rechnen; Optische Gläser, it. Brenngläser, Perspektive und dergleichen; Orangebäume. Pantoffeln, lederne; Pantoffeln von Bast, it. Filz; Pappelin, als halbseiden, ausländischer; Papier, Regal- oder Medianpapier, da das Rieß über 3 Thlr. kostet; Parchent, ausländischer; Pergamente und ausgeschnittene Bilder; Perlmutter, unverarbeitetes; Perspektive, Pfähle, Weinpfähle zum Handel; Pfefferküchler, die fremden, daferne an dem Ort des Einbringens keine Honigkuchenbäcker vorhanden, vom Thlr. des Werths 1 Gr.; Pfeifenfutterale, Pferdedecken, wollene, it. von Roß- oder Kameelhaaren, ausländische; Pfosten zum Handel; Plüsch, wollener, ausländischer; Porzellain, ausländisch; Puder, an Orten, wo dergleichen nicht gefertiget wird; Puppen, gekleidete und ungekleidete. Quasten, zwirne. Regenschirme, Reise- und Feldapothekchen in Kisten von Halle und dergleichen; Riemerwaare beym Einbringen. Sahlleisten zum Handel; Satinade, halbseidene, ausländische; Schildereyen geben zum Privat-

Privatgebrauch, gleichwie zum Handel; Schindeln zum Handel; Schippen, hölzerne, sie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen; Schmelz- oder Schmelzglas, unverarbeitet; Schnüre, zwirne, leinene, wollene, halbseidene, ausländische; Schnürbrüste, gefertigte; Schreibetafeln von Pergament, sofern nicht Gold und Silber daran ist; Schubekarren, sie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen; Schuhe, lederne; desgl. von Bast oder Filz; Schuhblätter, gemahlte; Schuhmacherwaare, ausländische, an Stiefeln, Schuhen, Pantoffeln; Seidenfloretband, ausländisches; Seife, ausländische, in einer Stadt, wo keine Seifensieder sind; Sensenbäume, sie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen; Silber, vom Goldschmidt ausgearbeitetes, es sey solches in- oder außer Landes gemacht, ohne Unterschied des Verkäufers oder Konsumenten, der es in die Stadt bringt; Sonnenschirme, Spanische Röhre, Spanisch Rohr zum Stuhlflechten, Spitzen und Kanten von Zwirn und Nesselgarn, ausländische; Spontons und Kurzgewehr; Stärke, ausländische, an Orten, wo dergleichen nicht gemacht wird; Steine, unächte, ungefaßt; Stiefel, ausländische; Stockknöpfe von Kokusnuß; Strohband, Strohgeflechtwaaren, ausländische; Strohmatten, ausländische; Strümpfe, wollene, baumwollene und zwirne, it. von Kastor oder Biber, ausländische; Stuhlkappen, wollene, ausländische. Täschnerwaaren beym Einbringen; Tafelzeug, damastnes und zwillichtnes; Tapeten, gedruckte, gemahlte, genähte, leinene und wollene; Taxusbäume, Teppiche, wollene, ausländische; Tischlerarbeit, sie mag ausser Landes, oder vom Dorfe kommen; Trippe, wollene, leinene, oder Kameelhärne, ausländisches; Trommeln; Tuch oder Boy, ausländische. Uhrfedern. Vorschriften, gedruckte, zum Handel. Wettergläser, Wollene Zeugwaaren, ausländische, wenn sie gestreift, geblümt, oder mit Kameel- und Ziegenhaare, auch Seide, meliret sind. Zinnern Gefäß, ausländisch; Zinnern Tafelservice, ausländisch; Zwillich, ausländischer; Zwirn, ausländischer, sofern er nicht zu Fabriken kommt; Zwirnband, ausländisches; Zwirnknöpfchen, ausländische; Zwirnschnüre, ausländische; Zwirnquasten, ausländische.

9) Vom Thaler mit 9 Pfenn. Aalraupenfett, Abelmoschi grana; Abigæ herba; Absinthii oleum; Acetosæ Semen; Acetosellæ Sal; Acorus radix calami; Adiantum album, it. aureum; Adlerstein, s. *Aquilæ lapis;* Aegagropilæ (Gemsensteine); Aes ustum; Aetites; Agalochum; Agaricus; Ageratum; Agleysaamen; Agnus Castus; Agtstein; Ajugæ baccæ; Alabaster, wer damit einzeln handelt, oder es zum eignen Gebrauch einführet; Alantwurzel; Alchimilla herba; Alkanna radix, Alkekengi radix, Allelujæ sal; Allermanharnisch; Aloe; Aloe epatica succotrina; Aloeholz; Alraunwurzel; Alte Kleider, so zum Handel ohne Passirzettel herein kommen; Altheæ radix & semen; Amber, s. Mastixkraut; Ambra; Ametistus lapis; Amiantus lapis; Ammeos semen; Ammi verum; Ammeysaamen; Ammoniacum Gummi; Amomum verum; Anchusæ radix; Aneti oleum; Angelicæ oleum, radix, semen; Angurien Anime gummi; Anis, Anisöl; Anthirrini herba & radix; Anthoræ radix; Anthos, herba, flores, oleum; Antimonium; Antophili; Apii radix, semen; Apoplectica herba; Apothekerwaaren und alles, was Apotheker zum Verkauf einbringen, in soferne nicht hin und wieder einige besonders genennet, und mit höhern Sätzen beleget sind; Aqua fortis; Aquilæ lapis; Arabicus costus; Arboris vitæ folia; Arcanum duplicatum; Argentum vivum; Aristolochia; Arnicæ flores, herba, radix; Aronis radix; Arquebusade, Wundwasser; Arsenicum; Arthanicæ herba & radix; Arthritica; Asa, Asand; Asari herba; Aschenfett; Asbestus lapis; Asphaltum; Asphodelus albus; Atramentum Indicum; Attichbeeren; Augspurger Balsam; Aurantiorum cortices; Axungia, s. *Pinguedo.* Baccæ ebuli; Bärenfett, Bärenhäute; Balsam, augspurgischer; desgl. schauerischer; Balsamika, allerley; Battist; Baumaterialien,

sien, allerhand, als pirnaische und andere in- und ausländische Steine, Marmor, Alabaster, Gips u. s. w. davon giebt der Verkäufer und Handelsmann, welcher sie in die Stadt bringt, oder von andern Orten kommen läßt, 9 Pf.; Bergkrystall; Bernstein, rother; Bernsteinöl, Bernsteinsalz, Besen; Bettdecken, wollene und baumwollene, ausländische; Bezoar, Biberfett, Bibergeil, Bindfaden, Birnmuß, Bisamkörner, Bittersalz, Bleyfedern, Bleystifte, Bleyweiß, Blumenzwiebeln, Borax; Buchöl, wenn es zur Stadt gebracht wird. Calami radix; Caliaturholz, Campher; Canin, englisch; Caroba; Cassia lignea; Chacarillæ cortex; Chamæpitis; China, de China cortex; Christallus Tartari; Citrulli; Colla piscium; Corallen, Apothekerwaare; Cocculi; Cortex Mandragoræ; Costus hortensis; Chubeben, Dillöl und Saamen. Eau de Carmes; Einschlag, zu Einbrennung des Weingefäßes; Eisenhütlein; Elendshorn, it. Klauen; Englisch Elixir; Erdschocken; Eupatorium mesuæ. Farbeholz, sofern sie der Apotheker einbringt; Feh, Rauchwerk; Fische, so nach der Hand verkaufet werden; ingl. so zur Privatkonsumtion einkommen; Fischotter; Fischsatz, wer in der Stadt damit handelt, giebt nach dem Einkaufe vom Thlr. 9 Pf.; Fischsatz, der fremde Händler nach der Loosung vom Thlr. 9 Pf.; wer aber, seine eigene Teiche damit zu besetzen, dergl. zur Stadt bringt, entrichtet eher nichts, als bis er selbige wieder verkaufet; Fistula nigra; Flachsknoten fürs Vieh; Franzstämme, junge; Fuchsfett; Füchse, als blaue, weiße, Kreuz-, podolische und Griesfüchse, als kostbares Rauchwerk. Gallus; Garten, von allem, was zu deren Kultur an Sämereyen und dergleichen gehöret; Gebrannt Kupfer; Gemsenkugeln oder Steine; Gewürzwaaren, in so fern selbige nicht bey ein und andern Sätzen höher belegt sind; Gips, wer damit einzeln handelt; Gold, gutes Blättchengold; Gold- und Silbergespinnste, inländisches; Gold- und Silberspitzen, Tressen, Points de Espange, Passamenten, Quasten u. s. w. und alles, worinnen Gold und Silber angebracht, inländisch, so ohne Passirzettel einkommen, jedoch mit dem Stempel und Attestat des Fabrikanten versehen sind; Gummata von allen Arten; Gurken. Hannebutten, Haare von Menschen, unverarbeitet; Haare zu Peruquen, Haarstränge, Haare für die Hutmacher; Haare, weiße, kostbare; Hausblase, Heringe, welche zur Privatkonsumtion einzeln einkommen; Hermelin; Heu, so zur Stadt gebracht wird; daferne aber jemand auf eigenen oder erpachteten Wiesen, so zur Stadt Weichbild gehören, gewonnenes Heu zur Konsumtion einbringet, so ist er solches zu veraccisiren nicht schuldig, verkauft er aber davon, so hat der Käufer die Accise zu geben, und der Verkäufer es ohne Produktion des gelöseten Acciszettels nicht zu verabfolgen, weil, wie beym Hafer angeordnet, das selbst erbaute Futter, für eigenes Spannvieh, von der Accise frey bleiben soll; Hirschhorn, geraspelt oder gebrannt; Hirschinselt, Hollundermus; Honig, rein und ausgemachter, der Kaufmann vom Thaler 9 Pf. Hundsfett. Johannisbrod. Käse, Böhmische und andere ausländische geringe, vom Thaler der Loosung 9 Pf.; Kimmel, Kirschmuß, Kirschsaft; Kräuter, grüne, allerhand; Kupferwasser. Lampertsnüsse; Laurichen, grüne; Lebensbaumblätter, Leberbalsam; Leder, ausländische; (wovon aber Juchten, Sohlleder, Saffian und Korduan, ingl. Elendsleder ausgenommen, als welche besonders beleget) Leinöl, wenn es zur Stadt gebracht wird; Lein, wenn daraus Oel, zum inländischen Vertrieb geschlagen wird; Leinsaamen, von eigenem Zuwachs, bleibt vom Eingange frey, das daraus geschlagene Oel aber wird mit 9 Pf. vom Thaler vergeben; Lerchenschwamm, Lignum sanctum, Limonienschaalen, Lorbeerblätter; Luchse, Rauchwerk. Madrebast, Majoran, Malvasirkraut; Manna, als Apothekerwaaren; Marder, ingl. Marderschwänze; Marienglas; Marmor, wer damit einzeln handelt; Marum verum; Mast- oder gemästetes Vieh, wenn dergleichen von den Bürgern in Städten, hinauswärts, oder an

an die Fleischer und Andere in die Stadt verkaufet wird; was aber auf der Weide fett gemacht, und ohne vorhergehende besondere Mastung verkauft wird, ist nicht als Mast- sondern dem andern Vieh gleich, zu veraccisiren, ausgenommen die Eichelschweine, welche als Mastvieh zu vergeben; Materialistenwaaren, insofern nicht hin und wieder welche besonders genennet, und mit andern Sätzen beleget sind; Melonen, Menschenfett, Mercurius vivus, Merettig, Mineralisches Salz, Mineralisches Wasser zum Handel, Morcheln; Mousseline, ausländische; Mühlsteine, Mus, Birnen- Kirsch- und Pflaumenmus; Murmelthierfett, Mutternelken, Mutterzimmet. Nelkenholz; Nesseltuch, ausländisch; Nesseltuch, inländisch; Neue Würze; Nußöl, wenn es zur Stadt gebracht. Oblaten, zum Siegeln; Obst, wildes; Obst, so auf Wagen und in Säcken, oder sonst in die Stadt kommt; Obst- und Gartengewächse, so der Landmann in die Stadt bringt, als Erdschocken, Spargel, Melonen, Gurken, Merettig, Petersilien, Sallat, Majoran, Thimian, Lamperts- Hasel- und Welsche Nüsse, Kräuter, Zwiebeln und dergl. so hier nicht besonders beleget; Ochsenzungenwurzel; Oel aus Nuß- Lein- Rübe- oder Buchheckeröl, wenn es zur Stadt gebracht wird; Orangeblüthen; Orangefrüchte, unreife; Osterlucii. Papagoye; Papier, türkisches und ander buntes; Paradiesholz; Parangen, Rauchwerk; Pergament, unverarbeitetes, in ganzen Stücken; Petersilien; Pfeffergurken, Nürnbergische und andere ausländische; Pflaumenmus; Picklinge, Tonnen- und Strohpicklinge; Pinguedo; Points d' Espagne, inländische; Quarkkäse, weißer; Quasten, Quecksilber. Räucherkerzen, Räucherpulver; Rauchwerk, kostbares, als Hermelin- Zobel- Marder- Bären- und Tiegerhäute, Luchse, schwarze, blaue, weiße, Creuz- Podolische- und Griesfüchse, weißer Wolf, weißer Hasen, Parangen, Schmaßen, Feh, Marderschwänze, Fischotter, Englisch Kanin und dergl.; Rinden, zum Brennen und Lohe; Röthel oder Rothstift; Rosmarinblüthe, it. Oel, Rüböl, wenn es zur Stadt gebracht wird; Rüsteholz, das der Anbauer selbst konsumiret oder verkaufet. Sal ammoniacum, Sallat, Salpeter; Salz, bitteres und ander mineralisches zum Handel; Sander, ein Fisch, aus- und inländisch; Sassafras, Sassaparille, Sauerampfsaamen; Sauerkleesalz, Sauerkraut, Schauerischer Balsam, Scheidewasser, Schieferblätter zu Tischen, Schiefertafeln, Schlangenfett, Schleesaft, Schleifsteine, Schmaßen; Schürtuch oder Schleyer, ausländisch; Schwefel und Schwefelfaden; Schweizerthee, als Medizin; Seife, Venetianische und schwarze; Seilerwaare von Hanf oder Flachs, ausländische; Semen aquilegæ, Senf, Siebmacherwaare, Siegellack, Siegellackoblaten; Spähne, eichene, zum Brennen und Lohe; Spargel, Spreu fürs Vieh, Stachelnüsse; Stämme, junge, Franz- und andere Stämme in die Gärten; Steine, Pirnaische und andere in- und ausländische, als Baumaterialien, wer damit handelt; Stein- oder Mauerraute; Sternanies, Stockholz; Stöcke, it. Wurzeln zum Brennen; Stroh zum Brennen; Succade. Tabakspfeifen, ausländische; Talch, inländischer; Talch oder Inselt, den der Fleischer oder Konsument von seinem vergebenen und geschlachteten Vieh gewinnet und selbst verbraucht, ist frey; werden aber davon Lichte zum Verkauf gezogen, muß sodann 9 Pf. vom Thaler gegeben werden; Talch, wenn derselbe in der Stadt verkauft wird, der Käufer; Tannzapfen zum Brennen; Terpentin, Terra sigillata, Thimian, Tiegerhäute; Töpferwaare an Töpfen, Tafeln und Kacheln, die von fremden Orten, und aus Städten, wo die Accise nicht ist, kommen, vom Thaler 9 Pf.; Türkisch Papier; Turf zum Brennen. Uiberkehr fürs Vieh. Vieh, gemäßetes, beym Verkauf; Vielfraß, Rauchwerk; Viperfett; Viehhändler, der außer Landes wohnet, und fremdes oder im Lande erkauftes Vieh zur Stadt auf den Markt bringt, muß vom Thaler der Loosung geben 9 Pf. Wacholderbeeren; Wachslichte, so auf den Dörfern verfertiget

fertiget werden; Waldenburger Gefäße; Watten, seidene oder baumwollene, ausländische, seidene oder baumwollene; Welsche Nüsse, Wermuthsöl, Wetzsteine, Wilder Katzen Fett, Wild Obst; Wolf, weißer, Rauchwerk. Zahnpulver; Zanderfisch, in- und ausländisch; Zaunruthen; Zimmerspähne, von neuem Bauholze, in sofern sie verkauft werden; Zinnober für Apotheken; Zobel, Zuckerbilder, Zwiebeln.

10) Vom Thaler 8 Pf. Schiffe, was Kaufleute zu Bedeckung ihrer Schiffe an Bretern gebrauchen, davon geben sie ein Drittel weniger, als die gesetzte Holzaccise, vom Thaler 8 Pf. Schiffbauholz.

11) Mit 6 Pf. vom Thaler: Aerugo, gemeiner Grünspahn; Argements, inländisches; Alaune, inländische; Atlas, inländischer; Auripigment. Bänder, reiche, mit Gold und Silber durchwirket, inländische; dergl. zwirne, leinene, wollene, ingl. halbseidene, inländische; dergl. seidene, inländische; Baumwolle, rohe, der Kaufmann; Beinerne Waaren, Berggrün, Berlinerblau, Beuteltuch, inländisches; Bienenstöcke oder Körbe mit Bienen; Bilder, so zur Handlung von fremden Orten einkommen; Bimstein, Bindfaden, inländischer; Blaue Farbe, Blau Holz, Blech, Blecherne, weiße und gelbe Waare, inländisch; Bley, Bleyglöte, Bolus, roth und weißer; Boy, inländischer; Brasilienholz, Braune Erde, Buchdruckerfarbe, Buchdruckerschriften, Bücher, rohe und ungebundene, so zur Handlung von fremden Orten einkommen; Bürstenbinderwaare. Calender, fremde; Campecheholz, Canarienvögel, fremde; Cannefas, inländischer; Carden, für die Tuchmacher zum Handel; Carmin, Champignos, Ciment, Cochenille, Cramwaaren, gemeine Creppe, inländische. Degenklingen, Disputationen, so zur Handlung von fremden Orten einkommen; Drath, Drechslerwaaren. Eisen, Elfenbeinerne Waaren, Engliche Erde, Erdfarbe, Erdäpfel zur Konsumtion und Mastung; Erzstufen, die einzeln eingebracht werden, passiren accisfrey, wenn aber ganze Kollektiones einkommen, oder öffentlich verauktioniret, oder sonst zusammen verkauft und verhandelt werden, sind vom Thaler 6 Pf. Handlungsaccise zu vergeben; Etoffes, inländische. Fabriken, oder fabrizirte Waaren, inländisch, als halbseidene, leinene, baumwollene, halbbaumwollene, kameelhaarne und dergleichen; Fabrikwaaren, wer die dazu gehörigen Materialien nicht zum Fabrikenbehuf, sondern zur eignen Konsumtion oder Handel einbringt, giebt vom Thaler 6 Pf. Im Gegentheil aber genießet ein Fabrikant, wenn er dergleichen rohe Waaren zum Behuf seiner Fabrik, und nicht zum Handel, einbringt, völlige Accisbefreyung. Farbeholz, allerley Arten; Farbewaaren, sofern sie Materialisten oder Fabrikanten und Konsumenten einbringen, und gewisse Spezies nicht besonders beleget sind; Federbetten, rohe; Federspulen, Flachs, in- und ausländischer, zum Handel und Konsumtion, bleibt von der Accise frey, wer aber in ganzen Parthien, von 1 Centner an und drüber, denselben außer Landes versendet, giebt an Handlungsaccise vom Thaler 6 Pf.; Flachs für Seiler und Handwerker; Flintensteine, Flohr, wollener, inländischer; Flanel, gedruckter, inländischer; Floretband, inländisches; Frisolet, halbseidene Waare, inländische; Früchte von Wachs, inländische; Futterale, allerley von Pappe. Garn, baumwollenes, sofern es nicht zur Fabrike, sondern zum Privatgebrauch oder Lichtziehen gebrauchet wird; Gedrehete oder Drechsler- gemeine Kramwaaren; Gespinnste, inländisches; Gewehr, geschäftetes, inländisches; Gewichte, Medizinisches, Kramer- und ander Gewichte; Glas, inländisches, Hol- Tafel- und Spiegelglas; Glasperlen, gemeine; Glockenspeis, Glöte, Gold, geschlagen; Metallgold, inländisches; Gorkstöpsel, Grünspahn, Guirlanden, inländische. Halstücher, seidene, inländische; Handlungsaccise vom Getreyde, wenn ein Bürger oder Stadteinwohner damit handelt; Handschuh, lederne, inländische; Handschuh, wollene,

wollene, it. von Castor oder Biber, inländische; Hanf; Haare, als Reh- Pferde- und Viehhaare, der Käufer; Haare, als Wilds- Kuh- und Kälberhaare zum Polstern und Ausstopfen; Haare und anderes Bedürfniß zur Tuchfabrik; Haare von Haasen für die Huthmacher; Haare von Pferden, gesotten und ungesotten; Harz, Haasenfett, Hirschfängerklingen, Hirschhorn für Messerschmiede und Handwerker; Hirschstangen, Honig, Hopfen, wer mit inländischem handelt; die böhmischen Händler, so Hopfen zum Handel einbringen, sind von der Handlungsaccise frey, wer aber denselben zum fernern Handel abkauft, giebt die Handlungsaccise, vom Thaler 6 Pf.; Horn, Hornlaternen und andere Waare; Hüte, inländische. Indigo. Käse, Aberdammer; Kalk, wenn er nicht zum Bau kommt, wird als ein rohes Materiale vergeben, vom Thaler 6 Pf.; Kammfett, Klingen, Degen- Säbel- Hirschfängerklingen; Klingeln, Kühn, Kühnruß, Kupfer, Kupfer und Messing, altes, giebt beym Einbringen keine Accise, so fern es aber zum Kupferhammer gehet, und umgearbeitet zurück kommt, muß es nach dem wahren Werth vergeben werden, vom Thaler 6 Pf.; Kurze Waaren, so nicht von Gold und Silber, Emaille, Perlmutter, Schildkröte und Tombak gefertiget, werden zu gemeinen Kramwaaren gerechnet, und geben vom Thaler 6 Pf. Lackirte Blechwaaren; Lahn, inländischer; Landkarten, so zum Handel von fremden Orten einkommen; die zum Privatgebrauch aber passiren in favorem stadiorum accisfrey; Laternenhorn und davon gefertigte Laternen; Lein; Leinkuchen, s. Oelkuchen, vom Lande eingebracht; Leinsaamen, wenn damit außer Landes Handel getrieben wird; Leinwand, so die Leinweber für sich und auf den Kauf verfertigen; Leinwand, so ein Einwohner machen, oder von andern inländischen Orten in die Stadt bringen läßt. Marseille, oder andere weiße leinene Stickereyarbeit, inländische; Messerschmidt- Kupferschmidt- Zinn- und Rothgießerwaaren werden in genere, und in sofern in diesem Tarif ein oder anderes, unter Spezialbenennung, mit besonderm Satze nicht beleget, als gemeine Kramwaare vernommen, vom Thaler 6 Pf.; Messing; Mousseline, inländische; Mützen, wollene, inländische; Mützen, seidene, inländische. Nähnadeln, ingl. Stecknadeln; Nürnberger kleine Spiegel, so zu 6 Gr. und darunter im Einkaufspreise stehen. Ockergelb. Pappelin, als halbseiden, inländischer; Pappen; Parchent, inländischer; Pech, der Handelsmann, Höcker, oder der auch solches in seine Haushaltung verbraucht; Pfauhähne und Hühner; Pferdedecken, wollene, ingl. von Roß- oder Kameelhaaren, inländische; Pferdehaare, der Käufer; Pilze; Plüsch, inländischer; Potasche, in- und ausländische; Poley, Pomade; Porzellain, inländisch; Prunellen, inländische; Pulverhörner. Rauchwerk, gemeines; Rauschgeld, Rechenpfennige; Rehhaare, der Käufer; Röte, eine Farbenwaare. Saflor, Sanduhren; Santinade, halbseidene, inländische; Sauborsten, Schachtelhelm, Schellen; Schießpulver, inländisches; Schiffbauholz, von allen dazu kommenden Materialien; Schilfrohr, Schmack; Schmalz, in- und ausländisches; Schmirgel; Schnüre, zwirne, leinene, wollene, halbseidene, ausländische; Schnupftücher, seidene, inländische; Schürtuch oder Schleyer, inländischer; Schuttgelb, Schuhwachs; Schwaden, inländisch; Schwämme, sowohl zum Essen als Waschen und Zunder; Schweinefett, in- oder ausländisch; Seide, rohe, offene, oder gezwirnte, wenn damit gehandelt wird; Seidene Waaren, inländische, sofern sie mit Landstempel besiegelt, oder sonst hinlänglich erwiesen, daß es inländischer Fabrik sey; Seiden- Floretband, inländisches; Seilerwaare von Hanf oder Flachs, inländische; Serpentinsteinwaare; Sousjes- Tücher, inländische; Speck, in- oder ausländischer; Spitzen und Kannten von Zwirn und Nestelgarn, inländische; Stahl; Stärke, inländische; Stecknadeln, Streusand; Strohwaaren, geflochtene, ausländische; Strohmatten, inländische; Strümpfe, seidene, inländische; dergl.

dergl. wollene, baumwollene u. zwirne, it. von Kastor oder Biber, inländische; Stickerey, weiße, inländische. Stuhlkappen von Seide u. Wolle, inländ. Tabakspfeifen, inländ. Tabaksröhrchen von Holze, Horn und Bein, als Nadlerwaare; Tafelzeug, damastnes u. zwillichtnes, inländ. Tapeten, von was Materie sie sind, inländische; Tarras oder Kliment; Teppiche, wollene, inländische; Theer, der Handelsmann, Höcker, oder der auch solches in seine Haushaltung verbraucht; Töpferwaare, an Töpfen, Tafeln und Kacheln, die in der Stadt gebrannt werden, nach dem Fundament jeden Brandes und dessen Taxation vom Thaler 6 Pf.; Töpfer vom Lande, sollen, ohngeachtet sie mit produzirten Acciszetteln erweisen, daß ihre Waaren daselbst mit 6 Pf. vom Thaler vergeben worden, wenn sie solche zur Stadt bringen, annoch 6 Pf. vom Thaler entrichten; Tombak, als rohes Materiale; Touche; Trippe, wollene, leinene oder Kameelhaarne, inländische; Tuchfabrik, Bedürfniß dazu; Tuchscheerer und Walker, vom Thaler des Lohns; Tuchscheererhaare und ander Bedürfniß zur Tuchfabrik; Tuchpappen. Ultramarin, Umbra. Vitriol; Viktualienwaaren, als Butter, Käse, Speck, Schmeer, Schollen, Stock- und Klippfisch, gesalzene Hechte, Picklinge, Heringe, Rügische Pütchen, Neunaugen, in- oder ausländische und dergleichen, davon giebt ein Kramer oder Höcker, welcher unter 1 Viertelsfaß, 1 Viertelstonne oder 1 Viertelscentner verkauft, er mag es von einem Grossohändler genommen, oder selbst haben kommen lassen, vom Thaler 6 Pf.; Viehhandel, muß der Händler oder Verkäufer vom Thaler der Loosung 6 Pf. geben. Dieses ist auch von Vertauschung des Viehes zu verstehen. Vieh, ein einheimischer Kaufmann, oder anderer Viehhändler, so mit in- oder ausländischem Vieh Handel treibet, und es in- oder außer Landes wieder verkaufet, muß solches nicht nur Stückweise, wohin er selbiges in die Weide schlägt, bey Vermeidung der Konfiskation, richtig anmelden, sondern auch beym Verkauf von jedem Thaler nach der Loosung entrichten 6 Pf. und ist deshalb zu verpflichten. Viehhaare, der Käufer. Wachs, rohes, gelbes und weißes; Wachsfrüchte, inländische; Waidasche; Wanduhren, geringe Sorten; Watten, seidene und baumwollene, inländisch; Weinstein; Wolle, welche Fleischer und Gerber von den Fellen erhalten, der Käufer; Wollene Zeugwaaren, inländische. Zahlpfennige, Zahnstocher; Zeug- Tripp- Hut- und Strumpfmacher von ihrer gefertigten Arbeit, bey der Schau- oder Stempelung, und dürfen beym Verkauf weiter nichts geben. Zinn, in- und ausländisches; Zinnasche, Zink; Zinober, als Farbenwaaren; Zwillich, inländischer; Zwirnband, inländisches; Zwirnknöpfchen, inländische; Zwirnschnüre u. Zwirnquasten, inländische.

12) Vom Thaler 4 Pf.: Tauwerk zum Schiffbau, in- und ausländisch.

13) Vom Thaler 3 Pf.: Auktionen von Sachen, so aus Accisstädten zur Auktion gebracht, wenn solches erweislich, oder in einer Accisstadt verauktioniret, Nachschuß von der Losung; Alte Kleider, wenn ein Trödler solche in der Stadt aufkauft, Nachschuß. Bücher, so aus accisbaren Städten kommen, wo das Pappier vergeben, Nachschuß. Fabrikwaaren, daferne ein Kaufmann die dazu gehörigen Materialien, wovon schon der Einbringer die Accise erlegt hat, erkaufet, giebt er 3 Pf. Nachschuß. Nachschußaccise, von vergebenen Delikatessen. Obst, wen solches Höcker in die Stadt bringen, entrichten sie annoch, außer der zu erlegenden Accise, an Höckerimpost, vom Thaler der Loosung 3 Pf. Töpferwaare, wenn dergleichen aus einer Stadt, wo die Accise eingeführet ist, in die andere gebracht wird; wenn sie aber mit Passirzetteln zum Jahrmarkte kommen, bleibt sie von der Nachschußaccise frey, Händler aber entrichten sie. Tuche und Boy, inländische, der Tuchmacher bey der Schau- und Siegelung; verkauft er sie einzeln im Ausschnitt selbst, so giebt er annoch vom Thaler 3 Pf.; verkauft

er sie nicht in loco, sondern schickt sie außer Landes oder nach Leipzig und Naumburg, bleibt er von der Ausschnitt- und Schauaccise frey, jedoch hat der Tuchmacher ein eigenhändig unterschriebenes Attestat zur Einnahme zu liefern, daß diese von der Schau- und Ausschnittaccise zu befreyende Tuche wirklich außer Landes, oder an benannte Meßorte ausgehen. Versendet der Tuchmacher diese, bey der Schaue mit 3 Pf. vom Thaler vergebenen Tuche nach inländischen Accisstädten, oder verlässet sie am Orte seiner Wohnung an dasige Kaufleute, giebt der Empfänger vom Thaler 3 Pf. Vieh, der Käufer. Zug- und Zuchtvieh.

B. Nach dem Gewichte wird vergeben, und zwar:

14) Vom Centner 18 Gr. Juchten, Sohlleder.
15) - - 6 - Talch, ausländischer.
16) - - 5 - Fische, welche gewogen werden, der Verkäufer, oder vom Stein 1 Gr.
17) Vom Cent. 4 Gr. Salz, pohlnisch; Trahn.
18) - - 2 - 6 Pf. Syrup.
19) - Stein 9 Pf. Baumwolle, rohe, zum Behuf der Fabrik; Kameel- Biber- Kanin- oder Gemsenhaare, der Fabrikant.
20) Vom Stein 6 Pf. Wolle, ein- und zweyschürigte; ingl. Lamm- und Lockenwolle, sofort bey der Waage.
21) Vom Stein 3 Pf. Wolle, Rauf- Schmier- und Sterblingswolle; ingl. welche die Fleischer und Gerber von den Fellen erhalten, der Fabrikant.
22) Von 2 Pfund 3 Pf. Gräupchen.
23) - 2 - 1 - Corinten, oder kleine Rosinen.
24) Vom Pfund 5 Gr. Thee.
25) - - 4 - 6 Pf. Safran.
26) - - 4 - Canastertabak, so 12 Gr. und darüber im Einkauf kostet; ingl. so der Ausländer zum Verkauf einbringt; Chokolade. Schnupftabak, indistinkte; Türkischer Tabak.
27) Vom Pfund 3 Gr. Nägelein.
28) - - 2 - Cardamomen, Macisblumen, Trüffeln.
29) Vom Pfund 1 Gr. 6 Pf. Caffee, Macisnüsse, Zimmt.
30) Vom Pfund 9 Pf. Cardamomen, große.
31) - - 6 - Mandeln in Schaalen, Delikatesse; Sardellen; Tabak, Flammerdinger und Hamburger, unter 12 Gr. beym Einkauf; Datteln.
32) Vom Pfund 5 Pf. Anchois. Cervelatwürste, und andere ausländische.
33) Vom Pfund 4 Pf. Cacao, Capern; Cardamomen, lange. Fischbein. Oliven. Pinien.
34) Vom Pfund 3 Pf. Pfeffer, weißer und langer; Pistatien. Schinken. Tabak, brasilianischer und sogenannter morianischer; ingleich. ungarischer. Zucker.
35) Vom Pfund 2 Pf. Castanien. Feigen. Ingber, weißer; Juchten. Maronen. Nudeln. Pfeffer, ordinairer. Sohlleder; Suicent, Blättertabak.
36) Vom Pfund 1 Pf. Baumöl, gemeines, grünes; Bittre Mandeln. Gries. Ingber, brauner. Mandeln ohne Schaalen. Reis; Rindszungen, rohe, inländische; Rosinen, große. Schöpszungen, inländische; Schweinzungen, inländische. Tabak, nürnberger; ingl. Rauch-, dessauischer und anderer anhältischer. Wildpret, Kochfleisch von allerley Wildpret, sowohl als Eingeweide, oder Geschede.
37) Vom Loth 6 Pf. Silber, ausgebranntes, oder anderes, so die Goldschmidte oder andere einschmelzen, oder sonst damit handeln, und nicht zur Münze, sondern außerhalb verkaufen.

C. Nach dem Maaße an Eymer rc. Scheffel rc.

38) Vom Eymer 2 Thlr. giebt: Alikantwein. Bourgognewein. Canariensekt, Champagnewein, Chiprewein, Czerneteswein. Edenburgerwein, Eremitagewein. Französische Weine, kostbare; Frontiniac. Griechischer Wein. Indische, Ost- und westindische Weine, italienische. La Cote Wein, Lachrimæ Christi. Maderawein, Malaga, Malvasirwein, Montefiasconewein, Montepolcianowein, Muscatwein. Ofner Wein. Palmsekt, Petro, Fimineswein, Piteswein, Pontac, Port à port, Portugieser Wein. Saint Laurent-Wein, Spanischer Wein, Syracuserwein. Vin de Tonnere. Ungarischer Wein; in der Ober- und Nieder-

Niederlausitz noch besonders vom Eymer 2 Thaler. Verdeawein. Xereserwein.

39) Vom Eymer 1 Thlr. 16 Gr. Alantwein. Bacharacher Wein, Bleichard. Hochheimer Wein. Laubenheimer Wein. Meßler Wein. Neckarwein. Pfälzer Wein, Potzkalsker Wein. Rheinwein, Rosacerwein aus Friaul, Schweizerwein, Steinwein, Steyermärkischer Wein.

40) Vom Eymer 1 Thlr. Böhmische Weine, Bourdeauxwein. Claretwein, Coterotiwein. Elsasser Wein. Frankenwein, Französische Weine. Vin de Grave. Mährischer Wein, Meth, Metzer Wein. Nantoiswein. Oestreicher Wein. Piccardonwein. Roquemaure Wein. Werthheimer Wein, Wormser Wein.

41) Vom Eymer 16 Gr. Erfurter Wein. Jenaischer Wein.

42) Vom Eymer 5 Gr. Damischer abgezogener Landwein. Jüterbokgscher abgezogener Landwein. Querfurter abgez. Landwein.

43) Vom Eymer 3 Gr. Most, inländischer, ingleichen Birnmost.

44) Vom Faß 8 Gr. Ausschrotaccise vom Stadtbier.

45) Von der Tonne 8 Gr. Honig, der Kuchenbäcker.

46) Von 4 Kan. 1 Pf. Buttermilch. Milch, süße.

47) Von 2 Kannen 1 Pf. Raam, oder Saane.

48) Von der Kanne 4 Pf. Schmelzbutter.

49) = = = 3 = Fische, die kannenweise verkauft werden.

50) Von der Kan. 2 Pf. Butter, dresdn. Maaß.

51) Vom Scheffel 4 Gr. Dünkel, zum Bankbacken.

52) Vom Scheffel 1 Gr. 4 Pf. Rüben, gelbe und weiße, trockene.

53) Vom Scheffel 6 Pf. Dünkel, wie Gerste, zum Eingang. Landhopfen, eigner Zuwachs. Rüben, gelbe und weiße.

54) Vom Scheffel 3 Pf. Asche.

55) = = 1 = Heckerling zum Verkauf.

56) = Viertel 1 Gr. Aepfel, gebackne. Birnen, gebackne. Kirschen, gebackne. Pflaumen, gebackne.

57) Von der Metze 3 Pf. Aepfel, gebackne. Birnen, gebackne. Kirschen, gebackne.

D. Nach der Zahl: giebt

58) Vom Schock 9 Pf. Baumpfähle. Hopfstangen.

59) Vom = 4 = Krebse. Schneppen.

60) = = 3 = Weinpfähle.

61) = = 2 = Abrikosen. Kohl, Weißkohl oder Kraut. Morellen. Pfirschen.

62) Von der Mandel 6 Pf. Aberdammer Käse, Amseln. Schoben zur Dachung; Stroh, lang; Weizen = und Rockenstroh. Zippen.

63) Von der Mandel 5 Pf. Lerchen. Ortolans. Seidenschwänze, Vögel.

64) Von der Mandel 4 Pf. Schaafkäse, große Mandel. Ziegenkäse, große Mandel.

65) Von der Mdl. 3 Pf. Kibitzeyer. Stroh, Gerst = und Haferstroh.

66) Von der Mdl. 1 Pf. Eyer. Finken und gemeine Vögel. Kuh = oder Quarkkäse.

67) Von 100 Stück 8 Gr. 4 Pf. Schaaf = od. Hammelfelle, mit der Wolle, oder vom Stück 1 Pf.

68) Von 100 St. 4 Gr. 2 Pf. Lämmerfelle, od. von 2 St. 1 Pf. Schaaf = oder Hammelfelle, ohne Wolle. Zickelfelle, od. von 2 St. 1 Pf.

69) Von 100 St. 4 Gr. Austern in Schaalen, oder ausgestochene.

70) Von 100 St. 1 Gr. Forststeine, so verführet werden. Hohlsteine, die verführet werden. Muscheln.

71) Von 100 St. 6 Pf. Dachsteine, so verführet werden. Mauersteine, so verführet werden.

72) Vom Stück 6 Gr. Hirsch, ohne Unterschied.

73) Vom St. 4 Gr. Salz, vom Stück, welches 1 dresdner Scheffel austrägt, schwarzes, weißes; Schmalthier; Schwein, wildes. Wild.

74) Vom St. 3 Gr. Rehe.

75) = = 2 = Fröschling; Fuhrmannspferd, monatlich. Miethpferde zum Reuten, wird quartaliter entrichtet. Tuch, wenn solches der Tuchmacher stückweise verkauft, vom Stück, so 12 Thlr. und darüber.

76) Vom St. 1 Gr. 6 Pf. Ackerpferd, monatlich; Auerhahn. Corduan. Saffian; Scharfrichterleder, ein Fremder und Ausländer, wenn

ec

er es verkauft, oder von seinem umgefallenen Vieh an sich nimmt. Trappe.

77) Vom St. 1 Gr. 3 Pf. Ochsenhaut, rohe, inländische. Rindshaut, rohe, inländische.

78) Vom St. 1 Gr. Birkhahn. Calecutschhahn oder Henne; Carten, von ausländischen. Fasan. Hirschzimmer, Hirschhaut. Schweinzimmer, Steinhuhn; Stier, 3jähriger, monatlich. Tuch, so der Tuchmacher stückweise verkauft, vom Stück unter 12 Thlr. Tuch, Boy, über 2 Thlr. Türkischer Hahn, oder Henne, it. Gans. Welscher Hahn od. Henne, Wildshaut. Zugochsen, monatlich.

79) Vom St. 9 Pf. Haasen, Hirschkeule. Kalb, so der Bürger vor eignen Zuwachs verkauft; Kalbshaut, rohe, ausländische. Lohgerber, wenn er Häute und Felle vom Lande ohne Passirzettel einbringt. Ochsenhaut, rohe, ausländische. Rindshaut, rohe, ausländische. Schweinskopf oder Keule; Stierleder.

80) Vom St. 8 Pf. Wildpret, Zimmer oder Rücken. Fröschling, Zimmer od. Rücken.

81) Vom St. 6 Pf. Carten, inländische, Piquet à l'ombre, und andere feine. Fröschling, Kopf oder Keule; Fuschsbalg. Hirschbug. Kuh, monatlich Viehaccise. Rehkeule, Rehfell. Scharfrichterleder, giebt der inländische Bürger, wenn er es verkauft, oder von seinem umgefallenen Vieh an sich nimmt; Schweinbug, Schweinshaut. Tuch, Boy, verkauft solches der Tuchmacher stückweise, vom Stück bis mit 2 Thlr. Wildpretskeule.

82) Vom St. 5 Pf. Capaun; Gans, von einer zahmen. Perlhuhn.

83) Vom St. 4 Pf. Fröschlingsbug. Haselhuhn. Rehbug, Rephuhn. Schneppe.

84) Vom St. 3 Pf. Bockfell. Carten, inländische, Piquet à l'ombre, von der geringsten Sorte. Fröschlingshaut. Hundsfell. Lamm, so vom Zuwachs verkauft wird. Ziege, vom Zuwachs verkauft; Ziegenfell.

85) Vom St. 2 Pf. Ente, zahme oder wilde. Hammel, wenn er 2 Jahr alt und darüber, monatlich Viehaccise; Huhn, altes.

86) Vom St. 1 Pf. Brachvögel. Granatäpfel. Huhn, junges. Kalbfell, Krautsvogel. Wachteln. Zitronen, Ziemer.

87) Vom Rieß 3 Gr. Papier, Real- und Median-, so über 2 bis 3 Thlr. kostet; inländisches Papier giebt nur die Hälfte von diesem Satze.

88) Vom Rieß 2 Gr. Papier, Schreib- und Kanzley-, auch Packpapier, so über 1 bis auf 2 Thlr. kostet; kostet es aber 1 Thlr. und darunter, nur 1 Gr. vom Rieß.

89) Vom Rieß 4 Pf. Papier, ausländisches, Ausschuß- Makulatur- Lösch- und gemeinem Druckpapier.

F. Nach der Person.	Thlr.	Gr.
Bär- und Löwenführer täglich	—	12
Gaukler oder Puppenspieler	—	6
Glückskrämer, auf jeden Tag, da sie ausstehen	—	12
Kesselflicker, fremde, jeden Tag	—	4
Liedersänger jed. Tag	—	2
Marionettenspieler jed. Tag	—	12
Marktschreyer, sie stehen aus oder nicht, jeden Tag	—	12
Okulisten, Bruchschneider, Marktschreyer, Zahn- und andere ausstehende Aerzte, so Theater oder Buden haben, jedoch nicht beständig in der Stadt wohnen, so lange sie in der Stadt verharren, sie stehen aus oder nicht, jeden Tag	—	12
wenn sie auf Pferden oder Tischen feil haben, nur	—	6
Diejenigen aber, so in Städten wohnhaft sind, entrichten diese Accise, nur wenn sie ausstehen.		
Raritätenkasten, die damit herumgehen, jeden Tag	—	2
Riemenstecher, und welche mit Dreheisen, Trichtern und Würfeln ihre Nahrung suchen, so lange sie in der Stadt verharren, jed. Tag	—	12
Scheerenschleifer, so ein gewisses Domizilium haben, jed. Tag	—	2
Seiltänzer, so Nachtspiele dabey haben, jed. Tag	1	—

Thlr. Gr.

So aber nur auf Seilen tanzen, jed. T. — 12
Spieler, so Porzellain, Zinn, Glas und dergl. Waaren ausspielen, wenn sie Accisezettel produziren, jed. Tag — 3
Sind sie aber von Leipzig oder auswärtigen Orten, über die zu vergebende Loosung, jed. Tag — 6
Zinngießer, fremde, jed. Tag — 4
Puppenspieler, wenn sie durch Dispensation geduldet werden, nach Gelegenheit des Tags 2, 4 bis — 6

F. Unter der Rubrik allgemein rechnen wir:

a) Baumaterialien.

Baumaterialien, allerhand, als pirnaische und andere in- und ausländische Steine, Marmor, Alabaster, Gips und dergleichen, davon giebt der Verkäufer und Handelsmann, welcher sie in die Stadt bringt, oder von andern Orten kommen lässet, vom Thlr. 9 Pf.

Baumaterialien von Tischlern, Glasern, Töpfern, Bildhauern, Malern, ingl. Marmor, Alabaster, und die eigentlich zum Ausbau oder Meublirung gehören, passiren dem Bauenden so wenig, als dem Handwerksmann accisfrey.

Wer damit en gros handelt, giebt von 100 Thalern 1 Thlr. 12 Gr.

Von obigen, wie auch von Mauer- Dach- Hohl- und Forststeinen, Schiefer, Bretern, Schindeln, Stein, Holz und allen andern oben nicht erwähnten Baumaterialien, bleiben die Bürger und Einwohner, welche dergleichen zu ihrem eignen Bau, oder Reparaturen, Grabstätten, Emporkirchen ꝛc. brauchen, ingleichen die zu Orgeln und andern Kirchenornament kommen, sofern nicht damit gehandelt wird, accisfrey.

Was aber von Baumaterialien zu Lust- und Gartengebäuden, die ordentlich zur Wohnung nicht gebraucht werden, kommt, muß vergeben werden.

b) Bier.

Von einkommendem ausländischem Bier, ohne Unterschied, vom Faß 6 Thlr.

Vom Braun- und weißen Bier und Breyhahn, so aus einer accisbaren Stadt in die andere zur Konsumtion oder Ausschank ohne Passirzettel eingebracht wird 1 Thlr. 10 Gr.

Mit Passirzetteln hergegen über die erlegte Konsumtionsaccise zur Erfüllung obigen Satzes, annoch 10 Gr.

Dergleichen aus Ober- und Niederlausitz, wenn es außer den Marggrafthümern in eine Accisstadt kommt, vom Faß 2 Thlr.
mit Passirzetteln hergegen nur 1 –

Vom Bier, so von Dörfern zugelassener Weise in die Städte geführet wird, zum Schank 2 Thlr. 12 Gr.

Bier, von dergleichen zur Hauskonsumtion 1 Thlr. 10 Gr.

Wer hingegen von seinem eignen und nicht erpachteten Landgute, darauf er den Tischtrunk zu brauen befugt ist, vor seine Haushaltung Bier in die Stadt bringt, giebt vom Faß 15 Gr.

Von jedem Eymer in der Stadt gebrauetem Bier oder Breyhahn, vor dem Unterzünden Eymergeld, vom Faß 8 Pf.

Bier, was nach erfolgter Fassung, Aufjährung und Füllen des Biers bey der Visitation mehr befunden wird, ist annoch an Eymergeldern nachzuzahlen.

Stadtbier oder Breyhahn, so der Brauende selbst ausschenket oder konsumiret, ohne Unterschied vom Faß 1 Thlr.

Der Käufer, an den das Bier verschroten wird, wenn er ein Einwohner der Stadt ist, oder innerhalb der Viertelmeile von einer Stadt wohnet, giebt vom Fasse Konsumtions- oder Schankaccise 1 Thlr.

Der Landmann aber, der solches aus der Stadt, außer der Viertelsmeile wegführet, bleibt von dieser Abgabe befreyet; hingegen soll der Bürger das Bier, so er im Ganzen verkaufet, dem Käufer, er sey vom Lande, oder aus der Stadt, nicht theurer verkaufen, als wie es durch die Taxe von Zeit zu Zeit reguliret werden wird.

Es darf aber obige Accise nicht eher gegeben werden, als bis das Bier entweder zur Kon-

Konsumtion angezapfet, verschroten oder verschenket wird. Und ist hierbey zu merken, daß Niemand eher ein Faß Bier anzapfen, oder verschroten soll, er habe denn den Accis-zettel gelöset, bey Strafe eines Thalers von jedem Fasse.

Bier aus den Städten des Fürstenthums Querfurt, vom Faß 1 Thlr. 8 Gr.

Da hingegen es in Ansehung des querfurtischen Dorfbiers bey obigen gewöhnlichen Sätzen verbleibet.

Bier, so einzeln unter einer halben Tonne von Dörfern einkommt, von der Kanne 1 Pf.

Von dergleichen aus ausländischen Städten und Dörfern - 4 Pf.

Bierhefen, inländische, zum Brandweinbrennen der Käufer, von der Tonne 2 Gr.

Wenn sie aber der Brauende selbst brauchet, sind sie frey, weil sie mit dem Bier schon vergeben.

c) Brandwein.

Rheinischer, polnischer, Franz- und aller anderer Brandwein, von der Kanne 2 Gr.

Ausländische Anisangeliquen, und aller andere abgezogene Brandwein, von der Kanne - 2 Gr. 6 Pf.

Korn- und Wein- oder Bierhefenbrandwein, so aus Städten, wo die Accise nicht eingeführet; ingleichen von Flecken oder Dörfern, außer der Viertelsmeile gelegen, in die Stadt gebracht wird, von der Kanne 2 Gr.

Wo die Generalaccise ist, nicht minder aus Bergstädten und aus dem Mannsfeldischen, chursächsischer Hoheit. Ferner von Dörfern binnen der Viertelsmeile, wo die Schrotaccise erweislich entrichtet worden, von der Kanne - - 3 Pf.

Unabgezogener Brandwein, so die Apotheker, Laboranten, Materialisten, auch die Brandweinbrenner selbst, oder andere destilliren und abziehen, oder zum Zimmtwasser und dergleichen, auch zur Arzeney verbrauchen, von der Kanne - 6 Pf.

Diese Destilliraccise muß, über obige Sätze, von resp. 2 Gr. oder 3 Pf. sogleich beym Einkauf, oder wenn der Brandweinbrenner selbst destilliret, vorm Eingießen oder Unterzünden erleget werden.

Wenn ein Einwohner in der Stadt, von seinen eigenen Bier- oder Weinhefen, zur Hauskonsumtion, oder zum Verkauf Brandwein brennet, oder auch die Hefen in natura verkaufet, ist er von der Accise befreyet, jedoch der Käufer seines Orts die Accise davon zu entrichten schuldig.

Wenn auch der in der Stadt gebrannte Brandwein, von dem Brandweinbrenner selbst, unabgezogen verkaufet wird, so darf er ebenfalls über die vom Schrot oder andern Ingredienzien erlegte Accise weiter nichts geben.

Wer in der Stadt aus Obst zur eigenen Konsumtion Brandwein brennet, ist von der Accise frey.

Dergleichen aber zum Schank, von der Kanne - - 6 Pf.

Alle obige Sätze und Regeln, wegen Schanks und Handlung, sind auch auf Dörfern binnen der Viertelsmeile von einer accisbaren Stadt gültig, jedoch fällt daselbst die Nachschußaccise weg.

Wer mit ausländischem Brandwein en gros, aber nicht unter einem halben Eymer handelt, giebt von 100 Thalern 1 Thlr. 12 Gr.

Vom inländischen Brandwein hingegen, so in- oder außerhalb Landes en gros verhandelt wird, von 100 Thalern 1 Thlr.

Brandweinschrot, exclus. Eingang, vom Scheffel - - 7 Gr.

d) Eßig.

Weineßig, so von einem ausländischen Orte in die Stadt gebracht wird, vom Eymer - - 16 Gr.

Eßig von inländischen Orten, wo die Generalaccise nicht ist, vom Eymer 10 Gr.

Eßig, welcher in Städten, von Wein, Holzbirnen u. anderm Obste gemacht wird, vom Eymer - - 8 Gr.

Eßig, wenn solcher aus einer Stadt, wo die Accise schon davon entrichtet worden, in die andere kommt, giebt der Käufer vom Eymer - - 3 Gr.

Bier- Weizen- oder gemeiner Eßig, der von auswärts und von solchen Orten, wo die Accise nicht eingeführet, in die Städte kommt, vom Eymer . 8 Gr.

Wenn von dergleichen Eßig die Schrot- und Malzaccise, oder andere Ingredienzien, in den Städten bereits vergeben, wenn solcher in die andere Hand zum Handel kommt, vom Eymer . 1 Gr. 6 Pf.

Wenn ein Eßigbrauer die Malz- und Schrotaccise einmal erleget, oder andere benöthigte Ingredienzien veraccisiret hat, darf er vor seine Person von dem gemachten Eßig weiter nichts entrichten.

Was an Eßig in einzeln Kannen unter 1 Achtel Eymer eingebracht wird, giebt

Weineßig von der Kanne 2 Pf.
Biereßig . . . 1 -

Eßigbrauer müssen von dem, auf ihren eignen Feldern erbaueten Getreyde die Eingangsaccise geben.

e) Getreyde, Semmeln, Brod, Mehl, Zugemüsen.

1) so zur Stadt und beym Eingange veraccisiret werden.

Weizen, Korn, Wicken, roher und ungestossener Hirse, ingl. Lein- Mohn- und Rübesaamen, vom Schfl. dresdn. Maaßes 1 Gr.
Gerste, Heydekorn, Hafer, Eicheln und Bucheckern, vom Scheffel . 6 Pf.
Gerste dergl. vom Viertel 1 Pf.

NB. In Städten, welche Getreydestapelbefugniß haben, werden diese Sätze zur Hälfte vernommen.

Obige Eingangsaccise muß auch vom Getreyde, welches einem jeden Bürger auf den Stadtfeldern selbst zuwächset, daferne er es verhandelt, ingl. was die Müller von ihrem Metzgetreyde verkaufen, solchergestalt entrichtet werden, daß beyderseits resp. von diesem Getreyde eher nichts verabfolgen lassen, bis der Abkäufer die Accise erlegt hat, bey Vermeidung des eigenen Ersatzes.

Wenn Bürger dergl. Getreyde auf ihren Gütern und Aeckern, so außer den Stadtfluren gelegen, mithin zu dem Stadtsteuerquanto nichts beytragen, erbauen, müssen sie auch davon, was sie zur Hauskonsumtion selbst verbrauchen, die Eingangsaccise erlegen.

Diese Eingangsaccise muß auch von Pachtern der Aecker, sie mögen das Lokarium im Gelde, oder auf andere Art prästiren, sowohl auch die Aecker in der Stadtflur gelegen, und zum Stadtsteuerquanto gehörig seyn oder nicht, gegeben werden.

Die Bäcker, Brandweinbrenner und Eßigbrauer haben von dem, auf ihren eigenen Feldern erbaueten Getreyde, diese Eingangsaccise ebenfalls zu entrichten.

Gerste zum Brauen, nicht weniger Weizen, soferne dieser zum Brauen des Weißbiers eingehet, und erweißlichermaaßen zum Backen nicht vermahlen wird, ist beym Eingange frey, sowohl auch sämmtliches Saamengetreyde.

Daferne Getreyde aus einer Accisstadt in eine andere dergleichen mit Paßirzetteln eingehet, cessiret der sonst erlegte Nachschuß der halben Eingangsaccise.

Gastwirthe und Traiteurs geben, statt sonst geordneter doppelter Accise, von obigem Getreyde, neben der einfachen Accise, ein proportionirliches Nahrungsgeld.

Wenn ein Bürger oder Einwohner mit dergleichen Getreyde handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs . 6 Pf.

Erbsen, ausgemachter und gestoßener Hirse, Grütze, Graupen, Linsen, Bohnen zur Konsumtion, vom Scheffel . 4 Gr.

Dergleichen so zum Futter, oder Mast gebraucht wird, vom Scheffel . 1 Gr.

Diese Erbsen, Linsen und Bohnen, daferne vorstehende Accise davon entrichtet worden, sind, wenn sie wieder zur Mühle gehen, frey, dürfen aber zu nichts anders zugerichtet und verbrauchet werden, als wozu sie angegeben und veraccisiret sind.

Die Fütterung an Hart- und Rauchfutter für eines Stadteinwohners haltendes Zucht- oder Spannvieh, soferne sie auf eigenen oder erpachteten Feldern erbauet und nicht erkaufet

set worden, passiren von der Eingangsaccise frey.

Weizenmehl, so vom Lande zum feilen Verkauf in die Stadt gebracht, oder auch von Müllern und Mehlhändlern verkauft wird, vom Scheffel . 8 Gr.

Kornmehl zum Verkauf vom Scheffel 6 .

NB. Dieses beydes, incl. der Eingangsaccise.

Gerstenmehl zum Verkauf, vom Scheffel 4 Gr.

Weizenmehl, so vom Lande zur Hauskonsumtion in die Stadt kommt, vom Scheffel 4 Gr.

Kornmehl zum Hausbacken, vom Scheffel 3 Gr.

Semmeln und Brode, die vom Lande zur Stadt kommen, werden gleich dem Bankbacken vergeben, nämlich vom Thaler 2 Gr.

Die fremden Kuchenbäcker oder Pfefferküchler geben vom Thaler des Werths 1 Gr. 6 Pf.

Die hiesigen aber, so das Mehl und andere dazu benöthigten Materialien veraccisiret, bleiben von dieser Abgabe befreyet.

Die Dorfbäcker und Mehlhändler, welche das auf dem Lande zur Bank veraccisirte Mehl, Brod und Semmeln, mit Passirzetteln in die Städte bringen, sollen daselbst, nicht allein 3 Pf. vom Thaler Nachschuß, sondern auch über dieses die auf einen Scheffel gesetzte Eingangsaccise, weil solche auf dem Dorfe nicht gegeben wird, erlegen.

NB In den Bergstädten werden alle obige Sätze nur zur Hälfte vernommen.

2) Getreyde, so zur Mühle gebracht, und in der Stadt konsumiret oder verhandelt wird.

Brandweinschrot, vom Scheffel 7 Gr.

Weizen zum Bankbacken oder Mehlhandel, vom Scheffel . 7 Gr.

Korn dergleichen, vom Scheffel 5 .

Weizen zum Hausbacken, vom Scheffel 4 Gr.

Korn dergleichen, vom Scheffel 3 .

Heydekorn zum Bankbacken, vom Scheffel 4 Gr.

Dergleichen zum Hausbacken, vom Scheffel 2 Gr.

Weizen, Gerste, Hafer und Heydekorn, auch roher und ungestoßener Hirse, zu Grützen, Graupen und dergleichen Zugemüsen, vom Scheffel . . 2 Gr.

Getreyde zur Mastung, auch zum Gerben für die Kürschner, vom Scheffel 1 Gr.

Weizen zu Stärke oder Puder, vom Scheffel . . 6 Gr.

Weizen- oder Gerstenmalz zum Essigbrauen und Brandweinbrennen, ohne Unterschied, vom Scheffel . 7 Gr.

NB. In den Bergstädten werden, nach der Bergmoderation, alle obige Sätze nur zur Hälfte vernommen.

Spreu, Ueberkehr und Flachsknoten fürs Vieh, vom Thaler . . 9 Pf.

Von dergleichen in Bergstädten 6 .

Lesegetreyde bleibt zwar zur Zeit noch frey, jedoch, zu Vermeidung des bisher geäußerten Misbrauchs, nur lediglich zum Besten des notorischen Armuths.

Getreyde, wenn solches die böhmischen Händler zum Handel einbringen, dürfen sie davon keine Handlungsaccise geben.

Gastwirthe und Traiteurs, weil sie Nahrungsgeld entrichten, geben, statt sonst geordneter doppelten Accise, von eingehendem Getreyde nur den einfachen Eingang.

f) Holz.

Holzhandel, worunter auch Breter, Latten, Pfosten, Pfähle, Stöcke, allerhand geschnittene Bohlen und Dielen, Schindeln, Erd- und Dachrinnen, auch alles übrige Nutzholz, welches Tischler, Böttcher, Wagner rc. benöthiget, und in dem Tarif Stückweise nicht genennet, davon giebt der Handelsmann, vom Thaler . 1 Gr.

Wenn Küster und Handwerksleute Nutzholz aus der ersten Hand bekommen, ob sie gleich damit unverarbeitet nicht handeln, vom Thaler . 1 Gr.

Wer inländisches Bau- Nutz- und Brennholz außer Landes verkaufet, es geschehe der Handel

Handel von eigenem Zuwachs, oder Erkauften indistinkte, vom Thaler 1 Gr.

Wenn ein Stadteinwohner von seinem eigenthümlichen, auf der Stadt Weichbilde gelegenen Holze etwas schlagen lassen, und an Inländer verkauft, giebt der Verkäufer Handlungsaccise, vom Thaler 9 Pf.

Der Konsument in der Stadt aber, die nachfolgende Konsumtionsaccise.

Vom böhmischen und andern ausländischen Nutz- und Brennholz, wenn damit en gros gehandelt wird, vom Thaler 3 Pf.

NB. Von dieser Accise ist der böhmische Händler, insofern er das Holz selbst ins Land bringt und verhandelt, frey.

Weiches Holz, über 4½ Viertel lang, an Tannen- Fichten- und Kiefernholz, von der Klafter . . 1 Gr.

Hartes Holz, worunter alle Arten, außer nur benannte drey Sorten, begriffen werden, über 4½ Viertel Ellen lang, von der Klafter 1 Gr. 6 Pf.

Was aber unter 4½ Viertel der Elle lang, giebt nur die Hälfte obiger Sätze.

Brennholz, was nicht Klafter- sondern Fuder- Schock- und Bundweise einkommt, vom Thaler . . 9 Pf.

g) Juden.

Juden geben von allen Waaren, womit sie handeln, die Accise, welche sonst ein inländischer Kaufmann oder Händler zu entrichten hat, gedoppelt.

Ingleichen vergeben sie diejenigen Waaren, womit sie hausiren gehen, dreyfach.

Von den Juwelen geben sie, vom Thaler 1 Gr.

Von inländischen Waaren, welche mit sächsischen Landstempeln, oder, wo dergleichen nicht anzubringen, mit richtigen Attestaten versehen, wenn sie damit handeln, en faveur der Fabrik, vom Thaler 1 Gr.

Wenn sothane inländische Waaren, außer dem Landesstempel oder Bescheinigung, auch mit dem runden Accisstempel, zum Zeichen der richtigen Veraccisirung, bedruckt sind, giebt der Jude nur Nachschuß vom Thaler . . 6 Pf.

Wenn sie diesen Nachschuß einmal gegeben, und solches glaubwürdig beybringen, die Waare aber in ihren Händen bleibt, geben sie an andern Orten keinen weitern Nachschuß.

Juden, so mit alten Kleidern hausiren, geben vom Thaler . 1 Gr. 6 Pf.

Daferne die alten Kleider in der Stadt aufgekauft werden, und dahero die Präsumtion der Veraccisirung für sich haben, giebt der Jude an Nachschußaccise, vom Thaler 6 Pf.

Juden die mit Musik aufwarten, geben täglich . . 4 Gr.

h) Schlachten.

1) Von Bankschlachten.

Vom Pohlnisch, ungarisch, schweizer, hollsteinisch und andern großen ausländischen Ochsen oder Stiere, vom Stück 20 Gr.

Landochsen oder Kühe, ingl. böhmisches und anderes Rindvieh, kleiner Art, vom Stück . . 12 Gr.

Zahme Schweine, vom Stück 4 Gr.

Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegenbock, vom Stück . 1 Gr. 6 Pf.

Spanferkel, vom Stück 6 =

Säugerlamm, oder Zickelchen, vom Stück 6 Pf.

Was an ganzen, halben und Viertelstück geschlachtetem Vieh einkommt, wird nach Proportion der obigen Sätze vernommen.

Was aber unter 1 Viertel eingebracht wird, es mag roh oder geräuchert Fleisch, ein Passirzettel dabey seyn oder nicht, vom Pfund . . 1 Pf.

Obige Sätze müssen auch die Landfleischer, wenn sie mit Fleisch zum Verkauf in die Stadt kommen, entrichten.

2) Vom Hausschlachten.

Pohlnisch, ungarisch, schweizer, hollsteinisch und andere große ausländische Ochsen oder Stiere, vom Stück 10 Gr.

Landochsen oder Kühe, ingl. böhmisches und anderes Rindvieh, kleinerer Art, vom Stück . . 6 Gr.

Zahme

Zahme Schweine, vom Stück 2 Gr.
Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegenbock, vom Stück 1 Gr.
Spanferkel, vom Stück 6 Pf.
Säugerlamm und junge Ziege, vom Stück 6 Pf.
Vom welschen oder kalekutischen Hahn, Henne und Gänsen, 1 Gr.
Von einer Gans, 5 Pf.

i) Wein.

Zum einzeln Verkauf, Schank und Konsumtion.

Vom ungarischen Weine, in der Ober- und Niederlausitz noch besonders vom Eymer 2 Thlr.

Weine, so in kleinen Gefäßen oder Bouteillen eingebracht werden, von einer Konne oder Bouteille Dresdner Maaß 9 Pf.

Moßler, Neckar, Steyermärker, Tyroler und Potzkalsker Wein, auch Bleichard dieser Art, in der Ober- und Niederlausitz noch besonders vom Eymer 1 Thlr.

Von dergleichen Weinen, von der Dresdner Kanne 8 Pf.

In der Ober- und Niederlausitz vom Frankenwein noch besonders vom Eymer 12 Gr.

Franken- ordinär, weiß und rothen französischen, östreichischen, böhmischen, schlesischen, mährischen, oder sonst dergleichen Wein, wie auch Meht, Dresdner Kanne 6 Pf.

Erfurter und Jenaischer Wein, von der Kanne 3 Pf.

Abgezogener Landwein, so aus Orten, wo keine Generalaccise ist, in die Städte eingebracht, und daselbst konsumiret wird, wohin auch der Jüterbockſche, Querfurtische und Damische gehörig, vom Eymer 5 Gr.

Ober- und niederlausitzischer Wein, wenn er außer den Marggrafthümern in eine Accisstadt verführet wird, vom Eymer 12 Gr.

Unabgezogener Wein oder Most aus inländischen Orten, wo keine Generalaccise ist, ingl. Birnmost, vom Eymer 3 Gr.

Dergleichen ausländischer 15 -

Dergleichen aus Ober- und Niederlausitz 8 Gr.

Wer mit vorstehenden, nach obigen Sätzen veraccisirten Weinen handelt, oder auch seinen eignen Zuwachs verkauft, giebt weiter nichts, der Käufer aber, sofern er solchen zum weitern Handel erkaufet, giebt Nachschußaccise, vom Thaler 3 Pf.

Diese Veraccisirung geschiehet so oft, als er weiter zu fernern Handel verkauft wird.

Weinhefen zum Brandweinbrennen, der Käufer von der Tonne 3 Gr.

Wovon also derjenige, der vorher den Wein selbst, mit den Hefen zugleich, schon vergeben hat, frey bleibet.

Die Veraccisirung des Weins nach Kannen oder Bouteillen ist also zu verstehen, daß, wenn die auf einmal eingebrachte Anzahl der Kannen oder Bouteillen einen Viertelseymer und drüber beträgt, sodann die Accise nach dem Satz vom Eymer, wenn aber die Quantität unter 1 Viertelseymer ist, nach dem Satz von der Kanne oder Bouteille zu erheben, es sey denn, daß der Wein in Bouteillen, z. B. Champagnerwein einkommt, sodann wird er allesammt bouteillenweise, oder nach Dresdner Kannen vergeben.

Wenn ein Kaufmann oder Weinschenke mit ausländischen Weinen, ohne Unterschied, en gros, Parthien- oder Stückweise, jedoch nicht unter einem halben Eymer handelt, giebt er von 100 Thalern 2 Thlr.
oder vom Thaler 6 Pf.

Von inländischen aber von 100 Thalern 1 Thlr.
oder vom Thaler 6 Pf.

Wenn Jemand in Ober- und Niederlausitz mit daselbst erwachsenem Wein außer gedachten Provinzen en gros handelt, werden von 100 Thalern gegeben 2 Thlr.
oder vom Thaler 3 Pf.

k) Allgemein.

Gips, gebrannter, ist von dem Brennofen zu vergeben.

Miethwagen und Pferde in der Stadt und zum Spazierenfahren auf das Land, monatlich 12 Gr.

Von 90 Briefen Briefstabak 1 Gr. 6 Pf.
Tauben, vom Paar . 1 .
Leseholz, so viel auf einmal auf dem Rücken eingebracht wird, bleibt accisfrey. Hingegen vom Schiebebock . 1 Pf.
Obst, grüne Erbsen, Pflaumen, Kirschen, Weintrauben und dergleichen, vom Tragekorb . . 1 Gr.
Hölzerne Kannen, vom Dutzend 1 .
Wagenräder, vom Paar 2 .
Ein Kramer und Höcker giebt von nachstehenden Waaren an Impost:
Von 1 Tonne Hering oder gesalznen Hecht 3 Gr.
Von 1 Küpe Schollen 1 .
Vom Centner Stock- und Klippfisch, und dergleichen 2 Gr.
Picklinge, vom Stroh 4 Pf.

Generalauditeur, s. Auditeur.

Generalauditeurlieutenant ist dem Generalauditeur, wegen Vielheit der Sachen, zur Seite gesetzet.

Generalat. Zuweilen ist die Armee im Lande unter das Kommando von vier, auch zwey Generalats vertheilet gewesen, und deren jedem ein besonderer Generalstaab von Generallieutenants und Generalmajors, nebst deren Adjutanten, einem Oberauditeur und Generalsekretär zugegeben worden. Mand. v. 2. May 1743. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 917. u. S. C. A. I. p. 1122.

Die an diese Generalats verwiesenen Regimenter zu Pferde und zu Fuß, haben alle Rapportslisten, Vorträge, Berichte, Anfragen, Kriegsrechte dahin einzusenden, und hingegen von daher alle Ordres zu gewarten; dahero müssen auch die Obristen, wenn sie schon von dem Generalfeldmarschall in schnellen Fällen unmittelbare Ordres erhalten, davon dennoch unverweilten Bericht an das Generalat erstatten. Kav. D. Reglem. p. 576. u. Inf. D. Reglem. p. 716.

Wenn aber ein oder das andere Regiment von diesen Generalats zur Garnison nach Dresden gezogen wird, ist es so lange von dem Generalatskommando ausgeschlossen, und stehet, nach Beschaffenheit der Vorfallenheiten, entweder unter des Generalfeldmarschalls unmittelbaren, oder des dasigen Gouverneurs Ordre, und zwar in allen, den Garnisondienst, Zug und Wacht betreffenden Sachen. Gen. Instrukt. §. 16. in Schmieders Kriegsrecht 1. Th. p. 29.

Bey Klagen und Beschwerden über die Regimenter sollen zwar die beyden ersten Instanzen, nämlich der kommandirende Offizier bey der Kompagnie, und sodann der Kommandant des Regiments nicht übergangen werden, doch sind selbige, bey nicht erfolgter Remedur, bey demjenigen Generalat, unter welchem das Regiment stehet, anzubringen. M. v. 7. April 1732. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 914. und S. C. A. I. p. 1082.

So viel möglich, soll alles bey der Generalatsinstanz abgethan, und dem Laufe der Justiz schnelle Förderung gegeben werden, so wie es des Militär- als Civiletats Nothdurft erfordert. Ordr. v. 17. July 1746. Gen. Instrukt. §. 20. im Schmieder a. a. O. p. 30. und Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. §. 110. S. C. A. I. p. 1194.

Die auf die Marter wider Unteroffiziers und Gemeine ausgefallenen Kriegsrechtssprüche können bey den Generalats konfirmiret werden. Ordr. v. 7. Nov. 1743. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 920.

Die bey den Generalats vorfallenden Verhöre verrichtet der Oberauditeur, oder in dessen Abwesenheit ein zum Corps gehöriger Regimentsauditeur; und wenn Wortbeschwerden einlaufen, die vor der Regimentsinstanz nicht abgethan worden, oder über die Art des Verfahrens derer Regimenter, und die vor deren Gerichten gefertigten Registraturen, sich Bedenklichkeiten ereignen: so kann der General die bey der Sache als Kläger oder Beklagte, oder auch als Zeugen angegebene Personen selbst zur Generalatsinstanz berufen, und daselbst von dem Oberauditeur vernehmen, nach Befinden mit einander konfrontiren lassen und dergleichen Klagen abstellen, daß der

der beschwerte Theil ohne Zeitverlust völlige Justiz erlange, und weiter zu gehen nicht nöthig habe. Gen. Instrukt. §. 2 und 5. im Schmieder a.a.O. p. 31 f.

Generalbefahrung. Auf Bergwerken soll wöchentlich Dienstags eine Generalbefahrung bey allen Bergämtern angestellet, in einem Jahre alle Zechen jedes Orts von den Bergbeamten konjunktim ein Mal befahren, und wer dabey ohne höchst erhebliche Ursachen und ehehaftliche Verhinderung außen bleibet, vor jeden Tag mit 1 Thlr. Strafe beleget werden. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 1. C.A. II. p. 373.

Zum Aufwande dabey werden quartaliter 6 Gr. bey dem freybergisch auswärtigen, und 12 - bey den übrigen Revieren als Zuschuß verschrieben, ingleichen 2 Gr. für eine zum Oberbergamte eingereichte Generalbefahrungsregistratur dem Oberbergamtsaktuario. Ob. Bergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 80. S. C. A. I. p. 1453.

Generalfeldmarschall hat bloß dem Landesherrn allein, von dem, was das Kriegsheer angehet, Rede und Antwort zu geben, und ist demselben und dessen Befehlen unmittelbar unterworfen. Rescr. v. 8. April 1742. u. dergl. v. 25. July 1763. in Schmieders Kr. Recht 1. Th. p. 4. Nach Absterben des Generalfeldmarschalls hat der Landesherr das Kommando über die Armee selbst übernommen. Rescr. v. 25. Febr. 1774.

Generalgewaltiger, oder der Grandprofos, ist an den Generalauditeur, wegen der auszuübenden Justiz, gewiesen. Derselbe hat einen Feldprediger und Henker unter der ihm zugegeben Escorte bey sich, wenn er auf die Marodeurs ausgehet, und ist instruiret, wie er gegen selbige verfahren soll. Kav. D. Regl. p. 356. Inf. D. Reglem. p. 415.

Er hat die herrnlosen Leute und anders verdächtige Personen dem Generalauditeur anzuzeigen, und hiernächst die Aufsicht, daß keine andere, als gestempelte Maaße und Gewichte von denen Marquetendern gebraucht werden, widrigenfalls solches bey dem Generalauditeur anzumelden, da er denn von der Strafe einen gewissen Antheil erhält. Instr. v. 29. Okt. 1744. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 747.

Generalhauptkasse. Dieselbe wurde im Jahr 1773 errichtet, zu derselben 1777 die Generalaccise gezogen, und im Jahr 1780 erhielt dieselbe a) das Finanz- und Kammerdepartement, b) das Generalaccisdepartement, c) das Generalkriegszahlamt, d) die Rentkammer, e) die Obergleits- und Landaccissachen, f) das Postwesen, g) das Münzwesen, h) die Hauptsalzkasse und Niederlagen und mehrern Kassen unter sich.

Generalhypothek. Sonst konnte man alle seine Güter verpfänden, und diese gemeine Verpfändung war auch von den Schulden zu verstehen, wenn gleich darneben nur der beweglichen und unbeweglichen Güter gedacht wurde. Pr. O. T. 46. §. 8. p. 269 f.

Gegenwärtig ist aber keine Generalhypothek von Kraft und Wirkung, und zwar weder im Konkurs noch sonst contra tertium possessorem, sie mag gerichtlich oder außergerichtlich in rebus mobilibus, oder immobilibus konstituiret worden seyn; E. P. O. ad T. 44. §. 1. p. 255. und ad T. 46. §. 1. p. 273. sondern es wird eine Spezialhypothek durchgängig erfordert, Ebend. und zwar ist solche in rebus immobilibus auf gewisse Grundstücken zu richten. E.P.O. ad T. 44. §. 1.

Im übrigen stehet aber dem Gläubiger frey, wegen einer Post sich zwey oder auch mehrere Stücke verpfänden zu lassen, und beruhet sodann in seiner Willkühr, wegen des einen, oder wegen beyder auf einmal, oder successive zu klagen. Ebend. §. 2.

Generalinspekteurs. Statt der ehemaligen Musterinspekteurs sind nach dem Rescr. v. 1. Jan. 1775. vier Generalinspekteurs ernennet worden, die aber im Jahr 1779 auf drey Generalinspektorats durch das Rescr. vom 1. Juny 1779. gesetzet worden, davon zwey

vor die Infanterie, und einer für die Kavallerie gehöret.

Diesen drey Inspekteurs ist bey denen einem jeden zur speziellen Aufsicht unter Kommando gegebenen Regimentern, nebst der alljährlichen Musterung derselben, die strackliche Handhabung aller in Dienst- und Wirthschaftssachen, in die Armee ergangenen, oder noch künftig ergehenden Reglements- und Generalordres, damit solche mit durchgängiger Gleichförmigkeit, und ohne die geringste eigenmächtige Abänderung, weder im Exerziren, noch in der Adjustirung, oder sonst im Dienst, gebührend beobachtet werden mögen, nicht minder die ebenmäßige Aufrechthaltung der Subordination und Harmonie unter denen Staabs- und Oberoffiziers, und der Disziplin bey Unteroffiziers und Gemeinen, gnädigst aufgetragen worden.

Zu solchem Ende sind die Generalinspekteurs autorisiret, an die Obristen der Hausregimenter und an die Regimentschefs, welche Generalspersonen sind, oder in soferne letztere ihnen im Range, oder in der Ancienneté vorgiengen, an die Obersten und Kommandanten derer einem jeden untergebenen Regimenter, in allen dergleichen Dienst- und Wirthschaftssachen Ordres zu stellen, für deren genaue Vollstreckung nur erwähnte Regimentschefs, Obristen, oder Regimentskommandanten denen ihnen vorgesetzten Generalinspekteurs, so wie diese hinwiederum dem Landesherrn dafür verantwortlich seyn sollen. In allen Justizsachen aber, ingleichen bey vorkommenden Beschwerden über Soldatenexzesse, wenn selbige bey denen Regimentsgerichten nicht abgethan werden können, behalten die Regimenter ihre Dependenz, nach Vorschrift der Generalordre v. 9. July 1774. von dem Generalkriegsgerichte und dem zum Direktor desselben kommandirten General, wie überhaupt, also auch in solchen Sachen, welche die Staabs- und Oberoffiziers in Civilibus & Criminalibus angehen, immaaßen der Landesherr, in Ansehung dererjenigen Fälle, die Derselbe Dero eigenen Kognition vorbehalten, ermeldetem Direktori des Generalkriegsgerichts, die nöthige Vorschrift ertheilet hat.

Die Generalinspekteurs sind befehliget, alljährlich zwey Hauptrevisionen bey denen ihnen angewiesenen Regimentern, die erste der Musterung halber im Frühjahre, und die zweyte zum Exerzieren und Manöuveriren im Herbste vorzunehmen. Es ist aber ihrem Ermessen auch außerdem überlassen, besagte Regimenter in ihren Staabs- oder Kompagniequartieren, so oft sie es nöthig finden, zu revidiren.

In Avancements- und Dimissionssachen derer Staabs- und Oberoffiziers, ingleichen bey denen von selbigen gesuchten Heyrathspermissionen, erstatten die Regimentschefs, welche Generalspersonen sind, und die Obersten bey den Hausregimentern ihre Vorträge an den Landesherrn zwar fernerweit unmittelbar, übersenden aber jedesmals zu gleicher Zeit und resp. durch ihre Regimentsobristen an den Generalinspekteur vom Departement eine Abschrift, sowohl von gedachten ihren Vorträgen, als auch nachhero von denen darauf eingelangten Immediatordres; doch sind alle zur erstern Placirung als Oberoffiziers in Vorschlag kommende Subjekte, bevor sie bey dem Landesherrn dazu in Vortrag gebracht werden, bemeldetem Generalinspekteur zuförderst in Person vorzustellen, und ist dessen Beystimmung darüber zu vernehmen.

Es sollen auch die an den Landesherrn allein alljährlich einmal, unter Mitunterschrift des Regimentschefs, wann derselbe eine Generalsperson ist, unmittelbar einzusendende Listen über die Conduite derer Offiziers, in welchen künftig zugleich von der Geschicklichkeit und Diensterwartung der Regimentsquartiermeister, Auditeurs und Regimentsfeldscheerer Anzeige zu thun ist, jedesmal bey der Frühjahrsmusterung, im Beyseyn des Generalinspekteurs, nach dem bisherigen Schema, jedoch ohne die gebrauchten Zeichen, sondern vielmehr unter hinlänglicher Beschreibung der Talente, Applikation und Konduite, verfertiget,

tiget, und von dem Inspekteur mit unterzeichnet werden.

Die bisher an die Musterinspekteurs eingeschickten Monatstabellen, werden nunmehro an die Generalinspekteurs von denen jedem derselben untergebenen Regimentern zu rechter Zeit und unter behöriger Unterschrift, als nämlich der Obristen bey denen Hausregimentern, und der Chefs bey denen Generalsregimentern, woferne nicht diese dem Generalinspekteur im Charakter oder in der Anciennete vorstehen, solchenfalls aber unter der Unterschrift ihrer Regimentsobristen eingesendet. Dahingegen sind die an dem Landesherrn fernerweit unmittelbar einzureichende Monatstabellen nebst den übrigen dabey gewöhnlichen Eingaben, jedesmal von dem Regimentschef, wenn dieser eine Generalsperson, und, sich im Staabsquartier seines unterhabenden Regiments für beständig aufzuhalten, von dem Landesherrn nicht dispensiret ist, selbst zu unterschreiben. Nicht minder haben dergleichen Regimentschefs, oder die bey denen Hausregimentern kommandirenden Obristen, von denen in ihren Quartiersbezirken sich ereignenden außerordentlichen Vorfallenheiten, nebst andern eingehenden sichern Nachrichten, die bisherigen Rapports an den Landesherrn fernerweit unmittelbar zu erstatten, jedoch dem Generalinspekteur von dem Departement davon ebenfalls Meldung zu thun.

An das geheime Kriegsrathskollegium, welches, bekanntermaaßen, die Verpflegung der Regimenter, und die mit selbigen zu haltende kommissariatische Abrechnung, ingleichen die Montirung, Armirung und Delogirung derselben, nebst den Marsch- Vorspann- und Magazinsachen dirigiret, haben die Regimenter die gewöhnlichen Monatstabellen durch ihre Agenten zur gebührenden Zeit einzureichen, und, wenn sie in dergleichen Angelegenheiten, die auf besagten Kollegii Verfügungen beruhen, bey demselben etwas anzubringen hätten, solches den ihnen vorgesetzten Generalinspekteurs zu melden, und durch diese darauf den Bescheid zu erhalten u. s. w.

So viel endlich das Urlaubsgesuch anbetrifft, so haben sich um dessen Ertheilung, sowohl inn- als außerhalb Landes, die dienstleistenden Generalspersonen überhaupt, absonderlich diejenigen, die mit Regimentern versehen sind, und von solchen abwesend zu seyn verlangen, bey dem Landesherrn in Schriften unmittelbar zu melden. Die Obristen und andern Staabsoffiziers aber nehmen ihren Urlaub bey dem Generalinspekteur vom Departement, welcher zugleich dahin autorisiret ist, gedachten Staabsoffiziers, nicht minder denen Kapitains und Subalternoffiziers, den suchenden Urlaub auch außerhalb Landes, jedoch letztern Falls, ohne vorgängige darüber eingeholte gnädigste Bewilligung, nicht länger als auf 14 Tage zu ertheilen. Im übrigen bleibet bey Hausregimentern den kommandirenden Obristen, und bey Generalsregimentern denen Chefs, nach dem Dienstreglement gestattet, die Kapitains und Subalternoffiziers ihrer Regimenter innerhalb Landes, auch nach Dresden, in der durch besagtes Reglement vorgeschriebenen Maaße zu beurlauben; doch ist dem Generalinspekteur, unter dessen Kommando das Regiment stehet, davon gehörige Meldung zu thun. Generalordre v. 1. Jan. 1775.

Generalkriegsgericht. Dieses Gericht ist die höchste und resp. Appellationsinstanz der sächsischen Armee. Der Generalfeldmarschall, oder der an seiner Stelle kommandirende General, verwaltet dieses Gericht, und die Justiz bey der Armee, durch den ihm zugegebenen Generalauditeur, und die übrigen damit verbundenen Personen. Kav. D. Reglem. p. 552. Inf. D. Reglem. p. 689.

Dieses hat sich jedoch durch das unterm 23. Jan. 1789. erlassene Kriegsgerichtsreglement in verschiedenem Betrachte abgeändert, anerwogen das Präsidium bey diesem neuen Kollegio zwar einem der chursächs. Generale übertragen bleibet, darneben aber außer dem Generalauditeur, welcher jederzeit den Vorsitz behält, noch drey besondere Räthe angestellet worden, unter welchen der Generalaudi-

teur-

teurlieutenant, wenn dergleichen vorhanden ist, den ersten Platz nach dem Generalauditeur einnimmt. Angez. Regl. Abschn. 1. §. 1.

Die Kriegsgerichtsräthe sollen aus denen, wegen vorzüglicher Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bekannten Auditeurs und Justizbeamten, nach vorgängig von selbigen aus Civil- und Criminalakten gefertigten Probe-Relationen gewählet werden, und den Rang in der Hofordnung unmittelbar nach den Appellationsräthen haben. Ebend. §. 2.

Hiernächst sollen zwey Hof- und Justizienräthe aus der Landesregierung, und zwey Appellationsräthe zu dem Generalkriegsgerichte für beständig deputiret werden, und, wenn Sachen, in welchen wider die, bey dem Generalkriegsgerichte eröffnete Erkenntnisse und ertheilte Resolution, Leuterungen und resp. Appellation eingewandt, oder Vorstellungen gegen das Verfahren desselben eingereicht worden, vorkommen, den Sitzungen dieses Kollegii beywohnen, damit die Entscheidung dieser Sachen durch ein hinlänglich besetztes Kollegium erfolge. Ebend. §. 3.

Dem Generalkriegsgerichte sollen alle und jede andere Militärjudicia, worunter nicht minder die Oberkriegsgerichte der Garden und übrigen eximirten Korps begriffen sind, ohne einige Ausnahme untergeben seyn. §. 4.

Die Ausfertigungen geschehen unter dem Namen des Generalkriegsgerichts, und unter des Präsidenten, wenn aber dieser abwesend oder verhindert ist, des Generalauditeurs, oder jedesmaligen vorsitzenden Raths Unterschrift. Ebend. §. 5.

Was nun die Personen betrifft, welche vor demselben Recht zu nehmen und zu leiden haben, so gehören vor dasselbe:

1) alle bey der Armee in wirklichen Kriegsdiensten stehende Generale, Gouverneurs, Ober- und Unterkommandanten der Festungen nebst dem ganzen Generalstaabe, hohe und niedere Oberoffiziers, Unteroffiziers und Gemeine bey den Garden, Feldregimentern, Korps, Garnisons und Invalidenkompagnie.

2) Hiervon macht keine Ausnahme, wenn diese Personen, außer der wirklichen Militärbedienung, noch mit einem Civilprädikate ohne Dienstleistung versehen, oder auch bey dem Hofstaat als Kammerherren und Kammerjunker angestellet sind.

3) Ferner gehören dahin ohnverabschiedete charakterisirte Offiziers, die ohne wirkliche Dienstleistung bey der Armee stehen.

4) Derer sämmtlichen annoch in Kriegsdiensten stehenden Staabs- und Oberoffiziers Weiber und Kinder, so lange der erstern Ehe dauert, und letztere sich bey ihren Aeltern aufhalten, ohne besondere Haushaltung angestellt zu haben.

5) Nur erwähnter Staabs- und Oberoffiziers Dienstboten, so bey ihrer Person sich befinden.

5) Derer Unteroffiziers und Gemeinen Weiber und Kinder, wenn sie ihren Männern und resp. Vätern zum Regimente folgen, und sich daselbst wesentlich aufhalten.

7) Die zum Zeughaus gehörige wirkliche Handwerker, nebst ihren Expektanten und Scholaren, ingl. die sogenannte Artilleriehausbestallungskompagnie, Büchsenmeistere, die Handlanger oder Schneller bey dem Hauptzeughause, ingl. alle zum Zeugamte geordnete Stück- und andere Gieß- Zeug- und Hammerschmiede, Pulverarbeiter und Knechte, jedoch nur in Sachen, die ihre Dienstleistung angehen, oder in Verbrechen, so im Dienste begangen werden. In allen andern persönlichen und von der bürgerlichen Nahrung herrührenden Sachen, bleiben solche Personen, sie mögen angesessen seyn oder nicht, der ordentlichen Civilobrigkeit unterworfen.

8) Selbst der Generalfeldmarschall, ist demselben in gewisser Maaße unterworfen. Ang. Kriegsger. Reglem. 2. Abschn. §. 2.

Hierüber gehören noch insbesondere vor das Generalkriegsgericht:

a) das Generalkriegskommissariat und Proviantamt im Felde. Rescr. v. 20. Okt. 1731. und Ordre v. 14. Okt. 1744. *Hoffm.* C. M. p. 935.

b) alle Volonteurs, welche der Armee folgen, oder sich bey derselben aufhalten, und ihren Gerichtsstand nicht bey einem besondern Regiment

giment haben. Convent. d. Militärjurisdikt. betr. v. 20. Febr. 1719. §. 9.

c) endlich alle Uiberläufer, Spione und Kriegsgefangene.

Indessen stehen die hier angeführten Personen, wenn auch gleich nicht alle unmittelbar und in erster Instanz, doch in allen denenjenigen Fällen vor denselben, wo die Militärgerichte Bericht zu erstatten haben.

Was die Sachen anbetrifft, so gehören alle Klagen und Beschwerden wider einen General oder Staabsoffizier der Armee, bis zum Major incl. vor dasselbe, wie nicht weniger die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Ferner gehören vor dasselbe die Appellationen gegen den Ausspruch und das Verfahren des Untergerichts. Wenn nun solche zur Justifikation angenommen werden, so ist ein rechtlich Informat bey einem inländischen Dikasterio einzuholen, in dessen Gemäßheit sodann das Dekret abgefasset werden soll. Ang. Kriegsger. Reglem. 8. Abschn. §. 6.

Indessen kann das Generalkriegsgericht, mit Verwerfung der an selbiges gerichteten Appellation, das zur völligen Abänderung der Beschwerden Erforderliche, wenn bloß wider das Verfahren des Unterrichters appelliret worden, anordnen. Ebend. §. 7.

Auch gegen die Dekrete des Generalkriegsgerichts können sowohl in causis devolutis als immediatis Rechtsmittel eingewendet werden, indessen findet bloß in ersten die Leuterung, in letztern die Leuterung und Oberleuterung statt. Ebend. §. 8. vergl. Verfahren, Leuterung.

In peinlichen Fällen gehört die summarische Vernehmung zur vorläufigen Instruktion der Sache, vom Kapitain bis zum Fähndrich incl. vor die Regimentsgerichte; wenn aber gegen einen Oberoffizier, oder andere dergleichen Rang habende unter den Militärgerichten stehende Personen die Spezialinquisition erkannt, oder ein Kriegsrecht niederzusetzen ist, nicht minder über alle gegen selbige, so wie auch über die gegen Unteroffiziers und Gemeine, auf die Lebensstrafe ergangenen Rechtssprüche, muß bey dem Generalkriegsgerichte angefraget werden, welches sodann hierunter, so wie überhaupt in Ansehung der, vor dasselbe gehörigen Staabsoffiziers, von dem Major an, nach der ihm ertheilten Instruktion zu verfahren. Angez. Kr. Ger. Reglem. 9. Abschn. §. 6.

Was die Konkurse anbetrifft, so gehören eigentlich nur diejenigen vor dasselbe, wo des Gemeinschuldners Vermögen nicht aus unbeweglichen Gütern, sondern zum größten Theil in Fahrniß und Aktivis bestehet. Ebend. 2. Abschn. §. 21. vergl. damit Ordre v. 2ten Jan. 1748. *Hoffm.* C. M. p. 947.

Vergl. Gerichtsbarkeit.

Was dessen Gebühren betrifft, so enthält solche folgende

Taxa

derer Gerichtsgebühren für das Generalkriegsgerichte, worunter jedoch das Stempelpapier, wo solches vonnöthen, nicht mit begriffen.

Tit. I.

Von denen in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln.

Von denen pflichtshalber zu besorgenden Verrichtungen, als für Rubrizirung und Haltung, auch Eintragung derer Akten ins Repertorium, Vorlegung derselben, Ertheilung und Fassung einer Resolution an die Kanzley, oder zu den Akten und dergleichen, soll nichts angesetzet noch genommen; die verdienten Gerichtsgebühren hingegen, jedesmal zu den Akten und Protokollen liquidiret, und demjenigen, so solche zu entrichten hat, nicht anders, als mittelst einer specifice einzurichtenden Liquidation, abgefordert werden.

Solchemnach sind zu nehmen nachgelassen:

	Thl.	Gr.
1) Für Verpflichtung, Examen u. Pflichtschein eines Auditeurs	9	—
für Verpflichtung des Generalstaabsregistratoris oder Generalinspektionssekretarii	4	—

	Thl.	Gr.
für Verpflichtung eines Generalstaabskanzelisten	3	—
für Verpflichtung einer jeden andern zum Militär gehörigen, und bey dem Generalkriegsgericht zu verpflichtenden Person	—	8

wenn aber deren viele zu gleicher Zeit mit einem Eyde zu belegen sind: so ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Wichtigkeit der Expedition zu liquidiren.

Feldjäger, Ingenieursunteroffiziers und Generalstaabsfouriers; ingl. der Profos, werden ex officio verpflichtet.

	Thl.	Gr.
2) Für eine bloße Registratur	—	8
3) für ein Fürschreiben an andere Gerichte	—	8
4) für ein Kommunikat an churfürstliche Kollegia 8 bis	—	12
5) für einen Geburtsbrief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeugen und Schreibegebühren, wenn er auf Papier ausgefertiget wird,	2	—
auf Pergament	2	16
6) für Bestätigung eines Vormundes, wenn solche nur registriret u. eingetragen wird	—	16
7) wenn ein schriftliches Tutorium und Curatorium ausgefertiget wird, inclus. vorstehender 16 Gr.	1	—

8) wenn das werbende Vermögen eines Unmündigen die Summe von 200 Thlr. nicht übersteiget, soll der Richter für die Abnahme der Vormundschaftsrechnungen nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und hierunter, wenn Abschriften gemacht werden müssen, für jedes Blatt Kopialien 6 Pf., außerdem aber ganz keine Gebühren zu fordern haben.

	Thl.	Gr.
Wenn aber solches Vermögen über 200 Thlr. und bis an 500 Thlr. beträgt	1	—
wenn solches Vermögen sich über 500 Thlr. erstrecket, so steigen die Gebühren von 100 Fl. zu 100 Fl. mit	—	8

Hingegen ist der Richter, die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe verbunden, hat auch für die Quittung über dergleichen Partikularrechnung nichts zu fordern.

	Thl.	Gr.
9) Für Ertheilung eines Dekrets zu Bezahlung eines dem Unmündigen schuldigen Kapitals, wenn es unter 20 Fl.	—	6
wenn es unter und bis 100 Fl.	—	12
wenn es darüber, und so hoch es auch ansteigen möchte,	1	—
10) für ein Dekret über einen Vergleich, incl. alles desjenigen, was ad Cognitionem causæ nöthig, und diesfalls vom Richter expediret worden, geben beyde Kontrahenten, nach Beschaffenheit der Sache,	1	—
oder	—	16
11) für eine gerichtliche Quittung wegen geführter und abgelegter Vormundschaft, nach deren Endigung	1	—
12) für einen Generalkautionsschein, darinnen kein Quantum bestimmt ist,	—	16
13) für eine Quittung über Partikularzahlung zu registriren	—	6
14) für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100 Thalern	—	6

welche, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt ist, ingl. bey Konkursen u. Subhastationen, von der Summe abzuziehen, außerdem von denen Deponenten zu entrichten sind.

	Thl.	Gr.
15) Für den Rekognitionsschein über dergleichen deponirte Gelder und deshalben geführte Registratur	—	6
16) für eine Registratur wegen der Verabfolgung	—	6
17) für Taxation beweglicher Stücke, nach dem Werthe, wenn es unter u. bis 100 Fl.	—	16
von 100 Fl. bis 500 Fl.	1	—
von 500 Fl. bis 1000 Fl.	1	8
und wenn es darüber ist von 100 Fl. noch	—	3

außer derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldschmiede 2c.

18) Wenn

Thl. Gr.

18) Wenn auf Beschwerde oder Suppliziren, Bericht oder Vortrag erfordert wird, soll von Impetranten oder Supplikanten, für Präsentation des Befehls oder Monitorii und Beylagen, zusammen entrichtet werden — 2

Der Richter aber hat sofort Bericht oder Vortrag zu erstatten, und der Unterrichter die diesfalls zu verlangenden Unkosten nebst dem baaren Verlage ad acta zu liquidiren, damit deren Ermäßigung, benebst der Anordnung, von wem sie zu bezahlen, erfolgen könne.

19) Für die Notifikation, wenn der Bericht oder Vortrag abgehen soll, — 4

20) für Inrotulation der Akten, so deren vorhanden, von denen Partheyen zusammen . . — 6

21) für einen Bericht oder Vortrag, wenn er kurz ist, und nur die Acta eingesendet werden, . — 8
so er ausführlich und darinne ein rechtliches Bedenken enthalten 1 —
bis 1 12

22) Wenn Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, erhält der Generalauditeur, der Generalauditeurlieutenant, oder anderer Kriegsgerichtsrath, über Roß- und Fuhrlohn, incl. Zehrung, täglich . 2 —
Ein Aktuarius . — 21

Nota. Wenn ein Offizier, er sey von welchem Range er wolle, außer seinem Quartierstand, oder dem Ort seines Aufenthalts, in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, als Assessor kommandiret wird, erhält derselbe über das Roßlohn, zur Auslösung täglich annoch eben so viel, als sein zu genießen habendes Traktament beträgt, in Sachen aber, die ex officio expediret werden müssen, fällt die Auslösung weg.

23) Für Aufsuchung abgethaner Akten, auch Nachschlagen und Extrahiren aus selbigen, excl. der Kopialien, — 4

Thl. Gr.

24) für ein schriftliches Attestat, so über einen und den andern Punkt, auf Ansuchen unter den großen Siegel, ertheilet wird, excl. der Kopialien, 1 —
wenn es unter dem kleinen Siegel und unter des Aktuarii Unterschrift, oder sonst ad acta ertheilet wird, — 6

25) Kopiales von einem Blatte, jedoch daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn, . . — 1

26) Botenlohn von einer Meile, bey Verschickung mit Akten, Citationen u. sonst, — 3
Wartegeld auf jeden Tag — 3

Jedoch ist Botenlohn und Wartegeld wegen unterschiedener Akten oder sonst, nicht zu vervielfältigen, sondern solches pro rata einzutheilen. Wo aber Posten oder ordentliche Boten sind, sollen die Akten mit diesen fortgeschickt werden, in soferne nicht die Partheyen ein anderes bitten.

Tit. II.

Von denen in Streitsachen vorkommenden Handlungen.

Thl. Gr.

27) Für eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren, in Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, (vid. No. 53.) nachdem sie weitläuftig und wichtig sind, 8, 12 bis — 16

28) von Armen auf den letztern Fall — 8

29) für eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, außer des Gerichtswebels Gebühren, auf die Person . — 3
wenn aber mehr als 6 Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr als . . — 8
genommen und pro rata eingetheilet werden.

30) In Injuriensachen die Partheyen zu vernehmen, von einer Person — 8

	Thl.	Gr.
31) für ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verbot, mit oder ohne Strafe, außer denen Kopialien,	—	8
32) für ein Verhör im Fortgang des Prozesses, wobey ein Protokoll gehalten wird, von jeder Part, wenn sie gleich in mehrern Litiskonsorten bestehet,	2	—
jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über	4	—
nicht steigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen.		
33) Für ein Kompromiß zu registriren	—	6
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft	—	12
34) für Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andern, das zum Akten kommt, nebst denen sämmtlichen Beylagen,	—	2
35) wenn darüber eine Rekognition, oder darauf eine schriftliche Resolution verlangt wird, für deren Ausfertigung	—	3
jedoch ist in denen Fällen, wo es die erläuterte Prozeßordnung ad T. 1. §. 7. 8. verlangt, dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.		
36) Für einen Bestellzettel	—	3
37) für eine schriftliche Ladung an die Partheyen, ingl. an Zeugen und sonst	—	6
für die dazu gehörigen Beylagen vom Blatte	—	1
wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet	—	2
38) für einen Gedenkzettel	—	4
und wenn deren mehr als einer, von jedem noch	—	2
39) für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins auf des Parts Ansuchen, außer denen Kopialien und Beylagen	—	6
wo sie aber vom Richter selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.		
40) Für ein Patent an mehrere Kreditores oder Interessenten	1	8
41) für die Ediktalcitationes unter dem Gerichtssiegel	1	12
42) für ein Requisitionsschreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, außer den Kopialien,	—	12
wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, für jedes folgende	—	4
43) für die Insinuation einer Ladung dem Boten oder Gerichtswebel	—	1
44) für die Registratur über den, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht	—	2
wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt	—	6
45) für das Angeben in termino zur Güte, oder Recht, zu registriren, ingleichen bey jedem eingebrachten rechtlichen Gesetze, von wem und zu welcher Zeit es ad acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey	—	2
46) für Kautionen de rato, ingl. pro expensis, oder andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren	—	4
47) für Bestätigung eines Curatoris litis, oder bonorum, in Konkursen und deren Verpflichtung	1	12
48) für Verpflichtung eines Kalkulators und Taxators	—	12
49) für Ausfertigung der Kuratelen in forma probante	1	—
50) für Verpflichtung des Gemeinschuldners, wenn er selbst den Konkurs vertritt, oder seines Prokurators	1	—
51) wenn die Güte zwischen denen Partheyen in termino mit Fleiß versuchet wird, für die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur, von jedem Part 16 Gr. bis	1	—
wenn mehrere Personen dabey konkurriren, von jeder Person 10 bis	—	12
jedoch, daß es zusammen nicht über ansteige.	3	—
52) Wo solche Güte verfängt und die Sache weitläuftig und wichtig, dem Richter über obiges annoch 1 bis	2	—

53) Gleich-

	Thl.	Gr.
53) Gleichwie sich sämmtliche Sätze von No. 27. bis 52. nur von Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, verstehen, also passiren hingegen in geringfügigen Sachen, nach Maaßgabe des Mand. v. 28. Nov. 1753., wenn die Irrung durch mündlich Verhör sogleich abgethan wird, für alles und jedes, so bis dahin, seit Anbringung der Klage oder Imploration, zu expediren gewesen, excl. des baaren Verlags,	—	16
und wenn auf gehaltene mündliche Verhör der Richter sofort selbst dekretiret, incl. sämmtlicher vorhergehender Expeditionen,	—	21
wenn aber verfahren werden müssen, für obiges alles, benebst der Inrotulation und der Urthelsfrage,	1	—
und wenn der Richter darinnen selbst verabschiedet, über voriges annoch	—	8
Wie denn auch bey denen nachhero etwa auflaufenden Judicialibus, in geringfügigen Sachen, jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was nach dieser Taxordnung in wichtigern Fällen bey denen post No. 59. folgenden Rubriken zu nehmen erlaubt ist, gefordert werden mag.		
54) Von Sätzen ad acta zu schreiben, auf jedes Blatt	—	1
55) für Liquidation der Gerichtsexpensen ad acta bey jedem Termine	—	2
56) für die Inrotulation der Akten, dazu der Termin gleich bey der ersten Citation zu benennen, giebt jeder Theil	—	3
wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, für die Citation	—	4
57) für eine Urthelsfrage, allerseits Partheyen	—	8
58) für einen Abschied auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es ein Interlokut	—	16
ein Definitiv	1	8
59) für die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel als für den Bescheid.		
60) Für ein Dekret, so aus einem beym Dikasterio eingeholten rechtlichen Informat gefertiget wird	—	16
wenn mehrere Partheyen, außer Klägern und Beklagten, von jeder	—	8
61) für die Citation zur Publikation eines Urthels oder Abschieds	—	6
und so viel der in eine gemeinschaftliche Citation vorzuladenden Citandorum sind, von jedem	—	2
jedoch, daß es nicht über	—	16
komme.		
62) Für Publikation eines Urthels oder Abschieds, incl. der Registratur, haben die gesammten Partheyen zu entrichten	—	12
63) für ein im Konkurs nach eingeholtem rechtlichen Informate abzufassendes Designationsdekret 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—
für einen vom Generalkriegsgerichte selbst gefertigten Distributionsabschied	2	—
bis	6	—
wenn es aber 5000 Thlr. betrifft, nach Beschaffenheit der Mühe	6	—
bis	8	—
64) für Abschrift eines Bescheides oder Urthels, wenn sie begehrt und in vim publicati zugeschickt wird	—	2
wenn es aber über einen Bogen, noch dazu die Kopiales.		
65) für verlangte Abschrift eines Befehls	—	2
66) für ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird	—	6
67) für die Registratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präsentation	—	6
68) für die Registratur über deren Rejektion	—	6
69) für die Notifikation solcher Rejektion	—	4
70) für die Präsentation einer Appellation	—	2
71) für die Rejektion einer eingewandten Appellation	—	8
72) für die Citation zu Ablösung des Berichts oder Vortrags	—	6
73) für die Notifikation an Appellanten	—	3

	Thl.	Gr.
74) für die Insinuation dieser Citation und Notifikation, dem Gerichtswebel	—	1
75) für die Registratur über die Relationen wegen der Insinuation	—	2
76) die Ablösung des Berichts oder Vortrags zu registriren	—	3
77) für die Inrotulation der Akten bey deren Einschickung	—	6
81) für eine Inhibition, wenn bey dem Generalkriegsgerichte eine Appellation angenommen wird	—	12
82) für Aufsetzung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde für Gefährde, ingl. eines jeden andern Eydes, nachdem solcher weitläuftig	—	12
bis	—	18
83) für Abnahme dergleichen entweder ganz oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschlossen der über dessen Leistung und vorhergegangenen Admonition gefertigten Registratur, von der Person	—	16
jedoch, daß es, wenn mehrere Litiskonsorten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über	3	—
ansteige.		
84) Für einen Dilationsschein	—	8
85) wenn die Dilation cum solemnitate legali ertheilet wird	1	—
86) für die Registratur über Produktion derer induzirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Dokumente	—	6
excl. der Kopialien vom Blatt	—	1
87) für ein Dokument zu vidimiren ad acta, oder unterm kleinen Siegel, excl. der Kopialien	—	6
88) für ein Dokument zu vidimiren unterm großen Siegel	1	—
89) bey weitläuftigern, alten und unleserlichen Schriften, hierüber annoch	—	12
bis	1	—
90) für gerichtliche Verwahrung derselben Dokumente	—	3
91) für Requisitoriales oder Compulsoriales, excl. der Kopialien	—	12
92) für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen	—	12
und nach Weitläuftigkeit der Sache	1	—
93) für Arbitrirung und Rejektion derer Artikul, oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßig sind	—	12
bis	1	—
94) für einen Zeugen auf Artikel abzuhören, wenn deren unter bis 15 sind	—	8
von 15 bis 30	—	16
von 30 bis 50	—	21
von 50 und drüber von jedem Artikul	—	¼
95) für Ausfertigung des Rotuli in forma probante, excl. der Kopialien	1	—
96) wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Produkt von jedem Interrogatorio auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen läßt, wie bey den Artikeln.		
97) für die Publikation eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen und solche zu registriren	—	6
98) für die Registrirung derer eingelaufenen Produktssätze	—	6

Tit. III.

Von denen bey Actibus voluntariae Jurisdictionis vorfallenden Unkosten.

	Thl.	Gr.
99) Für eine Vormundschaftsbestätigung zu einem besondern gewissen Actu, wenn nur eine Registratur darüber verfertiget wird	—	8
wenn die Ausfertigung schriftlich geschiehet, incl. vorstehender 8 Gr.	1	—
100) für Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii	—	12
101) für einen mündlich eröffneten letzten Willen in behörige Form zu bringen und bey denen Gerichten niederzulegen, wenn der Testator davor in Person erscheinet, bey Unteroffiziers und Gemeinen	—	16
bey Kapitains und Subalternoffiziers	2	—

bey

Thl. Gr.

bey Staabsoffiziers . 3 —

102) wenn die Gerichte ins Haus erfordert werden,
auf den ersten Fall . 1 —
auf den andern Fall . 2 12
auf den dritten Fall . 4 —

103) für Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalber nöthigen Registratur und Rekognition, wenn der Testator selbst in Gerichten erscheinet,
bey gemeinen Soldaten — 8
wenn er die Gerichte zu sich fordern läßt — 16

104) bey Kapitains und Subalternenoffiziers
auf den ersten Fall . 1 16
auf den letzten Fall . 2 —

105) bey Staabsoffiziers,
auf den ersten Fall . 2 —
auf den letzten Fall . 3 —

106) wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament wieder zurückgenommen und kassiret wird, für die diesfalls gefertigte Registratur,
bey Staabs- und Oberoffiziers — 18
bey Unteroffiziers und Gemeinen — 6
bis — 8

107) für ein Kodizill, wie bey denen Testamenten.

108) Für Eröffnung und Publikation eines Testaments, benebst der Registratur,
bey Staabs- und Oberoffiziers 1 8
bey Unteroffiziers und Gemeinen — 16

109) für Abschrift von einem gerichtlichen Testamente von dem Blatt, es muß aber wie bey No. 25. gedacht, geschrieben seyn . . — 1

110) für dessen Vidimus unterm kleinen Siegel . . — 6
unterm größern Siegel 1 —

111) für Versiegelung einer Erbschaft und für die Registratur,
bey Staabsoffiziers . 3 —
bey Kapitains und Subalternoffiziers 2 —

Thl. Gr.

bey geringen Erbschaften 1 —

112) für die gerichtliche Resignation einer Erbschaft, halb so viel als für die Obsignation.

113) für Inventirung einer Verlassenschaft, für jeden Tag,
bey Kapitains und Subalternoffiziers 1 —
bey Staabsoffiziers . 2 —
jedoch sind die Unvermögenden billig zu behandeln, auch jeden Tag 7 bis 8 Stunden zur Arbeit anzuwenden.
Wenn wenigere Stunden expediret worden, wie solches bey dem Protokoll getreulich anzumerken, so ist für jede Stunde dem Richter 4 Gr. abzuziehen. Schreibegebühren, werden vom Blatt 1 Gr. besonders bezahlet.

114) Für die Ausfertigung des Inventarii, über die Kopiales, nach Verhältniß der Arbeit . . 1 —
bis 2 —

115) einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, und die Registratur darüber zu halten, täglich 2 —

116) für die Extension und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung, auf gleiche Weise, wie bey dem Inventario; die Kopiales müssen von dem Blatte mit — 1
absonderlich bezahlet werden.

117) Für die von Erben gesuchte Konfirmation einer, außer Gerichte geschehenen Erbtheilung aufs höchste 1 8
von mittelmäßigen . 1 —
und wenn sie geringe . — 16

118) für einen Extrakt aus dergleichen Erbtheilung vom Blatte — 1

119) für dessen Vidimirung unterm kleinen Siegel, überhaupt — 6
unterm großen Siegel 1 —

120) von einer gerichtlich beschehenen oder zur Konfirmation insinuirten Schenkung unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des geschenkten sich beläuft

unter

	Thl.	Gr.
unter und bis 10 Fl.	—	12
" " " 100 Fl.	1	—
" " " 500 Fl.	1	12
" " " 1000 Fl.	2	—
wenn es mehr beträgt und höher nicht.	3	—

121) Wo aber keine Summe bestimmet ist, als bey Schenkung der Gerade und des Heergeräthes

	Thl.	Gr.
bey Staabsoffiziers	2	—
bey Kapitains und Subalternoffiziers	1	—
wäre das Quantum gar geringe und unter 10 Fl.	—	12

122) für eine Schenkung aufm Todesfall, wie für Annehmung eines schriftlichen Testaments, No. 103, 104 u. 105.

123) für Konfirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaktion, Ehestiftung, Emanzipation, Adoption, und andrer dergleichen Handlungen und Kontrakten,

	Thl.	Gr.
bey Staabsoffiziers	2	—
bey Kapitains und Subalternoffiziers	1	—

124) für einer Frauen gerichtliche Verzicht zu registriren, und in forma probante auszufertigen,

	Thl.	Gr.
bey Staabsoffiziers	1	8
bey Kapitains und Subalternoffiziers	1	—

125) wenn sie endlich geschiehet,

	Thl.	Gr.
bey Staabsoffiziers	1	16
bey Kapitains und Subalternoffiziers	1	8

126) für eine Registratur über Rekognition eines Kontrakts und Schuldbriefes, nebst deren Ausfertigung, wenn

	Thl.	Gr.
es vor Gerichte geschiehet	—	16
im Hause	1	8

Tit. IV.

Von Hülfssachen.

	Thl.	Gr.
127) Eines Schuldners Mobilien und Effekten aufzuschreiben, und in ein richtiges Verzeichniß zu bringen, bey Staabsoffiziers täglich	2	—
doch sind des Tages wenigstens 7 bis 8 Stunden dazu anzuwenden, im übrigen wie bey No. 113.		
128) Für gerichtliche Versiegelung derer Mobilien und die Registratur darüber zu halten, bey Staabsoffiziers	1	—
129) für Arretirung einer Person wegen Wechsel- und anderer Schulden, in oder außer deren Quartier und für die diesfalls gefertigten Registraturen	2	—
130) den Arrest in Wechselsachen zu relaxiren	1	—
131) für eine Auspfändung auf Schuld	—	12
132) für ein Praeceptum de non solvendo vel alienando	—	8
wo es einiger weitläuftigen Untersuchung der Sache gebraucht	—	12
133) für Relaxation oder Kassation dergleichen Praecepti	—	8
134) für eine Hülfsauflage	—	8
135) für Aufnahme und Prorogation eines Hülfstermins auf der Partheyen Instanz	—	6
wenn es von dem Richter ex officio geschiehet: so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.		
136) Für Konstituirung eines Liquidi vor der Hülfe	—	16
137) für die Exekution und Hülfe	1	8
138) wenn solche noch zu rechter Zeit pro realiter facta angenommen wird	—	16
139) fürs Patent wegen Verkaufung verholfener Mobilien	—	12
140) für Verkauf verholfener Mobilien, täglich	2	—
141) dem dazu gebrauchten Proclamatori, täglich, excl. des Druckerlohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlt werden	—	16
und ist des Tages 7 bis 8 Stunden zu expediren, wie bey No. 113.		
142) für die Notiz, wenn solches in Zeitungen bekannt gemacht wird	—	8

als

	Thl.	Gr.
als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notifikation vonnöthen, zu entrichten.		
143) für eine Exekution in Nomina	—	12
144) eine cessionem bonorum zu registriren, excl. derer Kopialien	—	16

Tit. V.

Von denen Untersuchungen, Inquisitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

	Thl.	Gr.
145) Für eine Rüge zu registriren, den Inkulpaten darüber summarisch zu vernehmen und die Registratur nach rechtlichem Erkänntnisse zu verschicken, auch das eingekommene Rügendecisum zu publiziren, überhaupt	1	—
146) wenn Zeugen darüber zu vernehmen, wie bey No. 92.		
147) Für einen über dergleichen Rüge, in sofern es thunlich, sofort ertheilten Abschied und dessen Publikation	—	8
148) für eine Registratur über eine Denunziation, wenn sie weitläuftig	—	16
149) für einen Verwundeten, oder andern Beschädigten zu besichtigen und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, außer denen Reisekosten	1	8
excl. des Medici und Chirurgi Besichtigung und Bericht, mit welchen der Richter besonders zu handeln, oder deren Forderung zu den Akten zu liquidiren, und in dem einzuholenden Urthel der Ermäßigung zu gewarten hat.		
150) Für einen todten Körper aufzuheben, die Denunzianten wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren	1	—
151) der Aufhebung und Sektion eines Todten beyzuwohnen, die deshalber nöthige schrift- und mündliche Verordnung zu thun, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registratur zu fertigen	1	12
152) dem Medico für Beywohnung der Sektion und sein darüber ertheiltes Bedenken, wenn er Bestallung hat	2	—
wenn er in keiner Bestallung stehet	3	—
153) dem Chirurgo für die Eröffnung des Körpers, wenn er in Bestallung stehet,	1	16
wenn er in keiner Bestallung stehet	2	—
154) wenn sie über Land deshalber reisen müssen, bekommt der Medicus noch ausserdem auf einen Tag für Versäumniß und zur Auslösung	1	—
der Chirurgus	—	16
155) für eine gemeine bey Inquisitionibus nöthige Missive	—	4
wenn aber die Missiven umständlich abzufassen, und der Richter ein mehreres, als hier verordnet, fordern zu können vermeinet, so hat er solches ad Acta zu liquidiren und rechtliche Ermäßigung darüber zu gewarten.		
156) für einen Haft- und Steckbrief wider einen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner	—	12
und wenn deren unterschiedene ausgefertiget werden, von jedem annoch	—	4
157) für ein sicher Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner ertheilet wird,		
bey einem Staabsoffizier	2	—
bey einem Kapitain u. Subalternoffizier	1	—
158) für einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen	—	12
159) für die Instruktion zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners	—	12
160) für die dazu abgeschickten Gerichtspersonen vid. No. 22.		
161) Für ein summarisch Verhör des Inkulpaten oder Inquisiten 12 Gr. bis	1	—
es wäre denn, daß bey weitläuftigen und mühsamen Verhören ein mehreres annoch zu passiren wäre, als welches richterlicher Ermäßigung zu überlassen.		

Thl. Gr.

162) Für Abfassung der Inquisitionalartikul oder Vernehmungspunkte von jedem — ½
jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkänntnisse durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden; sind aber deren mehr als 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur — ¼

163) den Inquisiten, oder Inkulpaten, über solche Artikel oder Punkte zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Artikel oder Vernehmungspunkt — ½
und wenn deren 96 sind, von jedem derer übrigen — ¼
jedoch ist dem Ermessen des Judicis moderantis anheim zu stellen, in dem einen sowohl als andern Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein mehreres hierunter passiren zu lassen.

164) für Abfassung der Artikel, darüber Zeugen abzuhören, von jedem — ½
wenn deren aber über 48 sind, von jedem derer übrigen — ¼

165) einen Zeugen vorzuladen — 6

166) für jeden Zeugen zu vereyden, dessen Deposition zu registriren und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, für jeden Artikel — ½
und wenn deren über 96 sind, von jedem — ¼

167) für die Konfrontation über die summarische Verhör und Registratur überhaupt — 12
sonst aber auf jeden Artikel oder Punkt, darüber sie beschiehet — ½
wenn jedoch die Konfrontation nebst der darüber gefertigten Registratur außerordentlich mühsam und weitläuftig, bleibt dem Richter frey, seine Mühe besonders ad Acta zu liquidiren, damit diesfalls die Ermäßigung im Urthel geschehe.

Thl. Gr.

168) für eine Registratur über die in Untersuchungen vorfallende Dinge — 4

169) für Beywohnung einer vom Defensore und andern mit dem Arrestanten gesuchten Unterredung — 6

170) für Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zum Durchsehen und exzerpiren vorgeleget werden, jedesmal — 8

171) für Verstattung einer Frist zur Defension und Beybringung der Nothdurft — 4

172) für eine schriftliche Auflage — 4

173) für eine Urthelsfrage — 8

174) für Inrotulation der Akten bey Verschickung nach rechtlichem Erkenntniß — 4

175) für den vor Publikation des Urthels zu erstattenden Vortrag 16 Gr. bis 1 —

176) für ein in Untersuchungssachen abzufassendes rechtliches Bedenken mit beygefügtem Gutachten 2, 3 bis 4 —

177) für einen Vortrag in Abolitionssachen, nach Unterschied der Personen und Wichtigkeit der Fälle, 4, 5 bis 6 —

178) das Urthel zu publiziren und zu registriren — 6

179) für einen Reinigungseyd abzufassen, und von dem in Untersuchung Befangenen abzunehmen, 8 bis — 12

180) dem Geistlichen, so dazu gezogen wird, — 16

181) eine Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen — 12

182) für Besetzung eines Kriegsrechts, wenn es Generalspersonen und Staabsoffiziers betrifft, und nicht über zwey Tage währet 24 —
außerdem für jeden Tag noch mehr. 3 —

183) Für Haltung eines Kriegsrechts über Kapitains und Subalternoffiziers, wenn es acht Tage währet, 12 —
sonsten nur 6 —

184) der Exekution einer Todesstrafe beyzuwohnen, das Urthel auf dem Richtplatz nochmals zu publiziren, und die diesfalls nöthige Registratur zu fertigen, 1 8

185)

	Thl.	Gr.
185) denen Geistlichen für Besuchung und Vorbereitung zum Tode	1	—
für die Begleitung zur Exekution, jedem	1	—

Alle vorstehende Sätze finden nur alsdenn statt, wenn Offiziers wegen gemeiner Rügen, oder Verbrechen, oder auch wegen Malversation in Untersuchung gerathen, welchenfalls sie die Gerichts- und andere Unkosten, dieser Taxe gemäß, zu entrichten haben.

In bloßen Militär- und Dienstsachen werden die Untersuchungen ex officio geführet.

Auch haben die Auditeurs die Untersuchungen gegen Unteroffiziers, Gemeine und Offiziersbedienten, auch derer erstern bey ihren Korps sich befindende Weiber und Kinder ex officio zu führen.

Es wäre denn, daß eine oder andere dieser Personen eigenes Vermögen besäßen, als wovon sie die auflaufenden Unkosten zu bezahlen allerdings gehalten sind.

Tit. VI.

Taxe der Wachtgebühren.

	Thl.	Gr.
186) Dem Platzadjutanten für die Arretirung eines Offiziers	—	16
187) eben demselben für Fertigung der Instruktion für den wachthabenden Offizier und Unteroffizier	1	—
188) Civilpersonen, so bey einem Auflauf oder sonst zu Handhabung der gemeinen Sicherheit in die Wache geführet, und hernach an die Civilobrigkeit zu weiterer Untersuchung abgegeben werden, bezahlen an Wachtgebühren	—	8
wenn sie aber als unschuldig wieder entlassen werden, nichts.		
189) Dem Regimentsadjutanten für die Arretirung eines Kapitains	2	20
" Subalternoffiziers	1	8
190) Offiziers oder Civilpersonen, so Militärwacht ins Quartier bekommen, sollen dem wachthabenden Offizier auf Tag und Nacht zusammen	1	—
einem Unteroffizier	—	6
" Gemeinen	—	4
entrichten.		

Eben so viel wird bezahlt, wenn die Anstellung der Wacht auf Requisition, z. E. bey Verlassenschaften, erfolget.

	Thl.	Gr.
191) Dem Platzadjutanten sind, wegen der bey einer Exekution zu treffenden Veranstaltung,	1	8
zu bezahlen, wenn die Untersuchung auf des Inquisiten Kosten gehet.		

Tit. VII.

Taxe der Gebühren des Gerichtswebels, Profosen und Nachrichters.

	Thl.	Gr.
192) Wenn in denen Gerichten Actus voluntariæ jurisdictionis, als Testamente, Kodizille, Schenkungen unter denen Lebendigen ꝛc. und dergl. abgehandelt werden, bekömmt der Gerichtswebel von jeder Part	—	2
193) die Partheyen mündlich vors Gerichte zu bestellen, von jeder Part	—	1
194) eine schriftliche Citation zu insinuiren	—	1
195) eine Ediktalcitation anzuschlagen und wieder abzunehmen, für beydes	—	2
196) einen Hülfsakum zu verrichten	—	3
197) für Aufwartung bey Ob- Re- und Konsignationen einer Verlassenschaft, oder anderer Mobilien, täglich	—	4
198) Bey Aufhebung eines todten Körpers zu seyn, und die Anstalten dazu zu machen, bekömmt der Profos	—	6
199) bey Besichtigung und Sektion eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Punkte beschriebene zu verrichten	—	6
200) einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen	—	6
201) dergl. auszuliefern	—	4
202) an Auslösung, wenn dabey über Land zu reisen, täglich	—	12

203) Offiziers, die auf der Hauptwacht, oder sonst, Arrest leiden, haben an den

	Thl.	Gr.
Profeß, und zwar		
ein Kapitain	2	—
ein Subalternoffizier	1	—
ein Unteroffizier und Gemeiner, wenn er geschlossen gewesen ist,	—	8
sonst aber nur	—	4
zu entrichten.		
204) Der Nachrichter erhält von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle	2	12
205) für die Auf enkung eines im Duell Entleibten und Hinausschaffung des Körpers an den Galgen, höchstens	5	—
206) für die Abnehmung eines mit dem Strange hingerichteten Missethäters	1	6
207) für die an einem Selbstmörder zu vollstreckende gerichtliche Verfügung	2	12
208) Wenn derer Deserteurs Namen an den Galgen zu schlagen, für das Anschlagen eines einfachen Blechs	—	16
für zwey dergl. zusammengelöthete Bleche aber, so viel auch Namen darauf stehen möchten,	1	8
209) für Verbrennung eines Pasquills	—	16
210) wenn ein Nachrichter nebst seinem Knechte über Land reisen muß, für beyde auf Tag und Nacht Zehrung, und für die Pferde,	1	7½

Anmerkung.

Die Advokaten- und Anwaldschaftsgebühren bey dem Generalkriegs-, und bey den Regiments- auch übrigen Militärgerichten, sind lediglich nach der gemeinen Sporteltaxe vom Jahr 1764 zu liquidiren, und soll hiebey auf den darinn gemachten Unterschied der Judiciorum jedesmal behörige Rücksicht genommen werden.

Generalpardon. Dieser pflegt durch gewisse ins Land ergehende Mandate, in welchen den Deserteurs eine Zeit zu ihrer Rückkehr bestimmet wird, publiziret, und ihnen hierdurch die Vergessenheit ihrer Untreue und die Aufhebung der dieserhalb verdienten Strafe versichert zu werden. Dergleichen Generalpardons sind im Laufe dieses Jahrhunderts ergangen, und zwar v. 20. Aug. 1726. v. 16. Dec. 1728. v. 20. Dec. 1729. v. 28. Nov. 1735. v. 2. Apr. 1737. v. 21. März 1740. v. 17. May 1745. v. 28. Jan. 1760. v. 12. May 1763. v. 16. Jan. 1764. v. 20. Dec. 1771. v. 12. Febr. 1776. v. 2. Jan. 1777. v. 28. April 1778. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1068 ff. S. C. A. I. p. 1043 ff. 1097 ff. 1219 u. 1223.

Diejenigen, so wegen unternommener Desertion um Pardon ansuchen, sind ein für allemal zu bescheiden, daß es wider alle militärische Verfassung sey, denen Deserteurs Pardon entgegen zu schicken, und daß kein Deserteur anders begnadiget werden könne, als wenn er sich in Person bey dem Regiment gestellet, und die Ursache der begangenen Untreue angezeiget hat. Spez. Ordr. v. 12. July 1779. in Schmieders Kriegsrecht, 2. Th. p. 867.

Generalstaab. Die Generals, Gouverneurs und Kommandanten der Festungen und eximirten Korps, werden bey den Generalkriegsgerichten, so wie die Generalstaabssekretarien, verpflichtet, und es haben hierüber annoch die erstern einen schriftlichen Revers auszustellen und denselben einzusenden. Ordr. v. Febr. 1733. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 328.

Generalsyndikate sind, in denen die Bürgerschaften, Innungen und Kommunen betreffenden Rechtsangelegenheiten, insonderheit in denen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen entstehenden Streitigkeiten, aufgehoben und nicht weiter zu gestatten; hingegen bleibt, mehrere Kommunen und mehrere spezifice und ausdrücklich zu benennende Sachen in ein Syndikat zusammen zu nehmen, den Kapiteln, Akademien, Räthen in Städten und andern dergleichen Kollegiis aber, der Generalsyndikate ferner sich zu gebrauchen, nachgelassen. Gen. v. 30. Nov. 1753. S. C. A. I. p. 387 f.

Generalvisitation. Die Generalvisitationen sollen durch Amtsaktuarien und Registratoren, denen gewisse Distrikte anzuweisen, bewerkstelliget, und denenselben die ohne Meldung

dung der Ursache zu bestellende Amtsfolge, nebst der Miliz und Jägerey, zugegeben werden, die denn nach Verrichtung der Visitation eines Orts und Erfordern der Umstände einige der Gerichtspersonen und Einwohner, von denen die übrigen die Fluren und Hölzer zu durchsuchen, zu Fortsetzung der Visitation und Verwahrung der Eingebrachten, gebrauchen können. Bef. v. 12. März 1753. S. C. A. I. p. 792.

Gerade. Was eigentlich zur Grade zu zählen, beruhet auf jedes Orts Statuten und auf Observanz, welcher Barth und Hommel einige Beständigkeit gegeben zu haben scheinen. Ein Landesgesetz ist darüber, so sehr es auch zur Vermeidung vieler Streitigkeiten zu wünschen wäre, so wenig vorhanden, als es, bey dem Wechsel der Moden, und dem täglich sich ändernden Luxus, füglich als ein beständiges unabänderliches Gesetz entworfen werden könnte. Die sächsische Gesetzgebung blieb dahero bey einigen allgemeinen Regeln und Handlungen, welche bey der Gerade vorfallen können, stehen, und diese sind es, die wir hier anzuführen haben:

Die Gerade in Sachsen ist entweder die gemeine oder adeliche, und die letztere eine volle oder Niftelgerade. Diese Niftelgerade kann nun durch ein Testament oder letzten Willen nicht entzogen werden, wohl aber durch die Übergabe unter den Lebendigen, s. Konst. 13, 14 u 15. P. II. Hierbey ist aber zwischen der Schenkung und dem Verkauf oder anderer Veräußerung derselben billig ein Unterschied zu machen, und die letztere ist nirgends verboten, Ebend. außer daß eine unmündige Weibsperson ohne Vorbewußt und Einwilligung ihres Vormundes und Ehemannes von dergleichen Geradestücken weder etwas verpfänden, noch veräußern darf. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XXIII. §. 5.

Was die Schenkung der Gerade betrifft, so ist hierbey der Unterschied, ob sie dem Manne oder einem Fremden geschehe, zu bemerken. Dem Manne nämlich kann eine dergleichen Schenkung auf keine Weise geschehen, und sie erhält nicht einmal durch der Frauen Absterben einige Kraft und Gültigkeit, wenn sie nicht etwa antidoralis oder remuneratoria ist. Konst. 13 u. 14. P. II.

Einem Fremden kann aber die Gerade geschenket werden, und zwar sowohl gerichtlich als außergerichtlich; die erstere gilt auch, wenn gleich die geschenkten Stücke nicht gegenwärtig sind, und es ist einerley, ob die Frau mit einem kriegischen Vormunde dazu vor Gericht erscheinet, oder von Gerichts wegen hierzu einige Personen erbeten und abgeschicket werden. Ebend.

Die außergerichtliche Schenkung der Gerade kann aber nur sodann geschehen, wenn a) die Stücken nicht über 500 ungarische Gülden betragen, Konst. 12 u. 14. P. II. und Decis. 26. b) die Weibsperson einen Geschlechtsvormund dazu nimmt, Decis. 22. u. Mand. v. 18. Nov. 1722. C. A. I. p. 1209. c) die Schlüssel in Gegenwart der Kästen und Truhen, worinnen die Geradenstücken verwahret, dem Donatar mit den geschenkten Stücken übergeben werden. Konst. 13. P. II.

Doch kann die Donatrix sich den Nießbrauch davon auf Lebenszeit vorbehalten und sich die Stücken oder Schlüssel wieder zustellen lassen. Ebend.

Was nun den Verkauf der Gerade anlangt, so verordnen außer dem oben Bemerkten die Gesetze davon noch folgendes, und zwar: daß, wenn eine Weibsperson Jemanden ihre sämmtliche Gerade verkauft und sich den Gebrauch auf Lebenszeit vorbehält, der Kontrakt wegen Verletzung über die Hälfte nicht gefochten, dahingegen von dem Käufer auch ein Mehreres, als nach der Verkäuferin Tode wirklich vorhanden, nicht gefordert, noch auch eine Kaution diesfalls verlangt werden kann; ja die Frau kann sogar einzelne geringe Geradestücken verschenken und sonst veräussern, so wie die verpfändeten ihre Erben nicht einzulösen haben. 18. 27. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 354 f.

Wenn aber die Geradestücken bey dem Verkauf spezifiziret, oder auch einzelne Geradestücken nach einer ausführlichen Spezifikation ausgehändiget worden, so kann zwar Verkäuferin nichts davon veräußern, aber auch der Kauf von dem Verkäufer, oder dessen Erben wegen der Verletzung nicht angefochten werden. Ebend. p. 355.

Wenn eine unmündige Ehefrau ihrem Ehemanne die Gerade auf den Todesfall, und unter der Bedingung, daß, wenn er vor ihr verstürbe, der Geradekauf für ungültig geachtet werden sollte, zu verkaufen Willens wäre: so mag ihr dieses ein Vormund nicht wehren. Ang. Vormundsch. Ordn. v. 1782. c. XXIII. §. 5.

Ob aber gleich der Ehefrau sowohl Gerade als Mußtheil, Morgengabe und Leibgedinge jure proprio zukommt, sie auch mit dem Mann in gleicher Gewehr gesessen, und das jus retentionis hat: so kann sie doch solche vor sich selbst, ohne der Erben Vorwissen, nicht zu sich nehmen, sonst muß sie denenselben ein Inventarium oder eydliche Spezifikation vorlegen. Konst. 33. P. III.

Diejenige Gerade, die eine Wittwe aus ihres Ehemannes Nachlaß erhält, ist in einem besondern Kapitel des Inventarii, oder der Verlassenschaftsspezifikation, zu verzeichnen. Ang. Vormundsch. Ordn. c. XI. §. 5.

Die Geradestücken können einer unmündigen Ehefrau, auf Ermessen des Richters, gegen ihre und des Ehemannes Quittung ausgeantwortet werden. Ebend. c. XV. §. 6.

Wenn sie aber noch unverheyrathet ist, so können, nach Beschaffenheit des Standes und des Alters, einer unmündigen Frauensperson die Geradestücken zum nöthigen Gebrauch u. Aufbewahrung behändiget werden. Ebend.

In der Regel bleibt zwar das Hochzeitgeschenke nach der Frauen Tode dem Mann allein; wenn aber Geradestücken darunter befindlich, so muß er solche den Töchtern, oder der nächsten Niftel sowohl unter Adel als unter Bürgern abgeben. Konst. XXII. P. III.

Auch kann das Weib bey des Mannes Todesfalle, oder Konkurs, die unter dem Hochzeitgeschenke begriffene veräußerte Geradestücken, gleich andern zugewandten Paraphernalien, wieder suchen, wenn ihr solche zu gebrauchen und in ihre Gewehr gegeben worden. Decis. 51.

Wenn eine Ehefrau nach des Mannes Tode den vierten oder dritten Theil seiner Verlassenschaft nimmt, so muß sie alle ihre eingebrachte anererbte und andere Güter zusammt der Gerade in die allgemeine Theilung bringen. Konst. 20. P. III

Eine Tochter, die den Pflichttheil bekommen soll, wird die Gerade darein eingerechnet. Konst. 11. P. III.

Ob nun wohl die Gerade dem Eheweibe, wenn der Mann in Schulden geräth, auch bey dessen Leben vor allen andern Gläubigern vergnüget wird; Pr. O. T. 43. §. 4. p. 249. so werden doch die Geradestücken, welche eines Falliten Eheweib aus des Mannes Vermögen erhalten, auch wenn er noch solvendo gewesen, mit ad Massam concursus gezogen. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 15. und Gesch. B. M. v. 20. Dec. 1766. §. 15. C. A. I. p. 2379. u. S. C. A. I. p. 932.

Doch sind davon nöthige Kleidung, Wäsche, Betten und dergleichen ausgenommen, ingleichen, was sie davon erweislich zum Manne gebracht oder anderwärts erlangt, welches allenfalls eydlich zu erhalten. Ebend.

Wenn von einem Orte die Gerade nicht gefolget wird, so ist das Jus retorsionis zu gebrauchen, und wo kein Erbe vorhanden, verfällt solche an des Orts Obrigkeit. Konst. 38. P. III. u. L. O. v. 20. Nov. 1551. C. A. III. p. 89.

Zu Leipzig verfällt die Gerade von denen in einem Bürgerhause versterbenden Universitätsverwandten vermöge der Kompaktaten an den Rath daselbst. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 87. C. A. I. p. 241.

Zur Gerade aber gehören: Ketten, Ringe, Armbänder und dergl. Konst. 22. P. III.

In

In der Oberlausitz werden zur Gerade gerechnet: a) der Frauen allerley Kleider, b) alle Schleyer, die sie getragen und gebraucht hat, c) ein silberner Gürtel, der über 2 Mark Silbers nicht hat, d) das beste perlene Bändchen, e) ein Schrein oder Kasten und eine Lade, f) ein Spanbette bereit mit zwey Leylachen, ein Küssen und ein Hauptpfühl, g) ein Tischtuch mit zwey Handtüchern, h) die beste Kalte oder Dacklach, i) die besten zwey Sechswochenleylach; und was man der obgenannten Dinge in eines Mannes Gut nicht findet, das darf man nicht geben: wäre auch nicht mehr denn ein Kasten oder Schrein, ein Bette, zwey Leylach, ein Küssen, ein Pfühl vorhanden, das soll man nicht geben, weder zur Gerade, noch zum Heergeräthe, sondern es soll zum Erbe und in die Theilung kommen. Ang. L. O. v. 1551. C. A. III. p. 87.

Geraubte Sachen sind dem Eigenthumsherrn von dem Inhaber ohne Entgeld zu erstatten, es hätte denn deren Besitzer und Käufer gleich anfangs gerichtlich protestiret, da er denn sein ausgelegtes Geld wieder bekommt. Decis. 90.

Sind geraubte Sachen nicht mehr vorhanden, muß deren Werth erstattet werden, es hätte denn der Besitzer solche unwissend gekauft, und bona fide verthan, da er mehr nicht erstattet, als in so fern er sich damit bereichert. Decis. 87.

Gerber. Die Gerber sollen einem jeden um gleiche Belohnung gerben und den Landmann vor dem Handwerksmann nicht beschweren. L. O. v. 12. Nov. 1550. u. dergl. v. 1. Okt. 1555. T. Handwerksleute C. A. I. p. 34 u. 68.

Denen Weiß- und Sähmischgerbern sollen Tuchscheerer, Beutler, Schneider, Senkler und andere durch Pfuschen, Stören und Fellneppen keinen Eintrag thun. Verb. vom 20. Nov. 1627. u. Pat. v. 15. Nov. 1693. C. A. I. p. 1505 u. 1689.

Auch sollen Lohgerber wieder alle Störer und Pfuscher geschützet werden. Pat. vom 16. Juny 1670. ib. I. p. 1629.

Roth- und Weißgerber sollen wegen Verarbeitung der Hundehäute, oder anderer unnöthigen Irrungen wegen, einander nicht für unredlich halten, noch die Gesellen, die bey dergleichen Meistern gearbeitet, abstrafen. M. weg. der Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 13. S. C. A. I. p. 587.

Was die Gerber für Rechte in Absicht des Einkaufs der Felle haben, s. Felle.

Gerechtigkeiten sind zu den unbeweglichen Gütern zu rechnen, und können ohne Genehmigung des Richters, von welchem der Vormund bestätiget worden, außer dem Nothfalle nicht veräußert werden. Vormundsch. Ordn. vom 10ten Okt. 1782. c. XVI. §. 3. s. Dienstbarkeiten.

Gerechtsame. In allen Fällen, wo landesherrliche Gerechtsame, auch nur incidenter, mit einschlagen, sollen die Rechtskollegia die sich veroffenbarenden Bedenklichkeiten mittelst Berichts anzeigen. Rescr. v. 14. April 1739. S. C. A. I. p. 315.

Gerichte, s. Gerichtsbarkeit, Gerichtsobrigkeit.

Gerichtsactuar, s. Actuarius.

Gerichtsbank. Bey Untersuchungen solcher Verbrechen, wo es zu einer Leibes- oder Lebensstrafe kommen kann, insonderheit wenn etwas gerichtlich vorgehet, worauf die Todes- oder Leibesstrafe hauptsächlich sich beziehet und gründet, mithin bey denen zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Expeditionen, Sektionen, summarischen und artikulirten Vernehmungen, bey Admonition der Diebe, eydlicher Beſtärkung des erlittenen Diebstahls und des Eigenthums und Werthes der gestohlnen Sachen, bey Zeugenverhören, Konfrontationen und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf, nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens, das Endurthel

theil sich gründen muß, ist die Gerichtsbank mit vier Personen dergestalt zu besetzen, daß

a) in Aemtern der Beamte, oder, wenn derselbe seine Vices dem Aktuar aufgetragen hat, oder sonst abwesend ist, an des ersten Stelle der Landrichter, hiernächst der Aktuarius und noch zwey Gerichtspersonen oder Schöppen,

b) in Städten der Stadtrichter, oder statt dessen eine andere den Richtereyd auf sich habende Rathsperson, der Aktuarius oder Stadt- und Gerichtsschreiber und zwey Schöppen,

c) bey den Patrimonialgerichten auf dem Lande aber der Gerichtsschreiber oder Gerichtshalter, der Dorfrichter nebst noch zwey Gerichtsschöppen, oder in Ermangelung des Dorfrichters an dessen Statt noch ein Gerichtsschöppe, gegenwärtig seyn.

Auch muß solches gleich anfangs neben der Registratur angemerket, und diese von ihnen allen unterschrieben werden. Gen. weg. d. Verfahr. in Unters. Sach. v. 27. Okt. 1770. §. 1. S. C. A. I. p. 419 ff. und Gen. v. 30. April 1783. §. 1.

Gerichtsbarkeit ist entweder eine solche, damit einer beliehen ist, oder die er in Uibung hat; sie ist geistlich oder weltlich, Ober- und Niedergerichtsbarkeit; sie ist bald eine Civiljurisdiktion, bald eine militärische, bald voluntaria, bald contentiosa. So weitläuftig auch immer ihr Umfang ist, so können wir hier nur weniges anführen, da das meiste unter Spezialtiteln davon gesuchet werden möchte; s. jedoch hauptsächlich Gerichtsstand, Gerichtsbarkeit, Geistliche, Postbediente, Soldaten, Hofämter, Forstbediente, Appellationsgericht, Landesregierung, Oberhofgerichte, Hofgerichte, Consistorien u. s. w.

Die patrimonielle Gerichtsbarkeit ist entweder eine (Erb- Nieder- Unter-) oder Obergerichtsbarkeit. Landordn. v. 1. Okt. 1555. T. was zu Ober- und Niedergerichte rc. C. A. I. p. 49.

In einem andern Verstande werden Ober- und Untergerichte von einander unterschieden, wenn eine Sache durch verschiedene Instanzien fortgetrieben wird, und da kann der Oberrichter eine Appellation refiziren, ungeachtet der Unterrichter derselben deferiret. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizsachen. §. 27 u. 29. C. A. I. p. 219.

Die Gerichte sind ferner entweder geistliche oder weltliche Gerichte. Vor den erstern müssen in causis ecclesiasticis auch weltliche Personen, ang. Rs. gr. v. 1661. T. Konsistor. Sach. §. 5. C. A. I. p. 199. vor den letztern hingegen, in causis realibus & criminalibus, auch geistliche Personen sich gestellen. Verordn. v. 22. Dec. 1718. §. 9. ib. I. p. 1197. Hauptsächlich gehöret hierher das Regulativ d. Grenze der geistl. u. weltl. Jurisdiktion betr. v. 1787. Durch dasselbe sind denn folgende streitige Punkte entschieden worden: 1) die Gerichtsbarkeit über die Pfarrdotalen, s. Pfarrdotalen; 2) die Jurisdiktion über die Hospitalverwalter und Hospitalleute, s. Consistorium; 3) die Jurisdiktion über die Todtengräber, s. Consistorium; 4) das Forum der Geistlichen, da selbige nebst den Weltlichen Beklagtens Stelle vertreten, s. Consistorium; 5) das Forum der Universitäten in Corpore, sowohl derer Fakultäten, als einzelnen Professoren, s. Universität; 6) die Exaktion a. derer von den Weltlichen aus dem Vermögen der milden Stiftungen erborgten Gelder, s. milde Stiftung, als auch b) derer ad pios usus gewidmeten Legate, s. Legat, milde Stiftung; 7) die Kognition in Fällen, da piæ causæ an einem Objecto, daran sie sich weder in dominio noch possessione befinden, Ansprüche formiren, s. milde Stiftung; 8) die Kognition in Polizeysachen, wobey Geistliche konkurriren, s. Geistliche; 9) die Kognition in possessorio summariissimo in Fällen, wo die Ansprüche der Geistlichen eigenthümliche Grundstücke betreffen, s. Geistliche; 10) die Untersuchung der von den Geistlichen begangenen Verbrechen, s. Geistliche; 11) die Einsendung derer von der Landesregierung denen Partheyen, oder denen Advokaten, in Appellationsfällen diktirten Strafen, s. Strafe; 12) die Abfassung der Konsistorialverordnungen, welche in Konformität derer aus der Landesregierung einlan-

einlangenden Rescripte ergehen, s. Rescript; 13) die Insinuation derer aus den Konsistorien oder von Superintendenten in denen dahin gehörigen Sachen an Weltliche ergehenden Citationen, s. Vorladung, Ladung; 14) die Kognition wider einen Weltlichen, welcher bey Gelegenheit einer causæ ecclesiasticæ Verantwortung zu thun hat, s. Kirchensachen; 15) die Vollstreckung der Exekution in der Weltlichen Güter in causis ecclesiasticis, s. Hülfe; 16) die unterlassene Kommunikation der Landesregierung mit dem Oberkonsistorio, s. Landesregierung; 17) in welchen Sachen die Konsistoria Bericht auf Appellationes an die Landesregierung, und in welchen an den Kirchenrath zu erstatten haben; auch wenn dergleichen Appellation an eine inkompetente Instanz gerichtet worden, ob die Konsistoria gleichwohl ihren Bericht an selbige einsenden, und deren Weisung erwarten, oder gleich ad judicium competens berichten sollen, s. Kirchenrath, Landesregierung; 18) die Kognition über die Kirchen- und Gottesäckervorsteher, in denen von ihrer Administration herrührenden Rechtssachen, s. Consistorium; 19) die Kognition in Denunziationssachen, wegen von einem Weltlichen wider einen Pfarrer im Pfarrhause ausgestoßenen groben Injurien, s. Injurien; 20) die eines Pfarrers Nieder- oder Erbgerichten streitig gemachte Kognition in causa stupri, s. Unzucht; 21) die bezweifelte Schriftsässigkeit der Pfarrdotalgerichte, s. Pfarrdotalen; 22) die Gerichtsbarkeit über der Geistlichen Kinder nach der Aeltern Tode, s. Geistliche.

In wieferne diese geistliche Gerichtsbarkeit in einem oder dem andern Falle eine Ausnahme findet, s. Geistliche.

Alle diejenigen Personen, so zu wirklichen Kriegsdiensten angenommen und nicht verabschiedet, aus den Listen ausgestrichen, oder ganz kassiret worden, von welchem Range selbige auch seyn mögen, sollen in allen und jeden Sachen, so ihre Person angehen, nicht minder in vorkommenden Verbrechen, der Militärgerichtsbarkeit, in soferne nicht Ausnahmen statt finden, unterworfen seyn. Kriegsgerichtsregl. v. 23. Jan. 1789. 2. Absch. §. 1.

Wenn in einem oder dem andern Fall Militärpersonen vor ein Civilgericht geladen werden sollten, so können sie ohne Nachtheil außen bleiben, haben jedoch, um kein vergebliches Verfahren zu veranlassen, dem Richter die exceptionem fori jedesmal in Schriften anzuzeigen. Ebend.

Wenn sie sich aber entweder aus Unwissenheit des ihnen zukommenden befreyeten Gerichtsstandes, oder sonst aus eigner Wahl, außerhalb der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, vor dem Civilrichter gestellet, so soll dennoch das vor einem dergleichen ihnen nicht zukommenden Gerichtsstande Verabhandelte niemalen für rechtsbeständig angesehen werden, noch einige rechtliche Wirkung haben. Ebend.

Jedoch findet, in Gemäßheit der E. P. O. ad T. 17. die Wiederklage auch gegen Klägern vom Militärstande vor den Civilgerichtsstellen in causa connexa allerdings statt. Ebend.

Was nun die Ausnahmen betrifft, wo auch wirklich dienstleistende Militärpersonen die Civilgerichtsbarkeit anzuerkennen haben, so findet dieses in allen denjenigen Prozessen und Untersuchungen statt, die schon zuvor, ehe der Beklagte und Inkulpat in Kriegsdienste getreten, ihren Anfang genommen, und zwar verbleiben diese bey demjenigen Gerichte, wo sie rechtshängig, zur fernern Ausführung und Beendigung, so daß denen Beklagten und Inkulpaten keinerley Provokation, oder Rekurs, an den Militärgerichtsstand verstattet ist. Ebend. 2. Abschn. §. 11.

Dieses findet aber auch im Gegentheil, wenn bey Militärgerichten ein Prozeß anhängig, und die streitenden Partheyen nach der Zeit unter die Civilobrigkeit kommen, gleichfalls statt. Ebend.

So verbleiben auch diese in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen in allen dinglichen und andern ihre unbeweglichen Güter betreffenden oder von selbigen herrührenden Sachen, insbesondere wegen derer

darüber geschlossenen Kauf- Tausch- und Pachtkontrakte, ferner in Erbschaftsfällen, wenn unbewegliche Grundstücke darunter befindlich, und in Vormundschaftssachen, wenn sie dabey über die Verwaltung unbeweglicher Güter Rechnung abzulegen haben, es gründe sich übrigens die Klage auf ein jus in re oder ad rem, ohne Ausnahme vor denen Civilobrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit die unbeweglichen Güter oder Erbschaften gehörig, und müssen vor denselben entweder persönlich, oder, wenn sie der Kriegsdienste halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte erscheinen. Ebend. §. 12.

Wird die vor das forum rei sitæ gehörige Actio realis noch nicht, sondern nur Actio præparatoria ad exhibendum, oder sonst aus Kauf, Tausch und andern in Ansehung eines in Besitz habenden Grundstückes geschlossenen Kontrakt eine persönliche Klage angestellet, so haben die beklagten Staabs- und Oberoffiziers gleich denen Schriftsassen bey denen höhern Civilinstanzen, die Unteroffiziers und gemeinen Soldaten hingegen in allen solchen Fällen ohne Unterschied bey dem foro rei sitæ Recht zu leiden. Ebend. §. 13.

Diejenigen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, zu deren Rechtsbeständigkeit eine anzustellende Untersuchung vorhergehen muß, sollen von Militärpersonen schlechterdings bey keinem andern Gerichte, als welches in Ansehung der Person und der Sache für kompetent anzusehen, vorgenommen werden, da hingegen solche, so keiner Untersuchung bedürfen, ohne Rücksicht auf den Stand der Handelnden oder des Orts, wo die Handlung vorgenommen wird, vor denen dazu verlangten Militär- und Civilgerichten ohne Unterschied auf eine rechtsbeständige Weise vollzogen werden mögen. Ang. Kr. Ger. Reglem. 5. Abschn. §. 1 u. 2.

Die Gerichtsbarkeit der Militärpersonen ist nicht auf einen gewissen Ort, sondern auf gewisse Personen eingeschränkt, dahero findet dasjenige, was wegen Aufnahme der Testamente oder letzten Willen in der 8ten Decis. v. 1746. versehen, bey den Militärgerichten keine Anwendung, und es kann für keine Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit angesehen werden, wenn Civilgerichte auf Ersuchen der Personen vom Militärstande sich in ihr Quartier begeben und von selbigen Testamente und letzte Willensmeynungen zur gerichtlichen Aufbewahrung annehmen, oder auch die Militärgerichte bey denen am Ort ihres Aufenthalts befindlichen Personen vom Civilstande ein Gleiches bewerkstelligen. Ebend. §. 3.

Wenn Personen, die unter den Kriegsgerichten stehen, eine Accisdefraudation begehen, so müssen sie vor denen dazu geordneten Accisinstanzien Recht leiden, und zwar werden Unteroffiziers und gemeine Soldaten, deren Weiber und Kinder, ingl. die Offiziersbediente, auf vorgängige förmliche, oder auch mittelst einer Registratur abzugebende Requisition, zur Vernehmung dem Accisinspektor oder Kommissarius gestellet, dergestalt, daß bey einem Unteroffizier ein Subalternoffizier, und bey einem Gemeinen ein Unteroffizier bey der Vernehmung zugegen seyn kann. Ang. Kr. Ger. Reglem. 6. Abschn. §. 1, 2 u. 3.

Wenn aber Offiziers vom Fähndrich an bis zum Kapitaine incl. gegen die Accisordnung handeln, so unterbleibt die persönliche Gestellung vor der Accisinspektion, und die eingelaufene Denunziation wird bloß dem Regimentskommandanten von dem Accisinspektor oder Kommissarius schriftlich zugeschicket, der sodann dem Offizier Ordre ertheilet, seine schriftliche Verantwortung hierauf binnen einer gewissen Frist einzureichen, welche er sofort dem Accisinspektor oder Kommissarius zum weitern Verfahren hinwiederum zufertiget, und der hierauf entweder selbst dekretiret, oder von dem geheimen Finanzkollegio Resolution darauf einholet. Ist ein Reinigungseyd nöthig, so leget denselben der Offizier vor den Regimentsgerichten ab. Ebend. §. 8.

Haben Generals oder Staabsoffiziers gegen die Accisordnung gehandelt, so soll der Inspektor oder Kommissarius die Beschwerden

ohne

ohne alle Untersuchung an das geheime Finanzkollegium einsenden, welches mit denen Generalkriegsgerichten hierüber zu kommuniziren hat. Letztere lassen dem General oder Staabsoffizier seine nöthige Verantwortung einreichen, die sie sodann dem geheimen Finanzkollegio mittheilen, und die von letzterm der Accisverfassung gemäß diktirte Strafe einbringen. Ebend. §. 9. vergl. Bef. v. 25. Okt. 1753. S. C. A. II. p. 953 ff.

Was wegen der Geistlichen bey Accisdefraudationen Rechtens, und in welcher Maaße die Accisinspektion ihre Gerichtsbarkeit hier auszuüben pfleget, s. Geistliche.

Was die Konkurrenz der Accisoffizianten in Civil- und Criminalfällen betrifft, wo Accisbediente vor der ordentlichen Obrigkeit des Orts zu stehen haben, s. Generalaccisoffizianten.

Die Untersuchung und Bestrafung aller und jeder Verbrechen, die von Personen, welche unter der Kriegsgerichtsbarkeit stehen, oder deren Weibern und Kindern, so lange der erstern Ehe dauert, und letztere sich ohne besondere Haushaltung bey ihren Aeltern aufhalten, begangen werden, gehöret ausschliessungsweise vor die Kriegsgerichte. Ang. Kr. Ger. Regl. 7. Abschn. §. 1.

Wenn diejenigen Militärpersonen, die Rittergüter besitzen, entweder des Misbrauchs der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit überhaupt, oder auch sonstiger strafbarer Vergehungen gegen ihre Unterthanen und das Rittergutsgesinde sich schuldig machen, so soll denen Civilgerichten die diesfalls anzustellende Untersuchung und Bestrafung ausschließungsweise überlassen seyn, dahingegen den Militärgerichten in allen andern gemeinen, so wie auch in solchen Verbrechen, die den Dienst angehen, die Untersuchung und Bestrafung lediglich vorbehalten bleibt. Ebend. §. 4.

Diejenigen, so der Kriegsdienste, mit oder ohne Abschied, ingleichen mit oder ohne Pension, entlassen, sind in Untersuchungssachen wegen der, vor und nach ihrer Entlassung begangenen Verbrechen, derjenigen Gerichtsbarkeit, vor welcher sie in Civilansprüchen Recht nehmen müssen, unterworfen, und die Gerichtsbank ist hierbey nach Vorschrift der Criminalrechte behörig zu besetzen, jedoch bedarf es keiner Beysetzung eines Offiziers. Ebend. §. 5. s. übrigens Verbrechen, Gerichtsstand.

Sämmtliche Postoffizianten, welche vor dem geheimen Finanzkollegio, oder bey den Oberpostämtern zu Leipzig und Budißin, verpflichtet werden, sollen in Angelegenheiten, die das Postwesen und ihren Dienst, ingleichen das Miethlohn, betreffen, von dem geheimen Finanzkollegio und dessen Anordnung, oder denen Oberpostämtern abhängen, und bey einem oder den andern belanget werden. M. das Postregul. betr. v. 10. July 1782. §. 1.

In allen andern Angelegenheiten aber, die das Postwesen oder den aufhabenden Dienst nicht betreffen, stehen sämmtliche Postoffizianten nebst ihren Eheweibern, Kindern und Gesinde vor demjenigen Amte, in welchem der Ort, wo die Poststation sich befindet, einbezirket ist, und müssen daselbst wegen derer Sattler- Schmiede- Wagner- Seiler und anderer Handwerksrechnungen, wegen Erkaufung und Bezahlung der Postpferde, der Fourage, des Haus- Stall- und Schuppenzinses u. s. w. Recht leiden; jedoch sind die Aemter in dieser Rücksicht als bloße Kommissarien anzusehen. Ebend. §. 2.

Wenn Postoffizianten wegen der etwa besitzenden Grundstücke belanget werden, so wird, wegen aller dieses Objekt betreffenden Klagen, das forum rei sitæ als ihr Gerichtsstand angesehen. Ebend. §. 3.

In Kriminalfällen die nicht das Postwesen selbst betreffen, gilt das forum deprehensionis und delicti, da hingegen diejenigen Verbrechen, welche das Postwesen und den aufhabenden Dienst betreffen, nach der Postordnung von 1713. durch die Oberpostämter an das geheime Finanzkollegium zur weitern Anordnung und Verfügung einzuberichten sind. Ebend. §. 4. vergl. Postbediente, Wechsel, Gerichtsstand.

Auch das Bergwesen hat seine eigene Gerichtsbarkeit, unter welche alle Streitigkeiten, so wegen der unter der Erde in den Gruben entstehenden Klüfte und Gänge, Stollen, Schächte und Feldörter und dergleichen Händel entstehen, ferner über solche, so außerhalb den Gruben sich äußern und Bergwerk, Erz, Kieß, Kobold, Mineralien und Metalle, Bergtheile, Steuern, Neundten, Vierten Pfennig, Schuld, Zubuße, Ausbeute und Hüttenkosten, Pochwerke und Räume zu Kauzen, Schächten und Häusern, Wege und Steige betreffen, ingl. alle Schmelzsachen und Wasserläufte, was vom Bergwerk kommt und dazu gehörig und gebraucht wird. Im übrigen ist nichts daran gelegen, ob die Sache persönlich oder dinglich, bürgerlich oder peinlich, universal oder singulair ist, mithin gehören aller Handel und Wandel, Verträge und Verschreibungen, und wie sie sonst Namen haben mögen, auch alles das, was Bergwerk betrifft oder davon herfließet, es betreffe Gewerken, Diener, Amtleute, oder den, der sich der Bergwerke gebrauchet, oder zwischen ihnen ihrer Aemter und Privathändel ratione des Berg- und Schmelzwesens und was davon herrühret, ventiliret wird. M. v. 9. April 1609. C. A. II. p. 240. vergl. Rescr. vom 19. July 1765. und v. 16. May 1748. S. C. A. I. p. 1367 u. 1390.

Daß in Handlungssachen ein eigenes Gericht niedergesetzet ist, welches die Gerichtsbarkeit ausübet, und nach einer eigends ihm vorgeschriebenen Ordnung hierbey zu Werke gehet, ist bekannt. s. Handelsgericht.

Was die akademische Gerichtsbarkeit der Universitäten anbetrifft, so hat die Universität Leipzig solche nicht allein über die inkorporirten und immatrikulirten, sondern auch über die geistlichen konfirmirten Personen, so zugleich Membra academiæ sind, so viel derselben akademisches Amt und dahin gehörige Verrichtungen anbetrifft, zu exerziren. Hingegen sind diese Personen nebst ihren Eheweibern, Kindern und Gesinde, sowohl wegen ihrer geistlichen Aemter und Einkünfte, als übrigen Personalangelegenheiten, der geistlichen Obrigkeit überlassen. Rescr. an d. leipz. Konsist. v. 18. April 1744. in Schaumburgs Einleit. zum sächs. Rechte, p. 311.

Auch in Jagd- und Forstsachen findet eine besondere Gerichtsbarkeit statt, s. Jagdsachen.

Selbst in Steuer- Zoll- und andern landesherrlichen Einkünften ist die Gerichtsbarkeit bald diesem, bald jenem Kollegio anzuvertrauen, s. Steuer, Zoll, Geistliche.

Auch die Hofämter üben eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Hofbedienten in Disziplin, Dienst und Injurien, auch einigen geringfügigen Sachen, aus; s. Hofämter, Hofbediente.

Ein Unterthan, der in der Meynung, die Gerichtsbarkeit zu transferiren, Pfande in andere Gerichte geführet, wird nicht allein mit Geldbuße und Gefängniß bestrafet, sondern es kann ihm auch aufgeleget werden, sich aus den Gerichten, die er seinem Gerichtsherrn entziehen wollen, zu wenden. Konst. 8. P. II.

Wenn Zeugen angegeben werden, die einem andern Gerichtszwange unterworfen, so soll Zeugenführer um Kompaßbriefe ansuchen, welches auch geschiehet, wenn derjenige, wider den die Hülfe gesuchet wird, unter fremder Gerichtsbarkeit sich befindet. Pr. O. T. 23 u. 39. §. 1. p. 139 u. 202. und E. P. O. ad T. 22. §. 4. p. 138.

Die Vermischung der Jurisdiktion soll vermieden werden, Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 9. C. A. I. p. 176. und dahero die weltliche Obrigkeit in die geistliche Jurisdiktion wegen der verklagten Schulmeister, und bey Absterben der geistlichen Personen, keine Eingriffe machen. M. v. 1. Sept. 1710. ib. I. p. 839.

Das Kammer-, jetzt geheime Finanzkollegium, soll zwar mit Untersuchung der von geistlichen Personen begangenen Unterschleife verfahren und Strafe diktiren, wegen deren Gestellung aber das Oberkonsistorium requiriren. M. v. 28. Febr. 1714. ib. I. p. 841. s. Geistliche.

Ins·

Insbesondere sollen Beamte weder den Räthen in Städten, Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Kammersach. §. 50. C. A. I. p. 281. noch auch in fremde Gerichtsbarkeiten Eingriffe thun. Rs. gr. v. 1718. n. 2. S. C. A. I. p. 23. und Extr. Ref. Gr. a. d. Präl. Schr. v. 12. April 1728. n. 5. ib. I. p. 45.

Eben so wenig dürfen die zum Justizwesen nicht bestellten Kollegia sich einer ungebührlichen Kognition anmaaßen. Ang. Extr. v. 1728. ib. p. 45.

Dem Rathe zu Leipzig soll weder das Oberhofgericht in die erste Instanz greifen, ang. Rs. gr. v. 1661 u. 1685. C. A. I. p. 240. noch das Konsistorium zu Leipzig in Polizey- und andern Sachen, so ad jus episcopale nicht gehören, Beschwerde zufügen. Ebend. T. Konsist. Sach. §. 10. p. 201.

Bey entstandenem Konkurs sind die Gerichten und die dem Schuldner zustehende Jurisdiktion, er mag nun das Kreditwesen selbst, oder ein Kurator vertreten, sofort zu sequestriren, ingl. kann einem Creditori immisso auch vor entstandenem Konkurs die Gerichtsadministration nicht mit überlassen werden. Rescr. v. 29. Dec. 1745. S. C. A. III. p. 322 f.

Denen adelichen Gerichten wird die Untersuchung in Accis- und Gleitssachen, nebst Partizipirung des vierten Theils von den Strafen, wenn sie solche Unterschleife selbst offenbar machen, gelassen. Rs. gr. von 1718. n. 3. ib. I. p. 24.

Gerichtsbote, s. Gerichtsfrohn.

Gerichtsbuch. Alle Gerichtshandlungen, Käufe, Erbtheilungen, Cessionen, donationes, Konsense, Lehnssuchungen und Reichungen, Verzichte, Kautionen und dergl., auch alle Rezesse und Vergleiche, sollen in ein besonder Buch eingetragen und ein richtig Repertorium darüber zu der Partheyen künftiger besserer Nachricht gehalten werden. M. v. 10. Jan. 1724. n. 11. C. A. I. p. 2517. u. Konst. 14. P. II.

In die Gerichtsbücher soll allein der verendete Aktuar registriren und schreiben, und darein kein Diener, so dazu nicht bestellet, oder geschworen, etwas einzeichnen. Pr. O. T. 2. §. 2. p. 22.

Die Gerichtsbücher sind vom Stempelimpost frey. Erl. Ausschr. v. 7. Okt. 1732. u. M. v. 1. July 1746. S. C. A. II. p. 396 und 444.

Gerichtsdiener, s. Gerichtsfrohn.

Gerichtsfolge, s. Folge.

Gerichtsfrohn. Schon die Pol. O. v. 22sten Juny 1661. T. 21. §. 4. C. A. I. p. 1585 f. verordnet, daß der Amtsfrohnen, Stadt- und Landknechte Kinder bey allen und jeden Handwerkern auf- und angenommen werden sollen, auch daß die Richter und Gerichtspersonen, so auf dem Lande das Beystecken verrichten, weder selbst noch ihre Kinder von den Handwerken ausgeschlossen werden dürfen, und eben dieses wiederholet das Mand. weg. Abstell. d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 4. S. C. A. I. p. 582. s. Gerichtsgebühren.

Gerichtsgebühren. Es sind nunmehro fast für ein jedes Gericht besondere Taxordnungen erschienen, nach welchen sich theils die Kollegia und Gerichte, theils aber auch die Anwälde, Advokaten, Partheyen und andere Gerichtspersonen zu richten haben.

Verschiedene derselben sind zum Theil schon abgehandelt worden, zum Theil kommen sie noch künftig unter Spezialtiteln vor.

Wegen der Appellationsgebühren s. Appellationsgericht.

Wegen der Regimentsgerichtsgebühren s. Auditeur.

Wegen der Gebühren des Ober-, Leipziger und Wittenberger Konsistorii s. Consistorium.

Die Gerichts- und andere Gebühren des Kirchenraths sind unter dem Titel Kirchenrath angeführet.

Die Bergamtsgebühren kommen unter denjenigen Hauptworten vor, wohin sie gehören.

Was bey dem Oberhofgericht zu bezahlen s. Oberhofgericht.

Die bey dem Hofgericht zu erlegenden Gebühren s. Hofgericht.

Was die Kreissteuereinnehmer u. s. w. an Gebühren ansetzen dürfen, s. Creissteuereinnehmer.

Was in Dismembrationssachen für Gebühren zu nehmen, s. Dismembration.

Was Tranksteuerrevisores fordern können, s. Tranksteuerrevisor.

Was die Advokaten zu liquidiren berechtiget, s. Advokat.

Was an Ephoralgebühren zu entrichten, s. Superintendent.

Die Generalkriegsgerichtsgebühren sind unter dem Titel Generalkriegsgerichte aufgeführet.

Was die Geistlichen an Trauungsgebühren u. s. w. bey Militärpersonen zu nehmen haben, s. Geistliche.

Wegen der Sporteltaxe der Landesregierung, s. Landesregierung.

Das geheime Finanzkollegium hat noch keine durch öffentliches Gesetz bekannt gemachte Sporteltaxe.

Ein Gleiches gilt von den Fakultäten und Schöppenstühlen.

Auch das geheime Konsilium hat keine gesetzlich promulgirte Taxordnung, sondern bey allen diesen theils hohen Landeskollegiis, theils Dikasterien werden nach einem festgesetzten Fuße die Gerichtssporteln erhoben.

Was nun die allgemeinen Gerichtsgebühren für die Untergerichte anbetrifft, so ist zwischen der alten und neuen Taxordnung und dann der für die Gerichtshalter auf dem Lande im Marggrafthum Oberlausitz ein Unterschied zu machen.

A. Taxe derer Gerichtsbühren in denen sämmtlichen churfürstl. sächsischen Landen, worunter jedoch das Stempelpapier, wo solches vonnöthen, nicht mit begriffen, v. 10. Jan. 1724.

Tit. I.

Von denen in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln.

1) Für einen Bürger in Städten zu vereyden, außer dem jedes Orts gewöhnlichen Bürgerrecht, empfängt der Stadtschreiber 6 Gr.

2) für Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, worunter doch die Landeshuldigungen, und die denen Gerichtsobrigkeiten bey Veränderungen zu leisten schuldige Pflichten nicht zu verstehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshalter 4 Gr.

3) für Aufnahme eines schon Verpflichteten, wenn er in ein ander Dorf unter solchem Amte und Gerichten ziehet, der Amtmann oder Gerichtshalter 2 Gr.

4) für Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahlbürgers und Hausgenossens in Städten 4 Gr.
auf dem Lande 2 =
der Richter des Dorfs 1 =

5) für Löschung eines Hausgenossens 1 =

6) für eine Kundschaft oder Abzugsbrief 6 =

7) für eine Vorschrift an andere Gerichte 6 =

8) für einen Geburtsbrief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeugen und Schreibegebühren, dem Beamten, Gerichtsverwalter, oder Stadtschreiber, wenn er auf Papier ausgefertiget wird 1 Thlr. 16 Gr.
auf Pergament 2 = — =
und wird das Pergament sammt der Kapsel und Schnur sodann besonders bezahlet.

9) Für Bestätigung eines Vormunds, wenn solche nur registriret und eingetragen wird 4 Gr.

10) wenn ein schriftlich Tutorium und Curatorium darüber ausgefertiget wird 8 Gr.

11) für Abnahme einer Vormundschaftsrechnung (so lange, bis bey der künftig zu publizirenden Vormundschaftsordnung deshalber ein anders verordnet werden wird) nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Pflegbefohlenen Vermögens, und zwar, wenn solche bis 50 Fl. 8 Gr.
bis 100 Fl. 16 =
bis 200 Fl. 1 Thlr.
und steiget von 100 Fl. zu 100 Fl. mit 16 Gr.

jedoch

jedoch wenn die Einkünfte über 600 betragen, wird von jedem 100, so darüber, nur 8 Gr. passiret; hingegen ist der Richter, die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, verbunden, hat auch für die Quittung über dergleichen Partikularrechnung nichts zu fordern.

12) Für Ertheilung eines Dekrets, zu Bezahlung eines dem Unmündigen schuldigen Kapitals, wenn es unter 20 Fl. 4 Gr.
wenn es unter und bis 100 Fl. 8 =
wenn es aber darüber, und so hoch es auch steigen möchte = 16 Gr.

13) für ein Dekret über Veräußerung oder Verpachtung eines Pflegbefohlnen Grundstückes, ingl. über einen Vergleich oder Transaktion, geben beyde Kontrahenten, nach Beschaffenheit der Sache, 1 Thlr. oder 16 Gr.

14) für eine gerichtliche Quittung wegen geführter und abgelegter Vormundschaft, nach deren Endigung = 16 Gr.

15) für die Konfirmation eines geschlossenen Kaufkontrakts geben beyde Theile zusammen, wenn die Summe unter 100 Fl. 12 Gr.
von 100 bis 500 Fl. 1 Thlr.
= 500 = 1000 = 2 =
= 1000 = 5000 = 3 =
= 5000 = 10000 = 4 =
und was darüber ohne Unterschied 5 =

16) für Eintragung eines Kontrakts in das Gerichtshandelsbuch, und selbigen darinnen zu vidimiren, außer denen Kopialien 6 Gr.

17) für Verschreibung eines in Gerichten bezahlten oder für bezahlt zugestandenen An- oder Tagezeit- und Erbegeldes, und die darüber, ingl. über andere vor Gerichte bezahlte Kapitalien oder Zinsen ertheilte Quittung ins Handelsbuch mit einzutragen, wenn das Quantum sich beläuft unter und bis 10 Fl. 3 Gr.
von 10 bis 100 Fl. = 6 Gr.
= 100 = 500 = = 12 =
= 500 = 1000 = = 1 Thlr.
jedoch wenn Erben, oder mehrere Personen quittiren, bezahlen selbige nur nach der Summe, und nicht ein jeder insonderheit.

18) für eine Verzicht zu registriren, giebt derjenige, welcher solche nach Empfang seiner Forderung vom Kaufgeld thut, 6 Gr.

19) für die Auflassung der Lehn an einem verkauften oder sonst alienirten Grundstucke zu registriren, giebt jede Person, so solche thut, 4 Gr.

20) für Bekennung der Lehn giebt jeder Erbe bey Empfangung der gesammten Lehen, an denen in die Erbschaft gehörigen Grundstücken, außer der an einigen Orten hergebrachten Lehnwaare = 4 Gr.

21) der Käufer oder Annehmer 8 =

22) für Bestätigung eines Lehnträgers 6 =

23) für einen Konsens in Verpfändung gewisser Erbgüter zahlet der Schuldner oder Kavent, wenn das Anlehn oder die Kaution sich beläuft bis an 50 Fl. und darunter 8 Gr.
von 50 bis 100 Fl. = 12 =
= 100 = 500 = = 18 =
= 500 = 1000 = = 1 Thlr.
und was darüber ohne Unterschied 1 Thlr. 12 Gr.
wenn dergleichen cediret wird, ist nur die Hälfte zu nehmen.

24) Für einen Generalkautionsschein, darinnen kein Quantum determiniret ist, 12 Gr.
es darf aber von Eintragung des Konsenses oder Kautionscheins ins Handelsgerichtsbuch, außer denen Kopialien, nichts gefordert werden.

25) Für Eintragung einer Hypothek in das Konsensbuch, wenn darüber kein absonderlicher Konsens ausgefertiget wird, halb so viel, als für einen Konsens.

26) Für Kassation eines Konsenses, den darüber gefertigten Schein, und solchen ins Gerichtshandelsbuch zu notiren 8 Gr.

27) für eine Quittung über Partikularzahlung zu registriren = 3 Gr.

28) für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100 Thalern = 6 Gr.
So, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt, ingleichen bey Konkursen und Subhasta-

hastationen von der Summe abzuziehen, ausserdem giebt solches der Deponent.

29) Für den Rekognitionschein über dergleichen deponirte Gelder und deshalb geführte Registratur . 6 Gr.

30) für eine Registratur wegen der Verabfolgung . . 6 Gr.

31) für Konfirmation eines geschlossenen Pachtkontrakts geben beyde Kontrahenten, wenn das auf die ganze Zeit verliehene Pachtgeld an Gelde und geldeswerthen Früchten sich beläuft auf 100 Fl. und darunter 8 Gr.
auf 100 bis 500 Fl. . 16 .
. 500 . 1000 . und darüber 1 Thlr.

32) einer Besichtigung, Vereinung, oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen, nach Beschaffenheit der Zeit, Mühe und anderer Umstände, täglich, excl. des Fuhrlohns, 1 Thlr.
denen beywohnenden Gerichtspersonen in Städten . . 12 Gr.
auf dem Lande . 8 .

33) für eine Besichtigung in Steuersachen, wenn es eine Person betrifft 4 Gr.
von 2, 3 bis 4 Personen 6 .
von mehrern oder einer ganzen Gemeinde 12 .

34) für einen Reinstein zu heben u. zu setzen 1 .

35) für dergleichen zu setzen, oder einen Grenzhügel aufzuwerfen, oder einen Mahlbaum bemerken zu lassen . 1 Gr.

Jedoch müssen die Interessenten die hierzu benöthigten Arbeiter auf solche Fälle besonders bezahlen, auch die Beamten, Gerichtshalter und Stadtgerichten an Ort und Stelle auf ihre Kosten schaffen.

36) Für Taxation eines Grundstücks denen Beamten und Gerichtshaltern, auch Gerichten in Städten, wenn es unter und bis 100 Fl. würdig . 12 Gr.
von 100 bis 500 Fl. 18 .
. 500 . 1000 . . 1 Thlr.
und wenn es darüber ist von 100 noch 2 Gr.
denen Gerichtspersonen, jeder 5 .
für die Registratur . 6 .

37) für Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen, nach deren Werthe, außer derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldschmiede 2c.

38) Für eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichten geliefert wird, zu registriren, 2 Gr.

39) Standgebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht, bey Pferd und Rindviehe, excl. des Futters, 1 Gr.
von 1 Stück Schaaf und anderm kleinen Viehe . . 4 Pf.

40) wenn auf eines Beschwerde oder Suppliziren Bericht erfordert wird, ist von Impetranten oder Supplikanten, für Präsentation des Rescripts, oder Monitorii und Beylagen, zusammen zu entrichten . 1 Gr.

41) für die Notifikation, wenn der Bericht abgehen soll, . 2 Gr.

42) für Inrotulation derer Akten, so deren vorhanden, von denen Partheyen zusammen 4 Gr.

43) für einen Bericht, wenn er kurz ist, und nur die Akten eingesendet werden, 6 Gr.
so er ausführlich . 1 Thlr.

44) für einen Bericht, welcher, wenn eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Personen, wegen Brand- Wetter- Wind- oder Wasserschadens, oder anderer besonderer Kalamitäten, um Begnadigung ansuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat v. 1. Aug. 1690. und denen Reglements v. 21. Aug. 1702. und v. 3. May 1703. zu erstatten, sind gar keine Sporteln, unter was Vorwande es sey, zu nehmen.

Für einen Bericht, so bey andern vorkommenden Fällen in Steuersachen erfordert, oder sonst erstattet wird,
wenn es eine Person betrifft 4 Gr.
wenn es 2, 3 bis 4 Personen zusammen angehet . . 6 Gr.
von mehrern aber und von einer ganzen Gemeinde . 12 Gr.

Und ist zu solchem Ende, wie viel davor bezahlt worden, jederzeit am Ende des Berichts, unter dem Dato, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe, mit anzumerken.

45) Wenn Rügengerichte, und sogenanntes Ehegedinge, auf denen Dörfern, oder Düngestühlen

gestühlen gehalten wird, so höchstens in 3 Jahren, wo es hergebracht und nöthig ist, einmal geschehen soll, bekömmt der Beamte oder Gerichtshalter täglich 1 Thlr.
für die Speisung und Trank überhaupt von der Gemeinde, oder zum Düngestühlen gehörigen Dorfschaften 1 Thlr.
die Fuhre thut die Gemeinde, oder schaffet solche um billigen Lohn.

46) Wenn Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, empfängt, über Roß- und Fuhrlohn zur Auslösung täglich ein Beamter . . 21 Gr.
ein Aktuarius . 12 .
ein Stadtschreiber oder Gerichtshalter 16 .
ein Landrichter . 10 Gr. 6 Pf.
ein Landschöppe . 8 Gr.
in Städten . 12 .
auf dem Lande . 6 .
jedoch, daß sie Niemanden mit der Kost beschweren, auch daß Roß- und Fuhrlohn, wo die Unterthanen solche Fuhren zu thun nicht schuldig, nicht übermäßig angesetzet werde.

Denen adelichen und hoch graduirten Kommissarien täglich jedem 2 Thlr.
und einem andern Kommissar, incl. Zehrung und excl. des Roß- oder Fuhrlohns 1 Thlr.

47) Wenn in Handels- und andern Gerichtsbüchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, außer denen Kopialien 2 Gr.

48) für ein schriftliches Attestat, so von denen Gerichten über ein und anderen Punkt auf Ansuchen ertheilet wird 6 Gr.

49) Kopiales von einem Blatte, jedoch, daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn, 1 Gr.

50) Botenlohn von einer Meile, bey Verschickung mit Akten, Citationen und sonst 3 Gr.
Wartegeld auf jeden Tag 3 .
jedoch ist bey Strafe vierfacher Ersetzung keine Multiplikation des Botenlohns und Wartegelds, wegen unterschiedener Akten und dergleichen zu machen, sondern es ist solches pro rata einzutheilen.

Wo aber Posten oder ordentliche Boten sind, sollen die Acta gewöhnlich mit diesen fortgeschicket werden.

Tit. II.
Von denen Actibus Voluntariæ Jurisdictionis.

51) Für eine Vormundschaftsbestätigung zu einem besondern gewissen Aktu, wenn nur eine Registratur darüber verfertiget wird, 3 Gr.
wenn die Ausfertigung schriftlich geschiehet, incl. vorstehender 3 Gr. 6 Gr.

52) für ein Syndikat, für die Person 1 .
jedoch, daß es nicht über 2 Thlr. steige, wäre das Syndikat aber unter 16 Personen, so soll dafür bezahlet werden 16 Gr.

53) für Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Aktorii 8 Gr.

54) für einen mündlich eröffneten letzten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten niederzulegen, wenn der Testator davor in Person erscheinet,
bey einem Bauer und gemeinen Bürger und Handwerksmann . 1 Thlr.
bey einem andern und vornehmern Standes 1 Thlr. 12 Gr.
wenn die Gerichtspersonen ins Haus gefordert werden . 2 Thlr.
denen Gerichtsperson. auf den ersten Fall 12 gr.
. . . . andern . 18 .
. . . . dritten . 1 Thl.

55) für Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalb nöthigen Registratur und Rekognition, wenn der Testator in Gerichten selbst erscheinet, bey gemeinen Bürgern und Bauern 12 Gr.
wenn er die Gerichten zu sich fordern läßt 18 .
bey Vornehmen auf den ersten Fall 1 Thlr.
. . . . letztern . 1 Th. 12 Gr.
denen Gerichtspersonen bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern 12 Gr.
bey Vornehmen . 1 Thlr.

56) für Eröffnung und Publikation eines Testaments, benebst der Registratur,
in Städten . 1 Thlr.
auf dem Lande . 16 Gr.

57) für Abschrift von einem gerichtlichen Testamente, es muß aber, wie No. 49. gedacht, geschrieben seyn, vom Blatt 1 Gr.
für dessen Vidimirung 6 =
58) pro Obsignatione einer Erbschaft und für die Registratur in Städten bey Vornehmen 2 Thl.
bey Handwerkern und gemeinen Leuten 1 =
auf dem Lande bey Bauern 12 Gr.
denen Gerichtspersonen in Städten, und zwar
bey Vornehmen = 1 Thlr.
bey Geringern = 12 Gr.
und auf dem Lande = 6 =
59) für die gerichtliche Resignation einer Erbschaft halb so viel, als für die Obsignation.
60) Für Inventirung einer Verlassenschaft, für jeden Tag in Städten 1 Thlr.
jedoch sind die Unvermögenden in billigmäßige Konsideration zu ziehen,
auf dem Lande täglich 16 Gr.
denen Gerichtspersonen in Städten täglich einem jeden = 6 Gr.
jedoch, daß die Schreibegebühren vom Blatte 1 Gr. bezahlet werden, und ist täglich 7 bis 8 Stunden zu expediren.
Für die Ausfertigung des Inventarii, über die Kopiales, nach Proportion der Arbeit, 1, 3, 6, 9 bis = 12 Gr.
61) einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, und die Registratur darüber zu halten, täglich = 1 Thlr.
denen Gerichtspersonen in Städten 16 Gr.
auf dem Lande = 8 =
62) für die Extension und Ausfertigung dergl. Erbtheilung, auf gleiche Weise wie beym Inventario, und müssen die Kopiales vom Blatt 1 Gr. absonderlich bezahlet werden.
63) Für die von den Erben gesuchte Konfirmation einer, außer Gerichte geschehenen Erbtheilung aufs höchste 1 Thlr.
von mittelmäßigen = 16 Gr.
und wenn sie geringe 8 =
64) Für einen Extrakt aus dergleichen Erbtheilung vom Blatte = 1 Gr.
und für dessen Vidimirung überhaupt 6 =
65) von einer gerichtlich beschehenen, oder zur Konfirmation insinuirten Donation unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geschenkten sich beläuft
unter und bis 10 Fl. 6 Gr.
= = = 100 = 12 =
= = = 500 = 18 =
= = = 1000 = 1 Thlr.
wenn es mehr beträgt 1 Thl. 12 Gr.
und höher nicht;
wo aber keine Summe determiniret, als bey Schenkung der Gerade und des Heergeräths
in Städten = 1 Thlr.
auf dem Lande = 16 Gr.
wäre es aber gar geringe und der Werth unter 10 Fl. = 6 Gr.
66) für eine Schenkung auf den Todesfall, wenn der Donator selbst vor Gericht erscheinet 1 Thlr.
denen Gerichten = 6 Gr.
wenn der Donator die Gerichte für sich fordern läßt = 1 Thl. 12 Gr.
denen Gerichtspersonen 12 Gr.
67) für Konfirmation eines Fideikommisses und darüber ertheilten Konsens, so viel als ad No 65.
68) Für Annahme und Konfirmation einer Cession über eine nicht konsentirte Forderung, wann dieselbe beträgt
unter und bis 50 Fl. 6 Gr.
= = = 100 = 12 =
= = = 500 = 18 =
= = = 1000 = und höher 1 Thlr.
69) für Konfirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaktion, Ehestiftung, Emanzipation, Adoption und anderer dergleichen Handlungen und Kontrakte,
bey Personen vornehmen Standes 1 Thlr.
bey gemeinen Bürgern und Bauern 12 Gr.
wenn sie aber vor Gerichten abgehandelt und geschlossen worden,
bey denen erstern 1 Thlr. 12 Gr.
bey denen andern 18 =
denen Gerichtspersonen in Städten 12 =
= = auf dem Lande 6 =
70) für einer Frauen gerichtliche Verzicht zu registriren und in forma probante auszufertigen, bey Vornehmen 16 Gr
= Gemeinen 8 =

wenn

wenn sie eydlich geschiehet,
bey Vornehmen 1 Thlr.
bey Gemeinen . 12 Gr.

71) für eine Registratur über Rekognition eines Kontrakts und Schuldbriefes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte geschiehet, . 12 Gr.
im Hause . 1 Thlr.

Tit. III.

Von denen bey der Jurisdictione contentiosa und in Prozessen vorkommenden Expeditionibus.

72) Für eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren . 6 Gr.

73) für eine mündliche Ladung und Vorforderung der Parthenen und Zeugen, außer des GerichtsdienersGebühren, auf die Person 1 Gr.
wenn aber mehr als 6 Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr, als 6 Gr. genommen, und pro rata eingetheilet werden.

74) In Injurien und andern schlechten Sachen die Parthenen gegen einander zu vernehmen, von einer Person 6 Gr.

75) für ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verbot, mit oder ohne Strafen, außer denen Kopialien, 4 Gr.

76) für ein Verhör, wobey ein Protokoll gehalten wird, vor jede Person 8 Gr.
jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über 2 Thlr. nicht steigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen.

77) Denen Gerichtspersonen 3 Gr.

78) für ein Kompromiß zu registriren 4 .
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft . 8 Gr.

79) für Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andern, das zu den Akten kommt, nebst denen sämmtlichen Beylagen 1 Gr.

80) wenn darüber eine Rekognition, oder darauf eine schriftliche Resolution besonders verlanget wird, für deren Ausfertigung 2 Gr.
jedoch ist in denen in der erläuterten Prozeßordnung ad T. 1. §. 7 u. 8. angemerkten Fällen dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.

81) Für einen Bestellzettel 2 Gr.

82) für eine schriftliche Citation an die Parthenen, ingleichen an Zeugen und sonst 4 Gr.
für die dazu gehörigen Beylagen, vom Blatt 1 Gr.
wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet 1 Gr.

83) für einen Gedenkzettel 2 .
und wenn deren mehr als einer, von jedem noch . . 1 Gr.

84) für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins, auf des Parts Ansuchen, außer denen Kopialien und Beylagen . 4 Gr.
wo sie aber vom Richter selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.

85) Für ein Patent in Konkurssachen 16 Gr.
wenn aber viel Kreditores, höchstens 1 Thlr.

86) für die Ediktalcitationes unter dem Gerichtssiegel . 1 Thlr. 12 Gr.

87) für ein Requisitionsschreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, außer denen Kopialien, 4 Gr.

88) wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, für jedes folgende 2 Gr.

89) für die Insinnation einer Citation, dem Boten oder Gerichtsdiener, excl. des Botenlohns, wo er außer denen Gerichten über eine Viertelmeile laufen muß 1 Gr.

90) für die Registratur über des Botens, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht 1 Gr.
wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt . . 4 Gr.

91) für das Angeben in Termino zu registriren, ingleichen bey jedem eingebrachten rechtlichen Gesetz, von wem und zu welcher Zeit es ad acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey 1 Gr.

92) für Kautionen de rato, ingl. pro Expensis, oder andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren 3 Gr.

93) für Bestätigung eines Curatoris litis, oder Bonorum in Konkursen und deren Verpflichtung . . 16 Gr.

94) für Verpflichtung des Debitoris, wenn er selbst den Konkurs vertritt, oder seines Prokurators . 8 Gr.

95) für Verpflichtung eines Kalkulators, Sequesters, Hauswirths und dergleichen 8 Gr.

96) wenn die Güte zwischen denen Partheyen in Termino mit Fleiß versuchet wird, für die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur, von der Person 12 Gr.
wenn mehrere Personen dabey konkurriren, von jeder Person . 8 Gr.
jedoch, daß es zusammen über 2 Thlr. nicht ansteige.

97) Wo solche Güte verfängt, und die Sache weitläuftig und important, dem Richter über obiges annoch 1 bis 2 Thlr.

98) von Sätzen, ad acta zu schreiben, auf jedes Blatt . . 1 Gr.

99) für Liquidation der Gerichtsexpensen ad acta bey jedem Termin 2 Gr.

100) für die Inrotulation derer Akten, dazu der Termin gleich bey der ersten Citation zu benennen, giebet jeder Theil 3 Gr.
wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, für die Citation . 3 Gr.

101) für eine Urthelsfrage, allerseits Partheyen 6 Gr.

102) für einen Abschied auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es
ein Interlokut 12 Gr.
ein Definitiv . 1 Thlr.
wenn aber die Sache geringe wäre, ist nur die Hälfte zu nehmen.

103) Für die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel, als für den Bescheid.

104) Für die Citation zur Publikation eines Urthels oder Abschieds 3 Gr.

105) und so viel derer Citandorum sind von jedem . . 1 Gr.
jedoch, daß es nicht über 12 Gr. komme.

106) Für Publikation eines Urthels oder Abschieds, incl. der Registratur, haben die gesammten Interessenten zu entrichten 8 Gr.

107) für einen im Konkurs vom Judice selbst abgefasseten Designations- oder Distributionsabschied 1, 2 bis 3 Thlr.
wenn es aber über 5000 Thlr., nach Beschaffenheit der Mühe, 4 bis 6 Thlr.

108) für Abschrift eines Bescheids oder Urthels, wenn sie begehret, und in vim publicati zugeschicket wird, . . 2 Gr.
oder wenn es über einen Bogen, noch dazu die Kopiales.

109) Für verlangte Abschrift eines Befehls 2 Gr.

110) für ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird, . 3 Gr.

111) für die Registratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präsentation 3 Gr.

112) über deren Rejektion 3 .

113) für die Notifikation solcher Rejektion 3 .

114) . . Präsentation einer Appellation 1 .

115) . . Rejektion einer bey dem Judice intermedio eingewandten 6 Gr.

116) für die Citation zur Ablösung derer Apostein oder Berichts . 3 Gr.

117) für die Notifikation an Appellaten 2 .

118) von der Insinuation dieser Citation und Notifikation dem Boten, excl. des Botenlohns 1 Gr.

119) für die Registratur über die Relationem nuncii bey der Insinuation 1 Gr.

120) die Ablösung des Berichts zu registriren 2 .

121) für die Inrotulation der Akten, bey deren Einschickung . 3 Gr.

122) für Reverenzialaposteln 12 .

123) für einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht 1 Thlr.

124) für eine Inhibition, wenn vom Beamten eine an ihn ergangene Appellation angenommen wird . 6 Gr.

125) für Aufsetzung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde für Gefährde, ingleichen eines Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c. 8 Gr.

126) für Abnahme dergleichen entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschlossen der, über dessen Leistung und vorhergegan-

gegangenen Admonition, gefertigten Registratur, von der Person 8 Gr.
jedoch daß es, wenn mehrere Litiskonsorten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über 2 Thlr. ansteige.

127) Für einen Dilationsschein 4 Gr.
und wenn die Dilation cum solennitate legali ertheilet wird, hierüber so viel, als für die Aufsetzung der Eydesnotel und Abnahme des Eydes entrichtet wird.

128) Für die Registratur über Produktion derer induzirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Dokumente, excl. der Kopialien, vom Blatt 1 bis 3 Gr.

129) für ein Dokument zu vidimiren, excl. derer Kopialien, . 4 Gr.

130) für gerichtliche Verwahrung derselben Dokumente . 3 Gr.

131) für Requisitoriales oder Kompulsoriales, excl. der Kopialien . 4 Gr.

132) für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen 6 Gr.
und nach Weitläuftigkeit der Sache 12 Gr.

133) für Rejektion derer Articulorum oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßig sind, so viel als für einen Bescheid.

134) Für einen Zeugen auf Artikel abzuhören, wenn deren unter und bis 15 sind 6 Gr.
von 15 bis 30 . 12 .
. 30 . 50 . 18 .
. 50 und drüber . 1 Thlr.
für Ausfertigung des Rotuli über die ordentlichen Kopiales . 12 Gr.

135) wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Produkt von jedem Interrogatorio auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen lässet, wie bey den Artikeln.

136) Für die Publikation eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen, und solche zu registriren . . 6 Gr.

Tit. IV.
Von Hülfssachen.

137) Eines Schuldners Mobilien und Waaren aufzunotiren, und in eine richtige Konsignation zu bringen, in Städten täglich 1 Thlr.
und auf dem Lande täglich 16 Gr.
denen Gerichtspersonen, einer jeden
in Städten täglich . 12 .
auf dem Lande . 6 .
doch ist des Tages wenigstens 7 bis 8 Stunden dazu anzuwenden.

138) Für gerichtliche Versiegelung derer Mobilien und die Registratur darüber zu halten
in Städten . 16 Gr.
auf dem Lande . 8 .
denen Gerichtspersonen . 6 .

139) für Arretirung einer Person, wegen Wechsel- oder anderer Schulden, in deren Quartier oder loco tertio, ingleichen, wenn einer auf den Schuldthurm gebracht wird, und für die diesfalls gefertigten Registraturen
in Städten . 1 Thlr.
auf dem Lande . 12 Gr.
wenn es aber in Gerichten geschiehet, oder er durch den Knecht geholet wird,
in Städten . 12 Gr.
auf dem Lande . 6 .
für einen Wächter Tag und Nacht,
in Städten . 5 .
auf dem Lande . 4 .

140) für eine Auspfändung auf Schuld 6 .

141) für ein Præceptum de non solvendo vel alienando . 4 Gr.
und wo es einiger weitläuftigen Untersuchung gebrauchet . 8 Gr.

142) für Relaxation oder Kassation dergleichen Præcepti . . 4 Gr.

143) für eine Hülfsauflage 4 .

144) für Aufnahme u. Prorogation eines Hülfstermins, auf der Partheyen Instanz 4 Gr.
wenn es von dem Richter ex officio geschiehet, so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.

145) Für Konstituirung eines Liquidi vor der Hülfe . . 12 Gr.

146) für die Exekution und Immission und deshalber gefertigte Registratur und Instruktion, wenn der Beamte oder Gerichtshalter selbst reiset . 1 Thlr.
wenn er nicht reiset . 16 Gr.
denen Gerichtspersonen, jeder 6 .

für den Schein darüber, und solchen in das Konsensbuch einzutragen 8 Gr.

147) wann derjenige, wider den die Hülfe angeordnet, solche pro realiter facta zu agnosziren, sich zu rechter Zeit noch erkläret 6 Gr.

148) fürs Patent, wegen Verkaufung verholfener Mobilien 8 Gr.

149) für Ablesung dererselben vor der Kirche, oder sonst, 3 Gr.

150) für Verkauf- oder Veralienirung verholfener Mobilien, auf einen Tag dem Beamten, Gerichtshalter oder Stadtschreiber 1 Thlr. dem dazu gebrauchten Proclamatori, so er nöthig, täglich, excl. des Druckerlohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlet werden, 16 Gr. und ist des Tages 7 — 8 Stunden zu expediren.

151) für ein Patent zu Verpachtung eines Gutes 12 Gr.

152) für dergleichen, wegen Subhastation derer Grundstücke 12 Gr. wenn deren mehrere auszufertigen, in specie bey Rittergütern, für jedes 8 Gr.

153) für einen Subhastationszettel, ingl. für die Notifikation des Anschlags an Debitorem und die Kreditores überhaupt 12 Gr.

154) für die Konsignation derer Pertinenzien bey Subhastationen 12 Gr.

155) für die Spezifikation derer Inventarienstücke 12 Gr. bis 1 Thlr. wo es aber weitläuftig, wie bey No. 137.

156) Für die Registratur über das beschehende mündliche Ausrufen, wo es neben der Affixion geschiehet 2 Gr.

157) für die Registratur über die Affixion und Refixion eines Subhastationspatents zusammen 2 Gr.

158) für ein Requisitionsschreiben, wenn der Anschlag an anderen Orten mit beschiehet, incl. des beygefügten Subhastationspatents in Originali 6 Gr.

159) für die Notiz, wenn solches in Zeitungen bekannt gemacht wird, 6 Gr. als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notifikation vonnöthen, zu entrichten.

160) Die Lizitationsschreiben zu registriren, und in termino in Ordnung zu bringen, von jedem 3 Gr. so der Lizitant zu entrichten.

161) Für die Proklamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis 12 Gr. in wichtigen Gütern 1 Thlr.

162) für die Registratur, wenn das Gut oder Grundstück erstanden wird, und über die zugleich zu bestellende Kaution 12 Gr. bey wichtigern 1 Thlr.

163) für die wirkliche Adjudikation eines erstandenen Grundstückes, und Ausfertigung des Adjudikationsscheins, giebt derjenige, so es erstanden, wenn das Lizitum sich erstrecket

unter und bis	50 Fl.	6 Gr.
" " "	100 "	12 "
" " "	500 "	18 "
" " "	1000 "	1 Thlr.
wenn es darüber		1 Thlr. 12 Gr.

und werden die Citationes zum Adjudikationstermine besonders bezahlt.

164) wenn das Gut in solutum gegeben wird, ist eben so viel dafür zu entrichten.

165) Für die Exmission und die deshalber nöthige Registratur 16 Gr. denen Gerichtspersonen in Städten 12 " " " auf dem Lande 6 " außer denen Reisekosten.

166) für eine Executionem in nomina 8 "

167) eine Cessionem bonorum zu registriren, excl. derer Kopialien 12 Gr.

Tit. V.

Von denen Untersuchungen, Inquisitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

168) Für eine Rüge zu registriren, den Inkulpaten darüber summarisch zu vernehmen, und die Registratur nach rechtlichem Erkänntniß zu verschicken, auch das eingekommene Rügendecisum zu publiziren, überhaupt 16 Gr. wenn Zeugen dazu zu vernehmen, wie No. 132.

169) für einen über dergleichen Rüge sofort ertheilten Abschied und dessen Publikation, denen es zugelassen 6 Gr.

170)

170) für eine Registratur über eine Denunziation 6 =
wenn sie weitläuftig 12 =

171) für eine Haussuchung und darüber gehaltene Registratur 12 Gr.
denen Gerichtspersonen in Städten 6 =
= = auf dem Lande 4 =

172) Für einen Verwundeten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, außer denen Reisekosten 16 Gr.
denen Gerichtspersonen in Städten 12 =
= = auf dem Lande 6 =

173) für einen todten Körper aufzuheben, die Denunziation wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren 12 Gr.
denen Gerichtspersonen, wie bey No. 172.

174) der Aufhebung und Sektion eines Todtgeschlagenen beyzuwohnen, die deshalber nöthige schrift- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen 1 Thlr.
denen Gerichtspersonen in Städten 1 =
= = auf dem Lande 12 Gr.

175) dem Medico für Beywohnung der Sektion und sein darüber ertheiltes Bedenken, wenn er Bestallung hat 2 Thlr.
wenn er in keiner Bestallung stehet 3 =

176) dem Chirurgo für die Eröffnung des Körpers, wenn er in Bestallung stehet 1 Thl. 16 Gr.
wenn er keine Bestallung hat 2 = — =
wenn sie über Land deshalber reisen müssen, bekommt der Medicus noch außerdem auf einen Tag für Versäumniß und zur Auslösung 1 Thlr.
der Chirurgus 16 Gr.

177) für eine gemeine bey Inquisitionibus nöthige Missive 3 Gr.

178) für einen Haft- und Steckbrief wider einen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner 6 Gr.

179) und wenn deren unterschiedene ausgefertiget werden, von jedem annoch 3 Gr.

180) für ein sicher Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner ertheilet wird, 12 Gr.

181) für einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen 6 Gr.

182) für die Instruktion zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners 6 Gr.

183) dem Beamten und Gerichtshalter, wenn er selbst dabey zugegen, außer denen Gebühren, so an dem Ort, wo der Gefangene ausgeliefert wird, ingl. wenn Gefangene in auswärtige Gerichte und Orte zur Konfrontation, oder aus andern, nach Erforderung des Inquisitionsprozesses vorfallenden Ursachen, gestellet oder geführet werden, zu entrichten sind, incl. der Zehrungskosten 1 Thlr.

184) für ein summarisches Verhör des Inkulpaten oder Inquisiten 6, 8 bis 12 Gr.
denen Gerichtspersonen wie No. 172.

185) Für eines Zeugens summarische Vernehmung, und darüber gefertigte Registratur, wie oben No. 132.

186) Für Abfassung der Inquisitionalartikel, von jedem 6 Pf.
jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkänntniß durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden; sind aber deren mehr als 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur 3 Pf.

187) den Inquisiten über solche Artikul zu vernehmen und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Artikul 6 Pf.
und wenn deren über 96 sind, von jedem derer übrigen 3 Pf.
denen Gerichtspersonen aber, außer denen Reisekosten, wie No. 172.

188) Für Verabfassung der Artikul, darüber Zeugen abzuhören, von jedem 6 Pf.
wann deren aber über 48 sind, von jedem derer übrigen 3 Pf.

189) einen Zeugen zu citiren 3 Gr.

190) für jeden Zeugen zu vereyden, dessen Deposition zu registriren, und solche nachgehends in

in einen Rotulum zu bringen, für jeden Artikul 6 Pf.
und wenn deren über 96 sind, von jedem 3 Pf.
denen Gerichtspersonen aber, außer denen Reisekosten, wie No. 172.

191) für die Konfrontation über die summarische Verhör und Registratur 6 Gr.
sonst aber auf jeden Artikul, darüber sie beschiehet 6 Pf.
und denen Gerichtspersonen, außer denen Reisekosten, wie bey No. 172.

192) Für eine Registratur über die in Inquisitionibus vorfallende Dinge 3 Gr.

193) für Beywohnung einer vom Defensore und andern mit dem Inquisito gesuchten Unterredung 4 Gr.

194) für Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zu perlustriren und zu exzerpiren vorgeleget werden, jedesmal 6 Gr.

195) für Verstattung einer Frist zur Defension und Beybringung der Nothdurft 3 Gr.

196) für eine schriftliche Auflage 3 =

197) für eine Urthelsfrage 6 =

198) für Jurotulation der Akten, bey Verschickung nach rechtlichem Erkänntniß 2 Gr.

199) für einen Bericht, damit ein eingeholtes Urthel zur Landesregierung eingeschicket wird 4 Gr.

200) für das zurückkommende Urthel ad Acta zu bringen 1 Gr.

201) solches dem Inquisito und Mitinteressenten zu publiziren und zu registriren 4 Gr.

202) für ein Juramentum purgatorium abzufassen, und dem Inquisito abzunehmen 6 Gr.
denen Gerichtspersonen in Städten 6 =
= = auf dem Lande 3 =

203) dem Geistlichen, so dazu gezogen wird 16 Gr.

204) einer territioni verbali beyzuwohnen, die Artikul aus dem Urthel zu kontrahiren, und Inquisiti Antwort niederzuschreiben, auch über alles nöthige Registratur zu halten 16 Gr.
denen Gerichten in Städten 12 =
= = auf dem Lande 8 =

205) einer territioni reali beyzuwohnen, und alles das vorige zu verrichten 1 Thlr.
denen Gerichtspersonen in Städten 18 Gr.
= = auf dem Lande 12 Gr.
bey einer Tortur ohne Unterschied des Gradus, noch halb so viel.

206) Dem Inquisiten des dritten Tages nach der Tortur über seine Urgicht wieder zu befragen, und deshalber Registratur zu führen 12 Gr.
denen Gerichten in Städten 8 =
= = auf dem Lande 4 =

207) eine Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen 8 Gr.

208) eine Landesverweisung anzuordnen, oder einen Delinquenten, it. einen Banqueroutier auf den Festungsbau oder ins Zuchthaus zu schaffen, und die darüber nöthige Registratur zu führen, auch auf den andern Fall die Schreiben, Pässe und Instruktion zu fertigen 16 Gr.

209) den Staupenschlag oder andere Leibesstrafen anzuordnen und exequiren zu lassen, auch, wie solche vollstrecket worden, zu registriren 18 Gr.

210) für Hegung eines peinlichen Halsgerichts, oder des Gerichts in Achtsprozessen 1 Thlr.
denen Gerichtspersonen in Städten 18 Gr.
= = auf dem Lande 12 =

211) der Exekution einer Todesstrafe beyzuwohnen, und diesfalls nöthige Registratur zu fertigen 1 Thlr.

212) denen Geistlichen, so den Verurtheilten trösten und zur Richtstatt begleiten, jedem 1 Thlr.
für Besuchung und Präparation zum Tode 1 Thlr.
der Schule, wo es gebräuchlich 12 Gr.

Taxe derer Gerichtsfrohnen, Land- und Stadtknechte, auch Nachrichtergebühren.

1) Einen Bürger oder Unterthan mündlich vors Amt oder Gericht zu bestellen 1 Gr.

2) eine schriftliche Citation zu insinuiren 1 =

3) bey einer Besichtigung und Vereinigung zu seyn 3 Gr.

4) eine

4) eine Auspfändung zu verrichten 4 Gr.
wenn es aber in loco geschiehet 2 =
5) eine Ediktalcitation anzuschlagen, und wieder abzunehmen, für beydes 2 Gr.
6) eine Person in bürgerlichen Gehorsam oder Arrest zu bringen = 3 Gr.
7) einen Hülfsaktum zu verrichten 3 =
8) ein Haus oder Gut auszurufen, und Relation davon zu thun, jedesmal 2 Gr.
9) ein Subhastationspatent anzuschlagen, und wieder abzunehmen, für beydes 2 Gr.
10) eine Haussuchung zu thun 3 =
11) die Gerichte zu bestellen 1 =
12) einen Ungehorsamen vor Gerichte zu bringen = = 3 Gr.
13) bey Aufhebung eines todten Körpers zu seyn, und die Anstalten dazu zu machen, auch die Gerichts= oder andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen 6 Gr.
14) bey Besichtigung und Sektion eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Punkte Beschriebene zu verrichten 6 Gr.
15) bey Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten = = 3 Gr.
16) einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen = = 6 Gr.
17) dergl. auszuliefern = 4 =
und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslösung täglich 6 Gr.
18) für den ersten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhaft genommen wird 5 Gr.
19) Einschließegeld das erstemal 3 =
20) Ausschließegeld das letztemal 3 =
21) eine peinliche Ediktalcitation anzuschlagen und wieder abzunehmen = 2 Gr.
22) auf Tag und Nacht Sitzegeld 1 =
die Determination der Beköstigung bleibt dem Judici inquisitionis nach Gelegenheit der Person, des Orts, Preises und Viktualien frey.
23) So oft der Gefangene vor Gerichte und wieder ins Gefängniß geführet wird 2 Gr.
24) einen ans Halseisen an= und loszuschliessen = = 4 Gr.
diese Gebühren bekommen auf dem Lande unter adelichen Gerichten, wo keine Gerichtsknechte sind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereit ihnen ihre Gebühren in einem und andern Punkte schon angesetzet.
25) Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen und wieder zurückzuführen 4 Gr.
26) für eine Landesverweisung oder Bringung auf den Festungsbau, oder ins Zuchthaus, außer denen sub No. 17. benienten Auslösungs= und Reisegebühren 6 Gr.
27) bey einem Staupenschlag zu seyn 6 =
und wo 2 Knechte sind, jedem 4 =
28) bey Hegung eines peinlichen Halsgerichts 6 Gr.
29) bey Exekution einer Todesstrafe 12 =
wenn 2 Knechte sind, jedem 8 =
30) für die Züchtigung mit den Ruthen im Gefängniß = 6 Gr.

Was derer Nachrichter Gebühren anbetrifft, bleibt es bey demjenigen, was deshalber in der Erledigung derer Landesgebrechen v. 1661. T. von Justizienſachen §. 117. geordnet, als:

31) für eine Tortur, sie sey in welchem Grad sie wolle = 1 Thlr. 18 Gr.
32) für einen Staupenschlag und andere Leibesstrafe = 1 Thlr. 6 Gr.
33) von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle 2 Thlr. 12 Gr.
34) auf Tag und Nacht, wenn er mit seinem Knechte über Land reisen muß, Zehrung und für die Pferde 1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.
35) für die an einem Selbstmörder zu vollstreckende Exekution 2 Thlr. 12 Gr.
36) für Verbrennung eines Pasquills 16 Gr.
37) für Schlagung eines Namens an den Galgen = 16 Gr.

B. Die erneuerte Taxe der Gerichtsgebühren v. 20. Febr. 1764. kommt in den meisten Nummern mit der vom Jahr 1724. überein, und stehet im S. C. A. I. p. 495 ff. Sie bestehet aus folgenden Titeln:

I. Von denen im Gericht vorfallenden gemeinen Händeln.

II. Von den Actibus voluntariæ jurisdictionis.

III. Von denen bey der jurisdictione contentiosa und in Prozessen vorkommenden Expeditionen.

IV. Von Hülfssachen.
V. Von den Untersuchungen, Inquisitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

Diesen ist nun noch die Taxe derer Gerichtsfrohnen, Land- und Stadtknechte, auch Nachrichtergebühren,
ingleichen die Taxe derer Advokaten und Anwaldschaftsgebühren beygefüget.

Da die alphabetische Aufführung derselben sehr zur Erleichterung der Übersicht des Ganzen dienet, so habe ich solche, so wie sie dem Griebnerischen Diskurs über die Prozeßordnung angefüget ist, jedoch mit Weglassung der Advokaten- und Anwaldschaftsgebühren hier beygesetzet; die vorgesetzte Ziffer beziehet sich auf die Nummern der 5 Titel des Originals, und, wo bey der vorgesetzten Ziffer ein Asteriscus * stehet, auf die Taxe der Gerichtsfrohngebühren rc.

A. A. Thl. Gr.

186) Abfassung der Inquisitionalartikel, von jedem — ½
jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkänntniß durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden; sind aber deren mehr, denn 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur — ¼
188) Abfassung der Artikel, darüber Zeugen abzuhören, von jedem — ½
wenn deren aber über 48 sind, von jedem derer übrigen — ¼
202) Abzufassen ein Juramentum purgatorium, und von dem Inquisiten anzunehmen — 6
denen Gerichtspersonen in Städten — 6
auf dem Lande — 3
Abhörung der Zeugen, s. Zeugen No. 134.
182) Abholung eines anderwärts eingebrachten gefangenen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners, für die Instruktion dazu — 6
183) dem Beamten und Gerichtshalter, wenn er selbst dabey zugegen, außer den Gebühren, so an dem Orte, wo der Gefangene ausgeliefert wird, ingl. wenn Gefangene in auswärtige Gerichte und Orte zur Konfrontation, oder aus andern, nach Erforderung der Inquisitionsprozesse vorfallenden Ursachen, gestellet, oder geführet werden, zu entrichten sind, incl. der Zehrungskosten 1 —
wenn mehrere Tage darauf zu wenden, für jeden Tag 1 —
*16) Abzuholen einen Gefangenen und anzunehmen — —
*17) dergleichen auszuliefern — 4
und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslösung täglich — 6
84) für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins, auf des Parts Ansuchen, außer den Kopialien und Beylagen — 4
wo sie aber vom Judice selbst geschieht, ist nichts zu nehmen.
149) Ablesung eines Patents, wegen Verkaufung verholfener Mobilien, vor der Kirche oder sonst — 3
120) die Ablösung des Berich.s auf eingewandte Appellation zu registriren — 2
126) Abnahme eines, entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, de- oder referirten Eydes, mit eingeschlossen der, über dessen Leistung, und vorhergegangene Admonition, gefertigten Registratur, von der Person — 8
jedoch, daß es, wenn mehrere Litiskonsorten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über 2 Thlr. steige,
für die Gerichtspersonen, wenn es nicht eine nach dem Mandat von causis minutis abzuthuende Sache ist, überhaupt
in denen Städten 8, 10 bis — 12
auf dem Lande 4, 5 bis — 6
Abnahme einer Vormundschaftsrechnung, s. Vormundschaftsrechnung Nro. 11.
169) Abschied, sofort ertheilter, über eine Inkulpationsrüge, und dessen Publikation, denen es zugelassen — 6
102) Abschied auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es

ein

Thl. Gr.

ein Interlokut . . . — 12
- Definitiv . . . 1 —

Publikation eines Abschieds, s. Publikation No. 106.

108) Abschrift eines Bescheides, oder Urthels, wenn sie begehret, und in vim publicati zugeschickt wird — 2
oder, wenn es über einen Bogen, noch dazu die Kopiales.

109) Abschrift, verlangte, eines Befehls — 2
nicht aber von Liquidationen, l. Rescr. an R. zu Mitweyda v. 25. July 1727.

110) für ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati zugeschickt wird . — 3

Abschrift, gerichtliche, eines Testaments, s. Testament N. 57.

6) Abzugsbrief, oder Kundschaft — 6

Achtsprozeß, s. Halsgericht No. 210.

Acta, s. Botenlohn No. 50.

Acteninrotulation, s. Inrotulation No. 42. 100 u. 121.

53) Actorium, gerichtliches, oder eine gerichtliche Vollmacht auszufertigen — 8

Actuarius, s. Reisen No. 46.

Actus voluntariæ jurisdictionis, T. II. der Taxordnung, ingleich. Gerichtsfrohn No. *1.

163) Adjudication, vor die wirkliche eines erstandenen Grundstücks und Ausfertigung des Adjudikationsscheins, giebt derjenige, so es erstanden, wenn das Lizitum sich erstrecket
unter und bis 50 Fl. — 6
. . . 100 . — 12
. . . 500 . — 18
. . . 1000 . 1 —
wenn es darüber 1 12
und werden die Citationes zum Adjudikationstermine besonders bezahlt.

164) Wenn das Gut in solutum gegeben wird, ist eben so viel davon zu entrichten.

Admonition, s. Abnahme eines Eydes No. 126.

Thl. Gr.

Adoption, s. Konfirmation No. 69.

157) Affixion und Refixion eines Subhastationspatents, zusammen — 2

Agent, s. Bericht No. 123.

91) Angeben, in termino, zu registriren, ingl. bey jedem eingebrachten rechtlichen Gesetze, von wem und zu welcher Zeit es ad acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey . — 1

Angelds, bezahlten, Verschreibung, s. Verschreibung No. 17.

*18) Angriff, vor den ersten, in peinlichen Fällen, und wenn einer in Verhaft genommen wird . — 5

Anlehnskaution, s. Konsens No. 23.

Annahme einer Cession, s. Konfirmation No. 68.

Annahme deponirter Gelder, s. deponirte Gelder No. 28.

21) Annehmer, oder Käufer eines Lehns, giebt . . — 8
wo eingeführt ist, bey Allodialstücken besondere Lehnscheine zu ertheilen, giebt der Annehmer, wenn nicht ein Wenigeres durch Vergleiche, oder sonst ausgemachet, oder auch ein Mehreres beständiger Weise beygebracht — 12

Annehmung eines Testaments, s. letzter Wille No. 55. junct. 54.

Apostolos reverentiales auszufertigen — 12

122) Apostoli refutatorii, s. Bericht No. 123.

114) Appellation, vor deren Präsentation — 1

115) — — für die Rejektion einer bey dem Judice intermedio eingewandten — 6

Arbeiter, s. Gränzhügel No. 35.

Arrest, s. bürgerlichen Gehorsam *6.

139) Arrestirung einer Person, wegen Wechsel- und anderer Schulden, in deren Quartier, oder loco tertio, ingleich. wenn einer auf den Schuldthurm gebracht wird, und für die diesfalls gefertigten Registraturen, in Städten 1 —
auf dem Lande — 12
wenn es aber in Gerichten geschiehet,

 oder

Thl. Gr.

oder er durch den Knecht geholt wird,
in Städten — 12
auf dem Lande — 6
für einen Wächter Tag und Nacht
in Städten — 5
auf dem Lande — 4

Articules, impertinent, s. Rejektion N. 133.

Artikel zur Inquisition, und für Zeugen abzufassen, s. Abfassung No. 186 u. 188.

48) Attestat, für ein schriftliches, so von denen Gerichten über einen und andern Punkt auf Ansuchen ertheilet wird — 6

92) Attestation, für Kautionen de rato, ingl. pro expensis, oder andere vorkommende Passus, darüber einer gebeten wird, zu registriren — 3

173) Aufzuheben einen todten Körper, die Denunzianten wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren — 12
denen Gerichten, wie bey No. 172. s. Besichtigen eines Verwundeten.

174) Der Aufhebung und Sektion eines Todtgeschlagenen beyzuwohnen, die deshalb nöthige schrift- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medikum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen 1 —
denen Gerichtspersonen in Städten 1 —
auf dem Lande — 12

*13) bey Aufhebung eines todten Körpers zu seyn, und die Anstalten dazu zu machen, auch die Gerichts- und andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen — 6

Auflage, s. Monitorium No. 75.

196) Auflage, eine schriftliche, in Inquisitionssachen — 3

19) Auflassung der Lehn an einem verkauften, oder sonst alienirten Grundstücke zu registriren, giebt jede Person, so solche thut, wenn die Auflassung besonders, und nicht bey Konfirmation des Kaufs geschieht — 4

3) Aufnahme eines schon verpflichteten Unterthanen, wenn er in ein ander Dorf unter solchem Amte und Gerichte zieht, davor bekommt der Amtmann oder Gerichtshalter — 2
der Landknecht aber nichts, (Rescr. an A. Colditz v. 24. Nov. 1724)

4) Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahlbürgers und Hausgenossens
in Städten — 4
auf dem Lande — 2
dem Richter des Dorfs — 1

144) Aufnahme und Prorogation eines Hülfstermins, auf der Partheyen Instanz — 4
wenn es von dem Richter ex officio geschiehet, so ist von den Partheyen nichts zu entrichten.

125) Für Aufsetzung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde vor Gefährde, ingl. eines Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis, (auch eines Zeugen, wenn auch mehrere Litiskonsorten, per Sent. Scab. Lips. M. Mart. 1725.) — 8

80) Ausfertigung einer Rekognition über Präsentation eines Befehls, oder wenn darauf eine schriftliche Resolution besonders verlanget wird — 8
jedoch ist bey denen in der erläuterten Prozeßordnung ad T. 1. §. 7. 8. ausgedrückten Fällen dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.

Ausfertigung eines Inventarii, s. Inventarium No. 60.
— — — eines Rotuli, s. Zeugen No. 134.

Auslieferung eines Gefangenen, s. Abzuholen No. *17.

Auslösung auf Reisen, s. Reisen No. 46.

140) Auspfändung auf Schuld — 6
*4) dem Gerichtsknecht, solche zu verrichten — 4
wenn es aber in loco geschieht — 2

156) Ausrufen, für die Registratur über das mündlich beschehene, wo es neben der Affixion geschiehet — 8

*8) Aus

Thl. Gr.

*8) Ausrufen, ein Haus oder Gut, und Relation davon zu thun — 2

20) Ausschließegeld, das letzte Mal — 3

Auszahlung deponirter Gelder, s. deponirte Gelder No. 28.

B. B.

Banqueroutier, s. Landesverweisung No. 208.

Beamtengebühr bey Rügengerichte, s. Rügengericht No. 45.

— — — bey Abholung eines Gefangenen, s. Abholung No. 183.

— — — auf Reisen, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, s. Reisen No. 46.

— — — bey Taxation eines Grundstücks, s. Taxation No. 36.

Befehlsabschrift, s. Abschrift No. 109. 41.

20) für Bekennung der Lehn giebt jeder Erbe, bey Empfangung der gesammten Lehn, an denen in der Erbschaft gehörigen Grundstücken, außer der an einigen Orten hergebrachten Lehnwaare, Siegelgeld ꝛc. als welches, wie ad N. 8 u. 15. angemerkt, ad commoda Jurisdictionis gehöret — 4

Beköstigung eines Inquisiten, s. Sitzegeld No. *22.

Bereinung, s. Besichtigung No. 32. junct. *3.

40) Bericht, wenn auf eines Beschwerde, oder Suppliziren, dergl. erfordert wird, ist von Impetranten oder Supplikanten, für Präsentation des Rescripts, oder Monitorii und Beylagen, zusammen zu entrichten — 1

Ob auch wohl der Bericht, wenn er gleich von Supplikanten nicht abgelöset würde, sofort zu erstatten ist: so soll dennoch der Judex, so Bericht erstattet, die diesfalls zu prätendirende Unkosten, nebst dem baaren Verlag, ad acta liquidiren, und bey der Resolution zugleich die Moderation, nebst der Anweisung, wer selbige zu bezahlen schuldig, zu gewarten haben.

Thl. Gr.

41) Für die Notifikation, wenn der Bericht abgehen soll — 2

42) für Inrotulation der Akten, so deren vorhanden, von denen Partheyen zusammen — 4

43) Bericht, wenn er kurz ist, und nur die Akten eingesendet werden — 6

— — so er ausführlich 1 —

44) für einen Bericht, welcher, wenn eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Personen, wegen Brand- Wetter- Wind- oder Wasserschadens, oder anderer besonderer Kalamitäten, um Begnadigung ansuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat v. 1. Aug. 1690. und denen Reglements v. 21. Aug. 1702. und v. 3. May 1703. zu erstatten, sind gar keine Sporteln, unter was Vorwande es sey, zu nehmen.

Für einen Bericht, so bey andern vorkommenden Fällen in Steuersachen erfordert, oder sonst erstattet wird,

wenn es nur eine Person betrifft — 4

wenn es 2, 3 bis 4 Personen zusammen angehet — 6

von mehreren aber, und einer ganzen Gemeinde — 12

und ist zu solchem Ende, wie viel davor bezahlt worden, jederzeit am Ende des Berichts, unter dem Dato, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe, mit anzumerken.

123) Bericht, ausführlich erstatteter, in vim refutatoriorum, s. auch Apostolos No. 122. 1 —

für ein, vom Part in diesen und andern Fällen, veranlaßtes Inserat, wenn es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläuftig abgefaßt, 4, 6, 8, 10 bis — 12

für den Sollicitanten in diesen und andern Fällen, da die Resolution zu sollizitiren und abzulösen — 4

Thl. Gr.

199) Bericht, damit ein eingeholtes Urthel zur Landesregierung eingeschickt wird . . — 4

Berichts-Ablösung, s. Ablösung No. 120.

Bescheidsabschrift, s. Abschrift No. 108.

52) einer Besichtigung, Vereinung oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen, nach Beschaffenheit der Zeit, Mühe und andrer Umstände, täglich, excl. des Fuhrlohns 16 Gr. bis 1 —
den beywohnenden Gerichtspersonen
in Städten 8, 10 bis — 12
auf dem Lande 4, 6 . — 8

33) für eine Besichtigung in Steuersachen,
wenn es eine Person betrifft — 4
wenn 2, 3 bis 4 Personen — 6
von mehrern, od. einer ganzen Gemeinde — 16

*3) bey einer Besichtigung und Verreinung zu seyn . — 3

*14) bey Besichtigung und Sektion eines Entleibten zu seyn, und das bey der Aufhebung Beschriebene zu verrichten . . — 6

*15) bey Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten . — 3

172) Besichtigen einen Verwundeten, u. die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, außer denen Reisekosten — 16
excl. des Medici et Chirurgi Inspection und Bericht, mit welchen der Judex sich besonders zu vergleichen, oder deren Prätension ad Acta zu liquidiren, und in dem einzuholenden Urthel der Moderation zu gewarten hat,
denen Gerichtspersonen in Städten — 12
. . auf dem Lande — 6

93) Bestätigung eines Curatoris litis et bonorum in Konkursen und deren Verpflichtung . — 16

22) Bestätigung eines Lehnträgers — 6

81) Bestellzettel . — 2

*1) einen Bürger oder Unterthanen mündlich vor das Gericht zu bestellen — 1

Thl. Gr.

136) Beweis und Gegenbeweis, mit Zeugen, für dessen Publikation, und solche zu registriren . — 6

Publikation eines Beweises, s. Publikation No. 136.

Beylagen, sind unter der Präsentation mit eingeschlossen, s. Präsentation No. 40 und 79.

82) Beylagen, so zu einer Citation gehören, vom Blatte . — 1

193) Beywohnung einer vom Defensore und Andern mit dem Inquisito gesuchten Unterredung . — 4

194) Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zu perlustriren und zu excerpiren vorgeleget werden, jedesmal — 6

Bezahlung, wie viel für einen Bericht bezahlet worden, ist, am Ende desselben, bey unnachbleiblicher Strafe, unter dem Dato anzumerken, s. Bericht No. 44. a. E.

89) dem Boten, oder dem Gerichtsdiener, für Insinuation einer Citation, excl. des Botenlohns, wo er außer denen Gerichten über eine Viertelmeile laufen muß, s. auch No. 118 u. *2. — 1

119) für die Registratur über des Botens wegen

90) der Insinuation erstatteten Bericht — 1
wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt . — 4

50) Botenlohn von einer Meile, bey Verschickung mit Akten, Citationen, u. sonst — 3
Wartegeld auf jeden Tag — 3
jedoch ist, bey Strafe vierfacher Ersetzung, keine Multiplikation des Botenlohns und Wartegeldes, wegen unterschiedener Akten und dergl. zu machen, sondern es ist solches pro rata einzutheilen; wo aber Posten, oder ordentliche Boten sind, sollen die Acta regulariter mit diesen fortgeschickt werden.

1) Bürger, für einen in Städten zu vereyden, außer dem jedes Orts gewöhn-

lichen

	Thl.	Gr.
ichen Bürgerrechte, empfängt der Stadtschreiber	—	6
bürgerlicher Gehorsam, eine Person ahin, oder in Arrest zu bringen	—	3
venn aber mehrere Beygehülfen nöthig, edem	—	3

C. C.

amitäten, besondere, s. Bericht No. 44.

Calculator, s. Verpflichtung No. 95.

pitalien, bezahlter Verschreibung, s. Verschreibung No. 17.

nsul, s. Geburtsbrief No. 8.

	Thl.	Gr.
Cassation, eines Konsenses, den darüber gefertigten Schein, und solchen ins Gerichtshandelsbuch zu notiren	—	8
Cassation, oder Relaxation eines Præcepti de non solvendo, vel alienando	—	4

ent und Caution, bey Anlehnen, s. Konsens in Verpfändung, No. 23. ingl. Generalkautionsschein, No. 24.

	Thl.	Gr.
Causæ minutæ: wenn die Irrung durch mündliche Verhör sogleich abgethan wird, für alles und jedes, so bis dahin seit Anbringung der Klage, oder Imploration zu expediren gewesen, nach Maaßgebung des derer causarum minutarum halber emanirten Mandats, vom 28. Nov. 1753. excl. des baaren Verlags	—	16
und wenn auf gehaltene mündliche Verhör der Richter selbst dekretiret, incl. sämmtlicher vorherigen Expeditionen	—	21
wenn aber verfahren werden müssen, für obiges alles, benebst der Inrotulation der Akten und Urthelsfrage	1	—
und wenn der Richter hierinnen selbst verabschiedet, über voriges annoch	—	8

wie denn auch bey denen nachhero etwa auflaufenden Judicialibus in causis minutis, und in denen nach obigem Mandat dahin zu referirenden Sachen, jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was nach dieser Taxordnung bey denen post No. 103. folgenden Rubriquen in wichtigen Fällen zu nehmen erlaubt ist, gefordert werden mag.

Caution de rato, s. Attestation No. 92.

— — pro expensis, ebendas.

— — bey erstandenen Grundstücken, s. Erstehung No. 162.

— — eydliche Caution, s. Generalkautionsschein.

Cedirtes Anlehn, s. Konsens in Verpfändung, No. 23.

Cession, s. Konfirmation No. 68.

	Thl.	Gr.
167) Cessionem bonorum zu registriren, excl. der Kopialien	—	12

Chirurgum zu requiriren, s. Aufhebung No. 174.

	Thl.	Gr.
176) dem Chirurgo für Eröffnung des Körpers eines Todtgeschlagenen, wenn er in Bestallung stehet	1	16
wenn er keine Bestallung hat	2	—
wenn sie über Land deshalben reisen müssen, bekömmt er noch außerdem auf einen Tag für Versäumniß und zur Auslösung	—	16

Citation, mündliche, s. Ladung No. 73.

	Thl.	Gr.
82) Citation, schriftliche, an die Partheyen ingl. an Zeugen, und sonst	—	4
für die dazu gehörigen Beylagen, vom Blatt	—	1
wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet	—	1

s. auch Patent, ingl. Ediktalcitation u. Causæ minutæ.

	Thl.	Gr.
116) Citation, zu Ablösung derer Aposteln und Berichts	—	3
117) für die Notifikation an Appellaten	—	2

Citationes zum Adjudikationstermine, s. Adjudikation No. 163. a. E.

Citation zu einem neuen Termino inrotulationis, s. Inrotulation No. 100.

	Thl.	Gr.
104) Citation zu Publikation eines Urthels oder Abschiedes	—	3
105) und so viel derer Citandorum sind, von jedem	—	1

jedoch, daß es nicht über 12 Gr. komme.

Codicill,

Thl. Gr.

Codicill, s. letzter Wille No. 55.

Cörper, einen Todten aufzuheben, s. Aufheben No. 173. ingl. *13.

Commissäriengebühr auf Reisen, s. Reisen No. 46.

78) Compromiß zu registriren — 4
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft — 8

131) Compulsoriales oder Requisitoriales, excl. der Kopialien — 4

63) Confirmation, von denen Erben gesuchte, einer außer Gerichten geschehenen Erbtheilung, aufs höchste 1 —
von mittelmäßigen — 16
und wenn sie geringe — 8
excl. derer von jedes Orts Gerichtsobrigkeit rechtmäßiger Weise hergebrachten besondern Gebührnisse, so zu denen commodis Jurisdictionis zu rechnen.

66) Confirmation einer Schenkung auf den Todesfall, wenn der Donator selbst vor Gerichte erscheinet 1 —
den Gerichten — 6
wenn der Donator die Gerichte zu sich erfordert 1 12
denen Gerichtspersonen — 12

Confirmation einer Donation unter Lebendigen, s. Donatio No. 65.

31) Confirmation eines geschlossenen Pachtkontrakts, dafür geben beyde Kontrahenten, wenn das auf die ganze Zeit verglichene Pachtgeld, an Gelde und geldeswerthen Früchten, sich beläuft
auf 100 Fl. und drunter — 8
" 100 " bis 500 Fl. — 16
" 500 " " 1000 " und drüber 1 —

69) Confirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaktion, Ehestiftung, Adoption und andrer dergleichen Handlungen und Kontrakte, bey Personen vornehmen Standes 1 —
bey gemeinen Bürgern und Bauern — 12

Thl. Gr.

wenn sie aber vor Gerichte abgehandelt und geschlossen werden
von denen ersten 1 12
von denen andern — 18
denen Gerichtspersonen in Städten — 12
" " auf dem Lande — 6
alles excl. der ad Fructus Jurisdictionis gehörigen besondern Abgaben an Siegelgeld rc. wo dergleichen die Obrigkeit zu fordern befugt.

15) für die Präsentation, Annehmung, Verfertigung oder Aenderung, auch Confirmation eines geschlossenen Kaufkontrakts geben beyde Theile zusammen, und zwar incl. Lehnsauflassung, Aufschlagung der Gerichtsbücher, Protokolle, Erb- und Zinsregister, und überhaupt alles desjenigen, was sonst beym Kaufkontrakte unmittelbar ratione der Kaufgelderanweisung, Vertheilung, Regulirung derer Auszüge, Verzichtsleistung, und dergl. verhandelt, und sofort, gleichsam uno actu in die Gerichtsbücher verschrieben wird, jedoch die dabey nöthigen Vormundschaftsbestätigungen ausgenommen:
wenn die Summe unter 50 Fl. — 6
denen sämmtlichen Gerichtspersonen — 4
von 50 bis 100 Fl. — 12
denen Gerichtspersonen — 4
von 100 bis 150 Fl. — 18
denen Gerichtspersonen — 6
von 150 bis 200 Fl. 1 —
denen Gerichtspersonen — 6
von 200 bis 250 Fl. 1 6
denen Gerichtspersonen — 6
von 250 bis 300 Fl. 1 12
denen Gerichtspersonen — 8
von 300 bis 350 Fl. 1 18
denen Gerichtspersonen — 8
von 350 bis 400 Fl. 2 —
denen Gerichtspersonen — 8
von 400 bis 450 Fl. 2 6
denen Gerichtspersonen — 8
von 450 bis 500 Fl. 2 12

denen

	Thl.	Gr.
denen Gerichtspersonen	—	8
von 500 bis 600 Fl.	3	—
denen Gerichtspersonen	—	12
von 600 bis 700 Fl.	3	12
denen Gerichtspersonen	—	12
von 700 bis 800 Fl.	4	—
denen Gerichtspersonen	—	12
von 800 bis 900 Fl.	4	12
denen Gerichtspersonen	—	12
von 900 bis 1000 Fl.	5	—
denen Gerichtspersonen	—	12
von 1000 bis 2000 Fl.	6	—
von 2000 bis 4000 Fl.	7	—
denen Gerichtspersonen von 1000 bis 4000 Fl.	—	14
von 4000 bis 6000 Fl.	8	—
von 6000 bis 8000 Fl.	10	—
denen Gerichtspersonen von 4000 bis 8000 Fl.	—	16
von 8000 bis 10000 Fl. und was darüber ist, indistincte	12	—
denen sämmtlichen Gerichtspersonen	—	18

wobey denn alle bishero angemaßte Multiplizirung der Sporteln, bey denen Kaufkontrakten und deren Konfirmation, z.E. für das Kollationiren des in das Gerichtshandelsbuch eingetragenen Kontrakts, per Rescr. v. 7. Nov. 1724. hierdurch sub pœna quadrupli anderweit ernstlich untersaget worden.

Was aber außer diesem Aktu und zu anderer Zeit geschiehet, davon mögen die in dieser Sporteltaxe geordneten Gebühren besonders gar wohl gefordert werden; immaaßen auch, was bey denen Kaufkonfirmationen die Gerichtsherrschaften annoch sonst unter dem Namen derer Siegelgelder, Abzugsgebühren und dergl., als fructus jurisdictionis, zu fordern befugt, denenselben ebenfalls vorbehalten bleiben.

) Confirmation eines Fideikommisses und darüber ertheilten Konsens, so viel, als bey No. 65. s. Donation.

68) Confirmation und Annahme einer Cession über eine nicht konsentirte Foderung, wenn dieselbe beträgt

	Thl.	Gr.
unter und bis 50 Fl.	—	6
" " " 100 "	—	12
" " " 500 "	—	18
" " " 1000 " und höher	1	—

wegen der Gerichtspersonen, wie bey No. 65. s. Donation.

191) Confrontation über die summarische

	Thl.	Gr.
Verhör und Registratur	—	6
sonst aber vor jeden Artikel, darüber sie beschiehet	—	½

und denen Gerichtspersonen, außer denen Reisekosten, wie bey No. 190. s. Besichtigen No. 172.

Wäre jedoch die Konfrontation nebst der darüber gefertigten Registratur ausserordentlich mühsam und weitläuftig, bleibt dem Richter frey, seine Mühe besonders ad acta zu liquidiren, damit diesfalls die Moderation im Urthel geschehe.

Consensbuch, s. Exekution und Immission No. 146.

23) Consens in Verpfändung gewisser Erbgüter.

Für dessen Anfertigung zahlet der Schuldner oder Kavent, wenn das Anlehn, oder die Kaution, sich beläuft bis

	Thl.	Gr.
an 50 Fl. und darunter	—	6
von 50 bis 100 Fl.	—	8
" 100 " 500 "	—	12
" 500 " 1000 " und darüber ohne Unterschied	—	16

wenn dergleichen cedirt wird, ist nur die Hälfte zu nehmen;

denen Gerichtspersonen, wie bey No. 17. s. Verschreibung No. 17.

Wegen der erweislich hergebrachten Konsens- oder sogenannten Gönne- und Siegelgelder, s. Confirmation No. 15. Geburtsbrief No. 8.

Hingegen ist denen Gerichtshaltern, oder Gerichtsschreibern, unter dem Na-

Thl. Gr.

men eines Siegelgeldes, als welches nur der Obrigkeit gehöret, etwas zu nehmen, sub pœna quadrupli, untersaget.

Consensus Cassatio, s. Cassation N. 26.

154) Consignation der Pertinenzien bey Subhastationen . — 12

Contrakt einzutragen, s. Eintragung N. 16.

Recognition desselben, s. Registratur No. 71.

49) Copia'es von einem Blatte, jedoch daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnt seyn . . — 1
(passiren bey Citationen und Notifikationen, nicht aber bey Berichten, l. Rescr. v. 1. Febr. 1725. Cod. Aug. Suppl. T. I. p. 484.)

93) Curatoris Litis, oder Bonorum, in Konkursen, Bestätigung und deren Verpflichtung — 16

30) Curatorium, oder Tutorium, wenn es schriftlich ausgefertiget wird, incl. der 4 Gr. für die Bestätigung — 8

D. D.

Debitoris Verpflichtung, s. Verpflichtung No. 94.

Decisum, in Rügensachen zu publiziren, s. Rügen No. 168.

13) Decret über Veräußerung, oder Verpachtung eines Pflegbefohlnen Grundstücks, ingl. über einen Vergleich oder Transaktion, incl. alles desjenigen, was ad cognitionem causæ nöthig, und diesfalls vom Richter expediret worden, geben beyde Kontrahenten, nach Beschaffenheit der Sache, 1 Thlr. oder — 16

12) Decretsertheilung zu Bezahlung eines dem Unmündigen schuldigen Kapitals, wenn es unter 20 Fl. — 4
. . . und bis 100 Fl. — 8
. . darüber, und so hoch es auch ansteigen möchte, — 16

Thl. Gr.

21) Deduction, eine ausführliche, auch Refutation eines Berichts, nach Unterschied der Sache, . — 16
auch nach dem solche weitläuftig 1 bis 2 —

Defensionsfrist, s. Frist No. 195.

Definitiv, s. Abschied No. 102.

Delinquenten auf den Festungsbau oder ins Zuchthaus zu bringen, s. Landesverweisung No. 208.

170) Denunciation für eine Registratur darüber zu machen, wenn sie weitläuftig — 12
(jedoch gehet dieses und No. 189 und 191. nicht auf Rügen, sondern andre Denunziationes und Inquisitiones, l. Rescr. v. 1. Febr. 1725. Cod. Aug. Supl. T. I. p. 484.)

Denunciation wegen Findung eines todten Körpers, s. Aufzuheben No. 173.

28) Deponirte Gelder; für deren Annahme, Verwahrung und Auszahlung von 100 Thlr. . . — 6
so, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt, ingl. bey Konkursen und Sequestrationen, von der Summe abzuziehen, außer dem giebt sie der Deponent.

29) für den über dergleich. Gelder ertheilten Depositionsschein und deshalb geführte Registratur . — 6

30) für eine Registratur wegen deren Verabfolgung . — 6

107) Designations- oder Distributionsabschied im Konkurs, von dem Judice selbst abgefaßt, 1, 2 bis 3 —
wenn es aber über 500 Thlr., nach Beschaffenheit der Mühe, 4 bis 6 —

127) Dilationsschein . — 4
und wenn die Dilation cum solennitate legali ertheilet wird, hierüber so viel, als für die Auffsetzung der Eydesnotul und Abnahme des Eydes entrichtet wird, s. Auffsetzung No. 125. und Abnahme No. 126.

Distributionsabschied, s. Designation No. 107.

Thl. Gr.

128) Documenta, Registratur über Produktion induzirter, ingl. über die Edition der von andern geforderten, excl. der Kopialien, vom Blatt 1 Gr. — 3

129) für ein Dokument zu vidimiren, excl. der Kopialien, . — 4
bey weitläuftigen, alten und unleserlichen Schriften 8 bis — 12

130) für gerichtliche Verwahrung derselben Dokumente . — 3

65) Donation unter den Lebendigen, von einer gerichtlich beschehenen, oder zur Konfirmation insinuirten, wenn das Quantum und der Werth des Geschenkten sich beläuft unter und bis 10 Fl. — 6
. . . 100 . — 12
. . . 500 . — 18
. . . 1000 . 1 —
wenn es mehr beträgt 1 12
und höher nicht;
wo aber keine Summe determinirt, als bey Schenkung der Gerade und des Heergeräths, in Städten 1 —
auf dem Lande — 16
wäre es aber gar geringe, und der Werth unter 10 Fl. . — 6
für Gerichtspersonen, in geringen Sachen unter 10 Fl. allen zusammen
in Städten . 2 bis — 3
auf dem Lande 1 bis — 1½
in wichtigern Sachen, jeder Gerichtsperson, in denen Städten 2 bis — 3
auf dem Lande 6 Pf. 1 . — 1½

Donatio-mortis causa, s. Konfirmation ꝛc. No. 66.

Düngestähle auf Dörfern, s. Rügengerichte No. 45.

E. E.

86) Ediktalcitation unter dem Gerichtssiegel 1 12

*5) — — — anzuschlagen und wieder abzunehmen, für beydes — 2

*21) — — — eine peinliche, anzuschlagen und wieder abzunehmen — 2

Thl. Gr.

Edition der Dokumente, s. Documenta No. 128.

Ehegeding, s. Rügengericht No. 45.

Ehestiftung, s. Confirmation No. 69.

Eydesaufsetzung, s. Aufsetzung No. 125.
— — Abnahme, s. Abnahme No. 126.
— — Notul, s. Notul, Aufsetzung No. 125.

*19) Einschließegeld, das erste Mal — 3

16) Eintragung eines Kontrakts in das Gerichtshandelsbuch, und selbige darinnen zu vidimiren, außer den Kopialien — 6

25) Eintragung einer Hypothek in das Konsensbuch, wenn darüber kein absonderlicher Konsens ausgefertiget wird, halb so viel, als für einen Konsens No. 23.

Einzeichnung eines Pfahlbürgers, s. Aufnahme No. 4.

Emancipation, s. Konfirmation No. 69.

Erbegeldsverschreibung, s. Verschreibung No. 17.

Erben, wenn sie quittiren, ebend a. E.

Erbschaftsobsignation, s. Obsignation No. 58.

Erbschaftsresignation, s. Resignation No. 59.

61) Erbtheilung, derselben auf der Erben Begehren beyzuwohnen und die Registratur darüber zu halten, täglich 1 —
denen Gerichtspersonen, in Städten — 16
auf dem Lande — 8

62) Erbtheilung zu extendiren und auszufertigen, auf gleiche Weise, wie beym Inventario, (jedoch gehet es nicht auf die Erbtheilung, was No. 60. von der Ausfertigung des Inventarii an 1, 3, 6, 9 bis 12 Thlr. enthalten, l. Rescr. v. 1. Febr. 1725. No. 4. Cod. Aug. Suppl. T. I. p. 483.) und müssen die Kopiales vom Blatt 1 Gr. absonderlich bezahlt werden.

64) Erbtheilung, einen Extrakt daraus zu machen, vom Blatte — 1
und für dessen Vidimirung überhaupt — 6

	Thl.	Gr.
Eröffnung und Publikation eines Testaments, s. Publikation No. 56.		
Erörterung, völlige, einer Sache, s. Kompromiß No. 78.		
162) Erziehung eines Grundstücks oder Guts, für die Registratur, und über die zugleich zu bestellende Kaution	—	12
bey wichtigern	1	—
166) Executio in Nomina	—	8
für Hülfsgeld, wo dergleichen hergebracht, von jedem 100, auf so hoch solche geschiehet, wie es jeden Orts Herkommen ist 1, 2, 3, 4 bis	5	—
146) für die Exekution und Immission, und darüber gefertigte Registratur und Instruktion, wenn der Beamte oder Gerichtshalter selbst reiset	1	—
wenn er nicht reiset	—	16
denen Gerichtspersonen, jeder	—	6
für den Schein darüber, und solchen in das Konsensbuch einzutragen	—	8
147) wenn derjenige, wider den die Hülfe angeordnet, solche pro realiter facta zu agnosciren, sich zu rechter Zeit noch erkläret	—	6
211) der Exekution einer Todesstrafe beyzuwohnen und desfalls nöthige Registratur zu fertigen	1	—
denen Gerichtspersonen, wie bey Hegung des peinlichen Halsgerichts, s. Hegung No. 210.		
*29) bey Exekution einer Todesstrafe bekommt der Gerichtsfrohn	—	12
und wenn zwey Knechte sind, jeder	—	8
*33) von jeder Person, die vom Leben zum Tode gebracht wird, auf alle Fälle	2	12
(wenn auch, außer dem Köpfen, die Flechtung auf das Rad geschiehet, uti judicavit Scab. Lips. 1728.)		
*35) für die an einem Selbstmörder zu vollstreckende Exekution	2	12
165) für die Exmission und die deshalb nöthige Registratur	—	16
denen Gerichtspersonen in Städten	—	12
auf dem Lande	—	6

	Thl.	Gr.
99) Gerichtsexpensen ad acta zu liquidiren, bey jedem Termin	—	2
pro Expensis die Kaution zu attestiren, s. Attestation No. 92.		
Extension einer Erbtheilung, s. Erbtheilung No. 62.		
Extrakt aus einer Erbtheilung, ebendas. No. 64.		
47) Extrahiren; wenn in Handels- und andern Gerichtsbüchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, außer den Kopialien	—	2

F. F.

	Thl.	Gr.
Fideikommissеskonfirmation, s. Confirmation No. 67.		
Frauenverzicht, s. Verzicht No. 70.		
195) Frist, Verstattung einer zur Defension und Beybringung der Nothdurft	—	3
Fuhre zum Rügengerichte thut die Gemeinde, s. Rügengericht No. 45.		
Fuhrlohn nicht übermäßig anzusetzen, s. Reisen No. 46.		
Futter, bey Pfändung lebendigen Viehes, s. Standgebühr No. 39.		

G. G.

	Thl.	Gr.
Namen an den Galgen zu schlagen, s. Namen No. *37.		
8) Geburtsbrief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeugen und Schreibegebühren dem Beamten, Gerichtsverwalter oder Stadtschreiber, wenn er auf Papier ausgefertiget wird	1	16
auf Pergament	2	—
und wird das Pergament, nebst der Kapsel und Schnur, besonders bezahlt, excl. desjenigen, was die Obrigkeit und Gerichtsherrschaft, vermöge Erbregisters, Lehnbriefe, besonderer Rezesse, Pactorum, verjährter Possеß vel quasi, und sonst, an besondern Abgaben von solchen Geburts- und Abzugsbriefen, oder Kundschaften vor sich, als commoda jurisdictionis, befugnißweise zu fordern		

hat,

	Thl.	Gr.
hat, als welches hierunter nicht mit zu verstehen.		
83) Gedenkzettel	—	2
und wenn deren mehr als einer, von jedem noch	—	1
Gefangene, s. Abholung No. 182 u. *16.		
*23) Gefangener, so oft er vor Gerichte und wieder ins Gefängniß geführet wird	—	2
181) für einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen	—	6
Gehorsam, bürgerlicher, s. bürgerlicher Gehorsam No. *6.		
203) dem Geistlichen, so bey Abnehmung des Juramenti purgatorii eines Inquisiten dazu gezogen wird	—	16
(wenn mehrere einerley Eyd ablegen, von jedem besonders per sent. Scab. Lips. 1740.)		
212) denen Geistlichen, so den Verurtheilten trösten und zur Richtstatt begleiten, jedem	1	—
für Besuchung und Präparation zum Tode	1	—
Gelder, deponirte, s. deponirte Gelder No. 28.		
180) sicher Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner ertheilet wird	—	12
24) Generalkautionsschein, darinnen kein Quantum determiniret ist	—	12
(für eine eydliche Kaution eben so viel, l. Rescr. v. 1. Febr. 1725. Cod. Aug. Suppl. T. I. p. 484.)		
Es darf aber für Eintragung des Konsenses od. Kautionsscheins ins Handelsgerichtsbuch, außer denen Kopialien, nichts gefordert werden.		
Geradeschenkung, s. Donation No. 65.		
*11) Gerichte zur Haussuchung zu bestellen	—	1
*1ff.) Gerichtsfrohnengebühr; wenn Actus voluntariæ jurisdictionis in den Gerichten abgehandelt werden, bekommt der Gerichtsfrohn, in Städten	—	2
auf dem Lande	—	1
Gerichts- u. Handelsbücher, s. Extrahiren No. 47.		
Goldschmiede, so bey Taxation beweglicher Stücke adhibiret werden, s. Taxation No. 37.		
35) Grenzhügel aufzuwerfen, oder einen Mahlbaum bemerken zu lassen	—	1
jedoch müssen die Interessenten die hierzu benöthigten Arbeiter auf solche Fälle besonders bezahlen, auch die Beamten, Gerichtshalter und Stadtgerichten an Ort und Stelle auf ihre Kosten schaffen.		
96) Güte, wenn sie zwischen den Partheyen in Termino mit Fleiß versuchet wird, für die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur, in denen ad causas minutas nicht zu referirenden Sachen, von jedem Part 6, 8, 10 bis	—	12
wenn mehrere Personen dabey konkurriren, von jeder Person 6 bis	—	8
jedoch, daß es zusammen über 2 Thlr. nicht ansteige;		
denen Gerichtspersonen, und zwar jeder Person, in Städten 2 bis	—	3
auf dem Lande 1 Gr.	—	1½
97) wo solche Güte verfängt, und die Sache weitläuftig und important, dem Richter über obiges annoch 1 bis	2	—
in causis minutis, s. Causæ minutæ.		
Gut, in solutum gegeben, s. bey Adjudikation No. 164.		

H. H.

	Thl.	Gr.
178) Für einen Haft- u. Steckbrief wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner	—	6
179) und wenn deren unterschiedene ausgefertigt werden, für jeden noch	—	3
*24) Halseisen, einen daran und los zu schließen	—	4

Diese und dergleichen Gebühren bekommen auf dem Lande, wo keine Gerichtsknechte sind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereit ihnen ihre

Thl. Gr.

Gebühren in einem und andern Punkte schon angesetzt sind.

Halsgerichte, peinliches, s. Hegung No. 210.

47) in Handels- und andern Gerichtsbüchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren, giebt derjenige, so dergleichen suchet, außer denen Kopialien . . — 2

Hausgenossen, s. Aufnahme No. 4. und Löschung No. 5.

171) für eine Haussuchung und darüber gehaltene Registratur denen Gerichtspersonen in Städten — 6
selbigen auf dem Lande — 4

*10) Haussuchung, die der Frohn thut, (s. auch Gerichte No. * 11.

Hauswirthsverpflichtung, s. Verpflichtung No. 95.

Heergeräthsschenkung, s. Donation No. 65.

210) Hegung eines peinlichen Halsgerichts, oder des Gerichts in Achtsprozessen . . 1 —
denen Gerichtspersonen in Städten — 18
. . auf dem Lande — 12

*28) dem Gerichtsfrohn — 6

Huldigung, s. Verpflichtung No. 2.

Hülfe, s. Exekution No. 147.

*7) einen Hülfsaktum zu verrichten, dem Frohn . . — 3

143) für eine Hülfsauflage — 4

Hülfsgeld, s. Exekution No. 166.

Hülfsterminsprorogation, s. Aufnahme No. 144.

Hypothek, s. Eintragung No. 25.

I. J.

Immission, s. Exekution No. 146.

Inkulpaten zu vernehmen, s. Rüge No. 168.

*2) Insinuiren, eine schriftliche Citation — 1

124) für eine Inhibition, wenn von Beamten eine an ihn ergangene Appellation angenommen wird — 6

Thl. Gr.

74) In Injurien und andern schlechten Sachen die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Person — 6
da hingegen in denen geringen, und arme Leute betreffenden Injuriensachen es bey dem, was in der Erläuterung des wider die Selbstrache, Injurien, und Duelle unterm 2. July 1712. ins Land ausgelassenen Edikts vom 1. July 1737. disponiret, lediglich bewendet, mithin in solchen Fällen mehr nicht als 16 Gr. höchstens 1 —
von dem Richter gefordert und genommen werden sollen.

Inquisitionalartikel, s. Abfassung No. 186.

187) Inquisiten über solche Artikel zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Artikel . — ½
und wenn deren über 96 sind, von jedem — ¼
jedoch ist es dem Ermessen des Judicis moderantis anheim zu stellen, in dem einen sowohl als andern Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein Mehreres hierunter passiren zu lassen; denen Gerichtspersonen aber, außer denen Reisekosten, wie No. 172. s. Besichtigung.

Inquisiten das Juramentum purgatorium abzunehmen, s. Abfassung No. 202.

192) über die in Inquisitionibus vorfallende Dinge eine Registratur zu machen — 3

42) Inrotulation der Akten, so deren vorhanden, bey Berichtserstattung auf eingebrachte Beschwerden, von denen Partheyen zusammen — 4

100) Inrotulation der Akten, dazu der Termin gleich bey der ersten Citation zu benennen, geben jeder Theil — 3
wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, für die Citation — 3

121) Inrotulation der Akten, bey Einschickung eines Berichts, auf eingewandte Appellation . — 2

198)

Thl. Gr.

198) Inrotulation der Akten bey Verschickung nach rechtlichem Erkänntniß in Inquisitionssachen — 2

Inserat, s. Bericht No. 123.

Insinuation einer Citation, s. Boten No. 89, 118 u. *2.
für die Registratur, über die geschehene, s. ebend. No. 90. 119.

Instruktion zur Exekution, s. Exekution No. 146.

Instruktion zu Abholung eines Gefangenen, s. Abholung No. 182.

Instruktion, einen Delinquenten oder Banqueroutier ins Zuchthaus zu bringen, s. Landesverweisung No. 208.

Interlokut auf rechtliches Verfahren, s. Abschied No. 102.

135) Interrogatoria, wenn deren übergeben werden, bezahlt der Produkt von jedem Interrogatorio, auf so viel Zeugen, als er darüber befragen läßt, wie bey den Artikeln, s. Zeugen No. 134.
die Gerichtspersonen aber, welche ad n. præced. 134. (s. Zeugen) ihre Befriedigung allbereit erhalten, können hier weiter etwas nicht fordern.

Interrogatoria und Artikel, wenn solche impertinent, s. Rejektion No. 133.

155) Inventarienstücken, bey vorstehenden Subhastationen, zu spezifiziren, 12 Gr. bis 1 —
wo es aber weitläuftig, wie bey No. 137. s. Mobilien.

60) Inventirung einer Verlassenschaft, für jeden Tag, in Städten 1 —
jedoch sind die Unmündigen in billigmäßige Konsideration zu nehmen,
auf dem Lande täglich — 16
denen Gerichtspersonen, in Städten, täglich einem jeden — 12
auf dem Lande täglich einem jeden — 6
jedoch, daß die Schreibegebühren, vom Blatte 1 Gr. bezahlet werden, und ist täglich 7 bis 8 Stunden zu expediren, und wenn wenigere Stunden expediret werden, immaßen allezeit beym Protokoll getreulich anzumerken, für jede Stunde dem Richter — 2
denen Gerichtspersonen aber resp. — 1
oder — ½
abzuziehen.

Für die Ausfertigung des Inventarii, über die Kopiales, nach Proportion der Arbeit 1, 3, 6, 9 bis 12 —

Judex, was seines Amts bey Vormundschaftsrechnungen, s. Vormundschaftsrechnungen No. 11. a. E.

Juramentum, de- vel relatum, suppletorium, purgatorium, Editionis, Malitiæ, Paupertatis etc. s. Aufsetzung No. 125. Abnahme No. 126. Abfassung No. 202.

K. K.

Kaufkontrakt, s. Konfirmation No. 15. Eintragen No. 16.

Käufer, eines Lehns, s. Annehmer No. 21.

72) Klage, eine mündliche, und Vorbringung zu registriren, in Sachen, so zu denen Causis minutis nicht zu rechnen, nachdem sie weitläuftig und wichtig sind 6, 8, 10 bis — 12
von Armen, auf den letztern Fall — 6
in causis minutis, s. causæ minutæ No. 97.

Kost auf Reisen, s. Reisen No. 46.

Kundschaft, s. Abzugsbrief No. 6.

L. L.

73) Ladung, für eine mündliche und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, außer des Gerichtsdieners Gebühren, auf die Person — 1
wenn aber mehr als 6 Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr als 6 Gr. genommen, und pro rata eingetheilet werden.

*1) einen Bürger oder Unterthan mündlich vors Amt oder Gerichte zu bestellen — 1
wenn aber ein Handwerk mündlich vorgefordert wird, ist das Fordergeld nur von dem Obermeister, und nicht von je-

der

Thl. Gr.

der Person einzufordern, vermöge Spezialrescripts an Rath zu Mitweyda v. 25. July 1727.

Landrichter auf Reisen, s. Reisen No. 46.

Landschöppen, ebend.

Landeshuldigung, s. Verpflichtung No. 2.

208) eine Landesverweisung anzuordnen, oder einen Delinquenten, item einen Banqueroutier auf den Festungsbau, oder ins Zuchthaus zu schaffen, und die darüber nöthige Registratur zu führen, auch auf den andern Fall die Schreiben, Pässe und Instruktion zu verfertigen . . — 16

26) für eine Landesverweisung oder Bringung auf den Festungsbau, oder ins Zuchthaus, außer denen Auslösungs- und Reisegebühren, s. Gefangene No. *17.

111) Läuterung, Registratur über deren Annahme, incl. der Präsentation — 3

112) Läuterung, über die Rejektion — 3

113) — — Notifikation der Rejektion — 3

Lehnsauflassung, s. Auflassung No. 19.

Lehnsbekennung, s. Bekennung No. 20.

22) Lehnsträgers Bestätigung — 6

Leibesstrafen, s. Staupenschlag No. 209. *27 u. *32.

54) Letzter Wille, für einen mündlich eröffneten in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten niederzulegen, wenn der Testator dafür in Person erscheinet, von einem Bauer, gemeinen Bürger und Handwerksmann 1 —

von einem andern und vornehmern Standes . 1 12

wenn die Gerichtspersonen ins Haus erfordert werden . 2 —

denen Gerichtspersonen auf den ersten Fall . . — 12

denselben auf den andern Fall — 18

. . . dritten Fall 1 —

Publikation eines Testaments, s. Publikation.

Thl. Gr.

55) für Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalber nöthigen Registratur, und Rekognition, wenn der Testator in Gerichten selbst erscheinet, bey gemeinen Bürgern und Bauern . — 12

wenn er die Gerichten zu sich erfordern läßt . . — 18

bey Vornehmern auf den ersten Fall 1 —

. . . . andern . 1 12

denen Gerichtspersonen bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern — 12

bey Vornehmern . 1 —

wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament wieder zurück genommen und kassiret wird, für die diesfalls gefertigte Registratur überhaupt bey Vornehmen — 12

bey Geringen . 4 bis — 6

für ein Kodizill, wie bey den Testamenten No. 54. 55.

denen Gerichtspersonen in beyden Fällen . . — 6

56) für Eröffnung und Publikation eines Testaments, benebst der Registratur in Städten . 1 —

auf dem Lande . — 16

57) für Abschrift von einem gerichtlichen Testamente, es muß aber wie N. 49. (s. Kopiales) gedacht, geschrieben seyn, vom Blatt . — 1

für dessen Vidimirung — 6

160) die Licitationsschreiben zu registriren, und in termino in Ordnung zu bringen, von jedem . — 3

so der Lizitant zu entrichten.

161) für die Proklamation und übrige Verrichtungen in termino Licitationis — 12

in wichtigen Gütern . 1 —

162) für die Registratur, wenn das Gut oder das Grundstück erstanden wird, und über die zugleich zu bestellende Kaution . — 12

bey wichtigen . 1 —

99) für die Liquidation der Gerichtsexpensen ad Acta, bey jedem Termin — 2

145)

	Thl.	Gr.
145) für des Liquidi Konstituirung vor der Hülfe	—	12
Litiskonsorten, s. Abnahme des Eydes No. 126.		
Löschung eines Hausgenossen	—	1

M. M.

	Thl.	Gr.
Mahlbaum, s. Grenzhügel No. 35.		
Medicum zur Sektion zu requiriren, s. Aufhebung No. 174.		
175) dem Medico für Beywohnung der Sektion und sein darüber ertheiltes Bedenken, wenn er Bestallung hat	2	—
wenn er in keiner Bestallung stehet	3	—
wenn er deshalber reisen muß, s. Chirurgus No. 176. a. E.		
Meilengebühren, s. Reisegebühren und Reisen No. 25. 46.		
Meilenlohn, s. Botenlohn No. 50.		
177) Missive, für eine gemeine in Inquisitionibus nöthige	—	3
wenn aber die Missiven umständlich abzufassen, und der Judex ein Mehreres, als hier geordnet, fordern zu können vermeinet, so hat er solches ad Acta zu liquidiren, und rechtlichen Ausspruch, nebst der Moderation, darüber zu gewarten.		
150) Mobilien, für Verkauf- oder Veralienirung verholfener, auf einen Tag dem Beamten, Gerichtshalter oder Stadtschreiber	1	—
dem dazu gebrauchten Proclamatori, so er nöthig, täglich, excl. des Druckerlohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlet werden	—	16
und ist des Tags 7 bis 8 Stunden zu expediren.		
137) Mobilien u. Waaren eines Schuldners aufzunotiren, und in eine richtige Konsignation zu bringen, in Städten täglich	1	—
auf dem Lande	—	16
denen Gerichtspersonen, einer jeden, in Städten täglich	—	12
auf dem Lande	—	6
doch ist des Tages wenigstens 7 bis 8 Stunden dazu anzuwenden: im übrigen wie bey No. 60. s. Inventirung.		
138) Mobilien, eines Schuldners, deren gerichtliche Versiegelung, und die Registratur darüber zu halten, in Städten	—	16
auf dem Lande	—	8
denen Gerichtspersonen	—	6
75) Monitorium, Auflage und gerichtliches Verbot, mit und ohne Strafen, außer den Kopialien	—	4
Multiplikation des Botenlohns ꝛc. s. Botenlohn No. 50.		

N. N.

	Thl.	Gr.
Nachschlagen in Handels- und Gerichtsbüchern, s. Extrahiren No. 47.		
Nachrichtergebühren, s. *31 ff.		
*32) Namen an den Galgen zu schlagen	—	16
41) Notifikation, wenn der Bericht abgehen soll	—	2
Notifikation des Anschlags an Debitorem, s. Subhastationszettel No. 153.		
113) Notifikation der Rejektion eingewandter Leuterung	—	3
117) Notifikation an Appellaten ꝛc.	—	2
159) für die Notiz, wenn der Anschlag eines Subhastationspatents in Zeitungen bekannt gemacht wird	—	6
als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notifikation vonnöthen, zu entrichten.		
Notul, eines Eydes, s. Dilationsschein No. 127. Aufsetzung No. 125.		

O. O.

Obrigkeiten zu leistende Pflichten, sind nicht unter der Verpflichtung der Unterthanen zu verstehen, s. Verpflichtung No. 2.

Observanz der Taxordnung, dazu wird Jedermann ermahnet, Mand. v. 1764.

Thl. Gr.

58) pro Obsignatione einer Erbschaft und für die Registratur, in Städten bey Vornehmen . 2 —
bey Handwerkern und gemeinen Leuten 1 —
auf dem Lande bey Bauern — 12
denen Gerichtspersonen in Städten, u. zwar bey Vornehmen . 1 —
bey Geringern . — 12
und auf dem Lande . — 6
ex Officio, wenn was zu berichten, s. Bericht No. 44.

P. P.

Pachtkontraktskonfirmation, s. Konfirmation No. 31.
Pässe für Delinquenten zu fertigen, s. Landesverweisung No. 208.
Partheyen, Lad- und Vorforderung, s. Ladung No. 73.
Partikularzahlung, s. Quittung No. 27.
*36) Pasquillsverbrennung — 16
85) Patent in Konkurssachen — 16
wenn aber viel Kreditores, höchstens 1 —
Patents, Ablesung eines, s. Ablesung N. 149.
152) Patent wegen Subhastation derer Grundstücke . — 12
wenn deren mehrere auszufertigen, in specie bey Rittergütern, für jedes — 8
148) Patent, wegen Verkaufung verholfener Mobilien . — 8
151) Patent, zu Verpachtung eines Gutes . . — 12
Peinlich Halsgericht, s. Hegung No. 210.
Pergament zu Geburtsbriefen, wird besonders bezahlt, s. Geburtsbrief No. 8.
38) Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird, zu registriren — 2
Pfand, lebendiges, s. Standtgebühr No. 39.
Pfahlbürgersaufnahme, s. Aufnahme No. 4.
Pflegbefohlner Grundstücke, s. Dekret No. 13.
Pflichtleistungen der Unterthanen, s. Verpflichtung No. 2.

Thl. Gr.

mit Posten, oder ordentlichen Boten, sollen Acta regulariter fortgeschickt werden, s. Botenlohn No. 50. a. E.
141) Præceptum de non solvendo, vel alienando, . — 4
und wo es einer weitläuftigern Untersuchung der Sache gebraucht — 8
142) für Relaxation oder Kassation dergleichen Præcepti — 4
79) Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andern, das zu den Akten kommt, nebst denen sämmtlichen Beylagen . . — 1
114) Präsentation einer Appellation — 1
Prozeßexpeditiones, s. von No. 72 — 136.
161) für die Proklamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis — 12
in wichtigen Gütern . 1 —
150) Proklamator, da er nöthig, bekommt täglich . . — 16
s. Mobilien, verholfene, No. 150.
Procuratoris debitoris Verpflichtung, s. Verpflichtung No. 94.
Produktion induzirter Dokumente, s. Dokumente No. 128.
Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins, s. Abkündigung No. 84.
Prorogation eines Hülfstermins, s. Aufnahme No. 144.
Protokoll, gehaltenes, bey einem Verhör, s. Verhör No. 76.
136) Publikation eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen, und solche zu registriren . — 6
56) Publikation und Eröffnung eines Testaments, benebst der Registratur in Städten . 1 —
auf dem Lande . — 16
s. auch letzter Wille No. 54. 55.
106) Publikation eines Urthels oder Abschieds, incl. der Registratur, haben die gesammten Interessenten zu entrichten — 8
in vim publicati auf Begehren zugeschickt, s. Abschrift No. 108.

fü

Thl. Gr.

für die Schreiben dazu, s. Schreiben No. 110.

Purgatorium juramentum, s. Abfassung No. 202. ingl. Aufsetzung No. 125. und Abnahme No. 126.

Q. Q.

Quantum, kein determinirtes, s. Generalkautionsschein No. 24.

im Quartier eine Person zu arretiren, s. Arrestirung No. 139.

14) Quittung, gerichtliche, wegen geführter und abgelegter Vormundschaft, nach deren Endigung — 16

27) Quittung über Partikularzahlung zu registriren — 3

Quittung übergezahlte Tagezeiten, Kapitalien, Zinsen rc. s. Verschreibung No. 17.

R. R.

103) Für die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel als für den Bescheid, s. Abschied No. 102.

Rechtliche Gesetze, von wem, und zu welcher Zeit sie ad Acta gekommen, anzumerken, s. Angeben in Termino No. 91.

71) Registratur über Rekognition eines Kontrakts und Schuldbriefes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte geschiehet, — 12
im Hause 1 —

Rekognition über ad Acta gegebene Befehle, Schreiben rc. s. Ausfertigung No. 80.

29) Rekognitionsschein über gerichtlich deponirte Gelder, und deshalber geführte Registratur — 6

— — — über ein schriftlich übergebenes Testament, s. letzter Wille No. 55.

123) für einen in vim Refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht 1 —

Registraturen, s. bey jedwedem Spezialaktu.

115) Rejektion einer bey dem judice intermedio eingewandten Appellation — 6

112) Rejektion einer Leuterung — 3

113) für die Notifikation solcher Rejektion — 3

133) Rejektion derer Articulorum oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzulänglich sind, so viel als für einen Bescheid, s. Abschied No. 102.

34) für einen Reinstein zu heben u. zu setzen 1 —

46) Wenn Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, empfängt, über Roß- und Fuhrlohn, zur Auslösung täglich ein Beamter — 21
ein Aktuarius — 12
ein Stadtschreiber oder Gerichtshalter — 16
(cf. Rescr. v. 12. April 1728. Cod. Aug. Suppl. Tom. I. p. 485.)
ein Landrichter — 10½
ein Landschöppe — 8
eine andere Gerichtsperson in Städten — 12
auf dem Lande — 6
(und passiren überdem keine Reise- oder Meilengebühren, Rescr. v. 1. Febr. 1725. Cod. Aug. Suppl. T. I. p. 483.)
jedoch, daß sie Niemanden mit der Kost beschweren, auch das Roß- und Fuhrlohn, wo die Unterthanen solche Fuhren zu thun nicht schuldig, nicht übermäßig angesetzet werde.
Denen adelichen und hoch graduirten Kommissarien täglich jedem 2 —
und einem andern Kommissar, incl. Zehrung und excl. des Roß- oder Fuhrlohns 1 —

119) Relationem nuncii zu registriren bey der Insinuation — 1
s. auch Boten No. 89. 90.

Relaxation, s. Præceptum No. 142.

87) Requisitionsschreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, außer denen Kopialien, — 4

88) wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, für jedes folgende — [illegible]

158) Requisitionsschreiben, wenn der Anschlag an anderen Orten mit geschiehet, incl. des beygefügten Subhastationspatents in Originali — 6

131) Requisitoriales oder Kompulsoriales, excl. der Kopialien — 4

Thl. Gr.

59) Resignation, gerichtliche, einer Erbschaft, halb so viel, als für die Obsignation, s. Obsignation No. 58.

Resolution auf Befehle, s. Ausfertigung No. 80.

122) Reverenzialaposteln — 12

181) Revers, wegen Ausantwortung eines Gefangenen . — 6

Refixion eines Subhastationspatents, s. Affixion No. 157.

Roß- und Fuhrlohn, s. Reisen No. 46.

Rotulus, s. Zeugen No. 134 u. 190.

368) Rüge, zu registriren, den Inkulpaten darüber summarisch zu vernehmen, und die Registratur nach rechtlichem Erkänntniß zu verschicken, auch das eingekommene Rügendecisum zu publiziren, überhaupt (und worunter die Gebühren für Citation des Denunziaten und der Zeugen mit begriffen, l. Rescr. vom 1. Febr. 1725. Cod. Aug. Suppl. Tom. I. p. 184.) . . — 16

wenn Zeugen dazu zu vernehmen, wie No. 132. s. Zeugen.

45) Rügengerichte und sogenanntes Ehegedinge, wenn solches auf denen Dörfern, oder Düngestühlen gehalten wird, so höchstens in 3 Jahren, wo es hergebracht und nöthig ist, einmal geschehen soll, bekömmt der Beamte oder Gerichtshalter täglich . 1 —

für die Speisung und Trank überhaupt von der Gemeinde, oder zu den Düngestühlen gehörigen Dorfschaften 1 —

die Fuhre thut die Gemeinde, oder schaffet solche um billigen Lohn.

Ruthenzüchtigung, s. Züchtigung No. *30.

S. S.

98) Sätze ad acta zu schreiben, auf jedes Blatt . . — 1

Schein über eingegebene Befehle, s. Rekognition No. 80.

Schein über Exekution und Immission, s. Exekution No. 146.

Schenkung auf den Todesfall, s. Konfirmation No. 66.

Thl. Gr.

Schenkung des Heergeräthes, ingl. der Gerade, s. Donation No. 65.

Schlechte Sachen, s. Injurien No. 74.

Schnure, zum Geburtsbriefe, wird besonders bezahlt, s. Geburtsbrief No. 8.

(Schreibegebühren bey Konfirmation derer Käufe, passiren nicht, laut Rescr. v. 9. Sept. 1764. Cod. Aug. Suppl. T. I. p. 515.)

110) Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird . — 3

Schreiben, einen ins Zuchthaus zu bringen, s. Landesverweisung No. 208.

Schuldbriefsrekognition, s. Registratur No. 71.

Schuldners Verpfändung, s. Konsens in Verpfändung No 23.

Schuldners Mobilien, s. Mobilien No. 137. 138.

Schuldthurm, einen darauf zu bringen, s. Arretirung No. 139.

Der Schule, wo es gebräuchlich, bey Exekution einer Todesstrafe, s. Exekution No. 212. a. E.

Sektion eines Todtgeschlagenen, s. Aufhebung No. 174.

Bey Sektion und Besichtigung eines Entleibten zu seyn, s. Besichtigung No. *14.

Selbstmörder, s. Exekution No. *35.

Sequester, s. Verpflichtung No. 95.

*22) Sitzegeld auf Tag und Nacht — 1

Die Determination der Beköstigung bleibt dem judici inquisitionis nach Gelegenheit der Person, des Orts, Preißes und Viktualien frey.

Sollizitant, s. Bericht No. 123.

In Solutum gegebenes Gut, s. Adjudikation No. 164.

Spezifikation der Inventarienstücken, s. Inventarienstücken No. 155.

Speise und Trank überhaupt, s. Rügengericht No. 45.

Sporteln, wo gar keine zu nehmen, s. Bericht No. 44.

Stadt-

Thl.Gr.

Stadtknechtgebühren, No. * 1 ff.

39) Standgebühr von einem lebendigen Pfande, auf Tag und Nacht bey einem Pferde und Rindviehe, excl. des Futters . . — 1

von 1 Stück Schaaf und anderm kleinen Vieh . — ½

209) Staupenschlag oder andere Leibesstrafen anzuordnen und exequiren zu lassen, auch, wie solche vollstrecket worden, zu registriren . — 18

* 27) bey einem Staupenschlage zu seyn — 6

und wo zwene Knechte sind, jedem — 4

* 32) für einen Staupenschlag und andre Leibesstrafe . 1 6

Steckbrief, s. Haftbrief N. 178. 179.

Steuersachen, s. Besichtigung No. 33. ingleichen Bericht No. 44.

Stockschilling, s. Züchtigung mit Ruthen No. * 30.

(Für Aufhebung der Störer in Amtsdörfern passiret dem Landknechte nichts, l. Rescr. an Amtm. zu Coldiz, v. 8 Sept. 1725.)

Subhastation der Grundstücke, s. Patent No. 152. s. Auszurufen No. * 20.

157) Subhastationspatent, dessen Affixion und Refixion zu registriren, zusammen . . — 2

s. auch Requisitionsschein No. 158 und Notiz No. 159.

*9) ein Subhastationspatent anzuschlagen und wieder abzunehmen, für beydes — 2

153) Subhastationszettel, ingl. für die Notifikation des Anschlags an Debitorem und die Kreditores überhaupt — 12

52) Syndikat, für dessen Errichtung und Expedirung aller dabey vorfallenden Aktuum, sie mögen Namen haben wie sie wollen, incl. derer Kopialien, und zwar, wenn ein Syndikat nur unter einer Kommun errichtet wird, wenn solche aus 24 Personen oder weniger bestehet . . 1 —

wenn mehrere Personen in selbiger sind 1 8

Thl.Gr.

wenn aber mehrere Kommunen, oder auch mehrere specifice, und ausdrücklich zu benennende Sachen, in ein Syndikat zusammen genommen, sind, von jeder annoch . — 6

besonders zu bezahlen, und auch die Gebühren für die dabey vorfallenden Vormundschaftsbestätigungen absonderlich zu entrichten; da hingegen wegen der Generalsyndikate dasjenige, was deshalber durch das Gen. vom 30. Nov. 1753. verordnet, zu beobachten ist.

T. T.

Tagezeit und Erbegeld, s. Verschreibung No. 17.

36) Für Taxation eines Grundstücks denen Beamten und Gerichtshaltern, auch Gerichten in Städten, wenn es unter und bis 100 Fl. würdig — 12

von 100 bis 500 Fl. — 18

" 500 " 1000 " . 1 —

und wenn es darüber ist von 100 noch — 2

denen Gerichtspersonen, jeder — 5

für die Registratur, nachdem sie weitläuftig ist 6, 8, 10 bis — 12

37) für Taxation beweglicher Sachen, gleich vorigem, nach deren Werthe ausser derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldschmiede ꝛc.

Taxordnungsüberschritt ist für jeden Groschen mit 4 Gr. zu bestrafen. M. v. 10. Jan. 1724. §. 8.

Abkündigung des Termins, s. Abkündigung No. 84.

(Für Aufwarten im Termine dem Gerichtsfrohn passiret nichts, l. Rescr. a. A. zu Senftenberg v. 24. Nov. 1724.)

Todtgeschlagenen Aufhebung, s. Aufhebung No. 174.

204) Einer Territioni verbali beyzuwohnen, die Artikul aus dem Urthel zu kontrahiren, und Inquisiti Antwort niederzuschreiben, auch über alles nöthige Registratur zu halten, nach dem

	Thl.	Gr.
selbige umständlich und weitläuftig 16 Gr. bis	1	—
denen Gerichten in Städten	—	12
= = auf dem Lande	—	8
205) einer Territioni reali beyzuwohnen, und alles das Vorige zu verrichten, = =	1	—
denen Gerichtspersonen in Städten	—	18
= = auf dem Lande	—	12
bey einer Tortur, ohne Unterschied des Gradus, noch halb so viel.		
*31) pro territione verbali	—	18
pro territione reali	1	6
57) Testament, für Abschrift eines gerichtlichen, es muß aber, wie No. 49. (s. Kopiales) geschrieben seyn, vom Blatt	—	1
für dessen Vidimirung	—	6

Testament, s. letzter Wille No. 55. 54.
Testator, wenn er in Person erscheint, ebendas.
Todesstrafe, s. Exekution No.*33.

	Thl.	Gr.
206) Tortur, des dritten Tages nach derselben den Inquisiten über seine Urgicht wieder zu befragen, und deshalb Registratur zu führen	—	12
denen Gerichtspersonen in Städten	—	8
= = auf dem Lande	—	4
s. auch territio realis No. 205.		
*25) zur Tortur einen Gefangnen zu bringen und wieder zurück zu führen	—	4
*31) die Tortur zu verrichten, sie sey in welchem Grade sie wolle	1	18

Transaktion, außergerichtliche, s. Konfirmation No. 69.
— — — über eines Unmündigen Grundstück, s. Dekret No. 13.
Tutorium, vid. Curatorium No. 10.

V. V.

Verabfolgung deponirter Gelder, s. deponirte Gelder No. 30.
Veränderungen der Gerichtsobrigkeiten, s. Verpflichtung No. 2.
Veräußerung eines Unmündigen Grundstücks, s. Dekret No. 13.
Verbot, s. Monitorium No. 75.
Vereidung eines Bürgers, s. Bürger No. 1.
Vergleich über eines Unmündigen Grundstück, s. Dekret.

	Thl.	Gr.
76) für ein Verhör, wobey ein Protokoll gehalten wird, in Sachen, so nicht causæ minutæ, von jeder Part 6 bis	—	8
jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über 2 Thlr. nicht steigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen. In causis minutis, wie unter No. 97. geordnet, s. Causæ minutæ.		
77) Denen Gerichtspersonen, in Städten, = 1, 2 bis	—	3
auf dem Lande 6 Pf. 1 =	—	1½
184) Verhör, für ein summarisches, des Inkulpaten oder Inquisiten, 6, 8 bis	—	12
denen Gerichtspersonen, wie No. 172. s. Besichtigen.		
Es wäre denn, daß bey weitläuftigen und mühsamen Verhören ein Mehreres annoch zu passiren wäre, als welches dem Ermessen des Judicis, so die Moderation verrichtet, zu überlassen.		

Verkaufung verholfener Mobilien, s. Patent No. 148.
185) Vernehmung, summarische, eines Zeugens, und darüber gefertigte Registratur, s. Zeugen No. 132.
Verpachtung eines Unmündigen Grundstücks, s. Dekret No. 13.
Verpfändung gewisser Erbgüter, s. Konsens No. 23.

	Thl.	Gr.
95) Verpflichtung eines Kalkulators, Sequesters, Hauswirths und dergleichen	—	8
Verpflichtung eines Curatoris litis, s. Bestätigung No. 93.		
94) Verpflichtung eines Debitors, wenn er selbst den Konkurs vertritt, oder seines Prokurators,	—	8

2) für Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, worunter doch die Landeshuldigungen, und die denen Gerichtsobrigkeiten bey Veränderungen zu leisten schuldige Pflichten nicht zu ver-

stehen,

	Thl.	Gr.
stehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshalter	—	4
17) für Verschreibungen eines in Gerichten bezahlten oder für bezahlt zugestandenen An- oder Tagezeit- und Erbegeldes, und die darüber, ingl. über andere vor Gerichte bezahlte Kapitalien oder Zinsen ertheilte Quittung ins Handelsbuch mit einzutragen, wenn selbige nicht zugleich bey Konfirmation des Kaufs, sondern nachhero zu einer ganz andern Zeit geschiehet, und das Quantum sich beläuft unter und bis 10 Fl.	—	3
von 10 bis 100 Fl.	—	6
= 100 = 500 =	—	12
= 500 = 1000 = und darüber	1	—
jedoch wenn Erben, oder mehrere Personen quittiren, bezahlen selbige nur nach der Summe, u. nicht ein jeder insonderheit.		
Versiegelung, gerichtliche, s. Mobilien s. deponirte Gelder No. 138.		
Verwahrung gerichtlich deponirter Gelder s. deponirte Gelder No. 28.		
18) Verzicht, für eine, zu registriren, giebt derjenige, welcher solche nach Empfang seiner Forderung vom Kaufgeld thut, wenn es besonders, und nicht bey Konfirmation des Kaufs geschieht,	—	4
70) Verzicht, für einer Frauen gerichtliche, zu registriren und in forma probante auszufertigen, bey Vornehmen	—	16
bey Gemeinen	—	8
wenn sie eydlich geschiehet,		
bey Vornehmen	1	—
bey Gemeinen	—	12
Vestungsbau, s. Laundesverweisung No. 208.		
Urgicht, s. Tortur No. 206.		
207) Urphede aufsetzen u. ablegen zu lassen	—	8
Victualien bey der Inquisiten Beköstigung, s. Sitzegeld No. *22.		
Vidimiren, ins Gerichtshandelsbuch, s. Eintragung No. 16.		
Vidimiren, ein Dokument, s. Dokument No. 129.		

	Thl.	Gr.
Vidimiren, einen Extrakt, s. Erbtheilung No. 64.		
Vidimirung eines gerichtlichen Testaments, s. Testament No. 57.		
*12) einen Ungehorsamen vor Gericht zu bringen = =	—	3
Unmündigen schuldige Kapitalsbezahlung, s. Dekretsertheilung No. 12.		
Unterthanenverpflichtung, s. Verpflichtung No. 2.		
Unterthanen, schon verpflichtete, s. Aufnahme No. 3.		
53) Vollmacht, für Ausfertigung einer gerichtlichen, oder eines Aktorii,	—	8
Vorbringen, mündliches, s. Klage No. 72.		
Vorforderung, s. Ladung No. 73.		
9) Vormundschaftsbestätigung, wenn solche nur registriret und eingetragen wird	—	4
51) Vormundschaftsbestätigung zu einem gewissen besondern Aktu, wenn nur eine Registratur darüber gefertiget wird,	—	3
wenn die Ausfertigung schriftlich geschieht, incl. vorherstehender 3 Gr.	—	6
11) Vormundschaftsrechnung, für deren Abnahme, (so lange, bis bey der künftig zu publizirenden Vormundschaftsordnung deshalber ein anders verordnet werden wird) nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Pflegbefohlenen Vermögens, und zwar, wenn solche bis 50 Fl.	—	8
bis 100 Fl. =	—	16
= 200 = =	1	—
und steiget von 100 Fl. zu 100 Fl. mit	—	8
hingegen ist der Judex, die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, verbunden, hat auch für die Quittung über dergleichen Partikularrechnung nichts zu fodern.		
7) für eine Vorschrift an andere Gerichte	—	6
200) Urthel, für das aus der Landesregierung zurückkommende, ad acta zu bringen = =	—	1

201)

Thl. Gr.

201) Urthel, solches dem Inquisiten und Mitinteressenten zu publiziren und zu registriren . — 4

101) Urthelsfrage, davor geben allerseits Partheyen . — 6

197) Urthelsfrage in Inquisitionssachen — 6

W. W.

Waaren und Mobilien eines Schuldners zu konsigniren, s. Mobilien No. 137. 138.

Wächterlohn für Tag u. Nacht der Wechselarrestanten, s. Arrestirung No. 139.

Wartegeld, s. Botenlohn No. 50.

Wechselschulden halber zu arretiren, s. Arrestirung No. 139.

Z. Z.

Zahlung, so partikulair geschieht, s. Quittung No. 27.

*34) Zehrung, dem Nachrichter auf Tag und Nacht, wenn er mit seinem Knechte über Land reisen muß, und für die Pferde . . 1 7½

Zehrungskosten, s. Abholung eines Gefangnen No. 183.

132) einen Zeugen summarisch zu verhören und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen — 6
und nach Weitläuftigkeit der Sache — 12

134) einen Zeugen auf Artikel abzuhören, wenn deren unter und bis 15 sind — 6
von 15 bis 30 . — 12
" 30 " 50 . — 18
von 50 und darüber von jedem Artikel — ¼
denen Gerichtspersonen überhaupt
in Städten . 8 bis — 12
auf dem Lande 4 " — 6
in causis minutis aber bekommen die Gerichtspersonen, derer Zeugen halber, gar nichts;
für Ausfertigung des Rotuli, über die ordentlichen Kopialien — 12

Zeugen, für eines, mündliche Vorforderung, s. Ladung No. 73.

— — — einen, zu citiren, s. Citation No. 82.

Thl. Gr.

189) Zeugen, einen, zu citiren, bey obhabender Inquisition — 3

— — eines, summarische Vernehmung und darüber gefertigte Registratur, wie oben No. 132.

190) Zeugen, für jeden zu vereyden, dessen Deposition zu registriren, und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, für jeden Artikel — ½
und wenn deren über 96 sind, von jedem — ¼
denen Gerichtspersonen aber, außer denen Reisekosten, wie No. 172. s. Besichtigen.

Zeugnißrotuli, Ausfertigung, s. Zeugen No. 134.

Zinsen, bezahlter, Verschreibung, s. Verschreibung No. 17.

Zuchthaus, s. Landesverweisung No. 208.

*30) Züchtigung mit denen Ruthen im Gefängniß . — 6

Diesen Taxordnungen soll nun in allen Fällen genau nachgegangen werden, und da darinne, was in den Gerichten bey gemeinen Fällen, oder zu denen ad actus voluntariæ jurisdictionis gehörigen Handlungen, ingl. in Prozessen auch Untersuchungen vorkommt und expediret werden muß, alles genau benennet worden, so sollen weder die Beamten, noch die Gerichte auf dem Lande und in Städten einige neue, und unter denen in Ansatz gebrachten nicht begriffene Spezies von Sporteln ansetzen und fordern. M. v. 10. Jan. 1724. ad I. C. A. I. p. 1517.

Für die ex officio vorzunehmenden Verrichtungen, als für Rubrizirung und Haltung, auch Eintragung der Akten ins Repertorium, Vorlegung derselben ad perlustrandum, Ertheilung und Fassung einer Resolution und dergl. dürfen sie gleichfalls nichts ansetzen. Ebend. ad 2. p. 1518.

Die verdienten Gerichtsgebühren haben sie nicht allein bey Kontrakten und Handlungen in die Amts- und Gerichtsbücher und in Prozessen und inquisitionibus ad acta, sondern auch bey denen über den Empfang ausgestell-

ten Quittungen anzugeben und zu spezifiziren. Ebend. ad 3.

Dahingegen können sich die Kontrahenten auch nicht weigern, gleich bey Ausfertigung derer von ihnen gesuchten Expeditionen, die nach der Taxordnung angesetzten Sporteln, zu erlegen. Ebend. ad 4.

Beamte und Gerichte haben aber auch bey Prozessen einer jeden Parthey dasjenige, was hiervon auf sie besonders kommt, behörig zuzutheilen, und keinen gegen den andern darunter zu beschweren. Ebend. ad 5.

Wenn Gerichte in einer Sache nulliter oder ungebührlich verfahren, und hierauf durch Rescripte oder eingeholte Urthel erkannt würde, so ist bis dahin von denen Partheyen nichts zu fordern, auch, was bereits darauf eingehoben, denenselben hinwieder zu restituiren. Ebend. ad 6.

Wenn die Gebühren der Taxordnung gemäß liquidiret, sind selbige weiter nicht zu moderiren, sondern sowohl von dem, der darein vertheilet wird, als von dem, der sie veranlasset, schlechterdings zu erstatten und zu bezahlen, und hierauf die Urthel zu richten. Ebend. ad 7.

Dagegen dürfen Beamte und Gerichte die Taxe nicht überschreiten, oder sollen für jeden Groschen, den sie zu viel gefordert, 4 Gr. Strafe verbüßen. Ebend. ad 8.

Die Aktuarien, Gerichtsschreiber und Kopisten dürfen von denen vor Gericht Handelnden nichts besonders für sich verlangen. Ebend. ad 9.

Auch dürfen die Gerichtspersonen bey keinen andern Handlungen und Fällen einige absonderliche Gebühren, als womit sie in der Taxordnung angesetzet, fordern. Ebend. ad 10.

Beamte und Unterobrigkeiten haben alle Gerichtshandlungen, Käufe, Erbtheilungen, Cessionen, Donationen, Konsense, Lehnssuchungen und Reichungen, Verzichte, Kautionen und dergl., auch alle Rezesse und Vergleiche in ein besonder Buch einzutragen, und ein richtig Repertorium zu derer Partheyen künftiger Nachricht darüber halten zu lassen. Ebend. ad 11.

In geringfügigen Sachen müssen die Liquidationen der Gerichtsgebühren, bey Verlust derselben, den Akten, vor deren Versendung, angefüget, bey der Moderation derselben aber soll nicht darauf, ob sie der Taxordnung gemäß, sondern ob die Vorstellung und Ausfertigung nöthig gewesen, gesehen, und das unbillig erhobene mit dem Quadruplo bestrafet werden. M. v. 28. Nov. 1753. n. 10. S. C. A. I. p. 386.

Wenn in der, dem Subhastationspatent beygefügten Konsignation, Eines oder das Andere, so darinne anzumerken verordnet, ausgelassen, und das Grundstück von neuem subhastiret werden muß, so muß der Richter die auf die vorige Subhastation gegangenen Kosten übertragen und ersetzen. M. v. 20. April 1747. S. C. A. III. p. 336.

Bey Prosekution der Leuterungen sollen die Gerichts- und Urthelsgebühren vorher erleget werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizienſach. §. 25. C. A. I. p. 219. E. P. O. ad T. 35. §. 5. p. 187.

Gegen erwähnte Taxordnungen sind weder Statuten, Erbregister, Vergleiche, noch Gewohnheiten, so denselben entgegen, zu attendiren. E. P. O. ad T. 36. §. 1. p. 195. und Mand. v. 20. Febr. 1764. a. E. S. C. A. I. p. 496.

Der Generalaccise dürfen in allen Konkursen, worinne sie um viel oder wenig interessiret ist, keine Gerichtsgebühren angesetzet werden, und ist sie, wie ratione der Kammerangelegenheiten Herkommens, ex officio zu übertragen. Bef. v. 3. April 1755. S. C. A. II. p. 1032.

Wegen der Oberlausitz ist durch die Oberamtspubl. v. 12. März 1768. S. C. A. III. p. 206 ff. und Ob. L. Kollekt. Werk, B. III. p. 16 ff. eine doppelte Sporteltaxe bekannt gemacht worden, als:

Sporteltaxe

für die Gerichtshalter auf dem Lande in dem Marggrafthum Oberlausitz,

worunter jedoch das Stempelpapier, wo solches vonnöthen, nicht mit begriffen.

Tit. I.

Von denen in Gerichten auf dem Lande vorfallenden gemeinen Händeln.

1) Für Verpflichtung eines Verwalters, Försters, Gärtners, Müllers, Schäfers und anderer Wirthschaftsbedienten, incl. der Eydesnotel, in so ferne der Gerichtshalter kein Salarium hat . 12 Gr.

2) eines Dorfrichters, Gerichtsschöppens und Gemeinältestens, wenn derselbe ebenfalls kein Salarium bekommt . 6 Gr.

3) für Aufnahme und Verpflichtung eines neuen Unterthanen . 4 Gr.

4) für eine Vorschrift oder Interzession an andere Gerichtsherrschaften 6 Gr.

5) für einen Geburtsbrief, incl. der dabey nöthigen Vernehmung derer Zeugen und Schreibegebühren, wenn auf Papier ausgefertiget wird . 1 Thlr. 16 Gr.
auf Pergament . 2 Thlr.
und wird das Pergament, sammt der Kapsel und Schnur, sodann besonders bezahlt;

6) für einen Gunstschein eines anderwärts Gewerbe treibenden Unterthanen 8 Gr.

7) für einen Laßbrief 1 Thlr.

8) für einen dem Pastori loci zu ertheilenden herrschaftlichen Proklamations- und Kopulationsschein . 6 Gr.

9) für die Reversalien wegen unentgeldlicher Verabfolgung des Vermögens bey Verheyrathung eines Erbunterthanens mit einer auswärtigen Erbunterthanin, incl. der gewöhnlichen Interzession 12 Gr.

10) für Bestätigung eines Vormunds, wenn solche nur registriret und eingetragen wird, 4 Gr.

11) wenn ein schriftliches Tutorium oder Kuratorium ausgefertiget wird, incl. vorstehender 4 Groschen, . 8 Gr.

12) für Abnahme einer Vormundschaftsrechnung, incl. der darüber zu ertheilenden Quittung, nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Pflegbefohlnen Vermögens, und zwar wenn solche
bis 50 Thlr. . 8 Gr.
= 100 = . 16 =
= 200 = . 1 Thlr.
und steiget von 100 zu 100 Thlr. mit 8 Gr.

13) für eine gerichtliche Quittung wegen geführter und abgelegter Vormundschaftsrechnung 16 Gr.

14) für Ertheilung eines Dekrets über Veräußerung oder Verpachtung eines Pflegbefohlnen Grundstücks, auch Aufkündigung eines demselben zu bezahlen schuldigen Kapitals 12 Gr.

15) für Präsentation, Annehmung, Verfertigung, oder Aenderung, auch Konfirmation eines geschlossenen Kaufkontrakts, geben beyde Theile zusammen, und zwar incl. Verreichung, Zuschreibung, Aufschlagung derer Gerichtsbücher, Protokolle, Erb- und Zinsregister, und überhaupt alles desjenigen, was sonst beym Kaufkontrakte unmittelbar, ratione derer Kaufgelderanweisung, Vertheilung, Regulirung derer Auszüge, Verzichtsleistung und dergl. verhandelt, und sofort gleichsam uno actu in die Gerichtsbücher geschrieben wird, jedoch die dabey nöthigen Vormundschaftsbestätigungen ausgenommen, wenn die Summe unter 50 Thlr. 12 Gr.
welche Gebühren bey jeden folgenden 50 Thalern um 6 Gr. steigen.

16) Für einen Laßzettel, oder Verschreibung einer Laßnahrung . 4 Gr.

17) für Eintragung eines Kontrakts in das Gerichtshandels- oder Schöppenbuch, außer denen Kopialien . 6 Gr.

18) für Verschreibung eines in denen Gerichten bezahlten, oder für bezahlt zugestandenen An- oder Tagezeit- und Erbegeldes, und die darüber, ingl. über andere vor Gerichte bezahlte Kapitalia oder Zinsen, ertheilte Quittung in das Gerichtshandelsbuch mit einzutragen, wenn selbige nicht zugleich bey Konfirmation des Kaufs, sondern nachhero zu einer ganz andern

andern Zeit geschieht, und das Quantum sich beläuft unter und bis 10 Thlr. 3 Gr.
von 10 bis 100 Thlr. 6 =
= 100 = 500 = 12 =
= 500 = 1000 = 1 Thlr.
jedoch wenn Erben oder mehrere Personen quittiren, bezahlen selbige nur nach der Summe, und nicht ein jeder insonderheit.

19) Für eine Verzicht zu registriren, giebt derjenige, welcher solche nach Empfang seiner Forderung vom Kaufgelde thut, wenn es besonders und nicht bey Konfirmation des Kaufs geschiehet = 6 Gr.

20) für Bestätigung eines Lehnträgers 6 =

21) für Aussertigung eines Konsenses in Verpfändung gewisser Grundstücken, zahlet der Schuldner oder Kavent, wenn das Darlehn oder die Kaution sich beläuft bis an 50 Thlr. oder drunter = 6 Gr.
von 50 bis 100 Thlr. 8 =
= 100 = 500 = 12 =
wenn dergleichen cediret wird, ist nur die Hälfte zu nehmen.

22) Für einen Generalkautionsschein, darinnen kein Quantum determiniret ist 12 Gr.
es darf aber für Eintragung des Konsenses oder Kautionsscheins in das Gerichtsbuch, außer denen Kopialien, nichts gefordert werden.

23) Für Eintragung einer Hypothek in das Konsensbuch, wenn darüber kein absonderlicher Konsens ausgefertiget wird, halb so viel, als für einen Konsens.

24) Für Kassation eines Konsenses, den darüber gefertigten Schein und solchen ins Gerichtshandelsbuch zu notiren 8 Gr.

25) für eine Quittung über Partikularzahlung zu registriren = 3 Gr.

26) für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder, von jedem Thaler = 3 Pf.
so, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt, ingleichen bey Konkursen und Subhastationen, von der Summe abzuziehen, außerdem giebt solches der Deponent.

27) Für den Rekognitionsschein über dergleichen deponirte Gelder und deshalb geführte Registratur = 6 Gr.

28) für eine Registratur wegen deren Verabfolgung = = 6 Gr.

29) für Konfirmation eines geschlossenen Pachtkontrakts geben beyde Kontrahenten, wenn das auf die ganze Zeit verglichene Pachtgeld, an Geld und geldeswerthen Früchten, sich beläuft auf 50 Thlr. und darunter 6 Gr.
und im übrigen wie No. 15.

30) für Beywohnung einer Pachtsübergabe, excl. des Fuhrlohns, täglich 1 Thlr. 8 Gr.

31) einer den ganzen Tag dauernden Besichtigung, Vereinung oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen, täglich, excl. des Fuhrlohns, 1 Thlr. 8 Gr.
außerdem aber nur 1 =

32) für Taxation eines Grundstücks, wenn es unter und bis 50 Thlr. werth ist 8 Gr.
von 50 bis 100 Thlr. 12 =
= 100 wie oben No. 15. bey denen Käufen;
für die dabey geführte Registratur, nachdem solche weitläuftig ist, 6, 8 bis 12 Gr.

33) für Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen, nach deren Werthe, außer derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldschmiede rc.

34) für eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichten geliefert wird, zu registriren 2 Gr.

35) wenn, auf eines Beschwerde oder Suppliziren, Bericht erfordert wird, ist von Impetranten oder Supplikanten, für Präsentation des Rescripts, oder Monitorii und Beylagen, zusammen zu entrichten 1 Gr.

Ob auch wohl der Bericht, wenn er gleich von Supplikanten nicht abgelöset würde, sofort zu erstatten: so soll dennoch der Judex, so Bericht erstattet, die diesfalls zu prätendirende Unkosten, nebst dem baaren Verlage, ad acta liquidiren, und bey der Resolution zugleich die Moderation nebst der Anweisung, wer selbige zu bezahlen schuldig, zu erwarten haben.

36) Für die Notifikation, wenn der Bericht abgehen soll . . 2 Gr.

37) für Inrotulation derer Akten, von denen Partheyen zusammen 4 Gr.

38) für einen Bericht, wenn er kurz ist, und nur die Akten eingesendet werden 6 Gr.
so er ausführlich . . 1 Thlr.

39) für einen Bericht, welcher, wenn eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Personen, wegen Brand- Wetter- Wind- oder Wasserschaden, oder anderer besonderer Kalamitäten, um Begnadigung ansuchen, ex officio zu erstatten, sind gar keine Sporteln, unter was Vorwand es sey, zu nehmen.

40) Wenn Rügen, oder sogenannte Ehegedingsgerichte, gehalten werden, bekommt der Gerichthalter täglich 1 Thlr.

41) für die Reise, wenn der Gerichtshalter kein Salarium erhält, für jede Meile 12 Gr.
für das Pferd, excl. des Futters, tägl. 12 .

42) wenn in Handels- und andern Gerichtsbüchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, außer denen Kopialien 2 Gr.

43) für ein schriftliches Attestat, so von denen Gerichten über ein und andern Punkt, auf Ansuchen, ertheilet wird, 6 Gr.

44) Kopiales von einem Blatte, jedoch daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 20 Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn 1 Gr.

Tit. II.

Von denen Actibus Voluntariæ Jurisdictionis.

45) Für eine Vormundschaftsbestätigung zu einem besondern gewissen Aktu, wenn nur darüber eine Registratur verfertiget wird 3 Gr.
wenn die Ausfertigung schriftlich geschiehet, incl. vorstehender 3 Gr. 6 Gr.

46) für Errichtung eines Sydikats und Expedition aller dabey vorfallenden actuum, sie mögen Namen haben wie sie wollen, incl. der Kopialien, und zwar, wenn ein Syndikat nur unter einer Kommun errichtet wird, wenn solches aus 24 Personen oder weniger bestehet . . 1 Thlr.
wenn mehrere Personen in selbiger sind 1 Thlr. 8 Gr.
wenn aber mehrere Kommunen, oder auch mehrere spezifice und ausdrücklich zu benennende Sachen, in ein Syndikat zusammen genommen, sind von jeder annoch 6 Gr. besonders zu bezahlen, und auch die Gebühren für die dabey vorfallenden Vormundschaftsbestätigungen absonderlich zu entrichten.

Da hingegen wegen derer Generalsyndikate dasjenige, was deshalber durch das, vermittelst Oberamtspatents v. 19. Dec. 1753. publizirte Generale verordnet, zu beobachten ist.

47) Für Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Aktorii . . 8 Gr.

48) für einen mündlich eröffneten letzten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten niederzulegen, wenn der Testator dafür in Person erscheinet, bey einem Bauer und gemeinen Bürger und Handwerksmann . 1 Thlr.
bey einem andern und vornehmen Standes 1 Thlr. 12 Gr.
wenn die Gerichtspersonen ins Haus gefordert werden . 2 Thlr.

49) für Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalb nöthigen Registratur und Rekognition, wenn der Testator in Gerichten selbst erscheinet, bey Bauern 12 Gr.
wenn er die Gerichten zu sich fordern lässet 18 Gr.
bey Vornehmen auf den ersten Fall 1 Thlr.
. . andern . 1 thl. 12 gr.
wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament wieder zurückgenommen und kassiret wird, für die diesfalls gefertigte Registratur überhaupt, bey Vornehmen 12 Gr.
. Geringen 6 .

50) für Eröffnung und Publikation eines Testaments, benebst der Registratur 16 Gr.

51) für Abschrift von einem gerichtlichen Testamente, es muß aber, wie No. 44. gedacht, geschrieben seyn, vom Blatt 1 Gr.
für dessen Vidimirung 6 .

52) pro

52) pro Obsignatione einer Erbschaft, und für die Registratur 12 Gr. bis höchstens 1 Thlr.

53) für die gerichtliche Resignation einer Erbschaft halb so viel, als für die Obsignation.

54) Für Inventirung einer Verlassenschaft, täglich 16 Gr. bis 1 Thlr.
jedoch daß die Schreibegebühren vom Blatte 1 Gr. bezahlet werden, und ist täglich 7 bis 8 Stunden zu expediren, und wenn einige Stunden expediret worden, immaaßen allezeit beym Protokoll getreulich anzumerken, für jede Stunde dem Gerichtshalter 2 Gr.
für die Ausfertigung des Inventarii, über die Kopiales, für jeden Bogen 6 Gr.

55) einer Erbtheilung, auf Begehren derer Erben, beyzuwohnen, und die Registratur darüber zu halten, täglich 16 Gr. bis 1 Thlr.

56) für die Extension und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung auf gleiche Weise, wie beym Inventario, von jedem Bogen 6 Gr.
und müssen die Kopiales vom Blatt 1 Gr. absonderlich bezahlet werden.

57) Für einen Extrakt aus dergleichen Erbtheilung, vom Blatt 1 Gr.
für dessen Vidimirung überhaupt 6 ·

58) für eine gerichtlich beschehene, oder zur Konfirmation insinuirte Donation unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geschenkten sich beläuft unter und bis 10 Thlr. 6 Gr.
bis 100 Thlr. 12 ·
· 500 · 18 ·
· 1000 · 1 Thlr.
wenn es mehr beträget 1 Thlr. 12 Gr.
und höher nicht;
wo aber keine Summe determiniret, als bey Schenkung der Gerade und des Heergeräthes Kauf 16 Gr.
wenn es aber geringe und der Werth 10 Thlr. 6 Gr.

59) für eine Schenkung auf den Todesfall, wenn der Donator selbst vor Gerichte erscheinet 1 Thlr.
wenn der Donator die Gerichten zu sich fordern lässet 1 Thlr. 12 Gr.

60) für die Konfirmation eines Fideikommisses und darüber ertheilten Konsens, so viel, als No. 59.

61) für Annehmung und Konfirmation einer Cession, über eine nicht konsentirte Forderung, wenn dieselbe beträget, wie oben No. 21.

62) für Konfirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaktion, Ehestiftung, Adoption und andrer dergleichen Handlungen und Kontrakten 12 Gr.
wenn sie aber außer Gerichten abgehandelt worden · 18 Gr.

63) für einer Frauen gerichtliche Verzicht zu registriren und in forma probante auszufertigen, außer Gerichten 18 Gr.
in Gerichten, wenn sie eydlich geschiehet 12 ·

64) für eine Registratur über Rekognition eines Kontrakts und Schuldbriefes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichten geschiehet · · 12 Gr.
und im Hause · 1 Thlr.

Tit. III.
Von denen bey der Jurisdictione contentiosa und in Prozessen vorkommenden Expeditionibus.

65) Für eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren, in Sachen, so zu denen causis minutis nicht zu rechnen, nachdem sie weitläuftig und wichtig sind 6, 8, 10 bis 12 Gr.

66) in Injurien- Rügen- und andern schlechten Sachen, die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Person 6 Gr.
da hingegen in denen, geringe und arme Leuten betroffenen Injuriensachen, es bey dem, was in der Erläuterung des wider die Selbstrache, Injurien und Duelle unterm 16. Sept. 1712. und v. 27. Sept. 1737. publizirten Oberamtspatents disponiret, lediglich bewendet, mithin in solchen Fällen mehr nicht, als 16 Gr. bis höchstens 1 Thlr. genommen werden sollen.

67) Für ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verbot, mit oder ohne Strafen, außer denen Kopialien · 4 Gr.

68) für ein Verhör, wobey ein Protokoll gehalten wird, in Sachen, so nicht causæ minutæ, von jeder Part 6 bis 8 Gr.
jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über 2 Thlr. nicht steigen, die alsdenn, der Billigkeit nach, einzutheilen. In causis minutis, was unter No. 87. geordnet.

69) Für ein Kompromiß zu registriren 4 Gr.
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft . . 8 Gr.

70) für Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andern, das zu den Akten kommt, nebst denen sämmtlichen Beylagen 1 Gr.

71) wenn darüber eine Rekognition, oder darauf eine schriftliche Resolution besonders verlanget wird, für deren Ausfertigung 2 Gr.

72) für einen Bestellzettel 2 .

73) für eine schriftliche Citation an die Partheyen, ingl. an Zeugen und sonst 4 Gr.
für die dazu gehörigen Beylagen, vom Blatt 1 Gr.
wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet 1 Gr.
in causis minutis, wie unten No. 86. überhaupt vorgeschrieben.

74) Für einen Gedenkzettel 2 Gr.
und, wenn deren mehr als einer, von jedem noch . . 1 Gr.

75) für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins, auf des Parts Ansuchen, außer denen Kopialien und Beylagen . . 4 Gr.
wo sie aber vom Judice selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.

76) für ein Patent in Konkurssachen 16 Gr.
wenn aber viele Kreditores, höchstens 1 Thlr.

77) für die Ediktalcitationes unter dem Gerichtssiegel . . 1 Thlr.

78) für ein Requisitionsschreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, außer denen Kopialien . 4 Gr.

79) wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, für jedes folgende 2 Gr.

80) für die Registratur über des Botens, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht 1 Gr.
wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt . . 4 Gr.

81) für das Angeben in termino zu registriren, ingleichen bey jedem eingebrachten rechtlichen Gesetze, von wem und zu welcher Zeit es ad acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey . . 1 Gr.

82) für Cautionem de rato, ingl. pro expensis, oder andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren . 3 Gr.

83) für Bestätigung eines Curatoris litis, oder bonorum, in Konkursen, mit Verpflichtung 16 Gr.
ohne Verpflichtung . 8 .

84) für Verpflichtung des Debitoris, wenn er selbst den Konkurs vertritt, oder seines Prokuratoris . 8 Gr.

85) für Verpflichtung eines Kalkulators, Sequesters, Hauswirths und dergleichen 8 Gr.

86) wenn die Güte zwischen denen Partheyen in termino mit Fleiß versuchet wird, für die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur, in denen ad causas minutas nicht zu referirenden Sachen, von jedem Werth 6, 8, 10 bis 12 Gr.
wenn mehrere Personen dabey konkurriren, von jeder Person 6 bis 8 Gr.
jedoch daß es zusammen über 2 Thlr. nicht ansteige.

87) Wo solche Güte verfängt, und die Sache weitläuftig und importaut, über obiges annoch . 1 bis 2 Thlr.
in causis minutis, wenn die Irrung durch mündliches Verhör sogleich abgethan wird, für alles und jedes, so bis dahin seit Anbringung der Klage oder Imploration, zu expediren gewesen, nach Maaßgebung des, derer causarum minutarum halber, publizirten Oberamtspatents v. 14. April 1739. excl. des baaren Verlages 16 Gr.
und wenn auf gehaltene mündliche Verhör der Gerichtshalter sofort selbst dekretiret, incl. sämmtlicher vorheriger Expeditionen 18 Gr.
wenn aber verfahren werden müssen, für obiges

ges alles, benebst der Inrotulation derer Akten und der Urthelsfrage 1 Thlr.
und wenn der Gerichtshalter darinnen selbst verabschiedet, über obiges annoch 8 Gr.
wie denn auch bey denen nachhero etwa auflaufenden Judicialibus in causis minutis, und in denen nach obigem Mandat dahin zu referirenden Sachen, jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was nach dieser Taxordnung, bey denen nach No. 86. folgenden Rubriquen, in wichtigen Fällen zu nehmen erlaubt ist, excl. derer Kopialien, als welche juxta No. 88. völlig zu entrichten, gefordert werden mag.

88) Von Sätzen ad Acta zu schreiben, auf jedes Blatt 1 Gr.
89) für Liquidation derer Gerichtsexpensen, ad Acta, bey jedem Termin 2 Gr.
90) für die Inrotulation derer Akten, dazu der Termin gleich bey der ersten Citation mit zu benennen, giebt jeder Theil 4 Gr.
wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, für die Citation 3 Gr.
91) für eine Urthelsfrage allerseits Partheyen 6 Gr.
92) für einen Abschied, auf vorher ergangenes rechtliches Verfahren, da es ein Interlokut 12 Gr.
ein Definitiv 1 Thlr.
93) für die Rationes decidendi, wenn solche verlanget werden, noch halb so viel, als für den Bescheid.
94) für die gerichtliche Citation zur Publikation eines Urthels oder Abschieds 3 Gr.
95) und so viel derer Citandorum sind, von jedem 1 Gr.
jedoch daß es nicht über 12 Gr. kommt.
96) für Publikation eines Urthels oder Abschieds, incl. der Registratur, haben die gesammten Interessenten zu entrichten 8 Gr.
97) für einen in Concursu vom judice selbst abgefaßten Designations- oder Distributionsabschied 1, 2 bis 3 Gr.
98) für Abschrift eines Bescheides oder Urthels, wenn sie begehret, und in vim publicati zugeschicket wird 2 Gr.
oder, wenn es über einen Bogen, noch dazu die Kopiales.
99) Für verlangte Abschrift eines Befehls 2 Gr.
100) für ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird 3 Gr.
101) für die Registratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präsentation 3 Gr.
102) und deren Rejektion 3 =
103) für die Notifikation solcher Rejektion 3 =
104) für die Präsentation einer Appellation 1 =
105) für die Citation, zur Ablösung derer Apostel oder Berichts 3 Gr.
106) für die Notifikation an Appellaten 2 =
107) für die Registratur über die Relationem nuntii bey der Insinuation 1 Gr.
108) die Ablösung des Berichts zu registriren 2 Gr.
109) für die Inrotulation derer Akten, bey deren Einschickung 3 Gr.
110) für Reverenzialaposteln 12 =
111) für einen, in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht 1 Thlr.
für ein vom Part, in diesem und andern Fällen, veranlaßtes Inserat, wenn es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläuftig abgefasset 4, 6, 8, 10 bis 12 Gr.
112) für Aufsetzung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde für Gefährde, ingl. eines Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis etc. 8 Gr.
bey einem Haupteyde, wenn solcher weitläuftig 16 Gr.
113) für Abnahme dergl., entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschlossen der über dessen Leistung und vorhergegangenen Admonition gefertigten Registratur, von der Person 8 Gr.
jedoch daß es, wenn mehrere Litiskonsorten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über 2 Thlr. ansteige.
114) für einen Dilationsschein 3 Gr.
und wenn Dilatio cum solennitate legali ertheilet wird, hierüber so viel, als für die Aufsetzung

setzung der Eydesnotul und Abnahme des Eydes entrichtet wird.

115) Für die Registratur über Produktion derer induzirten, ingl. über die Edition derer von andern geforderten Dokumente, excl. derer Kopialien, vom Blatte 1 Gr. 3 Gr.

116) für ein Dokument zu vidimiren, excl. derer Kopialien . 4 Gr.
bey weitläuftigen, alten und unleserlichen Schriften, incl. der Kollationirung 8 bis 12 Gr.

117) für gerichtliche Verwahrung derselben Dokumente . 3 Gr.

118) für Requisitoriales oder Kompulsoriales, excl. der Kopialien . 3 Gr.

119) für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen 6 Gr.
und nach Weitläuftigkeit der Sache 12 .

120) für Rejektion derer Articulorum oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßig sind, so viel, als für ein Interlokut.

121) für einen Zeugen auf Artikel abzuhören, wenn deren unter und bis 15 sind 6 Gr.
von 15 bis 30 . 12 .
. 30 . 50 . 18 .
. 50 und drüber, von jedem Artikel 3 Pf.
für Ausfertigung des Rotuli, über die ordentlichen Kopiales 18 Gr.

122) wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlet der Produkt, von jedem Interrogatorio, auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen lässet, wie bey denen Artikeln.

123) Für die Publikation eines Beweises, mit Zeugen, und solche zu registriren 6 Gr.

Tit. IV.

Von Hülfssachen und Gerichtszwange.

124) Eines Schuldners Mobilien, Haabseligkeiten u. Waaren aufzunotiren u. in eine richtige Konsignation zu bringen, täglich 16 Gr.
doch ist des Tages wenigstens 7 bis 8 Stunden dazu anzuwenden,
im übrigen wie No. 54.

125) Für die gerichtliche Versiegelung derer Mobilien, und die Registratur darüber zu halten . . 8 Gr.

126) für Arretirung einer Person, wegen Wechsel- oder anderer Schulden, und diesfalls gefertigte Registratur, wenn es außer Gerichten geschiehet . 12 Gr.
wenn es aber in Gerichten geschiehet, und der Arrestant durch die Gerichtsschöppen oder Boten geholet wird . 6 Gr.

127) für eine Auspfändung auf Schuld 6 .

128) für ein Præceptum de non solvendo vel alienando, oder Inhibitionem in vim arresti 4 Gr.

129) für die Rekognition darüber 2 .
und wo es einiger weitläuftigen Untersuchung der Sache gebrauchet . 8 Gr.

130) für Relaxation oder Kassation dergleichen Præcepti . . 3 Gr.

131) für Anlegung und Verstattung eines Arrests auf des Debitoris Vermögen, nebst der dabey nöthigen Untersuchung 8 Gr.

132) für die Registratur über die jedesmalige Renovation . 2 Gr.

133) für die Notifikation des Arrests an Arrestanten . . 3 Gr.

134) für Relaxation des Arrests 4 .

135) für eine Hülfsauflage 4 .

136) für Aufnahme und Prorogation eines Hülfstermins auf der Partheyen Instanz 4 Gr.
wenn es von dem Gerichtshalter ex officio geschiehet, ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.

137) für Konstituirung eines Liquidi vor der Hülfe . 6, 8 bis 12 Gr.

138) für die Exekution und Immission, und deshalber gefertigte Registratur, und, wenn der Gerichtshalter selbst dabey gegenwärtig ist, incl. der Instruktion 1 Thlr.
wenn er aber nicht gegenwärtig ist 16 Gr.
für den Schein darüber, und solchen in das Konsensbuch einzutragen 8 Gr.

139) wenn derjenige, wider den die Hülfe angeordnet, solche pro realiter facta zu agnosziren, sich zu rechter Zeit noch erkläret 6 Gr.

140) für das Patent wegen Verkaufung derer Mobilien . . 8 Gr.

141) für Verkaufung oder Veralienirung verholfener Mobilien, auf 1 Tag dem Gerichtshalter 1 Thlr.

dem

dem dazu gebrauchten Proklamator, so er nöthig, täglich, excl. Druckerlohns, der Transportirung und der Behältnisse, so besonders bezahlet . . 16 Gr.
und ist des Tages 7 bis 8 Stunden zu expediren.

142) Für ein Patent zu Verpachtung eines Gutes . . 12 Gr.
143) für ein Patent wegen Subhastation derer Grundstücke . 12 Gr.
wenn deren mehrere über verschiedene Grundstücke auszufertigen, für jedes 8 Gr.
144) für einen Subhastationszettel, ingl. für die Ratifikation des Anschlags an Debitorem, und die Kreditores überhaupt 12 Gr.
45) für die Spezifikation derer Inventarienstücken . 12 bis 16 Gr.
46) für die Registratur über die Af- und Refixion eines Subhastationspatents 2 Gr.
47) für ein Requisitionsschreiben, wenn der Anschlag an andern Orten mit beschiehet, incl. des beygefügten Subhastationspatents in Originali . . 6 Gr.
48) für die Notiz, wenn solche in Zeitungen bekannt gemacht wird 6 Gr.
als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notifikation vonnöthen, zu entrichten;
19) für die in Termino licitationis gefertigte Registratur, von jedem, so der Lizitant zu entrichten . . 3 Gr.
:0) für jedes mündliches Lizitiren zu registriren . . 3 Gr.
1) für die Proklamation und übrige Verrichtungen in Termino licitationis 12 Gr.
bey wichtigern Gütern, unter 500 Thlr. 12 .
bey Gütern über 500 Thlr. 1 Thlr.
2) für die Registratur des erstandenen Grundstücks und hierüber zu bestellende Kaution 12 Gr.
bey wichtigern wie No. 151.
3) für die wirkliche Adjudikation eines erstandenen Grundstücks und Ausfertigung des Adjudikationsscheins, giebt derjenige, so es erstanden, nach Proportion, wie oben No. 15. bey denen Käufen, und werden die schriftlichen Citationes zum Adjudikationstermine besonders bezahlet.
154) Für die mündliche Citation im Adjudikationstermine . 4 Gr.
155) wenn das Grundstück in solutum gegeben wird, ist eben so viel dafür zu entrichten.
156) Für die Exmission und die deshalber nöthige Registratur . 16 Gr.
157) für eine Exekution in nomina 8 .
158) eine Cessionem bonorum zu registriren, excl. derer Kopialien, 8 bis 12 Gr.

Taxe derer Gerichten auf dem Lande.

Tit. I.

Von denen in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln.

1) Bey Schließung u. Vollziehung derer Käufe, wie auch deren Verschreibung, wenn die Summa unter 50 Thlr. 9 Gr. 4 Pf.
wenn die Summa über 50 bis 100 Thaler 14 Gr.
ist die Summa aber über 100 Thaler, sie belaufe sich so hoch als sie wolle 18 Gr. 8 Pf.
2) einer Besichtigung, Vereinung, oder Ausmessung beyzuwohnen, wenn dabey keine neuen Reinsteine gesetzet, auch nicht renoviret werden, auf jeden halben Tag 9 Gr. 4 Pf.
3) für einen alten Reinstein zu heben und zu setzen . . 1 Gr.
4) für dergleichen neu zu setzen, oder einen Grenzhügel aufzuwerfen, oder einen Maalbaum bemerken zu lassen . 1 Gr.
5) für Taxation eines Grundstücks, wenn solches unter 50 Thaler 9 Gr. 4 Pf.
wenn solches über 50 bis zu 100 Thlr. 14 Gr.
ist die Summa aber über 100 Thlr. sie gehe so hoch sie wolle 18 Gr. 8 Pf.
6) Standgebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht, bey Pferd- und Rindvieh, excl. des Futters 1 Gr.
von einem Schaafe und andern kleinen Viehe 4 Pf.
für alle übrige Pfandstücke, außer dem Viehe, für Tag und Nacht . 3 Pf.
7) wenn Reisen in bürgerlichen Sachen zu thun, empfähet zur Auslösung täglich ein Dorfrichter, oder Dorfschöppe 6 Gr.

8) der Gerichtsschöppe, oder Gerichtsbote bey Citationen und andern Bestellungen, außer der Gemeinde, wenn es über eine Meile 4 Gr.
in der Gemeinde . . 1 .

Tit. II.

Von denen Actibus voluntariæ jurisdictionis.

9) wenn ein von einer Gemeinde bestellter Syndikus oder Bevollmächtigter eines Theils derselben, z. E. derer Bauern, Gärtner oder Häusler, in Angelegenheiten der Gemeinde, oder seiner Konstituenten verreiset, täglich Auslösung . 6 Gr.

10) wenn der Weg nicht weit und die Verrichtung binnen wenig Stunden zu bestreiten 4 Gr.

11) für einen mündlich eröffneten Willen, wenn die Gerichtspersonen ins Haus erfordert werden, zusammen . 16 Gr.
wenn der Testator in denen Gerichten selbst erscheinet . 9 Gr. 4 Pf.

12) für Annehmung eines übergebenen schriftlichen letzten Willens, wenn die Gerichten in die Behausung des Testatoris erfordert werden . . 12 Gr.
wenn er selbst in denen Gerichten erscheinet 8 .

13) für Obsignation einer Erbschaft u. die dabey zu verrichtende Handreichung 9 Gr. 4 Pf.

14) für die Resignation die Hälfte mit 4 . 8 .

15) für die Inventur einer Verlassenschaft, täglich . 18 Gr. 8 Pf.
wenn damit nur der halbe Tag oder einige Stunden zugebracht worden 9 Gr. 4 Pf.

16) einer Erbtheilung, auf Begehren derer Erben, beyzuwohnen, täglich 18 Gr. 8 Pf.
wenn nicht der völlige Tag damit zugebracht wird . 9 Gr. 4 Pf.

17) der Publikation eines Testaments beyzuwohnen . 4 Gr. 8 Pf.

18) von einer gerichtlich beschehenen, oder zur Konfirmation insinuirten Donation unter denen Lebendigen, desgl. bey Gerade- und Heergeräthskäufen, wenn die Summe geringe und unter 10 Thlr. 9 Gr. 4 Pf.
in wichtigen Sachen, wie bey denen Käufen.

19) Für eine Schenkung auf den Todesfall, wenn der Donator selbst in Gerichten erscheinet 9 Gr. 4 Pf.
wenn derselbe die Gerichten zu sich erfordern lässet . . 16 Gr.

20) für Annahme und Konfirmation einer Cession über eine nicht gerichtlich konsentirte Forderung, wie bey den Käufen.

21) Für Konfirmation eines Fideikommisses desgleichen.

22) Für Konfirmation einer außer Gerichten übergebenen Transaktion, Ehestiftung, Emanzipation, Adoption, oder Aufnehmung an Kindesstatt, Leistung einer Verzicht, und anderer dergleichen Handlungen, wenn solche in denen Gerichten geschiehet 9 Gr. 4 Pf.

Tit. III.

Von denen bey der Jurisdictione contentiosa und in Prozessen vorkommenden Expeditionen.

23) Dem Gerichtsschöppen, oder Gerichtsboten, für mündliche Vorladung einer Person 1 Gr.
wenn deren mehrere, und zwar über 6 Personen zu citiren seyn, darf nicht mehr als 6 Gr. genommen werden, welche pro rata einzutheilen.
Für Insinuirung einer schriftlichen Citation, oder Gedenkzettels, eben so viel.

24) Einem Verhör beyzuwohnen 4 Gr. 8 Pf.

25) für die Affixion eines Patents in Konkurssachen, desgleichen derer Ediktalien, nebst dessen Refixion, jedesmal 1 Gr.

26) wenn die Güte in Gegenwart derer Gerichten gepflogen wird 4 Gr. 8 Pf.
und wenn solches über etliche Stunden dauert . 9 Gr. 4 Pf.

27) der Publikation eines Urthels oder Bescheides beyzuwohnen 4 Gr. 8 Pf.

28) für Abnehmung eines Eydes, wie solcher in Prozeßsachen Namen haben mag 4 Gr. 8 Pf.

29) für Abwartung eines Zeugenverhörs, wenn solches weitläuftig und der ganze Tag damit zugebracht werden müßte 18 Gr. 8 Pf.
wenn solches kurz und in weniger Zeit zu absolviren, die Hälfte 9 Gr. 4 Pf.

30) bey Publikation eines Beweises 4 Gr. 8 Pf.
im übrigen pro Assessura bey einer jeden Sache, die hier nicht benennet 4 Gr. 8 Pf.

Tit. IV.

Tit. IV.
Von Hülfssachen und Gerichtszwange.

31) Eines Schuldners Mobilien und Waaren zu annotiren, oder, wenn dergleichen Annotation sonsten erforderlich, täglich, wenn die Bemühung den ganzen Tag dauert 18 Gr. 8 Pf. außer diesen die Hälfte 9 = 4 =

32) für gerichtliche Versiegelung, wie oben bey Obsignation derer Erbschaften No. 13.

33) für Arretirung einer Person, wegen Wechsel- oder anderer Schulden, desgleichen, wenn jemand in das Gefängniß oder in den Stock gebracht wird = 2 Gr. 4 Pf. für einen Wächter Tag und Nacht 4 Gr.

34) für eine Auspfändung auf Schuld 4 =

35) für die Exekution u. Immission 4 Gr. 8 Pf.

36) für die Exmission 4 = 8 =

37) den Verkauf eines Hauses, Gutes, oder Mobilien, auszurufen und Relation zu thun, dem Richter, Gerichtsschöppen oder Boten 3 Gr.

38) eine Haussuchung zu thun, wenn solche nur in einem Hause geschiehet 4 Gr. 8 Pf. wenn solche in mehrern geschiehet 9 = 4 =

39) wenn der Richter, oder Schenkwirth, bey Schlägehändeln in der Nacht nach denen Gerichtsschöppen schicken muß, bekommt jeder 2 Gr. 4 Pf.

40) wenn jemand auf derer Gerichten Gebot ungehorsamlich außen bleibet, soll zur Strafe erleget werden = 4 Gr. 8 Pf.

41) wenn jemand mit Gerichtspersonen geholet wird, bekommt jede Gerichtsperson 2 Gr. 4 Pf.

Es ist annoch anzumerken, daß von von denen ausgesetzten Gerichtsgebühren der Richter allezeit so viel, als zwey Gerichtspersonen, zu empfangen hat.

Nach dieser Taxe sollen sich alle und jede zur Administration der Justiz auf dem Lande, in denen Städtlein und Dörfern, geordnete Beamte und Gerichtshalter, so wie auch die zu gerichtlichen Handlungen zu requirirenden Notarien, wie nicht weniger die Gerichten jedes Orts genau achten, und sich dagegen mit einer widrigen Observanz und Herkommen nicht behelfen; doch bleibt es in Ansehung derer denen Sechsstädten untergebenen Dorfschaften, in so ferne daß jedes Orts festgesetzte Gerichtsverfassung und Kanzleytaxen vorhanden, fernerweit dabey. Ang. Ob. A. Publ. vom 12. März 1768. ad 1. Ob. L. Kollekt. W. B. III. p. 17 ff.

Es müssen dahero die Sporteln und Gebühren jedesmal, und zwar bey deren Verlust, ad acta liquidiret werden. Ebend. ad 2.

Hiernächst gehörig separiret und jeder Parthey dasjenige, was ihr zukommt, zugetheilet werden. Ebend. ad 3.

Ein Gerichtshalter, der in der Sache nulliter, illegaliter oder ungebührlich verfahren, soll das, was er an Gebühren darauf eingehoben, den Partheyen wieder zu erstatten verbunden seyn. Ebend. ad 4.

Ehe es zum rechtlichen Verfahren und Wechsel der Schriften kommt, sollen die Gerichtshalter die Güte pflegen und sich bemühen, daß der Prozeß durch Vergleich gehoben werde, auch in geringfügigen Sachen durch summarisches Verfahren und Entscheidung Weiterungen zu vermeiden suchen. Ebend. ad 5.

Reise- und Meilengebühren hat ein Gerichtshalter von den Unterthanen und Bauersleuten zu fordern kein Recht, übrigens darf er auch, wo er ein gewisses Salarium erhält, für die Bemühungen und Expeditionen in herrschaftlichen Angelegenheiten nichts fordern. Ebend. ad 7.

Neue unter denen Gerichtsgebühren nicht begriffene Spezies und Sporteln dürfen dieselben nicht in Ansatz bringen. Ebend. ad 8.

Wegen des zu viel Erhobenen haben sie das Quadruplum zu erlegen, oder verfallen nach Befinden in 5 Thaler Strafe. Ebend. ad 9.

Zu mehrerer Vollständigkeit dieses Artikels s. Canzleygebühren, und wegen der Kriminal- und Inquisitionsspesen schreibet das Ob. A. Pat. v. 12. Febr. 1753. Ob. L. Koll. W. B. I. p. 316 ff. nachstehende Taxe vor, und zwar:

A. Wegen der Inquisitionsspesen.

Für den ersten Angriff, sowohl eines einheimischen als fremden Delinquenten, passiren 5 Gr.
für die Einschließung . 3 Gr.
für die Ausschließung . 3 .
welche Schließgebühren, sowohl an dem Orte, wo der Delinquent zur Haft gebracht, als in denen Gerichten, wohin er geliefert wird, nur einmal zu entrichten.

Wenn der Delinquent zur Verhör oder Tortur geführet wird, jedesmal für das Los- und wieder Anschließen . 1 Gr.

Bey Abholung eines Delinquenten aus andern Gerichten, jeder abgeschickten Person, deren Anzahl, befundenen Umständen nach, der Gerichtsherrschaft Ermessen anheim gestellet wird, für jede Meile . 2 Gr.

Dem Notario aber, wenn er dabey, wegen auszustellenden Reverses, oder besserer Veranstaltung halber, zumal in gravioribus delictis, nöthig, für jede Meile 12 Gr.
und für das Pferd, nebst Futter 8 .
für die Fuhre zu Abholung des Delinquenten, für jedes Pferd, oder Zugvieh, auf die Meile 4 Gr.
bey Herumtragung derer Steckbriefe, auch bey anderen Verschickungen, durchgängig dem Boten, für jede Meile . 2 Gr. 4 Pf.

Wartegeld von Land- Städtchen- oder Dorfgerichten, Unterthanen und andern Boten, in Tag und Nacht . 3 Gr.
außer Landes aber . 4 .

Kostgeld für den Inhaftirten, von dem Tage dessen Arretirung, täglich 1 Gr. 3 Pf.

Wachgeld einem Wächter, des Tages 1 . 6 .
des Nachts aber auch 1 . 6 .
und wird auf jeden Delinquenten, weil er ohnedem geschlossen, des Tags ein Wächter, des Nachts aber zwey gehalten.

Es sollen auch die Wächter sich des Abends, im Winter und Sommer, präcise um 6 Uhr, auch früh zu dieser 6ten Stunde einfinden, und darf, bey namhafter Strafe, kein Wächter eher abgehen, bis er den Delinquenten dem neu ankommenden Wächter wieder übergeben, und die Schlösser wohl verwahret und geschlossen vorgewiesen hat.

Sollte auch der Inquisit wegen eines Kapitalverbrechens überführet seyn, sollen, nach herrschaftlichem Ermessen, auch des Tages über, zumal wo der Ort des Gefängnisses nicht wohl verwahret ist, zwey Wächter passiren.

Für die Wächter hat der Judex inquisitionis, so das Direktorium dabey führet, zu sorgen, und die 3 Gr. in Tag und Nacht für jeden Wächter, finita inqisitione, von denen zusammen geschlagenen Oertern einzufordern.

Der Wirth, oder Richter, bey welchem der Delinquent sitzet, bekommt Tag und Nacht Sitzegeld und für das Einheizen, die 6 Wintermonate vom Oktober bis ult. März hindurch täglich . . 1 Gr.
ingleichen für Licht und Kiehn, täglich 3 Pf.
die Sommermonate aber täglich 6 .
und für Licht und Kiehn, täglich 2 .

Ein jeder Zeuge, so ein Unterthan, Bauersmann, oder Tagelöhner, von der Meile 2 Gr.
wenn er aber in loco formatæ inquisitionis sich aufhält, des Tages überhaupt 2 Gr.
ein Gleiches, wenn er nur eine viertel und eine halbe Meile zu gehen hat; was aber darüber, wird für eine Meile gerechnet.

Wartegeld, wenn er nicht denselben Tag abgefertiget wird, für die übrigen Tage täglich 3 Gr.

Ein Zeuge aber, so bürgerlichen Standes, für jede Meile . 4 Gr.
Befindet er sich aber in loco, oder nur eine halbe Meile entfernet . 5 Gr.
demselben für Zehrung und Wartegeld 6 .
für das Pferd, wenn es eine gelehrte und graduirte, oder sonst ansehnliche Person, welcher, zu Fuß dahin zu gehen, nicht anzusinnen, zumal, wenn er eine Meile und weiter zu reisen hat, incl. des Futters, täglich 12 Gr.
einen Zeugen von Adel, sowohl einer graduirten, wie auch Rathsperson aus einer Sechsstadt, incl. Zehrung und Reisegeldes, täglich 1 Thlr. 12 Gr.

bey

bey Hebung einer Leiche, einer jeden Gerichts- und andern Person, so dazu abgefertiget worden . . 6 Gr.
dem Frohnboten für das Zetergeschrey und Ablösung des Leibzeichens 6 Gr.
bey dem summarischen Verhör dem Notario 6 .
wenn aber das Verhör über über 2 Blatt ist 12 Gr.
für die Registratur nur 1 Blatt 3 .
derer Land - Städtchen, oder Dörfer Gerichten, der Verhör beyzuwohnen, zusammen 9 Gr. 4 Pf.
denen Landgerichten bey der Exekution 6 Thlr. 19 Gr. 4 .
sonst aber bey solenner Hegung des peinlichen Halsgerichts dem Richter 4 Gr.
einem jeden Schöppen, deren hierbey 4 passiren 2 Gr.
dem Frohnboten für Bestellung der Gerichte, Setzung der Bänke und Ausrufung des Gerichts . . 4 Gr.
denen Handwerksleuten, so die Signa Jurisdictionis erbauen, täglich des Sommers für jede Person . 9 Gr.
des Winters aber . 8 .
die Signa jurisdictionalia aber und dazu gehörige Materialien hat jede Gerichtsherrschaft, wo die Inquisition oder Exekution geschiehet, auf ihre eigene Kosten, ohne Zuthat derer zugeschlagenen Rauche anzuschaffen, und, da nach Gelegenheit des Verbrechens der Inquisit zum Feuer verdammet wird, das Brennholz herzugeben; desgl. bey Säcken eines Malefikanten den Sack und was dazu gehörig.

B. Notariat- und andere Gebühren.

Für die Verpflichtung eines Notarii zu Verführung der Inquisition und nöthiger Registratur ad acta, excl. des Meilengeldes und Pferdes . . 1 Thlr.
pro formatione et inscriptione actorum 1 Gr.
eine Rüge ad acta zu registriren, ingl. die Denunziation . 3 Gr.
für eine Kundschaft, so eines Delinquenten halber bey einer Obrigkeit in hiesigen Landen eingeholet wird . 5 Gr.
was er durch Belege bescheinigen kann.

Reise - oder Meilengebühr, von jeder Meile 12 Gr.
für das Pferd, täglich . 8 .
excl. des Futters.
Für die Haussuchung und Registratur 12 .
denen Gerichten . 4 .
für die Abfassung eines Steckbriefes 6 .
für die übrigen Exemplaria aber, wenn mehrere ausgefertiget werden . 3 Gr.
für die Instruktion zu Abholung eines Delinquenten . . 6 Gr.
wo Stempelpapier nöthig, wird solches absonderlich angesetzet.
Pro Registratura eines Schreibens ad acta 1 Gr.
für jedes Blatt ad acta zu mundiren, wenn 20 Zeilen auf jeder Seite 1 Gr.
für Aufsetzung eines Reverses 6 Gr.
pro Registratura einer ausführlichen Relation mit Umständen . 12 Gr.
für einen Umlauf an die zusammen geschlagenen Oerter, wenn nöthig, den Tag der gerichtlichen Verhör, oder eines andern Gerichtsaktus zu notifiziren . 3 Gr.
für die summarische Verhör eines jeden Inquisiten . . 12 Gr.
die summarische Aussage ad acta zu registriren 6 Gr.
für eine Zeugencitation 3 .
. die summarische Verhör eines Zeugen 6 .
. 30 Inquisitions- und Zeugenartikel abzufassen . 23 Gr. 4 Pf.
für jeden Artikel aber, so über 30 sind 3 .
. Abhörung eines Zeugens über Artikel 10 Gr. 6 Pf.
. . des Inquisiten über 50 Artikel 23 Gr. 4 Pf.
wenn aber über ein und den andern besondern Umstand ein Zeuge nachhero artikelweise ferner vernommen werden muß, für jeden Zeugen . . 5 Gr.
für die Konfrontation über 10 und mehr Artikel 10 Gr. 6 Pf.
. das Instrument über die Verhör cum sigillo Notariatus, wenn es weitläuftig 12 Gr.
sonst aber . 6 .

jedoch für die Mundirung absonderlich, von jedem Blatt . 1 Gr.
für die Registratur bey Aufhebung einer Leiche 3 Gr.
- einen Salvum conductum oder Geleitsbrief 10 Gr. 6 Pf.
pro Inrotulatione Actorum 6 Gr.
für eine Urthelsfrage 16 -
für ein Gutachten und Bericht an die Aemter zur Beförderung der Inquisition 4 Gr.
- die Publikation eines Urthels oder Gutachtens . . 4 Gr.
- die Beywohnung der Sektion, incl. Kopialgebühren und Registratura ad acta 23 Gr. 4 Pf.
dem Medico pro sectione & relatione super qualitate vulneris, incl. Meilengeldes 5 Thlr.
- Chirurgo aber . 2 -
Pferd und Futter absonderlich;
jedes Attestat ad acta zu registriren 1 Gr.
die Akten zu perlustriren, zu Führung der Defension, jedesmal . 6 Gr.
für Beywohnung der Unterredung des Defensoris cum Inquisito . 4 Gr.
- eine Territionem verbalem 16 -
der Territioni reali beyzuwohnen 1 Thlr.
die Registratur bey der Vorstellung des Scharfrichters, oder der Tortur zu halten, und nach Gelegenheit den Inquisiten über die im Urthel vorgeschriebene Artikel und Umstände zu vernehmen, auch nach der Tortur ihm seine Aussage und Zugeständniß vorzuhalten und zu registriren 1 Thlr. 12 Gr.

für eine Urphede oder Juramentum purgatorium aufzusetzen, und dem Inquisiten abschwören zu lassen . 6 Gr.
auch, wie alles geschehen, ad acta zu registriren;

dem Geistlichen aus einer Stadt für die Verwarnung vor den Meineyd 16 Gr.
und, wo er von einem andern Ort geholet wird, auch Pferd und Futter;

einem Dorfpriester an dem Orte 12 Gr.
von einem andern Orte 16 -
nebst Pferd und Futter;

dem Notarius, der Exekution beyzuwohnen, die Solennitäten bey Hegung des peinlichen Halsgerichts zu reguliren, auch alles zu registriren 2 Thlr. 18 Gr.
die Criminalspesen zu liquidiren, und nach denen Rauchen zu repariren, nebst dem Umlaufe 23 Gr. 4 Pf.
excl. der Kopialien;

dem Pastori ordinario loci, pro Informatione vor der Exekution eines unwissenden Menschen . . 3 Thlr.
ein auswärtiger bekommt Pferd und Futter absonderlich bezahlt;
dem Geistlichen, welcher ihm das heil. Abendmahl reichet und zur Exekution begleitet 1 Thlr.
- Pastori adjuncto . 1 -

C) Scharf- und Nachrichtergebühren.

Diesfalls kommt es zwar wohl auf jedes Orts Herkommen an, und wie man sich mit dem Scharfrichter vernehmen kann, gestalt auch durch dessen ad acta registrirte Quittung solches verifiziret werden muß;

meistentheils aber werden bezahlt:

für die Territion und Vorstellung desselben mit denen zur Peinigung gehörigen Instrumenten 1 Thlr.
- - Tortur mit Zuschraubung der angelegten Daumstöcke 1 Thlr. 18 Gr.
- einen Stockschilling mit und ohne Verweisung . . 1 Thlr.
- den Staupbesen 1 Thlr. 6 Gr.
- das Decolliren, Meister und Knecht 2 Thlr. 12 Gr.
dem Stockmeister aus einer Sechsstadt, oder einem Landstädtchen 2 Thlr. 22 Gr.
den Malefikanten lebendig oder todt zu rädern 2 Thlr. 12 Gr.
jedoch sind demselben die Materialien, welche er nöthig hat, und an denen justifizirten Körpern, oder signis jurisdictionalibus zurücklassen muß, von der Gerichtsherrschaft absonderlich zu bezahlen;
für ihn, seine Leute und Pferde Kost und Futter, bey jedem Aktu täglich 1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.
an einem Selbstmörder die Exekution zu vollstrecken . 2 Thlr. 12 Gr.

so viel

so viel auch zu bezahlen, wenn ein im Karzer verstorbener Inquisit unter dem Galgen begraben werden soll;

für Verbrennung eines Pasquills 16 Gr.

- Schlagung eines Namens an den Galgen 16 Gr.

Vergl. Criminalkasse.

Hieher gehöret auch die Sporteltaxe der Stifts-Meißnischen Regierung zu Wurzen v. 1783, nach welcher folgendes an Gebühren entrichtet wird:

1) Für einen Abschied in Partheysachen, nach Verschiedenheit der Anzahl derer Parthenen, 1 bis 2 Thlr.
2) für Abschrift von jedem Blatt 1 Gr.
3) für Akteninrotulation 3 -
4) Akten, alte abgethane, aufzusuchen 4 -
5) für einen Adjudikationsschein 5 bis 5 Thlr.
6) das Angeben zur Güte und Recht, oder sonst bey Vorbescheiden zu registriren, von jeder Parthey - 1 Gr.
7) für ein Attestat in beglaubter Form unter der Kanzley Siegel 18 Gr.
8) für dergleichen, wenn dabey ein Auszug auf einem Lehngut haftender Schulden zu fertigen 1 Thlr. 6 Gr.
9) für Aufwartung und Aufsuchung der Akten bey Vorbescheiden und Verhörsterminen der Kanzley, von jeder Parthey 3 bis 6 Gr.
10) die Berichtsablösung zu registriren 3 -
11) für einen auf Appellation zu erstattenden refutatorischen Bericht 1 Thlr.
wenn er aber weitläuftig und mühsam 1 Thlr. 12 Gr.
12) für Reverentialapostel, oder einen kurzen Anzeigebericht - 16 Gr.
13) für Bericht in Lehns- oder wichtigen Sachen - - 1 Thlr.
wenn er aber weitläuftig und mühsam 1 Thlr. 12 Gr.
14) Botenlohn dem Kanzleyboten, von der Meile - - 3 Gr.
15) für Cassationsschein eines Konsenses oder Hypothek - 1 Thlr.
16) für Ladung an die Parthenen oder Zeugen 8 Gr.
17) für eine Ediktalcitation unter dem Siegel 1 Thlr. 12 Gr.
18) für ein Citationspatent in Konkursen oder sonst - - 16 Gr.
wenn aber viel Gläubiger, höchstens 1 Thlr.
19) für ein Commissoriale 8 Gr.
20) ein Compromiß zu den Akten zu registriren 6 Gr.
21) für Compulsoriales 8 -
22) für ein Communikat 8 -
23) für Confirmation eines geschlossenen Kaufes, wenn die Summe unter 50 Fl. 6 Gr.

von	50 Fl.	bis	100 Fl.				12 -
-	100 -	-	150 -				18 -
-	150 -	-	200 -	1 Thlr.		—	-
-	200 -	-	250 -	1	-	6	-
-	250 -	-	300 -	1	-	12	-
-	300 -	-	350 -	1	-	18	-
-	350 -	-	400 -	2	-	—	-
-	400 -	-	450 -	2	-	6	-
-	450 -	-	500 -	2	-	12	-
-	500 -	-	600 -	3	-	—	-
-	600 -	-	700 -	3	-	12	-
-	700 -	-	800 -	4	-	—	-
-	800 -	-	900 -	4	-	12	-
-	900 -	-	1000 -	5	-	—	-
-	1000 -	-	2000 -	6	-	—	-
-	2000 -	-	4000 -	7	-	—	-
-	4000 -	-	6000 -	8	-	—	-
-	6000 -	-	8000 -	9	-	—	-
-	8000 -	-	10000 -	und was darüber,			

ohne Unterschied 12 Thlr.

24) für Confirmation eines außergerichtlich abgeschlossenen Vergleichs, Ehestiftung und dergleichen - - 1 Thlr.
wenn sie aber gerichtlich abgehandelt und errichtet worden 1 Thlr. 12 Gr.
25) für Confirmation eines Predigers 1 bis 2 Thl.
26) - - der Wahl der Stadträthe 1 Thlr.
27) - einen Consens nach Verhältniß der Summe - 1, 2 bis 3 Thlr.
28) für Consens und Confirmation zugleich, nach Maaßgebung No. 23 u. 27.

29) für

29) für eines Curatoris litis, oder bonorum, Bestätigung und Verpflichtung 1 Thlr.
30) für ein Dekret in Veräußerung oder Verpachtung Unmündiger, auch Raths- und Kommun-Grundstücke 1 Thlr.
31) für ein Dekret in Verlobungs- und Ehesachen, incl. Protokolls, von jeder Parthey 1 Thlr. 8 Gr.
32) für Defektur des Raths zu Wurzen, Kämmereyrechnung 4 Thlr.
33) für einen Depositenschein 8 Gr.
34) - - Schein über ein niedergelegtes Testament 2 Thlr.
35) Deputationsgebühren bey Vorbeschieden, jedem Rathe 2 Thlr.
36) Depositionsgebühren, von jeden 100 Thalern 6 Gr.
37) für einen Designationsabschied 1 bis 6 Thl.
38) - eine Decisivverordnung 16 Gr. bis 1 -
39) - einen Dilationsschein 6 Gr.
40) - - Distributionsabschied 1 bis 6 Thlr.
41) das Einbringen eines rechtlichen Satzes zu den Akten zu registriren und zu präsentiren 1 Gr.
42) für ein Excitatorium 8 -
43) - Exekutoriales 12 -
44) Eyde, sie haben Namen wie sie wollen, aufzusetzen oder abzufassen 8 Gr.
45) für eine Eydesabnehmung und deshalb gefertigte Registratur 8 Gr.
46) die eydliche Verzicht zu registriren 6 bis 12 -
47) für einen Fristschein 6 -
48) - - Indultsschein in Lehnssachen 1 Thl.
49) - eine Inhibition auf angenommene Appellation an die Untergerichte 1 Thlr.
50) für Insinuation einer Ladung und dergleichen dem Kanzleyboten 1 Gr.
51) für jedes Interrogatorium, darüber ein Zeuge abzuhören 9 Pf.
52) für eine Intimation oder Injunktion 8 Gr.
53) - einen Justifikationsschein über abgelegte Rechnung, incl. deren Durchgang 4 Gr.

So viel aber insonderheit die Vormundschaftsrechnung betrifft, nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Pflegbefohlnen Vermögens, und zwar, wenn solche bis 50 Fl. beträgt 8 Gr
von 50 bis 100 Fl. 16 -
- 100 - 200 - 1 Thlr.
und so steiget es von 100 zu 100 Fl. mit 8 Gr. im übrigen ist hierbey der Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung von 10ten Okt. 1782. c. XXVI. §. 2. nachzugehen.

54) Für einen Lehnsschein 1 Thlr.
55) Lehnsbriefgeld, excl. der Siegelgebühren, jeder, der Lehngüter hat, giebt von Gütern, so 10,000 Fl. werth und darüber 3 Thlr. und wird sich diesfalls nach dem letzten Kauf- Tausch- und Erbtheilungsrezeß geachtet.

Wegen des Siegelgeldes hingegen, und was sonsten mehr hiervon gebräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, bleibt es bey der bisherigen Observanz.

Hierüber sogenanntes Kapselgeld
dem Lehnssekretär 1 Thlr.
- Kopisten für das Konzept 6 Pf.
- Kanzleydiener 1 Gr.

56) dem Lehnssekretär von jedem Lehnbrief für seine Mühe, nach Beschaffenheit der Arbeit 1 bis 2 Thlr.
57) bey Lehnsverwandlungen, es werde nun ein Erbgut zu Mannlehn, oder ein Mannlehn zu Erbe gemacht, von jedem 1000 Thlr. 12 Gr.
58) für einen Leibgedingsbrief 1 Thlr. excl. der Kopialien oder Vidimusgebühren.
59) Für eine Leuterungsrejektion 8 Gr.
60) - Liquidation derer Gerichtsgebühren 1 bis 2 Gr.
61) - ein Monitorium 1 -
62) Moderation der Kosten, so von denen Partheyen verlangt werden 3 bis 6 Gr.
63) für einen Muthzettel oder Schein 6 -
64) - Notifikation an die Partheyen 6 -
65) - ein Patent in Konkurs- und andern Sachen 16 Gr. bis 1 Thlr.
66) für Publikation eines Urthels oder Abschieds, von jeder Parthey, incl. der Registratur 6 Gr.

67) für

67) für Publikation eines Beweises und Gegenbeweises, von jeder Parthey 6 Gr.
68) für ein Præceptum de non solvendo vel alienando 8 Gr.
69) für Präsentation eines Befehls, Rescripts, Schreibens und alles andern, was einzeln zu den Akten kommt 1 Gr.
70) für Prorogation eines Termins auf der Partheyen Anhalten und deren Bekanntmachung 6 Gr.
71) für ein Protektorium 8 Gr.
72) - das Protokoll bey gehaltenen Vorbescheiden, von jeder Parthey 12 Gr.
73) für Quittung über bezahlte Gelder 4 -
74) - eine gerichtliche Quittung wegen geführter und abgelegter Vormundschaft nach deren Endigung 16 Gr.
75) für eines Rezesses Extension 2 Thlr.
76) für dessen Ausfertigung unter dem Kanzleysiegel 18 Gr.
77) für einen Rekognitionsschein über ein niedergelegtes Testament 1 Thlr.
78) für die Rekognition der Insinuation einer auf ergangene Requisition beschehenen Ladung 4 Gr.
79) für eine Registratur über mündliches Anbringen 3, 6, 12 bis 16 Gr.
80) für dergleichen über das Angeben der Partheyen in jedem Termin 1 Gr.
81) für dergleichen bey gehaltenem Verhör und Pflegung der Güte, von jeder Parthey 12 Gr.
82) für dergl. über eine Vernehmung 12 bis 16 -
83) - - - die Erklärung der Partheyen wegen des Einbringens durch ihren Rechtskonsulenten 3 Gr.
84) für dergl. über Produktion der Urkunden 4 -
85) - - - gerichtliche Verwahrung der Urkunden 3 Gr.
86) für dergl. wegen deren Verabfolgung 3 Gr.
87) - - über des Botens erstattete Relation 1 Gr.
und wenn vielen ein Patent insinuiret worden 4 bis 6 Gr.
88) für dergl. über die Berichtsablösung 3 -
89) - - wegen Annahme einer Leuterung oder Appellation 3 Gr.
90) für Remissoriales 8 Gr.
91) - Requisitoriales 8 -
92) - eine schriftlich ertheilte Resolution 8 -
93) - dergl. wenn solche mündlich ertheilet und registriret wird 3 Gr.
94) für eine Signatur 3 -
95) ein Syndikat zu den Akten zu registriren 12 -
96) für ein Syndikat in beglaubter Form mit Ausschluß derer Kopialien 1 Thlr.
97) für eine Testamentspublikation, incl. der Registratur 2 Thlr.
98) für ein Testimonium Ordinationis eines Geistlichen bey zuerst erlangtem Pfarramt 3 Thlr.
99) für die Urthelsfrage von jeder Parthey 4 Gr.
100) - - Urthelspublikation 6 -
101) einen Vergleich zu registriren, außer denen Verhören und Vorbeschieden 6, 10 bis 16 Gr.
102) für eine Verordnung 8, 16 Gr. bis 1 Thlr.
103) - Verpflichtung oder Bestätigung eines Curatoris litis oder bonorum 1 Thlr.
104) eine Verzicht zu registriren 6 Gr.
105) die Verzicht einer Frau zu registriren 6 bis 12 Gr.
106) für ein Vidimus vom Sekretair zu den Akten 6 Gr.
wenn aber die Urkunde aus vielen Bogen bestehet 6 bis 12 Gr.
107) für ein Vidimus unter der Kanzley Siegel 1 Thlr.
108) - einen Vigilanzschein 6 Gr.
109) eine Vollmacht zu den Akten zu registriren 3 Gr.
110) für die Vokation eines Geistlichen 2 Thlr.
111) - - - - Schuldieners 1 -
112) - eine Vormundschaftsbestätigung unter der Kanzley Siegel 1 Thlr.
113) für eine Vormundschaftsbestätigung, so nur zu einer gewissen Sache ertheilet, oder nur zu den Akten registriret wird 3 Gr.
114) einen Zeugen auf Artikel abzuhören, es mögen deren viel oder wenig seyn 1 Gr.
115) dergl. über die Interrogatoria für jedes 9 Pf.
116) einen Zeugen summarisch zu vernehmen und dessen Aussage zu registriren, nach Beschaffenheit der Sache, excl. des Eydes, 6 bis 16 Gr.

117) einen Zeugenrotul unter der Kanzley Siegel auszufertigen, excl. der Kopialien 1 Thlr.

Ferner wird nach der erneuerten Sporteltaxe, wornach sich die Generalacciskommissarien und Inspektoren in Accisrügenfällen und Partheysachen achten sollen, v. 12. März 1783. bezahlet, und zwar:

1) für mündliche Citation in Rügen- und andern Sachen, von jeder Person 1 Gr.
2) für eine schriftliche Citation oder Auflage, es mag solche eine oder mehrere Personen betreffen . . 3 Gr.
3) für einen Gedenkzettel 2 .
4) . eine Notifikation an die Gerichtsobrigkeit 3 Gr.
5) pro Registratura insinuationis 1 .
6) von einem Briefe, Schreiben, Com- und Recommunicato . 4 Gr.
7) von einem dergl. Schreiben, das nur mutatis mutandis an mehrere ausgefertiget wird 2 Gr.
8) für eine kurze Registratur ad acta 2 .
9) wenn selbige aber weitläuftig, nach Proportion der Blätter, von jeder Seite 2 Gr.
10) für ein Vidimus ohne die Kopialien 4 .
11) . eine Urthelsfrage 5 .
12) . Publikation eines Befehls oder Urthels, incl. dabey gehaltener Registratur 4 Gr.
13) für einen Bescheid in einer Rüge, deren Objekt einen Werth unter 5 Thlr. betrifft, incl. Publikationsregistratur 4 Gr.
14) für einen Bescheid in Sachen über 5 Thlr. am Werthe, incl. Publikationsregistratur, 8, 12 bis 16 Gr.
15) für ausdrücklich verlangte Abschrift eines Befehls, Urthels oder Bescheids 2 Gr.
16) für andere Abschriften, vom Bogen 2 .
17) . Erstattung eines Berichts, nachdem er kurz oder lang ist, 8, 12 bis 16 Gr.
18) für eine Eydesnotul und solche abschwören zu lassen . 6 Gr.
19) bey Zeugenverhören und Inquisitionen, von jedem Artikel . 6 Pf.
und wenn deren über 96 sind, von jedem der übrigen . 3 Pf.
20) bey Konfrontationen, incl. Registratur, für jeden Artikel . 6 Pf.
und wenn deren über 96 sind, von jedem der übrigen . 3 Pf.

Nota. Botenlohn in Accissachen passiret zu 3 Gr. von der Meile.

Dahingegen ist von nachstehenden Punkten in Generalaccis- und Partheysachen etwas nicht zu liquidiren oder zu erfordern, als:

1) pro Inscriptione Actorum,
2) . Præsentatione eines Befehls oder sonstigen Aktenstückes,
3) von Beylagen ad acta zu nehmen,
4) von Citationen, wenn Kommissarii und Inspektores hernach den Termin ex officio aufnehmen,
5) für das Angeben in termino, von wem und wenn es geschiehet,
6) für Verhör, Vernehmungen und andere dergleichen Expeditiones, weil obstehendermaassen alle Registraturen liquidiret werden,
7) pro inrotulatione Actorum,
8) für Besichtigung neuer Häuser und Erstattung des Berichts, oder überhaupt für alle bey Begnadigungssachen vorkommende Arbeiten und Expeditiones, und bleiben die denen Besichtigungen beywohnende Handwerker deshalb vom Nahrungsgelde frey,
9) für Vernehmungen, Abhörungen, Abfassung des Rotuli und Registraturen, in Zeugen- und Inquisitionssachen, weil jeder Artikel besonders bezahlt wird,
10) wenn der Werth des Defraudationsobjekti unter 1 Thlr. ist,
11) für Reise- und Zehrungskosten, weil die Registraturen, oder die Arbeit und das Fuhrlohn bezahlet werden,
12) pro Liquidatione,
13) dürfen zu Ablösung der Berichte keine Termine angesetzet werden,
14) pro Mundo des Berichts,
15) pro Agentura.

Was die Vormundschaftssachen betrifft, so sollen die Richter bey denselben das in Bedacht nehmen, daß das Vermögen derer Unmündigen durch keine übermäßigen Gebühren vermindert

mindert werde. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XXVI. §. 2.

Wenn das Vermögen eines Unmündigen nicht über 200 Thlr. beträgt, so darf der Richter nichts, als den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und wenn Abschriften zu fertigen sind, von jedem Blatt Kopialien 6 Pf., außerdem aber keine weitern Gebühren fordern.

Wenn dieses Vermögen aber über 200 bis 500 Thlr. beträgt, so kann er die in der Taxordnung gesetzten Gebühren zur Hälfte, und alsdenn erst nach den vollen Sätzen verlangen, wenn es über 500 Thlr. hinaufsteiget. Ebend. §. 3.

Von Mündelgeldern kann der Richter nicht anders Depositengebühren verlangen, als mit Genehmigung der Landes- und übrigen Regierungen. Ebend. §. 2.

Gerichtshalter, s. Gerichtsverwalter.

Gerichtsherr. In Actibus voluntariæ jurisdictionis und wenn die Sache nicht den Gerichtsherrn selbst betrifft, sind seine eigenen Registraturen gültig. E. P. O. ad T. 2. §. 5. p. 28. und Decis. 39.

Vor seinen eigenen Gerichten kann der Gerichtsherr nicht allein seine eigenen in seiner Jurisdiktion gelegenen Erbgüter verpfänden; E. P. O. ad T. 2. §. 3. p. 25 f. und Decis. 38. sondern auch allerley Kontrakte errichten, Verzicht leisten, und ein Testament machen und hinterlegen. Ebend.

Er darf auch seine Unterthanen in personalibus, realibus et feudalibus causis belangen, doch darf auf den Fall der Gerichtshalter keine Bescheide geben, sondern muß die Akten verschicken; Ebend. u. E. P. O. ad T. 34. §. 1. p. 176. die darauf einkommenden Urthel darf derselbe auf keinen Fall zurückhalten, sondern muß dieselben schlechterdings publiziren. E. P. O. ad T. 2. §. 3. u. ad T. 34. §. 5. p. 179.

Was er nicht ausdrücklich reserviret und den Unterthanen bekannt machet, das kann sein Gerichtshalter alles ohne ihn verrichten E. P. O. ad T. 2. §. 3. p. c.

Dem geschwornen Armen muß er den unentbehrlichen Verlag von dem Seinigen vorschießen. E. P. O. ad T. 1. §. 12. p. 18.

Zwangdienst und Lohnarbeit wird weder dem Lehn- noch Obergerichtsherrn geleistet. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 23. c. III. §. 5. C. A. I. p. 1597.

Wenn auf dem Dorfe jemand verstirbet, der unmündige Kinder zurück lässet; so kann der Gerichtsherr, und in dessen Abwesenheit die Gerichtspersonen den Nachlaß versiegeln. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1785. c. II. §. 4. vergl. Obrigkeit.

Gerichtsknecht, s. Gerichtsfrohn.

Gerichtsobrigkeit, s. Obrigkeit.

Gerichtsperson. Die Gerichte sollen mit redlichen, aufrichtigen, beständigen und wohl erfahrnen Personen besetzet werden. Pr. O. T. 2. §. 2. p. 22. u. E. P. O. ad T. 2. §. 1. p. 24. Decis. 38 u. 39.

Der Aktuar, welcher unter dieselben nicht zu rechnen, mag, nach Beschaffenheit der Sache, die Registraturen von denen gegenwärtigen Gerichtspersonen mit unterschreiben lassen. E. P. O. ad T. 2. §. 6. p. 28. und Decis. 73.

Sie sollen keine absonderlichen Gebühren fordern, wenn in der Taxordnung für sie nichts ausgesetzet. M. vom 10. Jan. 1724. §. 10. C. A. I. p. 2517.

Auf dem Lande werden die Gerichtspersonen zur Insinuation der Citationen, E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 39. ingl. zu Hülfssachen, Ebend. ad T. 39. §. 9. p. 216. und zum Beystecken gebraucht. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 21. §. 4. C. A. I. p. 1585.

Sie und die Polizeybedienten sollen auf die Zusammenkünfte der Innungen und Gemeinden ein wachsames Auge haben, um darüber der Obrigkeit, wenn etwas bedenklich vorfällt, sogleich Nachricht geben zu können. M. w. Tumult u. Aufruhr v. 18. Jan. 1791. §. 5.

Bey entstandenem Feuerlärm haben sich die Gerichtspersonen theils an den Ort, wo das Feuer befindlich, theils auf die Gemeindeplätze zu begeben, und die zum Löschen erforderlichen Anstalten zu treffen, auch nicht eher nach Hause zu gehen, bis das Feuer gänzlich gelöschet und keine Gefahr mehr vorhanden ist. M. d. a. d. Dörfern zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. III. §. 3.

Nicht minder müssen dieselben, daß in engen Gassen bey Abgang oder Ankunft der Sprützen das Fuhrwerk einander nicht hinderlich falle, und die Schleifen und Wagen nicht in einander rücken, noch der Weg auf sonstige Weise versperret wird, Obsicht führen, auch des Nachts für die Erleuchtung der Straßen sorgen. Ebend. §. 13.

Gerichtspersonen können in Abwesenheit des Gerichtsherrn und Gerichtshalters den Nachlaß dererjenigen versiegeln, die unmündige Kinder hinter sich lassen, s. Gerichtsverwalter.

Gerichtsschreiber. Stadt- und Gerichtsschreiber, die bey den Unterobrigkeiten angestellet und verpflichtet sind, müssen, wenn sie als Notarien immatrikuliret werden wollen, erst von einer Juristenfakultät examiniret werden und ein Testimonium beybringen. Rescr. v. 11. Jan. 1723. S. C. A. I. p. 270.

Schulmeister auf dem Lande können in der Oberlausitz den Gerichtsschreiberdienst niemals anders als mit ganz besonderer Erlaubniß der Herrschaft und bloß außer den Schulstunden verwalten. Ob. Laus. Schulordn. v. 27. April 1770. c. IV. Sect. I. §. 2. S. C. A. III. p. 21. u. Oberlaus. Kollekt. W. B. III. p. 886.

Gerichtsstand. Der Kläger muß des Beklagten Gerichtsstande folgen. Rs. gr. vom 22. Juny 1661. T. Kons. Sach. §. 4. C. A. I. p. 199. Auch muß Kläger Beklagten bey der Wiederklage vor dem Richter, vor welchem er ihn belanget, hinwiederum zu Recht stille stehen, wenn er sonst da nicht dingstellig ist; Pr. O. T. 6. §. 3. p. 54. und zwar weil die Rekonvention an das Judicium conventionis gebunden ist. E. P. O. ad T. 6. §. 2. p. 57.

Weil aber dieselbe nur in causis connexis statt findet, so ist die Ausführung der causarum separatarum zu eines jeden ordentlichem Gerichtsstande oder Foro zu verweisen. Ebend.

Auf beschehene Nominationem autoris ist, wenn die Actio in foro rei sitæ angestellet, ohne fernern Beweis der Nominatus statt des Beklagten vorzuladen, wenn aber in foro domicilii geklaget wird, der Kläger an des Nominati ordentlichen Gerichtsstand zu verweisen. E. P. O. ad T. 14. §. 3. p. 95.

Der Prozeß ex lege diffamari soll gleich dem ex L. si contendat nirgends anders, als vor dem ordentlichen foro, wo die Hauptsache hingehöret, angestellet werden. E. P. O. ad T. 5. §. 6. p. 49.

Die exceptiones fori declinatoriæ müssen im ersten Termin vor der Litiskontestation opponiret werden, jedoch mögen sie, wenn sie in Notorietate beruhen, oder in continenti zu bescheinigen, auch nur in Schriften opponiret, sowohl, wenn sie übergangen, bey der Leuterung oder Appellation noch urgiret werden. E. P. O. ad T. 11. §. 1. p. 85.

Wenn die Zeugen einem fremden Gerichtszwange unterworfen sind, so muß Zeugenführer um Kompaßbriefe ansuchen. Pr. O. T. 23. p. 139. u. E. P. O. ad T. 22. §. 4. p. 138.

Wegen der Pertinenzstücke, so außer den Gerichten gelegen, ist deren Richter sowohl von bevorstehender Exekution, Immißion und Subhastation zu benachrichtigen, als auch derjenige, so solche erstanden hat, mit der Adjudikation und Lehnreichung dahin zu verweisen. E. P. O. ad T. 39. §. 11 u. 18. p. 217 u. u. 221 f.

Wegen Injurien- und andrer Privatsachen ist einer nicht in loco delicti, sondern in foro domicilii zu belangen, wie denn dieses auch gewöhnlich bey allen Verbrechen geschiehet. Rs. gr.

Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 45. C. A. I. p. 226.

Was nun den Gerichtsstand der Militärpersonen betrifft, so gehören selbige quoad personalia unter das forum militare, quod realia aber unter die Civilobrigkeiten, unter deren Jurisdiktion sie Güter besitzen. Verordn. v. 22sten Dec. 1718. §. 9. C. A. I. p. 1200.

Diejenigen Militärpersonen, die nicht bloß in Wartegeld gesetzet, sondern der Kriegs- oder sonst bey dem Militari obhabenden Dienste völlig entlassen worden, es geschehe nun solches in Ehren, oder in andere Wege, mit oder ohne Beybehaltung einer Pension, fallen lediglich unter die Civilgerichtsbarkeit zurück, und behalten den vorigen besondern Militärgerichtsstand keinesweges. Jedoch bleiben dergleichen Verabschiedete der vorhin aufgehabten Dienstleistungen halber bey dem Militärforo Red und Antwort zu geben verbunden. Kr. Ger. Reglem. v. 23. Jan. 1789. 1. Abschn. §. 10.

Was für ein Forum den Konkurs, in welchen eine Militärperson verfällt, zu eröffnen hat, s. Soldat, Schuldner.

Die Wittwen und Kinder treten mit dem 30sten Tage von dem Ableben ihrer Männer und Väter an, so der Militärgerichtsbarkeit unterworfen gewesen, unter die Gerichtsbarkeit derjenigen Civilobrigkeit, welcher ihre Männer und Väter, falls sie in Ehren verabschiedet worden wären, unterworfen gewesen seyn würden. Hätte jedoch das Korps, worunter der Verstorbene gestanden, an selbigen Anforderungen, so bleiben dessen Erben vor dem foro militari deshalb Red und Antwort zu geben schuldig. Ebend. 3. Abschn. §. 2.

Wie es mit Bevormundung derer Militärpersonen, auch deren Weiber und Kinder, zu halten, s. Unmündige, Vormund.

Vergl. Gerichtsbarkeit, Generalkriegsgerichte, Soldat, Verbrechen.

Was das Forum der Geistlichen anbetrifft, so ist davon bereits unter den Titeln: Geistliche, Gerichtsbarkeit, Consistorium, gehandelt worden.

Auch die Jagd- und Forstbedienten haben ihren eigenen Gerichtsstand, wobey jedoch zwischen den wirklichen Jagd- und Forstsachen, den gemischten und denjenigen ein Unterschied zu machen ist, welche zwar wider Jagd- und Forstbediente anhängig, aber das Jagd- und Forstwesen eigentlich nicht betreffen.

Es sind dahero alle Rügen und Klagen wider die zur Jägerey gehörigen Diener zuerst an den Landesherrn zu bringen; d. h. hierinne kognosciret und dezidiret das geheime Finanzkollegium. Bef. v. 20. Aug. 1682. C. A. II. p. 363.

Nun wurde zwar den Beamten anbefohlen, daß, weil sie die Jurisdiktionalia zu verwalten befugt, und ihnen solche Verrichtung allein zustehe, sie auch die unter den Aemtern bestellte und gesessene Jagd- und Forstbediente in personalibus, so in die Justiz laufen, sowohl in Civil- als Criminal- und andern Amtssachen, gleich den Amtssassen und andern Amtsverwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Landjäger- oder Oberforst- und Wildmeisters, zu citiren, und in delictis gravioribus zu apprehendiren, allerdings befugt seyn sollten; Rescr. v. 1sten März 1701. C. A. II. p. 54. allein dieses Befugniß der Beamten wurde nachhero dahin eingeschränkt, daß alle in Jagd- und Forstsachen wider die Forstbedienten in den Aemtern einlaufende Rügen und Klagen an das Kammerkollegium zur Entscheidung eingesendet, auch ohne Vorwissen und Notifikation an deren Obere, darunter ein jeder stehet, es wären denn peinliche Sachen gegen sie angebracht worden, keiner citiret werden sollte. Bef. v. 20. July 1712. ib. II. p. 605.

Dahingegen stehen dieselben in caussis realibus und in Sachen, so nicht ihren Dienst und Amt betreffen, vor dem ordentlichen Foro desjenigen Orts, wo sie angesessen sind, und müssen daselbst Recht geben und nehmen. Rs. gr. v. 1727. S. C. A. I. p. 48.

Da aber immer noch so mancherley Differenzen wegen des Gerichtsstandes zwischen den

belangen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizienſach. §. 45. C. A. I. p. 226.

Die Steuerabgabe nach den Köpfen wird in loco domicilii entrichtet. Ebend. T. Kammersach. §. 21. ib. p. 275.

Bey der Landrekrutengestellung wird in der Regel auf das forum domicilii nicht gesehen, es müßte denn einer ein Jahr vor der Rekrutirung sich an einem Orte wesentlich niedergelassen haben, außerdem ist er an das forum originis auszuliefern. Ausschr. v. 24. Dec. 1767. n. 7. und Gen. v. 7. April 1768. n. 2 und 4. S. C. A. I. p. 1238 u. 1242.

Das neuste Mand. weg. Anwerbung ꝛc. v. 21. April 1792. I. §. 14. verordnet: daß, wenn wegen der Entbehrlichkeit eines zur Zeit des an ihn gemacht werdenden Anspruchs außer dem Ort seiner Geburt sich aufhaltenden Mannes von Seiten der Obrigkeit des Orts des Aufenthalts ein Bedenken entstehet, von letzterer, welche, da nöthig, sich des Purschens zu versichern hat, mit der Obrigkeit des Geburts- oder Erziehungsorts, auch, bey veränderten Aufenthalten, mit derjenigen Obrigkeit, von welcher der Mann bereits in die Konsignation gebracht worden, Kommunikation zu pflegen sey.

b) Das forum rei sitæ müssen eigentlich alle, so sonst einen privilegirten Gerichtsstand haben, anerkennen. Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Konſ. Sach. §. 2. Verordn. v. 22. Dec. 1718. §. 9. und Postordn. v. 27. July 1713. §. 2. C. A. I. p. 169 u. 1197. und II. p. 1048.

Wenn in foro rei sitæ geklaget worden, ist nach beschehener Nominatione autoris der Nominatus an Statt des Beklagten vorzuladen. E. P. O. ad T. 14. §. 3. p. 95.

c) Ein eigenes forum ist das forum delicti; doch ist der ordentliche Richter nicht schuldig, den Verbrecher ad locum delicti zu remittiren; auch mag der Delinquent nicht in loco delicti, sondern des Orts, wo er sein domicilium hat, belanget werden, wenn er nicht über der Verbrechung ergriffen und angehalten wird. Rs. gr. v. 1661. §. 45. C. A. I. p. 226.

Insonderheit kann einer wegen ausgestoßener Injurien nicht in loco delicti belanget werden, wenn er daselbst weder angesessen noch angetroffen wird. Decis. 89.

Hierbey fragt sich aber, was eigentlich für ein forum in Duellsachen statt findet. Das Duellmand. v. 2. July 1712. §. 58. C. A. I. p. 1801. unterscheidet folgende Fälle.

1) Wenn dergleichen Sachen Ministers, Hofkavaliers und Räthe betreffen, es mögen beyde Verbrecher, oder der Verbrecher allein von diesem Range seyn, so erkennet der Oberhofmarschall, ein wirklicher geheimer Rath, ein Hofkavalier und viere von denen Räthen aus denen Kollegiis. Wenn aber jemand von wirklich geheimen Räthen zu judiziren hat, so werden dem Judicio noch ein oder zwey geheime Räthe beygesetzet, und die Richter allemal besonders vereydet.

2) Wenn es andere Personen seyn, die im 1sten §. des Duellmandats genennet worden, so soll die Sache von den Regierungen entschieden werden.

3) Wenn der Beleidiger sowohl, als der Beleidigte, unter die Miliz gehöret, so wird darüber in einem angesetzten General- und Regimentsgerichte erkannt.

4) Wenn die Delinquenten theils vom Civil- theils vom Militärstande sind, so wird ein judicium mixtum formiret, darinne des Beleidigers Obrigkeit den Vorsitz hat, und das Directorium Actorum führet.

5) Wenn auf Universitäten unter Professoren, Immatrikulirten und Studenten dergleichen vorfällt, so sind diejenigen Thätlichkeiten, welche vom 12ten §. des Duellmandats beschrieben worden, vor kriminel zu achten, und von dem Richter, der jurisdictionem criminalem hat, zu untersuchen. In geringern Injurien aber erkennet der Rektor und das Concilium Academicum; fällt etwas außerhalb der Universität vor, so untersuchet es judex delicti; sind Soldaten mit interessiret, so wird ein judicium mixtum formiret, wobey der des Orts kommandirende Offizier konkurriret.

d) Von

d) Von dem foro connexitatis causarum, s. Connexität.

e) Das forum prorogatæ jurisdictionis findet hauptsächlich bey Wiederklagen nach sächsischen Gesetzen statt, doch auch aus eigener Bewegung können die Partheyen solches wählen.

Wenn der Verstorbene für seine Person unter verschiedenen Richtern unmittelbar gestanden hat, und dieselben einander untergeordnet sind, so gehöret die Bevormundung seiner unmündigen Kinder für den obern und höhern Richter, wenn sie aber einander nicht subordiniret sind, für denjenigen, unter welchem der Verstorbene sich wirklich zuletzt aufgehalten hat. Vormundsch. Ordn. v. 10ten Okt. 1782. c. I. §. 5.

Die Kinder der niedern Hofbedienten und dererjenigen, die ein Hofprädikat gehabt, und aus diesem Grunde ein privilegirtes Forum genossen haben, werden von den Beamten oder Patrimonialgerichten, unter welchen die Aeltern gewohnet, und ihr Vermögen besessen haben, jedoch mittelst Auftrags von der Landes- und übrigen Regierungen bevormundet. Ebend. §. 4.

Gerichtsstelle, Gerichtsstube. Ob es zwar nicht bey jeder gerichtlichen Handlung allezeit nothwendig ist, daß solche in loco judicii und an ordentlicher Gerichtsstelle geschehe, sondern schon hinlänglich ist, daß solche auf Erforderung von den Gerichtspersonen geschehe, Konst. 14. P. II. und Konst. 3. P. III. ja es sogar den Beamten und andern Richtern verstattet ist, Klagen, Schreiben, Beweise, Leuterungen, Appellationen und dergleichen zu Hause anzunehmen und zu präsentiren, einer Parthey Rügen, Denunziationen, Anbringen, ingl. die Relation der Boten und Gerichtspersonen zu registriren, auch Citationes, Notifikationes, Patente, Atteste, Scheine und Berichte auszufertigen, endlich die Partheyen mit ihrer Bewilligung das in loco judicii angefangene Verfahren vollends absolviren zu lassen: so dürfen doch die Gerichtstage und die Actus contentiosæ jurisdictionis nirgends anders, als an denen Orten, wo einer die Gerichte hat, von denen dazu bestellten Personen vorgenommen und expediret werden. E. P. O. ad T. 2. §. 4. p. 27.

Uibrigens gehören Gerichtsstellen zu den befreyeten Oertern. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 9. C. A. I. p. 1789.

Gerichtsstühle, s. Rechtscollegium.

Gerichtstag. Auf dem Lande sollen jährlich etliche gewisse Gerichtstage gehalten werden, jedoch außer der Saat- und Erndtezeit, die den Unterthanen zuvor gehörig anzukündigen und bekannt zu machen sind. E. P. O. ad T. 2. §. 4. p. 27.

Gerichtsverwalter. Hierzu sollen keine in fremden Territorien wohnende Personen genommen werden, M. vom 7. Sept. 1722. C. A. I. p. 2537. und diejenigen so außerhalb Landes wohnen, dürfen wider die erläuterte Prozeßordnung und Taxordnung nichts unternehmen. Bef. v. 7. Jan. 1737. S. C. A. I. p. 305 f.

Ein Gleiches ist auch in der Niederlausitz durch das Rescr. v. 13. Sept. 1740. S. C. A. III. p. 316 f. anbefohlen worden.

Außer diesem Erfordernisse ist ferner nothwendig, daß sie sich wenigstens zur Advokatur gehörig legitimiret und in Praxi einige Zeit geübet haben. E. P. O. ad T. 2. §. 1. p. 24. und wegen der Niederlausitz s. ang. Rescr. v. 1740.

Diejenigen nun, so sich zu Gerichtsverwaltungen auf dem Lande gebrauchen lassen, sollen bey Antretung ihrer Bestallung im Beyseyn der Unterthanen vereydet werden, und zwar ohne Ausnahme, wenn sie gleich mehrere besitzen. Auch sollen sie vor der Verpflichtung etwas zu expediren bey 5 Thaler Strafe sich keineswegeges anmaaßen. E. P. O. ad T. 2. §. 3.

Die Vereydung braucht jedoch in Gegenwart der ganzen Gemeinde nicht zu geschehen, sondern es ist genug, wenn sich nur einige dabey befinden. Ebend.

Ein Gerichtshalter kann hierauf alles, was der Gerichtsherr sich nicht besonders reserviret und denen Unterthanen zugleich bekannt macht, ohne den Gerichtsherrn gültig verrichten. Ebend.

Beamte sollen keine Gerichtsbestallung bey den Schrift- und Amtsassen auf sich haben. M. v. 10. Jan. 1696. C. A. I. p. 1167.

Ein Testament kann der Gerichtsverwalter in Todesgefahr allein, auch ohne Gerichtsschöppen, annehmen. Decis. 45.

Wenn ein Gerichtsherr auf seinem Gute verstirbet, so muß davon sofort dem Gerichtshalter Nachricht gegeben werden. Vormundschaftsordn. v. 10. Okt. 1782. c. II. §. 1.

In dessen Abwesenheit können aber auch die Gerichtspersonen die Versiegelung gültig vornehmen, jedoch sind sie darauf von dem Gerichtshalter zuförderst zu instruiren. Ebend. §. 4.

In Dismembrationsfällen haben die Gerichtshalter die darüber ergangenen Akten an die Kreissteuereinnahme einzusenden, damit von letztern die darinne befindliche Abtheilung von Steuern sowohl, als die darunter von dem ganzen Grundstücke überhaupt zum Grunde gelegten Schock- und Quatembersteuerquanta, gehörig examiniret werden können. Gen. v. 4. May 1784.

Die Gerichtshalter der Kirchenpatrone sollen für Abhörung der Kirchrechnung einen Thaler aus dem Gotteskasten erhalten. Bef. v. 2. Sept. 1737. S. C. A. I. p. 231.

Wie sie sich in Rücksicht der Gerichtsgebühren zu verhalten haben, und wie sie wegen zu viel erhobener gestraft werden, s. Gerichtsgebühren.

Hiernächst haben sie, bey 5 Thlr. Strafe, jederzeit Registraturen über die gepflogene Güte zu den Akten zu bringen. E. P. O. ad T. 1. §. 2. p. 6.

Wenn der Gerichtsherr vor seinen eigenen Gerichten seine Unterthanen belangt, kann der Gerichtshalter für sich keine Bescheide geben, besonders in wichtigen und zweifelhaften Punkten, sondern muß die Akten zum Deciso oder Verspruch in ein Dikasterium versenden, und die einkommenden Decisa und Urthel publiziren. E. P. O. ad T. 2. §. 3. p. 26.

In der Oberlausitz sind die Gerichtshalter über alles, was in die Schulveranstaltung gehöret, gehörige Protokolle und Akten zu halten verbunden, jedoch dürfen sie dafür keine Gebühren fordern, sondern müssen die Expeditiones ex officio verrichten. Ob. L. Schulordn. vom 27. April 1770. c. I. §. 11. S. C. A. III. p. 16. u. Ob. Lauf. Koll. W. B. III. p. 880.

Endlich sind auch die Gerichtshalter auf das Stempelmandat zu verpflichten. Ob. A. Pat. vom 21. Jan. 1733. n. 4. S. C. A. III. p. 292. u. Ob. L. Kollekt. W. B. II. p. 279.

Was übrigens die Gerichtshalter zu thun und zu verrichten, auch worauf sie zu sehen haben, s. Obrigkeit.

Gerichtszwang, s. Gerichtsbarkeit.

Gerichtliche Handlung, s. Handlung.

Geringe, geringfügige Sachen. In geringen, manchmal nur ein Weniges betragenden Sachen, soll nicht ordentlicher Prozeß verstattet, sondern dieselben entweder in Güte abgethan, oder aber die Partheyen ex æquo et bono denen Rechten nach entschieden werden. Pr. O. T. 1. §. 2. p. 2. u. E. P. O. ad T. 1. §. 6. p. 9.

Für geringe Sachen werden alle nicht über 50 Fl. excl. der Interessen betragende Sachen, ingl. diejenigen, so jura, servitutes, annuas præstationes und onera realia betreffen, gerechnet. E. P. O. l. c.

Außer denen in der E. P. O. ad T. 1. §. 6. angeführten, sind unter causas minutas zu rechnen:

a) alle Jura, Servitutes, Præstationes, Onera realia, welche nicht incertæ æstimationis sind, sondern in einen Anschlag gebracht werden können, und jährlich nicht über 2 Thaler betragen;

b) wenn zwar die in einer Klage oder Wiederklage enthaltene Forderung, excl. der Interessen

teriſſen (außer wenn dieſe das alterum tantum erreichen, da die cauſa pro ordinaria zu halten) mehr als 50 Mſl. ausmacht, Beklagter aber ſo viel ſchlechterdings, und ohne Vorſchützung einiger Exzeption einräumet, daß das übrige Quantum die Summe der 50 Mſl. nicht überſteige;

c) wenn etliche, von verſchiedenen cauſis agendi herrührende Poſten, deren keine, an Kapital, ſich über 50 Mſl. beläuft, in einer Klage kumuliret worden, und zuſammen über 100 Mſl. nicht betragen;

d) wenn über ein Grundſtück, ſo nach dem letzten Kauf, oder ſonſt beygebrachten wahren Werth, nicht über 50 Mſl. werth iſt, geſtritten wird. M. v. 28. Nov. 1753. n. 1. S. C. A. I. p. 383.

In der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, ſind ſtatt der Mſl. reſp. 100, und 50 Fl. fränkiſch geſetzt. M. v. 31. Dec. 1754. n. 1. ib. I. p. 390 f.

In der Oberlauſitz gehören zu geringfügigen Sachen alle diejenigen, die nicht 20 Thlr. betragen. Ob. A. Pat. vom 12. März 1768. §. 6. S. C. A. III. p. 209. u. O. L. Kollekt. Werk, B. III. p. 19.

In dieſen und allen cauſis minutis, auch Bau- Geſinde- Dienſtboten- Kommerzien- Polizey- und Handwerksſachen ſind keine prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten zu verſtatten, noch unter dem poſſeſſorio und petitorio ein Unterſchied zu machen. Reſcr. vom 10. Dec. 1738. ang. M. v. 1753. n. 2. und v. 1754. n. 2. S. C. A. I. p. 313, 384 u. 391.

Auch in der Niederlauſitz ſind geringfügige Sachen durch ſummariſches Verfahren und Entſcheidung, wenn gleich ein oder der andere litigirende Theil Weiterungen ſucht, ex æquo & bono abzuthun, und, wie es geſchehen, umſtändlich ad acta zu regiſtriren. Ang. Ob. A. Pat. v. 1768. n. 5 u. 6.

Die Klage kann mündlich vor dem kompetirenden Richter angebracht werden, und iſt, wenn ſie quoad fundamentum agendi & medium concludendi bündig iſt, anzunehmen; hat aber Kläger gar nichts zum Beweis für ſich, auch nicht den Eyd deferiret, ſo wird ſie verworfen. E. P. O. ad T. 5. §. 1. p. 45. und ang. Mandate v. 1753 u. 1754. n. 3. S. C. A. I. p. 384 u. 391.

Die Vorladung iſt ſchriftlich und ſub præjudicio, mit abſchriftlicher Beyfuge der Klage oder Regiſtratur, ingl. der Dokumente, auszufertigen, und beyden Theilen richtig zu inſinuiren; wo jedoch das mündliche Erfordern hergebracht, hat es in wenig betragenden Sachen, oder wo periculum in mora, ferner ſtatt. Ebend.

Die Friſt iſt 14 Tage, höchſtens 3 Wochen, und in denen in der E. P. O. ad T. 4. §. 1. bemerkten Fällen kann ſie noch kürzer eingeräumet werden. Ebend.

Im Termin hat der Richter die Güte beſtens zu pflegen, in deren Entſtehung aber, ſofort ex æquo & bono, doch den Rechten gemäß, allenfalls auf vorhergehendes Juramentum ſuppletorium oder purgatorium zu entſcheiden, oder ein Deciſum einzuholen, wo jederzeit definitive, auch in beyden Fällen zugleich auf die Judicial- und Extrajudicialunkoſten, die entweder von Klägern und Beklagten pro rata, oder von dem ſuccumbirenden Theil allein einzubringen, erkannt werden ſoll. Ebend. vergl. E. P. O. ad T. 1. §. 6.

Der Eydesdelation ſich zu gebrauchen, ſtehet beyden Theilen frey; es hat aber keine Gewiſſensvertretung ſtatt, ſondern es muß derjenige, dem der Eyd bey der Klage deferiret wird, ſich ſofort der Acceptation oder Relation halber bey Verluſt der letztern erklären, und denſelben nach vorgängigem Eyd für Gefährde leiſten. Ebend. n. 5. u. E. P. O. ad T. 1. §. 6.

Die Ausflüchte müſſen vor Abfaſſung des Deciſi, oder Verſendung der Akten, bey Verluſt derſelben, beygebracht werden. Ebend.

Leuterung oder Einwendung hat wider die Deciſa nicht ſtatt, und wird darauf kein Bericht erſtattet, ſondern, im Fall ſie mündlich angebracht worden, nicht regiſtriret, und die diesfalls eingereichten Schreiben zwar ad

acta angenommen, jedoch, deren ohngeachtet, fernerweit rechtlich verfahren. Ebend. n. 6.

Wenn appelliret wird, so hat der Richter sogleich hierauf gehörigen Orts, mit Beyfügung der Akten und Registraturen, Bericht zu erstatten, die Appellationen an die Ober- und Hofgerichte aber haben nicht statt. Ebend. n. 7.

Bey der Resolution der Landesregierung soll es schlechterdings verbleiben; bey den übrigen Kollegiis und Aemtern bleibt zwar denen Partheyen, sich der Appellation weiter zu bedienen, frey, es werden aber dieselben, wenn es frivole geschiehet, bey der Rejektion nebst deren Advokaten desto härter bestraft. Ang. M. v. 1753. n. 8.

Im Schleusingischen hat die Appellation gleichfalls statt, und es kann sogar bey der Oberaufsicht in causis devolutis an die Landesregierung appelliret werden, jedoch stehet hierauf gleiche Strafe, wenn sie frivole geschiehet. M. v. 1754. n. 7 u. 8.

Ungegründete Appellationes wider Vollstreckung der Hülfe, oder vor Abfassung der rechtlichen Bescheide und Decise über den Richter geführte unerhebliche Beschwerden und frivolæ appellationes wider ferneres Verfahren sollen an den Partheyen mit Geld oder Gefängniß unnachbleibend bestraft, der Konzipient aber deshalb nachdrücklich angesehen, und insonderheit zu Erstattung der Unkosten, welche in solchen Fällen jedesmal nach der Taxordnung anzusetzen sind, aus seinen eigenen Mitteln angehalten werden. Ebend. n. 9.

Es soll aber auch der sachfällige Theil weder mit der Exekution, noch in modo exequendi zur Ungebühr beschweret, Immissiones, Sequestrationes, Auctiones und Subhastationes so viel möglich vermieden, dagegen durch Auspfändung, dationem in solutum prævia Taxatione judicis oder sonst dem Kläger zu dem Seinigen verholfen werden. Ebend.

Was die Gebühren und die Liquidationen, ingl. deren Moderation anbetrifft, s. Gerichtsgebühren Lit. C. verbo Causæ minutæ.

Diejenigen Advokaten, welche ihre Assistenz in geringfügigen Sachen verweigern, sollen mit der Suspension oder Remotion a Praxi gestraft werden. Ebend. n. 11. ib. p. 386 u. 394.

Die Richter aber und Gerichtspersonen, so die Expeditiones gefährlicher Weise verweigern, sollen mit der Strafe der säumigen Exekutoren aus ihren eigenen Mitteln, auch andern geschärften Anordnungen nachdrücklich angesehen werden. Ebend.

Im Schleusingischen sind 5 Thaler Strafe diesfalls für die Richter festgesetzet, die auch sodann statt haben, wenn sie rechtskräftige Bescheide und Decisa binnen 14 Tagen nicht zur Exekution bringen. Ebend. n. 11. p. 394.

Gerste. Die Ausfuhre und Aufkauf der Gerste ist vor anderm Getreyde verboten. M. vom 19. Okt. 1624. C. A. I. p. 1501.

Vom Scheffel Gerste wird in den Städten ein Groschen zum Mahlgroschen entrichtet. Ausschr. v. 10. Dec. 1766. n. 1. S. C. A. II. p. 719.

Welches auch auf die daraus auf der Mühle gefertigte Zugemüse erstrecket worden, wo gleichfalls wenn sie vom Lande, oder wo der Mahlgroschen nicht eingeführet, in die Städte kommt, der Mahlgroschen entrichtet werden muß. Bef. v. 9. Febr. 1767. ib. II. p. 735.

Das nach 3maligem Aufschütten erhaltene Mehl von der auf die Colditzer Mühle gebrachten Gerste wird dem Mahlgast auf das Kerbholz geschnitten, es darf ihm aber weder kleine noch Schrot-Metze abgefordert werden. Colditz. Mühlenordn. v. 10. Juny 1766. §. 32. S. C. A. I. p. 1572.

Gesammte Hand. Der gesammten Hand soll ein jeder, dem sie verschrieben, wenn sie gebrochen wird, innerhalb Jahr und Tag, von Zeit der Wissenschaft, Folge thun, ob er gleich das Gut in wirklichem Besitz nicht hat. Konst. 45. P. II.

Es

Es wird aber dieselbe gebrochen, entweder durch das Absterben des Lehnsherrns oder Lehnsmannes, oder aber durch Theilung der Lehngüter; durch Verkauf hingegen wird solche nicht gebrochen, es hätte denn der Mitbelehnte in die Veräußerung gewilliget, oder es wäre ihm präscribiret worden. Ebend.

Indessen kann derjenige, der einmal in die Veräußerung eingewilliget, sich des ihm sonst zustehenden Vorkaufs fernerweit nicht erfreuen. Rescr. vom 6. Okt. 1719. C. A. I. p. 1201.

Diese gesammte Hand ist auf alle, sowohl in manu dominante als serviente sich begebende Fälle von einem jeden Mitbelehnten für sich selbst, oder auch von eines Mitbelehnten hinterlassenen Söhnen zu suchen. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 1. §. 1. S. C. A. I. p. 1022.

Auch die Töchter müssen die gesammte Hand, wenn ein Gut Mann- und Weiberlehn zugleich ist, nach Absterben des Vaters an dem auf ihre Brüder verfallenden Gute suchen. Ebend. §. 3. p. 1023.

In der Niederlausitz soll der gesammten Hand an den Antheil eines pro indiviso verliehenen Gutes, so oft sich diese durch Absterben eines gemeinschaftlichen Lehnmannes erlediget, unnachbleibend Folge gethan werden. Rescr. v. 4. Sept. 1742. S. C. A. III. p. 405.

Bauersleute können in die gesammte Hand nicht aufgenommen werden. Ang. Lehnsmand. v. 1764. T. 6. §. 3. p. 1032.

Zwischen Agnaten und Schwertmagen ist seithalben in die Lehngüter keine andere Succession oder Lehnsfolge, als die durch die gesammte Hand erlangt wird; auch kann derjenige, so die gesammte Hand mit Vorwissen des Besitzers noch nicht wirklich erlangt hat, den Verkauf des Lehns nicht hindern. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. welchergestalt die Agnaten ꝛc. C. A. I. p. 149 f.

Nach Erlangung der gesammten Hand aber kann er das verkaufte Lehn revoziren. Konst. 48. P. II.

Wenn ein Vater wegen habender gesammten Hand in eine Lehnschuld eingewilliget hat, so muß der Sohn, wenn die Lehn an ihn kömmt, dessen Konsens agnosciren und bezahlen. Decis. 68.

Wenn die Ubermaaße des Kaufgeldes von dem subhastirten Lehngute wieder an ein Lehn gewandt wird, so sind die Mitbelehnten daran zur gesammten Hand zu bringen. E. P. O. ad T. 40. §. 3. p. 230 f.

Diejenigen, welche wegen Lehnsfolge und gesammter Hand zu den churfürstlichen alten Erblanden gehören, müssen auch vor den Gerichten dieser Lande stehen. Rescr. v. 27. April 1650. und v. 28. Juny 1650. C. A. I. p. 1963.

In der Oberlausitz haben die Lehnsleute ein Privilegium der gesammten Hand bis in den 7ten Grad. Privil. v. 9. Aug. 1575. C. A. III. p. 349. und Ob. Laus. Kollekt. Werk, B. I. p. 1032.

Sie dürfen auch solche allgemeine gesammte Hand in den Mittelfällen, und ehe sie zum Besitz gelangen, nicht befolgen. Lehnsordn. v. 22. Aug. 1652. S. C. A. III. p. 353.

Geschenke, s. Schenkung.

Geschenke der Handwerker, s. Handwerk, Handwerksgesellen.

Geschwächte, Geschwängerte.

Diejenigen, die eine von einem andern im ledigen Stande Geschwächte heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe kopuliret worden, sind von den Handwerkern nicht auszuschließen. M. w. d. Misb. d. Handw. v. 19. Okt. 1731. n. 11. S. C. A. I. p. 587.

Welches auch ausdrücklich auf den anticipatum concubitum, und die bey einigen Handwerkern besonders eingeführten Strafen erstrecket worden durch die Erl. v. 10. Aug. 1736. ib. I. p. 641 f.

Geschwister.

Was die Erbfoge der Geschwister unter einander anbetrifft, so gründet sich solche

solche auf die 18. Konst. P. III. s. Erbfolge, Lit. C.

Hier ist nur so viel anzumerken, daß bey der Erbfolge der halben Geschwister zwischen den väterlichen und mütterlichen Gütern kein Unterschied gemacht wird. Konst. 14. P. III.

Übrigens müssen Geschwister eben sowohl, als Fremde, einander ein Inventarium oder eydliche Spezifikation der angemaaßten Erbschaft vorlegen. Decis. 56.

Vor Unmündige, Abwesende und dergleichen Personen müssen ihre Geschwister um Lehnsindult anhalten. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 2. §. 2. S. C. A. I. p. 1026.

Wie lange Geschwister einander zu betrauern haben, s. Trauer.

Geschwister, so einander ermorden, werden nach Schleifung zur Feimstatt mit dem Schwerdte, Konst. 3. P. IV. diejenigen, die Blutschande mit einander treiben, mit Staupenschlag, Konst. 22. P. III. und diejenigen, die einander bestehlen, nur willkührlich bestraft. 6te sonderl. Konst.

Geschworne sollen alle 14 Tage eine jegliche Zeche befahren, und dahin sehen, daß dem Landesherrn, den Gewerken und gemeinen Bergwerk zu Nutzen gebauet und Schaden verhütet werde. Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 18. C. A. II. p. 193.

Hiernächst sollen sie bey ihren Befahrungen, die sie auf den Ausbeut- Verlagerstatten- den und frey verbauenden Zechen quartaliter zweymal auf den Zubußzechen, einmal wenigstens, zu thun haben, auf die verdüngten Stollnörter genaue Obsicht führen. Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 16. §. 4. S. C. A. I. p. 1407.

Ferner auch Acht haben, daß die Arbeiten ohne Noth nicht mit höhern Löhnern bestritten, auch ohne Bewilligung des Oberbergamts und ohne Verpflichtung volllöhnige Häuer nicht angenommen werden. Oberbergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 36. S. C. A. I. p. 1438.

In Rücksicht des benöthigten Holzes haben sie auf alle mögliche Einziehung sorgsames Absehen zu richten, und den Überfluß des ausgewechselten Zimmerholzes anzuschlagen und zu verkaufen. Ebend. n. 63. ib. p. 1444.

An jedem einem Lohntage nächst vorgehenden Donnerstage soll jeder Geschworner auf seiner Revier, die zum lohntäglichen Anschnitt zu bringenden Bergmaterialien, auch neugefertigte Schmiedearbeit aufmerksam besichtigen; zum öftern ihr Gewichte und Menge nachwiegen und zählen; auch wohl, nach Befinden, eisernes Beschläge, um sein angegebenes Gewichte zu untersuchen, wieder losreissen lassen; dabey befundene Ungebührnisse derer Steiger, Schmiede, Seiler und Korbmacher zur Bestrafung und Abstellung bey dem Bergamte melden; entbehrliche oder untüchtige Materialien und Arbeit nicht passiren lassen; die von denen Lieferanten und Handwerkern, so etwas zum Vorrath geliefert haben, auch von denen Schmieden mit ihres Namens Unterschrift ausgestellte Lieferscheine und Schmiedezettel, u. andere derer Pochwerks- und Erzfuhrleute, sowohl als wegen anderer Anfuhre, gefertigte Anforderungsbelege genau nachsehen; ihre Richtigkeit nach der Schmiedetaxe, Bergmaterialientaxe und Fuhrlohnsregulativ, mit Rücksicht auf die Güte der Waare und Arbeit, untersuchen; das übermäßig Angesetzte löschen, den Geldbetrag aber, der nach seiner pflichtigen Ermäßigung als passirend erkannt wird, durch Unterschrift jeden Beleges, sowohl zur Verschreibung als Zahlung geltend machen, überhaupt aber zu guter Wirthschaft und nützlicher Ersparung dienliche Weisungen geben, und überall auf derer Gewerken Nutzen pflichtmäßiges Augenmerk haben. Ebend. n. 64. ib. p. 1444.

An eben diesen Besichtigungstagen träget der Geschworne, in das 11te Kapitel der Geldeinnahme des Zechenregiesters, die zu verkaufen verstatteten Inventarienvorräthe, nebst dererselben Würderung an Gelde, eigenhändig ein, und attestiret solche, oder derselben Vakat mit Schluß des Quartals noch besonders

ders an eben bemeldeter Stelle des Zechenregisters. Ebend. n. 65.

Uiberhaupt aber soll der Geschworne, bey Unterschreibung derer Anschnittzettel und nur bemeldeten Auslohnungsüberschlags, die Richtigkeit und Nothwendigkeit derer darinnen vorkommenden einzelnen und summarischen Verrechnungen und Verschreibungen, mit sorgsamer Wahrnehmung seiner Pflicht, untersuchen, daß weder dem landesherrlichen noch gewerkschaftlichen Interesse dadurch Abkürzung und Nachtheil erwachse, treulich verhüten; ihm dabey einleuchtende Ungebührnisse sofort abstellen, und nach Beschaffenheit zur Abhelfung, auch wohl Bestrafung beym nächsten Anschnitte dem Bergamte anmelden; in dieser letztern Absicht die unrichtig oder unwirthschaftlich erachtete Verschreibungen bis zu weiterer Erörterung des Bergamts sogleich auf dem Anschnittzettel mit einem NB. bemerken, einzelne Summen nachrechnen, die Summe der gesammten Auslohnung, mit Wegfall dessen, was er unrichtig oder zweifelhaftig gefunden, auf das Wahre setzen; und diese von ihm zu unterzeichnende Hauptsumme eigenhändig einschreiben, und zwar mit Buchstaben und nicht in bloßen Zahlen ausdrucken. Ebend. n. 84. ib. p. 1454.

Der Geschworne soll bey dem vor sitzendem Bergamte, in Gegenwart des Schichtmeisters und Steigers, erfolgenden Anschnitte selbst, in Ansehung derer lohntäglichen Verschreibungen die Anschnittzettel des Zechenregisters, in Ansehung der Einnahme und übrigen Ausgabe aber des Schichtmeisters Handregister, und nach solchen den summarischen Auslohnungsüberschlag nochmals genau durchgehen, so viel es die Zeit verstattet, von neuem durchrechnen, ungebührlich, zu reichlich, oder von zweifelhafter Nothwendigkeit ihm anscheinende Verrechnungen dem gesammten Bergamte vortragen, sich hierunter nach dessen Entscheidung achten, alle nöthig befundene Aenderungen in das Register mit rother Dinte eintragen, und die daselbst an lohntäglichen Kosten und andere sonst zum Anschnittbuch gehörige berichtigte Summen in solches eigenhändig einschreiben. Ebend. n. 88. ibid. p. 1455.

Damit hierbey nicht in Zweifel bleibe, ob der im Anschnittbuch ausfallende Betrag der verbleibenden und zum folgenden Quartal darinnen fortzutragenden Schuld mit der ganzen Summe der im Einlegeregister sich ergebenden Grubenschuld gehörig einstimme; so darf nur, um erstere Schuldsumme richtig zu erhalten, das auf gnädigst bewilligte Verschüsse wieder zu ersetzen verbliebene Quantum von der letztern aus den Einlegeregistern zu ersehenden völligen Schuldsumme abgezogen werden. Ebend. n. 89.

Bey Einlegung des Registers übergiebt auch der Schichtmeister an den Reviergeschwornen noch ein besonderes, mit dem eingelegten Register übereinstimmendes Schuldenverzeichniß, mit Weglassung des auf die Abrechnungsbücher sich beziehenden Ansatzes, welches von dem Geschwornen präsentiret wird. Ebend. n. 104. ib. p. 459.

Die Gedinge sollen sie nicht nach Gunst machen. Ang. Bergordn. v. 1589. Art. 19. C. A. II. p. 193.

Die Stollngeschwornen sollen in Gegenwart des Stollnschichtmeisters sämmtliche Stollnmaterialien genau besichtigen, mit dem Belegezettel diese mit der Bergamtstaxe genau examiniren, und bey befundener Richtigkeit attestiren. Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 27. n. 2. S. C. A. I. p. 1414.

Besonders auch auf die Bergschmiede, daß tüchtige Arbeit gefertiget werde, Obsicht führen, die Schmiederegister genau durchgehen, und, was sonst nöthig, allenthalben genau beobachten. Ebend. n. 5.

Nach der Oberbergamtsanweis. v. 1764. n. 76. ad 4. erhalten die Reviergeschwornen an Gebühren folgendes:

Von jeder Bestätigung 2 Gr.

Erzbesichtigungsgebühren quartaliter, von jeder in Erzlieferung stehenden Gewerkenzeche 1 Gr. 6 Pf.

für

für Attestat, dergl. über jede besichtigte Erzlieferung von einer Eigenlöhnerzeche auszustellen, ist . 2 Gr.
einen Grubenbericht zu fertigen, wenn solcher wegen Unterbringung unvergewerkter Kure, oder zu Erlangung eines Vorschusses oder Begnadigung erfordert wird 6 Gr.
ein Gebäude, in drey anfahrende Schichten frey zu fahren . 7 Gr.
einen Stollnort zu verstufen 8 .
eine Gewerkschaft in frey gefahrnes, verstuftes, oder ausgeklagtes Feld einzuweisen 4 Gr.
eine Markscheidestufe zu schlagen, als die Hälfte dessen, was zwey Gewerkschaften dazu beytragen . 4 Gr.
bey einem Vermessen mit verlorner Schnur 6 .
für Taxation eines Tagegebäudes 2 .
desgl. bey Taxation eines Grundstücks 4 .

Gesellen, s. Handwerksgesellen.

Gesetz. Die sächsischen Gesetze, deren Inhalt wir in diesen Bänden liefern, hat anfänglich Johann Christian Lünig in seinem Codice Augusteo zuerst gesammelt, worauf 1772 die Fortsetzung dieses Codicis Augustei unter höchster Aufsicht erfolgte, und nächstens die zweyte Fortsetzung desselben zu erwarten stehet.

Nach dem Kanzleystyle werden diese Gesetze mit verschiedenen Namen belegt. Bald heißen sie Ordnungen, wie z. B. die Landes- Polizey- Vormundschafts- Accis- Gesindeordnungen u. s. w. solches beweisen. Sie werden darum so genennet, weil sie mehrere gesetzliche Vorschriften in einer gewissen Ordnung und Verbindung mit einander enthalten; betreffen nun diese Gesetze das Kriegswesen insbesondere, so heißen sie Ordonanzen. Mandate werden genennet, alle in solenner Form abgefaßte, im ganzen Lande zu publizirende Gesetze. Mit dem Namen Ausschreiben werden die in Steuersachen ergangenen gesetzlichen Verfügungen bezeichnet. Generalien sind in bloßer Briefform abgefaßte Gesetze und gehen das ganze Land an, müssen auch allen Unterthanen publiziret werden. Befehle werden diejenigen Vorschriften genennt, welche nicht jeder Unterthan, sondern nur diejenigen zu wissen nöthig haben, die sie besonders angehen; sie sind eben sowohl wie die Rescripte in Briefform abgefaßt, nur daß letztere spezielle Landesangelegenheiten, oder wohl gar Partheysachen betreffen, und auf die Anfrage der Unterbeamten und Richter erlassen werden. Von allen diesen bisher genannten Gesetzen findet man in dem angezogenen Codice Augusteo und dessen Continuation häufige Beyspiele. Seltner sind die Edikte, welche in gewöhnlicher forma edictali ausgefertiget sind, und meistens in Münzangelegenheiten gebraucht werden. Konstitutionen werden diejenigen Gesetze genannt, wodurch das gemeine Recht bestätiget und erkläret, oder verändert und aufgehoben wird. Decisionen sind Entscheidungen streitiger Rechtssätze. Decisiv- und Erläuterungsrescripte dienen insbesondere zur Erklärung und Bestimmung der zweifelhaften und ungewissen Rechtsfragen und Gesetzstellen. Verordnungen werden von solchen Kollegiis erlassen, die nicht im Namen des Churfürsten zu rescribiren berechtiget sind. Ordres finden in Militärsachen statt, und vertreten die Stelle der Generalien und Rescripte. Patente sind Verordnungen, welche gehörigen Orts öffentlich ausgehangen und angeschlagen werden müssen.

Die Erklärung dieser Gesetze kommt allein dem Landesherrn zu, wie denn auch solches insbesondere durch die Rl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justiziensachen, §. 49. C. A. I. p. 227. ausdrücklich verordnet ist, wo es heißt: Kein Collegium Juridicum soll in den Punkten, welche nicht mit deutlichen Worten in denen Constitutionibus, Landes- Gerichts- und Polizeyordnungen exprimiret, sondern per Consequentias und Folgerungen daraus gezogen werden wollen, vor sich, ohne des Landesherrn Vorwissen, wider das andere Kollegium ex interpretatione einige Observanz machen, sondern in zweifelhaften Fällen Bericht erstatten.

Ins-

Insbesondere haben sie auch, wegen der Konstitution vom anvertrautem Gute, landesherrliche Interpretation zu gewarten. Bef. v. 27. Nov. 1714. C. A. I. p. 1183.

Eben dieses haben auch die Rechtskollegia in Rücksicht der Prozeßordnung zu beobachten. M. v. 10. Jan. 1724. ib. I. p. 2381.

Gesinde, s. Diener, Dienstboten.

Gesindekost. Das Gesinde soll sich mit tüchtiger und zur Sättigung zureichender Kost begnügen, auch das Brod nicht unnöthiger Weise verschwenden, sonst es mit ernster Strafe anzusehen. Oberlaus. Gesindeordn. v. 20. Aug. 1767. T. 3. §. 8. S. C. A. III. p. 198. und Ob. L. Kollekt. Werk, B. III. p. 317.

Gesindel, s. Landstreicher.

Gesindelohn. Wegen des Gesindelohns am Gelde bleibt es bey dem, was diesfalls an einem oder dem andern Orte durch Verträge, Rezesse, Erbregister, Statuta und beständig hergebrachte Gewohnheit eingeführet. Gesindeordn. v. 16. July 1735. T. 2. §. 2. und Erl. Gesindeordn. v. 16. Nov. 1769. T. 2. §. 2. S. C. A. I. p. 628 u. 973.

An den übrigen Orten ist es nach beygefügter Taxordnung zu entrichten, und zwar:

No. 1. im Churkreise.

Einem Mayer oder Hofmeister	12, 14	bis	15 Fl.
" Großknechte	12, 14	"	15 "
" Mittelknechte	9	"	11 "
" Unterenken	7	"	9 "
" Ackervoigt oder Gerichtsdiener	10, 12	bis	15 Fl.
" Ochsenknecht	10	"	12 "
" Kuhhirten, so kein Deputat bekommt, sondern um Lohn dienet	8	bis	10 Fl.
" Hausmädchen	6	"	8 "
einer Käsemutter	6	"	8 "
" starken Viehmagd, so das Backen mit verrichtet	6	"	8 "
" Haus- oder Mittelmagd	5	"	7 "

An einem Orte, wo starke Pferde gehalten werden.

Einem Mayer od. Großknecht	16, 18	bis	20 Fl.
" Großknechte	14	"	18 "
" Mittelknechte	11	"	13 "
" Kleinknechte	8, 9	"	10 "
" Pferde- od. Ochsenjungen	4, 5	"	6 "

No. 2. im thüringischen Kreise.

Einem Schirrmeister, so das Geschirr machet	20	bis	25 Fl.
" Fahrknecht, so mit Pferden fähret	14, 16	"	18 "
" Enken	12	"	15 "
" Ackerjungen	8	"	10 "
" Hausknecht, so Futter schneidet	12	"	15 "
" Hausknecht, so kein Futter schneidet	10	"	12 "
einer Käsemutter, so vors Gesinde kochet	9, 10	"	12 "
" Großmagd	8, 9	"	10 "
" andern Viehmagd	7	"	9 "
" Kleinmagd	6	"	7 "
" Küchenmagd	8	"	10 "
einem Kuhhirten	6, 8	"	10 "
" Schweinhirten	5, 6	"	7 "
" Gänsehirten	2, 3	"	4 "

No. 3. im meißnischen Kreise.

Einem Voigt, nachdem die Wirthschaft stark, und er viel zu besorgen hat	18, 20	bis	23 Fl.
" Schirrmeister, welcher das Geschirr selbst machet	16, 18	"	20 "
" Großknechte	16	"	18 "
" Mittelknechte	12	"	15 "
" Unter- oder Ochsenschirrmeister	12	"	15 "
" Pferdejungen, so auf dem Acker arbeiten kann	7, 8	"	9 "
" Ochsenjungen desgl.	6	"	8 "
" Pferde- Ochsen- Kuh- und Schweinhuthjungen	4	"	5 "
ein dergl. Huthmädchen	3	"	4 "
einer Haus- oder Jungemagd	8	"	10 "
" Käsemutter	9	"	11 "
" Großmagd, so das Backen verrichtet	9	"	11 "

einer Mittel- oder Viehmagd 6, 7 bis 9 Fl.
einem Hausknechte 10 = 12 =

No. 4. Im erzgebürgischen Kreise.

Einem Voigt oder Schirrmeister, so das Geschirr mit machet, säet 2c. 18, 20 bis 23 Fl.
= dergl. wenn er kein Geschirr machet = 14 = 18 =
= Hausknechte, so Futter schneidet = 12 = 16 =
= Großknechte oder Oberenken 14 = 18 =
= Enken = 8 = 12 =
= starken Jungen 6 = 9 =
= Kuh- und Schweinhirten 5 = 7 =
einer Haus- und Dienstmagd 8 = 10 =
= Käsemutter 9 = 11 =
= Großmagd zum Vieh, die auch das Backen verrichtet 9 = 11 =
= Mittelmagd 7 = 9 =
= Kleinmagd 7 = 9 =
einem Gänsemädchen 2 = 4 =

No. 5. im leipziger Kreise.

Einem Voigt, nachdem die Wirthschaft stark, und ihm viel zu besorgen oblieget 18, 20 bis 23 Fl.
= Schirrmeister, so das Geschirr selbst machet 16, 18 = 20 =
= Großknecht 16 = 18 =
= Mittelknecht 12, 14 = 15 =
= Unter- od. Ochsenschirrmstr. 12 = 15 =
= Pferdejungen, so die Ackerarbeit verstehet 7, 8 = 10 =
= dergl. Ochsenjungen 6 = 8 =
= Pferde- Ochsen- Küh- und Schweinhirten 6, 7 = 9 =
einer Haus- oder Jungemagd 7, 8 = 10 =
= Käsemutter 8, 10 = 11 =
= Großmagd, so das Backen verrichtet = 8 = 11 =
= Mittel- oder Viehmagd 7 = 9 =
einem Hausknecht 10, 12 = 15 =

No. 6. im voigtländischen Kreise.

Einem Voigt oder Hofmeister 16, 18 bis 20 Fl.
= Schirrmeister, so das Geschirr mit machet 16, 18 = 20 =
= Großknecht 14 = 18 =
= Mittelknecht 10 = 12 =
einem Kleinknecht 8 bis 10 Fl.
einer Käsemutter 8 = 10 =
= Hausmagd 9 = 10 =
= Großmagd für alles und jedes = 8, 10 = 11 =
= Mittelmagd desgl. 7 = 9 =
= Kleinmagd 5 = 7 =
einem Kuhhirten 3 = 4 =
= Schweinhirten 2 = 3 =

No. 7. im neustädtischen Kreise.

Einem Voigt od. Hofmeister 16, 18 bis 20 Fl.
= Schirrmeister, so das Geschirr mitmachet 16, 18 = 20 =
= Großknecht 14 = 18 =
= Mittelknecht 10 = 12 =
= Kleinknecht 8 = 10 =
einer Käsemutter 8 = 10 =
= Hausmagd 9 = 10 =
= Großmagd für alles und jedes = 8, 10 = 11 =
= Mittelmagd desgl. 7 = 9 =
= Kleinmagd 5 = 7 =
einem Kuhhirten 3 = 4 =
= Schweinhirten 2 = 3 =

Uiber dieses gesetzte Lohn ist dem Gesinde weder zur Kirmeß- Jahrmarkts- und Fastnachtszeiten etwas an Gelde, noch sonst einige Zulage, an Aerntelohn, freyen Fuhren, Viehe, Kleidungsstücken, Bettgeräthe oder andern Geschenken zu verwilligen, bey Strafe von 10 Thlrn. für die Herrschaft, wovon die Hälfte dem allgemeinen Armenhause, die andere Hälfte halb der Obrigkeit, halb dem Denunzianten zukommt, und für das Gesinde, Verlust der Zulage und Erlegung des Werths derselben, halb dem Armenhause und halb der Obrigkeit, oder wenn diese selbst an dem Kontrakte Theil genommen, dem Denunzianten. Ebend. §. 1. p. 972 f.

Freywillig kann jedoch jede Herrschaft einem sich wohl verhaltendem Gesinde zum Weihnachtsgeschenke, oder sonst an Kleidung, Wäsche, Geräthe, auch wohl an Gelde etwas zuwerfen, worüber das Nebengesinde, bey gedachter Strafe, nicht neidisch und aufstützig sich bezeigen darf; Ebend. §. 3. ibid. p. 975.

p. 975. ingl. einige Beyhülfe thun, wenn es zu einer Profession schreitet, oder Beförderung erlangt. Ges. Ordn. v. 1735. T. 2. §. 3. p. 631.

Ob nun zwar nach der Ges. Ordn. v. 1735. Lein dem Gesinde zu säen gänzlich verboten war, ib. p. 628. so ist doch dieses durch die Erl. Ges. Ordn. wieder nachgelassen, und zwar den Dienstmägden höchstens 2 Metzen, an Orten, wo dergleichen gebauet wird. T. 2. §. 3. p. 975.

Dem Gesinde soll der gesetzte und verdiente Lohn nicht vorenthalten, oder geschmälert werden. Ang. Ges. Ordn. §. 4. p. 631 und 975 f.

In der Oberlausitz ist nicht allein das dem Wirthschaftsgesinde auf dem Lande nach den verschiedenen Verhältnissen des gebürgischen, gefildischen und heydischen Kreises, sondern auch den Domestiquen, sowohl in Städten als auf dem Lande, durch die Ob. Laus. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 3. §. 2 u. 3. S. C. A. III. p. 196 f. und Oberlaus. Kollekt. Werk, B. III. p. 315 f. folgendergestalt festgesetzet und bestimmet worden:

1) Ein Voigt und Schirrmeister oder Großknecht

im gebürgischen Kreise	15 bis 18	Thlr.
= gefildischen =	15 = 18	=
= heydischen =	12 = 15	=

ohne weitern Beysatz von Schuhen oder Leinwand.

2) Ein Kutscher, Mittel- oder Wagenknecht, auch Kleinknecht:

im gebürgischen Kreise	10 bis 12	Thlr.
= gefildischen =	12 = 14	=
= heydischen =	9 = 10	=

3) Ein Junge, so gleichfalls pflügen kann, und sonst in der Wirthschaft zu gebrauchen:

im gebürgischen Kreise	6 bis 8	Thlr.
= gefildischen =	6 = 8	=
= heydischen =	3 = 4	=

4) Eine Viehwirthin:

im gebürgischen Kreise	7 = 8	=
= gefildischen =	7 = 8	=
= heydischen =	7 = 8	=

5) Eine Großmagd:

im gebürgischen Kreise	6 bis 7	Thlr.
= gefildischen =	6 = 7	=
= heydischen =	6 = 7	=

6) Eine Mittel- und Kleinmagd, auch ordentlich gemiethete Kuhhirtin:

im gebürgischen Kreise	3 bis 4	Thlr.
= gefildischen =	3 = 4	=
= heidischen =	3 = 4	=

Jedoch fällt hinführo das sonst gewöhnliche Leinaussäen, auf der Herrschaft Felde, gänzlich hinweg. Daferne aber das Gesinde bey der Vermiethung schlechterdings auf der Leinsaat bestünde, würde das in Ansehung der wegfallenden Leinsaat erhöhete Lohn eine nothwendige Verminderung leiden.

Bey dem weiblichen Gesinde bleibet die gewöhnliche Leinwand ohne Abkürzung.

7) Eine Kuhhirtin oder Kuhjunge, welcher nur auf die Huthungszeit gemiethet worden, erhält am Lohne, ohne Unterschied der Kreise, 1 Thlr. nebst 3 Ellen Mittelleinwand.

In Ansehung derer andern Domestiquen, außer dem Wirthschaftsgesinde, soll sowohl in den Städten, als auf dem Lande, nachstehender Lohn festgesetzet werden:

1) Einem Bedienten in Livree:

auf dem Lande	12 bis 16	Thlr.
in Städten =	10 = 12	=

2) Einem Kutscher in Livree:

auf dem Lande	12 = 16	=
in Städten =	12 = 14	=

3) Einem Jungen in Livree, so als Bedienter gebraucht wird:

auf dem Lande	8 bis 10	Thlr.
in den Städten	6 = 8	=

4) Einer Haushälterin und Ausgeberin:

auf dem Lande	12 bis 16	Thlr.
in den Städten	10 = 12	=

5) Einer Köchin, nach Unterschied ihrer Geschicklichkeit:

auf dem Lande	8, 10, 12 bis 14	Thlr.
in den Städten	6, 8 = 10	=

6) Einer Jungemagd:

auf dem Lande	8 = 10	=
in den Städten	6 = 8	=

7) Einer Kinderfrau:
auf dem Lande 10, 12 bis 14 Thlr.
in den Städten 8, 10 = 12 =

8) Einem Kindermädchen:
auf dem Lande 6, 7 = 8 =
in den Städten 4, 5 = 6 =

Herrschaften, die einen höhern Gehalt geben, werden um 10 Thlr., Gesinde, welches dergleichen fordert, um Geld oder mit Gefängniß gestrafet. Aug. Oberlaus. Ges. Ordn. v. 1767. T. 3. §. 4.

Was das Kostgeld für das Gesinde betrifft, so soll ein Bedienter männlichen Geschlechts wöchentlich 21 Gr. oder 1 Thlr., und eine Bediente weiblichen Geschlechts 16 Gr. erhalten. Ebend. §. 4.

Waschgeld oder freyes Waschen zu geben, stehet lediglich in der Herrschaft Gefallen. Ebend.

Neujahrs- und Weihnachtsgeschenke, ingleichen das Jahrmarktsgeld, ist in der Oberlausitz, in der Stadt und auf dem Lande noch gestattet, es muß aber sogleich bey der Miethung festgesetzet, und hernach bey obiger Strafe nicht überschritten werden. Ebend. §. 7.

Was den Gesindelohn in der Niederlausitz anbetrifft, so ist derselbe durch die Landes-Ordn. v. 2. Sept. 1651. T. 4. C. A. III. p. 457 f. folgendermaaßen reguliret:

1) Einem Schreiber oder Haushalter, dem die ganze Wirthschaft anvertrauet wird,
18 Thlr. an Gelde vor alles und jedes, nebst der Kost, oder anstatt der Kost ein gewisses Deputat, als:
10 Scheffel Korn, 1 = Gerste, 1 = Heidekorn, 1 = Erbsen } Lukauisch Maaß.
1 Märzschaaf,
1 Mittelschwein,
2 Viertel Bier,
2 — Trinken,
1 Kuh bey der Herrschaft Futter und
1 Viertel Salz.

2) Einem Voigt, der alle Arbeit mit verrichtet:
10 Thlr. an Lohn, sammt Stiefel und Schuhe, 2 Hemden, als 1 von mittler, und das andre von grober Leinwand.

3) Einem Voigt aber, so nicht arbeitet und nur anschaffet und auf die Arbeit Acht giebt:
8 Thlr. an Lohn, nebst Stiefel und Schuhe, ingl. 2 Hemden.

4) Einem Hofackersmann, so einen Pflugtreiber hat:
9 Thlr. an Gelde,
18 Scheffel Korn,
2 — Heydekorn,
1 — Erbsen,
1 — Gerste,
½ — Salz,
4 Hemden, als 2 dem Ackersmann und 2 dem Treiber, ingl. jedem ein paar Schuhe.

5) Einem Ackersmann, so einen Pflug bestellet und keinen Pflugtreiber hält:
7 Thlr. an Gelde zusammen,
10 Scheffel Korn,
1 — Heydekorn,
½ — Erbsen,
½ — Gerste,
1 Viertel Salz, ingl.
2 Hemden und
1 paar Schuhe.

6) Einem Schirrmeister oder Großknecht, so alles zur Ackersarbeit anrichten kann:
10 Gülden an Lohn,
1 paar Stiefeln, oder dafür 1 Thlr.
1 = Schuhe, oder 12 Gr.
2 Hemden nebst der Kost.

7) Einem Mittelknecht:
8 Gülden an Lohn,
2 Hemden und
2 paar Schuhe, oder dafür 1 Thlr.

8) Einem Kutscher, so auch fleißig mit arbeitet:
8 Gülden an Lohn, nebst der Kost,
1 paar Stiefeln, oder dafür 1 Thlr.
1 = Schuhe, oder 12 Gr.
2 Hemden.

9) Einem

9) Einem Pflug- oder Zutreiber:
2 Thlr. an Lohn, dabey
2 paar Schuhe,
2 Hemden,
6 Ellen grobe rohe Leinwand zum Kleide und die Kost.

10) Einem Kuhhirten, so der Herrschaft Vieh allein hütet:
2 Thlr. an Gelde,
2 paar Schuhe, oder dafür 1 Thlr.
2 Hemden und
6 Ellen grobe Leinwand nebst der Kost.

11) Einer Köchin oder Käsemutter:
3 Gülden an Gelde,
15 Ellen Leinwand, als 5 Ellen kleine, 5 Ell. mittle, und 5 Ellen grobe,
2 paar Schuhe, oder 18 Gr. und die Kost.

12) Einer Waschmagd, die alles im Hause in Acht nimmt und aufräumet:
2 Thlr. an Gelde,
15 Ellen Leinwand in oben gedachten Sorten,
2 paar Schuhe, oder 18 Gr.

13) Einer Großmagd, so das Vieh wartet und andere Hausdienste verrichtet:
2 Thlr. an Gelde,
2 paar Schuhe, oder 18 Gr. und
15 Ellen Leinwand, wie oben, nebst der Kost.

14) Einer Mittel- oder Kleinmagd:
2 Gülden Lohn,
2 paar Schuhe, oder 18 Gr.
15 Ellen Leinwand, wie oben, nebst der Kost.

15) Einem Schweinhirten oder Hirtin, der nur der Herrschaft Schweine hütet:
1 Thlr. an Lohn,
1 paar Schuhe, 1 Hemde und die Kost.

16) Einem aber, so der ganzen Dorfschaft Rindvieh, wie auch die Schweine hütet, soll das Lohn, wie vor 30 Jahren in Friedenszeiten bräuchlich, gegeben werden.

Gesindemakeln, s. Diener, Dienstbote.

Gesindeordnung. Wir haben dreyerley Gesindeordnungen. Für Chursachsen gehören die v. 16. July 1735. und die Erl. v. 16. Nov. 1769. S. C. A. I. p. 623 ff. und 967 ff. sie bestehen aus folgenden Titeln:
I. Von Mieth- und Vermiethung des Gesindes.
II. Vom Lohn des Gesindes.
III. Von der Schuldigkeit und dem Verhalten des Gesindes.
IV. Von der einer Dienstherrschaft zustehenden Korrektion des Gesindes.
V. Vom entlaufenen Gesinde.
VI. Vom diebischen Gesinde.
VII. Von der Unterthanen Kinder Diensten.

Diese Gesindeordnung soll öffentlich angeschlagen und jährlich jedesmal 14 Tage vor Michaelis jedes Orts denen versammelten Gemeinden und besonders auch dem Dienstgesinde vorgelesen, dieses auch 8 Tage vorher von den Kanzeln, mit Beyfügung derer nöthigen Ermahnungen abgekündiget werden. Rescr. v. 8. Jan. 1770. Corp. Jur. Eccl. Cont. p. 148. u. ang. Ges. Ordn. v. 1769. T. 7. a. E. S. C. A. I. p. 984.

Für die Oberlausitz gehöret die Gesindeordnung vom 20sten Aug. 1767. S. C. A. III. p. 190 ff. u. Ob. L. Kollekt. Werk, B. III. p. 309 ff. und bestehet aus folgenden Titeln:
I. Vom aufliegenden und müssigen Gesinde und dessen Abstellung.
II. Von Mieth- und Vermiethung des Gesindes.
III. Vom Lohn des Gesindes.
IV. Von der Schuldigkeit des Gesindes.
V. Von der einer Herrschaft zustehenden Korrektion des Gesindes.
VI. Vom entlaufenen Gesinde und dessen Verabfolgung.
VII. Von diebischem und untreuem Gesinde.

Was die Niederlausitz anbetrifft, so gründet sich dessen Gesindeordnung auf die Landesordnung vom 2. Dec. 1651. T. 3 u. 4. C. A. III. p. 454 f. und ist durch das Mand. v. 3. Sept. 1750. S. C. A. III. p. 356 ff. von neuem bestätiget, hierbey auch Erläuterungsweise Folgendes beygesetzet worden:

1) Wenn mehr ledige Leute als zum Dienst der Herrschaft und Unterthanen nöthig, an einem Orte verhanden, sollen sie sich bey der Herr-

Herrschaft melden, die ihnen ohne Entgeld einen Gunst- oder Freyzettel auf gewisse Zeit ertheilet, und sodann von ihrem Herrn oder Wirth ein Attestat oder Rekognitionsschein zurückbringen, worüber in den Gerichten eine Spezifikation zu halten.

2) Nach Verlauf der gesetzten Zeit muß sich das Gesinde wieder bey der Herrschaft melden und um Ertheilung weiterer Gunst- und Freyzettel ansuchen, sonst kann es abgefordert und gestrafet werden.

3) Die Dienstzeit, welche jedesmal von Zeit des Anzuges ein ganzes Jahr, oder so lange sich das Gesinde vermiethet, dauert, muß ausgehalten werden, die Aufkündigung von beyden Seiten muß 6 Wochen vor Ausgang des Jahres, oder der Miethzeit geschehen, sonst muß der Dienstbote, wenn er sich auch anderwärts vermiethet, das folgende Jahr noch um gleichmäßigen Lohn als vorher, aushalten. Ebend. p. 358 f.

Herrschaften die ein Gesinde ohne Freyschein miethen, sollen um 10 Thaler für das Zucht- und Armenhaus zu Luckau, oder im Unvermögensfall mit Gefängniß oder sonst willkührlich gestrafet werden. Ebend. p. 359.

Diese Niederlausitzische Gesindeordnung v. 1750. ist auch in den angränzenden chursächsischen und querfurtischen Aemtern zu beobachten, und darnach wider das sich dahin aus der Niederlausitz begebende Gesinde zu verfahren. Bef. v. 22. April 1752. S. C. A. I. p. 787 f.

Ein Gleiches ist auch von den angrenzenden Oberlausitzischen Obrigkeiten zu beobachten. Ob. L. Pat. v. 26. May 1752. S. C. A. III. 148 f. u. Ob. Laus. Kollekt. Werk B. I. p. 683.

Gesindeschau. Zur Gesindeschau sollen sich alle zum Dienen fähige Kinder der Erbunterthanen männ- und weiblichen Geschlechts, auch die in Unehren erzeugten, wenn die Mütter der Gerichtsherrschaft unterthänig, oder solche zweifelhaft und die Kinder der Dotal- und Pfarrbauern und Gärtner, wenn sie nicht dem Pfarrer selbst unterthänig, an einem gewissen 8 Tage vorher von der Kanzel abzukündigenden Tage einfinden, sonst sind sie durch die Gerichten abzuholen und zu bestrafen. Ob. L. Gesindeordnung v. 20. Aug. 1767. T. 1. §. 7. S. C. A. III. p. 192. u. Ob. Laus. Kollekt. Werk, B. III. p. 310.

Vormünder müssen Sorge tragen, daß ihre Pflegbefohlnen sich gehörig einstellen. Ebend.

Gespinste, s. Garn.

Gesprenge ist, wenn auch Kämme oder Vesten vorfielen, in ordentlichen Stolln nicht zu gestatten. Stollnordnung v. 12. Juny 1749. Art. 4. n. 1. S. C. A. I. p. 1394.

Wenn aber einer Zeche, Wassers oder Wetters halber, durch Gesprenge zu Hülfe zu kommen ist, so muß es mit Zulassung des Bergmeisters geschehen, auch nebst den Ursachen ins Bergbuch eingetragen werden, und wird also anders nicht das Neunte und die Stollngerechtigkeit in der Zeche erlangt. Ebend. n. 2 u. 3. ib. p. 1395.

Geständniß, s. Bekänntniß.

Gestellung. Wegen reziprozirlicher Gestellung der Niederlausitzischen und der unter das Kammergerichte zu Berlin gehörigen Churbrandenburgischen Unterthanen und Vasallen welche nachhero auch auf die Neumärkische Regierung erstrecket worden, in den vier Fällen: 1) der Provokation ex L. Diffamari, 2) der Provokation ex L. si contendat, 3) der Litisdenunziation, und 4) der Zeugensistirung zur Konfrontation in criminalibus gegen einander, ist zwar solche approbiret, so daß die Gestellung der Niederlausitzischen Vasallen, und Unterthanen in den ausgedrückten Vorfällen nachgelassen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die zur Konfrontation sistirten Zeugen wider die Gebühr nicht aufgehalten, noch bey sich wider sie als complices ereigneten indiciis in Untersuchung gezogen, sondern an ihr ordentliches Forum remittiret und sicher zurück geliefert, wie nicht weniger von gedachten Kammergericht und Regierung das Reziprokum wirklich geleistet

geleistet werde. Rescr. v. 12. Febr. u. v. 13ten Nov. 1743. S. C. A. III. p. 324 f. u. 328 f.

Die Gestellung zu Rekruten, s. Werbung.

Missethäter, so in Aemtern verbrochen, und sich flüchtig gemacht, müssen wider dahin verabfolget werden. L. O. vom 1. Okt. 1555. T. daß man die Uibelthäter 2c. C. A. I. p. 50.

Es hat aber diese Gestellung nur in gravibus delictis statt, und Beamte sind die Amtsunterthanen in derer von Adel Gerichte, wenn sie allda verbrochen, zu gestellen nicht verbunden, wohl aber der Gerichtsherren Unterthanen, wenn diese sich in die Aemter gewendet, und der Beamte um Verstrickung derselben angesuchet worden. Rs. gr. v. 22sten Juny 1661. T. Justiz. Sach. §. 45 u. 46. C. A. I. p. 226.

Was wegen Gestellung der Geistlichen bey verübten Kammerunterschleifen zu beobachten, s. Geistliche.

Zu einer summarischen Verhör und Konfrontation müssen die von Adel und Städte ihre Unterthanen denen Superintendenten und Konsistorien gestellen, nicht aber zu einem ordentlichen Zeugnisse. Ang. Rs. gr. von 1661. T. Konsist. Sach. §. 11. C. A. I. p. 201.

Gestohlne Sachen, s. Deube.

Getreyde. Da das Verkaufen des Getreydes eine bürgerliche Handthierung ist, welche denen Städten zur Unbilligkeit entzogen wird, so sollen sich die vom Adel, und denen es sonst nicht gebühret, derselben gänzlich enthalten; würde aber jemand hierinne ungehorsam vermerket und überfunden, der soll, so ofte solches geschiehet, um 100 Mfl., zur Strafe verfallen seyn. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Schenken, Brauen 2c. Verb. v. 12. Sept. 1571. u. v. 16. Febr. 1695. C. A. I. p. 67, 1414 und 1694.

Niemand soll, er sey Edel oder Unedel, Einwohner oder Auswärtiger, Bürger oder Bauer, einig Getreyde in hiesigen Landen auf Gewinn besprechen, einkaufen und aufschütten, oder gewärtig seyn, daß die in der Landesordnung auf den Vor- und Aufkauf mit Verlust des Getreydes gesetzte Strafe derer 20 Gülden, oder auch nach Befinden eine höhere an dem Uibertreter vollstrecket werde, worunter jedoch derjenige Vorrath, welchen die Obrigkeit jeder Stadt allein zum Unterhalt ihrer Gemeinden und sonst zu keinem andern Vortheil billig aufschüttet, ingl. was Hauswirthe, welche entweder keinen Ackerbau treiben, oder auf ihren Gütern so viel, als sie zu ihrer jährlichen Haushaltung benöthiget, nicht erbauet haben, keinesweges zu verstehen. Dahingegen soll, wer etwas übrig hat, es in die nächst gelegenen Städte in einen billigen und leidlichen Kauf führen, und also durchaus im geringsten nichts auf weitere Steigerung und zum unchristlichen Wucher hinterhalten. Niemand soll auch Getreyde aus hiesigen Landen Scheffel- oder Fuderweise, vielweniger in Packfässern unter dem Vorwand, als ob es Kaufmannsgut sey, auf der Elbe oder andern Flüssen, oder auch auf der Axe heimlich außerhalb Landes führen und verkaufen. Wie denn auch Auswärtige ohne churfürstliche sonderliche Dispensation kein Getreyde aus dem Lande führen dürfen, es wäre denn, daß etliche einzelne Fuhrleute Waaren, deren man nicht entrathen kann, in hiesige Lande führen, denen soll, auf vorhergehende Erlaubniß der Obrigkeit und Herrschaft jedes Orts, nebst Zustellung eines schriftlichen Scheins dieser Bewilligung ein Fuder oder Karn zur Wiederaufladung einzukaufen und abzuführen verstattet werden. Die Fuhrleute und Kärner aber, welche ohne Erlaubniß Getreyde aus dem Lande führen, sind anzuhalten und in die nächsten Gerichte zu treiben. Die Schiffleute sollen ihr eingeladenes Getreyde nur an hiesige Unterthanen, und durchaus an keine fremde auswärtige Oerter verhandeln, widrigensfalls das Getreyde halb dem Fisko, und die andere Hälfte dem, der es veroffenbaret, unnachläßig verfallen ist; weshalb gewisse Personen zu Aufsehern verordnet sind. L. O.

L. O. v. 1. Okt. 1555. ingl. v. 8. May 1583. T. Vorkauf des Getreydes C. A. I. p. 69 u. 145. M. v. 16. May 1617. v. 19. Juny 1662. u. v. 6. Dec. 1698. ib. I. p. 1489, 1615 und 1707. ingl. v. 3. Juny u. 5. Okt. 1771. S. C. A. I. p. 989.

Dürftigen Amtsunterthanen soll das nöthige Getreyde zur Sommersaat, oder Geld zu Erkaufung desselben aus den Aemtern gereichet werden, und die Städte zur Versorgung der Bürger und Einwohner bey sich etwa ereignender Theurung einigen Getreydevorrath anschaffen. M. v. 19. April, v. 22sten May u. 29. Juny 1720. C. A. I. p. 1922 ff.

Der Vor- und Aufkauf des Getreydes auf denen Dörfern und Flecken, wie auch das Haustrenfahren mit Getreyde und Mehl soll auf keinerley Weise verstattet werden, und hiernächst die aus dem Altenburgischen und der Gegend ins Gebürge Fahrenden, die uralte Hauptstraße über Jösnitz, Mosel und Zwickau zu bauen, ihr zu Markte führendes Getreyde auf öffentlichen Markte zu Zwickau feil zu haben und zu verkaufen, und sich der Rückladung an Steinkohlen, Eisen, Pech, Bretern und anderm Holzwerk zu bedienen, und mit solchen im Rückwege die bemeldete Straße zu halten, schuldig seyn, widrigenfalls wider die Uebertreter dieses Mandats mit Konfiskation der Pferde, Wagen und Güter verfahren werden soll; insbesondere sollen die gebürgischen Fuhrleute, so sich mit der Getreydefuhre nähren, ihr bedürfendes Getreyde in der mit dem Getreydemarkt privilegirten Stadt Zwickau laden, und sich derer Glauchischen und andern im Schönburgischen neuerlich angelegten Wochen- und Kornmärkte, bey Verlust Pferde, Wagen und Ladung, enthalten. M. v. 5. Aug. 1750. u. v. 23. Aug. 1771. S. C. A. I. p. 989. u. II. p. 1146.

Da fremde Unterthanen Getreyde, so in hiesigen Landen nicht gewachsen, durch dieselben führen wollen; so sollen selbige, wie auch die Schiffer oder Fuhrleute, gehalten seyn, darüber Pässe, an welchen Orten insonderheit, und wie viel an jedem erkaufet und eingeschiffet oder geladen, vorlegen, auch wohin sie solches eigentlich zu bringen gemeynet, anzeigen, und zugleich, daß dabey nichts, so in hiesigen Landen erbauet, gewonnen, oder erkauft wäre, befindlich, jedesmal eydlich erhalten, worauf sodann dieserwegen von der Obrigkeit zu der chursächsischen Landesregierung schleunigst Bericht zu erstatten, und die Resolution, ob es weiter zu passiren oder nicht, zu erwarten. M. v. 6. Dec. 1698. C. A. I. p. 1708.

Bey Mangel und Bedürfniß des Getreydes soll durch die Beamten, so hierbey nicht interessiret sind, eine durchgängige Visitation derer Böden und Scheuren, mit Zuziehung derer Accisinspektorum, und jedes Orts Gerichte, auch bey sich ereignendem Widerstand, mit Assistenz der Miliz vorgenommen, das vorhandene Getreyde in richtige Verzeichnisse gebracht, wovon das, was der Hauswirth für sich und die Seinigen zur Brodung und Saat bis nach erfolgter künftigen Aerndte nöthig haben möchte, zwar abzuziehen, an Fremde aber, welche die Kornsperre gegen hiesige Unterthanen üben, nichts zu verlassen ist, die Verzeichnisse aber zur Landesregierung durch die Beamte eingeschicket werden. Mand. vom 21. Juny 1719. C. A. I. p. 1894 ff.

In Ansehung der Residenz Dresden soll denen Getreydehändlern daselbst, anstatt dessen, daß sie sonst alle Markttage einen Malter Getreyde von einer jeden Art, so sie aufgeschüttet hätten, auf dem Markt und allda verkaufen sollen, dafür verstattet und auferleget seyn, wenigstens eben so viel Getreyde, in ihren Häusern und Wohnungen, oder auf denen Böden, alle Markttage, und zwar jeden Scheffel um 2 Gr. wohlfeiler, als selbigen Tages der Preis desselben auf dem Markte ist, zu verkaufen, und an diejenigen, so es bey ihnen verlangen, unweigerlich zu überlassen, welches zu jedermanns Wissenschaft durch einen öffentlichen Anschlag zu bringen, darinnen die Namen derer sämmtlichen

lichen Getreydehändler, wie auch ihre Häuser und Wohnungen, oder wo sie sonst ihren Vorrath aufgeschüttet haben, mit zu benennen. Rescr. vom 23. Nov. 1726. S. C. A. I. p. 535.

Die Fremden, so die Elbe herauf Getreyde anhero bringen, sollen gleichermaaßen, wie mit andern Waaren geschiehet, drey Sonnenscheine feil haben, die Bürgerschaft in denselben dreyen Tagen den Vortheil haben, zu ihrer Haushaltung, und keinesweges damit zu höcken, zum Kauf, und alsdann nach Verfließung derselben die Fremden und Verkäufer zugelassen werden. Die einheimischen Getreydehändler aber sollen, wenn ihr Getreyde nach Dresden gelanget, auf das allerlängste, ehe sie ausschiffen, anderthalben, oder doch wenigstens einen Tag auf der Elbe feil haben, und der Bürgerschaft um ihr Geld dasselbe hinlassen, und alsdann ihnen allererst freystehen, das Getreyde aufzuschütten, und ihres Gefallens wiederum zu verkaufen. Dresdn. Marktordn. v. 1604.

Um bey einer außerordentlichen Theuerung die Einbringung des ausländischen Getreydes in hiesige Lande und dessen Zufuhre zum feilen Verkauf auf die Märkte zu befördern, ist eine besondere Befreyung von Abgaben, bis auf andere Anordnung, dergestalt verstattet worden, daß nämlich:

a) alle diejenigen, welche aus fremden Landen Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heydekorn und Wicken, ingl. aus selbigen bereitetes Mehl und Brod, Graupen und Grütze, nicht weniger Erdäpfel und Erdbirnen zum Verkauf in hiesige an denen Grenzen gelegene Aemter zu Lande einbringen, für ihre Person, Fuhrwerk und Ladung, von sämmtlichen sonst beym Eingange in denen Grenzeinnahmen zu entrichtenden Abgaben gänzlich befreyet, auch in denen Grenzeinnahmen sich zu melden, nicht gehalten seyn. Wenn aber, außer dem Verkaufe an der Grenze

b) Jemand ausländisches Getreyde an Korn, Weizen, Gerste und Hafer, ingleichen Mehl in die Städte hiesiger Lande mit Fuhrwerk oder Schiffen verführen will, derselbe soll ebenfalls, bis an den Ort der Abladung, mit Erlegung aller Zölle und Gleite, Wege- Brücken- Fähr- und Pflastergelder, nicht weniger beym Eingange in die Stadt, wohin er das benannte Getreyde führet, mit Vernehmung der Land- General- Handlungs- und Generaleingangsaccise, verschonet bleiben. Jedoch muß derselbe sich in der ersten Grenzeinnahme behörig anmelden, Fuhrwerk und Ladung, ingl. die Stadt, in welche er diese, und ob er sie dahin zum feilen Verkaufe, oder an wen er sie bringet, getreulich angeben, und den darüber erhaltenen Grenzzettel in denen Einnahmen unterweges produziren und attestiren lassen, in dem Orte der Abladung aber abgeben, immaßen, daferne das eingeführte Getreyde nicht in die beym Eintritte auf der Grenze nahmhaft gemachte Stadt gebracht würde, nicht allein keine Befreyung zugestanden, sondern auch der Fuhrmann oder Schiffer zur Rückzahlung aller schon erlassenen Abgaben angehalten werden wird. Wie ferner c) das aus andern Ländern eingebrachte Getreyde an Korn, Weizen, Gerste, Heydekorn und Wicken, ingleichen das aus selbigen bereitete Mehl und Brod, Graupen und Grütze, sobald dasselbe an den ersten Ort seiner Bestimmung oder der Abladung in die Hand des Eigenthümers oder ersten Käufers gebracht ist, beym fernern Vertriebe oder Konsumo allenthalben dem inländischen gleich behandelt werden soll; als werden die bereits vorhin ergangenen Verordnungen wiederholet, vermöge deren diejenigen, die über ihre und der Ihrigen Nothdurft von ihrem Zuwachse etwas entübrigen, solches in hiesige ihnen nächstgelegene Städte und Flecken auf die gewöhnlichen Wochenmärkte ungesäumet führen, daselbst öffentlich feil haben, und den Einwohnern sowohl als andern Unterthanen zu ihrer eigenen Nothdurft in leidlichem Preis zukommen

kommen lassen sollen. d) Es ist auch die gemessenste Verfügung getroffen, daß, außer denen nach der neuen Erledigung der Landesgebrechen und denen Land- und Generalaccismandaten dem Getreyde, wie auch denen zur Konsumtion und nicht zur Wiederverhandlung auf öffentlichen Märkten in die Städte gebrachten und verkauften Viktualien zugestandenen Befreyungen, welche insgesammt unverändert verbleiben, führohin und bis auf Hinterziehen, auch diejenigen Accisen, welche, der Verfassung zufolge, von dem auf die Märkte zum feilen Verkauf gebrachten Getreyde nach dem Werth zu entrichten sind, so viel Korn, Weizen, Gerste und Hafer, ingl. daraus bereitetes Mehl betrifft, ohne Unterschied, ob solches in- oder ausländischer Zuwachs, oder verhandelt ist, wenn es nur auf öffentlichem Markt verkaufet wird, und hierunter kein Betrug oder Unterschleif vorgehet, nicht nach dem Ein- und Verkauf, sondern nach einem festgesetzten Preise, und zwar der Scheffel Korn zu 2 Thaler, der Scheffel Weizen zu 2 Thlr. 16 Gr., der Scheffel Gerste zu 1 Thlr. 12 Gr., der Scheffel Hafer zu 1 Thlr., der Scheffel Roggenmehl zu 2 Thlr. 12 Gr., der Scheffel Weizenmehl zu 3 Thlr. 8 Gr. vernommen werden sollen. Dagegen es außer dem Verkauf auf öffentlichem Markte bey denen verfassungsmäßigen Abgaben gelassen wird. Endlich soll auch e) alles Getreyde an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heydekorn und Wicken ingl. Mehl und Brod, Graupen und Grütze, so aus einer hiesiger Städte auf die gewöhnlichen Wochenmärkte anderer hiesigen Städte und Flecken zum feilen Verkauf gefahren wird, unterweges sowohl, als beym Eingange, von allen Zollen und Gleiten ohne Ausnahme frey passiret werden, wenn nur ein Gleitzettel, wie ad c. erinnert, in Ansehung des eingehenden ausländischen Getreydes aus der Gleitseinnahme derjenigen Stadt, woher das Getreyde abgeführet wird, produziret werden kann. M. v. 20. Jan. 1720. C. A. I. p. 1908. v. 8. März 1727. ingl. vom 17. April 1755. S. C. A. I. p. 537 u. 823. M. v. 5. Okt. 1771.

Da in dem Korn zuweilen lange und schwarze Körner oder sogenanntes Mutterkorn gefunden wird, welches, wenn das gute Korn davon nicht sorgfältig genug gereiniget wird, der Gesundheit des Menschen sowohl, als des Viehes äußerst schädlich ist, und dahero leicht tödtliche Krankheiten veranlasset werden können; so wird Jedermann vor dem Genuß und Gebrauch des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getreydes gewarnet, und sind die Unterthanen zur möglichsten Reinigung desselben vor dem Verkauf, bey Vermeidung der Konfiskation, Geld- und Festungsbaustrafe anzuhalten, auch sollen die Müller, bey gleichmäßiger Strafe, dessen Vermahlung bey sich nicht verstatten, und die Obrigkeiten wider die Kontravenienten gebührend verfahren. Gen. v. 20. Aug. 1764. S. C. A. I. p. 881.

Dem Gesinde soll kein Getreyde gesäet werden. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. den Dienstboten kein rc. Ges. Ordn. v. 24. May 1651. T. 1. §. 4. 5. u. Pol. Ordn. v. 22sten Juny 1661. T. 23. c. 1. §. 4 u. 5. C. A. I. p. 154, 1525 u. 1591.

Das für das Armuth aufgekaufte Getreyde ist accisfrey, soll aber richtig aufgezeichnet, bey der Einnahme in ein apartes Register angemerkt, auch darüber von einer besonders verpflichteten Person Rechnung geführet werden. Was davon an die Stadteinwohner kömmt, wird nur gegen Vorzeigung der Accis- und Passirzettel verabfolget, als Almosen ausgetheiltes aber, bleibt frey, worüber der Beamte mit den Acciseinnehmern Abrechnung zu pflegen. Bef. vom 22. Febr. 1721. S. C. A. II. p. 837 ff.

Ausländer können ihr Getreyde gegen ihr eigenhändiges Bekänntniß in den Stadtmühlen an den Grenzen accisfrey abmahlen, auch sowohl als die Leute von Dörfern sich der benöthigten Freyzettel bey der Stadteinnahme erholen. Bef. vom 28. März 1708. ib. II. p. 813 f.

Zur Mühle soll kein Getreyde nach der Sonnenuntergang oder vor deren Aufgang gebracht, noch daraus verabfolget werden. Bef. v. 20. Dec. 1752. ib. II. p. 927 f.

Doch ist es von Michael bis Ostern bis Abends 7 Uhr erlaubt, in außerordentlichen Fällen aber müssen die Acciseinnehmer auf eine zu benennende Quantität ohnentgeldlich Permissionsscheine geben, und die Einwohner der Dörfer, die nicht Bäcker sind, sind auch von dem Verbot frey. Bef. v. 7. Febr. 1753. ib. II. p. 929 f.

Das nächtliche Mahlen aber ist hierdurch keinesweges verboten. Bef. v. 17. Febr. 1753. ib. II. p. 930 f.

Nach der neuesten Verordnung stehet den Mahlgästen frey, ob sie ihr Getreyde und Mehl gewogen oder gemessen in und aus der Mühle nehmen wollen. Gen. vom 31. Dec. 1771. n. 3. ib. II. p. 1186.

Der Müller muß zwar jedwedem Mahlgast sein Getreyde besonders mahlen, doch kann er es, wenn es nur einen halben Scheffel beträgt, mit anderem, doch nicht schlechtern, zusammen schütten. Extr. a. d. Dresd. Mühl. Pachtkontr. v. 26. März 1765. n. 62. S. C. A. I. p. 1551. Cold. Mühl. Ordn. v. 10ten Juny 1766. §. 56. ib. I. p. 1575.

Uibrigens muß das zur Mühle gebrachte Getreyde bey Strafe des Verlustes nach dem Dresdner Scheffel gesackt werden. Colditz. Mühl. Ordn. §. 53. p. c.

Auch im Querfurtischen ist das Dresdner Getreydemaaß ebenfalls eingeführet, und das diesfalls ergangene Mandat publiziret worden. Rescr. v. 13. Sept. 1764. S. C. A. I. p. 887.

Wie das Getreyde übrigens bey dem Eingange in die Städte zur Mühle und im Handel zu vergeben, s. Generalaccistarif.

Wegen der über den Getreydezuwachs jährlich einzureichenden Verzeichnisse, s. Consignation.

Wann und wie die Ausfuhre des Getreydes verboten worden, s. Ausfuhre.

In wie ferne der Auf- und Vorkauf des Getreydes untersaget ist, und welche Strafen darauf stehen, s. Aufkauf.

Gevollmächtigter. Die von Gewerken bevollmächtigten Schichtmeister oder andere ihres Mittels müssen ihre Vollmachten entweder bey jedem Bergamt in Originali produziren, oder beglaubte Abschriften einschicken. Rescr. v. 7. Aug. 1754. S. C. A. I. p. 1424.

Zur Ablegung der Lehnspflicht werden keine Gevollmächtigten zugelassen, wenn nicht wegen Krankheit, hohen Alters, oder anderer heimlichen Ursachen besondere Erlaubniß ohne Konsequenz auf andere erlanget worden. Lehnsmand. v. 30. April 1664. T. 3. §. 1. ib. I. p. 1028.

Wenn aber von bereits in Lehnspflichten stehenden Vasallen nur ein Handschlag nöthig, so kann solcher von einem Gevollmächtigten abgegeben werden. Ebend.

Welches letztere auch den stiftischen Vasallen, unter hinlänglicher Bescheinigung erheblicher Behinderungsursachen, nachgelassen ist. Rescr. v. 15. März 1737. ib. I. p. 999. vergl. Anwald.

Gewähr, Gewährsleistung. Die Gewähr der Klage mußte sonsten wirklich und actu corporali angelobet werden, und es war nicht genug, wenn solche nur wörtlich in den Akten angelobet wurde. Diese Gewährsleistung geschahe im Appellationsgerichte dem Sekretär, im Hofgerichte dem Protonotar, und im Handelsgerichte dem Aktuario; Konst. 4. P. I. u. Pr. O. T. 12. p. 88. sie wurde auch von denselben der Nachricht halber zu den Akten registriret.

Unterblieb nun diese Gewährsleistung so pflegte der Beklagte zu exzipiren, und wenn sich Kläger der geforderten Gewähr ohne genugsame Ursache verweigerte, so ward er in die Unkosten verurtheilet, und ihm solche durch Urthel aufgeleget, Beklagter auch, wenn er Klägern hierzu citiren ließ, dieser aber nicht erschien, von der Instanz absolviret, und Kläger in die Unkosten und Cautionem

tionem de lite prosequenda verurtheilet. Pr. Ordn. T. 11. §. 4. p. 82.

Damit auch über diese Ausflucht nicht allzuviel Zeit zugebracht werden möchte, so mußte der Sekretär, Protonotar und Aktuar derselben noch vor Ausfertigung der Citation abhelfen und Klägern die Gewähr angeloben lassen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justiziensach. §. 17. C. A. I. p. 216.

Die Wirkung davon war, daß nach angelobter Gewähr, a) keine Aenderung der Klage, Pr. O. T 5. §. 4. p. 45. b) keine Eydesdelation statt fand; Pr. O. T. 18. §. 1 u. 3. p. 103 f. doch stand die Revokation des Eydes Klägern frey. Ebend. §. 2.

Es ist jedoch die Abforderung und Bestellung der Gewähr sowohl im Handelsgerichte, Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 11. C. A. II. p. 2043. und in Bergsachen Berg. Proz. Mand. v. 26. Aug. 1713. §. 5. ib. II. p. 476. als auch nunmehro in Chursachsen durchgehends aufgehoben. E. P. O. ad T. 12. p. 88.

Sobald als ein Mitbelehnter ein Lehngut revoziret, so muß der Verkäufer dem Käufer die Gewähr leisten, und das Kaufgeld erstatten. Torg. Ausschr. vom 8. May 1583. T. welcher Gest. d. Agnaten rc. C. A. I. p. 150. Eben dieses müssen aber auch dessen Erben thun, es mag die Gewähr insgemein zugesaget, oder deswegen besonders kaviret worden seyn. Ebend.

Eine Wittwe hat, weil sie mit dem Manne bey seinem Leben in gleicher Gewähr gesessen, das Jus retentionis, und wenn ihr der Mann die unter dem Hochzeitgeschenke befindlichen Geradestücken in ihre Gewähr gegeben, so kann sie den Werth der von ihm hernach veräußerten gleich andern zugewandten Paraphernalien wieder suchen. Konst. 33. P. III. u. Konst. 22. P. III. ingl. Decis. 51.

Bey Subhastation eines Gutes macht der Richter sich oder den Konkurs durch Beyfügung einer Taxe und Konsignation zu keiner besondern Gewährsleistung verbindlich. E. P. O. ad T. 39. §. 11. p. 217. u. Mand. v. 20. April 1747. S. C. A. III. p. 336. vergl. Consignation.

Gewalt, Gewaltthätigkeit. Ob wir zwar hierinne größtentheils die Vorschriften des römischen Rechts in den Gerichtshöfen befolgen, so haben doch auch die sächsischen Gesetze verschiedenes diesfalls verordnet, und zwar: daß der Soldaten Gewalt mit Gewalt wieder begegnet werden solle. M. v. 1. Nov. 1634. C. A. I. p. 1991.

Gewaltsachen auf Landstraßen zu richten, stehet kraft der Regalien dem Landesherrn zu. Konst. Sont. nach Invokavit 1506. C. A. I. p. 1043. Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 24. ib. I. p. 181 f. u. Postordn. v. 27. July 1713. §. 2. ib. II. p. 1048.

Wegen gewaltthätiger Eingriffe findet die Inhibition statt. E. P. O. Anh. §. 21. p. 312. u. mg. Rs. gr. v. 1612. §. 9. C. A. I. p. 175.

Wenn einer mit Gewalt aus seinem Gute getrieben, oder ihm gewaltthätig etwas abgenommen worden, so hatte sonst wegen der daraus entstandenen Schäden der Verminderungseyd statt; jetzt aber ist in Chursachsen an dessen Statt die Eydesdelation nachgelassen. Pr. Ordn. T. 31. §. 2. p. 171. und E. P. O. ad T. 31. §. 1. p. 172.

Wie weit sich die väterliche Gewalt über die Kinder erstrecket, s. Vater.

Gewandschnitt. Bey dem Gewandschnitt soll mit gerecktem Tuche kein Betrug verübet, solcher auch auf den Dörfern nicht getrieben werden, dessen sich auch keiner unterfangen, der nicht seines Handwerks ein Tuchmacher ist. L. O. v. 2. Sept. 1552. T. Gastgeber u. Gewandschneider, dergl. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen schenken rc. Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 26. M. v. 12. März 1603. und v. 31. Jan. 1626. L. T. Ausschr. v. 28. Dec. 1676. C. A. I. p. 42, 65, 182, 1439, 1503 u. 359. M. v. 8. Okt. 1764. S. C. A. I. p. 890.

Uibrigens gehören die Klagen, wegen unbefugten Gewandschnitts, nicht vor die Berggerichte, sondern sind als Justiz- und Polizeysachen

zeysachen zur Landesregierung zu verweisen. Reser. v. 15. May 1702. C. A. I. p. 1723.

Gewehr, Gewehrgeld. Die Gewehr- und Armaturstücken, die vom Herrn gegeben werden, sind als eisern jederzeit in gutem Stand zu erhalten, und hat jeder Kapitän von der Kavallerie und Infanterie bey seinem Abgang den baaren Ersatz des Gewehrgeldes vor das auf Unteroffiziers und Gemeine führende Feuergewehr von seinem Successor zu gewarten. Es ist aber auch jeder Staabs- und Oberoffizier, der vom Regiment abgehet, schuldig, die Armaturstücken seinem Nachfolger in gutem brauchbaren Stande zu übergeben, oder den Werth dafür zurückzulassen, wenn etwas durch sein Verschulden davon verloren gegangen. Kav. u. Infant. Wirthschaftsreglem. v. 1754. §. 5 u. 6.

Es soll auch Niemand sein Gewehr und Waffen verwahrlosen, verderben, wegwerfen, verspielen, versetzen und verkaufen, oder für seine Person der darauf gesetzten Strafe unterworfen, derjenige aber, so sich solche angemaaßet, der Restitution ohne Entgeld, auch, nach Befinden seines hierbey gehabten Vortheils, anderer Bestrafung schuldig seyn. Kr. Art. 18. und Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. §. 86. S. C. A. I. p. 1185.

Gewehr- und Armaturstücken, so in Kampagne und vor dem Feind verloren gehen, werden von dem Herrn übertragen und gut gethan; was aber durch eines oder des andern Offiziers Fahrlässigkeit verloren gehet, ist von selbigem wieder zu ersetzen. Aug. Wirthschaftsreglem. v. 1754.

Was der Soldat aus Nachlässigkeit verdirbet oder zerbricht, hat der Kapitän zu ersetzen, und dem Mann dafür von seiner Löhnung nichts abzuziehen, den Soldaten aber deshalb zu züchtigen. Es soll dahero derjenige, so sein Gewehr verlieret, mit 12maligem Gassenlaufen durch 200 Mann bestrafet werden. Kav. D. Regl. p. 68. Inf. D. Regl. p. 66 u. 68.

Der Offizier hat bey Vermeidung des Arrestes und Kriegsrechts das Gewehr im Scherz oder Ernst, sobald ein Kommando ausrücket, zu visitiren; Ebend. das neue Exerzit. Regl. v. 1776. p. 7. will sogar den Offizier, der die Visitation vernachlässiget hat, für das Kriegsrecht gestellet wissen.

Das Feuergewehr und die Munition sind an einem sichern und trocknen Ort in den Quartieren zu verwahren, im Felde aber behalten die Unteroffiziers und Gemeinen ihre Flinten und Pistolen bey sich in den Zeltern; Kav. D. Regl. p. 68 u. 70. Inf. D. Reglem. p. 67 u. 68. überhaupt soll es an keinem andern Ort, als wo Niemand, als der Soldat zu thun hat, verwahret werden. Neues Exerzit. Reglem. v. 1776. §. 3. p. 4.

Es muß auch das Feuer und Seitengewehr einem Soldaten in vollkommnen Stand übergeben und von ihm erhalten werden. Er muß es bey aller Gelegenheit in den reinlichsten Stand zu setzen suchen; es soll ihm aber nicht gestattet werden, selbiges mit dem Ladestock oder Stahl zu poliren. Aug. N. Exercit. Regl. p. 7.

Niemand soll bey besetzter Wacht mit Lösung des Gewehrs, oder sonst, einen unnöthigen Allarm machen, und eben so wenig mit Gewehr aus den Fenstern, weder auf die Gasse, noch auch in die Häuser und Gärten, bey Strafe des Arrests schießen. Kr. Art. 5. angez. Ordon. v. 1752. §. 82. S. C. A. I. p. 1584.

Der Gewehrgelderstamm ist durch das Reser. v. 3. März 1769. bey denen nach dem letzten Kriege nun hergestellten Kavallerie- und Infanterieregimentern auf ihren jetzigen kompletten Landetat reguliret, und in Betracht, daß das Gewehrgeld nur eigentlich statt einer Kaution dienet, an welche, wenn bey dem Abgange eines Kapitains an irgend einem Stücke der ihm mit allen Diensterfordernissen übergebenen Eskadron Karabiniers, oder Infanteriekompagnie Mangel erscheinen sollte, der Regreß genommen werden möge, mithin eine allzugenaue Ausrechnung nach denen wahren Anschaffungspreisen hierbey eben nicht erforderlich, solches in Absicht auf sothane

Generalkaution auf runde Summen, und zwar:
bey einer Karabinierskompagnie auf 600 Thlr.
" " Eskadron " " 1200 "
" " Grenadier " " 600 "
" " Musquetier " ebenfalls 600 "
festgesetzet worden. Es soll auch künftig in denen Fällen einer Vakanthaltung einer Anzahl Mannschaft sowohl, als wenn zur Eskadron, oder bey der Karabiniers- oder Infanteriekompagnie, nur einige Unteroffiziers oder wenige Gemeine unter 5 Mann vermehret, oder vermindert werden, alsdenn keine Abänderung des jetzigen festgesetzten Gewehrgelderstammes statt haben. Da hingegen in denen Fällen, wenn bey einer Eskadron Karabiniers oder Infanteriekompagnie 5 Mann und darüber vermehret oder vermindert werden sollten, alsdenn der Gewehrgelderstamm auf 5 Mann,
bey einer Karabinierskompagnie oder einer Eskadron mit 45 Thlr.
bey einer Grenadiers- oder Musquetierkompagnie mit 30 Thlr.
und so weiter, nach Proportion auf 10, 15, oder 20 Mann, in Rücksicht auf das wahre Verhältniß nach dem jetzigen auf den kompletten Etat fundirten runden Satze, erhöhet oder vermindert werden soll. Gen. Ordr. v. 29. März 1769. in Schmieders Kr. Recht, 2. Th. p. 834 ff.

Diejenigen Regimenter, welche das Gewehr wegwerfen, und, ohne sich von denen Offiziers halten zu lassen, davon laufen, sollen dezimiret und untergestecket, einzelne Leute aber, die nach einer Aktion ohne Gewehr gefunden werden, 12mal durch 200 Mann Gassen laufen. Es bestehet aber die Dezimation darinnen, wenn allemal der zehnte Mann nach dem Loos aufgehenket wird. Inf. D. Regl. p. 556.

Vergl. Büchsentragen.

Gewerken. Die Gewerken sollen ihre Schichtmeister, oder andere ihres Mittels, die sich an Ort und Stelle aufhalten, generaliter dahin instruiren, daß sie ihre Nothdurft mit beobachten sollen; außerdem soll alles dasjenige, was den Schichtmeistern und übrigen Mitgewerken eröffnet, angeordnet und geschlossen worden, eben so gültig seyn, als ob sie selbst in Person dabey zugegen gewesen wären. Bef. v. 3. März 1703. S. C. A. I. p. 1345 f.

Zum Umlauf bewilligte Patente müssen sie, wenn sie keinen Gevollmächtigten aufgestellet, selbst individualiter eigenhändig unterschreiben. Rescr. v. 7. Aug. 1754. ib. I. p. 1423.

Denen an einem Gebäude Antheil habenden Gewerken kann umständliche Nachricht über ihr Gebäude und den dabey geführten Haushalt niemals vorenthalten werden. Oberbergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 127. S. C. A. I. p. 1465 f.

Wenn sie mit ihrem Gebäude auf einen Erbstolln kommen, so müssen sie also ansitzen, daß dem Stolln an seinem Wetter und Förderniß keine Hinderung erfolge, und wenn sie des Stollns mit Bergelaufen und andern Gebrauch benöthiget, dem Stöllner das Tragwerk nach Erkänntniß des Bergamts halten helfen. Stollnordn. v. 12ten Juny 1749. Art. 8. §. 1. ib. I. p. 1397.

Treiben sie aus einem Stolln ein Ort, das vorhero nicht verstufet worden, in ihr Gebäude, und treffen damit, ehe sie in ihr belehntes Feld kommen, einen Gang, so kann dieser dem Stöllner nicht entzogen, und denen angesessenen Gewerken überlassen werden, sondern sie sind solchen dem Stöllner anzubieten schuldig. Ebend. §. 2.

Wenn sie dem Stolln mit Schießen oder anderer Arbeit das Trägwerk oder Gerinne beschädiget, müssen sie es auf ihre eigene Kosten wieder in tüchtigen Stand setzen. Angez. Stollnordn. Art. 18. §. 4. ib. I. p. 1409.

Welcher Begnadigungen sich die Gewerken zu erfreuen haben, enthält insbesondere die Deklar. v. 10. Juny 1765. S. C. A. I. p. 1470 ff.

Denen Gewerkenkassen zum Besten ist der Beytrag zur Gnadengroschenkasse im Freybergischen für die Mark rein Silber auf 1 Thlr. erhöhet, und der zu den Obergebürgischen Schurf-

Schurfgelderkassen auf 8 Gr. von jeder Mark bestimmt, ohnbeschadet der sonst gewöhnlichen jährlichen Abgaben aus der Oberzehendenkasse. Ebend. n. 16. ib. I. p. 1474.

Denen Geschwornen ist, mit Aufhebung der Stufengelder, ein jährliches Aequivalent von 50 Thlr. für Jeden aus der Gnadengroschenkasse bewilliget. Ebend. n. 17.

Der Stipendiatengelderkasse ist, von dem, zu der eingezogenen Ministeriengelderkasse, von jeder feinen Mark freybergischen Ausbeutezechen-Silbers abzugebenden 1 Gr. die Hälfte an 6 Pf. zugeeignet. Ebend. n. 18. p. 1474 f.

Auch werden die Gewerken, in Ansehung der Zwanzigsten und Schlägeschatzgebührnisse, ingleichen die Freybergischen besonders mit der Hälfte des Ausbeutezehendens und den zur Gnadengroschen- und Stipendiatengelderkasse abzustattenden Beyträge von der Generalschmelzadministration gänzlich übertragen. Ebend. n. 19. p. 1475.

Die obergebürgischen, voigtländischen und neustädtischen Gewerken müssen zwar dergleichen Abgaben lediglich übertragen, dagegen aber sind die Hütten- und Schmelzkosten von der Generalschmelzadministration gänzlich übernommen. Ebend. n. 20.

Auch sollen die Abzüge von der Erzbezahlung bis auf Hinterziehen wegfallen. Ebend. n. 21.

Unter die Vorrechte, welche allen Gewerken zustehen, gehören a), daß sie ihrer Bergtheile wegen keines Verbrechens verlustig werden; Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 1. C. A. II. p. 186. b) daß sie Schulden halber, wenn sie nicht vom Bergwerke herrühren, auf ihre Bergtheile nicht ausgeklagt werden können, es müßten denn diese dem Gläubiger expresse berggerichtlich versichert, oder sonst kein Vermögen da seyn; ang. Bergordn. v. 1589. Art. 1. §. 1. c) daß sie sich aus dreyen von dem Bergamt vorgeschlagenen tüchtigen Subjekten ihre Schichtmeister, Lehnträger und Versorger wählen, und hingegen dem Bergamte durch ihre Schichtmeister drey Subjekte zur Wahl eines Steigers für ihr Gebäude vorschlagen können; Gen. v. 30. Dec. 1718. S. C. A. I. p. 1351. und v. 20. März 1752. in Köhlers Recht. d. sächsisch. Bergb. p. 141. d) daß sie in Absicht ihrer Bergtheile ihr besonderes Berggericht haben; Mand. v. 9. April 1609. C. A. II. p. 238. e) daß sie bey der Aufrechnung ihre Erinnerungen vorbringen können; Bergordn. v. 1589. Art. 58. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 16. C. A. II. p. 207 u. 382. f) daß die Gewerken aller Reviere von Pulver, Stahl, Eisen, Nagel, Schaufeln und andern Bergmaterialien, so bey ihren Gruben nöthig sind, von Land- und Generalaccise, ingleichen von Zoll, Geleiten und Einfuhrgeldern frey sind; ang. Bergresol. v. 1709. §. 35. ib. p. 389. g) daß dieselben, wenn sie ihre Zubußen richtig bezahlet, an den im Retardat verstandenen Kuxen das Anbot und Vorzugsrecht haben; Bergordn. v. 1589. Art. 62. §. 1. C. A. II. p. 208. und h) daß sie von neu aufgenommenen Berggebäuden Quatemberfreyheit auf ein Quartal, und Zehenden und Zwanzigsten Erlaß auf die ersten sechs Jahre haben, wenn immittelst das Gebäude nicht zum Uiberschuß kommt, auch daß sie die alten Zehenden und Rezeßschulden dieses Gebäudes nicht bezahlen dürfen. Bergdekr. v. 17. May 1624. §. 7. ib. II. p. 284.

Außer diesen allgemeinen Privilegien haben die Gewerken einiger Bergamtsreviere noch gewisse besondere, dahin gehören:

1) daß die Gewerken der obergebürgischen Bergamtsreviere, wegen der stärkern Fuhrlöhne, eine höhere Erzbezahlung bekommen; 2) daß die Gewerken einiger freybergischen und annabergischen Berggebäude das nöthige Schacht- und Grubenholz gegen eine geringere Taxe, als andere Personen; Marienberg, Scheibenberg mit Oberwiesenthal, Eybenstock und Schwarzenberg aber, gegen Verbauung einiger sogenannten Holzkuxe, frey aus den churfürstlichen Waldungen bekommen; 3) daß die Gewerken neustädtischer Bergamtsreviere statt 2 Thlr. Vorkaufsgeld vom Centner verkauften Kupfer nur 1 Thlr. entrichten; Bef. v. 26. Juny 1773. im Kohler a. a. O. p. 145.

4) daß

4) daß die Gewerken eben dieser Reviere keinen Schlägeschatz entrichten; Deklar. v. 1765. n. 12. S. C. A. I. p. 1472. 5) daß die Gewerken der Oberwiesenthaler Bergamtsreviere vom Silber, so nicht zur Ausbeute kommt, nur die 29ste Mark geben. Privil. v. 29. Jan. 1612. §. 2. im Köhler a. a. O. p. 146.

Den schönburgischen Gewerken sind zwar die gesuchten Befreyungen abgeschlagen, doch stehet ihnen frey, die gewinnenden Erze zur Generalschmelzadministration um die gesetzlich vorgeschriebene Taxe zu liefern, und zwar die zum Rohschmelzen nach der Aue oder Marienberg, die zum Verbleyen dienliche aber gerade nach Freyberg. Rescr. v. 22. Dec. 1718. ib. I. p. 1349 f.

Die Gewerkensteiger, die auf den Stollnörtern selbst mit arbeiten, sollen durch ihre andern gewerkschaftlichen Verrichtungen mit keiner Schicht zurücke bleiben. Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 16. n. 4. ib. I. p. 1407.

Gewicht. Das Gewicht an Brod und Semmel soll jedesmal nach dem Getreydekauf reguliret, öffentlich angeschlagen, und durch geschworne Personen, durch Nachwägung Erkundigung eingezogen werden, wie sich die Bäcker solcher Ordnung gemäß bezeigen. Taxordn. v. 12. July 1623. Klass. 1. C. A. II. p. 790. vergl. Becker.

Bey Verkaufung der Fische soll Fleischer- und nicht Kramergewicht gebraucht werden. Fischordn. v. 2. Nov. 1711. §. 17. C. A. II. p. 691.

Die Kramer sollen kein ungestempeltes und kein bleyernes Gewicht brauchen. Wenn Waage und Gewicht bey beschehener Visitation unrichtig befunden wird, so ist der Kontravenient vom ermangelnden 1/16 Theil mit 5 Gr., ½ Quentch. mit 10 Gr., 1 Quentch. mit 20 Gr., ½ Loth mit 1 Thlr. 16 Gr., und 1 Loth mit 3 Thlr. 8 Gr. zu bestrafen. Dresdn. Rathsvisitat. Akta v. 1761.

Uibrigens soll das leipziger Gewicht durchgehends eingeführet werden, und zwar bestehet der Centner an dem leichten, oder Kramergewicht in 110 Pfund, an dem schweren aber, so bey Auswiegung des Fleisch- und Fischwerks, auch anderer ins Gewicht fallender Sachen gebraucht zu werden pflegt, in 102 Pfund. Mand. v. 7. Aug. 1734. S. C. A. I. p. 620.

Bey den Waaren, so man nach Steinen auszuwiegen pflegt, wird der Stein nach dem leipziger Fuße auf 22 Pfund gerechnet. Ebend.

Bey dem Berggewichte gehet auf den Centner 114 Pfund, und bey dem steyermärkischen Stahl 118 Pfund. Ebend.

Und zwar sollen die Obrigkeiten richtig gestempeltes Gewicht öffentlich aussetzen, auch jedem für den Preis, wofür sie solches haben, ohne Vortheil zukommen lassen. Ebend.

Auch in der Oberlausitz ist das leipziger Gewicht nicht nur beym Verkauf und Einkauf der Wolle, sondern auch durchgehends bey allen Feilschaften, in Städten und auf dem Lande, eingeführt. Oberamtspat. v. 22. Sept. 1768. S. C. A. III. p. 227 f.

Ein Gleiches ist auch in der Niederlausitz verordnet, und zwar soll zum schweren Gewicht der Centner durchgehends nach 102 Pfund gebraucht werden. Rescr. v. 18. Nov. 1747. S. C. A. II. p. 693.

Gewinn. Weiber mögen bey ihres Mannes Konkurs, Morgengabe und Mustheil deswegen nicht fordern, weil sie de lucro captando, die Gläubiger aber de damno vitando streiten. Pr. O. T. 43. §. 4. p. 250.

Kaufleute, die zu handeln gewohnt, sind nicht allein bey Anforderung des Interesse damni emergentis, sondern auch lucri cessantis zu recht befugt. Konst. 30. P. II.

Gewissensfreyheit, s. Religion.

Gewissensvertretung. Es ist dieselbe einem Jeden, dem der Eyd deferiret wird, zugelassen, er muß sich aber vor Akzeptation oder Relation des Eydes dazu erklären. Konst. 14. P. I. Pr. O. T. 18. §. 8. p. 167. und T. 19. §. 1. p. 115. E. P. O. ad T. 18. §. 1 und 2. p. 109 f. und ad T. 19. §. 1. p. 118. Handl.

Ger.

Ger. Ordn. v. 2. Dec. 1682. T. 15. C. A. II. p. 2045.

Demjenigen aber, dem der deferirte Eyd referiret wird, ist solche nicht verstattet. Konst. 14. P. I. Pr. O. T. 19. §. 1.

Auch hat dieselbe nicht statt, 1) in geringfügigen Sachen; Erl. Pr. O. ad T. 1. §. 6. p. 9. und ad T. 19. §. 2. Mand. v. 28. Nov. 1753. n. 5. ib. p. 392. 2) in Injuriensachen; E. P. O. ad T. 19. §. 2. und Mand. v. 7. März 1716. C. A. I. p. 1855. 3) wider den in bürgerlichen Sachen zuerkannten Reinigungseyd; E. P. O. ad T. 32. p. 173. 4) wider das Juramentum editionis, auch in dem Falle, wenn der Edition halber ein absonderlicher Eyd deferiret worden; Pr. O. T. 26. §. 1 u. 2. p. 152. und E. P. O. ad T. 26. §. 2. p. 155. 5) endlich hat die Gewissensvertretung bey dem, einem Erben, über ein ihm in seiner Gegenwart aufgelegtes Vermächtniß deferirten Eyde nicht statt. 11te 27. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 352.

Was das Fatale der Gewissensvertretung anbelanget, so konnte man sich innerhalb 8 Tagen, nachdem das Urthel in seine Rechtskraft ergangen, diesfalls erklären, auch hernach, binnen sächsischer Frist, die Beweisartikel einbringen, ja sie war alsdann noch zuläßig, wenn man sich dieselbe vor dem Urthel nicht bedung, oder wenn sie auch im Urthel nicht vorbehalten war. Pr. O. T. 19. §. 1. p. 115.

Jetzt muß die Erklärung dazu bey der Einlassung geschehen, oder bey der Einlassung auf die Beweisartikel, worüber der Eyd deferiret worden, und zwar wenigstens im letzten Satze, sonst wird ohne deren Vorbehalt auf Leistung des Eydes schlechterdings erkannt. E. P. O. ad T. 18. §. 1 u. 2. p. 110.

Die Artikel selbst aber müssen binnen sächsischer Frist, von Zeit der Rechtskraft des Urthels, übergeben, allein auf das Faktum, darüber der Eyd deferiret worden, keineswegs aber auf die Ausflüchte gerichtet werden; übrigens sollen die impertinenten Artikel alsofort vom Richter ex officio verworfen, oder allenfalls rechtliches Erkänntniß darüber eingeholet werden. E. P. O. ad T. 19. §. 2 p. 118.

Dem Gegentheil wird dabey weder Gegenbeweis noch Interrogatoria in meritis, und so viel die Hauptsache betrifft, sondern nur bloß wider der Zeugen Person verstattet. Ebend. vergl. Decis. 19. und Konst. 14. P. I.

Es wird auch über dieselbe kein schriftliches Verfahren gestattet, sondern binnen 7 Tagen von Mund aus in die Feder versetzt, wenn gleich solche durch Zeugen geführet worden. Ebend.

Die Wirkung der Gewissensvertretung ist, daß 1) derjenige, so das, was er beschwören soll, wie Recht erweiset, mit dem Eyde verschonet und von der Klage losgesprochen, derjenige aber, so sich daran versäumet, auch zur Eydesleistung nicht gelassen, sondern verurtheilt werden soll; wenn er es aber nicht genugsam erwiesen, so muß er den Eyd nochmals schwören, ja es können auch solchen seine Erben de credulitate ablegen, und hierzu wurden sie auch sodann noch gelassen, wenn der Verstorbene sich nur an dem bey der Gewissensvertretung zuerkannten Erfüllungseyde versäumt hatte. Pr. O. T. 19. §. 2 u. 3. p. 116.

In Chursachsen findet jedoch dieses gegenwärtig nicht mehr statt, sondern es wird auf das Suppletorium oder Purgatorium gesprochen, wenn so viel erwiesen ist, daß eines oder das andere statt haben kann, der Regreß zum Haupteyd aber ist weder dem, der sich zur Gewissensvertretung erkläret und derselben wiederum entsaget, noch auch dem, der nichts erwiesen, noch endlich dem, der unzuläßige und unschlüßige Artikel dazu übergeben, zu gestatten, sondern es sind dieselben vielmehr des Haupteydes für verlustig zu achten. E. P. O. ad T. 19. §. 1 u. 2.

Gewohnheit. Auch durch Gewohnheiten entstehen Rechte und Verbindlichkeiten, und zwar so, wie nach den römischen Rechten, also auch nach den sächsischen; dahero beziehen sich auch die Gesetze darauf ausdrücklich, und schreiben ihnen das nämliche Ansehen zu, welches sie selbst haben und behaupten. Man sehe

 darüber

darüber die Appel. Ger. Ordn. v. 7. Okt. 1605. T. Was für Recht 2c. C. A. I. p. 1235. Bergordn. v. 12. Jan. 1589. a. E. C. A. II. p. 224. Bergprozeßmand. v. 26. Aug. 1713. §. 16. ib. p. 478. und den Artikelsbrief v. 30. Nov. 1700. ib. I. p. 2093. ingl. Art. Brief vom 16. July 1708. Art. 29 u. 30. ib. p. 2131 f. wo von den Gewohnheiten in Justiz- Polizey- Berg- und Militärsachen gehandelt wird; dahingegen finden Gewohnheiten gegen die Taxordnung, E. P. O. ad T. 36. §. 1. p. 195. ingl. wider die schuldigen Baudienste nach der 33. Decis. nicht statt.

Gießwerk, s. Eisen.

Gift, Giftmischung. Wenn Aeltern und Kinder, oder Eheleute, einander mit Gifte, oder in andern Wegen böslich umbringen, so werden sie gesäckt und ins Wasser geworfen. Konst. 3. P. IV.

Diejenigen, welche die Weyde vergiften, werden mit Feuer bestraft. Konst. 18. P. IV.

Giro, s. Indossament.

Glaswaaren. Glas und Glaswaaren sind von dem reciprozirlichen freyen Kommerzio mit den preußischen Landen ausgenommen. Gen. Verordn. v. 23. April 1726. S. C. A. I. p. 556. Extr. d. mit Preußen geschl. Konv. v. 16. Okt. 1728. n. 2. ib. II. p. 83.

Auch ist diese Verordnung in die Niederlausitz ergangen. Rescr. v. 21. Okt. 1752. S. C. A. III. p. 366.

Mit ausländischem Glase zu hausiren, ist außer Jahrmarktszeiten den Reffträgern verboten. Verordn. v. 2. Juny 1747. ib. I. p. 687.

Und zwar sollen diejenigen, welche dergleichen Waaren mit bespanntem Fuhrwerk herumführen, mit 10 Thaler, die übrigen Hausirer aber mit 5 Thlr. Strafe, auch durchgängiger Konfiskation der Waaren, beleget werden. M. v. 28. Aug. 1772.

Inländischen Hausirern aber, welche sich mit Generalaccispassirzetteln, oder glaubwürdigen von ihrer Obrigkeit ausgestellten, und von den Einnehmern des Orts, wo sie wohnen, unterschriebenen Attestaten, daß sie inländische Glaswaaren führen, legitimiren können, ist solches nicht verboten. Ebend.

Wie es in Ansehung der Kognition, Unkosten und Repartition der Strafe zu halten, s. Hausiren.

Glaubensartikel. Der Glaubensartikel, worauf lutherische Geistliche bey gehaltener Visitation sich haben unterschreiben müssen, sind viere: 1) vom heil. Abendmahl, 2) von der Person Christi, 3) von der heil. Taufe, 4) von der Gnadenwahl und ewigen Vorsehung Gottes. Vier Art. v. 1592. C. A. I. p. 763.

Gläubiger. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen den Gläubigern eines Schuldners, zu dessen Vermögen ein Konkurs eröffnet worden, und zwischen denen, welche an noch solvente Schuldner Anforderungen haben.

Bey entstandenem Konkurse werden die Gläuber insgesammt 1) edictaliter vorgeladen, wenn gleich der Richter den Wohnort eines oder des andern Gläubigers weiß, und dahero die Bekannten sowohl als Unbekannten zugleich citiret. E. P. O. ad T. 41. §. 2. p. 235. und Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizienfach. §. 10. C. A. I. p. 215. Diejenigen nun, welche in loco judicii nicht zugegen sind, müssen zur Annehmung der Citation einen Prokuratorem bestätigen, E. P. O. ad T. 41. §. 2. p. c. und sind es Ausländer, so müssen ihre Vollmachten gerichtlich seyn, Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 22. S. C. A. I. p. 937. 2) Müssen die Gläubiger, die auf ihre Liquidationen und Bescheinigungen aufgehende Unkosten selbst tragen, E. P. O. ad T. 42. §. 1. p. 243. 3) Dürfen die Liquidationen des einen und des andern nicht unter einander gemenget werden, sondern sind absonderlich zu schreiben, E. P. O. ad T. 41. §. 3. p. 236. 4) Erscheinen sie im Termine nicht, so werden sie pro præclusis geachtet, Ebend. §. 2. dagegen müssen fremde Gläubiger, ingl. die rem judicatam vor sich, oder ein Unterpfand in Händen haben, ferner, die mit gerichtlichen Hypo-

Hypotheken, oder durch Immission ein jus reale erlangt, auch nach erfolgter Präclusion innerhalb eines, von dem ersten Tage des Liquidationstermins, anzurechnenden gemeinen Jahres, woferne inzwischen das Designationsurthel nicht allenthalben in seine Rechtskraft ergangen, mit ihren Forderungen annoch gehöret werden, wogegen aber den Gläubigern sowohl, als dem Kreditwesen, die diesfalls verursachten Unkosten zu erstatten sind, Rescr. v. 14. Juny 1728. S. C. A. I. p. 279 f. 5) Ist der Gläubiger zur eydlichen Bestärkung seiner Forderung, auch ohne daß er seinen Beweis vollführet habe, zu lassen, bey entstandenem Verdachte aber muß er auch die schon erwiesene Schuld noch eydlich bestärken, und kann dem Curatori litis den Eyd nicht deferiren. E. P. O. ad T. 41. §. 4. 6) Ist der Gläubiger prioritätisch, so erlangt derselbe auch noch vor geendigtem Konkurs das Seinige. Ebend. §. 6. p 239. 7) Bey konsentiren Forderungen bekömmt er nebst dem Kapital auch auf 3 Jahr Zinsen in einer Klasse, die vorhergehenden aber erst nach Bezahlung aller Gläubiger, E. P. O. ad T. 46. §. 3. p. 274. und ad T. 50. p. 283. Die Konkursgläubiger werden nun in folgender Ordnung befriediget:

1) Die dem ganzen Konkurs zum Besten aufgewendeten Inventur- Taxations- Gerichts- und andere, auch des Curatoris Bonorum und Litis Gebühren, und was pendente concursu zu Erhaltung und Bestellung derer Güter, Besorgung derer Häuser und anderer Grundstücke, Einbringung derer Früchte, Verwahrung des Schuldners Mobilien und dergleichen, ausgegeben werden müssen, welche allerseits denen Gläubigern, so ihre Befriedigung erhalten, pro rata zu kürzen. Es haben aber jedes Orts Gerichte hierunter allen unnöthigen Aufwand zu vermeiden, Curator litis auch aller Weitläuftigkeit, und sonderlich des Verfahrens super Prioritate, sich zu enthalten, widrigenfalls soll derselbe nicht nur diesfalls keine Gebühren zu fordern haben, sondern auch dazu willkührlich bestrafet werden. Diejenigen Unkosten aber, so jedweder Kreditor selbst bey Liquidation und Bescheinigung seiner Forderung, ingl. durch eingewandte Leuterungen, Appellationes, oder sonst verursachet, sind nicht ex Massa concursus abzuführen, sondern von denen Gläubigern selbst hinführo einzubringen, und zu solchem Ende in der Liquidation jedesmal zu separiren. E. P. O. ad T. 42. §. 1. p. 248 f.

2) Die Gläubiger, die bey feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Kontribution vorgeschossen, oder bey theuerer Zeit zu Bestellung der Felder Getreyde geliehen, oder auch zu Kontagionsanstalten Geld vorgeschossen. Ebend. §. 2. M. v. 20. July 1707. und v. 23. März 1720. ingl. v. 2. Dec. 1713. C. A. I. p. 1745, 1913 u. 1829.

3) Derjenige, der die Begräbnißkosten vorgeschossen. E. P. O. ad T. 42. §. 3.

4) Der Medikus, Chirurgus, Apotheker, wie auch die Wärterin, und derjenige, der dem Schuldner die Alimente gereichet. Ebend. §. 4.

5) Die Dienstboten, welche wesentlich in des Gemeinschuldners Diensten und in dessen Brode gewesen, und an dessen Statt ein gewisses Kostgeld bekommen sollen, wegen des rückständigen Liedlohns von den drey letztern Jahren vor dessen Absterben, oder vor entstandenem Konkurs. Ebend. §. 5. p. 245.

6) Diejenigen Gläubiger, welche ein jus reale an dem Gute gehabt, oder erlangt, und zwar nach Ordnung der Zeit.

7) Der Verkäufer wegen der rückständigen Kaufgelder, weswegen er sich das Eigenthum, oder die Hypothek an dem verkauften Gute gerichtlich vorbehalten, und darüber bey Lehngütern Konsens erlanget, oder bey Erbgütern bey der Konfirmation mit anmerken und in die Konsensbücher eintragen lassen; ingleichen wegen der An- und Erbegelder, auch Tagezeiten, wenn er hierbey ein Gleiches beobachtet hat. Ebend. §. 7.

8) die auf denen Grundstücken haftende und andere Onera, Schoß- Steuer- Kontributions- Defensions- und Milizgelder; ingl.

Dezem, Opferpfennige, Wächterzins, Erbzins, Hufengelder, Wachtgeld, Lehenwaare und dergleichen, nach jedes Orts Gebrauch und Gewohnheit, und zwar allerseits ohne Unterschied der Zeit und pro rata, wie hierdurch die Erledigung derer Landesgebrechen v. 1661. T. von Konsist. Sach. §. 5. erkläret worden, jedoch allein von denen Gütern, darauf solche haften, und dem Fahrniß, auch nur wegen derer letztern 5 Jahre vor entstandenem Konkurs, dahingegen die ältern Reste, wenn solche nicht durch Exekution oder gerichtliche Auflagen vorher gesuchet, oder deswegen geklaget worden, beym Konkurs zu liquidiren nicht zugelassen, sondern der Einnehmer solche aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen verbunden seyn soll.

Die Zinsen von wiederkäuflichen Stämmen aber sollen nicht anders, als wenn sie gerichtlich konstituiret und konsentiret worden, ein jus reale, und auch sodann kein jus prioritatis haben, sondern sowohl ratione sortis, als ratione der wiederkäuflichen Zinsen, jedoch wegen dieser ebenfalls nur auf die letztern 3 Jahr vor entstandenem Konkurs, oder vor erhobener Klage unter denen übrigen hypothekarischen Gläubigern nach Ordnung der Zeit befriediget, und wegen derer vorhergehenden Jahre denen piis causis und andern, welche Administratores haben, der Regreß an dieselben vorbehalten werden, gestalt auch von solchen Zinsen kein weiterer Zins gegeben werden soll. Ebend. §. 8. p. 249.

9) Des jetzigen Schuldners Hypotheken nach ihrer Ordnung, und zwar:

a) Die Gläubiger, welche nebst der dinglichen Gerechtigkeit ex personali privilegio eine Priorität haben. Dahin gehören: 1) Die Eheweiber wegen ihres eingebrachten Ehegeldes oder Heyrathsguts, womit sie denenjenigen Gläubigern, die vor ihnen stillschweigende Verpfändung erlanget, ingleichen denen, so spätere ausdrückliche Hypothek haben, vorgehen. Pr. O. T. 43. §. 1. p. 247 f. 2) Der Fiskus, wenn er mit einem kontrahiret, oder einer ihm sonst schuldig wird, welcher nicht nur allen stillschweigenden Verpfändungen, sondern auch in denen Gütern, welche der Schuldner, nachdem er mit ihm kontrahiret, überkommen, den ältern ausdrücklichen Verpfändungen vorgezogen werden muß; dieses ist jedoch nicht auf die verwirkten Strafen zu ziehen, weil in solchem Fall der Fiskus nur nach Ordnung der Zeit mit den übrigen hypothekarischen Gläubigern befriediget wird. Ebend. §. 5. 3) Gehet den ausdrücklichen Verpfändungen derjenige Gläubiger vor, welcher zur Erbauung, Besserung und Erhaltung eines Hauses oder Gutes Geld vorgestrecket, und dieses in der Verschreibung ausdrücklich gemeldet worden, übrigens erweislich wäre, daß die Gebäude baufällig gewesen; Ebend. §. 6. ingl. wenn einer dem andern zur Erkaufung eines Hauses oder Gutes mit Vorbehalt des Unterpfandes Geld leihet. Ebend. §. 7.

b. Die Gläubiger, welche allein ein dinglich Recht haben, und zwar entweder durch 1) eine stillschweigende Verpfändung, wenn gleich dieserhalb nichts zwischen ihnen verabredet und bedinget worden, oder 2) durch eine ausdrückliche Hypothek auf alle Güter; Pr. Ordn. T. 40. §. 1. p. 253. diese Generalhypotheken hat indessen die E. P. O. ad h. T. §. 1. p. 255. aufgehoben und dem Gläubiger bloß nachgelassen, sich wegen einer Anforderung mehrere Stücke verpfänden zu lassen; ferner 3) dadurch, wenn sie sich zu einem Stück Gut gerichtlich verhelfen lassen, und endlich 4) durch Arrest ein jus reale erlangt haben. Pr. O. T. cit. §. 1. Alle diese Gläubiger nun werden der Zeit und Ordnung nach, wie sie ihr Recht erlangt haben, befriediget.

Diejenigen Gläubiger, die ein stillschweigendes Unterpfand den Rechten nach genießen, beschreibet die Pr. O. T. 45. p. 257 ff. Nun wurden zwar diese stillschweigenden Hypotheken durch die E. P. O. ad h T. p. 262 ff. ausdrücklich aufgehoben, allein durch das M. v. 26. July 1730. und v. 24. Sept. 1734. S. C. A. I. p. 284 ff. und p. 298 ff. wieder hergestellet.

Von

Von denjenigen Gläubigern, welche eine ausdrückliche Hypothek erlanget haben, redet die Pr. O. T. 46. s. Verpfändung, Hypothek, so wie von denen, die ein dinglich Recht durch die Hülfe bekommen, T. 47. p. 275 f. durch Arrest, T. 48. p. 277 f. und von denjenigen, so ein persönlich Privilegium haben. T. 49 ff.

Endlich 10) die Gemeinen oder hypothekarischen Gläubiger, welche insgesammt, ohne Unterschied der Zeit, pro rata & quantitate ihrer Forderungen die Befriedigung erhalten. Pr. O. T. 50. und E. P. O. ad T. 50. p. 281 ff.

Diejenigen Gläubiger, die zum Schaden der übrigen mit dem Schuldner kolludiren, verlieren nicht allein ihre Forderungen, die sodann ad pios usus verwendet werden, sondern werden auch noch mit 4wöchentlichem Gefängniß beleget. Gesch. Banq. M. v. 1766. §. 18 u. 22. S. C. A. I. p. 935 u. 937.

Bey einem Akkord werden die Gläubiger bloß zur endlichen Bestärkung ihrer Forderungen auf Ermessen des Richters und ohne Einholung eines Interlokuts gelassen. Ebend. §. 17. p. 934.

Bey der Cessione bonorum muß sich ein Gläubiger die dem Schuldner verstattete Nachsicht, auch den Erlaß des mehrern Theils, der jedoch nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Größe der Summen zu rechnen ist, gefallen lassen. Ebend. §. 4. p. 927. u. §. 17. p. 934.

Gläubiger, die zu einem Grubengebäude durch baare Vorschüsse oder sonst etwas einborgen, können sich von dem Rezeßschreiber die Register vorlegen lassen, der, wenn bloß die Aufschlagung des neuesten Registers gefordert wird, keine Gebühren fordern darf. Bemerkte Unrichtigkeiten müssen, noch ehe ein anderes Grubenregister eingeleget wird, beym Bergamte klagend angebracht werden, von welchem ihnen alsbald Befriedigung zu verschaffen. Ohne richtige Quittungen darf der Schichtmeister ihre Kredita nicht mindern, und wenn der Rezeßschreiber dergleichen Mangel nicht defektiret, können sich die Gläubiger deswegen an ihn halten; Oberbergamtsanw. v. 7. Jan. 1764. n. 111. S. C. A. I. p. 1461. wenn sie sich aber damit versäumet, werden sie vom Grubengebäude ab, und an des Schichtmeisters Person gewiesen, da sie sich denn nur an das, von seiner Kaution überbleibende Exkurrens halten können. Ebend. n. 112. p. c. Die Ordnung, in welcher die Bergschulden hinter einander befriediget werden, s. Bergprozeß a. E.

Ein Gläubiger, der Wucher getrieben, wird nicht allein des vierten Theils, sondern der ganzen auf Wucher geliehenen Summe verlustig, und der Schuldner, wenn er diesfalls Spezialumstände anzuführen weiß, zur endlichen Bestärkung seiner Denunziation gelassen, und der Gläubiger dadurch ad purgatorium graviret; Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. von Wucher C. A. I. p. 141. M. v. 28. April 1625. C. A. I. p. 1123. u. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 2. C. A. I. p. 2374. wenn aber derselbe seine Unschuld erweiset, so wird jener mit der auf die Wucherer gesetzten Strafe selbst beleget. M. v. 21. April 1724. §. 6. C. A. II. p. 2089.

So verlieret auch der Gläubiger das Geld, welches er a) einem jungen Menschen unter 25 Jahren auf Wechsel borget, ang. M. v. 21. April 1724. §. 2. C. A. II. p. 2087. b) einem Eheweibe ohne den Mann oder Vormund leihet, Konst. v. 18. Nov. 1721. ib. I. p. 1209. c) demjenigen borget, der noch in väterlicher Gewalt stehet. M. v. 29. Dec. 1718. ib. II. p. 2081.

Ein Gläubiger kann von einer Stadt oder Kommun sein Anlehn nicht fordern, wenn es nicht in derselben Nutzen verwendet worden, doch kann er die Administratoren diesfalls belangen. Decis. 16.

Die Zinsen werden deswegen, daß solche dem Kapital gleich und das alterum tantum übersteigen, nicht abgesprochen. Decis. 29.

Gläubiger sind den Unmündigen nicht leicht zu Vormündern zu bestellen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. V. §. 5.

Sie müßten denn vom Vater durch den letzten Willen besonders hierzu verordnet,

 und

und dabey der Schuld entweder ausdrücklich mit gedacht worden seyn, oder aber diese Schuld vor Errichtung des Testaments bereits existiret haben. Ebend.

In Rücksicht einer dergleichen Forderung ist sodann ein absonderlicher Vormund zu bestellen, wann nicht die Forderung völlig liquid ist, und hierbey wegen deren Berichtigung einiger Zweifel obwaltet. Ebend.

Wenn Vormünder Gläubiger oder Schuldner sind, so haben sie noch vor zu übernehmender Vormundschaft bey Verlust ihrer Forderungen, oder Bezahlung des Dupli, es dem Richter anzuzeigen. Wann sie aber nach übernommener Vormundschaft entstanden, oder sie hiervon nachher Wissenschaft erlanget, längstens binnen 4 Wochen bey gleichmäßiger Strafe denselben davon zu benachrichtigen. Ebend. c. VIII. §. 4.

Es können jedoch Vormünder selbst sodann, wenn sie des Unmündigen Schuldner sind, die Vormundschaft zu übernehmen genöthiget werden, wenn kein anderer schicklicher Vormund vorhanden ist. Ebend.

Jedoch kann zu dem anhängig zu machenden Anspruche ein besonderer Vormund, vom Richter bestellet werden, welchem die diesfallsigen Urkunden und Nachrichten zu behändigen sind. Ebend.

Alles dieses ist auch bey denjenigen Vormündern zu beobachten, welche durch Ehe- und andere gültige Verträge zu Vormündern ernannt sind, ja sogar bey Müttern und Großmüttern. Ebend.

Ein Gläubiger erhält ein Jus reale durch die Exekution und Immission, und kann sogar die Hülfe thun lassen, wohin er will, ja eine eydliche Anzeige der Güter von dem Schuldner fordern. E. P. O. ad T. 39. §. 7 und 10. p. 215 f. u. ad T. 44. §. 2. p. 255. Durch Anlegung des Arrests erlangt er jedoch kein dinglich Recht, kann aber, wenn er den Abfall des Schuldners Nahrung vermerket, Verbot ausbringen. E. P. O. ad T. 48 u. 51. p. 278 u. 291.

Auf seines Schuldners Güter ist ihm zu lizitiren unverwehrt; E. P. O. ad T. 39. §. 19. p. 222. er kann aber seine Forderung darauf nicht kürzen. Decis. 71. vergl. Lizitation, Schuldner.

Gleite ist eine der ältesten Abgaben, die aber erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gesetzlich bestimmet worden; es soll nach denen Gleitsrollen entrichtet, und mit einem höhern Niemand beschweret werden. Gleitsrolle v. 20. Febr. 1692. C. A. II. p. 1150. Auf jeden zur Ungebühr abgeforderten oder gegebenen Groschen stehet eine Strafe von 1 Thaler. Pat. vom 31. Dec. 1693. ib. II. p. 1149.

Dahingegen muß aber auch das Gleite bey Verlust der Pferde, Wagen, Vieh, Güter und Waaren richtig abgeführet werden. Gleitsordn. v. 15. März 1660. v. 16. März 1682. und v. 20. Febr. 1692. ib. II. p. 1122, 1136 u. 1149. und zwar insonderheit von Landkutschern; M. vom 19. July 1671. ib. p. 1133. und Juden, deren Gleitszettel genau zu untersuchen. Mand. v. 26. Okt. 1676. ib. p. 1123.

Auch wegen der sogenannten Spitzpferde, muß es für voll vergeben werden, sie müßten denn ganz lahm und zum Einspannen untüchtig seyn, wo sie als ledige Pferde bloß zu verzollen. Gleitsordn. von 1682. ib. II. p. 1135.

Selbst die Kaufmannskutschen und Kaleschen müssen, wenn sie gleich keine Waaren und Sachen führen, sich dennoch des Verdachts halber im Gleite melden; M. vom 29. Febr. 1688. ib. II. p. 1138. ingleichen die Schiffsleute auf der Elbe bey dem Gleite zu Pirna. Pat. v. 29. März 1690. ib. II. p. 1137.

Von dieser Abgabe sind befreyet: a) Die von Adel vom Getreyde, Viktualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effekten, so sie zu ihrer Nothdurft und Haushaltung oder Bestellung der Rittergüter brauchen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Kammersach. §. 9. C. A. I. p. 272. Gleitsordn. v. 1660. vom 9. Febr. 1678. v. 1682. v. 1692. u. v. 15. Nov. 1718. n. 15.

n. 15. C. A. II. p. 1121, 1129, 1134, 1148 u. 1157. Bef. v. 10. Dec. 1715. S. C. A. II. p. 1. Auch sind die Besitzer der Rittergüter von ihrem mit eigenem Geschirr auf den Markt geschafften Zuwachs und Früchten, wenn sie nicht auf den Gütern schon behandelt sind, als in welchem Fall der Käufer die Abgabe trägt, davon frey. Ang. Bef. v. 1715. u. Bef. v. 18. April 1766. S. C. A. II. p. 1 f. u. 42. Den Querfurtischen Ritterguts-besitzern passiret jedoch auch in letzterm Fall, und wenn sie die behandelte Wolle und Rübensaamen an den Ort des Zuwiegens oder Zumessens durch ihr oder ihrer Unterthanen Geschirr schaffen lassen, accisfrey; Gen. Bef. v. 21. Juny 1754. ib. II. p. 31. bey sich äussernden Kontraventionen muß aber der Verkäufer diese Abgabe geben, und über dieses dafür gehörig angesehen werden. Extr. a. d. Resol. a. d. Präl im. Schr. v. 1728. n. 7. ib. I. p. 47. Dieses ist indessen nur von den Landzöllen und Gleiten zu verstehen, auf den Elb- und übrigen Strömen aber passiret den Rittergutsbesitzern ohne darüber ertheilte Kammerpässe nichts davon gleitsfrey. Gen. Bef. v. 8. Aug. 1747. ib. II. p. 20. Ueberhaupt cessiret diese Freyheit, wenn sie mit dem Zugebrachten wieder Handlung treiben. Ang. Gleitsbef. v. 1718. n. 15. C. A. II. p. 1157. b) Die Geistlichen, jedoch müssen sie sowohl als die von der Ritterschaft jederzeit richtige Scheine und Pässe ausstellen, und in den Gleiten produziren lassen; Ebend. n. 17. p. 1157. c) Herrschaften, wenn das Fürstengut mit herrschaftlichen Pässen versehen; Ebend. n. 18. d) Posten und Postbediente, doch müssen sie Kammerpässe extrahiren; Verordn. v. 21. May 1707. v. 9. May 1708. Postordn. v. 27. July 1713. §. 4. C. A. II. p. 1031, 1033 u. 1049. Ob. Postamtsverordnung v. 28. Sept. 1765. S. C. A. I. p. 1821 f. e) Die Bergstädte; Gleitsordn. v. 1660, 1678 u. 1692. C. A. II. p. 1121, 1129 u. 1148. f) Das bey der Theurung auf die Wochenmärkte gebrachte Getreyde; Bef. v. 20. Jan. 1720. C. A. I. p. 1907. u. II. p. 1333. M. v. 5. Okt. 1771. n. 5. S. C. A. II. p. 1190. g) Hafer und übrige Fourage für die Dienstpferde; Gen. Bef. v. 24. Sept. 1748. S. C. A. II. p. 21. h) Die zu Düngung der Felder anzuführende Asche, Kalk und anderes Materiale. Gen. Bef. v. 25. Sept. 1765. ib. II. p. 39.

Auf gewisse Maaße sind auch die Bürger zu Leipzig vom Gleite frey. Gleitsrolle vom 17. July 1691. n. 9 C. A. II. p. 1139.

Ingleichen die zu Gräfenhaynchen und die Einwohner einiger dasigen Dörfer. Gleitsbef. 1718. n. 20. C. A. II. p. 1160.

Ferner die Eckardtsbergischen Amtsunterthanen, auch Handfröhner bey Verführung ihres noch unverkauften Zuwachses durch Lohn- oder Betfuhren, gegen einen in der Gleitseinnahme auf ihre Unterthanenpflicht auszustellenden Versicherungsschein, daß er noch nicht wirklich verhandelt. Rescr. vom 10. Okt. 1768. S. C. A. II. p. 47 f.

Wenn Freyburgische Amtsunterthanen Vieh zu Markte führen, soll der Verkäufer einmal beym Hin- und der Käufer beym Rücktreiben das Gleite entrichten; unverkauftes passiret gleitsfrey zurück, auch soll die Gleitseinnahme zu Mücheln auf dem Marktplatze gehalten werden. Gen. Bef. vom 17. Sept. 1749. ad 1. S. C. A. II. p. 22 f. Mit eigenem nicht fremdem Geschirr angefahrne Baumaterialien, ingl. mit eigenem Geschirr auf den Markt geführter und nicht vorher in des Verkäufers Hause verhandelter Zuwachs ist gleichfalls gleitsfrey. Ebend. ad 2 u. 3. Vom Wein und Most müssen sie aber das Gleite, ingl. bey dem von den Unterthanen aufgekauften Biere, von jedem Pferde mit 1 Gr. 4 Pf. entrichten. Ebend. p. 24.

Auch ist der Lizent und Zoll vom Eisen moderiret worden. Mand. vom 12. Sept. 1718. C. A. II. p. 1155. und vom 7. Sept. 1720. p. 1159.

Gleitsunterschleife werden in den Aemtern angemeldet, und hieraus an die Kammer Bericht erstattet, die einkommenden Strafen aber unter die Gerichtsherren in deren Gerichten

ten die Leute angehalten werden, und die Aemter getheilet. Bef. v. 31. Jan. 1699. u. vom 30. July 1714. C. A. II. p. 1153. Rl. gr. v. 1661. §. 69. C. A. I. p. 233.

Gleits- Landaccis- Impost- und Eisenlizentunterschleife, wenn sie 5 Thaler und weniger betragen, gehören zur Untersuchung für den Gleitskommissarium, wobey er auch seine Gebühren rügenmäßig liquidiren kann, ungebührlicher Ansätze und unnöthiger Multiplikation der Expeditionen hat er sich aber zu enthalten; höhere Unterschleife muß er sofort ohne Sporteln, außer dem baaren Verlag, wohin auch die Kopialien gehören, bey den Aemtern anhängig machen; seine Gegenwart ist dabey nicht nöthig, noch den Interessenten Auslösung abzufordern; bey kommittirten Untersuchungen hingegen kann, vermöge des 23sten §phi der Bestallung, baarer Verlag, Unkosten und Auslösung gefordert werden. Bef. v. 9. Febr. 1765. S. C. A. II. p. 33 f.

Wenn jedoch bey pressanten Fällen die Beschleunigung der Sachen, sonderlich bey Auswärtigen, erfordert wird, sind auch nur 5 Thaler betragende Unterschleife von den Beamten zu expediren. Rescr. v. 24. März 1765. ib. II. p. 37 f. u. Gen. Bef. v. 29. Dec. 1725. ib. II. p. 81.

Gleitsbediente, Gleitscommissarien, Gleitseinnehmer, Gleitsleute.

Die Gleitsbedienten müssen von ihren Besoldungen den 12ten Theil des ersten Jahres fürs Armenhaus abgeben. Rescr. vom 27. Jan. 1730. S. C. A. II. p. 5 f.

Sie sollen auf die Einschleifung verbotener Münzen Acht geben. Mand. v. 25. März 1750. n. 8. S. C. A. I. p. 1722.

Gleitskommissarien sollen, für ihre Registraturen, Relationes und Berichte, über den baaren Verlag dem Inkulpaten keine Sporteln noch Gebühren, bey 20 Thaler Strafe, abfordern. Gen. Bef. v. 10. Juny 1724. S. C. A. II. p. 1 f.

Auch sollen sie sich die von den Beamten dezidirten Gleitsunterschleife, wie hoch die Strafe diktiret, auch ob und wo solche berechnet, vorlegen lassen; auch ordentliche Diaria und Protokolle über ihre Reisen halten und quartaliter einsenden. Gen. Bef. v. 29. Dec. 1725. ib. II. p. 81 f.

Die Gleitseinnehmer sollen die Fuhrleute und andere zollbares Gut bey sich führende Reisende nachdrücklich anmahnen, die rechte Straße zu halten und die Bey- und Schleifwege zu meiden. Mand. v. 30. März 1709. C. A. II. p. 1199.

Bey ihnen sollen sich Land- und Lohnkutscher, Fuhr- und Schiffsleute zu rechter Zeit, und außer dem Nothfall nicht bey Nacht und unter währenden Gottesdienst in den Gleiten anmelden. Pat. v. 5. Dec. 1722. ib. II. p. 1161.

Hiernächst sollen sie bey denen auf Holz ertheilten Kammerpässen darauf Acht haben, daß nichts davon verkaufet werde. Gen. Bef. v. 17. April 1752. S. C. A. II. p. 25.

Sie sollen die Reisenden und Negozianten, ingl. die Juden unter dem Vorwande der Nachtruhe nicht aufhalten, oder ihnen über die Gleitsabgaben etwas abfordern; Bef. v. 12. März 1753. v. 12. July 1753. u. v. 8. Okt. 1764. ib. II. p. 30 u. 32. außerdem die von ihnen begangenen Plackereyen scharf untersuchet und bestrafet werden sollen. Ebend.

Auch müssen sie auf die Salzein- und Unterschleife Obsicht führen. Gen. Bef. v. 28sten Sept. 1764. u. Edikt v. 10. Jan. 1765. ib. II. p. 73 u. 75 f.

Auf die Schadhaftigkeit der Straßen, und Unrichtigkeit bey dem Straßenbauwesen haben sie gleichfalls Obsicht zu führen, und hiervon der Straßenkommission das Nöthige anzuzeigen. Gen. Instr. v. 25. Jan. 1765. n. 7. ib. II. p. 64.

Bey fremden Weinen, die für von Abgaben befreyete Personen eingehen, sollen sie, außer den gewöhnlichen Gleitzetteln, auf die Frachtbriefe jedes Orts die zu erlegenden Abgaben genau notiren, dafür aber, bey Vermeidung doppelten Ersatzes, keine Gebühren fordern.

fordern. Gen. Bef. v. 20. Juny 1752. ib. II. p. 27 f.

Endlich sollen sie auch den Postmeistern, in Ansehung des von den Landkutschern zu entrichtenden Passagiergeldes, assistiren. Rescr. v. 8. July 1752. ib. I. p. 1793. Ob. P. A. Verordn. vom 6. Sept. 1753. ib. I. p. 1797.

Gleitsordnung, Gleitsrolle. Deren giebt es verschiedene. Die sogenannte Grünewaldische Gleitsrolle ist v. 16. März 1682. C. A. II. p. 1131. und enthält nach alphabetischer Ordnung folgende Ansätze:

A) Alaun, von einer Pipe 3 Gr., von einer Tonne 1 Gr., von einem Centner 3 Pf. Asche, von einer Tonne 6 Pf., von einem Scheffel 6 Pf. Arsenicum, von einem Fasse 1 Gr.

B) Bier, von einem Fasse 2 Gr. Birn, von einem Viertel 6 Pf. Bley, von einem Centner 6 Pf. Butter, von einer Tonne 6 Pf., von einer Hose 3 Pf. Bech, von einem Centner 3 Pf. Breter, wenn solche an einzelnen Stücken geführet werden, vom Schock 1 Gr. 6 Pf., und dann von sämmtlichen Bretern ein Zoll- oder Schreibebret. Buchbreter, von einem Fuder 1 Gr. Böttcherholz, von einem Schock 4 Gr. Bartholz, von einem Sechzig 8 Gr. Budenzucker, von einem Faß 1 Gr. Braunholz, von einem Viertelfaß 1 Gr., von einem ganzen 4 Gr.

C) Corinthen, von einer Tonne 2 Gr., von einer Urthaubt 3 Gr. Craamwaaren, von einem Faß 8 Gr. Capern, von einer Tonne 2 Gr.

E) Eisen, von einem Centner 3 Pf. Eichene Thielen, von einem Schock 3 Gr., von 12 bis 16 Ellen 8 Gr. Eichen Faßholz, von einem Schock 2 Pf., von einem Sechzig 12 Gr. Sieder-Essig, von einer Tonne 1 Gr.

F) Fische, von einem Pack 3 Gr., von einer Last 8 Gr. Flösser, von jedem Manne darauf 3 Gr. und von den darauf befindlichen Bretern, vier Zollbreter, als zwey lange und zwey kurze, hingegen werden die Breter nach denen Schocken nicht verzollet. Felgen, von einem Schock 4 Pf. Flachs, von einem Centner 1 Gr. 4 Pf. Fett, von einer Tonne 6 Pf. Faßholz, von einem Schock 4 Pf., und von einem Sechzig 20 Gr.

G) Gläser, vom Schock eines, und von einer Thrune 6 Pf. Gehörn, von einer Ruthe 10 Gr., und von einem Schock 4 Pf. Grundstück, von einem Schock 20 Gr. Galmey, von einem Faß 1 Gr. Galles, von einem Sack 4 Pf. Garn, von einem Balln 1 Gr. 6 Pf. Getreyde, vom Wispel 2 Gr. Gerberloh, vom Wispel 6 Gr. Glöthe, von einem Faß 9 Pf.

H) Heringe, von der Last 8 Gr. Honig, von der Last 8 Gr., von der Tonne 1 Gr. 8 Pf. Halbfisch, von einem Wispel 2 Gr.

J) Jngber, vom Ballen 4 Gr., von einem Faß 8 Gr.

K) Kahn, von jeglichem so vor die Fähre über aufwärts geführet wird 4 Pf., die Personen aber im Kahn sind frey. Kahn, so nur von Bohlen gebauet und ledig gehet, zur Neuerung herab oder hinauf 1 Fl. Kahn aber, wenn er geladen, giebt nach geladener Waare, so es nach dem Centner, 8 Pf. Kupferwasser, von einem Fäßchen 6 Pf., vom Centner 3 Pf., vom Faß 1 Gr. Kalk, von einer Ruthe 10 Gr. Kupfer, von einem Centner 3 Pf. Kohlen, von einem Fuder 1 Gr. Kasten, item ein Schiffmann, der Kasten oder Tische führet, giebt von einem 3 Pf. Kraut, von einem Schock 1 Pf., oder ein Krauthaupt dem Gleitsmanne, Kreide, von einem Centner 8 Pf. Käse, von einem Centner 8 Pf. Käse, von einem Schock großen 2 Gr., von einem Schiffpfund 1 Gr. 3 Pf., von einem Centner 6 Pf., von einer Tonne 6 Pf. Küchenfett, von einer Tonne 5 Pf. Karpfen, von einem Centner 9 Pf.

L) Leinwand, ein Pack 4 Gr. Latten, vom Schock 2 Gr. Leichsteine, von einem 1 Gr. Lohe, von einem Malter 8 Pf. Lemonien, von einer Tonne 1 Gr. Leder, von einem Ballen 8 Gr.

M) Malvasier, ein Lägel 1 Gr. Mühl- oder Kalksteine, von einem beladenen Schiffe 2 Fl.

2 Fl. Mühlsteine, einzeln 2 Gr. Mauersteine, von Tausend 6 Gr. 6 Pf. Mastbäume, von einem 3 Gr.

N) Nägel, von einem Centner 3 Pf. Nüsse, von einer Tonne 4 Pf.

O) Obst, von einem Schiffe 2 Fl., von einem Kahne 16 Gr., von einem Fäßlein ein Pfund oder was es gilt. Oel, von einer Pfeife 8 Gr. Oliven, von einer Tonne 2 Gr.

P) Papier, von einem Ballen 1 Gr., von einem Vaß 6 Gr. Picklinge, vom Stroh 6 Pf. Pfosten, eichene, vom Schock 8 Gr. Pfeffer, von einem Säckchen 2 Gr.

Q) Quaterstücken, von einem Stück 1 Gr.

R) Rüststangen, von einem Schock 2 Gr. Rüdelschäfte, von einem 3 Pf. Röthe, von einem Faß 1 Gr., vom Centner 1 Pf. Rothscheer, von einer Tonne 2 Gr. Rinden, vom Schragen 1 Gr. Rosinen, von 1 Tonne 2 Gr.

S) Schiff, Holzschiff, das ledig hinauf gehet, 3 Gr. 6 Pf. die Personen aber sind frey, Schiff mit andern Waaren, wie die genannt werden, von jeder Last 8 Gr. Seife, vom Steine 2 Pfund oder 3 Gr. Schindelsparrn, von einem Schock 4 Gr. Streichbalken, von einem Schock 3 Gr. Schleifsteine, von einem 1 Gr. Stockfisch waserley die seyn 3 Pf., und von einem Ballen 2 Gr. Schindeln, von einem Sechzig 1 Gr. und ein Schock Schindeln. Stahl, von einem Centner 4 Pf., von einer Last 13 Gr. 4 Pf. Stedeln, von einer 3 Pf. Schwefel, von einer Tonne 2 Pf. Schollen, von einem ganzen Stück 6 Gr. 6 Pf., von einem halben 3 Gr. Steinkohlen, von einer Tonne 1 Pf. Siebeläufte, vom Schock 2 Pf. Salpeter, von einem Centner 3 Pf. Salz, vom Schock Scheffel giebt man einen halben Scheffel zum Gleite, von einer Last 12 Gr. Saffranfarbe, von einem Fäßlein 1 Pf. Schmeer, vom Centner 2 Pf. Steinern Zeug, von einer Tonne 1 Gr. Syrup, von einer Tonne 2 Gr.

T) Tröge, von einem steinernen Troge 1 Gr. Treugegut, von einem Fäßlein 6 Gr. Tuch, von einem Stück 2 Gr., von einem Ballen 3 Gr., von einen ungefärbten 4 Pf., von einem gemeinen Tuche 2 Pf. Teller, vom Schock zwey. Theer, von einer Tonne 6 Pf. Thran, von einer Tonne 6 Pf., und von 12 Tonnen, als einer Last 12 Gr. Thonerde, von einem Fuder 6 Gr. Töpfe, von einem Schock 1 Pf. oder einen Topf dem Gleitsmanne, und von jedem Knechte 3 Gr. Tafeln, welche man nennet Pflastersteine, vom Schock 1 Gr. Tische, von einem 3 Pf.

V) Unschlitt, von einer Tonne 1 Gr., von einem Vaß 4 Gr. Vitriol, ein Fäßlein 4 Gr.

W) Weinpfähle, von einem Schock 1 Pf. Werkstücke, von einem 8 Pf. Wendelstein, von einer Stufe 1 Pf. Wein, von einem Fuder 6 Gr. 6 Pf., von einem Faß 4 Gr., von einer Pipe 6 Gr., und von einem Fuder ein halb Stübchen, oder von einem Faß 1 Gr. das gebühret dem Gleitsmann. Wolle, von der Last 8 Gr., von einem Centner 1 Gr 1 Pf., von einem Stein 2 Pf. Weinstein, von einem Fäßlein 1 Gr.

Z) Zimmerholz, das groß ist, vom Schock 12 Gr. Ziegelsparrn, von einem Schock 8 Gr. Ziegenkopf, vom Schock 3 Pf. Zwetschken, von einem Viertel 6 Pf. Zinn, von einem Fäßlein 3 Gr. 4 Pf., von einem Centner 3 Pf. Zucker, von einem Faß 1 Gr.

Eine zweyte Gleitsrolle gehöret vor die unter denen Aemtern Schwarzenberg, Grünhayn, Wolken- Lauter- und Frauenstein befindlichen Zollstädte; sie ist vom 20. Febr. 1692. C. A. II. p. 1142 ff. und enthält folgende Ansätze:

A) 1 Gr. von einem Pferd, so Ofen- oder Waldasche führet, 6 Pf. von einem Pferd so Flußasche oder Ausschlag führet, 8 Pf. von einem Centner dürren Aepfeln, 2 Gr. von einer Tonne Austern, 6 Gr. von einem Centner Antimonium, 1 Gr. von einem Centner Anis oder Fenchel, 1 Gr. von einem Centner Auripigment, 1 Gr. von einem Centner Agtstein, 1 Gr. von einem Centner Alabaster, 6 Pf. von einer Trage Anis, 6 Gr. vom Centner ausländischen und 1 Gr. vom Centner inländischen Arsenik, 1 Gr. von einem Stück Atlas, 6 Pf.

6 Pf. von einem Auerhahn, 4 Pf. von einer Auerhenne.

B) 1 Gr. 9 Pf. von einem Pferde so ausländisch Brod führet, 1 Gr. von einem Pferde so Breter führet, 12 Gr. vom Cent. ausländ. 1 Gr. vom Cent. inländ. blauer Farbe, 1 Gr. von einem Cent. 6 Pf. vom Höschen Butter, 4 Gr. vom Faß fremden, 2 Gr. vom Faß inländischen Bier, 1 Gr. vom Centner inländischen, 2 Gr. vom Centner ausländischen schwarzen Blechs, 2 Gr. vom Centner inländischen, 4 Gr. vom Centner ausländischen weissen Blechs, 1 Gr. vom Centner Baumwolle, 8 Pf. vom Centner inländischen, 1 Gr. vom Centner ausländischen Blech, 2 Gr. vom Centner Bley, 6 Pf. von einem Fässel Bricken, 2 Gr. von Centner Berggrün, 4 Gr. vom Eymer ausländischen, 2 Gr. vom Eymer inländischen Brandwein, 4 Pf. von einem Stroh, und 2 Gr. von der Tonne Picklinge, 2 Gr. von der Tonne Baumöl, 2 Gr. von einer Küste Brunellen, 2 Gr. vom Centner ausländischen, 1 Gr. vom Centner inländischen Braunstein, 2 Pf. von einem Stück Boye, 2 Gr. vom Centner Bleyweiß, 6 Pf. vom Centner Blutstein, 3 Pf. von einem Birkhahn, 2 Pf. von einer Birkhenne.

C) 6 Pf. vom Centner Kastanien, 4 Pf. vom Fässel oder Küstel Crämerey, 1 Gr. vom Centner Capern, 6 Pf. vom Fässel Citronat, 4 Gr. von der Küste, 2 Gr. von der Schachtel Citronen, 1 Gr. vom Centner Cameelhaar, 2 Pf. von einem Stück Corduan, Cubeben und Corinthen, gleich dem Centnergute.

E) 6 Gr. von der Waage ausländischen, 3 Pf. von der Waage inländischen Eisen, 8 Pf. vom Centner gegossenen Eisen, 3 Pf. vom Stricheisen, 6 Pf. von einem Pferd so inländischen, 1 Gr. so ausländischen Eisenstein führet, 1 Pf. von einer Ente ausländisch, 1 Gr. vom Centner Steyermärkisch geschmiedeter Eisenwaaren, 4 Gr. von einer Tonne ausländ. 6 Pf. vom inländischen Essig, 4 Pf. vom Centner eichener Mispel.

F) 2 Gr. von einem Pferd Farbzeug insgemein vom Centner 8 Pf. 1 Gr. vom Pferd, so Farbblumen führet, 1 Gr. vom Centner, 6 Pf. von der Trage Fenchel, 2 Gr. von der Tonne Salzfisch oder Thran, 6 Pf. vom Centner Stockfisch, 1 Gr. von der Tonne grüner Fische, 1 Gr. vom Fässel Speisefische, 2 Gr. vom Schock ausländ. und 1 Gr. vom Schock inländ. Fohren, 6 Pf. vom Centner Flachs, 1 Gr. 6 Pf vom Stein Pflaumfedern, 8 Pf. vom Stein geschlossener, 4 Pf. vom Stein ungeschlossener Federn, 6 Pf. vom Fässel Fischthran, 6 Gr. vom Centner ausl. 2 Gr. von inländischer Fluß- oder Potasche, 2 Gr. vom Centner Fischbein, 3 Pf. von der Rolle Flohr, Feigen und Frauenessig gleich dem Centnergut.

G) 2 Pf. vom Strich harten Getreyde, 1 Pf. vom Strich weichen Getreyde, 2 Gr. vom Pferd und 1 Gr. von der Thrune Scheiben- oder Trinkglas, 1 Gr. vom Pferd Glasbrocken, 1 Gr. vom Centner Glöte, 3 Pf. vom Centner Gallmey, 4 Pf. vom Stein Garn, 4 Pf. vom Scheffel Grütze, 9 Pf. vom Pferd inländ. 1 Gr. 6 Pf. vom Pferd ausl. Malzes oder Getreydes so in die Bergstädte geführet wird, 2 Gr. vom Pferd mit Gurken, 6 Pf. vom Schiebebock Gurken, 2 Pf. von einer ausländ. Gans, 1 Gr. vom Centner Glasgalle, 1 Gr. vom Centner Gummi, 6 Pf. von der Trage gebrannten Wassers und Olitäten, 1 Gr. vom Centner holländ. Gefäße.

H) 14 Gr. vom Wagen Hausrath so ausser Landes gehet, 7 Gr. vom inländischen Hausrath, 1 Gr. vom Centner Hanf, 8 Pf. vom Strich Hanfkörner, 6 Pf. vom Scheffel ungestampfter Hirse, 1 Gr. vom Scheffel gestampfter Hirse, 1 Gr. vom Pferd so Holzwaaren, Böttcher- Tischlerarbeit, Mulden, Siebe- Mühlläufte und dergl. führet, 8 Pf. von einer Juchten- oder Elendshaut, 4 Pf. von einer Rindshaut, 6 Pf. vom Strich Hopfen, 2 Pf. vom Scheffel Heydekorn, 2 Gr. von der Tonne Honig, 2 Gr. von der Tonne Heringe, 6 Pf. vom Pferd, so Holz, Kohlen, Klötzer, Heu und Stroh aus Böhmen bringt, 3 Gr. vom Centner Hirschgeweyhe, 6 Pf. vom Stein grüner Hechte, 3 Pf. von ausl. türki-

türkischen Hahn, 2 Pf. von dergl. Henne, 1 Pf. von einer alten ausländ. Henne, 1 Hlr. von dergl. jungen Huhn, 1 Gr. von einem Pferd mit Hefen, 3 Pf. vom Schiebebock Hefen, 2 Pf. von der Trage Hefen, 2 Pf. vom Haselhuhn, 2 Pf. von einem Hasen, 3 Pf. von der Trage Holundersaft, 1 Gr. vom Centner Hörner oder Klauen, 6 Pf. von einer Hirsch- oder Wildshaut, 6 Pf. vom Dutzend Hamburger Hefte.

J) 6 Gr. ein Jude zu Fuß, 8 Gr. ein Jude zu Roß, 2 Gr. von einem Centner Kleider so die Juden führen; Ingber und Johannisbrod, gleich dem Centnergut, 2 Gr. von einen Centner Indigo.

K) 1 Gr. von einem Centner Käse, 8 Pf. von einem Schubkarn Käse, 3 Pf. von einem holländischen Käse, 1 Gr. von einem Pferd inländ. Krämerey, 2 Gr. von einem Pferd ausländ. Krämerey, 6 Pf. von einer Tonne Kalk, 2 Gr. von einem Centner Kupfer, 6 Pf. von einem Centner Kümmel, 1 G. von einer in- 2 Gr. von einer ausländ. Kuh und anderm Rindvieh, 6 Pf. von einer ein- oder zweyjährigen Kalbe, 3 Pf. von einer Zug- oder Zuchtkalbe, 6 Pf. von einem Dutzend Karten, 1 Gr. 8 Pf. von einem Pferd, und 6 Pf. von einem Schiebebock oder Trage Tuchmacherkarten, 1 Gr. von einem Centner Karpfen, 4 Gr. von einem Pferd, und 2 Gr. vom Tabulet, so allerhand italienische kurze Waaren führet, 2 Gr. von einem Centner Klempnerwaare, 6 Pf. von einem Strich Knopern, 6 Pf. von einem Centner Kreide, 1 Gr. von einem Centner ausgesottene Kirschen, 1 Gr. von einem Centner Kammfett, 4 Gr. von einem Centner Kürschnerwaare.

L) 5 Gr. von einem Schock Kalb- Schaaffell oder Sähmischleder, 4 Gr. von einer Tonne Leinöl, 1 Gr. von einem Fässel Leinöl, 3 Pf. von einem Scheffel Linsen, 1 Gr. von einer Hocke Sähmischleder, 1 Gr. 4 Pf. vom Schock klarer, 8 Pf. vom Schock mittler, 4 Pf. vom Schock grober Leinwand, Zwillicht, Damast, oder Kattun, 1 Gr. von einem Pferd Gerberlohe, 2 Gr. von einer Tonne Lachs, 2 Gr. von einer Tonne Laberthan, 3 Gr. von einem Fäßlein Lemonien, 1 Gr. von einem Centner Lein, Lorbern, gleich dem Centnergut.

M) 4 Gr. von einem Läufer- 2 Gr. von einem Bodenmühlstein, 3 Gr. von einem Eymer Malvasier oder andern Wein, 3 Pf. von einem Strich Malz, 2 Gr. von einem Centner Messing, 1 Gr. von einem Pfund und ferner 2 Pf. von einem Strich Mehl, 2 Gr. von einem Centner Magnetstein, 1 Gr. von einem Centner Morgeln, Mandeln, Mohn, Mastix, Maces, Muskaten, gleich dem Centnergut.

N) 3 Pf. von einem Thaler Nägel, der Waage nach, 6 Pf. von einem Scheffel welschen Nüssen, 3 Pf. von einem Pfund Nesselgarn; Negel, gleich dem Centnergut.

O) 2 Gr. von einem Pferde, 3 Pf. von einem Schubkarn, 2 Pf. von einer Trage, 1 Gr. 4 Pf. von einem Bauerwagen, 8 Pf. von einem Centner getrockneten Obst, 6 Pf. von einem Fässel Oliven, 2 Gr. von einem Ungar- oder Polnischen Ochsen, 1 Gr. von einem Landochsen.

P) 6 Pf. von einem Centner trocknen Pflaumen, 3 Gr. von einer ausländ., 2 Gr. von einer inländischen Kuppel Pferde, 1 Gr. von einem Centner Pulver, 1 Gr. von einem Füllen, 1 Gr. von einem Ballen Papier, 6 Pf. von einem Schiebebock oder Trage Papier, 1 Gr. von einem Pferd Pflocken, 2 Gr. von einem Centner Prasilienspähne, 1 Gr. von einem Pferd Polus, 3 Pf. von einer Trage Polus, 1 Gr. von einem Centner Pfefferkuchen, 3 Pf. von einer Trage Pfefferkuchen, 8 Pf. von einem Pfund Leder, 2 Gr. vom Centner Porzellän, Pfeffer, Parieß, gleich dem Centnergut.

Q) 3 Gr. von einem Centner Quecksilber.

R) 1 Gr. von einem Centner Reiß, 1 Gr. von einem Centner Färberröthe, 1 Gr. vom Pferd Schilfrohr, so die Tuchmacher brauchen, 2 Gr. von einer Tonne Rotscher, 6 Pf. von einem Pferd so Rüben führet, 6 Pf. von einem Centner Rötelstein, 1 Gr. von einem Centner Rauschgelb, 1 Gr. von einem Centner Rehhaare.

S) 1 Gr.

S) 1 Gr. 6 Pf. von einem Pferd und hierüber, 6 Pf. von einem Strich Salz, 2 Pf. von einem Schleifstein, 8 Pf. von einem Centner Schusterpech, 4 Gr. von einer Küste Spiegel, 6 Gr. von einem Centner ausländ., 8 Pf. von einem Stein inländ. Seife, 8 Pf. von einem Centner Schmalz, 8 Pf. von einem Centner Stahl, 8 Pf. von einem Centner Sensen, Sicheln oder Futterklingen, 4 Pf. von einem Stück Schöps, Schaaf, Schwein und dergl. Vieh, 1 Gr. 6 Pf. von einem Pferd Schilf, 6 Pf. von einem Centner Schilf, 1 Gr. 4 Pf. von einem Centner Schinken oder Speck, 1 Pf. von einem Stück dergleichen, 2 Gr. von einem Centner Stärke, 8 Gr. vom Centner ausländ., 1 Gr. vom Centner inländ. Salpeter, 8 Gr. vom Centner ausländ., 1 Gr. vom Centner inländ. Schwefel, 1 Gr. vom Strich Schwaden, 3 Gr. vom Eymer span. Wein, 2 Pf. vom Schock Schollen, oder Blatteiß, 2 Gr. von einer Tonne Syrub, 1 Gr. von einer Schachtel Spitzen, item 2, 3 bis 4 Gr. von einer Trage Kästen, nachdem sie klein, oder groß, 2 Gr. von einer Trage Schmerlinge, 6 Pf. von einer Tonne Sauerkraut, 1 Pf. von einem Stück Saffian, 1 Gr. von einem Schock Sogziegenfelle, 2 Gr. vom Centner Scheidewasser, 3 Pf. von einem beschlagenen Stuhl, 1 Gr. von einem Pferd, 2 Pf. von einer Trage Spähne, 2 Pf. von einer Schnepfe, 2 Gr. von einem Stück Sammet, 6 Pf. von einem Dutzend guter Strümpfe, 6 Pf von einer Trage geringer Strümpfe, 2 Gr. 6 Pf. von einem Pferd, 5 Gr. von zwey Pferden Centnergut oder Specereyen, 7 Gr. 6 Pf. von drey Pferden, 9 Gr. von vier Pferden, 10 Gr. von fünf Pferden, 11 Gr. von sechs Pferden Centnergut oder Specereyen, 4 Gr. von einem Centner Siegellack, 1 Gr. von einem Pferd Schiefer, 1 Gr. von einem Pfund östreichischen Safran, 6 Pf. von einer Karte Seide, 6 Pf. von einem Fässel Sardellen, 2 Gr. von einen Eymer Senf, 6 Pf. von einem Fässel Sprotten.

T) 1 Gr. von einem Pferd Töpfe, 3 Pf. von einem Schiebbock oder Trage Töpfe, 1 Gr. von einem Stück guten Tuch, 4 Pf. von einem Stück geringen Tuch, 4 Gr. von einem Cent. ausländ. 2 Gr. von einem Cent. inländ. Trath- und dergl. Arbeit, 4 Gr. von einem Centner Tabak, 2 Gr. von einer Tonne Terpentin, 1 Gr. vom Hundert Tabakspfeifen, 3 Gr. von einer Kiste oder Fäßchen dergl. 1 Gr. 6 Pf. von einem Stück Taffet, 2 Gr. von einem Et. Tapezerey.

V) 2 Gr. von einer Thrune venetisch Glas, 1 Gr. von einem Cent. Unschlitt, 3 Pf. von einem Stein dergl. 2 Gr. von einem Centner Unschlittlichte, 8 Pf. von einem Cent. inländ. 8 Gr. von einem Cent. ausländ. Vitriol.

W) 2 Gr. von einem Cent. Wachs, 8 Pf. von einem Cent. Weyd, 1 Gr. 6 Pf. von einem Pferd, 3 Pf. von einem Schiebb. waldenburg. Gefäß, 8 Pf. von einem Cent. Wurzeln, 4 Pf. von einer Butte oder Schiebb. Wurzeln, 2 Gr. von einem Eymer österreich. oder böhm. Wein, 1 Gr. von einem Eymer inländ. Wein, 1 Gr. von einem Eymer Frankenwein, 6 Pf. von einem Cent. Weinstein, 2 Gr. von einem Cent. Wolle, 1 Gr. 6 Pf. von einem Pferd, so Wolle auf Freypässe führet, aus Böhmen, 1 Gr. 6 Pf. von einem Pferd Wetzsteine, 3 Pf. von einer Butte Wetzsteine, 1 Gr. von einem Pferd, so Werkstücke führet, 12 Gr. von einem Hochofengestelle, 1 Gr. von einem Cent. Wißmuth, 1 Gr. von einem Cent. und 2 Pf. von einer Trage Werk, 3 Pf. von einer Trage Wachholdersaft oder Beere.

Z) 2 Gr. von einem Pferd Zwirn, 6 Pf. von einem Cent. dergl. 2 Pf. von einer Hocke Zwirn, 1 Gr. von einem Cent. und 3 Pf. von einem Schiebb. oder Trage zöblitzer Gefäß, 2 Gr. von einem Cent. ausländ. Zinn, 1 Gr. von einem Cent. inländ. Zinn, 6 Pf. von einem Strich Zwiebeln, 2 Gr. von einem Pferd allerhand Zugemüse, als Hafer, Grütze, Linsen, welke Rüben, Kraut und dergl. 6 Pf. von einem Schiebb. 3 Pf. von einer Trage dergl. 6 Pf. von einem Pferd ausländ. Ziegel, 2 Pf. von einer Trage Zöpfchen, 6 Pf. von einem geringen Stück Zeuge, 4 Gr. von einem Cent. Zervelatwürste.

Die beym Hauptgleite zu Leipzig v. 17. July 1691. C. A. II. p. 1139. bestehet in folgenden:

1) giebt ein Pferd, so zur Stadt Leipzig Pfosten, Schindeln rc. führet, 1 Gr. wenn es aber wo anders hin verführet, oder zurückbeladen wird, 2 Gr.

2) vom St. Gut 2 Gr. vom auswärtigen 3 Gr.

3) ein Pferd, so aus dem Gebürge nach Halle Salz, ingl. nach Delitsch, Merseburg, oder aus Thüringen, Merseburg und Halle; Bier zu Eilenburg, Torgau, Belgern, oder Wurzen; zu Grimma Breter zu laden gehet, 3 Gr. und passiret im Rückwege frey.

4) Kutschen- und Kaleschenpferde von Personen 1 Gr. von Gütern 2 Gr. von der Fracht 3 Gr.

5) ein im Wagen, Karren oder Schlitten ledig ein- und ausgehendes 1 Gr.

6) ein Judenpferd 4 Gr. von dem von Christen erkauften, muß der Jude die Hälfte nachgeben.

7) 8 Tage vor, in, und nach der Marktwoche stehet das ganze Gleite, und giebt diese 3 Wochen jedes Pferd, es führe nichts, Bauholz oder Gut 2 Gr.

8) Kaufmannskaleschen- oder Kutschenpferde, währender Marktszeit, wenn sie gleich nur Personen führen, 2 Gr.

9) Bürger zu Leipzig sind frey, in so weit sie mit ihren eigenen Pferden ihre eigenen Güter führen,

10) nicht aber währenden Markts.

11) Ein Pferd aus den umliegenden Dorfschaften, so Bier, Fisch und Viktualien führet, 2 Gr.

12) ein Pferd, Ochse, oder Kuh, so weiter verkauft wird, 2 Gr.

13) ein Füllen oder Kalb 1 Gr.

14) ein Schaaf, Schwein, Ziege, Bock 9 Pf.

15) Roßhändler geben vom Pferde, so Marktszeit zum Verkauf gebracht wird, Standgeld 5 Gr.

16) frey sind Herrschaften, Ritterguter, Geistliche, Beamten und auf gewisse Maaße

17) die privilegirten Berg- und andere Städte.

18) Ein Jude giebt vor seine Person 4 Gr.

19) von jedem Pferde Schreibegeld 3 Pf.

Die im Beygleite zu Tauche v. 17. July 1691. C. A. II. p. 1141. ist des Inhalts:

1) Ein Pferd, so von Roßhändlern durchgeführet wird, giebt 1 Gr.

2) ein Ochse oder Kuh 8 Pf.

3) ein Füllen 6 Pf.

4) ein Kalb, Schaaf, Schwein, Ziege oder Bock 4 Pf. ein Lamm 2 Pf.

5) ein mit Gut oder Bier beladener Wagen 1 Gr.

6) ein Karn mit dergl. 6 Pf.

7) ein Holz- oder Kohlenwagen 6 Pf.

8) ledige Wagen und Karren, Einwohner und Unterthanen zu Tauche, sind frey.

9) Böhmische oder gebürgische Wagen, so hinunter ins Land und wieder hinauffahren, und Leipzig nicht berühren, vom Pferde 2 Gr. 3 Pf. Salzwagen 3 Gr. 3 Pf. und stehet das Gleite 5 Tage offen.

10) Ein Bierwagen, so Bier aufs Land führet, vom Pferde 2 Gr. 3 Pf.

Die Gräfenhaynicher Gleitstafel oder Rolle v. 15. Nov. 1718. C. A. II. p. 1157. bestehet in folgenden Punkten:

1) Jedes Pferd, so durch die Stadt oder vorüber fähret, oder die Beygleite berühret, giebt 8 Pf.

2) das der Stadt etwas zu- oder abführet, 4 Pf.

3) wenn es Getreyde, Viktualien rc. bringet und wieder etwas zurücke nimmt, 8 Pf.

4) die Anhaltischen, sie mögen etwas zu- oder abführen, oder ledig gehen und kommen, 8 Pf.

5) das Pferd, so vor dem Stubenthor etwas aufladet, 8 Pf.

6) das, so vor dem Steinthore aufladet, 4 Pf.

7) der Kramer, so feil gehabt und durchfähret, 8 Pf.

8) wenn er zurückfähret, 4 Pf. vom Pferd.

9) vom Stein Wolle 2 Pf. und

10) vom

10) vom Pferde, das in Gräfenhaynichen und Amtsdorfschaften geladen und durchgeführet wird, 8 Pf.

11) vom einem Rinde u. ledigen Pferde 4 Pf. vom Schweine, Kalbe, Schöpse 2 Pf. vom Schubkarne oder Tragpaquete 4 bis 6 Pf.

12) Pferdgleite, Fremde, so Holz abführen, 8 Pf.

13) von jedem Kasten und Paquet bey Jahrmarktszeit die Kramer 6 Pf. vom Pferde der Fuhrmann, so solche geladen, 4 Pf.

14) ein Jude zu Fuß 2 Gr. zu Pferde 4 Gr.

15) die von Adel sind frey, wenn sie aber Handlung treiben, vom Pferde 8 Pf.

16) wenn auf den adelichen Gütern ein Kauf geschlossen wird, giebt der Käufer die Gleitsabgabe.

17) Die von der Ritterschaft und Geistliche müssen richtige Päss ausstellen.

18) Fürstengut passiret ohne Anfrage und Einsendung der Pässe.

19) Fuhrleute und Reisende sollen Straßen und Wege halten.

20) Die Bürger zu Gräfenhaynchen und Einwohner der dasigen Dorfschaften sind auf gewisse Maaße frey.

Gleitspässe sollen an die Kammer geliefert werden. Gleitsordn. v. 15. März 1660. Bef. v. 28. May 1660. und v. 22. May 1697. C. A. II. p. 1122, 1124 u. 1149. s. Freypaß.

Gleitszettel. Den Fuhrleuten soll an Statt der sonst erhaltenen kleinen Gleitszettel bey der ersten Zoll- oder Gleitsstadt ein größerer ausgestellet, und darauf, was an Zoll und Gleite abgegeben worden, notiret, und bey der letzten Zoll- oder Gleitsstadt wieder abgegeben werden. M. v. 30. März 1709. und v. 30. July 1714. C. A. II. p. 1199 u. 1153.

Glocke. Die Glocken sollen zu nichts anders, als zum Gottesdienst, und daß dadurch das Volk zum Gehör Gottes Worts und gemeinem Gebet versammelt werde, sonst aber zu keinem weltlichen Gebrauche, es müßte denn in Feindes- oder Feuersnoth, oder wenn die Leute ihrem Herrn frohnen sollen, und zwar bey Verlust des Kirchnerdienstes, gezogen werden. Gen. Art. 39. und Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 86. C. A. I. p. 838. Auch zur Verfolgung der Diebe und Räuber sollen die Glocken gebrauchet werden. Räubermand. v. 14. Dec. 1753. §. 2. S. C. A. I. p. 799 f. Auch Mordbrenner und Landplacker sollen mit dem Glockenschlage verfolget werden. M. v. 15. May 1569. C. A. I. p. 1411. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Plackerey. C. A. I. p. 54.

Außerdem aber ist deren Misbrauch zum gemeinen Biersaufen, ingl. das abergläubische und abgöttische Wetterlauten verboten. Gen. Art. 39. C. A. I. p. 709.

Durch die Bürgerglocke werden die Bürger und Einwohner zur Abtragung ihrer Schulden und Steuern, sonderlich auf die Termine Lätare und Bartholomäi ermahnet. Steuereinnahme-Instrukt. v. 5. April 1564. n. 6. C. A. II. p. 1434.

Die von Dresden entlegenen Kreise mögen ihre Glocken gießen lassen, wo sie wollen, und sind an den Stückgießer daselbst nicht gebunden. Rf. gr. v. 22. Juny 1661. §. 75. C. A. I. p. 236.

Glöckner. Glöckner mögen wegen ihrer geringen Besoldung die erlernten Handwerke dabey treiben, bekommen auch in Ansehung dessen alle Quartale einen Groschen oder Brod. Gen. Art. 40. C. A. I. p. 710.

Der durch das Verbot der Mayen sich ereignende Abgang ihrer Accidenzien soll ihnen durch etliche Groschen, als ein Aequivalent, aus dem Kirchenvermögen ersetzet werden. M. v. 21. Febr. 1715. C. A. II. p. 657.

Vergl. Küster.

Glöthe. Die von fremden Orten eingebrachte Glöthe ist, wenn sie im Lande konsumiret wird, mit 1 Thlr. auf den Centner zu vernehmen. Gen. Bef. v. 7. April 1740. v. 27. Jan. 1749. und v. 5. Febr. 1765. S. C. A. II. p. 15, 21 u. 33 f.

Glücksbüdner. Diese, ingl. die Zahn- und andern Aerzte, Aequilibristen, herumziehende Komödianten, Marjonetten- und Taschenspieler,

spieler, die mit der Laterna magica herumziehen, Bärenführer, die Kuriositätenzeiger u. s. w. müssen einen proportionirlichen Beytrag zur Landaccise von 2, 4, 6 bis 8 Gr. täglich entrichten. Bef. v. 20. März 1767. S. C. A. II. p. 101 f. s. Landaccistarif.

Auch dürfen sie nicht eher ausstehen, herumgehen u. s. w. als bis sie diesfalls Richtigkeit getroffen und Bescheinigung beygebracht. Rescr. v. 13. März 1767. ib. II. p. 104.

Die Ertheilung der Konzessionen und Erlaubniß ist jedes Orts Obrigkeit lediglich zu überlassen, doch soll diese den Landacciseinnehmern davon Nachricht geben. Gen. Bef. v. 28. April 1768. ib. II. p. 105 f.

In der Niederlausitz ist ein Gleiches verordnet durch das Rescr. v. 10. Okt. 1749. ib. III. p. 352 f.

Die den Glücksbüdnern ehedem ertheilten Konzessionen sind aufgehoben, dahero von ihnen abzufordern und zu kassiren. Gen. v. 18. Okt. 1754. S. C. A. I. p. 813.

In der Oberlausitz ist ein Gleiches verordnet durch die Oberamtspubl. v. 5. July 1754. S. C. A. III. p. 153. und Ob. Laus. Koll. Werk, B. III. p. 116.

Und in der Niederlausitz durch das Rescr. v. 17. July 1754. S. C. A. III. p. 380 f.

Wo noch über dieses für die konnivirenden Gerichtsobrigkeiten 100 Thlr. Strafe gesetzet worden. Rescr. v. 25. Nov. 1754. ib. III. p. 383.

Glücksspiele, Glückstopf, s. Spiel, Glücksbüdner.

Gnade, s. Abolition, Begnadigung.

Gnadenbier, s. Freybier.

Gnadenholz, s. Freyholz, Holz.

Gnadenhalbesjahr. Der Priester Wittwen und Kinder haben die Gnade, noch ein halbes Jahr in der Pfarrwohnung zu bleiben, und den halben Theil der Jahresbesoldung zu genießen. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. v. Immunitäten. Rescr. v. 18. Nov. 1629. C. A. I. p. 535 u. 853. Decis. 48. Corp. jur. Eccl. p. 169 u. 564 f.

Die Zeit, von der dieses Gnadenhalbejahr angerechnet werden soll, gehet von dem Absterben des Pastoris an; Kirchenrathsrescr. an d. Konsist. z. Wittenb. v. 18. Aug. 1721. in Kunzens Anw. z. sächsisch. Kirch. Recht. p. 169 f. jedoch wird der Sterbemonat nicht mit dazu gerechnet. Rescr. an das Konsist. z. Leipz. v. 14. May 1760. Corp. Jur. Eccl. Cont. p. 3 f.

Wenn der verstorbene Pfarrer keine Wittwe oder Descendenten nach sich gelassen, so dürfen sich seine andern Erben des Gnadenhalbenjahrs nicht anmaaßen. Rescr. v. 11. Aug. 1634. C. A. I. p. 857. und Corp. Jur. Eccl. p. 565.

Die Kinder ersterer Ehe haben ohne Unterschied ihres Standes und Alters, auch ob sie ausgestattet, oder nicht, mit den Kindern zweyter Ehe gleiche Berechtigung zu dem Gnadenhalbenjahr. Rescr. v. 7. Sept. 1639. C. A. I. p. 869. und Corp. Jur. Eccl. p. 565.

Der Schulmeister oder Küster Wittwen und Erben dürfen sich aber des Gnadenhalbenjahrs nicht anmaaßen. Rescr. v. 26. März 1761. C. A. I. p. 869. und Corp. Jur. Eccl. p. 567.

Dieses Gnadenhalbejahr theilen die Wittwe und Kinder, nach Anzahl der Häupter, und zwar, daß eins so viel, als das andere davon bekommt. Decis. 48.

Wenn der Verstorbene einen Substituten gehabt, so müssen des Seniors Wittwe und Kinder sich an dessen Provision, so viel selbige zum Gnadenhalbenjahr beträgt, begnügen lassen. Rescr. v. 19. Dec. 1708. C. A. I. p. 881. Hiermit ist ein Rescr. v. 1686. beym Beyer L. 1. Def. CCXIX. zu vergleichen, wo es heißt: „Ob gleich bey der andern Frage sonsten, wenn man in Terminis einer bloßen Substitution versiret, ein Substitute, wenn der Pastor emeritus verstirbt, dessen Wittwe und Erben von dem halben Gnadenjahre nicht excludiren kann, dennoch aber, und dieweil ihr euch in dem getroffenen Vergleiche, wegen vor-

vorbehaltenen Gnadenhalbenjahres, vor eure Wittwe und Kinder durch ein Spezialpaktum nicht prospiziret, und im gegenwärtigen Falle die Substitution hierdurch, und indem ihr einmal das ganze Amt sammt allen Laboribus und davon dependirenden Intraten, mit Konsens des Oberkonsistorii, dem Substituten völlig abgetreten und solches resigniret, weggefallen, und der gewesene Substitutus nunmehro pro Pastore ordinario & Successore zu halten, als ist derselbe bey sogestalten Sachen, auf eurer erfolgten tödtlichen Hintritt, euren des Pastoris emeriti Weib und Kindern das halbe Gnadenjahr zu lassen, nicht verbunden."

Wenn ein Pfarrer ohne Wittwe und Leibeserben verstirbt, so wird die Hälfte der Einkünfte zum Kapital geschlagen, und den Successoribus der Zins davon gereichet. Rescr. v. 27. Juny 1701. C. A. I. p. 869. und Corp. Jur. Eccl. p. 566.

Was das zum halben Gnadenjahr der Geistlichen Wittwen und Kinder gehörende Deputatholz betrifft, so besaget ein Kirchenrathsrescr. v. 15. Dec. 1724. a. d. leipz. Konsistorium beym Deyling. in Prud. Past. p. 276. hierüber folgendes: daß, da das Deputatholz eigentlich nicht zu den Pfarreinkünften gehöret, sondern zum Gebrauch der Haushaltung gewidmet ist, auch, was die Zeit anlangt, allezeit auf den folgenden Winter, und zu dem Ende, daß es inzwischen austrocknen könne, im Vorjahre geschlagen zu werden pfleget, so kann, weil N. N. um Johannis verstorben, dessen Wittwe und Kindern mehr nicht, als der vierte Theil davon, zukommen.

Wenn ein Hofgerichtsassessor mit Tode abgehet, und Weib und Kinder hinter sich läßt, soll denenselben das Einkommen aus dem Gerichte zu des Verstorbenen Antheil ein ganz Jahr lang vollkömmlich folgen, es mag eine Wittwe oder Kinder allein, oder beyde zugleich vorhanden seyn. Hofger. Ordn. v. 24. Aug. 1588. C. A. I. p. 1350.

Die Wittwen und Descendenten der Räthe und Subalternen sämmtlicher aus der Fleischsteuerkasse besoldeten Kollegien, genießen nach Absterben ihres Ehemannes und Vaters außer dem Sterbemonat annoch die Besoldung und Emolumente der darauf folgenden 6 Monate. Spez. Rescr. v. 15. Aug. 1782.

Gold- und Silberfabriken. Wenn darüber neue Konzessionen gesuchet werden, sind zuförderst die bereits privilegirten Fabrikanten mit ihrer Nothdurft zu hören, und deswegen Bericht nebst Gutachten zu erstatten. Rescr. v. 25. Okt. 1745. S. C. A. I. p. 1320.

Goldgewicht. Justirte, und mit den darauf geschlagenen Churschwerdtern autorisirte Goldgewichte, sind sowohl auf der Münze, als dem Rathhause zu Leipzig, gegen bestimmte Preise zu haben. Auch soll daselbst ein richtig abgezogenes Aich- und Probiergewicht in einem besondern Behältnisse verwahret, und bey sich ereignendem Streit und Zweifel zur Entscheidung gebraucht werden. Bef. v. 21. Juny 1755. S. C. A. I. p. 1596 f.

Goldgülden. Bey denen auf Goldgülden gerichteten Verschreibungen hat sich der Schuldner entweder ohne Benennung eines Valoris, oder mit solcher verschrieben, oder er hat nebst Benennung derselben die Bezahlung in eadem specie versprochen. Wenn sie nur verschrieben, richtet sich der Schuldner nach der Zeit des Kontrakts und kürzet davon ab, in so weit sie höher gestiegen. Wenn nebst der Verschreibung dazu auch die Bezahlung darinne versprochen worden, bezahlet er Stück vor Stück, sie mögen gestiegen oder gefallen seyn; wenn ein Valor exprimiret, thut er durch dessen Bezahzung seinem Brief und Siegel ein Gnüge. Dec. Bef. v. 15. July 1609. C. A. II. p. 763.

Bey Einbringung der zuerkannten Strafen soll der rheinische Goldgülden nach dem Werth der jetzt üblichen Kurrentmünze des leipziger Fußes mit 1 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. vergnüget werden. Rescr. v. 2. Okt. 1711. C. A. I. p. 1179 u. 1331.

Goldkauf. Der Goldkauf und Schlägeschatz an Golde soll bey Verleihung neuer Zechen dem

dem Landesherrn allemal vorbehalten werden. Bef. v. 18. Juny 1669. S. C. A. I. p. 1344.

Und soll der Dukaten mit 2 Mfl. oder 42 Gr. von dem Münzmeister dem Zehendner, und von diesem den Gewerken bezahlet werden. Ebend. Doch ist dieser Preis durch das Rescr. v. 28. Jan. 1710. ib. I. p. 1348. auf 2 Thlr. 6 Gr. erhöhet worden.

Goldmünzen, s. Münzen.

Goldschmidt. Goldschmidte sollen bey 200 Fl. Strafe der Stadt, oder ihres Herrn Wappen, ihr Zeichen und die Jahrzahl auf die Arbeit schlagen. L. O. v. 12. Nov. 1550. T. von Goldschmied. C. A. I. p. 36. und Taxordn. v. 31. July 1623. Cl. 6. T. Goldschmiede. C. A. II. p. 831.

Ob nun gleich das Silber die Mark nicht unter 14 Loth und hernach auf 13 Loth verarbeitet werden sollen, so mag es doch bis auf anderweite Verordnung nach 12löthiger Probe verarbeitet werden, welchem auch andere Professionen folgen sollen, darunter soll aber der Goldschmidt bey 500 Thlr. Strafe und Konfiskation nichts verarbeiten. M. v. 18. Febr. 1701. §. 1, 2, 3. C. A. I. p. 1717 f.

Zu diesem Ende soll die Arbeit von denen durch die Stadträthe erkohrnen Handwerksmeistern der Goldschmidte und Vormeistern der übrigen Handwerke, so Silber verarbeiten, beschauet und bestempelt, der Goldschmidte Gewölber visitiret, keine ungestempelten Waaren, bey Strafe der Konfiskation, nicht geführet, der Stempel auch weder von den Schauern und Vormeistern gemißbrauchet, noch bey harter Leibesstrafe von Goldschmidten und Silberarbeitern nachgemacht werden. Ebend. §. 4, 5, 6, 7 u. 8.

Ob auch wohl den Goldschmidten auf gewisse Maaße zu Behuf und Nothdurft ihres Handwerks Münze zu zerbrechen und zu zerschmelzen nachgelassen, so soll es doch anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit, geschehen, die schwersten Stücke nicht ausgeküppet, noch Handlung damit getrieben werden. Ebend.

Sämmtliche in Gold und Silber Arbeitende sind auch dahin angewiesen, keine nach dem Reichs- oder Leipziger Fuße ausgemünzte Sorten zu brechen, und in Tiegel zu werfen, hingegen bleibt denselben das, zu Treibung ihrer Profession benöthigte Bruchsilber zu erkaufen frey, jedoch haben dieselben des Silberhandels, oder dasselbe unverarbeitet aus dem Lande zu schaffen, bey Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe sich zu enthalten. M. v. 17. Aug. 1725. v. 18. Sept. 1726. v. 9ten July 1732. v. 30. März 1733. u. v. 6. März 1755. S. C. A. I. p. 1594, 1699, 1709 und 1427.

Eben so haben sie sich des Einkaufs für andere unter ihrem Namen und der Versendung unverarbeiteten Silbers außer Landes bey unnachbleiblicher Konfiskation, und, im Fall die Versendung bereits geschehen, bey Strafe des Dupli, gänzlich zu enthalten. Münzedikt. vom 14. May 1763. S. C. A. I. p. 1606.

Gold- und Silberdrathzug soll bey Verlust der Ehre, Leib- und Lebensstrafe, auch Konfiskation der Waare nicht unter der Probe der 15¾ Loth gefertiget werden. M. v. 22. Okt. 1695. C. A. I. p. 1695.

Gold- und Silberwaaren. Zu Bescheinigung der inländischen Gold- und Silberwaaren soll den Abkäufern von den Fabrikanten allemal eine, nach einem zugefertigten Formulare unterschriebene und besiegelte Bescheinigung gegeben, die Paquete und Kästel auch mit dem Handlungssignet, welches auch auf die ausgestellten Formularien gedruckt, bezeichnet und versiegelt werden. Gen. Bef. v. 28. Febr. 1730. S. C. A. II. p. 867 f.

Gottesdienst. Unter währendem Gottesdienst soll man in Wirths- und Schenkhäusern nicht zechen, zu dem Ende in Schenk- Brandwein- und andern Häusern fleißige Nachforschung halten, die Ketten aufziehen und Thor und Schläge versperren. L. O. Mont. n. Quasimodogeniti 1482. u. Pol. O. vom 22. Juny 1661. T. 2. §. 1, 2 u. 3. C. A. I.

p. 7 und 1565. Vergl. Mand. w. d. Sabbathsfeyer v. 2. August 1649. n. 1. S. C. A. I. p. 735.

Es dürfen sich dahero die Fuhrleute zu der Zeit so wenig in den Geleiten melden, als sie unterm Gottesdienste die Thore passiren dürfen. Pat. v. 5. Dec. 1722. C. A. II. p. 1162. Vergl. Fuhrleute.

Das Schützen- und Vogelschiessen soll eher nicht, als nach geendigtem Gottesdienste, zugelassen werden. Angez. Pol. Ordn. v. 1661. T. 2. §. 4.

Die Jahr- und Wochenmärkte, so auf die Sonn- und Feyertage fallen, sollen auf die Werkeltage verlegt und niemand der Krämerey halber an seiner Devotion gestöret werden. Ebend. §. 5. und Synod. Decr. v. 15 Sept. 1673. §. 18. C. A. I. p. 829.

Gotteslästerung. Nach Konst. 1. P. IV. sollte den Gotteslästerern zwar die Zunge ausgeschnitten werden, indessen hat die 75. Decis. solches in Schwerdt, Staupenschlag und ewige Landesverweisung verwandelt. Vergl. Pol. O. v. 22. Jun. 1661. T. 3. §. 2. 3. C. A. I. p. 1566.

Obrigkeiten, welche in Bestrafung dieses Verbrechens sich säumig erweisen, sollen selbst bestraft werden. Angez. Pol. O. §. 3. L. O. v. 6. May 1597. T. von Gotteslästerung. C. A. III. p. 119 und Ob. Laus. Kollekt. W. B. 1. p. 380. L. O. v. 2. Dec. 1651. T. 1. ib. III. p. 449.

Gouverneur, Gouvernement, Gouvernements-Kriegsgerichte. Der Gouverneur zu Dresden hat seine Dependenz von dem Landesherrn und hiernächst von dem kommandirenden Generalfeldmarschall, oder General en Chef. Gouvern. Bestall. v. 1734. in Schmieders Kr. Recht Th. 1. p. 35 f.

Derselbe exerziret seine Gerichtsbarkeit durch die Gouvernements-Kriegsgerichte, bey welchen der Regimentsschultheis, nebst einem Aktuario und dem Gerichtswebel, in ordentlicher Besoldung stehet. Ebend.

Der Regimentsschultheis, welcher von dem churfürstl. sächs. geheimen Kriegsrathskollegio in Pflicht genommen wird, hat von keinem andern, als nur dem Gouverneur, oder wer in seiner Abwesenheit dem Gouvernement vorstehet, wegen seiner Verrichtungen Befehl zu erwarten, dahin er auch, der ihm obliegenden Untersuchung halber, seinen Rapport und Vortrag erstattet, und leistet im übrigen, nebst dem ihm zugegebenen Aktuario, so viel die Unteroffiziers und Gemeinen betrifft, seine Dienste bey denen Verhören und Kriegsrechten ex officio. Garn. Regl. v. 1708. §. 8. Ebend.

Es stehen aber unter der Jurisdiktion des Gouverneurs und Oberkommandantens in Dresdens:

1) Die Garnison der Bergfestung Königstein, und zwar in denen Verbrechen, so Ehre und Leben betreffen, und hat diese Garnison ihre besondere Kriegsartikel; Bestall. derer Festungskommandanten.

2) Die zu Dresden in Garnison stehende Feldregimenter binnen ihrem Wachtdienst; denn wer von selbigen auf Zug und Wacht delinquiret, wider den wird von denen Gouvernements-Kriegsgerichten der Prozeß vom Anfange bis zum Ende formiret, und hierinnen nach dem bisshero üblichen Gebrauch verfahren. In Summa, der Gouverneur hat das völlige Kommando über die Garnison, in so weit solches den wesentlichen Dienst der Festung angehet. Kav. D. Reglm. p. 504. Inf. D. Regl. p. 602.

Im übrigen darf kein Regiment, so zu Dresden in Garnison stehet, ohne Vorwissen des Gouverneurs ein Kriegsrecht halten, und eben so wenig solches publiziren oder vollstrecken, sondern, wenn die Kommandanten derer Regimenter einen und den andern mit einer willkührlichen Strafe belegen wollen, so haben sie vorhero mittelst eines schriftlichen Vertrags die Genehmhaltung des Gouverneurs einzuholen, nicht weniger vor der Exekution davon Meldung zu thun, und alle Vorfallenheiten dem Gouverneur anzuzeigen.

Gouvern. Instr. v. 1734. Dresdner Wachtregl. c. XVI. §. 5. v. 1753.

3) Die zu Bewachung der Porzellainmanufaktur zu Meißen allda befindliche Invalidenkompagnie, allermaßen der Kommandant derselben seine Dependenz in allen Jurisdiktions- und Kommandosachen von dem jedesmaligen Gouverneur in Dresden hat, dahingegen in solchen Angelegenheiten, so den Abgang und Zuwachs bey der Kompagnie, derselben wirthschaftliche Verfassung, und die alljährliche Musterung angehen, an die Anordnungen des Inspekteurs von der Infanterie, und übrigens, so viel den bey der Porzellainmanufaktur zu Meißen zu verrichtenden Wachtdienst betrifft, an die Verfügungen der zur Direktion besagter Manufaktur verordneten churfürstlichen Kommißion verwiesen ist. Rescr. v. 12. Nov. 1764. im Schmieder a. a. O.

4) Die bey dem Gouvernement in Pflicht stehende Offiziers und Personen, wozu auch die Fischer und Richter an der Elbe, wegen ihrer Fahrt zwischen Dresden und Neustadt bey Dresden, Aufeisung des Stroms, und der bedürfenden Passage, Setzung des Holzes halber, ober- und unterhalb der Festung, wie auch der Juden Dollmetscher, nach der diesfalls bey dem Gouvern. Gerichte abgelegten Pflicht, gehören. Gouvern. Instr.. §. 7. 22.

5) Die bey der Festung Dresden und Königstein besonders stehende Ingenieurs. Ordr. v. 11. Nov. 1754. Ebend.

6) Die Militair-Bauamtsoffizianten, als Festungsbauschreiber, Festungsmauer- und Zimmermeister, Steinmetzger, Wallsetzer, Schanzschmidte und Wagner, jedoch mit Vorbewußt ihres Chefs, des Militair-Oberbauamtsdirektoris, und in Angelegenheiten, welche einen förmlichen Proceß veranlassen. Ordr. v. 11. Novbr. 1754. v. 27. Jan. 1767. Ebend.

7) Die an Wachten und Patrouillen excedirenden Bürger, und andere unter der Civiljurisdiktion stehende, und sonst durch ihre Conditon nicht distinguirte Personen, über welche die hinlängliche Cognition und Bestrafung dem Gouvern. Gerichte in Dresden zustehet. M. v. 30. Aug. 1735. ib.

Der Oberkommandant zu Dresden entscheidet vor sich, was auf Zug und Wachten versehen wird: was aber Sachen sind, die von dem Kriegsrecht abgethan werden müssen, die lässet er durch den Regimentsschultheis gebührend untersuchen, und darüber in einem besetzten Kriegsrecht sprechen. Alle Urthel aber über die Verbrechen, so in der Festung, und auf denen Posten geschehen, wann solche die Strafe an der Ehre und Leben nach sich ziehen, werden von dem Landesherrn oder demjenigen General, an welchen der Gouverneur verwiesen, bestätiget, da hingegen die Konfirmation derer Urthel über geringe Verbrechen dem Gouverneur nachgelassen ist. Rescr. v. 24. May 1718. Regl. v. 13. May 1695. *Hoffm.* C. M. p. 815. Gouvern. Bestall. v. 1734.

Da der Gouverneur und Oberkommandant zu Dresden zugleich das Polizeywesen, vermöge seiner Bestallung, in Obacht zu nehmen hat; so ist der Oberamtmann daselbst sowohl als dasiger Stadtrath, in gewissen das gemeine Wesen angehenden Polizeysachen, an ihn gewiesen, und in dergleichen Fällen Gouvernementsverordnungen anzunehmen gehalten. Dahin gehöret nun die Reinhaltung derer Plätze und Straßen, wegen Hinausschaffung derer Steine, Schutt- Mist- und Kehrichthaufen, Herstellung des Pflasters, und Bedeckung der Schleusen, Verordn. v. 17. Dec. 1734. v. 11. Sept. 1743. v. 22. April 1751. Das Verbot wegen des schnellen Jagens und Fahrens in der Stadt, v. 18. Jul. 1742. Ohne Logiszettel eingenommener Fremden, v. 23. Jan. 1754. Geförderter Gesellen ohne Kundschaft, v. 21. April 1751. Unbefugten Schlittenfahrens mit Geläute, Ordon. §. 98. Mistfahrens zur Unzeit, v. 17. Sept. 1743. Derer Lohn- und Landkutscher, wenn sie, ohne aus der Gouvernementskanzley überkommenen gestempelten Paßagierzettel, Personen mitnehmen, v. 10. Jan. 1720. Unbe-

Unbefugten Degentragens, v. 29. Aug. 1719. v. 1. Aug. 1743. Wegen derer von denen Fleischern in die Bank mitgenommenen Hunde, v. 4. Mart. 1735. Wegen eigenmächtiger Weise in denen Vorstädten auf die Felder durch die Gärten gemachten Thüren, weswegen die Besitzer, zu Verhinderung der Accisunterschleife und Desertion bey dem Gouvernements-Kriegsgerichte, auf die zu dergleichen Thüren und Thorwegen erlangten Schlüssel verpflichtet werden, v. 30. März 1736. und zur Unzeit von denen Würzkrämern auf denen öffentlichen Straßen unternommenen Kaffeebrennens, v. 10. Jul. 1747. nicht minder untersagten Schießens an denen heiligen Festen, bey Strafe des Arrests, v. 22. April 1751. wie auch Vor- und Aufkaufs derer Victualien unter denen Festungsthoren, v. 3. Jun. 1747. im Schmieder a. a. O. p. 40 ff.

Grab. Die Gräber sollen wenigstens eines Mannes tief seyn. Gen. Art. 15. C. A. I. p. 688.

Das heißt, für Erwachsene 3 Ellen, und für Kinder 2 Ellen. Synod. Decr. v. 15. Sept. 1673. §. 43. C. A. I. p. 832. Vergl. Leichenbegräbniß.

Grabebitter. Grabebitterin. Zu Grabebittern und Grabebitterinnen, auch denen Heimbürgen vor denen Thoren zu Dresden, sollen ehrliche, vernünftige, des Lesens und Schreibens wohl erfahrene und sonst geschickte Leute gebraucht werden, damit die, so ihres Dienstes bedürftig, mit ihnen versorget seyn mögen. Daferne einige Vermuthung entstehet, daß eine Person an einer ansteckenden Seuche verstorben, ist solches bey dem regierenden Burgemeister unverlangt, und zwar dieses letztere ingeheim anzuzeigen, und solches alles, bey vier neuen Schocken, oder, nach Befinden, höherer Strafe, nicht zu unterlassen. Hiernächst sind die Grabebitterinnen auch schuldig, die Leichen, wenn es von ihnen begehret wird, abzuwaschen, anzuziehen, und in den Sarg zu legen, dabey sie denn, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, bescheiden und nüchtern, insonderheit auch verschwiegen sich verhalten, und nichts heimlich entwenden sollen. Konfirm. Leichenordn. zu Dresden c. 1. v. 1. März 1686. in Schmieders Pol. G. Th. 1. p. 37 f.

Graben. Orte, wo das, an Krankheit gefallene Vieh verscharret worden ist, sollen mit 2 Fuß tiefen, und 3 Fuß breiten Gräben umgeben werden, damit das gesunde Vieh nicht darauf kommen könne. Mand. d. Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. 4. §. 9.

Zur Trockenhaltung der Straße haben die Besitzer der anliegenden Grundstücke die bereits vorhandenen Seitengräben, so oft nöthig, und wenigstens im Jahr einmal, vor der Heuärndte zu heben, und, wo solche noch nicht befindlich, auf Anordnung der Straßenkommission neue zu machen. M. d. Straßenbau betr. v. 28. April 1781. c. 1. §. 1.

Zu Hebung der Gräben an der Straße muß jeder Grundbesitzer ohnweigerlich das Terrain hergeben, und zwar, wenn er es entweder der Straße entzogen, oder solches nicht wenigstens 2 Metzen Dresdner Aussaat beträget, ohne alle Vergütung. Ist es aber sein Eigenthum von jeher gewesen, und der Aussaat nach für 2 Dresdner Metzen zu rechnen, so soll ihm, mit Rücksichtnehmung auf die darauf haftenden Grundsteuern, und nach dem wahren Ertrage der davon gehabten Nutzung, selbiges bezahlet werden. Ebend.

Die Gräben sollen oben im Lichten 3 Ellen weit, schnurrecht 2 Ellen tief, unten im Grunde anderthalb Ellen breit, gehoben werden, wann nicht die Lokalumstände ein anderes erfordern. Ebend.

Diejenigen, die in Hebung der Gräben sich saumselig bezeigen, haben zu erwarten, daß auf ihre Kosten die Straßenkommission selbige heben lasse. Ebend.

Wenn die Grundstücke so schmal sind, daß nach dem Verhältniß der Länge deren Besitzer durch Hebung der Gräben zu sehr beschädiget würden, so sollen die Kommunen, zu denen sie gehören, und, wann diese zu schwach seyn, die angrenzenden, ohne Unterschied, ob sie mittelbar oder unmittelbar seyn, auf Ermessen

messen der Straßenkommission sie entschädigen. Ebend.

Die gehobenen Gräben sollen nicht abgeschnitten, sondern in einem fortgezogen, und da, wo man auf die Felder zu fahren hat, Brücken darüber geschlagen werden. Ebend.

Die Seitengräben einer Straße sind um deswillen zu heben, um die neben der Straße stehenden und herbeytretenden Wasser zu fassen und fortzuführen, dahero dabey dahin zu sehen, daß sie von der Seite geführet werden, wo das Wasser in die Straße tritt, keinesweges aber da, wo das Wasser von selbst sich von der Straße wegziehet. Ebend. in d. Anleit. z. Straßenbau, §. 10.

Ehe Gräben angeleget werden, muß man wissen, ob und wie viel das Wasser Fall bekommt, und wohin selbiges aus solchen weiter geführet werden kann.

In bergichten Gegenden sind die Seitengräben leicht fortzuleiten; sie dürfen aber nicht in langen Distanzen neben der Straße gezogen, sondern entweder durch Queerdämme abgebrochen, oder durch Seitenausflüsse für den schädlichen Fall des Wassers bewahret werden. Ebend.

Die Tiefe der Gräben, so wie ihre obere Weite, richtet sich ganz nach der Straße und Lage der Gegend. Insgemein ist ihre Sohle auf 1¼ Elle zu setzen. Ebend.

Die Abzugsgräben sind da anzuordnen, wo zwey Sohlenflächen gegen einander laufen, und in dem Punkte sich neigen, wo das Wasser stille stehen muß. Eben dieses ist auch der Ort, wo eine Schleuse das Wasser auf die andere Seite hinüber führen kann.

Grade der Verwandtschaft, s. Ehe.

Graduirte, s. academische Würden.

Granalirung, s. Münze.

Gränze. Die Vermischung der Landesgränzen mit der Güter Partikulargränzen soll auf alle Art vermieden, und dahero die Gränze alle Jahre mit Zuziehung der Forstbedienten und benachbarten Amtleute bezogen und die Gränzmarken besichtiget werden. Mandat v. 3. Febr. 1721. C. A. I. p. 1941.

Wegen der Gränzen in Waldungen sind mehrere Verordnungen ergangen. Die Forst- und Holzordn. v. 8. Septbr. 1560. C. A. II. p. 499. befiehlet, daß wegen der Holzreinigung dieselben alle Jahr zwischen Walpurgis und Johannis bezogen, die alten Mahlsteine und Reinbäume verneuert und, da Mahlbäume niedergefallen, andere Stämme vermahlet werden. Ein Gleiches schärfet auch der Gen. Bef. v. 22. Nov. 1748. und das Gen. v. 16. Jul. 1755. n. 20. S. C. A. I. p. 1520 und 1526 von neuem ein; s. Forstbediente.

Zu Abhaltung der Vagabonds, Deserteurs und anderer verdächtigen Leute, sollen an den Gränzen die Orte, wo es für nöthig erachtet wird, mit Schlagbäumen und andern Vermachungen verwahret werden. Ob. A. Pat. v. 9. April 1745. S. C A. III. p. 135. und Ob. Laus. Kollekt. W. B. II. p. 688.

An den Gränzen gegen Schlesien am Queiß, sonderlich an den über diesen Strom gelegenen Orten, doch nur, wo die Gränze nicht streitig, sollen gewisse Säulen gesetzet werden. Ob. A. Pat. v. 13. Jun. 1745. ib. III. p. 136. u. Ob. Laus. Kollekt. W. B. I. p. 545.

Gränzzoll, s. Eisen, Wolle.

Gras, Gräserey. Das Abbrennen des alten Grases und Heydekrauts soll anderer Gestalt nicht als im Beyseyn der Ober- und Förster an Orten, wo keine Gefahr zu besorgen, verstattet werden. Resol. Punkte v. 28. August 1697. §. 24. C. A. II. p. 587. M. v. 25. Jul. 1670 ib. p. 567.

Die Gras- und Heuplätze sollen zur Beförderung des Wiederwachses an Holz gänzlich oder zum Theil abgeschaffet, Haupt-Resol. v. 13. Oktbr. 1665 ib. II p. 563. in jungen Gehäuen und Gehölzen aber niemand zu grasen verstattet, wo aber ohne Nachtheil der Sommerlatten gegraset werden kann, solches vermiethet und verrechnet werden. Forst- und Holzordn. v. 8. Septbr. 1560. ib. II. p. 498. Diese Verordnungen sind zu mehrern Malen wie-

wiederholet worden, durch das Gen. v. 16. Jul. 1755 n. 7. M. v. 11. May 1726. §. 10. und 14. Gen. v. 2. August 1763. S. C. A. I. p. 1524. 529. und 1532. und wegen der Oberlausitz durch die Forst- und Holzordnung v. 20. August 1767. c. II. §. 4. S. C. A. III. p. 173 u. Ob. Lauf. Collekt. W. B. III. p. 701. Wegen der Niederlausitz ist hier das Mand. v. 14. Jul. 1753. §. 10. und 14. S. C. A. III. p. 373. und 376. zu bemerken. Vergl. Forstordnung, Heu, Huthung.

Forstbediente sollen sich aller Gräserey, Huthung, Trift u. s. w. enthalten, s. Forstbediente.

Gratifikation der Gläubiger, s. Schuldner.

Gravamina sind von zweyerley Gattung: Landtagsgravamina, und Gravamina der Partheyen gegen Urthel und richterliche Verfügungen.

Was die erstern betrifft, so müssen solche bey Landtagen, sowohl wie sie in ganzen Kreisen sich hervorgethan, als was ein oder der andere Stand in particulari hat, noch vor Abfassung der Präliminarschrift, bey dem Erbmarschall oder dessen Verweser, und von den Städten bey ihrem Directorio eingegeben, die zur Erörterung derer Collegiorum gehörigen aber weggelassen werden. Land- und Aussch. Tags Ordn. v. 1728. n. 11. S. C. A. I. p. 34.

Was nun die Beschwerden in Parthehsachen anbetrifft, so sollen bey der Leuterung allemal zu Recht beständige Ursachen und Gravamina angezogen, und wenigstens eines oder das andere specifice angeführet werden, widrigenfalls die generaliter oder per relationem ad Acta priora eingerichtete Leuterung mit 5 Thaler Strafe zu rejiziren, wenn sie gleich gegen ein Endurthel gerichtet. Mand. v. 12. Jul. 1606. C. A. I. p. 1051 u. E. P. O. ad T. 35. §. 5. p. 176 f.

Bey Prosekution der Leuterung aber muß der Advokat bey 5 Thaler Strafe seines Klienten Gravamina in specie anführen. Pr. O. tit. 35. §. 5. p. 183.

Es soll auch keine Appellation angenommen werden, es sey denn der Appellant scheinbarlich graviret. Rs. gr. v. 22. Jun. 1661. §. 26. C. A. I. p. 219.

Vergl. Advokat, Leuterung, Appellation.

Grimmaischer Vertrag. Dieser wegen des Brauwesens im Churkreise so berufene Vertrag v. 22. Jan. 1555. C. A. I. p. 1399 ff. enthält folgende Punkte:

1) Obgleich Kemberg und Jahna mit der Stadt Wittenberg zu brauen anfangen, auch mit ihr wieder aufhören, so brauet doch Kemberg wegen ihrer Hopfenpflücke und Jahrmarkts vor Michaelis 5 Biere vor den Wittenbergern, holet auch ihr Bier, wo sie will, Jahna aber nur zu Wittenberg.

2) Die in der Meile liegenden Dörfer holen, vermöge des Landesgebrechenbuchs, ihr Bier nirgends anders, als in einer der vier Städte, Wittenberg, Schmiedeberg, Kemberg, Jahna, wobey denn die zu der Stadt gehörigen Dörfer namentlich angeführet sind.

3) Die von Adel, sonderlich die Amtsassen, sollen nur für ihre Haushaltung brauen, keinesweges aber solches verkaufen und verschenken.

4) In den Kretzschmarn Köppenick und Bouckau soll das Ausspannen nicht gelitten werden, ihnen jedoch das Schenken nachgelassen bleiben, des Bierbrauens aber müssen sie sich, nebst denen zu Liesnitz und Kratzendor, enthalten.

Grobschmidt, s. Schmidt.

Groschen, s. Münze, Häuselgroschen, Hufengroschen, Diener, Dienstboten.

Großeltern. In Ermangelung des Vaters und Mutter müssen auch Großältern um ihren Konsens in der Kinder Verehlichung ersuchet werden. Eheordn. v. 10. August 1624. c. I. C. A. I. p. 1020.

Von dem Pflichttheil können sie durch Substitution nicht ausgeschlossen werden. Dec. 47.

Wenn uneheliche Kinder weder Vater noch Mutter haben, oder von ihnen nicht ernähret werden können, so sind die Großältern mütterlicher und in deren Ermangelung erst die

die Großältern väterlicher Seite zur Alimentation verbunden 28. N. Decision. v. 1746. S. C. A. I. p. 358.

Die Großväter sind nach der Mutter die nächsten zur Vormundschaft, und können sich derselben ohne hinlängliche Ursache nicht entziehen. Vorm. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. VI. §. 3.

Nach den Großvätern sind die Großmütter väterlicher oder mütterlicher Linie die nächsten zur Vormundschaft; Ebend. §. 4. wenn sie sich aber nach der Großväter Tode anderweit verehlichen und deren Ehemänner am Leben sind, oder sie Kinder mit ihnen gezeugt haben, so bleiben sie von der Vormundschaft ausgeschlossen. Ebend.

Großältern können, falls sie nach des Vaters Absterben die Vormundschaft geführet haben, wenn sie während der Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlnen sterben, zu dem väterlichen oder anderm Vermögen, welches dieselben von ihnen nicht bekommen haben, keine Vormünder bestellen, gesetzten Falls, daß ihnen dieses auch der Vater ausdrücklich nachgelassen hätte. Ang. Vorm. Ordn. c. V. §. 13.

Uibrigens müssen die Großältern gleich andern Vormündern von dem Richter ohne Unterschied, ob sie durch Eheverträge oder letzten Willen verordnet worden sind, bestätiget werden. Ebend. c. 10. §. 1.

Grossohändler, s. Fabrik, Dorfhandel.

Grubenarbeiter, Grubenberichte, Grubengebäude, Grubenregister, Grubenrisse, Grubenschulden. Die von denen auf edeln Geschicken anfahrenden Grubenarbeitern zu leistende Eydesnotel soll überhaupt auf alle in Erz- Kobolt- und Zwitteranbrüchen bestehenden Zechen extendiret werden. Rescr. v. 8. April 1739. S. C. A. I. p. 1375. s. Bergarbeiter, Bergleute.

Was die Grubenberichte anbetrifft, so soll darinne, mit wie viel Häuern jeder besondere Bau beleget gewesen? an welchen Orten abgeteuft und welche Gezeugstrecken und Feldörter betrieben, wie weit durch Abteufen oder Ortsbetrieb, im tauben Gestein, oder bey guten Mitteln im letzten Quartale fortgerücket, und was vor noch anstehende Anbrüche dadurch erlangt worden? wo die Gänge verschrämt oder aus dem Ganzen gewonnen worden? worauf mit jedem Baue das weitere Absehen gerichtet sey, was über Tage und in der Grube an Mauerwerk und Zimmerung verfertiget worden, und worinne die Aufbereitung derer Erze bestanden? umständlich angemerket auch vom Steiger unterschrieben und vom Geschwornen attestiret werden. Ob. Bergamts Anw. v. 7. Jan. 1764. n. 116. S. C. A. I. p. 1463.

Was den Grubenbau betrifft, so bestehet solcher aus Gängen, Flötzen, Stock- und Seifenwerken, und der Ort, wo zuerst Kübel und Seil eingeworfen worden, heißt Fundgrube, so wie alles, was nach der Fundgrube aufgenommen worden, Maaßen. Diese Fundgruben und Maaßen können nun die Bergmeister sowohl auf Gold als Silber, es sey gleich Gang- oder Flötzweise, in Seifen- oder Wäschwerk einem jeden Muther verleihen, und sind hierbey alle ausschließende Privilegia und Concessiones aufgehoben; doch muß ein Antheil oder halbe Schicht zum Erbtheil im Gegenbuche dem Landesherrn verschrieben werden, welche, bis die erste Zubuße verbauet, frey verleget werden muß. Wenn es dann bey Anlegung der andern Zubuße nicht verleget wird, können die Gewerkschaften damit, wie mit andern unverlegten Theilen, gebahren. Bef. v. 18. Jun. 1666. S. C. A. I. p. 1343 f. Uiber diese halbe Schicht ist bey goldhaltigen Zechen noch eine Viertelsschicht durchgehends frey zu verlegen und zu verbauen. Rescr. v. 28. Jan. 1710. ib. I. p. 1348.

Was bey dem Grubenregister zu beobachten, s. ang. Oberbergamts Anw. v. 1767. n. 1. (sie sind eigentlich Rechnungen der Schichtmeister.)

Von den Berggebäuden und Straßen sollen Risse gefertiget werden, s. Bergwerk.

Was wegen der Grubenschulden zu beobachten, s. Zechenschuld.

Grubenlicht. Den Bergleuten stehet frey, ihre Grubenlichte selbst zu ziehen, oder sich deren von andern, so gut und wohlfeil sie dieselben erlangen können, zu erholen; doch dürfen sie damit keinen Handel treiben, noch an andere, so nicht Bergleute sind, etwas davon verkaufen. Bergresol. vom 7ten Jan. 1709. §. 49. C. A. II. p. 395.

Grundbau, Grundbaum, f. Mühle.

Grundfuhren, f. Baudienste.

Grundherr. Der Grundherr kann Grund und Boden zum Nachtheil der Triftgerechtigkeit eines Dritten nicht umreißen, f. Triftgerechtigkeit.

Bey neuen Berggebäuden gehöret der Erbkux dem Grundherrn, f. Erbkux.

Grundsteuer, f. Steuer.

Grundstück. Grundstücke können durch keinen Kontrakt von Steuern, Erbzinsen und dergleichen Gefällen befreyet werden, vielmehr sind solche in Ansehung des Fisci, Erbzinsherrn u. s. w. ungültig Decis. 65. C. A. I. p. 326. vergl. die 17. N. Decis. v. 1746. ib. I. p. 354. durch welche dieses bestätiget und zugleich verordnet ist, daß keine Präscription dagegen statt finde. Im übrigen soll in Zukunft ein dergleichen Pactum, wenn es gleich Eheleute oder andere Personae conjunctae wären, unbeständig seyn, und derjenige, welcher die Beschwerden übernommen oder behalten, zu keiner Eviktion und Interesseleistung verbunden seyn. Ebend. Bey denen vor der Publikation dieser Decision bereits geschlossenen Pactis aber muß der, welcher dem andern die Immunität versprochen, diesem das Interesse nach Proportion der Onerum leisten; auch kann dieser das Grundstück dem Verkäufer wieder abtreten und das Kaufgeld zurücke fordern, der Besitzer des Hauptgutes aber hat, wenn das Grundstück an einen Fremden verkaufet wird, den Vorkauf, wenn er sich vor der gerichtlichen Uibergabe meldet. Ebend.

Von steuerbaren Gütern ohne Uibernehmung einiger oder doch proportionirlicher Steuerschocke und onerum abgetheilte Grundstücke, sind, der 100- und mehrjährigen Präscription ungeachtet, mit dergleichen vom Hauptgute zu belegen, doch ist nicht über das Jahr 1628 zurückzugehen. Bef. v. 5. Jan. 1731. S. C. A. II. p. 151 f.

Die aus dem Kataster von 1628 weggelassenen, vorher aber erweislich steuerbar gewesenen Grundstücke, sollen wieder zur Mitleidenheit gezogen werden, und der Terminus a quo zu dergleichen Untersuchungen ist bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts verlängert; bey Fällen, die sich über das Jahr 1600 hinaus erstrecken, oder vorfallenden Zweifeln aber ist Bericht nebst Gutachten zu erstatten. Spec. Bef. v. 26. Febr. 1734. A. et B. S. C. A. II. p. 166 f.

Steuerbare Grundstücke an accisbaren Orten, wenn sie in landesherrlichen Besitz kommen, sind von der Generalaccise in ordinären Steuern nicht zu übertragen, sondern diese nebst den extraordinären in Wegfall zu bringen; wenn sie aber wieder an Privatpersonen gelangen, so übernimmt von der Zeit der Veränderung die Generalaccise die ordinären Steuern wieder, und die Besitzer entrichten bloß die extraordinären. Bef. v. 13. Jun. 1748. n. 1. u. 2. ib. II. p. 895.

Wenn bey den, nach Introduktion der Generalaccise an Privatpersonen veräußerten, ehedem in landesherrlichem Besitz gewesenen Grundstücken, von der ehemaligen Gangbarkeit keine zuverläßigen Nachrichten vorhanden, so übernimmt die Accise die Hälfte der nach dem Kataster von 1628 inhärirenden vollen Schocke; auch sollen in vorkommenden Fällen die Accisinspektoren allemal mit den Steuereinnehmern kommuniziren. Ebend. n. 4.

Wie die zu fertigenden Steuerkataster eingerichtet, und was dabey in Rücksicht der Grundstücke zu beobachten ist, f. Kataster.

Was bey wüsten und verlassenen Grundstücken zu beobachten, f. Wüstungen.

Wie es mit zu Brandstellen gehörigen in Ansehung des Steuerremisses u. s. w. gehalten wird, s. Baubegnadigung.

Bey entstandenen Falliments sollen die Grundstücke des Schuldners, so bald möglich, sequestriret und verpachtet werden. Gesch. Banq. Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 4 u. 22. S. C. A. I. p. 928 u. 936.

Die an die Holzungen anstoßenden Grundstücke und Felder, auch in den Waldungen liegende Plätze und Wiesen, sollen bey Geld- oder Gefängniß-, auch nach Befinden noch härterer Strafe durch Ausroden u. s. w. nicht erweitert werden. M. v. 11. May 1726. und v. 14. July 1753. §. 10. S. C. A. I. p. 528. und III. p. 375.

Die Eigenthümer solcher Grundstücke, auf welchen sich durch die Feldabzüge das Strassenwasser sammelt, sollen nach hauswirthschaftlicher Taxe eine billigmäßige Vergütung erhalten, wozu die Besitzer solcher Grundstücke, die von dem auf selbigen gesammelten Wasser befreyet werden, einen proportionirten Beytrag auf Ermessen der Straßenkommission geben müssen. M. d. Straßenbau betr. v. 28. April 1781. c. I. §. 2.

Was die Dismembration der Grundstücke anbetrifft, s. Dismembration. Doch ist hierbey zu bemerken, wenn jemand ein nicht zum Gut gehöriges Grundstück an einen Fremden anderweit verkaufen will, und solches nicht an einen der nächsten Anverwandten des Besitzers veräußert wird, so ist dem Besitzer des Hauptguts solches bekannt zu machen, und derselbe zu veranlassen, daß er sich bey der Gerichtsobrigkeit anmelde und daselbst erkläre, ob er das ihm zustehende Vorkaufsrecht ausüben wolle, oder nicht. Ebend. Gen. v. 4. May 1784. in d. Beyfuge sub ⊙ Lit. D.

Wenn ein Theil von steuerfreyen Grundstücken veräußert werden soll, so ist dessen Größe und Beschaffenheit, ingl. an wen es überlassen werden solle, zu bemerken, hiernächst die zeitherige Steuerimmunität zu eruiren, und, daferne der Grund zu deren Fortdauer unzureichend seyn sollte, eventualiter ein erleidliches, nach Proportion der, auf andern, in dortiger Gegend aufliegenden Abgaben zu bestimmendes Steuerquantum auszuwerfen, solches denen Kontrahenten bekannt zu machen, und deren Erklärung hierüber zu erfordern, sodann aber die Entscheidung desselben dem Obersteuerkollegio anheim zu geben. Ebend. Lit. E.

Wenn bey Kommungrundstücken Dismembrationes vorkommen, so ist darauf zu sehen, ob ein solches besonders beschocket sey, oder als ein unter dem Werthe des Orts mit begriffenes Stück zu betrachten ist, in welchem letztern Fall die Gerichtsobrigkeit mit den Amts- oder Stadtsteuereinnehmern, wegen Regulirung der Steuer-Onerum, nach dem Gen. v. 2. Okt. 1764. zu verfahren. Ebend. in der Beylage sub ⊙ obs. 2.

Denen Unmündigen ist der Antheil an den Grundstücken, den sie haben, so viel möglich zu erhalten, oder, was sie dafür bekommen, wenn es gnugsam gesichert ist, darauf stehen zu lassen. Vormündsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XV. §. 2.

Uibrigens sind dergl. Grundstücke von einem geschickten Verwalter zu bewirthschaften, oder zu verpachten. Ebend. §. 4.

Die Veräußerung von Grundstücken ist nichtig, die ohne Dekret, oder auch mit Verschweigung, daß das Grundstück einem Unmündigen gehöre, von dem Vormund auf seinen eignen Namen geschehen ist. Ebend. c. XVI. §. 11.

Wenn jedoch ein Grundstück Mündigen zugleich gehöret, so soll wegen des, aus der Kommunikation besorglichen Schadens, von dem Vormunde auf die Theilung, provoziret werden können, er jedoch zuvor bey dem Richter anfragen, um welchen Preis er diesen Antheil ablassen, oder aber, ob er auf das ganze Grundstück bieten solle. Ebend. §. 15.

Grundtaxe. In Chursachsen ist wegen Würderung der liegenden Gründe kein besonderes Gesetz, noch weniger ein vorgeschriebener Maaßstab festgestellet worden, sondern es soll in Gemäßheit der Pr. O. T. 39. §. 14. p. 208.

p 208. nach dem Werth, welchen die Güter in der Zeit haben, geschätzet werden; die Oberlausitz hingegen besitzet folgende durch die Ob. Am. Publ. v. 30. Sept. 1727. Ob. Laus. Kollekt. Werk, B. I. p. 134 ff. eigends vorgeschriebene und höchsten Orts approbirte Grundtaxe.

I. Von dem Rittersitz und Wohngebäude.

1) Der Rittersitz und dazu gehörige Hofröthsgebäude, wann dieselben von Grund aus massiv, oder steinern aufgeführet, nicht weniger und absonderlich das Wohngebäude mit Ziegeln, und die andern Gebäude in gutem Dach und Fach sich befinden, excl. der Vorwerke wären anzuschlagen pro 3000 Thlr.

2) Dergleichen Wohngebäude und Hoferöthe aber, davon der Unterstock von Mauerwerke, oder nur in etwas untermauert, übrigens aber die Oberetagen und Wände hölzern und mit Ziegeln ausgeflochten, auch mit guten Dach und Fach versehen sind, excl. derer Vorwerke, werden ästimiret pro 2000 Thlr.

3) Daferne aber ein solches Gebäude und Hoferöthe bloß nur von Holze und ohne Steinmauer, jedoch sonst im baulichen Wesen, Dach und Fach gut wäre, pro 1500 Thlr.

Jedoch ist dieses alles von Gütern von hohem Werth zu verstehen, und wird, nach Befinden des Werths sothaner Güter, denen Hofgerichten allezeit frey gelassen, den Preis nach den niedrigen Kaufsummen zu moderiren, gleichwie auch ihnen frey bleibet, bey großen und importanten Gütern oder Herrschaften, die wohlerbauete und ansehnliche Häuser und Hofröthen, welche annoch in gutem Zustande befindlich sind, ebenfalls in Konsideration zu ziehen, und solche, der Billigkeit nach, in etwas höhern Anschlag, der hohen Kaufsumme nach, zu bringen, damit nicht etwa diesfalls eine Læsio ultra dimidium vorkomme.

Bey Gütern vom geringern Werth aber, die übermäßigen Gebäude, mit Reflexion auf die Kaufsumme, in mehr gemäßigte Taxe zu setzen.

Was 4) die Vorwerke betrifft, dieselben würden, weil solche, unterschiedlicher Nutzung wegen, erbauet sind, dem augenscheinlichen Befinden nach, absonderlich um eine gewisse Summe nach obiger Proportion, in Anschlag zu bringen seyn.

Die Küchen- Obst- Gras- Hopf- und andere Gärten, werden zu denen Wohn- und Hofröthsgebäuden gerechnet. Bey großen Gütern aber, die Lust- und Ziergärten, nur in dem Fall, wenn gnugsame Unterthanen, die man zu Bestellung der Gärten, ohne Nachtheil des Ackerbaues und Führung der Wirthschaft, gebrauchen kann, vorhanden sind, bey der Taxe in Konsideration zu ziehen, besonders auf die Größe der Gärten, und wie viel darein allenfalls gesäet, auch das Gartengebäude sonst gebrauchet werden kann? mit Reflexion zu machen, und also nach einem scheinbaren beständigen Nutzen die Taxe einzurichten. Die Orangerie und andere Gewächse aber, sind als Mobilien, mit Zuziehung ein Paar verständiger Gärtner, in besondere Taxe zu bringen.

II. Vom Ackerbau.

1) Bey diesem ist billig, wie vor Alters geschehen, eine Distinktion zu machen, immaaßen solcher nicht überall gleich befunden wird.

Diesemnach würde

a) im gefildischen Grund und Boden jegliches Malter Acker, seiner Nutzung nach, consideratis considerandis, aufs meiste angeschlagen, pro - 200 Thlr.

Wofern die Güter nicht in einem sehr nassen, kalten, oder kiesichten Grund und Boden liegen, in welchem Fall die Taxe nach Befinden in etwas zu mäßigen ist.

b) Im gebürgischen Kreise aber, weil dieser dem vorstehenden nicht gleich, und nicht so nutzbar ästimiret werden kann, ist das Malter anzuschlagen, pro 150 Thlr.

c) Der heidische Kreis, so ordinär für den geringsten gehalten wird, das Malter pro 130 Thlr.

Jedoch kann bey diesem heidischen Kreise, der okularischen Besichtigung und Befinden nach,

nach, solcher Anschlag um 10 oder 12 Thlr. erhöhet werden.

III. Das Rindvieh.

Davon werden anzuschlagen seyn:

a) Im gefildischen 3 Stück melke Kühe, pro . . 100 Thlr.
b) im gebürgischen 2 Stück dergleichen, pro . . 100 Thlr.
c) und in der Heide 4 Stück melke Kühe, auch pro . 100 Thlr.

Das gelde Vieh und anderer Zuwachs davon, würden durchgehends in diesen 3 Kreisen 6 Stück angeschlagen, pro 100 Thlr.

IV. Von dem Schaafviehe

werden überhaupt alle Sorten überein gerechnet, und sammt deren Nutzung zu ästimiren seyn,

a) im Gefildischen 100 Stück, pro 175 Thlr.
b) im Gebürge 100 Stück, pro 200 .
c) in der Heyde 100 . . 150 .

V. Schweinvieh.

Jede Zuchtsaue, incl. des Zuwachses und davon kommenden Nutzung, kann ästimiret werden, pro . 100 Thlr.

VI. Allerhand Federvieh.

Dieses wird, nach Gelegenheit des Guts und dessen Vielheit, auch seines Nutzens wegen, præter propter in Anschlag gebracht, auf 1, 2 bis . 300 Thlr.

VII. Teiche und deren Nutzung.

Weil diese Nutzung ebenermaaßen nach jeden Ortes Grund und Boden zu konsideriren ist, auch solches bey bisherigen Hofgerichtstaxen observiret worden: so werden im Gefilde von den säebaren Teichen, und die über Winters gewässert werden können, nach Abzug des Saamens oder Satzes, und Speisfischnutzung, 3 Schock angeschlagen, pro 100 Thlr.
im Gebürgischen hingegen, woselbst diese Nutzung schlecht ist, 5 Schock, pro 100 Thlr.
in der Heyde aber, allwo die Teiche etwas besser, 4 Schock, pro . 100 Thlr.

Diejenigen Teiche, so nicht gewintert, noch besäet werden können, werden obiger Taxe nach aufs höchste auf die Hälfte gerechnet.

Streich- und Streckteiche.

Davon wird der Uiberschuß, so über eigenen Gebrauch verkaufet und zu Gelde gemachet werden kann, jedes Schock zu 3 Gr. ästimiret, und also 100 Schock pro 12 Thlr. 12 Gr., oder pro 200 Thlr. angeschlagen.

Fließfischerey.

Diese wird auch, nach Gelegenheit des Ortes, deren Viel- und Wenigkeit nach, in ohngefährlichen Anschlag gebracht, pro 1, 2 bis 300 Thlr.

Sollte aber der Possessor gnüglich beybringen können, daß sich das Fließ höher verinteressirete, würde solches nach Befinden von denen Herren Taxatoren auch in höhern Anschlag zu bringen seyn.

VIII. Von Mühlen und deren Nutzung.

Was die Mühlen an großen Wassern betrifft, und allwo an Wasser niemals Mangel, auch solche mit Mahlgästen jederzeit versehen, wird jeder Gang, ohne Dekourt der Unkosten, angeschlagen, pro 800 Thlr.

Die an kleinern Flüssen, wo dann und wann, jedoch selten, es an Wasser gebricht, liegen, deren jeder Gang wird pro 600 Thlr. ästimiret.

Und wenn bey einigen Mühlen 2 Mahlgänge seyn, dieselben aber nicht zu gleicher Zeit, sondern entweder bey großem, oder kleinem Gewässer, oft nur ein Mühlgang gehet, so wird einer pro . 600 Thlr.
der andere aber, so selten mahlet, pro 300 .
angeschlagen.

Hingegen die gar kleinen, und auch an dergleichen kleinen Wässern befindlichen Mühlen, welche sowohl Sommers- als Winterszeit, aus Mangel des Wassers, lange stehen bleiben müssen und nicht mahlen können, deren jeder

jeder Gang ist auf . 500 Thlr.
zu schätzen.

So sind auch Windmühlen, jede auf ein Quantum von . 400 Thlr.
zu ästimiren.

Es ist aber doch jederzeit hierbey vornehmlich auf den Mühlnutz, und ob Zwangmühlen vorhanden? zu sehen, und darnach die Taxe einzurichten.

Da es auch an einigen Orten, bey oder über vorgedachten Mahl- und Windmühlen, andere, und zwar Bret- Oel- Stampf- Papier- Strumpf- auch Tuch- Walk- und andere Mühlen giebet: so würden solche, der Höhe ihres Nutzens und Einkommens nach, jedoch hiervon etwas Leidliches zu Bestreitung der Baukosten zu dekourtiren, in absonderlichen Anschlag zu bringen seyn.

IX. Brau- Urbar- und Schankgerechtigkeit.

Wo an einem Orte, der mit Brau- und Schankgerechtigkeit versehen, ein eigen Brauhaus ist, dahin ein groß Kirchspiel gehöret, oder an einer großen Landstraße lieget, daselbst jährlich viel konsumiret, dabey zugleich das freye Gastiren, Brandweinbrennen, Salzschenken, Schlachten, Backen und mehr dergleichen Nutzung, exerziret würde; ingl. auch Ackerbau und Wiesewachs zu Unterhaltung des Viehes befindlich ist, solches alles wird angeschlagen pro . 2000 Thlr.

Könnte aber der Possessor doziren, daß es ein Mehrers abwürfe, würde solches von denen Hofgerichten in Konsideration zu ziehen, und, nach Beschaffenheit des Nutzens, die Taxe zu erhöhen seyn.

Schenken, geringerer Kondition, die sonsten aber ziemlichen Abgang haben, obgleich nicht mit besonderer großen Passage versehen sind, und doch denen Herrschaften gehörig, werden zur Hälfte gerechnet pro 1000 Thlr.
welche Schenken aber von der Straße ganz abgelegen, und jährlich schlechten Abgang haben, pro . 600 Thlr.

Weinberge.

Weilen es steigende und fallende Nutzungen, und nicht wohl in einen akkuraten Anschlag zu bringen sind, wird præter propter ein Weinberg, nach Befinden, auf 500, 600 bis . . 1000 Thlr.
angeschlagen, oder denen Vierteln nach, so viel deren erbauet werden können, jedes zu 1 Thlr. gerechnet, davon ein gewisses Quantum formiret werden kann, darnach das Kapital sich verinteressirete.

X. Schmieden.

Eine Schmiede wird, nach dem jährlichen davon zu entrichtenden Pachtgelde, und zwar, wenn davon des Jahres 12 Thlr. entrichtet würde, auf . 200 Thlr.

Desgleichen auch Ziegelscheinen, Kalköfen, Eisenhämmer, Pechöfen, Töpfereyen, Bleichen 2c. werden, nach dem Einbringen und Nutzen, angeschlagen, jedoch nach leidlichem Abzuge der Unkosten.

XI. Unterthanen.

Ein Lehn- oder Großbauer, welcher wöchentlich vollkommene alltägliche Dienste, mit vier guten Zugviehe, wozu er nur erfordert wird, thun muß, auch Land- Bau- und andere Fuhren verrichtet, wird gerechnet, incl. derer Landes- als herrschaftlichen Onerum, auf . . 800 Thlr.
ein dergl. 3spänniger, pro 600 ,,
ein 2spänniger, pro 400 ,,
ein Bauer, so wöchentlich halbe Dienste, 3 Tage mit dem Zuge, und 3 Tage mit der Hand, verrichtet, 300 Thlr.
der nur 2 Zug- und 4 Handtage wöchentlich thut, . . 200 Thlr.
ein Großgärtner, so zu gewissen Zeiten gemessene Zug- und ordinär wöchentlich alle Tage Handdienste leistet, pro 125 Thlr.
ein dergl. Großgärtner, welcher völlige Mannesdienste wöchentlich verrichtet, pro 100 Thlr.
ein Halb- oder Kleingärtner, der die Woche über nur 3 Tage, oder jährlich gesetzte Hofedienste,

dienste, auch Weibertage zu verrichten verpflichtet . . . 75 Thlr.

ein Drescher oder Häusler, der jährlich gesetzte Hofetage hat, im übrigen aber um Scheffel in der Herrschaft Scheune drischet, 50 Thlr.

ein Hausmann, der jährlich gesetzte Hofedienste umsonst verrichtet, pro 12 Thlr.
eine dergl. Frau . 10 .
so diese beyde letztern aber um die Kost, oder vors Geld, gewisse Tagedienste thun, so wird der Mann pro . 8 Thlr.
die Frau aber auf . 6 .
gerechnet.

Schutzunterthanen werden ästimiret, nach Höhe ihres abgegebenen Schutzgeldes, die Pachtunterthanen aber halb so hoch.

XII. Wälder und Holzung.

Nachdem die Wälder und Holzungen nicht füglich in eine akkurate Taxe zu bringen, wegen ihres großen Unterschiedes und Nutzens, so könnte die ganze Distanz dergleichen Wälder und Heiden, in longitudine & latitudine, durch den Augenschein genau observiret, und des wahren Zustandes der Wälder und der Aestimation des Holzens, auch was jährlich zum Verkauf und Haushaltung geschlagen werden könnte, bey denen hierzu bestallten Waldförstern, so ihrer Schuldigkeit und Pflicht zu erinnern, auch von denen Hofgerichten hierzu noch absonderlich verpflichtet werden können, oder auch denen Pachtern, Verwaltern und Gerichten sich erkundiget, und hiernach die Taxe gemacht und ausgeworfen werden.

Lebendig Holz.

Solch lebendig Holz, welches gemeiniglich auf unterschiedenen Orten und Plätzen befindlich, in Birken, Erlen, Weiden und dergl. bestehet, auch zur Haushaltung und Geldnutzung wohl zu gebrauchen ist, muß ebenfalls auf okularische Besichtigung ankommen, und ist darauf zu sehen, worinnen es bestehe, ob solches dicht oder dünne, auf gewächsigem Boden und an solchen Orten, da es leicht zu Gelde zu machen, gelegen; auch ist eine solche Eintheilung zu machen, daß man wisse, was alle Jahr über die häusliche eigene Nothdurft und Gebrauch verkaufet werden könne.

XIII. Von Jagden.

Im gefildischen Kreise, allwo ohnedem nicht viel von Gehölze und Büschen angetroffen wird, und also daselbst die Jagd von keiner sonderlichen Importanz ist, als daß zuweilen etwa ein Haase, Fuchs, Rebhühner, und auf denen Teichen wilde Gänse oder Enten zu erholen seyn, kann selbige als ein Regale, nach der geringsten Einkunft, angesetzet werden für . . 200 Thlr.

In den gebürgischen und heidenischen Kreisen, wenn in Oertern, welche mit der hohen Jagd beliehen, und in denen eigenen Waldungen und Gehölzen, zum öftern Hirsche, Schweine, Rehe, Auer- und Hähne nebst dem Vogelfang, auch allerhand Federwildpret bekommen können, wird diese Wald- und Jagdgerechtigkeit præter propter, ihres Einbringens nach, auf 500 bis 1000 Thlr. angeschlagen.

Sollte aber ein Besitzer erweisen können, daß solche Revenüe ein mehreres betrüge, würden Taxatoren auch hierauf zu reflektiren haben.

XIV. Kirchenlehn.

Ein ganz Kirchenlehn wird bey voriger Observanz gelassen, und verbleibet der Anschlag auf . . 500 Thlr.
ein halb Kirchenlehn pro 250 .
ein viertel Kirchenlehn pro 125 .
und weil ein Filial auch in etwas in Konsideration gezogen wird, dasselbe pro 100 Thlr.

Könnte aber der Possessor auch hier doziren, daß es sich höher verinteressirte, so werden auch die Taxatoren sich darnach zu reguliren wissen.

XV. Ober- und Niedergerichten.

Bey diesen wäre ebenfalls ein Unterschied zu machen, weil einige Güter der uralten Obergerichte und deren Privilegien halber anzusehen und anzusetzen sind pro 500 Thlr. Es wird aber auch allhier dem Gutbefinden der Taxatoren überlassen.

XVI. Erbgerechtigkeit

verbleibet zwar, wie vormals, und nach Proportion des Gutes und Werthes, bey mittel und kleinern Gütern angesetzet pro 500 Thlr.
bey Kapitalgütern aber, so von 30 bis 50000 Thaler . 1000 Thlr.
welche aber über 50000 Thaler und mehr werth sind, werden angesetzet auf 1500 Thlr.

Hiernächst folget die Nutzungstaxe, welche besonders bey Verpachtung derer Minderjährigen Güter zu gebrauchen.

I. Im gefildischen Kreise.

1) An Korne.

Allwo e. g. nach 100 Scheffel Aussaat durch Gottes Segen vermuthlich einzuärndten 200 Schock
das Schock zu zwey Scheffeln gerechnet, thut . 400 Scheffel
hiervon abgezogen, was zu Saamen, der Brödung, Dezem, Deputat und dergleichen nöthig, und wird von denen Taxatoren untersuchet, und nach deren Abzug der Scheffel pro . 1 Thlr. 6 Gr.
angeschlagen.

2) Weizen.

An Aussaat-Weizen e. g. nach 20 Scheffeln von jedem Scheffel 3 Schock, thut 60 Schock, von jedem Schock 1 Scheffel 2 Viertel Ausdrusch, wäre . 90 Scheffel
hier wird wiederum der Abgang von denen Taxatoren examiniret, und der Uiberschuß den Scheffel pro . 2 Thlr.
angeschlagen.

3) Gerste.

Wenn die Aussaat 50 Scheffel
so ist davon Zuwachs à Scheffel 1 Schock 2 Mandeln . 75 Schock
das Schock durchgängig à 2½ Scheffel, thut 187½ Scheffel
allhier haben die Taxatoren gleichfalls den Abgang zu examiniren, und von dem Uiberschusse jeden Scheffel anzuschlagen pro 1 Thlr.

4) Hafer.

Wo die Aussaat beträget 100 Scheffel
so ist bey dem Hafer ein Unterschied zwischen Teich- und Feldhafer zu machen.

Vom Teichhafer nach 1 Scheffel 1 Schock, vom Feldhafer 3 Mandeln, vom Feldhafer Ausdrusch nach 1 Schock 5 Scheffel, vom Teichhafer eben so viel, der Scheffel ist anzuschlagen pro 12 Gr. deductis deducendis.

5) Erbsen und Wicken.

Wenn die Aussaat 4 Scheffel, so kann gerechnet werden davon Zuwachs 8 Fuder, jedes Fuder à 2 Scheffel, thut 16 Scheffel
der Abzug wird wiederum denen Taxatoren überlassen, die Erbsen à 2 Thlr., die Wicken pro 1 Thlr. 12 Gr. taxiret.

6) Lein.

Jeglicher Scheffel Leinaussaat wird, der vielen Arbeit halber, nicht höher in Nutzung angesetzet, als pro 10 bis 12 Thaler.

7) Kraut, Rüben, Möhren

aber, werden, dem hiesigen Gebrauch nach, zu Geldnutze gesetzet auf 10 Thaler.

II. Im gebürgischen Kreise.

1) An Korne.

Wenn die Aussaat e. g. 100 Scheffel
kann die Aerndte gesetzet werden auf 180 Schock
der Ausdrusch à 7 Viertel vom Schock 315 Scheffel
der Abzug wird wiederum denen Taxatoren überlassen, und der Scheffel pro 1 Thlr. 2 Gr. angeschlagen.

2) Wei-

2) Weizen.

Wo die Aussaat ist 2 Scheffel
machet die Aerndte 5 Schock
der Ausdrusch, das Schock à 1 Scheffel 2 Viertel 7½ Scheffel
hiervon haben Taxatoren zu untersuchen, und abzuziehen, was zum Saamen und sonst erfordert wird, und den Scheffel à 2 Thaler anzuschlagen.

3) Gerste.

Wenn ausgesäet wird e. g. 30 Scheffel
wäre der Zuwachs à 1 Schock 2 Mandeln 45 Schock
der Ausdrusch vom Schock 2½ Scheffel 112 Scheffel 2 Viertel
der Abzug wird eben denen Taxatoren überlassen, der Scheffel aber pro 1 Thlr. angeschlagen.

4) Hafer.

Von 100 Scheffel Aussaat, machet die Aerndte à 1 halb Schock 50 Schock
à 4 Scheffel der Ausdrusch 200 Scheffel
den Abzug machen Taxatores, und schlagen den Scheffel pro 16 Gr. an.

5) Erbsen, Lein, Kraut und Wurzelzeug.

Wird nach der gefildischen Taxe angeschlagen.

III., In der Heide.

1) Korn.

Wo die Aussaat beträgt 100 Scheffel
wäre die Einärndte davon 100 Schock
das Schock à 3 Scheffel, thut 300 Scheffel
hiervon Abzug zum Saamen, in das Haus, und sonst, und wird, wie bey obigen Capitibus, denen Taxatoren überlassen, der Scheffel aber à 1 Thlr. 8 Gr. angeschlagen.

2) Gerste.

So die Aussaat machet 12 Scheffel
wäre die Einärndte 18 Schock
das Schock à 3 Scheffel 54 Scheffel
der Abzugssaamen, und in das Haus, wird Taxatoren überlassen, und der Scheffel à 1 Thaler angeschlagen.

3) Hafer.

Weil dieser meistens in Teichen gesäet wird, von 100 Scheffel
Aussaat, wäre Einärndte 50 Schock
das Schock 6 Scheffel, thut 300 Scheffel
den Abzug an Saamen und in das Haus, machen Taxatoren, und schlagen an, den Scheffel à 12 Gr.

4) Heydekorn.

Von Aussaat 20 Scheffel
ist Einärndte 25 Fuder
vom Fuder 3 Scheffel Ausdrusch 75 Scheffel
was zu Saamen, Grütze und Brod kommt, haben Taxatoren abzuziehen, und den Scheffel à 16 Gr. anzuschlagen.

5) Hirse.

Nach Aussaat 1 Scheffel
wäre Zuwachs 10
der Saamen und Aufwand ins Haus wird abgezogen, und der Scheffel pro 2 Thaler angeschlagen.

6) Leinsaamen, Kraut, Rüben, Möhren.

Bleibet, wie es oben beym gefildischen auch gebürgischen Kreise taxiret worden, in gleichmäßiger Taxe.

Grützer, s. Handwerk.

Gulden, Gülden, s. Münze.

Gunstzettel. Den Kindern der Erbunterthanen in der Oberlausitz, welche die Herrschaft nicht nöthig hat, soll ohne Weigerung und Entgeld ein Gunst- oder Freyzettel auf eine gewisse bestimmte Zeit gegeben werden, doch nicht eher, bis sie ihre Herrschaft anzeigen, welches sodann im Gunstzettel zu benennen, wie denn dieser auch auf keine andere Person gilt. Ob. L. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 1. §. 9. S. C. A. III. p. 193. u. Oberlaus. Kollekt. W. B. III. p. 311.

Auch

Auch der Schutzverwandten Kinder sollen sich, wenn sie sich anders wohin in Dienste begeben, mit einem ohnedies ohnentgeldlich zu ertheilenden Atteſtate, welches ihnen statt der Kundschaft dienet, versehen. Ebend. §. 8. ib.

Auch sollen ohne dergleichen Gunst- und Laßbriefe keine oberlausitzischen Unterthanen in der Niederlausitz bey einer nach der niederlausitzischen Landesordnung zu determinirenden Strafe aufgenommen werden. Rescr. v. 9. Nov. 1754. S.C.A.III. p. 385. vergl. Erbunterthanen, Diener, Dienstboten.

Guß, s. Schutt und Guß.

Güte, gütlicher Vergleich, gütliches Verhör, Gütepflegung. Zur Güte soll zwar Niemand gezwungen werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 15. C. A. I. p. 216. und E. P. O. ad T. 1. §. 6. p. 9.

Doch soll der Richter die Güte möglichsten Fleißes pflegen, ex officio Mittel darzu vorschlagen, jeder Parthey absonderlich, besonders aber derjenigen, so nach Anschein der Beschaffenheit vermuthlich den Prozeß verlieren könnte, zureden und allen Fleiß anwenden, daß alle Weitläuftigkeit und Geldsplitterung vermieden werde. E. P. O. ad T. 1. §. 1. p. 6. ang. Rs. gr. v. 1661. §. 15. Vorbesch. M. v. 24. Febr. 1717. §. 5. C. A. I. p. 1194. Hofger. Ordn. Dienstags n. Luciä 1529. T. vom Amte des Richters ꝛc. ib. I. p. 1334.

Bey dem Appellationsgerichte kann auf Gutbefinden des Präsidenten und der Räthe das mündliche Verhör auch im Fortgang des Rechtstreites reassumiret werden, dabey die Interessenten in pleno vorzulassen; doch sollen besonders Auswärtige dabey nicht in schweren Aufwand gestürzt, noch dabey Verschleif der Sachen gestattet werden. App. Ger. Ordn. v. 27. März 1734. T. von den App. Räthen, S. C. A. I. p. 437. und hierbey ist wie in der Pr. O. u. Vorbesch. M. verordnet worden, durchgängig zu halten. Ebend. T. wer vor unser Appellationsgericht ꝛc. ib. I. p 444.

Zu der Gütepflegung soll der Richter die Partheyen, in Person zu erscheinen, bey Strafe citiren, auch ist denenselben durch Gevollmächtigte nicht anders dabey zu erscheinen gestattet, als wenn sie durch erhebliche Ursachen daran verhindert werden. E. P. O. ad T. 1. §. 1, 2. p. 5 f. u. ad T. 14. §. 1. p. 93. Vorbesch. M. v. 1717. §. 3.

Auch in Bergsachen sollen die Partheyen zum gütlichen Verhör vorgeladen und hierbey keine Prokuratores zugelassen werden, wiewohl, wenn sie sich nicht vertragen können, solche zum rechtlichen Austrag verwiesen werden sollen. Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 98. C. A. II. p 221.

Bey dem Oberhofgerichte ist es den Partheyen unverwehrt, bey der gütlichen Handlung ihre Nothdurft selbst vorzubringen. Ob. Hofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. wie viel Prokuratores ꝛc. C. A. I. p. 1281.

Weibspersonen können zu Pflegung der Güte in Ehe- und Handlungssachen auch ohne Kurator erscheinen. E. P. O. ad T. 8. §. 3. p. 69.

Auch in der Oberlausitz sollen die Gerichtshalter, ehe es zum rechtlichen Verfahren kommt, die Güte unter den Partheyen möglichsten Fleißes pflegen, und es dahin einzuleiten suchen, daß die Partheyen in Güte aus einander gesetzet werden, auch, wie solches geschehen, umständlich ad acta registriren. Ob. A. Pat. v. 12. März 1768. n. 5. S. C. A. III. p. 208. u. Ob. Laus. Kollekt. Werk, B. III. p. 18.

Bey der Gütepflegung hat nicht allein der Richter sein Amt gebührend zu beobachten, und keine Wiederholung der Klage eher zu gestatten, bis die Güte gepflogen worden; Resol. v. 18. April 1716. ad 5. C. A. I. p. 381. sondern auch die Advokaten und Prokuratoren ihr möglichstes dazu beyzutragen, E. P. O. ad T.

ad T. I. §. 3. sie dürfen auch die Güte keinesweges hindern, Kl. gr. v. 1661. §. 33. C. A. I. p. 220. ja in geringfügigen Sachen können und sollen die Partheyen auch ohne Advokaten vorgefordert werden können. E. P. O. ad T. I. §. 2. Vorbesch. M. v. 1717. §. 5. u. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. I. C. A. II. p. 2039.

Vornehmlich soll die Güte in Sachen gepflogen werden, zwischen Obrigkeiten u. Unterthanen, sonderlich in Bau- u. Dienstdifferenzien, Aeltern u. Kindern auch andern nahen Anverwandten sich ereignen, oder auch pias causas und Alimente, Arme und zur Fortstellung weitläuftiger Prozesse nicht vermögende Wittwen, Waisen, und andere miserable Personen, Innungs- und Handwerks- Kommerzien- und Manufaktur- Polizey- und andere summarische, churfürstl. Aemter und Regalien angehende, auch sonst schleunige Expedition erfordernde, auch zur Aufnahme des Publikums gereichende Sachen betreffen, oder auch an sich selbst klar sind, und auf unstreitigen Dokumenten, ertheilten Abschieden und rechtskräftigen Urtheln beruhen. Ang. Vorbesch. M. v. 1717. §. 2.

Gütliches Bekenntniß, s. Bekenntniß.

Guter Montag, s. Handwerksmisbräuche.

Guth, Güther. Die sächsischen Gesetze theilen die Güter in bewegliche und unbewegliche, und kommen darinne größtentheils mit den römischen Rechten überein, auf welche sie sich beziehen, s. bewegliches Gut, Fahrniß, unbewegliches Gut.

Sie reden aber auch von Lehn- und Erbgütern, von alt und neu erkauften Lehngütern, von Stamm- und selbsterworbenen, von eigenthümlichen und Laßgütern, von Zins- und Erbzinsgütern, s. Lehn, Erbe, Erbgut, Stammgut u. s. w.

In Rücksicht der Steuer kommt der Unterschied zwischen wüsten und angebaueten Gütern, Hauptgütern und Pertinenzien, beschockten und unbeschockten, öfters vor, s. Wüstung, Grundstück, Dismembration, Caducität, Cataster.

Daß hiernächst zwischen weltlichen und geistlichen Gütern von jeher ein Unterschied bestanden, ist bereits in dem kanonischen Rechte gegründet. Hier merken wir davon nur so viel an, daß die geistlichen Güter ohne Vorwissen der Obrigkeiten und Superintendenten nicht veräußert, vertauscht, oder sonst darüber disponiret werden könne, Gen. Art. 28 und 35. C. A. I. p. 698 u. 705. ingl. daß, wenn der Erbzins der Kirche in 2 Jahren nicht entrichtet worden, der Erbzinsmann seines Rechts verlustig werde. Konst. 38. P. II.

Wegen der erblosen Güter, s. Erblose Güter.

Wegen der churfürstlichen Güter, s. Cammergüter.

Endlich wird auch noch ein Unterschied gemacht zwischen Bauer- Ritter- und Stadtgütern, s. Bauergut, Rittergut, Stadt.

Endlich werden die Rittergüter in schriftsäßige und amtsäßige abgetheilt, s. Schriftsassen, Amtsassen.

Güterbeschauer, s. Instruktionen der Accise No. 2.

Gutsagen, s. Bürge, Bürgschaft.

D. Johann Nicolaus Schwarzens,

Rechtskonsulentens zu Dresden,

Wörterbuch,

über die

Chursächsischen, auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze, bis zum Jahr 1792.

Dritter Theil.

Von H. bis mit O.

Mit Churfürstl. Sächsisch. gnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt mit Meinholdischen Schriften.

1793.

Haarsiebe, s. Einfuhre verbotener Waare.

Haderausfuhre, s. Papiermacher.

Hafer. Die Unterthanen sollen bey Verkaufung ihrer Hafer- und Fouragevorräthe selbige den Kavallerieregimentern gegen sofortige marktgültige Bezahlung vor den Auswärtigen gönnen. Rescr. v. 12. Sept. 1748. S. C. A. I. p. 1145 f.

Haft, s. Arrest, Gefängniß.

Halbgeschwister, s. Erbfolge.

Halbhüfner, s. Hüfner.

Halbes Gnadenjahr, s. Gnadenhalbesjahr.

Halseisen, s. Pranger.

Halsgerichte, s. peinliche Gerichte.

Hammer, Hammerordnung, Hammerschmidt, Hammerwerk. Die Erhebung neuer Eisenhämmer soll nicht erlaubt werden. Gen. v. 16. July 1755. n. 3. S. C. A. I. p. 1524.

Hammer- und Hüttenarbeiter sollen bey nachdrücklicher Strafe vom Auswandern abgehalten, aber auch dahin gesehen werden, daß ihnen bey inländischen Hammerwerken und Blechfabriken Förderung verschaffet werde. Rescr. v. 25. Nov. 1727. S. C. A. I. p. 1356.

Wie die Hammerwerksbesitzer ihr Holz zu nutzen und zu gebrauchen haben; s. Holz.

Was sonst in Rücksicht der Hammerwerke gesetzlich anbefohlen worden, s. Eisen ꝛc. ingl. Eisen- Hammer- und Blechhammerordnung.

Hand. Wegen Abhauung derselben, s. Leibesstrafe.

Hand und Siegel, s. Unterschrift.

Hand und Halfter. Ehedem wurde der Schuldner seinem Gläubiger, den er nicht bezahlen konnte, an Hand und Halfter gegeben, welches aber durch die 22ste Konst. P. II. aufgehoben worden.

Handarbeit, s. Abarbeitung, Arbeit.

Handel, s. Handlung.

Handelsbuch. Kauf und Handelsbücher haben nur, wenn beyde Theile Kauf- und Handelsleute sind, vollen Beweis, und zwar, wenn sie eydlich bestärkt worden; außerdem wird aber, wenn zum Beweis einer Post ein Mehreres nicht, als ein Extrakt aus dem Handelsbuche, produziret wird, nicht auf das Suppletorium, sondern auf das Purgatorium, oder auch, wenn noch einige Adminicula darneben vorhanden, nicht auf die Bestärkung des Handelsbuchs, sondern auf das Suppletorium in der Hauptsache erkannt. E. P. O. ad T. 30. §. 4. p. 170.

Ob nun zwar die Handelsbücher bey ihren Kräften bleiben, so sollen doch Kauf- und Handelsleute, um mehrerer Richtigkeit willen, sich kurze Handelsobligationen geben lassen, welche in allen Stücken die Kraft klarer Brief und Siegel haben, und woraus gegen Handelsleute nach Wechselrecht, gegen andere Schuldner aber exekutive geklaget werden kann. Bef. v. 3. April 1683. C. A. II. p. 2115.

Das Schema dieser Handelsbillets ist nach gedachtem Befehl folgendes:

Ich Endesbenannter bekenne hiermit, vor erkaufte und richtig empfangene Waaren schuldig zu seyn, — Thlr. — Gr. an N. N. die gelobe ich ihm, oder treuem Briefsinhaber auf — — dankbarlich zu bezahlen. L. den ꝛc.

Die Herrschaften sind keinesweges gehalten, die von ihren Bedienten oder andern auf sie ausgenommenen Waaren, wenn gleich die beschehene Lieferung in des Verkäufers Handelsbuch eingeschrieben und dieses beschworen wäre, zu bezahlen. Mand. v. 21. Dec. 1708. C. A. I. p. 1753.

Mit Edition eines Handelsbuchs wird an dem Ort, wo solches befindlich, verfahren. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 18. C. A. I. p. 2045.

Ein Schuldner, der mit seinen Gläubigern akkordiren will, muß denenselben seine Handelsbücher u. Schuldregister vorlegen. Ebend. T. 25.

Ist nun dieser Schuldner ausgetreten, und hat seine Bücher nicht richtig gehalten, sondern verfälschet und mit sich weggenommen, so soll er auf gewisse Jahre zum Festungsbau verurtheilet werden. Duellmand. v. 7. Jan. 1724. §. 12. C. A. I. p. 2378.

Die Handelsbücher sind vom Stempelimpost frey; s. Stempelimpost.

Handelscompagnie, s. Handelsgesellschaft.

Handelsgericht. Zum Handelsgerichte soll der Rath zu Leipzig ein beständiges, von den Stadtgerichten unterschiedenes Gericht, bey welchem allein die Handlungs- und andere dahin gehörige Sachen zu traktiren, bestellen, solches mit wenigstens 4 Personen ihres Mittels von Gelehrten und Handelsleuten, welchen annoch Aktuarien und Kopisten zuzuordnen sind, besetzen, und dieses Gericht soll in den Messen, sowohl Vor- als Nachmittags, zusammen kommen, und das, was an sie gebracht wird, reiflich und ihren Pflichten gemäß untersuchen, die Partheyen gnüglich hören, zuförderst unter ihnen, ohne Beyseyn der Advokaten, die Güte pflegen, in deren Entstehung aber die Sache schleunigst entweder vor sich selbst entscheiden, oder an den Schöppenstuhl zu Leipzig zum rechtlichen Erkenntniß einsenden. Handelsgerichtsordn. v. 21. Dec. 1682. T. 1. C. A. II. p. 2039.

Im übrigen sind alle bey dem Handelsgericht als Aktuarien, oder sonst zu Annehmung der Schriften bestellte Personen sogleich bey der Annahme zu Beobachtung des Stempelausschreibens zu verpflichten, und die darüber gefertigte Registratur ist beym ersten Einrechnungstermine in forma probante bey 5 Thlr. Strafe einzusenden. M. v. 3. Dec. 1728. S. C. A. II. p. 376.

Was die Sachen anbetrifft, welche vor dasselbe gebracht und angenommen werden sollen, so gehören hieher diejenigen, wo der Beklagte ein Handelsmann ist, oder die von Handels- und Wechselgeschäften herkommen, es mag personaliter oder realiter geklagt werden, es betreffe Wechsel oder Rückwechsel, Buchschulden, Geldanlehn, Agio, Kaufen, Verkaufen und Vertauschen der Waare, Societäten, Assekurationen, Fidejussionen, Sponsionen, Cäsionen, Rescissionen, Restitutionen, Kommissionen, Faktoreyen, Rekommendationen, Miethen der Kramläden und Gewölber, Vergleiche über Kaufmannssachen, Novationen, Delegationen, Zufälle, und in Summa alle Sachen, die im Kaufmannshandel und Wandel bestehen und davon herrühren. Ebend. T. 11.

Wie wohl nun vor diesem Gerichte ein jeder, er sey weß Standes er wolle, in und außer den Messen, der nur angezeigten Sachen halber klagen kann, so sind doch vor demselben allein Handelsleute, so entweder zu Leipzig wohnhaft, oder dahin handeln, und daselbst anzutreffen, wenn sie gleich nur durchreisen, oder auch ihre Faktoren, Güter und Handelseffekten allda haben, in- und ausländische, ob sie gleich in churfürstl. oder andern Bestallungen wären, oder sonsten in Aemtern säßen, woferne sie nur noch wirklich Handlung treiben; ingleichen Krämer; nach Leipzig handelnde Juden; Handwerksleute, welche zu ihrer Nahrung und Handwerke Waaren erkauft; Fuhrleute, die wegen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl und schadhaft gelieferter Güter in Anspruch genommen werden; Mäkler, Güterbestäter, Handels-

delsdiener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dingebriefe gehandelt, zu belangen. Ebend. T. 3.

Zu Advokaten und Prokuratoren wird bey diesem Gerichte Niemand zugelassen, wenn er nicht entweder hoch graduiret, oder seine Geschicklichkeit bescheiniget, und hierüber einen körperlichen Eyd dahin geleistet hat, daß er die ihm anvertrauten Sachen mit allem Fleiß und nach seinem besten Vermögen in Acht nehmen, solche vorsetzlich nicht verschleifen, sondern so viel möglich befördern, dabey keine Gefährde gebrauchen, noch seine Prinzipalen und Klienten in Abforderung der Gebühren übersetzen, übrigens die Handelsgerichtsordnung treulich in Acht nehmen wolle. Ebend. T. 4.

Es müssen auch die Advokaten, wenn sie bey diesem Gerichte, insonderheit von fremden Partheyen, Sachen übernehmen, für die Unkosten dergestalt stehen, daß man sich diesfalls lediglich an sie halte. M. v. 31. März 1718. C. A. II. p. 2077.

Handelsgerichtsordnung, s. Handelsgericht, Handelsgerichtsproceß.

Handelsgerichtsproceß. Der Prozeß bey dem Handelsgericht ist summarisch, außer was den Konkurs, die Arreste und exceptionem spolii betrifft. Handelsger. Ordn. vom 21. Dec. 1682. T. 13. C. A. II. p. 2044.

Jedoch tritt der summarische Prozeß nur alsdann ein, wenn nicht exekutive geklaget werden kann, dahero kann auch die Ladung mündlich und ohne Einräumung einer gewissen Frist geschehen; doch stehet es Klägern frey, ob er Beklagten mündlich oder schriftlich citiren lassen will, und geschicht das Letztere, so wird Beklagter mit Ertheilung einer 14tägigen Frist sub pœna confessi et convicti oder recogniti vorgeladen. Angez. Handl. Ger. O. T. 5. u. Erläut. v. 16. April 1720. ib. II. p. 2084.

Die Klage kann mündlich angebracht, oder auch mit den dazu gehörigen Dokumenten schriftlich übergeben werden. Angez. Handl. Ger. Ordn. T. 6. u. Erläut. v. 1720. §. 1.

Der Kläger muß im Termine selbst oder durch seinen Gevollmächtigten erscheinen, da hingegen Beklagter, außer in denen ausgenommenen Fällen, jedesmal in Person sich gestellen, auch ohne vorhergehende Kommination die Einlassung sub pœna confessi et convicti und die Rekognition sub pœna recogniti verrichten muß. Ang. Handl. Ger. O. T. 7. 8. 9 u. 13.

Nach erfolgter Rekognition oder Geständniß der Schuld wird Beklagter sofort in die Zahlung verurtheilet, und, bis er solche wirklich geleistet, in Gehorsam behalten. Ebend. T. 13.

Wenn eine Parthey ungehorsamlich aussengeblieben, so wird Kläger, wenn er in einem früh angesetzten Termin vor 12 Uhr, in einem nachmittäglichen vor 6 Uhr nicht erscheinet, in die Unkosten verurtheilet, auch auf des Beklagten Anhalten zu Fortstellung der Klage sub pœna perpetui silentii citiret, Beklagter aber, wenn er zur bestimmten Zeit nicht erscheinet, nochmals bey Vermeidung anderer Verordnung vorgeladen, und, wenn er hierauf sich nicht gestellet, ohne fernern Aufschub und Ansehen der Person, durch den Gerichtsdiener aufs Rathhaus gebracht. Ebend.

Dahero kommt es auch, daß, wenn ein der Flucht halber Verdächtiger verklagt wird, er entweder Kaution machen, oder ins Gefängniß gehen muß. Ebend.

Die Einlassung auf die Klage, ingl. die Rekognition der Urkunden wird durch die Litisdenunziation nicht gehindert. Ebend. T. 12.

Wenn das Urthel, worinnen auf den Eyd, oder die Bescheinigung erkannt, rechtskräftig geworden, so muß man sich innerhalb 8 Tagen zum Eyde offeriren, oder den Eyd referiren und sich zur Gewissensvertretung erklären; doch kann man bey Eröffnung des Urthels oder vor Ablauf des Decendii dasselbe pro judicato halten, sich zum Eyde anheischig machen und diesen antizipiren. Ebend. T. 13.

Die Bescheinigung durch Zeugen oder Dokumente muß innerhalb 3 Wochen unternommen, und nachdem die Zeugen abgehöret, oder die Dokumente rekognosziret, oder diffitiret worden, so muß die Gegenbescheinigung in eben der Frist übergeben werden. Ebend. T. 16 u. 17.

Es muß aber, wenn die Bescheinigung durch Zeugen allein, oder nebst Dokumenten geführet wird, demjenigen, der die Gegenbescheinigung führen will, solches notifiziret und a die notificationis das Fatale gerechnet werden. Erläut. vom 16. April 1720. §. 5. C. A. II. p. 2085.

Zeugen, so sich des Zeugnisses weigern, werden zwar wider das Urthel, darinnen es ihnen zuerkannt, mit einem Suspensivmittel zugelassen, müssen aber dem, was bey der Leuterung und Appellation geordnet, sich gemäß bezeigen. Handl. Ger. O. T. 16.

Die verweigerte Edition der Dokumente wird sub pœna editi, oder bey einer gewissen Strafe zuerkannt. Wenn dahero die Edition eines Handelsbuches, so nicht zu Leipzig befindlich ist, zuerkannt worden, so wird in loco Editionis nur ein Gevollmächtigter bestellet, obgleich derer, so die Edition gefordert, mehrere wären, welches auch bey Bestärkung eines aus dem Handelsbuche genommenen Extraktes also zu halten. Ebend. T. 18.

Die Disputationsgesetze finden gar keine Statt, sondern die Akten werden nach vollführter Gegenbescheinigung sofort inrotuliret und zum rechtlichen Erkänntniß übergeben. Ebend. T. 19.

Wer durch das publizirte Urthel sich gravirt zu seyn vermeynet, kann dagegen Leuterung oder Appellation einlegen, jedoch also: daß 1) Beklagter, wenn er in Arrest ist, ferner darinnen verbleibe, bis die Sache ausgemacht ist, 2) die Leuterung binnen 14 Tagen nachdem sie eingewendet worden, prosequiret und Gegentheil abcitiret werde; 3) daß Appellant binnen 8 Tagen, nachdem er die Appellation eingewendet, den Bericht ohne vorgängige Citation ablöse, und ein von dem Richter zu determinirendes Succumbenzgeld erlege; 4) daß die Appellation, wenn von der Zeit da sie angenommen, zum nächsten Appellations- oder Hofgerichtstermine, noch 3 Wochen übrig, in solchem Termine bey Verlust derselben justifiziret werde; 5) wenn jemand wider ein Urthel, worinnen er verurtheilet worden, leutert, und das Urthel wird konfirmiret, so muß er, noch ehe solches seine Rechtskraft erlangt, dasjenige, worinnen er kondemniret ist, erlegen, und wird mit Gefängniß dazu angehalten; 6) die Leuterung wird mit zwey doppelten Sätzen prosequiret, zu deren jedem zwey Tage gelassen; 7) wenn ein Urthel in der Appellationsinstanz konfirmiret worden, so ist die Leuterung unzuläßig auf Seiten des Appellanten, der Appellat aber kann gegen die Reformatoriam sich derselben gebrauchen; 8) ein frivole ergriffenes Rechtsmittel wird an der Parthey mit Restitution der Kosten, an dem Advokaten mit einer Geldstrafe, welche er, ehe er zur Praxi wieder gelassen wird, erlegen muß, gebüßet; ja der Misbrauch der Appellation wird sogar mit Gefängnißstrafe beleget. Ebend. T. 20.

Das Succumbenzgeld verfällt, wenn das Urthel erster Instanz konfirmiret, die Appellation gar nicht angenommen, sondern rejiziret, ingleichen, wenn Appellant derselben hernach renunziret, und selbige desert werden läßt. Ebend. T. 20. n. 3. u. angez. Erläut. v. 1720. §. 3.

Wenn Beklagter kondemniret, und es im folgenden Urthel dabey gelassen wird, so muß er sofort nach der Publikation, Kapital und Zinsen ins Gericht niederlegen, oder er wird dazu mit Gefängniß angehalten. Handl. Ger. O. T. 20. n. 5.

Die Hülfe wird nach der Rechtskraft des Urthels folgendergestalt vollstrecket, daß 1) die Ausantwortung der Sache Beklagtem binnen 8 Tagen auferleget; 2) in persönlichen Ansprüchen wider denselben nach Wechselrecht verfahren; 3) zur Leistung eines Fakti er durch Gefängniß oder zulängliche Strafpräzepte angehalten; 4) wenn der Gläubiger statt

statt des Wechselrechts sich zu des Schuldners Vermögen verhelfen lassen will, die sämmtliche Bezahlung binnen 3 Wochen auferlegt, nach solcher Zeit Exekution und Immission zugleich verrichtet, und auf den nächsten Subhastationstag der Anfang mit der Subhastation gemacht werde. Ebend. T. 21.

Im übrigen ist der modus procedendi und der Gang des Prozesses eben so, wie ihn die gemeinen und sächsischen Gesetze fest setzen. Ebend. T. 25. in fine.

Handelsgesellschaft. Unter andern Sachen, so vor das Handelsgericht gehören, sind auch die unter Kaufleuten geschlossenen Gesellschaften zu rechnen. Handl. Ger. O. v. 21. Dec. 1682. T. 2. C. A. II. p. 2039.

Wenn nun Wechselbriefe im Namen einiger in Kompagnie stehender Handelskonsorten ausgestellet worden, soll derjenige, welcher den Brief unterschreibt, bey 10 oder 20 Thaler Strafe seiner Neben- oder Handelskonsorten Tauf- und Zunamen mit unterschreiben, und, wenn es zur Abschwörung eines solchen Wechsels kommt, die Notul also eingerichtet werden, daß weder er, noch seine Konsorten selbigen unterschreiben, noch durch einen Handelsdiener oder jemand andern mit Wissen und Willen hätte unterschreiben lassen. Erläut. v. 16. April 1720. §. 2. S. C. A. II. p. 2084.

Handelsleute. Handelsleute mögen vor ihren 25. Jahre Wechsel ausstellen, und sind, wenn sie gleich das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht erreichet haben, mit der Restitutione in integrum nicht zu hören. M. v. 21. Apr. 1724. §. 1 u. 5. C. A. II. p. 2085. E. P. O. Anh. §. 11. p. 306. Wechs. Ordn. v. 2. Okt. 1682. §. 2. C. A. II. p. 2025. u. Henneb. Wechselordn. v. 2. Sept. 1748. n. 2. S. C. A. II. p. 1132.

Gleichergestalt sind auch die Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, dem Wechselrecht unterworfen, und mögen, wenn sie sich in Handelssachen vor einen andern verbürgen, das SCtum Velleianum nicht vorschützen, s. angez. Ges.

Fremde auf die Leipziger Messen kommende Kaufleute können mit Aufmachung ihrer Gewölber und Auspackung der Waaren Montags vor Einläutung der Oster- und Michaelismessen, und den Tag nach dem dritten Weinachtsfeyertage; mit dem Grossohandel aber 3, höchstens 4 Tage vor der Einläutung der Messen den Anfang machen. Rescr. vom 2. März 1752. und Rathspat. v. 13. März 1752. S. C. A. II. p. 1149.

Der einzelne Verkauf vor Einläutung der Messen, ingl. die Eröffnung der Gewölber, das Auspacken und der Grossohandel vor den gesetzten Tagen und nach geendigter Zahlwoche sowohl aller Verkauf außer den Messen bleibt bey den darauf gesetzten 50 Thlrn. Strafe verboten. Ebend. ib. I. p. 1150.

Nicht weniger soll die Sonn- und Feyertage über kein Gewölbe oder Bude aufgethan werden, auch alles Kaufen und Verkaufen gänzlich eingestellet bleiben. Ebend.

Wenn Kauf- und Handelsleute einander Waaren kreditiren, so sollen sie sich darüber eine Handelsobligation geben lassen. Bef. v. 3. April 1683. C. A. II. p. 215. vergl. Handelsbuch. Auch dürfen sie einem von Adel und Hochgraduirten nicht über 100 Thaler, einem ehrbaren Bürgersmann nicht über 50, und einem gemeinen nicht über 30 Thaler borgen. Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 22. §. 36. C. A. I. p. 1592.

Wenn sie Dienern, Mägden, Schneidern und andern Personen etwas auf der Herren und Frauen Namen abfolgen lassen, sind diese wider ihren Willen solches zu agnosziren und zu bezahlen nicht schuldig. M. v. 21. Dec. 1708. C. A. I. p. 1753.

Von dem, was ihnen in Kommission gegeben wird, dürfen sie nach ihrer Befriedigung bey entstehendem Konkurs das verbleibende Residuum nicht an sich behalten. E. P. O. ad T. 41. §. 1. p. 235. Decis. Rescr. vom 4. Sept. 1669. §. 3. u. Wechselordnung vom 2. Okt. 1682. §. 34. C. A. II. p. 2017 u. 2038.

Die Kaufleute können bey dem über ihres Schuldners Vermögen entstehenden Konkurs die

die kreditirten Waaren vindiziren, es wären denn solche bereits 2 Monate vor der Flucht verkauft. Bang. M. v. 7. Jan. 1724. §. 16. C. A. I. p. 2380.

Wenn bey ihnen sich ein Konkurs ereignet, so sind ihre Gläubiger mit Einräumung 3 sächsischer Fristen zu citiren und solches durch die Zeitungen bekannt zu machen. Erl. Pr. O. ad T. 41. §. 1. p. 234.

Bey ausgebrochenem Konkurs werden ihre auf mehrere Jahre geschlossene Miethen der Gewölber länger nicht, als bis zu nächst kommenden Ostern oder Michael, fortgestellet. Ang. B. M. v. 1724. §. 5.

Wie ihre Handlung bey ausgebrochenem Konkurse zu administriren, s. Handlung.

Vor was für Gerichten sie in Handelssachen zu stehen haben, s. Handelsgericht.

Wegen ihrer zu haltenden Bücher, s. Handelsbuch.

Wie die Wechselbriefe, wenn mehrere Handelskonsorten sich in Gesellschaft befinden, zu unterschreiben sind, s. Handelsgesellschaft.

Wie sie sich in Rücksicht der Kleidertracht zu verhalten haben, s. Kleiderordnung.

Uibrigens sollen sich Kaufleute mit fremden Waaren nicht überlegen, vielmehr tüchtige Sortiments von Landwaaren sich anschaffen. Bef. v. 28. April 1756. u. Rescr. v. 27. April 1756. S. C. A. I. p. 841 f. u. III. p. 384.

Endlich sollen sie auf alle durch Posten oder Fuhrleute abzusendende oder selbst mit wegzuschaffende Fässer, Säcke und Paquete, worinne Geld befindlich, die Sorten jedesmal deutlich anmerken, bey Strafe der Konfiskation der unmarquirten, davon die Sorten verrufen sind. Gen. Verordn. vom. 2. Dec. 1737. S. C. A. II. p. 1165 f.

Handelsobligation, s. Handelsbuch.

Handelsplatz, s. Börse.

Handfröhner. Wegen deren Vorladung, s. Ladung.

Was ihren Eyd betrifft, so müssen sie solchen durch 3 oder 4 ihres Mittels leisten. E. P. O. ad T. 18. §. 5. p. 113.

Vergl. Frohnen.

Handlung. Eigentlich ist die Handlung ein Vorrecht der Städte, dahero solche auf dem Lande, wenigstens im Großen, nicht statt findet; s. Landordn. v. 1. Okt. 1555. T. Brauen. C. A. I. p. 66. insbesondere gehört aber hieher das Mand. w. Einschränk. des Dorfhandels v. 29. Jan. 1767. S. C. A. I. p. 942.

So wie aber auf Dörfern kein Handel zu treiben, so sollen auch Prälaten, Grafen und Herren sich der Kaufmannschaft schlechterdings enthalten. Ang. Landordn. v. 1555. p. c.

Auch dürfen sich Geistliche damit nicht abgeben. Gen. Art. 16. C. A. I. p. 690. und Corp. Jur. Eccl. p. 55.

Wenn ein Kaufmann in Abfall der Nahrung gekommen, soll die Handlung entweder nach vorher beschehener Verpflichtung, durch die darinnen bereits stehenden Buchhalter oder andere Diener, oder durch sonst hierzu geschickte Leute, welche dem Schuldner an die Seite zu setzen, und ohne deren Wissen und Willen ihm, in der Handlung etwas zu thun, nicht zugelassen, administriret, zugleich aber auch deren Zustand, mit Zuziehung einiger verständigen Kaufleute, welche die Obrigkeit zu ernennen hat, untersuchet werden. Bang. M. v. 7. Jan. 1724. §. 5. C. A. I. p. 2376.

In Handlungs- und Wechselgeschäften mögen über 5 von 100 Zinsen genommen werden. M. v. 12. Jul. 1702. C. A. II. p. 2071. s. Zinsen.

Die Handlungswaaren sind vor bewegliches Gut zu achten. Rescr. v. 24. Jan. 1617. C. A. I. p. 1065.

Welchen Einfluß die Landesökonomie- und Kommerziendeputation auf den Handel hat, s. Commerziendeputation.

Handlungsaccise. Wenn sie vom Getreide auf dem Lande bereits von den Dorfhändlern entrichtet, darf, bey dessen Einbringung in die Städte, der Nachschuß à 3 Pf. vom Thaler nicht, sondern nur resp. die Eingangs- und

und Konsumtionsaccise gegeben werden; kommt es aber an einen Händler in der Stadt, muß dieser den Nachschuß bezahlen. Bef. v. 6. Juny 1720. S C. A. II. p. 327 f.

Von den Remontepferden müssen die Lieferanten die Handlungsaccise ohne Unterschied entrichten, erhalten sie aber auf Bescheinigung des Kommandanten von dem Korps, zu welchem sie verkauft, von der Einnahme zurück. Rescr. vom 8ten May 1764. ib. I. p. 1228 f.

Und fällt also die jährliche Indemnisation à 200 Thlr. aus der Generalkriegskasse, (f. Rescr. v. 11. Jan. 1754. S. C. A. I. p. 1207 f.) künftig hinweg. Ebend. ib. I. p. 1229 f.

Die von den Pferdehändlern darüber ausgestellte Quittung wird, statt baaren Geldes, zur Generalaccieskasse eingerechnet und nicht in Ausgabe verschrieben. Bef. v. 16. May 1764. ib. II. p. 1052. f. auch Ern. Ordn. v. 30. Juny 1752. c. VII. §. 75. ib. I. p. 1180.

Die von denen, von Fremden auf dem Lande erkauften Viktualien, sonst zu errichtende Handlungsaccise, ist aufgehoben. Bef. v. 14. Sept. 1729. ib. II. p. 87 f.

Wenn sie von den Viehhändlern zu entrichten, f. Vieh.

Wenn Landleute, die keinen ordentlichen Viehhandel treiben, Vieh zu ihrem Zuwachs in die Wirthschaft, über die nachgelassenen Stücken, (2 Stück Rindvieh oder Pferde, und 4 Stück klein Vieh, f. Bef. v. 1. July 1755. ib. II. p. 1121 f.) erkaufen und wieder verkaufen, müssen sie das sämmtliche Erkaufte beym Verkauf mit der Handlungsaccise vergeben; der Zuwachs hingegen, ob er gleich mit verhandelt, wird freygelassen. Erl. Bef. v. 9. Dec. 1767. S. C. A. II. p. 1127 f.

Handlungssachen. In diesen ist kein weitläuftiger Prozeß zu gestatten. E. P. O. ad T. 41. §. 1. p. 234.

Was übrigens in Rücksicht der Handelssachen gesetzlich vorgeschrieben worden ist, befindet sich unter Ausfuhre, Aufkauf, Elle, Garn, Gewicht, Dorf, Commerziendeputation u. f. w. weitläuftiger ausgeführt.

Handlungen. Die sächsischen Gesetze machen zwischen denen gerichtlichen und außergerichtlichen, ferner zwischen denen, die ad voluntariam & contentiosam jurisdictionem gehören, ingleichen zwischen denen Handlungen, die eine Spezialvollmacht erfordern, und ohne solche verrichtet werden können, sodann auch zwischen Handlungen, die in Person, und solchen, die durch einen Prokurator vorgenommen werden können, endlich zwischen gültigen und nichtigen Handlungen, einen wesentlichen Unterschied.

Nach dieser Voraussetzung, die sich größtentheils auf das römische Recht gründet, sehen wir, daß die Weibspersonen, sowohl zu ihren gerichtlichen als außergerichtlichen Handlungen, Kuratores nöthig haben; Konst. 15. P. II. E. P. O. ad T. 8. §. 1 u. 2. p. 68. außer in Ehe- und Handlungssachen, wo sie zu Pflegung der Güte keines Geschlechtsvormundes bedürfen. Ebend. §. 3.

So kann zwar ein Bevollmächtigter, der eine Generalvollmacht erhalten, alle gerichtliche Handlungen gültig verrichten; wenn er sich aber über die Hauptsache vergleichen, dem Prozesse entsagen, Eyde erlassen, oder für geleistet achten, Urkunden für edirt und anerkannt halten, Abschriften für Urschriften anerkennen, Gelder erheben und darüber quittiren will, so bedarf er hierzu eine besondere Vollmacht. E. P. O. ad T. 7. §. 11. p. 63.

Actus voluntariae Jurisdictionis kann ein Gerichtsherr, ohne Aktuar oder Gerichtshalter, niederschreiben, solche auch außerhalb der Gerichtsstelle verrichten, Actus contentiosae Jurisdictionis hingegen können nicht anders, als in den Gerichten selbst verrichtet, und von dem Gerichtsaktuar registriret werden. Decis. 39. und E. P. O. ad. T. 2. §. 4. p. 26 f.

Alle Handlungen, wodurch beyde Theile sich zu etwas verbinden, sind in Rücksicht auf den Unmündigen in so weit gültig, daß der andere Theil davon nicht abgehen kann. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XIII. §. 3.

Indes-

Indessen wird der Unmündige durch einen solchen, ohne des Vormundes Einwilligung abgeschlossenen Handel, nicht anders verbindlich gemacht, als wenn solche dazu kommt. Ebend.

Wenn sich bey einer solchen, zwischen einem Unmündigen und einem Dritten, abgeschlossenen Handlung etwas Bedenkliches veroffenbaret, so hat der Vormund diesfalls bey dem Richter anzufragen. Ebend. §. 3.

Alle Handlungen, die ein Unmündiger ohne des Vormundes Einwilligung eingegangen, sind, wenn sie auch gleich mit einem leiblichen Eyde bekräftiget worden wären, ungültig. Ebend. §. 5.

Derjenige aber, der diese Verpflichtung vorgenommen, ist diefalls nachdrücklich zu bestrafen.

Es können jedoch Unmündige, welche nicht mehr bey dem Vormunde, sondern in der Fremde sich aufhalten, ohne des Vormundes Einwilligung sich vermiethen, und auf diese Weise für ihre Person, keinesweges aber in Rücksicht ihres Vermögens, sich verbindlich machen. Ebend. §. 6.

Wenn sich ein Unmündiger betrüglicherweise für mündig ausgiebet, und dadurch den andern mit ihm zu kontrahiren verleitet, so soll, wenn dieser noch hierüber, daß er ihn wirklich für mündig gehalten, mittelst Eydes bestärket, der Handel für rechtsbeständig geachtet, oder auch, wenn sich der andere Theil dabey beruhiget, der Vormund dasjenige, was der Unmündige bereits darauf erhalten, zurück zu geben, oder zu bezahlen schuldig seyn, der Unmündige aber mit Gefängniß oder sonst bestrafet werden. Ebend. §. 7.

Ein Unmündiger kann aus einem solchen Handel belanget werden, wodurch er gewonnen hat. Ebend. §. 8.

Handschlag. Beamte und andere Offiziers, so dem Landesherrn mit Pflicht verwandt, ingleichen Geistliche, werden, wenn sie das Bürgerrecht erlangen wollen, zwar mit Leistung des Bürgereydes verschonet, müssen aber solches durch einen Handschlag gewinnen, und dürfen sich desselben, wenn sie bürgerliche Wohnung und Nahrung erhalten wollen, nicht verweigern. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 107 f. C. A. I. p. 248.

Lehnsleute, die einmal ihre Lehnspflicht abgelegt haben, können bey akquirirten Gütern oder Mitbelehnschaften solche mittelst Handschlags erhalten. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 3. §. 1. S. C. A. I. p. 1028. s. Belehnung.

Handschrift. Die Wechselbriefe der Pfarrer, Schulmeister oder Küster, sollen mehr nicht, als ein Chirographum, gelten. M. v. 22. März 1711. C. A. I. p. 889.

Ein Gleiches ist auch wegen der Wechsel junger Leute an Fremde verordnet, durch das M. v. 21. April 1724. §. 5. C. A. II. p. 2085. s. Wechsel.

Handweife. Die Handweifen sind beym schaafwollenen Garn abzuschaffen, bey dem leinenen aber kann man sich dieser oder der Fußweifen willkührlich bedienen. Gen. v. 20. März 1754. n. 9 u. 10. S. C. A. I. p. 815.

Handwerk. A. Die Handwerker theilen sich ein in Geschenkte und Ungeschenkte; hiervon verordnet aber der Reichsschluß vom 19ten Oktober 1731. Art. 7. S. C. A. I. p. 582. daß der mannichfaltige Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern, zumal was die bisher eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenk, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht, denn höchstens 4 bis 5 Groschen, oder 15 bis 20 Kreuzer rheinisch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken, auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten soll; ein Gleiches enthalten die Gen. Inn. Art. für Profess. Künstl. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. c. II. §. 5.

Die Handwerker sollen bey ihren bestätigten Innungen geschützet, und die unzünftigen Störer

Störer abgeschaffet werden. Doch müssen solche Innungen nicht gemisbrauchet und dafür gehalten werden, daß niemand dergleichen Meister, welche doch die Arbeit so gut als sie, und oftmals um einen viel leichtern Lohn verfertigen, von fremden Oertern zu erfordern und ihnen Arbeit zu geben befugt seyn solle. Pol. O. v. 22. Juny 1661. C. A. I. p. 1585 f. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Handwerker.

Die Handwerker haben Oberältesten, Handwerksmeister u. s. w. welche jährlich gewählet und von der Obrigkeit oder deren Deputirten bestätiget werden. Ang. Gen. Inn. Art. von 1780. c. III. Art. 19.

Was die Innungs- und Handwerksartikel anbetrifft, so verordnet der Reichsschl. von 1731. Art. 1.: Es sollen auch an keinem Orte einige Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyn denn von der Landes- oder wenigstens Orts dazu berechtigten Obrigkeit nach vorgängiger gnugsamer Erwägung und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zustand konfirmiret und bekräftiget, hingegen alle diejenigen, welche von den Handwerksleuten, Meister und Gesellen allein für sich und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Konfirmation aufgerichtet und eingeführet werden möchten, sollen null, nichtig, ungültig u. unkräftig seyn; u. Gen. Inn. Art. v. 1780. c. III. Art. 42.: Schlüßlich sind sämmtliche Innungsgenossen und Obermeister, sowohl denen Landesgesetzen, als des Orts, wo sie sich aufhalten, Statuten, nicht minder diesen General- und ihren Professions- oder Handwerks- Spezialartikeln, auch denen ihnen vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Reglements allein, keinesweges aber denen von ihnen heimlich, und ohne der Obrigkeit Konkurrenz, getroffenen Abreden und Innungs- oder Handwerksschlüssen, als welche hierdurch bey der Art. 33. benienten Strafe verboten und für ungültig und unverbindlich erklärt werden, Folge zu leisten schuldig: Und sollen sothane Artikel und Reglements zu ihrem Unterricht in den Quartalen von Wort zu Wort vorgelesen werden.

Wenn die Handwerker sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hiewider vergreifen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehenem obrigkeitlichem Erkänntniß wegen solcher Uibertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reiche auf ihren Handwerkern an keinem Orte passiret, sondern von jedermann für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, an öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, bis sie ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich bestraft, und publica auctoritate zu ihren Handwerkern wiederum admittiret worden. Reichsschluß v. 1731. Art. 1. M. v. 18. Sept. 1742.

Wie denn jedem Reichsstande ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiete alle Wege vorbehalten bleibt. Reichsschl. v. 1731. Art. 1.

Wie denn die Generalinnungsartikel sowohl bey Revision und Konfirmation der Artikel jeder Innung insbesondere, als sonst, vorkommenden Umständen nach, von denen darinnen enthaltenen Vorschriften Ausnahme zu machen, oder selbige durch Zusätze zu erläutern dem Landesherrn vorbehalten. Gen. Inn. Art. v. 1780. c. III. Art. 42.

Auch sollen die sonst bey denen Innungen und Handwerkern gewöhnlichen Bußen, z. E. wegen Gewehrtragens, offenbarer Lügen und dergleichen, in so ferne sie zu Erhaltung guter Ordnung dienen, fernerhin beybehalten werden, jedoch keine über 6 Groschen höchstens ansteigen. Gen. Inn. Art. c. III. Art. 15.

Alle Handwerksverbrechen gehören für die ordentliche Obrigkeit, die darüber zu erkennen hat. Daher verordnen die Gesetze: Wenn sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches und dem Handwerke nachtheili-

theiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, so soll dennoch, weder ein Meister den andern, noch ein Geselle den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern Zahl, deshalber, es sey mündlich oder schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar aufzutreiben, sich unterfangen, sondern an dem Wege Rechtens und richterlichen Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten; Reichsschl. von 1731. Art. 5. Gen. Inn. Art. c. II. Art. 17.

Dahero können Innungen nicht für sich Meister oder Gesellen von den Innungsrechten ausschließen, vielmehr soll es damit also gehalten werden: Welcher Meister oder Geselle der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbst unterstünde einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger obrigkeitlicher Erkänntniß von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also, daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen widerfahre, so lange bis die angegebenen Injurien oder anderwärtiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert oder die Sache gütlich beygeleget worden. Reichsschl. a. a. O.

Wenn Handwerker, die ein Verbrechen begangen haben, ausgetreten, sollen sie ad valvas curiarum oder an andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden. Reichsschl. v. 1731. Art. 1.

Vorzüglich nachdrücklich sind die Strafen, welche denjenigen Gesellen, die sich an einem Handwerke zu rächen unterfangen, angedrohet werden, denn diesfalls heißt es: Daferne ein oder der andere Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerk, das ihm die Kundschaft verkümmert hat, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen römischen Reiche von jeglicher Obrigkeit als Frevler und Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspürter ernstlicher Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre, zu revoziren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten; sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsbau beleget werden. Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburtsort zu schreiben, und bey den Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landesherrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen. Reichsschl. von 1711. Art. 2.

Zu der Handwerkslade, worinnen die Privilegien, Innungsartikel, Lehr- und Geburtsbriefe jeder Innung enthalten sind, soll einen Schlüssel die obrigkeitliche Person, den andern die Aeltesten, und den dritten die Kassendeputirten in Verwahrung haben, und keiner ohne den andern das Behältniß der Lade eröffnen. Gen. Inn. Art. v. 1780. c. III. Art. 21.

B) Wegen der Annahme und des Aufdingens der Handwerkslehrlinge sind verschiedene Misbräuche gesetzlich abgestellet worden; dahin gehöret der Reichsschl. v. 1731. Art. 2. wo es heißt: Demnach auch öfters vorkommen, daß bey den Handwerkern, insonderheit den sogenannten geschenckten, zwischen den unehelich erzeugten und vor oder nach der priesterlichen Kopulation gebornen Kindern ein

ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Kais. Maj. oder sonst aus Kais. Macht legitimiret worden, also, daß theils Handwerker auch diejenigen, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibspersonen heirathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe kopuliret worden, nicht passiren wollen; so soll erstgemeldeter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetztgedachtem einem oder anderm Weg legitimirte Manns- oder Weibspersonen wegen Zulassung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, und denselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

Ferner der 4te Artikel eben dieses Gesetzes, welcher sagt: Demnach auch allbereit in der Polizeyordnung v. 1548. 1577. T. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen; als hat es dabey sein Bewenden, und sollen berührte Konstitutionen künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auch die Kinder der Land- Gerichts- und Stadtknechte, wie auch der Gerichts-, Frohn-, Thür-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstöcher, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession oder Handthierung, denn bloß die Schinder allein, bis auf deren zweyte Generation, in sofern allenfalls die erstere eine andere Lebensart erwählt und darinnen mit den Ihrigen wenigstens 30 Jahr kontinuiret hätten, ausgenommen, verstanden und bey den Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

Bey Publikation des kaiserl. Patents vom 23. April 1772. §. 5. ordnet das Mand. vom 18. Sept. 1772. daß nunmehro ein Gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker, (da von denen vorhin von Handwerkern, Gülden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer diesfallsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kindern unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch Meisterschaftfähig anzusehen seyn, die Töchter aber, ohne zu besorgenden Vorwurf, sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheirathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahren wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen ꝛc. jedoch der Landesobrigkeit nach deren Ehrenhaftmachung das Dienliche zu verfügen vorbehalten bleibe.

Eben dieses wiederholen die Gen. Inn. Art. c. I. Art. 6. folgender Gestalt: Wegen des Herkommens sollen die Künstler, Professionisten und Handwerker niemanden, als denen in den Reichs- und Landesgesetzen, besonders L. O. v. 1661. T. 21. und dem M. v. 10. Nov. 1764. u. 18. Sept. 1772. namentlich ausgenommenen Personen, eine Ausstellung machen, auch unehlich geborne, sobald sie durch ihrer Aeltern nachher getroffene Ehe, oder landesherrlichen Befehl legitimiret worden, ohne einige Widerrede aufnehmen, bey 30 Thaler Strafe.

Wegen des Alters, in welchem Lehrlinge von den Handwerkern aufgedungen werden sollen, sagen die Gen. Inn. Art. v. 1780. c. I. Art. 1.: Bevor ein Lehrling in die Lehre genommen wird, ist zuförderst durch ein Zeugniß des Geistlichen des Orts, wo er erzogen worden, darzuthun, daß man ihn fleißig zur Schule gehalten, und er Lesen und Schreiben gelernet, auch wenigstens das 12te Jahr seines Alters erreichet habe; es wäre denn nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks die Lehre in noch jüngern Jahren anzutreten schlechterdings erforderlich. Doch ist

ist ein vom Bauernstande herkommender Lehrling zu Folge des M. v. 6. Nov. 1766. u. des Gen. v. 31. März 1767 nicht eher, bevor er nicht, daß er von seinem 14ten Jahre 4 Jahre in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft und darunter 2 Jahre bey seiner Gerichtsobrigkeit gedienet, durch ein obrigkeitliches Attestat beygebracht, in die Lehre zu nehmen. Als Gründe, daß die zum Dienen bey der Landwirthschaft bestimmten vier Jahre nicht eher, als von dem beendigten 14ten Jahre des Alters angerechnet werden sollen, führt das Gen. v. 31. März 1767. folgende an, weil außerdem nicht nur, wenn auf die in jüngern Jahren bey der Landwirthschaft geleisteten Dienste die Rücksicht genommen werden wollte, die Aeltern veranlasset werden möchten, ihren Kindern den zulänglichen Schulunterricht und die daher zu erlangende Erkänntniß voreilig zu entziehen, sondern auch die Absicht, den Landwirthen tüchtige Knechte zu verschaffen, und die Personen Bauernstandes möglichstermaaßen zur Landwirthschaft anzuhalten, keinesweges erreicht werden würde.

Uiber dieses erfordert noch der 4te Gen. Inn. Art. daß, daferne der aufzunehmende Lehrling leibeigen geboren wäre, annoch die schriftliche Einwilligung der Grundherrschaft verschaffet werden müsse.

Ein jeder Lehrling, ehe er bey einem Handwerk aufgedungen wird, hat dazu eine kurze Probezeit, welche die Gen. Inn. Art. c. I. Art. 2. auf 4 Wochen bestimmen; und Art. 3. verordnen: daß sich der Lehrling etliche Tage vor nächster Zusammenkunft der Innung bey denen Aeltesten der Aufnahme halber melden solle, und Art. 4. bey der Innungszusammenkunft durch seinen Meister vorstellen lasse.

Unter die fernern Erfordernisse, welche ein Lehrling bey seiner Aufnahme in ein Handwerk zu beobachten hat, rechnet der Reichsschl. v. 1731. Art. 2: daß bey allen und jeden Handwerken ein jeder Lehrling, so aufgedungen wird, seinen Lehrbrief, und andere gültige Urkunden seines Herkommens, an dem Orte, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen und daselbst lassen solle; und die Gen. Inn. Art. c. I. Art. 7. gestatten auch den Meistersöhnen diesfalls keine Ausnahme.

In Rücksicht der Kaution verordnen die Gen. Inn. Art. c. I. Art. 9.: daß dem Lehrherrn oder Meister zwar frey stehe, zu desto besserer Versicherung des guten Verhaltens eines Lehrlings, sich in der zeitherigen Maaße, auch noch ferner für selbigen eine, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Innung zu ermäßigende Kaution, welche entweder baar zur Innungskasse niederzulegen, oder durch einen oder mehrere tüchtige Bürgen, die zu dem Ende bey des Lehrlings Aufnahme in Person zugegen seyn müssen, zu versichern, bestellen zu lassen; jedoch hat die Obrigkeit hierbey dahin zu sehen, daß durch diese Kautionsbestellung arme Kinder von Erlernung der Künste, Professionen und Handwerker nicht abgehalten werden.

Wenn der Lehrling aus der Lehre entläuft, und sich binnen 6 Wochen bey seinem Lehrherrn oder Meister nicht selbst, oder durch Zuthun seiner Bürgen wieder einstellt, so soll von der für ihn bestellten Kaution, nach obrigkeitlichem Ermessen, zuförderst dem Lehrherrn oder Meister dasjenige, was ihm der Lehrling erweislich veruntrauet, oder zu Schaden kommen lassen, vergütet, der Uiberrest aber in der Innungs- oder Handwerkskasse verrechnet werden. Hiernächst sind die Bürgen, wenn ein entlaufener Lehrling zurücke kehrt, ferner in Bürgschaft zu bleiben, nicht verbunden, sondern die zu bestimmende Kaution muß baar erleget werden.

Auch soll weder der Lehrherr oder Meister, noch die Innung von den Lehrjahren etwas, weder vor Geld noch sonst, erlassen, jedoch gehet den Meistersöhnen ein Jahr zu gute. Gen. Inn. Art. c. I. Art. 11.

Handwerker dürfen keinesweges die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwa Tage oder Stunden abgehen, an dem Gesellenstande verhindern. Reichsschl. v. 1731. Art. 9.

Auch

Auch darf denenjenigen, die bereits ausgelernet haben, die etwa nachhero verordnete längere Lehrzeit nicht schaden. Gegen diesen Misbrauch eifert der Reichsabschied v. 1594. §. 126. und M. v. 20. Nov. 1594. C. A. I. p. 1434. wo es heißt: Wie denn auch vorkommen, daß die Handwerksmeister neue Innungen machen, und darein setzen, daß ein Lehrjunge 3 oder 4 Jahre lernen soll, und unterstehen sich hernach, die alten Meister in andern Städten, welche viele Jahre zuvor dem damals üblichen Gebrauche nach redlich ausgelernet, ihr Meisterrecht gewonnen, und das Handwerk ohne jemandes Einrede lange Zeit geruhiglich getrieben haben, zu tadeln, und die Gesellen, so bey denselbigen vor aufgerichteter neuerer Innung redlich ausgelernt haben, oder sonst den alten Meistern arbeiten, zu schelten, aufzutreiben und zu nöthigen, entweder anderwärts zu lernen, oder sich von den neuen Innungsmeistern strafen zu lassen, so soll gegen diese mit Leibesstrafe, Staupenschlag u. s. w. verfahren werden.

Wenn kein Lehrgeld entrichtet wird, so soll zu Entschädigung des Lehrherrns oder Meisters, daferne es derselbe verlangt, der Lehrling noch ein Jahr in der Lehre zu bleiben, gehalten seyn. Gen. Inn. Art. c. I. Art. 13.

Wie es mit der Kaution zu halten, wenn der Lehrling entläuft, ist oben angeführt worden; in Rücksicht der Strafen aber verordnen die Gen. Inn. Art. c. I. Art. 9. daß derselbe vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben solle.

Während der Lehrjahre muß der Lehrling in des Lehrherrn oder Meisters Hause, Kost und Arbeit seyn, auch selbst Hand anlegen, und das bloße Einkaufen in die Innungen ist nicht gestattet. Ebend. Art. 12.

Stirbt ein Lehrling während der Lehrjahre, so haben die Aeltesten der Innung zu ermäßigen, wie viel von dem Lehrgelde, nach Verhältniß der schon verstrichenen Zeit, der Lehrherr oder Meister an sich behalten könne, oder an des verstorbenen Erben herauszugeben habe. Ebend. Art. 14.

Stirbt hingegen des Lehrlings Lehrherr oder Meister, so soll dessen nachgelassene Wittwe, falls sie die Kunst, Profession oder Handwerk fortsetzt, den Lehrling zwar in ihrer Werkstatt zur Lehre, auch das bedungene Lehrgeld völlig behalten; jedoch muß sie den Lehrling einige Zeit vorher, ehe seine Lehrjahre zu Ende gehen, dem Aeltesten der Innung, damit dieser ihn völlig auslernen und lossprechen, oder zu einem andern Meister, der solches bewerkstellige, bringen möge, übergeben, ohne daß jedoch einem dergleichen Lehrlinge ein weiteres Lehrgeld abgefordert werden darf. Ebend. Art. 15.

Wäre aber von dem verstorbenen Lehrherrn oder Meister keine Wittwe vorhanden, oder auch solche die Kunst, Profession oder das Handwerk nicht fortzusetzen im Stande, so sollen die Aeltesten den Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister übergeben, welcher ihn, wenn er auch bereits mit einem Lehrlinge versehen wäre, dennoch unweigerlich anzunehmen und auszulernen, auch das Lehrgeld, nach Verhältniß der vorher verstrichenen Zeit, mit des verstorbenen Lehrherrn oder Meisters Erben zu theilen hat. Ebend. Art. 16.

Würde im Gegentheil ein Lehrling von seinem Lehrherrn oder Meister über die Gebühr hart gehalten, oder auch mehr zu allerhand häuslicher Arbeit gebraucht, als in der zu erlernenden Kunst, Profession oder Handwerk unterwiesen, so hat er solches bey dem Aeltesten der Innung bescheiden vorstellig zu machen.

Von diesem ist, falls die Klage gegründet befunden wird, der Lehrherr oder Meister zu glimpflichem Verhalten und fleißigerer Unterweisung anzuermahnen, daferne aber dieses nicht fruchtete, die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und, nach deren ex officio zu ertheilendem Erkänntniß, entweder der Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister zu übergeben, oder sonst zu seinem Besten Verfügung zu treffen.

Erstern Falls ist der vorige Lehrherr oder Meister von dem schon erhaltenen Lehrgelde, so viel, als die rückständige Zeit beträgt, dem neuen herauszugeben schuldig, auch über dem noch, nach Befinden, zu bestrafen. Ebend. c. I. Art. 10.

Ein vor tüchtig erkannter Lehrling wird, auf vorgängiges Handgelöbniß, daß er denen in Innungs- und Handwerkssachen ergangenen Landesgesetzen und den Generalartikeln in allen Stücken gehorsame Folge leisten wolle, gegen Erlegung des in den Spezialartikeln jeder Innung zu bestimmenden Diener- oder Gesellengeldes, losgesprochen, und dadurch, ohne erst den, bey manchen Innungen und Handwerkern üblich gewesenen Grad eines Jüngers durchzugehen, sonder alle weitere Ceremonien, welche als unnütze gänzlich abzuschaffen sind, sämmtlicher einem Diener oder Gesellen zukommenden Rechte theilhaftig gemacht. Dieses Geld aber wird zur Innungs- oder Handwerkskasse berechnet, und darf keinesweges zu Schmausereyen angewendet werden. Ebend. c. I. Art. 21.

Auch wird ihm ein gedruckter oder geschriebener, in beyden Fällen gehörig gestempelter Lehrbrief, nach jeder Kunst, Profession oder Handwerksformular, unter gewöhnlicher Unterschrift und Innungs- oder Handwerkssiegel ausgestellet. Gen. Inn. Art. c. I. Art. 22.

Der Reichsschl. v. 1731. Art. 2. verordnet hiernächst: daß bey allen und jeden Handwerken ein jeder Lehrling, so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief, und, wenn er losgesprochen wird, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls in originali der Meisterlade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Orte, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerkssiegel mitbringen muß, wirklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen solle.

Eben dieses verordnen auch die Gen. Inn. Art. v. 1780. c. I. Art. 23. wo es heißt: Sothaner Lehrbrief soll jedoch so lange, bis der neue Geselle künftig sich irgendwo niederlassen, und das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, auch solches durch ein glaubhaftes Attestat der Obrigkeit des Orts, wo er seine Nahrung zu treiben gesonnen, beybringt, bey der Innung verwahrlich beybehalten, und bey den Handwerkern in der Meisterlade originaliter aufgehoben werden.

Wegen der Handwerksgesellen sind mancherley heilsame Verordnungen ergangen; dahin gehöret:

Wenn ein Geselle sein Handwerk an einem Orte nach denen daselbst üblichen Satzungen und Gewohnheiten, und zumal bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, soll selbiger auch an andern Orten, wenn schon daselbst andere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, ohne daß man ihn im geringsten erst dafür abstrafe, für redlich und tüchtig passirt werden. Reichsschl. v. 1731. Art. 3.

Wenn der neue Diener oder Geselle wandern will, so muß er dieses der Innung anzeigen, die ihm in Gemäßheit der Mandate v. 19. Okt. 1731. und v. 10. Nov. 1764. §. 2. eine vidimirte Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefes nebst einer gedruckten Kundschaft, wie nachstehet, zu behändigen hat.

Wir Geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks der N. in der Stadt N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so — Jahr alt, und von Statur — auch Haaren — ist, bey uns allhier — Jahre — Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerkpurschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalb unsere sämmtliche Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwerksgebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen.

N. den — —

L. S. N. Obermeister, L. S. N. als Meister, wo
L. S. N. . . obiger Gesell in Arbeit gestanden.

Die

Die Ermangelung der Kundschaft allein ist nicht hinlänglich, um ihn sofort abzuweisen; vielmehr hängt es lediglich von obrigkeitlichem Ermessen ab, ob er allenfalls, befundenen Umständen nach, zur eydlichen Erhärtung, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, dergleichen Verfassung nicht eingeführet, er auch keines Verbrechens und übler Aufführung wegen von da weggezogen sey, zuzulassen. Zu welchem Ende dergleichen Fälle der Obrigkeit des Orts von der Innung sofort anzuzeigen sind. Gen. Inn. Art. c. II. Art. 4.

Ein einwandernder Geselle soll sich alles Einlegens, Aufliegens und Bettelns enthalten, und ist von den Obermeistern sofort bey seiner Ankunft, welchergestalt das Betteln schlechterdings verboten sey, und er, daferne er sich dessen unterfienge, gleich andern Bettlern bestraft werden würde, zu bedeuten, und zu dem Innungsältesten, oder bey den Handwerkern auf die Herberge zu verweisen. Ebend. c. II. §. 3.

Wenn ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Orte zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, ist ihm das Geschenke nicht zu halten. Reichsschl. v. 1731. Art. 7.

Geschiehet es, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Obermeister auf sein mitgebrachtes jüngstes Attestat (Kundschaft) ohne Entgeld notiren, wasmaaßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Reichsschl. a. a. O.

Die Gen. Inn. Art. v. 1780. c. II. Art. 5. ordnen eben dieses, und soll der Geselle alsdann, nachdem der nächste Ort, wo Meister seiner Profession zu finden, nahe oder entfernt ist, ein proportionirliches, höchstens auf 4 bis 5 Gr. sich belaufendes Geschenk, oder statt dessen hinlängliches Essen und Trinken erhalten, hierauf aber unverweilt weiter wandern.

Handwerksgesellen sollen sich insbesondere auf der Herberge alles Spielens, Fluchens, Schwörens, Schimpfens und Schlagens, auch andern unziemlichen Beginnens, bey 4 Gr. Strafe, die sie zur Gesellenarmenkasse erlegen, auch, nach Beschaffenheit des Vergehens, bey noch härterer Strafe gänzlich enthalten. Gen. Inn. Art. c. II. Art. 11.

Wie es mit diesen Zusammenkünften zu halten, s. Zusammenkünfte.

Was wegen des Auflegegeldes Rechtens ist, s. Auflegegeld.

Da das Zuschreiben nöthig scheint, so mögen die Briefe anders nicht, denn durch jeden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, bestellt werden, so, daß außerdem bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche oder beantworte. Reichsschl. v. 1731. Art. 6.

Das Antworten ist schlechterdings verboten. Liefen an die Diener oder Gesellen in corpore gerichtete Schreiben ein, so müssen die Altgesellen solche sofort unerbrochen denen Innungsältesten, diese aber der Obrigkeit übergeben, und von letzterer weitern ohnentgeldlichen Bescheid erwarten. Gen. Inn. Art. c. II. Art. 17.

Wie denn auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale, und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Strafe untersagt werden. Reichsschl. v. 1731. Art. 6. Gen. Inn. Art. c. II. Art. 17.

Wenn Gesellen unter irgend einem Prätext sich gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst haufenweise auszutreten, und was dahin

hin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, sich unterstanden, dergleichen große Frevler oder Missethäter sollen nicht allein mit Gefängniß-, Zuchthaus-, Festungsbau- u. Galeerenstrafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils halber am Leben gestraft werden. Reichsschl. v. 1731. Art. 5.

Ließe sich aber ein Diener oder Geselle gar gelüsten, unter was für Vorwand es immer geschehen möchte, einen Aufstand zu machen, oder andere dazu zu verleiten, so soll derselbe, als ein Aufwiegler und Störer der gemeinen Ruhe, mit harter Leibesstrafe angesehen, auch an denen, so sich von ihm verleiten lassen, solches ernstlich geahndet, nicht minder derjenige Diener oder Geselle, der seines Herrn oder Meisters Gesinde verhetzt, nachdrücklich bestraft werden. Gen. Inn. Art. c. II. Art. 18.

Es soll auch an keinem Orte im Reich, dahin dergleichen muthwillig austretende Handwerkspursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denselben, weder in Wirthshäusern noch sonsten, einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnden Handwerkspursche, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer der Aufrührigen, mit obigen Strafen unnachläßig verfahren werden. Reichsschl. v. 1731. Art. 5. Mand. v. 2. July 1726. S. C. A. I. p. 533 f. vergl. Mand. wid. Tumult u. Aufruhr v. 18. Jan. 1791. s. Aufruhr.

Gedenkt ein Gesell von dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich weiter zu wenden, so soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister, wenigstens 8 Tage, (wo nicht bey manchen Handwerken, als z. E. Barbieren und Buchdruckern eine mehrere und wohl viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorher andeuten. Reichsschl. v. 1731. Art. 2.

Keinem in Arbeit stehenden Diener oder Gesellen ist, nach gemachtem Gedinge oder Leihkauf, mitten in der Woche, von seinem Meister Abschied zu nehmen erlaubt, sondern er soll demselben, wenn er ein Vierteljahr ausgehalten, sein Vorhaben wenigstens 8 Tage vorher, in soferne nicht bey den Spezialartikeln einer oder der andern Innung eine längere Aufkündigungsfrist bestimmt wäre, zu eröffnen schuldig seyn. Gen. Inn. Art. c. II. Art. 14.

Wenn ein Geselle mit dem Meister richtig ist, so erhält er eine neue Kundschaft, und es werden ihm seine eingelegten Geburts- und Auslernungsurkunden sammt mitgebrachtem Attestate nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk ein neues Attestat seines Wohlverhaltens gegen ohngefähr und höchstens 15 Kreuzer Gebühren zu ertheilen, auf das vorhergehende ältere aber, (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden *kann*, als er es zu seiner Nachricht und Vergnügen aufheben will,) eben daß er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Reichsschl. von 1731. Art. 2. Eben dieses verordnen die Gen. Inn. Art. c. II. §. 6. wo es heißt: Diese Urkunden werden in der Lade so lange, bis er weiter wandert, verwahrlich aufbehalten, sodann aber, wenn er vorher an dem Orte, wo er bisher gearbeitet, alles in Richtigkeit gebracht, ihm sammt einer neuen gedruckten Kundschaft wieder ausgeantwortet.

So soll auch der Geselle in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihm haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehrt werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn; dem Gesellen aber auf diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keineswegs ausgefolget, vielmehr so ein und anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe, bis zu Austrag

trag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Reichsschl. a. a. O.

Eben dieses verordnen die Gen. Inn. Art. c. II. Art. 16. und zwar mit dem Zusatz: daß, wenn auch gleich der Diener oder Geselle bereits entwichen, dessen gewesenem Herrn oder Meister dennoch obliege, solches sofort der Obrigkeit, damit, denen Rechten gemäß, gegen ihn verfahren werden könne, zu melden.

D) Wir kommen nun auf die Handwerksrechte, welche die Meister und Lehrherren betreffen.

Was die Muthzeit anbetrifft, so verbietet der Reichsschl. v. 1731. Art. 13. §. 7. die vormals gewöhnlichen Muthjahre als einen Handwerksmisbrauch verbis: An manchen Orten ist der Misbrauch, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft. Deutlicher erklären sich hierüber die Gen. Inn. Art. c. III. Art. 5. wo es heißt: Die Muthzeit, oder das sogenannte Muthjahr, wird hierdurch, nebst allem, was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geschickten Arbeitern die Erlangung des Meisterrechts ehender auf alle Weise zu erleichtern, als zu erschweren, mithin auch aller unnöthiger Zeitverlust dabey abzuschneiden ist.

Wegen der Wanderjahre heißt es ebendas. c. III. Art. 3.: Wie die zurückgelegten Wanderjahre keinen Beweis von der Geschicklichkeit eines Gesellens abgeben, vielmehr das Meisterstück, ob er die gehörige Geschicklichkeit erlanget habe, zeigen muß; also haben diejenigen, so wegen erheblicher und obrigkeitlich bescheinigter Umstände (wozu die Verwaltung ihres Vermögens, eine vortheilhafte Heirath, schwächliche Leibeskonstitution rc. zu rechnen) der Wanderjahre halber Dispensation verlangen, sich bey der Landesregierung und andern Instanzen zu melden, wo es ihnen nicht versaget werden wird.

Wegen beweibter Gesellen, die das Meisterrecht gewinnen wollen, und deren, die nach gewonnenem Meisterrecht in die Innung heirathen sollen, drückt sich der Reichsschl. v. 1731. Art. 13. §. 5. also aus: Da man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft lassen will, wenn er sich allbereit im verheiratheten Stande befindet; theils an Orten aber ein unverheiratheter Geselle, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anders wirklich nicht treiben, noch den Laden öffnen darf, er thue denn, und zwar ins Handwerk, heirathen: so verbietet diesen Misbrauch der Schluß dieses Artikels bey ernster Strafe.

Da ferner den Meisterssöhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters Wittwen oder Töchter heirathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wanderjahre, denn auch bey dem Meisterstück, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerksleuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will; so ist auch dieser Misbrauch schlechterdings durch den angez. Reichsschl. v. 1731. Art. 13. §. 7. verboten, und einem jeden Stande des heil. römischen Reichs frey gestellet worden, einen oder andern guten Arbeiter nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viele Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

Was nun die Fertigung des Meisterstücks betrifft, so geben die Spezialinnungsartikel jeder Profession und Zunft darüber klare Maaße; die Gen. Inn. Art. c. III. Art. 7. bestimmen aber zur Strafe dessen, wer bey Fertigung des Meisterstücks eines andern Beyhülfe ganz oder zum Theil braucht, die vierfache Erlegung des Meistergeldes an die Innung und die Fertigung eines andern Meisterstücks. Kommt der Betrug nach der Zeit erst heraus, so wird er

...gten Meisterrechts verlustig, und ...wenn er weiter als Meister arbeiten ... solches von neuem suchen.

Der Reichsschl. v. 1731. Art. 12. sagt aber über das Meisterstück folgendes: Gleichwie auch mit mancher Handwerksgesellen verspürtem großem Schaden und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher kostbarer und unnützlicher Meisterstücke beschwert werden: so soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach Gutbefinden dieselbige abzuschaffen, und inskünftige vor dergleichen unnützliche Meisterstücke, wo sich selbige finden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht den Handwerkern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen, auch daferne das Handwerk solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vorhin üblich gewesenen nicht gleich ist, verwerfen wollte, alsdenn von Amtswegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wenn er in andere Wege dazu tüchtig befunden worden, gelassen werden. Ein Gleiches bestimmen die Gen. Inn. Art. c. III. Art. 6. wo es heißt: Vielmehr soll der das Meisterrecht suchende Geselle, sobald er sich nur übrigens behörig legitimiret hat, alsbald zum Meisterstück gelassen, und ihm dabey ohne Unterschied, er sey Meisterssohn oder ein Fremder, solche Stücke, die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mithin leicht an den Mann zu bringen, nicht allzu kostbar, und gleichwohl, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hinreichend sind, vorgelegt und aufgegeben werden; womit die Verordn. v. 16. Jan. 1764. die Fertigung der Meisterstücke betr. S. C. A. I. p. 872. übereinstimmet.

Da aber auch sonsten zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht sey, stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe, nach Gelegenheit der Sachen, eines andern Orts uninteressirter Handwerkscensur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten zu übergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden. Reichsschl. von 1731. Art. 12.

Uibrigens sind die Meisterstücke von versammelter Innung zu besichtigen, und unpartheyisch zu beurtheilen. Keinesweges aber mag die Innung die daran befindlichen Fehler mit Geldbußen eigenmächtig abzuthun sich anmaaßen. Vielmehr muß, wenn etwas daran auszusetzen ist, solches schlechterdings der Obrigkeit angezeigt werden. Gen. Inn. Art. 8. c. III. Die Obrigkeit hat nun, nach solchen Anzeigen, große Fehler, so eine Unwissenheit des Arbeiters in dem, was er als Meister nothwendig wissen muß, verrathen, keinesweges zu übersehen, sondern einen solchen Gesellen, daß er 1, 2, auch wohl 3 Jahr wandern, mehrere Geschicklichkeit zu erlangen suchen, und sodann sich wieder melden solle, anzuweisen. Kleine Fehler hingegen können vor geringe Geldbußen, die jedoch zusammen nicht 2 Thlr. übersteigen, und halb der Obrigkeit, halb der Innung anheim fallen, erlassen werden.

Gleichwie auch mit mancher Handwerksgesellen verspürtem großem Schaden und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselben wegen unnöthiger Kosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; als sollen vorberührte unnöthige Kosten und Exzesse durch schleunige und heilsame Pönalverfügungen moderirt, verändert, und nach der Billigkeit eingerichtet werden. Reichsschl. von 1731. Art. 12.

Ist alles dieses berichtiget, so erlegt der einwerbende Geselle sowohl den Innungsverwandten und Meistern, so mit seinem Meisterstück

sterstück oder Examen Mühe und Versäumniß gehabt, zur Ergötzlichkeit, als für seine Aufnahme überhaupt, der Innungs- oder Handwerkskasse das in den Spezialartikeln seiner Innung bestimmte Quantum, und soll ihm ein Mehreres, es sey für Besichtigung des Meisterstücks, Meisteressen, oder sonst für was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Ersatzes, niemals abgefordert, noch auch unter dem Namen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden. Gen. Inn. Art. 10. c. III. Es soll auch hierbey kein Unterschied zwischen Meisterssöhnen und Fremden, oder solchen, die Meisterswittwen oder Töchter heirathen, ingleichen zwischen Stadt- und Landmeistern, in so fern letztere nach dem Mand. v. 29. Jan. 1767. geduldet sind, gemacht werden, vielmehr dieses Quantum, so keinesweges unter die Meister zu vertheilen, oder zu verschmausen, sondern zu der Innungs- oder Handwerkskasse zu bringen und nützlich zu verwenden ist, ganz unveränderlich seyn. Ebend.

Uibrigens soll derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstück schon gemacht, und Meister worden, auch diesfalls glaubwürdiges Zeugniß aufzuweisen hat, wenn er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre denn, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befände,) gleichfalls passirt werden. Reichsschl. v. 1731. Art. 12.

Die Gen. Inn. Art. c. III. Art. 11. disponiren eben dieses, und ordnen hierüber: daß ein solcher Meister, gegen ein leidliches, nach dem Ermessen der Obrigkeit zu bestimmendes, höchstens nicht über die Hälfte der geordneten Meisterrechtsgebühren ansteigendes Quantum, in die Innung, zu welcher er sich nunmehro halten, angenommen, auch an dem Orte, wo er sich niederlassen will, das Meisterrecht zu gewinnen habe. Jedoch bleibt dem Ermessen der Obrigkeit anheimgestellt, nach Beschaffenheit der Umstände, denen von kleinen Orten sich in große Städte wendenden Meistern die Fertigung eines anderweiten schicklichen Meisterstücks aufzuerlegen. Ein ausländischer Meister, so sich in die chursächs. Lande wenden will, bekömmt das Bürgerrecht umsonst, soll auch in Ansehung des Meisterrechts, nach Maaßgabe der Generalverordnung v. 2. Nov. 1720. befundenen Umständen nach, entweder gar dispensiret, oder doch leidlich gehalten werden.

Dieser gänzlichen Dispensation sind vorzüglich die verabschiedeten 9 Jahr redlich gedienten Soldaten theilhaftig. Mand. v. 25. May 1782. Vorzüge, Vortheile und Befreyung betr. §. 6. nach welchem ihnen außer den übrigen Befreyungen, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, wenn sie wenigstens 12 Jahr treu und rechtschaffen gedient haben, das Bürger- und Meisterrecht, daferne sie sich sonst zu eines oder des andern Erlangung qualifiziren, ohnentgeldlich zu ertheilen. Wenn sie dieses aber nicht wollen, sollen dieselben ihr etwann erlerntes Handwerk, oder Nahrung, oder auch mehrere Professionen zugleich, wenn sie damit umzugehen geschickt sind, jedoch ohne Setzung einiger Gesellen und Lehrjungen, mithin in der Stille auf ihre eigene Hand, ohne Gefahr, in Strafe genommen, oder daran behindert zu werden, treiben können. Ang. Mand. v. 1782. §. 3.

Eines Innungsgenossens oder Meisters Wittwe, wenn sie anders des Bürgerrechts fähig, mag, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, ihres verstorbenen Mannes Handwerk mit Gesellen fortsetzen, und hat, gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrages, alle Rechte und Freyheiten anderer Innungsmeister zu genießen. Nur mag sie keinen Lehrling in die Lehre aufnehmen, es wäre denn, daß die Beschaffenheit des Handwerks die Haltung der Lehrlinge auch bey Wittwen nothwendig machte. Angez. Gen. Inn. Art. c. III. Art. 39.

Ein Meister, der heirathen will, soll der Innung deswegen, weil er nicht in das Handwerk nach altem Gebrauch heirathet, etwas zu zahlen, nicht gehalten seyn, noch ihm,

ihm, wegen der Beschaffenheit der Person, die er heirathet, der mindeste Vorwurf gemacht, vielweniger Strafe angesonnen werden. Gen. Inn. Art. v. 1780. c. III. Art. 38.

Stirbt ein Meister oder eine Meisterin, so haben bey den Innungen, wo es hergebracht, die jüngern Meister sich des Tragens der Leiche nicht zu entziehen. Wer ohne erhebliche Verhinderung außen bleibt, und keinen andern an seine Stelle schickt, soll 8 Gr. in die Handwerkskasse erlegen. Da jedoch die Abwartung derer Begräbnisse mit viel Zeitverlust verbunden, so mag jedesmal nur die halbe Innung, und wenn selbige über 40 Meister stark ist, nur der vierte Theil mit zur Leiche gehen. Ebend. c. III. Art. 31.

E) Wegen der Handwerksmisbräuche sind sehr viele und häufige Verordnungen ergangen; hierher gehören folgende Gesetzesstellen, nämlich: a) Der Unterschied der Haupthütten und Nebenladen. Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerkshaupt- und Nebenladen große Konfusion und Trennung verursacht, also, daß ein Handwerk an einem Orte redlicher, als an dem andern sey, und die Gesellen an sich zieht, und wer sich bey solcher Lade nicht einschreiben lässet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; als werden alle und jede solche Hauptladen, oder sogenannte Haupthütten, hiermit, und in Kraft dieses wirklich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da misbräuchlich aufgebrachte Provokationes auf Handwerkserkänntniß in dreyer Herren Landen verboten. Wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im ganzen römischen Reiche sofort von jedermann für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes oder Orts Lade, so gut und gültig, als die andere, zu achten sey. Reichsschl. v. 1731. Art. 6. Mand. v. 10. Nov. 1754. S. C. A. I. p. 891.

b) Die übermäßigen Kosten bey Aufdingung u. Lossprechung der Lehrpursche u. s. w. Ingleichen, und weil man befunden, daß mehrmalen beym Aufdingen und Ledigzählung der Lehrjungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerksgesellen, als welche theils bey Handwerkern mit keinem Geschenke zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen; sodann bey den Meister- und Gesellenauflagsgeldern und Bestrafungen, und in andere Wege große und beschwerliche Uibermaaße gebraucht werden: als sollen dergleichen Exzesse gänzlich abgeschafft seyn, die unentbehrliche Aufding- Lehr- und Lossprechungs-, nicht minder Meisterrechtskosten, so viel als möglich auf ein Gewisses gesetzt, die Uibertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraft werden. Reichsschl. v. 1731. Art. 7. Die Gen. Inn. Art. c. III. Art. 10. bestimmen den doppelten Ersatz zur Strafe.

c) Der nachtheilige Gebrauch der Handwerksgrüße, worüber der Reichsschl. v. 1731. Art. 9. sich also ausdrückt: Ingleichen, so halten sie auf ihre Handwerksgrüße, läppische Redensarten und andere dergleichen ungereimte Dinge, so scharf, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erzählung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernen Weg zurücklaufen, und von dem Orte, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß. Weniger nicht thun die Handwerker in den Geburtsbriefen und andern Kundschaften sich gewisser Formalien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils den Rechten und Reichskonstitutionen zuwiderlaufende Klauseln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher die Kundschaft vorzuzeigen hat, Aeltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirche geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, welche, und alle andere, dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste:

Mis-

Misbräuche und Ungebühr von den Obrigkeiten abgeschafft werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwerksgruß gänzlich hinweg. Und wird hiermit der, z. E. in dem Mauerhandwerk daher rührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Mand. v. 10. Nov. 1754. enthält gleiches Verbot.

d) Sollen Handwerke den Gesellen, in der Herrschaften Dienste sich zu begeben, keineswegs wehren; hiervon heißt es im angezog. Reichsschl. Art. 9: Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, außer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen sucht, und bey dieser und jener Herrschaft, vornehmen und geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerke als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will: soll ihm dann, und wenn er letztern Falls sonst sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück gefertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldetes Dienen außer dem Handwerke im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währender Dienste durch anmaaßende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Schaden thue.

e) So sind auch die Gesellengerichte abgeschafft verbis: Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser wider alle gesunde Vernunft laufende Misbrauch einreißen, daß die Handwerksgesellen, vermittelst eines unter sich anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und deren Verweigerung sie nun schelten, strafen; welche Unordnungen gänzlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannten Gesellengebräuche (sie seyn nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben sollen. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa zeithero sogenannte Gesellenbriefe selbst ausgestellt oder konfirmiret, selbige hinwiederum einzuziehen und zu kassiren sich befleißigen. Ang. Reichsschl. v. 1731. Art. 10. vergl. die Gen. Inn. Art. v. 1780. c. II. Art. 17. wo es heißt: die Gesellenbrüderschaften, Brüderschaftssiegel, schwarze Tafel, das Schimpfen, Auftreiben und alle Gesellenmisbräuche werden hierdurch nochmals aufgehoben.

f) Wegen des blauen Montags hat das kaiserl. Pat. v. 23. April 1772. folgendes vorgeschrieben: Daß der Reichsschluß vom Jahr 1731. allenthalben durch das ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die kontravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, welche den Misbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige, nach gebührend beschehenem obrigkeitlichem Erkänntniß wegen ihrer Uibertretung und Ungehorsams, in dem heil. röm. Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte passirt, sondern von jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, an den Rathhäusern oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft, und publica auctoritate zu ihren Handwerken wiederum admittirt worden.

Wie dann die an vielen Orten fortdauernde Haltung der blauen Montage, (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlaßt werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Gesellen

 erschei-

erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft meiden,) hiermit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldeten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen.

g) Auch wird der Vorwurf, den die Handwerker den Gesellen, die zugleich mit Weibspersonen in einer Werkstatt gearbeitet, zu machen pflegen, ernstlich als ein nachtheiliger Misbrauch verboten. Da zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebrauchet werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden: so ist solches hiermit und fürs künftige abzustellen und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr des Orts Obrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwürfe oder Bestrafung sich anmaaßen wollen, vorzukehren hat. Kaiserl. Pat. vom 23. April 1772. Art. 3. u. M. v. 18. Sept. d. J.

h) Als Handwerksmisbräuche verbietet der Reichsschl. v. 1731. Art. 13. auch folgende: Daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hundshäute, oder sonst unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, daher auch haben wollen, daß die Handwerkspursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von den andern sich abstrafen lassen sollen: Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze todtwirft, oder schlägt, oder ertränkt, ja nur ein Aas anrühret und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wollen; sogar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung ihres Messers und in andere Wege zu schimpfen und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen; noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche, öfters auch wohl unwissend und unversehens, mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder, zu Grabe tragen helfen, oder von der Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von den Gerichten dafür erkannter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen. Den letztern Punkt hat besonders das Mand. wegen Rettung verunglückter Personen v. 26. Sept. 1773. strenge verboten, wo es heißt: Daß diejenigen, welche Personen, die Erfrorne, Erhängte, Ersäufte u. s. w. aufgehoben oder abgeschnitten, einen Vorwurf machen, mit Ausstellung an den Pranger, und nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe belegt werden sollen.

i) Die Tödtung eines tollen Hundes soll niemanden an seiner Ehre nachtheilig seyn, diejenigen aber, welche andern darüber Vorwürfe zu machen sich unterfangen, sollen mit 14tägigem Gefängniß, auch nach Befinden härterer Strafe beleget werden. M. d. Herumlauf. und d. Wuth d. Hunde betr. vom 7. Sept. 1782. §. 11.

k) Auch darf niemanden, der bey Viehseuchen das Vieh aus dem Stalle schafft, diesfalls ein Vorwurf gemacht werden. Das Mand. d. Seuche unter dem Hornvieh v. 13. May 1780. §. 50. verordnet hierüber folgendes: Daferne die Menge des gefallenen Viehes, oder die Entlegenheit des Orts, oder eine andere Ursache verhinderte, daß das Vieh, binnen der gesetzten Zeit, von dem Kaviller nicht verscharret werden könnte, so ist solches von dem Eigenthümer, oder andern Leuten des Orts, die sich hierzu gebrauchen lassen

lassen wollen, oder denen es von Gerichtswegen auferleget werden möchte, selbst zu bewerkstelligen, ohne daß sie sich deshalben eines ohnehin ungegründeten Vorwurfs zu befürchten haben; wie denn derjenige, so ihnen dergleichen zu machen sich unterfangen sollte, unnachbleiblich mit vier Wochen Gefängniß, auch nach Befinden härterer Ahndung zu belegen und zur Abbitte und Ehrenerklärung anzuhalten.

l) Was ein Meister angefangen hat, muß der andere ohne Weigerung vollenden. Der Reichsschl. von 1731. Art. 13. ad 2. sagt: Und insonderheit die Bader oder Wundärzte Diffikultät machen, das Band aufzulösen, oder die Kur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden; oder aber, daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wenn sie die Malefikanten, so auf der Tortur gewesen, in die Kur nehmen; auch theils Zünfte, wegen eines von den Aeltern begangenen Verbrechens, dem Sohne in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; gleichergestalt, wenn man von einem Meister absteht, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlt wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmidt und dergleichen verfertiget, oder sonst gemacht und erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

m) Handwerksmisbrauch ist es auch, wenn sich die Handwerker über den Arbeitspreis dergestalt vereinigen, daß sie denjenigen, der darunter arbeitet, wohl gar strafen. Reichsschluß v. 1731. Art. 13. ad 3.

n) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reiche bey dem Papiermacherhandwerke die Misbräuche und Insolenzien vor, daß, wenn die hohe Obrigkeit den Papiermachern eine Freyheit giebt, daß im gewissen Bezirk ihrer Lande und Gebiets, fremden Papiermachern, die Lumpen zu sammlen, nicht solle gestattet werden, die andern einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erhalten hat, oder denjenigen, welcher eine Papiermühle gepachtet hat, nach Abgang der Pachtjahre überbieten, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen. Sodann, daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Maaße geben, wie sie selbige speisen und sonst traktiren sollen; ingleichen, daß sie in ihren Sachen kein obrigkeitlich Erkänntniß noch Attestat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen. Nichtweniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen. Reichsschl. von 1731. Art. 13. ad 8.

o) Wegen der Handwerksmisbräuche sagt auch das ang. Gen. v. 23. Aug. 1748. S. C. A. I. p. 695 f. folgendes: Wir haben misfällig vernommen, daß, dem, wegen Abstellung derer bey den Handwerken eingeschlichenen Misbräuche, unter 19. Okt. 1731. publizirten Mandat zuwider, bey verschiedenen Innungen und Zünften, in unserm Kurfürstenthum und Landen, allerhand üble Gewohnheiten annoch im Schwange gehen, besonders aber bey den Klempnern, Nadlern, Tischlern, Riemern und andern Handwerken, die ankommenden Gesellen, ehe man sie fördere, auf eine unanständige Art traktiret würden, selbige auch, sowohl als die sogenannten Jünger und Lehrlinge, beym Lossprechen gewisse Kränze und Pfennige tragen und auslösen, darneben eine Mahlzeit geben, und sonst viele Kosten aufwenden müssen, bevor man sie als ehrliche Gesellen erkennete und erklärte, nicht weniger, daß zwischen Jüngern und Gesellen ein Unterschied gemacht werde, und der Jünger weniger Lohn als ein Geselle bekomme, bey einer Wittwe, wenn nicht ein Geselle neben ihm in der Arbeit sey, nicht arbeiten dürfe; auch, wenn er das Meisterrecht zu erlangen gesonnen, sich zuförderst bey den Gesellen abzufinden habe, ingleichen daß bey Schneidern, Nagelschmidten, Bür-

sten-

stenbindern, Rothgießern, Wagnern, Feilenhauern, Beutlern, Feueressenkehrern, Kupferschmidten, Schwerdtfegern, Korduanmachern und andern Professionisten, ein ankommender Geselle sowohl, als auch ein Lehrling, wenn dieser zum Gesellen gemacht wird, einen sogenannten Ehrentrunk thun, und bey der Gesellenzusammenkunft einen großen, mit Bier, worunter Pfeffer oder anderes Gewürz gestreuet, angefüllten Becher, zum Willkommen austrinken, oder eine Geldstrafe dafür in die Gesellenlade erlegen müsse; ferner daß bey den Tischlern das Niederlegen eines Lehrlings auf den Fußboden, wenn ein Geselle mit Fertigung eines Risses beschäftiget, nicht minder das sogenannte Hobeln, und sowohl bey diesem, als dem Schmiedehandwerk, das anderweite Gesellenmachen derer aus fremden Orten einwandernden Gesellen, annoch gewöhnlich sey, auch die Gesellen, um diese Misbräuche zu verbergen, sich, wenn sie dergleichen vornehmen, an benachbarte Orte begeben.

Nachdem nun Unser ernster Wille und Meynung, daß diesen Ungebührnissen mit Nachdruck Einhalt gethan werden solle: als setzen und ordnen Wir hiermit, daß die Diener, Gesellen, Pursche und Knechte bey den Handwerken und Innungen, welche sich der vorerwähnten und anderer dergleichen Misbräuche, sie mögen Namen und Vorwand haben wie sie wollen, weiter unterfangen, mit einer aus ihren Mitteln einzubringenden Geldstrafe von zehn Thalern beleget, auch hierüber diejenigen, welche sich widerspenstig bezeigen, mit vierwöchentlichem Gefängniß, und nach Befinden mit Festungungsbau auch noch härterer Strafe belegt werden sollen.

Und ergehet demnach an Unsere sämmtliche Vasallen, Beamte, Gerichts- und Unterobrigkeiten, wie auch an die Innungen, Zünfte und Handwerker, deren Diener, Gesellen, Pursche und Knechte, der Befehl, diesen gemäß resp. das Erforderliche zu veranstalten, auch hiernach sich zu achten, inmaaßen Wir denn alle Unterobrigkeiten hierdurch aufs nachdrücklichste anweisen, daß sie, damit solchen gebührend nachgelebet werde, genaue Obsicht tragen, und bey Vermeidung Funfzig Thaler Strafe sich hierinnen nicht nachläßig finden, oder einige Konnivenz zu Schulden kommen lassen.

Die Strafe, womit Zünfte, die diesen Verordnungen nicht gehorchen wollen, bedrohet werden, ist die Aufhebung derselben. S. Reichsschl. v. 1731. in fine verbis: Daß, woferne Meister und Gesellen nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich, (Kurfürsten und Fürsten) leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyspiele anderer Reiche, und damit das Publikum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

F) Außer diesen allgemeinen das ganze Land verbindenden Gesetzen gehören indessen noch verschiedene die Stadt Dresden betreffende Handwerksverordnungen hierher. So verbietet denn das Rathspat. v. 17. Dec. 1782.

1) denen Gesellen verschiedener Handwerker, bey welchen das Umschauen derer einwandernden oder außer Arbeit kommenden Gesellen, theils durch die Alt-, theils durch die Oertengesellen hergebracht ist, diesen Unfug, und sie werden dahin angewiesen, daß sie sich mit dem Umschauen denen Gen. Inn. Art. v. 8. Jan. 1780. c. III. §. 36. und c. II. §. 15. gemäß bezeigen, und insonderheit keinen Gesellen, welcher von seinem Meister, bey welchem er in Arbeit gewesen, ein Zeugniß seines Wohlverhaltens nicht erhalten hat, weiter umschauen sollen, es sey denn, daß solches von denen Aeltesten der Innung oder der Obrigkeit begehret und resp. angeordnet würde. Diejenigen Alt-, Oerten- und andere Gesellen, welche wider diese Vorschriften handeln, oder dazu Anlaß geben, sollen mit 6 Tagen Gefängniß bestrafet werden

den. Ein in Dresden in Arbeit gestandener Geselle, welcher von seinem Meister ein Zeugniß seines Wohlverhaltens nicht erhalten hat, und gleichwohl eigenmächtig, d. i. ohne Bewilligung der Innungsältesten, oder ohne obrigkeitliche Anordnung zu einem andern Meister in Arbeit gehet, soll mit gleicher Strafe beleget, nicht weniger der Meister, der dergleichen Gesellen, welcher weder ein Zeugniß seines Wohlverhaltens vom vorigen Meister, noch derer Aeltesten Bewilligung, noch des Raths Anordnung vor sich hat, in Arbeit nimmt, mit 1 neuen Schocke Strafe angesehen werden. Uibrigens haben die Aeltesten denjenigen Gesellen, welcher ohne Zeugniß des Wohlverhaltens von seinem Meister aus der Arbeit gekommen, wider Wissen und Willen dieses Meisters, nicht wider umschauen zu lassen, sondern bey dem Rath anzufragen.

2) Wenn die Gesellen bey einer oder der andern Innung bey ihren Quartalen und Auflegen vor denen Beysitzmeistern sich unbescheiden bezeigen, aus diesen oder jenen Ursachen sich des Auflegens verweigern und andere dazu verleiten, vor geendigtem Quartal, und ehe sie entlassen worden, davon gehen, sich zanken, schimpfen, auch wohl gar schlagen, so sollen dergleichen Menschen, nach der Beschaffenheit ihres Unfugs, mit 8- oder 14tägiger Gefängniß-, auch nach Befinden 4wöchentlicher Zuchthaus-, und derjenige, welcher der Anfänger und Anführer bey solchen Ungebührnissen ist, mit gedoppelter Strafe beleget werden.

3) Daferne die Altgesellen zwischen Meister und Gesellen zu entscheiden, auch wohl für diejenigen, welche ihrer Ungebührnisse halber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen, mit vor Gericht zu treten und für selbige das Wort zu führen sich unterfangen, so wird ihnen dieses bey Strafe 3 und nach Befinden 6 Tage Gefängniß verboten.

4) Wenn unruhige Köpfe, wegen vermeintlicher Beleidigung, Aufstand zu erregen, sich einfallen ließen; so sind sie aus denen Reichs- und Landesgesetzen zu belehren, daß solcher Aufwiegler Strafe hartes Gefängniß, Zuchthaus, auch Festungsbau ist, und sollen die Herbergsväter, sobald sie dergleichen Unfug verspüren, bey Vermeidung 10Thlr.-Strafe es zu Rathhause anzeigen, damit solcher Tumultuanten, allenfalls mit Zuziehung der Miliz, sich sogleich bemächtiget werden könne.

5) Wenn einige Gesellen in denen Schenken Händel an einander zu suchen, und über einander herzufallen sich einfallen ließen, so wird ein jeder für dergleichen Uibelthaten bey sonst darauf zu erwarten habender harten Strafe gewarnet.

6) Derjenige Geselle, welcher wider Willen des Meisters einen halben Tag versäumet und nicht arbeitet, soll mit 3 Tagen Gefängniß bestrafet, und diese Strafe nach dem Verhältniß, als der Geselle mehrere Zeit nicht gearbeitet hätte, erhöhet werden. Die Meister sollen auch die Gesellen in denen Werkeltagen gehörig arbeiten lassen, und ihnen ohne erhebliche Ursache keine Erlaubniß, zu halben und ganzen Tagen zu feyern und spazieren zu gehen, geben. Am wenigsten sollen die Gesellen sich unterfangen, die vom Meister, aus einer erheblichen Ursache, erhaltene Erlaubniß, einen halben oder ganzen Tag nicht arbeiten zu dürfen, weiter zu erstrecken, bey Vermeidung der obgedachten Strafe. Gleichergestalt soll auch der Herbergsvater, welcher einen in Arbeit stehenden Gesellen zu halben und ganzen Tagen auf der Herberge aufliegen läßt, für jeden Tag um 30 Gr. gestrafet werden.

7) Da auch eine andere üble Weise vieler Gesellen ist, daß sie, theils aus Muthwillen, theils um den Meister zu ärgern und in seiner Nahrung zu benachtheiligen, früh Morgens zu gesetzter Zeit nicht aufstehen und zu arbeiten anfangen, sondern wohl bis 9, 10 Uhr im Bette liegen bleiben; so soll derjenige Geselle, welcher sich dieses Unfugs halber von seinem Meister nicht weisen lassen will auf

geführte Beschwerde mit 3 Tagen Gefängniß bestrafet werden.

8) Es ist bey den Gesellen einiger Handwerker noch immer der Misbrauch im Schwange, daß sich nicht allein die Losgesprochenen bey ihnen, um als Gesellen erkannt zu werden, abfinden müssen, sondern sich sogar unterfangen, von Meistern, aus dieser und jener Ursache, ein Abfindungsquantum zu erpressen. Aller dieser Unfug ist schlechterdings durch die Gesetze verboten, und diejenigen Gesellen, welche sich vors künftige dergleichen zu Schulden kommen lassen werden, sollen mit 6 Tagen Gefängniß, die Altgesellen aber doppelt gestrafet, auch zur Erstattung des Empfangenen angehalten werden.

9) Auch dauert noch immer bey den Gesellen einiger Handwerker das Auftreiben anderer Gesellen und das Abschicken der Abtreibebriefe an die Gesellen an andern Orten fort. Dieses große Ungebührniß wird an denenjenigen, welche darüber sowohl, als über andere dergleichen Korrespondenz betreten werden, mit sechs Tagen Gefängniß auch höher bestrafet werden, besonders wird man sich aber an die Altgesellen diesfalls halten.

10) Ist es zur Gewohnheit worden, daß diejenigen Gesellen, welche Ungebührnisse begangen, und zur Untersuchung gekommen, ohne Kundschaft davon gegangen, und durch die Flucht der verdienten Strafe ausgewichen sind, worinnen ihnen theils Meister theils Gesellen behülflich gewesen. Dergleichen ihre Strafe nicht abwartenden und leidenden Gesellen Namen sollen vors Künftige am Rathhause angeschlagen und sie nach Befinden mit öffentlichen Steckbriefen in den Zeitungen verfolget werden. Diejenigen aber, so zu ihrer Flucht behülflich gewesen, sollen besonders bestrafet und zu Erstattung der Unkosten für die Flüchtigen angehalten werden.

G) Wegen der bey der Tuchscherer innung zu Dresden eingerissenen Misbräuche wurde durch die Dresdn. Rathsverordn. v. 17. Dec. 1782. nachfolgendes verboten.

1) Wollen die in Arbeit stehenden Gesellen sich entbrechen, die Tücher, welche in die Rähmen geschlagen werden sollen, an Ort und Stelle zu tragen, verlangen vielmehr, daß der Meister, wenn er entweder gar keinen Jungen, oder einen, der dazu nicht geschickt ist, hat, die Tücher selbst trage, so daß der Geselle nur neben her gehen dürfe.

2) Wenn ein fremder Geselle bey einem Meister eingewandert, und, nach Empfang 4 Groschen, auf die Herberge gewiesen ist, so verlangt er, daß der beym Meister in Arbeit stehende Geselle sogleich auf die Herberge gehen und den fremden Gesellen in Bier freyhalten, auch früh wider auf die Herberge kommen und jenem Semmel und Brandewein geben lassen solle. Solche einwandernde Gesellen gehen auch in andern Werkstätten herum, da denn die in Arbeit stehenden Gesellen Bier und Brandewein holen lassen müssen. Ja er verlangt noch, daß die in Arbeit stehenden Gesellen ihn Sonntags zu Biere führen und bis in die späteste Abendszeit freyhalten müssen.

Diese Misbräuche sind abgeschafft, und die in Arbeit stehenden Gesellen müssen, bey Vermeidung 6 Tage Gefängniß, die Tücher an den Ort, wo sie in die Rähmen geschlagen werden, tragen, fremde Gesellen aber haben sich nach den Gen. Inn. Art. mit 4 Gr. zu begnügen, und, wenn sie keine Arbeit erhalten, sofort weiter zu wandern.

H) Hieher gehören annoch verschiedene andere Verordnungen: z. B. die Handwerkspursche sollen, außer den ordentlichen Herbergen, von Gast- und Schenkwirthen weder des Tages noch des Nachts eingenommen und beherberget werden, bey 20 Thlr. Geld- oder 8wöchentlicher Gefängnißstrafe. Die Herbergsväter haben bey Verlust der Herberge und 10 Thlr. Strafe einem jeden Gesellen gleich bey seiner Ankunft, daß er sich des Bettelns, bey Zuchthausstrafe, gänzlich enthalte, zu verwarnen, und während ihres Daseyns auf selbige genaue Aufsicht zu führen, auch ihnen nicht zu gestatten, sich weiter als

zum

zum Umschauen oder zum Geschenke, welches jedoch in Begleitung des jedesmaligen Oertengesellens geschehen soll, von der Herberge zu entfernen, sowohl endlich selbige durch den Oertengesellen beym Fortwandern aus der Stadt hinaus begleiten zu lassen. Rathsverordn. Dresd. d. 18. Jan. 1775.

Ferner die Gesellen derer Handwerker sollen sich auf denen Herbergen stille und ruhig bezeigen, sich alles Zankens, Lärmens und Schwärmens enthalten, auch besonders die Absingung aller Gott und Menschen beleidigender, schädlicher und unzüchtiger Lieder, schlechterdings unterlassen, bey Vermeidung, daß diejenigen, so wider dieses Gebot handeln, nach Befinden, Gefängniß oder andere noch härtere Strafe ohnfehlbar zu gewarten haben. Wie denn auch diejenigen Herbergsväter, so dergleichen Unfug gestatten und nachsehen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen. Rathsverordn. Dresd. den 2. Okt. 1776.

Ingleichen, damit die in Dresden ordentlich in denen Herbergen mit dem blauen Zettel einwandernden Handwerkspursche von denen, so sich allhier heimlich einschleichen, sogleich unterschieden, und diejenigen, so der straffälligen Beherbergung derer Letztern sich anmaaßen, zu gleicher Zeit entdecket werden können, und da noch immer in denen Strassen und Häusern dem Betteln nachgehende Handwerkspursche anzutreffen sind; so ist folgendes verordnet worden:

1) Allen hier einwandernden Handwerkspurschen soll, gegen Ueberbringung des blauen Zettels auf die Herberge von dem Herbergsvater ein gedrucktes Attestat, worin der Name und der Geburtsort und das Handwerk desselben, ingleichen Jahr, Monat und Tag einzurücken, unter seiner, als Herbergsvaters, Unterschrift und Vordruckung des Handwerkszeichens oder Siegels gegeben werden, damit er sich, wo er sich außerhalb der Herberge betreten lässet, gegen Jedermann, der es verlanget, seines Aufenthalts allhier halber, legitimiren könne. Denn welcher fremder und in Dresden bey einem Meister in Arbeit nicht stehender Handwerkspursche, ohne dergleichen Zettel bey sich zu haben, betreten wird, soll ohnfehlbar zum Arrest gebracht und gebührend bestrafet werden.

2) Dieses Attestat gilt nicht länger als 3 Tage mit Ausschluß des Tages der Ausstellung, so wie auch der blaue Zettel nicht länger gültig ist; jedoch bleibt denen Handwerkern unbenommen, diejenigen Pursche, welche in Arbeit nicht gebracht werden können, auch vor Ablauf derer 3 Tage fortzuschaffen. Wird demselben der Aufenthalt prolongiret, so ist dieses auf gedachten Zettel nach einem vorgeschriebenen Schema von dem Herbergsvater zu notiren. Länger aber darf kein Herbergsvater einem Handwerkspurschen beherbergen.

3) Wenn der eingewanderte Handwerkspursche, so keine Arbeit bekommt, hinwiederum zur Stadt hinauswandern soll, oder, wenn derselbe in Arbeit gebracht wird, so hat er das von dem Herbergsvater erhaltene Attestat demselben hinwiderum einzuhändigen.

4) Wenn der eingewanderte Geselle Arbeit bekommt, so darf dessen Kundschaft beym Festungsthorschreiber von niemand, als von dem Meister des Handwerks, bey welchem derselbe in Arbeit kömmt, oder dem Oberältesten, oder dem Jungmeister, oder dem Herbergsvater, gegen Zurückgabe des blauen Zettels abgeholet werden, damit die Kundschaft nirgends anders hin, als zum Handwerk komme, und der eingewanderte Geselle nicht irgendwo zum Ausliegen gelangen könne.

5) Alle auswandernde Handwerkspursche sollen durch den Oerten-, oder in dessen Ermangelung durch einen andern allhier in Arbeit stehenden Gesellen, welcher vom Herbergsvater den blauen Zettel oder die Kundschaft des auswandernden in die Hände bekommt, bis zum Festungsthorschreiber begleitet, und daselbst, wenn er in Dresden nicht in Arbeit gewesen, die bey dem Festungsthorschreiber liegende mitgebrachte Kundschaft,

schaft, wenn er aber allhier gearbeitet, die neue Kundschaft, so der ihn begleitende Geselle in Händen hat, ausgeantwortet werden, von dar sodann derselbe durch einen Mann von der Wacht bis vor den Schlag hinaus gebracht wird.

6) Bey denenjenigen Handwerkern, als Kupferschmidten und Schönfärbern, welche keine Herberge haben, und wo die einwandernden Pursche bey denen Meistern Herberge und Kost erhalten, wird der blaue Zettel denen Oberältesten zugestellet, und diese ertheilen dagegen dem Handwerkspurschen, unter ihres Namens Unterschrift und Handwerkssiegel, das gedruckte Attestat.

7) Alle Handwerkspursche, so in Dresden außer Arbeit kommen, und nicht wieder umgeschauet und in Arbeit gebracht werden dürfen, müssen wenigstens den nächsten Werkeltag nach erhaltenem oder angenommenem Abschied, diejenigen aber, so anderweit umgeschauet werden dürfen, wenn sie nicht von neuem in Arbeit kommen, längstens den zweyten Werkeltag nach dem Abschied vom vorigen Meister, auswandern. Daferne einer oder der andere aber, aus erheblichen Ursachen, länger sich hier aufzuhalten nöthig hätte, so muß sich der Herbergsvater nebst dem Purschen bey der Logisexpedition melden, und Bescheid erwarten.

8) Alles Auswandern der Handwerkspursche soll von Ostern bis Michael früh von 5 bis 6 Uhr und von Michael bis Ostern von 7 bis 8 Uhr oder Mittags zwischen 12 und 1 Uhr geschehen, damit die Wachten mit dem Hinausbringen derselben nicht den ganzen Tag inkommodiret werden, auch die Ortengesellen ihren Meistern nicht so viel versäumen. Es darf auch kein Handwerkspursche sich heimlich wieder hereinschleichen und zu diesem Ende auf denen benachbarten Schenken liegen bleiben, bey Strafe des Zuchthauses.

9) Die Herbergsväter haben die gedruckten numerirten Formularia zu denen Attestaten auf dem Rathhause abzulangen, und gegen Zurücklieferung derer gebrauchten jedesmal neue zu gewarten, auch die Handwerkspursche, so dergleichen Atteslate erhalten, in ein Buch nach den Nummern einzutragen, und ist vor jedes Handwerk ein dergleichen Buch zu halten.

10) Sollen auch die sogenannten Steuerbrüder bey keiner Innung weiter geduldet, und auf keiner Herberge aufgenommen, sondern sofort wieder zum Thore hinausgebracht werden, wenn sie, aller Veranstaltung ohnerachtet, sich hereinzuschleichen Gelegenheit gefunden.

11) Die sich etwas gegen diese Verordnung zu Schulden kommen lassen, werden mit 5, 10 Thlr., auch nach Befinden höherer Geld- oder proportionirlicher Gefängnißstrafe beleget und angesehen. Dresdn. Rathsverordn. v. 4. Febr. 1777. und Gouvern. Verordn. Dresden den 6. July 1787. Es ist jedoch der 8. §. dieser Verordnung dahin abgeändert worden, daß es für hinreichend angesehen wird, wenn die auswandernden Handwerkspursche blos durch eine von dem Herbergsvater hierzu abgeschickte Person, die sich durch das Handwerkszeichen legitimiret, und für die der Herbergsvater zu stehen hat, mit den Kundschaften unter die Festungsthore überbracht werden.

Die blauen Zettel für die Tuch- und Zeugmacher- auch Leinewebergesellen, so in Dresden einwandern, sollen von den Festungsthorschreibern nur auf einen Tag und eine Nacht eingerichtet werden. Gouv. Verordn. v. 3. Sept. 1788.

Auf des Raths zu Weyda, wegen des, von dem dasigen Schneiderhandwerk angebrachten Suchens, daß denen Schneidern auf dem Lande in dortiger Gegend, sich, ohne Einschränkung derselben Zahl auf Einen, daselbst zu setzen, das Handwerk zu treiben und Jungen zu lernen, erlaubet werden möchte, beschehene Anzeige ist aus den angeführten Ursachen nicht nur in der Gegend von Weyda

denen

denen Schneidern auf dem Lande, wenn darum bey der Landesregierung angesuchet wird, die gebetene Erlaubniß zu ertheilen, sondern auch, bey eintretenden besondern Umständen, denen Dorfschneidern an Grenzorten hiesiger Lande, Jungen zu halten, jedoch daß es, in Ansehung des Gesellenhaltens und des Arbeitens in die Städte, bey der, in dem, wegen Einschränkung des Dorfhandels und derer Handwerke auf dem Lande unter dem 29. Jan. 1767. §. 2. erlassenen Mandate getroffenen Verfügungen fernerhin bewendet, resolviret worden. Rescr. v. 10. April 1780. an den Amtshauptmann v. Watzdorf und Beamten zu Weyda.

Handwerksältester. Jede Kunst-, Profession- oder Handwerksinnung soll, nachdem sie schwach oder stark, zwey oder vier Aeltesten haben. Bey der Wahl derselben ist so viel möglich auf die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die Innung, noch mehr aber auf des zu Erwählenden Fähigkeit der Innung Bestes zu befördern, zu sehen, alle Nebenabsichten, Gunst und Geschenke aber sind bey Strafe der Kassation der Wahl zu vermeiden. Der neuerwählte Aelteste soll sofort der Obrigkeit vorgestellet, und, wenn selbige nichts erhebliches dagegen zu erinnern hat, die Wahl bestätiget werden. M. v. Gen. Inn. Art. d. Prof. Künstl. u. Handwerker betr. v. 8. Jan. 1780. c. III. Art. 19.

Sie haben einen Schlüssel zur Innungs- u. Handwerkskasse, auch deren Verwaltung, s. Handwerkskasse.

Ein Lehrling hat sich bey ihnen, wenn er vom Meister tüchtig befunden worden, der Aufnahme halber zu melden. Ebend. c. I. Art. 3.

Die Oberältesten können auch Lehrlinge außer den Innungszusammenkünften aufdingen. Ebend. c. I. Art. 5.

Sie bestimmen, nebst den Obermeistern und Rathsdeputirten, die zur Innungs- oder Handwerkskasse von dem Lehrling, seines Verhaltens halber, zu erlegende Kaution. Ebend. c. I. Art. 9. in fine.

Ein Lehrling hat über das harte Betragen seines Lehrmeisters sich beym Innungsältesten zu beklagen, welcher den Herrn oder Meister zum glimpflichen Verhalten anzumahnen, oder, wenn dieses nichts fruchtet, der Obrigkeit anzuzeigen hat. Ebend. c. I. Art. 10.

Der Innungsälteste lehret den Lehrling, dessen Lehrmeister, ehe er ausgelernet, verstorben, entweder selbst aus, oder hat ihn zu einem andern Lehrherrn, der solches bewerkstellige, zu bringen. Ebend. c. I. Art. 15.

Auch werden vor demselben die Proben von den Lehrjungen, ehe sie losgesprochen werden, gefertiget. Ebend. c. I. Art. 19.

Der Handwerksälteste hat sich die Geburts- und Lehrbriefe der einwandernden Gesellen in originali oder beglaubter Abschrift, nicht minder die Kundschaft oder andere gültige Zeugnisse von der Innung des Orts, wo sie zuletzt gearbeitet, vorzeigen zu lassen; Ebend. c. II. Art. 3. so wie er denn, wenn der Geselle keine Arbeit erhält, und weiter wandern muß, solches auf dessen Kundschaft ohnentgeldlich anzumerken, oder ihm ein besonderes Zeugniß diesfalls zu ertheilen hat; Ebend. Art. 5. Erhält derselbe aber Arbeit, so übernimmt er dessen Geburts- und Lehrbrief auch übrige Zeugnisse zur verwahrlichen Aufbehaltung bey der Innung. Ebend. Art. 6.

Die Meister haben ihm die Diener und Gesellen, welche über 10 Uhr, oder wohl gar über Nacht außer dem Hause bleiben, anzuzeigen. Ebend. c. II. Art. 9.

Der Innungsälteste muß auch bey der Ablegung der Rechnung über die Auflegegelder seyn. Ebend. Art. 13.

Wenn ein Diener oder Geselle Schulden halber, oder wegen eines begangenen Verbrechens sich entfernen will, so hat dieses der Herr oder Meister dem Innungsältesten und dieser der Obrigkeit es anzuzeigen. Ebend. c. II. Art. 16.

Eingelaufene Schreiben an die Diener oder Gesellen in corpore hat der Altgeselle dem Handwerksältesten, und dieser der Obrigkeit solche

zu übergeben. Ebend. Art. 17. vergl. c. III. Art. 27. in fine.

Bey dem Innungsältesten muß sich der, welcher das Meisterrecht gewinnen will, 14 Tage vor der Quartalzusammenkunft diesfalls melden. Ebend. c. III. Art. 4.

Die Aeltesten haben den Wittwen, die eines geschickten Dieners oder Gesellens benöthiget sind, solchen zu verschaffen. Ebend. c. III. Art. 39.

Handwerkscasse. Der ordentliche Beytrag dazu bleibt so, wie er bey jeder Innung hergebracht ist. Außerordentliche Anlagen aber sollen, wenn die Innung darüber unter sich einen Schluß gefasset, zuförderst der Obrigkeit vorgetragen, und ohne deren Einwilligung nicht eingebracht werden. Eben so wenig soll aus einer ohne Konsens der Obrigkeit von der Innung ausgestellten Schuldverschreibung gegen selbige geklagt, wohl aber sollen die Aeltesten oder Kassendeputirten deshalb in Anspruch genommen werden können. Mand. d. Gen. Art. Inn. f. Prof. Künstl. u. Handw. betreffend v. 8. Jan. 1780. c. III. Art. 26.

Zu dieser Innungs- oder Handwerkskasse sind jedesmal einer oder mehrere aus dem Mittel der Innung, oder des Handwerks nach der Ordnung und Reihe, wie jeder in die Innung gekommen, zu deputiren. Wenn solche ein Jahr lang dieses Amt verwaltet haben, müssen die zwey nächstfolgenden an deren Stelle treten. Sollte bey einem oder dem andern dieserhalb sich ein Hinderniß ereignen, so soll solches von dem Aeltesten der Obrigkeit angezeiget, und von selbiger ohnentgeldlich deshalb Verfügung getroffen werden. Ebend. c. III. Art. 20.

Diese Kasse soll, benebst denen Geburts- und Lehrbriefen, auch allen andern Innungs- und Handwerksurkunden, bey Kunstinnungen in einem besonders dazu bestimmten verschlossenen Behältnisse, und bey Handwerkern in der Handwerkslade aufbewahret werden. Einen Schlüssel dazu soll die obrigkeitliche Person, den andern die Aeltesten, und den dritten die Kassendeputirten in Verwahrung haben, und keiner ohne den andern das Behältniß oder die Lade eröffnen. Ebend. Art. 21.

Wie übrigens, was die Aufbewahrung dieses Behältnisses oder der Lade betrifft, der in denen Spezialartikeln jeder Innung enthaltenen Vorschrift nachzugehen ist; also haben die Obrigkeiten und Innungen durchgehends dahin zu sehen, daß derjenige, dem dergleichen anvertrauet wird, hinlänglich angesessen ist. Ebend. Art. 22.

Die Verwaltung aller Innungs- oder Handwerksgelder soll von denen Aeltesten und Kassendeputirten gemeinschaftlich besorget, und nichts dabey einseitig vorgenommen werden. Die von einem Quartal zum andern eingehenden Gelder heben die Aeltesten und Kassendeputirten immittelst in einer besondern mit zwey Schlüsseln versehenen Büchse auf, und bestreiten davon die binnen solcher Zeit vorfallenden ohnverschieblichen Ausgaben, müssen aber hierüber beym nächsten Quartal ordentliche Rechnung ablegen, und den Bestand zur Innungskasse oder Lade jedesmal einliefern. Ebend. Art. 24.

Die völlige Jahrsrechnung, nebst deren Belegen, ist von beyden alljährlich in demjenigen Quartal, welches eine jede Innung ein vor allemal dazu bestimmen wird, oder bereits bestimmt ist, der versammelten Innung vorzulegen, von selbiger durchzugehen, und nach befundener Richtigkeit abzunehmen, zu quittiren, und in der Innungskasse oder Lade, um künftiger Nachricht willen, aufzuheben, und haben sowohl die Aeltesten, als Kassendeputirten, in getreulicher Verwahrung und Berechnung derer gemeinen Gelder um so viel sorgfältiger ihre Pflichten wahrzunehmen, da sie, und nach ihrem Tode deren Erben alle erweisliche Defekte zu vertreten und der Innung zu erstatten schuldig sind. Ebend. c. III. Art. 25.

Bey denen zwischen den Meistern eines Handwerks unter sich entstehenden Irrungen, dürfen keiner Parthey die Kosten aus der

Handwerkskasse bezahlet werden; wenn aber das ganze Handwerk mit andern in Streitigkeiten verfällt, sind zwar die nöthigen Kosten aus der Lade herzugeben, aller unnöthige Aufwand hingegen zu vermeiden, und daher bey allen Handwerksquartalen dem obrigkeitlichen Deputirten, oder der Obrigkeit selbst, die Spezifikation derselben vorzulegen. Gen. v. 18. Jan. 1757. S. C. A. I. p. 843 f.

Handwerksdeputirter. Zur Erhaltung guter Ordnung soll jedesmal eine Raths- oder andere obrigkeitliche Person denen Innungszusammenkünften beywohnen, und ohne derselben Gegenwart und Vorbewußt nichts vorgenommen oder beschlossen werden. M. die Gen. Inn. Art. für Prof. Künstl. u. Handw. betr. v. 8. Jan. 1780. c. III. §. 17.

Diese obrigkeitliche Person soll, zur Vermeidung mehrerer Kosten und Weitläuftigkeiten, geringfügige Sachen und Streitigkeiten sofort abzuthun, auch einschleichende Misbräuche abzustellen Macht haben, so daß nur in dem Fall, wenn sich die Mitglieder der Innung hierunter nicht weisen lassen wollen, solcherley Sachen der Obrigkeit anzuzeigen sind; auch hat besagte obrigkeitliche Person die Innung und deren Mitglieder zur Führung einer ordentlichen Wirthschaft fleißig anzuermahnen. Ebend.

Handwerksgesellen. Was die Pflichten, Obliegenheiten, Rechte und Privilegien derselben betrifft, so sind sie zum Theil unter dem Wort Handwerk abgehandelt worden; wir wollen dahero hier nur im Allgemeinen den Inhalt derselben nach den Gen. Inn. Art. v. 1780. zur Uibersicht aufstellen.

1) Wenn ein Lehrling losgesprochen, denen in Innungs- und Handwerksachen ergangenen Landesgesetzen, auch General- und Spezialinnungsartikeln Folge zu leisten, handgebend angelobet, das Gesellengeld erleget und den Lehrbrief erhalten, so muß er, wenn er wandern will, sein Vorhaben der Innung anzeigen, von der er eine Kundschaft und vidimirte Abschrift des Geburts- und Lehrbriefes erhält. c. I. Art. 20. 21. 22 u. 23. und c. II. Art. 1.

2) Der neue Diener oder Geselle muß aber vor Antritt seiner Wanderschaft seinem Lehrherrn auf Verlangen noch 4 Wochen umsonst arbeiten. Ebend. c. II. Art. 2.

3) Ein aus der Fremde einwandernder Geselle hat sich a) alles Einlegens, Ausliegens und Bettelns zu enthalten, b) auf der Herberge zu verbleiben, c) durch den Altgesellen nach Arbeit umschauen zu lassen, d) durch seinen Geburts- und Lehrbrief, ingleichen die Kundschaft oder andere gültige Zeugnisse zu legitimiren. Ebend. Art. 3.

4) Wegen ermangelnder Kundschaft ist er jedoch nicht sofort abzuweisen, vielmehr hängt dieses lediglich von der Obrigkeit ab. Ebend. Art. 4.

5) Erhält der eingewanderte Diener oder Geselle keine Arbeit, so ist ihm doch Zehrung zu reichen, worauf er jedoch sofort weiter wandern muß, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß sich länger im Ort nicht aufhalten darf. Ebend. Art. 5.

6) Hat er Arbeit gefunden, so muß er seine Legitimationen zur Verwahrung in die Lade übergeben, die er auch nicht eher, als bis er wieder auswandert, zurück erhält. Ebend. Art. 6.

7) Binnen 14 Tagen muß der Diener oder Geselle sich erklären, ob er bey seinem Herrn oder Meister, der ihm Arbeit gegeben, ferner verbleiben, oder in eine andere Werkstatt eintreten wolle, und im erstern Falle wenigstens ein Vierteljahr, gegen ein gewisses Gedinge oder Leihkauf, aushalten. Ebend. Art. 7.

8) Diener und Gesellen müssen ihren Herren und Meistern gehorsam seyn, keine blauen Montage oder andere Werkeltage feyern, nach gemachtem Feyerabend nicht über 10 Uhr, am wenigsten über Nacht aus des Meisters Quartier bleiben. Ebend. Art. 8 u. 9.

9) Ihre Zusammenkünfte sollen sie nur alle 4 Wochen auf der Herberge halten, und dabey gute Ordnung beobachten, außerdem sie wegen unanständiger Aufführung entweder um

um 4 Gr. von der Innung bestrafet, oder, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit noch härterer Strafe von der Obrigkeit beleget werden sollen. Ebend. Art. 10 u. 11.

10) Sich selbst dürfen sie unter einander nicht abstrafen. Ebend. Art. 12.

11) Bey diesen Zusammenkünften haben die Gesellen das Auflegegeld zu geben; Ebend. Art. 13. wegen dessen Bestimmung und Verwendung, s. Auflegegeld.

12) Wenn ein Diener oder Geselle abgehen will, so muß er nach gemachtem Gedinge dem Herrn oder Meister, wenigstens 8 Tage vor Ausgang des Vierteljahrs, es anzeigen; dem Herrn und Meister hingegen stehet frey, dem Gesellen wegen hinlänglicher Beschwerden ohne einige Aufkündigung zu Ende der Woche den Abschied zu geben. Ebend. c. II. Art. 14.

13) Erhält der Diener oder Geselle von seinem vorigen Herrn oder Meister ein Zeugniß seines Wohlverhaltens, so kann er an dem Ort anderweit in Arbeit treten, außerdem beruhet es auf der Aeltesten, oder der Obrigkeit Ermessen. Ebend. Art. 15.

14) Wenn ein Diener oder Geselle sich Schulden oder Verbrechens halber entfernen will, so hat darauf sein Meister bey eigener Verantwortung Acht zu haben, und solches dem Aeltesten anzuzeigen. Ebend. Art. 16.

15) Alle Gesellenmisbräuche, sowohl als der Briefwechsel mit andern Innungen, sind bey nachdrücklicher Strafe verboten, und diejenigen, die einen Aufstand erregen, am Leibe zu strafen. Ebend. Art. 17 u. 18.

Von der Werbung sind a) die einwandernden ausländischen Gesellen, und b) solche, die bey einer Wittwe einzeln arbeiten und Meistersstelle vertreten, frey. Ern. Ordon. v. 30. Jun. 1752. c. VIII. §. 77. S. C. A. I. p. 1181. und Ausschr. v. 14. Dec. 1767. n. 10 u. 12. ib. I. p. 1240. vergl. M. wie es mit der Anwerb. 2c. v. 21. April 1792.

Handwerkslohn. Ob zwar gleich unterm 31. July 1623. eine besondere Taxordnung für Handwerker, Künstler und Händler, C. A. II. p. 790 ff. für das ganze Land entworfen wurde, nach welcher den Apothekern ib. II. p. 800. Badern p. 860. Barbirern p. 859. Bareth- und Strumpfmachern p. 814. Bäckern p. 790. Beil- Sensen- und Waffenschmidten p. 847. Beutlern p. 829. Bildhauern und Steinmetzen p. 850. Bohrerschmidten p. 840. Böttigern und Kleinbindern p. 856. Bretschneidern p. 868. Buchbindern p. 806. Buchdruckern p. 805. Büchsenmachern, Büchsenschmidten p. 836. Büchsenschäftern p. 853. Bürstenbindern p. 865. Cirkelschmieden p. 840. Corduanmachern p. 820. Drechslern p. 853. Essenkehrern p. 872. Färbern und Schwarzfärbern p. 816. Federschmückern p. 802. Federstübern p. 803. Feilenhauern p. 840. Feuermauerkehrern p. 872. Fischern p. 797. Fleischern p. 790. Garköchen p. 801. Gärtnern p. 800. Glasern p. 849. Goldschlägern p. 832. Goldschmidten p. 831. Grob- und Hufschmidten p. 841. Grobspohrern p. 839. Gürtlern p. 830. Hammerschmidten p. 840. Hausschlächtern p. 790. Hufschmidten p. 841. Hürdenmachern p. 859. Hüthern, Huthmachern p. 814. Kammmachern, Kammsetzern p. 860. Kandelmachern, Kannengießern, Zinngießern p. 833. Kartenmachern p. 806. Kleinnagler-Zweckenschmidten p. 846. Kleinschmidten, Schlössern p. 833. Klemperern, Klippern p. 846. Korbmachern, Körbern p. 859. Kupferschmidten p. 832. Kürschnern p. 817. Lederhändlern, Beutlern p. 829. Leinwebern p. 815. Lohgerbern p. 821. Maurern p. 869. Messingarbeitern, Rothgießern p. 832. Messerschmidten p. 839. Nadlern p. 848. Nagelschmidten p. 845. Papiermachern und Händlern p. 806. Pergamentmachern p. 820. Pflasterern p. 870. Plattnern p. 836. Riemern p. 854. Ringmachern p. 827. Röhrmeistern p. 848. Rothgießern p. 871. Sattlern p. 832. Schieferdeckern p. 825. Schlössern p. 833. Schneidern p. 810. Schreinern, Tischlern p. 850. Schustern p. 821. Schützenmeistern p. 853. Schwarzfärbern p. 816. Sägeschmidten p. 840. Seifensiedern p. 803. Seilern p. 860. Senklern p. 831. Sensenschmidten

p. 847.

p. 847. Siebmachern p. 859. Spielleuten p. 866. Sporern p. 837. Steinmetzen p. 850. Steinsetzern p. 870. Strumpfwürkern p. 814. Täschnern p. 829. Tischlern p. 850. Töpfern p. 863. Tuchmachern p. 808. Tuchbreitern, Tuchscherern p. 809. Waffenschmidten p. 847. Wagnern und Rademachern p. 854. Weißgerbern p. 819. Windenmachern p. 841. Zeugmachern p. 815. Zimmerleuten p. 869. Zinngießern p. 833. Zweckenschmidten p. 846. ein gewisser bestimmter Tax oder Arbeitslohn für jedes Stück Arbeit, so sie verfertigen, festgesetzet wurde, so haben sich doch Zeiten und Umstände so sehr abgeändert, daß derselbe nicht mehr bestehet, sondern der Verfassung gemäß einer jeden Stadt und Ortsobrigkeit oblieget, dergleichen Taxen nach Bedürfniß zu verändern. Besonders hat man im Jahr 1764 höchsten Orts deren anderweite Regulirung vorgenommen, und sie den Stadtobrigkeiten aufgegeben, und die für die Stadt Dresden höchsten Orts approbirte Rathstaxe v. 13. Febr. 1764, die unten nach den Lausitzer Taxen folget, ist hiervon ein Beyspiel. Man vergleiche übrigens mit diesen Taxen die W. Fleischer, Gastwirth.

Uibrigens müssen sich die Innungsglieder genau nach diesen Taxen richten, und die Gen. Inn. Art. v. 8. Jan. 1780. c. III. Art. 33. verordnen: daß weder einzelne Innungsglieder oder Meister, noch ganze Innungen, diejenigen, so bey ihnen arbeiten lassen, oder von ihnen kaufen, im Preise übersetzen, vielweniger durch heimliche Abreden und Verbindungen die Arbeit auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenigen ihres Mittels, so unter selbigen arbeiten oder verkaufen, für anstößig zu halten, oder gar zu bestrafen sich unterfangen sollen. Wie denn auch Niemand an dergleichen Abrede gebunden, vielmehr die Innung, so dergleichen getroffen, um 50 Thlr. bestrafet werden soll. Von dieser Strafe erhält die Obrigkeit ein Drittel, die Armenhäuser ein Drittel, und der Denunziant ein Drittel; auch wird solche Strafe nicht aus der Innungskasse, oder Lade, sondern von denen Mitgliedern der Innung, welche dergleichen Ungebührnisse begangen, aus eigenen Mitteln erleget, des Denunzianten Namen aber auf Verlangen verschwiegen.

Apothekertaxe für die Oberlausitz, v. 22. Dec. 1724. Oberlaus. Kollekt. Werk, B. I. p. 431 ff.

I. Von denen Herbis oder Kräutern eine Hand voll.

Absynthium, Wermuth 3 Pf. Acetosa, Sauerampfer 3 Pf. Agrimonia, Odermenge 3 Pf. Althea, Ibisch 3 Pf. Anethum, Dille 3 Pf. Angelica, Angelica 3 Pf. Artemisia, Beyfuß 3 Pf. Antirrhinum, Dorant 2 Pf.

Betonica, Betonien 3 Pf. Borrago, Borragen 3 Pf. Bursa-Pastoris, Teschelkraut 3 Pf.

Centaurium minus, Tausendgüldenkraut 3 Pf. Chaerefolium, Körbelkraut 3 Pf. Chelidonium majus, Schälkraut 3 Pf. Cynoglossa, Hundszunge 3 Pf.

Equisetum, Katzenzagel 3 Pf. Euphrasia, Augentrost 3 Pf.

Farfara, Huflattig 3 Pf. Fragaria, Erdbeerkraut 3 Pf. Fumaria, Erdrauch 3 Pf.

Hedera terrestris, Gundermann 3 Pf. Hepatica nobilis, Edelleberkraut 3 Pf. Hypericum, Johanniskraut 3 Pf. Hyssopus, Isop 3 Pf.

Majorana, Majoran 3 Pf. Marubium album, weißer Andorn 3 Pf. Matricaria, Mutterkraut 3 Pf. Melissa, Melisse 3 Pf. Mentha, Krausemünze 3 Pf. Millefolium, Schaafgarbe 3 Pf.

Origanum, Dosten 3 Pf.

Pimpinella, Bibenell 3 Pf. Plantago, Wegerich 3 Pf. Prunella, Brunelle 3 Pf. Pulegium, Poley 3 Pf. Pulmonaria, Lungenkraut 3 Pf.

Rosmarinum, Roßmarin 6 Pf. Ruta hortensis, Rauten 3 Pf.

Sabina, Sadebaum 3 Pf. Salvia, Salbey 3 Pf. Sanicula, Sanickel 3 Pf. Saxifragia alba, weiß Steinbrech 3 Pf. Scabiosa, Scabiosenkraut 3 Pf. Scordium, Knoblochkraut 3 Pf. Serpillum, Quendel 3 Pf.

Tussilago, Huflattig 3 Pf.

Verbascum, Königskerz 3 Pf. Verbena, Eisenkraut 3 Pf. Veronica, Ehrenpreis 3 Pf.

II. De floribus, oder Blumen, ein Loth.

Flores acaciae, Schlehenbluth 1 Gr. = Balaustiorum, Wildgranatenblüth 1 Gr. 6 Pf. = Chamomillae, Hermichen oder Feldkamillen 3 Pf. = romanae, römische Kamillen 6 Pf. = Cheiri, gelbe Veilchen 6 Pf. = Hyperici, Johannisblumen 3 Pf. = Lavendulae, Lavendelblüth 1 Gr. = Liliorum albor. weiße Lilien 1 Gr. = convallium, Mayenblümchen 1 Gr. = Meliloti, Steinkleeblumen 6 Pf. = Papaveris albi, weiße Mohnblumen 6 Pf. = erratici, Kornrosen 6 Pf. = Persici, Pfersigblüth 1 Gr. 6 Pf. = Paeoniae, Päonienblumen 6 Pf. = Primulae veris, Schlüsselblumen 6 Pf. = Rosarum albarum, weiße Rosenblätter 6 Pf. = Rubrarum, rothe Rosenblätter 6 Pf. = Sambuci, Holunderblüthen 3 Pf. = Sennae folia, Senesblätter 1 Gr. = Spicae, Spicknardenblüthen 1 Gr. = Tiliae, Lindenblüthen 3 Pf. = Verbasci, Königskerzen 3 Pf.

III. De Seminibus, oder Saamen, ein Loth.

Semen anethi, Dillsaamen 6 Pf. = Anisi, Anissaamen 3 Pf. = Carvi, Karbey 3 Pf. = Cinae s. Zedoariae, Zitwer- oder Wurmsaamen 1 Gr. = Citri, Zitronsaamen 1 Gr. = Cardui benedicti, Cardebenediktensaamen 6 Pf. = Coriandri, Coriandersaamen 3 Pf. = Cucurbitae, Kürbiskörner 6 Pf. = Cucumeris, Gurkensaamen 6 Pf. = Cumini, Kramkümmel 3 Pf. = Cydoniorum, Quittenkörner 1 Gr. 6 Pf. = Erucae, weißer Senf 3 Pf. = Fabarum, Bohnensaamen 3 Pf. = Foeniculi, Fenchelsaamen 3 Pf. Foeni graeci, Griechischheusaamen 3 Pf. = Hyosciami albi, weißer Bilsensaamen 6 Pf. = Lactucae, Salatsaamen 6 Pf. = Lini, Leinsaamen 2 Pf. = Majoranae, Majoransaamen 9 Pf. = Melonis, Melonenkörner 1 Gr. = Napi, Steckrübensaamen 6 Pf. = Nigellae, Schwarzkümmel 3 Pf. = Papaveris albi, weißer Mohnsaamen 3 Pf. = Paeoniae, Päonienkörner 6 Pf. = Persicorum nuclei, Pfersigkörner 1 Gr. = Petroselini, Petersilchensaamen 4 Pf. = Sinapios, rother Senf 6 Pf.

VI. De fructibus, oder Früchten, ein Loth.

Amygdala amara, bittre Mandeln 4 Pf. = dulcis, süße Mandeln 3 Pf.

Caricae, Ficus passae, Feigen 3 Pf. Citria mala, Citronen. — Colocynthides, Coloquinten 1 Gr. 6 Pf. Cybebae, Cybeben 2 Pf. Cydoniae, Quitten 3 Pf.

Dactyli, Datteln 6 Pf.

Gallae, Galläpfel 2 Pf.

Juniperi baccae, Wacholderbeere 3 Pf.

Lauri baccae, Lorberbeere 3 Pf.

Nux muscata, Mußkatennuß 1 Gr. Nuces Vomicae, Krähenäugel 9 Pf. Passulae majores, große Rosinen 2 Pf. = minores, kleine Rosinen. —

Siliqua, Johannisbrod 3 Pf.

V. De Radicibus, oder Wurzeln, ein Loth.

Radix acori veri, Kalmuswurzel 3 Pf. *Altheae* s. bismalvae, Ebischwurzel 3 Pf. Angelica, Angelickenwurzel 3 Pf. Aristolochiae longa, Osterluceywurzel 6 Pf. Aristologiae rotunda, Wollwurzel 9 Pf. Asari, Haselwurzel 4 Pf.

Bistortae, Natterwurzel 3 Pf. Bryoniae, Gichtrübe 3 Pf.

Caryophillatae, Benediktenwurzel 4 Pf. Chelidonii, Schällkrautwurzel 3 Pf. Chinae, Chinawurzel 9 Pf. Cichorii, Himbläuftwurzel 3 Pf. Curcumae, Gelbsuchtwurzel, oder gelber Jugwer 6 Pf.

Enulae campanae, s. Helenii, Alantwurzel 3 Pf.

Galangae, Galgantwurzel 9 Pf. Gialappae, Jalapwurzel 1 Gr. 6 Pf. Gentianae, Entianwurzel 3 Pf. Glycyrrhicae, Süßholzwurzel 3 Pf.

Levistici, Liebstöckelwurzel 6 Pf.

Paeoniae, Päonienwurzel 6 Pf. Petroselini, Petersilienwurz. 3 Pf. Pimpinellae, Bibenell 3 pf. Polypodii, Engelsüß 3 Pf.

Rhabarbari electi s. veri, wahrhaftige Rhabarbar 8 Gr.

Sassaparillae, 1 Gr. Scorzonerae, Schlangenwurzel 6 Pf. Symphiti majoris, Schwarzwurzel 3 Pf.

Tormen-

ormentillae, Blutwurzel 3 pf.
alerianae, Baldrian 6 pf. Vincetoxici, Schwalbenwurzel 3 pf.

I. De Lignis, oder Hölzern, und was ihnen anwächst, ein Loth.

gnum Aloes, Paradiesholz 4 gr. • Fraxini, Eschenholz 2 pf. • Guajacum s. Sanctum, Franzosenholz 3 pf. Sassafras, 3 pf. Cortex chinae de china, Fieberrinde 3 gr. Fungi Chirurgorum s. Crepitus Lupi, Povist 1 gr. Cynosbati, Hahnbuttenschwämme 6 pf. Capita papaveris albi, Mohnköpfe.

I. De Aromatibus, oder Gewürzen, ein Loth.

rdamomum, Cardemumme 2 gr. 6 pf. Cariophilli aromatici, Würznägelein 2 gr. Cinamomum, Zimmet 2 gr. Crocus, Saffran 8 gr. Cubebae, Cubeben 1 gr. Macis, Mußkatenblüth 3 gr. Piper, Pfeffer 3 pf. Zingiber, Ingwer 2 pf.

III. De Gummi & Resinis, von Gummi und Harzen, ein Loth.

mmi Arabicum, arabisches 2 gr. Asa dulcis s. Benzoes, oder wohlriechenden Asand 1 gr. Foetida, Teufelsdreck 1 gr. Camphora, Campfer 2 gr. Mastiche, Mastix 2 gr. Myrrha, rothe Myrrhen 1 gr. Succinum, Agt- oder Bernstein 6 pf. Thus, Weyrauch 1 gr. Therebinthina cypria, cyprischer Terpentin 6 pf. • veneta, venetianischer Terpentin 6 pf. Tragacantha, Tragandt 1 gr.

XI. De Mineralibus & Marinis, ein Loth.

men ustum, gebrannte Alaun 3 pf. Argentum vivum, Queckfilber 1 gr. 6 pf. Bolus, manherley Bolus 2 pf. Borax venet. venetischer Borax 1 gr. Cerussa alba, Bleyweiß 3 pf. Cinnabaris nativa, Bergzinnober 4 gr. Corrallia rubra praeparata, präparirte rothe Corallen 1 gr. • alba praeparata, präparirte weiße Corallen 1 gr. Matr. perlarum ppt. präparirte Perlenmutter 1 gr. 6 pf. Ossa sepiae ppt. präpar. Fischbein 1 gr. 6 pf. Sperma Ceti, Wallrath 1 gr. Sulphur, Schwefel 2 gr. Succinum album ppt. weißer präpar. Agatstein 2 gr. Terra sigillata, 6 pf.

X. De Animalibus, und was von denen Thieren genommen wird, ein Loth.

Axungia hominis, Menschenfett 3 gr. • leporis, Haasenfett 1 gr. • taxi, Taxfett 6 pf. • viperar. Natterfett 1 Quentch. 2 gr. Cancrorum oculi ppti. präpar. Krebsaugen 2 gr. Cantharides, spanische Fliegen 1 gr. Castoreum, Bibergeil 12 gr. Cera, Wachs 3 pf. Cornu cervi ustum, gebraunt Hirschhorn 1 gr. 6 pf. Mel, Honig 3 pf. Ungulae alcis ppt. präpar. Elendsklauen 1 Loth 4 gr. Unicorni verum praeparat. präparirt. Einhorn 1 Loth 8 gr.

XI. De Aquis destillatis, oder gebrannten Wässern, 2 Loth.

Aqua acaciae, Schleeblüthwasser 3 pf. • Betonicae, Betonienwasser 3 pf. • Borraginis, Boragenwasser 3 pf. • Calami aromatici, Kalmuswasser 3 pf. • Cardui benedicti, Cardobenediktenwasser 3 pf. • Carvi, Carweydenwasser 3 pf. • Centaurii minoris, Tausendgüldenkrautwasser 3 pf. • Cerasorum nigrorum, schwarz Krieschelwasser 3 pf. • Cinamomi, schlecht Zimmetwasser 3 pf. • Chaerefolii, Körbelkrautwasser 3 pf. • Florum Sambuci, Holunderblüthwasser 3 pf. • Tiliae, Lindenblüthwasser 3 pf. • Foeniculi, Fenchelwasser 3 pf. • Fumariae, Erdrauchwasser 3 pf. • Hyperici, Johanniskrautwasser 3 pf. • Hyssopi, Isopwasser 3 pf. • Lavendulae, Lavendelwasser 4 pf. • Liliorum alborum, weiß Lilienwasser 3 pf. • Majoranae, Majoranwasser 3 pf. • Melissae, Melissenwasser 3 pf. • Menthae, Krausmünzwasser 3 pf. • Petroselini, Petersilchenwasser 3 pf. • Plantaginis, Wegerichwasser 3 pf. • Pulegii, Poleywasser 3 pf. • Rosarum, Rosenwasser 3 pf. • Serpilli, Feldkümmelwasser 3 pf. • Tussilaginis, Huflattigwasser 3 pf. • Verbenae, Eisenkrautwasser 3 pf. • Veronicae, Ehrenpreiswasser 3 pf. • Zedoariae c. V. Zittwerwasser 9 pf.

XII. De Aquis destillatis compositis, oder köstlichen vermischten Wassern, 2 Loth.

Aqua Apoplectica, Schlagwasser 2 gr. Balsamus Embryonum, Kinderbalsam 1 gr. 6 pf. Aqua Carbun-

Carbunculi, Carfunkelwasser 2 gr. • Carminativa, Wasser wider die Blähungen 2 gr. • Epileptica Langii, Wasser wider die schwere Noth 1 gr. 6 pf.

XIII. De Acetis, oder Eßigen, 2 Loth.

Acetum Liliorum convallium, Mayenblümchen- oder Zaukeneßig 6 pf. • Rosarum rubrarum, Roseneßig 6 pf. • Rubi idaei, Himbeereßig 6 pf. • Rutae, Rauteneßig 6 pf. • Theriacale Gifteßig 1 gr.

XIV. De Syrupis, oder Syrupen, 1 Loth.

Syrupus acetositatis Citri, Citronensaft 1 gr. • Cerasorum nigrorum, Kirschsyrup 1 gr. • Cichorei c. Rhabarbaro, Rhabarbersyrup 1 gr. • Cinamomi, Zimmetsyrup 1 gr. 6 pf. • Cydoniorum, Quittensyrup 1 gr. • Liquiritiae, Süßholzsyrup 1 gr. • Papaveris, Mohnsyrup 1 gr. • Rosarum, Rosensyrup 1 gr. • Rubi idaei, Himbeerjulep 1 gr. • Violarum, Violensaft 1 gr.

XV. De Conditis & Saccharatis, oder eingemachten und überzogenen Sachen, 1 Loth.

Condit. Aurantiorum, eingemachte Pommeranzen 6 pf. • Cerasor. nigrorum, Kirschen 6 pf. • Calami aromatici, Kalmus 6 pf. • Cichorei, Hindläuft 6 pf. • Cydoniorum, Quitten 6 pf. • Ribium, Johannisbeer 6 pf. • Zingiber, Ingwer 9 pf.

Confect. amygdal. überzogene Mandeln 6 pf. • Anisi, Anis 6 pf. • Cardamom. Cardemome 9 pf. • Carvi, Carvey 6 pf. • Cichorei, Hindläuft 6 pf. • Cubebarum, Cubeben 6 pf. • Coriandri, Coriander 6 pf. • Foeniculi, Fenchel 6 pf.

XVI. De Electuariis, Antidotis, Balsamis, aliisque pretiosis, von Lattwergen, Balsamen und andern kostbaren Stücken, 1 Loth.

Electuar. benedict. laxativ. laxirende Lattwerge in die Klystiere 2 gr. Passular. laxativ. laxirende Rosinen 1 gr. 6 pf. Bezoardic. s. Orvietan. Orvitan oder Bezoarlattwerge 2 gr. s. Mithridat. Damocr. Mithridat. 2 gr. Theriac. Andromach. Theriak 2 gr. • Communis s. Diatesseron, gemeiner oder Viehtheriak 1 gr. Confectio alkermes complet. 8 gr. incomplet. 6 gr. Succolada Hispanic. spanische Succolade 1 gr. Balsamus Anglicus complet. englischer Balsam 4 gr. incompl. 3 gr. • Apoplecticus optim. der beste Schlagbalsam 1 Quentch. 18 gr. • Commun. gemeiner Schlagbalsam 1 Quentch. 12 gr. • Cephalicus, Haupt- und Flußbalsam 1 Qtch. 6 gr. • Indicus s. Peruvianus niger, peruvianischer Balsam 1 Quentch. 3 gr. • Americanus albus s. de Copayva, weißer amerikanischer Balsam, Balsam de Copayva, 1 Qntch. 2 gr. • Sulphuris Rulandi, Schwefelbalsam 1 Qntch. 1 gr. • Anisatus, mit Anisöl 1 gr. • Succinat. mit Agtsteinöl 1 gr. • Terebinth. mit Terpentinöl 6 pf. • Stomachal. Magenbalsam 2 gr. Ambra, Ambra 1 Gran 2 gr. Moschus, Mosch 1 Gran 1 gr. Zibeth. Zibeth 1 Gran 1 gr. 6 pf. Saccharum candisat. alb. weißer Zuckerkand 1 Loth 6 pf. • rubr. rother Zuckerkand 4 pf. • Canariens. Canarienzucker 4 pf. • Meliteum, Meliszucker 3 pf. • Thomaeum, Thomaszucker 2 pf. • Penidiat. gewundener Zucker 6 pf. • Hordeat. Gerstenzucker 4 pf. Species pro suffumigio communi, gemein Räucherpulver 1 gr. • Odorifer. optim. köstlich und wohlriechend Räucherpulver 2 gr. Massa Hispanica, spanische Massa 6 gr. Candel. fumales, Räucherkerzchen 1 gr. Species pro atramento nigro, Dintenpulver 4 pf.

XVII. De Oleis per coctionem et expressionem praeparatis, von gekochten und ausgepreßten Oelen, 1 Loth.

Oleum coctum absynthii, gekochtes Wermuthsöl 6 pf. • Aneth. gekochtes Dillenöl 6 pf. • Chamomill. Chamillenöl 6 pf. • Hyperic. Johannisblumenöl 6 pf. • Lilior. albor. weiß Lilienöl 6 pf. • Lumbricor. terrestr. Regenwürmeröl 6 pf. • Scorpion. Scorpionöl 1 gr. • Verbasc. Königskerzenöl 6 pf. • Rosar. Rosenöl 6 pf. • Express. Amygdal. dulc. ausgepreßtes Mandelöl 1 gr. 6 pf. • Lini, Leinöl 2 pf. • Nuc. Moschat. Muskatennußöl 1 Quentch. 3 gr. • Olivar. Baumöl 1 Loth 3 pf. • Ovor. vitell. Eyeröl 2 gr. • Papav. alb. e semine, weiß Mohnöl 1 gr.

De Oleis destillatis, von destillirten Oelen, 1 Quentchen.

illatit. Absynth. destillirtes Wermuthsöl ... Anis. Anisöl 1 gr. ... Anthos, Rosma... 3 gr. ... Carvi, Carvenöl 1 gr. ... Cario- aromat. Würznägeleinöl 6 gr. ... Chamo- Chamillenöl 3 gr. ... Foenicul. Fenchelöl ... Juniperi, Wacholderöl 1 gr. ... Lavendul. ... belöl 3 gr. ... Menthae, Krausemünzöl 3 gr. ...e, Rautenöl 3 gr. ... Salviae, Salbeyöl ... Succini, Agtsteinöl 2 gr. ... Templini, ...l 1 Loth 6 pf.

De Emplastris, von Pflastern, 1 Loth.

...um album coctum, weiß Zugpflaster 6 pf. ...hyl. simpl. Diachyl. Pflaster 6 pf. ... Gry- ... Granpflaster 9 pf. ... de Meliloto, Melilo- ...aster 9 pf. ... Noriberg. Nürnberger Pfla- ... gr. 6 pf. ... Oxycroceum, Orycroceenpfla- ... gr. ... de Spermate Ceti, Wallrathpflaster ... Ranar. Froschleichpflaster 6 pf. ... Stictic. ...i, Stich- oder Wundpflaster 2 gr. ... Ve- ...rium, Blasenziehendpflaster 2 gr.

De Unguentis, von Salben, 1 Loth.

...tum Alabastrinum, Alabastersalbe 6 pf. ...m Camphorat. weiße Campfersalbe 6 pf. Ambusta, Brandlöschende Salbe 6 pf. ...lthaeae, Altheesalbe 6 pf. ... Digestiv. Dige- ...lbe. ... Pediculor. Läusesalbe 6 pf. ... Pomad. ...ade 9 pf. ... Popul. Pappelsalbe 6 pf. ... ad ...em, Krätzesalbe 6 pf.

...Spiritibus, von denen Spiritibus, 1 Loth.

Cornu Cervi, Hirschhornspiritus 3 gr. ...ic. aurantior. Pommeranzenspiritus 1 gr. ... Formicar. Ameisenspiritus 1 gr. 6 pf. ...iper. Wacholderspiritus 1 gr. ... Lavendul. ...ndelspiritus 1 gr. ... Lilior. convall. Mayen- ...enspiritus 2 gr. ... Lumbricor. terrestr. Re- ...würmerspiritus 2 gr. ... Menthae, Krause- ...zspiritus 1 gr. ... Nitri dulc. süßer Salpe- ...iritus 3 gr. ... Sambuci, Holunderspiritus ... Serpill. Feldkümmelspiritus 1 gr. ... Sa- ...mmoniac. Simpl. flüchtiger Spiritus 1 gr. ...at. Salmiakspiritus mit Anisöl 3 gr. ... Tartari, Weinsteinspiritus 2 gr. ... Theriacal. Theriakspiritus 2 gr. ... Therebinthinae, Terpentinspiritus 1 gr. ... Vini rectific. starker Weinhefenspiritus 1 gr. ... Camphorat. Campferspiritus 1 gr. ... Vitriol. Vitriolspiritus 2 gr.

XXII. De Essentiis & Tincturis, von denen Essenzen und Tinkturen, 1 Loth.

Essent. Absynth. simpl. gemeine Wermuthsessenz 1 gr. ... Compos. starke Wermuthsessenz 2 gr. ... Alexipharmac. bezoardische Giftessenz 3 gr. ... Carminativ. Blähungsessenz 2 gr. ... Castor. Bibergeilessenz 6 gr. ... Catholic. purgans, Purgiressenz 4 gr. ... Centaurii min. Tausengüldenkrautessenz 2 gr. ... Croc. Oriental. Saffranessenz 3 gr. ... Lignor. Holzessenz 3 gr. ... Liquirit. Süßholzessenz 2 gr. ... Pimpinell. Bibenellessenz 2 gr. ... Succini, Agtsteinessenz 3 gr.

Tinctur. Anodyn. schmerzstillende Tinktur 6 gr. ... Antimon. Spießglastinktur 3 gr. ... Bellidis, Tausendschönchentinktur 1 gr. ... Bezoardic. M. Bezoartinktur 3 gr. ... Corallior. confortativ. stärkende Korallentinktur 4 gr. ... Lacc. Lacktinktur 1 gr. ... Myrrhae, Myrrhentinktur 3 gr. ... Martis pomat. Stahltinktur 4 gr. ... Papav. errat. Klatschrosentinktur 1 gr. ... Tartari, Weinsteintinktur 3 gr.

XXIII. De Salibus, von Salzen, 1 Quentch.

Sal. Absynth. Wermuthsalz 2 gr. ... Cardui benedict. Carduibenediktensalz 2 gr. ... Centaurii minor. Tausendgüldenkrautsalz 2 gr. ... Cornu cerv. Hirschhornsalz 6 gr. ... Juniperi, Wacholdersalz 2 gr. ... Succin. Agtsteinsalz 2 gr. ... Tartar. Weinsteinsalz 1 Loth 2 gr. ... Viperarum, Vipersalz 1 Quentch. 10 gr.

XXIV. De Pulveribus Simplicibus, von einfachen Pulvern, ein Loth.

Pulv. Radic. Ari, Zehrwurzelpulver 6 pf. ... Altheæ, Eibischwurzelpulver 6 pf. ... Angelic. Angelikwurzelpulver 6 pf. ... Bardan. Klettenwurzelpulver 6 pf. ... Calam. arom. Kalmuspulver 6 pf. ... Consolidæ major. großes Wallwurzelpulver 6 pf. ... Cichorei, Hindläuftpulver 6 pf. ... Cost. arabic. weiß Zimmetpulver 6 pf. ... Dornic.

Gemsenwurzelpulver 2 gr. - Galangæ, Galantpulver 1 gr. - Gentianæ, Enzianwurzelpulver 6 pf. - Hellebori alb. weiß Nießwurzelpulver 6 pf. - Hellebori nigr. schwarz Christwurzelpulver 6 pf. - Jalappæ, Jalappenpulver 2 gr. Imperator. Meisterwurzelpulver 9 pf. - Ireos florentin. Veilgenwurzelpulver 6 pf. - Levistici, Liebstöckelpulver 6 pf. - Liquirit. Süßholzpulver 9 pf. - Licopod. semin. Bärlapppulver 9 pf. - Mechoacann. weiß Purgirwurzelpulver 1 gr. 6 pf. - Radic. Pæoniæ, Päonienwurzelpulver 6 pf. - Pimpinell. Biebenellwurzelpulver 6 pf. - Rhabarb. Alexandr. Rhabarberpulver 8 gr. - Tormentill. Tormentillwurzelpulver 6 pf. - Zedoar. Zittwerwurzelpulver 1 gr. - Cortic. Cascarillæ, Schaquerillpulver 1 gr. - Cassiæ ligneæ, Mutterzimmetpulver 1 gr. - Aurantior. Pomeranzenschaalenpulver 1 gr. - Citri, Citronenschaalenpulver 1 gr. - Chinæ de China, Chinchine, Fieberpulver 4 gr. - Cinamom. Zimmetrindepulver 2 gr. - Herb. Card. benedict. Carduibenediktenpulver 6 pf. - Majoran. Majoranpulver 6 pf. - Melilot. Melilotenpulver 6 pf. - Sabin. Sadebaumpulver 6 pf. - Scordii, Scordienpulver 6 pf. - Fol. Sennæ, Senesblätterpulver 1 gr. 6 pf. - Florum Chamomill. vulg. Chamillenblumen- oder Härmelgenpulver 6 pf. - Lilior. convall. Mayenblumenpulver 1 gr. - Rosar. rubrar. roth Rosenpulver 1 gr. - Sem. Anisi, Anispulver 3 pf. - Cardui benedicti, Carduibenediktenpulver 6 pf. - Mariæ. Mariendistelpulver 6 pf. - Carvi, Carveypulver 3 pf. - Coriandri, Corianderpulver 6 pf. - Sem. Cubebar. Cubebenpulver 1 gr. - Cumin. Cramkümmelpulver 6 pf. - Cynæ, Wurmsaamenpulver 1 gr. - Foeniculi, Fenchelpulver 6 pf. - Mylli folis, Meerhirsenpulver 6 pf. - Cariophillor. aromaticor, gestoßene Würznägelein 2 gr. 6 pf. - Croci orientalis, orientalischen Saffran 8 gr. - Macis, Muskatenblüth 4 gr. - Nucis Moschatæ, Muskatnuß 3 gr. - Ligni Rhodii, Rhodieserholz 1 gr. - Santali rubri, roth Sandelholz 6 pf. - Visc. Quercin. Eichelmispeln 1 gr. - Piperis, Pfeffer 6 pf. - Gumm. Arabic. arabisches Gummi 3 pf. - Benz. Benzoes 2 gr. - Mastich. elect. Mastix 2 gr. - Myrrhæ, Myrrhen 2 gr. - Oliban. s. Thuris, Weyrauch 9 pf. - Styrac. calamit. Storax 2 gr. - Tragacanth. alb. weißer Tragacanth 2 gr.

XXV. De pulveribus compositis, von zusammengesetzten Pulvern, 1 Quent.

Pulv. Absorb. dämpfend Pulver 2 gr. - Antispasmod. Krampfpulver 2 gr. - Bezoardic. Sennert. pretios. D. Sennerts köstliches Bezoarpulver 6 gr. - commun. gemein Bezoarpulver 3 gr. - Marchion. epilept. Marggrafenpulver 4 gr. - Contra casum, Pulver wider das Fallen und geronnene Blut 1 gr. 6 pf. - Dentifricii, Zahnpulver 1 gr. - Laxativi, Laxirpulver 2 gr. - Pannonic. rubr. Ungrisch Herzpulver 3 gr. - Purgant. Purgirpulver 2 gr. - Stomachal. Birkmann. Magenpulver 1 gr. - Specific. Cephalic. D. Michaelis, D. Michaels Haupt- und Herzpulver 6 gr.

XXVI. De Medicamentis Chymicis, von chimischen Medikamenten, 1 Quent.

Antihectic. Poterii, Poterii Pulver wider die Schwindsucht 2 gr. Antimon. Diaphoret. Schweißpulver von Spießglas 2 gr. - Martiale, mit Stahl 2 gr. Arcan. Duplicat. holsteinisch Salz 1 gr. 6 pf. Bezoard. mineral. mineralisch Bezoarpulver 4 gr. Cinnabar. Antimon. Spießglaßzinnober 2 gr. Cremor Tartari, gereinigter Weinstein 3 pf. Flor. Sulphuris, Schwefelblumen 6 pf. Mercurius dulcis, abgesüßter Merkurius 3 gr. Nitrum Antimoniatum s. depuratum, gereinigter Salpeter 6 pf. Resin. Jalappæ, Jalappenharz 3 gr. - Scammon. Scammonienharz 3 gr. Sacch. Saturn. Bleyzucker 1 gr. 6 pf. Tart. Vitriol. Weinstein mit Vitriol vermischt 2 gr. - Emetic. Brechpulver 4 gr.

XXVII. De præparatis et laevigatis, von präparirten und subtil geriebenen Pulvern, 1 Qu.

Bolus armena præp. Armenischer Bolus 3 pf. Conchæ præp. Muscheln 6 pf. Cornu Cervi philosophice ppt. präparirt Hirschhorn 6 pf. - ust. et ppt. gebrannt Hirschhorn 3 pf. Cinnab.

ib. Antimon. Zinnober von Spießglas 2 gr. ...ativ. Hungaric. ungarischer Bergzinnober ... gr. Corall. alb. ppt. rothe Korallen 9 pf. ...anium humanum, ppt. Menschenhirnschädel ...pf. Creta alba, ppt. weiße Kreide 3 pf. Cry... mont. ppt. Bergkrystall 6 pf. Dent. Apri... ...eparat. wilde Schweinszähne 6 pf. Ebur. ...t. Helfenbein 6 pf. Lapid. cancror. ppt. Krebs... gen oder Steine 6 pf. Hæmatit. ppt. Blut... in 6 pf. Mater perlar. ppt. Perlmutter 6 pf. ...andibul. luc. pisc. ppt. Hechtzähne 6 pf. Off. ...piae, ppt. weißer Fischbein 6 pf. Succin. ...t. Agtstein 6 pf. Smaragd. ppt. Smaragd ...pf. Testæ Ovorum ppt. Eyerschaalen 3 pf. ...streor. ppt. Austerschaalen 6 pf. Terra sigil...a, gesiegelte Erde 3 pf. Tutia ppt. Tutie 6 pf.

...dner Taxordnung für Handwerker vom 13. Februar 1764.

Beutler.

...Paar Hirsch- Wild- oder Bocklederne ...einkleider von den besten 4 bis 5 thlr. ein ...aar Kalblederne Beinkleider 1 thlr. 12 bis ... gr. ein Paar Schaaflederne 1 thlr. 6 bis ...gr. ein Paar Schaaflederne Handschuh 6 ... 7 gr. ein Paar Ziegenlederne 7 bis 8 gr. ... Paar Rehlederne 12 bis 14 gr. ein Paar ...ssirte Mannshandschuh 8 bis 9 gr. ein paar ...ssirte Frauenzimmerhandschuh 8 bis 9 gr. ... stark ledernes Degengehenke, mit Schnalle, ...n Sähmisch gemachtem Leder, 20 gr. bis ... thlr.

Bierbrauer.

...Kanne hiesigen Stadtbieres 6 pf. Das Faß ...hlr. eine Kanne gute Hefen 1 gr. 6 pf.

Bier- u. Weinschröter.

...Faß Wein oder Bier ein- oder auszuschro... 3 gr. ein Viertel dergleichen ein- oder aus...schroten 1 gr. 6 pf. eine Tonne 9 pf.

...ortenwirker und Posamentierer.

...ne Bänder von No. 1. die Elle 1 gr. von ...o. 2. die Elle 1 gr. 6 pf. von No. 3. die Elle ...r. von No. 4. die Elle 2 gr. 6 pf. von No. 5. ... Elle 3 gr. Halbseidene Borten, schmale, ... Elle 6 pf. halb breite 1 gr. breite 2 gr. ein Stockband, seidenes, geflochtenes starkes 8 gr. halbseidenes 2 gr. Kameelhaarnes 4 gr. Livreeborten von Seide, breit, die Elle 6, 8 bis 10 gr. dergl. von Wolle, die Elle 2, 3 bis 4 gr. ein seidenes Degengehenke nebst Ringen und Schnällchen 1 thlr. 16 gr. bis 2 thl. ein halbseidenes Degengehenke 16, 20 gr. bis 1 thlr. Orsoyseide, das Loth 6 bis 8 gr.

Brandeweinbrenner und Schenken.

Eine Kanne ordinairer Kornbrandwein 3 gr. 6 pf. eine Kanne abgezogener Brandwein 7 gr.

Buchbinder.

Ein Schweinslederner Band, in Folio 1 thlr. 8 bis 10 gr. einer dergl. in 4ta 14 bis 16 gr. einer dergl. in 8va 6 gr. ein Pergament Band in Folio 20 gr. bis 1 thlr. einer dergl. in 4ta 10 bis 12 gr. einer dergl. in 8va 4 bis 6 gr. einer dergl. in 12ma 3 bis 4 gr. ein Franzband in Folio 1 thlr. 8 bis 16 gr. einer dergl. in 4ta 16 bis 20 gr. einer dergl. in 8va 10 bis 12 gr. einer dergl. in 12ma 5 bis 6 gr. ein Korduanband, vergoldet auf dem Schnitt, in Folio 3 bis 4 thlr. einer dergl. in 4ta 1 thlr. 8 bis 12 gr. einer dergl. in 8va 8 bis 10 gr. Bücher mit Rücken und Ecken von Pergament und Franzbänden, halb so viel als obstehet. Ein Band in Pappe, in Folio 6 bis 8 gr. einer dergl. in 4ta 4 bis 5 gr. einer dergl. in 8va 2 gr. bis 2 gr. 6 pf. einer dergl. in 12ma 1 gr. 6 pf.

Buchdrucker.

Einen Bogen mit Ciceroschrift zu setzen, in 4ta Forma, ohne das Papier 1 thlr. bis 1 thlr. 8 gr. einen Bogen mit kleiner Mittelschrift 1 thlr. desgl. mit grober Mittelschrift 1 thlr. einen Bogen Verse zu setzen 16 gr. bis 1 thlr.

Büchsenschäfter und Büchsenmacher.

Eine Bürgerbüchse oder auch französische Büchse zu schäften 3 thlr. eine ordinaire Jagdflinte zu schäften 2 thlr. 18 gr. ein Paar Pistolen zu schäften 3 thlr. eine Infanterieflinte zu schäften 1 thlr. 8 gr. einen Karabiner desgl. 1 thlr. 8 gr. ein Paar dergl. Kommißpistolen 1 thlr. 8 gr. eine Bürgerbüchse mit allem Zubehör,

behör, mit 7 oder 8 Zügen 18 bis 20 thlr. eine Jägerbüchse 12 bis 16 thlr. eine ordinaire Jagdflinte 6 bis 8 thlr. ein Paar geringere 6 bis 7 thlr. eine Mousquetierflinte 6 thlr. ein Karabiner mit Bayonette 5 thlr. 18 gr. ein Karabiner ohne Bayonette 5 thlr. ein Paar ordinaire Reuterpistolen 5 thlr.

Büdgenkrämer.

Diese sollen ihre Feilschaften dergestalt gleich denen Höcken verkaufen, daß ihnen dasjenige, was auf dem Markte für 6 pf. vor gefallenem Marktwisch verkauft wird, für 7 pf. zu verkaufen, nachgelassen seyn soll.

Bürstenbinder.

Ein Stubenbesen nebst dem Stiele 6 gr. eine dergl. Scheuerbürste 6 gr. eine Kehreule ohne Stange 5 gr. eine Kleiderbürste 2, 3 bis 4 gr. eine Schuhbürste 9 pf. bis 1 gr. 6 pf. eine Kartetsche 5 bis 6 gr. eine Kartetsche in Drath gezogen 10 gr. ein Paar Kopfbürsten auf ein Pferdegeschirr, nach Unterschied der Farben, 20 gr. bis 1 thlr. ein Vorstwisch 2 bis 3 gr. ein Mäurerpinsel 3 gr. ein Mahlerhandpinsel 6 pf. bis 1 gr. ein etwas größerer 1 gr. 6 pf. bis 2 gr.

Büttner.

Ein Weinfaß von eichenem Holze 4 thlr. bis 4 thlr. 12 gr. ein Weinviertel 1 thlr. 16 gr. bis 20 gr. eine Tonne 20 gr. bis 1 thlr. eine halbe Tonne 18 bis 20 gr. eine große Waschwanne von weichem Holze 16 bis 20 gr. eine mittlere 12 bis 14 gr. ein Paar Wasserkannen 6 bis 7 gr. ein Wasserständer von hartem Holze 20 gr. bis 1 thlr. ein Pferdeeymer 8 bis 9 gr. einen Reifen an ein Weinfaß zu legen 9 pf. einen dergleichen an ein Viertel 6 pf. einen dergl. an eine Tonne 4 pf. einen dergl. an eine Wasserkanne 3 pf. ein Faß aufzuschüren, klein und groß 6 pf. ein Bierzober mit eichenem Boden und zwey harten Däuben 12 gr. ein Untersetzwännchen von hartem Holze 8 bis 10 gr. ein dergl. Wännchen von weichem Holze 6 bis 7 gr.

Besenbinder.

Ein Stubenbesen 3 pf.

Circulschmidte.

Ein ordinairer eiserner Cirkul für einen Handwerksmann 5 gr. bis 5 gr. 6 pf. ein Hammer für einen Handwerksmann, nach Proportion der Größe, 6, 7 bis 8 gr. eine Beißzange 6, 7, 8 gr. ein Meistel 2, 3 bis 4 gr. ein Bohrer, nach Proportion der Größe, 2, 3 bis 5 gr. ein Nagelbohrer 9 pf. ein Schnittmesser 3, 4 bis 5 gr. ein Beil 3, 4 bis 5 gr. ein Hobeleisen 2 bis 3 gr. ein Schnitzer 1 gr. 6 pf. ein Sägeblatt 7, 8 bis 9 gr. eine Baum- oder Gartenscheere 1 thlr. 8 bis 16 gr. ein Brenneisen 3 bis 4 gr. ein Schnabeleisen 3 bis 4 gr. ein Hackemesser 4, 5 bis 6 gr. ein Kohlfeuer 6 bis 8 gr. eine Futterklinge 10 bis 11 gr. ein ordinair Vorlegeschloß 3 bis 4 gr. eine Wandschraube 6 bis 9 pf. eine Lichtputze von Stahl 2 bis 3 gr. eine eiserne Schaufel 4, 5 bis 6 gr.

Corduanmacher.

Ein Bockfell zuzubereiten 10 gr. ein Ziegenfell zuzubereiten 2 gr. ein Kalbfell für die Gerber zuzubereiten 1 gr. 6 pf. dergl. für die Schuhmacher 3 gr. 6 pf. dergl. für die Sattler 2 gr. ein Schaaffell zuzubereiten 1 gr. 6 pf.

Drechsler.

Ein Regenschirm 18 bis 20 gr. ein Spinnrad 1 thlr. 2 bis 4 gr. ein einfacher Peruquenstock 4 bis 5 gr. ein dreyfacher 8 bis 10 gr. ein langer mit 5 Köpfen 20 bis 22 gr. eine Bindfadenbüchse 4 bis 5 gr. ein Weinzwicker 2 gr. ein Küchentreibeholz 6 bis 8 gr. ein Schlauch an einem Wasserbrunnen oder Fontaine von eichenem Holze 1 Elle lang 8 gr. ein Mandelholz von rothbüchenen Holze 8 bis 12 gr. eine Feuersprütze 12 bis 14 gr.

Färber,

s. Schwarz- und Schönfärber.

Feilenhauer.

Eine Hufraspel 8, 12 bis 16 gr. eine dergl. von Stahl 20 gr. bis 1 thlr. eine Schuhmacherraspel

aspel 6, 8 bis 12 gr. eine Holzraspel 2, 3 bis gr. eine Raspel mit Ringen für die Tischler , 2, 3 bis 6 gr. eine flache Feile 8, 16 gr. is 1, 2 thlr. eine dreyeckigte auch halbrunde uch viereckigte 1, 2, 3, 4 bis 10 gr.

Gerber.

a) Lohgerber.

s Pfund von gar gemachtem Sohlenleder 5 is 6 gr. ein gar gemachtes Kalbfell, nachem solches groß und stark, 12, 16, 20 gr. is 1 thlr. ein gar gemachtes Kuhleder zu Brandsohlen 1 thlr. 18 gr. bis 2, 3 thlr. ein ohgar gemachtes Schaaffell 5, 6, 7 bis 8 gr.

b) Weiß- und Sähmischgerber.

t gefärbtes Kalbfell zu Schuhen 16, 18 bis 20 gr. ein Schaaffell 4, 6, 8 bis 10 gr. eine ugerichtete Wildshaut 2 bis 3 thlr. ein Kalbfell gar zu machen 4 gr. ein Rehfell gar zu nachen 4 gr. 6 pf.

Glaser.

r ein ganzes Fenster mit Tafelscheiben einzusetzen 8 bis 10 gr. eine Scheibe in Bley einzuziehen, benebst der Scheibe und denen Zwickeln 9 pf. eine Hauslaterne 4, 5 bis 6 gr. eine Scheibe in eine Karosse einzusetzen 6 bis 8 gr.

Gold- und Silberarbeiter

ommen vom Lothe glatte Arbeit zu verarbeiten 3 gr. von verschnittener Arbeit 4 gr.

Goldschläger.

n Buch von 12 Büchern aus 300 Blättern geschlagen Gold 2 thlr. 18 gr. ein Buch dergl. kleiner 2 thlr. ein Buch halb geschlagen Gold 3 thlr. ein Buch Zwischgold 1 thlr. bis 1 thlr. 2 gr. ein Buch fein Silber 12, 14 bis 15 gr.

Gürtler.

n Dutzend doppelt vergoldete Knöpfe mit Saiten 2 thlr. bis 2 thlr. 4 gr. ein Dutzend ordinaire vergoldete Knöpfe 12 bis 13 gr. ein Dutzend gelbe Montirungsknöpfe 3 gr. ein Dutzend kleine 1 gr. 6 pf. ein Paar tompackne Schuhschnallen 6 gr. ein Paar tompackne Beingürtelschnallen 3 gr. eine Garnitour stark vergoldete Schuhschnallen 16 bis 18 gr. eine Degenhenkschnalle 4, 6, 8 bis 12 gr. eine Schnalle zu einem Kouteaugehenke, stark vergoldet, 1 thlr. 12 gr. bis 2 thlr.

Huf- u. Waffenschmidte, s. Schmidte.

Huthmacher.

Ein feiner Kastorhuth 6 bis 7 thlr. ein feiner Huth 2 thlr. 18 gr. bis 3 thlr. ein mittler guter Huth 2 thlr. ein ordinairer 1 thlr. 6 bis 8 gr. ein Livreehuth 18 bis 20 gr. ein sogenannter Filzhuth 12 bis 14 gr. ein kleiner Huth für Kinder 8 bis 10 gr.

Kammmacher.

Ein Haarkamm von Horn 1 gr. bis 1 gr. 6 pf. einer auf beyden Seiten 1 gr. bis 1 gr. 6 pf. ein Staubkamm 1 gr. 6 pf. bis 2 gr. ein krummer Kamm 1 gr. bis 1 gr. 6 pf. ein rundzähnigter 2 gr. ein ganz weiter 2 bis 3 gr. ein Locken- oder Fresierkamm 1 gr. 6 pf. bis 2 gr. ein Messerkamm 2 bis 3 gr. ein Pferdekamm 1 gr. bis 1 gr. 6 pf. ein Kamm von Schildkrot 16 gr. bis 1 thlr. ein buchsbaumener 8 bis 12 gr. ein helfenbeinerner Kamm 2, 3 bis 4 gr. ein Pulverhorn 6, 10 bis 12 gr.

Kannen- und Zinngießer.

Für glatte Arbeit an Tellern und Schüsseln wird das Pfund Zinn, so lange als der Centner 30 thlr. stehet, bezahlet mit 8 gr. 6 pf.

Für façonirte Arbeit, z. E. an Leuchtern, Kannen, Tellern und Schüsseln wird bezahlet das Pfund mit 10, 11 bis 12 gr.

Für glatte Arbeit an Tellern und Schüsseln, von englischem Zinn, wird bezahlet das Pfund mit 10 bis 11 gr.

Für façonirte Arbeit von dergleichen englischem Zinn wird bezahlet das Pfund verarbeitetes Zinn mit 12 bis 14 gr.

Umzugießen altem Zinn, wird jedes Pfund bezahlet mit 1 gr. 6 pf. bis 2 gr. und passiret an 10 Pfund alten Zinn, ein Pfund Abgang.

Auch darf kein verarbeitetes Zinn ohne Probe und des Meisters Zeichen verkauft werden, immaaſ-

immaaßen unter 10 Pfund Zinn mehr nicht als 1 Pfund Bley genommen werden darf.

Klempner.

Ein messingnes Kaffeebret, nach Proportion der Größe, 2, 3 bis 3 thlr. 12 gr. eine ordinaire Kaffeekanne, worein eine Kanne Wasser gehet, 1 thlr. bis 1 thlr. 2 gr. eine dergl. von einer halben Kanne 16 bis 18 gr. eine dergl. von einer viertel Kanne 10 gr. eine Zuckerschachtel zu einem Pfund Zucker 1 thlr. 8 bis 10 gr. eine kleinere 16 gr. ein Leuchter von Messingblech 12 bis 16 gr. ein Lichtknecht von dergl. Blech 4 bis 5 gr. ein Kannenmaaß von weißem Blech 5 gr. eines von einer halben Kanne 2 gr. 6 pf. ein ordinairer Bierheber 3 bis 4 gr. ein Trichter mit aufgesetztem Rand 2, 3, 4 bis 6 gr. eine Fuhrmannslaterne mit Horn 12 bis 18 gr. eine Elle schwarze starke Ofenröhre von 5½ Zoll weit 10 bis 11 gr. eine Elle von dergleichen Blech von 5 Zoll weit 8 bis 10 gr. eine Elle von 4 Zoll weit 7 bis 8 gr. eine Elle Dachrinne von weißem verzinntem Doppelblech, die unterhängen 10 bis 12 gr. eine Elle dergl. so aufs Dach kommen 15 bis 16 gr. ein Reibeeisen auf Holz 1, 2 bis 3 gr. ein Durchschlag 2 bis 3 gr.

Knopfmacher.

Ein Dutzend feine halbseidene Rockknöpfe 6 bis 7 gr. ein Dutzend Kameelhärne 3 gr. bis 3 gr. 6 pf. ein Dutzend ganz seidene Rockknöpfe 9 bis 10 gr. ein Dutzend ponceau von feinster Sorte 12 bis 13 gr. ein Dutzend Westenknöpfe die Hälfte von obigen Preisen. Ein Loth gedrehtes Kameelhaar 3 gr. 6 pf. ein Loth feineres 7 gr. 6 pf.

Korbmacher.

Ein Tragekorb 4 bis 5 gr. ein Hebekorb 4, 5 bis 6 gr. ein Spreukorb 8 bis 9 gr. nach Proportion der Größe.

Kupferschmidte.

Ein Pfund verarbeitetes Kupfer an Waschkesseln und dergl. 12 gr. ein Pfund verarbeitetes Kupfer an Küchengeschirre, nach Abzug des Eisens 14 gr. eine Ofenblase, für jedes Pfund 14 gr. ein Thee- oder Kaffeekessel von einer halben Kanne 20 gr. ein Theekessel von einer Kanne 1 thlr. 8 gr.

Kürschner.

Für ein Lammfell 6 bis 7 gr. für ein Kaninchenfell 6 bis 7 gr. für ein Fellchen Grauwerk 3, 4 bis 5 gr. für einen Sack Fehwammen 8, 9 bis 10 thlr.

An Arbeitslohn:

Ein Uiberhänger zu füttern 16, 18 bis 20 gr. eine Kirey zu füttern 1 thlr. einen ungarischen Pelz zu füttern 1 thlr. 8 gr.

Wenn aber die Felle erst zusammengesticket werden müssen, so wird für die Arbeit bezahlet 2 bis 3 thlr.

Leinweber.

Eine Elle flächsene Leinwand 3 gr. bis 3 gr. 6 pf. eine Elle flächsene Leinwand, feiner, 4 gr. 6 pf. bis 5 gr. eine Elle flächsene Mittelleinewand 2 gr. 6 pf. eine Elle ganz grobe Leinewand 2 gr. eine Elle steife Leinewand 2 gr. 6 pf. eine Elle Lohleinewand 3, 4 bis 5 gr. eine Elle schwarze Leinwand 3, 4 bis 5 gr. ein Stück flächsenes zu wirken 4 gr. - mittleres 3 gr. - grobes 1 gr. 6 pf.

Lohgerber, s. Gerber.

Mäuerer

erhalten als Winterlohn, von Gallus bis Fastnachten, incl. des Meistergroschen, an Tagelohn 6 gr. und als Sommerlohn, von Fastnachten bis Gallus 7 gr.

Messerschmidte.

Ein Dutzend schlechte Tischmesser mit hornen Griffen 3 thlr. bis 3 thlr. 8 gr. ein Dutzend Messer und Gabel mit schwarzem Ebenholz und mit silbernen Zwingen und Kapseln 8, 10 bis 11 thlr. ein Zuthuemesser 2, 3 bis 6 gr. ein paar Messer und Gabel mit Perlmutter ausgeleget und Silber beschlagen 12 bis 13 gr. ein Federmesser 2, 3 bis 4 gr.

Nadler.

Ein Brief Kopf- oder Steckenadeln, von 8 bis 10 Reihen 1 gr. ein Brief größere Nadeln 2 gr.

:gr. ein Brief ganz große Stecknadeln 3 gr.]as hundert Schwabacher Nähnadeln 3 gr.]undert Stück messingene Vorhangringe], 8 bis 9 gr. hundert Stück eiserne 4, 5 bis]gr. hundert Stück messingene Häftel 4,] bis 8 gr. hundert Stück eiserne 2, 3 bis 4 gr.]in dräthener Schuttdurchwurf, 1¼ Elle]och und 1½ Elle breit 4 thlr. bis 4 thlr.]2 gr. hundert messingene Rechenpfennige,]ach Proportion der Größe 3 gr. 6 pf. bis 4]und 5 gr.

Nagelschmidte.

] großer Pfostennagel von 12 Zoll 2 gr. 3 pf.]in mittler Pfostennagel von 10 Zoll 1 gr. 3 pf. ganze Anschüblingsnägel, das Schock 1 thlr. 12 gr. ein Schock dergl. halbe 18 bis 19 gr. ganze Schlottennägel, das Schock 15 bis 18 gr. kleinere oder mittlere 9 bis 12 gr. ein Schock große Thornägel 13 bis 14 gr. halbe dergl. 10 gr. ein Schock Lattennägel 4 gr. bis 4 gr. 3 pf. - Spindenägel 2 gr. 9 pf. bis 3 gr. - ganze Bretnägel 2 gr. 3 pf. - halbe Bretnägel 1 gr. 6 pf. - Schindelnägel 1 gr. 3 pf. das Tausend ganze Schloßnägel 1 thlr. bis 1 thlr 4 gr. - halbe Schloßnägel 18 bis 21 gr. - Stuckaturnägel 10 gr. - weiße Koffernägel 18 bis 20 gr. - weiße Stuhlnägel 12 bis 13 gr. - gelbe Stuhlnägel 1 thlr. 6 bis 8 gr. - Tapetennägel 8 bis 10 gr. - ganze Sattlernägel 10 bis 12 gr. - halbe Sattlernägel 8 bis 9 gr. - Vorschlagnägelchen 7 bis 8 gr. Alles nach Proportion der Stärke und Schwäche.

Pergamentmacher.

]ine Haut weiß kalbledernes Pergament zum Einbinden für die Buchbinder 16, 17 bis 18 gr. eine kälberne Oelhaut oder sogenannte Eselshaut 1 thlr. 14 bis 16 gr. eine rothgefärbte kälberne Pergamenthaut 18 bis 22 gr. ein Trommelfell 16 gr. ein Paukenfell 1 thlr. eine Haut Schreibepergament zu Geburts- und Lehrbriefen 16, 18 bis 22 gr. eine weiße Haut von Schaafleder 10 bis 12 gr. eine grüne Haut zum Einbinden 12 bis 13 gr.

Posamentirer, s. Bortenwirker.

Puder- und Stärkenhändler.

Ein Pfund feiner Puder 1 gr. 9 pf. bis 2 gr. - ordin. Puder 1 gr. 6 pf. - feine Stärke 2 gr. - schlechtere 1 gr. 6 pf.

Riemer.

Ein deutsches Reutzeug mit Vorder- und Hintergestelle 1 thlr. 18 bis 20 gr. ein polnisches 1 thlr. 16 bis 18 gr. eine Unterlegtrense 9 bis 10 gr. eine Wassertrense 14 gr. ein Kreuz- und Obergurt 14 gr. ein Deckengurt 8 gr. ein paar Steigriemen von deutschem Leder 10 bis 12 gr. ein paar von englischem Leder 1 thlr. bis 1 thlr. 4 gr. ein Fuhrmannszaum 16, 18 bis 20 gr. ein Kreuzlenkseil 1 thlr. 10 bis 12 gr. eine ordinaire Peitsche 6 bis 8 gr. ein Degengehenke von Saffian 16 bis 20 gr. eine Fliegenklatsche 2 gr. ein Kouteaugehenke 10 bis 12 gr. ein Hornfessel 1 thlr. 4 gr. ein paar ordin. Pferdegeschirre, ohne Beschläge, 14, 15 bis 16 thlr.

Rothgießer.

Ein doppelter Bierhahn 18 bis 20 gr. ein einfacher 10 bis 12 gr. eine starke Blattglocke von Messing 2 bis 3 thlr. eine kleinere 16 gr. bis 1 thlr. eine Manschettenblattglocke 8, 12 bis 16 gr. ein Mörser, nach denen Pfunden, das Pfund zu 12 bis 14 gr. ein Pfund messingenes Gewicht 10 gr. eine Tischklingel, nach Proportion der Größe, 6, 8 bis 10 gr. eine Hausklingel, nach Proportion der Größe, 12, 16 gr. bis 1 thlr.

Sattler.

Ein ordinairer Reutsattel mit Gurt und Steigriemen 6 bis 7 thlr. ein Offiziersattel mit Halfter, Gurt und Steigriemen 9 bis 10 thlr. ein englischer Sattel mit doppelten Taschen, von englischem Leder und sämischledernem Sitz, mit Gurt und Steigriemen 15 bis 16 thlr. ein Froschsattel mit einfachen Taschen von englischem Leder 11 bis 12 thlr. ein Packsattel, mit allem Zugehör, 10, 11 bis 12 thlr. ein

ein Pferdekumbt 1 thlr. 12 gr. ein Fuhrmannssattel 2 thlr. 8 bis 12 gr.

Sägenschmidte, s. Zeugschmidte.

Schlosser.

Ein Fensterrähm mit sechs Flügeln zu beschlagen, mit allem Zugehör, 1 thlr. 18 gr. bis 2 thlr. einer dergl. mit vier Flügeln 1 thlr. 8 bis 16 gr. eine Thüre mit einem eisernen deutschen Schlosse zu beschlagen 3 thlr. 8 bis 16 gr. eine dergl. Doppelthüre mit Riegeln, 6, 7 bis 8 thlr. eine Thüre mit messingenem franz. Schlosse zu beschlagen 9, 10 bis 11 thlr. ein ordinairer Schlüssel zum deutschen Schlosse 5, 6 bis 7 gr. ein Schlüssel zum französischen Schlosse 6 bis 7 gr. eine Thüre aufzusperren 1 gr. ein deutsches Schloß an eine Stubenthüre 1 thlr. 12 bis 18 gr. ein französisches Schloß an einen eisernen Kasten 2 thlr. 12 gr. bis 3 thlr. ein ordinaires Vorlegeschloß 2, 3, 4 bis 6 gr. ein Hauptschlüssel 12, 18 gr. bis 1 thlr.

Schmidte.

Für ein neu Hufeisen aufzuschlagen und den Huf abzuschneiden, nach Beschaffenheit der Größe, 3 bis 3 gr. 6 pf. ein alt Hufeisen aufzuschlagen, und wenn ein Griff darauf gesetzet wird, 1 gr. bis 1 gr. 3 pf. einen neuen 2spännigen Rüstwagen zu beschlagen, mit allen Zubehörungen an Ketten und sonst, wozu 13 Waagen Eisen erfordert werden, 34 bis höchstens 36 thlr. für einen dergl. 4spännigen, wozu 15 Waagen Eisen erfordert werden 38 bis 40 thlr. für einen dergl. 6spännigen, wozu 22 Waagen Eisen erforderlich, 58 bis 60 thlr. eine neue 2sitzige Chaise, nach der stärksten Art zu beschlagen, und wozu 13 Waagen Eisen nöthig, 34 bis 36 thlr. eine dergl. 4sitzige, wozu 16 Waagen Eisen erforderlich, 42 bis 44 thlr. einen neuen Scheibenwagen mit Hinter- und Vorderbock zu beschlagen, wozu 18 Waagen Eisen des besten, und saubre Arbeit, 74, 76 bis 80 thlr. für eine neue Radeschine, nach Beschaffenheit der Größe und Stärke, zu 7, 9 u. 11 Pfd. Eisen 10, 12 bis 16 gr. für einen neuen Radenagel, nach Unterschied der Größe, 6, 9 pf. bis 1 gr. für eine neue Deckelin, nach Beschaffenheit der Größe und Stärke, 4, 6, 8 bis 9 gr. für eine neue Büchse in ein Rad, nach Beschaffenheit der Größe und Stärke, 4, 6, 8 bis 9 gr. für ein neu Unteraxblech, nach Beschaffenheit der Größe und Stärke, 16, 18 bis 21 gr. für ein dergleichen halbes, nach Beschaffenheit der Größe und Stärke, 5, 7 bis 9 gr. für einen neuen Speichenring, nach Beschaffenheit der Größe und Stärke, 5, 7 bis 9 gr. für einen neuen Vorder- oder Hinterring an ein Rad 5, 7 bis 9 gr. für ein neu Rad zu beschlagen, nach Proportion der Größe und Stärke, wozu erfordert werden $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ auch 3 Waagen Eisen, 4, 5, 6, 7 bis 7 thlr. 12 gr. für ein Rad mit alten Schienen zu beschlagen, nach der Größe, 18 bis 21 gr. für eine Schiene auf ein Rad aufzubrennen, nach Beschaffenheit der Größe, 1 gr. 1 gr. 6 pf. bis 2 gr. für eine alte Schiene anzuschweißen, oder zu erlegen, 1 gr. 6 pf., 2 gr. bis 2 gr. 6 pf. für eine neue Deichselkette 7 bis 9 gr. für eine neue Brustkette 7 bis 8 gr. für eine neue Halfterkette 7 bis 8 gr. für eine neue Hemmkette, nach Proportion der Stärke, von 4 Ellen 1 thlr. 8 bis 12 gr. für eine dergleichen von 6 Ellen 2 thlr. bis 2 thlr. 12 gr. für eine neue Spannkette 18 bis 21 gr. für eine neue Holzaxt 8, 12 bis 14 gr. für ein Weinfaß mit 4 eisernen Reifen zu beschlagen, 2 thlr. 6 bis 10 gr. für eine Steinklammer 2 bis 3 gr. für eine Holzklammer 2 bis 3 gr. für einen neuen Schuttkarn zu beschlagen, 16, 18 bis 20 gr. für einen neuen Steinbock zu beschlagen, mit allem Zubehör 1 thlr. 18, 20 gr. bis 2 thlr. für eine neue Radehacke 8 bis 9 gr. für ein Mäurerzeug an Fläche und Spitze 1 thlr. bis 1 thlr. 2 gr. für ein Mäurerzeug zu stählen und zu erlegen 8 bis 9 gr. für ein Schock Mauerspitzen zu schärfen 4 gr. für einen neuen Schieblingsnagel 1 gr. für einen halben 6 pf. für eine Brandröhre, nach Proportion der Größe und Stärke, 3, 5 bis 7 gr. für eine Ofengabel, nach Proportion der

der Größe und Stärke, 2, 3 bis 4 gr. für einen Dreyfuß, nach Proportion der Größe und Stärke, 5 bis 7 gr. für eine Spitzhacke, nach Proportion der Größe und Stärke, 10, auch 12 gr. für eine Mistgabel, nach Proportion der Größe und Stärke, 6 bis 7 gr. für ein Grabescheit zu beschlagen 4 gr. Rathsanschl. v. 28. Jan. 1782.

Schneider.

a) An Frauenarbeit.

Eine schwarzleinwandne Schnürbrust mit Fischbein, nach Proportion der Größe, 5, 6 bis 6 thlr. 12 gr. ein Manteau- und Rockmacherlohn 2 thlr. eine Andriene ohne Frisur 1 thlr. 12 gr. eine dergl. mit Frisur 3 bis 4 thlr. eine Robbe ronde und Rock ohne Frisur 2 thlr. eine dergl. mit Frisur 2 thlr. 12 gr. bis 3 thlr. einen Taillenkontusch zu machen 16 bis 20 gr. einen ordin. Kontusch 8 bis 10 gr. ein Korset zu machen 12 gr. einen Oberrock 16 bis 20 gr. einen Unterrock 8 bis 10 gr. einen Uiberhänger zu machen 16 gr. bis 1 thlr.

b) An männlicher Kleidungsarbeit.

Ein fein tuchnes Mannskleid, an Rock, Weste und ein paar Beinkleider zu machen 2 thlr. 12, 18 bis 20 gr. eins dergl. mit seidnem Futter 3 thlr. ein Sammtkleid zu machen 5 bis 6 thlr. ein chameriртes Kleid zu besetzen 6 bis 8 thlr. ein Kleid von Landtuch zu machen 2, bis 2 thlr. 8 gr. einen Surtoutrock zu machen 1, bis 1 thlr. 8 gr. ein paar Beinkleider zu machen 12, 14, bis 16 gr. einen Mantel oder Roquelaur zu machen 16 bis 20 gr. einen Schlafrock zu machen 12 bis 16 gr.

Schuhmacher.

Ein paar gebrannte steife Kourierstiefeln 15, bis 15 thlr. 12 gr. ein paar ordin. steifgebrannte 11 thlr. ein paar mit Fischbein 8 bis 9 thlr. ein paar englische Schlappstiefeln 5, 6 bis 7 thlr. ein paar von deutschem Leder 3 thlr. 12 gr. bis 4 thlr. ein paar Schuh von engl. Leder 1 thlr. 4, 6 bis 8 gr. ein paar von deutsch. Leder 1, bis 1 thlr. 2 gr. ein paar saffianische Mannspantoffeln 1 thlr. ein paar von Kalbleder 16 bis 18 gr. ein paar seidene Frauenzimmerschuh, incl. des Zeugs, 1 thlr. 12 bis 14 gr. ein paar dergl. wenn der seiden Zeug dazu gegeben wird, Macherlohn 20 bis 22 gr. ein paar Schuh von Trüllicht 20 bis 22 gr. ein paar lederne Schuh 20 bis 22 gr. ein paar Pantoffeln von Leder 14 bis 16 gr. ein paar dergl. zeugne 20 gr. ein paar Schuh zu besohlen 6 bis 8 gr.

Schwarz und Schönfärber.

Ein Schock Glanzleinwand zu färben 1 thl. 8 gr. ein Schock dergl. Inkarnatfarbe 5 thlr. ein Schock Karmoisin und Ponzeau 5 thlr. 12 gr. ein Schock dunkelblaue 3 thlr. einen Frauenzimmerrock zu färben, nach Proportion der Weite, 16, 20 gr. bis 1 thlr. dergl. Rose zu färben 1 thlr. 16 bis 20 gr. ein Dutz. Servietten auf der großen Mandel zu mandeln 3 gr. ein Tafeltuch, nach Proportion der Größe, 3 bis 4 gr. ein Stück Fenstervorhänge zu mandeln 6 pf.

Schwerdtfeger, od. Langmesserschmiede.

Ein meßingenes Couteau, vergoldet, mit einem Horngriffe, 2 thlr. 18 bis 20 gr. ein vergoldeter Galanteriedegen mit einem ganzen Griffe 2 thlr. 18 gr. bis 3 thlr. ein blau oder schwarz angelaufener Trauerdegen 2, bis 2 thlr. 12 gr. eine neue Degenscheide 3, 4 bis 6 gr. eine gefütterte Degenscheide 7 bis 8 gr.

Seifensieder.

1) Lichte mit Dochten von Baumwolle.

Ein Stein zu 22 Pfund Kramergewicht 3 thlr. 16 gr. ein halber Stein oder 11 Pfund 1 thl. 20 gr. ein Viertelstein oder 5½ Pfund 22 gr. ein Pfund 4 gr.

und soll wiegen:

Ein Groschenlicht 8 Loth, ein 8 Pfenniglicht 5 Lt. 1 Quentch. 1 Pfgw. ein 6 Pfenniglicht 4 Loth.

2) Lichte mit Dochten von Garn.

Ein Stein zu 22 Pfund Kramergewicht 3 thlr. 5 gr. ein halber Stein oder 11 Pfund 1 thlr. 14 gr. 6 pf. ein Viertelstein oder 5½ Pfund 19 gr. 3 pf. ein Pfund 3 gr. 6 pf.

und soll wiegen:

Ein Groschenlicht 9 Loth 2 Pfgw. ein 8 Pfenniglicht 6 Loth 2 Pfgw. ein 6 Pfenniglicht 4 Loth 2 Quentch. 1 Pfgw. ein 4 Pfenniglicht 3 Loth 1 Pfgw. ein 3 Pfenniglicht 2 Loth 1 Quentch. ein 2 Pfenniglicht 1 Loth 2 Quentch.

3) Die Seife.

Ein Stein zu 22 Pfund Kramergewicht 3 thlr. 5 gr. ein halber Stein oder 11 Pfund 1 thlr. 14 gr. 6 pf. ein Viertelstein oder 5½ Pfund 19 gr. 3 pf. ein Pfund 3 gr. 6 pf.

Seiler.

Ein Pfund Seilerarbeit, grob 4 gr. 3 pf. — in starken Waschleinen 3 gr. 6 pf. — in schwächern Leinen 4 gr. 3 pf. — Bindfaden, fünfschnürig 5 gr. 6 pf. — sechsschnürig 6 gr. 6 pf. — achtschnürig 7 gr. — klarer und weißer 11 gr. — Klafterschnure 3 gr. 9 pf. — in allerhand Strängen 4 gr. — gesottene Roßhaare 5 gr. — Schuhmacherhanf 5 gr. 6 pf. — Wagenschmiere 2 gr. — Schifftheer 1 gr. — Fischthran 4 gr. — Leinöl 3 gr. ein paar Korbbänder 1 gr. 6 pf. eine Halskuppel 1 gr. 6 pf. ein Strick (Kuh- oder Bauchstrick) 4 pf. ein hanfner Strick, Koffer anzubinden, 9 pf. eine Elle feine Gurte 1 gr. eine Elle schlechtere oder mittlere 6 pf. eine Elle geleimte Gurte 4 pf.

Sporer.

Ein paar saubere Reut- oder Kutschstangen, verzinnt 20 gr. bis 1 thlr. ein paar dergl. ordinäre 14 bis 16 gr. ein paar saubere Steigbügel 16 bis 20 gr. ein paar ordin. 12 bis 14 gr. ein paar schlechte 8 bis 9 gr. ein paar engl. polirte stählerne Sporen 1 thlr. 6 bis 8 gr. ein paar ordin. 5, 6 bis 8 gr. ein Kappzaum ohne Flügel mit 2 Ketten 16 bis 18 gr. eine Knöbeltrense 6 bis 8 gr. eine Striegel mit 10 Fachen 16 bis 18 gr. eine schlechte mit 5 Fachen 3, 4 bis 6 gr.

Stärkenhändler, s. Puderhändler.

Strumpfwürker u. Strumpfstricker.

Ein paar feine 3dräthige wollene Mannsstrümpfe 1 thlr. 12 bis 16 gr. ein paar dergl. etwas stärkere 1 thlr. 8 bis 12 gr. ein paar kurze feine 1, bis 1 thlr. 4 gr. ein paar halblange, feine 1 thlr. 8 bis 10 gr. ein paar 3dräthige Frauensstrümpfe 18 bis 20 gr. ein paar dergl. stärkere 14 bis 16 gr. ein paar Knabenstrümpfe 7, 8 bis 9 gr. ein paar 4fache Camaschen 1 thlr. 8 bis 10 gr. ein paar ordin. 22 gr. bis 1 thlr. ein paar lange Castorstrümpfe 1 thlr. 8 bis 10 gr. ein paar halblange 22 gr. bis 1 thlr. ein paar kurze dergl. 18 bis 20 gr. ein paar geringere 15 bis 16 gr. ein paar Frauenstrümpfe 13 bis 14 gr. ein paar Knabenstrümpfe 12 bis 13 gr. ein paar zwirne lange Mannsstrümpfe fein gewürkt 1 thlr. 12 bis 14 gr. ein paar halblange 1 thlr. 8 gr. ein paar gestrickte Unterziehstrümpfe 16 bis 18 gr. ein paar ordin. gewalkte Strümpfe 10, 11 bis 12 gr.

Täschner.

Ein lederner Stuhl 18 bis 20 gr. ein Kinderstuhl 1 thlr. 8 gr. bis 2 thlr. ein Stuhl mit Tuch beschlagen 2, bis 2 thlr. 6 gr. ein dergl. Kanapee mit allem Zubehör 15 bis 18 thlr. ein mittelmäßiger Koffer von 1¼ Elle 2, bis 2 thlr. 18 gr. ein Nachtstuhl von roth und schwarzem Leder 2 thlr. 20 gr. bis 3 thlr. ein einmännischer Bettsack von Rindsleder mit Zwillicht gefüttert 10 thlr. ein Felleisen oder Mantelsack von schwarzem Schaafleder 2, bis 2 thlr. 8 gr. ein Huthfutteral 2, bis 2 thlr. 4 gr. ein Kröpelstuhl mit Tuch beschlagen 2 thl. 18 gr. bis 3 thlr. eine Brieftasche oder Port de feilles 2 thlr. 16 bis 18 gr.

Tischler.

Ein Fensterrahm von hartem Holze, überfalzt, mit 4 Flügeln, 3 bis 3½ Elle hoch und 7½ Viertel breit, 3 thlr. 8 bis 12 gr. ein dergl. glatter 2 thlr. 10 bis 14 gr. ein Fensterrahm von kiefernem Holze, mit überfalzten Flügeln, nach Proportion der Größe, 1 thlr. 12 gr. bis 2 thlr. eine einfache Stubenthüre von kiefernem Holze mit 2 Füllungen 2 thlr. eine dergl. doppelte Thüre ohne Verkleidung 4, bis 4 thlr. 12 gr. ein 2männisch Bettgestelle mit harten Stollen und Bodenbretern 1 thlr. 18 bis 21 gr. ein 1männisch Bettgestelle mit dergl. Stollen und

nd Bodenbretern 1 bis 1 thlr. 8 gr. ein or-
inairer Brodschrank mit 2 Thüren und Topf-
rete 2 thlr. 12 bis 16 gr. ein hölzern. Schem-
el 5 bis 6 gr. ein doppel. Fensterladen 1 thlr.
bis 10 gr. ein Tisch von weichem Holze, 6
iertel breit, mit Schubkasten 1 bis 1 thl. 4 gr.

Töpfer.

Kochtopf von einer Kanne 6 pf. und steiget
r Preis von jeder Kanne auf 6 pf. höher,
E. ein Topf von 4 Kannen 2 gr. eine Brat-
anne, nach Beschaffenheit der Größe 2, 4
s 8 gr. ein Tiegel 3 pf. und steiget nach Be-
haffenheit der Größe bis auf 6 gr. ein Ka-
roltiegel 6, 10 bis 12 gr. ein kleines Kastrol
pf. ein töpferner Teller 6 pf. eine töpferne
chüssel, nach Proportion der Größe, 1, 2, 3
is 4 gr. eine grüne Ofenkachel 6 bis 9 pf.
ine schwarze 1 bis 1 gr. 6 pf. ein Ofen von
raunen oder schwarzen Kacheln 5 bis 6 thlr.
in Aufsatz von einem Ofen auf einen eisernen
kasten, nach Proportion der Größe, von bun-
er Farbe 5, 6, 7, 8 bis 10 thlr. ein ganz
oeißer, nach Proportion der Größe 5, 6, 7, 8,
bis 12 thlr. ein Waschbecken 1, 2 bis 3 gr.

Tuchmacher.

e Elle Landtuch 16, 20 gr. bis 1 thlr. eine
Elle Mitteltuch 12, 14 bis 16 gr. eine Elle
rdinäres Tuch 8, 10 bis 12 gr. eine Elle ge-
treiften Flanell 8 bis 9 gr. eine Elle Strich-
erge 10 bis 11 gr. eine Elle Moulton 8, 9
10 bis 11 gr. eine Elle Challong 9 bis 10 gr.

Wagnerarbeit.

r ein ordinäres 4sitziges Wagengestelle mit
Rädern, Kasten und Thüren 40 thlr. für eine
Landauer Chaise ins Leder 30 bis 34 thlr.
für eine Halbchaise in Leder 20 bis 24 thlr.
für eine Chaise nach jetziger neuen Façon mit
Gondelsäulen, Tafeln ins Mahlwerk und
Cornichen, und das Gestelle mit Brabanter-
bäumen 50 thlr. für eine dergl. Halbchaise
36 bis 38 thlr. für einen starken Rüstwagen
18 bis 20 thlr. für eine neue Felge einzuzie-
hen 4tel 4 gr. für eine dergl. 4tel ellicht 5 gr.
für eine neue Speiche in ein Rüstwagenrad
2 gr. für eine dergl. ins Kutschrad 3 gr. für
eine Hinterkutschaxe 2 thlr. für eine Vorder-
axe 1 thlr. 12 bis 16 gr. für eine Schwanen-
halsdeichsel 1, bis 1 thlr. 8 gr. für ein paar
Hinteraxtklötzer, nach Beschaffenheit der Höhe
und Arbeit, 1 thlr. 12 gr. 2 bis 2 thlr. 12 gr.
für ein paar Arme 1 bis 1 thlr. 8 gr. für ein
paar Holzleitern 3 thlr. 12 gr. 4 bis 4 thlr.
12 gr. für einen Satz Räder, nach Beschaf-
fenheit der Stärke u. Arbeit, 8, 10 bis 12 thlr.
für ein paar Brabanterbäume 8, 10 bis 12 thlr.
für ein paar gepfropfte Bäume mit Klötzern
5, 6 bis 8 thlr. für ein paar geschäftete Bäu-
me 9 bis 10 thlr. für ein paar gebogene
Bäume 5, 6 bis 7 thlr.

Weißgerber, s. Gerber.

Zeug- und Sägenschmidte.

Ein Tischler- oder Haussägenblatt 9, 10 bis
11 gr. ein Holzspällersägenblatt 12 bis 13 gr.
ein Lattenbohrer 3 bis 3 gr. 6 pf. eine eiserne
Feuerschüppe 3 bis 4 gr. ein Wiegemesser 5 bis
6 gr. eine Fleischgabel 2 bis 3 gr.

Zimmerleute.

Erhalten als Winterlohn von Gallus bis Fast-
nacht, incl. des Meistergroschens, an Tage-
lohn 6 gr. als Sommerlohn von Fastnach-
ten bis Gallus 7 gr.

Zinngießer, s. Kannengießer.

Handwerksmeister. Wegen der Lehrherren
und Meister ist verschiedenes bereits unter
dem Worte Handwerk angeführet werden,
welches wir hier nicht wiederholen, sondern
bloß deren Rechte und Pflichten im Zusam-
menhang übersehen wollen; dahin gehöret
denn:

1) die Beobachtung dessen, was zur Ge-
winnung des Meisterrechts erfordert wird;
Gen. Inn. Art. für Prof. Künstl. u. Handw.
v. 8. Jan. 1780, c. III. Art. 1. und hierzu
wird erfordert: a) daß derselbe die in den Spe-
zialartikeln bestimmte Anzahl Jahre gewan-
dert; doch schadet ihm hierbey nicht, wenn er
während derselben zu verschiedenen Mahlen
an

an seinen Geburtsort zurückgekommen, Ebend. oder während der Wanderschaft in Militär- oder Herrendiensten gestanden; Ebend. Art. 2. ja er kann diesfalls sogar von der Landesregierung Dispensation erlangen; Ebend. Art. 3. b) muß er sich diesfalls wenigstens 14 Tage vor der Quartalzusammenkunft bey dem Innungsältesten, im Quartal selbst aber bey versammelter Innung melden, um Zulassung zur Fertigung des Meisterstücks ansuchen, und seinen Lehrbrief und Kundschaft vorlegen; Ebend. Art. 4. c) worauf er ohne vorhergehende Muthzeit oder Muthjahre sofort zum Meisterstücke zuzulassen, Ebend. Art. 5 u. 6 s. Handwerk, oder aber zu examiniren ist; Ebend. Art. 9. d) und wenn solches berichtiget, und das Meistergeld erleget, Ebend. Art. 10. daß er, denen Landesgesetzen, Stadt- und Ortsordnungen, ingl. denen General- und Spezialartikeln Folge zu leisten, handgebend verspreche, und zuförderst das Bürgerrecht gewinne. Ebend. Art. 13.

Hat einer das Bürger- und Meisterrecht bereits anderwärts erlanget, so ist er nach beygebrachtem Zeugniß von der Innung und Stadtobrigkeit, wo er sich zuvor aufgehalten, ohne anderweite Fertigung eines neuen Meisterstücks gegen ein leidliches, höchstens die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren nicht übersteigendes Quantum in die Innung aufzunehmen. Ebend. c. III. Art. 11. Indessen bleibt es dem Ermessen der Obrigkeit anheim gestellt, denen von kleinen Orten in große Städte sich wendenden Meistern die Fertigung eines andern schicklichen Meisterstücks aufzuerlegen. Ebend.

Ein ausländischer Meister, der sich in hiesige Lande wendet, erhält nicht nur das Bürgerrecht umsonst, sondern soll auch in Ansehung des Meisterrechts nach dem Gen. v. 2. Nov. 1720. entweder ganz dispensiret, oder doch leidlich gehalten werden. Ebend. c. III. Art. 11.

Melden sich mehrere um das Meisterrecht zugleich, so soll derjenige, der am längsten Diener oder Geselle gewesen, dem andern vorgezogen und zuerst eingeschrieben werden. Ebend. Art. 12.

Was sie bey den Handwerkszusammenkünften zu beobachten haben, s. Handwerkszusammenkünfte.

Was der jüngste Meister zu beobachten hat, s. Jungmeister.

Hiernächst sollen die Meister

1) die Leute im Lohn nicht übersetzen, s. Handwerkslohn;

2) keine geringe und untüchtige Arbeit machen, L. O. v. 12. Nov. 1550. T. Handwerksleute, C. A. I. p. 34. auch von der dazu erhaltenen Zuthat nichts entwenden, oder jemanden mit der bestellten Arbeit über die Gebühr aufhalten, außerdem jedem, die Arbeit wieder wegzunehmen, und sie einem andern Innungsgenossen oder Meister zu übergeben, frey stehen soll. Gen. Inn. Art. v. 1780. c. III. Art. 32.

3) Nicht unter dem Schein des Trinkgelds für die Gesellen absonderlich Lohn fordern. Ang. L. O. v. 1550. und Pol. O. v. 22. Jun. 1611. T. 21. §. 13. C. A. I. p. 1586.

4) Denen, so bey ihnen vorher nicht arbeiten lassen, die Arbeit nicht verweigern. M. v. 20. Nov. 1594. C. A. I. p. 1433. u. angez. Gen. Inn. Art. c. III. Art. 32.

5) In kurzen und langen Tagen einen Unterschied halten. Ang. Pol. O. u. L. O. l. c.

6) Nicht außer dem Tagelohn Bier, Branntwein und dergl. fordern. Pol. O. v. 1661. l. c.

Kein Meister darf dem andern seine Diener, Gesellen oder Gesinde bey 5 Thlr. Strafe abspenstig machen. Ang. Gen. Inn. Art. von 1780. c. III. Art. 35. Entlehnt er einem von einem Mitmeister, so muß er ihn, sobald ein fremder Geselle einwandert und sich um Arbeit umschauen läßt, entlassen. Ebend.

Zur Verhütung des Diebstahls und Unterschleifs soll kein Innungsgenoß oder Meister von des andern Diener, Gesellen oder Gesinde, bey 10 Thlr. Strafe, Waaren, Materialien

rialien oder Werkzeug, so zur Kunst oder Handwerk gehöret, kaufen. Ebend. Art. 37.

Wenn ein Meister heirathen will, so hat er diesfalls der Innung nichts zu bezahlen. Ebend. Art. 38.

Uibrigens sind die Meister auf keine bestimmte Zahl einzuschränken, noch kann einem mehrere Gesellen, als der andere hat, zu halten, oder mehr als einen Lehrbuben anzunehmen, verwehret werden. M. w. Absch. d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 13. ad 7. S. C. A. I. p. 589. u. M. v. 18. Sept. 1772. n. 4.

Die Meister müssen die Personensteuer für die Gesellen, und zwar, wenn sie mehrere successive haben, nur für einen das Gesetzte, woferne aber mehrere zugleich, wenn auch nur wenige Tage, für jeden 4 gr. einrechnen und vertreten. Pers. St. Ausschr. v. 31sten März 1767. S. C. A. II. p. 790.

Angesessene Handwerksmeister sind von der Werbung frey, nicht aber solche, die nicht angesessen sind und dabey nichts zu thun haben. Ern. Ordon. vom 30. Juny 1752. c. VIII. §. 77. S. C. A. I. p. 1180. vergl. das M. wie es mit der Anwerb. rc. vom 21. April 1792.

Bey entstandener Feuersgefahr müssen die nach jeden Orts Feuerordnung zum Löschen verbundene Handwerksmeister, sobald Lärmen geschlagen oder gestürmt wird, sich mit ihren zum Löschen und Einreißen, ingleichen zum Repariren des Feuergeräths nöthigen Werkzeugen, ohnverzüglich zum Feuer, oder an den ihnen in der Feuerordnung angezeigten Ort, begeben. Angez. Gen. Inn. Art. v. 1780. c. III. Art. 41.

Wenn sich ein Meister von einem Ort hiesiger Lande an einen andern wegwendet, so stehet ihm frey, das Innungs- oder Meisterrecht am ersten Orte annoch Jahr und Tag gegen die Kontinuation des vorherigen Beytrags beyzubehalten. Verläßt er aber hiesige Lande und ziehet auswärts, ohne sich bey der Obrigkeit zu melden, und bey der Innung sich zur Fortsetzung seines vorigen Beytrags zu erklären, auch solchen hernach wirklich zu leisten, so ist er des Meisterrechts verlustig, und muß dasselbe bey seiner Rückkunft ganz von neuem lösen. Ebend. Art. 40.

Handwerksschlüsse. Alle heimliche, und ohne der Obrigkeit Konkurrenz getroffene Abreden und Handwerksschlüsse, sind für ungültig und unverbindlich anzusehen, auch bey 50 Thlr. Strafe verboten. Gen. Inn. Art. v. 8. Jan. 1780. c. III. §. 33 u. 42.

Handwerkszusammenkünfte. Hierbey ist ein Unterschied zwischen den Gesellen- und Dienerzusammenkünften und den Meisterzusammenkünften zu machen.

Denen Diener- und Gesellenzusammenkünften, als welche an dem dazu bestimmten Orte, oder auf der Herberge zu halten, und bey Innungen, wo dergleichen bisher üblich gewesen, nur alle 4 Wochen zu verstatten, sollen jedesmal zwey von der Innung aus ihren Mitteln dazu geordnete Beysitzer beywohnen, und, daß alles ordentlich zugehe, und denen Gesetzen in keinem Stücke zuwider gehandelt werde, bey Vermeidung eigener Verantwortung Obsicht tragen. Gen. Inn. Art. v. 8. Jan. 1780. c. II. Art. 10.

Bey diesen müssen sich nun die Diener und Gesellen einer ehrbaren und anständigen Aufführung befleißigen, insbesondere aber an dem hierzu bestimmten Orte, oder auf der Herberge alles Spielens, Fluchens, Schwörens, Schimpfens und Schlagens, auch andern ungeziemlichen Beginnens, enthalten, bey 4 Gr. Strafe zur Diener- oder Gesellenarmenkasse, oder, wo solche nicht vorhanden, zur Handwerkskasse. Auch werden sie, nach Beschaffenheit des Vergehens, noch härter bestraft. Ebend. Art. 11.

Bey diesen monatlichen Zusammenkünften hat jeder in Arbeit stehender Diener oder Geselle das sogenannte Auflegegeld zu entrichten; wer aber selbigen nicht beywohnen kann, muß solches dem Altgesellen anzeigen, und bey nächster Zusammenkunft seinen Rückstand abtragen. Ebend. Art. 13.

Was die Meisterzusammenkünfte betrifft, so sollen solche an denen bey jeder Kunst, Profession oder Handwerk hergebrachten Zeiten zusammen kommen, und müssen sich sodann zur bestimmten Stunde einfinden, und ohne hinreichende denen Aeltesten der Innung vorher bekannt gemachte und von ihnen gebilligte Ursache nicht außen bleiben. Widrigenfalls derjenige, der zu spät, oder nach bereits geöffneter Zusammmenkunft und Lade erscheinet 2 Gr.; derjenige aber, so ohne Vergünstigung derer Aeltesten außen bleibet, 4 Gr. jedesmal zur Strafe in die Innungskasse oder Lade zu erlegen schuldig, und hiernächst zu alle dem, was bey versammelter Innung beschlossen worden, gehalten seyn soll. Gen. Inn. Art. v. 8. Jan. 1780. c. III. Art. 14.

Außer diesen ordentlichen Zusammenkünften sollen keine außerordentliche, ohne der Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung, gehalten werden, indem nur daraus unnöthiger Zeitverlust entstehet. Ebend. Art. 16.

Bey Innungszusammenkünften soll jeder, der in Innungs- Kunst- Professions- oder Handwerkssachen etwas vorzutragen hat, sein Anbringen oder Beschwerde, wenn die Ordnung zu reden an ihn kömmt, glimpflich vortragen, und der Innung Erkänntniß abwarten, auch, wenn über etwas herum gestimmet wird, seine Stimme nicht eher, als bis ihn die Reihe trifft, abgeben. Die ältern Glieder derer Innungen sollen den Jüngern mit Glimpf und Bescheidenheit begegnen, und durch hartes und ungestümes Verfahren ihnen keinen Vorwand, sich denen gemeinen Zusammenkünften zu entziehen, an die Hand geben. Hingegen sollen auch die Jüngern den Aeltern jederzeit die gebührende Achtung erweisen, und bey denen Zusammenkünften sich bescheiden aufführen.

Wer Zänkerey in der Innung oder dem Handwerk anfängt, durch unanständige Reden zur Zwietracht Anlaß giebt, andern vorstimmt, oder sonst Unruhe erreget, oder auch denen an die Innung oder das Handwerk ergehenden obrigkeitlichen Befehlen sich widersetzet, soll der Obrigkeit angezeiget, und nach Verdienst davor angesehen werden, zu welchem Ende, und zur Erhaltung guter Ordnung, jedesmal eine Raths- oder andere obrigkeitliche Person denen Innungszusammenkünften beyzuwohnen hat. Ebendas. Art. 17.

Hanfrosten, s. Flachs.

Harzen. Das Harzen und Pichen soll anders nicht, als in bestandenem Holze, und nur so verstattet werden, daß kein Stamm über drey Risse bekomme; Resol. v. 13. Okt. 1665. Res. Punkt. v. 28. Aug. 1697. §. 20. u. Resol. v. 7. April 1713. C. A. II. p. 563. 587 und 605. noch deutlicher erkläret sich darüber das Gen. v. 16. July 1755. n. 8. S. C. A. I. p. 1524 f. wo es heißt: Das Harzen, Pichen und Prachen soll, sowohl, wo es der Landesherrschaft als Gewerkschaften, oder privatis zustehet, durch verpflichtete und auf das geordnete Maaß instruirte Pechsteiger geschehen, diese nur in solche Reviere angewiesen werden, wo in den nächsten 3 oder 4 Jahren der Holzschlag eingeleget werden soll, solches auch an keinen Stämmen, als welche nach dem gehörigen Maaß der Dicke bereits gerissen, fortgestellet, und nicht über das angewiesene Revier erstrecket werden.

Insonderheit sollen nach dem Ob. Laus. Forst- und Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. II. §. 4. S. C. A. III. p. 173. und Ob. Laus. Kollekt. W. B. III. p. 701. nur alte krumme Stämme genommen werden.

Uibrigens ist es in den herrschaftlichen Waldungen mehr als einmal verboten; denn so heißt es in Churfürst Augusts Forst- und Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 503. daß, welchen Amtsunterthanen Pechwälder erblich verschwiegen, oder sonst ausgethan, auch bisher auf Rechnung, oder nur halb zum Pichen verstattet worden, denen soll nicht erlaubt werden, einen Stamm von neuem zu brechen noch zu reißen. So oft sie dieses aber übertreten, soll der Uibertreter von jedem Stamm besonders, so er von neuem gebro-

gebrochen, 20 Gr. zur Strafe geben, wovon der halbe Theil verrechnet, die andere Hälfte aber dem Amtsverwalter und dem Forstknecht, der solches anmelden wird, verbleiben soll. Das Mand. v. 17. May 1726. §. 10. S. C. A. I. p 528. verbietet das Harzen und Pichen insbesondere denen Forstbedienten in den Churlanden, so wie das Gen. v. 14. July 1753. n. 10. S. C. A. III. p. 475. es denen Niederlausitzer Forstbedienten untersaget.

Häscher, s. Gerichtsfolge.

Hasen, s. Jagd.

Haue, s. Abholzung, Ausroden, Holz, Hölzer.

Häuergeld, s. Bergleute, Bergarbeiter.

Hauptgut. Bekanntlich bestehen die Güter in Sachsen aus Hauptgütern oder Pertinenzien; was die letztern anbetrifft, so müssen solche, wenn sie unter andern Gerichten gelegen, bey vor sich gehender Subhastation dem Richter angezeiget werden. E. P. O. ad T. 39. §. 9. p. 216. Dahingegen die zum Hauptgute gehörenden Grundstücke entweder davon gar nicht getrennet, oder doch wenigstens mit Schocken, die dem Hauptgut abzunehmen, nach Proportion beleget werden sollen. So viel möglich müssen aber die weggekommenen Grundstücke zu dem Hauptgute wieder gebracht werden. Pr. Ordn. T. 39. §. 9. p. 205. Mand. v. 27. Nov. 1695. §. 9. und v. 23. Febr. 1716. C. A. II. p. 1537 u. 1635. s. Consolidation, Dismembration.

Hauptladen, s. Handwerk.

Hauptprozeß, s. Intervention.

Hauptschuldner, s. Bürge, Bürgschaft.

Hauptstraße, s. Landstraße.

Hauptstamm, s. Capital.

Hauptzeughausartilleriegerichte. Diese Gerichtsbarkeit übet der Generalhaus- und Landzeugmeister über die Artillerieoffiziers und zum Zeughaus gehörigen Handwerker, wie auch über die sogenannte Artilleriehausbestallungskompagnie aus. Rescr. v. 1. März 1692. in Schmieders Kriegsrecht, 1. Th. p. 45.

Es stehen dahero unter derselben, excl. derer Staabsoffiziers, der Zeughauptmann, die Oberzeugwärter, Oberzeug- und Artillerieschreiber, Zeugdiener, Büchsenmeister, Handlanger oder Schneller bey dem Hauptzeughause, die Handwerker und alle zum Zeugamt geordnete Stück- und andere Gieß- Zeug- und Hammerschmidte, wie auch Pulverarbeiter und Knechte. Ebend.

Haus. Da der Anbau des Landes eine der vorzüglichsten Sorgen einer weisen Regierung ist: so hat sich Sachsen vor mehrern Reichen darinnen besonders ausgezeichnet, und die in dem Wörterbuch befindlichen Titel: Anbau, Baubegnadigung, Gebäude, Feuer, Dismembration, Caducität u. s. w. haben die wohlthätigsten Verordnungen darüber an die Hand gegeben. Besonders sind unter dem Wort Gebäude die Art und Weise, wie sowohl auf dem Lande, als in den Städten gebauet werden soll, unter Baubegnadigung die Emolumente, die ein neuer Aufbauer oder ein Brandbeschädigter zu genießen hat, unter Feuer ꝛc. die Mittel zur Abwendung der Brandschäden, unter Caducität die Wiederanbringung wüster Baustellen, unter Dismembration die nachtheilige Vereinzelung derer zu einem Land- oder Stadtgute gehörigen Grundstücke zu bemerken gewesen. Wir erinnern dahero hier nur bloß, daß die Häuser nicht mit Ziegeln und Holz ausgesetzet, und äußerlich nur mit Steinen verblendet und wie Mauern angestrichen werden sollen, sondern daß sie vielmehr feuerfest gebauet werden müssen, außerdem solche bloß als hölzerne begnadiget werden, Bef. v. 14. März 1726. S. C. A. II. p. 854. und zwar, weil das Holz darinnen leicht verstocket, und sie keine Dauer und Festigkeit haben.

Wüste Hausbaustellen auf den Dörfern, die nicht wieder an den Mann zu bringen sind, können zur Beurbarung als Gärten oder sonst überlassen werden, allenfalls unter der Versicherung, daß die Annehmer, wenn sich

hernach Aufbauer finden, solche wider Willen und ohne Restitution der Meliorations- und andern Kosten abzutreten, niemals gehalten seyn sollen. Gen. v. 1. Nov. 1770. S.C.A.II. p. 363. In den Städten hingegen müssen sie solche ohne Restitution der Meliorationskosten, sobald sich ein neuer Anbauer findet, zurückgeben. Ebend. Hierüber mußten die Accisbediente nach dem Bef. v. 12. Febr. 1720. S.C.A.II. p. 823. Spezifikationen fertigen, und unter Kommunikation mit den Steuerbedienten und den Obrigkeiten selbige zu einem leidlichen Steuerbeytrage anhalten.

Indessen haben die Beamten wegen des Anbaues neuer Häuser auf wüsten Stellen, oder auf ganz neuen von den Gemeinden dazu erkauften Flecken, ob dadurch andern einiger Nachtheil und der Herrschaft wenig Nutzen erwachse, ob sich Mangel an Bau- und Brennholz ereigne, (weswegen sie mit den Forstbedienten zu kommunizieren) ob einige Feuersgefahr zu besorgen und dergl. nebst Gutachten zu berichten, außerdem sie, wenn die Häuser wieder weggerissen werden müssen, dem Anbauer den Schaden zu ersetzen haben. Gen. v. 23. May 1731. ib. I. p. 1286.

Wenn Häuser auf Gemeinde Grund und Boden errichtet werden, und die Grundstücke sind in den Fundamental- und neuern Anschlägen konsigniret, so müssen solche mit einer proportionirlichen Anzahl Schocke in Anschlag gebracht werden, die Gemeinde aber ist im Fall der Kaducität sie zu vertreten schuldig. Regulat. v. 2. Okt. 1764. n. 1. S.C.A.II. p. 701. s. Caducität.

Das zur Erbauung, Besserung, Erhaltung und Erkaufung eines Hauses geliehene Geld hat, nebst der stillschweigenden Verpfändung, das Privilegium, daß es den ältern ausdrücklichen Verpfändungen vorgehet. Pr. O. T. 43. §. 6 u. 7. p. 250 f. E. P. O. ad T. 43. p. 252. und Mand. v. 26. July 1730. und v. 9. Okt. 1734. S.C.A.I. p. 284 f. und 300.

Die auf einem Hause haftende Braugerechtigkeit darf nicht davon veräußert werden. Gen. Verordn. v. 13. Aug. 1717. C. A. I p. 1875.

Hausarme, s. Arme.

Hausbestallungskompagnie. Die Hausbestallungskompagnie bestehet aus denen 60gern und 30gern und Artillerie scholaren; denn der Churfürst Christian II. hat bereits im Jahr 1604. die besondere Verfügung getroffen, daß aus der Dresdner Bürgerschaft 90 Mann, als 60 in Neu- und 30 in Altdresden in das Zeughaus gestellet, und daselbst in der Artillerie unterwiesen werden sollen, um auf den Nothfall bey der Dresdner Festung als Konstabler gebraucht werden zu können.

Diese Leute müssen zugleich von besondern bey der Artillerie zu gebrauchenden Handwerken seyn, und sind zur Ergötzlichkeit von dem Wachtthaler, so jeder angesessener, auch theils unangesessener Einwohner sonst erlegen müssen, nebst der Einquartierung befreyet und berechtiget, ihre zunftmäßig erlernte Profession, jedoch ohne Setzung der Gesellen und Haltung der Lehrjungen, auf ihre Hand zu treiben.

Sie werden auf der Hausbestallung und Feldartillerie Artikelsbrief vereydet, und stehen in allen Personalfällen unter den Hauptzeughausartilleriegerichten. Sie dürfen ohne Erlaubniß sich weder aus dem Lande, noch auch in seiner Maaße aus der Stadt begeben, geschweige in fremder Herren Dienste treten, und müssen die Artillerie auf ihre eigene Kosten erlernen. Artill. Art. Brief v. 3. Apr. 1733. Rescr. v. 13. Aug. 1731. in Schmieders Kr. Recht, 1. Th. p. 46 f. Es hat sich jedoch dieses vor einem Jahre geändert.

Hausdiebe, s. Diebe.

Hausfriede, s. Friedensbruch.

Hausgenossen, Hausgenossengeld, Hausgenossenzins. Die sächsischen Gesetze sind gegen die Hausgenossen streng und scharf; so verlangen die Kf. gr. v. 23. April 1612. T. Rentsach. §. 25. C. A. I. p. 190. und die

L. O. v. 6. May 1597. C. A. III. p. 122. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. I. p. 383. daß die Hausgenossen ohne Kundschaft Abzugs- oder Losbrief von ihrem jüngsten Gerichtsherrn nicht eingenommen werden sollen, und daß der Wirth, der sie einnimmt, vor dieselben in allen bürgerlichen Sachen zu haften angelobe.

Es sollen ferner in einem Hause nicht über ein paar, oder zwey einzelne, eingenommen, die dienstlosen Hausgenossen auf den Dörfern aber gar nicht geduldet werden. Kl. gr. v. 12. März 1603. n. 7. v. 1612. T. Rentsachen, §. 25. und Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 23. c. I. §. 1. C. A. I. p. 165. 190 u. 1593.

Pfarrer und Küster dürfen ganz und gar keine Hausgenossen einnehmen. Gen. Art. 32. C. A. I. p. 700. und Corp. Jur. Eccl. p. 70.

Andere Hausgenossen aber müssen ihnen anstatt des Dezemzinses und Brods Geld und den Häuselgroschen geben. Gen. Art. 24. und Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 65. C. A. I. p. 696 u. 835. und Corp. Jur. Eccl. p. 64 u. 390.

Sie dürfen zwar Vieh halten, sollen aber das Futter ehrlicher Weise an sich bringen. Ang. Kl. gr. v. 1612. ib. §. 31.

In gemeinen Wassern dürfen sie bey Verlust des Zeuges und 2 Schock Strafe nicht fischen. Fischordn. v. 1596. v. 29. July 1657. §. 11. und v. 2. Nov. 1711. §. 11. C. A. II. p. 671 ff.

Außerdem werden sie aber zur Entrichtung eines der Obrigkeit abzustattenden Hausgenossenzinses angehalten, sie mögen im übrigen noch ledig oder verehelichet, Manns- oder Weibspersonen, Fremde, oder auch Aeltern und andere, so die Güter mit Auszug ihrer Wohnung verkaufet, seyn. Gen. Bef. v. 1. May 1609. C. A. II. p. 1363. und Mand. v. 7. Jan. 1681. ib. II. p. 25.

Bergleute aber, welche bloße Hausgenossen sind, sollen mit allem Quatemberbeytrage verschonet werden. Rescr. v. 19. Febr. 1738. S. C. A. I. p. 1373.

So darf von ihnen auch kein Hausgenossengeld gefordert, noch, um dieser Ursache willen, den Unterthanen, Bergleute einzunehmen, verboten werden. Spez. Rescr. vom 7. Jan. 1764. ib. I. p. 1434.

Endlich so haben auch Hausgenossen den Tod solcher Personen, die Unmündige hinterlassen, der Obrigkeit anzuzeigen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. II. §. 1.

Haushaltung. Wenn in Haushaltungssachen Streit entstehet, so wird darüber das Gutachten ein paar Hausverständiger und dazu insonderheit vereydeter Hauswirthe erfordert. E. P. O. ad T. 38. §. 3. p. 161.

Hausiren. Das Hausiren und Herumtragen allerhand auswärtiger und inländischer Waaren, so von Juden, Italienern, Tabulet- und Butten-, Schießpulver-, Königseer und andern gebrannten Wasserkrämern und Trägern geschiehet, ist bey der in der Landesordnung bestimmten Strafe und Kontrebandirung der Waaren bereits durchs M. vom 10. July 1719. C. A. I. p. 1897. verboten, auch durch andere Gesetze eingeschärfet, jedoch während der Leipziger und Naumburger Messen und Jahrmärkte freygelassen worden. Indessen ist diese Verordnung verschiedentlich in Absicht der Accise abgeändert, und dabey Rücksicht auf die verschiedenen Waaren genommen worden.

Es wurde dahero denen ausländischen Buttenträgern und Tabulettenkrämern selbst zu Meß- und Jahrmarktszeiten durch das Gen. v. 25. May 1765. Erl. Bef. v. 17. July 1765. Ob. A. Pat. v. 9. May 1765. u. Rescr. v. 27. Aug. 1765. S. C. A. I. p. 1055. u. III. p. 166 u. 391. gänzlich verboten, jedoch hernach durch den Bef. v. 13. Sept. 1765. ib. I. p. 904. mit Ausnahme derer zum inländischen Konsumo einzubringenden Waaren in den ersten 8 Tagen der Messe wieder nachgelassen.

Verboten bleibt dahero bis jetzt das Hausiren der sogenannten Reffträger und anderer mit ausländischen Glaswaaren durch die Verordn. v. 2. Juny 1747. S. C. A. I. p. 687.

nommen werden sollen. Erl. Bef. v. 26. März 1755. S. C. A. II. p. 1029.

Ausser Landes oder an Orte, wo die Generalaccise nicht ist, gehende Häute und Felle sind, wenn sie beym Schlachten einfach vergeben, noch mit eben so viel, die übrigen nach den auf den Ausgang determinirten Sätzen doppelt zu vergeben. Bef. v. 3. Febr. 1724. S. C. A. II. p. 848.

Hazardspiele, s. Spiel.

Hebammen, s. Wehmütter.

Hecken. Lebendige Hecken sind, wie es die Gegend und Art des Bodens zuläßt, von Haagen- Schlee- und Weißdorn, jungen Erlen und Weiden, Rothbuchen von der späten Art, ingleichen von der Genista spinosa oder sogenannten spanischen Gunst und von Ligustro oder sogenannten Reinweiden zu ziehen, oder wenn auch diese Art nicht zu erlangen und anzubringen ist, zu Haltung derer Zäune Weiden zu setzen und Haaselstauden zu pflanzen, und zu der hierbey doch nöthigen Vermachung nur dergestaltige Stangen zu nehmen, die von keiner rechten Art und Fortwachsung sind. Ob. L. Forst- und Holzordn. vom 20. Aug. 1767. c. VI. §. 2. S. C. A. III. p. 178. und Ob. L. Kollekt. Werk B. III. p. 707.

Heegereiser, s. Holz, Hölzer.

Heegezeit der Haue, s. Holz, Hölzer.

Heegesäulen, s. Gehege.

Heergeräthe. Hierüber verordnet die 38ste Konst. P. III. C. A. I. p. 116. daß wider die Oerter, da man Heergeräthe nicht folgen läßt, das jus retorsionis oder talionis gebraucht werden solle; es fällt aber solches auf den Fall nicht der Obrigkeit, sondern denenjenigen zu, welchen es nach Erbgangsrecht gebühret, außer wenn kein Erbe vorhanden, oder alle an Enden seßhaft, wo es sodann der Obrigkeit des Orts, wo sich der Fall begiebt, zufällt.

Zu Leipzig fällt das Heergeräthe von einem in einem Bürgerhause verstorbenen Universitätsverwandten, vermöge der Kompaktaten in eben erwähntem Fall, nicht der Universität, sondern dem Rathe zu. Rs. gr. v. 22sten Juny 1661. T. Just. Sach. §. 87. C. A. I. d. 241.

Auch bey dem Kreisamte zu Wittenberg ist das Besondere zu bemerken, daß in diesem Fall nur ¾ des Heergeräths an dasselbe fallen, ¼ aber der Amtsrichter erhält. Rescr. v. 10. März 1605. C. A. II. p. 7.

In der Oberlausitz werden zu dem Heergeräthe 1) eines Adlichen nachfolgende Stücke gezählet: a) das beste Roß gesattelt und gezäumet, b) sein bester Harnisch, c) das Schwerdt, d) ein Kleid nach dem besten, e) ein gebett Bette, f) ein Tischtuch, g) ein Handtuch, h) zwey Schüsseln; 2) zum Heergeräthe der Bürger und Landleute sind aber zu rechnen, a) alle männliche Kleider, b) alles silberne Geschmeide, das zur Mannes-Zierde gemacht und nicht über 3 Mark Silber wiegt, c) ein Schrein oder Kasten, d) ein Spanbette mit 2 Betten nächst dem besten, zwey Leylachen, einem Küssen, einem Hauptpfühl, e) ein Stuhlküssen, f) ein Bankpfühl. Pferde bleiben bey dem Erbe, ingleichen eine Hauswehre bey dem Hause und Gut; so aber mehr denn einerley vorhanden, soll dem Heergeräthe folgen. L. O. v. 20. Nov. 1551. C. A. III. p. 87.

Heerstraße, s. Landstraße.

Heerzug. Alles, was dem Heerzug auf eine erlaubte Art folgen darf, gehöret unter die Kriegsgerichtsbarkeit. Konvent. d. Milit. Jurisdikt. betr. v. 1719. in Schmieders Kr. Recht Th. 1. p. 6.

Heger, s. Anlagenrecht.

Hehler. Hehler, welche Räuber und Diebe wissentlich beherbergen, oder ihre gestohlnen Sachen auf- und zu sich nehmen und mit verparthieren helfen, oder gar zur Ausübung der Räuberey und Diebstahls Vorschub thun und Anschläge geben, sollen eben die Strafe, wie die Delinquenten selbst, auszustehen haben, wenn sie gleich von dem Diebstahl di-

recto nichts mit partizipiret, sondern nur indirecte durch leichtere Verkaufung der gestohlnen Sachen oder deren Verzehrung bey denselben an dem Delicto Theil haben. M. v. 27. July 1719. und vom 17. Sept. 1720. C. A. I. p. 1902 u. 1929. vergl. Dieb.

Ausgetretene Handwerkspursche dürfen die Wirthe, bey Gefängniß-Zuchthaus- und Festungsbaustrafe in keine Weise beherbergen. M. v. 19. Okt. 1731. n. 5. S. C. A. I. p. 583. s. Handwerk.

Wenn diejenigen, so Bettler verhehlen und bey sich beherbergen, mit 12 gr. für jede Nacht bestrafet werden sollen, s. Bettler.

Heilerlohn. Wenn bey Thätlichkeiten eine Verwundung und Verletzung am Leibe geschehen, muß dem Beschädigten auch das Heilerlohn u. Schmerzengeld gegeben werden. Duellmand. v. 2. Jul. 1712. §. 24. C. A. I. p. 1793.

Heiliger Christ. Was dem Gesinde zu geben, stehet lediglich in der Herrschaft Willkühr, und darf, bey Strafe, nicht mit eingedungen werden, auch dürfen dergleichen Geschenke sich allerhöchstens nicht über 1 thlr. 8 gr. bis 2 thlr. erstrecken. N. Ges. O. vom 16. July 1735. T. 2. §. 3. S. C. A. I. p. 631. Das Quantum ist indessen in der Erl. Ges. O. v. 16. Nov. 1769. T. 2. §. 3. S. C. A. I. p. 975. nicht weiter bestimmet.

In der Oberlausitz hingegen wird der heilige Christ sogleich bey Miethung des Gesindes mit eingedungen, und darf sodann nicht überschritten werden. Ob. L. Ges. O. vom 20. Aug. 1767. T 3. §. 7. S. C. A. III. p. 198. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. III. p. 317.

Heimbürgen. Bey Gemeinden auf den Dörfern wird die Citation dem Richter oder Heimbürgen insinuiret. E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 40.

Helfer, s. Hülfsleistung.

Helfte, s. Verletzung über und unter der Helfte.

Hemmschuh. Den Fuhrleuten ist der Gebrauch eiserner Hemmschuh und eiserner Hemmketten, bey 1 thlr. Strafe, nach vorhergehender Verwarnung in den Gleiten und mittelst derer besonders dieserhalb auszustellenden Tafeln gänzlich verboten. Mand. d. Straßenbau betr. v. 28. April 1781. c. III. §. 19.

Die Fuhrleute sollen auf allen Straßen hölzerne Hemmschuh gebrauchen, und die Dorfschaften an steilen Bergen, zur Bequemlichkeit der Reisenden, gegen einen billigen Abtrag solche vorräthig halten. Ebend.

Henken, s. Strang, Galgen.

Henker, s. Nachrichter.

Herausfordern, s. Zweykampf.

Herberge, s. Gastung.

Herkommen, s. Gewohnheit.

Herrnlose Knechte, s. Landstreicher, Diener, Dienstboten.

Hetzen, s. Jagd, Jagen.

Heu. Nasses Heu ist wegen dessen leichter Entzündung in den Scheunen nicht anzupansen. M. d. a. d. Dörf. zu beobacht. Feu. Ordn. betr. v. 18. Febr. 1775. c. I. §. 35.

Auch ist kein überflüssiger Vorrath von Heu in den Ställen aufzubewahren, noch auf Böden, die mit bloßen Stangen beleget sind, zu legen. Ebend.

Bey Naturallieferungen soll den Pachtern für das gelieferte Heu das Duplum des in Pachtanschlag gesetzten, oder in dessen Ermangelung vom Centner 16 gr. vergütet werden. Gen. v. 4. Dec. 1762. S. C. A. I. p. 851 f.

Von verpachteten Wiesen ist es nach dem Betrag des Pachtgeldes von den Gastwirthen bey der Landaccise zu vergeben. Gen. Bef. v. 9. April 1759. ib. II. p. 99.

Vergl. Futter, Huthung.

Heuschrecken. Was deren Vertilgung anbetrifft, so giebt die Vorschr. vom 11. Sept. 1750. S. C. A. I. p. 773. die erforderliche Anweisung hierüber. Nach solcher sollen

1) die Heuschrecken, wo sie sich gelagert, da nöthig, mit Hülfe der Benachbarten, nicht aufgetrieben, sondern mit Dreschflegeln und dergl. todtgeschlagen, Schweine dahin getrieben, oder die Heuschrecken in Säcke gefaßt und tief verscharret, oder auch mit Stroh und trockenem Dünger verbrannt werden.

2) Orte, wo sie sich aufgehalten, sind aufs genaueste nachzusehen, um den Saamen zu sehen und zu vertilgen.

3) Sie legen ihre gelblichem Korn oder abgehülsetem Hafer ähnliche Eyer in weichen Sand, leimigte Oerter, Erdritzen, unter Wurzeln, Gesträuche u. s. w. die hernach zusammenkleben wie kleine Würstchen, oder zusammengefügte Ameiseyer. Hierauf ist also sowohl als

4) auf die einige Zeit offen bleibenden Löcher wohl Acht zu geben.

5) Wo sich dergleichen findet, sollen Wirthe mit den Ihrigen, jede Gemeinde, auch wohl, auf Requisition der Gerichtsobrigkeiten, die Benachbarten, mit Beyseitsetzung aller andern Arbeit, dergleichen Oerter, es mögen besäete oder unbesäete Felder, Wiesen u. s. w. seyn, untersuchen, die Löcher ausstechen, die Sandhaufen und dergl. zerstreuen, Dörner, Heydegras u. s. w. räumen.

6) Oerter, wo sie gelegen, sind nach Befinden, sonderlich zu entrathende Felder, tief umzuackern, Lehden und Sandflecke nach eingestreutem Kalke umzureißen, Wiesen und dergleichen zu wässern, oder gar unter Wasser zu setzen.

7) Bis zu Ende des Novembers sind Fluren und Waldungen noch immer wöchentlich zu durchsuchen.

8) Streue, die von solchen Oertern zum Einstreuen genommen wird, soll vorher in kleine Haufen gebracht und mit Dreschflegeln und dergleichen wohl durchschlagen werden.

9) Sobald im Frühjahr der Frost nachgelassen, sollen Felder, Wiesen, Wälder u. s. w. fleißig und genau durchsucht, wo sich einige Spur z. B. sich bewegenden Sandes wahrzunehmen, solcher ausgesuchet, der Sand gemächlich auseinander gebreitet und die anzutreffende Brut, welche weißlich ausläuft und junge Heuschrecken in der Schaale oder ihrem Häutchen liegend enthält, getödtet werden.

10) Sollte nun nichts desto minder, dieser Vorkehrungen ungeachtet, dennoch einige Brut derer Heuschrecken zum Anwuchs und Ausflug kommen, oder Heuschrecken aufs neue von fremden Orten einfallen, so ist die Gegend, wo sie liegen, mit einer doppelten breiten Furche oder langen Graben, davon der Aufschutt des Erdreichs auf die auswärtige Seite zu werfen, mit größter Geschwindigkeit durch aufgebotene Mannschaft zu umziehen und

11) nachmals in solchen Furchen oder Gräben gewisse Löcher, die eine Elle, oder so tief, als es die Beschaffenheit des Orts zuläßt, und unten im Grunde etwas weiter als oben seyn sollen, zu machen, und da hinein die Heuschrecken, jedoch noch in den Vormittagsstunden, zu welcher Zeit sie nicht so fest, als früh, auf dem Boden hangen bleiben, gleichwohl aber auch sich nicht füglich erheben können, mit Besen oder stachlichtem Gestrippe und Sträuchern zu kehren und mit Stempeln und Stampfen zu zerquetschen, die Löcher wieder fest zu überschütten oder die Heuschrecken zu verbrennen.

In der Oberlausitz soll in dem allgemeinen Kirchengebete gleich nach den Worten und theurer Zeit auch um Abwendung der Heuschrecken und andern schädlichen Ungeziefers gebetet werden. Ob. A. Pat. v. 27. Jan. 1730. n. 1. S. C. A. III. p. 49 f. u. Ob. Laus. Koll. W. B. I. p. 966.

Auch ist dem, welcher ein Viertel voll Heuschreckeneyer oder Brut gesammlet, von dem, auf dessen Grund und Boden sie gefunden, 4 gr. zu bezahlen verordnet. Ebend. n. 3.

Wem sonst gute Mittel wider die Heuschrecken bekannt, soll sie zu jedes Kreises Landsteuereinnahme oder resp. der Sechsstädte Obrigkeit einsenden. Ebend. n. 4.

Verur-

Verursachter Schaden an Getreide, Holz u.s.w. soll nach in specie dazu verordneter Gerichtspersonen Aussage spezifiziret, auch von zwey Benachbarten von Adel oder Gerichten attestiret werden, und werden die Beschädigten den Wetterbeschädigten gleich geachtet. Ebend. n. 5 u. 6. vergl. Oberamtspat. v. 5. Aug. 1750. S. C. A. III. p. 143.

Heurath. Ein Vormund einer unmündigen Mannsperson, welche heirathet, führet die Vormundschaft seines Pflegbefohlnen bis zur Volljährigkeit fort, und wenn letzterer während der Minderjährigkeit Kinder zeuget, selbige aber eigenes Vermögen haben, so wird solches, daferne nicht hierzu etwa ein besonderer Vormund verordnet werden, zugleich von des Vaters Vormunde verwaltet. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XXIII. §. 1.

Wenn eine unmündige Weibsperson bey ihrer Verheirathung annoch einen Vater und keinen Vormund hat, so stehet es bey demselben, wie er es, wegen Verwaltung des Vermögens, so er mitgiebt, halten will. Ebend. c. XXIII. §. 10.

Ob ein Vater seinem Schwiegersohne, wegen derjenigen Verhandlungen, die nach der Heirath bis zur Mündigkeit vorfallen, der Tochter einen besondern Vormund bestellen will oder nicht, hängt ganz von dessen Willkühr ab. Ebend.

S. auch Ehegelöbniß.

Heurathsgut, s. Ehegeld, Ausstattung.

Hintergebäude, s. Gebäude, Baubegnadigung.

Hintersassen, s. Anspänner, Hüfner.

Hirschgeweihe. Die geworfenen Hirschstangen sollen die Unterthanen, bey Vermeidung eines Schocks Strafe, gegen Empfahung von 3 pf. für jedes Ende, dem nächst angesessenen Forstknechte einantworten. M. vom 9. Febr. 1626. u. v. 15. März 1670. C. A. II. p. 549 u. 567. Uibrigens dürfen die Gleite ohne Bescheinigung keine passiren lassen. Gen. v. 18. Okt. 1735. u. M. vom 29. Jan. 1742. S. C. A. I. p. 1491 f. und 1499 f.

Hirten. Die Gemeindehirten und Schäfer haben bey entstandenem Feuer das Rind-Schaaf- und Schweinevieh sogleich aus den Ställen an einen sichern Ort zu treiben, auch das Rindvieh ohne Ketten und Stricke in die Höfe und Gassen nicht laufen zu lassen. M. d. a. den Dörf. zu beobacht. Feuerordn. betr. v. 18. Febr. 1775. c. III. §. 6.

Auch sollen die Viehhirten bey ausgebrochenem Feuer, ehe sie zum Vieh gehen, mit ihren Hörnern stark blasen, damit, besonders zur Nachtzeit, die Leute aus dem Schlafe ermuntert und aufgewecket werden. Ebend. §. 4.

So sollen sie sich auch nicht unterfangen an einen der Viehseuche halber verdächtigen Ort zu gehen, oder daselbst eine Kur zu übernehmen. M. die Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 12.

In Dörfern, welche mit solchen, worinnen die Viehseuche grassiret, grenzen, ist dem Hirten, wozu überhaupt keine Jungen, sondern ein verständiger Mensch zu nehmen, nachdrücklich einzuschärfen, daß er mit der Heerde denen Feldmarken, wo verdächtiges oder infizirtes Vieh ist, nicht zu nahe komme, am wenigsten nach solchen Gegenden treibe, wo der von dort herkommende Wind die infizirte Luft dem Viehe zuwehen kann. Ebend. c. III. §. 35.

Hiernächst hat er auf seine Heerde, und besonders auf das Fressen des Viehes, als wobey die Krankheit am ersten sich äußert, genau Acht zu geben, und, wenn er die mindeste Spur einer Krankheit an einem oder dem andern Vieh bemerkt, solches mit dem übrigen gesunden Vieh weiter nicht auszutreiben, auch wenn eins in seiner Heerde plötzlich umfallen sollte, solches dem Eigenthümer sowohl als dem Dorfrichter ungesäumt anzuzeigen, damit das weiter Nöthige veranstaltet werde. Ebend. §. 36.

Ferner ist den Hirten das Büchsentragen strenge verboten, s. M. v. 9. Juny 1613. und v. 22. Jan. 1650. C. A. II. p. 547 u. 557.

Zu viel Schaafe und Rindvieh sollen sie nicht halten. Rf. gr. vom 22. Juny 1661 T. Rentsach. §. 2. C. A. I. p. 271.

Auch müssen sie für ihr Gesinde stehen, wenn es Schaden am Holze gemacht hat. M. v. 26. Jan. 1619. ib. II. p. 617.

Hitze, Heftigkeit. Pfarrer und Kirchendiener sollen in ihren Predigten ihrem eigenen Affekt mit Hohlhipeln, Poltern oder Schmähen nicht nachhängen. Gen. Art. 3. n. 7. C. A. I. p. 663. und Corp. Jur. Eccl. p. 18.

Bey Beleidigungen sind indessen die Affekten menschlicher Schwachheit in Erwägung zu ziehen; Duellmand. v. 2. July 1712. §. 16. C. A. I. p. 1790. daher wird eine sofort in der ersten Hitze beschehene Ausforderung etwas gelinder gestraft, Ebend. §. 25. auch wegen der in der ersten Hitze entstandenen Balgerey die ordentliche Strafe der Duellanten nicht angewendet. Ebend. §. 51.

Hochzeit. In der Advent- und Fastenzeit soll vom 1sten Advent an bis nach dem neuem Jahr und vom Sonntag Invokavit an bis nach Ostern ohne besondere Dispensation keine Hochzeit gehalten werden. Gen. Art. 13. C. A. I. p. 683. und Corp. Jur. Eccl. p. 46. Synod. Dekr. vom 15. Sept. 1673. §. 38. C. A. I. p. 832. und Corp. Jur. Eccl. p. 386. Mand. v. 30. Jan. 1682. ib. I. p. 1035. und Corp. Jur. Eccl. p. 585.

Auch sollen die Hochzeiten an Werkeltagen in der Woche, oder an den Sonn- und andern heiligen Tagen eher nicht, als nach der Vesper und geendigtem Katechismusexamen, gehalten werden. Ang. Gen. Art. 13. Eheordn. v. 10. Aug. 1624. Punkt. 5. u. Mand. v. 2. Aug. 1749. n. 7. C. A. I. p. 1025. und S. C. A. I. p. 736. ingl. Corp. Jur. Eccles. p. 624 u. 665.

Auch dürfen sie nicht Donnerstags, Freytags und Sonnabends angefangen und den Sonntag über kontinuiret werden. M. vom 23. März 1714. C. A. I. p. 901. und Corp. Jur. Eccl. p. 591.

Unter Bergleuten sollen alle Hochzeiten auf den Sonntag angestellet werden. Zinnbergwerksordn. v. 1. May 1568. Art. 29. C. A. II. p. 159.

Wenn die Konvivien in die Himmelfahrtswoche angestellet, und der dritte Hochzeittag fällt auf den Himmelfahrtstag, so soll derselbe entweder gar eingestellet, oder auf einen Werkeltag verschoben werden. Rescr. v. 24sten April 1610. C. A. I. p. 1015.

Auf Pfarrwohnungen dürfen keine Hochzeiten gemacht werden, wenn nicht der Prediger angelobet, daß er für Feuer- und andern Schaden stehen wolle. Rescr. v. 21sten Sept. 1705. C. A. I. p. 847.

Wenn Braut oder Bräutigam auf den Hochzeittag verstirbt, hat das Ueberlebende kein Succeßionsrecht. Konst. 19. P. III. s. Erbfolge, vergl. Bette, Bettebeschreiten.

Wittwer dürfen vor einem halben, und Wittwen vor einem ganzen Jahr nicht wieder Hochzeit machen. Ang. Eheordn. von 1624. Punct. 5.

Hochzeitgeschenk. Diese sollen nicht übermäßig gegeben werden. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 15. §. 2. C. A. I. p. 581. Insbesondere soll ein Gesinde auf dem Lande mehr nicht als 12, höchstens 16 gr. an Gelde oder Werthe zum Hochzeitgeschenke geben, außerdem der Geber um den Betrag des Geschenks, und der Annehmer um doppelt so viel bestraftet werden soll. N. Ges. Ordn. v. 16. Nov. 1769. T. 3. §. 4. S. C. A. I. p. 977.

Sie gehören nach der Frauen Tode eigentlich dem Manne, wenn nicht Geradestücken darunter begriffen, welche den Töchtern oder der nächsten Niftel gebühren. Konst. 22. P. III.

Stirbt hingegen der Mann, so bekommt die Frau, die ihr eingebrachtes Gut wiederfordert, den halben Theil desselben, so viel daran annoch vorhanden ist; wenn es aber veräußert ist, so ist sie etwas diesfalls zu fordern

dern nicht befugt. Ebend. und Decis. 51. C. A. I. p. 321.

Jedoch muß ihr dieserhalb eine Vergütung geschehen, wenn

1) der Schwiegervater dem Schwiegersohn eine gewisse Quantität zur Mitgift versprochen und solches mit eingeschlossen;

2) wenn ein Inventarium oder Spezifikation nebst Anschlage zwischen dem Mann und des Weibes Freunden errichtet worden;

3) wenn unter dem Hochzeitgeschenke Geradestücken mit begriffen gewesen, so die Frau im Gebrauch und Besitz gehabt. Decis. 51.

Hochzeitordnung. Diese ist in der Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 13, 14, 15 u. 16. enthalten, größtentheils aber durch Zeit und Umstände verändert worden. Was das Essen betrifft, so ist solches unter dem W. Gast, Gasterey angeführet worden; wir haben dahero hier nur noch zu bemerken, daß sich nach dieser Hochzeitordnung auch die Hofdiener und Universitätsverwandten zu richten haben. ib. T. 14. §. 13.

Was die Hochzeitgeschenke anbelangt, so mögen Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Geschwisterkinder und Freunde ihres Gefallens schenken, von andern Eingeladenen aber ein paar Eheleute nicht über 1 thlr., 1 Goldgülden oder zum höchsten 1 Dukaten. Denenjenigen, so zwar eingeladen, aber nicht erscheinen, ist das Schenken oder Geschenkeschicken gänzlich verboten. Ebend. T. 15. §. 1 u. 2.

Die Braut soll des Bräutigams Freunden nichts schenken, ihm aber einen Kragen oder Uiberschlag und Hemde und sowohl ihrem, als des Bräutigams Vater oder Vormunde ein Hemde geben; ib. §. 3.

Der Bräutigam mag der Braut ein Kleid verehren, deren Vater, Mutter und andern Freunden aber nichts. ib. §. 4.

Bräutigam- und Brautkranz soll bey Vornehmen nicht über 9 oder 10, und bey Gemeinen nicht über 1, 2 u. 3 Fl. kosten. Ebend. §. 5.

Dem Hochzeitbitter ist nicht über 4. bis 5 thlr. zum Lohn und keine Liverey zu geben. Ebend. §. 5.

Auf Dörfern ist alle Pracht, Ausritt, Schiessen, Tumult und Uiberfluß abzustellen; wer dawider handelt, ist um 10 thlr. zu bestrafen. Ebend. §. 7.

Das Hochzeitgeschenke ist bey Abendhochzeiten gleich vor oder bey der Mahlzeit zu überantworten. Ebend. §. 8.

Die Trauung ist in der Kirche zu verrichten und unter wenigstens 100 thlr. vor die Hausarmen und Exsulanten nicht zu dispensiren; doch haben die von Adel, Graduirte und in fürstlichen Bestallungen und Rathskollegien begriffene keine Dispensation dazu nöthig. Ebend. T. 16. §. 1.

Der Bräutigam soll auf einer Frühhochzeit um 10, und auf einer Abendhochzeit um 4 Uhr mit seinen Gästen in der Kirche seyn, sonst soll die Kirchthüre vor ihm zugeschlossen und er um 5 thlr. gestrafet werden, die Braut aber muß ihm bald folgen, bey 2 thlr. Strafe, halb dem Kirchner und halb dem Armuth, wenn sie über eine Viertelstunde außenbleibet. Ebend. T. 16. §. 2. 3 u. 4.

Des andern Hochzeittags ist früh um 11 Uhr und des Abends um 6 Uhr das Essen auf den Tisch zu setzen. Ebend. §. 5.

Kein fremdes Gesinde, so keinen Herrn und Frau da hat, ist einzulassen. Ebend. §. 6.

Stadtpfeifern und Geigern ist der Person mehr nicht, als den Tag 1 Thlr. zu geben, Ebend. §. 7. worüber sie aber keine Auflage oder Geschenke fordern sollen, es gäben denn solches die Hochzeitgäste freywillig. Ebend. §. 8.

Gemeine Bürger und Bauern mögen sich mit den Stadtpfeifern und Geigern aufs genaueste vergleichen. Ebend. §. 9.

Obgleich auf Hochzeiten mehr nicht als zweyerley Wein aufgesetzet werden soll, so ist doch hiervon der Ehrenwein und dasjenige ausgenommen, was der Rath Braut und Bräutigam und den fremden Hochzeitgästen zu Ehren an süßen und andern Weinen zu vereh-

verehren pfleget. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justiziensach. §. 120. C A. I. p. 254.

Das Ehrenwerkbier auf Hochzeiten muß von Geistlichen und Schuldienern von da, wo andere hingewiesen, geholet werden. Resol. v. 19. Okt. 1709. C. A. I. p. 883.

Höcken. Den Höken soll nach Einkauf der Waare ein gewisser Tax gegeben, und sie zu dem Ende, wie sie Butter, Käse und Fische, auch andere Viktualien, einkaufen, beyzubringen angehalten, anstatt des Gewinnes aber ihnen der 7te Pf. gelassen werden. Taxordn. v. 31. July 1623. Cl. 2. T. Höken und Hökereyen. C. A. II. p. 790.

Da nun der Preis der Viktualien sich von Zeit zu Zeit ändert, so ist auch diese Taxe nach Nothdurft von den Obrigkeiten, welche die Aufsicht über die Polizey haben, abzuändern.

Auf öffentlichem Markte müssen sie vor 11 Uhr, ehe der Wisch fällt, sich alles Einkaufs bey 20 Fl. Strafe und Konfiskation der erkauften Dinge enthalten. M. v. 5. Aug. 1699. C. A. I. p. 1709.

In Vorstädten und auf den Dörfern wohnende Höker müssen Annotationsbüchlein halten, in welche der Thorschreiber auf eine Seite die eingebrachten Viktualien, auf der andern, was unverkauft zurück gehet, annotiren muß; am Ende des Monats muß die Accise allenfalls durch Vorenthaltung der neueinbringenden Viktualien eingetrieben werden. Instr. für d. Thorschr. v. 1753. n. 23. S. C. A. II. p. 944.

Hofämter, Hofofficianten, Hofbediente. Nach dem Rescr. v. 1. Aug. 1673. C. A. I. p. 1155. müssen Hofbediente in Civilsachen der Regierung Anordnung und Erkänntniß anerkennen. Indessen hat diese allgemeine Vorschrift gegenwärtig bloß statt in Ansehung dererjenigen Kammer- und Hofbedienten, die zum Hofstaat Ihro Churfürstl. Durchl. Frau Gemahlin Höchstderoselben Prinzessin Tochter, ingleichen Höchstdero Herren Brüder, Frauen Schwester, auch Herren Vettern und Frauen Muhmen gehören, und es pflegt in Klagsachen derselben von der Landesregierung Kommission angeordnet zu werden; dahingegen in Betracht derjenigen Hofbedienten, die in der Hofordnung nicht begriffen sind, aus der churfürstlichen Hofkasse bezahlet werden, und von dem Hofmarschallamt die Livree erhalten, sich mancherley geändert.

Wegen der Forstbedienten und zur Landjägerey gehörigen Personen bewendet es bey dem, was mit Unterschied derer Jagd- und Forstbedienten Dienstverrichtungen, auch der Jagd- und Forstangelegenheiten selbst, wegen des, denen Beamten übrigens in persönlichen Klagsachen gebührenden unmittelbaren Fori durch das Gen. v. 5. Nov. 1743. verordnet worden. S. C. A. I. p. 1499. s. Forstbediente.

Auch gilt diese Vorschrift in Rücksicht derer, außerhalb der Residenz, oder des churfürstl. Hoflagers sich aufhaltenden wirklich dienstleistenden Hofbedienten, und zwar in der Maaße, daß selbige, ob sie wohl in denen, ..re Dienstverrichtungen betreffenden Angelegenheiten, bloß dem ihnen vorgesetzten Hofamte untergeben bleiben, hingegen in allen andern Personalsachen des Amtes, unter welchem sie sich aufhalten, unmittelbares Forum unweigerlich anzuerkennen haben. Es hat jedoch das Amt in denen Fällen, wo das persönliche Erscheinen eines Hofbedienten von demselben erforderlich ist, davon jedesmalen dessen Vorgesetzten zum Behuf der, wegen der Dienstverrichtungen nach Befinden einstweilen zu treffenden Veranstaltung in Zeiten Nachricht zu ertheilen.

In Wechselsachen und schweren Verbrechen, die Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen, und wo es auf des Schuldners oder Inkulpatens Verhaftnehmung ankommt, braucht die Bekanntmachung nicht eher, als nach erfolgter Expedition, bewerkstelliget zu werden.

Dahingegen wegen der zum Hofetat gehörigen Jagdbedienten, als eines Oberjagdkommissarii, Proviantverwalters und Jagdschreibers, eines Pirschmeisters und Oberjägers, eines

eines Jagdsekretärs, drey Hofjäger, wovon zwey zugleich Leibschützen sind, eines Jagdkopistens, fünf in Livree stehender Hegereuter des Dresdner Reviers, eines Fasanenwärters, eines Trüfflejägers, eines Hausjagdzeugwagenmeisters, eines Reisejagdzeugwagenmeisters, vier Jägerhauspursche, zwey Knechte bey den Hunden, eines Jägerwirths, zehn Jagdpfeifer, eines Rauchmeisters, eines Rauchknechts, zwölf Jagdzeugknechte, fünf Jägerdiener, zwey Vogelsteller, eines Jagdabschreibers, eines Röhrmeisters, eines Jagdgeschirrknechts, zweyer Pürschkarrenknechte, eines Thorwärters, eines Jagdbestellers, zweyer Hundejungen, die Hofämter die bewilligte Kognition genießen.

Die mit Hofprädikaten versehenen Personen sind sowohl hier zu Dresden, als an andern Orten, in sofern nicht ihren Dekreten eine oder die andere Exemtion ausdrücklich einverleibet worden, der Obrigkeit, unter der sie wohnhaft sind, unterworfen.

Ein Gleiches soll auch in Ansehung derer unter einiger Hofämter Schutz sich befindenden Künstler und Professionisten statt finden, jedoch mit der Einschränkung, daß diejenigen, welche ihrer Funktionen halber in churfürstl. Gebäuden wohnen, oder in wirklichen Jahresgehalt stehen, auch wohl mit Livree versehen werden, sie mögen anbey das Bürgerrecht haben, od. nicht, jedoch, so viel erstere betrifft, mit Ausschluß aller, ihre bürgerliche Obliegenheiten betreffenden Sachen, von des Raths ordentlicher Gerichtsbarkeit in Personalfällen eximiret, und der Kognition der Hofämter, in so weit ihnen solche zukommt, unterworfen seyn sollen.

Was nun diese Kognition der Hofämter anbelanget, so ist solche auf die Weiber, Kinder und das Gesinde derer, so ihnen unterworfen sind, nicht zu ziehen.

Die Gegenstände der Kognition derer Hofämter und die Grenzen derselben betreffend, so verbleibet denenselben zuförderst die Erkänntniß in Disziplinsachen über die ihnen untergebenen Personen, in Ansehung derer Verrichtungen, privative.

Hiernächst ist ihnen vergönnet, in Fällen, da Hofbediente oder andere ihnen untergeordnete Personen sich geringer Vergehungen, welche nicht eine ordentliche rechtliche Untersuchung erfordern, schuldig machen, oder sich unter einander mit Verbalinjurien angreifen, und die Sache bey denen Hofämtern zuerst angebracht wird, darüber kürzlich zu kognosciren, und die schuldig Befundenen zu strafen.

Dahingegen, wenn Thätlichkeiten unter denen Hofbedienten vorfallen, oder von diesen Vergehungen an andern Personen, oder an öffentlichen Oertern, ausgeübet worden, so wie in allen andern Verbrechen, die Anordnung der Untersuchung und Bestrafung der Landesregierung zu überlassen, und daferne dieserhalb eine Rüge bey den Hofämtern angebracht wird, so ist der Anbringer damit gehörigen Orts zu verweisen.

In Civil- und zwar bloßen Personalsachen, kann von den Hofämtern, wenn eine von denen unter ihnen stehenden Personen belanget wird, ein gütlicher Vergleich, mit Einwilligung beyder Partheyen, bewirket, und besonders in Schuldsachen der Gläubiger, durch einen mit seiner Zufriedenheit zugestandenen Abzug von des Schuldners monatlichen Gehalt, oder durch andere gütliche Uibereinkunft, zufrieden gestellet werden. Im Fall aber die versuchte Güte nicht statt findet, so sind die Partheyen zur weitern Verfolgung ihres Rechts, vermittelst üblicher Signatur, an das Amt Dresden zu verweisen.

Wenn das Wechselverfahren gegen Kammerherren oder Kammerjunker gesuchet wird, so ist zuförderst, ob sie in der Aufwartung stehen, Erkundigung einzuziehen, und bey dessen Befinden das Verfahren gegen dieselben bis zu Ablauf des Dienstmonats zu suspendiren, in allen übrigen Fällen aber, wenn gegen einen churfürstl. Diener das Verfahren nach Wechselrecht gebeten wird, ist der Kapturbefehl von der Landesregierung an den Commissarium caussae sofort zu erlassen, ihm jedoch darinnen zugleich aufzugeben,

ben, daß er dem Vorgesetzten, unter welchem der Schuldner stehet, damit selbiger den Dienst prospiziren könne, seinen Auftrag, indem er in Begriff stehet, zu dessen Expedition zu verschreiten, nachrichtlich anzeige, ohne sich übrigens durch des Vorgesetzten Widerspruch irren zu lassen.

Uiberhaupt hat das Amt Dresden, so oft wegen begangener Verbrechen ein Hofbedienter zur Haft gebracht werden soll, ohne mit der Kaptur anzustehen, dessen Vorgesetzten zu benachrichtigen, damit die bey Hofe nöthigen Dienstverrichtungen keine Verzögerung dadurch leiden.

In denen die Hofbedienten angehenden Civilsachen, haben dieselben ihren Vorgesetzten von denen anberaumten Terminen jedesmal zeitige Anzeige zu thun, damit wegen derer etwa vorfallenden Dienstleistungen gehörige Vorsehung geschehen, und der Termin in gehöriger Ordnung abgewartet, auch zum Nachtheil der Partheyen durch gesetzwidriges Außenbleiben nichts rückgängig gemacht werde.

Wenn Hofbediente in herrschaftlichen Verrichtungen sich außerhalb Sachsen auf Reisen befinden, so ist denenselben nachgelassen, in Gegenwart eines Hofoffiziers, oder des dazu abgeschickten Hofsekretairs und zweyer dazu verordneten Offizianten, ihren letzten Willen zu eröffnen, und soll sodann eine solche Disposition die Wirkungen eines gerichtlichen Testaments haben.

Eben diesen Vorzug in Rücksicht des Testaments genießen auch die zur Jägerey gehörigen Personen, wenn sie sich in gleichem Falle befinden.

Dem Hofmarschallamte bleibt sowohl bey dem Todesfalle eines von der römischkatholischen Geistlichkeit, als auch bey sich ereignendem Ableben solcher Personen, die auf dem churfürstlichen Schlosse, oder in einem andern zur Hofhaltung gehörigen Gebäude wohnen, die Ver- und Entsiegelung vorzunehmen nachgelassen. Ein Gleiches stehet auch denjenigen Hofämtern, die solche zeithero ausgeübet haben, in denen ihrer Obsicht unterworfenen Gebäuden frey; nur ist hierbey zu beobachten, daß der zu dieser Handlung abzuschickende Sekretair die Qualität eines Notars habe, auch die Expeditionen unter Zuziehung zweyer Expeditionsverwandten, oder sonstigen Offizianten, als Zeugen mit der gewöhnlichen Formalität verrichte.

Die Verlassenschaft selbst ist nach behörig zu verrichtender Entsiegelung, wenn in Ansehung der Legitimation der Erbinteressenten sich alles richtig befindet und sonst keine Bedenklichkeiten eintreten, denen Erben sofort auszuantworten.

In denjenigen Fällen hingegen, wo eine vorhergängige weitere causae cognitio erforderlich ist, oder wo wegen der Erbschaft selbst Streitigkeiten zu besorgen sind, oder wo die Frage vom Abzugsgelde einschlägt, soll sogleich dem Amtmann hiervon Anzeige geschehen, und nach der unter Zuziehung des hierzu verordneten Amtsaktuars erfolgten Auffsiegelung die Verlassenschaft an das Amt zu weiterer Erörterung und Veranstaltung in gerichtliche Gewahrsam übergeben werden.

In dem Fall, wenn die Erbschaft einem Unmündigen zufällt, ist dessen Obrigkeit, damit wegen der etwa erforderlichen Sicherheitsleistung das Nöthige veranstaltet werden könne, Nachricht zu ertheilen.

Wenn niedere Hofbediente unmündige Kinder verlassen, so muß um deren Bevormundung zwar bey der Landes- und übrigen Regierungen angesuchet werden; diese ertheilet aber hierzu dem Beamten oder Patrimonialgerichten, unter welchen die Aeltern ihren Wohnort gehabt, oder ihr Vermögen besessen haben, weitern Auftrag. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. I. §. 4.

Hoffröhner, Hofearbeiter. Bey Räumung der Mühlgraben und Mühlwehre werden dem Mühlpachter in Dresden 60, auch wohl 80 bis 100 tüchtige Handfröhner aus der Amtsverwalterey, auch wohl täglich 2 bis 3 Wagen unentgeldlich gegeben. Extr. a. d. Mühl. Pachtkontr. v. 26. März 1765. §. 11. S. C. A. I. p. 1543.

Inglei-

Ingleichen 20 bis 24 Mann bey Fortschaffung des Eises. Ebend. §. 13. ib. p. 1544.

Der Colditzer Müller erhält bey der Räumung täglich 24 mit erforderlichem Schanzzeuge versehene Hofarbeiter gestellet, denen er jedoch den Hofezweyer ex propriis reichen muß. Cold. Mühl. Ordn. v. 10. Juny 1766. ib. I. p. 1568.

So erhält er auch bey Fortschaffung des Eises 10, auch wohl mehr Hofefröhner mit Aexten, denen er gleichfalls den Hofezweyer reichet, sie aber nicht zur Auseisung der Räder oder im Grundwerk brauchen darf. Ebend. §. 16. ib. I p. 1569.

Statt der außenbleibenden oder zu spät kommenden Hofefröhner, werden Lohnarbeiter angeleget, und die Kosten von jenen noch desselben Tages durch Exekution eingebracht. Ebend. §. 17. ib. I. p. 1569.

Hofgericht. Das Hofgericht zu Wittenberg bestehet aus 12 Personen, 5 Gelehrten und 7 vom Adel und der Landschaft, darunter der Oberhauptmann des Churkreises Hofrichter ist. Hofger. Ordn. v. 1550. T. Wie viel Personen 2c. C. A. I. p. 1337.

Es wird dasselbe des Jahres viermal gehalten, als: Montags nach Erhardi, 2) Montags nach dem Sonntag Quasimodogeniti, 3) den andern Tag nach Visitationis Mariae, oder den dritten Tag des Brachmonats, 4) den andern Tag nach Michaelis. Ebend. T. Zu welcher Zeit 2c. ib. I. p. 1337.

Es hat hiernächst dasselbe, so wie die übrigen Kollegia, in allen Sachen die Güte möglichsten Fleißes zu pflegen, und, wenn solche nicht verfangen will, die Sachen auf der Partheyen Einbringen auf das schleunigste zu versprechen. Ebend. T. Vom Amt d. Richters 2c. p. c.

Ferner hat es seine eigene Prokuratoren und Advokaten, wie auch einen eigenen Armenadvokaten. Ebend. T. Von den Prokuratoren, ib. p. 1338. Was diese für Sporteln taxmäßig ansetzen dürfen, s. Advokatengebühren, Lit. B.

Vor dieses Hofgericht gehören, oder können doch davor belanget werden, alle, die im Churfürstenthum belehnet sind, oder auf dem Lande und in den Städten wohnen, oder Feuer und Rauch darinnen halten, oder die sonst den meisten und besten Theil ihrer Haabe darinnen haben; ferner Klagen wegen Güter, nicht weniger Städte, Kommunen und Räthe, ja sogar einzelne Bürger, wenn die Sache das Lehn betrifft; ingleichen Amtleute, endlich diejenigen, die von den Untergerichten dahin appelliren. Ebend. T. Wer v. d. Hofgerichte 2c. ib I. p. 1340.

So gehen auch aus der dem Churhause Sachsen, nach Absterben Herzog Heinrichs zu Merseburg, angefallenen Landesportion die Berichte sowohl an die churfürstl. Kollegia, als auch resp. an das Hofgericht zu Wittenberg. Bef. v. 28. July 1738. S. C. A. I. p. 481.

Und so auch aus der nach Absterben Herzogs Johann Adolphs zu Weißenfels zurückgefallenen Grafschaft Barby. Bef. v. 18. May 1746. ib. I. p. 481.

Es kann jedoch von dem Hofgerichte an den Landesherrn weiter appelliret werden. Ebend. T. Wer v. d. Hofger. 2c. C. A. I. p. 1341.

In Kammer- und Rentsachen bleibt es aber von aller Kognition ausgeschlossen, und kann weder Klagen annehmen, noch dahin appelliret werden. Mand. v. 7. Aug. 1770. n. 4. S. C. A. I. p. 1342.

Die Hülfe läßt es durch Amtleute, Schösser und andere Befehlshaber thun. Ang. Hofger. Ordn. v. 1550. T. d. Hülfe 2c. und T. Strafe derejenig. so zu helfen säum. C. A. I. p. 1344.

Es hat die sächsischen Rechte, so ferne sie nicht wider Gottes Wort und von der christlichen Kirche abgethan sind, zu beobachten, und wo die sächsischen Rechte nichts verordnen, soll das gemeine geschriebene Recht gebrauchet werden. Ebend. T. Was vor Recht 2c. ib. I. p. 1340.

Es erkennet auch außerhalb des Gerichts in peinlichen und bürgerlichen Sachen, wenn Urthel bey ihm eingeholet werden. Ebend. T. Von fremden Urtheln. ib. I. p. 1344.

Was dessen Gebühren betrifft, so soll nach der Sporteltaxe des Hofgerichts zu Wittenberg v. 1783. für

1) die Akten anzufangen und mit einer Aufschrift zu versehen . 1 Gr.
2) für Präsentation der Klage, oder auch eines andern Schreibens, . 1 Gr.
3) solche zu den Akten zu bringen 1 .
4) für den Vortrag . 3 .
5) die Resolution zu registriren 1 .
6) für ein Monitorium oder Excitatorium, und solche ins Reine zu schreiben 8 Gr.
7) die Insinuation zu registriren 1 .
8) von einem Blatte Kopialen der Beylagen 1 Gr.
9) für ein Strafpräzept, mit Einschluß des Vortrags, des Berichts und Gegenberichts 21 Gr.
10) für eine Ladung unter dem Siegel, und solche ins Reine zu schreiben 6 Gr.
11) für die Registratur der Insinuation, wenn sie einem alleine insinuiret worden, 1 Gr.
12) für einen Tagezettel, und solchen ins Reine zu schreiben . 4 Gr.
13) den Bericht des Boten zu registriren 1 Gr.
14) für Requisitoriales oder Compulsoriales, und solche ins Reine zu schreiben 12 Gr.
15) das Angeben in Termino zu registriren 2 .
16) für eine gerichtliche Vollmacht 12 .
17) Cautionem rati anzunehmen und zu registriren . . 6 Gr.
18) wenn etwas zu den Akten zu registriren verlanget wird, . 2 Gr.
wenn aber die Registratur weitläuftig ist, 3 bis 4 Gr.
19) für ein Kuratorium unter dem Siegel, und solches ins Reine zu schreiben, 16 Gr.
20) wenn das Kuratorium nur zu den Akten registriret wird . 8 Gr.
21) für die Vidimirung einer Urkunde 6 .
wenn solche aber aus drey oder vier Bogen bestehet . 8 Gr.
22) für die Präsentation einer Appellation 1 .
23) Solche zu den Akten zu bringen 1 Gr.
24) für den Vortrag . 3 .
25) die Resolution zu registriren 1 .
26) für die Remissoriales, mit Einschluß der Bemühung, die Akten durchzusehen, 12 Gr.
27) solche ins Reine zu schreiben 1 .
28) die Resolution zu registriren 1 .
29) die Akten zu inrotuliren 2 .
30) für Inhibitoriales und Durchsehung der Akten erster Instanz . 21 Gr.
31) einen Zeugen summarisch abzuhören und seine Aussage niederzuschreiben 6 Gr.
wenn aber die Sache weitläuftig ist 8 .
32) für die Registratur wegen des abgelegten Eydes . . 2 Gr.
33) für das Commissoriale, wenn Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen verführet wird 21 Gr.
34) dem Commissario causae von jeder Parthey 1 Thlr.
wenn aber Gegentheil keine Interrogatoria übergeben hat, so ist ihm nichts abzufordern.
35) Die Artikel und Urkunden zu den Akten zu bringen . . 2 Gr.
36) für Abfassung des Zeugeneydes 6 .
37) für die Vereydung derer Zeugen, es mögen derer viel oder wenig seyn 6 Gr.
38) für Abhörung eines Zeugen über Artikel, wenn deren unter und bis 20 sind, 10 Gr. 6 pf.
von 20 bis 24 . 18 Gr.
wenn aber mehrere Artikel mehr als einen Satz enthalten . 21 Gr.
wenn derer Artikel noch mehr sind, nachhero von jedem . 6 Pf.
und eben so ist es mit denen Interrogatoriis zu halten.
39) Für Extension des Rotuli 4 Gr.
wenn er aber weitläuftig ist 6 .
40) für einen Dilationsschein 4 .
41) für Eröffnung des Beweises und Gegenbeweises, von jedem Parth 8 Gr.
42) für die Registratur über diese Eröffnung 2 .
43) für die Registratur wegen des rechtlichen Einbringens . . 1 Gr.
44) Kopiales von einem Blatte 1 .
45) für ein Endurthel von jed. Parth 10 Gr. 6 Pf.

46) wenn

46) wenn über eine Ungehorsamsbeschuldigung erkannt wird . 5 Gr. 3 Pf.
47) für Publikation des Urthels, von jedem Parth . . 2 Gr.
48) das Urthel zu den Akten zu schreiben und gegen das Protokoll zu halten 2 Gr.
49) für die Registratur über die Publikation 1 .
50) dem Boten von jeder Sache 2 .
51 beym ersten Termin soll von jedem gleichen Theile, wenn die Sache von 1 bis 10 Fl. betrift, . . 5 Gr.
von 10 bis 30 Fl. . 7 .
. 30 . 50 . . 10 .
. 50 . 100 . aber und drüber, ingl. in Injuriensachen 21 Gr.
gegeben werden.
52) Für Präsentation einer Leuterung oder Appellation von dem Hofgerichtsurthel 1 Gr.
53) solche zu den Akten zu bringen 1 .
54) für den Vortrag . 3 .
55) die Resolution zu registriren 2 Gr.
56) für die Notifikation, daß die Leuterung verworfen worden . 3 Gr.
57) solche ins Reine zu schreiben 1 .
58) für die Registratur über die Insinuation 1 .
59) für die Ladung zu Ablösung des Berichts 4 Gr.
60) ins Reine zu schreiben 1 .
61) für die Registratur wegen der Insinuation 1 Gr.
62) die Ablösung des Berichts zu registriren 2 .
63) für refutatorischen Bericht, solchen ins Reine zu schreiben und die Akten zu inrotuliren . 1 Thlr. 16 Gr.
wenn aber die Sachen und Gravamina Appellationis weitläuftig, 2 Thlr.
64) für die Insinuation und Bestellung der Akten auf die Post . 1 Gr.
65) für die Registratur wegen der Insinuation 1 Gr.
66) für die Eröffnung und Bekanntmachung eines Befehls . 4 Gr.
67) solche ins Reine zu schreiben 1 .
68) für die Abschrift des Befehls 2 .
69) die Insinuation zu registriren 1 .

Hofgerichtstare der Oberlausitz. Die Hofgerichtstare der Oberlausitz ist durch das Oberamtspat. v. 17. Dec. 1674. C. A. III. p. 277 ff. und Ob. Laus. Kollekt. Werk B. I. p. 55. publiziret worden, und enthält folgendes:

T. I. für eine große Hülfe

1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. davon bekommt der Hofrichter ein Schock oder 23 Gr. 4 Pf. der Hofgerichtsaktuar 3 Gr. 6 Pf. der Landreuter 4 Gr. 8 Pf. Im Fall aber die Hülfe über die dritte Meile insinuiret werden muß, so soll dem Landreuter allein seine Gebühr der 4 Gr. 8 Pf. doppelt gegeben werden.

Im Görlitzischen Amte wird zur Hülfsgebühr nur 1 Schock gegeben, welches der Landreuter ohne Unterschied des fernen oder nahen Weges allein bekommt, und daher keine Verdoppelung zu gewarten hat.

T. II. Für eine neue Hülfsrekognition sollen 2 Gr., für eine Hülfsnotifikation aber, wenn dieselbe auf vorhergegangenen Arrest erfolget ist, 4 Gr. gegeben werden, die der Hofgerichtsaktuar erhält.

T. III. Für Nachschlag- und Extrahirung einer verlegten Hülfe

3 Gr. dem Hofgerichtsaktuar.

T. IV. Für Kassirung einer jeden Hülfe

3 Gr. dem Hofgerichtsaktuar.

T. V. Für Vollstreckung der Immission in unbewegliche Güter

4 Schock, es ergehe gleich die Immission wider gesonderte oder ungesonderte Brüder; davon bekommt der Hofrichter 2½ Schock, der Hofgerichtsaktuar ein Schock, der Landreuter ein halb Schock. Wenn aber die Immission über die dritte Meile geschiehet, doppelt; wenn sie in mehr als einen Rittersitz ergehet, von jedem; von denen dazu gehörigen Vorwerken wird nichts bezahlt.

Ergehet die Immission in eine Herrschaft, so wird sie dreyfach erleget.

Im Görlitzischen Kreise geschiehet sie durch einen Absonderlichen von Adel nebst Notar und Landreuter, welchen die Immissionsgebühren zukommen, nicht dem Amtssekretair, er

er müßte denn derselben persönlich beywohnen, wo er alsdenn so viel, als der Hofgerichtsaktuar zu Budißin erhält.

T. VI. Für ein Immissionsinventarium

1 Schock dem Hofgerichtsaktuar, wogegen er ein Exemplar dem Creditori immisso, eins dem Sequester und eins ad acta zu geben hat.

T. VII. Für eine Immission zu beweglichen Dingen,

diese wird bloß durch den Landreuter verrichtet, und dafür 3½ Schock bezahlt, nämlich 2 Schock dem Hofrichter, 1 Schock dem Hofgerichtsaktuar, ½ Schock dem Landreuter, und wenn es über 3 Meilen, letztern noch ½ Schock.

T. VIII. Für eine Exmission oder Suspendirung der Immission.

Wenn ein Sequester exmittiret, oder die Immission auf eine Zeitlang suspendiret wird, so geschicht dieses durch den Landreuter, der dafür 1 Schock erhält. Ist der Kreditor bezahlt, oder hat er sich verglichen, so bedarf es keiner exmission, sondern er nimmt den Sequester von selbst hinweg und benachrichtiget davon die Aemter. Ist aber eine Veränderung in der Person des Sequesters nöthig, so muß solches durch den Landreuter geschehen, der 1 Schock erhält.

T. IX. Von Sperrung der Scheunen, welche durch den Landreuter verrichtet wird,

1 Schock, wovon der Hofrichter 11 Gr. 8 Pf. der Hofgerichtsaktuar 5 Gr. 10 Pf. der Landreuter 5 Gr. 10 Pf. und absonderlich 4 Gr. 4 Pf. Haspengeld erhält; ist es über 3 Meilen, so bekommt er noch einmal 5 Gr. 10 Pf.

T. X. Für Taxation derer Land- und Rittergüter

7¼ Schock, wovon der Hofrichter 3 Schock, der Hofgerichtsaktuar 1 Schock, für Anschlag und Bericht 1 Schock, der Landrichter 1½ Schock, der Landschöppe ¾ Schock und der Landreuter ½ Schock erhält. Bey Herrschaften wird alles dreyfach bezahlt.

T. XI. Für Subhastation und Adjudikation adelicher Güter, oder derer Pertinentien, sie liegen nahe oder ferne,

5 Thlr. 8 Gr. 10 Pf. davon bekommt der Hofrichter 1 Thlr. 22 Gr. 8 Pf. der Aktuar 23 Gr. 4 Pf. Ferner der Hofgerichtsaktuar 18 Gr. 8 Pf. für die Ausschreiben an die Hofgerichtsassores 18 Gr. 8 Pf. der Landreuter für Bestellung der Citationen 11 Gr. 8 Pf. der Hofgerichtsaktuar für das Protokoll, den Abschied und dessen Publikation.

T. XII. Für einen besiegelten Subhastations- oder Adjudikationsbescheid

10 Gr. 6 Pf. dem Hofgerichtsaktuar.

T. XIII. Für Erforderung und Anweisung der Unterthanen

2 Schock, wovon der Hofrichter 23 Gr. 4 Pf. der Hofgerichtsaktuar 15 Gr. 9 Pf. der Landreuter, daferne es nicht über die dritte Meile ist, bloß 7 Gr. 11 Pf., letztern Falls doppelt erhält.

T. XIV. Für Taxirung des Viehes

1 Thlr. 17 Gr. 4 Pf. als dem Hofgerichtsaktuar 4 Gr. dem Landrichter, Schöppen und Landreuter 1 Thlr. 13 Gr. 4 Pf.

T. XV. Für Abtreibung des Viehes

14 Gr. dem Landreuter.

T. XVI. Für Aufhebung adelicher oder anderer gemeiner Leichen.

Wenn jemand die Hofgerichte zur Hebung einer Leiche requiriret, 3 Schock dem Hofrichter, 2 Schock dem Hofgerichtsaktuar, 1½ Sck. dem Landrichter, 2 Schock denen 4 Schöppen, 2 Schock dem Barbier, ½ Schock dem Landreuter, 1 Schock dem Frohnboten für das Zetergeschrey und Ablesung des Leibzeichens; ist es über die dritte Meile, so muß alles doppelt bezahlet, denen Schöppen auch eine absonderliche Fuhre, und dem Barbier ein Pferd gemiethet werden; wird ein Doct. Medicinae zugezogen, so muß ihm außer dem Fuhrlohn für jede Meile 1 Thlr. bezahlet werden.

T. XVII. Von Bestellung anderer peinlichen Prozesse.

Im Fall eine Herrschaft, so mit denen Obergerichten beliehen ist, zu Hegung und Bestellung eines peinlichen Prozesses, nicht eben die Hof- und Landgerichte insgesammt, sondern entweder die Landgerichte allein, oder Jeman-

Jemanden von den Hofgerichten dazu erfordern wollte, so soll 2 Schock dem Hofgerichtsaktuar, oder anstatt dessen einem Notario publico, incl. des Meilengeldes, jedoch bey freyer Hin- und Herschaffung, gegeben werden, 1½ Schock dem Landrichter, ½ Schock einem Schöppen, 1 Schock dem Frohnboten, und, wenn es über die dritte Meile, doppelt so viel bezahlet, auch für die Zeugenabhörung ihm dasjenige, was in der Kanzleytaxe ausgesetzet, entrichtet werden.

T. XVIII. Von Arresteinholung adelicher Personen

7 Schock, wovon der Hofrichter 4 Schock, der Hofgerichtsaktuar 2 Schock, der Landreuter 1 Schock erhält. Ist es über die dritte Meile, doppelt so viel; geschiehet deren Arretirung zu Budißin, so bekommen die Hofgerichte keine Gebühren, außer 1 Thlr. der Hofgerichtsaktuar für Ablegung des Degens.

T. XIX. Für Aufsetzung einer Urphede

18 Gr. 6 Pf. dem Hofgerichtsaktuar.

T. XX. Kassation der erhöheten und verdoppelten Gebühren.

Die Hofgerichte sollen künftig von keinem Hofgerichts- oder Exekutionsakt, (außer wo es ihnen hier ausdrücklich zugestanden,) ein Mehreres als die spezifizirten einfachen Gebühren, wie auch weder bey Hülfs- Immissions- Taxations- oder andern Exekutionsaktibus zu nehmen, oder von dem Schuldner oder Gläubiger absonderlich Futter oder Mahl zu fordern berechtiget seyn.

T. XXI. Ablesung derer peinlichen Urthel.

Die Kanzellisten, die in peinlichen Sachen die Gebühren haben, sollen auch die peinlichen Urthel ablesen.

T. XXII. Der Landgerichte Gebühr.

Wenn die Landgerichte bey Bestellung peinlicher Halsgerichte erfordert werden, soll ihnen für jedes gehegte Gericht 10 Gr. 6 Pf. dem Landrichter, 5 Gr. 3 Pf. einem Schöppen bezahlet werden.

T. XXIII. Des Frohnbotens Gebühr bey peinlich gehegten Gerichten

5 Gr. 3 Pf. dem Landknecht für Bestellung des Gerichts, Setzung der Bänke und Ausrufung des Gerichts.

Hofordnung. Nach der Hofordnung von 1764. folgen einander im Range: Der Oberhofmarschall, (dessen Charge anjetzo durch den ersten Hofmarschall vertreten wird;) der Generalfeldmarschall, die Kabinetsministers, die Konferenzministers, die Generals von der Kavallerie und Infanterie, der erste Hofmarschall, der Oberkammerherr, die Titularwirklichen geheimen Räthe, der Oberstallmeister, der Oberhofjägermeister, der Oberküchenmeister, der Oberschenke, (letztere beyde rouliren nach der Anciennetė;) der Schweizerhauptmann, der Kämmerer, der Generalpostmeister, der Hofmarschall, der Hausmarschall, die Generallieutenants, der Präsident des geheimen Finanzkollegii, der Präsident des geheimen Kriegsrathskollegii, der Kanzler, der Appellationsgerichtspräsident, der Obersteuerdirektor, der Oberkonsistorialpräsident, der Direktor der Kommerziendeputation, der Direkteur des Plaisirs, die Titular- geheimen Räthe, die Generalmajors, der Vizepräsident des geheimen Kriegsrathskollegii, der Vizekanzler, der Vizeobersteuerdirektor, der Vizepräsident bey dem Oberkonsistorio, der Landeshauptmann in der Oberlausitz, der Landeshauptmann in der Niederlausitz, der Oberamtspräsident in der Niederlausitz, der Oberhofrichter zu Leipzig, der Hofrichter zu Wittenberg, der Domprobst zu Meißen, der Domprobst zu Merseburg, der Domprobst zu Naumburg, der Domdechant zu Meißen, der Domdechant zu Merseburg, der Domdechant zu Naumburg, der Stift- Merseburgische Kammerdirektor, der Stift- Naumburgische Kammerdirektor, der Stiftshauptmann zu Wurzen, der Stiftskanzler zu Wurzen, der Stiftskanzler zu Merseburg, der Stiftskanzler zu Zeiz, der Präsident des Konsistorii zu Merseburg, der Präsident des Konsistorii zu Zeiz, der Direktor des Konsistorii zu Leipzig, der Vizeoberamtspräsident zu Lübben, der Oberaufseher der Grafschaft Mannsfeld,

feld, der Oberaufseher zu Schleusingen, der Amtshauptmann zu Budißin, der Amtshauptmann zu Görlitz, der Oberberghauptmann, die Kammerherren, die Kapitulares zu Meißen, die Kapitulares zu Merseburg, die Kapitulares zu Naumburg, der Landrichter in der Niederlausitz, die geheimen Assistenzräthe, die geheimen Finanzräthe mit Sitz und Stimme im Kollegio, die wirklichen geheimen Kriegsräthe mit Sitz und Stimme im Kollegio, der Oberlandforstmeister, die Obristen und churfürstl. Generaladjutanten, der Generalauditeur, die Stallmeistere, die Landjägermeistere, der Reisemarschall, die geheimen Legationräthe, die Obristlieutenants, die Titular-geheimen Kriegsräthe, die Titular-geheimen Kammerräthe, die wirklichen Kriegsräthe mit Sitz und Stimme im geheimen Kriegsrathskollegio, die Kreishauptleute, mit welchen der Salinendirektor nach der Ancienneté rouliret, der Berghauptmann, die Landesältesten in den Marggrafthümern, die wirklichen Landkammerräthe, die adelichen Hof- und Justizienräthe, die bürgerlichen Hof- und Justizienräthe, der Vizeoberhofrichter, (rouliret mit denen Hof- und Justizienräthen nach der Ancieneté;) die adelichen Appellationsräthe, die bürgerlichen Appellationsräthe, die geheimen Kabinetssekretarii, die geheimen Referendarii, der Ceremonienmeister, der Oberlandfischmeister, die wirklichen Obersteuereinnehmer, die Kammerjunker, die Finanzräthe, der Steuerrath, die wirklichen Accisräthe, die Stifts-Merseburgischen Kammerräthe, die Stifts-Naumburgischen Kammerräthe, die Stiftsregierungsräthe zu Wurzen, die Stiftsregierungsräthe zu Merseburg, die Stiftsregierungsräthe zu Naumburg, die Regierungsräthe zu Lübben, die Kriegsräthe ohne Sitz und Stimme, die Kammerräthe ohne Sitz und Stimme, die Hofräthe ohne Sitz und Stimme, der Oberhofprediger, die Oberkonsistorialräthe, die Bergräthe, die Regierungsräthe zu Schleusingen, die Oberhofgerichts- und die Hofgerichtsassessoren, die Assessoren bey der Landesregierung, die Assessoren bey dem Appellationsgerichte, die Majors, der Gegenhändler in der Oberlausitz, der Gegenhändler in der Niederlausitz, der Landesbestallte in der Oberlausitz, die Kreiskommissarien und die Stift-Merseburgischen u. Naumburgischen Marschkommissarien, ingl. die Ober- u. Niederlausitzer Kriegskommissarien rouliren nach der Ancienneté; die Landeskommissarien in der Oberlausitz, die Querfurthischen Kreisdirektoren und Kommissarien, die Amtshauptleute, die Legationsräthe, die Oberkriegs- und Oberproviantkommissarien, der Generalkriegszahlmeister, die Kapitäns, die Oberforstmeister, die Oberaufseher der Flößen, die Oberlandbaumeister, (die Jagdjunker, die Oberrechnungsräthe, die Finanzassistenzräthe, der Viezegeneralkriegszahlmeister, die Assessoren bey der Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerziendeputation, die Oberrechnungskommissarien, die Oberfloßkommissarien, mit welchen der Oberjagdkommissarius nach der Ancienneté rouliret, die Titularkriegsräthe, die Titularkammerräthe, die Titularlandkammerräthe, die Kammerassistenzräthe, die Titularhofräthe, die Titularappellationsräthe, die Titularaccisräthe, die Titularstiftsräthe, die Titularoberamtsräthe, die Titularoberkonsistorialräthe, die Titularbergräthe, die Kammerkommissionsräthe, die Bergkommissionsräthe, der Rentkammermeister, der Landrentmeister, die Oberrechnungsinspektoren, die Oberbergamtsassessoren, die Oberpostkommissarien mit Sitz und Stimme, der Oberbereuter, die Hofbaumeister, der Vizelandrentmeister, die Kommissionsräthe, die Kommerzienräthe, die Räthe, so von keinem Kollegio benennet.)

NB. Sämmtlichen Subalternoffiziers wird zwar ein besonderer Rang nicht angewiesen, sie sind aber überhaupt voreingeschlossenen Personen gleich zu halten.

Hohe Jagd, s. Jagd.

Hohe Oefen, s. Oefen.

Holz, Hölzer, Holzwirthschaft. A) Wegen Berichtigung der Grenzen der Waldungen und Gehölze sagt die Forst- u. Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 496. also: Welche Hayne an der Inhaber Erbgüter stoßen, die sollen sie nicht zu ihren Erbgütern ziehen, sondern dazwischen richtige Reinung halten, in Abziehung der Reinungen auch dieselben sowohl als der Gehölze halber die alten Mahle besichtigen und, wo es nöthig, verneuern. Besonders wird solches wegen der Aemter Schwarzenberg und Crotendorf anbefohlen, wo der Amtsverwalter, Ober- und Unterförster nebst allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorfschaften die Reinungen der landesherrlichen Waldungen alle Jahre zwischen Walpurgis und Johannis Baptistæ zu beziehen, die alten Mahlsteine und Reinbäume mit Fleiß zu besichtigen, dieselben zu verneuern; und, wo Fremde mit churfürstl. Gehölzen reinen, solche fremde Reinnachbarn auch dazu zu bescheiden, und, wo Mahlbäume umgefallen, andere zu vermahlen befehliget werden. Vergl. Mahlbäume, Mahlsteine.

Auch die Grenzen der Privathölzer sollen nach und nach mit Zuziehung der Forstbedienten und Grenznachbarn in Richtigkeit gesetzet werden. Gen. v. 16. July 1755. n. 20. S. C. A. I. p. 1526.

B) Was die Abwendung des Schadens in bestandenen Hölzern betrifft, so ist 1) der unpflegliche Gebrauch und die Verhauung derselben verboten, und es heißt diesfalls in der Forst- und Holzordn. vom 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 504: Die Jagd- und Forstbedienten sollen die Bescheidenheit in Verkaufung des Holzes dermaaßen gebrauchen, daß aus den churfürstl. Wäldern und Gehölzen den Unterthanen, zur Förderung ihrer Nahrung, mit Holz geholfen, dieselben dabey aber pfleglich angegriffen werden, damit es eine fortwährende Hülfe und Nutzung bleiben möge. Auch die von Adel, Kirchen, Kommunen und einzelne Unterthanen sollen diese Vorschrift beobachten; denn so sollen Forstbediente denen von Adel und andern, die eigene Gehölzer haben, nicht nachgeben, solche überflüßig anzugreifen, zu verhauen, und nach ihrem Gefallen abzutreiben. Patent vom 12. Febr. 1498. C. A. II. p. 534. Auch blieb es in gewisser Maaße bey dieser Aufsicht der Forstbedienten, wenn sich gleich die von Adel darüber beklagten; denn so heißt es in den Rf. gr. v. 1718. n. 95. C. A. I. p. 397: Was die Beschwerung derer von Adel und Besitzer der Ritter und Landgüter, als ob ihnen von den Jagdbedienten die freye Hand, auf ihrem Grund und Boden Holz zu fällen, streitig gemacht werden sollte, anlanget, so würde von keinem Jagd- und Forstbedienten ihnen, wegen Abtreibung ihrer Hölzer, einige Verhinderung wiederfahren seyn, es wäre denn, daß durch unpfleglichen Gebrauch die Lehn geschwächet würde, oder, wenn mit einem und dem andern Gute eine besondere Abhandlung, der Jagden halber, vorhanden, kraft deren, gegen Empfahung eines Wildprets-deputats und jährlichen Jagdgeldes, versprochen, die Gehölze, weil es um deswillen geheeget worden, so viel möglich zu schonen, pfleglich zu halten und nicht abzutreiben. Dagegen sollen die Besitzer der Kommun- und Kirchenhölzer, welchen solche nur so lange überlassen, als sie diesem oder jenem Amte vorstehen, oder in der Gemeinde sich befinden, nicht befugt seyn, in selbigen nach eigenem Gefallen zu holzen, oder solche gar abzutreiben; daher sowohl auf dergleichen, als auch auf der Bauer Hölzer, die Forstbedienten nöthige Obsicht zu führen, und allem schädlichen und widrigen Verfahren Einhalt zu thun hätten. Vergl. Pfarrholz.

Wegen der Unterthanen Privathölzer heißt es: Die Amts- auch derer von der Ritterschaft und Städte Unterthanen, so viel deren in churfürstl. Wildbahn gesessen, sollen ihre Hölzer anderer Gestalt nicht, denn allein zu ihren eigenen Gebäuden und Feuersnothdurft, für ihre eigenen Haushaltungen, auf den Kauf aber mit Vorwissen des Jägermeisters, Amtsverwalters und Oberförsters gebrauchen. — und

und im Fall da jemand unter ihnen der Dürftigkeit wäre, daß er, um seines Unterhalts willen, etwas aus seinem Holze verkaufen müßte, so soll demselben, woferne es ein nahrhafter Mann, und ohne sein selbst Verschulden in Armuth gerathen, und die Gehölze solches leiden können, durch den Jägermeister, Amtsverwalter und Oberförster, nach Gelegenheit des Eigenthums, bey einzelnen wandelbaren und überstandenen Stämmen, etwas zu verkaufen, nachgelassen, ihnen auch zu solcher Anweisung nach den Holzmärkten zwey gewisse Tage angesetzet werden, darauf der Jägermeister, oder an seiner Statt der Forstschreiber, Amtsverwalter und Oberförster ein fleißig Aufsehen haben, auch die Leute auf die benannten Tage nicht umsonst gehen lassen und sie anweisen, wie viel Stämme sie von halben zu halben Jahren verkaufen sollen. Gleichergestalt soll es mit der Unterthanen gemeinem Gehölze auch gehalten und ihnen nicht gestattet werden dieselben zu verhauen, noch solche mit Grund und Boden unter sich zu theilen, sondern sie dazu anhalten, daß sie solche heegen und sparen, damit sie auf den Fall der Brand- und andern Schäden Hülfe daran haben mögen. Was aber dürr und wandelbar, auch Windbrüche, das sollen sie zu gebrauchen haben. F. u. H. O. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 499. Man vergleiche damit das Gen. v. 28. May 1732. Gen. v. 16. July 1755. n. 23. Gen. v. 2ten August 1763. S. C. A. I. p. 1512, 1527 und 1533.

Weit deutlicher erkläret sich darüber das Ob. Laus. Forst- u. Holzpat. vom 20. Aug. 1767. c. I. S. C. A. I. p. 168 ff. und Ob. Laus. Kollekt. W. B. III. p. 697 ff. worinnen nachfolgendes anbefohlen wird;

Die Anstalten einer pfleglichen Nutzung theilen sich nach den Holzarten selbst in das, was bey schwarzem oder Nadel- und Tangelholz, und was beym lebendigen oder Laubholz zu beobachten. Ebend. §. 1.

Das schwarze und Tangelholz muß jede Herrschaft in gewisse Schläge bringen lassen, dergestalt, daß das ganze Holz einer Obrigkeit in 30, 40, 50, 60 und mehr Haue oder Jahre eingetheilet werde. Ebend. §. 2.

Die Eintheilung muß sich auf die Beschaffenheit des Bodens oder die Länge des Holzes auf Flächen, Bergen u. s. w. gründen, welches die Anzahl Schläge jeden Orts bestimmen kann, und ist hierbey die Eintheilung so zu machen, daß die Haue so viel möglich von Morgen gegen Abend und mehr in die Länge als Breite geführet werden. Ebend. §. 3.

Wenn die Abholzung solcher Schläge geschieht, so muß das auf dem bestimmten Schlage stehende Holz ganz abgetrieben werden, jedoch daß die kurzschäftigen Bäume, welche viel Aeste haben, als Heegereiser auf diesen abgetriebenen Hauen stehen bleiben, und sodann im andern und dritten Jahre zur Winterszeit abgetrieben und weggeschafft werden sollen. Ebend. §. 6.

Was die Pfarr- Kirch- Gemeinde- u. Unterthanenholzungen betrifft, welche in dergleichen Haue unmöglich abgetheilet werden können, so ist in solchen von Tangel- oder schwarzem Holze, außer was die einmal festgesetzten jährlichen Deputatklaftern in Kirch- und Pfarrbüschen betrifft, nicht das mindeste nieder zu schlagen, es habe denn die Herrschaft oder Obrigkeit, nach deshalb ihr beschehener Meldung, welche bey Strafe zu bewerkstelligen, solches in Augenschein nehmen lassen, und deshalb ihre Einwilligung schriftlich ertheilet. Ebend. §. 20. S. C. A. III. p. 171.

Das lebendige und Laubholz muß gleichfalls in gewisse Haue eingetheilet werden; doch kann hier, obschon viel dergleichen lebendig Holz zum Schlagholze an einem Orte vorhanden wäre, der Hau nicht länger als auf 12 bis 16 Jahr gesetzet und eingetheilet werden. Ebend. §. 21.

Bey dem Holzschlag in lebendigem Holze müssen von folgenden vier Sorten, die sich im Schlage befinden, nach der Größe des Platzes und dem Wuchse des Holzes, eine genugsame

Anzahl

Anzahl Stämme und in einer gehörigen Weite von einander stehen bleiben:

1) Laaßreiser oder Aufsprößlinge, so vom letzten Hau aufgegangen.

2) Vorständer, so beym letztvorhergehenden Hau Laaßreiser gewesen.

3) Angehende Bäume, so beym letzten Hau Vorständer gewesen, und zu Bottig- und andern Reifstäben insgemein gebraucht zu werden pflegen.

4) Große Saamenbäume.

Uibrigens bleibt den Unterthanen ihre Holzung zu ihrem ungestörten Eigenthum und Nutzung. Gekaufte Bauergüter und Laaßnahrungen sind diesfalls zu unterscheiden. Es müssen aber die Unterthanen jedesmal der Herrschaft und Obrigkeit vorher melden, wie und was sie jährlich abholzen wollen, und der Herrschaft Einwilligung erwarten, was hierinnen wirthschaftlich zu thun. Diese Einwilligung, und was dazu gehöret, wird ihnen ohne Entgeld ertheilet. Ang. Forst- und Holzpat. c XVII. §. 2. S. C. A. III. p. 183. Oberlaus. Kollekt. Werk B. III. p. 713.

Haben Unterthanen lebendig Holz, so ist, wenn sie solches mit Einwilligung der Herrschaften schlagen lassen, darauf zu sehen, daß Laaßreiser, Vorständer, angehende Bäume und Saamenbäume stehen bleiben.

2) Wird der Schade in bestandenen Hölzern abgewendet, durch Einschränkung der Huthung und Trift. Schon Churfürst August befahl in der Forst- und Holzordn. v. 8ten Sept. 1560. C. A. II p. 498. Niemanden zu verstatten, so dessen aus gutem altem Herkommen nicht berechtiget, die churfürstlichen Wälder und Gehölze mit Vieh zu betreiben, und wenn jemand einiger Huthung befugt, so soll solche allein mit dem Rindvieh der alten Erbeinwohner geduldet, und das Vieh der neuen, welche unter 30 Jahr erbauet, nicht hinzugelassen werden. Ziegen und Böcke aber sollen denenjenigen, welche die churfürstl. Waldungen und Gehölze, auch die vermietheten Laaßwiesen und Räume zu behüten haben, hiermit gänzlich verboten seyn. Vergl. Hauptresol. v. 11. Okt. 1665. Resol. Punkt. v. 20. Aug. 1697. n. 23. C. A. II. p. 564 u. 591. und Oberlaus. Forst- und Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c I. §. 4. und c. VI. §. 8. S. C. A. III. p. 169 u. 183. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. III. p. 697 u. 713. ingl. Huthung.

3) Wird auch dieser Schade in bestandenen Hölzern durch 4- bis 6jährige Schonung der jungen Gehaue und des Anflugs abgewendet. Ang. Forst- und Holzordn. v. 20. Aug. 1767. c I. §. 21. s. Anflug.

4) Ingleichen durch Einschränkung des Pichens und Harzens, s. Harzen.

5) Durch Einschränkung des Aescherns, der Waldfeuer und der Verkohlung; denn so heißt es in der Forst- und Holzordn. v. 8ten Sept. 1560. C. A. I. p. 495: In den Aemtern soll Niemand nachgelassen werden, einig tüchtig grün Holz zu veräschern; da aber das alte liegende Holz ums Geld nicht anzuwenden, so soll dasselbe zu veräschern gestattet, und deswegen auf den Förstereyen durch die Aescherer angesuchet werden; und wenn solches ohne Nachtheil der Wälder und Gehölze nachgegeben werden kann, so soll der Aescherer von jeder Heringstonne ungeschmelzte Asche 7 Gr. geben, und ist den Nachtheil, den er den Wäldern mit Feuer zufügen würde, zu vergüten schuldig.

Da das Aeschern in den Wäldern sehr gemisbraucht, und allerhand liegendes, trockenes, windbrüchiges, und den Keil noch haltendes, auch wohl gar frisches Holz mit verbrannt wird, so soll solcher Unfug gänzlich abgestellet, das Eindäschern der liegenden faulen und sonst ganz unbrauchbaren Hölzer zwar ferner auf behörige Bewilligung und gegen übliche Gebühren, jedoch ganz keinem Forstbedienten zugelassen, dazu aber kein nutzbares Kohl- und ander Holz bey Vermeidung willkührlicher Strafe genommen, nichtweniger das Flußsieden in den Wäldern nochmals gänzlich abgestellet, und dieses anderer Gestalt nicht, als außerhalb den Wäldern in der Flußsieder Hause verrichtet werden. Resol. Punkt. v. 28. Aug. 1697. n. 3. C. A. II. p. 588.

p. 588. f. Gen. v. 16. July 1755. n. 10. S. C. A. I. p. 1525.

Die Waldfeuer, deren sich die Holzschläger, Köhler und Hirten gebrauchen, ingleichen die, womit das alte Heide- und Farrenkraut weggebrannt wird, sollen zur Verhütung des Feuerschadens bey 2 guten Schock Geld- oder nach Befinden Leibesstrafe unterlassen, und das Abbrennen des alten Grases und Heidekrauts anderer Gestalt nicht, als im Beyseyn der Ober- und Förster an Orten, wo keine Gefahr zu besorgen, verstattet werden. Resol. Punkte v. 1697. n. 24. C. A. II. p. 591. Uiberhaupt ist alle Privatverkohlung im Walde, so nicht von verpflichteten Hammerwerkskóhlern geschieht, gänzlich verboten. Gen. v. 1755. S. C. A. I. p. 1525. In der Oberlausitz sollen aber nicht mehr Kohlen gebrannt werden, als zum eigenen Bedürfniß im Lande nöthig. Aug. Oberlaus. Forst- u. Holzpat. v. 1767. c. IV. §. 17. S. C. A. III. p. 180. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. III. p. 710.

6) Soll auch bey Gras- und Heumachen, Streu- und Moosrechen kein Schade in bestandenen Hölzern geschehen; denn so setzt die Forst- und Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 498. fest, daß Niemanden in den jungen Gehauen zu grasen verstattet, sondern die Gräser gepfändet und bestrafet werden sollen. Wo aber ohne Nachtheil der Sommerlatten in den alten Kohlgehauen, oder sonsten gegraset werden könnte, soll es doch nur mit Vorwissen des Jägermeisters geschehen, und um billige Erstattung durch den Amtsverwalter nachgegeben, und solches planweis, oder nach der Sichel vermiethet, und das Geld davor verrechnet, auch zuvor gekommen werden, daß die Sommerlatten nicht beschnitten werden. Obwohl die Sicheln und Sensen an unschadhaften Orten noch ferner zu bewilligen, so sollen dennoch von den Forstbedienten und Beamten die Zettel und Zeichen deshalb jährlich conjunctim ertheilet, die sogenannten Tangelfichten aber keinesweges geduldet werden. Resol. Punkte v. 1697. ib. II. p. 591. womit das Gen. v. 16. July 1755. n. 7. S. C. A. I. p. 1524. übereinstimmt, worinnen bloß hölzerne Rechen zum Streu- und Moosrechen nachgelassen werden. Auch das Gen. v. 2. Aug. 1763. ib. I. p. 1533. will das Streurechen so viel möglich eingeschränkt wissen, indem solches in jungen und nicht völlig ausgewachsenen Hölzern gar nicht, und selbst in dem ausgewachsenen fichtenen Holze nicht eher, als wenn dieses in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden soll, verstattet wird.

7) Selbst das Holzlesen ist nur unter gewissen Einschränkungen verstattet; denn so heißt es in der Forst- und Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 493: Um allen Betrug hierinnen zu vermeiden, sollen Amtsverwalter und Oberförster denenjenigen, welchen es erlaubt, Zeichen zustellen, damit sie solches dadurch beweisen, und wenn es gesammelt, sollen sie solches im Amte anmelden, alsdenn soll es durch die obbemeldeten besichtiget, zu Gelde angeschlagen, und die Zeichen von ihnen gefordert werden; welches Leseholz aber nicht zu sammeln, das soll den Leuten, welche nicht frey Holz haben, zu lesen und einzutragen erlaubt werden, doch daß sie keine Waffen mit in das Holz tragen, und alle Spähne und dürre Aeste lesen, und solche ohne Schaden der Stämme, so weit sie solche von der Erde erreichen können, mit den Händen abbrechen.

Eben so ist es auch in der Oberlausitz, wo das Holzlesen zwar den Armen oder Einwohnern eines Orts erlaubet wird, jedoch sollen überall gewisse Tage in der Woche, oder eine gewisse Zeit gesetzet werden. Aus jedem Hause darf auch auf einmal nur einer ohne Axt, Beil oder Hacken und dergl. gehen, und nur bloßes altes Lagerholz und Reiser sammlen, keinesweges aber flachliegende Wurzeln an den stehenden Bäumen, bey 12 gr. Strafe, ausbrechen. Ob. Laus. Forst- u. Holzpat. v. 1767. c. II. §. 9 u. 10. ingl. c. VI. §. 11. u. c. VII. §. 9. Ob. Laus. Kollekt. W. B. III. p. 702, 714 u. 717.

8) Fer-

8) Ferner soll der Schaden in bestandenen Hölzern durch Einschränkung der Holz- Erb- und Laaßräume abgewendet werden, hierüber verordnet die Forst- u. Holzordn. v. 1560. C. A. II. p. 495 f. nachfolgendes: daß keine Hayne förder zu räumen verstattet, noch weniger denen, welche Erb- oder Laaßhayne, Wiesen und Räume haben, darauf das Holz dem Landesherrn zuständig, nachgelassen werden soll, das darauf stehende Holz, Sommerlatten und Auffsprößlinge abzuhauen, das Stammholz nicht zu ringeln und zu schälen und solche Pläne zu erweitern. Vergl. Laaßräume.

9) So ist auch der allzuhäufige Anbau neuer Häuser verboten. Nach der Forst- u. Holzordn. von 1560. C. A. II. p. 495. soll keinem verstattet werden, auf einige Räume und Hayne Wohnhäuser zu bauen, weil sich in solchen allerley verdächtige Personen, so der Wildbahn und den Gehölzen schädlich, aufzuhalten pflegen; und die dergleichen Wohnhäuser unter 30 Jahren auf Räume erbauet, die sollen nicht anders denn auf Wiederruf geduldet werden und die Inhaber derselben sich jährlich auf den Förstereyen, so in den Michaelismonaten gehalten werden, bey dem Amtsverwalter zu erkundigen schuldig seyn, ob sie länger geduldet werden sollen oder nicht, zum Zeichen aber, daß es wiederruflich, 4 pf. Schreibegeld erlegen. Gleichergestalt soll auch nicht verstattet werden, daß die alten Erbgüter zertrennet, noch auf derselben zugehörenden Planen neue und mehr Feuerstätte als vor Alters vor den Wäldern und Gehölzen noch in den Wildpretsgängen erbauet werden. Bestimmter drückt sich darüber das Gen. v. 16. July 1755. n. 2 und 3. S. C. A. I. p. 1523. aus. Der zeithero gemeiniglich mit mancherley Holzkonsumtion verknüpft gewesene Anbau neuer Häuser soll zwar nicht gänzlich abgestellet, doch aber bey vorkommenden Fällen den Anbauern weder einiges Bau- und Feuerholz, außer allein das Leseholz aus landesherrlichen Waldungen verabfolget, noch auch die Hutweide darinnen verstattet, nicht weniger bey vorhabender Dismembration eines Gutes, ob solche Zertheilung zur wahren Besserung eines Gutes gereiche, und dadurch die Holzkonsumtion sonderlich nicht verstärket werde, von den Oberforstmeistern und Beamten reiflich erwogen und untersuchet, sondern nach Befinden die Interessenten gänzlich abgewiesen, oder zum Kammerkollegio Bericht conjunctim erstattet, und alsdann erst, nach hierauf erhaltener Resolution, vom Justizbeamten zum Obersteuerkollegio Anzeige gethan, den Hammerwerksbesitzern hingegen die Vermehrung der Gebäude und Abtretung einiger Plätze zu Anlegung neuer Häuser, unter was für Vorwand es immer geschehen möchte, durchaus nicht, noch weniger aber die Erhebung neuer Bretmühlen und Hämmer jemals erlaubt werden. Ja nach Ebend. n. 15. p. 1526. soll sogleich, wenn die Aufbauung neuer Zechenhäuser wahrgenommen wird, zu alsbaldiger nachdrücklicher Remedur ohngesäumt Bericht erstattet werden. Gleichergestalt soll nach n. 11. ib. p. 1525. die Anlegung unnöthiger Schmieden nicht gestattet werden.

10) Und da auch die zu häufigen Seifenwerke in Hölzern großen Schaden und Nachtheil veranlassen, so verordnet die Resol. v. 4. Dec. 1674. C. A. II. p. 571. daß die ohne Unterschied und Vorwissen der Beamten und Forstbedienten gethane Verleihung auf Seifenwerke ernstlich verwiesen und ihnen auferleget werden soll, daß wenn Muthung auf dergleichen bey ihnen eingeleget worden, sie zwar dieselbe annehmen, vor der Bestätigung aber, die Gelegenheit des Orts, mit Zuziehung der Beamten und Oberförster, jedesmal in Augenschein nehmen, und wenn es von ihnen allerseits den Gehölzen und Wildbahnen unschädlich befunden wird, alsdenn erst die Seifenarbeit, jedoch auf Wiederrufen verstatten sollen, und wenn erfahren würde, daß sie durch ihr Seifen Schaden verursachen würden, sollen sie durch den Bergmeister und Forstbedienten selbiger Revier nicht allein alsofort abgetrieben, sondern auch zur Erse-

Erstzung des Schadens angehalten, und nach Befinden zu gebührender Strafe gezogen werden. Vergl. Resol. v. 6. Sept. 1675. u. Resol. Punkt. vom 28. Aug. 1697. n. 21. C. A. II. p. 574 u. 590.

11) Als dem Holze nachtheilig wird auch der Gebrauch des Kratzhamens angesehen, durch welchen die Ufer an den Flüssen, Bächen, Gräben und Lachen unterfahren, und dergestalt aus- und losgearbeitet werden, daß hierdurch bey großen Wasserfluthen und Eisfahrten ganze Plätze und bewurzelte Ufer mit vielen Weiden und Rüstern eingehen und dahinfallen, worüber die Unterthanen von allem Holz- und Weidenbau abgeschrecket werden. Ausschr. vom 20. May 1619. C. A. II. p. 615 u. 617 ff.

12) Da auch das Hauen der Mayen, so alle Jahre zu zweyen auch mehrern Malen in die Kirchen und Häuser, auch vor diese letztern, zumal an die Schenken gesetzet, und sogar ganze Sommer- und Laubhütten daraus gemacht worden, nicht wenig zu Vermehrung des Holzmangels beyträgt, indem mehrentheils nur die jungen Stammhölzer und Wipfel ab- und den Birken das Herzblatt ausgehauen wird, davon hernach selbige nicht mehr über sich wachsen, so befiehlt das Mand. v. 21. Febr. 1715. C. A. II. p. 658. daß in Zukunft Niemand, wer der auch sey, sich unterstehen solle, dergleichen Mayen, zu obigem Ende, weder in landesherrlichen Waldungen, noch auch in der Vasallen und Unterthanen, oder auch Pfarr- und Gemeindehölzern u. Büschen abzuhauen oder solches andern zu verstatten; den Glöcknern aber, welchen dadurch etwas von ihrem Accidens entgehet, sind deswegen etliche Groschen, als ein Aequivalent, aus dem Kirchenvermögen jedes Orts zu reichen.

In der Oberlausitz ist gleiches Verbot dieserhalb ergangen, denn so wird durch die F. u. H. Ordn. v. 20. Aug. 1767. c. II. §. 5. S. C. A. III. p. 173. u. Ob. L. Kollekt. W. B. III. p. 701 f. das Abhauen und die Setzung der Mayen in die Kirchen vor die Thüren und sonst gänzlich verboten, und weil solches, besonders zu Pfingsten, doch nicht unterblieben, sondern die Mayen zu der Zeit Fuderweise, und zu Weihnachten die Tannen, Fichten- und Kieferreiser in großer Menge in die Städte zu Markte geführet werden, so sollen die Stadträthe dergleichen, wenn es geschieht, wegnehmen lassen, und den Uibertreter des Verbots, zur Bestrafung, seiner Obrigkeit anzeigen. Ferner dürfen die Unterthanen keine Mayen, auch nicht zu Pfingsten, und keine Tannen, Fichten und Kiefern zu Weihnachten abhauen und in die Städte zum Verkauf führen.

Auch untersaget ang. F. u. Holzordn. c. II. §. 6. u. c. VI. §. 10. S. C. A. III. p. 173 und 183. das Rinden und Baststschälen, das sogenannte Ringeln sowohl in dem schwarzen als in dem lebendigen Holze, ingleichen das Laubstreifeln, Saftabzapfen von den Birken, nicht minder das Lohschälen in den Eichenwäldern ohne herrschaftliche Vergünstigung, bey 4 gr. Strafe von jedem Stamm. Nicht minder wird das schädliche, überflüßige und unzeitige Ruthenschneiden zu den Besen, bey willkührlicher Strafe, untersaget, wobey besonders auf die Hirten Achtung gegeben werden soll, die sich dessen ohne Erlaubniß angemaaßet, und soll das Besenschneiden bey Hauung des lebendigen Holzes ordentlich angestellet werden, wie denn auch das Quirlschneiden gänzlich zu verbieten, indem dergleichen von Spänen zu machen.

13) In jungen neubestandenen Waldungen soll die Holzabfuhre zur rechten Zeit geschehen. Die F. u. Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 489. sagt: Es soll wegen des noch auf dem Stamm stehenden Holzes den Käufern auferleget werden, das erkaufte und angewiesene Stammholz, in Monatsfrist nach der Anweisung, bey Verlust desselben Holzes, vom Stamme zu schlagen, auch mit dem Reisig und allen Abgängen aus dem Walde und den churfürstlichen Gehölzen zu rücken, und wenn die Käufer vorwenden sollten, daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleute erlangen konnten,

könnten, so soll ihnen verstattet werden, dasselbe in obberührter Frist vor die Wälder, und das Gehölze an die Orte, da es nicht Schaden thut, zu schaffen. An einem andern Orte eben dieser F. u. Holzordn. p. 491. heißt es: daß die Käufer in 14 Tagen nach der Anweisung das Klafterholz aus den Gehauen und zwar in ihre Gewahrsam oder vor die Wälder und Gehölze bey Verlust des bezahlten Holzes rücken sollen. Vergl. Resol. Punkt. vom 28. Aug. 1697. n. 15. C. A. II. p. 589. und Gen. v. 16. July 1755. n. 18. S. C. A. I. p. 1526. Die Ob. Laus. F. u. Holzordn. v. 1767. c. I. §. 12 u. 13. S. C. A. III. p. 170. u. Ob. Laus. Kollekt. Werk B. III. p. 698. befiehlt aber, daß die Abfuhre des geschlagenen Bau- Nutz- und Klafterholzes bald nach erfolgtem Aufhau desselben geschehen und längstens vor Ausgang des Junius vollendet seyn soll. Könnte die Abfuhre um die bemerkte Zeit nicht erfolgen, so ist das Holz und Reisig doch aus dem Hau, wo es möglich, auf einen besondern Platz zu führen, damit der Hau zum neuen Wachsthum frey bleibe.

14) Und da endlich durch das Feuer in bestandenen Waldungen großer Schaden angerichtet werden kann, so hat nicht allein wegen Löschung desselben das Gen. v. 7. Febr. 1719. C. A. I. p. 1891. die nöthigen Vorschriften ertheilet, s. Feuer in fine, sondern auch in der Oberlausitz ist durch die Forst- u. Holzordn. v. 20. Aug. 1767. c. II. §. 2. und c. VI. §. 7. S. C. A. III. p. 172 u. 183. u. Ob. Laus. Kollekt. W. B. III. p. 701 u. 713. gesetzlich nachfolgendes vorgeschrieben worden: Wenn Brände in den Holzungen und Hayden entstehen, so sind außer denenjenigen Gemeinden, so sich schon bisher des Orts zur Löschung gehalten, auch die übrigen angrenzenden und nahen Dörfer, ohne Absicht der Schuldigkeit, oder einigen von der brennenden Holzung habenden eigenen Nutzens, zur Löschung von ihrer Herrschaft, oder in Abwesenheit derselben von den Gerichten dergestalt anzuhalten, daß sie unverzüglich mit Aexten, Hacken, Schaufeln und dergl. Werkzeug sich an den brennenden Platz einfinden, und die nöthige Löschung und Rettung, nach Gelegenheit des Ober- und Unterbrandes, durch Niederschlagung des Holzes gegen den Brand, oder Grabenverfertigung und dergl. bewerkstelligen helfen.

C) Was nun die gute Holzwirthschaft und die Ersparniß desselben anbetrifft, so sind diesfalls in Sachsen mehrere sehr heilsame Verordnungen, sowohl in frühern als spätern Zeiten ergangen, wodurch theils Misbräuche abgeschafft, theils gute Anstalten getroffen worden sind. Es gehöret hierher vor allen Dingen

1) die Anweisung der Unterthanen, wie sie ihre Häuser bauen, bessern und erhalten sollen; und hierinnen hat sich schon Churfürst August als weisen Gesetzgeber in der Forst- und Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 502 f. erwiesen, wo es also heißt: Nachdem auch von der Bauerschaft auf dem Lande, der Gebäude halber, ein großer Misbrauch eingerissen, weshalb die churfürstlichen Wälder und Gehölze zum Theil auch in Abnahme kommen, so soll förder keinem Bauersmann noch Bürgerschaft in den Flecken und Städten Bauholz zu ganzen hölzernen Häusern, Schroten, Scheunen, Ställen noch andern Gebäuden gelassen werden, sondern da sie aus Noth neue Gebäude aufführen müssen, so sollen sie das Untergeschoß, und auf den Fall, daß es zwey Geschoß hoch werden soll, das andere auch steinern aufführen, zu demselben soll ihnen, weil in Schwarzenberg und Crotendorf die Mauer fast so nahe als Holzwerk zu erzeugen, auch beständiger und wehrhafter ist, allein Balken, Sparr- und Schindelholz, nach des Jägermeisters, Amtsverwalters und Oberförsters Ermessen, nach Gelegenheit des Baues, auch wie die Gehölze bestanden, und was sie ertragen mögen, etliche, doch zu keinem neuen Bau, ohne höchstes Vorwissen und Befehl, über 20 Stämme Bauholz gelassen und förder nicht verstattet werden, neue hölzerne Gebäude aufzurichten, Böden mit Bretern

tern zu spinden, noch getrennte Keller zu fertigen, weniger unnothdürftige Gebäude aufzubringen; welche aber eigen Holz haben, die sollen sich dessen aus dem ihrigen erholen. Wenn auch die Amtsunterthanen zu Erhaltung der alten Gebäude etliche Stämme Holz benöthiget, so sollen der Amtsverwalter und Oberförster dieselben Gebäude, im Beyseyn Richter und Schöppen jedes Dorfs, besichtigen. Und da befunden würde, daß sie Bauholz dazu bedürftig, und denen mit Mauer und Steinen nicht geholfen werden kann, und daß sie sich des Holzes aus ihren eigenen Gehölzen, noch bey den anstoßenden Nachbarn nicht erholen können, so soll ihnen dasselbe, doch keinem Einwohner, so ein Anspänner ist, über 10 Stämme, und einem Hintersassen über 5 Stämme, sofern man so viel zu solchen wandelbaren Gebäuden bedürftig, auf ein Jahr zu rechnen, nicht gelassen werden. Sind sie aber zu den alten oder neuen Gebäuden mehrern Holzes bedürftig, so sollen sie sich befleißigen, daß sie sich des ermangelnden bey den anstoßenden Nachbarn erholen, in Mangelung dessen aber und derer Amtsdiener schriftlichen Bericht und Zeugniß an den Landesherrn ausbringen, wie es um dieselben ihre Gebäude bewandt, was sie über das Empfangene bedürftig, und derowegen sonderlichen Befehl erlangen, und darauf an den Orten angewiesen werden, wo es der Wildbahn am wenigsten nachtheilig. Doch sollen sich die churfürstlichen Amtsdiener nicht weigern, denen Amtsunterthanen diesfalls wahre Kundschaften, ob die Amtsgehölze das Gesuchte auch ertragen können, zu geben. Da sie sich solches Bauholzes aber in ihren, den gemeinen Hölzern, oder bey den anstoßenden Nachbarn auch erholen können, so soll dasselbe in dem Bericht mit gemeldet werden. Sie sollen auch gute Achtung darauf geben, Richtern und Schöppen solches zu thun auch befehlen, daß solches Bauholz zu nichts anders, denn ihren eigenen nothwendigen Gebäuden angewandt, und dasselbe, wie daher an etlichen Orten geschehen, in andere Wege nicht verhanthieren. Gleichergestalt soll es in allen Punkten mit den Unterthanen, so frey Holz haben, auch gehalten werden, und allein Balken und Sparrholz in dem freyen Holz gemeynet seyn. Weil auch die Amtsgehölze fast verödet, und mit Frommen wenig Schindeln, noch Bretbäume daraus zu verkaufen, so sollen die Amtsunterthanen vermahnet werden, sich so viel möglich der Strohdächer zu befleißigen. Auch soll der Amtsverwalter die Gemeinden dazu anhalten, daß sie, anstatt der gespündeten Böden, Estriche von Leimen oder Kalk in ihre Gebäude fertigen lassen, und, wo sie zu ihren Gebäuden nicht Steine erlangen können, daß sie anstatt der Mauern, leimerne Wände aufführen.

Eben dieses verordnet die Resol. v. 6. Sept. 1675. und die Resol. Punkte v. 28. Aug. 1697. n. 17. C. A. I. p. 573 u. 589. Gen. v. 28. May 1732. und Gen. v. 2. Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1510 u. 1535.

Insbesondere empfiehlt das Gen. v. 8. Aug. 1786. die nützliche Bauart mit Wellerwänden an denjenigen Orten, wo das Materiale an Lehme zu erlangen ist, und hingegen Steine zum Bauen anders, als mit vielen Kosten, nicht zu haben sind, und verlangt, daß diese Bauart allgemeiner eingeführet werde. Es sollten dahero in vorkommenden Fällen die Unterthanen auf obige Vorschrift aufmerksamer gemacht, auch diejenigen, welche Bauholz aus churfürstlichen Waldungen bekommen, dahin, daß sie die neu aufzuführenden Gebäude wenigstens mit leimernen Wellerwänden zu errichten, auch die Dachungen von Lehmschindeln zu veranstalten, und hierzu sich anheischig zu machen haben, angewiesen, demnächst in solchen Fällen, wo wegen unentgeldlicher Abgabe von Bauhölzern Bericht zu erstatten ist, wenn diese Bauart in einem oder dem andern einzelnen Falle nicht anwendbar wäre, solches sammt den Ursachen bestimmt angemerket werden.

Eben dieses enthält das Oberlaus. Forst- und Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV & VI. S. C. A.

S. C. A. III. p. 178 u. 184. und Oblauſ. Koll. Werk B. III. p. 707 u. 713.

2) Wird durch die vorgeſchriebene beſſere Einrichtung der Oefen viel zur Holzerſparniß beygetragen. So macht z. B. das Mand. v. 11. May 1726. S. C. A. I. p. 531. den Richtern in Städten es zur Pflicht, die Töpfer ihres Orts anzuhalten, daß ſie bey Fertigung neuer Oefen in die Wohnſtuben oder andere Zimmer ihres Eigennutzes halber keine groſſen und viel Holz erfordernden Maſchinen aufſetzen, auch die Oefen über dem Ofenloche inwendig über eine Viertel- oder halbe Elle von der Mauer zu beſſerer Erhaltung der Wärme in den Zimmern abſetzen ſollen.

In der Oberlauſitz ſind die unſchicklich großen ſchlecht angelegten und verbaueten Oefen ausdrücklich unter die Urſachen der Holzverwüſtung zu rechnen, deswegen auch dahin zu trachten, daß überall die holzerſparenden Zugöfen nach und nach eingeführet, und die Anbauer neuer Häuſer, auch die Töpfer, dahin angewieſen werden, daß die großen und viel Holz erfordernden Ofengebäude abgebracht werden. Uiberhaupt ſollen in der Unterthanen Häuſern und auf dem Dorfe die Oefen in dem obern Theile derſelben von der Brandmauer, wenigſtens ¼ oder ½ Elle abgeſetzet, auch die Ofenlöcher von außen mit eiſernen, oder wenigſtens wohl zugerichteten leimernen Thürchen verſehen werden. In den Stadt- und Hauswirthſchaften hat man ſich aber zu befleißigen, die auf den Heerden zu erbauenden Bratöfen, worinnen gebraten, und daher zugleich in einigen Töpfen gekocht, und nöthiges Waſſer bey einem und eben dem Feuer warm gehalten werden kann, in Gang zu bringen, wozu die Modelle bey der Landſteuerkaſſe, und in Städten bey denen zum Bauweſen beſtellten Perſonen, in Augenſchein und in Zeichnung genommen werden können. Auch die Brauöfen, Malzdarren, Oefen auf den Bleichen, hat man nach den neuern Erfindungen der Holzſparkunſt ſo viel möglich anzulegen, und um Erlangung der dadurch zuwachſenden Vortheile, in wenigem Aufwand und Schonung des Holzes zu eigenem Vortheil, mühſam ſich zu bekümmern; auch ſoll zu Erſparung des Holzes durchgehends lauter dürres Holz zum Brauen, Backen oder Heizen gebraucht werden. Oberlauſ. Forſt- u. Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 11. 12. 13. 14 und 16. S. C. A. III. p. 179 f. und Oberlauſ. Kollekt. Werk B. III. p. 709.

Und da hiernächſt die übel verwahrten Stuben der Unterthanen auf dem Lande vergeblichen Holzaufwand verurſachen, ſo ſollen dieſelben mit Schlagung tüchtiger Eſtriche über den Decken und guter Verſetzung von außen verwahret ſeyn, und bey der, wo möglich, jährlich zweymal vorzunehmenden Beſichtigung der Eſſen hierauf, ſo wie auf die Beſchaffenheit der Oefen, geſehen werden. Ebend. c. IV. §. 17.

3) Nicht weniger iſt zu Erſparung des Holzes die Errichtung der Gemeindebacköfen durch das Gen. vom 16. July 1755. n. 17. S. C. A. I. p. 1526. Gen. vom 2. Aug. 1763. ib. I. p. 1535. und die Ob. L. F. u. Holzordn. c. VI. §. 18. anbefohlen worden. S. Ofen.

4) Da auch zum Bergbau viel Holz erforderlich, ſo iſt den Bergmeiſtern und Geſchwornen zu verfügen auferleget, daß an den Orten, auf den Stölln, Schächten und Strecken, wo nicht große Weitungen, mächtige Gänge und gefährliche Brüche zu beſorgen, Schwarten gebraucht und dadurch die Pfahlbäume ſo viel möglich erſparet werden ſollen. M. v. 14. Dec. 1620. C. A. II. p. 272.

Ob auch wohl zu mehrerer Beförderung und Aufnahme der Bergwerke die freyen Gruben und Schachtenhölzer an den Orten, wo es hergebracht, noch ferner anzuweiſen, ſo ſoll doch dabey aller Misbrauch verhütet, und zu ſolchem Ende, ſonderlich wenn alte Gebäude wieder aufgenommen werden, mittelſt Aufſuchung der alten Aufſtände und Nachrichtungen von dem Oberbergamte zu Freyberg oder obergebürgiſchen Zehndner die Beſchaffenheit der Gegend und andere zum Bergbau gehörige Erforderniſſe gründlich unterſuchet, und, wenn es nicht vorträglich erfunden

funden würde, zur Ersparung des Holzes die Gewerken oder Bergleute davon abzustehen verwarnet, da aber gute bergmännische Hoffnung vorhanden, die Frey- und Anweisezettel, so viel die Freybergische Revier betrifft, vom Oberberghauptmann und im Obergebürge vom Zehndner daselbst, nach genommenem Augenschein und gnugsamer Erwägung, unterschrieben und jedesmal zur Forstrechnung gebracht werden. Ja wenn bey dem Gebrauch des Bergholzes einige unnütze Verschwendung oder anderer Misbrauch wahrgenommen wird, so soll zur alsbaldigen Remedur Bericht erstattet werden. Resol. Punkte vom 2. Aug. 1697. n. 22. C. A. II. p. 590. u. Gen. v. 16. July 1755. n. 15. S. C. A. I. p. 1526.

5) Auch ist bey dem Straßenbau alle mögliche Ersparniß angeordnet, und soll an denen Orten, wo Steine vorhanden, schlechterdings kein Holz weiter gebrauchet werden, weil das Bohlen der Straßen und Einwerfen und Einhauen der Aeste und Strauchwerks vielen Abgang macht, und doch von schlechter Dauer ist. Ob. L. F. u. Holzpat. v. 1767. c. IV. §. 18. S. C. A. III. p. 180. u. Ob. L. K. W. B. III. p. 710. vergl. Straßenbau.

6) Besonders nahmen aber die Hammerwerke sehr vieles Holz weg, daher heißt es in der Blechhammerordn. v. 23. May 1666. n. 34. C. A. II. p. 342.: Die Beamten sollen, was für eine Anzahl Schragenhölzer auf jedwedem unter eines und des andern Amtsbezirk liegenden Hammer des Jahres über verbraucht, und auf welches Försters Revier, auch an was Orten jeder Hammermeister angewiesen worden, jährlich einberichten; hiernächst sind die Hammermeister bey unnachbleiblicher Strafe dahin anzuhalten, daß sie die Gehaue pfleglich gebrauchen, der Holzordnung nach, gewisse Saamen- und Scheuerbäume stehen lassen, des jungen geraden Holzes verschonen, und nahes und weites zugleich, und nicht nur das nahe Holz allein abtreiben sollen, ihnen auch nach abgetriebenen Gehauen keine Huthungen, Wiesenräume, noch Gräsereyen darinnen verstatten.

Die Anzahl derjenigen Schragenhölzer, die ein jedes Hammerwerk jährlich erhalten soll, bestimmen die Resol. v. 7. April 1713. C. A. II. p. 608. worinnen gesaget wird: Einem Hammerwerke, welches sich des Kohlholzes aus churfürstlichen Wäldern allein erholen muß, und von böhmischen Hölzern, oder nach Gelegenheit Privatpersonen aus deren Erbhölzern etwas zu erhandeln kein Mittel ergreifen kann, sollen 800 Schragen, denenjenigen aber, welche auch fremder Hölzer fähig seyn können, nach Bewandniß dessen, was sie anderwärts erlangen können, nur 4 bis 500 Schragen jährlich überhaupt, sowohl für den Hochofen, als allerseits Feuer für die Hämmer, es mögen Blech- Frisch- oder Staabfeuer seyn, gegen bisher übliche Bezahlung bewilliget werden, mit welcher Post Schragenholz ein jeder sein Werk nach eigenem Gefallen, wie ihm das zu seinem besten Vortheil und Gewinn einzurichten am vorträglichsten scheint, treiben, und sich so lange, bis die verschlagenen Wälder hinwieder bestanden, gedulden soll. Daferne aber auch diese den Hammerwerken benannte Anzahl Schragenholz den Schwarzenbergischen Amtswäldern an beständiger Nutzung verhinderlich fallen, daß daher auf alle Werke damit zu folgen bedenklich wäre, sollen die Hämmer, so vor andern das Alter und eine gute Fundation vor sich haben, denenjenigen, die etwa nur auf eine gewisse Zeit, oder sonst mit unbeschränkten Bedingungen zugelassen worden, vorgezogen werden.

7) Da auch im erzgebürgischen Kreise, der vielen Wälder ungeachtet, bey der großen Holzkonsumtion, die der Bergbau verursachet, alle mögliche Ersparniß zu machen war, so sind diesfalls die Freyhölzer eingeschränkt worden nach der Resol. v. 6. Sept. 1675. C. A. II. p. 573 f. wo es heißt: Da diese Freyhölzer nicht erb- sondern wiederruflich verschrieben worden, so soll 1), wenn an denen dazu angewiesenen Orten überstehendes Holz

Holz vorhanden, ihnen dasselbe an dürrem liegendem und Schirrholz, auch der dritte Theil an Reißholz gerechnet, wo aber keins mehr befindlich, die Leute, bis die ihnen assignirten Orte sich erholet, und der Zustand der Hölzer es leiden würde, sich zu gedulden beschieden, und kein grünes Holz für dürres mehr verabfolget werden. 2) Der Crotendorfer und Oberwiesenthaler freyen Bauhölzer halber soll darunter mehr nicht, als Balken und Sparrenholz, und, was die Crotendorfer betrifft, zugleich Röhrholz verstanden werden, und auch dieses nur auf die alten Einwohner zum festen Anbau, zu nothdürftigen, nicht aber überflüßigen Gebäuden, und zwar wiederruflich; das übrige Bedürfniß an Holz, es habe Namen wie es wolle, sollen gedachte Unterthanen nach der Taxe bezahlen. Was 3) den Inhaber des Kretschmars Rothen-Sehma anlangt, soll es bey der Verfügung, daß ein Mehreres nicht, denn das bedürftige Brennholz zu Befeuerung des Eigenthumsherrn oder Pachtmanns Wohnstube, ingleichen an Bauholz so viel, als zu den Gebäuden, dieselben in baulichem Wesen zu erhalten, nöthig, frey passiren solle, bewenden; von dem übrigen aber zum Malz- Schenk- und Brauwesen, weilen dadurch die Besitzer ihren Nutz befördern und Kretschmarey treiben, wird nicht unbillig die Bezahlung von ihnen eingebracht und berechnet, auch den Hausgenossen dieses Orts, über das Reiß- und Leseholz, im geringsten kein Scheidholz frey passiret. Was 5) die freyen Berghölzer anbelangt, soll nur allein bey allen Berggebäuden unter dem Amte Schwarzenberg insgemein, dasjenige Holz, so man in die Grube (worunter die Zeuge in der Grube mit zu verstehen) und zum Kauen unvermeidlich benöthiget, jedoch zu einem Kau nicht über 10 bis 15 Stämme frey gefolget werden. Uiber diese freye Berg- und Schachthölzer soll jedesmal das Bergamt, zu welcher Zeit etwas bedürftig, einen richtigen Zettel, ohne welchen keine Anweisung zu thun, den Gewerken ertheilen, und solcher Zettel in der Forstrechnung zum Belege des freyen Bergholzes gebraucht, das übrige Holz aber, so man außer den Gruben bedürftig, wie es Namen haben mag, anderer Gestalt nicht, denn gegen übliche baare Bezahlung, angewiesen und gefolget werden. Weiter unten sub 7. heißt es: Einem neuen Anbauer in Johanngeorgenstadt sollen nicht über 90 Stämme, und in Dörfern einem Bauer 50, einem Häusler aber 40 Stämme und mehr nicht, frey passiren.

8) Welche Einrichtung und Holzersparniß bey Anlegung und Verfertigung der Zäune und Hecken eingeführet worden, zeigt das Gen. v. 16. July 1755. n. 9. S. C. A. I. p. 1525. noch deutlicher das Oberlaus. Forst- und Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 1 und 2. ib. III. p. 178. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. III. p. 707. an. Vergl. Hecken, Zäune, Vermachung.

9) Besonders kann viel Holz durch den Gebrauch der Steinkohlen und des Torfes ersparet werden, s. Steinkohlen, Torf.

10) Vor allen andern kann aber die Anpflanzung und Säung des Holzes dem künftigen Holzmangel abhelfen, und schon Churfürst August hat in der Forst- u. Holz-O. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 503. womit die Resol. Punkte v. 28. Aug. 1697. n. 28. ib. II. p. 591. zu vergleichen sind, dafür gesorgt. Noch umständlicher erkläret sich aber darüber das Mand. v. 10. Nov. 1700. C. A. II. p. 647 ff. wo es heißt: daß in Zukunft die Unterthanen und Einwohner in den Amtsstädten und Flecken, sonderlich aber auf den Dörfern und sonsten auf dem Lande nach und nach allerhand fruchttragende Obstbäume in ihren Gärten und Höfen, ingleichen auf gewissen Plätzen eichene und büchene Stämmchen pflanzen, die Gerichtsobrigkeiten darüber gebührend halten, und die Ungehorsamen durch Zwangsmittel dazu anhalten sollten. Die Nachläßigen und Ungehorsamen sollten bey den ordentlichen Förstereyen von den Amts- und Forstbedienten, gleich andern Verbrechern, zur Strafe gezogen; denenjenigen aber, so junge Eichen, Buchen und wilde Obststämme verlangen, sollen solche ohnweigerlich und ohne Entgeld

geld verabfolget werden. Auch wurde den Pfarrern untersaget, hinkünftig kein Paar Eheleute ehe und bevor zu trauen, bis der Bräutigam, er sey gleich ein Junggesell oder Wittwer, von jedes Orts Beamten oder Gerichtsherrn beglaubten Schein ihm eingeliefert, daß er 6 gute Obstbäume und 6 junge Eichen oder Buchen gepfropft und gepflanzet habe. Im Fall aber die Trauung Sommers- und Winterszeit, da man nicht füglich pflanzen kann, geschehen müßte, so ist die Pflanzung im nächstfolgenden Frühling oder Herbste, und, wenn kein bequemer Platz vorhanden, in landesherrlichen Heiden und Wäldern zu bewerkstelligen, und indessen der Ort, wo die Eichen und Buchen hinkommen sollen, von dem Bräutigam zu umgraben und zu umhegen, auch zu mehrerer Sicherheit vor der Kopulation in den Gerichten ein Pfand niederzulegen, solches auch nicht eher, als bis die Pflanzung gedachter Stämme wirklich geschehen, wieder auszuantworten.

Damit auch dieses nützliche Werk desto mehr befördert werden möge, ist zugleich die Verordnung geschehen, daß die jungen wilden Obstbäume, auch Eich- und Buchlinge, einem jeden, der pflanzen muß, von den Forstbedienten aus landesherrlichen Heiden, wo sie ohnedem zu dicke und in großer Quantität stehen, und wo sie sonst nirgends zu bekommen seyn möchten, nicht allein frey gefolget, sondern auch der Ort, wohin und wie sie zu pflanzen und zu unterhalten, von den Amts- und Forstbedienten conjunctim angewiesen, und Unterricht gegeben werden soll, wie denn auch, wenn an einem und dem andern Orte keine zum Versetzen dienliche junge Eichen und Buchen vorhanden, gewisse Plätze abgesondert, zugerichtet und mit Eichen besäet, sodann die Laaßreiser auf die ausgesuchten Orte gepflanzet, und bey den Amtsrechnungen alle Jahre, vermittelst einer beygehefteten Spezifikation, wie viel Paar Eheleute im Amte und in jedem Dorfe getrauet, und die Pfropf- und Pflanzung der Stämme verrichtet worden sey, angemerket werden soll. Die, so keine fruchtbare junge Obstbäume oder wilde Stämme erlangen können, sollen Aepfel- und Birnkerne von allerhand guter Art zu säen und auszustreuen schuldig seyn, damit junge Stämme aufschlagen und darauf gepfropft werden können.

Wenn auch an Vasallen Eichen geschenkt oder verkauft werden, so sollen allemal für eine geschenkte Eiche Acht Stück junge Eichen, für die gegen halbe Bezahlung Vier Stück, und für eine verkaufte Zwey Stück gepflanzt, und vom Oberforstmeister, der das Holz anweiset, zugleich der Ort, dahin die jungen Eichen zu pflanzen sind, angezeiget, und, ehe die Pflanzung nicht wirklich verrichtet, keine Eiche künftig mehr aus landesherrlichen Waldungen verabfolget werden.

Mit diesen Vorschriften stimmet das Mand. v. 11. May 1726. S. C. A. I. p. 523. durchaus überein, ja es verordnet sogar, daß alle neue Wirthe Bäume anpflanzen sollen. Damit, heißt es, das Land mit genugsamen Frucht- und Obstbäumen mehr und mehr erfüllet werden möge, so sollen alle diejenigen, welche durch Erbschaft, Kauf, oder in andere Wege ein Grundstück auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahr ihres erlangten Eigenthums eine gewisse Anzahl Bäume, als nämlich, wenn es ein Garten, wenigstens 4, wenn es ein Gut von ohngefähr 25 Dresdner Scheffel Aussaat 8, und wenn es von 50 Scheffel und darüber, 16 St. Bäume setzen.

Endlich soll in Zukunft ein jedweder Hüfner jährlich wenigstens 4, jeder Halbhüfner 2, und jeglicher Gärtner und Häusler 1 guten Obst-, oder nach Beschaffenheit der Landesart einen andern Baum auf seine Kosten setzen, oder auch durch andere setzen zu lassen schuldig seyn; bloße Hausgenossen und Einwohner werden damit billig verschonet.

Jede Obrigkeit hat übrigens Obsicht zu führen, daß diesem nachgelebet, und besonders die Unterthanen dazu, daß die Bäume wohl gedüngt, zur rechten Zeit aufgegraben, vermacht, und überhaupt wohl gewartet, auch mit

mit Setzung der Bäume nicht allein in den Gärten, Wiesen, Gräben, Rainen, Gemeindeplätzen, sondern auch an den Wegen und Feldern, so viel als ohne Schaden des Grases und Getreides, oder Schmälerung der Straßen geschehen kann, so lange bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, endlich auch die Kinder zur Baumzucht angeführet werden mögen.

Ferner, daß bey den Städten nicht allein an den Stadtgräben, oder wo es sich sonst schickt, ingleichen an den Straßen und Feldwegen, (worunter aber die Landstraßen keinesweges begriffen) entweder Obst- oder andere Bäume, als Weiden, Pappeln, Erlen, Alleenweise gesetzet, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und dahero weder zu Getreide noch Heuwuchs, jedoch zu Bäumen oder lebendigem Holze bequem sind, förderlichst dazu angeleget und mit Bäumen besetzet, oder mit Holz besäet, der schlechte Boden auch durch bessern so viel möglich zugerichtet und tragbar gemacht werden solle, wozu die Bürgerschaft in kleinen Städten mit Hand anzulegen hat, in andern aber sind die unumgänglichen Kosten ex fisco zu nehmen, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzung der Kommun verbleiben. Wenn aber einzelne aus einer Gemeinde Bäume setzen, haben sie sich auch bey Vertheilung des Nutzens von denen auf Kommunplätzen und Wegen gesetzten Bäumen, nach der oben angegebenen Vorschrift wegen der von jedem zu setzenden Quantität Bäume, zu richten. Vergl. Gen. v. 2. Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1535.

In der Oberlausitz ist diesfalls durch die ang. Forst- und Holzordn. v. 20. Aug. 1767. c. V u. VI. S. C. A. III. p. 180 ff. u. 184 f. u. Oberlauf. Kollekt. Werk B. III. p. 710 ff. u. 713 f. folgendes verordnet:

Die überall stehenden fruchttragenden Bäume an Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Kirschen, welschen Nüssen, Quitten, Mispeln in Gärten, und wo sie sich befinden, sind möglichst zu schonen, ohne wichtige Ursache nicht niederzuhauen, oder auszurotten, sondern auf deren Pflegung und rechte Benutzung aller Fleiß anzuwenden. §. 1.

Uiberall auf deren Vermehrung und neuen Anbau zu sehen, daher die Körner und Kerne von solchem Obste fleißig zu sammeln, weshalb die Herrschaften auf dem Lande durch ihre habende Kunstgärtner, dergleichen auch bey ihren Unterthanen, nicht minder die Obrigkeiten in Städten, das Nöthige, nach jedes Orts Beschaffenheit, zu veranstalten, und dergleichen mäßigen Aufwand bey letztern ex aerario publico, oder der Steuer zu nehmen, welcher nach Gelegenheit der Nutzen davon auch wieder zuwachsen kann. §. 2.

Von diesen Körnern sind zulängliche Baumschulen anzulegen, wobey die welschen Nüsse nicht zu vergessen, welches auf dem Lande am füglichsten bey den Pfarrern und Schulmeistern, auch selbst bey den Unterthanen zu veranstalten; in Ansehung der Städte aber sind über das, was wirthschaftliche Privatpersonen thun, bey denen der Stadt gehörigen Vorwerken, und zugleich bey den Hospitälern, Waisenhäusern, die erforderlichen Einrichtungen zu machen. §. 3.

Auf dem Lande müssen jährlich die Unterthanen nach ihrer Beschaffenheit eine gewisse Anzahl Obstbäume, wo die Gelegenheit vorhanden, setzen, welches auch bey Erlangung der Grundstücke durch Erbschaft, nicht minder wenn ein neuer Besitzer ein Grundstück an sich bringt, oder wenn ein unangesessener Unterthan heirathet, zu bewerkstelligen. §. 4.

Auch ist bey Verpachtung der Ritter- und anderer Güter künftig den Pachtern als eine Schuldigkeit einzudingen, jährlich eine gewisse Anzahl Bäume, wo möglich in vorzuschreibender Stärke und Sorten, zu setzen. §. 5.

Bey den Städten haben sich die Obrigkeiten zu bemühen, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Pflanzungen fruchtbarer Bäume, besonders bey öffentlichen Anstalten, alljährlich bewerkstelliget und fortgesetzet werden. §. 6.

In Ansehung des wilden Obstes sind auch hin und wieder, vor und in den Wäldern, wilde

wilde Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Kastanien, welsche und andere Nüsse, mit auszusäen, nicht minder, wo es der Boden gestattet, vermehrte Plätze zu Baumschulen anzulegen, damit daraus die Wälder bestecket werden können. §. 8.

Die Aushebung derer in den Gehölzen befindlichen wilden Obstbäume, und deren Versetzung in die Obstgärten, ist schlechterdings nicht zu gestatten, sondern es sind allenfalls dazu und zu Setzung auf die Raine und ins Feld aus den Baumschulen in dieselben, mit Vorwissen der Herrschaft, von den Förstern junge Stämme zu erbitten. §. 9.

Außer den Obstbäumen und wildem Obst, ist auch auf Anziehung anderer nöthigen fruchttragenden Bäume, wirthschaftlichen Nutzholzes, welches auch zu Zäunen und Hecken zu gebrauchen, als Hollunderbäume, Mispeln, Linden, Aspen, Weiden, Pappelweiden, Weiß- und andere Heckdornen, spanischen Gunst und Stechdornen, einige Aufmerksamkeit zu richten, und, nach Beschaffenheit jeder Art, dessen Säung, Pflanzung und Fortsetzung zu besorgen. §. 10.

An den Bächen, Ufern, und überhaupt an den Morästen und Wasserläuften, sind allerhand Arten von Weiden, Erlen, Haseln, Aspen, Pappeln und anderes dergleichen Holz, so die Feuchtigkeit liebt, zu pflanzen. §. 11.

Auf dem Lande und in den Dörfern sind vor den Häusern, an Treben, Dorf- und Feldwegen, auch sonst gnugsam breiten Grenzrainen der Nachbarn, und an den Straßen auf den Gemeindeplätzen und Auen, auch auf diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und daher weder zu Getreide noch Heuwuchs, jedoch zu Bäumen und lebendigem Holz bequem sind, mit Linden, Weiden aller Art, besonders Pappelweiden, zu besetzen. Auf Wegen und Straßen ist es Alleenweise zu setzen. §. 12.

Herrschaften und Obrigkeiten haben hierzu die Plätze anzuweisen, und zu der hierbey nöthigen Arbeit sind nach Gelegenheit der Plätze, und, wenn es Gemeindeplätze auf den Dörfern, nicht allein die Unterthanen und Einwohner, sondern auch die Bürgerschaften in den kleinen Städten, mit Hand anzulegen, verbunden. §. 13.

Bey den Städten sind, besonders an den Stadtgräben und auf öffentlichen leeren Plätzen im Freyen, nicht minder an den Strassen, Obst- und andere Bäume, als Linden, Kastanien, Pappelweiden, Nußbäume, und, wo möglich, Alleenweise zu setzen, und die unumgänglichen Kosten ex fisco communi, oder Steuer zu nehmen, dahingegen die Nutzung dem Fisko oder der Steuereinnahme verbleibet. §. 14.

Fehlt hierzu Grund und Boden, so wird der Platz angewiesen. §. 15.

Auch ist der Anbau der Maulbeerbäume nicht zu vergessen. §. 17.

Wenn Unterthanen auf ihrem Eigenthum Holz anlegen, oder aussäen, so haben sie deshalb herrschaftliche Untersuchung und Anweisung zu erwarten. Ebend. c. VI. §. 13.

Die Unterthanen haben Körner und Kerne von Obstbäumen zu sammeln, und davon Baumschulen nach ihrer Gelegenheit anzulegen. Ebend. §. 19.

Sie haben auch Obst- und andere Bäume vor ihre Häuser, oder ihre Felder und Raine zu setzen, und die herrschaftliche Anweisung dieserhalb zu befolgen. §. 20.

Alljährlich sollen folgende Obst- oder andere Bäume gesetzet werden: von einem Hüfner oder Ganzbauer 2 Bäume, von einem Halbhüfner oder Großgärtner 1 Baum, von zwey Kleingärtnern oder Häuslern zusammen 1 Baum, und darinnen soll, wenn es seyn kann, in Ansehung ihres Grund und Bodens, ein Jahr um das andere gewechselt werden. Hat er auf seinem Grund und Boden nicht mehr Platz, kann er es auf Gemeindeplätze setzen, oder einem andern setzen lassen. Mangelt dieses, so hat er sich von der Herrschaft einen Platz anweisen zu lassen. §. 21.

Wer durch Erbschaft oder Kauf, oder in andere Wege auf dem Lande ein Grundstück an sich bringt, muß als neuer Wirth eine gewisse

wisse Anzahl Bäume im ersten oder andern Jahr setzen, und zwar ein Ganzhüfner oder Bauer 3 bis 4, ein Halbhüfner, Halbbauer oder Großgärtner 2 bis 3, ein Kleingärtner und Häusler einen. §. 22.

Ein Bauersmann, wenn er unansäßig, muß vor, oder in den ersten Jahren seiner Ehe, 3 Stück gute Bäume überhaupt dahin, wo die Herrschaft ihn anweiset, setzen. §. 23.

Von Setzung dieser angegebenen Bäume sind auch diejenigen nicht frey, die sogenannte Frey- oder Schutzunterthanen eines Ortes sind, sondern es ist, wenn sie Grundstücke erwerben, oder käuflich, oder sonst an sich bringen, oder sich verheirathen, auf Erfüllung dieser Vorschrift zu sehen. §. 24.

D) Ferner begründet sich die gute Holzwirthschaft auf der Emporbringung ruinirter und abgetriebener Waldungen, und solches kann theils

a) durch Anbringung, Besäung und Bepflanzung der Blößen geschehen, worüber die sächsischen Gesetze sehr umständlich gehandelt. Besonders befiehlt das Mand. v. 11. May 1726. §. 2 sqq. S. C. A. I. p. 523 f. den Beamten und Forstbedienten, es nicht bey der Hoffnung des Selbstanfluges von denen etwa hin und wieder noch stehenden Saamenbäumen bewenden, sondern sowohl die in den Dickichten befindliche, und noch nicht allzu hoch gewachsene junge Stämme, sonderlich von jungen Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Birken und dergleichen, welche daselbst wegen der großen Menge nicht fortkommen dürften, nach jeder Landesart, so viel nur immer möglich seyn will, ausheben, und an andere bequeme Orte versetzen zu lassen. Es hat auch jeder Forstbedienter an reifen Eicheln und Bucheneckern sowohl, als an andern Holzsaamen, einen gnugsamen Vorrath zu gehöriger Zeit und in rechter Reife, sowohl durch die Seinigen, als die Amtsunterthanen, denen das Streurechen und Eichellesen verstattet wird, zu sammeln, denselben auch an einem luftigen Ort, nicht aber in warmen Stuben, in töpfernen oder blechernen Gefäßen aufzubehalten, damit die ledigen Holzblößen besäet werden können, zu welchem Ende die Blößen, wo nicht allzu viele Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung auf eine zu Recht beständige Weise hergebracht worden, entweder mit Ackerhaaken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut- Rade- und andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, mit ehestem zuzubereiten, und sodann mit Holzsaamen zu besäen sind; wo aber dergleichen, ohne mehrere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit bloßem Ackerzeuge nicht geschehen kann, noch auch die Ausrottung gegen Uiberlassung des Holzes zu erlangen seyn möchte, sondern allzu viel Kosten erfordern würde, ist allein das Moos und Beergesträuch zu räumen, und der Boden, so viel als nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öffnen, das ausgehackte und ausgerottete Gras hingegen entweder wegzuführen, auch zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu schaffen, und allda verfaulen oder verbrennen zu lassen.

Damit es auch diesfalls an Arbeitern zu der Zubereitung der Plätze und Blößen nicht fehlen möge, sollen da, wo in den Aemtern, ungemessene Dienste zu leisten, hergebracht, die Unterthanen zu dieser Arbeit angehalten, wo sie aber nur gemessene Dienste zu leisten verbunden, selbige hierzu zwar gleichfalls gebraucht, jedoch ihnen diese Arbeit an den Diensten wieder abgerechnet, auch, wo Gemeindefrohnen üblich, es auf gleiche Weise gehalten, in dessen Entstehung aber die Strafen, die auf Gefängniß, Geld oder Arbeit erkannt, wenn sich dabey kein besonderer Umstand ereignet, in dergleichen Dienste verwandelt, und zu Räumung, auch Zubereitung der Holzblößen, angewendet werden.

Daferne aber auch dieses nicht hinlänglich seyn möchte, haben die Beamten und Forstbedienten die unmittelbaren Amtsunterthanen zu freywilliger Leistung dergleichen Dienste auf einige Tage zu disponiren, ihnen auch allenfalls einige Ergötzlichkeit dafür zu reichen.

chen. Wenn aber auch damit nicht auszukommen, haben die Beamte und Forstbediente solche Veranstaltung zu machen, daß allenfalls das Übrige um Geld geräumet, und dadurch des Landesherrn sowohl, als der Unterthanen Interesse nicht aufgehalten werden möge, wobey jedoch alles aufs genaueste zu fassen, und, was der unvermeidliche Aufwand betragen möchte, zuförderst zu berichten.

Damit auch diese Absicht um so eher erreicht, und alle dazu bequeme Orte in den Waldungen angebracht werden mögen, haben die Beamten und Forstbedienten dahin zu sehen, daß die Art und Beschaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet, und sowohl an Morästen und Wasserläufften allerhand Arten Weiden, Erlen und dergleichen Holz, so Feuchtigkeit vertragen kann, gesetzt, als in sandigtem, kiesichtem, trockenem und anderm Boden solches Holz, so nach der Landesart am besten daselbst wächst, gesäet und gepflanzet, u. dabey auf diejenigen Arten, welche vorhin daselbst wohl fortkommen, das Absehen gerichtet werde.

So haben auch die Beamten und Forstbedienten sorgfältig Acht zu geben, wo von neu angebauten Holzplätzen ziemliche Flecke zurückbleiben und gar nicht aufkommen, und solche sodann anderweit zu besäen, damit auch so lange, bis es bestanden, fortzufahren. Wo hingegen das Holz zu dicke aufgehen wollte, ist es im andern oder dritten Jahr auszuheben und an andere Orte zu versetzen, sowohl, wo in Zukunft Holz angewiesen und abgetrieben wird, guter und reifer Holzsaamen wieder auszustreuen, ingleichen, wo es der Boden nur einigermaaßen leidet, sind vornehmlich Eicheln und Buchecken zu stecken, unter den andern Holzsaamen auch wilde Obstkerne zu säen. Zu welchem Ende, und damit dieser Endzweck um so viel eher erreichet werden möge, sollen an Orten, wo dergleichen Holz zu säen sich Gelegenheit ereignet, ein jedes Amtsdorf schuldig seyn, eine gewisse Quantität reifer Obstkerne auf Verlangen ins Amt zu liefern.

Auch sollen die Vasallen und Unterthanen, welche mit Heiden und Wäldern beliehen, oder dergleichen sonst besitzen, dieses zu ihrem und der Ihrigen Vortheil befördern. Dahero verordnet wird, daß selbige tüchtigen reifen Saamen von Eicheln, Buchen, Ahorn, Birken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obstkörnern, nach jeder Landesart, zu rechter Zeit einsammlen und wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebenen Gehaue und Stockräume wohl reine machen und öffnen, den Holzsaamen auf kleinen Blößen alsobald, auf allzugroßen aber nach und nach in den nächsten vier oder mehr Jahren aussäen, die Windbrüche aufräumen, den jungen Anflug für Trift und Wild, so viel sich thun lassen will, wohl vermachen, und überhaupt alles, wie im Vorstehenden verordnet, auch ihres Orts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden, beobachten sollen.

Da auch die Besitzer der Hammerwerke ihre dabey befindlichen Grundstücke von dem Landesherrn hauptsächlich zum bessern Umtrieb derselben erhalten, oder auch sonst zu eben diesem Behuf an sich gebracht haben, so ist ihnen nicht zu gestatten, daraus Landgüter zu machen, und die Hölzer abzutreiben. Es sollen daher diejenigen Räume, welche von dem Landesherrn koncediret worden, so von den Oberforstmeistern und Beamten, wo es nicht bereits geschehen, pflichtmäßig und mit Zuziehung der Besitzer verrainet, wenigstens zur Hälfte mit Holz besteckt oder besäet, von denen auf andere Weise an sich gebrachten Grundstücken hingegen diejenigen, welche vormals mit Holz bestanden gewesen, wiederum dazu ausgesetzet und mit allem Fleiß zum beständigen Anfluge gebracht werden.

Eben dieses verordnen auch die Resol. v. 7. April 1713. C. A. II. p. 607. wo es heißt: So viel die Aufhackung der fast auf allen Revieren hervorstehenden Blößen, absonderlich an denen Gegenden, allwo noch Holz zur Zeugung des Saamens vorhanden, anlangt; so ist zuförderst ein Versuch zu thun, ehe und bevor darauf große Kosten, ohne den

den Nutzen zu sehen, aufgewendet werden, und können zu solchem Ende denen Privatpersonen einige Oerter, so sie gegen 3jährigen Nutzen aufarbeiten und das darauf befindliche Gesträuche behalten mögen, angewiesen werden.

Durch das Gen. v. 16. July 1755. n. 12. S. C. A. I. p. 1525. ward aber befohlen, daß die Kommunen und Unterthanen die vorhandenen Blößen sowohl, als diejenigen Erb- und Kommunstücke, so zu Acker und Wiesewachs nicht zu gebrauchen, umreißen und aufhacken, solche mit Holzsaamen besäen und heegen, dergleichen denn auch von Seiten des Amts in den Waldungen und nach Gelegenheit in denen, nach jedes Orts Oberforstmeisters pflichtmäßigem Gutbefinden, einzurichtenden Gehauen bewerkstelliget, die dazu erforderlichen Kosten von den Amtseinkünften hergegeben, und zu deren paßirlichen Verschreibung in Rechnungsausgabe, mit Beyfügung hinlänglicher Bescheinigungen, Bericht erstattet werden sollte.

Das Gen. v. 11. Febr. 1763. S. C. A. I. p. 1529. sagt: Je mehr an Wiederanbringung der abgetriebenen Hölzer gelegen ist, desto aufmerksamere Sorgfalt erfordert solche, und es sind daher, zu Bewirkung sothanen ersprießlichen Zwecks, alle diensame Mittel und Anstalten vorzukehren, besonders aber, damit die hier und da befindlichen Blößen, wenn solche von den Stöcken geräumet worden, besäet, und solchergestalt auf die sicherste Art baldigst zum Holzanfluge gebracht werden können, auf Einsammlung einer beträchtlichen Quantität Holzsaamen von allerhand Sorten, vorzüglich aber von schwarzem Holze, Bedacht zu nehmen, zu dem Ende an den Orten, wo dergleichen Holz befindlich, zu gehöriger Zeit Zapfen zu brechen, und solche bey den Revierforstbedienten zur Verwahrung an einem trockenen Orte zu geben, den Holzsaamen aus selbigen aber zu Frühjahrs- und Sommerszeit bey warmem Sonnenschein durch selbige nach der zu gebenden Anweisung auszubringen, und den ausgebrachten Saamen verwahrlich aufbehalten zu lassen, auch, wie weit es jeden Orts gebracht worden, und was vor Holzsaamen von allerhand Sorten vorräthig, auch wer von den Forstbedienten sich sowohl hierbey als sonst in Beförderung des Wiederanflugs fleißig erwiesen, alljährlich anzuzeigen. Die Rechnungsbeamten haben aber die zu Brech- und Einsammlung der Zapfen und andern Holzsaamens erforderlichen Kosten, in so fern nicht eine oder die andere Arbeit durch Dienstleistung von den Unterthanen zu bestreiten, gegen die von den Oberforst- und Wildmeistern zu attestirende Quittungen von den Holzgeldern und andern Intraden zu bezahlen.

Insbesondere sollen zu dieser Arbeit die Forst- und Waldverbrecher angehalten werden. Gen. v. 2. Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1531.

Was nun die Oberlausitz anbetrifft, so ist dieserhalb durch das Ob. L. F. u. Holzpat. vom 20. Aug. 1767. c. I. §. 15. S. C. A. III. p. 120. u. Oberlaus. Kollekt. Werk B. III. p. 698. Nachfolgendes verordnet: Ein rein gemachter Hau und abgeholzter Platz ist nicht zu Felde zu machen, sondern zum Anflug und Anbau neuer junger Holzungen zu schonen, und, wenn der Anflug und junge Anwuchs sich in einem oder längstens zwey Jahren nicht genugsam zeigen sollte, solchem durch Ausstreuung des Saamens nachzuhelfen.

Und c. III. §. 1. heißt es: Es soll jeden Orts genaue Untersuchung angestellet werden, wo in und an den Hölzern ganz von Holz entblößte oder doch wenigstens bestandene Plätze oder im Krieg und sonsten von Holz ganz abgetriebene Flecke oder wüste Lehden und Berge und andere zum Holzanbau tüchtige Flecke sich befinden, damit solche zur Aussaat des Holzes bestimmt und zugerichtet werden können.

Zum Aussäen soll man sich zuförderst mit tüchtigem und gnüglichem Holzsaamen versehen, und hierbey die Zeit dieser Sammlung des Holzsaamens genau beobachten. Bey dem schwarzen Holze ist der von der Tanne im Oktober reif, und muß zu der Zeit gebrochen

chen werden. Hingegen der von der Fichte und Kiefer bleibt den Winter über, und sind die Zapfen zeitig im Frühjahr zu brechen. Wenn die Zapfen gebrochen, müssen sie an einem trockenen Orte und an der Sonne im Sommer der Saamen aus den Zapfen gehörig gebracht und alsdann trocken verwahret werden, auch sind von anderm Ober- und Unterschlagholz, als Buchen, Linden, Ahorn, Ilmen, Birken, Erlen, die Saamen behörig zu sammlen. Ebend. §. 2.

Die zur neuen Holzsaat ausersehenen und bestimmten Plätze sind auch nach gewissen Jahren zu theilen, damit solche Aussaat baldmöglichst nach und nach bewerkstelligt werde. Ebend. §. 3.

Die zur Holzsaat bestimmten Blößen und Flecke sind auch nach Beschaffenheit desselben dergestalt zur Saat zuzurichten, daß auf denen Plätzen, wo noch weniges altes Holz stehet, solches weggeholzet und der ganze Platz frey gemachet, auch die etwa stehengebliebenen Stöcke baldigst ausgerottet werden. Ebend. §. 4.

Die Blößen, wo nicht allzuviel Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung auf eine zu Recht beständige Weise hergebracht worden, sind entweder mit Ruhrhacken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut- Rade- u. andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, zuzubereiten. Ebend. §. 5.

Wo dergleichen Zubereitung der Blößen, ohne besondere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit bloßem Ackerzeuge nicht geschehen kann, oder die Ausrottung gegen Überlassung des Holzes nicht zu erlangen seyn möchte, sondern allzuviel Kosten verursachen oder nach Gelegenheit des Orts einen allzulangen Anstand in der Besäung veranlassen, und die Beförderung des nöthigen Holzanbaues verhindern würde, ist allein das Moos und Beergesträuche zu räumen, und der Boden, so viel möglich, zur Einbringung des Saamens zu öffnen, und das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Gesträuche entweder wegzuführen und zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu schaffen, und allda verfaulen oder entfernt von Holzungen verbrennen zu lassen. Ebend. §. 6.

Damit es nicht an Arbeitern und der Zubereitung der Plätze und Blößen fehlen möge, so müssen nicht nur in herrschaft- und obrigkeitlichen Holzungen diejenigen Unterthanen, so ungemessene Dienste zu leisten verbunden, dergleichen Arbeit, anstatt ihrer sonst ordentlichen Hofarbeit der ungemessenen Dienste, unweigerlich verrichten, sondern auch diejenigen, so nur gemessene Dienste haben, sind dergleichen Arbeit zu übernehmen schuldig, doch daß ihnen solche an andern Diensten wieder abgerechnet werde. Ebend. §. 7.

Zu dergleichen Diensten können auch diejenigen angewendet werden, denen Gefängniß, Geldstrafe oder Handarbeit zuerkannt worden, wenn gleich namentlich darauf nicht erkannt worden, es müßten denn gewisse bey der Sache einschlagende Umstände ein anderes veranlassen. Ebend. §. 8.

Was Kirch- Pfarr- Gemeinde- und Unterthanenholz und Gelegenheit zum neuen Anbau durch Saat betrifft, so sollen Herrschaften und Obrigkeiten daran seyn, daß, wo möglich, noch in dem ersten Jahre diesen Vorschriften Gehorsam geleistet werde. Ebend. §. 9.

Wo Gemeindedienste, Zeche und Arbeit üblich, sind solche, nach jedes Orts Herkommen, gewöhnliche Gemeindedienste auch zu Zubereitung der Plätze auf der Gemeindeholz und Blößen anzuwenden, und die Zubereitung zur Aussaat zu verrichten schuldig. Ebend. §. 10.

So ist es auch mit den Diensten der Wiedemuthsleute in Ansehung der Kirch- und Pfarrbüsche zu halten. Sollten aber in Pfarr- und Kirchholze zur Ausrottung der Stöcke, Sä- und Pflanzung des Holzes einige unvermeidliche Kosten erfordert werden, so aufs genaueste zu fassen, so sollen selbige aus dem Kirchenärario ohne der Eingepfarr-

gepfarrten Beschwerde und ohne Abgang und Nachtheil der herrschaftlichen Dienste genommen werden. Ebend. §. 11.

Wenn die zum Holzanbau tüchtigen Plätze zugerichtet, so ist die Art und Beschaffenheit des Bodens wohl zu beobachten, damit man die darinnen am besten fortkommende Holzart recht wohl, und, ob schwarz oder lebendig Holz zu zeugen, bestimmen könne. Ebend. §. 12.

Die rechte Zeit zur Ausstreuung des Holzsaamens ist genau in Acht zu nehmen, um sich hierinnen nach Beschaffenheit, wenn der Saame reif wird, zu richten. Der Saame des schwarzen Holzes muß mit feuchter Erde oder Sägespänen vermenget, sehr dichte ausgestreuet werden. Die Ausstreuung des Saamens von lebendigem Holze auf neue Plätze ist auch nach allen Umständen der Zeit und sonsten genau zu besorgen. Ebend. §. 13.

Auf die neu angebauten Holzplätze ist genau Acht zu haben, ob etwa beträchtliche Flecke zurückgeblieben und gar nicht aufgekommen, und wenn dergleichen sich findet, so ist darauf anderweit zu säen, und damit so lange, bis es bestanden, fortzufahren. Ebend. §. 15.

Da auch auf Anbau des Eichenbaums möglichster Fleiß zu wenden, so sind die Eicheln zu rechter Zeit zu schlagen und zu sammlen, auch sodann, da sie reif, welches im Oktobermonat ist, zu stecken, und, wenn es möglich, der Platz, wohin sie kommen sollen, einige Wochen zuvor aufzureißen und zuzubereiten. Ebend. §. 23.

Es ist auch sich Mühe zu geben, um den Saamen vom Lerchenbaum zu erlangen, welcher unter das Nadelholz gerechnet wird, um des davon gerühmten Nutzens theilhaftig zu werden. Ebend. §. 24.

Nach c VII. §. 2. des ang. Gesetzes soll man dahin trachten, damit jeden Orts eine gewisse Person sich auf die Baumzucht lege, die hiervon Unterricht ertheile, auch selbsten Bäume setzen könne. Auf dem Lande sollen in Schulen die Schulmeister besonders dazu anweisen, und, nach Gelegenheit ihres darauf wendenden Fleisses, ihnen aus der Holzstrafkasse etwas für ihre Bemühung gereichet werden. Bey den Städtern wird ein Gleiches durch Bestellung gewisser Personen und etwa daselbst sich wesentlich aufhaltender Lust- und Ziergärtner geschehen, und ihnen nach Gelegenheit einige Vergütung aus dem Fisco publico, oder Steuer, oder auch von den Holzstrafen ertheilet werden.

Die Gerichten jedes Orts auf dem Lande sind schuldig, nicht allein die Gemeinden zu Beobachtung dieser Vorschriften bey allen Gelegenheiten, besonders bey Kauf- und Erbtheilungen, Gränzbeziehungen rc. anzuweisen, und auf die Wiederhandlungen, so dem Mandate entgegen geschehen, Acht zu geben und Visitationen anzustellen, und solche der Herrschaft, oder, in Abwesenheit, dem bestellten Gerichtshalter anzuzeigen, sondern sie müssen auch alle Jahre im Monat December noch vor Weihnachten der Herrschaft und Obrigkeit deutliche und wo möglich schriftliche Berichte einhändigen, ob und wie die angeordnete Anzahl Bäume nach der Vorschrift jährlich und tüchtig gesetzet und wie sie gewartet worden? wie viel und von wem diese Bäume oder sonsten neue Bäume gesetzt, oder bey den Holzungen der Unterthanen Aussaat vom Holze befördert? oder wie diesem Mandate zuwider gehandelt worden? Ebend. §. 3.

Bey den Kirch- und Gemeinderechnungen haben Kirchväter und Gemeindeältesten die Umstände bey den Kirch- Pfarr- und Gemeindehölzern umständlich auf gleiche Weise zu melden, und die weitere Anweisung zu gewarten. Ebend. §. 4.

Die Räthe der Städte haben die Spezialaufsicht über die Beobachtung dieser Vorschriften entweder der aufgerichteten Polizeydeputation, oder einem ihres Mittels besonders aufzutragen und solche dahin anzuweisen, daß sowohl wegen des Raths Kommun- oder den piis causis zustehenden Holzungen und dazu tüchtigen Anbauplätzen, als wegen der im 5ten Kapitel anbefohlnen

Pflanzung fruchttragender und anderer Bäume, nicht minder wegen derer Bürger und Einwohner, auch in Ansehung der Holzspaarbauart bey Häusern, Oefen und dergleichen, das Nöthige besorgt und veranstaltet werde, immaaßen dieses alles von jeder Obrigkeit genau zu beobachten. Ebend. §. 7.

Alljährlich ist von jedes Orts Herrschaft und Obrigkeit, Rath oder Gerichtshalter über die Befolgung dieser Vorschriften eine ausführliche Tabelle zu fertigen, darinnen, so viel möglich, genau der Ort des Anbaues, der Unterschied zwischen der herrschaftlichen, Kommun oder Unterthanen und Einwohner Holz und Pflanzung, und bey letztern, wenn sich einige hierunter besonders beeifern, der Name, zu mehrerer Ermunterung der Nachfolge, zu bemerken, und mit Ende des Jahres zu den churfürstlichen Aemtern, respektive, worunter jeder Ort gehörig, von den Räthen der Sechsstädte aber in das churfürstliche Oberamt einzusenden. Ebend. §. 8.

Nach dem Gen. v. 4. Jan. 1782. wurde von sämmtlichen Forstbedienten eine pflichtmäßige Anzeige der, auf eines jeden Revier vorhandenen, weder mit Holz bestandenen, noch als Erb- oder Laaßraum oder Dienstraum ausgethanen größern oder kleinern Blößen und wüsten Flecke, in der Maaße erfordert, daß darinnen die Lage dieser Blößen und Flecke auf dem Revier und die ungefähre Größe derselben nach Aeckern, jedoch ohne eine besondere Vermessung, wohl ausgedruckt, dabey, ob und wie der Platz zeithero zur Huthung, Gräserey oder sonst gebraucht worden, auch von wem solches geschehen, und ob und was dafür prästiret worden, bemerket, und von dem Forstbedienten selbst sich eines Mehrern, als der bisher mit Recht innegehabten Diensträume, nicht angemaaßet, sondern alle Blößen und wüste Flecke, so nicht zu Erb- Laaß- oder Dienstraum gehörig, bey sonst zu gewartender schweren Verantwortung richtig angezeiget werden sollten, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß bloße Steinrücken, auf welchen, aus Mangel des Erdreichs, nichts fortgebracht werden kann, ingleichen Wege, Stege, Jagdflügel und dergleichen in der Breite, wie solche zu den Kommunikationen erforderlich, zu den Blößen nicht zu rechnen, wohl aber, wenn dergleichen Wege über das wirkliche Bedürfniß erweitert oder vermehret worden wären, der überflüßig dazu gezogene Raum ebenfalls als unbenutzte Blöße zu betrachten seyn würde.

Wobey zu erwägen, ob die vorgefundenen Blößen zum Holzwiederwuchs beyzubehalten, und solchenfalls dem natürlichen Anflug mit hinlänglicher Hoffnung eines nach der Lage der Gehaue und des Vorstandes auf solchen zu gewartenden guten Erfolgs zu überlassen, oder auszusäen, oder auszupflanzen, auch wie solches nach Unterschied des Bodens und Klimas, auch des Holzbedürfnisses der in der Gegend vorzüglich nutzbaren Nadel- oder Laub- auch Unterholzsorten am vortheilhaftesten und mit den wenigsten Kosten nach und nach zu bewerkstelligen: ob zu Ausrottung der etwa nassen und sumpfigten Stücke Gräben zu ziehen, auch wie die jungen Gehaue vor Vieh und Wildpret zu befriedigen, oder ob endlich ein und der andere Fleck nutzbarer erblich oder laaßweise gegen Uibernehmung gewisser Prästandorum an den Meistbietenden auszuthun? Auch soll man, ob und wie die etwa vorgefundenen Torfgründe zu Nutz zu bringen seyn dürften, allenthalben genau erwägen, dabey die erforderlichen Geldkosten sammt dem etwanigen Holzbedürfniß überschlagen, und, wenn jene beträchtlich, ingleichen wenn die Blößen von solchem Umfang oder Lage sind, daß sie ohnehin nicht mit einem Male, sondern nur nach und nach, so wie das heranwachsende Holz dem jungen Holze Schutz verschaffen kann, zu Holz angebracht werden mögen, Vorschläge zur Eintheilung der Kultur auf mehrere Jahre anfügen, auch alles dieses in eine tabellarische Anzeige bringen.

2) Durch Verschonung des jungen Anflugs mit Huthung und Trift kann die rui-

nirte und abgetriebene Waldung, nicht minder empor gebracht werden. M. v. 11. May 1726. §. 6. S. C. A. I. p. 523. vergl. Aufflug, Hutbung.

3) Wie nicht weniger durch Vermachung und Verzaumung des jungen Anflugs, s. Anflug. Ferner

4) Durch Stockroden, s. Ausroden.

Holzabraum, Holzanweisung, Holzausfuhre, Holzverkauf, s. Försterey.

Holzabwurf. Die von jedem eingehenden Wagen mit Holze abzuwerfenden Scheite oder Wellen sollen monatlich gesammlet, aufbewahret, die Anzahl der Scheite und Wagen nach den Thorregistern examiniret, den Thorschreibern bloß zur Heizung der Thorstuben Winterszeit wöchentlich oder monatlich ausgetheilet, und die Ubermasse berechnet werden; und so ist es auch, wenn die Miliz einige Thore besetzet hat und den Holzabwurf für sich wegnimmt, doch in den übrigen Thoren zu halten, auch bey jenen der Abwurf und Abgang zu berechnen, und, wie lange sie besetzt, zu attestiren. Bef. v. 6. Juny 1720. S. C. A. II. p. 828 ff.

Holzdeube. In Holzdeuben und Holzverbrechen ist nach dem M. vom 11. May 1726. zu sprechen. Rescr. v. 11. April 1729. S. C. A. I. p. 281.

Die Strafe der Holzdeuben ist vierfacher Ersatz, und bey Wiederholung erhöhete Strafe, bey Unvermögenden Gefängniß, da vier Tage und vier Nächte für ein alt Schock zu rechnen, oder Arbeit bey der Holzkultur; Unbekannte können sofort arretiret werden. Gen. v. 16. July 1755. n. 13. S. C. A. I. p. 1525.

Die einen fruchtbaren oder schlechten Baum abhauen oder beschädigen, sollen den Werth dafür bezahlen, und dazu dem Eigenthümer jeden mit 40 gr. büßen. Ang. M. v. 1726. §. 19. ib. I. p. 530.

Ist der Schade allzuwichtig, so wird der Thäter mit einigen Monaten Stockroden, Landesverweisung, 1 bis 2 Jahr Zuchthaus oder Vestungsbau bestrafet. Ebend. ib. I. p. 531.

Wenn die Bäume um Gewinnstes willen abgehauen oder entwendet worden, so wird mit der Strafe des Diebstahls nach dem Werth des Entwendeten sich gerichtet. Ebend. u. Ob. L. F. u. Holzpat. vom 20. Aug. 1767. c. VII. §. 10 u. 11. S. C. A. III. p. 187 f. Ob. L. Kollekt. Werk B. III. p. 718. wegen der Niederlausitz s. das M. v. 14. July 1753. §. 19. S. C. A. III. p. 378.

Wenn Kommunen und Unterthanen sich ihr benöthigtes Bau- und Feuerholz ohne Anweisung anmaaßen, ist solches den Holzdeuben gleich zu strafen. Ang. Gen. v. 1755. n. 13. ib. I. p. 1525 f.

Bey Untersuchung und Bestrafung der Diebe und Baumbeschädiger, auch anderer harten Holzverbrechen muß der Schuldige alle Rechtsunkosten tragen. Ang. Ob. L. F. u. Holzpat. v. 1767. c. VII. §. 17. S. C. A. III. p. 188. u. Ob. L. Kollekt. W. B. III. p. 719.

Holzgelder, s. Försterey.

Holzhändler sollen ihre Pflichtscheine, zu ihrer Legitimation, beständig bey sich führen. Bef. v. 15. Jan. 1756. n. 8. S. C. A. II. p. 1038.

Die den böhmischen Getreide- Holz- und Hopfenhändlern ertheilte Befreyung von der Handlungsaccise erstreckt sich nur auf gewisse an der Elbe gelegene Städte, als Schandau, Königstein, Pirna und Dresden, Bef. vom 10. März 1755. ib. II. p. 1029. und die zu diesen Inspektionen gehörigen Dörfer. Bef. v. 26. Jan. 1756. ib. II. p. 1123.

Holzlesen, s. Holz.

Honig. Der an Bienen und Honig begangene Diebstahl wird höher nicht, als andere Deuben, gestraft, und die Schärfe der sächsischen Rechte nicht gehalten. Konst. 36. P. VI.

Der Bienen und des Honigs, so in churfürstlichen Vorhölzern angetroffen und gefunden wird, dürfen sich weder die Förster noch jemand anders anmaaßen; F. u. Holzordn. v. 8. Sept.

8. Sept. 1560. C. A. II. p. 503. sondern es sind solche zu verkaufen und das Geld zu verrechnen. Ebend.

Hopfen. Dieser gehöret nicht zum Nußtheil. Konst. 35. P. III.

Wer solchen verdirbt, wird, nebst Bezahlung des Werths, an Gelde, oder mit Gefängniß gestrafet. Konst. 37. P. IV.

Uibrigens darf er, bey dessen Verlust, nicht aus dem Lande verführet werden. Kl. gr. vom 23. April 1612. T. Rentsach. §. 5. C. A. I. p. 185. u. Mand. v. 8. Sept. 1708. C. A. I. p. 1751.

Die böhmischen Hopfenhändler geniessen, in Ansehung derer an der Elbe liegenden Städte Schandau, Königstein, Pirna und Dresden, wie die Holzhändler, eine Befreyung von der Handlungsaccise. Bef. v. 10ten März 1755. S. C. A. II. p. 1029.

Hornvieh, s. Vieh.

Hornviehseuche, s. Viehseuche.

Hörsaal. Da die Hörsäle auf Universitäten unter die befreyeten Orte gerechnet werden, so sind auch die Strafen der daselbst verübten Thätlichkeiten zu erhöhen. M. v. 2. July 1712. §. 9. C. A. I. p. 1789.

Die Professoren sollen ihre öffentlichen Vorlesungen nicht außerhalb des angewiesenen Auditorii und loci publici halten. Rescr. v. 23. März 1714. u. v. 1718. C. A. I. p. 388 und 395 f.

Hospital. Wider Hospitäler und pia loca hat die 30jährige Verjährung nicht statt, sondern es wird dazu eine 40jährige erfordert, nach welcher ihnen auch binnen 4 Jahren die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zustehet. Konst. 5. P. II.

Ob nun wohl die Güter dererjenigen, die einem Hospitale vorgestanden, solcher Verwaltung halber demselben heimlich verpfändet gewesen, Pr. Ordn. T. 45. §. 3. p. 263. so hat sich doch dieses dahin abgeändert, daß demselben ex officio ein ausdrückliches Unterpfand nach der E. P. O. ad T. 45. §. 5. p. 264 f. bestellet werden mußte, welches jedoch durch das Mand. v. 24. Sept. 1734. S. C. A. I. p. 300. abgeändert ist, s. Pfand.

Zu Hospitalmeistern, Vorstehern und Verwaltern sind vorsichtige, gottesfürchtige, ehrbare und redliche Männer zu erwählen. Gen. Art. 33. n. 1. C. A. I. p. 701 f. und Corp. Jur. Eccl. p. 70.

Wenn das Einkommen der Hospitäler so weitläuftig und mühsam ist, daß es eine Person nicht füglich neben andern Diensten versehen kann, so soll die Obrigkeit solche in Pflicht nehmen, auch einen Vorstand von derselben erfordern. Ebend. n. 2.

Der Hospitalmeister soll alles Getreide, Wein, Bier, Vieh, Futter und anderes in getreuer Verwahrung und nützlicher Versehung haben, und solches zur rechten und besten Zeit mit des Raths Vorwissen und guten Urkund gegen baare Bezahlung verkaufen, darüber dem Rath in Gegenwart des Pfarrers Rechnung ablegen, die Retardaten einmahnen. Ebend. n. 3.

Uiber den Hausrath, als Federbett, Leinengewand, Zinn, Kupfer, Holz und ander Gefäß, hat derselbe ein Inventarium zu halten, und alles in Besserung und ohne Abgang zu erhalten. Ebend. n. 4.

Das aus dem Getreide, Wein u. s. w. gelösete Geld hat er keinesweges vor sich zu behalten, noch etwas davon an ungewisse Leute zu verkaufen. Ebend. n. 5.

Von liegenden Gründen, als Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Fischwassern und dergleichen, soll der Hospitalverwalter nichts pachtweise inne haben, sondern dieselben mit Wissen und Gutachten des Raths austhun, oder verkaufen. Ebend. n. 6.

Dasjenige, was denen Armen verordnet ist, muß er ihnen ohne Abbruch reichen. Ebend. n. 7.

Auch mit Ernst über die christliche Zucht in den Hospitälern halten, damit derselben ungestraft nicht zuwider gehandelt werde. Ebend. n. 8.

Nicht

Nicht alle Landstreicher und Bettler, sondern bloß die, so gute Kundschaft haben, beherbergen, damit die Armen keine Noth leiden. Ebend. n. 9. vergl. Arme.

Wenn nun Geld erübriget würde, so soll solches um einen gebührlichen landläufigen Zins ausgethan, und hierbey darauf, daß es solchen Leuten gegeben werde, die gnugsam angesessen sind, gesehen werden. Ebend. n. 10.

Damit solches beobachtet werde, haben der Rath und Pfarrer oftmals im Jahre die Hospitäler zu besichtigen, wie gespeiset wird, sich zu erkundigen, und die befundenen Mängel zur Visitation anzuzeigen. Ebend. n. 11.

Den Hospitälern, ingleichen Zucht- und Waisenhäusern, sollen die Sachen, welche die allda einkommenden Personen mit sich bringen, wenn sie darinnen verstorben, verbleiben, ihnen auch die vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, so weit solche Sachen nicht zureichen, von ihrer übrigen Verlassenschaft und deren Erben, oder Vertretern, ersetzet werden. Mand. v. 11. April 1772. c. I. §. 11.

Hospitalgüter, welche von Alters her von Land- und Tranksteuer frey gewesen, geniessen dessen auch noch ferner. Ausschr. v. 9. Juny 1561. und v. 25. Febr. 1671. C. A. II. p. 1371 u. 1507.

Die Hospital- und gemeiner Kastengüter Sachen gehören vor die Konsistoria, s. Consistorien.

Hufengeld. Durch Erhöhung des Hufengeldes sollen Unterthanen nicht beschweret werden, und zwar soll es im Amte Leipzig bey dem im Jahr 1618 abgeschlossenen Rezeß verbleiben. Rf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Rentsach. §. 11. C. A. II. p. 273. Dagegen sollen aber auch dieselben diejenigen Dienste, wofür es gegeben wird, keinesweges zu leisten, weniger noch wüste liegende Hufen zu übertragen haben. ib. §. 22. p. 275.

Im Konkurs wird das Hufengeld unter den Oneribus in der ersten Klasse befriediget. E. P. O. ad T. 42. §. 8. p. 246.

Hufenhafer. Dieser soll dem Landesherrn gegen billigen Werth, dem Herkommen nach, doch nicht alle Jahre, sondern allein zu der Zeit, wenn man dessen zur Fütterung der Hofhaltung bedarf, auch proportionirlich, und nach Gelegenheit des Vermögens und der Güter, und mit Unterschied derer von Adel Unterthanen, gegeben werden. Landsordn. v. 1. Okt. 1555. T. Hufenhafer, und Rf. gr. v. 12. März 1603. n. 3. C. A. I. p. 63 u. 163.

Hüfner. Da die Hüfner sowohl als die Kossäten, Handfröhner und andere dergleichen Konsorten pro universitate nicht zu achten sind, so werden solche durch einen Umlauf citiret, und sollen zur Annehmung der folgenden Citationen einen procuratorem communem bestellen. E. P. O. ad T. 4. §. 2 u. 3. p. 40.

Und ob sie gleich nicht so wie die Universitates durch Syndicen, so können sie doch durch einen oder mehrere Gevollmächtigte erscheinen. E. P. O. ad T. 7. §. 6. p. 66.

Legen auch die zuerkannten Eyde durch 3 oder 4 ihres Mittels ab. E. P. O. ad T. 18. §. 5. p. 112.

Die Halbhüfner und Hintersassen sollen den Hüfnern und Pferdnern durch Haltung des Zugviehes die Nahrung nicht entziehen, sondern dasselbe entweder abschaffen, oder doch nur zu ihrer Haushaltung gebrauchen. Rf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Justizsach. §. 72. C. A. I. p. 235.

Hülfe. Mit der Hülfe wird auf Ansuchen des obsiegenden Theils verfahren, sobald ein Urthel oder Abschied seine Rechtskraft erlangt hat. E. P. O. ad T. 39. §. 1. p. 212.

Insonderheit soll auf versetzte Brief und Siegel schleunig verholfen, die Hülfe auch durch angestellte Wiederklage nicht gehindert werden. Konst. 22. P. II. Landesordn v. 1. Okt. 1555. T. von versatzt. Brief u. Siegeln, C. A. I. p. 52. Rf. gr. v. 22. Juny 1661. §. 2. ib. I. p. 212. E. P. O. ad T. 6. §. 1. p. 56.

In der Weiber und Kinder Vermögen und Güter ist wegen ihres Ehemannes und Vaters Schulden die Hülfe so wenig zu vollstrecken, als in die Nutzungen und Zinsen, die er vi usufructus daraus zu erheben hat, außer wenn dem Eheweibe und Kindern der Alimente halber zuförderst prospiziret worden, zu welchem Ende solche nach Befinden der Umstände auf ein gewisses Quantum zu setzen, und der Uiberrest sodann erst den Gläubigern zu assigniren. E. P. O. ad T. 39. §. 21. p. 223.

Der Schuldner kann aber entweder zur Entrichtung eines gewissen Quanti verurtheilet seyn, oder zur Leistung und Unterlassung eines gewissen facti, oder zur Abtretung einer gewissen Sache. Hiervon redet die E. P. O. ad T. 39. §. 2. 3. 4 u. 5. p. 212 ff.

Wenn nun Jemanden durch das Urthel die Leistung eines gewissen facti auferleget worden, so soll in dem Hülfspräzept ihm sofort bey einer nahmhaften willkührlichen Strafe, dem judicato binnen 14 Tagen Folge zu leisten, auferleget, und, da er nicht Folge leistete und keine Frist erhielte, so jedoch nicht ohne erhebliche Ursache, auch nicht mehr als einmal zu ertheilen, solche Strafe eingetrieben, und er hierzu nichts desto weniger durch erhöhete, und eine gleichmäßige 14tägige Frist in sich haltende Strafpräzepte, oder auch durch Gefängniß und andere zuläßige Zwangsmittel angehalten, und hiervon, wenn es in seinem Vermögen stehet, so dem Gutbefinden des Richters zu überlassen, per praestationem ejus quod interest nicht liberiret werden.

Wird aber Beklagter zu Abtretung einer gewissen Sache, es sey in actione reali oder personali verurtheilet, so ist demselben vermittelst des Hülfspräzepts solche binnen 14 Tagen auszuantworten, oder abzutreten anbefohlen, und, da es binnen gesetzter Zeit nicht geschieht, sofort ohne weitern Verzug des Tages nach der gesetzten 14tägigen Frist solche wegzunehmen und Klägern zuzustellen, oder wenn es ein unbeweglich Gut ist, so ist Beklagter daraus zu exmittiren, Kläger aber zu immittiren, auch, nach Beschaffenheit der angestellten Klage, ihm die Administration zu überlassen, oder auf dessen Verlangen ein Sequester zu bestellen.

Was die Ordnung betrifft, nach welcher die Gläubiger die Hülfe in die Güter vollstrecken lassen konnten, so war dieselbe durch die Pr. O. T. 39. §. 5. 9. 17. folgendermaaßen festgesetzet, und zwar: daß er sich vor der Hülfe in die liegenden Gründe zuförderst an die Schulden, wenn solche sonder Mühe, Kosten und Hülfszwang einzubringen waren, verweisen lassen mußte. Allein die E. P. O. ad T. 39. §. 7. hat es dem Gläubiger freygestellet, ob er die Hülfe in die Mobilien oder Immobilien, oder auch auf die Nomina und Actiones vollstrecken lassen will.

Geschiehet nun solche auf die Mobilien, so sollen solche, so viel dazu vonnöthen, zugleich durch die Gerichten aufgeschrieben, mit Zuziehung verständiger, und hierzu insonderheit verpflichteter Personen taxiret und ins Gericht gebracht, oder Jemanden Gerichtswegen anvertrauet, nach Ablauf einer anderweiten 14tägigen Frist aber, binnen welcher dem Schuldner solche einzulösen freystehet, dem Gläubiger sofort, und ohne vorhergehende Kommination oder Einräumung einer neuen Frist, um den gesetzten Preis abgefolget werden; will er solche dafür aber nicht annehmen, so sind sie öffentlich zu verauktioniren. E. P. O. ad T. 39. §. 8. p. 216.

In unbewegliche Güter aber geschiehet die Hülfe durch Exekution, Immission, Sequestration. E. P. O. ad T. cit. §. 4. 10. 11. f. Immission, Sequestration, Subhastation.

Es soll aber dabey dahin gesehen werden, daß die Güter und Gehölze nicht verwüstet, und die Bauergüter, davon Dienste, Frohnen, Zinsen und anderes zu entrichten, nicht getrennet werden. Pr. O. l. c §. 9.

Diejenigen, denen durch Hülfe etwas eingeräumet wird, sind solches mit nicht wenigerm Fleiß, als ihre eigenen Güter, zu bestellen, dem Schuldner davon jährlich Rechnung abzulegen, und des durch ihr Versehen Verwahrloseten

losten halber Erstattung zu thun schuldig. Ebend.

In die außenstehenden Forderungen und Kapitalien wird die Hülfe dergestalt vollstrecket, daß a) des Schuldners Schuldner davon Notifikation geschieht, b) demselben, seinem Gläubiger an Kapital und Interessen, bey Vermeidung des Wiederersatzes, nichts zu bezahlen, sondern von beyden so viel, als nöthig, zur Verfallzeit zu den Gerichten gegen derselben Quittung, die ihm zu seiner Befreyung jederzeit zu statten kommt, zu deponiren, auferleget, c) dieses Geld dem Gläubiger entrichtet wird. E. P. O. ad T. 39. §. 20.

Doch kann ein Wechselschuldner zu solcher Deposition nicht angehalten werden, bis er den Wechselbrief zurück erhält, oder so viel, als er erlegen soll, darauf abgeschrieben worden.

In geringfügigen Sachen soll der Sachfällige weder mit der Hülfe selbst, noch in modo exequendi zur Ungebühr beschweret, Immissiones, Sequestrationes, Auctiones, Subhastationes so viel möglich vermieden, dagegen mit Auspfändungen, datione in solutum praevia taxatione judicis, und auf andere dem Schuldner am leidlichsten fallende Art dem Kläger zu dem Seinigen verholfen werden. Mand. v. 28. Nov. 1753. n.9. S. C. A. I. p. 385. und Mand. v. 31. Dec. 1754. n.9. ib. p. 392.

Wer dawider frivole appelliret, der ist nicht nur selbst, sondern auch dessen Konzipient um Geld oder mit Gefängniß zu bestrafen. Ebend.

Wenn bey denen Gleitsleuten wider die Vollstreckung der Hülfe Remedia interponiret worden, sind solche, daferne nicht etwa, die vorhin ergriffene Appellation cum clausula reiscitet, zu attendiren, davon Anzeige zu thun, und inmittelst mit weiterer Procedur anzustehen. Rescr. v. 5. July 1755. S. C. A. III. p. 437.

Ubrigens giebt die Exekution und Immission dem Gläubiger von Zeit der geschehenen Exekution ein dingliches Recht, wenn auch gleich dieselbe nur für vollstrecket gehalten worden, als welches, zur Vermeidung der Unkosten, dem Schuldner auch ohne des Richters und der Gläubiger Einwilligung zu thun freystehet; auch wird das erlangte Jus reale auf dasjenige, was bey Vollstreckung der Hülfe noch nicht liquid war, sondern erst hernach ad liquidum gebracht worden, extendiret. E. P. O. ad T. 39. §. 5. und ad T. 47. p. 276.

Wider die einmal angeordnete Hülfe sind keine weitere Ausflüchte, als exceptiones Solutionis, Compensationis, Transactionis und rei judicatæ zuläßig, und auch nur sodann, wenn sie in continenti liquid sind. E. P. O. ad T. 39. §. 6. Pr. O. T. 39. §. 3. u. Decis. 2 u. 15.

Auch bey allen hypothekarischen Schulden ist, so wie bey konsentirten, allemal vor der Subhastation mit der Exekution zu verfahren; außer wenn der Schuldner in der Schuldverschreibung der Hülfsvollstreckung renunziret, oder wenn Steuern und landesherrliche Abgaben von säumigen Kontribuenten einzubringen. Instr. z. d. Bef. v. 10. April 1745. S. C. A. I. p. 343 ff.

Die wirkliche Hülfsvollstreckung geschiehet in unbeweglichen Gütern durch Aushauung eines Spahns und andere dergleichen jedes Orts hergebrachte und gewöhnliche Solennitäten. Pr. O. T. 47. §. 2.

Wenn die Hülfe in das Wohnhaus eines Postbedienten oder Offizianten, wo sich zugleich die Postexpedition befindet, vollstrecket werden soll, so muß davon dessen Vorgesetzten Nachricht ertheilet werden. M. d. Regulat. w. d. Gerichtsbark. d. Postbedient. vom 20. July 1783. §. 7.

Es enthält aber die Hülfsvollstreckung nachfolgende Handlungen: nämlich a) die Hülfe oder kleine Hülfe, Ob. L. Landordn. v. 18. May 1582. T. von Hülfen und Aufgebot. C. A. III. p. 114. b) die Einweisung, Immission und große Hülfe, Ebend. c) des Schuldners Exmission, E. P. O. ad T. 39. §. 4. p. 213. d) die Sequestration, Ebend. e) die Taxation E. P. O. ad T. 39. §. 19. und

und Pr. O. T. 39. §. 14. und endlich f) die Auktion, Subhastation und Adjudikation, E. P. O. ad T. 39. §. 8. 11 u. 17.

Hülfsauflage, Hülfspräcept. Wenn mit der Hülfe zu verfahren, sollen die Exekutoriales oder Requisitoriales, gegen Erlegung der Gebühren, binnen 14 Tagen, bey 5 Thlr. Strafe, ertheilet werden, auch von dem judice requisito, binnen gleicher Zeit, bey ebenmäßiger Strafe, die Insinuation des Hülfspräzepts geschehen. E. P. O. ad T. 39. §. 1. p. 212.

In den Hofgerichten ist auf den, so mit der Hülfe 4 Wochen verziehet, 30 Fl. Strafe gesetzt, so halb dem Gerichte, und halb dem, welchem solche verweigert worden, zukommen soll. Ob. Hofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. Strafe derjenigen, so zu helfen ꝛc. und Hofger. Ordn. vom 1550. T. eod. C. A. I. p. 1289 u. p. 1344.

Hülfsbrief. Sowohl die Universität Leipzig als Wittenberg haben besondere Hülfsprivilegia. Ersteres ist v. 27. July 1652. C. A. I. p. 931. und bestätiget d. 28. May 1716. ib. I. p. 947. und enthält folgendes:

1) Alle Obrigkeiten sollen ihr, wenn sie der Universität Zinsen, Einkommen und Gefälle halber um Hülfe ersuchet werden, diese schleunig ertheilen;

2) selbiger nach Meißnischer Währung an silberner und güldener Reichsmünze, ohne einige Dilektion, Prätext und Ausflucht bezahlen;

3) mit Vorschützung allbereit erhobener Kommissionen oder ausgesponnener und erregter Konkurse nicht aufhalten, sondern daraus lassen, und keineswegen darein ziehen.

4) In verbleibender Abstattung der Zinsen u. s. w. soll die Universität die wiederkäufliche und andere Hauptsummen mit Vorwissen des Oberkonsistorii alsobald aufzukündigen und anderweit auszuthun, auch in das Gut, worauf sie gewidmet, oder wohin sie sonst Anweisung thun wird, sich verhelfen zu lassen befugt seyn.

5) Die Gerichts- u. Reisekosten, Botenlohn und dergleichen, bey Mahnung und Eintreibung ihrer Zinsen, sollen nicht von der Universität abgestattet oder verlegt, sondern von den Censiten, welche solche verursachet, entrichtet werden.

6) Wer der Universität gebührliche und billige Hülfe weigern, abschlagen oder verziehen würde, soll ihr die außenstehenden Zinsen, oder andere Schulden, benebst verursachten Unkosten, selbst erlegen und die Strafe der säumigen Exekutoren gewarten.

7) Und wenn ja ihre Stiftungskapitalien und Zinsreste bey erregten Konkursen mit liquidiret werden müßten, soll die Universität von Abstattung der Sporteln und andern Gerichtsgebühren frey seyn.

Die Erneuerung und Erweiterung derer unterm 19. Jan. 1710. der Universität Wittenberg ertheilten Hülfsprivilegien ist durch die Resol. v. 18. April 1716. C. A. I. p. 379. versprochen.

Hülfsgeld. Wenn in den Aemtern und Städten Hülfsgeld erleget wird, die Hülfe aber nicht ergehet, so soll dasselbe dem Parth wiedergegeben werden. Torg. Ausschr. v. 8ten May 1583. T. Feilbieten, C. A. I. p. 153.

Ist der Gläubiger ein Unterthan, so muß es ihm der Richter so lange gestunden, bis er dasselbe von der ersten Nutzung oder Kaufgelde des verholfenen Guts abtragen und entrichten könne. Kf. gr. vom 23. April 1612. §. 20. C. A. I. p. 180.

Es sind auch die Schuldner eher nicht dazu zu verurtheilen und anzustrengen, es wären denn die sämmtlichen Hülfsaktus, als Hülfe, Immission und Würderung, wirklich vollstrecket, und nach einander ergangen. M. vom 1. Aug. 1643. C. A. I. p. 1135. s. Hülfe in fin.

Es darf auch niemand mit übermäßigem Hülfsgelde übernommen werden; M. vom 12. April 1603. C. A. I. p. 1051. dahero in dem Ober- und Hofgerichte, bey anbefohlnen Hülfen, nicht mehr 10, sondern von 20 Fl. ein Fl. zum Hülfsgelde genommen werden darf, wovon sodann der zehnte Theil denjenigen,

jenigen, der die Hülfe gethan, verbleibet. Ob. Hofger. Ordn. vom 22. Dec. 1548. u. Hofger. Ordn. von 1550. T. die Hülfe 2c. C. A. I. p. 1288 u. 1344.

In der Niederlausitz sollen, wenn der Gläubiger die Hülfsgelder nicht selbst vorschießt, weswegen sich Mühe zu geben, die Amtsexekutiones sogleich mit auf das Hülfsgeld an 5 von 100 angeordnet, und dadurch dem Fisco ein jus reale verschaffet, nach ergangener Subhastation die Hülfsgelder von dem Kaufgelde, vermöge erlangter Priorität, befriediget, oder, wenn die Subhastation nicht zu Stande kommt und der Gläubiger vergnügt, ex fructibus fundi bezahlet werden. Rescr. v. 20. April 1747. S. C. A. III. p. 320 f.

Doch sind die Gläubiger, mit Vorschuß der Hülfsgelder, wenn sie nicht dazu zu disponiren, auch wenn zu des Schuldners Vermögen hernach ein Konkursprozeß entstehet, zu verschonen. Rescr. v. 2. März 1743. ib. III. p. 326 f.

Da diese Hülfsgelder nicht zu den Gerichtsgebühren gehören, so können solche auch als commoda jurisdictionis noch über dieselben gefordert werden. Mand. v. 20. Febr. 1764. S. C. A. I. p. 495.

Hülfsleistung. Diejenigen, so zum Diebstahl mit Kundschaft oder Anweisung helfen, wurden nach der 40. Konst. P. IV. mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft, s. Landesverweisung.

Diejenigen, die mit Tränken oder in anderer Gestalt zur Abtreibung der Leibesfrüchte helfen, nach Konst. 4. P. IV. mit dem Schwerdt, s. Lebensstrafe.

Diejenigen, so durch Darreichung des Gewehrs oder sonst mit Rath und That die Duelle befördern helfen, oder geflissentlich Vorschub thun, werden denen Provokanten gleich bestraft. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 47. C. A. I. p. 1798. s. Zweykampf.

Vergleiche Hehler, Dieb, Verbrechen.

Hülfsquartier. Die Hülfsquartiere geben demjenigen, wo der Soldat wirklich in Quartier stehet, einen proportionirlichen Beytrag, dahero dieser von ihnen nichts zu fordern berechtiget. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. I. §. 2. S. C. A. I. p. 1152. s. Einquartierung, Soldat.

Hülfstermin. Ehedem wurde bey Verstattung der Hülfsfrist, nach Vergleichung der 32sten Konst. P. I. mit der Pr. O. T. 39. §. 2 u. 3. p. 212 f., ein Unterschied darinnen, ob auf Abtretung und Zustellung einer gewissen Sache, oder auf Bezahlung einer gewissen Schuld erkannt war, gemacht, und im erstern Falle Beklagten nur eine 14tägige, im letztern aber eine ganze sächsische Frist eingeräumet; dieses hat sich aber durch die E. P. O. ad T. 39. §. 2. dahin abgeändert, daß in allen Fällen mehr nicht, als eine 14tägige Frist, dem Schuldner verstattet wird, nach deren Ausgang die sodann Hülfe unausbleiblich erfolget, s. Hülfe.

Hund. Wegen der Hunde sind verschiedene Verordnungen ergangen, die theils die Nachtheile, welche dadurch dem Wildpret zugezogen werden, theils aber auch die Gefahr, welche tolle Hunde verursachen, betreffen. Dahero sollen Schäfer, so in den churfürstlichen Wildfuhren gesessen, ihre Hunde nicht ledig lassen, sondern führen, oder denselben ¾ Ellen lange Kleppel anbinden. Landordn. v. 1. Okt. 1555. T. von Jagen 2c. C. A. I. p. 60. Diese Verordnung ist zugleich mit auf der Unterthanen Hunde erstrecket worden, s. M. v. 27. May 1607. v. 8. April 1629. v. 22. Jan. 1650. v. 15. Febr. 1659. v. 25. July 1670. v. 24. März 1686. v. 24. May 1692. v. 2. May 1695. u. v. 2/12 Sept. 1697. C. A. II. p. 543. 553. 557. 559. 567. 579. 581. 583 u. 593. M. v. 26. July 1732. S. C. A. I. p. 1489. Rescr. v. 6. April 1780. v. 29. Juny 1781. u. v. 10. Aug. 1781.

Ein Gleiches ist auch in der Oberlausitz durch das Oberamtspat. v. 4. Aug. 1673. C. A. III. p. 399. und v. 30. Sept. 1727. S. C. A. III. p. 250. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. II. p. 562. anbefohlen, und auf das Herum-

laufen

laufen ungekleppelter Hunde ein silbern oder neu Schock, bey Unvermögenden aber 8 Tage Gefängniß, oder vor jeden Tag 3 Tage Handarbeit (s. Abarbeitung) zur Strafe bestimmet, neuerlich aber 5 Thlr. Strafe angesetzet, und hiernächst verordnet worden, daß die Landreuter die ungeklöppelt gefundenen Hunde, zumal wenn sie aus dem Dorfe laufen, todtschießen, nach dem Eigenthümer sich erkundigen, und ihn der Herrschaft anzeigen sollen, s. ang. Gesetze.

Auch in Chursachsen sollen die auf den Revieren und außerhalb den Dörfern herumlaufenden Hunde von den Jägern todtgeschossen, die aber, so in dem Dorfe herumschweifen, eingefangen werden. Rescr. v. 10. Aug. 1781.

Ja sogar denen in landesherrlichen Geheegen, oder nahe daran liegenden Vasallen, ist die Haltung der Windhunde in Gemäßheit des Rescr. v. 4. May 1741. S. C. A. I. p. 1498. untersaget worden. Vergl. Mand. v. 8. April 1629. C. A. II. p. 553.

Was hiernächst die Ausfütterung der herrschaftlichen Hunde betrifft, die aus Schuldigkeit unterhalten werden müssen, so sind solche nach dem Ansatz unweigerlich anzunehmen, zu halten und zu erziehen; auch, wenn einer erkranket, krepiret oder entläuft, dem nächsten Forstbedienten solches zu melden, oder 12 Thlr. Strafe für die Nachläßigkeit zu erlegen. Gen. Bef. v. 16. Febr. 1747. S. C. A. I. p. 1500. Eben diese Strafe stehet auch auf der Beschädigung, Befreylung und Entwendung dergleichen Hunde. Gen. Bef. v. 23. März 1767. ib. I. p. 1507.

An Orten, wo die Viehseuche eingerissen, ingleichen in den benachbarten Flecken und Dörfern, sind die Hunde anzulegen, die herumlaufenden aber niederzuschießen. Bef. v. 22. Jan. 1749. S. C. A. I. p. 729. und Mand. die Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 31.

Mit kleinen Hunden, welche keine Jagdhunde sind, ist denen Leuten, die innerhalb und an der Wildbahne gesessen, das Abscheuchen des Wildprets nachgelassen. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. das Abscheuch. d. Wildpr. u. Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Rentsach. §. 31. C. A. I. p. 62. und 191.

Passagiers, so Hunde bey sich führen, soll der Postmeister von der Post schlechterdings abweisen. Postordn. v. 27. July 1713. §. 33. C. A. II. p. 1059.

Die Anzahl der Hunde soll an jedem Orte äußerst eingeschränket werden. Mand. wid. das Herumlauf. u. d. Wuth d. Hunde v. 7. Sept. 1782. §. 1.

Jährlich soll in den Städten zweymal, nämlich im Winter und im Sommer, der Scharfrichter die herumlaufenden Hunde einfangen, die eingefangenen 24 Stunden bey sich behalten, und, wenn kein Zeichen der Tollheit an ihnen zu spüren, sie auf Verlangen den Eigenthümern zurück geben. Ebend. §. 2.

Es soll Niemand einen Hund ohne Aufsicht herumlaufen lassen, vielmehr solchen, wenn ein toller Hund wahrgenommen wird, sofort einsperren, und weder geklöppelt noch am Stricke bey sich führen, oder um ein neu Schock gestrafet, oder mit 8tägigem Gefängniß, ingleichen Handarbeit, belegt werden. Ebend. §. 4.

Die Merkmale eines tollen Hundes sind, daß er weder frißt noch säuft, nicht bellet und muthlos ist, bisweilen wie schlafend herumtaumelt, Ohren und Schwanz hängen läßt, fremde Personen heimtückisch anfällt, den Bekannten im Hause aber still aus dem Wege gehet, und von andern gesunden Hunden vermieden wird. Wenn die Krankheit zunimmt, so fangen diese Thiere zu geifern an, und strecken ihre Zunge, die ganz bleyfarben aussieht, zum Rachen heraus, lassen sich auch durch keine Drohungen mehr schrecken. Ebend. §. 11. nebst Beylage No. I.

Wenn ein oder das andere Merkmal von der bevorstehenden Wuth an den Hunden zu bemerken ist, so sind sie sofort zu tödten, und 2 Ellen tief unter die Erde zu verscharren.

Jeder, der einen dergleichen Hund tödtet, erhält einen Thaler zur Belohnung, und wer ihm

ihm darüber Vorwürfe machet, soll mit 14tägigem Gefängniß, auch, nach Befinden, härterer Strafe belegt, der Eigenthümer eines getödteten Hundes aber, wenn ihm einige Nachlässigkeit beyzumessen, unnachbleiblich um 5 thlr. bestrafet, oder mit 14tägigem Gefängniß, und statt jedes Tags Gefängniß mit 3tägiger Handarbeit angesehen werden. Ebend. §. 11.

Wenn einer von einem tollen Hunde gebissen worden ist, so soll er ohne alle Zeitversäumniß an einen Medicum oder Chirurgum sich verwenden.

Was übrigens für Mittel dawider zu gebrauchen, ist in der Beylage sub No. 2. folgender Gestalt beschrieben.

1. Die Wirkung des Bisses dieser rasenden Thiere ist gar sehr verschieden, indem sich selbige bey einigen geschwind, bey einigen ungleich später, ja wohl gar erst nach etlichen Monaten oder Jahren, zu äußern pfleget, nachdem die Wuth bey dem beißenden Thiere in stärkerem oder schwächerem Grade, und der Körper des Gebissenen zu Aufnehmung und Verbreitung des Giftes mehr oder weniger geneigt gewesen ist. Man hat dahero auch die geringste Beschädigung von einem tollen Hunde nicht für unbedeutend anzusehen, sondern zu Abwendung aller daher zu besorgenden traurigen Folgen alle mögliche Vorsicht anzuwenden u. schleunigst Hülfe zu leisten.

2. Die Kennzeichen, aus welchen, daß ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen, das Gift des wüthenden Thieres dem Körper des Menschen wirklich beygebracht und mit dessen Säften in Bewegung gesetzt worden, zu urtheilen ist, sind folgende:

Der Ort, welchem der Hund das Gift beygebracht hat, fängt an zu schmerzen; dieser Schmerz wird nach und nach stärker, er verbreitet sich in die benachbarten Theile, die Wunde, welche sich sehr oft in den ersten Tagen sogleich von selbst schließet, und daher allen Verdacht eines mitgetheilten Giftes benimmt, fängt an aufzuschwellen, die Lefzen derselben werden roth, sperren sich auseinander und es fließet eine scharfe fleischfarbige Jauche aus der Wunde, der Kranke empfindet große Müdigkeit und Schwere durch den ganzen Körper, er ist zu aller Arbeit verdrossen, beständig unruhig, traurig, seufzet und sucht die Einsamkeit.

In diesem Zustande befinden sich viele Kranke eine geraume Zeit, ohne daß die Zufälle schlimmer werden. Wenn aber in der Folge der Zeit das Gift wirksamer wird, bekommen selbige große Herzensangst, sie holen tief und sehr schwer Odem, thun schüchtern, bekommen, obschon nicht alle, doch die meisten, fieberhafte Bewegungen, vielen Durst, können nicht schlafen, verlieren den Appetit zum Essen, verabscheuen bey allem Durst das Wasser, und alles andere Getränke, ja alle Feuchtigkeit.

Unter solchen Umständen nähern sich solche unglückliche Kranke dem schauervollsten Zeitpunkte, da sie anfangen, gleichwie der rasende Hund, die trockne ganz bleyfarbig gewordene Zunge aus dem brandigten Halse heraus zu stecken, zu geifern, den schaumigten Speichel, der eben so ansteckend, als das Gift des tollen Hundes selbst, und dessen Einhauchung oder Befleckung daher sorgfältigst zu vermeiden ist, um sich herum zu sprudeln, eine galligte Schärfe durch Erbrechen von sich zu geben, mit den Zähnen zu knirschen, nach den Umstehenden, die sie doch vorhero selbst wohlbedächtig warnen, zu beissen, oftmals wie ein Hund zu bellen, und, da sie jetzt den höchsten Grad der Wasserscheu erreichet, so bekommen sie bloß von Erblickung des Wassers, noch mehr aber, wenn sich Jemand ihnen mit etwas flüßigen nähern will, Zittern über den ganzen Körper und die heftigsten Zuckungen, in welchem traurigen und erschrecklichen Zustande sie denn elendiglich ihren Geist aufgeben.

3. Bey der Cur eines durch den Biß eines tollen Hundes beschädigten Menschen ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Vor allen Dingen muß die Wunde mit einem glühenden Eisen gebrennet, oder auf dem

dem Orte, wo die Verletzung geschehen ist, so tief als es möglich ist, geschröpfet werden, worauf man die Wunde mit scharfem Wein-Essig, in welchem etwas Küchen-Salz aufgelöset worden, recht rein auswäscht, sie mit warmem Essig bähet, sodann ein Digestiv oder andere Reiz und Eiter machende Mittel, welche man um die Eiterung zu befördern, mit spanischen Fliegen-Pulver vermischet, anwendet. Diese Eiterung muß wenigstes 14 Tage bis 3 Wochen, auch nach Erkenntniß des Arztes oder Chirurgi, noch länger unterhalten werden, damit der Verbreitung des Gifts sowohl Einhalt gethan, als dessen Auswurf durch diese eiternde Wunde ungemein befördert werde. Das Aderlassen wird denen vorwaltenden Umständen und dem Grade des Fiebers gemäß veranstaltet und wiederholet.

2) Außer dieser unumgänglich nöthigen Behandlung der Wunde, sind dem Patienten täglich etliche reizende Klystiere zu setzen, wodurch theils die Reinigung des Darm-Canals, theils die so nöthige Ableitung der Säfte von den obern nach den untern Theilen erhalten wird. Ein Wundarzt kann sich hierzu nachstehender Formel, in Ermangelung eines anordnenden Medici, bedienen.

℞. Tartari Emetici gr. VI.
Salis Amari Sedlic. ʒij.
Oxym. Simplic. ℥ij.
Aqu. Fontan. ℥x.

M. D. S. Zum Klystiere, welches lau zu applicieren.

3) Ferner ist erforderlich, den Kranken sogleich vom Anfang der Krankheit, und ehe sich die Wasserscheu einfindet, baden zu lassen, welches täglich eine Stunde hindurch geschehen kann. Man hat dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß das Bad anfangs milchlau sey. Sobald der Patient einige Zeit in diesem lauen Wasser gesessen, schöpft man davon aus, und gießet nach und nach so lange kaltes zu, bis das Wasser zuletzt ganz kalt werde, und der Patient zu zittern anfange, da er sodann nach 6 bis 8 **Minuten** in demselben zu verbleiben hat.

4) Hiernächst sind alle warme Stuben schlechterdings zu vermeiden; und ist dahero der Kranke lieber in eine der Sonnen-Hitze so wenig als möglich ausgesetzte Kammer zu bringen, deren Fußboden öfters mit Essig zu sprengen, oder wenigstens frische Aeste von Birken, Ellern und dergleichen, zur Kühlung in solcher aufzustellen.

5) Auch ist, wie in allen Krankheiten, so auch bey dieser, sehr nöthig, die Wäsche des Kranken öfters zu verwechseln, und ihm ein durchschwitztes Hemde oder Bettüberzug, ob man es schon getrocknet, nie wieder an- oder überzuziehen, bevor es nicht wieder rein gewaschen ist.

Endlich muß man sich

6) wohl in Acht nehmen, daß man den ohnedieß schon furchtsamen, betrübten und niedergeschlagenen Patienten durch unüberlegte Vorstellung der Gefahr, in der er sich befinde, und derer ihm vielleicht bevorstehenden annoch ungleich traurigern Auftritte, nicht noch mehr niederschlage. Vielmehr muß man sich bemühen, selbigen nach *allen* Kräften zu trösten, ihm einen Muth zu machen und durch wiederholte Versicherungen der baldigst zu hoffenden Besserung aufzurichten.

Was die innerliche Behandlung solcher Patienten betrifft; so giebt man den Kranken

a) sofort in den ersten 48 Stunden eine Dosin der, auf Verordnung des Sanitäts-Collegii, in den Apotheken eingeführten bey vielen dergleichen Vorfällen bereits wirksam befundenen Lattwerge von May-Würmern. Die Dosis dieses Mittels ist nach dem Alter und sonstigen Beschaffenheit des Körpers abzumessen und ungefähr nachstehendermaßen zu reichen, als:

einem Patienten	von 1-2 Jahr.,	bis 20 Gran.	
-	-	von 2-5 —	20 Gran bis $\frac{1}{2}$ Quentchen.
-	-	von 5-10 Jahr.,	bis 2 Scrup.
-	-	von 10-20 —	bis 1 Quent.
-	-	von 20-30 —	bis $1\frac{1}{2}$ —
-	-	von 30-80 —	bis 2 —

Wenn

Wenn ein annoch säugendes Kind von einem tollen Hunde sollte gebissen werden, nimmt bloß die Mutter eine ihrem Alter angemessene Dosin von dieser Lattwerge.

Diese Gabe des Medicaments muß der Chirurgus jedoch den Kranken auf dem Lande, die mit diesem Gewichte nicht bekannt sind, deutlich bestimmen.

Je mehr die Erfahrung gelehret, daß diese Lattwerge theils durch den Schweiß, theils und vorzüglich durch die Urin-Gänge wirke, und von allzureichlichen Gaben derselben grosses Brennen bey dem Uriniren verursacht worden, auch wohl gar der Harn mit Blut vermengt abgegangen sey, desto mehrere Vorsicht will in Bestimmung der Gabe überhaupt, noch mehr aber deren Wiederholung nöthig seyn, wie denn solche nur ein- höchstens zweymal, und dieses gleich im ersten Anfang der Krankheit, gegeben wird. Auch ist hierbey annoch zu erinnern, daß der Kranke, nach Nehmung dieser Lattwerge, sich 24 Stunden alles Essens enthalten müsse. Bey sich ereignenden Durst wird ordentlicher, oder Hollunderblüthen-Thee zu trinken gegeben; hierbey muß er sich die ersten 12 Stunden im Bette halten, den Schweiß wohl abwarten, und sich nach 24 Stunden ein reines Hemde anziehen, auch das ganze Bette ändern, überhaupt aber die ganze Curzeit über, die äußere kalte Luft vermeiden, und an einem temperirten Orte bleiben.

Wie aber

b) bey dieser Krankheit, die der Entzündung wehrende Curart allen andern um deswillen vorzuziehen, weil sich in der Folge der Krankheit ein wirklich faules Entzündungsfieber dabey einfindet, auch bey sich einstellender Wasserscheu der Hals, wie in der brandigten Bräune, ingleichen die Hirnhäute im höchsten Grad entzündet sind, so giebt man zu dem Ende die folgenden Tage, nachdem die Maywürmer-Lattwerge gebraucht worden, ganz gelinde laxirende, dabey doch kühlende, mit Brechweinstein versetzte Mittel, um die ersten Wege in der Zeit von der scharfen Galle und faulenden Unreinigkeiten zu entledigen, deren Dosis zu vermehren oder zu vermindern ist, nachdem solches die darauf erfolgende Wirkung erheischet.

Erfahrne Aerzte werden dergleichen auf mancherley Art anzuordnen wissen; denen Wundärzten aber kann nachstehende Formel dießfalls zur Vorschrift dienen:

℞. Tartari Emetic. gr. VIII.
Nitri depurat. ʒij.
Salis Mirabil. Glaub.
Roob Sambuci
Oxym. Scillit. aa ℥ij.
- - Simplic. ℥vi.

M. D. S. Aller 2 Stunden einen Eßlöffel voll zu geben, bis hinlängliche Wirkung erfolget.

Der Kranke kann hierauf jedesmal ein Paar Tassen Thee oder ganz dünne Hабergrütze trinken. Wenn diese Dosis sowohl von oben, als unten, 2- bis 3mal täglich wirket, kann man dabey stehen bleiben, wo aber nicht, muß man selbige verstärken, oder, so sie stark wirket, vermindern.

Mit diesem Mittel hat man die ersten 8 bis 9 Tage fortzufahren.

c) In Ansehung der hierbey zu beobachtenden Diät hat sich der Kranke aller Fleischspeisen, grober, schwer zu verdauender, oder viele Blähungen machender Gemüse zu enthalten, und sich vielmehr säuerlicher Früchte und Gewächse, als des gekochten, frischen oder gebackenen Obstes, Preyselsbeere, rother Rüben, saurer Kirschen, und wenn es die Jahrszeit mit sich bringt, alles frischen Obsts und der Weinbeeren zu bedienen, alles hitzige Getränke, als Brandwein, Wein und Bier bey Seite zu setzen, und lauter säuerliche Getränke, als die Brühe von Holzäpfeln, Molken, Wasser mit Weinsteinrahm, und am besten, Wasser mit Eßig, der doch aller Orten zu haben ist, zu trinken, wie denn auch zum Thee Citronensaft, oder etwas Wein-Eßig kann gethan werden.

d) Je grösser der Abscheu für dem Wasser und Getränke bey denen Patienten wird, desto mehr muß man sich, jedoch mit möglichster Behutsamkeit, daß man nicht von ihnen gebissen werde, bemühen, ihnen welches auch mit Gewalt beyzubringen, die oben No. 2. anempfohlne Klystiere wiederholen, und weil hier die Entzündung der Hirnhäute und des Schlundes aufs höchste gestiegen, so muß man, um solche zu vermindern, dem Kranken zu wiederholtenmalen, und selbst bis zur Ohnmacht, Ader lassen, auch zur Arteriotomie, welche in dergleichen verzweifelten Fällen von dem wesentlichsten Nutzen ist, schreiten, den Kopf abscheeren, solchen öfters mit kaltem Wasser begießen, auch ganz kalte Bäder anwenden, ein Haarseil setzen oder schröpfen, und auf die geschröpften Orte Basilikensalbe, die mit spanischem Fliegenpulver geschärft ist, legen, um eine starke Eiterung, die viele Tage zu unterhalten ist, zu befördern, überhaupt dem größten Uebel die wirksamsten Mittel entgegensetzen, und eine vielleicht vielen befremdliche Curart dem gewissen Tode des Kranken vorziehen. Daher man auch dem Kranken die oben sub b) angezeigte Lattwerge nebst Getränke in diesem gefährlichsten Zeitpunkte der Krankheit mit Gewalt beyzubringen suchen und damit anhalten muß, bis sich eine merkliche Besserung zeiget. Der darinnen enthaltene Brechweinstein thut in diesem Falle die herrlichsten Dienste, da er nicht nur die in der Gallenblase zurück gehaltene faulicht gewordene Galle, als die nächste Ursache des Brandes, ausführet, sondern auch durch das verursachte Erbrechen, die im Munde, Halse und Unterleibe befindliche, mit faulem und zähem Schleime angefüllte Drüsen ausleeret, in seiner fleißigen Gestalt mit den Säften des menschlichen Körpers in die feinsten Gefäße bringt, und die Nerven, welche die Fäulniß unempfindlich gemacht hatte, durch seinen Reiz erschüttert, sie wieder empfindlich macht, und dadurch die stockenden Feuchtigkeiten, als den Zunder der Fäulniß, in Bewegung bringt, und sie zum Ausgang geschickt macht.

Man vermindert den Gebrauch dieses Mittels, sobald der Kranke selbst wieder trinket, setzt es doch nie ganz bey Seite, bis man überzeugt ist, daß sich der Kranke außer Gefahr befinde.

4. Wenn sich nun der Patient bessert, und theils durch die Krankheit selbst, theils durch die mit selbigem vorgenommene ausführende Kurart, sehr matt und kraftlos worden, muß man ihn durch nahrhafte und erquickende Mittel wieder zu stärken suchen. Man reicht ihm zu dem Ende Fleischbrühen, in welchen allerhand Gartengewächse, oder mehlichte Zugemüsen, als Reiß, Gräupchen, Gries, Habergrütze und dergleichen, gekocht worden, und lässet ihn täglich eine mäßige Portion Wein trinken. Doch muß man ihm vom Anfange der Genesung allezeit wenig auf einmal, und lieber öfters zu essen reichen.

5) Da aber die bis daher beschriebene Heilungsart, wie ein jeder von selbst einsehen wird, ohne Beyhülfe eines Medici, oder wenigstens eines Chirurgi, dergleichen letztere doch immer in der Nähe zu haben, nicht betrieben werden kann, gleichwohl bey solchem traurigen Vorfalle, wegen der öfters sehr schnellen Wirkung des Gifts vom tollen Hundesbiß, nicht die allermindeste Zeit zu verabsäumen ist, dem Kranken zu Hülfe zu kommen, so können Leute auf dem Lande, bis zu Erlangung eines Chirurgi und der vorgeschriebenen Mittel, indeß Folgendes mit dem Patienten vornehmen:

Es sey eine offene Wunde da oder nicht, so reibe man selbige oder den Ort, wo man die Spuren des Hundesbisses findet, recht stark mit Salz und Weinessig, oder auch, in dessen Ermangelung, mit scharfem Bieressig, schlage in warmen Essig getauchte Tücher fleißig um, und lege sodann einen der Länge lang geschnittenen Hering mit der innern Seite auf den Ort. Man lasse den Kranken nicht in die kalte Luft gehen, sondern lieber zu Bette legen, in etlichen Stunden nicht essen,

sen, aber häufig Thee mit Eßig, oder Eßig und Wasser trinken, gebe ihm öfters einen Eßlöffel voll Hollundermus mit Eßig vermischt, lasse ihn den erfolgenden Schweiß gut abwarten, und nach solchem ein trockenes Hemde anziehen, indessen der Chirurgus wohl zu erlangen seyn, und das ferner Nöthige nach dieser Anweisung besorgen wird.

Hundstage, s. Ferien.

Hunger, Hungersnoth. Die diesfalls getroffenen Landespolicey-Anstalten sind unter dem Titel Getreyde abgehandelt.

Hurerey. Ob wohl die gemeinen Rechte auf die schlechte Hurerey keine Strafe verordnet, so wird doch solche, nach sächsischen Rechten, gestraft, und diese Strafe wird, nachdem es Weibs- oder Mannspersonen sind, abgeändert. Weibspersonen, so öffentlich in Unkeuschheit leben, werden des Landes verwiesen (jetzt Zuchthaus, s. Landesverweisung); die es aber heimlicher Weise treiben, mit Gefängniß, oder nach Gelegenheit der Umstände und Vielheit der geübten Unzucht mit Verweisung (jetzt Zuchthaus) bestraft; besonders werden aber diejenigen, die jemanden mit Franzosen oder andern venerischen Krankheiten wissentlich und ohne vorhergehende Warnung vergiftet haben, mit Staupenschlag des Landes verwiesen (s. Landesverweisung). Mannspersonen werden aber mit Gefängniß oder Geldstrafe beleget. Konst. 28. P. IV. Eheordn. v. 10. Aug. 1624. Punct. 4. C. A. I. p. 1022. u. Corp. Jur. Eccl. 621 ff.

Ein Wirth, der dergleichen Personen wissentlich beherberget, soll mit Gefängniß gestrafet werden. Aug. Eheordn. l. c. Mand. v. 30. Sept. 1609. C. A. I. p. 1447. u. Corp. Jur. Eccl. p. 601.

Wenn in Schwängerungssachen auf die Ehe geklagt wird, soll in dem Urthel der weltlichen Obrigkeit die verwirkte Strafe wegen geübter Unzucht allezeit vorbehalten werden. Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Konst. Sach. §. 4. C. A. I. p. 170.

Hut, s. Schuldner.

Huth, Huthungsgerechtigkeit. Die Huthung darf der Grundherr nicht schmählern, Konst. 40. P. II. Doch wird dessen Besitz durch Pfändung interrumpiret, Konst. 7. P. II.

Was nun die Huthung des Viehes in Wäldern anbetrifft, so wurde zwar solche nach den Resol. Punct. v. 20. Aug. 1697. §. 4. C. A. II. p. 587. den Unterthanen gegen einen Zins gelassen, jedoch durfte sie nicht erweitert, und, wenn geholzet werden mußte, 6 Jahr damit inne gehalten werden. Ebend. u. F. u. H. Ordn. v. 8. Sept. 1560. ib. II. p. 498. Jedoch sind hierbey durch das Mand. v. 11. May 1726. u. Gen. v. 14. Jul. 1753. §. 6. S. C. A. I. p. 526. u. III. p. 373. verschiedene Einschränkungen festgesetzt worden. Denn so ist, wenn jemand in den herrschaftlichen Waldungen die Huthungsgerechtigkeit zustehet, wornach sich Beamte insonderheit zu erkundigen, ihm zwar solche, auch in nicht genugsam bestandenen Plätzen, nur daß bey Strafe vierwöchentlichen Stockräumens kein Ziegenvieh darauf gebracht werde, vergönnet, doch sind sie in 4, oder, wenn den zur Huthung Berechtigten keine andere Huthungsplätze angewiesen werden können, in kleinere, mit Gräben und Zäunen versehene Plätze zu theilen, und diese nach und nach in Anflug zu bringen; vergl. Mand. v. 2. Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1534.

Den Unterthanen soll die Huthung nicht auf mehreres Vieh, als in den Resol. v. 13. Okt. 1668 erlaubt, und an Orten, wo kein junger Anflug, die nicht mit Holzsaamen besäet, noch sonst geschonet werden sollen, auch kein fremdes Vieh gegen ein Accidens zugelassen werden; neuangebaute Häuser, ingleichen Ziegen- und Schaafvieh sind davon völlig ausgeschlossen. Bef. v. 12. Jun. 1728. S. C. A. I. p. 1508. u. Gen. v. 16. Jul. 1755. n. 6. ib. I. p. 1524.

In der Oberlausitz soll, bey Eintheilung des Holzes in gewisse Haue, auch auf die Trif-

Triften und Huthungen Rücksicht genommen, und diese zuförderst in Ordnung gebracht werden. Ob. Laus. F. u. H. Pol. v. 20. Aug. 1767. c. I. §. 4. S. C. A. III. p. 169. und Ob. Laus. Kollekt. W. B. III. p. 697.

Diese Gerechtigkeiten dürfen, wenn solche auf genugsame Befugniß sich gründen, den Inhabern derselben nicht entzogen, sondern es soll zur Beförderung des Holzanbaues hierbey folgender Gestalt verfahren werden. Ebend. c. III. §. 17.

Können sich die Theilhaber solcher Gerechtigkeiten mit dem Grundherrn nicht gütlich darüber vereinigen, so soll denenjenigen, so mit dergleichen Trift und Huthungsgerechtigkeit versehen, ein anderer Ort zu genugsamer Huthung währender Schonungszeit eingeräumet, und darüber, wenn es Herrschaften und Obrigkeiten unter sich betrifft, mit Approbation der Aemter, Standesherrschaften und Stadträthe, und, wenn es Unterthanen angehet, mit Vorwissen und Genehmigung der ordentlichen Obrigkeit des Orts, ein deutlicher Rezeß aufgerichtet werden, und der die Gerechtigkeit Habende damit zufrieden seyn. Durch dergleichen Rezeß soll ihm aber an seiner habenden Trift- und Huthungsgerechtigkeit, über lang oder kurz, nichts vergeben seyn, sondern, wenn die Schonungszeit zu Ende, soll sodann die Trift oder Huthung auf solchem, indeß und interimsweise eingeräumten äquivalenten Orte, hinwiederum von selbst cessiren, und dagegen nach wie vor wiederum die Trift- und Huthungsgerechtigkeit auf dem zeithero geschonten Orte eingeräumet werden und gebühren. Ebend. §. 18.

Woferne aber der Grundherr des neugesäeten und angelegten Holzstücks nicht im Stande ist, an einem andern Orte von den seinigen so viel tüchtige Trift- und Huthungsplätze, als diejenigen, die er mit Holze neu besäen oder bepflanzen will, dem andern für das Vieh, so lange bis der junge Anflug nicht mehr geschonet werden darf, anweisen zu können, auch sonsten sich wegen der eingehenden Trift oder Huthung nicht auf ein Billiges, mit dem, so dessen berechtiget, zu vergleichen vermöchte; so ist derjenige Holzplatz, so neu besäet oder bepflanzet werden soll, in solche kleine, und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze abzusondern und einzutheilen, damit doch wenigstens eins nach dem andern nach und nach in Anflug gebracht, mit Graben oder Zäunen versehen, und sodann von Jahren zu Jahren fortgefahren, auch indessen die Trift und Huthung von denenjenigen, so dessen berechtiget, auf denen übrigen abwechselnden Plätzen ohne Kränkung und Hindernisse ausgeübet werden könne. Ebend. §. 19.

Wer keine eigenthümlichen Aecker oder Wiesen besitzt, oder mit Genehmhaltung der Herrschaft dergleichen Miethungsweise inne hätte, soll nicht befugt seyn, Rind- oder ander Vieh zu halten; und kann also nirgends Huthung fordern, oder wegen neuer Holzsaat Hinderung machen. Ebend. §. 20.

Bey dem lebendigen Ober- und Unterschlagholze soll die neue Holzsaat, oder der junge Hau, nach des Orts Gelegenheit, im Fall nicht durch Verträge oder Rezesse ein anderes verglichen, wenigstens 4 bis 6, auch mehrere Jahre, besonders bey gesäetem Holze geschonet und geheeget werden, so daß die Huthung, sowohl des Rind- als Schaafviehes, während der Schonungszeit eingestellet bleibe. Ebend. §. 21.

Neue Huthungen von Rind- oder Schaafvieh in den Holzungen anzustellen, ist aber schlechterdings verboten. Ebend. c. II. §. 4.

Huthfeuer sollen weder auf Wiesen und Aeckern, noch in Gehölzen und Sträuchern, oder an den Zäunen gemacht werden. Pat. v. d. Tabakr. v. 17. März 1751. u. Mand. v. 18. August 1769. S. C. A. I. p. 361. u. 399.

Huthhäuser, Huthleute. Die Citation in Bergsachen kann auf die Huthhäuser insinuiret werden. Mand. w. i. Bergsach. ꝛc. v. 26. August 1713. §. 2. S. C. A. II. p. 474.

Aui

Auf allen Huthäusern sollen, statt der bisherigen Steiger, ordentliche Hutmänner bestellet und ein anderes ohne vorhergehende Berichtserstattung nicht zugelassen werden. Rescr. v. 5. Febr. 1749. S. C. A. I. p. 1390.

Dem Hutmann ist wöchentlich an Hutgeld 1 gr. und eben so viel für das Auszählen der scharfen Eisen, auch das Tragelohn der Materialien auf das Huthaus und zur Schmiede zu verschreiben. Ob. Bergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 62. S. C. A. I. p. 1443.

Die Hutleute unter dem Eybenstocker Bergamtsrevier sollen nach einer entworfenen Eydesnotul ex officio verpflichtet werden. Rescr. v. 23. July 1736. ib. I. p. 1375.

Hütten. In den Hütten auf Bergwerken und zugehörenden Heerden und Räumen haben die Hüttenverwalter und Hüttenreuter Macht die Verletzung mit Worten oder sonst, doch ohne Blutrunst zu verhören, zu entscheiden und zu strafen, Blutrunst aber, Lähmden, Diebstahl und andere peinliche Fälle sollen die Bergmeister mit Vorwissen der Haupt- und Amtleute der Bergwerke richten und strafen. Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 84. Schmelz- u. Hüttenordn. v. 12. Sept. 1589. Art. 15. C. A. II. p. 216 u. 226.

Den Haushalt und die Spezialaufsicht über die Schmelzarbeiten bey den Hütten haben die Hüttenmeister zu besorgen. Ang. Bergordn. v. 1589. Art. 87. §. 4. u. Art. 89. §. 1. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 44. C. A. II. p. 394.

Die Hüttenschreiber müssen die von den Gruben gelieferten Erze, in Ansehung ihres Gehalts zum Behuf der wegen Bezahlung derselben nöthigen Klassifikation, probieren, den Gehalt wöchentlich in ein Einkaufsbuch tragen, die Materialrechnung der einzelnen Hütten führen, und die Arbeiter und Lieferanten auslohnen. Ang. Bergordn. von 1589. Art. 14, 87, 88, 89 u. 97.

Hypothek, s. Pfand, Verpfändung.

Jagd. Die Jagdgerechtigkeit wird erlangt, entweder durch Beleihung, Ausschr. v. 13. Jul. 1543. C. A. I. p. 26. oder durch Verjährung, wozu gegen den Fiskus præscriptio immemorialis, gegen Privatpersonen 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage, und in Possessorio ein Besitz von 10 Jahren erfordert wird, Decis. 4. v. 1746. S. C. A. I. p. 350. oder endlich durch besondere Kommission. M. vom 7. März 1741. n. 10. Rs. gr. v. 1742. n. 8. S. C. A. I. p. 1495. und ib. p. 68.

Die Jagd wird in die Hohe, Mittel- und niedre Jagd eingetheilet.

a) Zur hohen Jagd werden gerechnet: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stükken Wild, Wildskälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwildskälber, Luchse, Schwane, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhüner, Fasanhähne, Fasanhüner, Bocken.

b) Zur Mitteljagd gehören Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhüner, große Brachvögel, und

c) zur niedern werden gezählet: Haasen, Füchse, Dachse, Bieber, Fischotter, Marder, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhüner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Teicher, Seemeben, Wasserhüner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Giebitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drusseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Namen haben. M. v. 8. Nov. 1717. C. A. II. p. 611.

Wölfe sollen nicht allein von einem jeden, der die Jagd hat, und wenn er auch nur mit der niedern Jagd allein beliehen, gefället, sondern auch dem, so einen Wolfsbalg in die Wildmeisterey, worunter die Revier einbezirkt, einliefert, jederzeit allda 2 thlr. 12 gr. zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Ebend.

Was die Jagdtermine anbetrifft, so ist dieserhalb nach Einführung des verbesserten Kalenders verordnet: daß mit der höhern Jagd, die sonst nach der alten Zeit jedesmal von Pfingsten angegangen, auf den

 ersten

ersten Sonntag nach Trinitatis, und mit denenjenigen, so besonders auf Johannis veraccordiret, auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemacht, mit den Mittel- und Niederjagden aber, welche man alsbald um Bartholomäi vorigen Kalenders exerziret, bis auf den Tag Egidii angestanden werden solle. Hingegen sollen sämmtliche hohe, mittle und niedere Jagden, so sonst mit Fastnachten ihre Endschaft genommen, nunmehro bis auf den Sonntag Invokavit prolongiret und alsdann erst beschlossen werden. M. v. 20. Sept. 1702. C. A. II. p. 599 f. vergl. Bef. v. 5. July 1612. ib. p. 603. wo eben dieses verordnet und zugleich ausdrücklich anbefohlen wird, daß mit dem Schießen des Rothwildprets auf den ersten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemacht, und mit allem Jagen, Schießen und Hetzen auf den Sonntag Invokavit der Schluß und das Ende gemacht werden soll. S. auch Resol. v. 18. April 1716. S. C. A. I. p. 392 f. und wegen der Fasane M. v. 7. März 1741. ib. I. p. 1496. s. Fasane.

Um den Schaden von Wildpret abzuwenden, so ist nicht allein das Büchsentragen den Bauern, Bürgern, Schäfern und den Wandernden oder Reisenden außerhalb der ordentlichen Straße durchaus verboten, s. Büchsentragen, sondern es sind auch die Schreckschüsse gänzlich abgestellet worden. Rescr. v. 24. May 1740. S. C. A. I. p. 1494.

Ferner wurde in dieser Absicht das Herumlaufen der Hunde verboten und deren Klöppelung unter bestimmten Strafen anbefohlen. S. Hund.

Auch die Verzäunung der Felder durch die M. v. 25. July 1670. u. v. 15. Febr. 1659. C. A. II. p. 5'9 u. 561. dahin bestimmt, daß die von Adel, auch die Amtsunterthanen und alle diejenigen, denen von den Landjäger-Oberforst- und Wildmeistern ihre Felder zu verhecken nachgelassen, solche in gewöhnlicher Höhe, und also, daß das Wildpret sich nicht daran spießen und beschädigen könne, nicht allein aufgeführet, sondern auch nach Bartholomäi, und wenn die Hirsche auf die Brunst treten, solche alsobald und unweigerlich niederzulegen verbunden seyn sollten, damit dem Wildpret seine Gänge offen bleiben. Vergl. Resol. v. 6. Sept. 1675. u. Resol. Punkte v. 28. Aug. 1697. n. 10. ib. II. p. 576 u. 590. ingl. Zaun.

Endlich ist auch die Verengerung der Wildfuhre strenge verboten. L. O. v. 1. Okt. 1555. C. A. I. p. 60.

Was die Ausübung der Jagd anbetrifft, so soll ein jeder mit Jagen, Hetzen und Waidewerk treiben auf seinem und seiner Leute Eigenthum bleiben, und eines andern Güter damit nicht berühren; vornehmlich ist die churfürstliche Wildfuhre und Haasengeheege in den Aemtern und Enden, wo Heegesäulen gesetzet worden, oder sonst andere Geheege vorgeschrieben, mit Jagen, Hetzen und Waidewerk treiben gänzlich verschonet, diejenigen aber, mit denen von Seiten des Landesherrn eine sonderliche Vergleichung der hohen, auch Fuchs- und Haasenjagd und Hünerfahens gemacht worden, dabey gelassen werden. L. O. v. 1. Okt. 1555. ib. I. p. 61.

Auf welchen Aemtern und *Klostergütern* aber (die nicht verkauft, verändert noch andern verschrieben, sondern noch bey den Klöstern seyn) keine Geheege bisher aufgerichtet worden, sollen die anstoßenden von Adel, auf solchen Gütern Waidewerk zu treiben, Macht haben, wie sie von Alters hergebracht. Ebend.

Hiernächst haben die Oberförster und Knechte darauf zu sehen, daß die Landjäger und andere über die Reinungen und auf Amts- oder derer dahin gehörenden Leute Güter nicht stellen, Wildpret abbrechen oder Waidewerk üben. F. u. Holzordn. vom 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 496.

So soll auch keiner auf des andern Grund und Boden mit Lerchenstreichen sich betreten lassen, sondern damit so wie mit dem Niederwaidwerk gehalten werden. Kl. gr. v. 1609. C. A. I. p. 190.

Die Lehnrichter im Leipziger Amte sollen die ihnen vergönnete Niederjagden nicht weiter

ter als auf ihren Lehngütern ausüben und solche nicht extradiren. Bef. v. 9. Jan. 1716. C. A. II. p. 609.

Wegen der Koppeljagden ist verordnet, wo einer oder mehrere mit dem andern vermengte Güter hätten, diese sollten sich wegen der Jagden, Hetzen und Waidewerk vergleichen, andere aber davon gänzlich enthalten. L. O. v. 1. Okt. 1555. C. A. I. p. 61.

Auch derjenige, so auf den unverheegten Amtsgütern die Koppeljagd in Uibung und Gebrauch hat, soll dabey gelassen werden. Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Rentsach. §. 33. C. A. I. p. 191.

Das Koppeljagdwerk auf Amts- und Klostergütern ist allein mit Winden zu üben und keine Netze zu stellen. Gen. Bef. v. 20. May 1575. C. A. II. p. 519.

Uibrigens sind zur Aufhelfung des Wildprets die Koppeljagden verschiedentlich eingestellet worden. Beyspiele davon enthalten die Mandate v. 5. April 1709. C. A. II. p. 601. Bef. v. 19. July 1731. und M. v. 30. July 1763. S. C. A. I. p. 1487 u. 1503.

Was die Vogelheerde betrifft, so sollen solche jährlich zugleich durch den Jägermeister, Amtsverwalter, Ober- und Unterförster, wo es ohne Nachtheil der Wildbahne geschehen kann, vermiethet, der Zins auf Försterenen im Michaelismonat erleget und durch den Amtsverwalter treulich berechnet, auch in der Rechnung nahmhaftig gesetzet werden, wie hoch jeder Vogelheerd, Dohnen und ander Vogelgestelle vermiethet worden und wo sie gelegen. F. u. Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 497.

Doch sollen die übermäßigen Vogelgestelle eingezogen, was aber an unschädlichen Orten bewilliget, davon sollen die Zinsen erhöhet und von einem großen Vogelgestelle weniger nicht, denn ein neu Schock, von einem kleinen aber 30 Gr. erleget und berechnet werden. Resol. Punkte v. 28. Aug. 1697. n. 27. C. A. II. p. 591. Gen. vom 10. July 1753. n. 27. S. C. A. I. p. 1527.

Jagdbediente, s. Forstbediente.

Jagddienste. Mit Jagddiensten und Fuhren sollen die Leute über die Gebühr nicht beschweret, die Jagden auch nicht in Feyertagen angestellet werden. Rs. gr. v. 12. März 1603. n. 5. C. A. I. p. 164. Man vergleiche die M. v. 15. Febr. 1659. vom 25. July 1670. vom 24. März 1686. v. 24. May 1692. u. v. 5ten May 1695. C. A. II. p. 561, 569, 580, 582 u. 586. in welchem letztern verordnet wird, daß die Unterthanen, so die Wildpretsfuhren zu leisten schuldig sind, zu Abführung desselben durch ihre Obrigkeiten angehalten werden sollen, damit das für den Hofstaat geschossene Wildpret nicht muthwillig erstinken und verderben müsse.

Jagdgeld. Diejenigen, so gegen Empfahung eines gewissen Wildpretdeputats und jährlichen Jagdgeldes ihr Gehölze zu schonen versprochen, müssen auch solchem nachkommen. Resol. v. 18. April 1718. C. A. I. p. 397.

Jagdhunde, s. Hunde.

Jagdlager. In den Nacht- und Jagdlagern müssen Unterthanen die Viktualien um einen gewissen Preis liefern. Rs. gr. vom 12. März 1603. n. 8. C. A. I. p. 166. M. v. 15. Jan. 1722. u. v. 12. July 1724. ib. II. p. 74 und 2121.

Jagdsachen sind ein Reservat des Landesherrn, dessen sich die Landesregierung, das Appellations- Oberhof- und Hofgerichte nicht anzumaaßen hat.

Uibrigens ist das Verfahren in Jagdsachen eben so wie in Kammersachen, wozu sie gehören, s. Cammersachen.

Jagdschiede. Die Lieferung des Jahreswildprets an Wild, Bachen, Rehen und dergleichen soll einem jeden nach dem Buchstaben der Jagdschiede erfolgen. Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Rentsach. §. 33. C. A. I. p. 191.

Jägerrecht. Wildpretsdeputate sollen, nach Erstattung des Jägerrechts, richtig abgeführet

ret werden. M. v. 5. July 1712. C. A. II. p. 603.

Das Jägerrecht, der Jägerjungen eigen Geräthe, Plunderhunde und anderes zu führen, sind Unterthanen nicht schuldig. Rs. gr. v. 12. März 1603. n. 5. C. A. I p. 164.

Jahr, Jahr und Tag. Das zur Wiedereinlösung eines Gutes dem Schuldner gesetzte Jahr war nur von einer bloßen Jahresfrist ohne Anhang einiger Wochen und Tage zu verstehen. Decis. 11. u. Pr. O. T. 39. §. 13. p. 207. In Chursachsen ist aber zu dieser Reluition nicht mehr als eine Zeit von 6 Monaten verordnet. E. P. O. ad T. 39. §. 19. p. 222.

Das denen Erben zustehende Spatium deliberandi wird auf 52 Wochen gerechnet. Decis. 57.

Ein völlig sächsisches Jahr bestehet aber aus 58 Wochen und 3 Tagen, Lehnsmand. vom 30. April 1764. T. 1. §. 15. S. C. A. I. p. 1025. und bey einjähriger Verjährung ordentlich also zu berechnen. Decis. 11.

Wenn ein Unmündiger, ohne Unterschied des Geschlechts, das 14te Jahr seines Alters erreichet hat, so soll er um die Bevormundung selbst ansuchen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. II. §. 8.

Allen Personen, die das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, soll, ohne Unterschied des Geschlechts, auch wider ihren Willen, ein Vormund bestellet werden. Ebend. c. III. §. 1.

Ein Vater kann in seinem Testamente nicht verordnen, daß seine Kinder vor erfülltem 21sten Jahre für mündig erkläret werden, oder die Vormundschaft derselben sich über das 21ste Jahr hinaus erstrecken solle. Ebend. c. V. §. 6.

Eine Mutter kann nicht eher die Vormundschaft ihrer Kinder übernehmen, als bis sie 25 Jahr alt ist. Ebend. c. VI. §. 2.

Eben dieses Alter wird auch bey den übrigen Anverwandten erfordert, so die Vormundschaft unmündiger Personen übernehmen sollen. Ebend. §. 7. und c. VIII. §. 1. n. 2.

Personen, die 60 Jahr und darüber alt sind, sind von Uebernahme der Vormundschaft frey. Ebend. c. IX. §. 1. n. 6.

Diejenigen, so eine Vormundschaft 10 Jahr über sich gehabt haben, können nach getroffener völligen Richtigkeit derselben hinwiederum entlassen werden. Ebend. §. 1. n. 8.

Wenn unmündige Mannspersonen das 18te, Weibspersonen aber das 14te Jahr ihres Alters erfüllet haben, so können sie, auch ohne Einwilligung ihres Vormundes, sich in eine Eheverbindung einlassen. Ebend. c. XIII. §. 11.

Denen Unmündigen ist, ohne Unterschied des Geschlechts, nach erfülltem 14ten Jahr einen letzten Willen aufzurichten erlaubet. Ebendas. §. 15.

Die Obrigkeit hat jedes Jahr anzuzeigen, was für Vormundschaftsrechnungen bey ihr übergeben und justifiziret worden. Ebend. c. XVIII. §. 1.

Personen, die das 21ste Jahr ihres Alters erreichet haben, können auch außergerichtlich ihrem gewesenen Vormunde die rückständigen Rechnungen abnehmen, und sich dieserhalb mit ihm vergleichen. Ebend. §. 3.

Sobald ein Unmündiger das 21ste Jahr seines Alters erreichet hat, nimmt die Vormundschaft ein Ende. Ebend. c. XIX. §. 21.

In welchem Jahre um die veniam aetatis angehalten werden kann, s. Altersergänzung.

Wenn einem Abwesenden ein Vormund bestätiget worden, der noch unmündig gewesen, so muß der Vormund, sobald der Abwesende das 21ste Jahr erreichet hat, solches dem Richter zu erkennen geben. Immittelst aber, bis zur Bestätigung eines anderweiten Vormundes, die Vormundschaft fortstellen. Ebend. c. XXV. §. 1.

Es kann einem Abwesenden nicht eher ein Vormund bestätiget werden, zumal wenn er einen Bevollmächtigten verlassen hat, als bis derselbe Jahr und Tag keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben hat. Ebend. §. 2.

Der Richter und der Vormund können des Unmündigen Güter weder während der Vormund-

mundschaft, noch in den nächsten 5 Jahren nach deren Endigung an sich bringen. Ebend. c. XVI. §. 6.

Der Besitzer eines, dem Unmündigen gehörigen, und ohne Dekret veräußerten Grundstückes, kann noch von erlangter Majorennität, innerhalb 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen, von dem unmündig gewesenen Eigenthümer belanget werden. Ebend. §. 11.

Jahresrechnung, s. Vormund, Rechnungen.

Jahrgang, s. Predigt.

Jahrgelder, s. Tagezeiten.

Jahrmarkt. Neue Jahrmärkte werden den benachbarten Städten zum Nachtheil nicht ertheilet. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 100. C. A. I. p. 245.

Sie sollen Sonn- und Feyertags nicht angestellet, doch der Handel im Ganzen erst nach gänzlich verrichtetem Gottesdienste gestattet werden. Gen. Art. 17. C. A. I. p. 692. u. Corp. Jur. Eccl. p. 58. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 2. §. 5. C. A. I. p. 1566. und M. v. 2. Aug. 1749. n. 4. S. C. A. I. p. 735 f.

Dem Gesinde ist Jahrmarktsgeschenke zu fordern und zu geben verboten, s. Diener, Dienstboten.

Auch soll dasselbe Jahrmarktszeiten ohne ihrer Herren Erlaubniß nicht auslaufen. Ang. Pol. O. vom 1661. T. 23. c. I. §. 7. C. A. I. p. 1594.

Diejenige Waare, die nach denen, sonst in der Landaccisordnung enthaltenen Vorschriften vor der Versendung auf die inländischen Jahrmärkte bereits vergeben ist, und sodann entweder eine beständige Befreyung genießet, oder doch bey dem ersten Verkauf nicht weiter zu veraccisiren ist, mithin an dem Orte des Markts mit Passirzetteln eingehet, ist solchergestalt auch von der Loosungsaccise frey. Landaccisordn. v. 1. Nov. 1788. 1. Abschn. §. 5.

Wenn aber der Käufer oder Verkäufer die Accise auf dem Jahrmarkte zu entrichten hat, so muß solche zuförderst nach dem Tarif, oder, wenn selbige darinnen keinen bestimmten Satz hat, nach der Loosung oder dem Verkaufspreise reguliret werden. Ebend. §. 5.

Wenn auf Jahrmärkten die Waaren entweder mit Passirzetteln eingegangen, oder von dem Verkäufer nach der Loosung vergeben worden, so sind denjenigen Käufern, die ihre erkauften Waaren an andere Orte mit hinweg nehmen wollen, darüber auf Verlangen Passirzettel zu ertheilen. Ebend. §. 5.

Alle diejenigen, die auf Jahrmärkten Waaren zu ihrem eignen Gebrauch kaufen, sind mit Entrichtung der davon sonst gefälligen Landaccise zu verschonen. Ebend. §. 5.

Auf diejenigen Waaren, die ein Kramer, Professionist oder anderer Händler von dem Orte seiner Wohnung auf den Jahrmarkt zum Verkauf gebracht hat, sie aber unverkauft zurücknimmt, sind auf Verlangen Rückbescheinigungen auszustellen; die Passirzettel aber, die er auf den Jahrmarkt darüber gebracht hat, bey der Landacciseinnahme dagegen zu behalten. Ebend. §. 5.

Jährliche Tabellen. In Chursachsen sind über verschiedene Gegenstände jährliche Tabellen einzusenden, die schon größtentheils unter dem Wort Bericht bemerket worden, dahin gehören denn z. B.

a) Die Tabellen über den Aerndteertrag u. Konsumenten, s. Getreide, Consignation.

b) Uiber die Prozesse, s. Prozeßtabellen.

c) Uiber die gepflanzten Bäume, s. Holz, Holzwirthschaft, und zwar ist nach einem an die Konsistoria ergangenen Rescr. v. 23. Nov. 1772. Corp. Jur. Eccl. Cont. p. 184 f. folgendes Schema hierzu vorgeschrieben, daß a) Ort u. Name der Kopulation, b) Aepfel, c) Birnen, d) Pflaumen, e) Kirschen, f) Pfirsching, g) Nuß, h) Kastanien, i) Summa der Obstbäume, k) Maulbeer, l) Ebischbeer, m) Eichen, n) Erlen, o) Fichten, p) Linden, q) Ahorn, r) Eschen, s) Weiden, t) Summa der wilden Bäume, jedes in einer besondern Kolonne mit genauer Bemerkung, wie viel Stück Bäume von jeder Sorte angepflanzet worden,

angezeiget werde. Wegen der Maulbeerbäume, so die Geistlichen jedes Orts jährlich zu setzen haben, ist noch das Rescr. v. 13. Febr. 1778. zu bemerken, s. Maulbeerbaum. Uibrigens müssen solche Tabellen jeder Pfarrer an den Superintendenten, dieser eine Haupttabelle an die Konsistoria, und letztere eine Generaltabelle an den Kirchenrath einsenden.

d) Eben diese Verfassung wird bey den Jahrestabellen über die an jedem Ort Getraueten, Getauften, Verstorbenen und Kommunikanten beobachtet, und zwar dergestalt, daß in diesen Tabellen in der 1sten Kolonne der Name des Orts mit der Bemerkung, ob es Haupt- oder Filialkirche sey, in der 2ten die Anzahl der getraueten Paare, in der 3ten die Anzahl der Getauften männlichen und weiblichen Geschlechts, in der 4ten die Anzahl der Verstorbenen, Getauften, Ungetauften, und in der 5ten Kolonne die der Kommunikanten angegeben werde. Rescr. v. 30. Nov. 1764. S. C. A. I. p. 254 f. Corp. Jur. Eccl. p. 551 ff.

Diese Einsendung von Jahreszetteln über die Getraueten, Gebohrnen, Verstorbenen und Kommunikanten ist auch in der Oberlausitz anbefohlen. Ob. A. Bef. v. 10. May 1731. S. C. A. III. p. 6.

Und zwar sollen sie nicht summarisch, sondern specifice nach dem Schema verfertiget, die eingepfarrten Orte besonders angezeiget und von den Stadtparochien die dahin eingepfarrten Dörfer wohl unterschieden und solche sogleich nach Ablauf des Jahres zum Oberamte eingesendet werden. Ob. A. Pat. v. 6. Dec. 1764. ib. III. p. 10 ff. u. Ob. A. Pat. v. 30. July 1776. Ob. L. Kollekt. W. B. III. p. 609 f.

Vergl. Bericht.

Jährliche Renten = Zinsen. Diese jährlichen Zinsen und Prästationen können nicht allein also, daß die versessenen nicht zu zahlen und die zukünftigen nicht erleget werden dürfen, sondern auch dergestalt verjähret, daß sie in geringerer Münze gegeben werden, Konst. 2. P. II. und zwar kommt dabey nichts darauf an, ob sie aus einem Kontrakt oder letzten Willen herrühren. Ebend.

Illata, s. Einbringen, Ehegeld, Ehefrau.

Illiquid, s. Ausflucht.

Immatriculation, s. Advocat, Notar, Student.

Immediat = Sachen, s. unmittelbare Sachen.

Immißion. Von der Immission so mit der Hülfe verbunden ist, s. Hülfe, Einweisung.

Die Missio in bona, die ein modus procedendi in contumaciam ist, wird gebraucht, wenn eine Geschwängerte, zu Erlangung ihrer und ihres Kindes Alimente, in des ausgetretenen Schwängerers Güter zu immittiren.

Immobilien, s. unbeweglich Gut.

Immunität, s. Kirchen= und Schuldiener.

Implement, s. Contract.

Imploration. In geringfügigen Sachen ist, nach Beschaffenheit der Sache, statt der Klage eine jede auch mündliche Imploration genug, wenn solche zu den Akten registriret wird. E. P. O. ad T. 5. §. 1. p. 45. s. geringe, geringfügige Sachen.

So kann man auch in Bergsachen entweder ein Implorationsschreiben übergeben oder über das mündliche Anbringen eine Registratur fertigen lassen. Bergprozeßmand. v. 26. Aug. 1713. §. 1 u. 3. C. A. II. p. 473. s. Bergproceß.

Impost. Obrigkeiten können keinen neuen Impost auflegen, wie solches das Verbot an den Rath zu Leipzig, bey 100 Thalern die neue Abgabe auf die leinenen und Zeugmacher-Waaren abzustellen, anzeiget. Erl. Rescr. vom 12. März 1705. C. A. II. p. 1891.

Wie es mit dem Impost vom Stempelpapier zu halten, s. Stempelpapier.

In Entrichtung der Imposten sind die Vasallen und Unterthanen des Fürstenthums Querfurth den übrigen Einwohnern der alten

ten Chur- und Erblande in allem gleich zu behandeln. Gen. vom 30. Nov. 1746. S. C. A. II. p. 243.

Die im Jahr 1767 aufgelegten neuen Imposten wurden durch das Gen. v. 14. Sept. 1769. S. C. A. II. p. 1100. aufgehoben und an deren statt nachfolgende ausländische Feilschaften mit Inbegriff der alten tarifmäßigen Generalaccissätze folgender Gestalt erhöhet:

Anchois, vom Pfd. 1 gr. Apotheken in Kästchen vom thlr. 2 gr. Austern in Schaalen oder ausgestochen von 100 Stück 8 gr.

Bettdecken, baumwollene und wollene, vom Thlr. 2 gr. Beutlerwaaren vom Thlr. 3 gr. Boy, tuchartiger, vom Thlr. 3 gr.

Calender vom Thlr. 2 gr. 6 pf. Chokolade vom Pfd. 8 gr. Cattune und Zitze, ausländisch gewebte und gedruckte, vom thlr. 3 gr. Desgleichen daraus gefertigte Bettdecken und Waaren vom Thlr. 3 gr. Inländisch gewebte und ausländisch gedruckte, jedoch mit dem sächsischen Fabriquenstempel eingehende, vom thlr. 1 gr. 6 pf. weiße rohe ausländische vom thlr. 2 gr.

Degen- und Hirschfängergefäße vom thlr. 2 gr. Datteln vom Pfd. 1 gr.

Essig, als Weinessig, vom Eymer 1 thlr. von der Kanne 4 pf. Bier- Waizen- oder gemeiner Essig vom Eymer 12 gr. von der Kanne 2 pf.

Fayance und Steingut vom thlr. 6 gr. Flanelle vom thlr. 3 gr. Fußdecken vom thlr. 3 gr.

Gewehr, geschäftetes, vom thlr. 3 gr. Glas und Glaswaaren vom thlr. 2 gr. Gold- und silberne Spitzen und Tressen, Point de'Espagne, Blonden, Agremens, Frangen, Guirlanden, Quasten, Netze, Knöpfe vom thlr. 3 gr. Gold- und Silbermassivgeschirre vom thlr. 3 gr.

Haarbeutel vom Thlr. 3 gr. Honig- und Pfefferkuchen vom Thlr. 3 gr. Hüte vom Thlr. 3 gr. Hutfedern vom Thlr. 3 gr. Handschuhe, lederne, vom Thlr. 3 gr.

Käse, gemeiner, incl. Aberdammer, vom Thl. 1 gr. Kutschen und Chaisen vom Thlr. 3 gr. Kutschgeschirr vom Thlr. 2 gr.

Lakirte Holz- Blech- und andere Waaren vom Thlr. 2 gr. Leinwand, Zwillicht und Tafelzeug vom Thlr. 3 gr.

Marseille oder andere weiße Stückereyarbeit vom Thlr. 3 gr. Muscheln von 100 St. 2 gr.

Oele, wohlriechende, vom Thlr. 3 gr. Oliven vom Pfund 8 pf.

Peruquen vom Thlr. 3 gr. Pomade vom Thlr. 2 gr. Portechaise vom Thlr. 3 gr. 6 pf.

Reifröcke von Fischbein vom Thlr. 3 gr. Reutzeug, ledernes, vom Thlr. 2 gr.

Sardellen vom Pfund 1 gr. Sattel vom Thlr. 2 gr. Schießpulver vom Thlr. 2 gr. Schnürbrüste vom Thlr. 3 gr. Seife aller Art und Talchlichter vom Pfund 3 pf. Die zu Naumburg und Leipzig gefertigte, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, ingleichen die schwarze und grüne, in sofern diese zu Fabriquen kommt, wird nach dem bisherigen Satz des Generalaccistarifs vernommen. Seifenkugeln vom Thlr. 3 gr. Siegellack vom Thlr. 1 gr. 6 pf. Spielkarten vom Stück 2 gr. Stärke und Puder vom Pfund 2 pf. Leipziger und Naumburger dergleichen, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, bleibt als inländisch einstweilen frey. Stöcke vom spanischen Rohr vom Thlr. 2 gr. Strümpfe, seidene, vom Thlr. 3 gr. Strümpfe, Biber- oder Kastor-, vom Thlr. 2 gr. Strumpfwaare, wollene, baumwollene und leinene, gestrickt und gewürket, vom Thlr. 2 gr.

Tabaksblätter, ungesponnene, aller Art, Virginische, Suicent, Wasungische, Bremer und dergleichen, vom Pfund 3 gr. Dieß Immunitäten der inländischen Fabriquen sind jedoch, und zwar noch neuerlich besonders bestimmet. Tabakspfeifen vom Thlr. 1 gr. 9 pf. Tapeten, genähete, gedruckte, gemahlte, gewirkte, von Seiden, Wollen, Leinen und Papier vom Thlr. 3 gr. Tischlerarbeit, nußbaumne und andre fournirte, vom Thlr. 2 gr.

Trüs-

Trüffeln vom Pfund 4 gr. Tuch aller Art vom Thlr. 3 gr.

Wachsmasquen und Larven vom Thlr. 3 gr. Wachslichter und Wachsstöcke vom Thlr. 3 gr. Wasser, wohlriechende, vom Thlr. 3 gr.

Zeuge, halbseidene aller Art, ganz und halb baumwollene, wollene auf Tuch- und Zeugart gefertigte, halbleinene mit Seide, Baumwolle und Wolle melirte, ingleichen kameelhärne, wenn solche insgesammt fertig und appretiret eingebracht worden, vom Thlr. 3 gr.

Zucker vom Pfund 9 pf.

Auch wurden einige, nach Aufhebung der im Jahr 1767 eingeführten Imposten von ausländischen zur Konsumtion eingehenden Getreide, Mehl, Obst und Vieh, in den Grenzeinnahmen bestimmte Sätze unterm 14. Sept. 1769 erhöhet; es sind folgende:

Getreide zu Wasser eingehend, Weizen vom Scheffel 16 gr. Korn vom Scheffel 12 gr. Gerste vom Scheffel 8 gr. zu Lande eingehend, Weizen vom Scheffel 12 gr. Korn vom Schfl. 8 gr. Gerste vom Schfl. 6 gr. Hafer ohne Unterschied 6 gr.

Was aber an ausländischem Getreide mit Bescheinigung zu Saamen eingebracht wird, bleibt frey.

Mehl, Mundmehl vom Schfl. 2 thlr. 16 gr. Weizenmehl 1 thlr. Rockenmehl 16 gr.

Obst, grünes, so zu Wasser kommt, vom Scheffel 1 gr.

Vieh, 1 Ochse 3 thlr. 1 Kuh 1 thlr. 12 gr. 1 Kalb 8 gr. 1 Schwein excl. Ferkel und Läufer von 1 bis höchstens $1\frac{1}{2}$ Jahren, so frey bleiben, 1 thlr. ein Schöps und Schaaf 6 gr.

Alles Vieh, was von Viehhändlern und Fleischern, es sey solches gemästet oder ungemästet, in einzelnen Stücken sowohl, als in mehrern Stücken zusammen und heerdenweise eingebracht wird, ist nach obigen Ansätzen zu vergeben. Dahingegen ist dasjenige ungemästete Vieh, so andere einzeln, d. i. ein Stück auf einmal, einbringen, gänzlich, und wenn solches an mehrern Stücken oder Heerdenweise von dergleichen Personen eingebracht wird, nur alsdann frey, wenn der Einbringer durch beyzubringende Bescheinigung darthun kann, daß solches zur Zucht oder zum Zug bestimmt ist.

Alles gemästete Vieh wird von einem jeden, es komme in einem oder mehrern Stücken ein, wie obbemerkt, vergeben.

Incompetenz, s. Richter.

Indicia, s. Anzeigen.

Indossament, s. Wechsel.

Indult, s. Lehnsindult.

Infamia, s. Ehrlosigkeit.

Inhaber, s. Wechsel, Besitz.

Inhibition. Dieses Wort kommt in mehrern Bedeutungen vor. Bald zeiget es die Verordnung an, die der Oberrichter, auf eine eingewandte Appellation, an den Unterrichter erlässet, Rs. gr. vom 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 53. C. A. I. p. 229. und hierdurch wird dem Unterrichter alle fernere Kognition und Verfahren in der Sache untersaget. Ebend. Jetzt hat nach der E. P. O. ad T. 39. §. 9. p. 191. Appellant solche nicht mehr auszubringen nöthig, muß aber die Gebühren dafür im Justifikationstermin, bey Verlust der Appellation, bezahlen. Vergl. Gen. vom 29. März 1754. S. C. A. I. p. 390.

Oder es bedeutet das Verbot fernerer Alienation und Verpfändung, und diese wird anstatt der Anlegung des Arrests, gegen den Schuldner ausgebracht; es muß aber die Forderung nebst dem Abfall des Schuldners einigermaaßen bescheiniget werden. Dieses Verbot wird auch auf andere Gläubiger, so sich hernach vor dessen Kassation melden, erstrecket, und was dagegen von dem Schuldner vorgenommen worden, für null und nichtig angesehen. Jedoch wird nach einer dergleichen Inhibition kein weiterer Hülfsaktus angeordnet, ein Wechselgläubiger aber an dem Verfahren nach Wechselrecht dadurch nicht gehindert. E. P. O. ad T. 51. p. 292.

Was diejenige Inhibition, die das Pönalpräzept der Hofgerichte bezeichnet, betrifft, so

muß

muß derselben allezeit die clausula justificatoria einverleibet werden. Ang. Rf. gr. v. 1661. T. Just. Sach. §. 51. Es werden jedoch dieselben besonders in Exekutionssachen nicht sogleich ertheilet, sondern vor allen Dingen Bericht erfordert, und ist kein Casus executivus vorhanden, so wird damit nicht verfahren. Ebend. und Mand. v. 9. July 1567. C. A. I. p. 1291.

In Kammer- und Bergsachen darf aber keine Exekution ertheilet werden. M. v. 1. März 1693. C. A. I. p. 1329.

Diese Inhibition nun soll allezeit in Gegenwart der sämmtlichen in loco befindlichen Assessoren beschlossen, auch über eine oder zwey in einer Sache nicht ertheilet, und, wenn der, an den sie ergangen, ihr Folge leistet, oder sich mit seinem Gegentheil vergleichet, wieder aufgehoben werden. Rf. gr. v. 22. Juny 1661. §. 51.

Ist aber einmal rechtskräftig darauf erkannt worden, so muß des hernach beschehenen Vergleichs ungeachtet die Strafe erleget werden. Rescr. v. 17. März 1698. C. A. I. p. 1167.

Außerdem wird aber die Beytreibung der Strafe bis nach erfolgtem Endurthel ausgesetzet. Rf. gr. v. 23. April 1612. T. Just. Sach. §. 9. C. A. I. p. 176.

Derjenige, der eine Inhibition zur Ungebühr ausbringt, wird in eine gewisse Geldstrafe verurtheilet. M. v. 2. Jan. 1579. ib. I. p. 1295.

Durch die Inhibitionen wird dem Besitzer, der durch eigenmächtige Beeinträchtigungen und Eingriffe Gewalt gelitten, Schutz geleistet. Ang. Rf. gr. v. 1661. §. 51.

Die Fälle, in welchen die Inhibitionen ertheilet zu werden pflegen, sind, wenn a) wider ein gesprochenes rechtskräftiges Urthel gehandelt, b) wider klare Verträge etwas unternommen, oder c) wegen gewaltsamer Eingriffe, d) thätlichen Einfalls und e) Entsetzung der Güter Klage erhoben wird. Ang. Rf. gr. v. 1612. §. 9. E. P. O. Anh. §. 21. p. 312. Ferner f) wenn wegen gefänglicher Einziehung, oder vielmehr schweren Gefängnisses, sich beklaget wird. Ebend. und Rf. gr. v. 1661. T. Just. Sach. §. 36. C. A. I. p. 222. Endlich g) in solchen Fällen, worinnen sie ex stylo ertheilet zu werden pflegt. Ebend.

Soll nun solche erlassen werden, so ist es nothwendig, daß das Faktum hinlänglich bescheiniget werde, Ebend. und daß vor Erlassung der Inhibition ein Monitorium vorher gehe; Ebend. u. E. P. O. ad T. I. §. 7. p. 12. ja in gewissen Fällen muß sogar dem Monitorio ein Excitatorium folgen, wobey der Termin zur Berichtserstattung nicht zu kurz gesetzet werden darf. Ebend. und Rf. gr. v. 1661. §. 51.

Die Inhibition ist allezeit durch einen geschwornen Boten zu insinuiren. Ang. Rf. gr. v. 1612. §. 9.

Es ist auch derselben die Clausula justificatoria deutlich zu inseriren. Ebend.

Auch der Beklagte in termino justificationis mit seiner Nothdurft genugsam zu hören. Rf. gr. v. 1661. §. 51.

Derjenige, an welchen die Inhibition ergehet, muß derselben entweder a) Folge leisten, oder sich zur Justifikation seines facti erklären. Ebend. In dem angesetzten Justifikationstermine kann die Inhibition entweder bey Kräften erkannt werden, und zwar sodann, wenn der, an den sie erlassen worden, derselben weder Folge leistet, noch justifiziret, noch auch sich vergleichet, Rf. gr. v. 1612. §. 9. u. v. 1661. §. 51. und gegen ein dergleichen Urthel findet keine Leuterung, sondern bloß die Appellation statt, E. P. O. Anh. §. 21. p. c. oder b) es kann auch dieselbe in dem termino justificationis kassiret werden, wenn derjenige, an den sie erlassen worden, ihr Folge geleistet, oder sein Faktum justifiziret, oder aber sich verglichen hat, Rf. gr. v. 1612 u. 1661. ll. cit. oder sie kann c) in vim simplicis Citationis resolviret werden, wenn bey unternommener Justifikation die Sache zweifelhaft geworden, und in diesen beyden letztern hier bemerkten Fällen sowohl, als auch, wenn durch ein Erkennt-

niß die gebetene Inhibition abgeschlagen wird, findet kein Remedium suspensivum statt. E.P.O. Anh. §.21.

Injurien, oder die Benachtheiligungen der Ehre werden nach sächsischen Gesetzen in Real- und Verbalinjurien, Konst. 42 u. 46. P.IV. die wörtlichen in mündliche u. schriftliche, Konst. 44. P.IV. die schriftlichen in schlechte und Schmähschriften oder Pasquille, Konst. 44. P.IV. ferner die Real- und Verbalinjurien, in Rücksicht auf die Personen und damit vergesellschafteten Umstände in geringe und grobe, hohe und schwere Injurien eingetheilet. Rs. gr. v. 23. April 1612. T. Just. Sach. §. 5. C. A. I. p. 175. Decis. 89.

Die hierher gehörigen Gesetze sind die Pol. Ordn. v. 22. Jun. 1661. T. 5. C.A.I. p.1568. das Duellmand. v. 2. Jul. 1712. ib. I. p.1785. und das Erl. M. v. 1. July 1737. S.C.A.I. p. 643.

Vor allen Dingen hat man bey Beurtheilung der Injurien auf die Personen Rücksicht zu nehmen, die einander beschimpfen, und hierbey zu unterscheiden, ob auf beyden Seiten sowohl des Beleidigers als Beleidigten solche entweder von Adel und rittermäßigem, auch höherm Stande seyn; ferner wirkliche oder andere Räthe, in wirklichen Diensten stehende und honeste dimittirte Oberoffiziers bis auf den Adjutanten, Kornet und Fähndrich incl. so lange dieselben nicht gemeine bürgerliche oder Bauernahrung treiben, wo sich nach dem Duellmand. v. 2. July 1712. zu richten. Im Gegentheil sind diejenigen von obgedachten Personen, welche sich an andern, die darunter nicht begriffen, mit Injurien vergehen; ingleichen diejenigen, so nicht unter obige Personen gehören und selbige beleidigen, nicht weniger, wenn sowohl der Beleidiger als Beleidigte zu gedachten Personen nicht zu rechnen sind, nach der Pol. Ordn. v. 1661. zu bestrafen. Ang. Duellmand. v. 1712. §. 1 u. 18. 19 u. 20.

Auch ist dieser Unterschied bey denen einander beschimpfenden Weibspersonen zu beobachten. Ebend. §. 51.

Wenn nun einer von denen im Duellmandat benannten Personen den andern injuriret, so ist der Beleidiger das erstemal zur Abbitte, und einem seiner Ehre unschädlichen Wiederruf verbunden, jedoch soll, da die Beleidigung gar zu groß, auch Infamia zugleich deklariret werden., Ang. Duellmand. §. 2. Indessen soll nach dem Erl. M. v. 1. July 1737. S. C. A. I. p. 643. nicht leicht darauf erkannt, vielmehr hierinnen nach Beschaffenheit der Personen und Umstände gute Maaße gehalten, dagegen aber die sonst gesetzte Gefängnißstrafe erhöhet werden.

Lässet sich einer bey diesem Laster zum andernmal betreten, so wird er nebst obgedachter Abbitte und Wiederruf, nach Gelegenheit der Umstände, mit 2. 3. bis 4monatlichem Gefängniß bestrafet, zu jenem aber bey verspürter Widerspenstigkeit mit Gefängniß bey Wasser und Brod angehalten, und, daferne er sich auf erfolgte Ladung nicht gestellet, sogleich und zu Anfang zur Haft gebracht. Ebend. §. 2.

Andere wörtliche Injurien, unanständige, höhnische, zur Beschimpfung gereichende Geberden müssen mit einer öffentlichen Abbitte und Ehrenerklärung vergütet, und mit 4. bis 6wöchentlichem Gefängniß an einem Ort über der Erde verbüßet, auch der Beleidiger nach der Empfindlichkeit der Schmähworte und Ansehen des Beleidigten, sich selbst Lügen zu strafen und aufs Maul zu schlagen, angehalten werden. Ebend. §. 3. vergl. Abbitte.

Wenn ganze Kollegia und Richter einander ex Cavillatione et Calumnia wider die Wahrheit angreifen, so soll noch längere und höhere Gefängnißstrafe statt finden. Ebend. §. 3.

Wenn sich Jemand gegen seinen vorgesetzten Obern intuitu officii vergehet, so wird derselbe, nach geleisteter Abbitte und Wiederruf, 6 Monate lang mit Gefängniß bestraft, auch nach Befinden seines Dienstes entsetzet, oder zum wenigsten während des Arrestes seiner Besoldung beraubet. Ebend. §. 4.

Bey

Bey denen der Obrigkeit intuitu officii zugefügten Injurien, da selbige zu einem höhern delicto sich nicht qualifiziren, soll praescriptio annalis durchgängig statt finden. Rescr. v. 15. Aug. 1727. S. C. A. I p 277.

Injurien, welche wider einen Unterrichter in höhern Kollegiis vorgebracht werden, können nur lediglich von den letztern untersuchet und abgethan werden. Rescr. v. 30. July 1731. in Leyseri Medit. ad ff. T. 8. p. 256.

Ereignet sich dieser Fall unter Militärpersonen, so wird solcher nach dem 3ten Kriegsartikel bestrafet, ang. Duellmand. §. 4. und zwar an Leibe, Leben, Ehre, oder willkührlich.

Wenn Jemand seinen Subalternen ohne sonderbares Verschulden solchergestalt beleidiget, so soll er mündliche oder schriftliche Ehrenerklärung thun, und, wenn es zu Drohungen mit der Hand, Stock oder Werfen, jedoch ohne Thätlichkeit, käme, hierüber ein Jahr von seinem Amte suspendiret werden; jedoch ist hierbey auf die Kondition des Subalternen mit zu sehen, und nach dessen Beschaffenheit die Strafe zu mildern. Ebend. §. 5.

Wenn Jemand von denen §. 1. des Duellmandats erwähnten Personen sich unterstehet, den andern mit der Hand, Prügel, Degenzücken und dergleichen zu bedrohen, dieser soll nach vorgängiger, münd- und schriftlicher Abbitte ein Jahr im Gefängniß enthalten werden. Ang. Duellmand. §. 6.

Wenn einer zu Jemanden vorsetzlich ins Haus gehet, und ihn mit ehrenrührigen Worten beleidiget, so ist er zu einer öffentlichen knieenden Abbitte und Wiederrufe verbunden, und nach Größe der Injurien mit 1 oder 2 Jahr Gefängniß zu belegen. Ebend. §. 7.

Wer mit der Hand schlägt, dem andern etwas nach dem Kopfe wirft, oder es sonst auf eine dergleichen Weise zu Thätlichkeiten kommen lässet, dieser soll, wenn er durch gleich unmittelbar vorhergehende Beleidigungen dazu gereizet worden, 3 Monate, außerdem aber ein Jahr mit Gefängniß beleget, von seiner Charge und Funktion so lange suspendiret, ihm auch mittler Zeit die Besoldung eingezogen; daferne es aber gar mit dem Stabe, Karbatsche oder Peitsche zur Thätlichkeit käme, mit doppelter Strafe, nach Unterschied der Fälle, angesehen werden. Hat der Delinquent keine Charge oder Funktion, so ist das Gefängniß zu verdoppeln und er zur knieenden Abbitte anzuhalten. Ebend. §. 8. s. Abbitte.

Geschehen dergleichen Realinjurien an einem privilegirten Orte, wozu Residenzen und Schlösser, wo Hoflager gehalten wird, Kanzeleyen und Häuser, wo Sessionen und Expeditionen seyn, Kirchen, Universitätsauditorien, Amts- Land- und Rathhäuser, auch andere Gerichtsstellen gehören, so soll die Gefängnißstrafe nach Gelegenheit um den vierten Theil, auch mehr erhöhet, auch, da der Burgfriede gebrochen, dem Thäter die rechte Hand abgehauen werden. Ebend. §. 9.

Geschähe dieses aber in des Beleidigten Wohnung, so soll die Strafe des Gefängnisses von einem Jahr um die Hälfte steigen. Ebend. §. 10.

Wenn sonst Jemand Hand- und Faustschläge bekömmt, und er rächet sich wieder auf gleiche Art, so soll zwar der Aggressor nach dem 8ten §pho des Duellmandats bestrafet werden; derjenige aber, der sich selbst rächet, muß auch 14 Tage Gefängniß leiden, und wenn die Selbststrafe in continenti mit Stock, Karbatsche oder Peitsche geschieht, oder auch eine Verwundung zugefüget wird, so ist der Beleidigte wegen des Exzesses mit 3 Monat Gefängniß zu belegen, die Abbitte aber wird in solchen Fällen erlassen, und hat es bey einer vor dem Richter geschehenen Versöhnung mit Gebung der Hände sein Bewenden. Ebend. §. 11.

Wer Jemand unversehener Weise aus gutem Bedacht mit dem Stocke, Karbatsche und dergleichen überfiele und schlüge, der muß nicht nur eine knieende Abbitte thun, sondern gehet seiner Charge, die er hat, gar verlustig, wird auch zu 4jährigem Gefängniß verdammt, und in selbigem von Zeit zu Zeit mit

Wasser und Brod gespeiset; hat er keine Charge, so wird er nebst der Abbitte zu 2jähriger längern Verhaft verurtheilet. Ebend. §. 12.

Da der Anfall hinterrücks von einem allein geschieht, so bleibet es bey obigen Strafen, und das Gefängniß wird nach Unterschied der Fälle auf zwey Jahr erhöhet, auch der Verbrecher ein Jahr mit Wasser und Brod gespeiset. Ebend. §. 13.

Wenn viele dergleichen einen Ueberfall thun, und es geschiehet vorwärts, so hat ein jeder, nebst Verlust der Charge und knieender Abbitte, fünfjährige, geschieht es hinterwärts, siebenjährige Gefängnißstrafe, und zwar anderthalb Jahre lang mit Wasser und Brod zu gewarten. Ebend. §. 14.

Wer einen andern, durch angestellte Leute, prügeln und karbatschen lässet, soll nimmermehr zu einer Charge gelangen, und nebst dem, der den Befehl vollbracht, mit achtjährigem Gefängniß, zwey Jahr mit Wasser und Brod angesehen, auch dem, der sich Gewinnstes halber dazu brauchen lässet, noch dazu Nasen und Ohren abgeschnitten werden. Ebend. §. 15.

Diejenigen Personen nun, welche wegen begangener Injurien nicht nach dem Duell-Mand. v. 1712 gerichtet werden können, haben sich in allem nach der Polizeyordnung v. 22. Juny 1661. Tit. V. C. A. I. p. 1568 zu achten, und in selbiger kommt es eigentlich darauf an, daß zuforderst, wenn die Injurien zweifelhaft, dunkel und so beschaffen seyn, daß sie durch Erklärung gemildert werden können, der Beleidigte mit der gleich Anfangs geschehenen Deklaration, daß dem Beleidiger die Worte aus erhitztem und bewegtem Gemüthe entfahren, er auch von dem Beleidigten nichts, als alle Ehre, Liebes und Gutes wüßte, zufrieden seyn müsse. §. 1. Im Gegentheil aber ist auch der Beleidiger, wenn die Injurien offenbar, dem Geschmäheten eine öffentliche Abbitte und Wiederruf vor Gericht zu thun schuldig. Ebend. §. 2. Hierüber wird er noch mit Geldbuße, Gefängniß, zeitlicher Verweisung, oder auch nach Gelegenheit der Personen, Zeit oder Oerter und anderer Umstände mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen. Ebend. §. 3. s. Landesverweisung.

Diese Disposition, wegen der Strafe, hat das Duellmand. dahin erläutert, daß auf den Fall, da einer von denen §. 1. benannten Personen von einem, der unter die Klasse nicht gehört, wörtlich beleidigt würde, der Beleidiger mit 3-, 4- bis 6monatlichem Gefängniß, auch wohl eine Zeitlang bey Wasser und Brod, oder zeitlicher und ewiger Landesverweisung, Staupenschlag und Festungsbau zu bestrafen; bey verübten Thätlichkeiten aber nicht nur die Abbitte knieend leisten, und seiner Funktion, da er dergleichen hat, verlustig gehen, sondern auch nach Gelegenheit mit noch härterm Gefängniß beleget, und, nach Unterschied der Personen, ebenfalls zur Staupe gehauen, hierüber auch, nach Befinden derer mit unterlaufenden Umstände, auf drey, sechs bis zehn Jahr zum Festungsbau gebracht werden solle. Aug. Duellmand. v. 2. Jul. 1712. §. 19.

Der Beleidigte kann die ihm in der Pol. O. v. 1661. Tit. V. §. 5. nachgelassene Geldbuße und Aestimation der Injurien so wenig fordern, als er die durch die 85. Decis. ihm nachgelassene Retorsion anwenden darf. Aug. Duellmand. §. 22.

Vielmehr soll bey Injurienklagen folgendergestalt verfahren werden, daß der Beleidigte, der Injurien halber, eine bloße Denunciation einzugeben, die nöthigen Umstände anzuziehen, die zur Sache dienenden Schriften beyzufügen, Zeugen zu benennen, oder sich allenfalls zur eydlichen Bestärkung zu erklären, worauf überhaupt summarisch und nach Rügenart verfahren, und dem Beleidiger eine vierzehntägige Frist, sich sub poena confessi & convicti vernehmen zu lassen, gesetzet wird: bey unterbleibender Erscheinung aber soll die condemnatoria sogleich erfolgen, jedoch auch dem Denunciato frey stehen, exceptiones non rite factae insinuationis, impedimenti

limenti legitimi u. s. w. ohne Prozeß kürzlich auszuführen.

Ueberhaupt mag mit Inhaftirung des Denunciaten nicht eher verfahren werden, bis entweder Urthel und Recht oder andere Umstände es erfordern, zumal wenn er in hiesigen Landen angesessen ist. Erklär. v. 1. Jul. 1737. S. C. A. I. p. 643. Doch sind grobe Thätlichkeiten, Duell u. s. w. davon nahmentlich ausgenommen. Ebend.

Der Beleidiger ist hiernächst die aufgelaufenen gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren zu erstatten schuldig, und hat solche binnen 14 Tagen zu erlegen. Duellmand. §. 23.

Bey Thätlichkeiten wird noch besonders auf Heilerlohn, Schmerzengeld, Versäumniß und Interesse mit erkannt. Ebend. §. 24.

Ueberhaupt rüget das Erl. Mand. v. 1. Jul. 1737. §. II., daß wider die klare Disposition des 18. u. 22. §. des Duellmand., imgleichen des Rescr. v. 1. März 1716, wegen der in Injuriensachen keinesweges statt findenden Gewissensvertretung, darinn zugleich die Eydes De- und Relation stillschweigend mit aufgehoben worden, nicht weniger dem, wegen derer Citationen in Injuriensachen publicirten Mand. v. 19. Febr. 1721 zuwider gehandelt werde, und sollen forthin die Denuncianten nicht ohne Unterschied, ob sie Glauben verdienen oder nicht, sofort zur eydlichen Bestärkung gelassen, noch in geringen, und sonderlich Bauersleute, und andere niedrige Personen betreffenden Injurien, schriftliche Denunciationen verlangt, oder Advokaten admittirt, schriftliche Citationen erlassen, die Denunciationen in selbigen und sonst abschriftlich kommuniciret, mit Abhörung derer, zuweilen auch wohl selbst mit interessirten Zeugen, vor Denunciatens Vernehmung verfahren, die Denunciationen zur Ungebuhr vervielfältiget, nach Eydesdelationen auch wohl gar rechtliches Verfahren gestattet werden, sondern solches alles gänzlich abgeschaffet seyn. Dagegen aber soll in Zukunft, zwischen geringen und armen Leuten, sie mögen Bauern oder bürgerlichen Standes seyn, in bloßen und geringen Verbalinjurien keine Weitläuftigkeit gestattet, sondern solcherley Denunciationen allemal mündlich angebracht, registriret, Denunciant und Denunciat, ohne schriftliche Citation, sofort ohne Fristverstattung, jedoch mit der Bedeutung, daß im Fall des Außenbleibens das Angebrachte werde resp. vor eingeräumt gehalten, oder Denunciat freygesprochen werden, vorgeladen; wenn glaubwürdige Registratur davon ad acta gebracht worden, im Termin die Partheyen gegen einander verhöret und vernommen, die Zeugen zugleich vorgestellet, und summarisch, jedoch nach Befinden eydlich, befragt, hierauf auch die Sache sogleich, ohne fernern Anstand, oder Einholung einiger Decisorum, nach Erfordern der Umstände, mediante suppletorio vel purgatorio entschieden, dafür auch mehr nicht als 16 Gr., höchstens 1 Thlr. von dem succumbirenden Theil, excl. der Strafe, an Unkosten erleget, hierbey aber kein Advokat, es geschehe unter was Vorwand es wolle, noch weniger Deductiones oder Defensiones, am allerwenigsten aber schriftliche Kommunikationen, oder rechtliches Verfahren zugelassen werden, bey Strafe von fünf Thalern auf jeden Contraventionsfall. Es sind auch die Eydes-De- und Relationen in Injurien- und Denunciationssachen schlechthin unzulässig, und wer sich bey diesem vorgeschriebenen modo procedendi nicht beruhigen will, hat auf Bericht ernstliche Bestrafung zu gewarten, welche die Landesregierung bestimmen wird, dahingegen in groben Injurien, sonderlich wenn sie Honoratiores betreffen, es bey der Disposition des 18. und 22. §. des Duellmand. allenthalben sein Bewenden hat; doch soll auch hier alle Weitläuftigkeit möglichst vermieden, und die Sache in der Kürze abgethan werden. Wenn im Uebrigen, außer des Denunciantens eidlicher Bestärkung seiner Denunciation, weiter kein Verdacht wider Denunciaten obwaltet, so sind, nach abgelegtem Reinigungseyde, die Unkosten pro rata,

rata, und so weit sie jeder Theil verursachet, aufzuerlegen. Advokaten sind auch in wichtigen Real und Verbalinjurien, außer wenn Schutzschriften zu führen wären, keinesweges zuzulassen.

Das Gen. v. 9. Okt. 1737. S. C. A. I. p. 1295 befiehlt, geringfügige Injuriensachen in der Kürze abzuthun, in Fällen aber, wo eine Bestrafung statt findet, solche zu den Rügen zu nehmen, und darüber ohne Weitläuftigkeit rechtliche Decisa einzuholen.

Was die Injurien und Beschimpfungen, die Advokaten sich gegen einander erlauben, betrifft, und wie solche gestrafet werden, s. Advokat.

Wegen der Injurien, die Geistliche auf der Kanzel gegen jemand ausstoßen, s. Gen. Art. 3. C. A. I. p. 663. und Rescr. v. 9. Jan. 1624. C. A. I. p. 784.

Wenn Dienstbothen gegen ihre Herrschaften, wegen ihnen zugefügter Injurien, denunciren, und das Gesuch auf Abbitte, Ehrenerklärung, Strafe und Unkosten richten, so sind sie damit nicht zuzulassen, wenn die Herrschaft die Grenzen einer erlaubten Correktion nicht überschritten hat, s. Diener, Dienstherrschaft.

Wörtliche, schriftliche, oder auch Realinjurien, so in die Erbgerichte gehören, werden in Jahresfrist, von der Zeit erlangter Wissenschaft angerechnet, Konst. 46. P. IV. höhere Realinjurien aber erst in 31 Jahren 6 W. 3 T. verjähret. ib.

Alle Injurienklagen, worinnen die Accisbedienten die Person des Klägers oder Denuncianten vertreten, sollen, wenn sie nicht deren Dienstverrichtungen betreffen, von der ordentlichen Obrigkeit eines Accisofficianten untersuchet und bestrafet werden. Gen. d. Entscheid. d. Differenz. in Gen. Acc. Jurisdict. Sach. v. 12. März 1783. §. 2. Alle, zwischen Personen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, und Accisbedienten vorfallende Injuriensachen, sie mögen von der Letztern Dienstverrichtung herrühren oder nicht, sollen vor dem Gerichtsstande des Beklagten, ohne Konstituirung eines Judicii mixti, abgethan werden. Ebend.

Innung, Innungsartikel, s. Handwerk.

Inquisition, s. Untersuchung.

Inrotulation, s. Akten.

Insinuation, s. Ladung.

Inspection, s. Accis-Inspektor, Instruktion.

Inspector, s. Superintendent, Schulinspektor.

Instanter & saepius, s. Appellation.

Instanz. Da in Chursachsen mehrere Instanzen sind, so ist nicht nur die erste in keine Weise zu übergehen, außer wenn daselbst die Justiz verweigert wird, Landordn. v. 1. Okt. 1555. T. daß niemand untersucht ꝛc. C. A. I. p. 48. E. P. O. ad T. I. §. 9. p. 15. sondern auch die gehörigen Instanzen beobachtet werden.

Instruction. Nicht nur die Landeskollegia, sondern auch jeder Churfürstliche Diener, hat seine eigene Instruktion, nach der er sich, in denen ihm anvertrauten Geschäften, zuerst und vor allen Dingen richten muß. Zuweilen erhalten auch Kommissarien besondere Instruktionen, nach denen sie die ihnen übertragenen Gegenstände zu reguliren und zu berichtigen haben. Hierher gehöret zum Beyspiel die Instrukt. z. Visitat. v. 8. Febr. 1592. C. A. I. p. 759. Dergl. v. 12. Febr. 1596. ib. p. 767 f. Dergl. de an. 1673. ib. p. 817. welche das Kirchenwesen betreffen.

Da es viel und mancherley Instruktionen für einzelne Churfürstliche Diener giebt, so wollen wir dieselben in einige Hauptabschnitte theilen, dergestalt, daß wir

A. von den Generalaccisinstruktionen handeln, und dabey

No. I. die Instruktion und Bestallung des Accisinspektors durchgehen. Der Hauptinhalt derselben ist folgender:

1) Der Accisinspektor soll getreu und hold, auch dienstgewärtig und fleißig seyn.

2) Ueber

2) Ueber die Accisordnung und deren Erläuterung v. 1707, die Dorfaccisordnung v. 1705, den Generalaccistarif v. 1753, die Generalien v. 25. Jan. 1723. n. 3. u. 12. März 1783. n. 6. und sonst ergangenen Rescripte, Befehle, Resolutionen u. s. w. fest halten und sich alles wohl bekannt machen.

3) Die Accisordnung und den Tarif mit Papiere durchschießen, und die vorkommenden Gebrechen, Verbesserungen, Erhöhungen u. Moderationen anmerken, auch dergleichen von den Einnehmern thun lassen.

4) Seine Inspektion soll er treu abwarten, niemals, bey 5 Thalern Strafe, bey den Einwohnern einkehren, noch Geld von ihnen borgen, auch die Accisbedienten zu seinen Privatdiensten nicht gebrauchen, noch dergleichen denen Einnehmern gestatten.

5) Keine hinderlichen Nebenverrichtungen annehmen, noch ohne erhebliche Ursachen verreisen.

6) Alle Sachen schleunig und ohne Verzug verrichten, wichtige Aufträge und Geschäfte geheim halten, und gehörige Legalität gebrauchen.

7) Rescripte und Resolutionen ohne Aufenthalt publiciren, und zur Expedition bringen, hernach aber in dem dazu geordneten Behältnisse auf der Accisstube verwahrlich beylegen.

8) Die Expeditionen in der Accisstube, oder auch in seinem Quartier, nach Maaßgabe des unterm 12. März 1783 ergangenen Generalis vornehmen.

9) Bey jeder Stadt, und über jegliche Sache, besondere Akten und Registraturen halten, auch beym Dato des Berichts den Inspektionsort benennen, sowohl Rechnungs- und andere Sachen nicht vermengen.

10) Sich ohne Befehl und Erlaubniß in keine Stadt- und Polizey- oder andere Sachen mischen.

11) Auf des Orts Verkehr und Nahrung sehen, und die Fabriken zu befördern suchen.

12) Auf die Einnahmen, daß die Accisen nach den geordneten Sätzen erhoben, und die Rechnungen und Extrakte, auch Brautabellen, Vieh-, Acker- und Nahrungsgelder- Specifikationen behörig geführet werden, gute Aufsicht führen, auch alle Mängel, entweder remediren oder berichten.

13) Der gedruckten und zugeschickten Accis- und Eymergelderrechnung genau nachgehen lassen.

14) Darüber mit Fleiß halten, daß die Rechnung gleich nach Endigung jedes Monats geschlossen, und sammt allen Zubehörungen zur Defektur übergeben, die Monatsextrakte aber binnen 3 Tagen eingeschicket werden.

15) Die Rechnungen nebst des Raths Koinspektor innerhalb 14 Tagen defektiren, und hierauf solche, nebst den Erinnerungen, zur Hauptdefektur einsenden.

16) Die Gelder täglich bey Schluß der Kasse zählen, die Summe gegen die Rechnung halten, das Plus oder Minus bemerken, hierauf alles Paketweise versiegeln, und in sichere Verwahrung bringen, davon zuförderst die verordneten Ausgaben bezahlen, das Uibrige aber, oder statt dessen Vakatscheine behörigen Orts einschicken lassen.

17) Denen Einnehmern das in Kasse zu viel vorhandene Geld nicht zu Gute gehen, das zu wenig, oder falsch befundene aber ersetzen lassen.

18) Derer Accisgelder sich weder selbst anmassen, und solche in seinen Nutzen verwenden, noch dergleichen andern gestatten.

19) Bey des Einnehmers oder Subalternen entdeckten Untreu, und begangenem dolo über 8 Thaler, sich deren Person versichern, die Stelle ad interim besetzen, und nach gehaltener Untersuchung berichten.

20) Die Einwohner zur Anschaffung derer Accisbücher, bey 30 Groschen Strafe, anhalten, auch, wenn eines oder des andern Accise seiner Konsumtion und Nahrung nicht proportionirlich ist, Untersuchung anstellen, und entweder diesem selbst abzuhelfen oder Bericht zu erstatten.

21) Eine richtige Specifikation derer binnen der Viertelmeile gelegenen, und zur Schenkaccise gezogenen Dörfer einsenden lassen.

22) Die

22) Die Dorfeinnehmer anhalten, der Accisordnung nachzuleben, und die einkommenden Gelder an die Stadtkasse, nebst gehöriger Rechnung, quartalweise zu überliefern.

23 Die Brauer, Fleischer, Müller, Schröter, Fuhr- Schiff- und Fährleute, nebst deren Knechten, wie nicht weniger die Postmeister und andere Postbediente, wenn sie sich mit gewöhnlichen Pflichtscheinen nicht legitimiren, verpflichten.

24) Der Accise wegen Nachricht ertheilen lassen.

25) Die Einnehmer, Thorschreiber und Visitatoren zur Beobachtung ihrer Instruktionen anhalten, auch bey verspürtem Unfleiß und Negligenz Bericht erstatten.

26) Keine neue Ausgabe ohne Verordnung, bey Vermeidung des Ersatzes und willkührlicher Bestrafung, veranstalten.

27) Auf die Bier- Fleisch- Brod- und Semmeltaxe gute Obsicht tragen, daß solche zur Ungebühr nicht erhöhet werde.

28) Bey denen extraordinären Anlagen mit seyn, und selbige denen Stadträthen nicht allein überlassen.

29) Nicht nur seiner Instruktion selbst nachleben, sondern auch die Subalternen zu dergleichen anhalten, die beschehenen Erinnerungen und Decisionen sich bekannt machen, und denselben Folge leisten lassen.

30) Außer der Generalaccise, auch auf die Zoll- Gleits- Landaccise- und Fleischsteuerabgabe genaue Obsicht führen.

31) Nach dieser Instruktion, ratione derer jetzigen und künftigen Inspektionen, sich achten, auch alle andere vorgeschriebene Regeln wohl beobachten, Niemanden Unrecht thun, noch dergleichen gestatten, sowohl seine Kaution selbst richtig bestellen, als auch die Einnehmer dazu anstrengen.

32) Wegen des Ranges mit denen Amtleuten alterniren, die Schreibematerialien von der Einnahme in natura sich reichen lassen, in Partheysachen keine Auslösung aus der Kasse nehmen, sondern die Expensen nach der Sporteltaxe liquidiren, und von denen Partheyen fordern.

33) An denen Acciseinkünften sich keine Nutzung anmaaßen, sondern sich an der geordneten Besoldung und Accidenzien begnügen lassen.

No. 2. Der Hauptinhalt der Instruktion für die Güterbeschauer und Visitatoren ist nachfolgender.

1) Sollen sie ihren Pflichten aufs stracklichste nachleben, sich eines christlichen Lebenswandels befleißigen, auf alle Unterschleife genaue Acht haben, Niemand von der Accisabgabe frey machen, und keine Geschenke fordern, noch annehmen.

2) Sich die mancherley Arten von Maaß, Ellen und Gewichte wohl bekannt machen.

3) Die Accisordnung, nebst dem Tarif, beständig bey sich führen, und fleißig darinnen lesen.

4) Bey Empfang ihrer Besoldung sich nach denen ergangenen Veränderungen erkundigen, und sich selbige notiren.

5) Die Verzeichnisse der bey der Inspektion verpflichteten Personen sind öfters durchzugehen, und die nicht verpflichteten alda anzumelden.

6) Absonderlich müssen die Visitatoren alle Grosso- und Getreidehändler, Höcker- und Platzbäcker, Mehl- und Brodhändler u. s. w. sich aufs genaueste bekannt machen, und bey denselben dahin wohl Acht haben, daß sie insgesammt vor geschehener richtiger Veraccisirung nichts verabfolgen lassen, noch sonst einige Unrichtigkeit begehen

7) Die bey der Inspektion verpflichteten Müller, Brauer, Getreidemesser, Bierschröter, Fleischer, sollen ohne richtige Acciszettel nichts annehmen, unterzünden, ausschroten, noch schlachten.

8) Die Visitatoren sollen auch beym Getränke, als Wein, Bier und Brandwein, fleißige Acht haben, daß dabey nicht Unterschleife begangen werden.

9) Auch haben sie monatlich gesammte Bierkeller zu visitiren, und von der dabey befundenen

denen Unrichtigkeit der Inspektion sogleich Nachricht zu geben, nicht weniger sollen sie die Dorfschenken binnen der Viertelmeile, jedoch mit Vorbewußt der Inspektion, zum öftern durchsuchen.

10) Denen Visitatoren ist der monatliche Bestand des Bieres von der Einnahme zu geben.

11) Der gesetzte Preis des Bieres ist nicht zu steigern, noch das Maaß zu verfälschen.

12) Ohne erlegte Accise ist kein Getreide zu verkaufen.

13) Auf die Gastwirthe und Getreidehändler haben die Visitatoren besonders mit Acht zu geben.

14) Die Mühlen sind wöchentlich wenigstens 3mal zu visitiren und die befundene Ubermaaße zu versiegeln.

15) die unerlaubten Hand- und Grützmühlen sind sogleich wegzunehmen und nebst dem Getreide zur Inspektion zu schaffen.

16) die Mahlzettel müssen in den Mühlen beym Getreide bleiben und abgeschnitten zurückgegeben werden, auch mit dem Getreide jedesmal richtig eintreffen.

17) Weizen und Korn ist nicht unter einander zu mengen, noch abzumahlen.

18) An Malze sollen nicht mehr Scheffel zur Mühle gehen, als der Acciszettel besaget, und ist die befundene Ubermaaße zu versiegeln.

19) Unverpflichtete Personen sollen gar nicht schlachten, die Verpflichteten auch nicht eher bis der Acciszettel gelöset worden, wornach sich auch Privatpersonen zu richten haben.

20) Vor geschehener Veraccisirung ist kein zur Stadt gebrachtes Vieh zu verkaufen.

21) Fleischer und Viehhändler sollen ihr eingebrachtes Vieh sogleich in ihre Kontobücher eintragen und abschreiben lassen.

22) Von dem zum Hausschlachten vergebenen Viehe ist kein Fleisch zu verkaufen.

23) Auch nicht halb fürs Haus und halb für die Bank zu schlachten.

24) Einzeln und Pfundweise eingebrachtes Dorffleisch ist nach Pfunden zu vergeben, ganze und halbe Stücken passiren mit richtigen Schlachtzetteln zum Nachschuß vom Thaler 3 pf.

25) Von dem zum Hausschlachten vergebenen geräucherten Fleische ist bey Strafe der Kontrebandirung nichts zu verkaufen.

26) Die Höcker haben von dem zum Bankschlachten vergebenen Fleische oder Speck noch den Höckerimpost zu entrichten.

27) Was nicht accisbar, ist nicht anzuhalten, wo aber der Verdacht ist, muß visitiret und das Verschwiegene bey der Inspektion gemeldet, auch, da die Behältnisse an den Thoren nicht zu übersehen, versiegelt werden.

28) An Markttagen sind die Körbe fleißig zu visitiren.

29) Von den Viktualien ist die Handlungsaccise und nach Beschaffenheit der Höckerimpost zu geben.

30) Bey den Viktualienhöckern sind die Accisbücher und Zettel genau zu examiniren.

31) Der Viktualienverkauf vor den Thoren wird bey Strafe der Konfiskation verboten und muß alles auf den Markt gebracht werden, besonders sollen die Thorschreiber und Visitatoren, bey Vermeidung der Kassation, weder für sich noch andere an Viktualien etwas besprechen noch einkaufen.

32) Wenn ein in der Vorstadt wohnender Bürger Viktualien oder Waaren einbringen lässet, soll er solche unterm Thore richtig anmelden und auf der Accisstube vergeben, und, bevor dieses geschehen, nichts in sein Haus schaffen, einsetzen noch abladen.

33) Bey dem von Salzfaktoren vergebenen Salze, wenn solches die Thore passiret, ist auf die Unterschleife Acht zu haben.

34) Alle zur Stadt gebrachte Waaren sollen, ohne dazu gerufene Visitatoren, nicht abgepacket werden.

35) Fuhrleute und Landkutscher, die Waaren einbringen, sollen bedeutet werden, bey 10 Thaler Strafe, vor die Waage oder Einnahme zu rücken.

36) Sachen, die unterm Thore zu übersehen, sind nicht vor die Waage oder Einnahme zu schaffen, jedoch ist die Accise davon, binnen

2mal 24 Stunden, abzustatten, die Fuhrleute aber, die zur Nachtzeit kommen, sollen, bey 20 Thlr. Strafe, nichts ohne Visitation verabfolgen lassen.

37) Einkommende Juden sollen, vor geschehener Anmeldung und getroffener Richtigkeit, bey andern nichts absetzen, die zu Fusse reisenden aber sind von Thorschreibern und Visitatoren genau zu visitiren.

38) Juden, Hausirer und dergleichen Leute müssen bey der Einnahme ein Pfand einlegen, welches auf dem Thorzettel anzumerken.

39) Auf Personen, die untern Mänteln, oder in Schubsäcken, heimlicher Weise Waaren einschleppen, haben Visitatores genaue Acht zu geben.

40) Den Unterschied der Waaren, die mit besonderm Impost beleget sind, müssen die Visitatores genau attendiren und sich die diesseitigen Merkmahle wohl bekannt machen.

41) Bey Veraccisirung der Wolle, sowohl der Fabrikanten als Händler, sollen die Visitatores ebenmäßig genaue Acht geben.

42) Was an Viktualien und Waaren zu Wasser eingebracht wird, darüber ist vor der Ausschiffung eine richtige Spezifikation zu fertigen und bey der Einnahme deshalb behörige Richtigkeit zu treffen.

43) Was fremde und inländische Schiffsleute einbringen, muß gleichfalls spezifiziret, und vor geschehener diesseitigen Veraccisirung, an niemand etwas davon verabfolget werden.

44) Waaren, die nach der Loosung zu vergeben, sind ebenmäßig zu spezifiziren, und, nach Befinden, deshalb ein Pfand einzulegen.

45) Die Marktschiffsleute sind nicht aufzuhalten, müssen aber ihre Waaren sogleich behörigen Orts anmelden, und nichts in die Häuser absetzen oder verkaufen.

46) Wenn auf den Schiffen grosse Parthien Güter sich befinden, sind dieselben zu spezifiziren, und ist obgedachtermaaßen damit zu verfahren.

47) Der Güterbeschauer soll auf die einkommenden Handelsgüter, deren Güte, Anzahl und kurrenten Preis Acht haben, bey Kostbarkeiten behutsam verfahren, und die Accisanten zu Angebung des wahren und rechten Werths anhalten.

48) Die runden Accisstempel sind auf der Einnahme zu verwahren, daselbst abzufordern und nach dem Gebrauch wieder dahin zu geben.

49) Wer dieselben misbrauchet, oder Betrügereyen damit vornimmt, soll mit dem Bau, oder anderer Leibesstrafe angesehen werden.

50) Die in der Stadt gefertigten Waaren sind erst nach der Veraccisirung zu stempeln.

51) Auf den Dörfern und Weinbergen sind keine Niederlagen zu dulden, und sollen die Visitatores, wenn sie dergleichen heimliche Niederlagen antreffen, oder ausfündig machen, deshalb besondere Ergötzlichkeit zu gewarten haben.

52) Auf die durchgehenden Waaren ist besondere Acht zu geben, und haben die Thorschreiber, der dieserhalb zu brauchenden Präkaution und vorgeschriebenen Verordnung, sowohl beym Ein- und Durch- als Ausgange genau nachzuleben; auch die Visitatores, was wegen des Transitoguts befohlen worden, aufs beste zu attendiren.

53) Kommissionswaaren sind sogleich zu vergeben und zu stempeln, von zurückgehenden dergleichen Waaren aber ist der Kommissionsstempel wieder abzunehmen und der richtige Ausgang zu attestiren.

54) Die zu Wagen einkommenden Personen haben ihre Behältnisse entweder am Thore visitiren, oder daselbst versiegeln zu lassen.

55) Die mit ordinären Posten ankommen, müssen sogleich vors Posthaus fahren, jedoch ist ihnen daselbst vor geschehener Visitation nichts zu verabfolgen.

56) Die sogleich durchreisenden Passagiers sind nicht zu visitiren, sollen aber auch nichts Accisbares in der Stadt abgeben.

57) Wenn Durchreisende etwas abzugeben haben, müssen sie sich visitiren oder versiegeln lassen; halten sie sich einige Tage auf, so muß das Accisbare aufgeschrieben, das Zurück-

ückbleibende vergeben, und das wirklich Aus- gehende versiegelt, wegen gesammter Richtigkeit aber ein Pfand bey der Einnahme eingeleget werden.

Reisenden sind keine Hindernisse zu machen, vielmehr sind selbige des Verhaltens wegen u instruiren, und passiret ihnen an Mund- und Futterprovision etwas frey.

In Jahrmärkten ist bey fremden Kaufleuten nachzufragen, was vor Stadthändler bey ihnen eingekauft, auch sind die Landkrämer wegen erhandelnder neuer Waaren zu verpflichten.

Fremder Kaufleute Waaren sind wegen richtiger Loosung zu visitiren.

Waaren, die zum Zurückgehen angegeben werden, aber nicht wirklich auspassiren, sind vor Kontreband zu erklären.

Komödianten und dergleichen Leute müssen ihre tägliche Accise vorausbezahlen.

Stadtvieh ist alle halbe Jahre umzuzählen.

Accis- und Thorzettel sind von denen Visitatoren genau zu examiniren, ob etwas darinnen verfälschet worden.

Alle Accisszettel müssen binnen 24 Stunden an gehörigem Orte abgegeben werden, nach deren Verlauf selbige vor ungültig anzusehen.

Was von Accisbedienten versiegelt worden, darf von Niemand anders, als durch einen Accisbedienten, entsiegelt werden.

Wenn Waaren besichtiget worden, muß der Visitator nebst dem Worte: Besehen, seinen Namen, Tag, Monat und Jahr auf den Zettel setzen, und die befundenen Unrichtigkeiten binnen 3 Stunden behörigen Orts denunziren.

) Denuntiati sollen sich sogleich bey der Inspektion zur Vernehmung gestellen.

) Die Denunzianten sollen sich der angehaltenen Sachen nicht eigenmächtiger Weise selbst anmaaßen.

) Die Visitatoren sollen sich zu Besichtigung accisbarer Sachen und andern Accisverrichtungen ohne Weigerung gebrauchen lassen, alles schleunig expediren, und der Inspektion pflichtmäßige Relation thun.

71) Auch sollen sie auf der Einnahme die Thorzettel in guter Ordnung halten, keine Accisgelder an sich nehmen, und keinem ihrer Vorgesetzten in Privatangelegenheiten aufwarten.

72) Sich bey Eröffnung der Thore sogleich auf ihre Posten einfinden, Tag und Nacht auf die Unterschleife vigiliren, und bey andern Leuten deshalb Kundschaft legen, auch bey Nachtunterschleifen die Hälfte des Kontrebands geniessen.

73) Sollen auch Sonn- Feyer- und Bußtags über auf ihren Posten seyn, und nur das Kirchengehen frey haben.

74) An vorbesagten Tagen soll wenigstens ein Visitator an der Waage, und einer aufm Posthause seyn.

75) Alle Accisanten sind von ihnen mit Bescheidenheit zu traktiren, die zur Ungebühr angegriffenen Visitatoren aber von der Inspektion zu schützen.

76) Visitatoren haben ihre Denunziationen mit Fundament zu fertigen, und nichts aus Animosität zu unternehmen.

77) Sollen auch richtige Denunziationsbücher halten, wozu ihnen ein Schema vorgeschrieben werden soll.

78) Sollen sich alles Zechens enthalten.

79) Weder selbst, noch durch die Ihrigen, bürgerliche Nahrung treiben, sind hingegen von allen bürgerlichen Personalabgaben frey.

80) Die Schreibmaterialien sollen sie von der Einnahme bekommen, jedoch damit sparsam umgehen.

81) Ihre Instruktionen sollen sie mit Papier durchschießen und das Verordnete da hinein tragen.

82) Endlich haben sie über ihre Besoldungen annoch die geordnete Kontrebande zu gewarten.

Alle Accisanten, sie mögen seyn weß Standes sie wollen, auch alle Accisbediente und Landeseinwohner, sollen sich hiernach gebührend achten, keinen Visitator ungebührlich traktiren, wie denn letztere, wenn sie das Ihrige

rige pflichtmäßig thun, in hinlänglichen Schutz genommen werden sollen, s. Instrukt. v. 29. Juny 1767. S. C. A. II. p. 1075 ff.

No. III. Die Instruktion und Bestallung für die Thorschreiber v. 27. Juny 1753. befiehlt selbigen:

1) Treu und hold zu seyn.
2) Die Accisordnung und Instruktion sich wohl bekannt zu machen.
3) Von Oeffnung bis Schluß der Thore beständig parat zu seyn; ohne Urlaub nicht wegzugehen.
4) Nichts in die Stadt passiren zu lassen, bis es angegeben.
5) Alle Einpassirende wohl zweymal zu befragen, ob sie was Accisbares bey sich haben? auch bey dunklem Abend oder Nachtszeit eine Laterne zur Visitation zu gebrauchen.
6) Sich gegen jedermann bescheiden aufzuführen, bey der Visitation behutsam zu seyn und nichts zu verderben.
7) Alle Leute, sonderlich Reisende, mit möglichster Geschwindigkeit abzufertigen, auch, was accisbar sey, Nachricht zu geben.
8) Wer ohne Anmelden durchs Thor fahren will, anzuhalten und genau zu visitiren.
9) Alles Eingebrachte ins Register zu tragen, darüber einen Zettel zu ertheilen und solchen vorzulesen.
10) Die Accisanten zu bedeuten, daß sie den Preis ihrer Waaren richtig angeben, oder gewärtig seyn möchten, daß die Sachen taxiret, und das zu wenig Angegebene kontrebandiret würde.
11) Für keinen Ansagezettel nicht das Geringste zu nehmen.
12) Denen die Geldeinnahme von Kleinigkeiten anvertrauet, haben sich nach der hierüber besonders ertheilten Instruktion zu achten.
13) Was angegeben wird, muß, so weit sichs thun läßt, unterm Thore untersuchet werden. Wie zu verfahren, wenn einer vorgiebt, er habe nichts Accisbares bey sich, solches aber dem Ansehen nach nicht zu glauben? Ingleichen, was zu thun, wenn einer saget, er wisse nicht, was er bey sich habe?
14) Wenn alles visitiret, ist auf den Thorzettel zu setzen, daß die Accise längstens binnen zweymal 24 Stunden abgeführet werden müsse.
15) Wie bey Resten der Acciszwang unterm Thore zu gebrauchen.
16) Wie mit denen auf Extraposten ankommenden Passagiers zu verfahren.
17) Was mit denen auf ordinären Posten Ankommenden zu beobachten.
18) Fuhrleute, welche Waaren zur Stadt bringen, müssen bey 10 Thlr. Strafe vor die Waage oder Acciseinnahme fahren, und ohne Visitation nichts abladen.
19) Wenn etwas unterm Thore visitiret oder versiegelt, muß auf den Thorzettel: Versiegelt oder Besehen, gesetzet werden.
20) Auf die Unterschleife bey dem in die Mühlen ausgehenden Getreide und eingehendem Mehl und Schrot genaue Acht zu haben.
21) Wie es mit denen aus accisbaren Städten ankommenden, theils gestempelten, theils ungestempelten Waaren zu halten.
22) Wie es mit Materialien und andern Sachen, welche zur Stadt bloß zur Verarbeitung kommen, zu halten.
23) Monatliche Annotationsbücher der Höcker in denen Vorstädten oder nahe gelegenen Dörfern betreffend.
24) Uiber das eingebrachte Vieh denen Fleischern, auch andern Leuten, einen Thoransagezettel zu ertheilen.
25) Visitation derer Juden betreffend.
26) Durchgehende Güter betreffend, und wie es mit denen in der Stadt bleibenden zu halten; desgleichen, was beym Transitogut zu beobachten.
27) Durchreisende Passagiers betreffend.
28) Ein- und durchgehende Wagen betreffend.
29) Der erhaltene Thorzettel soll beym Ausgange, von der Einnahme gestempelt, wieder eingeliefert werden.
30) Auch deshalber keine Kaution angenommen werden.

31) Die

Die in ein ander Thor zurückkommenden
chtig vergebenen Acciszettel sind vermittelst
Spezifikation zur Einnahme zu liefern.
Auf die mit Passirzetteln ausgehende Sachen
genaue Obsicht zu tragen.
Rohes Leder und andere mit Passirzetteln
usgehende Waaren betreffend.
Thorzettel, so wieder zurückkommen, betreff.
Doppelte Thorzettel sind nicht auszugeben, u.
on denen vom Lande einkommenden Accis- u.
assirzetteln der halbe Stempel abzuschneiden.
Alle Mittwochen und Sonnabende eine
Spezifikation derer restirenden Thorzettel
r Einnahme zu liefern.
Die befundenen Unterschleife schleunigst
r Accisinspektion zu denunziren.
Bey Viehmärkten auf den Unterschleif beym
iehhandel Acht zu geben.
Unterm Thore nichts einzukaufen.
In zweifelhaften Fällen bey der Accisin-
ektion anzufragen.
Keine bürgerliche Nahrung zu treiben, auch
ine bürgerliche Onera zu tragen.
Schreibmaterialien und Lichtgeld betreffend.
Holz zu Heizung der Thorstube betreffend.
Die gesetzte Besoldung ist wöchentlich oder
onatlich gegen Quittung von der Einnahme
heben, auch von entdeckten Dorfniederla-
n sollen sie die Hälfte des Kontrebands oder
trafe genießen.
Niemand soll die Thorschreiber weder mit
Borten noch sonst ungebührlich traktiren,
er empfindlicher Strafe gewärtig seyn.
No. IV. Die Acciseinnehmer sollen nach ihrer
nstruktion und Bestallung, C. A. II. p. 1954.
reu, hold und diensigewärtig seyn,
h nicht nur die Accisordnung, Observanda,
rläuterung u. s. w. bekannt machen, und
rnach leben,
ondern auch selbige mit Papier durchschieſ-
n, und, was gemindert oder verbessert wird,
genüber anmerken.
ie vorgeschriebenen Stunden auf der Accis-
ube täglich abwarten.
usser der Accisstube keinen Zettel ertheilen,
ßer wenn ein pressanter Kasus vorfällt.

6) Accis- und Passirzettel nach denen Waaren gehörig ertheilen.
7) Accis- und Passirzettel länger nicht als 24 Stunden vor gültig halten.
8) Vorkommende zweifelhafte Fälle in gewisse Punkte bringen.
9) Nach denen Signaturen, Pässen, Dekreten sich achten.
10) Des Kommissarii und Inspektors Verfügung verrichten.
11) Niemals ohne Urlaub verreisen.
12) Weder borgen noch nachsehen.
13) Niemanden einige Exemtion verstatten.
14) Allen Accisanten mit Glimpf und Bescheidenheit begegnen.
15) Die Ankommenden wegen der Accise unterrichten lassen.
16) Eingehende Waaren selbst, oder durch den Visitator besehen.
17) Wenn zu viel oder wenig angesaget, im erstern Fall die Accise voll erlegen lassen, im andern es anzeigen.
18) Die accisbaren Stücken beym Eingange stempeln.
19) Auf die durchgehenden Güter beym Ein- und Ausgange Obsicht tragen.
20) Fremde Fuhrleute nicht aufhalten.
21) Was bey deponirten oder eingelegten Sachen zu beobachten.
22) Mit denen Getreidehändlern Abrechnung pflegen.
23) Accise in der Accisanten Büchlein schreiben.
24) Auf der Accisanten Konsumtion Acht geben.
25) Dem Käufer die Accise abfordern.
26) Steuern einfordern.
27) Aeckergelder in Rechnung bringen.
28) Das Vieh zählen lassen.
29) Mit Accisgeldern treulich umgehen.
30) Wenn in Kassa zu viel oder wenig sich findet.
31) Accis- und Eymergelderrechnungen.
32) Thorschreiberregister täglich kollationiren.
33) Brüche in Rechnungen mit führen.
34) Keine Moderation oder Ausgabe unternehmen.
35) Wegen verunglückten Viehes beglaubtes Attestat fordern.

36) Steuertermine und Begnadigungen vergnügen.
37) Wenn er damit in mora ist.
38) Uiberschußgelder zur gesetzten Zeit einschicken.
39) Dergleichen bey den Eymergeldern;
40) Auch wegen der Straf- und Defektgelder observiren.
41) Solche Gelder richtig zählen rc. und einsenden.
42) Quittungen beyfügen.
43) Postgeld oder Botenlohn nach den Meilen verschreiben.
44) Uiber Gelder und Rechnungssachen Protokoll halten.
45) Außer der Besoldung nichts bezahlen, noch etwas aus der Kasse weglehnen.
46) Was an Accis- und Passirzetteln, auch wegen Lichts, zu verrechnen.
47) Dem Kommissario die Auslösung bezahlen.
48) Dem Kommissario und Inspektor die Schreibmaterialien liefern.
49) Denen Eximirten die bezahlte Accise monatlich restituiren, oder das gesetzte Aequivalent vergnügen.
50) Wer nicht mit unter die Eximirten zu rechnen.
51) Der Konsumptibilientaxe beywohnen.
52) Scheffel- und Kannenmaaß beobachten.
53) Auf Brauer, Fleischer, Müller rc. Acht geben.
54) Was bey Feuersbrünsten zu beobachten.
55) Was er nach dem Besoldungsreglement zu genießen.
56) Strafe und Kontrebandantheil.
57) Kautionsbestellung.

B. Steuerinstruktion, als:

No. I. Instruktion v. 15. Febr. 1642. it. v. 21. Nov. 1646. C. A. II. p. 1431 und 1450. nach welchen die bestallten Steuereinnehmer

1) nach Ermäßigung der Obereinnehmer, gehörigen Vorstand leisten sollen, ferner
2) Steuerregister jedes Orts, dahin sie verordnet, fertigen. die Vorstädte absondern, die Städte in Viertel theilen, und die Wohnungen an Haupt- u. Miethhäusern, wie sie an einander liegen, einzeichnen, und numeriren, zusammen gekaufte Häuser, Felder und Wiesen zertheilen, die verbesserten Güter erhöhen und sodann Bericht einsenden.
3) Bey jedem Gut aus den vorigen Rechnungen, nach welchem Anschlag es zu versteuern, dazu setzen, wo aber die Steueranschläge geändert und keine beständige Ursache dabey gesetzt, den vorhergehenden Anschlag in Acht nehmen; weiter sollen selbige
4) nebst der unbeweglichen Güter altem Anschlag, wie viel jedes Stück veringert worden, notiren, was ungangbar, von dem Gangbaren absondern, und bey denen ins Dekrement gesetzten oder ganz leeren und wüsten Gütern der Besitzer Zustand erkundigen, und, da einer oder der andere in der Nahrung prosperirt, auch die wüsten Häuser wiederum zur Wohnung und Nahrung zugerichtet, die Steuern von selbigen Gütern vorigem Anschlage nach zu erstatten anhalten, und endlich
5) sollen die Einnehmer die Landsteuern von den unbeweglichen Nutz- und gangbaren Gütern und Häusern, Inhalts der Steuerausschreiben, möglichst unverschont einmahnen.

No. II. Instruktion, wie die von den Landständen urgirte, auch nothwendig befundene Revision der Steueranschläge anzustellen, v. 1651. C. A. II. p. 1459.

1) Soll die Revision auf alle liegende Gründe gerichtet, und keine übergangen werden.
2) Soll selbige in Kreise, die Kreise aber nach denen darinnen gehörigen Ständen eingetheilet werden.
3) Soll selbige gradatim, von den größern Städten zu den kleinern, geschehen.
4) Die fürgeschützten Begnadigungen sollen denen Revisoren in Originali vorgeleget, davon Abschrift genommen, deren Inhalt zu denen Landsteueranschlägen gebracht und darüber Bericht erstattet werden.
5) Die Städte sollen in Beyseyn 2er Rathspersonen in Viertel, die Viertel aber in Stöcke oder Insulas eingetheilet werden.
6) Sind bey denen Stöcken die Häuser und Backstätte oder andere ledige Plätze, sie sind gleich

reich publica oder privata, sacra oder profana ædificia, bewohnt oder unbewohnt, nutzbar oder nicht nutzbar, einzuschreiben und zu numeriren.

1) nach derer Besitzer Namen, 2) nach ihren vorigen alten Steueranschlägen, 3) nach ihrem Werth, 4) was an Zinsen, Steuern und Contribution darauf haftet, und 5) nach itziger Beschaffenheit.

Die Würderung derer Häuser ist zu setzen dem Werth, in welchem sie von Ao. 1600 bis 1618. erkauft worden.

Ist die Beschaffenheit derselben zu untersuchen.

Sind bey denen Städten nicht nur die Privathäuser, sondern auch die publiquen Häuser anzumerken.

Hinterhäuser sollen auch mit notiret werden.

Auf eben diese Art soll die Revision es auch bey denen Vorstädten halten.

Außer den Vorstädten ist auch alles zu einer Stadt gehörige Feld mit anzumerken, und bey jedem Stück 1) des Besitzers Name, 2) der Inhalt seiner Größe nach Scheffeln, Ackern, Morgen, Ruthen, Pfahlhaufen, 3) der Anschlag, nach welchem es vormals versteuert, 4) die Erb- und Getreidezinsen auch Onera, und 5) der Werth zu melden, um welchen ein Acker Feld, Wiese oder Holz bey guten Zeiten, und ehe die Münzkonfusion entstanden, verkauft worden.

Wo ein Besitzer unterschiedene Stücken besitzet, soll jedes in seinem gehörigen Revier angemerket werden.

Bey denen Aemtern sollen 1) Ihro Churfürstl. Durchl. Kammergüter, an Schlössern, Vorwerken, Förstereyen, Acker, Feld, Schäfereyen, Lehdenfeld, Wiesen, Gehölze rc. 2) die darein gehörigen Amtsdörfer, 3) die Amtsassen und 4) die Schriftsassen mit ihren Dorfschaften verzeichnet, und, was steuerbar ist, von Lehn- und Kammergütern oder sonst befreyten unterschieden werden.

16) Mit den Amtsstädten und Dörfern soll es, wie bey den Vorstädten angezeiget, gehalten, und

17) wo Häuser und Wohnungen mit absonderlichen Schocken beleget, es dabey gelassen, bey jedem aber 1) des Besitzers Name, 2) der vorige Anschlag, 3) der Werth, wie er bey guter Zeit gewesen, 4) die darauf haftenden Beschwerungen, 5) die gegenwärtige Beschaffenheit hinzugesetzet werden.

18) Die Pertinenzstücke der Bauergüter und Vorwerke sollen besonders umständlich, nach Scheffel oder Acker, auch was an Zinsen zu entrichten, u. was wüste oder angebauet, spezifiziret.

19) Die Felder, so keine Besitzer haben und deren Nutzung angemerket;

20) sodann die Anschläge summiret und davon nichts, als was ganz kaduk, unbewohnet und wüste lieget, abgezogen werden.

21) Unbeschockte Sachen sollen bey jedem Verzeichniß geführet, und

22) bey jedem Gute die benachbarten angemerket:

23) Was an Acker, Feld, Wiesen, Holz, Triften, Teichen oder Teichstätten, Viehtriften oder Lehden befunden, beym Schlusse summiret werden.

24) Dahero zu melden, was für Scheffelmaaß es allda habe, und wie es sich gegen das Dresdnische verhält.

25) Bey denen Amts- und Schriftsassen, Lehn- und Rittergütern sind 1) die Rittersitze, 2) Holz, Acker, Feld, Wiesen, Schäfereyen, Vorwerke, Mühlen, Triften, Weiden zu spezifiziren, 3) was Lehngut ist, vom Erbe zu unterscheiden, und 4) die Dörfer des Ritterguts zu bemerken.

26) Was nun steuerbar, damit ist es, wie vorhero bey denen Amtsdörfern gemeldet, zu halten.

No. III. Instruktion wornach sich die Revisores in Revidirung der alten und in vorigen Jahren moderirten Schock- und Quatemberabgaben, auch Verfertigung derer neuen Steu-

Steuerkatastrorum zu verhalten, v. 30. July 1687. C. A. II. p. 1518 ff.

1) Da eine allgemeine Revision der Steuerschocke nöthig und nützlich befunden: so werden die Revisores den gerechten Gott, ihr Gewissen und die Wohlfahrt des Landes treulich beobachten, und sollen

2) in jeglichem Amte zwey von Adel nebst der benachbarten schriftsäßigen Stadt revidiren, und

3) sollte bey der Expedition etwas Wichtiges, so in dieser Instruktion nicht erörtert, oder andere Hindernisse einfallen, so soll solches einberichtet, und nichts desto weniger mit dem Uibrigen verfahren werden.

4) Sollen die Steueranschläge denen Revisoren überliefert, und

5) die ermangelnden Kommissarii derer Gerichtsherren, daß sie bey ihrer Ankunft parat seyn, ermahnet werden.

6) Sollen sie die Besitzer und Einwohner, einen nach dem andern, wie sie im Katastro folgen, über ihren Zustand an besitzenden Grundstücken, darauf haftenden vollen, gangbaren, moderirten, kaduken und begnadigten Schocken, sowohl bey den Quatembern ohne Unterschied derer Wirthe und Hausgenossen, nach der Mannschaft, Nahrung, Gewerbe und Vermögen, und was sie zu einem Quatember bisher gegeben, befragen, deren Aussage gegen das Katastrum halten, alles fleissig registriren, darauf alle und jede liegende Gründe und Häuser, deren Schocke entweder ganz kaduk, oder zur Ungebühr herabgesetzet seyn, Niemand aber mit mehrern, als Ao. 1628. angegebenen Steuerschocken belegen, nach ihrer Größe und Nutzbarkeit besichtigen, deren Ursachen, auch ob einiger Orten, außer der gewöhnlichen Bergfreyheit, und woher nur die halbe Steuer entrichtet worden; it. ob nicht in Städten und Dörfern mehr Häuser und Einwohner vorhanden, als in denen Katastris angegeben worden. Desgleichen, ob der Quatemberkontribuenten Zustand anders beschaffen, als angegeben, sich erkundigen, sofort die Schocke und Quatember, nach Befinden, entweder zur gänzlichen Gangbarkeit bringen, oder, wie es der Zustand leiden will, entsetzen, auch die so betrüglich und ungebührlich damit umgegangen, notiren.

7) Kaduke Brandstätte und Güter sollen sie sich insgesammt anweisen lassen, selbige mit Fleiß besichtigen, und, nach Befinden, auf jeglichen Scheffel Dresdner Maaß Aussaat, zwey bis drey Schocke legen, die Wiesen, Hufen und Holznutzungen aber in billigen Anschlag bringen, nicht weniger sich erkundigen, ob zwey oder drey Güter zusammen geschlagen, und dadurch die Mannschaft verringert werden.

8) Für ganz kaduk sollen geachtet werden, allein die Häuser und Güter, so ganz nicht zu nutzen, oder so viel an selbigen nicht genutzet wird, wüste und öde liegen, so viel aber davon nutzbar und gebauet wird, mit solchen soll es, wie bey dem sechsten Punkt erinnert worden, verbleiben. Dabey ist zu erkundigen, ob mehr Schocke von den Unterthanen erhoben und eingenommen werden, als zur Steuer berechnet und abgegeben wird.

9) Bleiben durch Entziehung der nutzbaren Pertinenzstücke von Baustätten, auf welchen die Schocke haften, zum Schaden des Steuerwesens, einige zurück, so sollen die Revisoren hierinnen fleißige Nachfrage halten und eine billige Adäquation treffen.

10) Sind die Güter nach abgelaufenen Freyjahren, der Erträglichkeit nach, wieder in die Gangbarkeit zu setzen, nicht weniger sind

11) die Originalia der Steuerbefreyungen zu untersuchen,

12) denen Revisoren in Städten aber zwey Viertelsmeister nebst dem Steuereinnehmer, auf den Dörfern hingegen der Richter nebst einem Schöppen, jedoch daß bey der Examination die Obrigkeit nicht ausgeschlossen, zuzugeben.

13) Soll einem von Adel täglich 3 Fl., den Beamten, wie auch der mit revidirenden Stadt, auf eine Person 2 Fl., die Schreiberevunkosten hingegen, wenn sie zu den Akten gebracht

gebracht, auf Erkänntniß, aus dem Mittel der Steuer bezahlet werden.

14) Wenn nun die Steuerregister gefertiget, so sollen Anfangs und vorhero 1) die alten völligen Steuerschocke, 2) der Name, 3) die jetzigen neuen, 4) moderirte, 5) kaduke, 6) begnadigte gesetzet, 7) wie viel es gegen vorige Summe fällt, bemerket, die Latera richtig gezogen, dann summirt, und bey der Summe, wie viel an moderirten, an kaduken und begnadigten wegfallen, auch wie viel beständig gangbare Summe bleibet, bemerket, endlich unterschrieben und besiegelt, die Beylagen hinten nach geheftet und zur Obersteuereinnahme eingesendet werden.

15) So viel die Quatemberanlage betrifft, soll sowohl dem Bedrängten, als Gravirten, nach Befinden, wenig oder viel abgenommen, als auch andern, so vormals allzugering angesetzt gewesen, was zugeleget werden.

16) Ist von den Revisoren das Beste des Steuerwesens durchgehends zu beobachten.

No. IV. Von dem Trankfsteuerrevisor ist nach der Instruktion Sorgfalt zu tragen, damit nach dem c. I. des Ausschr. v. 16. Jan. 1747, und denen noch besonders ergangenen Gen. v. 27. Okt. 1704 und v. 19. Okt. 1705 richtige, dem geordneten Schutte gemäße Malzkästen, wo dergleichen nicht schon vorhanden, oder die zeitherigen Alters halber unbrauchbar geworden, ohne Verzug in die Mühlen gesetzet, geaichet und gestempelt werden.

Der Setz- und Aichung sothaner Malzkästen hat er in Person beyzuwohnen, auch die Bestempelung derselben selbst zu verrichten, und überhaupt dabey in der Maaße zu verfahren, wie die sub ☉. hier beygeschossene besondere Anleitung an die Hand giebt.

Demnächst hat derselbe aus der, bey der Kreiseinnahme, über die im Kreise vorhandenen Malzkästen, befindlichen tabellarischen Konsignation, sich die Beschaffenheit ersagter Malzkästen, und wie viel Scheffel Malz selbige, nach des Orts gewöhnlichem Schutt sowohl, als nach Dresdnischem Maaße, fassen, auszuzeichnen, und sodann bey seinen Revisionen, ob sothane Malzkästen allenthalben noch richtig sind, oder etwa eine unerlaubte Veränderung mit selbigen vorgenommen worden, genau zu prüfen, nicht minder, ob auch die Anschüttung des Malzkastens, jedesmal, wenn gebrauet wird, gehörig erfolge, mithin zu dem vorzunehmenden Gebräude weder mehr noch weniger Malz, als der geaichte Malzkasten gestattet, verwendet werde, in zuverlässige Erfahrung zu bringen sich zu bemühen, und von dem allenthalbigen Befinden an die Kreiseinnahme zu ihrer Nachricht, oder Treffung nöthiger Vorkehrungen, Relation zu thun.

Jedoch soll alles dasjenige, was hier von Malzkästen geordnet ist, von den Rittergütern, weil derenthalben in der Erklärung c. X. schon andere gnügliche Vorsehung geschehen, keinesweges zu verstehen seyn.

Nach dem c. II. und XV. hat ernannter Revisor, wie oft und wie viel an dem Orte, wo er zur Untersuchung sich befindet, von einem Termin zum andern gebrauet worden, nicht nur aus des Orts verpflichteten Trankfsteueraufsehers gehaltenem Manual auszuziehen, sondern sich auch darnach sonst alles Fleißes zu erkundigen, sodann, ob die beschehenen Gebräude allesammt, dem Ausschreiben gemäß, richtig angegeben und versteuert worden? bey denen Untereinnahmen, wenn sie in loco sind, sogleich nachzusehen, außerdem aber nachhero in denen Rechnungen bey der Kreiseinnahme nachzuschlagen, und, wenn sich bey Vergleichung dessen, was zu versteuern gewesen, gegen dasjenige, was versteuert worden, eine Differenz und ein unwidersprechlicher Mangel oder Unterschleif hervorthut, denen Defraudanten solches sofort bekannt zu machen, sie davon gründlich zu überzeugen, und zu alsbaldiger, an die Behörde zu leistender Erlegung der Trankfsteuer und Strafe von dem Unterschleife, unter der ihnen aufrichtig zu ertheilenden Erläuterung, wie sie durch ungebührliche Verweigerung dieses Abtrags, von dem sie, bewandten Umständen nach, keine Befreyung zu gewarten

haben könnten, nur unnöthige Kosten häufen, und sich durch deren schuldige Berichtigung in noch mehrern Aufwand stürzen würden, anzuweisen, übrigens aber von dergleichen sich etwa ereignenden Vorfällen sowohl, als davon, ob auch mit der an einigen Orten, wo sehr viele Personen ein Gebräude zusammen brauen und unter sich vertheilen, zum Gebrauch dieser Theilung, koncedirten Theilkanne zuverläßig umgegangen werde? an die Kreiseinnahme zu ihrer Nachricht, und nach Befinden, fernerer Besorgung des Nöthigen Anzeige zu erstatten: wie er denn auch, damit allem Unterschleife, so viel nur immer möglich ist, vorgebeuget werde, die ihm jedesmal von der Kreiseinnahme angewiesene Orte zum öftern und zuweilen ganz unvermuthet zu visitiren, dem Brauen zu manchen Zeiten, besonders wo sich gegründeter Verdacht einigen Unterschleifs äußert, ohne doch jemanden mit Auslösungs- oder andern Kosten zu beschweren, selbst beyzuwohnen, auch wegen des Ab- und Zuführens des Bieres die Straße fleißig zu bereuten, nicht minder, da nöthig, bey den Brauherren und Kretzschmarn oder deren Pachtern und Verwaltern, sich die Malz- und Brauhäuser, auch andere zum Brauurbar gehörige Behältnisse zur Untersuchung eröffnen zu lassen hat, als worzu diese letzteren bey einer Strafe von zwey alten Schocken verbunden sind.

Uiberhaupt hat er über alles, was er auf seiner Reise an jedem Orte expedirt, ein genaues Protokoll zu führen, und solches beym Schluß jeden Monats nebst einer Relation, was er von Unrichtigkeiten hier oder da etwa vorgefunden, zur Kreiseinnahme einzureichen.

In Ansehung des c. III. u. XIII. hat der Revisor, ob aller Orten, wo gebrauet wird, beständig gnugsam gutes unverfälschtes Bier vorhanden? und hiernächst ein gewisser Aufseher, welcher zu dieser Funktion hinlängliche Geschicklichkeit, auch sonst keine solchen Geschäfte, die ihn an gehöriger Besorgung dieses seines Dienstes verhindern, über sich hat, bestellet und verpflichtet sey? sowohl, ob derselbe, und zwar in denen Städten zugleich mit denen Steuereinnehmern, welche die Hälfte der Visitationsgebühren genießen, nach jedesmal verrichtetem Brauen, Bierfassen und Auffüllen die erlangten Fasse, Viertel, ganze und halbe Tonnen Bieres genau überzählet, aufzeichnet, und dem, der gebrauet hat, in sein Buch einschreibet, sowohl, da ein Dorfkretschmar eben so, wie ein Brauender in der Stadt, die Tranksteuer von seinem zu brauenden Biere vor dem Unterzünden zu erlegen hat, und von dem Einnehmer bey Berichtigung der Tranksteuer einen Unterzündezettel erhalten, solchen dem Aufseher und Brauer produziren, nach erfolgtem Brauen in sein Buch den Betrag des Gebräudes, an Fassen, Vierteln, Tonnen ꝛc. von dem Aufseher eingeschrieben, nächstdem auch von letzterm einen mit einer Nummer versehenen gestempelten Zettel über dieses gethane Gebräude ausgehändiget bekommen, hingegen aber den Empfang dieses Zettels durch dessen Einschreibung in des Aufsehers Buch bekennen muß, ob auch dieses alles, und zwar bey jeglichem Gebräude, gehörig beobachtet werde? genau zu untersuchen, und Falls sich an einem oder dem andern Orte hierunter Mängel und Gebrechen, oder auch an Seiten der zur Aufsicht bestellten Personen, Nachläßigkeit an den Tag stellen sollten, selbige zur Kreiseinnahme gebührend zu berichten, dabey auch sich zur Nachricht und Beobachtung dienen zu lassen, daß Auswärtige in Brauhäusern eines Orts, keinesweges den Tischtrunk oder ein sonstiges Bierbedürfniß mit brauen können, in soferne sie nicht dazu besondere Konzession bey der Behörde gesucht und erlangt haben.

Und da vorerwähnte, zu Abwendung der Tranksteuerunterschleife c. III. des erläuterten Tranksteuerausschreibens angeordnete, nach verrichtetem Brauen durch den verpflichteten Tranksteueraufseher und resp. in Städten durch ihn und den Steuereinnehmer zugleich zu bewirkende genaue Uiberzählung und Visitation des gewonnenen Bieres, nach Fassen und kleinern Gefäßen, erst im Keller nach erfolgtem

folgtem Auffüllen, mithin wohl verschiedene Tage nach verrichtetem Brauen zu geschehen pflegt, die Brauenden hingegen, wie man zum öftern gefunden hat, von dem gebraueten Biere, vieles, ohne es zuförderst in den Keller zu bringen und völlig verkühlen zu lassen, sofort aus dem Brauhause weggegeben haben, solchergestalt aber mancherley Unterschleife unentdeckt geblieben und ungestraft hingegangen sind: so hat der Revisor, zu künftiger Verhütung dergleichen Ungebührnisse, die Steuereinnehmer und Bieraufseher aller Orten ernstlich anzuweisen, daß sie die ihnen obliegende Aufsicht über das Brauwesen nicht bloß auf die Visitation der Biere im Keller einschränken, sondern auch ihre Aufmerksamkeit zugleich darauf richten, ob das Bier eines jeden Gebräudes in den Keller des Eigenthümers wirklich gebracht, oder ungebührlicher und strafbarer Weise davon sogleich aus dem Brauhause an andere etwas verlassen werde, sowohl ob dieses auf solche Art verlassene Bier, mit dem übrigen, was in seinen Keller gekommen, nicht mehr betrage, als was er zu brauen befugt gewesen und versteuert hat?

Und so ist denn auch von dem Revisor selbst bey seinen Revisionen auf alle diese Umstände, sowohl ob auch dieserhalb jene Personen ihrer Schuldigkeit treulich nachkommen, Obacht zu führen. Gleichwie aber dieser Visitation und Aufsicht annoch die Aichung der Bottiche und Visirung des Bieres auf selbigen, zu desto sicherer Verhütung aller Trankſteuerunterschleife, hinzuzufügen für nöthig erachtet worden:

Also ist in der sub D beygelegten besondern Anleitung ausführlich enthalten, in welcher Maaße bey Aichung der Bottiche und Visirung des Bieres auf selbigen, von dem Revisor zu Werke zu gehen, sowohl wie er dieselbe selbst zu verrichten, als auch die Steuereinnehmer und Bieraufseher zu dieser Visirung gehörig zu instruiren, und im übrigen darauf zu sehen hat, daß denen Bottichen keine andere Stellung, als die sie bey der Aichung gehabt haben, gegeben werde, immaaßen denn auf eine dergleichen ohne Vorwissen der Kreiseinnahme unternommene Veränderung der Stellung des geaichten Bottichs, vermittelst eines unterm 3. July 1782 erlassenen Generalis, 20 Thlr. Strafe gesetzet worden sind, und er also dieserhalb fleißige Untersuchungen anzustellen hat, s. Bottig.

Demnächst ist c. IV. vom Revisor sorgfältig dahin zu sehen, ob die Brauer, Mälzer, Müller und Erbkretzschmar nach den vorgeschriebenen Notuln, zu Folge der Gen. v. 19. Okt. 1705 und v. 30. May 1721, wirklich vereydet sind, oder nicht? sie auch solchen Eyd treulich halten oder übertreten?

Ferner quoad c. V., ob die Brauenden sich bey Anschüttung des Malzkastens, dem 1sten Kapitel gemäß bezeigen, oder mehr Malz zuschütten? und zu Begünstigung dieses Unternehmens, mit Übergehung des angewiesenen Malzkastens, unter allerhand Vorwand in andern Mühlen mahlen? sich solchenfalls zum Messen eines Dresdner gestempelten Viertels, oder dergleichen Scheffels, auch wohl nicht einmal dessen bedienen? hierdurch das Gebräude vergrößern, oder wenigstens das Bier, zu großer Ausdehnung desselben durch Wasser im Keller, ungebührlich verstärken, und auf solche Weise das Aerarium in der Trankſteuer hintergehen?

Auch soll c. VI. der Revisor, bey fleißiger Untersuchung des Brauwesens derer ihm von der Kreiseinnahme von Zeit zu Zeit angewiesenen Orte, besonders auf die Forst- und Jägereybediente, ingleichen auf die Berg- und Schichtmeister, auch Steiger und andere Berg- und Schmelzbediente, die sich auf denen Bergwerken, Schmelzhütten und Huthhäusern, oder auch in ihren eigenen Wohnungen und sonst theils des Bierbrauens, theils auch nur des Bierschanks, dem erläuterten Ausschr. v. 1747, sowohl den unterm 19. Dec. 1602 und v. 14. Dec. 1695 diesfalls ergangenen besondern Befehlen zuwider, unterziehen, dieserhalb ein vorzügliches Augenmerk mit richten, und die etwa von ihnen

verübt werdenden Unterschleife ans Licht zu bringen sich bemühen, auch diese sowohl, als die etwa hier oder da von Seiten des Gerichtsherrns und Beamtens, in Absicht auf das Brauwesen eintretende Fahrläßigkeit, zu erfolgender Bestrafung pflichtmäßig anzeigen; nicht minder

C. VII. ob alles Biergefäße nach Dresdnischem Gebünde gemachet, und nebst dem Stadtzeichen, allwo es gefertiget, des Böttchers Namen oder Zeichen darauf gebrannt sey, prüfen, den etwa befindenden Mangel, sammt dem Böttcher, so das Gefäße nicht der Verordnung gemäß eingerichtet, nahmhaft machen, und darauf fernere Verordnung gewarten.

Demnächst soll c. VIII. der Revisor, ob diejenigen Orte, welche die Bergfreyheit genießen, auf ihren eigenen oder sonst von der Behörde angewiesenen Fluren, Bergwerk bauen, nach Erforderung des Gen. v. 23sten Nov. 1716, den Land- und Tranksteuergenuß wirklich dazu wieder verwenden, auch damit beständig kontinuiren oder solches unterlassen; sowohl in Konformität der Anordnung v. 5. Sept. 1710, ob von dem aus solchen Orten, an andere Orte, so unter der Stifts- und Bergfreyheit nicht gelegen, zur Verschrotung kommenden Biere der davon zu entrichtende besondere Nachschuß richtig abgetragen werde? Acht haben, demnächst, wenn er in Erfahrung käme, daß an einem außer dem Kreise, in welchem er angestellet ist, gelegenen Orte, der Steuer nachtheilige Unternehmungen vor sich giengen, davon sofort der Kreiseinnahme des Kreises, in dem sich der Ort befindet, pflichtmäßige Nachricht zu ertheilen und die Verbrecher zur verdienten Strafe anhalten zu helfen schuldig, aber auch auf den Fall, daß die Untersuchung keinen Verzug leiden wollte, vermöge gegenwärtiger Instruktion, befugt seyn, diese Untersuchung selbst vorzunehmen, worüber er sodann absonderliche Relation an die Kreiseinnahme, vor welche die Sache gehöret, einzusenden hat.

C. IX. sind diejenigen, so entweder ganz frey, oder gegen Entrichtung einer geringern, als der im Ausschreiben geordneten Tranksteuer, zu brauen berichtiget seyn wollen, dabey anderergestalt nicht zu lassen, als wenn sie ihre Konzessionen oder Privilegia zur Obersteuereinnahme erfordertermaaßen eingesendet haben, selbige auch allda examiniret und neue Befehle, zur Fortdauer sothaner Konzessionen, ertheilet und vorgezeiget worden sind.

C. X. ist insonderheit zu vigiliren, daß die von Adel und andere auf dem Lande, so bey ihren Lehn- und Rittergütern den benöthigten Tischtrunk steuerfrey zu brauen berechtiget, auch Bier auf den Kauf zu brauen befugt sind, dasjenige Bier, womit sie ihre auch wohl andere Dorfschänken verlegen, und welches sie in die Städte verführen, oder auch wohl Kannenweise verzapfen lassen, in der Maaße, wie es das erläuterte Tranksteuerausschreiben und das Gen. v. 25. Nov. 1739 verlangt, gebührend versteuern, ingleichen, daß die Pachter, Verwalter oder Administratoren der zum Brauen berechtigten Lehn- und Rittergüter, auf die richtige An- und Versteuerung des verschrotenen oder verzapften Bieres gehörig in Pflicht stehen, sowohl überhaupt allem demjenigen, was c. X. des erläuterten Tranksteuerausschreibens diesfalls ausführlicher, insbesondere auch, der Ladezettel halber, disponiret ist, schuldigst nachgelebet werde.

C. XI. hat der Tranksteuerrevisor nachzuforschen, ob die Geistlichen und Schulbedienten, denen ein gewisses jährliches Tranksteuerbenefizium im Gelde abgereichet wird, sich keines andern, als richtig versteuerten Bieres, unter irgend einem Vorwande bedienen, und, (im Fall einer oder der andere von ihnen eine neuerliche ertheilte Spezialkonzeßion vorzeigte, die ihm vergönnte, das zum Tischtrunk ausgesetzt erhaltene Quantum an Faßen, gegen gehörige Versteuerung selbst abzubrauen,) ob derselbe auch dieses Quantum nicht überschreite, hiernächst sich alles

alles Verkaufens und Ausschenkens von solchem Biere gebührend enthalte? Auf gleiche Weise hat auch der Revisor

c. XII. aufmerksam zu seyn, daß von denen churfürstlich - sächsischen Amtleuten, Schössern und Verwaltern, denen, jedoch bloß zu ihrem Tischtrunk, gegen Erlegung der Tranksteuer, ein Gebräude Bier abzubrauen, unter der Einschränkung, daß sie, bey gesetzter Strafe, weder davon etwas ausschenken, verzapfen oder ausschroten, noch diese Konzession an jemand andern abtreten, nachgelassen ist, wenn sie sich solcher erlangten Erlaubniß bedienen und ihr Tischtrunksgebräude abbrauen, die dabey festgesetzten Bedingungen pünktlich beobachtet werden.

Und wie hiernächst von ihm, auf genaue Befolgung der c. XIII. XIV. et XV. enthaltenen Anordnungen, ein wachsames Auge zu führen, dieserhalb auch resp. bereits oben bey dem 2ten und 3ten Kapitel Weisung geschehen, dasjenige aber, was

c. XVI. disponirt zu befinden, allein für die Kreiseinnahmen zur Beobachtung gehörig ist; also soll der Revisor, nachdem das

c. XVII. erwähnte Brauen des Aerndtetrunkes durch das Gen. vom 9. Juny 1706 denenjenigen Orten, bey welchen solches vormalen hergebracht gewesen, zu ihrer Erquickung ferner bis auf Wiederruf, hernach aber durch ein neues Reglement v. 12. Sept. 1724 dergestalt, daß es nicht mehr unter freyem Himmel, sondern nunmehro nach einem determinirten Quanto innerhalb einer bestimmten Zeit und unter gewisser Einschränkung, in den öffentlichen Brauhäusern geschehen möge, verstattet worden, fleißige Obsicht tragen, damit hierunter von der Vorschrift nirgends abgewichen werde, und Falls von dem einen oder dem andern Orte die bestimmte Maaße überschritten, oder selbiger auf dem geringsten Unterschleife betreten würde, solches sogleich der Kreissteuereinnahme zu weiterer Verfügung anzeigen.

Und da das schon in dem Steuerausschreiben vom 25. Febr. 1671 untersagte Kesselbrauen, wozu oftmals die Malzmetze Gelegenheit giebet, gänzlich verboten bleibet; so ist von ihm, dem Revisore, auch darauf ein wachsames Auge zu haben, der Uibertreter, er sey wer er wolle, bey jedes Orts Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, und, daß wider selbigen mit Wegnehmung des Kessels und Einbringung der darauf gesetzten Strafe verfahren werde, anzusuchen; nicht minder

c. XVIII. dem Einschleifen unversteuerten fremden und ausländischen Bieres mit Nachdruck zu steuern, sothanes Bier, zusammt der Person, die es durch Fuhrwerk oder auf andere Art einschleift, anzuhalten, und in die nächste Gerichte zur Bestrafung einzuliefern.

C. XIX. verbleibet es bey dem Ausschreiben und bisheriger Observanz.

C. XX. hingegen, hat der Revisor auch dafür, daß von allen eingehenden ausländischen Weinen die Versteuerung resp. nach denen Grenzzollzetteln, dem Ausschreiben gemäß, richtig erfolge, Sorgfalt zu tragen, zu dem Ende von den Kärnern und Fuhrleuten, die er auf den Straßen antrifft, bemeldete Grenzzettel sich vorzeigen zu lassen, und daraus dasjenige, was er zu wissen bedarf, kürzlich, jedoch genau, zu notiren, sodann an den Orten, wo bereits abgeladen oder noch abgeladen werden soll, der richtigen Versteuerung halber, sorgfältige Revision anzustellen, auch deshalb mit den Gleits - und Generalacciseinnehmern fleißig zu kommuniziren, überhaupt aber alles dasjenige, was dieserhalb verschiedentlich und nur noch neuerlich in dem Steuerausschreiben aufs Jahr 1781 gemessenst anbefohlen worden, gebührend zu beobachten, nicht minder auch darnach die Dorfeinnehmer, und wem es sonst nöthig ist, gehörig zu instruiren.

Und gleichwie c. XXI. von den, wegen begangener Unterschleife, einkommenden Strafen ein Drittheil dem Angeber angesetzt worden; also soll der Revisor, wenn er das Verbrechen vor andern Denunzianten angezeiget, sothanes Drittheil ohnfehlbar zu gewarten haben.

Da auch viele Landeseinwohner die Stempelimpostausschreiben v. 7. Okt. 1732 u. 16. Okt. 1749 der in dem Steuerschreiben des Jahres 1764. aufs neue beschehenen Einschärfung ohnerachtet, gänzlich außer Augen setzen, und zu denen, dem Stempelimpost unterworfenen Dokumenten und Schriften, kein Stempelpapier gebrauchen, sich auch im Spiele ungestempelter Karten bedienen, diesen Ungebührnissen aber, durch mehr geschärfte Aufmerksamkeit, als zeither beobachtet worden, zu begegnen nöthig ist; so soll der Revisor, auf Ausfindigmachung der Übertreter gedachter Gesetze, und besonders dererjenigen Kontravenienten, die sich den Gebrauch ungestempelter Spielkarten erlauben, durch öftere Visitation der öffentlichen Kaffee- Wirths- Bier- und Schenkhäuser aufs sorgfältigste bedacht seyn, nicht minder auf den Verkauf ungestempelter Spielkarten von Seiten der Kartenmacher selbst die genaueste Obsicht führen, für diese seine Attention aber von den Strafen wegen nicht angewendeten Stempelpapieres den vierten Theil, hingegen von denen, wegen ungestempelter Spielkarten, die Hälfte ohnfehlbar zu genießen haben.

Endlich hat auch der Revisor aller Orten, wo zur Zeit der Revision, wegen wieder erhobener Alters halber eingegangener oder abgebrannt gewesener Gebäude, oder wegen Wasser- Wetter- und Miswachs- auch Wind- und Viehschäden, Begnadigungen genossen werden, zu untersuchen:

a) ob die Baue in der Maaße erfolget oder die Schäden wirklich so beschaffen gewesen sind, wie sie in den zum churfürstlichen sächsischen Obersteuerkollegio, von den Gerichtsobrigkeiten und Beamten eingesendeten Berichten und Attestaten, auf welche die Begnadigung zugestanden worden, angegeben zu befinden? und

b) ob die Begnadigten den accordirten Erlaß, nach denen in den Berichten, oder denen denselben beygeschlossenen Spezifikationen ausgeworfenen Schocken und Quatembern von Zeit zu Zeit wirklich genossen haben, und derselbe ihnen von denen Einnehmern in den Quittungsbüchern behörig zu gute geschrieben worden?

Wie nun ad a) auf jeden nicht pflichtmäßig, sondern in Ansehung des bewirkten Baues, oder erlittenen Schadens der Wahrheit zuwider erstatteten Bericht oder ausgestelltes Attestat, respektive durch das Reglem. v. 1702, die Gen. v. 13. März 1713, v. 5. Jan. 1715, v. 2. Dec. 1716, und neuerlich durch das vom Jahr 1765 erlassene Pfennig- und Quatembersteuerausschreiben eine Poen von 100 Rfl., nicht minder

ad b) durch Bef. v. 1. März 1717 auf jedes fälschlich und den Katastris entgegen angegebenes Steuerschock 1 Thaler, und auf jeden Groschen Quatember gleichfalls 1 Thlr. Strafe gesetzet worden:

Also soll der Revisor, wenn er die begangenen Falsa eruiret, jedesmal den vierten Theil von diesen durch die Kreiseinnahme, ohne Rückfrage einzubringenden Strafen, als eine außerordentliche Ergötzlichkeit, zur Ermunterung seiner Attention, erhalten.

Würde auch der Revisor, bey seiner Revision, einige in dieser Instruktion nicht berührte Steuermängel und Gebrechen wahrnehmen: so soll er zwar solche per modum Registraturae ad acta notiren, jedoch dabey sich im geringsten nicht aufhalten, sondern deren gründlichere Untersuchung der Kreiseinnahme, und wem sie solche sonst auftragen will, überlassen, übrigens aber der Steuer Bestes bey aller Gelegenheit aufs treulichste und genaueste beobachten, und sich davon weder durch Freund- noch Feindschaft abhalten lassen, hingegen auch dafür gehörigen Schutz und rechtmäßige Hülfe jederzeit gewarten.

Für solche ihm obliegende Dienste, ingleichen zu Erhaltung eines Pferdes und zu andern dabey vorfallenden Kosten, werden ihm jährlich überhaupt zur Besoldung 150 Rfl., wovon ein Drittel zu jeder der 3 Leipziger Messen gefällig, ingleichen für Setzung eines Malzkastens, vermöge Bef. v. 26. Aug. 1722, auf

gerichtlich attestirte Quittung, 1 Rthl.
ist den oben bestimmten Strafgelderantheil von denen durch ihn angegebenen, auch länglich dargethanen Unterschleifen, welches alles er aus der Kreiseinnahme zu erheben hat, sowohl demnächst bey Setzung der Malzkästen und Aichung der Bottiche, die in mittelst Gen. v. 3. July 1782 emanirten Verordnung bestimmten, jedoch bey harter Ahndung im geringsten nicht zu überschreitenden Gebühren, welche die Interessenten zu erlegen haben, ausgesetzet; dagegen aber soll zur Versicherung, daß er solcher seiner Bestallung allenthalben nachkommen wolle, Caution zu bestellen, schuldig seyn.

Daferne er sich auch in seinem Officio eine fetzliche Nachläßigkeit, oder wohl gar eine rechtwidrige Kollusion mit denen Ubertretern zu Schulden kommen lassen sollte: so hat er eine ebenmäßige Bestrafung, wie diese, auch nach Befinden die gänzliche Remotion ab officio ohnfehlbar zu gewarten.

No. 5. Die Anleitung sub ⊙, nach welcher der Trankſteuerrevisor sich, bey Setzung der Malzkästen und sonst, zu achten hat, enthält folgende Vorschriften:

1) Wenn an einem und dem andern Orte, der bisherige Malzkasten, von welchem sich das Jahr der Aichung aus den Rechnungen sowohl, als aus der bey der Kreiseinnahme vorhandenen Malzkästenspecifikation, von welcher sich der Revisor eine genaue Abschrift zu nehmen hat, eruiren und anzeigen läßt, Alters halber eingegangen und unbrauchbar worden, mithin an dessen Statt ein neuer anderweit wiederum zu setzen, oder irgendswo noch gar kein Malzkasten vorhanden, und also ganz neuerlich einer zu errichten ist; so hat der Revisor in beyden Fällen die Ursache, um welcher willen die Setzung eines neuen Malzkastens erforderlich sey, zur Kreiseinnahme zu berichten, und darauf nach Befinden Anordnung zu gewarten, ohne letztere aber, und auf eigenmächtiger Weise nichts zu unternehmen.

2) Ist von ihm, ohne dazu vor sich habenden ausdrücklichen höchsten Befehl, ein bereits stehender alter Malzkasten keinesweges auf halbe und Viertelgebrände abzuändern, wohl aber, wenn sich sothaner Malzkasten auf dergleichen mindere, nämlich halbe und Viertel-Gebräude bereits geaichet, hingegen sich in der Malzkästenkonsignation davon keine Nachricht befände, in solcher Konsignation annoch diesfalsige umständliche Anmerkung zu machen, und diese der Kreiseinnahme zur Nachtragung in ihrer Konsignation mitzutheilen.

3) Wenn ein neuer Malzkasten gesetzet werden soll; so hat der Revisor von der dieserhalb vorzunehmenden Expedition jedesmal der Gerichtsobrigkeit, auch, wenn der Ort unter ein Amt gehörig, oder eine Stadt ist, zugleich dem Amts- und resp. Stadtsteuereinnehmer, in Zeiten schriftliche Nachricht zu geben, und sich mit ihnen, wegen eines gewissen Tages, an welchem die Expedition geschehen soll, zu vernehmen, damit alles dazu Erforderliche zu der bestimmten Zeit in Bereitschaft gefunden werde.

4) Hat der Revisor über das beobachtete Verfahren bey Setzung eines neuen Malzkastens eine Registratur zu verfertigen, und in selbiger diejenigen Personen, die von Seiten der Gerichtsobrigkeit dem Geschäfte beygewohnet, auch resp. den dabey zugegen gewesenen Steuereinnehmer, namentlich aufzuführen, sothane Registratur auch von den Präsentibus mit unterschreiben zu lassen, und diese Mitunterschrift, vermöge gegenwärtiger Instruktion, ausdrücklich zu verlangen.

5) Ist zwar bey Anschütt- und Aichung des neuen Malzkastens des Orts alter gewöhnlicher Schutt genau zu beobachten, und, ohne ausdrückliche höchste Anordnung, solcher im Hauptwerke weder zu vermehren, noch zu vermindern, jedoch auf den Fall, daß das Scheffelmaaß des Orts mit dem Dresdner Scheffelmaaße nicht übereinstimmte, sondern etwas größer oder kleiner wäre, zwischen diesem Gemäße eine dergestaltige Ausgleichung zu

zu machen, daß der nach des Orts üblichem Gemäße statt findende Schutt, nicht nur nach dem Dresdner Maaße richtig berechnet, sondern auch sodann lediglich nach dem letztern bey der Anschüttung und der von dem Revisore zu bewirkenden Aichung des Malzkastens bestimmt, jedoch hierbey, wenn sothaner Schutt, im Ganzen genommen, in der Berechnung des Orts üblichen Gemäßes gegen das Dresdner Scheffelmaaß, am Ende etwa mit einer Geringfügigkeit von einigen Metzen oder Mäßchen mehr oder weniger, welche ein Viertel eines Dresdner Scheffels nicht erreichten, ausfallen sollte, dergleichen geringes Quantum, worauf an Biere nichts zu gewinnen, nicht mit gerechnet, sondern bey gleichem Maaße bis mit einem Viertel eines Dresdner Scheffels, um bey der Aichung und künftiger jedesmaliger Anschüttung des Malzkastens ein desto ungekünstelteres und sicheres Anhalten zu haben, stehen geblieben werde, immaaßen denn in solcher Absicht per Generale de dato den 3. Jul. 1782 sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten in Städten, auch brauenden Communen, Kretzschmarn u. Schenken auf dem Lande, unter andern die alsbaldige Anschaffung eines Dresdner gestempelten Viertels oder Scheffels, wo dergleichen nicht schon vorhanden, bey 10 Thlr. Strafe, angedeutet worden ist, von dem Revisore hingegen diejenigen Personen, die zu Anschüttung des Malzkastens bey jeglichem Gebräude mit verpflichtet, anzuweisen sind, sich bey dieser Anschüttung niemals eines andern, als des bey der beschehenen Aichung des Malzkastens zum Fundament gelegten Dresdner Maaßes zu bedienen. Und ob wohl, nach Vorstehendem, es bey des Orts üblichem Schutte sein Bewenden haben soll; so hat doch der Revisor, in welcher Proportion gegen sothanen Schutt, des Orts üblicher Guß stehe, in Erwägung zu nehmen, und bey einem sich darstellenden gar zu ungleichen und solchen Verhältnisse, daß dabey das Churfürstliche Tranksteuerinteresse, aller Aufsicht ohnerachtet, immer noch leichtlich Unterschleifen ausgesetzet seyn könnte, sorgfältig, ob und in wieferne einem dergleichen widrigen Verhältnisse, ohne gegründete Widersprüche gewarten zu dürfen, zu mehrerer Sicherstellung höchst gedachten Interesse, abzuhelfen seyn möchte? nach allen Seiten und besonders den vorwaltenden Lokalumständen, in Ueberlegung zu ziehen, und darüber seine ohnmaaßgebliche Gedanken zur Kreiseinnahme mittelst gewöhnlicher Relation zu eröffnen, sodann aber weiterer Weisung sich zu gewärtigen.

6) Hat der Revisor vor allen Dingen von den Eigenschaften der verschiedenen Arten von Gerste, nämlich in wieferne diese oder jene Art, bey deren Anfeuchtung mehr oder weniger wachse, und ein gutes oder schlechtes Malz gebe, sich hinlängliche Kenntnisse anzuschaffen, und, wenn er zur Aichung eines Malzkastens verschreiten will, sich zuförderst, ob das Malz, das dazu gebrauchet wird, in loco und aus wie viel Scheffeln Gerste gestrichenen Dresdnischen Maaßes verfertiget, ingleichen ob es aus einheimischer guten Gerste zubereitet, oder ob es von andern benachbarten inländischen Orten und woher? oder ob es aus dem angrenzenden Königreich Böhmen, wie besonders im Erzgebürge zu geschehen pflegt, zu ganzen oder halben Malzen erholet worden? zu erkundigen, demnächst sich auch, wo möglich, eine Probe von der Gerste, aus welcher das Malz bestehet, zur Beurtheilung der Richtigkeit des Anführens vorweisen zu lassen, sodann die Vermessung des Malzes nach dem Dresdner Viertel- oder Scheffelmaaße, welches, wie obgedacht, vorhanden seyn muß, und zwar hergebrachtermaaßen gehäuft zu verrichten, jedoch bey dieser Vermessung, da eben ein Malz nach der bessern und geringern Güte der dazu genommenen Gerste reichlicher, als das andere, sich ergeben und gewachsen, auf die Qualität des Malzes zu sehen, und eine solche Einrichtung, damit der Malzkasten auf ein mehr oder weniger gewachsenes Malz vollkommen passe, zu treffen, übrigens den

geaich-

geaichten neuen Malzkasten, oder die, zu Folge ergangener höchsten Anordnung, in einem alten auf halbe oder Viertelgebräude, gemachte Abtheilung, nach der wahren Länge, Breite und Tiefe mit dem richtigen Dresdner Ellenmaaße, an Ellen und Zollen richtig auszumessen, und das befundene Maaß sowohl, als alle übrige bey der ganzen Expedition beobachtete und vorgekommene Umstände in der Registratur ausführlich zu bemerken und anzugeben.

7) Nach erfolgter Aichung und Adjustirung sind die Breter am Boden und zu allen Seiten, auch oben an den Kanten, und auf denen Fugen, ingleichen auf denen Stollen, mit dem gewöhnlichen Zeichen oder Stempel zu brennen, auch, wie viel Zeichen daran und wohin sie gekommen, mit zu registriren, damit bey etwa nachhero erfolgender Revision man gewiß seyn könne, ob die Breter insgesammt sich im vorigen Stande befinden, oder daran etwas verändert worden.

8) Ist vornehmlich darauf zu sehen, daß die Malzkästen in diejenigen Mühlen, wo das Malz geschroten wird, gesetzet werden. Im Fall aber der Mangel des Raums in den Mühlen, besonders in den Wind- und Schiff- auch ausländischen Mühlen, solches ja nicht verstatten wollte, und die unumgängliche Nothwendigkeit erforderte, selbige an andere bequeme Orte, als nämlich in dem Malz- oder Brauhause, zu lociren, welches jedoch, ohne des Churfürstlich Sächsischen Obersteuerkollegii Specialkonceßion nicht geschehen mag; so ist auch dieser Umstand mit in der Registratur gehörig anzumerken, und nicht zu übergehen.

9) Sind bey Setzung neuer Malzkästen die bey dem Brauen konkurrirenden Personen, als Mälzer, Müller und Brauer, sammt dem Bieraufseher, welcher letztere, die Misbräuche zu bemerken, am ersten im Stande seyn muß, mit darzu zu ziehen, und selbige zu dessen jedesmaliger unnachbleibenden richtigen Anschüttung nach ihrer abgelegten Pflicht nachdrücklich anzuweisen und anzuermahnen, auch daferne etwa die eine oder die andere der gedachten Personen noch keine Pflicht auf sich hätte, mit dergleichen durch des Orts Gerichtsobrigkeit ohne Anstand zu belegen.

10) Hat der Revisor aller Orten, wo er hinkömmt und revidiret, besonders aber in den Städten, ob der Müller die Malzmetze in natura empfange, oder solche von den Brauenden bezahlt erhalte? und im erstern Falle, an wen er solches Metzmalz verlasse, wozu die Akquirenten dasselbe verbrauchen, und ob sie es nicht etwa zu Kesselbierbrauen anwenden, und auf solche Art Tranksteuerunterschleife begehen? genaue Erkundigung einzuziehen, bey sich äußernden Bedenklichkeiten oder Ungebührnissen, Relation zur Kreiseinnahme darüber zu erstatten, überhaupt aber die Müller, die das Metzmalz in natura annehmen, zu specificiren, worauf sich diese Einführung gründe? in Erfahrung zu bringen zu suchen, und sothane Gründe in der zur Kreis-Einnahme einzusendenden Specifikation mit anzuführen, auch zugleich sein ohnmaaßgebliches Gutachten beyzusetzen, ob und in wieferne es, in Rücksicht auf das Churfürstliche Tranksteuerinteresse, bey dergleichen Einrichtung, ohne dessen Nachtheil, ferner zu lassen oder solche abzuwerfen nothwendig seyn möchte?

11) Endlich ist hierbey von dem Revisore überhaupt alles dasjenige, was bereits in der, aus der hochlöblichen Obersteuereinnahme, bey seiner Bestellung erhaltenen Instruktion, diesfalls oder sonst bereits angeordnet worden ist, auf das sorgfältigste zu beobachten und pflichtschuldigst zu befolgen.

No. 6. Was die Anleitung sub D betrifft, wornach sich der Tranksteuerrevisor bey Aichung der Bierbottige zu richten hat, so ist deren wesentlicher Inhalt bereits unter dem Worte Bottig angezogen worden.

Vergleiche übrigens Tranksteuerrevisor.

No. 7. Was die Instruktion für die Steuerexekutoren betrifft, s. Exekutor.

C. In Forstsachen giebt die Generalbestallung für Forstbediente v. 20. May 1575.

C. A. II. p. 519 ff. mehrere Auskunft, s. Forstbediente.

D. In Schulsachen ist, außer denen Schulordnungen, die durch den Bef. v. 20. Nov. 1724. erlassene Instruktion, wie die Information in den deutsch. Schulen anzustellen, S. C. A. I. p. 203 ff. zu bemerken, s. Schule.

E. Was den Inhalt der Generalinstruktion für die Straßenkommißion v. 25. Jan. 1765. S. C. A. II. p. 61 ff. betrifft, s. Straßenkommission.

F. Was andere Instruktionen einzelner Personen u. s. w. betrifft, so sind solche unter den besondern Rubriken zu suchen; z. B. Auktionator, Accisкommissarien, Generalinspekteurs, Postbediente ꝛc. ꝛc.

Instrument. Ein Notariatsinstrument ist ohne Notariatssiegel unkräftig. Decis. 20.

Notarien sollen minderjährige und solche, die der väterlichen Gewalt annoch unterworfen sind, nicht über Wechsel schwören lassen, noch weniger darüber Instrumente errichten. Mand. v. 21. April 1724. §. 1. C. A. II. p. 2085. und Wechselordn. v. 2. Sept. 1748. n. 5. S. C. A. II. p. 1134.

Instrumente, so von Notarien, die nicht immatrikuliret, gefertiget sind, sind nicht gültig, wodurch aber den Instrumenten, die ausserhalb Landes gefertiget worden, nichts benommen wird. E. P. O. ad T. 2. §. 7. p. 30.

Ein gerichtliches Instrument ist keiner Abschwörung unterworfen. Decis. 74. Auch bedarf solches keiner Rekognition, doch bleiben die dagegen stattfindenden Ausflüchte vorbehalten. E. P. O. ad T. 25. §. 2. p. 147.

Vergl. Urkunde.

Instrument, Instrumentmacher. Was musikalische Instrumentmacher, wegen Vergebung ihrer Waaren mit der Landaccise, zu beobachten haben, s. Landaccise.

Wenn bey einer Kunst, Profession oder Handwerk besonderes Werkzeug vorgeschrieben, so haben die Diener und Gesellen, ehe sie in die Innung als Herren oder Meister aufgenommen werden, sich diese Instrumente vorhero anzuschaffen. Mand. d. Gen. Innungsart. für Künstl. Profeß. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. c. III. §. 9.

Insel, s. Anlagenrecht.

Intercession, s. Bürgschaft, Eheweib.

Intercessionalien. Die bey dem Landtag gesuchten Intercessionalien sind bey dem Erbmarschall oder dessen Verweser, und, wenn es von Städten geschiehet, bey dem Direktorio derselben anzubringen, und wird ferner damit, wie mit andern Landtagsabschriften, verfahren. L. u. Aussch. T. Ordn. v. 1728. n 20. S. C. A. I. p. 38.

Interessen, s. Zinsen.

Interimswechsel, s. Wechsel.

Interlokut, s. Urthel.

Interrogatorien, s. Fragstücken.

Interruption, s. Verjährung, Besitz.

Intervention. Die Intervention ist *einem* jeden, der sich in einer Sache oder Prozeß interessiret befindet, ob es ihm gleich von einem oder dem andern aus den streitenden Prinzipalpartheyen nicht gestattet werden wollte, jedoch salvis adversae partis exceptionibus, zugelassen. Pr. O. T. 15. p. 95.

Es ist aber die Intervention entweder principalis oder accessoria. Die erstere muß bey deren Verlust in sächsischer Frist von der Zeit an, da der Intervenient von dem angestellten Hauptprozesse Wissenschaft, oder ein jus interveniendi erlanget, welches er auf des Richters oder Parths Verlangen eydlich zu erhalten hat, angestellet werden. Nachhero wird derselbe bey solchem Prozesse weiter nicht zugelassen, sondern allenfalls zur absonderlichen Ausführung verwiesen. Wie er denn auch weiter damit nicht gehöret wird, wenn bereits in der Sache hauptsächlich und rechtskräftig erkannt oder verabschiedet ist, und es bloß auf der Exekution beruhet, es wäre denn sein Intereß in continenti liquid oder ein damnum irreparabile vorhanden. E. P. O. ad T. 15. §. 1. p. 96.

Bey

Bey der Interventione accessoria muß Intervenient vor allen Dingen sein vorgeschütztes Interesse beybringen, welches durch Dokumente, oder wenigstens eines eydlichen Zeugens Aussage geschehen soll, und hat dawider der Gegenbeweis nicht statt. Er muß auch den Prozeß in dem Stand, wo er sich befindet, annehmen und fortstellen, er mag in erster oder anderer Instanz interveniren. E. P. O. ad T. 15. §. 2. und Pr. O. T. 15.

Bey der Interventione principali & accessoria kann, wenn dadurch Gefährde gesuchet, oder durch Kollusion zu des einen Parths Hinderniß Weitläuftigkeit veranlasset werden will, der Eyd für Gefährde ex officio exigiret, und vor dessen Leistung Intervenient mit seinem Suchen weiter nicht gehöret werden. Pr. O. T. 15. und E. P. O. ad T. 15. §. 3. p. 97.

Interusurium, s. Zinsen.

Invaliden. Die Beurtheilung der Invalidität der Soldaten gehöret lediglich für die Korps und Regimenter, und stehet unter der Aufsicht der Generalinspekteurs der Kavallerie und Infanterie und des geheimen Kriegsrathskollegii. Verhalt. Punkte d. Civilobrigkeit bey d. Landesrekrutir. v. 24. May 1775.

Sie können, wenn sie sich durch die aus dem geheimen Kriegsrathskollegio erhaltenen Bücher, oder mit dem Kriegssiegel bedruckten Freyscheine legitimiren, ihr etwa erlerntes Handwerk, an allen Orten, wo ihnen die Obrigkeit Aufenthalt verstattet, auch auf dem Lande in der Stille und ohne Setzung einiger Gesellen und Lehrjungen treiben. Gen. v. 21. Sept. 1738. Rescr. v. 17. July 1751. O. A. Pat. v. 13. April 1739. S. C. A. I. p. 1105. und III. p. 418 u. 235. Oberlaus. Kollekt. Werk B. II. p. 1098. vergl. M. wie es mit Anwerb. &c. v. 21. April 1792. III. §. 59. u. M. w. d. Vorth. u. Befrey. d. Verabschied. v. 25. May 1782. §. 3.

Doch ist dieses nur in so fern, als sie mit Gütern oder Häusern nicht angesessen seyn, zu verstehen, weil die Angesessenen sich mit den Handwerkern zu setzen haben. Ang. Rescr. v. 1751. S. C. A. III. p. 419.

Uibrigens sind sie ohne Unterschied, ob sie angesessen oder unangesessen, von allen und jeden Personalprästationen auf Lebenszeit frey, s. oben angez. Gesetze.

Diese sowohl allen abgedankten als invaliden Soldaten ertheilte Exemtion, erstrecket sich jedoch nur auf die Orte ihrer Geburt oder Erziehung. Andern Obrigkeiten stehet aber frey, solche sich meldende Invaliden ad forum originis vel domicilii, welche künftig in ihren Freyscheinen deutlich angegeben werden sollen, zu verweisen, oder aber sie zu allen Personalprästationen, Hausgenossendiensten, auch Kommunprästationen anzuhalten. Es ist jedoch dieses bloß von den Landeskindern zu verstehen. Ausländer, so in hiesigen Diensten invalid, oder verabschiedet worden, genießen völlige Exemtion ohne Unterschied des Orts ihres Aufenthalts. Solche Personalimmunitäten aber sind auf derer Invaliden Weiber und Kinder nicht zu extendiren. Dekl. v. 31. März 1749. S. C. A. I. p. 1146 f. Diese Disposition ist jedoch durch das ang. Mand. v. 25. May 1782. §. 9. und Mand. v. 21. April 1792. III. §. 52. dahin abgeändert worden, daß die Landeskinder ohne Unterschied sich an jedem Ort hiesiger Lande niederlassen dürfen, und daß ihnen nichts desto weniger die Vorzüge und Befreyungen unverletzt verbleiben. Vergl. Soldat.

Die Provisionsgelder, welche bey einem Unteroffizier monatlich 1 Thlr. 8 Gr., quartaliter 4 Thlr., bey einem Gemeinen resp. 1 Thlr. monatlich, 3 Thlr. quartaliter betragen, sollen den Invaliden jedesmal vierteljährig, Ostern, Johanni, Michaeli und Weihnachten aus den Kreiseinnahmen gegen gedruckte Quittungen, worunter die Obrigkeit, der Pastor, allenfalls Richter und Schöppen, daß der Invalide noch lebe, zu attestiren, ausgezahlet werden. Gen. v. 13. May 1739. n. 1. 2 u. in fin. S. C. A. II. p. 187 ff.

Auf einen verstorbenen Provisionair wird nicht nur das Quartal, in welchem er verstorben,

storben, sondern auch das nächstfolgende zu dessen Beerdigung vergütet. Ebend. n. 3. p. 188.

In Ermangelung Weiber und Kinder wird diese Auszahlung an die Wirthe der Invaliden geleistet, doch in Ansehung derer, welche 3 und 2 Thlr. monatlich erhalten, nur die Hälfte des nicht erlebten Quartals bezahlet. Gen. v. 23. Juny 1764. ib. II. p. 700.

Die Auszahlung dieser Gelder soll übrigens durch die ihrem Aufenthaltsort zunächst wohnenden Kreis- Quatember- oder Amtssteuereinnehmer geschehen. Ebend. p. 699.

Nach eines oder des andern Provisionairs Absterben sind die Einschreibebüchelchen, Abschiede und Freyscheine derer Verstorbenen bey Abführung des letzten Termins wieder abzufordern, auch solche nebst der Perzipienten Quittungen bey der Einrechnung mit einzusenden, und sowohl der hierzu erwachsende Abgang, als auch diejenigen Provisionairs, welche bey der Steuer, Accise, Post oder anderer Orten ihre Versorgung gefunden und wirkliche Besoldungen erlangt, anzuzeigen. Ebend.

In der Oberlausitz werden die Provisionsgelder der Invaliden, die sich unter den Ständen vom Lande und deren Mitleidenheit befinden, aus den Landsteuerkassen zu Budissin und Görlitz, nach der dahin ertheilten Spezifikation, denen aber, die sich in den Sechsstädten und der städtischen Mitleidenheit befinden, aus den Stadtsteuerkassen quartaliter bezahlt, und sollen die Invaliden nicht mehr nach Dresden oder Leipzig deswegen gehen. O. A. Pat. v. 17. July 1739. S. C. A. III. p. 236. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. II. p. 925.

Bey delinquirenden und auf den Festungsbau gebrachten Invaliden fällt die genossene Pension weg, auch kommt deren Eheweibern nichts zu. Rescr. v. 19. Juny 1745. S. C. A. III. p. 412 f.

Bettelnde Invaliden sollen gleich andern Landstreichern aufgesuchet und bestrafet werden, s. Betteln, Landstreicher.

Inventarium. In Ermangelung eines beständigen aufgerichteten Inventariums wird auch eine eydliche Spezifikation zugelassen. Konst. 44. P. III. und Decis. 57.

Zu einem Inventario oder eydlichen Spezifikation sind alle, die sich einer Erbschaft oder anderer Verwaltung anmaassen, verbunden. Decis. 56.

Davon auch weder die Mutter, Decis. 21. noch die Wittwe, so sich der Gerade, Morgengabe und Leibgedinges selbst anmaaßet, nach Konst. 33. P. III. noch Geschwister, nach Decis. 56. sondern allein der Vater befreyet, Decis. 21.

Und obwohl ein Erbe, wenn ihm die angetretene Erbschaft nachtheilig, dieselbe vermittelst eines beständigen Inventarii, oder einer eydlichen Spezifikation wieder abtreten kann, so muß doch solches binnen dem spatio deliberandi annuo geschehen, weil nach Ausgang des Jahres die Erbschaft, so weit sie sich, vermöge des Inventarii, oder der eydlichen Spezifikation erstrecket, schlechterdings vertreten werden muß. Decis. 57.

Die Kircheninventaria werden entweder überhaupt über alle Kirchengüter, oder insbesondere über die zu den Pfarrgebäuden und zum Unterhalt der Prediger gehörigen Stucke aufgerichtet. Vor das Letztere müssen die Prediger sorgen. Gen. Art. 42. C. A. I. p. 712.

In dieses Inventarium werden nicht nur die wirklichen Einkünfte des Predigers, sondern auch die kaduken Güter gebracht, damit die letztern von denen Gerichtsherren wiederum vindiziret werden können. Ebend.

Ingleichen sind auch diejenigen Bücher, die eine Kirche haben muß, als Lutheri Bibel, die augsburgische Konfession, die Kirchenagende, Melanchtons loci communes, Lutheri Kirchen- und Hauspostille, ingleichen alle seine Schriften, in dasselbe zu bringen. Gen. Art. v. 1557. und Gen. Art. 43. C. A. I. p. 438 u. 712.

Was

Was nun in diesem Inventario befindlich, muß beybehalten, und dem Nachfolger übergeben werden. Gen. Art. 41. p. 711.

Damit aber auch nichts davon wegkomme, soll der Superintendent und die Kirchenväter die Aufsicht darüber haben, besonders aber die letztern den Mangel von den Erben des Verstorbenen bey Strafe des Ersatzes restituiren lassen. Gen. Art. 43. p. 712.

Die Inventarien der Kirchen und Pfarren aber sollen von den Erb- und Lehnherren und denen Kirchenvätern fleißig verzeichnet und gehalten werden. Gen. Art. 42. Die Aufsicht hierüber gebühret aber dem Pfarrer. Gen. Art. v. 1557. T. von Pfarrern. C. A. I. p. 447. s. Kf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 15. ib. I. p. 202.

Der Sohn, der dem Vater im Lehn folgen will, muß auch zugleich dessen Erbe seyn, wenn er gleich ein Inventarium aufrichtet. Konst. 47. P. II.

Wessen die Erben eines im insolventen Zustande verstorbenen Schuldners, und binnen welcher Zeit sie sich zu erklären haben, s. Erben.

Sobald ein Vormund bestätiget worden, so hat er dafür zu sorgen, daß ohne Anstand ein vollständiges Verzeichniß, oder richtiges Inventarium von dem Vermögen seines Pflegbefohlnen, in sofern solches nicht bereits geschehen, verfertiget werde. Vorm. Ordn. v. 1782. c. XI. §. 1.

Der Vormund hat Sorge zu tragen, daß, wenn die Versiegelung des Nachlasses unterblieben, oder aber, wenn auch solche erfolgt, die Mutter oder Anverwandte, oder auch Miterben sich erbieten, über den Nachlaß eine, auf Erfordern eydlich zu bestärkende Spezifikation zu fertigen, daß diese ohne Anstand ausgeantwortet werde. Ebend.

Indessen kann die eydliche Bestärkung der, von einer Mutter oder einem andern nahen Anverwandten übergebenen Verlassenschaftsspezifikation, nach Beschaffenheit der Umstände, und sonderlich des Alters des Pflegbefohlnen bis zu deren Volljährigkeit, und bey einer Mutter, bis zu deren anderweiten Verheirathung, von dem Vormunde mit Genehmigung des Richters ausgesetzet werden. Ebend.

Was die Einrichtung des Inventarii anbetrifft, so werden in dem ersten Kapitel die unbeweglichen Grundstücke nach ihrer Lage und Qualität beschrieben, und bey Ritter- und Landgütern das Wirthschaftsinventarium, ingleichen die daselbst befindlichen Getreide- und andern Vorräthe in besondere Verzeichnisse gebracht. Es sind jedoch zu Ersparung der Kosten die Grundstücke nicht von neuem zu würdern, sondern nach dem letzten Kaufpreise anzusetzen.

Und da Kuxantheile, Betstübchen u. s. w. unter die unbeweglichen Güter gerechnet werden, so werden solche gleichfalls, wenn sie nicht zu einem Gute besonders gehören, mit in Ansatz gebracht.

In dem 2ten Kapitel werden die Zehend-, Erbzins- und andern Gerechtigkeiten, welche nicht Zubehörungen eines bereits aufgeführten Ritter- oder andern Landguts sind, verzeichnet.

In dem 3ten wird das baare Geld nach Summen und Sorten angegeben, und, wenn viel Medaillen darunter vorhanden, solche in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

In dem 4ten werden bey außenstehenden Schulden der Name des Schulders, die Summe, die Münzsorten, der Zinsenrückstand und der Grund, woher die Forderung rühret, ob aus einem Wechsel, einer Obligation oder gerichtlichen Pfandverschreibung u. s. w. bemerket.

Auch sind, soviel möglich, die richtigen Schulden von den streitigen, die sichern von den unsichern abzusondern und besonders abzutheilen.

In dem 5ten Kapitel werden die Dokumente, als Familienverträge, Käufe, Lehnsbriefe und Lehnsscheine aufgeführet.

Das 6ste enthält das Heergeräthe.

In dem 7ten wird die Gerade spezifiziret.

In dem 8ten die Pferde.

In dem 9ten das Rind- Schweine- Feder- und andere Vieh, so nicht zu den Inventarienstücken gehöret.

In dem 10ten, Wagen, Kutschgeschirr und Reutzeug.

In dem 11ten das Gewehr.

In dem 12ten Kostbarkeiten und Silberwerk, von denen jedes einzelne Stück genau zu beschreiben ist, damit alle Vertauschung unmöglich falle. Bey dem Silberwerk ist das Gewicht und Probe besonders zu bemerken.

In dem 13ten werden Bücher und Manuscripte, wenn sie nicht eine zahlreiche Bibliothek ausmachen, einzeln aufgeführet.

In das 14te gehören Gemälde und Kupferstiche.

In das 15te die Kleider.

In dem 16ten wird das leinene Geräthe an Anziehwäsche, Tischwäsche, Bettwäsche und Vorhängen, insoweit solche nicht unter die Gerade gesetzet worden, spezifiziret.

In dem 17ten werden die Betten und Matratzen, die nicht zur Gerade gehören, verzeichnet.

In dem 18ten das Porzellain.

Im 19ten das Kupfer- und Messinggeräthe.

Im 20sten das Zinngeräthe.

Im 21sten das Eisen- und Blechgeräthe, und im 22sten das Meublement, wozu Schränke, Kommoden, Tische, Stühle, Kanapees, Sophas, Spiegel, Tapeten, seidene Vorhänge und andere dergleichen Dinge gehören, aufgeführet.

In das 23ste wird das hölzerne Geräthe, in das 24ste die Gläser, in das 25ste Wein und andere Naturalvorräthe, sofern letzte nicht besonders etwa aufgezeichnet sind, gebracht.

Inventarienstücke. Bey Subhastationen wird eine ohngefährliche Konsignation der Pertinenzien und Inventarienstücke gefertiget. E.P.O. ad T. 39. §. 11. p. 217.

Wenn von den Inventarienstücken in eines Unmündigen Vermögen einige zu veräußern, werden sie, nach den Kapiteln des Inventarii, im ersten Kapitel der Rechnung verrechnet, es müssen aber diejenigen, die nicht im marktgängigen Preis verkauft werden können, auf vorhergegangene Taxation, wovon die Taxzettel beyzulegen, veräußert, auch der Kauf, die Zeit und dies solutionis angegeben, im Inventario aber, bey den veräußerten Stücken, mit notiret werden, in welcher Rechnung und qua pagina die Verrechnung zu befinden. Proj. zu einer Vormundsch. Rechn. v. 6ten Juny 1732. S. C. A. III. p. 60.

Inventur. Zur Obsignation, Inventur und Theilung der Verlassenschaft geistlicher Personen sollen Gerichtsherren ihre Gerichte den Erben nicht aufdringen, wenn sie aber dazu requiriret werden, solches zu keiner habenden Gerechtigkeit und Befugniß anziehen, und, wenn sich dabey Streit entspinnt, sich aller Kognition enthalten. Mand. v. 1. Sept. 1710. C. A. I. p. 839.

Wie mit der Inventur beym Konkurs zu verfahren, s. Concurs.

Investitur. Diese folget der Konfirmation und muß wenigstens bey jedem Kirchendiener binnen Jahresfrist bewerkstelliget werden, oder in dessen Unterbleibung gänzlich cessiren. Rescr. v. 4. July 1746. S. C. A. I. p. 235.

Sie wird von den Superintendenten verrichtet, und ihr sind alle Prediger unterworfen, selbst die, welche schon ordiniret und einer andern Kirche vorgestanden haben. Gen. Art. v. 1557. T. v. Superintend. u. T. v. Beruf. u. Annehm. d. Pfarrherrn C. A. I. p. 444 und 445.

Es darf auch dafür denen Patronis, Beamten und andern Obrigkeiten nichts bezahlet werden. Ebend. T. v. Pfarrherrn insgem. ib. I. p. 449.

Die nöthigen Kosten, wenn sie vorhero auf ein Billiges gesetzet, müssen aber die Eingepfarrten tragen, und zwar nach dem durch das Rescr. v. 20. Aug. 1658. C. A. I. p. 861. angegebenen Verhältnisse, nämlich: die Mater zwey Drittheile, die Filia ein Drittheil. Diejenigen, die in das Kirchspiel nicht gehö-

ren,

sind ganz frey; auch darf der Superin-
ent den sogenannten Karetenzins nicht
ern. Kl. gr. v. 22. Juny 1661. I. Konsist.
n. §. 14. C. A. I. p. 202.

Bey der Investitur muß aber der Pfarrer
prechen, 1) daß er sein Amt treulich ver-
ten, 2) die heilige Schrift lehren, 3) die
sburgische Konfession und Episteln Pauli
den Timotheum und Titum fleißig lesen,
er Kirche mit guten Exempeln und rei-
Lehre dienen, 5) Aergerniß vermeiden,
enen Kirchenordnungen nachkommen, 7)
e Dimission nicht von dem Dienste gehen,
dem Landesherrn treu seyn wolle. Kirch.
dn. v. 1. Jan. 1780. T. wie ein Kirchen-
n. sich seines Amts zu erinnern 2c. C. A. I.
?29.

Was die Investitur mit Lehngütern anbe-
ft, s. Lehn 2c.

rnal. Die Vormünder sollen, zum Behuf
abzulegenden Rechnung über die Verwal-
g des ihren Pflegbefohlnen zustehenden
rmögens, ein Journal oder Tagebuch
ten, worein sie die Einnahme und Aus-
e, so wie sie jeden Tag vorfällt, eintra-
, und solches auf Erfordern dem Richter
zeigen sollen. Vormundsch. Ordn. vom
Okt. 1782. c. XVII. §. 2.

thum. Ein begangener Irrthum muß
ch wider eydliche Verträge schützen.
nst. 35. P. II.

Der in der Klage begangene Irrthum
nn noch bey Führung des Beweises oder
s zur wirklichen Eydesleistung verbessert
d erläutert werden, und dieses ist für keine
ränderung der Klage zu achten. E. P. O.
T. 5. §. 9. p. 52.

Wegen eines im Urthel in Worten, Na-
n, Zahlen, Blättern und dergleichen be-
ngenen Irrthums ist kein Suspensivmittel
gestatten, sondern demselben von dem
ichter durch eine ad Acta gebrachte Regi-
ratur abzuhelfen, oder das Urthel von dem
ollegio, da es gesprochen, ohne ferneres
Entgeld zu verbessern. E. P. O. ad T. 35.
§. 2. p. 185.

Der Irrthum in der Person, den einer
beym Todtschlage begehet, befreyet ihn von
der Todesstrafe nicht. S. Todtschlag.

Jubelen, Jubelier, s. Goldarbeiter.

Juden. Denen Juden, die sich in Sachsen
aufhalten, oder die Leipziger Messe besuchen,
ist weder die Begehung des Lauberhüttenfe-
stes und die Sabathsfeyer, sammt was dem
anhängig, noch auch anderes dergleichen är-
gerliches Wesen und Abgötterey, und über-
haupt kein öffentlicher Gottesdienst, ingleichen
kein Ankauf unbeweglicher Güter zu gestatten.
Resol. v. 5. May 1718. §. 3. C. A. I. p. 399.

Für die nach Leipzig handelnden Juden
giebt die Judenordnung vom 2. Okt. 1682.
C. A. II. p. 2111 ff. klare Maaße; sie ist fol-
genden Inhalts:

1) Soll kein Jude ohne Attestat seiner
Obrigkeit, daß er ein ehrlicher Handelsmann
sey, nach Leipzig handeln.

2) Außer den Pferdejuden keiner in der
Vorstadt logiren.

3) Ein ankommender im Thore einen An-
gebezettel vom Zöllner nehmen;

4) mit solchem binnen 24 Stunden sich
auf der Waage oder bey dem Waagedeputir-
ten, auch

5) binnen eben der Zeit bey den Stadtge-
richten angeben und sein Schutzgeld abstatten.

6) Die Angebe- Schutz- oder Mauthzet-
tel, auch gelbe Flecklein stets bey sich tragen,
und jedem Rathsdiener oder Stadtknechte,
auf Begehren, vorzeigen.

7) Sein Gut zu keinem andern packen,
den er nicht auf dem Angebe- oder Thorzettel
mit benennen lassen.

8) Seine Waaren im Hereinkommen und
Ausgange richtig angeben und verwagepflich-
ten.

9) Sich die erkauften Waaren nicht vor
die Stadt liefern, noch sonst, vermittelst ei-
nes Christen, hinauspartieren lassen.

10) Der

10) Der Kaufung gestohlner oder verdächtiger Waaren sich enthalten.

11) Welchem allem auch Juden-Weiber und Knechte nachleben sollen.

12) Und geben diese die Hälfte des Mauths; es wird aber kein Knecht, der nicht am Lohn und Brode und nicht selbst handelt, noch Junge über 13 Jahr passiret.

13) Jeder Jude muß wenigstens auf 600 Thaler werth negoziiren und dafür bezahlen.

14) Ist kein Judenmäkler, der nicht von den prinzipalesten Juden dazu benannt, deren auch nicht über 2, 3 oder 4 zugelassen.

15) Der Jubelirer Loosung darf nicht geringer als auf 800 Thlr. seyn.

16) Federjuden sollen ihr Gewölbe haben, und die Federn in Quantität und nicht aus infizirten Orten bringen.

17) Die, so alte Kleider verkaufen wollen, werden nicht zugelassen.

18) Roßtäuscher müssen sich ebenfalls binnen 24 Stunden auf der Waage anmelden und ihr Schutzgeld abstatten, dürfen auch nur einen Judenknecht haben.

19) Juden, so churfürstl. und anderer Herren Pässe haben, sind deswegen nicht frey.

20) Die, so nur durch- und zu ihren Freunden reisen, müssen es bescheinigen, sonst aber die Handelsgebühr erlegen.

21) Auch dürfen jüdische Musikanten mit nichts anderm handeln.

22) Keiner, er sey Jubelirer, Federjude, Mäkler, Hofjude, Einkäufer ꝛc. darf ohne Passirzettel von hier abreisen.

23) Uibrigens sollen sie der Verordn. v. 1668 und dem M. v. 1675 nachleben, oder ihnen zu handeln nicht gestattet werden.

Sie werden auch, wenn sie diesen Punkten zuwider handeln, nach n. 2. 3. 4. 5. um 20 Thlr. nach n. 6. um 40 Thlr. nach n. 7. um 30 Thlr. nach n. 8. mit Konfiskation, nach n. 22. um 50 Thlr. gestraft.

Das Hausiren und Herumtragen ist ihnen, außer den Leipziger und Naumburger Messen und Jahrmärkten, verboten, und das Verbot wegen Vor- und Aufkauf des Garns gehet insonderheit auch sie an. Verb. v. 16ten Juny 1696. C. A. I. p. 1701.

Von jungen Leuten Wechselbriefe oder Verschreibungen anzunehmen, ist ihnen, bey Verlust dessen, was sie an Gelde oder Geldeswerth kreditiret, und Restitution dessen, was gutwillig bezahlet, cum Interesse, auch noch hierüber bey einer Geldstrafe von wenigstens dem vierten Theile des vorgestreckten Geldes, oder der kreditirten Waaren, oder Gefängnißstrafe verboten. M. vom 21. April 1724. §. 2. C. A. II. p 2085.

Ohne churfürstliche eigenhändig unterschriebene Konzessiones oder aus dem Kammerkollegio ertheilte Pässe ist kein Jude, weder in Städten, noch auf dem Lande, von den Unterobrigkeiten, bey 100 Thlr. Strafe, zu dulden. M. v. 16. Aug. 1746. §. 1. S. C. A. II. p. 1167.

Die durch das Land reisende Juden haben die ordentliche Landstraße zu halten, bey Konfiskation alles bey sich habenden Gutes, auch sich bey jedes Orts Obrigkeit durch ihre Pässe zu legitimiren, und ihren Leib- ingleichen andern Zoll und Abgaben zu berichtigen, sich auch binnen ihrer Durchreise alles Handels mit Waaren im Ganzen und Einzeln, oder Ausschnitts- und Stücksweise, besonders aber des Hausirens, zu enthalten. Ebend. §. 2.

Es soll auch kein Unterthan sich unterstehen, einen Juden zu beherbergen, oder seinen Handel zu verheelen. Ebend. §. 3.

Die privilegirten Juden haben sich alles unerlaubten Handels u. Hausirens mit Waaren zu enthalten, dürfen auch keine öffentlichen Gewölber haben.

Die bey der Residenzstadt Dresden von Zeit zu Zeit ab- und zureisenden, oder die Jahrmärkte daselbst besuchenden fremden Juden haben sich sogleich am äußersten Schlage beym Thorschreiber anzumelden, welcher sie denn, gegen Erlegung eines Groschens von jeder Person, (indem, ein Mehreres zu fordern und anzunehmen, bey 5 Thlr. Strafe auf

f jeden Kontraventionsfall, untersaget
rd,) durch einen Mann von der Wacht zur
uvernementsexpedition bringen lässet, all-
sie umständlich examiniret, sowohl mit
wissen Zetteln ohne Entgeld versehen wer-
, mit welchen sie sich zu einem jüdischen
usvater, oder wo sie sonst zu herbergen
reynet, begeben, der Wirth aber den Ju-
, ohne Vorzeigung dieses Zettels, bey
Thlr. Strafe nicht anzunehmen, noch we-
er über die bestimmte Zeit zu dulden, und
Jude, wenn er wieder abreiset, sothanen
tel am äußersten Schlage beym Thorschrei-
nebst einer Bescheinigung von der Accise,
der Jude alles richtig gemacht, abzuge-
, außerdem aber derselbe anzuhalten,
dem Gouvernement davon Eröffnung zu
n ist. Ebend. §. 5.

Dahingegen die nur durchreisenden oder
Nacht etwan in Dresden verbleibenden
en von dem Thorschreiber einen Zettel er-
en, welchen sie, nach Anlangung in der
dt, beym Gouvernement produziren,
, ohne etwas davon zu entrichten, stem-
lassen, auch im äußersten Thore, bey ih-
Durchpassirung, wiederum abgeben, auf-
diesem Zettel aber nicht passiret werden.
nd. §. 6. ib. p. 1170.

ie nach Dresden kommenden Betteljuden
n gar nicht eingelassen, sondern, bey Ver-
nung Gefängniß, auch anderer empfind-
n Strafe zurückgewiesen werden. Ebend.

ahingegen die fremden und auf die Leip-
und Naumburger Messen reisenden Ju-
passiret werden; sie sind aber auch schul-
die sonst gewöhnlichen Prästanda zu lei-
und sich insonderheit vor, in und nach
a Messen resp. der Leipziger Judenordn.
Okt. 1682 und denen sonst ergangenen
fügungen gemäß zu bezeigen. Ebend.
vergl. Mand. v. 21. Nov. 1764. ib. II.
73.

ie dürfen auch die Jahrmärkte zu Dres-
ingleichen in denen mittlern und großen
dten der chursächsischen Lande besuchen,
jedoch daß es bey der Stadt Dresden unter
obiger Präkaution, bey denen übrigen Städten
aber mit Vorbewußt eines jeden Orts Obrig-
keit geschehe, der Aufenthalt aber nicht über
2 bis 3 Tage, und der Handel anders nicht, als
im Ganzen, verstattet werde, mithin solche Er-
laubniß auf den Waarenschnitt, auch einzelnen
Vertrieb und das Hausiren nicht erstrecket
werde. Ebend. §. 9.

Es sind zwar diejenigen, so mit churfürst-
lichen Pässen versehen, bey Besuchung derer
Leipziger und Naumburger Messen, mit dem
Leibzoll und andern sonst zu prästirenden Ab-
gaben, von welchen sie, nach Inhalt ihrer
Pässe und Konzessionen, befreyet, zu ver-
schonen, nichtsdestoweniger aber sich unter
den Thoren anzugeben, und alles übrige de-
nen Juden in gegenwärtigem Mandat Vorge-
schriebene genau zu observiren, gehalten.
Ebend. §. 10.

Der, so diesem Mandat zuwider lebet, soll,
er sey ein Christ oder Jude, Obrigkeit
oder Unterthan, Einheimischer oder Fremder,
Hauswirth oder Hausgenosse, nach Befin-
den, von 10 bis 50 Thlr. auch mit höherer
Geld- und anderer Strafe, nicht weniger
mit Konfiskation der Waare, oder auf an-
dere empfindliche Art angesehen werden.
Ebend. §. 11.

Alle, außer den privilegirten, sonst durch-
passirende Juden, deren Weiber und Diener,
müssen den gewöhnlichen Leibzoll entrichten.
Gen. Bef. v. 4. April 1733. ib. II. p. 9.

Sonst werden sie, wenn sie darüber, auch
über andre von ihren Waaren entrichtete Ab-
gaben, keine Bescheinigung produciren kön-
nen, selbst auf den Posten nicht passirt. Ob.
Postamts-Verordn. v. 10. Aug. 1736. ib. I.
p. 1769.

Doch sind Kinder bis ins zehnte Jahr da-
von frey. Gen. Bef. v. 24. Sept. 1733. ib. II.
p. 9.

Ingleichen sind die böhmischen Juden, wenn
sie mit Pässen versehen, im Lande sich nicht
aufhalten, noch einiges Gewerbe treiben, und
Dresden nicht berühren, davon, auch von an-
dern

dern Abgaben frey. Gen. Bef. v. 14. April 1745. ib. II. p. 15.

Denen auf die Leipziger Messe Kommenden, soll auf den Posten mit allem Glimpf begegnet werden. Gen. Bef. v. 8. Jul. 1748. ib. II. p. 1143.

Sie müssen aber, mit ihren nach Böhmen, Mähren und sonst gehenden, auch von da einzubringenden Gütern ꝛc., die Straße über Raitzenhayn halten. Bef. v. 30. Sept. 1749. ib. II. p. 1145.

Doch ist dieses hernach den Böhmischen, Mährischen und Ungarischen Juden, die nur zum Einkauf auf die Leipziger Messe reisen, erlassen worden, zumal, wenn sie mit Extraposten, ohne bey sich habende Güter, gehen; sie müssen aber den Leibzoll und andere gewöhnliche Abgaben entrichten. Bef. v. 20. Jul. 1750. ib. II. p. 1145 f.

Beym Einpassiren sind die Juden genau zu examiniren, auch ihre Coffres und Paquete zu visitiren. Instr. v. d. Thorschr. v. 27. Jun. 1753. n. XXV. ib. II. p. 944.

Auch dürfen die mit der Post Kommenden, bey Vermeidung der Konfiskation und andrer Strafen, bey keinem Juden oder andern etwas ablegen, ehe sie es bey der Accise gemeldet und Richtigkeit getroffen; zu Fuß Reisende auch eher in kein Haus gehen. Instr. v. d. Güterbesch. v. 29. Jun. 1767. §. 37. ib. II. p. 1081 f.

Und müssen sie, bey ihrer Ankunft, ein Proportionirliches an Geld oder Pfand bey der Accise einlegen, welches von dem Einnehmer auf den Thorzettel zu setzen, sonst sie anzuhalten. Ebend. §. 38. ib. II. p. 1082.

Was sie sonst, in Ansehung der Generalaccise, zu beobachten, s. Accistarif v. 22. Decbr. 1753. ib. II. p. 987. und Generalaccistarif.

Uebrigens sollen die Juden keine gute Geldsorten, Silbergeschirr, ausgebrannt noch anderes Silber, weder in, noch außer den Messen, einhandeln. Münzmand. v. 9. Jul. 1732. no. II. ib. I. p. 1702. Vergleiche Verordn. v. 6. März 1755. ib. I. p. 1429.

So sollen sie auch die zum Silbereinkauf für die churfürstl. Münze erhaltenen Kammerpässe nicht misbrauchen, sonst das Geld zu konfisciren, sie mit 4 Wochen Gefängniß zu bestrafen, die Pässe wegzunehmen, und mittelst Berichts einzusenden. Circul. v. 9. Dec. 1763. ib. II. p. 1173 f.

Ueberhaupt sollen sie, bey 20 Thlr. Strafe, die erhaltenen Kammerpässe keinen andern Juden leihen oder abtreten. Gen. Bef. v. 21. Aug. 1752. ib. II. p. 29 f.

Und ist insonderheit wider das Ein- und Auswechseln guter Geld- und Silbersorten zu vigiliren. Gen. v. 7. Apr. 1759. ib. II. p. 1171.

Sie sollen jungen Leuten zum Aufborgen nicht behülflich seyn, bey Verlust ihrer Forderung (s. Wechsel) und einer Geldstrafe, wenigstens auf den vierten Theil des Geldes oder Werths, auch nach Befinden Gefängniß. Wechselordn. v. 2. Sept. 1748. n. VI. ib. II. p. 1135.

Sollen den Sonntag nicht entheiligen, noch andre dazu veranlassen. Extr. a. d. Resol. a. d. Präl. Schr. v. 19. Aug. 1734. n. IV. ib. I. p. 58.

Bey eingeführter Kapitationssteuer durften sie nicht eher, als bis solche entrichtet, und darüber Quittung producirt, passirt werden. Bef. v. 5. Aug. 1747. ib. II. p. 891.

Wie viel sie an Personensteuer zu entrichten, s. Ausschr. v. 31. März 1767. ib. II. p. 769. s. Personensteuer.

Aus Barby sollten alle Juden ohne Unterschied fortgeschafft werden. Bef. v. 3. April 1765. ib. II. p. 1176.

In der neuen für die Churfürstl. Sächsische Residenzstadt Dresden unterm 15. Sept. 1772 publicirten Judenordnung, ist sowohl dieses, als überhaupt das Mand. v. 16. Aug. 1746, so weit es hier nicht geändert, bestätiget; sonst enthält gedachte Judenordnung Folgendes:

1) **Keine Juden sollen anders, als auf ein von Ihro Churfürstl. Durchl. eigenhändig unterschriebenes Dekret, geduldet, alle andere Konzessio-**

ssiones und Protektoria gänzlich abgeschafft yn.

Die Koncessiones, welche Jedem, der sich ren unwürdig macht, wieder abgenommen erden können, sollen nicht bloß auf Wieder- if ausgestellet, jedoch die Weiber, Kinder id jüdischen Bediente in selbigen ausdrück- h benennt werden.

Daher die mit den jüdischen Bedienten vor- nehmenden Veränderungen beym Gouver- ment anzuzeigen, und die an des abgegan- nen Stelle anzunehmende Person, von eben m Geschlechte, selbst vorzustellen. Die in sehung der Weiber und Kinder vorfallen- n Veränderungen dürfen nur im zunächst- lgenden monatlichen Verzeichnisse mit an- geben werden.

Söhne sind, so lange sie keine besondere Fa- lie ausmachen, verehlicht oder unvereh- t, Töchter, nur so lange sie unverehlicht, Kinder zu betrachten und in der väter- en Koncession enthalten.

ur zwey jüdische Bediente, Knechte oder ägde, die unverehelicht und wirklich in sei- n Lohn und Brodte seyn, sind einem jü- chen Hausvater erlaubt, sonst sind sie aber, nn er auch zwey wirkliche Bediente nicht hät- auszuschaffen, u. der Hausvater um 50 Thl. bestrafen.

indern, Angehörigen und Bedienten ist fernere Unterhaltung von Bedienten, bey Thlr. Strafe, untersagt.

le andere Anverwandte können nur, als diente, in der Koncession begriffen seyn. ch, wenn ein Hausvater seine Mutter, hwiegermutter und unverehlichte Schwe- n, allerseits ohne Kinder, ingleichen ganz te, zu einigem Gewerbe ganz untüchtige verwandte, in seiner Kost hat, kann er sie dem Bedientenquanto bey der Personen- er verrechten; sie müssen aber in der Kon- ion ausdrücklich bemerkt seyn.

nder, die also das Recht, auf ihres Va- s Koncession zu bleiben, verlieren, und eigne Koncession ansuchen wollen, sollen bey dem Amt oder Stadtmagistrate mel- den, eine Specifikation ihres Vermögens ein- reichen, und, womit sie sich zu nähren geden- ken, anzeigen, worüber das Amt oder der Rath sodann ein Attestat auszustellen, wel- ches der Bittschrift beyzulegen; ohne Erlan- gung eines höchsten Dekrets dürfen sie nicht länger, als acht Tage nach der Verehelichung, sich hier aufhalten.

9) Wenn einer sein Domicilium auch nur für seine Person verändert, wegzieht oder ver- stirbt, verlöscht die Koncession; doch wird der Wittwe, den Kindern und Domestiquen eines Verstorbenen der Aufenthalt noch drey Mo- nate gestattet, wenn nicht der Sohn oder Schwiegersohn, noch vor des Vaters Tode, oder binnen diesen drey Monaten Koncession erhalten, s. n. 7. Wer sich zwar selbst in Dresden aufhält, seine Frau und Familie aber wohnet anderwärts, kann keine Konces- sion erlangen, und verliert auch die erlangte, wenn er die Seinigen nicht binnen drey Mo- naten herbeyzieht.

Letzteres geschieht auch, wenn er mit Ab- führung der jüdischen Personalabgaben, in specie auch der Personensteuer für sich und die Seinigen, zurückbleibt, und nur zwey Termine zusammenkommen läßt.

10) Der Hausvater darf allein, Kinder und Gesinde anders nicht, als zu Händen dessel- ben, handeln, bey Strafe der Konfiskation der Waaren, und, wenn jener darum ge- wußt, Verlust der Concession: Wie er denn überhaupt für die Fakta seiner Angehörigen und Bedienten in solidum haften muß.

11) Alles unerlaubten Handels und des Hau- sirens muß er sich, bey Verlust der Konces- sion, auch willkürlicher Geld- Gefängniß- oder anderer Strafe, enthalten; öffentliche Gewölber zu haben, bleibt schlechterdings untersagt.

12) In Ansehung des Handels mit Bruch- und ausgebranntem, auch rohem Silber, bleibt es bey den Landesgesetzen, insonderheit dem 3. §. des Münzedikts vom 14. May 1763.

13) Sollen keine verdächtige, noch als ge- stohlne auf irgend eine Weise bekannt ge-

machte Sachen kaufen; u. wenn sie von bona fide erkauften es nachher erfahren, solches sogleich behörigen Orts anzeigen, bey Geld- oder Leibesstrafen.

14) Sonn- und Feyertags ist ihnen, währenden Gottesdiensts, zu handeln nicht erlaubt, sie sollen auch ihre christliche Bedienten davon nicht abhalten.

15) In Ansehung der Gerichtsbarkeit bleibt es bey bisheriger Observanz; auch muß der, beym Gouvernement verpflichtete, Dollmetscher bey den Gouvernementsgerichten Recht leiden: sich auch in lediglich unter Juden versirenden Rechtssachen an hiesige oder auswärtige Rabbiner zu wenden, ist bey 10 bis 50 Thlr. Strafe untersagt, und im letztern Fall Verlust der Koncession für die Hausväter und Ausschaffung für Bediente.

16) Eine Synagoge, noch einen besondern Ort zu Verrichtung ihrer Ceremonien, dürfen sie nicht haben, sondern ein jeder Hausvater muß solche mit den Seinigen in der Stille verrichten.

17) Die zu Ausübung dieses Ritus nöthige Personen, sowohl als die Informatores, wenn nicht etwa einem Hausvater, dergleichen, über die eigentlichen zwey Bedienten, zu haben, in der Koncession ausdrücklich verstattet, werden mit besondern Koncessionen versehen, in denen zugleich, ob ihnen zwey oder einer, oder gar kein Bedienter zu gestatten, ausgedrückt wird.

18) Von der Judenschaft sind, zu richtiger Berechnung ihrer Armengelder, Sorge für das, was in gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorfällt, Meldung der ohne Koncession, oder sonst über Gebühr, sich aufhaltenden Juden bey dem Gouvernement und Rathslogisexpedition, drey Aelteste oder Deputirte zu erwählen; die Meldung geschieht durch den Judenbesteller, wozu ein unbescholtener Jude auszusuchen, ihm auch eine gewisse Vergeltung auszusetzen, sonst aber haben diese Aeltesten keine richterliche oder andre Gewalt.

19) Jeder Hausvater muß, monatlich, dem Gouvernement, der Generalacciseinnahme und des Stadtraths Logisexpedition eine Specifikation seiner ganzen Familie, mit Anzeige des Namens, Alters, der etwanigen Veränderung und des Hauses, wo er wohnet, überreichen. Atteftate und Paßirzettel an andre Juden auszustellen, ist, bey Verlust der Koncession, verboten.

20) Juden, beyderley Geschlechts, die sich mit einer Koncession nicht legitimiren, oder in den Koncessionen nicht mit begriffen sind, sollen nicht geduldet, sondern wider sie, nach Inhalt des Mand. v. 16. August 1746. §. 1. verfahren werden.

21) Auswärtige Juden, die Koncessionen suchen wollen, sollen bey dem Supplikate ihre Vermögensumstände, sowohl in baarem Gelde, als annehmlichen Dokumentis, anzeigen, und sich übrigens dem, was im vorerwähnten Mand. §. 4. n. 1. 2. 3. 4. enthalten, gemäß bezeigen.

22) Wegen der auf die Messen, sowohl durch hiesige Lande, als die Residenz, reisenden Juden, bleibet es bey der besonders deswegen ergangnen Verordnung; in Ansehung andrer Durchreisenden, ihrer Abgaben, der sie wider Gebühr aufnehmenden, oder mit ihnen Verkehr treibenden Unterthanen, bey dem, was §. 2. 3. 5. 6. 8. 9. u. 10. gedachten Mand. verordnet.

23) Bey denen sich nur eine kurze Zeit in Dresden aufhaltenden Juden, sollen die Thorschreiber, in denen ihnen auszustellenden Zetteln, der wegen der Personensteuer nicht zu unterlassenden Anmeldung zugleich Erwähnung thun, auch keinen, wenn die Bezahlung nicht dargethan, aus der Stadt paßiren lassen.

24) Ein reisender Jude bleibet auf die Tage, da er wegen Sabbaths, oder andrer Feyertage, nicht handeln kann, von der täglichen Personensteuer frey; doch ohne Extension auf andre Fälle.

25) Wer dieser Verordnung zuwider zu handeln sich untersteht, er sey Christ oder Jude, Obrig-

Obrigkeit oder Unterthan, Einheimischer oder Fremder, Hauswirth oder Hausgenosse, soll, wo nicht im Vorigen die Strafe determinirt, um 10 bis 50 Thlr., auch höher, nicht weniger resp. mit Konfiskation der Waaren, und auf andre empfindliche Art, angesehen werden.

In Ansehung der in der Niederlausitz tolerirten Juden ist im Bef. v. 1sten May 1766. ib. II. p. 1061 ff. Folgendes verordnet:

1) Vor 6 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends im Sommer, und resp. vor und nach 7 Uhr im Winter, darf kein Jude, bey 50 Thlr. Strafe für jeden Wagen, in eine Stadt mit Wagen und Waaren einpassiren, in außerordentlichen Fällen muß er einen Accisbedienten herausrufen lassen, der ihn in seine Wohnung begleitet ꝛc. ib. II. p. 1062.

2) Bey 20 Thlr. Strafe, darf nichts von dem Wagen ohne Visitation ins Haus genommen werden, auch wenn sie vom Lande zurückkommen, ib. p. 1062 ff.

3) Beym Auspacken soll der Acciseinnehmer mit dem Visitator, bey Strafe der Kassation, zugegen seyn, die Specifikation fertigen, und die Waaren stempeln oder siegeln, ib. p. 1063.

4) Den ausreisenden Juden muß alles, was sie an gesiegelten oder ungesiegelten Waaren mitnehmen, specifice auf den Passirzettel gesetzt werden.

5) In jeder accisbaren Stadt muß der Jude den Passirzettel produciren, die auf dem Lande verkaufte Waaren von dem Acciseinnehmer in tergo abschreiben lassen, wornach dann, bey der Retour, der Bestand vom Visitator zu examiniren.

6) Ein heimliches Waarenlager auf dem Lande soll mit der Konfiskation, auch namhafter Geldbuße und Gefängnißstrafe angesehen werden.

7) Ein Unterschleif mit hoch impostirten Waaren wird mit fünffacher Bezahlung des Werths der unterschlagenen Waaren bestraft, ib. II. p. 1064.

8) Kommissionswaaren sind ihnen ganz und gar nicht, unter welchem Prätext und Bescheinigung es sey, zu passiren.

9) Im Lande verkaufte oder vertauschte Pferde müssen sie, bey 20 Thlr. Strafe, an dem nämlichen Orte bey der Einnahme sofort melden und notiren lassen; außer Landes alienirte im ersten Gränzorte, auch, bey 5 Thlr. Strafe für jeden verschwiegenen Thaler, die Handlungsaccise richtig abführen.

Den Friedländischen, mit Kammerpässen versehenen Juden ist erlaubt, in den Niederlausitzischen Kreisstädten, zur Zeit der Jahrmärkte, ingleichen der guten Mon- Dienst- und Donnerstage, ihren Handel im Ganzen und einzeln, auch durch Hausiren zu treiben; auch können sie Citronen und andre Esculenta, dafern sie nur unter den Materialwaaren der Kramer nicht begriffen, herumtragen. Rescr. v. 22. May 1751. ib. III. p. 362.

Die Einfuhre der Wolle in der Niederlausitz ist den Juden erlaubt, sie müssen aber das gewöhnliche Kopfgeld entrichten. Rescr. v. 10. Febr. 1753. ib. III. p. 367.

Judex, s. Richter, Oberrichter, Unterrichter.

Judicium mixtum, s. Gerichtsbarkeit.

Jugend, Junge Leute. Es ist schon zu mehrerumalen bemerket worden, daß junge Leute, so unter 25 Jahren sind, keine Wechsel ausstellen, indossiren, acceptiren, oder sich nach Wechselrecht verbindlich machen können, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, in Kriegsdiensten stehen, oder veniam aetatis erlangt haben, eigenes Vermögen besitzen, und sogar einen körperlichen Eyd darüber abgeleget haben, als welchen abzunehmen, oder darüber ein Instrument abzufassen, den Notarien ausdrücklich verboten worden, s. Mand. v. 21. Apr. 1724. §. 1. C. A. II. p. 2085.

Es sind jedoch von dieser Verordnung ausgeschlossen, Handelsleute, welche unter sich oder an andere Wechselbriefe ausstellen, ferner Fremde, die inn- und außerhalb Landes sich

sich nach Wechselrecht verbindlich machen, und Inländer, die außerhalb Landes Wechselbriefe gegeben; jedoch gelten solche nur als bloße Handschriften. Ebend.

Nicht allein aber sind Wechsel ungültig, sondern auch alle eydliche Verträge können, wegen der Verletzung, hinterzogen werden, da sie vorsätzlichen Betrugs halber sowohl anderer wichtigen Umstände vom Eyde entbunden werden. Konst. 35. P. II.

Ein anderer Vorzug ist die Milderung verschiedener Strafen bey Verbrechen, dahin gehöret der Diebstahl nach Konst. 32. P. IV. die Blutschande und der Ehebruch nach Konst. 22. u. 23. P. IV.

Jungfrau. So wie die Weibspersonen überhaupt seit den ältesten Zeiten in Sachsen unter einer beständigen Vormundschaft sich befinden, so sind es auch die Jungfrauen, doch also, daß sie verschiedene Geschäfte nichtsdestoweniger auch ohne Vormund gültig verrichten können; dahin gehöret die Errichtung der Testamente und die Disposition über bewegliche Güter nach der Konst. 15. P. II. ingleichen die Anlegung, Fortstellung und Treibung der Handlung. Wechselordn. vom 2. Okt. 1682.

Dahingegen müssen sie die übrigen Geschäfte, mit Zuziehung ihrer Geschlechtsvormünder, verrichten, insbesondere die gerichtlichen, Pr. O. T. 8. §. 1. p. 67. ingleichen können sie weder unbewegliche Güter veräussern, Konst. 15. P. II. noch ihre ganze Gerade verschenken. Konst. 14. P. II.

Jungfrau schänden, schwächen. Ein Jungfrauschänder muß die Geschwächte entweder heirathen, oder ihrem Stande gemäß ausstatten, sowohl auch die Leibesfrucht auf gerichtliche Ermäßigung ernähren, und wird überdieses mit Gefängniß, und nach Gelegenheit mit Staupenschlag bestraft. L. O. Mont. n. Trinit. 1543. T. v. Strafe d. Jungf. Schwäch. C. A. I. p. 19. und Konst. 27. P. IV.

Wer eine Jungfrau nothzüchtiget, wird mit dem Schwerdte bestraft. Konst. 30. P. IV. Und wer ein Mädchen unter 12 Jahren fleischlich erkennet, mit Staupenschlag und Landesverweisung beleget. Konst. 31. P. IV. vergl. Landesverweisung.

Wer sich des Beyschlafs einer Jungfrau rühmet, soll ihr, wegen dieser Diffamation, nicht nur Wiederruf thun, sondern auch willkührlich mit Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landesverweisung oder Staupenschlag, bestrafet werden. Konst. 45. P. IV.

Jungmeister sind mit Herumschicken, Aufwarten und andern dergleichen Diensten nicht zu hart zu beschweren und an ihrer Arbeit zu verhindern. M. weg. Abstell. der Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 9. S. C. A. I. p. 586.

Das Jungmeisteramt hat der jüngste Meister so lange zu verwalten, bis ein anderer nach ihm Meister wird. M. die Gen. Inn. Art. für Künstler, Profess. u. Handw. vom 8. Jan. 1780. c. III. §. 30.

Das Jungmeisteramt bestehet darinnen, daß sich der jüngste Meister, in Innungssachen, so oft er von den Aeltesten gerufen wird, einstelle, und die ihm anbefohlnen Verrichtungen, z. B. die Ansage zu den Quartalen, die Einforderung derer Beyträge von den Zunftgenossen u. dergl. besorge. Ebend.

Wenn er durch Krankheit oder andre erhebliche Ursachen an der Verrichtung seines Amtes behindert wird, so muß er die Aeltesten davon benachrichtigen, damit der zunächst in der Reihe vor ihm stehende Meister seine Stelle vertrete. Ebend.

Diejenigen Innungsgenossen und Meister, die sich nicht an dem Orte befinden, wo sich die Innung aufhält, ingleichen diejenigen, die an andern Orten bereits Meister gewesen, können zum Jungmeisteramte nicht angestellet werden. Ebend.

Juramentum, s. Eyd.

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.

Juristenfacultät, s. Rechtskollegium.

Jus albinagii. Das Jus albinagii ist zum Besten des Handels und der Kommunikation der sächsischen und französischen Unterthanen aufgehoben worden, dergestalt, daß hierdurch die Vorschriften, welche die Verfassung und innere Polizey beyder Lande betreffen, in Betreff der Emigration der Unterthanen, subsistiren und bey Kräften gelassen seyn sollen. M. weg. reciproz. Aufheb. d. Jur. albinag. in d. königl. französ. Landen v. 4. Jan. 1777. Art. 1.

Sächsische Unterthanen, von welcher Abstammung sie seyn, sie mögen sich in Frankreich mit wesentlicher Wohnung, oder auf kurze Zeit nur aufhalten, haben volle Macht über ihr Vermögen, es bestehe worinnen es wolle, mittelst Testaments, Schenkung, oder auf andere Weise, zu wessen Vortheile sie wollen, disponiren zu können, dergestalt, daß ihre Erben, die sächsische Unterthanen sind, sie mögen in Sachsen, oder Frankreich wohnen, deren Vermögens, es bestehe in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen, außenstehenden Schulden, Forderungen und rechtlichen Ansprüchen, ohne einen Naturalisationsbrief oder andere Konzessionen zu bedürfen, sich sogar ab intestato anmaaßen dürfen. Ebend. Art. 2.

Es können dahero Erben die beweglichen Güter und Effekten, worinnen sie es für gut befinden, transportiren, die unbeweglichen verwalten und nutzen, oder durch Verkauf, oder auf andere Art, darüber disponiren, auch zu diesem Behuf alle Arten von gültigen Verzichtungen und Quittungen ertheilen, und hierbey nur ihre Rechte und Qualitäten beybringen, jedoch dergestalt und also, daß sie den Gewohnheiten der beyderseitigen Lande, und denen daselbst in Absicht auf den Besitz der Güter bestehenden Vorschriften und Bedingungen, gleich den natürlichen Unterthanen nachkommen. Ebend. Art. 3.

Die über Testamente und andre Dispositionen entstandenen Streitigkeiten, werden nach den Rechten, Gewohnheiten und Statuten des Orts, wo sie gemacht worden, und von dem dortigen Richter entschieden. Ebend. Art. 4.

Wenn die Unterthanen der französischen und sächsischen Lande Geld und Vermögen über die Grenze mit sich fortnehmen, so bezahlen sie, vice versa, 10 Prozent Abzug. Ebend. Art. 5.

Justification der Appellation, s. Appellation.

Justification der Rechnung. Die Justifikation einer Schlußrechnung ist bestmöglichst zu beschleunigen. Vorm. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XVIII. §. 4.

Wenn die Vormundschaftsrechnung justifiziret worden, so ist der Vormund wegen desjenigen, was er verleget, und noch nicht wieder erhalten, zu befriedigen, oder wenn so viel baares Geld nicht vorhanden, diesfalls durch einen richterlichen Schein sicher zu stellen. Ebend. §. 6.

Wenn die übergebene Rechnung defektiret worden, so soll die gezogenen Defekte der Richter dem Vormunde, nebst Ansetzung eines Justifikationstermins, zufertigen. Ebend. c. XVII. §. 9.

Vergl. Rechnung.

Justiz, Justizwesen. Recht und Justiz soll jedermann, und Armen sowohl als Reichen, wiederfahren. Pr. O. T. 1. §. 1 u. 3. p. 1 f.

Wenn aber die Justiz verweigert wird, so kann man mit Uibergehung der ersten Instanz sofort höhern Orts klagen. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. daß niemand untersuchet rc. C. A. I. p. 48. es hat auch in diesem Fall, und wenn die Sachen verzögert werden, die Avokation statt. E. P. O. ad T. 1. §. 9. p. 14.

Unter den hohen Kollegiis gehören die Justizsachen allein vor die Landesregierung. Befl. v. 13. Aug. 1670. §. 8. C. A. I. p. 1147. vergl. Rescr. v. 13. März 1710. ib. II. p. 1965.

Alle

Alle hohen und niedern Kollegia und Dikasteria sollen genau Acht haben, ob die wegen des Justizwesens ergangenen Verordnungen, insonderheit die E. P. O. gehörig beobachtet, auch von Richtern und Advokaten ihrem Amte ein Gnüge geschehen, und im Uibertretungsfall, auch ohne daß darüber Beschwerde geführet wird, auf die gesetzte Strafe erkennen. Mand. v. 8. Aug. 1735. S. C. A. I. p. 303 f.

Kahn. Ob zwar jeder, der zu fischen berechtiget, mit seinem Kahn durch eines andern Wasser fahren kann, so soll er ihm doch an denen in seinem Fischfange gelegenen Angeln oder Reusen keinen Schaden thun, ist auch, wenn er seinen Kahn in einem Wehr durch einen Lauf zieht, und den Lauf öffnet, ihn wieder zu vermachen schuldig. Fischordn. v. 1596. C. A. II. p. 671.

Die Kähne sollen aus Holzmenage aus Pfosten verfertiget werden. Gen. v. 2. Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1535. und Oberlauf. Forst- u. Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 4. S. C. A. III. p. 178. u. Oblauf. Koll. Werk B. III. p. 708.

Kälber. Die Ausfuhre der Kälber außer Landes ist in der Niederlausitz bey 10 Thlr. Strafe v. 1. Nov. bis den letzten März verboten. Rescr. v. 21. Aug. 1751. S. C. A. III. p. 362 f.

Ein Gleiches ist auch in denen um Dresden liegenden Aemtern verordnet durch den Bef. v. 1. July 1751. ib. II. p. 911.

Kalk. Ein Kasten Kalk soll nach dem alten Maaß 8 gehäufte Dresdner Scheffel halten, und das Viertel höher nicht als vor 5 Gr. verkauft werden. Rescr. v. 16. July 1765. in Schmieders Pol. Recht, 1. Th. p. 640.

Von denen nicht zu eigenem Bedürfniß gebrannten, sondern verkauften Ziegeln und Kalk, weil solche zu den Produkten des Landes, so von der Generalaccisabgabe befreyet, nicht zu rechnen, ist die Handlungsaccise nicht zu geben. Rs. gr. v. 1763. Lit. D. ad gr. 1. S. C. A. I. p. 107 f.

Vergl. Dünger.

Kanne, Kannenmaaß. Wegen der Tranksteuer soll für jedes Brauhaus eine ganze und halbe Theilkanne angeschafft, gerichtlich nach dem Dresdner Maaß geaichet, mit der Obrigkeit Wappen oben und unten gestempelt, und dem Besitzer des Brauhauses zugestellet werden. M. v. 17. Jan. 1721. §. 3. C. A. II. p. 1659.

Das Kannenmaaß soll durchgehends nach dem Dresdner Eiche und Kanne eingerichtet, und auf ein Faß 7 Schock Kannen oder 5½ Eymer und 24 Kannen gerechnet werden. M. v. 21. Dec. 1705. C. A. I. p. 1727.

In der Oberlausitz soll bey Ausschenkung und Verkaufung des Bieres die Dresdner Kanne gebraucht werden. M. v. 19. Febr. 1746. n. 1. S. C. A. III. p. 303.

Alles andere Schenkmaaß ist abzuschaffen, bey 5 Thlr. Strafe von jedem unrichtigen Maaße. Ebend. n. 3.

Jede Kanne ist mit einem besondern Stadt- und des Kupferschmidts, Zinngießers oder Klempners Namenszeichen zu bemerken; auf dem Lande soll die Gerichtsherrschaft ihr Wappen oder sonstiges Zeichen durch den Bieraufseher darauf schlagen, und auf die hölzernen Kannen brennen lassen, bey gleichmäßiger Strafe. Ebend. n. 4.

Kannengießer, s. Zinngießer.

Karbatsche, s. Injurien.

Karbe. Die Krämer können den Landeseinwohnern den Verkauf der von ihnen erbaueten Karbe in den Städten nicht verwehren. Bef. v. 22. April 1756. S. C. A. I. p. 842.

Kartenspiel, s. Charten, verbotene Spiel.

Kasten, s. Kirchenkasten.

Katzen, s. Viehseuche.

Kauen. Die Kauen und Huthäuser sind der Bergamtsjurisdiktion so lange unterworfen, bis solche von den Gewerken an andere verkauft werden. M. v. 21. Sept. 1657. C. A. II. p. 315.

Sie

Sie dürfen aber auch von den Zechen nicht eher verkauft werden, bis diese aufgelassen worden. Bergdekr. v. 17. Febr. 1629. und Bergordn. Donnerst. n. Jakobi v. 1536. Art. 108. C. A. II. p. 304 u. 111.

Kauf, Kaufcontract. Ob zwar Kauf und Verkauf ordentlich nicht eingeschränket, so wird doch gleichwohl der schädliche Vor- und Aufkauf sowohl auch die Steigerung, sonderlich derjenigen Waaren, so man zur täglichen Nahrung und Kleidung brauchet, bey Verlust der Waaren und 20 Fl. Strafe verboten. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Holzkauf, und T. von schädlich. Vorkauf. C. A. I. p. 59.

Was die Natur und das Wesen der Käufe betrifft, so ist dieses aus dem römisch. Rechte zu erlernen, und bey uns dieserhalb in der Hauptsache nichts besonderes verordnet, außer was den Reukauf, (s. Reukauf,) den Vorkauf, (s. Vorkauf,) Lehn, und das jus retractus, (s. Lehn,) angehet, worinnen unsere Gesetze in etwas, und das sächsische Lehnrecht ganz abweicht.

Die Auskaufung der Unterthanen, vermöge deren die Oberlausitzer Stände ihre Unterthanen gegen Zahlung eines gewissen rechtmäßigen Preises auskaufen, und die andern Unterthanen die ausgekauften Güter bestellen lassen, ist ihnen durch die Resol. v. 7. Sept. 1672. C. A. III. p. 261. und Oberlaus. Koll. Werk B. II. p. 1432. erlaubt und nachgelassen.

Bey Verschaffung eines andern Käufers des subhastirten Gütes sollen keine Scheinkäufe vorgehen. Pr. O. T. 39. §. 13. p. 207.

Kaufbrief. Uiber Bauer- und Amtsgüter ist eher kein Kaufbrief zu konfirmiren, bis vorher wegen der Herrngefälle Richtigkeit getroffen worden. Mand. v. 12. Sept. 1714. C. A. II. p. 65.

Uibrigens sollen zur Beförderung des Anbaues wüster Häuser die Kaufbriefe ohne Entgeld ausgestellet werden. Mand. v. 31. Jan. 1715. ib. I. p. 2509.

Kaufgeld. Derjenige, so den Vorkauf hat, muß eben das Kaufgeld geben, als von einem andern Käufer auf das Gut gesetzet wird, es wäre denn durch vorhergehende Verträge ein anderes verglichen, oder man suchte ihn durch grossen Aufsatz betrüglicher Weise von dem Vorkauf abzuschrecken. Konst. 33. P. II.

Das Kaufgeld, wegen dessen einer sich die Hypothek oder das Eigenthum reserviret, wurde, nach der Pr. O. T. 49. §. 2 u. 3. p. 279. im Konkurs in der ersten Klasse noch vor dem Liedlohne und Begräbnißkosten bezahlet, und wenn einer gleich nicht solchergestalt versichert war, hatte er doch ein persönliches Privilegium, nach welchem er vor den chirographorischen Gläubigern bezahlet wurde, Ebend. T. 49. §. 4. p. 280. Die E. P. O. ad T. 42. n. 7. p. 245. hat aber den rückständigen Kaufgeldern nicht anders eine Priorität zugestanden, als wenn die Hypothek, oder das Eigenthum sich gerichtlich vorbehalten und Konsens ertheilet worden, welchenfalls denn die Kaufgelder zwar dem Schoß, Steuer und Kontribution, so der Käufer und Besitzer aufwachsen lässet, Decis. 63. keinesweges aber den Schulden, welche vorher auf dem Gute gehaftet, auch dem Liedlohn und den Begräbnißkosten nicht, vorgehen. Ebend. ad T. 42. §. 3. 4. 5. 6 u. 7. s. Erbgüter.

Bey ermangelnder Versicherung hat kein persönliches Privilegium statt. E. P. O. ad T. 49. p. 280.

Auch ist der Vorzug, den die rückständigen Kaufgelder vor dem auf das Gut angelegten Arreste hatten, Decis. 58. nach der E. P. O. ad T. 48 u. 51. p. 278 u. 291 f. weggefallen.

Das von wüsten Gütern erhobene Kaufgeld soll unter die Einnehmer, Gerichtsherren, Kirchen- und Schuldiener pro rata getheilet werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konst. Sach. §. 5 u. 21. C. A. I. p. 199 und 205. und E. P. O. ad T. 42. §. 8. p. 246.

Bey der Revokation eines ohne des Lehnsherrn Konsens verkauften Lehngutes, ist man dem malae fidei emtori das Kaufgeld wiederzugeben nicht schuldig, sondern er mag sich

an dem Verkäufer erholen; wenn aber das Lehngut mit Konsens verkauft worden, ist der Agnat und Mitbelehnte, so es beym Leben des Verkäufers wieder erlangen will, das Kaufgeld, jedoch ohne Interesse, zu erstatten schuldig. Konst. 49. P. II.

Die Übermaaße des Kaufgeldes von einem subhastirten Lehngute konnte sonst zu Bezahlung der übrigen Gläubiger und Allodialschulden angewendet werden, nach Konst. 25. P. II. und Pr. O. T. 45. §. 10. p. 260. jetzt aber werden von solchem Kaufgelder allein die Lehnsschulden bezahlet, und die Übermaaße wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewendet, daran die Mitbelehnten zur gesammten Hand zu bringen. E. P. O. ad T. 40. §. 3. p. 230.

Zu der Wiedereinlösung eines Gutes, so dem Schuldner freystehet, muß die Bezahlung des Kaufgeldes, oder dessen gerichtliche Deposition, noch vor völligem Ablauf der 6 Monate erfolgen, und wenn er einen bessern Käufer verschaffet, stehet demjenigen, der das Gut zuerst angenommen, frey, die Übermaaße, die der andere Käufer offeriret, herauszugeben und solches selbst zu behalten. E. P. O. ad T. 39. §. 19. p. 222.

Kaufleute, s. Handelsleute.

Kegeln, Kegelspiel. Nach völlig geendigtem Gottesdienste in allen Kirchen, wenn deren an einem Orte mehrere seyn, oder Katechismusübungen, ist das Kegeln in den Gärten und auf den Dorfplätzen, doch nicht eher als von Ostern bis Michaelis von 5 Uhr, und von Michaelis bis Ostern von 4 Uhr, an allgemeinen Buß- und Bettagen aber gar nicht bey 1 bis 4 Neue Schock Strafe nachgelassen. Mand. weg. d. Sabb. Feyer v. 2. Aug. 1749. §. 9. S. C. A. I. p. 736 f.

Kerbholz. In kleinen Irrungen mag, wo der Beklagte ein Bergarbeiter oder sonst der Berggerichtsbarkeit unterworfen, die Citation durch ein Kerbholz bewerkstelliget werden. Mand. w. in streit. Bergsach. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 20. C. A. II. p. 480.

Und soll der Kläger vom Bergmeister ein Kerbholz nehmen, mit dem Zeichen den Beklagten für ihn bringen, und hat der Bergmeister dieses zu jeder Zeit dem Kläger zu geben. Zinnbergw. Ordn. v. 24. Aug. 1615. Art. 7. C. A. II. p. 257.

Der Beklagte aber, dem ein Kerbholz überantwortet wird, soll, wenn er es verachtet und ungehorsamlich außen bleibet, dem Bergmeister 10 Gr. zur Buße erlegen, und, da er das Geld nicht zu geben vermag, 3 Tage und Nächte seines Ungehorsams wegen in der Tymnitz gestrafet, und gleichwohl dem Kläger die Billigkeit verholfen werden. Ebend.

Die geschwornen Kohlenmesser sollen über die den Hammermeistern zugemessene Kohlen unterschiedliche Kerbhölzer halten, solche alle Quartale dem Amtsschösser überantworten, welcher solche gegen des Forstmeisters Abnehmen zu halten, und richtige Verzeichnisse darüber zu fertigen hat. Verordn. v. 31. Aug. 1570. und Eisen- und Hammerordn. v. 7. May 1583. und v. 25. Febr. 1594. Art. 21. C. A. II. p. 169. 183 und 233.

Forstbediente, die nicht schreiben können, sollen gleichfalls richtige Kerbhölzer über die Holznutzungen halten. Gen. Bef. v. 20. May 1575. C. A. II. p. 521.

Denen zu dem Kolditzer Mühlenzwang gehörigen 22 Dorfschaften sind gewisse perpetuirliche Kerbhölzer zugetheilet. Cold. Mühl. Ordn. v. 10. Juny 1766. §. 78. S. C. A. I. p. 1581. s. Mühlenzwang.

Ein Gleiches findet auch bey den Dresdn. Zwangsdorfschaften statt, s. Mühlenzwang.

Kessel, Kesselbier. Das heimliche Kesselbrauen ist bey Verlust der Kessel und 30 Thlr. Strafe auf Seiten dessen, der brauet, oder in seinem Hause brauen lässet, oder sonst dabey interessiret ist, verboten. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 122. Erklär. v. 20. Jan. 1703. c. XVII. Gen. Konf. Acc. Ordn. v. 31. Aug. 1707. Anmerk. c. I. und Steu. Ausschr. v. 13. März 1713. §. 2. C. A. I. p. 255. und ib. II. p. 1579. 1909 u. 1621.

Das

Das Kesselbierbrauen ist auch den Geistlichen verboten. Gen. v. 19. Febr. 1724. S. C. A. I. p. 121.

Und ob zwar das Aerndtebier aus besonderer Gnade noch zu brauen nachgelassen wird, und es bey dessen Verlust sonst 1) der Obrigkeit angemeldet, 2) nichts als Kosent gebrauet, 3) der Schutt und Guß nicht erhöhet, 4) die Steuer nach Proportion gegeben werden sollte, Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 143. C. A. I. p. 265. Land- und Trankst. Ausschr. v. 25. Febr. 1671. C. A. II. p. 1516. so ist doch das Verbot desselben bey Verlust des Kessels, der dem Gerichtsherrn verfallen, und 50 Thlr. Strafe vor den Brauenden, auch den, der es in seinem Hause brauen läßt, oder sonst mehr dabey interessiret, wiederholet. Erl. d. Trankst. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. XII. S. C. A. II. p. 258.

Doch ist in der Oberlausitz den Geistlichen, außer denjenigen, soweit sich des Stadtmagistrats der Sechsstädte Jurisdiktion, Patronatrecht, oder erweisliche Prohibition dieses Tischtrunks erstrecket, ihren Tischtrunk in denen in der Pfarrwohnung habenden Braukesseln steuerfrey zu brauen, oder mit dem brauenden Kollatore ein Gewisses an Braugetreide einzuschütten, und das Getränke pro rata zu theilen nachgelassen; sie müssen aber, bey Schrotung jedes Scheffels Malz, daß es wirklich zum Tischtrunk komme, durch ein Attestat bescheinigen, und alles Verschenkens, auch unter dem Vorwande, als ob sie Eßig oder Getränke verkauften, gänzlich sich enthalten, bey Verlust des beneficii ad dies vitae. Bierst. M. v. 17. Okt. 1727. c. II. S. C. A. III. p. 265. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. II. p. 184. Vergl. Erndtetrinken.

Kesselflicker. Den Kupferschmidten soll von den unbezechten Kesselführern, Kesselflickern, Parthierern und Stören kein Eingriff gethan, sondern wider die Verbrecher mit Bestrafung verfahren werden. Best. Handw. Ordn. von 2. Okt. 1584. C. A. III. p. 299. und M. von 27. Sept. 1700. ib. II. p. 369.

Ketten, s. Kleiderordnung.

Ketzerey. Wider Ketzer und Schwärmer, und diejenigen, so ihnen Beyfall geben, werden die gradus admonitionum gebraucht, und übrigens die Beschaffenheit der Sache dem Landesherrn berichtet. M. v. 20. Febr. 1614. C. A. I. p. 779.

Kieße. Kieße, die gar keinen Silbergehalt haben, sind, wenn sie zu den freybergischen Schmelzhütten geliefert werden, von Verrechnung des Zehenden und Zwanzigsten frey; wenn aber Vitriol und Schwefelkieße auf eine der obergebürgischen Schmelzhütten gebracht, oder von den Gewerken auf eine erlaubte Art benutzet werden, so müssen sie die Gebührnisse erstern Falls nach dem Betrag der Roherzbezahlung, letztern Falls nach dem Betrag des durch den Verkauf erlangten wahren Werths entrichten, auch von dem Ausbeutüberschuß den halben Zehenden nachtragen. Dekl. v. 10. Juny 1765. n. 11. S. C. A. I. p. 1473.

Kinder. Vor Kinder, so noch in väterlicher Gewalt sind, erscheinet der Vater im Gericht, und verrichtet alle Handlungen, die eine absonderliche Vollmacht erfordern, es wäre denn denenselben wegen ihres Muttertheils, oder sonst ein absonderlicher Vormund bestätiget. E. P. O. ad T. 9. §. 1. p. 71.

Es wird auch dem Vater, Namens der Kinder, die Citation insinuiret. E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 39.

Von ihren Bergtheilen hat an den Ausbeuten der Vater allein die Abnutzung. Konst. 25. P. III.

Statt der stillschweigenden Verpfändung, die sie sonst wegen der Güter, so der Vater administriret, hatten, Pr. O. T. 45. §. 2. muß ihnen jetzt eine ausdrückliche bestellet werden. E. P. O. ad T. 45. §. 1. p. 262.

So lange die Kinder minderjährig und in väterlicher Gewalt sind, so können sie dem Vater nichts schenken, es würde denn nach erreichter Volljährigkeit wiederholet und ratifiziret. Decis. 23.

Was Kinder, wenn sie sich verloben, zu beobachten haben, s. Ehegelöbniß.

Wegen verweigerter Bürgschaft kann ein Sohn nicht enterbet werden, es wären denn die Aeltern im Gefängniß. Decis. 52.

Ein Testament, darinnen Kinder übergangen, und nicht wenigstens in dem Pflichttheil gebührend zu Erben eingesetzet sind, ist nichtig, es wäre denn die Präterition mit ihrer Bewilligung geschehen, da es wenigstens nach dem prätorischen Rechte gültig ist. Konst. 9 und 10. P. III.

Hingegen müssen auch die Kinder den Aeltern den Pflichttheil lassen, und kann insonderheit durch des Vaters Substitution weder die Mutter, noch eines von den Großältern ausgeschlossen werden. Konst. 8. P. III. und Decis. 47.

Eines Pfarrers Kinder theilen das halbe Gnadenjahr mit dessen Wittwe in capita. Decis. 48. s. Halbes Gnadenjahr.

Ungerathene Kinder, so ihre Aeltern schmähen, lästern, und die Hand an sie legen, sollen von den Nachbarn der Obrigkeit angezeiget und bestrafet werden. Gen. Art. 44.

Der Diebstahl unter Aeltern und Kindern wird nur willkührlich bestrafet. 6te absonderl. Konst.

Die Blutschande wird, wo nicht der Jugend, oder anderer wichtigen Umstände halber Linderung der Strafe vorzunehmen, mit dem Schwerdte bestraft. Konst. 22 u. 23. P. IV.

Der an Aeltern von den Kindern verübte Mord wird mit Säckung oder dem Rade bestraft, und so auch, wenn Aeltern Kinder umbringen. Konst. 3. P. IV. s. Kindermord.

Wie und auf was Art Aeltern mit Kindern kontrahiren können, s. Aeltern.

Kinder der Erbunterthanen müssen sich zur Gesindeschau stellen, s. Gesindeschau.

Die Kinder, deren die Herrschaft nicht bedürftig, ingleichen die der Schutzverwandten, erhalten Gunstzettel, s. Gunstzettel.

Zur Personensteuer müssen Bürgers- und Bauerskinder von 14 und 16 Jahren, die den Aeltern in ihrer Handthierung beystehen, nach obrigkeitlichem Ermessen, 1 bis 4 gr., die Kinder der Professionisten als Gesellen beytragen, außerdem, und wenn sie auch kein eigenes Vermögen haben, sind sie frey. Person, St. Ausschr. v. 12. Sept. 1763. und dergl. v. 31. März 1797. S. C. A. II. p. 674. 770 f.

Vom Mahlgroschen sind sie bis zum beendigten 7ten Jahre frey; doch müssen sie mit Benennung des Namens und Alters in die Konsignation gebracht werden, hernach wird auf sie, bis 15 Jahr, 3 Scheffel gerechnet. Mahlgrosch. Ausschr. v. 10. Dec. 1766. §. 5. S. C. A. II. p. 722.

Was Aeltern auf dem Lande wegen des Schulunterrichts der Kinder zu beobachten haben, s. Eltern.

Was Kinder in Rücksicht der Kleider und Trauer zu beobachten haben, s. Kleidung, Trauer.

Wegen unehelicher Kinder, s. Leibesfrüchte.

Der Vormund einer unmündigen Mannsperson, welche heirathet, führet die Vormundschaft bis zur Volljährigkeit seines Pflegbefohlnen fort, und wenn letzterer, während der Minderjährigkeit, Kinder zeuget, selbige aber eigenes Vermögen haben, so wird solches, daferne hierzu nicht ein besonderer Vormund verordnet worden, zugleich von des Vaters Vormunde verwaltet. Vormundschaftsordn. v. 10. Okt. 1782. c XXIII. §. 1.

Wenn Kinder, bey des Schuldners Lebzeiten, mit seinen Gläubigern akkordiren wollen, bleibt es bey den gemeinen Rechten vom pacto plurium. Gesch. Bang. M. v. 20. Dec. 1766. §. 17. S. C. A. I. p. 935.

Wenn der Vater den durch die Kinder verursachten Schaden an ihrer Statt ersetzen, oder aber Strafe erlegen soll, s. Vater.

Kinderlehrer. Wenn die Dörfer von den bey den Kirchen befindlichen Schulen allzuweit entfernt sind, so können die weltlichen Obrigkeiten Kinderlehrer bestellen, die von den Konsistoriis nicht konfirmiret werden dürfen, u. unter der weltlichen Gerichtsbarkeit des

des Orts bleiben; doch soll die Obrigkeit für des ordentlichen Schulmeisters Entschädigung wegen des ihm abgehenden Schulgeldes sorgen. Rs. gr. v. 1766. A. ad Gr. 9. S. C. A. I. p. 137 f. u. Corp. Jur. Eccl. p. 357.

Indessen müssen dergleichen Schullehrer von dem Superintendenten, unter dessen Inspektion sie stehen, examiniret werden, und ein Attestat erhalten, wegen Reinheit der Lehre, Geschicklichkeit des Amtes und unbescholtenen Wandels, wo alsdann, ohne dessen und des Pfarrers Vorbewußt und Gutbefinden, keine Aenderung im Amte mit ihnen vorgenommen werden darf. Bef. v. 8. Jan. 1725. S. C. A. I. p. 213. u. Corp. Jur. Eccl. p. 543.

Die monatliche Abgabe von 2 gr. an dieselben hat aber nicht statt. Ang. Rs. gr. von 1766.

Kindermord, s. Leibesfrüchte.

Kindermutter, s. Wehmutter.

Kindtaufen, s. Taufen.

Kipperey, s. Münze.

Kirche, Kirchenbau, Kirchengüter. Wider die Kirchen kann erst im 40sten Jahre die Verjährung statt finden; sie haben auch noch innerhalb 4 Jahren, und aus einer rechtmäßig begründeten Ursache auch nach 4 Jahren der Wiedereinsetzung in vorigen Stand sich zu erfreuen. Konst. 5. P. II.

Sonst war das Vermögen ihrer Verwalter den Kirchen stillschweigend verpfändet; Pr. O. T. 45. §. 3. p. 257. jetzt muß ihnen aber eine ausdrückliche Hypothek, Amts halber, bestellet werden. E. P. O. ad T. 45. §. 5. p. 265. sie auch nach Beschaffenheit der Einnahme eine hinlängliche Kaution bestellen. Bef. v. 19. Nov. 1727. S. C. A. I. p. 215. s. milde Stiftungen.

Ihre Kapitalien sind anders nicht, als auf liegende Gründe mit der Obrigkeit Konsens, und ohne Einschränkung auf gewisse Zeit, und sub clausula cassatoria, auszuleihen, auch einer Person nicht zu viel zu leihen. Synod. Dekr. vom 15. Sept. 1673. §. 75. C. A. I. p. 836. u. Corp. Jur. Eccles. p. 392.

Die Dokumente dürfen auch nicht von den Collatoren in ihren Häusern verwahret, sondern von der Kirche selbst aufbehalten werden. Ebend. §. 84.

Ueberhaupt sollen von den Kirchengeldern die Patrone sowohl als die Pfarrer, ohne Vorbewußt des Superintendenten, nichts, auch nicht anders, als gegen hinlängliche Versicherung, an sich nehmen. Rescr. v. 19. Jun. 1722. S. C. A. I. p. 199 ff. und Corp. Jur. Eccl. p. 471.

Es soll auch bey Ausleihung derselben dahin gesehen werden, daß sie bey den Eingepfarrten, und sonderlich denen, die unter einerley Jurisdiktion gehören, untergebracht werden können; die nicht unterzubringenden aber sind gerichtlich zu versiegeln, und in den Kirchenkasten beyzulegen. Gen. Verord. v. 30. Sept. 1729. S. C. A. I. p. 221. und Corp. Jur. Eccl. p. 481.

Die nicht genugsam versicherten sollen unverzüglich wieder herbeygeschafft, und für deren bessere Versicherung von den Superintendenten gesorgt werden. Ang. Bef. v. 1722.

Eben so soll es auch mit den nicht konsentirten Kapitalien gehalten werden. Ang. Bef. v. 1727 u. Gen. Verordn. v. 1729.

Die nach den Reichs- und Zinnischen Fuß ausgeliehenen Kapitalien, so nur nach jetzigem Gehalt verzinset werden, sind aufzukündigen. Ang. Gen. Verord. v. 1729.

Bey Konkursen sind die zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, auch Besoldung der Diener, geordneten Kapitalien und Gefälle mit den herrschaftlichen in eine Klasse zu setzen, und ohne Unterschied der Zeit und pro rata zu bezahlen. Rescr. v. 18. März 1728. S. C. A. I. p. 139.

Die Zinsen werden ihnen, nebst dem Kapital, in einer Klasse bezahlt, welches aber nur von den letzten drey Jahren zu verstehen ist; doch wird dabey zwischen Lehn- und Erbgütern kein Unterschied mehr gemacht. Decis.

8. und E. P. Ordn. ad T. 42. n. 8. u. ad T. 46. §. 3. p. 246 und 274.

Wenn ihnen ein Erbzinsmann in 2 Jahren die Erbzinsen nicht entrichtet, so wird er seines Erbzinsgutes verlustig, ohnerachtet solches bey weltlichen Erbzinsgütern erst im dritten Jahre zu geschehen pflegt. Konst. 38. P. II.

Wenn der Kircheneinkünfte halber Irrungen vorfallen, so sind vor Anstellung der Klage die Gründe von den Superintendenten oder Konsistorio zu erwägen, und der Pfarrer, so solches nicht erst berichtet, u. Streit erreget, soll die Unkosten vor sich tragen, und das Gotteshaus damit verschonet werden. Rs. gr. v. 22. Jun. 1661. T. Konst. Sach. §. 31 u. 32. C. A. II. p. 209.

Kinder, die in die Schule gehen, sollen von den Aeltern des Sonntags zu dem Schulmeister geschickt, und von diesem in die Kirche geführt werden; auf dem Lande hat der Schulmeister die Knaben auf dem Chor, und muß auf sie Acht haben, auch die Mangelnden anmerken. In den Sommermonaten soll dieses Ausführen in die Kirchen früh u. Nachmittags; in den Wintermonaten nur Nachmittags zu den Katechisationen geschehen, bey welchen Knaben und Mädchen sogleich auf ihre Bänke zu verweisen. Oberlausitz. Schulordn. v. 15. Febr. 1770. c. 4. Sect. 3. §. 2. S. C. A. III. p. 25. u. Ob. Laus. Koll. XV. B. 3. p. 890.

In den Städten soll ein Gleiches geschehen, und die Obrigkeiten Sorge dafür tragen, daß den Deutschen und Mädchenschulmeistern mit ihren Kindern besondere Plätze angewiesen werden. Ebend.

Kirchen sind der Brandversicherung ebenfalls theilhaftig, und dahero deren Werth von Kirchenpatronen und Superintendenten anzugeben, auch darnach in dem Kataster einzuschreiben, die Beyträge aber aus dem Kirchenärario zu nehmen, oder in dessen gänzlicher Entstehung von denen aufzubringen, welche zu Wiederaufbauung derselben in subsidium gehalten sind. Mand. d. Brandversich. Anstalten betreffend v. 10. Novbr. 1784. T. I. §. 10.

Was die Partialbrandschäden betrifft, so sollen solche vom Kirchenpatron und Superintendenten, mit Zuziehung pflichtmäßiger Gewercken, gewürdert, und die Berichte zu der Behörde von beyden erstattet werden. Ebend. §. 23.

Bey den Kirchen und geistlichen Gebäuden konkurriren in der Absicht, über die Anwendung der Brandvergütungsgelder, zugleich die Superintendenten. Ebend. §. 40.

Kirchenagende. Die Kirchenagende soll durchgehends gehalten, und keinem Kirchendiener gestattet werden, derselben zuwider einige Neuerung, unter was für Schein es seyn möchte, einzuführen. Gen. Art. 9. C. A. I. p. 676. u. Corp. Jur. Eccl. p. 37.

Es haben auf dieselbe die Konsistorien, Superintendenten und Adjunkten, sammt dem Synodo, fleißige Acht zu haben.

Der Hauptinhalt derselben, so wie solche der Kirchenord. v. 1. Jan. 1580. C. A. I. p. 484 ff. einverleibet ist, gehet dahin:

Daß sich einer gleichförmigen Weise mit den Kirchen zu vergleichen, und die päbstlichen Misbräuche abzuschaffen.

Es sey dahero des Pfarrers Amt ein wichtiges Amt, welches eine herzliche Zucht, Ernst, Ehrerbietung, Furcht und Zittern erfordere.

Vorzüglich solle aber das Predigeramt nicht zu geringe geachtet werden.

Man solle mithin keine Unordnung in der Kirche leiden.

Auch die Agende fleißig beobachten, welche

1) Von den Predigten an Sonn- Feyer- und Festtagen:

2) Von der Taufe handelt, und dabey verordnet,

a) daß sowohl diejenigen, die Kinder taufen, als auch solche aus der Taufe heben und dabey stehen, mit Ernst dabey erscheinen,

b) nicht an die äußern Stücke sich halten, sondern im rechten Glauben mit dem Priester beten,

c) die

c) die Geistlichen sie aber hierzu anermahnen sollen.

d) Hierauf folget die Form der Handlung, wie sie der Geistliche bey dem Taufen zu beobachten hat.

e) So wie die Punkte, welche die Pathen zusagen und geloben müssen.

3) Von der Nothtaufe, die auch in äusserster Noth von den Wehmüttern verrichtet werden kann. Ist es ungewiß, ob es gehörig getaufet worden, so kann es noch einmal hierzu befördert werden.

4) Von der Trauung, welcher aber
   a) ein dreymaliges Aufgebot vorhergehen,
   b) sie auch nach der vorgeschriebenen Form vollzogen werden muß.

5) Von der Ordnung der Vesper, Metten und des Amts der Kommunion auf die gemeinen Sonntage und Feste.

6) Von der Beichte, und wie die Leute dabey zu unterrichten, zu trösten, auch zu absolviren sind.

7) Von den Metten am Sonntage.

8) Von dem Amte der Kommunion und der dabey zu beobachtenden Form.

9) Wie man die kranken Leute berichten und trösten solle.

10) Wie man Kranke kommuniziren solle.

11) Von den besondern Festen, die man im Jahre halten solle.

12) Wie es an Werkeltagen, wo man zu predigen pflegt, gehalten werden solle.

13) Form des Gebets, so allezeit nach der Predigt, anstatt der langen Vermahnung zum Gebet, dem Volk von der Kanzel vorzusprechen.

14) Von der Litaney.

15) Von Begräbniß der Todten in Städten und auf den Dörfern, dem Gesange bey der Leichenpredigt und Kollekte.

16) Formeln der Leichenpredigten.

17) Kollekten und Gebet auf die Sonntage, Feste und Begräbnisse, ingleichen gemeine Kollekten zu Metten und Vesper.

Kirchenbann. Den Kirchenbann kann kein Superintendent, noch anderer Pfarrer, vor sich u. ohne des Konsistorii Vorwissen, gebrauchen. Landordn. Mont. n. Trinit. 1543. T. v. d. Banne. C. A. I. p. 13. Gen. Art. 10 u. 11. ib. I. p. 677 ff. und Corp. Jur. Eccl. p. 41.

Auch haben die Konsistorialen nicht Macht, den Bann wider Jemand zu erkennen, noch davon ihn zu absolviren, sondern sollen diesfalls des Synodi bey dem Oberkonsistorio Erkenntniß erwarten, und desselben Befehl und Verordnung, mit Exekution des Bannes oder Absolvirung davon, gehorsamlich nachkommen. Konsist. Ordn. T. 10. C. A. I. p. 637.

Vor dem Kirchenbann sollen nachfolgende Gradus admonitionum vorhergehen:

1) Soll derselbe von dem Pfarrer mit Sanftmuth ermahnet, und, wenn keine Besserung erfolget,

2) die Vermahnung vom Pfarrer und zweyen Kirchenvätern, oder Verordneten des Raths in Städten, wiederholet, und, wenn dieses nicht fruchtet,

3) die Vermahnung vom Visitatore der Kirchen, in Gegenwart des Pfarrers und der Obrigkeit, vorgenommen, und, wenn auch da keine Besserung erfolget,

4) von dem Konsistorio die Vermahnung mit Bedrohung des Bannes geschehen. Ang. Gen. Art. 10.

Der Kirchenbann selbst wird folgendergestalt vollstrecket: daß 1) der Pfarrer auf der Kanzel oder neben der Person stehend die Sentenz der Exkommunikation vorlese. 2) der Küster die vorgestellte Person öffentlich durch das Volk aus der Kirche führe. 3) ihr ein sonderlich Gestühl in der Kirche bestimme, und nach angehörter Predigt alle Sonn- und Feyertage, wenn das heilige Abendmahl gehalten, aus der Kirche durch das Volk hinausführe. Nach Gen. Art. 11.

Ein solcher Gebannter wird von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls ausgeschlossen, kann zu keinem Gevatter bey Kindtaufen gebraucht, auch bey keiner Hochzeit und in anderer ehrlichen Gesellschaft erscheinen, darf

darf auch kein Gewehr tragen, und Niemand darf mit ihm in ehrlichen Versammlungen Zechen halten; doch kann er seine Handthierung fortsetzen. Ang. Gen. Art. 11. u. Rescr. v. 19. Febr. 1709. C. A. I. p. 881.

Bessert er sich, so wird er wieder vom Banne losgesprochen und in die Kirche aufgenommen. Ang. Gen. Art. 11.

Kirchenbau. Der Kirchenbau soll so viel möglich von der Kirche Einkommen geführet werden; wo aber dasselbe nicht zureichet, soll von den Eingepfarrten, ob sie gleich nicht unter einer, sondern vielen Herrschaften gesessen, eine Anlage gemacht werden. Gen. Art. 32. C. A. I. p. 700. u. Corp. Jur. Eccl. p. 68. Vergl. Rescr. v. 1. Dec. 1636. C. A. I. p. 857. u. Corp. Jur. Eccl. p. 432.

Der Superintendent und Kirchenpatron haben aber vor allen Dingen dabey, wie viel hierzu gebraucht werden soll, zu sehen.

Die Filialisten kontribuiren hierzu nur den dritten Theil. Rescr. v. 20. Aug. 1658. C. A. I. p. 861.

Wegen des Beytrags zu den Kirchenbaukosten s. Eingepfarrte.

Hierüber müssen auch die Eingepfarrten zu den Kirchengebäuden Baudienste leisten. Gen. Art. 32.

Kirchenbuch. Bey unehlichen Kindern soll derjenige in das Kirchenbuch verzeichnet werden, den die Mutter zum Vater angiebt. Rescr. v. 16. Apr. 1662. C. A. I. p. 861.

Die Pfarrer sollen gewisse Register halten, wie viel und welcher Leute Kinder sie jährlich getauft haben. Gen. Art. v. 8. May 1557. T. v. d. Pfarrherren. C. A. II. p. 445.

Kirchenbücher, Matrikeln, Inventaria, Decemregister, Abschriften von Befehlen, Ausschreiben und Missiven, Kircheurechnungen und andere zum Pfarrdienst gehörige Nachrichten, auch die aus dem Kirchenvermögen erkauften Bücher, sollen, nebst dem Inventario, sogleich beym Abzuge, oder von den Erben nach Ablauf der vier Wochen, oder wenn die Entsiegelung erfolgt, den Kirchenvätern, oder wem es sonst vom Superintendenten aufgetragen, vermittelst einer richtigen Specifikation, die hernach von den Kirchenvätern und dem neuen Geistlichen zu unterschreiben, übergeben werden. Ober-Konsist. Verordn. v. 9. Jan. 1719. S. C. A. I. p. 195.

Kirchenbuße. Die Kirchenbuße soll, wo sie hergebracht, mit Vorwissen des Superintendenten angeordnet, und keinesweges in Geld verwandelt werden. Rf gr. v. 22. Jun. 1661. T. Konsist. Sachen. §. 6. Synod. Dekr. v. 15. Septbr. 1673. und Rescr. v. 9. Jan. 1624. C. A. I. p. 783. u. Corp. Jur. Eccl. p. 369.

Und obgleich schimpfliche Gebräuche, als vor dem Altar zu knieen und dergleichen, dabey einzustellen sind, so kann doch einem respektive unter den Männern und Weibern, welche mit ihm kommunizirem, die letzte Stelle angewiesen werden. Rescr. v. 15. Aug. 1607. C. A. I. p. 847.

Die Kirchenbuße ist, nach allen ihren Graden gänzlich abgeschafft, und sollen die Geistlichen keine Kirchencensur, und was eine öffentlich in der Kirche zu vollstreckende Strafe in sich begreifet, vorkehren, oder deswegen Bericht erstatten und Verordnung erwarten. Gen. v. 14. Jan. 1756. S. C. A. I. p. 241 ff. u. Corp. Jur. Eccl. p. 523.

Kirchendiener. Die Häuser, die Kirchendiener selbst bewohnen, und zur Kommun gehören, sind von der Einquartirung frey. Ern. Ordon. v. 30. Jun. 1752. c. V. §. 53. S. C. A. I. p. 1175.

Die im Churkreise befindlichen Kirchendiener sollen sich ihres benöthigten Salzes lediglich von inländischen Orten, wo Salzschank getrieben wird, erholen. Verordn. v. 17. Nov. 1768. ib. II. p. 80.

Wenn sie um das Trankfsteuerbeneficium anhalten, sollen sie allemal ihre Vokationen und Konfirmationen in originali oder forma probante beybringen. Gen. v. 4. Jan. 1732. Erl. Tr. Steu. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. 11. S. C. A. II. p. 153 ff. u. 252 f.

Indes-

Indessen ist doch dieses nur vom Erstenmal zu verstehen, nachher erhalten sie das Beneficium gegen ihre eigene Unterschrift. Gen. v. 12. Nov. 1718. ib. II. p. 155.

Doch müssen die Tranksteuerzettel oder Quittungen von dem Superintendenten unterschrieben seyn. Gen. v. 29. März 1719 und Rescr. v. 8. März 1719. ingl. Extr. Gen. v. 13. Apr. 1740. ib. II. p. 155. 157 u. 195.

Die letztern dürfen aber für die Unterschrift nichts fordern, noch sie im geringsten aufhalten. Ang. Rescr. v. 1719.

Diejenigen Kirchen- und Schuldiener, welche resignirt oder von ihrem Amte removirt werden, sind der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit, wo sie sich aufhalten, unterworfen. 35. Neue Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 360.

In gehörigen Fällen müssen sie das Stempelpapier brauchen. Bef. v. 9. Aug. 1743. S. C. A. I. p. 234.

Kirchen- und Schuldiener können sich gegen die Uibernahme der ihnen zugedachten Vormundschaft entschuldigen, jedoch mögen dieselben, wenn einer von ihren Kollegen oder Amtsbrüdern mit Tode abgehet, die Vormundschaft über dessen Kinder zu übernehmen, sich nicht entbrechen. Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. IX. §. 1. n. 4.

Es können jedoch dieselben diejenigen Vormundschaften, zu welchen sie bereits, ehe die Entschuldigungsursachen bey ihnen eingetreten sind, bestätiget worden, fortzuführen sich nicht verweigern. Ebend. No. 7.

Und ob sie zwar damit so viel möglich zu verschonen, so können sie doch bey eintretenden besondern Umständen, sonderlich in Ermangelung anderer geschickter Personen, dazu angehalten werden. Ebend. §. 2.

Kirchengebet. Niemand soll, ohne besondere Noth, aus der Kirche laufen, bis die Predigt vollendet, und das gemeine Gebet für alle Stände einhellig gesprochen worden. Gen. Art. 17. C. A. I. p. 691. u. Corp. Jur. Eccl. p. 56.

Es sollen aber auch die allgemeinen Kirchengebete, nach den Predigten sowohl, als in den Betstunden, langsam, deutlich, andächtig und so, daß sie die Zuhörer wohl verstehen und nachsprechen können, abgelesen werden; wegen der Kontravenienten ist auf vorhergehende Erinnerung, der Bestrafung wegen, zu berichten. Bef. v. 13. Sept. 1734. S. C. A. I. p. 229. u. Corp. Jur. Eccl. p. 512.

In den Kirchengebeten wird unter andern auch für das Bergwerk im Churfürstenthum Sachsen gebeten. Bergdekr. v. 17. Febr. 1729. §. 5. C. A. II. p. 307.

Ingleichen auch für die Kirchenpatrone und Kollatoren. Rescr. v. 22. Okt. 1630. C. A. I. p. 853. u. Corp. Jur. Eccl. p. 429.

Es sind jedoch in dem Gebete für die Kirchenpatronen alle unnöthige Titulaturen wegzulassen, und von Hochgebornen, Hochwohlgebornen, unsern gnädigen Herren oder gnädigen Frauen in den Vorbitten zu abstrahiren. Bef. v. 16. May 1710. C. A. II. p. 885. und Corp. Jur. Eccl. p. 456. Ein Gleiches ist auch in der Oberlausitz verordnet durch das Ober-Amtspat. v. 8. Okt. 1711. C. A. III. p. 19. u. Ob. Laus. Koll. W. B. II. p. 1224. und bloß schlechtweg vor des Orts Obrigkeit, so Kirchenpatrone, mit Benennung ihrer Person und Funktion, mit Unterschied von Andern, so gleiches Namens und Geschlechts, ohne weitern Titel, und ihre Frauen und Anverwandten in auf- und absteigender Linie, worunter auch endlich Stiefväter und Stiefmütter zu nennen, wie nicht weniger die Geschwister und nächsten Anverwandten in genere, ingleichen bey Unmündigen für die Vormünder indefinitive und sub nomine collectivo, für die eingepfarrten Gerichtsherren aber, wenn es nicht anders hergebracht, und sie am Patronatrecht nicht participiren, nur in genere vor den oder die Herren Eingepfarrten u. deren Familie zu bitten. Ebend.

Kirchengebräuche sollen nach der Kirchenagende gehalten, und keine neuen eingeführt werden. Gen. Art. 9. u. Synod. Dekr. vom 15. Sept. 1673. §. 45. C. A. I. p. 676. und 833. und Corp. Jur. Eccl. p. 34 f. u. 387.

Kirchengüter. Die Kirchengüter sind ordentlich steuerfrey, sie wären denn in den Anschlägen begriffen, wo sie sodann, wie andere, vergeben werden müssen. Land- u. Tranksst. v. 25. Febr. 1671. C. A. I. p. 1507.

Es gehören dieselben unter des Konsistorii Inspektion. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. Konsist. Ordn. c. 7. C. A. I. p. 636.

Denenselben soll von der Obrigkeit, denen Kirchenvätern und Vorstehern wohl vorgestanden werden, niemand auch solche zur Ungebühr an sich ziehen. M. v. 8. März 1712. C. A. I. p. 386. Landesord. Mont. n. Trinit. T. Von den Gütern, die etliche 20. ib. I. p. 18. u. Gen. Art. 35. ib. I. p. 705.

Es können zwar dieselben veräußert und zu gemeinem Nutzen angewendet werden, ang. Land. Ordn. v. 1543. T. Wenn etliche Vorwerke 2c. u. T. Von dem Uiberlauf 2c. es kann aber solches, ohne des Landesherrn, der Obrigkeit, des Pfarrers und Superintendenten Einwilligung, nicht geschehen. Ang. Gen. Art. 35. u. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 77. C. A. I. p. 837.

Eben so wenig können sie ohne Einwilligung der vorgenannten Personen vertauscht und ausgelassen werden. Gen. Art. 28. ib. I. p. 698.

Insonderheit sollen die Laaßgüter nicht zu Erbzinsen gemacht, auch ohne des Kirchenpatrons, Pfarrers und Superintendenten Willen kein Holz gehauen und verkauft werden. Ang. Gen. Art. 35. u. Synod. Dekr. v. 1673. §. 76. Windbrüche hingegen können zu den geistlichen Gebäuden und zum Deputatholze angewendet werden. Rescr. v. 24. Jul. 1715. C. A. I. p. 903. u. Corp. Jur. Eccl. p. 476.

Kircheninventarium, s. Inventarium.

Kirchenkasten. Hierauf sollen Superintendenten, Pfarrer und Obrigkeiten fleißige Aufsicht halten, s. Gen. Art. 34. u. 35.

Kirchenordnung. Hierzu gehören die Gen. Art. v. 8. May. 1557. hauptsächlich aber die Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. das Synod. Dekr. v. 6. Aug. 1624. und ref. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. C. A. I. p. 435 ff. 475 ff. 785 ff. u. 825 ff. s. Corp. Jur. Eccl. p. 1 ff. 360 ff. u. 378 ff.

Kirchenpatron. Konsistorien sollen Niemanden unter dem Vorwand des juris episcopalis an seinem jure patronatus Eintrag thun, und denen Kirchenpatronen und Kollatoren etwa Famulos und unbekannte Personen aufdringen, sondern die von ihnen vorgestellten Personen konfirmiren und investiren lassen. Rs. gr. v. 23. April 1612. §. 1. u. Rs. gr. v. 22. Jun. 1661. T. Konsist. Sach. §. 9. u. 23. C. A. I. p. 201. u. 207.

Es sollen aber auch die Kirchenpatronen tüchtige Personen denominiren und zur Ordination schicken, und, wenn der Präsentirte nicht tüchtig befunden worden, ein anderes tüchtiges Subjekt vorschlagen, sonst ersetzt das Konsistorium die vakannte Stelle vor dieses mal, ohne daß solches dem Kirchenpatron an der Kollatur nachtheilig ist. Gen. Art. 1. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. Vom Beruf, u. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 8. Rescr. v. 1679. C. A. I. p. 658. 444. 827 f. u. 863. u. Corp. Jur. Eccl. p. 12. 151. u. 380.

Den Vocirten sollen die Kirchenpatrone zu Annehmung wenigerer Besoldung, als ihm geordnet, durch Ausstellung eines Reverses nicht zwingen. Rescr. v. 21. Jan. 1707. C. A. I. p. 879. u. Corp. Jur. Eccl. p. 453.

Sie dürfen auch keinem vor abgelegter Probepredigt, bey Verlust des Patronats, die Vokation aushändigen. Amt. Patent v. 29. April 1724. C. A. III. p. 471. und Ob. Laus. Koll. W. B. II. p. 1244.

Bey Investituren kann der Kirchenpatron über den Superintendenten, der respectu juris episcopalis nomine Serenissimi dabey ist, die Oberstelle nicht nehmen. Rescr. v. 7. Jan. 1667. C. A. I. p. 863. und Corp. Jur. Eccl. p. 436.

Wenn ein Kirchenpatron oder seine Anverwandten in auf- oder herabsteigender oder auch Seitenlinie versterben, wird, nach Verschie-

schiedenheit der Fälle, mit der Orgel und Kirchenmusik inne gehalten, geläutet und die Kirche bekleidet. Rescr. v. 2. Aug. 1709. und Gen. Verordn. v. 12. May 1713. C. A. I. p. 883. u. 893. u. Corp. Jur. Eccl. p. 640 ff.

Außer ihm wird ohne seine Bewilligung niemand in die Kirche begraben. Rescr. v. 22. März 1737. C. A. I. p. 859. u. Corp. Jur. Eccl. p. 638.

Jedoch soll auch das erste zur Pestzeit nicht geschehen. Mand. v. 2. Dec. 1713. §. 7. C. A. I. p. 1829.

Die in Quasi Possessione des Juris Patronatus Befindlichen sind dabey zu lassen. Rescr. v. 5. Nov. 1662. C. A. I. p. 861. und diejenigen, so darwider Recht und Befugniß zu haben vermeynen, damit ins Petitorium zu weisen. Ebend.

Kollatores sollen in das Kirchenvermögen nicht eingreifen, ohne Vorbewußt des Superintendenten nichts, auch anders nicht, als gegen hinlängliche Versicherung, an sich nehmen. Bef. v. 19. Jan. 1722. S. C. A. I. p. 199 f.

Und ist darüber zuförderst des Konsistorii Einwilligung einzuholen, auch kann der Patron, ohne Konkurrenz des Superintendenten, keine Kirchen- oder andern piis causis gehörigen Gelder ausleihen, sonst er in proprio dafür zu haften und zu gelten. Gen. Verordn. vom 30sten Sept. 1729. ib. I. p. 220 f.

Bey Eintreibung der Kapitalien und Zinsen sollen die Kirchenpatrone denen piis caussis alle Hülfe leisten; wenn sie selbst dergleichen in Händen haben, so sollen sie zur Beyschaffung gerichtlicher Konsense, oder Abrichtung des Kapitals cum omni causa, angehalten werden. Ebend.

Schulanstalten stehen in der Oberlausitz unter der Direktion und Anordnung der Kollatoren, Gerichtsherrschaften und Stadtobrigkeiten. Oberlaus. Schulordn. v. 27. April 1770. c. I. S. C. A. III. p. 13. und Ob. Laus. Kollekt. Werk B. III. p. 877.

In sequestrirten Gütern übet der Kirchenrath so lange das Patronatrecht aus, bis das Gut wieder an einen ordentlichen Besitzer gelanget ist. Rescr. v. 28. Jan. 1732. S. C. A. I. p. 253.

Und zwar, wenn gleich kein förmlicher Konkurs vorhanden, doch salvo jure possessorum; daher auch die Superintendenten bey vorkommenden Fällen dahin Bericht erstatten müssen. Erl. Rescr. v. 27. Sept. 1741. S. C. A. I. p. 253 f.

Uibrigens müssen dem Kirchenpatron Missive, Generalien u. s. w., die ihn interessiren können, von dem Pfarrer kommuniziret werden. Rs. gr. v. 1763. A. ad 2. ib. I. p. 85.

Kirchenrath. Die vom Kirchenrath eingewandten Appellationen sind nicht an die Landesregierung, sondern an den jedesmal regierenden Churfürsten, oder an dessen geheimden Rath zu richten. Decis. Bef. v. 21. März 1702. C. A. I. p. 871.

Taxe,

nach welcher die Sporteln bey dem churfürstl. sächs. Kirchenrath und dessen Sekretariatsexpedition gefordert und bezahlet werden sollen, von 1783.

1) Für einen Befehl wegen Erlasses des dreymaligen Aufgebots . 18 Gr.
2) für einen Befehl wegen gestatteter Kopulation in einem Privathause 12 Gr.
3) für einen Befehl wegen gestatteter Trauung in einem Privathause ohne Aufgebot 18 Gr.
4) für einen Befehl, in welchem einer Ehebruchs halber geschiedenen Person Erlaubniß ertheilet wird, wieder zu heirathen 1 Thlr.
5) für einen Dispensationsbefehl, mehrere als drey Taufzeugen zu bitten, und außer dem Nothfall im Hause taufen zu lassen 1 Thlr.
6) für einen Befehl zur Erlaubniß der Ehe in verbotenen Graden, wenn die Supplikanten adelichen Standes sind . 18 Gr.
7) für jeden andern Ehedispensationsbefehl 6 Gr.
8) für Konfirmation und Verpflichtung eines vom Kirchenrath zu setzenden Superintendentens

tens oder geistlichen Inspektoris, und die bey dieser Gelegenheit ergehende Befehle, auch sonst vorfallende Expediend. 21 Thlr.

9) für einen Befehl zu Besetzung eines Pastorats oder Diakonats in Städten und auf dem Lande, ingleichen eines Rektorats oder anderer Schulkollegenstellen in denen Landschulen 2 Thlr. 10 Gr.

10) für die Konfirmation und Verpflichtung eines Rektors oder andern Schulkollegens bey einer churfürstl. Landschule 2 Thlr.

11) für einen Designationsbefehls zu einem Schulamte . 1 Thlr. 2 Gr.

12) für Konfirmation eines Recesses oder Vergleichs und Ausfertigung der Konfirmationsurkunde, nach Beschaffenheit der Sache und deren Wichtigkeit 2 bis 3 Thlr. 12 Gr.

13) für ein Vidimus unter dem Kirchenrathsinsiegel . . 1 Thlr.

14) für ein Vidimus unter dem kleinern Insiegel . . 6 Gr.
wenn aber eine Urkunde aus vielen Bogen bestehet . 8, 10 bis 12 gr.

15) für Aufsuchung und Verlegung beygelegter Akten . . 4 Gr.

16) für Formirung der Akten 2 bis 3 Gr.

17) für die Abschrift eines Befehls zu den Akten . . 2 Gr.
und wenn der Befehl über einen Bogen lang ist, von jedem Blatte . 1 Gr.

18) Abschriften zu den Akten zu nehmen, ohne Unterschied von jedem Blatte 1 Gr.

19) für Beylagen zu einem Befehle, von jedem Blatte . . 1 Gr.

20) für eine Signatur auf ein Memorial 2 .

21) für eine Signatur wegen Ermäßigung außergerichtlicher Unkosten . 6 Gr.

22) für eine Vormundschaftsbestätigung unter dem Kirchenrathsinsiegel 1 Thlr.

23) für Ausfertigung eines Privilegii und Eintragung desselben in ein besonderes Register 2 Thlr. 6 Gr.

24) für einen Befehl insgemein, als ein Monitorium, Excitatorium, Compulsorial - Commissions- Inhibitions-Rescript und dergleichen, incl. des Präsentati, des Memorials und Vortrags . 6 Gr.

25) für einen Befehl zu einer ordinairen Profeßion oder Assessur in einem Konsistorio 3 Thl.

26) für einen Befehl zu einer extraordinairen Profeßion und Supernumerarassessur in einem Konsistorio . 2 Thlr.

27) für einen Befehl wegen erlangter Advokatur in denen Konsistoriis 1 Thlr.

28) für einen Befehl zu einem Stipendio auf Universitäten, ingleichen zu einer Kost- Priester- und Gnadenstelle in denen Landschulen 1 Thlr.

29) für einen Kollecktenbefehl 12 Gr.

30) für ein Dekret wegen ertheilten Patronatrechts, nach der verschiedenen Beträchtlichkeit 1 bis 2 Thlr.

31) für einen Befehl zu einer Pension oder andern Begnadigung, wenn solche 50 Thlr. beträgt . . 1 Thlr.
wenn sie aber über 50 Thlr. beträgt 2 .

32) für einen Paß zu Abführung einer Leiche 1 .

33) für einen Befehl zu Beysetzung einer Leiche 6 Gr.

34) für ein Zeugniß wegen derer bey gehaltenen Examinibus theologicis ertheilten Censuren 12 Gr.

35) dem Aufwärter für die bey dem Examen eines Pastors oder Candidatii Ministerii habende Mühe . 8 Gr.

36) eben demselben, ein Memorial außer denen Seßionen herumzutragen und die Vota einzeln zu sammeln, nach Beschaffenheit der Umstände, . 2, 4 bis 8 Gr.

37) für Eintragung einer Notifikation wegen erlangter Würde in ein besonderes Buch 1 Thl.

38) für einen Wittwenprovisionsschein 6 Gr.

39) für Fertigung einer Signatur auf der Prokuraturstipendiatenquittung und Eintragung derselben in ein besonderes Buch 6 Gr.

40) für die Registratur wegen Ablösung eines Berichts, und das Protokoll zu den Akten zu bringen . 4 Gr.

41) für Fertigung eines Berichts 1 Thlr.

42) einen Bericht ins Reine, und nebst dem diesfalls ergangenen Befehle zu den Akten zu schrei-

schreiben, die Akten zu formiren, zu inrotuliren, den Abgang anzumerken, und andere dabey vorfallende Arbeit zu verrichten
1 Thlr. 8 Gr.

43) für Fertigung einer Registratur insgemein
6 Gr.

In Processualibus ist sich bey Ehesachen, so für den Kirchenrath gehörig, nach der, der Protonotariatsexpedition vorgeschriebenen Taxe, in andern Sachen aber, nach der Appellationsgerichtssporteltaxe zu richten.

Unter sämmtlichen obigen Ansätzen ist das erforderliche Stempelpapier, ingleichen der von jedem Befehle, welcher bezahlet wird, zur Schreibmaterialienkasse bestimmte Groschen nicht mit begriffen.

Auch sind außer denen vorstehenden Sporteln, die nach Verschiedenheit der Fälle, in welchen von der Regel dispensiret wird, üblichen Dispensationsgebühren noch besonders zu bezahlen.

Kirchenrechnung. Kirchen- und Hospitalrechnungen gehören vor das Oberkonsistorium. Konsist. Ordn. T. was Sachen ꝛc. C. A. I. p. 636.

Bey den Kirchenrechnungen sollen sich die Superintendenten kein Direktorium anmaassen, gleichwohl aber nebst den Beamten ihnen beywohnen, es wäre denn eine beständige Verjährung dawider vorhanden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sachen. §. 3. C. A. I. p. 198. und Bef. v. 2. April 1721. v. 30. Sept. 1729. und v. 2. Sept. 1737. S. C. A. I. p. 197. 224 u. 231.

Die Kirchenpatrone sollen sie aber nicht allein abnehmen, doch können sie, oder ihre Gerichtsverwalter, denselben beywohnen, aber nichts dafür prätendiren. Ang. Gen. v. 1729. Doch ist selbigen nachher, wie den Superintendenten, Beamten und Räthen, 1 Thlr. bewilliget; und wenn diese das Ihrige erhalten, darf vor die Aktuarien, Stadtschreiber und Amanuenses das Geringste nicht weiter verschrieben, noch passiret werden; bey armen Kirchen können einige Jahrrechnungen zusammen, und nur alle 3 Jahr abgenommen werden. Ang. Bef. v. 1737.

Ingleichen ist bey Filialkirchen keine Lokalkirchrechnung zu halten, sondern das Nöthige in der Mutterkirche zu expediren. Ebend.

Lokalvisitationen sollen dabey zugleich mit vorgenommen, und ein richtiges Protokoll gehalten werden. Ebend. und Mand. v. 22. Dec. 1706. C. A. I. p. 879.

Außer dem einen Thaler, welcher dem Superintendenten, Beamten u. s. w. gereichet werden soll, ist der Aufwand bey der Mahlzeit, bey einer Kirche, die über tausend Thlr. im Vermögen hat, höchstens auf 10 Thaler, die über 500 hat, auf 5, und die noch nicht 500 hat, auf 4 Thl. gesetzet. Ang. Bef. v. 1737.

Bey Kirchrechnungen ist auch allezeit zu untersuchen, was für Kapitalien und Zinsen außen stehen, und wie sie versichert sind. Bef. v. 19. Nov. 1727. S. C. A. I. p. 216.

Was für die Armen in den Kirchen gesammelt worden, soll in besondern Kapiteln in die Kirchrechnungen gebracht werden, s. Arme.

Der Superintendent soll eher keine Kirchenrechnung approbiren und unterschreiben, bis die Eingepfarrten insgesammt, oder jedes Orts Ausschuß, mit ihrer Nothdurft dabey gehöret worden. Rescr. v. 30. Sept. 1625. C. A. I. p. 851.

Kirchenstand, Kirchenstuhl. Die Kirchenstühle sind also zu bauen, daß dadurch Niemand am Gehör Gottes Worts gehindert werde. Es wird aber kein Stand oder Stuhl, es sey Manns- oder Weiberstuhl, erblich, sondern allein auf des Besitzers Leben lang vergönnet. Gen. Art. 36. C. A. I. p. 707. und Corp. Jur. Eccl. p. 78.

Vor Erlegung der Gebühren soll er aber nicht betreten werden. Gen. Verordn. v. 30. Sept. 1729. S. C. A. I. p. 223.

Es hat auch Niemand Macht, solche Kirchenstühle zu verkaufen, ang. Gen. Art. 36. oder durch Testament zu vermachen, Rescr. v. 22. März 1706. C. A. I. p. 877. und Corp. Jur. Eccl. p. 450. sondern sie fallen bey Absterben

sterben des Besitzers der Kirche anheim. Gen. Art. 36.

Doch haben die nächsten Anverwandten das Vorrecht, solche vor andern zu lösen, Rescr. v. 20. Jan. 1633. C. A. I. p. 855. sie müssen sich aber innerhalb 4 Wochen dazu melden; Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 85. C. A. I. p. 838. und Corp. Jur. Eccl. p. 394. und wenn keine Freunde vorhanden, oder sich dazu nicht angeben, so werden solche andern verlassen, ang. Gen. Art. 36. und das Geld davor dem Gotteskasten zugeeignet, Gen. Art. 34. oder nach dem Mand. v. 5. April 1729. c. I. §. 4. S. C. A. I. p. 541. zum Kirchenbau und Versorgung einheimischer Armen verwendet.

Die Kirchenstühle werden auch durch Abzug dererjenigen, die sie betreten oder besessen, erlediget, und haben diese sich derselben weiter nicht anzumaaßen, daferne sie nicht, ihnen solche auf gewisse Frist aufzubehalten, gebührend nachgesuchet, sondern es sind solche gleichfalls entweder binnen 4 Wochen, bey Verlust, von den Freunden zu lösen, oder an Fremde zu verlassen. Rescr. v. 19. July 1686. C. A. I. p. 867.

Es ist aber dieses alles nur von Privatstühlen und nicht von Amtsstühlen zu verstehen. Gen. Art. 36.

Kirchentrauer, s. Trauer.

Kirchenvermögen, s. Kirche.

Kirchenvorsteher.

Die Kirchen hatten sonst in ihrer Vorsteher Vermögen ein stillschweigendes Unterpfand, jetzt wird aber eine ausdrückliche Hypothek bestellet. S. Kirche.

Alle Bürger und Einwohner auf dem Lande sind schuldig, sich zu Kirchenvorstehern oder Kirchenvätern gebrauchen zu lassen, und können hierzu angehalten werden. Gen. Verordn. vom 30. Sept. 1729. S. C. A. I. p. 222. Doch ist Niemand aus den Rathsverwandten, noch der bereits mit Rechnungen und Kautionen belästiget, dazu zu nehmen. Ebend.

Die von Gelde gar nichts oder doch nur ein Weniges zur ordentlichen Ausgabe in die Hände bekommen, können mit der Kaution verschonet werden; haben sie aber jährlich auch nur etliche Thaler einzunehmen, so müssen sie, nach dem Betrag solcher Einnahme, oder, wenn mehrere sind, des daran habenden Antheils, durch Pfand oder Bürgen mit gerichtlichem Konsens Kaution bestellen, wovon die Kosten ihnen von dem Vermögen der piæ caussæ zu vergüten. Ebend.

Extraordinaire Ausgaben passiren den Vorstehern anders nicht in Rechnung, als wenn solche mit Einwilligung des Pfarrers und, nach Gelegenheit, des Superintendentens geschehen. Synod. Dekr. vom 15. Sept. 1673. §. 79. C. A. I. p. 837.

Dasjenige, was den Altarleuten vermacht ist, kann auf die Kirchenvorsteher nicht gezogen werden. Rescr. vom 14. Juny 1630. C. A. I. p. 853. s. Altarleute.

Hiernächst haben sie auf die Kirchen- und Pfarrhölzer Acht zu haben, und von deren Zustande der Herrschaft jährlich noch vor Weihnachten schriftlich umständlichen Bericht zu erstatten. Ob. L. F. u. Holzpat. vom 20. Aug. 1767. c. VII. §. 4. S. C. A. III. p. 186. und Ob. Laus. Kollekt. W. B. III. p. 716.

Bey Feuersbrünsten haben die Kirchväter die Kirchen- Pfarr- Schul- und andere geistliche Gebäude in vorzügliche Obsicht zu nehmen, und bey Löschung und Abwendung des Feuers alle mögliche Mühe anzuwenden. M. d. a. d. Dörf. zu beobacht. Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. III. §. 2.

Kirchfahrt.

Nach abgelegter Probepredigt müssen die Kirchkinder zuforderst wegen des Vozirten Lehre, Leben und Wandel vernommen werden. Rescr. v. 13. May 1659. C. A. I. p. 861. und Corp. Jur. Eccl. p. 434.

Wenn zwischen ihnen und dem Pfarrer Prozesse entstehen, sind auch hier die Kosten nicht leicht zu kompensiren. E. P. O. ad T. 36. §. 5. p. 197.

Vor versammelter Kirchfahrt oder Gemeinde werden auf den Dörfern die Subhastationspatente und Spezifikationen der Mobilien, so zu verauktioniren, Sonntags nach gehaltenem Gottesdienste, von 14 Tagen zu 14 Tagen, 3mal abgelesen. E. P. O. ad T. 39. §. 9 u. 12. p. 216.

Vergl. Eingepfarrte.

Kirchgang. Der Kirchgang des Bräutigams und der Braut soll so gehalten werden, daß sie zu einer Frühhochzeit um 10 Uhr, und auf einer Abendhochzeit um 4 Uhr in der Kirche seyn. Pol. O. vom 22. Juny 1661. T. 16. §. 2. 3 u. 4. C. A. I. p. 1581.

Von diesem Kirchgange oder Kopulation haben die Weiber wegen ihres Ehegeldes und Heurathsgutes stillschweigende Verpfändung nebst Vorzugsrecht in ihres Ehemannes Gütern, s. Unterpfand, Verpfändung.

Doch erlangen Braut und Bräutigam zu der Zeit noch nicht das Recht einander zu beerben, sondern es muß das Bette zuvor beschritten seyn. Konst. 19. P. III.

Kirchhof. Die Kirchhöfe und Gottesäcker sind reinlich und ehrlich zu halten, mit Mauern, Planken, Thüren, auch eisernen und hölzernen Gegittern, über welche das Vieh nicht laufen kann, zu verwahren, und werden weder Pfarrer, noch Kirchner, noch andere ihr Vieh darauf treiben, wiewohl sich die erstern der Gräserey darauf gebrauchen mögen. Gen. Art. 15. u. Synod. Dekr. vom 15. Sept. 1673. §. 42. C. A. I. p. 686 u. 832.

Auf dem Kirchhof sollen auch ungetaufte Kinder, außer demselben aber die Exkommunizirten und die im Duell Gebliebenen begraben werden. Gen. Art. 11. u. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 39. C. A. I. p. 1796.

Verächter des Wortes Gottes und der Sakramente werden zwar auf den Kirchhof, jedoch in der Stille und ohne Ceremonien begraben. Rescr. v. 19. Febr. 1709. und vom 23. Aug. 1624. C. A. I. p. 881 u. 851.

Außer Kirchen und Kirchhöfen ist nicht erlaubt, Privatbegräbnisse nach Gefallen zu errichten. Mand. v. 21. Sept. 1705. C. A. I. p. 875.

Kirchkinder, s. Eingepfarrte, Kirchfahrt.

Kirchmessen sollen zwischen Martini und Nicolai gehalten, und dabey aller Uiberfluß vermieden werden. L. O. vom 1. Okt. 1555. T. von übermäßigem Zutrinken u. Pol. O. vom 22. Juny 1661. T. 20. C. A. I. p. 71 u. 1585.

Kirchner, s. Küster, Schulmeister.

Klafter. Mit dem Klafterholz sollen Städte Ordnungen machen. L. O. v. 12. Nov. 1550. T. v. Ordn. u. Freyh. d. Städte. C. A. I. p. 37.

Die Scheite sollen nach ordentlicher Länge, die Schragen und Klaftern nach richtigem Maaß in der Weite und Höhe gefertiget werden. Resol. Punkte v. 28. Aug. 1697. §. 7. C. A. II. p. 588.

Vergl. Försterey.

Klage. Die Klage soll nicht artikuliret, sondern mit kurzer Erzählung der Geschichte förmlich und schlüßlich vorgebracht, und auf die Subtilitaten des Rechts nicht allzusehr gesehen werden, und ist solche, so viel möglich, zu erhalten, wenn gleich die Clausula salutaris darinnen nicht befindlich. Konst. 2. P. I. E. P. O. ad T. 5. §. 1. p. 45.

Es wird dahero die Klage nicht verworfen, wenn im Exekutivprozeß Einlassung und Antwort, im ordentlichen Prozeß nur Rekognition der Urkunden gefordert worden. Ebend. u. E. P. O. Anh. §. 7. p. 304.

Ingleichen wird solche auch in dem Falle nicht verworfen, wenn in Actione hypothecaria contra tertium Possessorem alternative gebeten, E. P. O. ad T. 5. §. 2. oder im Prozeß ex L. si contendat zugleich auf ein ewiges Stillschweigen das Gesuch gerichtet, Ebend. §. 5. ja sie darf auch sodann nicht als generell und und dunkel verworfen werden, wenn Kläger, daß er von Beklagten so und so viel oder auch nicht mehr oder weniger zu fordern habe, libelliret hat. Ebend. §. 8. p. 51.

Ja

Ja es ist nicht einmal allezeit eine feyerliche Klage nothwendig, sondern in possessorio summariissimo kann auch ohne dieselbe verfahren werden, doch muß ein richtiges Medium concludendi und deutliches Petitum vorhanden seyn. E. P. O. Anh. §. 19. p. 311.

Auch in geringfügigen Sachen wird keine Klage erfordert, sondern sie kann mündlich angebracht werden. E. P. O. ad T. 5. §. 1. s. Geringe, geringfügige Sachen.

Ein Gleiches findet auch in Handelssachen statt. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 6. C. A. II. p. 2040.

Ferner in Bergsachen. Mand. w. in Bergsach. rc. vom 26. Aug. 1713. §. 1. C. A. II. p. 474.

In Injuriensachen sind sogar alle Klagen aufgehoben, sie mögen auf Aestimationem, Palinodiam oder sonst auf irgend etwas gerichtet seyn, Duellmand. v. 2. July 1712. §. 22. C. A. I. p. 1791. sondern es wird rügenmäßig darinnen verfahren.

Ist nun aber die Klage auf keine Weise zu erhalten, so wird sie entweder von dem Richter, Amts halber, verworfen, oder im ersten Urthel auf die Unschicklichkeit und Dunkelheit der Klage, mit beygefügten Entscheidungsgründen, erkannt. E. P. O. ad T. 5. §. 3. p. 47.

Unterschiedliche Punkte in einer Klage vorzubringen, ist bey einerley Aktion allezeit zugelassen; Klagepunkte aber, welche ex diversis causis herrühren, sollen, zur Vermeidung der Verwirrung, nicht über drey in eine Klage gebracht werden: doch ist hiervon der Konkursprozeß und die Klagen in Dienstsachen ausgenommen. Pr. Ordn. T. 5. §. 3. p. 44. Die E. P. O. aber ad T. 5. §. 2. läßt mehr als drey ex diversis causis herrührende Punkte in einer Klage zu, wenn es nur in eodem genere des Prozesses und ohne Verwirrung geschehen kann, als welches dem richterlichen Ermessen anheim gestellet ist.

Die Aenderung und Verbesserung der Klage konnte sonst bis zur Angelobung der Gewähr und der Kriegsbefestigung geschehen, Konst. 2. P. I. u. Pr. Ordn. T. 5. §. 4. jetzt wird aber keine Gewähr mehr angelobet, und die Aenderung kann, bis über die Einlassung rechtskräftig erkannt, und zwar sowohl in modo agendi als probandi, jedoch gegen Erstattung der Unkosten, geschehen. E. P. O. ad T. 5. §. 9. p. 52.

Will Kläger Beklagten den Eyd deferiren, so muß solches gleich in der Klage geschehen, und, wenn er es sodann erst thun will, Beklagten die Unkosten erstatten. E. P. O. ad T. 18. §. 1. p. 109. u. ad T. 5. §. 9.

Uiber einerley Klagepunkt kann die Eydesdelation und Beweis nicht zugleich gebraucht werden; es hätte denn derselbe unterschiedliche Punkte, deren einen man bewiese, und den andern auf den Eyd stellete, oder man probirte das factum selbst, und nähme nur der angehängten Qualitäten und Umstände halber die Eydesdelation vor. Pr. Ordn. T. 18. §. 3. p. 104.

Es ist aber für keine Veränderung der Klage zu halten, wenn Kläger einen begangenen Irrthum verbessert, eine Dunkelheit erläutert, oder ein wenigeres Quantum fordert. E. P. O. ad T. 5. §. 9.

Ja es stehet ihm dieses noch bey Führung des Beweises oder bis zur wirklichen Eydesleistung frey. Ebend.

Wollte auch der Kläger die vorige Klage fallen lassen, und eine neue übergeben, so soll er zwar damit, wenn die neue von der vorigen in substantia als ratione causæ petendi oder objecti unterschieden ist, allezeit, außerdem aber weiter nicht, als bis zu Ablauf der zu Uibergebung des Beweises ihm nachgelassenen Frist, oder bis gleichergestalt über die Eydesdelation rechtskräftig erkannt, damit zugelassen werden. Ebend.

Es muß aber der Kläger in beyden Fällen dem Beklagten, ehe derselbe auf die neue Klage sich einlässet, die sämmtlichen Unkosten erstatten, und wird, der verursachten Verzögerung halber, um 10 auch mehrere Thaler bestrafet. Ebend.

Bey

Bey Uibergebung der Klage soll auch die Legitimation mit übergeben und der Vorstand, der Unkosten halber, bestellet, auch ehe solches geschehen, keine Citation ausgefertiget werden. E. P. O. ad T. 7. §. 1. p. 61. und Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 17. C. A. I. p. 217.

Die Klage können der Richter und Aktuar in ihren Häusern gar wohl annehmen und präsentiren. E. P. O. ad T. 2. §. 4. p. 27.

Wenn gleich die Klage angebrachtermaaßen verworfen wird, so hat doch die vorhergehende Citation die Wirkung, daß die Verjährung unterbrochen wird, wenn solche auch gleich bey einem inkompetenten Richter angestellet worden. E. P. O. ad T. 5. §. 4.

Die Fortstellung der Klage wird dem säumigen Kläger bey deren Verlust zuerkannt. E. P. O. ad T. 10. §. 1. p. 77.

Bey beschehener Nominatione autoris ist die Klage entweder in foro rei sitae oder in foro domicilii angestellet worden, und wie im ersten Fall statt des Beklagten der Nominatus vorgeladen wird, so wird im letztern Fall Kläger an dessen ordentliches forum verwiesen. E. P. O. ad T. 14. §. 3. p. 95.

Der Vormund, so zu Abwendung des Armeneydes die Klage ersitzen lässet, muß, wegen des hieraus entstehenden Schadens, judicio tutelae und curatelae haften. E. P. O. ad T. 1. §. 11. p. 17.

Was die Wiederklage anbetrifft, s. Wiederklage.

Die wegen Privatgerechtsamen in Kammer- und Rentsachen anzustellenden Klagen gegen den Fiskus, sind entweder bey der Landesregierung oder dem Appellationsgerichte einzureichen. M. v. 7. Aug. 1770. n. 3. S. C. A. I. p. 1342.

Wie in Militairsachen es mit den Klagen zu halten, s. Exceß.

Klaglosstellung. Einem Monitorio soll eine Frist längstens von 3 Wochen inseriret werden, und in derselben die Klaglosstellung oder Berichtserstattung bey Strafe erfolgen; wenn letzteres erfolget, so muß der Abgang des Berichts dem Impetranten bekannt gemacht werden. E. P. O. ad T. 1. §. 7. p. 11.

Kläger. Der Kläger muß, wenn er unter einer gewissen Kommination zu citiren, oder es auf ein Fatale ankömmt, eben so als Beklagtem, eine völlige sächsische Frist eingeräumet bekommen. ad T. 4. §. 1. p. 38.

Zur Pflegung der Güte wird er, gleich Beklagtem, zum persönlichen Erscheinen, bey Strafe vorgeladen, und einer wie der andere, des Außenbleibens halber, bestrafet. E. P. O. ad T. 1. §. 1 u. 4. p. 5. u. ad T. 4. §. 6. p. 43.

Wenn der Kläger nicht angesessen ist, so muß er, noch vor Ausfertigung der Citation, Kaution pro expensis bestellen; E. P. O. ad T. 13. p. 90. die Gewähr der Klage aber darf er, wie sie die Pr. O. T. 12. verlangt, in Chursachsen nicht mehr angeloben. E. P. O. ad T. 12. p. 88.

Die Probatio ad perpetuam rei memoriam ist aber gegenwärtig Klägern sowohl als Beklagtem nachgelassen. E. P. O. ad T. 27. p. 159.

Derjenige, der ex L. diffamari klaget, muß seinem Gesuch pro decernenda Citatione gebührlichen Schein der vermeinten Diffamation beylegen. Pr. O. T. 1. in fin. p. 4. und E. P. O. ad T. 5. §. 5. p. 48.

Derjenige, der wegen eines Spoliums Klage angestellet, und ein rechtskräftiges Urthel für sich erhalten hat, darf sich mit seinem Gegentheile, vor erhaltener Restitution, in keiner Sache weiter einlassen. E. P. O. ad T. 11. §. 3. p. 86 f.

Wenn ihm, der dilatorischen Ausflüchte halber, etwas zu leisten zuerkannt, muß er solches noch vor dem folgenden Termin oder doch in demselben, bey Strafe, thun, die Fatalien des Beweises und der Eydesleistung werden aber dadurch nicht suspendiret, es müßte denn auf Legitimation ad causam oder in actione negatoria auf Bescheinigung des Eigenthums interloquiret worden seyn. E. P. O. ad T. 11. §. 2. u. ad T. 20. §. 1. p. 86 u. 126.

Den Eyd soll Kläger gleich in der Klage deferiren, braucht aber die Eydesdelation in Termino nicht zu wiederholen. E. P. O. ad T. 18. §. 1. und ad T. 20. §. 7. p. 109 u. 129. s. Klage.

In die Unkosten wird Kläger verurtheilet, wenn er unschicklich oder inepte klaget, wenn auch gleich diese Ausflucht anfänglich übergangen worden, und hernach erst auf das Ermanglende gesprochen werden müssen. Erl. Pr. O. ad T. 5. §. 3 u. 4. p. 47.

Auch hat er die Unkosten zu tragen, wenn er das Geringere, so Beklagter sofort einräumet, nicht akzeptiret und doch ein Mehreres nicht ausführet. Ebend. §. 8.

Auch alsdann wird Kläger in die Unkosten kondemniret, wenn er die Klage ändert, oder aber fallen lässet, oder auch, nach bereits übergebener Klage, den Eyd deferiret. Ebend. §. 9. u. ad T. 18. §. 1.

Wenn Kläger vom Exekutivprozesse wieder abgehet, und ordinarie klaget, so erstattet er die Prozeßkosten ebenfalls. E. P. O. Anh. §. 9. p. 305.

Wie nicht weniger, wenn er ungehorsamlich außenbleibet. E. P. O. ad T. 10. §. 1. p. 77.

Ob aber gleich Kläger, der Regel nach, in der Klage Beklagtem den Eyd deferiren soll, so leidet doch dieses bey der Replik, insofern solche der Klage nicht inseriret ist, eine Ausnahme, wo ihm noch bey den Beweisartikeln, sich der Eydesdelation zu gebrauchen, freystehet, wenn er nur Beklagten zur Einlassung darauf sub pœna confessi et convicti vorladen lässet. E. P. O. ad T. 18. §. 2. p. 110.

Gewöhnlicher Weise wird Klägern der Beweis auferleget und Beklagtem der Gegenbeweis nachgelassen; allein es kann auch Beklagtem der Beweis seiner Ausflüchte auferleget werden, und dann hat Kläger den Gegenbeweis. E. P. O. ad T. 21. §. 2. p. 134.

Beweiset Kläger nichts, so wird Beklagter losgesprochen, wenn er gleich seine Ausflüchte nicht erwiesen. Ebend. §. 5.

Und obgleich Beklagter Klägern nur in gewissen Fällen Urkunden zu ediren verbunden ist, so kann letzterer doch deren Edition, zum Behuf der Replik, ohne Unterschied fordern, nur im Exekutivprozesse nicht. E. P. O. ad T. 26. §. 1. p. 154. u. E. P. O. Anh. §. 3. p. 301.

Bey dem Verfahren über den Beweis macht Kläger ohne Unterschied den Anfang, er mag Beweis oder Gegenbeweis geführet haben, und übergiebt, wenn in Schriften verfahren wird, in den ersten 3 Wochen seine Salvationsschrift. E. P. O. ad T. 29. §. 2 und 3. p. 167.

Klägers Erben sind zur Reassumtione litis eben nicht verbunden, sondern können sich, mit Erstattung der Unkosten, davon lossagen. E. P. O. ad T. 17. §. 1. p. 101.

Ohne Klägers Bewilligung wird Litisdenunziant nicht ex lite gelassen. E. P. O. ad T. 14. §. 1. p. 93.

Der Wiederklage halber muß er Beklagten vor eben dem Richter, vor welchem er ihn belanget hat, wieder stille stehen, ob er gleich sonst da nicht dingpflichtig, darf sich aber darauf mit Beklagtem, den er wirklich ausgeklaget, weiter nicht einlassen, bis derselbe sich durch völlige Zahlung der Konvention entbrochen. E. P. O. ad T. 6. §. 1. p. 56.

Derjenige, so interveniren will, muß sein Interesse beybringen, und den Prozeß in dem Stand, wie er ist, annehmen. E. P. O. ad T. 15. §. 2. p. 97. vergl. Intervention.

Sonst kann auch der Kläger das Armenrecht eben so gut, wie Beklagter, erlangen, s. Armenrecht.

Kleider, Kleidung. Diejenigen, die den Dieben oder gerechtfertigten Missethätern an dem Galgen oder auf dem Rade die Kleider ausziehen, werden mit Staupenschlag bestrafet. Konst. 34. P IV.

Alle diejenigen, die mit Füttern, Warten und Hüten des Rindviehes, es sey krank oder gesund, zu thun haben, sollen, so lange einiges Vieh an dasigem Orte, oder in dem benachbarten, krank ist, kein Pelzwerk, sondern leinene Kleidungsstücke, jedoch nicht von blauer Farbe, tragen, und solche täglich ausräuchern. Mand. d. Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 10.

Alle

Alle diejenigen Personen, welche an, mit der Viehseuche befallene Orte gehen müssen, ingleichen die krankes und gesundes Vieh zu warten haben, oder das gefallene verscharren, besichtigen, oder aufhauen müssen, sollen ihre Kleider waschen, durchräuchern, auslüften, und mit aller Vorsicht reinigen. M. d. Viehseuche betr. v. 13. May 1780. c. III. §. 4. 10. 25. 46 u. 52.

Juden, so nur alte Kleider in Leipzig verkaufen wollen, sollen gar nicht eingelassen werden, s. Juden.

Kleider derer ins Hospital aufgenommenen Personen verbleiben demselben nach ihrem Absterben, s. Hospital.

Wegen der Kleidungsstücke, so das Gesinde sich unter dem Lohn noch ausbedinget, s. Gesindelohn.

Kleiderordnung. Mit Uibergehung der alten Kleiderordnung, welche im 22. Titel der Pol. O. v. 1661. enthalten ist, stehet nach der neuen Kleiderordn. v. 21. Febr. 1750. S. C. A. I. p. 749 ff.

1) Allen Ministris, Generals, Räthen und Bedienten, so weit solche in der Hofordnung begriffen, bis auf die Oberbergamtsassessores zu Freyberg incl., ingleichen denen außer Diensten befindlichen Grafen, Herren und von Adel frey, Gold und Silber, wovon die Tressen und Gespinnste rc. von denen von höherm Range vorzüglich, von den übrigen allein, aus den Landesfabriken zu nehmen, auch ausländische seidene, wollene und leinene Waaren zu tragen; doch sollen sie alle unnöthige Kleiderpracht meiden, den billigen Unterscheid zwischen Höhern und Niedern observiren, und vorzüglich Landwaaren gebrauchen. Ib. p. 749. 750.

2) Die in der Hofordnung nicht exprimirte Bediente, bis auf die geheimen Registratores incl., graduirte Personen, Professores, Bürgermeister und Rathspersonen, können ganz seidne Kleider, auch reiche und chamerirte Westen, nebst goldnen oder silbernen Knöpfen und Knopflöchern, außer dem aber auf den Oberkleidern weder Gold noch Silber (wenn nicht die Herrschaft einigen Bedienten dergleichen, oder einen Geldbeytrag dazu reichet) tragen, müssen auch alles aus den Landfabriken nehmen. Ib. p. 750.

3) Die übrigen in landesherrlichen Diensten stehenden Personen, Practici, Notarii und andre Literati, ansehnliche Handelsleute, Kramer und Fabrikanten in großen Städten, Kammerdiener und distinguirte Hausoffizianten, bey Grafen u. s. w., können ebenfalls ganz seidne Ober- und Unterkleider, reiche oder chamerirte Westen, goldne und silberne Knöpfe auf den Kleidern und seidnes Futter, ingl. seidne Strümpfe, doch alles aus den Landfabriken, tragen; ausländische, ingl. mit Gold oder Silber bordirte Oberkleider, nur die distinguirten Hausoffizianten, wenn sie sie von Herrschaften von höherm Range geschenkt bekommen.

4) Geistlichen, Magistris, Schuldienern und übrigen zu diesem Stande gehörigen Personen, ist nur dieses vorgeschrieben, daß alles Landwaare seyn muß.

5) Alle übrigen von bürgerlichem Stande sollen sich alles Goldes und Silbers, außer Knöpfen und Einfassung der Hüte, auch aller ganz seidner Waaren, die Doubleures ausgenommen, enthalten, und nichts als halbseidne, wollene und leinene Landwaaren tragen. Ib. p. 750 f.

6) Der Bauerstand muß sich alles Goldes und Silbers, auch ganz seidner Waaren, völlig enthalten; doch ist dem Frauenvolk zu ihren Miedern, Mützen, Kopfputz und Leibgürteln sich einiges Goldes und Silbers, auch ganz seidnen Zeuges, jedoch nur Landwaaren zu gebrauchen erlaubt. Ib. p. 751.

7) Zobel und schwarze Füchse, nebst anderm dergleichen kostbarem Rauchwerke, sind nur denen n. 1 u. 2. erwähnten Personen erlaubt; der Gebrauch geringerer Sorten ist frey.

8) Ausländische weiße und schwarze Spitzen dürfen nur die n. 1. erwähnte Personen tragen, alle übrigen bloß im Lande gefertigte.

9) Eheweiber und Wittwen, ingleichen unverheirathete Kinder, haben überhaupt das den resp. Ehemännern und Vätern Vorgeschriebene zu beobachten; denen Weibern und Töchtern der n. 3 u. 4. namhaft gemachten Personen, wohin auch, bey distinguirten Herrschaften stehende Kammerweiber, Kammerjungfern und Kammermädchen zu rechnen, (denen jedoch von ihren Herrschaften geschenkte Kleidungsarten gestattet) ist Landgrosdetour, und solchem gleichkommende seidne Zeuge, derer n. 5. bemerkten ein Kleid von inländischem seidnen Zeuge zu Ehren, ingl. ein reiches Band, zu tragen erlaubt; letztere dürfen jedoch keine Andriennen, und Auffsteckam allerwenigsten Manteauxkleider, sondern nur lange Leibkleider und Kontuschen, ingl. keine Kopfzeuge, sondern nur Hauben, mit inländischen Spitzen, oder Mützen und Schleppenhauben, die sie jedoch mit inländischem Gold und Silber besetzen dürfen, tragen.

10) Dienstmägde, Ausgeberinnen, Köchinnen u. s. w. dürfen nur inländische wollene und leinene, höchstens halbseidne Zeuge tragen; von ganz seidnen Waaren, auch gold- und silbernen Spitzen und Tressen, nur so viel resp. zu Korsetten, Schleppen, Hauben und Mützen, in behöriger Maaße nöthig, ingleichen ein seidnes Band; Fischbein- oder Steifröcke aber ganz und gar nicht.

11) Zu Bekleidung der Leichen und Ausschlagung der Särge dürfen nur Landwaaren genommen werden. Ib. p. 752.

12) Seidene Tapeten, Bettbekleidungen und Gardinen werden nur denen n. 1. rezensirten Personen gestattet, andern nicht, als wenn sie bereits ausmeublirte Zimmer an Fremde, oder Leute von Distinktion vermiethen.

13) Gleichwie die Montirung der Armee, ingl. die Hofliveree, jedesmal aus Landfabriken genommen werden wird; so soll auch zu Bekleidung aller andern Livreebedienten, ohne Unterschied Standes und Würden, inländische Waare gebraucht werden.

14) Ausländer und die auf Universitäten sich aufhaltenden Studiosi können sich eigenes Gefallens tragen.

Die Kontravenienten verfallen in eine Geldstrafe: die im 1sten §. benannten von 25 Thlr. die im 2ten von 15 Thlr. die im 3ten und 4ten von 10 Thlr. die im 5ten von 5 Thlr. die im 6ten von 1 Neuschock.

Die in den beyden letztern Klassen so viel nicht aufbringen konnen, sind mit proportionirlicher Gefängnißstrafe, oder auf dem Lande mit einigen Tagen Frohn- und Handdiensten zu belegen.

Von der Strafe bekommt der bestellte Fiskal, oder der Denunziant die Hälfte, die andere Hälfte halb die Armenhauskasse, halb der Fiskus.

Die Kognition gehöret der ordentlichen kompetirenden Gerichtsobrigkeit, doch sind alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, auch keine Advokaten zuzulassen. Ib. p. 752 f.

Obrigkeiten sollen diese Verordnung den Ihrigen hinlänglich bekannt machen. Ib. p. 753.

Die Schneider sollen keine andere als erlaubte Waaren in Arbeit nehmen, daher bey den Käufern sich vorher zu erkundigen, und vermerkte Unterschleife der Obrigkeit anzuzeigen.

Auch sollen besonders instruirte Fiskale bestellt werden.

Hüte und Strümpfe, so im Lande fabriciret, sollen gleich bey der Veraccisirung mit einem besondern Stempel bedruckt werden. Vergl. Hüte.

Fabrikanten sollen tüchtige Waaren, in vorgeschriebner Güte, Länge und Breite, auch zu billigen Preisen, fertigen. Ib. p 753 f.

Die schon vorräthigen Kleider mögen vollends abgetragen, ausländische Zitze und Kattune aber müssen binnen 2 Jahren gänzlich abgeschaffet werden, s. auch G. A. Pat. vom 28. April 1750. ib. III. p. 142 f.

Die genaue Beobachtung dieser Kleiderordnung wurde nochmals eingeschärft im Bef. v. 28. April 1756. ib. I. p. 841.

Auch

Auch in der Oberlausitz, insonderheit in Ansehung dessen, was darinnen §. 14. denen Schneidern anbefohlen, durch das O. A. Pat. v. 29. Nov. 1754. ib. III. p. 153.

Und besonders wegen des darinnen anbefohlnen Gebrauchs im Lande fabrizirter Waaren, in der Niederlausitz, durch ein Rescr. v. 27. April 1756. ib. III. p. 384.

In Ansehung des Gesindes auf dem Lande ist nochmals verordnet, daß sie, bey Strafe der Konfiskation und 1 bis 2 Neuschock, oder Gefängniß, keine andere, als im Lande fabrizirte Tuche und andere wollene, baumwollene und leinene Zeuge tragen sollen. Ges. Ordn. v. 16. Nov. 1769. T. 3. §. 4. ib. I. p. 977.

Kleyen. In den Dresdner Mühlen müssen von 1 Scheffel guten reinen Getreides 4 gehäufte oder 5 gestrichene Metzen Kleyen, in den Colditzer Mühlen aber nur 4 gestrichene geliefert werden. Dresdn. Mühl. Pachtkontr. v. 26. März 1765. §. 34. und Cold. Mühl. Ordn. v. 10. Juny 1766. §. 24. S. C. A. I. p. 1547 und 1571.

Klingelbeutel. Der Kingelbeutel soll mit zur Erhaltung der einheimischen Armen verwendet werden, s. Arme.

Klöppelleute. Die Klöppelleute dürfen mit ihren in hiesigen Landen gefertigten Spitzen hausiren gehen, s. Hausiren.

Klöppelzins. Bergleute auf den Huthäusern sind damit zu verschonen. Resol. v. 6. Sept. 1675. §. 8. C. A. II. p. 575.

Klöppelung der Hunde, s. Hund.

Klostergüter, s. Steuer, Steuerfreyheit.

Klüfte und Gänge, s. Gang, Gangstreitigkeit.

Knappschaft, Knappschaftscasse. Die Knapp- und Brüderschaft der Bergleute mag alle 5 Jahre eine feyerliche Zusammenkunft in zugelassener Fröhlichkeit halten, doch daß dabey aller unnöthiger und überflüßiger Aufwand unterbleibe; die Knappschaftskasse soll aber als eine milde Stiftung wohl administriret, daraus Wittwen und Waisen erhalten, und dazu die Diskretionsgelder, so sonst von Ausbeutezechen denen Hospitälern gegeben worden, geschlagen werden. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 38. C. A. II. p. 392.

Die von Eisen Bergkörben und Karnhölzern sonst entrichteten Knappschaftsgebühren fallen künftig weg, dagegen ist der Knappschaft, die von Bergmaterialien wieder zu erstattende Accise abgetreten. Oberbergamts-Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 66. S. C. A. I. p. 1445.

Die Knappschaftsrechnungen sollen mit Beyfügung des vom Rezeßschreiber erhaltenen Hauptextrakts aus den Zechenregistern nach jedesmaligem Quartalschluß an das Bergamt zur Justifikation abgegeben werden. Rescr. v. 11. März 1750. S. C. A. I. p. 1416.

Knechte. So lange der Mannschaftsabgang durch freywillige Rekruten ersetzt werden kann, sollen die in ordentlichen Diensten stehenden Knechte nicht als entbehrliche Leute angesehen werden. Rescr. d. als erläuternd. Zusätze z. Gen. u. Reglem. w. d. Werb. von 1780 u. 1781. betreffenden Punkte §. 5. s. Werbung.

Denen Knechten in der Oberlausitz sind diese besondern Pflichten ausdrücklich vorgeschrieben: auf das Geschirr und Wagenzeug Acht zu haben, nichts zu verwahrlosen oder von Abhanden kommen zu lassen, kleine Reparaturen in Zeiten anzuzeigen, die Pferde wohl in Acht zu nehmen und abzuwarten, mit angesteckter Tabakspfeife nicht in denen Gehöften, am wenigsten in die Ställe und Scheunen zu gehen, auch beym Schmauchen im Freyen allezeit einen Deckel auf der Pfeife zu gebrauchen, bey 2 Thlr. Strafe; ferner Nachts nicht aus den Höfen oder Pferdeställen sich zu begeben, Trunk und Völlerey zu meiden. Ob. L. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 4. §. 4. 5 u. 8. S. C. A. III. p. 200. u. Ob. Laus. Kollekt. W. B. III. p. 123.

Kneipen, s. Winkelschenken.

Kobold. Die Entwendung, Erkaufung und Verhöhlung der unbereiteten und aufbereiteten Kobolde, es sey an Seif- oder Wäschwerken, soll mit dem Strange bestrafet werden, auch weder Restitution noch Bezahlung von dieser Strafe befreyen. Mand. v. 24. Sept. 1723. C. A. II. p. 485. s. Blaufarbenwerk.

Königstein. Bey diesem amtssässigen Städtchen ist kein eigentlich so zu benennender Rath vorhanden, sondern es wird nur ein Gerichtsvoigt mit einem Beysitzer konfirmiret; dieser erlangt aber dadurch, daß das Städtchen auf die Landtage konvoziret, und unter die schriftsässigen gesetzet wird, keine Schriftsässigkeit, also auch kein Recht, Steuereinnehmer zu präsentiren; die angezogene Observanz kommt ihm auch nicht zu statten: doch soll begebenden Falls genugsam angesessenen Gerichtsbeysitzern, oder andern dasigen Bürgern, wenn sie darum ansuchen, die Steuereinnahme anvertrauet werden. Kl. gr. v. 1763. E. ad 9. S. C. A. I. p. 118.

Kohlen. Zu Kohlen soll nur das liegende und faule Holz, welches den Keil nicht hält, noch in Klaftern zu schlagen dienlich ist, genommen, Nutzholz aber an Bretbäumen und andern dazu nicht genommen, noch umgeschlagen und verkohlet werden. Forst- und Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 495. Verordn. v. 31. Aug. 1570. ib. II p. 167.

Den Winter über soll das Kohlenwerk gar nicht gestattet, sondern das Maylerkohlen, bey 100 Thlr. Strafe, von Mariä Verkündigung an längstens bis den Tag Galli getrieben werden. Resol. Punkte v. 28. Aug. 1697. §. 11. C. A. II. p. 587.

In der Oberlausitz dürfen nicht mehr Kohlen gebrannt werden, als zum eigenen Bedürfniß im Lande nöthig, und müssen Unterthanen solches zuförderst ihrer Herrschaft melden. Oberlaus. Forst- u. Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 17. S. C. A. III. p. 180. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. III. p. 710.

Privatverkohlung im Walde, so nicht von verpflichteten Hammerwerksköhlern geschiehet, ist verboten. Gen. v. 16. July 1755. n. 24. S. C. A. I. p. 1527.

Das anmaaßliche Kohlenmaylersetzen und Kohlenbrennen einiger Häusler und Hausgenossen im Dorfe Seligenstadt ist, bey Gefängnißstrafe verboten. Bef. v. 17. Nov. 1745. ib. I. p. 679.

Kohlengehaue und der übrige Holzschlag soll nicht beysammen angeleget, bis die abgenommenen Kohlhölzer verkohlet, kein frisches Holz niedergehauen, in den Kohlengehauen das Stockroden nicht nachgelassen, auch den Stockköhlern keine Fußscheite vom frischen Holz gestattet werden. Gen. v. 16. July 1755. n. 14. ib. I. p. 1526.

Die Köhler, nicht die Kohlknechte, sind von der Rekrutengestellung frey. Ausschr. v. 14. Dec. 1767. n. 14. ib. I. p. 1240. s. Werbung.

Kopfsteuer. Statt der Kopfsteuer, welche mit der Vermögenssteuer verbunden war, ist die Personensteuer jetzt eingeführet, s. Personensteuer.

Koppeljagd, s. Jagd.

Korn, Kornhändler, s. Getreide.

Krähen. In der Niederlausitz soll jeder Unterthan jährlich 15 Sperlings- und 2 Krähen- oder Elsterköpfe bey 3 Pf. Strafe von jedem ermangelnden Stücke seiner Obrigkeit einliefern. Rescr. v. 9. Juny 1763. S. C. A. III. p. 387.

Krämer, s. Crämer.

Kranke. Diejenigen, welche verordnet sind, die Kranken zu speisen, werden, wenn sie dieselben nicht warten, sondern verschmachten lassen, willkührlich mit Gefängniß oder Verweisung, nach Gelegenheit des Verbrechens, bestraft; wenn aber Todtengräber oder andere in Sterbenszeiten diejenigen, so am Tode liegen, umbringen, werden sie mit dem Schwerdt, und, wenn sie selbige hernachmals bestehlen, als Räuber mit dem Rade gestraft. Konst. 5. P. IV.

Wie mit kranken Bergleuten verfahren wird, s. Bergleute.

Uibri-

Uibrigens entschuldigt die Krankheit vom persönlichen Erscheinen, s. Ehehaften.

Zeugen, die mit besorglicher Krankheit befallen, können ad perpetuam rei memoriam abgehört werden, s. Beweis.

Eines Schwachen Testament bestehet, wenn die gehörigen Erfordernisse dabey beobachtet worden, s. Testament.

Wegen ansteckender Krankheit, s. Pest.

Wegen Viehkrankheit, s. Viehseuche.

Krautkarten. Bey dem Rauen der feinen Tucher sollen die Tuchscherer keine eiserne Kartetschen, sondern lediglich Krautkarten gebrauchen. Gen. Verordn. v. 28. Jan. 1756. n. 5. S. C. A. I. p. 840.

Krebse, s. Fische.

Kriegsartikel. Da die Kriegsartikel die sämmtlichen Pflichten eines Soldaten enthalten, und in den neuesten die ältern, so sich im C. A. I. p. 1983. 2019. 2005. 2031. 2035. 2045. 2017. 2079. 2093. 2103. 2127 ff. befinden, begriffen sind, so setzen wir solche wörtlich hierher.

Art. 1. Anfänglich und fürs Erste, dieweil aller Segen und Gedeyen von dem grundgütigen Gott einzig und allein zu erlangen; so soll sich ein jedweder eines christlichen und gottesfürchtigen Lebens befleißigen, und zu dessen merklichen Bezeugung sich nicht allein bey denen Predigten und Gottesdienst, wenn darzu geblasen oder geschlagen wird, einfinden, und zu selbiger Zeit weder bey einem Marquetenter, noch andern ungebührlichen Orten betreten lassen, sondern auch weder durch Fluchen, Schwören, Waffenbeschwörungen, und andre verbotene Teufelskünste den hochheiligen Namen Gottes misbrauchen, noch viel weniger Gott selbst, an dessen allerheiligsten Person, Majestät, Eigenschaft, Verdienst, Sakramenten, oder geoffenbartem Wort, lästern, schmähen oder schänden. Denn wer hierwider handelt, es geschehe nüchtern oder trunken, derselbe soll, nach Befinden seines Verbrechens, an Leib und Leben, oder sonst, nach Verordnung derer Rechte, gestraft werden.

Art. 2. Hiernächst soll er geloben und schwören, dem Churfürsten treu, hold und dienstgewärtig zu seyn, Dero hohen Hauses Nutz und Wohlfahrt, Ehre und Respekt und Aufnehmen, so viel an ihm ist, gehorsamst zu befördern, Schaden und Nachtheil äußerst zu verhüten, alles Widerwärtige und Schädliche, sobald er das Geringste erfahren möchte, getreulich zu offenbaren, auch zu Beschützung Dero getreuen Lande und Leute, sich allenthalben, wie es die Zeit und Gelegenheit erfordern wird, williglich gebrauchen zu lassen, und in währendem seinem Dienste, sowohl im Felde, als Hoflager, sich unweigerlich also zu erweisen, wie es ihm als rechtschaffenem Offizier und Soldaten obliegt und gebühret.

Art. 3. Soll er, nächst dem Churfürsten, denen ihm vorgesetzten Generals, sowohl ein jeder denen in und bey seinem Regiment und Kompagnie vorgestellten kommandirenden Offiziers, allen Gehorsam und Respekt leisten, nach derer Gebot und Verbot und Kommando sich aufs genaueste richten, sich weder mit Worten, vielweniger mit der That an sie vergreifen. Denn wer hierinnen verbricht, der soll, auf Erkenntniß des Kriegesrechts, nach befundenen Umständen und Qualitäten seines Verbrechens, an Leib und Leben, Ehre, oder sonst exemplarisch gestrafet werden.

Art. 4. Gleichergestalt sollen die von dem Churfürsten und Dero Generalität ertheilte Salvegarden, Pässe und Schutzbriefe in hohem Respekt gehalten, und dawider nicht gehandelt werden; hingegen derjenige, so dieselben violirt, oder ungehorsamer Weise solchem zuwider sich etwas unternimmt, in Leib- und Lebensstrafe verfallen seyn.

Art. 5. Es soll, bey besetzter Wacht, sich niemand unterstehen, mit Lösung des Gewehrs oder sonsten einen unnöthigen Allarm zu machen; sondern durch dessen Erregung Leib und Leben, oder doch andere gebührende Strafe verwirket haben.

Art.

Art. 6. Keiner soll von der ihm anbefohlnen und zukommenden Wacht bleiben, sondern in Person dazu erscheinen, selbige gebührend, nach Erforderung seiner Charge, verrichten. Insonderheit aber soll keiner die Schildwacht verschlafen, oder vor der Ablösung davon gehen, oder dergestalt trunken darauf kommen, daß er solche nicht bestellen könnte. Denn die sich zur Wacht nicht einfinden, sollen in Band und Eisen geschlagen werden, die delinquirende Schildwacht aber Leib und Leben verloren haben.

Art. 7. Bey vorhabendem Marsch, soll ein jeder, auf geschehenen Trompetenschall oder Trommelschlag, sich schleunigst zu seinem Fähnlein, dazu er geschworen, verfügen, und ohne wahrhafte Bescheinigung einer Krankheit, nicht davon außenbleiben, auch, sobald der Marsch fortgehet, keiner von seiner Kompagnie, ohne Vorwissen der Offiziers, sich abziehen, oder nach Kriegsmanier deshalben gestrafet werden.

Art. 8. Vielmehr soll ein jeder treu und standhaft bey seinem Fähnlein halten. Denn wer sich heimlicher Weise von demselben absentirt, über Nacht davon bleibet, oder gar von der Kompagnie entläuft, imgleichen wer ausreißet, feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläuft, derselbe soll, wenn er ertappet wird, ohne alle Gnade aufgehengt, da er aber nicht zu erlangen, öffentlich citiret, vor vogelfrey erkläret, zum Schelmen gemacht, und dessen Name an den Galgen geschlagen werden.

Art. 9. Welcher bey vorfallender Occasion seine anvertrauete Post, Wacht, oder andere anbefohlene Herrendienste verlässet, ehe er dabey sein möglichstes Devoir genugsam erwiesen, der soll vor Recht gestellet, und, nach dessen Erkenntniß, gestrafet werden.

Art. 10. Alle Korrespondenz, Kommunikation und Handlung mit dem Feinde, oder dessen Zugehörigen, sie sey schriftlich oder mündlich, soll an Ehre und Gut, auch Leib und Leben gestrafet werden; auch soll sich Keiner unterstehen, ohne ausdrückliche Erlaubniß, des Feindes Zeichen zu führen, oder die darauf gesetzte Strafe zu gewarten haben.

Art. 11. Es soll, ohne Vorwissen des Oberoffiziers, keine Zusammenkunft, noch Rottirung vorgenommen werden, oder die Uibertreter, und insonderheit die Rädelsführer, Leibes- und Lebensstrafe zu gewarten haben.

Art. 12. Wer meuterirt, es geschehe auf was Art es wolle, der soll, ohne alle Gnade, Leib und Leben verwirket haben.

Art. 13. Alles Duelliren, Raufen, Balgen und Schlagen, soll, Kraft derer vormals publicirten Mandate, nochmals alles Ernstes bey denen in denselben angeordneten Strafen verboten seyn.

Art. 14. Maitressen, Konkubinen und andres verdächtiges Frauenvolk, soll Keiner, weder Oberoffizier, noch gemeiner Soldat, bey sich haben, mit herumführen, oder bey der Kompagnie sich aufhalten lassen, sondern dieselben gänzlich abschaffen, oder, in dessen Unterlassung, der darauf gehörigen Verordnung zu gewarten haben.

Art. 15. Alle andere Verbrechen, als Mord, Todtschlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Straßenraub, Brand, Diebstahl, und alle andere gemeine, nicht bloße Militair-Verbrechen, sollen nach der in Rechten dießfalls gemachten Verordnung gestraft, und wider die Verbrecher darauf erkannt werden.

Art. 16. In denen Quartieren soll sich ein Jeder, der Gebühr nach, bezeugen, weder gegen den Wirth, noch dessen Leute, sich einiger Gewalt und Unbefugniß gebrauchen, noch auch ein anders, als ihm wirklich assignirt, eigenmächtig einnehmen, auch sonsten sich darinnen dergestalt verhalten, wie es ihm oblieget, oder gehöriger Strafe unnachlässig zu gewarten haben.

Art. 17. Auf Musterungen soll kein Blinder passiret werden, sondern der Officier dafür zur Verantwortung stehen, der aber also durchgehet, und nicht richtig zur Kompagnie angeworben ist, gehenket werden.

Art.

Art. 18. Keiner soll sein Gewehr und Waffen, Montirung, ingleichen ausgetheilte Munition, und andere anvertraute Gewehrschaft, verwahrlosen, verderben, wegwerfen, verspielen oder versetzen, noch verkaufen oder für seine Person der gehörigen Strafe unterworfen seyn; derjenige aber, der sich solcher Montirung, Gewehrs und anderer Gewehrschaft angemaaßet, die Restitution ohne Entgeld zu leisten, auch, nach Befinden seines hierbey gehabten Vortheils, anderer Bestrafung gewärtig seyn.

Art. 19. Kirchen, Klöster, Rath- Proviant- und andere Gemeindehäuser, ingleichen Mühlen, Pflüge, Backöfen, Schmiedestätte, und andere zur gemeinen Nothdurft gehörige Plätze, soll keiner, weder in Freundes noch Feindes Landen, muthwillig ohne Befehl verderben, verbrennen, noch sonst verwüsten, auch sonst denenjenigen, so Proviant und Waaren zuführen, nichts mit Gewalt abnehmen; denn wer hierwider verbricht, soll nach Erkänntniß des Rechts gestraft werden.

Art. 20. Es soll keiner, er sey, wer er wolle, einen Missethäter verbergen, oder zu seiner Flucht behülflich seyn, bey Strafe Leibes und Lebens.

Art. 21. Alles und jedes, so nach Kriegsgebrauch einem jeden zukommt, und zu thun oblieget, er auch nach Erforderung seiner Dienste zu leisten schuldig ist, soll er hiermit und Kraft dieses, eben sowohl zu thun verbunden seyn, als ob es expresse in diesem Artikelsbrief mit klaren Worten eingesetzt, ge- und verboten wäre. Immaßen der Churfürst ausdrücklich verordnet, daß alle und jede sich ereignende Militairverbrechen, Excesse und Ungebührnisse, sowohl an Offiziers als Soldaten, nach wohlhergebrachten Kriegsgebrauch, Gewohnheiten, Observanz und eingeführten Kriegsrechten, geurtheilt, erkannt und gestraft werden sollen.

Art. 22. Alle Gefangene sollen, ohne einige Ausflucht und Vorwand, angemeldet werden; dahero sich keiner unterstehen soll, einen los zu lassen, zu verbergen, oder ungebührlich mit ihm zu verfahren, sondern ein jedweder soll schuldig seyn, aufs schleunigste, und zwar wo es möglich binnen 24 Stunden, seinen Gefangenen bey dem Generalauditeur anzumelden, und daselbst seiner Eroberung und Ranzion halber Bescheid, oder andere, diesfalls nöthige Verordnungen, zu empfangen haben.

Art. 23. Insonderheit läßt der Churfürst hierbey kund machen, daß diejenigen, so in Zukunft zu Dero Dienst angeworben und angenommen werden möchten, und noch nicht auf diese Artikel geschworen, nichts desto weniger zu deren Beobachtung und Bestrafung ebenergestalt, als ob sie sich darzu eydlich verpflichtet, verbunden seyn, und ihre diesfalls vorgeschützte Unwissenheit zu keiner Entschuldigung dienen solle.

Art. 24. Ingleichen soll in keinem einzigen Verbrechen der übermäßige Trunk dem Uebertreter zu statten kommen; denn wer trunken etwas verbricht, soll, da das Delictum kapital, ohne Ansehen des gehabten Trunks, nach Schärfe derer Rechte, mit der ordentlichen Strafe, da es aber nicht mit der Todesstrafe zu verbüßen, seines gehabten Trunks halber, mit noch härterer Strafe, als die sonst darauf gesetzt, beleget werden.

Kriegsbedürfnisse. Die Kriegsbedürfnisse zu den kleinen Montirungsstücken sind nirgends anders als aus hiesigen Landen zu nehmen. Gen. Ordr. vom 20. Sept. 1734. *Hoffm.* Cod Milit. p. 392.

Uiberhaupt sind sämmtliche Leibesbeymontirungs- und Equipagestücken vom Größten bis zum Kleinsten für Mann und Pferd aus hiesigen Landen und allein von hiesigen Landeseinwohnern und Unterthanen zu fertigen, und die Kapitains haben alle und jede Kontrakte zu schließen und zu unterschreiben, und diesfalls mit den Fabrikanten selbst zu kontrahiren. Kav. D. Reglem. p. 605. Inf. D. Reglem. p. 739. M. v. 28. Nov. 1715. vom 21. July 1718. vom 21. Sept. 1733. v. 12ten März 1744. v. 11. July 1737. u. v. 19. März 1748. C. A. I. p. 1842. 1883. u. S. C. A. I. p. 1090.

p. 1090 u. 691. u. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 386, 390, 392 u. 395.

Der Aufkauf und die Ausführung aller Arten Kriegsbedürfnisse wurde bey entstandenem Reichskrieg jederzeit durch kaiserliche Mandate verboten; ein Exempel davon ist die Publik. v. 16. Nov. 1733. u. 10. April 1734. S. C. A. I. p. 1265 u. 1271.

Kriegscommissariat. Das Generalkriegskommissariat nebst dem Proviantamte im Felde, ob es wohl sonst, der Verfassung nach, seine Dependenz von dem geheimden Kriegsrathskollegio behält und ihm subordiniret bleibet, so ist es doch der Kriegsgerichtsbarkeit in allen und jeden Personalansprüchen unterworfen. Rescr. v. 20. Okt. 1731. u. Ordr. v. 14ten Okt. 1744. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 935.

Kriegscommissarius. Da der Kriegskommissarius in der Niederlausitz mit Einkassirung der Rations- und Portionsgelder nichts mehr zu schaffen hat, also die Einnehmergebühren wegfallen, er aber doch auf die richtige Einbringung der Gelder mit Obsicht führet, und bey den Subrepartitionen konkurriret, so ist ihm über die genießende 400 Thlr. Besoldung annoch ein Aequivalent von 100 Thl. ausgesetzet. Rescr. v. 11. März 1748. und v. 30. Jan. 1749. S. C. A. III. p. 415 u. 417.

Kriegscontribution, s. Gläubiger.

Kriegsdienste, s. Werbung.

Kriegsgefangene. Wenn wegen Ranzionirung der Kriegsgefangenen besondere Konventionen unter denen kriegführenden Mächten festgesetzet worden, so werden die Kommissarien behörig instruiret und mit der Vollmacht versehen, daß alles dasjenige, was sie beyde oder einer allein bey Auswechselung der Kriegsgefangene nabhandeln, schließen und ausmachen, auf alle Weise und zu allen Zeiten für gültig und verbindlich gehalten und dawider nicht gehandelt werden solle. Vollmacht v. 6. Juny 1742. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 791.

Die Kriegsgefangenen haben ihre Ranzionirung behörig abzuwarten. und muß das Regiment von welchem sie sind, solche während der Gefangenschaft verpflegen, die daselbst für sie aufgelaufenen Medikamentenkosten übertragen, und alles von dem Feinde auf selbige Verwendete vergüten. Inf. Wirthsch. Reglem. v. 1754. §. 20.

Offiziers, die Kriegsgefangene sind, müssen ihre Chargen und monatliches Traktament bey ihrer Honneur anzeigen, u. die auf Parole beurlaubten Kriegsgefangenen werden als Präsent in Anschlag gebracht. Instr. *Hoffm.* C. M. p. 789.

Derjenige Kriegsgefangene, welcher voreilig bey der gegenseitigen Armee Kriegsdienste genommen, und seine Ranzion nicht erwartet, ist seine völlige Kapitulationszeit, an welcher ihm die in auswärtigen Kriegsdiensten zugebrachten Jahre nicht zu gute gehen, auszudienen schuldig, wenn selbiger zu der vorigen Armee zurückkommt. Decis. Ordr. v. 9. März 1751. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 801.

Daferne dem Herrn eines Kriegsgefangenen weder dessen Leben noch Tod, noch auch der Ort seines Aufenthalts bekannt ist, mithin er ihn weder ranzioniren, noch den Lebensunterhalt reichen lassen kann, und sich also der Gefangene selbst oder ein Dritter ihn auslöset, so hat er oder dieser nur das Recht das ausgelegte Lösegeld wieder zu fordern. Ordr. v. 16. Juny 1746. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 797.

Wenn ein Gefangener aus der Kriegsgefangenschaft entfliehet und zurückkommt, so darf er sich nicht bey einem andern Regiment anwerben lassen, sondern ist schuldig wiederum bey seinem vorigen Regiment zu dienen. Ordr. v. 8. May 1746. ib. p. 797.

Daferne ein Kriegsgefangener sich selbst gegen Erlegung einer Summe Geldes befreyet hat, und diesen Aufwand erweislich beybringet, so erfordert die Billigkeit, daß der Kapitain, in Betreff des durch die Rückkehr eines dergleichen Mannes ihm zuwachsenden Nutzens, sich nicht entbreche, bey Formirung eines Anspruches auf einen solchen Mann, demselben das bezahlte Ranzionsgeld zu vergüten, Ordr. v. 16. Juny 1746. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 797. oder daß ihm der Abschied ertheilet werde. Ordr. v. 17. Jan. 1747. ib. p. 799.

Ein

Ein vormals in sächsischen Diensten gestandener, in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathener, daselbst in Dienste getretener und wieder beurlaubter Soldat mag zwar wider seinen Willen nicht gezwungen werden, seine vorigen Dienste fortzusetzen, jedoch ist ihm auch der Aufenthalt in hiesigen Landen nicht zu verstatten. Decis. Ordr. vom 28. Sept. 1747. ib. p. 800.

Die eingebrachten Gefangenen sind ohne einige Ausflucht und Vorwand anzumelden, und ist keiner eigenmächtig loszulassen, oder zu verbergen, noch ungebührlich mit ihm zu verfahren; es ist vielmehr ein jeder schuldig, seinen Gefangenen auf das schleunigste, und zwar, so es möglich, binnen 24 Stunden bey dem Generalauditeur anzumelden, woselbst er seiner Eroberung und Ranzion halber Bescheid, oder andere diesfalls nöthige Verordnung zu empfangen haben soll, und werden daher alle Gefangene dem Generalauditeur, oder wer dessen Stelle vertritt, zur Vernehmung gestellet. Kr. Art. 22. Kav. D. Reglem. p. 478. Inf. D. Reglem. p. 576. Ordr. v. 16. May 1742. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 783.

Es darf kein Gefangener währender Gefangenschaft etwas feindliches vornehmen, er muß auch seiner Parole, wenn er auf selbige losgelassen wird, unverbrüchlich nachkommen, widrigenfalls derselbe als ein Treuloser aufgeknüpfet, und, wenn man seiner nicht habhaft werden kann, vogelfrey erkläret, sein Name aber an den Galgen geschlagen wird.

Die Offiziers werden gemeiniglich gegen Ausstellung eines Reverses bis zur Auswechslung freygelassen, und allemal mit Höflichkeit und Distinktion traktiret. Kav. D. Reglem. p. 478. Inf. D. Reglem. p. 576.

Ein Kriegsgefangener, welcher Urlaub erhält, muß sich bey seiner Honneur, Treue und guten Glauben reversiren, daß er, seit dieses Urlaubs, wider den Churfürsten, oder Dero hohen Alliirten Interesse, nichts im geringsten, weder directe, noch per indirectum vornehmen, sich auch in dem Rath, wo solches geschehen möchte, niemals finden lassen, vielweniger bey denen Feinden in Kriegs- oder andere Dienste sich begeben, oder, ohne vorher erhaltene Permission, sonst wo engagiren, sondern des Urlaubs einig und allein seiner Privatangelegenheiten halber gebrauchen, und daselbst als ein redlicher Kriegsgefangener sich aufführen, nach Ablauf seines Urlaubs, oder, so bald ihm dieserhalb Ordre zukommen wird, sonder geringsten Verzug oder Ausflucht in vorige Kriegsgefangenschaft stellen, u. seine Auswechselung schuldigstermaassen abwarten wolle. Form. *Hoffm.* C. M. p. 784.

Derjenige Kriegsgefangene, welcher in völlige Freyheit gesetzet wird, hat sich an Eydesstatt und bey Verlust seiner Ehre zu reversiren, daß er niemals (binnen Jahr und Tag, oder, so lange der Krieg fortdauert, und bis zu erfolgten Frieden) wider denjenigen Herrn, dessen Kriegsgefangener er gewesen, oder dessen Reiche und Lande, weder directe noch per indirectum dienen, oder sich auf einige Weise, wie solche Namen haben mag, weder mit Rath, noch vielweniger in der That gebrauchen lassen wolle. Der Erlaßschein für einen in völlige Freyheit gesetzten Kriegsgefangenen wird nach vorgedachtem Revers eingerichtet, und ihm solcher zu seiner Legitimation ausgestellet. Form. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 786.

Ein solcher dergestalt entlassener Offizier soll nicht von neuem von einer andern streifenden Parthey eben derselben Armee gefangen genommen, vielweniger geplündert werden; widrigenfalls eine solche Unternehmung, nebst Ersetzung des verursachten Schadens, exemplarisch zu bestrafen ist. Ordr. v. 6. Febr. 1745. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 794.

Im übrigen ist alles Ausziehen derer Todten, Auseinanderlaufen und Plündern, ehe der Feind zum Weichen gezwungen ist, bey Leibes- u. Lebensstrafe verboten, und soll man sich, währender Aktion, mit Gefangenen nicht belästigen. Inf. D. Reglem. p. 552. 575.

Kriegsrecht wird mit Vorwissen und auf Befehl des die Armee en Chef kommandirenden Generals, und zwar nur in schweren und grossen

sen Verbrechen, welche den Verlust der Chargen, Ehre und schwere Leibes- und Lebensstrafe nach sich ziehen, oder, wo ausdrücklich nach denen Kriegsartikeln, Rechten und Ordonanzen das Kriegsrecht anbefohlen ist, besetzet. Ordr. v. 28. Nov. 1751. *Hoffm.* C. M. p. 874. Kav. D. Regl. p. 559. Inf. D. Regl. p. 696.

Es werden aber die Kriegsrechte nur über Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine, und nicht über deren Weiber und Kinder, oder Offiziersknechte, noch auch diejenigen, die nur wegen ihres Amtes und Handthierung der Kriegsgerichtsbarkeit unterworfen sind, gehalten, dahingegen bey Verbrechen derer jenigen Personen, die nicht auf die Kriegsartikel vereydet sind, und unter dem Gewehr Dienste thun, nur ein rechtlich Gutachten eingeholet, nach selbigem ein von dem Obristen und Auditeur unterschriebenes Erkänntniß abgefasset, und solches zur Konfirmation eingesendet wird. Ordr. v. 5. Dec. 1754. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 880.

Da beydes sowohl die Ehrlosigkeit, als auch der Ersatz der Ehre, durch richterlichen Ausspruch festgesetzet wird, so muß auch ebenfalls über einen Ausreißer, dessen Name an dem Galgen angeschlagen ist, zuförderst wegen der ihm aufgelegten Ehrlosigkeit erkannt werden. Ordr. v. 26. Aug. 1746. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1077.

Es haben aber die Kriegsrechte nur auf das Recht, und nicht auf Gnade zu sehen, dahero sind die Votanten von dem Inhalt derer Kriegsartikel, in Hoffnung der Besserung des Inquisiten, abzuweichen nicht berechtiget, wie sie denn auch von denen in gemeinen Verbrechen eingeholten rechtlichen Informaten nicht abgehen, sondern, wenn desfalls ratio politica vorhanden, solches dem höhern Richter überlassen sollen. Kav. D. Reglem. p. 567. Inf. D. Reglem. p. 702. Decis. Ordr. v. 23. July 1734. v. 3. May 1751. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 876. 879.

Und werden die Kriegsrechte, die bey dem Generalkriegsgerichte vorfallen, in des Generalauditeurs, die bey dem Regiment aber in des Präsidis Quartier gehalten. Kav. D. Reglem. p. 552. Inf. D. Reglem. p. 689.

Uiberhaupt muß bey Besetzung derer Kriegsrechte über Staabs- und höhere Offiziers der Präses allemal von einem höhern Karakter seyn, als derjenige, über welchen gesprochen werden soll. Bey denen Regimentern präsidiret ordentlicher Weise der Obristlieutenant im Kriegsrechte, gleichwie die Majors die Exekutiones verrichten. Kav. D. Reglem. p. 565. Inf. D. Reglem. p. 701.

Bey einem Regiment meldet sich das ganze Kriegsrecht bey dem Obristen; die Offiziers erscheinen in völliger Montirung mit Feldbinden, Unteroffiziers und Gemeine mit völligem Lederwerk; jeder Beysitzer muß sein Petschaft bey sich haben, und die Gemeinen müssen schreiben und lesen können. Ebend.

Es erfordert aber die Form eines Kriegsrechtsurthels, daß Anfangs status causae, oder die Beschaffenheit des Verbrechens vorgestellet, sodann die Zweifelsgründe, so am meisten zur Entschuldigung des Delinquenten gereichen, angeführet, und dann diesen, als ein Gegensatz, die Entscheidungsursachen, so allemal stärker als die erstern seyn müssen, beygefüget werden, endlich aber das Erkänntniß das ganze Urthel ausmache. Ordr. v. 2. März 1745. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 878.

Sobald das Urthel von allen unterschrieben, besiegelt, und nochmals vorgelesen ist, wird es ohnverweilt zur Konfirmation eingesendet, immittelst aber der Kriegskonsessus, nach auferlegtem Stillschweigen, bis zur Publikation hinwiederum erlassen. Kav. D. Regl. p. 567. Inf. D. Reglem. p. 702.

Wann das Urthel mit der Konfirmation zurückgelanget ist, wird es dem Verurtheilten von dem Auditeur, in Gegenwart des Präsidis und ein paar Beysitzer, oder der Hälfte des Kriegskonsessus, in so weit solches dem Delinquenten zu wissen nöthig, bekannt gemacht. Ib. Ordr v. 14. Sept. 1753. *Hoffm.* C. M. p. 880.

Daferne ein Inquisit bey oder nach der Publikation des Kriegsrechtsspruchs sich von neuem aufs Läugnen legen, oder revoziren sollte,

sollte, so ist der Exekution Anstand zu geben, und sind die Akten, nebst der über des Inquisitens Revokation zu fertigenden Registratur, nach anderweitem rechtlichem Erkänntniß zu verschicken, und ist, in dessen Konformität, über denselben zu sprechen. Spez. Ordr. v. 14. May 1750. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 894.

Kriegsschäden. Wegen der Kriegsschäden soll jährlich eine richtige Rechnung formiret, solche, wenigstens einigermaaßen, bescheiniget und in supplementum eydlich bestärcket und der Ansatz nach marktgültigen Preis oder billiger Ermäßigung bestimmt werden. Wenn dann das Liquidum die Hälfte des Pachtgeldes nicht übersteiget, ist der Eigenthümer zu keinem Ersatz od. Remiß verbunden, im widrigen Falle muß er die Hälfte übernehmen. Gen. Verordn. v. 2. Nov. 1763. n. 2. S. C. A. I. p. 867.

Ritterpferdsgelder, Schock- und Quatembersteuern und andere Onera realia, ingleichen die verwüsteten oder hinweggenommen Immobilien oder Mobilien kommen nicht mit in Rechnung. Ebend.

Fälle, da eines oder des andern Theils Gefährde oder Fahrläßigkeit mit eintritt, sind nicht als casus fortuiti zu betrachten, sonst aber kein rechtlicher Prozeß zu verhängen, sondern allenfalls an die Regierungen, mit Beyfügung gänzlich instruirter Akten, zu berichten. Ebend. n. 4.

Krüger, s. Gastwirth, Schenkwirth, Bier.

Kuchen können frey nach Dresden gebracht werden, und besonders ist zwey Tage vor den drey hohen Festen und die beyden ersten Tage im Jahrmarkte der Verkauf der Kuchen ganz frey. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. vom 26. März 1765. n. 24. S. C. A. I. p. 1546.

Küchenfuhren. Zu den Fuhren für die Hofküche und Keller sollen die Unterthanen nicht anspannen, es wären denn die Patente von dem Hofmarschall, Hausmarschall oder Hausvoigt unterschrieben, Rs. gr. v. 12. März 1603. n. 2. S. C. A. I. p. 165. wobey zugleich zwischen den unmittelbaren Amtsunterthanen und mittelbaren Unterthanen eben der Unterschied, wie sonst, beobachtet zu werden pflegt. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Rentsach. §. 23. C. A I. p. 275.

Kugelnlaufen, s. Aberglaube.

Kugelnwechseln, s. Zweykampf.

Kührrecht. Das Kührrecht hat unter zwey Personen, so ein Erbe theilen, dergestalt statt, daß die eine theilet, die andere aber kieset, und gleichwie solches von der Zeit, da sie die Erbschaft mit einander theilen, zu verstehen, also sind es entweder zwey Manns- oder eine Manns- und eine Weibsperson. Im erstern Falle muß der Aelteste theilen und der Jüngste kiesen, im letztern hingegen hat die Mannsperson, ohne Unterschied des Alters, die Kühr, und die Weibsperson muß mit einem Vormunde theilen. Es soll aber solches Recht der Kühr mit der Person verlöschen und auf die Erben nicht kommen, kann auch durch Willkühr, Gewohnheit oder Verträge aufgehoben, sowohl vom Vater im Testamente dem jüngsten Sohn genommen werden. Konst. 15. P. III. vergl. Erbschaft.

Kummer, s. Arrest.

Kundschaft, s. Dienstboten, Unterthanen, Hausgenossen.

Kundschafter. Heimliche Kundschafter und Briefträger, welche zu fremder Werbung und Desertion behülflich sind, sollen mit dem Strange bestrafet werden. Die Unwissenheit des Inhalts der Briefe entschuldiget nicht, weil sie solche vielmehr an einen Oberoffizier hätten abgeben sollen. Mand. v. 4. März 1727. S. C. A. I. p. 1250.

Wenn die Mishandlung nur im bloßen conatu bestehet, sollen sie mit Staupenschlägen und Landesverweisung, oder Festungsbau und Zuchthaus auf Lebenszeit beleget werden. Mand. v. 30. Okt. 1738. ib. I. p. 1255.

Dem Entdecker wird ein Gratial von 10 Thalern aus der Generalkriegskasse oder einem Amte gereichet. Ang. Mand. v. 1727.

Kunst, Künstler. Was einer zu seiner Kunst, Handthierung und täglichen Nahrung bedarf, soll

soll bey der Hülfe, so viel möglich, verschonet werden. Pr. O. T. 39. §. 5. p. 214.

Künstler sind von der Rekrutirung frey. Ausschr. v. 14. Dec. 1767. n. 7. S. C. A. I. p. 1240. s. jedoch Werbung.

Mahlern, Bildhauern, Kleinuhrmachern u. Künstlern ist der Degen zu tragen erlaubt. Mand. v. 29. Aug. 1719. C. A. I. p. 1903.

Kunstgezeuge, Kunststeiger. Das Verdingen der Kunstgezeuge ist verboten. Rescr. v. 4. July 1753. S. C. A. I. p. 1421.

Vielmehr sollen auf wichtigen, weitläuftigen u. mit zahlreichen Arbeitern belegten Gebäuden besondere Kunststeiger gesetzt werden. Ebend.

Vor die ihm, auch Feyertags über, obliegende Befahrung und Arbeit darf ihm über sein gesetztes Lohn nichts gereichet werden, auch nicht bey Fluthzeiten, da jedoch, den benöthigten Arbeitern eine Schicht zu verschreiben, oder sie ihnen wieder abfeyern zu lassen, nöthig ist. Ob. Bergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 41. ib. I. p. 1439.

Kupfer, Kupferschmidt. Diejenigen, die das Kupferhandwerk nicht erlernet, sollen keine küpfernen Waaren, oder alt Kupfer führen, bey Strafe dessen Verlustes, so halb der churfürstl. Kammer, u. halb den Meistern des Orts zukommen soll. M. v. 27. Sept. 1700. C. A. II. p. 369.

Besonders sollen Landfahrer, Hausirer und andere Aufkäufer kein alt Kupfer kaufen. M. v. 31. März 1680. C. A. II. p. 361.

Mit altem Kupfer dürfen auch Materialisten nicht handeln. Bef. v. 16. Aug. 1734. S. C. A. I. p. 1366.

Auch soll solches, wie auch alte Kupferwaaren, nicht aufgekauft oder ausgeführet werden, wenn letzteres auch von zunftmäßigen Meistern unternommen würde, bey Strafe der Kontrebande, halb für die Rentkammer, und halb für den nächsten Kupferhammermeister oder Kupferschmidt, und sollen Obrigkeiten bey der auf die säumigen Exekutoren gesetzten Strafe darüber halten. Pat. v. 2. July 1746. ib. I. p. 1386 f.

Doch ist die Ausfuhre des alten Kupfers ins Altenburgische erlaubt. Rescr. v. 18. Nov. 1747. ib. I. p. 1387 f.

Und zwar nur den altenburgischen Kupferschmidten, so viel sie zu ihrer Profession nöthig haben. Rescr. v. 14. Nov. 1747. S. C. A. II. p. 893.

Dem Kupferschmidtshandwerk zum Nachtheil sollen keine Brau- und Viehpfannen, Kessel und Ofentöpfe gegossen werden, Pat. v. 28. July 1670. C. A. II. p. 359. so wie überhaupt durch das Eisengießen der Vertrieb des Kupfers nicht gestopfet werden. Ebend.

Die Kupferschmidte in der Ober- und Niederlausitz haben ihre bestätigte Ordnung, nach welcher 1) die unbezechten Kesselführer, Kesselflicker, Parthierer und Störer keine Kupferwaaren führen, 2) kein alt Kupfer kaufen, tauschen, an sich bringen, auch 3) Niemand einiges Gebäude an Thürmen, Häusern und sonst mit Kupfer decken darf, er habe denn sein Handwerk bey den Kupferschmidten ehrlich bekommen oder ausgelernet. Konfirm. v. 10. April 1654. und v. 30. April 1689. C. A. III. p. 227 u. 299.

Die Kupferwaaren sind von dem gegenseitigen Handel mit Preußen ausgeschlossen. Extr. an d. Kommerz. Trakt. v. 1728. n. 2. S. C. A. II. p. 83.

Die brandenburgischen, böhmischen, mährischen, österreichischen und schlesischen Kupferwaaren sind zum Konsumo einzubringen verboten. Gen. v. 27. März 1765. S. C. A. I. p. 896.

Kupferbergwerk. Zu Aufnahme des Kupferbergbaues sind den auf Kupfer bauenden Gewerken verschiedene Begnadigungen und Befreyungen ertheilt, im Ern. Bergdekr. v. 1754. S. C. A. I. p. 1423 ff. ingl. im Rescr. v. 25. Aug. 1764. ib. p. 1467 ff. und in der Dekl. v. 10. Juny 1765. ib. p. 1469 ff.

Wegen derer, die mit Silber, Kupfer oder Bley vermengte Erze führen, und, wegen nöthiger Beschickung, unumgänglich zur Generalschmelzadministration geliefert werden müssen, bleibt es bey vorigen Verordnungen, in der Dekl. v. 4. May 1710. und Erläut. v. 17. 1712. C. A. II. p. 403 u. 409. ang. Bergdekr. v. 1754. S. C. A. I. p. 1424.

Die

Die keinen nutzbaren Silbergehalt bey sich führen, sind von der Abführung oder halben Bezahlung des vierten Centners Garkupfers auf immer, von den Zwanzigstengebühren von Zubußen auf 6 Jahr vom ersten Schmelzen an, wenn nicht noch eher Ausbeute fällt, befreyet, dürfen auch von den Gewerken selbst geschmelzt, und, wenn das Garkupfer von der Saygerhütte nicht angenommen wird, kann es frey, doch nicht außer Landes, verkauft werden; auch sind den Großencamsdörfern, doch mit Vorbehalt der 2 Thlr. Vorkaufsgelder, gleiche Freyheiten ertheilet. Ebend. p. 1424 f.

Gewerken, die zum Selbstschmelzen berechtiget, sollen, wenn der Centner Garkupfer 6 Loth Silber und mehr enthält, ihr Schwarzkupfer lediglich zur Saygerhütte Grünthal bringen. Angez. Rescr. v. 1764. n. 1. angez. Dekl. v. 1765. n. 6.

Und zwar bey Strafe der Konfiskation. Deklar. n. 7.

Und erhalten für jeden Centner darinnen befindlichen Garkupfers 22 Thlr. und für jede Mark fein Silber 12 Thlr., die an den Zehenden ohne Abzug abzugeben; auch werden sie mit den Vorkaufsgeldern à 2 Thaler vom Centner verschont. Rescr. v. 1764. n. 2. Dekl. n. 5.

Die nicht 6 Loth Silber halten, können sie selbst gar machen und nach Gutbefinden verkaufen. Ebend. n. 3.

Welche sowohl als der vierte Centner von den zur Saygerhütte gelieferten Erzen völlig erlassen sind. Ang. Dekl. n. 13.

Auch sollen die selbstschmelzenden Gewerken die inländischen Kupferhammerschmidte vorzüglich versorgen. Ebend. n. 14.

Der von dem Gewerkenschmelzen zu entrichtende ganze und halbe Zehende soll nicht mehr in natura verrechnet, zum Zwanzigsten auch der zwanzigste Theil aller, in gewerkschaftliche Einnahme zu bringenden Kupferbezahlung genommen, und zur Erfüllung des Ausbeutzehenden der zwanzigste Theil des zu vertheilenden Ausbeutüberschusses vereinnahmet, sonst aber den Gewerken nichts abgefordert werden. Rescr. n. 5. 6. Dekl. n. 10.

Die von der Generalschmelzadministration zur Saygerhütte Grünthal abgeliefert werdende Silber werden, die Mark à 12 Thlr. 12 Gr., und bey der Wiederablieferung zum freybergischen Oberzehenden nach der Brandmark à 12 Thlr. 8 Gr. angerechnet. Rescr. n. 7.

Diese Verordnungen sollen sich auf alle obergebürgische Bergamtsreviere, auch die, wo künftig Schmelzhütten errichtet werden möchten, erstrecken. Ebend.

Die gar keinen Silbergehalt führenden Kupfer- und Bleyerze, auch Kieße, welche zu den freybergischen Schmelzhütten geliefert werden, sind von Verrechnung des Zehenden und Zwanzigsten frey; zu andern obergebürgischen churfürstlichen Schmelzhütten gelieferte, oder sonst auf zugelassene Art benutzte dergleichen, sowohl auch Vitriol- und Schwefelkieße, entrichten solche nach der erhaltenen Roherzbezahlung, oder dem wahren Werthe. Dekl. n. 11.

Die mit dem Bergregal auf Zinn- oder Eisenstein beliehene Vasallen sollen die etwa überfahrende Kupfergänge nicht verheimlichen, noch die Kupfererze über die Halten stürzen, sondern dem nächsten Bergamte anzeigen. Ern. Bergdekr. v. 1754. S. C. A. I. p. 1426.

Kupferwasser. Des fremden Kupferwassers Einfuhr ist mit 8 Gr. Zoll vom Centner belegt, Pat. v. 21. Sept. 1655. C. A. II. p. 313. hernach aber solches auf 2 Gr. 2 Pf. herunter gesetzet worden. Verordn. v. 2ten Aug. 1675. ib. II. p. 1293.

Kuppler, Kupplerey. Wenn der Mann sein Weib, und Aeltern ihre Kinder um Geld und schändlichen Gewinnstes willen jemand zu Ehebruch und Unzucht prostituiren, sollen sie solches Lenocinii wegen mit dem Schwerdte, und, wo es nicht um Geld oder Gewinnstes willen geschehen, mit Staupenschlag und Landesverweisung;

andere

andere Personen aber, so eine eheliche und ledige Weibsperson verkuppeln, willkührlich mit Staupenschlag, und da sie es nicht Geldes oder Gewinns halber gethan, mit Gefängniß oder Landesverweisung, jedoch ohne Staupenschlag, bestraft werden.

Die Personen, so sich zu solcher Schande verkuppeln lassen, sind entweder ehelich oder ledig, und im ersten Fall mit der Strafe des Ehebruchs, im letzten aber, und wenn beyde ledig, mit Gefängniß oder Verweisung zu belegen. Konst. 29. P. IV. Eheordn v. 10. Aug. 1624. c. IV. Landesordn. v. 1551. C. A. III. p. 86.

An verdächtigen Orten, da sich vermuthlich Kuppler und Kupplerinnen aufhalten, soll jezuweilen bey Nacht Einfall geschehen, die verdächtigen Dirnen sammt den Kupplerinnen in Haft genommen, und mit unnachläßlicher Inquisition und Strafe gegen sie verfahren werden. Rescr. v. 15. Juny 1650. C. A. I. p. 1519.

Kürschner. Die Kürschner haben sowohl als die Schneider vereydet werden sollen, daß sie von dem ihnen anvertrauten Gute nichts entwenden wollten. Mand. v. 2. Okt. u. dergl. v. 17. Dec. 1741. C. A. I. p. 1777. 1779.

Es ist ihnen aber solcher Eyd erlassen und es bey der Angelobung an Eydesstatt gelassen, M. v. 29. Febr. 1712. ib. p. 1783. doch soll bey Gewinnung des Bürgerrechts die Eydesnotul mit darauf gerichtet werden. Ebend.

Küster. Küster dürfen, bey Strafe der Suspension vom Dienste, oder auch wohl gar, nach Befinden, der Remotion, keine Wechselbriefe von sich stellen. M. vom 22. März 1711. C. A. I. p. 889.

Anstatt des Konkordienbuchs werden von ihnen nur die Visitationsartikel bey der Konfirmation unterschrieben. Rescr. vom 9. Jan. 1624. ib. I. p. 783.

Die Kirchner in Städten sowohl als auf den Dörfern, wenn letztere nicht zugleich Schulmeister sind, sind von der Fleischsteuer nicht frey, und müssen sie auch von dem von andern Orten eingebrachten geräucherten und anderm dürren Fleischwerk, jedes Pfund mit 4 Pf. vergeben. Erläut. v. 30. July 1726. S. C. A. II. p. 107.

Küster und Kustoden müssen in allen und jeden in Kirchensachen zu ertheilenden Zeugnissen, bey Vermeidung der gesetzten Strafe, das behörige Stempelpapier adhibiren. Bef. v. 7. Aug. 1743. ib. II. p. 435.

Kutschen. Postkutschen haben allen Vorzug und Postprivilegia, so die Posten haben, zu genießen. Postordn. v. 27. July 1713. §. 10. C. A. II. p. 1057.

Hingegen sollen Landkutschen keine Briefe und Paquete einsammlen, Mand. v. 17. Dec. 1681. C. A. II. p. 1005. Postreglem. vom 19. Dec. 1681. §. 3. ib. p. 1007. Verordn. v. 20. Jan. 1692. ib. II. p. 1013. Postordn. v. 19. May 1693. §. 9. ib. II. p. 1019. M. v. 25. Febr. 1708. ib. p. 1031. ang. Postordn. v. 1713. §. 16. n. 4. und keine andere Briefe, als diejenigen, so zu den Fracht- und Packgütern gehören, annehmen, ang. Tax- und Postordn. v. 1713. §. 16. n. 6. sondern allein mit Frachtgütern und zu selben gehörigen Briefen vergnügt seyn. Ebend.

Auswärtige mögen zwar Briefe mitbringen, §. 18. Ebend. dürfen aber selbige, bey 10 Thlr. Strafe, nicht selbst bestellen, sondern müssen solche in die Postämter liefern. Ebend.

So sollen auch Landkutscher und Boten keine den Postkaleschen ähnliche Wagen, Posthorn und gelbe Livree führen; ang. Verordn. v. 1692. ib. II. p. 1013. M. v. 25sten Febr. 1708. ib. p. 1031. Mand. v. 1713. ib. 1089. an den Posttagen mit Passagirern nicht abfahren; Taxordn. v. 1693. n. 3. ib. 1021. Postordn. v. 1713. §. 16. n. 1. wenn sie Personen führen, vor die Posthäuser fahren; M. v. 2. Jan. 1710. ib. p. 1037. ehe sie abreisen, sich in den Posthäusern anmelden, ob von da nach ihrem Ort etwas zu bestellen vorhanden, und im Posthause gewisse Zettel nehmen, ohne welche sie in den Thoren nicht zu passiren.

passiren. Postordn. v. 1713. §. 17. Verordn. v. 1709. ib. II. p. 1035. M. v. 2. Jan. 1710. ib. p. 1037.

Landkutscher, Fuhrleute und Boten sollen, bey 10 Thlr. Strafe, keine Briefe noch Paquete unter 50 Pfd. mitnehmen. M. v. 14ten Aug. 1725. ib. I. p. 1751.

Von letztern sind, doch excl. Geldpaqueter, ausgenommen, der Altenburgische, Annabergische, Zwickauische, Altenberger, Dippoldiswalder, Radeberger, Radeburger und Meißner, letzterer nur was Fürstenschulensachen betrifft. Hofpostamtsverbot v. 5. Sept. 1767. ib. p. 1827.

Sie sollen nicht eher, als in den Postordnungen gesetzt, abfahren, und bis sie für jede Person 2 gr. zur Postkasse entrichtet. Ang. Mand. v. 1725. ib. p. 1752.

Sonst werden sie mit 1 Neuschock Strafe angesehen. Ob. P. A. Verordn. v. 26. Jan. 1756. ib. p. 1801.

Von diesen Personengelde sind ausgenommen, s. Ob. P. A. Verordn. v. 6. Sept. 1753. ib. p. 1798 ff.

1) Alle in landesherrlichen Verrichtungen, aufhabenden Kommissionen, oder intuitu officii Reisende.

2) In wirklichen Kriegsdiensten stehende Offiziers, wenn sie in militarischen Verrichtungen reisen.

3) Gerichtsverwalter und Advokaten, die, auf Termine aufs Land, nicht über 3 Meilen, oder in eine Stadt, reisen.

4) Inländische Kramer, Kauf- und Handwerksleute, die inländische, nicht ausländische Messen und Jahrmärkte bauen. ib. I. p. 1799.

5) Gemeine Leute, die auf Leiter- und Korbwagen mit eignen oder gemietheten Pferden fahren.

6) Die auf Chaises roulantes mit einem Pferde fahren.

7) Wenn Bürger, die keine Lohnkutscher, zuweilen einige Mitbürger und Honoratiores, aber nicht öfters und Jedermann um die Bezahlung, in benachbarte Städte führen.

8) Alle Spatzierfahrten, wo die Lohnkutscher in einem Tage zurückkommen und keine Poststation berühren.

9) Alle, die mit eignen Pferden fahren, und keine Fremden um Geld mitnehmen.

10) Die in der Aeltern Brodte stehende Kinder, wenn die Aeltern die Fuhre gedungen, Livreebedienten und Mägde, die mit den Herrschaften reisen, ib. I. p. 1800.

11) Retouren, wenn sie an dem nämlichen Tage geschehen, sind frey.

12) Wenn die Abgabe einmal entrichtet, passirt der Land- und Lohnkutscher, gegen Produktion des Passagierzettels, frey; so auch Fremde, wenn sie auf der ersten Poststation das Personengeld entrichtet, bis zur Retour.

Die nach Leipzig reisende Steuereinnehmer, nicht die mit ihnen Reisenden, sind gleichfalls frey. Gen. v. 26. Aug. 1741. ib. II. p. 206.

Beamte und Obrigkeiten sollen den Postmeistern darunter nöthige Assistenz leisten. Ang. Gen. v. 1725. ib. I. p. 1751.

Ingleichen die Gleitseinnehmer, und sollen sie sich die Passagierzettel allemal zeigen lassen. Rescr. v. 8. July 1752. ib. I. p. 1794.

So sollen auch die Gleits- Accis- und Lizentbereuter auf dergleichen Postunterschleife Obsicht haben, und bey dem nächsten Postmeister sie melden. Bef. v. 1. Juny 1735. ib. I. p. 1767.

Die Postmeister sollen die Spezifikationes über das Personengeld den Postrechnungen, oder Vakatscheine, jedesmal beyfügen ꝛc. O. P. A. Verordn. v. 27. März 1726. ib. I. p. 1753 f.

Ordentliche Manualia darüber halten, und die Gelder quartaliter einsenden, und sich davon nichts anmaaßen, oder abziehen. O. P. A. Verordn. v. 30. Sept. Ebend. ib. I. p. 1753 u. 1754.

Die leipziger Lohnkutscher sollen, bey 3 Thl. Strafe und Ersatz des entgehenden Postgeldes, keinen mit Extrapost angekommenen Passagier auf die Landstationes fortschaffen. Rescr. v. 16. April 1753. ib. I. p. 1795.

Kux. Bergtheile sind unter unbewegliche Güter zu rechnen, daher diejenigen, so die Frau verlässet, auf den Mann nicht verfallen.

Auch werden die Ausbeuten davon vor fructus renascentes nicht gehalten, und gehören also nicht dem Usufructuario, sondern dem Proprietario, und der erstere hat nur usumfructum daran.

Diesemnach hat ein Vater an den Ausbeuten, so er von der Kinder Kuxen empfähet, nur die Abnutzung bis zur Scheidung, das Eigenthum derselben aber und die Hauptsumme bleibet den Kindern, und dem Weibe bleibet gleichfalls dasjenige, was nach des Mannes Tode von denen stehender Ehe genommenen Ausbeuten übrig ist;

welche sonst, weil es beweglich Gut, wenn das Weib vor dem Manne verstirbt, auf ihn verfallen. Konst. 25. P. III.

Bergtheile sind keiner Konfiskation unterworfen. Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 1. C.A. II. p. 186. Mand. w. in Bergsach. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 28. C. A. II. p. 484.

Eine Zeche hat 128 Kuxe, welche bey Zinnbergwerken nicht unter 8 vereinzelt, und weil diese Bergwerke keinen Erbtheil haben, noch der Stadt und Kirche einen Kux bauen, so soll von jedem Centner Zinn 3 Pf., und von den Händlern auch 3 Pf. zu Erhaltung Kirchen und Schulen gegeben werden. Zinnbergwerks-Ordn. v. 1. May 1568. Art. 6. C. A. II. p. 252.

Sonst bestehet der Erbkux darinnen, daß ein Grundherr $\frac{1}{32}$ fordern und mitbauen kann; es schadet ihm auch nicht, daß, ehe und bevor Kübel und Seil eingeworfen, er solchen nicht gefordert, wenn er mit seinem Eyde erhielt, wie er nicht gewußt, daß sein Feld entmänzet worden, und neben ihm 10 Angesessene mit schwuren. Verordn. Mittw. n. Reminisc. 1531. ib. II. p. 111.

Jetzo muß dem Grundherrn in den nächsten 14 Tagen der Erbkux angeboten werden. Verordn. v. 9. Nov. 1548. ib. II. p. 115. Ang. Bergordn. v. 1589. Art. 72.

Worauf er die Wahl hat, entweder den Erbtheil an $\frac{1}{32}$ oder 4 Kuxen zu bauen, oder einen Kux zu nehmen, den ihm die Gewerken, so wie den Kirchen- und Stadtkux mit bauen. Ebend.

Bergbeamte sollen auf ihren Revieren, und Schichtmeister auf ihren Zechen mehr nicht, als 8 Kuxe, für sich und die Ihrigen gewähret bekommen. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 22. ib. II. p. 384.

Zu Kaufung der Kuxe sollen die Kuxkränzler bey ihren Pflichten und Leibesstrafe niemand arglistiglich bewegen und überreden, Bergordn. v. 6. Nov. 1548. ib. II. p. 113 u. 115. die Gegenschreiber auch ohne Vorwissen des Bergmeisters keine aus dem Retardat geben. Ang. Bergordn. v. 1589. Art. 12.

Wie denn auch die Kuxkränzler vereydet werden, Art. 20. 74. und Bergdekr. v. 6. Aug. 1659. Art. 10. ib. II. p. 322. und in jeder Bergstadt nur einer seyn soll. Ebend.

Außer den dazu bestellten und verpflichteten Kuxkränzlern soll sich des Vorkaufs der Kuxe niemand unterstehen, Mand. v. 13. July 1699. ib. II. p. 369. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 20. es sey denn, daß

1) ein Gewerke einem andern Einheimischen, dem die Bergwerke bekannt, Bergtheile veralieniren,

2) ein Lehnträger eine neue Zeche vergewerken,

3) ein Gewerke seine Kuxe an Fremde bringen,

4) ein Schichtmeister im Retardat verstandene Theile nach vorher beschehenem Angebot an die ältesten verzubußten Gewerken an neue Personen vergewerken wollte.

Doch soll auf die drey letzten Fälle der Lehnträger, Verkäufer oder Schichtmeister

1) dem Annehmer der Theile einen durch den fahrenden Geschwornen unterschriebenen, gründlichen und wahren Ausstand der Zechen von den nächsten 4 Wochen her vorweisen,

2) solchen bey der Abgewährung zum Gegenbuch niederlegen,

3) das

3) das abgehandelte Kaufpretium der Kuxe auf dem Abgewährzettel vorzeichnen lassen.

Bey Nachbleibung dessen soll der Kauf und Gewähr eo ipso vor null geachtet werden, der Verkäufer auch dem Käufer sein Kaufgeld auf Begehr restituiren, und der Gegenschreiber, bey Verlust seines Diensts, ohne Vorwissen des Bergamts keine Abgewährzettel annehmen, wenn nicht der Werth der verkauften Theile darauf befindlich, auch ohne Bergamtsvollmacht kein Kuxkränzler Glauben finden. Ebend.

Der Kuxparthierer, so den Leuten betrüglicher Weise Kuxe aufhänget, soll das Kaufgeld wiedergeben, und 11 Wochen lang mit Gefängniß gestraft werden; bey großem Betrug auch die Landesverweisung u. Staupenschlag statt haben. Art. v. 23. April 1571. ib. II. p. 174. und ang. Bergordn. v. 1589. a. 74., s. Landesverweisung.

Wenn auf einem Gebäude nicht wenigstens 72 Kuxe vergewerkschaftet, ist deswegen beym Defektprotokoll Erinnerung zu thun. O. B. A. Anw. vom 7. Jan. 1764. n. 21. S. C. A. I. p. 1436.

Wie viel Kuxe zu Genießung der Bergfreyheit und Bergmoderation zu verbauen, s. Bergfreyheit. §. 1. 2.

Wie freye oder Retardatkuxe, die zum Besten der Gewerkschaft verkauft werden, ingleichen wenn ein Gewerk seine Kuxe auf dem Zubußzettel gänzlich abgeschrieben hat, dieses von dem Gegenschreiber im Gewerkschaftsregister anzumerken, s. Ebend. n. 9. 10. ib. I. p. 1435.

Verledigte Bergtheile sollen sich inländische Erben binnen sechs Monaten, ausländische binnen Jahresfrist, mit richtiger Legitimation, bey Verlust derselben, in den Gegenbüchern zuschreiben lassen. Rescr. v. 23. July 1681. ib. I. p. 1346. v. 1. Febr. 1738. S. C. A. I. p. 1371 f.

Das Verfahren mit Retardatkuxen ist nicht in die Zeitungen zu setzen, sondern es verbleibt bey den Generalien von 1681 und 1738. Rescr. v. 20. März 1745. ib. I. p. 1383 f.

Die Subhastation der Bergtheile bey Konkursen ist den Bergämtern lediglich zu überlassen; welche, nach Abzug der in das Bergbuch verzeichneten Bergschulden, (weil Kuxe nur in subsidium zur Befriedigung der Gläubiger anzuwenden) das Übrige dem Judici requirenti ad massam concursus einliefern; übrigens ist das Subhastationsmandat vom 29. Aug. 1732 auch auf Bergtheile zu extendiren. Rescr. vom 23sten Juny 1742. ib. I. p. 1379. 1380.

Ausbeutegebende werden bey der Vermögensteuer mit angerechnet. Ausschr. v. 13ten Jan. 1747. n. 9. ib. II. p. 459.

Laaßräume, s. Holz, Holzwirthschaft.

Lachter, s. Maaß.

Lade, s. Handwerk.

Ladegebühren, Ladegeld, Ladezettel, Ladung. Das Ladegeld vom Eisenstein, dessen sich die Hammermeister in Böhmen und anderswo außerhalb Landes erholen, soll von den Bergbeamten, vermöge der alten Amtsbücher, richtig eingebracht und nichts unterschlagen werden. Blechhamm. Ordn. v. 23. May 1666. §. 36. C. A. II. p 335.

Salzfuhrleute sollen ohne richtige Ladezettel oder Pässe nicht passiret werden, und sind solche mit Fleiß zu examiniren. Mand. v. 4. Okt. 1683. und v. 21. May 1669. C. A. II. p. 1231. u. 1221.

So sind auch die Ladezettel über das aus andern Orten in ganzen Gefäßen einzubringende Bier beyzubringen, und in den Registern deutlich anzugeben. Mand. v. 20. Okt. 1669. ib. II. p. 1549. Vergl. Bierladezettel.

Kauf- und Fuhrleute, so nicht den Accidzettel vorzulegen haben, sollen mit der Ladung und Gut nicht passiret werden. Mand. v. 6. Okt. 1681. ib. II. p. 1181.

Ladung. Die Ladung muß allezeit dasjenige enthalten, weswegen der Vorzuladende eigentlich vorgeladen wird, und zwar zu dem

Ende, damit er seine Nothdurft bedenken könne. Pr. Ordn. T. 4. §. 1. p. 36.

Sie muß auch einen legalen Termin in sich enthalten, Ebend. welches die E. P. O. ad T. 4. §. 1. p. 37 f. dahin erläutert hat, daß in allen und jeden Sachen Beklagter zum ersten Termin sogleich sub praejudicio, und nach Gelegenheit des Prozesses und der Umstände sub poena confessi & convicti, recogniti oder praeclusi vorgeladen, ihm auch hierzu eine vollkommene sächsische Frist von 45 Tagen, den Tag der Insinuation und den des Termins nicht dazu gerechnet, eingeräumet werden solle.

Und wie dieses gleich anfänglich beobachtet werden muß, so soll es auch im Fortgange des Prozesses nicht anders gehalten werden, E. P. O. l. c. auch auf den Unterschied, ob es Kläger oder Beklagter, Impetrant oder Impetrat sey, nicht gesehen werden. Ebend.

In Polizey-, Handwerks- u. besonders geringen Sachen, oder auch solchen, die keinen Verschub leiden, stehet es jedem Richter frey, auch eine kürzere Frist von 14, 8, auch noch wenigern Tagen, unter gleicher oder ähnlicher Verwarnung, hierzu anzusetzen. Ebend.

Ferner gehören unter die Ausnahmen, wo kürzere Fristen zu den Terminen angesetzet werden können: a) Injuriensachen, wo nur 14 Tage statt finden, Mand. w. d. Selbstrache v. 2. Jul. 1712. §. 22. C. A. I. p. 1791 f.; ingleichen b) bey der Publikation des Beweises, wo ebenfalls 14 Tage gesetzet sind, E. P. O. ad T. 29. §. 1. p. 166.; c) zur Publikation eines Urthels oder Bescheides, E. P. O. ad T. 34. §. 5. p. 179.; d) 14 oder 8 Tage zur Leistung des Diffessionseydes, E. P. O. ad T. 25. §. 4. p. 149.; ingleichen e) zum Juramento malitiae. E. P. O. ad T. 35. §. 1. p. 184.

Eben so gut, als es aber Fälle giebt, wo ein kürzerer Zeitraum zur Vorladung erfordert wird, eben so giebt es auch solche, wo mehr als eine sächsische Frist dabey eingeräumet werden muß, und dahin gehöret a) die Ediktalvorladung, wozu 3 sächsische Fristen erfordert werden, s. Ediktalien, b) die Reassumtion des Prozesses, die innerhalb zwey sächsischen Fristen unter der Verwarnung, daß lis pro reassumta geachtet werden solle, erlassen zu werden pfleget. E. P. O. ad T. 17. §. 2. p. 102.

Außer denen den Vorladungen zu inserirenden Verwarnungen sub poena confessi & convicti, recogniti und praeclusi pflegt beym Diffamationsprozesse auch die poena perpetui silentii statt zu finden, womit Diffamant, der im ersten Termin außenbleibet, bedrohet und beleget wird. E. P. O. ad T. 5. §. 6. p. 49.

Auch findet noch außerdem eine besondere Geldstrafe von 5 Thalern statt, wenn die Partheyen zum persönlichen Erscheinen, wegen Pflegung der Güte oder Zeugen, zur Erstattung des Zeugnisses vorgeladen werden. E. P. O. ad T. 1. §. 1. p. 5. ad T. 14. §. 1. p. 90. ad T. 22. §. 1. p. 136. und Pr. O. T. 22. p. 135.

Die Vorladung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen. Letztere findet insbesondere in geringen, ingleichen in Handels- und Bergsachen statt, wo sie sogar durch ein Kerbholz zu geschehen pflegt. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 5. C. A. I. p. 2040. Mand. w. i. Bergsach. v. 26. Aug. 1713. §. 20. C. A. II. p. 480. s. Kerbholz.

In geringfügigen Sachen soll die Vorladung allemal schriftlich und sub praejudicio geschehen; das mündliche Erfordern hat jedoch, wo es hergebracht, in Sachen, die nur ein Weniges betragen oder wo periculum in mora, noch fernerhin statt. Mand. vom 28. Nov. 1753. u. v. 31. Dec. 1754. n. 3. S. C. A. I. p. 384. u. 391.

Die Vorladung kann absonderlich und per individua, bey Universitäten aber, Konkursgläubigern und streitigen Berggewerkschaften nomine collectivo geschehen. E. P. O. ad T. 4. §. 2. p. 39. u. ad T. 41. §. 2. p. 235. Bergprozeßmand. v. 26. Aug. 1713. §. 2. C. A. II. p. 474.

Sie kann bald verbaliter und also geschehen, daß demjenigen, der vorgeladen wird, die Befolgung

gung derselben überlassen wird, bald realiter, wenn einer arretirt wird, oder durch gerichtliches Anhalten im Handelsgericht, wenn einer der Flucht halber verdächtig ist, s. Handelsgerichtsordn. v. 21. Dec. 1682. T. 10. C. A. II. p. 2043.

Sie kann unmittelbar und ohne Requisition, wenn nämlich die ordentliche Obrigkeit oder Kommissarien die Ladung ausfertigen, oder mittelst Requisition, wenn Fremde zu citiren, erfolgen. E. P. O. ad T. 1. §. 9. p. 15. u. ad T. 35. §. 8. p. 189.

In Ansehung der unmittelbaren Vorladung der Partheyen in Konsistorialsachen vor den Superintendenten soll es bey dem, was in den Rs. gr. v. 23. Apr. 1612. T. Konsist. Sach. §. 6. C. A. I. p. 171. u. Rs. gr. v. 22. Jun. 1661. T. eod. §. 11. ib. I. p. 201. vorgeschrieben, gelassen und eine entgegengesetzte Observanz nicht admittiret werden. Rescr. v. 7. Aug. 1766. S. C. A. I. p. 257. Sie citiren mithin durch Ersuchung des weltlichen Richters, jedoch ohne Meldung des Worts in subsidium.

Es kann ferner die Vorladung privatim und zu Hause, oder aber öffentlich und edictaliter geschehen, s. Edictalien.

Der Mangel der Citation ziehet offenbar die Nullität nach sich. E. P. O. ad T. 38. §. 1. p. 201.

Bey gesuchter Edition der Urkunden wird derjenige, der solche ediren soll, wenn keine Abschriften von denselben vorhanden, unter der Verwarnung, daß die Artikel, zu deren Bestärkung die Edition gesuchet wird, vor eingeräumt gehalten werden sollen, vorgeladen. E. P. O. ad T. 26. §. 2. p. 155.

Bey dem Appellationsgericht sollen die Ladungen von den Advokaten zeitig ausgebracht werden, und zwar binnen 8 Tagen nach verflossenem Decendio der publicirten Urthel. Bey neuen Klagen aber soll es damit also gehalten werden, daß an den sächsischen und andern Fristen kein Abgang verursachet werde. Mand. v. 2. May 1718. S. C. A. I. p. 427 f.

Die Ladungen sollen bey diesem Gericht nicht einzeln, sondern zusammen den Referenten zum Signiren gebracht werden. Neu. App. Ger. Ordn. v. 27. März 1734. T. w. s. Sekretarien. S. C. A. I. p. 438.

Bey dem Appellationsgericht können zwar die Partheyen die Citationes selbst zu bestellen übernehmen, müssen aber, wie die Insinuation geschehen, vor dem Termin, bey 5 Thlr. Strafe, ad acta dociren. Ebend. T. v. d. Boten. ib. I. p. 442.

Eigentlich aber haben die Gerichte vor richtige Insinuation der Citation zu sorgen, und zwar bey Verlust ihrer Sporteln, auch Erstattung der Unkosten, wenn durch ihre Nachlässigkeit ein leeres Interlokut veranlasset wird; doch mögen sie dem Mangel durch Ansetzung eines anderweiten, oder Prorogation des anberaumten Termins abhelfen. E. P. O. ad T. 4. p. 41.

Hiernächst muß dieselbe durch verpflichtete Boten oder Gerichtspersonen, welche hernach richtige Relation thun, und ad acta registriren lassen, bewerkstelliget werden. Pr. O. ad T. 4. §. 1. u. E. P. O. ad T. 4. §. 2.

Wie nun die Citation zu insinuiren sey, lehrt die E. P. O. ad T. 4. §. 2. Nämlich sie soll denenjenigen, die vorgeladen werden, persönlich, oder, da sie nicht anzutreffen, in dem Hause, wo sie ordentlich wohnen, oder in denen Kramläden, ihren Ehegatten, Aeltern, erwachsenen Kindern und Bedienten, so in ihrem Lohn und Brodte sind, keinesweges aber den Pächtern und Miethleuten, oder fremden und unbekannten Personen, zugestellet werden. Wenn Niemand von denen vorgenannten Personen, denen die Ladung insinuirt werden konnte, vorhanden wäre, oder solche annehmen wollte, ist dieselbe an die Stuben- oder Hausthüren anzunageln. Wenn derjenige, der vorgeladen werden soll, an einem gewissen Ort sich nicht beständig aufhält, oder außer Landes verreiset ist, mag man ihm die Citation in eines seiner Güter, so er durch seine Bediente besitzet und verwalten lässet, desgleichen, wenn die

die Erben sich noch nicht getheilet, in das gemeinschaftliche Haus oder Gut, es sey Lehn oder Erbe, demjenigen, der darinnen sich wirklich aufhält, wohl insinuiren; und ist derselbe sodann schuldig, seinen Miterben, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, davon Nachricht zu geben, und dieses ad acta zu doziren.

Anstatt der Unmündigen, Minderjährigen, Blöden, Unsinnigen, Verschwender, Abwesenden und dergl. Personen wird die Citation ihren Aeltern oder Vormündern und Kuratoren, und zwar, wo deren mehr als einer in solidum konstituiret, denenselben allerseits; bey Räthen in Städten in die Rathsstube, oder dem regierenden Bürgermeister oder auch dem Syndiko oder Stadtschreiber; bey einer ganzen Bürgerschaft einem von den Viertelsmeistern oder Ausschußpersonen, bey Innungen und Zünften einem Ober- oder Vormeister, und bey Gemeinden aus den Dörfern dem Richter oder Heimbürgen, keinesweges aber aller dieser vorherbemeldeter Personen Domestiken, zugestellet.

Hüfner, Kossäten, Handfröhner und andere Konsorten, welche pro Universitate nicht zu achten, sollen allerseits absonderlich, und zwar durch einen Umlauf, vorgeladen, auch auf jedem Dorfe oder Orte eine Abschrift davon zurück gelassen werden. Ebend.

In Bergwerkssachen sollen die Ladungen dem Schichtmeister behändiget, oder auf die Zechen und Huthäuser, oder an die Kauen angeschlagen werden. Ang. Bergproz. M. v. 26. Aug. 1713. §. 2. C. A. II. p. 474.

Zur Annehmung der Citationen müssen Hüfner, Kossäten und alle andere in loco judicii nicht befindliche Personen, der folgenden Termine halber, einen Prokurator bestellen, sonst wird, auch ohne dergleichen Vollmacht, ihrem im ersten Termine gebrauchten Advokaten, Prokurator oder Aktor, oder dessen Domestiken die Citation insinuiret. E. P. O. ad T. 4. §. 3. und ad T. 41. §. 2. p. 235.

Die Wirkung einer Ladung ist, daß sie die Verjährung unterbricht, wenn auch gleich die Klage angebrachtermaaßen verworfen oder vor einem inkompetenten Richter geklaget wird. E. P. O. ad T. 5. §. 4. p. 47.

Auch wirket dieselbe exceptionem praeventionis und Litispendentiae. Ebend. u. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 5. C. A. II. p. 2043.

Von der Citation kann, bey Strafe, nicht appelliret werden, s. Appellation.

Lager. Bey der Einrückung ins Lager wird dem Regiment, was wegen der Polizey, Desordres, Marodirung und Respekt vor die Salvegarden anbefohlen ist, durch den Major bekannt gemacht, oder, mittelst Formirung eines Kreises, durch den Auditeur vorgelesen. Inf. D. Reglem. p. 489. und Kav. D. Reglem. p. 410.

Wenn die Armee in ein neues Lager einrücket, gehöret jeder Brigade die Fourage, die auf dem Platze, wo sie kampiren soll, gefunden wird. In denen Kompagnie- und Brandgassen wird kein Feuer gemacht, auch alle Feuer nach dem Generalmarsch ausgelöschet, wofür die Unteroffiziers von der Stockwacht zu repondiren haben. Kav. D. Reglem. p. 360 und 419. Inf. D. Reglem. p. 419 u. 499.

Es darf sich niemand über Nacht von der Armee, ohne Vorwissen der Generalität, entfernen, und werden die Offiziers, so ohne Urlaub aus dem Lager gehen, arretiret, die Gemeinen und Unteroffiziers aber, die sich außerhalb der Feldwacht betreten lassen, und zwar erstere als Deserteurs angesehen, die letztern aber auf die Schildwachen gesetzet. Kav. D. Reglem. p. 410. Inf. D. Reglem. p. 489.

Läsion. Wegen Verletzung über die Hälfte können auch Verträge hinterzogen werden, es wäre denn darüber wissentlich transigiret. Konst. 34. P. II.

Wenn aber der Vertrag eydlich ist, hat die Rescission nicht statt, obgleich die laesio enormissima ist, es wäre denn wegen der Jugend, vorsetzlichen Betrugs oder anderer Ursachen halber

halber die Absolutio juramenti zuzulassen; insonderheit kann eine Tochter, so eydliche Verzicht gethan, dawider nicht handeln, obgleich der Vater hernach reicher geworden. Konst. 35. P.II.

Bey Abtretung einer Forderung mag man zwar einander einen merklichen Vortheil oder Nachlaß thun, wenn aber eine laesio ultra dimidium eintritt, ist dem verkürzten Theile ad Rescissionem zu klagen unbenommen. Decis. 28.

Wider die Hülfe hat die Restitutionsklage nicht statt; es kann aber dieselbe per modum exceptionis opponiret werden, wenn die laesio in continenti darzuthun. Decis. 15. E.P.O. ad T. 37 p. 199.

Wenn jemand die sämmtliche Gerade verkauft, so hat exceptio laesionis ultra dimidium nicht statt. 18. Neust. Decis. v. 1746. S.C.A.I. p. 354 f. s. Gerade.

Auch da findet diese Ausflucht nicht statt, wenn ein Kauf durch Subhastation oder Auktion, auf Anordnung oder Genehmhaltung des Richters öffentlich geschehen. 19te Neust. Decis. v. 1746. ib. I. p. 355.

Wenn Unmündige und andere, die das Beneficium restitutionis in integrum haben, durch Versäumung am Beweise und sonst lädiret worden, nehmen sie ihren Regreß an die Vormünder und Administratoren. E.P.O. ad T. 20. §. 4. p. 127. u. ad T. 41. §. 2. p. 235.

Von Seiten des entwichenen Schuldners, so hernach wiederkommt, hat wegen dessen, was seiner Person und Vermögens halber inzwischen veranstaltet worden, exceptio restitutionis in integrum, laesionis oder eine andere nicht statt. Gesch. Banq. Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 11. S.C.A.I. p. 930.

Lähden. Grund und Lähden kann der Grundherr dem, so das jus pascendi darauf hat, zum Nachtheil nicht umreißen, sondern muß, wenn es geschehen, die umgerissenen Felder wieder zur Weide liegen lassen, es wäre denn sonst der Oerter genug Weide vorhanden, also daß die Servitut nicht geschmälert würde. Konst. 41. P.II.

Land. Dasjenige Land, wo zum Baue der Straße Materialien geholet worden, ist, sobald keine mehr dort zu haben sind, von demjenigen, der die Straße bauet, hinwiederum zu planiren und dem Eigenthümer zu überlassen, auch sich keiner Jurisdiktion, wo selbige nicht besonders stipuliret würde, anzumaaßen. M. d. Straßenbau betr. v. 28sten April 1781. c.II. §. 12.

Landaccise. Der Landaccisabgabe sind alle bewegliche Dinge, womit Handel oder Tausch getrieben werden kann, unterworfen. Landaccisordn. für inländis. Waaren v. 1. Nov. 1788. 1. Abschn. §. 1.

Ein Kauf oder Tausch ist auch der eigentliche Fall, da die Landaccise von inländischen Waaren entrichtet werden muß; sie kann dahero bey allen denen Fällen, wo dergleichen Waaren, ohne Veränderung des Eigenthums, an einen andern inländischen Ort gebracht werden, oder wo solche durch Erbschaft, Schenkung u. s. w. in das Eigenthum eines andern übergehen, nicht entrichtet werden. Ebend. §. 2.

Eigentlich entrichtet nur der Käufer die Landaccise; wenn dahero zweyerley Sachen gegen einander vertauschet werden, so werden beyde Kontrahenten als Käufer betrachtet, und müssen folglich von denen an sich gehandelten Sachen die Landaccise entrichten. Ebend. §. 3.

Die Landaccise wird an dem Ort erleget, wo der Kauf über die zu vergebende Waare zur Vollziehung kommt. Ebend. §. 5.

Der Regel nach wird die Landaccise von einer Sache nur einmal entrichtet. Ebend. §. 6.

Die Entrichtung der Landaccise muß, wenn nicht erhebliche Gründe eintreten, binnen 3 Tagen, von Zeit des vollzogenen Kaufs, oder nach Befinden der Schau, Stempelung und Versendung der Waare erfolgen. Ebend. §. 8.

Endlich ist die Vernehmung der Landaccise, so viel möglich, nach Maaß, Zahl und Gewicht zu bestimmen, und dagegen willkührliche Schätzung der Waaren zu vermeiden, und, wenn darüber Zweifel oder Streit entstehet, selbige von den Gerichten des Orts, mit Zuziehung sachverständiger Personen, würdern zu lassen. Ebend. §. 9.

Ob zwar der allgemeine Grundsatz dem Käufer die Entrichtung der Landaccise aufleget, so sind doch verschiedene Fälle, wo der Verkäufer entweder solche davon entrichten, oder wenigstens dafür stehen muß. Dahin gehöret:

a) Wenn Waare außerhalb Landes, oder auch an Orte, wo die Landaccise nicht eingeführet ist, versendet wird.

b) Alle gewebte, gestrickte oder gewirkte Waaren sind nicht vom Käufer, sondern von dem Professionisten oder Fabrikanten, bey der Schau- od. Stempelung zu verlandaccisen.

c) Alle von Tischlern, Drechslern und Böttgern verfertigte neue Waaren, sie mögen bestellet oder zum freyen Verkauf bestimmt seyn, müssen von ihnen, bey deren Ablieferung oder Verkauf, vergeben werden.

d) Ein Gleiches liegt den Uhrmachern, Goldschmidten, Kupferschmidten, Rothgiessern, Zinngießern, Klempnern, Glockengiessern, Papiermüllern, Spielkartenfabrikanten, Beutlern und Handschuhfabrikanten, Korduan- und Pergamentmachern, Schuhmachern und Pfeifenmachern, Steinmetzen, Bildhauern, Wachs- und Spiegelfabrikanten, Büchsenmachern, Hutmachern, Peruquenmachern, Bürstenbindern, Federschmükkern, Kammmachern, Korbmachern, musikalischen Instrumentmachern, Stahlschneidern, Petschier- und Siegelstechern, Senklern, Gürtlern, Siebmachern, Seifensiedern, Sporern und Hechelmachern ob.

e) So vergeben auch die Verkäufer alle verschmolzene Metalle und Halbmetalle, mit Ausnahme des Goldes und Silbers.

f) Glaswaaren und Spiegel werden von den Fabriken oder auch den Händlern, bey dem Verkauf vergeben.

g) Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, Landkarten und Sachen von Gips, Marmor und Alabaster sind von Kunsthändlern, nicht vom Künstler, zu vergeben.

h) Die Müller vergeben das Metzgetreide, wenn sie solches verkaufen oder zum Verkauf verbacken.

i) Diejenigen, die mit Sachen und Waaren im Kleinen handeln, und wo die gekaufte Waare, wegen ihres geringen Betrags, vom Käufer nicht veraccisiret werden kann, entrichten als Verkäufer ebenfalls die davon gefällige Landaccise. Landaccisordn. Abschn. 1. §. 4.

Wenn die Waare außerhalb Landes auf Messen oder an inländische Orte, wo die Landacise nicht eingeführet ist, als in die Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz, in die Mannsfeldischen, Hennebergischen und Schönburgischen unter dem Rezesse begriffenen Herrschaften und Lande, nach Treffurt und die Voigtey Dorla, ingleichen in die gräflich Solmsche Herrschaft Wildenfels bey Zwickau versendet wird, so hat der Verkäufer und nicht der Käufer an dem Orte der Absendung sie mit der Landaccise zu vergeben. L. A. O. Abschn. 1. §. 5.

Ob zwar die Landaccise in der Ordnung nur einmal entrichtet wird, so muß doch in dem Fall, wenn eine, bey dem ersten Kauf oder Tausch von dem Verkäufer, oder ersten Käufer, einmal vergebene Sache durch den zweyten Kauf oder Tausch in eine andere dabey Gewinn durch weitern Handel oder weitere vorhergehende Bearbeitung suchende Hand gelanget, die Landaccise noch einmal erleget werden. Ebend §. 6.

Es sind von der zweymaligen Vergebung mit der Landaccise folgende Waaren, wenn sie mit dem bestimmten Zeichen, oder der vorschriftsmäßigen Bescheinigung versehen sind, wenn gleich der Käufer eine damit Gewinntreibende Person ist, befreyet; Ebend. §. 7.

a) gewebte

a) gewebte, gestrickte, gewirkte und gekleppelte Waaren, die im Lande verfertiget und mit dem Stempel, oder einer diesfallsigen Bescheinigung versehen sind, oder auch die Veraccisirung beybringen können.

b) Tischler- Böttger- und Drechslerwaare, worauf der inländische Fabrikationsort nebst dem Namen des Meisters eingebrannt.

c) Töpferwaaren, und zwar ohne weitere Bescheinigung.

d) Papier und Spielkarten, worauf der landesherrliche Stempel oder die inländische Fabrik zu finden ist.

e) Siegellack, worauf die inländische Fabrik ausgedrücket ist.

f) Gold- Silber- Kupfer- Zinn- Blech- Messing- und andere Metallgefäße, worauf das Zeichen eines inländischen Meisters befindlich.

g) Hutmacherwaaren, die mit dem Zeichen eines inländischen Meisters und dem Landaccisstempel versehen sind, und

h) musikalische Instrumente mit dem Zeichen des inländischen Künstlers.

Waaren, so nach dem Thaler des Werths vernommen werden sollen, werden entweder nach der Loosung, oder nach dem Preise, um welchen der Kauf geschlossen worden, vergeben. Ebend. §. 9.

Geschiehet die Vergebung der Landaccise von einer Waare vor dem Verkaufe, und es entstünde, über die Schätzung derselben, Zweifel oder Streit, so hat der Einnehmer dieselben von den Gerichten des Orts allenfalls mit Zuziehung Sachverständiger Personen, würdern zu lassen, und dabey vorzüglich auf den Preis, den der Fabrikant an seinem Wohnort erlangen kann, Rücksicht zu nehmen.

Alle diejenigen Personen, die Handlung, Krämerey und sonstiges Verkehr treiben, oder Restitution der Landaccise zu erwarten haben, sollen Landaccisbücher, bey 20 gr. Strafe, halten. Ebend. 2. Abschn. §. 4.

Die Landaccisunterschleife werden von den Land- u. Vizelandacciskommissarien untersuchet; betrifft indessen die Denunziation unmittelbare Schriftsassen, so müssen die Landacciskommissarien die Untersuchung mit Zuziehung der Justizbeamten vornehmen und fortstellen. L. A. O. 3. Abschn. §. 1.

Wenn Patrimonialgerichte Landaccisdefraudationen entdecken, und den Verbrecher ohne Angeben der Gleits- Zoll- Accis- und Finanzbedienten anhalten, so dürfen dieselben nicht allein gegen selbige verfahren, sondern auch den sonst den Kommissarien und Beamten zukommenden Strafantheil, sammt den Unkosten, eintreiben. Ebend. §. 1.

In schleunigen Fällen können auch die Justizämter dergl. Unterschleife untersuchen, müssen jedoch von dem Ausgang derselben den Landacciskommissarien Nachricht ertheilen.

Alle diejenigen, die sich der Berichtigung der Landaccise ganz zu entziehen suchen, oder auch den wahren Werth der Sache verschweigen, sollen den zwölfmaligen Accisbetrag nebst Unkosten zur Strafe erlegen. L. A. O. 3ter Abschn. §. 3.

Wenn jedoch der zwölffache Accisbetrag nebst den Unkosten den Werth der defraudirten Sache übersteiget, oder der Defraudant von letzterer sich lossaget, so soll die Kontrebandirung statt finden. Ebend.

Die Konfiskation der Waaren findet auch alsdann statt, wenn einer die Landaccisdefraudation sich zu mehrern malen zu Schulden kommen läßt.

Uiber vorbemeldete Strafen, soll denen bey der Landaccise verpflichteten Personen, wegen begangener Defraudation, annoch eine besondere verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe diktiret, so wie die Theilnehmer daran, damit beleget werden. Ebend.

Von diesen Strafen erhält einen Theil der Fiskus, den andern die Landacciskommissarien mit den Beamten, oder die sonst Untersuchung führende Obrigkeit, den dritten der Einnehmer, bey dem der Unterschleif vorgefallen, und den vierten Theil der Denunziant.

Von der Entrichtung der Landaccise sind alle diejenigen Städte, Ortschaften, Manufakturen

fakturen und Privatpersonen befreyet, die entweder besondere Begnadigung, oder Moderation und Privilegien dieserhalb auf eine bestimmte oder unbestimmte Art vor sich haben. Landaccisordn. Abschn. 4. §. 1.

Ferner sind von Entrichtung der Landaccise befreyet, Rittergutsbesitzer und deren Pächter, in Rücksicht derer zur Wirthschaft und Konsumtion für sich und die Ihrigen auf denen Rittergütern, innerhalb Landes erkauften Bedürfnisse an Getreide, Baumaterialien, Mobilien, Hausgeräthe, Kleidungsstücke und dergl. jedoch haben sie solche von den Beygütern schlechterdings zu verrechten. S. Rittergutsbesitzer.

Auch genießen diese Befreyung die ordinirten Geistlichen und die Pachter ihrer Pfarrgüter.

Von Entrichtung der Landaccise sind folgende Artikel der ersten Nothwendigkeit, und die unentbehrlichsten Materialien zu Fabriken, befreyt, und zwar:

Apotheker- und Arzneywaaren, die nicht wegen ihres Gebrauchs zu mehrern Dingen unter besondern Artikeln angesetzet worden, gemeine Asche, Backwerk, so die Bäcker verfertigen, gestalten das Backwerk der Kanditors und Zuckerbäcker im Tarif angesetzet worden, Bäume, Bäumpfähle, Bein oder Knochen, Besenreiser; Bienenstöcke, sowohl leere als mit Bienen, Bier, Bierhefen, Bauholz, in einzeln Stücken (mit alleiniger Ausnahme des Schiffbauholzes), mithin auch Bohlen und Breter; Blumen, die nicht in Stöcken, sondern einzeln verkaufet werden; Brod, Butter, Buttermilch, Buchbinderspäne, Buchecker, Bücher, Disputationen und gedruckte Vorschriften, Capelle zum Schmelzen, Carten für die Tuchmacher, Dachspäne, Därme, Eicheln und eichene Misteln, gemeine Eyer, Eisenstein, Eisen in Gänsen, eiserne Waaren, mit Ausnahme des Gußeisens, Erde, Erdäpfel, Filz, Flachs, Fleisch, Garn, Garten- und Feldgewächse, die in dem Landaccistarif nicht unter besondern Artikeln angesetzet sind, Gesäme, Goldblättchen, geschlagen Metallgold, Hanf, Häute oder Felle, rohe sowohl als gegerbte, Heckerling, Holz, mit alleiniger Ausnahme des Schiffbauholzes, Hopfen, Hopfenstangen, Hülsen, Käse, Kalender, Kalk, Kalkstein, Kammmacherspäne, Kien, Kienruß, Kleider, sowohl alte als neue, Kleyen, Kohl, Kohlen, Krapp, Kraut, Kräuter, Kuchen, so die Bäcker backen, Latten, als Bauholz, Leder, Lein, Lohe, Malz, mathematische Instrumente, Medaillen, die auf inländischen Münzstätten ausgepräget werden, Mehl, Mergel, Meubles (alte gebrauchte), Milch, mineralisches Salz, mineralisches Wasser, Mohnsaamen, Moos, frische Morcheln, Most, Mühlräder, Mühlsteine, Nadeln, Pech, Pilze, Porzellain, Potasche, Baumrinden, Rohr zum Stuhlflechten, Rüben, Ruß, Ruthen für die Korbmacher, Salz, Safflor, Sahlleisten, Sauerkraut, Seide, in Cocons, ingl. offene, Schmalz, Schmelzbutter, Schindeln, als Bauholz, Schoben, zur Dachung, Seidenwürmer und Seidenwurmsaamen, Semmeln, Sensenbäume, Serpentinstein, Silber (rohes in Planschen), Späne aller Art, Spreu und Ueberkehr fürs Vieh, gemeine Steine, Streusand, Tannzapfen, Theer, Thon, Torf, Waid, Waidasche, Weber- und Werkstühle, Weinhefen, Weinpfähle, Wolle, Wurzeln, Ziegel, Zunder, Zwirn.

Jeder, der Landaccise von irgend einer Sache oder Waare zu entrichten hat, muß

a) deren wahren Werth angeben, und, bey Strafe des 12fach zu bezahlenden Betrages der hiervon zu entrichtenden Landaccise, oder auch der Konfiskation, nichts an dem Kaufgelde verschweigen, L. A. O. 3. Abschn. §. 2. und 2. Abschn. §. 5. a.

b) sein Landaccisbuch sowohl dem Landacciskommissar und dem Einnehmer auf Verlangen einsenden, als auch denen Zollbereutern und Landaccisvisitatoren zum Durchsehen vorlegen.

c) Fuhrleute dürfen von den eingebrachten Gütern, bey 10 Thlr. Strafe, nichts eher abla-

abladen, bis sie sich auf der Landacciseinnahme gemeldet, und ihre Gleitszettel und Frachtbriefe vorgezeiget haben.

d) Diejenigen, die den Tabak als ein rohes Material kaufen, müssen ihn auf der Einnahme vorzeigen. L. A. Ordn. 2. Abschn. §. 5. sub a. b. c. d.

Landaccistarif. Der Landaccistarif für inländische Waaren v. 1788. Abrikosen oder Morellen vom Schock 3 pf. Acaciae succus, s. Schleesaft. Achat, s. Edelgesteine. Agaricus mineralis s. Mergel. Alabaster, roh, der Händler vom Centner 1 gr. In Figuren oder sonst verarbeitet vom Thlr. 4 pf. Alaune, v. Ct. 2 gr. dem Fabrikanten u. Handwerker passiret solche zum Behuf der Fabrik frey. Ameiseneyer vom Thaler 4 pf. Ametist, s. Edelgesteine. Ananas vom Stück 1 gr. Anis vom Centner 2 gr. 3 gf. Antimonium oder Spiesglas vom Centner 2 gr. 3 pf. Aqua fortis, s. Scheidewasser. Arsenik, grauer und rother, v. Cent. 3 gr. Weißer und gelber v. Cent. 1 gr. 6 pf. Auffsätze, für Frauenzimmer vom Thaler 4 pf. Auripigmentum, Operment, der erste Verkäufer v. Cent. 1 gr. 6 pf.

Backwerck, so die Bäcker machen, frey. bey Zuckerbäckern v. Pfd. 3 pf. Bänder, reiche, v. Thlr. 4 pf. Leonische, v. Thlr. 4 pf. Seidene und halbseidene, v. Thlr. 4 pf. Leinene, wollene, cameelhärne, baumwollene, v. Thlr. 3 pf. Bandstöcke, s. Böttcherwaare. Battist v. Thlr. 4 pf. Bauholz, zu Schiffen, v. Thlr. 3 pf. Alles übrige ist frey. Baumaterialien, die nicht unter besondern Artikeln angesetzt oder befreyt, vom Thlr. 3 pf. Baumwollene Waaren v. Thlr. 4 pf. Beinerne Waaren v. Thlr. 3 pf. Besen v. Thlr. 3 pf. Betten, Federbetten, vom Pfd. 1 pf. Bettstellen, hölzerne, mit Eisen beschlagene, oder wenn sonst Leinewand, Gurte, Vorhänge u. dergleichen daran befindlich, v. Thlr. 4 pf. Bettdecken v. Thlr. 4 pf. Beuteltuch v. Thlr. 4 pf. Beutlerwaaren, die nicht besonders angesetzt, v. Thlr. 4 pf. Bilder v. Thlr. 4 pf. Billardkugeln vom Stück 6 pf. Billardtafeln v. Thlr. 4 pf. Bindfaden, s. Seilerwaare. Birnmost v. Eymer 2 gr. Blasebälge v. Thlr. 3 pf. Blaue Farbe v. Thlr. 3 pf. Blauholz v. Thlr. 3 pf. Blech vom Cent. 1 gr. 6 pf. Blecherne Waare v. Thlr. 3 pf. Bley v. Cent. 1 Gr. 6 pf. Bleyschrot v. Cent. 1 gr. 6 pf. Bleyfedern v. Thlr. 3 pf. Bleyglöte v. Thlr. 4 pf. pas. den Töpfern beym Einkauf frey. Bleystifte v. Thlr 3 pf. Bleyzucker v. Cent. 1 gr. 6 pf. Blonden v. Thlr. 3 pf. Blumen in Stöcken, der Verkäufer 3 pf., übrigens frey. Böttcherwaare vom Thlr. 4 pf. Bohnen v. Scheffel 4 pf. Boy v. Thlr. 4 pf. Borsten v. Cent. 2 gr. 6 pf. Brantewein, der nicht von Schrot gebrannt wird, v. Eymer 12 gr. Branteweinschrot v. Scheffel 2 gr. 8 pf. Braunstein v. Cent. 2 pf. Brenngläser v. Thaler 4 pf. Brillen v. Thaler 4 pf. Buchdruckerfarbe v. Cent. 3 gr. Buchdruckerschriften vom Thaler 3 pf. Buchöl v. Thlr. 3 pf. Bürstenbinderwaare v. Thlr. 3 pf.

Caffeemühlen vom Thaler 4 pf. Candirte Früchte v. Pfd. 3 pf. Canditorwaaren v. Pfd. 3 pf. Carniol, s. Edelgesteine. Chatullen v. thlr. 4 pf. Chocolade, die im Lande verfertiget ist, v. Pfd. 6 pf. Ciment v. thlr. 3 pf. Citronat v. Pfd. 3 pf. Confituren v. Pfd. 3 pf. Crystallne Waaren v. Thlr. 4 pf. Curiositäten, die solche für Geld zeigen, täglich 6 gr.

Decken v. Thlr. 4 pf. Degen und Degenklingen, s. Gewehr. Delfter vom Thlr. 4 pf. Drath, gleich dem Metall, woraus solcher verfertigt ist. Drechslerwaaren v. Thlr. 4 pf. Dünkel v. Scheffel 4 pf.

Edelgesteine, die im Lande gefunden, oder gebrochen werden, gefaßt und ungefaßt, vom Thlr. 4 pf. (Nota. Es werden jedoch bloß Achate, Ametiste, Carniole, Chalcedone, Jaspiße und Topasen zu denen Edelgesteinen gerechnet, deren inländische Erzeugung bescheiniget werden kann. Die übrigen werden alle ohne Unterschied nach dem ausländischen Tarif vernommen.) Einschlag zu Einbrennung des Weingefäßes, v. Thlr. 3 pf. Eisen, Staab, Schien und Zayn v. Cent. 1 gr. Eisenguß v. Cent. 8 Pf. Erbsen v. Scheffel 6 pf. Passiren zum Verkauf auf öffentlichem Markt und zur

Hauskonsumtion frey. Eßig, der nicht aus Schrot gebrauet worden, vom Eymer 1 gr. Eßigschrot v. Scheffel 2 gr. 8 pf. Erzstufen v. Thlr. 3 pf.

Farbewaaren, die nicht unter besondern Artikeln vorkommen, v. Thlr. 3 Pf. Fayenze, s. Delfter. Federn, zu Betten, v. Pfd. 1 pf. Federn, Eiderduhnen, v. Pfund 3 pf. Federn, zu Hüthen und zum Putz, v. Thlr. 4 pf. Federspulen von 100 Stück 3 pf. Federvieh, an Hühnern, Kapaunen, Perlhühnern, Gänsen, Enten, Trüthühnern, durchgängig v. Stück 1 pf. Federvieh, an Tauben, von 2 Stück 1 pf. Federwildpret, an Fasanen, wilden Gänsen und Enten, Repphühnern, Schneppen, Becaßinen, Auerhähnen, Trappen, Birk- Stein- und Haselhühnern, v. Stück 3 pf. Federwildpret, an Lerchen, Ortolans, Zippen, Droßeln, Amseln, Krammetsvögeln, Ziemern, Brachvögeln, Wachteln, v. Mandel 2 pf. Finken, und andere gemeine Vögel v. Mandel 1 pf. Vorstehende Artikel genießen übrigens die den Viktualien zugestandene Begünstigung. Fenchel v. Cent. 1 gr. 4 pf. Ferngläser v. Thlr. 4 pf. Figuren von Gips und Marmor v. Thlr. 4 pf. Figuren von Alabaster v. Thaler 4 pf. Fische, die gewogen werden, v. Cent. 2 gr. Fische, die gemessen werden, v. Kanne 1 pf. Fische, die nach der Hand verkauft werden, v. Thlr. 3 Pf. Fische genießen übrigens die den Viktualien zugestandene Begünstigung. Fischbeinreifenröcke v. Thlr. 4 pf. Fliegensteine v. Cent. 1 gr. 3 pf. Flinten- und Feuersteine v. Thlr. 3 pf. Flohr v. Thlr. 4 pf. Flonell v. Thlr. 4 pf. Floretband v. Thlr. 4 pf. Flußsteine v. Thlr. 4 pf. Formen, für die Goldschläger, v. Buch zu 500 Blatt 2 gr. Frisolet v. Thlr. 4 pf. Frischling v. Stück 1 gr. Frischlings-Kopf, oder Keule, v. Stück 3 pf. Frischlings-Bug v. Stück 2 pf. Frischlings-Zimmer vom Stück 4 pf. Alles Wildpret genießt übrigens die den Viktualien zugestandene Begünstigung. Früchte, kandirte, oder eingemachte, v. Pfund 3 pf. Früchte von Wachs v. Thlr. 4 pf. Früchte, ausländischer Art, die in inländischen Gewächshäusern gezogen worden, wenn solche nicht besonders angesetzt, v. Schock 1 gr. Fußdecken v. Schilf v. Thlr. 3 pf. Futterale von Pappe, wie auch von Holz mit Leder überzogen vom Thlr. 3 Pf.

Galanteriewaaren v. Thlr. 4 pf. Galanterien, die in bloßem Gold und Silber bestehen, v. Loth 6 pf. Galanterien von Silber vom Loth 4 pf. Gaukler, Balanceurs, Springer u. dergleichen Leute, täglich 3 gr. Gebrannt Kupfer v. Thlr. 3 pf. Gedrehte oder Drechsler gemeine Kramwaaren v. Thlr. 4 pf. Gemälde u. Zeichnungen, s. Bilder. Genähte Stuhlkappen v. Thlr. 4 pf. Genähte Waare v. Thaler 4 pf. Gerste v. Scheffel 2 pf. Passiret zum Verkauf auf öffentlichem Markt, ingleichen auch außer dem Markt zur häuslichen Konsumtion und zum Brauen frey, und ist bloß alsdann zu verlandaccisiren, wenn sie außer dem Markte zum weitern Handel aufgekauft wird. Gewehr, sowohl Schieß- als Seitengewehr, an Flinten, Degen, Säbeln, Hirschfängern, Klingen, v. Thlr. 4 pf. Gewichte, wie das Metall, woraus solche gefertiget. Gewichte, steinerne, v. Thlr. 3 pf. Gips, vom Händler, v. Cent. 6 pf. Gips in Figuren v. Thlr. 4 Pf. Glas, Hohl- und Tafel v. Thlr. 3 pf. Glasspiegel v. Thlr. 3 pf. Glas und andere unächte Perlen v. Thlr. 4 pf. Glockenspeis v. Pfund 2 pf. Glöte, s. Bley-Glöte. Glückskrämer täglich 6 gr. Goldnes Massivgeschirr v. Loth 6 pf. Goldstaub, unächter, für Maler und Lackirer v. Thlr. 4 pf. Gold- und Silbergespinnste v. Loth 4 pf. Gold- und silberne Tressen, Spitzen, Point d'Espagne v. Loth 4 pf. Gorkiläpfel v. 1000 Stück 6 pf. Graupen vom Scheffel 8 pf. Passiren zum Verkauf u. auf öffentlichem Markt u. zur Hauskonsumtion frey. Gräupchen v. Pfund 1 pf. oder v. Kanne 2 pf. Gries v. 2 Pfd. 1 pf. oder v. Kanne 1 pf. Grünspan v. Pfd. 2 pf. Grütze v. Scheffel 4 pf. Passirt zum Verkauf auf öffentlichem Markt und zur Hauskonsumtion frey. Guirlanden vom Thlr. 4 pf. Gummata v. Thlr. 3 pf.

Hafer v. Scheffel 2 pf. Passirt zum Verkauf auf öffentlichem Markt, ingleichen zur Hauskon-

konsumtion frey. Hafergrütze vom Scheffel 1 pf. Passirt ebenmäßig zum Verkauf auf öffentlichem Markt, imgleichen zur Hauskonsumtion frey. Handschuhe, lederne, v. Dutz. 9 pf. Haare, die nicht unter besondern Artikeln vorkommen, v. Thlr. 3 pf. Haarbeutel v. Stück 3 pf. Haarstränge v. Thlr. 3 pf. Harz v. Cent. 9 pf. Hasen v. Stück 2 pf. Geniessen übrigens die den Viktualien zugestandene Begünstigung. Hecheln v. Thlr. 3 pf. Heidekorn v. Scheffel 2 pf. Passirt zum Verkauf auf öffentlichem Markt, ingleichen zur Hauskonsumtion frey. Heu, v Cent. 1 pf. Passirt zum Verkauf auf öffentl. Markt ingl. zur Hauskonsumtion frey. Hirsch v. St. 3 Gr. Hirschbug v. Stück 3 pf. Hirschkeule v. Stück 4 pf. Hirschzimmer v. Stück 6 pf. Hirschhorn, geraspelt, vom Pfund 2 pf. Hirschinselt vom Pfd. 1 pf. Hirschstangen v. Thlr. 3 pf. Alles Wildpret geniesst übrigens die den Viktualien zugestandene Begünstigung. Hirsen, gestampfter, v. Scheffel 1 gr. Hirsen, ungestampfter, vom Scheffel 6 pf. Passirt zum Verkauf auf öffentlichem Markt, ingleichen zur Hauskonsumtion frey. Holz, das Schiffbauholz, vom Thlr. 3 pf. Holzwaaren v. Thlr. 4 pf. Honig, roher, v. Pf. 1 pf. Honig, ausgelassener, v. Kanne 2 pf. Horn v. Thlr. 3 pf. Hornwaaren v. Thlr. 3 pf. Hüthe v. Thlr. 4 pf. Huthfedern v. Thlr. 4 pf.

Jesminöl v. Thlr. 4 pf. Inselt, s. Talch.

Kaninchen v. Stück 2 pf. Kannefaß v. Thaler 4 pf. Kanten, s. Spitzen. Karten, s. Spiel- und Landkarten. Kastanien v. Pfd. 1 pf. Kattun v. Thlr. 4 pf. Kiebitzeyer v. Schock 1 gr. Kimmel v. Cent. 1 gr. Kirschsaft v. Kanne 3 pf. Kirschmuß v. Pfd. 1 pf. Komedianten, wozu auch Puppen- u. Marionettenspieler gehören, tägl. 3 gr. Klingen, s. Gewehr. Knöpfe v. Thlr. 3 pf. Korbmacherwaare v. Thlr. 4 pf. Korn, v. Scheffel 4 pf. Passirt zum Verkauf auf öffentlichem Markt, ingleichen auch außer dem Markt zur Hauskonsumtion frey, und ist bloß alsdann zu verlandaccisiren, wenn es außer dem Markt zum weitern Handel aufgekauft wird. Kramerwaaren, siehe Materialwaaren Krebse v. Schock 1 pf. Kreide v. Cent. 6 pf. Kuchen, so die Bäcker fertigen, frey. Kuchen bey Zuckerbäckern v. Pfund 3 pf. Kunststücken, die solche fürs Geld zeigen, täglich 6 gr. Kupfer v. Pfund 1 pf. Kupfer, altes, v. 2 Pfund 1 pf. Passirt den Kupferschmieden, Roth- u. Gelbgießern zu ihrer daraus zu fertigenden Arbeit landaccisfrey. Kupferwasser v. Cent. 1 gr. Kupferne Waaren v. Pfd. 1 pf. Kupferstiche v. Thlr. 4 pf. Kurze Waaren v. Thlr. 4 pf. Kutschen u. Chaisen v. Thlr. 4 pf. Kutsch- u. Pferdegeschirre v. Thlr. 3 pf. Vorstehende zwey Artikel werden nur zum feilen Verkauf vergeben.

Lachs, frischer, v. Pfund 1 pf. Lachs, trockner v. Pfd. 2 pf. Lackirte Waaren vom Thaler 4 pf. Landkarten v. Thaler 3 pf. Larven oder Masquen v. Stück 3 pf. Laterna magica, die damit herumziehen, täglich 1 gr. Lederwaare v. Thlr. 4 pf. Leim v. 2 Pfund 1 pf. Leimkuchen v. Thlr. 3 pf. Leinöl v. Kanne 1 pf. Leinewand v. Thlr. 4 pf. Leonischer Lahn und andere Waare v. thlr. 3 pf. Lichter von Inselt v. 2 Pfund 1 pf. Lichtschirme v. Thlr. 4 pf. Liedersänger täglich 1 gr. Linsen vom Scheffel 8 pf. Passiren zum Verkauf auf öffentlichem Markt, ingleichen zur Hauskonsumtion frey. Liqueurs, wovon die Kanne nicht über 8 gr. kostet, v. Kanne 2 pf. Außerdem 3 pf. Löwen- und Bärenführer täglich 6 gr.

Maculatur v. Rieß 1 pf. Marienglas vom Pfd. 1 pf. Marmor, roh, der Händler, vom Cent. 1 gr. Verarbeitet vom Thlr. 4 pf. Marseille, und andere leinene Stickerey oder genähte Waare, v. Thlr. 4 pf. Material- und Kramwaaren, so Krämer und Kaufleute führen, die nicht unter besondern Artikeln vorkommen v. Thlr. 3 pf. Matten von Schilf v. Thlr. 3 pf. Melonen v. Stück 1 pf. Menge v. Cent. 2 gr. Messerschmidtwaare v. Thlr. 4 pf. Messing und dergleichen Waare v. Pfd. 1 pf. Messing passiret den Roth- und Gelbgießern zu ihrer daraus zu fertigenden Arbeit, landaccisfrey. Messing, altes, von 2 Pfund 1 pf. Microscopia v. Thlr. 4 pf. Morcheln, getrocknete vom Pfund 3 pf. Morellen, s. Abricosen. Mousseline v. Thlr. 4 pf. Müffe, von Seide, Felbel u. dgl. v. Thl. 4 pf., Müffe, rauche, oder

mit Rauchwerk gefütterte, siehe Rauchwerk. Mühlen, Handmühlen, zu Caffee, Pfeffer u. dergleichen v. Thaler 4 pf. Mus von Obst v. 4 Pfund 1 pf. Musikalische Instrumente, v. Thlr. 4 pf. Musikanten, herumziehende, die Person täglich 1 gr.

Nadlerwaare vom Thlr. 4 pf. Nägel, s. Eisen und Meßing. Nesseltuch vom Thlr. 4 pf. Nudeln v. Cent. 4 gr.

Oblaten zum Siegeln vom Thlr. 4 pf. Obst, grünes, v. Vrtl. 3 pf. Obst, das kannenweise verkauft wird, v. 4 Kannen 1 pf. Obst, gebackenes, v. Vrtl. 6 pf. Obst, das nach der Hand verkauft wird, v. Thlr. 3 pf. Obst genießt übrigens die den Viktualien zugestandene Begünstigung.

Okergelb vom Cent. 6 pf. Oel, das nicht unter besondern Artikeln angesetzt ist, vom Thlr. 3 pf. Operment, s. Auripigmentum. Optische Gläser v. Thlr. 4 pf. Orangebäume v. Thlr. 4 pf. Orangeblüten v. Thlr. 4 pf.

Pappen v. Thlr. 3 pf. Papier v. Thlr. 3 pf. Parchent v. Thlr. 4 pf. Perspektive, s. Ferngläser. Perouquen v. Thlr. 3 pf. Pfefferkuchen v. Thlr. 4 pf. Pfeifen v. Thlr. 3 pf. Pfeifenfutterale v. Thlr. 3 pf. Pfirsichen v. Schock 6 pf. Pinsel v. Thlr. 4 pf. Plüsch v. Thlr. 4 pf. Pomade v. Pfund 1 pf. Portechaisen v. Thlr. 4 pf. Prünellen v. Pfd. 1 pf. Puder v. Cent. 4 gr. Puppen v. Thlr. 4 pf. Putz für Frauenzimmer v. Thlr. 4 pf.

Raritätenkasten, die damit herumgehen, täglich 1 gr. Räucherkerzen vom Thlr. 4 pf. Räucherpulver v. Pfund 6 pf. Rauchwerk v. Thlr. 3 pf. passiret den Kürschnern zu ihrer daraus zu fertigenden Arbeit landaccisfrey. Rauschgelb v. Centn. 1 gr. 6 pf. Rechenpfennige v. Thlr. 3 pf. Regenschirme v. Thlr. 4 pf. Reh v. Stück 1 gr. 6 pf. Rehbug v. Stück 2 pf. Rehkeule v. Stück 3 pf. Rehzimmer v. St. 4 pf. alles Wildpret genießt übrigens die den Viktualien zugestandene Begünstigung. Reifenröcke v. Thlr. 4 pf. Riemerwaare v. Thlr. 4 pf. Röthel oder Rothstifte v. Thlr. 3 pf. Rothgießerwaare v. Thlr. 4 pf. Rübsen v. Scheffel 1 gr. Rübsenöl v. Tonne 3 gr.

Saffran vom Pfund 1 gr. 4 pf. Saft, der nicht besonders angesetzt und kein bloßes Arzneymittel ist, v. Thlr. 3 pf. Saiten, Drath- u. Darmsaiten zu musikalischen Instrumenten v. Thlr. 3 pf. Salmiak v. Pfd. 2 pf. Salpeter v. Cent. 4 gr. 8 pf. Sammt als seidene Waare v. Thlr. 4 pf. Sattlerwaare v. Thlr. 4 pf. (diejenige Sattlerarbeit, so an denen im Ganzen zu vergebenden Kutschen und Chaisen verrichtet wird, ingleichen Reparatur, ist frey.) Sauborsten, s. Borsten. Schachtelhalm vom Cent. 1 gr. 6 pf. Schäfte zum Schießgewehr v. Thlr. 4 pf. Scheidewasser v. Pfund 1 pf. Scheerenschleifer, ausländische, täglich 1 gr. inländische tägl. 6 pf. Schieferstein v. Thlr. 3 pf. zum Bauen ist derselbe von der Landaccisabgabe frey. Schiefersteinblätter u. Tafeln v. Thlr. 3 pf. Schiefersteintafeln, eingefaßte v. Thlr. 3 pf. Schieferweiß v. Cent. 1 gr. 6 pf. Schießpulver v. Pfd. 1 pf. Schiffe v. Thl. 3 pf. Schiffbauholz, s. Holz. Schildereyen v. Thlr. 4 pf. Schirme v. Thlr. 4 pf. Schildkrötenschaalen v. Pfd. 4 gr. Schildkrötenwaare vom Thlr. 4 pf. Schleesaft v. Kanne 3 pf. Schleifsteine v. Thlr. 3 pf. Schmalthiere v. St. 2 gr. genießen übrigens die den Viktualien zugestandene Begünstigung. Schmelz, oder Schmelzglas und dergleichen Waare v. Thlr. 4 pf. Schminkpflästerchen v. Thlr. 4 pf. Schmink- oder andere wohlriechende und sonst köstliche Wasser v. Kanne 9. Schmirgel vom Centner 2 gr. Schmuck für Frauenzimmer von unächten Steinen, Perlen und dergleich. v. Thlr. 4 pf. Schnecken v. Schock 1 pf. Schnürbrüste v. Thlr. 4 pf. Schnupftabak v. Pfund 2 pf. Schreibetafeln v. Thlr. 4 pf. Schürtuch oder Schleyer v. Thlr. 4 pf. Schuhmacherwaare v. Thlr. 2 pf. Schutgelb v. Cent. 1 gr. 6 pf. Schuhwachs v. Thlr. 3 pf. Schwaden v. Ct. 2 gr. Schwämme v. Thl. 3 pf. Schwäne v. Stück 1 gr. Schwefel v. Centn. 1 gr. 6 pf. Schwefelfaden v. Cent. 1 gr. 6 pf. Schwein, wildes, v. Stück 2 gr. Schweinbug v. Stück 3 pf. Schweinkopf oder Keule v. St. 4 pf. Schweinzimmer v. St. 6 pf. alles Wildpret genießt übrigens die den Viktualien zugestandene Begünstigung. Schweins, wilde, Zähne v. Thlr. 3 pf. Seide, gesponnene, der Händ-

ler

ler v. Pfd. 1 gr. 4 pf. Seide, offene und gesponnene inländische, wenn sie der Fabrikant zum Behuf seiner Fabrik einbringt, passiret frey. Seidene Waaren v. Thlr. 4 pf. Seife v. Stein 8 pf. Seifenkugeln v. Pfund 1 pf. Seiltänzer v. Person tägl. 3 gr. Seilerwaare v. Thlr. 4 pf. Seltenheiten, die solche für Geld zeigen, tägl. 6 gr. Senfkörner v. Cent. 3 gr. Senf in Büchsen v. Kanne oder v. 2 Pfd. 1 pf. Serpentinsteinwaare v. Thlr. 3 pf. Siebmacherwaare vom Thlr. 3 pf. Siegellack vom Pfund 2 pf. Silber, rohes, in Planschen frey. Silber in Geschirren, Blättchen, Fäden, Spitzen, Tressen, oder ausgebranntes, v. Loth 4 pf. Singvogel v. Thlr. 4 pf. Sonnenschirme v. Thlr. 4 pf. Spargel v. Pfd. 1 pf. passiret zum Verkauf auf öffentlichem Markt frey. Speck v. Cent. 2 gr. Spiegel v. Thlr. 3 pf. Spielkarten v. Stück 2 pf. Spielmarken vom Thlr. 4 pf. Spiesglas, s. Antimonium. Spitzen und Kanten v. Thlr. 3 pf. Stachelnüsse v. Metze 3 pf. Stahl v. Cent. 1 gr. 6 pf. Stählerne Waare v. Thlr. 3 pf. Stärke, der Fabrikant, v. Centner 4 gr. Stärke, erweislich inländische, passiret in der andern Hand frey. Steinerne Waaren, als Statüen, Vasen und andere Bildhauerarbeit v. Thlr. 4 pf. Spieler, diejenigen, so Zinn, Porzellan, Glas und dergleichen Waaren ausspielen, täglich 1 gr. 6 pf. Sternanis v. Pfund 2 pf. Stickerey v. Thlr. 4 pf. Stroh v. Schock 8 pf. passiret zum Verkauf auf öffentlichem Markt, ingleichen zum häuslichen Gebrauch frey. Strohwaaren v. Thlr. 3 pf. Stühle und andere Stuhlmacherwaare v. Thlr. 4 pf.

Tabak, Schnupf-, v. Pfund 2 pf. Tabak, Rauch-, v. 4 Pfd. 1 pf. Tabaksblätter v. Cent. 1 gr. Tabakspfeifen v. Thlr. 3 pf. Täschnerwaare v. Thlr. 4 pf. Talch v. Cent. 1 gr. 8 pf. Tapeten v. Thlr. 4 pf. Tarras oder Ciment v. Thlr. 3 pf. Taschenspieler täglich 3 gr. Teppiche v. Thlr. 4 pf. Thiere, diejenigen, so fremde Thiere und Vögel herumführen, tägl. 6 gr. Tischlerwaare v. Thlr. 4 pf. Topferwaare v. Thlr. 4 pf. Tompak v. Pfund 1 pf. Topasen, s. Edelgesteine. Tripp v. Thlr. 4 pf. Trommeln v. Thlr. 4 pf. Trüffeln v. Pfd. 1 gr. 4 pf. Tuch v. Thlr. 3 pf.

Uhren v. Thlr. 4 pf. Uhrfedern und Räder, auch andere Bestandtheile der Uhren v. Thlr. 3 pf. Uhrketten v. Thlr. 4 pf. Vergrösserungsgläser v. Thlr. 4 pf. Viktualien, so nicht unter besondern Artikeln angesetzt oder befreyet, v. Thlr. 3 pf. sie werden jedoch nur vom Händler vergeben, und sind zum Verkauf auf öffentlichem Markt, ingleichen zur häuslichen Konsumtion landaccisfrey.

Vitriol v. Cent. 1 gr. Vitriolöl v. Pfd. 1 pf. Vieh und Pferde v. Thlr. 3 pf. Vogelbauer v. Thlr. 4 pf.

Wachs, gelbes, v. Pfd. 1 pf. Wachs, weisses, gebleicht v. Pfund 2 pf. Wachslichte v. Pfd. 2 pf. Wachsperlen v. Thlr. 4 pf. Wachsstock v. Pfd. 2 pf. Wagnerarbeit, neue, v. Thlr. 3 pf. (diejenige Arbeit, so an denen im Ganzen zu vergebenden Kutschen und Chaisen verrichtet wird, ingleichen bloße Reparaturen, sind frey.) Wein, vom Händler und Weinschenken, v. Thlr. 3 pf. Weinstein v. Centner 2 gr. Weizen v. Scheffel 8 pf. passiret zum Verkauf auf öffentlichem Markt, ingleichen auch außer dem Markte zum Brauen und zur Hauskonsumtion frey. Wettergläser v. Thlr. 4 pf. Wetzsteine v. Thlr. 3 pf. Wicken v. Schfl. 2 pf. Wismuth v. 2 Pfund 1 pf. Wollene Waaren v. Thlr. 4 pf.

Zahlpfennige v. Thlr. 4 pf. Zahn- und andere ausstehende Aerzte täglich 4 gr. Zeuge, die nicht zu besondern Artikeln gehören, oder benennet sind, v. Thlr. 4 pf. Zinn v. Cent. 5 gr. passiret den Zinngießern zu ihrer daraus zu fertigenden Arbeit landaccisfrey. Zinngießerwaaren v. Pfd. 1 pf. Zinn, altes, eingeschmolzen, v. Cent. 2 gr. 6 pf. Zuckerbrod, s. Canditorwaaren. Zwillig v. Thlr. 4 pf.

Anmerk. 1) Alle Waaren, die weder unter vorstehenden Artikeln benennet sind, noch dazu gerechnet werden können, noch in dem Verzeichnisse der befreyten Waaren enthalten sind, entrichten vom Thlr. 3 pf.

2) Diejenigen täglichen Landaccisen, welche nach obigem Tarif gewissen Personen auferlegt

gelegt sind, werden ohne Unterschied von In- und Ausländern erhoben.

Landbauschreiber. Die Landbauschreiber sollen ihre Züge in den Monaten Juny, July und August thun, wobey sie auch die Straßen und Brücken mit in Augenschein zu nehmen haben. Gen. v. 9. July 1754. S. C. A. I. p. 1326.

Landbescheelung. Die Landbescheelung ist als eine solche Anstalt anzusehen, die lediglich auf landesherrliche Kosten zum Vortheil inländischer Unterthanen getroffen und unterhalten wird, und welche ohnentgeldlich und ohne allen Zwang, jedoch in der von dem Landesherrn vorgeschriebenen Maaße, und unter den darbey festgestellten nachbemerkten Bedingungen zu benutzen den Unterthanen verstattet seyn soll. Pat. d. Landbescheelung betr. v. 14. Febr. 1792. §. 1.

Hieraus folgt denn von selbst, daß es jedem Besitzer einer Stutte frey stehe, selbige entweder gar nicht, oder durch andere Bescheeler belegen zu lassen; derjenige aber, der von obgedachter Einrichtung Gebrauch machen will, sich den vorgeschriebenen Bedingungen und den auf den Kontraventionsfall bestimmten Strafen unterwerfen müsse: und da die Stutten der Vasallen und Ritterguts-besitzer, in so fern solches ohne Zurücksetzung der übrigen sowohl unmittelbaren als mittelbaren Unterthanen, als welchen die hierunter intendirte Erleichterung vorzüglich zu gönnen ist, von der Landbescheelung nicht ausgeschlossen sind; also haben diejenigen Vasallen und Rittergutsbesitzer, welche an solcher Antheil zu nehmen gemeynt, sich sämmtlichen darüber ertheilten Vorschriften vollständig gemäß zu bezeigen, und sich darzu bey dem Amte, aus welchem ihnen das Patent zukommen wird, ausdrücklich zu erklären. Ebend. §. 2.

Zum Behuf der Bescheelung soll an gewissen Orten ein Hengst aufgestellt werden, welcher auf dieser Station die Bescheelzeit hindurch stehen bleibt, und wohin aus den Bezirksortschaften der Aemter die Eigenthümer gesunder, völlig ausgewachsener, großer und starker Stutten, welche hierzu nach dem 4ten §pho ausgezeichnet seyn werden, solche in den Monaten März, April, May und Juny, nach der durch einen Umlauf zu bestimmenden Zeit, und bekannt zu machenden Reihe zu bringen haben, und des Bedeckens allda gewärtig seyn können. Ebend. §. 3.

Damit nun nicht untaugliche, oder Ausländern zugehörige Stutten zur Bescheelung gebracht werden; so soll in jedem Jahre vor Eintritt der Bescheelzeit die Stutten, welche deren Besitzer in den bestimmten Ortschaften zur Bescheelung bringen wollen, durch einen hierzu abgeordneten Sachverständigen, ohne jedoch denen Unterthanen einige Kosten zu verursachen, auf jeder der obbesagten Stationen besichtigt, und die gesunden und tauglichen angemerkt, auch, in soweit es thunlich, bezeichnet, nachhero zur Bescheelung selbst aber keine andern, als die solchergestalt angemerkten und respektive bezeichneten Stutten zugelassen, und demjenigen, welcher die schönste Stutte auf einer Station präsentiren wird, eine Prämie von fünf Thalern gereicht werden. Die Zeit, wenn der dazu Abgeordnete auf der Station zugegen seyn wird, wird im Amte durch einen Umlauf bekannt gemacht werden. Ebend. §. 4.

Wenn die belegten und zugekommenen Landstutten fohlen; so hat der Eigenthümer einer jeden solchen Stutte solches, und ob ein Hengst- oder Stuttfohlen gefallen sey, sofort dem Justizbeamten des Amtsbezirks, wo seine Stutte belegt worden, zu melden. Ebend. §. 5.

Wenn das von einer solchen Stutte gefallene Fohlen ein Stuttfohlen ist; so bleibt solches dem Eigenthümer der Stutte zu seiner ganz freyen Disposition überlassen. Ist selbiges aber ein Hengstfohlen; so ist der Besitzer desselben schuldig, solches, nach Ablauf eines Jahres demjenigen, welcher hierzu abgeordnet worden, und sich darzu mit einem schriftlichen Auftrag des Geheimen Finanzkollegii legitimiren wird, zu präsentiren, auch auf Verlangen, daferne man, selbiges anzu-

tich-

nehmen, und bey dem Churfürstl. Stalle und Stuttereyen als Hengst zu gebrauchen, für rathsam finden sollte, um einen Preis von Zehn, oder nach Beschaffenheit des Fohlens von Zwölf bis Funfzehn Thalern, zu überlassen. Ebend. §. 6.

So lange nun der Besitzer einer von Landbescheelern belegten Stutte zur Präsentation des davon gefallenen Hengstfohlens verbunden ist, hat derselbe auf den Fall, daß sothanes Fohlen noch vorhero fallen sollte, darüber ein ohnentgeldlich auszustellendes Attestat von seiner Obrigkeit, oder den Gerichten des Orts, wo das Fohlen gefallen ist, darüber, daß solches wirklich geschehen sey, sich anzuschaffen, und sich damit bey der anzustellenden Revision zu legitimiren. Ebend. §. 7.

Und wie der Landesherr dem Eigenthümer derjenigen Stutte, von welcher bey Präsentation der Fohlen befunden wird, daß sie unter allen auf einer Station belegten Stutten das schönste Hengstfohlen geworfen habe, gleichfalls eine Prämie, und zwar von Sechs Thalern, reichen zu lassen gnädigst gemeynet sind; also sollen dargegen diejenigen Eigenthümer der von den Churfürstlichen Landbescheelern belegten Stutten, welche die gefallenen Hengstfohlen verheimlichen, ohne Erlaubniß verkaufen, und selbige in der vorgeschriebenen Weise nicht präsentiren, nicht nur des Vortheils, künftig ihre Stutten durch die Churfürstl. Landbescheeler belegen zu lassen, verlustig seyn, sondern auch mit einer Konventionalstrafe von Zehn Thalern, wovon die eine Hälfte dem Churfürstl. Fisko, die andere Hälfte aber dem Denunzianten zufällt, belegt werden. Ebend. §. 8.

Daferne auch der Besitzer einer, von Churfürstlichen Landbescheelern belegten Stutte selbige entweder vor der Abfohlung, oder auch nach derselben, ehe und bevor das Fohlen, wenn solches ein Hengstfohlen, präsentirt worden ist, verkaufen wollte; so mag ihm zwar solches freystehen, jedoch bey Vermeidung der in vorstehendem §pho bemerkten Strafe andergestalt nicht, als daß solches mit Vorwissen des Bezirksbeamten und unter der ausdrücklichen Bedingung geschehe, daß der Käufer die vorgedachtermaßen mit zehn Thlrn. verpönte Obliegenheit der Präsentation des Hengstfohlens über sich nehme, und sich anheischig mache, letzteres, wenn es verlangt wird, um den bemeldeten Preis abzulassen, auch sonst den bey der Landbescheelung festgesetzten Bedingungen und Verwarnungen sich gemäß zu bezeigen. Ebend. §. 9.

Endlich haben die Besitzer der zur Landbescheelung gebrachten Stutten nicht nur die belegten Stutten einige Zeit vor, und einige Zeit nach der Abfohlung in Ansehung der Arbeit behörig zu schonen, sondern auch die Fohlen in den erstern Jahren mit aller Arbeit zu verschonen, immaßen diese Eigenthümer, wenn sie solches nicht beobachten sollten, zu gewarten haben, daß ihre Stutten künftig von der Landesbescheelung ausgeschlossen bleiben werden. Ang. Pat. v. 14. Febr. 1792. §. 10.

Landerben. Diese sind mit Bezahlung der Lehnsschulden zu verschonen, da sie vom Lehn nichts erben. Konst. 46. P. II.

Das vom Lehn herkommende Geld, so wieder zu Lehn gemacht werden soll, aber nicht gemacht worden, bleibet ihnen zwar, sie müssen aber des Verstorbenen Zusage halten, und sind deshalb ad interesse verhaftet. Konst. 30. P. II.

Die Besserung und auf den Lehngrund gesetzten Gebäude kommen ihnen nicht zu, sondern diese müssen ohne einige Erstattung dem Lehnsherrn oder Lehnsfolger gelassen werden. Konst. 31. P. III.

Die Früchte von dem Lehn werden zwischen ihnen und dem Lehnsfolger dergestalt getheilet, daß sie die Feld- und Gartenfrüchte von dem, was die Egde bestrichen hat, und untergebracht worden, die Lehnsfolger aber Wiesewachs, Obst und andere fructus naturales bekommen, und die Zinsen, Zehenden-Pächte und Einkommen unter beyde, der Zeit nach, getheilet werden, und die Erben, was entweder bey des Verstorbenen Zeit betagt gewesen, oder innerhalb dem 30sten noch be-

 tagt

sagt wird, davon bekommen. Konst. 32. P. III.

Die Windmühlen gehören nicht den Landerben, sondern den Lehnsherrn oder Lehnsfolger. Decis. 53.

Mitbelehnte sind nicht gehalten, dessen, dem sie im Lehn folgen, Landerben zu werden, obgleich in der Belehnung der Erben gedacht worden, und wenn sie es auch aus gutem Willen geworden sind, ist ihnen solches an der Revokation nicht hinderlich; doch müssen sie auf diesen Fall die Erbschaft, so weit sie sich erstrecket, vertreten. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. C. A. I. p. 149 f. vergl. Früchte.

Landesältester. Die niederlausitzischen Landesältesten sollen ihre Rechnungen über einkassirte Rationen und Portionen nebst den baaren Geldern unmittelbar zum geheimden Kriegsrathskollegio einsenden, und darüber vom Kriegszahlamte quittiret werden. Rescr. v. 11. März 1748. S. C. A. III. p. 414.

Sie können sich ganz allein, und mit Ausschließung des Kriegskommissarii, der Subrepartition der Rationen und Portionen nicht unterziehen. Ebend. und Rescr. v. 30. Jan. 1749. ib. III. p. 418.

In pressanten Fällen sollen sie mit dem Kriegskommissario, auch ohne erhaltene Anweisung aus der Oberamtsregierung, kommuniziren und Korrespondenz pflegen. Rescr. v. 26. Juny 1750. ib. III. p. 419.

Landesgesetze, s. Gesetze.

Landeskinder. In Ansehung der auszuliefernden Deserteurs findet ein Unterschied zwischen Landeskindern und Fremden zuweilen statt; welche nun dafür zu halten, s. Deserteur.

Landeskinder sollen, während ihrer akademischen Studien, zwey Jahr in Leipzig oder Wittenberg studieret haben. Pat. v. 11. Febr. 1726. S. C. A. I. p. 248.

Landeskinder haben übrigens vor Ausländer in Besetzung der Dienste einen Vorzug. Kl. gr. v. 23. April 1612. T. Just. Sach. §. 15. C. A. I. p. 178.

Diese allein und nicht Ausländer sollen in die Land- und Fürstenschulen aufgenommen werden. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. von den 3 neu. Schul. C. A. I. p. 45.

Eben diese haben auch bey der Aufnahme in das Kadetenkorps vor Ausländern den Vorzug, s. Cadet.

Landesöconomie- Manufactur- und Commerciendeputation, s. Commerciendeputation.

Landesordnungen. Bey diesen ist ein Unterschied zu machen, für welche Lande sie eigentlich bestimmet sind, ob für die chursächsischen, ober- oder niederlausitzischen.

Die erstern oder chursächsischen sind dem C. A. I. p. 1—72. eingeschaltet und in den Jahren 1482, 1543, 1550, 1552 u. 1555. erschienen: sie enthalten verschiedene Polizey-Justiz- Kirchen- u. andere Sachen, die bereits, in so ferne sie entweder von einiger rechtlichen Wirkung sind, oder aber den Grund gegenwärtiger Verfassungen oder gesetzlichen Vorschriften ausmachen, unter den verschiedenen Titeln angeführet worden.

Was die Oberlausitz betrifft, so werden 3 für sie gehörige Gesetze mit dem Titel Landesordnung beleget, und zwar a) das vom 20. Nov. 1551. C. A. III. p. 81 ff. so die gemeinen Stände des Marggrafthums aufgerichtet und beschlossen haben, und worinnen gleichfalls Justiz- Polizey- Lehns- und andere Sachen abgehandelt werden; b) das zweyte ist vom 18. May 1582. C. A. III. p. 110 ff. und bey einem allgemeinen Landtage der Stände abgefasset und vom Kaiser Rudolph II. konfirmiret worden; es ist gegen mehrere Landesgebrechen gerichtet und betrifft das Polizeywesen, den Wucher, Schäden, Zehrungen beym Einreuten oder Leistungen, Hülfe und Aufgebot, Haltung des Hofgerichts, versetzte Bürgen, und dann diejenigen, die nicht zu bezahlen haben; c) das dritte ist die Landes-

desordnung v. 6. May 1597. ib. III. p. 119; sie verbreitet sich über Gotteslästerung, Schwören und Fluchen, über die willkührlichen Landtage, die Unterthanen und ihre Kinder, das Gesinde und dessen Lohn, und über Waidewerk und Fischerey. Auch diese Ordnungen sind an behufigen Orten bereits ausgezogen.

Was nun endlich die Niederlausitz anlanget, so hat Churfürst Johann George I. derselben unterm 2. Dec. 1651. C. A. III. p. 449. eine Landesordnung gegeben, welche verschiedene Polizeyanstalten betrifft.

Will man das sächsische Recht gründlich erlernen, und die Ursachen einer jeden Vorschrift sich erklären können, so muß man mit dem Studio dieser Gesetze, wobey die Landes- und deutsche Geschichte nicht aus den Augen zu lassen, den Anfang machen. Der Nutzen, der hieraus fließet, ist gewiß eben so wichtig für den Praktikus, als er es dem Theoreten ist, denn hierdurch lernt man erst Gesetze ganz zu verstehen.

Landesregierung. An die Landesregierung wird Bericht erstattet, wenn in geringen Sachen die Partheyen bey des Richters Ausspruche sich nicht beruhigen, und hat es sodann bey der erfolgenden Resolution schlechterdings sein Bewenden. E. P. O. ad T. I. §. 6. p. 10.

Bey ihren Monitoriis soll eine gewisse Frist längstens von 3 Wochen gesetzt, und der Abgang des erforderten Berichtes dem Impetranten wissend gemacht werden. Ebend. §. 7.

Sie allein erkennet über Moderation der Baufuhren und Frohnen.

Und an sie sollen alle in die mannsfeldische Sequestration gehörige Sachen gewiesen, und von dem Oberhofgerichte nicht angenommen werden. Mand. v. 25. Sept. 1630. C. A. I. p. 1319.

Sonst hat zwar das Oberhofgericht mit derselben concurrentem Jurisdictionem, Fr. Brüd. Verein. v. 11. Jan. 1660. §. 6. ib. I. p. 1324. doch kann von jenem an diese appelliret werden, Oberhofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. wenn und wie die Leuterung rc. C. A. I. p. 1287. und was vor der Regierung einmal anhängig, darf das Oberhofgericht nicht annehmen. Rescr. v. 30. Aug. 1650. ib. I. p. 1321.

Inzwischen soll sie bey der Appellation coram notario und Zeugen auch an das Oberhofgericht erst um Bericht schreiben. Mand. v. 18. April 1612. ib. I. p. 1061.

In bloßen Konsistorialsachen kann zwar an die Landesregierung appelliret werden, nicht aber vom Kirchenrathe. Bescheid v. 13. May 1661. ib. I. p. 1005. Rescr. v. 11. Nov. 1701. v. 20. März 1702. ib. I. 1007. und Regul. d. Grenz. d. geistl. u. weltl. Jurisd. betr. v. 1787. §. 17.

Die Ordonnanzen, Reglements und Mandate, welche die Miliz und das Land zugleich binden, müssen auch von der Landesregierung mit publiziret werden. Finalentsch. v. 3. Dec. 1714. ib. I. p. 1185.

Ihr gehöret die Ertheilung der Privilegien über gewisse Medikamente, doch daß sie wegen des zu entrichtenden Kanonis mit der Kammer kommunizire. Dekl. v. 29. Aug. 1710. ib. p. 1177. s. Finanzkollegium.

Auch hat dieselbe in Sachen, da das Kammerinteresse mit einläuft, der Kammer davon Nachricht zu geben; Dekl. v. 13. Aug. 1670. §. 1. ib. I. p. 1147. gleichwie hinwiederum ihr von der Kammer wegen mit einlaufender Justiz- u. Polizeysachen es wiederfähret, Ebend. §. 3. ob es gleich unter währender Expedition erst geschähe. Ebend. §. 2. 4.

Beyde Kollegia kommuniziren einander in diesem Falle die Akten §. 6., und hat keine Prävention statt. §. 7.

Die Landesregierung aber

dirigiret die entstehenden Konkurse, §. 5.

verhandelt die Justizsachen, sie mögen civiliter oder criminaliter traktiret werden, §. 8.

und das Polizeywesen, ib.

insonderheit Haupt- und Generalprivilegia, §. 9.

strafet auch, wenn wider das Kammerinteresse gehandelt worden, und es poenam corporis afflicti

afflictivam nach sich ziehet, §. 10. worinnen sie von der Kammer nicht zu hindern, ihr auch die peinlichen Unkosten zu passiren, §. 11. erkennet über Schuldigkeit und Ermäßigung der Dienste oder Lieferung, §. 12. ingleichen, wenn sich wegen Erhöhung der Kammer-Intraden beschweret wird, §. 14. und hat auch bey ihr die Kammer ihre Sachen per Procuratorem zu suchen, §. 13.

Deren Räthe sollen in Parthensachen nicht zu Kommissarien ausgebeten werden, es koncernirte denn das churfürstl. Interesse. M. v. 4. Jan. 1614. C. A. I. p. 1061.

Ihre Supernumerarräthe sollen sich des Votirens enthalten, es wäre denn ein und anderer der Ordinariorum nicht zugegen. L. T. A. v. 18. May 1718. ib. I. p. 403 u. 404.

Beamte sollen von der Kammer eher nicht angenommen werden, bis ihre Kapazität von der Landesregierung exploriret worden; Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 40. E. P. O. ad T. 2. §. 2. es müssen ihr auch dieselben die peinlichen Urthel verschlossen einsenden. Mand. v. 14. Juny 1681. ib. I. p. 1157.

Die an sie von den Verordnungen des Appellationsgerichts interponirte Appellationen sind an dieses zurück zu weisen, als welchem die Kognition und Direktion des ganzen Prozesses bis zur Rechtskraft des Endurthels völlig zu überlassen ist. Rescr. v. 6. May 1735. S. C. A. I. p. 453.

Die Landesregierung hat in den Sachen, so für das Oberkonsistorium als Kirchenrath gehören, der Kommunikation mit selbigem sich nicht zu entziehen; das Oberkonsistorium aber auch alsdann den Styl...m als Kirchenrath zu führen, und ... keiner Sache zu kommuniziren, in welcher ihm als meißnischem Konsistorio die Berichtserstattung oblieget. Regul. d. Grenz. d. geistl. u. weltl. Jurisd. betr. v. 1787. §. 16.

Wann sich die Besitzer von Grundstücken, worauf das Wasser ausgetreten, mit der Straßenkommission, wegen des Beytrages zur Abführung des Wassers, nicht vergleichen können, welchen sie, zu dem, wegen Abführung des Wassers vorzunehmenden Bau, leisten sollen, so stehet darinnen den Landes- und übrigen Regierungen die Entscheidung zu. M. d. Straßenbau betr. v. 28. April 1781. c. I. §. 4.

Was übrigens den Umfang, Wirksamkeit und Verfassung dieses Landeskollegii betrifft, so schweigen zwar darüber die Landesgesetze, doch sind diese selbst Zeugnisse ihrer Bestimmung. Vergl. Romers Staatsrecht. 2. Th.

Landesverweisung. Die Bestrafung mit Landesverweisung gehöret vor die Obergerichte. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. was zu Ob. Ger. 2c. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 59. C. A. I. p. 31 u. 230 f.

Ob sich nun wohl die Relegation ultra Terminos Jurisdictionis et Territorii regulariter nicht erstrecket, Decis. Bef. v. 24. März 1717. ib. I. p. 1195. so wird doch nach sächsischen Rechten dieselbe auf das ganze Land, Konst. 47. P. IV. und nicht allein auf das Churfürstenthum, sondern auch die inkorporirten Lande, insonderheit auch das Fürstenthum Querfurt, verstanden; gleichwie hinwiederum die Verweisung aus besagtem Fürstenthum sich auch auf die churfürstliche und inkorporirte Lande erstrecket. Ang. Decis. Bef. v. 1717.

Es ist auch hierinnen kein Unterschied, ob einer zeitlich oder ewig, aus einem Amte oder andern Gerichten, verwiesen werde, sondern die Urphede wird jedesmal auf solche sämmtliche Lande begriffen und geschworen. Konst. 47. P. IV.

Daher eine jede Stadt, Amt und Gericht dem andern solches zu erkennen geben, und Acht haben soll, daß der Verwiesene in der Zeit, so ihm auferlegt, gewißlich räume und aus dem Lande komme. Konst. 48. P. IV.

Wenn einem Ehegatten auf des andern Vorbitte die Strafe des Ehebruchs in Landesverweisung verwandelt wird, muß ihm der unschuldige Theil folgen. Konst. 19. P. IV.

Derjenige, so der Landesverweisung ungeachtet wiederkömmt, wird das erstemal mit Abhauung der zwey Vorderfinger, damit er die

die Urphede geschworen, das zweytemal mit Staupenschlag und nochmaliger Landesverweisung, und das drittemal mit dem Schwerdte gestraft. Konst. 48. P. IV.

Die zeitliche Landesverweisung kann eine Obrigkeit in Geld verwandeln lassen und diese Strafe vor sich behalten; dahingegen, wenn die ewige und Staupenschlag in Geld verwandelt wird, solches zu milden Sachen angewandt, und an das Konsistorium Bericht erstattet werden muß, wobey auch der Delinquent die Gerichte, worunter er verbrochen, meiden soll. Ang. Rl. gr. v. 1661. §. 59. und Decis. 91.

Zuweilen wird dieselbe auch in eine starke Geldbuße und Räumung der Gerichte, oder in Festungsbau verwandelt, Mand. v. 17. May 1660. und v. 22. März 1661. C. A. I. p. 1139. desgl. v. 10. July 1671. und v. 17. Febr. 1707. ib. I. p. 1151 u. 1175. worüber aber die Disposition niemand, als dem Landesherrn, und nicht denen Unterrichtern oder rechtlichen Dikasteriis, zustehet. Ang. Mand. v. 1707.

Die wegen der Landesverweisung zu sprechenden Urtheile waren allemal auf die Ober- und Niederlausitz mit zu richten, Rescr. v. 31. März 1740. S. C. A. I. p. 319. und in Ober- und Niederlausitzischen Sachen auf die sämmtlichen churfürstl. sächsisch. und inkorporirten Lande, ingleichen die sachsenquerfurtischen, zu erstrecken. Rescr. v. 16. April 1740. ib. I. p. 319 f. Ob. Amtspat. v. 17. May 1740. und Rescr. v. 16. April ej. ai. ib. III. p. 125 u. 316.

Wie die Urthel, so auf die Landesverweisung erkenneten, einzurichten waren, zeigen die Rescr. v. 6. July 1740. v. 29. Nov. 1741. und v. 30. May 1742. S. C. A. I. p. 322. 327 und 331 f.

Wornach denn auch die Urpheden einzurichten waren, s. Rescr. v. 16. April 1740. ib. I. p. 320.

Die Landesverweisung mit und ohne Staupenschlag ist nunmehro in verhältnißmäßige Zuchthaus- und Gefängnißstrafe zu verwandeln. Gen. weg. Verwandl. d. Landesverweis. in Geldbuß. v. 30. April 1783.

Den Obrigkeiten, welchen die Obergerichte zustehen, ist die Verwandlung derer, statt der Landesverweisung in 4jährige, und noch kürzere Zuchthaus- und resp. 6- u. 8wöchentliche Gefängnißstrafe, unter den ehemaligen Einschränkungen fernerweit nachgelassen. Ebend. §. 1.

Indessen kann eine dergleichen Zuchthausstrafe, wegen fleischlicher und solcher Verbrechen, wobey Geld oder Geldeswerth entwendet oder gewonnen worden, oder wegen des gebrochenen Handgelöbnisses, oder wenn diese Zuchthausstrafe und die Enthaltung des Verbrechers in demselben, darauf, bis er seine Unschuld ausgeführet, gestellet worden, in eine bloße Geldbuße nicht verwandelt werden. Ebend.

In den Fällen, wo die Verwandlung, nach Beschaffenheit der Umstände, statt finden kann, muß in denen diesfalls einzuholenden rechtlichen Erkänntnissen, den Geldbußen eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe hinzugefüget, oder, wenn vorhero auf Gefängnißstrafe erkannt worden, ein verminderter Theil derselben, nebst der Geldbuße, beybehalten werden. Ebend.

Die Verwandlung derer, statt der Landesverweisung, diktirten Strafen in Geldbuße kann nicht anders, als wenn zuvor, wegen der Untersuchungskosten, Richtigkeit getroffen, und, wo durch das Verbrechen Schaden zugefüget, der Ersatz desselben geleistet worden, statt finden. Ebend.

Wem diese Verwandlung obiger Strafen angediehen, der darf den Gerichtsbezirk, in welchem er verbrochen, nicht meiden. Ebend. S. Geldbuße.

Statt ewiger Landesverweisung mit Staupenschlag wird auf 4 Jahr, ohne Staupenschlag auf 3 Jahr Zuchthausarbeit; statt 10jähriger Landesverweisung auf 2 Jahr, statt 5jähriger Landesverweisung auf 1 Jahr, statt 4jähriger auf ein halb Jahr, statt 3jähriger auf ein Vierteljahr Zuchthaus; statt 2- und

1jähriger Landesverweisung auf resp. 8 und 6 Wochen Gefängniß erkannt. S. Hrn. Domh. *Pütter*. in jur. crim. §. 75.

Landfolge, s. Folge.

Landgerichtsordnung. Die niederlausitzer Landgerichtsordnung vom 26sten May 1538. C. A. III. p. 435. ist des Inhalts:

1) Von Bestallung des Gerichts, insonderheit eines Landrichters.
2) Der acht Beysitzer.
3) Wird das Gericht jährlich zweymal, als am Sonntage nach Martini zu Guben, und am Sonntage Misericordias Domini zu Luckau gehalten.
4) Bestellung eines Notarii und Botens.
5) Richter und Beysitzer dürfen über 2 Jahr wider Willen nicht sitzen.
6) Wenn der Richter verhindert wird, soll er sein Amt einem von den Beysitzern auftragen.
7) Von der Citation, von der Klage, der Litiscontestation, Pflegung der Güte, Replik, Duplik, Triplik, Zeugenverhör und Beweis mit Brief und Siegel, Beyurthel, Endurthel, Appellation, Ungehorsamsbeschuldigung, Gerichtskosten, Hülfe.
8) Peinliche Sachen werden in diesem Gerichte nicht verhandelt.
9) Ein jeder mag durch seinen Redner, oder selbst, seine Nothdurft reden, oder aufbringen lassen.
10) Wie der Frevel desjenigen, dem Stillschweigen vor Gericht geboten, zu strafen.

Landknecht. Der Stadt- und Landknechte Kinder sind, wenn sie ihre ehrliche Geburt darthun können, und sich sonst ehrlich verhalten, schon nach der Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 21. §. 4. C. A. I. p. 1585. bey allen und jeden Handwerken unweigerlich auf- und anzunehmen. Vergl. Frohn.

Landcrämer, s. Crämer.

Landkutscher, s. Kutscher.

Landleute, die sich, ohne Ursache, dem Bauernstande entziehen und auf andere Handthierungen, als Krämerey, Wollkrempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpfstricken und Strohflechten, oder sonst denen Städten zustehenden Gewerb legen, dadurch den Ackerbau nicht so hoch, als sie es vermöchten, in Nutzen bringen, sollen hierzu mit einer monatlichen Strafe von 1 Fl., oder statt dessen mit 3 Tage Gefängniß oder 9tägiger Handarbeit beleget werden. Gef. O. v. 16. July 1735. T. I. §. 2. S. C. A. I. p. 624 f. s. Abarbeitung.

Der Landmann soll, was er dem Soldaten nach der Ordonanz schuldig, ohne Weigerung, und bey Strafe der Exekution, richtig geben und leisten, auch weder Offizier noch Soldaten beleidigen. Ern. Ordn. v. 30sten Juny 1752. c. X. §. 105. ib. I. p. 1193.

Dahingegen aber soll derselbe auch nicht ein Mehreres, als in der Ordonanz buchstäblich geordnet, es sey an Geld oder Geldeswerth, dem Offizier oder Soldaten geben, auch die vorfallenden Exzesse, bey 5 Thaler Strafe, nicht verschweigen. Ebend. §. 106.

Doch kann er dem Soldaten, der ihm in seiner Wirthschaft freywillig an die Hand gehet, dafür Essen und Trinken, oder etwas an Gelde geben. Ebend. §. 107.

Mit seinem Zuwachse ist der Landmann in die Städte gewiesen, worüber die Landaccisbedienten Aufsicht zu führen haben. Bef. v. 14. Sept. 1729. ib. II. p. 87.

Landmanufacturen, s. Fabrik.

Landmiliz, s. Soldat, Werbung.

Landmüller, s. Müller.

Landphysicus, s. Physicus.

Landrecruten, s. Werbung.

Landreuter, s. Hund, Gleite.

Landschaftliche Obligationen, s. Steuerscheine.

Landschöppen. Wenn ein Gläubiger oder auch der Schuldner sich über den gerichtlichen Tax eines Gutes beschweret, soll ihnen nachgelassen seyn, dasselbe anderweit durch die Landschöppen würdern zu lassen. Pr. O. T. 39. §. 16. p. 209.

Zur Taxirung der Ritter- und Lehngüter aber sollen nicht die Landschöppen, sondern solche Personen gebraucht werden, welche selbst dergleichen Güter besitzen und derer Gelegenheit wohl kundig und erfahren sind. Pr.-O. T. 40. §. 3. p. 249. s. Grundtaxe.

Landschulen, s. Fürstenschulen.

Landstände. Die auf den Landtag erforderten Landstände melden sich beym churfürstlichen Marschallamte mit Produktion des Ausschreibens, dann bey dem Erbmarschall oder dessen Verweser, die Städte noch insbesondere bey dem Abgeordneten von Leipzig als ihrem Direktorio, die Abgeordneten der Stifter, Grafen und Herren aber allein bey dem geheimen Konsilio und dem Marschallamte. Land- u. Aussch. Tag. Ordn. von 1728. n. 5. S. C. A. I. p. 32 f.

Was die ihnen angewiesenen Stellen bey der Landtagsproposition anbetrifft, s. Landtagsproposition.

Bey währenden Deliberationen sitzen die Prälaten, Grafen und Herrn alleine in einem Zimmer; die Universitäten haben auch ihre besondere Session, nicht minder der engere Ausschuß von der Ritterschaft, sowohl auch der weitere Ausschuß, und endlich die allgemeine Ritterschaft, und zwar jedes Kollegium absonderlich; von denen Abgeordneten der Städte aber, der engere und weitere Ausschuß beysammen, und die allgemeinen Städte wiederum alleine, wozu ihnen, und zwar einem jedem Corpori, die Zimmer vom Hofe, und zwar ohne Entgeld, angewiesen werden: jetzt geschehen diese Sitzungen auf dem Landhause. Ebend. n. 10. ib. I. p. 34.

Wenn nun die Deliberationen vorgenommen worden, hält man zuförderst bey dem engern Ausschusse der Ritterschaft mit denen Abgeordneten der Städte entweder öffentlich, oder auch wohl, nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres Mittels, privatim ein oder mehrere Vordeliberationen; die Erinnerungen werden zusammengetragen, deren Erheblichkeit erwogen, und, was zum Wohl des Landes gerichet, überleget; zu welchem Ende der Erbmarschall, oder dessen Verweser, bald nach der Proposition, die Stände zu ermahnen hat, solche ihre Erinnerungen, oder Gravamina, welche sowohl in ganzen Kreisen sich hervorgethan, als auch ein und anderer Stand insbesondere hat, sonder allen Verzug bey ihm, oder die Städte bey ihrem Direktorio, binnen einer kurzen Frist von acht oder mehr Tagen, jedoch vor Abfassung derer Präliminarschriften, zu übergeben, diejenigen aber, die zu der Erörterung der Kollegien gehören, wegzulassen, mithin die Expeditionen, nach Möglichkeit, zu beschleunigen und dahin zu sehen, daß zur Hauptdeliberation über die ausgestellte Proposition verschritten, vornehmlich dasjenige, so das allgemeine Beste derer Lande und Unterthanen betrifft, traktiret werde. Ebend. n. 11.

Im engern Ausschuß sitzen 40 Landstände, als: der Erbmarschall und 14 adeliche Landstände aus dem Churkreise, 11 Stände aus dem thüringischen, worunter sich der Statthalter der deutschen Ordensballey in Thüringen und der Komthur von Griffstädt befindet, 5 Landstände aus dem meißnischen Kreise, 4 aus dem erzgebürgischen, 9 aus dem leipziger, worunter ein Deputirter aus dem Stifte Wurzen ist, 4 aus dem voigtländischen Kreise und 2 aus dem neustädtischen. Ebend. n. 12. ib. p. 35.

Im weitern Ausschuß sitzen 6 aus dem Churkreise incl. des Amts Bitterfeld, 15 aus dem thüringischen incl. Tautenburg, 9 aus dem meißnischen, 6 aus dem erzgebürgischen, 11 aus dem leipziger incl. 2 Stellen aus dem Stift Wurzen, 8 aus dem voigtländischen und 4 aus dem neustädtischen, mithin 60 Landst. Ebend. n. 13.

Uibrigens gehören zu dem engern Ausschuß nachfolgende 8 Städte, als: Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Freyberg, Chemnitz, Langensalza und Torgau. Ib. p. 43.

Zum weitern Ausschuß 18 Städte, als: Annaberg, Weißenfels, Meißen, Eilenburg, Hayn,

Hayn, Weißensee, Herzberg, Schmiedeberg, Schneeberg, Liebenwerda, Marienberg, Planen, Neustadt an der Orla, Weyda, Dölitzsch, Wurzen, Tennstädt u. Sangerhausen.

Zu den allgemeinen Städten werden 17 aus dem Churkreise, 6 aus dem thüringischen, 23 aus dem meißnischen, 31 aus dem erzgebürgischen, 15 aus dem leipziger, 5 aus dem voigtländischen und 3 aus dem neustädter Kreise gezählet, s. Verzeichniß sub C. v. 2. April 1716. S. C. A. I. p. 43 f.

Derjenige Landstand, der verreisen will, soll sich beym Erbmarschall oder dessen Verweser angeben, der ihn in den engern Ausschuß erfordert, und ihm sodann, allenfalls auf beschehene Anfrage beym geheimen Konsilio, Erlaubniß giebt; er muß aber, was in seiner Abwesenheit beschlossen wird, anerkennen, die Abreise auch beym Marschallamte melden. Ebend. n. 22. ib. I. p. 39.

Diejenigen Landstände, die einer andern als der Augsburgischen Konfession zugethan sind, werden nicht zu den Sessionen gelassen. Ebend. n. 37. ib. p. 41.

Diejenigen, die in caussis famosis durch eingeholte Urthel und Recht überführet, oder kondemniret, oder denen die Spezialinquisition zuerkannt worden, ingl. zu deren Vermögen ein Konkurs entstanden, der noch nicht getilget ist, können nicht auf dem Landtage erscheinen. Ebend. n. 38.

Vergl. Auslösung, Ausschußtag, Landtag.

Landstempel. Die Landstempel sollen genau examiniret, nicht so an die Waaren gemacht werden, daß sie ab- und an andere gebracht werden können, weniger aparte Abdrücke ausgegeben, bey Waaren, die zu weiterer Zurichtung kommen, an einem Ende oder Zipfel mit Farbe, die zur Konservation einzuwickeln und einzubinden, oder mit Bley angefüget werden. Bef. v. 4. Juny 1720. und Gen. v. 24. Febr. 1724. S. C. A. II. p. 825 f. und 852.

Auch soll der Landstempel nicht auf besondere Bleylothe oder Papierchen, sondern auf die Zeuge und Tuche selbst gedrucket werden. Bef. v. 21. May 1721. und v. 25. Nov. 1729. ib. II. p. 839 u. 865.

Mit demselben müssen alle inländische wollene und seidene Waaren bedrucket seyn, sonst sie nicht dafür passiren, und sollen ferner keine gedruckte Atteste darüber angenommen werden. Ang. Gen. v. 1724. u. Bef. v. 28. April 1747. und v. 20. Okt. 1753. ib. II. p. 890 u. 954.

Auch die Peruquen sind mit einem auf den Knoten eines mit Zwirn darauf gehefteten Papiers gedruckten Stempel zu besiegeln. Bef. v. 5. Aug. 1726. ib. II. p. 855.

Die Ober- und Vormeister der Handwerker sind wegen des ihnen anvertrauten Landstempels und Bedrückung derer im Lande fabrizirten Waaren zu verpflichten. Bef. v. 4. März 1730. ib. II. p. 867.

Wenn sie aber selbst mit fremden Waaren handeln, so ist ihnen der Landstempel nicht anzuvertrauen. Ebend.

Die Strafe des Misbrauchs, den einer von dem ihm anvertrauten Landstempel macht, ist empfindliche Leibesstrafe, nach Befinden Verlust des Bürger- und Meisterrechts, cum infamia. Bef. v. 20. Okt. 1753. ib. II. p. 954.

Wenn die Dorfhandwerker es mit der Zunft in der Stadt halten, werden ihre Waaren auf ein Attestat vom Dorfeinnehmer oder Richter von obigen Meistern, sonst bey der Acciseinnahme der Stadt gestempelt. Ang. Bef. v. 1730. ib. II. p. 869.

Wider die, so falsche Landstempel nachgemacht, oder machen lassen, oder sonst betrüglich damit umgegangen, soll mit Verhaftnehmung, Inquisition und Festungsbaustrafe verfahren werden. Bef. v. 4. Juny 1720. u. v. 25. Nov. 1729. ib. II. p. 826 u. 866.

Landsteuer. Bergstädte entrichten nur die Hälfte an Land- und Tranksteuer. Jedoch mit dem Beding, daß sich die Einwohner solcher Bergstädte und Dörfer in der That bergmännisch erzeigen, beständig bauen und den Bergwerksbau befördern, maaßen sie es, alle Jahr Termin Quasimodogeniti mit einem

einem Bergamtsattestat beyzubringen schuldig sind. Rl gr. v. 22. Juny 1661. T. Kammersach. §. 48. Bergdekr. v. 17. May 1624. §. 9. und Erklär. v. 20. Jan. 1703. c. VIII. C. A. I. p. 280. und ib. II. p. 286 u. 1567.

Die Land- und Trankſteuereinnehmer in Städten sollen mit ihren Besoldungen, nach wie vor, in statu quo verbleiben. Bef. v. 26. Nov. 1707. S. C. A. II. p. 812.

Landstraßen. Der Gebrauch der Landstraße stehet einem jeden frey, und soll der Weg so beschaffen seyn, daß die einander begegnende Wagen füglich ausweichen können. Landrecht Lib. 2. Art. 59. Nach dem M. v. 17. Juny 1706. C. A. II. p. 1191. soll, wenn der Weg gerade zu streichet, dieselbe 10 Ellen breit seyn, damit ein Wagen dem andern weichen könne, oder doch der Beyweg, da der Fuhrmann neben seinen Pferden hergehen kann, frey bleibe; gehet sie hingegen in die Krümme, so soll sie 18 Ellen breit seyn, damit zur Ausweichung und Lenkung genugsamer Platz verbleibe. Dieses ist auch so genau in Acht zu nehmen, daß, wenn etwas an der Breite fehlet, die an den Weg stehende Nachbarn ohne Hinderniß und Eintrag so viel von ihrem Grund u. Boden ohne Entgeld abstechen lassen und hergeben müssen, damit auf beyden Seiten, wo es die Gelegenheit mit sich bringet, und die Wege Wasserläufte oder Abzug erfordern, tüchtige, und die rechte Breite haltende Gräben gefertiget werden können. Vergl. Rescr. vom 7. Febr. 1727. S. C. A. II. p. 54.

Die durch Waldungen gehenden sind von allen hohen Bäumen, Sträuchern und Gestrüppe, wie es die Distanz der Wege erfordert, zu reinigen, auch Vasallen und Unterthanen dazu anzuhalten. Rescr. v. 3. März 1725. ib. II. p. 51 f.

Die Kauf- Handels- und Fuhrleute sollen die alten Straßen halten und keine Abwege suchen. Rl. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 114. C. A. I. p. 249.

Was nun die Routen anbetrifft, welche Fuhrleute und Viehtreiber nehmen sollen, so ist

a) die von Leipzig auf Frankfurt am Mayn und Rhein vorgeschriebene Straße also zu nehmen, daß sie auf Weißenfels, Eckartsberga, Buttelstädt, Erfurt, Eisenach oder Kreuzburg fahren sollen. M. v. 4. Aug. 1560. v. 30. Nov. 1567. v. 29. Sept. 1568. C. A. II. p. 1164. 1166 u. 1168.

b) Die von Leipzig nach Polen und Breslau fahrenden sollen auf Eulenburg oder Grimma, Oschatz, Hayn, Königsbrück, Camenz, Budißin, Görlitz, Lauban gehen, und so wieder zurück. M. v. 26. April 1581. v. 3. July 1592. C. A. II. p. 1170. v. 12. Aug. 1594. ib. p. 1171. v. 11. März 1607. ib. p. 1174. v. 17. Juny 1706. ib. p. 1191. v. 28. July 1708. ib. II. p. 1195. v. 22. Nov. 1709. ib. p. 1200.

c) Diejenigen, die aus Polen und Schlesien nach Leipzig fahren, und den Queis nicht berühren, sollen ihren Weg über Sagan, Muskau und Spremberg nehmen. M. v. 26. May 1684. C. A. II. p. 1184.

d) Die von Leipzig führende ordentliche böhmische Landstraße gehet auf Borna, Altenmörbitz, Röhrsdorf, Chemnitz, Zschopau, Marienberg und Reitzenhayn. M. v. 6. Aug. 1668. C. A. II. p. 1178.

e) Die von Leipzig auf Dresden kommenden, und von hier weiter auf Prag, Wien und Freystadt fahrenden Fuhrleute, sollen die gewöhnliche Straße nach Pirna und Dohna halten. Mand. v. 16. Sept. 1689. C. A. II. p. 1184 ff.

Diejenigen Fälle, so sich auf den Landstraßen begeben, gehören denen, welche die Obergerichte haben. Rl. gr. v. 23. April 1612. §. 24. C. A. I. p. 189.

Wie sie zu bauen und zu bessern, s. Straßen, Straßenbau.

Landstreicher. In der Niederlausitz sind für Vagabonds und Landstreicher alle aus andern Provinzen und Landen in das Marggrafthum Niederlausitz kommende Personen zu achten, die weder irgendwo ein fixirtes Domicilium haben, noch, wenn sie auch dergleichen ausserhalb Landes hätten, ein gewisses und in

hiesigen Landen erlaubtes Gewerb, als Veranlassung ihrer Reisen, anzugeben und nachzuweisen wissen, und theils wegen gänzlich ermangelnder, theils unrichtiger und verfäschter Pässe verdächtig sind. Regulat. die Vagabonds betr. §. 2.

Allen dergleichen Vagabonds und Landstreichern, zu welchen besonders fremde, gemeine, in sächs. Landen nicht konzessionirte Komödianten, Seiltänzer, Taschenspieler, diejenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden Thieren, Marionetten- und Puppenspielen, Raritätenkasten und Musik, wovon jedoch die aus dem sächsischen Erzgebürge kommende, und mit bergämtlichen Pässen versehene Bergleute auszunehmen sind, auch andern, zum Verderb des gemeinen Volks gereichenden Künsten, herumziehen; ferner Gaukler, Glücksbüdner, Würfelspieler, Riemstecher, Zahnärzte und Marktschreyer, Almosensammler wegen Brand- Wind- Wetter- und Wasserschaden, Miswachs oder anderer Kalamitäten, Almosensammler für Christensclaven, des Bettelns halber herum vagirende, abgedankte und invalide Soldaten, türkische Gefangene und Zigeuner zu rechnen sind, wird der Eingang in die Provinz schlechterdings untersagt. Ebend. §. 3.

Obwohl herumziehenden Handwerksmeistern und Gesellen, wie auch Exulanten und Konversis, daß sie ins Land kommen mögen, so schlechterdings nicht zu wehren: so ist jedoch in Ansehung ihrer die Vorschrift des Mandats, wegen Versorgung der Armen, von 1772. c. II. §. 10. zu beobachten, und sind selbige, so bald sie sich über dem Betteln betreten lassen, den Landstreichern gleich zu achten und zu behandeln. Ebend. §. 4.

Damit die §. 2. 3 u. 4. benannte Leute sich mit der Unwissenheit um so weniger entschuldigen mögen: so sind nicht nur in den Gasthöfen und Schenken der Grenzorte, sondern auch sonst aller Orten auf dem Lande und in den Städten sowohl, als in den Herbergen, die deshalb besonders gedruckte Spezifikationes von allen denenjenigen, welche für Landstreicher zu achten, nebst beygefügter Warnung für den auf den Betretungsfall zu gewartenden Strafen, zu affigiren, und dergleichen Leute von den Gast- und Schenkwirthen, auch Herbergsvätern und Handwerksmeistern darauf ausdrücklich zu verweisen. Ebend. §. 5.

Dafern die §. 2 u. 3. nahmhaft gemachte Personen, aller c. II. des Mandats wegen der Armen v. 1772 vorgeschriebenen Maaßregeln ohnerachtet, deren Vernachläßigung jedoch an denen Gerichtsobrigkeiten, so hierbey etwas zu Schulden kommen lassen, besage angezogenen Mandats, c. II. §. 3. jedesmal mit 5, auch, nach Beschaffenheit der Umstände und der eintretenden Sorglosigkeit, mit 10, auch 20 Thlr. geahndet werden soll, Gelegenheit finden, ins Land zu kommen, so ist denselben weder in den Städten, noch auf dem Lande irgend einiger Aufenthalt, noch weniger auch das Betteln und Schaustellen ihrer Künste und die Ausübung ihres unerlaubten Gewerbes, und überhaupt ein Mehreres, als die bey der Durchreise, gegen richtige Pässe, ihnen zu gönnende Beherbergung, bey 10, und, so viel die Glücksbüdner betrifft, nach Inhalt des Oberamtspatents v. 10. Dec. 1754, bey 100 Thlr. Strafe für jede konnivirende Gerichtsbarkeit, zu gestatten, sowohl von den Obrigkeiten, wo sie sich zuerst betreten lassen, auf den Pässen dergleichen Leute, jedesmal der geradeste und kürzeste Weg nach dem Orte außer Landes, wohin sie sich begeben wollen, mit beygefügter Bedrohung der Zuchthausstrafe, wenn sie sich zum zweytenmale im Lande, oder auch, bey der Rückreise, außer der ihnen vorgeschriebenen Route, betreten ließen, zu bemerken.

Würden aber alle dergleichen für Vagabonden zu achtende Leute, ingleichen die §. 4. bemerkten, nicht mit richtigen Pässen versehen seyn, oder über dem Betteln, oder auch Herumvagiren, außer der ihnen im vorigen §. vorgeschriebenen Route, oder über Ausübung ihres unerlaubten Gewerbes, auch nur zum erstenmale sich betreten lassen: so sind

sind solche sofort, da, wo man sie antrifft, zur Haft zu bringen, und mit einer umständlich zu verfassenden Anzeige der Ursachen ihrer Arretirung, oder sonst zu Schulden gebrachten Ungebührnisse, mit bey sich habenden gleichfalls zu spezifizirenden Sachen, unter Zugebung der erforderlichen Wache, und was sonst zum Transport nöthig, durch Landfuhren, die, gleich den Milizfuhren, mit 2 Gr. pro Meile vom Pferde, aus der Obersteuerkasse vergütet werden, von 2 Meilen zu 2 Meilen, des geraden Weges ins Zuchthaus nach Luckau zur Verwahrung und Untersuchung abzuliefern und daselbst an den Hausverwalter abzugeben.

Da auch der Fall eintreten könnte, daß Gerichtsobrigkeiten, ob diese oder jene unter ihrer Jurisdiktion als Vagabond eingezogene Person dafür, und zum Transport ins Zuchthaus für qualifizirt zu achten sey, zweifelhaft wären, gemaaßen denn allerdings hierbey mit der nöthigen Behutsamkeit zu verfahren: so haben selbige, zu Entschüttung aller Verantwortung, bey der Oberamtsregierung diesfalls Anweisung zu erholen. Ebend. §. 8.

Es wird vor der Hand dem Magistrat zu Luckau, unter dem Namen einer Kriminalkommission, die Kriminaljustizpflege wider die in das dortige Zuchthaus eingelieferten Vagabonden übertragen, und hat derselbe, gegen das ihm dafür, Inhalts der sub dato v. 29. Jan. 1783 anhero beschehenen ständischen Anzeige, außer dem zu restituirenden baaren Verlag und Schreibmaterialien bewilligte annuum, auf die ihm von dem Hausverwalter zu beschehende Meldung wider gedachte Vagabonden mit der erforderlichen Untersuchung zu verfahren, solche möglichst zu beschleunigen, und, wenn die Sache zur Entscheidung reif, Bericht zur Oberamtsregierung, mit Beyfügung der Akten, zu erstatten, und deren fernere Bescheidung zu gewarten. Ebend. §. 9.

Wenn im Verfolg der Untersuchung ein oder der andere in Qualität eines Vagabonds Eingebrachte als Räuber, Dieb, Mörder, oder anderer grober Missethäter befunden würde: so hat die Kriminalkommission auch deshalb mit der Untersuchung wider denselben zu verfahren, und an dergleichen Leuten die durch einzuholende Urthel bestimmte Strafen zu vollziehen. Ebend. §. 10.

Dagegen diejenigen Personen, so wegen Deuben und anderer groben Verbrechen, so sie unter einer hiesigen Gerichtsbarkeit verübet hätten, arretiret worden, zur Einlieferung ins Zuchthaus nicht qualifizirt zu achten sind. Dafern jedoch die Patrimonialgerichtsobrigkeiten in den nur gedachten Fällen die ihnen obliegende Untersuchung bey Ermangelung tüchtiger Gefängnisse, oder sonst eintretender Umstände halber, selbst nicht führen könnten und wollten, so wird denselben zwar nachgelassen, dergleichen Verbrecher in das Zuchthaus zu liefern, und die Untersuchung der Kriminalkommission zu übertragen; jedoch haben sie vorhero sowohl mit der zur Direktion des Zucht- und Armenhauses verordneten Kommission wegen der Aufbewahr- und Verpflegung, als auch mit der Kriminalkommission der Untersuchungskosten halber das erforderliche Einverständniß zu treffen. Ebend. §. 11.

Zu desto besserer Beförderung des Untersuchungsgeschäfts, wird der jedesmalige Landsyndikus angewiesen, von Zeit zu Zeit, wie weit es mit der wider die Vagabonden angefangenen Untersuchung gekommen, nach- und dahin zu sehen, daß solche zur Ungebühr nicht aufgehalten und verzögert werden möge, wie denn auch von der Kriminalkommission dem Landsyndiko vor jedem Landtage ein Verzeichniß von der Anzahl und Qualität der ins Zuchthaus eingebrachten Vagabonden, nebst aktenmäßiger und umständlicher Anzeige der Zeit, wenn die Vagabonden eingeliefert worden, und wie weit es mit der Untersuchung gekommen, zuzusenden, sowohl hiervon ständischer Seits eine Abschrift zur Oberamtsregierung sofort einzureichen ist. Ebend. §. 12.

Die ins Zuchthaus einzuliefernde Vagabonds werden zwar ohne zu prästirende Vergütung

gütung der Verpflegungs- und Verwahrungskosten aufgenommen, dahingegen, wenn dergleichen Leute durch richterlich Erkänntniß oder per decretum der Oberamtsregierung zur Zuchthausstrafe kondemniret worden, das Kleidergeld für dieselben, nach der bishero, in Rücksicht auf die Länge oder Kürze der Strafzeit, gewöhnlich gewesenen Einrichtung, nicht weniger, wenn Vagabonds etwa schon krank eingeliefert, oder im Hause dergestalt krank würden, daß sie keine Arbeit verrichten, folglich nichts verdienen könnten, die auf selbige etwa zu verwendende Medikamente und andere zu ihrer Wiedergenesung dienende Hülfsmittel aus der niederlausitzischen Landeskasse bezahlet werden. Ebend. §. 13.

Der niederlausitzischen Landeskasse wird diejenige Strafe, welche, nach dem 6ten §. dieses Regulativs, von den Gerichtsobrigkeiten, so einigem liederlichen Gesindel den Ab- und Zugang unter ihrer Gerichtsbarkeit gestatten, eingebracht wird, nebst den, den Vagabonden etwa zugebilligten, und aus ihrem Vermögen einzubringenden Geldstrafen, zu einiger Erleichterung des Kostenaufwands, überlassen. Ebend. §. 14.

Wenn eine oder die andere zur Untersuchung ins Zuchthaus gebrachte Person wiederum entlassen wird: so sind derselben 8 Gr. statt eines Zehrpfennigs, zum nöthigen Fortkommen, zu reichen, auch ein schriftlicher Paß, mit Vorschrift des Strichs, so nach der Grenze zu nehmen ist, mitzugeben. Ebend. §. 15.

Damit alles liederliche Gesindel um so mehr von den Grenzen abgehalten, und dessen Herumvagiren und Betteln im Lande Maaße gesetzet werden möge: so soll für jede aufgehobene, zur Einlieferung ins Zuchthaus qualifizirt befundene Person, den Gleitsleuten, Straßenbereutern, Gerichtsbedienten, Schulzen und Gerichtsleuten, in sofern nämlich einer oder der andere die Arretirung verrichtete, oder dabey assistirte, aus der Landeskasse 1 Thaler gereichet werden. Ebend. §. 16.

Endlich ist alles dasjenige, was c. II. des Mandats v. 1772, die Versorgung der Armen betreffend, wegen Abhaltung und Entfernung der Landstreicher und Bettler, und deshalb nöthiger Vigilanz, allen und jeden Obrigkeiten, Gerichten, Schenk- und Gastwirthen u.s.w. vorgeschrieben ist, wörtlich anhero zu wiederholen. Ebend. §. 17.

Vergl. Bettler, Arme.

Landtag. So viel sich über die chursächsisch. Landtage, deren Geschichte, Verhandlungen, daher geflossene Gesetze, Verfassungen und Einrichtungen sagen ließe, und was Schreber und der neuere Autor der Nachricht über die chursächsischen Land- und Ausschußtage leider gänzlich mit Stillschweigen übergangen hat, so kann doch dieses nicht der Gegenstand dieses Wörterbuchs seyn; wir beziehen uns daher bloß auf d. L. u. Aussch. T. Ordn. v. 1728. als das Grundgesetz, wornach die Landtagssitzungen und die auf denselben vorzunehmenden Geschäfte eingerichtet werden müssen, und bitten dabey, die auf den Landtag Bezug habenden Titel nachzuschlagen.

Landtagsproposition. Diese wird der anwesenden sämmtlichen Landschaft, nachdem im Namen des Landesfürsten die Kammer- und Hoffouriers, als welche zur Berufung der Landschaft zu gebrauchen, der Erbmarschall oder dessen Verweser Erlaubniß hat, Zeit und Ort benennet, auf nachfolgende Art eröffnet. Nämlich: es wird diesen Tag eine Landtagspredigt, sammt absonderlichem auf die Landtagsverrichtungen abgefaßtem Gebet gehalten, welcher die gesammte Landschaft beywohnet. Nach geendigtem Gottesdienst versammeln sich die Landstände in denen aus dem churfürstl. Marschallamte auf dem Schlosse ihnen angewiesenen Zimmern, von dannen sie in ihrer Ordnung von dem Kammer- und Hoffourier abgeholet, und an den Ort, wo die Publikation der Landtagsproposition geschehen

schehen soll, an die einem jeden assignirte Stelle aufgeführet werden. Darauf kommt der Landesherr unter Vorhergehung des Hofstaats auf einen bis an die Schranken mit denen en haye rangirten Garden besetzten Saal, setzet sich auf den an einem erhabenen Ort befindlichen Stuhl; hinter ihm stehen einige zur Hofbedienung bestellte hohe Offiziers und Kavaliers, zu seiner Rechten die Ministers und Räthe aus den Kollegiis, auf der Linken die Generalität und die von der Miliz sammt den Kavaliers vom Hofe, sowohl fremde Anwesende; unter dem erhabenen Orte und Stufen zur rechten Hand die Prälaten, denen die Universitäten, nach Maaßgabe des unterm 13. April 1666 ergangenen Dekrets, sich unterhalb mit anschliessen, auf der linken Hand die Grafen und Herren; unten queer vor, dem Thron gegenüber, und vor dem Eingange in die Schranken, jedoch innerhalb derselben, der Erbmarschall oder dessen Amtsverweser, sammt 4 Deputirten von der Ritterschaft des engern Ausschusses und den Abgeordneten der 4 vorsitzenden Städte zur rechten Hand, welche jedoch, so lange sie ihr Befugniß nicht erweislich gemacht, ausserhalb denen Schranken ihre Station haben; aussen vor den Schranken stehen die übrigen Landstände, nämlich gegen des Landesherrn rechte Hand die von der Ritterschaft, und gegen des Landesherrn linke Hand die Abgeordneten der Städte, jedes Corpus nach seinen Kollegiis und gewöhnlicher Ordnung, und stehen die Städte des engern Ausschusses vorne an, hernach die andern des weiten Ausschusses, und endlich die allgemeinen Städte. L. u. A. T. Ordn. von 1728. §. 6. S. C. A. I. p. 33.

Landtuch, s. Tuch.

Landwolle, s. Wolle.

Laßbrief. Ohne Laßbrief soll kein ober- oder niederlausitzer Unterthan angenommen werden. O. L. Unterth. Ordn. v. 20. Juny 1652. Art. 2. N. Laus. Landordn. v. 2. Dec. 1651. T. 3. §. 1. C. A. III. p. 214 u. 453.

Durch diesen Laßbrief wird der Unterthan seiner Unterthänigkeit los. Ebend. Art. 4. u. T. 2. §. 9.

Doch kann er seine Freyheit auch ohne Laßbrief erhalten, wenn der Unterthan von der Herrschaft wider seinen Willen ausgekaufet wird. Unterth. Ordn. Art. 4.

Ob nun zwar denen Unterthanen auf ihr bittliches Ansuchen der Laßbrief nicht verweigert wird, so sind doch auf unbillige Verweigerung die Aemter nicht befugt, solche, anstatt der ordentlichen Erbherrschaften, zu ertheilen. Kanzl. Ordn. v. 17. Dec. 1674. n. 20. C. A. III. p. 267.

Laßgüter, Laßzins. Güter werden bey entstehendem Zweifel nicht für Laaßgüter gehalten, und ist also, wenn einer deswegen in Anspruch genommen worden, für den Beklagten zu sprechen, es bewiese denn Kläger, daß solche Anfangs miethweise ausgethan worden. Konst. 40. P. II.

Er kann sich aber in diesem Fall mit der Verjährung nicht behelfen, von einem Dritten aber können solche Güter verjähret werden. Ebend.

Diese Verjährung zu vermeiden, und daß nicht aus Laaßzinsen Erbzinsen werden, sollen die zum Pfarrlehn gehörigen Laaßäcker, Wiesen, Gärten oder Fischwasser nicht stets bey einem Besitzer bleiben, sondern je zuweilen verändert und ausgethan werden, der Laaßzins über das sechste Jahr verändert, und, wo möglich, erhöhet, jedoch den Pfarrern selbst die Güter um den gewöhnlichen Zins gelassen werden. Gen. Art. 29. und Synod. Dekr. vom 15. Sept. 1673. §. 76. C. A. I. p. 698 u. 837. u. Corp. Jur. Eccl. p. 66 u. 392.

In Rücksicht der Laaßhayne, Räume u. s. w. s. Holz, Holzwirthschaft.

Laterne, Laternengeld. An denen zu Leipzig und Dresden angeschafften Nachtlaternen und denen, welchen deren Aufsicht aufgetragen, soll sich, bey Strafe des Prangers, Landesverweisung, Zuchthauses, Züchtigung und

mit Ruthen im Gefängniß niemand vergreifen, auch wider die Verbrecher, eingewandter Appellation ungeachtet, verfahren werden. Mand. v. 5. Jan. 1702. u. v. 16. Nov. 1705. C. A. I. p. 1721 u. 1727. vergl. Feuer.

Laubstreifen, Laubrechen, s. Holz, Holzwirthschaft.

Laudemium, s. Lehnwaare.

Läufte, s. Mühle.

Läuten. Den Leichen soll nur an dem Orte, wo sie verstorben, und anderswo nicht geläutet werden. Gen. Art. 15. C. A. I. p. 687. u. Corp. Jur. Eccl. p. 51.

Dem Kirchenpatron wird 4 Wochen, dessen Brüdern und Schwestern nur 14 Tage und den eingepfarrten Gerichtsherren 8 Tage geläutet. Rescr. v. 2. Aug. 1709. u. Gen. Verordn. v. 12. May 1713. C. A. I. p. 883 und 893. u. Corp. Jur. Eccl. p. 640 u. 641.

Dieses ist jedoch durch das M. v. 19. July 1739. n. 5. u. v. 7. März 1750. n. 6. S. C. A. I. p. 658 u. 755. dahin erkläret, daß unter den eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten ein Unterschied zu machen, und für die des Ortes, wo die Kirchen seyn, wenn sie gleich das Patronatrecht nicht haben, sowohl für deren Eheweiber, 14 Tage das Trauerläuten verrichtet werden solle.

Das abergläubische Wetterläuten ist verboten, s. Aberglaube.

Sonst sollen die Glocken zu keinem weltlichen Gebrauche gebrauchet werden, außer bey Feuersgefahr, s. Feuer, und bey Verfolgung der Räuber, s. Dieb, Räuber.

Lazareth, s. Hospital.

Lebensstrafe, s. Todesstrafe.

Lectionen, s. Schule, Universität.

Leder. Weiß- und Sähmischleder führen allein die Weißgerber, und darf damit kein anderer handeln, der nicht ein Weiß- und Sähmischgerber ist, oder ein Privilegium vorzuschützen hat, oder im rechtmäßigen Besitz befunden wird, doch sind die Leipziger und Naumburger Messen davon ausgenommen. Verb. v. 20. Nov. 1627. C. A. I. p. 1505.

Lederwerksgelder. Das neue Lederwerk nebst dem alten, ingleichen die von Zeit zu Zeit gefallene Lederwerksgelder hat der Antecessor dem Nachfolger in der Kompagnie zu übergeben. Die verfallenenen Reparaturgelder aber verbleiben dem Antecessor.

Was die Generalkriegskasse dem Antecessor darauf annoch gut zu thun schuldig, hat der Nachfolger statt baaren Geldes anzunehmen. Kav. Wirthsch. Reglem. u. Inf. Wirthsch. Reglem. v. 1754. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1258 u. 1262.

Ledigkeit. In Absicht der Strafe des Ehebruchs macht die Ledigkeit keinen Unterschied, s. Ehebruch.

Wie und wenn der Eyd der Ledigkeit zu leisten, s. Eyd.

Leseholz, s. Holz.

Legat, s. Vermächtniß.

Legitima, s. Pflichttheil, Erbfolge.

Legitimation im Proceß. Die Legitimationen, Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria und Syndikate sollen zugleich mit der Klage übergeben, auch, ehe und bevor solches geschehen, keine Citation ausgefertiget, oder, wenn der Prinzipal die Klage selbst ausgebracht und nachgehends ein Gevollmächtigter konstituiret, gleich bey dem ersten Satze produziret und ohne Legitimation Niemanden nachgeschrieben oder etwas zu den Akten genommen werden. Kf. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 17. C. A. I. p. 216. E. P. O. ad T. 7. §. 1. p. 61.

Wenn wegen Mangel der Legitimation in contumaciam erkannt ist, hat die Ratihabition nicht mehr statt; so auch, wenn derjenige, so durch einen nicht genugsam legitimirten Gevollmächtigten erschienen, kontumaziret worden. Pr. O. T. 7. §. 6. ad T. 7. §. 7.

Die aus dem Mangel einer Vollmacht herrührende Nullität kann zu jeder Zeit urgiret werden; doch mag der obsiegende Theil das

das Verfahren post sententiam definitivam noch ratihabiren. E. P. O. ad T. 38. p. 201.

In Bergsachen wird, wenn der Schichtmeister oder ein anderer Gevollmächtigter erscheinet, auf andere und bessere Legitimation nicht interloquiret; doch soll, von Seiten einer klagenden Gewerkschaft, die Legitimation von so viel Gewerken, die wenigstens mit 70 Kuxen dabey interessiret, übergeben, oder doch von denen wirklich klagenden Gewerken wegen ihrer übrigen Konsorten de rato caviret und der Mangel suppliret werden. Bergproz. M. v. 26. Aug. 1713. §. 2. C. A. II. p. 474. vergl. Advocat, Vollmacht.

Legitimation zur Sache. Wenn Erben oder Cessionarien exekutivisch klagen, sollen sie sich längstens im ersten Termin zur Sache gänzlich legitimiren. E. P. O. Anh. §. 7. p. 303.

Wenn in einer Sache vor allen Dingen auf die Legitimation zur Sache erkannt worden, wird, bis dieser Punkt erörtert, mit fernerem Verfahren in der Hauptsache angestanden, und bleiben sodann auch die Fatalien des zuerkannten Beweises und der Eydesleistung suspendiret. E. P. O. ad T. 11. §. 2. u. ad T. 20. §. 1. p. 86 u. 125.

Wenn Kläger für seine Person oder zur Sache sich nicht genugsam legitimiren kann, so ist solche Ausflucht auch im Handelsgericht in Acht zu nehmen. Handl. Ger. O. v. 21. Dec. 1682. T. 11. C. A. II. p. 2043.

In Bergsachen wird sodann auf keine bessere Legitimation erkannt, wenn gleich mit Ab- und Zugewährungen der ganzen Zeche oder einzelner Kuxe unter den Gewerken, vor völliger Endigung der Hauptsache, eine oder mehrere Veränderungen vorgefallen. Berg-Pr. M. v. 26. Aug. 1713. §. 2. C. A. II. p. 474.

Legitimation der Kinder. Obrigkeiten sollen genaue Acht haben, wenn etwa einige von denen Pfalzgrafen ertheilte Legitimationen zum Vorschein kommen, und davon behörige Anzeige thun. Rescr. vom 30. May 1740. S. C. A. I. p. 665.

Legitimirte Manns- und Weibspersonen sind bey den Handwerkern zuzulassen und ihnen weiter nichts in den Weg zu legen. M. w. Abstell. d. Handw. Misbr. v. 19. Okt. 1731. n. 11. S. C. A. I. p. 587.

Lehn, Lehnsauflassung, Lehnsreichung. Zur Erlangung des Eigenthums an einem unbeweglichen Gute ist die außergerichtliche Übergabe und Einräumung desselben nicht genug, sondern es muß die Lehn auf vorhergehende des vorigen Besitzers Auflassung mittelst des Lehnsherrn gerichtlich erlanget werden. Decis. 61.

Und ob zwar bey Subhastationen der Schuldner zur Auflassung der Lehn unter der Verwarnung, daß sonst die Lehn für aufgelassen geachtet werden solle, citiret wird, Pr. O. T. 40. §. 4. so ist doch diese gegenwärtig nicht nothwendig, so wie des Schuldners Vorladung unnöthig. E. P. O. ad T. 39. §. 18. u. ad T. 39. §. 18. u. ad T. 40. §. 2. p. 222 u. 230.

Sind die dazu gehörigen Grundstücke unter andern Gerichten gelegen, so wird man mit der Adjudikation und Lehnsreichung dahin verwiesen. E. P. O. ad T. 39. §. 18.

Erbgüter sollen denen von Adel und Bürgern, wegen der den Aemtern schuldigen Dienste, ohne des Landesherrn Vorbewußt nicht verliehen werden. Gen. Bef. v. 1. May 1609. Bef. v. 25. April 1623. u. v. 25. April 1623. u. v. 30. Nov. 1683. C. A. II. p. 1365, 11 und 27.

Der Besitzer, bevor er das Gut nicht in Lehn und Würden erhalten, ist zwar für keinen Eigenthumsherrn zu achten, doch kann die Verzicht über die nicht bezahlten Kaufgelder bis zu deren Bezahlung ausgesetzet, auch durch bestätigte Statuten und Gewohnheiten an einem oder dem andern Orte hierinnen etwas anders versehen werden. Decis. 61.

Zum Beweis des Eigenthums in actione Publiciana oder negatoria ist nicht nöthig, daß Kläger die Belehnung erhalte, wenn er sonst das Grundstück bona fide und justo titulo

titulo besitzt; alsdann aber muß die Belehnung erwiesen werden, wenn das Gut verpfändet oder an andere überlassen werden soll, es wäre denn das Eigenthum durch einen 31 J. 6 W. 3 T. fortgesetzten Besitz erlangt, da die Lehnsreichung nicht zu versagen. I. M. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 349.

Die Lehn wird durch Verkaufung oder Abtretung seines Antheils an einen Miterben gebrochen. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. I. §. 6. ib. I. p. 1023. vergl. Lehnsempfängniß, Mitbelehnte.

Lehn, Lehngut. So oft über die Qualität eines Gutes Zweifel entstehet, so wird es eher für Erbe, als für Lehn, gehalten, und daher die Töchter so lange im Besitz gelassen, bis der Lehnsfolger, daß es ein Lehn sey, beweiset. Decis. 37.

Die Lehne werden in alte und neue eingetheilet. Neue Lehne können zur eigenen Lehnsempfahung untüchtige Personen nicht akquiriren. Rescr. v. 14. Okt. 1745. S. C. A. I. p. 1020.

Für ein neues Lehn ist aber das an den Sohn oder einen Mitbelehnten verkaufte nicht zu halten, ingleichen wenn von mehrern Söhnen oder Mitbelehnten einer dem andern seine Antheile abhandelt, oder bey der Theilung annimmt. Spez. Rescr. v. 16. Aug. 1743. ib. I. p. 1018. u. ib. III. p. 408.

Auch sodann nicht, wenn ein Wiederverkäufer das Lehngut nach oder vor Verfluß der Wiederkaufsjahre wieder einlöset. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 7. §. 3. ib. I. p. 1034.

Aus neu akquirirten Lehnen können die Töchter ihren Pflichttheil wiederfordern, wenn der Vater sein ganzes oder meistes Vermögen hineingewendet hat. Sonderl. Konst. 2.

Bey neu erkauften Lehnen hat die sechsjährige Frist zur Präsentation der Mitbelehnten ferner statt. Ang. Lehnsmand. v. 1764. T. 7. §. 1. S. C. A. I. p. 1033.

Geld, so von Lehn herkommt und, vermöge einer Vergleichung, wieder zu Lehn gemacht werden soll, wird, wenn dieses nicht geschehen, auf die Erben verfället, diese aber sind ad interesse gehalten. Konst. 30. P. III.

Dasjenige Geld, so von dem Lehnsherrn zu Lehn gemacht worden, ist auch für Lehn zu halten. Ebend.

Die Uibermaaße des Kaufgeldes von einem Lehngut wird nicht zur Bezahlung der Allodialschulden angewandt, sondern wieder zu Lehn gemacht. E. P. O. ad T. 40. §. 3. p. 230.

Die auf das Lehn gesetzten Gebäude und darauf erbauten Windmühlen müssen dabey gelassen werden. Konst. 31. P. III. und Decis. 53.

Zum Besitz unmittelbarer niederlausitzische Lehn- und Rittergüter und der Succession darinnen sind ipso jure qualifiziret, alle und jede dieses Marggrafthums dazu fähige Einwohner auf dem Lande und in den Städten, folglich zugleich die in der Niederlausitz sich wesentlich aufhaltenden und wirkliche Funktiones bekleidenden landesherrlichen Diener, sowohl wirkliche in Diensten stehende Minister, Kavaliers und Räthe, denen, ob sie gleich keine Eingeborne sind, eine Expektanz auf ein dortiges Lehngut ertheilet worden. Rescr. v. 2. Sept. 1740. S. C. A. III. p. 402.

Zu deren Ankauf sich meldende Ausländer sind an das geheime Konsilium zu verweisen, s. Indigenat, Inländer.

Verkaufte niederlausitzische Lehngüter sollen nicht eher übergeben werden, bis landesherrliche Konfirmation aus der Landesregierung zu Lübben erfolgt ist. Pat. v. 10. Jan. 1743. ib. III. p. 405.

Wie die auf Lehngütern befindlichen Rittergutsgebäude zu katastriren sind, s. Cataster.

Wie es mit deren Veräußerung zu halten, s. Lehnsveräußerung.

Wie sie verpfändet werden, s. Lehnsverpfändung.

Was bey ihrer Subhastation zu beobachten, s. Subhastation.

In wie ferne die freye Disposition einem Lehnsmanne frey stehet, s. Lehnbrief.

Wenn

Wenn der Vorkauf zu exerziren und die Revokation geschehen, s. Lehnsveräusserung.

Vergl. die folgenden Titel und Mitbelehnschaft, Mitbelehnte.

Lehnbrief. Die Lehnbriefe werden gemeiniglich auf den Lehnmann und seine männlichen Leibeslehnserben eingerichtet; doch ist daraus kein Unterschied inter feudum hereditarium, ex pacto et providentia et mixtum zu machen; es mögen auch Mitbelehnte, ungeachtet, daß im Lehnbriefe der Erben gedacht worden, das ohne ihre Bewilligung verkaufte Lehn wohl revoziren. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. weg. d. Agnat. ꝛc. C. A. I. p. 149.

Und wenn gleich in dem Lehnbriefe die Klausel nach rechter Sippzahl gesetzet worden, so sind doch Bruderskinder mit dem Bruder in stirpem zur Erbfolge zu lassen. Konst. 29. P. III.

Bey Empfahung der Lehn muß der Vasall den jüngsten nächstvorhergehenden Lehnbrief nebst einer aufs halbe Papier konzeptweise geschriebenen Kopey übergeben, zugleich die Namen und Ordnung der Mitbelehnten, auch Censiten, und andere vorgegangene Veränderungen, die zu den Formalien gehören, anzeigen. An Materialibus wird aber dem neuen Lehnbrief nichts, als was in dem vorhergehenden enthalten war, einverleibet, außer solchen Stücken, die durch Kommissionen gnüglich untersuchet, durch konfirmirte Käufe und dergleichen zum Hauptgute gebracht, und zuförderst absonderlich in Lehn genommen worden, auch keine ausgelassen, als die mit lehnsherrlicher Bewilligung oder sonst auf rechtsbeständige Art abgekommen. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 4. §. 1 u. 2. S. C. A. I. p. 1029. vergl. M. v. 6. July 1622. v. 29. May 1638. v. 24. Febr. 1681. u. v. 12. Nov. 1691. C. A. I. p. 1959. 1961. 1967 und 1972.

Die Konzepte zu den neuen Lehnbriefen sollen den Vasallen auf Verlangen vor der Ausfertigung kommunaziret, und sie mit den dabey habenden ohnmaaßgeblichen Erinnerungen zugelassen werden. M. v. 16. Okt. 1734. S. C. A. I. p. 994.

Ist aber kein Lehnbrief vorhanden, so sollen gewisse Erbregister über die Güter und Lehnstücken bey Suchung der Lehn vor Notarien und Zeugen aufgerichtet, und, damit die Briefe desto sicherer darauf begründet werden können, zur Konfirmation eingesendet werden. Mand. v. 21. Sept. 1657. n. 5. C. A. I. p. 1967.

So wie die Lehnbriefe ungesäumt ausgefertiget werden sollen, Rs. gr. v. 9ten July 1742. ad 10. S. C. A. I. p. 68. so sollen sie auch sogleich bey Empfahung der Lehn bezahlt und abgelöset, und nach der Ausfertigung ohne Anstand bey der Kanzley abgefordert werden, sonst werden sie den Vasallen auf ihre Unkosten zugefertiget. Lehnsmand. v. 1764. T. 4. §. 3.

Die Lehnssporteln müssen spezifice, und nicht anders als der Lehnstaxe gemäß, liquidiret werden. Rs. gr. v. 1766. B. ad 4. S. C. A. I. p. 139.

Wenn die Lehnbriefe nicht gleich an dem Tage der Investitur ausgehändiget werden können, soll dem Vasallen ein Lehnschein, es mag darum Ansuchung geschehen oder nicht, zu seiner Sicherheit ertheilet, dafür aber nicht mehr als 6 Gr. genommen werden. Rescr. v. 23. Juny 1744. S. C. A. III. p. 408.

Die Lehn- und Erbbriefe sind bloß unter dem Dato der Beleihung auszufertigen, und in denen, worinnen der Mitbelehnten Erwähnung geschieht, die Klausel: jedoch daß dieselben der gesammten Hand jetzt und forthin jedesmal gebührende Folge thun, und, was die Lehnrechte nebst dem Herkommen erfordern, verrichten und in Acht nehmen, im widrigen Fall, oder wenn sie sich vorhin schon daran versäumet hätten, ihnen hierdurch nicht geliehen seyn soll, mit einzurücken. Rescr. v. 29. Nov. 1741. ib. I. p. 1009.

Werden die Mitbelehnten erst nach erhaltener Lehn präsentiret, so ist der Hauptlehnmann, daß sie in dem künftigen Lehnbrief eingerücket werden sollen, zu bescheiden, auch

auf Verlangen ihm ein Kanzleyschein darüber zu geben. Rescr. v. 14. Aug. 1743. ib. I. p. 1013.

Übrigens ist die Einsendung der zuletzt erhaltenen Lehnbriefe in originali nebst einer aufs halbe Papier konzeptweise geschriebenen Kopey zur Kanzley, wobey zugleich die Mitbelehnten nicht nomine collectivo nach den Häusern, sondern mit Anfügung ihrer Taufnamen, nach der in Successionsfällen zu beobachtenden Ordnung, anzuzeigen, zur Vollständigkeit des Lehnsarchivs anbefohlen worden, durch das Mand. v. 16. Okt. 1734. ib. I. p. 993.

Die ehedem den Niederlausitzer Lehnbriefen inserirte Klausel, wegen der dem primo acquirenti gegen die Mitbelehnten vorbehaltenen freyen Disposition, ist nunmehro so geändert: Jedoch mit diesem seinem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihm solches neu erkaufte Lehngut, ohne benannter freywillig zur gesammten Hand an demselben angenommener Mitbelehnten Konsens, Auflassung, Anspruch oder Hinderniß, seines Gefallens, mit unserer Einwilligung und Ratifikation zu verkaufen, zu verpfänden, zu verleibdingen, oder sonst damit zu gebahren, frey stehen möge. Regul. v. 18. Febr. 1743. S. C. A. III. p. 407.

Lehngeld, s. Lehnwaare.

Lehnherr. Lehn- und Zinsherren sollen die bey veräußerten Grundstücken nöthigen Atteslate, daß alles pro præterito richtig abgetragen, ohnentgeldlich ausstellen. Gen. vom 14. Aug. 1767. S. C. A. I. p. 414.

Dessen Einwilligung ist sowohl zur Veräußerung des Lehns, s. Lehnsveräußerung, als auch zu dessen Verpfändung, s. Lehnsverpfändung, so wie zu allem und jedem, was in Rücksicht des Lehns von dem Lehnmann nicht einseitig unternommen werden kann, schlechterdings nothwendig, s. Lehn, Lehngut.

Lehnmann. Dessen Rechte, Obliegenheiten und Pflichten werden in den folgenden und vorhergehenden Titeln behandelt.

Lehnrichter. Diese sind von der Kontribution der Quatember, wenn sie gleich die Einnahme auf ihren Gütern erblich haben, nicht frey, jedoch muß sich die Gemeinde dafür mit ihnen vergleichen, sie wären denn solches, wegen ihres Lehn- oder Erbgerichts, umsonst zu thun schuldig. M. v. 16. July 1716. Monit. 8. C. A. II. p. 1837.

Lehnrichter sollen die ihnen vergönneten Niederjagden nicht weiter als auf ihre Lehngüter extendiren. M. v. 9. Juny 1716. ib. II. p. 609.

Lehnsanwartschaft. Wenn ein Lehnherr weltlichen Standes jemand ein Angefälle, Gedinge oder Anwartung an einem Lehngut verschrieben, müssen solches auch seine Erben halten, obgleich der Erben darinnen nicht gedacht ist. Konst. 45. P. II.

Mit diesen Expektanzen an Lehngütern soll aber behutsam und dem Lehnsbefugniß gemäß, mit absonderlicher Beobachtung des Ritterstandes, verfahren werden. L. Tagsabsch. v. 17. April 1666. C. A. I p. 357.

Dem Gedinge darf eher nicht, als bis auf begebenden Fall und bey wirklichem Besitz, Folge geleistet werden. Konst. 45. P. II. Das Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 1. §. 1. S. C. A. I. p. 1022. erkläret sich jedoch hierüber dahin, daß bloße Expectativarii zwar nicht eher, als wenn sich der Fall zugetragen, die Lehn zu suchen schuldig sind; wenn sie aber per investituram abusivam bereits beliehen, so sind sie die Lehn bey denen in manu dominante vorkommenden Fällen zu renoviren verbunden.

Die nächsten Agnaten und, nach Gelegenheit, Kognaten müssen, bey Verlust der anwartenden Lehn oder Erbschaft, die Vormundschaft annehmen, Amts- u. Ger. O. v. 1. Dec. 1612. P. V. C. A. III. p. 165. können sich auch durch Renunzirung der Lehnsanwartschaft oder Erbschaft dessen nicht entbrechen. Waif. Amtsordn. v. 10. Jan. 1660. §. 3. ib. III. p. 239.

Alle diejenigen, welche ehedem auf irgend ein Mann- Weiber- oder anderes Lehn, von welcher Beschaffenheit es sey, Anwartschaften, ohne eine, nach Maaßgebung des §. 1. T. 1. des Lehnsmandats v. 30. April 1764. bey denen in manu dominante vorkommenden Fällen zu renovirende investituram abusivam, erlanget haben, und aus dergleichen Expektanz einen rechtlichen Anspruch auf sothane Lehne zu haben vermeinen, sollen binnen 6 Jahren, von Zeit der Publikation dieses Mandats an gerechnet, bey derjenigen Lehnskurie, bey welcher das Lehn releviret, sich gebührend anmelden, die über die Expektanz vorhandenen Urkunden im Original produziren, und sich behörig ad causam legitimiren, auch hierauf, nach vorgängiger Prüfung ihrer Legitimation und der sonst dabey in Betrachtung kommenden Umstände, fernern Bescheides gewärtig seyn; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß außerdem, und nach Ablauf dieser Frist, auf dergleichen Anwartschaften und die darüber ausgefertigten Urkunden weiter keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr alle diejenigen, welche sich auf vorgedachte Weise nicht gemeldet, aller aus denen solchergestalt binnen der bestimmten Zeit nicht produzirten Anwartschaftsurkunden herzuleitenden Ansprüche, sowohl der ihnen sonst zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für verlustig zu achten seyn sollen. M. d. Lehnsanwartschaft betr. v. 22. Dec. 1789.

Lehnsarchiv. Bey dessen Revidirung mußten die Lehnbriefe in originali eingereichet werden. f. Lehnbrief.

Lehnscanzleygebührentaxe. Jeder, der Lehngüter hat, giebet von Gütern, so 10000 Gülden werth und darunter, 3 Thlr. und wird sich diesfalls nach dem letzten Kauf- Tausch- und Erbtheilungsrezeß geachtet und darnach das Lehngeld gegeben.

Wegen des Siegelgeldes hingegen, und was sonsten mehr hiervon gebräuchlich, welches mit dem Obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, bleibet es bey der bisherigen Observanz.

Hierüber sogenanntes Kapselgeld: dem Lehnssekretair 1 Thlr. dem Kopisten 1 Thlr. für das Konzept 1 Gr. dem Kanzleydiener 1 Thlr.

Ferner ist dem Lehnssekretario für seine viele Mühe bey denen Lehnbriefen, von jedem, nach Beschaffenheit der Arbeit, ein bis zwey Thaler zur Ergötzlichkeit ausgesetzet.

Wenn ein Gut zu Mannlehn gemacht wird, von jedem 1000 12 gr. Lehnzettel oder Indultschein, zur Kasse 6 Gr., dem Sekretario 18 Gr., excl. der Kapitalien.

Muthzettel oder Rekognition 6 Gr. Konfirmation 1 thlr., excl. der Kopialien und Vidimusgebühren.

Konsens oder Gunst über 1000 Fl., und sofort an 1 Thlr., excl. der Kopialien und Vidimusgebühren.

Kassationsschein über eine gelöschte Post 1 thlr., excl. der Kopialien und Vidimusgebühren.

Leibgedingsbrief 1 Thlr., excl. der Kopialien und Vidimusgebühren.

Vidimus, unterm Kanzleysiegel 1 thlr.

S. Lehnsmand. v. 30. Apr. 1764. in fin. S. C. A. I. p. 1036.

Lehnsconsens, f. Lehnsverpfändung.

Lehnsdienste. Lehnleute müssen auf Erfordern die Ritterdienste in eigener Person leisten, sollen sich auch dazu mit gebührender Anzahl Pferden und Knechten bereit halten. Land. Ordn. v. 1. Okt. 1555. T. daß unsern Lehnleuten rc. M. v. 22. May 1702. u. v. 15. May 1704. C. A. II. p. 57. 2307. u. 2309.

Jedoch wird auch zuweilen anstatt der Dienste ein gewisses Geld erfordert, z. B. von 5 Fl. nach dem Mand. v. 1. Jan. 1563. C. A. I. p. 2293. 15 thlr. Ausschr. v. 27sten April 1632. ib. I. p. 2303. 30 Thlr. Mand. v. 3. Dec. 1639. ib. I. p. 2305. 50 Fl. Mand. v. 2. Okt. 1704. C. A. II. p. 1781. f. Ritterpferde.

Geistliche Personen mögen ihr Lehn durch andere Substituirte gegen den Lehrherrn verdienen. Konst. 28. P. III.

Lehnsemende, s. Lehnsfehler.

Lehnsempfängniß. Zur Ablegung der Lehnspflicht wird kein Termin von der Lehnskurie anberaumet, sondern der Vasall muß sich vor Ablauf des Fatalis persönlich stellen, (schriftliches Ansuchen ist nicht genug,) worüber eine Registratur ad acta zu fertigen, und, wenn sich Hindernisse ereignen, ihm davon schriftlich oder mündlich Bescheid, auch von der, über die Lehnsmuthung und dazwischen kommende Hindernisse gefertigten Registratur statt des Vigilanzscheins Abschrift zu geben, da er denn ohne Ferneres zu erwarten, bis ihm eine Frist, binnen welcher er sich zur Empfahung der Lehn oder gesammten Hand persönlich zu gestellen hat, anberaumet wird; es wäre denn, daß sich mittler Zeit ein neuer Lehnsfall ereignet. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 3. C. A. I. p. 1028. Vergl. Lehnsmuthung.

Zu eigener Lehnsempfahung können untüchtige Personen, als Taube, Stumme u. s. w. keine neuen Lehne akquiriren; falls sie aber schon Lehn oder Mitbelehnschaft besitzen, wenn ihnen dergleichen Fatalität zustößet, wird ihnen, bis es sich mit ihrem Zustande gebessert, Indult ertheilet, ein Lehnsträger aber nicht zugelassen. Rescr. v. 14. Okt. 1745. S. C. A. I. p. 1020.

Bey der ersten Lehnsempfängniß ist zugleich die Erbhuldigung zu leisten, s. Erbhuldigung.

Wie dabey die Lehnspflicht geleistet werden muß, und wenn Gevollmächtigte zugelassen werden, s. Lehnspflicht.

Lehnserben. Die Lehnbriefe werden auf des Lehnmannes männliche Leibeslehnserben eingerichtet. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. weg. d. Agnat. C. A. I. p. 148.

Es wird auch keiner, der Kinder halber, anders, als für sich und seine ehelich gebornen Leibeslehnserben, beliehen. L. O. vom 12. Nov. 1550. T. mit verdächt. u. leichtfert. C. A. I. p. 32.

Wenn der Vater einem von seinen Söhnen das Gut vor denen andern zueignet, müssen diese, wenn nicht in dem Lehnbriefe facultas testandi ausdrücklich koncediret worden, erst die Lehn gehörig suchen, und können es alsdann erst dem Bruder überlassen. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 1. §. 4. S. C. A. I. p. 1023.

Versäumen sie nun dieses, so soll zwar das Gut dem Bruder in Lehn gereichet, sie aber willkührlich bestrafet werden. Ebend. §. 5.

Wenn einer dem andern seinen Antheil überlässet, muß er sich nicht nur, wenigstens bey der Auflassung, die gesammte Hand vorbehalten, sondern diese auch gehörig renoviren. Eben das gilt auch, wenn Aeltern ihren Kindern die Lehngüter bey Lebzeiten eigenthümlich übergeben. Ebend. §. 6.

Wenn sich die Lehnsfolger in ein Gut theilen, sollen sie solches den Mitbelehnten, nach erfolgter Konfirmation, notifiziren. Ebend. §. 7.

Lehnsfall. Die Lehn muß auf alle begebende Fälle, und so oft durch Absterben des Lehnherrn oder Lehnmannes und Besitzers eine Veränderung vorgehet, gesuchet und erneuert werden, und zwar innerhalb Jahresfrist von Zeit der Wissenschaft an. Konst. 45. P. II. u. Mand. vom 12ten Nov. 1691. C. A. I. p. 1972.

Wenn sich in einem Fatali zwey Fälle bey einem Lehngute ereignen, läuft das Fatale, binnen welchem das Lehn oder die gesammte Hand auf beyde Fälle zu befolgen, zwar von der letzten Veränderung an, doch muß in dem Schreiben, worinnen um die Lehn oder gesammte Hand gebeten wird, solche auf beyde Fälle ausdrücklich gesuchet werden; ändert hingegen der letzte Fall die Gestalt der Sachen dergestalt, daß die Lehn oder Mitbelehnschaft nun nicht mehr von dem, der darum zu-

zuerst hätte ansuchen sollen, erlangt werden kann, wird des erstern Falls, nur um die Devolution zu bemerken, in dem Schreiben Erwähnung gethan. Lehnsmand. v. 30sten April 1764. T. 1. §. 8. S. C. A. I. p. 1024.

So hat, wenn der Lehnsmann, und innerhalb Jahresfrist sein Sohn oder Leibeslehnserbe verstürbe, sein Enkel bloß auf den letzten Fall die Lehn zu suchen, und die Mitbelehnten die gesammte Hand zu renoviren, und wenn auf diese nach Absterben des Vasallen und dessen Leibeslehnserben das Gut verfällt, dürfen sie, ohne die Mitbelehnschaft zu renoviren, nur um die Lehn bitten. Ebend. §. 9.

Wenn aber einer an verschiedenen Gütern die Mitbelehnschaft hat, muß er sie auf alle Fälle binnen der vorgeschriebenen Frist renoviren, und so auch, wenn mehrere ein Lehngut gemeinschaftlich besitzen, müssen Mitbelehnte und Mitbesitzer auf sich begebende dergleichen Fälle an den hinterlassenen Antheilen die Lehn und Mitbelehnschaft befolgen. Ebend. §. 10.

Jedoch wird, wegen vorfallender Verhinderungen, Indult ertheilet. Mand. v. 12ten Nov. 1691. C. A. I. p. 1972. u. ang. Lehnsmand. von 1764. T. 2. §. 6. S. C. A. I. p. 1027.

Vergl. Lehnsmuthung, Lehnsindult.

Lehnsfehler. Wer die gewöhnliche Jahresfrist zur Suchung der Lehn vorbey streichen lässet, und nicht wenigstens Indult erhält, wird seines Lehns oder Mitbelehnschaft verlustig. Mand. v. 12. Nov. 1691. C. A. I. p. 1972.

Doch wird auch dieser Lehnsfehler zuweilen übersehen, und zwar, wenn die Vasallen wegen desselben begnadigt werden, so soll ihnen solches legaliter intimiret, und zugleich zu Suchung der Lehn und Mitbelehnschaft eine gewisse Frist anberaumet werden. Rescr. v. 6. Jul. 1742. S. C. A. I. p. 1012.

Es wird ihnen aber das Gut anderer Gestalt nicht, als in dem Stande, wie sich das Gut zu der Zeit des erhaltenen Pardons befindet, bekannt. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 5. §. 3. ib. I. p. 1030.

Der neueste Lehnspardon ist durch das Pat. v. 7. Febr. 1770. S. C. A. I. p. 1036 ertheilet worden.

Die von den Stiftischen Vasallen, binnen der ersten und letzten Stiftsveränderung, begangenen Omissionsfehler sollten nicht übersehen, sondern darüber sowohl, als über andere vorkommende Lehnsfehler, Bericht mit Gutachten erstattet werden. Rescr. v. 17. Juny 1735. ib. I. p. 994.

Wobey allezeit die Umstände von dem Werth des Gutes, der Anzahl der vorhandenen Mitbelehnten, ingleichen die Proximität der Lehnsapertur, deutlich anzumerken. Rescr. v. 28. July 1735. ib. I. p. 998.

Wenn Lehnsfehler pardonniret werden, gegen Erlegung gewisser Lehnsemenden, so soll von der Stiftsregierung den Vasallen zu deren Abführung eine gewisse, und zwar sächsische, längstens zweymonatliche Frist gesetzet, und sie nach deren Verfließung von weiterer Bekennung der Lehn und Mitbelehnschaft völlig ausgeschlossen werden. Rescr. v. 31. Jan. 9. July und 27. July 1735. S. C. A. I. p. 995 f.

Sie müßten denn die nachhero erfolgte Zahl und Annehmung der Lehnsemenden durch producirte Kabinetskanzleybescheinigungen bestärken können. Rescr. v. 25. July 1740. S. C. A. I. p. 1005 f.

Wenn Minderjährige nicht intra annum Saxonicum, oder nicht auf alle Fälle Indult gesucht, so soll ihnen dennoch solches für ein Lehnsversehen nicht zugerechnet werden, wenn sie nur noch vor Zurücklegung des 22. Jahres der Lehn und Mitbelehnschaft behörig Folge gethan; Rescr. v. 17. Jan. 1739. S. C. A. I. p. 1001. überhaupt ist, wenn Lehnsfehler bey Unmündigen vorkommen, allezeit Bericht nebst Gutachten darüber zu erstatten. Ebend.

Es wird aber keiner ohne rechtliches Gehör und absque sufficiente causae cognitione nach Vorschrift der Kl. gr. v. 22. Juny 1661. sei-

seiner Lehn und deren Genusses oder der Mitbelehnschaft entsetzet, sondern ein jeder sattsam gehöret, und zum Beweis seiner Entschuldigung zugelassen. Lehnsmand. v. 1764. T. 5. §. 2.

Felonien wegen nicht gesuchter Investiturae Saxonicae über bloße Allodial- und Erbgüter werden nicht mit Verlust derselben bestraft, sondern 1) werden saumselige Besitzer ursprünglicher und niemals Lehn gewesener Erbgüter durch Strafpräzepte, welche nach Befinden auch zur Vollstreckung zu bringen, dazu angehalten; 2) derer aus dem Lehn in Erbe verwandelter Güter aber willkührlich bestraft; dahingegen, was 3) die Erblehngüter anbetrifft, weilen solches doch wirkliche Lehne, obwohl uneigentliche, die Privation allerdings statt findet. Ebend. §. 4.

Das an die Moritzb. Regierung unterm 30. Okt. 1777 erlassene Rescr. entscheidet den Zweifel, ob das Lehn, so dem sich versäumten Mitbelehnten, wenn er sich nicht versäumet hätte, bey dessen Eröffnung zugefallen seyn würde, so lange er und seine Descendenz existiren, von dem Lehnherrn eingezogen werden könne, dahin, daß der Lehnherr an die Stelle der Mitbelehnten, welche vor dem an sie erfolgten Anfalle sich versäumet gehabt, nicht trete, sondern die Lehnsfolge an die noch vorhandenen Mitbelehnten, die sich nicht versäumet, gelange, s. Schaumb. säch. Recht, 3. Th. p. 895.

Das Inserat aber entscheidet die Frage: ob bey einem Lehn, in welches nach rechter Sippzahl succediret werden soll, in dem Fall, wenn außer denen sich meldenden Mitbelehnten, von denen übrigens niemand vorhanden, welcher der Lehn und gesammten Hand gebührende Folge geleistet hat, diejenigen aber, die sich melden, unter einander der Succession halber einverstanden sind, Keiner ein Näher- oder Vorzugsrecht verlanget, denenselben zuförderst vor Bekennung der Lehn, die Beybringung, daß, die sich versäumten, ihnen aber außerdem gleich- oder vorgestandenen Mitbelehnten allerseits in ihrer männlichen Nachkommenschaft abgestorben, mit Bestande Rechtens angesonnen werden möge, gleichfalls verneinend. Schaumb. a. a. O.

Die von dem Lehnsfiskal einzureichenden Felonieklagen, sind von dem Appellationsgericht anzunehmen. Rescr. v. 20. July 1736. S. C. A. I. p. 458.

Wenn Ediktalien zu erlassen sind, s. Ediktalien.

Lehnsfolge. Da der Lehnmann nur für sich und seine Leibeslehnserben gemeiniglich beliehen wird, so ist in der Seitenlinie keine andere Succession oder Lehnsfolge, als die man durch die sämmtliche Belehnung erlanget. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. wg. d. Agnat. ꝛc. C. A. I. p. 149. vergl. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 1. §. 1. S. C. A. I. p. 1022.

In der Lehnsfolge hat das jus repraesentationis statt, daß Bruderskinder mit dem Bruder in stirpem zugelassen werden, wenn gleich in dem Lehnbriefe die Klausel nach rechter Sippzahl gesetzet ist. Konst. 29. P. III.

Der Ausdruck nach rechter Sippzahl ist nicht allein auf proximitatem gradus, sondern auch lineae zu ziehen. Rescr. v. 28. Nov. 1770. S. C. A. I. p. 1037.

Eines Bruders Mishandlung wegen werden die übrigen und ihre Kinder des Lehns nicht beraubet. Konst. 27. P. III.

Im Lehn können auch Geistliche, ingleichen Ordensherren und milites hierosolymitani, wie nicht weniger Mönche, wenn sie das Klosterleben verlassen, succediren. Konst. 28. P. III.

Wenn eine Frau gegen ihr Einbringen nicht beleibdinget ist, muß ihr der Lehnsfolger entweder ihr Eingebrachtes, oder ein Leibgedinge geben, und hat die Frau hierinnen die Wahl. Konst. 44. P. II.

Wenn sie aber dem Manne nicht einmal einiges Ehegeld versprochen, oder verschrieben, so ist sie der Lehnsfolger zu beleibdingen nicht gehalten, ob sie gleich ein Ehegeld nachmals einzubringen sich erbietet. Decis. 55.

So

So wie dem Lehnsfolger die Besserung des Lehns, und die auf dem Lehngute stehenden Gebäude nebst darauf befestigten Windmühlen, Konst. 31. P. III. und Decis. 53. ferner die natürlichen Früchte, die Zehenden, Pächte und Einkommen, jedoch diese nur nach Proportion, zugehören, Konst. 32. P. III. s. Früchte, so muß derselbe auch die Lehnsschulden, selbst diejenigen, bey denen des Lehnsherrn Konsens ermangelt, worein er jedoch aber seine Einwilligung gegeben, Konst. 46. P. II. und Decis. 67. bezahlen.

Dahingegen bezahlet derselbe das Präsent und Donativgeld nicht, wenn es nicht statt der Dienste verwilliget, oder ihm zu seiner Zeit noch zu statten käme. Decis. 32.

Auch braucht er nicht zugleich Erbe zu werden, das Lehn sey wie es wolle, auch ohne Unterschied, ob ein Inventarium aufgerichtet worden, oder nicht, und wenn er es aus gutem Willen geworden, so ist ihm solches an der Revokation eines Lehngutes nicht hinderlich. Torg. Ausschr. v. 1583. l. c.

Dahingegen muß der Sohn zugleich auch des Vaters Erbe werden, oder aber beydes Lehn und Erbe fahren lassen, und wenn er auch beyden entsaget, so muß er doch die Lehnschulden, darein sein Vater konsentiret, wenn das Lehn an ihn kommt, anerkennen. Konst. 47. P. II. und Decis. 68.

Lehnsindult. Wenn einer in der gesetzten Frist die Lehn oder gesammte Hand wirklich zu empfahen verhindert wird, so muß er noch vor Ablauf derselben Indult suchen, und die ihm vorfallende Hindernisse zugleich mit anführen. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 2. §. 1. S. C. A. I. p. 1026.

Eben dieses haben auch die Vormünder wegen ihrer Unmündigen zu beobachten, und können im übrigen vor Unmündige, Abwesende und dergleichen Personen nicht allein die Vormünder, oder deren Aeltern und Geschwister, sondern auch derselben Agnaten und Mitbelehnte, ingleichen die Besitzer des Lehns selbst, um Indult geziemend ansuchen; gleichwie aber, wenn wegen der Abwesenden und Unmündigen dergleichen Muthung nicht behörig erfolget wäre, solches denenselben in Ansehung des ihnen zustehenden Beneficii restitutionis in integrum zu keinem Nachtheil gereichen mag, so sind dagegen Tutoren und Kuratoren dieserhalb zu bestrafen. Ebend. §. 2.

Dem Supplikate, worinnen um Indult gebeten wird, ist der letzte Lehn- oder Indultschein, in Abschrift beyzufügen, und in demselben des Gutes, weshalb der Indult gesuchet wird, Beschaffenheit, ob nämlich solches Mann- oder Weiber- oder Erblehn oder Erbe, der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen, die Zeit, wenn solcher geschehen, die Hindernisse, welche den Vasallen, um Indult zu bitten, veranlasset, und die Frist, auf wie lange solcher gesuchet wird, ingleichen bey Unmündigen dererselben Aeltern anzugeben, und dieses letztere vermittelst eines Kirchenattestats zu bescheinigen. Ebend. §. 3.

Wenn nun um Indult gehörig angehalten worden, so wird solcher denen Unmündigen, bis sie das achtzehnte oder ein und zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, gegeben, und läuft sodann von Zeit des zurückgelegten 21. Jahres, da auch selbige sich gleich nach Verfluß des 18. Jahres als lehnsmündig geriret, und diesen gesetzten Termin bey einem Lehn antizipiret hätten, die Jahr und Tag, oder 58 Wochen 3 Tage in sich haltende Frist zu Suchung der Lehn. Ebend. §. 4.

Einem Lehnmanne, welcher veniam aetatis erlanget, wenn er nach seiner Mündigsprechung die Lehn oder gesammte Hand an einem Feudo zu befolgen hat, und deshalb um Indult bittet, soll der Indult nur auf ein sächsisches Jahr, welches, wenn sich der Fall, auf welchen der Lehn oder gesammten Hand Folge zu thun ist, vor erlangter venia aetatis begeben, von dem Dato des hierüber ausgefertigten Dekrets zu komputiren ist, ertheilet; dagegen

demselben, wenn er bereits vor erlangter venia aetatis, zu Befolgung der Lehn oder gesammten Hand, an einem oder mehrern Feudis

Feudis bis zu seiner Volljährigkeit Indult erhalten, dieses während seiner Minderjährigkeit ihm angediehene Benefizium nicht entzogen werden kann. folglich, wenn er binnen 58 Wochen und 3 Tagen a dato des Dekrets über die veniam aetatis wegen Befolgung der Lehn oder gesammten Hand sich nicht gemeldet, ihm solches, daferne nicht, wie oben gedacht, sich immittelst mit dem Lehn ein neuer Fall begeben, auf welchen ihm nach erlangter venia aetatis eine anderweite Befolgung obliegt, für keinen Lehnsfehler anzurechnen, vielmehr die ihm einmal indulgirte Frist, ohne Rücksicht auf die, seitdem erlangte veniam aetatis, nach Maaßgebung des 4ten §. T. 2. des Lehnsmandats v. 1764. nachzulassen ist. Rescr. v. 24. März 1779.

In den übrigen Fällen aber ist in dem Indultscheine die Zeit, auf wie lange solche ertheilet worden, zu bemerken, welche der Vasall genau zu beobachten, und noch vor Verfluß derselben entweder die Lehn wirklich zu empfangen, oder um fernern Indult anzusuchen hat, welcher, wenn er ihm anderweit gegeben wird, sich von dem Tage, da erstere aufgehöret, anfängt, und ist, wenn solcher auf ein Jahr ertheilet worden, darunter allemal Jahr und Tag, oder eine Frist von 58 Wochen und 3 Tagen zu verstehen; da hingegen dergleichen Indult bey Abwesenden, deren Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen, bis zu ihrer Wiederkehr, bey denen aber, welche mit Gemüths- und Leibesgebrechen behaftet, bis zu deren Besserung gegeben werden kann; und haben alsdann erstere die Zeit ihrer Wiederkehr hinlänglich zu bescheinigen, oder endlich zu erhärten, letztere aber von Zeit der erfolgten Besserung durch eines verpflichteten Arztes Zeugniß sich zu legitimiren, und binnen 58 Wochen u. 3 Tagen sich zur Erlangung der Lehn und gesammten Hand zu stellen. Ebend. §. 4.

Daferne des von dem Vasallen gesuchten Indults halber die Resolution wegen eines sich hierbey ereignenden Anstandes nicht sogleich erfolgen mag, so soll ihm, wenn das Fatale indessen verstrichen, solches für keinen Lehnsfehler angerechnet, sondern selbigem auf den Fall, da der Indult abgeschlagen worden, zuförderst eine gewisse von der beschehenen Insinuation anlaufende Frist, binnen welcher er sich sodann in Person zu gestellen, und die Lehn oder gesammte Hand zu empfangen hat, gesetzet werden. Wie ihm denn wegen seines zur rechten Zeit eingereichten Gesuches ein Vigilanzschein behändiget wird. Ebend. §. 5.

Sollten sich während des Indults neue Fälle, da die Lehn und Mitbelehnschaft zu suchen ist, begeben, so ist auch auf solche in gehöriger Frist Indult zu bitten. Ebend. §. 6.

Die Stiftsregierungen können dergleichen Lehnsindulte nur bis zum drittenmale incl. verstatten; wenn weitere Erstreckung gesuchet wird, müssen sie nebst Beyfügung ihres Gutachtens anfragen; doch wird den Vasallen, wenn sie nur zur rechten Zeit angesuchet, die Nichterfolgung der Resolution zu keinem Lehnsfehler angerechnet, vielmehr denselben, im Fall der Indult abgeschlagen, eine gewisse Frist zur Lehns- und Mitbelehnsempfängniß präfigiret. Rescr. v. 3. April 1739. S. C. A. I. p. 1004.

Lehnsmuthung. Nach dem Mand. v. 1sten Juny 1657. C. A. I. p. 1967 f. sollen Lehnleute, a) wo nicht in einer förmlichen Supplique, doch zum wenigsten in einem offenen von ihnen unterschriebenen Memoriale diejenigen Güter, Lehnsbaarschaften oder andere Lehnstücken, daran sie die Lehn oder gesammte Hand suchen, ordentlich spezifiziren; Ebend. n. 1. b) solche Spezifikation mit richtigen Lehn- oder Muthzetteln, auch Lehnbriefen in originali bestärken; Ebend. c) nicht nur alte, sondern die neuesten auf die jüngsten Fälle gerichteten Dokumente produziren; Ebend. n. 2. d) da dieselben verloren, bey der Kanzley beglaubter Abschriften sich vorher erholen und solche beylegen; Ebend. n. 2. e) wegen verstorbener Mitbelehnten und derselben nachgelassenen Lehnserben, auch was sonst etwa in den neuen Lehnbriefen zu ändern nöthig, richtige Verzeichnisse eingeben; Ebend. n. 4.

f) dar-

f) darinnen Jahr, Monat, Tag, wenn einer oder der andere Todes verblichen, so viel möglich ausdrücken, und, g) wo weder bey ihnen noch in der Kanzley Lehnbriefe vorhanden, über ihre Güter und Lehnstücken gewisse Erbregister aufrichten, und, in forma probante zur Konfirmation einsenden. Ebend. n. 5. Welches denn auch durch das Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 1. §. 16. S. C. A. I. p. 1026. fernerweit bestätiget, und hierbey ein Unterschied zwischen alten und neuen Lehnen zu machen anbefohlen worden, und zwar, daß bey neuen das Gut und die Zeit, wenn die Konfirmation des Kaufs oder Wiederkaufs, oder resp. Präsentation zur gesammten Hand erfolget, ingleichen die Beschaffenheit des Gutes, ob es nämlich Mann- oder Weiber- oder Erblehn, zu benennen, bey alten Lehngütern aber nebst Angebung des Gutes und dessen Qualität nicht nur die Zeit, da der Vasall gestorben, ingleichen bey denen, so nach erlangter Majorennität die Lehn suchen, deren Alter durch beglaubte Atteste bescheiniget, sondern auch der letztere Lehn- oder Indultschein, und von dem Besitzer des Lehngutes, der die Belehnung suchet, der jüngste Lehnbrief in originali nebst einer aufs halbe Papier konzeptweise geschriebenen Kopey, wie nicht weniger ein Verzeichniß der Mitbelehnten, beygefüget werden solle.

Die Lehn und Mitbelehnschaft ist auf alle in manu dominante und serviente sich begebende Fälle von den Besitzern der Lehngüter sowohl, als den Mitbelehnten, zu suchen und zu erneuern. Ebend. T. 1. §. 1. S. C. A. I. p. 1022.

Wenn ein Vater nach seinem Tode zu einem Lehngute verschiedene Söhne verlässet, oder das Lehn durch des Besitzers, ohne Hinterlassung Leibeslehnserben, erfolgten tödtlichen Hintritt auf verschiedene Mitbelehnte fället, so haben selbige, sie mögen in Communione zu verbleiben gesonnen seyn, oder nicht, die Lehn davon in gesetzter Frist, jeder zu seinem Antheil, und zugleich die gesammte Hand gegen einander an ihrer Brüder oder Mitlehnserben Antheilen zu suchen, und, dafern während der Kommunion einer von den Mitbesitzern ohne Leibeslehnserben verstirbt, und sein Antheil auf die übrigen verfället, es in Ansehung der Renovation eben so zu halten. Ebend. T. 1. §. 2.

Bey einem pro indiviso besessenem Lehngute muß der Lehn und gesammten Hand an den Antheilen desselben, so oft sich diese durch Absterben eines gemeinschaftlichen Lehnmannes erledigen, Folge gethan werden. Rescr. nach Merseb. v. 16. März 1739. ib. I. p. 1002. vergl. wegen der Niederlausitz Rescr. v. 4. Sept. 1742. ib. III. p. 404.

Eben so müssen es auch die Mitbelehnten halten. Ang. Lehnsmand. v. 1764. T. 1. §. 2.

Ist das Gut Mann- und Weiberlehn, und ein Vasall verläßt bey seinem Absterben Söhne und Töchter, so sind die Töchter, wenn sie künftig nach Abgang der männlichen Linie zur Succession gelangen wollen, in gehöriger Frist die gesammte Hand, an dem von ihrem Vater auf ihre Brüder verfälletem Gute, zu suchen, auch solche von Fällen zu Fällen gebührend zu befolgen gehalten.

Wenn der Vater einem seiner Söhne vor dem andern das Lehngut zueignet, oder ein Lehnserbe dem andern seinen Antheil überläßt, so müssen die übrigen die Lehn daran suchen; s. jedoch Lehnserben.

Wenn dem Lehnmanne bey vorfallenden Hindernissen, als wenn zu dessen Vermögen ein Konkurs der Gläubiger entstanden, und bereits mit Auslassung der Ediktalien verfahren worden, oder wenn derselbe dem Banqueroutiermandat sich submittiret, desgl. wenn ein Lehnmann in der Inquisition befangen und auf Artikel geantwortet, oder anderer Ursachen halber die Lehn und Mitbelehnschaft zur Zeit nicht gereichet werden kann, so hat selbiger demohngeachtet zur Lehnsmuthung schriftlich sich anzugeben, und während der Zeit die Lehn und Mitbelehnschaft gebührend zu suchen, oder er und seine Descendenten verlie-

verlieren solche, wenn einmal die Hindernisse cessiren. Durch diese Versäumniß wird jedoch weder den Mitbelehnten, noch im Fall des Konkurses den Gläubigern präjudiziret, indem vielmehr zu derer letztern und des Konkurses Besten dergleichen Lehnmann und nach seinem Ableben seine Söhne die Lehn oder Mitbelehnschaft, jedoch auf Kosten des Kreditwesens, zu bitten haben, der Konkurs aber die Nutzungen von des Schuldners selbst gehabten, oder durch Lehnsanfälle akquirirten Lehngütern, so lange er und dessen Leibeslehnserben am Leben, zu genießen hat. Ebend. T. 1. §. 11.

Die Disposition des 11ten §. T. 1. des Lehnsmandats v. 1764. ist also zu verstehen, daß denen Söhnen eines im Konkurs verfallenen Lehnmannes, wenn nach des Vaters Tode ihnen, als nächsten Mitbelehnten, Lehngüter anfallen, die Lehn daran weder versaget, noch ihnen die Nutzung dergleichen erst von ihnen durch die Lehnsfolge akquirirter Güter entzogen werden, vielmehr es hierunter allenthalben bey der Verordnung und Analogie der Lehnrechte bewenden solle. Rescr. v. 1. Sept. 1775.

Collegia, Corpora und Kommunen müssen die Lehn durch Lehnträger suchen, und, so oft der Lehnträger, oder, wo mehrere sind, sie sämmtlich abgegangen, erneuern. Lehnsmand. v. 1764. T. 1. §. 12.

Weibspersonen und andere, welche durch Bevollmächtigte beliehen werden, dürfen nicht bey Abgang des Bevollmächtigten, sondern nur bey denen in manu dominante vel serviente sich ereignenden Veränderungen die Lehn und Mitbelehnschaft suchen, oder erneuern. Ebend. §. 13. und Rescr. v. 14. Okt. 1745. S. C. A. I. p. 1019 f.

Bey wirklichen Lehnsstämmen, da nämlich ein gewisses Geldquantum von dem Lehnherrn auf vorhergegangene Oblation zu Lehn gemachet und verliehen worden, ist von Fällen zu Fällen eben das, was bey den Lehngütern zu beobachten, doch darf die Lehn und Mitbelehnschaft, wenn solche von einem Gut auf das andere geleget worden, von neuem nicht gesuchet werden. Ang. Lehnsmand. T. 1. §. 14.

Die ordentliche Frist, binnen welcher die Lehn und Mitbelehnschaft zu suchen, ist Jahr und Tag, oder 58 Wochen 3 Tage, mit Ausschluß des Sterbetages, die von Zeit der erlangten Wissenschaft, bey Unmündigen von erlangter Volljährigkeit, bey Käufern, Wiederkäufern und neuen Akquirenten, von Zeit erfolgter Konfirmation des Kontrakts, oder Adjudikationsscheins, bey Begnadigungen mit angefallenem Lehn, von Zeit des Anfalls, oder der erhaltenen Begnadigung, oder der vom Anfalle erlangten Wissenschaft, und bey der Präsentation von der Zeit, da solche geschehen, gerechnet wird. Ebend. §. 15.

Die Strafe der Versäumniß ist der Verlust des Lehns oder der Mitbelehnschaft, Ebend. T. 5. §. 1. S. C. A. I. p. 1029. wenn der Vasall nicht seine Vigilanz und vorgefallenen Hindernisse erweislich macht, doch nicht ohne vorhergehendes rechtliches Gehör, s. Lehnsfehler.

Wie es mit der Lehnssuchung bey Erbgütern zu halten, s. Erbe. Wenn solche bey der Landesregierung zur Lehn gehen, so muß gleichfalls binnen Jahr und Tag um die Lehn angesuchet werden, oder die Besitzer derselben werden durch Strafauflagen dazu angehalten. Ang. Lehnsmand. T. 5. §. 4.

Erblehngüter sind wirkliche Lehen, daher die Lehn und Mitbelehnschaft, wie bey diesen, zu suchen und zu erneuern ist. Ebend. T. 5. §. 5. S. C. A. I. p. 1031.

Lehnsordnung. Die Lehnsordnung der Stände des Marggrafthums Oberlausitz v. 22. Aug. 1652. C. A. III. p. 351. ist folgenden Inhalts:

1) Ist kein Mitbelehnter bis in den 7. Grad schuldig, die Lehn der gesammten Hand zu suchen, er gelange denn zur erledigten Possess.

Es renoviren auch diejenigen, so vor dem allgemeinen erhobenen Privilegio die Spezialgesammte Hand erlanget, dieselbe nicht nach Veränderung des mitbelehnten Besitzers, sondern

sondern allein bey Antretung eines neuen Lehnherrns.

2) Für Unmündige und Abwesende sollen deren Vormünder oder Freunde die Lehn muthen, und die erstern nach ihrem 21. Jahre, die letztern aber nach ihrer Wiederkunft binnen Jahr und Tag a die scientiae die Erb- und Lehnspflicht ablegen. Bey Theilungen ist das Geld aus dem Lehn entweder wieder an Lehngüter zu wenden, oder aus dem Erbe in Lehn zu erheben.

3) Ausländer und Fremde sollen mit den Unterthanen dieses Orts gesammte Lehn auf ihre Güter aufrichten, doch keiner den andern an freyer Disposition hindern.

4) Soll die allgemeine gesammte Hand bis zum 7ten Grad incl. verstanden, und nicht nach gemeinen Lehn- sondern nach sächsischen Rechten, Landrecht, L. I. Art. 3. komputiret werden.

5) Des Vaters Brüder und Brudersöhne succediren in stirpes.

6) Die Clausula Privilegii, mit seinem Gut frey zu thun und zu lassen, ist nur von Actibus inter vivos zu verstehen, auf die Testamente und letzten Willen aber nicht zu ziehen; doch wird Testament zu machen nachgelassen

a) einem Vater oder Bruder, der keine männliche Leibeserben verlässet, zu Ausstattung der Töchter und Schwestern,

b) einem jeden für Personen, so innerhalb des 7ten Grads und ohnedies die Anwartung haben.

7) Bleibt den Ständen das vom Kaiser Ferdinand I. ertheilte Privilegium des Verkaufs. Privil. v. 21. Febr. 1544. C. A. III. p. 347.

8) Die Lehn hat ein jeder bey Antretung eines neuen Marggrafen und Lehnherrns bey Verlust zu suchen, und Erb- und Lehnshuldigung zugleich abzulegen; denen aber, die es vorher nicht gethan, wird Pardon ertheilet.

9) Ist der Eyd der Erbhuldigung und Lehnspflicht angefüget.

Lehnspacta, s. Lehnsrevers.

Lehnspardon, s. Lehnsfehler.

Lehnspferde, s. Ritterpferde.

Lehnspflicht. Muß jederzeit das erstemal in Person, und zugleich mit der Erbhuldigung abgeleget werden; Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 3. §. 1. S. C. A. I. p. 1028. jedoch werden diejenigen, die bereits in Lehnspflichten stehen, mit einem Handschlag entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten hinzugelassen. Ebend. und M. v. 1. Juny 1657. C. A. I. p. 1963.

Im geheimen Konsilio Sitz und Stimme habende wirkliche geheime Räthe können die Lehnspflicht auf alle Fälle ohne Dispensation durch Gevollmächtigte ablegen, auch bey der stiftsnaumburgischen Lehnskurie. Rescr. v. 5. July 1741. S. C. A. I. p. 1009.

Eben dieses findet auch in der Niederlausitz statt. Rescr. v. 5. July 1741. S. C. A. III. p. 403.

Geistliche, wenn sie Lehn oder Mitbelehnschaften haben, sind zur Ablegung der Lehnspflicht in Person zuzulassen. Rescr. v. 6. Sept. 1742. ib. I. p. 1012.

Die Lehnträger ganzer Corporum, Collegiorum und Kommunen leisten die schuldige Unterthanenpflicht in ihre eigene, der Weibspersonen Gevollmächtigte aber in ihrer Prinzipalinnen Seele, kraft der hierauf besonders einzurichtenden Vollmacht.

Wo die Lehnspflicht sonst im Merseburgischen von den Curatoribus blödsinniger und melancholischer Personen nomine derselben geleistet worden, soll künftig mit Verleihung der Lehn und gesammten Hand angestanden und vorher Bericht erstattet werden. Rescr. v. 19. Aug. 1739. S. C. A. I. p. 1005.

Lehnsproceß. Obwohl die sächsischen Lehnrechte in den Fällen, wenn der Lehnherr seinen Lehnmann, sonderlich aber auf die Privation beschuldigen will, eine sonderliche Art haben, wie das Lehnrecht zu bestellen, so hat doch auch in solchen Fällen der Prozeß des gemeinen Rechts statt, und ist die Disposition

tion der Sachsenrechte diesfalls aufgehoben. Konst. 27. P. I.

Es soll aber dabey ein jeder wegen unterlassener Suchung der Lehn oder Mitbelehnschaft mit seiner Nothdurft oder Entschuldigung sattsam gehöret, und keiner absque sufficienti cognitione seiner Lehn oder Mitbelehnschaft entsetzet, noch ein anderer damit beliehen werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 55. C. A. I. p. 230. vergl. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 5. §. 2. S. C. A. I. p. 1030. und Lehnsfehler.

Lehnsrevers. Mitbelehnte, die einmal das Lehngut in einem von sich gestellten Revers zu veräußern verwilliget, haben sich hernach des Vorkaufs nicht mehr zu erfreuen, ob es gleich generaliter geschehen. Rescr. v. 6. Okt. 1719. C. A. I. p. 1201.

So können auch dieselben nicht verlangen, daß die Ubermaaße von dem verkauften Lehngute wieder zu Lehn gemacht werde, wenn ihnen, vermöge vorhandener Verträge oder Reverse, nur ein gewisser Lehnsstamm oder Lehnsquantum ausgesetzet ist, obgleich dieselben nicht konfirmiret sind. E. P. O. ad T. 40. §. 3. p. 230.

Bey Lehnsreversen ist der Konfirmation die Clausula salutaris einzuverleiben: jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Regalien und Gerechtigkeiten, wie sie Namen haben mögen, auch sonst jedermänniglich an seinen Rechten ohne Schaden. Rescr. v. 6. Sept. 1743. S. C. A. I. p. 1016.

Lehnssachen gehören vor die Landesregierung, wo auch die einkommenden Klagen und Schriften zu übergeben, und das Appellationsgericht erkennet darinnen nur alsdann, wenn sie dahin gewiesen worden, da denn zwey von dem Kanzler oder Vizekanzler zu benennende adliche Hof- und Justizienräthe zu adhibiren, denen auch die beyden ersten Stellen vor den adelichen Appellationsräthen eingeräumet werden. Das Direktorium aber bleibet den Appellationsräthen allein. Neu. App. Ger. O. v. 27. März 1734. T. wer vor unser App. Ger. S. C. A. I. p. 445.

Sobald res judicata vorhanden ist, so werden die Akten an die Landesregierung wiederum abgegeben. Ebend.

Fiskalische Lehnssachen sollen von der Merseburgischen Stiftsregierung, ohne Einholung rechtlicher Informate, selbst dezidiret, die Urthel aber vor der Publikation allemal eingesendet werden. Rescr. v. 15. Juny 1741. ib. I. p. 1010.

Ubrigens hat darinnen der Prozeß des gemeinen Rechts statt, s. Lehnsprozeß.

Ein Gerichtsherr kann auch in Lehnssachen seine Unterthanen vor seine eignen Gerichten belangen. E. P. O. ad T. 2. §. 3. p. 25.

Lehnsschulden. Die Lehnsschulden müssen die Lehnsfolger, ob sie gleich die übrigen Schulden zu bezahlen nicht verbunden, dennoch vergnügen, vornehmlich diejenigen, die mit der Lehnsfolger Bewilligung gemacht und auf das Lehn versichert worden. Konst. 46. P. II.

Bey Ermangelung des lehnsherrlichen Konsenses sind die Schulden für keine eigentlichen Lehnsschulden zu halten. Decis. 67.

Dennohngeachtet müssen aber die Lehnsfolger und Mitbelehnte, wenn gleich derselbe ermangelt, sie aber ihre Einwilligung dazu gegeben, dieselben, wenn das Lehn an sie kömmt, bezahlen. Ebend.

Hiernächst ist für eine Lehnsschuld zu achten: 1) was wegen Aussteuerung der Töchter oder Schwestern, 2) zur Ablegung der Leibgedinge aufgenommen, 3) in nützliche Besserung des Lehns verwendet, 4) oder zur Erkaufung etlicher Lehngüter geliehen und zu deren Bezahlung angewendet worden. Konst. 46. P. II.

Ein Sohn muß seines Vaters Konsens agnosziren, und kann auch, wenn das Erbe nicht zureicht, das Lehn dem Mitbelehnten in fraudem Creditorum nicht überlassen. Rs. gr. vom 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 71. C. A. I. p. 234 f.

Wenn

Wenn Lehnskonsens gesuchet wird, sind bey Komputation derselben das Ehegeld und Gegenvermächtniß doppelt zu rechnen. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 2. §. 1. S. C. A. I. p. 1031 f.

Das Donativ- und Präsentgeld, wenn auch gleich dafür die Ritterdienste auf eine Zeitlang erlassen worden, ist für keine Lehnsschuld zu halten, außer in so weit diese Befreyung dem Lehnsfolger zu seiner Zeit noch mit zu statten kömmt. Decis. 32.

Bey Lehnsschulden werden die Interessen nebst dem Kapital in einer Klasse bezahlt. Decis. 10.

Wenn aber der Konsens auf das Kapital allein restringiret worden, so werden die Zinsen damit nicht in eine Klasse gesetzet, welches auch bey Allodialschulden geschiehet. E. P. O. ad T. 46. §. 3. p. 274.

Es ist jedoch die Ansetzung der Zinsen nur von den letzten 3 Jahren vor angestellter Klage oder entstandenem Konkurs zu verstehen. E. P. O. ad T. 50. p. 283.

Lehnsstamm. Wenn den Mitbelehnten nur ein gewisser Lehnstamm oder Lehnsquantum ausgesetzet ist, müssen sie sich damit begnügen, und können an die Ubermasse des, nach Bezahlung der Schulden, bleibenden Kaufgeldes von einem Lehngute nichts prätendiren. E. P. O. ad T. 40. §. 3. p. 230.

Es ist aber derselbe ein gewisses Geldquantum, so von dem Lehnsherrn auf vorhergegangene Oblation zur Lehn gemacht und verliehen worden. Lehnsmand. vom 30. April 1764. T. 1. §. 14. S. C. A. I. p. 1025.

Lehnssuchung, s. Lehnsmuthung.

Lehnsveräußerung. Die Veräußerung eines Lehngutes durch Kauf, Tausch u. s. w. soll a) mit Einwilligung des Lehnsherrn erfolgen, und vor dessen Erklärung und Ratihabition Niemand sich ein Lehngut zu verkaufen unterfangen, wenn es auch gleich ein Vasall wäre, der mit andern Gütern bereits beliehen und ihm das Gut auch wirklich übergeben worden wäre. Extr. d. Resol. v. 8ten Febr. 1700. C. A. I. p. 366.

Das Lehnsmand. vom 30. April 1764. T. 6. §. 3. S. C. A. I. p. 1032. verordnet hierüber Folgendes: daß nämlich der Landesherr, so lange noch zwey in der Lehn stehen, welche von solchen Kräften, daß sie vermuthlich noch Kinder zeugen möchten, den Konsens in die Veräußerung des Lehns nicht versagen wolle, jedoch daß vor dessen Erfolg und Ertheilung mit dem Lehn einige Alienation oder Aenderung nicht vorgenommen werde, sondern es haben diesfalls die Vasallen alles dasjenige, was in denen unterm 10. July 1622. und 12. Nov. 1691. publizirten Mandaten von Verkauf- und Vertauschung sammt Theilung derer Lehngüter, und wie sich hierbey gegen den Lehnherrn zu verhalten, anbefohlen worden, genau zu beobachten.

Das Mand. v. 6ten July 1622. C. A. I. p. 1959 f. schreibt aber hierbey nachfolgendes Verhalten denen Vasallen vor, nämlich, daß sie a) vor endlichem Schluß und Ubergabe des verkauften, vertauschten oder sonst veräußerten Gutes, auch vor Auszahlung und Empfangung der Kaufgelder, vor allen Dingen sich bey der Lehnskurie anmelden, die Person, mit der einer oder der andere zu kontrahiren gesonnen, nahmhaft machen, und hierauf, ob sie annehmlich, Bescheid erwarten, auch die Käufer und andere, so durch Tausch oder andere zuläßige Kontrakte dergleichen Güter an sich zu bringen gemeinet, vor der lehnsherrlichen Erklärung und Ratifikation des Kaufs, Tausches oder andern Kontrakts, sich keiner Besitznehmung, Bestellung oder Benutzung des Gutes anmaßen, vielmehr, wenn dawider gehandelt wird, der Verkäufer mit Einziehung des Lehns, oder, nach Befinden, anderer Strafe beleget, Käufer aber damit nicht beliehen werden, auch seines ausgezahlten Geldes verlustig seyn, oder sonst in eine Geldstrafe, wie der Verkäufer, verfallen.

 b) Fer-

b) Ferner gehöret dazu die Einwilligung der Agnaten, jetzt Mitbelehnten, weil sie solches entweder bey des Verkäufers Lebzeiten, gegen Erstattung des Kaufgeldes, innerhalb Jahresfrist, oder nach dessen Absterben, ohne das Kaufgeld, innerhalb 30 Jahren revociren können. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. wg. d. Agnaten. C. A. I. p. 148.

Das ang. Lehnsmand. v. 1764. ib. T. 6. §. 4. sagt: Es kann aber die Veräußerung des Lehns, wenn selbige auch nur auf einen Wiederkauf gerichtet ist, anders nicht, denn mit Konsens und Einwilligung der Mitbelehnten, daferne diese nicht, durch ausgestellte Lehnsreverse oder andere getroffene Verträge, sich bereits dazu verbindlich gemacht, und zum Voraus ihre Einwilligung in die Verpfändung derer Güter ertheilt haben, geschehen, und damit solche, wenn die Mitbelehnten unmündig sind, beständiger Weise und ohne Gefahr der künftigen Revokation erfolgen möge, so ist diesfalls damit also, wie in dem Torg. Ausschr. von 1583 geordnet, allenthalben zu verfahren. Die Vormünder aber können in die Veräusserung konsentiren, wenn entweder zwey mündige nähere oder vier andere zugleich Belehnte es für gut ansehen. C. A. I. p. 152.

Sonst soll an dem freyen Verkauf der Lehngüter niemand gehindert werden, wenn dieselben nicht auf dem Falle stehen. L. T. A. v. 17. März 1700. C. A. I. p. 367.

Es sollen aber die Stiftsregierungen, wenn das Lehn auf wenigen und nur vier Augen stehet, die Alienation ohne vorgängige Anfrage nicht nachlassen. Rescr. v. 29. Jan. 1737. u. vom 3ten April 1739. S. C. A. I. p. 998. u. 1003.

Durch die Alienation wird die gesammte Hand nicht gebrochen, es hätte denn der, so sie hat, in solche Veräußerung Kraft einer Verschreibung oder Reverses gewilliget. Konst. 45. p. 11.

Wenn ein Vater ein Lehn verkaufet und noch nicht übergeben hat, muß der Sohn die Auflassung thun, und kann solche Veräußerung nicht hinterziehen. Absond. Konst. 3.

Wie es zu halten, wenn bey einem Lehngute sich Pertinenzstücken befinden, die bey einer andern Lehnskurie zur Lehn gehen, s. Pertinenzien.

Wann der Vorkauf bey veräußerten Lehnsgütern eintritt, s. Vorkauf; und wann und wie solche revoziret werden mögen, s. Revokation des Lehns.

Lehnsverbrechen, s. Lehnsfehler.

Lehnsverpfändung. Die Verpfändung eines Lehngutes kann anders nicht, als mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten, geschehen, doch müssen letztere gleichwohl, bey ermangelndem lehnsherrlichem Konsens, falls sie darein gewilliget, wenn das Lehn an sie kommt, die Zahlung leisten. Decis. 67. u. E. P. O. ad T. 40. §. 1. u. ad T. 42. §. 7. p. 230. u. p. 245.

Das Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 6. §. 1. erkläret sich hierüber folgendergestalt: Ob zwar die Lehnskurie Konsens in die Verpfändung derer Lehngüter, welche nicht auf dem Fall stehen, bis zur Hälfte, und derer Erb- und Allodialgüter bis auf zwey Drittel deren Werths, wie solcher in beyden Fällen nach dem letztern Kaufbriefe, Erbtheilung und andern Urkunden, oder, in deren gänzlichen Ermangelung, bey der jüngsten Beleihung angegeben worden, ertheilen darf; so wird doch bey Lehngütern jederzeit vorher erfordert, daß die sämmtlichen Mitbelehnten ihre Einwilligung, wenn sie solche nicht bereits überhaupt, vermittelst eines ausgestellten Reverses, ertheilet, in die Aufnahme des Kapitals geben, oder der Gläubiger, daß er solche derer Mitbelehnten Einwilligung nicht verlange, sich ausdrücklich erkläre.

Die Verpfändung der Erb- und Beystücken eines Lehngutes ist zwar einem jeden Vasallen vor seinen eigenen Gerichten nachgelassen, im Fall aber von Lehn und Erbe der Werth zusammen in einer Summe angegeben, so soll hinführo der Eigenthumsherr, der-

dergleichen Erbstücken vor seinen Gerichten zu verpfänden oder zu veräußern, nicht Macht haben, wenn er nicht zuförderst hierzu von dem Lehnsherrn ausdrückliche Erlaubniß, vermittelst eines bey der Lehnsexpedition ausgefertigten Scheines, erhalten, maassen die, ohne dergleichen, von des Schuldners eigenen Gerichten auf oberwähnte, mit der Lehn zugleich unter einer Summe begriffene Erbstücken und darauf ertheilte Unterpfand vom 30. April 1764 nicht länger, als 3 Jahr, ihre Kraft und Wirkung behalten, und der Schuldner, bey entstehender Bezahlung derselben, wo das Hauptlehngut zur Lehn gieng, des Lehnsherrn Einwilligung ausbringen mußte. Ebend. T. 17. §. 2.

Lehnsverträge, s. Lehnsrevers.

Lehnträger, s. Lehnsmuthung, Lehnspflicht.

Lehnwaare. Zum Beweis des durch langwierigen Gebrauch erlangten Lehngeldes, auch auf den Sterbefall, ist genug, wenn erwiesen wird, daß es 31 Jahr 6 W. 3 T. lang vor angestellter Klage, so wie es gefordert wird, gegeben worden, und kein Actus contrarius beygebracht wird; Gen. v. 3. Nov. 1751. S. C. A. I. p. 379. und stehet sodann die auf Posseß gegründete Verjährung in der Regel allen, auch denen entgegen, von welchen, daß sie oder ihre Aeltern im Lauf der Verjährung dergleichen Lehngeld abgestattet, nicht zu erweisen, und streitet gegen jeden Einwohner des Orts, als ein membrum universitatis, bis er die Ausnahme dargethan. Ebendaselbst.

Der Lehnherr muß die Atteslate wegen richtig abgeführter Lehngelder, so bey der Veräußerung erfordert werden, unentgeldlich ausstellen. Gen. v. 14. Aug. 1767. ib. I. p. 414.

Lehrart in Schulen, s. Schule.

Lehrjunge, Lehrling, s. Handwerk.

Leibeigene, s. Gunstzettel, Kundschaft, Laßbrief.

Leibesfrucht. Was die Abtreibung der Leibesfrucht betrifft, so wird nach Konst. 4. P. IV. hierbey ein Unterschied gemacht, ob die Leibesfrucht im Mutterleibe lebendig gewesen oder nicht; und dieses daher beurtheilet, ob es noch unter oder über der Hälfte nach der Empfängniß geschehen; im letztern Fall ist die Strafe des Schwerdts an denen, so dazu mit Tränken oder in anderer Gestalt geholfen, und die Missethäterin am Leben zu bestrafen; im erstern Falle aber willkührliche Strafe, als Staupenschlag, Landesverweisung (jetzt vierjähriges Zuchthaus, s. Landesverweisung in fine) oder Gefängniß gesetzet, welche willkürliche Strafe auch alsdann statt hat, wenn entweder das zum Abtreiben Genommene keine Wirkung gethan, oder das Abgetriebene kein Kind gewesen. Ebend.

Und zwar sollte diese Strafe ohne Ansehen der Person, des Standes, Alters und anderer Umstände, auch ohne zu hoffende Begnadigung oder Milderung, vollstrecket werden. Mand. v. 14. Okt. 1744. §. 1. S. C. A. I. p. 339.

Zu diesem Ende ist festgestellet, daß Weibspersonen, welche die Schwangerschaft verheimlichen und darüber in Verdacht gerathen, wenn sie des Verbrechens, ein Kind ermordet oder abgetrieben zu haben, genugsam überführet, nicht die geringste Gnade, noch Verwandlung der strengsten Strafe in eine gelindere zu hoffen, vielmehr sollen sie, wenn auch das Kind lebendig zur Welt kommt, mit der durch die getriebene Unzucht, begangenen Ehebruch, oder Blutschande verwirkten Strafe, ohne Linderung oder Verwandelung, beleget werden. Ebend. §. 2.

Obrigkeiten sollen die Inkulpaten nicht durch gemachte Hoffnung zur Begnadigung, sondern durch andere Vorstellungen zum Geständniß bringen, oder zu überzeugen suchen, die Inquisition möglichst beschleunigen, auch, wenn

wenn über des Inquisiten Gemüthszustand Zweifel vorfällt, solchen sowohl, als was zur Defension des Inquisiten, Gewißheit des Corporis delicti u. s. w. gehöret, vor Versendung der Akten erforschen und registriren. Ebend. §. 3.

Medici, Apotheker, Barbierer, Bader u. Feldscheerer sollen in Austheilung solcher Arzeneyen, Kräuter und Getränke, welche dazu können gemisbraucht werden, ingleichen bey dem, nach Beschaffenheit der Zeit, dazu gereichenden Aderlässen Behutsamkeit brauchen, auch auf ihre Gesellen und Lehrlinge Acht haben, bey willkührlicher harter Strafe. Ebend. §. 5. ib. I. p. 341.

Obrigkeiten können verdächtige Personen vor sich fordern, sie warnen, bey hartnäckigem Läugnen von geschwornen Wehmüttern besichtigen lassen; doch ist Behutsamkeit zu brauchen, sonst bleibt, außer der Strafe, unschuldigen Personen ihre Satisfaktion auch gegen die Denuncianten vorbehalten. Ebend. §. 6.

Wenn die Kindermörderinnen um Verwandlung der Strafe, oder um Begnadigung ansuchen, soll Bericht nebst Gutachten erstattet werden. Rescr. v. 26. Okt. 1744. ib. I. p. 342.

Das Mandat ist alle Jahre zweymal von den Kanzeln abzulesen, und zwar am Sonntage Okuli, und den 21sten nach Trinitatis. Ang. Rescr. v. 1744. u. Rescr. v. 6. Febr. 1767. ib. I. p. 245.

Nach der 3. Konst. P. IV. sollten Aeltern, so die Kinder umbrachten, mit Säckung oder dem Rade bestrafet werden, wenn gleich eine Mutter auch nicht Hand daran geleget, sondern es nur zu dem Ende weggesetzt hatte. Decis. 78. Indessen ist diese Strafe abgeschaffet, und soll, wo sonst auf Säckung gesprochen, auf das Rad erkannt werden. Rescr. v. 17. Jun. 1761. S. C. A. I. p. 401.

Ist das Kind von der Mutter weggesetzet worden, und wird ohne Schaden wieder gefunden, so hat nur Landesverweisung oder Gefängnißstrafe statt. Decis. 78.

Leibesstrafe. Unter die ehemaligen harten, itzt außer Gebrauch gekommenen, Leibesstrafen wurde a) die Abhauung der Finger und zwar der zwey fordern, wegen Meineyds u. gebrochener Urphede, Konst. 48. P. IV. b) die Abhauung der Hand beym Exceß in der Nothwehre, Konst. 8. 11. und 12. P. IV. ingleichen bey Vorwarten in Gassen, wenn die dabey geschehene Verwundung und der Schade groß, Konst. 13. P. IV. ferner wegen Vergreifung an der Obrigkeit, Konst. 43. P. IV. wegen des Burgfriedensbruches, Duellmand. v. 2. July 1712. §. 9. wegen Wildprechtsdiebstahls, 7. absond. Konst. wegen Beschädigung der Bäume, Mand. vom 20. May 1611. u. v. 26. Jan. 1619. C. A. I. p. 613. u. 617. wegen vorsetzlicher Banquerutte, Banq. Mand. v. 7. Jan. 1724. §. 12. C. A. I. p. 2379. c) die Abschneidung der Nase und Ohren, wenn sich einige brauchen ließen, Gewinns halber jemanden auszuprügeln oder zu karbatschen, ang. Duellmand. v. 1712. §. 15. d) die Abschneidung der Zunge wegen Gotteslästerung, Konst. 1. P. IV. gerechnet.

Wenn nun die von dem Landesherrn gesuchte Verwandlung derselben in Geldbußen abgeschlagen worden, so hat die Landesregierung die Supplikanten, ohne fernere Berichtsabstattung, schlechterdings abzuweisen. Rescr. v. 20. Nov. 1712. C. A. I. p. 1179.

Leiche. In Pestzeiten sollen die Leichen nicht über 24 Stunden unbegraben bleiben, und zu solcher Zeit nicht in die Kirchen geleget werden. Gen. Art. 15. u. Mand. v. 2. Dec. 1713. §. 7. C. A. I. p. 687 u. 1829. Corp. Jur. Eccl. p. 51 u. 640.

Zur Bekleidung der Leichen und Ausschlagung der Särge dürfen keine andern als Landwaaren genommen werden. Kleid. Ord. v. 21. Febr. 1750. n. 11. C. A. I. p. 752.

Bey adlichen Leichen, so in Civil- und Militairdiensten gestanden, bis auf den Obristen incl., sollen 8, bey den übrigen nur 6 brennende Wachskerzen auf beyden Seiten

des

des Sarges gesetzet werden. Mand. v. 2ten Dec. 1711. C. A. I. p. 889.

Es sollen die üblen Gebräuche, nach welchen man Kranken, wenn ihr Absterben scheinbar nahe, in der irrigen Meinung, um ihnen den Tod zu erleichtern, das Kopfkissen oder den Pfühl wegnimmt, oder sie aus dem Bette bringt, und auf das Stroh leget, denen, die man für todt hält, den Mund zubindet, ihr Gesicht mit dicken Tüchern, oder dasselbe, ingleichen die Brust, mit Rasen beleget, oder wohl gar den Leib mit Steinen beschweret, und den Hals mit einer Schnur zubindet, ferner die Särge zunagelt, oder zuschließet, wo solche annoch anzutreffen sind, ingleichen alle andere, die Wiederauflebung eines scheinbar todten Menschen hindernde Gebräuche gänzlich abgestellet, bey Menschen, welche, dem Ansehen nach, verstorben, dienliche Versuche, ob annoch Leben in ihnen vorhanden sey, gemachet, und selbige erst alsdann, wenn genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes sich äußern, sodann aber ohne fernern unnöthigen Aufschub, begraben werden. Zu dem Ende haben diejenigen, welche bey Leichen gebrauchet werden, auch sonst jedermann, den nachfolgenden Unterricht sub ⊙ sich wohl bekannt zu machen, auch möglichste Vorsicht anzuwenden, daß eines Theils die Gefahr, einem Menschen vor wirklich erfolgtem Tode zu begraben, vermieden, und andern Theils, wenn sich bey Leichnamen Kennzeichen der angehenden Fäulniß äußern, die Ausdünstungen derselben den Lebenden nicht nachtheilig werden mögen. Mand. d. Behandl. d. Leichen. v. 11. Febr. 1792. §. 1.

Für jeden Ort ist, in sofern es nicht bereits geschehen, eine Leichenwäscherin zu bestellen, und dieselbe dahin mit zu verpflichten, daß sie auf die Beobachtung dessen, was in vorstehendem Paragrapho verordnet worden, aufmerksam sey, solches auch selbst, so viel an ihr ist, beobachte, und, wenn sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen gehindert wird, es bey der Obrigkeit des Orts anzeige, welche ihr solchenfalls, auch gegen diejenigen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, wenn nicht der letztern Richter an eben dem Orte wohnet, mithin bey demselben eben so geschwind die nöthigen Verfügungen zu erlangen sind, schleunige Hülfe zu leisten hat. Ebend. §. 2.

Auch soll die Leichenwäscherin in zweifelhaften Fällen, dergleichen sich insbesondere bey nahe an der Geburt, oder über dem Gebähren, sterbenden Weibspersonen ereignen können, die Herbeyholung eines Arztes oder Wundarztes bey den Angehörigen, und, wenn diese solches nicht thun, bey der Obrigkeit des Orts, veranlassen, welche letztere dafür sofort zu sorgen, der Arzt oder Wundarzt aber, welcher gerufen wird, sich des Beystandes nicht zu verweigern, und widrigenfalls, wenn er, solcher Verweigerung oder dabey zu Schulden gebrachter Säumniß halber, sich nicht durch unvermeidliche und dringende Verhinderungsursachen rechtfertigen kann, harte Ahndung zu gewärtigen hat. Ebend. §. 3.

Die Leichen sind in der Regel, und wenn nicht bey ansteckenden Krankheiten, bey grosser Sonnenhitze, oder sonst aus dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf 72 Stunden, von Zeit des erfolgten Absterbens an, zu begraben, und die Beerdigung eher nicht zu gestatten, als wenn zuförderst ein zur praxi medica legitimirter Arzt, oder ein examinirter Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäscherin, daß gnugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen sind, schriftlich oder mündlich anzeigen. Diese Anzeige ist, nach wahrgenommenen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, unverzüglich zu bewerkstelligen, damit die zu der Bestattung der Leiche nöthigen Veranstaltungen, in sofern solche nicht bereits getroffen worden, annoch mit möglichster Beschleunigung getroffen werden können, und es geschiehet sothane Anzeige in Städten bey der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber bey dem

dem Pfarrer, für den die diesfallsigen geistlichen Verrichtungen gehören.

Auch ist die Beerdigung solcher Leichen, bey denen die Fäulniß eintritt, um deswillen, weil die in der Regel bestimmten 72 Stunden noch nicht völlig abgelaufen sind, ingleichen wegen anderer Verrichtungen der Geistlichen, oder wegen einer zahlreichen Leichenbegleitung, nicht zu verzögern. Dahingegen kann, wenn andere dringende Verrichtungen die Geistlichen behindern, die Leichenpredigt oder Abdankung am Tage der Beerdigung zu halten, solche auf einen andern Tag verlegt werden; und es sind um deswillen den Geistlichen die wohlhergebrachten Gebühren nicht zu entziehen, oder zu verkürzen. Sollte auch, wie jedoch bey Beobachtung der in diesem Mandat enthaltenen Vorschrift kaum zu erwarten ist, der ganz außerordentliche Fall sich ereignen, daß in einer Gruft, in welcher kurz vorher eine Leiche beygesetzt worden, oder in einem frisch gemachten Grabe, ein, dem Anscheine nach, von der begrabenen Person herrührendes Getöse bemerket würde; so ist, unter Zuziehung der zunächst wohnenden oder zuerst zu erlangenden Gerichtspersonen, und, wo dieses einen im mindesten bedenklichen Aufenthalt veranlaßte, sonst einer oder der andern zuerst zu erlangenden glaubwürdigen Person, die Gruft oder das Grab, nebst dem Sarge sofort zu eröffnen, und nach Befinden die weitere Hülfe zu leisten. Ebend. §. 3.

Die für jeden Ort angenommenen Leichenwäscherinnen, welchen bey ihrer Bestellung eine der Absicht gemäß einzurichtende deutliche Instruktion, wie sie ihren Dienst zu verrichten haben, auszuhändigen, auch, in soferne sie annoch Unterricht bedürfen, solcher von einem Amts- oder Stadtphysiko zu verschaffen ist, sollen, wenn sie zu einer Leiche gerufen werden, bey selbiger sich unverzüglich einfinden, und es hat jedes Orts Obrigkeit dafür zu sorgen, daß auf den Fall, da sie, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Hindernisse, sich nicht einfinden können, eine andere Person vorhanden sey, welche an ihrer Statt herbey gerufen werden könne. Ebend. §. 4.

Für Dörfer, welche in der Nähe bey einander liegen, können gemeinschaftliche Leichenwäscherinnen, wenn selbige die Besorgung der Leichen dieser Dörfer füglich zu bestreiten im Stande sind, bestellet werden; dahingegen, wenn an einem Orte mehrere Leichenwäscherinnen bestellet sind, denen, die sie gebrauchen, die Wahl unter selbigen freystehet. Ebend. §. 5.

Die Gebühren der Leichenwäscherinnen, in soferne solche nicht bereits billigmäßig bestimmet sind, sollen von jedes Orts Obrigkeit, nach Verschiedenheit der Gebühren, welche die Geistlichen von einer Leiche bekommen, und überhaupt nach den Umständen der Einwohner, bestimmet werden; bey ganz Armen sind sothane Gebühren aus den Almosenkassen mit zu bestreiten. Jedoch wird den Gerichtsobrigkeiten, sonderlich auf dem Lande, nachgelassen, mit den Leichenwäscherinnen über einen jährlichen Gehalt, wofür sie entweder alle Leichen, oder doch die Leichen der Dürftigen, unentgeldlich zu besorgen haben, sich zu vereinigen; welchenfalls zu diesem jährlichen Gehalte die Obrigkeit selbst einen Beytrag zu thun hat, und das Übrige von den Einwohnern des Orts durch proportionirliche Anlagen einzubringen ist. Ebend. §. 6.

Für diejenigen Personen, welche Leichen zu besorgen haben, und sich selbigen nähern müssen, sind in dem Unterrichte sub ⊙ einige Verwahrungsmittel angegeben. Damit aber überhaupt Lebende den schädlichen Ausdünstungen der in die Fäulniß gehenden Leichen so wenig als möglich ausgesetzt werden, so ist in jedem Hause, welches bewohnt wird, in sofern es thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbnisse, ein hierzu schickliches Behältniß, welchem durch Fenster- und Thürenöffnung der Zugang freyer Luft verschaffet, und welches im Winter geheizt werden kann, zu bestimmen, und bey Er-

Erbauung neuer Häuser von jedes Orts Obrigkeit darauf zu sehen, daß dergleichen Behältnisse mit angelegt werden mögen. Jedoch ist, wenn einige benachbarte Hausbesitzer, oder eine Commun, zusammentreten, und in einem von ihren Häusern, oder sonst in der Nähe, ein dergleichen Behältniß, oder auch ein besonderes Leichenhaus, zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche einrichten oder anlegen wollten, solches thunlichstermaßen zu befördern und zu unterstützen. Ebend. §. 7.

Dafernr ein dergleichen Behältniß nicht vorhanden ist, und die Leiche daher in eben der Wohnung, in welcher der Todte verstorben ist, bis zur Beerdigung aufbewahret werden muß, diese aber nur aus einer Stube bestehet, gleichwohl von mehrern Personen zugleich bewohnet wird; so haben die Uiberlebenden sich zu bemühen, diese Zeit über anderwärts ein Unterkommen sich zu verschaffen, und die allgemeine Christen- und Menschenliebe läßt hoffen, daß ein jeglicher, vorzüglich aber die nächsten Verwandten, Freunde oder Nachbarn, denenselben auf diese ohnehin nur gar kurze Zeit, einen Aufenthalt bey sich zu vergönnen, sich geneigt finden lassen werden; wogegen auf den unverhofften Fall, daß die Uiberlebenden dennoch in ihrer vorigen Wohnung zu verbleiben sich genöthiget sähen, von selbigen zu Wahrnehmung ihrer Gesundheit, eben diejenigen Vosichtsmittel anzuwenden sind, welche in dem diesem Mandate beygefügten Unterrichte sub ⊙ No. III. für diejenigen Personen angerathen werden, so die Besorgung der Leichen selbst über sich haben. Ebend.

Dagegen ist nicht zu gestatten, daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahret wird, das sogenannte Leichenessen am Tage der Beerdigung gegeben, noch auch daß die Leichen, während der Leichenpredigt, aufgedeckt oder unaufgedeckt in die Kirche oder Kirchhallen gesetzet werden. Ebend.

An Orten, wo keine Todtengräber, oder andere Personen, zu Anweisung der Grabstätten besonders bestellt sind, sollen von den Schulmeistern oder Kinderlehrern, und, wenn dergleichen an einem Orte nicht vorhanden, von einer dazu zu instruirenden Gerichtsperson, die Grabstätten dergestalt, daß die Ausgrabung noch unverweseter Körper nicht zu besorgen stehet, gegen Entrichtung Eines Groschens von jedem Grabe, angewiesen, und von ihnen über die Grabstellen ein ordentliches Register gehalten werden; wornächst dieselben, daß die Gräber in gehöriger Tiefe, und zwar für erwachsene Personen wenigstens drey Ellen, für Kinder aber wenigstens zwey Ellen, tief gemacht werden, Obsicht zu führen haben; zu welchem Ende an dergleichen Orten unter den Leichengeräthschaften ein Maaß, mittelst dessen das Grab vor Einsenkung des Sarges gemessen werden muß, anzuschaffen ist. Ebend.

Ueberhaupt sollen auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, schlechterdings, und auf bereits vorhandenen Gottesäckern, soweit es thunlich, die Grabstätten der Reihe nach angewiesen, und nur Ehegenossen, Aeltern oder Kindern gestattet werden, für sich an dem Orte, wo ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder oder Aeltern liegen, einen Platz im Voraus zu bestellen. Auch ist die Beobachtung dessen, was vorstehend verordnet ist, in Städten und auf dem Lande, wo ordentliche Todtengräber, oder andere Personen, zu Anweisung der Grabstätten bestellt sind, ebenfalls einzuschärfen. Ebend.

Das Begraben in den Kirchen, außer in gewölbten Grüften, deren Zugänge also verwahret sind, daß für die Kirchengänger kein Nachtheil zu besorgen stehet, soll forderhin gar nicht gestattet werden. Ebend. §. 7.

Den in Unsern Landen sich aufhaltenden Juden ist das Begraben ihrer Glaubensgenossen andrergestalt nicht zu gestatten, als wenn ein Amts- oder Stadtphysikus, oder, in deren Abwesenheit, ein Amts- oder Stadtchirurgus, daß er die Leiche besichtiget, und an selbiger genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert. Ebend. §. 8.

Wie nun Jedermann vorstehenden, zum gemeinen Besten gereichenden Vorschriften nachzukommen hat, und sonderlich diejenigen, welche sich die im ersten Paragrapho erwähnten schädlichen Gebräuche, oder sonst die Verwahrlosung des Lebens eines nur todtscheinenden Menschen zu Schulden kommen lassen, mit Gefängniß, auch nach Befinden härterer Strafe, zu belegen sind: also soll im Gegentheil, wenn ein Mensch von der Leichenwäscherin und denen, die sich der Leiche genähert, 48 Stunden für todt gehalten und hernach wieder zum Leben gebracht worden ist, denenjenigen, die solches veranlaßt und bewerkstelliget haben, eine Belohnung von Zehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mehrern Thalern, aus der Prämienkasse, gegen einen von der Obrigkeit des Orts ausgestellten Schein, daß der Fall sich also begeben habe, ausgezahlet werden: welche Belohnung, wenn sie unter mehrere Personen zu vertheilen ist, gedachte Obrigkeit pflichtmäßig und dergestalt, daß derjenige, welcher die erste Veranlassung zur Hülfeleistung gegeben, die eine Hälfte, und die übrigen Hülfeleistenden die andere Hälfte erhalten, zu vertheilen, auch dafür, und für den ausgestellten Schein, an Gebühren etwas nicht zu fordern hat.

Damit nun dieses Mandat um so mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so ist solches nicht nur behörigermaßen zu publiciren, sondern auch, nebst dem Unterrichte sub ⊙, wenigstens einmal des Jahres, in Städten von Hause zu Hause zum Durchlesen abzugeben, und auf dem Lande vor versammelten Gemeinden abzulesen.

⊙ Unterricht, wie Todte zu behandeln. Es sind allerdings traurige Beyspiele vorhanden, daß todtscheinende Personen begraben worden, im Grabe aber wieder erwachet oder zu sich gekommen sind.

Die Ursachen eines dergleichen schrecklichen Auftritts liegen theils in der mangelhaften Kenntniß der Kennzeichen, ob eine Person wirklich todt sey, oder nur zu seyn scheine, theils in dem zu frühzeitigen Begraben dieser noch lebenden, aber für todt gehaltenen Personen.

Wenn nun dergleichen Unglück für die Zukunft verhütet werden soll; so ist

1) kein Mensch zu begraben, bevor nicht zuverlässige Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes an ihm zu finden sind. Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich todt sey, ist die eintretende Fäulniß. Diese giebt sich dadurch zu erkennen, daß aus Mund und Nase eine stinkende Jauche heraus fließt, das Gesicht und der Unterleib sehr aufschwillt, die Geburts- und andere Theile des Körpers grüne Flecke zeigen, ein der Fäulniß ganz eigener Geruch sich verbreitet, das obere dünne Häutchen des Körpers (cuticula,) wenn man solches derb angreift, herabgestreift werden kann, und in den Augäpfeln, wenn sie etwas gedruckt werden, Gruben zurück bleiben. Alles dieses sind Erscheinungen, welche von Jedermann erkannt und beobachtet werden können.

Unter die unzuverlässigen Kennzeichen des Todes sind die sogenannten Todtenflecke, welche öfters bey skorbutischen oder an faulen Fiebern darnieder liegenden Lebenden sich äußern, und bald gelb, bald braunroth, bald blaulich, bald schwärzlich aussehen; desgleichen der bey Lebenden mehrmals bemerkte Leichengeruch, der ermangelnde, oder vielmehr nicht zu fühlende, Pulsschlag des Herzens und der Pulsadern, die Kälte der Gliedmaßen, Steife und Unbiegsamkeit der Gelenke, blasses Gesicht, eine spitzige Nase, eingefallene Schläfe, offenstehender Mund, nebst Senkung der untern Kinnlade, auch das anscheinende Aufhören des Odemholens, zu rechnen. Denn es giebt Beyspiele, daß, wenn auch verschiedene gedachter Kennzeichen vorhanden gewesen sind, dennoch einige solcher Menschen zum Leben zurückgebracht werden können.

Dahero denn

2) nothwendig wird, daß man alle zweckmäßige Vorkehrungen treffe, und alles an-

anwende, um diesfalls zur möglichsten Ueberzeugung und Sicherheit zu gelangen. In dieser Rücksicht ist erforderlich, daß der, entweder wirklich, oder anscheinend, Verstorbene annoch 16 bis 20 Stunden in seinem Bette, und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben, liegen bleibe. Demselben muß man von Zeit zu Zeit Pflaumenfedern, Spiegel oder polirte Metalle, vor Mund und Nase halten, und genau Acht haben, ob etwa erstere sich bewegen, letztere aber anlaufen; desgleichen ein Glas voll Wasser mitten auf die Brust setzen und aufmerksam seyn, ob einige Bewegung des Wassers verspüret wird, welches beydes sodann ein vollständiger Beweis eines annoch vorhandenen, wenn auch äußerst schwachen, Odemholens und Herzschlags wäre. Die untere Kinnlade ist gegen die Brust herunter zu ziehen, auch in jeden Augapfel eine Grube zu drücken. Geht nun die Kinnlade wieder etwas in die Höhe, füllen sich die Gruben der Augäpfel wieder aus, alsdann ist auf ein noch übriges schwaches Leben zu schließen. Dann tritt auch der Fall ein, wo die Bemühungen verdoppelt, das Gesicht mit kaltem Wasser besprenget, flüchtige Salze und Spiritus unter die Nase gehalten, der Schlund mit einer Feder gereizt, geistige Sachen in den Mund gegossen, die Brust, der Unterleib, Arme und Füße mit Bürsten, oder mit in warmen scharfen Eßig oder Brandwein eingetauchten Tüchern gerieben, Senfpflaster auf die Fußsohlen und spanische Fliegenpflaster um die Gelenke gelegt werden müssen.

Alle diese Vorschriften müssen besonders bey solchen Personen beobachtet werden, die mit der fallenden Sucht, Mutterbeschwerungen, und andern krampfhaften Zufällen, behaftet gewesen, die, ohne einige Zeit gekrankt zu haben, eines jähligen Todes verfahren, auch vom Schlag oder Blitz gerührt worden sind. Auch ist in diesen zuletzt bemerkten Fällen, bey Anwendung obiger Versuche, die Zuziehung und Gegenwart eines geschickten Arztes oder verpflichteten Wundarztes hauptsächlich erforderlich.

Wäre nun nach allen sorgfältigst angewendeten Bemühungen nicht die geringste Spur des Lebens zu bemerken, so werden annoch einige Einschnitte in jede Fußsohle gemacht, um nichts unversucht zu lassen. Alsdann erst kann der Leichnam aus seinem Bette oder Lagerstätte in ein anderes Behältniß, welches aber temperirt seyn muß, und niemals zu kalt seyn darf, mit gewisser Vorsicht gebracht werden.

Hier wird er wieder mit dem Kopf etwas erhaben gelegt, im Sommer der freyen Luft durch Oeffnung der Fenster einiger Zugang verschafft, und noch immer Obsicht geführet. Hier kann und soll der Eintritt der Fäulniß, als das sicherste Zeichen des wirklichen Todes, abgewartet werden. Diese erfolgt meistens nach 72 Stunden oder 3 vollen Tagen, außer bey Personen, die äußerst mager und abgezehrt sind, oder lange an auszehrenden Krankheiten darnieder gelegen haben, und vor diesem vollendeten Zeitraum darf bey gewöhnlichen Krankheiten keine Beerdigung vorgenommen werden.

Damit aber

3) durch die Aufbewahrung der Verstorbenen, bis zur erscheinenden Fäulniß, weder für diejenigen, welche deren Besorgung über sich haben, noch für die Gesundheit anderer Lebenden, nachtheilige Folgen verhängt werden, so will nöthig seyn, daß die Luft des Behältnisses, worinnen der Leichnam liegt, theils durch Oeffnung der Fenster und Thüren, theils durch Besprengung des Bodens mit Eßig, theils durch Eßigdämpfe, indem man Eßig auf eine glühend gemachte Schaufel gießet, verändert und verbessert werde. Die Person, die mit der Leiche zu thun hat, nimmt täglich dreymal eine halbe Tasse voll Eßig, mit Wasser vermischt, zu sich, und hält, so lange sie bey derselben bleibt, beständig Eßig und Wasser in dem Munde, welches sie sodann wegspucket, nachdem sie sich damit vorher gegurgelt.

Auf diese einfache Art können alle Menschen sich vor den üblen Folgen für ihr Leben und Gesundheit verwahren und sicher stellen. Damit auch überhaupt die Lebendigen den faulen Ausdünstungen der Verstorbenen desto weniger ausgesetzt werden, so sind die Leichen, nach Ablauf der oben bey No. 2. bemerkten 16 bis 20 Stunden, und wenn sich in dieser Zeit keine Spur eines annoch vorhandenen Lebens gezeigt hat, an einen Ort zu bringen, der von dem Aufenthalt der Lebenden so viel möglich abgesondert ist, und bey welchem durch Oeffnung der Fenster der Zugang der freyen Luft statt findet. Auch ist nöthig, daß, sobald sich unbezweifelte Kennzeichen der angehenden Fäulniß darstellen, die Beerdigung ohne längern Anstand erfolge, damit der Gesundheit der Lebenden durch die sich verbreitenden faulen Ausdünstungen nicht geschadet werde.

Diese Nothwendigkeit der Beerdigung wird alsdann noch dringender, wenn Personen an herrschenden faulen Fiebern und bösartigen Blattern verstorben sind, weil außerdem durch die zu weit hinausgesetzte Beerdigung die Ansteckung vervielfältiget und allgemeiner gemacht werden würde.

Leihen. Wegen geliehener Sachen kann man sich zwar aus dem Kontrakt nur an denjenigen halten, dem man solche geliehen, und an seine Erben, des Eigenthums halber aber auch an andere. Landrecht Lib. II. Art. 60.

Obwohl einem die Darleihung seiner Sachen ordentlich unverwehrt, so sollen doch die von Adel einander keine Netze und Hunde zum Jagen leihen. M. v. 24. März 1686. u. 8ten Sept. 1697. C. A. II. p. 579 u. 593.

Leihhaus, Leihhausordnung. Die unterm 8. Okt. 1768. S. C. A. I. p. 959 ff. gnädigst privilegirte Dresdner Leihhausordnung enthält Folgendes:

Die Direktion des Pfand- und Leihhauses hat der Stadtrath übernommen, und aus seinem Mittel drey Deputirte, als einen derer Bürgermeister und zwey derer Rathsherren erwählet, welchen die zu sothanem Leihhause ausgesetzten und angewiesenen Gelder anvertraut sind, und die diesfallsige fleißige Obsicht und Revision führen, wie auch ihnen die Entscheidung derer zwischen den Leihhausbedienten und denen Versetzern etwa vorkommenden Streitigkeiten aufgegeben ist. §. 1.

Die zum Pfand- oder Leihhaus erforderlichen Offizianten sind: a) derjenige, so Buch und Rechnung führet, b) der Kassirer, welcher zugleich die Pfänder verwahret, c) die Taxatores, und d) der Pfandhausdiener, und werden insgesammt behörig auch resp. auf die Konstitution vom anvertrauten Gute und dessen Erläuterungsmandat v. 17. Dec. 1767. in Eyd und Pflicht genommen. §. 2.

Die Pfandscheine werden vom Buchhalter und Kassirer unterschrieben, das Pfand aber nebst dem Darlehn und die Zeit der Versetzung darauf deutlich bemerket. §. 3.

Es werden bey diesem Pfand- und Leihhause von Zeit zu Zeit 4 Hauptregister, als: 1) ein Kassen- und 2) ein Hauptpfandbuch, 3) ein Restanten- ingleichen 4) ein Auktionsregister gehalten. §. 4.

Die Hauptkasse bleibt jederzeit unter der Verwahrung obgedachter Rathsdeputirten, und geben diese an den Kassirer das von Zeit zu Zeit benöthigte Geld; hierzu erhält der Kassirer und Buchhalter jeder einen besondern Schlüssel, und fertiget täglich einen Kassenauszug sowohl über Einnahme als Ausgabe, die Ausrechnung aber wird dem Buchhalter zur Untersuchung und Unterschrift, sowohl Bezeugung, daß solches alles mit dem Hauptbuche übereinstimme, vorgeleget. §. 5.

Müßigliegende Gelder können auf kurze Zeit zu 2 bis 3 Prozent Zinsen bey dem Leihhaus untergebracht werden. §. 6.

In jeder Woche ist der Montag und die Mittewoche zu Annehmung und Zurückgabe derer Pfänder bestimmt, oder daferne auf einen oder den andern dieser zwey Tage ein Feyertag einfallen sollte, ist der nächstfolgende Tag bestimmt. §. 7.

Min-

Minderjährigen in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, Dienstboten, bekannten Verschwendern, im Gedinge stehenden Fabrikenarbeitern, im Konkurs befangenen Personen, und andern, denen sonst die Veräusserung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelassen, oder wohl gar Gerichtswegen untersaget worden, soll zwar wissentlich auf Pfänder nicht geliehen werden; da aber denen Deputirten und Offizianten nicht angemuthet werden kann, alle Personen genau zu kennen, so kann deshalb kein Anspruch gemacht werden. §. 8.

Die Pfänder können in Pretiosis, als Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Medaillen, Kupfer, Messing, Zinn, Kleidungsstücken, seidenen und wollenen Zeugen, Spitzen, Nessel- und Kammertuche, Leinewand, goldenen und silbernen Tressen und anderen Pfändern aller Art bestehen, über welchen letzteren Umstand, und wenn wegen deren Annahme sonst eine Bedenklichkeit entstehet, die Deputirten zu entscheiden haben. §. 9.

Sollte ein oder anderer Pfandinhaber sein Pfand anderergestalt nicht als versiegelt in dem Leihhause lassen wollen; so wird zwar solches nicht ohne ausdrückliche Bewilligung derer Deputirten verstattet, auf den Gewährungsfall aber wird das Pfand, nach geschehener Taxation, gnüglich besichtiget, und, in derer Versetzer, sowohl derer Leihhausoffizianten Gegenwart, versiegelt und mit dem Pfandhaussiegel bedruckt; jedoch, sobald solches verstanden, sofort, auch in Abwesenheit des Versetzers, eröffnet und öffentlich verkauft. §. 10.

Zu Wiedereinlösung der Pfandstücken und Wiederbezahlung des aufgenommenen Geldes wird überhaupt nicht unter einen und nicht über sechs, bey Kleidungsstücken, wollenen oder sonst der Verderblichkeit unterworfenen Pfandstücken aber nicht über einen bis zwey Monat Zeit verstattet, jedoch bleibet denen Verpfändern eben sowohl unbenommen, solche annoch vor der Verfallzeit wiederum einzulösen, sie müssen aber die Zinsen von denen aufgenommenen Geldern bis zu der im Pfandschein festgesetzten Zeit entrichten, wobey dem Leih- und Pfandhause vorbehalten wird, dem Zustand der Kasse, oder sonst befindenden Umständen nach, als worüber lediglich die Deputation zu urtheilen hat, Gelder auf kürzere oder längere Zeit zu verleihen. §. 11.

Damit auch das Publikum im Voraus von dem Betrage des Pfandschillings zuverläßig unterrichtet sey; so wird vor der Hand nicht unter einen Thaler, und auf Juwelen nicht über 200 Thaler geliehen, dergestalt, daß auf Pretiosa ein Drittheil, und nicht leicht die Hälfte, auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn rc. drey Viertel des innerlichen Werths, und auf Leinewand, seidene und wollene Zeuge, neu verfertigte gangbare Waaren die Hälfte der Würderung zu geben, hierüber aber nicht zu schreiten, immaaßen sonst die Leihhausoffizianten, wenn sie ein Mehreres, als obige Vorschrift besaget, darauf geliehen, den bey dem öffentlichen Verkauf des Pfandes ausfallenden Schaden und Einbuße dem Leihhause zu erstatten schuldig sind. §. 12.

So viel die von dem aufgenommenen Kapital zu entrichtenden Zinsen oder Interessen betrifft, so können solche sowohl in Rücksicht des vielen Aufwands, als auch dessen, daß die Versetzung nach Gelegenheit auf kurze Zeit geschiehet, gleichwohl zu diesem Behuf ein Theil der von dem Leihhause zu verzinsenden Kapitalien ohne Nutzen in Bereitschaft gehalten werden muß, vor der Hand unter 8 von 100ten nicht gesetzet werden; wobey man jedoch von Seiten der Deputation, auf deren Verminderung in der Folge der Zeit und bey sich ereignenden günstigen Umständen das vorzüglichste Augenmerk zu richten, sich angelegen seyn lassen wird. §. 13.

Sobald die Würderung eines zur Geldaufnahme erforderlichen Pfandstückes erfolget, und dadurch das Pfandgeld bestimmet ist, erhält der Versetzer, benebst dem Gelde, den

den Pfandschein, für welchen, daferne die Summe unter 25 Thaler, von jedem aufgenommenen Thaler 1 Pf., von 25 Thaler aber an, 6 Gr. oder ¼ von 100derten, an Würderungs- und Schreibegebühren zu entrichten ist. §. 14.

Die Pfänder selbst werden hierauf in das Taxationsbuch eingetragen, mit der Nummer des Pfandscheins bezeichnet und beygeleget, vor Staub u. Unreinigkeit wohl verwahret, und die Pretiosa hiervon in verschlossenen Schränken aufbehalten, zu welchen jedesmal einer derer Deputirten, der Buchhalter und der Kassirer, als Pfandbewahrer, einen besondern Schlüssel erhält. §. 15.

Wie denn auch zu Abwendung Feuersgefahr alle diensame, und in der Feuerordnung vorgeschriebene Mittel vorgekehrt, auch überdieses ein besonderer Nacht- und Feuerwächter bestellet und verordnet werden soll. §. 16.

Nach Ablauf der auf dem Pfandschein bemerkten Zeit hat die Verlängerung nicht statt, vielweniger kann, gegen vorhabende Zurücknahme eines Theils vom Pfande, einzelne, oder abschlägliche Bezahlung angenommen werden.

Würde aber der Produzent des Pfandscheins bey zu Ende gehender Frist und noch vor Verfluß derselben um fernerweite Gestundung ansuchen und die verfallenen Zinsen erlegen; so kann, wenn das Pfand von denen Leihhausverwandten und dem vereydeten Taxator gnugsam untersucht, und, daß solches in kurzem einiger Veränderung nicht unterworfen seyn würde, befunden und bezeuget worden, die gesuchte Gestundung zwar gestattet werden, jedoch wird auf solchen Fall der alte oder erste Pfandschein zurückgenommen, und statt dessen gegen Erlegung der §. 14. festgesetzten Würderungs- und Schreibegebühren ein anderweiter neuer Schein unter der laufenden Nummer ausgestellet. §. 17.

Würde hiernächst der Erborger oder Pfandscheinsinhaber nach der Verfallzeit sein Pfand, gegen Erlegung des Kapitals und Zinsen mit Aushändigung des Versatzscheins, einzulösen begehren; so ist er zwar hierzu annoch zuzulassen, jedoch hat derselbe, wenn auch nur ein oder zwey Tage nach der Verfallzeit verflossen, einen halben Monat, wenn aber bereits 15 Tage verlaufen, einen ganzen Monat Zinsen, und wenn endlich die zum öffentlichen Verkauf des Pfandes erforderlichen Anstalten und Zubereitungen vorgekehret worden, über dieses die Auktionsgebühren zu entrichten. §. 18.

Diejenigen Pfänder, so 4 Wochen über die gesetzte Zeit gestanden, sollen verauktioniret, und die über Kapital, Zinsen und Auktionsgebühren verbleibende Uibermaaße dem Pfandscheininhaber verabfolget werden. §. 19. f. Auction.

Fänden sich, wie gar wohl sich fügen könnte, bey einem vorzunehmenden öffentlichen Verkauf wenig Lizitanten ein, dergestalt, daß das Pfand, allem Vermuthen nach, um ein allzugeringes erstanden werden, das Leihhaus hingegen, ob solches schon bey dem Versatz auf den innerlichen Werth und ausgefallenen Würderungspreis den Bedacht genommen hätte, an Kapital und Zinsen Verlust erleiden dürfte; so werden, um dergleichen Uibeln in Zeiten zu begegnen, die Pfänder, welche den augenscheinlich wahren innerlichen und bestimmten Werth haben, bey dem öffentlichen Verkauf andrergestalt nicht, als mit dem Betrag des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und Auktionsgebühren, öffentlich ausgerufen und feilgeboten, und wann sodann hierzu, oder, auch überhaupt zu dem Verkauf eines Pfandstückes, sich gar keine Käufer angeben sollten, beruhet es bey denen Deputirten, ob sothanes Pfand bis zu einer anderweitigen günstigern Gelegenheit aufzubehalten, oder daß denen Taxatoren, gegen Erlegung des Pfandschillings, der Zinsen und Auktionsgebühren es an sich selbst zu nehmen, obliegen solle, zu verordnen. §. 20.

Hätte der Versetzer, oder Pfandscheinsinhaber, seinen wesentlichen Aufenthalt allhier nicht angezeiget, dergestalt, daß ihm bey so bewand-

bewandten Umständen die Uibermaaße von denen in der Auktion gelöseten Geldern nicht abgeliefert werden könnte; so wird dieselbe in dem Leihhause völlig 12 Monate verwahrlich aufbehalten, und während solcher Frist auf jedesmaliges Anmelden ihm, gegen Zurückgabe des Pfandscheins und Quittung, sowohl Entrichtung der obangezeigten Auktions- und diesfallsigen Depositengebühren an ½ von 100fen, ausgeantwortet, hingegen fället dieselbe, nach Ablauf dieser, von Zeit der beschehenen Auktion an zu rechnenden 12monatlichen Frist, dem Leihhause anheim, auch sodann dieserwegen aller Anspruch an letzteres hinweg. §. 21.

Begäbe es sich auch, daß ein Versatz- oder Pfandschein verloren gienge, so muß solches unverzüglich bey dem Leihhause gemeldet und das Pfand ausführlich nach denen aufhabenden besondern Unterscheidungskennzeichen beschrieben werden, immaaßen außerdem, wenn auch schon ein unrechtmäßiger Inhaber des Pfandscheins vor der Verfallzeit eingelöset, das Leihhaus für solches nicht weiter haftet, auf den ersten Fall aber, auf des Anmelders Kosten, dem Publiko, durch besondere gedruckte Anzeigen, von dem verlornen Pfandscheine Nachricht zu geben, und vor der Erkaufung desselben zu warnen, nicht ermangeln wird. §. 22.

Daferne ein Versetzer mit Tode abgienge, und unter denen Erben ein Streit, der Erbschaft halber, sich ereignete, so kann des versetzten Pfandes wegen, außer in dem Fall, wenn ein gegründeter Verdacht, daß ein solcher Pfandschein entwendet worden, und diesfallsige Anzeige erfolget wäre, keine Verkümmerung angenommen werden, vielmehr liefert das Leihhaus das Pfand, gegen Erstattung des Schillings, sammt Zinsen und Zurückgabe des erhaltenen Scheines, an dessen Produzenten ohnweigerlich ab, oder verfähret nach verflossener Pfandzeit sofort mit der Auktion. Ebend. §. 23.

Würde jedennoch von denen Erben eines Pfandscheininhabers um fernerweitere Gestundung angesuchet, das Pfand auch von dergestaltiger Beschaffenheit befunden, daß aus dessen längerer Aufbewahrung dem Leihhause kein Nachtheil zu befahren stünde, so kann nach Bezahlung der Zinsen und Schreibegebühren die Verlängerung oder neue Einschreibung erfolgen. Ebend.

Sollte aber die Obrigkeit, allwo die Erbschaftsdifferenzien anhängig sind, das Pfandhaus requiriren, daß das Pfand gegen Abführung des Kapitals und Zinsen an einen von den Erben, oder der Uiberschuß von den durch öffentlichen Verkauf von dem Pfande erhaltenen Geldern an ihn, den Richter selbst, ausgeantwortet werden solle, so hat das Leihhaus der Deputation hiervon Nachricht zu geben, und zu Befolgung der erhaltenen Resolution das Veranlassungsschreiben und Quittung dem Hauptbuche, künftiger Nachricht halber, einzuverleiben. Ebend.

Und da das Pfandhaus an denen verpfändeten Sachen ein stillschweigendes Unterpfand- und Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern hat, so kann von einem Eigenthümer, Eheweibe, Ehemanne, Mündel und Pflegbefohlnen, auch deren Vormündern, Verwaltern milder Stiftungen, oder andern, welchen ein dingliches Recht, und nach Vorschrift der Gesetze sonst ein Vorzugsrecht gegönnet ist, ein An- und Zuspruch, solcher rühre auch her, woher er nur wolle, nicht gemacht werden, sondern das Leihhaus nimmt, wegen Kapitals, Zinsen und andern Aufwands, schlechterdings von denen durch die Auktion sothanen Pfandes erlangten Kaufgeldern seine Befriedigung. Ebend. §. 24.

Bey entstehendem Konkurs eines Pfandscheininhabers ist das Pfand- und Leihhaus nicht gehalten, seine Forderung bey dem Kreditwesen zu liquidiren. §. 25. s. Concurs.

Damit hiernächst auch in Ansehung des gestohlnen Gutes und anderer dergleichen Sachen, so in denen Rechten res vitiosae benennet werden, so viel nur möglich, Vorsicht gebraucht werden könne; so hat derjenige,

dem etwas entwendet worden, oder sonst von Händen gekommen, eine zuverläßige vollständige Beschreibung hiervon bey dem Leihhause unverzüglich einzureichen. Diese wird hierauf, gegen Entrichtung einer billigen Ergötzlichkeit, nach Beschaffenheit von 1 bis 6 Gr., in das zu haltende Protokoll eingetragen, von denen Leihhausoffizianten aber auf die zum Versatz gebracht werdende Sachen ein genaues Augenmerk gerichtet, damit, falls von dergleichen etwas zum Vorschein gebracht werden sollte, solches angehalten, und demjenigen, so die Anzeige gethan, sogleich Nachricht hiervon gegeben werden könne. Der Uiberbringer hingegen ist in dem Fall auf gute Art zu einiger Geduld zu verweisen, um so lange Zeit zu gewinnen, bis der wahre Eigenthümer, denselben in Augenschein zu nehmen, und, nach Beschaffenheit, das Nöthige diesfalls zu veranlassen, in Stand gesetzet werde. Wären hingegen vor eingereichter Anzeige dergleichen gestohlne, oder auf andere Art entkommene Sachen bereits im Leihhause versetzet worden, so ist der Versetzer derselben, daferne solcher bekannt, von den Leihhausverwandten namhaft zu machen, das Pfand hingegen, nach dessen Verfallzeit, vorgedachtermaaßen zu verauktioniren, und nur die, nach Abzug des Pfandschillings, Zinsen und Auktionsgebühren verbleibende Uibermaaße demjenigen, für welchen der obrigkeitliche Bescheid ausfällt, auszuantworten. Daferne jedoch bey dem Leihhause eine Anzeige nicht geschehen, oder das Pfand so, wie es beschrieben, nicht verblieben, in veränderter Gestalt zum Versatz gebracht worden wäre; so kann derjenige, welcher einen Anspruch daran machet, wenn solch r sein Eigenthumsrecht hieran hinlänlich und endlich beygebracht hätte, das Pfand ehender nicht, als nach der Verfallzeit und gegen Entrichtung des hierauf geliehenen Geldes und behörigen Zinsen, wieder erhalten, er wollte denn, wegen des nicht zurückgeben könnenden Pfandscheins, bis nach vollbrachter Auktion, immaaßen sodann der ausgegebene Pfandschein außerdem für ungültig zu achten ist, gnugsamen Vorstand bestellen. Wie denn ebenergestalt die Leihhausoffizianten, wenn sie auf wirklich angezeigte gestohlne, oder sonst entkommene kenntbare Sachen etwas geliehen, das Leihhaus zu entschädigen, und, nach verflossener Versatzzeit, dem Eigenthümer das Pfand ohnentgeldlich herauszugeben schuldig sind. §. 26.

Um aber auch die Leihhausoffizianten, da dergleichen Anzeigen häufig einlangen können, nicht gar zu lange solcher Gefahr auszusetzen; so sollen dieselben, nach Ablauf dreyer Monate, von beschehener Anzeige an, und wenn die nachher zum Versatz kommenden Sachen nicht ein besonderes deutliches Kenn- und Unterscheidungszeichen an sich haben, nicht weiter in Anspruch genommen werden können. §. 27.

Sollten sich Streitigkeiten, wegen versetzter Pfänder, wovon bereits oben §. 1. Erwähnung geschehen, entspinnen, so wird von denen Rathsdeputirten, nach vorhero zwischen den Partheyen gehaltenem mündlichem Verhör, sonder Gestattung eines schriftlichen Verfahrens sofort ein Bescheid ertheilet, hierwider keine Leuterung zugelassen, auch, wenn davon appelliret wird, von dem Appellanten vor der Berichtserstattung jedesmal 20 Thlr. in casum succumbentiae baar erleget, oder auf so hoch tüchtiger Vorstand geleistet, wovon, wenn selbige verwirkt, die eine Hälfte dem hiesigen Waisenhause, die andere aber dem Leihhause anheim fällt. §. 28.

Lein, Leinewand, Leineweber. Wegen der Leinaussaat für das Gesinde, s. Gesindelohn.

Leinewand kann ein jeder Bürger, wenn er auch kein Leinweber ist, so viel er zur eigenen Bedürfniß braucht, in seinem Hause selbst fertigen. Rescr. v. 30. Okt. 1751. S. C. A. III. p. 365.

Sowohl die geringen und schlechten als feinen Sorten von Leinewand sind in der behörigen Güte, Tüchtigkeit und erforderlichen Anzahl der Gänge zu bearbeiten, und sollen die

die Schaumeister kein Stück schauen, noch mit dem Landstempel bedrucken, wenn es nicht die seiner Art bestimmte Güte hat. Bef. v. 27. Jan. 1755. ib. I. p. 822.

Die auf dem Lande aus eigenem Zuwachs gefertigte Leinwand ist zwar bey der Konsumtion, nicht aber, wenn sie verkauft wird, von der Handlungsaccise frey. Bef. v. 24. July 1727. ib. II. p. 1107 f.

Ausländisches Leinenzeug zu tragen ist verboten. Kleiderordn. v. 21. Febr. 1750. n. 2. 3 u. 5. u. Gen. v. 23. April 1750. ib I. p. 750 und 760.

Der auf die ausländische Leinewand in Böhmen ehemals gelegte erhöhete Durchgangszoll ist, in Ansehung der feinern und mittlern Sorten auf die Hälfte herabgesetzet. Ob. A. Pat. v. 4. Dec. 1753. S. C. A. III. p. 252. und Ob. Lauf. Kollekt. W. B. III. p. 491.

Ob zwar auf dem Lande eigentlich keine Handwerker zu dulden, so mag doch an Orten, die über ½ Meile von der Stadt entfernet sind, ein Leineweber seyn. Gen. Konf. Acc. Ordn. v. 13. Nov. 1705. §. 1. C. A. II. p. 2007. Eben dieses bestätiget das M. vom 29. Jan. 1767. §. 2. ad 3. S. C. A. I. p. 944.

Die Dorfweber dürfen aber, gleich den andern Handwerkern, keine Lehrjungen lernen. Resol. v. 6. März 1716. C. A. I. p. 392.

An dem Garne, so auf den Markt gebracht wird, haben die Leineweber, bis das Zeichen aufgehoben worden, vor Fremden und Einheimischen, den Vorkauf, und soll sich des Verkaufens des Garnes und Leinewandwirkens auf den Kauf und deren Verhandlung keiner unterstehen, der nicht ein zunftmäßiger Meister des Leineweberhandwerks und absonderlich privilegiret ist. Verb. v. 16. Juny 1696. Pat. v. 3. März 1653. u. Rs. gr. vom 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 104. C. A. I. p. 1701, 1541 u. 246. s. Garn.

Die Leineweber sollen aber auch dagegen sich des Wollkämmens, Spinnens, Grempelns, Kartetschens, auch Verfertigung der halb und ganz wollenen Zeuge, und anderer Arbeit, so den Tuchmachern allein zustehet, bey Verlust der Waare und 20 Thaler Strafe, enthalten. Mand. vom 31sten Jan. 1626. C. A. I. p. 1503.

Ihre Kinder sind zu andern Handwerkern unweigerlich an- und aufzunehmen. Pol. Ord. v. 22. Juny 1661. T. 21. §. 4. ib. I. p. 1585.

Leipziger Fuß, s. Münzfuß.

Lerchenbaum soll angepflanzet werden. Ob. Lauf. Forst- u. Gen. Pat. v. 20. Aug. 1767. c. III. §. 24. S. C. A. III. p. 177. u. Oberlauf. Kollekt. Werk. B. III. p. 707.

Lerchenstreichen. Mit dem Lerchenstreichen soll es, wie mit anderm Niederjagdwerk, gehalten werden, und sich keiner auf des andern Grund u. Boden betreten lassen, sie hätten denn Koppeljagd mit einander. Bürger in Städten sind auf ihrem Weichbilde und Fluren, wo sie nicht verhegt, dessen befugt, der churfürstlichen Gehege aber sollen sie sich insgesammt enthalten, es geschehe denn mit Vorbewußt, Gunst und Bewilligung der Aemter. Rs. gr. v. 23sten April 1612. T. Renntsach. §. 30. C. A. I. p. 190.

Die Bauerschaft, Müssiggänger und ander gemein Volck sollen sich nicht unterstehen, mit dem Nachtlerchennetze ohne Unterschied zu streichen, sondern es ist ihnen solches bey nahmhafter Strafe verboten. Ebend.

Lermen, s. Aufruhr.

Letzter Wille, s. Testament.

Leuterung. Die Leuterung wird einem jeden, der sich durch ein Urthel beschweret zu seyn vermeinet, verstattet, jedoch auf jedes Urthel nur eine, es sey ein Interlokut oder ein Endurthel. Pr. O. T. 35. §. 1. u. T. 37. p. 180. u. 198. Konst. 19. P. I

Die Oberleuterung hat bloß bey dem Appellationsgericht, auch nur in denen unmittelbar daselbst angebrachten Sachen; in andern Gerichten aber nicht, auch in devolvirten Sachen gar nicht statt, wenn gleich eine Re-

Reformatoria oder Declaratoria erfolget. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Oberleuterung. C. A. I. p. 48. Konst. 19. P. I. Pr. O. l. c. und E. P. O. ad T. 35. §. 4. p. 186.

Doch ist in caussis devolutis die Oberleuterung zuläßig, wenn von einem Interlokut an das Appellationsgericht appelliret, und daselbst reformatorie gesprochen worden. E. P. O. ad T. 35. §. 4. p. 186.

Jedem Theile ist fernere Leuterung nachgelassen, wenn in dem Leuterungsurthel das vorige verändert oder demselben ein neuer Punkt mit angehangen worden. Pr. O. T. 35. §. 3. p. 181. Jedoch ist bey den Niedergerichten, zur Abkürzung des Prozesses, jedem Theil mehr nicht denn eine Leuterung vergönnet, und an deren statt von dem, der dergleichen bereits gehabt, nach der auf Gegentheils Leuterung erfolgten Correctoria oder Declaratoria die Appellation zu ergreifen, so wie die Leuterung bey den mittlern Instanzen gar nicht zuläßig ist, jedoch zu appelliren ihnen unbenommen bleibet. Ebend.

Unstatthafte Leuterungen bey dem Appellationsgericht sollen über die Rejektion an dem Advokaten, Anwald, oder der Parthey selbst, mit 5 bis 10 Thaler jedesmal bestrafet werden. Anschl. v. 20sten May 1721. S. C. A. I. p. 430.

Unzuläßige Leuterungen aber sind, a) die wider ein Urthel, darinnen auf Beweis erkannt, E. P. O. ad T. 20. §. 2. p. 126. b) wider das Erkenntniß super impertinentia articulorum & interrogatoriorum, Ebend. §. 8. c) wider ein Urthel über Unzuläßigkeit der Zeugen, E. P. O. ad T. 22. §. 2. p. 137. d) wider das Dekret oder Resolution, dadurch der Parthey oder dem Advokaten das Juramentum malitiae auferleget worden, E. P. O. ad T. 33. §. 1. p. 174. e) wider ein Urthel im Konkurs, Ebend. ad T. 41. §. 5. p. 238. f) wider einen berggerichtlichen Ausspruch auf der Halde, Mand. w. i. Bergsach. v. 26. Aug. 1713. §. 21. C. A. II. p. 480. ingleichen g) wider den im Urthel begangenen Irrthum in Worten, Namen, Zahlen und Blättern, E. P. O. ad T. 35. §. 1. u. E. P. O. Anh. §. 19. p. 311. i) im Inhibitivprozesse, E. P. O. Anh. §. 21. und k) im Prozeß gegen den Schuldner auf dem Schuldthurm. Pr. O. T. 52. §. 3. p. 244.

Bloße Protestationsschriften sollen keinen effectum suspensivum haben, noch in vim leuterationum gelten. Pr. O. T. 35. §. 6.

Die Leuterung darf nicht generell, oder unter Beziehung auf die ersten Akten eingerichtet werden, sondern es ist von den Gravaminibus wenigstens ein und das andere specifice anzugeben, widrigenfalls dieselbe mit 5 Thaler Strafe zu rejiciren. E. P. O. ad T. 35. §. 5. Mand. v. 15. Dec. 1606. C. A. I. p. 1051.

Was jedoch wegen Unzuläßigkeit der Leuterungen im Konkursprozesse gesaget worden, ist, wenn solche von der Landesregierung bey mehrern interponirten Appellationen, wegen Erheblichkeit der Gravaminum, in eine Appellation verwandelt worden, also entschieden, daß solche bey dem Appellationsgericht für unzuläßig nicht geachtet, vielmehr, wenn sonst die Formalien ihre Richtigkeit haben, zur gebührender Rechtfertigung erwachsen, und gestellten Sachen nach darüber erkannt werden soll. Rescr. vom 18. März 1772.

Die Zeit, binnen welcher die Leuterung einzuwenden, ist eine Frist von 10 Tagen, von Publikation des Urthels gerechnet. Pr. O. T. 35. §. 1. Oberhofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. wenn u. w. d. Leuterung. Hofger. Ordn. v. 1550. T. eod. C. A. I. p. 1287. u. 1342.

Hiervon weichen indessen die Bergsachen gar sehr ab, worinnen deren Einwendung auf unverwandtem Fuße geschehen, und der Leuterungszettel, längstens binnen 24 Stunden hernach, schriftlich übergeben werden muß. Mand. w. in Bergsach. rc. v. 26. Aug. 1713. §. 17. C. A. II. p. 479.

Es ist aber nicht eben nothwendig, daß die Leuterung an Gerichtsstelle übergeben werde, sondern sie kann auch den Richtern und Aktuarien in ihren Häusern überreichet, und

und von ihnen daselbst registriret werden. E. P. O. ad T. 2. §. 4. p. 27.

Ehedem war es nicht genug, in dem Leuterungszettel, wie solches die E. P. O. ad T. 35. §. 5. für hinlänglich hält, um Termin zur Prosekution derselben anzusuchen, sondern es mußte, innerhalb 6 Woch. 3 T. nach eingewandter Leuterung, um Citation zu deren Prosekution besonders angesuchet werden, und wenn dieses unterblieb, hatte man sich an der Leuterung versäumet. Konst. 19. P. I. und Pr. O. T. 35. §. 4.

Wie nun die Leuterung gegen bloße Interlokute und in andern Sachen, ingleichen in klaren Exekutiv- und andern Sachen, die Oberleuterung aber ab interlocutoriis mixtis nicht leichtlich anzunehmen, also kann auch der Parthey und deren Advokaten, oder auch wohl beyden, wenn gleich vom Gegentheil darum nicht angesuchet wird, bewandten Umständen nach der Eyd für Gefährde vor deren Annehmung auferleget, und zu dessen Ableistung eine 8- bis 14tägige Frist anberaumet, und, wenn er in termino nicht wirklich abgeleget wird, mit Rejektion der Leuterung ohne fernern Anstand verfahren, auch die Parthey, oder deren Advokat, der geflissentlichen Protraktion halber bestrafet werden. E. P. O. ad T. 35. §. 1. u. Decis. 70.

Ueberhaupt soll in caussis minutis eine mündlich angebrachte Leuterung nicht registriret, die Schreiben zwar angenommen, aber demohngeachtet den Rechten gemäß verfahren werden. Mand. v. 28. Nov. 1753. n. 6. S. C. A. I. p. 385.

In Prozessen, die aus einer Spielschuld entstehen, hat, gegen eine interlocutoriam, obgleich mixtam, gar keine Leuterung statt, gegen ein Endurthel aber nur alsdann, wenn sich der Leuterant zugleich zum juramento malitiae offeriret, und solches in dem mit Einräumung einer vierzehntägigen Frist anberaumten Termin wirklich leistet. Mand. vom 20sten Dec. 1766. n. 7. S. C. A. I. p. 920.

Wird die Leuterung angenommen, so hat der Richter auf das in dem Leuterungszettel beschehene Ansuchen, oder auch bey dessen Unterlassung, Amtshalber, nicht, wie sonst, innerhalb 3 Monaten, Konst. 19. P. I. sondern alsofort, Termin zu deren Prosekution anzuberaumen, E. P. O. ad T. 35. §. 5. auch hierzu nicht, wie ehedem, eine dreywöchentliche, Mand. v. 12. Aug. 1670. §. 3. C. A. I. p. 1261. sondern völlige sächsische Frist einzuräumen, E. P. O. ad T. 35. §. 5. welches letztere jedoch bey dem Handelsgericht nicht statt hat, wo innerhalb 14 Tagen die eingewandte Leuterung prosequiret werden muß. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 20. n. 2. C. A. I. p. 2046.

Dem Gegentheil aber ist von der Leuterungsschrift Abschrift zuzuschicken, und demselben nicht mehr frey zu lassen, das erstemal auszubleiben, sondern er muß erscheinen, oder es wird alsofort in meritis erkannt, u. wenn ja wegen des einen oder andern erheblichen Umstandes auf Einlassung zu interloquiren, er um 5 oder mehr Thaler bestrafet; doch ist ihm auch unbenommen, in Schriften ad acta priora zu submittiren. E. P. O. ad T. 10. §. 3. und ad T. 35. §. 5. p. 79. und 187.

Ehe noch die Partheyen zum Verfahren gelassen werden, müssen sie die Urtheils- und Gerichtsgebühren erlegen. E. P. O. ad T. 35. §. 5.

Das Verfahren selbst soll von Mund aus in die Feder durch 3 und 3 Sätze, in den Leuterungen ab interlocutoriis aber nur mit zwey Sätzen geschehen. Konst. 19. P. I. und E. P. O. ad T. 35. §. 4.

In Bergsachen wird von 8 Tagen zu 8 Tagen in Schriften verfahren. Ang. Bergproz. Mand. v. 1713. §. 18.

Die Prosekution muß sub poena desertionis in formalibus und materialibus geschehen, wenn gleich Gegentheil nicht erscheinet, und ist nicht genug, dessen Ungehorsam zu beschuldigen. E. P. O. ad T. 35. §. 3. u. 4. und Decis. 69.

Die Gravamina und deren Verantwortung muß in specie bey 10 thlr. Strafe geschehen, und ist nicht genung, sich bloß ad acta und producta priora zu referiren. Pr. O. T. 35. §. 5.

Bey der Leuterungsprosekution können noch Ehehaften, ingleichen dilatorische Ausflüchte urgiret werden, doch soll im erstern Fall dabey der Citation zugleich eventualiter Folge geleistet werden. E. P. O. ad T. 4. §. 5. und ad T. 11. §. 1. p. 42. u. 85.

Auf prosequirte Leuterung wird ein Urthel eingeholet, und kann der Richter über die auf seinen Bescheid eingewendete Leuterung weder selbst sprechen, Konst. 19. P. I. und E. P. O. ad T. 34. §. 1. p. 176. noch auch die Akten an das vorige Dikasterium verschicken, Inserat. v. 8. Jan. 1746. S. C. A. III. p. 332. welches, wenn es gleich die Niederlausitz angehet, doch auch in Chursachsen gültig ist.

Wird nun darauf reformatorie oder declaratorie gesprochen, so müssen dem Urthel die rationes decidendi allezeit beygefüget werden. E. P. O. ad T. 34. §. 4.

Derjenige, welcher weder eine reformatoriam noch declaratoriam erhält, wird in die Expensas retardati processus verurtheilet; Konst. 19. P. I. wenn aber nicht zugleich darauf gesprochen worden, können die bey der Leuterung aufgelaufenen Unkosten von dem Gegentheil nicht wieder gefordert werden, ungeachtet derselbe sonst in die Unkosten des ganzen Prozesses kondemniret worden. E. P. O. ad T. 36. §. 4. p. 196.

Wie denn Leuterant mit der Vertheilung in die Unkosten zu verschonen, wenn die Leuterung erheblich befunden worden, und das vorige Urthel etwas erkläret wird. Konst. 19. P. I.

Die Adhäsion kann bey der Leuterung nur alsdann erfolgen, wenn sie entweder auf das ganze Urthel, oder doch auf die Artikel gerichtet ist, darinnen sich der Gegentheil auch beschweret zu seyn vermeinet, und dieser kann sich der Leuterung, als eines gemeinschaftlichen Benificii, gebrauchen, wenn gleich Leuterant seiner Leuterung entsaget. Pr. O. T. 35. §. 2 u. 3.

Was nun die Renunziation der Leuterung betrifft, so muß solche vor ausgewirkter Citation geschehen, sonst muß Leuterant Leuteraten, den er vorladen lassen, oder der selbst Citation ausgebracht, die verursachten Unkosten erstatten. Ebend. §. 3.

Die Leuterung erlischt auch durch die Desertion, für desert wird aber dieselbe erkannt, wenn deren Prosekution im Termin unterbleibet, und es kommt Leuteranten nicht zu statten, wenn ihn auch Gegentheil gleich Ungehorsams nicht beschuldiget, E. P. O. ad T. 10. §. 3. p. 79. oder auch außengeblieben, und Leuterant ihn Ungehorsams beschuldigt, Decis. 69. oder aber beyde außengeblieben. E. P. O. l. c.

Sie wird aber dadurch nicht desert, wenn Leuterant in dem Leuterungszettel um Citation des Gegentheils nicht ansuchet, indem er dieserhalb bloß um 5 Thlr. zu bestrafen. E. P. O. ad T. 35. §. 5.

Wenn in einerley Sache von einem Theil Leuterung, von dem andern aber Appellation eingewendet worden, soll zuförderst auf diese mit Erwähnung jener Bericht erstattet, und nach Befinden die Leuterung in eine Appellation verwandelt werden, doch stehet dieses den Untergerichten zu thun nicht frey. E. P. O. ad T. 35. §. 9. u. Pat. v. 12. Aug. 1670. §. 2. C. A. I. p. 1261. f. was oben von Verwandlung der im Konkurs eingewandten Leuterung gesaget worden.

Wenn wider ein in Niederlausitzischen Supplikationssachen gesprochenes Appellationsurthel Leuterung eingewendet wird, soll die Oberamtsregierung, ehe sie etwas darauf verfüget, Bericht nebst Gutachten einsenden. Rescr. v. 26. May 1742. u. v. 27. März 1745. S. C. A. III. p. 322 u. 331 f.

In Lehnssachen, wenn sie an das Appellationsgericht gewiesen, werden von diesem die Leuterungen, u. resp. Oberleuterungen angenommen oder rejiciret. Appell. Ger. Ordn. v. 27.

v. 27. März 1734. T. wie v. uns. Appel. Ger. S. C. A. I. p. 446.

Leyhtag. Auf Bergwerken soll alle Mittwochen Leyhtag gehalten, und darauf alle Muthungen und Verleihungen eingeschrieben und bestätiget, Frist gegeben und Schichte beschlossen werden. Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 8. Steinbergw. Ordn. v. 1. May 1568. Art. 1. und v. 24. Aug. 1615. Art. 3. C. A. II. p. 189. 149 u. 255.

Licent, s. Eisen, Salz.

Licentiat, s. academische Würden.

Licht. Bey Bestimmung der Preise von Seife und Licht soll allemal der Preis des inländischen Talches, wenn solcher nicht höher als der ausländische ansteiget, zum Grunde geleget werden. Gen. Bef. v. 8. April 1767. S. C. A. II. p. 1072.

Mit dem Lichte ist vorsichtig umzugehen, s. Feuer.

Der Soldat muß sich bey des Wirths Feuer und Licht behelfen, auch darf der Wirth den Reutern u. Dragonern keines mit in den Stall geben. Ordon. v. 1. Jan. 1692. §. 7. C. A. I. p. 2063. u. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. IV. §. 38. S. C. A. I. p. 1170.

Bergleute dürfen ihre Grubenlichter selbst ziehen, sollen aber keinen Handel damit treiben. Bergresol. v. 7. Juny 1709. C. A. II. p. 388.

Licitation. Bey der Lizitation auf beschuldete Güter darf sich Lizitant keine Freyjahre bedingen; auch kann ein Gläubiger mit der Bedingung, daß er seine Forderung kürze, im Konkurs nicht lizitiren, der Richter auch eine dergleichen Lizitation nicht annehmen; Mand. v. 9. Okt. 1686. u. v. 9. März 1697. C. A. II. p. 29 u. 49. Decis. 71. indessen ist doch dieses durch das Mand. w. d. modi subhastandi v. 20. April 1747. n. 6. S. C. A. III. p. 338. dahin erkläret, daß, wenn eines Gläubigers Forderung und Priorität aus den Akten klar und unläugbar, er solche allerdings mit einrechnen dürfe.

Zu einer Subhastation wird eine Konsignation gefertiget und eine Taxe beygefüget, daß ein Lizitant sich deswegen weiter erkundigen könne. E. P. O. ad T. 39. §. 11. p. 217.

Der Terminus Licitationis wird durch ein angeschlagenes Subhastationspatent, bey Rittergütern oder andern ansehnlichen Grundstücken auch in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, zumal wenn es verlangt oder von dem Richter für gut befunden wird. Ebend. §. 12. p. 218.

Die Lizitation selbst kann vor und bis zum Termin mündlich oder schriftlich, vermittelst eines offenen oder versiegelten Schreibens, geschehen; Ebend. §. 14. doch muß das Lizitum bey Lehngütern, wenn die Erbstücken zugleich mit subhastiret, auf beydes zusammengesetzet werden. Ang. M. v. 1747. n. 4. S. C. A. III. p. 337.

Ist zugleich ein Auszug, so muß sich Lizitant erklären, wie viel er, wenn der mit zu übernehmende Auszug dereinst zessiret, annoch über das Kaufgeld bezahlen wolle. Ebend.

Es darf indessen kein Lizitum angenommen werden, wenn nicht der Lizitant bey Rittergütern die Hälfte, bey andern Grundstücken den dritten, und bey Bauergütern wenigstens den vierten Theil sofort bey der Adjudikation oder nach der nächsten Leipziger Oster- oder Michaelismesse binnen 4 Wochen baar zu erlegen sich verbindet. Letzten Falls wird die Sequestration inzwischen fortgestellet, auch müssen die Interessen von der Zeit, da das Gut erstanden, bezahlet, dagegen Käufern auch die inzwischen erhobenen Nutzungen bey der Adjudikation verabfolget werden. M. v. 26. Aug. 1732. S. C. A. I. p. 297. u. ang. Mand. v. 1747. n. 7.

In dem Lizitationstermine werden die Schreiben in der Ordnung, wie die darinnen enthaltenen Lizita auf einander steigen, registriret und das Gut mit dem höchsten Lizito um 10 Uhr, desgleichen um 11 Uhr ausgerufen, und wer vor 12 Uhr das Meiste öffentlich

fentlich in der Gerichtsstube liziiret oder vorher das Meiste geboten, hat das Gut erstanden. E. P. O. ad T. 39. §. 15. p. 219.

Der zehnte Theil des Liziti muß sogleich, wenigstens vor dem Adjudikationstermin erleget werden, den Lizitant, wenn er vom Lizito wieder abgehet und pönitiret, verliert, der Uiberrest aber wird entweder bey der Adjudikation oder in denen bey der Lizitation gesetzten Fatalien bezahlet. Wer nun den 10ten Theil seines Liziti nicht pränumeriret, von dem wird derselbe mit Exekution beygegetrieben, und, wenn er es nicht entrichten kann, mit Gefängniß oder anderer willkührlicher Strafe beleget. E. P. O. T. cit. §. 16. p. 220.

Ein Fremder oder nicht genugsam Angesessener ist anders nicht, als wenn er auf den 10ten Theil des Gebots sofort Kaution bestellet, mit dem Lizito zuzulassen. Rescr. v. 24. May 1725. n. 3. S. C. A. I. p. 272.

Bey der voluntarischen Subhastation kann einer nicht pönitiren. Ang. M. v. 1747. n. 9. S. C. A. III. p. 340.

Die Bezahlung des Residui ist weiter nicht als auf 4, 6, 8 bis höchstens 10 Jahr hinaus zusetzen, und sind die Tagezeiten mit 5 Prozent bis zur Verfallzeit zu verinteressiren. M. v. 1732. u. v. 1747. n. 7.

Ein Gebot auf baar Geld ist dem auf Tagezeiten, wenn sie einander auch gleich in Quanto, deducto interusurio, gleich sind, vorzuziehen. Ang. Mand. v. 1747. n. 7.

Wenn Lizitant in dem Adjudikationstermin, oder den gesetzten Fristen das Gehörige nicht zahlet, auch nicht binnen einer ihm noch einzuräumenden zwöchentlichen Frist, nebst Ersetzung der Interessen und Unkosten, berichtiget, so verliert er sein Recht und den 10ten Theil, der bey dem Kreditwesen demselben sonst dem Armenhause zu Luckau anheim fällt. Ang. M. v. 1747. n. 8.

Wenn im Lizitationstermin nur ein Lizitant vorhanden, so hat sich der Richter eines gewissen Preises mit ihm zu vergleichen, er sey ein Fremder oder Gläubiger: ist aber gar kein Lizitant vorhanden, so wird das Gut denen Gläubigern, auf vorhergehende Würderung, an Bezahlungsstatt gegeben, doch hat in beyden Fällen der Schuldner das Recht, innerhalb 6 Monaten, entweder das Gut wieder einzulösen, oder einen Käufer, der ein Mehreres gäbe, zu verschaffen, es muß aber vor Ablauf dieser Frist die Bezahlung des Kaufgeldes oder dessen gerichtliche Deposition erfolgen. E. P. O. ad T. 39. §. 19.

Uibrigens stehet dem ersten Annehmer in dem vorgedachten Falle frey, die Uibermaaße, die der andere Käufer offeriret, herauszugeben und das Gut zu behalten, bekommt aber, wenn er es solchem Käufer oder dem Schuldner abtritt, keine Meliorationen erstattet. Ebend. p. 222.

Lieberey, s. Livree.

Liedlohn. In welcher Klasse das rückständige Liedlohn bey ausgebrochenen Konkursen bezahlet wird, s. Gläubiger.

Wie viel dem Gesinde zu geben ist, s. Gesindelohn.

Wenn ein Bergherr seinem Knecht im Berge seinen Liedlohn schuldig ist, und er keine Bezahlung von ihm erlangen kann, sollen ihm die Viermeister zu solcher Schuld alsbald zu des Herrn Waare helfen, damit die Gerichte nicht allezeit dürfen ersuchet und bemühet werden. Steinbergw. Ordn. vom 20. May 1691. §. 5. C. A. II. p. 343.

Lieferung, s. Frohnen, Landwaaren.

Liegende Güter, s. unbewegliche Güter.

Linderung, s. Milderung der Strafe.

Linie, s. Ehe, Erbfolge, Lehnsfolge, Anverwandte.

Liquidation, s. Advocat, Gerichtsgebühren, Proceßkosten, Concurskosten.

Litisconsorten, s. Partheyen.

Litis Contestatio, s. Einlassung.

Litisdenunciation. Diese konnte sonst vor und nach der Einlassung gesuchet werden, Pr. O.

Pr. O. T. 14. §. 1. p. 91. muß aber nach der E. P. O. ad h. T. §. 1. p. 93. wenigstens 8 Tage ante Terminum bey deren Verlust geschehen.

Wenn sie ehedem vor der Einlassung gesuchet wurde, so mußte der Sache bis zum nächsten Termin dießfalls Anstand gegeben werden; Ebend. jetzt wird aber der angesetzte Termin gar nicht gehalten, sondern es dem Gegentheil notifiziret und sofort ein anderweiter Termin anberaumet, dieser Termin muß nun eine völlige sächsische Frist in sich halten, und nebst den Partheyen auch der Litisdenunziat, wegen Pflegung der Güte, nicht minder als Beklagter zur persönlichen Erscheinung, bey Strafe, vorgeladen werden. E. P. O. l. c.

Der Citation wird die Abschrift der Klage und der Litisdenunziation, worinnen die Ursachen, warum einer seinem Autori litem zu denunziren berechtiget zu seyn vermeinet, beygefüget. Ebend.

Wenn nun im Termin der Litisdenunziat entweder erscheinet oder nicht, so wird auf den ersten Fall zuförderst gütliche Handlung, zur Verhütung zweyerley Prozesse, vor die Hand genommen, im letztern Fall aber die Strafe von ihm eingetrieben, der Sache selbst aber deswegen kein fernerer Anstand gegeben, sondern auf die Litisdenunziation gewöhnlichermaaßen erkannt. Ebend. §. 2.

Nach erfolgter Litisdenunziation setzet entweder Litisdenunziat den Hauptprozeß fort oder nicht: im erstern Falle muß er Beklagten beystehen, oder auch an dessen Statt defensorio sive procuratorio nomine die Sache ausführen, nicht aber ihn dergestalt vertreten, daß er die Kontinuation des Prozesses allein übernähme. E. P. O. ad T. 14. §. 1 und 3.

Beklagter kann aber ohne Klägers Bewilligung nicht ex lite gelassen werden, sondern das Urthel, so darauf ergehet, wird wider ihn vollstrecket, er besäße denn dasjenige, warum er belanget wird, nicht für sich selbst, sondern eines andern wegen, dergestalt, daß sein Anführen nicht sowohl eine Litisdenunziation als eine Nominatio autoris wäre, welche von jener merklich unterschieden. E. P. O. ad T. 14. §. 3.

Verweigert sich nun aber Litisdenunziant den Hauptprozeß mit fortzusetzen, so wird eben, als wenn er nicht erschienen, auf die Litisdenunziation erkannt, er ist auch, Beklagten zu vertreten, eben nicht verbunden, jedoch in dem Falle, wenn er sich dazu verschrieben oder anheischig gemacht, und solches gleichwohl unterlässet, ihm die verursachten Unkosten des Prozesses zu erstatten schuldig, wenn gleich Beklagter die Sache gewönne. E. P. O. l. c.

Die zu der gesetzten Zeit von Beklagtem unterlassene Litisdenunziation kann in progressu litis nicht weiter gebraucht werden, und fällt der Regreß gegen den Autorem hinweg, es wäre denn, daß derselbe keine genugsamen Ausflüchte oder Adminicula zu suppeditiren gehabt hätte, solchemnach die Justiz auf Seiten des Vincentis offenbar gewesen, und stehet, wenn nur Beklagter im Prozeß sonst nichts versehen, und an einem ihm zuerkannten Eyde oder Fatalien sich nicht versäumet, demselben noch frey, sich an dem, von dem er Causam hat, zu erholen. Ebend. §. 2.

Dagegen Litisdenunziat, wenn die Litisdenunziation einmal richtig geschehen und dennoch von ihm die vor sich habenden Ausflüchte dem Litisdenunzianten nicht behörig suppeditiret worden, deren hernach bey dem wider ihn genommenen Regreß gänzlich verlustig wird. Ebend.

Die Litisdenunziation findet auch bey dem Handelsgerichte statt; Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 12. C. A. II. p. 2044. es kann sich aber Beklagter der Einlassung und Rekognition darum nicht entbrechen.

Eben so ist sie auch in Bergsachen nachgelassen. M. w. in str. Bergsach. v. 26. Aug. 1713. §. 7. C. A. II. p. 476.

Im Possessorio summariissimo und in Mandato rei illicitæ hat sie dagegen gar nicht statt. E. P. O. ad T. 14. §. 1.

Litis eventus, s. Proceß.

Litis ingressus, s. Ausflüchte.

Litispendenz. Wenn die Klage angebrachtermaaßen verworfen wird, hat die Citation zwar effectum interrumpendae citationis, nicht aber Litispendentiae. E. P. O. ad T. 5. §. 4. p. 47.

Monitoria, wenn solche richtig insinuiret sind, haben die Wirkung der Prävention und Litispendenz. Ebend. ad T. 1. §. 7. p. 12.

Die Regel, daß lite pendente nichts zu verändern ist, muß auch im Konkursprozeß beobachtet werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 10. C. A. I. p. 215.

Die Litispendenz wird in Ansehung derer unter königl. preußischer und chursächsischer Hoheit zugleich angesessenen Unterthanen durch Renunciation der Klage nicht also aufgehoben, daß hierauf eine neue in des andern Landesherrn Gerichten angestellet werden könne, sondern Kläger soll damit an die Gerichten, wo die Klage vor der Renunziation anhängig gewesen, verwiesen werden. Rescr. v. 15. Aug. 1712. S. C. A. I. p. 267 f.

Litisreassumtion, s. Reassumtion des Prozesses.

Liturgie, s. Kirchengebräuche.

Livree. Hierzu soll Landtuch und keine ausländischen Waaren genommen werden; s. inländische Waaren. Kleiderordn. v. 21. Febr. 1750. n. 13. S. C. A. I. p. 752.

Mit der Livree muß sich ein Bedienter, wenn er Rock, Kamisol, Beinkleider, Strümpfe, Huth und noch einen Sürtout oder Superrock erhält, 2 Jahr, ohne diesen mit zwey Livreen 3 Jahr behelfen, doch kann ihm die Herrschaft noch 1 paar Beinkleider od. Strümpfe geben. Oberlaus. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 3. §. 5. S. C. A. III. p. 198. und Ob. Laus. Kollekt. W. B. III. p. 317.

Die Livreebedienten derer von Adel, und anderer distinguirten Personen, sind von der Landrekrutengestellung frey, s. Werbung, Soldat.

Postknechte sollen mit Livree und Horn versehen seyn, und jährlich neue Livree, auch zur rechten Zeit bekommen. Postordn. v. 27. July 1713. §. 12. T. Bestall. d. Postbed. u. Verordn. v. 9. Dec. 1720. C. A. II. p. 1052. 1088 u. 1109.

Landkutscher hingegen dürfen keine gelbe Postlivree anhaben. Mand. v. 25. Febr. 1708. und v. 7. July 1713. C. A. II. p. 1031 u. 1089.

Location, s. Miethe, Pacht.

Lohgerber, s. Gerber.

Lohn. Was den Lohn anbetrifft, welcher dem Gesinde in jedem Kreis und dem Marggrafthum Oberlausitz gegeben werden soll, s. Gesindelohn.

Was Handwerker für ihre Arbeit an Lohn erhalten sollen, s. Handwerkslohn.

Tagelöhner und Handarbeiter erhalten aber nach der N. Ges. Ordn. v. 16. Nov. 1769. T. 2. §. 5. S. C. A. I. p. 967. ohne alle Kost folgenden Lohn, und zwar: 1) auf dem Lande, a) zur Sommerszeit außer der Erndte täglich höchstens 3 bis 3½ Gr. b) in der Erndte und bey dem Grashauen 4 bis 5 Gr. c) oder wenn das Abbringen und Aufbinden des Getreides nach der Aussaat verdungen wird, vom Dresdner Scheffel Aussaat 8 bis 10 Gr. d) Winterszeit nach Beschaffenheit der Tagslänge 2, 2½ bis 3 Gr. 2) in den Städten des Sommers auf 3½ bis 4 Gr. zur Winterszeit 2½ bis 3 Gr.

Ein Gleiches ist auch in der Oberlaus. Ges. Ordn. v. 20. Aug. 1767. T. 3. §. 9. S. C. A. III. p. 199. geschehen, und soll erhalten 1) ein Tagelöhner im Sommer ohne alle Kost täglich 3 bis 4 Gr. 2) im Winter 2 Gr. 6 Pf. bis 3 Gr. 6 Pf. 3) ein Holzspalter für eine Klafter ¾ elligt Holz zu schneiden, zu spalten, hinauf zu tragen und zu legen 5 bis 6 Gr. daferne es aber dieses Maaß übersteiget, ist nach Billigkeit etwas zu setzen.

Was Bergleute an Lohn erhalten, s. Berglohn.

Lohn-

Lohnkutscher, s. Kutscher.

Lohnmahler. Einem Mahlgast stehet frey, einen fremden, jedoch des Mahlwerks kundigen Lohnmahler, auf seine Kosten zu halten. Colditz. Mühl. Ordn. v. 10. Juny 1766. §. 46. S. C. A. I. p. 1574.

Lohschälen, s. Holz, Holzwirthschaft.

Loßbrief, s. Laßbrief.

Logiszettel. Damit ankommende Fremde nicht unter Annehmung falscher Namen und verdächtiger Pässe sich in Dresden einschleichen, und ganz andere Quartiere, als sie zuweilen angeben, beziehen, oder solche insgeheim verändern, so sollen die Einwohner alle und jede bey ihnen einkehrende Fremde, männ- und weiblichen Geschlechts, weß Standes sie auch seyn mögen, sobald sie bey ihnen ankommen, entweder durch den mit sich bringenden Logiszettel, welchen der Wirth jedesmal mit der Bemerkung: ob der Fremde bey ihm Unterkommen gefunden, oder nicht, zu unterschreiben, oder aber, daferne er dergleichen unter den Thoren nicht erhalten, durch einen besondern geschriebenen Zettel mit Anzeigung des Fremden Vor- und Zunamen, Stand und Kondition, sammt seiner hier habenden Verrichtung, und der Zeit, wie lange er sich hier aufzuhalten gedenket, wenn es in der Stadt, auf der Hauptwacht, außerhalb derselben aber auf die nächsten Thorwachten sowohl, als dem zur Examination der Gast- und Logiszettel verpflichteten Kontrolleur melden, und, sobald der Fremde das Quartier verändert, es durch ein Billet der Gouvernementskanzley anzeigen, auch, so lange der Fremde bey ihm logiret, auf dessen Umgang, und mit was für Leuten solcher geschiehet, auch übriges Thun und Lassen genau Acht geben, und, in sofern er etwas Verdächtiges wahrnehmen möchte, davon behörigen Orts Nachricht geben. Gouvern. Poliz. Punkte v. 7. July 1769.

Der Logis- und Thorzettelkontrolleur ist unter andern mit dahin verpflichtet, die von den Einwohnern der Residenz, Neustadt, auch den Vorstädten und zu Friedrichstadt, ingleichen vor dem schwarzen Thore eingehenden Gast- und Logiszettel, zu allen Stunden des Tages, anzunehmen und zu sammeln, solche mit denen Gast- Logis- und Thorzetteln, die den Tag über auf der Hauptwache zusammen kommen, und an ihn gebracht werden, genau zu kollationiren, die einpassirten Personen genau und umständlich mit ihrem Charakter, Namen, und Benennung der Häuser und Gassen, wo sie logiren, in sein Journal einzutragen, auf jeden Tag ein Verzeichniß davon zu fertigen, und dergleichen alle Tage zuförderst an den Stadtmajor, hiernächst aber an die sonst gebräuchlichen Orte abzugeben. Die Logiszettel von den einpassirenden fremden Juden hat er alle 3 Tage zu extrahiren, und den Extrakt davon an das Gouvernement einzusenden. Findet er in Ansehung der einzusenden Gast- und Logiszettel entweder eine Vernachläßigung und Unrichtigkeit, oder wegen der logirenden fremden Personen etwas Bedenkliches, so hat er solches sogleich dem Stadtmajor schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit dieser den diesfalls nöthigen Rapport zur Resolution des Gouverneurs erstatte. Gouvernem. Verordn. v. 4. Jan. 1768.

Sämmtliche Hausbesitzer zu Dresden, Neustadt und in den Vorstädten, haben dahero alle halbe Jahre, zu Ostern und Michael, wenn die Quartiere bezogen worden, eine Tabelle zu Rathhause einzureichen, worinnen

1) alle in ihren Häusern befindliche Fremde und andere, von welchen man nicht weiß, womit sie sich ernähren;

2) alles dienstlose Gesinde männ- und weiblichen Geschlechts;

3) alle abgedankte Civil- und Militärpersonen, deren Wittwen und Kinder, auch beurlaubte Soldaten;

4) die nicht bey einander lebenden Eheleute;

5) die von ihren Aeltern weggezogenen Kinder;

6) fremde Handwerkspursche;

7) alle diejenigen, gegen welche Verdacht vorhanden, daß sie müßig gehen oder betteln, u.

8) die Juden. Dahingegen alle diejenigen, so in landesherrlichen oder andern öffentlichen Diensten stehen, ingleichen welche Bürger sind, auch die, so bey Herrschaften wirklich dienen, und deshalb Scheine vorzuzeigen haben, gänzlich wegzulassen sind. Dresdn. Rathsverordn. v. 23. Jan. 1754.

Die Hausbesitzer im italienischen Dörfchen zu Dresden sollen 1) bey 20 Thlr. Strafe ohne obrigkeitlichen Logiszettel Niemanden beherbergen, 2) wenn Fremde bey ihnen einkehren, den gewöhnlichen Logiszettel, worauf der Name und Charakter des Fremden, ingl. des Hauswirths stehet, auf die zunächst gelegene Hauptwacht sofort nach der Ankunft übergeben, 3) gleich andern Hausbesitzern die halbjährige Tabelle eingeben. Gouvernem. Verordn. v. 4. Juny 1784.

Die wegen Meldung aller Einkehrenden gegebene Vorschrift ist auch neuerlich eingeschärfet, u. besonders mit verordnet worden, daß sämmtliche sowohl auswärtige als chursächsische Offiziers angezeiget, zugleich die aus Dresden gewiesenen fremden Deserteurs gar nicht beherberget werden sollen. Rathspat. Dresd. v. 16. July 1776. u. Gouvernem. Verordn. v. 23. Juny 1780.

Das Amts- u. Rathspat. v. 20. Febr. 1789. verordnet hierüber annoch Folgendes:

1) In Ansehung derer mit dergleichen Logiszetteln oder Permissionsscheinen zu versehenden Personen, bewendet es bey der oben angezeigten Einrichtung, daß die in churfürstl. Diensten oder andern öffentlichen Aemtern stehende Personen, ingleichen hiesige Bürger und wirkliche Dienstboten, eine besondere Konzession zum wirklichen Aufenthalt nicht bedürfen. Hingegen wird den Hausbesitzern, Pachtinhabern und Miethleuten untersagt, andere Personen ohne Produktion eines vom Rath oder Amte ausgestellten richtigen Konzessionsscheins mit oder ohne Benennung eines Miethzinses aufzunehmen, oder denselben den Aufenthalt länger, als der Konzessionsschein besaget, zu gestatten; auch sind die Hausbesitzer verbunden, den produzirten Erlaubnißschein jedesmal an sich zu nehmen, und nach beendigter Frist mit Bemerkung der Umstände ihres Hausgenossens selbst an die Logisexpedition wieder zurück zu bringen, und bey bewilligten Prolongationen ein Gleiches zu beobachten.

Die Konzessionsscheine werden beym Amte an gewöhnlicher Amtsstelle bey denen dazu angestellten Registratoren wegen Friedrichstadt und der übrigen Amtsgemeinen, in der Stadt und denen Vorstädten aber unten im Rathhause in der Expedition, und in Neustadt bey dem regierenden Stadtrichter oder Stadtschreiber ausgegeben.

2) Den Viertelsmeistern, ingleichen den Gerichten auf den Gemeinden und zu Friedrichstadt liegt es ob, auf die Hausgenossen in ihrem Bezirk ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende bey den Hauswirthen von dem Betragen ihrer Miethleute von Zeit zu Zeit Erkundigung einzuziehen, und sobald selbige, oder auch die Hauswirthe selbst einigen Verdacht zu schöpfen Ursache haben, oder, in Ermanglung eines richtigen Kennzeichens, womit sich dieselben eigentlich ernähren, wahrscheinlich ist, daß sie kein erlaubtes Gewerbe treiben, oder auch dem Publiko mit Bittschriften und Almosensammeln heimlich zur Last fallen, so sind sie dieses der Obrigkeit anzuzeigen schuldig.

3) Die Kontravenienten werden ohne Ansehen der Person mit 5 Thlr., und bey wiederholten Kontraventionen um 10 Thlr., auch nach Befinden mit härterer Ahndung beleget.

Uibrigens müssen dergleichen Logiszettel auch zur Wissenschaft der Polizeykommission gelangen. Rescr. v. 3. Jan. 1789.

Loslassung, s. Arrest.

Losſprechung, s. Handwerk.

Lotterie. In auswärtige Lotterien einzulegen, ward bey Geld- Gefängniß- oder andern Strafen im M. v. 13. Okt. 1731. C. A. I. p. 576. verboten, hernach aber zwar wieder nachgelassen,

gelassen, doch nur in solchen Landen, wohin der Vertrieb der Loose von inländischen Lotterien erlaubt; auch müssen die Kollekteurs, ehe sie die an sie gesandte Loose ausgeben, bey der Landesregierung um Konzession ansuchen. M. v. 4. April 1754. ib. I. p. 807 f.

Und bey 30 Thlr. Strafe, ehe sie die Konzession erhalten, kein Billet ausgeben. M. v. 16. Nov. 1770. ib. I. p. 987.

Alle auswärtige Lotterien sollen, ohne dazu besonders erhaltene Konzession, in den sächsischen Landen nicht verstattet werden. Die hildburgshausische Lotteriekollektion und der Debit der, zur selbigen gehörigen Loose, ist durch ein Avertissement v. 4. Dec. 1779. untersaget worden.

Ingleichen ist die Dortmunder Lotterie bey der in dem Pat. v. 16. Nov. 1770. geordneten Strafe verboten worden. Avertissem. v. 3. April 1780.

Hingegen ist in die sogenannten Zahlenlotterien oder Lotti di Genova einzulegen, bey 100 Thlr. Strafe schlechterdings und auf alle Weise verboten, wovon der Denunziant ⅓, das übrige die Zucht- und Arbeitshäuser nach Unterschied der Kreise erhalten. Ebend.

Lustbarkeiten. Oeffentliche Lustbarkeiten müssen, nebst nöthigen Umständen, dem kommandirenden Offizier des Orts in Zeiten gemeldet werden, sonst kann er Wirthe, Musikanten u. s. w. so lange arretiren, bis er mit der Obrigkeit kommuniziret. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. XI. §. 98. S. C. A. I. p. 1190.

Luxus. Jeder soll allen Luxus vermeiden und sich nicht über seinen Stand tragen, auch es den Seinigen nicht gestatten. Banq. Mand. v. 7. Jan. 1724. §. 1. und Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 22. §. 1. C. A. I. p. 2374 und 1587.

Macedonianum Senatusconsultum,

s. Sohn.

Mäckler. Derjenige Mäkler, durch welchen ein Wechsel geschlossen worden, soll, wenn beyde Kontrahenten über alle Bedingungen einig, solche in eine Notiz schriftlich von sich geben, ist auch dieselbe bey Vermeidung ernster Strafe oder Verlust seines Amtes auszustellen und den Kontrahenten einzuhändigen schuldig, und wenn solche Notiz angenommen und behalten wird, bleibt es richtig geschlossen. Wechselordn. v. 2. Okt. 1682. §. 15. C. A. II. p. 2029.

Außer den verenydeten Personen ist das Mäkeln schlechterdings nicht zu gestatten. Münzmand. v. 9. July 1732. n. 3. S. C. A. I. p. 1703.

Und haben in Leipzig zur Verendung derselben der Rath und Amtmann conjunctim Kommission, und die sich außerdem des Mäkelns unterstehen, sollen mit Gefängniß und andern harten Strafen ex officio beleget werden. Bef. v. 24. März 1733. S. C. A. II. p. 1165 f.

Dolosi decoctores werden zum Mäkeln nicht zugelassen. Gesch. Banq. Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 12. ib. I. p. 921.

Mäkler sollen jungen Leuten zum Ausborgen nicht behülflich seyn, noch sich in irgend eine Weise mit den von ihnen ausgestellten Wechselbriefen befassen, bey Strafe vierfachen Ersatzes dessen, was sie an Kosten, Mäklergeld oder sonst aufgewendet oder genossen. Henneb. Wechselordn. v. 2. Sept. 1748. n. 6. ib. II. p. 1134 f. s. junge Leute.

Mäkler, so wucherliche Kontrakte schließen helfen, sollen weder in noch außerhalb den Messen in hiesigen Landen geduldet werden. Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. v. Wuch. Mand. v. 21. Okt. 1609. u. v. 28. April 1625. C. A. I. p. 140. 1059 u. 1126. Das Gesch. Banq. Mand. v. 1766. §. 2. befiehlt aber sogar, daß gegen die, so bey wucherlichen Kontrakten geholfen haben, sofort ohne Nachsicht mit der Inquisition verfahren, und sie nach Befinden mit empfindlicher Geldbuße, oder auch wohl Festungsbau und Zuchthausstrafe angesehen werden sollen.

Insbesondere aber sollen Mäkler auf das Münzedikt vereydet werden, und sich zu Um-

 setzung

setzung guter Geldsorten gegen geringhaltige nicht brauchen lassen. M. v. 9. July 1732. ib. I. p. 1703.

Uibrigens müssen sie bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, so oft ihnen neue Münzen vorkommen, oder die tolerirten fremden sich in ungewöhnlicher Menge sehen lassen, solches der Obrigkeit anzeigen. Münzedikt v. 14. May 1763. n. 10. ib. I. p. 1610.

Mädchenschulmeister, s. Schule.

Mägde, s. Diener, Dienstboten.

Magazingetreyde. Dieses soll nach ordentlichem und gestrichenem Maaße genommen werden. Resol. v. 18. Apr. 1716. C.A.I. p. 393.

Magistrat, s. Stadträthe, Obrigkeit.

Magnet. Die Erlaubniß zur Aufsuchung der Magnete soll durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, die aufgefundenen großen und raren, oder sonst zum Armiren geschickten, besondere Stärke zeigenden Stücke, vor der Veräußerung eingesendet werden. Auch sind darüber Spezifikationen einzusenden, und die Sucher zu vereyden: von den behaltenen Stücken wird das Pfund mit 1 Thlr., kleinere, doch kräftige Stücke werden nach Proportion bezahlet. Rescr. v. 24. July 1731. S. C. A. I. p. 1359.

Mahlbäume, s. Mahlsteine.

Mahlgäste. Kein Müller soll dem andern die Mahlgäste abspänstig machen. Mühlenordn. v. 23. Nov. 1568. §. 19. C. A. II. p. 719.

Wenn ein Mahlgast dem Mühlenpachter, oder einem andern Mahlgast, etwas entwendet, wird er nebst dem Ersatz um 5 Thaler, oder mit 14 Tage Gefängniß bestrafet; bey den Dresdner Mühlen muß er annoch dem Denunzianten 16 Gr. geben. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. v. 26. März 1765. n. 35. und Cold. Mühlenordn. v. 10. Juny 1766. §. 54. S. C. A. I p. 1547 u. 1575.

Die Mahlgäste sollen nicht an den Lauft schlagen, oder die Mehlbahn mit Stöcken oder Ruthen aufrühren, worauf in der Coldiger Mühlenordnung 2½ Thlr. Strafe gesetzet, und das Mehl bis zu deren Erlegung zurückbehalten wird. Ebend. n. 37. und Ebend. §. 47. ib. p. 1547 u. 1574.

Wenn die Mahlgäste Beschwerden zu haben vermeynen, so sollen sie die Mühlenkommission, als die erste Instanz, nicht vorbey gehen. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. v. 1765. n. 39. ib. p. 1547 f.

Sie sollen auch dem Müller und seinen Leuten bescheiden begegnen. Regul. d. Dresn. Amtsmühl. betr. v. 23. Febr. 1759. n. 2. ib. I. p. 1541.

Sie müssen richtiges Gemäße zur Mühle bringen, bey Verlust des Ganzen und 2½ Thlr. Strafe vom Scheffel, welches halb dem Müller und halb dem Amte anheim fället. Extr. a. d. Dresd. Mühl. Pachtkontr. v. 1765. n. 76. ib. I. p. 1553. u. Cold. Mühl. Ordn. v. 1766. §. 26. ib. p. 1571.

Und. zwar muß es nach dem Dresdner Scheffel gesacket seyn. Cold. Mühlenordn. §. 53. p. 1575.

Mahlgäste sollen bey bemerkter Defraudation es sogleich selbst, oder auf des Müllers Kosten, durch einen andern im Amte melden; das Mehl bleibt unterdessen gesackt an einem besondern Orte in der Mühle stehen. Cold. Mühlenordn. §. 28. ib. p. 1571.

Diejenigen, die außerhalb ihrer Zwangsmühle mahlen, sind mit Verlust des Mahlguts und 2½ Thlr. Strafe vom Scheffel zu belegen. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. n. 77. ib. I. p. 1554.

Wer zu sehr genetztes Getreide aufschüttet, bezahlet dem Müller 4 Gr. Cold. M. Ordn. §. 41. ib. p 1573.

Die Mühlen zu stellen, oder sich sonst daran zu vergreifen, ist bey 10 Thlr. Strafe untersagt. Ebend. §. 49. ib. I. p. 1575.

Wer die Mühle leer gehen lässet, muß dem Müller 12 Gr. bezahlen. Ebend. §. 50. ib. p. 1575.

Dahero soll sich jeder, der das Mahlwerk nicht verstehet, dessen enthalten, Ebend. §. 51. und

und sich einen Lohnmahler annehmen. Ebend. §. 46.

Auch den an dem Mahlgeräthe verursachten Schaden müssen die Mahlgäste sogleich ersetzen. Ebend. §. 62. p. 1576.

Die Bevortheilung beym Getreidesacken, wenn unten gutes und oben schlechtes, soll mit Konfiskation bestrafet werden; oder wenn das abgefegte geringe Korn wieder gereiniget, mit gutem Korne vermengt, und davon die Metze gegeben werden will, mit 30 Gr. Ebend. §. 64 u. 65. p. 1577.

Dahingegen dürfen die Mahlgäste mit der Mahlmetze nicht übernommen, vielmehr muß ihnen das Ihrige zu Rathe gehalten werden, sie mögen reich oder arm seyn. Mühlenordn. v. 11. Sept. 1561. C. A. II. p. 714.

Die Müller müssen auch sich an der gewöhnlichen Metze von jedem Scheffel begnügen lassen, und nicht besonderes Mahlgeld nehmen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Kammersach. §. 17. C. A. I. p. 274.

Mahlgroschen. Der Mahlgroschen wird sowohl in Städten als auf dem Lande entrichtet, wobey denn nach dem Ausschr. v. 10. Dec. 1766. S. C. A. I. p. 719 f. Nachfolgendes zu bemerken.

1) Soll in den Städten jeder Bürger und Einwohner von jedem zur Mühle kommenden Dresdner Scheffel Weizen 2 Gr. und von jedem Scheffel andern Getreides 1 Gr. vor dessen Abführung zur Mühle an den Generalacciseinnehmer des Orts abgeben, und von dieser Abgabe nur das Malz befreyet bleiben; bey Brandweinbrennen, Eßigbrauen, oder Schrote soll aber keine Verminderung der Abgabe statt finden.

2) Ist das Getreide nach Dresdner Scheffeln zu vergeben; es haben auch die Müller, wenn der Kontribuent mehr Getreide aufschütten will, als er vergeben, dasselbe umzumessen, und, wenn sich eine Uibermaaße findet, solche dem Uiberbringer zurück zu geben.

3) Sämmtliche Müller sind von ihrer Obrigkeit, mittelst vorgeschriebenen Eydes, zu verpflichten, daß sie, bevor nicht der Mahlgroschen abgeführet, und solches mit des Generalacciseinnehmers unterschriebenem und bestempeltem Zettel dargethan, kein Getreide aufschütten, nach dem 2ten §. das Getreide ummessen, und allen Unterschleif verhüten sollen. Was sie für sich und die Ihrigen zur Brödtung und Backen an Getreide konsumiren, haben sie gleichfalls richtig anzugeben, und den Mahlgroschen bey 10 Thlr. Strafe davon zu entrichten.

Die Einnahme in Städten hat der Acciseinnehmer zu führen, und die vom Acciseinspektor und Coinspektor zu attestirende Rechnung in schriftsässigen Städten an die Kreisquatemberkasse, in amtsässigen an die Amtssteuereinnahme, auch die Gelder daselbst einzuliefern, und sollen die Inspektoren und Koinspektoren die Rechnungen revidiren, die Quittungsbücher mit selbigen kollationiren, und alsdann die Rechnungen attestiren, die Visitatores aber von entdeckten Kontraventionsfällen den 4ten Theil Strafe gewinnen.

Den Acciseinnehmern in volkreichen Städten wird erlaubt, statt der besondern Rechnungen ihren Tages- und Monatsschluß aus den Generalaccisrechnungen zu machen, und in den gesetzten Fristen einen von dem Accisinspektor und Koinspektor zu attestirenden summarischen Extrakt und Lieferschein gehörigen Orts einzuschicken; doch müssen sie zu Ende des Jahres, wie vorgemeldet, vollständige Rechnungen einsenden. Erl. Bef. v. 9. Febr. 1767. n. 3. S. C. A. II. p. 1067.

Diese Acciseinnehmer bekommen 1 Gr. vom Thaler, oder $4\frac{1}{8}$ Prozent, wenn sie denen Accisinspektoren oder Koinspektoren 1 Prozent abgeben. Ang. Ausschr. v. 1766. §. 13. S. C. A. II. p. 725.

Zwar machte die Stadt Heringen eine Auflage zur Besoldung des Einnehmers, allein diese wurde verboten durch den Bef. v. 10. Aug. 1767. ib. II. p. 799.

Außer dem Getreide muß auch der Mahlgroschen von allen aus Weizen, Gerste und s. w. gefertigten Materialien und Zugemüßen, und so auch von denen aus Orten, wo der

Mahl-

Mahlgroschen nicht eingeführet, einkommenden, ingleichen von Mehl, Brod, Semmel u. s. w. entrichtet werden. Bef. vom 9. Febr. 1767. u. Erl. Bef. v. 9. Febr. 1767. n. 4. 5. 6 u. 8. ib. II. p. 735 u. 1068 f.

Es ist dahero aus dieser Ursache die Entrichtung des Mahlgroschens bey versendetem Brode, Mehl u. s. w. auf den Accispassirzettel ausdrücklich mit zu bemerken. Ang. Erl. Bef. v. 1767. n. 6.

Von denen nicht zur Mühle kommenden Erbsen, Linsen und Bohnen wird kein Mahlgroschen gegeben. Ebend. n. 9.

Von dem außerhalb Landes verkauften Mehle wird der Mahlgroschen beym Schluß jeden Jahres zurückgegeben und der Betrag in Ausgabe verschrieben. Bef. v. 16. May 1767. ib. II. p. 796.

Die Konviktoria zu Leipzig und Wittenberg, die Armenhäuser zu Waldheim und Torgau und das Soldatenknabeninstitut zu Annaburg müssen zwar den Mahlgroschen erlegen, erhalten aber gleichfalls Restitution, hingegen Schulen, Hospitäler, Zucht- und Armenhäuser in den Städten nicht. Erl. Bef. v. 1767. n. 2.

Vom Militairetat ist der Mahlgroschen in den Städten ohne Unterschied zu entrichten. Ebend. n. 12. u. Gen. Bef. v. 3. Febr. 1767. ib. II. p. 1069 u. 733.

Ingleichen von den Geistlichen, ohne daß selbige den Ersatz wieder genießen. Ang. Erl. Bef. v. 1767. n. 1.

Den Mahlgroschen auf dem Lande und in Städten, wo keine Accise ist, betreffend, so muß ein Mahlgroschenfixum mit 1 Gr. vom Scheffel jährlich entrichtet werden, und zwar:

3 Scheffel von Kindern vom Ende des 7ten bis mit 15 Jahren,

4½ Scheffel von Weibspersonen vom Ende des 15ten bis mit 60 Jahren,

5 Scheffel von Mannspersonen vom Ende des 15ten bis mit 60 Jahren, Ausschr. von 1766. §. 5. ib. II. p. 722.

Dieses Fixum nun ist in 3 Fristen, nämlich April, Aug. u. Dec. zu bezahlen, und von jedem Hausvater für die Kinder, so lange sie an seinem Tische, und sein Gesinde zugleich mit zu entrichten, ander verbrauchtes Getreide aber wird gar nicht gerechnet. Ebend.

Wollte ein Ort ein gewisses Lokalfixum übernehmen, so soll ihm auch darinnen, nach Befinden, gewillfahret werden. Ebend.

Mit den Gast- und Schenkwirthen ist, der Reisenden halber, ein billiges Abkommen zu treffen. Ebend.

Wenn Müller, Schenkwirthe, oder andere Personen auf dem Lande Brandwein brennen oder Eßig brauen, so sind sie schuldig, vom geschrotenen Getreide die Abgabe mit 2 Gr. vom Scheffel Weizen und 1 Gr. von anderm Getreide zu erlegen und darüber ein Büchelchen zu halten, außerdem für jeden Scheffel, von welchem der Mahlgroschen nicht entrichtet worden, 5 Thlr. Strafe erleget werden müssen. Ebend. §. 8. S. C. A. I. p. 723.

Die Einnahme haben die Obrigkeiten, auf Amtsdörfern die Richter zu besorgen, und die Einsendung der Gelder und Rechnungen, wie bey den Städten, bey 5 Thlr. Strafe zu bewirken, diesen auch die Konsignationen beyzulegen, und darinnen jeden Hausbesitzer nebst Weib, Kindern, Gesinde und Hausgenossen, unter Bemerkung des Alters, aufzuführen. Ang. Ausschr. v. 1766. §. 6.

Uiber die eingelieferten Quanta quittiret die Kreisquatembereinnahme und schickt jährlich einen Kreisauszug zur Steuerhauptkasse ein. Ebend. §. 8.

Das von den einzusendenden Geldern und Rechnungen zu bezahlende Postporto oder Botenlohn ist unter den Perzeptionskosten in Ausgabe zu verschreiben. Erl. Bef. v. 9ten Febr. 1767. n. 11. ib. II. p. 1069 f.

Diese Obrigkeiten, ingleichen Richter erhalten dafür 1 Prozent, die Amtssteuereinnehmer 16 Gr. vom Hundert, die Kreiseinnehmer 8 Gr. von der mittelbaren und 1 Prozent von der unmittelbaren Einnahme, die Oberkassirer bey der Obersteuereinnahme ½ Pro-

½ Prozent. Ang. Ausschr. vom 1766. §. 13. p. 725 f.

Diejenigen, welche Mehl, oder Brod und Semmel vom Lande in die Stadt führen, sollen neben dem Mahlgroschen noch gehalten seyn, 12 Pfd. Brod mit 1 Pf. und 12 Pfund Semmel mit 2 Pf. zu versteuern. Ebend. §. 9.

Rittergutsbesitzer sind, gegen eine ausgestellte Bescheinigung, welche nachhero dem Einrechnungsregister beyzufügen, vom Mahlgroschen frey. Wollten sie jedoch freywillig, entweder nach den bemerkten Sätzen, oder nach einem zu bestimmenden jährlichen Quanto denselben entrichten, so soll ihnen solches an ihren Immunitäten zu keinem Nachtheil gereichen. Ang. Ausschr. §. 10.

Die Ritterguts pachter aber müssen ihn für sich und die Ihrigen, in Städten nach der Konsumtion, auf dem Lande nach dem gesetzten Fixo, entrichten, wenn ihre Verpachter nicht, solchen für sie mit abzutragen, übernommen. Rescr. v. 24. Nov. 1767. u. v. 19. Dec. 1767. S. C. A. II. p. 799 u. 1097.

Auf dem Lande sind in wirklichen Diensten stehende Unteroffiziers und Gemeine für sich, nicht für die Ihrigen, von Entrichtung des Mahlgroschens frey; ang. Ausschr. v. 1766. §. 9. Gen. Bef. v. 3. Febr. 1767. u. Erl. Bef. v. 9. Febr. 1767. n. 12. S. C. A. II. p. 733 u. 1069. sie sind aber von den auf dem Lande ums Lohn arbeitenden Beurlaubten zu unterscheiden, welche letztere keinesweges davon frey sind. Gen. v. 13. July 1768. ib, II. p. 803.

Generalspersonen hingegen, Staabs- und Oberoffiziers müssen den Mahlgroschen für sich und die Ihrigen nach dem gesetzten Fixo entrichten. Gen. Bef. v. 1767. u. Erl. Bef. v. 1767. n. 12.

Abgebrannte sind vom Mahlgroschen frey, jedoch nur die auf dem Lande. Ebend. n. 7.

Ferner sind davon diejenigen Armen frey, die vom Almosen leben. Ang. Ausschr. von 1767. §. 9.

Alle ausgenommene und befreyte Personen müssen indessen nichtsdestoweniger in den Lokalverzeichnissen namentlich aufgeführet werden. Ebend.

Die Berg- und Hüttenleute auf dem Lande, welche nicht über 30 Gr. wöchentlich zu genießen haben, entrichten nur die Hälfte der Mahlgroschensteuern. Gen. v. 5. Aug. 1767. S. C. A. II. p. 797. ingleichen deren Weiber und Kinder, so lange sie in ihrem Brode sind, sowohl als abgelebte Aeltern. Gen. v. 13ten July 1768. ib. II. p. 803.

Auch sind der Bergleute Kinder unter zwölf Jahren in den Aemtern Schwarzenberg und Grünhayn durch ein Rescr. v. 5. Aug. 1767. vom Mahlgroschenfixo befreyet.

Die Aemter Wolkenstein, Lauterbach und Frauenstein genießen nicht allein diese Befreyung von Kindern, sondern auch die Wittwen bey der Saigerhütte Grünthal sind von der Mahlgroschenabgabe völlig befreyet. Bef. v. 13. July 1768. ib. II. p. 803.

Der auf dem Lande zu Stärke und Puder verbrauchte Weizen ist ebenfalls vom Mahlgroschen frey. Bef. v. 19. Nov. 1767. S. C. A. II. p. 1127.

Die Abgabe des Mahlgroschens ist ein bloßes onus personale, dahero die wegen ihrer Häuser in das Amt Zeiz gehörigen Unterthanen vom Amte Weißenfels, wegen ihrer unter selbigem gelegenen Felder, zur Bezahlung des Mahlgroschens nicht gezogen werden können, ingleichen die außerhalb des Stifts wohnenden, in Kirchensachen aber unter das stiftische Konsistorium gehörigen Geistlichen den Mahlgroschen an dem Orte ihres Aufenthalts zu bezahlen schuldig sind, nach dem Bef. vom 8. May 1767. ib. II. p. 1072.

Die Mahlgroschendefraudationen in Städten sollen von den Generalaccisoffizianten untersuchet und bestrafet, die Strafen aber der Kreisquatembersteuerkasse nebst den Mahlgroschengeldern berechnet werden. Ausschr. v. 1766. §. 12. S. C. A. II. p. 725.

Indessen sollen dabey keine doppelten Untersuchungen verhangen, in zweifelhaften und

und solchen Fällen aber, worinnen ihnen selbst zu dezidiren nicht nachgelassen, wegen beyderley Unterschleifen conjunctim in einem Bericht bey dem Generalaccisfollegio (jetzt geheimen Finanzkollegio) Bescheid eingeholet werden. Ang. Erl. Bef. v. 1767. n. 13. S. C. A. II. p. 1070.

Wenn bey der Generalaccise die Konfiskation statt findet, soll noch überdem, wegen des Mahlgroschens, der Werth des konfiscirten Mehls bezahlet werden. Bef. vom 20. März 1767. ib. II. p. 736.

Auf dem Lande gehören dergleichen Untersuchungen vor die Obrigkeiten, oder, wenn diese selbst mit interessiret, für die Kreissteuereinnahmen, wenn es Amtsdörfer betrifft, für die Amtssteuereinnehmer. Ang. Ausschr. von 1766. §. 12. S. C. A. II. p. 725.

Es ist jedoch der Mahlgroschen auf dem Lande, gegen ein Surrogat von 3 pf. und 3 Quatembern, aufgehoben worden. Ausschr. v. 9. Febr. 1770 ib. II. p. 809.

Mahlmetze, s. Metze.

Mahlpfahl. Den Mahl- und Wehrpfahl darf kein Müller, bey 500 Gulden Strafe, ausziehen, verrücken oder einigen Falsch daran machen, auch bey eben der Strafe dem neuen Fachbaume über den Mühlpfahl mehr nicht, als einen einzigen Zoll, zugeben. Mühlenordn. v. 29. April 1653. §. 8. u. 9. C. A. II. p. 727.

Mahlstein. Die Forstordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 496. befiehlt, daß in dem Amte Schwarzenberg mit Crotendorf alle Jahre, zwischen Walpurgis und Johannis, die Waldungen und Reinungen bezogen, die alten Mahlsteine und Reinbäume mit Fleiß besichtiget, und die fremden Reinnachbarn dazu genommen, auch, wo alte Mahlbäume umgefallen, neue vermahlet werden sollen; wo aber dergleichen nicht zu bekommen, da sollen starke eichene oder andere Pfähle, anstatt der Mahl, eingeschlagen, und an dieselben, wo nasse Boden sind, Weiden oder Pappeln gepflanzet, und dieselben vermahlet werden.

Ferner sollen in den Amtsrechnungen jährlich, wie viel Reinsteine oder Lattbäume zwischen jeden fremden und landesherrlichen Gehölzen sind, angezeiget werden. Ebend.

Die Reinnachbarn sollen die Mahlsteine nicht vermauern, noch verzäunen, sondern dieselben frey lassen, und welche bereits vermauert, diese sollen wieder geöffnet, die Mauern auf ihren Grund und Boden geleget, und die Befriedigung gleich ins Wechsel gesetzet werden. Ebend.

Damit auch dieselben nicht verändert werden können, so sollen die Reinnachbarn, wenn sie hiesige Unterthanen sind, auf solchen Reinungen in dem dicken dornigtem Gehölze Steige räumen, damit man solche in Beziehung der Reinung desto besser besichtigen könne. Ebend.

Es dürfen aber auch die landesherrlichen Förster und Jäger keine Mahlbäume noch Reinsteine verändern oder setzen, sondern, wenn eine Veränderung nothwendig ist, solches dem Amtsverwalter anzeigen, der sie sodann, im Beyseyn der Reinnachbarn, auch der Einwohner der anstoßenden Dorfschaften, vorzunehmen hat.

Es sollen dahero die Beamten a) die Grenzen alle Jahre, mit Zuziehung der Forstbedienten und benachbarten Amtleute, beziehen, b) die Grenzmarken nach denen bereits vorhandenen oder noch zu fertigenden Grundrissen untersuchen und besichtigen, c) die umgefallenen oder sonst zu Grunde gegangenen Mahle und Steine erneuern, d) von denen schon obschwebenden Irrungen sich zuverlässig unterrichten, e) die neu vorfallenden Casus, ob solche unter die Differenzen zu rechnen, oder als Attentate anzusehen, mit Fleiß untersuchen, f) Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören, und g) hierüber von Zeit zu Zeit Bericht erstatten. Mand. v. 3. Febr. 1721. C. A. I. p. 1941.

Mahlwerk. Das Mahlwerk und alle dazu gehörigen Stücke soll nicht schadhaft seyn, und beständig in gutem Stande sich befinden, auch in hinlänglicher Anzahl erhalten wer-

werden, bey 2½ Thlr. Strafe. Extr. a. d. Dresd. Mühl. Pacht. Kontr. v. 26. März 1765. n. 40. S.C.A.I. p. 1548. In Colditz ist die Strafe nur auf 30 gr. gesetzet. Coditz. Mühl. Ordn. v. 10. Jun. 1766. §. 61 u. 62. ib. I. p. 1576.

Mahlzeit. Die sonst bey den Handwerkszusammenkünften in den Quartalen oder bey Annehmung eines Meisters gewöhnlich gewesenen Mahlzeiten sollen wegfallen. Gen. v. 26. Nov. 1765. S. C. A. I. p. 912. s. Handwerk.

Major. Sämmtliche Kapitäns sind dem Major subordinirt: er exercirt in dem Regiment die Autorität des Obristen, und kann, ohne weitere Anfrage, den Kapitain, wie die übrigen Subalternoffiziers, in Arrest nehmen. Die Subordination des Majors gegen den Obristlieutenant gehet nicht so weit wie der Kapitains ihre gegen den Major: er ist lediglich dem Obristen und dessen Befehlen subordiniret, und es kann sich nicht leicht ein Fall äußern, in welchem der Obristlieutenant den Major zu arretiren berechtigt sey, so lange der Obriste zugegen ist. Kr. Art. III. §. 10.

Denen Majors gebühret für die Vorstellung derer Offiziers und Unteroffiziers ein Paar Pistolen, oder zum Aequivalent ein monatliches Traktement des Vorgestellten, worein sich beyde Majors theilen; Kav. D. Reglem. p. 550. Inf. D. Reglem. p. 687 und zwar erhalten sie dieses Douceur nicht allein von den Subalternoffiziers, sondern auch von den Kapitains. Es hat aber der Major solches nur einmal von dem zum Kapitain avancirten Offizier zu erwarten, und dahero, wenn dieser eine Kompagnie erhält, selbiges nicht anderweit zu prätendiren, auch selbst in dem Falle nicht, wenn ein Offizier nur bloß den höhern Charakter erhalten, und hernach zur Wirklichkeit gelanget. Wenn aber ein aggregirter oder Staabskapitain bey einem andern Regimente eine Kompagnie erhält, so muß er dem Major dieses andern Regiments die Vorstellungsgebühren billig entrichten, welches auch bey allen aggregirten Offiziers, so die Wirklichkeit bey einem andern Regimente durch Versetzung bekommen, statt findet. Gen. Ordre v. 4. März 1756. in Schmieders Kr. Recht Th. 2. p. 667 f.

Ein Beurlaubter muß sich den Tag des verflossenen Urlaubs einstellen, und sich beym Kommandanten des Regiments u. dem Major schriftlich oder mündlich melden. Ordre vom 23. Nov. 1721. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 409.

Der Major hat bey den Verabschiedeten darauf zu sehen, daß sie die verdienten oder anbefohlnen Montirungsstücke mit bekommen. Kav. D. Reglem. p. 620. Inf. D. Reglem. p. 753.

Auf Befehl des Obristen hat der Major den Medikamentenkasten, mit Zuziehung eines Stadt- und Landphysikus, dann und wann durchzusehen, und der Regimentsfeldscheer, wenn er Arzeneyen an die Kompagnien schicket, dem Major ein Verzeichniß davon einzureichen. Kav. D. Reglem. p. 627. Inf. D. Reglem. p. 755.

Auch konkurriret er bey Entwerfung der Taxe für die Marquetender, siehe Marquetender.

Was er im Felde an Bagage mitnehmen darf, s. Bagage.

Majorat, s. Fideikommiß.

Majorennität, s. Mündigkeit.

Maitresse. Mit verdächtigen und leichtfertigen Weibspersonen außerhalb der Ehe haushalten ist verboten, und wer sich dieses unterstehet, soll über die Verkleinerung, so ihm widerfähret, von der Obrigkeit oder dem Landesherrn bestrafet werden. L. O. v. 12. Nov. 1550. T. Mit verdächtigen rc. C. A. I. p. 32.

Insonderheit soll weder Offizier noch gemeiner Soldat Maitressen, Konkubinen oder ander verdächtiges Frauenvolck bey sich haben, mit herumführen oder bey der Kompagnie sich aufhalten lassen. Art. Br. v. 28/18 Dec. 1680. Art. 14. C. A. I. p. 2035.

Malitiosa desertio, s. bösliche Verlassung.

Malz, Mälzer, Malzkasten. Die Einfuhre des fremden Malzes und Getreides ist zu verschiedenen Zeiten verboten gewesen; gegenwärtig stehet es aber den erzgebürgischen Orten frey, sich des Kommothauer böhmischen Malzes zu erholen; sie sollen aber durch Vergrößerung der Malzkasten und sonst keine Vortheile noch Unterschleife suchen. Erl. Tr. Steu. Aussch. v. 16. Jan. 1747. c. I. S. C. A. II. p. 245.

So ist auch in der Oberlausitz, unter gleicher Bedingung, denen an der Grenze wohnenden Unterthanen, sich des böhmischen und schlesischen Malzes zu bedienen, erlaubt, und muß der bestempelte Malzkasten jedes Orts genau beobachtet werden. Ob. Laus. Biersteuer-Mand. vom 12ten Dec. 1727. c. I. S. C. A. III. p. 257. u. Ob. Laus. Kollekt. W. B. II. p. 182.

Was das Vermahlen des Malzes anbetrifft, so soll nach dem Dresd. Mühl. P. Kontr. v. 26. März 1765. n. 14. der Mahlgast dem Müller weder Beutelgeld noch Füllkleyen geben, ingleichen soll auch nicht die Metze in Natur dem Müller entrichtet, sondern mit Gelde bezahlt werden, wo denn die brauende Bürgerschaft von einem halben Malze, zu 27 Scheffeln, 1½ Thlr., Landleute aber von jedem Scheffel 2 Gr. bezahlen sollen. Ebend. n. 46. S. C. A. I. p. 1547 f. s. Mühlenordnung.

In den Kolditzer Mühlen ist das Malzmahlen vor aller andern Mahlerey zu fördern, und es fällt hier Beutel- und Schrotgeld hinweg, der Müller aber bekommt von einem ganzen Malze, zu 36 Scheffeln, einen gehäuften Scheffel oder 5 gestrichene Viertel und die Ausfülle des Laufs; doch kann der Mahlgast auch dafür 2 Thlr. 6 gr. bezahlen, da er denn die Ausfüllung zurücknimmt. Cold. Mühlenordn. v. 10. Jun. 1766. §. 31. S. C. A. I. p. 1572.

Das Malz muß allezeit aus dem geaichten Malzkasten aufgeschüttet, die Malze auch nicht eingedrücket werden. Findet sich ein Uiberschuß, so wird er konfisciret, der Müller aber für jeden über den Accisszettel vermahlnen Scheffel mit 25 Thlr. gestraft, auch nach Befinden des Pachts mit Verlust der Kaution sogleich entsetzet. Dresd. M. P. C. n. 45. Cold. M. O. §. 5. ib. I. p. 1548 und 1567. Es müssen dahero in allen Mühlen geaichte und gestempelte Malzkasten sich befinden. Wie nun bey Setzung derselben zu verfahren, und was insbesondere der Tranksteuerrevisor dabey zu beobachten hat, siehe Instruktion, und zwar Steuerinstruktionen. B. n. 4.

Bey dem Malzmahlen muß der Müller die Mühle vorrichten, und in alle Weise behülflich seyn. Cold. Mühl. Ordn. §. 5. ib. I. p. 1567.

Das Mälzen, so unter die Vorrechte der Städte insbesondere gehöret, L. O. v. 1sten Okt. 1555. T. Brauen. C. A. I. p. 65. soll Sonn- und Festtags gar nicht, so wenig als das Malzanfeuchten, geschehen. Mand. vom 2. Aug. 1749. n. 5. S. C. A. I. p. 736.

Die Malzmahler werden von der Bürgerschaft angenommen und besoldet, und werden in Colditz beym Amte nach einer vorgeschriebenen Eydesnotul verpflichtet. Cold. M. O. §. 3. ib. p. 1566. In Dresden können sie sodann ohne vorheriges Anmelden bey dem Kammerkollegio (jetzt Geh. Finanzkollegio) nicht dimittiret werden, der Müller aber muß auf sie Acht haben; wird ein Unterschleif, den er wahrnehmen können, entdeckt, so verfällt er in 25 Thaler Strafe. Dresdn. M. P. C. n. 48. ib. I. p. 1549.

Die Malzdarren sind nach den neuen Erfindungen der Holzsparkunst möglichst anzulegen. Ob. Laus. F. u. H. Pat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 14. S. C. A. III. p. 180. u. Ob. Laus. Koll. W. B. III. p. 709.

Die Mälzer sind mit einem besondern Eyde dahin zu verpflichten, daß sie zu jedem Gebräude nicht mehr Gerste, als nach dem Mälzen

zen zur Füllung des hierzu in der Mühle gesetzten, geaichten und gestempelten Kastens vonnöthen, fordern, weniger annehmen, noch durch andere dazu schütten lassen, auch daß, wo sie vernehmen, daß bey dem Malzmahlen oder Brauen ein Mehreres zugeschüttet würde, sie es ihrer vorgesetzten Obrigkeit und dem Steuereinnehmer zu fernerweitem Bericht alsbald anzeigen wollen. Ang. Erl. T. St. Aussch. v. 1747. c. IV. S. C. A. II. p. 247. und ang. Biersteuermand. v. 1727. c. IV. S. C. A. III. p. 259 f.

Sie sollen auch nicht mehr Malz, als zu einem Brauen, dem geordneten Schutt nach, gehöret, machen. Bef. v. 24. Jul. 1720. S. C. A. II. p. 830.

Mandat, s. Gesetz.

Mandatum. Derjenige, so eine bloße Intercession für einen andern einwendet, oder seinen Fleiß bey der Zahlung anzuwenden verspricht, aber keine verbindliche Worte gebraucht, mag deswegen actione mandati oder in factum nicht belanget werden; hingegen muß man davor haften, wenn man einen empfiehlt und sagt: er hat zu bezahlen; es ist ihm wohl zu trauen; er ist ein guter Mann, bey dem keine Gefahr, oder man wolle sorgen, daß der Gläubiger ohne Gefahr seyn solle. Decis. 42.

In mandato rei illicitae hat keine Litisdenunciation statt. E. P. O. ad T. 14. §. 1. p. 93.

Manifestationseyd. Damit kann ein zu besserm Vermögen gekommener Schuldner beleget werden. Gesch. Bang. Mand. v. 20sten Dec. 1766. §. 17. S. C. A. I. p. 935.

Mann, s. Ehemann.

Mannlehn. Mannlehngüter, welche Bauern besitzen, sollen auch an keine andern als Bauersleute verkaufet werden. Mand. vom 25sten April 1623. und v. 17ten Dec. 1669. C. A. II. p. 11. u. 19.

Diejenigen Mannlehngüter, so Bürger haben, und mit Pferden verdienet werden, sind von der Landsteuer nicht befreyet. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 9. Jun. 1561. u. v. 27. März 1612. C. A. II. p. 1371 und 1397.

Wenn Mannlehn- u. Rittergüter an Weibspersonen veräußert werden sollen, ist vor Konfirmation des Kontrakts allemal Bericht nebst Gutachten zu erstatten. Rescr. v. 8ten Aug. 1740. u. v. 2ten April 1742. S. C. A. I. p. 1007.

Bey Mannlehngütern können Weibspersonen nicht als Mitbelehnte präsentirt werden, ob sie wohl mit landesherrlicher Approbation ein Mannlehn, doch ohne Aenderung der Qualität, verkaufen und besitzen. Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. VII. §. 3. S. C. A. I. p. 1034.

Wenn ein Erbzinsgut, das ein Mannlehn gewesen, vererbet wird, soll kein Lehngeld bezahlet werden. 1ste absondl. Konst.

Manufakturen, s. Fabriken.

Mark. Die rohe Mark Köllnisch hält 23 Karat 8 Grän, und soll zu 67 Dukaten ausgepräget werden. Münzedikt v. 14. May 1763. n. 12. S. C. A. I. p. 1610.

Nach diesem Maaßstab sind nun auch andere kursirende Goldmünzen zu berechnen. Ebend.

Die Köllnische Mark fein Silber soll bis zum Groschen incl. anders nicht, als zu 13 thlr. 8 gr. ausgepräget werden. Ebend. n. 1. ib. I. p. 1606.

Marketender. Damit an Lebensmitteln kein Mangel vorfalle, und solche um einen wohlfeilen Preis zu erlangen stehen, wird bey dem Staabe des Regiments, wenn solches ins Feld marschiret, oder auch im Lande kampiret, ein Staabsmarketender, und bey jeder Kompagnie gleichfalls einer angenommen; doch soll hierzu durchaus kein Grenadier oder Gemeiner gebraucht werden. Kav. D. Reglem. p. 330. Inf. D. Reglem. p. 387.

Deren Verpflichtung geschiehet bey dem Generalauditeur, und ist dahin zu sehen, daß sie 1) keine Briefe ohne Vorwissen ins Lager einbringen, oder einiger Espionerie sich unter-

terziehen, 2) der Einschleppung von Kleidern und andern Sachen, wodurch eine Infektion bey der Armee entstehen könnte, sich gänzlich enthalten, 3) die Viktualien, möglichsten Fleißes, um einen billigen Preis herbeyschaffen, selbige, insonderheit das Bier und Brod, nicht theurer, als nach der gesetzten Taxe, verkaufen, 4) richtiges Maaß und Gewicht halten, und das Getränke mit keinem andern Maaße, als dem ihnen zugestellten, gestempelten, ausmessen. Zu dem Ende machet der Major, mit Zuziehung des Auditeurs, eine mäßige Taxe derer Viktualien vor selbige. Ebend.

Weil die Kameradschaften mit Fleisch ordentlich versehen werden, und täglich kochen müssen; so ist denen Marketendern bey Regimentsstrafe verboten, roh oder gekocht Fleisch an einen Soldaten zu verkaufen, und sind sie auf diesen Artikel hauptsächlich mit zu verpflichten. Ebend.

Sie haben im Lande nicht nur von allem Wein, Bier und Brandwein, welchen sie innerhalb der Viertelmeile einer Stadt verschenken, die Accise, der Dorfordnung gemäß, zu entrichten, sondern auch von Fleisch und Brod, wenn sie zur Bank schlachten oder backen, es sey inn- oder außerhalb der Viertelmeile. Bef. u. Ordr. vom 7ten Nov. 1731. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 628. S. C. A. II. p. 871 f.

Hierbey bleibet dem Obristen, dem Major, denen Kapitains, dem Adjutanten und dem Profos, ihre bey der Armee gewöhnliche Gerechtigkeit, Schutzgeld oder Stechmaaß unentzogen. Damit aber der Marketender nicht genöthigt werde, sich an dem gemeinen Manne zu erholen; so sollen diese Gerechtigkeiten, bey Verluste derselben, so viel möglich gemäßiget werden. Inf. D. Reglement p. 388.

Unter währendem Gottesdienst soll ein Marketender, es geschehe denn zu Behuf eines Kranken, nichts verzapfen, oder alle seine Marketenderey verloren haben. Reut. Bestall. v. 9. Jun. 1664. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 255.

Derjenige, welcher einen Marketender in oder außerhalb dem Quartiere plündert, oder etwas mit Gewalt wegnimmt, ist gefänglich einzuziehen, und durch das Reuterrecht an Leib und Gut, nach der Verwirkung, zu bestrafen. Ebend. p. 260.

Bey Kampements müssen die Marketender, nicht nur innerhalb der Viertelmeile, von allem Wein, Bier u. Brandwein, sondern auch, inn- u. außerhalb derselben, von allem, was sie zur Bank schlachten und backen, oder an Viktualien verkaufen, der Dorfaccisordnung gemäß die Accise abstatten. Bef. v. 13. Sept. 1715. S. C. A II. p. 817. u. v. 7. Sept. 1731. ib. II. p. 871 f.

Das Marketendern ist den Soldaten in Städten und auf dem Lande gänzlich verboten. Wenn diesem die Offiziers und übrigen Instanzen nicht abhelfen, ist an das geheime Kriegsrathskollegium zu berichten. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. VII. §. 74. ib. I. p. 1180. und c. IX. §. 93. ib. p. 1188.

Markscheider. Die Markscheider sollen bey Aufnahme der Züge und Fertigung der Risse allen Fleiß anwenden, sonst sind sie, bey bemerkter Unrichtigkeit, den dadurch verursachten Schaden, ohne Unterschied der Gebäude, zu ersetzen gehalten. Rescr. v. 6. Dec. 1755. S. C. A. I. p. 1432.

Und sollen die Bergämter darauf Acht haben, besonders bey wichtigen Fällen, es nicht bey Einem Zuge bewenden lassen, sondern wiederholte, auch wohl Gegenzüge anstellen, damit sie nicht, bey verspürter Nachlässigkeit, selbst zu Ersetzung des Schadens anzuhalten. Rescr. v. 30. Jan. 1768. ib. I. p. 1485.

Damit auch nicht wegen Mängel der Instrumente Fehler begangen werden, sollen bey dem Instituto zu Freyberg akkurat verfertigte Markscheiderinstrumente aufbewahret werden, damit nach diesem sowohl andre untersucht, als neue gefertigt werden können. Ebend. ib. I. p. 1486.

Auf den landesherrlichen Stollen und Berggebäuden müssen sie alle Züge und Risse unentgeldlich verrichten und fertigen; wenn aber eine Gewerkschaft bey den Markscheiderzügen mit interessiret ist, sind die Gebühren nach den Winkeln, die aber unter 6 Lachtern niemals zu nehmen, zu liquidiren, worauf von den Gewerken, in Verhältniß des beyzutragenden Antheils, das Volle, von Seiten der herrschaftlichen Stöllen aber nur die Hälfte bezahlt wird, die andre Hälfte muß der Markscheider ex officio übertragen. Rescr. v. 6. Dec. 1755. ib. I. p. 1431 u. 1432. s. auch Rescr. v. 30. Aug. 1755. ib. I. p. 1429 f.

Die Markscheidergebührentaxe ist in der Ob. Bergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 76. ad 3. ib. I. p. 1449. folgende:

Von einem über Tage 1 Gr. 6 Pf.

Von einem in der Grube abgezogenen, berechneten und zugelegten Winkel 3 Gr.

Tägliche Auslösung auf die Zeit, welche zum Abziehen, nicht aber zum Zulegen, (wenn dieses wegen Entlegenheit nicht sogleich an Ort und Stelle, wo gezogen wird, bewerkstelliget werden muß) wirklich erforderlich gewesen; jedoch auch dieses nicht anders, als wenn die Verrichtung eines Zuges an einem von der Stadt Freyberg weiter als 1 Meile abgelegenen Orte vorfället, 10 Gr. 6 Pf.

Wie denn auch nur in diesem letztern Falle tägliches Roßlohn, auf die Zeit, da solches alles erforderlich geachtet werden kann, angesetzet werden darf, 8 Gr.

Uiber jeden Zug hat übrigens der Markscheider zwey Risse, ohne weitere Gebührenabforderung, zu fertigen, und nur vor mehrere Exemplarien und Kopien von denen Gewerkschaften, zu deren Besten sie verlanget werden, einen der Billigkeit gemäßen Abtrag sich zu bedingen.

Wird wegen Belegung oder Forttrieb eines unbelegten Stollnorts ein Zug verrichtet, so werden die Markscheidergebühren bloß derjenigen Gewerkschaft angesetzet, welche dabey, den Stöllner zu Hülfe zu rufen, das Absehen hat.

Wird aber wegen weitern Betriebs und Lösung eines wirklich umgehenden Stollnorts die Angabe eines Markscheiders verlanget, so übernimmt von dessen Gebühren der Stöllner seinen Antheil in Verhältniß seines zu Betreibung des Orts schuldigen Beytrags.

Kommt der letztere Fall bey landesherrlichen Stöllen vor, so wird die auf den Stöllner sonst fallende Rata auf die Hälfte moderirt.

Und auf denen der Landesherrschaft eigenthümlich zustehenden, und ohne Zuthun anderer Gewerken betriebenen Gebäuden, hat der Markscheider alles Erforderliche ex officio zu verrichten.

Auf Markscheiderliquidationen, über gefertigte ganze Züge, kann etwas in Registraturausgabe nicht gebracht werden, es wären denn zwey Originalrisse, mit Vorzeigung des eingeschriebenen Zuges, zum Oberbergamte übergeben, und erstere durch besondere Signatur daselbst passirlich gemacht, oder nach Befinden moderiret worden.

Außer diesem aber ist der Markscheider, jedoch nur, wenn vor einen diesfallsigen Zug nicht besonders liquidiret wird, berechtiget, vor Fällung einer Markscheidestufe, oder Abgebung einer Vierung, 6 Gr. von jeder dabey interessirten Gewerkschaft auf seine Quittung zu erheben.

Markt, s. Jahrmarkt.

Markthelfer, s. Werbung.

Marktgeld. Die Bürgermeister, oder Raths- und Stadtdiener, sollen von den eingebrachten Viktualien und andern Sachen über die Generalaccise kein sogenanntes Marktgeld, oder statt dessen Viktualien nehmen, Gen. Kons. Accisordn. v. 31. Aug. 1707. C. A. II. p. 1942. sondern, wenn sie ein Befugniß gehabt, und ihre Besoldung darinnen bestanden, so ist ihnen auf andere Art ein Aequivalent aus dem Raths- oder Kommunvermögen zu machen. Ebend.

Marktschiff. Die mit den ordentlichen Schiffen ankommenden Leute werden auf dem Wasser

ser nicht aufgehalten, sondern müssen ihre Sachen gleich zur Stadt schaffen und unter dem Thore anmelden, sollen aber bey Strafe der Konfiskation vor der Stadt nichts in ein Haus bringen, absetzen, oder verkaufen. Instrukt. f. d. Güterbeschauer v. 29. Juny 1767. §. 45. S. C. A. II. p. 1083.

Marktschreyer, s. Zahnarzt.

Marktwisch. Die Höcken sollen, vor 11 Uhr, ehe der Wisch fällt, sich alles Einkaufs, bey 20 Gülden Strafe und Verlust der erkauften Dinge gänzlich enthalten. M. vom 1. Febr. 1700. C. A. I. p. 1713.

Im Voigtlande soll der Marktwisch bey den Wochenmärkten nicht über die Stunde uneingezogen bleiben, und von Michael bis Ostern bis 7 Uhr, damit allem Verkauf zu wehren, aufgerichtet, und, nach Verlauf dieser Stunde, wieder niedergeleget werden. Absch. v. 23. July 1583. C. A. I. p. 1422 u. 1427.

Marsch. Sowohl Kavallerie als Infanterie sollen täglich 2 bis 3 Meilen marschiren, und der Regel nach den 4ten, in besondern Nothfällen den 3ten Tag Rasttag halten. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. II. §. 16. S. C. A. I. p. 1158.

Die Marschrouten werden bey dem geheimen Kriegsrathskollegio ausgefertiget, und den Kreiskommissarien vom Generalfeldmarschall, oder dem sonst kommandirenden Offizier zugefertiget, von welchen übrigens nicht abzuweichen, außerdem diejenigen, die dergleichen eigenmächtiger Weise thun, nicht allein ernstlich bestrafet werden, sondern auch für alle Unordnungen responsabel seyn sollen. Auch sind im Marsch und Zuge die ordentlichen Wege und Straßen zu halten, und auf besäete Felder oder Wiesen nicht zu gehen, zu reuten oder zu fahren, vielweniger denen Feld- und Gartenfrüchten Schaden zu thun, oder gar zu fouragiren. Ebend. §. 19.

Wenn die Armee ganz oder zum Theil marschiren soll, so haben, damit die Märsche selbst in gehöriger Ordnung angetreten und fortgesetzet werden mögen, die Kommandanten der marschirenden Regimenter, Kompagnien oder Detaschements vor dem Aufbruch aus den Quartieren, oder Einrückung in die Kreise, in Zeiten einen Offizier an die Kreiskommissarien vorauszuschicken, den Tag des Aufbruchs oder der Ankunft des Regiments ihnen zu notifiziren, und wegen der Ausfertigung derer gewöhnlichen Marschbillets sich zu melden, sowohl auch denen Kreiskommissarien auf deren Verlangen, die des Marsches halber erhaltene Ordren, so viel den Marsch betrifft, unweigerlich zu kommuniziren, wobey zugleich eine vom Regimentskommandanten unterschriebene Spezifikation der bey jeder Kompagnie befindlichen Mannschaft an die Kreiskommissarien zu übergeben, damit die Quartiere mit desto größerer Gleichheit reguliret werden können. Ebend. §. 16. S. C. A. I. p. 1158.

Wenn aber ein Marsch schleunig vorfiele, daß die Kreiskommissarien nicht sofort davon instruiret werden könnten, so sollen sie demohngeachtet sich nicht selbst einlogiren, sondern von den Beamten, durch deren Amtsbezirk der Marsch gehet, die Billets abholen lassen. Ebend.

Wenn bey Märschen zur Fortschaffung der Kranken und anderer Nothwendigkeiten Vorspann erfordert wird, soll solcher auf Verordnung des geheimen Kriegsrathskollegii von den Kreiskommissarien angeordnet, und auf einen Regimentsstaab mehr nicht als vier, und für jede Kompagnie sowohl Kavallerie als Infanterie nicht mehr als zwey mit vier Pferden oder Ochsen bespannte Wagen, der Regel nach, in den Gegenden aber, wo das Zugvieh schlecht, und die Wagen klein, für einen Regimentsstaab sechs, und für jede Kompagnie drey 4spännige Wagen gerechnet werden; doch ist dieses nur von denen Regimentern zu verstehen, welche mobil sind, die immobilen, die mit keinen Proviantpferden versehen, erhalten annoch hierüber vier bis sechs Stück Zugvieh, die sie bis ins nächste Nachtquartier mitnehmen, und aus selbigem sofort zurückschicken müssen. Uibrigens ist dem

dem Vieh durch Uiberladung kein Schade zuzufügen, noch auch die Unterthanen und deren Knechte, welche den Vorspann führen, zu schlagen oder übel zu behandeln, am wenigsten aber Offiziersequipagestücken darauf zu laden. Ebend. §. 21. p. 1161. vergl. Vorspann.

Bey Märschen sind Boten nicht zu verweigern, und es soll einer jeden Kompagnie oder Detaschement aus jedem im Marsch angewiesenen Nachtquartier von der Kommun ein Bote für die zur Regulirung der weitern Quartiere voraus gehenden Kommandirten, sondern auch ein anderer Bote für die weiter marschirende Kompagnie oder Detaschement bey deren Aufbruch, und zwar bis ins folgende Nachtquartier, und, woferne die Kompagnie auf dem Marsch sich theilet, und an zwey besondere Orte marschiren muß, noch ein Bote mitgegeben werden. Ebend. §. 23. ib. I. p. 1163.

Jede bequartierte Kommun hat, ohne Absicht auf die Zeche oder Reihe, welche diesen oder jenen im Dorfe trifft, allenfalls gegen billige Zahlung, solche Boten zu gestellen, die den rechten und nächsten Weg wissen. Ebend. Uibrigens sind sie aber mit Tragung des Gewehrs oder Tornisters nicht zu belästigen. Ebend. Einzelne Soldaten erhalten aber keine, wenn sie nicht an Orte kommandiret oder verschicket sind, die von der Landstraße abgelegen, und sich mit ihren Kommandirzetteln oder Ordren legitimiren können. Ebend. §. 24.

Die Wirthe in den Marschquartieren sollen auf jede Ration für Unteroffiziers- und Gemeine- auch Proviant- und Packpferde täglich 6 Pfd. Hafer, 8 Pfd. Heu und 2 Metzen Hechsel, auch benöthigtes Streustroh gegen Bezahlung darreichen, und dem Mann, so durchmarschiret, 2 Pfund Brod geben. Ebend. c. I. §. 8. ib. I. p. 1154.

Staabs- und Oberoffiziers von der Infanterie und Kavallerie haben in den Marschquartieren den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde baar und nach marktgültigem Preise zu bezahlen. Ebend. §. 7.

Alles dieses aber ist von solchen Märschen zu verstehen, wenn die Regimenter und Kompagnien ihre Quartiere gänzlich oder doch auf lange Zeit verlassen, dahingegen, wenn sich ein Regiment, Eskadron, Bataillon oder Kompagnie bloß zur Musterung oder zum Exerziren, ingleichen zu Exekutionen und sonst bey andern Vorfällen nur auf gewisse besonders kurze Zeit zusammenziehet, oder andere dergleichen kurze Märsche vorfallen, weder die oben determinirte etappenmäßige Ration, noch auch die geordneten täglichen 2 Pfund Brod für jeden Mann, von den Marschquartierständen resp. gefordert und gereichet werden, sondern es hat sich die Miliz, weilen bey dergleichen kurzen Märschen ohnedies höchstens nur etwa zwey Marschquartiere nöthig zu seyn pflegen, und dergleichen Märsche überhaupt mit möglichster Verschonung der Unterthanen geschehen sollen, in solchen Fällen ihr Brod und resp. Futter auf den Hin- und Rückmarsch mitzunehmen, oder der Kompagniekommandant die Ausfütterung in dergl. Marschquartieren durch Einkauf oder sonst, ohne Zuthun des Quartierstandes, zu veranstalten. Ebend. §. 22. ib. I. p. 1162.

Vergl. Verpflegung.

Marter. Die Marter wird in die bloße Territion und wirkliche Tortur eingetheilet, wovon die letztere drey Grade hat. Rescr. vom 8. u. 13. Aug. 1703. C. A. I. p. 1171.

Es werden aber sowohl in der Territione verbali, als wenn der erste, andere und dritte Grad der Tortur den Delinquenten zuerkannt, ihnen die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumente insgesammt vorgezeiget, obgleich solche nicht wirklich angeleget werden. Ebend.

Wenn nun ein Inquisit durch Appellation, Simulirung einer Krankheit, oder sonst auf eine Weise, die Tortur selbst boshafter Weise unterbricht, ist solche hernach wieder von vorne anzufangen, die Appellation auch nicht

zu attendiren, wenn er keine Defension zu führen begehret, oder allbereits eine übergeben hat, gestalt, wenn er vorher keine Defension geführet, er, ob er solche noch führen wolle, in Zeiten außerhalb des Orts, wo die Tortur geschehen soll, zu befragen gewesen. Ebend.

Wie oft die scharfe Frage zu wiederholen, hängt davon, ob die Verbrechen gering oder schwer, ab, und wie im erstern Falle nicht über 2mal solche zuerkannt werden darf, so soll sie im letztern bis zum drittenmale wiederholet werden, doch müssen allemal neue und von den erstern, darauf der Gefangene angegriffen worden, unterschiedene Anzeigen vorhanden seyn, weiter aber die Tortur nicht vorgenommen werden, ob gleich erstern Falls, zum dritten auch hernach neue Anzeigen vorfielen, sondern es werden in solchem Fall Verweisung und andere Strafen auferleget. Absonderl. Konst. 7.

Wenn ihrer viele einen Todtschlag begangen, wird nur demjenigen, wider welchen die zur scharfen Frage genugsamen Anzeigen vorhanden, die Tortur, außerdem aber keinem zuerkannt, sondern sie mit willkührlicher Strafe beleget. Konst. 7. P. IV.

Wegen vorgeschützter Nothwehr wird allein im Mangel des Beweises die scharfe Frage zuerkannt, wenn einer aber nur etwas beweisen kann, oder Vermuthung vor sich hat, so wird nicht darauf, sondern auf willkührliche Strafe gesprochen. Konst. 8. P. IV.

Wegen eines Duells, dabey keine Entleibung vorgegangen, wird zur Peinlichkeit nicht verschritten, sondern nur auf das Purgatorium erkannt. M. v. 3. Febr. 1717. u. Resol. v. 30. Juny u. 2. Aug. 1717. C. A. I. p. 1869 u. 1875.

Wenn Inquisiten ihr unter der Tortur oder beym Anfange oder bey der Bedrohung gethanes Bekenntniß mehrmals wiederrufen, so soll zwar bey Kapitalverbrechen auf eine Leibesstrafe gesprochen, bey gefährlichen Delinquenten muß aber, daß vor Vollstreckung der Strafe Bericht zu erstatten, und die Ursachen, warum deren Verwahrung für nöthig erachtet, beyzufügen, erkannt werden. Bef. v. 28. Aug. 1753. S. C. A. I. p. 381.

Bey Vollstreckung der Tortur ist nur im äußersten Nothfall oder in atrocissimis delictis ein Geistlicher zuzuziehen, und darauf zu erkennen, oder allenfalls mit Anführung der Umstände und Ursachen Bericht zu erstatten. Rescr. v. 9. Okt. 1727. ib. I. p. 277.

Es sollen jedoch die Inquisitionen dadurch nicht verzögert werden. Rescr. vom 4. Dec. 1744. ib. I. p. 343.

Wenn ein Inquisit gleich unter der Tortur oder auch in der Vorstellung, daß er unschuldig sey, erhalten, soll er dennoch, wenn er es in Vermögen hat, zur Abstattung der sämmtlichen Unkosten angehalten werden. 37. Neust. Decis. v. 1746. ib. I. p. 360.

Auch wider Banqueroutierer, wenn sich ihr Verbrechen zur Leibes- und Lebensstrafe qualifiziret, kann, nach Gelegenheit der Umstände, auf die Tortur erkannt werden. Banq. M. v. 7. Jan. 1724. §. 12. C. A. I. p. 2378. u. Gesch. B. M. v. 20. Dec. 1766. §. 12. S. C. A. I. p. 931.

Ein Handwerker, der seine Unschuld in der Tortur erhalten, ist nicht für unredlich zu achten. M. v. 19. Okt. 1731. n. 13. ad 4. S. C. A. I. p. 588.

Maß. In den Aemtern soll ein rechter geaichter Scheffel oben und unten mit Eisen beschlagen, eingesetzet und im Zu- und Wegmessen kein Vortheil gebraucht werden, auch den Leuten freystehen, ihr eigen in der Gemeine habendes Maaß mitzubringen. Rf. gr. v. 12. März 1603. n. 1. C. A. I. p. 161.

Wer die Maaße und Scheffel ändert, soll mit 20 Thalern, und die Obrigkeit, so dabey nachsiehet, mit Entsetzung vom Amte und 100 Thlr. bestrafet werden. Rf. gr. v. 22sten Juny 1661. T. Kammersach. §. 15. ib. I. p. 274.

Das rechte Maaß an Fassen, Vierteln und anderm Gefäße soll, bey 50 Gülden Strafe, gehalten, und nach dem Dresdner eingerichtet werden. L. O. v. 1. Okt. 1555.

T. Brau-

T. Bräuen u. M. v. 18. Okt. 1715. C. A. I. p. 65. u. C. A. II. p. 1985. s. Bier, Bötticher.

Die Holzscheite sollen nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Klaftern nach richtigem Maaß in der Weite und Höhe gefertiget werden. Resol. Punkt. v. 28. Aug. 1697. §. 7. C. A. II. p. 588.

Zu besserer Beobachtung des Trankstenerinteresse soll für jedes Brauhaus eine ganze und halbe Theilkanne angeschafft, gerichtlich nach dem Dresdner Maaß geaichet und mit der Obrigkeit Wappen oben und unten bestempelt, und dem Besitzer des Brauhauses zugestellet werden. M. v. 17. Jan. 1721. §. 3. C. A. II. p. 1659. Wegen der Oberlausitz, s. Mand. v. 19. Febr. 1746. S. C. A. III. p. 303.

Auf ein Faß werden 7 Schock Kannen oder 5½ Eymer 24 Kannen gerechnet. M. v. 27sten Febr. 1705. C. A. I. p. 1727.

Viertehalb Freybergische Elle ist für eine Lachter zu rechnen. Stollnordn. v. 12. Juny 1749. Art. 3. n. 1. S. C. A. I. p. 1394.

Die Metzen in den Mühlen sollen den sechzehnten Theil des Scheffels, wie er jedes Orts bräuchlich ist, groß seyn. Mühlenordn. v. 29. April 1653. §. 24. C. A. II. p. 731.

S. Garn, Bier, Getreyde.

Masse, s. Concursmasse.

Materialien. Die zu Bergwerken nöthigen Materialien und deren Würderung betreffend, s. Bergmaterialien.

Was bey denen zu Fabriken kommenden Materialien vorgeschrieben, s. Fabrik.

Wenn rohe Materialien oder ungefertigte Waaren zur Stadt kommen, ist auf dem Thorzettel der Name des Empfängers zu setzen, welcher bey der Einnahme ein Depositum oder Depositenschein niederleget, beym Wiederausgehen daselbst das Eingebrachte vorzeiget und einen Passirzettel erhält. Instr. f. d. Thorschreib. v. 27. Juny 1753. n. 22. S. C. A. II. p. 943.

Matrikel. Die neuen Matrikeln, Namen und Geschlechte der Besitzer der adelichen und anderer schriftsäßigen und gesammter Landgüter, sollen dem Oberhofgerichte aus der Hofregierung ausgeantwortet werden. Fr. Brüd. Verein. v. 11. Jan. 1660. §. 5. S. C. A. I. p. 1323.

Zu deren Berichtigung und Revision wurde von den Aemtern eine Spezifikation der bey jedem Amte befindlichen schrift- u. amtsässigen Vasallen erfordert. Bef. v. 30. Nov. 1691. C. A. II. p. 35.

Maulbeerbaum, Maulbeerbaum-Plantagen. Das Mand. vom 6ten Aug. 1754. S. C. A. I. p. 810 f. drückt sich hierüber folgendergestalt aus: Je ungezweifelter zu Anziehung und Fortpflanzung der Maulbeerbäume das Klima hiesiger Lande bequem, so wie auch der Grund und Boden dazu meist aller Orten gnugsam geschickt ist, und je größerer Vortheil aus dergleichen Plantagen und deren Kultur für diejenigen, die sich darauf mit Ernst appliciren, und überhaupt für das Publikum mit der Zeit gewiß zu erwarten stehet, als wobey zugleich alte und junge Leute, zu andern Verrichtungen sonst nicht zu gebrauchende Kinder, ihre Beschäftigung und guten Verdienst finden; desto mehr sollen Vasallen, Beamte, Stadträthe, wie auch die übrigen Gerichts- und Unterobrigkeiten, nicht nur die Unterthanen durchgehends zu Anlegung und Pflanzung weißer Maulbeerbäume, so viel, nach Beschaffenheit jeden Orts Umstände und Gelegenheit, sich nur immer thun lassen will, möglichsten Fleißes aufmuntern und anhalten, sondern auch denenselben an ihrem Theile mit guten Exempeln hierunter selbst vorgehen, besonders die Magisträte in Städten, Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden, Pfarrer und Schulmeister auf dem Lande, auch Hospitale und andere mit Grundstücken versehene pia corpora, auf ihren publiken Plätzen, Angern, Zwingern, Gärten, Kirchhöfen und so ferner, entweder selbst unverzüglich den Anfang machen, oder wenigstens dergleichen Plätze an andere, die zu sothanem Etablissement Lust bezeigen, auf de-

deren Anmelden, gegen billige und leidliche Konditiones, ohne Schwierigkeit überlassen.

Zu mehrerer Beschleunigung dieser Etablissements, ist gehörigen Orts die Verfügung getroffen, daß bey den Aemtern, Schlössern und Vorwerken, in denen dazu gehörigen Gärten und auf andern schicklichen Plätzen, so weit es nur immer praktikabel zu machen, von weißen Maulbeerbäumen tüchtige Baumschulen hin und wieder in hinlänglicher Anzahl des fördersamsten angeleget, und daraus sodann diejenigen, welche, des geschwinden Fortkommens halber, bereits gezogene junge Bäume suchen, damit billig und um leidlichen Preis versorget werden sollen; man ist aber auch von Vasallen und denen übrigen Gerichtsobrigkeiten, wie auch von andern begüterten Landeseinwohnern, so dazu Raum und Gelegenheit haben, zuverlässig gewärtig, sie werden, nach ihrem zu des Landes Besten mehrmalen bezeigten patriotischen Eifer, sich hierinnen werkthätig bezeigen. Ebend.

Wider alle Frevler, welche dergleichen Plantagen, Baumschulen, oder sonst an öffentlichen Orten gepflanzte Maulbeerbäume muthwillig zu beschädigen, zu verwüsten oder gar dieblich zu entwenden, sich unterstehen sollten, soll gleich, wie wider diejenigen, die sich an Waldungen und Gehegen vergreifen, nach aller Strenge verfahren werden. Ebend.

Da hiernächst in dem mehr angezogenen Mand. v. 1754. auch denen Geistlichen und Schulbedienten angerathen worden, ihre Gärten und die Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen zu besetzen, und in der Folge den Seidenbau, wenigstens im Kleinen, zu betreiben, daferne sie in ihrer Wohnung eine reinliche Stube oder Kammer zur Seidenwürmerzucht bestimmen können; so zweifelt man zwar um so weniger, daß auch diese, die höchste Absicht gleichfalls ihres Orts durch möglichsten Eifer und Treue befördern zu helfen, bemühet seyn werden, weil die von den weiblichen Personen und Kindern daran zu verwendende Mühe, wenn auch in einem dergleichen Hause nur 4, 5 bis 6 Pfund Seide jährlich zu erzielen möglich wäre, gar reichlich belohnet wird, immaßen der Gewinnst an einem Pfund reiner Seide, wenn man die Blätter nicht bezahlen darf, sich wenigstens auf drey bis vier Thaler beläuft. Zu noch mehrerer Ermunterung aber soll vor der Hand, die nächstfolgenden drey Jahre hindurch, (nach deren Verlauf desfalls weitere Entschließung gefasset werden wird) einem jedweden, welcher zum erstenmal Seide gewinnet, nicht minder denenjenigen, welche jährlich mehr, als in dem vorhergehenden Jahre, an reiner Seide gewinnen, und, daß sie solche selbst kultivirt haben, durch gerichtliche Atteſtate beweisen, für jedes Pfund zuerst oder mehr gewonnene Seide 12 Groschen zum Douceur, durch die Kommerziendeputation, aus der Prämienkasse bezahlet werden. Extr. d. Avertiss. v. 19. Sept. 1770.

Bey dem gemeinen Landmanne möchten sich zwar, wo der Raum zu enge, und die ganze Wohnung mit Dampf und Rauch aus den Oefen, oder auch üblem Geruch von der nahe gelegenen Mistſtätte angefüllet, in Ansehung der Würmerzucht einige Hindernisse finden; doch auch dieser kann sich mit Anpflanzung der weißen Maulbeerbäume, wo er eigenthümlich leere Plätze dazu hat, vielen Nutzen schaffen, weil nicht allein das Laub von diesen Bäumen zu Fütterung des Rindviehes und der Schaafe wohl zu gebrauchen ist, sondern auch bey künftiger mehrerer Betreibung des Seidenbaues von Leuten, welche zwar den Gelaß dazu, aber keine Bäume besitzen, der Verkauf der Blätter ihm noch einen guten Gewinnst abwerfen wird. Diejenigen Landwirthe hingegen, welche eine reinliche Oberstube oder Kammer haben, können auf die Art, wie die Geistlichen, den Seidenbau betreiben, und sollen sich gleicher Belohnung, wie jene, zu erfreuen haben. Ebend.

Zu Anpflanzung der weißen Maulbeerbäume auf denen Kirchhöfen oder Gottesäckern, wo die Größe des Raums es verstattet, und kein Mangel an Grabestellen vorhan-

handen, noch künftig zu besorgen, sollen die hierzu benöthigten wenigen Kosten, daferne es ohne Stopfung der kurrenten Ausgaben geschehen könnte, aus dem Kirchenvermögen hergegeben werden. Rescr. v. 5. Dec. 1777.

In den Jahren 1778, 1779 und 1780 wurde

1) denen Geistlichen und Schuldienern, auch ganzen Kommunen und einzelnen Personen, so Maulbeerbäume anpflanzen wollten, anstatt des vormals ausgetheilten Maulbeersaamens, sofort zu Gewinnung der Zeit, dergleichen junge Bäumchen, wenigstens zwey bis drey Jahr alt, so viel ein jeder verlangen möchte, und in denen dermalen vorhandenen Baumschulen entbehrlich, auf ihr Ansuchen, ohnentgeldlich überlassen, jedoch unter der Bedingung, daß sie diese Bäumchen zuerst noch ein Paar Jahr in einer anzulegenden Baumschule behörig warten, sodann ins Freye setzen, und von deren Fortkommen alle Jahre eine Anzeige einsenden.

2) Denenjenigen, so bereits den Seidenbau betreiben wollen, sollen die hierzu benöthigten Seidenwürmereyer ebenfalls ohnentgeldlich gereichet werden.

3) Denen Seidenkultivateurs zum Besten wird das in dem oben gedachten Avertissement von 1770 auf die nächstfolgenden drey Jahre hindurch für jedes Pfund zuerst, oder mehr, als im vorhergehenden Jahre, gewonnene Seide ausgesetzt gewesene Douceur von 12 Groschen, auf die oben besagten drey Jahre 1778, 1779 und 1780 prolongiret, und soll ihnen solches, wie vormals, gegen einzureichende gerichtliche Atteſtate, daß sie solche Seide selbst erbauet, die gesetzte Zeit über baar bezahlet werden. Ausz. d. Avertiss. vom 20. Dec. 1777.

Alle Wittwen und Waisen sollen, ohne Unterschied des Standes, die Seidenwürmereyer unentgeldlich, auch das bestimmte Douceur erhalten. Ebend.

Zu einiger Erleichterung dieser Kultur soll denen Vasallen und Gerichtsobrigkeiten, auch andern begüterten Landeseinwohnern, die oben bestimmten drey Jahre hindurch, auf ihr jedesmaliges Ansuchen,

1) zu geschwinder Anlegung ansehnlicher Baumschulen, eine, nach Befinden der Umstände, zu ermäßigende Anzahl junger Maulbeerbäumchen von 2 bis 3 Jahren, nach Beschaffenheit, das Hundert vor 4 bis 5 Thlr. und

2) zu Betreibung des Seidenbaues, die Seidenwürmereyer das Loth für 16 Gr. überlassen werden. Ebend.

Die Besorgung und Verschreibung derer Maulbeerbäumchen und Seidenwürmereyer sowohl, als die Auszahlung des vorerwähnten Douceurs für die gewonnene Seide, ist der Kommerziendeputation anbefohlen, und hat ein jeder, sowohl wegen des einen, als des andern, sich entweder bey nur benannter Deputation überhaupt mit Bittschriften, oder bey dem bey selbiger angestellten, und dieserhalb mit besonderm Auftrag versehenen Hofrath und Assessor Haymann, schriftlich und zwar jedesmal in Zeiten, mithin, wegen der zu verlangenden Bäumchen und Seidenwürmersaamen, längstens vor Ablauf des Monats Februar jeden Jahres zu melden, und die Quantität dessen, was er verlanget, deutlich anzuzeigen. Ebend.

Daferne vielleicht ein oder der andere Rittergutsbesitzer, oder andere Gerichtsobrigkeit, ingleichen Stadtkommunen oder Dorfgemeinden, einer besondern Person die Maulbeerbaumkultur, die Wartung der Seidenwürmer und das Abhaspeln der Seide lernen lassen, oder auch jemand für sich selbst solches erlernen wollte; so ist auch hierunter bereits die nöthige Veranstaltung getroffen worden, daß eine dergleichen Person, gegen einen bey der Kommerziendeputation zu suchenden und ohnentgeldlich zu erlangenden Erlaubnißschein, alle Vortheile und Kenntnisse von der mehrgedachten Maulbeerbaum- und Seidenkultur, entweder auf der churfürstl. Maulbeerplantage zu Hosterwitz bey Dresden, oder bey dem Seidenfillatorio zu Mahitzschen, ohnweit Torgau, oder auch zu Gör-

Görlitz, bey dasiger Rathsplantage, in denen, theils zur Baumkultur, theils zum Seidenbau bestimmten Zeiten, und zwar ohne einiges Lehrgeld, bloß, daß diese Person für ihr Quartier und Unterhalt sorge, vollkommen erlernen kann. Ebend.

Wobey endlich noch denenjenigen, so künftighin ihre, beym Seidenbau erzeugte Kokons verkaufen wollen, zur Nachricht dienet, daß sie sich damit an eine derer oben benannten drey Maulbeerplantagen, nämlich nach Hosterwitz, Mahitzschen oder Görlitz, wenden können, woselbst ihnen das Pfund gut gebackene Kokons mit 12 Gr. baar bezahlet, oder auch ihre Kokons, nach Verlangen, gegen einen billigen Lohn abgehaspelt werden sollen. Ebend.

Auch in der Oberlausitz ist der Anbau der Maulbeerbäume, mit Beziehung auf obiges Mandat, anempfohlen. Forst- u. Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. V. §. 15. S. C. A. III. p. 182. und Ob. Lauf. Kollekt. Werk B. III. p. 712.

Mäurer. Mäurer und Zimmerleute sollen im Sommer um 4 Uhr an der Arbeit seyn, des Tages 2 Stunden aussetzen, und um 6 Uhr wieder von der Arbeit gehen, in kurzen Tagen aber mit dem Tage anheben und mit dem Abend wieder abgehen, auch zu der Zeit nur eine Stunde aussetzen, Taxordn. v. 31. July 1623. Cl. 7. C. A. II. p. 870. auch sich mit dem ihnen gesetzten Lohn begnügen lassen, s. Handwerkslohn.

Von den einfallenden Feyertagen passiret ihnen einer, wenn gleich deren mehrere wären, die müssigen Tage aber, die sie sich selbst machen, werden ihnen nicht verlohnet, auch denenselben keine Badeschichten zugelassen. L. O. Mont. n. Quasimod. 1482. C. A. I. p. 5.

Die den Hofzug verrichtenden Mäurer sind von aller Werb- und Rekrutirung frey, weswegen sie sich mit obrigkeitlichen Attestaten zu versehen, diese aber bey ihrer Zurückkunft wieder zurückzugeben haben. Rescr. v. 25sten Jan. 1765. S. C. A. I. p. 1230. s. Werbung.

Auf jedem Dorfe darf auch ein Mauermeister seyn. M. v. 29. Jan. 1767. n. 2. ad I. S. C. A. I. p. 943.

Ob einer seine Arbeit verdingen, oder ums Tagelohn arbeiten lassen wolle, stehet nicht bey den Zimmerleuten und Mäurern, sondern bey dem Bauherrn. Pol. O. vom 22. Juny 1661. T. 23. c. VIII. C. A. I. p. 1606.

Die Mauermeister sollen, bey 5 Thaler Strafe, keine andern, als von unten bis über das Dach durchaus ganz steinerne Feuerstätte, Rauchfänge und Feuermäuern aufführen. Bef. vom 14. März 1726. S. C. A. II. p. 853.

Diejenigen Mäurer, die in einer Stadt von der Accisinspektion, zur Taxirung neuer Häuser, ordentlich angenommen, sind von dem Nahrungsgelde frey, nicht aber die, so zu Taxation dieses oder jenes Gebäudes besonders vereydet werden. Accistarif v. 22sten Dec. 1753. S. C. A. II. p. 993.

Die Mäurerpolirer, nicht aber die Gesellen, wenn sie auch den Hofzug verrichten, sind von der Landrekrutengestellung frey. Ausschr. v. 24. Dec. 1767. n. 18. ib. I. p. 1240.

Mayen. Das Mayensetzen und Abhauen ist, der Schonung des Holzes wegen, verboten. S. Holz, Holzwirthschaft.

Mediatsache. Man theilet die Rechtssachen in mittelbare und unmittelbare ein, auf welchen Unterschied man besonders bey Appellationsgerichtsprozessen aufmerksam seyn muß: die Mediatsache ist eine solche, die durch Appellation an dasselbe gelanget, die unmittelbare aber, wo sogleich Klage vor demselben erhoben wird. Pr. O. T. 35. §. 1. u. E. P. O. ad T. 35. §. 4. p. 180 u. 186.

Medicus, Medicin, s. Arzt, Arzeney.

Mehl, Mehlhandel. Von einem gestrichenen Scheffel guten reinen Getreides muß der Müller vier gehäufte oder fünf gestrichene Viertel Mehl und resp. vier oder fünf Metzen Kleyen, vom geringen das, was wirklich daraus gemahlen wird, liefern, bey Strafe von 10 Thlr.

10 Thlr. für das erstemal, wovon der an seinen Gütern verkürzte Mahlgast die Hälfte bekommt; das zweytemal aber wird er noch über dieses mit 4wöchentlichem Gefängniß beleget, und zum drittenmal mit Kassation des Pachtes und Verlust seiner Kaution angesehen. Extr. a. d. Mühl.Pachtkontr. v. 27. März 1765. n. 34. S. C. A. I. p. 1547.

In Kolditz sollen nur höchstens vier gestrichene Metzen Kleyen geliefert werden, Staub- oder anderes unreines Mehl aber ist, bey 5 Thlr. Strafe, darunter zu mengen verboten. Kold. Mühlenordn. v. 10. Juny 1766. §. 24. ib. I. p. 1571.

Wenn die Mühlwaage eingeführet, sollen vom besten, doch unzugerichteten Getreide, achtzehn, vom mittlern sechzehn, vom geringen 14 Pfd. vom Scheffel an Metze Füllkleyen u. s. w. dem Müller in Abgang passiren. Ebend. §. 21.

Uibrigens ist auf die Bevortheilung in der Kolditzer Mühle eben die Strafe gesetzet, wie bey den Dresdner Mühlen. Ebend.

Auf einmal soll niemals weniger Mehl, als der Accisszettel beträgt, verabfolget werden. Bef. vom 7. Sept. 1752. S. C. A. II. p. 920. Auch vor Sonnenauf- und Untergang kein Mehl aus der Mühle geschaffet werden. Bef. v. 20. Dec. 1752. ib. II p. 927. Winterszeit kann es jedoch bis Abends um 7 Uhr geschehen; im Nothfall muß die Accis-einnahme, bey der sich diesfalls zu melden, einen Permissionszettel darüber unentgeldlich geben. Bef. v. 17. Febr. 1753. ib. II. p. 959.

Wenn Stadteinwohner auf dem Lande Getreide kaufen und daselbst zur Mühle bringen, dürfen sie nur die vom Dorfeinnehmer erhaltene Bescheinigung in der Mühle vorzeigen, und können die Accise, wenn das Mehl zur Stadt gebracht wird, entrichten. Bef. v. 5. Nov. 1767. ib. II. p. 1096.

Von dem vom Lande in die Stadt gebrachten Mehl muß der Mahlgroschen entrichtet werden, s. Mahlgroschen.

Wegen der freyen Mehlerholung der Einwohner in Kolditz ist ein besonderes Abkommen, vermittelst Rezesses, getroffen worden. Kold. Mühl. Ordn. v. 1766. §. 69. ib. I. p. 1578 f. worinnen festgesetzet, daß

1) Rath und Bürgerschaft zu Kolditz, welche den Mühlenzwang über die Stadt Kolditz und aller in deren Weichbild gelegenen Häuser und Grundstücken nach seinem ganzen Umfange als richtig agnosziren, nicht verlangen sollen, daß diejenigen Bürger und Einwohner, so selbst erbauetes, oder auch in und außerhalb der Stadt erkauftes Getreide auf die Land- und Privatmühlen bringen, mithin dadurch der churfürstlichen Amtsmühle die von dem Mahlen geordnete Nutzung entziehen, mit der auf dergleichen Kontravention gesetzten Konfiskation des Mehls und 2 Thlr. 12 Gr. Geldstrafe verschonet werden;

2) daß die vormalige ganz unumschränkt exerzirte Erholung fremden Mehls vom Lande, forthin zwar eingestellet, jedoch denen Bürgern und Einwohnern zu Kolditz, ohne Unterschied, fremdes Mehl von auswärtigen Orten einzubringen, in der Maaße gestattet sey, daß das auf einmal erholte Mehlquantum, es sey Rocken, Weizen, oder anderes Mehl höchstens bis auf einen halben Scheffel Dresdnischen Maaßes, ohne Vergütung der Metze, sich erstrecke, derjenige aber, welcher über den festgesetzten halben Scheffel mehreres Mehl vom Lande auf einmal einbringt, mit Konfiskation des gesammten Gutes und 2 Thlr. 12 gr. bestrafet, und überdieses keinem Individuo mit andern zusammen zu treten, oder eine Fuhre zusammen auszumachen verstattet werde; sodann

3) daß die der Bürgerschaft zugestandene zwey Mehlhändler, welche ihr Handelsgetreide in keiner andern, als in hiesiger Amtsmühle, bey Strafe der Konfiskation und 2 Thlr. 12 Gr. Geldbuße, zu vermahlen haben, bey ihrer Verpflichtung besonders mit dahin, daß sie weder selbst, noch durch ihre Leute oder andere Personen Mehl zum Verkauf auswärts erholen oder erholen lassen wollen, vereydet werden, ihnen aber doch zu der

der Zeit, wenn sie den Mehlhandel nicht exerziren, zu ihrem und der Ihrigen Bedürfniß, gleich andern Bürgern, höchstens einen halben Scheffel auf einmal vom Lande einzubringen unbenommen bleibe; ferner

4) daß ein künftiger Mühlenadministrator oder Pachter, bey 10 Thlr. Strafe, zu aller Zeit ein Malter, oder doch zum wenigsten 8 Scheffel gutes tüchtiges und wohl zugerichtetes Mehl, nebst einer Quantität geringen Mehls zum öffentlichen Verkauf und zu Versorgung der Kolditzer Einwohner vorräthig, oder was daran mangelt, zum Vermahlen wieder aufgeschüttet habe;

5) daß die vormals unternommenene Einbringung auswärts gebackenen Brodes, bey Strafe der Konfiskation, jedoch excl. derer von den Geistlichen, Kirchnern, Amts- und Stadtfrohnen, auch andern Offizialen perzipirenden sogenannten Besoldungsbrode, forthin gänzlich unterbleibe, und nur allein in pressanten Fällen dem Rath zu Kolditz Konzession zur freyen Broderholung auf gewisse Zeit, mittelst Berichts, zu erbitten nachgelassen sey; sowohl

6) daß jeder Kolditzer Einwohner, so ein Viertel oder halben Scheffel Mehl auf dem Lande erholen will, den darauf gelöseten Acciszettel zuförderst in der Amtsmühle produzire, und mit dem besonders dazu angeschafften Mühlenstempel auf der andern Seite stempeln lasse, auch, da der Amtsmüller dieses, bey 5 Thlr. Strafe, jedesmal sogleich und ohne den mindesten Verzug unentgeldlich zu verrichten gehalten, ohne dergleichen gestempelten, länger nicht als auf 24 Stunden gültigen Zettel, bey Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von 2 Thlr. 12 Gr., kein fremdes Mehl in die Stadt einbringe, oder auch nur auf dem Lande sich damit betreten lasse; dann

7) daß alles Mehl, so die Kolditzer Einwohner aus Leipzig, Altenburg oder andern, außer der Kolditzer Accisinspektion gelegenen Orten verschrieben, oder sonst erhalten möchten, wenn darauf kein mit dem Mühlenstempel bezeichneter Acciszettel vorhanden, zwar mit der Konfiskation verschonet, jedoch aber, ob es gleich nur ein Viertel oder halber Scheffel seyn möchte, noch 4 Gr. vom Scheffel an den Amtsmüller bey Strafe vierfachen Ersatzes vermetzet; auch

8) daß in denen Fällen, wenn ein Kolditzer Bürger oder Einwohner durch Erbschaft, Geschenke, oder in anderer dergleichen Weise ein Viertel oder halben Scheffel Korn- Weizen- oder ander Mehl erhielte, dieses auch ohne gelöseten oder gestempelten Acciszettel von der Metzabgabe zwar eximiret sey, jedoch aber von demjenigen, so in obigen Fällen das verrezessirte Quantum des halben Scheffels übersteigen möchte, die Metzabgabe an 4 Gr. vom Scheffel, ohne Rücksicht auf die Getreidepreise, erleget werde; und

9) daß denen Einwohnern zu Kolditz statt der ehedem von einem vermahlnen Scheffel Getreide abgegebenen ganzen Füllkleyenmetze führohin mehr nicht als eine gehäufte halbe Füllkleyenmetze, wie von andern Zwangsmahlgästen, abgefordert werden solle.

In die Zwangsdorfschaften darf kein fremdes Mehl, bey Strafe der Konfiskation, eingeschleppet werden. Ebend. §. 71. ib. I. p. 1580.

Die sogenannten Freyzeichen- oder Mehl- und Brodhändler, deren sechs und zwanzig zu Ober- und Niederlockewitz, ingl. vier zu Nickern, sind der Abstattung der Metze unter den Dresdnern Thoren nicht unterworfen, und dürfen die Mehlhändler nur einerley Mehl auf einmal Montags und Freytags nach Dresden bringen und auf öffentlichem Markte verkaufen; des Hausirens und der Niederlagen müssen sie sich gänzlich enthalten. Extr. a. d. Mühl. Pachtkontr. v. 1765. n. 81 u. 82. und Rescr. v. 10. April 1765. S. C. A. I. p. 1554 u. 1558.

Ein Gleiches ist auch in Ansehung der Einwohner zu Alt- und Neukaitz, ingleichen der Mühle zu Mockritz verordnet, und darf das von diesen eingebrachte Mehl nur allein auf der

der Kaitzer, Mockritzer oder der Plauischen Hofmühle gemahlen seyn, welches von den verpflichteten Müllern zu bescheinigen. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. v. 1765. n. 83. ib. I. p. 1554 f.

Eben so ist es mit denen der Erlichtmühle zugestandenen zwey Freyzeichen zu halten. Ebend. n. 85.

Das Decis. Rescr. v. 14. Sept. 1768. S. C. A. I. p. 1590. hat hierüber Folgendes festgesetzet:

1) Soll keinem der privilegirten Mehlhändler an einen derer Dresdner Bäcker oder Mehlhändler wissentlich einiges Mehl zu verkaufen gestattet seyn.

2) Bey der im Mühlenzwange gegründet befundenen Einschränkung sollen die Mehlhändler niemals mehr auf einmal als einen Scheffel an einen Dresdner Einwohner verlassen; ingleichen wenn die churfürstlichen Mühlen wegen Wassermangel nicht hinlänglich fördern können, bleibt es bey der Veranstaltung wegen der zu ertheilenden Freyzettel, auf auswärtigen Mühlen zu mahlen, und das Mehl ohne Entrichtung der Thormetze einzubringen.

3 u. 4) Denen privilegirten Mehlhändlern sollen statt der gewöhnlichen Vier Behältnisse zu Einsetzung ihres sämmtlichen Marktgeräthes und Mehlvorraths überhaupt sechs solche Behältnisse gestattet seyn, und in solchen das unverkauft gebliebene Mehl ohne Bestimmung eines gewissen Quanti einzusetzen, frey stehen. Damit aber hierbey aller Unterschleif vermieden werde, so sind diese Behältnisse dergestalt, daß sie leicht übersehen werden können, anzulegen, die Theilhaber bey 10 Thlr. Strafe anzuzeigen, so oft mit selbigen eine Veränderung vorgehet, dieses anzumelden, hiernächst die Säcke eines jeden Mehlhändlers mit seinem Namen zu bezeichnen, und durch öftere Visitation, auch nach Befinden Ahndung, allem Misbrauch des Hausirens vorzubeugen.

5) Bleibt denen Mehlhändlern die Verkaufung des Mundmehls, jedoch anders nicht, als auf öffentlichem Markt an denen Markttagen gleich anderm Mehl, mithin nicht weiter, wie zeithero aus denen Niederlagen geschehen, erlaubt, und ist solches sowohl, als das übrige Hausiren, mit 10 Thlr. zu bestrafen.

6) Soll zwar den Mehlhändlern in Rücksicht der möglichsten Beförderung wohlfeiler Preise der Verkauf ihrer Güter, auch unter, nur nicht über den marktgültigen Preis, unverwehrt seyn; dieweil jedoch die Freyzeichenhändler vor den Dresdnischen mit höhern Abgaben und einer theurern Lebensart beschwerten Mehlhändlern und Müllern in der Konkurrenz manches zum Voraus haben, so ist um so viel ernstlicher dahin zu sehen, daß jene in die Gränzen ihrer Privilegien zurückgewiesen, und dadurch die für das churfürstl. Interesse gar wichtige Aufrechthaltung derer letztern mit ihren Konkurrirenden bewirket werde, zu welchem Ende a) die Anzahl der Freyzeichen von 30, so wie ein und der andere Händler abgehet, auf 28 herabzubringen; b, c u. d) die Freyzeichenhändler wegen des ihnen allein auf öffentlichem Markt zukommenden Verkaufs zur Gebühr ernstlich und mit behöriger Aufsicht anzuhalten; u. e) wegen der vorgeschriebenen Vorzeigung der Freyzeichen von der Obrigkeit genaue Obsicht zu führen, nicht minder, daß darüber allenthalben gehalten werde, fernere Sorgfalt zu tragen ist.

Ferner verordnet der ang. Decis. Bef. annoch, daß die privilegirten Mehlhändler sich weder der Verpflichtung, noch auch der Kognition der Mühlenkommission in Absicht derer bey Gelegenheit ihres Handels zu Dresden begangenen Ungebührnisse entziehen sollen. n. 11. ib. p. 1592.

Von den Mehlhändlern zu Kaitz ist insbesondere von dem zu Dresden erkaufenden, und zum Behuf des Mehlhandels in den Mühlen zu Kaitz abzuführenden Getreide das gewöhnliche Metzgeld von jedem Scheffel zu entrichten. Ebend. n. 12.

Die Mehlhändler können zwar auf Wagen zusammen laden, doch passiret keinem mehr,

als was auf einem Schiebbock fortgebracht werden kann. Ang. Rescr. v. 10. April 1765. S. C. A. I. p. 1558.

Die Kontravenienten sollen mit der Konfiskation, auch einer befindenden Umständen nach zu bestimmenden Geldstrafe angesehen werden. Ebend.

Die Thorschreiber sollen darauf genaue Obsicht haben, der Rath die Niederlagen und das Hausiren, ohne sich etwas irren zu lassen, abstellen, fleißige Visitationen veranstalten, hülfliche Hand leisten und Sorge tragen, daß sowohl das Weißbäckerhandwerk, als die Platzbäcker und Mehlhändler hinlängliche Vorräthe anschaffen. Ebend.

Wenn von Amtswegen Visitationen anzustellen, soll, wenn sie in Bürgerhäusern geschehen, dem Rathe Nachricht davon ertheilet werden. Ebend.

Heyde- und Gerstenmehl können nach Dresden frey gebracht werden. Extr. a. d. Mühlenpachtkontr. v. 1765. n. 24. S. C. A. I. p. 1546.

Den Bergleuten zum Besten bleibt der Getreide- Mehl- u. Brodhandel von der Accise frey. Gen. Kons. A. O. v. 13. Nov. 1705. §. 5. C. A. II. p. 2007.

Mehrheit der Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen ist bey dem Akkorde des Schuldners nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Summen, zu rechnen. Gesch. Banq. M. v. 20. Dec. 1766. §. 17. n. 5. S. C. A. I. p. 934.

Wenn sonst der Gläubiger Erklärung bey Verpachtungen, Sequestrationen u. s. w. nöthig ist, wird bey differenten Meynungen die Sache allemal nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Ebend. §. 22. ib. I. p. 938.

Meile, Meilengebühren, Meilensäulen. Die Meile soll jedesmal nach 16,000 Ellen, von dem letzten Hause der Vorstadt auf dem nächsten ordentlichen Fuhrwege bis an die erste Schenkstätte des Dorfs gemessen, und wenn ein Schenkhaus in der Meile gefunden wird, sollen die übrigen in solchem Dorfe alle dazu mit gezogen werden. Extr. Resol. auf d. Präl. Schr. v. 17. März 1722. S. C. A. I. p. 23. Nach dem Ausschr. v. 31. Dec. 1676. C. A. I. p. 1649. sollte den Städten zum Nachtheil sogar inn- und außerhalb der Meile nicht gebrauet werden.

Um Dresden soll binnen der Meile die Biereinfuhre nicht gestattet werden. M. v. 14. July 1696. ib. I. p. 1701.

Zu Budißin soll das Bier binnen der Meile bey 100 Dukaten Strafe geholet werden. Pönalmand. v. 6. Sept. 1674. C. A. III. p. 281.

Auf Dörfern, die über eine Viertelmeile entlegen, soll ein Schmidt und Leineweber geduldet werden, s. Dorf.

Advokaten, Boten und verschiedene Personen haben, bey Gelegenheit ihrer Verrichtungen, das Recht, ein gewisses Meilengeld zu fordern, s. Advokaten, Gerichtsgebühren &c.

Die steinernen Meilensäulen sollen gesetzet, und die umgefallenen wieder aufgerichtet werden. M. v. 19. März 1748. und Gen. v. 31. Aug. 1753. S. C. A. I. p. 692 u. 793. s. Straßensäulen.

Meineyd. Den Partheyen, die schwören sollen, ist der Sachen Gelegenheit und Umstände zuvor wohl zu Gemüthe zu führen, und sie für Meineyd zu verwarnen. Pr. Ordn. T. 18. §. 10. p. 108.

Die Strafe des Meineydes bestehet im Staupenschlag, oder Abhauung der beyden Vorderfinger nebst der Landesverweisung, (s. Landesverweisung,) doch daß unter vorsetzlichem und unbedachtsamem Schwören ein Unterschied gemacht werde. Konst. 48. P. IV. Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 4. C. A. I. p. 1568.

Vergl. Abschwören, Eyd.

Meister, Meisterrecht, Meisterstück, s. Handwerk, Handwerksmeister.

Meisterey, s. Nachrichter.

Melancholie. Die in Melancholie und Wahnwitz verfallenen Universitätsverwandten sollen in

in das Zuchthaus zu Waldheim aufgenommen werden. Resol. v. 5. May 1718. C.A.I. p. 399.

Advokaten, welche die Delinquenten für blödsinnig oder melancholisch fälschlich ausgeben, sollen mit der Suspension und Remotion von der Praxis, auch andern Strafen, beleget werden; die Richter aber den Gemüthszustand dergleichen Personen durch erfahrne Aerzte untersuchen lassen, und deren Atteslate, oder darüber abgehörter Zeugen Aussage, noch vor Verschickung der Akten beybringen. M. v. 16. Nov. 1741. n. 7. u. dergl. v. 14. Okt. 1744. n. 3. S. C. A. I. p. 327 u. 341.

Wer melancholische Personen, die sich entleibet haben, abschneidet, rettet, oder zu Grabe bringt, soll nicht für unehrlich gehalten werden. Mand. v. 19. Okt. 1731. n. 13. S. C. A. I. p. 588. und Mand. weg. Rettung verunglückt. Person. v. 26. Sept. 1773. vergl. Ertrunkene.

Wenn Melancholische die Lehn oder gesammte Hand zu befolgen, s. Lehnsempfängniß.

Eheleute, Anverwandte und Vormünder, welche die Obsicht über ihre wahnwitzige, melancholische, und des Gebrauchs des Verstandes beraubte Angehörige, oder Pflegbefohlne dergestalt, daß diese weder sich noch andern Schaden zufügen mögen, ihnen aber einiges Versäumniß hierunter nicht beygemessen werden könne, nicht selbst zu übernehmen gemeynet, oder im Stande sind, hiernächst auch, wer sonst eines andern verwirrten Gemüthszustand hinlänglich zu bemerken Gelegenheit hat, sollen davon in Zeiten der Obrigkeit Nachricht geben, und diese einer solchen Obsicht halber die erforderlichen Verfügungen und Vorkehrungen treffen, auch überhaupt die Obrigkeiten und alle diejenigen, welche für dergleichen unglückliche Personen Sorge zu tragen verbunden sind, hierunter ihrer Obliegenheit alles Fleißes nachkommen, außerdem aber, und zwar die Obrigkeiten, welche sich diesfalls nachläßig erweisen, mit einer Geldbuße von 20 bis 50 Thalern; die Eheleute, Anverwandte und Vormünder hingegen, welche die ihnen diesfalls obliegende Sorgfalt nicht beobachten, und die Anzeige bey der Obrigkeit unterlassen, mit einer ihrer Vernachläßigung proportionirten Geld- und Gefängnißstrafe, oder mit Handarbeit, auch nach Befinden härterer Strafe beleget werden. M. weg. d. auf Wahnwitz. u. Melanch. zu führ. Obs. v. 20. Nov. 1779. §. 1. Corp. Jur. Eccl. Cont. p. 159.

Was das Begräbniß melancholischer Personen betrifft, s. Begräbniß.

Melioration. Wenn dem Unmündigen auf einige Zeit der Wiederkauf vorbehalten wird, so ist auf diesen Fall Käufer an Meliorationen des Grundstücks etwas wieder zu fordern anderer Gestalt nicht berechtiget, als wenn der Aufwand mit Genehmigung des Vormundes und des Richters gemacht worden. Vorm. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. XVI. §. 7.

Ist die Veräußerung eines dem Unmündigen zugehörigen Grundstücks ohne des Richters Dekret erfolget, so ist der Besitzer auf des Unmündigen nach erlangter Mündigkeit gemachten Anspruch das Gut wieder abzutreten gehalten, und kann keine Besserungskosten fordern. Ebend. §. 11. s. Veräußerung.

Pachter und Miethleute können Meliorations- und Baukosten, welche sie, ohne des Vormunds u. des Richters Bewilligung, aufgewendet haben, nicht zurückfordern. Ebend. c. XV. §. 4. s. Besserung.

Memorialien sind zum unmittelbaren Vortrag nur in solchen Sachen zuläßig, die lediglich von der Gnade, Disposition oder Remedur des Landesherrn abhängen, und müssen von einem immatrikulirten Advokaten unterschrieben seyn. Mand. v. 5. Aug. 1733. und v. 5. May 1764. und Rescr. v. 30. Jan. 1736. S. C. A. I. p. 4. 12 u. 306.

In denen bey der Oberamtsregierung zu Lübben einzusendenden Memorialien an den Landesherrn, soll die gewöhnliche Unterschrift und Submission gebraucht werden. Rescr. v. 9. Sept. 1748. S. C. A. III. p. 349.

Messe, Meßhandel. Wir haben in Sachsen zwey Meßplätze, Leipzig und Naumburg. Das Privilegium der Messe, so in der Stadt Leipzig gehalten wird, ist unterm 15. März 1660. C.A.II. p. 2097. konfirmiret, übrigens wegen des Meßhandels mit dem preussischen Hofe eine besondere Konvention abgeschlossen, und unterm 27. Sept. 1766. publiziret worden, S.C.A.II. p. 1153 ff. nach welcher

1) in Ansehung der Meßeinrichtungen und Verfassungen, so an jedem Meßorte (Leipzig und Frankfurt an der Oder) eingeführet, auf beyderseitigen Messen, weder irgend einige Personen, noch irgend einige Art von Waaren (außer daß auf der Messe zu Frankfurt an der Oder, so wie die königl. preußischen Unterthanen es selbst nicht thun dürfen, der bisherigen Einrichtung gemäß keine fremden Sammet, Felpe, Zucker, Syrop, Schnupf- und Rauchtabak zum Verkauf gebracht werden mögen,) bey dem Meßhandel auszuschliessen, annebst die Unterthanen beyder Theile reciprozirlich einander vollkommen gleich, und so wie andere Fremde in Ansehung der Zeit zum Auspacken und Oeffnung der Gewölber, ingleichen des Auslegens und des zu gestattenden Handels auf gleiche und billige Art zu behandeln, mithin denenselben gleich andern Fremden auf beyderseitigen Messen, womit ein jeder will, zu handeln, besonders aber die zur innern Konsumtion in demjenigen Lande, wo die Meßstadt gelegen, erlaubten Waaren ohne Unterschied en gros & en detail, an einheimische und fremde Käufer hingegen die daselbst von der innern Konsumtion ausgeschlossenen Waaren nur en gros ohne Ausschnitt oder Detail zum weitern Handel außerhalb Landes zu verkaufen und zu debitiren, ungehindert zu gestatten, übrigens auch an beyderseitigen Meßorten für Meßgut dasjenige zu achten, was, um auf der Messe verkauft zu werden, dahin kommt und abgeladen wird, ohne darauf zu sehen, ob es kurz oder lang vor der Messe daselbst eingebracht wird.

2) In Ansehung der Meßabgaben hat man sich dahin einverstanden, daß, so wie sächsischer Seits zur Beförderung des nachbarlichen Handels die königl. preußischen zu denen in den sächsischen Landen kommende Unterthanen, die Konventionszeit über, gleich denen am wenigsten entrichtenden fremden Kaufleuten, in Ansehung der eigentlichen Meßabgaben, zu behandeln, so soll auch solches preussischer Seits, in Rücksicht der nach Frankfurt an der Oder kommenden sächsischen Unterthanen, eben so gehalten werden.

3) Uebrigens soll die Konvention fünf Jahre dauern.

Dieses hat sich jedoch gegenwärtig in verschiedenem Betracht wieder abgeändert.

Was die Leipziger Meßeinrichtung betrifft, so geschiehet die Einläutung der Messen den Neujahrstag, den Sonntag Jubilate und den Sonntag nach Michaelis jedesmal Mittags um 12 Uhr und die Ausläutung mit vollendetem siebendem Tage zu eben derselben Stunde. Die Gewölber, Buden und Stände werden einige Tage vor der Einläutung parat gehalten und respekt. aufgesetzet; die Buden bleiben bis mit Ablauf der Zahlwoche stehen, und in den Gewölbern wird auch einige Tage hernach das Einpacken sonder fernern Verkauf erlaubet. Ebend. in der Beylage No. I.

Die eigentliche Meßfreyheit dauert nur volle sieben Tage, nämlich vom eingeläuteten bis zum ausgeläuteten Markte, und zwar soll nach dem Pat. v. 13. März 1752. ib. II. p. 1150. mit Eröffnung der Gewölber und Auspacken der Waaren, Montags vor Einläutung der Oster- und Michaelismesse, und in der Neujahrsmesse den Tag nach dem dritten Weihnachtsfeyertage sowohl mit dem Handel en gros drey oder höchstens vier Tage vor Einläutung derer drey öffentlichen Messen der Anfang gemachet werden, dagegen sich die auf die Messe kommende fremde Kauf- und Handelsleute des einzelnen Verkaufs vor Einläutung derer Messen, ingleichen der Eröffnung ihrer Gewölber, Auspackens der Waaren, auch des sogenannten Handels en gros vor denen nur angemerkten Tagen, nicht weniger nach geendigter Zahlwoche, auch

sonst

sonst außer den Messen allen Verkaufs schlechterdings zu enthalten haben, immaaßen derjenige, so dawider handelt und dessen überführet wird, in eine Strafe von 50 Thlrn. verfället; auch darf die Sonn- und Feyertag: über, bey Vermeidung ernsten Einsehens, kein Gewölbe oder Bude aufgethan werden, sondern es müssen solche den ganzen Tag zu und verschlossen, auch alles Kaufen und Verkaufen gänzlich eingestellet bleiben.

Denen zur Messe kommenden Handwerksleuten stehet frey, den Tag nach eingeläutetem Markte auszulegen, und, bis ihnen das Einlegen durch den Obermarktsvoigt in der hergebrachten Ordnung angesaget wird, zu verkaufen, s. Beyl. n. 1.

Was die eigentlichen Leipziger Meßabgaben betrifft, so hat 1) an Landaccise jeder fremde Kaufmann, so ein offen Gewölbe hat, 16 gr. vom Hundert des Werths seiner zur Messe gebrachten Waaren abzuführen, von welchen jedoch nachfolgende Waaren, welche die Landaccise theils nach dem Gewichte, Colli oder Stücken vergeben, ausgenommen sind, als:

Bley und Glöthe vom Thlr. 3 pf. und überdieses vom Centner 1 Thlr. Brandwein vom Eymer 2 Thlr. Brücken vom Fässel 1 gr.

Darmsaiten vom Thlr. 3 pf.

Ausländisches Staab- und Schmiedeeisen vom Thlr. 3 pf. und überdieses von der Waage 8 gr. grober Eisendrath vom Centner 8 gr. mittler Eisendrath vom Centner 10 gr. guter Eisendrath vom Cnt. 14 gr. Eisenguß vom Thlr. incl. Lizent 5 gr. 3 pf. Eisenwaare vom Thlr. 3 pf. und überdieses vom Thlr. 3 gr. 4 pf.

Fabrikanten, s. Handwerker; Felle, rohe Kalb- Schaaf- und Ziegenfelle vom Thlr. 3 pf. gedürrte Fische vom Ballen 9 gr. Flachs vom Thlr. 3 pf. Fleischwerk, fremdes, vom Thlr. 3 pf.

Garn, leinenes, und Dachte vom Thlr. 3 pf. Gesalzene Hechte von der Tonne 3 gr. Geschmolzene Butter vom Cnt. 3 gr. Glas, ausländisches Spiegelglas vom Thlr. 6 pf. Hohlglas vom Thlr. 2 gr. 3 pf. Glöthe, s. Bley; Gold- und Silbergespinnstwaaren v. Thlr. 6 pf. Goldschmiede geben vom Thaler des Werths ihrer Waaren 3 pf. Gräupchen, Nürnberger, vom Thlr. 3 pf.

Handwerker und Fabrikanten, so nicht ex professo Kaufleute sind, geben vom Thaler des Werths ihrer Waaren 3 pf. Hamburger Früchte vom Packt 6 gr. Heringe von der Tonne 3 gr. Honig von der Tonne klein Gebind 3 gr. dergl. von der Tonne groß Gebind 4 gr.

Jubeliers, Christen vom Thlr. des Werths ihrer Waaren 3 pf. Juden, so handeln, müssen wenigstens 600 Thlr. negozüren.

Käse vom Cnt. 2 gr. fremder Kaufmann, so in der Messe auf seiner Stube negozüret, vom Thlr. 3 pf. Knöpfe vom Thlr. 3 pf.

Lachs, gedürrter oder frischer, von der Tonne oder Stück 3 gr. Inseltlichte vom Cnt. 3 gr.

Messing, fremdes, vom Thlr. 3 gr.

Nudeln, Nürnberger, vom Thlr. 3 pf. Nürnberger Früchte von der Küste 4 gr.

Pferdedecken, wollene, vom Thlr. 3 pf. Picklinge von der Tonne 3 gr. Potasche vom Cnt. 8 gr. Puder vom Thlr. 1 gr.

Rauch Leder von 100 Stück 1 thlr. Röthe vom Thlr. 3 pf. Roßkamm, fremder, von eingebrachten und verkauften Pferden vom Thlr. 3 pf. Rüböl von der Tonne 3 gr.

Salpeter vom Thlr. 3 pf. Schollen vom Stück à 6 bis 7 Cnt. 7 gr. Seife vom Centner 2 gr. Spielkarten vom Thlr. 2 gr. Stärke vom Thlr. 1 gr. Stahl vom Cnt., Bürde oder Legel 1 gr. 6 pf.

Talk vom Cnt. 2 gr. Thran von der Tonne 2 gr. Taback vom Thlr. 1 gr. Tabackspfeifen vom Thlr. 1 gr. Tabacksröhrchen vom Thlr. 3 pf. Trüffeln vom Thlr. 3 pf.

Ungarisches Wasser vom Eymer 2 thlr. Vitriol vom Thlr. 3 pf.

Wein, Spanischer, Italienischer, Tyroler und andere süße Weine, vom Eymer 1 thlr. 12 gr. Wein, Rhein- Franken, Burgunder- Champagner- Schweizer- Ungarischer, vom Eymer 1 thlr. fremder Landwein, als Jenaischer,

scher, Seeburger, Böhmischer, Oestreichischer, vom Eymer 12 gr. Weinstein vom Thlr. 3 pf. Wolle, gekämmte, vom Cnt. 8 gr. Wolle, Schaaf- oder Sommer-, vom Cnt. 6 gr. Wolle, fremde, vom Cnt. 4 gr. Würfel vom Thlr. 2 gr.

Zwirn vom Thlr. 3 pf. s. Designat. sub B. ib. p. 1159 f.

2) An Waagepflicht hat jeder fremde Kaufmann 18 Groschen vom Hundert des Werths seiner einbringenden Waaren, a) beym Eingange, an Waagegebühren abzuführen, mit Ausnahme derer, so nach der Design. sub C. ib. II. p. 1161 ff. nach dem Gewicht, Colli oder Stücken gegeben werden müssen, als:

Aepfel, getrocknete, vom Cnt. 1 gr. 6 pf. Alaune vom Cnt. 1 gr. 6 pf. Angelica vom Centner 4 gr. 6 pf. Anis vom Cnt. 3 gr. Arsenikum vom Cnt. 1 gr. 6 pf.

Baumwolle vom Cnt. 4 gr. 6 pf. Blech vom Fässel 2 gr. 3 pf. Blech, Stürz- vom Centner 1 gr. 6 pf. Bley von der Mulde 9 pf. Bolus vom Cnt. 4½ pf. Borsten, gute, vom Cnt. 4 gr. 6 pf. blaue Farbe, ausländische, vom Cnt. 13 gr. Brasilienholz vom Centner 1 gr. 6 pf. Brücken vom Korb 18 gr. Brücken vom Fässel 1 gr. 6 pf. Butter vom Cnt. 3 gr.

Calmus vom Cent. 9 pf. Castanien v. Cent. 1 gr. 6 pf. Citronen v. Kiste 6 gr. Corduan v. Lager 3 gr.

Drath, messingner, v. Cent. 6 gr. Eiserner, v. Cent. 3 gr.

Eisen, altes, vom Cent. 4½ pf. Eisen, gegossenes, v. Cent. 9 pf. Eisenkraus v. Cent. 9 pf.

Farbe v. Cent. 1 gr. 6 pf. Federn, gute, v. Cent. 6 gr. Federn, mittlere, v. Cent. 4 gr. 6 pf. Federn, geringe, v. Cent. 3 gr. Feigen v. Cent. 3 gr. Felle von Ziegenböcken v. 100 Stück 6 gr. Felle, sämisch oder Kälber, v. 100 Stück 4 gr. 6 pf. Felle, Lamm, oder Schaaf, v. 100 Stück 3 gr. Felle, Haasen, v. 100 Stück 1 gr. 6 pf. Fenchel v. Cent. 1 gr. 6 pf. Fernebock v. Cent. 1 gr. 6 pf. Fische, gedürrt, v. Cent. 1 gr. 6 pf. Fladerholz v. Cent. 1 gr. 6 pf. Flachs v. Cent. 1 gr. 10½ pf. Foenum graecum v. Cent. 6 gr.

Gallus v. Cent. 4 gr. 6 pf. Garn v. Cent. 6 gr. Garn v. der Kiste 6 gr. gelbe Spähne v. Cent. 1 gr. 6 pf. Gewehr von jedem Stück 4½ pf. Glöthe von der Tonne 3 gr. 9 pf. Glas, große Scheiben, von einer Truhe 4 gr. 6 pf. Glas, kleine Scheiben, von einer Truhe 1 gr. 6 pf. Grütze v. Cent. 9 pf.

Harz v. Cent. 4½ pf. Hanebutten v. Cent. 9 pf. Hanf, Rheinisch, v. Cent. 6 gr. Hanf, Seiler-, v. Cent. 1 gr. 6 pf. Hechte von der Tonne 3 gr. Heringe von der Tonne 1 gr. 6 pf. Hiersen v. Cent. 1 gr. 6 pf. Hirschhörner v. Cent. 9 pf. Hopfen v. Scheffel 4½ pf.

Ingwer v. Cent. 3 gr. Johannisbrod v. Cent. 1 gr. 6 pf. Juchten v. Cent. 3 gr. Judenjubelier muß wenigstens 800 Thlr. bey der Waage vergeben, Judendiener oder Weib, wenn letztere nicht eigene Handlung treibet, auch deren Ehemann zugegen ist, giebt 1 Thlr. 12 Gr. die Messe über, welche, wenn von dem Principal über 600 Thlr. negoziirt wird, demselben zu gute gehen.

Käse v. Cent. 1 gr. 6 pf. Kammfett vom Cent. 1 gr. 10½ pf. Klingen v. 100 Stück 4 gr. 6 pf. Kork v. Cent. 4 gr. 6 pf. Kraftmehl v. Cent. 1 gr. 6 pf. Kümmel v. Cent. 1 gr. 6 pf. Kupfer, neues, v. Cent. 4 gr. 6 pf. Kupfer, altes, v. Cent. 3 gr. Kupferwasser, ausländisches, v. Cent. 8 gr. 6 pf.

Lachs von der Tonne 4 gr. 6 pf. Leder, Rauch- v. 100 Stück 1 thlr. 7 gr. 6 pf. Trokken oder geschmiert von 1 paar 1 gr. 6 pf. Schweinleder von 100 Stück 9 pf. Leder, lohgar, v. Ballen 9 pf. Leder, sähmisches v. 100 Stück 4 gr. 6 pf. Leder, weiß, von 100 Stück 3 gr. Lederscheiden von 100 Stück 3 gr. Leder, von Schaaf, v. 100 Stück 3 gr. Leder, Danziger, von 1 Ballen 18 gr. Leder, Danziger, v. 1 Cent. 3 gr. Leder, Hamburger, v. 1 Ballen 18 gr. Dergl. v. 1 Pfund 1 gr. 6 pf. Leder und zwar Pfundleder v. Cent. 3 gr. Leder und zwar Juchtenleder v. Cent. 3 gr. Lein v. Cent. 1 gr. 6 pf. Leinöl v. Cent. 1 gr. 6 pf. Leinewand, ausländische, v. Schock 1 gr. 6 pf.

Der-

Dergleichen von der Kiste 15 gr. Dergleichen von der Kiste oder Bude 7 gr. 6 pf. Packleinewand v. Schock 6 pf. Lichte vom Cent. 1 gr. 10½ pf.

Mandeln v. Cent. 4 gr. 6 pf. Menge vom Cent. 3 gr. Meßing, neues, v. Cent. 6 gr. Meßing, altes, v. Cent. 3 gr. Möhrensaamen v. Cent. 1 gr. 6 pf. Mohn v. Cent. 1 gr. 6 pf.

Obst, getrocknetes, von der Tonne 1 gr. 6 pf. Oel, Baumöl, v. Cent. 4 gr. 6 pf. Kienöl v. Cent. 1 gr. 6 pf. Leinöl v. der Tonne 3 gr. Rübsenöl v. Cent. 1 gr. 6 pf. Terpentinöl v. Cent. 1 gr. 6 pf.

Papier, und zwar Druckpapier, v. Ballen 1 gr. 6 pf. Makulaturpapier vom Ballen 9 pf. Realpapier v. Ballen 4 gr. 6 pf. Schreibepapier v. Ballen 2 gr. 3 pf. Pech v. der Tonne 1 gr. 6 pf. Pech v. Cent. 4½ pf. Pflaumen v. Cent. 1 gr. 6 pf. Picklinge v. der Tonne 3 gr. Picklinge v. einem Stroh 4½ pf. Potasche vom Cent. 1 gr. 6 pf. Pulver v. Cent. 4 gr. 6 pf.

Reiß v. Cent. 1 gr. 6 pf. Röthe v. Sack 2 gr. 3 pf. Röthe v. Cent. 1 gr. 6 pf. Rosinen vom Ballen 4 gr. 6 pf. Dergleichen von der Tonne 7 gr. 6 pf. Dergleichen vom Korbe 1 gr. 6 pf. Roßhändler, jüdischer, so keine Koppelpferde bringt, giebt die Messe über 1 thlr. 12 gr. Rothscheer v. der Tonne 3 gr.

Saflor v. Cent. 4 gr. 6 pf. Salpeter v. Cent. 4 gr. 6 pf. Schaart v. Cent. 9 pf. Schiefer v. Cent. 1 gr. 10½ pf. Schinken vom Cent. 3 gr. Schleyer von einem Legel 7 gr. 6 pf. Schleyer von Hof vom Stück 1 gr. 6 pf. Schliff v. Cent. 4½ pf. Schmeer v. Cent. 2 gr. Schollen von einer Küppe 1 gr. 10½ pf. Schwaden v. Cent. 1 gr. 6 pf. Schwefel, ausländischer, v. Cent. 9 gr. Seife v. Cent. 1 gr. 10½ pf. Sensen von 100 Stück 4 gr. 6 pf. Sicheln v. Schock 9 pf. Speck v. Cent. 3 gr. Stärke v. Cent. 1 gr. 6 pf. Süßholz v. Cent. 1 gr. 6 pf. Stahl vom Cent. 1 gr. 6 pf.

Talk von der Tonne 1 gr. 6 pf. Dergl. v. Cent. 1 gr. 10½ pf. Dergl. v. Stein 4½ pf. Thran v. der Tonne 3 gr. Taback v. Cent. 3 gr. Tuch, ausländisches, v. 1 Stück 6 gr. Tuch, schlesisches, v. Stück 2 gr. 3 pf. Dergl. vom Ballen 1 thlr. 16 gr. 6. pf.

Vitriol, ausländischer, v. Cent. 8 gr. 6 pf.

Wachs v. Cent. 6 gr. Wachholderbeeren v. Cent. 4½ pf. Weinstein v. Cent. 1 gr. 6 pf. Wolle, ausländische, v. Cent. 6 gr. Baumwolle vom Cent. 4 gr. 6 pf. Gekämmte Wolle vom Cent. 6 gr. Wollengarn v. Cent. 6 gr. Wurzeln vom Cent. 9 pf.

Zinn v. Faß 18 gr. Dergl. v. Cent. 4 gr. 6 pf. Zwirn v. Kasten 3 gr. Dergl. vom Budel 1 gr. 6 pf. Zwillicht v. Schock 9 pf.

b) Bey dem Ausgange der Waaren hat aber jeder Kaufmann an Waagegebühren von jeden hundert Thalern des Werths derer in Leipzig eingekauften und allda ausgehenden Waaren 12 gr. abzuführen.

Hiervon werden jedoch ausgenommen die in der Tabelle sub D. spezifizirten, ib. II. p. 1163. so nach dem Gewicht, Colli oder Stücken die Waagegebühren entrichten, als:

Blech vom Fäßchen 1 gr. 9 pf. Flonelle und Boye, auch Stahl vom Cent. 1 gr. 3 pf. Tuch, ausländisches v. Stück 4 gr. Landtuch vom Stück 1 gr. Wolle, so außer Landes gehet, v. 2 Steinen 9 pf. Zinn v. Fäßchen 15 gr. v. Cent. 3 gr. 6 pf.

Jedoch ist unter obigen Abgaben das von allen Kaufleuten durchgängig zu entrichtende Stand- und Städtegeld nebst denen zu denen eigentlichen Meßabgaben nicht gehörigen Geschirrprästationen, ingleichen das besondere Waagegeld an 3 pf. von 1 bis 2 Centnern nicht mit begriffen. Die Retourgüter, oder von denen Messen unverkauft ausgehenden und dahin wieder zurückkommenden Waaren sind nach beygebrachter hinlänglichen Bescheinigung von neuem einige Landaccise und Waagegebühren zu entrichten nicht schuldig.

3) Leihkasse hierzu wird von jedem Centner sowohl ein- als ausgehender Waaren 1 gr. abgegeben.

Was die Meßfreyheit oder sogenannten Meßferien betrifft, s. Wechsel.

Meßgeld. Bey Abtragung des Zinsgetreides ist vom dresdner Scheffel mehr nicht als 2 pf.

Meß-

Meßgeld zu nehmen. Rl. gr. v. 12. März 1603. n. 1. C. A. I. p. 162.

Meßkorb, Meßkübel. Zum Kohlenmessen soll im Amte Pirna ein Meßkorb verordnet, und die andern darnach gerichtet und gezeichnet, und, wer einen unbezeichneten brauchet, um 2 Schock bestrafet werden. Eis. u. Hamm. Ordn. v. 23. April 1583. §. 21. C. A. II. p. 179.

So soll auch auf dem Zinnbergwerke, bey Verführung der Zwitter, ein rechter Meßkübel geordnet und gesetzet werden, und der Bergmeister im Amte einen Gegenkübel haben, damit, wenn ein Irrthum vorfällt, man sich allda Berichts erholen könne. Zinnbergw. O. v. 24. Aug. 1615. Art. 30. C. A. II. p. 255.

Messing. Küpferne u. messingne Waaren sollen Landfahrer und Hausirer nicht führen, und dadurch den Kupferschmidten Eintrag thun. Pat. v. 26. Jan. 1613. und v. 20. May 1690. C. A. II. p. 245 u. 367.

Vom ausländischen Messing, das im Lande verarbeitet wird, soll vom Thaler 3 gr., von dem durchgeführten aber 4 gr. vom Cent. erhoben werden. Bef. v. 23. Aug. 1745. S. C. A. II. p. 17 u. 18.

Metze, Metzgetreyde. In Kolditz bekommt der Müller von jedem Dresdner Scheffel Getreide eine gestrichene Metze an Körnern, und eine halbe gehäufte Metze Füllkleyen nach der geaichten Inventarienmetze, und darf bey 10 Thlr. Strafe nicht mehr nehmen, noch ohne des Mahlgasts Beyseyn metzen. Cold. Mühlenordn. v. 10. Juny 1766. §. 27. S. C. A. I. p. 1571.

In Dresden erhebt der Müller von jedem Scheffel die zwanzigste Metze gestrichen, in Gegenwart der Mahlgäste, und muß sich der geaichten küpfernen Metze bedienen, bey 5 Thlr. Strafe. Extr. a. d. Mühl. Pachtkontr. v. 27. März 1765. n. 33. ib. I. p. 1546.

Bey letzter Theurung wurde den Mahlgästen frey gegeben, ob sie die Mehlmetze in natura reichen, oder vom Weizen und Korn mit 6 gr. bezahlen wollten, und der Müller war gehalten, nichts desto weniger bey 10 Thlr. Strafe sie gleich durch zu fördern. Gen. v. 25. Sept. 1771. n. 1. ib. II. p. 1185.

In der Kolditzer Mühle ist ein besonderer Metzner bestellet und verpflichtet, der die Acciszettel annimmt, und der Mahlgäste Güter unter sich hat. Kold. Mühlenordn. v. 1766. §. 77. ib. I. p. 1581.

Von dem Metzgetreide, welches die Rittergutsbesitzer den Müllern u. s. w. statt des Lohns und der Kost geben, muß, wenn davon verkauft wird, 3 pf. vom Thaler Landaccise, und zwar von dem Käufer gegeben werden; was zur eigenen Konsumtion verbraucht wird, ist frey. Gen. Bef. v. 15. Nov. 1742. S. C. A. II. p. 89 f.

Vergl. Maß.

Meubles, s. Beweglich Gut, Fahrniß.

Miethe. Die Miethe muß von den Erben sowohl auf Seiten des Vermiethers, als des Miethers, ausgehalten werden. Konst. 37. P. II.

Indessen wird die Miethe von Häusern, Gewölbern, Niederlagen, nach sich ereignetem Falliment, nur bis auf die nach dem Angeben fallende nächst künftige Oster- oder Michaelismesse, wenn gleich der Kontrakt auf mehrere Jahre geschlossen, fortgesetzet. Banq. Mand. v. 7. Jan. 1724. §. 5. u. Gesch. Banq. Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 5. S. C. A. I. p. 928 f.

Auch wird der Pachter beym ausgebrochenem Konkurs in dem ihm verpachteten Gute nicht gelassen, sondern der Pacht für erloschen geachtet, ob er gleich die Pachtgelder pränumeriret, E. P. O. ad T. 39. §. 4. p. 213. ja selbst sodann, wenn er eine gerichtliche Hypothek darinnen erlangt hätte. Ebend.

Das Miethen der Kramläden und Gewölber gehöret vor das Handelsgericht. Handl. Ger. Ordn. v. 21. Dec. 1682. T. 2. C. A. II. p. 2039.

Wenn Häuser und Grundstücken in der Stadt und auf dem Lande, die alle Jahre gleich-

gleichförmige Nutzung und Ertrag abwerfen, vermiethet oder verpachtet werden, und der Pachter oder Miethmann bleibt nach verflossener Zeit in selbigen, ohne daß der Verpachter binnen Monatsfrist kontradiziret, soll, wenn nicht ein anderes bedungen, der Kontrakt in allen Punkten und Klauseln dafür, daß er auf ein Jahr renoviret worden, geachtet werden, es wäre denn die Miethzeit nur auf ein Jahr oder kürzere Frist gesetzet. Bey Grundstücken aber, bey denen Ackerbau und Hauswirthschaft befindlich, wird in solchem Fall, und wenn der Kontrakt nicht vorher auf kürzere Frist geschlossen worden, der Pacht zu dreyartigem Feldbau auf 3, zu vierartigem auf 4 Jahr für verlängert gehalten. 21ste N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 355.

Ubrigens hat der Vermiether in des Miethmanns rebus illatis et fructibus natis das jus retentionis, E. P. O. ad T. 45. §. 4. p. 265. und, wo die alte Prozeßordnung annoch gilt, sogar ein stillschweigendes Unterpfand in des Miethmanns fahrender Haabe. Pr. Ordn. T. 45. §. 6. p. 259.

Von Miethung und Vermiethung des Gesindes, s. Diener, Dienstbote.

Miethgroschen, s. Diener, Gesindelohn.

Milchwerk, s. Viehseuche, Viktualien.

Milde Sachen, Stiftungen. Vor Kirchen, Schulen, Stipendien und gottselige Stiftungen sollen Kirchenvorsteher fleißig sorgen, zu welchem Ende auch wegen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser und dergleichen milder Sachen, Kapitalien und Stiftungen von den Konsistoriis Bericht erfordert wird. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 15. C. A. I. p. 202. u. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 1. §. 4 u. 5. Art. 1. p. 1564. Mand. v. 30. Sept. 1712. ib. I. p. 891.

Bey Bergwerken ist auch die Knappschaftskasse pro pia causa zu halten. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 38. C. A. II. p. 392.

Die zu milden Stiftungen erkannten Strafen sollen auch dazu angewendet, und weder jemand anders zugeeignet, noch zu irgend etwas angewendet werden. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Konsist. Sach. §. 12 u. 59. C. A. I. p. 201.

Auch ist dazu anzuwenden, was eine Obrigkeit genommen, wenn sie einem Verbrecher durch die Finger siehet, und dem Duellmandat entgegen gehandelt hat, welchen gehabten Gewinnst sie ad pios usus restituiren muß. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 56. C. A. I. p. 1800.

Wenn in einem zur Zeit der Pest aufgerichteten Testamente kein Erbe eingesetzet, und solches daher ungültig geworden, so bleiben doch die Legate zu milden Stiftungen; Decis. 46. s. Vermächtniß. Uiberhaupt gehöret zur Gültigkeit derer Vermächtnisse für milde Stiftungen mehr nicht, als daß der Erblasser seinen Willen diesfalls schriftlich hinterläßt, und solche selbst geschriebene, oder doch eigenhändig unterschriebene Disposition nach seinem Absterben in seiner Erbschaft unversiegelt gefunden wird. Gen. v. 16. Sept. 1746. S. C. A. I. p. 361.

Ein Vermächtniß, so dem Pfarrer vermacht, ist nur sodann für eine milde Stiftung zu halten, wenn es der Kirche, und die jährlichen Zinsen dem Pfarrer und seinen Nachfolgern zu besserm Auskommen verordnet, nicht aber, wenn es dem Pfarrer allein zugeeignet, daher auch nur im ersten Falle die Unkosten zu dessen Eintreibung aus dem Gotteshause zu nehmen. Rs. gr. v. 1661. T. Konsi. Sach. §. 30. C. A. I. p. 209.

Milde Stiftungen mögen mehr Zinsen, als 5 von 100 nehmen, wenn zumal nicht sowohl die Schuldpost, als vielmehr annui reditus vermachet, und jene nur demonstrationis et facilioris perceptionis causa angehangen worden. Decis. Bef. v. 30. Aug. 1671. C. A. I. p. 1637.

Sonst hatten Kirchen, Schulen und Hospitäler eine stillschweigende Verpfändung, was aber sonst zu milden Sachen und Alimenten geordnet war, ein persönliches Recht, Pr. O. T. 45. §. 4. und T. 49. §. 2. p. 257 u. 279.

u. 279. nach der E. P. O. ad T. 45. §. 1. p. 263. und ad T. 49. p. 280. ist aber sowohl das eine als das andere aufgehoben und dabey anbefohlen worden, daß den milden Stiftungen in diesen Fällen ex officio mit einer Hypothek geholfen werden solle; Ebend. ad T. 45. §. 2 u. 5. p. 263. indessen ist ihnen solche durch das Mand. v. 24. Sept. 1734. S. C. A. I. p. 297 f. restituiret worden, s. Hypothek, Pfand, Verpfändung.

Dahero denn bey Kapitalien, die über 10 Thaler betragen, entweder Konsense angeschaffet, oder solche aufgekündiget und beygetrieben werden sollen. Bef. v. 19. Nov. 1727. S. C. A. I. p. 215 f.

Aus eben diesem Grunde müssen auch Verwalter milder Stiftungen, entweder vermittelst gerichtlichen Konsenses, oder durch andere zulängliche Kaution, die jedoch nur nach der jährlichen ungefähren Einnahme der Zinsen zu bestimmen ist, Versicherung machen. Ebend. Vergl. Kirchenvorsteher.

Sie sollen auch keine Zinsreste aufwachsen lassen, oder aber solche ersetzen. E. P. O. ad T. 45. §. 8. p. 246. und Rescr. v. 18. März 1728. S. C. A. II. p. 140.

Uibrigens werden aber die Zinsen mit dem Kapital bey ausgebrochenem Konkurs in eine Klasse loziret, Decis. 8. und sie sind von Sporteln und Gerichtsgebühren dabey frey. Mand. v. 24. Febr. 1717. C. A. I. p. 1191.

Wenn die Vorsteher länger als 3 Jahr mit der Zinsenbeytreibung nachgesehen und solche nicht erinnert haben, so müssen sie selbst dafür haften; was aber ihrer Vorsicht ohngeachtet verloren gehet, kann mit Vorwissen der Inspektoren nebst Beyfügung der Urthel und Distributionsabschiede ohne Anfrage abgeschrieben werden. Gen. Verordn. v. 30. Dec. 1729. S. C. A. I. p. 221.

Sonst werden die den milden Stiftungen zugehörenden Kapitalien mit den herrschaftlichen Gefällen in eine Klasse ohne Unterschied der Zeit und pro rata gesetzet und bezahlet; ang. Rescr. v. 1728. S. C. A. II. p. 139. in Zittau werden sie mit den Zinsen in eine Klasse loziret. Rescr. v. 30. Juny 1752. S. C. A. III. p. 149.

Wider milde Stiftungen hat die gewöhnliche Verjährung nicht statt, sondern es wird eine 40jährige erfordert, und überdieses haben sie aus einer rechtmäßigen Ursache noch 4 Jahre die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand. Konst. 5. P. II.

Ein eigener Wechsel wird gegen andere in Jahr und Tag verjähret, die milden Stiftungen aber haben zwey Jahr und Tag. Wechselordn. v. 2. Okt. 1682. §. 32. C. A. II. p. 2037. und E. P. O. Anh. §. 16. p. 310.

Zur Entscheidung alles dessen, was dieserhalb zeithero in den Landesgesetzen undeutlich, auch zum Theil widersprechend gewesen, ist durch das Regul. d. Grenz. d. geistl. und weltl. Jurisdiktion betr. v. 1787. §. 6. folgendes festgesetzet worden:

1) Daß Kirchen- Schul- und andere Diener, ingleichen die unter der Inspektion der Konsistorien stehenden piae causae in Ansehung der Forderungen wegen ihrer Lehn, Besoldungen, Einkommen, Nutzungen, Gebäude und Besserung an die Eingepfarrten und Mitglieder der Kommun, zu welcher die piae causae gehören, zuförderst an die weltliche Obrigkeit und die Gerichtsherren; woferne aber diese ihnen zu dem Ihrigen nicht verhelfen wollten, an die Konsistoria sich zu wenden, und bey selbigen Hülfe zu suchen haben.

2) Daß hingegen in allen andern Fällen, mithin, wenn auch Beschwerden über weltliche Gerichte zu führen sind, der Kläger dem Foro des Beklagten zu folgen schuldig seyn soll.

3) Daß besonders actiones hypothecariae, auch Lehngüter betreffende Klagen, und die bey einem vor weltlichen Gerichten anhängigen Konkurs anzubringenden Forderungen der Kirchen- und Schuldiener, auch milden Stiftungen, niemals zu dem foro ecclesiastico zu ziehen.

4) Daß jedoch die Konsistoria allemal für die ihrer Obsicht untergebenen pias causas zu sorgen,

sorgen, ihnen die nöthigen Aktores zu bestellen, solche mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, auch die ad transigendum nöthigen Dekrete zu ertheilen haben.

Und Ebend. §. 7. wird annoch verordnet, daß die auf das Eigenthum oder den Besitz der in den Händen eines Laici befindlichen Grundstücke gerichteten Klagen der piarum causarum, mithin sowohl das Petitorium, als das Possessorium ordinarium & summariissimum vor dem ordentlichen Gerichtsstande, unter welchem das Grundstück gelegen, anzustellen seyn.

Die denen piis causis zustehenden, bey der Steuerkreditkasse durch die Verloosung zur Zahlung kommenden Kapitalien, sollen zur Erkaufung neuer landschaftlicher Obligationen angewendet werden; auch ist eben dieses in dem Falle zu beobachten, wo zu sicherer Unterbringung dergleichen Gelder Gelegenheit ermangelt, wobey die Administratores deren Preis glaubwürdig anzuzeigen, auch sie den Kirchrechnungen abschriftlich beyzufügen haben. Rescr. v. 3. July 1769. Corp. Jur. Eccl. Cont. p. 146.

Was ihre Anwendung betrifft, so gehören sie hauptsächlich für Arme, s. Arme.

Uibrigens ist auch zu bemerken, daß milde Stiftungen von dem Stempelimpost frey sind. Ausschr. v. 7. Okt. 1732. S. C. A. II. p. 398. s. Stempelimpost.

Milderung der Strafe. Diese wird ohne wichtige Ursache nie vorgenommen. Konst. 22. 23 u. 32. P. IV.

Da das sächsische Kriminalrecht sich nach jedem Zeitalter richtete, und besonders die peinliche Halsgerichtsordnung zum Grund der Entscheidung in peinlichen Sachen legte, so ist es kein Wunder, wenn von der Linderung der Strafe, so wie von den Verhältnissen derselben zur Moralität der Handlung, so wenig in den Gesetzen enthalten ist. Alles, was dahero von den Milderungsgründen unsere Gesetze ausdrücklich anführen, ist 1) die Jugend des Verbrechers, Konst. 22. 23 u. 32. P. IV. 2) die Vorbitte des Beleidigten, Konst. 19. P. IV. Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 7. §. 8. C. A. I. p. 1572. 3) das freywillige Bekenntniß, Decis. 91. Mand. v. 7. Dec. 1715. §. 9. und v. 12. April 1720. C. A. I. p. 1843 u. 1917. 4) die Remission bey dem Ehebruche und dem Diebstahl, s. Deube, Ehebruch, 5) Mangel eines genugsamen Beweises. Konst. 33. P. IV.

Dahingegen die Trunkenheit die Strafe nicht lindert. Art. Br. v. 5. Juny 1631. Art. 36. und v. 1704. Art. 5. C. A. I. p. 1983 und 2103.

Militairbefreyungen. Die denen nach mehrjährigen Diensten verabschiedeten Unteroffiziers und Gemeinen zugestandenen Vortheile und Befreyungen, sind vornehmlich durch die Mand. v. 25. May 1782. und v. 21. April 1792. n. 3. festgesetzet und erläutert worden; es wird mithin hierzu gerechnet:

1) daß alle Unteroffiziers und Gemeine, so wenigstens 9 Jahr rechtschaffen gedienet haben, nach ihrer Entlassung für ihre Person, ohne Ausnahme, und sogar alsdann noch, wenn sie Bauergüter oder Häuser besitzen, auf ihre Lebenszeit von der Personensteuerabgabe gänzlich, und sonder Einschränkung auf ihren gewählten Nahrungsbewerb, befreyet seyn sollen. Mand. v. 1782. §. 1. und Mand. v. 1792. §. 49.

2) Haben nach dem Mand. v. 1782. diejenigen, so 9 Jahr gedienet, und sich durch die aus dem geheimen Kriegsrathskollegio erhaltenen, und gewöhnlichermaaßen besiegelten Büchel, oder mit dem Kriegssignet bedruckten Freyscheine, bey der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts legitimiret, ohne Unterschied, wenn sie sich ihrer Hände Arbeit zu nähren im Stande, und nicht mit Gütern und Häusern angesessen sind, nach dem M. v. 1792. aber solche, die nach einer rechtschaffenen Dienstleistung von 15 Jahren verabschiedet werden, wenn sie sich mit ihren erhaltenen Abschieden bey der Obrigkeit legitimiren, so lange sie mit Gütern und Häusern nicht ansäßig sind, ohne Unterschied, eine gänzliche Befreyung von Kommun- und allen übri-

übrigen Personalprästationen, worunter auch die zur Ausbringung der Lokalquatemberquantorum von den Unangesessenen einzukassirenden, den Kommunen zu gute gehenden Quatemberbeyträge mit zu verstehen sind, ingleichen von den Hausgenossendiensten für ihre Person zu geniessen. Ebend. §. 2. Ebend. §. 50.

3) Sollen dergleichen resp. nach neun- und funfzehnjährigen Kriegsdiensten verabschiedete Unteroffiziers und Gemeine ihr erlerntes Handwerk, Nahrung oder Kunst, worunter jedoch nach dem M. v. 1792. der Handel nicht mit begriffen ist, oder auch mehrere Professionen oder Bewerbsarten zugleich, und wenn sie damit umzugehen geschickt sind, jedoch ohne Setzung einiger Gesellen und Lehrjungen, mithin in der Stille auf ihre eigene Hand und unter der Einschränkung, daß diejenigen, welche auf den Dörfern wohnen, nicht in die Städte arbeiten, ohne Gefahr in Strafe genommen oder darinnen behindert zu werden, treiben können. Ebend. §. 3. und Ebend. §. 51.

4) Ist dergleichen Verabschiedeten, ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, bey ihrer, nach resp. neun- und zwölf- oder funfzehn- und mehrjährigen Kriegsdiensten, erfolgenden Rückkehr in den Nahrungsstand die freye Wahl gestattet, an welchem Orte im Lande sie sich niederlassen wollen, und es sind also die Landeseingebornen auf den Ort ihrer Geburt keinesweges eingeschränkt. Ang. M. v. 1792. §. 52. vergl. M. v. 1782. §. 9. Es kann aber ein solcher entlassener Soldat, nach einmal erfolgter Niederlassung, bey nachheriger Veränderung seines Aufenthalts an einem andern Orte auf eine gleichmäßige Befreyung von Kommun- und Personalabgaben, worunter jedoch die dem Verabschiedeten allenthalben verbleibende Exemtion von der Personensteuerabgabe nicht zu rechnen ist, keinen Anspruch weiter machen. Ang. Mand. v 1792. §. 52. s. Inländer.

5) Nach dem M. v. 1782. §. 6. soll allen, sowohl In- als Ausländern, wenn sie wenigstens 12 Jahr lang treu und rechtschaffen gedienet haben, das Meister- und Bürgerrecht, daferne sie sich sonst zu des einen oder andern Erlangung gehörig qualifiziret, unentgeldlich ertheilet werden. Nach dem M. v. 1792. §. 53. aber, sollen es nur die, so wenigstens 18 Jahr treu gedienet, erlangen, und hierüber, wenn sie auf das Meisterrecht Anspruch machen, ein gehöriges, jedoch möglichst wohlfeiles und leicht an den Mann zu bringendes Meisterstück fertigen, hiernächst auch alle, welche das Bürger- und Meisterrecht oder nur das erstere unentgeldlich erlangen, sodann alle bürgerliche Abgaben, mit alleinigem Ausschlusse der Personensteuer entrichten.

6) Diejenigen, so nach dem M. v. 1782. zwölf, und nach dem von 1792. achtzehn Jahr gedienet haben, sind in allen sächsischen Landen, mithin auch an solchen Orten und abseiten solcher Gerichtsobrigkeiten, wo das Abzugsgeld sonst rechtmäßig hergebracht ist, von dessen Entrichtung in Erbschafts- und andern Fällen befreyet. Ebend. §. 54.

7) Nach dem Mand. v. 1782. §. 10. sind diejenigen Unteroffiziers und Gemeine, welche aus der Lehre eines Handwerks oder Profession vor Ablauf ihrer Lehrjahre in Kriegsdienste gelanget, auf ihr Anmelden, es geschehe nun solches vor oder nach ihrer Entlassung aus den Militairdiensten, von den Innungen und Handwerkern, ohne Entgeld, frey und zu Gesellen zu sprechen. Dem hat jedoch das Mand. v. 1792. §. 55. den Zusatz beygefüget: Es müssen aber dergleichen Leute, wenn sie dieser Wohlthat und des dereinstigen Vorzuges der unentgeldlichen Gelangung zum Meisterrechte theilhaftig werden wollen, nach der Vorschrift des 19. §phi c. I. der Gen. Inn. Art. v. 1780. vor ihrer Lossprechung von ihren Lehrherren oder Meistern vor die Innung gebracht werden, und in Beyseyn der Aeltesten eine, nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks in den Spezialartikeln bestimmte Probe von dem, was sie erlernt haben, fertigen, auch ihre Probestücken hinlänglich befunden

funden worden seyn. Bey den Innungen, welche des Jahres nur einmal zusammen kommen, oder wenn sonst die Umstände einen Aufschub der Lossprechung nicht gestatten, kann ein dergleichen Mann auch von den Oberältesten und Beysitzern zum Gesellen gesprochen werden.

8) Bey Besetzung von Civildiensten soll auf die Versorgung solcher Soldaten, die mehrere Jahre treu und rechtschaffen gedienet, wenn sie dazu geschickt und tüchtig sind, jederzeit vorzüglicher Bedacht genommen werden. M. v. 1782. §. 4. und dergl. v. 1792. §. 56.

9) So ist auch bey allen mit Ehre und Nutzen verbundenen Gemeideämtern, in so weit dergl. Unteroffiziers und gemeine Soldaten, die nach mehrjährigen rechtschaffenen Diensten ihre Entlassung erhalten haben, in Ansehung der Ansäßigkeit und sonst dazu tüchtig und solche zu übernehmen willig sind, ebenfalls vor andern auf selbige Rücksicht zu nehmen. Mand. v. 1782. §. 5. u. Mand. v. 1792. §. 57.

10) Es sind diejenigen, die treu und rechtschaffen gedienet haben, aber durch die in Kriegsdiensten erlittenen Verwundungen und Schäden zum Dienste untüchtig geworden, und dahero vor Ablauf resp. von neun und zwölf Jahren u. von neun, funfzehn und achtzehn Jahren entlassen werden müssen, ohne Abbruch desjenigen, was ihnen alsdann aus der Invalidenkasse zukommt, eben derjenigen Vortheile, welche sie sonst erst nach denen bestimmten Jahren zu gewarten haben, theilhaftig zu machen. Mand. v. 1782. §. 8. und dergl. v. 1792. §. 58. Auch soll in Zukunft bey Bestimmung der einem entlassenen Soldaten gebührenden Belohnungen ein Dienstjahr in Kampagne für zwey Dienstjahre im Frieden angerechnet werden. Ebend. §. 58.

Damit aber in Ansehung derer, welche vor Ausdienung dieser Jahre, wegen im Dienst überkommener Invalidität oder mit angerechneter Kampagnejahre, jener Vorrechte theilhaftig gemachet werden mögen, desto weniger Zweifel entstehen, so sollen die letztern, außer ihren Abschieden, zu ihrer Legitimation insgesammt auch mit Freyscheinen aus dem geheimen Kriegsrathskollegio versehen werden. Mand. v. 1792. §. 59.

Doch sind alle diese Immunitäten, Vortheile und Freyheiten bloß als persönliche Rechte zu betrachten, und können dahero auf der Soldaten Weiber und Kinder nicht ausgedehnet werden. Aug. M. v. 1782. §. 11. u. v. 1792. §. 61.

Diejenigen Unteroffiziers und Gemeine, welche vor Publikation des M. v. 21. April 1792. entlassen worden, desgleichen diejenigen, die bey Publikation desselben in wirklichen Kriegsdiensten standen, sollen die durch das M. v. 1782. ihnen verwilligten Vorzüge, Vortheile und Befreyungen, ohne einige Einschränkung, zu genießen haben, denenjenigen aber, die nach Publikation des erwähnten Mandats in Dienst getreten, sollen die absonderlich benennten Vorzüge, Vortheile und Befreyungen zu Theil werden. M. v. 1792. §. 62.

Da der natürlichen Billigkeit nach derjenige, welcher sich dem Dienst des Staates eine Reihe von Jahren hindurch entweder freywillig gewidmet hat, oder dazu bestimmt worden, dieserhalb nicht allein auf eine Entschädigung, sondern auch auf eine Art von Belohnung gegründeten Anspruch machen kann, so sollen sämmtliche Gerichtsherrschaften und Gerichtsobrigkeiten auch alle gutgesinnte Unterthanen geneigt seyn, diejenigen, welche, aus dem Soldatenstand in den Nahrungsstand zurückkehren, nicht als Fremdlinge und solche Personen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts zu den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft weniger berechtiget, als andere sind, zu betrachten, oder ihnen den Genuß ihrer Freyheiten zu erschweren, sondern denselben vielmehr zu einem redlichen Fortkommen förderlich und dienstlich zu seyn. Aug. M. 1792. §. 63.

Militairinstanzen, Militairjurisdiction, s. Generalkriegsgericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, Exceß.

Militairjustizzeichen müssen die mit den Obergerichten in Städten beliehenen Obrigkeiten auf ihre Kosten errichten und behörig unterhalten. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. IV. §. 43. S. C. A. I. p. 1172.

Militairpersonen sollen sich, bey Verlust der Militairgerichtsbarkeit, in keine Civilsachen mischen, sonst sind sie dem Foro administrationis unterworfen, welches jedoch wieder abgeändert wurde. Rescr. v. 14. Aug. u. 20. Dec. 1732. ib. p. 1085. s. Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.

Militairverbrechen, s. Exceß.

Militärische Execution. Wenn dasjenige, was von jedem Quartierstande in Städten und auf dem Lande, es sey in Ansehung der Natural- und Marschverpflegung oder in Ansehung des Unterkommens geleistet werden muß, entweder gänzlich verweigert, oder nicht zu gehöriger Zeit prästiret wird, so wird gegen dergleichen Kontribuenten Exekution gebraucht. Ern. Ordon. vom 30. Juny 1752. c. VI. §. 58. S. C. A. I. p. 1176.

Die Anordnung dependiret lediglich von den Kreiskommissarien oder der ordentlichen Obrigkeit dererjenigen, so zu exequiren sind, und hat kein Offizier sich deren Anordnung oder Einlegung, ohne Requisition der Kreiskommissarien oder der Obrigkeit, zu unterfangen. Hingegen sind die kommandirenden Offiziers jeden Orts ihnen auf dergleichen Requisition mit der zur Exekution benöthigten und begehrten Mannschaft unweigerlich zu assistiren verbunden. Ebend. §. 59.

Wenn der Kreiskommissarius die Exekution anordnet, so hat derselbe der auf Exekution abzuschickenden Mannschaft den Ort, oder das Dorf, welches damit beleget werden soll, zu benennen, und die Exekutoren, wegen Anweisung der restirenden Individuen, bey denen sie sich auf Exekution einzulegen haben, an des Orts Obrigkeit zu verweisen, auch, woferne ihm der Restant oder Renitent namentlich bekannt, in dem Exekutionsschein mit zu benennen. Mit diesem Exekutionsschein müssen sich die Exekutoren bey des Orts Obrigkeit melden, und, wenn mehrere Restanten oder Renitenten sind, eine Individualspezifikation derselben von der Obrigkeit erwarten, welche denn auch solche unweigerlich zu ertheilen, oder, daß die Exekution sich auf ihre Kosten bey ihr selbst einlege, auch wohl bey fortdauernder dergleichen Weigerung mit einem Unteroffizier und noch einem Mann oder mehrern von dem Kreiskommissario, welcher mittler Weile auch davon Bericht zum geheimen Kriegsrathskollegio zu erstatten schuldig ist, verstärkt werde, zu gewärtigen hat. Ebend. §. 60.

Auch muß jede Obrigkeit, welche selbst, ohne kreiskommissarische Veranlassung, Exekution einzulegen der Nothdurft erachtet, den oder die Restanten oder Renitenten denen Exekutoren namhaft machen und sie anweisen. Ebend. §. 61.

Es ist jedoch an einen restirenden oder ungehorsamen Ort, wenn nicht eine offenbare Hartnäckigkeit oder andere erhebliche Umstände ein Mehreres erfordern, nur ein Mann zur Exekution abzusenden. Ebend. §. 62.

Nach Anweisung der Obrigkeit oder Anleitung der von ihr ertheilten Individualspezifikation haben sich die Exekutoren stracklich zu achten und in keine Weise davon abzugehen, sich, zu Folge derselben, bey den Restanten oder Renitenten in ihre Häuser und Güter (keinesweges aber in die Gasthöfe, dahin sie auch die Obrigkeit schlechterdings nicht weisen, oder die Exekutionsgebühren selbst tragen soll) persönlich einzulegen, auch so lange, bis sie von der Obrigkeit durch ordentliche Weichscheine die Nachricht, daß der Restant oder der Renitent seine Schuldigkeit prästiret und sie ihre Exekutionsgebühren erhalten, daselbst zu bleiben, auf solche Weise auch vom ersten bis zum letzten Restanten oder Renitenten zu kontinuiren. Ebend. §. 63.

Wenn

Wenn ferner einem Exekutor mehrere Restanten oder Renitenten, es mögen Dörfer oder einzelne Individuen seyn, zur Exekution von der Obrigkeit angewiesen werden, so soll derselbe keinesweges an einem Tage zu mehrern derselben gehen, bey ihnen sich anmelden, und, da er doch allemal nur bey einem einzigen liegen bleiben kann, nichtsdestoweniger von ihrer mehrern die Exekutionsgebühren, mithin doppelt und mehrfach auf einerley Zeit einzufordern sich unterstehen, sondern sich bloß mit den geordneten täglichen Exekutionsgebühren von demjenigen Restanten oder Renitenten, wo er den Tag wirklich liegt und bleiben muß, begnügen. Ebend. §. 64.

Die Exekutionsgebühren sind übrigens auf tägliche 9 Gr. für einen Unteroffizier und tägliche 5 Gr. für einen Gefreyten und Gemeinen von der Kavallerie, auf tägliche 5 Gr. aber für einen Unteroffizier, 4 Gr. für einen Gefreyten und 3 Gr. für einen Gemeinen von der Infanterie festgesetzet, welche den Exekutoren richtig, keinesweges aber ein Mehreres gereichet, und eben so wenig von den Exekutoren ein Mehreres an Essen, Trinken, Gelde oder sonst Geldeswerth, bey Vermeidung des sofortigen Ersatzes und anderer nachdrücklicher Ahndung, gefordert und genommen werden soll. Aug. Ern. Ordon. v. 1752. c. VI. §. 65. S. C. A. I. p. 1177 f.

Wenn wegen Exekutionen einige Mannschaft zusammengezogen werden muß, müssen die Kreiskommissarien für das erforderliche Nachtquartier im Hin- und Hermarsche, auch für das Unterkommen an dem Exekutionsorte auf 1 oder 2 Tage und Nächte sorgen, dazu gehöret aber weiter nichts als Obdach, Lagerstätte und Stallung, für allen übrigen Genuß für Mann und Pferd müssen die Kommando's selbst sorgen. Rescr. u. Gen. v. 19. u. 14. Juny 1743. S. C. A. I. p. 1122 ff.

Miliz, s. Soldat.

Milizfuhren, Milizspannwesen. Die Milizfuhren sollen von den Kreiskommissarien eingetheilet und aufgebracht werden, und diese Eintheilung also geschehen, daß die unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen nicht prägraviret werden. Gen. v. 30. July 1731. S. C. A. I. p. 1079.

Im Leipziger Kreise, wenn nicht durch Observanz, Gewohnheit oder Verträge ein anderes hergebracht, sollten sie auf die wirklichen Pferdner und Anspänner ausgeschrieben werden, und jeder Ort, den die Reihe trifft, dahin, wo er angewiesen wird, ohne Einwendung vorspannen. Rescr. v. 16. Sept. 1735. S. C. A. I. p. 1098.

Durch das Rescr. v. 23. Nov. 1743. S. C. A. I. p. 1127 f. wurde ausdrücklich festgesetzet, daß die Milizfuhren auf diejenigen Hufen, welche die jeden Orts befindlichen Anspänner besitzen, ausgeschrieben, auch unter den Anspännern nicht allein diejenigen, welche stricte also genennet, sondern auch alle andere Begüterte des Orts, welche, nach Beschaffenheit ihrer Güter, ordentlicher Weise Zugvieh an Pferden oder Ochsen, (ohne die Kühe, welche einige außerordentlich zu diesem Behuf mit gebrauchen, zu rechnen) beständig halten müssen, verstanden seyn sollen, gestalt denn hierunter mehrere Gleichheit obwaltet und gewissere Rechnung darauf zu machen ist, als wenn die Ausschreibung nach der Anzahl des Zugviehes, welches sich leicht ändert, oder auch nicht in Ansehung der Güter, sondern andern Gewerbes halber, gehalten wird. Die übrigen Gärtner, welche, nach Beschaffenheit ihrer Güter, nicht ordentlicher Weise und beständig Zugvieh an Ochsen und Pferden halten, sind, so lange sie dergleichen haben, denen bemeldeten Anspännern zum Besten mit beyzuspannen, und zu der Zeit, wenn sie kein Zugvieh haben, nebst denen mit dergleichen gar niemals, oder nur mit Kühen versehenen Gärtnern oder Häuslern das bey Marschen quartierungen vorkommende Botschaftlaufen zu verrichten verbunden. Soviel aber die Marschfuhren und das bey Marschbequartierungen erforderliche Botschaftlaufen anbetrifft, solches haben alle diejeni

diejenigen, welche Marscheinquartierungen tragen müssen, ohne Unterschied, ob sie Anspänner oder Gärtner und Häusler, auch ob sie mit Zugvieh versehen sind oder nicht, der Reihe nach zu prästiren.

Wenn dergleichen Fuhren aus dem Stift Merseburg zu prästiren sind, soll allemal an die Stiftsregierung zu weiterer Verfügung Verordnung ergehen. Rescr. vom 20. May 1743. S. C. A. I. p. 1121.

Jede vierspännige Fuhre wird, incl. Waagen und Pferde, auf 2½ Fl. gerechnet. Erläut. v. 30. Juny 1746. S. C. A. I. p. 1140.

Wenn der Vorspann in einem Tage, längstens in 24 Stunden, wieder zurückkommt, so wird bey denen außer den Märschen vorkommenden extraordinairen Milizfuhren, wenn sie von der Kommun überhaupt verdungen, das Quantum nach den Hufen ausgebracht; wenn aber diejenigen, welche die Fuhren nicht selbst verrichtet, denen, so solche verrichtet, einen Beytrag thun sollen, so wird auf jede Meile von Ostern bis Michael 21 Gr., von Michael bis Ostern 1 Thlr. gerechnet. Rescr. v. 7. Jan. 1749. S. C. A. I. p. 1148.

Nach der neuesten Einrichtung werden die Milizfuhren nach dem neuen Miliz-Spann-Hufenkatastro für jeden Kreis ausgeschrieben, welchem die Magazinhufen zum Grunde geleget sind. Rescr. v. 5. May 1782.

Milizgelderbeyträge. Die Milizgelderbeyträge sollen künftig nicht nach vollen, sondern nach gangbaren Schocken ausgebracht werden. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. n. 1. S. C. A. II. p. 317.

Die diesfalls wegen der auf gewisse Zeit zu befreyenden, oder von Wüsteneyen, Brandstätten u. s. w. in Rest zu führenden gangbaren Schocke erforderlichen stempelfreyen Atteste sollen Unterobrigkeiten und Einnehmer nicht diffikultiren, die Schocke, und warum sie nicht kontribuable, deutlich ausdrücken, dafür aber keine ungebührlichen Sporteln fordern, und wenn die Schocke wieder gangbar werden, den Kreiskommissarien Nachricht geben. Gen. Bef. v. 7. Dec. 1764. S. C. A. II. p. 709 f.

Minderjährige, s. Unmündige.

Missethäter, s. Verbrecher.

Mist, s. Dünger.

Mitbelehnte, Mitbelehnschaft. Bey neu akquirirten Lehnen war zur Präsentation der Mitbelehnten anfänglich eine Frist von einem Jahre, M. v. 12. Nov. 1691. C. A. I. p. 1974. sodann von 4 Jahren, Mand. v. 4. März 1698. ib. I. p. 1975. endlich von 6 Jahren nachgelassen, Resol. v. 1700. ib. I. p. 366. welches denn das Lehnsmand. v. 30. April 1764. T. 7. §. 1. S. C. A. I. p. 1033. bestätiget hat.

Verstirbt einer vor der Präsentation, so ist solche seinen Descendenten nachgelassen. Ang. Resol. v. 1700. C. A. I. p. 366.

Die nach der Lehnsempfängniß präsentirten Mitbelehnten sind erst dem künftigen Lehnbriefe zu inseriren, dem Vasallen wird aber ein Kanzleyschein darüber ertheilet; Rescr. v. 14. Aug. 1743. S. C. A. I. p. 1013 f. auch findet dieses in der Niederlausitz statt. Rescr. v. 16. Aug. 1743. S. C. A. I. p. 408.

Wenn ein Mitbelehnter ein Lehngut kauft, oder ein Sohn vom Vater, so kann er keine neuen Mitbelehnten präsentiren, sondern behält die alten, und kann sich übrigens der Vater die gesammte Hand daran reserviren. Spez. Bef. v. 30. Sept. 1743. ib. I. p. 1017.

Erstehet ein Mitbelehnter ein Gut sub hasta, so kann er neue Mitbelehnte präsentiren. Spez. Bef. v. 21. May 1744. ib. I. p. 1019.

Übrigens können bloß solche zu Mitbelehnten präsentiret werden, welche nach Art und Beschaffenheit des Lehns der Succession fähig sind, und sich zur augsburgischen Konfession bekennen. Kinder dürfen aber von Aeltern nicht präsentiret werden. Ang. Lehnsmand. v. 1764. T. 7. §. 3. S. C. A. I. p. 1034.

Neu vorgeschlagenen Mitbelehnten wird das Jahr zur Befolgung der Mitbelehnschaft von

von dem Tag der Präsentation angerechnet. Anschl. v. 29. Nov. 1701. S. C. A. III. p. 402 f.

Uiberhaupt müssen Mitbelehnte ihre Mitbelehnschaft, so oft dieselbe durch das Absterben des Lehnherrns oder Lehnmannes gebrochen wird, verneuern. Konst. 45. P. II.

Außerdem werden sie, wenn sie die gewöhnliche Jahresfrist, ob sie gleich das Gut nicht im Besitz haben, vorbey streichen lassen, ihrer Mitbelehnschaft verlustig, wenn ihnen nicht der begangene Lehnsfehler pardoniret wird. Mand. v. 4. Okt. 1647. u. v. 12. Nov. 1691. C. A. I. p. 1961 u. 1972.

Wenn die Mitbelehnten bey Veräußerung oder Theilung eines Lehngutes nicht konkurriren, bleibt ihnen actio revocatoria, und sie sind solchenfalls die gesammte Hand zu befolgen nicht schuldig; wenn ihnen aber die Theilung nach der Verordnung legaliter notifiziret worden, welches, auf das in Supplicibus um die Konfirmation mit anzubringende Gesuch, sonst von der Lehnskurie selbst zu bewerkstelligen, müssen sie die gesammte Hand gebührend befolgen. Lehnsmand. v. 1764. T. 1. §. 7. S. C. A. I. p. 1023 f.

Wenn das Gut auf des Besitzers Kinder devolviret wird, dürfen sie die gesammte Hand nur überhaupt auf das ganze Gut suchen, müssen aber, wenn einer von den Mitbesitzern mit oder ohne Kinder stirbt, solche an dessen Antheil erneuern. Lehnsmand. v. 1764. T. 1. §. 2.

Fällt das Lehngut an die Mitbelehnten selbst, so müssen sie, sie mögen in Gemeinschaft zu bleiben gesonnen seyn oder nicht, solche jeder zu seinem Antheil und zugleich die gesammte Hand gegen einander suchen, und ist es, wenn während der Kommunion einer stirbt und sein Antheil auf die übrigen fällt, mit der Renovation eben so zu halten. Ebend.

Und so ist es auch, wenn das Gut etlichen der nächsten Mitbelehnten zugleich anfällt, und einer von ihnen während der Gemeinschaft stirbt, von den Entferntern zu halten. Ebend.

Wer dem andern seinen Antheil verkauft oder abtritt, muß sich, wenigstens bey der Lehnsauflassung, die gesammte Hand reserviren und in gehöriger Zeit erneuern, und so auch die Aeltern, wenn sie ihren Kindern bey Lebzeiten die Lehngüter eigenthümlich übergeben. Ebend. §. 6.

Mitbelehnte müssen eben so gut, als die Besitzer des Lehns, die Lehns- und Unterthanenpflicht in Person ablegen, s. Lehnspflicht.

Wie sich Mitbelehnte bey Veräußerung und Verpfändung eines Lehngutes zu verhalten haben, und welche Rechte ihnen dabey zustehen, s. Veräußerung u. Verpfändung.

Was nun die Lehnsfolge betrifft, so succediren Mitbelehnte, wenn sie zu gleicher Zeit präsentiret worden, zusammen, sonst aber nach der vorgeschriebenen Ordnung, oder wie sie der Zeit nach präsentiret worden. Angez. Lehnsmand. v. 1764. T. 7. §. 4. S. C. A. I. p. 1034. Dahingegen sind Mitbelehnte bey der Erbfolge nicht schuldig, zugleich Landerben zu werden, Torg. Ausschr. v. 8. May 1583. T. wg. d. Agnat. C. A. I. p. 149. oder des Verstorbenen Schulden, wenn es keine Lehnsschulden sind, zu bezahlen. Konst. 46. P. II.

Sie dürfen auch die Wittwe nicht beleibdingen, wenn sie keine Mitgift eingebracht. Decis. 55. s. Leibgedinge, Mitgift.

Wenn sie bey Lehnstämmen zur gesammten Hand wieder angenommen werden müssen, s. Lehnstamm.

Sie sind auch, wenn sie an dem ganzen Lehngute die Mitbelehnschaft haben, die dabey befindlichen Erbstücken, Inventaria und übriges Allodialvermögen, ferner die Zinsen vom Residuo, oder die Früchte des dafür erkauften Gutes, zur Tilgung der Schulden anzuwenden verbunden, und es bleibt ihnen frey, durch Tilgung der Lehnsschulden bis zum Lizitationstermin die Adjudikation des Lehns zu verhindern; dahingegen, wenn das Gut einmal sub hasta erstanden, die Mitbelehnten, so in die Schuld eingewilliget, weder das jus retractus noch protimiseos mehr haben. E. P. O. ad T. 40. §. 3. p. 230.

Mitgift. Wenn ein Vater der Tochter etwas mit ausdrücklicher Vermeldung der Mitgift verlassen, so bestehet sein Testament, ob er sie gleich im übrigen nicht zur Erbin eingesetzet. Konst. 9. P. III.

So kann auch die Tochter, so gegen ihre Mitgift eydliche Verzicht auf des Vaters Verlassenschaft gethan, derselben nicht zuwider handeln, obgleich der Vater nachher reicher geworden. Konst. 35. P. II.

Wenn einer Frau ein Leibgedinge aufgerichtet worden, welches sie beliebet, ist dadurch ihre Mitgift und Einbringen erloschen; wenn aber keines aufgerichtet, stehet es in ihrem Gefallen, entweder die eingebrachte Mitgift wieder zu fordern, oder Leibgedinge davor zu nehmen. Konst. 42. P. II.

Sie kann auch das Leibgedinge alsdann noch fordern, wenn gleich das Ehegeld noch nicht eingebracht, sondern die Mitgift hernach mit dem Interesse morae offeriret wird, nicht aber, wenn auch nicht einmal ein Ehegeld versprochen worden. Decis. 55. s. Ausstattung, Leibgedinge.

Was ihr der Mitgift halber in des Mannes Gütern für Rechte zustehen, s. Unterpfand, Verpfändung.

Mittelbare Unterthanen. Mittelbare Unterthanen sind entweder solche, die nicht ohne Mittel, d. i. unmittelbar, vor der Landesregierung, sondern unter den Aemtern oder Konsistorien, Grafen, Herren der Ritterschaft oder Städten, oder die nicht unter den Aemtern, sondern unter derer von Adel und Städte Gerichten stehen. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Daß niemand unersucht rc. Rs. gr. v. 23. Apr. 1612. T. Rentsach. §. 23. und v. 22. Juny 1661. T. eod. §. 23. C. A. I. p. 48. 189 u. 275.

Die erstern dürfen die erste Instanz nicht anders übergehen, als wenn ihnen die Justiz versaget würde. L. O. v. 1555. T. cit.

Mitteljagd, s. Jagd.

Mobilien, s. Beweglich Gut, Fahrniß.

Moderation der Gerichtsgebühren. Die Gerichts- und Advokatengebühren, welche der Taxordnung gemäß liquidiret, sind weiter nicht zu moderiren. Mand. v. 10. Jan. 1724. §. 7 u. 13. C. A. I. p. 2517. Hierbey ist jedoch nicht nur darauf zu sehen, daß nicht mehr, als in der Taxordnung gesetzet, noch einige neue Spezies von Sporteln, oder etwas für die ex officio schuldigen Verrichtungen, gefordert werde, sondern auch, ob die Expeditionen, nach Beschaffenheit des Prozesses, nöthig gewesen, da denn die unnöthigen wegzustreichen, der Richter deswegen im Urthel zu verwarnen, dieser auch, daferne nichtig verfahren, mit Verlust der Sporteln zu bestrafen. Verordn. v. 23. April 1740. S. C. A. I. p. 489 f.

Advokaten dürfen ebenfalls in solchen Fällen nicht nur nichts fordern, sondern müssen auch das Erhaltene restituiren, auch wohl die Unkosten dem Gegentheil aus ihren Mitteln erstatten, bey noch wichtigern Vergehen sollen aber die Dikasteria, nebst Beyfügung der Akten, Bericht erstatten. Ebend.

Uiberhaupt müssen die Dikasteria darauf ex officio, wenn gleich nichts erinnert worden, sehen. Bef. v. 5. May 1751. S. C. A. I. p. 493.

Die Unkosten, die Gegentheil zu erstatten hat, sollen nicht allzu geringe moderiret werden, weil diese Erstattung poena temere litigantium ist. Pr. O. T. 36. §. 1 u. 3. p. 191 f. vergl. Konst. 31. P. I.

Damit aber die Moderation erfolgen könne, so haben Richter und Advokaten vor Verschikkung der Akten richtige Liquidationen zu übergeben. E. P. O. ad T. 36. §. 3. p. 196.

Wenn Advokaten ein Mehreres, als in der Taxordnung gesetzet, verdienet zu haben vermeynen, so soll solches liquidiret, und bey dem nächsten Urthel oder Rescript ex bono et aequo moderiret werden. Ang. M. v. 1724. C. A. I. p. 2517.

In Untersuchungssachen, und wenn Unkosten zur Ungebühr veranlasset, sollen gar keine zugesprochen, oder der Denunziant darein verurtheilet werden. Erl. Bef. v. 6. July 1751. S. C. A. I. p. 494.

Monat. Ein im siebenden Monat zur Welt gebornes Kind ist pro partu legitimo zu halten.

ten. Rescr. v. 27. Febr. 1635. C. A. I. p. 1033.

Ein Monat pflegt zu 30 Tagen gerechnet zu werden. Art. Brief v. 5. Juny 1631. Art. 6. C. A. I. p. 1983.

Ein Wechselbrief, so medio mense zu bezahlen ist, hat seinen Verfalltag auf den 14. Tag desselben Monats. Wechselordn. v. 2. Okt. 1682. §. 15. C. A. II. p. 2029.

Montur, Montirung. Wenn das Regiment neu montiret wird, wozu die sämmtlichen Leibesbeymontirungs- u. Equipagestücken vom größten bis zum kleinsten für Mann und Pferd aus hiesigen Landen und allein von hiesigen Landeseinwohnern zu fertigen sind, so haben die Kapitains alle Kontrakte zu schliessen und zu unterschreiben, nicht aber mit Kaufleuten oder Lieferanten, sondern vielmehr mit den Fabrikanten selbst zu kontrahiren. Kav. D. Reglem. p. 605. Inf. D. Regl. p. 739. Mand. v. 28. Nov. 1715. C. A. I. p. 1841. dergl. v. 27. July 1718. ib. I. p. 1881. M. v. 21. März 1733. S. C. A. I. p. 1089. Gen. v. 16. März 1748. ib. I. p. 681. Ordre v. 20. Sept. 1734. u. v. 11. July 1737. cf. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 386. 390. 392 u. 395. auch ist, wie solches geschehen, durch obrigkeitliche Attestate zu verifiziren. Rescr. v. 1. März 1748. S. C. A. I. p. 1144 f.

Die Lieferanten müssen aber auch tüchtige Waaren und in gerechten Preisen liefern, worauf die Obrigkeiten zu sehen haben. Bef. v. 11. Aug. 1730. S. C. A. I. p. 1078.

Insonderheit sollen die Tuche ungefärbt erkauft, von dem Handwerke eines andern Orts, als wo sie fabriziret, gegen die Probestücken beurtheilet, und dann erst gefärbet werden. Bef. v. 16. Aug. 1728. ib. I. p. 1054.

Die Montur der Unteroffiziers und Gemeinen ist accisfrey, die Oberoffiziers müssen die ihrige aber veraccisiren. Bef. v. 5. Aug. 1720. S. C. A. II. p. 833 f.

Die Beymontirungsstücken hingegen müssen entweder von den Lieferanten oder den Kommandeurs selbst veraccisiret, und von diesen darauf bey Schließung des Akkords reflektiret werden. Rescr. v. 2. May 1740. ib. I. p. 1108 f.

Wie es mit Veraccisirung der Leibes- und Beymontirungsstücken gehalten werden soll, erkläret am bestimmtesten der Bef. v. 16. July 1767. C. A. II. p. 1089 ff. wo denn die sub ⊙ beygefügte Spezifikation hierüber nachfolgende Vorschrift giebt.

1) Zur Leibesmontur werden gerechnet:

a) Röcke mit Kamisölern, Kollets mit Chemisets, Mantel, oder Roquelaurs. Von denen hierzu erforderlichen Bedürfnissen an Tuch, Boy, Soy, Leinewand und Knöpfen, wird die Generalaccise gewöhnlicher Maaßen aus der Generalkriegskasse in solle entrichtet.

b) Chamerirung und Bordirung auf Trompeter, Tambours und Pfeifer, auch Reutermonturen, Hüthe, Huthtressen, Küttel und Strümpfe: zu deren Anschaffung wird den Regimentern jedesmal das Geldgebührniß gereichet, mithin müssen auch solche, oder die Lieferanten, die Accise entrichten.

2) Zu Beymontirungsstücken werden gezählet:

a) Hemden, Schuhe, Stiefeln, Schuh- und Stiefelsohlen, Halsflore mit Schloß oder Schnallen, Haarzöpfe mit Band, Tuchhosen, sowohl deutsche als ungarische; leinewandne Stiefelküppchen; b) Kamaschen, sowohl lederne als leinewandne, jetzt tuchne; Koquarden und übrige zur Hutausstaffirung gehörige Bedürfnisse, und c) sämmtliche Equipagestücken auf die Pferde bey der Kavallerie, als Sättel mit allem Zubehör, Rienwerk, Spornerarbeit, Mantelsäcke, Sattelfelle, Frießdecken und Putzzeug. Zu allen diesen Bedürfnissen nun wird denen Kompagnie- und Eskadronskommandanten ein gewisses monatliches Beymontirungsgeld gereichet, und sie schaffen solche, nach Erforderniß der Verfallzeit, selbst an, haben dahero auch, nach vorkommenden Umständen, wenn nicht, wie jedoch gemeiniglich geschiehet, die Accise von den Handwerksleuten oder Lieferanten bereits entrichtet worden, solche selbst abzuführen. Wobey noch zu merken, daß ein

großer Theil hiervon, besonders die Leinwand, Schuhsohlen u. s. w. auf öffentlichen Jahrmärkten erkaufet wird, mithin die Accise von dem Verkäufer schon entrichtet ist.

Ferner werden unter die Beymontirungsstücken gerechnet alle Sorten Lederwerk, als:

a) für die Kavallerie Karabinerriemen, Patrontaschen, Degengehenke, Handschuhe;
b) für die Infanterie Patrontaschen mit Riemen, Kartouschen, Degengehenke, Pistolentaschen, Fahnenschuhe, Trommel- und Pfeiferriemen, Luntenverberger und messingnes Beschläge auf die Patrontaschen und Kartouschen. Da nun diese Stücke die Regimenter ebenfalls für das monatlich zu erhaltende Geldgebührniß nach der Verfallzeit, welche bey der Kavallerie verschieden, bey der Infanterie aber zehnjährig ist, selbst anschaffen, so entrichten hiervon die Lieferanten die Handlungs- und Konsumtionsaccise, da sie in einer accisbaren Stadt sind.

3) Mit nachfolgenden Stücken wird es aber also gehalten: Eschabraquen mit Hulfterkappen auf Dienstpferde für Unterofficiers und Gemeine werden, um der egalen Stickerey willen, jedesmal in Dresden gefertiget, an das Kommissariat abgeliefert und von diesem an die Regimenter ausgegeben; hiervon entrichten die Accise der Tuchlieferant von dem dazu erforderlichen Tuche, der Sticker hingegen von wollenem Garn, Borden, Zwillicht und anderer Zuthat, wenn er solche auswärts einkommen lässet, oder es ist solche von denen Kauf- und Handwerksleuten entrichtet, wenn er dergleichen allhier erkaufet oder fertigen lässet.

Tornister von gar gemachten Seehundsfellen bey der Infanterie schafft in der Regel der Kapitain von dem hierauf zu erhaltenden Gebührniß, mit welchem es, wie bey dem Lederwerk angemerkt zu befinden, zu halten ist. Ang. Spezif. sub ☉.

Wie nun ein jeder Soldat seine Montur wohl in Acht zu nehmen und nicht zu verkaufen schuldig oder sonst in gehörige Strafe verfällt, also werden auch diejenigen Unterthanen, welche denen Unteroffiziers oder Gemeinen Montirungsstücke, ingleichen gestohlne Sachen wissentlich abkaufen, mit vierfachem Ersatz beleget, wenn sie aber die Beschaffenheit davon nicht gewußt, zur einfachen Restitution angehalten, und diejenigen, die derer Deserteurs Montirung, Pferde und andere mitgenommene Sachen wissentlich kaufen, mit Festungsbau oder Zuchthausarbeit bestrafet. Kriegsart. 18. Ern. Ordon. vom 30. Juny 1752. §. 86. S. C. A. I. p. 1185. u. M. v. 30. Okt. 1738. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 234.

Es darf kein Offizier, vom Major an bis auf den Fähndrich, weder bey Hofe noch sonst in einer andern Kleidung als in der vorgeschriebenen Uniform, und zwar nach allen Stücken derselben, erscheinen, wornächst sämmtliche Offiziers angewiesen sind, an Gallatagen bey Hofe die Feldbinden zu tragen. Gen. Ordre v. 17. Jan. 1724. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 398. Hoforden. v. 6. Okt. 1764.

Dieses erstrecket sich auf alle churfürstliche Hofbediente, die zugleich in wirklichen Kriegsdiensten stehen, ohne Unterschied des Standes und Ranges, daß nämlich selbige in keiner andern, als in der uniformen Kleidung desjenigen Korps, zu welchem sie gehören, oder, wenn sie bey keinem Korps insbesondere angestellet sind, in der von der Armee, sich bey Hofe einfinden sollen, und ist dieses besonders von denen Kammerherren und Kammerjunkern, so zugleich Offiziers sind, selbst während wirklicher Aufwartung am Hofe, unnachbleibend zu beobachten; Rescr. vom 9. Dec. 1763. jedoch dürfen diese, so lange sie in der Aufwartung stehen, nicht in Feldbinden erscheinen. Hoforden. v. 6. Okt. 1764.

Nicht minder sollen Unteroffiziers und Gemeine weder in denen Regimentsquartieren und resp. Garnisons, noch auch auf Urlaub sich anders als in ihrer Regimentsmontur, bey Strafe des Arrests, finden lassen. Gen. Ordre v. 23. Okt. 1743. u. dergl. v. 20. Dec. 1743. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 428.

Es darf aber der Soldat seine Montirung in den Quartieren nicht zur Bedeckung brauchen und solche dadurch verderben, sondern er hat diesfalls sein zubereitetes Lager. Ordon. vom 21. Aug. 1728. §. 4. S. C. A. I. p. 1059.

Denen Kapitains von der Infanterie und von den Kreisregimentern ist von der Obrigkeit eine Montirungskammer ohnentgeldlich anzuweisen. Ern. Ordon, v. 30. Juny 1752. §. 41. ib. I. p. 1172.

Die Kavallerie hingegen muß sie selbst besorgen. Ebend. §. 27. ib I. p. 1165.

Bey Feuersgefahr ist auf deren Sicherheit zu denken. Kav. D. Reglem. p. 527. u. Inf. D. Reglem. p. 659.

Gleichwie sich die in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Offiziers durch die Montirung und Port d' Epee unterscheiden, also soll hingegen ein Offizier, der verabschiedet ist und in keiner Pension stehet, weder Montur noch Port d' Epee tragen, vielweniger ist dieses einem kassirten Offizier erlaubt, sondern auf diesen Fall ein jeder Staabsoffizier von der Armee berechtiget, letzterm solches abnehmen zu lassen. Rescr. v. 10. Aug. 1737. Kav. D. Reglem. p. 620. u. Inf. D. Reglem. p. 754.

Denen Offiziers ist, wegen ihrer Montirung und Equipage, keine unnöthige Depense zu verursachen, sie können auch, wenn ihre Equipage und Montirung reguliret ist, solche am füglichsten selbst veraccordiren. Inf. D. Reglem. p. 740.

Monitorium. Denen Monitoriis so von der Landes- und denen Stiftsregierungen, Konsistorien und Hofgerichten ergehen, sollen jedesmal eine gewisse Frist, längstens von 3 Wochen, inseriret werden, sie mögen an die Unterrichter oder an die Partheyen ertheilet werden. E. P. O. ad T. 1. §. 7. p. ——.

Im erstern Falle wird die Klaglosstellung oder Berichtserstattung bey 5 Thlr. auferleget, und ist nicht allein demjenigen, so das Monitorium insinuiret, ein Schein darüber zu ertheilen, sondern auch, wenn Bericht erstattet wird, ihm dessen Abgang wissend zu machen. Im letztern Falle wird, wenn die Partheyen in der gesetzten Zeit mit ihrer Nothdurft nicht einkommen, eine Resolution gefasset, es betrafe denn Personen oder Sachen, da über das Monitorium noch ein Excitatorium ertheilet zu werden pflegt. Ebend.

Es haben aber diese Monitoria ohne Unterschied effectum praeventionis und litispendentiae. Ebend.

Wenn Unterthanen sich über ihre Dienste beschweren, wird an den Beamten und Gerichtsherrn, um Erstattung seines Berichts, ein Monitorium abgelassen, und nach dessen Erlangung, ob und welcher Gestalt auf einen kurzen Termin die Partheyen vorzuladen und zu hören, ermessen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 36. C. A. I. p. 221.

Derjenige, so nach erhaltenem Monitorio oder praecepto de non solvendo bezahlet, ist das dem Impetranten zum Präjudiz Bezahlte wieder anzuschaffen und ins Depositum zu liefern schuldig, und kann sich damit, daß der Hauptschuldner zuforderst zu exekutiren, nicht behelfen. Erläut. v. 19. Febr. 1721. C. A. I. p. 1203.

Monopolium, s. Auf- und Vorkauf.

Moratorium, s. Anstand.

Moosrechen, s. Försterey, Forstbediente, Holz, Holzwirthschaft, Streurechen.

Mord, Mörder. Der Mord, oder um Raubeswillen begangene Todtschlag wird mit dem Rade bestraft. Konst. 5 u. 35. P. IV.

Und soll den Mörder niemand anders denn zu Recht geleiten, auch jeder es getreulich dahin fördern helfen, daß er gerechtfertiget und gestrafet werde. L. O. Mont. n. Quas. 1482. C. A. I. p. 11.

Mordbrenner. Mordbrenner werden mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet, obschon das angelegte Feuer nicht angegangen, noch Schaden gethan. Konst. 17. P. IV. s. Feueranlegen.

Diejenigen aber, so sich mit Geld oder in andere Wege zu Mord oder Brennen bestellen und annehmen lassen, werden mit dem Schwerdte bestraft, wenn auch gleich nichts weiter darauf erfolget. Ebend.

Wer einen Mordbrenner, oder der auch nur damit gedrohet, anzeiget, daß er zur Haft gebracht werden kann, soll aus der Brandkasse eine Prämie von 100 Thl. erhalten, auch wenn er selbst um das Verbrechen mit Wissenschaft gehabt. Gen. v. 17. Juny 1750. S. C. A. I. p. 761 f.

Morgengabe. Obwohl eine adeliche Wittwe Gerade, Morgengabe und Mußtheil jure proprio erlanget, so kann sie doch diese Stücken erst nach dem dreyßigsten, auch sodann ohne der Erben Wissen nicht nehmen, sonst muß sie denenselben ein Inventarium oder endliche Spezifikation vorlegen. Konst. 33. P. III.

Sie bekommt aber gar nichts davon, wenn sie etwas vom Erbe nimmt, doch hat sie zwischen beyden dem Erbe und der weiblichen Gerechtigkeit die Wahl, es wäre denn in der Ehestiftung oder sonst ein anderes ausgemacht. Konst. 37. P. III.

Aus des beschuldeten Mannes Vermögen kann sie Morgengabe und Mußtheil weder bey seinem Leben in casu vergentiæ ad inopiam, noch nach seinem Tode vor andern Gläubigern fordern. Pr. O. T. 43. §. 4. p. 250.

Doch bekommt sie solche in ihrer Ordnung, wenn ihr darüber mit des Lehnsherrn und der Mitbelehnten Konsens eine Hypothek konstituiret worden. Decis. 72.

Mühle, Mühlknappe, Mühlenordnung, Mühlwesen. Neue Mühlen kann einer zwar auf seinem Grund und Boden, darauf er die Gerichte hat, erbauen, wenn aber die Leute von Alters her in die Amtsmühlen verbunden, wird, diesen zum Nachtheil, kein neuer Mühlenbau gestattet. Rl. gr. v. 12ten März 1603. n. 12. Mühlenordn. v. 28sten März 1613. C. A. I. p. 166. u. II. p. 725.

Zur Erbauung und Erhaltung der Mühlen soll aus den churfürstlichen Hölzern kein Holz gelassen werden. Forst- u. Holzordn. v. 8. Sept. 1560. C. A. II. p. 500.

Die Schiffmühlen auf dem Elbstrome sind dem Landesherrn zinsbar. Rescr. v. 7. Dec. 1563. u. Mand. v. 7. Dec. 1563. C. A. II. p. 5 u. 715.

Windmühlen, so auf dem Lehngrunde gesetzet sind, bleiben den Lehnsfolgern, und haben sich derselben die Landerben nicht anzumaaßen, sie könnten denn ihre Berechtigung in andere Wege beybringen. Decis. 53.

Mit Zwangsmühlen soll niemand beschweret, sondern deren Gerechtigkeit nach Gelegenheit untersuchet werden. Ang. Rl. gr. von 1603. n. 11.

Kein Besitzer darf seine Mühlen mit neuen Gängen vermehren oder verbessern. Mühlenordn. v. 11. Sept. 1561. C. A. II. p. 715.

Auch in den Stiftern sollen, an Orten, wo die Leute von Alters her in die Amtsmühlen verbunden, keine neuen Wind- oder Wassermühlen angeleget werden, s. Rescr. v. 13. Dec. 1742. S. C. A. I. p. 1537. so nach Merseburg ergangen.

Wegen der Baubegnadigung auf die Mühlen, s. Baubegnadigung.

Hand- und Grützmühlen sind verboten, und Güterbeschauer sollen sie wegnehmen, und das dabey befindliche Getreide versiegeln. Gen. Kons. Accisordn. v. 31. Aug. 1707. c. II. C. A. II. p. 1931. und Instrukt. f. d. Güterbeschauer v. 29. Juny 1767. §. 15. S. C. A. II. p. 1078.

Mit Roß- Hand- und andern Mühlen soll sich auf den Fall einer feindlichen Invasion jede Stadt versehen. M. v. 12. März 1705. C. A. I. p. 2113.

Die Schnurmühlen, welche ehedem durch das M. v. 29. July 1720. C. A. I. p. 1927. verboten waren, wurden durch das Gen. v. 20. März 1765. S. C. A. I. p. 894. nicht allein erlaubet, sondern darauf sogar eine Prämie von 50 Thlrn. ausgesetzet.

Was

Was die Gesetze betrifft, welche in dem Mühlenwesen hauptsächlich zu bemerken sind, so gehören hierher

a) die Mühlenordn. v. 11. Sept. 1561. welche die an der schwarzen Elster befindlichen Mühlen angehet, C. A. II. p. 699.

b) die Mühlenordn. v. 23. Nov. 1568. für die an der Saale, Luppe, Elster und Pleiße liegenden Mühlen, ib. p. 717.

c) die Mühlenordn. v. 18. März 1613. und v. 8. April 1661. C. A. II. p. 721 ff. womit der Dresdn. Mühl. Pachtkontr. v. 26. März 1765. S. C. A. I. p. 1543 ff. zu verbinden, für die an der Elbe und Weiseritz gelegenen Mühlen,

d) die Mühlenordn. v. 29. April 1653. C. A. II. p. 727 ff. für die von der Unstrut getriebenen Mühlen, und

e) in Ansehung der Kolditzer Amtsmühlen, die Mühlenordn. v. 10. Juny 1766. S. C. A. I. p. 1566.

Die Mühlknappen sollen bey keinem Müller unbegrüsset und wider dessen Willen zur Herberge einkehren, auch, da ihnen gleich der Mühlmeister die Herberge vergönnet, des Orts über eine Nacht nicht verharren, es gäbe ihnen denn derselbe Arbeit. §. 27.

Derjenige, so sich um Dienste bewirbt, muß von dem Meister, dem er am neulichsten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpf, gutem Wissen und Willen von demselben geschieden, verlegen, dagegen aber auch die Meister, wenn sie keine erhebliche Ursache haben, dem ehrlichen und treuen Gesellen solchen Schein ohne Entgeld ertheilen. Angez. Mühlenordn. v. 1653. §. 27 u. 28. C. A. II. p. 732.

Der, so vor der versprochenen Zeit außer Diensten gehet, soll ein halb Jahr dienstlos seyn, und der Meister, der ihn, dem zuwider, in Arbeit nimmt, um 10 Fl. gestrafet werden. Ebend. §. 29.

In seinem Dienst soll kein Geselle, ohne seines Meisters Vorbewußt und Erlaubniß, über Nacht aus der Mühle bleiben, bey 10 gr. Strafe, keine Geschenke nehmen, und dafür entweder ungemetzt mahlen, oder einen dem andern vorziehen, den Leuten auch mit sonderlichem Trankgeld nicht beschwerlich fallen. Ebend. §. 30 u. 31.

Die zwischen ihnen und dem Müller vorgefallenen Injurien sollen bey der Obrigkeit des Orts, da solches geschehen, ausgemacht werden. Ebend. §. 32.

In den Dorfmühlen müssen sie auf die Abreißung des halben Accisszettels mit verpflichtet werden. Bef. v. 6. Jun. 1720. S. C. A. I. p. 828.

Wenn schon verpflichtete Mühlknappen in eine andere Mühle gehen, so müssen sie sich bey der Accisinspektion melden und mit ihrem Pflichtschein legitimiren. Bef. v. 8. März 1756. ib. II. p. 1040.

Außerdem werden sie auch auf den Mahlgroschen mit verpflichtet. Bef. v. 20. März 1767. ib. II. p. 735. s. Mahlgroschen.

Dürfen auch nicht betteln. Mand. w. Verf. d. Arm. v. 11. Apr. 1772. c. II. §. 10. siehe Bettler.

Sie sind von der Werbung frey. Ern. Ordn. v. 30. Juny 1752. §. 77. S. C. A. I. p. 1181. Vergl. Werbung.

Wandernde Mühlbursche werden über zwey beysammen nicht geduldet, insonderheit aber soll keiner, so nicht Kundschaft von dem Müller, dem er gearbeitet, und der Obrigkeit desselben Orts hat, bey einem alten Schock Strafe aufgenommen werden.

Dem, so ohne Kundschaft kommt, wird bey einem neuen Schock Strafe keine Zehrung oder Herberge gegeben, sondern es der Obrigkeit angezeiget, und er mit vierzehn Tage Gefängniß bey Wasser und Brod gestraft;

die Entspringenden ebenfalls der Obrigkeit angezeiget und mit Steckbriefen verfolget.

Ohne Paß und Kundschaft von Gerichtsobrigkeiten passiret keiner, und wenn in einer Mühle schon zwey eingewandert, soll der hernachkommende nicht angenommen werden. Sie müssen sich mit Brod, Butter, Käse und des Müllers selbst eignem Getränke, so gut er es hat, und nur einem einzigen Nachtlager be-

gnügen, und ist ihnen bey Strafe eines Neu-Schocks kein Geld zu geben.

Die den Müllern, den Seinigen, oder der Mühle Schaden thun, werden von der Obrigkeit angehalten und auf den Bau gebracht.

Es ist ihnen bey einem halben Jahre Festungsbau die Führung der Mühläxte, Säbel, Degen und anderer schädlichen Gewehre untersaget.

Es soll keiner in einem Vierteljahre öfterer als einmal einwandern, bey achttägiger Gefängnißstrafe, und ein Alt-Schock von dem Müller, der solchen gekennet, wieder eingenommen, und nicht angegeben.

Der Mühlbursche muß, auf des Müllers Verlangen, für Genießung der Müllerkost, ohne Entrichtung einigen Geldes, 24 Stunden bleiben und die Mühlenarbeit verrichten helfen.

Der Müller, so ihrer Hülfe nicht benöthiget, darf ihnen mehr nicht als eine Mahlzeit reichen, auch nicht mehr als ein Nachtlager gestatten, bey denen Festen aber mag er sie zwey bis höchstens drey Nächte beherbergen. Mand. v. 10. Aug. 1684. und vom 3. Febr. 1696. C. A. I. p. 1673. 1699. und Mand. vom 25sten Aug. 1724. C. A. I. p. 2537.

Die Müller sollen tüchtige Waagen haben, und denen Gästen frey stellen, ihr Getreide, Mehl und Kleyen gewogen, oder gemessen zu nehmen, auch denen Mahlgästen gestatten, ob sie selbst bey ihrem Getreide in den Mühlen bleiben wollen, bis es gemahlen; es soll auch jeder Müller, daferne keine Waage in der Mühle vorhanden, dergleichen tüchtige Waage mit richtigem Gewichte sofort anschaffen. Mühl. Ordn. v. 11. Sept. 1561. u. v. 31. Dec. 1771. §. 3. C. A. II. p. 699. S. C. A. II. p. 1187.

Der Müller soll im Auftreiben der Steine keinen Vortheil gebrauchen, und die Läufte weiter nicht, denn 2 Zoll weit, vom Steine richten und halten, den behauenen Stein anfangs mit Steinmehl beschütten, und eher kein Getreide zum Nachtheil der Mahlgäste darauf mahlen lassen:

Nicht mehr als die geordnete Metze nehmen: Mühlmeister, Helfer, Wächter u. Mühlknechte sind zu vereyden, daß sie Arm und Reich getreulich mahlen, keinen dem andern vorziehen, und sich an dem geordneten Lohne und Metze gnügen lassen wollen:

Desgleichen in der Mühle nicht auskehren, bis denen Mahlgästen und Bäckern das Ihrige zusammengekehret und eingepacket ist, das Abß- und Staubmehl mit Fleiß zusammenhalten, das Getreide und den Bäckerweizen nicht übernetzen, die Mühlen so verwahren, daß kein nachtheiliger Abgang befunden werde, und dem Wasserfall seinen natürlichen Gang lassen, das Getreide in Gegenwart der Mühlgäste metzen, und nicht mehr als die zwanzigste Metze gehäuft zur Metze nehmen, von jedem Scheffel Weizen oder Korn einen gehäuften Scheffel Mehl und vier gehäufte Metzen Kleyen geben.

Den Mahlgästen wird freygestellet, selbst zu mahlen, wozu der Müller die Mühlen scharf machen und anrichten lassen soll.

Wer sein gebührlich Mehl nicht wieder empfängt, dem soll der Müller den Mangel ersetzen, und in Strafe gezogen werden.

Das Getreide soll an ganzen und halben Scheffeln einem jeden alleine gemahlen, was aber an Vierteln und kleiner ist, mag zusammengeschüttet und mit einander gemahlen werden.

Die Müller sollen nicht auskehren lassen, es sey denn das Malz abgemahlen, und die Malzmahler haben zuvor, daß die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret, zu sehen, das Gestäube aber mag der Müller sammeln und aufschütten.

Von jedem Malze, so in die Stadt Neu- und Alt-Dresden gemahlen wird, soll 16 gr. Fuhrlohn, und dem Malzmahler 10 gr. entrichtet werden, deren keines aber über 36 gehäufte Scheffel seyn.

Die Wagenknechte sollen jedem Mahlgaste, Arm und Reich, ihr Getreide willig in und aus der Mühle führen.

Die Mühlmeister sollen die Leute auf dem Lande zu rechter Zeit bescheiden, das Mehl wie-

wieder abzuholen, damit sie nicht darauf warten, oder vergebens fahren.

Der Bauersmann, so seine Anzahl Scheffel Getreide nach dem Kerbholz vermahlet, soll auch die Ubermaaße in den Zwangsmühlen mahlen lassen, und von jedem Scheffel, so auf seinem Kerbholz nicht vermahlen, zwölf Groschen Strafe, nebst der gewöhnlichen Mahlmetze, entrichten.

Der Mühlgast, so in der Mühle, dahin er verbunden, nicht aufkommen kann, erlanget einen Schein, in eine andere Mühle zu fahren.

Die Landmüller, bey denen die Churfürstl. Mahlgäste gemahlen, werden wegen jeden Scheffels um einen Gulden gestraft, sie sollen sich auch des Mehlhandels enthalten, daferne sie dessen nicht befugt. So soll auch fremden Mehlhändlern auf dem Lande und in denen Dörfern kein Handel oder Verkauf des Mehls verstattet werden, bey Verlust und Abnahme des Mehls. Mühlenordn. v. 11. Sept. 1561. v. 23. Nov. 1568. v. ult. Febr. 1570. u. Dresdn. Mühlenordn. v. 8ten April 1661. C. A. II. p. 699, 717, 721.

Zu Vermeidung derer Unterschleife soll nach der Sonnen Untergang, und vor der Sonnen Aufgang kein Getreide und Mehl resp. nach und aus der Mühle gebracht werden, doch wird solches in denen kurzen Wintertagen, theils bey besondern Vorfällen, wenn der Bäcker solches bey der Acciseinnahme anzeiget, welche ihm in sothanem extraordinairen Fall einen Permissionszettel auf die zu benennende Zahl ohnentgeldlich geben soll, verstattet. Und obwohl diese ganze Einrichtung auch diejenigen Bäcker angehet, die auf den Dörfern wohnen; so können doch die Dorfeinwohner, in soferne selbige nicht Bäcker sind, und gewöhnliche Bescheinigung mitbringen, nach wie vor, bey Tag und Nacht ihr Getreide zur Mühle, und das Mehl von dannen zurückbringen. Bef. v. 20. Dec. 1752 u. v. 29. Jan. u. 7. Febr. 1753. S. C. A. II. p. 927. 929.

Es ist ganz neuerlich, und bis zu anderer Anordnung befohlen, daß es lediglich der Willkühr derer Unterthanen freygestellet bleiben soll, denen Müllern entweder die von jedem Scheffel zu entrichtende Mahlmetze, an Orten, wo nicht ein Wenigeres bereits hergebracht, in natura zu geben, oder die Dresdner Metze Weizen oder Korn mit Sechs Groschen zu bezahlen; und hat nichts desto minder der Müller bey Zehn Thaler Strafe auf jeden Kontraventionsfall seine Mahlgäste, wie solches in den vorigen Mühlenordnungen bereits vorgeschrieben, nach rechter Ordnung, wie sie zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu fördern, und keinesweges um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen, dem andern vorzuziehen. Mand. v. 31. Dec. 1771.

Alle Obrigkeiten haben die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Müller nicht nur von allen Bedrückungen und Bevortheilungen derer Mahlgäste, bey Gefängniß- und nach Befinden anderer empfindlichen Leibesstrafe, abzumahnen;

und, daß selbige ihren Mahlgästen das, nach Abgang des Staubmehls, Füllkleyen und Steinabßes, welches jedoch zusammen nicht höher als höchstens auf 4 Pfund zu rechnen, aus dem zur Mühle gebrachten Getreide gewonnene Mehl nebst Kleyen, ohnverkürzt und an gehörigem Maaße oder Gewichte liefern,

sondern auch ihres Orts hierüber die genaueste Obsicht zu führen, nicht minder, wenn dieserhalb bey ihnen Beschwerden oder Denunciationes angebracht werden, solche ohne den mindesten Anstand, und mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten, zu untersuchen, die Beschwerden abzustellen, und wider diejenigen, welche sich eine Bevortheilung oder Entwendung zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge derer Rechte zu verfahren. Ebend.

Auf ausländischen Mühlen soll nicht gemahlen werden, sondern die Unterthanen sollen ihr Getreide, bey Strafe des Kontrebands, zu-

zuförderst auf inländische Mühlen bringen, und, wenn sie in drey bis vier Tagen nicht gefördert werden, sodann erst, gegen Abstattung derer Praestandorum, auf ausländische Mühlen gehen dürfen. Rescr. v. 5. Aug. 1745. v. 5. April 1749. und v. 10. April 1751 in Schmieders Pol. Recht. Th. 1. p. 434.

In denen Mühlgraben soll kein Hanf und Flachs, noch Sägespäne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen oder Meilern, noch anderes, so zu Verschlemmung der Ufer und Verhinderung der Fischereyen gereichet, geschüttet werden, bey Verlust des Flachses und Hanfs und 10 Fl. Strafe.

Wenn der Mühl- oder Mühlgrabengebäude halber ein Mühlgraben abgeschlagen werden muß, ist solches dem Amtsfischer u. Eigenthumsherrn der Fischerey, bey Strafe zwey Neuer Schock, anzumelden. Fisch. Ordn. v. 2. Nov. 1711. §. 14. C. A. II. p. 691.

Wider die Müller wird, wenn sie Bettler, oder liederliches Volk beherbergen, nach dem Mand. v. 16. Sept. 1710 verfahren, und sind sie zu Erstattung derer auf ihre Wegweisung verwendete Kosten anzuhalten. Mand. vom 5ten April 1729. c. II. §. 13. S. C. A. I. p. 540.

Der Mühlenzwang ist denen churfürstlichen Hofmühlen der Stadt Dresden dergestalt verstattet, daß nicht nur alle Einwohner und Hausgenossen, Platzbäcker, Grieß- Mehl- und Brodhändler, auch Brandweinbrenner in Neu- und Alt-Dresden, und in denen Vorstädten, sondern auch, welche von denen nahe gelegenen Dörfern sich dieser Handthierung bishero gebrauchet, und noch ferner gebrauchen wollen, alles Getreide, so sie das ganze Jahr über in der Haushaltung und zu ihrer Handlung vonnöthen haben, nirgends anders als in denen churfürstlichen Weiseritz- und Schiffmühlen, der Mühlenordnung gemäß, vermahlen müssen, und dürfen die, so in diese Mühlen gewiesen, ihr Getreide nach Belieben in fremde Mühlen nicht verschleifen, und dem Landesherrn die davon gebührende Metze entziehen, da diese Mühlen jährlich, in gangbarem baulichem Wesen zu erhalten, ein Ansehnliches kosten.

Damit hierbey aller Betrug vermieden werde, so sind die Einwohner und Hausgenossen, ingleichen die, welche von denen Dörfern Mehl und Brod zuführen, verbunden, sich mit einem einfachen und von dem Müller gestempelten Zeichen zu legitimiren, die Bäcker, Mehlhändler und Brandweinbrenner in der Stadt und den Vorstädten hingegen sollen ein, nebst Benennung eines jedweden Namens, zweymal gestempeltes Zeichen produciren, wenn sie nicht des Mehls und Brods verlustig seyn wollen.

Und ob zwar gewissen Landbäckern der Mehl- und Brodhandel an gewissen Tagen erlaubt ist; so müssen sie doch bey der Einfuhre in die Stadt ein dreyfach gestempeltes Zeichen vorweisen. Mühlenordn. v. 8. April 1661. u. Pat. v. 24. April 1682. C. A. II. p. 734. u. 741.

Der Mühlenpachter soll von einem Malter vermahlenen Getreide mehr nicht, als acht Groschen, an Beutelgelde erheben, bey Vermeidung Fünf Thlr. Strafe, die sowohl von ihm, wenn er mehr nimmt, als auch von dem Mahlgast, wenn er mehr giebet, nach Disposition des neuen Mühlenregulativs v. 23. Febr. 1759 eingebracht werden sollen, und muß der Pachter dafür allezeit 14er und 15er Beutel einhängen. Sollte aber ein Mahlgast 16er und 18er Beutel je zuweilen verlangen, so bleibt ihm nachgelassen, sich deshalb mit demselben, der Billigkeit gemäß, zu vergleichen. Extr. aus d. Dresd. Mühl. Pachtkontr. v. 26. März 1765. S. C. A. I. p. 1543.

Alles Schroten zum Brandweinbrennen und Viehmästen bey der Stadt muß bey Vermeidung Fünf Thlr. Strafe vom Scheffel, welche sowohl der Müller als Mahlgast, außer der Konfiskation des Getreides, zu erlegen haben, auf der Hofmühle bey Dresden geschehen, und vor der Kornmahlerey gefördert werden; doch stehet solches zu aller Zeit dem Malzmahlen nach, überhaupt aber hat der

der Pachter bey dem Schroten sich nach dem Mand. v. 13. Febr. 1708. u v. 5. Febr. 1721. C. A. II. p. 1322 u. 1333. gehorsamst zu achten, mithin, bey 25 Thlr. Strafe, keinem, so schroten will, ohne Acciszettel die Mühle zu öffnen, auch nicht einmal das Getreide in seine Gewahrniß zu nehmen, sowohl ein Mehreres nicht, als in besagtem Zettel enthalten, aufschütten zu lassen. Ebend. n. 21.

Da Mühlenpachter, vermöge abgelegter Pflicht, verbunden ist, keine Accis- oder andere Defraudationes auf der Mühle geschehen zu lassen; so hat derselbe die genaueste Obsicht diesfalls zu führen, und, wie in Vorstehendem enthalten, auch außer dem Schroten, nicht das Mindeste von Getreide, ohne Producirung des Acciszettels, auf der Mühle anzunehmen. Ebend. n. 29.

Die Mühlfuhre soll, nach Vorschrift der Mühlenordnung, beschleuniget, und in keine Weise um Geschenk oder Gabe willen, vortheilhaft eingerichtet, auch niemand, besonders aber die Brauenden, Brandweinbrenner und Viehmäster, damit aufgehalten werden, indem widrigenfalls, und da auf zweymaliges Anmelden, binnen 48 Stunden, keine Förderung erfolget, selbige ihre Güter, ohne einige dem Mühlenpachter deshalb zu leistende Vergütung, durch fremdes Fuhrwerk an- und abzuführen, befugt seyn sollen; auch lieget denen Mühlführern ob, genaue Acht zu haben, daß denen Mahlenden an Malz, Mehl und Getreide kein Schade geschehe. Ebend. n. 31.

Dem Mühlenpachter soll der freye Mehlhandel sowohl auf der Mühle, als auch alle Tage auf dem Markt, vorbehalten seyn; doch soll er, nach der Gen. Konf. Accis-Ordn. v. 31. Aug. 1707, nichts an Mehl, Getreide oder Malz, es sey denn zuvor von Käufern ein Acciszettel darüber gelöset worden, von dem Metzgetreide bey 10 Thlr. Strafe verkaufen und verabfolgen lassen; er soll auch seines Privatnutzens halber, vornehmlich bey entstehendem Wassermangel, der Dresdner Stadt Angesessene, so wenig als andere Zwangmahlgäste, mit ihrem Mahlwerk aufhalten oder zurücksetzen, sondern die Mühle nur zu der Zeit, wenn sonst nichts zu mahlen ist, zu Förderung seines Bedürfnisses gebrauchen. Uibrigens soll Pachter kein unreines Staub- oder anderes zum Backen untaugliches Mehl unter das zum Verkauf gefertigte Mehl mengen, weil, sobald er dessen überführt werden möchte, das Befugniß zum Mehlhandel ihm alsofort genommen seyn soll. Ebend. n. 32.

Mühlenpachter erhebet von jedem Scheffel des zur Mühle zum Vermahlen gebrachten Getreide, die zwanzigste Metze gestrichen, und hat keiner andern, als der zum Inventario neu angeschafften küpfernen geaichten Metze, so wie zur Kleyen des ebenfalls neuerkauften geaichten resp. Viertels, auch ganzen und halben Metze, von welchen beyden letztern resp. 16 und 32 auf einen Dresdner Scheffel gehen, bey 5 Thlr. Strafe sich zu bedienen, darf auch niemals anders, als in Gegenwart des Malzgastes, metzen. Ebend. n. 33.

Von einem gestrichenen Scheffel guten reinen Getreide hat Mühlenpachter dem Mahlgast, entweder Vier gehäufte oder Fünf gestrichene Viertel Mehl, und ebenfalls resp. Vier oder Fünf Metzen Kleyen, von geringem Getreide aber dasjenige, so daraus wirklich gemahlen wird, ohne einige Verkürzung zu liefern, auch an Füllkleyen mehr nicht, als von einem Scheffel vermahlnen Getreide eine halbe gehäufte Metze, wie solche in der Mühle pro inventario vorhanden, zu fordern; wird dawider gehandelt, und Pachter einer Bevortheilung überwiesen, so wird er das erstemal um Zehn Thaler, davon der an seinen Gütern verkürzte Mahlgast die Hälfte bekommt, bestrafet; das zweytemal aber, noch überdies, mit vierwöchentlichem Gefängniß beleget, und so es zum drittenmale geschehen sollte, erfolget darauf die Kassation des Pachts, mit Verlust der Kaution. Ebend. n. 34.

Wenn ein Mahlgast von des Mühlenpachters, oder eines andern Mahlgasts Gütern etwas entwendet, so wird er auf jeden dergleichen Fall, außer dem Ersatz, um Fünf Thlr., davon die eine Hälfte berechnet, die andere Hälfte aber demjenigen, so defraudiret worden, verabfolget wird, bestrafet, oder, daferne er dieses nicht vermag, mit 14 Tagen Gefängniß beleget, und ist überdieß noch gehalten, dem Denuncianten 16 gr. zu bezahlen. Ebend. n. 35.

Die geschnittenen Läufte dürfen bey dem Mehlmahlen weiter nicht, als zwey Zoll, bey dem Malzmahlen und Schroten aber weiter nicht, als drey Zoll, von den Steinen abstehen, und müssen sowohl oben als unten einerley Weite haben. Wer dem entgegen handelt, wird auf jeden Kontraventionsfall mit Fünf Thaler bestrafet; doch bleibet auch dem Mahlgast bey eben dieser Strafe untersagt, an den Lauft zu schlagen, oder die Mehlbahne mit Stöcken oder Ruthen aufzurühren. Ebend. n. 37.

Wann neue Steine aufgebracht, oder die alten geschärfet werden, soll Mühlenpachter solche jedesmal zuvor mit Kleyen abmahlen, auch die Mühle, so oft es nöthig, und wenigstens alle 24 Stunden, zu schärfen gehalten seyn. Ebend. n. 38.

Nicht minder soll derselbe sowohl als die Seinigen behörigen Glimpf und Bescheidenheit gegen die Mahlgäste gebrauchen, und denenselben im Mahlwerk auf alle mögliche Weise behülflich seyn. Zu dem Ende die Schaufeln, Fegsiebe, Besen, Borstwische, Mulden, Einschüttefässer und dergleichen, so er nach Disposition der Mühlenordnung, auf eigene Kosten anzuschaffen und zu halten hat, ohnweigerlich reichen, und eher nicht, als bis des Mahlgasts Güter verwahret, um die Mühle auskehren, auch, so einer oder der andere Mahlgast nicht selbst mahlen, sondern solches durch des Pachters Leute verrichten lassen möchte, soll er nicht minder sodann die Güter bestmöglichst zu Rathe halten, auch solchenfalls nicht mehr als höchstens 1 Gr., bey Bauersleuten aber nur 8 Pf. vom Scheffel Mahler- oder Schroterlohn, ohne weiteres Trinkgeld für die Helfer oder Bursche, verlangen, wogegen die Mahlgäste sich ebenfalls bescheidentlich gegen Pachtern und die Seinigen verhalten, nichts mit Ungestüm, oder über die Gebühr fordern, auch bey gegründeten Beschwerden solche schlechterdings zuförderst bey der geordneten Mühlenkommission anbringen, und diese erste Instanz in keine Weise übergehen sollen. Ebend. n. 39.

Beutel, Beutelkasten und Beutelkastentücher, auch sonst alles, was in der Mühle zum Mahlwerk gehöret, soll nicht schadhaft seyn, sondern, nach Disposition der Mühlenordnung allezeit in guten Umständen sich befinden, damit der Mahlgast an seinen Gütern keinen Schaden leide; sintemal Pachter, wenn er diesfalls einiger Fahrlässigkeit zum Schaden des Mahlgastes überwiesen werden möchte, sofort in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen ist. Ebend. n. 40.

Sollte Mühlenpachter überwiesen werden, daß er von des Mahlgastes Mehl den Auszug vom zweyten Gang, oder sonst das feinste genommen, und dafür schlechter Mehl zugeschüttet, so ist er auf diesen Fall, wenn es auch noch so wenig betrüge, sofort in eine Strafe von 10 Thlr. verfallen, wovon die eine Hälfte der defraudirte Mahlgast erhält, die andere Hälfte aber bey dem Amte berechnet wird. Ebend. n. 41.

Wenn Malz und Schrot gemahlen wird, so hat Mühlenpachter weder Beutelgeld noch Füllkleyen zu fordern, sondern der Mahlgast füllet die Läufte selbst aus, und räumet solche auch nach vollbrachtem Mahlen, ohne jemandes Widerrede, frey wieder ab; es darf auch Pachter nicht eher auskehren lassen, als bis Malz und Schrot gänzlich abgemahlen und gesacket ist. Ebend. n. 44.

Da auch hiesiger brauenden Bürgerschaft, auf deren beschehenes Ansuchen, die Annehmung eigener, von ihr zu salarirenden Malzmahler und Einschütter, für welche sie jedoch in vorkommenden Fällen zu stehen und zu haf-

haften hat, gestattet worden, so hat Mühlenpachter denenselben, bey ihrer Arbeit, in keine Weise hinderlich zu seyn, sondern solchen die Mahlgänge behörig vorzurichten, dabey aber auch seines Orts genaue Acht zu haben, daß, zum Nachtheil des Steuer- und Accisinteresse keine Defraudation oder andere Parthiererey mit denen Malzen vorgehe, immaaßen er denn keinen Scheffel Malz anders, als aus dem geaichten und gestempelten Malzkasten, da dergleichen gesetzet würde, aufschütten lassen darf, auch, so er Übermaaße findet, solche sofort in seinen Gewahrsam zu nehmen, und behörigen Orts, zur Konfiskation und fernern Bestrafung des Defraudanten, anzumelden, gehalten ist; sintemalen, wenn Pachter diesfalls nachsehen, und wohl gar einen Unterschleif befördern sollte, derselbe vor jeden, ohne oder über die erhaltenen Acciszettel vermahlenen Scheffel Malz, um 25 Thlr. unnachbleibend bestrafet, auch, nach Befinden, des Pachts, mit dem Verlust der Kaution, sofort entsetzet werden soll. Ebend. n. 45.

Das Malzmahlerlohn wird nunmehro, da Pachtern die Salarirung derer Malzmahler und Einschütter weiter nicht oblieget, in der Maaße gemindert, daß derselbe, statt derer vorherigen Sätze, fürohin nur, von der brauenden Bürgerschaft, von Einem halben Malze à 27 Scheffel 1 Thlr. 12 gr., von hiesigem Hofbrauhauspachter à 33 Schffl. 1 Thlr. 13 Gr. 9 Pf., dann von dem Pachter des Hofbrauhauses in Friedrichstadt von 24 Scheffeln einen gestrichenen Scheffel Malz, und 3 Gr. 6 Pf. am Gelde; ferner von dem Pachter des Vorwerks Gorbitz von 25 Scheffeln einen Thaler, und endlich von einem Weißbier- oder Breyhahnmalz 1 Thlr. 2 Gr. statt der Metze zu empfangen hat, und so ein Malz vom Lande zu Winterszeit, oder sonst zur Mühle gebracht würde, so bezahlet der Mahlgast von jedem Scheffel 2 Gr. statt der Metze, und entrichtet dem Pachter keine weitere Abgaben. Bey dem Schrotmahlen erhält Mühlenpachter vom Mahlgaste die Metze, bekommt auch überdies von jedem S[…] lohn. Ebend. n. 46.

Da die Dimission der[…] den Bürgerschaft einm[…] Malzmahler, ohne vorher[…] dem churfürstlichen Kamm[…] weiter in derselben Mächten[…] Mühlenpachter diesfalls zug[…] führen, und keinem neuangeno[…] mahler den Eintritt in die Mü[…] gestatten, bevor er nicht hinlänglich darthut, daß er dazu von der verordneten Mühlenkommission verpflichtet worden, wie denn Pachter auf die Malzmahler und Einschütter genau Acht zu haben hat, daß von denenselben kein Accis- oder anderer Unterschleif, den er wahrnehmen können, entdeckt werden möchte, er auch solchenfalls in die Strafe derer 25 Thlr. verfallen ist. Ebend. n. 48.

Wann große Dürre einfallen, oder sonst bergestaltiger Wassermangel entstehen sollte, daß ohne die beyden Malz- u. beyden Schrotgänge, in der Dresdner Hofmühle, nicht mehr 30 Mahlgänge, davon jeder in 24 Stunden wenigstens 8 Scheffel zu mahlen vermag, auf denen sogenannten Weiseritz-Land- und Elb-Schiffmühlen, im Umtrieb sich befänden, mithin sodann die Dresdner Einwohner ihr Mehlbedürfniß auf fremden Mühlen zu mahlen, genöthigt würden, so sollen ihnen, auf den Fall, die gewöhnlichen Freyzettel aus dem dasigen churfürstlichen Justizamt, nach diesfalls beschehenem Anmelden, auf acht Tage Frist, zwar ertheilet, jedoch dieselben auf keine stärkere Quanta, als bey denen Weißbäckern, höchstens auf 1 bis 1½ Malter, bey denen Platzbäckern und Mehlhändlern auf ein halbes bis ganzes Malter, und dann bey allen übrigen hiesigen Einwohnern auf einen Scheffel erstrecket werden.

Die Ausstellung sothaner Freyzettel geschiehet gratis, und soll bey vierwöchentlichem Gefängniß, auch nach Befinden anderer empfindlichen Leibesstrafe, weder von dem Aussteller etwas, es sey an Gelde oder Geldeswerth, dafür gefordert, noch von demjeni-

 gen,

gen, der auswärts mahlen will, etwas dafür angeboten werden. Ebend. n. 51.

Wann ein oder anderer mit dem auswärtigen Mahlen aufgehalten würde, und das Mehl nach Ablauf derer im Freyzettel bestimmten acht Tage zur Stadt brächte, da annoch Freyzettel ertheilt werden, so passiret solches frey herein: wäre aber immittelst das Mahlwasser wieder gekommen, und die Freyzettel hätten aufgehöret, so muß die Metze von solchem Mehle unter denen Thoren mit 4 Gr. baar erleget werden. Ebend. n. 52.

Mühlenpachter hat die ihm angewiesene Zwangdorfschaften jedesmal bestmöglichst zu fördern, auch dasjenige, so sie auf ihre Kerbhölzer vermahlen, alsofort ohne Widerrede, bey 20 Gr. Strafe, anzuschneiden, und solche alle Jahre zu Michaelis abzunehmen, folglich mit denen Gemeinden, welche wegen eines jeden Scheffels, so sie auf die Kerbhölzer nicht vermahlen, um 12 Gr. bestrafet, und überdieß zu Abstattung der Metze angehalten werden sollen, sich zu berechnen; dabey ist Pachter gehalten, denen Zwangmühlgästen vom Lande eben diejenigen Beutel, so im Mühlenregulativ vom 23. Febr. 1759. S. C. A. I. p. 1539. bestimmet sind, einzuhängen, und davon, ohne ausdrückliches Verlangen des Mahlgastes, nicht abzuweichen, am wenigsten aber, wenn der Mahlgast selbst mählet, außer dem Beutelgelde vom Malter an 8 Gr. und den geordneten Füllkleyen, etwas zu verlangen. Ebend. n. 54.

Der Pachter der Dresdnischen sowohl, als der Plauischen Hofmühle ist verbunden, zu aller Zeit drey Helfer alda zu halten. Diese sollen auf das gesammte Mühlwerk an Steinen, Läuften, Kasten, Tüchern, Beuteln u. dergleichen genaue Acht haben, dann aber derer Mahlenden Getreide, und die dazu gehörige Accis-zettel übernehmen, auf die vorhandene Güter, als ob diese ihr eigen wären, Acht haben, und sonst denen Mahlgästen förderlich und behülflich seyn. Ebend. n. 56.

Mühlenpachter ist gehalten, jedem Mahlgast sein Getreide besonders zu mahlen, oder ihm die Mühle dazu ohnweigerlich vorzurichten; sollte es aber unter einem halben Scheffel betragen, so mag er es, nach Disposition der Mühlenordnung, mit anderm, doch nicht schlechterm Getreide aufschütten, jedoch muß er dem Mahlgast das Seinige davon, ohne einige Verkürzung, zukommen lassen. Ebend. n. 62.

Dem Tuchmacherhandwerk zu Dresden ist zwar das freye Mahlen bey ihrer Mühle auf einem Gange, nach dem auf das erlangte Privilegium von 1568 sich gründenden Receß 1644 gestattet, doch ist ihnen alles Malzmahlen und Schroten gänzlich untersaget, und sie dürfen die Mahlgüter nur mit einem Pferde ab- und zufahren, müssen dabey ihr Wehr, sammt dem Eis- und Floßbaum, auf eigene Kosten unterhalten, und sollen, Breter auf das Wehr zu setzen, oder das Wasser im Mühlgraben, zum Nachtheil derer unterhalb gelegenen Mühlen, anzuspannen, und solches ohne einiges Ziehen derer Schützen im Freygerinne, alleine durch den Mahlgang zu pressen, sich schlechterdings nicht unterfangen. Ebend. n. 67.

Denen verpflichteten Mehlführerknechten soll nicht mehr, als 1 Gr. vom Malter, zum Trinkgeld gereichet werden, welches jedoch nicht für die Fuhre, sondern dafür, daß die Knechte das hereinbringende Mehl wenigstens eine Treppe hoch hinauftragen, gestattet seyn soll; wobey denen Bäckern und Mahlenden die größten Säcke oder Stücken, da sie nämlich 12 Scheffel Mehl in 7 Säcke sacken, fürohin bey 20 Gr. Strafe gänzlich untersaget wird, und ihnen die Weisung geschiehet, in einen Sack höchstens nicht mehr, als 5 Viertel Mehl zu füllen. Ebend. n. 68.

Das Fuhrlohn verbleibet schlechterdings, wie es im Regulativ v. 23. Febr. 1759. nach der verschiedenen Lage der Mühlen bestimmet ist; folglich wird bezahlet:

1) Bey

1) Bey der Hof- und Bäcker- auch Damm- und Schmelzmühle
10 Gr. vom Malter, die Weiß- und Platzbäcker, auch übrige Dresdner Einwohner, vor Anfuhre des Getreides, und Abfuhre des Mehls bey der Hof- und Bäcker- auch Dammühle.
12 Gr. vom Malter, die Mehlhändler in und aus berührten Mühlen.
12 Gr. vom Malz, sowohl Weiß- als Platzbäcker, auch Mehlhändler und übrige Einwohner zu Dresden, in und aus der Schmelzmühle.
12 Gr. vom Malter, jeder Brandweinbrenner, in und aus der Hofmühle.
2) Bey der Cunadmühle,
21 Gr. vom Malter, incl. des Beutelgeldes, vor An- und Abfuhre, die Weiß- und Platzbäcker, auch Mehlhändler, und übrige Einwohner.
3) Bey der Plauischen Hofmühle,
18 Gr. vom Malter, die Weiß- und Platzbäcker in und vor dem Pirnaischen Thore, auch übrige dasige Einwohner vor An- und Abfuhre.
15 Gr. vom Malter die Weiß- und Platzbäcker in Dresden und vor dem Wilsdruffer Thore, auch übrige dasige Einwohner.
4) Bey der Pusch- Königs- und Neuenmühle im Plauischen Grunde,
18 Gr. vom Malter, die Weiß- u. Platzbäcker, auch übrige Einwohner zu Dresden, vor An- und Abfuhre.

Da aber von demjenigen Getreide, welches auf dem Lande erkauft, und durch die Bauern zur Mühle gefahren wird, vor die Hereinfuhre des Mehls bis anhero die Weißbäcker gleich andern Mahlgästen folgendes Mühlführerlohn, als:
Von denen Mühlen n. 1. 8 Gr.
Von denen Mühlen n. 4. 12 Gr.
Von denen Mühlen n. 3. 15 Gr. für das Malter bezahlet, und darüber Beschwerde geführet; so ist festgestellet, daß die Weiß- und Platzbäcker vor die Hereinfuhre des Mehls, von dem sogenannten Bauergetreide, nur zwey Drittheile des vor die An- und Abfuhre regulirten Quanti, nämlich von dem Malter
aus denen ersten drey Mühlen n. 1. 6 Gr. 4 Pf.
und auf der Cunadmühle, incl. Beutelgeld 14 Gr.
aus der Schmelzmühle 8 Gr.
aus der Mühle n. 3. die Weiß- und Platzbäcker in Neustadt und vor dem Pirnaischen Thore 12 Gr.
dieselben in Dresden und vor dem Wilsdruffer Thore 10 Gr.
aus denen Mühlen n. 4. 12 Gr.
künftig entrichten sollen; dahingegen es wegen derer andern Mahlgäste bey dem hergebrachten obigen Fuhrlohn, so viel es hernach auf jeden geladenen Scheffel Mehl austrägt, verbleibet, und sie haben sich auf die für die Weiß- und Platzbäcker, aus bewegenden Ursachen, getroffenen Sätze nicht zu beziehen. Ebend. n. 69.

Von jedem in 27 Scheffeln bestehenden halben Malze bey der Stadt Dresden, wird, so die Aufladung vor einem Hause geschiehet, 12 Gr. an Fuhrlohn bezahlet; muß aber der Wagen auf einer Gasse, vor mehr als ein Malzhaus fahren, werden 13 Gr. erleget, und daferne das Malz auf verschiedenen Gassen zusammen geladen wird, so ist Pachter, in solchem Fall, 14 Gr. für Fuhrlohn zu erheben, berechtiget; wie denn auch, für ein halbes Malz aus Neustadt 15 Gr., für eines dergleichen aber vor dem Pirnaischen Thore 18 Gr. bezahlet werden sollen. Ebend. n. 70.

Sonst darf niemand, wer es auch sey, außer denen Pachtern derer Vorwerke Gorbitz und Friedrichstadt, ingleichen des Friedrichstädter Brauhauses, in die Mühle sein Getreide mit einem Geschirr ab- und zuführen, oder er muß Pachtern, gleich als ob es von diesem geschehen wäre, das völlige Fuhrlohn erlegen, es müßte denn solcher nach dem obigen §. 19. durch allzu langen Aufenthalt sich dessen verlustig machen; doch ist hierher das §. 40. bemerkte sogenannte Bauergetreide nicht mit zu referiren. Ebend. n. 72.

So

So lange der Scheffel Hafer unter u. bis mit 1 Thlr. 18 Gr. zu stehen kommt, darf Pachter das Fuhrlohn in keine Weise erhöhen; überstiege aber der Scheffel Hafer diesen Preis, es sey so wenig oder so hoch es immer wolle, und hielte in der Maaße drey Markttage an, so wird ihm alsdann, die in dem Mühlenregulativ v. 30. Febr. 1759 gegönnete Erhöhung des Fuhrlohns mit 4 Pf. von jedem Scheffel, es sey zum Mahlen, Malzen oder Schroten, bey denen Mühlen im Plauischen Grunde, und mit 3 Pf. von jedem Scheffel, dergleichen bey denen Stadtmühlen, incl. der Eunadmühle, zu fordern, billig nachgelassen. Ebend. n. 73.

Wenn Mühlenpachter mit einem Mahlgast, der durch auswärtiges Mahlen wider die Mühlenordnung pecciret, sich privatim vergleichen sollte, so soll derselbe, sobald er dessen überführet werden möchte, in den vierfachen Ersatz desjenigen, so er dem Fisko dadurch an Strafe entzogen, kondemniret seyn. Ebend. n. 74.

Weil Mühlenpachter bey der §. 22. bestimmten Strafe gehalten ist, den Mahlgast alles Mehl, so aus dem zur Mühle gebrachten Getreide gemahlen worden, ohne einige Verkürzung zu liefern, so soll auch jeder Mahlgast das Getreide allezeit nach richtigem Maaß darbringen, dergestalt, daß die Quantität, so er vorgiebt, wirklich vorhanden sey, sintemal, wenn dieses nicht geschiehet, und eine Gefährde an Seiten des Mahlgastes sich hervorthut, derselbe nicht allein des gesammten unrichtig befundenen Getreides, davon die eine Hälfte dem Mühlenpachter verabfolget, die andere Hälfte aber bey dem Amte berechnet wird, sofort verlustig seyn, sondern auch noch überdies für jeden Scheffel in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. davon ebenfalls die Hälfte Mühlenpachtern zukommt, genommen werden soll. Damit aber hierbey um so weniger Zweifel oder Widerspruch entstehe, so soll der Mühlenpachter dasjenige Getreide, dabey er Vermuthung hat, daß es das vorgegebene Maaß nicht richtig halte, in Gegenwart des Eigenthümers und zweyer Zeugen, nach dem auf der Mühle vorhandenen geaichten Maaß messen, solches, daferne Mangel vorhanden, wieder einsacken, darauf versiegeln und in sichere Verwahrung bringen, auch den Vorfall bey der geordneten Kommission, zu weiterer Verfügung, ungesäumt anzeigen. Ebend. n. 76.

Pachter schaffet und unterhält das Brennholz und Geleuchte bey der in Pacht habenden Mühle ex propriis, und hat von dem Mahlgast dazu keinen Beytrag zu verlangen, darf auch keinen Kien, Schleußen oder Spähne brennen, wobey die Mahlgäste des selbst eigenen Einheizens und Nachlegens, wegen besorglicher Feuersgefahr, sich gänzlich zu enthalten, und dessen, ohne Beyseyn des Müllers oder seiner Leute, bey 20 Gr. Strafe, sich nicht zu unterfangen haben. Ebend. n. 79.

Mühlenpachter soll keinen Mahlgast um Gunst oder Geschenke willen vor dem andern fördern, sondern, wie die Mahlgäste zur Mühle kommen, und daselbst angeschrieben werden, sollen sie auch mit ihren Gütern zum Aufschütten gelangen, bey Vermeidung einer Strafe von 2 Thlr 12 Gr., welche widrigenfalls sofort von Pachtern eingebracht werden sollen. Ebend. n. 86.

Das Weißbäckerhandwerk zu Dresden darf auf denen in Pacht überkommenen Mühlen keinen Mahlgast, der nicht ein Mitmeister von ihnen ist, aufnehmen, und verfällt, wenn dem entgegen gehandelt wird, für jeden Scheffel Getreide, so für Fremde gemahlen worden, in 10 Thlr. Strafe, davon die eine Hälfte denen übrigen churfürstlichen Mühlenpachtern zugetheilet, die andere Hälfte aber berechnet, und der unbefugte Mahlgast mit einer Strafe von 2 Thlr. 12 Gr., auch außer dieser noch mit Konfiskation des Getreides beleget wird. Dagegen aber soll jedem Mitmeister aus der Bäckerinnung freystehen, auf allen andern churfürstlichen Mühlen, wo es ihm gut dünket, zu mahlen, sintemalen besagter Innung, in keine Weise, deshalb eini-

niges

niges Verdietungsrecht zustehet. Ebend. n. 77. und 99.

Nach der Kolditzer Mühlenordnung vom 10. Juny 1766. soll dem Amtsmüller und allen Mühlenoffizianten die Mühlenordnung vorgelesen, und dieselben darauf sowohl als auf die Konstitution vom anvertrauten Gute verpflichtet werden, wie denn auch der Malzmahler ebenfalls vor dem Amte vor Antretung seines Dienstes verpflichtet werden muß. Der Müller muß letzteren bey 5 Thlr. Strafe binnen 8 Tagen sistiren. §. 1. 2 u. 3. S. C. A. I. p. 1565 f.

Die Verpflichtungsregistratur sammt Eydesnotel dienet statt Pflichtschein. Ebend. §. 4.

Der Müller soll die Mahlmühle vorrichten und auf die Mühle genaue Acht haben, auch das Malz anders nicht, als aus dem geaichten Malzkasten, aufschütten lassen, die Malzübermaaße wird in Verwahrung genommen, dem Amte gemeldet u. konfisziret. Ebend. §. 5.

Der Mühlenpachter soll auf Erlangung christlicher, treuer u. dabey bescheidner Mühlenoffizianten sehen. Untreue Offizianten werden bestraft u. dimittiret, auch muß der Mühlmeister für die Facta seiner Leute haften. Ebend. §. 6.

Auf die Mühlengebäude muß er fleißig Acht haben, die Schadhaftigkeiten entweder selbst repariren, oder bey dem Amte zur Besichtigung, auch allenfalls bey dem churfürstl. Kammerkollegio anzeigen, widrigenfalls er zur Wiederherstellung ex propriis angehalten wird. Ebend. §. 7.

Auf eben die Weise soll die Anweisung und Anfuhre der Bauhölzer und des Schirrholzes bey dem Amte urgiret, auch der Vorzug hohen Orts angezeiget, von den Rechnungsbeamten die Holzanfuhre beschleuniget werden; denen Unterthanen giebt der Müller, wenn er auf seine Kosten bauet, 4 Pf. für eine 4spännige Fuhre. Ebend. §. 8.

Der Kolditzer Mühlgraben soll jährlich geräumet, u. das Wasser den ersten Sonntag nach Johannis abgeschlagen werden. Ebend. §. 9.

Von dem Amte werden zur Räumung täglich 24 erwachsene Hofarbeiter bestellt, welchen der Pachter die sogenannten Hofegroschen reichet. Ebend. §. 10.

Schadhaftigkeiten am Ufer, Mauern, im Mühlgraben repariret der Pachter entweder selbst, oder zeiget solche zur Reparatur dem Amte an. Haus- oder Gartenbesitzer am Mühlgraben müssen die Ufermauern auf eigene Kosten bauen und repariren, bekommen jedoch die Bruchsteine von Amtsunterthanen gegen Bezahlung der sogenannten Hofepfennige angefahren, das Steinbrecherlohn bezahlen die Besitzer selbst. Ebend. §. 11.

Rechnungsbeamte sollen mit dem Amtsmüller und Amtsbaugewerken den Mühlgraben und Wassergebäude besichtigen, die Schadhaftigkeiten während der Räumung herstellen lassen, und die Reparaturkosten von demjenigen, der sie veranlasset, durch Exekution einbringen. Ebend. §. 12.

In den Mühlengraben soll kein Unflat geworfen werden. Ebend. §. 13.

Die Eiswehre sollen im Winter aufs beste in Obacht genommen werden, widrigenfalls der Müller die Schadhaftigkeiten an der Mühle und Wassergebäuden ex propriis repariren muß. Ebend. §. 14. S. C. A. I. p. 1569.

Am Wehre sollen alle Schäden sogleich repariret werden, Beamte dieses schleunig besorgen, oder vor den entstehenden mehrern Schaden nebst dem Müller bey unterlassener Anzeige haften. Ebend. §. 15.

So soll auch der Müller das Eis fortschaffen, und erhält dazu täglich 8 bis 10, auch in pressanten Fällen noch mehrere Hofearbeiter gegen die sogenannten Fröhnerpfennige, darf sie aber nicht im Grundwerk und Rädern zur Arbeit brauchen. Ebend. §. 16.

Wenn Hofefrohner ausbleiben, werden Lohnarbeiter an ihre Stelle angenommen, und die Kosten durch Exekution von ihnen eingebracht. Ebend. §. 17.

Das gehende und treibende Zeug soll allezeit in gutem Stand erhalten und darauf Acht gegeben werden. Ebend. §. 18.

Wegen Vernachläßigung des treibenden und gehenden Zeuges, oder wenn schadhafte

Fenster und Thüren in der Mühle sind, wird der Müller um 2 Thlr. 12 Gr. gestraft, vornehmlich auch wegen roher Eisen, Abfallen des Boxes, und Losreißen der Windehaders, und letztern Falls muß er dem Mahlgaste noch 12 Gr. besonders bezahlen. Ebend. §. 19.

Mehlbänke und Winkelstücken müssen alle 8 Tage renoviret werden, der durch Unterlassung erwachsene Schaden wird mit 20 Gr. bestraft. Ebend. §. 20.

Jedem Mahlgaste soll das Seinige treulich gemahlen, und die Untreue des Müllers das erstemal um 10 Thlr. nebst Ersatz, das zweytemal über dieses mit 4 Wochen Gefängniß, das drittemal mit Kassation des Pachts und Verlust der Kaution bestrafet werden. Ebend. §. 21.

Diese Strafe findet auch statt, wenn fein Mehl mit geringem vertauscht worden. Ebend. §. 22.

Mühlenoffizianten werden bey Bevortheilung des Mahlgastes zwar bestraft, jedoch leistet der Müller ebenfalls doppelten Ersatz, und verfällt wegen unterlassener Aufsicht in 2 Thlr. 12 Gr. Strafe. Ebend. §. 23. S. C. A. I. p. 1571.

Von einem Scheffel gutem Korn sollen 4 gehäufte oder 5 gestrichene Viertel Mehl, ingleichen 4 gestrichene Metzen Kleyen, von geringem Korn, was daraus wirklich gemahlen, geliefert, und kein Staubmehl bey 5 Thlr. Strafe untermengt werden. Ebend. §. 24.

Bey Einführung der Mehlwaage passiren vom besten Korn 18 Pfund, vom Mittelkorn 16 Pfund, und vom geringen Korn 14 Pfd. in Abgang an Metze, Füllkleyen und Staubmehl. Ebend. §. 25.

Der Mahlgast, wenn er weniger gesackt, als er angegeben, wird des Getreides verlustig und mit 2 Thlr. 12 Gr. bestraft. Ebend. §. 26.

Der Müller darf bey 10 Thlr. Strafe nicht mehr, als eine gestrichene Metze an Körnern und eine halbe gehäufte Metze an Füllkleyen nehmen, und muß bey eben der Strafe im Beyseyn des Mahlgasts dem Inventario gemäß metzen. Ebend. §. 27.

Defraudirte Mahlgäste melden es dem Amte; von diesem wird sogleich das Mehl umgemessen, u. die Defraudanten werden nach der Mühlenordnung gestraft. Ebend. §. 28.

Die gebundenen Mühlenläufte sollen bey 2 Thlr. 12 Gr. Strafe resp. 1½ Zoll, 2½ Zoll, 3¼ Zoll von denen Steinen, die geschnittenen Läufte aber höchstens 2¼ Zoll abstehen. Bey denen Malz- oder Schrotmühlen stehen die Läufte noch einen Zoll weiter ab. Auch stehet dem Mahlgaste frey, den Abstand des Laufstes zu messen, und soll jeder Lauft 1 Elle hoch seyn. Ebend. §. 29. ib. I. p. 1572.

An Beutelgeld geben Mahlgäste aus der Stadt 6 Pf., vom Lande 4 Pf. vom Scheffel, und werden zum Rocken 14er, zum Weizen 15er u. 16er Beutel eingehängt. Ebend. §. 30.

Ein in 36 Scheffeln bestehendes Malz entrichtet einen gehäuften Scheffel oder 5 gestrichene Viertel, und behält der Müller die Ausfülle, wenn nicht überhaupt für ein Malz 2 Thlr. 6 Gr. bezahlet werden. Ebend. §. 31.

Gerstenmehl, so von dreymaligem Aufschütten erlangt wird, soll auf das Kerbholz angeschnitten, außer der Mahlmetze und Beutelgeld aber weder Kleyen- noch Schrotmetze abgefordert werden. Ebend. §. 32.

Rocken kann 5- bis 6mal, Weizen 7- bis 8mal aufgeschüttet, bey geringem Getreide sollen die Spalzer wenigstens beym dritten Gange abgesiebet werden. Ebend. §. 33.

Die Aufschüttung des Korns vor der Gerste ist wider Willen niemand anzusinnen. Ebend. §. 34.

Kleine Quantitäten Getreide unter 3 Schfl. sollen auf keine neugeschärfte Mühle aufgeschüttet werden. Ebend. §. 35.

Rochlitzer Mühlsteine werden, wenn 9, die pirnaischen, wenn 12 Scheffel abgemahlen, geschärfet. Ebend. §. 36.

Zwey Mühlen sollen allezeit mit pirnaischen weißen Steinen geführet, u. vorzüglich zum Weizenmahlen gebrauchet werden. Ebend. §. 37.

Das Weißbäckerhandwerk beschüttet die 7te Mühle, diese und die dritte, so zur Weizenmahlerey der Landleute dienet, soll mit pirnaischen Steinen beleget seyn, und soll der Müller

Müller dergleichen Steine bey 5 Thlr. Strafe vorräthig haben. Ebend. §. 38.

Neue Steine sollen bey 2 Thlr. 12 Gr. Strafe mit Kleyen abgemahlen werden. Ebend. §. 39.

Bey gleicher Strafe dürfen Bodensteine nicht über 9 Zoll über das Futter herausgehen. Ebend. §. 40.

Das Zurichten des Getreides geschieht im Zurichtekasten; wenn der Mahlgast die Mühle verteuget, bezahlt er dem Müller 4 Gr. Ebend. §. 41.

Mahlgäste dürfen einander nicht vorgezogen werden; geschieht es, so wird der Müller mit 2 Thlr. 12 Gr., der Metzner mit 20 Gr. und 4 Tage Gefängniß bestraft, doch werden die Zwangsgäste allezeit vorgezogen. Ebend. §. 42. ib. l. p. 1574.

Des Mahlgasts Name soll an jeden Sack mit Kreide oder Röthel angeschrieben werden. Ebend. §. 43.

Kleine Quantitäten Getreide werden vorzüglich gefördert, wenn von 4 bis 6 Scheffeln die Hälfte, von mehrern ein Drittheil abgemahlen. Ebend. §. 44.

Mahlgäste sollen nicht vergeblich bestellet werden, außerdem ihnen nach 6 Stunden für jede Stunde Versäumniß 2 Gr. bezahlet werden sollen. Ebend. §. 45.

Vom Scheffel wird 1 Gr. Mahlerlohn gegeben; fordert der Müller mehr, oder der Mühloffiziant nur ein Trinkgeld, so wird ersterer um 5 Thlr., letzterer um 20 Gr. bestraft. Der Mahlgast kann auch einen Fremden des Mahlwerks Kundigen für sich mahlen lassen. Ebend. §. 46.

Wegen des Stoßens an den Lauft und Aufrührung der Mehlbahn wird der Mahlgast um 2 Thlr. 12 Gr. bestraft. Ebend. §. 47.

Zum Behuf des Abräumens darf die Mühle nicht zugesetzet, jedoch die Radeschiene ausgehoben werden; auch darf Niemand dem Mahlgaste beym Abräumen und Abkehren hinderlich seyn. Ebend. §. 48.

Dem Mahlgaste ist bey 10 Thlr. Strafe, die Mühle zu stellen, oder sich daran zu vergreifen, untersaget. Ebend. §. 49.

Wer die Mühle leer gehen lässet, wird um 12 Gr. bestraft. Ebend. §. 50.

Wer das Mahlwerk nicht verstehet, soll sich dessen enthalten. Ebend. §. 51.

Für das Weizenspitzen und doppelte Schaalenabsieben, auch 17er und 18er Beutel einhängen, wird, über das Gewöhnliche, noch besonders vom Scheffel 1 Gr. bezahlt. Ebend. §. 52.

Alles Getreide wird nach dem Dresdner Scheffel gesackt, den Kontravenienten das Getreide konfisziret, dahero der Müller Acht darauf haben, und bey Verdacht es in des Eigenthümers oder des verpflichteten Metzners Gegenwart ummessen und die Unrichtigkeit dem Amte anzeigen soll. Ebend. §. 53.

Untreue Mahlgäste werden, außer dem Ersatz, mit 5 Thlr. Strafe oder 14tägiger Straßenbauarbeit beleget. Ebend. §. 54.

Die Mühle soll zur Nachtzeit von Walpurgis bis Michaelis von Abends 10 bis früh 4, von Michaelis bis Walpurgis von 9 bis 5 Uhr geschlossen seyn, und ohne Noth nicht geöffnet werden. Ebend. §. 55.

Getreide, so unter einem halben Scheffel beträgt, wird mit anderm, doch nicht schlechterm Getreide aufgeschüttet. Ebend. §. 56.

Mühlenoffizianten, so dem Mahlgast hinderlich sind, oder dessen Güter verderben, werden auf Anzeigen vom Amte um 20 Gr. und 4 Tage Gefängniß, der Müller, wegen unterlassener Aufsicht, um 5 Thlr. bestraft. Ebend. §. 57.

Müller und Mühlenoffizianten sollen dem Mahlgaste glimpflich begegnen, die Mahlgäste ein Gleiches beobachten, u. die Kontravenienten, auf Anmelden, von dem Amte um 30 Gr. bestrafet werden. Ebend. §. 58. S. C. A. I. p. 1576.

Die jüngsten Mühlpursche sollen dem Mahlgast mit dem Mehl aufs Pferd ohne Trinkgeld helfen. Ebend. §. 59.

In der Feiste soll Niemand, als wer hineingehöret, sich befinden, es dürfen auch keine großen Stücken Schirrholz darinnen ausgearbeitet werden. §. 60.

Alles zum Mahlwerk Gehörige darf nicht schadhaft seyn, der Müller muß alle Mängel sofort abstellen, oder wird dafür um 30 Gr. bestraft. Ebend. §. 61.

Bey eben der Strafe darf es an Mühlgeräthschaften, als Schaufeln u. s. w., nicht fehlen, Mahlgäste nicht mehr, als sie brauchen, an sich nehmen und den Schaden ersetzen. Ebend. §. 62.

Brennholz und Geleuchte reichet der Müller ohne Entgeld, und ist das eigene Einheizen des Mahlgastes bey 20 Gr. Strafe untersagt. Ebend. §. 63.

Bevortheilung bey dem Getreidesacken, wenn unten gutes oben schlechtes, wird mit der Konfiskation bestraft. Ebend. §. 64.

Oder wenn geringes abgefegtes Getreide mit gutem vermengt und davon die Metze gegeben wird, mit 30 Gr. Ebend. §. 65. ib. I. p. 1572.

Der Müller soll zu aller Zeit 8 bis 12 Scheffel Mehl zum Verkauf in Vorrath haben, oder er fällt, bey entstehendem Mangel, in 10 Thlr. Strafe, wenn nicht besondere Hindernisse bey dem Mahlen obwalten. Ebend. §. 66.

Dem Mühlenzwange sind hier unterworfen: die Stadt Kolditz, die Dörfer Schönbach, Erlbach, Schkoplau, Zschadras, Kleinsermuth, Zollwitz, Commichau, Möseln, Collmen, Großermuth, Meuselwitz und Zschierlen, Kolzschen, Kötteritzsch, Zschezsch, Hausdorf, Thumirnicht, Terpitzsch, Raschütz, Tanndorf, Kaltenborn u. Hahnbach. Ebend. §. 67.

Sämmtliche Einwohner vorbenannter Orte, wes Standes und Würden sie sind, müssen alles Getreide auf besagter Kolditzer Amtsmühle vermahlen lassen, bey festgesetzter Strafe, s. Mehl, Mehlhandel. Ebend. §. 68.

Mit der Bürgerschaft zu Kolditz ist, wegen der freyen Mehlerholung, ein Abkommen getroffen. Ebend. §. 69. s. Mehl.

Die Land- und Privatmüller, so einen Zwangsmahlgast mit Getreide aufnehmen, sind um 10 Thlr. zu bestrafen, und geben über dieses dem Denunzianten 16 Gr. Ebend. §. 70. S. C. A. I. p. 1579.

Nur Jahrmarktszeiten dürfen fremde Kuchen in die Stadt, in die Zwangsdörfer gar keine fremden Backwaaren gebracht werden, bey Strafe der Konfiskation, die Aufsicht darüber haben die Dorfgerichten. Ebend. §. 71. p 1580. s. Zwangsdorfschaften. Ebend. §. 71.

Die Mühlenstrafen werden ohne Erlaß eingebracht, davon die Hälfte dem Amtsmüller zugetheilet, auch, wo nicht ein Mehreres gesetzet, 4 Gr. Denunziationsgebühren von dem Sträfer entrichtet. Ungegründete Denunziationen aber werden bestraft. Ebend. §. 72.

Wegen Privatvergleichen mit den Mühlensträfern wird der Müller um 10 Thlr., der Ausreuter mit Entnehmung seines Dienstes und 14 Tagen Gefängniß bestrafet. Ebend. §. 73.

Jedes Dorfs Gerichtspersonen sollen dem Ausreuter hülfliche Hand leisten, auf die Mitnachbarn Acht haben, widrigenfalls sie mit 5 Thlr. zu bestrafen. Ebend. §. 74.

Auf die Defraudationen der Brandweinbrenner und Essigbrauer hat der Müller Acht zu haben, und, bey 25 Thlr. Strafe, keinem, so schroten will, ohne Acciszettel die Mühle zu öffnen. Ebend. §. 75.

So auch bey allen Malzen und Getreide; und darf, bey 10 Thlr. Strafe, ohne Acciszettel nichts aufgenommen, noch Mehl vom Müller verkauft werden. Ebend. §. 76.

Zum Metzner soll ein ehrlicher, unbescholtener und im Mahlwerk erfahrner Mann erwählet, auch, ob er seiner Pflicht nachkomme, Obsicht geführet werden, und muß der Müller vor dessen Facta haften. Ebend. §. 77.

Die

Die Kolditzer Zwangsdorfschaften haben gewisse Kerbhölzer abzumahlen. Ebend. §. 78.

Wegen der Kinder die nicht Knechts- oder Magdstelle vertreten, es seyn ihrer wenig oder viel, wird das Quantum nicht erhöhet. Ebend. §. 79.

Die Landmühlen, nicht die dazu erkauften Feldgüter, sind frey. Ebend. §. 83. S. C. A. I. p. 1582.

Jngleichen die auf Ritterguts eigenthümlichen Grund und Boden gelegenen Häuser, nicht die außerdem dazu gehörigen oder neu akquirirten. Ebend. §. 85.

Wenn ein Besitzer mehrerer Güter auf dem einen keine besondere Wirthschaft hat, so muß er doch die darauf repartirten Kerbhölzer verrechten, wenn auch auf diesen keine Gebäude vorhanden. Ebend. §. 84.

Bey den Pferdnern, Hintersässern und Gärtnern sind auf jede Person männ- und weiblichen Geschlechts jährlich 5 Scheffel, auf einen Haus- oder Dreschgärtner, ohne Absicht auf die Personen, 4 Scheffel in Ansatz zu bringen. Ebend. §. 78.

Eingebauete Häuser sind ebenfalls mit 4 Scheffeln zu belegen. Auszügler und Hausgenossen, wenn sie nicht ihr Brod bey einem Zwangbäcker kaufen, welches von der Obrigkeit zu attestiren, mit 1 Scheffel. Ebend. §. 80.

Die Gerichten sollen, bey 5 Thlr. Strafe, die mit letztern vorgegangenen Veränderungen sofort dem Amte anzeigen. Ebend. §. 80.

Vater und Mutter, wenn sie nicht als Knecht oder Magd Dienste verrichten, sind als Auszügler zu betrachten. Ebend. §. 81.

Ein Gleiches findet statt, wenn sie dem Sohne die Nahrung zwar zuschreiben lassen, gleichwohl die Wirthschaft annoch fortführen, da denn der Sohn als Wirth zu rechnen. Ebend. §. 82.

Alle Jahre, den Montag nach der Leipziger Michaelismesse, sollen die Kerbhölzer abgenommen, und jeder, der sein Quantum nicht vermahlen, oder die Mahlmetze mit 4 Gr. berichtiget, für jeden Scheffel um 12 Gr., außer der zu erschüttenden Mahlmetze, gestrafet werden. Ebend. §. 86.

Das von dem Müller erkaufte Mehl wird auf dem Kerbholz angeschnitten. Ebend. §. 87.

Zu Brodmehl gemengtes Getreide, rein oder halb ausgemahlne Gerste wird angeschnitten, nicht aber rein ausgemahlner und zu Kuchen und dergleichen Bäckerey verbrauchter Weizen. Ebend. §. 88. ib. I. p. 1583.

Auch das über das gesetzte Quantum vermahlne Bedürfniß wird angeschnitten. Ebend. §. 89.

Das unterlassene Anschneiden, oder wenn der Mahlgast das Kerbholz nicht mitbringet, ist jedesmal mit 6 Gr. zu bestrafen. Ebend. §. 90.

Bey Abwesenheit des Müllers kann es der Metzner in Gegenwart einer Person von des Müllers Leuten verrichten, oder auch das abgemahlne Quantum notiren. Ebend. §. 91.

Mit ganzen Dorfschaften, worunter jedoch die Brandweinbrenner und Essigbrauer nicht mit zu begreifen, keinesweges aber mit einzelnen Personen, kann wegen der Kerbhölzer auf gewisse Jahre ein Abkommen getroffen werden, doch daß wenigstens der vierte Theil über das aufhabende Quantum erleget, mithin jede Mahlmetze mit 5 Gr. bezahlet werde. Ebend. §. 92.

Jn Ansehung der zu den Dresdner Amtsmühlen gehörigen Zwangsdorfschaften ist, was die Kerbhölzer anbetrifft, verordnet, daß der Müller das, was darauf vermahlen, bey 20 Gr. Strafe, allemal ohne Widerrede abschneiden; die Kerbhölzer allemal zu Michaelis jeden Jahres abgenommen, und jeder nicht vermahlne Scheffel, außer Abstattung der Metze, mit 12 Gr. bestrafet werden solle. Extr. a. d. Dresdn. Mühl. Pachtkontr. v. 26. März 1763. n. 54. S. C. A. I. p. 1550.

Mit ganzen Gemeinden, wovon jedoch die Mehlhändler, Platzbäcker und Brandweinbrenner ausgenommen, ist ein Abkommen zu treffen erlaubt, doch daß bis auf ein Drittel mehr,

mehr, als an Kerbhölzern zu vermahlen gewesen, oder bis auf 5 Gr. für die Metze, sich verglichen werde. Ebend. n. 57.

Bey vollem und mittel Wasser sollen viertel und halbe Scheffel längstens binnen 12, ganze Scheffel binnen 24 Stunden zum Aufschütten kommen; ganze und halbe Malter können bey angehäuften Mahlgütern zur Hälfte, auch zum dritten Theil wie sie angeschrieben, gemahlen werden. Ang. Kolditz. Mühl. Ordn. von 1766. §. 93. S. C. A. I. p. 1583.

Die Mahlgäste sollen nach und nach ihr Getreide zur Mühle bringen. Von großen Quantitäten, wenn sie bey Wassermangel, da lange vorher nichts zur Mühle gebracht, einkommen, sollen, wenn erst alle vorhandene Mahlgäste abgemahlen, 2, und dann wöchentlich nur 1 Scheffel gefördert werden. Ebend. §. 94.

Was die auszugebenden Freyzettel bey Wassermangel anbetrifft, s. Freyzettel.

Auch darf bey Wassermangel die Schneidemühle nicht in Umtrieb stehen. Ebend. §. 103. S. C. A. I. p. 1585.

Alles zur Schneidemühle Gehörige soll in tüchtigen Stand erhalten werden, und der Müller, wenn durch seine Schuld ein Holz zum Schnitt verdorben, den Schaden doppelt ersetzen. Ebend. §. 104.

Das Schneidelohn soll er nach einer bestimmten Taxe erhalten. Die Schwarten verbleiben dem Müller, wenn sich nicht darüber besonders verglichen wird. Ebend. §. 105.

Auch die Oelmühle ist in gutem Stand zu erhalten. Ebend. §. 106.

Von einer Metze Lein zu schlagen, erhält der Müller 6 Pf. auch verbleiben ihm die sogenannten Krumpeln. Ebend. §. 107.

Denen Weißgerbern u. Schlappenmachern ist die Walkmühle überlassen, so daß jeder Meister jährlich 3 Thlr. 12 Gr. Zins erlegen muß. Ebend. §. 108.

Jedes Handwerk hat zwey Walklöcher inne, und sollen die Schlappenmacher vornehmlich die ihrigen mit Kupfer ausfüttern. Ebend. §. 109.

Keines von beyden Handwerkern darf ohne Vorwissen des Müllers walken, auch müssen sie bey kleinem Wasser mit der Arbeit gänzlich anstehen. Ebend. §. 110.

Auf eigene Kosten unterhalten sie das gehende und treibende Zeug, bekommen aber das Holz hierzu ohne Entgeld angewiesen und von den Amtsunterthanen, gegen Erlegung der Fröhnerpfennige, angefahren, wobey sie sich mit dem Mühlenpachter, wegen Beyhülfe von Reparaturen zu vergleichen haben, und haften für alle Verwahrlosungen. Ebend. §. 3.

Der Papiermacher soll bey kleinem Wasser mit dem gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses an 6 Thlr. 16 Gr. konzedirten Stampfwerk gänzlich feyern und das Gerinne sofort zusetzen; der Fachbaum soll 7 Zoll höher als der auf der Amtsmühle liegen, das Gerinne aber soll 2 Ellen breit seyn. Übrigens stehet der Papiermüller für den Schaden, und wird wegen Verfälschung um 50 Thlr. bestrafet. Ebend. § 112.

So lange die Tuchmacher arbeiten, sollen die Schützen 8 Zoll im Grunde gezogen seyn, und das Stampfwerk darnach eingerichtet werden. Ebend. §. 113. ib. I. p. 1587.

Bey vorfallenden Bauen im Grundwerk warten die Tuchmacher und Papiermüller auf einander, es darf auch bey dem Walken das Gerinne nicht zugesetzet werden. Ebend. §. 114.

Die Tuchmacher müssen in des Papiermachers Gerinne, gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses von 3½ Thlr. ein Wasserrad einhängen, ingleichen ein klein Gebäude mit eingemauertem Kessel halten, erheben aber zu Winterszeit nach dem Walken das Wasserrad. Ebend. §. 115.

Die Gerechtsame der Amtsmühle sollen durch einen Procuratorem fisci vertheidiget werden. Ebend. §. 116.

Die Beamten werden zu schleuniger Untersuchung der Denunziationen, Einbringung der

der Strafen, Verabfolgung des dem Müller geordneten Antheils und Berechnung des Uiberrests, monatlicher Visitation der Mühle, Reparatur, Fertigung und Einsendung der Anschläge, bey 10 Thlr. Strafe, Anfuhre der Baumaterialien, dem Müller zu leistende Assistenz, Erkundigung wegen des Müllers und der Mahlgäste Verhaltens und jährlicher Einsendung richtiger Protokolle, bey 10 Thlr. Strafe, angewiesen. Ebend. §. 117.

Uibrigens muß die Kolditzer Mühlenordnung der Bürgerschaft auf dem Rathhause und den Zwangsdorfschaften von den Gerichten jährlich, bey 5 Thlr. Strafe, vorgelesen werden. Ebend. §. 117. S. C. A. I. p 1588.

Da übrigens die ältern Mühlordnungen, für jede Gegend, für die sie gegeben sind, nicht allein bis jetzt Grundgesetze sind, sondern auch, was zum Theil in obigen nicht völlig erläutert worden, näher bestimmen, so kann deren Hauptinhalt hier nicht übergangen werden.

A. Die vom 11. Sept. 1561. für die an der schwarzen Elster gelegenen Mühlen C. A. II. p. 699 ff. befiehlt, daß

1) die Müller neue Abfälle fertigen und den Grundbaum und Boden nicht höher, als den geschlagenen Pfählen gleich, legen,
2) dem Wasserfall seinen natürlichen Gang lassen,
3) um die Pfähle, der Nachricht halber, 3 oder 4 Weiden pflanzen,
4) die Dämme nicht höher, als den neuen Uiberfällen gleich, schütten,
5) neue Pfähle vor den Grundbäumen schlagen lassen und künftig die Fachbäume höher nicht, als jenen gleich, legen,
6) den neuen Grundbäumen einen Zoll zugeben,
7) bey 100 Fl. Strafe, die neu geschlagenen Pfähle nicht verlohren gehen lassen,
8) solche mit küpfernen Platten verwahren,
9) solche bey 10 Fl. Strafe nicht versehren lassen,
10) in der wilden Fluth keine Schwederiche gebrauchen,
11) sich der Vorteiche zu Dämmen enthalten,
12) die Schutzbreter in den wüsten Gerinnen nicht zu hoch versetzen,
13) solche an den gewöhnlichen Ort unter dem Wolf im Abfall des Wassers setzen,
14) Ober- und Untermüller deshalber auf einander Achtung geben,
15) einen neuen Grundbaum mit Zuziehung der Beamten und Geschwornen, auch anstoßenden Müller, legen,
16) den Nachbarn durch die Mahlgäste mit ihrem Zugviehe keinen Schaden thun lassen,
17) die Mahlgäste mit der Metze nicht übernehmen, und, wie sie kommen, nach einander fördern,
18) rechte Metzen in ihren Mühlen halten,
19) das Getreide gestrichen gemessen annehmen, dargegen
20) für jeden Scheffel Korn einen gehäuften Scheffel Mehl, auch wenigstens 3½ Metze Kleyen den Mahlgästen wieder zustellen,
21) tüchtige Waagen haben und den Gästen freystellen, ihr Getreide, Mehl und Kleyen gewogen, oder gemessen zu nehmen,
22) das Getreide nicht übermetzen;
23) des mehr befundenen Getreides, als angesetzt, sollen die Mahlgäste verlustig seyn;
24) die Müller sollen keine Schweine, Gänse, Enten, Kaphähne, Hühner, Böcke oder Ziegen aus den Mühlen erhalten,
25) im Auftreiben der Steine keinen Vortheil gebrauchen, und die Läufte weiter nicht denn 2 Zoll weit vom Stein richten und halten,
26) ihre Mühlhäuser und Gebäude auf allen Seiten wohl verspünden und verkleiben;
27) Fischer sollen keine Wehr und Fach schlagen, oder Zäune in den Strom machen, außer in den Armen und Beyströmen,
28) die Müller auch die Mühlen mit neuen Gängen und Werken oder Nothgängen nicht vermehren.

B. Die Mühlenordn. v. 23. Nov. 1568. für die an der Saale, Luppe, Elster und Pleiße gelegenen Mühlen verordnet:

1) daß kein Müller, Mühlherr 2c. den Mahl- und Wehrpfahl ausziehe, verrücke, verfälsche,

sche, bey 500 Fl. Strafe oder Verlust des Handwerks,

2) keinen neuen Fachbaum ohne Beyseyn der geschwornen Müller und Nachbarn, so zunächst über und unter ihm Mühlen haben, lege, selbigem auch nicht mehr als einen Zoll zugebe.

3) Bey Wiederaufbauung einer Mühle 6 Schutzbreter vor dem wüsten Gerinne baue,

4) den neuen Fachbaum nicht verfälsche und erhöhe,

5) die zu niedrig gemachten Haken nicht mit Leisten und Bretern erhöhe, sondern neue in rechter Höhe mache, und darauf den Fachbaum ohne einige Unterlage lege,

6) keine Leisten oder anderes auf den Fachbaum hefte,

7) den gesunkenen Fachbaum ohne Beyseyn des Amts und der geschwornen Müller nicht erhöhe noch verändere,

8) die Breter auf dem Gerinne über dem Fachbaum nicht vorgehen lasse, und diesen damit erhöhe,

9) das Wehr nicht höher halte, als der Mehlpfahl ausweiset, ingleichen die Schutzbreter;

10) ein jeder Müller mag wegen befundenen Mangels an seines Nachbarn Mühle über oder unter ihm Besichtigung veranlassen;

11) die Uiberfälle am Wehre sollen nicht enger als 32 oder 22 Ellen gehalten werden,

12) kein Schutzbret höher als 1½ oder ¾ Ellen seyn,

13) von dem Gerinne, so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehen, nicht mehr denn 2 Schutzbreter im Vorrathe haben,

14) dem andern Müller zum Verdruß das Wasser nicht muthwillig aufhalten, sondern, wenn er nicht zu mahlen hat, 4 oder 2 Schutzbreter offen haben,

15) in großen oder hochaufwachsenden, bevorab in Sommerwassern, keinen Stromkorb einlegen,

16) bey großen Wasserfluthen 4 Schutzbrete, und im Fall der Noth alle 6 aufziehen,

17) die Läufte in der Mühle nicht weiter als 2 Zoll weit vom Steine halten,

18) den behauenen Stein anfangs mit Steinmehl beschütten, und eher kein Getreide zum Nachtheil der Mahlgäste darauf mahlen lassen,

19) dem andern seine Mahlgäste nicht abspenstig machen,

20) die Mahlgäste das Getreide an rechtem Maaße in die Mühle bringen lassen, und keinen Vortheil oder Betrug gestatten,

21) richtige Metzen brauchen,

22) mehr nicht als von jedem Scheffel 2 Metzen zum Gebührniß nehmen,

23) die Mahlgäste nach Ordnung, wie sie zu mahlen bringen, befördern, und ohne deren Willen die Ordnung nicht übergehen;

24) bey vorzunehmendem Grundbau, wenn einer das Wasser nicht abschlagen kann, muß der Müller über und unter ihm 4 Wochen mit dem Mahlen inne halten;

25) die Fischer sollen ihre geschlagene Fache auf Johannis wieder ausheben;

26) die geschwornen Müller sollen alle Jahre alle Mühlen 2mal an Mahlwehrpfählen, Fachbäumen, Wehren, Dämmen, Uiberfällen, Gerinnen, Schutzbretern, Läuften und andern besichtigen.

C. Die von ult. Febr. 1570., so den 18. März 1613. erneuert C. A. II. p. 722 ff. und für die an der Elbe und Weiseritz gelegenen Mühlen gegeben worden, befiehlt:

1) daß ein Müller niemand einigen Vorzug gönnen, sondern den, welcher eher kommt, mahlen, sich auch an dem erlaubten Lohn und Metze begnügen lassen,

2) die Mühlen recht anrichten und bessern,

3) nicht aufkehren, bis die Mahlgäste und Bäcker das richtige Gemäß haben,

4) das Ohs- und Staubmehl zusammenhalten, und die Mühlen wohl verwahren,

5) nicht mehr als die geordnete Metze nehmen,

6) von jedem Scheffel reinen Weizen oder Korn einen gehäuften Scheffel Mehl und 4 gehäufte Metzen Kleyen geben soll;

7) sind in den Mühlen gewisse Scheider, Helfer, Malzmahler, Wagenknechte zu halten,

8) zu jeder Mühle gewisse Dörfer gewiesen,

9) der

9) der Mehlhandel wird den Händlern und Schiffleuten, bey Verlust des Mehls, verboten;
10) Bäckern soll das Brod wöchentlich einmal aufgezogen werden;
11) wenn jemand sein gebührlich Mehl nicht wieder empfänget, wird ihm der Mangel ersetzt und der Müller bestraft;
12) die Mühlenfuhren sollen ordentlich verrichtet werden;
13) ein jeder soll, bey Verlust des Getreides, in der Mühle, wohin er geschlagen und gewidmet, mahlen.

D, Die Mühlenordnung v. 29. April 1653. C. A. II. p. 728 ff. gehöret für die an der Unstrut gelegenen Mühlen, worinnen im Eingange

§. 1 — 7. wie weit der Fluß an verschiedenen Orten offen zu lassen, und wie die Fluthbetten und Schutzwehre anzulegen, verordnet wird; auch soll

§. 8. kein Müller den Mahl- oder Wehrpfahl ausziehen, verrücken oder verfälschen, bey 500 Fl. Strafe,
9) ohne Beyseyn der Geschwornen keinen neuen Fachbaum legen,
10) solchen nicht auf den Haken und Keulen erhöhen,
11) die Haken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaume erhöhen,
12) auf den Fachbaum keine Leisten aufheften,
13) den gesunkenen Fachbaum nicht ohne Beyseyn des Amts und der geschwornen Müller erhöhen noch verändern,
14) nicht die Brete aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen lassen und damit denselben erhöhen,
15) Wehr und Schutzbreter nicht erhöhen.
16) Ein jeder Müller mag des Nachbars Mühle über und unter ihm besichtigen, ohne Rücksicht wem die Gerichte zustehen, und kann die befundenen Mängel den Geschwornen anzeigen.
17) Der Müller soll nicht über 2 und im Nothfall 3 Schutzbreter vorsetzen,
18) in grossen Wasserfluthen die wüsten Gerinne oder Schleußen und Fischereyen gänzlich ausziehen und kein Schutzbret vorstehen lassen,
19) wenn er nicht zu mahlen hat, jederzeit 4 Schutzbreter offen stehen haben,
20) die Läufte der Mühlen weiter nicht, denn 2 Zoll weit vom Steine halten, die unten und oben eine Weite seyn sollen,
21) den behauenen Stein Anfangs mit Steinmehl beschütten und eher kein Getreide darauf mahlen.
22) Kein Müller soll dem andern seine Mahlgäste abspänstig machen,
23) diese aber das Getreide an rechtem Kernmaaß in die Mühle bringen.
24) Die Metzen sollen den sechzehnten Theil des Scheffels groß seyn und von dem Gerichtsherrn gezeichnet werden.
25) Die Mahlgäste sollen in der Ordnung, wie sie zu mahlen bringen, gefordert, und keiner dem andern vorgezogen werden, es geschähe denn mit ihrem Willen.
26) Der Müller soll Acht haben, daß die Fischer auf den Johannistag den Fach heben.
27) Ein Mühlknappe soll bey keinem Mühlmeister unbegrüßet und wider dessen Willen zur Herberge einkehren,
28) von dem Meister, dem er zuletzt gedienet, ein Attestat beybringen;
29) der, so vor der Zeit außer den Dienst gehet, soll, nebst dem Müller, der ihn aufgenommen, zur Strafe gezogen werden.
30) 31) u. 32) Enthalten die schon im Eingang angeführten Pflichten der Mühlknappen.
33) Ein jeder Müller soll die Gebrechen bey den Mühlen denen 6 geschwornen Müllern klagen,
34) diese aber alle Mühlen des Jahres 2mal, zur Herbst- und Sommerszeit, wenn die Wasser klein sind, besichtigen.

Vergl. Unstrut.

E. Ausführlicher als die sub C. angezogene Mühlenordnung für die von der Elbe und Weiseritz in Umtrieb gesetzten Mühlen ist die Mühlenordn. vom 8. April 1661. C. A. II. p. 734. Nach derselben sind

 1) Mühl-

1) Mühlmeister, Helfer, Scheider, Wächter und Mühlknechte zu vereyden, daß sie Arm und Reich getreulich mahlen, keinen dem andern vorziehen, und sich an dem geordneten Lohne und Metze genügen lassen wollen;

2) soll der Müller die Mühlenwehre, Mühlgerinne, Kastentücher zu rechter Zeit bessern und im Stande erhalten, dazu ihm das Schirr- und Bauholz, Eisen, Steine und anderes zu rechter Zeit zugeführet werden soll,

3) in der Mühle nicht einkehren, bis den Mahlgästen und Bäckern das Ihrige zusammengekehret und eingepacket ist,

4) das Obs- und Staubmehl mit Fleiß zusammenhalten,

5) das Getreide und der Bäcker Weizen nicht übermetzen,

6) die Mühlen so verwahren, daß kein nachtheiliger Abgang befunden werde.

7) Müller und Mühlknechte sollen sich ihrer alten Kleidung gebrauchen und Schurzfelle tragen,

8) das Getreide, in Gegenwart der Mahlgäste, metzen, und nicht mehr als die 20ste Metze gehäuft zur Metze nehmen,

9) von jedem Scheffel Weizen oder Korn einen gehäuften Scheffel Mehl und 4 gehäufte Metzen Kleyen geben.

10) Den Mühlgästen wird freygestellt, selbst zu mahlen, wozu der Müller die Mühlen scharf machen und anrichten lassen soll.

11) Wer sein gebührlich Mehl nicht wieder empfänget, dem soll der Müller den Mangel wieder ersetzen und in Strafe gezogen werden.

12) Die Bäcker sollen für gute Gesellen sorgen helfen.

13) Die Wächter sollen verpflichtet werden, und keine Mühle leer gehen lassen, bey Strafe eines halben Scheffel Korns, den der Bäcker giebt, und sich an des Wächters Lohne erholet.

14) Scheider und Mühlknechte sollen den Mahlgästen treulich mahlen u. auf die Mühlsteine, Läufte und anderes Mahlzeug fleißig Achtung haben.

15) Dem Scheider in der Bäckermühle soll von jedem Scheffel Weizen 4 Pf., und vno Korn oder Gerste 2 Pf., von den Platzbäckern und Mehlhändlern aber 1 Gr. gegeben werden und der Scheider sein eigen Geleuchte halten, und keine Schleußen oder Kien gebrauchen.

16) Die Läufte, Unschlitt, Oel, Geleuchte, Beuteltücher, Stäuber, Fegesiebe, Aufschüttgefäße, Mulden, Goßsäcke, Tücher auf die Mühlen, Besen, Riemen, Stricke und andere Nothdurft, was in die Mühle und zu den Radekasten gehöret, sollen die Müller selbst schaffen;

17) in der Bäckermühle halten aber die Bäcker die Beutel und Siebe, oder geben in andern Mühlen vom Scheffel 2 Pf. Beutelgeld.

18) Scheider und Helfer sollen die Beutel fleissig verwahren, und, wenn sie den Weizen aufschütten, Polle und Gries geschieden haben, den After mehr nicht, denn zum meisten 6mal, aufschütten und mahlen,

19) die Kleyen nicht wieder aufschütten, der Mahlgäste Getreide, Mehl, Malz, Gerste und Kleyen wohl verwahren, wenn das Getreide von der Mühle abgegangen, die Wasserrade alsobald vorsetzen und die Mühlen nicht ledig gehen lassen.

20) Wenn an der Bäcker oder Mahlgäste Getreide Argwohn, daß es zu reichlich an Maaß in die Mühle gebracht worden, entstehet, mögen es die Müller, Scheider oder Helfer messen, und die Übermaaße dem Mühlenvoigt anmelden und aufschütten.

21) Das Getreide soll an ganzen und halben Scheffeln einem jeden allein gemahlen, was aber an Vierteln und kleiner ist, mag zusammengeschüttet und mit einander gemahlen werden.

22) Die Malze sollen nicht verwahrloset oder veruntrauet, und von jedem Malz ein gehäufter Scheffel Dresdnisch Maaß zur Metze gegeben werden.

23) Die Müller sollen nicht auskehren lassen, es sey denn das Malz abgemahlen, und die Malzmüller haben zuvor um die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret, das Gestäube aber mag der Müller sammeln und aufschütten.

24) Von

24) Von jedem Malze, so in die Stadt Neu- und Alt-Dresden gemahlen wird, sollen 16 Groschen Fuhrlohn und den Malzmüllern 10 Gr. entrichtet werden, deren keines aber über 36 gehäufte Scheffel seyn.

25) Die Wagenknechte sollen jedem Mühlgast, arm und reich, ihr Getreide willig in und aus der Mühle führen.

26) Von den Städten und Dörfern, so von Alters her in den churfürstlichen Mühlen gemahlen, oder mit dem Mahlwerk darein verwiesen, den darinn erbaueten neuen Häusern, Mehlhändlern und Platzbäckern in und außerhalb der Stadt, sowohl auf dem Lande, soll alles Getreide und Malz, so sie das ganze Jahr über in ihrer Haushaltung verbrauchen, auf den Kauf verbacken oder verbrauen, nirgends anders als in solchen Mühlen vermahlen,

27) auch, denselben zum Nachtheil, kein neuer Mühlenbau verstattet werden.

28) Die Mühlmeister sollen die Leute auf dem Lande zu rechter Zeit bescheiden das Mehl wieder abzuholen, damit sie nicht darauf warten, vergebens fahren, oder an Mehl Mangel leiden.

29) Getreidehändler und Schiffleute sollen sich des Mehlhandels auf den Kauf enthalten,

30) hingegen die Bäcker die Städte mit Semmeln und Brod zur Nothdurft versorgen und damit keine Steigerung machen,

31) daher auch die Räthe den Bäckern das Brod wöchentlich einmal aufziehen lassen.

32) Der Bauersmann, so seine Anzahl Scheffel Getreide nach dem Kerbholz zu vermahlen hat, soll auch die Uibermaaße in den Zwangsmühlen mahlen lassen;

33) von jedem Scheffel, so auf seinem Kerbholz nicht vermahlen sind, soll er 12 Gr. Strafe nebst der gewöhnlichen Mühlmetze entrichten.

34) Der Mühlgast, so in der Mühle, dahin er verbunden, nicht aufkommen kann, erlanget einen Schein, in eine andere Mühle zu fahren.

35) Die Landmüller, bey denen die churfürstl. Mahlgäste gemahlen, werden wegen jeden Scheffels um 1 Gülden gestrafet.

36) Sie sollen sich auch des Mehlhandels enthalten, daferne sie es nicht befugt;

37) so soll auch fremden Mehlhändlern auf dem Lande und in den Dörfern kein Handel oder Verkauf des Mehls verstattet werden, bey Verlust und Abnahme des Mehls;

38) sind diejenigen, die in einer jeden Mühle mahlen sollen, angezeiget.

39) Müller werden der Accise halber verpflichtet, M. v. 5. Febr. 1721. C. A. II. p. 1333. auch im Querfurtschen sollen die Müller der Accisunterschleife wegen verpflichtet werden. Gen. Bef. v. 27. April 1754. S. C. A. I. p. 1539.

Die Müller sollen kein zu schrotendes Getreide ohne des Landacciseinnehmers jedes Orts ausgestellte Zettel bey Strafe annehmen, auch, wo es noch nicht geschehen, darauf verpflichtet werden. Gen. Bef. v. 15. Okt. 1754. S. C. A. II. p. 95 f.

Auch sind sie wegen des Malzmahlens zu verpflichten, s. Malz.

Ferner wegen des Mahlgroschens, s. Mahlgroschen.

Da sie auch für ihre Weiber, Kinder, Knappen und Gesinde wegen des Mahlgroschens stehen müssen, so können sie auch ihre Mühlknappen, Dienstboten, Mehlführer, und bey wem sie es sonst für nöthig finden, besonders dieserhalb verpflichten lassen. Bef. v. 20. März 1767. ib. II. p. 735.

Mahlen sie für jemanden, der den Mahlgroschen nicht erleget hat, Getreide, so werden sie das erstemal um 5, das anderemal um 10 Thlr. und das drittemal mit Festungsbau oder Zuchthausarbeit bestrafet. Ausschr. v. 10. Dec. 1766. ib. II. p. 721.

Sie sollen die Holzflöße nicht hindern, und, wenn eine Quantit von 50 oder mehr Klaftern gesammelt, solche durch Zusetzung der Mühlen fortschaffen, bey 10 Thlr. Strafe. Mand. w. d. Saalenflöße v. 16. July 1743. S. C. A. I. p. 1515. und M. w. d. Freyberg. Bergw. Flöße v. 29. Febr. 1752. ib. I. p. 1520.

Mündel, s. Unmündige.

Mündigkeit, s. Unmündige, Vormünder.

Münze. Goldschmiede dürfen, ohne der Obrigkeit Vorwissen, keine Münze zerbrechen. M. v. 6. May 1583. v. 1. Jun. 1620. C. A. II. p. 761 und 766. u. v. 18. Febr. 1701. C. A. I. p. 1717. und Mand. v. 11. Aug. 1725. v. 18ten Sept. 1726. S. C. A. I. p. 1698 und 1594.

Die zum Bruch taxirten Münzen sollen in die geordneten fünf Wechselstädte, nämlich Leipzig, Wittenberg, Dresden, Annaberg u. Weißensee geliefert werden, wie denn dahin auch das Bruch- und andere Silber zu liefern, und nicht aus dem Lande zu führen. Münzord. v. 1. Jul. 1542. v. 27. Sept. 1558. v. 22. Dec. 1571. u. Gen. v. 24. April 1694. C. A. II. p. 746. 754. 909. 978.

Das schädliche Auswechseln, Schmelzen und Granaliren der guten Münze wird, bey Strafe des Feuers, und bey Geld-, Leibes und Lebensstrafe, verboten; es sollen auch die ganghaften, guten, großen und kleinen Sorten höher nicht, als nach dem gesetzten Tax und Werthe, genommen, noch mit Aufgeld gesteigert und aufgewechselt werden. Münzedikt v. 4. Dec. 1573. u. Mand. v. 6. März 1585. v. 1. Okt. 1662. v. 17. Aug. 1665. C. A. II. p. 761. 891 u. 935.

Dahero ist auch die Auswechselung des guten Geldes bey Auslohnung der Bergleute dem Zehndner bey Leibesstrafe verboten. Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 30. C. A. II. p. 387.

Die guten und bösen Münzen brechen, granaliren, seigern, ringern, beschneiden, schwächen, waschen, abgießen, auswiegen, aufwechseln, oder anderer dergleichen Münzverfälschungen sich gebrauchen, ein solches ist bey Verlust und Konfiskation der Münze und noch andern Strafen verboten. Publicat. Mand. Caes. v. 16. Febr. 1577 u. v. 25. Jun. 1669. C. A. II. p. 911 u. 894.

Außer den schon angeführten Mandaten in Münzsachen sind annoch folgende, sowohl in ältern als neuern Zeiten, zur Nachahmung bekannt gemacht worden, und zwar

1) An Münzordnungen und Edikten: v. 1. Jul. 1542. v. 27. May 1549. v. 27. Sept. 1558. v. 22. Aug. 1688. v. 4. März 1690. v. 9. Dec. 1692. C. A. II. p. 747. 750. 754. 955. 962. 966. v. 28. Nov. 1724. v. 11. Aug. 1725. v. 9. Jul. 1732. v. 30. März 1733. v. 28. Febr. 1735 u. v. 25. März 1750. S. C. A. I. p. 1694. 1698. 1706. 1710. 1718. 1721.

2) Wegen verbotener Einschleppung geringhaltiger, und Auswechsel- auch Ausschleppung chursächsischer und anderer guten Münzsorten:

v. 8. April 1571. v. 2. May 1589. v. 17. Aug. 1666. v. 8. Dec. 1684. v. 18. Jan. 1701. v. 11. April 1705. v. 22. Nov. 1709. C. A. II. p. 906. 915. 935. 951. 982. 983. 994. vom 18. Sept. 1726. v. 7. Jul. 1732. v. 2. März 1736. v. 9. Jan. 1737. S. C. A. I. p. 1594. 1596. 1715. 1718.

3) Wegen verrufenen und außer Kours gesetzten Münzsorten:

v. 1569. v. 1570. v. 1592. v. 1594. von 1612. v. 1641. v. 1645. v. 1653. v. 1659. v. 1665. v. 1667. v. 1668. v. 1670. v. 1673. v. 1674. v. 1678. v. 1679. v. 1680. v. 1691. v. 1695. v. 1701. v. 1703. v. 1706. v. 1710. v. 1711. v. 1716. v. 1721. v. 1722. C. A. I. p. 895. 998 ff. v. 1735. v. 1737. v. 1750. v. 1763. v. 1766. S. C. A. I. p. 1598. 1658. 1698. 1719. 1731 ff.

Wie nun nach diesen Mandaten und Edikten die Auswechselung und Ausführung derer guten und Einschleppung geringhaltiger Münzsorten, wie auch der Handel und Wandel mit Gelde, ingleichen die Aufwechsel- und Umsezzung des guten Geldes, so in Freyberg und andern Bergstädten zur Ausbeute und Auslohnung bezahlet wird, gänzlich untersaget ist; also soll auch der Kontravenient das erstemal mit Konfiskation des Geldes, und noch einmal so viel, als er eingewechselt oder ausgegeben, bestrafet, das anderemal aber, über die Konfiskation und Geldstrafe, schlechterdings mit ewiger Landesverweisung angese-

angesehen, die Denunzianten aber, so dergleichen Verbrechen anzugeben, und erweislich zu machen wissen, den dritten Theil der Geldstrafe ohnweigerlich erhalten, ihr Nahme auch, wenn sie es verlangen, verschwiegen gehalten werden.

Desgleichen sollen alle und jede in Besoldung oder in Pension Stehende das gute Geld, bey noch einmal so viel Strafe, als dagegen eingewechselt wird, nicht umsetzen. Gen. v. 17. Aug. 1725. v. 18. Sept. 1726. C. A. I. p. 1594. Münzmand. v. 7. u. 9. Jul. 1732. v. 14. März u. 14. May 1763. v. 24. Jul. 1764. S. C. A. I. p 1594. 1699.

Insonderheit sollen die Juden, bey Vermeidung der Konfiskation und anderer Strafe, keine alten und guten Sorten einwechseln, noch Silbergeschirr, ausgebrannt oder anderes Silber in und außer Messen einkaufen. Mand. v. 9. Jul. 1733. §. 2. v. 23. Jul. 1736. v. 14. May 1763. §. 3.

So viel das Schmelzen und Brechen des guten Geldes anbelanget; so wird außer denen vorhin ins Land ergangenen Mandaten ferner verordnet, daß denen Juwelirern, Goldschmieden und andern in Silber handthierenden Innungen, über das, was sie zur Verarbeitung vonnöthen haben, weiter nichts zu erhandeln, weniger geprägte Sorten zur Verschmelzung anzunehmen, frey gelassen, auch denen sämmtlichen in Gold und Silber Arbeitenden, außer denen Manufakturen und Juwelirern, keine besondere Abtreib- u. Probieröfen nachgelassen, sondern ihnen allenfalls ein oder mehr öffentliche Orte, unter Inspektion einer darzu gesetzten Person gegen billigen Zins sich zu gebrauchen, angewiesen, oder da dieses allenthalben nicht möglich, dieselben mit einem absonderlichen Eyde beleget werden sollen, daß sie keine Reichs- und Landesmünze brechen, und in Tiegel werfen, noch ein Mehreres an Silber außer dem, was sie zu ihrer Profession nöthig haben, noch auch für andere, unter ihrem Namen einkaufen, und außer Landes unverarbeitet schaffen wollen. Münzmand. v. 9. Jul. 1732. §. 2.

Es sind auch die Mäkler in Leipzig zu verpflichten, daß sie denen dahin kommenden Kaufleuten ihr mitgebrachtes gutes Geld gegen geringes nicht umsetzen helfen, und sollen die Kaufleute keine zahlbare Wechsel im Lande auf verrufene oder herabgesetzte Scheidemünze schließen. Ebend.

Um der Ausfuhre derer guten Gold- und Silbermünzen, auch Einschleppung geringerer Geldsorten Einhalt zu thun, ist von jedermann auf solche gott- ehr- und gewissenlose Geldausführer, Wucherer, Kipper und Wipper genaue Obsicht zu führen, und sollen diejenigen, welche ertappt werden, mit Wagen und Pferden angehalten, und sie, nach Befinden, solcher Malversationen wegen, an Haab, Gut, Ehre, Leib und Leben, ohne Ansehen der Person, abgestraft werden. Mand. v. 4. Nov. 1738.

Bey Verrufung verschiedener geringhaltiger Münzsorten ist verordnet, daß sich jedermann aller der geringen Dukaten, welche nicht so schwer, als das mit denen Churschwerdtern bezeichnete, zu dem Ende justirte Goldgewicht, und mithin nicht wenigstens 65 Aß wiegen, sondern darunter ausfallen, es betrage wenig oder viel, sich gänzlich entschütten, und dieselben entweder sofort außer Landes schaffen, oder aber solche in die chursächsische Münze, allwo man den Eigenthümer dafür so viel, als die Dukaten am Werth nach dem Gewichte betragen, an Silbermünze reichen wird, einliefern, nicht minder sich ein jeder derer zu allerhand Bevortheilung Gelegenheit gebenden sogenannten Schnellwagen gänzlich enthalten solle. Mand. vom 25. März 1750. S. C. A. I. p. 1719.

Um denen aus bisheriger Unrichtigkeit derer Goldgewichte entstandenen Inkonvenienzien abzuhelfen, sind neue Goldgewichte zur Richtschnur gefertiget und justiret, auch mittelst des darauf geschlagenen Stempels derer Churschwerdter autorisirt worden, welche sowohl bey der chursächsischen Münze, als auf

dem Rathhause zu Leipzig, gegen gewisse bestimmte Preise ausgegeben werden. Mand. v. 21. Jun. 1755. S C. A. I. p. 1595.

Wie denn auch alle Monate gedruckte Valvationstabellen aller courshabenden Gold- und Silbermünzen ins Land erlassen, und an die Rath- auch Amthäuser des Landes affigiret, auch in denen Anzeigen und Leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden. Mand. v. 27. Jun. 1763. v. 27. Jul. 1763. S. C. A. I. p. 1638. 1642.

Und sollen die Stadträthe ein oder zwey aus ihren Mitteln, welche auf die Faktors und Kramer, wie diese in der Handlung mit denen Geldsorten sich bezeigen, nebst denen Marktmeistern an Wochenmärkten auf die Zahlung Acht haben, hierzu vereyden. Rescr. v. 17. Aug. 1725.

Je genauer in denen Valvationszetteln das wahre Verhältniß einer Sorte gegen die andere, und des konventionsmäßigen Silbergeldes gegen das, in vermindertem Werthe tolerirte, beobachtet wird, je ernstlicher soll auch in gemeinen Zahlungen keine vor der andern über den ihr bestimmten gesetzmäßigen Werth ausgegeben, oder irgend jemand mit Aufgeld aufgedrungen, widrigenfalls der Kontravenient mit der Strafe des zehnfachen Betrags angesehen werden. Mand. vom 14. May 1763. §. 11. S. C. A. I. p. 1606.

Besonders sollen die Fabrikanten, Einkäufer und Verleger weder selbst, noch durch ihre Faktors, bey der wöchentlichen Löhnung, oder bey Bezahlung derer für sie gearbeiteten Waaren, denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern eine oder die andere Sorte höher, bey Vermeidung nur angeregter Strafe von sothanem Aufgeld, anrechnen oder auszahlen. Ebend.

Da zur Handlung und großen Zahlungen man des Goldes nicht entbehren kann; so wird auch selbigem in hiesigen Landen der Cours in nachbeschriebener Maaße verstattet.

Wenn nämlich selbst bey der chursächsischen Münze dergleichen ausgemünzet werden sollte; so soll dabey Schrot und Korn des aufrechten Reichsdukatenfußes beobachtet, mithin eine rohe Mark köllnisch, 23 Karat, 8 Grän fein haltend, zu 67 Stück Dukaten ausgebracht werden.

Und eben dieser Fuß soll der Maaßstock seyn, nach welchem das Verhältniß aller übrigen coursirenden Goldmünzen in denen monatlichen Valvationszetteln, auf das genaueste, nach ihrem wahren Schrot u. Korn, mithin ohne Rücksicht auf einen, bey deren Umprägung zu gewinnenden Schlägeschatz, berechnet werden soll. Ebend. §. 12.

Wenn sich jemand goldene Münzsorten anzunehmen oder zu bezahlen verbindlich machet, dabey aber weder eine gewisse Anzahl von Stücken benennet, noch der Preis, in welchem jedes Stück angenommen und bezahlet werden solle, bestimmet wird; so ist allemal der in denen Valvationstabellen zur Zeit des getroffenen Kontrakts gesetzt gewesene niedrigste Preis darunter zu verstehen; dahingegen, wenn eine gewisse Anzahl von Stücken Dukaten oder andern Geldsorten benennet worden, es bey der Verbindlichkeit, so viel Stücke zu prästiren, verbleibet: nicht minder, wenn ein gewisser Preis, in welchem die goldenen Münzsorten bezahlet und angenommen werden sollen, ausdrücklich bedungen worden, es dabey ebenfalls bewendet; daferne nur bey inländischen Negotiis über den, in denen Valvationstabellen, zur Zeit des getroffenen Kontrakts nachgelassen gewesenen höchsten Preis nicht hinausgegangen worden: immaaßen insonderheit anbefohlen, daß bey allen inländischen Negotiis niemand vorhin bemerktermaaßen unter keinerley Vorwand, über den in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des zu treffenden Kontrakts, zulassungsweise gesetzten höchsten Preis, bey der im vorstehenden §. 15. geordneten Strafe, hinausgehen; übrigens aber in Handlungs- und Wechselnegotiis mit Ausländern, das Geld bloß als Waare zu betrachten, und, so hoch es die Handlungsumstände verstat-

verstatten, auszubringen, frey bleiben soll. Ebend. §. 14.

Alle und jede in denen monatlichen Valvationszetteln nicht enthaltene, mithin noch nicht autorisirte Münzsorten, welcherley auch übrigens ihr innerlicher Gehalt seyn, werden für verboten geachtet, und sollen, bey Strafe der Konfiskation, weder ausgegeben noch angenommen werden. Wer aber dergleichen Sorten von auswärts kommen läßt, soll der ganzen Summe, so er zu dem Ende kommen lassen, verlustig, und den Werth davon, zur Strafe, noch viermal zu bezahlen gehalten seyn. Läßt er sich zum zweytenmale in dergleichen verpöntem Negotio betreten, oder gar wissen sich solches Geld kommen, so unter einem bisher approbirten Stempel von geringerem Gehalt fabriziret worden ist, um solchergestalt betrüglicher Weise das Publikum zu hintergehen, so soll er, über obige Geldstrafe, annoch mit Gefängniß, auch nach Befinden Festungsbau- oder Zuchthausstrafe, belegt werden. Ebend. §. 22.

Es ist zwar bereits durch den 2ten Paragraph des Münzedikts von 1763. S. C. A. I. p. 1607. der Maaßstock für die Wechselzahlung in hiesigen Landen auf einländische Konventionsspecies, ⅔ und ⅓ festgesetzt, jedoch noch immerfort der besonders zu Leipzig beybehaltenen unsichern Kalkulirung nach alten Louisd'ors zu 5 Thlr. und Bestimmung der Wechselvaluta in sothanen Louisd'ors nachgesehen worden. Da aber gedachte alte Louisd'ors durch ihren langen Umlauf je länger je mehr an ihrem Gewichte und Werthe dergestalt verloren haben, daß nicht nur vollwichtige selten oder gar nicht mehr aufzufinden sind, sondern auch der allergrößte Theil der noch im Handel und Wandel koursirenden Louisd'ors mehr als zwey As valiret: gleichwohl nach der Vorschrift des 13ten u. 14ten §phi obenangezogenen Münzedikts alle über zwey As valirende Goldmünzen, bey Strafe der Konfiskation, gar nicht einzeln, sondern nur al marco ausgegeben werden sollen, und wegen dieser solchergestalt unzuverläßig gewordenen Geldsorte in der Folge wirksame Vorkehrung zu treffen nöthig seyn will; als wird das Publikum, damit dasselbe sich in Zeiten öfterwähnter Louisdors entschütten möge, hierdurch vorläufig verwarnet, zugleich aber wegen vorfallender Seltenheit mehr erwähnter zu so vielen Zahlungen vorgeschriebener, gleichwohl in der Maaße, wie es obenangezogener §phus des Münzedikts vom 14. May 1763 erfordert, schwerlich aufzubringenden alten Louisd'ors zu fünf Thlr. verordnet, daß statt selbiger jedermann, dem dergleichen vorgeschrieben sind, von seinem Schuldner churfürstl. sächs. seit dem Jahre 1772 geprägte, oder königl. preuß. und herzogl. braunschweigische doppelte, ganze und halbe fünf Thlr. Stücke, oder das gesetzmäßige Wechselcourant hiesiger Lande an Konventionsspecies ⅔ und ⅓ mit dem Agio, wie solche in denen von vereideten Mäklern gefertigten Kourszetteln stehen, unweigerlich bey Wechseln, Tratten und andern Zahlungen anzunehmen gehalten seyn soll; wobey allemal der jede Woche verfertigte Kourszettel, und besonders in der Messe derjenige, so den Tag vor dem Zahltage mit Zuziehung fremder und einheimischer Kaufleute verfertiget wird, zur Richtschnur dienet:

Als wird hiermit zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß 1) denen alten Louisdors der Kours zwar noch zur Zeit, und so lange solche nicht aus den Valvationstabellen hinweg gelassen werden, gestattet, jedoch in Ansehung der dabey vorkommenden unwichtigen, die Vorschrift des 13. §. des Münzedikts v. 14. May 1763. genau befolget werden, auch 2), bis zu erfolgter andern Anordnung, jeder Gläubiger, dem dergleichen alte Louisd'or verschrieben sind, statt deren von seinem Schuldner churfürstl. sächs. seit dem Jahr 1712 geprägte, oder königl. preuß. und herzogl. braunschweische doppelte ganze und halbe Fünfthalerstücke, oder das gesetzmäßige Wechselkourant hiesiger Lande an churfürstl. sächs. Konventionsspezies, ⅔ und ⅓ mit dem Agio, wie solche in denen

denen von vereydeten Mäklern verfertigten Kourszetteln stehen, unweigerlich bey Wechseln, Tratten und andern Zahlungen, anzunehmen gehalten seyn, dabey aber 3) allemal der jede Woche vorher gefertigte Kourszettel, und besonders in der Messe derjenige, so nach Maaßgabe der leipziger Wechselordn. v. 2. Okt. 1682. §. 31. den Freytag in der ersten Marktwoche verfertiget wird, zur Richtschnur dienen soll. Auch wird 4) in Ansehung derer in den monatlichen Valvationstabellen nicht enthaltenen, mithin durch landesherrliche Genehmigung nicht autorisirten, vielmehr besage des 22. §. des Münzedikts v. 14. May 1763. für verboten zu achtenden Münzsorten, das Publikum nochmals verwarnet, und auf die gemessenste Vorschrift eines Gesetzes, wie solche in den 22. 23. 24 u. 25. §. enthalten ist, verwiesen. Als worüber auch die Obrigkeiten ihres Orts stracklichst zu halten haben, v. 25. Sept. 1786.

Da sich auch zuweilen Fälle ereignen, wo man, verbotenes Geld kommen zu lassen, nicht Umgang haben kann, so sollen keine andere, als folgende, für erlaubt angesehen werden:

1) Wenn jemand aus einem außerhalb Landes zahlbaren Wechsel, oder anderer Verschreibung, dergleichen zu empfangen hat.

2) Wenn jemand in ausländischen Erbschaften, oder sonst für außerhalb Landes habende Forderungen, dergleichen Sorten anzunehmen, sich genöthiget siehet.

3) Wenn er solche bloß, als Transitowaare, um sie sofort weiter außerhalb Landes zu verschicken, kommen lässet, angiebt, mit dem Post- oder Gerichtssiegel besiegelt, und auf der Gränze, wo es wieder aus dem Lande gehet, dieses Siegel recognosciren lässet.

In allen diesen drey Fällen soll zwar derjenige, der verbotenes Geld ins Land kommen lässet, oder in selbigem empfängt, von der Konfiskation und anderer Strafe befreyet seyn, jedoch ein schriftliches Versprechen von sich stellen, daß er solche innerhalb Landes nicht ausgeben, vielmehr binnen 6 Wochen, entweder als Bruchsilber oder Gold verarbeiten lassen, oder in die chursächsische Münze, wo es ihm nach dem jedesmal kurrenten Silberpreis bezahlet werden soll, liefern, oder wieder außerhalb Landes versenden will. Ebend. §. 24.

In denen Leipziger und Naumburger Messen erfordert die Freyheit des ausländischen Kommercii zwar noch eine mehrere Ausnahme, doch soll sie keinesweges zur Ungebühr oder Nachtheil des inländischen Handels hiesiger Lande erstrecket werden; zu dem Ende soll zwar Fremden freystehen, Zahlungen in verbotenen Sorten zu verrichten; jedoch keiner der hiesigen Unterthanen gezwungen seyn, solche wider Willen anzunehmen. Das Verbot derer fremden Scheidemünzen, als welche zum Meßhandel schlechterdings unnöthig, bleibt auch bey denen Messen in Kräften. Diejenigen Unterthanen, die während den Messen von Fremden gröbere Münzsorten angenommen haben, sollen solcher, auf Maaß und Weise, wie oben verordnet, binnen sechs Wochen sich entschütten, im Fall sie aber dergleichen im Lande wieder auszugeben sich unterstehen, mit doppelter Geldstrafe angesehen, und hierüber noch willkürlich bestrafet, auch darunter besonders Kaufleute und Wollhändler verstanden werden. Ebend. §. 25.

Und sollen die angedroheten Strafen u. Konfiskationen Statt finden, es habe jemand selbst, oder durch seine Frau, Kinder, Gesinde und andere Personen, wider dieses Gesetz gehandelt. Ebend. §. 26.

Ein Bauersmann oder anderer, so des Gelds nicht genugsam kundig, daferne er den geringsten Zweifel an der Gültigkeit der ihm angebotenen Geldsorten hat, soll solche denen Gerichten, oder wenigstens jemand, der es besser als er verstehet, vorzeigen. Thut er solches nicht, so soll ihm hernachmals die vorgeschützte Unwissenheit wider die geordnete Strafe weiter nicht zu statten kommen; thut er es hingegen, und solche Sorte wird als verboten, oder nicht autorisiret befunden, so genießet

genießet er nicht allein, wie ein anderer Denunziant, die bestimmte Ergötzlichkeit, sondern der Ausgeber soll auch, außer der Strafe, gehalten seyn, ihm tüchtiges Geld dafür zu geben. Ebend. §. 26.

Von denen Strafen und konfiscirten Summen soll ein Drittheil der Rentkammer, der andere Drittheil der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte dem Denuncianten, mit Verschweigung dessen Namens, ohnweigerlich verabfolget werden. Ebend. §. 27.

Sollte irgend eine Unterobrigkeit eine Verabsäumniß ihres Amts hierunter sich zu Schulden kommen lassen; so soll; selbige das erstemal in 20, das anderemal in 50, das drittemal in 100 Thlr. irremißibler Strafe genommen werden. Ebend. §. 28.

Auch ist wegen Bezahlung derer, während der Münzzerrüttung im Kriege, ausgestellten Verschreibungen, nebst denen beygefügten Reduktionstabellen, unter andern verordnet, daß die Zahlung gemeiner Kramwaaren, und anderer, so auf Rechnung kreditiret, wo nicht ein Anderes bedungen, nach der schlechtesten Münze zu rechnen, und da dergleichen Forderungen zu der Zeit und an solchen Orten, wo die währenden Krieges in Leipzig geschlagenen, geringhaltigen, einfachen und Doppelgroschen, ingleichen die neue Bernburgische Münze rouliret, kontrahiret worden, sind solche nach dem Werthe, den diese Münzsorten zur Zeit des Kontrakts gehabt, abzustatten. Mand. v. 18. Jun. 1763. §. 8. S. C. A. I. p. 1625.

Soferne auch, währenden Münzverfalls, Gesinde und Handwerkslöhne in einem höhern Quanto akkordiret worden, und der Kontrakt zur Zeit der neuen Münzeinrichtung annoch kontinuiret, ist die Abentrichtung solcher Löhne auf dasjenige, was vor dem Kriege gewöhnlich gewesen, zu setzen. Ebend. §. 9.

Was das Silbergeld anbetrifft, so soll die köllnische Mark bis incl. des einfachen Groschens höher nicht nach dem Konventionsfuß als 13 Thlr. 8 Gr. ausgepräget werden, also in 10 Stück Speziesthalern, 20 Stück Gulden oder ⅔, 40 Stück halben Gulden oder ⅓, 80 Stück Viergroschenstücken oder ⅙, 160 Stück Zweygroschenstücken oder $\frac{1}{12}$, 320 St. einzelnen Groschen oder $\frac{1}{24}$, eine solche Mark fein Silbers enthalten seyn. Münzedikt v. 14. May 1763. n. 1. S. C. A. I. p. 1606.

Wer darinnen eine verhängte Unrichtigkeit anzeigen kann, dem soll aus der Rentkammer eine Gratifikation gereichet werden. Ebend.

Speziesthaler, ⅔ und ⅓ sollen das allgemeine Wechselkourant seyn, und auf Kourant oder ohne benennte Sorten gestellte Wechsel damit lediglich bezahlet werden; der in der Wechselordnung eingeführte Quartgroschen aber ist aufgehoben. Ebend. n. 2.

Alle nach dem Wiener Konventionsfuß ausgeprägten Silbermünzen bis zum Groschen incl. sollen vollen Kours haben, so lange in Korn und Schrot nicht abgebrochen wird. Ebend. n. 4.

Die Scheidemünze in Sechsern, Dreyern, Pfennigen, soll die Mark fein auf 14 Thlr. ausgebracht werden. Ebend. n. 15. ib. I. p. 1511.

Alle auswärtige Scheidemünze von Silber oder Kupfer ist verboten. Ebend. n. 18.

Die inländische Scheidemünze soll auch bloß zu Scheidungen, keinesweges aber zu Zahlungen, gebraucht werden. Ebend. n. 17.

An Grenzorten kann auswärtige Scheidemünze angenommen werden, doch muß sie wieder in ausländischen Handel gebraucht, und, bey Strafe der Konfiskation und des Dupli, nicht weiter ins Land, nicht einmal an ihre nächsten Flurnachbarn, gebracht werden. Ebend. n. 19.

Von allen, einen Groschen und darüber betragenden Münzen, ist die Unzuverläßigkeit die Ursache des Verbots. Ebend. n. 20.

Zur Handhabung der Ordnung im Münzwesen, vornehmlich Messenszeit, ist dem Kreisamt und Rathe zu Leipzig perpetuirliche Kommission aufgetragen, und sollen sie nach Endigung der Messe von dem, was sich dabey in

Münzsachen hervorgethan, allemal Anzeige thun. Bef. v. 6. Juny 1763. S. C. A. II. p. 1153.

Alle unter 4 Gr. an Werth haltende auswärtige Münzsorten, sind durch das Mand. v. 24. July 1764. S. C. A. I. p. 1739. außer Kours gesetzet worden.

Gute grobe Münzsorten sollen bey den Kassen jedermann gegen Scheidemünze ohne Aufgeld oder Provision ausgewechselt werden. Gen. v. 24. Jan. 1725. S. C. A. I. p. 1274. und v. 8. April 1733. n. 3. ib. p. 1287.

Die nach dem leipziger Fuße ausgeprägten churfürstl. sächs., churfürstl. brandenburg., chur- und fürstl. braunschweig. Speziesthaler, Gulden und halbe Gulden, ingleichen die alten kaiserl. Speziesthaler, Gulden und halbe Gulden, sollen auf den in der Valvat. Tab. v. 1. Febr. 1778 bestimmten Werth herabgesetzet seyn, und ihren Kours v. 1. Juny dieses Jahres an verlieren. Valv. Tab. v. 1. Febr. 1778.

Die königl. franz. alten Thaler und Gulden, oder sogenannten Louis blancs, haben seit den 1. März 1778 ihren Kours, sowohl bey den churfürstl. Kassen als gemeinen Zahlungen, verloren. Valv. Tab. v. 1. Febr. 1778.

Das königl. preuß. nach dem Münzedikt Berlin v. 29. März 1764 ausgeprägte Kourantsilbergeld, ist in den churfürstl. Kassen die Mark fein zu 14 Thlr. angenommen worden. Valv. Tab. v. 26. Okt. 1778.

Denen Obrigkeiten und Untereinnehmern ist in Rücksicht der königl. preuß. Münzen anbefohlen worden:

a) die nicht in Paketen, sondern in einzelnen Sorten, über oder unter 10 Thlr. eingehenden königl. preuß. Münzsorten, zwar nach der Valv. Tab. v. 26. Nov. 1778 bey der Kasse anzunehmen, auch selbige dergestalt zu verrechnen, sie auch sofort in Pakete, jede Sorte besonders, ohne Vermengung mit churfürstl. sächs. Gelde zu stoßen, und auf solche den Werth in allhiesigem Konventionsgelde mit Kanzleybuchstaben zu notiren, hiernächst aber die Summe des königl. preuß. Geldes zu bemerken.

b) Was in Paketen zu 10 Thlr. geschlagen wird, muß mit 12 Gr. Rabbat gezählet, und mit dem Namen des Einnehmers oder Kontribuentens versehen seyn.

c) Chursächs. Konventionsmünze soll gegen königl. preuß., und letztere gegen solche preuß. Münzsorten, die einen verschiedenen Werth haben, nicht verwechselt werden. Pat. d. meißn. Kreissteuereinnahme w. d. königl. preuß. Geldes v. 9. Nov. 1778.

Die Annahme der königl. preuß. Silbermünzsorten in den churfürstl. sächs. Kassen, ist v. 1. Juny 1779 an verboten worden. Steu. Ausschr. die preuß. Silb. Münzsort. betr. v. 29. July 1779.

Wegen der Zahlungen bey veränderter Münze, s. Zahlung.

Münzstätte. Pacht- und Hökemünzen sollen abgethan und zerstöret werden, wenn auch gleich gerechte Sorten darauf gemünzet werden sollen, und dagegen die ordentliche Münzstätte gehalten und eingeführet werden. M. v. 6. Juny 1686. v. 4. März 1690. und v. 15. July 1692. C. A. II. p. 953. 961 u. 970.

Das auf Höken und Pachtmünzen gefertigte Geld soll nicht ins Land gebracht, ihnen auch das Silber anders nicht, als um den gesetzten Werth, zugebracht werden, und niemand sich der Accis- Gleits- und anderer Abentrichtung entziehen. Mand. v. 8. Dec. 1684. und v. 9. Dec. 1675. ib. II. p. 951 u. 895. vergl. Münzedikt v. 14. May 1763. n. 3. S. C. A. I. p. 1607.

Ja es sind die Einkäufer und Lieferanten bey dergleichen Münzstätten im Lande nicht zu dulden. Münzmand. v. 9. July 1732. ib. I. p. 1701.

Musik, Musikanten. Auf Hochzeiten soll den Stadtpfeifern, Geigern und Trommelschlägern ein Gewisses gegeben, und außer dem Junggesellentische nicht aufgeleget werden. Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 16. §. 7. C. A. I. p. 1582.

Jüdische Musikanten sollen in Leipzig nicht handeln. Jud. Ordn. v. 2. Okt. 1682. §. 21. C. A. II. p. 2114.

Den churbrandenburgischen Musikanten soll das Aufwarten bey Jahrmärkten, Hochzeiten u. s. w. in der Niederlausitz nicht gestattet, und ihnen die Instrumente von den Obrigkeiten weggenommen werden. Rescr. v. 15. Febr. 1755. S. C. A. III. p. 382 f.

An Sonn- und Festtagen ist nach gänzlich geendigtem öffentlichem Gottesdienste eine gemäßigte stille Musik eben nicht verboten. Erl. v. 6. May 1721. C. A. I. p. 1943. An Bußtagen aber ist selbige gar nicht erlaubt, auch Sonn- und Festtags von Ostern bis Michael von 5 bis 10 Uhr, und von Michael bis Ostern von 4 bis 9 Uhr nur vergönnet. M. v. 2. Aug. 1749. n. 9. S. C. A. I. p. 736 f.

Bey Landestrauern und in sonst ausgesetzter Zeit, als von Invokavit bis Ostern, und vom ersten Advent bis Weihnachten, und also die ganze Advent- und Fastenzeit über ist die Musik gänzlich verboten. M. v. 14. July 1659. §. 2. C. A. I. p. 1557. s. Trauer.

Die Musik soll in Schulen also, daß die Jugend von nöthigen Studiis nicht abgezogen werde, gelehret, und entweder auf gewisse Tage verlegt, oder, wenn sie täglich geübet wird, desto kürzer abgebrochen werden, s. Schule.

Die Kirchenmusik soll bey Absterben des Kirchenpatrons, oder seiner Anverwandten, in auf- und absteigender Linie, eine Zeitlang eingestellet werden, nicht aber, wenn dessen Brüder oder Schwestern, oder auch deren Eheweiber und Männer versterben. Rescr. v. 2. Aug. 1709. u. Gen. Verordn. v. 12. May 1713. C. A. I. p. 883 und 893.

Trompeten, Heerpauken und Posaunen dürfen nicht von jedem gebraucht werden. Mand. v. 10. July 1650. v. 7. März 1661. u. v. 23. July 1711. C. A. I. p. 427. 429 u. 431.

Müssiggänger. Die Müssiggänger sollen nicht von Armengeldern erhalten, noch in die Armenhäuser aufgenommen, sondern an die Miliz abgegeben werden. M. v. 5. April 1729. c. I. §. 8. S. C. A. I. p. 543. und M. v. 11. April 1772. c. I. §. 3. s. Arme, Armuth.

Mußtheil. Zu der Fräuleingerechtigkeit einer adelichen Wittwe gehöret das Mußtheil, welches in der Hälfte aller gehofften Speise bestehet, so nicht nur auf ein, sondern auch auf mehrere Jahre zu des Mannes Haushaltung nöthig gewesen; Konst. 34 u. 36. P. III. sie muß zur Zeit seines Absterbens in seinem Hofe oder Behausung gewesen seyn, Konst. 34. P. III. und wird bloß die Hälfte von der Speise zum Mußtheil gerechnet, die nach dem Dreyßigsten übrig ist. Konst. 33. 34 u. 36. P. III.

Wenn die Wittwe nach Absterben des Lehnmannes, ehe sie ihres Mußtheils vergnüget, von dem, was dazu gehöret, die Aecker wieder besäen lässet, müssen ihr die Lehnsfolger den halben Theil des Saamens wieder erstatten. Konst. 32. P. III.

Es gehöret aber nicht zum Mußtheil, was an Wein, Korn oder anderm bey des Mannes Leben noch auf dem Felde gestanden, und innerhalb den Dreyßigsten eingekommen. Konst. 34. P. III.

Besonders gehöret Gerste, Hopfen und Heydekorn nicht zum Mußtheil. Konst. 35. P. III.

Es ist auch die Wittwe, die ihr gehörige Hälfte Mußtheils, ohne Vorwissen der Erben, denen das andere halbe Theil gehöret, nach dem Dreyßigsten sich anzumaaßen, nicht befugt. Konst. 33. P. III.

Wenn eine Wittwe etwas vom Erbe nimmt, bekommt sie das Mußtheil so wenig als Gerade, Morgengabe und Leibgedinge; jedoch stehet ihr frey, sich des Erbes zu begeben, und ihre fräuliche Gerechtigkeit zu gebrauchen, es wäre denn in der Ehestiftung oder sonst anders abgeredet u. verglichen. Konst. 37. P. III.

Wenn des Mannes Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht zureichet, so kann das Mußtheil weder bey seinem Leben in casu vergentiae ad inopiam, noch auch nach seinem Tode gefordert werden. Pr. O. T. 43. §. 4. p. 249.

Wenn er aber, ehe er verschuldet worden, der Frau dafür ein gewisses Geld verschrieben, und mit des Lehnsherrn und der Mitbelehnten Konsens verpfändet hat, so wird sie nach der Ordnung der Zeit damit angesetzet. Decis. 72.

In der Oberlausitz wird der Wittwe das Mußtheil, auch wenn der Mann seine Güter bis zur Zeit seines Absterbens behält, aus denselben gefolget, wenn sie gleich zur Bezahlung nicht zureichen. Amts- und Ger. Ordn. v. 1. Dec. 1612. T. v. Schuldwes. Cl. 2. C. A. III. p. 155.

Musterung. Zur Bürgermusterung mögen zwar die Städte ihres Gefallens einen Befehlighaber in Bestallung nehmen, jedoch bleibt dem Landesherrn unbenommen, wen derselbe in denen General- oder Spezialmusterungen für sich dazu anordnen will. Rl. gr. v. 23. April 1612. §. 16. C. A. I. p. 178.

Da die Musterung zu dem Ende geschiehet, damit der Landesherr von dem wahren Bestande und der Beschaffenheit seiner Truppen gegründete Nachricht erlange, so darf bey derselben weder Mann noch Pferd abwesend seyn, und haben die Inspekteurs alle sich hervorthuenden zweifelhaften Fälle gründlich zu untersuchen, und deshalb die Feldwaibels, Fouriers und andern Unteroffiziers bey den Kompagnien eydlich vernehmen zu lassen. Punkte v. 3. April 1750. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 172 ff.

Die Kompagniekommandanten müssen sich bey allen Musterungen mit gerichtlichen Attestaten von ihren Quartierständen legitimiren können. Kav. D. Reglem. p. 589. Inf. D. Reglem. p. 726.

Sollte sich zur Musterungs- oder Revisionszeit ereignen, daß ein kranker Mann auf Urlaub oder in dem Standquartier zurück verbleiben müssen, so sind dieserhalb nicht allein gerichtliche oder chirurgische Atteskate zu produziren, sondern es ist auch der Feldscheer oder ein anderer Unteroffizier zu dessen Besichtigung an den Ort, wo der Kranke lieget, zuförderst hinzusenden, damit solches erforderlichen Falls eydlich verifiziret werden könne.

Wie denn auch, da die Beurlaubten jedesmal den ersten März zusammen zu ziehen sind, hinführo kein Mann mehr vor paßirlichen Abgang gerechnet werden soll, welcher im Monat April auf Urlaub verstorben, oder desertiret, und nicht sofort dessen Stelle wieder ersetzet worden. Punkte v. 3. April 1750. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 171.

Da, vermöge ehemals ergangener Generalordre auf das nachdrücklichste untersaget ist, daß kein wirklicher in Listen stehender Soldat zu eines Offiziers Privatdienste Livree tragen soll, eben so wenig ist verstattet, daß einem vom Regiment sich abwesend befindenden, es sey General, Staabs- oder anderer Offizier, noch sonstigen Civilpersonen, weß Standes selbige sind, unter dem Namen eines beurlaubten Soldatens, derselbe zu seinem Privatdienste gelassen werde, und Falls sich ein solches äußerte, soll der Mann bey der Musterung ausgestrichen, und dem Kompagniekommandanten die Löhnung nebst dem Beymontirungsgeldbetrag auf ein ganzes Jahr in vakanten Extrakt gebracht werden. Ebend.

Daferne wider Vermuthen die von dem Soldaten wider den Landmann verübten Exzesse, auch wegen der Anwerbung und sonst habende Beschwerden vor denen jährlichen Musterungen von denen Obristen, Kapitains und Offiziers nicht abgethan werden sollten, so hat nach Beschaffenheit der Umstände entweder der Beleidigte und Kläger, oder die Obrigkeit und der Kreiskommissarius selbst, oder wenigstens einige Deputirte des Distrikts mit Zuziehung des klagenden Theils die Klagen bey denen Inspekteurs von der Kavallerie, oder Infanterie, oder wem sonst die Musterung aufgetragen wird, gleich zu Anfang, oder währender Musterung anzubringen, damit, ehe solche noch bey dergleichen Regimentern zu Ende gehet, selbige von demjenigen, dem die Musterung übertragen worden, abgethan, und die Kläger klaglos gestellet werden.

Ereig-

Ereignete sich aber hierunter eine oder die andere Beschwerlichkeit, daß solches füglich nicht geschehen könnte, so haben die Inspekteurs ihren Bericht an den Generalfeldmarschall oder kommandirenden General, die Kreiskommissarien aber an das geheime Kriegsrathskollegium zu erstatten. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. §. 112. S. C. A. I. p. 1197. s. Generalinspecteurs.

Die Verabschiedung derer Unteroffiziers und Gemeinen ist dem Inspekteur bey der Musterung anheim gestellet, und kann derjenige, welcher selbige einmal passiret ist, ohne Vorwissen des Regimentskommandanten, nicht entlassen werden. Kavall. D. Reglem. p. 617. und Inf. D. Reglem. p. 751.

Es soll auf Musterungen kein Blinder, das ist ein solcher, der nicht in Listen und Solde stehet, mithin kein Soldat ist, passiret werden; der aber also durchgehet, und richtig zur Kompagnie geworben ist, soll aufgehänket werden. Kr. Art. 17. s. Kriegsartikel. Ordre v. 21. Dec. 1742. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 298.

Die Musterplätze sind von der Obrigkeit dergestalt zu wählen, daß kein Schaden geschiehet, und haben die Regimenter dahin Brod und Fourage selbst mitzunehmen. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. §. 20 u. 22. S. C. A. I. p. 1160 u. 1162.

Es sind auch die Kreiskommissarien und Stadträthe befehliget, auf Verlangen derer Regimentskommandanten zur Zeit der Musterung das Unterkommen für die Eskadrons und Bataillons auf 3 bis 4 Wochen zu assigniren. Gen. Ordre v. 4. May 1750. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 488.

Muthung. Die Muthung wird sowohl von dem Ansuchen um die Lehn bey Lehngütern, als auch um die Beleihung bey Bergtheilen gebraucht; wegen ersterer s. Lehnsmuthung.

Was aber die Muthung der Bergtheile betrifft, so darf ohne dieselbe niemand Bergbau treiben, ausgenommen diejenigen, die mit dem Bergregal insbesondere beliehen.

Sie muß der Regel nach bey dem Bergmeister jeder Revier eingeleget werden, und hat auf alle Metalle statt, Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 6. C. A. II. p. 188. s. Bergmeister, dahero sie auch auf Gold, Rescr. v. 28. Juny 1710. und v. 24. July 1731. S. C. A. I. p. 1347 u. 1359. ingl. auf Edelgesteine, Mand. v. 2. May 1732. ib. I. p. 1359. gerichtet werden darf.

Im Mannsfeldischen ist jedoch im alten Felde zur Erlangung weggesetzten Robwerks und Lesewerks, außer an die jetzt stehenden 4 Gewerkschaften, keine Muthung verstattet, wohl aber im frischen Felde. Bef. v. 1. Sept. 1677. in Köhlers Bergrecht, p. 103.

Auch auf Salzquellen darf keine Muthung statt finden. Bef. v. 16. Febr. 1699. im Köhler a. a. O.

Ferner ist sie auf bloße Steinarten, als Feldspat, Kalkstein u. s. w. nicht nachgelassen. Rescr. v. 13. Jan. 1776. u. v. 27. Sept. 1777. Ebend.

Ingleichen auf Torf, weil er unter die Mineralien nicht zu rechnen ist. Bef. v. 11. Febr. 1713. Ebend.

Auf Steinkohlen kann auch keine Muthung statt finden, weil zu deren Auffsuchung und Baue das geheime Finanzkollegium bloße Konzession zu ertheilen pflegt, s. Steinkohlen.

Endlich auf Serpentinstein pflegt keine Muthung angenommen zu werden, sondern sie werden ins Gevierte vermessen und davon 1 Gülden Zins an den Grundherrn entrichtet. Innungsbrief der Zöbl. Serpentinsteindrechsler v. 19. Juny 1665.

Eingeschränkt ist die Muthung bey Seifenwerken, auf welche dieselbe nur erst nach genauer Besichtigung erlaubt ist. Zinnbergw. Ordn. v. 1. May 1568. Art. 30. C. A. II. p. 159.

Eben dieses findet auch bey überfahrnen Klüften und Gängen statt, wenn sie von jemand anders, als den Gewerken, die sie überfahren haben, gemuthet werden, denn da sind sie auch diesen erst anzubieten. Bergordn. v. 1589. Art. 26. ib. II. p. 199.

Ingleichen ist die Muthung bey denen ins Freye gefallenen Zechen eingeschränkt, wenn sie noch nicht Jahr und Tag im Freyen gelegen haben; denn in diesem Fall müssen sie erst von dem Geschwornen frey gefahren, und den alten Gewerken durch einen öffentlichen 4wöchentlichen Anschlag angeboten werden. Ang. Bergordn. v. 1589. Art. 23. ib. p. c.

In Ansehung der Alaunschiefer und Erden, ingleichen Vitriolkiese, auf welche die Bergämter ohne vorherige Berichtserstattung der Annehmung einiger Muthung sich gänzlich enthalten müssen. Rescr. vom 1. Okt. 1755. S. C. A. I. p. 1430.

Mutter. Die Mutter kann, in Ansehung desjenigen Vermögens, welches sie ihren Kindern hinterlässet, ihnen durch eine blosse Erklärung Vormünder ernennen, Vormundsch. Ordn. v. 10. Okt. 1782. c. V. §. 9. und müssen dieselben, in Rücksicht der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens, eben das, was andere Vormünder, beobachten. Ebend. §. 10.

Eine Mutter kann aber so wenig als die Großältern, wenn sie nach des Vaters Absterben die Vormundschaft geführet haben, auf den Fall, wenn sie in währender Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlnen versterben sollten, letztern zu dem väterlichen oder andern Vermögen, das dieselben von ihnen nicht bekommen, Vormünder verordnen, wenn es ihnen auch gleich der Vater ausdrücklich nachgelassen hätte. Ebend. §. 13.

Unehelichen Kindern werden die Mutter, Großältern und Anverwandten mütterlicher, nicht aber die von väterlicher Seite zu Vormündern bestellet, immaaßen wenn auch gleich der Vater zu solchen Kindern sich bekennet hat, dennoch auf dessen Verwandten hierunter das Absehen nicht zu richten ist. Ebend. c. VI. §. 6.

Wenn Mütter das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, so werden einstweilen andere Vormünder an ihrer Statt bestellet. Ebend. §. 7.

Eine Mutter muß, ehe sie zur Vormünderin bestätiget wird, mit ihren Kindern, wegen dessen, was sie aus der ihnen angefallenen väterlichen Verlassenschaft zu fordern hat, Richtigkeit treffen, wozu den Kindern ein absonderlicher Vormund bestellet wird. Ebend. §. 8.

Der Mutter, die sich nicht unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Richters, für den die Bevormundung gehöret, jedoch aber in hiesigen Landen aufhält, kann die Bestätigung zur Vormünderin nicht versaget werden. Ebend. §. 9.

In Vormundschaftssachen kann eine Mutter ohne einen Kurator kontrahiren und sich verbindlich machen. Ebend. §. 10.

Mütter müssen eben so gut wie andere Vormünder von dem Richter, für welchen die Bevormundung gehöret, bestätiget werden. Ebend. c. X. §. 1.

Sie sind bey übernommener Vormundschaft ihrer Kinder mit der Kautionsbestellung zu verschonen. Ebend. c. X. §. 6.

Auf die Lehnsvormundschaft können sie aber keine Ansprüche machen. Ebend. c. XXI. §. 1.

Nach der Vormundsch. Ordn. c. VI. §. 11. wird nicht mehr erfordert, daß Mütter oder Großmütter bey Uibernehmung der Vormundschaft dem SCto Vellejano und den übrigen dem weiblichen Geschlechte zum Besten verordneten Rechtswohlthaten ausdrücklich entsagen, und nicht wieder zu heirathen sich verbindlich machen, sondern es sollen alle rechtliche Wirkungen, welche gedachte Entsagung haben kann, vermöge der übernommenen Vormundschaft, ohnehin statt finden, nicht minder dergleichen Vormünderinnen in vormundschaftlichen Angelegenheiten auch außergerichtlich und ohne besondere Verzicht auf obermeldete ihnen zustehende Rechtswohlthaten für ihre Pflegbefohlnen gültig sich verbürgen können, ihre Vormundschaft aber, wenn sie sich wieder verehelichen, sofort aufhören, und sie solchenfalls zur Auswortung des Vermögens an den anderweit

weit zu bestellenden Vormund angehalten werden. Daferne jedoch ganz besondere Umstände einträten, derenthalber es den Kindern vortheilhaft zu seyn schiene, daß ihre Mutter oder Großmutter auch bey ihrer anderweiten Verehelichung die Vormundschaft behielte, oder ein Vater solches ausdrücklich verordnet hätte, so ist vom Unterrichter dieserhalb an die Landes- und resp. Stiftsregierungen Bericht zu erstatten, und es können nurgedachte Regierungen sodann, nach Befinden, dergleichen Müttern oder Großmüttern die Vormundschaft fernerweit allein, oder mit Beyfügung eines Nebenvormundes überlassen. Desgleichen beruhet es in dem Falle, da der letzte Ehemann derselben, bey fortwährender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen, wieder verstirbet, und keine mit einer solchen gewesenen Vormünderinn erzeugte Kinder hinterläßt, in eines jeden Richters Ermessen, ob er dieselbe zur Vormundschaft wieder zulassen, oder solche durch den anderweit bestellten Vormund fortsetzen lassen wolle.

Die Mütter und Großmütter müssen bey Übernahme der Vormundschaft diejenigen Forderungen, die bey der Erbsonderung nicht bereits in Richtigkeit gebracht worden, anzeigen. Ebend. c. VIII. §. 4.

Wenn eine Mutter oder Großmutter heirathet, so wird die Schluß- und Hauptrechnung allenthalben nach Vorschrift des 18ten Kap. der Vormundsch. Ordn. abgeleget, und dem neuen Vormund das Vermögen der Unmündigen ausgeantwortet, welcher denn sothane Schlußrechnung, wenn sie justifiziret ist, bey seiner Verwaltung und Rechnung zum Grunde legt. Ebend. c. XIX. §. 5.

Wenn der Mutter Konsens und Einwilligung zum Ehegelöbniß der Kinder erfordert wird, s. Ehegelöbniß.

Wie die Mutter die Kinder, und die Kinder die Mutter beerben, s. Erbfolge.

Wie der Kindermord an der Mutter bestraft werden soll, s. Leibesfrucht.

Mutterkorn. Da in dem erbaueten Korn zuweilen lange und schwarze Körner oder sogenanntes Mutterkorn gefunden wird, welches, wenn das gute Korn nicht sorgfältig genug davon gereiniget wird, der Gesundheit der Menschen sowohl, als des Viehes äußerst schädlich ist, und dahero leicht tödliche Krankheiten veranlasset werden können, so wird jedermann vor dem Genuß und Gebrauch des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getreides gwarnet, und sind die Unterthanen zur möglichsten Reinigung desselben vor dem Verkauf bey Vermeidung der Konfiskation, Geld- und Gefängnisstrafe anzuhalten, und sollen die Müller bey gleichmäßiger Strafe dessen Vermahlung bey sich nicht verstatten, und die Obrigkeiten gegen die Kontravenienten gebührend verfahren. Gen. v. 20. Aug. 1764. S. C. A. I. p. 881. vergl. Rathsmandat ordn. Dresden v. 27. Sept. 1765.

Muttertheil. Wenn einem Kinde wegen seines Muttertheils ein absonderlicher Kurator verordnet, hat dieser in Sachen, dazu er bestellet, seinen Pflegbefohlnen, und nicht den Vater, zu vertreten. E. P. O. ad T. 9. §. 1. p. 71.

Indessen soll, bey Absterben der Mutter, den Kindern zur Ausmachung des Muttertheils ein Vormund, und zwar vorzüglich von den Anverwandten mütterlicher Seite bestellet, über die Berichtigung sothanen Muttertheils eine Urkunde gefertiget und solche gerichtlich übergeben werden. Indessen hat dieser Vormund keiner Verwaltung des Vermögens, als welche, nach erfolgter Erbtheilung, nebst dem Nießbrauche von den Erbtheilen der Kinder dem Vater verbleibet, sich anzumaaßen. Vormundsch. Ordn. v. 10ten Okt. 1782. c. XXII. §. 2. vergl. Konst. 25. P. III.

Von den Ausbeuten der Bergtheile ist jedoch zu bemerken, daß ihm dieselben nicht selbst, sondern bloß die Interessen davon, gehören. Konst. 25. P. III.

Wenn der Vater in Konkurs verfällt, oder derselbe nach seinem Tode ausbricht, so lieget dem Vormunde ob, dasjenige, was die Unmündigen wegen ihres Muttertheils zu fordern

dern haben, zu liquidiren. Vormundsch. O. v. 1782. c. XV. §. 17.

Bey Succession der Halbgeschwister wird zwischen väterlichen und mütterlichen oder von der Mutter und ihren Blutsfreunden herkommenden Gütern kein Unterschied gemacht. Konst. 14. P. III.

Nachbier. Nachbier und Langwell neben dem Kofend zu brauen, wurde zwar überhaupt verboten; Bef. v. 24. July 1720. S. C. A. II. p. 830. dieses Verbot nachhero jedoch dahin erläutert, daß es, nur wo die Verfertigung dergleichen Langwells alten Herkommens, ferner unter der Bedingung erlaubet seyn solle, daß die Malze rein ausgebrauet und die Dresdner Kanne nicht über einen, höchstens 1½ Pf. verkaufet werde, da es denn von der Abgabe der Konsumtions- und Ausschroteaccise, auch des Eymergeldes frey. Halbbier muß als gut Bier vernommen werden. Bef. v. 22. Nov. 1726. S. C. A. II. p. 832.

Nachdruck. Wegen unbefugten Nachdrukkens der Bücher werden die in den Buchläden angetroffenen Bücher konfisziret. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. §. 81. Rescr. vom 13. May 1620. u. v. 27. Febr. 1686. C. A. I. p. 239, 409 u. 413. vergl. Buch.

Was wegen des Nachdrucks der Kalender Rechtens, s. Calender.

Uibrigens ist auch der Nachdruck der Mandate, Generalien und Valvationstabellen verboten. Bef. v. 1. Okt. 1763. S. C. A. I. p. 163.

Nachfolger im Amte müssen entweder den Prozeß ihrer Vorfahren reassumiren, oder aber sich davon lossagen. E. P. O. ad T. 17. §. 2. p. 102. s. Reassumtion des Processes.

Nachlaß der Gläubiger, s. Concurs No. 1.

Nachläßigkeit. Dem, der auf der Post den Werth der versendeten Dinge nicht richtig angiebt, ist kein Postmeister weiter als de lata culpa et dolo für sich und die Seinigen zu stehen schuldig. Postordn. v. 27. July 1713. §. 44. C. A. II. p. 1063.

Wenn bey jemanden Feuer auskommt und ein Nachbar des daraus entstandenen Schadens Ersetzung suchet, muß er als Kläger die Culpam beweisen, es stehet auch jeder nur für seine eigne Schuld und Fahrläßigkeit, nicht für sein Gesinde. Decis. 79 u. 80.

Wenn ein Schuldner bey Deposition des Geldes per culpam omissionis dessen Eigenthum behalten, gehet bey dessen Absetzung die Gefahr über ihn. Mand. v. 31. July 1623. C. A. II. p. 789.

Nachrichter. Die Nachrichter soll sein jeder bey der Freyheit gemeiner Rechte bleiben lassen. Art. Br. v. 5. Juny 1631. Art. 44. C. A. I. p. 1983.

Der Nachrichter hat die Selbstmörder und Duellanten wegzuschaffen und zu verscharren, s. Selbstmörder, Zweykampf.

Was dessen Gebühren für das Abdecken des gefallenen Viehes anbetrifft, s. Abdecker.

Was die andern Gebühren sind, an denen er sich, bey Verlust der Meisterey und des Dienstes, begnügen lassen soll, so sind solche durch die Taxordn. v. 10. Jan. 1724. C. A. I. p. 2524. und die neue Sporteltaxe v. 20sten Febr. 1764. S. C. A. I. p. 513. folgendermaaßen bestimmt:

31) pro Territione verbali nur 18 Gr.
und pro Territione reali 1 Thlr. 6 Gr.
für die Tortur selbst, sie sey in welchem Grade sie wolle, 1 Thlr. 18 Gr.

32) Für einen Staupenschlag und andere Leibesstrafe 1 Thlr. 6 Gr.

33) Von einer Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle 2 Thlr. 12 Gr.

34) Auf Tag und Nacht, wenn er mit seinem Knecht über Land reisen muß, Zehrung und für die Pferde 1 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.

35) Für die an einem Selbstmörder zu vollstreckende Exekution 2 Thlr. 12 Gr.

36) Für Verbrennung eines Pasquills 16 Gr.

37) Für Schlagung eines Namens an den Galgen 16 Gr.

Was

Was derselbe bey den Kriegsgerichten an Gebühren zu erhalten pflegt, s. Generalkriegsgerichtstaxe.

Was derselbe in der Oberlausitz an Gebühren erhält, s. Gerichtsgebühren, Wörterb. 2. Th. p. 318.

Die Heilung äusserlicher Schäden, Arm- und Beinbrüche, Buckel und Beulen ist denen Scharfrichtern, welche ihre Geschicklichkeit in dergleichen Kuren gnugsam darthun, erlaubt. Rescr. vom 31. Dec. 1750. S. C. A. I. p. 775.

Ihre Kinder müssen unweigerlich auf die Handwerke aufgenommen werden, s. Handwerker.

Nachschlüssel. Wie diejenigen zu strafen sind, bey denen Nachschlüssel gefunden werden, s. Beube, Dieb, Diebstahl.

Nachsicht. Bey Wechselbriefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, wird die Zahlungszeit von dem ersten Tage nach geschehener Akzeptation an, die Feyertage mit eingerechnet, gezählet. Wechselordn. vom 2. Okt. 1682. T. 15. C. A. II. p. 2029. s. Wechsel rc.

Wie es mit der den Schuldnern, die ohne ihre Verwahrlosung in Abfall der Nahrung gerathen, zu gebenden Nachsicht zu halten, s. Schuldner, Concurs.

Nachstempelung, s. Stempelimpost, Stempelpapier.

Nacht. In der Nacht ist das Fischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern und allem andern Gezeuge, neben den Schwedrichen, so die Müller bey Nacht einhängen; Fischordn. v. 1596. C. A. II. p. 667, 670 u. 671.

Ferner das Jagen auf hoch Wildpret, als Schweine, Rehe; Gen. Bestall. v. 20. May 1575. ib. II. p. 519.

Ingleichen das Vogelstellen beym Wiederfluge; Mand. v. 2. May 1695. u. 1/18 Sept. 1697. C. A. II. p. 585 u. 595.

Nicht weniger der Bauerschaft das Lerchenstreichen mit dem Nachtlerchennetze verboten. Kf. gr. v. 12. März 1603. n. 6. u. v. 23. April 1612. T. Rentsach. §. 30. C. A. I. p. 164 u. 191.

Wenn bey späten Nachtzechen aus den Akten zu ersehen, daß nach allen in der Pol. Ordn. v. 22. Juny 1661. T. 19. C. A. I. p. 1585. bemerkten Umständen (nämlich daß bey Gastereyen über 10 Uhr und in Schenkstädten Sommerszeit über 8, und Winterszeit über 9 Uhr geschwärmt) verbrochen worden, so soll auf die daselbst gesetzte Strafe von 20 Thlr., wenn sich aber nur eine oder die andere Uibertretung offenbaret, nach der L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Uibermäßige Bussen, C. A. I. p. 50. auf 3. 4. 6. 10. bis 14tägiges Gefängniß, mit Beybehaltung der Alternation gesprochen werden. Bef. v. 3. Sept. 1750. S. C. A. I. p. 769.

Bey den Studenten ist das Nachtschwärmen verboten. Visit. Dekr. d. Univ. Leipzig v. 11. July 1616. n. 8. C. A. I. p. 919.

Nachtmahl, s. Abendmahl.

Nachtschicht, s. Schicht.

Nachtwächter. An denjenigen Orten, wo keine gewissen Nachtwächter bestellet, sind dergleichen, gegen einen billigen Lohn, anzunehmen, und, wo die Gemeine zu klein ist, die Einwohner nach der Reihe die Nachtwache zu halten schuldig. M. d. a. d. Dörf. z. beob. acht. Feuerordn. vom 18. Febr. 1775. c. I. §. 46. vergl. Mand. v. 7. Febr. 1719.

Es haben die Nachtwächter des Winters bis früh 5 Uhr, und Sommerszeit bis 3 Uhr die ganze Nacht hindurch zu wachen, auch solches durch Hornblasen, oder auf sonst gewöhnliche Art anzuzeigen, ferner alle Gassen des Dorfs durchzugehen, und auf sämmtliche Bauer- Kirchen- Pfarr- geistliche und herrschaftliche Gebäude Obsicht zu führen. Ebend.

Wenn selbige des Nachts ungewöhnlichen Rauch oder Feuer spüren, so sollen sie an die Thüren und Fensterläden anklopfen, Feuer rufen, die Leute aus dem Schlafe aufwecken,

wecken, insbesondere aber dem Richter, den Sprützenmeistern und Feuerläufern, auch an den Orten, wo Glocken vorhanden, dem Schulmeister sogleich Nachricht davon geben. Ebend. c. III. §. 4.

In Dresden haben die Nachtwächter, wenn sie bey dem Stundenabrufen die Gassen begehen, fleißig Acht zu geben, in welchen Häusern die Hausthüren offen stehen, auch in den Winkeln auf den Gassen, wo sich Leute verstecken können, genau nachzusehen, und, wo sich dergleichen finden, solche anzuhalten und davon Anzeige zu thun. Rathspat. vom 6. Dec. 1782.

Uiberhaupt ist in Dresden, mehrere Nachtwächter anzunehmen, und dazu tüchtige und sichere Personen zu bestellen, anbefohlen worden, welche, abwechselnd mit denen, welche die Stunden abrufen, fleißig durch die Gassen und Queergäßgen in der Stadt ab- und aufgehen und die Wachen bis gegen Anbruch des Tages fortsetzen sollen. Rescr. v. 18ten Dec. 1782.

Derjenige Nachtwächter, welcher einen herrnlosen in der Nacht auf der Gasse herumlaufenden Hund aufnimmt und solchen in die Dresdner Meisterey abliefert, soll, gegen Vorweisung einer Bescheinigung vom Scharfrichter, dem er 1 Gr. zu bezahlen hat, zu Rathhause 8 Gr. erhalten, wobey zu bemerken, daß alle des Nachts in den Straßen herumlaufenden Hunde, welche nicht an der Leine geführet werden, für herrnlos geachtet werden sollen. Dagegen sind von denjenigen Hunden, welche bey Tage ohne Aufsicht herumlaufen, nur diejenigen für herrnlos anzusehen, welche weder Halsbänder noch andere Zeichen an sich haben. Rathsverordn. v. 29. July 1784. §. 3.

Uibrigens sind deren Kinder bey Handwerken unweigerlich an- und aufzunehmen. M. v. 19. Okt. 1731. n. 4. S. C. A. I. p. 582.

Nadler. Was für Misbräuche bey denselben abzuschaffen, s. Handwerk und Gen. v. 23. Aug. 1748. S. C. A. I. p. 695.

Näherrecht, s. Vorkauf, Lehn, Mitbelehnte.

Nahmen. Die Konzipienten einer Schrift müssen sich mit ihren vollen Namen unterschreiben. E. P. O. ad T. 3. §. 2. p. 34.

Ein Dokument muß rekognosziret oder diffitiret werden, ob es gleich nicht von Beklagtem selbst, sondern von einem andern in seinem Namen unterschrieben ist. E. P. O. Anh. §. 4. p. 302.

Unehelich gebornen Kindern darf der Pfarrer nicht nach seinem Gefallen einen Namen geben, sondern den, welchen die Mutter begehret. Rescr. vom 16. April 1662. C. A. I. p. 861.

Die in fremdem Namen publizirten Urthel werden sowohl, als andere, rechtskräftig. Konst. 26. P. I.

Vollmachten sind gültig, wenn sie gleich gar nicht oder mit einem verzogenen Namen besiegelt sind. E. P. O. ad T. 7. §. 1. p. 61.

Nagelwerk. Von ausländischem Nagelwerk ist bey Entrichtung der Landaccise auch zugleich der Grenzzoll und Eisenlizent zu entrichten. Bef. v. 27. Okt. 1736. S. C. A. II. p. 12.

Und zwar wird durchgehends vom Thaler des Werths 3 Gr. 4 Pf. bezahlet. Gen. Bef. v. 26. Aug. 1737. ib. II. p. 12.

Durchgehendes Nagelwerk, ingl. fremde Händler, so es Messenszeit hereinbringen, sind davon frey, inländische Krämer und Handwerksleute aber müssen den Grenzzoll und Eisenlizent in und außer den Messen von dem verschriebenen Nagelwerk entrichten, doch, wenn es ½ Centner und mehr beträgt, nach dem Centner, und zwar mit 20 Gr. Rescr. v. 1. Nov. 1738. u. Bef. v. 9. März 1747. S. C. A. II. p. 14 und 20.

Suhlisches Nagelwerk ist auf des Raths zu Suhl Bescheinigung dem inländischen gleich zu achten, mithin lizentfrey. Gen. Bef. v. 3. Dec. 1738. ib. II. p. 15.

Da die sogenannten Feilschmidts- und andere ausländische Eisenwaaren, zum Besten der Messen, von diesem Lizent befreyet wurden,

den, so ist zugleich genaue Aufsicht, daß bey den Nagelfässern keine Defraudationen vorgehen, anbefohlen. Bef. v. 24. May 1752. ib. II. p. 25.

Nahrung, Nahrungsstand, Nahrungsgeld, Nahrungsabfall. Mit Anstellung eigener Nahrung und Haushaltung kommen mündige Kinder stillschweigend aus väterlicher Gewalt. Konst. 10. P. II.

Wegen des Nahrungsstandes und der Gewerbe haben die Stadträthe nach hergestelltem Frieden über nachfolgende Umstände berichten müssen:

1) worinnen die Hauptnahrung und das Gewerbe der Bürgerschaft bey jeder Stadt bestehe,
2) ob und was für Manufakturen und Fabriken darinnen vorhanden,
3) in was für Umständen sich jede derselben befinde,
4) ob selbige und welche von denenselben vor dem Kriege in höherm Flor gestanden,
5) ob die Fabrikate tüchtig und von behöriger Güte, auch resp. nach erforderlicher Länge und Breite gefertiget werden,
6) ob und was für Mängel bey sothanen Manufakturen bis anhero wahrzunehmen gewesen,
7) wie die Schauanstalten beschaffen,
8) ob und wodurch die Nahrung in Verfall gerathen, und wie dieselbe wieder empor zu bringen,
9) was außer denen Fabriken für Handwerker bey der Stadt anzutreffen und in was für Umständen sich selbige befinden,
10) ob auch bey diesen gute Ordnung gehalten, und die Lehr- Wander- und Muthjahre, auch die Fertigung derer Meisterstücke gehörig beobachtet werde,
11) ob das Brauwesen in gutem Zustande und der Vertrieb des Bieres beträchtlich, oder ob und wodurch selbiges in Verfall gerathen,
12) wie es mit dem Ackerbau und der Landwirthschaft bey der Stadt beschaffen,
13) wie viel Häuser bis anhero bey der Stadt kaduk geworden, und was die Ursache davon gewesen,
14) ob bey dem Polizeywesen der Stadt einige Gebrechen vorhanden, und
15) wie hierunter, auch sonst, die Umstände gemeiner Städte und dasiger Bürgerschaft zu verbessern seyn dürften. Gen. v. 8. Aug. 1763. S. C. A. I. p. 862.

Die von Adel sollen keine bürgerliche Nahrung treiben. L. O. vom 1. Okt. 1555. T. Brauen u. Kl. gr. v 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 118. C. A. I. p. 65 u. 252.

Eine einem engagirten Soldaten durch Erbfall akquirirte Nahrung kann ihm nicht eher übergeben, noch die von ihm abgeschlossenen Kaufkontrakte konfirmiret werden, bis er seine Entlassung, der Ordonanz gemäß, gesuchet und den Abschied erhalten hat. Ern. Ordon. vom 30. Juny 1752. c. VIII. §. 80. S. C. A. I. p. 1183. vergl. damit Abschied, Soldat.

Bürgerliche Nahrung dürfen die Soldaten, so lange sie dienen, weder in Städten noch auf dem Lande treiben. Ebend. §. 93. ib. I. p. 1188. vergl. Militairbefreyungen und Soldat.

Die bürgerliche Nahrung findet eigentlich auf den Dörfern nicht statt, dahero wegen deren Einschränkung ein eigenes Mandat vorhanden, s. Dorf.

Ausländer, die sich in hiesige Lande wenden, sind, außer den übrigen Vortheilen, auch vom Nahrungsgelde befreyet. Gen. Konf. Acc. Ordn. v. 20. Dec. 1715. n. 11. C. A. II. p. 2000.

Welche Personen übrigens mit Nahrungsgelde zu belegen, und welche davon frey sind, s. Generalaccistarif.

Narrenhaus. Die Bestrafung mit dem Narrenhause, von welcher die Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 17. §. 6. C. A. I. p. 1583. und die Gesetze hin und wieder reden, ist außer Gebrauch.

Nase. Wegen Abschneidung der Nase, s. Leibesstrafen.

Nation. Die Universität Leipzig bestehet aus 4 Nationen, der Meißnischen, Sächsischen, Bayerischen und Pohlnischen. Fund. d. Univ. Leipz. v. 1409. C. A. I. p. 905.

Diese vier Nationen wählen allzeit den Rektor. Univ. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. v. d. Rektorn der Univ. Leipz. ib. I. p. 717.

Jeder der vier Senioren gedachter Nationen muß dem Rektor und den vier Dekanen seine von der Nation rektifizirte Rechnung vorlegen. Visit. Dekr. d. Univ. Leipz. vom 11. July 1616. n. 1. ib. I. p. 915. vergl. Rescr. v. 7. Sept. 1616. ib. I. p. 921.

Naturallieferung. Die Naturallieferungen im 7jährigen Kriege mußten die Pachter von den gewonnenen Früchten leisten, auch mit dem Gutzugsvieh an die bestimmten Ablieferungsorte führen, gegen die zugleich gesetzte Vergütung; bey deswegen entstandenen Streitigkeiten war zwischen den Pachtern und Eigenthümern kein Prozeß zu verhängen, sondern in Entstehung der Güte an die Landesregierung zu berichten. Gen. v. 4. Dec. 1762. S. C. A. I. p. 851 f. Ein Gleiches ist auch in der Oberlausitz verordnet worden, s. Ob. A. Pat. v. 30. Nov. 1762. ib. III. p. 158.

Nebenlade, s. Handwerk.

Nebenvormund, s. Vormund.

Nebenwege, s. Fuhrleute, Landstraßen, Post.

Negative Einlassung, s. Einlassung.

Negotianten. Denen aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachey, Macedonien und Griechenland auf die Leipziger Messe kommenden Negotianten und Juden soll auf den Posten, Gleits- und Landaccismeinnahmen mit allem Glimpf begegnet werden. Gen. Bef. v. 8ten July 1748. S. C. A. II. p. 1143.

Netze, s. Jagd.

Neuanbauende, s. Anbau.

Neujahr, Neujahrsgeschenke. Denen Pathen und Gesinde soll, bey Strafe, kein Neujahrsgeschenke gegeben werden. Pol. Ordn. vom 22. Juny 1661. T. 17. §. 5. u. T. 23. c. I. §. 6. C. A. I. p. 1583 u. 1594. In der Oberlausitz kann jedoch solches dem Gesinde gegeben werden, nur muß es bey der Miethung sofort bedungen und hernach, bey 10 Thlr. Strafe, nicht überschritten werden. Ob. L. Ges. O. v. 20. Aug. 1767. T. 3. §. 7. S. C. A. III. p. 198. und Oberlaus. Kollekt. Werk B. III. p. 317.

Die Tischwirthe zu Wittenberg dürfen unter dem sogenannten Tischrecht von den Tischgängern kein Neujahrsgeschenk nehmen. Visitat. Dekr. d. Univ. Wittenb. vom 19. Aug. 1668. C. A. I. p. 988.

Neue Erfindung, s. Fabrik.

Neunter, s. Stollengebühren.

Nichtigkeit, s. Nullität.

Niedergerichte, s. Erbgerichte.

Niederjagd, s. Jagd.

Niederlage. Auf dem Lande und in den Dörfern ist, in so weit es nicht besonders verstattet, keine Niederlage zu halten erlaubt, s. Dorf.

Ein Gleiches ist auch denen in der Niederlausitz geduldeten Juden untersaget, s. Juden.

Die Brod- und Mehlhändler hingegen, so nach Dresden kommen dürfen, können auch ihre Niederlagen haben, s. Mehl, Mehlhändler, Becker.

Alle heimliche Niederlagen auf dem Lande sind nicht allein verboten, sondern, wenn solche entdecket werden, ohne Anstand zu konfisziren, derjenige aber, der sie in seiner Wohnung geduldet hat, ist mit nochmaliger Erlegung des Werths der Waaren, nach pflichtmäßiger Taxe, und, wenn sein Vermögen hierzu nicht hinlänglich befunden wird, mit einer willkührlichen vom geheimen Finanzkollegio zu ermäßigenden Gefängnißstrafe anzusehen.

zusehen. Landaccisordn. s. inländ. Waaren v. 1. Nov. 1788. 2. Abschn. §. 6.

Wenn ein Fuhrmann durch Zufall gewisse Waaren in einem Dorfe niederzulegen genöthigt ist, so kann solches, ohne Vorwissen des Dorfrichters oder einer andern Gerichtsperson, und des Ortes General- oder Landaccis-einnehmer nicht geschehen, außerdem die Niederlegung der Waaren für heimlich angesehen und bestrafet wird. Ebend.

Die niedergelegten Waaren sollen entweder in das öffentliche Wirthshaus, oder zum Einnehmer, oder sonst in ein Haus am Wege, das wohl beobachtet werden kann, geschaffet werden, ferner 2) der Fuhrmann, so wie der Besitzer des Hauses, der die Waare einnimmt, ein vollzogenes, die Anzahl und äußere Beschaffenheit der Kolli und Pakete enthaltendes Verzeichniß fertigen, und dem Einnehmer bis zur Abholung der Waare zustellen. 3) Hat der Einnehmer, so lange sich die Waare auf dem Dorfe befindet, fleißig in Obacht zu nehmen, daß nichts davon heimlich ausgepacket und fortgeschaffet werde, und der, bey dem sich die Waare befindet, hat, bey selbst eigener Vertretung, dafür zu stehen; 4) muß deren Fortschaffung im Beyseyn des Einnehmers geschehen. Ebend.

Was das Niederlagsrecht der Stadt Hayn und Leipzig u. s. w. betrifft, s. Stapelgerechtigkeit.

Nießbrauch. Der Nießbrauch von den Gütern der Kinder gehöret allein dem Vater, wegen der väterlichen Gewalt, u. die Mütter dürfen sich dessen nicht anmaaßen, wenn sie gleich der Kinder Vormundschaft verwalten, oder dieselben mit nothdürftigen Alimenten versehen. Konst. 25. P. III. Decis. 62.

Indessen soll in der Oberlausitz die Mutter, so die Kinder bey sich hat und auferziehet, die Abnutzung ihrer Erbschaft behalten und gebrauchen. L. Ordn. v. 20. Nov. 1551. C. A. III. p. 89.

In des Weibes Gütern und Vermögen hat der Mann den Nießbrauch. Konst. 25. P. III. und E. P. O. ad T. 39. §. 21. p. 223.

Wenn nun in die Nutzungen oder Zinsen, welche der Schuldner vi usufructus aus des Weibes oder der Kinder Gütern zu erheben hat, die Hülfe zu vollstrecken, so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als wenn diesen zuförderst der Alimente halber zulänglich prospiciret worden. E. P. O. ad T. 39. §. 21.

Auch die usufructuarii unbeweglicher Güter sind pro possessionatis zu halten, und dahero von dem Vorstande der Unkosten halber befreyet. E. P. O. ad T. 13. p. 90.

Vergl. Vater.

Niftel. Der nächsten Niftel gehöret bey Absterben einer Weibsperson die Gerade, und muß ihr der Mann die dazu gehörigen Stücke auch von dem Hochzeitgeschenke abgeben. Konst. 14. u. 22. P. III.

Durch Testament oder andern letzten Willen kann ihr zum Nachtheil die Gerade nicht verändert werden, wohl aber durch Übergabe unter den Lebendigen; doch bestehet deren Schenkung nicht, wenn sie von dem Eheweibe dem Manne geschieht, es wäre denn antidoralis oder remuneratoria donatio. Konst. 14. P. III.

Nominatio auctoris. Wenn einer dasjenige, darum er belangt wird, nicht für sich selbst, sondern von eines andern wegen inne hat, so ist bald Anfangs, und noch vor dem ersten Termin, bey fünf oder zehn Thaler Strafe, die nominatio auctoris von ihm zu bewerkstelligen, und hierauf ohne fernern Beweis der Nominatus, wenn die actio in foro rei sitae angestellet, statt des Beklagten, wo nicht dessen eigen factum konkurriret, zur Einlassung und Antwort vorzuladen, oder da in foro domicilii geklaget worden, der Kläger an des Nominati ordentliches forum zu verweisen. Läugnet nun Nominatus, daß ihm die geklagte Sache zugehöre, so ist der Nominans zu deren Restitution ohne fernern Anstand und Prozeß zu verurtheilen, auch, da er hierunter gefährlicher Weise gehandelt, zur Erstattung der Unkosten anzuhalten, und noch hier-

hierüber willkührlich zu bestrafen. E. P. O. ad T. 14. §. 3. p. 95.

Notar, Notariatamt, Ordnung, Signet.

Ein Notar, der sein Amt in diesen Landen üben will, muß, wenn er nicht von einer Juristenfakultät dieser Lande freiret, oder pro Praxi examiniret, sich nochmals daselbst examiniren und bey der Landesregierung immatrikuliren lassen, sonst sind dessen Instrumente ungültig, jedoch ist dadurch derer außer Landes sich befindenden Notarien daselbst gefertigten Instrumenten nichts benommen. Gen. Verordn. v. 19. Febr. 1721. C. A. I. p. 1205. E. P. O. ad T. 2. §. 7. p. 30.

Es haben aber die beyden Juristenfakultäten zu Leipzig und Wittenberg die Freyheit, Notarien zu freiren. Privil. v. 20. Okt. u. v. 24. Jul. 1711. C. A. I. p. 943. u. 989.

Andere mit der Comitiv Begnadigte sollen derselben, sonderlich in Creatione Notariorum nicht misbrauchen. Ang. Gen. Verordn. v. 1721.

Das Amt der Notarien ist in Kaiser Maximilians Verordnung de anno 1512 beschrieben, darauf auch alle Notarien zu schwören pflegen. Decis. 20.

Da nun die Notariatsordnung hierdurch in Chursachsen, als ein nationalsächsisches Gesetz zu betrachten, so ist auch deren Inhalt hier nicht zu übergehen, welcher darinnen bestehet.

Beobachtung folgender Notariatordnung.

Derer Pön, so ihr Amt nicht thun.

§. 1. Denselben nach, so sollen die Notarien solche Unsere so heilsame Reformation und Ordnung, die ihnen zu Uebung und Praktiken ihrer Notariatämter gegeben wird, sich befleißigen, demüthiglich anzunehmen, zu empfahen, zu halten, und nach Inhalt derselben und andern, so in ihren Eiden und Pflichten, ihrer Aemter halben gethan, desgleichen nach Inhalt gemeiner Rechten, oder löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts eingeführt und versehen ist, ihre Aemter rechtlich, getreulich und aufrichtiglich zu üben, als lieb ihnen sey, zusammt dem, daß sie die Wiederkehrung der Schäden und Interesse denen, so durch sie versäumet oder verführet werden, zu thun schuldig sind, Unser schwere Ungnad, Straf und Buß zu vermeiden.

Welche nicht Notarien seyn können.

§. 2. Erstlich ordnen Wir, daß unter den Personen, so approbirt, oder von neuem instruiret werden, ihres Standes und Wesen halben Unterschied gehalten, und Aufmerkung gehabt werde, damit nicht die, so dazu von den Rechten verboten, als ungläubig, eigenleut, ehrlos, infames genannt, oder dieser Unser Ordnung und anders, so zur Uibung dieses Amtes zu wissen noth ist, nicht berichtet, ober im geistlichen Bann, oder in Unser und des Reichs Acht wären, und in Summa, alle, die in Rechten zu zeugen verworfen werden, dieweil sie anstatt der Zeugen gebraucht werden.

Solennität und Form der Instrumente.

§. 3. Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Uibung und Gewohnheit eingeführet ist, daß in Aufrichtung der offnen Instrumenten und ihrer Solennitäten diese Form gehalten, und nehmlich, daß im Anfang, nach Anrufung des göttlichen Namens, von dem alle Gutthat kömmt, die Jahrzahl unsers Heils, römisch Zinnszahl, indictio genannt, der Name des obersten Fürsten; darnach Monat, Tag, Stund und Mahlstatt und an welchem Ort derselben: Dann der Inhalt der geschehenen Handlung, darnach die Gezeugen dazu genommen, deren aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben, und zuletzt das Signet und Unterschrift des Notarius, der dann alle Weg dazu gebeten oder erfordert werden, und von derselben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun soll, gesetzt werden.

Dabey jedes Orts Gewohnheit zu beobachten, auch den Namen und Jahr des regierenden Kaisers oder Königs zu setzen.

§. 4. Darum so gebieten und ordnen Wir, dieselbe Form fürohin zu halten, nichts desto minder vorzubehalten, was sonst von eines jeden

jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre, doch also, daß aufs wenigst im Begriff des heil. römischen Reichs, der Namen und das Jahr der Regierung eines römischen Kaysers oder Königs, so zu derselben Zeit ist, zu setzen, in keinen Weg, (als bishero von etlichen unbilligen und säumigen geschehen ist), unterlassen werde.

Protokoll der Notarien, und zu was Ende solches fleißig zu halten, Argwohns, Verdachts, Irrung, Zwietrachts halben.

§. 5. Fürter so befehlen wir, daß ein jeder Notarius in alle Weg geflissen seyn soll, zu haben, und mit höchstem Fleiß zu verwahren, auch nach ihm zu verlassen ein Protokoll, darinnen alle und jede Handlung vor ihm ergangen, darzu er gebeten wird, durch ihn selbst und nicht durch jemand anders, nach ihrer Ordnung beschrieben, und der offenen Instrumenten, so sie daraus geben würden, von Wort zu Wort gleichlautende Kopey registrirt zu behalten und zu verwahren, damit, ob die Instrument, so zuvor aus solchem Protokoll ausgangen wären, verlegt oder verloren, oder wann und so oft vor, oder nach eines Notarien Tod andere Instrumenten, von neuem auszugeben noth seynd, oder der ausgegangenen Instrument halben Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht oder Zweifel entstehen würden, daß man alsdann Zuflucht zu solchem Protokoll und Register haben möge. Und soll, solches also zu halten, so weit verstanden werden, daß die Protokoll, obgleich die Partheyen, so darinnen gehandelt hätten, das verwilligten, oder solche Handlung vor ungeschehen und nichtig haben, oder auszuthun begehren wollten, nicht sollen ausgetilget, vernichtet oder kancellirt werden, anders, dann daß solche Schrift leßlich stehen bleibe. Dann wie, ob vielleicht einem andern, als Fisco, oder andern, daran etwas gelegen, daß die aufgeschriebene Handlung dermaßen geschehen wäre, und aus dem Protokoll erwiesen werden möcht.

Nichts als was er gewiß weiß. Gesicht und Gehör, Schmecken und Fühlen der Zeugen.

§. 6. Die Notarien sollen sich auch hüten, daß ihrer keiner auf jemands, wie glaubwürdig der wäre, ansagen, oder Relation, noch ichts anders mehr oder weniger, denn was vor ihm und den Zeugen, dazu genommen, gehandelt, oder geschehen wird, und darum er, zu Zeiten derselben Handlung und nicht einer andern Zeit, davor oder darnach, gebeten wird, und daß, so er mit leiblichen Sinnen vermerket, (dieweil sich seine Gewalt nicht weiter erstrecket), in seinem Protokoll aufschreibe, oder Instrument darüber mache. Aber in denselben Sinnen ist Unterschied zu machen, dann das Gesicht und Gehör halben ist genug, daß der Notarius im Beywesen der Zeugen sehe und höre. Aber der andern Sinne halber, als mit versuchen oder kosten, tasten, riechen oder schmecken, ist noth, daß die Zeugen vor ihm kosten oder versuchen, tasten oder riechen, und was sie durch solch ihre Sinnen empfahen, vor den Partheyen zeugen und Notarien bezeugen. Dann von diesem Bezeugen, aber nicht von seinem eigenen versuchen oder kosten, tasten noch Geruch, mag ein Notarius kräftiglich bezeugen. Doch wo er solcher Bezeugniß der Zeugen den Zusatz thät, daß er dergleichen auch mit versuchen, tasten oder riechen empfangen hätt, das thät nicht weniger Glaubens.

Handel eines Stummen.

§. 7. Es mag auch ein Notarius gebeten oder gefordert werden zu einem Handel eines Stummen, und schreiben die Zeichen, oder das Winken, und nämlich also: Nachdem N. aus Zufall nicht reden mag, durch mich gefragt, hat mit Zeichen oder Winken der Achseln, oder des Hauptes, verwilligt und dergleichen.

Wie Substitutio Notarii beschaffen seyn soll, und wie weit ein Protokoll zu extendiren.

§. 8. Und wiewohl von Gewohnheit einem Notarien gestattet, wenn er selbst daran verhindert wird, durch einen andren Getreuen sein

sein Instrument, so er begriffen und komplirt hat, ingrossiren zu lassen, also, daß er solches nochmals selbst unterschreibt, so soll er doch sein Protokoll oder Ausstreckung desselben, durch sich selbst und nicht durch einen andern machen und thun; oder wo er das einiges Zufalls halben zu derselben Zeit nicht schreiben möcht, desselbenmals einen andern an seine Statt zu extendiren, von Wort zu Wort angeben, und in seiner Subskription von solcher Unvermöglichkeit und eines andern Ingrossation bezeugen.

Clausulen der Verzicht.

§. 9. Und wiewohl ein Protokoll, so vollkommentlich zu extendiren, als so ein Instrument davon gemacht von nöthen ist, so sollen doch die Notarien, zum wenigsten mit kurzen Worten, die Hauptclausuln der Substanz, der Handlung und Kontrakts, so für ihnen geschieht, und gleichwohl nach eines jeden Kontrakts oder Handels Natur, oder Gewohnheit desselben Orts anregen, und sonderlich die Clausuln von der Verzicht.

Consensus substantialis pars Contractus. Non extenditur ab ignorato.

§. 10. Denn nachdem die Verwilligung und Meinung des, der also vor ihm handelt und kontrahirt, ein wesentlich und substantial Stück ist, desselben Kontrakts oder Handels und aller andern Dingen, deren sich die Partheyen vereinigen und überkommen, ob sie gleich von Gewohnheit dabey gesetzt würden, und dann solcher Verwilligung und Konsens nicht gestreckt werden möge auf dasjenige, das einem nicht wissend ist, so erfordert die Nothdurft, daß ein Notarius vor ihm und den Zeugen, zum wenigsten summarie den Partheyen erzähle und lese, die Fakta, Verzicht, und jede Clausuln, darauf in Kraft und Macht der Handlung vor ihm geschehen, gestellt wäre, und den Konsens und Verwilligung darauf aussprechen lasse. Denn wiewohl das Recht vermuthet und dafür achtet, daß die Partheyen alles das, so nach der Natur des Kontrakts und Gewohnheiten des Orts gewöhnlich abgeredet wird, verwilliget haben, obgleich solches aus dem Protokoll nicht erschiene, noch auch von den Partheyen ausgedruckt würde, auch etliche sind, die da wollen, daß solches von einem Notarien zu thun nicht noth sey, so ist doch gewisser und der Billigkeit gemäßer, daß also, wie obsteht, zu halten, um vieler Ursach willen; denn es gehört dem Richter und nicht den Notarien zu, auf Vermuthung und Präsumtion zu ermessen, sondern allein von denen zu schreiben, so mit leiblichen Sinnen empfangen wären, wie vor angezeigt, dieweil er, der Notarius, einem Zeugen gleich schreiben soll.

Contractus inscriptio.

§. 11. Und am meisten und insonderheit, ist solches zu halten in denen Kontrakten und Händeln, darinnen zu ihrer Substanz die Schrift gehöret, ja alsdann erfordert die Nothdurft, daß alle und jede Punkte vor den Partheyen und Zeugen von Wort zu Wort vorgelesen werden. Denn ehe die Schrift vollkommentlich gefertiget, und von den Partheyen für vollkommen und erfüllt geacht, so wird der Kontrakt nicht für vollkommen und kräftig gehalten. So aber die Schrift vollkommen und erfüllt ist, so mag alsdann nichts mehr hinzugesetzt, davon gethan oder geändert werden, obgleich die Partheyen solches verwilligten.

§. 12. Doch so möchte der Notarius zu dem, so die Partheyen darnach ändern, dazu oder davon thun wollten, von neuen gebeten werden, und ein ander Instrument machen; doch daß das, so zuvor gemacht wäre, in dem Protokoll bleibe.

Der Notarien Behutsamkeit, niemand anders die Instrumente aufsetzen zu lassen.

§. 13. Und insonderheit, so sollen die Notarien behutsam seyn, vor dem Betrügen und Veruntreuen etlicher, es wären diejenigen, so vor ihm kontrahiret hätten, oder andre, die sich annehmen, die Notarien ihnen zu guten ihrer Arbeit zu überheben, und durch sich selbst oder andre dazu bestellt, und der Notarien Protokolle, Instrumente, die man ihnen daraus geben soll, diktiren, begreifen, extendiren, und ingrossiren lassen, und alsdann dem

dem Notarien dieselben wieder zum fürbringen, zu subskribiren und zu bezeichnen; denn in denselben Dingen oft gefährlich und zum Nachtheil derjenigen, die gegen oder mit ihm kontrahiret und gehandelt haben, der Geschichte etwas entzogen oder zugesetzt wird, das den Sinn und Substanz ändert. Wie denn leichtlich zu Zeiten mit einem Wort, einer Sylben, ja zu Zeiten mit einem Buchstaben, geschehen mag, und so unachtbarlich und klüglich, daß der Notarius, noch die andern Mitkontrahenten, solches kaum und ganz nicht merken mögen. Daraus die Notarien verstehen mögen, wie gefährlich und gewagt es wäre, sein Protokoll und Imbreviatur durch andere, und sonderlich der einen Parthey suspekt, oder die den protokollirten Geschichten nicht zugegen gewesen, extendiren zu lassen. Aber ein anders wäre es, wo zuvor und ehe der Kontrakt abgeredt und vollendet wäre, solche Extensiones wären von beyden Kontrahenten oder ihrer einem geschehen, und alsdenn vor ihnen und den Zeugen und Notarien verlesen, und solches den Partheyen, wie verlesen, gefällig wäre, und der Notarius darüber ersuchet wurde: Alsdann so möcht der Notarius sie herrlich schreiben, daß sie approbirten Form vor ihm und den verordneten Zeugen kontrahirt und gehandelt, und solches zu ändern in sein Protokoll schreiben, und Instrument darüber machen.

Und nicht obenhin oder zu eilig protokolliren.

§. 14. Und in gemein zu reden, so sollen die Notarien höchsten Fleiß ankehren, daß sie in Einsetzung und Aufschreibung ihrer Protokollen und Abbreviaturen nicht eilen oder geschwind handeln, sondern mit gutem Fleiß und Aufmerkung alle und jede Klausuln protokolliren, dieweil die ganze Substanz und Kraft ihrer Aemter und Eyden deshalben geschworen, an dem gelegen ist, daß sie wohl und fleißig Aufsehens haben und verstehen, was vor ihnen gehandelt, und über das, darüber sie gebeten werden, und sie mit eigenem Gesicht und Gehör in der Zeugen, die auch darauf merken, Gegenwärtigkeit empfangen haben, protokolliren und publiziren, aufrichtig und getreulich, ohne einige Bergung der Wahrheit, oder einiges falschen Einmischung, mit Haltung der Solennitäten, so von Recht und Gewohnheit der Oerter, da sie solche Instrumente machen, zu halten sind, wie vorgeschrieben ist.

Ein Notarius ist ein Diener gemeines Nutzens und seines Amts schuldig, Instrumente zu machen. Doktoren, Rathsherren und Geistliche so Notarii.

§. 15. Es ist auch ein Notarius oder Tabellio, nachdem er ein Diener ist gemeines Nutzens, seines Amts halben schuldig, von den Händeln, darüber er gebeten wird, sofern die sonst aufrichtig, ziemlich und nicht verboten wären, sonderlich auf ziemliche Belohnung Instrument zu machen, er wäre denn Doktor, ein Rathsherr, Mönch oder Klerikus, doch dieselbe (so sie sich haben bitten lassen) sind schuldig, ihre Imbreviaturen der Protokoll zu öffnen. Und sind solche Instrumenta von Würden; wohl möchten dieselben um das, darinn sie sich williglich begeben hatten, um Ueberfahrung des Verbots, gebüßt werden.

Resignatio Notariatus.

§. 16. Die Notarien sollen auch wissen, daß ihrer keiner sein Notarienamt anders, denn allein in die Hände des obersten Fürsten, von dessen Gewalt er solch Amt empfangen hätt, und kreirt wäre, noch auch sein gewöhnlich Signet, ohn Gewalt des Richters, und aus redlichen Ursachen verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen sein Instrument zeichnen solle.

Notarius soll eines andern Protokoll oder Imbreviatur nicht extendiren.

§. 17. Und wiewohl ein Notarius sein Protokoll oder Imbreviatur extendiren und alles darein setzen mag, was die Gemüth und Meinung der Kontrahenten, oder Testirer gewesen seyn, doch ohn Veränderung der Substanz, so mag und soll er doch eines

andern Notarien, derselbe sey lebend oder todt, Protokoll oder Imbreviatur, ob die ihm gleich legirt oder gesetzt worden wäre, ohne richterliche Gewalt nicht extendiren, oder ichts dazu oder davon thun, oder anders, denn von Wort zu Worte, in offene Form bringen, dieweil solche Extension, und was unter dem Wörtlein oder Zeichen rc. oder andern gebrechhaften und gekürzten Worten vielleicht darstünde, begriffen oder verstanden werde, zu des Richters und nicht seiner Achtung stehet.

Rasura, Interlineatura.

§. 18. Die Notarien sollen auch Aufsehen haben, wenn sie in Extendirung der Instrumenten radiren, sonderlich merklich und an verdächtigen Orten, in einer oder mehr Zeilen, oder zwischen den Linien, oder auf das Spatium heraus, etwas setzen, dafür sie sich, so viel möglich, hüten sollen, daß sie alsdann im Instrument oder ihrer Subskription davon Meldung und Befestigung thun, und sonderlich, wann solche Interliniatur oder Schrift im Spatio nicht von der Hand, die solch Instrument ingrossiret, geschehe.

Keine gekürzte, dunkele und zweifelhafte Worte, noch unbekannte Ziffer, Zeichen, Abbreviaturen rc. gebrauchen, und auf Pergament schreiben.

§. 19. Item. Die Notarien sollen sich auch hüten, denn ihnen wird mit dieser Ordnung verboten, ihr Instrument mit zu viel gekürzten, dunklen und zweifelhaften Worten, die dann ein Instrument zu unnütz machen, oder auch durch Ziffern, Zeichen oder Notas, sonderlich, die nicht gemeiniglich und allen bekannt sind, dieweil dieselben gar leichtlich geändert und gefälscht werden mögen, sondern mit ganz gemeinen, leslichen und erkannten Buchstaben in Pergament, und nicht Papier, in lateinischer oder deutscher Sprach schreiben.

Protokoll verlegt oder verloren.

§. 20. Wo zufälliglich eines Notarien Protokoll verlegt oder verloren, und das kündlich gemacht würd, möcht der Notarius Klag führen gegen den, welchem er Instrumenta vor daraus gemacht oder gegeben hätte, das wieder heraus zu geben; oder wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die darbey gewesen wären, examiniren lassen, und davon ein neu Protokoll machen.

Notarien sollen behutsam seyn, und in Instrumenten nicht irren.

§. 21. Es sollen auch die Notarien in Verfertigung und Oeffnung ihrer Instrumente fleißig und behutsam seyn, daß sie sich nicht irren, dieweil die Partheyen, daraus in groß Ungemach, Gefährlichkeit und Kosten oft geführet werden, die sich ohne Zweifel ihnen zuzukehren schuldig seyn.

Eingefallene Irrung des Notarien kann nicht aus eignem, sondern Richters Gewalt korrigiret werden.

§. 22. Ob aber bewährlich oder unbewährlich sich begebe, daß ein solch Irrung einfiel, es wäre in Solennitäten, Namen, Städten, Zeit, Substanz oder sonst, ist das gewisser, daß sonderlich, nachdem das Instrument den Partheyen übergeben wäre, dieweil alsdann die Notarien ihre Aemter vollbracht zu haben angesehen werden, zu vermeiden, viel und mancherley Disputation, Zweifel und Gezänk, nicht aus eigenem, sondern des Richters Gewalt, solche Irrung korrigiret und geändert werde.

Mittheilung der Instrumenten, wie und wem.

§. 23. Es mögen auch die Notarien über die Händel vor ihnen geschehen, so sie von dem oder denen, von des oder deren Verwilligung solche Händel herrühren, sie zu Zeiten derselben Handlungen gebeten worden, ohn Sorg und jemands andern Gewalt, wie sie auch das bey Poen in Rechten bestimmet, schuldig sind, Instrument machen, und denselben, so sie gebeten, oder ihren Anwalden, Erben oder gemeinen, oder sonderlichen Nachkommen, aufs minst einmal geben; aber ob sie das offe denselben oder andern, so das nachmals begehren, oder Interesse zu haben vermeynten, und sonderlich wo Zweifel, Irrung

rung oder Zwietracht darüber einfiele oder zu besorgen wäre, daß jemands Gefährlichkeit daraus entstünde, geben mögen oder sollen, ist das gewisser und redlicher, um viel Opinion, Disputation, so darum seyn, zu vermeiden, daß sich die Notarien vor ihre Richter citiren lassen, von des Gewalt und Geheiß, ehe (nicht er) solch Instrument von neuem geben oder zu geben versagen.

Ohne ehehafte Nothsachen nächtlich oder heimlich kein Instrument machen.

§. 24. Die Notarien sollen auch das Wissen haben, daß sie nicht bey Nachte, denn allein aus ehehaftigen Nothsachen, oder auch nicht heimlich, sich bitten lassen, Instrument zu machen, dieweil solches nicht ohn Verdächtlichkeit geschehe.

Von Testamenten. Testament zweyerley; Scriptum, Nuncupativum. Coeci.

§. 1. Es sollen auch die Notarien Sorg und Fleiß tragen, in Beschreibung der Testamenten und letzten Willen, in Ansehung des grossen Nachtheils, so andern daraus entstehen mag. Denn nach kaiserlichen Rechten und Gesetzen, so sind zweyerley Testamente, das eine, das in Schriften geschieht, oder durch Mittel einer Schrift, die beschlossen oder zugemacht ist. Das andere, das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung, ohne schrift- oder unschriftliche Solennität aufzurichten pfleget, und darum Nuncupativum gemeinlich, das ist, ein ausgesprochen Testament genannt wird, und zu seinem Wesen oder Substanz keine Schrift bedarf. Item man mag auch noch von einem dritten Geschlecht eines Testaments darzuthun, als das gemacht wird von einem der blind ist, Frauen oder Mann, auch durch mündlich Aussprechen, aber doch nicht ohne Schrift, und, und nemlich die von einem Notarien, und auch von den Zeugen darzu sonderlich genommen und erbeten, mit ihren allen eigenen Händen unterschrieben, auch mit derselben aller Signet bezeichnet wird.

Sieben Zeugen Codicillus, Testamentum Rustici. Fünf Zeugen. Patris & Matris inter liberos. Militis.

§. 2. Und sollen die Notarien Aufmerkung haben, daß nach kaiserlichen Rechten, zu Aufrichtung aller und jeder jetzt erzählten Testamenten, aufs mindeste sieben Zeugen nöthig sind, zu denen der Notarius auch gezählet wird; aber in Kodicillen, nemlich darinnen einem außerhalb Ansetzung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod, von denselben Erben zu reichen und zu empfahen gesetzt, vermacht, verlassen, oder zu treuen Händen befohlen wird, oder in Uebergaben, so von Todes wegen geschehen: Item, und auf dem Gau, wo Bauersleute Testament machten, und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs minst fünf Zeugen: Aber in Testamenten, so Vater und Mutter zwischen ihren Kindern in dem Fall, da kein anderer ihr Testament zuvor gemacht, abgethan würde; oder von Rittern, die zu Feld und doch nicht im Streit wären, da wird solche Anzahl der Zeugen nachgelassen, bis auf zween Zeugen; aber die Ritter, die in Uebung des Streits sind, mögen ihr Testament machen ohne alle Solennität oder Form, und wie sie wollen; aber die Ritter, so nicht in solcher Uibung und Streit, noch auch zu Felde liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

Zeugen sollen berufen seyn.

§. 3. Es ist auch im Testament nöthig, daß die Zeugen nicht allein gebeten, sondern insonderheit zu Aufrichtung des Testaments berufen und genommen, oder aufs wenigste, wo sie ungeschickterding unberufen zugegen wären, dazu ermahnet und besprochen werden.

Testator soll reden oder schreiben können.

§. 4. Item: Es gehöret zu einem jeden Testament, daß der oder die, so Testament machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können; denn welcher deren keines könnte, der wird darinnen einem Todten gleich geachtet, und mag kein Testament machen.

Verlesung des Testaments.

§. 5. Fürter, so ist auch in einem jeden Testament, ob es gleich nuncupativum als ohne Schrift gemacht wäre, nöthig, daß alle Handlung, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen und aufgeschrieben wären, vor dem Testirer und denen Zeugen, ehe denn sie von einander scheiden, vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen, so weder verständlich reden oder schreiben können, denn sie kein Testament machen mögen.

Welche nicht Zeugen seyn können.

§. 6. Die Notarien, so zu Testamenten aufzurichten genommen werden, desgleichen auch die, so Testament machen wollen, sollen eigentlich Aufsehens haben, wen oder was Leut sie zu Zeugen dazu nehmen. Denn viel seynd in Rechten zu solcher Zeugniß verboten, als gemeiniglich alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder aus Testament etwas empfahen, auch Frauen oder Hermaphroditen, das seynd, die männlich und fräulich Gemächt haben, und in dem fräulichen Gemächt fürtreffen: Auch die, so in Gewalt des Testirers: Item einer, der in demselben Testament Erb geschrieben, oder der mit demselben in eines andern Gewalt wäre: demselben nach ist zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürftige Anzahl der Zeugen andre mehr dazu für Zeugen genommen und gebeten werden, damit, ob der andern etliche von Recht dazu verworfen erfunden, das Testament dadurch nicht zu Unkräften kommen möge.

Forma Testamenti Scripti. Zeugen sollen nicht leibeigen, noch unter 14 Jahr alt seyn.

§. 7. Nun die Form eines Testaments in Schriften, welches nunmehr nicht in grosser Uebung ist, und von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemand wissen lassen wollen, ist also: daß der, so sein Testament machen will, eine Schrift verzeichnet und verbunden, oder allein beschlossen und eingewickelt sey von desselben Testirers, oder eines jeden andern Hand geschrieben vor sieben Zeugen, die dazu sonderlich zusammen berufen, oder gemanet und gebeten, auch der Leibeigenschaft frey, über 14 Jahr alt seyn, so sie alle bey einander versammelt seynd, vorbringt, und legt die dar, durch einen jeden der sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihrem gewöhnlichen Signet zu besiegeln, doch also, daß er offenbarlich ansage: daß solches, so er darlegt, sein Testament sey, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterschreibe; oder wo er nicht schreiben könnt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Zeugen Hand in seinem Namen, und auf sein Begehren, an einem Ort des Testaments unterschreiben lasse: alsdann desselben Tags und Zeit, ohne daß einige andere auswendige Handlung oder Weile, denn allein der Leibsnoth halben geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, durch die sieben Zeugen alle, mit eigenen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegeln oder Signetten bezeichnet werde.

Forma Testamenti nuncupativi.

§. 8. Aber die Form eines Testaments, das Nuncupativum genannt wird, ist also: daß der oder die, so das Testament machen will, des oder deren, so er oder sie zu Erben haben, und des oder deren, denen er etwas verschaffen oder verlassen will, Namen, und was er im Testament begriffen haben wollt, vor sieben Zeugen, die dazu berufen und gebeten seyn sollen, offentlich und klärlich benannt und ausgedruckt wird.

Form des Testaments, so ein Blinder verrichtet.

§. 9. Aber zu eines Blinden Testament gehöret, wie hernach folget: Erstlich, daß der Notarius u. die sieben Zeugen dazu berufen, und wozu sie berufen worden seyn, wissend gemacht werden. Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Namen des oder der Erben, die er setzt, sondern auch wes Würden, Standes oder Wesens, der oder die wären, dermaßen, daß deshalben, daß sie allein mit Namen benennet

net seynd, ihrer Person halben kein Zweifel entstehen möge, und dazu andern seinen Willen, es sey mit Besetzung, Nachsetzung, Geschäften und Vermachung, vor den Notarien und Zeugen klärlich erzähle und ausspreche. Zum dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achter Zeug an seine statt berufen, und desgleichen alle und jede Zeugen vom Testirer dazu gebeten, zu einer Zeit, und an einer statt, also, daß keine andere Zeit, denn die klein wäre, und aus Nothdurft der Natur sich begebe, dazwischen falle, sich im End, oder dem untersten Spatio des Instruments unterschreiben, und dazu bezeichnen sollen. Doch so mag der, so das Testament machen will, oben in derselben Handlung seines Testaments vor den Zeugen, oder wo ihm am besten gedeucht, davor durch einen andern, wen er wollt, seinen Willen und Testament begreifen und schreiben lassen, und danach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, wozu sie berufen worden seynd, wissend gemacht waren, denselben Begriff und Schrift vor ihm und den Zeugen eröffnen lassen; und so der Inhalt desselben allen geoffenbaret worden ist, derselb Testirer bekennen, daß solches sein Testament und Wille sey, und daß er, was also vorgelesen werde, nach seinem Sinn, Meynung und Gemüth hab also setzen lassen, und am Ende sollen darauf folgen die Unterschreibungen und Bezeichnissen aller und jeder Zeugen und des Notarien.

Signeta.

§. 10. Es mögen auch ihrer einer oder mehr, so nicht eigen Signet hätten, eines oder mehr der andern Signetten sich hierinn gebrauchen.

§. 11. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern auch in seinen Kodicillen, und andern seinen letzten Willen, noth, solche Form zu halten.

Poen der Notarien, so die Testamente anders aufrichten.

§. 12. Es sollen auch alle Notarien des Wissen haben, welche obgemeldete Form der Testamenten, als aus kaiserlichen Gesetzen gegeben, mit Fleiß zu halten, säumig werden, daß die, zu dem, daß die Testamenta, so anderst gemacht würden, von kaiserlichen Rechten nicht beständig seyn, die Pön des Rechten darum zu leiden, sich nicht enthalten mögen.

Von Verkündigung der kaiserlichen Briefe. Insinuationes einiger Schriften durch Notarien.

§. 1. In Uiberantwortung und Verkündigung Unser oder Unser Nachkommen, römischer Kaiser oder König, oder Unsers Kammerrichters Ladungen oder anderen Briefen, wes Inhalts die wären, soll ein Notarius, der dazu gebeten wird, Aufmerkens haben, daß er bey seinem Eyd und Treu seines Amts halben geschworen, solcher Briefe Original, dem oder denen, an die sie ausgangen wären, mit Behaltniß einer gleichlautenden Abschrift, davon dieselbigen nachmals in seinem offnen Instrument, ihres ganzen Inhalts, einzuverleiben, in sein oder ihr eigen Person, oder, wo die bequemlich nicht möchten betreten werden, in sein, oder ihr gewöhnliche Behausung, oder so, daß durch den Richter erkannt worden wäre, in offnen Ediktsbeweis überantwortet, lese, verkünde, und dem, oder denselben lasse getreulich.

So unterschiedliche in einem Hause zusammen wohneten, ist jedem a parte zu insinuiren.

§. 2. Ob aber, und so oft sich begebe, daß solche Briefe viel Personen, denen sie, und ihrer jedem zu verkünden wären, in sich hielten, die an vielen Orten, oder nicht in einem Hause oder Stadt, bey einander ihre Wohnung hätten, sollen die Notarien des verständig seyn, solche Briefe einem jeden derselben, von denen sie das erfordert würden, solch Uiberantwortung und Verkündung in obgemeldter maaßen, mit Zeigung und Fürlesung der Originalien zu thun, und einem jeden eine kollationirte und gleichlautende Kopey davon zu lassen, es wäre dann, daß ihrer etliche, so in einer Stadt oder Dorf, doch nicht

in einem Hause wohnend, sich an mindern Kopeyen begnügen ließen.

Seine Verrichtung, und was dabey passirt, referiren.

§. 3. Sie sollen auch solcher ihrer Uiberantwortung oder Verkündigung, derselben Tag, Monat, Jahr und Mahlstatt allenthalben, oder auch, ob jemand, dem solche Verkündigung geschieht, daß er nicht gehorsam seyn wollt, oder zu eines Kaisers oder Kammergerichts Verachtung oder Schmach, ichts unwürdigliches reden, in ihren Instrumenten, die sie denen, auf derer Ansuchen, und auch denen, welchen solche Verkündigung geschehe, darüber geben sollen, mit sammt Einverleibung alles Inhalts der verkündeten Briefen getreulich referiren und bezeugen.

Von Anwäldensetzung, Gewalt und Vollmachten.

§. 1. In den Gewaltgebungen und Setzung der Aktorn, so von Vormündern, als Tutorn, oder Kuratorn der Minderjährigen vor Befestigung der Kriegen, und mit Gewalt oder Dekret eines Richters geschehen und geschehen sollen, und der Prokuratorn zu den Rechtfertigungen der Sachen, sollen die Notarien aufmerken, (dieweil an Unser kaiserliches Kammergericht täglich Instrument, die gebrechhaft seynd, darüber kommen) daß die Instrument in den Dingen und Geschäften, die sonderlich Gewalt erfordern, und andern gewöhnlichen Klauseln (von denen dann eine gemeine formirt) wohl extendiret und ausgestreckt werden, mit klarer und lauterer Anzeig, wen oder welche sämmtlich oder sonderlich sie zu Anwalden meynen gesetzt zu haben; also und mit der Anzeige ihrer eines Kondition, als der sich zum ersten in die Dinge schlüge, nicht besser, dann des oder der anderen sey, sondern was einer anheben würde, das der andere dasselbe vollführen und enden möge, und nämlich zu klagen und zu vertreten, zu libelliren, den Krieg zu befestigen, für Gefährde und sonst einem jeden andern ziemlichen Eyd in seine Seele zu schwören, zu poniren und artikuliren, auf des Widertheils Position bey dem Eyd zu antworten, Zeugen und andre Probation fürzustellen, zu exzipiren, repliziren, dupliziren, tripliziren rc. zu konkludiren, Urtheil zu hören, an unteren Gerichten zu appelliren und zu berufen, Apostel zu bitten und zu empfahen. Der Appellationsachen nachzukommen, einen oder mehr an seine Statt zu substituiren, zu renoviren, und wieder zu substituiren, so oft das vonnöthen seyn würde. Und in der Gemein, alles und jedes rc. zu thun, mit Versprechung der Kaution, solches stet zu halten, und die Anwald schadlos zu halten, bey aller des Konstituirten Haab- u. Güterverpflichtung rc. alles in extendirter und gemeiner Form.

Juram. für Gefährde.

§. 2. Und nachdem nunmehr viel in Uibung und Praktik kommen ist, für Gefährde zu schwören, und derselbe Eyd viel Kapitel in sich hält, deren gemeiniglich die, so denselben in ihre Seel zu schwören Gewalt geben, nicht Wissens haben: erfordert die Nothdurft, daß sie derselben aller berichtet, und darnach in den Instrumenten inseriret werden. Nun sind dieselben Kapitel der Artikel des Juraments calumniae, die nemlich, daß die Parthey, Kläger oder Anworter, durch sich selber oder seinen vollmächtigten Anwald schwöre, daß er glaub, eine rechte Sach zu haben, daß er zu Verlängerung der Sache keine Zeit begehren, und so oft er gefragt würde, die Wahrheit nicht verhalten, und daß er niemands, dann dem, so das Recht zuläßt, nichts geben oder verheißen wolle, damit er die Sache erhalte, ohne alle Gefährde.

Juram. dandorum.

§. 3. Aber einer, der seine Position oder Artikel übergiebt, und will und begehrt, daß ihm der Widertheil bey dem Eyd darauf antworte, schwört also: daß Inhalt derselben Artikel, so viel seine eigene Handlung oder Geschichte betrifft, wahr sey, und so viel die fremde Handlung berührt, daß er glaube, die wahr und beschwerlich seyn.

Respondendorum.

§. 4. Und der darauf antworten soll, der schwöret die Wahrheit darauf, ob er glaub

glaub oder nicht wahr sey, das, so ihm vorgehalten wird, zu antworten.

Von Appellationsinstrumenten. Appellatio ab interlocutoria, a definitiva.

§. 1. In den Appellationen und ihren Formalien, darinn viel und tägliche Gebrechen erscheinen, sollen die Notarien wissen, daß von kaiserlichen Rechten und des heil. Reichs Ordnung ohne Mittel, oder von einem Beyurtheil oder Beschwerung, die nachmals durch Mittel der Appellation von der Endurtheil wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht möge appelliret werden; aber in dem Fall, da das geschehen mag, so einer appelliren will von einer Beyurtheil, der soll das thun in Schriften, und mit anzeigen die Ursach der Beschwerde, dieweil diese Appellation aus andern Ursachen nicht mag gerechtfertigt werden. Aber von einem Endurtheil, davon zu appelliren nit verboten ist, mag ohne Ausdruckung der Ursach, auch ohn Schrift, sondern mit Mund appelliret werden, wo das im Fußstapfen, nach Eröffnung der Urtheil, das ist, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geschieht, und also, daß solche Appellation darnach in Schriften verfasset werde; aber wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geschehe, ist noth, solches in Schriften zu thun.

Notarien sollen rechtsgelehrt seyn.

§. 2. Und in einer Summen, so sollen alle Notarien wissen u. merken, daß sie rechtgelehrt seyn sollen, aufs wenigst in den Dingen, die solch Notariatamt betreffen, das ist die Summe desselben Notariats, damit sie wissen haben mögen, die Partheyen, so vor ihnen kontrahiren, oder handeln, der Solennitäten und Klausuln, zu den Kontrakten und Händeln, und ihrer Beständigkeit gehörig, zu verständigen, und sich vor den Kontrakten und Händeln, von Rechten verworfen und verboten, zu enthalten, dieweil sie sonst ihrer Unwissenheit halben den Partheyen, so von ihnen versäumet wurden, ihr Interesse abzulegen schuldig seynd.

Und sollen die Gewohnheit der Oerter beobachten, und sich zu den Gelehrten halten.

§. 3. Demnach so sollen die Notarien mit dieser obbeschriebenen Ordnung Bericht, als für gemein, und wie gleich im Anfang gegeben, nicht also gesättiget seyn, dann daß sie von Tag zu Tag lernen und aufmerken sollen, anders mehr, so durch die Rechte über dies Notariatamt sagende, auch durch Gewohnheit der Oerter, darinn die Händel sich begeben, eingeführt worden seyn. Und sonderlich, wo in den Handlungen, so vor ihnen geschehen sollen, etwas schwerlichs, oder zweifelhaftigs, aus Mannichfaltigung der Fälle, Veränderung fürfiele, ihr Zuflucht und Rath zu den Gelehrten und Geübten haben, damit ihre Unwissenheit und Schuld andern nicht zu Schaden gereiche, dann sie darum, wie vorgemeldt, zu antworten und Abtrag zu thun verpflichtet seyn. Geben in Unser und des heil. Reichsstadt Cölln, am 8ten Tage des Monats Okt. nach Christi Geburt, funfzehn Hundert und im zwölften, unserer Reich, des Römischen im 27sten, und des Hungarischen im 23sten Jahr.

Uibrigens kann zur Versiegelung und Inventur des Mobiliarnachlasses eben sowohl ein immatrikulirter Notar, als ein anderer Richter, requiriret werden. Vormundsch. O. v. 10. Okt. 1782. c. II. §. 3 n. 4. u. c. XI. §. 3.

Zur Fertigung eines Instruments ist das Notariatssignet erforderlich, und ist dasjenige, daben der Notar nur sein Privatpetschaft allein gebrauchet, unkräftig, er auch, nach der Wichtigkeit der Sache, willkührlich zu bestrafen. Uibrigens darf ein Notar sein gewöhnliches Signet, ohne Gewalt des Richters und wichtige Ursachen nicht abändern, oder sein Instrument mit eines andern Signet zeichnen. Decis. 20.

Cessionen können nicht von dem Notar abgefasset und vollzogen werden, sondern müssen gerichtlich geschehen. Mand. v. 1. Febr. 1614. C. A. I. p. 1061. Decis. 28. E. P. O. ad T. 46. §. 2. p. 274.

Diese-

Diejenigen, die des Schreibens unerfahren, können vor Notarien und Zeugen Vollmachten ausstellen. E. P. O. ad T. 7. §. 1. p. 61.

Die Appellation vor Notar und Zeugen ist zwar zuläßig, doch wird erst Bericht erfordert, und Appellant muß bescheinigen, daß er weder Aposteln noch Bericht erlangen können. Konst. 20. P. I. App. Ger. O. v. 7ten Okt. 1605. T. v. Appellat. und Rs. gr. vom 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 30. C. A. I. p. 1237 u. 220.

Ein von einem Notar gefertigter Zeugenrotul wurde zur Bescheinigung der Possess vel quasi für hinlänglich erachtet, da das Zeugenverhör in loco judicii und in Gegenwart der Gerichten geschehen, die Sache auch nicht die Gerichtsobrigkeit und deren Unterthanen angieng, durch das Rescr. vom 20. Sept. 1730. S. C. A. I. p. 286.

Die Amtsaktuarien, ingleichen die Kammerkommissions- und Revisionsaktuarien, sollen, ohne besonderes Examen bey einer Juristenfakultät, auf Vorzeigung ihres Notariatdiploms bey der Landesregierung, als Notarii immatrikuliret werden. Rescr. v. 11. Jan. 1723. S. C. A. I. p. 269 f.

Bey den Unterobrigkeiten verpflichtete und angestellte Stadt- und Gerichtsschreiber aber müssen erst von einer Fakultät examiniret seyn, und ein Testimonium beybringen. Ebend.

Notarien sollen bey Vermeidung willkührlicher Strafe über Wechsel, die von Leuten, so noch in väterlicher Gewalt stehen, oder das 25ste Jahr noch nicht erfüllet haben, ausgestellet werden, nicht schwören lassen, noch darüber Instrumente ausfertigen. Henneberg. Wechselordn. v. 2. Sept. 1748. n. 5. S. C. A. II. p. 1134.

In wie ferne sie etwas aus einem gefertigten Testamente erhalten können, s. Erbeinsetzung.

Ein in Gerichten expedirter einziger Aktus, der eine durchgängige Gerichtsverwaltung nicht in sich begreift, macht die Verpflichtung des dazu gebrauchten Notars coram subditis nicht nöthig. Rescr. v. 20. Sept. 1730. S. C. A. I. p. 286.

Zur Verwaltung der Justiz requirirte Notarien dürfen keine neuen Titel von Sporteln zu formiren sich unterfangen, noch für die ex officio zu verrichtenden Expeditionen Diskretiones fordern. Ob. Amtspat. v. 12. März 1768. n. 8. ib. III. p. 209.

Nothtaufe. Weil die Noth der gemeinen Ordnung nicht unterworfen, so mögen im Nothfall auch Weibspersonen taufen. Kirch. Ordn. v. 1. Jan. 1580. T. v. d. Nothtaufe. C. A. I. p. 492.

Aus diesem Grunde sind gottesfürchtige Weiber zu Wehmüttern zu bestellen, auch von den Pfarrern diesfalls zu unterrichten. Syn. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 26 u. 27. C. A. I. p. 830.

Man soll aber mit der Nothtaufe nicht eilen. Konsist. Ordn. v. 1. Jan. 1580. tit. cit.

Auch kein Kind, so noch nicht ganz in die Welt geboren, taufen. Gen. Art. 6. C. A. I. p. 670.

Auch mit nichts anders, als mit Wasser taufen. Ebend.

Wenn nun solche Kinder am Leben bleiben, braucht es hernach keiner andern Taufe, sondern sie werden nur in die Kirche getragen und eingesegnet. Kirchenordn. v. 1580. l. c. und Synod. Dekr. v. 1573. §. 27.

Eben so wenig sollen Custodes und Kirchner außer dem äußersten Nothfall taufen. Synod. Dekr. v. 1573. §. 21. ib. I. p. 829.

Nothwehre. Die natürliche Gegenwehre oder unvermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder, wird auch nach verbotener Selbstrache niemanden abgeschnitten, jedoch, daß dabey das moderamen inculpatae tutelae in geziemender Maaße beobachtet und nicht überschritten werde. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 53. und Mand. v. 3. März 1615. C. A. I. p. 1799 u. 1483.

Und wiewohl die Nothwehre unstrafbar ist, so muß sie doch auch erwiesen, oder, im Mangel einigen Beweises, gar unter der Tortur

tur erhalten werden. Duellmand. v. 1712. §. 51. und Konst. 8. P. IV. s. Marter.

Jedoch, wenn einer etwas beweiset, oder Vermuthung vor sich hat, wird die Entleibung ohne Tortur willkührlich mit Faustabhauen, Staupenschlag, Verweisung, Gefängniß und Geldbuße gestraft. Ebend.

Wenn dabey ein großer Exzeß begangen worden, ist deswegen auf Leibesstrafe, als Staupenschlag, oder Abhauung der Hand, zu erkennen, und wird neben solcher Leibesstrafe kein Wehrgeld zuerkannt, wohl aber, wenn allein auf Verweisung gesprochen worden. Konst. 11. P. IV. Duellmand. v. 2. July 1712. §. 53.

Wer auf Bergwerken ohne Nothwehr einen Todtschlag begehet, dem ist auch nach vertragener Sache die Stadt und Ort, wo er verbrochen, auf ewig verboten. Bergordn. v. 12. Juny 1589. Art. 105. C. A. II. p. 224.

Nothzucht. Die Bestrafung der Nothzucht gehöret vor die Obergerichte. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. w. zu Obergericht. C. A. I. p. 49.

Es wird aber die Nothzucht, sie sey an Ehelichen oder Ledigen, Jungfrauen oder Wittwen, Mannbaren oder Mädchen unter 12 Jahren, ehrlichen oder gemeinen Weibspersonen, verübet worden, mit dem Schwerdte bestraft, jedoch nur alsdann, wenn das Werk vollbracht worden. Konst. 30 u. 31. P. IV. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. Ehesachen. T. v. Str. d. Unzucht. C. A. I. p. 542.

Novation. Durch Anweisung geschieht keine Novation, es würde denn dabey der Novation gedacht, und die vorige Obligation oder Bürgschaft ausdrücklich aufgehoben, ingleichen bleibt es unter Kauf- und Handelsleuten bey dem eingeführten Gebrauche. Decis. 66.

Es geschiehet aber eine Anweisung entweder nur per modum mandati, oder in vim dationis in solutum et delegationis, s. Anweisung.

Im erstern Fall ist die Anweisung keine Zahlung, und dahero muß derjenige, der assigniret hat, wenn die angewiesene Post nicht bezahlet wird, solche wieder zurücknehmen, und, wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen lassen; im letztern Fall ist hingegen die Schuld allerdings für bezahlt zu achten; doch soll derjenige, der auf diese Weise assigniren will, eine Quittung nehmen, sonst wird es nur pro mandato gehalten, außer in dem Fall, wenn die Assignation per Scontro geschieht, wo es keiner Quittung bedarf. Mand. v. 23. Dec. 1699. vom 2. Jan. 1700. §. 3. C. A. II. p. 2067.

Nullität. Eine Nullität kann entweder im Prozesse oder in außergerichtlichen Handlungen entstehen. Pr. O. T. 4. §. 1. p. 36. und Konst. 9. P. III.

Die Nullität im Prozesse entstehet a) aus dem Mangel der Vorladung, Pr. O. T. 4. §. 1. u. E. P. O. ad T. 38. §. 1. p. 201. b) aus dem Mangel der Vollmacht, und diese daher entspringende Nullität kann zu aller Zeit urgiret werden; E. P. O. ad T. 38. §. 1. c) wenn einer registriret, der dazu nicht bestellet noch vereydet ist, Pr. O. T. 2. §. 2. p. 23. d) wenn ein Actus contentiosæ jurisdictionis in fremden Gerichten vorgenommen worden, E. P. O. ad T. 2. §. 4. p. 27. e) Null und nichtig ist auch die dritte de facto geschehene Dilation zum Beweise, ingl. die andere, die absque solennitate legali ertheilet worden; E. P. O. ad T. 20. §. 3. p. 127. f) auch entstehet eine Nullität im Prozesse, wenn bey Publikation des Urthels etwas versehen worden; Pr. O. T. 34. p. 175. g) ferner wenn ein Urthel aus falschen Gezeugnissen oder Instrumenten gesprochen wird, Pr. O. T. 38. §. 2. p. 201. Ob. Hofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. u. Hofger. O. v. 1550. T. die Nullität berühr. C. A. I. p. 1288 u. 1343. h) endlich wenn der Richter das eingeholte Urthel zurückehält und die Akten anderweit verschicket. E. P. O ad T. 34. §. 5. p. 179.

Hingegen ist wegen der Feyertage bey Terminen, Actibus judicialibus und Subhastationen die Ausflucht der Nullität nicht zu gestatten. E. P. O. ad T. 11. §. 5. p. 87.

Wenn aber der Nullität halber geklagt wird, ist 1) der von einigen Rechtslehrern gemachte Unterschied zwischen Urtheln und Abschieden aufgehoben; E. P. O. ad T. 38. §. 1. 2) wird zu deren Ausführung, anstatt einer doppelten, nur eine einfache sächsische Frist verstattet; Pr. O. T. 38. §. 1. u. E. P. O. ad T. 38. §. 2. 3) hindert die angestellte Klage die Exekution nicht, wenn gleich dem Urthel die Klausel, daß Beklagtem actionem nullitatis anzustellen unbenommen, mit angehänget worden, er könnte denn solche in continenti ausführen und darthun; Pr. Ordn. T. 98. §. 1. endlich 4) verfällt derjenige, so ohne erhebliche Ursachen Urthel und Abschiede anficht, den Gerichten in 40 Fl. Strafe. Ebend.

Wenn in einer Sache nulliter verfahren, und solches durch Rescripte oder Urthel erkläret worden, so sollen die Gerichte bis dahin von den Partheyen keine Gebühren fordern. M. v. 10. Jan. 1724. §. 6. C. A. I. p. 2517.

In außergerichtlichen Handlungen ereignet sich die Nullität, wenn 1) ohne gerichtliche Insinuation eine Uibergabe aller Güter auf den Todesfall geschehen; Konst. 1. P. III. 2) wenn eine Schenkung über 500 Fl. Ungarisch nicht gerichtlich insinuiret worden; Konst. 12 u. 14. P. II. 3) wenn eine Verpfändung unbeweglicher Güter ohne gerichtliche Insinuation erfolget; Konst. 23. P. II. u. Pr. O. T. 46. §. 2. p 267. u. 4) ohne dieselbe eine Cession der Hypothek vorgenommen worden. E. P. O. ad T. 46. §. 2. p 274.

Ferner sind außergerichtliche Handlungen als null anzusehen, wenn a) eine Weibsperson die Gerade ohne Kurator verschenket; Decis. 22. b) wenn sich ein Eheweib ohne desselben oder des Mannes Vorbewußt und Einwilligung verschreiben will, es würde denn ihr Vermögen dadurch verbessert. Konst. v. 18. Nov. 1722. u. Erl. v. 1. July 1723. C. A. I. p. 1209 u. 2371.

Ingleichen ist ein Testament null und nichtig wenn es ohne Einsetzung eines Erben gemacht worden, und wenn es auch gleich zur Pestzeit aufgerichtet ist; Decis. 46. oder wenn mit Uibergehung der Kinder oder Aeltern der letzte Wille errichtet worden, es müßte denn die Ausschließung der Kinder mit ihrer Bewilligung geschehen seyn. Konst. 9 u. 10. P. III.

Endlich sind auch Wechselbriefe, die von Personen, so noch in väterlicher Gewalt stehen, ingleichen von jungen Leuten unter 25 Jahren ausgestellet worden, nichtig, s. junge Leute, Wechsel.

Nürnberger Gleite. Sonst hatte dasselbe theils auf die Verfallzeit der Wechselbriefe, die nach dessen Abzug erst zahlbar wurden, theils auch bey der Arrestanlegung, wenn sich ein Banquerout ereignete, wichtigen Einfluß, wie der Decis. Bef. v. 4. Sept. 1669. u. das Marktrescr. v. 25. July 1621. C. A. II. p. 2017 u. 2013. anzeigen, jetzt ist aber, in Rücksicht des erstern, der Donnerstag in der Zahlwoche zum Zahlungstermin bestimmt, und das letztere, nämlich der Arrest, ganz aufgehoben, s. Arrest, Wechsel.

Nutzholz, s. Holz, Holzwirthschaft.

Nutzung, s. Früchte.

Oberacht, s. Acht.

Oberaufseher dürfen jährlich einmal zu ihrem Tischtrunke steuerfrey brauen. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 16. Jan. 1747. c. XII. S. C. A. II. p. 253.

Oberconsistorium, s. Consistorium.

Obergerichte. Zu den Obergerichten gehören hohe Brüche, welche Hals- Hand- und andere Leibesstrafe oder auch Verweisung betreffen. L. O. v. 12. Nov. 1550. und v. 1. Okt. 1555. T. was zu Ober- Nieder- oder Erbger. 2c. C. A. I. p. 31 u. 49.

Insonderheit gehören vor dieselben nachfolgende Fälle: Mord, Zetergeschrey, als ob einer den andern erwürgen, oder ein Weib oder eine Magd nothzüchtigen wollte, Strafe der Wunden, die offen oder erstlich Beulen sind und

und hernach aufbrechen und Wunden werden, Stoßen, Treten oder Werfen, davon ein Mensch stirbt oder gelähmet wird, Hausfrieden brechen, Thüren oder Fenster freventlicher Weise beschädigen oder ausschlagen und werfen, ob jemand hohe und befreyete Personen, die im Regiment sind, schelten und injuriren sollte, ob einer an befreyeten Orten einen schmähete, als auf dem Schlosse, Rathhause oder in der Kirche, ferner todte Körper aufheben, unsinnige Leute durch die Freunde oder aus richterlichen Amte verwahren lassen, gezogene Schwerdt und Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget, Schmähklagen, wenn einer zu seinen Ehren peinlich angeklaget wird, Geldbuße und Abtrag, so von peinlichen Sachen herrühren, als wenn eine peinliche Sache mit Zulassung der Gerichte und Bewilligung des verletzten klagenden Parths, oder aus andern Ursachen bürgerlich würde, oder daß sich ein Mord, Lähmde oder anders nicht aus Vorsatz oder Arglist, sondern aus solchem Unfleiß und Verwahrlosung zutrüge, daß sie zu Recht zu einem bürgerlichen Abtrag gelassen wird, auch die Händel, so sich auf den Straßen begeben, da einem sonst die Obergerichte zustehen unverhindert von den Amtleuten. Ebend. u. Kl. gr. v. 23. April 1612. §. 24. C. A. I. p. 186.

Doch sind hiervon ausgeschlossen alle Gewaltsachen, Raub und Zugriff, auch öffentliche fehdliche Thaten, welche dem Landesherrn Kraft der Regalien und fürstl. Obrigkeit zu richten zustehen. Postordn. v. 27sten July 1713. §. 2. C. A. II. p. 1048.

Wenn eine Sache bürgerlich gemacht wird und zur Geldstrafe gelanget, so verbleibet sie demjenigen, dem die Obergerichte zustehen, und wird von ihm eingenommen und erhoben. M. v. 29. Juny 1724. C. A. I. p. 1121.

Den Erbrichtern darf von den Obergerichtsherren, wegen der nach der Kleiderordnung diktirten Strafen, kein Einhalt geschehen. Pol. O. v. 22. Juny 1661. T. 22. §. 5. C. A. I. p. 1588.

Oberhofgerichte. Das Oberhofgericht zu Leipzig wird des Jahres viermal auf die vier Quatember gehalten, und besteht aus einem Oberhofrichter und einigen Beysitzern. Oberhofger. Ordn. v. 22. Dec. 1548. T. wie die Ger. sollen gehalten werden, und T. wie viel u. was für Personen rc. C. A. I. p. 1280. Dieses hat sich jedoch geändert, und es ist dieses Gericht sowohl durch einen Vizeoberhofrichter als mehrere Beysitzer unter gegenwärtiger Regierung vermehret worden.

Dieses hohe Gericht hat auch seine eigenen Anwälde und Advokaten, Ebend. T. was für Prokurat. ingleichen einen Armenadvokaten Ebend. T. von den Armen.

Es stehen vor demselben Grafen, Freyherren, Ritter und Edelleute, so schriftsäßig, Räthe in Städten, und Richter, die keinem Amte unterworfen. Ebend. T. wer vor das Oberhofger. und T. daß dem Oberhofger. d. Pers. halb.

Insonderheit stehet auch die Universität Leipzig nicht nur in Corpore, sondern auch die Fakultäten unter demselben. M. v. 15ten Okt. 1606. und Rescr. v. 6. Aug. 1611. M. v. 26. Febr. 1716. C. A. I. p. 913, 915 und 945.

Ferner sind aus der angefallenen Merseburgischen Landesportion die Berichte an die churfürstlichen Kollegia und resp. an das Oberhofgericht zu erstatten. Bef. v. 28. July 1738. S. C. A. I. p. 477 f. Mit den alten Schriftsassen des Amtsbezirks Bitterfeld soll es aber bey bisherigem Zustande verbleiben. Bef. v. 18. Sept. 1738. ib. p. c.

Ein Gleiches ist auch den Beamten zu Weißensee, Langensalza, Sangerhausen, Weißenfels, Eckartsberga, Freyburg und Sachsenburg bey dem Anfall der thüringischen Landesportion verordnet und zugleich anbefohlen worden, daß die neuen Schriftsassen hinwiederum an das Amt, wohin sie zu Zeiten Churfürst Johann Georg des 1sten hingehöret, sich halten sollen. Cirkul. v. 18ten May 1746. S. C. A. I. p. 479 f.

Zu denjenigen Sachen, so für das Oberhofgericht nicht zu ziehen, gehören a) Klagen, so in die Mansfeldische Sequestration gehören; Mand. v. 25. Sept. 1630. u. v. 1. May 1660. C. A. I. p. 1319 u. 1325. b) solche, die einmal bey der Landesregierung anhängig sind, Rescr. v. 30. Aug. 1650. C. A. I. p. 1321. überhaupt Sachen, worinnen die Landesregierung bereits Verordnungen ertheilet hat, und wenn sich solches erst in progressu litis veroffenbaren sollte, so ist mit allem Verfahren anzustehen, und Partheyen und Advokaten, besonders aber die letztern, mit Erstattung der Unkosten zu bestrafen; Bef. vom 30. April 1749. S. C. A. I. p. 479 f. c) auch darf es die Rechtssachen der Amtsunterthanen nicht annehmen; Fr. Brüd. Verein. v. 11. Jan. 1660. §. 10. u. M. v. 1. März 1693. C. A. I. p. 1325 u. 1329. d) Handels- und Inquisitionssachen, die für das Stadtgericht zu Leipzig gehören, nicht an sich ziehen; Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 85. C. A. I. p. 240. e) ferner können einzelne Professoren und andere Universitätsverwandte daselbst anders nicht, als in Connexitate causæ, der Rekonvention, Litisdenunziation und Provokation ex L. diffamari et si contendat belanget werden; M. v. 26sten Febr. 1716. C. A. I. p. 945. f) eben so wenig haben dieselben in Kammer- Rent- und Bergsachen sich einer Kognition anzumaaßen, s. Cammersachen; g) auch der Steuersachen muß sich das Oberhofgericht gänzlich enthalten; Mand. v. 25. März 1689. C. A. II. p. 1527. h) ferner aller Baudifferenzien, s. Baudienste; und i) der Kognition in Polizeysachen. Spez. Bef. vom 24. July 1734. S. C. A. I. p. 476. Rescr. v. 3. Sept. 1698. u. v. 11. Sept. 1717. C. A. I. p. 1706.

Es nimmt die von Amtleuten und mittelbaren Obrigkeiten eingewandten und an dasselbe gerichteten Appellationen an. Aug. Ob. Hofger. O. v. 1548. T. von Appellat. so an das Oberhofger.

Von demselben kann aber auch hinwiederum an die Landesregierung appelliret werden. Ebend. T. v. u. w. d. Leut. u. Appell.

Dessen Monitoria haben den Effectum præventionis und litispendentiæ. E. P. O. ad T. I. §. 7. p. 11.

In Parthensachen kann es die erforderlichen Akten, wenn sie auch schon in die Inventaria eingetragen, von den Beamten absfordern, Kompulsorialien ertheilen, oder auf den Editionseyd erkennen; Gen. v. 8. July 1754. S. C. A. I. p. 479. nur dürfen solche nicht herrschaftliche Angelegenheiten, jura Cameræ oder Fisci betreffen, welche Beamte, ohne vorgängigen Bericht und darauf eingelangte Resolution, vorzulegen nicht verbunden sind. Ebend.

Was die Hülfe betrifft, so lässet es dieselbe durch Amtleute, Schösser und andere Befehlighabere thun. Aug. Ob. Hofger. O. von 1548. T. von der Hülfe.

Die ihm gegebene Ordnung, so durch neuere Befehle in mehrerm Betracht theils erläutert, theils näher bestimmt worden, ist v. 22. Dec. 1548. C. A. I. p. 1279 ff. und bestehet aus nachfolgenden Titeln:

1) Wie viel und was für Personen im Oberhofgerichte sitzen sollen,
2) von des Oberhofrichters auch derer Beysitzer Amt,
3) wie viel Prokuratoren seyn, und wie sie sich halten, auch wer vor diesem Gericht reden mag,
4) von denen Advokaten, so vor diesem Gerichte sich persönlich lassen gebrauchen und denen Leuten rathen wollen,
5) von den Notarien dieses Gerichts,
6) von den Boten,
7) wie das Gerichte soll gehalten werden, und wie viel Stunden jedes Tages,
8) was für Recht in diesem Gerichte soll gehalten werden,
9) wer in die Bank und Geschränke dieses Gerichts gehen mag,
10) wer vor das Oberhofgerichte mag geladen werden,
11) daß dem Oberhofgerichte, derer Personen halber, die, wie oben, davor gehören, sein stracker Lauf soll gelassen werden,

12) von

12) von der Citation,
13) von denen Sporteln,
14) wie die Exzeptionen vor diesem Gerichte vorzubringen,
15) von der Wiederklage,
16) wie viel Sätze die Partheyen thun mögen,
17) von dem Eyd Malitiæ,
18) Von der säumigen Kommissarien in Verhörung der Gezeugen,
19) durch was Pön die Gezeugen zu zwingen,
20) wenn ein aufgelegter Eyd soll geleistet werden,
21) von denen Armen, so vor diesem Gerichte zu thun haben,
22) von Schmähsachen,
23) von Förderung derer Sachen,
24) wenn und wie die Leuterung und Appellation statt habe,
25) die Nullität berührende,
26) von Appellationen, so an das Oberhofgericht beschehen,
27) Taxe der Citation, Kommission, Urthel und Kopeyen,
28) die Hülfe, von wem und wie sie geschehen soll, auch vom Hülfsgelde,
29) Strafe dererjenigen, so zu helfen säumig.

Was nun die Erläuterungen dieser Ordnung betrifft, so gehören hierher:

a) zu näherer Bestimmung des 3ten und 4ten Titels 1) Artikel v. 1574. C. A. I. p. 1291 ff. welche den Prokuratoren vorgehalten werden sollen, und die von Ausbringung der Citation, von der Legitimation, von Rubrizirung und Einrichtung der Klage, von den Ausflüchten, von der Einlassung, von der Leuterung, dem Beweise, den Abschriften, von publizirten Gezeugnissen und dem darüber gewöhnlichen Verfahren handeln, und die zugleich den 12ten, 14ten und 16ten Titel dieser Ordnung betreffen und erklären; 2) der Bef. v. 28. Jan. 1579. von den Advokaten insgemein C. A. I. p. 1308. 3) die Artikel v. 1584. worinnen a) über das rechtliche Verfahren, b) von dem Præsentato, so auf die von den Advokaten zum rechtlichen Versetzen gegebene Sachen geschrieben, c) und wie mit Sachen, die zum Rechtsstreit verwiesen, verfahren werden solle, gehandelt wird; 4) nicht weniger gehören einige Stellen aus der Verordn. v. 24. Aug. 1588. so die Advokaten betreffen, zum richtigen Verstande obangezogener Titel; ingl. 5) die Verordn. v. 19. Dec. 1623. u. Verordn. v. 18. Juny 1680. C. A. I. p. 1318 ff. u. 1327 f.

b) Den 6. Titel von den Boten erkläret der Bef. v. 29. Aug. 1555. C. A. I. p. 1289.

c) Zum 7. Titel gehören besonders einige Stellen aus der Verordn. v. 24. Aug. 1588. ib I. p. 1313.

d) Was zur Erklärung des 10. Titels erfordert wird, ist bereits im Eingange berühret.

e) Bey dem 12. Titel geben die Bef. vom 2. Dec. 1556. die Art. v. 1574. besonders die Art. v. 16. Jun. 1583. und die Verordn. v. 24. Aug. 1588 nützliche Erläuterungen.

f) Bey dem 13. Titel sind die Verordn. v. 19. Dec. 1623. ingl. v. 23. Jun. 1666. insbesondere nachzuschlagen, wiewohl solche durch die neue Oberhofgerichtstaxe von 1783 ganz verändert sind, nach welcher

1) für Präsentation der einlaufenden Schriften 1 gr.
2) für eine schriftliche Ladung an die Zeugen und Partheyen 4 gr.
3) für ein Patent 21 gr.
4) für eine Ladung zum Verhör, sowohl Inhibitions- als Denunciations- und Wechselsachen, 21 gr.
wenn hierzu mehrere Partheyen vorzuladen, wird nur eine Ladung mit 21 gr. bezahlt, jede der übrigen aber mit 5 gr.
5) für die Registratur über des Bothens wegen der Insinuation erstatteten Bericht 2 gr.
6) Bey Annahme einer Appellation für die Inhibition an den Unterrichter 21 gr.
7) Für eine Poenalinhibition 1 Thlr.
ergehet solche an mehrere Litiskonsorten, bezahlet Impetrant für jede von denen übrigen 12 gr.
8) Cautionem de rato zu registriren 6 gr.

9) Ge-

9) Gerichtssportuln, welche beym ersten Termine ein für allemal in einer Sache entrichtet werden, von jeder Parthey 1 thlr. 18 gr.
10) für schriftliche Ausfertigung eines Kuratorii 1 thlr.
11) die Bestätigung eines Kuratoris zu einer gewissen Sache zu den Akten zu registriren 8 gr.
12) für ein Kompromiß zu registriren 6 gr.
13) für einen Vorbescheid, ingleichen für das hierüber gehaltene Protokoll, von jeder Parthey zusammen 2 thlr. 12 gr.
14) für die Extension eines errichteten Recesses 2 thlr.
15) für dessen Ausfertigung, unter dem Siegel 18 gr.
16) für Vidimirung einer Vollmacht oder Urkunde vom Protonotario 6 gr.
17) Für ein Vidimus unter dem Oberhofgerichtssiegel 18 gr.
18) Für ein Attestat 6 gr.
19) für das Angeben im Termin zur Güte oder Recht zu registriren, von jeder Parthey 1 gr.
20) für das Registriren des mündlichen Einbringens der Advokaten bey der Güte 6 bis 12 gr.
21) für eine Dilation 6 gr.
22) Wenn die Dilation cum solennitate legali geschiehet 18 gr.
23) für Aufsetzung eines Juramenti de- & relati, suppletorii, purgatorii, editionis, oder für Gefährde 12 gr.
24) für die Abnahme eines solchen Eydes und die deshalb zu haltende Registratur, wenn gleich mehr als eine Person schwöret 8 gr.
25) für Abfassung eines juramenti paupertatis & malitiae, incl. der Registratur über dessen Ablegung 8 gr.
26) für eydliche Bestärkung einer Relation, wenn die Insinuation von einem Boten, der nicht verpflichtet, geschehen 6 gr.
27) für die Registratur über Produktion derer induzirten oder edirten Urkunden 4 gr.
28) für deren gerichtliche Verwahrung, von jeder Urkunde 3 gr.
29) für ein Monitorium, Befehl, ingleichen Compulsoriales 21 gr.
wenn an mehrere Partheyen dergleichen auszufertigen, wird nur eine Ausfertigung mit 21 gr. bezahlt, die übrigen mit 5 gr.
30) für Kommissoriales, Requisitoriales und Remissoriales 21 gr.
31) für einen Zeugen auf Artikel abzuhören 21 gr. bis 1 thlr.
32) für Ausfertigung des Rotuli in beglaubter Form, mit Ausschluß der Kopialien 16 gr.
33) für Abhörung der Zeugen auf die von dem Produkt übergebenen Interrogatoria 21 gr. bis 1 thlr.
34) für Beurtheilung und Verwerfung der Artikel und Interrogatorien, wenn solche impertinent oder unzulässig sind 12 gr. bis 1 thlr.
35) für Publikation eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen 8 gr.
36) für die Registratur bey Produkts- und andern rechtlichen Gesetzen, von wem und zu welcher Zeit solche ad acta gekommen 2 gr.
37) für ein Urthel, von jeder Parthey 12 gr.
38) für einen Abschied, ingleichen Weisung in Denunciationssachen, von jeder Parthey 12 gr.
39) für die Rationes decidendi, von jeder Parthey 6 gr.
40) für die Registratur über Publikation der Urthel und Abschiede 8 gr.
41) für Ausfertigung eines Urthels oder Abschieds in beglaubter Form 6 gr.
42) für Verwerfung einer Leuterung 8 gr.
43) für die Registratur der Annahme einer Leuterung 3 gr.
44) für Verwahrung der Akten von jeder Parthey 2 gr.
45) für Aufsuchung abgethaner und im Archiv beygelegten Akten 4 gr.
46) für Abkündigung eines angesetzten Termins 6 gr.
47) für eine Notifikation, ingleichen Auflage zu Ablösung eines Berichts, oder Anschaffung derer Gezeugnisse 6 gr.
48) für die Registratur über Ablösung der Berichte 2 gr.

49) für

49) für einen ausführlichen refutatorischen Bericht . 1 thlr. 12 gr.
50) für einen Bericht, wenn Akten einzusenden 16 gr.
51) für Apostolos reverentiales 16 gr.
52) für die Inrotulation derer Akten, ingleichen zum Porto, die Akten in die Landesregierung nach Dresden und wieder nach Leipzig zu schaffen, deren Abgang und Zurücksendung zu registriren, ferner zu Einpackmaterialien, von jeder Sache, welche eingesendet wird, zusammen 13 gr.
53) dem Agenten in Dresden, für die Erinnerung jeder Sache, welche an ihn spedirt wird 6 gr.
54) für einen terminlichen Tagezettel von einem Oberhofgerichtsadvokaten 16 gr.
55) für Bestätigung eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs 1 thlr.
56) wenn aber der Vergleich gerichtlich geschlossen worden 1 thlr. 12 gr.
57 für Hinterlegung oder Publikation eines letzten Willens 6 thlr.
58) für die dabey gehaltene Registratur 16 gr.
59) für eine Subsidialcitation 21 gr.
60) für die Rekognition über deren beschehene Insinuation 4 gr.

Kopiales.

61) für Kommunikation einer Klage, Leuterung oder Appellation, ingleichen für die Beylagen bey Monitoriis, Verhören und andern Verordnungen, sowohl für Kopialien eines Rotuli oder Vidimus, und bey Berichten auf ergangene Monitoria oder eingewandte Appellationen, welche auf Kommunikation ausgesetzt worden, durchgehends von jedem Blatte der Abschrift 1 gr.
62) das Einbringen derer Advokaten ad acta zu schreiben, sowohl zur Güte als Recht, von jeder Parthey ordentlich 8 gr.
wenn aber solche sehr weitläuftig 16 gr.
63) einen Befehl, Monitorium oder Verordnung ins Reine zu schreiben 2 gr.
64) bey Remissorialien ohne Unterschied für Kopialien 2 gr.
65) eine Ladung ins Reine zu schreiben. 2 gr.
66) einen Gedenkzettel ins Reine zu schreiben 2 gr.
67) eine Pönalinhibition ins Reine zu schreiben, vom Blatte 4 gr.
68) für Abschrift eines Urthels 1 gr. 6 pf.
69 für Abschrift eines Abschieds oder Weisung 2 gr.
70) einen Bericht ins Reine zu schreiben, vom Blatte . . 2 gr.

Botenlohn.

71) An Botenlohn wird bezahlt von der Meile, in Fällen, wenn die Ladungen oder Verordnungen an die Partheyen selbst insinuiret werden müssen 3 gr.
71) für die Insinuation 1 gr.
73) für Insinuation eines Gedenkzettels 1 gr.
74) an Aufwartungsgebühren bezahlet jede Parthey . 2 gr.

Wegen der Advokatengebühren im Oberhofgerichte s. Advokatengebühren lit. C.

g) Der 14te Titel ist mit den Art. v. 1574. und v. 16. Juny 1583. zu verbinden.

h) Der 15te Titel erhält einige Erläuterung durch die Art. v. 16. Juny 1583. C. A. I. p. 1306.

i) Mit dem 18ten Titel ist der Bef. v. 5. Dec. 1741. S. C. A. I. p. 478. zu vereinigen.

k) Zur Erklärung des 19ten Titels gehören theils die Art. v. 1574. C. A. I. p. 1294. Art. v. 16. Juny 1583. C. A. I. p. 1307. Verordn. v. 1640. ib. I. p. 1319 f.

l) Zur Erklärung des 24. u. 26. Titels gehört die Anordn. v. 2. Jan. 1579. C. A. I. p. 1294. Bef. v. 28. Jan. 1579. ib. p. 1301. Art. v. 16. Juny 1583. ib. p. 1308. Bef. v. 8. July 1609. ib. I. p. 1315 ff. Verordn. v. 28. Dec. 1627. ib. I. p. 1319. Rescr. v. 30. May 1714. ib. I. p. 1331 ff.

m) Zur Erklärung des 28. u. 29. Titels dienet vornehmlich das Rescr. v. 26. Nov. 1674. C. A. I. p. 1327 f.

Was nun die übrigen Titel anbetrifft, so erhalten auch diese durch die hier angezogenen Gesetze ihre nöthige Erläuterung.

Oberholz, s. Holz, Holzwirthschaft.

Oberhurerey, s. Ehebruch.

Oberhüttenraiter. Die von ihm ausgestellte Erzlieferungszettel sollen zu dem bey der Rezeßschreiberey bleibenden Einlageregister vor die Geldeinnahme eingeheftet, aber nicht paginiret werden. Ob. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 23. S. C. A. I. p. 1436.

Vierteljährig stellt er dem Rezeßschreiber einen summarischen Extrakt über sämmtliche Erzlieferungen freybergischer Zechen, nebst Bemerkung der erhaltenen Bezahlung und des von der Generalschmelzadministration übernommenen Beytrags zu Erzfuhrlöhnen zu. Ebend. n. 25. p. 1437.

Oberleuterung. Außer der Leuterung, welche denen Partheyen, die sich durch ein Urthel beschweret zu seyn vermeynen, nachgelassen ist, stehet denenselben, auch wenn die Sache ohne Mittel vor der Landesregierung anhängig ist, die Oberleuterung zu. Appell. Ger. Ordn. v. 7. Okt. 1605. T. v. d. Suppl. C. A. I. p. 1241. Pr. O. T. 37. p. 198. und E. P. O. ad T. 35. §. 3. p. 185.

Die Oberleuterung hat aber nur allein in dem Appellationsgerichte, keinesweges aber in den Untergerichten, statt. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. Oberleut. C. A. I. p. 48. Pr. O. T. 35. §. 1. p. 180. und E. P. O. ad T. 35. §. 4. p. 186. Pat. v. 12. Aug. 1670. §. 2. C. A. I. p. 1261.

Auch hat sie bloß in unmittelbar daselbst angebrachten Sachen, keinesweges aber in den devolvirten, statt, wenn gleich eine reformatoria oder declaratoria erfolget. L. O. v. 1555. l. c. Pr. O. und E. P. O. l. c. und M. v. 8. März 1682. §. 3. C. A. I. p. 1159.

Doch ist eine Sache den Immediatsachen gleich zu achten, mithin in progressu die Oberleuterung zuläßig, wenn ab interlocutoria appelliret, und beym Appellationsgerichte reformatorie gesprochen wird. E. P. O. ad T. 35. §. 4. vergl. Rescr. v. 25. März 1744. S. C. A. I. p. 459 f.

Im Konkurs wird auch in denen gleich anfangs vor der Landesregierung anhängigen Sachen keine Oberleuterung angenommen. E. P. O. ad T. 41. §. 5. p. 238.

Auch ist dieselbe in klaren Exekutivsachen, ferner in geringen und ab interlocutoriis mixtis nicht leicht zuzulassen, und die Landesregierung soll in Annehmung derselben mit guter Diskretion verfahren. E. P. O. ad T. 35. §. 4.

Bey deren Prosekution, welche bey Strafe der Desertion in dem ersten Termin geschehen muß, stehet Oberleuteraten so wenig, als einem andern Leuteraten frey, das erstemal außen zu bleiben, sondern es wird nichts desto minder in meritis hauptsächlich erkannt, und, wenn ja auf die Einlassung zu interloquiren, derselbe bestraft; doch kann noch vorher ad acta priora submittiret werden. E. P. O. ad T. 35. §. 3. und ad T. 10. §. 3. p. 79. M. v. 12. April 1654. C. A. I. p. 1253.

Obermeister, s. Handwerk, Handwerksmeister.

Oberofficier, s. Officier.

Oberrichter. Wenn Leuterung und zugleich Eventualappellation eingewendet wird, ist, da die Leuterung abgeschlagen wird, dennoch wegen der in hunc eventum mit ergriffenen Appellation die Ehre des Oberrichters zu beobachten, und der Unterrichter nicht weniger Refutatorien oder Bericht zu erstatten verbunden. Pat. v. 12. Aug. 1670. §. 1. C. A. I. p. 1261.

Wenn in einer Sache von einem Theil Leuterung, von dem andern aber Appellation eingewendet wird, soll mit jener Erwähnung auf diese Bericht erstattet, und von dem Richter ad quem nach Annehmung der Appellation die Leuterung zur Beschleunigung der Sache gleichfalls in eine Appellation verwandelt werden. E. P. O. ad T. 35. §. 9. p. 190. s. Leuterung.

Obersteiger. Bey sich ereignender Vakanz soll der Schichtmeister nomine der Gewerken drey Subjekte vorschlagen, und wenn sie insgesammt untüchtig, sollen denen Gewerken so viel andere angezeiget, dafern aber aus diesen

sen binnen zweymal 14 Tagen keiner erkieset wird, von dem Bergamte ohne Weiteres ex officio einer bestellet werden. Rescr. v. 30. Dec. 1718. S. C. A. I. p. 1352.

Auf wichtigen, weitläuftigen, und mit zahlreicher Mannschaft belegten Berggebäuden, sind die Obersteiger der Mitversorgung der Kunstgezeuge entnommen und besondere Kunststeiger zu setzen. Rescr. v. 4. July 1753. S. C. A. I. p. 1420 f.

Für die Befahrung über Feyertags passiren ihm auf Bescheinigung der Geschwornen 6 Gr. wöchentlich. Ob. Bergamtsanweis. v. 7. Jan. 1764. n. 42. ib. I. p. 1439.

Der Obersteiger hat die gesammten Zechenvorräthe an die Gewerkschaft zu vertreten, der Huthmann u. s. w. aber müssen ihm für das ihnen Anvertraute stehen. Ebend. n. 113. ib. I. p. 1462.

Diese Verantwortung fällt, wenn die Zeche in Fristverschreibung fällt, weg, und der Schichtmeister übernimmt die Führung der Vorrathsregister. Ebend. n. 114.

Vergl. Steiger.

Obersteuereinnahme. Die Obersteuereinnahme hat wegen der beschehenen Bewilligungen die gedruckten Ausschreiben zu besorgen, und wegen Abnahme der Steuerrechnungen sich der Vorschrift gemäß zu bezeigen. L. u. Aussch. T. Ordn. v. 1728. n. 28. S. C. A. I. p. 40.

Oberzehendner. Der Oberzehendner hat einen summarischen Auszug über die im Kontobuch denen Gewerkschaften gut geschriebenen Zwanzigsten und Gnadengroschen Befreyung sowohl, als über das ihnen angerechnete ganze oder halbe Stollnneuntel, Zehenden-Gebührnisse, zu vertheilende Verlags- oder Ausbeutegelder, ingleichen über verbliebene Kassenvorräthe, erhobene Vorschüsse, darauf gemachte Abzüge, und annoch wieder zu erstatten verbliebene Vorschußreste an den Rezeßschreiber auszustellen. Ob. B. A. Anweis. v. 7. Jan. 1764. n. 27. S. C. A. I. p. 1437.

Einen gleichen Extrakt aus dem Oberzehendenkontobuche hat auch der Rezeßschreiber bey den königl. Stölln zu erwarten. Ebend. n. 28.

Der Oberzehendner erhält ein Exemplar von dem Gnadensteuerbüchel. Ebend. n. 29.

Verlag und Ausbeute sowohl, als davon fallende Diskretion und Trinkgelder können den Gewerkschaften unmittelbar von dem Oberzehendner in dem Kontobuche, und zwar letztere spezifice abgeschrieben, von den Perzipienten gegen generale, auf alle überschußgebende Zechen gerichtete, Quittungen das ihnen nach eingedruckter Anweisung derer Register davon Zustehende abgehoben, jedoch wegen des Drucks und Besorgung derer Austheilungsbogen nicht anders, als gegen beygebrachte von dem Vorsitzenden des Oberbergamts signirte Repartition, an den Oberbergamtsverwalter etwas verabfolget, an den Schichtmeister selbst aber lediglich das ihm, dem Steiger, auch Erzscheidern hierunter Zugehörige besonders ausgezahlet, und alle diese Auszahlungen mit dem Rechnungsabschlusse auf das ganze Quartal, durch des Schichtmeisters Unterschrift, im besagten Kontobuche agnosciret werden. Und wie die bisherigen gegen die Verschreibung derer Trinkgelder im gehörigen Quartale gebrauchten Vorwendungen dadurch gänzlich abgefertiget werden, so soll auch der Abzug des Kredit und Debet im Oberzehenden-Kontobuche auf jedes Quartal, allemal auf das späteste Freytags in No. 2. Woche des nächsten Quartals erfolgen, und dadurch der richtige Ausfall der denen Gewerken im Oberzehenden verbleibenden Forderung zeitig formiret werden. Ebend. n. 82.

Obligation, s. Verbindlichkeit, Verschreibung.

Obreptionis vitium. Auf falsche Erzählungen des Supplikanten erlangte Rescripte haben, wenn das Vitium sub- & obreptionis ausgeführet wird, keine Kraft. Rl. gr. v. 23. April 1612. §. 2. C. A. I. p. 173.

Obrigkeit. Die Obrigkeiten sind Wächter der Gesetze, sie haben Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, mithin gehen denenselben auch alle und jede Gesetze vorzüglich an, und wir würden, um ihre Obliegenheiten zu bestimmen, alle Gesetze hier auszugsweise aufstellen, und dann bey jeder sie betreffenden Stelle die verschiedenen Sätze zergliedern müssen, die darinnen liegen, ferner solche mit den richterlichen Klugheitsregeln bekannt zu machen haben, worauf sie entweder das Gesetz führet, oder die es bloß ihrer Wahl überläßt. Doch hier ist nicht der Ort zu dieser Abhandlung, die uns noch ganz fehlt; allein wir versprechen diese Lücke, wenigstens durch eine kurze Anleitung an einem andern Ort künftig auszufüllen. Hier können wir nur einige wenige Stellen bloß beyspielsweise aus den Gesetzen anführen, und uns hiernächst auf alle Titel dieses Wörterbuchs beziehen.

Die ordentliche Obrigkeit ist in Sachen, die für sie gehören, nicht zu übergehen. L. O. v. 1. Okt. 1555. T. daß niemand unersuchet rc. C. A. I. p. 48.

Sie haben den Wirthen alle Quartale eine Taxe wegen der Zehrung zu machen, s. Gast, Gastwirth.

Wenn Irrungen zwischen Obrigkeit und Unterthan wegen Frohndiensten vorfallen, so sind solche bey der Landesregierung in Vorbeschied zu ziehen, und darinnen die Güte möglichsten Fleißes zu untersuchen, s. Baudienste, Frohnen.

Wenn diese Irrungen wegen der Dienste und Frohnen zur Aerndtezeit vorfallen, so sind die Unterthanen unbeschadet ihres Rechts zu deren Leistung zwar anzuhalten, jedoch, wenn sie solche zu entrichten nicht schuldig gewesen, deren Betrag von dem Gerichtsherrn ihnen nachher zu erstatten, s. Erndte.

Weltliche Obrigkeiten sollen in Ehesachen, etwas zu entscheiden, sich nicht anmaaßen, s. Consistorium, Ehesachen.

Dahingegen aber haben sie die Kirchen- und Schuldiener zu schützen, und ihnen überall an die Hand zu gehen. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. v. Immunit. rc. C. A. I. p. 536. vergl. Gen. Art. v. 8. May 1557. ib. I. p. 459.

Wenn der Obrigkeit von den Geistlichen ärgerliche Sachen insgeheim entdecket werden, so soll dieselbe mit der Strafe gebührenden Ernst zeigen. Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. T. was den Superintendenten rc. n. 12. ib. I. p. 627.

Besonders soll sie in Bestrafung grober Laster die Landes- Kirchen- Polizeyordnung, die Resolutiones gravaminum, das Synodaldekret und sonst in Obacht nehmen, s. Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 87. C. A. I. p. 838.

Wie sie den Wucher bestrafen, und gegen Wucherer verfahren soll, s. Wucher.

Sie soll den Landesgesetzen in allem nachgehen, und darwider in keinerley Wege handeln, bey ernster Strafe. M. v. 16. Febr. 1691. §. 1. C. A. I. p. 1163.

Wie ferne sie die Landesverweisung in Gefängnißstrafe und Geldbuße zu verwandeln berechtiget, s. Landesverweisung.

Was sie bey Verwandlung der Gefängnißstrafe und Handarbeit in Geldbuße zu beobachten habe, s. Abarbeitung.

Was sie in Rücksicht des Aufkaufes des Getreides u. s. w. zu beobachten habe, s. Aufkauf, Getreyde rc.

Ihre Obliegenheiten in Ansehung der Ausfuhre der weißen Meißner Erde, s. Erde.

Wie sie sich bey Aufsuchung und Vertreibung der Ziegeuner zu verhalten, s. Ziegeuner.

Wie sie sich in Pestzeiten und Contagionen zu benehmen habe, s. Pest, Viehseuche.

Wie sie sich gegen Landstreicher und Landplacker zu verhalten habe, s. Landstreicher.

Wie sie wider die Verbrecher des Duellmandats verfahren soll, und was für Strafen, wenn sie die Inhaftirten entkommen läßt, ihr angedrohet sind, s. Zweykampf.

Was sie in Rücksicht der Fischordnung zu beobachten habe, s. Fischordnung.

Was und welche Aufsicht ihr über milde Sachen zukömmt, insbesondere was sie bey Vermächtnissen, welche den milden Stiftungen

gen bestimmt werden, zu besorgen habe, s. milde Sachen, Vermächtniß.

Was sie wegen des Handwerkslohns zu thun habe, s. Handwerkslohn.

Hiernächst hat die Obrigkeit auf Bäcker und Fleischer Achtung zu geben, und sie von Zeit zu Zeit zu visitiren, s. Becker, Fleischer.

Ihr müssen die Fremden in Wirthshäusern alle Abende angezeiget werden, s. Gast, Gastwirth, Logiszettel.

Was sie bey Untersuchungen zu beobachten habe, s. Untersuchung.

Was sie an Gerichtsgebühren zu erhalten und zu nehmen hat, s. Gerichtsgebühren.

Wegen der ihr aufgetragenen Aufsicht über die Anpflanzung der Bäume, s. Baum.

Was sie bey Einsammlung und Einbringung der Steuern zu besorgen hat, s. Steuer.

Welche Pflichten und Obliegenheiten ihr bey Gestellung und Anwerbung junger Leute obliegen, s. Werbung.

Worauf sie bey Maaß und Gewicht zu sehen, s. Maaß, Gewicht.

Wie sie sich bey Einquartierung der Soldaten zu benehmen, s. Einquartierung.

Wie Obrigkeiten bestraft zu werden pflegen, wenn sie bey der Flöße sich saumselig beweisen und denen an sie ergangenen Verordnungen nicht nachkommen, s. Flöße.

Was ihnen in Rücksicht der Unmündigen und Vormünder oblieget, s. Unmündige, Vormund.

Was sie wegen der Brandassekuration zu verrichten haben, und welche Strafe ihrer bey Vernachläßigung derer ihrer Sorgfalt überlassenen Obliegenheiten gewarten, s. Brandassecuration.

Was sie wegen der jährlich einzureichenden Prozeßtabellen zu beobachten haben, s. Proceßtabellen.

Wegen des Aerndtebiers, s. Erndtebier.

Sollen über das Mandat wegen Versorgung der einheimischen Armen halten. M. v. 5. April 1729. c. I. §. 1. v. 9. Nov. 1748. c. I. §. 1. ib. I. p. 539 u. 698. u. v. 11. April 1772. c. III. §. 8.

Das Betteln gehen und Auslaufen in andere Gerichte nicht gestatten;

Und sich durchaus nicht nachläßig finden lassen, sonst wider sie Kommissionen zur Untersuchung, auf ihre Kosten, angeordnet werden sollen. Ebend. §. 15. ib. I. p. 545. 706.

Ingleichen sollen sie auf die fremden Bettler wohl Acht haben. Ebend. c. II. ib. I. p. 546. 707.

Bey 10 Thlr. Strafe keine Atteſtate zum Betteln ausstellen. Ebend. c. III. §. 18 u. 31. ib. p. 554. 721.

Sollen keine Atteſtate wegen Brandschäden, oder dafür zu erwartender Beysteuer ausstellen, bey 10 Thlr. Strafe. M. v. 28sten Dec. 1733. §. 29. ib. I. p. 613. v. 9. Nov. 1748. c. III. §. 31. ib. I. p. 721.

Sollen Aufläufe zu verhüten suchen; Unterthanen und Bedienten, daß sie sich ruhig bezeigen, alles Disputirens und Raisonirens von Religions- und andern Händeln sich enthalten, ermahnen. Mand. wid. d. Auflauf v. 2. July 1726. ib. I. p. 532. s. Aufruhr.

Ihre Obliegenheiten bey sich hervorthuenden Banqueroten. Gesch. Banq. M. vom 20. Dec. 1766. §. 4. 5. ib. I. p. 927 ff. §. 22. ib. I. p. 936 f.

Sollen die, bey Untersuchungen der Kalamitäten nöthigen, ex officio zu erstattenden Berichte, beschleunigen. Gen. v. 11. Sept. 1755. ib. II. p. 629.

Keine Käufe, Täusche, Erbsonderungen u. s. w. konfirmiren, bis von dem Lehn- und Zinsherrn, daß alles pro praeterito berichtiget, Atteſtate beygebracht. Gen. v. 14. Aug. 1767. ib. I. p. 414.

Obrigkeiten sollen die in statum publicum einschlagenden Denunziationen an den Kanzler, oder wer bey der Regierung das Direktorium führet, versiegelt einsenden. Gen. v. 23. Febr. 1750. ib. I. p. 375.

Sollen wider Diebe und Räuber einander mit Mannschaft, Gewehr u. s. w. beystehen. Gen. v. 30. April 1730. ib. I. p. 568.

Die ihre Schuldigkeit in Befolgung des Räubermandats nicht beobachten, sollen mit

1. 2. 3. bis 400 Thlr. Strafe nebst Erstattung der Untersuchungs- und Inquisitionskosten, auch Einziehung der Gerichte, wenigstens auf eine Zeitlang, angesehen werden. Ern. und gesch. M. v. 14. Dec. 1753. §. 4. ib. I. p. 802. vergl. Rescr. v. 6. Nov. 1754. ib. p. 813.

Sollen, sobald sie bey andern Gerichten einige Konnivenz und Nachläßigkeit in Erfahrung bringen, sofort an die Regierungen berichten. Ebend. p. 802.

Sollen, bey 20 Thlr. Strafe in jedem Kontraventionsfall, über das Mandat wegen Einschränkung des Handels und der Handwerker auf den Dörfern halten. Mand. v. 29. Jan. 1767. ib. I. p. 946.

Haben die Aufsicht wegen des einzuführenden Leipziger Ellenmaaßes und Gewichts. Mand. v. 7. Aug. 1734. ib. I. p. 620.

Und diesfalls perpetuam Commissionem, auch in Ansehung derer, die sonst ein Forum privilegiatum haben. Gen. v. 14. Febr. 1754. ib. p. 805. ingl. v. 20. Nov. 1754. n. 16. ib. I. p. 816.

Bey denen von den Kreiskommissarien einzulegenden Exekutionen müssen sie den Exekutoren die Individualspezifikation der Restanten ertheilen, sonst legen sie sich bey ihnen auf ihre Kosten ein. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. VI. §. 60. ib. I. p. 1177.

Ingleichen wenn sie selbst Exekution einlegen wollen, und sie anweisen, wo sie sich nach einzulegen haben. Ebend. §. 61. vergl. militarische Execution.

Sollen Fabrikanten vom Emigriren abzuhalten suchen, daß sie nicht von andern dazu verführet werden, Obsicht führen, bey sich ereignendem Verdachte aber berichten. Bef. v. 18. März 1750. ib. I. p. 758.

Jährlich, wegen des Manufakturstandes, nach den bekannt gemachten Tabellen Bericht erstatten. Gen. v. 25. Jan. 1768. ib. p. 953.

Aber bey 20 Thlr. Strafe keinen Aufwand an Verlag, Unkosten u. s. w. jemanden verursachen. Ebend. ib. p. 954.

Ferner sollen sie die Inquisiten oder Inkulpaten wegen Feueranlegens, durch gemachte Hoffnung der Begnadigung, nicht zum Bekenntniß veranlassen, die Untersuchung aber, sobald immer möglich, beendigen. M. weg. d. Feueranleg. v. 16. Nov. 1741. §. 7. ib. I. p. 327.

Sollen, bey 10 Thlr. Strafe, eine Spezifikation des vorhandenen Feuergeräths, ingleichen der Brunnen und Röhrwasser, an die Regierungen jährlich einsenden. M. weg. d. Feuerordn. v. 14. Okt. 1744. n. 9. ib. p. 674.

Was sie bey Visitirung der Gebräude zu beobachten, s. Gebräude.

Obrigkeiten müssen die Gesundheitspässe auf Personen und Waaren, mit deutlicher Anzeigung aller nöthigen Umstände, jedoch bey 10 Thlr. Strafe von jedem Passe, ohne alles Entgeld und Bezahlung ausstellen. Rescr. v. 13. Febr. 1739. ib. p. 655.

Ingleichen die über einkommende Personen und Waaren vorgezeigten unterschreiben. Ebend. I. p. 656.

Was Obrigkeiten in Ansehung des fremden und andern Gesindes zu beobachten haben, s. Diener. Ob. L. Ges. O. v. 20. Aug. 1767. T. 6. §. 5. S. C. A. III. p. 203.

Sollen über das Verbot wegen der Getreideausfuhre stracklich halten, und, bey sich ereignenden Kontraventionen, an die Landesregierung schleunig Bericht erstatten. Geschärft. Gen. vom 10ten Sept. 1771. ib. II. p. 1182.

Was sie in Ansehung deserirter Güter, besonders wenn sie nicht sofort an Besitzer gebracht werden können, zu beobachten, s. Gen. v. 30. May 1763. ib. I. p. 406.

Welche durch ihre eigene Schuld die Wiedergangbarmachung wüster Güter und Häuser hinterziehen und aufhalten, sollen die dadurch zurückbleibenden Steuern selbst erlegen. M. v. 14. Sept. 1725. ib. I. p. 521.

Und wenn sie neue Annehmer mit Sportel- und Gerichtsgebühren, erweislich, beschweret

ret, nebst der Restitution, um 5, 10 bis 20 Thaler bestraft werden. Ebend. I. p. 521 f.

Sie sollen bey 50 Thlr. Strafe sich in Beobachtung des Mandats wegen Abstellung der Handwerksmisbräuche nicht nachläßig finden lassen. Gen. v. 23. Aug. 1748. ib. I. p. 696.

Die Privilegien und Artikelsbriefe der Handwerkszünfte und Innungen bey 20 Thaler Strafe abfordern, revidiren, und zu den Regierungen einschicken. Gen. v. 27. Nov. 1765. ib. I. p. 912.

Sollen die Hebammen den Land- oder Stadtphysicis zum Examiniren gestellen. M. weg. Erricht. d. Sanit. Kolleg. v. 13. Sept. 1768. n. 14. ib. I. p. 958.

Sollen, bey geringen Verbalinjurien zwischen geringen Leuten, keinen Advokaten Defension noch Deduktion, noch rechtliches Verfahren, bey 5 Thlr. Strafe, zulassen. Mand. v. 1. July 1737. n. 2. ib. I. p. 644.

Sollen auf die Kirchen- Pfarr- auch Kommun- und Privathölzer Obsicht führen, sie jährlich, doch ohne Caußirung besonderer Unkosten, in Augenschein nehmen, wie sie besser geschont und angebracht werden können, auch, wie den Mandaten nachgelebt worden, untersuchen. M. v. 11. May 1726. §. 14. ib. I. p. 529 u. v. 1753. ib. III. p. 376.

Die eigenmächtig den Juden Aufenthalt oder Handel verstatten, verfallen in 100 Thlr. Strafe. M. v. 16. Aug. 1746. §. 1. ib. II. p. 1167.

Sollen, bey Untersuchungen wegen Kindermords, die Inquisiten nicht unter Hoffnung der Begnadigung, sondern durch andere dienliche Vorstellungen zum Bekenntniß zu bringen, oder sonst zu überzeugen suchen, und die Inquisitiones möglichst beschleunigen. M. v. 14. Okt. 1744. n. 2. ib. I. p. 340 f.

Bey sich ereignendem Verdachte wegen Schwängerung, dergleichen Personen vor sich fordern, verwarnen, nach Befinden durch geschworne Wehmütter besichtigen lassen; doch auch gute Vorsicht brauchen, daß nicht gegen unschuldige Personen verfahren werde. Ebend. n. 6. ib. p. 342.

Obrigkeiten in Städten sollen die Müller wegen des Mahlgroschens verpflichten, und muß die Registratur jedesmal der ersten folgenden Einrechnung, bey 2 Neuschock Strafe, beygefügt werden. Ausschr. v. 10. Okt. 1766. n. 3. ib. II. p. 720.

Auf dem Lande müssen sie, oder deren Gerichtsverwalter, längstens binnen 14 Tagen nach abgelaufenem Termin, den dritten Theil des Mahlgroschenquanti, mittelst von ihnen unterschriebener Einrechnungsregister, nebst Konsignation der sämmtlichen Einwohner, bey 5 Thlr. Strafe, zur Kreisquatemberkasse einschicken. Ebend. n. 6. ib. p. 723.

Ferner sollen Obrigkeiten über die Verordnung wegen Verbesserung des Medizinalwesens halten. Gen. v. 29. July 1750. ib. I. p. 765.

Und zwar bey 60 Thlr. Strafe in großen, 40 Thlr. in mittlern, und 20 Thlr. in kleinen Städten. Ebend. n. 3. ib. p. 765.

Auf Anordnung des Sanitätskollegii und der medizinischen Fakultäten, ohne Anstand, gebührende Verfügung treffen. M. v. 13. Sept. 1768. n. 2. ib. I. p. 955.

Müssen der Miliz bey Exekutionen, wo es die Nothdurft erfordert, behörige Assistenz leisten. Regulat. v. 15. Juny 1744. n. 3. ib. I. p. 492.

Ingleichen bey Rekrutirung des ordinairen Abgangs. O. A. Pat. v. 27. April 1767. ib. III. p. 246 f.

Sollen über der Ordonanz stracklich halten, Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. X. §. 101. ib. I. p. 1191. und zwar ohne alle willkührliche Auslegung. Ebend. §. 102.

Sollen den Unterthanen dasjenige, was sie daraus betrifft, bekannt machen, jährlich ein- bis zweymal an gewöhnlichen Gerichtsstellen vorlesen lassen. Ebend. §. 113. ib. p. 1198.

Die Unterthanen bey 20 Thlr. Strafe wider die Exzesse schützen, sie sofort bey dem Kom-

Kompagniekommandanten, und dann ferner bey den höhern Instanzen, ex officio, ohne Abforderung einiger Sporteln, auch ohne Gebrauch des Stempelpapiers, anbringen. Ebend. §. 106. ib. 1193.

Bey Entstehung aller Remedur an das geheime Kriegsrathskollegium, mit Einsendung der Untersuchungsakten und Liquidationen der Expensen berichten. Ebend. §. 109. ib.I. p.1194.

Können sich der exzedirenden Offiziers und Soldaten auf der Stelle bemächtigen, und den Exzeß summarisch untersuchen, s. Gerichtsstand.

Sie sollen auch die Müller von allen Bedrückungen und Vervortheilungen ernstlich abmahnen, die angebrachten Denunziationes ohne Weitläuftigkeit untersuchen und nach der Strenge bestrafen. Gen. v. 1771. n.2. ib. II. p. 1185 f.

Sollen über den Münzedikten und Valvationstabellen halten. Kl. gr. v. 1763. B. ad 3. ib. I. p. 96. Gen. v. 18. Sept. 1726. ib. p. 1593. vergl. Münze.

Neuerlich zum Vorschein gekommene Münzen, ohne sich durch Appelliren hindern zu lassen, wegnehmen, und zur Untersuchung einsenden. Ausführl. Münzed. v. 14. May 1763. n. 9. ib. I. p. 1609. vergl. Münzmand. v. 11. Aug. 1725. ib. p. 1699. v. 9. July 1732. n. 14. ib. p. 1708.

Worauf insonderheit währender Meßzeiten die Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Angez. Münzed. v. 1763. n. 25. ib. p. 1615.

Ingleichen sollen sie, wenn auswärtige tolerirte Münzen in mehrerer Menge, als vorhin, zum Vorschein kommen, mit Beyfügung der Münzsorten und gehaltenen Akten, zur Landesregierung Bericht erstatten. Ang. Münzed. v. 1763. n. 10. ib. p. 1609.

Sollen nicht bey dem ersten denunzirten Fakto stehen bleiben, sondern von einem Empfänger oder Ausgeber weiter inquiriren. Ebend. n. 26. ib. p. 1615.

Sollen auf einander selbst Acht haben, und vermerkte Nachläßigkeit an die Landesregierung berichten. Münzmand. v. 9. July 1732. n. 5. ib. p. 1704. Ausführl. Münzed. vom 14. May 1763. n. 28. ib. I. p. 1616.

Sollen den Unterthanen, die nicht lesen können, von den devalvirten Sorten Nachricht geben. Münzmand. v. 1732. n. 10. ib. p. 1706. Mand. v. 25. März 1750. n. 4. ib. p. 1721.

Sollen wider die Kontravenienten ex officio verfahren, die Berichte ohne Entgeld zur Regierung einsenden und Resolution erwarten, bey Vermeidung doppelten Ersatzes keine Unkosten fordern. Gen. v. 7. Sept. 1735. ib. p. 1716.

Sie genießen den dritten Theil der Strafe, und, wenn kein Denunziant vorhanden, auch dessen dritten Theil. Ausführl. Münzed. v. 1763. n. 27. ib. I. p. 1615.

Nachläßige werden das erstemal mit 20, das andere mit 50, das dritte mit 100 Thlr. und ferner noch härteren Strafen, auch nach Befinden Einziehung der Gerichte, angesehen. Ebend. n. 28. vergl. Mand. v. 25. März 1750. n. 7. ib. p. 1722.

Sollen die Preise der Viktualien und Feilschaften, unter dem Vorwande der Imposten, über die Gebühr nicht steigern lassen. Gen. Bef. v. 8. April 1767. ib. II. p. 1072. Rescr. v. 2. Juny 1767. ib. I. p. 947.

Sollen die eingehenden Rescripte, auch andere ins Land ergangene Mandate und Verfügungen, bey Strafe der säumigen Exekutoren, schleunig expediren, und über deren Befolgung vigiliren. Bef. v. 19. März 1764. ib. I. p. 409 f.

Auf Schenken und Wirthshäuser genaue Obsicht führen, und sie fleißig visitiren. Gen. v. 26. Nov. 1733. ib. I. p. 605.

Sollen, wenn bey Veränderung der Gutsbesitzer Schocke zuzuschreiben, auch die vollen und dekrementen, mit Beziehung auf die Folia des letztern Katastri, beysetzen, nach Befinden eintheilen und den Kontrakten inseriren. L. u. Tr. St. Ausschr. v. 26. Nov. 1764. n. 1. ib. II. p. 318.

Und daß die Ab- und Zuschreibung der Schocke in Manualien und Quittungsbüchern,

chern, vornehmlich in den Katastris, jedesmal deutlich und zuverlässig geschehe, sorgen. Ebend. n. 2. ib. II. p. 319.

Sollen auf die genaue Beobachtung der publizirten Schulordnungen wohl Acht haben. Mand. v. 18. Okt. 1773.

Obrigkeiten sollen in allen, in die öffentliche Sekurität einschlagenden Vorfällen, die Beamten ihres Bezirks sofort davon benachrichtigen, die denn ungesäumt an die Landesregierung Bericht zu erstatten haben, bey der im Räubermand. v. 14. Dec. 1753. gesetzten Strafe. Gen. v. 23sten Febr. 1763. S. C. A. I. p. 853 f.

Sollen die Werkstätte der in Silber arbeitenden Professionisten, von Zeit zu Zeit, ex officio unvermuthet visitiren. Münzed. v. 1763. n. 5. ib. I. p. 1608. Münzmand. v. 9. Jul. 1732. n. 2. ib. I. p. 1702.

Sollen keine Spieler dulden, deswegen verdächtige Personen vor sich fordern, wegen ihrer Geschäfte oder Handthierung befragen, und, daß sie, im Betretungsfall, nicht nur gestraft, sondern auch zu Verlassung des Orts, da nöthig, durch Gefängniß angehalten werden sollen, verwarnen. Mand. vom 20. Dec. 1766. n. 12. ib. I. p. 921 f.

Und, bey 50 Thlr. Strafe, über Befolgung dieses Mandats halten; die Kontravenienten, wenn sie nicht ansässig, oder sonst sichere Leute, arretiren, die ausgesetzten Gelder und Sachen wegnehmen, wider sie rechtlich verfahren und erkennen lassen, oder gehörigen Orts Bericht erstatten. Ebend. n. 12. ib. p. 922.

Obrigkeiten sowohl, als ihre Subalternen, müssen die Stempelimpostunterschleife ex officio angeben, und participiren nicht als Denuncianten von der Strafe. M. v. 2. Jun. 1729. ib. II. p. 381.

Sollen, längstens binnen 4 Wochen nach Ablauf jeden Jahres, eine, von dem Gerichtsherrn oder Gerichtsverwalter unterschriebene Spezifikation der dem Richter oder Advokaten zuerkannten Strafen, nebst Anmerkung der Ursachen, auch erfolgte Exekution, oder beglaubte Vakatscheine, resp. zur Landesregierung oder den Aemtern, bey 20 Thlr. Strafe einsenden. Mand. vom 8ten Aug. 1735. ib. I. p. 304. Gen. v. 29. May 1749. ib. p. 375 f.

Ihre Obliegenheit bey entstandener Viehseuche. Mand. v. 8. April 1732. ib. I. p. 596. Gen. v. 11. Nov. 1765. §. 14. ib. p. 909. Vergl. Viehseuche.

Obrigkeiten sollen die ihnen zustehenden Rechte zu einem unverantwortlichen Verfahren oder zu Unterdrückung der Unterthanen, bey ernstlicher Ahndung, nicht misbrauchen. Mand. v. 4. Jul. 1765. ib. III. p. 393.

Sollen, wider das Verleiten der Unterthanen zum Wegziehen, vigiliren, die sich hinweg begeben wollenden, ob und wer sie verleitet, examiniren, und dem Mandat gemäß verfahren, auch den Erfolg resp. an die Regierungen oder Aemter berichten, bey 100 Thl. auch härterer Strafe. Mand. v. 21. Aug. 1764. ib I. p. 886.

Sollen den an Brod und Saamengetreide Gebruch leidenden Unterthanen, zu Vorschüssen an Geld, oder Getreide, Vorschub thun. Gen. vom 25sten Sept. 1771. ib. II. p. 1183.

Wie sie sich in Ansehung fremder Werbungen zu verhalten, s. Werbung.

Ubrigens sollen sie keine Störer noch Pfuscher, Hausirer, sonderlich Italiener, beym Zinngießerhandwerk dulden, oder ihnen Arbeit geben, vielmehr sie zur Haft bringen, ihr Handwerksgeräth zerschlagen, selbige auch überdies nach Befinden bestrafen, sowohl denen, die sich von ihnen Arbeit verfertigen lassen, diese wegnehmen. Gen. v. 17. April 1726. ib. I. p. 523.

Was dieselben bey aufrührerischen Büchern und Schriften in Acht zu nehmen haben, s. Buch.

Die Untersuchung des Zustandes desjenigen, der sich das Leben genommen, gehöret für diejenige Obrigkeit, die an dem Ort, wo der Selbstmord geschehen, die Obergerichte hat.

hat. Mand. wg. d. Selbstm. v. 20. Nov. 1779. §. 4.

Ist jedoch der Selbstmörder eine Militairperson gewesen, so hat sich die Civilobrigkeit nurgedachte Untersuchung über des Entleibten Gemüthszustand nicht anzumaassen, sondern den Vorfall dem Offizier, welcher in oder an dem zunächst gelegenen Orte kommandirt, zu benachrichtigen. Ebend.

In Rücksicht der, von den Meistern, zu Versicherung des guten Verhaltens ihrer Lehrlinge, von letztern geforderten Caution, haben die Obrigkeiten dahin zu sehen, daß hierdurch arme Kinder an Erlernung der Künste, Professionen und Handwerke nicht behindert werden. Mand. d. Gen. Innungsartik. f. Künstl. Profession. u. Handw. vom 8. Jan. 1780. c. I. §. 9.

Sie haben auch dahin zu sehen, daß alle Gefahr auf den Straßen verhütet, und deren Reinhaltung beobachtet werde, zu welchem Ende die in jeder Kommun zu bestellenden Aufseher von ihnen dieserhalb instruirt werden müssen. Mand. d. Straßenbau betreff. v. 28. April 1781. c. I. §. 7.

Alle Sachen, welche Personen, die nur Accisprädikat haben, imgleichen der Accisbedienten Eheweiber, Wittwen, Kinder und Gesinde, auch der Accisbedienten praxin juridicam, Gerichtsbestallungen, und andere zur Accise nicht gehörigen Bedienungen betreffen, sollen von der ordentlichen Obrigkeit allein entschieden werden. Gen. d. Entscheid. d. Differenz. d. Gen. Accis-Jurisdikt. Sachen. v. 12. März 1783. §. 3.

Den Obrigkeiten auf dem Lande muß der Accisinspektor schriftlich melden, wenn ein ihrer Gerichtsbarkeit unterworfener Denunciat vorgeladen wird, und da solche Meldung keinesweges eine Requisition ist, so ist es zureichend, wenn solche an eben dem Tage, da die Citation bestellet wird, in die Hände der Obrigkeiten kommt. Instrukt. d. Gen. Accis. Rüg. Wes. betreff. T 9. §. 1.

Uibrigens ist bey einer dergleichen Notifikation der Obrigkeit frey zu stellen, ob solche, der Vernehmung in Termino in Person, oder durch einen Gevollmächtigten beywohnen wolle. Ebend. §. 2.

In Abwesenheit der Gerichtsobrigkeit sind die Notifikationes an diejenigen Personen, so die Erl. Proz. Ordn. ad T. 4. §. 2. zu deren Annahme berechtigt hat, oder an den Gerichtshalter abzugeben. Ebend. §. 4.

In den Städten ist keine Notifikation um deswillen erforderlich, weil perpetuirliche Rathsdeputirte und Koinspektores hiezu angestellet sind, welche bey dergleichen Vernehmungen auf vorhergehende Beschickung sich einfinden müssen. Ebend. §. 6.

Obrigkeiten sollen noch nicht begangene Verbrechen so viel möglich zu hintertreiben und abzuwenden suchen. Gen. w. d. Verfahr. in Untersuch. Sach. v. 30. April 1783. §. 21.

Wenn von Gerichtsobrigkeiten selbst Kontraventionen oder Defraudationen entdeckt werden, ohne daß ein Postofficiant solche angiebt, so bleibet denenselben auch die Untersuchung überlassen, jedoch haben sie der Postordnung und denen diesfalls ergangenen Mandaten und Generalien gemäß zu verfahren, und ihre Berichte an das Geheime Finanzkollegium einzusenden. Mand. d. Regulativ. w. d. Gerichtsbark. d. Postoffizianten betreff. v. 10. Jul. 1783. §. 4.

Die Gerichtsobrigkeiten sind, die unter ihrer Gerichtsbarkeit befindliche, zur Abgabe an die Miliz qualifizirte junge Bursche, an dasjenige Regiment, welchen der Ort zum Werbedistrikt angewiesen ist, schlechterdings abzugeben verbunden. Reglem. w. d. Rekrutir. i. d. Werbedistrik. v. 30. Nov. 1780. §. 4.

Diejenigen Unterobrigkeiten, welche konniviren, daß die Unterthanen den Deserteurs forthelfen, sollen mit 100 Thlr. Geldbuße beleget, und überdieses zur Gestellung zwey anderer Mann angehalten werden. Patent v. 5. April. 1785.

Obrister hat für die in den Quartieren seines Regiments verübten Exzesse, wenn er ihnen nicht

nicht sogleich remediret, dergestalt zu haften, daß er nicht nur, Satisfaktion zu leisten, selbst gehalten, sondern auch sonst noch angesehen wird. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1750. c. X. §. 110. S. C. A. I. p. 1195. s. Musterung, Exceß.

Das Regiment und Kommando ist dem Inhaber desselben besonders anvertraut; es ist derselbe der wirkliche Obriste, und wird die damit verknüpfte wirkliche Gewalt dadurch, daß ihm ein Obrister an die Seite gesetzet worden, nicht eingeschränket. Es verbleibet also dem Chef die Freyheit, sein unterhabendes Regiment selbst in Person zu kommandiren, folglich auch, wie es in seiner Abwesenheit, in Ansehung des Dienstes sowohl als der Wirthschaft, gehalten werden solle, einzurichten. Gen. Ordr. v. 10. März 1751. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 374.

Der aggreirte Obriste hingegen darf vor sich selbst nichts neues vornehmen, oder anordnen, sondern muß alles, was von der kommandirenden Generalität ihm und dem Regiment anbefohlen wird, an den Regimentsinhaber melden, und, wenn die Sachen von Wichtigkeit und Folgen, auch die Zeit es gestattet, oder wo etwas der willkührlichen Veranstaltung nachgelassen, zuvor dessen Meynung vernehmen; wie denn der aggreirte Obriste der Hauptvollstrecker derer Befehle des Chefs ist; jedoch hat letzterer bey seiner Abwesenheit dem erstern, zumal in Kommandosachen, so viel Macht zu überlassen, damit die gehörige Subordination behauptet, die Mannszucht unterhalten und die einlangenden Befehle von dem Generalate, wo besonders die Sache keinen Verzug leidet, schleunigst befolget werden können. Hiernächst ist auch alles, was das Regiment an den Chef zu bringen hat, stufenweise, und durch den Obristen an selbigen zu vermelden; so unterschreibet auch der Regimentschef die Vorträge selbst zu eines jeden Offiziers höherer Beförderung, es wäre denn, daß er bey einem andern Generalate stünde. Gen. Ordr. v. 10. März 1751. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 374.

Der Obriste und Auditeur machen zusammen das Regimentsgericht aus. Spez. Ordr. v. 29. Nov. 1752. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 856.

Der Obriste hat die zur Verwaltung der Justiz gehörigen Materialien und baaren Verlag im Lande von denen ihm ausgesetzten Regimentskosten, und im Felde von denen Kopfgeldern zu bestreiten. Inf. D. Regl. p. 692.

Obristlieutenant. Der Obristlieutenant ist dem Obristen subordiniret, er wird aber von ihm theils als ein Gehülfe, theils als ein Untergebener angesehen. Er kann dem Obristen mit Respekt und Moderation Vorstellung thun: wenn aber der Obriste in einer Kommandosache bey seinem Willen beruhet, soll der Obristlieutenant ohne Widerrede gehorchen, und der Obriste vor der Spitze des Regiments keinen Widerspruch anhören. Kav. D. Reglem. p. 25. Inf. D. Reglem. p. 29.

Observanz. Rechtskollegia sollen durch Auslegung und Interpretation der Konstitutionen wider einander keine Observanz machen. Rs. gr. vom 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 49. C. A. I. p. 248.

Obsignation, s. Versiegelung.

Obst, Obstbäume, s. Bäume, Holz, Holzwirthschaft.

Ochsen, Ochsenmarkt, s. Viehmark

Octiduum, s. Frist.

Ocularinspection, s. Besichtigung.

Oeconomie- Manufactur- und Commerciendeputation s. Commerciendeputation.

Oeffentliche Anstalten. Diejenigen, welche öffentliche Anstalten und obrigkeitliche Verfügungen in Wirths- und Schenkhäusern öffentlich zu tadeln, und durch ihre unbührlichen Reden die Unterthanen zur Unzufriedenheit, Ungehorsam und Unruhe veranlassen, sollen, nach Befinden, mit Gefängniß- Festungs- und Zuchthausstrafe beleget, oder mit Ausstellung am Pranger und körperlicher

Züchtigung bestrafet werden. M. wid. Tum. u. Aufr. v. 18. Jan. 1791. §. 7.

Oel. Der zum Oelschlagen erkaufte Saame soll, wenn er inländisch, mit 6 Pf. und der ausländische mit 9 Pf. vom Thaler vergeben werden: der eigene Zuwachs ist frey; wird aber erkaufter darunter gemenget, muß das ganze Quantum wie oben vergeben werden. Bef. v. 4. Jan. 1731. S. C. A. II. p. 1109.

Das Oel selbst muß von dem inländischen Dorfhändler, wenn es bey dem Müller verkauft wird, mit 6 Pf. vom Thaler vergeben werden; ein Fremder ist frey. So ist auch das von eigenem Zuwachs gefertigte, wenn es verkauft wird, zu vergeben. Ebend.

Kommt es mit gehörigen Passirzetteln zur Stadt, so müssen 9 Pf. v. Thlr., ohne solche noch über dieses die auf dem Lande zurückgebliebenen 6 Pf. entrichtet werden. Ebend.

Die Stadthändler bezahlen von dem Saamen 1 Gr., in Bergstädten, und wo Stapelgerechtigkeit ist, 6 Pf. Eingangsaccise, und von dem im Lande verhandelten Oele 9 Pf. vom Thaler, von außer Landes verhandeltem aber nur ½ Prozent Grossoaccise. Ebend.

Die Oelmühle in Kolditz soll allemal in gutem Stand erhalten werden. Für 1 Metze Lein zu schlagen, bekommt der Müller 6 Pf. und die Krumpeln. Kold. Mühl. O. v. 16ten Juny 1766. §. 106 u. 107. S. C. A. I. p. 1585.

Ofen. Die Töpfer sollen keine großen viel Holz erfordernden Oefen aufsetzen, und sie inwendig über dem Ofenloche ¾ oder ½ Elle von der Mauer abrücken. Mand. v. 11. May 1726. §. 20. u. v. 14. July 1753. S. C. A. I. p. 531. u. ib. III. p. 379.

Auch ist in der Oberlausitz verordnet, daß unschickliche schlecht angelegte und verbaute Oefen abgeschafft, und hingegen nach und nach Zugofen eingeführet werden. Ob. Laus. Forst u. Holzpat. v. 20. Aug. 1767. c. IV. §. 11. S. C. A. III. p. 179. und Ob. Laus. Kollekt. Werk B. III. p. 709.

Bey den Bergwerken sind, so viel thunlich, unkostbare Oefen, die mit ausgerissenem Grubenholze, Torf und Steinkohlen geheizet werden können, vorzurichten. Ob. B. A. Anweis. v. 7. Jun. 1764. n. 63. S. C. A. I. p. 1444.

Die an andern Orten, ingleichen im Reussischen gegossene Oefen sollen behörig verlizentiret werden, und zwar der Centner mit 5 Gr. Gen. Bef. v. 23. Aug. u. 15. Nov. 1734. S. C. A. II. p. 9 u. 10.

Der Probier- und Windöfen soll sich niemand zum Granaliren, Auswippen, Schmelzen und dergleichen Münzverfälschung gebrauchen. M. v. 29. Nov. 1594. C. A. II. p. 921.

Die hohen Oefen bey jedem Blech- und Stabhammerwerk sollen länger nicht, als 24 Wochen des Jahres über, gehen, und wenn einer verunglückt, ist die Wiederzustellung des hohen Ofens dem Hammermeister bis zu Erfüllung sothaner Zeit zu verstatten. M. v. 3. März 1687. C. A. II. p. 365. Dieses ist jedoch durch das Rescr. v. 22. Okt. 1734. S. C. A. I. p. 1367 f. dahin limitiret worden, daß bey dem vor der Zeit nöthigen Ausblasen eines hohen Ofens die Nacharbeit nur auf Gutbefinden des Oberberghauptmanns oder Oberbergamts zu gestatten, und zwar so, daß, wenn im folgenden Jahre der Ofen nach 24 Wochen noch gut seyn sollte, die mit ersterm Ofen zurückgebliebenen Wochen einzubringen erlaubt werden soll; die Translation aber des Schmelzens von einem hohen Ofen auf den andern bleibt verboten.

Zum Schmelzen wird an jeder Schicht über den Stichkrummen und hohen Ofen 6 Pf. erlassen. Bergdekr. v. 6. Aug. 1659. §. 18. C. A. II. p. 324.

Unter den Oefen in den Stuben sind keine Dielen zu dulden, sondern an deren Statt Ziegel oder Bruchsteine, oder auch gestoßenes Oestrich einzulegen, die Oefen in gutem Stande zu halten, und, wo innerhalb der Stuben eingeheizet wird, die Ofenthürchen fest und dauerhaft zu machen, auch die an vielen Orten gewöhnlichen Ofengeländer nicht mit über die Thürchen zu ziehen. Mand. d. 6. den Dörf. z. beobacht. Feuerordn. v. 18ten Febr. 1775. c. I. §. 12.

Wind-

Windöfen sind, so viel möglich, zu vermeiden, wo aber dergleichen mit Erlaubniß der Obrigkeit gesetzet worden sind, wohl zu verwahren, auch die Fußboden mit einem Bleche, oder auch mit einer steinernen, oder irdenen Tafel, die wenigstens eine Elle über den Ofen hinausgehen muß, zu versehen. Ebend.

Die Röhren, so in die Feuermauer geführet werden, müssen mit einer Klappe versehen, auch aller 3 oder 4 Wochen vom Ruß gereiniget werden.

Windöfen, deren Röhren durch eine hölzerne Wand, oder zum Fenster hinaus geführet werden müssen, sind nicht verstattet.

So lange das Feuer in demselben brennet, und das Holz nicht gänzlich verkohlet ist, daß sodann die Röhre mit der Klappe geschlossen werden kann, darf ein Windofen nicht verlassen werden. Ebend.

Die zur Heizung der Oefen erforderlichen Scheite sind, bey Strafe, nicht über eine Elle lang zu schneiden, noch weniger aber, langes Reißholz in selbigen zu brennen. Ebend. §. 20.

Abends sollen die Ofenlöcher mit Thüren von Eisenblech, oder in deren Ermangelung die Ofenlöcher mit passenden Steinen zugesetzet werden. Ebend.

Auch ist schlechterdings verboten, kein feuchtes Holz zum Dürrwerden auf die Oefen zu legen. Ebend.

Wo keine Gemeindeöfen zum Backen und Flachs- oder Hanfdürren angeleget werden können, als welches, so viel möglich, zu veranstalten, da müssen die eigenen Oefen von den Häusern in behöriger Entfernung angeleget, und äußersten Falls mit dem Halse an das Gebäude dergestalt angehänget werden, daß man den Ofen von außen umgehen und alle Schadhaftigkeiten sogleich übersehen könne. Uiberdem sind sie mit gebrannten Ziegeln, Schiefer, und höchstens mit Stroh oder Schilf, keinesweges aber mit Schindeln zu decken. Ebend. §. 33.

Die an den Oefen durch Mäuse gemachten Oeffnungen, sind, zur Vermeidung des daher entstehenden Zuges, ohne Anstand auszubessern und die Oefen überhaupt fleißig zu besichtigen. Ebend. §. 34.

Officier. Nach der, denen schriftsäßigen Stadträthen, mit Anfang des 1771. Jahres, wieder auferlegten alten Schuldigkeit haben dieselben, denen bey sich delogirten Offiziers entweder ordonanzmäßige Quartiere in natura, durch Behandlung der Wirthe zu Annehmung eines leidlichen Miethzinses, zu verschaffen, oder, falls es zu ihrer und der Bürgerschaft bessern Konvenienz gereichet, sich mit denen Offiziers selbst, über ein billiges, an sie zu bezahlendes, jedoch zur Selbsteinmiethung hinreichendes Quartiergeld, welches solchergestalt eben nicht schlechterdings das in der Ordonanz bestimmte höchste Quartiergeld seyn muß, zu vergleichen, die zur Aufbringung des Miethzinses für die mit Offiziers in natura bequartierten Wirthe, oder des mit denen Offiziers selbst verglichenen Quartiergeldes zu machenden Anlagen, mit Zuziehung des Ausschusses der Bürgerschaft, dergestalt einzurichten, daß hierbey sowohl, als bey Anweisung der Quartiere in natura, alle aus willkührlich sich angemaaßten, in der Ordonanz nicht gegründeten Einquartierungsexemtionen, entstehenden Bedrückungen der gemeinen Bürgerschaft, auch sonstige Prägravationen eines Hausbesitzers vor dem andern, gänzlich vermieden werden. Rescr. vom 12. März 1771. u. Gen. Ordr. v. 14. März 1771. s. Einquartierung.

Unter der Militairgerichtsbarkeit stehen alle, in wirklichen Kriegsdiensten sich befindende, unter der Civilobrigkeit aber alle kassirte und in Pension stehende, auch honette dimittirte Offiziers. Generalkriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 1 u. 2.

Die Vorstellung ist das nöthigste Stück bey jedem Offizier, und solche geschieht sowohl schriftlich, als mündlich, s. Major.

Sämmtliche Offiziers erhalten von dem Landesherrn unterschriebene Patente, welches schriftliche Versicherungen der beschehenen Bestallung und des beygelegten Charakters und derer denselben zukommenden Vorzüge

gegen Leistung treuer und rechtschaffener Dienste sind. Die vakanten Offiziersplätze sollen zwar binnen Monatsfrist ersetzet werden, es ist aber denen Offiziers verboten, um ihre Avancements eher zu bitten, oder durch andere darum anhalten zu lassen, bevor noch der Rang und die Tour an ihnen stehet. Kav. D. Reglem. p. 610. Inf. D. Reglem. p. 744. Ordr. v. 31. Dec. 1739. u. v. 5ten Juny 1740. *Hoffm.* C. M. p. 361.

Die Avancementsvorschläge zu denen eröffneten Oberoffiziersplätzen gehören unter diejenigen Vorzüge, welche dem Obristen eines jeden Regiments allein zuständig sind; jedoch muß in dem Vortrage zum Avancement, nebst der Anciennetät, auf die guten Eigenschaften derer Offiziers gesehen, und bey Uibergehung eines ältern Offiziers angezeiget werden, worinnen die guten Qualitäten eines vorgeschlagenen und die üble Verhaltung des übergangenen Offiziers bestehe. Kav. D. Reglem. p. 608. Inf. D. Reglem. p. 743. Spez. Ordr. vom 18. Juny 1743. *Hoffm.* C. M p. 363.

Wie denn auch die zu Offiziers in Vorschlag gebrachten guten Subjekte, bey dem kommandirenden General in Person, zu präsentiren sind. Ordr. v. 16. April 1732. *Hoffm.* C. M. p. 916.

Bey Besetzung der Kornetsplätze bey denen Kavalleriereregimentern, ist zuförderst auf die dabey stehenden Unteroffiziers, sie mögen adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, vorzüglich zu reflektiren, wenn sich selbige in die benöthigte Equipage setzen können. Ordr. v. 14. Aug. 1742. *Hoffm.* C. M. p. 362.

Kein Offizier, welcher einmal seine Entlassung aus hiesigen Diensten gesuchet, darf sich Hoffnung machen, wieder in hiesige Dienste aufgenommen zu werden. Ordr. v. 14. May 1743. *Hoffm.* C. M. p. 1272.

Es darf auch ein verabschiedeter Offizier, wenn er in keiner Pension stehet, weder Montur noch Port d'Epée tragen. Kav. D. Reglem. p. 620. Inf. D. Reglem. p. 754. s. Montur.

Wenn aber ein Offizier kassiret ist, und keinen Abschied, sondern nur einen Schein, wie lange er gedienet, erhalten hat, so darf sich dieser seiner Charge entsetzte Offizier, weder nach dem gehabten Charakter nennen, noch auch Montirung, Port d'Epée, Stockquaste und Feldzeichen tragen; es werden sonst, unterbleibenden Falls, besagte Stücke ihm durch die Wacht abgenommen, und der Kontravenient, bey bezeigter Widerspenstigkeit, arretiret. Rescr. v. 10. Aug. 1737. Ordre v. 6ten Sept. 1738. *Hoffm.* C. M. p. 1273. Kav. D. Reglem. p. 621. und Inf. D. Reglem. p. 754.

Es ist der Subordination gemäß, daß, wenn ein Offizier als Offizier, und in Regimentsangelegenheiten etwas bey der Generalität anzubringen und vorzustellen hat, solches durch den Regimentskommandanten geschehe, und darf dahero kein Offizier, ohne Vorwissen seines Obristen, über beschehenen Einschub im Regiment zu klagen sich unterfangen. Decis. Ordre v. 22. July 1739. und v. 15. Juny 1741. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 369.

Wenn ein Offizier wider seinen Vorgesetzten etwas anbringet und sich beschweret, dieser aber die Beschuldigung läugnet, so ist der Offizier so lange mit Gefängniß zu belegen, bis er die Denunziata behörig erwiesen. Decis. Ordre v. 25. Okt. 1742. *Hoffm.* C. M. p. 371.

Diejenigen Offiziers, welche in ihren Quartieren Unordnungen und Gewaltthätigkeiten unternehmen, den Hausfrieden beunruhigen, auch wohl gar die Wachten, zur Ausführung ihres Frevels, misbrauchen, sollen ohne alle Gnade kassiret werden. Rescr. v. 21. July 1738. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 484.

Es wird denen Staabs- und Oberoffiziers zu heirathen erlaubt, wenn sie ihre Umstände hierdurch verbessern, und nach deren Ableben ihren Wittwen und Kindern die nöthige Versorgung hinterlassen können; zu dem Ende müssen die Verlobten aller Staabs- und Oberoffiziers vor der Heirath auf alle Wittwenpension, cum Curatore, renunziren, und ist deren darüber von sich zu stellender Revers zugleich mit dem Vortrag, in welchem um den Licenzschein angesuchet wird, einzuschicken. Ordre von 12. Aug. 1738. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 955.

Ein

Ein Offizier darf in allen Gelegenheiten seinen Posten nicht eher übergeben, bevor er nicht alle mögliche Gegenwehr gethan, und sich genugsam legitimiren kann, daß er seinen Posten ohnmöglich behaupten können. Kav. D. Reglem. p. 437 u. 480. u. Inf. D. Regl. p. 509. 522 u. 555.

Weder hohe, noch niedere Offiziers haben sich der Generalaccisverfassung zu widersetzen, oder der Accisabgabe zu entziehen. Wie alles, was in die Stadt eingebracht wird, der Generalaccisordnung unterworfen, so ist auch die Accis- und Fleischsteuer richtig abzuführen, widrigenfalls der Kompagniekommandant das Geld dafür selbst bezahlen muß; s. Accise, Bank- und Hausschlachten; wegen Veraccisirung der Fourage, s. Fourage.

Denen Staabs- und Oberoffiziers von der Armee ist inländisches Bier zu ihrem Tischtrunk einzulegen unbenommen; doch ist diese denen Offiziers nachgelassene Freyheit auf Unteroffiziers und Gemeine nicht zu extendiren. M. v. 10. Okt. 1755. *Hoffm.* C. M. p. 1218.

Sämmtliche Offiziers sind verbunden, den zu ihrem Tischtrunk eingelegten fremden Wein behörig zu versteuern. Gen. Ordre v. 14. März 1737. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1216.

Die Offiziers, welche aus fremden Diensten in hiesige treten, sind auf die Kriegsartikel zu vereyden; dahingegen ist dieses bey deren Versetzung von einem Regiment zum andern nicht nöthig. Ordre v. 25. Febr. 1741. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 331.

Wider diejenigen Offiziers, so Regiments- oder Kompagniegelder angreifen, wird mit Arretirung ihrer Person und nach Schärfe der Kriegsartikel verfahren, den Flüchtigen auch der Desertionsprozeß formiret. Ordre v. 23. Juny 1725. ib. p. 942.

In Ansehung des Oberoffiziersgehalts ist zu merken, daß eines neu vorgestellten oder avanzirten Oberoffiziers erstes monatliches Traktament in die Invalidenkasse fällt, und von der Zeit an, da ein avanzirter Offizier das neue Traktament zu erhalten anfängt, das vorige nebst allen davon abhängenden Nutzungen der Observanz nach dem Successor verbleibet. Rescr. v. 1704. und Ordre v. 24. Jan. 1741. vergl. Major.

Obzwar sonst einem Offizier frey stund, seine Quittungen zu verhandeln, und nur auf die doppelte Ausstellung derselben die Kassation festgestellet war, Ordre v. 7. Jan. 1750. und v. 10. Febr. 1747. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 947 u. 945. so hat jedoch das Mand. die Abst. d. Schuldenmachens b. d. Armee v. 5. April 1783. dieses dahin abgeändert: daß Niemand, weß Standes und Würden er sey, einem Kapitain in der Armee, wenn derselbe zur Bestreitung seiner Wirthschaft ein Kapital von 100 Thlr., oder zu Unterhaltung und vortheilhafter Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust übertragenen Kompagniewirthschaft ein grösseres Kapital von zwey, bis höchstens dreyhundert Thalern darlehnsweise aufzunehmen genöthiget ist, dergleichen Darlehne anders, als mit Vorbewußt und ausdrücklicher schriftlicher, unter das Schuldbekenntniß zu bringender Einwilligung des Regimentskommandanten, vorstrecken, einem Subalternoffizier aber, ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubniß des Regimentskommandanten, irgend etwas an Geld oder Waaren darleihen, oder borgen soll, und zwar unter der Verwarnung, daß demjenigen, so ohne Beobachtung dieser Verordnung Gelder darleihen, oder Waaren kreditiren, oder Traktamentsquittungen an sich handeln, oder pfandweise an sich nehmen würde, zu dem von ihm gethanen Vorschusse nicht werde verholfen, die Bezahlung des Traktaments auf dergleichen an sich gebrachte Quittungen nicht werde geleistet, er selbst aber überdieses annoch, wegen Uebertretung dieses Gesetzes, nach Befinden, mit willkührlicher Strafe werde angesehen werden.

Jedoch bleibet denjenigen Kapitains und Subalternoffiziers, so in hiesigen Landen mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, Kapitalien aufzunehmen, und wegen derselben, gleich einem andern, auch ohne Vorwissen des Regimentskommandanten, ihren Gläubigern, nach Vorschrift der Gesetze und hiesigen Lan-

desverfassung auf sothane Güter Versicherung anzuschaffen, unbenommen. Ebend.

Wenn einem verschuldeten Offizier ein Abzug vom Traktament, zur Befriedigung seiner Gläubiger, zu machen ist, so wird nur ein Drittheil dazu angewendet. Ordre v. 24. März 1739. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 871.

Was den Urlaub der Offiziers betrifft u. wie sie sich hierbey zu verhalten haben, s. Urlaub.

Die Offiziere erhalten auf geziemendes Ansuchen die Abschiede, es wäre denn, daß ein junger Offizier aus Ubereilung, oder einer während der Kampagne seine Entlassung zur Ungebühr forderte. Dahero haben die Obristen allemal in denen Vorträgen die Ursache derer zu entlassenden Offiziere anzuführen, und, ob der Abgang des Offiziers ein Verlust des Regiments sey, anzuzeigen, nicht minder des Offiziers Bittschreiben dem Vortrag im Original beyzulegen. Zuweilen erhalten aber auch Offiziere zur Belohnung wohlgeleisteter Dienste ihre Entlassung mit einem höhern Charakter, woraus jedoch keine Gewohnheit zu machen. Rescr. v. 9. Nov. 1737. Spec. Ordre v. 29. May 1743. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 1267 und 1270. Cav. D. Reglem. p. 620. u. Inf. D. Reglem. p. 753.

Dahingegen wird für einen Offizier, der vom Urlaub aus um den Abschied schreibet, kein Vortrag gemacht, sondern derselbe wird, solchen in Person zu suchen, bedeutet, oder es müssen die erheblichen Ursachen, so ihn hindern, sich selbst bey dem Regiment einzufinden, angezeiget werden, und wird der Offizier, wenn er deren keine hat, als einer, der vom Urlaub außengeblieben, angesehen, und dessen Traktement bis zu seiner Gestellung inne behalten. Cav. D. Reglem. p. 620. Inf. D. Reglem. p. 753. Ordre v. 3. März 1766.

Denen Generals von der Kavallerie und Infanterie ist die Immunität von denen wegen ihrer zur eigenen Konsumtion einbringenden fremden Weine zu entrichtenden Kammerabgaben, nach dem Regulativ v. 11. Jun. 1746, ohne Einschränkung, weder auf den Ort, noch auf ein gewisses Quantum, angediehen.

Auch sind die Generallieutenants und Generalmajors, welche mit Regimentern versehen, nicht minder die bey den Regimentern zu Pferde und zu Fuß kommandirenden Obristen insgesammt, es mögen selbige ihre Staabsquartiere in der Residenz Dresden, oder an andern Orten hiesiger churfürstlichen Lande haben, woferne sie, die Regimentschefs sowohl, als die Obristen, sich bey denen Regimentern für beständig aufhalten, zur Erleichterung des in ihren Staabsquartieren zu haltenden Tisches von Land- Accis- Zoll- und Geleitsgaben, in Ansehung der zu ihrer eigenen Konsumtion einbringenden fremden Weine, auf die für jede dieser Militaircharġen jährlich ausgesetzte Eymerzahl, als nämlich auf 24 Eymer für die Generallieutenants, auf 20 Eymer für die Generalmajors, und auf 16 Eymer für die kommandirenden Obristen befreyet, und werden ihnen darüber auf Anmelden gewöhnliche Weinpässe aus dem Geheimen Finanzkollegio ertheilet. Rescr. v. 9. Febr. 1767.

Ein in hiesigen Kriegsdiensten gestandener, aus fremden Landen aber gebürtiger Offizier, hat zur Errichtung eines Testaments das Indigenat nicht nöthig, wenn er sein Vermögen einer solchen Person gönnen will, welche sich ebenfalls in hiesigen Landen aufhält. Ordr. v. 21. Nov. 1742. *Hoffm.* C. M. p. 1275.

Bey Ableben eines Offiziers erhalten die hinterlassene Wittwe und Erben desselben nicht nur das Traktament in dem Monat, darinnen er verstorben, sondern auch des darauf folgenden Monats, und erstrecket sich diese Wohlthat auf alle und jede in der Militairverpflegung begriffene Personen, deren Wittwen und Kinder und deren Descendenten in gerader Linie. Rescr. v. 19. Nov. 1691. u. v. 30. Nov. 1719.

Daferne ein Offizier eine Weibperson geschwängert, und sie um die Dotation oder Alimentation Ansuchung thut, so ist ihr denen Rechten nach dazu zu verhelfen. Spec. Ordr. v. 14. Jan. 1728. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 966.

Der

Der Offizier, welcher Soldaten arretiren lässet, kann solche, in Ermangelung der Regimentsgerichte, vor jedes Orts Obrigkeit, mittelst Requisition, das erstemal vernehmen lassen. Mand. v. 28. Dec. 1737. *Hoffm.* Cod. Milit. p. 552.

Keinem Regimentskommandanten ist nachgelassen, einen Offizier länger als 24 Stunden mit Arrest zu belegen; denn es soll ein Offizier, ohne dringende Noth, nicht lange im Arrest behalten werden. Ordr. v. 28. Aug. 1732. u. v. 1. Aug. 1747.

Ein arretirter Offizier in Kriegszeiten, wenn dessen Verbrechen nicht von besonderer Wichtigkeit ist, soll, wenn ihn die Reihe trifft, auf die Zeit, die der Dienst erfordert, den Degen als ein Zeichen einer einstweiligen Freyheit erhalten. Ordr. v. 9. Sept. 1742.

Ein Offizier wird, wenn sein Prozeß nicht kriminell, niemalen geschlossen, sondern durch den Adjutanten, in Begleitung eines Unteroffiziers, von der Wacht ins Verhör gebracht, u. ihm erlaubet, sich bey dem Verhör niederzusetzen., K. D. Regl. p. 556. J. D. Regl. p. 691.

Wenn ein Offizier alle mögliche Gegenwehr gethan, daß es unmöglich ist, der Menge zu resistiren, und er im Voraus siehet, daß er seine Leute nur todt schießen lassen muß, keinen Succurs zu hoffen hat, und seine Gegenwehr andern zu keinem Avertissement dienen kann, mithin sich zu ergeben hinlängliche Ursachen hat, so muß solches allemal, vermittelst einer Kapitulation, niemals aber auf Gnade und Ungnade oder Distretion, geschehen. Inf. D. Regl. p. 555. 579. u. 581.

Der Offizier hat, bey Vermeidung des Arrests und Kriegesrechts, das Gewehr im Scherz oder Ernst, sobald ein Kommando ausrückt, zu visitiren. Kav. D. Reglem. p. 68. Inf. D. Reglem. p. 66. u. 68.

Die mit Pension oder Wartegeld versehenen Offiziers dürfen sich ohne vorher gesuchte Erlaubniß nicht verehelichen. Ordre v. 27. Juny 1774. s. Trauschein.

Als Unterthanen sind die Offiziers allen allgemeinen Landesgesetzen unterworfen. Ern. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. X. §. 100. S. C. A. I. p. 1191.

Insonderheit sollen sie über der Ordonanz stracklich halten und solche nicht willkührlich auslegen. Ebend. §. 101 u. 102.

Wegen Wechselschulden ist wider Offiziers nach Wechselrecht zu verfahren, s. Wechsel.

Vergl. Werbung, Musterung, Soldat.

Olitäten. Damit ist den Unterthanen auch außer den Messen hausiren zu gehen erlaubt, s. Hausiren.

Onera. Zu denen oneribus realibus gehören Schoß- Steuer- Kontributions- Defensions- u. Milizgelder, Dezem, Opferpfennige, Wächterzins, Erbzins, Hufengeld, Wachtgeld, Lehnwaare. E. P. O. ad T. 42. §. 8. p. 246.

Solche onera realia haften dergestalt auf den Häusern und Gütern, daß sie nicht von einem auf das andere gebracht werden können, sondern die Käufe und Handlungen, so viel diesen Punkt betrifft, nichtig und ungültig sind. Decis. 65.

Es können auch die von Adel, Offiziers, Förster und Beamte, ingleichen Postbediente, wenn sie Häuser besitzen, sich deren nicht entbrechen. Rs. gr. v. 22. Juny 1661. T. Just. Sach. §. 107 u. 108. u. Postordn. v. 27. July 1713. §. 4. C. A. I. p. 248. und II. p. 1049.

Nur diejenigen, die wüste Häuser anbauen, sind auf gewisse Zeit davon frey. Gen. Konf. Accisordn. v. 20. Dec. 1715. C. A. II. p. 2000.

Die während des Konkurses aufgewendeten onera jurisdictionis nebst dem baaren Verlag, so nicht aus der Delinquenten Vermögen einzubringen, werden ex massa ohne Konkurrenz der Perzipienten genommen. Gesch. Banq. Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 23. S. C. A. I. p. 939.

Die onera realia sind pendente concursu aus den Früchten und Nutzungen, und wenn so viel nicht einkommt, wenigstens pro rata zu erheben. Bef. v. 30. Juny 1732. ib. I. p. 293.

Uiberhaupt sind die während der Sequestration aufgegangene, und von des Schuldners Grundstücken bezahlte onera realia den Gläubigern

digern nicht pro rata anzurechnen, sondern ex massa Concursus zu nehmen, und bey der Distribution prioritätisch anzusetzen. Gesch. Bang. Mand. v. 1766. §. 23.

Bey der Subhastation ist davon eine Konsignation zu fertigen, s. Consignation.

Sie werden übrigens im Konkurs in der ersten Klasse, jedoch allein von den Gütern, darauf sie haften, und dem Fahrniß, auch nur wegen der letzten 5 Jahre, bezahlet, die ältern Reste sind von den Einnehmern zu fordern, wenn solche nicht durch Exekution oder gerichtliche Auflage vorhero gesuchet werden. E. P. O. ad T. 42. §. 8.

Opfer, Opfergeld. Eine jede Person, so das 12te Jahr erreichet, soll ihrem Pfarrer alle Quartale einen, und also des Jahrs 4 pf. Opfergeld geben, sie habe kommuniziret oder nicht; wo aber ein Mehreres zu geben hergebracht, soll es nochmals dabey verbleiben. Gen. Art. 23. und Synod. Dekr. v. 15. Sept. 1673. §. 64. C. A. I. p. 696 u. 835. und Corp. Jur. Eccl. p. 63 u. 390.

Und sollen die Richter eines jeden Orts solches Opfer unter ihrer Gemeinde einmahnen und dem Pfarrer überantworten, und, wenn sie hierinnen säumig, 10 Gr. Strafe erlegen. Ebend.

Häusler, Gärtner und Hausgenossen sollen anstatt des Dezemzinses und Brodes, so die Hüfner geben, über den gewöhnlichen Opferpfennig dem Pfarrer 18, und dem Glöckner 6 pf. jährlich geben. Gen. Art. 24. und ang. Synod. Dekr. v. 1673. §. 65.

Ordentlicher Proceß, s. Proceß.

Ordination. Die Ordination der neuen Kirchendiener wird in den Konsistorien auf einen gewissen Tag vorgenommen, und sollen diejenigen, die das Patronatrecht haben, tüchtige Personen dazu schicken, selbige auch mit nöthiger Zehrung versehen, die Konsistorien aber keine Geschenke dabey nehmen. Gen. Art. 1. C. A. I. p. 658. u. Corp. Jur. Eccl. p. 12.

Ordonanz. Wenn diese den Civil- und Militäretat verbinden soll, so ist sie zugleich von der Landesregierung zu publiziren. Ordon. v. 30. Juny 1752. c. X. §. 100. S. C. A. I. p. 1191. vergl. mit der Finalentschl. v. 3. Dec. 1714. C. A. I. p. 1185.

Alle willkührliche Auslegung derselben ist schlechterdings verboten. Alles, was darinnen nicht buchstäblich verordnet und vorgeschrieben, oder bey vorfallendem Zweifel vom Landesherrn dezidiret wird, soll, wenn es vom Offizier oder Soldaten gefordert, genommen, oder erpresset wird, schlechterdings für einen Exzeß gehalten werden. Ebend. §. 102.

Aus dieser Ordonanz soll den Unterthanen des Jahres, wenigstens ein bis zweymal, dasjenige, was sie betrifft, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, nicht weniger den Soldaten bey Einrückung in die Quartiere, Zusammenziehen der Kompagnien zum Exerzieren, sowohl den Neuangeworbenen, wenn sie zur Fahne schwören, vorgelesen und eingeschärfet werden. Ebend. §. 113. ib. I. p. 1198. Auch wurde solche von neuem eingeschärft durch das M. v. 26. Nov. 1763. ib. I. p. 1221.

Wenn Civilpersonen wider die Ordonanz gehandelt, und deswegen bestrafet werden, soll dem Militär oder Regiment, welches die Sache betrifft, davon, und wie die Bestrafung geschehen, Nachricht ertheilet werden, ein Gleiches aber auch das Militär beobachten. Rescr. v. 11. Febr. 1764. ib. I. p. 1227.

Ordonanzen, s. Einquartierung.

Organisten. Die Organisten können keine Wechsel ausstellen, s. Wechsel, Geistliche.

Orgel, s. Kirchenpatron.

Originaldocument, s. Urkunde.

Ort, s. Verbrechen, Contract, Stolln.

Ende des dritten Theils.